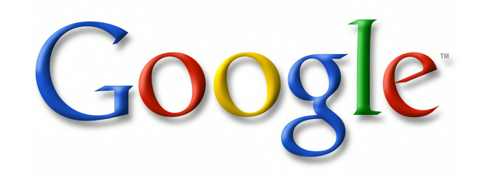
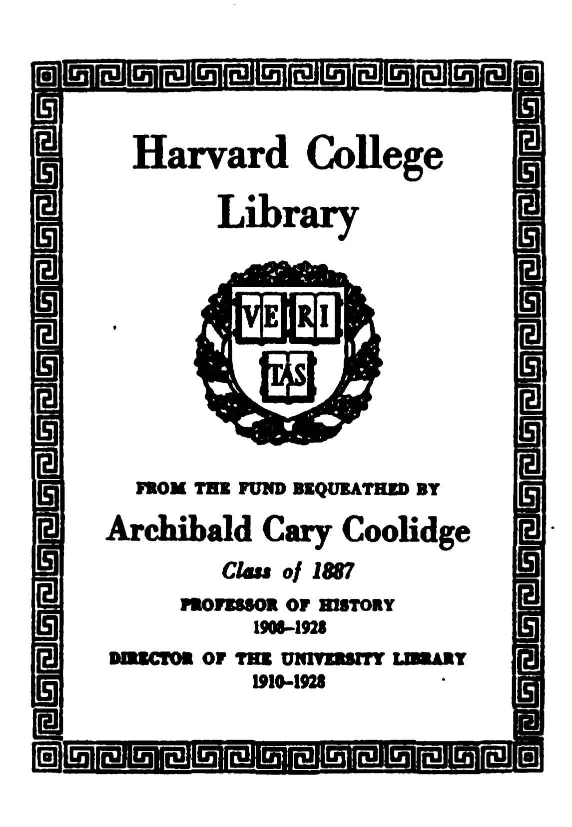




Beschreibung

des

Regierungsbezirks Trier.

Zur Erinnerung

an die

50jährige Jubelfeier der Königlichen Regierung zu Trier,

am 22. April 1866.

Mit Benutzung amtlichen Materials

bearbeitet

von

Otto Beck,

Königlicher Regierungs- und Departementsrath für Landeskultur und Statistik.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

Trier, 1869.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

Sr. Majestät

dem Könige von Preussen

Wilhelm I.

meinem Allergnädigsten Könige und Herrn

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

Otto Beck.

Vorwort.

Während sich die Veröffentlichung der nunmehr vorliegenden ersten Abtheilung des zweiten und letzten Bandes dieses Werkes durch wiederholte Erkrankung des ergebenst Unterzeichneten zu seinem Bedauern bis jetzt verzögert hat, sind mittlerweile alle Vorkehrungen getroffen worden, damit die ungefähr halb so starke zweite Abtheilung dieses Bandes bis zur nächsten Ostermesse im Buchhandel erscheinen wird.

Bei Bearbeitung des Kapitels über die landwirthschaftliche Fortbildung, welches m. E. das Wichtigste des ganzen Werkes ist, habe ich — zur Vermeidung des Scheines der Einseitigkeit — mehrere meiner Mitarbeiter ersucht, unter ihrem eigenen Namen Zeugniß von dem abzulegen, was insofern der trier'schen Landwirthschaft Noth thut.

Bei Prüfung der von mir Seite 402 ausgesprochenen Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung landwirthschaftlicher Winterschulen im Regierungsbezirk Trier, welche nicht bloß prinzipieller Natur sind, sondern sich auch speziell auf die Zukunft der hier bereits bestehenden roscheider Bauernschule beziehen, wolle der geneigte Leser im Auge behalten, daß in nächster Zeit zu St. Wendel eine solche Winterschule ins Leben treten wird. Man wird also Gelegenheit haben, sich zu überzeugen, ob meine Bedenken zutreffend sind. Für jetzt bleibt mir nur der Wunsch übrig, daß fortan beide Anstalten nebeneinander prosperiren mögen!

Endlich muß ich noch auf zwei neuerdings erschienene, die landwirthschaftliche Fortbildungsfrage betreffende interessante Reiseberichte aufmerksam machen, nämlich auf

1) den Bericht des Herrn Lehrer Schäfer von der roscheider Bauernschule über die von ihm im Auftrage des Kuratoriums dieser Anstalt im Monat Mai 1869 besuchten landwirthschaftlichen Fortbildungsanstalten des Königreichs Würtemberg, welcher nächstens (wahrscheinlich im trier'schen Schulfreunde und in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen) abgedruckt werden wird, und

2) den im diesjährigen Mai-Junihefte der Annalen der Landwirthschaft enthaltenen, vom Professor Dr. Freiherrn von der Goltz verfaßten Bericht „über den landwirthschaftlichen Unterricht an „den Schullehrer-Seminarien der Schweiz nebst Vorschlägen zur „Organisation desselben in den preußischen Seminarien."

Geschrieben zu Trier, am 15. Oktober 1869.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Fortsetzung der fünften Abtheilung.

Anhang.

Fünfte Abtheilung.

Resultate der 50jährigen preussischen Verwaltung.



Cap. III.

Waldungen.

Tit. I. Vorhandene Waldungen.

§ 1. Ressortverhältnisse des Forst- und Jagdwesens.*)

Soweit die Angelegenheiten des Forst- und Jagdwesens nicht der civil- oder strafrechtlichen Kognition der Gerichte unterliegen, gehören sie zum Ressort folgender Behörden:

a. Der Geschäftskreis des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dessen Organe in diesen Beziehungen die Regierungen, Abtheilung des Innern, und die denselben untergeordneten Lokalbehörden, in gewisser Beziehung auch die land- und forstwirthschaftlichen Provinzialvereine sind, erstreckt sich auf alle diejenigen forstlichen Angelegenheiten, welche die Förderung der Forstwirthschaft im Allgemeinen, namentlich auch die Förderung des forsttechnischen Betriebes in den Privat-, Kommunal- und Institutenwaldungen, die Bildung und Beaufsichtigung von Waldgenossenschaften, die Handhabung der bestehenden, der Waldkultur dienenden Spezialgesetze, die Ausführung von Landesmeliorationen mittelst Aufforstung von Oedländereien 2c. betreffen.

Für die hierher gehörenden, zur Forstpolizei im weiteren Sinne zu rechnenden Angelegenheiten ist dem landwirthschaftlichen Ministerium ein forsttechnischer Rath der Central-Forstdirektion im Finanzministerium als Hülfsarbeiter beigeordnet. Ebenso gehören zu diesem Ressort alle Angelegenheiten der Jagdpolizei, insbesondere die Handhabung des Jagd-Polizeigesetzes. Auch das ganze Gebiet der Forst-Servitutablösungen unterliegt dem Geschäftskreise des landwirthschaftlichen Ministeriums und der für diese Sachen ihm untergeordneten Generalkommissionen resp. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen. Handelt es sich dabei um Angelegenheiten, welche im Wege des Prozesses zu entscheiden sind, so gehören dieselben vor das Sachforum der ebengenannten Provinzialbehörden in ihrer Eigenschaft als richterliche Behörden und in höherer Instanz vor das Revisionskollegium für Landeskultursachen oder vor das Obertribunal, je nachdem Streitigkeiten über Ausführung und Anwendung der Agrargesetze oder über Besitz und Eigenthum zu entscheiden sind.

b. Dem gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern, in der untern Instanz des Oberpräsidenten der Provinz und der Abtheilung des Innern der Regierung, unterliegen alle Forst- und Jagdsachen, bei denen die Vermögensverwaltung der Gemeinden, Anstellung und Disziplin der Kommunal-Forstbeamten und allgemeine landespolizeiliche Interessen mit in Betracht kommen.

---

*) Nach O. v. Hagen.

Es tritt diesen beiden Ressorts noch hinzu das Kriegsministerium und Finanzministerium, wenn es sich bei Anstellung von Kommunal-Forstschutzbeamten um Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über deren Wahl aus den Militairanwärtern des Jägerkorps handelt.

c. Zum Geschäftskreise des **Finanzministeriums**, und zwar der Abtheilung für Domainen und Forsten, gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung von Staatsforsten beziehen. Die Organe des Finanzministeriums für die Staats-Forstverwaltung sind die Regierungen, in der Finanzabtheilung, und deren untergebene Lokal-Forstbeamten.

Wenn bei den Regierungen eine Angelegenheit verschiedene Ressorts berührt, und die betheiligten Abtheilungen sich nicht einigen können, so ist die Sache im Plenum zum Vortrag zu bringen, dessen Entscheidung in der Regel maßgebend ist.

Ebenso werden in der Ministerialinstanz Angelegenheiten, bei denen verschiedene Ressorts konkurriren, in Ermangelung einer Einigung der Ressortchefs durch das Staatsministerium, die Versammlung sämmtlicher Staatsminister, zur Entscheidung gebracht.

Die Revision sämmtlicher Rechnungen über die Staats-Forstverwaltung gehört zur Kompetenz **der Ober-Rechnungskammer.**

§ 2. Rechtsgeschichtliches.

Vor dem Jahre 1794 waren die Waldungen in den meisten Gebietstheilen, welche jetzt den Regierungsbezirk Trier bilden, gehörig beaufsichtigt und in gutem Zustande.

Im Erzstifte Trier war ein Ober-Jägermeisteramt, dem die kurfürstlichen Jagdoffizianten und die Revierjäger untergeordnet waren. Dem kurfürstlichen Forstdepartement stand ein Hof-Kammerrath vor. Ihm waren ein Forstmeister für das Obererzstift, ein zweiter für das Niedererzstift, ein Forstinspektor und ein Oberförster untergeordnet.

In jedem der Aemter des Erzstiftes befanden sich, je nach der Größe der Waldungen, ein oder mehrere Revierjäger, so im Amte Bernkastel 5 (zu Horath, Merscheid, Monzelfeld, Riedenburg und Wingerath). 1 im Amte Daun (zu Kelberg). 3 im Amte Grimburg (zu Bescheid, Hermeskeil und Kell). 1 im Amte Manderscheid. 2 im Amte Pfalzel (zu Ehrang und Osburg). 3 im Amte Saarburg (zu Beurig, Britten und Trassem). 1 im Amte Schönberg (zu Roth). 2 im Amte Schönecken (zu Gondelsheim und Mürlenbach). 1 im Amte Wittlich.

Für die Grafschaft Saarbrücken, deren Waldungen in vorzüglich gutem Zustande waren, bestand eine besondere Forstbehörde. Der Graf von Manderscheid-Blankenheim hatte sogar einen Forstmeister.

Ueber den damaligen Umfang der Waldungen und deren Erträge fehlt es an Nachrichten.

Als die französischen Kriegsheere die Länder des linken Rheinufers besetzten, benutzten die vormaligen Unterthanen der deutschen Reichsfürsten den Zustand der Anarchie und Verwirrung, um in die herrschaftlichen Waldungen einzufallen und dieselben zu verwüsten. Nicht besser erging es den Gemeindewaldungen, welche ohne Schonung niedergehauen wurden, um den Forderungen zu genügen, welche die Soldaten machten, später um die Gemeindeschulden zu tilgen. In der Meinung, daß die Waldungen den Gemeinden würden entzogen werden, behaupteten die Gemeindemitglieder, besonders die Stockbesitzer in der Eifel, daß diese Waldungen ihr Privateigenthum seien, auf welchem sie nach Willkür handeln könnten. Zu den vielen

Prozessen, welche deshalb später zwischen den Gemeinden und den Stockbesitzern über den Besitz der Waldungen entstanden, mußten wieder diese Waldungen die Mittel zu den bedeutenden Kosten hergeben. Erst nach und nach ordneten sich die Verhältnisse und gestatteten eine regelmäßige Bewirthschaftung derselben.

Die französische Verwaltung war keineswegs vortheilhaft für die Waldungen. Die Generaladministration der Forsten stand unter dem Minister der Finanzen. Sie hatte ihren Sitz zu Paris, bestand aus einem Generaldirektor, vier Administratoren und einem Generalsekretair. Jeder der Administratoren stand einer besonderen Division vor, deren jede einen besonderen Bezirk hatte. 12 Generalinspektoren waren die Gehülfen der Administratoren. Sämmtliche Departements des Reichs waren unter 31 Konservationen vertheilt. Zur 22. Konservation gehörten die Departements der Mosel, der Wälder und der Ardennen. Der Konservator hatte seinen Sitz zu Metz. Ihm waren 4 Inspektoren und 7 Unterinspektoren im Moseldepartement; 3 Inspektoren und 5 Unterinspektoren im Wälderdepartement; 4 Inspektoren und 7 Unterinspektoren in dem der Ardennen untergeordnet.

Der Konservator der 23. Konservation hatte seinen Sitz zu Lüttich. Zu seinem Bezirke gehörten die Departements der Ourte, Sambre und Maas, der Niedermaas und der Roer.

Die Departements von Rhein und Mosel, vom Donnersberge und von der Saar bildeten den Bezirk der 28. Konservation, deren Chef zu Koblenz wohnte. Im Saardepartement waren ihm 3 Inspektoren, zu Trier, Saarbrücken und Prüm, und 3 Unterinspektoren, zu Birkenfeld, Blankenheim und St. Wendel, untergeordnet. Die Forstinspektion zu Trier umfaßte im Jahre 1809 die Arrondissements von Trier und Birkenfeld mit 51 294 Hektaren kaiserliche Waldungen und 54 365 Hektaren Gemeindewaldungen, 6 Kantonnements, 26 Brigaden und 104 triages. Außer dem Inspektor und einem Unterinspektor (zu Birkenfeld) waren 6 gardes-généraux zu Trier, Wittlich, Saarburg, Birkenfeld, Wadern und Kusel angestellt.

Die Inspektion zu Prüm war nur für dieses Arrondissement, in welchem sich 20 419 Hektaren kaiserliche Waldungen und 25 618 Hektaren Gemeindewaldungen, 2 Kantonnements, 9 Brigaden und 49 triages befanden. Gardes-généraux waren zu Prüm und Blankenheim.

Die Inspektion Saarbrücken umfaßte das Arrondissement dieses Namens und enthielt 27 768 Hektaren kaiserliche Waldungen, 16 000 Hektaren Gemeindewaldungen, 4 Kantonnements, 14 Brigaden und 67 triages. Der Inspektor wohnte zu Saarbrücken, der Unterinspektor zu St. Wendel, die 4 gardes-généraux zu Saarbrücken, Karlsbrunn, im Köllerthale und zu Neunkirchen.

Den französischen Forstbeamten, besonders den Nationalfranzosen fehlte es oft an der gehörigen Ausbildung und Sachkenntniß, welches häufig zu Mißbräuchen und Mißgriffen Veranlassung gab. Die gardes-généraux waren die Vorsteher der Kantonnements. Jedes Kantonnement bestand aus mehreren Brigaden, jede unter einem garde à cheval, den triages standen gardes à pied vor, und mehrere triages bildeten eine Brigade.

Mit der Verwaltung der Forsten war auch die der Gewässer (des eaux) verbunden. Die Forstbeamten mußten auch den Fischfang beaufsichtigen; ebenso war die Instandhaltung der Kanäle und flößbaren Flüsse und die Polizei derselben ihrer Aufmerksamkeit empfohlen. Der Präfekt des Departements leitete den Verkauf der Schläge und die Verdingung der Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Wal-

dungen; er konnte den Unterpräfekten delegiren. Mit Verkäufen und Verdingungen, deren Werth weniger als 200 Franken betrug, konnte der Maire beauftragt werden. Im Jahre XI. (1802—1803) gab man den Umfang der Nationalwaldungen im Saardepartement zu 106 012 Hektaren, der Gemeindewaldungen zu 84 675 Hektaren an. Richtiger scheint die Angabe vom Jahre 1810 zu 99 481 Hektaren (397 924 Morgen) kaiserliche Waldungen und 95 983 (383 932 Morgen) Gemeindewaldungen.*)

Bei der Besitznahme des Landes durch die Franzosen wurden die Gesetze und Verordnungen, welche bis dahin in den verschiedenen Landestheilen Geltung gehabt hatten, aufgehoben, dagegen die französischen Gesetze eingeführt.

Als die Verbündeten zu Anfang des Jahres 1814 über den Rhein gegangen waren, sah sich der Generalgouverneur des Mittelrheins, Justus Gruner, sofort veranlaßt, durch eine Bekanntmachung d. d. Trier den $\frac{22.\ \text{Januar}}{6.\ \text{Februar}}$ 1814 den überhand nehmenden Forstfreveln und Holzdiebereien, welche in den landesherrlichen Waldungen sowohl, als in den Forsten der Gemeinden und Privaten begangen wurden, Einhalt zu thun. Der Generalgouverneur verordnete in dieser Bekanntmachung, daß die bisherigen Forstgesetze in voller Kraft bleiben, und sämmtliche Forstbeamte persönlich für deren strenge Beobachtung verantwortlich sein sollten. Ferner wurde den Maires aufgegeben, alle Mittel aufzubieten, die Forstexcesse zu verhindern, und sollten die Gemeinden, in deren Bezirken das Vergehen begangen worden, wenn die Frevler nicht zu ermitteln wären, zum Ersatze des Schadens angehalten werden.

Der Generalgouverneur des Nieder- und Mittelrheins erließ, nachdem schon unterm 28. März 1814 eine vorläufige Verordnung über die Reorganisation der Forstverwaltung vorhergegangen war, am 17. August 1814 eine ausführliche Verordnung über die provisorische Verwaltung des Forstwesens. Eine Verordnung vom 18. August 1814 enthielt Bestimmungen über die Ausübung der Jagden und Fischereien. In einer Bekanntmachung vom 22. September 1814 wurde dieses Reglement noch näher erläutert. Eine ausführliche Instruktion vom 22. September 1814 schreibt die allgemeinen Bedingungen vor, welche bei dem Verkaufe der Schläge der herrschaftlichen, Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten in Anwendung kommen sollten. Als Nachtrag zum Forstreglement vom 17. August 1814 folgte das Reglement über die Verwaltung der Gemeindeforsten, so wie der ungetheilten und derjenigen Waldungen, welche öffentlichen Anstalten zugehörten.

Auch die k. k. österreichische und k. bayerische gemeinschaftliche Landes-Administrationskommission zu Kreuznach (später zu Worms) hat mehrere die Forsten betreffende Verordnungen erlassen, welche zum Theil noch jetzt bei den Gerichten des Regierungsbezirks Anwendung finden, namentlich die über die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel vom 30. Juli 1814 und die wegen der Privatwaldungen vom 15. Dezember 1814.

Eine Verordnung wegen der Torfstechereien ist vom 7. Januar 1815, eine andere wegen der Holzverkäufe, und eine Instruktion zur Ausführung derselben sind am 10. Januar 1815 erlassen. Eine Verordnung über die Verwaltung und Ausübung der Jagd, wodurch die bisherigen französischen Jagdgesetze abgeschafft wurden, ist vom 22. September 1815 (aus Worms) datirt. Auch gehört das Verbot

---

*) Eine Hektare ist gleich 704 991 □Ruthen, deren 180 = 1 preußischer Morgen, also beinahe gleich 4 Morgen.

der Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Waldungen vom 21. Januar 1815 hierher. Noch unterm 20. April 1816, also kurz vor der am 1. Mai erfolgten Auflösung der Administrationskommission, erließ dieselbe eine verschiedene forstpolizeiliche Verfügungen enthaltende Verordnung. Als Preußen im Jahre 1816 die Rheinprovinz in Besitz genommen hatte, wurde zwar die vorgefundene, die Forsten betreffende Gesetzgebung beibehalten, doch geboten die veränderten Verhältnisse wesentliche Modifikationen und machten Veränderungen nothwendig. Diese brachte die Verordnung vom 24. Dezember 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten. Durch dieselbe sind eines Theiles die Beschränkungen aufgehoben, welche die fremdländischen Gesetzgebungen den Gemeinden in der Benutzung und Verwaltung ihres Waldbesitzes auferlegt hatten, anderer Seits soll sie verhindern, daß die Wälder einer schädlichen Willkür preisgegeben werden.

Die wesentlichsten Vorschriften dieser Verordnung sind folgende:

§ 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, wie bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter der Oberaufsicht der Regierung unterworfen und müssen sich nach deren Anweisung wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten.

In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden ꝛc. aber die Verwandlung in Acker oder Wiese für zuträglicher halten, so haben sie die Entscheidung hierüber bei der Regierung herbeizuführen.

§ 4. Die Oberaufsicht der Regierung, welche zum Ressort der Abtheilung des Innern gehört, soll sich im Wesentlichen darauf beschränken, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens erhalten und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintansetzung des fortwährenden Besten der Korporation zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen verwendet werden. Nach diesen Rücksichten hat die Regierung die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweite Dispositionen über die Substanz durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

§ 5. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften, dürfen von diesen ohne Genehmigung der Regierung nicht abweichen, und müssen solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren lassen.

§ 6. Ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten noch nothwendig ist, hat die Regierung zu entscheiden.

Die Wahl ihrer Forstbeamten ist den Gemeinden überlassen, sie sind aber dabei rücksichtlich der Forstschutz-Beamtenstellen mit 120—300 Thlr. Diensteinkommen auf die forstanstellungsberechtigten Anwärter des Jägerkorps (Reskript vom 25. April 1865) beschränkt und dürfen zu den zu verwaltenden Stellen nur Personen wählen, deren Qualifikation von der Regierung anerkannt wird. Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Regierung.

§ 7. Es steht der Regierung zu, die in den Forsten der Gemeinden ꝛc. statthabende Bewirthschaftung von Amtswegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen

und gegen forstwidrige Verwaltung durch spezielle Beaufsichtigung oder durch sonst zweckmäßige Anordnungen Vorkehrungen treffen zu lassen.

§ 8. Als technischer Organe zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-waldungen kann sich die Regierung ihres Oberforstbeamten und der übrigen königlichen Regierungs-Forstbeamten bedienen, welche überhaupt verpflichtet sind, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebelstände in den Kommunalwaldungen der Regierung anzuzeigen.

Zur Ergänzung dieser Verordnung ist durch die allerhöchsten Kabinetsordres vom 18. August 1835 für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier und vom 28. Mai 1836 für die Regierungsbezirke Arnsberg und Minden bestimmt, daß in Ermangelung freiwilliger Zustimmung der Gemeinden zur Bildung der von der Regierung für angemessen erachteten Kommunal-Forstverwaltungsverbände (Kommunal-Oberförstereien) die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sowohl über das Bedürfniß desfallsiger Assoziationen, als auch über die Bildung der Verwaltungsbezirke und die Anstellung geeigneter Forstbeamten Entscheidung zu treffen und die Verhältnisse durch entsprechende Instruktionen zu ordnen haben.

Durch das Gesetz vom 11. September 1865 sind die Gemeinden verpflichtet worden, ihren besoldeten auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Dazu treten folgende Bestimmungen aus der Gemeinde-Gesetzgebung:

I. Aus der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845.

§ 86. Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitende Ausgaben und zu leistende Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend.

Wegen des Umfanges der Pflichten der Gemeinden behält es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

§ 87. Ueber die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, sowie über den Vertheilungsmaßstab der Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen. (§ 23.)

Verweigert der Gemeinderath die Abfassung eines Beschlusses oder die Abänderung eines ungesetzlichen oder eines solchen Beschlusses, welchem die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde versagt wird, so läßt die Regierung die fehlende Summe nach dem Maßstabe der Staatssteuern (§ 23) auf die Gemeindeangehörigen vertheilen und zur Gemeindekasse erheben.

§ 88. Ueber die Art und Weise der Ausführung von Gemeindeanlagen und Anstalten, sowie über die Verwaltung des Gemeindevermögens muß der Gemeinderath in allen Fällen zuvor gehört werden.

Für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend. Wenn jedoch der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeindewohl wesentlich nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an den Landrath berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitz veranlassen und eine Einigung versuchen. Der Landrath kann den Gemeinderath persönlich ver-

nehmen und hat, wenn auch er keine Einigung zu Stande bringt, die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 99. Bei Verwaltung der Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816, und die in Gemäßheit derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements zu beachten.

II. Aus dem Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Art. 23. Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben königlicher Verordnung vorbehalten.

III. Aus der königlichen Verordnung vom 1. März 1858 zur Ausführung des ebengedachten Artikels 23.

§ 1. Die Kultur eines Gemeindegrundstückes nach Art. 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 betreffend die Gemeindeverfassung der Rheinprovinz kann von jedem einzelnen Gemeindemitgliede, so wie von der Gemeindebehörde, sei es aus deren eigenem Antrieb oder nach Anweisung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, beantragt werden.

§ 2. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit und die Ausführung der Kultur.

§ 4. Gegen den Beschluß der Regierung findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt. Für die Frist und den Weg, in welchen derselbe einzulegen ist, gilt der § 117 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845.

§ 5. Der § 32 der für die Gemeinde- und Institutswaldungen der Regierungsbezirke Koblenz und Trier geltenden Verwaltungsinstruktion vom 31. August 1839 bleibt durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

IV. Die Oberpräsidial-Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Institutenwaldungen in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier vom 31. August 1839 verordnet im

§ 32, daß bei Aufstellung der jährlichen Kulturpläne die Regel festzuhalten sei, daß die Gemeinden verpflichtet seien, ihre Waldungen, wo die Holzzucht nicht ausreiche, durch Kulturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag gesichert bleibe.

Zur Kultur von Blößen, die zur Viehweide dienen, können die Gemeinden, nach eben diesem §. gegen ihren Willen nur dann angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses an Brand- und Bauholz mit Rücksicht auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.

Rücksichtlich der Wahl der zu kultivirenden Holzsorten soll den Wünschen der Gemeinden und Korporationen, soweit es mit den Regeln der Holzzucht verträglich ist, willfahrt werden.

Außerdem ist von besonderer Wichtigkeit die nachstehende Bezirks-Forstpolizeiverordnung:*)

---

*) Siehe Amtsblatt de 1851, Beilage zu No. 1.

Auf den Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März des laufenden Jahres verordnen wir für diejenigen Theile unseres Regierungsbezirks, in welchen entsprechende Strafgesetze nicht bestehen, zum Schutze der Waldungen hiermit Folgendes:

Abschnitt I.

In Beziehung auf die königlichen, Gemeinde-, Instituten- und Privatwaldungen.

§ 1. Wer stehendes Holz in den Waldungen unbefugt entrindet, ringelt, anbohrt, entgipfelt, entästet, oder in anderer Weise verstümmelt, wird, insofern er nicht der für den Holzdiebstahl festgesetzten Strafe unterliegt, mit 1 bis 5 Thlr. bestraft.

§ 2. Wer bereits gefälltes Holz, das ihm nicht zugehört, entrindet, aufspaltet, zersägt, oder in anderer Art zerkleinert, hat, wenn nicht nach den Umständen der Thatbestand eines Holzdiebstahls anzunehmen ist, das Dreifache vom ursprünglichen Werthe des Holzes als Strafe zu bezahlen.

§ 3. Wer in den Waldungen unbefugt auf einem als verboten bezeichneten Wege geht, hat 10 Sgr. als Strafe zu erlegen.

§ 4. Wer auf den als verboten bezeichneten Wegen, oder außerhalb der erlaubten Wege in offenen Waldungen

a) reitet oder Vieh treibt, hat pro Stück	— Thlr.	15	Sgr.
b) mit Karren fährt, für einen jeden Karren . . .	— „	20	„
c) mit 4rädrigen Wagen fährt, für jede Fuhre . .	1 „	—	„

Strafe zu entrichten.

§ 5. Wer unbefugt durch Saaten, Pflanzungen oder sonstige Schonungen

a) reitet oder Vieh treibt, hat pro Stück	1 Thlr.	—	Sgr.
b) mit Karren dadurch fährt, pro Karren	1 „	15	„
c) desgl. mit 4rädrigen Wagen, pro Fuhre . . .	2 „	—	„

Strafe zu bezahlen.

§ 6. Wer Waldsaaten oder Pflanzungen absichtlich verwüstet oder zerstört, verfällt in eine Strafe von 5—10 Thlr.

§ 7. Wer einen Hegewisch oder ein sonstiges Wahrzeichen abreißt oder an eine andere Stelle bringt, wird mit 1 Thlr. bestraft.

§ 8. Wer einen Grenz-, Distrikts- oder Schlagstein oder Pfahl beschädigt, hat einen Thlr. Strafe zu erlegen.

§ 9. Waldangrenzer, welche überpflügen oder übermähen, werden für eine jede Quadratruthe mit einem Thlr. bestraft.

§ 10. Wer unbefugt einen Grenz-, Schonungs- oder Entwässerungs- (Abzugs-) Graben zuwirft, hat für eine jede Ruthe 15 Sgr. Strafe zu bezahlen.

§ 11. Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige, welcher im Walde unbefugt Gräben zur Wasserleitung oder zu sonstigen Zwecken angelegt.

§ 12. Wer auf einem kunstmäßig angelegten Waldweg die Banquets befährt, oder die Gräben, Kanäle und Brücken beschädigt, wird mit 15 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft, insofern nicht die Handlung nach den Vorschriften der zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840 zu ahnden ist.

§ 13. Wer in Rottheden oder andern zur Fruchtgewinnung, oder auch nur zum Wiederausschlage bestimmten Forstorten unbefugt frische (nicht abgestorbene) Erdstöcke aushaut, abspänt, oder zur Verhinderung der Lodentriebe mit Steinen belegt, hat 1 bis 5 Thlr. Strafe zu bezahlen.

§ 14. In eine gleiche Strafe verfällt derjenige, welcher ohne Erlaubniß Schutt, Steine und dergleichen im Walde ablagert, aufstellt u. s. w., oder gefallenes Vieh in demselben vergräbt.

§ 15. Wer im Walde unerlaubt Steinbrüche, Lehm-, Thon-, Mergel-, Sand-, Erz-, Kohlen- oder andere Gruben oder Schürfe eröffnet, wird mit 1 bis 10 Thlr. bestraft.

§ 16. Wer es unterläßt, die von ihm durch erlaubtes Stockroden, Erzgraben und Schürfen 2c. gemachten Löcher oder Gruben in bestimmter Frist wieder zuzuwerfen, hat 1 bis 10 Thlr. Strafe zu erlegen.

§ 17. Wer Kohlenmeiler ohne Erlaubniß oder an andern, als den erlaubten Orten errichtet, unterliegt einer gleichen Strafe.

§ 18. Wer im Walde unerlaubt Bauholz beschlägt, oder in anderer Weise bearbeitet, wird für einen jeden Stamm mit einem Thaler bestraft.

§ 19. Wer ohne Erlaubniß eine Schneidgrube anlegt, muß, wenn er es im offenen Walde thut, 1 Thlr., und wenn er es in einer Schonung thut, 2 Thlr. als Strafe bezahlen.

§ 20. Wer in den Waldungen:
- a) das Zeichen des Waldhammers vernichtet,
- b) aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete Lohe absichtlich umwirft, oder der nöthigen Stützen beraubt,
- c) die Stamm- oder Klafternummern unkenntlich macht oder verändert,

hat 1—5 Thlr. Strafe zu erlegen, insofern die Handlung nicht ein höher zu bestrafendes Vergehen in sich schließt.

§ 21. Wer bei der Zugutmachung des Holzes, Streuwerks, Grases u. s. w. andere Werkzeuge anwendet, als diejenigen, welche forstpolizeilich dazu gestattet oder vorgeschrieben sind, hat 15 Sgr. bis 3 Thlr. Strafe zu bezahlen.

§ 22. Wer angekauftes oder ihm angewiesenes Holz, Streuwerk oder sonstige Forstprodukte an andern, als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten aus dem Walde abfährt oder wegträgt, bezahlt eine Strafe von 1 Thlr. für jede Fuhre und 10 Sgr. für jede Traglast.

§ 23. Wer die angekauften oder ihm überwiesenen Forstprodukte über die zur Wegschaffung derselben festgesetzte Frist im Walde liegen läßt, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr.

§ 24. Wer an andern, als den festgesetzten Waldtagen in den Forsten außerhalb der Wege mit einer Axt, einem Beile, einer Säge, Sichel, einem Baumhaken oder einer Streuharke betroffen wird, hat 10 Sgr. Strafe zu bezahlen.

§ 25. Die in den §§ 14, 15, 17, 18 und 19 erwähnte Erlaubniß hat in Betreff der Privatwaldungen der Eigenthümer, und in Betreff der übrigen Waldungen die Forstbehörde zu ertheilen.

Abschnitt II.

In Beziehung auf die königlichen, Gemeinde- und Institutenwaldungen insbesondere.

§ 26. Die in den königlichen, Gemeinde- oder Institutenwaldungen Servitutberechtigten dürfen die Gegenstände, zu welchen sie berechtigt sind, nicht an sich nehmen, bevor sie ihnen von der Forstbehörde überwiesen wurden. Jeder Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 1—10 Thlr.

§ 27. Gemeinde-Nutzungsberechtigte dürfen in dem Gemeindewalde weder Holz fällen, noch Forstprodukte irgend einer Art zu gut machen, ohne von der Forstbehörde

dazu ermächtigt zu sein. Geschieht jenes dennoch, und zwar von den sämmtlichen Nutzungsberechtigten gemeinschaftlich, so verfällt Jeder in eine Polizeistrafe gleich dem doppelten Betrage des Werthes des von ihm gefällten oder in Angriff genommenen Gegenstandes, falls letzterer im Walde zurück bleibt, und gleich dem dreifachen Betrage dieses Werthes, wenn eine Aneignung der Waldprodukte Statt findet.

Wenn die zu den Gemeindenutzungen nicht berechtigten Einsassen in dem Gemeindewalde Holz fällen, oder andere Nutzungen vornehmen, oder wenn einzelne Nutzungsberechtigte eigenmächtig sich dieses erlauben, so unterliegen sie den bestehenden Forst-Strafgesetzen.

§ 28. Jeder Servitut- oder Gemeinde-Nutzungsberechtigte, welcher an andern, als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten Raff-, Lese- oder Stockholz, so wie Laub oder sonstiges Streuwerk wegträgt oder auch nur sammelt, muß 15 Sgr. als Strafe bezahlen.

§ 29. Werden die unerlaubt eingesammelten Gegenstände mittelst eines Handkarrens oder mittelst eines bespannten Fuhrwerks weggebracht, so wird die Strafe auf 1 resp. 2 Thaler festgesetzt.

§ 30. Wenn Gemeinde-Nutzungsberechtigte Bau- oder Nutzholz, das bereits gefällt ist, eigenmächtig zersägen, aufspalten oder in anderer Weise zerkleinern, so findet der § 2 dieser Verordnung auf sie Anwendung.

§ 31. Den Gemeinde-Nutzungsberechtigten ist untersagt, ohne vorgängige Erlaubniß der Kreisbehörde das ihnen zum eigenen Bedarf überwiesene Holz zu verkaufen.

Die Zuwiderhandelnden werden mit dem doppelten Betrage des Werthes vom verkauften Holze bestraft. *)

§ 32. Verkaufen die Servitut- oder die Gemeinde-Nutzungsberechtigten das im Walde ihnen angewiesene Streuwerk, so haben sie ebenfalls den doppelten Werth desselben als Strafe zu entrichten. **)

§ 33. Wenn die Gemeinde-Nutzungsberechtigten mit Holz bestandenes Waldland ohne forstpolizeiliche Erlaubniß ausstocken, so werden sie für jede Quadratruthe mit 1 Thlr. 15 Sgr., und wenn sie unbestocktes Waldland (Waldtriesche) urbar machen, schiffeln, oder zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken benutzen, so werden sie für jede Quadratruthe mit 1 Thlr. bestraft.

§ 34. Wenn die Servitut- oder Gemeinde-Nutzungsberechtigten mit ihrer gemeinschaftlichen Heerde:

a) längere Zeit, als ihnen gestattet worden ist, und
b) in andern, als den ihnen angewiesenen (obwohl offenen) Forstdistrikten die Waldweide oder Mast benutzen, so werden die Eigenthümer des Viehes für jedes Stück und jeden Tag mit 15 Sgr. bestraft.

§ 35. Jedes Gemeindeglied, welches die in den Gemeindewaldungen ihm obliegenden Arbeiten (Fällungen, Pflanzungen x. x.) nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig, oder mit andern als den vorgeschriebenen Werkzeugen verrichtet, hat 15 Silbergroschen bis 2 Thlr. Strafe zu bezahlen.

§ 36. Gemeinde-Nutzungsberechtigte oder eingestellte Holzhauer, welche in den Gemeindeholzschlägen andere, als die mit dem Waldhammer zur Fällung bezeich-

---

*) Der § 31 ist in Folge eines Urtheils des königl. Kassations- und Revisionshofes vom 28. Mai 1852 unterm 11. August 1852 (I. 7432 S. 2) außer Kraft gesetzt worden.

**) Der § 32 ist unterm 28. September 1859 (I. 1. 1908) aufgehoben worden.

nen Bäume oder aber Stangen, die zum Stehenbleiben angezeigt sind, fällen, haben den doppelten Werth des verbotswidrig gefällten Holzes als Strafe zu entrichten.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 37. Wer von den Forstbeamten auf einem Waldfrevel betroffen wird und seinen Namen anzugeben verweigert, oder entläuft, und auf den Zuruf des Försters oder Waldhüters nicht stehen bleibt, unterliegt, neben der für den Frevel festgesetzten Strafe, einer Geldbuße von 15 Silbergroschen.

§ 38. Wenn die in dieser Verordnung erwähnten Kontraventionen des Nachts oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, so wird die angedrohte Strafe bis zum doppelten Betrage verschärft.

§ 39. Die nach der vorstehenden Verordnung zu erkennenden Strafen dürfen in Gemäßheit des § 11 des Eingangs erwähnten Gesetzes, den Betrag von 10 Thlrn. nicht übersteigen.

Trier, den 13. Dezember 1850.

Ueber die oben in § 31 erwähnte Vertheilung von Gabe- oder Loosholz an die Gemeindemitglieder ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Der § 4 der Verordnung der wormser Landes-Administrationskommission vom 20. April 1816 (Lottner Band I. S. 345) verbietet den Verkauf des nur zum eigenen Bedarf der Gemeinden bestimmten Gab- oder Loosholzes, weil der Ueberschuß des Naturalertrags der Gemeindewaldungen zum Besten der Gemeindekasse versteigert werden soll.

2) Das Gebiet dieser Kommission ist in dem Abgrenzungsprotokolle vom 28. Mai 1815 (Lottner Bd. I. S. 321) näher angegeben; es umfaßt die diesseitigen Landestheile, welche südlich von einer von dem Glan bis Medard gezogenen Linie und zwischen der Mosel, dem Rhein und der durch den ersten pariser Frieden bestimmten Grenze liegen (Cirkularverfügung vom 11. August 1852 I. S. II. 7432).

3) Ein alphabetisches Verzeichniß der in diesem Gebiete befindlichen Ortschaften befindet sich in Baersch's Beschreibung des Regierungsbezirkes Trier Bd. I. S. 364 und folgende.

4) Das Erkenntniß des Obertribunals vom 11. Dezember 1856 erkennt an, daß diese Bestimmung noch zu Recht bestehe, insbesondere durch den § 54 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 nicht beseitigt sei, weil letzteres nur die älteren den Holzdiebstahl betreffenden, nicht aber auch die zu andern Zwecken erlassenen Gesetze außer Kraft gesetzt habe.

5) Der für diejenigen Theile des Bezirkes, in welchen die wormser Verordnung keine Gesetzeskraft hat, früher gültig gewesene, den Verkauf des qu. Gab- oder Loosholzes ebenfalls verbietende obige § 31 der Bezirks-Forstpolizeiverordnung vom 13. Dezember 1850 ist in Folge eines Urtheils des königlichen Kassations- und Revisionshofes vom 28. Mai 1851 unterm 11. August 1852 (I. 7432 S. II) einstweilen außer Kraft gesetzt worden.

6) Dagegen ist durch die Cirkularverfügung vom 14. August 1854 (I. 5672 S. 2) auf Grund der §§ 45 No 2 (resp. 108 letztes alinea), 53 No. 2 alinea 2

(resp. 114 No. 2) und 140 auf Abfassung entsprechender Gemeinderathsbeschlüsse Bedacht genommen worden, welche den Verkauf des Loosholzes bei Vermeidung der Entziehung dieser Nutzung für das nächste Jahr verbieten.

§ 3. Volkswirthschaftliches.

Von den am Schlusse des Jahres 1865 den preußischen Staat bildenden 5067,$_{2}$ Quadratmeilen resp. den nach Abzug mehrerer größeren Gewässer übrig bleibenden 107.703 145 Morgen nehmen (nach den gelegentlich der Grundsteuerregelung erfolgten Ermittelungen) die Waldungen 26.950 009 Morgen ein, so daß die Waldfläche 25 Prc. der Totalfläche ausmacht. Das Verhältniß der Waldfläche zu der Totalfläche beträgt nach der Band I. S. 240 mitgetheilten Tabelle:

in der Provinz Brandenburg . . . 32,$_{3}$ %
" " Rheinprovinz . . . . 30,$_{7}$ "
" " Provinz Schlesien . . . . 29,$_{7}$ "
" " " Westfalen . . . . 27,$_{9}$ "
" " " Posen . . . . . 21,$_{6}$ "
" " " Sachsen . . . . . 20,$_{0}$ "
" " " Preußen . . . . 19,$_{3}$ "
" " " Pommern . . . . 18,$_{9}$ "

Die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitze in der Rheinprovinz ist folgende:

Regierungsbezirk	Staatsforsten.		Gemeindeforsten.				Institutenforsten.		Privat- u. Interessentenforsten.		Gesammte Waldfläche.	Waldflächenantheil am Hundert der [illegible]
		von der ganzen Waldfläche	der Stadtgemeinden.	der Landgemeinden.	Zusammen.	Von der ganzen Waldfläche.		Von der ganzen Waldfläche.		Von der ganzen Waldfläche.		
	Morgen.	%	Morgen.			%	Morgen.	%	Morgen.	%	Morgen.	
Koblenz	100 057	10	54 712	514 092	568 804	58	14 002	2	296 916	30	979 779	41
Düsseldorf	62 573	16	217	3 600	3 817	1	2 136	1	324 623	82	393 149	18
Köln	46 198	10	3 588	25 733	29 321	6	7 711	2	391 422	82	474 652	[illegible]
Trier	241 482	25	11 983	455 655	467 638	49	3 734	1	241 655	25	954 509	34
Aachen	109 956	26	9 552	135 509	145 061	35	4 856	1	160 747	38	420 620	[illegible]
Summa (Rheinprovinz)	560 266	17	80 052	1 134 589	1 214 641	38	32 439	1	1 415 363	44	3 222 709	[illegible]
Summa (preußischer Staat)	7 169 189	27	1 307 664	2 238 737	3 620 905	18	224 113	1	15 935 802	59	26 950 009	[illegible]
			excl. 74 504 Morgen in Hohenzollern.		incl. nebiger 74 504 M.							

Im Regierungsbezirk Trier betrug

im Jahre	die Fläche der königlichen	Gemeinde- und Instituten-	Privat-	im Ganzen
	Waldungen			
1853	246 053	449 162	210 785	906 000
1865	246 683	480 552*)	221 601	948 836
also 1865 mehr .	630	31 390	10 816	42 836

Bei der neuen Grundsteuerregelung wurden aber nach Obigem sogar 954 509 Morgen Holzungen ermittelt, so daß die Waldfläche jetzt 34 Prc. der Totalfläche beträgt.**) Gegen den Durchschnittssatz von 25 Prc. bleiben am meisten zurück die Regierungsbezirke: Stralsund mit 10,9 Prc. des Areals, und
Gumbinnen mit 17,7 „ „ „

Ueber dem Durchschnitt steht das Gebirgsland am höchsten, nämlich nächst dem Regierungsbezirk Trier (mit 34 Prc.)

Hohenzollern mit 34,4 Prc. des Areals,
Frankfurt „ 35,6 „ „ „
Liegnitz „ 36,6 „ „ „
Koblenz „ 41,5 „ „ „
Arnsberg „ 41,9 „ „ „ ***)

Im Regierungsbezirk Trier enthält die meisten Waldungen der Kreis Bernkastel (46,9 Prc.), die wenigsten der Kreis Saarlonis (22 Prc.).

Ordnen wir die einzelnen Kreise unseres Bezirks in der Richtung von Norden nach Süden, so finden wir

im Kreise Daun . . . . . . 31,2 Prc. Wald,
„ „ Prüm . . . . . . 27,6 „ „
„ „ Bitburg . . . . . . 26,4 „ „
„ „ Wittlich . . . . . . 41,2 „ „
„ „ Bernkastel . . . . . 46,9 „ „

---

*) Darunter 3734 Morgen Institutenwaldungen.

**) Hierbei sind als Waldflächen alle Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Nutzung in der Holzzucht besteht. Die von den Waldungen eingeschlossenen Straßen, Gewässer, nicht mit Holz bewachsenen Torfbrüche, Fennen; kleine Acker-, Wiesen- und Weideflächen sind daher unter obiger Waldfläche nicht einbegriffen. Dagegen sind die zur Holzzucht bestimmten Blößen und die durch Weide, Streunutzung und Plaggenhieb devastirten, nur noch mit schlechtwüchsigem Stockausschlage bestandenen Flächen einbegriffen.

***) Das Verhältniß der Waldfläche zur gesammten Landesfläche ist in Preußen mit 25 Prc. nahezu dasselbe wie in Mecklenburg-Strelitz und Weimar. Die norddeutschen Länder Hannover mit 13 Prc., Mecklenburg-Schwerin mit 12 Prc., Holstein mit 7 Prc., Oldenburg mit 7 Prc. haben bei der überwiegend ebenen Lage und zur landwirthschaftlichen Benutzung meist geeigneten Beschaffenheit ihres Bodens weniger Waldfläche, während die mehr gebirgigen Länder im mittleren und südlichen Deutschland verhältnißmäßig mehr bewaldet sind (Würtemberg 30 Prc., Sachsen 31 Prc., Bayern, Baden, Gotha 33 Prc., Hessen-Darmstadt 35 Prc., Meiningen, Hessen-Kassel 40 Prc., Nassau 41 Prc.).

im Kreise Trier (Landkreis) . . . 40,1 Prc. Wald,
„ „ Trier (Stadtkreis) . . . 25,3 „ „
„ „ Saarburg . . . . . . 38,2 „ „
„ „ Merzig . . . . 37,3 „ „
„ „ Saarlouis . . . . . . 22,0 „ „
„ „ Saarbrücken . . . . . . 44,6 „ „
„ „ Ottweiler . . . . 25,6 „ „
„ „ St. Wendel . . . . . . 24,7 „ „

Das Nähere, insbesondere das Verhältniß zu den anderen Kulturarten ergiebt die schon in Bezug genommene Bd. I. S. 240 mitgetheilte Generaltabelle.

Durchschnittlich nimmt in Preußen das Ackerland die doppelte Fläche des Waldlandes, das Wiesenland etwas weniger als die Hälfte derselben ein, während sich im Regierungsbezirk Trier die Wald- und Ackerflächen (34 resp. 40 Prc.) beinahe gleich stehen, und die Wiesen nur $\frac{1}{4}$ (9,5 Prc.) dieser Fläche einnehmen.

Von der gesammten Waldfläche kommt durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung in Preußen (nach der Zählung von 1864 zu 19.221 921 Seelen ermittelt) 1,40 Morgen, im Regierungsbezirk Trier aber 1,60 Morgen. In den übrigen Regierungsbezirken schwankt diese Ziffer zwischen 2,67 (Frankfurt) und 0,33 (Düsseldorf) *)

Der vom Walde geschätzte Reinertrag beträgt im preußischen Staate durchschnittlich pro Kopf 15,3 Sgr.; im Regierungsbezirk Trier 14,5 Sgr.; er stellt sich am höchsten auf 33,9 Sgr. im Regierungsbezirk Koblenz und am niedrigsten auf 5,5 Sgr. im Regierungsbezirk Danzig.

Wenn man zur Beantwortung der Frage, wie viel Holzmasse die Waldungen jedes Bezirkes pro Kopf liefern, die bekannten Durchschnitts-Holzerträge der Staatsforsten jedes Bezirkes auf die Gesammtfläche desselben anwendet und den so gefundenen summarischen Holzmassenertrag durch die Bevölkerungszahl dividirt, so ergiebt sich eine Durchschnittsproduktion von 28,8 Kubikfuß Derb-, Stock- und Reiserholz pro Kopf im preuß. Staat und von 33,8 Kubikfuß im Regierungsbezirk Trier, zwischen dem Maximum von 42,7 Kubikfuß im Regierungsbezirk Frankfurt und dem Minimum von 5,3 Kubikfuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Allein — sagt O. v. Hagen — alle diese Zahlen haben an sich nur sehr geringen Werth. Sie bilden keine Grundlage zu gerechtfertigten Schlüssen über die Befriedigung des Nutzholz- und Brennmaterialien-Bedürfnisses der einzelnen Gegenden, über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Waldproduktion in den einzelnen Bezirken. Sie lassen nur ersehen, daß im Allgemeinen die Waldfläche pro Kopf in ziemlich gleichem Maaße sinkt, wie die Dichtigkeit der Bevölkerung steigt, wenn man absieht von den Bezirken (namentlich auch dem trier'schen), wo die Gebirgslage ein abweichendes Verhältniß herbeiführt. Man würde durchaus fehlgreifen, wenn man z. B. daraus, daß im düsseldorfer Bezirk nur 0,33 Morgen, im frankfurter aber 2,67 Morgen Waldfläche pro Kopf treffen, schließen wollte, daß in jenem Holzmangel, in diesem Holzüberfluß sei. Dies widerlegen schon die Preise des Holzes. Die Ausgleichung

*) Der Durchschnittssatz in Preußen von 1,40 Morgen pro Kopf ist niedriger als in Strelitz (2,23), Meiningen (2,16), Bayern (2,10), Hessen-Kassel (2,00), Nassau (1,75), Gotha (1,60), Baden (1,50), und höher als in Würtemberg (1,39), Braunschweig (1,35), Hessen-Darmstadt (1,28), Schwerin (1,09), Hannover (1,03), Sachsen (0,80), Oldenburg (0,80), Holstein (0,40).

zwischen Nachfrage und Angebot wird vielmehr auch hinsichtlich des Holzes durch die erleichterten und beschleunigten Transportmittel besorgt, während die Brennholz-Surrogate an Stein- resp. Braunkohlen und Torf für die Bedürfnißbefriedigung sehr wesentlich zum Ersatz geringerer Holzproduktion einzelner Gegenden beitragen. Die Besorgniß vor Holznoth ist sonach nicht begründet, also darf ein vermeintlicher Holzmangel eben so wenig ein Motiv sein, von Staatswegen die Erhaltung und Vermehrung der Waldungen zu erzwingen, als anscheinender Holzüberfluß es rechtfertigen würde, die dem Staate obliegende Fürsorge für Erhaltung solcher Waldungen außer Auge zu setzen, deren Vernichtung ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach dem Gemeinwohl und der Landeskultur durch Versandung, Versumpfung, Entblößung steiler Hänge, Entziehung des Schutzes gegen klimatische Gefahren und andere dergleichen Nachtheile unersetzlichen Schaden zufügen würde.

Was endlich die Vertheilung des Waldareals auf Staats-, Gemeinde- und Privatbesitz anbelangt, so gehören nach den im Jahre 1858 angestellten Ermittelungen von der Waldfläche des preußischen Staates (abgesehen von den hohenzollern'schen Landen) 27 Prc. dem Staate als Staatsdomainen, 13 Prc. den Gemeinden, 1 Prc. den Stiftungen (Instituten), 59 Prc. den Privaten; im Regierungsbezirk Trier aber: 25 Prc. dem Staate, 49 Prc. den Gemeinden, 1 Prc. den Stiftungen (Instituten), 25 Prc. den Privaten, also mit andern Worten, es gehört die Hälfte den Gemeinden und je ein Viertel dem Staate resp. den Privaten.

Ueberwiegend ist der Staatsforstbesitz nur im gumbinnener (68 Prc.) und danziger (57 Prc.) Bezirk. Der Gemeindeforstbesitz ist von besonderer Bedeutung in: Koblenz (58 Prc.), Hohenzollern (51 Prc.), Trier (49 Prc.), Aachen (35 Prc.). Der Privatforstbesitz einschließlich der Interessenten- und Markenforsten sowie der Kronfideikommiß-, der standesherrlichen- und gutsherrlichen Forsten nimmt die größte Quote ein in: Münster (96 Prc.), Posen (84 Prc.), Düsseldorf und Köln (82 Prc.), Arnsberg (81 Prc.).

Der Privatwaldbesitz im Königreich Preußen (59 Prc.) ist verhältnißmäßig beträchtlicher, als in den meisten übrigen deutschen Ländern.

Der jährliche Holzertrag der sämmtlichen Waldungen, welchen man nur unter Zugrundelegung der bekannten nachhaltigen Erträge der Staatsforsten mit bestimmten Modifikationen ermitteln konnte, beträgt für die preußische Monarchie (1865) durchschnittlich 17 Kubikfuß Holzmasse pro Morgen*), oder für die Gesammtwaldfläche 456.327 000 Kubikfuß, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 23,8 Kubikfuß. Davon sind auf das Derbholz 70 Prc., und auf das Stock- und Reiserholz 30 Prc. zu rechnen. Im Regierungsbezirk Trier beträgt die Gesammt-Holzproduktion 20 Kubikfuß pro Morgen, also im Ganzen 19.090 180, mithin auf den Kopf der Bevölkerung 33,8 Kubikfuß.

Der Grundsteuer-Reinertrag des Waldbodens, welcher im ganzen Staat pro Morgen 11 Sgr. beträgt, beläuft sich im Regierungsbezirk Trier auf 20 Sgr. (am höchsten ist er im Kreise Saarbrücken mit 35 Sgr. und am niedrigsten im Kreise Daun mit 12 Sgr.). Derselbe wird nur übertroffen von dem der Regierungsbezirke Düsseldorf und Erfurt mit 21 resp. 22 Sgr.**)

---

*) Er beträgt in: Bayern 36, Würtemberg 40, Baden 42, Hannover 40, Kurhessen 23 Kubikfuß pro Morgen.

**) Die in Preußen verhältnißmäßig niedrigen Reinerträge der Waldungen erklären sich aus der überaus geringen Produktionsfähigkeit der meisten Waldungen der östlichen Provinzen,

Bei Gegenüberstellung der Regierungsbezirke in ihrer Reihenfolge nach der Holzmasse sowohl, als nach der Holzwerths-Produktion steigen die Zahlen im Allgemeinen von Osten nach Westen und aus der Ebene nach dem Gebirge. Je mehr in der Ebene der Wald von dem bessern Boden schon verdrängt ist, im Gebirge aber auch noch den guten Boden einnimmt, um so erklärlicher ist diese Erscheinung. Da die sämmtlichen Staatsforsten bei 2.795 984 Thlr. Grundsteuerreinertrag im Jahre 1865 geliefert haben 10.703 138 Thlr. Brutto- und 6.904 935 Thlr. Nettoertrag, so würde nach diesem Verhältniß bei einem Grundsteuerreinertrage von 9.819 798 Thlr. für sämmtliche Waldungen der Monarchie, deren Bruttoertrag zu 37.590 577 Thlr. und der Nettoertrag zu 24.250 913 Thlr., d. i. pro Morgen zu 42 Sgr. Brutto- und 27 Sgr. Nettoertrag sich berechnen,*) wobei die Einnahmen aus den Nebennutzungen in so weit einbegriffen sind, als sie in den Staatsforsten wirklich gegen Geld verwerthet und nicht den Berechtigten oder der ärmeren Bevölkerung unentgeltlich überlassen werden.

Bei einer Vergleichung der Grundsteuerreinerträge des Waldes mit denen des Ackers finden wir in der Regel das Verhältniß 1:4. Auch hier berühren sich die Extreme wieder beim danziger und trierer Bezirke, indem dort der Wald nur zu $\frac{1}{7}$ des Ackers, hier dagegen fast zu $\frac{1}{2}$ desselben geschätzt ist; während dort der Wald meist auf geringem Boden bei niedrigen Holzpreisen Kulturland von vorzüglicher Beschaffenheit mit hohem Ertrage gegenübersteht, tritt hier das umgekehrte Verhältniß ein. Wenn in Köln und Aachen der Wald auch nur zu $\frac{1}{8}$ des Ackers eingeschätzt ist, so erklärt sich dies einestheils aus dem hohen Ertrage des reichlich vorhandenen Ackerlandes der besseren Klassen und aus der geringen Werthproduktion der überwiegend den untersten Bodenklassen angehörigen Waldungen.

Auf die Holzabsatz- und Preisverhältnisse übt die Beschaffenheit der Transportwege, namentlich der Wasserstraßen den größten Einfluß. Die Eisenbahnen wirken mehr mittelbar durch Belebung des Verkehrs, des Handels und der Industrie, sowie durch Herbeiführung neuer Chausseebauten. Selbst der Pfennigtarif ist nur für den Transport der Nutzhölzer (namentlich nach den Steinkohlendistrikten) von Erheblichkeit.

Die durchschnittliche Verwerthung eines Kubikfußes Holzmasse hat in der preußischen Monarchie geschwankt zwischen dem Minimum von 1,44 Sgr. und dem Maximum von 2,21 Sgr. im Jahre 1865. Im Allgemeinen zeigt sich mit dem Vorschreiten der Jahre eine steigende Richtung. Die Gesammtsteigerung von 1850 bis 1865 mit 1,50 auf 2,21 Sgr. ergiebt eine Erhöhung des Durchschnittspreises um 47 Prc. pro Kubikfuß, also durchschnittlich etwa 3 Prc. pro Jahr.

---

welche zum größten Theile den niedrigsten Tarifklassen der Grundsteuerregelung angehören, so daß die höheren Materialerträge einzelner Bezirke (z. B. Trier 20, Koblenz 22, Breslau 25, Magdeburg 25, Minden 25, Erfurt 29, Stralsund 30 Kubikfuß) für die Gesammtheit nicht wesentlich zur Geltung kommen.

*) Nachweisung über den wirklichen Durchschnitts-Reinertrag der Staatsforsten der Rheinprovinz in den Jahren 1864, 1865, 1866:

Köln	59 718	1	8	1
Düsseldorf	121 294	1	21	8
Koblenz	99 417	—	29	5
Trier	336 498	1	11	5
Aachen	79 825	—	21	6
im preußischen Staat	6.450 460	—	25	5

Im Regierungsbezirk Trier ist die Steigung in dieser Zeit fast konstant von 1,59 bis 2,94 Sgr., also um 85 Prc. erfolgt.

Vergleichen wir die Holztaxen für die Staatsforsten pro 1837 mit denen pro 1867 rücksichtlich der Hauptsortimente, nämlich pro Kubikfuß Eichen- und Nadelholz gewöhnlichen Bauholzes, sowie pro Klafter Scheitholz von Buchen und Nadelholz, so ergiebt sich auf diese 30 Jahre für das Nutzholz eine Preiserhöhung von 61 Prc., oder pro Jahr cirka 2 Prc.; für das Bremmholz 74 Prc., oder pro Jahr cirka $2\frac{1}{2}$ Prc. Im Regierungsbezirk Trier hat die Holztaxe im Durchschnitt aller königlichen Reviere betragen:

	1837.	1867.
pro Kubikfuß Eichennutzholz	2,9 Sgr.	5,3 Sgr.
„ „ Nadelholz	2,4 „	3,5 „
„ Klafter Buchenscheit- (Brenn-) holz .	87 „	141 „
„ „ Nadelholz	60 „	91 „

Die Preissteigerung beträgt also von 1837—1867 für beide Holzarten zusammen durchschnittlich beim Nutzholz 66 Prc., beim Brennholz 58 Prc.

Der Preis pro Kubikfuß Eichennutzholz mittlerer Dimension beträgt sonach jetzt im Regierungsbezirk Trier 5,3 Sgr. gegen 2,9 Sgr. im Jahre 1837, und pro Klafter Buchenscheitholz 141 Sgr. gegen 87 Sgr. Diese Erhöhung der Brenn- und Kohlholzpreise ist zumeist auf Rechnung der durch umfangreiche Wegebauten in den Forsten erheblich verminderten Abfuhrkosten zu setzen, und das Uebrige auf den gesunkenen Geldwerth. Auch muß berücksichtigt werden, daß die Taxen in früherer Zeit Minimalpreise waren, gegenwärtig aber Durchschnittspreise sind.

Die Kohlholzpreise sind in den letzten Jahren im Allgemeinen gewichen, nachdem der Hüttenbetrieb mit Holzkohlen durch das Hütten mit Steinkohlen immer mehr verdrängt worden ist. Das Steigen der Nutzholzpreise ist dagegen hauptsächlich Folge des erweiterten Kohlengruben- und Eisenbahnbetriebs.

Für den Holzhandel bedeutende Plätze in der Rheinprovinz sind: Duisburg, Wesel, Neuß, Gladbach, Köln, Koblenz, Trier, Saarbrücken, Aachen. Koblenz hat sich, begünstigt durch seine Lage, von Jahr zu Jahr mehr zu einem Stapelplatz für Holz, leichtes Bauholz und Bretter, ausgebildet; es versorgt die Rheingegend abwärts bis Bonn und das Nassauische. Außerdem ist der Lohhandel nicht unbedeutend, der sich im Uebrigen in Kochem, Zell, Bernkastel, Wittlich und Trier konzentrirt.

In Trier ist ein sehr lebhafter Handel mit Eichennutzholz zu Fässern und Weinbergspfählen. Der Kubikfuß wird mit 12—18 Sgr. im Walde, geschnittenes Eichenholz mit 26 Sgr., einzöllige Bohlen mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Quadratfuß bezahlt. Im Saarbrücken'schen wird für den Bedarf der Gruben und anderer industrieller Etablissements viel Eichenholz aus Frankreich und Nadelholz aus dem Schwarzwalde und den Vogesen per Eisenbahn eingeführt. Die Kanalisirung der Saar wird einen noch erheblicheren direkten Bezug von Holz aus den Vogesen veranlassen.

§ 4. Staatsforsten.

Die Staatsforsten Preußens sind als Domainen-Grundeigenthum des Staats sowohl ihrer Substanz als ihrem Ertrage nach nur den allgemeinen Staatszwecken dienstbar. Die Verwaltung derselben ist den Staatsbehörden übertragen und gehört

theils zum Ressort der Domainenverwaltung im engern Sinne, theils zum Ressort der Staats-Forstverwaltung. Jene bewirkt die Verwaltung der Domainengrundstücke im Wege lizitationsweiser Verpachtung, sowie die Verwaltung der grundherrlichen Hebungen und der an die Stelle früherer Naturalprästationen und Domainenrechte getretenen Domainen-Amortisationsrente, während bei der Forstverwaltung Selbstbewirthschaftung stattfindet. Das Staatsoberhaupt bezieht aus den Revenüen dieser Verwaltung die fixirte Summe von 3 Millionen einschließlich 548 240 Thlr. Gold. Die unter der Verwaltung der „Hofkammer der königlichen Familiengüter" stehenden Forsten (Krondomainen, Schatullgüter, Haus-Fideikommissengüter), welche ca. 194 000 Morgen umfassen und in 10 Oberförstereien verwaltet werden, sind vom Staatseigenthum streng gesondert.

Die Veräußerung der zu den Staatsdomainen gehörigen Grundstücke oder Rechte, welche in der Regel nur mit Genehmigung des Königs und nur in so weit erfolgen darf, als solches nach den Grundsätzen einer „verständigen Staatswirthschaft" für angemessen zu erachten, ist an gewisse Bedingungen und Formen gebunden, welche Garantie dafür gewähren, „daß der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird." Insbesondere wird dabei sicher gestellt, daß der Erlös für jede Substanzveräußerung von Domaineneigenthum zur Staatsschulden-Tilgungskasse an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeführt werden muß, da die Staatsdomainen und Forsten den Staatsgläubigern verpfändet sind, und daher zur Sicherstellung dieses Pfandrechts die Besitztitelberichtigung für ein veräußertes Domainen- oder Forstgrundstück auf den Namen des Erwerbers nur gegen Beibringung der Quittung der Staatsschuldenverwaltung über richtige Abführung des Kaufgeldes an den Staatsschulden-Tilgungsfonds erfolgen darf.

Während im 2. und 3. Dezennium dieses Jahrhunderts die Veräußerung der Staatsdomainen, namentlich in den westlichen Provinzen, leider in sehr großer Ausdehnung stattgefunden hat, besteht schon seit längerer Zeit der Grundsatz: Staatsdomainen-Grundstücke oder Rechte nur so weit zu veräußern, als dazu allgemeine gesetzliche Vorschriften (Expropriation, Servitutablösung) nöthigen, oder die Förderung gemeinnütziger Unternehmungen es erheischt, oder aber der Uebergang von Domainengrundstücken in Privatbesitz sehr überwiegende finanzielle und volkswirthschaftliche Vortheile gewährt, was meist nur bei einzelnen kleinen Grundstücken, Mühlen u. s. w. der Fall ist. Im Allgemeinen ist es Grundsatz, den Staatsforstbesitz nicht zu vermindern, sondern eher zu erweitern. Es wird darauf Bedacht genommen, einzelne isolirte Waldparzellen von zu Acker oder Wiese geeignetem Boden, deren Erhaltung als Wald schwierig oder volkswirthschaftlich nicht rathsam ist, thunlichst im Wege des Tausches gegen Grundstücke zu verwerthen, welche im Anschlusse an größere Forstkomplexe oder als Enklaven in solchen gelegen sind, deren Erwerbung daher zur Arrondirung der Staatsforsten wünschenswerth ist. Dabei ist das Bestreben insbesondere dahin gerichtet, solche Enklaven einzutauschen, die durch ihnen im umliegenden Staatswalde zustehende Berechtigungen besonders lästig sind, oder auch solche Flächen oder Enklaven, die, nachdem sie vom Holzbestande entblößt und verödet sind, im Staatsbesitze durch Aufforstung zu einer höhern Produktion gebracht werden sollen, als dies im Besitze eines zur Aufwendung von Kulturkosten weniger geneigten Privatmannes der Fall sein würde.

Während sich die grundherrlichen Hebungen und Renten bei der Domainenverwaltung in Folge der Ablösungen immer mehr vermindern, heben sich die Erträge der Forsten im preußischen Staate, wie nachstehende Uebersicht ergiebt:

Bei der	im Jahre	bei einem Areale von	Bruttoertrag.	Nettoertrag.
		Morgen.	Thlr.	Thlr.
Domainenverwaltung	1853	1.190 615	5.035 270	4.213 950
	1865	1.170 715	5.596 942	4.784 398
Forstverwaltung . .	1853	8.102 883 *)	5.916 017	3.292 992
	1865	8.038 204	10.803 138	6.904 935

Im Jahre 1865 umfaßten die Staatswaldungen des Regierungsbezirks Trier 246 683 Morgen, wovon 240 364 Morgen (97,4 Prc.) als zur Holzzucht benutzbare resp. zur Holzzucht bestimmte Blößen anzusehen waren.

Davon waren bestanden:

9 498 Morgen mit Kiefern und Lärchen,
28 629 „ „ Fichten und Tannen,
27 824 „ „ Eichen,
162 145 „ „ Buchen,
5 438 „ „ Erlen und Birken,

in Summa 233 532 Morgen Hochwald.

Hierzu kommen:

1 840 Morgen Mittelwald,
404 „ Niederwald,
4 586 „ reiner Schälwald,
2 „ Weidehege,

also im Ganzen . 240 364 Morgen.

In den Hochwaldungen kamen vor an verschiedenen Altersklassen:

über 80 Jahre alt	61 632	Morgen	(26 Prc.),
41—80 „ „	63 356	„	27 „
1—40 „ „	108 056	„	$56\frac{4}{5}$ „
Blößen zur Holzzucht bestimmt	488	„	$\frac{1}{5}$ „

Nach obigen Notizen werden 16 Prc. als Nadel- und 84 Prc. als Laubholz bewirthschaftet.

---

*) Im Jahre 1831 hat der Flächeninhalt der Staatsforsten
7.650 332 Morgen Holzboden,
803 073 „ Nicht-Holzboden,
zusammen 8.453 405 Morgen betragen.

Spezielle Nachweisung

über Flächeninhalt, Zahl der Schutzbezirke, Holz- und Betriebsarten und Holzpreise der 17 königl. Oberförstereien des Regierungsbezirks Trier im Jahre 1867.

Nr.	Oberförsterei	im Inspektionsbezirke	Zahl der Schutzbezirke.	Größe. Totalfläche.	Holz- u. Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf Hochwald: Eichen	Buchen	Kiefern, Lärchen	Fichten, Tannen	Mittelwald	Niederwald	Holzpreise nach der Taxe pro 1867 inkl. Werbungskosten. Nutzholz: Eichen	Nutzholz: Nadelholz	Scheitholz: Buchen	Scheitholz: Nadelholz
				Morgen.	Prozent.						Kubikfuß Sgr	Kubikfuß Sgr	Klafter Sgr	Klafter Sgr
1	Karlsbrunn . .	Trier-Saarbrücken.	9	20 801	24	64	9	3	—	—	6,5	3,5	140	90
2	Neunkirchen . .		8	17 847	17	76	4	3	—	—	6,5	3,5	140	90
3	Holz		5	16 114	6	93	—	1	—	—	6,5	3,5	140	90
4	Saarbrücken .		5	15 311	5	87	4	3	—	1	6,5	3,5	140	90
5	Baumholder .		4	3 517	25	60	5	10	—	—	6,5	3,5	160	110
6	St. Wendel. .		6	8 601	23	69	3	5	—	—	6,5	3,5	140	90
7	Lebach. . . .		6	8 307	30	67	3	—	—	—	6,5	3,5	140	90
8	Kempfeld. . .	Trier-Morbach.	4	13 887	—	67	2	23	—	8	4,5	3,5	135	80
9	Morbach. . .		9	21 681	6	56	2	25	—	11	4,5	3,5	135	80
10	Tronecken . .		9	27 883	4	65	1	25	—	5	4,5	3,5	135	80
11	Wadern . . .		7	11 719	13	78	—	5	—	4	4,5	3,5	135	80
12	Osburg . . .	Trier-Trier.	4	12 540	4	85	—	10	—	1	4,5	3,5	135	80
13	Saarburg . .		7	10 722	19	42	3	1	18	17	4,5	3,5	150	105
14	Trier. . . .		8	10 896	22	36	20	8	—	14	4,5	3,5	150	105
15	Wittlich . . .	Trier-Eifel.	8	16 795	14	67	7	12	—	—	4,5	3,5	140	95
16	Daun. . . .		10	15 281	4	62	6	25	—	3	4,5	3,5	135	95
17	Balesfeld. . .		9	14 776	12	60	2	16	—	10	4,5	3,5	135	95
	Summa .		118	246 678	12	69	4	12	—	3	5,3	3,5	141	91

Bei der Bewirthschaftung der Staatsforsten wird die Erlangung eines nachhaltig möglichst hohen Reinertrags erstrebt. Man sieht nicht sowohl auf den nachhaltig höchsten Bodenreinertrag, führt also nicht eine reine Geldwirthschaft, es wird vielmehr unter Berücksichtigung des Wohles der Gesammtbevölkerung auf die nachhaltige Befriedigung des Bedürfnisses der Waldbenutzung nach den verschiedenen Beziehungen gesehen, mit einem Worte, man behandelt, ohne alle Peinlichkeit, die Staatsforsten als ein der Gesammtheit der Nation gehörendes Fideikommiß.

Bei den Erträgen der Staatsforsten unterscheidet man: Derbholz, d. h. alles oberirdische Holz von 3 Zoll und mehr Stärke; Reiserholz d. h. alles oberirdische Holz unter 3 Zoll Stärke, und Stockholz, d. h. alles Wurzelholz und der beim Fällen des Stammes an der Wurzel bleibende Theil des oberirdischen Holzes.

Die eingeschlagenen Holzmassen zerfallen ferner in Nutzholz und Brennholz. Alles Brennholz wird in Klaftern à 108 Kubikfuß Raum aufgearbeitet, und es wird die Klafter vom Scheit- oder Klobenbrennholze (über 6" stark) zu 75 Kubikfuß, vom Knüppel- oder Astbrennholz (3" bis 6" stark) zu 60 Kubikfuß, vom Reiserbrennholze zu 20 Kubikfuß, vom Stockholz zu 40 Kubikfuß fester Holzmasse gerechnet.

Vom Nutzholze werden 80 Kubikfuß gleich einer Klafter angenommen, und aufgeklaftertes Nutzholz à 108 Kubikfuß Raum gleich 80 Kubikfuß fester Holzmasse berechnet.

Der Abnutzungssatz (Jahresetat) für die Gesammtfläche des im preußischen Staate zur Holzzucht bestimmten Bodens beträgt nach den Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionsarbeiten pro 1865

101.743 462 Kubikfuß Derbholz, und
32.552 180 „ Reiser- und Stockholz,
zusammen 134.295 642 Kubikfuß, oder durchschnittlich pro Morgen:
14,2 Kubikfuß Derbholz,
4,6 „ Reiser- und Stockholz
18,8 Kubikfuß im Ganzen.

In den einzelnen Regierungsbezirken hat die niedrigste Derbholznutzung Danzig mit 9,7 Kubikfuß, die höchste Erfurt mit 23,4 Kubikfuß, dort herbeigeführt durch große Flächen geringen Bodens und ein in Folge früherer Kalamität entstandenes ungünstiges Altersklassenverhältniß, in Erfurt durch günstige Standortsverhältnisse mit hoher Massenproduktion in Fichten und Buchen.

Rangirt man die Regierungsbezirke nach der jährlichen Derbholznutzung pro Morgen, so folgen: mit 9—10 Kubikfuß Danzig, mit 11—12 Kubikfuß Marienwerder, Bromberg, Aachen u. s. w., mit 21—22 Kubikfuß, Breslau, Trier, mit 23—24 Kubikfuß Erfurt.*)

Der wirkliche Holzeinschlag pro Morgen für das Jahr 1865 hat für den preußischen Staat ergeben:

110.599 841 Kubikfuß Derbholz,
36.147 104 „ Reiser- und Stockholz,
zusammen 146.746 945 Kubikfuß, oder pro Morgen:
15,5 Kubikfuß Derbholz,
5,1 „ Reiser und Stockholz,
zusammen . 20,6 Kubikfuß.

Es sind also durchschnittlich pro Morgen 1,8 Kubikfuß Derbholz mehr abgenutzt, als der Etat besagt. Für den Regierungsbezirk Trier stellt sich diese Vergleichung hinsichtlich des zur Holzzucht bestimmten fiskalischen Bodens, wie folgt:

	Derbholz.	Stock- und Reiserholz.	Zusammen.	pro Morgen Holzboden: Derbholz.	Stock- und Reiserholz.	Zusammen.
	Kubikfuß.					
Schätzungsmäßiger Abnutzungssatz. Etatssoll	5.172 290	1.450 350	6.622 640	21,5	6,1	27,6
Isteinschlag pro 1865 .	5.436 317	1.625 143	7.061 460	22,6	6,8	29,4

Der Brutto-Geldertrag aus dem Holze pro Morgen zur Holzzucht bestimmter Fläche betrug:

im Jahre	1865 Sgr	1861 Sgr	1855 Sgr	1850 Sgr	also Steigung 1865 gegen 1850 von 100 zu:
im preußischen Staate . .	40,1	30,7	24,2	20,7	193
im Regierungsbezirk Trier .	76,8	51,7	43,3	42,2	185

Die rechnungsmäßige Solleinnahme für Holz hat betragen:

im Jahre	1865	1861	1855	1850
	Thaler.			
im preußischen Staate . . .	9.128 874	6.959 682	5.456 466	4.644 909
„ Regierungsbezirk Trier . .	584 909	384 263	318 061	250 254

*) In Bayern beläuft sich der durchschnittliche Abnutzungssatz an Derbholz auf 23, in Sachsen auf 33, in Hannover inkl. Harz auf 23 Kubikfuß pro Morgen.

Vergleichen wir die Einnahmen und Ausgaben der königlichen Forstverwaltung zu Trier nach den Etats vom Jahre 1818 mit denen für die Jahre 1865/70.

Einnahme.

Flächeninhalt nach preußischen Morgen. im Ganzen.	darunter zur Holzzucht benutzt.	darunter zur Holzzucht nicht benutzt.	Naturalertrag nach Kubikfußen. Derbholz.	Stock- und Reiserholz.	in Summa jährlich.	Durchschnittlich pro Morg. nach der zur Holzzucht benutzten Fläche und dem Gesammt-Natural-Ertrage.	Geldeinnahme. für Holz.	für Nebennutzungen.	aus der Jagd.	an sonstigen vermischten Einnahmen.	in Summa.	Geldwerth der etatsmäßig freien oder unter der Taxe erfolgenden Holzabgabe.	Gesammt-Bruttoertrag somit	Betrag pro Morgen nach der ganzen Fläche.			Bemerkungen.
							Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
laut Etat pro 1865/70.																	
						Kubikfuß.											
246 685	240 844	6,341	4.793 215	847 855	5.641 070	23,5	373 123	12 536	1 444	1 287	388 390	30 849	419 239	1	21	—	
			5.391 320	1.669 943	7.061 263		584 909	14 434	1 778	1 114	602 235	—	—	—	—	—	Rechnungsmäßige Resultate pro 1865.
laut Etat pro 1818.																	
295 999	im Etat nicht unterschieden.		6.032 396	241 440	6.273 836	21,2 nach der Gesammtfläche.	123 751	1 082	373	117	125 323	12 202	137 525	—	13	11	außerdem waren damals in den Etats zur Solleinnahme gestellt:

aus den königlichen Fischereien (Saar und Mosel &c.) Cap. V. . . 1 019 Thlr.
aus dem Forstbußwesen Cap. VII., jetzt Strafkassen-Verwaltung . 9 397 „

10 416 Thlr.

Ausgabe.

Besoldungen der Oberförster, Forstkassen-Rendanten und des etatsmäßigen Schutzpersonals.	Zu Forstvermessungen, Abschätzungen 2c.	Zu Forstkulturen.	Für Floßanstalten.	Hauer-, Fuhr- und Rückerlöhne.	Jagd-Verwaltungskosten.	Zu Forst-Dienstgebäuden.	Holzverkaufskosten. Botenlöhne.	Holzverkaufskosten. Sonstige Kosten (Insgemein).	Druckkosten.	Totalausgabe.	Gerichts- und sonstige Kosten behufs der Forstfrevel-Sachen.	Gehälter 2c. der Regierungs-Forstbeamten und Forst-Inspektoren und zur Remunerirung von Hülfsarbeitern beim Kollegium.	Remunerationen für das ambulante Schutzpersonal.	a. Grundsteuer und Realabgaben. b. Ablösungsrenten 2c Geldaequivalente statt des freien Brennholzes.	a. Forstwegebauten (Kommunikationswege). b. Grenzbezeichnungen und Berichtigungen.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
laut Etat pro 1865/70.															
57 975	—	19 100	—	55 314	45	3 650	1 314		460	137 858	Prozeßkosten. 1 560	10 150 500	9 000 5 277	a. 395 b. 2 328 613	a. 8 435 b. 1 225
laut Etat pro 1818.															
47 877	1 200	4 954	500	27 349	200	1 000	800	300	255	83 935	892	—	—	—	—
										84 827 Thlr.					

Wir sehen also, daß während sich seit dem Jahre 1818 die unter der Verwaltung der hiesigen königlichen Regierung stehende Waldfläche um 49 314 Morgen verringert hat, die Bruttoeinnahme von 125 323 Thlr. auf 602 235 Thlr. (etatsmäßig beträgt sie nur 388 390 Thlr.) also pro Morgen von 13 Sgr. 11 Pf. auf 2 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. (etatsmäßig beträgt sie 1 Thlr. 21 Sgr.) gestiegen ist.

Die Nutzbarmachung der Jagd in den Staatsforsten erfolgt durch die Forstverwaltung. Erfahrungsmäßig führt nämlich die Verpachtung der Jagd in den Forsten dahin, daß die Forstbeamten das lebendige Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte mehr oder weniger verlieren, wenn ihnen die Ausübung der Jagd im Walde nicht gestattet ist. Dazu kommt, daß die Jagd ein sehr wichtiges Erziehungsmittel zur Heranbildung kräftiger, lebensfrischer, im Ertragen von Strapazen und in ausdauernder Mühsamkeit geübter, mit Lust und Liebe dem Walde ergebener Forstbeamten ist. Außerdem entsteht durch die meistbietende Verpachtung der Jagden gar häufig ein Verhältniß der Forstbeamten zu den Jagdpächtern, welches zu den größten Uebelständen, namentlich zu Zerwürfnissen und Verdächtigungen aller Art zu führen pflegt. Die Trennung von Forst und Jagd erscheint daher naturwidrig und durchaus kulturschädlich.

Bei der Jagdverwaltung in den preußischen Staatsforsten wird im Allgemeinen der Grundsatz befolgt, einen mäßigen Wildstand in den größeren Forstkomplexen, wo es thunlich ist, in so weit zu erhalten, daß Beschädigungen von Wald und Feld möglichst abgewendet werden. Die Jagd soll pfleglich behandelt und waidmännisch ausgeübt, aber mit den Interessen der Wald- und Feldkultur in Einklang gehalten werden. Da die letzteren die Erhaltung eines Schwarzwildstandes nicht gestatten, so ist angeordnet, daß, abgesehen von den eingefriedigten königlichen Jagdgehegen, das Schwarzwild nicht geschont werden darf, sondern zu jeder Jahreszeit auch von den Forstbeamten so viel als möglich zu verfolgen und abzuschießen ist (Kabinetsordre vom 16. Februar 1828 und Verfügung vom 9. November 1862), zu welchem Behufe die Schußgelder erhöht, und die Taxen ermäßigt sind.

Im Regierungsbezirk Trier betrug der Wildstand im Jahre 1865:

	Rothwild.	Rehwild.	Schwarzwild.
		Stück.	
Standwild ist vorhanden inkl. Antheil am Wechselwild	442	1196	29
Etatsmäßiger Abschuß pro 1865	110	153	78

Der Geldertrag pro 1865 belief sich:

	aus der Administration.	an Pachtgeld.	im Ganzen.
		Thaler.	
Einnahme	1093	700	1793
Ausgabe	18	37	55
mithin Reineinnahme	1075	663	1738

Wildpretstaxe

für den Regierungsbezirk Trier pro 1864/69.

Nr.	Bezeichnung der Wildarten.	I. Preisbezirk. Balesfeld, Daun, Wittlich, Tronecken, Morbach, Kempfeld, Osburg.												II. Preisbezirk. Die übrigen Oberförstereien.											
		Durchschnittlicher Verkaufspreis.			Davon gehen ab: Schußgeld.			Davon gehen ab: Jagdadministrations- und Transportkosten.			Bleibt zur Forstkasse zu zahlen.			Durchschnittlicher Verkaufspreis.			Davon gehen ab: Schußgeld.			Davon gehen ab: Jagdadministrations- und Transportkosten.			Bleibt zur Forstkasse zu zahlen.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Rothwild.																								
1	Jagdbarer Hirsch	11	—	—	2	—	—	2	—	—	7	—	—	13	20	—	2	—	—	2	—	—	9	20	—
2	Geringer do.	8	20	—	1	15	—	1	15	—	5	20	—	10	15	—	1	15	—	1	15	—	7	15	—
3	Spießer und Altthier	6	—	—	1	—	—	1	—	—	4	—	—	8	—	—	1	—	—	1	—	—	6	—	—
4	Schmalthier	5	—	—	—	15	—	1	—	—	3	15	—	6	—	—	—	15	—	1	—	—	4	15	—
5	Wildkalb	3	15	—	—	10	—	—	10	—	2	25	—	4	15	—	—	10	—	—	10	—	3	25	—
	Rehwild.																								
6	Rehbock	4	—	—	—	15	—	1	—	—	2	15	—	5	—	—	—	15	—	1	—	—	3	15	—
7	Spießbock u. alte Ricke	3	—	—	—	10	—	—	10	—	2	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	3	10	—
8	Schmalreh	2	10	—	—	5	—	—	10	—	1	25	—	3	10	—	—	5	—	—	10	—	2	25	—
9	Rehkalb	2	—	—	—	5	—	—	5	—	1	20	—	2	20	—	—	5	—	—	5	—	2	10	—
	Schwarzwild.																								
10	Haupt- und angehend Schwein	14	15	—	3	—	—	4	—	—	7	15	—	16	—	—	3	—	—	4	—	—	9	—	—
11	Dreijähriges Schwein	11	15	—	2	15	—	3	15	—	5	15	—	13	—	—	2	15	—	3	15	—	7	—	—
12	Zweijähriges "	8	15	—	2	—	—	3	—	—	3	15	—	10	15	—	2	—	—	3	—	—	5	15	—
13	Überlaufener Frischling	6	—	—	1	15	—	2	—	—	2	15	—	7	5	—	1	15	—	2	—	—	3	20	—
14	Älterer Frischling über 25 Pfund	3	—	—	—	25	—	1	5	—	1	—	—	3	20	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—
15	Noch gefleckter Frischling unter 25 Pfund	1	—	—	—	5	—	—	5	—	—	20	—	1	15	—	—	5	—	—	5	—	1	5	—
	Kleines Haarwild.																								
16	Hase	—	15	—	—	3	—	—	5	—	—	7	—	—	18	—	—	3	—	—	5	—	—	10	—
	Federwild.																								
17	Auerwildpret	1	15	—	—	10	—	—	10	—	—	25	—	1	20	—	—	10	—	—	10	—	1	—	—
18	Trappe	1	5	—	—	10	—	—	5	—	—	20	—	1	6	—	—	10	—	—	5	—	—	21	—
19	Birkwildpret	—	18	—	—	4	—	—	5	—	—	9	—	—	22	—	—	4	—	—	5	—	—	13	—
20	Großer Brachvogel	—	15	—	—	4	—	—	3	—	—	8	—	—	16	—	—	4	—	—	3	—	—	9	—
21	Haselwildpret	—	12	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	14	—	—	3	—	—	4	—	—	7	—
22	Rebhuhn	—	5	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	5	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—
23	Wilde Gans	—	14	—	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	14	—	—	5	—	—	4	—	—	5	—
24	" Ente	—	6	6	—	2	6	—	2	—	—	2	—	—	7	6	—	2	6	—	2	—	—	3	—

Die forstliche Armenpflege.

Durch die königlichen Waldungen wird der umliegenden Bevölkerung nicht nur manchfache Gelegenheit zu lohnendem Verdienst (besonders in Zeiten, wo es an sonstiger Arbeit mangelt) und zur Nutzbarmachung auch solcher Kräfte geboten, die füglich nicht vortheilhafter verwerthet werden könnten, sondern gleichzeitig auch in-

direkte Unterstützung vielfach dadurch zu Theil, daß die Entnahme von Waldprodukten sowie sonstige Nebennutzungen beziehungsweise gegen eine mäßige Taxe oder doch geringe Gegenleistungen in natura oder in baar gestattet werden. In welchem Maaße und in wie fern dies auf den Regierungsbezirk Trier Anwendung findet, mag nach Folgendem bemessen werden.

Es wurden daselbst verausgabt für:

im Jahre	Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne. Thlr.	Forst-kulturen. Thlr.	Forstdienst-Wohnungen. Thlr.	Forstwege-bauten. Thlr.	Grenz-bezeichnungen 2c. Thlr.
1857 . . .	48 064	17 503	7 604	3 643	315
1858 . . .	49 170	20 079	3 535	4 584	418
1859 . . .	56 193	22 932	5 344	5 511	585
1860 . . .	41 862	20 349	5 480	5 426	585
1861 . . .	50 608	20 715	4 038	7 320	410
1862 . . .	51 342	17 925	6 239	6 555	357
1863 . . .	54 233	19 694	7 329	7 028	373
1864 . . .	91 056	24 134	6 905	10 738	169
1865 . . .	113 091	23 782	4 975	8 229	358
1866 . . .	111 596	24 060	6 375	10 745	325
Summa .	667 215	211 173	57 824	69 779	3 895

Also in 10 Jahren . . . . . . = 1.009 886 Thlr., oder durchschnittlich 100 988,6 Thlr.

Gegen ermäßigte Taxe (½, ⅓, ¼ der vollen) wurden an Arme abgegeben:

im Jahre	Derbholz. Klafter.	Reiserholz. Klafter.	mit einem Taxverlust von: Thlr.	Sgr.	Pf.
1857	48½	980	180	25	—
1858	40½	792	117	25	—
1859	22½	914½	119	15	—
1860	21½	883	106	9	—
1861	1	638	50	29	—
1862	21½	896	110	21	—
1863	2	729	68	18	—
1864	2	686½	75	27	—
1865	1	695	69	7	—
1866	1	353	45	25	—
in 10 Jahren . .	161½	7567	945	21	—

Der Verlust gegen die Taxe beträgt also durchschnittlich 94,5 Thlr., welcher den Armen zu gut kam. Ein ähnliches Benefiz ist mit den Raff- und Leseholz- und Grasscheinen verbunden. Diese Scheine werden gegen eine mäßige, nach den Revieren und der Dauer ihrer Gültigkeit verschiedene sogenannte Kontrolabgabe oder gegen Naturalleistungen bei den Kulturen ausgegeben.*)

*) Freischeine werden nicht ertheilt.

Im Jahre 1866 gelangten zur Vertheilung:

a) Raff- und Leseholzscheine:

a) gegen Kontrolabgabe 1011 Stück für 316 Thlr. baar,
b) „ Naturalleistungen 662 „ „ 170 „ als Geldäquivalent angerechnet,
im Ganzen also 1673 Stück für 486 Thlr.

Nimmt man an, daß pro Schein $1\frac{1}{2}$ Klafter, also $1673 \times 1\frac{1}{2} = 2509\frac{1}{2}$ Klafter Raff- und Leseholz gesammelt worden und berechnet die Klafter mäßig mit 15 Sgr., so scheidet ein Gesammt-Geldwerth von 1254 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. aus, und verbleiben nach Abzug obiger . . . . . 486 „ — „ — „
noch . . 768 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
welcher Betrag den Armen zu gut kam.

b) Grasscheine wurden ausgegeben:

gegen Kontrolabgabe . . 787 Stück und dafür 686 Thlr. 14 Sgr. bezahlt;
„ Naturalleistungen . . 1374 „ „ „ 391 „ 10 „ angerechnet,
also . . 2161 Stück im Ganzen.

Nimmt man den Werth eines Grasscheines nach Abzug der Kontrolabgabe zu 20 Sgr. an, so beträgt der Gesammtgeldwerth (exkl. Kontrolabgabe 2c.) jener 2161 Zettel $1440\frac{2}{3}$ Thlr., welche ebenfalls den Armen zu gut kamen.

Es ist ferner Streuwerk in Fuhren, Karren und Traglasten verabfolgt worden, und zwar gegen Taxpreis für . . . 2183 Thlr. 21 Sgr.,
gegen Naturalleistungen „ . . . 263 „ 8 „
im Ganzen also für . . 2446 Thlr. 29 Sgr.

Nimmt man an, der Erlös aus diesem Streuwerk würde bei einer meistbietenden Versteigerung jenen Taxwerth um $\frac{1}{4}$ überstiegen haben, so kommt hier den Armen ein Betrag von 611 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. zu gut.

Endlich ist einer Anzahl von Gemeinden der Schweineeintrieb zur Benutzung der Erd- und Baummast gegen einen jährlichen Pachtzins von 268 Thlr. 17 Sgr. gestattet worden. Der Geldwerth der den betreffenden Gemeinden dadurch gewährten Unterstützung ist indessen schwer zu ermitteln, da hierbei das Gedeihen der Mast sowie die Stückzahl der eingetriebenen Thiere in Betracht zu ziehen sind.

§ 5. Gemeindewaldungen.

Wiewohl die Waldungen die Haupteinnahmequelle der Gemeinden ausmachen und nach ihrer örtlichen Lage auf den exponirten Höhen und in den Hängen einer besonders pfleglichen Behandlung bedürfen, so ist doch ein reges Interesse für geregelte Waldwirthschaft in manchen Gemeinden leider noch immer nicht vorhanden. Viel zu häufig willfahrt man (namentlich in den Gemeinden der Eifel, des Hochwaldes, der saarbrücker Gegend und im Moselthale des Landkreises Trier) den kurzsichtigen Wünschen der Einwohner nach der ausgedehntesten Weide-, Laub- und Streunutzung. In solchen Fällen sind die Stimmführer gewöhnlich die wohlhabenderen Gemeinderathsmitglieder, die zwar ihr Rindvieh auf der Privatweide oder im Stalle halten, aber als Schafhalter die Gemeindeviehweide nach Möglichkeit auszubeuten suchen. Andere Wirthe verkaufen noch Stroh und Dünger (letztere in der Regel an die größeren Weinbergsbesitzer der benachbarten Mosel und Saar, allerdings zu hohen Preisen). Eine sich noch nicht vermindernde Anzahl von Gemeindegliedern hält Kühe und Ziegen, ohne das benöthigte Winterfutter und genügende Streu auf

eigenem oder gepachtetem Lande zu ernten.*) Wer Streu und Futter für 1 Kuh hat, hält 2—3 Stück. Wird dann nach jahrelangem Petitioniren und Queruliren endlich mehr Streu bewilligt, so wird der Viehstand sofort proportionirlich vergrößert. Eben solches Drängen nach Heidestreu-Abgabe aus den jungen Kulturen und von den Gemeinde-Oedländereien findet man in der Hocheifel und auf dem Hochwalde, während der Dünger und die Jauche fast überall unverantwortlich vernachlässigt werden. Wir haben es also mit einer Schraube ohne Ende zu thun, welche schließlich zum Ruine des Waldes und der Einwohner führen muß, wie dies überall der Fall zu sein pflegt, wo man die Landwirthschaft à conto des Gemeindeeigenthums betreibt. Dazu kommt, daß die Gemeindehaushalts-Bedürfnisse von Jahr zu Jahr wachsen, für außerordentliche Ausgaben aber bisher nicht immer Sammelfonds zur rechten Zeit angelegt worden sind. Ist dann endlich die Ausführung eines kostspieligen Neubaues oder eine sonstige bedeutende extraordinaire Ausgabe nicht länger zu verschieben, und soll das Geld schnell beschafft werden, so ist man nur zu sehr geneigt, durch außerordentliche Holzschläge, wenn nicht gar durch Verkauf von Gemeindegrundstücken Rath zu schaffen. Zum Glücke jedoch ist eine Aufsichtsbehörde da, die dem ärgsten Eigennutze Halt gebietet! — Wer für die „freie" Gemeindeverfassung auch hinsichtlich der Verwaltung des Gemeinde-Grundvermögens schwärmt, dürfte seine Erfahrungen schwerlich im Regierungsbezirk Trier gesammelt haben, denn ein derartiges „Selfgovernement" wäre hier der sichere Weg zum Verderben vieler Gemeinden. Man erkundige sich z. B. nach den insofern früher im Kreise Bitburg gemachten Erfahrungen.

Uebrigens wollen wir aber auch gar nicht ungerecht sein. Die Kommunal-Forstverwaltung und eine immer größer werdende Zahl von Bürgermeistern, Ortsvorstehern und Gemeinderathsmitgliedern haben sich durch Ein- und Durchführung von rationellen Wirthschaftsgrundsätzen bereits große Verdienste erworben. Viele Gemeinden decken schon ihre sämmtlichen Gemeindeausgaben aus den Erträgen ihrer Waldungen, und manche haben sogar noch baare Ueberschüsse zu verwenden. Dabei sind sowohl in den ältern Beständen, als in den jungen Kulturen bereits bedeutende Schätze angesammelt. Auch wird mit großer Sorgfalt auf Einsparung des Reservesechstels Bedacht genommen.

So viel steht fest, je eingehender sich die Lokalbeamten mit den wirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung an Ort und Stelle bekannt machen, je umsichtiger sie das Gesetz vom 24. Dezember 1816 und die Oberpräsidial-

*) Die guten Weinjahre 1857, 1858, 1859 und 1861 bis inkl. 1865 haben die schlimmen Folgen dieser landwirthschaftlichen Kalamitäten weniger fühlbar gemacht, einige Fehljahre aber werden sie mit denselben Schrecken, wie in der Mitte der fünfziger Jahre der Fall gewesen ist, hervortreten lassen. Nachhaltig gebessert haben sich die wirthschaftlichen Verhältnisse der Winzer insofern allerdings, als sie seit jener Nothzeit angefangen haben, mehr Ackerbau (freilich unter den ungünstigsten wirthschaftlichen Verhältnissen) zu treiben und auf diese Weise wenigstens für das tägliche Brod auch in den Jahren, wo der Wein mißräth, sorgen. Gewöhnlich handelt es sich aber bei diesem mühseligen landwirthschaftlichen Betriebe nur um der Gemeinde gehörigen, mageren, flachgründigen (Grauwacken-) Boden mit undurchlassendem Untergrunde, welcher 800—1000 Fuß höher als das betreffende Moseldorf und 1-2 Stunden davon zu liegen pflegt, auch in der Regel nur auf sehr steilen, mitunter gar nicht fahrbaren Wegen zu erreichen ist. Dieses Land wird von der Gemeinde an die Nutzungsberechtigten zur dreijährigen Benutzung als Schiffelland (Roggen, Kartoffeln und Hafer) vertheilt und bleibt dann 6 und mehr Jahre als Weide liegen. Die wohlhabenderen Nutzungsberechtigten geben in der Regel die ihnen zugefallenen Loose an die ärmeren Einwohner gegen die Sechstelernte, so daß letztere gewöhnlich nur einen Bruttoertrag, einen guten Tagelohn in einer Zeit verdienen, wo sie keine sonstige Arbeitsgelegenheit haben.

Instruktion vom 18. August 1839, betreffend die Verwaltung der Gemeindewaldungen (bei allmäliger Beschränkung der Weide- und Streunutzung*) handhaben, desto eher gelingt es ihnen, die Lust zur Waldkultur bei den Gemeindemitgliedern zu beleben und thatkräftig zu machen. Der Weg der Ueberzeugung führt auch hier zwar langsam aber sicher zum Ziele. Dabei muß rühmlich erwähnt werden, daß von Seiten der Direktion der Gemeinde-Forstverwaltung im Regierungsbezirk Trier, welche sich bisher in den Händen eines besonderen, höheren Forstbeamten befand,**) im Laufe der beiden letztverflossenen Dezennien für die Konservation und Verbesserung der Gemeindewaldungen außerordentlich viel geschehen ist. Namentlich wurde durch Anstellung von gut ausgebildeten, makellosen Kommunalförstern und Oberförstern für guten Schutz und rationelle Behandlung der Gemeindewaldungen Sorge getragen. Außerdem ist für die Waldungen von 235 Gemeinden mit einem Areale von 214 000 Morgen durch spezielle Abschätzung des vorhandenen haubaren Holzes und des zu erwartenden Zuwachses das nachhaltig zu fällende Holzquantum ermittelt, für jede dieser Waldungen ein ausführlicher Betriebsplan unter Hinweisung auf eine angefertigte Wirthschaftskarte entworfen, und demnächst in angemessener Weise kontrolirt worden, daß das etatsmäßige Einschlagsquantum nicht überschritten werde. Bereits beginnen die Taxationsrevisionen, welche im Kreise Saarburg schon mit 38 000 Morgen vollständig beendigt sind, und zwar mit sehr befriedigendem Resultate den ersten Schätzungen gegenüber. Die nächsten Generationen werden erst vollkommen erkennen, welche hohe Verdienste sich die königliche Regierung gerade auf diesem so vielfach angefeindeten Felde ihrer Thätigkeit um sie erworben hat. (Geschrieben im Jahre 1865.)

Das beste Zeugniß für die gute Verwaltung giebt nachstehende aus den Gemeinderechnungen pro 1864/65 extrahirte Zusammenstellung der Reinerträge sämmtlicher Gemeindewaldungen nach Kreisen geordnet.

Kreis.	Flächeninhalt der Gemeindewaldungen.		Nettoeinnahme.			Durchschnittlich pro Morgen.		
	im Jahre 1841 Morgen.	im Jahre 1865 Morgen.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Prüm	24 723	31 902	31 783	22	4	—	29	10
Daun	48 401	53 177	33 730	8	6	—	19	3
Bitburg	36 619	40 391	50 653	16	5	1	7	7
Wittlich	55 134	61 912	95 057	4	11	1	12	4
Bernkastel	55 879	67 201	89 831	4	7	1	10	1
Trier (Stadt)	1 850	2 681	4 155	14	—	1	16	6
Trier (Land)	76 547	83 930	128 298	6	5	1	15	10
Saarburg	36 469	37 863	81 864	9	6	2	4	10
Merzig	24 262	24 853	31 598	23	5	1	8	1
Saarlouis	17 547	17 429	35 615	24	5	2	1	7
Saarbrücken	14 331	17 029	40 414	5	1	2	11	3
Ottweiler	6 294	6 607	15 630	13	9	2	11	—
St. Wendel	26 542	34 451	43 766	8	9	1	8	1
Summa	424 598***)	479 426	682 399	12	1	1	16	8

*) Im Kreise Bitburg, wo die meisten Gemeindewaldungen noch vor 25 Jahren in kläglichstem Zustande waren, prosperiren sie jetzt vortrefflich, weil die Forstverwaltung diesen Weg konsequent eingehalten und namentlich die Streunutzung energisch beseitigt hat.

**) In neuester Zeit ist die Stelle eingegangen, und den forsttechnischen Mitgliedern des Regierungskollegiums die Aufsicht über die Gemeindewaldungen übertragen worden.

***) Im Jahre 1827 gab man den Umfang der Gemeindewaldungen an zu 409 499

Noch überraschendere Resultate giebt die in Nr. 13 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Trier, Jahrgang 1866, abgedruckte Nachweise des Erlöses aus den während der Jahre 1858 bis 1864 in den Gemeinde- und Institutswaldungen zum Abtrieb gekommenen Nadelholzbeständen. Es sind 35 verschiedene, in den Kreisen Daun, Bitburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg, Saarbrücken und St. Wendel vorgekommene Fälle mit einem Gesammtflächeninhalte von 264 Morgen 97 Quadratruthen aufgeführt. Die meistens 30- bis 70jährigen Bestände waren häufig nicht einmal vollständig geschlossen, in mehreren Fällen ist nur das Nutzholz verkauft worden, und doch beläuft sich der jährliche durchschnittliche Ertrag pro Morgen auf 5 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.!

Von den einzelnen Fällen wollen wir hervorheben:

1) Ein zu Zerf im Kreise Saarburg in den Jahren 1858 und 1859 abgetriebener, 40 Morgen großer, aus 18- bis 30jährigen Lärchen bestehender, von der Lärchenmotte stark angegriffener Bestand, der 7 Thlr. 9 Sgr. jährlichen Geldertrag pro Morgen gegeben hat.

2) Zu Fisch im Kreise Saarburg warfen in den Jahren 1861 und 1862 2 Morgen 90 Quadratruthen 58jähriger Fichten einen jährlichen Reinertrag von 22 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. pro Morgen ab.

3) Zu Sien im Kreise St. Wendel gaben 3 Morgen 75jähriger Fichten in den Jahren 1860, 1862, bis 1864 inkl. 11 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. pro Morgen.

4) Zu Zeltingen im Kreise Bernkastel 6 Morgen 135 Quadratruthen 70jähriger Kiefern in den Jahren 1859 – 1864 inkl. pro Morgen 9 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.

5) Zu Hinterweiler im Kreise Daun in den Jahren 1859 und 1860 90 Quadratruthen 39jähriger Lärchen und Fichten jährlich pro Morgen 7 Thlr. 25 Sgr.

6) Zu Brück im Kreise Daun in den Jahren 1859 und 1860 1 Morgen 132 Quadratruthen 47jähriger Fichten pro Morgen jährlich 11 Thlr. 29 Sgr.

7) Zu Hinterweiler im Kreise Daun 90 Quadratruthen 40jähriger Lärchen und Fichten in den Jahren 1861 und 1862 jährlich pro Morgen 6 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Wenn aber der hierbei allein in Frage stehende absolute Holzboden der Hocheifel im Stande ist, solche Erträge abzuwerfen, und jetzt gute Nadelholzpflanzen zu billigsten Preisen (in der Eifel sogar umsonst) an Gemeinden und Privaten abgegeben werden, wenn unsere armen Gebirgsgegenden nun einmal nicht dazu geeignet sind, die Korn-, wohl aber die Holzkammer des reichen Niederlandes zu werden, und die guten Absatzwege von Jahr zu Jahr sich mehren, dann ist es erklärlich, daß die Lust zur Waldkultur in erfreulicher Weise zunimmt.

Morgen, den der Institutenwaldungen zu 5269 Morgen, zusammen zu 414 768 Morgen. Der Naturalertrag für das Jahr 1827 wurde zu 9734 Stämmen Nutzholz, 22 203 Klaftern Eichen-, 31 817½ Klaftern Buchen-Scheit- und Knüppelholz, 14 712 Centner Lohe, und der Geldertrag zu 120 090 Thlr. berechnet.

Zu Ende des Jahres 1835 wurde der Umfang der Gemeindewaldungen im Regierungsbezirk Trier zu 226 757 Morgen Hoch-, 84 373 Morgen Mittel-, 106 854 Morgen Niederwald, und 8103 Morgen Nadelholz, zusammen auf 426 087 Morgen festgestellt.

§ 6. Privatwaldungen.

Die Privatwaldungen waren im Erzstifte Trier in Bezug auf forstwirthschaftliche Benutzung und zur Verhütung der Devastation einer strengen Kontrole von Seiten des Staats unterworfen (cfr. §§ 30, 31 und 40 der kurtrier'schen Verordnung vom 3. Dezember 1720). Zu diesen Privatwaldungen wurden die sogenannten Erben-, Gehöferschafts- oder Märker- (nicht Marken) waldungen gerechnet. Die kurtriersche Verordnung vom 31. Juli 1786 suchte hinsichtlich derselben der ungemessenen Theilung, dem Raub und Frevel entschieden entgegen zu arbeiten. Die Waldungen und Hecken sollten geometrisch aufgenommen und die Schläge ein für allemal durch die Forstmeister forstmäßig eingetheilt werden. Die Eigenthümer konnten alsdann die Schläge abtreiben, ohne daß sie nöthig hatten, besondere Erlaubniß nachzusuchen. Sie konnten Förster bestellen und Strafgelder für Waldfrevel beziehen. Die Märkerschaft wählte auch einen beständigen Waldaufseher, der die Rechte der Gemeinheit zu vertreten hatte und die eigentliche Verwaltung führte.

Für die Bewirthschaftung dieser Waldungen, für die Hütung derselben, Schonungszeit, Viehtrieb und Waldfrevel kamen dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche bei den Kameral- und Gemeindewaldungen befolgt wurden. Die Eingriffe der Miteigenthümer in das gemeinschaftliche Eigenthum wurden als Frevel angesehen und bestraft. Die Regierung hatte sich das Recht vorbehalten, die forstwirthschaftliche Behandlung der Waldgrundstücke untersuchen zu lassen, so oft sie es nothwendig fand.

Nach der Ordonnanz vom August 1669, welche in Folge der Besitznahme des Landes durch Frankreich Gesetzeskraft erhielt, waren die Privatwaldungen und so auch die der Erben (Märkerschaften, Gehöferschaften, Zinshecken) zwar auch Beschränkungen unterworfen, durch das Gesetz vom 20. August 1791. § 6. wurde aber den Eigenthümern gestattet, nach Belieben und Willkür zu wirthschaften.

Die Verordnung, welche nach der Besitznahme des Landes durch die Verbündeten der Generalgouverneur des Nieder- und Mittelrheins am 17. August 1814 über die provisorische Verwaltung des Forstwesens erließ, bestimmte im § 20 ausdrücklich, daß die Gemeindewaldungen, die der öffentlichen Anstalten und die ungetheilten, unter Oberaufsicht der Gouvernementskommissarien und Kreisdirektoren stehen und unter der Administration der Forstbehörde bleiben sollten. Nach § 30 derselben Verordnung sollten sämmtliche Privatwaldungen nicht unter der Administration der herrschaftlichen Forstbedienten stehen, die Besitzer solcher Waldungen aber gehalten sein, für die Administration derselben besondere Privatförster anzunehmen, welche von der Forstdirektion gutzuheißen, von derselben mit einer Bestallung zu versehen und eben so, wie die herrschaftlichen Förster zu ihrem Dienste von der Gerichtsbehörde zu vereiden wären.

Eine Einmischung in den Betrieb der Privatwaldungen wurde der herrschaftlichen Forstbehörde nur für den Fall der Devastation oder zweckwidriger Behandlung der Waldungen vorbehalten.

Die k. k. österreichische und k. bayerische gemeinschaftliche Landes-Administrationskommission zu Kreuznach sah sich veranlaßt, unterm 15. Dezember 1814 eine Verordnung die Privatwaldungen betreffend zu erlassen. In dieser wurde bestimmt, daß die Eigenthümer von Privatwaldungen diese nur nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen benutzen und zu extraordinairen Holzschlägen die Genehmigung der höheren

Behörde nachsuchen sollten. Eben so sollten Ausrodungen und Urbarmachung von Waldland nur mit Genehmigung der höheren Behörde vorgenommen werden, wovon jedoch die einzelnen im Felde liegenden, nicht größer, als über 20 rheinländische Morgen großen Waldparzellen ausgenommen sein sollten. Die von den Privatwald-Eigenthümern anzustellenden Förster und Waldhüter sollten nur dann von den Gerichten vereidet werden, wenn die Anstellung von dem Ober-Forstamte genehmigt worden. Auch sollten die für größere Waldungen anzustellenden Förster vor ihrer Anstellung von der Forstbehörde geprüft werden.

Da mehrere Gemeinden ihre Gemeindewaldungen, besonders die Rodhecken, als Erben- und Privatwaldungen angegeben hatten, um sie der Einziehung in Folge des berüchtigten Gesetzes vom 13. Mai 1813 zu entziehen, so bestimmte die Verordnung vom 15. Dezember 1814:

„daß die sogenannten Gemeinderodhecken, welche unter französischer Administration „der Einwirkung der Forstverwaltung entzogen worden, der Oberaufsicht derselben „dergestalt wieder untergeordnet sein sollten, daß zwar die Eigenthümer die Aufseher „über diese Rodhecken mit Genehmigung des Oberforstamts selbst ernennen könnten, „jedoch die jährlich abzutreibenden Schläge von den Forstbeamten des Staats an„gewiesen und unter deren Aufsicht gehauen werden sollten. Dergleichen Rodhecken „sollten wenigstens 6 Jahre lang nach der Hauung in Schonung bleiben, die Forst„beamten hätten die dem Vieh aufzugebenden Distrikte zu bestimmen und jede Zu„widerhandlung als Waldfrevel zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.“

Im Allgemeinen wird hinsichtlich der rechtlichen Natur der Gehöferschaften auf das Band I Seite 345 bereits Gesagte Bezug genommen. Die Nutzung der Gehöferschafts-Lohhecken erfolgt in der Regel in der Art, daß ein Schlag vor der Abnutzung in Loose vertheilt wird, so daß jeder Miteigenthümer selbst sein Loos schält und abholzt. Nur ausnahmsweise werden die Hecken von der Erbgenossenschaft an die Genossen in Schläge ausgegeben und nach der Altersfolge abgeholzt. Die abgetriebene Fläche wird in Loose getheilt, geschiffelt, mit der Haue aufgelockert und mit Korn eingesät. Der Meistbeerbte führt in der Regel die Rechnung. Der Erlös aus dem Lohverkaufe wird unter die Theilhaber vertheilt oder fließt in die Erbschaftskasse, aus welcher die Feldhüter und die wenigen Kulturkosten bestritten werden. Leider werden auch in diesem Falle die Erträge durch die schon oben gedachten Mißbräuche verkümmert, denn fast überall vermißt man Karten mit einer regelmäßigen Schlageintheilung, durch welche die zur Streu- und Weidenutzung jährlich zu öffnenden Terrains genau bezeichnet sind. Nicht minder fehlen die an sich so einfachen Kulturpläne.

Nur wenige größere Waldkomplexe befinden sich im Besitze von Privaten; sie werden, so weit dies der Fall ist, rationell bewirthschaftet.

§ 7. Wirthschaftliche Behandlung.

Die wirthschaftliche Behandlung der königlichen und Gemeindewaldungen erfolgt im Wesentlichen nach gleichen Prinzipien, jedoch mit dem Unterschiede, daß in ersteren fast nur Hochwaldbetrieb vertreten ist, während in letzteren ein beträchtliches Areal theils als Mittel-, theils als Niederwald (Eichenschälwald) bewirthschaftet wird. Diesem letzteren Betriebe fällt auch der größte Theil der Privatwaldungen anheim. Nur die Eigenthümer der wenigen vorhandenen größeren Privatwaldungen bewirth-

schaften einen verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Theil ihrer Besitzungen als Hochwald.

Kopfholz mit Schneideholzzucht wird (nachdem die Schoreichen der Gemeinden aufgearbeitet worden) nur noch von einzelnen Privaten auf geringen Flächen betrieben.

1. Hochwald.

Was den Hochwaldbetrieb anbelangt, so ist von dem Laubholze die Eiche, die Buche, von dem Nadelholze die Fichte, Weißtanne, Kiefer und Lärche vorherrschend vorhanden.

Bei dem Laubholze ist größtentheils der schlagweise Hochwaldbetrieb mit natürlicher Verjüngung unter entsprechender künstlicher Nachhülfe eingeführt; für das Nadelholz dagegen sind Kahlschläge, verbunden mit der Kultur aus der Hand, wenn nicht Regel, so doch unbedingt vorherrschend. Fehmelbetrieb, und zwar den ungeregelten, findet man nur noch in den kleinen Privatwaldungen.

Die Eiche tritt vielfach in reinen Beständen auf, findet sich jedoch auch häufig der Buche beigemischt. Der geeignetste Standpunkt für die Eiche sind die Thalgegenden und die Vorberge der höheren Gebirgszüge mit kräftigem, tiefgründigen und thonreichen Boden, steigt, die Buche einzeln beigemischt, bis zu den höchsten Punkten des Regierungsbezirks (Erbeskopf) hinan, zeigt aber dort durch ihren kümmerlichen Wuchs und ihr sonstiges Verhalten, daß das rauhe Gebirgsklima mit seinen Gefahren und bösen Folgen ihr nicht mehr zusagt. Die Umtriebszeit für die Eiche schwankt zwischen 100 und 160 Jahren; auf gutem Boden läßt man jedoch einzelnen Beständen (zur Erziehung von starkem Bau- und Nutzholz) ein höheres Alter erreichen.

Bei der außerordentlichen Gebrauchsfähigkeit und dem hohen Geldwerth des Eichenholzes ist die Nachzucht dieser Holzart von großer Wichtigkeit, und wird hierauf Seitens der Forstverwaltungen alle denkbare Sorge verwendet. Jede Mast wird zu neuen Ansaaten möglichst benutzt; außerdem wird durch Pflanzung Vieles geleistet. Abgesehen von der Nachzucht der Eiche in den Verjüngungsorten und der Aufforstung von Blößen und Oedland mit passendem Boden richtet sich das Hauptbestreben der ferneren Eichenanzucht auf eine starke Einsprengung in die bis dahin reinen Buchen-Verjüngungsorte, und ist hier allerdings in vielen Fällen ein vorzüglicher Standort für das Gedeihen der Eiche zu finden.

Der Materialertrag des Eichen-Hochwaldes schwankt nach den Standortsverhältnissen zwischen 15 und 35 Kubikfuß Derbholz pro Jahr und Morgen. In einem ähnlichen Verhältnisse muß selbstredend die Rentabilität stehen, die sich übrigens bei den stets steigenden Preisen des Eichen-Nutzholzes von Jahr zu Jahr erhöht. In einzelnen Oberförstereien übersteigt jetzt schon der durchschnittliche Preis für einen Kubikfuß Eichennutzholz des ganzen Jahreseinschlages den Betrag von 12 Sgr.

Die Buche nimmt mehr als ⅔ der Laubholzwaldungen ein. Die Umtriebszeit für diese Holzart schwankt zwischen 90 und 120 Jahren. Sie bedeckt den größten Theil der höchsten bewaldeten Gebirgszüge, räumt aber unverkennbar hier der Fichte langsam vieles Terrain ein, da die Verjüngung der Buche in den rauhen Lagen wegen der Seltenheit der Mastjahre schwierig ist, und die Buchenverjüngungen durch die Ungunst des Klimas, namentlich durch Früh- und Spätfröste, vielen Gefahren ausgesetzt sind. Die Verjüngung der Buche geschieht meistens auf natürlichem Wege, wobei jedoch häufig die Menschenhand durch Bodenverwundungen und durch Einstreuen von

Ertrich nachhilft. Aeltere Waldungen von Buchen sind wenig vorhanden, doch ist in neuester Zeit das Bestreben vielfach dahin gerichtet, durch Pflanzungen aus Saatbeeten dem Mangel der natürlichen Verjüngung abzuhelfen.

Wie schon oben erwähnt, ist Seitens der Forstverwaltung das Bestreben erkennbar, die Buchen-Verjüngungsorte auf passenden Stellen möglichst reich mit Eichen zu durchsprengen und geschieht dieses entweder durch Saat (meistens plätze- oder rillenweise) oder durch geeignete Pflanzung. Dies wird auf den künftigen Geldertrag dieser Waldorte günstig einwirken, namentlich da jetzt, abgesehen von den Kohlendistrikten der Saargegend, das meiste Buchenholz nur als Brennholz zu verwerthen ist, indem in den nicht industriereichen Gegenden des Regierungsbezirkes kaum 5 Prc. des schönen Buchenstammholzes als Nutzholz abgesetzt werden kann. Der Materialertrag der Buche übersteigt den des Eichen-Hochwaldes um ein Weniges; die Rentabilität der Buchen-Hochwaldungen ist dagegen in Folge der geringeren Gebrauchsfähigkeit des Buchen-Nutzholzes weit niedriger, wie jene des Eichen-Hochwaldes.

Die Fichte nimmt unter den Nadelhölzern in Bezug auf ihre Ausdehnung unbedingt den ersten Rang ein. Ihre Umtriebszeit schwankt zwischen 70 und 100 Jahren; jedoch ist der kürzere Umtrieb für jetzt lohnender, da nach den bisherigen Erfahrungen das geringere Bau- und Nutzholz verhältnißmäßig besser bezahlt wird, wie die stärkeren Sortimente. Der Anbau dieser Holzart wird zusehends ausgedehnter, denn die geringeren Buchenbestände machen meistens der Fichte Platz, und außerdem wird diese Holzart vielfach zur Aufforstung von Blößen und Oedland, zur Umwandlung von Weichholzbrüchern in Hochwald, sowie mitunter zur Einsprengung in Laubholzorten mit geringem Boden benutzt. Ihr Anbau geschah früher größtentheils durch Saat; jetzt erfolgt derselbe jedoch meistens durch Pflanzung, da die Pflanzkulturen eine größere Sicherheit des Gelingens und bessere Erfolge zeigen, wie die Saaten. Zwar hat die Fichte viele Feinde, namentlich unter den Insekten, die in andern Gegenden schon vielfach zerstörend aufgetreten sind; dies hat jedoch von der stärkern An- und Nachzucht dieser Holzart in dem hiesigen Regierungsbezirke noch nicht abgeschreckt, weil die Fichte anderer Seits enorme Massenvorräthe bringt und eine eben so große Gebrauchsfähigkeit besitzt. Dabei macht sie keine großen Ansprüche an den Boden und trägt in geschlossenen Beständen durch ihren Nadelabfall und durch den Ausschluß resp. Abschluß des Sonnenlichts wesentlich zur Erhöhung der Bodenkraft bei.

Die Weißtanne ist zwar der Fichte an Massenproduktion und Gebrauchsfähigkeit ungefähr gleichzustellen; dennoch wird sie viel seltener angebaut, einestheils weil der Same in guter Qualität schwerer und theurer zu beschaffen ist, anderntheils weil sie in der Jugend sehr langsam wächst und den Gefahren eines rauhen Klimas mehr ausgesetzt ist, als die Fichte. Dabei macht sie höhere Ansprüche an die Bodenkraft, als die Fichte, und ist in warmen flachgründigen Hängen oft nicht aufzubringen.

Die Rentabilität der Fichten und Weißtannenbestände ist im Allgemeinen eine hohe, der Materialertrag sinkt (selbst auf schlechtem Boden) selten unter $\frac{1}{4}$ Klafter Derbholz pro Morgen und Jahr, geht aber auf dem besseren Boden häufig über $\frac{3}{4}$ Klafter Derbholz als jährlichen Durchschnittszuwachs pro Morgen hinaus.

Die Kiefer wird wegen ihrer frühzeitigen Nutzbarkeit, Genügsamkeit und leichten Kultur vielfach angebaut und nachgezogen und umfaßt schon jetzt große Flächen, namentlich in dem Gebiete der Buntsandstein-Formation. Ihre Umtriebszeit schwankt zwischen 50 und 90 Jahren. Auch bei dieser Holzart ist das

geringere Nutzholz besser absetzbar, als die stärkeren Sortimente. Dieser Umstand hat einen wesentlichen Einfluß auf die Verkürzung der Umtriebszeit. Ihr Anbau geschieht theils durch Saat, theils durch Pflanzung. Bei den kleinen Privaten ist die Saat durchgängig beliebter, als die Pflanzung; die Forstverwaltung pflanzt jedoch auch zum großen Theile die Kiefer, und zwar wegen der größeren Sicherheit des Gelingens und wegen größerer Wohlfeilheit der Pflanzung gegenüber der Saat. Die Kiefer bessert in geschlossenen Beständen den Boden außerordentlich, und ist deren Anzucht deshalb oft das einzige Mittel zur Kräftigung eines erschöpften Bodens. Dabei producirt sie in kurzer Zeit große Holzmassen, die sich gut verwerthen lassen. Bei einem kurzen Umtriebe übersteigen die Materialerträge der Kiefer häufig jene der Fichte; bei einem höheren Umtriebe sinkt der Ertrag der Kiefer jedoch gewöhnlich unter jenen der Fichte hinab.

Die Lärche ist meistens der Kiefer beigemischt und kommt rein nur in wenigen Beständen vor. Unter gewöhnlichen Verhältnissen liefert sie frühzeitig nutzbares und gesuchtes Material; nichts desto weniger wird ihr Anbau doch nur in beschränktem Maaße betrieben, da das ungünstige Klima und die Insekten in den letzten Dezennien mehrfach große Verheerungen in den Lärchenbeständen angerichtet haben. Der Besitzer kleiner Parzellen baut die Lärche jedoch noch immer und zwar größtentheils mit gutem Erfolge an; auch wird sie noch öfter als Lückenbüßer in Laubholzbeständen benutzt. Ihr Anbau in reinen Beständen ist erfahrungsmäßig unzweckmäßig und höchstens nur auf kräftigem Boden durch eine Pflanzung in weitem Verbande zu empfehlen; mit 40 Jahren sind derartige Pflanzungen schon zu geringem Bau- und Geschirrholz gebrauchsfähig.

Außer den bezeichneten dominirenden Holzarten zeigen die Hochwaldbestände des Regierungsbezirks auch noch in kleineren Beständen, oder eingesprengt und beigemischt: die Esche, den Ahorn, die Ulme, die Birke, den Hornbaum, die Weimouthskiefer und manche andere Holzart. Ihr Vorkommen ist jedoch im Ganzen unbedeutend und hier nur eben der Erwähnung werth.

II. Mittelwaldungen.

Der Mittelwaldbetrieb, welcher früher sehr beliebt war, hat schon seit längerer Zeit an Ausdehnung verloren, und wird jetzt nur noch an denjenigen Stellen beibehalten, wo die Verhältnisse es dringend erheischen, wie z. B. in steilen Abhängen mit steilem und felsigen Boden ꝛc. Da, wo die Oertlichkeit die Beibehaltung des Mittelwaldes nicht gebieterisch erheischte, hat diese Betriebsart meistens dem Hoch- oder Niederwald weichen müssen. Der Umtrieb für die Mittelwaldungen variirt hinsichtlich des Unterholzes zwischen 20 und 30 Jahren, und in Betreff des Oberholzes zwischen 60 und 140 Jahren. Das Unterholz besteht meistens aus Hainbuchen, jedoch mitunter auch aus Buchen-, Eichen-, Eschen-, Ahorn-, Ulmen-, Hasel- und anderem Stockausschlag. Das durchgängig schwach vertretene Oberholz besteht in der Regel aus Eichen; jedoch finden sich auch Mittelwaldungen vor, in welchen die Buche, der Ahorn, der Kirschbaum, die Hainbuche ꝛc. als Oberholz übergehalten sind.

Das Altersklassen-Verhältniß im Oberholz ist größtentheils ein unregelmäßiges und ungünstiges; die Vertheilung des Oberholzes wird durch die Bodenbeschaffenheit bedingt, weshalb die felsigen und flachgründigen Stellen fast kein Oberholz, die frischgründigen, bessern Stellen und die Mulden viel Oberholz haben. Das Unter-

holz wird durch Anflug, Aufschlag, Wurzelbrut, Saat und Pflanzung ꝛc. komplettirt; die Ergänzung des Oberholzes erfolgt durch Unterhaltung geeigneter Kern- und Stockausschlag-Lohden oder durch entsprechende Heisterpflanzungen. Die Massenproduktion des Mittelwaldes ist im Allgemeinen geringer, wie die des Hochwaldes, dabei ist die Rentabilität in Folge des vielen geringen und schwächeren Materials ebenfalls bedeutend niedriger, als jene des Hochwaldbetriebes.

III. Niederwald.

Der Niederwaldbetrieb reduzirt sich hauptsächlich auf den Eichenschälwald-Betrieb, welcher durch die Gewinnung der Gerberlohe eine große Wichtigkeit erreicht hat und dessen Ausdehnung wegen seines bedeutenden Reinertrags von Jahr zu Jahr zunimmt. Der gute Eichenschälwald stockt hauptsächlich auf dem kräftigen thonreichen Boden des Thonschiefer- und des Grauwackengebiets; aber auch die Sandstein-Formation mit ihren vielen Varietäten hat große und ziemlich gute Schälwaldungen aufzuweisen. In dem Schiefergebiet sind die Plateaus und Thalflächen dem Eichenschälwald-Betriebe weniger günstig, als die sonnigen Seitenwände der Thaleinschnitte. Die Herstellung des Eichenschälwaldes erfolgt gewöhnlich entweder durch kahlen Abtrieb nicht zu alter Eichenhochwaldungen, oder durch den Anbau von Waldflächen, Blößen und Oedland mittelst Saat. Pflanzungen werden meistens nur zur Ausbesserung vorhandener lückiger Eichenschälwaldungen ausgeführt. Eine Mischung der Eiche im Schälwalde mit anderen Holzarten hält man auf gutem Boden für überflüssig und nachtheilig, da durch eine solche der Ertrag an Lohe beeinträchtigt wird; auf geringerem Boden findet man oft die Hainbuche, Buche, Hasel, Birke und auch die Hainbuche beigemischt und eingesprengt, die indeß auch auf besserem Boden als unwillkommener Gast sich nur zu oft eindrängen. Die Umtriebszeit schwankt zwischen 12 und 20 Jahren; bei den Verwaltungen ist sie meistens auf 15 Jahre normirt. Die Rinde von Eichensamen-Stämmchen wird geringer, als jene des Eichenstock-Ausschlags bezahlt, da erstere dünner und gerbstoffarmer ist, wie die Letztere. Das Schälen der Lohe geschieht gewöhnlich im ersten Saft; nach chemischen Untersuchungen soll die im ersten Safte geschälte Lohe 2—4 Prc. Gerbestoff mehr enthalten, als die im 2. Safte geschälte Eichenrinde. An mehreren Orten ist mit dem Abtrieb der Schälwaldungen eine einjährige Körnerfruchtgewinnung verbunden, und geht hier der Schälwaldbetrieb in den Haubergsbetrieb über. Von den Forstverwaltern wird jedoch diese Fruchtgewinnung als eine Raubgewinnung bezeichnet, die zur Erhaltung des Waldes möglichst einzuschränken sei. Der Materialertrag der Eichenschälwaldungen stellt sich inkl. der Lohe und Reiser nach dem Boden und den lokalen Verhältnissen zwischen 13 und 40 Kubikfuß Holzmasse pro Jahr und Morgen; der Geldertrag differirt zwischen 10 Sgr. und 5 Thlr., wovon mehr als 60 Prc. auf die Gerberlohe kommen.

Der reine Niederwaldbetrieb wird nur noch auf kleinen Flächen und meistens unter ungünstigen Verhältnissen betrieben. Abgesehen von den Weidenheegen an den Ufern der Ströme, welche hier nicht dem Waldgebiete zugezählt werden, ist die reine Niederwaldwirthschaft wenig rentabel, da sie bei einem Umtrieb von 12—20 Jahren meistens nur geringes Knüppelholz und Reiser liefert. Eine Ausnahme hiervon machen allerdings einzelne vorhandene kleine Erlen- und selbst noch vollbestockte Birkenbrücher, sowie die kleinen, zur Erziehung von Weinbergspfählen

bestimmten Akazienplantagen, die oft erstaunlich hohe Material- und Geldrenten liefern, jedoch im Ganzen unbedeutend sind.

Wo nicht hohe Holzpreise herrschen, wirft der reine Niederwald mit einer lichten Hainbuchen-, Birken-, Hasel-, Ahorn- 2c. Bestockung immer weniger Material und Geld ab, wie jede andere Betriebsart. Deshalb schwindet dieser Betrieb auch immer mehr und macht dem Eichenschälwaldbetriebe mit seinen höheren Renten Platz.

Bei der immer noch im Wachsen begriffenen Bedeutung dieser Betriebsart*) scheint es uns gerechtfertigt zu sein, wenn die bisher von erfahrenen Technikern über dieselbe gewonnene Ansichten 2c. hier mitgetheilt werden.

Die Eichenschäl-Waldwirthschaft**).

Einleitung.

Die Eichenschäl-Waldwirthschaft ist in Deutschland hauptsächlich nur am Rheine und in den Gebieten seiner Nebenflüsse heimisch, namentlich am Ober- und Mittelrheine, woselbst sie an manchen Orten bereits seit hunderten von Jahren betrieben wird (im Siegen'schen 2c.). Die größere Ausdehnung dieses Wirthschaftsbetriebs ist neuerdings mehrfach angeregt, jedoch wird voraussichtlich das Rheingebiet noch lange der Hauptsitz der Schälwaldwirthschaft bleiben.

Bei dieser nur parziellen Verbreitung des Schälwaldes konnte das Interesse für ihn auch kaum mehr als lokaler Natur sein, und wird dieser Umstand von näheren Mittheilungen über Kultur, Ertrag, Bewirthschaftungsweise 2c. wohl abgehalten haben. So mag es sich erklären, daß kein Zweig der Forstwirthschaft durch Schrift und Druck so wenig Aufklärung erfahren hat, als gerade die Eichenschäl-Waldwirthschaft. (Nur die Schriftchen von Müller und Bando sind hier bekannt; eine Anleitung zur Eichenschälwald-Anlage hat auch das königl Landes-Oekonomiekollegium herausgegeben). Andererseits mag auch der Umstand, daß in den preußischen Staatswaldungen die Schälwirthschaft eingeschränkt und theils sogar verbannt worden ist, von näherer Beleuchtung dieser Wirthschaftsweise abgehalten haben.

Dazu kam noch, daß auf Veranlassung von Leuten, denen weder eine Aufklärung, noch das Wohl der Waldungen am Herzen lag, und welche nur die Produktion einer größeren Masse von Gerberrinde zu billigen Preisen anstrebten, manche Versuche zur Anlage von Schälwaldungen auf Kosten der Hochwaldwirthschaft veranlaßt worden sind, deren Mißlingen ebenfalls von Mittheilungen über diesen Betrieb abschreckte.

Dennoch hat die Schälwaldwirthschaft unter gewissen bestimmten Verhältnissen einen großen Werth und ist jedenfalls wichtig genug, um einer näheren Betrachtung gewürdigt zu werden.

Referent, der freilich nur einen Theil der Schälwaldungen der Regierungsbezirke Trier und Koblenz genau kennt, beabsichtigt hier seine Beobachtungen und Erfahrungen

---

*) Eine Exkursion von Trier über Feyen (zum königlichen Lohschlag Trift), Mennig, Oberemmel, Wiltingen, Zerf, Greimerath, Mettlach, Taben, Freudenburg und Saarburg kann einem Jeden, der sich für schöne Lohe interessirt, namentlich in der Zeit, wo dieselbe geschält wird, bestens empfohlen werden.

**) Vom Oberförster Koch zu Wittlich. Diese Abhandlung ist von den Kommunal-Oberförstern Schäfer zu Saarburg, von Lassaulx zu Trier und Ludwig zu Dusemond sowie dem Kommerzienrath Boch zu Mettlach begutachtet. Die von denselben gemachten Bemerkungen sind (unter Angabe der betreffenden Namen) als Anmerkungen zugesetzt.

über den Eichenschälwald-Betrieb in kurzen Worten niederzulegen, wobei zur Vermeidung von Weitläufigkeiten das allgemein Bekannte übergangen, oder doch nur kurz angedeutet werden soll.

Folgendes wird Gegenstand dieser Abhandlung sein:

I. Betrachtungen über Boden, Klima und Lage des Schälwaldes.
II. Erziehung des Schälwaldes.
III. Betriebseinrichtung und Bewirthschaftung des Schälwaldes.
IV. Verbindung des Schälwaldes mit dem Fruchtbau.
V. Material- und Geldertrag des Schälwaldes.
VI. Gefahren der Eiche im Schälwalde.

I. Betrachtungen über Boden, Lage und Klima für den Schälwaldbetrieb.

Die Eiche, und zwar sowohl die Stieleiche (querc. foeniae), als die Traubeneiche (querc. robur) liebt als Baum einen tiefgründigen, humosen, frischen und etwas bindenden Boden, der bei bedeutender Nährkraft das Eindringen der Pfahlwurzel in die Tiefe gestattet. Dieser Boden, den wir in den Flußthälern, Mulden 2c. finden, und der zu dem besten Waldboden zählt, ist aber keineswegs hier der geeignetste Boden für den Eichenschälwaldbetrieb, denn gerade die auf solchem vortrefflichen Boden vorhandenen Eichenschälwaldungen sind meistens licht und lückig bestockt, was beweist, daß die Ausschlagsfähigkeit der Eiche früh verloren geht. Auch entspricht auf gedachtem Boden der Höhenwuchs und die Stärke der Stangen selten der Bodenkraft, vielmehr zeigt sich häufig ein wirkliches Kümmern des Holzwuchses im Eichenschälwalde.

Der passendste Standort für die Erziehung von Schälwald ist der kräftige, thonreiche Boden des Grauwackengebiets, selbst wenn er steil ist und wenig Tiefgründigkeit besitzt. Die Eiche verliert bekanntlich bald nach ihrem ersten Abtriebe zu Schälwald ihre Pfahlwurzel, wogegen sie von diesem Zeitpunkt ab viele und starke Seitenwurzeln treibt; diesem Umstande ist es wohl auch am meisten zuzuschreiben, daß auf dem zwar kräftigen, aber oft flachen Boden des Grauwackengebietes schöne, volle und kernige Eichenschälwaldungen angetroffen werden.

Die Erfahrungen des Referenten erstrecken sich hauptsächlich nur auf den Boden des Grauwackengebiets, sowie auf Boden des bunten Sandsteins und des Muschelkalks und können daher diese Bodenarten hier nur Gegenstand näherer Betrachtung sein. Das Grauwackengebiet umfaßt den Thonschiefer-, Grauwackenschiefer- und eigentlichen Grauwackenboden. Charakteristisch für dieses Gebiet sind tiefe Thaleinschnitte mit starken Windungen, wodurch eine Menge hochgelegener, zerrissener Plateaus entstehen, die mitunter einzelne flache Kuppen zeigen. Die Seitenwände dieser Thalschluchten werden zum großen Theil von Schälwald eingenommen, und ist diese Betriebsart oft die einzig rentable.

Der Thonschiefer ist das am meisten und leichtesten zersetzbare Gestein dieser Gebirgsgruppe. Von seiner Schichtung und seinem Thongehalt hängt gewöhnlich seine Fruchtbarkeit ab. Die horizontale Schichtung ist dem Holzwuchse am wenigsten günstig;*) je mehr aber die Schichtung gebrochen und überstürzt ist, je kräftiger ist

*) Diese horizontale Schichtung ist in den auf dem linken Moselufer belegenen Waldungen des Kreises Bernkastel vorherrschend, was der Holzzucht, besonders dem Anbau der Eiche, große Schwierigkeiten bereitet, Ludwig.

der Holzwuchs, da dann das vielfach gespaltete Gestein dem Eindringen der Holzpflanzenwurzeln wenig Schwierigkeiten entgegensetzt.

Ebenso wie bei dem Thonschieferboden hängt die Fruchtbarkeit des Grauwacken-Schieferbodens meistens von dem Thongehalt und der Schichtung der Gesteine ab. Das Grauwacken-Schiefergestein, auch schieferige Grauwacke genannt, ist jedoch gewöhnlich härter und fester, wie der Thonschiefer und deshalb zersetzt sich dieses Gestein auch langsamer, als der Thonschiefer.

Der Grauwackenboden ist durch Verwitterung aus dem sogen. groben Grauwackengestein entstanden, und wenn auch ebenfalls der Thongehalt über die Fruchtbarkeit dieses Bodens wesentlich entscheidet, so kommt doch die Tiefgründigkeit mehr in Betracht, da dieses Gestein bei seiner geringen Spaltung das Eindringen des Wurzelwerks größtentheils verhindert.

Der kräftige, milden Lehm führende Boden des bezeichneten weiten Grauwackengebietes liefert, wie bereits gesagt, den passendsten Standort für den Schälwald, und finden sich deshalb auf dem guten Thonschiefer, Grauwackenschiefer und Grauwackenboden die kräftigsten und schönsten Schälwaldbestände vor. Der thonarme Boden des Grauwackengebiets dagegen ist bei horizontaler Schichtung des Gesteins eben so wenig zur Schälwaldzucht, als zu einer sonstigen Waldbetriebsart geeignet. Oft liefern hier die krüppelhaften Eichenschälwaldbestände mit dünner Rinde einen kaum nennenswerthen Ertrag. Auf dem kiesigen, flachgründigen Grauwackenplateaus zeigen die jungen Eichenstocklohden bis zum 6jährigen Alter oft noch einen ziemlich freudigen Wuchs, der jedoch keineswegs zu großen Hoffnungen berechtigt, da schon mit dem 7—8. Jahre der Höhenwuchs nachläßt, eine Kronenabwölbung eintritt, und das Holz sich mit Flechten und weißem Moos überzieht.

Die Buntsandstein-Formation zeigt oft breite Bergrücken mit sanft welligen Oberflächen; die Thalgehänge sind weniger hoch, wie bei der Grauwackenformation, zeigen aber mitunter in Folge von energischen Auswaschungen senkrechte Felswände und große Massen Gesteintrümmer. Der aus diesem Gestein hervorgegangene quarzige, feinkörnige, gewöhnlich rothe, häufig auch in allen Farbenschattirungen entstandene Boden entbehrt oft einer passenden Thonbeimischung, von dem seine Fruchtbarkeit überhaupt abhängt. Sind ihm Lettenschichten aufgelagert, so sind diese meistens eisenschüssig und undurchlassend, und deßhalb erst recht nicht zur Holzproduktion geeignet. Im Allgemeinen leidet der aus buntem Sandstein bestehende Boden durch das Blosliegen und eine baldige Degradation in Folge der Ueberziehung der Flächen mit Heide und Batzinien ist die gewöhnliche Folge davon. Deßhalb paßt hier auch im Allgemeinen die Schälwaldwirthschaft nicht, da bei dieser Wirthschaft ein öfteres Freilegen des Bodens erfolgt; außerdem verliert die Eiche auf dem Boden des bunten Sandsteins bald ihre Ausschlagsfähigkeit, wodurch die Bestände lückig und unvollkommen werden.*) Wenn auch auf einzelnen Flächen mit stärkerem Lehmgehalt, sowie in den Thalgehängen der Gebirgsbäche, wo die Atmosphäre verhältnißmäßig stark mit Feuchtigkeit geschwängert ist, einzelne schöne Schälwaldungen sich vorfinden, so kann dies das Gesagte nicht alteriren,

*) Bei vorsichtigem Hieb der Stöcke, Vermeidung übermäßiger Streunutzung und des Schiffelns erhalten sich die Lohhecken auch auf Buntsandstein ohne Abnahme der Ausschlagsfähigkeit. v. Lassaulx.



zumal die schönsten Schälwaldungen auf Sandsteinboden stets noch den guten Schälwaldbeständen des Grauwackengebietes weit nachstehen.

Auf Kalkboden ist ebenfalls kein günstiger Standort für den Schälwaldbetrieb zu suchen. Stets bleibt hier der Eichenschälwald struppig und kurz; selbst der kräftigste Kalkboden macht hiervon keine Ausnahme.

Vulkanischer Boden, namentlich vulkanische Asche, deren Kräftigkeit gewöhnlich groß ist, zeichnet sich für den Schälwaldbetrieb eben nicht besonders günstig aus, und behauptet in dieser Beziehung nicht den ihr sonst eigenen Ruf außerordentlicher Fruchtbarkeit.

Strenger Thonboden, nasser Boden mit eisenoxydhaltigem Untergrund ist eben so, wie Torf- und Bruchboden für den Schälwaldbetrieb unbrauchbar und zwar meistens selbst dann, wenn eine völlige Trockenlegung stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Lage ist zuvörderst in Betracht zu ziehen, daß die Borke durch die Einwirkung der Sonne und des Lichts sehr an Dicke und Gewicht gewinnt, weshalb Süd-, Südwest- und Westhänge für den Schälwaldbetrieb besonders geeignet sind. Auf Plateaus ist auf eine geschützte Lage gegen Nord und Ost hinzuwirken, da hierdurch der oft verderbliche Frostschaden vermieden wird. In steilen Berghängen des Grauwackengebiets sind übrigens die Nacht- und Morgenseiten ebenfalls zur Schälwaldzucht geeignet, da in ihnen des meist frischen Bodens wegen oft besonders schöne Eichenschälwaldbestände prangen. Mag auch durch die etwas geringere Qualität der Borke ein kleiner Ausfall im Geldertrage entstehen, so wird diese durch den stärkeren Ertrag des Holzes vollständig gedeckt.*)

Hierorts liegen in allen Expositionen Schälwaldungen, und zwar sowohl gute als auch schlechte, und da die Ansteigerer der Borke selbst kein großes Gewicht auf die Lage des Schälwaldes legen, so ist kein Grund vorhanden, um allein die Sonnenlagen dem Schälwalde zu widmen. In ebener Lage auf tiefgründigem, kräftigen etwas strengen und frischen Lehmboden**) wurden verhältnißmäßig die geringsten Schälwaldungen gefunden***) und entspricht hier der Holzwuchs nur in seltenen Fällen der großen Bodenkraft.

Das Klima hat einen bedeutenden Einfluß auf den Schälwald. In den Abhängen der warmen feuchten Flußthäler wird die erste Qualität Glanzrinde produzirt, und muß dieses Produkt viel theurer bezahlt werden, als die Borke der kaum

---

*) In den Eichenniederwaldungen der Nordhänge gehen nach und nach viele Stöcke ein und an deren Stelle siedelt sich die Hassel und sonstiges Weichholz an, wie dies im Kreise Saarburg in den Saarhängen vielfach zu sehen. Während daselbst in den andern Lagen die Bestockung der Eichen sich noch komplett erhalten hat, ist sie in den daran grenzenden nördlichen Lagen stark eingegangen. Schäfer.

**) In diesem Boden kommen im Kreise Saarburg (an der Obermosel, bei Rennig, Butzdorf, Tettingen) die erträglichsten Lohhecken vor. Schäfer.

Wenn der Boden durchlassend ist. Die Gerber ziehen aber die Lohe aus den Gebirgshängen vor. v. Lassaulx.

***) Sonnige, stark abhängende oder gar steile Lagen bringen (weil die auf Borkequalität höchst günstig influirende Lichteinwirkung hier am größten) erfahrungsmäßig auch die beste, gerbestoffreichste Loh, die von hiesigen Gerbern stets vorgezogen und daher auch besser bezahlt wird, als die anderweitig gewachsene. Deshalb mögte wohl Veranlassung vorhanden sein, bei freier Wahl nur dergleichen Lagen zur Loherzeugung zu bestimmen. Ludwig.

etwas höher aber außerhalb der Thalgehänge gelegenen Schälwaldungen.*) Dicke und Gewicht der Rinde und in Folge dessen auch größerer Gerbestoffgehalt rechtfertigen diese höheren Preise.

Im Allgemeinen kann angenommen werden, daß bei einer Höhe von ca. 1500 Fuß über der Nordsee sich nur noch selten Stellen vorfinden, wo mit Vortheil Eichenschälwald gezogen werden kann; je tiefer die Lage und je wärmer das Klima, desto besser wird der Schälwald bei sonst passenden Standortsverhältnissen gedeihen. Auf exponirten Bergköpfen, Bergrücken und größeren Plateaus leiden die jungen Stocklohden häufig durch Frost, auch wirkt Eisbruch und Schneedruck mitunter fühlbar.**) Einjährige Stocklohden und ebenso die Spitzen der mehrjährigen Triebe, welche nicht gehörig verholzt sind, erfrieren regelmäßig alle Jahre und wird hierdurch der Holzwuchs bedeutend beeinträchtigt.

II. Erziehung des Eichenschälwaldes.

Wenn sich bereits Eichenbestände vorfinden, welche mit Sicherheit noch kräftigen Ausschlag erwarten lassen, so kann durch Abtrieb des Bestandes der Schälwald hergestellt werden. Im Allgemeinen geben Eichenkernhölzer bis zu 40—50 Jahren noch kräftigen Stockausschlag; an den Thalgehängen im Schiefer- und Grauwackenboden schlagen bei nicht zu üppigem Boden sogar die meisten Eichen noch in einem Alter von 70—80 Jahren mit Sicherheit wieder aus und liefern kräftigen Stockausschlag. Auf gutem, jedoch nicht zu humosen Boden in den Einhängen des Grauwackengebietes kann man unbedenklich das Eichenkernholz rücksichtslos abtreiben, ohne daß die Ausschlagsfähigkeit der Stöcke leidet; auf armem Sandboden und ebenso auf humosem Boden muß man jedoch vorsichtig sein, und durch starke Durchforstungen die Eiche erst an einen freien Stand gewöhnen, da sonst leicht viele Stöcke den Wiederausschlag versagen. Bei gemischten Beständen ist zuvörderst zu erwägen, ob nicht vor dem Abtrieb eine Rodung des nicht schälbaren Materials erfolgen muß. Eine starke Mischung der Eiche mit der Hainbuche, Birke, Hasel ꝛc. macht die Rodungsmaßregel unerläßlich, wogegen eine geringe Beimischung dieser Holzarten, sowie der Buche, bis etwa zu höchstens ⅕ des Bestandes wenig schadet, auf magerem Boden sogar anzurathen ist.***) Im Allgemeinen muß man den zu dichten

*) Merkwürdig bleibt es, daß der Unterschied des Preises der verschiedenen Lohe nicht im Verhältniß zu der Verschiedenheit der Qualität der Lohe steht. Hat der Gerber Saarlohe zu kaufen, so fragt er nicht darnach, ob es Lohe aus nördlicher oder südlicher Lage ist, er ist zufrieden, wenn er sein Gewicht Saarlohe erhält. Schäfer.

**) Kommt hier in Lohhecken kaum vor. Schäfer.
Frostlagen passen für Lohhecken gar nicht. v. Lassaulx.

***) Durch öfteres Aushauen der andern Holzarten kann viel geholfen werden, denn der Eichenstock besitzt die Neigung sich auszudehnen. Schäfer. — Wird aber leicht von Hainbuchen, Hasel- und Weichholz überwachsen. Der Aushieb dieser Holzgattungen muß daher früh erfolgen. v. Lassaulx. — Wie oft ein Aushieb der beigemischten Holzarten (des sogen. Wildholzes) in einem Turnus erfolgen muß, um die Eichenlohden vor der jedenfalls sehr nachtheiligen Ueberschirmung zu sichern, ist hauptsächlich durch die Bodenqualität bedingt. Bei geringem Boden genügt in der Regel ein einmaliger Aushieb, mitunter auch schon das Köpfen oder Einkürzen, wogegen auf besserem oder guten Boden ein zweimaliger, oder gar noch öfterer Aushieb vorzunehmen räthlich. Das Ausgraben (Roden) von Hainbuchenstöcken verursacht erfahrungsmäßig erhebliche Kosten (3½—6 Sgr. pro Quadratruthe), welche in dem Maaße sich erhöhen, als die Stöcke älter werden. Ludwig.



Stand des Schälwaldes vermeiden, da solche dichte Bestände die Qualität und Quantität der Borke bedeutend benachtheiligen, indem durch gänzliche Abhaltung der Sonne nur dünne und gehaltlose Borke erzeugt wird. In einem kräftigen Eichenschälwalde dürfen die Stöcke nie dichter, als auf 5 Fuß Entfernung stehen; in vielen Fällen ist dieses Maß noch zu gering. Bestände, worin die Stöcke in angemessener Entfernung von einander stehen, liefern nicht allein die beste und meiste Borke, sondern auch mehr und dabei werthvolleres Holz, als enggeschlossene Schälwaldungen, da in ersterem weit mehr und stärkeres Knüppelholz produzirt wird, als in letzterem.

Sollen die Eichen für den Schälwaldungsbetrieb erst erzogen werden, so kann dies entweder durch Saat oder durch Pflanzung erfolgen. Wo die Verhältnisse es möglich machen, wähle man die Saat; Pflanzungen sind nur rathsam:

a) bei Ausbesserungen vorhandener lückiger Bestände;
b) bei einem zu langen Ausbleiben der Eichelmast, in Folge dessen eine Degradirung des Bodens erfolgen könnte;
c) bei Ausbesserung lückiger und unvollkommener Saaten;
d) in allen Fällen, wo Eichelsaaten nicht anräthlich erscheinen oder keinen guten Erfolg haben.

Eichelsaaten haben vor der Pflanzung bedeutende Vorzüge, da sie:

a) besser gedeihen,
b) leichter herzustellen,
c) gewöhnlich wohlfeiler zu beschaffen und
d) naturgemäßer sind, indem die Pflanzen in der Saat durch Versetzen keine Störung mehr erleiden, und da
e) die Eichenpflanzungen in Folge des Versetzens und der Wurzelverluste meistens längere Zeit kümmern, ehe sie so freudig, wie die aus Saat entstandenen Eichenkulturen vegetiren.

Die Saat kann erfolgen:

a) in Verbindung mit vorherigem Fruchtbau,
b) durch Vollsaat,
c) durch Rillen- oder Streifensaat,
d) durch Plätzesaat,
e) durch Löchersaat.

1. Die Eichelsaat in Verbindung mit Fruchtbau.

Kann die Saat in Verbindung mit vorherigem Fruchtbau erfolgen, so ist dies die billigste und leichteste Methode, da für den Fruchtbau oft so hohe Pächte erzielt werden können, daß die Kosten der Kultur ganz oder theilweise gedeckt werden, und da der Boden durch den Fruchtbau meistens zur Aufnahme der Saateicheln zweckmäßig hergerichtet und gleichzeitig von Unkraut freigehalten wird.

Die Saat kann geschehen:

a. durch Säubern der Saatfläche, Aussäen von 6—8 Scheffel guter Eicheln pro Morgen und durch recht flaches Unterpflügen derselben. Auf letztere Bedingung ist gar sehr zu achten, da viele Saaten lediglich in Folge einer zu starken Bedeckung mißrathen. *)

*) Sehr wahr! Ludwig.

b) Durch Unterhacken der wie ad a zur Vollsaat ausgesäten Eicheln auf 1—2 Zoll Tiefe.

c. Durch tiefes Umpflügen der Saatfläche, Aussäen der Eicheln zur Vollsaat auf der rauhen Furche, Ueibereggen und demnächstiges Unterhacken der noch sichtbaren Eicheln. Diese Methode ist wegen ihrer vorzüglichen Resultate sehr zu empfehlen.

d. Bestand der letzte Fruchtbau in Kartoffeln*) und ist man vor Diebstahl der Eicheln gesichert, so kann man auch die Eicheln in die Kartoffeln zur Vollsaat aussäen. Sie werden dann größtentheils bei dem Ausnehmen der Kartoffeln untergebracht, und wo dies nicht vollständig geschehen sein sollte, wird der Rest untergehackt.

e. Man zieht mit dem Pfluge auf 3—5 Fuß Entfernung eine Furche, streut in diese die Saateicheln (auf jede 4—5 Zoll Länge eine Eichel) ein und bedeckt die Eicheln mittelst des Auswurfes einer zweiten Furche, welche dicht an der ersten Furche gezogen wird. Das erforderliche Eichelquantum beträgt pro Morgen 2—3 Scheffel. Diese Methode wird zwar vielfach angewendet, entspricht jedoch selten dem Zweck, da einestheils die Saateicheln in den Furchen leicht durch Mäuse leiden, anderntheils weil die Erddecke aus der zweiten Furche oft zu dick auf die Eicheln gestürzt wird, und endlich, weil bei dem Gerathen der Kultur die Pflanzen für eine Schälwald-Anlage zu dicht zu stehen kommen.

2. Die Eichen-Vollsaaten.

Die Vollsaaten werden, wie vorstehend a, b, c und d beschrieben, ausgeführt. Ist der Boden stark benarbt, so müssen die Rasen in kleine Stücke zerhackt werden, da bei großen dicken Rasenschollen die darunter liegenden Eicheln verderben und ersticken. Kann der Boden gepflügt werden, so ist derselbe rauh umzubrechen, auf die rauhe Scholle erfolgt die Aussaat und das Unterbringen der Eicheln wie ad c erwähnt.

3. Rillen- oder Streifensaaten.

Man fertigt in Entfernungen von 3—5 Fuß 12—15 Zoll breite Streifen mit der Hacke oder dem Pfluge (im Berghange möglichst horizontal gelegt) an, lockert den Untergrund auf ca. 1 Fuß Tiefe und besät diese Streifen mit den Eicheln derartig, daß auf alle 4—5 Zoll eine Eichel zu liegen kommt.**) Auch werden häufig in den Saatstreifen zwei Rillen nebeneinander gehackt und hierin die Eicheln gesäet. Die Bedeckung erfolgt 1—2 Zoll hoch durch Ueberhacken, Behacken, Ueberstreuen mit lockerer Erde, Laub, Moos ꝛc.

---

*) Dies Verfahren ist mir nicht bekannt. Mir scheint es gerathen, daß in einem Acker, aus welchem eben die Kartoffeln ausgegraben worden sind, mit einem leichten Rodpfluge Furchen gezogen und die Eicheln darin gesäet werden können. Der Boden ist dann unkrautfrei und locker, die Arbeit fördert daher rasch und ist billig. Schäfer.

**) Die Eicheln möchten wohl etwas dichter gesäet werden können, Schäfer. — wenn die Eicheln nicht sehr gut sind. v. Lassaulx. — Zur Prüfung der Güte der Eicheln, welche nie unterlassen werden sollte, ist nur nöthig, letztere in mit Wasser theilweise gefüllte Bütten zu schütten und die Eicheln darin umzurühren. Die gesunden guten Eicheln sinken unter, die schlechten, wurmstichigen schwimmen oben und werden entfernt. Hierdurch kann man verhüten, daß schlechte Eicheln mit zur Aussaat gelangen. Ludwig.

4. Eichenplätzesaaten.

Diese Saaten geschehen auf Plätzen von 1—3 Quadratfuß Größe in 3—5 Fuß Verband. Von der Saatstelle wird der Bodenfilz abgeschichtet, in Berghängen an der untern Seite, auf der Ebene aber an der Mittagsseite vorgelegt, der Boden 10—12 Zoll tief gelockert, die Saatstelle mit den Saateicheln besäet und diese 1—2 Zoll tief untergebracht. Dem Mäusefraß sind diese Kulturen ebenfalls sehr ausgesetzt, und bei nur mittelmäßigem Rehstand schlagen die Rehe oft Platz für Platz auf und vernichten auf diese Weise ganze Kulturen.*) Bei dieser Methode ist die Frühjahrssaat zu empfehlen, die sonst im Allgemeinen wegen des leichten Verderbens der Saateicheln über Winter nicht sehr anzurathen ist. Am geeignetsten überwintert man die Eicheln, indem man in einem geschlossenen alten Hochwalde, auf einer trockenen Stelle wo möglich unter alten Bäumen nach vorherigem Ebenen des Bodens die Eicheln 1—2 Zoll dick ausschüttet, mit Laub und Zweigen 2—3 Zoll hoch bedeckt, die Stelle leicht umzäunt, und mit einem Graben mit senkrechten Wänden umgibt.**) Das Aufbewahren der Eicheln in Gruben, Gräben, Gebäuden, unter Wasser, in Heyer'schen Körben ꝛc. hat hier nie so gute Resultate geliefert, als das Aufbewahren der Saateicheln nach oben beschriebener natürlicher Methode.

5. Lochsaaten.

Diese Lochsaaten sind nicht mit den sogen. Stechlochsaaten zu verwechseln, wobei blos der Rasen mit der Hacke aufgehoben, die Saateicheln eingelegt und nun der Rasen mit dem Fuße wieder festgetreten wurde. Solche Stechlochsaaten sind wegen des zu rohen Verfahrens meistens mißlungen und deßhalb auch nicht anzurathen.

---

*) Unter den verschiedenen Saatmethoden hat sich hierorts die Plätzesaat bei normalen Verhältnissen in jeder Beziehung am räthlichsten erwiesen. Im Herbste werden nämlich die Plätze, in 3—4 Fuß Verbandweite, 10—14 Zoll im Quadrat mit der Hacke vom Rasen- ꝛc. Ueberzug befreit, 4—6 Zoll tief gelockert, eine flache Vertiefung in selbige gemacht, in jede 4—6 Stück gute Eicheln gesät, diese mit Erde 1½ - 2 Zoll hoch (je nach Bindigkeit des Bodens) bedeckt, der kurz vorher, gehackte mit der Grasseite nach unten gekehrte Rasen oder Gras, Moos ꝛc. darüber gelegt und angetreten. Sicheres Gelingen und ferneres Gedeihen, wesentliche Ersparniß an Samen und Arbeit, das sind Vortheile, welche diese Saatmethode vor allen andern empfehlen und daher auch hierorts eine fast ausschließliche Anwendung derselben gesichert haben. Ueber 2000 Morgen in meinem Amtsberinge seither ausgeführter derartiger Saaten, wobei 1—1½ Scheffel gute Eicheln pro Morgen genügen, bestätigen das Gesagte. Ludwig.

**) Die angegebene Methode der Aufbewahrung der Eicheln bis zur Frühjahrssaat empfiehlt sich vor allen andern seither bekannt gewordenen nur insofern, als man dadurch im Stande ist, größere Quantitäten zu konserviren, wozu indessen niemals ohne besondere Veranlassung geschritten werden sollte. Kleinere Quantitäten, etwa 5, 10, 20 Scheffel (je nach der disponibeln Räumlichkeit) lassen sich jedenfalls mit besserem Erfolge auf nachfolgend angegebene Art aufbewahren: Man wähle eine der Wohnung des Aufsichtspersonals so nahe und beschützt wie möglich belegene, sanft geneigte (das Ansammeln von Nässe verhindernde) sonst ebene Stelle in einem Grasgarten, schütte die vorher gut geschwemmten Eicheln darauf, breite sie dünn, jedoch so auseinander, daß zwar eine Eichel die andere, jede aber den Boden berührt, fülle die Zwischenräume mit Sand aus, streue ½—1½ Zoll hoch Laub, Spreu oder Nadelstreu darüber, belege diese Schichte dicht mit Reisern oder langem Stroh und zuletzt mit schwerem Material (Stangen oder Reidel), um das Abwehen der Decke vom Winde zu verhüten. Auf diese Weise halten sich die Eicheln vortrefflich; denn bei Eintritt der Frühlingswärme wird man wenige finden, die nicht gekeimt oder nicht gesund wären. Höchstens beträgt die Anzahl der keimungsunfähigen 10 und nur in ganz ungünstigen Wintern 15 Prc. Diese Angaben stützen sich auf eine mehr als 10jährige Erfahrung bei Ueberwinterung nicht nur von Eicheln, sondern auch von edlen Kastanien, Roßkastanien und Wallnüssen. Ludwig.

Besser sind unbedingt die Löchersaaten, wobei in Entfernungen von 2—3 Fuß mit einer Stockhaue (leichten Rodhacke) Löcher von der Weite eines Hackenschlages unter Lockerung des Untergrundes auf 10—12 Zoll geschlagen werden. Diese Löcher werden, nachdem selbige wieder mit Erde theilweise bis auf 3—4 Zoll ausgefüllt sind, mit 2—3 Stück guter Saateicheln besäet und sodann hinlänglich mit lockerer Erde, Laub 2c. bedeckt. Die Resultate dieser Löchersaaten sind bei hinlänglicher Lockerung des Untergrundes überraschend und können sämmtliche Lochsaaten im Herbste ausgeführt werden, da nur selten Mäuse (Rehe aber nie) diesen Kulturen verderblich werden. Möglichst tiefe Lockerung des Untergrundes ist überhaupt eine wesentliche Bedingung für das Gedeihen der Saat-Eichelkulturen, und kann hierauf nicht genug aufmerksam gemacht werden.

Die Kosten der Saat anlangend, so sind selbige aus den Kosten für die Eichelbeschaffung und aus denen für die Bodenbearbeitung zusammengesetzt. Das Sammeln der Saateicheln kostet pro Scheffel zwischen 7 und 10 Sgr.; die Kosten der Bodenarbeiten richten sich nach der Schwierigkeit der Arbeit und nach der Höhe der Löhne für Gespann und Handarbeiter. Das einmalige Pflügen eines Morgens einer verangerten oder verfilzten Saatfläche kann wohl 3 Thlr. kosten, wogegen im leichten offenen Boden der Morgen für 20 Sgr. umgepflügt werden kann. Deshalb können feste Normen für die Kosten dieser Arbeiten nicht gegeben werden. Häufig werden diese Arbeiten in der Frohnde (bei Gemeinden), durch unzahlfähige Forststrafarbeiter, durch Heidemiether 2c. verrichtet, ohne daß sie in ihrem Geldwerthe zur Berechnung kommen. Lochsaaten kosten an Arbeitslohn bei 2 und 3 Fuß Entfernung ca. 1 Thlr. 1½ Sgr. pro Morgen.

Wo wegen des Mangels einer festen Angabe für die Entfernung der Saatstreifen und Saatlöcher die Angabe der erforderlichen Saateicheln mangelt, kann das erforderliche Quantum leicht berechnet werden, da ein Scheffel zwischen 11000 bis 12000 Eicheln enthält.

Die Pflanzung kann geschehen:

a) durch Einsetzen kleiner 1—3jähriger Pflanzen;*)
b) durch Pflanzen von Halbheistern;
c) durch Einsetzen von Stummelpflanzen mit Ballen.

Die Pflanzung mit kleinen Stämmchen von 1—3 Jahren erfolgt entweder mit Pflanzen aus Saatbeeten oder mit Pflanzen aus natürlichen Schonungen. Im Allgemeinen ist der Pflanzung mit Saatkampspflanzen der Vorzug zu geben, da diese Pflanzen gewöhnlich kräftig sind, ein reichlicheres Wurzelwerk haben, und ohne große Beschädigungen ausgehoben werden können. Sie vertragen daher das Versetzen besser, die Kulturen gelingen sicherer und das Wachsthum ist weit freudiger, als bei Pflanzungen mit Wildlingen.**)

Die Erziehung der Eichenpflanzen im Saatkampe ist so allgemein bekannt, daß es wohl nur weniger Worte hierüber bedarf. Man wähle zur Anlage des Eichen-

*) Einjährige Pflänzchen sind nicht zu empfehlen, oder man setze nur die kräftigsten und lege die weniger gesunden wieder um. Boch.

**) Pflanzungen mit Wildlingen sind hier in der Gegend meistens ausgezeichnet gelungen. Das Ausheben derselben in Licht und Abtriebsschlägen ist auch so schwierig nicht, indem man meist auf ganzen Quadraten von 5—6 Fuß alle Pflanzen zusammen herausnehmen kann. Schäfer. — Diese sind aber dann in der Regel schlecht bewurzelt. Ueberhaupt stimme ich der Ansicht des Herrn Kollegen Koch vollkommen bei. Ludwig.

Saatkamps eine innerhalb des Waldes gelegene Stelle aus, welche einen kräftigen mäßig feuchten Boden hat, der demjenigen Boden ähnlich ist, auf welchem später die erzogenen Pflanzen verwendet werden sollen. Sehr humoser lockerer Boden, sowie zusammengeschwemmter humoser Boden in Mulden 2c., namentlich im Sandsteingebiet, ist zur Anlage von Eichen-Saatbeeten gewöhnlich nicht zu gebrauchen, da hier die Pflanzen so außerordentlich lange Pfahlwurzeln treiben, daß sie selbst an einjährigen Pflanzen bei dem Versetzen stark eingestutzt werden müssen. Ein nicht zu bindender, kräftiger, sandiger Lehmboden liefert gewöhnlich in den Saatbeeten die kräftigsten und tauglichsten Eichenpflanzen. Die Anlage von Eichel-Saatbeeten am Rande des Waldes ist meistens unzweckmäßig, da hier gar häufig die Eicheln durch die vom Felde in den Wald ziehenden Mäuse total gefressen werden.

Ist eine geeignete Stelle für die Anlage des Saatkamps aufgefunden, so wird der Boden auf ca. 8 Zoll Tiefe rajolt, von allen Wurzeln, Steinen 2c. gereinigt, in Beete von ca. 3 Fuß Breite eingetheilt, und nun pro Quadratruthe mit ca. 1 Scheffel Saateicheln besäet, welche letztere ca. 1 Zoll stark mit leichter Humuserde bedeckt werden. Ueber Winter werden die Saatbeete mit Laub ca. 1—2 Zoll hoch bedeckt, und dieses Laub durch aufgelegtes Reisig gegen Wegnahme geschützt. Zum Schutze gegen Wild, Thiere 2c. wird die Saatbeetfläche entsprechend eingefriedigt, und wo Mäuse, oder Wasserschaden zu befürchten ist, durch einen Graben von ca. 1½ Fuß Tiefe und Weite, wo möglich mit senkrechten Wänden, umschlossen. Zeigen sich Mäuse in den Saatbeeten, so werden sie dadurch vertilgt, daß man mit Phosphor vergifteten Weizen in die vorhandenen Löcher einstreut.*)

Sobald im Frühjahre die Eicheln stark keimen, wird die schützende Laubdecke abgenommen, und zwar in dem Falle am besten erst gegen Ende April, wenn den Saatbeeten kein spezieller Schutz gegen Holzheherschaden gegeben werden kann.

Die Pflänzchen erscheinen meistens zu Anfang des Monates Mai, müssen während des Sommers von Unkraut freigehalten werden, und sind bereits im nächsten Herbste zum Versetzen geeignet. Dies ist die einfachste Methode zur Erziehung von Eichenpflanzen; die Anlage von Biermann'schen Saatbeeten, von Brutbeeten 2c. kann hier

---

*) Wohl wirksam aber nicht räthlich, weil nützliche Vögel die Körner, und andere nützliche Thiere die vergifteten Mäuse 2c. verzehren, in Folge dessen erstere ebenfalls der Vertilgung anheim fallen. Dies hat sich vor einigen Jahren, als die Mäuse auf den Feldern in bedenklicher Weise überhand nahmen, vollkommen bestätigt. Viele hiesige Landwirthe machten Gebrauch von dem vorgeschlagenen Mittel, wobei sie zwar die Mäuse los wurden, aber auch ihre Katzen. Denn es fanden sich auf den Feldern viele todte Vögel, todte Füchse, ja sogar starben die Katzen in den Ortschaften auf eine augenblicklich unerklärliche, später aber unzweideutige Weise. Ich selbst hatte zwei Katzen, schöne Thiere! welche im gedachten Jahre zur Zeit (im Herbste) als die Früchte ziemlich eingescheuert waren, den Mäusen, welche aus den leeren Feldern nach den Ortschaften sich drängten, an jedem Morgen während 6—8 Tagen eine förmliche Schlacht geliefert hatten. Denn wir fanden während dieser Zeit fast an jedem Morgen 15—20 Stück Mäuse in den Pfaden, welche aus dem Felde durch den Garten nach dem Wohnhause führen, todt liegend die beiden Katzen, gleichsam triumphirend dazwischen einherschreiten und durch ihr eigenthümliches Miauen die Absicht kundgebend, den ihnen bekannten Hausbewohnern ihre Heldenthaten zu erzählen. Wir alle freuten uns in der That mit den beiden braven Thieren. Unsere Freude sollte aber von kurzer Dauer sein; denn schon nach einigen Tagen war einer (der beste) dieser Kämpfer todt und zwar fast plötzlich durch den Genuß vergifteter Mäuse! — Der andere ward nach ca. 4 Wochen todt gefunden. Es dürfte daher Pflicht der Sanitätsbehörden sein, die Anwendung eines solchen, der Thierwelt gemeingefährlichen Mittels möglichst zu beschränken und wo möglich ganz zu verbieten. Ludwig.

füglich übergangen werden. Sind die Saatbeete gelungen und ganz vollständig bestanden, so befinden sich auf der Quadratruthe ungefähr 8000—9000 Pflanzen. Bei einem so dichten Stand können jedoch nur einjährige kräftige Pflanzen erzogen werden. Deßhalb sind alle in solchen Saatbeeten gezogenen Pflanzen, welche nicht im ersten Jahre zur Verwendung kommen, in Rillen umzulegen oder auch in den Pflanzkamp einzusetzen. Die in Rillen umgelegten Pflanzen sind noch ca. 2 fernere Jahre verwendbar, eignen sich aber, abgesehen von den großen Kosten des Umlegens, weit weniger zum Versetzen wie einjährige Eichenpflanzen, wenigstens zeigt die Erfahrung, daß Pflanzungen mit einjährigen Pflanzen durchschnittlich weit sicherer angehen und besser gedeihen, wie die Pflanzungen mit 2- und 3jährigen Pflanzen.*) Starker Graswuchs auf den Pflanzstellen und andere Verhältnisse können zwar die Verwendung stärkerer und älterer Pflanzen als der einjährigen rathsam erscheinen

---

*) So weit meine Erfahrungen reichen, sind nur ausnahmsweise 1jährige Eichenpflanzen zum Verpflanzen anzurathen. Schäfer.

Auf thonigem, bindenden und zu starkem Graswuchs geeigneten Boden müssen 2- und mehrjährige Eichenpflanzen verwendet werden. Wird der Rasen um das Pflanzloch beseitigt, so werden die schwachen einjährigen Pflanzen leicht vom Froste ausgehoben. v. Lassaulx.

Zur Abhaltung von Mäusen und sonstigem Ungeziefer hat sich das zeitweise Anbringen von Steinkohlentheer gut bewährt. — Mit wenigen Ausnahmen geschieht hier seit mehr als 10 Jahren die Ausführung der Pflanzungen in folgender Weise: Vor Anfertigung der Löcher (geschehe dieses mit der Hacke oder dem Bohrer) werden die Pflanzstellen auf 8—14 Fuß Quadrat, je nach Stärke des Unkrautüberzugs von letzterem durch Abschälen mit der Hacke befreit, hierauf wird das Pflanzloch nach Beschaffenheit des Bodens mit der Hacke oder dem Bohrer gefertigt, die Pflanze vorschriftsmäßig gesetzt, der abgeschälte Rasen mit der Grasseite nach unten gekehrt und auf der freigemachten Pflanzstelle möglichst dicht um den Pflänzling herum gelegt und angedrückt. Die Vortheile dieses bereits vor 12 Jahren von mir eingeführten Verfahrens, das Herr Koch nur nebensächlich erwähnt, sind so groß und so hervortretend, daß sie auch dem Laien wohl sofort einleuchten müssen; denn die Pflanze wird gegen fast alle nachtheiligen Witterungseinflüsse, weß Namens sie auch immer sein mögen, geschützt, erhält nebenbei noch durch sukzessive Zersetzung der Rasenbrocken eine auf lange hin nachhaltige kräftige Düngung und ermöglicht die Anwendung von Pflanzen verschiedener Größen (ein- wie mehrjähriger), indem in Folge der geschehenen Abschälung von Benachtheiligung durch Gras- oder sonstigen Unkrautüberzugs kaum die Rede sein kann, selbstverständlich daher auch die Anwendung von einjährigen Eichenpflanzen fast unbeschränkt ist. Pflanzungen mit einjährigen Eichen empfehlen sich auch noch dadurch, daß sie mit geringstem Kostenaufwand ein in der Regel sicheres Gedeihen verbinden. Nur ist anzurathen, denselben bei Pflanzungen auf Wildländereien, die meist lockeren, sandartigen Boden haben, oder auf Sandboden, eine möglich lange Pfahlwurzel zu belassen, während diese auf mehr bindendem Boden weiter zurückgeschnitten werden kann. Ludwig.

Ich bin mit den Herren Koch und Ludwig darüber nicht einig, daß sie einjährige Eichenpflanzen vorzugsweise verwenden. Ich bin unvergleichlich besser mit älteren Pflanzen zurechtgekommen und werde niemals mehr andere Pflänzlinge setzen, als sehr schöne gesunde und wo möglich mehrjährige umgelegte Bäumchen. Ich habe in diesem Jahre wiederholt die Erfahrung gemacht, daß ältere Pflänzchen, besonders wie Herr Schäfer es angibt, solche die aus Natursaaten mit Sorgfalt ausgehoben werden, schon im ersten Jahre ältere Pflanzungen mit jährigen Setzlingen einholen. In mit Heide bewachsenen Flächen sehe ich die Pflanzungen mit einjährigen Pflänzchen als sehr unsicher an. Ich kenne einzelne, die 15 bis 20 Jahre alt und nicht der Mühe werth sind, sie zu beachten. Eine kranke Eiche, sie sei noch jung oder schon alt, erholt sich so selten, daß ich sie gleich zum Tode verurtheile, wenn sie nicht munter wachsen will. Meine grau werdenden Haare bringen mich dahin, daß ich nur noch sehr gut pflanzen will, um Freude an meinen Kindern zu erleben. In der Baumschule schon wird bei dem Ausheben alles Kränkliche mit Sorgfalt entfernt und entweder weggeworfen, oder wenn nur schwächlich, wieder eingelegt. Koch.

lassen, allein wenn die Stellen um das Pflanzloch von Rasen durch das Abschiffeln entblößt werden, so haben auch selten kräftige einjährige Pflanzen an solchen Orten fühlbar von Graswuchs zu leiden. Die in den Pflanzkamp eingesetzten Pflanzen werden dort, wenn möglich, zweimal umgesetzt und bis dahin geschult, daß sie die Stärke der Halbheistern ca. ½—¾ Zoll erreicht haben*)

Die einjährige Eichenpflanze aus den Saatbeeten läßt sich leicht, sicher und wohlfeil versetzen. Bei Tagelohnsätzen von 11 Sgr. für Männer und 8—9 Sgr. für Mädchen kostet das Pflanzen von 100 Stück einjähriger Eichen unter gewöhnlichen Verhältnissen ungefähr 3½—4 Sgr. exkl. der Pflanzenbeschaffung. Wo schwierige Verhältnisse zu überwinden sind, namentlich aber da, wo eine Herbeischaffung von Pflanzerde erfolgen muß, steigen diese Kosten selbstredend verhältnißmäßig. Die Ausführung der Pflanzung ist zu bekannt, als daß nähere Mittheilungen hierüber erforderlich sein sollten. Nur sei bemerkt, daß bei dem Anfertigen der Pflanzlöcher wegen der größeren Bodenlockerung, sowie wegen des größeren Pflanz-Erdequantums der Hacke (Stockhaue) vor dem Bohrer der Vorzug zu geben ist, und daß unter günstigen Verhältnissen die Biermann'sche Methode bei Pflanzung von 1jährigen Eichen sicher und günstige Resultate liefert.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß lückige und mißrathene Kulturen auch stets die theuersten sind, kann bei Ausführung der Pflanzungen nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine kleinliche Sorgfalt oft zum Gelingen der Pflanzungen wesentlich beiträgt. Diese Sorgfalt muß sich auf das Ausheben, Beschneiden und den Transport der Pflanzen, auf die Konservirung der Pflanzerde aus dem Pflanzloche, auf das nicht zu tiefe oder zu hohe Einsetzen, auf das feste Antreten oder Andrücken, sowie auf das Umlegen der Pflanzen mit Rasenstücken oder kleinen Steinen ꝛc. erstrecken. Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die auf die Kulturstelle transportirten Pflanzen dort bis zum Einsetzen gehörig gegen Austrocknung ꝛc. geschützt werden, damit nicht bereits verdorbene Pflanzen eingesetzt werden. Diese Sorgfalt erfordert nur wenig oder gar keinen Zeitverlust, und bedarf es deshalb nur einer strengen Aufsicht, um sie in allen Theilen angewendet zu sehen. Die für Geld auszuführenden Pflanzungen werden unzweckmäßig in Verding oder Akkord gegeben; viel geeigneter ist die Ausführung im Tagelohn unter spezieller Aufsicht eines tüchtigen Forstbeamten oder eines erfahrenen Kulturaufsehers.**)

---

*) Die Halbheister sind zur Auspflanzung von Lücken in den Lohhecken am geeignetsten, weil sie da, wo Fruchtgewinnung in den Lohhecken stattfindet, nicht so leicht vernichtet werden, als die eingepflanzten schwächeren Pflanzen. Diese Halbheister von 4–5 Jahren haben, wenn sie gleich in das Korn oder in die Stoppeln desselben auf die Lücken der Lohhecken gepflanzt werden, beim Wiederabtrieb der Schläge ein Alter von beinahe 20 Jahren oder sogar darüber und bilden dann so starke Stöcke, daß ihnen die Bodenbearbeitung beim Schiffeln und das Brennen nicht mehr viel schadet. Solche Pflanzen dürfen aber nicht zu nahe an die vorhandenen Stöcke gesetzt werden, weil sie in der Beschattung verkümmern und soweit sich die Stockausschläge ausdehnen, auch keinen Zweck haben. Man bleibe daher, je nach dem Vermögen der Stöcke stärkere oder schwächere Ausschläge hervorzubringen, 6 bis 12 Fuß von denselben entfernt. Es empfiehlt sich zwei Heister zusammen, in 1½ bis 2 Fuß Entfernung zu pflanzen. Als Pflanzloch dient ein 2½ Fuß langes, 1 bis 1½ Fuß tiefes und 1 Fuß breites Gräbchen, welches mit der Hacke schnell anzufertigen ist. Sind Blösen, Räumden oder größere Lücken vorhanden, so macht man diese Doppelpflanzung in einem Verbande von 8 Fuß, wodurch die daraus entstehenden Stöcke den nöthigen Wachsraum für ihre Ausschläge erhalten. v. Lassaulx.

**) Sehr zu empfehlen. Schäfer. — Geschieht bereits seit mehr als 12 Jahren in hiesigem Bezirke mit gutem Erfolg. Ludwig.

Zweijährige Eichenpflanzen aus Saatbeeten werden diesseits schon viel weniger zum Versetzen geeignet gehalten, wie einjährige Pflanzen, da die Pfahlwurzel derselben meistens schon bedeutend gekürzt werden muß. Zweijährige umgelegte Pflanzen dagegen sind noch zum Versetzen brauchbar. Die besten Resultate sind hier mit zweijährigen umgelegten Eichenpflanzen auf denjenigen Stellen erzielt, wo die Pflanzlochstellen vorher ca. 1 Fuß tief rajolt waren.

Dreijährige Eichenpflanzen aus Saatbeeten sind meistens zum Versetzen ungeeignet und sollten ohne Noth nicht mehr verwendet werden. Umgelegte dreijährige Pflanzen können in größeren Pflanzlöchern noch mit Erfolg gepflanzt werden.

Empfehlenswerth zum Auspflanzen von Lücken in vorhandenen Schälwaldungen sind die in Pflanzkämpen geschulten Eichen von der Stärke der Halbheistern. Selbige kommen hier meist in einer Stärke von ½ Zoll zur Verwendung, und liefern bei sorgfältiger Behandlung vorzügliche Resultate.

Zur Kompletirung kleinerer Lücken in vorhandenen Schälwaldungen empfiehlt sich auch die Ballenpflanzung, und zwar sowohl mit Pflanzen aus Saatkämpen, als auch mit kräftigen Wildlingen. Die Pflanzen werden entweder sofort bei dem Einsetzen oder ein Jahr nachher abgeschnitten (Stummelpflanzen) und liefern deshalb bald eine Rente. Diese Methode ist zwar sicher, aber auch theuer, und nur in wenigen Fällen ausführbar, da die nöthigen Pflänzlinge selten in genügender Anzahl vorhanden sind.

Der zweckmäßigste Pflanzverband dürfte bei kleinen Pflanzen eine Reihenpflanzung mit 5 Fuß Abstand und in den Reihen mit 3 Fuß Entfernung sein, wonach pro Morgen 1728 Pflanzen erforderlich sind, deren Pflanzung unter gewöhnlichen Verhältnissen inkl. der Beschaffung der Pflänzlinge 3—3½ Thlr. kostet.

Bei Halbheisterpflanzungen empfiehlt sich ein Pflanzenverband von 5 Fuß, wonach pro Morgen ca. 965 Pflanzen erforderlich sind, deren Einsetzen ca. 3½—4 Thlr. pro Morgen unter gewöhnlichen Verhältnissen kostet.

Das Einsetzen von Ballenstummelpflanzen geschieht zweckmäßig, auf 6 à 6 Fuß, folglich sind pro Morgen 720 Pflanzen erforderlich, deren Einsetzen bei nicht zu weitem Transport (nicht über ¼ Stunde) mindestens 8 Thlr. kostet.

Eine Bestandsmischung ist auf kräftigem Boden überflüssig und dadurch nachtheilig, daß der Borkeertrag geschmälert wird. Auf geringerem Boden paßt als Beimischung im Schälwalde die Hainbuche, welche den Boden kräftigt und hierdurch den Wuchs der Eiche fördert, ohne bei dem kurzen Umtriebe verdämmend wirken zu können. Die Birke, Buche und Hasel, welche vielfach in Schälwaldungen sich vorfinden, erscheinen als weniger passende Mischungen, da sie theils den Boden weniger bessern, theils eher durch Verdämmung schädlich wirken. Aspen, Saalweiden und alle Holzarten, welche stark Wurzelbrut treiben, sind ganz unpassende Beimischungen. Selbst auf geringem Boden sollte die Beimischung von nicht schälbarem Holze nie mehr als ⅛ des Holzbestandes betragen, da sonst eine sehr merkbare Verminderung des Borkeertrages eintritt.

Bei neuen Schälwaldanlagen empfiehlt sich auf geringerem Boden die Beimischung von Lärchen und auch von Kiefern*), namentlich dann, wenn die Mittel

*) Die Beimischung der Kiefer ist auf geringem Boden nöthig, weil sie den Boden bald deckt, ihn durch ihren Nadelabfall verbessert und dabei die Eiche selten verdämmt. Man darf nur nicht versäumen, die Eiche durch frühes Aufästen der Kiefer vor Druck zu schützen.

v. Lassaulx.

geboten sind, einer spätern Verdämmung der Eiche durch diese beigemischten Holzarten mittelst Auf- und Ausschneidens vorzubeugen. Bei Vollsaaten kann eine Ueberstreuung von 1 Pfund Kiefern- oder 2 Pfund Lärchensamen pro Morgen eine angemessene Mischung herbeiführen; der Same wird Ende März oder Anfangs April ausgesät, und mit einer Strauchegge untergebracht. Bei Streifen-, Plätze- und Lochsaaten, sowie in Pflanzungen wird eine Mischung passend durch Pflanzung hergestellt, da man dann die Gleichförmigkeit der Bestandsmischung leichter erlangen kann.

Die Fichte, welche andern Orts zur Mischung des Schälwaldes angepriesen worden, wird diesseits hierfür als ungeeignet erachtet, da sie so stark beschattet und verdämmt, daß der Eichenstockausschlag zur Borkegewinnung untauglich wird.*)

III. Betriebseinrichtung und Bewirthschaftung des Schälwaldes.

Hierbei kommen folgende Gegenstände in Betracht:

a) die Umtriebszeit;

b) die Schlageintheilung;

---

*) Hier hat sich die Fichte zur Mischung schon ganz gut bewährt. Wo der Boden sehr flach ist, wird sie auch nur genommen werden können, indem die Kiefer und die Lärche wegen ihrer tiefer gehenden Wurzeln nicht in den Boden kämen.

Das Aufästen oder gänzliche Ausscheiden der beigemischten Kiefern oder Lärchen ist nur da zu empfehlen, wo **baldiger** Schluß des Eichenbestandes zu hoffen. Denn der Zweck der Beimischung dieser Holzarten kann doch nur dahin gehen, den an und für sich humusarmen geringen oder schlechten Boden nicht nur durch Nadelabfall zu verbessern, sondern auch das Verflüchtigen des etwa noch vorhandenen Humus zu verhindern, die Bodenoberfläche also möglichst zu schirmen (zu decken). Dies wird neben dem Nadelabfall hauptsächlich durch die **unteren** Aeste bewirkt. Was ist also natürlicher, als daß diese untere Astparthie fast gänzlich zu schonen, mithin höchstens das Einkürzen der die jungen Eichen etwa bedrängenden Spitzen jener Aeste erforderlich ist. Bei den Manipulationen zur Freistellung edler Holzarten (der Eiche ꝛc.) vom Drucke schlechterer, muß es als feststehender Grundsatz gelten, jene so zu leiten, daß neben der Sicherung ungehinderter gedeihlicher Fortentwickelung des Hauptbestandes die **Bodenoberfläche** möglichst vollständig **gedeckt** erhalten wird. Die Freistellungsoperationen müssen daher stets **von oben nach unten**, nicht umgekehrt, resp. von der Peripherie des Astschirm's nach dem Stamme hin erfolgen, selbst für den Fall, daß außer dem Gipfel $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder gar $\frac{2}{3}$ der Kiefer oder Lärche ꝛc. von oben herab resp. von den Spitzen der Aeste her einwärts weggenommen werden muß. Eine solche Pflege wird den edlen Holzarten wohl überall da gesichert werden können, wo der geringe Reiserabfall gut versilbert werden kann. Hier wird z. B. eine Klafter Kiefernäste mit 1½ bis noch über 2 Thlr. bezahlt, um als vorzügliches Streusurrogat (kurz gehackt) verwendet zu werden. Diesen Punkt, den der Verfasser dieser Schrift (Herr Koch) gewiß eben so gut gekannt und der nöthigen Kürze halber nur angedeutet hat, habe ich deßhalb so speziell erörtert, weil derselbe bei den in nur einigermaßen pfleglicher Behandlung stehenden Forsten von einschneidender Wichtigkeit ist. Was die Zweckmäßigkeit der Zwischenpflanzung der Fichte anbelangt, so ist dieselbe relativ. Zweckmäßig ist diese Beimischung in bereits vorgedachten Revieren, wo, wie hier, Schneidelungsabfälle (Aeste oder Astspitzen) als Streusurrogat in hohem Werthe stehen: 1) weil die Fichte mehr als andere Holzarten, ja ganz vorzüglich geeignet ist, den Boden zu decken und den Nachtheil des zu starken Beschattens der Eichenlohden durch genügendes Zurückschneiden (was die Fichte sehr gut verträgt) beseitigt werden kann; 2) weil die Fichte im Gegensatze zur Kiefer und Lärche, selbst auf flachgründigem Boden, im Schatten, ja sogar unter gänzlicher Ueberschirmung auf viele Jahre hinaus den Zweck der Beimischung (Erhaltung und Verbesserung der Bodenkraft) zu erfüllen vermag; 3) weil die flachwurzelnde Fichte nur in der obern Bodenschichte ihre Nahrung sucht, während bei der Eiche (auch Kiefer und Lärche) das Gegentheil obwaltet, beide daher den Nahrungsvorrath sich einander nicht streitig machen.

Ludwig.

c) die Hiebsleitung;
d) das Schälen der Borke;
e) der Abtrieb des Holzes;
f) die Schlagräumung.

Die Umtriebszeit richtet sich nach dem Eintreten der Reife der Borke. Man erkennt auf kräftigem Boden die Reife der Borke daran, daß die Rinde der Stangen unten am Stocke aufreißt. Auf magerem Boden tritt dieses Aufreißen jedoch seltener ein und ist oft gar nicht bemerkbar. In diesem Falle entscheidet das Alter und der Wuchs des Bestandes sowie die Stärke der Borke über die Bestandreife (Schleißbarkeit der Lohe). Bei günstigen Bodenverhältnissen und in mildem Klima erreicht der Schälwald wohl in 12 Jahren seine technische Haubarkeit; im Allgemeinen ist jedoch anzunehmen, daß erst mit dem 14.—26. Jahre die Borke schälbar ist. Die Umtriebszeit richtet sich daher lediglich nach der technischen Haubarkeit oder, wie bereits eben gesagt, nach der Reife der Borke. Zu berücksichtigen wäre hier, daß die jüngere Rinde weit gerbstoffreicher ist, als Glanzrinde, daß man deshalb alsbald schälen sollte, wenn die Rinde hierzu die nöthige Stärke erreicht hat. Dieser durch chemische Analysen festgestellten Wahrheit huldigen übrigens die hiesigen Borkeansteigerer keineswegs; sie sehen meistens mehr auf Stärke, Gewicht und Farbe der Rinde, als auf den Gerbestoffgehalt derselben*) und bezahlen deshalb 12—13jährige Schläge viel schlechter als 14 - 15jährige Schläge. Man thut deßhalb im Interesse des Gelderträges wohl, die Umtriebszeit nicht zu kurz zu setzen, wenngleich dies durch die Reife der Borke geboten erscheinen könnte. Meistens ist der Umtrieb auf 14—15 Jahre festgesetzt und findet die Borke, welche sämmtlich Glanzrinde ist, in diesem Alter stets willige Käufer zu hohen Preisen.

Rinde von Samenstämmchen ist meistens dünn und von geringerem Gerbestoffgehalt wie die Rinde von Stockausschlag; letztere wird deshalb auch weniger gesucht und verhältnißmäßig schlechter bezahlt. Daher ist es rathsam, den Eichenkernwuchs möglichst jung abzutreiben, damit Stockausschlag und mit demselben ein höherer Ertrag erzielt wird. Ueber 20 Jahre hinaus sollte der zu Schälwald bestimmte Eichenkernwuchs nicht alt werden; oft lohnt es sich reichlich, denselben schon in einem Alter von etwa 12 Jahren abzuschneiden und auf die Wurzel zu setzen.

Die Schlageintheilung anlangend, so ist diese auf größeren Flächen derartig auszuführen, daß alle Jahre ein Schlag zum Hieb kommen kann. Die Anzahl der Jahre der angenommenen Umtriebszeit bestimmt in diesem Falle die Anzahl der Jahresschläge. Wo die Jahresschläge kleiner als 4 Morgen ausfallen sollten, ist es zur bessern Verwerthung der Borke zweckmäßig, die Eintheilung so auszuführen, daß nur alle 2 Jahre ein Schlag zum Hiebe kommt. Erfahrungsmäßig verwerthet sich die Borke in größeren Schlägen weit besser, wie in kleinen, und muß dieser Erfahrung Rechnung getragen werden. Ist die Boden- und Bestandsbeschaffenheit der Schlagflächen sehr verschieden, so werden Proportionalschläge derartig gebildet, daß die Schlagflächen möglichst gleiche Materialerträge liefern. Bei ziemlich gleichförmigen Ertragsverhältnissen werden aber die Schläge meistens gleich groß bestimmt; auch geschieht dieses gewöhnlich da, wo bei größeren Waldwirthschaften ein Ausfall im Schälwalde durch höhere Revenüen bei andern Betriebsarten gedeckt werden

*) Stärke, Gewicht, Bruch und Farbe sind entschiedene Erkennungszeichen zur Bestimmung über die Qualität der Lohe. Schäfer.

können. Bei der Schlageintheilung ist auf die Möglichkeit der Abfuhr des eingeschlagenen Materials aus jedem Schlage sorgfältig Bedacht zu nehmen, da die Herstellung dieser Möglichkeit von großer Wichtigkeit ist, indem sonst häufig unangenehme Verwickelungen herbeigeführt werden.

Die Hiebsfolge muß von West, Südwest oder Süd nach Ost, Nordost oder Norden geleitet werden, damit die jungen Schläge gegen die kalten und rauhen Ost- und Nordwinde durch den ältern Bestand geschützt werden. Reihen sich die Schläge mit ihren Hieben bis dahin nicht an einander, so ist dieser Zustand durch eine angemessene Bestimmung der Hiebsfolge thunlichst herbeizuführen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß dies ohne große pekuniäre Opfer bewerkstelligt werden muß. Liegen die Schläge so regellos durch einander, daß im ersten Umtriebe die geregelte Hiebsfolge nicht anders als mit großen Opfern hergestellt werden könnte, so müssen sich die Vorschriften der Hiebsfolge auch speziell über den zweiten Umtrieb erstrecken, und wird es fast immer möglich sein, bis dahin eine geregelte Hiebsfolge ohne zu große Opfer einzuführen.

Das Schälen der Borke erfolgt im Frühjahre bei dem Eintritte der Saftzeit und muß dann so beeilt werden, daß es möglichst bald, und wenn thunlich, im Monat Mai beendet wird. Da die im ersten Safte geschälte Eichenborke 2—4 Prc. Gerbestoff (chemische Untersuchungen zu Hattenheim) mehr enthält,*) wie die im zweiten Safte geschälte Rinde, so ist die Beendigung des Schälens in der ersten Saftzeit auch für den Borkeansteigerer von Wichtigkeit.**)

Das Verfahren bei dem Schälen der Borke mit dem löffelartigen Schleißeisen und der Heppe, das Trocknen der Borke auf Gestellen von Knüppel-Stangenholz, die 2—3 Fuß von der Erde angebracht, und auf welchen die Borke schichtweise mit der geschälten Seite nach oben in 2—5 Schichten übereinandergelegt wird, das Binden der Borke in Gebunden von ½ Ztr. nach erfolgter Trocknung (lufttrocken und verpackungsfähig ist die Borke alsdann, wenn sie beim Biegen bricht) ꝛc. muß als bekannt vorausgesetzt werden. Zu bemerken ist noch, daß bei dem Schälen von Eichenkernwuchs es zweckmäßig ist, die Stangen ca. 1½ Zoll über dem Erdboden mit dem Loheisen zu ringeln, damit die Borke an der geringelten Stelle abbricht und nicht bis tief am Wurzelstock abgerissen wird. Die Eichenkernstämmchen haben einen verhältnißmäßig schwachen Wurzelstock, und deßhalb versagen hier die Stöcke häufig den Ausschlag, wenn die Rinde bis tief in den Boden abgerissen wird. Bei dem Abhieb der geringelten Stangen, der so tief als nur möglich über dem Boden geführt wird, ist dann noch immer der aus dem Boden hervorragende Stock mit frischer Rinde versehen, aus dem sich dicht am Boden die neuen Ausschläge entwickeln. Bei Stockausschlägen ist diese Maßregel, wenn auch für die Schälwaldungen des Re-

*) Hier wird von allen Gerbern und Lohschleißern das Gegentheil behauptet und oft der Unterschied bedeutend hoch angegeben. Die Lohschleißer, welche die Bürden, die ja nur nach dem Gewichte aufgebunden werden, selbst binden, haben ein ziemlich sicheres Urtheil darin.
Schäfer.

*) Das Schälen der Lohe im ersten Safttrieb zu beginnen ist unbedingt räthlich, weil beim Eintritt trockener Witterung die Lohe im zweiten Safttrieb oft nicht mehr geschält werden kann, oder wenigstens theilweise nicht mehr abgeht. Wenn auch von den Gerbern behauptet wird, daß im zweiten Safttrieb die Lohe besser wäre, so wird aber beim Schälen im zweiten Safttrieb 1 Jahr Zuwachs verloren, weil die dann noch hervorkeimenden Stockausschläge vor Winter nicht verholzen können und erfrieren.
v. Lassaulx.

gierungsbezirks Trier vorgeschrieben, überflüssig und sogar schädlich, da durch das tiefe Herabreißen der Rinde im Boden die starken kräftigen Wurzelstöcke genöthigt werden, die Ausschläge tief am Stocke und theils aus der Erde zu treiben, was bekanntlich dem Holzwuchse ungemein zusagt. Schädlich würde hier das Ringeln sein, da dann die neuen Stockausschläge höher am Holze erscheinen würden.

Der Abtrieb des Holzes muß sobald als nur möglich nach dem Schälen der Borke erfolgen. Die Trennung der Stangen vom Stocke geschieht mittelst scharfer Instrumente, um die Stöcke nicht zu sehr zu zersplittern; übrigens hat sonst der Abhieb so tief als nur möglich zu erfolgen, damit die neuen Stockausschläge nahe am Stocke erscheinen. Auf den glatten Abhieb ist zur Konservirung der Stöcke große Aufmerksamkeit zu verwenden.*) Die Aufarbeitung des Holzes erstreckt sich meistens nur auf die Sortirung des geringen Nutzholzes, als z. B. Reiserstangen &c., sodann auf das Zusammenlegen der nur Brennholz liefernden Stangen in Haufen zu 108 Kubikfuß Raum und endlich auf das Aufsetzen des Reisigs in Klaftern.

Die Räumung des Schlags muß so schnell als möglich bewirkt werden, damit die bald nach dem Abtriebe erscheinenden neuen Stockloden nicht beschädigt werden und verholzen können. Stockausschläge von Frühjahrstrieben verholzen größtentheils noch, wogegen die im Sommer erscheinenden Ausschläge meistens wegen Nichtverholzung im Winter erfrieren. Da hierdurch eine bedeutende Stockung und mindestens ein 1jähriger Zuwachsverlust entsteht, so liegt sicherlich alle Ursache vor, die Räumung der Schläge mit allen Kräften zu beschleunigen.

Bemerkt sei hier noch, daß an vielen Orten 1—4 Jahre vor dem Abtriebe eines Schälwaldes der Aushieb des nicht schälbaren Holzes und die Wegnahme der untern nicht schälbaren Aeste an dem vorhandenen Eichenstockausschlag erfolgt, damit die Sonne mehr auf die Eichenrinde wirken kann.**) Die Borke wird dadurch kräftiger und dicker, liefert deshalb auch mehr Gewicht, was bei einem Verkauf auf Gewicht wohl

---

*) Es wird die Angabe vermißt, wie die Stöcke nach dem Abtriebe zu behandeln sind. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß es von erheblichem Nutzen ist, alle auf dem Wurzelstock stehende Stummeln und Seitentriebe nahe auf der Erde abzuhauen, um einestheils die Ausschläge tief auf die Wurzeln der Stöcke herunterzudrängen und deren Zahl möglichst zu verringern, anderntheils das Faulen der überstehenden Stummeln thunlichst zu vermeiden. Ich lasse daher nach dem Abtrieb die Hecken überarbeiten, und zwar mit scharfen Stockhauen. Boch.

**) Auf kräftigem Boden, bei billigen Taglöhnen oder leichter Verwerthung geringen Reiserholzes ist das Ausschneiden der zurückbleibenden Loden auf den Eichenstöcken mit den die Eichen verdünnenden oder drängenden beigemischten Holzgattungen schon im 3- bis 5jährigen Alter der Lohhecken zur Erziehung kräftigerer Stangen mit stärkerer gerbestoffhaltigerer Rinde zu empfehlen. v. Lassaulx.

Hier in der Gegend werden einige (3—4) Jahre vor dem Abtrieb die Lohschläge ausgereisert, wobei alles demnächst nicht schleißbare Holz ausgehauen wird. Dies ist durch die vermehrte Einwirkung von Luft und Licht von wesentlichem Einfluß auf die Schwere, die Menge und Güte der Lohe. Schäfer.

Das sogenannte Ausputzen der Lohhecken, wodurch alle Flatterloden und Speer- und Krüppelwüchse der Eichen nebst den nicht schälbaren Holzgattungen beseitigt resp. abgetrieben werden, fördert die Rindenerzeugung ungemein. v. Lassaulx.

Auf das Ausreisern oder Ausputzen der Hecken einige Jahre vor dem Schleißen scheint nur Herr v. Lassaulx Werth zu legen. Ich lege jedenfalls viel Werth darauf, und bin überzeugt, daß man den Ertrag der Hecken um ein Bedeutendes vermehren kann, wenn man diese Operation rechtzeitig vornimmt. In ca. 5 Jahren werde ich eine Hecke schleißen, die ich in 3 Theile getheilt habe, und jeden Theil schon vor 4 Jahren zur Hälfte geputzt, zur Hälfte unge-

zu berücksichtigen ist. Stellenweise erfolgt aber der Aushieb des nicht schälbaren Materials erst im Winter vor dem Abtrieb des Schälwaldes, und ist dieses meistens dann der Fall, wenn der Verkauf nach der Fläche stattfindet.

Eigentliche Durchforstungen werden in den Schälwaldungen nicht geführt. Der geringe Holzpreis (pro Kubikfuß Reisig $\frac{3}{4}$ bis 1 Thlr.) hat diese Maßregel, die anderorts mit Erfolg betrieben wird, bis dahin verhindert.

IV. Verbindung der Schälwaldwirthschaft mit dem Fruchtbau.

Zulässig ist der Fruchtbau nach dem jedesmaligen Abtriebe des Schälwaldes nur auf kräftigem, thonigen steinreichen Boden, wozu namentlich der bessere Thonschieferboden gehört, da dieser Boden erfahrungsmäßig durch den Fruchtbau weniger leidet, indem die mit letzterm verbundenen Operationen nicht unwesentlich auf das Zersetzen und Aufschleißen des Schiefergesteines einwirken. Unbedingt nachtheilig ist der Fruchtbau in Schälwald, welcher auf leichtem Sandboden stockt, da durch das längere Freiliegen eine sukzessive Zersetzung und Verminderung des Thongehaltes des Bodens eintritt, in Folge dessen der Holzwuchs nachläßt, und die Stöcke leicht ihre Ausschlagsfähigkeit verlieren.

Selbst da, wo nach Vorstehendem der Fruchtbau in den Schälwaldungen als zulässig bezeichnet worden, ist er doch stets mit großen Nachtheilen für den Holzbestand verknüpft. Die Vernichtung junger Stockloden bei den Vorarbeiten zum Fruchtbau, sowie bei dem Schneiden, Heraustragen und Abfahren der Frucht ist unvermeidlich, und tritt namentlich dann schroff hervor, wenn die forstliche Aufsicht nicht mit Strenge gehandhabt wird. Durch das Aufhacken des Bodens werden zudem die Thauwurzeln der Eichenstöcke größtentheils zerstört oder doch beschädigt, durch das Brennen des Bodens leidet ein Theil der Stockausschläge und Stöcke, und wo die Kontrole nicht stark ist, werden grade die Eichenstöcke mit den zwischen denselben aufgehackten Steinen derartig belegt, daß an einen Wiederausschlag der Stöcke nicht zu denken ist. Berechnungen, auf spezielle Ermittelungen fußend, haben nachgewiesen, daß durch den Fruchtbau in den Lohhecken, der Ertrag an Rinde und Holz um mindestens ein Viertel verkürzt wird. Daß man auch an andern Orten ähnliche Erfahrungen gemacht hat, beweist u. A. die Angabe des Herrn von Fellenberg in Merzig auf Fol. 463 No. 12 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, wonach 29 Morgen geschiffelte Lohhecken*) bei dem Abtriebe im Jahre 1846 800 Bürden (à 42 Pfd.) Lohe, beim folgenden Abtriebe aber, wo nicht mehr geschiffelt worden sei, 1443 Bürden geliefert haben.**)

---

putzt habe wachsen lassen. In einer andern Hecke habe ich dieses Abschneiden der überzähligen Loden schon im 2. Jahre vornehmen lassen. Alle meine Hecken werden 4 bis 6 Jahre vor dem Schleißen ausgeputzt, um, wie Herr Koch bemerkt, eine stärkere gesundere Rinde zu erhalten.
Boch.

*) Die fragliche Lohhecke war früher der Viehweide schon im 6. und 7. Jahre geöffnet, später kam kein Vieh mehr hinein und es wurde auch keine Streu mehr aus derselben entnommen.
Boch.

**) Die Lohe wird nach dem Gewicht aufgebunden, und wenn ein gutes Jahr ist, das heißt, wenn bei günstigem Wetter der Saft flüssig ist, und die Rinde sich leicht löst, kann es ein Drittel und oft noch mehr Lohe geben, als bei einem ungünstigen Jahre zum Schleißen. Auf das Gewicht der Rinde hat der Jahrgang, die Sonne, einen großen Einfluß, so auch wird eine ausgereifterte Lohhecke bedeutend mehr Lohe geben als eine nicht ausgereifterte, und je mehr Lohe (also je mehr Gewicht auf derselben Fläche) je besser die Lohe.
Schäfer.

In vielen Fällen ist jedoch die Zulassung des Fruchtbaus in den Schälwaldungen eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit, da es an sonstigem Terrain fehlt, um die nöthigen Cerealien anderweitig zu erziehen.

Dieses ist in vielen Moselgemeinden der Fall, so müssen z. B. die Gemeinden Zell, Briedel rc. den größten Theil ihrer Früchte in den Schälwaldungen gewinnen. Wo sich in solchen Gegenden zu Ackerland geeignete Waldflächen vorfinden, erscheint es zwar zweckmäßiger, dort einige Flächen zu Ackerland zu roden, und demnächst die Fruchtgewinnung in den Schälwaldungen zu verbieten, allein so lange dies nicht geschehen, muß der Fruchtbau unter Bestimmung einer angemessenen Grenze gestattet werden, zumal sich die Landleute im Allgemeinen noch sehr illusorische Vorstellungen von den Erträgen der Fruchterndten in den Lohhecken machen. Ein einmaliger Fruchtbau erschöpft den Boden schon sehr, und ist deshalb für die Gestattung desselben in den Schälwaldungen als erste Maßregel festzuhalten, daß nie mehr als ein einjähriger Fruchtbau und zwar eine Halmfruchtgewinnung gestattet wird.*)

Der Kartoffelbau ist nie rathsam, da bei dem tiefen Bearbeiten des Bodens fast sämmtliche schwächere Wurzeln der Eichenstöcke total vernichtet werden. Unter günstigen Verhältnissen liefert eine Roggenerndte in einem guten Schälwalde einen Ertrag von 6 Scheffel pro Morgen, unter gewöhnlichen Verhältnissen aber kaum 4—4½ Scheffel und unter ungünstigen Verhältnissen oft nicht die Saatfrucht zurück. Da der Werth des Strohes die Bestellungskosten ziemlich deckt, so kann dieser Körnerertrag als Reinertrag exkl. der Erntekosten angesehen werden, wonach derselbe unter gewöhnlichen Verhältnissen einen Werth von 6—6¾ Thlr. pro Morgen hat, wenn pro Scheffel ein Werth von 2 Thlr. und an Erntekosten pro Scheffel 15 Sgr. Unkosten angenommen werden.

Die Bearbeitung des Bodens erfolgt an der mittlern und untern Mosel noch auf althergebrachte Weise. Man breitet das geringe Reisig im Schlage gleichmäßig aus, verbrennt es, vermischt die gewonnene Asche mit dem Boden durch Umhacken und sät die Frucht hinein. Hierbei gehen selbstredend die einjährigen Stockloden total verloren und viele Stöcke leiden durch das Sengen. Gewöhnlich folgt hierauf ein dreimaliger Fruchtbau und zwar: Roggen, Kartoffeln, Hafer oder Raps.

Die betreffenden Waldungen liefern aber auch Zeugniß für die Verderblichkeit dieser Maßregel, denn sie sind theils leicht bestockt, theils so lückig und blößig, daß eine Heuwinnung auf diesen Blößen stattfindet. Blößen von 15 und mehr Morgen sind keine Seltenheit; eine Kultur dieser Blößen ist aber bei dem nach ca. 12 Jahren wiederkehrenden verderblichen 3jährigen Fruchtbau mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Auch die so viel gepriesenen Hauberge des Siegerlandes liefern theilweise ein trauriges Bild, welches wohl nicht mit Unrecht dem starken Fruchtbau zugeschrieben wird.**)

In hiesiger Gegend ist die Bearbeitung des Bodens zum einjährigen Fruchtbau in den Schälwaldungen in folgender Weise gestattet: Das im Schlage befindliche

---

*) Hier findet nur 1jährige Fruchtnutzung statt. Schäfer.

**) Nach neueren Mittheilungen ist auch endlich für den Regierungsbezirk Koblenz die 1jährige Fruchtnutzung in den Gemeinde-Lohhecken vorgeschrieben, mit Ausnahme einiger Gemeinden, als z. B. Zell, Briedel, Merl rc., in denen diese Maßregel sich ohne rigoröse Härte augenblicklich noch nicht durchführen läßt. Koch.

brennbare Material, als kleine Reiser, Laub 2c. wird zwischen den Stöcken auf Haufen gebracht, mit dem vorhandenen geschiffelten Rasen bedeckt, dann angezündet und der Rasen auf diese Weise geschmodet und verbrannt. Die gewonnene Asche wird ausgestreut und mit dem Boden mittelst Unterhackens gemischt. Hierauf wird der Roggenfruchtsamen ausgesät und untergebracht. Die Frucht wird demnächst mit Sicheln abgetrennt und an die Abfuhrwege getragen.

V. Material- und Geldertrag des Schälwaldes.

Die Materialerträge des Schälwaldes variiren außerordentlich stark, je nachdem Boden- und Bestandsverhältnisse günstig oder ungünstig sind. Der jährliche Materialzuwachs in den günstig gelegenen Schälwaldungen erreicht mitunter die Höhe von 40—42 Kubikfuß pro Morgen, sinkt jedoch in demselben Verhältniß, wie die Boden- und Bestandsverhältnisse ungünstiger werden, bis zu 10 Kubikfuß pro Morgen hinab.

Nach einer Fraktionsberechnung beträgt auf einer Schälwaldfläche von 4208 Morgen, welche in den 15 Jahren von 1853—1867 inkl. zum Abtriebe gelangt sind, der Durchschnittsertrag pro Morgen:

a. Material: $0,_{03}$ Klafter Nutzholz à 80 Kubikfuß, $2,_{09}$ Klafter Knüppel à 60 Kubikfuß, $8,_{81}$ Klafter Reiser à 15 Kubikfuß, $1,_{74}$ Klafter Borke*) à 30 Kubikfuß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. Geld: für Nutz- und Derbholz	— Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.
„ Lohe	1 „	29 „	2 „
Summa .	2 Thlr.	28 Sgr.	5 Pf.

Hiervon ab die Unkosten mit

		Sgr.	Pf.
a. Schutzkosten,	jährlich pro Morgen	2 Sgr.	3 Pf.
b. Verwaltungskosten	„ „	— „	10 „
c. Steuern	„ „	3 „	8 „
d. Kulurkosten	„ „	1 „	— „
e. Sonstige Betriebskosten	„ „	— „	6 „
f. Hauerlohn	„ „	6 „	6 „

Summa . . . . — „ 14 „ 9 „

Bleibt Geldreinertrag pro Morgen und Jahr durchschnittlich . . . . 2 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Das Alter dieser Schälwaldbestände differirt zwischen 14 und 16 Jahren (in medio 15) und nimmt man die Mittelzahl hiervon als das durchschnittliche Alter an, so beträgt der Durchschnittszuwachs pro Morgen nahezu 21 Kubikfuß.

Es mögen hier einige Erträge von Schälwaldflächen folgen, welche die Extreme des Material- und Geldertrages nahezu berühren.

I. Der 53 Morgen große Schälwaldschlag Nr. 12 der Gemeinde Reil im Distrikte Dennkopf lieferte bei dem Abtrieb im Jahre 1865 im durchschnittlich 15jährigen Alter: 257 Klafter Knüppel à 60 Kubikfuß, 377½ Klafter Reiser à 15 Kubikfuß, 212½ Klafter Borke à 30 Kubikfuß, zusammen 27 461½ Kubikfuß pro Morgen oder durchschnittlich ca. 5 Klafter Knüppel, 7 Klafter Reiser, 4 Klafter Borke, also pro Morgen ca. 518 Kubikfuß und pro Jahr ca. 34½ Kubikfuß Material. Der Erlös beträgt zusammen 5103 Thlr. 10 Sgr. und zwar:

---

*) An der Saar passiren durchschnittlich pro Jahr und Morgen 2½ Bürden oder = 105 Pfund Lohe. Koch.

a.	aus dem Holz	1185 Thlr. 20 Sgr.
b.	aus der Lohe	3917 „ 29 „
	Summa . .	5103 Thlr. 10 Sgr.

Folglich Erlös pro Morgen und Jahr:

a.	aus dem Holze	1 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.
b.	aus der Lohe	4 „ 27 „ 8 „
	Summa .	6 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Die Unkosten betragen jährlich pro Morgen:

a.	Schutzkosten	2 Sgr. 9 Pf.	
b	Verwaltungskosten	— „ 10 „	
c.	Steuern	5 „ 2 „	
d.	Kulturkosten	2 „ — „	
e.	sonstige Verwaltungskosten . .	— „ 8 „	
f.	Hauerlöhne	11 „ 10 „	
	Summa		— „ 22 „ 5 „

Es bleibt somit ein Reinertrag von jährlich pro Morgen 5 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.

Der Bestand stockt auf einem kräftigen, jedoch etwas flachen Thonschieferboden und liegt in einem mittelsteilen Süd- und Südwesthange. Die Bestockung ist etwas licht; eine Beimischung von nicht schälbarem Holz ist nur auf ca. $\frac{1}{4}$ der Fläche vorhanden. Sonst ist der Bestand fast rein mit Eichen bestockt. Die Lohe wurde öffentlich auf und nach der Fläche versteigert, das Holz wurde unter die Nutzungsberechtigten vertheilt und ist für letzteres der Taxwerth, der mit dem Lokalwerthe ziemlich übereinstimmt, als Erlös in Ansatz gebracht.

II. Der 37 Morgen umfassende, 14jährige Eichen-Schälwaldbestand, Schlag Nr. 1 der Gemeinde Wittlich lieferte bei dem Abtrieb im Jahre 1859 136$\frac{1}{4}$ Klafter Knüppel à 60 Kubikfuß, 560 Klafter Reiser à 15 Kubikfuß, 98 Klafter Borke à 30 Kubikfuß und einen Geldertrag von 2296 Thlr. 20 Sgr.

Der Materialzuwachs berechnet sich daher zu 19 530 Kubikfuß Holzmasse oder pro Morgen und Jahr auf 37 Kubikfuß, wobei zu bemerken ist, daß, wenngleich der Boden (Thonschieferboden in einem ziemlich steilen Südhange) unbedingt der I. Bodenklasse für Schälwald angehört, doch die Bestandsverhältnisse keineswegs als gut zu bezeichnen sind, da einestheils eine Beimischung von nicht schälbarem Holz bis zu ca. $\frac{1}{5}$ des Holzbestandes vorlag, anderntheils in Folge von Holzdiebstahl ꝛc. der Bestand zu ca. $\frac{1}{5}$ der Fläche als unvollkommen und nur annähernd zur Hälfte bestanden angesprochen werden mußte.

Das sämmtliche Material in diesem Schlage wurde öffentlich versteigert und zwar die Borke vor dem Schälen summarisch auf der ganzen Fläche ohne irgend eine Garantie für den Betrag von 1470 Thlr. Der Geldertrag berechnet sich nach oben erfolgter Angabe pro Morgen und Jahr auf brutto 4 Thlr. 13 Sgr., wovon ca. 2 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. oder ca. 65 Prc. lediglich auf die Borke kommen.

Die Holzgewinnungskosten betrugen 171 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. oder pro Morgen und Jahr . . . . 9 Sgr. 11 Pf.

Hierzu die jährlichen

a.	Schutzkosten, pro Morgen mit	1 „ 10 „
b.	die Verwaltungskosten, pro Morgen mit	— „ 10 „
c.	Steuern	5 „ 2 „
d.	Kultur- u. Betriebsunkosten, veranschlagt pr. Morg. u. Jahr zu	1 „ 6 „
	macht an Unkosten zusammen jährlich .	19 Sgr. 3 Pf.

weshalb ein jährlicher Reinertrag verbleibt von 3 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. pro Morgen der Schlagfläche.

Im Gegensatze zu diesen hohen Revenuen folgt hier der Ertrag des ebenfalls im Jahre 1859 abgetriebenen Schälwaldschlages Nr. 3 der Gemeinde Heidweiler, welcher, auf ziemlich armen Sandboden stockend, einen etwas lückigen geringwüchsigen mit Birken und Kiefern zu ca. $\frac{1}{6}$ gemischten Eichenstock-Ausschlag von 16 Jahren enthielt, der, wenngleich den schlechtern Beständen angehörend, noch keineswegs zu den geringsten Schälwaldungen zu zählen ist.

Dieser Schlag lieferte auf 18 Morgen Fläche 23 Klafter geringe Knüppel à 60 Kubikfuß, 134 Klafter Reiser à 15 Kubikfuß, und 15 Klafter Borke à 30 Kubikfuß, folglich zusammen 3840 Kubikfuß Material, also einen durchschnittlichen jährlichen Ertrag pro Morgen von 13,2 Kubikfuß.

Der Gelderlös betrug 185 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., wovon 112 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. auf die Borke kommen. Der Brutto-Gelderttrag berechnet sich demnach pro Morgen auf 19 Sgr. 4 Pf., wovon auf die Borke 10 Sgr. 5 Pf., oder ca. 64 Prc. fallen.

Die Hauerlöhne betrugen 31 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., oder pro Morgen

	Sgr.	Pf.
und Jahr	2 Sgr.	11 Pf.
Hierzu a. Schutzkosten	1 „	10 „
b. Verwaltungskosten	— „	10 „
c. Steuern	1 „	10 „
d. Kultur- und Betriebsunkosten	2 „	— „
Summa der jährlichen Unkosten pro Morgen .	9 Sgr.	5 Pf.

Es verbleibt demnach ein Nettoertrag pro Morgen und Jahr von 9 Sgr. 11 Pf.

Die Borkeansteigerer, Gerber und Lohhändler, unterscheiden 3 Klassen von Eichenborke in den Schälwaldungen. Zur I. Klasse rechnen sie die silbergrüne starke Borke der besten Schälwaldungen, wenn sie auf dem Bruche nicht röthlich oder bräunlich ist, sondern eine weiße oder weißgelbe Farbe hat. Zur II. Klasse wird die weniger silberfarbige Borke und die auf dem Bruche röthlich scheinende Rinde der I. Bodenklasse gezählt; auch rechnet man hierhin noch die beste Lohe aus den Kernhölzern. Zur III. Klasse gehört die dünne, auf geringem Boden, namentlich auf Sandboden gewachsene Rinde, sowie die moosige Rinde der Schälwaldungen auf ärmeren Grauwackenköpfen und die meiste Borke der Kernwüchse. Wird der Werth der Borke I. Klasse 1,00 gesetzt, so dürfte nach dem allgemeinen Urtheile die II. Klasse 0,75 und die III. Klasse zu 0,55 einzuschätzen sein.

Die gewöhnlichste Art der Borkeversteigerung ist diejenige, nach der vermessenen und deutlich abgegrenzten Fläche. Seit langen Jahren ist diese eingebürgert, und alle Versuche, die Borke nach Gewicht zu versteigern, scheiterte an der Unlust der Steigliebhaber. Die Borke wird von dem Oberförster taxirt, wobei die Erträge des letzten Abtriebes berücksichtigt werden; hiernach wird die Geldtaxe normirt, unter welcher keine Gebote ohne Vorbehalt angenommen werden. Die Versteigerungen der Borke geschehen meistens im Monate März.

Hat diese Verkaufsweise ihre erheblichen Schattenseiten, so bietet sie aber auch Vortheile dar, zumal das Schälen der Borke lediglich Sache der Ansteigerer bleibt und der Versteiglasser für das Lohquantum keinerlei Garantie zu leisten hat. Die Ungunst der Witterung, der gute oder böse Wille der Arbeiter ꝛc. haben für den Versteiglasser keine Schrecken mehr, auch kann bei einer Versteigerung der

Borke nach der Fläche eher der häufig vorkommenden vorherigen Einigung der Steigliebhaber vorgebeugt werden, als wenn die Borke bereits geschält zur Versteigerung kommt. Der Fall ist nicht selten, daß einzelne Schläge, deren Angebote die Taxe nicht errreichen, aus der Versteigerung zurückgezogen werden, und nun einem Verkauf aus der Hand oder einer nochmaligen Versteigerung unterliegen, im Nothfalle auch selbst noch ein Jahr reservirt werden.

An Schälerlohn hat der Ansteigerer ca. 10—15 Sgr. pro Ztr.*) je nach der Schwierigkeit der Arbeit zu zahlen, wobei die Arbeiter unter günstigen Verhältnissen 12—20 Sgr. verdienen können. Die Borke schält sich am besten bei feucht-warmer Witterung. Kalte Nächte, überhaupt kaltes Wetter, sowie Trockenheit erschweren das Schälen der Borke; bei großer trockener Hitze ist die Borke meistens nur des Morgens und des Abends schälbar. Selbstredend kann unter Beachtung der Versteigerungsbedingungen der Ansteigerer das Schälen der Borke ganz nach Wunsch ausführen lassen; es sind ihm jedoch für die Beendigung der Arbeit entsprechende Termine gestellt, die er nicht überschreiten darf, ohne in eine hohe Strafe zu verfallen.

Was die Ertragstafeln für den Schälwald anbelangt, so sind die vorhandenen meistens oberflächlich oder mit Unkenntniß aufgestellt. Selbst die Dr. Pfeil'schen Tafeln leiden theilweise hieran, da sie, namentlich für die geringeren Bodenklassen viel zu hoch gegriffen sind. Es hat allerdings große und theilweise unüberwindliche Schwierigkeiten, Erfahrungstafeln für den Ertrag des Schälwaldes aufzustellen, wenn man sich nicht auf eine festbegrenzte Oertlichkeit beschränkt, aber gerade in diesem Falle müssen die Erfahrungstafeln größere Ausdehnung in dem Sinne haben, daß auch die Erträge der schlechtesten Waldungen darin eine Stelle finden können.

Vergleicht man die Erträge der Schälwälder mit denen der Hochwaldungen, so wird man mit Erstaunen wahrnehmen, daß letztere in vielen Fällen die Höhe der ersteren erreichen und übersteigen und daß deßhalb die allgemein herrschende Ansicht von hohen Erträgen des Schälwaldes größtentheils illusorisch ist. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Eichen-Schälwaldungen oft auf einem solchen Boden stocken, wo kein rentabler Hochwald erzogen werden kann. Dagegen ist es auch wieder nicht zu übersehen, daß die Schälwaldungen im Sandsteingebiete häufig einen solchen Boden umfassen, auf dem angemessener und viel rentabler ein Hochwald erzogen werden würde.

Bemerkt sei hier noch, daß der Gerbestoff der besten Spiegelrinde nach Dr. Wolf's Untersuchungen zwischen 16 und 20 Prc. beträgt, daß die geringste Borke der Schälwaldungen bis auf 20 Prc. zurückgeht, und daß die Korkschichte der Eichenrinde immerhin noch 5—8 Prc. Gerbestoff enthält. Je stärker die Stange, desto gerbestoffreicher ist die Borke.

Uebrigens ist es bedauerlich, gestehen zu müssen, daß die Ermittelung des Gerbestoffgehalts der Eichenrinde von tüchtigen Chemikern zu so verschiedenen Resultaten führt; noch wissen wir nicht, ob die Untersuchungen nach der Löwenthal'schen Methode oder nach der Wagner'schen Methode die richtigen sind; noch wissen wir nicht mit Sicherheit, ob die Stiel- oder die Trauben-Eichenrinde den größten Gerbestoff-Gehalt hat. So lange hierin kein Lichtstrahl dringt, so lange ist auch eine wirklich rationelle Schälwald-Wirthschaft nicht möglich, und es ist daher eine der dringendsten Aufgaben für den Schälwald-Forstwirth, auf endliche Lösung dieser Zweifel und Fragen hin zu wirken.

*) An der Saar werden pro 12 Pfd. durchschnittlich 6—7 Sgr. bezahlt. Schäfer.
Der Schälerlohn beträgt hier 15—25 Sgr. per Ctr. v. Lassaulx.

VI. Gefahren der Eiche im Schälwalde.

Die Gefahren der Eiche im Schälwalde sind mannigfach; sie sollen jedoch hier nur kurz berührt und aufgeführt werden, da spezielle Auslassungen den Raum dieser Abhandlung überschreiten würden, außerdem aber die Größe der Gefahren und die Mittel zur Vorbeugung derselben fast in jedem forstlichen Handbuche erschöpfend gelehrt werden.

Die Gefahren bestehen in Beschädigungen:

a. durch Frost, der häufig die einjährigen Lohden und Triebe, welche nicht gehörig verholzt sind, tödtet;

b. durch Eisbruch, Duftanhang und Schneedruck. Durch Eisbruch werden mitunter ganze Bestände total ruinirt, indem die Stangen und deren Kronen und Aeste gebrochen werden. Duftanhang und Schnee drückt zuweilen das Holz zu Boden, so daß es bricht oder sich nur zum Theil wieder aufrichtet;

c. durch Sturmwind werden mitunter die jungen Lohden von den Stöcken abgebrochen;

d. durch Feuer. Feuer kommt in den Schälwaldungen meist nur als Lauffeuer vor. Ist das Feuer intensiv und hat die Safthaut an den Stocklohden gelitten, was sich durch eine braune Farbe derselben bemerklich macht, so muß der beschädigte Bestand baldigst abgetrieben werden;

e. durch Wasser. Hierorts schadet das Wasser nur an einzelnen Stellen der Fluß- und Bachthäler, namentlich bei einem Eisgange;

f. durch Insekten. Die Käfergattung Melolontha ist besonders den Eichen durch Abnagen der Wurzeln und durch Entblätterung schädlich und gefährlich. Schon manche schöne Kultur ist durch die Larve des Melolontha total vernichtet worden. Weniger schädlich ist die ebenfalls fast überall vorkommende Käfergattung Buprestis. Von Faltern ist höchst gefährlich die phalaena bombix processionea, durch vollständiges Entlauben; weniger gefährlich, aber doch nachtheilig wirkt die phalaena bombix dispar, die phalaena bombix monacha, die phalaena bombix neustria, die phalaena geometra humata, und die phalaena tortrix viridina, sämmtlich durch theilweises Entlauben;

g. durch Wildpret. Das Rehwild, Schwarzwild und Rothwild kommt hier hauptsächlich in Betracht. Das Schwarzwild vernichtet oft die Eichelsaaten; Reh- und Rothwild*) verbeißen oft die jungen Lohden sehr;

h. durch Mäuse. Sie wirken, wie schon früher angedeutet, oft verderblich auf die Eichelsaaten durch das Verzehren der Saateicheln. Daß auch die Schälwaldungen sonst gegen Weidvieh, Holzdiebstahl, Laub- und Streuentwendungen, Futterlaub-Streifen 2c. sorgfältig zu schützen sind, bedarf wohl keiner näheren Erwähnung.**)

Wittlich, den 10. Januar 1862.

Fr. Wilh. Koch.

---

*) Das Rothwild hat in den letzten Jahren immensen Schaden an den Lohden der jungen Lohhecken gethan. Schäfer.

**) Hier hätte der Beschädigung durch Hagel sowie durch Menschenhand noch gedacht werden können, resp. indirekt auch der guten Weinjahre; denn gute Weinjahre sind schlechte Futterjahre, und schlechte Futterjahre devastiren vorzugsweise die Eichen-Schälwaldungen durch Futterlaub-Diebstähle mit dem gefährlichsten aller Werkzeuge — der Menschenhand. Ludwig.

§ 8. Taxe für die Forstnebennutzungen und die Holzpflanzen in den fiskalischen und Gemeindewaldungen des Regierungsbezirks Trier.

Nr.	Bezeichnung der Forst-Nebennutzungen.	Einheitsmaß, Bonität und Nutzungsmodus.	Oberförsterei: Trier, Saarburg.			Wittlich.			Daun, Balesfeld.			Morbach, Kempfeld, Tronecken, Osburg, Wadern.			Karlsbrunn, Saarbrücken, Holz, Neunkirchen. St. Wendel.			Lebach, Baumholder.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
	Abth. 1. Waldfrüchte.																			
1	Eicheln	a) pro Scheffel	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
		b) Lesezettel auf die Dauer der Gewinnungszeit	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—
2	Bucheln	a) pro Scheffel	1	10	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—
		b) Lesezettel auf die Dauer der Gewinnungszeit	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—
3	Sonstige Waldfrüchte	a) pro Scheffel Waldsamen	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
		b) pro Metze Haselnüsse, Wallnüsse und Kastanien	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
		c) Lesezettel auf die Dauer der Gewinnungszeit	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
4	Waldbeeren	Lesezettel auf die Dauer der Gewinnungszeit	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	Abth. 2. Heidemiethe.																			
5	Lager-, Raff- und Leseholz	a) pro Klafter bei Anwendung von Fuhrwerk: Lagerholz,	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	15	—	—	8	—	—	10	—
		Raff- und Leseholz	—	7	—	—	5	—	—	3	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—
		b) Erlaubnißschein für eine Person auf ein Jahr bei traglastweiser Gewinnung	—	15	—	—	10	—	—	8	—	—	5	—	—	10	—	—	15	—
		c) für eine einzelne Traglast	—	2	—	—	1	6	—	1	—	—	1	6	—	1	—	—	1	—
6	Gering. Abraum u. aus Kulturen ꝛc. zu entfernender Anflug oder Ausschlag von Weichhölzern	a) pro Klafter	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	5	—	—	2	—	—	3	—
		b) pro Traglast	—	1	—	—	1	—	—	—	6	—	1	—	—	—	6	—	—	6
7	Laub- und Nadelstreu	a) pro zweispännige Pferde- oder Ochsenfuhre	2	15	—	2	15	—	2	15	—	2	15	—	2	15	—	2	15	—
		b) pro zweispge. Kuh- oder einspännige Pferdefuhre	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—
		c) pro Traglast	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
8	Streuwerk von Ginster, Heide, Heidelbeerkraut in den Forstinspektion. Trier-Trier u. Trier-Morbach; Heide in Trier-Saarbrücken.	a) pro zweispännige Pferde- oder Ochsenfuhre	1	10	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	10		1	10	—
		b) pro zweispge. Kuh- oder einspännige Pferdefuhre	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	1	—	—	1	—	—
		c) pro Traglast	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—

Nr.	Bezeichnung der Forst-Nebennutzungen.	Einheitsmaß, Qualität und Nutzungsmodus.	Oberförsterei Trier, Saarburg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Wittlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	Daun, Daleſfeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Morbach, Kempfeld, Thronecken, Cochem, Beuren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Karlsbrunn, Saarbrücken, Holz, Neunkirchen, St. Wendel. Thlr.	Sgr.	Pf.	Lebach, Baumholder. Thlr.	Sgr.	Pf.
9	Streuwerk von Forstunkräutern in Trier-Saarbrücken; außerdem Ginster und Heidelbeerkraut.	a) pro zweiſpännige Pferde- oder Ochſenfuhre . . .	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
		b) pro zweiſpge. Kuh- oder einſpännige Pferdefuhre.	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
		c) pro Traglaſt	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
10	Schweichmoos . .	a) pro zweiſpännige Pferde- oder Ochſenfuhre . . .	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
		b) pro zweiſpge. Kuh- oder einſpännige Pferdefuhre.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) pro Traglaſt	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
11	Erdmoos . . .	pro Traglaſt	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
12	Futterheide . .	a) pro Traglaſt	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
		b) Erlaubnißſchein für eine Perſon pro Monat . .	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
	Abth. 4. Grasnutzung.																			
13	Waldgras jeder Art	a) pro Traglaſt mittelſt Aupfens mit der Hand im Monate Mai . .	—	2	6	—	2	—	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	2	—
		a) pro Traglaſt mittelſt Aupfens mit der Hand in den andern Mon.													—	1	6	—	1	6
		b) Erlaubnißſch. f. eine Perſon pro Monat zum Rupfen im Mon. Mai . .	—	10	—	—	7	6	—	7	6	—	8	—	—	8	—	—	10	—
		b) Erlaubnißſch. f. eine Perſon pro Monat zum Rupfen in den andern Mon.													—	5	—	—	7	—
14	Futterlaub jeder Art und grünes Laub zu Verzierungen . .	a) pro Traglaſt	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
		b) Erlaubnißſchein für eine Perſon pro Monat . .	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
	Abth. 6. Torfnutzung.																			
15	Torf	pro Klafter	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
	Abth. 7. Steine, Lehm, Thon, Sand und andere Foſſilien.																			
16	Gewöhnl. Mauerſteine aus Bruch.	p. Schachtruthe à 144 Kubikfuß a) Sandſteine	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
		b) Konglomerate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
		c) Grauwacke, Thonſchiefer u. vulkaniſche Steine . . .	—	10	—	—	8	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
17	Hauſteine.. . .	pro Kubikfuß. a) Sandſteine feinkörnige	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	6	—	—	6
		a) Sandſteine grobkörn.													—	—	4	—	—	4
		b) konglomeratartige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
		c) Grauwacke, Thonſchiefer, und vulkaniſche Steine	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—

Nr.	Bezeichnung der Forst-Nebennutzungen.	Einheitsmaß, Qualität und Nutzungsmodus.	Oberförsterei																	
			Trier, Saarburg.			Wittlich.			Daun, Balesfeld.			Morbach, Kempfeld, Kronecken, Osburg, Wadern.			Karlsbrunn, Saarbrücken, Holz, Neunkirchen, St. Wendel.			Lebach, Baumholder.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
18	Gewölbsteine und Deckplatten. .	pro Schachtruthe à 144' a) Sandsteine feinkörnige	1	15	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	15	—	1	—	—
		a) Sandsteine grobkörnige													1	—	—	—	20	—
		b) konglomeratartige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	15	—
		c) Thonschiefer und Grauwacke. . .	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
19	Pflastersteine . .	id. a) Diorit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—
		b) harte Grauwacke.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—
20	Steinschrotten, Kies u. sonstiges werthvolleres Material aus Brüchen zum Wegebau.	id. a) Diorit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—
		b) andere Steine. .	—	12	—	—	10	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
21	Gerölle u. Lagersteine von der Oberfläche zum Haus- u. Wegebau	id. a) Sandsteine. . .	—	8	—	—	6	—	—	5	—	—	8	—	—	12	—	—	12	—
		b) Konglomerate .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
		c) Thonschiefer und Grauwacke . . .	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
22	Thon, Lehm, und Ziegelerde . .	pro Kumme à 24 Kubikfuß	—	8	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
3	Kohlenmeilererde und Kohlengries	Desgl.	—	10	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	10	—	—	10	—
4	Heide und faule Stockerde und Waldhumus .	Desgl.	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—	—	20	—
5	Formsand. . .	Desgl.	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
6	Mauersand . .	Desgl. a) aus Gruben . .	—	3	—	—	8	—	—	3	—	—	8	—	—	3	—	—	3	—
		b) Bach- und Flößsand	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	5	—
7	Erze jeder Art u. sonstige Fossilien zum Hüttengebrauch. .	Desgl.	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	20	—	—	20	—
	Kalksteine zum Brennen . .	pro Schachtruthe à 144 Cubikfuß.	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Geschiffelt, Rasen-, Heide-, Heidelbeer- u. andere Erdplaggen. .	pro Quadratruthe. . . .	—	20	—	—	16	—	—	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—

Pflanzen.

Nr.	Holzgattungen.	Aus Kämpen.												Aus natürlichen Schonungen und Kulturen.								
		von Voll- u. Rillensaaten.			Umgelegte Pflanzen.									Jüngere Pflanzen unter Lodenstärke.			Loden.			Heister.		
					unter Lodenstärke.			Loden.			Heister.											
		per 100 Stück.									per Stück.			per 100 Stück.						per Stück.		
		fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
31	Eichen und Buchen . .	—	1	6	—	4	—	—	12	—	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	1	—
32	Hainbuchen, Birken, Erlen und sonstige Weichhölzer	—	1	—	—	2	—	—	6	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	6
33	Kiefern, Lerchen, Fichten, und Weißtannen . .	—	1	—	—	2	—	—	5	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	6
34	Obst- u. Maulbeerbäume	—	4	—	—	10	—	1	4	—	—	8	—	—	—	—	—	10	—	—	1	—
35	Schwarz- und Weißdorn	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	6
36	Seltenere Laub- u. Nadelhölzer	—	10	—	—	20	—	2	—	—	—	8	—	—	5	—	—	10	—	—	5	—

Anleitung über das Verfahren beim Schneideln der Eiche in Pflanzkämpen zur Förderung und Verbesserung des Wachsthums.

Das preußische Finanzministerium hat diese Anleitung auf Grund mehrerer in einigen preußischen Oberförstereien gemachten Erfahrungen, die das Schneideln der Eiche als die zweckmäßigste Behandlung in der Jugend erkennen ließen, ausarbeiten und seinen Forstbeamten zur Nachachtung wie auch zur Anregung weiterer Versuche übermitteln lassen. Es sind in derselben zunächst die Mittel zur Beseitigung, beziehungsweise Vorbeugung all der Schwierigkeiten angegeben, welche der Erziehung schöner, kräftiger Loden und Heister entgegenstehen, Mittel, welche je nach den gegebenen Verhältnissen theils in Isolirung einer Knospe am Wipfeltrieb, um so einen erheblichen Höhentrieb zu veranlassen, theils in Entfernung von seitlichen Knospen und Aesten, um so eine angemessene Quantität Saft nach dem Gipfel zu leiten, endlich in Korrektion des Schafts bestehen, um eine regelmäßige Schaftbildung herzustellen, und eine nutzlose Saftkonsumtion zu verhüten. Behufs richtiger Anwendung dieser Mittel sind ferner, besonders auch dem Forst-Dienstpersonal (Schutzdiener und technische Gehülfen) nahe gelegte Andeutungen für die Behandlung der Kennzeichen in verschiedenem Alter, auch solcher, welche nicht in vorstehender Weise erzogen worden sind, gegeben. Am Schlusse der Einleitung befinden sich noch einige Angaben über den geeignetsten Zeitpunkt der Vornahme des Schneidelns, wie auch über die Benützung der dazu zweckmäßigsten Instrumente.

Wir begrüßen diese durchaus interessante Anleitung als einen höchst erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiete der Forstwirthschaft, weil sie in voller Würdigung der heutigen Aufgabe des Forstwirths mit besonderer Berücksichtigung des Eichenholzes möglichst viel Nutzholz zu erziehen, ein schätzenswerther Beitrag zum Ausbau der

Kultur- und Bestandespflege ist, und so auch das Forst-Dienstpersonal auf ein selbstthätiges Eingreifen in die Wirthschaft und dadurch segensreiches Wirken hinweist.

Es ist deshalb ein verdienstliches Werk der Mangold'schen Buchhandlung in Blaubeuren, daß sie „die Cirkularverfügung des königl. preußischen Finanzministers vom 16. April 1865 und die Anleitung über das Verfahren beim Schneideln der Eiche in Pflanzkämpen ꝛc. nebst 1 Tafel Abbildung" behufs allseitiger Verbreitung in einem kleinen Schriftchen abgedruckt hat, auf welches wir zumal bei dem bequemen Format und niedrigen Preis von 6 kr. oder 2 Ngr. alle, welche sich mit dem Anbau und der Erziehung der Eiche zu beschäftigen haben, namentlich auch die Wirthschafter der Gemeindewaldungen und Privat-Waldbesitzer aufmerksam machen. Nagel.

Tit. II. Die Bewaldung der Oed- und Wildländereien mit besonderer Berücksichtigung der Gemeindegrundstücke.

Die Holzungen nehmen im Regierungsbezirk Trier und namentlich in der Eifel hauptsächlich die höheren Berge und die steilen Hänge ein. Die pflegliche Behandlung derselben ist daher schon aus klimatischen und agronomischen Rücksichten von großer Wichtigkeit. Während der letzten Dezennien ist außerordentlich viel geschehen. Wir wollen jedoch nicht in Abrede stellen, daß immer noch viel zu thun übrig bleibt. Um einen einigermaßen zuverlässigen Einblick in die noch mangelhaften Waldkulturzustände einzelner Gemeinden der Hocheifel zu gewähren, wollen wir die drei ödesten Punkte der trierischen Hocheifel, so wie wir sie bei der Grundsteuerregelung Anfangs der sechsziger Jahre kennen gelernt haben, beschreiben.

Die Schneifel.*)

Die Schneifel (in den Büchern oft Schneeeifel genannt), welche zwischen den Quellen der Our, Kyll und Prüm liegt, bildet ein Plateau von ca. 1700 Fuß absoluter Höhe, während der Kalvarienberg bei Prüm 1788 Fuß hoch ist. Am nordöstlichen Ende liegt das Dorf Ormont am Fuße des 1636 Fuß hohen Goldbergs, während an der südwestlichen Grenze der Schneifel, in einer Höhe von 1716 Fuß das Dorf Brandscheid liegt. Ueber dieses ganze Plateau erstreckt sich ein 2 Meilen langer, an manchen Stellen kaum einige hundert Schritt breiter, bewaldeter Höhenzug, der sich bis gegen 300 Fuß über jenem erhebt. Auf der höchsten Linie desselben befindet sich ein die genannten beiden Ortschaften verbindender, zur Orientirung wichtiger Weg, welcher von der in einer kleinen Viertelstunde über die Schneifel hinwegführenden aachen-trierer Staatsstraße im rechten Winkel durchschnitten wird.**)

Der Schneifelrücken besteht aus einem festen Grauwackenstein, mit vielen zu Tage liegenden Quarzgängen. Außerdem findet sich auf der Ostseite ein schmaler Zug devonischen Kalks von mehr als einer halben Stunde Länge. Diese Gesteine lassen das Wasser nicht leicht durch, so daß sich zahlreiche Sümpfe gebildet haben, die man

*) Nach Dr. Wirtgen frei bearbeitet vom Verfasser.

**) Auf der Strecke zwischen Prüm und Losheim findet man, abgesehen von einigen bei Prüm belegenen „die Tafel" genannten Häuschen, südlich am Fuße der Schneifel nur ein gutes Etablissement zu Knaufspesch, auf dem Wege von Prüm nach Bleialf das sehr bescheidene Schneifelhäuschen und nördlich von der Schneifel auf vorgedachter Straße das Wirthshaus „an der Kehr", wo sich der müde Wanderer erholen kann.

[illegible] [illegible] aber in der Gegend die oder das „[illegible]“) nennt, in denen häufig [illegible] und [illegible] gefunden werden. Wegen der sich [illegible] großen [illegible] ist sowohl die [illegible] als auch der Schneifel bedeutend, was zu dem Namen „Schneifel“ Veranlassung gegeben haben mag.

Je weniger bis in neuerer Zeit für gehörig geregelte, gründliche Entwässerung des Bodens gesorgt war, desto weniger konnte hier, wie überall in der Eifel (wir erinnern z. B. an das zwischen [illegible] und [illegible] belegene hohe Venn), die Waldvegetation gedeihen, zumal ein großer Theil der Schneifelwaldungen Privaten gehört, welche nur den augenblicklichen Nutzen zu berücksichtigen pflegen und die noch vorhandenen Hochwaldbestände durch unvorsichtiges Schlagen ruiniren. Eine gründliche Entwässerung und rationelle Kultur aber [illegible] größere Aufgabe [illegible].

Der nördliche Theil des Plateau's, welcher nur noch mit Heide bestanden war, und als Viehweide und Schiffelland benutzt wurde, ist [illegible] und [illegible]. Roggen und Sommerroggen wurde hier [illegible], Hafer ziemlich reichlich gezogen. Am südlichen Abhange der Schneifel ist das schon erwähnte Etablissement [illegible] wohlgeeignet, ein Bild von dem Zustande einer [illegible] Wirthschaft in der Hocheifel zu geben. Mit unermüdlichem, ausdauerndem Fleiße hat Oekonom [illegible] hier Vieles geleistet, was man vor 30 Jahren, als er jenes Etablissement gründete, für unmöglich hielt. Mit Unterstützung der königlichen Regierung hat er neuerdings eine [illegible] Wasserwirthschaft einzurichten begonnen, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden.

Auf dem Rücken und dem oberen nördlichen Hange der Schneifel finden wir jetzt nur Gestrüpp, auf der Südseite dagegen schöne, meistens dem Staate gehörige Laub- (Buchen-) Waldungen. Das wichtigste Holz für die Schneifel ist die Traubeneiche, untergeordnet die Stieleiche und Buche. Vereinzelt treten noch Ebereschen, Eichen, [illegible], die Weißdorn, die gelbe, die graue und die Sahlweide auf; ferner die weiße und die schwarze Birke, der gemeine Pfriemenstrauch, die gemeine Erle, die Himbeere und der [illegible]. Heidelbeeren und die gemeine Heide bedecken den einmal entblößten Waldboden sehr schnell; seltener kommt die Sumpfheide und Preißelbeere vor.

Zur Verbesserung der Staatswaldungen ist bereits viel geschehen, und zwar sowohl durch Entwässerung des Bodens als durch Anpflanzung von Nadelholz, welches, wenn es einmal gründlich [illegible] hat, durchgehends [illegible] gedeiht. Die Kiefer und Lerche, welche Anfangs freudig wachsen, sterben mit dem 30. Jahre ab, während Fichten (Rothtannen), mit ihren flachen Wurzeln gut fortkommen. In der Nähe von [illegible] befindet sich an der Staatsgrenze ein schöner Saatkamp.

Auch die Entwässerung und Wiederbewaldung der vorhandenen Gemeinde-Waldblößen läßt sich die königliche Regierung unter Verwendung von Staatsunterstützungen schon seit mehreren Jahren ernstlich angelegen sein, hat aber bis jetzt noch durchaus keine Bereitwilligkeit der betheiligten Gemeindevertretungen gefunden, indem diese die althergebrachte Streu- und Weidenutzung vorziehen. Mit den Wiederaufforstungsarbeiten ist auf dem südwestlichen Theile der Schneifel, welcher den Gemeinden der Bürgermeistereien Bleialf und Olzheim gehört, begonnen und dürften dieselben in einigen Jahren durchgeführt werden. Es liegt in der Absicht, allmählig auch eine rationellere Behandlung der vielen vorhandenen Privat-Waldparzellen durch einen gewandten forsttechnischen Wanderlehrer zu erzielen, der mit den Wald-

besitzern, welche dies etwa wünschen, die resp. Parzellen begehen, ihnen an Ort und Stelle die bisher begangenen Fehler nachweisen, Vorschläge wegen eines rationelleren Wirthschaftsbetriebes machen und sie vor allen Dingen für eine gründliche Entwässerung gewinnen soll. Denn hier (wie auf dem hohen Venn) ist in der stauenden Nässe und in der mangelnden Vorfluth das größte und in der Regel das einzige wesentliche Kulturhinderniß zu erblicken. Im Uebrigen sind die Laubholz- (Buchen-) Hochwaldungen, wie sie die Privaten auf der Schneifel besitzen, nur zu sehr der frühzeitigen Lichtung ausgesetzt, und wird auch hier die Rothtanne, namentlich an den feuchteren Stellen, die dominirende Holzart werden, während an den trockneren Stellen der Lohheckenbetrieb sich empfehlen dürfte. Die königliche Regierung zu Trier hat nunmehr die Anfertigung eines generellen Entwässerungsplanes für die ganze Schneifel nach den bei der Kultivirung des hohen Venns bewährten Grundsätzen in Aussicht genommen, um die Vorfluth der neuen Entwässerungsgräben bis zum Fuße der Schneifel vollständig reguliren zu können.

Außer der Schneifel wollen wir nun noch die öden Umgebungen des weinfelder Maars und die wo möglich noch ödere borberger oder farmersbacher Heide im Kreise Daun beschreiben.

In dem allseitigen Gemälde der Eifel (Prüm 1845) sind die Umgebungen

des weinfelder Maars

mit folgenden Worten trefflich geschildert:

„Auf dem nördlichen Walle dieses Sees steht eine uralte Kirche, die ein Gottes-„acker umschließt. Wenn der Wanderer hier mühsam vorüberzieht, gesellt sich ihm „ein unheimliches Gefühl und wehmuthvolle Schwermuth. Die tiefe Grabesstille, die „hier herrscht, unterbricht kein froher Gesang der Bewohner der Luft. Alles scheint „in stummer Trauer versunken, die Feier derer zu begehen, die am Strande im „kühlen Schooße der Erde ruhen und längst aus dem Gedächtniß der Lebenden ver-„schwunden sind.*)

„Schwarz, wie ein Leichentuch, breitet sich der Wasserspiegel aus, und der düstere „Sand seiner Umgebung, aus dem weder eine liebliche Blume noch ein schattiges „Gesträuch emporsproßt, erscheint mit der Trauer im Einklange.“

Noch trostloser ist es mit

der borberger oder farmersbacher Heide

bestellt.**)

Man erreicht die farmersbacher Heide am besten, wenn man sich von Dreis aus (am Weiher 1450 Fuß hoch) östlich der hohen Eifel zuwendet. Auf der Koblenz-Lütticher Straße steigt man beinahe eine halbe Meile, bis man dieses zwischen 1800 und 1900 Fuß hohe Plateau erreicht. Zuerst begleiten uns der kahle vulkanische Rodersberg, und der dunkel bewaldete, basaltische Bersberg; auch kommen wir an den armseligen Dörfern Bongert und Borberg vorüber, wo wir noch niedrige Birn- und Kirschbäume bemerken. Während wir Anfangs gutes Ackerland, dann einen Buchenwald mit kräftigen Stämmen neben uns sehen, befinden wir uns nun auf der trostlosen Heide. Ihre Oberfläche ist wellenförmig und 2 Stunden lang von jener Straße durchschnitten.

*) Die Bewohner von Schalkenmehren werden hier beerdigt.

**) Nach Dr. Wirtgen frei bearbeitet vom Verfasser.

Furchen mit fließendem Wasser, umgeben von smaragdgrünen Rändern, ziehen nach beiden Seiten abwärts, und zwar nördlich nach dem Trierbache resp. der Ahr und südlich nach der Lieser zu, welche letztere zwei Stunden abwärts in dem Landstriche „die Struth“ ihre Quellen sammelt und dann dem 4 Stunden entfernten Kreisstädtchen Daun zufließt. Die fast nur von Lerchen, selten von Krähen belebte Fläche ist, einschließlich der geringen Erhebungen, mit Heidekraut bedeckt, während in den Senkungen reichlicher, aber kurzer, kräftiger Graswuchs sich vorfindet.

Der Boden gehört der Grauwackenformation an und hat meist undurchlassenden Untergrund, so daß er nur durch Entwässerung und Kalkbeimischung fruchtbar gemacht werden kann. Nach jedem Regen bemerkt man überall stagnirendes oder wild abfließendes Wasser.

Alle Bestrebungen der königlichen Regierung, bessere Kulturzustände herbeizuführen, scheiterten bisher an dem zähen Widerstande der jedem Fortschritte abgeneigten ärmlichen Bevölkerung. Die vor einem Jahrzehnt mit Staatsmitteln auf den sterilsten Höhenrücken angelegten Schutzwaldungen mußten sogar durch Militair gegen die Zerstörungslust der Bewohner geschützt werden. Diese dringend nothwendigen Kulturarbeiten ruhen seitdem, während ein Prozeß zwischen den Gemeindevertretungen und den betreffenden Einwohnern darüber schwebt, ob die Heiden Gemeinde- oder Genossenschaftsland sind, in Folge dessen dieselben jetzt noch unter Sequestration stehen.

Nur eine Gemeinde hat sich bisher zu dem von der Regierung vorgeschlagenen Vergleiche herbeigelassen, wonach die mit Staatsmitteln aufgeforsteten oder noch aufzuforstenden Höhenrücken Gemeindeeigenthum verbleiben, das übrige Oedland aber als Privateigenthum anerkannt worden ist. Der außerordentliche Widerstand der übrigen Gemeinden erklärt sich theils aus dem Umstande, daß man die gewohnte Weide und Streunutzung noch nicht aufgeben und wegen der vorhandenen Privatwaldungen eine Vermehrung der Holzfläche nicht für nothwendig oder zweckmäßig erachten will. Die besseren Oedländereien werden schlagweise als Schiffelland 3 Jahre mit Roggen, Kartoffeln und Hafer bestellt und dienen dann 12—18 Jahre als Viehweide. Aber auch in den besten Jahren erreichen die draufstehenden Roggenhalme nicht 3 Fuß und die Aehren nicht 2 Zoll Länge. In der Nähe der Ortschaften findet man fleißig bestellte und gehörig gedüngte Felder, auf denen jegliches Getreide, Gemüse und Futter der Eifel mit Ausnahme von Spelz nicht ohne Nutzen gezogen werden. Außerdem wird Flachsbau betrieben.

In dem Kreise Daun und dem Kanton Manderscheid des Kreises Wittlich, so wie in mehreren Moselgemeinden letzteren Kreises finden wir noch bedeutende Gemeinde-Oedländereien, welche nur zur Schiffel-, Weide- und Streunutzung dienen, während im Kreise Prüm die vorhandenen Oedländereien (ehemalige Stockgüter) meistens Privaten gehören. Im Kreise Bitburg sind überhaupt nur noch geringe Oedlandsflächen (im Kanton Neuerburg) vorhanden.

Nirgend ist wohl in Preußen die Bewaldung der Berghänge mehr geboten, als im Regierungsbezirk Trier und zwar auch in den auf dem rechten Moselufer belegenen Sandgegenden und an den Berghängen der Flußbetten der 9 südlichen Kreise. Denn nur zu gern verpachteten oder vertheilten die Gemeindevertretungen gegen eine geringe Taxe diese einst bewaldeten, häufig erst in den letzten Dezennien devastirten Berghänge an die Gemeinde-Nutzungsberechtigten, angeblich zur ackerbaulichen Benutzung, in Wirklichkeit aber, um sie durch die eigenen Schafe beweiden zu lassen, unbekümmert darum, daß auf diese Weise der Boden immer mehr gelockert, größere Wasserrisse gebildet und

die darunter liegenden Weinberge, Acker- und Wiesenländereien, Wege und Bäche bei jedem starken Regen verflötzen. Gedankenlos ging die Bevölkerung an solchen eiternden Bergwunden vorüber, kaum bemerkend, wie die kahlen Felsen von Jahr zu Jahr in größerer Ausdehnung zu Tage traten.*) Zum Beweise wollen wir eine Reihe solcher Fälle aufführen, wie wir sie noch Anfangs der 60er Jahre vorgefunden haben. So war z. B. im Landkreise Trier der Biewerbach in einer für den Ort Biewer gefährlichen Weise versandet, während der Salmbach, Fellerbach und die Thron in Folge ihres plötzlichen Anschwellens große Zerstörungen in den Wiesen und übrigen Thalländereien anrichteten. In Ruwer und Thron wurden sogar schon mehrere Häuser und Oekonomiegebäude durch Bergabrutschungen verschüttet oder zerstört; ja der größte Theil des Ortes Ruwer war Ausgangs der 50er Jahre dieses Jahrhunderts bereits in solcher Gefahr, daß bei starken Regengüssen viele Gebäude geräumt werden mußten. Die Wegschaffung des Gerölles von den beiden Staatsstraßen bei Ruwer kostete lediglich in Folge der durch unvorsichtige Umwandlung von Weide in Ackerland entstandenen Bodenlockerung damals nach einem starken Gewitterregen dem Staate mehr als 1300 Thlr. Auch die Trier-Zeller Kreisstraße wurde zwischen Wilzenburg, dem Pluwiger Hammer und Pluwig zu verschiedenen Malen verschüttet. Nicht selten wurden die Thalländereien, namentlich die Wiesen bei Büdlich, Leiwen und Detzem und die Weinberge zu Fell mit Geröll überdeckt. Mit einem Worte: für den Landkreis Trier ist die Erhaltung der auf den Bergrücken und an den Abhängen der Mosel, Saar, Ruwer, Riweris, des Fellerbachs, der Thron, Salm, Quint, Kyll, Biewer, Sauer, Prüm, Nims, Prims, Löster und Wadrill gelegenen Waldungen im eigentlichsten Sinne des Wortes eine Lebensfrage.

Eben so wichtig ist die bereits in Angriff genommene Vervollständigung der noch bestehenden Waldungen resp. die Aufforstung der an den Berghängen befindlichen Wildländereien der Gemeinden Hamm, Krettnach, Waldrach, Fell, Mehring, Naurath, Breit, Büdlich, Heidenburg, Trittenheim, Klüsserath, Köwerich, Detzem, Pfalzel, Kordel, Kalingen, Wintersdorf, Wasserliesch und Langsur, sowie der Gehöferschaften Lampaden, Geizenburg, Ollmuth, Pluwig, Hinzenburg, Schöndorf, Bonnerath, Gusterath, Korlingen, Morscheid, Riweris, Irsch und Filsch und der Privat-Wildländereien auf den Bännen von Orenhofen, Schleidweiler, Roth und Kordel, natürlich immer nur soweit dieselben in steilen, zum Ackerbau ungeeigneten Bergabhängen und auf hohen Bergrücken liegen.

Im Kreise Wittlich ist die dauernde Erhaltung von Waldkörpern in den Bürgermeistereien Bengel, Kröv, Bombogen, Neuerburg, Osann und Heidweiler theils zur Verhütung von Ueberschwemmungen in den Orten, theils zur Abwendung von Schäden durch Abspülungen, Abrutschungen, Versandungen &c. an den Weinbergen, Wiesen und Ackern nicht minder dringend geboten. Am fühlbarsten sind in diesem Kreise bisher derartige Uebelstände in Piesport hervorgetreten. Hier wurden im Frühjahr 1861 in Folge eines heftigen Gewitters viele Weinbergsanlagen weggespült, so daß die Eingänge des Ortes nach der Bergseite hin sich 7 bis 8 Fuß hoch mit Schutt ausfüllten, und die Weinbergsmauern in Folge der bedeutenden Aufschwemmungen &c. zum Theil zusammenbrachen. Der dort auf diese Weise in den letzten Dezennien entstandene Schaden wird auf viele tausend Thaler veranschlagt.

---

*) Die Landleute sagen in solchen Fällen, der Fels wachse aus dem Berge heraus.

Außerdem sind erhebliche Abschwemmungen und Versandungen im Kreise Wittlich vorgekommen:

1) in der Gemeinde Kinderbeuren, wo eine Fläche von mindestens 100 Morgen parzellirter Privatländereien (der Distrikt heißt „an der Sark") mit Holz angebaut werden müßte;
2) in der Gemeinde Dreis, wo eine Gemeinde-Oedlandsfläche von ca. 70 Morgen, genannt „ober der Mühle", von Jahr zu Jahr mehr von Wasserrissen durchfurcht wird;
3) in der Gemeinde Lüxem, Distrikt „Wingertsberg", ca. 40 Morgen Gemeindeland;
4) in der Gemeinde Dierscheid, Distrikt „Rübenrodt", ca. 28 Morgen Gemeindeland;
5) in der Gemeinde Kröv, Distrikte „Scheid", „Hähnchen", und „Herresberg" rc., wo die Vereinigung einer Fläche von 200 bis 250 Morgen Gemeinde-Ackerland, Gemeindewald, Privatwald und Privat-Ackerland zu einer Baumgenossenschaft zur Vermeidung von Ueberschwemmungen im Orte Kröv, sowie zur Vermeidung fernerer Abschwemmungen nothwendig erscheint.

Aehnliche Fälle, wie bei Piesport vorgekommen, beklagte oder befürchtete man auch in einzelnen Moselgemeinden des Kreises Bernkastel, z. B. bei Winterich und Graach, ebenso bei Niederleuken und Ayl im Kreise Saarburg, bei Haustadt im Kreise Merzig, bei Nalbach im Kreise Saarlouis.

Im Kreise St. Wendel liegen die meisten Waldmassen in den Bürgermeistereien Sien, Baumholder, Grumbach und Burglichtenberg. In den übrigen Bürgermeistereien (Oberkirchen, St. Wendel und Alsweiler) war (meistens in Folge unvorsichtiger Schafhütung) das Verhältniß zwischen Feld und Wald bereits ein so ungünstiges, daß viele Bänne kaum noch einen Strauch aufzuweisen hatten.

Wenn man Gelegenheit hat, den genannten Kreis in seiner ganzen Länge zu durchwandern, so bemerkt man neben den ziemlich gut gepflegten Gemeinde-, Staats- und einzelnen großen Privatwaldungen die Ueberbleibsel der arg parzellirten kleinen Privatwaldungen, zum Theil auch sogenannte Erbenwaldungen, in einem Zustande der vollständigsten Devastation. Dazu kommen große Flächen öden Wildlandes, die in einer übrigens gut kultivirten Gegend das Auge verletzen. Größtentheils kahl, nur hin und wieder mit einer schwachen Grasnarbe, selten mit Pfriemen oder Heide bedeckt, gewähren sie selbst den Schafheerden, die Jahr aus Jahr ein darüber getrieben werden, nur spärliche Nahrung. Starke Regengüsse haben die Oberfläche zerrissen, die durch mechanische und chemische Kräfte der Natur aufgelösten Bodenbestandtheile in die Thäler hinabgeschwemmt und nicht selten schon den nackten Fels offen gelegt. Nur wenige dieser Oedungen unterliegen noch einem periodisch wiederkehrenden Fruchtbau, der jedenfalls nur äußerst geringe Erträge liefert. Abgesehen von der in dem westlichen Theile des Kreises sogar schon eingetretenen Verschlechterung des Klima's ist der Anblick dieser kahlen, kulturbedürftigen Flächen um so mehr zu beklagen, wenn man erfährt, daß hier, eben so wie im Landkreise Trier, ein großer Theil derselben noch vor wenigen Dezennien die schönsten Holzbestände getragen hat, und daß letztere lediglich durch schlechte Wirthschaft, unmäßige Holz- und Streunutzung, unausgesetzten Schaf- und Rindviehauftrieb und rücksichtslose Sucht nach Vermehrung der Ackerfläche verschwunden sind. Bereits sind viele Thäler in den Gemeinden Etzweiler, Grumbach, Niederalben, Wieselbach, Ehlenbach, Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach, Nahbollenbach und Mittelreidenbach durch die an den nackten Bergwänden rasch zusammenfließenden

Wasser stark beschädigt. Schon oft waren die besten Wiesen mit fußhohem Geröll überlagert.

Am weitesten fortgeschritten war das Uebel im östlichen Theile des Kreises St. Wendel an den in der Nähe der Rhein-Nahe-Eisenbahn belegenen Bergen. Bei weiterem Auftrieb der Schafe würde in kurzer Zeit auch die letzte Spur der Ackerkrumme losgetreten und in das Nahethal hinabgeschwemmt sein. Bemerkte man doch auch hier schon an vielen Stellen den nackten Fels. Nur durch schleunigen Holzanbau konnte z. B. der gänzlichen Verarmung der am meisten betheiligten, sehr dürftigen Gemeinden Hammerstein und Frauenberg entgegengewirkt werden. In solchen unglücklichen Gemeinden hätte der Ackerbau allmählich wieder auf immer kleinere Flächen beschränkt werden müssen, bis endlich nur verkümmerte Weideflächen übrig und die verarmten Einwohner zur Auswanderung gezwungen gewesen wären.*)

---

*) In Frankreich büßt man jetzt schwer für die eigenen Sünden und die der Vorfahren, welche an den Gebirgswaldungen frevelnd begangen worden sind. Man will dort nicht bloß Gebirge wieder bewalden und berasen, sondern auch die Ueberschwemmungen großer Flüsse unschädlich machen. Wir vermuthen, man wird Hunderte von Millionen Franks für solches Titanenwerk ausgeben, ohne befriedigende Resultate zu erreichen; denn das wildeste, unbändigste Element sind die einmal entfesselten Wasserfluthen großer Ströme. Wohin mit diesen ungeheuren Wassermassen?!

Vergebens suchen wir in der alten und neuen Geschichte nach einem Beispiele, wo ein einmal entwaldetes Gebirgsland mit befriedigendem Erfolge wieder bewaldet worden wäre. Ueberall ging mit der Entwaldung des Landes die Entnervung seiner Bewohner Hand in Hand.

Der Moniteur bringt unterm 28. Oktober 1866 den Ueberschwemmungsbericht des Ackerbauministers Behic an den Kaiser, aus dem wir hier Einiges folgen lassen: „Die diesjährige Wassernoth gemahnt durch Heftigkeit und Dauer an die von 1856.“ Dieses Bekenntniß stellt Behic an die Spitze seiner Arbeit, die 6 mächtige Spalten des Moniteur füllt. Im Departement der Lozère, sagt er, brach in Folge der Regengüsse vom 23. und 24. Oktober zuerst der Lot aus und verwüstete das fruchtbarste Thal des Departements von Mende. Den Thälern des Tharn und Allier ging es nicht viel besser. Nach Verheerung des Lozèredepartements brach der Lot in das des Avegron ein; wie dort fast alle Brücken fortgerissen wurden, so auch hier die 3 größten. Im Departement des Lot, wo die Noth am 25. losbrach, wurde desgleichen viel zerstört, doch ging es dem Thal der Dordogne noch weit schlimmer, die Fluth stieg höher, als seit Menschengedenken. Avegron, Lot und Tharn drangen schnaubend ins Thal der Garonne ein und diese verwüsteten nun die drei an ihr liegenden Departements. Im Rhonebecken gab der in Savoyen entspringende Arcfluß das Signal; in einigen Stunden war das Thal eine Wüste und die Canisstraße auf 6 Kilometres Länge zerstört; die große Eisenbahnbrücke der Viktor-Emanuelsbahn stürzte ein, zwei andere wurden stark beschädigt und der Verkehr zwischen St. Jean-de-Maurienne und der italienischen Grenze auf 60 Kil. Länge gänzlich unterbrochen. Der Schaden wird vom Minister selbst als „unermeßlich“ bezeichnet, da alles Ackerland vernichtet sei. Auch die Thäler der Yonne und Seine litten stark; im Stromgebiete der Loire aber „wüthete die Ueberschwemmung mit äußerster Heftigkeit und im weitesten Umfange.“ Nach einer eingehenden Detailschilderung kommt der Minister zu dem Schlusse: „In zwanzig Departements haben die Privatbesitzer wie die Staatsbauten schweren Schaden erlitten.“ Ueber den Verlust der Privaten will Behic noch nichts sagen, als daß Menschenleben „wenig zahlreich“ verloren gegangen; der Schaden an Staatsbauwerken, Deichen, Kanälen u. s. w. schätzt er auf 12 Millionen, wovon allein 5.890 000 Frs. auf das Loiregebiet kommen. Der Minister wollte einen außerordentlichen Kredit für die Reparaturen verlangen. Um die Wiederkehr solcher Unfälle zu verhüten, greift der Minister auf die Vorschläge zurück, welche der Kaiser vor 10 Jahren gemacht hat. Die damals vorgeschlagenen Verbesserungen würden bloß für die Loire 100 Millionen kosten.

Das Schlimmste an der ganzen Sache besteht, unseres Erachtens, darin, daß die Techniker über die zur Minderung solcher Schädigungen anzuwendenden Mittel noch keineswegs einig sind.

Bei so bedenklicher Sachlage bestrebt sich unsere Regierung daher ernstlich (und zwar event. selbst im Zwangswege auf Grund des Artikels 23 der Novelle zur Gemeindeordnung und der Verordnung vom 1. März 1858), den absoluten Holzboden, welchen viele Gemeinden der Eifel, des Hochwalds (Hunsrückens) und der Mosel besitzen und durch die Nutzungsberechtigten nur als Weideland oder zur Streugewinnung resp. als Schafweide zu wenigen Groschen jährlichen Reinertrag benutzen, nach und nach aufzuforsten. Aber welche Schwierigkeiten sind noch zu überwinden, und wie viel muß noch geschehen, ehe der Zweck genügend erreicht sein wird! Die königliche Regierung ist der Ueberzeugung, daß nur durch allmälige vorsichtige Durchführung der zum größten Theile bereits ausgearbeiteten und meistens schon in der Ausführung begriffenen Kulturpläne in Verbindung mit einer für jetzt noch nöthig erscheinenden Gewährung von Weide und Streu die Vorurtheile der Bevölkerung gegen die Wiederbewaldung mit Erfolg bekämpft werden können.

So lange unser Mittelgebirgswirth hauptsächlich die Nebennutzungen des Waldes im Interesse seiner Ackerwirthschaft auszubeuten sucht und sich kein Gewissen daraus macht, in dieser Weise die nachhaltigen Erträge der Gemeindewaldungen dem Ackerbau und der Viehzucht zum Opfer zu bringen, so lange er die Schmälerung seiner Schaf- und Schweinezucht als das Verderben der Gemeinde und namentlich der arbeitenden Klasse bei jeder Gelegenheit geltend zu machen sucht, so lange er sein Stroh und seinen Dünger verkauft und den Ausfall durch elende Waldstreu auf Kosten der Gesammtheit rücksichtslos zu ersetzen sucht, so lange er sich nicht davon überzeugt, daß ohne Beachtung der Regeln der Statik kein dauernder Erfolg im Landbau zu hoffen ist, so lange ist er auch nicht fähig, als Mitglied des Gemeinderaths den Gemeindewald und überhaupt den Gemeindegrundbesitz ohne die bisherige Betheiligung der Aufsichtsbehörde selbstständig zu verwalten, über die Benutzung der Gemeindeländereien, namentlich über die Rodung von Gemeinde-Waldparzellen und über den Verkauf von Gemeindegrundstücken selbstständig zu beschließen; so lange sind also die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1816, der Oberpräsidial-Instruktion vom 31. August 1839 und der Verordnung vom 1. März 1858 für ihn eine Nothwendigkeit. Schon die Fabel lehrt, daß es nicht gerathen ist, den Bock zum Gärtner zu machen.

Die Wohlstandsverhältnisse mehrerer Gemeinden der Kreise Bitburg und Prüm haben sich wesentlich verschlechtert, seitdem sie ihre Gemeindewaldungen durch unwirthschaftliche Behandlung und demnächstigen leichtfertigen Verkauf oder durch Theilung als angebliche Stockgüter verloren haben. Wie oft hört man jetzt in jener Gegend den unerfüllbaren Wunsch mit schwerer Beängstigung aussprechen: „Ach, wenn wir doch unsere Büsche wieder hätten!" Wie glücklich sind dagegen andere Gemeinden jenes Kreises daran, welche bereits vor 20, 30 Jahren ihre Gemeinde-Oedländereien aufgeforstet haben.

Zur Beseitigung all dieser Mißstände ist Seitens der königlichen Regierung in den letzten Dezennien außerordentlich viel geschehen. So wurden z. B. in den

---

So z. B. verwirft der königl. preuß. Bauinspektor Michaelis die projektirte Anlegung von Sammelbassins gänzlich und verlangt, und wohl mit Recht, vor allen Dingen energische Maßregeln zur Herstellung einer bessern Vorfluth.

6 Jahren von 1840 bis 1845 an verdorbenen Distrikten und Oedländereien lediglich von den Gemeinden aus eigenen Mitteln aufgeforstet:

mit Laubholz	durch	Saat . . .	7801	Morgen,
	„	Pflanzung . .	3234	„
mit Nadelholz	„	Saat . . .	16818	„
	„	Pflanzung . .	3389	„
		zusammen .	31242	Morgen,

also jährlich 5207 Morgen.

Außerdem wurden in dieser Zeit angelegt 325438 Ruthen Grenz-, Hege- und Abzugsgräben, also jährlich fast 54240 Ruthen. Dafür wurden 66002 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., also jährlich ca. 11000 Thlr. verausgabt.

Als Anfangs der fünfziger Jahre der Bewaldungseifer stockte, die baldige vollständige Wiederaufforstung der Gemeinde- Oed- und Wildländereien in der Eifel und namentlich in den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen Daun, Prüm, Bitburg und Wittlich als ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur allseitig anerkannt wurde, ist zu diesem Zwecke und zur Verbesserung der Wiesen in der Eifel seit dem Jahre 1854 im Staatshaushaltsetat ein jährlicher Fonds von 10000 Thlr. ausgeworfen worden.

Es ist eine großartige, seiner Zeit vom landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen, dem Provinziallandtage und den linksrheinischen Regierungen auf das Dringendste befürwortete, in ihren Folgen unendlich wohlthätige Landeskultur-Maßregel, welche seitdem mit Hülfe dieses Fonds in den Eifelkreisen der betreffenden Regierungsbezirke Aachen, Koblenz und Trier ausgeführt wird.

Bei der Verwendung dieser Gelder kommen nachstehende, vom landwirthschaftlichen Ministerium adoptirte Grundsätze zur Anwendung.*) „Man hat sich klar gemacht, daß die ursächliche Veranlassung der über die Eifel hereingebrochenen Kalamität vornehmlich in der früheren rücksichtslosen Waldverwüstung zu suchen ist und sich deßhalb die Aufgabe gestellt, die Bergrücken und Hochebenen wieder mit einem die Thäler schützenden Waldmantel zu decken. Man hat dabei nicht nöthig gehabt, dem Privateigenthum zu nahe zu treten, vielmehr lediglich die zum Kommunalvermögen gehörigen, als Weide- und Schiffelland genutzten Oed- und Schiffelländereien ins Auge fassen dürfen, dergestalt, daß unter größtmöglichster Berücksichtigung der wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, wie der bereits vorhandenen, mit einander in Anschluß zu bringenden Waldkörper, die entsprechenden, im Laufe der Zeit zu bildenden Waldfiguren projektirt worden sind. Dabei ist auch das Interesse der Staatskasse nicht unbeachtet geblieben und das Meliorationsobjekt in engster Begrenzung so festgestellt worden, daß die staatliche Beihülfe nicht auf zu lange Zeit in Anspruch genommen wird.“

„Diese Operation ist von den Organen der Regierung und der Kreisverwaltung an Ort und Stelle unter Zuziehung der Gemeindebehörden mit Sorgfalt vorgenommen, es sind Kreis-Waldkarten gefertigt und auf denselben die letzten Grenzen der Bewaldung ersichtlich gemacht. Demnächst ist man bei der weiteren Ausführung davon ausgegangen, daß den Gemeinden nicht geradehin ein Geschenk zu machen, sondern

*) Siehe Denkschrift des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom Jahre 1867.

die nöthige Arbeitshülfe in natura von ihnen zu fordern und denselben nur zur antheiligen und annähernden Deckung der baaren Auslagen eine Staatsprämie zu bewilligen sei. Daneben aber sind die Auslagen für die Kartirungs- und sonstigen Vorarbeitskosten, für Beschaffung besonderer Kulturgeräthe und Aufsicht bei den Kulturen auf die Staatskasse übernommen, auch zur Anfeuerung des Eifers der in den zerstreuten Kommunalwaldungen oft über ihre Kräfte in Anspruch genommenen Gemeinde-Forstbeamten mäßige Remunerationen bewilligt worden."

„In den Jahren 1855 bis einschließlich 1866 sind im Ganzen ausgegeben 118 890 Thlr. Damit sind kultivirt:

a) in den Kreisen Adenau, Kochem und Mayen des Regierungsbezirks Koblenz . . . . 11 103 Morgen,
b) in den Kreisen Daun, Prüm, Wittlich und Bitburg des Regierungsbezirks Trier . . . . 14 600 „
c) in den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden des Regierungsbezirks Aachen . . . . 18 060 „

Summa . . 43 763 Morgen."

Die für die Wiederbewaldung in Aussicht genommene Fläche beträgt im Ganzen etwa 125 000 Morgen, die Verwendung der bisherigen Staatsunterstützung wird also noch eine Reihe von Jahren fortgesetzt werden müssen. (Ueber das größte und schwierigste mit Hülfe dieses Fonds Ausgangs der 50er Jahre unter wesentlicher Betheiligung des Verfassers dieser Schrift im Regierungsbezirk Aachen ins Leben gerufene Unternehmen, die Bewaldung des hohen Venns, hat sich letzterer im Jahrgange 1863, und der Kommunal-Oberförster Koch zu Wittlich im Jahrgange 1867 der Grunert'schen forstwirthschaftlichen Zeitung ausführlich geäußert.)

Natürlich lassen sich derartige Reformen nur allmälich mit der größten Vorsicht durchführen, weil es sich um die Beschränkung und endliche Beseitigung von allerlei veralteten und tief eingewurzelten Mißbräuchen handelt, welche sich bei Benutzung des Gemeindeeigenthums im Laufe der Jahrhunderte eingeschlichen haben. Wehe aber (wir wiederholen es noch einmal) den armen Gemeinden, wenn der Gesetzgeber sich bestimmen ließe, der Zeitströmung so weit nachzugeben, daß das in andern Verhältnissen der Gemeindeverwaltung gewiß zeitgemäße Prinzip der Selbstsorge auch auf das Gemeindegrundvermögen und namentlich auf die Gemeindewaldungen unbeschränkte Anwendung finden sollte. Möge unsere schöne Rheinprovinz vor solchem offenbar verderblichen „Fortschritte", den schon die nächste Generation bitter beklagen würde, bewahrt bleiben, bis sich die landwirthschaftlichen Zustände erst gehörig entwickelt haben werden.

§ 1. Die vier Eifelkreise Daun, Prüm, Bitburg und Wittlich.

Die Grundsätze, nach denen die königliche Regierung zu Trier im Anschlusse an obige vom Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gegebene Prinzipien diese Kulturaufgabe zu lösen sucht,*) sind folgende:

Nach einem von den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern unterm 8. September 1865 an die königliche Regierung er-

*) Siehe Amtsblatt 1856 S. 437 und 1866 S. 21, 41.

lassenen Reskripte ist nach den oben S. 9 sub II und III angeführten Gesetzesstellen ein zwangsweises Vorgehen bei Aufforstung von Gemeindeländereien unzweifelhaft in denjenigen Fällen gerechtfertigt, in denen es sich um die Abwendung eines Nachtheils handelt, welchen Grundstücke der Gemeinden oder auch der Privaten ohne die gesetzlich zulässigen Kulturmaßregeln ausgesetzt sein würden. Diese Annahme ist besonders dann für zulässig zu erachten, wenn es darauf ankommt, durch Aufforstungen Schutz gegen rauhe Winde zu gewähren, das Abspülen des Bodens und das Entstehen von Wasserrissen zu verhindern, höher gelegene Flächen und steile Hänge, welche durch den Weidegang und das Lockern des Erdreichs die darunter gelegenen nutzbaren Grundstücke gefährden, zu befestigen, nicht minder aber auch, wenn Gemeindegrundstücke aus absolutem Holzboden bestehen und anderweit nicht wirthschaftlich nutzbar gemacht werden können. Ein dringendes Bedürfniß ist auch für die Fälle anerkannt worden, wenn die beabsichtigten Kulturen nach sachverständiger Beurtheilung und Begutachtung erheblich höhere Erträge als die bisherigen mit Zuverlässigkeit erwarten lassen. In diesem Falle müssen dann aber auch die lokalen Zustände und die wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden in Betracht gezogen werden, damit letzteren weder die für ihre Viehstände unentbehrlichen Weidereviere entzogen, noch Kosten für die Kulturen auferlegt werden, welche ihre Kräfte übersteigen. Dabei verdient die Eifel eine besondere Berücksichtigung. Hier weisen die lokalen Verhältnisse mit Entschiedenheit auf die Nothwendigkeit hin, schützende Waldmäntel und im Walde den Gemeinden neue Einnahmequellen zu verschaffen. Hier, wo die Landeskultur im Großen und Ganzen gehoben werden soll, ist daher der Nachweis des dringenden Bedürfnisses der Landeskultur auch dann als geführt anzunehmen, wenn die Reinertragsberechnungen für den künftigen Waldertrag keine bedeutende Erhöhung nachweisen und wenn es sich nur um die Aufforstung geringer Flächen handelt, weil auch diese als einem großen und allgemeinen Kulturzweck dienend angesehen werden müssen. Sehr selten wird übrigens die Prästationsfähigkeit der ärmeren Eifelgemeinden zu Bedenken Veranlassung geben, weil die baaren Kulturkosten in der Regel von dem Kultur-Prämienfonds bestritten und die Gemeindemitglieder nur Kulturarbeiten *im Gemeindedienste* zu leisten haben. Was aber die den *Privaten* gehörigen Wildländereien anbelangt, so wird auch diesen bei jeder Gelegenheit die Bewaldung derselben unter Verweisung auf die großen Reinerträge, welche gehörig kultivirte und behandelte Holzungen im hiesigen Bezirke gewähren und durch kostenfreie Pflanzenvertheilung erleichtert.

Diejenigen Gemeinde- Oed- und Wildländereien, welche sich zur dauernden *Ackerkultur* eignen, bleiben natürlich dieser Kulturart vorbehalten, wenn zu einer solchen Benutzungsart nur einigermaßen Aussicht vorhanden ist. Beim Eintritt dieses Zeitpunkts erfolgt dann die Vertheilung auf lange Jahre an die Gesammtheit der Gemeindenutzungsberechtigten in nicht allzukleinen Parzellen unter der Bedingung der Nutzbarmachung als *Ackerland*. Anders verhält es sich mit den meistentheils durch das seit unvordenklichen Zeiten erfolgte Brennen des Bodens bis aufs Aeußerste erschöpften, nicht selten Stunden weit vom Orte entfernt liegenden Wildländereien, welche häufig nicht einmal mehr zur Streunutzung oder zur Schafweide *wirthschaftlich* geeignet sind und bei der Grundsteuerregelung als absoluter Holzboden in der Regel nur mit 1—3 Sgr. jährlichen Reinertrags in die niedrigsten Weideklassen eingeschätzt worden sind. Diese vollständig ausgesogenen Ländereien bilden in Folge der noch fortbestehenden Raubwirthschaft einen immer größer werdenden Theil der bei der

Grundsteuerregelung für den ganzen Regierungsbezirk Trier mit einem durchschnittlichen Reinertrag von 5 Sgr. ermittelten 310 974 Morgen Weideländereien, welche 11,1 Prc. der Gesammtfläche repräsentiren. Gelingt es nun, den jährlichen Reinertrag dieser Wildländereien auch nur um einen Sgr. pro Morgen zu erhöhen, so würde dadurch die Bodenrente des Bezirks schon um 10 000 Thlr. gehoben sein!

Je ernster sich die Gegenwart für die hiesigen Landwirthe gestaltet, je weniger Beruhigung ihnen bei der sich jährlich vermehrenden Konkurrenz und der zunehmenden Lebensbedürfnisse der Blick in die Zukunft gewährt, um so dringender scheint es geboten, daß die bessere Nutzbarmachung der Gemeindegrundstücke immer wieder und wieder allseitig in sorgfältige Erwägung gezogen wird. Auch die Landwirthe müssen aufhören, wie es bisher leider noch oft der Fall gewesen ist, sich ohne Nachdenken und Prüfung überkommenen Gewohnheiten hinzugeben; man täusche sich und Andere nicht mit allerlei Scheingründen, Verdächtigungen und sonstigen verwerflichen Mitteln; man verstecke nicht den Eigennutz hinter scheinbar eifriger Vertretung des Wohles der ärmeren Bevölkerung. Hält man sich fern von diesen Klippen, wie wir dies bei jedem Mitgliede der Gemeindevertretung als selbstverständlich voraussetzen müssen, und geht dann z. B. an eine der wundesten Stellen der Gemeinde-Nutzungsverhältnisse, wir meinen an die Prüfung des Nutzens der Schafhaltung, so wird man die jetzt in vielen Gemeinden damit verbundenen, weit überwiegenden wirthschaftlichen Nachtheile nicht ferner in Abrede stellen; man wird sich vielmehr überzeugen, daß die Schafherden den Ackerwirthen in den meisten Gemeinden jetzt zum offenbarsten Schaden gereichen. Dies ist namentlich in den Ortschaften der Fall, wo mit der wachsenden Bevölkerung und dem Aufblühen der Landwirthschaft die Acker-, Wiesen- und Waldflächen immer größere Ausdehnung gewonnen haben, so daß selbst die Triftwege schon immer mehr und mehr verengt worden sind. Wenn in solchen Gemeinden (bei gewöhnlich sehr starker Parzellirung des Grundbesitzes) nur noch Oed- und Wildländereien von jener oben geschilderten schlechten Qualität vorhanden, die übrigen Felder aber geschlossen sind, so ist es unvermeidlich, daß der Schäfer, der gewöhnlich eigene Schafe in der Heerde hat, letztere von den Feldern und Wiesen so wenig fern hält, daß sie fast ihre ganze Nahrung von diesen entnehmen. Dazu kommt, daß die Gemeinde-Schafheerden der größeren Ausdehnung des Futterbaues und damit der gedeihlichen Entwickelung der für unsere Gegend so überaus wichtigen Rindviehzucht im höchsten Grade hinderlich sind. Ueberzeugt man sich dann auch noch davon, daß die Schafe nur einer kleinen Zahl der wohlhabenden Einwohner gehören, die mittlere und ärmere Klasse dagegen meistentheils Leihvieh der Viehhändler in die Heerde treibt und auf diese Weise nebenher systematisch ausgesogen wird; weiß man, daß die Haltung einer nur kleinen Zahl eigener Schafe dem Ackerwirthe erfahrungsmäßig wenig oder gar keinen Reinertrag gewährt, und daß unter solchen ungünstigen Verhältnissen die „selbstgewonnene“ Wolle sich viel theurer berechnet, als die zum Spinnen und Weben gekaufte; sieht man, wie in vielen Gemeinden (namentlich im Kreise Bitburg) die Landwirthschaft nach Abschaffung der Schafheerden ungewöhnlich fortgeschritten ist, so wird man sich endlich auch anderwärts dazu entschließen müssen, durch eine gründliche Prüfung aller wirthschaftlichen Verhältnisse der eigenen Gemeinde sich ein rechnungsmäßiges, klares Urtheil über den Nutzen der heimischen Gemeinde-Schafheerde zu verschaffen. Daß aber gerade in dieser Beziehung noch die irrigsten Ansichten in vielen Gemeinden herrschen, beweist z. B. der Umstand, daß mehrfach der jährliche Reinertrag der Gemeindeländereien auf 7 (sieben) Thaler pro Morgen

angegeben worden ist, während er nicht 7 Sgroschen beträgt. So giebt es im Kreise St. Wendel noch ca. 6000 Morgen Gemeinde- Oed-, und Wildländereien, von denen mindestens ein Drittel in den steilen Berghängen liegt und durch die übermäßige Ausübung der Schafweide schon der Art verwüstet ist, daß wenn diese Grundstücke noch auf weitere 10—20 Jahre, à 100 Morgen zu $2\frac{1}{2}$—5 Thlr., also der Morgen zu $1\frac{1}{2}$—3 Sgr. verpachtet würden, nach Verlauf dieser Frist der wenige vorhandene Boden durch das Abspülen und Abtreten vollständig verschwunden sein und nur der kahle Fels übrig bleiben würde. Auf einem Banne von 2000 Morgen pflegt man die Winter- und Sommer-Schafweide etwa zu 200 Thlr., den Morgen also zu 3 Sgr. zu verpachten. Nimmt man den Reingewinn des Pächters, einschließlich des Erlöses, den er aus dem Pferch zieht, zu 50 Prc. dieses Pachtpreises an, so würde sich der jährliche Werth der Schafweide für den ganzen Bann etwa auf 300 Thlr., also pro Morgen auf $4\frac{1}{2}$ Sgr. schätzen lassen. Diese Wildländereien aber gewähren kaum ein Viertel der auf den andern Ländereien vorhandenen Schafweide.

Schätzt man dagegen den oben geschilderten, jetzt mit der Haltung der Schafheerde meistentheils verbundenen direkten und indirekten Schaden sämmtlicher betheiligter Grundbesitzer, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß Gemeinde-Schafheerden in der Regel nur noch da mit Nutzen gehalten werden können, wo die nöthigen Weideflächen wirklich vorhanden sind, bei weiter vorgeschrittener Kultur es dagegen Sache derjenigen Grundbesitzer ist, welche ferner Schafe halten wollen, auch für die nöthige Weide auf ihrem Eigenthum zu sorgen, oder Flächen von den Gemeinde- resp. Privat-Wildländereien zu pachten.

Ob und wie weit aber die Schafweide auf den Privatländereien an fremde Schafhalter ferner mit Nutzen verpachtet werden kann, muß in jedem einzelnen Falle besonders beurtheilt werden. Kommen Fälle vor, wo die Aufforstung der Gemeinde-Oedländereien in größerer Ausdehnung erfolgt ist und fehlt dann die benöthigte Schafweide, namentlich in den Bännen, wo die verbesserte Dreifelderwirthschaft herrscht, für die Zeit, wo die Felder geschlossen sind, so mögen die Ackerwirthe, wenn sie sich durchaus nicht von den Schafen trennen wollen, sich vereinigen, daß man zur Vierfelderwirthschaft übergeht (wie das schon öfter geschehen ist), um sich auf diese Weise einen Brachschlag zur Schafweide zu schaffen, anstatt zu verlangen, daß die vielen keine Schafe haltenden Nutzungsberechtigten übervortheilt werden.

Nicht minder überzeugend sprechen folgende Thatsachen für unsere Ansicht: Im Landkreise Trier befinden sich, und zwar meistens in der Nähe der Stadt Trier, noch mindestens 2000 Morgen Gemeinde- und Gehöferschafts-Wildländereien, welche in den warmen Abhängen der Mosel, Thron, Ruwer, Olewig und deren Seitenthäler belegen, durch übermäßige Beweidung die Grasnarbe schon vollständig verloren haben. Dieselben bestehen aber fast durchweg aus einem mineralisch kräftigen Thonboden, und würden in Lohhecken umgewandelt, mindestens 2 Thlr. jährlichen Reinertrag pro Morgen einbringen. Der Beweis für die Behauptung, daß die Bindung dieses schon stark im Abrutschen begriffenen tiefgründigen Bodens und die Bewaldung dieser Hänge noch gelingt, ist während der letzten Jahre unweit Trier, an den Abhängen des Grüneberges beim Dorfe Ruwer bereits überzeugend geliefert worden. Diese Grundstücke waren bekanntlich ebenfalls großentheils nackt und von vielen Wasserrissen durchfurcht, durch welche die Erde und der Steinschutt in solchen Massen herunter floß, daß im Dorfe Ruwer sogar mehrere Gebäude eingedrückt

und die Staatsstraße unfahrbar gemacht wurde. Zur Abwendung weiterer Kalamitäten und der immer größer werdenden Verluste wurden die Wasserrisse verkrippt, Horizontalgräben längs dem Bergabhange angelegt, letzterer sodann, so weit als nothwendig war, aufgeforstet, und trotz mehrerer seitdem vorgekommener starker Gewitterregen ist keine weitere Abrutschung mehr zu beklagen gewesen. Die Waldanlage selbst ist ungeachtet der großen Dürre, welche in den letzten Jahren geherrscht hat, recht gut gelungen. Die in dem steilen Hange gelegenen Ländereien, welche durch die Bodenabspülungen schon beinahe ertraglos und für die Erhaltung der an ihrem Fuße hinziehenden Staatsstraße so wie für die auf andern Strecken darunter gelegenen Weinberge, Wiesen und Baumfelder gefahrdrohend geworden waren, verwandeln sich jetzt in eben so gute Lohhecken, wie die kleinen, dort noch vorhandenen Wäldchen, deren Ertrag der Besitzer auf mehr als 5 Thlr. pro Morgen berechnet.*)

Außerdem kommt in Betracht, daß wenn eine waldbesitzende Gemeinde ihr Forstareal durch Kulturen erweitert, sie keineswegs erst nach Menschenaltern, sondern vielmehr **sofort** um den Betrag des etatsmäßigen Abnutzungssatzes **pro Morgen** einer Erhöhung des Gesammt-Etatsquantums für jeden neu kultivirten Morgen mittelst verhältnißmäßig stärkerer Heranziehung der vorhandenen haubaren und angehend haubaren Holzbestände ihres Waldareals theilhaftig wird.

---

*) Im Regierungsbezirke Trier gab es

im Jahre 1816	. . . .	167 261	Stück	Schafe,
„ „ 1825	. . . .	201 121	„	„
„ „ 1840	. . . .	191 868	„	„
„ „ 1864	. . . .	173 135	„	„

Nach Abzug der Schafe des Kreises St. Wendel vom Jahre 1864 mit 11 526 Stück hat sich also die Anzahl derselben in den übrigen 12 Kreisen des Bezirks in den Jahren 1816 bis 1864 um 5552 Stück vermindert. Im ganzen Bezirke findet man fast nur das ordinaire Landschaf, welches in Gemeindeschäfereien gehalten wird. Letztere sind hauptsächlich dazu bestimmt, das Weidefutter durch die Umwandlung in Dünger höher zu verwerthen, indem es rascher in Umlauf gesetzt wird, als wenn es an Ort und Stelle verfault. Das was in Wolle, Fleisch und Knochen den Aeckern und Wiesen an Stoffen entzogen wird, wird denselben durch den Pferch aus den Weidekräutern auf den Oedländereien, Raine und an Wegen ersetzt. Die Schafweide und ihre Ausübung bedarf jedenfalls der sorgfältigsten Würdigung, je geringer der Boden bei hohem Arbeitspreise, je rauher zugleich das Klima und je extensiver daher der landwirthschaftliche Betrieb ist. Denn das Schaf entnimmt sein Weidefutter meistentheils an Orten, die anderm Vieh nicht zugänglich sind. Dabei werden diese Stoffe auf vortheilhafteste Weise in Fleisch, Wolle und Dünger verwandelt. Namentlich muß der Nutzen des Pferchs für bestimmte Bodenarten und Kulturgewächse hoch veranschlagt werden. Besonders ist die Verwendung desselben auf entfernt oder abseit gelegenen Feldern groß, so daß der Grundbesitzer die Schafweide in der Regel willig gegen den Pferch und die Abhütung des Stoppelfeldes (der **Unkräuter**) den Schafhaltern überläßt. Darüber ist denn auch Niemand im Zweifel, daß zumal bei den jetzigen Fleischpreisen, die Schafhaltung in der Regel ein rentables Geschäft ist, welches bei größerer Ausdehnung ein verhältnißmäßig geringes Risiko mit sich bringt.

Man übersieht jedoch nur zu leicht, daß die Zeiten sich auch bei uns gewaltig geändert haben, indem die Geldwirthschaft an die Stelle der bisherigen Naturalwirthschaft getreten ist; daß die extensive Dreifelderwirthschaft der Hebung der Viehzucht resp. des Futterbaues unerträgliche Hemmnisse in den Weg legt, und daher Alles darauf ankommt, den hauptsächlich nur wegen der Schafhaltung noch beibehaltenen Flurzwang zu beseitigen.

Für die Gemeindeverwaltungen ist es zwar sehr lockend, die Gemeindeausgaben aus der Verpachtung der Schafweide zu decken, aber möge man nicht versäumen, **wirthschaftlich** zu rechnen.

Aus nachstehender Uebersicht sind die von den Gemeinden der 4 Eifelkreise Wittlich, Daun, Bitburg und Prüm in den 14 Jahren (von 1854 bis 1867 inkl.) theils mit Staatsunterstützung, theils aus eigenen Mitteln aufgeforsteten Flächen und die Kostenbeträge ersichtlich, welche für diesen Zweck aufgewendet worden sind:

I. Nachweise der aufgeforsteten Gemeindeländereien.

Jahr	Solche, zu deren Aufforstung Staatsprämien gewährt worden sind.				Solche, die die Gemeinden aus eigenen Mitteln aufgeforstet haben.			
	Kreis Wittlich.	Kreis Bitburg.	Kreis Daun.	Kreis Prüm.	Kreis Wittlich.	Kreis Bitburg.	Kreis Daun.	Kreis Prüm.
	Morgen.				Morgen.			
1854	61	—	275	—	375	134	77	219
1855	454	140	415	230	308	101	73	231
1856	364	280	303	356	540	214	350	336
1857	262	249	496	303	469	61	175	267
1858	259	58	326	170	357	94	91	30
1859	233	133	203	23	192	27	10	—
1860	167	64	202	20	240	45	131	—
1861	155	62	204	30	65	—	16	9
1862	97	127	116	50	44	15	92	—
1863	22	47	80	20	116	—	17	—
1864	15	57	99	9	12	—	19	59
1865	53	56	493	131	—	—	27	30
1866	170½	67	456	205	60	—	—	4
1867	329	74	152	44	13	2	—	28
Total	2641½	1414	3820	1591	2791	693	1078	1213

Im Ganzen sind also aufgeforstet:

im Kreise Wittlich	5 432½	Morgen,
„ „ Bitburg	2 107	„
„ „ Daun	4 898	„
„ „ Prüm	2 804	„
Summa . .	15 241½	Morgen,

mithin jährlich ca. 1088½ Morgen. (Die Graben- und Boden-Vorbereitungsarbeiten sind außer Ansatz geblieben.)

II. Nachweise der Kostenbeträge der mit Staatsunterstützung ausgeführten Aufforstungen.

Jahr	Kreis Wittlich.						Kreis Bitburg.						Kreis Daun.						Kreis Prüm.						Staatsunterstützung für Kartirung, Gratifikationen rc.		
	Staatsprämie			Gemeindebeitrag.			Staatsprämie.			Gemeindebeitrag.			Staatsprämie.			Gemeindebeitrag.			Staatsprämie.			Gemeindebeitrag.					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1854	64	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	287	28	10	—	—	—	100	—	—	—	—	—	99	28	9
1855	368	29	—	425	—	—	103	—	—	402	—	—	252	17	9	234	—	—	188	—	—	152	—	—	247	10	7
1856	467	1	—	472	—	—	425	—	—	366	—	—	722	—	—	194	—	—	869	—	—	376	—	—	195	—	—
1857	348	—	—	277	—	—	385	—	—	256	—	—	962	20	—	352	—	—	678	—	—	204	—	—	365	—	—
1858	391	—	—	377	—	—	83	—	—	91	—	—	550	—	—	239	—	—	470	—	—	519	—	—	771	28	8
1859	406	16	2	353	—	—	200	—	—	157	—	—	344	—	—	232	—	—	140	—	—	35	—	—	251	20	—
1860	433	—	—	212	—		136	—	—	137	—	—	324	—	—	143	—	—	231	—	—	104	—	—	238	21	—
1861	462	13	10	389	—	—	124	—	—	18	—	—	348	—	—	162	—	—	322	—	—	313	—	—	253	—	—
1862	144	—	—	150	—	—	245	—	—	—	—	—	238	—	—	88	—	—	254	—	—	225	—	—	265	10	—
1863	93	13	4	16	—	—	148	5	—	62	—	—	231	11	10	79	—	—	341	—	—	247	—	—	276	—	6
1864	101	—	—	50	—	—	216	4	9	90	—	—	236	2	—	67	—	—	209	—	—	253	—	—	151	10	—
1865	231	24	2	54	—	—	552	—	—	257	—	—	1136	24	2	368	—	—	849	—	—	329	—	—	268	27	
1866	753	7	2	400	—	—	517	16	10	198	—	—	1305	—	—	349	—	—	1146	—	—	364	—	—	382	2	6
1867	399	5	11	558	—	—	467	—	—	245	—	—	743	—	—	279	—	—	1236	—	—	99	—	—	907	7	6
Total	5258	20	7	3742	—	—	3586	26	7	2279	—	—	7681	14	7	2786	—	—	7028	—	—	3220	—	—	4673	16	6

III. Nachweise der in den einzelnen Jahren bewilligten Beiträge.

An Staatsunterstützungen wurden bewilligt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
im Jahre 1854	. . . . .	600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
„ „ 1855	. . . . .	1 321 „	10 „	— „
„ „ 1856	. . . . .	2 900 „	— „	— „
„ „ 1857	. . . . .	2 398 „	20 „	— „
„ „ 1858	. . . . .	2 200 „	— „	— „
„ „ 1859	. . . . .	1 393 „	— „	— „
„ „ 1860	. . . . .	1 520 „	— „	— „
„ „ 1861	. . . . .	1 320 „	— „	— „
„ „ 1862	. . . . .	1 120 „	— „	— „
„ „ 1863	. . . . .	1 172 „	— „	— „
„ „ 1864	. . . . .	850 „	— „	— „
„ „ 1865	. . . . .	3 400 „	— „	— „
„ „ 1866	. . . . .	4 150 „	— „	— „
„ „ 1867	. . . . .	4 470 „	— „	— „
Zusammen	.	28 815 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Hierzu Erlös für verkaufte Pflanzen und sonstige Einnahmen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
aus dem Jahre 1867	. .	2 101 Thlr.	12 Sgr.	2 Pf.
aus früheren Jahren	. .	8 „	24 „	2 „
Total	. . .	30 925 Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.

Von diesem Betrage sind nach obiger Nachweise II. verwandt:

1) auf den Kreis Wittlich . . .	5 258 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.
2) „ „ „ Bitburg . . .	3 586 „	26 „	7 „
3) „ „ „ Daun . . .	7 681 „	14 „	7 „
4) „ „ „ Prüm . . .	7 028 „	— „	— „
5) für gemeinschaftliche Zwecke .	4 673 „	16 „	6 „
Zusammen . .	28 228 Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.
Bewilligt waren im Ganzen . . .	30 925 „	6 „	4 „
Bleibt Rest . .	2 696 Thlr.	18 Sgr.	1 Pf.

Die Gemeindebeiträge zu diesen Kulturen beliefen sich

für den Kreis Wittlich auf	3 742 Thlr.
„ „ „ Bitburg „	2 279 „
„ „ „ Daun „	2 786 „
„ „ „ Prüm „	3 220 „
Zusammen . .	12 027 Thlr.

IV. Nachweise der Kosten, welche die Gemeinden für die von ihnen allein vorgenommenen Kulturen aufgewendet haben.

Jahr	Kreis Wittlich. Thlr.	Kreis Bitburg. Thlr.	Kreis Daun. Thlr.	Kreis Prüm.*) Thlr.
1854	1019	242	126	100
1855	927	162	181	100
1856	199	131	165	158
1857	425	170	218	116
1858	678	49	154	117
1859	607	103	21	395
1860	620	288	204	298
1861	280	—	28	345
1862	380	43	227	389
1863	713	—	52	365
1864	248	—	40	542
1865	148	—	75	298
1866	458	—	—	178
1867	215	8	—	123
Zusammen . .	6917	1196	1491	3524
Dazu die Leistungen der Gemeinden zu den mit Staatshülfe vorgenommenen Kulturen	3742	2279	2786	3220
Summa sämmtlicher Leistungen der Gemeinden	10659	3475	4277	6744

25 155 Thlr.

*) Die Kosten, welche im Kreise Prüm in den Jahren 1854 und 1855 aufgewendet wurden, sind in Ermangelung genauer Angaben arbitrirt worden.

Die Eifelkreise brachten daher im Ganzen auf . . . . . . 25 155 Thlr.
Hierzu die nach obiger Nachweise III. aufgewendete Staats-
unterstützung von im Ganzen . . . . 30 925 „

ergiebt . . 56 080 Thlr.

an Gesammtkosten, welche die Kulturen in der Eifel während der 14 Jahre, vom Jahre 1854 bis Ende 1867 in Anspruch genommen haben.

Die Kulturkosten der in diesen 4 Kreisen damit aufgeforsteten Flächen belaufen sich also durchschnittlich für den Morgen auf 3 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. (jedoch ausschließlich der Graben- und sonstigen Bodenvorbereitungsarbeiten).

Außer der oben nachgewiesenen Staatsunterstützung von . . . 30 925 Thlr.
(inkl. 2110 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. als Erlös für verkaufte Pflanzen u. s. w.) sind durch Ministerialreskript vom 29. März 1868 für das Jahr 1868 bewilligt worden . . . . 4 497 „

mithin während der letzten 15 Jahre . . . 35 422 Thlr.

also durchschnittlich pro Jahr 2361 Thlr. 14 Sgr.

Um die Privaten, welche Oedländereien in den gedachten 4 Eifelkreisen besitzen, ebenfalls zur Ausführung von Kulturen aufzumuntern, ist durch Ministerialreskript vom 14. Februar 1866 angeordnet worden:

1) daß von den Saat- und Pflanzenkämpen, welche aus dem Eifelkulturfonds angelegt sind und unterhalten werden, auch an Private zur Aufforstung von Oedländereien in der Eifel, aber auch nur hierzu, Pflanzen unentgeltlich abgegeben werden;
2) daß 100 Thlr. Prämien an Private, welche sich durch Aufforstung von Oedländereien in der Eifel auszeichneten, vertheilt werden sollen.

Das Verfahren bei Abgabe der auf Staatskosten gezogenen Pflanzen ist folgendes: Wer sich zur Abnahme von Pflanzen behufs Ausführung von Oedlandskulturen beim Kommunal-Oberförster meldet, muß, sofern letzterm die aufzuforstende Fläche nicht bekannt ist, eine Bescheinigung der Lokalbehörde über die Größe und Lage derselben beibringen, auf welcher alsdann das abzugebende Pflanzenquantum sowie Ort, Tag und Stunde der Abnahme desselben notirt wird. Gewöhnlich werden mehrere Leute zu derselben Zeit bestellt. Inzwischen sind die Pflanzen ausgehoben, abgezählt und in Bündchen gebunden. An Ausheberlohn bezahlt der Besteller, je nach der Größe der Pflanzen, pro Mille 1 bis 2 Sgr. Die Verwendung derselben wird durch die Kommunal-Forstbeamten kontrolirt.

In 1867 wurden *Holzpflanzen* abgegeben aus den Gemeindewaldungen des Bezirks:

a) *unentgeldlich aus Staats-Saatkämpen der Eifel* 1.544 950 Stück;
b) *gegen Taxe aus Gemeinde-Saatkämpen* 4.186 125 Stück, zum Kauf- resp. Taxpreis von zusammen 2101 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.

Da es sich bei den in der Eifel bisher ausgeführten Kulturen fast nur um absoluten, durch Schiffelkultur und ungünstige atmospärische Einflüsse aufs Aeußerste erschöpften, an stauender Nässe leidenden Grauwackenboden handelt, so war die Kultivirung von Nadelhölzern vorzüglich geboten. Wo aber die Eiche nur irgend gedeiht, wird auf Anlegung von Lohhecken Bedacht genommen. Ungeachtet der seit dem Jahre 1857 vorherrschenden Dürre und der häufig vorgekommenen Spätfröste sind die Kulturen, welche sorgfältig nachgebessert worden sind, gut gerathen. Sie sind fast sämmt-

sich mit Zustimmung der Gemeindevertretungen ausgeführt. Je besser sie aber gedeihen, um so mehr wächst die Neigung zum Kultiviren, so daß die Zahl der Gemeinden, welche der Bewaldung der Oedländereien noch widerstreben, sich von Jahr zu Jahr vermindert.*)

§ 2. Die 9 südlichen Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg, Trier (Stadt), Trier (Land) und Bernkastel.

Die in diesen Kreisen in den Jahren 1853—1865 einschließlich aufgeforsteten Gemeinde-Oed- und Wildländereien sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Nr.	Oberförsterei.	Kreis.	1853/54	1854/55	1855/56	1856/57	1857/58	1858/59	1859/60	1860/61	1861/62	1862/63	1863/64	1864/65	in Sma.	
			Morgen.													
1	Bernkastel	Bernkastel	287	112	172	19	163	12	197	96	63	127	75	89	1125 287	3353
2	Morbach	„		206	246	163	180	246	131	292	189	151	75	62	1941	
3	Merzig	Merzig	22	—	45	20	25	85	2	50	10	17	—	—	276	
4	„	Saarlouis	—	—	—	—	150	90	150	—	—	—	—	62	452	
5	Saarbrücken	Ottweiler	—	—	—	—	—	—	10	14	—	10	5	—	39	
6	„	Saarbrücken	—	—	—	—	13	—	1	5	22	28	18	—	87	
7	Saarburg	Saarburg	—	—	175	115	120	152	108	76	63	—	—	—	809	
8	Saarlouis	Saarlouis	114	37	53	252	62	30	31	25	2	46	—	5	657	
9	Trier	Trier	375	92	188	200	158	59	80	210	—	—	97	—	1084 375	3375
10	Hermeskeil	„		134	250	250	325	257	300	193	—	—	—	207	1916	
11	Baumholder	St. Wendel	156	215	80	219	158	283	300	137	109	123	152	125	2157	
			954	896	1209	1238	1354	1164	1310	1098	458	502	422	550	11155	

*) Die in der Eifel hauptsächlich zum Anbau kommenden Nadelholzarten sind folgende:

1) Die gemeine Kiefer (pinus sylvestris) mit zwei Nadeln in einer Scheide. Diese Nadeln sind 2—2½ Zoll lang, stumpf und zugespitzt, steif, gerippt, sehr fein gezähnt, auf beiden Seiten schmutzig grün.

2) Die Weimouthskiefer (pinus strobus) hat 5 Nadeln in einer Scheide. Diese Nadeln sind 3½—4½ Zoll lang, sehr schmal, auf der Oberfläche etwas hohl, grau- und bläulich-grün. Die Stammrinde ist schön glatt, graugrün.

3) Die Fichte (pinus picea): Die Nadeln stehen einzeln, aber dicht um die jungen Triebe herum, sind ¾ Zoll lang, sehr schmal, vierseitig zugespitzt, gekrümmt, dunkelgrün. Die Zweige sind bogenförmig mit den Spitzen nach oben gekrümmt. Diese Holzart hat die kleinsten und schmalsten Nadeln.

4) Die Weiß- oder Edeltanne (pinus abies). Die Nadeln stehen zu beiden Seiten der jungen Zweige kammförmig in doppelten Reihen übereinander. Sie sind ¾ Zoll lang, schmal, jedoch bedeutend breiter und glätter wie die Nadeln der Fichte, breit gedrückt, steif, aber nicht stechend, an der Spitze etwas eingeschnitten, auf der Oberfläche glänzend grün, auf der Unterseite hingegen mit zwei weißgrünen vertieften Strichen versehen.

5) Die Lärche (pinus larix). Die Nadeln sind ca. 1 Zoll lang, stumpf zugespitzt, hellgrün, weich und stehen zu 15 bis 30 Stück zusammen in einem Büschel, an den ganz jungen Trieben aber einzeln. Die Nadeln fallen im Spätherbste ab.

Sonach sind in den 12 Jahren von 1854—1865 an Gemeinde- Oed- und Wildländereien in den 9 südlichen Kreisen 11 155 Morgen, also durchschnittlich jährlich . . . . 929¼ Morgen,
und in den 4 Eifelkreisen (nach Seite 81) in den 14 Jahren von 1854—1867 durchschnittlich jährlich . . . . 1088¾ „
aufgeforstet worden, im Regierungsbezirk Trier also, wenn wir die bei den südlichen Kreisen ermittelte Durchschnittszahl auch für die Jahre 1866 und 1867 gelten lassen, im Durchschnitt jährlich . . 2018 Morgen,
oder 15 Morgen auf die Quadratmeile.

Obwohl in mehrern der 9 südlichen Kreise unseres Bezirks, namentlich auf der Hochgerichtsheide, auf dem Hochwalde, an der Ruwer, auf dem Litremont und im östlichen Theile des Kreises St. Wendel nicht weniger schwierige Kulturverhältnisse zu überwinden und viele Gemeinden eben so unterstützungsbedürftig sind wie in der Eifel, so sind doch jene 11 155 Morgen fast ohne Beihülfe aus öffentlichen Fonds, im gütlichen Wege bewaldet worden. Nur vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz sind den unterstützungsbedürftigsten Gemeinden des Kreises St. Wendel in den Jahren 1864, 1865 und 1866 im Ganzen 255 Thlr., und den 3 Litremontgemeinden des Kreises Saarlouis (Nalbach, Piesbach und Diefflen) in den Jahren 1863 und 1864 125 Thlr. aus den Unterstützungsgeldern der aachen-münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft bewilligt worden. Als aber der Bewaldungseifer der Gemeinden zu erkalten begann, hat der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten seit dem Jahre 1867 eine jährliche Unterstützung von 1000 Thlrn. auf den allgemeinen Landeskulturfonds übernommen und dadurch die baldige Vollendung der schwierigeren Anlagen auch in den Kreisen St. Wendel, Saarlouis, Trier und Bernkastel sicher gestellt.

I. Kreis St. Wendel.

Die Aufforstung der unweit der Rhein-Nahe-Eisenbahn belegenen Berghänge der Gemeinden.

Hauptsächlich haben es hier die vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz aus den vorgedachten Fonds überwiesenen Unterstützungsgelder möglich gemacht, bedeutende, armen Gemeinden gehörige, seit Menschengedenken ödgelegene Berghänge endlich dem verderblichen Schafauftriebe wieder zu entziehen und ihnen durch Aufforstung eine nützlichere Bestimmung zu geben.*)

Beleuchten wir die Verhältnisse etwas näher. Unweit Ottweiler tritt die Rhein-Nahebahn in den Kreis St. Wendel und durchläuft, oder berührt denselben in kürzeren Unterbrechungen auf einer Strecke von ca. 14 Stunden bis zur ehemaligen hessischen Landesgrenze (Meisenheim). Sie verläßt das wellenförmige Hügelland der Sandsteinformation schon bei dem unweit St. Wendel belegenen Dorfe Namborn, um in die Thäler des Porphyrgebiets einzulenken, dessen zu beiden Seiten der Bahn immer mächtiger aufstrebende Wände sich in pittoresker Konfiguration zu den schönsten Landschaftspartien gestalten.

---

*) Die nicht aufgeforsteten Berghänge, welche man von der Eisenbahn aus noch erblickt, gehören fast sämmtlich zum Fürstenthum Birkenfeld oder sie sind im Privatbesitze.

Der bei weitem größte Theil dieser Berghänge ist so steil, daß an ihnen kein Ackerbau betrieben werden kann. Viele Stellen sind noch mit Wald bestanden, oder bereits wieder aufgeforstet, andere liegen noch öde und dienen den Schafen zur Weide. Diese finden hier wenig oder gar keine Nahrung, wohl aber thun sie ihr Möglichstes, um den letzten Rest der noch vorhandenen Erde abzutreten. Starke Regengüsse führen die losgetretene Erde der reißenden Nahe zu, während nicht selten der Bahnkörper selbst durch die in den kahlen, zerklüfteten und zerrissenen Bergen sich rasch ansammelnden Wasser Schaden leidet. Zu den gefährdetsten Stellen gehören die Hänge der Gemeinden Ramborn, Heimbach, Frauenberg, Nohbollenbach und namentlich die vom obersteiner Bahnhofe (diesem einzig schönen Punkte) aus sichtbaren, in der nach Südwesten zu sich erstreckenden Thalschlucht gelegenen kahlen Berglehnen, sowie die sich hier anschließende hohe Bergkuppe des hammersteiner Bannes.

Im Ganzen sind auf den genannten Bännen während der letzten 12 Jahre bereits ca. 400 Morgen aufgeforstet, während noch etwa 1200 Morgen übrig sind, die nach den genehmigten Meliorationsplänen in den nächsten Jahren zur Kultur herangezogen werden sollen. Da die Kulturarbeiten (es wurden fast ausschließlich Pflanzungen mit Fichten und Kiefern angelegt) durch die Nutzungsberechtigten ausgeführt worden sind, so berechnen sich die Kulturkosten nicht höher als 1 Thlr. pro Morgen inkl. Samen- und Pflanzenankauf. Die Rentabilität dieser forstlichen Anlagen ist bei dem guten Stande der Kulturen gegenüber der Ertraglosigkeit der Oeden als Weidgang so zweifellos, daß auch die schroffste Renitenz, an der es natürlich Anfangs nicht gefehlt hat, allmälig einer besseren Ueberzeugung gewichen ist, so daß dieses für die ganze Gegend höchst nützliche Kulturunternehmen zur Ehre der betheiligten Gemeinden ohne jede Anwendung von Zwangsmitteln zu Stande kommen wird.

Nicht minder wichtig ist für die betreffenden, durchweg unterstützungsbedürftigen Gemeinden Erzweiler, Grumbach, Unterjeckenbach, Heimbach, Mittelbollenbach, Wieselbach, Ehlenbach und Mittelreidenbach die Vollendung des Bewaldungswerkes, welches auch hier mit dem Jahre 1870 in Aussicht genommen ist, vorausgesetzt, daß auch ferner höhern Orts angemessene Prämien bewilligt werden.

II., III., IV. In den Industriekreisen Ottweiler, Saarbrücken und Saarlouis

handelt es sich seit einer Reihe von Jahren nur noch selten um Bewaldung von Grundstücken, sondern gewöhnlich um Rodungen, welche in den am besten bestandenen ertragreichsten königlichen Laubholzwaldungen zur Förderung der Kolonisation der königlichen Bergwerksarbeiter und auf dem Kalkboden des Kreises Saarlouis zur Ausdehnung der Ackerfläche ausgeführt werden.

In dieser Weise sind im Kreise Saarbrücken bereits mehr als 1000 Morgen fiskalische Hochwaldbestände mit einem Werthe von ca. ½ Million Thlrn. zum Opfer gebracht worden. Ob überall mit dauerndem Erfolge, muß die Zukunft lehren.

In diesen 3 Kreisen ist sonach nur die Wiederbewaldung des im Kreise Saarlouis bei Nalbach belegenen Litremont zu erwähnen. Bis vor etwa 10 Jahren besaßen die im Kreise Saarlouis gelegenen Gemeinden Diesseln, Nalbach und Piesbach-Bettstadt in ungetheilter Gemeinschaft einen ca. 1200 Morgen umfassenden Komplex von Oedland, welcher mit Ausnahme eines kleinen, pachtweise als Ackerland benutzten Antheils zum Weidstriche diente und daher nur

einen geringen Ertrag gewährte. Dieser unter dem Namen Litremont oder Niedermont bekannte Oedlandskomplex liegt auf dem Banne der Katastergemeinde Nalbach und zwar auf dessen nördlichstem Theile da, wo er an den Bann der im Kreise Merzig gelegenen Gemeinde Düppenweiler grenzt. Was die geographische Lage betrifft, so bildet das fragliche Areal in seiner Ausdehnung von Süden nach Norden die nördliche Grenze sowohl des Gemeindebannes von Nalbach, als des Kreises Saarlouis, während es sich in der Richtung von Osten nach Westen von der Grenze der Gemeinde Hüttersdorf ab bis in die Nähe der Banngrenze von Beckingen längs der Waldungen der Gemeinde Düppenweiler hin erstreckt. Der nördlichste Theil dieser Ländereien bildet, und zwar stellenweise mit starker Abdachung nach Osten, eine Hochebene, welche am Kreuze eine absolute Höhe von 1360 Fuß über der Nordsee erreicht, während sich die übrigen Theile erst steil und stellenweise sogar schroff, dann aber nach Süden allmälig schwächer abdachen, bis die südlichsten Theile sich nach dem Primsthale hin gänzlich verflachend, in die Ackerländereien von Nalbach auslaufen. Im Ganzen ist von dem höchsten Punkte ab ungefähr ein Viertel der Bergfläche nach Norden geneigt, während ein zweites Viertel sehr steil und die übrigen beiden Viertel sich nach Süden abdachen.

In geognostischer Beziehung gehört der Litremont seiner größern Ausdehnung nach der Porphyrbildung an, die sich über die Kohlensandsteinformation, resp. den bunten sogenannten Vogesensandstein erhebt und hinsichtlich des Vorkommens der einzelnen Gesteinsarten interessant ist. Während z. B. die nordwestlichen Hänge des Litremont aus Trümmerporphyr bestehen, in welchem die Porphyrstücke theils weich und erdig, theils wieder durch besondere Porphyrmassen verbunden sind, ist auf den höchsten Partien der Porphyr durch konglomeratartigen Quarzfels und Trappgebilde durchbrochen, die hier theils als Steingeröll den Boden bedeckend, theils in beträchtlichen einzelnen Felsmassen fast kegelförmig emporragend, schroffe Hänge bilden und durch die weißliche Farbe des Gesteins dem Auge sich schon aus weiter Ferne bemerklich machen. Der aus dieser Formation hervorgegangene Boden ist, wie es mit dem Porphyrboden meistens der Fall ist, steinig und trocken, mithin für den Ackerbau wenig geeignet. Diesem Umstande, in Verbindung mit der beträchtlichen, mehr als eine Stunde betragenden Entfernung vom Orte Nalbach dürfte es zuzuschreiben sein, daß diese bedeutende Fläche bis in die neueste Zeit unkultivirt geblieben ist.

Als endlich im Jahre 1856 der bisherige gemeinschaftliche Besitz der drei oben gedachten Gemeinden durch eine Naturaltheilung beseitigt worden war, wurde festgestellt, daß sich der südlichste, zunächst dem Orte Nalbach belegene Theil, zur Ackerkultur, die übrigen höher und entfernter gelegenen nördlichen Theile aber nur zur Holzzucht eigneten. So viel ist unbedenklich, daß das Terrain bis Anfangs dieses Jahrhunderts vollständig mit Wald bestanden gewesen ist. Aus den noch vorhandenen, bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Urkunden ergiebt sich, daß der Litremont auch im Mittelalter einen großen, mit Eichen und Buchen bestandenen Wald bildete, der dem ehemaligen Stifte St. Simeon in Trier gehörte, und daß die Gemeinde Nalbach nur zu gewissen Nutzungen in demselben, wie zum Bezuge von Raffholz, Langhalm und Schmalzweide berechtigt war.

Dieser Besitzstand hat bis zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution fortgedauert. Während der damaligen allgemeinen Rechtsunsicherheit ward aber dieser schöne Wald ein Opfer des Frevels und des Diebstahls, so daß er sich in

wenigen Jahren in Oedland verwandelte, welches seitdem im Wege der Ersitzung in das Eigenthum der früher nur servitutberechtigten Gemeinden übergegangen ist.

Im Jahre 1856 beschlossen die betreffenden Gemeinderäthe, daß von den damals unter ihnen getheilten Litremont-Oedländereien

Seitens der Gemeinde Diefflen .	182 Morgen	165 Ruthen,
„ „ „ Nalbach .	212 „	171 „
„ „ „ Piesbach .	202 „	159 „
in Summa . .	598 Morgen	135 Ruthen

allmälig aufgeforstet werden sollten.

Wegen der beschränkten Vermögensverhältnisse der Gemeinden mußte eine solche Holzart gewählt werden, von welcher in kürzester Zeit ein lohnender Ertrag erwartet werden durfte. Insofern empfahl sich die Kiefer um so mehr, als sie durch ihren Nadelabfall wesentlich zur Verbesserung des Bodens beiträgt, diese aber dringend geboten erschien, indem in Folge der beständigen Heidenutzung die schützende Humuserde verloren gegangen war und der Boden immer mehr austrocknete. Anstatt der im ersten Jahre angeordneten Pflanzung in 8 Fuß entfernten Reihen mit 2füßiger Entfernung der einzelnen Pflanzen in den Reihen, machte man in den nächsten Jahren 5 Fuß entfernte Streifensaaten, theils der Kostenersparniß, theils der schnelleren Bodenbedeckung halber, so daß nur noch die Ausbesserung der älteren Kulturen vermittelst Pflanzung erfolgt.

Auf diese Weise sind bis jetzt

für die Gemeinde Diefflen .	172 Morgen	161 Ruthen	90 Fuß,
„ „ „ Nalbach .	163 „	53 „	50 „
„ „ „ Piesbach .	150 „	31 „	60 „
in Summa also	486 Morgen	67 Ruthen	— Fuß,

im einem zusammenhängenden Komplexe zu Wald angelegt worden. Sämmtliche Kulturen erfreuen sich eines befriedigenden Fortganges, dem es zu verdanken ist, daß der früher kahle, und nur mit brauner Heide und grauem Hungermoos bedeckte Gipfel des Litremont bereits wieder im frischen Grün des jungen Nadelholzes prangt. Leider sind im Jahre 1864 im Monat März 18 Morgen der schönsten Kulturen der Gemeinde Nalbach durch Feuer zerstört, seitdem jedoch schon wieder aufgeforstet worden.

Die seit dem Jahre 1857 für diese Kulturen verausgabten Kosten belaufen sich:

für die Gemeinde Diefflen auf	1511 Thlr.	13 Sgr.	2 Pf.
„ „ „ Nalbach „	1547 „	26 „	8 „
„ „ „ Piesbach „	1516 „	15 „	— „
in Summa .	4575 Thlr.	24 Sgr.	10 Pf.

also stellen sich dieselben im Durchschnitt pro Morgen auf 9 Thlr. 12 Sgr., und zwar einschließlich der bedeutenden Kosten für die Nachbesserungen und für die Anlegung der Grenz- und Hegegräben.

Ist nun auch die Opferwilligkeit der genannten Gemeinden, mit welcher diese Kulturen ausgeführt worden sind, in hohem Grade anzuerkennen, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß das Kulturprojekt des Litremont seinen Abschluß noch nicht erreicht hat. Eine Vergleichung der oben mitgetheilten Zahlen ergiebt z. B., daß noch keine der drei betheiligten Gemeinden die Morgenzahl aufgeforstet hat, welche nach den Beschlüssen vom 21. August 1856 dazu bestimmt worden ist.

Eine neuerdings stattgefundene, sorgfältige Würdigung der noch vorhandenen Oedländereien hat auch zu der Ueberzeugung geführt, daß noch einige nicht unerhebliche, im unmittelbaren Anschlusse an die bereits ausgeführten Kulturen gelegenen Landkomplexe ebenfalls nur zur Waldanlage geeignet sind, und daß es daher im Interesse der Gemeinden liegt, diese Flächen nicht ferner als Schafweide zum Vortheil weniger Gemeindeglieder benutzen zu lassen. Diese noch aufzuforstenden Flächen betragen:

in der Gemeinde Dieffeln	ca.	30 Morgen,
„ „ „ Nalbach	„	140 „
„ „ „ Piesbach	„	50 „
im Ganzen also noch	ca.	220 Morgen,

so daß bisher also erst p. pr. ¾ des Kulturprojektes ausgeführt sind.

Alle drei Gemeinden haben sich im Frühjahr 1867 bereit erklärt, zur Ausbesserung der alten Kulturen und zur Aufforstung der eben gedachten Flächen alljährlich je 60 Thlr. unter der Bedingung auf ihr Gemeindebudget zu übernehmen, daß die Staatsregierung alljährlich mindestens den gleichen Betrag zuschießt, was seitdem vollständig geschehen ist.

Schließlich wollen wir noch rühmend erwähnen, daß sich in den oben gedachten 3 Gemeinden seit der Theilung und Bewaldung des Litremont von Jahr zu Jahr ein immer regerer landwirthschaftlicher Betrieb und damit auch augenscheinlich ein wachsender Wohlstand entwickelt hat.

V. Im Kreise Merzig

handelt es sich nur noch um die Bepflanzung von Wasserrissen in den sandigen Gemarkungen Oppen, Rissenthal, Haustadt u. a. a. O. und um die Bepflanzung einiger öden Berghänge, was geschehen wird, sobald die Eigenthümer (Gehöferschaften) sich endlich entschließen werden, diese fast werthlosen Weidestücke an die resp. Gemeinden zu verkaufen.

VI. Im Kreise Saarburg

sind ebenfalls nur noch unbedeutende Stellen z. B. ein Bergkopf bei Niederleuken, die Berghänge bei Ayl, der die französische Grenze bildende Bergrücken (Hammelberg) bei Perl, der Eiderberg bei Freudenburg und die irscher Gehöferschaftshänge auf dem Wege nach Zerf zu bewalden. Die Pläne und Kostenanschläge sind bereits angefertigt und die desfallsigen Verhandlungen schon im vollen Gange.

Nähere Erwähnung verdient die in den letzten Jahren zunächst der Saar unterhalb Saarburg bei Niederleuken angelegte Schutzanlage. Die Gemeinde besitzt einzelne Gemeindeländereien, welche so steil im Hange liegen, daß sie zu Ackerland nicht benutzt werden können. Ebenso wenig eignen sie sich wegen ihrer hohen exponirten Lage und ihres stellenweise bis auf das unterliegende Gestein abgeschwemmten Bodens zu anderweitiger Benutzung, z. B. zu Baumland oder Weinberg, so daß sie bis jetzt öde gelegen haben. Sie befinden sich an der Straße von Saarburg nach Niederleuken, theilweise oberhalb des sogenannten Grundbachs in der Schlucht, theilweise rechts und links vom Orte über dem Weinberge.

Wegen der steilen Freilage sind diese Ländereien durch die bei jedem starken Regen von den höher gelegenen Feldern herabstürzenden Wassermassen mehr oder

weniger abgeschwemmt, wodurch den unterhalb liegenden Ländereien alljährlich und mitunter schon bedeutender Schaden zugefügt worden ist. In größerem Maaße geschah dies noch vor Jahr und Tag, indem bei einem starken Gewitterregen in den Weinbergen tiefe Gräben eingerissen, Grund und Boden fortgeschwemmt, die im Thale vorbeiführende Staatsstraße überschüttet und unfahrbar gemacht, und die unterhalb der Straße liegenden Ackerländereien, Wiesen und Gärten mit Geröll bedeckt wurden. Nach und nach hatten sich, zumal man die Schweineheerden darüber hinzutreiben pflegte, tiefe Einrisse gebildet, die schon in gefährliche Gräben umgewandelt waren.

Wenn auch von der thätigen und willfährigen Gemeindeverwaltung bereits Versuche gemacht waren, durch Verkrippungen dem Weitereinreißen der Gräben Einhalt zu thun, so ist dies doch nicht hinreichend gewesen, indem nur durch Aufforstung der Boden wieder gehörig gebunden werden konnte. Bei der Mittellosigkeit der Gemeinde-Eingesessenen von Niederleuken, welche auf andern Gemeinde- und Privatländereien des Bannes eben solche Arbeiten (steilen Bergboden zu bewalden und dadurch zu binden) schon seit einer Reihe von Jahren mit großer Anstrengung ausgeführt haben und alljährlich noch ausführen, außerdem auch kostspielige Bergwege und sonstige Meliorationen an ihren Bergländereien vornehmen müssen, konnte für's Erste nicht mehr, wie geschehen, erwartet werden.

Um nun größern Schaden abzuwenden, hat sich die königliche Regierung der Sache angenommen, und der Gemeinde die zur Ausführung dieser Schutzarbeiten nöthigen Geldmittel verschafft. Außer der königlichen Straßenbau-Verwaltung hat auch der Oberpräsident der Rheinprovinz einen beträchtlichen Zuschuß bewilligt. Auf diese Weise wird es bei dem guten Willen der Eingesessenen, welche in Opferwilligkeit für das Gemeinwohl und in ausdauerndem Fleiße zur Verbesserung ihrer Ackerwirthschaft schon längere Zeit ein rühmliches Beispiel gegeben haben, gelingen, für die Zukunft größerm Schaden vorzubeugen. Sie haben sich nämlich sofort einstimmig bereit erklärt, alle zur Aufforstung dieser Ländereien erforderlichen Hand- und Spannarbeiten, namentlich die Herbeischaffung der Pflanzerde, die terrassenförmige Vorbereitung der Pflanzstellen, die Anlegung von Horizontalgräben und Kaskaden, also alle Arbeiten, welche nicht in Verding oder im Tagelohn ausgeführt werden müssen, unentgeltlich (in der Frohnde) zu machen. In ähnlicher Weise werden auf den besseren Stellen Obstanpflanzungen ausgeführt. Diese Arbeiten sind bereits so weit gefördert, daß sie in Jahr und Tag vollendet sein dürften.

Außer dem Nutzen der Anlage durch die Befestigung des Bodens und die Abwendung fernerer schädlicher Ueberschwemmungen und Verflötzungen wird die Gemeinde in wenigen Jahren durch die gemischte Pflanzung von Eichen und Kiefern, welche später zu Lohhecken bestimmt ist, einen bedeutenden Ertrag erzielen und sich des Bewußtseins erfreuen können, zur Verschönerung der an sich schon so herrlichen Landschaft nicht unwesentlich beigetragen zu haben. Wie aber ein gutes Beispiel stets Nachahmung zu finden pflegt, so läßt die angrenzende Gemeinde Nyl ähnliche Arbeiten auf Privatländereien in der Nähe des Dorfes machen, um den auch hier häufig stattfindenden Ueberschwemmungen und Verkiesungen des Ortes, der Straßen, der Felder und Wiesen vorzubeugen.

VII. Im Stadtkreise Trier

sind keine Bewaldungsarbeiten mehr rückständig. Rühmliche Erwähnung verdient dagegen die Gemeinde Euern, welche in ihrem ca. 1200 Morgen großen Walde viel

vortrefflich gelungene Kulturen ausgeführt, für gute Holzabfuhrwege gesorgt, auch einen guten Pflanzgarten angelegt hat.

VIII. Landkreis Trier.

Im Landkreise Trier giebt es auf einer Gesammtfläche von 17,$_{381}$ Quadratmeilen allerdings schon jetzt 150 431,$_{03}$ Morgen oder 40 Prc. Holzungen, so daß von Holzmangel keine Rede sein kann, während die Preise des Holzes immer noch verhältnißmäßig hoch stehen. Von diesen Waldungen gehören den Gemeinden 83 930 Morgen und dennoch macht sich das dringende Bedürfniß der Landeskultur in keinem Kreise des Bezirks an mehr Stellen geltend, wie gerade hier und zwar namentlich im südlichen Theile desselben, also in den Mosel- und den auf dem rechten Moselufer belegenen Gemeinden des Ruwerthales und des Hochwaldes.

A. Die Kommunal-Oberförsterei Trier.

In der Kommunal-Oberförsterei Trier giebt es noch 14 480 Morgen Oedländereien, mit 11 000 Morgen absoluten Holzboden. Von ersteren gehören mehr als 11 000 Morgen den Gemeinden und der Rest den Gehöferschaften und einzelnen Privaten. Die meisten dieser Oeden liegen in steilen Berghängen, namentlich im Ruwerthale, und haben in Folge der unwirthschaftlichen Benutzung nur noch eine schwache oder gar keine Grasnarbe, so daß sie schon öfter Veranlassung zu Verwüstungen gegeben haben.

Außer dem dringenden Bedürfnisse der Landeskultur, welches an der Ruwer noch viele Aufforstungen erheischt, ist eine Vermehrung des Waldareals in den Moselgegenden auch aus dem Grunde indizirt, weil wegen des starken Gemüse- und Weinbaues, sowie wegen der Beackerung der magern, vielen Dünger bedürftigen Bergländereien Jahr aus Jahr ein übermäßige Ansprüche an den Wald hinsichtlich der Streuabgabe gemacht werden und nichts destoweniger der Wald auf diesen Höheländereien die beste Rente gewährt.

Um ein klares Bild von der landwirthschaftlichen Misère einer solchen noch tief in der Schiffelwirthschaft steckenden, mit großem Kommunalvermögen ausgestatteten Moselgemeinde zu geben, ist im ersten Theile dieses Werkes, Seite 399 eine Beschreibung der Gemeinde Mehring*) (im Landkreise Trier) und der Gemeinde Hontheim (im Kreise Wittlich unweit Bertrich belegen) mitgetheilt worden.

Wie in diesen zu ernsten Bedenken Veranlassung gebenden, der strengsten Wahrheit gemäß geschilderten Fällen, so ist auch noch in andern Moselgemeinden (z. B. in Leiwen, Detzem, Köwerich, Trittenheim, Büdlich, Breit, Naurath, Fell, Waldrach, Kröv, Minheim) die Existenz der Waldungen resp. die weitere Ertragsfähigkeit der Oedländereien und damit auch der Wohlstand der Gemeinden durch das unbedachte, ebenso kurzsichtige, wie eigennützige Verlangen der Nutzungsberechtigten und der Gemeinderäthe nach übermäßiger Streulaub-Abgabe, durch die Schiffelwirthschaft und die Schafhaltung gefährdet. Weil die Kommunal-Forstverwaltung in diesen beständigen

---

*) Bevor nicht die Mosel-Eisenbahn gebaut wird und dadurch den mehringer Einwohnern lohnendere Arbeitsgelegenheit geboten wird, als ihnen gegenwärtig die mehringer Heide durch die Schiffelwirthschaft gewährt, sind wesentliche Kulturreformen in dieser Gemeinde kaum zu hoffen.

Kämpfen unerschütterlich feststeht, deshalb werden diese braven Beamten nur zu häufig mit allen Mitteln verklagt und verdächtigt, so daß ihre Stellung in jeder Beziehung eine höchst schwierige ist. Jene Opposition der Gemeinden und Gehöferschaften gegen die Aufforstungsprojekte ist aber um so unmotivirter, weil sich im Stadt- und Landkreise Trier die Lederfabrikation während der letzten 20 Jahre beinahe vervierfacht und gerade die hier in Frage stehenden Wildländereien des rechten Moselufers die besten Standorte für die sich mit mehreren Thalern Reinertrag rentirenden Lohhecken sind. Denn diese Oeden liegen meistentheils in dem nach den warmen Thälern abhangenden Thonschiefergebirge.

Ein warnendes Beispiel haben wir noch vor wenigen Jahren vor den Thoren Trier's erlebt, welche Kalamitäten entstehen, und welche bedeutende Kosten schließlich der Staat zu tragen hat, wenn solche eiternde Bergwunden nicht zur rechten Zeit geheilt werden.

Der Besitzer des Ritterguts Grünhaus hatte seine auf und an dem Grüneberg bei Ruwer belegenen, bis dahin nur als Viehweide benutzten Berghänge mit einem Male im Einzelnen als Ackerland verpachtet. Sie waren meistens umgehackt und mit Kartoffeln besetzt, als im Sommer 1859 ein wolkenbruchartiger Regen fiel. In wenigen Stunden waren die Hänge mit vielen, tiefen, bis auf die Schieferfelsen reichenden Wasserrissen durchfurcht. Die Felder, Wiesen, Weinberge und Aecker waren verwüstet und die am Fuße des Berges befindliche Straßen derartig beschädigt und verschüttet, daß der hier gerade sehr lebhafte Verkehr gänzlich unterbrochen war und für die Wiederfahrbarmachung und Instandsetzung der koblenz-trier-schweicher Staatsstraße . . . . 879 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,
und der ruwer-kaseler Staatsstraße . . . . 512 „ 7 „ 8 „

zusammen . . 1391 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.

aus öffentlichen Fonds ausgegeben werden mußten. Um ähnlichen Kalamitäten vorzubeugen, verständigte sich der Staat mit dem Besitzer wegen der Aufforstung von 120 Morgen dieser verwüsteten Bergländereien.

Das Nähere über diese eben so interessante wie nützliche, der ganzen Gegend zur Zierde gereichenden Anlage ist aus nachstehender Beschreibung ersichtlich.

Die Wiederbewaldung des Ruwerberges.

Im Frühjahr 1861 konnten wegen der vorgerückten Jahreszeit und dem Mangel gehörig instruirter Kulturarbeiter nur 29 Morgen aufgeforstet werden. Dies geschah auf dem devastirtesten Theile der Fläche in dem steilen Hange über der ruwer-kaseler Staatsstraße, indem auf 4 Fuß Entfernung 30000 1—3jährige Eichen und in 8—12 Fuß entfernten Reihen möglichst horizontal auf 2 Fuß Entfernung 30000 1- und 2jährige Kiefern gepflanzt wurden. Dabei wurde die Anlage einer Lohhecke beabsichtigt und es war der starke Zwischenbau der Kiefern nicht allein zur baldigen Verbesserung des ausgewaschenen Bodens, sondern auch zu dessen schnellerer Befestigung gegen das Abrutschen nothwendig. Auf einer feuchten Stelle im Abhange wurden 250 Eschen (Halbheister und Loden) und längs den Grenzen und Wegen 1500 2jährige Birken gepflanzt. Sämmtliche Pflanzen wurden aus den Forstgärten der Kommunal-Oberförsterei Trier gegen Taxe abgegeben.

Trotzdem wegen der geringen noch vorhandenen Berasung der Kulturfläche nur wenig Rasenasche und Kompost als Füllerde zu der Pflanzung beschafft werden

konnte, und sich im Sommer andauernde Dürre einstellte, hat sich diese Pflanzung doch gut gehalten und zeichnet sich auch jetzt noch durch vortreffliches Gedeihen vor den spätern Pflanzungen aus. Während des Sommers wurden in den Wasserrissen an vielen Stellen Kribben von Erde angelegt, welche hinreichend stark waren, um den Andrang des in den Rissen sich sammelnden Regenwassers aufzuhalten und über einander liegende Kaskaden bildeten, aus welchen das Wasser erst nach Ueberfüllung ablaufen konnte. Hierdurch wurde die schnelle Strömung großer Wassermassen, welche die vorhandenen Risse stets vertiefen und erweitern, und die Schuttmassen fortführen, gebrochen und verhindert. Damit sich das Regenwasser in dem fast von allem Pflanzenwuchse entblößten lockeren Schieferboden an keiner Stelle ansammeln und neue Risse oder Erdabrutschungen verursachen konnte, wurden Gräben, welche horizontal in der Sohle wie im Auswurf sind, von durchschnittlich 3 Fuß Breite und 1½ Fuß Tiefe angelegt. In den steilern Partien liegen dieselben nahe übereinander. In diesen blieb das sich sammelnde Regenwasser stehen, lief bei Ueberfüllung der Gräben gleichmäßig vertheilt über den Grabenauswurf und wurde vor weiterer Ansammlung von den untern Horizontalgräben wieder aufgenommen, bis es im Boden versickerte oder in solcher Vertheilung das Thal erreichte ohne Schaden zu verursachen. Häufig sind auch diese Horizontalgräben mit den Kribben in den Wasserrissen in Verbindung gebracht, damit diese keinen allzustarken Druck des Wassers zu ertragen haben. Diese einfache Art der Bodenbefestigung hat sich in den Grünebergshängen derart bewährt, daß troß der starken Gewitterregen seither keine Abrutschungen mehr vorgekommen sind, und sich keine Risse mehr gebildet haben. Im Jahre 1861 sind im Ganzen 1074 Ruthen Horizontalgräben angelegt worden.

Im Frühjahr 1862 wurden wieder behufs Anlage von Lohhecken Eichen in 3—4füßigem Verbande und dazwischen je nach der Bodenbeschaffenheit in 8—16füßiger Entfernung in horizontallaufenden Reihen Nadelhölzer (außer Kiefern auch Fichten, Weißtannen und Lärchen) auf 2—3 Fuß Abstand gepflanzt. An den Rändern sowie auf dem Grabenaushub und in den Schutt der alten Steinbrüche wurden Akazien und in die Wasserrisse auch einige Buchen gepflanzt, um das schnelle Durchdringen des Bodens mit Holzwurzeln zu erreichen. In diesem Jahre wurden verwendet 131 000 1—4jährige Eichen, 46 000 2—3jährige Fichten, 29 000 3—4jährige Weißtannen, 17 000 1jährige Kiefern, 8000 2jährige Lärchen, 3000 2jährige Akazien, und 1300 4jährige Buchen. Die Eichenpflanzen wurden zum Theil aus den königlichen Forsten, im Uebrigen aus den Gemeindewaldungen bezogen. Die Kribben in den Wasserrissen und die Horizontalgräben wurden wieder ausgebessert.

In dem folgenden Jahre 1863 ist der Rest der Fläche soweit er hierzu bestimmt war, aufgeforstet worden, so daß im Ganzen auf Veranlassung der königlichen Regierung ungefähr 120 Morgen steile Abhänge zum Schutz der Staatsstraßen und des Dorfes Ruwer bewaldet worden waren. Außerdem sind in diesem sowie in den folgenden Jahren 1864, 1865, 1866 und 1867 die nöthigen Nachbesserungen vorgenommen worden. In dem größtentheils entblößten Boden litten die Pflanzungen sehr durch die Trockenheit, weshalb viele Nachpflanzungen stattfinden mußten. Ebenso war es nothwendig, bis zur gänzlichen Vervollständigung der Holzpflanzungen und Wiederberasung der Abhänge die Horizontalgräben offen zu halten. Gegenwärtig ist die Holzpflanzung überall dicht genug, um ihren Zweck als Schutzwald für die darunter gelegenen Straßen und das Dorf Ruwer zu erfüllen. Diese Berghänge

werden nunmehr als gute Lohhecken einen höheren Ertrag abwerfen, als man hier von jeder andern Kulturart hätte erwarten dürfen.

Im Anschluß an diese auf Veranlassung der königlichen Regierung aufgeforsteten Berghänge hat deren Besitzer auch noch seine übrigen Wildländereien und schlechteren Aecker, namentlich auch die höchste Bergkuppe des Grüneberges aufforsten lassen. Diese Waldanlage wird den darunter belegenen Weinbergen und Ackerländereien Schutz gewähren; außerdem auf dem Höhenzuge als Windbrecher und Feuchtigkeitbewahrer für die auf dem Plateau des Berges gelegenen Ländereien von großem Vortheil sein. Dabei gereicht sie der ganzen Gegend zur Zierde, was um so mehr auffällt, als man früher nur öde Ländereien gesehen hat.

Für die Horizontalgräben und die Kulturen wurden in den Jahren 1861 bis 1865 von der Regierung gezahlt . . . . 903 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.,
während der Besitzer (als die von ihm übernommene Hälfte der Pflanzkosten) zu zahlen hatte . . . . . 268 „ 22 „ 4 „

Im Ganzen kosten also diese Kulturen . . 1172 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.,
Dazu kamen pro 1867 noch pr. pr. . . . . 100 „ — „ — „

in Summa . . 1272 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.,

so daß die Kosten pro Morgen etwa 10 Thlr. betragen.

Rechnen wir dazu die schon oben gedachten Räumungskosten mit . . . . 1391 „ 13 „ 9 „

so belaufen sich die Kulturkosten im Ganzen auf . . 2663 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., also pro Morgen auf ca. 22 Thlr., während vor 10 Jahren 5 Thlr. pro Morgen genügt haben würden, um den Schaden zu verhüten, resp. die nöthigen Schutzanlagen auszuführen.

Ein zweiter ähnlicher Fall ist in der Gemeinde Fell vorgekommen, wo es unserm unvergeßlichen Präsidenten v. Schleinitz im Jahre 1865 (einige Monate vor seinem Tode) gelungen ist, den Eigennutz der Schafhalter wenigstens hinsichtlich 60 Morgen des über den Weinbergen zunächst dem Orte belegenen Haagberges zu besiegen, und wo dann sofort in ähnlicher Weise, wie in Ruwer, jedoch mit Hülfe der Gemeinde und durch Anwendung von Eichelsaat, also außerordentlich billig, operirt worden ist. Die Aufforstung des übrigen ungefähr eben so großen Theils dieses Berghangs ist im Frühjahr 1868 erfolgt.

Mehrere Gemeinden sind diesen guten Beispielen gefolgt. Namentlich hat 3) die Gemeinde Pfalzel-Biewer eine Wildlandsparzelle, welche auf beiden Seiten des Weges von Pfalzel zu dem Ackerlande vor dem Gemeindewalde liegt, zur Aufforstung freiwillig bestimmt.

4) Die Gemeinde Könen hat eine beim Dorfe gelegene Wildlandparzelle von beinahe 20 Morgen mit Obstbäumen bepflanzt und das in dem Abhange, wo sich leichter Sandboden befindet, einreißende Regenwasser durch Gräben so vertheilt, daß es keinen Schaden mehr anrichten kann. Die übrigen Wildländereien, so weit sie nicht zu Ackerland zu benutzen sind, sind ebenfalls zur Aufforstung bestimmt. Namentlich sind dies die verödeten und zerrissenen Sandberge, welche sich längs der versandeten alten perler Straße zwischen Konzerbrück und Tawern hinziehen. Diese Aufforstung war zur Verhinderung fernerer Versandung der anliegenden Feldflur nothwendig geworden.

5) Die Gemeinde Wasserliesch hat ihre auf dem hohen Bergrücken oberhalb des Dorfes von der Kapelle bis zum Gemeindewalde gelegenen Wildländereien bereits aufgeforstet und auf der dem Dorfe zunächst gelegenen Wildlandparzelle am Kromberenberge eine schöne Obstbaumpflanzung (Kernobst und dazwischen Zwetschen) ausgeführt.

6) Die Gemeinde Riveris hat eine in dem steilen Bergabhange längs dem Banne von Morscheid gelegene Oede von ungefähr 20 Morgen aufgeforstet und die darin befindlichen tiefen Wasserrisse verkrippt, sowie durch daselbst angelegte Horizontalgräben weitern Verschüttungen ihrer im Thal gelegenen Feldflur Einhalt gethan.

7) Die Gemeinde Naurath hat einen Theil ihres Oedlandes im Distrikt Perch, welches ganz nackt und zerrissen war, ebenfalls aufgeforstet und in derselben Weise wie die Gemeinde Riveris vor weiterem Abschwemmen des Erdreiches geschützt.

8) Die Gemeinde Klüsserath hat zum Schutze ihrer Weinberge den darüber gelegenen Wildlanddistrikt Neuberg aufgeforstet.

9) Die Gemeinde Ensch hat ihre sämmtlichen Wildländereien, ca. 110 Morgen, aufgeforstet.

10) Die Gemeinde Föhren desgleichen.

11) Die Gemeinde Kordel hat den sandigen Abhang des Distriktes unter dem Steinkopf, 24 Morgen enthaltend, aufgeforstet.

12) Desgleichen die Gemeinde Ralingen den kahlen felsigen Bergkamm über dem Dorfe, Distrikt Held, 16 Morgen groß.

13) Die Gemeinde Waldrach besitzt noch bedeutende Wildländereien, welche einen flachgründigen, zum dauernden Ackerland ungeeigneten Schieferboden haben und in steilen Hängen liegen. Auf denselben haftete eine Rente, zu deren Ablösung die nöthigen Geldmittel durch außergewöhnliche Holzfällungen im Gemeindewalde aufgebracht werden mußten. Es sind bereits 50 Morgen auf der Berghöhe im Anschluß an den Gemeindewald aufgeforstet. Dagegen hat sich die Gemeinde zur Aufforstung der übrigen Wildländereien noch nicht verstehen wollen, was namentlich hinsichtlich zweier ganz vom Walde eingeschlossener Wildlandparzellen zu bedauern ist, welche jetzt nur eine schlechte Weide gewähren und 20 Jahre müßig liegen müssen, bevor sie in ackerbauliche Benutzung auf 2—3 Jahre genommen werden konnten.

14) Die Gemeinde Heidenburg hat von ihren bedeutenden Wildländereien, die nur aus absolutem Holzboden bestehen, bisher nur erst einige weit entlegene Parzellen aufgeforstet. Hier sowohl wie für die Gemeinden

15, 16) Kasel und Eitelsbach wird nöthigenfalls mit dem Zwangsverfahren wegen Aufforstung einiger Berghänge vorgegangen werden.

17) Von den noch vorhandenen Gehöferschaften ist erst wenig zur Aufforstung der denselben gehörigen ausgedehnten Wildländereien geschehen. Die franzenheimer Gehöferschaft hat ca. 80 Morgen, die ischer etwa 16 Morgen, die korlinger 10 Morgen aufgeforstet, und die gutweiler nur einige kleinere Parzellen mit Eicheln besät. Die Gehöferschaften zu Korlingen und Gutweiler beabsichtigen noch weitere Aufforstungen, dagegen zeigen die Gehöferschaften von Oberemmel, Lampaden, Kernscheid, Gusterath und Pluwig noch keinen Sinn für die so nothwendige Bewaldung ihrer großentheils devastirten Wildländereien. Auch die Gehöferschaft zu Franzenheim will sich zu ferneren Wildlandsaufforstungen nicht bestimmen lassen. Daher ist beschlossen worden, die Gehöferschaften dadurch zum weitern Vorgehen aufzumuntern, daß ihnen die nöthigen Pflanzen unentgeltlich abgegeben werden.

Außerdem ist ebenso wie in Wittlich, Bitburg und Duſemond (jetzt Baumholder) geschehen, im Jahre 1868 auch zu Trier eine Wald- und Obstbauschule eröffnet worden. Sie haben bis je 6 Schüler, welche zu tüchtigen Vorarbeitern und Aufsehern für Forstkulturen herangebildet und den Privaten und Gehöferschaften bei Aufforstung ihrer Wildländereien wesentliche Dienste leisten. Voraussichtlich wird die Lust zur Bewaldung der noch vorhandenen vielen Oeden bei deren Besitzern auch hier in demselben Maße zunehmen, wie man sich überzeugt, daß auf diese Weise wirklich höhere Rente aus dem Boden gezogen wird. Mehr als alle Belehrung wirken jedenfalls die guten Beispiele selbst auf die kleinern Besitzer günstig ein, zumal durch die immer weiter um sich greifende Theilung der Gehöferschafts-Oedländereien die bisherigen Kulturhemmnisse mehr und mehr beseitigt werden.

Die königliche Regierung trägt aber auch kein Bedenken, da, wo ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur die baldige Aufforstung einzelner Oedlandsflächen wirklich erheischt, das Zwangsverfahren einzuleiten, sobald sie sich überzeugt, daß der Weg der Güte durchaus nicht zum Ziele führt. Namentlich ist dies bisher der Fall gewesen:

1) in der Gemeinde Fell hinsichtlich derjenigen Wildländereien, welche in den steilen Hängen des Fellerbachs im Anschluß an die Gemeindewaldungen liegen. Dieselben bestehen aus einem lockern, flachgründigen Thonschieferboden, haben nur noch eine schwache Grasnarbe und sind theilweise schon durch Regengüsse zerrissen; sie können ihrer abschüssigen Lage wegen nicht geackert und wegen ihres degradirten Bodens, mit Ausnahme kleiner Flächen, nicht mehr geschiffelt werden. Letzteres war überhaupt seit einer Reihe von Jahren nicht mehr möglich, weil durch die übermäßige Beweidung, namentlich mit Schafen, die zum Brennen des Rasens nöthigen Pfriemen verschwunden waren und der Rasen selbst zu dünn blieb.

Seit einigen Jahren ist die Schafherde zu Fell in Folge der Räude eingegangen. Gern möchten einflußreiche Einwohner eine solche Heerde wieder anschaffen, obwohl dadurch die Erträge der Felder und Wiesen, namentlich der Futterbau, außerordentlich beeinträchtigt werden, das Stroh verfüttert und dem Gemeindewalde übermäßige Streuabgaben zugemuthet werden müßten. Dabei bringen die noch vorhandenen ca. 200 Morgen großen Wildländereien, so lange sie als Schafweide reservirt bleiben, der Gemeinde nichts ein und würden allmälig so verderben, daß sie zu diesem Zweck kaum mehr benutzt werden könnten. Durch die Aufforstung werden diese Flächen dagegen nach ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit in Lohhecken von hohem Ertrage umgewandelt, während die Gefahr des weiteren Abreißens des Bodens und der Verschüttung der darunter gelegenen Weinberge, Aecker und Wiesen auf immer beseitigt werden dürfte.

2) Die der Gemeinde Pfalzel-Biewer gehörigen ca. 100 Morgen großen Oed- und Wildländereien, welche im kleinen Biewerthale liegen, sind nur noch mit einem schwachen Heideüberzug und mit verkrüppeltem Eichen-Stockausschlag bedeckt; sie bilden einen steilen Bergabhang und bestehen aus einem leichten Sandboden, der da, wo er durch Ackerbau oder Heidehieb entblößt und bei Regengüssen fortgeschwemmt wird, die anstoßenden Thalländereien mit ebenfalls leichtem Sandboden noch mehr versandet.

Diese Wildländereien waren früher mit Holz bestanden, wurden aber vor etwa 30 Jahren entwaldet, weil man den Diebstählen der Einwohner von Pallien und Biewer nicht kräftig zu begegnen wußte. Bei der durch das Blosliegen zu-

nehmenden Bodenverschlechterung ist die Aufforstung dieses Wildland-Distriktes unabweisbares Bedürfniß.

3, 4, und 5) Vorschläge zur Wiederbewaldung der kahlen Bergrücken und schroffen Abhänge der Wildländereien von Detzem, Köwerich und Trittenheim. Unterhalb des Dorfes Detzem liegt auf dem rechten Moselufer eine fruchtbare Thalebene, welche der Haag genannt wird. In derselben liegen die Dörfer Thörnich, Köwerich und Leiwen. Südlich nach dem Gebirge zu steigt die Ebene sanft an und endigt an steilen, das Thal begrenzenden Bergabhängen, welche an den wenigen nach Südosten gelegenen untern Parthien einige Weinberge enthalten, nach oben aber unangebaut sind und nur als Weide und Schiffelland benutzt werden. Mit zunehmender Steilheit erheben sich durch das schmale Bauerbachthal getrennt, zwei Bergrücken zu einer Höhe von etwa 800 Fuß über dem Spiegel der Mosel und zeigen auf ihren hervorragenden Kuppen den unzersetzten Thonschieferfelsen, während die Hänge hier und da bis zu 10 Fuß tiefen Wasserrissen durchfurcht sind. Diese parallel mit dem Moselbett laufenden, nackten und zerrissenen Berge, die einzige große Oede, welche man von der Mosel aus wahrnimmt, gewährt einen traurigen Anblick und bildet einen seltsamen Kontrast zu dem wohl angebauten Moselthale mit seinen üppigen Wiesen, schönen Feldfluren, vielen Obstbäumen und den sorgfältig kultivirten Weinbergen. Man fragt unwillkürlich, wie sich das plötzliche Aufhören aller Kultur an diesen Bergen erkläre. — Es handelt sich auch hier um Gemeindeland, welches seit einer langen Reihe von Jahren Alles hergeben mußte, was es vermöge seiner Bodenkraft irgend liefern konnte, dagegen aber Nichts zurückempfing. Die übermäßige Beweidung, das öftere Abschälen und Verbrennen des Rasens, wonach durch dreijährigen Roggen-, Kartoffel- und Haferbau der Boden aller Kraft beraubt wird und gänzlich entblößt dem Abspülen in den schroffen Bergabhängen preisgegeben ist, hat eine fast gänzliche Erschöpfung desselben zur Folge gehabt. Große Flächen haben nur noch einen flachgründigen oder durch nackte Felsen und eingerissene Gräben unkultivirbaren Boden. Die rasche Ansammlung des Wassers in den Bergen und das Durchströmen desselben durch die Thalländereien, sowie der von den Bergabhängen abgespülte Boden und das Steingerölle, welche große Flächen im Thale überlagern, richten bedeutenden Schaden an, während das Wegbringen des heruntergespülten Bodens und Gerölles den Besitzern der an den Bergabhängen gelegenen Aecker, Wiesen und Weinbergen nicht minder große Verluste bereitet. Die Erträge dieser großen Wildländereien sind ungeachtet der zur totalen Verödung führenden Uebernutzung äußerst gering, während eine große Arbeitskraft an ihnen vergeudet wird.

Noch trauriger ist jedenfalls der Zustand der in den steilen Bergabhängen zu beiden Seiten des Thronbaches gelegenen Wildländereien von Trittenheim, welche schon vor Jahren durch die Schafweide von allem Pflanzenwuchse entblößt waren und erst nach deren Einstellung wieder eine dünne Grasnarbe bekamen. Eine baldige Wiederbewaldung der auf den schmalen Bergrücken und Kuppen, sowie in den steilen und schroffen Abdachungen der Berge liegenden Wildländereien ist also zur Verhinderung weiterer Abspülungen und zur Erhöhung und Sicherung des Ertrages unabweisbar geboten. Diese Bewaldung würde das vorherrschend trockne Klima der Moselgegend verbessern, die Ansammlung des Wassers bei anhaltendem oder plötzlichen starken Regen und bei abgehendem Schnee die bisher vorgekommenen Beschädigungen der Thalländereien verhindern und der ganzen Gegend zur Zierde gereichen. Es versteht sich von selbst, daß nur da, zur Aufforstung der Wildländereien zwangsweise geschritten

werden soll, wo die Anlage von Schutzwaldungen nothwendig ist, und daß die weniger abschüssig gelegenen Wildländereien auf den Höhen vorläufig noch zur Weide und periodischen ackerbaulichen Benutzung belassen bleiben, obwohl sich an den Thalrändern zum Futterbau geeignetere Flächen befinden. Uebrigens ist die Vermehrung des Waldareals auch deshalb dringend geboten, weil bei den übergroßen Anforderungen der Gemeinden an ihre Waldungen (namentlich in Bezug auf Streu und Futterbau) eine sukzessive Devastation der Waldungen schon lange begonnen hat, welcher ohne größere Erzeugung der massenhaft erforderlichen Forstprodukte nicht mehr vorgebeugt werden kann. Schon jetzt sieht man in den Hochwaldbeständen der Gemeinden die Stangenhölzer größtentheils von der Laubdecke entblößt in krankhaftem Zustande und auf großen Flächen die Niederwaldungen in Strauchholz verkümmern. Denn sobald ein Bestand sich soweit gereinigt hat, daß das Laubscharren nur irgend möglich wird, so holt man nicht blos das Laub, sondern nimmt auch die darunter befindliche Humusdecke mit fort. Außerdem werden die Eichen, im Hochwalde wie im Niederwalde, durch die Entnahme von Futterlaub verstümmelt. Die natürliche Verjüngung der aus Eichen und Buchen bestehenden Hochwaldungen auf dem verarmten und verhärteten Boden ist nur noch stellenweise möglich und viele mußten schon in Nadelholz umgewandelt werden. Auch die an die Bodenkraft nur geringe Ansprüche machenden Kiefernbestände stellten sich nach Beraubung ihrer Bodendecke früh licht und zeigten bald einen kümmerlichen Wuchs. Die Einwohner dieser Weinbau treibenden Gemeinden pflegen das gewonnene Stroh zu verfüttern; auch in den besten Weinjahren, wo Geldmittel genug vorhanden waren, haben sie kein Stroh aus andern Gegenden angekauft, vielmehr ist, nach wie vor, fast ausschließlich Laubstreu, welches den flüssigen Dünger bekanntlich nicht aufnimmt, verwendet worden. Auf letztern legen sie so wenig Werth, daß er großentheils durch die Straßenrinnen der nahen Mosel zufließt. Bei solcher Mißwirthschaft ist allerdings an eine Selbstbeschränkung der verderblichen Waldstreunutzung nicht zu denken. Es liegt auf der Hand, daß die Gemeinden durch die hohen Erträge, welche die Waldungen bei der gestiegenen Nachfrage nach allen Forstprodukten in jener Gegend gewähren, ihre Einnahmen und den Wohlstand der Einwohner sehr vermehren könnten. Dabei ist der Verlust durch die Einschränkung der Weide und Schiffelnutzung nur scheinbar, indem durch die Anlage von Klee- und Grasfeldern auf kleinern Flächen und durch die Grasnutzung in den Kulturen und jungen Schlägen die Stallfütterung und mit ihr eine größere Düngererzeugung möglich gemacht werden kann. Eine einjährige Korngewinnung könnte übrigens auch in den anzulegenden Lohhecken gestattet werden.

Für den Verlust der periodischen Kartoffel- und Haferernte aber werden die Einwohner durch die mit der Ausdehnung des Waldareals vermehrte Erzeugung von Waldstreu entschädigt werden. Außerdem steht ein jährlicher Ertrag von ca. 3 Thlr. pro Morgen für Holz und Loh in den anzulegenden Waldkulturen in Aussicht. Uebrigens fällt für die Aufforstung auch der Umstand schwer in die Wagschale, daß ohne dieselbe die fraglichen Gemeindeländereien in kurzer Zeit ganz ertraglos werden würden. Bei der durch die vorgeschlagene Anlage entstehenden Vermehrung des Gemeinde-Waldareals würde auch in Aussicht auf die Erträge dieser Kulturen in den spätern Wirthschaftsperioden ein stärkerer Einschlag in den jetzt vorhandenen Gemeindewaldungen ohne Gefährdung des nachhaltigen Ertrags schon in der ersten Periode ermöglicht. Dieser würde einen baldigen Abtrieb der vorhandenen überhaubaren Bestände und der durch häufiges Laubscharren verkommenen Stangenhölzer, sowie die frühere Deckung

und Verbesserung des jetzt verwilderten Bodens mit jungen Beständen möglich machen. Auf der andern Seite würde die Abgabe der vielen auf dem Thonschieferboden sich erzeugenden Pfriemen (Ginster) in den jungen Kulturen zu Streu eine wohlthätige größere Schonung der Laub- und Nadeldecke zur Folge haben.

Der jetzige Reinertrag dieser Wildländereien, welche periodisch als Schiffelland benutzt werden, berechnet sich nach Band I. S. 410—412 bei 9jährigem Turnus auf jährlich 20 Sgr. 4 Pf.

Dagegen beträgt der Ertrag der Lohhecken auf gleichem Boden und in gleicher Lage bei 15jährigem Turnus pro Morgen:

25 Ctr. Lohe à 2 Thlr.		50 Thlr.	— Sgr.
5 Klafter Lohstangen à 4 Thlr.		20 „	— „
5 Klafter Reiser à 20 Sgr.		3 „	10 „
Summa		73 Thlr.	10 Sgr.
Hiervon Lohschälerlohn pro Ctr. 15 Sgr.	12 Thlr. 15 Sgr.		
Hauerlohn pro Klafter Lohstangen 12 Sgr.	2 „ — „		
„ „ „ Reiser 8 Sgr.	1 „ 10 „		
Summa		15 „	25 „
Bleibt Reinertrag		57 Thlr.	15 Sgr.

mithin jährlich 3 Thlr. 25 Sgr.

Die Kulturkosten werden pro Morgen durchschnittlich 4 Thlr. betragen und können durch extraordinaire Holzfällungen aus dem Gemeindewalde beschafft werden, dessen Ertrag durch die Vermehrung des Waldareals so bedeutend wächst, daß ohne Ueberhauung des Waldes die Mittel zu den Kulturen daraus beschafft werden können. Die Aufforstungen wären jährlich auf einem Zehntheile der Fläche, also binnen 10 Jahren auszuführen.

Spezieller Vorschlag zur Aufforstung der Oedländereien im Haag.

A. Gemeinde Detzem.

Von den 486 Morgen enthaltenden Wildländereien wäre der östlich vom Dorfe gelegene hohe Bergrücken, Alsberg genannt, zu bewalden, mit Ausnahme des untern (nordwestlichen) Randes. Auf dem höchsten Rücken dieses Berges stand früher ein auf der Karte noch angedeutetes Kiefernwäldchen. Seit dessen vor etwa 30 Jahren erfolgten Rodung hat sich der Berg verschlechtert und ist schon stark von Wasserrissen durchfurcht. Vom Alsberge aus müßte der ganze kahle über dem Walde gelegene Höhenzug aufgeforstet werden. Diese Wildländereien umfassen die Katasterparzellen Nr. 1334, 1813, 1814 und 1815 der Sektion A. und Nr. 1, 2, 29, 31, 43 und 42 der Sektion C. mit einem Flächeninhalt von 210 Morgen. Die ganze Fläche wäre mit Eichen, welchen auf den schlechtern Parthien Kiefern beizumischen wären, behufs späterer Bewirthschaftung als Lohhecken aufzuforsten. Die Kosten betragen inkl. der zur Verhinderung der Wasserrisse noch anzulegenden Horizontalgräben im Alsberge pro Morgen durchschnittlich 4 Thlr., mithin im Ganzen 840 Thlr.

Außerdem besitzt die Gemeinde Detzem an der Straße von Fell nach Büdlich in steilem Abhange eine Wildlandfläche, welche fast ganz mit alten verstümmelten, größtentheils rothfaulen Eichen- und Birken-Stockausschlag bestockt ist. Diese Parzellen

(Nr. 328 und 342 der Sektion C. 19 Morgen enthaltend) bedürfen nur der Schonung vor den benachbarten Schafheerden und einiger Nachpflanzung von Eichen, um nach Abtrieb des jetzigen verkommenen Bestandes gut bestockte Lohhecken erster Klasse zu sein. Die Kosten dieser Nachpflanzung betragen etwa 20 Thlr., also die Kosten der gesammten Aufforstungen 860 Thlr., welche zur Hälfte durch Abtrieb und Verkauf der abgängigen sogenannten Schoreichen, die auf den Parzellen No. 1813 der Section A. noch einzeln und auf No. 1, 29, 31, 43 und 328 noch häufig vorkommen, aufgebracht würden. Die andere Hälfte könnte aus der ersparten Reserve im Gemeindewalde, durch Abtrieb der alten Eichen in den mit hinreichendem Kernwuchs versehenen, auch zur späteren Bewirthschaftung als Lohhecke bestimmten Distrikten Merlsheck, Tröpchesborn und Kübelheldchen aufgebracht werden, ohne daß die Einwohner einen Abzug an ihrem Loosholz zu erleiden brauchten.

B. Gemeinde Köwerich.

Diese Gemeinde besitzt auf dem Banne von Leiwen einen Theil des Rückens und den östlichen steilen Abhang des Alsbergs. Hier wäre die Aufforstung des Wildlands im Anschluß an die westlich davon begrenzten, projektirten Aufforstungen der Gemeinde Detzem vorzunehmen. Diese Bewaldung müßte die Parzellensektion F. No. 886, 887, 883 und 897 ganz und den westlichen oberen Theil der Parzellen No. 911 und 916 im Ganzen 50 Morgen umfassen. Die Kosten dieser ebenfalls mit Eichen und Kiefern auszuführenden Kulturen würden sich auf ca. 200 Thlr. belaufen. Der Gemeinde Köwerich, welche alle disponiblen Mittel zu dem nothwendigen neuen Kirchenbau bedarf, wäre eine Unterstützung aus Staatsmitteln zuzuwenden.

C. Gemeinde Leiwen.

Die Gemeinde Leiwen besitzt die bedeutendsten Wildländereien. Hiervon liegen die Parzellen Nr. 4989—4991 der Section A., Nr. 1036, 1050—1052 und 1650 der Section D., Nr. 1644 bis 1651, 1654—1659, 1667—1670 und 1673 der Section D. und Nr. 46, 47, 691, 692, 695, 703 bis 707, 883 und 884 in theils steilen Hängen, theils auf dem schmalen flachgründigen Bergrücken des rechten Moselufers und befinden sich in sehr devastirtem Zustande. Diese Wildländereien, wovon früher ein Theil Wald war, welchen man aber wegen der Nähe des Dorfs nicht beschützen zu können glaubte, und daher abtrieb, umfassen eine Fläche von ungefähr 500 Morgen; sie wären ebenfalls mit Eichen und Kiefern zum spätern Lohheckenbetrieb zu bebauen. Außerdem besitzt die Gemeinde Leiwen auf dem linken Moselufer in dem Abhange über den Weinbergen die Wildlandparzellen Nr. 627, 827 bis 831, zusammen 15 Morgen, welche größtentheils mit Strauchholz bestockt sind und nur am oberen östlichen Rande noch zu kultiviren sind. Im Ganzen würden die Kulturkosten 2000 Thlr. betragen, welche, wenn jährlich 50 Morgen kultivirt werden, durch extraordinären Holzschlag von jährlich 200 Thlr. in zehn Jahren aufgebracht werden könnten.

D. Gemeinde Trittenheim.

Diese Gemeinde besitzt in den schroffen Bergabhängen des Thronthals einige Wildländereien, deren Aufforstung dringend geboten ist. Diese umfassen die Katasterparzellen Nr. 2, 155, 163, 614 und den südlichen Abhang der Parzelle No. 158, sowie größere, wie es scheint, früher zum Gemeindewalde gehörige Flächen, im Ganzen ungefähr 100 Morgen, welche sich mit Ausnahme einiger felsigen Kuppen zu Lohhecken eignen. Die hierzu erforderlichen 400 Thlr. Kulturkosten könnten durch extraordinäre Holzfällung aufgebracht werden.

6. 7. 8. Vorschläge zur Kultur der Gemeinde-Wildländereien von Büdlich, Breit und Naurath.

Die Gemeinden Büdlich, Breit und Naurath besitzen im Ganzen noch 1481 Morgen Wildländereien, welche wie jene der Gemeinde Trittenheim, in den steilen Bergabhängen des Thronthales und dessen Seitenthälern liegen. Der Boden ist das Produkt der Verwitterung des darunter liegenden Schiefers, theils tief-, theils flachgründig, stellenweise lehmig und sonst steinig mit einzelnen zu Tag gehenden Quarz- und Thonschieferfelsen. Diese großen Oedländereien dienen zur Weide und als Schiffelland. Durch Uebernutzung verschwand in den schroffen Hängen mehr oder weniger die Grasnarbe, und gingen die sonst so häufigen Birken-Stockausschläge ein, wie sich auch die Pfriemen seltener erzeugten. Bei starkem Gewitterregen verursachte daher auf dem großentheils entblößten Boden das sich ansammelnde Wasser tiefe Risse und brachte den aus letztern weggespülten Bergschutt auf die nahe gelegenen Ackerländereien und Wiesen. Während diese theilweise verschüttet wurden, verloren die Hänge ihren produktiven Boden, so daß sie nicht mehr geschiffelt werden können und nur noch spärliche, stellenweise keine Weide mehr liefern. Die Fortdauer der gegenwärtigen Nutzungsart dieser Wildländereien dürfte in den Hängen und auf den Bergkuppen weitere Abrutschungen und Abspülungen des durch das lange Blosliegen ohnehin schon verarmten Bodens zur unausbleiblichen Folge haben, wodurch die Thalländereien noch mehr überschüttet werden würden.

Zur Verhinderung dieser großen Kalamität giebt es kein anderes Mittel, als alle schroffen Abhänge, welche nicht mehr hinreichend mit Birkenholz bestockt sind, nach vorhergegangener Verkrippung der Wasserrisse und Anlage von Horizontalgräben aufzuforsten. Von dieser Aufforstung dürfen auch einzelne Bergkuppen nicht ausgeschlossen bleiben. Da die Schiefergebirge in milder Lage die beste Loh erzeugen, so müßte bei Anlage der Schutzwaldungen auf den Gemeinde-Wildländereien von Büdlich, Breit und Naurath in den Berghängen vorzugsweise behufs späteren Schälwaldbetriebs die Eiche angebaut werden.

Weil aber der Boden für reine Eichenbestände schon zu sehr verarmt ist, so wäre zur Bodenverbesserung ein Zwischenbau von Kiefern vorzunehmen. Auf diese Weise erhielten die Gemeinden in einem Zeitraume von zwanzig Jahren sehr einträgliche Lohhecken, während sie jetzt nur magere Weide haben, deren Ertrag für die Zukunft bei fortdauernder Benutzung in der bisherigen Weise ganz eingehen muß. Auf den Berghöhen und auf weniger geneigten oder weniger dem Abflößen ausgesetzten Berghängen behalten die Gemeinden immer noch die unentbehrlichen Weideflächen. Da nur solche Wildländereien zur Aufforstung vorgeschlagen werden, welche ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage wegen nicht mehr geschiffelt werden können, und wie oben bemerkt, nur die dürftigste Weide liefern, so brächten die Einwohner durch die Entbehrung des Ertrags fraglicher Oeden nur ein sehr geringes Opfer, für welches sie durch den später erfolgenden hohen Ertrag der auf denselben zu erziehenden Lohhecken reichlich entschädigt würden. In Aussicht auf die Erträge der aufgeforsteten, zum Waldareale gezogenen Flächen könnte auch das jährliche Einschlagsquantum an Holz ohne den nachhaltigen Betrieb zu gefährden, jetzt schon auf einen höhern Ertrag gesteigert werden, als die aufzuforstenden Wildländereien gegenwärtig abwerfen. Der jetzige Ertrag der nicht mehr schiffelbaren Wildländereien nach ihrem Weidewerth beträgt höchstens 7½ Sgr. pro Morgen jährlich, macht à 5 Prc. zum Kapital erhoben, einen Werth von 5 Thlr. pro Morgen. Sind diese Wildländereien aber aufgeforstet,

so liefern sie nach 20 Jahren durchschnittlich pro Morgen (als Schälwald) bei 15jährigem Umtrieb

15 Ctr. Loh à 2 Thlr.	30 Thlr.
3 Klafter Lohstangen à 2 Thlr.	6 „
3 „ Reiser à 20 Sgr.	2 „
Summa . .	38 Thlr.

macht jährlich 2 Thlr. 16 Sgr.; der Morgen hat also dann einen Werth von 50⅔ Thlr.

Um diesen zu erreichen, müssen pro Morgen an Kulturkosten (Pflanzung und Befestigung des Bodens) 5 Thlr. 20 Sgr. aufgewendet werden.

Der Werth von 5 Thlr. 20 Sgr. mit 4prozentigen Zinseszinsen auf die Gegenwart (20 Jahre zurück) diskontirt, macht	23 Thlr.	3 Sgr	8 Pf.
Hiervon die Kulturkosten ab mit	5 „	20 „	— „
bleiben . .	17 Thlr.	13 Sgr.	8 Pf.
Den jetzigen Werth mit	5 „	— „	— „
hiervon abgezogen, so gewinnt der Morgen durch die Aufforstung an Werth	12 Thlr.	13 Sgr.	8 Pf.

Die Aufforstung vermehrt also das Vermögen der Gemeinden so bedeutend, daß, auch abgesehen von der klar vor Augen liegenden Nothwendigkeit derselben, die Gemeindeangehörigen sich wohl jene geringe Einbuße an Weide gefallen lassen dürften.

Außerdem sind die Gemeindewaldungen von Büdlich, Breit und Naurath im Ganzen nur 1237 Morgen groß (bei 135 nutzungsberechtigten Haushaltungen, welche viel Holz und Waldstreu verlangen) und zur Bestreitung der großen Gemeindeausgaben ganz unzureichend. Bereits haben dieselben durch Uebernutzung sehr gelitten, so daß ihre Vergrößerung auch wirthschaftlich dringend geboten ist.

Die Wildländereien, deren Aufforstung hiernach vorzunehmen wäre, sind folgende:

1. Gemeinde Büdlich.

Sektion A.	Nr.	584.	Für Kähl	12	Morgen.
„ B.	„	247.	Beim ersten Stein	13	„
„ „	„	308.	Ginsterberg	12	„
„ „	„	691.	Auf der Kirst	29	„
„ „	„	1769.	Oberste Goth	4	„
„ „	„	2072.	Auf Stollert, die südliche Hälfte . .	40	„
„ „	„	2536.	Treinenberg	18	„
			Summa . .	128	Morgen.

2. Gemeinde Breit.

Flur I. Nr 332. Gemeindewäldchen	77	Morgen.
„ II. „ 219 u. 220. Stiefelsberg	25	„
und die in S. A. „ 417 u. 418, auf dem Banne von Naurath gelegene Bergkuppe zwischen den Gemeindewalddistrikten Brast, Jungenwald und Ebenzigerwald	29	„
Summa . .	131	Morgen.

3. Gemeinde Naurath.

Sektion A.	Nr.	396.	Galgenberg	65	Morgen.
„ „	„	422	Bei Brast	21	„
„ „	„	421.	Im Perch	72	„
			Zu übertragen Summa . .	158	Morgen.

Uebertrag . . 158 Morgen.
Hierzu ad 2 und 3 zusammen mit . . . . 259 „
Im Ganzen für die 3 Gemeinden . . . . 417 Morgen.
Da diese Gemeinden . . . . 1481 „
Wildland besitzen, so bleiben . . . . 1064 Morgen noch zur Weide liegen.

Die Kosten der Bodenbefestigung und Aufforstung sind, soweit die Arbeiten nicht durch die Nutzungsberechtigten ausgeführt werden, durch extraordinaire Holzfällung aus den Gemeindewaldungen aufzubringen. Letztere eignen sich großentheils zu Schälwald (Lohhecken). Zur Einführung dieses auf dem flachgründigen Schieferboden jedenfalls rationelleren Betriebs, als der bisherige Mittelwald ist, wurde ohnehin ein stärkerer Einschlag dieses Oberholzes bereits in Aussicht genommen.

Die Ausführung dieser 1—8 beschriebenen Kulturprojekte ist mit einigen unerheblichen Einschränkungen im Einverständnisse des Landraths und der Kreisstände von der königlichen Regierung im Herbste des Jahres 1868 beschlossen worden. Die Gemeindevertretungen haben hiergegen Rekurs eingelegt.

B. Die Kommunal-Oberförsterei Hermeskeil.

In der Hochwalds-Oberförsterei Hermeskeil sind trotz aller Kämpfe für die Beibehaltung der Schiffelwirthschaft, Streunutzung und Schafhaltung in den letzten 12 Jahren bereits 1916 Morgen Gemeinde-Oed- und Wildländereien mit dem besten Erfolge im gütlichen Wege aufgeforstet worden. Nach den mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse von 33 betheiligten Gemeinden und die daselbst vorhandenen ca. 2000 Nutzungsberechtigten angestellten Ermittelungen eignen sich von den bei der Grundsteuerregelung als Weide eingeschätzten Flächen noch mehrere tausend Morgen, welche 23 verschiedenen Gemeinden gehören, zur Aufforstung. Man ist gegenwärtig mit der Aufstellung spezieller Verzeichnisse dieser Ländereien beschäftigt, in welchen jeder Gemeinde über die fernere Benutzung eines jeden einzelnen Grundstücks Vorschläge gemacht werden. Diese fraglichen Oedländereien werden übrigens gegenwärtig fast nur als Schaf- und Schweineweiden oder zur Streunutzung gegen eine geringe, in die Gemeindekasse zu entrichtende Rente benutzt. Um die zur Zeit allerdings geringe Lust für weitere Aufforstungen wieder zu wecken und zu beleben, wird der äußerst nützlichen Schweinezucht durch Einräumung der nöthigen Trift- und Lagerplätze, namentlich in den ältern Laubholzbeständen jeder mögliche Vorschub geleistet. Eben so wird jede zu weit gehende Beschränkung der Schaftrifften vermieden, weil es nicht zu verkennen ist, daß für die meisten Gemeinden der Ertrag an Wolle, Fleisch, vor allen Dingen aber an Pferch für jetzt noch unentbehrlich ist, und daß auch hier die Zeit der beste Regulator für die Beschränkung der allerdings als ein großes Hemmniß für die gedeihliche Entwickelung des Futterbaus, der Rindviehzucht und der Waldkultur erscheinenden Gemeinde-Schafheerden ist. Dazu kommt, daß in manchen der dortigen Gemeindewaldungen noch bedeutende kulturbedürftige Blößen vorhanden sind, welche die Kräfte der Gemeinden noch für längere Zeit vorzüglich in Anspruch nehmen werden.

In diesen Hochwaldsgemeinden kommt es hauptsächlich darauf an, zuerst den Eifer, die Selbstthätigkeit, die Freude am Walde bei der Bevölkerung in ähnlicher Weise zu wecken und zu beleben, wie dies weiter unten von der Oberförsterei Morbach geschildert werden wird. Auch hier ist es eine große Wohlthat für die Bevölkerung, wenn sie so viel als möglich angehalten wird, derartige Kulturarbeiten, in der Gemeindefrohnde

auszuführen. Denn ein großer Theil der Bewohner des Hochwaldes ist von Jugend auf durch den Staat und die Gemeinden theils in den heimischen Waldungen theils in den saarbrücker Forsten mit solchen Arbeiten beschäftigt, findet darin also gewissermaßen seinen Lebensberuf.

Deshalb ist auch für den Landkreis Trier die schon oben erwähnte Einrichtung einer besondern Wald- und Obstbauschule vom Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten genehmigt worden.

Vergleichende Zusammenstellung der Holz- und Weideflächen in der Kommunal-Oberförsterei Hermeskeil.

Nr.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Anzahl der Nutzungsberechtigten.	Im Jahre 1852 waren vorhanden: a. Waldungen.	b. Oedländereien.	Nach Ausweis der Lagerbücher sind bei der neuen Grundsteuerregelung eingeschätzt: a. als Holzungen.	b. als Weiden.	Von den Weideflächen eignen sich zur Aufforstung.	Kulturbedürftige Flächen in den Waldungen.
				Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
1	Hermeskeil	Hermeskeil	217	4318	1850	4288	1661	690	100
2		Züsch	124	366	147	342	144	109	50
3		Rascheid	65	945	785	1144	532	885	150
4		Geisfeld	62	1018	1155	1561	456	403	250
5		Pölert	26	138	300	256	279	274	50
6		Hinzert	22	39	244	188	313	205	50
7		Geisenburg	60	1166	615	1118	523	374	100
8		Sauscheid	62	1899	639	1930	250	215	250
9		Reinsfeld	133	2548	2670	3257	1630	1200	300
10	Farschweiler	Farschweiler	50	1821	456	1704	269	203	100
11		Osburg	105	2955	465	2523	391	382	500
12		Lorscheid	47	884	400	850	256	245	50
13		Herl	30	348	350	341	188	175	50
14		Thomm	80	329	477	327	154	130	50
15	Beuren	Beuren	74	1391	450	1327	366	276	300
16		Bescheid	66	1187	200	1267	136	115	200
17		Prosterath	32	364	422	493	253	168	100
18	Kell	Kell	149	2885	114	3508	136	124	400
19		Waldweiler	65	1146	453	1968	726	615	250
20		Schillingen	131	2339	105	2180	111	26	100
21		Heddert	28	248	47	353	64	—	50
22		Mandern	—	—	25	49	—	—	—
23	Schöndorf	Holzerath	36	1833	70	1759	14	—	300
24		Bonerath	26	636	100	575	96	88	150
25		Schöndorf	56	401	300	1331	305	296	100
26		Hinzenburg	18	79	40	79	—	—	20
27	Otzenhausen	Nonnweiler	36	353	170	366	233	150	50
28		Bierfeld	25	350	37	345	33	—	50
29		Kastel	86	253	—	264	28	—	25
30		Buzweiler	50	238	6	172	1	—	20
31		Rathen	18			58	1	—	—
32		Kostenbach	36	204	45	205	26	—	25
33		Sitzerath	64	242	69	315	36	—	50
		Summa		32 923	13 206	36 243	9611	6848	4230

Wir kommen nun zum letzten der 9 südlichen Kreise:

IX. Kreis Bernkastel.

A. Die Kommunal-Oberförsterei Bernkastel.

Dieselbe umfaßt die Moselgemeinden und die Ausläufer des Hochwalds.

In den letzten 12 Jahren sind hier 1125 Morgen Gemeinde-Oed- und Wild-Ländereien im gütlichen Wege aufgeforstet und darunter auch manche nützliche Schutzpflanzung wie z. B. in Wintrich eine Wallnuß-Baumpflanzung angelegt worden. Von einigen kleinern Gemeinde-Oedlandsparzellen abgesehen, liegt in diesem Verwaltungsbezirk nur noch ein Bewaldungsprojekt vor. Dabei handelt es sich um 250 Morgen in den Berghängen liegendes Gemeinde-Oed- und Wildland der Moselgemeinde Graach (unterhalb Bernkastel), welches auf Anordnung der kgl. Regierung in den nächsten 5 Jahren mit einem Kostenaufwande von circa 800 Thalern zum Schutze der darunter liegenden werthvollen Weinberge aufgeforstet werden soll.

B. Die Kommunal-Oberförsterei Morbach.

Dieselbe befindet sich aufm Hochwald. Während der letzten 12 Jahre wurden hier 2228 Morgen Gemeinde-Oed- und Wildländereien und zwar zum größten Theile im gütlichen Wege mit befriedigendem Erfolg aufgeforstet. Im Ganzen sind bis zum Jahre 1867 in dieser Oberförsterei schon 4617 Morgen Gemeinde-Oed- und Wildland kultivirt worden und zwar:

157	Morgen	mit Eichen,
570	"	" Fichten,
328	"	" Kiefern,
303	"	" gemischten Laubhölzern,
2677	"	" gemischten Nadelhölzern, und
582	"	" gemischten Laub- und Nadelhölzern,
macht wie oben . 4617	Morgen.	

Die meisten Kulturen sind mit Kamppflanzen und Füllerde ausgeführt. Saaten können nämlich auf dem durch das Schiffeln degradirten Heideboden mit staubartigem Ober- und undurchlassendem Untergrunde wegen der Gefahr des Ausfrierens wenig angewendet werden. Der Stand der Kulturen ist in Berücksichtigung der Ungunst des Bodens und Klimas als ein befriedigender und hoffungsvoller zu bezeichnen. In demselben Maaße aber, wie diese Kulturen sich günstig entwickeln und gute Beispiele geben, schwinden auch die leidenschaftlichen Vorurtheile gegen das „Giftholz", wie man das Nadelholz Anfangs dort zu nennen pflegte; man überzeugt sich mehr und mehr von der Rentabilität der Anlagen und von der Möglichkeit, die vorhandenen großen Weideflächen allmälig zu beschränken. Die Kommunal-Forstverwaltung hat es möglich gemacht, die so oft vergeblich empfohlene und doch so vortreffliche Maßregel wirklich in die Praxis einzuführen, daß die Gemeindemitglieder so viel wie irgend möglich bei Ausführung der Kulturen im Gemeindefrohndienste in Thätigkeit gesetzt werden und dadurch lernen, die jungen Kulturen als ein von ihnen mühselig geschaffenes, nützliches Gemeindewerk zu achten und zu schätzen. Sie nahm gleichzeitig darauf Bedacht, den Betheiligten aus den jungen, namentlich aus den gemischten Nadelholzbeständen möglichst bald einigen Nutzen vermittelst zweckmäßig ausgeführter Durchholzungen, Vertheilung entbehrlicher Streuvorräthe u. s. w. zukommen zu lassen.

Endlich aber machte die außerordentliche Billigkeit des dortigen Kulturverfahrens auf die meistens arme Gebirgsbevölkerung einen günstigen Eindruck. Denn die sämmtlichen baaren Unkosten der Aufforstung jener 4617 Morgen haben nur 6205 Thlr., also pro Morgen durchschnittlich nur 1 Thlr. 10 Sgr. 3 Pfg. betragen.

Nur vermittelst umsichtiger Durchführung so bewährter Grundsätze hat es gelingen können, auch die großen Schwierigkeiten zu überwinden, welche auftauchten, als es sich um die Ausführung eines Kulturunternehmens ersten Ranges, um die nachstehend beschriebene Bewaldung der ca. 1900 Fuß, also mit dem hohen Venn gleich hoch über dem Meere liegenden 2000 Morgen großen Hochgerichtsheide handelte.

Die Bewaldung der Hochgerichtsheide und der Stumpfenthurmer Höhe.

Die Gemeinden Horbruch, Oberkleinich, Kleinich, Ilsbach, Götzerath, Emmerath, Pilmeroth und Fronhofen besaßen früher ein gemeinschaftliches Heideland, die sogenannte kleinicher Heide, auch Hochgerichtsheide genannt, welche ein Areal von ca. 2000 Morgen einnahm. Bei der im Jahre 1817 erfolgten Vertheilung derselben erhielt jede der betheiligten Gemeinden ihren resp. Antheil in möglichster Nähe der betreffenden Ortschaft in je einer Parzelle überwiesen. Seitdem sind einzelne nicht unbedeutende Flächen der landwirthschaftlichen Benutzung anheim gefallen. Den Kern der Hochgerichtsheide bildete aber immer noch eine 1547 Morgen große zusammenhängende, kahle Heidefläche auf den Gemarkungen von Kleinich, Oberkleinich und Hochscheid. — Anschließend an die Hochgerichtsheide, bis weit über den düsteren Stumpfenthurm hinaus erstreckten sich die öden Heiden der Gemeinden Hochscheid, Hinzerath, Wederath und Hundheim und erinnerte jene Landschaft mit ihrer Einförmigkeit und Stille lebhaft an die ödesten Theile der schottischen Hochlande. Feuchtkalte Nebel entstiegen Jahr aus Jahr ein dem verheideten Boden und lagerten, eine Pflanzenpest, auf diesen Höhen oft wochenlang. Der Reisende, der eben die lieblichen Moselgestade mit ihrer üppigen Vegetation verlassen, traute seinen Augen kaum und eilte so schnell als möglich über diese trostlose Einöde fort, noch lange des schneidenden Kontrasts gedenkend.

Die Hochgerichtsheide beginnt mit der Erhebung des Bodens nordwestlich des Dorfes Hochscheid, zieht sich von da in südwestlicher Richtung, einen Theil der Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe bildend, aufwärts bis an die Gemarkungen von Hinzerath und Wederath und in nordwestlicher Richtung bis in die Nähe der Dörfer Oberkleinich, Kleinich, Ilsbach und Götzerath. Nicht weit von der Gemarkungsgrenze von Wederath steigt sie zu ihrer höchsten Höhe, ca. 1900 par. Fuß über den Spiegel der Nordsee an. Die Lage ist daher rauh und kalt. Der Boden, welcher aus der Verwitterung des Thonschiefers entstanden, ist theilweise ziemlich gut, größtentheils aber mittelmäßig und schlecht und als absoluter Holzboden zu betrachten.

Vor der Vertheilung diente die Heide nur zur Viehtrift der Gemeinden und brachte dabei nur einen geringen, nicht nennenswerthen Ertrag. Nach den Mittheilungen derer, die sich des damaligen Zustandes der Heide erinnern, war dieselbe zum größten Theile mit Wachholder und schlechter Heide bewachsen, zwischen welchen hindurch sich die hartgetretenen kahlen Pfade des herumirrenden, nach Futter suchenden Weideviehes hinzogen. Alle Vieharten der acht Gemeinden wurden ausgetrieben. Grasfutter war nicht zu finden, selbst Heide nur dürftig vorhanden, so daß das Weidevieh, insbesondere das Rindvieh hungriger in den Stall zurückkehrte, als es den

selben verlassen hatte. — Streunutzungen gehörten zu den Seltenheiten und lieferten, gegebenen Falles, einen geringen Ertrag. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß die Heide in jenem Zustande und bei der damaligen Benutzung fast keinen Vortheil brachte, besonders wenn man den Nachtheil in Erwägung zieht, der in landwirthschaftlicher Beziehung durch die Verschleppung des Düngers entstand. In klimatischer Hinsicht war aber das Kahlliegen jenes Höhenzuges im höchsten Grade nachtheilig und mußten die geringen Vortheile der Weidenutzung dagegen gänzlich verschwinden. Besser wurde der Zustand schon, nachdem die Theilung der Heide stattgefunden, da danach der Weidgang sich mehr regelte und einzelne zur landwirthschaftlichen Benutzung geeignete Flächen unter den Pflug genommen wurden. Zeitweilig wurden auch Striche geschiffelt und zur Fruchtgewinnung benutzt. Später kam man erst dazu, die Heide ihrer eigentlichen Bestimmung, der Erziehung von Holz zu überweisen. Die Anregung hierzu erfolgte von königlicher Regierung und wurde darauf hin im Jahre 1849 ein Aufforstungsplan für die den Gemeinden Horbruch, Oberkleinich, Kleinich und Frohnhofen bei der Theilung zugefallenen Flächen, da dieselben mehr zu der Hochlage gehörten, entworfen und festgesetzt, nach welchem Plane bisher im Ganzen verfahren worden ist. Die bis jetzt ausgeführten Kulturen umfassen bei der Gemeinde Horbruch 377 Morgen, bei der Gemeinde Oberkleinich 110 Morgen, bei der Gemeinde Kleinich 225 Morgen und bei der Gemeinde Fronhofen 200 Morgen, mithin im Ganzen 912 Morgen.

Die Ausführung der Kulturen erfolgte größtentheils durch Pflanzung. Saatbestände sind nur wenige vorhanden. Die Holzarten, die zum Anbau gewählt wurden, sind Fichte und Kiefer. Letztere findet sich in einzelnen Saaten rein vor; hauptsächlich sind beide Holzarten in Pflanzbeständen in reihenweiser Abwechselung gemischt vorhanden, ohne daß indessen auch reine Fichtenpflanzungen, namentlich in den besseren Bodenpartieen, fehlten. Wo man sich damit auf den geringern Boden wagte, haben die Kulturen keinen guten Fortgang und stehen den Mischkulturen von Fichte und Kiefer in auffallender Weise nach. Der wohlthuende Einfluß der Kiefer in Bezug auf Schutz und Schirm und frühzeitige Bodendeckung macht sich hier so recht bemerklich. Indessen bedürfen derartige Kulturen einer sorgfältigen Pflege. Besonders ist in Hochlagen, wie hier, wegen des zu besorgenden Schnee- und Duftbruchs jeder zu gedrängte Stand der Kiefer sorgfältig zu vermeiden. Die Pflanzenreihen sind daher zeitig zu durchläutern. Mehr noch muß dies in dichten Saatbeständen geschehen, so daß der Duft und Schnee sich nicht dachartig auflagern, sondern zwischen den vom Winde bewegten Kronen hindurch fallen kann.

Bei der Kultivirung selbst haben die Gemeinden den lobenswerthesten Eifer und Fleiß an den Tag gelegt, wodurch die Kosten sich um ein Erkleckliches verminderten. Dieselben betragen an baaren Ausgaben nicht mehr, als Samen und Pflanzen erforderten. Mit den unter den obwaltenden schwierigen lokalen Verhältnissen unvermeidlichen Nachbesserungen kostete der Morgen zu bewalden im Durchschnitte nur 15 Sgroschen.

Und welch' werthvolles Kapital hat man mit diesen geringen baaren Mitteln aus jenen öden Heideflächen geschaffen, die bei der Theilung mit einem durchschnittlichen Werthe von nur 24 Sgroschen pro Morgen veranschlagt wurden! Jenen billigen Preis des Grundeigenthums genügend gewürdigt, so charakterisirt jene Taxe immerhin den geringen Nutzungswerth jener Grundstücke in dem damaligen Zustande. Zieht man dagegen den nach der durchschnittlichen Jahresrente berechneten

Kapitalwerth der heranwachsenden Holzbestände in Betracht, der sich nach den in der dortigen Gegend gemachten Erfahrungen (ein 62jähriger Kiefernbestand in dem Walde der Gemeinde Rapperath brachte eine durchschnittliche jährliche Einnahme von 4 Thaler 6 Silbergroschen pro Morgen, ein 54jähriger Kiefernbestand in dem Walde der Gemeinde Hundheim 5 Thaler 17 Silbergroschen, ein 51jähriger Kiefernbestand in dem Walde der Gemeinde Morbach 3 Thlr. 22 Silbergroschen, ein 35jähriger Fichtenbestand in dem Walde der Gemeinde Weitersbach 9 Thaler 2 Silbergroschen) und nach den durch Klima, Boden und voraussichtlichen Verkaufsverhältnissen bedingten Modificationen exkl. dessen, was der Wald bis zu seiner Haubarkeit an Holz und außerdem an Nebennutzungen d. h. an Streu, Weide, Jagd 2c. liefert, auf 40 Thaler pro Morgen stellt, so tritt der direkte Vortheil, der den Gemeinden durch die Aufforstungen erwachsen ist, klar vor die Augen. Diesem Vortheile tritt aber noch derjenige hinzu, der durch die Verbesserung des Klimas entsteht und sich in seinen vielfältigen wohlthätigen Wirkungen jeder Berechnung entzieht.

Trotz dieser offenbaren Vortheile sind die Gemeinden nicht zu bewegen gewesen, die weitern Flächen, welche zur gehörigen Arrondirung dieses Schutzwaldes noch fehlen, herzugeben. Die kgl. Regierung hat daher auf Grund des Artikels 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 angeordnet, daß in den nächsten Jahren noch aufgeforstet werden:

	59	Morgen Oedland der Gemeinde Oberkleinich,
	68	„ „ „ „ Kleinich
und	187	„ „ „ „ Frohnhofen,
so daß dann im Ganzen	314	Morgen aufgeforstet sein werden.
Zu diesen 314 Morgen kommen hinzu obige bereits aufgeforstete	912	„
zusammen	1226	Morgen.

Da aber die Hochgerichtsheide nur einen Theil der Höhenlage bildet, welche zwischen den Dörfern Hochscheid und Oberkleinich anhebt und sich am stumpfen Thurm vorbei bis in die Nähe des Dorfes Kommen hinzieht, so haben sich auch noch andere Gemeinden an diesem Aufforstungswerk und zwar mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit und großem Eifer betheiligt. Es treten sonach noch hinzu zu diesen 1226 Morgen

die Gemeinde Hochscheid mit	71	Morgen,
„ „ Hinzerath „	126	„
„ „ Wederath „	209	„
„ „ Hundheim „	250	„
so daß dieser neu geschaffene, zur Milderung des Klimas wichtige Waldmantel Alles in Allem eine Fläche von	1882	Morgen

umfassen wird.

Auch hier hilft jetzt der schon oben erwähnte 1000 Thalerfonds über die größten Schwierigkeiten hinweg.

Nach der neuesten Ermittelung (vom Jahre 1868) ist außer den im Ganzen bereits aufgeforsteten 5077 Morgen noch die Bewaldung von 1311 Morgen von den Gemeinderäthen beschlossen resp. von der Regierung angeordnet. Die Aufforstung der außerdem noch vorhandenen Gemeinde- Oed- und Wildländereien wird bis zum Zeitpunkte der weiteren Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Art ausgesetzt werden, daß die Anträge der Betheiligten, die schon jetzt mitunter eingehen, abgewartet werden. Es handelt sich nämlich dabei nur noch um die allmälig entbehr-

lich werdenden, für jetzt auf das dringendste Bedürfniß beschränkten Gemeinde-Schaf- und Schweineweiden, sowie um einige Privat-Oedlandsbesitzungen. Denn hier kann das Endziel nicht darin gesucht werden, möglichst viel neue Gemeindenwaldungen zu schaffen, vielmehr darf mit dieser Kulturmethode nur so weit vorgegangen werden, daß diese Anlagen der meistens sehr armen ländlichen Gebirgsbevölkerung in ihren beschränkten wirthschaftlichen Verhältnissen nachhaltig den größten Nutzen gewähren. In diesem Sinne hat denn auch der Ausspruch: daß der Wald der Menschen halber da sei, seine volle Berechtigung.

Schließlich noch ein neuerdings oft besprochenes Kulturunternehmen:

Die Bewaldung des Schalesbergs im Kreise Bernkastel, Bürgermeisterei Morbach. *)

Der Schalesberg, welcher in seiner ganzen Länge von der von Thalfang nach Morbach führenden Straße durchschnitten ist, liegt auf den Gemarkungen der Gemeinden Hunolstein und Odert; er ist Eigenthum dieser Gemeinden und einer beträchtlichen Anzahl von Privaten. Die aus zwei größeren Parzellen bestehenden, unterhalb des Wegs liegenden Antheile der Gemeinden Odert und Hunolstein sind ca. 57 resp. 29 Morgen, die oberhalb des Wegs liegenden zersplitterten Privatparzellen 96 und außerdem ebendaselbst 6 Parzellen der Gemeinde Hunolstein ca. 6 Morgen groß. Das ganze Genossenschaftsterrain ist also pr. pr. 188 Morgen groß. Der Boden besteht aus Thonschiefer; die Lage ist eine südliche. Die Steigung beträgt im Durchschnitt 45 Grad. Die Höhe des Berges von der gegenüber der Käsmühle belegenen Schalesbachbrücke bis zur höchst gelegenen Oedlandsparzelle beträgt 475 Fuß.

Bisher wurde das Terrain fast ausschließlich zu Schweine- und Schafweide, zur Streugewinnung, zum Plaggenhieb und zur zeitweiligen Schiffelung benutzt, soweit der Boden noch im Stande war, Frucht zu tragen. Von einzelnen, umsichtigern Privaten sind bereits kleine Flächen mit Holz angebaut; die Kulturen haben aber bei ihrer zerstreuten Lage durch das Weidevieh sehr zu leiden.

Die Ertragsfähigkeit des an sich ziemlich kräftigen Bodens hat bei dieser unwirthschaftlichen Benutzung außerordentlich gelitten und ist, besonders was das Eigenthum der Gemeinde Odert anbelangt, nahe daran, gänzlich aufzuhören. Durch den starken Viehauftrieb wurde nämlich der bessere Boden losgewühlt und abgetreten, sodann durch Regenwasser nach der Tiefe geführt. Nur eine steinige, bewegliche Fläche, auf welche die Sonnenstrahlen fast senkrecht auffallen und wo selbst das genügsame Schaf hungert, ist zurückgeblieben. Es war daher schon längst die Absicht der königl. Regierung, diesem kläglichen Zustande ein Ende zu machen. Die desfallsigen Vorschläge stießen aber bei der armen Gemeinde Odert, hauptsächlich wegen der zur Zeit des Flurschlusses allerdings mangelnden Weidefläche, auf hartnäckigen Widerstand, so daß die Angelegenheit endlich nach Vorschrift der Verordnung vom 1. März 1858 im Zwangswege durchgeführt werden mußte.

Unterm 8. September 1865 wurde von den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vorläufig die Aufforstung des am meisten gefährdeten Theils, der auf Flur II. belegenen Parzelle No. $\frac{202}{578}$ der Gemeinde Odert, in einer Größe von 41 Morgen 96 Quadr.-Ruthen 10 Quadratfuß ange-

*) Nach Mittheilungen des Kommunal-Oberförsters von Metzen, bearbeitet vom Verfasser.

ordnet, während sich die Gemeinde Hunolstein durch Gemeinderathsbeschluß vom 10. Oktober 1867, zur Aufforstung ihrer 29 Morgen 42 Quadratruthen großen, auf Flur II. unter No. $\frac{307}{78}$ befindlichen Parzelle bereit erklärte.

Der inzwischen immer bedrohlicher gewordene Zustand des Bergs, in welchem sich allmälig tiefe Wasserrisse gebildet hatten, die bei jedem Regengusse Massen von Schutt und Gerölle auf die am Fuße des Berges liegenden fruchtbaren Wiesen führten, beschleunigte die Ausführungsmaßregeln. In einer Konferenz der betheiligten Beamten wurde einstimmig anerkannt, daß die Hülfe nur in der baldigen Bewaldung dieser Berghänge zu suchen sei. Um aber das lose Terrain zu binden, so wie das Tagewasser zu vertheilen und dadurch unschädlich zu machen, mußten auf dem Eigenthum der Gemeinde Odert Horizontalgräben angelegt, und die vorhandenen Wasserrisse durch Flechtzäune unschädlich gemacht werden. Die wegen der Aufforstung der oberhalb der Staatsstraße belegenen Privatparzellen mit den betheiligten Besitzern gepflogenen Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt und nunmehr bis nach dem Erscheinen des gegenwärtig (Januar 1869) dem Hause der Abgeordneten zur Berathung vorliegenden Waldgenossenschaftsgesetzes sistirt worden, so daß bisher nur auf den oben gedachten Gemeindegrundstücken mit den Meliorationsarbeiten vorgegangen worden ist.

Was die Gemeinde Odert betrifft, so hat diese bereits 7 Horizontalgräben in einer Länge von 842 Ruthen angelegt, welche eine durchschnittliche obere Weite von 3 Fuß, 1½ Fuß Tiefe und 1 Fuß Sohlenbreite haben. Die Anfertigung verursachte wegen des felsigen Untergrunds, der mittelst Pickel und Stemmeisen ausgebrochen werden mußte, Schwierigkeiten. Der Grabenaushub ist nach der Thalseite angebordet und sorgfältig planirt. Wo sich Rasen beschaffen ließ, wurde der Kamm damit belegt, was besonders an den Stellen geschah, wo die Gräben dem Anprall des Wassers ausgesetzt sind, wo also die alten Rinnsale herabkommen. Um eine baldige, vollständige Befestigung zu erzielen, soll die Böschung der etwas lockern Grabenauswürfe im Frühjahre 1869 noch mit Besenpfriemensamen besät und der Fuß derselben mit Akazien bepflanzt werden. An Flechtzäunen sind in den größern Wasserrissen 32 Stück angebracht, die je nach Bedürfniß verschiedene (bis zu 10 Ruthen) Länge haben. Zur Anfertigung der Flechtzäune, die eine Gesammtlänge von 85 Ruthen 3 Fuß haben, wurden 849 Pfähle verwendet.

Die Bodenbefestigung hat gekostet:

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
1)	Anfertigung von 842 Ruthen Horizontalgräben	118 Thlr.	21 Sgr.	8 Pfg.
2)	Aushülfe beim Nivelliren und Abpfählen der Horizontalen	12 „	12 „	— „
3)	478 Kubikfuß Eichenholz à 6 Sgr.	95 „	18 „	— „
4)	4½ Klaftern Eichenzaungerten à 7½ Sgr. . .	1 „	1 „	11 „
5)	Fällen und Zurichten der Flechtgerten . . .	8 „	6 „	— „
6)	Anfuhr von 478 Kubikfuß Eichenholz nach Odert, sowie der Pfähle und Flechtgerten an Ort und Stelle	22 „	27 „	6 „
7)	Aushauen der Pfähle und Anfertigung der Flechtzäune und Erdwälle	71 „	1 „	— „
8)	Herstellung der Meißel und Bohrer und Reparatur derselben	5 „	15 „	— „
9)	Setzlatte mit Wage	— „	22 „	6 „
	zusammen . .	336 Thlr.	5 Sgr.	7 Pfg.

Im Jahre 1868 sind auf dem oberen Terrain bereits 5 Morgen mit Eichen, Kiefern und Lärchen in dreifüßigem Dreiecksverbande bepflanzt worden, um den Boden möglichst zu decken. Die Lärche ist, ihrer Natur entsprechend, vereinzelt eingebracht, und zwar je eine pro Quadratruthe.

Die Kultur ist eine schwierige und kostspielige wegen der Beschaffung der Pflanzenerde, und weil jeder Pflanzenstandort bei der steilen Lage und dem lockeren Boden in die Berglehne eingegraben und außerdem eine Terrasse mit nach der Bergseite schiefer Ebene geschaffen werden muß. Auf diese Weise ist die auf der Terrasse thalwärts gesetzte Pflanze gegen Sonnenbrand und Verschüttung sicher. Zur Pflanzung sind daumstarke Eichen aus natürlichen Verjüngungen entnommen worden, die vor dem Einsetzen über dem Wurzelstock abgeschnitten wurden (sogenannte Stummelpflanzung). Die Kiefern (einjährige) und die Lärchen (mehrjährige) sind aus Saatbeeten entnommen. Erstere haben unter der großen Hitze und Trockenheit des Jahres 1868 bei der ungünstigen Lage sehr gelitten, weniger die Lärchen, während die Eichen 1—1½ füßige, kräftige Stockausschläge mit reicher Blattbildung ausgetrieben haben. Da, wie bereits erwähnt, der Boden im Ganzen mineralisch kräftig ist, so erscheint es nach den bisher gemachten Erfahrungen angemessen, vorzugsweise mit der Eiche zu operiren. Namentlich ist der Anbau der bei den dortigen Gemeinden beliebten Birke nicht erforderlich, da sich diese von den benachbarten Birkenbeständen in ausreichender Menge von selbst säen und als Schutzholz vorübergehend von Nutzen sein wird. Zur Erziehung der noch erforderlichen Eichenpflanzen ist eine ½ Morgen große Fläche gerodet und mit 9 Scheffeln auserlesener Saateicheln eingesät worden, so daß man den am Schalesberge betheiligten Privaten später die benöthigten Pflanzen wird unentgeltlich abgeben können. Diese 5 Morgen große Pflanzung und die Anlage des Eichenkamps haben 61 Thlr. 9 Sgr. 9 Pfg. gekostet. Die Gesammtausgaben betragen daher für die Gemeinde Obert bis jetzt 397 Thlr. 15 Sgr. 4 Pfg.

Für das Jahr 1869 ist für die Gemeinde Obert die Kultur von weitern 10 Morgen vorgesehen, so daß, wenn für die Folge jährlich eine gleiche Fläche aufgeforstet wird, mit dem Jahre 1871 die Parzelle $\frac{942}{878}$ bewaldet sein wird. Alsdann bleibt die Kultur der daneben liegenden, ca. 15 Morgen großen, eben dieser Gemeinde gehörigen Parzelle $\frac{751}{290}$ noch übrig. Von der anstoßenden, der Gemeinde Hunolstein gehörigen, 29 Morgen großen Parzelle sind im Jahre 1868 bereits 13 Morgen in der oben beschriebenen Weise bepflanzt und soll der Rest von 16 Morgen im Jahre 1869 bepflanzt werden. Es bleiben dann nur noch die 6 kleinen oberhalb des Weges zwischen Privatgrundstücken liegenden, im Ganzen ca. 6 Morgen große Oedlandsparzellen dieser Gemeinde übrig, welche später zugleich mit den Privatgrundstücken im Genossenschaftswege aufgeforstet werden sollen.

Hinsichtlich des ganzen Projekts sind die Meliorationskosten veranschlagt:

I. für die Gemeinde Obert auf	1071 Thlr.	20 Sgr.	4 Pfg.
II. „ „ „ Hunolstein auf . . .	419 „	12 „	— „
III. „ „ „ Privaten auf . . .	944 „	12 „	— „
also im Ganzen für 194 Morgen auf .	2435 Thlr.	14 Sgr.	4 Pfg.

daher pro Morgen auf ca. 12½ Thlr. und für die Privaten besonders auf nicht 10 Thlr. pro Morgen.

Die königliche Regierung hat bereits mehrere hundert Thaler als Zuschuß zur Deckung der Kosten der sehr armen Gemeinde Obert zufließen lassen und wird mit Gewährung von Kulturprämien voraussichtlich ferner fortfahren.

Entwurf der Statuten der schalesbacher Waldgenossenschaft.

§ 1.

Die unterzeichneten, an den auf den Gemeindebännen von Obert und Hunolstein im Kreise Bernkastel gelegenen schalesberger Berghange betheiligten Gemeinden und Privaten vereinigen sich hiermit zu einer Waldgenossenschaft.

§ 2.

Diese Genossenschaft hat den Zweck, durch gemeinsame Bewaldung

1) Die Entblößung des Genossenschaftsbodens und die daraus entstehenden Vertiefungen und Versandungen der darunter liegenden Grundstücke und der das Terrain durchschneidenden Bezirksstraße zu verhindern;
2) aus den bisher einzeln benutzten Grundstücken durch gemeinsame planmäßige Kultur und durch gemeinsamen Schutz eine höhere Rente, wie bisher der Fall gewesen, nachhaltig zu ziehen.

§ 3.

Anl. I. Der Umfang der Genossenschaft ist aus der anliegenden, vom Vorstande derselben unterm heutigen Datum ne varietur vollzogenen Kopie der Katasterkarte, auf welcher das Genossenschaftsgebiet mit grüner Farbe umrändert ist, ersichtlich.

§ 4.

Anl. II. Die Namen der betheiligten Genossenschaftsmitglieder und die jedem von ihnen gehörigen Grundstücke sind aus dem anliegenden, gleichfalls vom Vorstande unter heutigem Datum ne varietur vollzogenen Genossenschaftskataster ersichtlich.

§ 5.

Anl. III. Die Art der Bewirthschaftung und der Benutzung der einzelnen Parzellen, welche Eigenthum der resp. Betheiligten bleiben, ergiebt sich aus dem anliegenden, von dem Vorstande der Genossenschaft entworfenen und von der königlichen Regierung geprüften und genehmigten Kultur- und Bewirthschaftungsplane.*)

§ 6.

Alljährlich im Monat Januar findet eine ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der Genossenschaftsrath aus der Mitte der betheiligten Grundbesitzer gewählt wird.

Der Genossenschaftsrath besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, zwei Beisitzern und dem Rechner.

Die Wahl findet auf die Dauer von 4 Jahren statt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar; nach Verlauf der ersten 4 Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied aus. Die Reihenfolge bestimmt zuerst das Loos, später erfolgt sie nach der Anciennität.

Die Stimmberechtigung bei den Wahlen ist nach der Größe des Eigenthums zu bemessen, welches bis zu einem Morgen zu einer Stimme berechtigt; für jeden weitern Morgen ist eine Stimme mehr gestattet.

§ 7.

Der Vorsteher hat das Lagerbuch der Waldgenossenschaft und das Mitgliederverzeichniß anzulegen, zu führen, und in Ordnung zu halten, die Karten

*) Es handelt sich um Anlegung und schlagmäßige Bewirthschaftung von Lohhecken.

und deren Nachträge aufzubewahren; er beruft die Genossenschaftsversammlung außerordentlich, wann ihm dies erforderlich erscheint, leitet sie, trägt die Beschlüsse in ein Protokollbuch ein, giebt denselben die nöthige Folge, kontrolirt den Forstschutzbeamten sowie den Rechner, vertritt die Genossenschaft in ihren gemeinschaftlichen Rechten Dritten gegenüber als privatrechtlicher Mandatar, beruft den Genossenschaftsrath und stellt alljährlich bis zum 15. Januar die Hebelisten für die von jedem Mitgliede zu dem Einkommen des Forstschutzbeamten und den sonstigen Unkosten zu zahlenden Beiträge auf.

Der Rechner erhebt nach Maßgabe der ihm von dem Vorsteher eingehändigten Hebeliste die repartirten Geldbeträge von den Mitgliedern der Genossenschaft und leistet auf Anweisung des Vorstehers die Zahlung.

§ 8.

Der Genossenschaftsrath hat das Recht, den Forstschutzbeamten für die Genossenschaftswaldungen zu ernennen und dessen Einkommen, das nach Verhältniß der Genossenschaftstheile von den einzelnen Mitgliedern aufzubringen ist, festzusetzen.

§ 9.

Der Genossenschaftsrath hat den Plan über die zur Ausführung kommenden Kulturen und Verbesserungen aufzustellen und dessen sachgemäße Ausführung zu überwachen. Die Genossenschaftsmitglieder sind zur Leistung der dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste verpflichtet. Im Weigerungsfalle werden die obliegenden Arbeiten durch Taglöhner ausgeführt und kommen die Löhne in gleicher Weise wie die Konventionalstrafen zur Einziehung.

§ 10.

Die Benutzung der Genossenschaftswaldungen erfolgt nach Maßgabe des im § 5 gedachten Planes. Danach ist es nicht zulässig, daß die Holz- und Nebennutzungen auf den einzelnen Genossenschaftstheilen durch die Eigenthümer willkürlich stattfinden. Was die Holznutzung anbelangt, so bezieht jedes Genossenschaftsmitglied die Erträge seiner Parzellen, wenn der Schlag in dieselben fällt.

Die Nebennutzungen, die der Genossenschaftsrath für zulässig erachtet, werden auf den einzelnen Genossenschaftstheilen durch die resp. Eigenthümer entnommen. Letztere sind verpflichtet, sich das Material durch den Genossenschaftsförster anweisen zu lassen und ihm von der beabsichtigten Wegnahme desselben mindestens 3 Tage vorher Anzeige zu machen. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Konventionalstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr., deren Höhe der Vorsteher zu bestimmen hat. Bei eigenmächtigen Holzfällungen ist der doppelte Werth des gefällten Holzes als Strafe zu erlegen; desgleichen bei eigenmächtigen Lohnutzungen.

Die Viehweide darf nur gemeinschaftlich nach den Anordnungen des Vorstandes ausgeübt werden. Die Stückzahl des von den einzelnen Betheiligten einzutreibenden Viehs richtet sich nach der Größe des Eigenthums.

§ 11.

Die Schlagfällungen 2c. sind durch die Genossenschaftsmitglieder auf ihrem resp. Eigenthum zu vollziehen und gelten hinsichtlich der Fällung und Aufarbeitung des Holzes die Bestimmungen der von der königlichen Regierung zu Trier unterm 16. Oktober 1852 erlassenen Hauordnung Die bei Ausführung der Hauung oder Lohschälung den Anordnungen des Forstbeamten nicht Folge leistenden Genossenschafts-

mitglieder sind auszuweisen und durch Lohnarbeiter zu ersetzen, die Lohnbeträge aber nach § 7 einzuziehen.

§ 12.

Die Konventionalstrafen sind von dem Genossenschaftsförster in einem vierteljährlichen Protokolle zu verzeichnen, und ist letzteres dem Genossenschaftsvorsteher vorzulegen. Dieser händigt es dem Rechner aus, der die Strafen einzuziehen hat, welche event. durch den Genossenschaftsvorsteher bei dem kompetenten Gerichte einzuklagen sind. Ueber die Verwendung der Strafen entscheidet der Genossenschaftsrath. In der Regel sind dieselben zu Kulturzwecken zu verwenden.

§ 13.

Der Genossenschaftsförster, der eine gewisse forstliche Qualifikation haben muß, hat die Genossenschaftswaldungen gegen Holzdiebstahl und Forstfrevel zu schützen, für die Erhaltung der Grenzen der Genossenschaftstheile zu sorgen, die Kulturen zu leiten und die Hauungen zu überwachen. Er führt nach Vorschrift des Holzdiebstahlgesetzes vom 2. Juni 1852 ein Register, in welches er die vorfallenden Kontraventionen einträgt. Am Ersten eines jeden Monats ist das Register abzuschließen und sind die Auszüge aus demselben dem Kommunal-Oberförster einzureichen. Außerdem hat der Genossenschaftsförster ein Register über die einzuziehenden Konventionalstrafen, sowie ein Holz- und Kulturmanual zu führen. Der Genossenschaftsförster hat die Befehle des Genossenschaftsvorstehers auszuführen und wird nach stattgefundener Probe auf Lebenszeit angestellt.

§ 14.

Der Rechner hat am Schlusse jeden Jahres, und zwar spätestens bis zum 15. Januar des nächstfolgenden, spezielle Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, übergiebt solche dem Vorsteher, der sie nach erfolgter vorläufigen Prüfung der nächstfolgenden Generalversammlung zur definitiven Prüfung event. Dechargirung unterbreitet.

Anhang.

Die Schutzwaldungen für die Weinberge von Piesport und Niederemmel.

Die auf dem linken Moselufer gelegenen kostbaren Weinberge der Gemeinden Piesport und Niederemmel hatten im obern Berghange über sich eine Schiffel- und Oedlandsfläche liegen, welche ca. 100 Morgen groß war, wovon 60 Morgen der Gemeinde Piesport, 30 Morgen der Gemeinde Minheim und der Rest Privaten gehören. Mehrfach war die Aufforstung dieser Fläche angeregt, allein stets scheiterte sie an dem Widerspruch der Gemeinde Piesport, deren frühere Vertreter von dem Althergebrachten nicht abgehen und namentlich eine Gefahr für ihre Weinberge nicht anerkennen wollten. Nach wie vor wurde also das Oedland aufgeschiffelt, und dabei natürlich jedesmal seiner ganzen schützenden Bodendecke beraubt; dies war auch im Jahre 1860 der Fall. Im Frühjahre 1861 trat bei einem heftigen Gewitter ein wolkenbruchartiger Regen ein, in Folge dessen auf dem lockern Boden so enorme Abschwemmungen stattfanden, daß die Eingänge des Ortes Piesport nach der Bergseite, hin 7—8 Fuß hoch mit Schutt ausgefüllt wurden, und die Weinbergsmauern durch die bedeutenden Aufschwemmungen u. s. w. zum Theil zusammenbrachen. Der entstandene Schaden berechnete sich auf viele tausend Thaler. Bereits früher hatte

die Gemeinde Piesport, deren Berghöhen oberhalb der Weinberge zum Theil nackt lagen, durch ähnliche Kalamitäten zu leiden gehabt, denn in dem Archive dieser Gemeinde befindet sich noch jetzt ein Schöffenrathsbeschluß vom Jahre 1717, nach welchem die oberhalb der Weinberge gelegenen Wildländereien wegen großer Gefährdung der Weinberge nie mehr geschiffelt werden sollten.*) Durch die Katastrophe vom Jahre 1861**) hat die Gemeinde Piesport, in welcher inzwischen eine umsichtigere Gemeindevertretung an das Ruder gekommen war, sich endlich bewegen lassen, dieses Oedland aufzuforsten und geschah dieses in den Jahren 1863 und 1865 durch die sehr arme Gemeinde selbst mittelst Eichelsaat und zwar mit einem Kostenaufwande von ca. 140 Thlr. für die Beschaffung der Saateicheln. Der Staat gewährte dazu eine Unterstützung von 24 Thlrn. Die Kultur ist gelungen; auf der größern Kulturfläche von 1863 hat sich der Boden schon zum Theil benarbt und bereits sprossen dort eine Menge Besenpfriemen, die die Bindung vollenden. Die Kulturfläche liegt an einem südlichen und südwestlichen steilen Abhange; der Boden besteht aus Thonschiefer mit verwittertem Gestein, welches letztere seine Schichtung nach dem Moselthale hin hat, wodurch bei Regengüssen die Abschwemmung sehr befördert wurde. An mehreren Stellen tritt das Gestein in Felsköpfen zu Tage; auf großen Stellen ist der Boden abgeschwemmt. Unzählige kleine Wasserrinnen waren nach der Verwüstung vorhanden; selbige sind bereits fast durchgängig gebunden.

Das daranliegende der Gemeinde Minheim (Kreis Wittlich) gehörige ca. 30 Morgen große Oedland, welches ebenfalls wie das Gemeinde-Oedland von Piesport den Namen „die Held" führt, bedroht noch mehr die Weinberge der Gemeinde Niederemmel (Kreis Bernkastel) als die der Gemeinde Piesport (Kreis Wittlich). Die Gemeinde Minheim ist aber trotz aller Verhandlungen nicht zum Aufforsten zu bewegen gewesen; sie behauptet, dieses mit Fuhrwerk nicht zu erreichende Schiffelland sei den ärmeren Gemeindemitgliedern unentbehrlich. Der Ortsvorsteher von Niederemmel hatte sich Namens seiner Gemeinde bereit erklärt, den durch vereidigte Experten abzuschätzenden Werth dieses Landes an die Gemeinde Minheim zu bezahlen;

---

*) Dieser Beschluß lautet wörtlich wie folgt:

Anno 1717 den 11. Juni.

Obgemeldeten Dato ereignete hier sich ein schlimmer Zufall durch entstehung zusammengezogener Donnerwetter. Sie kamen unter Piesporth zusammen, daß starkste von unten herauf und regnete mit Hagel vermischt so stark daß unser Ort in ganzer kurzer Zeit mit Wasser und Schutt, in den meisten Häusern und alle Wege bey Manneshöhe überschüttet, die meiste Ursach deß vielen Schuttes, wovon der wenigste nur fortgeschafft werden kann, war daß aufgewinnen der Held schuld, da ist aller Bodem bis auf die kahlen Felsen weggetrieben; sammt den dort beflanzten Früchten; den dadurch verursachten Schaden, welcher in den Weingarten und Dorfe geschah, ist jetzt noch nicht zu schätzen, muß noch als ein wahres Glück angesehen, daß es bey Tage war, ist weiter kein Menschenleben verloren gegangen, welches bey Nachtszeit nicht der Fall gewesen wäre.

Nach Gemeine Beschluß sey dieses den jetzigen Bürgern und Leuten, ihren Nachkommen zur Gedenkung und bis auf ewige Zeiten ihre Kinder und Kindeskinder zu sagen, daß die Held nicht mehr aufgewonnen werde, denn bringt dieselbe niemals so viel Nutzen als jetzt Schaden dadurch entstanden ist.

Zur allzeitiger erinnerung daß ein jeder dieses lehrt, selbiges andern saget, sey dieses niedergeschrieben. (Es folgen die Unterschriften).

**) In den letzten 30 Jahren sind in den piesporter Weinbergen durch Ueberschwemmungen folgende größere Schäden entstanden: im Jahre 1834 mindestens für 40 000 Thlr., im Jahre 1839 mindestens für 10 000 Thlr., im Jahre 1859 mindestens für 1000 Thlr., im Jahre 1861 mindestens für 10 000 Thlr., im Jahre 1865 mindestens für 3000 Thlr., im Ganzen also für ca. 64 000 Thlr.

auch die Gemeinde Piesport war dazu bereit. Inzwischen lag die gedachte Fläche, welche in den Jahren 1864, 1865 und 1866 wieder auf Frucht benutzt worden war, mit ihrem durchaus gelockertem Boden öde. Die königliche Regierung hat endlich auf Grund des Artikels 23 der Novelle zur Gemeindeordnung und der Verordnung vom 1. März 1858 die Aufforstung dieser Fläche für ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur erachtet und die Aufforstung im Zwangswege durchgeführt.

Ueber Privat-Waldkulturen.

[Komper Ripplinger.] *)

Wenn man bedenkt, wie schwer es hält, beim Bauer Theilnahme für Etwas zu erwecken, das nicht aus der Hand in den Mund geht, so darf man es gewiß als einen merklichen Fortschritt begrüßen, wenn sich Ackersleute an Waldkulturen geben, die erst nach längerer Zeit Nutzen abwerfen.

Fortschritt? hör' ich fragen; was soll das für ein Fortschritt in der Waldkultur sein, wenn Bauern eine Fläche von nicht viel mehr als 20 Morgen mit Wald anlegen?

— Den Fortschritt nehmen wir hier auch nicht für die Waldkultur allein in Anspruch, sondern auch für die Bauernkultur, und um auch wieder einmal einen Beweis gegen das Sprichwort zu liefern:

„Was der Bauer nicht muß, dafür rührt er weder Hand noch Fuß"

und, um zugleich unsere aufrichtige Freude über ein Beispiel an den Tag zu legen, wo der Bauer einen solchen Fortschritt ganz aus eigenem Antrieb thut. Man soll nur nicht behaupten, der Bauer lasse sich nicht belehren: Folgendes Stückelchen mag hier dienen.

— Ein Jüngelchen unserer Bekanntschaft von etwa 8 Jahren, erhielt Unterricht von einer Lehrerin, die mit seinen Fortschritten gar nicht zufrieden war. Um ihn ein wenig anzustacheln, fragte die Lehrerin ihren Schüler: was werden denn die Leute sagen, wenn sie sehen, daß du hinter den Jungen deines Alters so weit zurück bist?

„Das will ich Dir gleich sagen", war des Jungen sofortige Antwort, „die Leute werden sagen, ich hätte eine ungeschickte Lehrerin gehabt."

Die Leser mögen zusehen, ob diese Antwort auf den Vorwurf paßt, der den Bauern so häufig gemacht wird, daß sie sich nicht belehren lassen.

Aufgefordert, einen kleinen Bericht über seine Waldkultur abzustatten, hat uns Komper Ripplinger Folgendes mitgetheilt:

Es war ihm schon in seinem 13. Jahre aufgefallen, wie man so viel Land müßig liegen lassen könne, wo dicht daneben, also in demselben Erdreich, so schöne Waldungen, so prächtige Bäume stehen. Sollten hier, wo jetzt nur schlechte Weide ist, fragte er sich, nicht ebenso schöne Eichen und Buchen stehen können, wie hieneben im Wald. Diese Gedanken kehrten bei ihm immer wieder; allein die Mittel fehlten ihm zur Ausführung; und wie er einmal zu ein wenig Land gekommen war, ja! da verlangte die Haushaltung Grumbiren, Korn, Futter, und für den Wald wollte sich kein Eckelchen mehr finden. Wie aber einmal ein Stück Geld verdient war, da klopfte auch der Wald wieder bei ihm an. Zum Glück war das an den Wald gränzende Land nicht theuer; es wurde bald eine Parzelle feil von $2\frac{1}{2}$ Morgen Oed-

*) Von W. v. Fellenberg. Siehe merziger Wochenblatt de 1868 Nr. 33.

land; Ripplinger kaufte sie für 20 Thlr.; es war im Februar 1848; sein Entschluß war gleich gefaßt; eine Lohhecke*) sollte daraus werden. Er ging nach Mettlach zu Herrn Boch, der ihm tausend 2jährige Eichenpflänzlinge für 1 Thaler abließ, ihm einen Pflanzbohrer lieh und ihm Rath ertheilte, wie er's am besten ankehren könne. Ein zweites Tausend Eichpflanzen bekam R. im Gemeindepflanzgarten zu Schwemlingen bei'm Förster Wollscheid für 15 Sgr: die mettlacher Pflanzen erzeigten sich das weiter werth, was sie mehr kosteten; aber das Geld hatte nicht gelangt. Beim Förster zu Hilbringen bekam R. ein Tausend Lärchenpflänzchen zu 1 Thlr.

Die Pflanzung geschah in Reihen von 5 Fuß Entfernung und in Abwechslung von Eichen und Lärchen in den Reihen.

Mit den Eichen ging es langsamer voran wie mit den Lärchen und manchmal schaute R. sie mit verzagten Augen an.

Um ihnen einigen Beistand zu leisten, pflanzte R. noch einige Fichten nach, etwa alle 10 Fuß eine, damit die jungen Eichen mehr Schutz vor dem Sonnenbrand hätten. Dieses erzeigt sich jedoch heute als ein Mißgriff; denn für die Eichen war das nur ein Hinderniß und an den Fichten hatte R. wenig.

Wie R. nun sah, daß die Sache gut kam, so kaufte er noch mehr Land dazu und zwar, wie das vorige, in südlicher sonniger Lage, 100 Ruthen zu 3½ Thaler; er pflanzte es mit Fichten an und ersetzte im folgenden Jahre die fehlenden mit Lärchen, fand aber später, daß diese die Fichten bald überholten und schädigten. Sie wurden also entfernt, sobald sie zu Keffern brauchbar geworden. Im 18. Jahr der Pflanzung wurden schon 20 Thaler für die Lärchenstangen aus diesem Stück gelöst.

Der Fichtenwald ist nun ein prachtvoller; allein hätte ich statt dessen Eichen gepflanzt, sagt R., so könnte ich nun schon für 40 Thlr. Loh daraus machen und nach 12—13 Jahren für 60—70 Thaler.

Ein zweites Stück Land von ca. 1 Morgen bepflanzte R. ebenfalls im Jahre 1848 mit Eichen. Davon ist nun bereits ¼ Morgen geschält und sind für die Lohe 18 Thaler gelöst. Und während der Wald in's Geld wächst, hat Ripplinger nun sein Brandholz von den jedes Jahr vorgenommenen Ausholzungen und abfallenden Reisern.

Aus manchen Spöttern**) wurden seither Nachahmer und die Liebhaberei an Waldpflanzungen fängt an um sich zu greifen. — Wer zuletzt lacht, lacht am besten.

---

*) Komper Ripplinger hatte mit dem Schusterhandwerk angefangen; die Lohhecke lag seinem Lederhandwerk am nächsten.

**) Man sollte sich doch über Auslacher und Spötter nicht beklagen, denn erstens, wer eine klare Einsicht und einen festen Entschluß hat, wird sich durch Gespött vom rechten Weg nicht abbringen lassen, sondern sein Ziel, trotz der Schmeißfliegen verfolgen. Der Spott hat aber, wie auch die Hindernisse, für den ernsthaften Fortschrittmann noch seinen ganz besonderen nicht zu unterschätzenden Nutzen: sie regen uns an zu gründlicher Prüfung und angestrengter Betreibung unserer Unternehmungen und tragen zu deren endlichem Erfolg wesentlich bei. „Freunde und Feinde kommen von Gott“ sagt ein alter Spruch und unsere Feinde nützen uns oft noch mehr, wie unsere Freunde; und wer's nicht über sich bringt, seinem Feinde dankbar zu sein, sollte doch mindestens Gott danken, der ihm den Feind schickt.

Zeigt nur der Freund, was ich kann,
So lehrt mich der Feind, was ich soll.



Im Ganzen hat Komper Ripplinger 6½ Morgen mit Wald angelegt; Diejenigen, die sich sein Beispiel zu Nutzen gemacht, sind:

Johann Kaas	mit 1½ Morgen	Lärchen und Fichten,
Michel Ollinger	„ 6 „	Fichten,
Niklas Meyer	„ 3 „	Fichten und Lärchen,
Niklas Klein	„ 2 „	Fichten,
Kiefer, Vorsteher zu Wellingen .	„ 3 „	Fichten und Lärchen,
Mathias Felz	„ 1 „	Fichten und Akazien.
	16½ Morgen,	
Dazu Ripplinger mit	6½ „	
Summa . .	23 Morgen.	

Ein ganz hübscher Anfang von Privatpflanzungen! Was wir, nächst dem Nutzen der Eigenthümer und der höheren Verwerthung bisher untragbaren Landes, hiebei besonders begrüßen, ist die Wirkung, die solche Privatpflanzungen auf die Werthschätzung und den Schutz der Waldungen überhaupt haben. Sie lehren, daß auch der Wald Arbeit kostet und Pflege verlangt.

Wo die Bauern Wald pflanzen, da hat auch der Förster an ihnen eine Stütze. Die Waldbestände von Komper Ripplinger hat Schreiber dieses zu verschiedenen Zeiten gesehen und war erstaunt über den ausgezeichneten Stand der Waldung.

Die ganze Pflanzung wurde schließlich mit einer Hecke von Hainbuchen umgeben; diese Schonung hat später gute Dienste geleistet.

Ripplinger brauchte zwar für Spötter nicht zu sorgen; doch den Schaden hatte er nicht davon; denn gleich in den ersten Jahren wuchsen in dem an sich kräftigen und nun dem Zahn des Weideviehes entzogenen Boden, die Ginster so üppig auf, daß, nur, um den jungen Pflanzen Luft zu machen, mehrere Wagen voll davon ausgehauen werden mußten, die eine vorzügliche Streu und eine entsprechende Düngervermehrung lieferten, da eine Zuthat von Laub nun nicht mehr nöthig war; und diese Ginsterstreu dauerte so lang, bis die Lärchen den Boden mit ihren Aesten bedeckten; sobald aber dieses eintrat, so war auch Holzabfall genug da, um das Brandbedürfniß der Haushaltung zu bestreiten.

Tit. III. Die Waldschönheit als Kulturmittel.

Zu der Zeit, als man anfing, auf die Produkte des Waldes einen höhern Werth zu setzen und dieselben vor Entwendung zu schützen, hätte die Mehrzahl der Waldeigenthümer den Wald am liebsten so abgeschlossen, daß er jedem Unberechtigten unzugänglich gewesen wäre, weil man auf diese Weise den nöthigen Schutz gegen unbefugte Eingriffe Dritter am vollständigsten erreichte. Wenn auch jetzt noch mancher Waldbesitzer diesen Wunsch hegen mag, so hat sich doch im Allgemeinen die Anschauungsweise wesentlich geändert.*) Kein Einsichtiger wird mehr darauf ausgehen, seine Waldungen gegen diejenigen abzuschließen, welche in denselben blos Erholung und Naturgenuß suchen; man würde damit den Jungen und den Alten, den Reichen und den Armen einen Theil der reinsten Genüsse entziehen, ohne für den Wald irgend einen Vortheil zu gewinnen oder einen erheblichen Schaden von ihm abzuwenden.

---

*) Siehe Landolt „Der Wald" und Burckhard „Säen und Pflanzen."

Es genügt aber nicht, das Absperrungssystem aufzugeben, man muß weiter gehen und den Besuch des Waldes begünstigen, indem dabei die Anwohner des Waldes und die Waldeigenthümer gewinnen, — Jene, weil durch den fleißigen Besuch des Waldes die Liebe zur Natur und zu den hehren Genüssen, welche dieselbe bietet, gesteigert, der Sinn für Naturschönheit erhöht und der Charakter veredelt wird; Diese, weil der Wald besser und wirksamer geschützt ist, wenn er unter den Schutz Aller gestellt werden kann, d. h. wenn Alle oder doch möglichst Viele sich für seine Erhaltung, Verbesserung und Verschönerung interessiren, als wenn nur Einzelne hiefür zu sorgen haben. Namentlich wird die den Forstschutz außerordentlich erschwerende, immer noch und in Schichten, wo man dies nicht suchen sollte, sehr verbreitete Ansicht, die Entwendung von Waldprodukten sei nicht oder weniger entehrend als der Diebstahl an Feldfrüchten und andern Werthgegenständen, durch Weckung der geistigen Interessen des Volks für den Wald am schnellsten verdrängt.

Wir erreichen auf diese Weise nicht nur einen wirksamern Schutz, sondern erleichtern auch die Einführung einer guten Forstwirthschaft und machen dieselbe volksthümlich. Jemehr das Volk den Wald kennen lernt, und je mehr es sich davon zu überzeugen Gelegenheit hat, daß der Waldertrag durch eine geordnete Wirthschaft gehoben werden könne, desto eher wird es Hand zu den nöthigen Verbesserungen bieten, desto bereitwilliger wird es diese erforderlichen Mittel bewilligen, desto mehr wird es diese Angelegenheit zu seiner eigenen machen und die nöthigen Arbeiten mit Sorgfalt, Fleiß und Umsicht ausführen. Die geringen aus Muthwillen und Unachtsamkeit oder aus Mangel an Sachkenntniß verübten Schädigungen, die ein vermehrter Waldbesuch zur Folge hat, sind gegenüber den berührten Vortheilen verschwindend klein und werden sich mit der wachsenden Einsicht von Jahr zu Jahr vermindern.

„Zwar ist, sagt Burckhard in seinem klassischen Werke über das Säen und Pflanzen, die Zeit der heiligen Haine längst vorüber, aber immer noch sind die Wälder der Länder höchste Zierde; noch heute senkt der stille erhebende Wald jenen Frieden in das Gemüth des einsamen Waldbesuchers, den ihm das Gewühl der Menschen nicht beut. Die Mannigfaltigkeit der Gebilde führt jeden nach seiner Weise zu immer neuer Anschauung, und an erheiterndem Naturgenuß sind die Wälder die reichsten nie ermüdenden Stätten. Höher schlägt das Herz, wenn die Wanderschaar des Waldes Schwelle betritt, und lieber unter dem Laubdache altehrwürdiger Bäume, als unter Zelten, feiert das Volk seine Feste."

Viel kann der Forstwirth zur Annehmlichkeit der Wälder beitragen. Oft läßt sich das Schöne mit dem Nützlichen verbinden und nicht selten ist mit geringen Verwendungen schon Erkleckliches zu schaffen. Wo es angeht, giebt man viel besuchten Wegen angenehme Biegungen; gern führt man sie an schönen Parthien und interessanten Punkten an Waldthälern und pittoresken Felsen vorüber; man sorgt für Aussichten und Durchsichten um schöne Bauwerke, Ruinen, Felsen, Wasserfälle und Baumgruppen sichtbar zu machen, auch für Strahlenpflanzungen, welche von einem interessanten Punkte ausgehen; den frequentirteren Wegen sucht man Schatten zu geben und zu erhalten, namentlich durch schöne laubige Waldmäntel, welche die an die Straßen anstoßenden Bestände umgürten; man legt schöne Baumgruppen auf freien Plätzen an und konservirt den grünen Baumschmuck an den Ruinen, Felsen und Berghängen mit gärtnerischer Sorgfalt. Die Eichen, Buchen, Ulmen und Ahorn, die Tannen und Weymouthskiefern sind aber in ihren altehrwürdigen Beständen und einzelnen Exemplaren dem Naturfreunde das Schönste, darum gönnt er solchen alten Eremiten ihre Stätten bis der Sturm sie bricht, oder ihr letztes Blatt verblichen ist.

Nicht minder ist für viel besuchte Punkte zur Steigerung der Mannigfaltigkeit die Mischung der Holzarten, die Anbringung von Ruhe- und Schattenplätzen, die Begünstigung der muntern Sänger und der übrigen unschädlichen Bewohner des Waldes, die Vermeidung von Kahlschlägen an Stellen, die sich langsam wieder begrünen und im unmittelbaren Gesichtskreise stark bevölkerter Orte liegen, überhaupt jede Maßregel zu empfehlen und zu unterstützen, die darauf hinzielt, den Wald zugänglicher, wechselreicher und schöner, auch den Aufenthalt in demselben angenehmer zu machen. Gesellt man zu diesen Mitteln, die Liebe zum Wald zu erhöhen, noch die Belehrung des Volkes über die Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur und in der Oekonomie der Menschen und über die wichtigsten folgereichsten Aufgaben, welche die Forstwirthschaft zu lösen hat, dann wird und muß es gelingen, der besseren Behandlung der Waldungen Eingang zu verschaffen, der Forstwirthschaft Freunde zu erwerben und dieselbe zum Gemeingut des Volkes zu machen.

Diese Grundsätze, welche Landolt in seiner neuesten Schrift über den „Wald" aufstellt, hat die königliche Regierung zu Trier schon seit längerer Zeit praktisch gehandhabt, indem sie sich nicht bloß durch Ansprachen im Amtsblatte, in den Kreis- und Lokalblättern, so wie durch gratis vertheilte Broschüren richtige Ansichten über die Waldungen zu verbreiten sucht, sondern auch dafür sorgt, daß malerisch schöne Punkte bei der Aufforstung derselben zum Besuche des Publikums gehörig eingerichtet werden.

Dies geschah schon in früherer Zeit:

1) im königlichen Forstrevier Kempfeld durch Anlage von Wegen und Pflanzung von Baumgruppen und Ziersträuchen in der Umgebung der Ruine von Wildenburg;
2) im königlichen Forstrevier Morbach durch Anlegung von schönen Baumgruppen an verschiedenen Wegekreuzungen, namentlich in der Nähe des morbacher Pflanzgartens, der den Einwohnern von Morbach als Ausflugsort an schönen Sonntagen dient;
3) im königlichen Forstrevier Tronecken durch Beibehaltung schöner alter Bäume in den Betriebsschlägen längs viel befahrener Straßen, indem die Bäume mit erhöhten Rasenauflegungen zierlich gefaßt und mit Sitzplätzen umgeben sind, z. B. der Sitz an der Idarbrücke und am Bauernkopf neben der Straße von Thalfang nach Hüttgeswasen (Lina's Ruhe);
4) in den zum Revier Wadern gehörigen Walde Großlückner der Punkt Heiligenborn mit neuer gothischer Kapelle, geschmackvoll gefaßten Quell- und Rasensitzen;
5) im Gemeindewalde von Hermeskeil oberhalb des Ortes die jungen Nadelholzbestände, genannt „Tivoli", mit Pfaden, Sitzen, Scheibenständen; ein vielbesuchter Sommer-Vergnügungspunkt des hermeskeiler Publikums;
6) im königlichen matheiser Walde bei Trier das Lusthäuschen „Forsthütte" mit der reizend schönen Aussicht ins Moselthal und im ehranger Walde die Bergkuppe, welche oberhalb des rechten Ufers der Kyll, unweit des Moselthales belegen ist;
7) im Walde bei Orscholz (Kreis Saarburg) das Lusthaus Kleff mit einer wunderschönen Aussicht ins Saarthal;
8) der Steinbruch im kahrener Walde, Distrikt Haardt, mit einer schönen Aussicht auf Saarburg, Beurig und die umliegenden schönen Bergkuppen;
9) eben daselbst am Eingange in den saarburger Wald, an der bekannten schönen Lärchengruppe, welche das erste Grün in der dortigen Waldpartie zeigt;

10) schön angelegte Wege durch den saarburger Wald nach dem Schießplatz des saarburger Schützenvereins, und nach dem sogenanten Kochrathsbrunnen, einer stark hervorspringenden Quelle mit sehr wohlschmeckendem Wasser, an einer reizend einsam gelegenen Stelle zwischen Eichen, Buchen und Nadelholz, in deren Vordergrund ein stilles Wiesenthälchen;
11) schöne Punkte in den Lohhecken der Gemeinde Krutweiler mit herrlichen Aussichten auf die Saar und Umgegend;
12) im Walde der Gemeinde Serrig, auf dem sogenannten Höcker, wunderschöne Aussicht auf den am Fuße herziehenden Lauf der Saar in Hufeisenform, und wild romantische Umgebung;
13) desgleichen im Oberstenwald, Bann Ockfen, oberhalb des Bocksteins, von dem der Name des bekannten bocksteiner Weines herrührt;
14) oberhalb der saarburger Weinberge, im niederleukener Wald, Franzenknöpfchen, welches den Namen daher hat, weil Franz von Sickingen von da aus die Burg Saarburg beschossen hat;
15) im ayler Gemeindewald die sogenannte ayler Kuppe, mit herrlicher Aussicht auf die Saar und Umgegend in weiter Entfernung;
16) der Pflauberg bei Tawern, mit reizender Aussicht auf die Saar und Mosel über Trier hinaus, vor einigen Jahren mit bequemen Sitzplätzen eingerichtet;
17) der neu angelegte Weg durch freudig emporwachsende Kulturen von Staadt nach dem schönen Kastell;
18) im königlichen Walde Ludoviny, der sogenannte Teufelsschornstein, mit schöner Aussicht in wildromantische Wald- und Felspartien der Saar;
19) die Höhe über dem Fr. Lintz'schen Weinberge bei Wawern mit lieblicher Aussicht über das wawerner Thälchen, und über das schön gewundene Saarthal mit den Orten Hamm, Filsen, Könen, Kanzem, Wiltingen und den dazu gehörenden Weinbergen; weiter links die Konzerbrücke, und im Hintergrunde Trier, rechts Saarburg mit seiner Ruine, dahinter Kastell;
20) der Maasberg am gillenfelder Pulvermaar;
21) der Heldenberg am gemünder Maar;
22) die Anlage an der Mineralquelle in der Schleif bei Daun;
23) der vulkanische Kopf im Wald Wehrbüsch bei Daun, und Warth, ebenfalls bei Daun;
24) die Mühlsteinbrüche in den Waldungen von Kirchweier und Hohenfels;
25) der Heiligenstein und Hüßlei bei Gerolstein;
26) die Eishöhle im Höhenberge bei Roth;
27) die Kasselburg im Walde Hahn;
28) die Mineralquelle im Lohwalde bei Darscheit;
29) die Herthaquelle im Gemeindewalde von Schöneden liegt in einem prachtvollen Buchenbestande unweit eines schönen Saatkampes. Ein klarer Quell sprudelt aus einem Bassin und ergießt sich in einen fischreichen Weiher, der seinen Abfluß in ein hübsches Wiesenthal hat. Der Natur hat die Kunst hier noch in so weit nachgeholfen, als durch den Fleiß des hier stationirten Försters das Terrain um die Quelle etwas gedeckt ist, und im Halbkreise sich Bänke befinden, welche zum Ruhen in diesem prächtigen Tempel einladen;
30) im Gemeindewalde von Wallersheim befindet sich ebenfalls ein prachtvoller Punkt, von welchem man die Aussicht zu den entferntesten Moselgebirgen, ja

selbst bis zum Siebengebirge genießt. In einem gemischten Buchen- und Eichenbestande ist ebenfalls eine Quelle, der „Kathrinenborn" genannt, welcher, wie die Sage geht, der heiligen Katharina geweiht war. Von Nah und Fern werden Wallfahrten hierhin unternommen und dem Wasser schreibt man wunderbare Heilkräfte zu. Nicht weit von dieser Stelle liegt die sogenannte Pilgerstraße, auf der jährlich Tausende von frommen Pilgern hin nach Trier ziehen, nachdem sie sich an dieser Quelle zur Weiterreise gestärkt haben. Auch Ueberreste einer römischen Heerstraße finden sich noch ganz deutlich im Gemeindewalde von Wallersheim und Niederhersdorf, unter dem Namen „Ader" bekannt. Zu bemerken ist ferner noch

31) die sich durch ihre schöne Lage auszeichnenden Saatkämpe der Gemeinden Wallersheim, Euren, Schweich, Bitburg, Wittlich, Manderscheid, Longuich u. s. w.

Weitere Verschönerungen sind in Aussicht genommen für die Ruinen von Manderscheid, Gerolstein und Schönecken, für die Umgebungen der Maare bei Gillenfeld, Meerfeld, Daun, den Mosenberg, den Litremont, die Höhen von Uerzig, Piesport, Bernkastel, Niederleuken, Perl und an andern Orten.

Tit. IV. Die Nützlichkeit und Entbehrlichkeit der Waldstreu.

Ueber die Nützlichkeit und Entbehrlichkeit der Waldstreu*) und zwar sowohl bezüglich des eigentlichen Streulaubs, als des sonstigen sogenannten Streuwerks an Heide, Heidelbeer- und Farrenkraut, Ginster, Moos u. s. w. herrschen noch in vielen (namentlich in den weinbautreibenden und industriellen) Gemeinden des Bezirks die unrichtigsten Ansichten. Man vermehrt den Viehstand in demselben Maaße, wie man mehr Laub erlangen kann, so daß es sich in der Regel um ein künstlich geschaffenes Bedürfniß handelt, auf welches die ganze Wirthschaft basirt ist. Sobald ein Distrikt zum Laubscharren aufgethan ist, so dingt sich der Wohlhabendere 20 bis 30 Arbeiter zum Laubscharren. Wollen letztere dann endlich für sich Laub sammeln, so ist der Vorrath erschöpft, verweigern sie aber dem Wohlhabendern ihre Dienste, so beschäftigt sie dieser überhaupt nicht mehr. Je mehr Streu aber der größere Wirth sammelt, desto mehr Stroh glaubt er verkaufen zu können. Diese unglückselige Streufrage ist bei den hier vorwaltenden ungünstigen klimatischen und Terrainverhältnissen um so nachtheiliger, als dadurch nicht bloß die nothwendige weitere Entwickelung der rationellen Landwirthschaft gehemmt, sondern auch die Ertragsfähigkeit und selbst die Existenz der Waldungen, welche eine so wichtige, ja oft die einzige und unentbehrliche Quelle des Einkommens der Gemeinden und Genossenschaften bilden, gefährdet wird. Es giebt kaum einen Kreis, in welchem nicht der verderbliche Einfluß der Streunutzung in ganzen Waldungen nachgewiesen werden könnte. Der bereits seit einer Reihe von Jahren in großer Ausdehnung betriebene Anbau der genügsameren Nadelhölzer auf Waldareal, welches früher dem Laubholz angehört hat, kann nur als Folge hiervon angesehen werden, indem durch die gänzliche Verarmung des Bodens die Wiederanzucht der edlern Laubhölzer für jetzt unmöglich gemacht worden ist. Besonders hat sich die Entnahme von Laub für alle Holzbestände der Hochlagen und auf dem Sandboden der Saargegend als völlig vernichtend erwiesen. Mehrere Gemeinden, welche zur

*) Amtsblatt 1865. 472. Die sonstigen Nebennutzungen als: Gras-, Mast-, Waldweide, Raff- und Leseholznutzung sind unerheblicher und daher der Waldkultur weniger schädlich.

Entnahme von Streulaub aus fiskalischen Forsten solcher Hochlagen berechtigt waren, haben es daher auch schon in ihrem Interesse gefunden, auf Umwandlung der Laubabgabe in Streunutzung von Heide und Heidelbeerkraut ꝛc. anzutragen, was ihnen als für den Wald (bei sorgfältiger Auswahl der Orte und vorsichtiger Ausübung) weniger nachtheilig gerne zugestanden worden ist. *)

Unter allen Umständen können bei der Abgabe von Streulaub überhaupt nur solche Forsten in Frage kommen, welche durch ihre mildere Lage und ihren kräftigeren frischen Boden, sowie durch ihre sonstigen günstigen Bestands- und Betriebsverhältnisse gegen eine rasche Degradation geschützt sind, wie sie unter den oben erwähnten Standorts-Verhältnissen in Gebirgsgegenden von einer regelmäßigen Streunutzung unzertrennlich ist. Aber auch unter diesen günstigsten Verhältnissen kann es sich immer nur zeitweise um eine mäßige Abgabe von Streulaub und zwar nur soweit handeln, als die Befriedigung dringender, unabweislicher Bedürfnisse in Frage steht; besonders also in Nothjahren. Große Vorsicht und scharfe Kontrole erfordert das Sammeln des Laubes, was am besten in der Frohnde oder im Taglohn geschieht, indem es nachher unter die Berechtigten nach Wiedererstattung der Kosten verloost wird. Andernfalls werden die armen Leute in der Regel übervortheilt, was noch am besten dadurch verhütet wird, wenn die Entnahme des Laubes nur mit Traglasten gestattet wird. Die Anwendung von Wagen darf nur ausnahmsweise bei großen Entfernungen mit besonderer Erlaubniß zugelassen werden. **)

Um nun wieder auf diejenigen Oertlichkeiten zurückzukommen, welche die Abgabe von Laubstreu ganz unzulässig erscheinen lassen und bei denen also nur das sonstige Streuwerk wie Heide und Heidelbeerkraut in Frage kommen kann, so ist bisher gerade in dieser Beziehung Seitens der Forstbehörde Alles geschehen, um den unablässigen und dringenden Ansprüchen möglichst Rechnung zu tragen. Gleichwohl reicht das vorhandene Material dem unbegrenzten Bedürfniß gegenüber bei Weitem nicht aus. Selbst die Mißhandlungen, welche den Lohhecken in den meisten Gehöferschaftswaldungen durch übermäßige Streunutzung widerfahren und sie ihrer allmäligen Vernichtung entgegenführen, ändert nichts an diesem Mißverhältnisse des Vorraths jenem exorbitanten Bedürfniß gegenüber.

Unter diesen Umständen müssen sich alle streubedürftige Grundbesitzer immer mehr mit dem Gedanken vertraut machen, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern ist, wo der Wald in Folge des dichteren Schlusses seiner Bestände wenig oder gar keine Heide, Ginster und dergleichen Streuwerk mehr liefern, bis endlich diese schon seit Jahrzehnten immer mehr abnehmende Hülfsquelle der Landwirthschaft gänzlich versiegen wird.

Es kann daher den Landwirthen nicht oft und dringend genug empfohlen werden, sich von diesem Nothbehelfe frei zu machen, und zu diesem Zwecke vor allen Dingen der Behandlung des Düngers und der Jauche immer größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Außerdem ist zu wünschen, daß in den Gegenden, wo ohne erheblichen

*) Im Kreise Bernkastel wird die Nadelholzstreu immer beliebter und gewährt schon einen erheblichen Ertrag.

**) Nach der Verfügung der königl. Regierung zu Trier vom 26. August 1865 (I. 6545 S. II.) steht der Gemeindebehörde die Befugniß zu, Nutzungsberechtigte der Gemeinde von der Theilnahme an einer den sämmtlichen Nutzungsberechtigten zu Theil werdenden Nutzung auf eine bestimmte Zeit auszuschließen, wenn dieselben ihr Theilloos an andere Gemeindemitglieder oder an Auswärtige verkaufen. Dagegen ist es unzulässig, diese Ausschließung im Wege der Polizeiverordnung anzuordnen.

Nachtheil für den Wald Ginster und Farrenkraut abgegeben werden kann, dieses Streuwerk mehr als bisher, der Heide und dem Heidelbeerkraut gegenüber, benutzt werden möge. Denn durch Wissenschaft und Erfahrung ist der vorzügliche Düngerwerth dieser Streumittel, allen übrigen Strohsurrogaten gegenüber, längst festgestellt, so daß es nur Vorurtheile sein können, welche der ausgedehnteren Anwendung derselben noch hinderlich entgegenstehen und namentlich dem Streulaub den Vorzug zu geben.

Nachdem die Staatsregierung schon seit einer Reihe von Jahren auf den dringenden Wunsch der Provinzialstände und des landwirthschaftlichen Vereins der Rheinprovinz beträchtliche Geldunterstützungen an viele Gemeinden zur Wiederbewaldung der Höhen und Berghänge bewilligt hat, ist es um so dringender geboten, mit der größten Sorgfalt dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Waldungen den künftigen Generationen durch pflegliche Behandlung erhalten werden.

Insofern führen aber auch die strengsten Verbotsgesetze und Polizeiverordnungen nicht so sicher und nachhaltig zum Ziele, als die Verbreitung richtigerer wirthschaftlicher Kenntnisse: denn die bessere Ueberzeugung ist der sicherste Hebel zur Förderung der allgemeinen Landeswohlfahrt. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun für jetzt im Wesentlichen darum, die Ueberzeugung zur allgemeinen Geltung zu bringen:

daß die Streunutzung (namentlich die Laubnutzung) dem Wald mehr schadet, als sie dem Konsumenten nützt.

Zu diesem Zwecke empfehlen wir zur Anschaffung für die Gemeindebibliotheken folgende kleine Schrift:

Die Beseitigung der Waldstreunutzung. Für Land- und Forstwirthe von Carl Fischbach. Frankfurt a. M. 1864. 56 Seiten.

Der Verfasser, welcher gründliche naturwissenschaftliche Kenntnisse besitzt, beherrscht den Stoff auch auf praktischem Gebiete. Mit Vermeidung jeder Einseitigkeit erörtert er in einer ansprechenden, Jedermann leicht verständlichen Sprache die Nothwendigkeit des Bestehens der Waldungen, die Unentbehrlichkeit der Laub- und Moosdecke, den Einfluß der Streunutzung auf den Holzwuchs, den Werth der Laub- und Moosstreu für den Landwirth, und die vorhandenen Surrogate. Letzteres allerdings nur im Hinblick auf die würtembergischen Verhältnisse, was aber insofern nicht unwillkommen ist, als diese in vielen wesentlichen Punkten mit den unsrigen übereinstimmen.

Für die Gemeindewaldungen, in welchen der Streubezug von den Gemeindemitgliedern ausgeübt wird und eine Ablösung nicht stattfinden kann, empfiehlt der Verfasser folgende zweckmäßige, meistentheils auch im hiesigen Bezirke schon zur Anwendung gelangte Schutzmaßregeln:

1. sorgfältige Ausscheidung der Orte, wo die Entziehung der Bodendecke, ohne den Holzbestand zu gefährden, nicht mehr stattfinden kann;

2. genügende Schonungszeit vor Beginn der Verjüngung und für die Junghölzer;

3. zweckmäßige Reihenfolge und zeitweise Unterbrechung;

4. Bestimmung eines Theils der zur Nutzung kommenden Fläche als Reserve für dringende Fälle;

5. Anordnung, daß die Streu nicht mehr durch die Konsumenten, sondern in der Gemeindefrohnde gesammelt und demnächst unter die Nutzungsberechtigten verloost wird;

6. Gewährung von Prämien an diejenigen Berechtigten, welche keine Streu nehmen.

Außerdem wollen wir noch auf Seite 29 des mit Jahrgang 1865 No. 10 und 11 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ausgegebenen vortrefflichen dritten Berichts des Dr. Schneider aus Worms über seine in jenem Jahre in den Lokalabtheilungen Saarbrücken, Saarlouis, Saarburg, Merzig und Simmern stattgehabte Wanderthätigkeit aufmerksam machen. Dr. Schneider hat in vielen Gemeinden und zwar überall schließlich mit einstimmiger Zustimmung seiner Zuhörer ermittelt, daß sich der durchschnittliche Werth des pro Jahr nur eine Kuh erforderlichen Einstreulaubes in jenen Kreisen für etwa 3½ Thaler und der des so gewonnenen Düngers nur auf 9½ Thlr. berechne, so daß also für alle Exkremente (einschließlich der meistens verloren gehenden Jauche) nur 6 Thaler übrig blieben. Dagegen unterliege es keinem Bedenken, daß der kleine Mann von einer mittelmäßig ernährten Kuh mittleren Gewichts bei gehöriger Vorsicht jährlich für 16 Thaler feste Auswurfsstoffe und für 14 Thaler Jauche, also im Ganzen 30 Thaler nach den jetzigen Düngerpreisen mindestens lösen könne.

Zur Verhütung dieses Verlustes empfiehlt Dr. Schneider anstatt des Laubes die für die dortigen Sandgegenden allerdings wohl anwendbare Erdeinstreu mit gleichzeitiger Benutzung des Gypses, wofür die Gesammtausgaben in eben jenen Versammlungen pro Jahr und Kuh auf nur 3½ Thlr. durchschnittlich festgestellt worden sind.

Den Unterschied zwischen Laub und Erde als Einstreumittel gibt Dr. Schneider wie folgt an:

Das Laub:	Die Erde:
saugt den Urin nicht auf, im Gegentheile, es begünstigt dessen Verdunstung durch Benetzung der Blattflächen, resp. größere Vertheilung;	saugt den Urin auf und hält denselben bis zu ihrem Sättigungsgrade vermöge ihrer Absorbtionskraft fest;
an den Blattflächen kleben die festen Auswurfsstoffe an, erfahren daher eine größere, die Verdunstung begünstigende Vertheilung;	mit der Erde mischen sich die festen Auswurfsstoffe, werden von derselben eingeschlossen und vor Verdunstung geschützt;
daher ist das Laub arm an flüchtigen Düngestoffen.	daher hält die Erdstreu die flüchtigen Düngestoffe vollkommen fest;
daher fehlt es ihm an treibender, auch bodenverbessernder Kraft — es produzirt wenig Stroh.	daher hat sie stark treibende und den Boden verbessernde Kraft — sie produzirt viel Stroh.

Daß die Anwendung der Erdstreu auch ihre Bedenken hat und darin ein Universalmittel nicht zu finden ist, versteht sich von selbst. Es ist aber jedenfalls ein wichtiges Hülfsmittel, welches viele Landwirthe bisher nicht genug beachtet haben.

Die wesentlichsten Verordnungen, welche die königliche Regierung bisher über die Ausübung der Waldnebennutzungen erlassen hat, sind folgende:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung der Weide, der Grasnutzung und des Streusammelns in den Gemeinde- und Institutwaldungen.

Um den Gemeinden und Instituten unseres Verwaltungsbezirks einen so viel als möglich sichern und nachhaltigen Ertrag aus den ihnen zugehörigen Forsten zu

verschaffen und zu erhalten, haben wir in Betreff der Ausübung der Weide, der Grasnutzung und des Streusammelns in den Gemeinde- und Institutwaldungen folgende allgemeine Bestimmungen zu erlassen für nöthig erachtet.

§ 1. Wann die Waldweide, die Grasnutzung und das Streusammeln überhaupt stattfinden darf.

Die Ausübung der Waldweide, der Grasnutzung und des Streusammelns kann überhaupt nur dann stattfinden, wenn die landwirthschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde eine dergleichen Nutzung durchaus nothwendig machen.

Das abgefallene Laub darf hierbei zugleich, was das Streusammeln betrifft, überhaupt nur dann gesammelt werden, wenn die nöthige Waldstreu nicht durch Benutzung der Heide, des Mooses, der Ginster, des Farrenkrauts, der Heidelbeersträuche und sonstigen Forst-Unkräuter nicht erlangt werden kann.

§ 2. Protokoll über die zu jenen Nutzungen aufgegebenen Orte und über die Schonungen.

Diejenigen Walddistrikte, welche zur Ausübung der Weide, der Grasnutzung und des Streusammelns aufgegeben werden sollen, müssen von dem Gemeinde-Oberförster und Unterförster oder Waldwärter mit Zuziehung des betreffenden Bürgermeisters, dessen Adjunkten oder Stellvertreters zur gehörigen Zeit in jedem Jahre aufgenommen, die davon auszuschließenden Schläge oder Schonungen besonders ausgezeichnet, vor dem 1. Mai mit Stroh eingehegt und über dieses Alles ein in duplo abzufassendes Protokoll aufgenommen werden.

Den betreffenden Gemeinden ist dieses Protokoll öffentlich bekannt zu machen, und daß solches geschehen, von den Vorstehern der Gemeinde unter demselben zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung davon behält der Gemeinde-Oberförster, um in vorkommenden Fällen sowohl gerichtlich als außergerichtlich davon Gebrauch zu machen, die andere erhält der Bürgermeister.

Waldweide.

§ 3. In welchem Alter des Holzbestandes dieselbe stattfinden kann.

Die Waldweide kann gestattet werden:

a) in Hochwaldungen von Laubholz, wenn der junge Bestand durchgehends ein Alter von 20 Jahren, und von Nadelholz, wenn der junge Bestand durchgehends ein Alter von 15 Jahren erreicht hat, bis zur Zeit der Verjüngung;

b) in Niederwaldungen von Eichen und Lohhecken, welche zur Hälfte und darüber mit Eichen bestanden sind, von einem Alter von 10 Jahren an und in andern vermischten Niederwaldungen, nach Verschiedenheit der Lage, des Bodens und des Bestandes, vom 6. bis zum 10. Jahre an.

Diejenigen Niederwaldbestände, in welchen künstliche Nachbesserungen geschehen, bleiben während der ganzen Umtriebszeit mit der Viehweide verschont.

§ 4. Viehgattungen, welche auf die Waldweide getrieben werden dürfen.

In der Regel dürfen nur Rindvieh und zur Mastzeit Schweine in die zur Waldweide aufgegebenen Distrikte getrieben werden.

Ziegen sind gänzlich davon ausgeschlossen.

Pferde und Schafe können nur in einzelnen dringenden Fällen und mit besonderer Genehmigung der königlichen Regierung eingetrieben werden.

§ 5. Bestimmung der größten Anzahl des einzutreibenden Viehes.

Als Regel bei Bestimmung der größten Anzahl des in den aufgegebenen Wald-

theil anzutreibenden Viehes soll gelten, daß für ein Stück Rindvieh 16 Magd. Morgen in Laubholzwaldungen, und 24 Magd. Morgen in Nadelholzwaldungen erforderlich sind.

Der Eintrieb von Schweinen findet nur zur Mastzeit statt (wenn nicht in den Kulturplänen zum Umwühlen des Bodens ein Anderes bestimmt ist) und ist ihre Anzahl nach der Menge der vorhandenen Mast jedesmal zu bestimmen.

Ferner soll für ein Pferd 20 Magd. Morgen in Laubholz- und 32 Magd. Morgen in Nadelholzwaldungen, und für ein Schaf 3 Magd. Morgen in Laubholz- und 4 Magd. Morgen in Nadelholzwaldungen gerechnet werden.

§ 6. Zeit der Weide.

Die Zeit der Waldweide wird im Allgemeinen festgesetzt vom 1. Mai an bis Ende October.

§ 7. Beschränkung der Ausübung der Waldweide in jungen Beständen.

Um die Nachtheile, welche die Ausübung der Waldweide auch in den nach § 3 aufzugebenden jungen Beständen leicht mit sich bringt, so viel als möglich zu vermeiden, sind folgende Regeln, so weit es die Umstände gestatten, genau zu beachten:

a) die jungen Bestände dürfen nicht eher mit Vieh betrieben werden, als bis sich die jungen Triebe des Holzes verhärtet haben, also erst zu Johannis, und
b) müssen dergleichen Orte an Tagen, wo es stark geregnet hat, und also das Laub und die jungen Triebe von dem Regenwasser herabgezogen sind, gänzlich geschont bleiben.

§ 8. Bestellung des Hirten.

Die Gemeinden müssen einen zuverlässigen und tüchtigen Hirten bestellen; für welchen sie verantwortlich sind.

§ 9. Nur eine ganze Heerde kann die Waldweide ausüben.

Nur von einer ganzen Heerde kann die Waldweide ausgeübt werden. Die sogenannte Humbelweide ist gänzlich verboten.

§ 10. Glocken.

Zur sichern Hütung des Viehes muß ein Theil der Heerde mit Glocken versehen sein.

§ 11. Das Weiden zur Nachtzeit ist verboten.

Die Heerde darf nie anders als bei Tage in den Wald und wieder aus demselben getrieben werden.

§ 12. Grasnutzung.

Da sich in den Waldungen häufig Distrikte vorfinden, welche zwar ohne Nachtheil mit dem Viehe nicht betrieben werden können, in welchen jedoch das Gras ohne Schaden gerupft werden kann: so ist bei eintretendem Futtermangel eine dergleichen Grasnutzung unter strenger Aufsicht statthaft.

§ 13. Regeln bei Ausübung der Grasnutzung.

Das Gras darf in den von dem Gemeinde-Oberförster zu bestimmenden Distrikten nur mit der Hand gerupft werden.

An Waldwegen und auf Blößen, welche zu dieser Nutzung bestimmt werden, kann der Gebrauch von Sicheln und Messern gestattet werden. Sensen sind überall verboten.

§ 14. Streusammeln.

In welchem Alter des Holzes das Laubscharren gestattet werden darf.

Das Laubscharren kann gestattet werden:
a) in den Hochwaldungen vom 80. Jahre, und
b) in Niederwaldungen vom 20. Jahre an.

§ 15. Anderweitige Beschränkung bei Gestattung des Laubscharrens.

Ist während eines Jahres Laub in einem Distrikte entnommen worden, so bleibt derselbe zwei Jahre geschlossen, bevor wieder eine dergleichen Nutzung gestattet werden kann.

Vor dem Hiebe muß der Hochwald wenigstens zwei Jahre und der Niederwald ein Jahr vom Laubscharren verschont bleiben.

§ 16. Bestimmung der Zeit zum Laubscharren.

Nur in den Monaten März, April, September und Oktober darf an den vom Gemeinde-Oberförster zu bestimmenden Tagen von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends in den dazu aufgegebenen Distrikten Laub gescharrt werden.

§ 17. Benutzung des zum Laubsammeln geöffneten Distrikts in den Gemeindewaldungen.

Zur Einführung einer möglich gleichen Benutzung durch die Gemeindeglieder und zur Verhütung von Mißbräuchen, die zuletzt den Ruin der Waldungen nach sich ziehen, wird das Laubsammeln in den Gemeindewaldungen nur in Traglasten oder mit Schiebkarren gestattet unter Androhung einer polizeilichen Strafe von 1 bis 5 Rthlr. für jeden, welcher mit einem bespannten Wagen oder Karren aus den Gemeindewaldungen Laub fahrend angetroffen wird. (Siehe jedoch Seite 130 die Verordnung vom 23. Dezember 1838.)

§ 18. Beschränkung bei Ausübung des Laubscharrens.

Ein zum Laubsammeln geöffneter Distrikt darf nie ganz von der Laubdecke entblößt werden und wird ein solcher dann wieder für geschlossen erklärt, wenn dieses nach dem Ermessen des Gemeinde-Oberförsters zur Erhaltung des Holzbestandes nöthig ist.

§ 19. Werkzeuge zum Laubscharren.

Nur mit hölzernen Rechen ist das Laubscharren gestattet; wer hierbei schneidende Werkzeuge mit sich führt, wird als Frevler verfolgt.

§ 20. Nutzung des Mooses und der Heide.

Die Nutzung der Heide, des Mooses und der Ginster, des Farrenkrautes, der Heidelbeersträucher, und sonstiger Forstunkräuter ist distriktsweise nach Anweisung des Gemeinde-Oberförsters unter gehöriger Aufsicht zu gestatten.

§ 21. Der Gebrauch von Hacken ist verboten.

Der Gebrauch von Hacken oder ähnlichen Werkzeugen ist bei Nutzung der Heide ꝛc. ꝛc. verboten.

§ 22. Verbot des Verkaufs von Waldstreu.

Es ist den Gemeinden erlaubt, nur soviel Waldstreu einzusammeln, als ihr eigener Bedarf erfordert oder denselben nach den Verhältnissen gestattet werden kann.

Mit Genehmigung des königl. hohen Oberpräsidiums werden die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung der Weide, der Grasnutzung und des Streusammelns in den Gemeinde- und Institutenwaldungen, zur Kenntniß des Publikums and der richterlichen wie der verwaltenden Behörden gebracht.

Trier, den 20. November 1828.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

II.

Verordnung über die Ausübung des Laubsammelns in den königlichen und Gemeindewaldungen.

Hinsichtlich der Benutzung der zum Laubsammeln geöffneten Distrikte in den Gemeindewaldungen haben wir durch den § 17 unserer Verordnung vom 18. November 1828 (Amtsblatt No. 42) festgesetzt, daß das Laubsammeln nur in Traglasten oder mit Schiebkarren geschehen dürfe, unter Androhung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. für jeden, welcher mit einem bespannten Wagen oder einer Karre aus den Gemeindewaldungen Laub fahrend angetroffen wird.

Diese Bestimmung, welche sowohl im Interesse der ärmeren Klasse der Landbewohner als auch zur Verhütung einer übermäßigen, zum Ruin der Waldungen führenden Streunutzung erlassen wurde, ist jedoch in neuerer Zeit in einzelnen Fällen umgangen worden. Deshalb und da hinsichtlich der königlichen Waldungen gleiche Veranlassung vorliegt, wird in Folge der durch das Reskript der königichen hohen Ministerien des Innern und der Polizei und des königlichen Hauses, zweite Abtheilung vom 8. Dezember cur. ertheilten Genehmigung der gedachte § 17 der Verordnung vom 18. November 1828 in folgender Weise ausgedehnt:

„In den zum Laubsammeln geöffneten Distrikten der königlichen und Gemeindewaldungen ist das Wegbringen des Laubes nur in Traglasten oder mit Schiebkarren gestattet; jede Wegführung von Laub aus diesen Distrikten nach dem Orte der Benutzung mittelst Anwendung von Gespann ist verboten, sei es, daß das Laub im Walde selbst geladen oder daß dasselbe auf die außerhalb des Letzteren bereit gehaltenen Fuhren gebracht und mittelst derselben weiter transportirt wird. — Ausnahmen werden nur in besonderen dazu geeigneten Fällen gestattet und gleich bei der Eröffnung der Distrikte bekannt gemacht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit einer Polizeistrafe von 1—5 Thlr. geahndet werden, und das sämmtliche Forstpersonal sowie die Polizeibeamten unseres Departements werden angewiesen, die Kontravenienten zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Trier, den 23. Dezember 1838.

Königliche Regierung.

III.

Durch den diesjährigen ganz ungenügenden Ertrag der Wiesen und Futterkräuter sehen wir uns veranlaßt, Sie hiermit zu ermächtigen, nicht allein sämmtliche Forstdistrikte, in welchem die Viehweide oder die Benutzung des Grases mittelst Ausrupfen desselben nur irgend zulässig ist, zu solchem Behufe ungesäumt zu öffnen, sondern auch das Laub von Eichen, resp. von Weichholz aus denjenigen Beständen verabfolgen zu lassen, wo dasselbe ohne wesentlichen Schaden zu Viehfutter entnommen werden kann.

Es erscheinen hierzu besonders geeignet:

1. in den pro 1859 und 1860 zum Hiebe kommenden Schälwaldungen, die zu Viehfutter dienlichen Weichholzarten, so wie die nur schlechte Lohrinde liefernden sogenannten Flatterloden und die übrigen unterdrückt aufgewachsenen Eichen-Stockausschläge, welche als Raumholz vorweg benutzt zu werden pflegen;

2. an den Grenzlinien der Waldungen alle über die angrenzenden Felder oder Wiesen hängenden Aeste von Eichenoberbäumen und alles drei Fuß einwärts der Grenzlinie stehendes Unterholz;
3. in Hochwaldbeständen, welche noch nicht in Schonung liegen resp. pro 1859 einzuschonen sind, die untern, nicht 3 Zoll dicken Aeste der Eichen, so wie ⅓ der Aeste von Eschen rc.; auch mögen
4. in den Hochwaldschlägen die Wasserreiser von Eichen-Mutterbäumen und die Eichen-Stockausschläge verabfolgt werden.

Es erscheint übrigens nöthig, die Futterlaubgewinnung nur unter den Bedingungen zu gestatten, welche die an die Bürgermeister und Förster zu vertheilenden Beilagen enthalten.

Trier, den 6. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

IV.

Bedingungen, welche bei Abgabe von Futterlaub aus Gemeindewaldungen zu beachten sind.

1. Die Futterlaub-Gewinnung darf erst an dem von dem Forstbeamten mit der Ortsbehörde zu verabredenden Tage beginnen. Dieser, sowie die fernerhin zu der Futterlaub-Gewinnung erforderlichen Waldtage müssen von der Ortsbehörde zur Kenntniß der Gemeindeeinsassen gebracht werden.
2. Die Nutzungsberechtigten sind vor der Arbeit gehörig zu instruiren und in Rotten zu theilen, welchen sogenannte Rottenmeister vorstehen, die für die Erhaltung der Ordnung verantwortlich sind.
3. Jede Rotte hat eine gewisse, von dem Gemeindevorsteher und Förster nach Form und Größe noch näher zu bestimmende Anzahl Futterlaub-Gebunde an dem betreffenden Waldtage herzustellen, welche nach Fertigstellung abgezählt und verloost werden, so daß keine Rotte vorher weiß, welche Gebunde ihr zu Theil werden.
4. Mehr als 30 Arbeiter dürfen an einem Tage nicht im Walde beschäftigt werden.

   Eine Abänderung der ad 3 und 4 aufgestellten Bedingungen ist nur mit Zustimmung des Oberförsters zulässig.
5. Den Anweisungen des die Aufsicht führenden Personals haben die Arbeiter in Allem pünktlich Folge zu leisten.
6. Das Material muß sogleich an die nächsten vom Förster anzuweisenden Abfuhrwege getragen und binnen der von letzterem mit der Ortsbehörde zu vereinbarenden Frist aus dem Walde geschafft werden.
7. Wenn Unordnungen oder gar Exzesse vorkommen, so haben die Rottenmeister die Verpflichtung, alle die den Bestimmungen zuwider handelnden Individuen, dem Förster behufs gerichtlicher Verfolgung sogleich namhaft zu machen.
8. Bei hartnäckiger Unfolgsamkeit hat der Förster die Arbeiter, welche bei der Laubnutzung beschäftigt sind, ohne Verzug aus dem Walde zu weisen und ist der Gemeindevorsteher auf deßfallsige Anzeige des Försters verpflichtet, durch öffentliche sogleich zu erlassende Bekanntmachung den Wald in Beziehung auf die Ausübung von Futterlaub-Gewinnung für geschlossen zu erklären.

Trier, den 6. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vorstehenden Bestimmungen ad I. bis IV. sind in den letzten Jahren von der königlichen Regierung einer nochmaligen Prüfung unterworfen worden. Wenn gleich man sich bei dieser Gelegenheit überzeugt hat, daß der Betrieb der Nebennutzungen in den Kommunalwaldungen bereits die äußersten Grenzen der Zulässigkeit erreicht hat, so ist doch angenommen worden, daß bei strenger Handhabung dieser Verordnungen eine Gefährdung der Existenz der Waldungen nicht zu befürchten und daß zur Zeit keine Veranlassung vorliege, wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen.

Von vielen Seiten wird übrigens eine Verordnung gewünscht, daß jeder Nutzungsberechtigte, gleichviel ob er reich oder arm ist, sein Recht zum Sammeln der Laubstreu unter allen Umständen in den Waldtagen nur durch *eine* Person ausüben dürfe, um auf diese Weise der schlimmen Uebervortheilungen der ärmeren Klasse, auf welche wir Eingangs dieses Titels hingewiesen haben, vorzubeugen.

Noch einmal über den Nutzen der Erdstreu.*)

Hart an der württembergischen Grenze im Königreich Bayern, Landgerichts Schillingsfürst, liegt der Ort Wolfsau. Die Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein ist dort mit Wald und Feld begütert. Ihre Waldungen stocken auf den Höhen über Keupersand, in den Niederungen auf sehr bindendem Thonmergel. Bis zum Jahre 1848 wurde das Laub schonungslos aus den Waldungen an die dortigen Zehntpflichtigen abgegeben, so daß von der Fortsetzung der Laubholzwirthschaft keine Rede mehr sein konnte. Mit dem Jahre 1848 trat auch da die Ablösbarkeit der Zehnt- und Grundgefälle ein und die fürstl. Verwaltung erachtete sich ebenso berechtigt, ihre Laubstreuabgaben strikte abzubrechen. Das sonst freundliche Verhältniß zwischen fürstl. Verwaltung und Gefällpflichtigen wurde hiedurch auf einige Zeit in der Weise gestört, daß zu ganz ermäßigten Preisen angebotene Fichtenaststreu absolut zurückgewiesen wurde. Dieses gespannte Verhältniß gestaltete sich nach einigen Jahren besser; die Ortsbewohner nahmen Rath an, benützten zuerst Nadelast- und, weil diese nicht ausreichte, Erdstreu, welche aus den vorhandenen Thonmergelgruben entnommen wird. Jetzt wird mit ganz unbedeutender Fichtenaststreu Erdstreu in den Ställen und Dungstätten verwendet. Bei Gelegenheit einer im Jahre 1868 stattgehabten Verhandlung, Schafweide betreffend, kam der Forsttechniker auf die frühere Laubabgabe zu sprechen, wobei er die Bemerkung fallen ließ, daß die nun wieder etwas gebesserten Waldzustände in Futternothjahren einen mäßigen Laubstreubezug gestatteten, worauf ihm die Antwort wurde: „*Wir wollen keine Laubstreu mehr; unsere Erdstreu ist uns der beste und wohlfeilste Güllenbehälter, denn seit wir diese anwenden, geht uns kein Tropfen Gülle verloren und wie Sie sehen, sind unsere Aecker und Wiesen um Vieles, Vieles besser geworden. Etwas Fichtenaststreu zur Lockerung unserer schweren Thonböden schlagen wir nicht aus.*"

Hieran schließen wir nur noch die Bemerkung, daß der Grundbesitz der Landwirthe in Wolfsau zwischen 6 und 120 Tagwerken wechselt, daß aber nicht allein in diesem Orte, sondern mit wenigen Ausnahmen überall in den Landgerichtsbezirken Rothenburg, Schillingsfürst und Feuchtwangen die Erdstreu mit Nadelaststreu bei Klein- und Großbauern Anwendung gefunden hat.

---

*) Würtembergisches Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft &c., 1869, No. 12.

Tit. V. Die Förderung des Obstbaues durch die Gemeinde-Forstbeamten in den Gemeinde-Pflanzgärten.*)

Nach den im hiesigen Bezirke in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen unterliegt es keinem Bedenken, daß es kein sichreres Mittel zur Verbreitung des Obstbaues giebt, als massenhafte Zucht und Vertheilung guter und billiger Obstbäume und gleichzeitige Beschaffung zuverlässiger Baumpfleger. Während letztere ohne erhebliche Kosten in den Wald- und Obstbauschulen zu Trier, Wittlich und Bitburg (später auch zu Baumholder) ausgebildet werden können, erfolgt die Beschaffung der Obstbäume auf bestem Wege durch Anlegung rationeller Obstbaumschule von 2—3 Morgen, wozu die meisten Gemeinden unseres Bezirks in ihren Waldungen die passendste Gelegenheit finden, wenn sie die Mittel bewilligen, um die fast überall schon vorhandenen Saat- und Pflanzgärten angemessen zu vergrößern. Werden die Einrichtungsarbeiten (namentlich das Rigolen des Bodens) unter gehöriger Kontrole in der Frohnde ausgeführt und wird das zur Bewährung nöthige Holz aus dem Gemeindewalde geliefert, so stellen sich die Kosten viel geringer, als man gewöhnlich annimmt. Es wurde vor mehreren Jahren unter der umsichtigen Leitung des Kommunal-Oberförsters Weißmüller zu Bitburg die Gemeinde-Obstbaumschule zu Speicher (siehe Seite 43 des II. Heftes der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen) eingerichtet, nachdem der dortige Kommunalförster einen Kursus in der Bezirks-Baumschule zu Trier mitgemacht hatte. Ueber diese Baumschule berichtet uns der Bürgermeister von Oerthel gegenwärtig Folgendes:

„Die Gemeindebaumschule von Speicher umfaßt gegen drei Morgen; sie liegt gegen Norden und Nordosten geschützt; der Boden derselben besteht aus Lehm. Das Umarbeiten des Bodens und die Umzäunung, wozu die Gemeinde das Holz hergab, wurden als Winterarbeit öffentlich versteigert und verhältnißmäßig billig ausgeführt, die zur Saat bestimmten Obstkerne sind billig von der Kelter entnommen und gesäet."

„Im folgenden Jahre geschah das Pikiren der Pflanzen, Reinigen von Unkraut und Vorbereiten der Hauptbeete zur Einpflanzung, wozu Komposterde und Dünger verwendet wurden."

„Nach dem Versetzen der Pflanzen in die Hauptbeete geschah die nothwendige Verarbeitung des Bodens und das Reinigen desselben von Unkraut."

„Bei der Veredlung wurde das Kopuliren, das Pfropfen und das Okuliren angewendet; letzteres hat den günstigsten Erfolg gehabt und wurde deshalb hauptsächlich beibehalten. Das Veredeln wurde pro Stück mit fünf Pfennigen vergütigt; jedoch nur für die Stämmchen, welche im folgenden Jahre im Monat August angewachsen waren."

„Das nöthige Stützgehölz lieferte die Gemeinde; für das Verputzen und Ziehen bis zum Auspflanzen in's freie Feld wurden pro Stück 4 Pfennige vergütigt; die sonstigen Arbeiten sind durch Tagelöhner ausgeführt.

„Die gesammten Anlage- und Unterhaltungskosten der Baumschule belaufen sich bis heute auf 811 Thlr. 3 Sgr., welche aus der Gemeindekasse gedeckt wurden."

„Bei der Auspflanzung der Wildlinge ergab sich ein Ueberschuß von etwa 10,000 Stück, welche theils gegen Taxe von 1 Sgr. pro Stück, theils unentgeltlich an die Einwohner von Speicher abgegeben wurden So lange bis der Bedarf des Bannes Speicher gedeckt sein wird, sollen nach auswärts keine Bäume, sodann aber gegen entsprechende Taxe abgegeben werden. Im Jahre 1867 wurden 400, im Jahre 1868

---

* Amtsblatt 1869, 52.

aber schon 800 schöne Bäume ins freie Feld an die Endstücke versetzt. Die Bäume wurden nach ihrer Güte, zu 4 und 6 Sgr. das Stück an die Einwohner abgegeben; zur Zahlung des Kaufpreises ist ein Jahr Ausstand bewilligt worden.

Bei der Obstbaumpflanzung hat sich das Sprüchwort wieder bewährt:

„Die Predigt überzeugt, aber das Beispiel weißt hin." Ich hatte zuerst die Gemeindeländereien mustergültig bepflanzen lassen. Sofort drängte sich Alles zur Nachahmung, so daß das Verlangen nach Bäumen nicht befriedigt werden konnte. In den nächsten 2 Jahren wird das diesseitige Bedürfniß vollständig gedeckt sein und wird dann der Absatz der Bäume geschäftsmäßig betrieben werden. Zu diesem Zwecke wird die Baumschule im vollen Betriebe erhalten werden. Die Selbstkosten belaufen sich für jeden ausgepflanzten Baum im Ganzen auf drei Silbergroschen."

„Der jetzige Bestand der Baumschule ist folgender:

1) einjährige Birnenwildlinge	2300	Stück,
2) zweijährige „	1150	„
3) dreijährige Aepfelwildlinge	700	„
4) im letzten Sommer oculirte Aepfelbäume	1800	„
5) einjährige veredelte Aepfelbäume	4500	„
6) zweijährige „ „	2000	„
7) dreijährige „ „	1400	„
8) Zwetschenbäume	220	„
Zusammen	14070	Stück.

„Abgesehen von den früher verkauften Wildlingen wurde erlöst

im Jahre 1867	22	Thlr.	19	Sgr.
„ „ 1868	128	„	26	„
Zusammen	151	Thlr.	15	Sgr.
„Da von den noch vorhandenen 14,070 Obstbäumen 9,920 Stück veredelt sind, so kann man für ein Stück in das andere keinen geringeren Werth annehmen als 2 Sgr., 14,070 Stück à 2 Sgr.	938	„	—	„
Gesammtgeldwerth	1089	Thlr.	15	Sgr.
„Davon ab die Gesammtausgabe	811	„	—	„
„Verbleibt ein Reingewinn von	278	Thlr.	15	Sgr.

„Gewiß ein Erfolg, der ohne weitere Lobreden zur Nachahmung einladet."

Speicher, den 29. Januar 1869.

Da bereits mehrere Gemeinden unseres Bezirks in ähnlicher Weise und mit demselben guten Erfolge vorgegangen sind, so können wir auch anderen Gemeindevertretungen, denen sich solche Gelegenheit bietet, nur empfehlen, sich daran ein Beispiel zu nehmen, um auf diese Weise nicht blos die Erträge der Gemeindegrundstücke zu steigern, indem sie die Wege und Plätze mit Obstbäumen bepflanzen, sondern den Obstbau überhaupt unter den Einwohnern so verbreiten, daß dadurch der Wohlstand derselben gehoben wird.

Die Kommunal-Forstverwaltungsbeamten werden sich, so weit es das dienstliche Interesse nur irgend gestattet, gewiß überall gern bereit finden lassen, den Gemeindevertretungen bei derartigen gemeinnützigen Unternehmungen förderlich zur Seite zu stehen.

Cap. IV.

Mineralien.

Die, abgesehen von den Steinkohlen, im Regierungsbezirk Trier in den Jahren 1840 resp. 1864 im Ganzen gewonnenen Fossilien sind in nachstehender Uebersicht zusammengestellt:

Geförderte Fossilien.	Jahr.	Zahl der betriebenen Werke.	Gewicht in Centnern resp. □ Fuß.	Gewicht in Tonnen.	Geldwerth in Thalern.	Anzahl der beschäftigten Arbeiter.
Blei	1840	5	1 720	—	6 302	118
	1864	11	14 052	—	42 696	331
Eisenerz . . .	1840	27	—	105 362	46 054	1142
	1864	27	326 031	55 134	40 734	258
Manganerze . .	1840	1	1 073	—	2 944	45
	1864	2	935	—	2 529	34
Alaun u. Vitriol	1840	3	27 144	—	4 289	52
	1864	—	—	—	—	—
Dachschiefer . .	1840	160	—	—	18 167	410
	1864	127	2 276 □ Fuß.	—	32 075	—

Tit. I. Das Vorkommen der Mineralien in den einzelnen Kreisen des Bezirks.

Im Kreise Prüm werden Bleierze, Eisenerze, Kalk, Mineralwasser, Bruchsteine und Torf gewonnen. Die Kalkbrennereien produziren jährlich 15 000 — 18 000 Fuder à 4 Thlr. Davon werden etwa 12 000 Fuder im Kreise und zwar mindestens 8000 Fuder zur Düngung verwendet.

Die Mineralquelle zu Birresborn hat durch die Fabrikation künstlicher Mineralwasser an Absatz verloren. Bruchsteine werden fast im ganzen Kreise gewonnen, jedoch nur zum örtlichen Bedürfniß verwendet. Der Torf ist von unbedeutender Quantität und schlechter Qualität.

Im Kreise Daun wird Torf, Kalkstein, bunter Sandstein und Eisenerz gewonnen. Der Torf ist von geringer Quantität und Qualität und wird fast nur zum eigenen Bedarf bereitet. Der Stecherlohn pro 1000 Stück beträgt 10—15 Sgr. Der Preis pro 1000 Stück (9 Zoll lang und 3 Zoll dick) beträgt 1—1½ Thlr. Die Kalksteinbrüche sind etwas bedeutender wegen des Absatzes von gebranntem Kalk. Der Rotheisenstein kommt überall im Kreise vor, theils in mehreren Fuß mächtigen Schichten, wie bei Gladbt und Müllenborn, theils in Nestern, wie bei Bolsdorf, theils endlich in größern oder kleinern einzelnen Stücken zerstreut auf der Oberfläche oder nicht tief unter derselben; er wird aber nicht einmal in solcher Masse gebergt, daß die beiden im Kreise vorhandenen Hüttenwerke versorgt werden können.

Der ganze Kreis ist bereits mit Konzessionen bestrickt. Nicht unwahrscheinlich ist, daß nach Ausführung der Kyll-Eisenbahn nie geahnte Schätze gehoben werden.

Dieses könnte z. B. mit dem Export von Basaltsteinen, von vulkanischem Sand (als Chausseebau-Material) von Mühl- und Schleifsteinen zu Roth, Gerolstein u. a. a. O. der Fall sein. Die dortigen Mühlsteine eignen sich vorzüglich für Lohmühlen.

In der Nähe von Weyerbach und Niederstadtfeld hat man auch Versuche auf Bleierz gemacht und sollen schöne Stufen gefunden worden sein.

Uebrigens bildet der in den Eifelkreisen Daun und Prüm vorkommende Uebergangskalk an vielen Stellen einen brauchbaren Marmor, wovon der Kreisbaumeister Guichard zu Prüm bereits vor Jahren ein interessantes Sortiment polirter Proben angelegt hat.

Der Kreis Bitburg, in welchem an Gebirgsformationen außer der in größter Verbreitung auftretenden Triasgruppe noch die devonische Gruppe durch Koblenzschichten, die Juragruppe durch luxemburger Sandstein, das Diluvium und Alluvium vertreten sind, ist reich an Eisenerz, Sandstein, Kalkstein, Gyps und Thonerde-Lagerstätten und zwar finden sich:

1) Eisenerze bei Mettendorf, Geichlingen, Obergeckeler, Outscheid, Feilsdorf, Baustert, Wiersdorf, Biersdorf, Ehlenz, Bickendorf, Waxborn, Kyllburgweiler, St. Thomas, Malbergweich, Malberg, Willsecker, Etteldorf, Fliessem, Erdorf, Messerich, Pickliessem, Speicher, Idenheim, Preist, Sülm, Röhl, Meckel, Mühlbach, Oberweis und überhaupt fast an allen Punkten, wo die einzelnen Glieder der Triasgruppe vorkommen und hauptsächlich da, wo andere Gebirgsarten in der Nähe auftreten, oder wo die einzelnen Glieder dieser Gruppe sich begrenzen, in Lagern bis gegen 3 Fuß Mächtigkeit in einer Teufe von 5—30 Fuß, theils den Gebirgsschichten aufgelagert, theils wie hauptsächlich beim Muschelkalke in zwischen den Schichten auftretenden Ablagerungen oder diese nach allen Richtungen durchsetzend. Eine Ausbeutung dieser Lagerstätten konnte der hohen Frachtsätze und schlechten Verbindungswege wegen nicht mehr geschehen, da die kleinen in der Nähe belegenen Holzkohlenhütten der Eifel, welche mit den besser situirten Werken nicht mehr konkurriren konnten, den Betrieb einstellen mußten. Die Erze tragen wegen ihres geringen Eisengehaltes bei fehlender Eisenbahn durchaus keinen weiten Transport. Hoffentlich wird durch den Bau der Eifelbahn auch dieser Zweig der Industrie in Aufschwung kommen.

Ob in den Koblenzschichten bei Sinspelt, Nasingen, Neuerburg 2c. die an der Mosel in diesen Schichten auftretenden bedeutenden Eisensteinlager fehlen, muß die Zukunft lehren, da bis jetzt nähere Untersuchungen dieses Gebirgstheils nicht gemacht worden sind.

Von Seiten der weilerbacher Hütte werden bis jetzt in der Gegend von Mettendorf einige tausend Tonnen Eisenstein zur Gattirung mit den hauptsächlich auf dieser Hütte verschmolzenen luxemburger Erzen (Minet) gewonnen.

2) Luxemburger oder Unter-Liassandstein (Kardinien-Sandstein) bei Bollendorf a. d. Sauer und Umgegend, der zu architektonischen Zwecken gesucht und weit versandt wird.

3) Bunter Sandstein bei Preist, Speicher, Erdorf, Wilsecker, Malberg, Malbergweiler, Kyllburg, St. Thomas, St. Johann, Waxborn, Seffern, Ehlenz, Niederweiler, Biersdorf, Hermesdorf, Brecht, Feilsdorf, Baustert, Mühlbach, Mettendorf, Geichlingen, Körperich 2c. Derselbe gibt ein gutes Baumaterial ab, wird zu architektonischen Zwecken benutzt und eignet sich bei Kyllburg, Speicher und Umgegend zu ausgezeichneten Schleifsteinen, welche bis zu den größten Dimensionen in entfernte Gegenden versendet werden.

4) Muschelkalk bei Gilzem, Niederweis, Meckel, Idenheim, Scharfbillig, Röhl, Messerich, Biesdorf, Freilingen, Bettingen, Mühlbach, Oberweis, Bitburg, Rittersdorf, Biersdorf, Fließem, Etteldorf, Badem, Metterich, Dudeldorf, Speicher u. s. w.; derselbe wird zu Bausteinen, Belegsteinen und in den besseren Lagen zum Brennen eines guten Kalkes verwendet.

5) Gyps bei Ernzen, Walsdorf und Bettingen; derselbe dient der Umgegend als Düngungsmittel.

6) Thonerde (Diluvium) bei Speicher, Brecht und Bitburg; derselbe wird bei Speicher zu Töpferwaaren gebraucht oder aber zu diesem Zwecke und zur Bereitung feuerfester Ziegel nach andern Orten z. B. Quint, Saarbrücken rc. versendet.

Im Kreise Wittlich treten an Gebirgsformationen hauptsächlich die Triasgruppe (bunter Sandstein), die devonische Gruppe (Koblenzschichten) und das Diluvium (Thonerde und Geröllе) hervor, während die permische Gruppe (Rothliegendes) das Alluvium, die vereinzelt vorkommenden vulkanischen Gebilde Basalt, Augitlava, augithaltiger Tuff (vulkanischer Sand) und die plutonischen Gesteine, als Grünstein nur von untergeordnetem lokalen Interesse sind. Die hauptsächlich erwähnenswerthen Mineralien und Gebirgsarten sind:

1) Eisenstein bei Oberkail, Seinsfeld, Schwarzenborn, Olkenbach und Bengel, und zwar größtentheils dem bunten Sandsteine aufgelagert, während die übrigen Formationen noch nicht näher untersucht sind, welches seinen Grund in der abgeschlossenen Lage und noch mangelhaften Verkehrsmitteln des Kreises haben mag, da sicher die vulkanreiche Gegend desselben außer den bis jetzt aufgeschlossenen Eisensteinlagerstätten auch noch anderweitige edle und bauwürdige Erzlagerstätten aufzuweisen hat.

3) Blei-, Zink- und Kupfererze bei Musweiler, Hontheim und Piesport in den Koblenzschichten.

3) Bunter Sandstein bei Eisenschmitt, Eichelhütte, Dahlem, Binsfeld, Heidweiler, Dierscheid, Salmrohr, Buscheid, Berlingen, Bausendorf und Bengel, welcher Sandstein als Baumaterial gute Verwendung findet.

4) Thonerde und Quarzgerölle (Diluvium) bei Hetzerath, Erlenbach, Klausen, Dörbach, Altrich, Landscheid, Burg, Großlittgen, Wittlich, Bëhlingen, Binsfeld, Arenrath, Niersbach und Dodenburg, welche Thonerde wie bei Bergweiler, Brug und Binsfeld sich zur Fabrikation von Krügen, und die weißen Sorten zu Pfeifenköpfen eignet, während der Quarz besonders schön bei Niederkail, Binsfeld, Dörbach und Dodenburg auftritt und massenweise nach den Steingutfabriken an der Saar und nach Frankreich ausgeführt wird.

5) Dachschiefer bei Olkenbach, welcher größtentheils in weniger spaltbaren Parthien auftritt und als Flur- und Belegsteine verarbeitet wird; dieselben haben einen guten Ruf; die bei der Gewinnung vorkommenden spaltbaren Parthien werden als Dachschiefer ausgehalten.

6) Kalkstein bei Gransdorf, Oberkail und Spangdahlem, welcher sich jedoch nicht zum Kalkbrennen eignet. Der Kreis bezieht seinen Kalk aus den Nachbarkreisen Trier und Bitburg.

Die im Kreise Bernkastel auftretende Gebirgsformation ist die devonische Gruppe (Koblenzschichten) mit einzelnen kleinern Diluvial- und Alluvialparthien und einem vereinzelten Feldspathporphyr-Vorkommen zwischen Burgen und Gornhausen.

Die Koblenzschichten sind reich an Bleierz, Blende, Kupfererz, Schwefelkies und Eisenerz-Lagerstätten, in ihnen treten bedeutende Dachschieferlager auf, werden

die weniger spaltbaren Schieferpartien und die Grauwackenbänke zu Baumaterial und die tauben Ausgehenden der Erzgänge (Quarz) und die Quarzitpartien zu gutem Wegebaumaterial verwendet.

1) Bleierze, Zinkblende, Kupfererze und Schwefelkies kommen theils in besondern Lagerstätten, theils zusammen auf ein und derselben Lagerstätte vor und sind bis jetzt aufgeschlossen bei Rautenbach, Bernkastel, Weberath, Heidenburg, Gielert, Neunkirchen, Berglicht, Etgert, Minheim, Hunolstein, Merschbach, Veldenz, Pimeroth, Longkamp, Winterich, Gornhausen, Odert, Gräfenthron, Rorodt, Berglicht, Heidenburg, Horath, Thron, Monzelfeld und Neumagen.

Eine gründlichere Untersuchung und tiefere Lösung dieser an und für sich guten Erzlagerstätten hat bis jetzt nicht stattgefunden, da der frühere Betrieb der Konzessionen bei Bernkastel, Thalfang ꝛc. als solche nicht angesehen werden können, indem durch den daselbst geführten unrationellen Betrieb und durch Geldverschleuderung nicht nur den Aktionären die Lust zum ferneren Betriebe genommen, sondern auch hierdurch die Erzvorkommnisse der Mosel einen solchen unverdienten Ruf bekommen haben, daß es große Schwierigkeiten haben wird, ehe ein schwunghafter Betrieb wieder eröffnet werden kann.

2) Eisenerze, ähnlich den hunsrücker Vorkommnissen sind im ganzen Kreise verbreitet und bis jetzt aufgeschlossen bei den Ortschaften Hochscheid, Monzelfeld, Mülheim, Hundheim, Thalfang, Horath, Gonzerath, Longkamp, Minheim, Lindenscheid, Burgen, Rohrbach ꝛc. können zur Zeit wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse und großen Entfernung von den Eisenhütten und der Eisenbahn nicht gewonnen werden, weshalb auch von sämmtlichen Bergwerken nur ein schönes Rotheisenstein-Vorkommen bei Veldenz im Betriebe steht, dessen Erze auf der Quint verarbeitet werden.

3) Dach- und Lattenschiefer. Das Dach- und Lattenschiefer-Vorkommen ist für den Kreis von der größten Bedeutung, da viele und mächtige Dachschieferlager in Parallelzügen den Kreis durchstreifen. Bis jetzt sind Gewinnungsarbeiten vorgenommen in den Gemeinden Bernkastel, Longkamp, Fronhofen, Oberkirn, Schwirbach, Hausen, Rhaunen, Stipshausen, Hottenbach, Asbach, Schauren, Sonsweiler, Allenbach, Burgen, Wintrich, Filzen, Neumagen, Niederemmel, Schönberg und Burtscheid, ohne daß bei den bis in die ältesten Zeiten hinaufgehenden Ausbeutungen eine Erschöpfung dieser Lager vorgekommen wäre. Von den alten Betriebspunkten sind zwar viele verlassen, doch mehr in Folge des fast an allen Stellen bisher geführten Raubbaues und aus Mangel an Fonds, um einen größeren Betrieb eröffnen zu können, als an schlechter und anbauwürdiger Beschaffenheit des Materials, wie dieses durch mehrfache Aufwältigung alter Arbeiten nachgewiesen worden ist. Sehr hemmend für die größere Entwickelung des Dachschieferbergbaues und die wirthschaftliche und nachhaltige Schiefergewinnung und Grund, daß so viele Schieferbrüche zum Erliegen gekommen sind und noch kommen werden, ist das Verhältniß der Grundeigenthümer, als Besitzer des unter ihren Besitzungen auftretenden Dachschiefers, gegenüber den Betreibern dieser Dachschieferbrüche. Diese Nachtheile für die Entwickelung des linksrheinischen Dachschieferbergbaues sind aufgeführt und weitläufig besprochen in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Jahrg. XV., 2. und 3. Lieferung Seite 156 bis 164 inkl. in einem Aufsatze von Ludwig aus Koblenz über den rheinischen Dachschieferbergbau.

In dem Land- und Stadtkreise Trier finden sich nachstehende Gebirgsformationen;



1) Untere devonische Gruppe (Koblenzschichten) der rechten Moselseite entlang und bei Schweich auch auf die linke Moselseite herübertretend, wobei bei Kürenz und Schweich plutonisches Gebirge, nämlich Grünstein in vereinzelten Kuppen auftritt.

2) Steinkohlengruppe und zwar die obern flötzarmen Schichten dieser Gruppe bei Otzenhausen, Mariahütte rc. mit Melaphir aus plutonischer Gebirgsart.

3) Permische Gruppe und zwar Rothliegendes bei Mariahütte rc.

4) Triasgruppe auf der ganzen linken Moselseite.

5) Diluvium bei Schweich rc.

6) Alluvium in allen Fluß- und Bachthälern.

Während der Kreis an der linken Moselseite Werksteine, Bausteine, Kalksteine und Gyps in großer Menge und ausgezeichneter Qualität und einige Eisensteine liefert, treten an der rechten Moselseite, sowie dem Theile der linken Moselseite, wo die Koblenzschichten übersetzen, die Bausteine entschieden zurück und Bleierz, Zinkblende, Kupferkies, Schwefelkies, Eisenstein und Dachschieferlagerstätten in den Vordergrund.

Die vorgenannten Mineralien und Gebirgsarten sind bis jetzt aufgeschlossen:

1) Eisenstein bei Otzenhausen, Braunshausen und Kastel in mächtigen Thoneisensteinnieren im Kohlengebirge, bei Nonnweiler, Sitzerath, Gusenburg, Reinsfeld, Beuren, Kill, Waldweiler, Heddert, Schöndorf, Schweich, Becond, Mehring in den Koblenzschichten als Roth- und Brauneisensteine und bei Konz, Olk, Welschbillig, Schleidweiler, Orenhofen, Roth, Zemmer, Ehrang, Ramstein und Pallien als Brauneisensteine im Buntensandstein und Muschelkalk.

Von diesen Eisensteinvorkommnissen sind im Betriebe die Eisensteingruben bei Otzenhausen und Braunshausen, deren Erze auf der Mariahütte und die Eisensteingrube schweicher Morgenstern bei Schweich und die Eisensteingräbereien bei Orenhofen, Roth und Zemmer, deren Erze auf der Quinter Hütte verarbeitet werden.

2) Bleierze, Kupfererze, Zinkblende und Schwefelkies bei Trittenheim, Waldrach, Fell, Riol, Osburg, Olmuth, Morscheid, Krettnach und Hockweiler in den Koblenzschichten in mächtigen und weit verfolgbaren Lagerstätten, auf denen jedoch bis jetzt nur schwacher Betrieb stattgefunden hat.

3) Dachschiefer bei Beuern, Thomm, Fell, Lorscheid, Rascheid, Hinzert, Waldrach, Kasel, Morscheid, Korlingen und Schöndorf in den Koblenzschichten in mächtigen Lagern, bei denen dieselben störenden Verhältnisse, wie bei den Dachschieferbrüchen im Kreise Bernkastel beim Betriebe maaßgebend sind mit Ausnahme des von der Verwaltung des gräflich von Kesselstatt'schen Majorats zu Thomm betriebenen Schieferbruches, wobei es so recht ersichtlich wird, welche ungeheuere Massen Schiefer bei geordnetem Betriebe und an vorhandenem Kapital zur ordentlichen Einrichtung der Betriebsvorrichtungen an den vielen guten Dachschiefer-Lagerstätten des Hochwaldes gewonnen werden könnten und wie ein solcher Betrieb nur eröffnet werden kann, wenn den Unternehmern auf lange Zeit große Komplexe zur Anlage eines Schieferbruches gegeben werden.

4) Sandstein (bunter Sandstein) bei Igel, Zewen, Wasserliesch, Euren, Trier, Udelfangen, Ralingen, Kordel, Hofweiler, Roth, Zemmer, Naurath, Föhren, Ehrang, Biever, Pallien, Ramstein, welche sich theils zu ausgezeichneten Werksteinen, theils zu Bausteinen gut eignen und bis in entfernte Gegenden versendet werden.

5) Kalkstein (Muschelkalk) bei Wasserliesch, Oberbillig, Temmels, Langsur, Grevenich, Metzdorf, Niederweiler, Trierweiler, Udelfangen, Olk, Möhn, Butzweiler, Welschbillig, Besselich, Sirzenich.

6) Gyps (Anchydritgruppe der Trias) wird auf den Gemarkungen von Oberbillig, Igel, Langsur, Olk, Metzdorf, Mesenich, Ralingen, Godendorf, Niedermennigen gewonnen und in ähnlicher Weise wie der Kalk, wenn auch in geringerem Umfange zu Lande und zu Wasser verfahren. Quarz und Quarzit liegen in einzelnen Gemeinden des Hochwaldes in großen Blöcken zahlreich umher; sie werden von den Fayencefabriken an der Saar entnommen und verarbeitet auch zu Chausseematerial verwendet.

Im Kreise Saarburg befindet sich bei Greimerath eine werthvolle Eisensteingrube, während ähnliche Anlagen in der Bürgermeisterei Irsch weniger in Betracht kommen. Der Muschelkalkstein wird auf den Gemarkungen von Freudenburg, Kelsen, Tawern, Wincheringen, Wellen, Tünsdorf, Kreuzweiler, Perl und Meurich gebrochen und sowohl zum Kalkbrennen wie zum Häuserbau und (wenn es an Grauwacken mangelt) zum Chausseebau verwendet.

Die im Moselthale befindlichen Gypslager finden eine zunehmende Verwendung zu landwirthschaftlichen Zwecken. Außerdem kommt noch Sandstein vor, der meistens zum eigenen Bedarf verwendet wird.

Im Kreise Merzig verhält es sich ebenso mit dem Sandstein. Kalksteine werden nicht bloß als Baumaterial, sondern auch als Dungmittel (im Hochwalde) massenweise verwendet. Bei Merzig, Fickingen, Wehingen und Hilbringen finden sich Gypsbrüche, von denen einer, welcher bergmännisch betrieben wird, jährlich ca. 30 000 Ctr. liefert Der geförderte Plafonirgyps findet regelmäßigen Absatz nach der Pfalz. Der bei Merzig gegrabene Thon findet theils in den dortigen Ziegeleien und Töpfereien, theils in der mettlacher Fabrik seine Verwendung. In der einen Bürgermeisterei Hilbringen giebt es 14 Ziegeleien, von denen jede jährlich 5—600 000 Stück Dachziegel und Backsteine liefert.

In Krettnich befindet sich eine Braunsteingrube, in welcher jährlich 700—750 Ctr. Braunstein gefördert werden. Die seit einer Reihe von Jahren in verschiedenen Gemeinden angestellten Schürfversuche auf Eisenerze sind bisher resultatlos geblieben.

Im Kreise Saarlouis findet man Steinkohlen, Kupfer, Eisenerz, Braunstein, Rotheisenstein (Röthel), Sandstein, Muschelkalk, schwarzen Bitterkalk und Gyps.

Im Kreise Saarbrücken fehlt es auch außerhalb des eigentlichen Kohlenreviers nicht an gewinnbringenden Gräbereien. So liegen z. B. auf der südöstlichen schmalen Zunge zwischen Bayern und Frankreich 28 Kalkbrennereien, welche den hydraulichen Kalk für die Bauten und den Dungkalk für die thonigen Bodenarten liefern. Zwischen diesen Kalkbrennereien sind auf dem bübinger Banne mächtige Gypsbrüche vorhanden, deren bestes Material, der sogenannte weiße Gyps, für die Stukkaturarbeiten viel mehr gesucht wird, als der mergelige Dunggyps.

Ferner liefern die thonigen Auflagerungen, vorzugsweise die des Diluviums, die für die umfangreichen, industriellen und Privatbauten nöthigen Mauer- und Dachziegel, mit deren Fabrikation sich 32 Brennereien beschäftigen. Außerdem geben die unterm Muschelkalk, dem Rothliegenden, dem Steinkohlenschiefer und in den ältern Gebilden des bunten Sandsteins lagernden Sandsteinbänke und Flötze die zu den oberirdischen Bauten erforderlichen Quader- und sonstige Hausteine, während die Sandsteine im Bereiche des Kohlenschiefers und des jüngeren bunten Sandsteins, sei es wegen zu geringer Festigkeit, sei es wegen vorwiegender Konglomeratstruktur mehr für die unterirdischen und für die unbedeutenden Tagesbauten gesucht werden.

Aber all diese Produkte des Mineralreichs treten weit zurück im Vergleiche zu den durch die Werke des Staates zugänglich gemachten unerschöpflichen Steinkohlenschätzen. Das saarbrücker Steinkohlengebirge nimmt*) in der Oberfläche im Allgemeinen einen ovalen Raum ein, dessen Längenachse sich von Geislantern, 2 Meilen westlich von Saarbrücken, bis 1 Meile östlich von Neunkirchen erstreckt. Nach Westen zu hat es die größere Breite und läuft nach Osten zu spitz aus. Die größte Längenausdehnung beträgt etwa 5 Meilen und die größte Breite etwa 1½ Meile, der Flächeninhalt etwa 4 Quadratmeilen.

Die Schichten des Steinkohlengebirgs streichen im Allgemeinen von Südwest nach Nordost mit nordwestlichem Einfallen. Im Süden und Westen wird das Kohlengebirge von Buntsandstein begrenzt, im Norden dagegen von dem Rothliegenden und den oberen flötzarmen Schichten des Steinkohlengebirges überlagert.

Die Mächtigkeit der bekannten Schichten des Steinkohlengebirges beträgt im westlichen Theil gegen 11 000 Fuß, im östlichen dagegen nur etwa 5000 Fuß. Die Flötze bilden auf der Ostseite nur zwei durch ein flötzarmes Mittel gesonderte Parthien, nämlich eine liegende (untere) und eine hängende (obere) Flötzparthie. Die Schichten der liegenden Parthie haben, so weit sie bis jetzt aufgeschlossen sind, ein gleichmäßiges nordwestliches Einfallen von etwa 40 Grad, welches nach der Tiefe flacher wird. Die hängende Parthie theilt sich dagegen nach Westen in drei getrennte, übereinander liegende Flötzparthien, die im äußersten Westen durch flötzarme Schichten von einer Mächtigkeit bis zu 1200 Fuß getrennt sind. Die Lagerung wird dabei flacher, so daß die hängende (die oberste) Parthie nur ein Einfallen von 10 bis 15 Grad hat.

Die liegende Parthie tritt in der Linie von Dudweiler bis Neunkirchen aus. Dieselbe enthält eine Fettkohle, die sich besonders zur Gasfabrikation und Verkokung eignet. Die mittlere Parthie enthält Sinterkohlen oder Flammkohlen, und die hängende Parthie, die im westlichen Theile des Beckens gebaut wird, eine magere Kohle.

Die verschiedenen Parthien bestehen aus Kohlenflötzen von 1 Zoll bis 12 Fuß Mächtigkeit, die durch Bergmittel von einer Mächtigkeit bis zu 200 Fuß von einander getrennt sind. Auch die einzelnen Flötze bilden meist nicht zusammenhängende Bänke, sondern sind ebenfalls durch Bergmittel von 1 Zoll bis 30 Zoll Mächtigkeit getheilt. In den einzelnen Flötzparthien beträgt die Mächtigkeit der reinen Kohle in den bauwürdigen Flötzen, die über 18 Zoll stark sind, zusammen 40—100 Fuß. Am mächtigsten ist dieselbe in der liegenden Flötzparthie.

Nach einer überschläglichen Berechnung, die von der königlichen Bergverwaltung aufgestellt ist, würde das bis zu einer Tiefe von 3300 Fuß unter dem Sommer-Wasserspiegel anstehende Kohlenquantum, einer Tiefe, die mit den jetzigen Mitteln der Technik ohne wesentliche Schwierigkeit zu erreichen und noch mit Vortheil auszubeuten ist, bei einer jährlichen Förderung von 50 Millionen Ctrn. noch für 3000 Jahre ausreichen.

Nach Alexander von Humboldt geht das unterste Kohlenflötz bei Bettingen, nordöstlich von Saarlouis, bis 20 656 Fuß tief unter dem Meeresspiegel hinab. Jene Kohlenflötze liegen also so tief unter dem Niveau des Meeres, als der Chimborasso sich über demselben erhebt: in einer Tiefe, in welcher die Erdwärme an 224 Grad betragen muß. Von den höchsten Gipfeln des Himalaya bis zu jenen Kohlenmulden an der Saar, welche die Vegetation der Vorwelt enthalten, ist demnach ein

*) Siehe Erbkams Bauzeitung Jahrgang 1866. Hagen, der Saarkanal.

senkrechter Abstand von 45 000 Fuß, das ist $\frac{1}{437}$ Theil des Erdhalbmessers. Nach der Berechnung des Ober-Berghauptmanns von Dechen ist das Gewicht des zwischen der Saar und Blies gelegenen Theiles der saarbrücker Steinkohlenformation 9.080 000 Millionen Ctr., was bei einer jährlichen Förderung von 50 Millionen Ctr. Steinkohlen die Aussicht bietet, daß das Saarkohlenbecken noch mehr als 18 000 Jahre die für die Hüttenwerke, das Heizen der Dampfmaschinen, den Haushalt und gesammten Gewerbebetrieb erforderlichen Kohlen zu bieten vermag. Herr von Dechen hat ferner festgestellt, daß nach dem natürlichen Gange der Kohlenbildung 1.004 177 Jahre erforderlich waren, um die ehemaligen Urwälder in Kohlenflötze umzuwandeln. An Bergeinschnitten gewahrt man deutlich in den Kohlenschichten die versteinerten Baumstämme und Pflanzen, denen man die Steinkohlen zu danken hat.

Die Frage, ob die Kohlenflötze aus Pflanzen, welche an Ort und Stelle gewachsen, entstanden sind, hat Professor Göppert gründlich geprüft, nach dessen Forschungen es unzweifelhaft ist, daß die Kohlenflötze nicht aus durch Wasserströmung zugeführten Pflanzenresten, sondern aus dort gewesenen Urwäldern entstanden sind.

Im Kreise Ottweiler werden außer Steinkohlen in den Gemarkungen von Dirmingen und Hirzweiler an verschiedenen Stellen Kalksteine gebrochen, die theils zum Häuser- und Chausseebau verwendet, theils in 6 Oefen gebrannt werden. Außerdem findet man rothen und weißen Sandstein. Besonders geschätzt wird der grauröthliche Sandstein als Mauer- und für Werkstücke. Ergiebige Brüche finden sich in den Gemeinden Eppelborn, Bubach, Aschbach, Thalexweiler und Sotzweiler. Bei Theley findet sich Röthel, der jetzt weniger als früher ausgebeutet wird.

Im Kreise St. Wendel werden die bei Leitersweiler, Dörrenbach, Urexweiler und Offenbach vorkommenden Steinkohlenflötze zur Zeit noch ausgebeutet, jedoch ist fraglich, ob sie die Konkurrenz mit den neunkirchener Kohlen aushalten werden. Bei Dörrenbach, Linxweiler und Urexweiler (auch bei Offenbach) wird Kohlenkalkstein gebrochen und gebrannt. Die Achatsteine, welche die Achatschleifer des Nahethals und in Oberstein früher hauptsächlich aus dem Kreise St. Wendel erhielten, beziehen sie jetzt aus Südamerika. Von besonderer Bedeutung sind während der letzten Jahre die in diesem Kreise vorhandenen Diorit- und Melaphyrsteinbrüche geworden.

Tit. II. Das Vorkommen der Baumaterialien in den einzelnen Kreisen. *)

1. Kreis Daun.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Basberg, bunter Sandstein wie ad 7b.
2) Etzingen, Basaltlava, nicht sehr fest. Der Bruch ist erst in den letzten Jahren eröffnet worden und ist das Verhalten der Steine noch nicht recht erprobt.

*) Die Materalien sind nach Haupt- und Unterabtheilungen aufgeführt wie folgt:
I. Natürliche Steine: a) Quader-, b) Bruchsteine, c) Dachschiefer, d) Geschiebe;
II. Künstliche Steine: a) Mauer-, b) Dachsteine, c) Röhren, Ornamentstücke 2c.;
III. Mörtelmaterialien: a) Kalk, b) Gyps, c) Cement. d) Mergel, e) Kies, f) Sand, g) andere Zuschläge.

3) Hillesheimer Gemeindewald *) bunter Sandstein. (Im Uebrigen siehe am Schlusse gegenwärtiger Aufzählung).
4) Hohenfels, zwischen Dockweiler und Rockeskyll, auch zwischen Dockweiler und Pelm, zu Eßingen und Hohenfels, Lava, mehr oder weniger porös, sehr fest, feuer- und wasserbeständig, eignet sich zu Mühl-, Ofen- und Chaussee-Nummersteinen, Deck-, weniger zu Flurplatten, wohl aber zu Treppenstufen, auch zu platten Fenstergewänden. Seine Porösität läßt feine Bearbeitung nicht zu.
5) Kirchweiler, Basaltlava, wird zu Mühlsteinen verwendet. à Kubikfuß 10 Sgr. **)
6) Lissendorf, wie ad 7b.
7) Müllenborn,
   a) wie ad 3,
   b) Sandstein in unregelmäßigen Blöcken, größtentheils Konglomerat, nicht zu bearbeiten, auch nicht feuerfest.
8) Niederbettingen, wie ad 3.
9) Oberbettingen, desgl. Hier sowie in Basberg (ad 1) kommt auch Basalt vor, welcher als Straßenunterhaltungs-Material vorzüglich geeignet ist; derselbe wird gegraben, nicht gebrochen.
10) Steinborn, unweit Daun, Basaltlava, fest und dauerhaft, zu Treppenstufen, Schutzsteinen, Deckplatten, Trögen gut zu verwenden. Preis 6 bis 10 Sgr. pro Kubikfuß.
11) Uedersdorf, Basaltlava, fest und sehr rauh, bricht in kleinen Stücken, muß meistentheils durch Sprengung mit Pulver gewonnen werden.
12) Weidenbach, Sandstein, weißgelb, fest, bricht selten stärker als 6—8 Zoll.

Der ad 1, 3, 6, 7a, 8 und 9 erwähnte Sandstein ***) ist theils von ganz rother theils röthlicher, theils weißgrauer Farbe, an Härte und Güte ebenfalls verschieden, namentlich jener ad 7a, 8 und 9 aus den tieferen Schichten härter, dauerhafter, feuer- und wasserbeständiger als der übrige, quarzhaltigere, im frisch gebrochenen Zustande jedoch sehr weich und deshalb leicht zu bearbeiten.

Nur die Brüche ad 2, 5, 6, 8, 9 und 10 sind im Betriebe. Der Preis ad 5 und 10 ist bereits angegeben; ad 6, 8 und 9 stellt er sich für Blöcke von 6—10 Kubikfuß rauh bossirt à Kbkfß. auf ca. 8—12 Sgr.; für solche von 10—20 Kbkfß. à Kbkfß. auf etwa 12—15 Sgr.

b) Bruchsteine.

1) Natürlich werden in den ad a bezeichneten Brüchen neben Quadern meist auch Bruchsteine vom nämlichen Material gewonnen, namentlich in jenen ad 4, 9, 11 und 12 und kosten loco der letzteren à Schachtruthe 1—1¼ Thlr. resp. 1 Thlr.

   Fernere Fundorte:
2) Birgel (Siehe am Schlusse gegenwärtiger Aufzählung).
3) Daun (Siehe desgl.)
4) Deudesfeld, weißgelber, fester und lagerhafter Sandstein, ohne offene Brüche.
5) Dockweiler (Siehe ad 2).

*) Die Fund- und Fabrikationsorte sind alphabetisch geordnet.
**) Unter den Preisen sind, wenn nichts Anderes bemerkt ist, die am Fundorte üblichen zu verstehen.
***) Vergleiche Kreis Prüm I. a. 1—8.

6) Dreis (S. desgl.).
7) Dreiser Mühle, zwischen Dreis und Hillesheim, Grauwacke zu Mauersteinen und Straßenmaterial verwendbar.
8) Gees (S. ad 2).
9) Gerolstein (S. desgl.)
10) Gillenfeld, Grauwacken- und feste Schieferbruchsteine, — ohne offene Brüche — à Schtrth. 1—1½ Thlr.
11) Hillesheim (S. ad 2).
12) daselbst in der Nähe zwischen Walsdorf und Dreis, Basalt, verwendbar wie ad 7.
13) Meisburg, röthlicher fester Sandstein à Schrth. 1 Thlr.
14) Oberbettingen, außer wie ad 1 angedeutet, siehe ad 2.
15) Pelm (S. ad 2).
16) Strohn, leichtere, unregelmäßige Lava- und Grauwackensteine — o. off. Br. — à Schtrth. 1—1½ Thlr.
17) Tettscheid, feste, unregelmäßige, leichtere Lavasteine, — o. off. Br. — Preis wie ad 16.
18) Trittscheid, wie ad 17.
19) daselbst, fester Grauwackenstein, — o. off. Br. — à Schtrth. 1—1⅓ Thlr.
20) Uedersdorf, außer wie ad 1, speciell angedeutet, wie ad 19.
21) Walsdorf (S. ad. 2).
22) Weiersbach, fester, schöner, lagerhafter Grauwackenstein, Preis wie ad 19.

ad 2, 9 und 15 findet sich Dolomit- und Mergelkalk*) zu Bausteinen geeignet, als Straßenmaterial viel zu weich, wird hierzu auch schon wegen der häufig vorkommenden festeren Gesteine (Grauwacken) seltener verwendet.

Das Material ad 3, 5, 6, 8, 11, 14 und 21 ist meist vulkanisches Geröll und Gebilde von unregelmäßiger Form und äußerst schwierig zu bearbeiten, deshalb nur zu Straßenmaterial geeignet.

Im Uebrigen kommen überall im Kreise Grauwacken, Basalt (namentlich bei Hillesheim, auf der Kyller Höhe bei Walsdorf, zu Zilsdorf und zu Steinlay bei Dreis vorzügliches Straßenmaterial, die Schachruthe zu 1—1½ Thlr.) oder Lava hier in größerer, dort in geringerer Mächtigkeit, auch wohl nur nesterweise vor und finden bald als Mauer- bald als Straßenmaterial oder zu beiden Zwecken Verwendung. Dergleichen Mauersteine variiren im Preise à Schtrth. zwischen 1½—2½ Thlr., Straßenmaterial desgl., zwischen 25 Sgr. bis 1 Thlr. 25 Sgr.

c) Dachschiefer

werden nicht gewonnen**).

d) Geschiebe

ist als Abfall aus den Steinbrüchen, namentlich ad I. b. 3, 5, 6, 8, 11, 14 und 21, und als Steingerölle in sämmtlichen Gemeinden gegen geringe Vergütung zu Füllmaterial und zur Versteinung der Straßen zu beziehen, zu letzterem Ende auch aus Bachbetten zu entnehmen.

---

*) Dieses Material tritt auch noch an anderen weniger bekannten Stellen zu Tage.

**) Zur Bedachung wird derselbe von Vieil-Salm im Belgischen oder Müllenbach bei Kochem, zu Flurplatten von Recht bei St. Vith bezogen.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Aus dem bei Gerolstein jedoch nur in geringer Ausdehnung vorhandenen weiß-gelblichen Lehm*) werden Ziegel gebrannt, welche sich indessen, wahrscheinlich mangels zweckmäßiger Behandlung beim Formen und Brennen nicht bewähren. à 1000 Stück 8—9 Thlr.

b) Dachsteine.

In vorgedachter Ziegelei werden auch Dachsteine gefertigt.**) Das Fabrikat von gleicher Qualität, wie bezüglich des vorerwähnten angedeutet worden, findet nur untergeordnete Verwendung. Ferner befindet sich eine Ziegelei unweit Uedelen am Wege nach Mehren, in welcher aus einem bläulichen Thone Dachpfannen gefertigt werden, welche sich bisher gut bewährt haben. Preis à 1000 Stück 8—10 Thlr.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Der zu Pelm gebrannte Kalk gehört zu den mageren Sorten, die im richtigen Mischungsverhältniß zum Sande (1 : 1,5 bis 1 : 2)***) einen guten Mörtel liefern.

b) Gyps und c) Cement.

Nichts zu bemerken.

d) Mergel

findet sich fast allenthalben, wird gegraben und zu Luftsteinen, Staackwerk bei Scheunetennen ꝛc. verbraucht. Mergelkalk (siehe I. b. 2, 9 u. 15) à Ruthe 5—8 Sgr.

e) Kies.

1) Basalt-Lavakies bei Daun, Mehren, Steineberg, Strohn, Tettscheid, Trittscheid, Uedersdorf u. a. O., ohne offene Brüche, à Schachtruthe 3 – 4 Thlr.
2) Grauwackenkies auf sämmtlichen Bännen, à Schachtruthe 2—3 Thlr.

f) Sand

auf den Gemarkungen von

1) Birgel, Quarzsand, rother feinkörniger, sehr erdhaltig und deßhalb zur Mörtelbereitung wenig geeignet;
2) Daun, vulkanischer, zur Herstellung von Mörtel für Mauer- und Putzarbeit nicht gut geeignet, weil er zu sehr mit thonigen Bestandtheilen vermischt ist, dagegen als Kies zu Deckmaterial vortrefflich.
3) Deudesfeld, Felsensand, hellgelb, schlechtes Mörtelmaterial, à Tonne 2—8 Sgr.;
4) Dreis, reiner Mauersand wie ad 2, deßhalb auch zu Mauerarbeiten geeignet;

---

*) Rohstoff von gleicher Farbe wie der obige kommt zwischen Dreis und Hillesheim vor, ist aber bis jetzt noch nicht erprobt. Besserer Lehm findet sich bei Berndorf unweit Hillesheim, aus welchem sehr gute Ziegel hergestellt wurden. Mit der Fabrikation derselben hat man leider aufgehört.

**) Nach künstlichem Deckmaterial ist sehr selten Nachfrage, event. werden Dachpfannen von Ahütte bei Blankenheim (Regierungsbezirk Aachen) bezogen.

***) Bei fettem Kalke 1 : 2,5. Nimmt man vulkanischen Sand von Weinfeld bei Daun (siehe III. f. 22) als Zuschlag, so wird der Mörtel erfahrungsmäßig bei einem Verhältniß von 1 : 4, d. h. auf 1 Kubikfuß gelöschten Kalkes 4 Kubikfuß gesiebten Sandes gerechnet, am festesten.

5) Gemünden, Lavasand, fein scharf, liefert à 2 Kumm auf die Tonne vorzüglichen Mörtel, à Kumm 8—12 Sgr.;
6) Gerolstein, wie ad 1.
7) Gillenfeld, Lavasand, rein à Kumm 8 Sgr.;
8) Hillesheim, wie ad 4;
9) Meisburg, Lavasand, rauh, muß durchgeworfen werden, à Kumm 4—5 Sgr.;
10) Müllenborner Hüttenwerk, Schlackensand, wird aus Eisenschlacken gepocht, gewaschen und von Eisentheilen befreit, à Scheffel 6—8 Pfge.;
11) Neunkirchen, wie ad 4;
12) Oberstadtfeld, wie ad 9;
13) Schalkenmehren, wie ad 5;
14) Scheuren, wie ad 4;
15) Schütz, wie ad 9;
16) Steinborn, wie ad 4;
17) Strohn, wie ad 7;
18) Tettscheid, wie ad 9;
19) Trittscheid, desgl.;
20) Uedersdorf, desgl.;
21) Weidenbach, wie ad 3;
22) Weinfeld, vulkanischer Sand bester Qualität, zu Mauer- und Putzarbeiten vortrefflich, à Scheffel fein gesiebt 1—1½ Sgr.;
23) Gewöhnlicher Sand kommt auf sämmtlichen Bännen vor. à Kumm 4—5 Sgr.

g) Andere Zuschläge.

1) Der in der Eifel so vielfach vorhandene, vorstehend an entsprechenden Orten erwähnte vulkanische Sand ersetzt in dortiger Gegend andere Mörtelzuschläge vollständig, und würde unter günstigeren Verkehrsverhältnissen unzweifelhaft einen Handelsartikel, ähnlich dem brohler Traß bilden;
2) Auch der vor ad 10 erwähnte Schlackensand ersetzt in dasiger Gegend den gewöhnlichen Mauersand und dient häufig als Zuschlag beim Sandkalkmörtel.

2. Kreis Prüm.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Balesfeld, unweit der aachen-trierer Staatsstraße;
2) Birresborn;
3) Burbach, unweit Balesfeld;
4) Mürlenbach, in diesen 4 Bezirken bunter, feuer- und wasserbeständiger Sandstein.*) Jener ad 4 ist im Allgemeinen dauerhafter wie der übrige, namentlich wenn er aus der Tiefe gefördert wird und an der Luft erhärtet. Frisch gebrochen ist er weich und läßt sich ebenso wie namentlich jener ad 3 leicht bearbeiten. Meistens in größeren Blöcken vorkommend, wird er in kleinere Stücke zerlegt und gespalten. Nur der Bruch ad 3 ist in Betrieb. Blöcke von 6—10 Kubikfuß, rauh bossirt à Kubikfuß 8—12 Sgr.; desgl. von 10—20 Kubikfuß 12—15 Sgr.;

*) Vergleiche beim Kreise Daun Ia., 1, 6, 7a, 8 u. 9.

5) Neuenstein bei Reuth, unweit Stadtkyll. Marmor, sogen. eifeler, theils grau und weiß, theils grau, weiß und roth, widersteht den Witterungseinflüssen (dem Feuer natürlich nicht), läßt sich fein bearbeiten und poliren, kommt in großen Blöcken vor, aus denen sich Platten und sonstige Baustücke schneiden lassen. Zu Bauten wurde er bisher noch nicht verwendet, auch so selten in den Handel gebracht, daß sich ein bestimmter Preis nicht angeben läßt. Approximativ wird der Kubikfuß, rauh bossirt, etwa 20 Sgr. kosten.

b) Bruchsteine.

1) In den vorgenannten 3 Sandsteinbrüchen werden neben Quadern auch Bruchsteine von gleichem Materiale gewonnen, à Schachtruthe $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{2}$ Thlr.;
2) Arzfeld, der nachstehend ad 5 bezeichnete Wackenfels;
3) Birresborn, vulkanisches Gerölle und Gebilde von unregelmäßiger Form, äußerst schwierig zu bearbeiten, nur als Straßenmaterial verwendbar;
4) Brandscheid, unweit Bleialf, Grauwacke, bricht in Platten und wird zu Hausbauten, indessen unvortheilhaft verwendet; letzteres aus dem Grunde, weil er wegen seines Thongehalts Feuchtigkeit einsaugt, also nicht trocken bleibt; à Schachtruthe $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{2}$ Thlr.;
5) daselbst, d. h. vom Schneifelhäuschen in der Nähe jenes Ortes bis gegen Ormont, bricht harter, ziemlich thonfreier Wackenfels durch, besonders zu Straßenmaterial, aber auch zu Mauerarbeit geeignet, jedoch mehr oder weniger schwierig zuzurichten, da er leicht in unregelmäßige Stücke zerspringt;
6) Burbach, im Distrikt Johannisbach, kömmt eine bläuliche Wacke vor, welche gutes Straßen-Unterhaltungsmaterial ist; jedoch der schlechten Kommunikation wegen schwierig abzufahren;
7) Dausfeld; zwischen diesem und dem Orte Hermespand bricht der oben ad 5 erwähnte Wackenfels durch;
8) daselbst ferner (siehe am Schlusse gegenwärtiger Aufzählung ad b);
9) Densborn, bunter Sandstein, wohl zu Hausbauten, dagegen zu Straßenmaterial nicht geeignet;
10) Dingdorf (siehe ad 8);
11) Giesdorf, 20° vor Nr. 1254 der aachen-trierer Staatsstraße kommt ein blauer, fester, trockener und sehr reichhaltiger Kalkstein vor, als Bau- und Straßenmaterial gut;
12) Gondelsheim, zwischen diesem Orte und Willwerath wie ad 7;
13) Hallschlag, Grauwackenstein zu Mauerarbeit;
14) Heilhausen, desgl.;
15) Hermespand, kommt feste, lagerhafte, zähe Grauwacke vor, welche zu Mauersteinen, Treppenstufen, Podeststeinen, Flurplatten sehr geeignet ist, und auch Politur annimmt, zu Straßenmaterial aber nicht zu empfehlen;
16) Killwald, im ganzen Walde Sandstein wie ad 9;
17) Kopp, wie ad 3;
18) Kronenburger Hütte bei Stadtkyll; nur als Straßenmaterial zu gebrauchen;
19) Lichtenborn, der ad 5 erwähnte Grauwackenfels;
20) daselbst, zwischen diesem und dem Orte Scheidgen, wie ad 7;
21) noch daselbst, zwischen diesem und dem Orte Krautscheid, wie ad 13;
22) Niederhersdorf (siehe ad 8);
23) Niederlauch, desgl.;

24) Niederprüm, der ad 5 erwähnte Wackenfels;
25) Niederlauch, zwischen diesem Orte, Stahlbach und Eigelscheid unweit Winnebach wie ad 7; zu Heckhuscheid wie ad 7, ebenso in der Bänger zwischen Lichtenborn und Niederlauch, wie ad 7;
26) Oberlauch (siehe ad 8);
27) Ormont, wie ad 2; in Ormont kommt auch grobes vulkanisches Steingerölle und Basalt vor, welche Stoffe sich sehr gut zu Straßen-Unterhaltungsmaterial eignen;
28) Prüm, der ad 5 erwähnte Wackenfels;
29) Reuth, in der Nähe der köln-trierer Bezirksstraße, wie ad 13; bei Schönfeld in der Nähe der köln-trierer Bezirksstraße wie ad 13; ebenso bei Stadtkyll nach Prüm zu in der Nähe der köln-trierer Bezirksstraße, wie ad 11, à Schachtruthe $1\frac{1}{6}$ Thlr.
30) Rommersheim, siehe ad 8;
31) Schloßheck, auf der, wie ad 13;
32) Schönecken, siehe ad 8;
33) schweisthaler Hof bei Schönecken, der ad 5 erwähnte Wackenfels;
34) Seiwerath, wie ad 13; in Seiwerath selbst sind brauchbare lagerhafte Mauersteine selten, deßhalb nicht zu empfehlen, zu Straßenmaterial gut; bei 1357 der aachen-trierer Staatsstraße brauchbare Mauersteine, als Straßenmaterial nicht besonders;
35) Stadtkyll, siehe ad 8;
36) daselbst in der Nähe an der Kyll, wie ad 13; sind nicht sehr zu empfehlen, indem sie zu weich sind und zu viel Schlamm absetzen. Dagegen kommt in der Nähe von Stadtkyll an der aachen-mainzer Staatsstraße bei Nr. 1124 gute lagerhaft brechende, als Mauersteine sehr brauchbare Grauwacke vor, welche sich auch zu Straßenmaterial eignet;
37) noch daselbst und zwar an der köln-trierer Bezirksstraße wie ad 13;
38) Steffeln, wie ad 2, vulkanische Steingerölle;
39) Schiefer, kieselerd- und thonhaltiger zu Bau- und Straßenmaterial;
40) Walmerath, in der Nähe dieses Ortes wie ad 13;
41) Waxweiler, wie ad 13;
42) Wetteldorf, Wackenstein, fest, gut zu bearbeiten, eignet sich zu Baumaterial, Sohl- und Deckplatten, Schutz- und Nummersteinen, Treppenstufen rc., zu Straßen-Unterhaltungsmaterial schlecht;
43) Weinsfeld, der ad 5 beregte Wackenfels;
44) Zendscheid, wie ad 8;

Das Material ad 8, 10, 22, 23, 26, 30, 32 und 35 ist zu Bausteinen verwendbarer, Dolomit- und Mergelkalk dagegen als Straßenmaterial zu weich, wozu er auch seit neuerer Zeit nur ausnahmsweise verwendet wird, da sich, wie aus obiger Aufzählung erhellt, fast überall feste Grauwacke findet.

Es kostet das Baumaterial: Grauwacke $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{2}$ Thlr., Kalksteine $1\frac{1}{6}$—$1\frac{4}{6}$ Thlr. à Schachtruthe; das Straßenmaterial: Grauwacke $\frac{5}{6}$—1 Thlr., Kalksteine $\frac{2}{3}$—$\frac{5}{6}$ Thlr. à Schachtruthe.

c) Dachschiefer.

Nichts zu bemerken.*)

*) Bezugsquellen, siehe beim Kreis Daun.

d) Geschiebe.

Bachkiesel zu Kleinschlag, auch zum Pflastern. Im Uebrigen gilt beziehungsweise das beim Kreise Daun Gesagte (vergleiche z. B. oben I. b. 3 und 14, vulkanisches Geröll bei Birresborn und Kopp, das. 36 kieselerdiger Schiefer bei Wallersheim).

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

1) In Steffeln sind vulkanische Steingebilde vorhanden, welche ausgezeichnet trockenes Mauerwerk geben, auch Grauwackenplatten sind daselbst, à Schachtruthe Steingebilde $1\frac{1}{3}$ Thlr., pro Quadratfuß $1\frac{1}{2}$zöllige Platten 2 Sgr.;
2) Schönecken (wo nur eine schwache Fabrik vorhanden ist, weshalb auch kein Ziegelofen dort ist), ordinaire Backsteine, fest und hart, à 8 Zoll lang, 4 Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, 1000 Stück 8 Thlr. 25 Sgr.; b) 7 Zoll lang, 3 Zoll breit, 2 Zoll dick, 1000 Stück 6 Thlr. 20 Sgr. Das Lehmlager der Steine ad 1 hat 3—5 Fuß, jenes ad 2 2—5 Fuß Mächtigkeit und erhebliche Ausdehnung. Der Rohstoff ad 2 ist mager, wird auch zu gewöhnlichen Töpferwaaren verwendet.

b) Dachsteine.

Nichts zu bemerken.*) Ebenso bei

c) Röhren, Ornamentstücke rc.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

1) Büdesheim. Der hier gebrannte Kalk gehört zum besten im Kreise;
2) Kronenburger Hütte, fetter Kalk, mehr zu Dünger- und Tünchkalk, als zur Mörtelbereitung geeignet;
3) Fleringen, wie ad 1;
4) Jünkerath, etwas magerer als ad 2, daher auch zur Mörtelbereitung tauglicher;
5) Schönecken, wie ad 2;
6) Schüller, wie ad 2;
7) Stadtkyll, wie ad 2;
8) Wallersheim, wie ad 1;

Durchschnittlich auf sämmtlichen Brennereien à Scheffel 5—$7\frac{1}{2}$ Sgr., à Tonne = $7\frac{1}{2}$ Kubikfuß = 4 Scheffel 20 Sgr. bis 1 Thlr.

b) Gyps und c) Cement.**)

Nichts zu bemerken.

d) Mergel.

Mergelkalk bei Dausfeld, Dingdorf, Niederhersdorf, Niederlauch, Oberlauch, Rommersheim, Schönecken und Stadtkyll (Siehe ad I. b, 7, 9, 19, 20, 23, 27, 29 u. 32 auch bezüglich seiner Verwendung.)

e) Kies.

Grauwackenkies wird namentlich aus den ad I. b erwähnten einschlägigen Brüchen sowie weiteres Kiesmaterial aus dem Bette der Gewässer gewonnen.

---

*) Bezugsorte, siehe beim Kreis Daun.

**) Cement wird zwischen Wallersheim und Büdesheim (und Scheuren im Kreis Daun), wo der Dolomitkalk in den Sponatitenschiefer (Grauwacke) übergeht, vermuthet.

f) Sand.

1) Balesfeld, Quarzsand;
2) Birresborn, vulkanischer, vorzüglich zur Mörtelbereitung. In Ormont, Steffeln und Scheuern pro Scheffel 6 Pf.;
3) Giesdorf, reiner feinkörniger Quarzsand, zu Putzmörtel ganz besonders geeignet;
4) Jünkerath, Schlackensand, wird aus Eisenschlacken gewonnen, welche gepocht und gewaschen werden; sehr gut zur Mörtelbereitung. à Scheffel 6—8 Pfge.;
5) Prüm, rother Quarzsand, feinkörnig, doch mit vielen Erdtheilen vermischt, daher minder brauchbar;
6) Schneifel, auf der, wie ad 5.

g) andere Zuschläge.

1) Vergleiche wegen des vulkanischen Sandes, soweit solcher vorfindlich (vorstehend f 2) das beim Kreise Daun Gesagte;
2) Schleifel, Schleifmehl von der jünkerather Schleiferei. Mit Wasser und etwas Essig oder Salmiak zu Brei angerührt, würde dieses Mehl als Beimischung zum Mörtel eine sehr feste, sich auch unter dem Wasser bewährende Masse bilden. Doch wird ein derartiger Gebrauch von jenem Schleifmehl nicht gemacht.
3) Der vorstehend f 4 erwähnte Schlackensand.*)

3. Kreis Bitburg.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Alsdorf (Bürgermeisterei), 2) Beilingen — 5 Brüche, 3) Bollendorf, 4) Erdorf 5) Gondorf, 6) Hüttingen, 7) Kyllburg — 8 Brüche, 8) Mettendorf, 9) Orsdorf, 10) Schleid, 11) Seffern, 12) Sefferweich, 13) Sinspelt,**) 14) Wallendorf, 15) Warborn, 16) Weilerbach;
17) Röhl, 2 Brüche, } wie die Steine in den hüttinger Brüchen. Die beiden Brüche
18) Speicher, 3 „ } auf dem Banne Röhl sind augenblicklich nicht in Betrieb;
19) Ehlenz, 1 Bruch rother Sandstein zu Bruchsteinen und Werkstücken;
20) Wismannsdorf, 2 Brüche rother Sandstein zu Werkstücken, Platten. Es werden jetzt neue Brüche eröffnet, welche sehr gute Schleifsteine liefern;
21) Outscheid, 1 Bruch, wie die mettendorfer Sandsteine, jedoch auch zu Hausteinen verwendet;
22) Irrel, 1 Bruch weißgrauer Sandstein, fast so gut, wie die bollendorfer Steine;
23) Malbergweich, 1 Bruch rother Sandstein, zu Werkstücken verwendet.

ad 1, 3, 14 und 16, weißgrauer, ad 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15, rother Sandstein, ersterer ziemlich grobkörnig, sehr fest und dauerhaft, eignet sich und vorzüglich der ad 3***) zu den meisten Steinhauerarbeiten. Der rothe Sandstein ist größtentheils ein nicht minder gutes Material und zu Werkstücken brauchbar, mit Ausnahme jenes ad 8 und 13, welcher meistens zu Mauersteinen verwendet wird.

ad 2) 5, 6, 7, 9, 10—12 liefern auch Schleifsteine, namentlich ad 6†) sehr

---

*) Siehe Kreis Daun III. g 2.

**) Die Sandsteine auf dem Banne Sinspelt werden auch als Hausteine verwendet.

***) Aus den bollendorfer Brüchen stammt ein bedeutender Theil der Quadersteine an der Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Konz.

†) Die hüttinger Schleifsteine gelten weit in der Runde als die besten.

gesuchte und ad 2 sehr gute. Das Material ad 7 eignet sich auch bei Auswahl zu Pflastersteinen.

Es kosten

in den Brüchen	Mauersteine à Schachtruthe.			Werksteine à Kubikfuß.			Schleifsteine			Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
ad 1, 3, 14 u. 16	1	10	—	—	4—5	—	—	—	—	
„ 22	2	—	—	—	5	—	—	—	—	
„ 2	1	5	—	—	3	6	—	7	—	kleine*)
								8	—	größere
„ 4	1	10	—	—	4	—	—	—	—	
„ 5, 6, 17, 18, 20	1	—	—	—	7	—	—	7	—	ad 5
								8	—	„ 6
„ 19	—	25	—	—	4	—	—	—	—	
„ 7	1	—	—	—	4	—	—	7	—	kleine
								8	—	größere**)
„ 8, 13 und 21	2	10	—	—	5	—	—	—	—	
„ 9	1	—	—	—	3	6	—	7	—	
„ 10, 11, 12 u. 23	1	5	—	—	4	—	—	7	—	kleine
								8	—	größere
„ 15	1	10	—	—	5	—	—	—	—	

b) Bruchsteine.

In den obigen Brüchen werden neben Quadern auch Bruchsteine von gleichem Material gewonnen und sind deren Preise vorstehend bereits aufgeführt.

Kalksteinbrüche

bei 1) Badem, 2) Erdorf, 3) Ernzen, 4) Gindorf, 5) Hiesel, 6) Matzen, 7) Nattenheim, 8) Neuhaus, 9) Sinspelt, 10) Stahl, 11) Bitburg, 12) Mötsch, 13) Röhl, 14) Rittersdorf, 15) Biersdorf, 16) Irrel, 17) Bollendorf, 18) Wallendorf, 19) Niedersgegen, 20) Kruchten.

Die Brüche ad 3—5, 8, 9, 15—20 werden meistens zum Kalkbrennen benutzt und kostet die Tonne Kalk am Ofen 22½ Sgr. bis 1 Thlr.

Die Brüche ad 1, 2, 10, 12 und 13 liefern gute Pflastersteine, von denen die Schachtruthe abgerichtet 6 Thlr. im Bruch kosten.

Es kosten

auf den Brüchen	Mauersteine à Schachtruthe			Gebrannter Kalk à Tonne			Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
ad 1, 2, 4, 6 u. 7	1	—	—	—	25	—	Die Kalköfen befinden sich in den Brüchen, daher die geringen Transportkosten nach den Oefen in nebigen Preisen einbegriffen.
„ 3	1	—	—	—	25	—	
„ 5, 8, 9	—	—	—	—	25	—	
„ 10	1	10	—	—	—	—	
„ 10 Pflastersteine (sehr gute.)	1	10	—	—	—	—	

*) Die Schleifsteine werden von 1—7 Fuß Durchmesser und 4—12 Zoll Stärke gefertigt.

**) Die Steine in den Brüchen bei Kyllburg kosten jetzt das Doppelte durch den Bau der Eifelbahn.

c) Dachschiefer.

Nichts zu bemerken.

d) Geschiebe.

1) Fluß- und Bachkiesel zu Pflaster und Kleinschlag;
2) Grauwacke zu Kleinschlag.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Zu Pickliessem werden
1) Mauersteine, 8½ Zoll lang, 4¼ Zoll breit, 2 Zoll stark,
2) Backofensteine, 6½ „ „ 5⅛ „ „
3) desgl. 5¼ „ „ 4 „ „
gebrannt und kosten à 100 Stück ad 1 und 2 20 Sgr., ad 3 15 Sgr. In der Bürgermeisterei Speicher ist ein weißer Thon vorfindlich, aus dem dort zwar nur (übrigens sehr gesuchte) Töpferwaaren gefertigt werden, der sich aber, wie solches auch auf dem Hüttenwerke Quint bei Trier geschieht, zu feuerfesten Steinen verarbeiten läßt.

b) Dachsteine.

Zu Pickliessem, Dachpfannen, 13 Zoll lang, 7½ Zoll breit, à 100 Stück 1 Thlr. 12 Sgr.

c) Röhren, Ornamentstücke ꝛc.

Nichts zu bemerken.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Der ad I. b beregte Kalkstein (Muschelkalk) wird an den Fundorten gebrannt, siehe daher a. a. O. Zur Mörtelbereitung wird gewöhnlich das 2—2½fache Volumen des gelöschten Kalkes in Sandzusatz, also auf 1 Tonne Kalk etwa 24—30 Kubikfuß Sand genommen.

b) Gyps.

Bei Walsdorf und Bettingen finden sich gute Gypsbrüche, à Scheffel 2 Thlr. Außerdem findet man:

c) Cement, d) Mergel und e) Kies.*)

Nichts zu bemerken.

f) Sand

wird (sehr mittelmäßiger Qualität) bei Rattenheim und Wagborn (am besten bei Wißmannsdorf) gegraben, aus der Sauer, Our, Gaybach und Kyll entnommen und auf der malberger Hütte aus Schlacken gewonnen.

g) andere Zuschläge.

Da der Mauersand im Kreise überhaupt selten ist, so wird der Chausseestaub von den Kalkstraßen zu gleichen Theilen mit Kalk und Sand vermischt und dadurch ein sehr guter Mörtel, besonders zum äußern Verputz, erzielt.

---

*) Siehe oben I. d.

4. Kreis Wittlich.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Bettenfeld, Binsfeld, 3) Dörrbach, 4) Dreis, 5) Gransdorf, 6) Hof Hau, 7) Niederkail, 8) Oberkail, 9) Salmrohr, 10) Sehlem, 11) Heinsfeld, 12) Spang, 13) Steinborn, 14) Wittlich.

ad 14 und in der Umgebung bricht ein weicher hellrother Sandstein, härter als dieser und dunkelroth ist der ad 2, 3, 4 und 11. Sämmtliches Sandsteinmaterial von ad 1—14 eignet sich zu allen Bauausführungen, namentlich zu Hochbauten. à Kubikfuß durchschnittlich 5—7 Sgr.

b) Bruchsteine.

Sandbruchsteine werden in obigen und folgenden Brüchen gewonnen: 1) Altrich, 2) Arenrath, 3) Bausendorf (sehr weich), 4) Berlingen, (weich), 5) Dierscheid, 6) Dodenburg, 7) Dorf (weich), 8) Eisenschmidt, 9) Gladbach, 10) Greverath, 11) Heckenmünster, 12) Hof Heeg, 13) Heidweiler, 14) Hetzerath, 15) Kinderbeuern (weich), 16) Meerfeld, 17) Neuerburg (weich), 18) Niersbach, 19) Wengerohr (weich). Das Material eignet sich meistens zu allen Hochbauten; dagegen zu Wasserbauten nur jenes ad I a 2, 3, 4, 11 und 12. à Schachtruthe 1½—2 Thlr.

Wo kein Sandstein vorhanden, findet sich fast überall Thonschiefer, namentlich in der Nähe der Mosel, welcher besonders lagerhaft und zu Mauerwerk aller Art tauglich ist. Die Brüche bei Kröv, Minheim und Olkenbach liefern Schieferplatten zu Bodenbelag. à Schachtruthe Bruchsteine 1⅓—2 Thlr.

c) Dachschiefer

werden seit mehreren Jahren bei Olkenbach gebrochen. Farbe bläulich, bricht ziemlich dick, nicht besonders dauerhaft. à Reis (2¼ Reis auf die Quadratruthe) 1⅚—2⅓ Thlr.

d) Geschiebe.

Fluß- und Bachkiesel, Abfall in den Steinbrüchen, Steingerölle in sämmtlichen Gemeinden. Dies Geschiebe wird theils zur Straßenversteinung, theils zu Füllmaterial benutzt.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Die zu Uerzig in festen Oefen gebrannten Mauerziegel sind zu Hoch- aber nicht zu Wasserbauten verwendbar. In neuerer Zeit werden sie härter fabrizirt*) à 1000 Stück 7 Thlr.

Ferner liefert auch die seit einigen Jahren errichtete Ziegelbrennerei zu Manderscheid (Hubert Heid) brauchbare Mauerziegel, welche sich bisher gut gehalten haben.

Auch in fast allen Kalköfen werden Backsteine als Nebenprodukt hergestellt.

b) Dachsteine

werden ebenfalls zu Uerzig gefertigt. Diese Ziegel sind von geschweifter Form, jedoch ohne große Dauerhaftigkeit. Da gute Schiefer leicht zu haben sind, so ist wenig Nachfrage nach Dachpfannen.

---

*) Firma F. J. Selbach.

In der Ziegelei des Hubert Held zu Manderscheid werden seit einigen Jahren Bieberschwänze angefertigt (à 1000 = 8 Thlr. 20 Sgr.), welche sich bisher recht gut bewährt haben. Sie haben jedoch die Konkurrenz mit den eingeführten Schiefersteinen noch nicht ganz überwinden können.

c) Röhren, Ornamentstücke rc.

Die ebenfalls zu Uerzig aus Pfeifenthon gebrannten Drainröhren sind von guter Beschaffenheit.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk

wird hinter Hof Gelsdorf gebrochen und den Brennereien zu Oberkail, Gransdorf, Spang und Schwarzenborn zugeführt. In diesen Brennereien wird namentlich auch Kalk von Gindorf gebrannt. Neben diesen Kalkbrennereien und jener am Fundorte besteht eine fernere zu Uerzig in Verbindung mit der vorgedachten Ziegelei und zu Machern (Firma Julius Grach), welche ihr Rohmaterial von der Obermosel (oberhalb Trier) beziehen. Der im Kreise vorfindliche und daselbst gebrannte Kalk ist von guter Qualität und wird à Tonne (7½ Kubikfuß) 1—1½ Thlr. verkauft, der ürziger à Tonne 1⅓ Thlr.

b) Gyps

findet sich bei Dörrbach, wird gemahlen und ist zu allen Landbauten brauchbar. à Ctr. 6½—7 Sgr.

c) Cement.

Nichts zu bemerken.

d) Mergel

wird bei Bergweiler, Binsfeld und Bruch gegraben und zur Herstellung von Luftsteinen verwendet. à Ctr. 3 Sgr.

e) Kies.

Grau-, Bach-, Feldwacken, Basalt, weißer Quarz rc. finden sich sehr häufig. à Schachtruthe 2—3 Thlr.

f) Sand.

Fluß- und Bachsand im ganzen Kreise, à Schachtruthe exkl. Reinigen 1½ Thlr. Vulkanischer Sand bei Bettenfeld. Weißer Quarzsand bei Bergweiler, Hupperath, Binsfeld, Großlittgen, Landscheid, Niederkail.

Im Moselthal und dessen Umgegend wird der Sand meistens aus dem Flußbett und an besondern Stellen des Vorlandes gewonnen. Er ist im Allgemeinen recht brauchbar.

g) andere Zuschläge.

Nichts zu bemerken.

5. Kreis Bernkastel.

I. Natürliche Steine

a) Quader.

Nichts zu bemerken.

b) Bruchsteine.

1) Andel, Thonschiefer-Bruchsteine,

2) Bernkastel, Thonschiefer-Bruchsteine, feste,
3) Kues, Thonschiefer, Lesesteine zu Mauerwerk,
4) Hochscheid, desgl.,
5) Hochwald, im, Grauwacke zu Mauerwerk,
6) Irmenach, Thonschieferplatten,
7) Rautenbach, wie ad 3,
8) Longkamp, wie ad 2 und 6,
9) Monzelfeld, wie ad 3,
10) Morbach, wie ad 5;

à Schachtruthe Schiefersteine $1\frac{1}{2}$ Thlr., Grauwacke 1 Thlr. 20 Sgr. bis 2 Thlr.

ad 6 und 8 werden neben Dachschiefern auch größere Platten zu Fußbodenbelag 2c. genommen; à Quadratfuß 1 Sgr. 6 Pf.

c) Dachschiefer

von blauer Farbe und vorzüglicher Qualität werden bei Irmenach und Longkamp gewonnen. Die Brüche sind seit langer Zeit in Betrieb und werden die Schiefer weithin, besonders nach dem Niederrhein und Holland abgesetzt. Sie zählen zu den besten Moselschiefern. à Reis I. Sorte 4 Thlr., II. Sorte 3 Thlr., III. Sorte 1 Thlr. 20 Sgr., IV. Sorte 25 Sgr.

d) Geschiebe.

Abfall in den Steinbrüchen und sonst wie beim Kreise Wittlich (I d).

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Bei Bernkastel und Mülheim werden gute Backsteine gebrannt. à 1000 Stück 6 Thlr. 20 Sgr. bis 8 Thlr.

b) Dachsteine, c) Röhren und Ornamentstücke 2c.

Nichts zu bemerken.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk

wird zu Bernkastel, Machern und Mülheim gebrannt. à Tonne = $7\frac{1}{2}$ Kubikfuß 1 Thlr. bis 1 Thlr. 2 Sgr. Die Kalköfen beziehen das Rohmaterial von der Obermosel (oberhalb Trier).

b) Gyps

wird von ebendaher (Wasserbillig) bezogen und zu 1) Bernkastel, 2) Hundheim, 3) Mülheim, 4) Rapperath und 5) Veldenz gemahlen. ad 1, 3 und 5 à Ctr. 6 Sgr., ad 4 $7\frac{1}{2}$ Sgr., ad 2 8 Sgr. Gyps wird hier sehr selten zu baulichen Zwecken, um so häufiger dagegen als Dünger verwendet.

c) Cement

kommt nur als auswärtiges (englisches 2c.) Fabrikat auf Niederlagen und zwar zu Bernkastel und Mülheim vor. à Tonne 6—$6\frac{2}{3}$ Thlr.

d) Mergel

wird gegraben bei: Andel, Kommen, Gonzerath, Hinzerath, Hochscheid, Hundheim, Longkamp, Mülheim und Oberkleinich, zu Luftsteinen, Staackwerk und bei Scheunetennen verwendet. à Kumme 15 Sgr.

e) Kies

wird aus der Mosel und den Bächen entnommen und im Hochwalde gegraben. à Schachtruthe 2—3 Thlr.

f) Sand.

Bach- und Flußsand.

g) andere Zuschläge.

Außer einer Niederlage von Traß zu Mülheim (à Ctr. 20 Sgr.) nichts zu erwähnen.

6. Landkreis Trier.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Aach, Sandstein von kräftig rother Farbe, sehr feinem Korn, sehr bedeutender Härte und unverwitterbar;
2) Besselich, Sandstein von grauröthlicher Farbe, die häufig ins Blaßröthliche übergeht, feinkörnig, wetterbeständig, zu Hoch- und Wasserbauten geeignet;
3) Biewer, Sandstein, kräftig gelbroth, grobkörnig, kommt weich aus dem Bruche, hat geringes Bindemittel, deßhalb zerreiblich, erlangt keine bedeutende Härte, gleichwohl ziemlich wetterbeständig, in letzterer Hinsicht jedoch nach Lagen verschieden, mit dem Hammer leicht zu bearbeiten;
4) Ehrang, Sandstein, dunkelgrau-röthlich, ziemlich grobkörnig, geringes Bindemittel, nicht unbedingt wetterfest;
5) Hohe Sonne, siehe Bemerkung ad 13;
6) Igel, Sandstein, roth, theilweise ins Violette spielend, rauhkörnig, nicht durchgängig wetterfest, stark thoniges Bindemittel, läßt sich ziemlich sauber bearbeiten, und wird, wenn auch seltener, als gewöhnlicher Mauerstein mit verwendet. Es können Blöcke von bedeutenden Dimensionen gewonnen werden;
7) Kordel, Sandstein, hellgrau, im Korn ziemlich ähnlich dem ad 2, im Uebrigen wie ad 2;
8) Lorig, Sandstein, grau, ins Röthliche spielend, weniger blaß und in etwas geringerem Grade feinkörnig wie der ad 2, wetterfest, obgleich thoniges Bindemittel;
9) Metzdorf, Sandstein, an Farbe, Güte &c. dem ad 13 fast gleich;
10) Ralingen, wie ad 5;
11) Pfalzel, Sandstein, ziemlich grobkörnig, blaßgrau, etwas ins Gelbliche spielend, sehr fest, verwittert nicht;
12) Sirzenich, Sandstein, dunkelroth, ins Graublaue spielend, feinkörnig, ziemlich weich, nicht vollkommen wetterbeständig, hat viele Lagen, bricht daher nur in kleineren Dimensionen, eignet sich besonders zu Feuerungsanlagen;
13) Udelfangen, Sandstein, hellgrau-gelblich, geschliffen fast weiß, sehr feinkörnig und wetterfest (kalkiges Bindemittel);

    In der Umgegend der eigentlichen udelfanger Brüche befinden sich noch manche andere, die ähnliches, theilweise fast gleich gutes Material liefern, jedoch meistens nicht gerade so geschätzt sind, gewöhnlich auch nicht alle vortrefflichen Eigenschaften des udelfanger besitzen, z. B. die Brüche ad 5 und 10, welche theils grobkörnigeres, theils minder festes, jedoch auch sehr brauchbares Material enthalten;

14) Wasserliesch, Sandstein, hellgelb, ins Graue spielend, sehr feinkörnig, jedoch nicht besonders hart, daher zu solchen Bauten verwendbar, bei denen es nicht auf besondere Tragfähigkeit 2c. ankommt;

15) Zemmer, Sandstein blaßröthlich, feines scharfes Korn, wetterbeständig, zu Hochbauten sehr brauchbar, wird auch zu Schleifsteinen verwendet;*)

ad 1. Bricht in der Gemarkung des Dorfes Aach und in einer Entfernung von 1½ Meilen von Trier. Dieser Stein, der an Härte, Feinheit und Wetterbeständigkeit dem udelfanger (ad 13) fast gleichkommt und sich von ihm hauptsächlich durch die dunkelrothe Färbung unterscheidet, hat jedoch das Eigenthümliche, daß er in meistens sehr dünnen zwischen 6 Zoll und 2 Fuß wechselnden Lagen geschichtet ist, weshalb er besonders in verhältnißmäßig sehr großen und sehr dünnen Platten bricht, daher namentlich zu Fußbodenplatten, Treppenstufen 2c. Verwendung findet.

ad 2. Desgl. des Dorfes Besselich, 1¼ Meile von Trier, aus mächtigen Felsen und in beliebigen Dimensionen. Einige Lagen dieses Steines enthalten häufig kleine Einsprengungen thoniger Massen (Thongallen), die rasch auswittern und so gewinnt derselbe ein pockennarbiges Aussehen.

ad 3. Die Brüche liegen von Pallien (dicht unterhalb Trier) bis Biewer ¾ M. abwärts, unmittelbar an den Abhängen des linken Moselufers, durchschnittlich etwa ½ M. von der Stadt entfernt. Der Stein als Quader wird bei Quadermauerwerk verwendet, eignet sich aber nicht zu Gesimsungen 2c., da er keine scharfe Profilirung verträgt, findet seine meiste Verwendung beim Mauern und bildet das gewöhnliche Bausteinmaterial für die Stadt Trier.

ad 4. Die ehranger Brüche liegen beiderseits der Kyll an den Bergabhängen in großen Felsmassen. Bei weniger Bindemittel und weicherem Korn gegenüber den vor ad 1, 2, 7, 8, 9, 13 und 15 verzeichneten Sorten eignet sich dieser Stein hauptsächlich zur Verwendung in großen Blöcken bei Quader-Mauerwerk, aber nicht zu Architekturen. Die Wetterbeständigkeit wechselt in den einzelnen Lagen, d. h. Material, welches nicht verwittert, ist wohl vorhanden, jedoch ist dasselbe ohne gehörige Lokalkenntniß schwer zu treffen.

ad 5. Siehe Bemerkung oben bei 13.

ad 6. Die Brüche sind auf der Gemarkung von Igel belegen und 2 M. von Trier entfernt.

ad 7. Der Stein kommt in mächtigen Felsen 1½ M. von Trier vor.

ad 8. Bricht auf dem loriger Banne, ¾ M. von Trier, ist in mächtigen Lagen vorhanden und in beliebigen Ausmessungen haubar, überhaupt zu allen Profilirarbeiten, die feinere Sorte auch zu größeren Skulpturen brauchbar. Oft zeichnen sich die Lagerungen in hellgrauen Streifen ab.

ad 9. Metzdorf an der Sauer, 1½ M. von Trier. Der Stein bricht in Lagen bis zu höchstens 2 Fuß. Die Brüche sind hoch gelegen, deßhalb die Gewinnung und Abfuhr schwierig.

ad 10. Siehe Bemerkung ad 13.

*) Der zemmer Stein besitzt außer obigen noch die besondere Eigenschaft, daß er namentlich in den rauheren und poröseren Tagesschichten bis zu gewissem Grade feuerfest ist. Auf dem Hüttenwerke Quint sind diese Steine an den weniger stark exponirten Stellen in Hochöfen bereits mit Erfolg zur Anwendung gekommen. Auch zur Abdeckung der Löschgruben-Einfassung hat man sich derselben beim trierer Bahnhofe bedient.



ad 11. Bricht im pfalzelner Walde in mächtigen Blöcken und beliebigen Dimensionen, läßt sich leicht bearbeiten, nimmt jedoch später einen sehr bedeutenden Härtegrad an.*)

ad 12. Bricht auf der Gemarkung von Eirzenich, ½ M. von Trier, weniger gesucht und selten als Quader bei besseren Bauten benutzt.

ad 13. Kann in der Stärke von 1½ – 4 Fuß und darüber, dabei in beliebigen Längen und Breiten gebrochen werden, eignet sich zu den feinsten Bildhauerarbeiten. Spezif. Gewicht 2,₁₂. Bei den in Berlin (1853) angestellten Versuchen auf rückwirkende Festigkeit ergaben sich im Mittel 5000 Pfd. pro Quadratzoll Grundfläche. Er ist mit glänzenden Glimmerblättchen durchsprenkelt, spaltet ziemlich eben in sehr zähen, etwas blättrigen Gefüge und bildet dichte, feste Quader. Der udelfanger Werkstein ist überhaupt der beste der trierer Gegend und wird viel und weit versendet.

ad 14. Bricht auf dem Banne Wasserliesch, 2 M. von Trier, in ansehnlichen Blöcken. Die oben (14) bezeichneten Eigenschaften machen das Material namentlich zu innern und feinern Architektur- und Skulpturarbeiten geeignet.

ad 15. Desgl. von Zemmer, 2½ M. von Trier, aus anhaltigen Felsen von mächtiger gleichartiger Schichtung, in beliebiger Ausmessung. Derselbe wird, wie vorberegt, als Schleifstein verwendet (jedoch zumeist nur in den rauheren Tagesschichten) und ist ganz besonders zu Profil- und Skulpturarbeiten bei Hochbauten geeignet. Er hat deßhalb bereits seit längerer Zeit an der Untermosel, dem Niederhein und in neuerer Zeit auch in Trier an Ansehen gewonnen. So z. B. sind die sämmtlichen Architekturtheile (Gesimse, Gewände, Säulen, Pfeiler und Bogen der Halle am Stationsgebäude des trierer Bahnhofs aus zemmer Stein gefertigt, während kleine Quader von Besselich die Wandverkleidung bilden.

Aus den feinkörnigsten Lagen lassen sich Skulpturen auch in kleinen Dimensionen fertigen. Besonderen Vorzug bei Architekturarbeiten verdient der fragliche Stein wegen seiner gleichmäßigen Färbung.

Die Preise gestalten sich wie folgt:

auf den Brüchen	Kubikfuß. Sgr.	Bemerkungen.
ad 1	6	Das bessere Material
„ 2, 7 und 8	6	rangirt nach den nebigen
„ 3	3—4 3	Preisabstufungen.
„ 4, 6 und 11.	3	
„ 5, 9 „ 10.	7—8	
„ 12 und 15	5—6	
„ 13	8	
loco Trier . . .	12	
„ 14	5—6	

*) Man vermuthet, daß diese Brüche bereits zur Römerzeit betrieben, u. A. die Quader zum Römerthor (porta nigra) zu Trier hier gewonnen wurden. Die Aehnlichkeit des Materials spricht dafür.

b) Bruchsteine.

1) Sandstein, bunter, auf dem Banne von Biewer. Die Brüche sind dieselben, welche als Gewinnungsorte für Quader oben angeführt sind. Die Steine werden in Dimensionen von ½—1, auch 2 Kubikfuß geliefert, lassen sich mit dem Hammer gut zurichten und bilden das hauptsächlichste Baumaterial für gewöhnliches Bauwerk in und um Trier.

à Schachtruthe Möllons*) . . . . 4—4½ Thlr.,
do. gute Bruchsteine, sogen. Knüppchen 3—3½ „
do. geringere Sorte . . . . 2—2½ „

In den meisten übrigen Sandstein-Quaderbrüchen werden auch als Nebenprodukt Bruchsteine gewonnen, finden jedoch nur in unmittelbarer Nähe der Bruchstellen Verwendung, da der verhältnißmäßig geringe Materialwerth keine großen Transportkosten gestattet. Außerdem werden auch bei

2) Aach, 3) Igel, 4) Sirzenig Kalksteine (Muschelkalk) gebrochen, von graugelblicher Farbe, ½—2 Kubikfuß stark, wegen ihrer großen Festigkeit zu Fundamentwerk und Pflastersteinen geeignet. Die Brüche sind durchschnittlich ¾—1 M. von Trier entfernt.

à Schachtruthe Mauersteine . . . . 2½ Thlr.,
do. bossirte Pflastersteine, in Würfeln von 4—5 Zoll . 6—8 „
(in Trier 12—15 Thlr.)

5) Sodann findet sich als Fortsetzung des weiter unten beim Kreise Saarburg (I b 2) näher erwähnten Thonschiefers, letzterer bis Filzen und auf der rechten Moselseite durchweg dasselbe Gestein von grauröthlicher ins Blaugraue übergehender Farbe, fest und ziemlich wetterbeständig. Er bildet ein festes Mauerwerk und wird auch zu Chaussee-Packlagen und beim Wasserbau verwendet.

Der Thonschiefer bildet in den von den Sandsteinregionen entfernteren Ortschaften das gewöhnliche Mauersteinmaterial; er bricht in flachen Stücken von 1—2 Quadratfuß und größer, ist meist sehr lagerhaft und wechselt die Schichtstärke zwischen 1—6 Zoll. à Schachtruthe 1—1½ Thlr.

6) Ferner auf dem rechten Moselufer überall Grauwacke von hellgrauer, bald nach dem Röthlichen, bald nach dem Bläulichen neigender Farbe, bedeutender Härte und nur durch Sprengen mit Pulver zu lösen. Dieses Material ist weniger zu Mauerwerk als beim Straßenbau (Pack-Decklage) und als Pflastersteine brauchbar. à Schachtruthe 3 Thlr.

Mit dem Thonschiefergebirg gleichzeitig tritt die Grauwacke am rechten Moselufer des Kreises**) theils in größeren Felsmassen, theils in kleineren Lagern auf.

7) Schließlich und nicht minder häufig als das letztere Gestein trifft man Quarz, weiß oder gelb, von äußerster Härte, daher schwierig zu zerkleinern und nur durch mühsames Brechen oder durch Sprengen zu gewinnen. Dieser Stein dient als Straßen-Deckmaterial und liefert gutes Pflaster, ist fast allenthalben im Schiefergebirge gang- oder nesterweise eingesprengt, kommt aber auch in derberen, selbstständig anstehenden Massen, besonders im Hochwalde und dessen Umgegend vor. Die Fundorte sind 1—3 M. von Trier entfernt. à Schachtruthe 1½ Thlr.

*) Größere und regelmäßiger kantige Bruchsteine von mindestens 1—1½ Kubikfuß.
**) Weiter unterhalb besteht auch das linke Ufer aus Thonschiefer mit Grauwacke.

c) Dachschiefer

werden auf Gruben und Brüchen zu Fell, Kasel, Korlingen, Morscheid, Schöndorf, Thomm und Waldrach gewonnen. Die Schiefer sind dunkelbau, fest, ziemlich frei von Schwefelkies und Quarz, dauerhaft und wetterfest,*) brechen in Stücken von ½—2 Quadratfuß und spalten in Stärken bis zu 3 und 4 Linien, so daß 40—45 Stück auf 1 laufenden Fuß zu rechnen sind. 8 laufende Fuß = 1 Ries, deren man 2½ gewöhnlichen Moselformats bei gehöriger Ueberdeckung auf 1 Quadratruthe Dachfläche annimmt. Die Brüche bei Thomm (dem gräflich von kesselstatt'schen Reservefonds gehörig) sind seit einigen Jahren in ausgedehntem rationellen Betrieb.

d) Geschiebe.

Quarz, Thonschiefer und Grauwacke fast allenthalben in Bach- und Flußbetten. Verwendung der Bachkiesel wie bei den vorhergehenden Kreisen.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Backsteine werden zu

1) Ehrang und Quint gebrannt.
2) Außerdem liefern fast alle Kalkbrennereien Backsteine als Nebenprodukt, meist geringerer Sorte, daher billiger. Das Rohmaterial findet sich in der Nähe der Ziegeleien. Die Steine werden meist nur zur Ausmauerung des Fachwerks oder zu Feuerungsanlagen gebraucht. à 100 Stück 20—26 Sgr.

Das quinter Hüttenwerk liefert jedoch auch Steine anderen Formats nach Vorschrift, sowie Hohlsteine in 3 Dimensionen. 12, 8, 6 Zoll, oder 12, 6, 4 Linien, oder 8, 4, 3 Zoll zu resp. 36, 24 und 16 Thlr. à 1000 Stück.

b) Dachsteine.

Nichts zu bemerken.

c) Röhren, Ornamentstücke &c.

Auf dem Hüttenwerke Quint befindet sich eine wenig betriebene Drainröhrenpresse.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Kalköfen sind errichtet zu: 1) Eisenach, 2) Ehrang, 3) Föhren, 4) Helenenberg, 5) Kirsch, 6) Klüsserath, 7) Konz, 8) Kordel, 9) Langsur, 10) Leiwen, 11) Mehring, 12) Mesenich, 13) Oberbillig, 14) Olk, 15) Quint, 16) Ruwer, 17) Schweich, 18) Wasserliesch, 19) Welschbillig.

Die hauptsächlichsten Fundorte des Rohstoffs sind oben sub b 2—4 benannt. Die Güte dieses Kalks**) ist fast durchweg dieselbe; er zeichnet sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zu allen Bauarbeiten aus. Mit Kohlen und Holz gebrannt à Tonne 25 Sgr., mit Holz gebrannt à Tonne 28 Sgr., auf dem Ofen.

---

*) In Trier und Umgegend sind viele Gebäude aus dem Mittelalter mit Dächern aus jenem Materiale versehen; diese Schiefer haben sich aufs beste konservirt.

**) Theils der in den obigen Oefen gebrannte, besonders aber der rohe Kalkstein aus den Brüchen der obern Mosel findet bedeutenden Absatz nach der Untermosel und dem Niederrhein.

Eine praktische Methode der Behandlung des trier'schen Kalks beim Löschen und Mörtelbereiten hat sich durch Versuche eines erfahrenen Technikers wie folgt ergeben:

In wasserdichten Behältern werden die gebrannten Steine in Stücken von 2—4 Zoll zerkleinert, 4 Zoll hoch gleichmäßig ausgebreitet und mäßig mit Wasser besprengt. Beim Ablöschen (Aufgehen) im Wasser muß der Kalk ruhig verbleiben, ohne umgerührt zu werden. Erst wenn er zerfallen ist und man durch Einstechen mit der Schaufel ꝛc. findet, daß keine ungelöschten Stücke mehr vorhanden sind, darf das Umrühren mit der Löschtrucke erfolgen. Nachdem dadurch ein dünner Brei entstanden ist, wird der Sand möglichst gleichmäßig beigegeben, dabei unausgesetzt mit dem Rühren fortgefahren und so die innere Mischung von Kalk und Sand bewirkt. Zu bemerken ist besonders, daß schon bei Herstellung des Kalkbreies vor dem Sandzusatz die erforderliche Menge Wasser nach und nach beizugeben ist, so wie auch das Nachgießen von Wasser zum fertigen Mörtel während des Gebrauchs vermieden werden muß.

b) Gyps

wird auf den Bännen Igel, Oberbillig, Olk und Ralingen in Steinen gebrochen, ist von vorzüglicher Beschaffenheit, findet in der trier'schen Gegend jedoch meist nur zu ökonomischen Zwecken Verwendung und bildet einen Handelsartikel, der sich mosel- und rheinabwärts starken Absatzes erfreut.*) Gyps, blaugrauer, à Ctr. 1 Sgr. 2 Pf., weißer, à Ctr. 1 Sgr. 5 Pf.

c) Cement

kommt nicht vor. Jedoch verdient erwähnt zu werden, daß unter Benutzung der vortrefflichen Eigenschaften des Kalkes mitunter eine Mischung aus letzterm, Sand, Ziegelmehl und Traß als Surrogat mit Vortheil verwendet wird. Man nimmt gewöhnlich ein Mischungsverhältniß an von 1 Tonne**) Kalk, 8 Kubikfuß Sand, 5 Kubikfuß nicht zu feines Ziegelmehl, 4 Kubikfuß gemahlener Traß. Doch gewinnt es den Anschein, als werde dieses Surrogat nach und nach durch Portland- und bonner Cement verdrängt werden.

d) Mergel

ist in der Umgebung der Kalk- und Gypsbrüche vorfindlich, durch den Kalk aber ebenfalls entbehrlich.

e) Kies

wird im Bette und an den Ufern der Mosel und deren Zuflüsse gewonnen. Sogenannte Kiesfelder sind nicht vorhanden. Er dient zu grobem Mörtelestrich, zur Unterhaltung der Straßenbankets ꝛc. à Schachtruthe 2—2½ Thlr.

f) Sand

kann überall gegraben, als Nebenprodukt aus Steinbrüchen bezogen und in den Fluß- und Bachbetten, wie in der Regel geschieht, entnommen werden, besteht beziehungsweise aus Quarzkörnern mit feinem Gerölle und Geschiebe der im Kreise vorkommenden verschiedenen Gebirgsarten. à Schachtruthe 2—2½ Thlr.

g) andere Zuschläge.

Staub von mit Kalksteindecke versehenen Straßen wird zwar auch nicht selten als Sand bei der Mörtelbereitung verwendet, doch nimmt man auch gern eine Mischung von ⅓ Kalk, ⅓ wirklichen scharfen Sand und ⅓ Chausseestaub.

*) Die Vortrefflichkeit des Kalkes macht den Gyps zu baulichen Zwecken in der trier'schen Gegend entbehrlich.

**) 1 Tonne = 7½ Kubikfuß ungelöscht, = pr. pr. 11—12 Kubikfuß im gelöschten Zustande.

7. Stadtkreis Trier.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Euren, Sandstein, hochrothe ins Bläuliche spielende Farbe, rauhkörnig, weich und ziemlich stark verwitterbar (thoniges Bindematerial). Doch finden sich auch einzelne wetterfeste Lagen. à Kubikfuß 2½ Sgr.;
2) Rockelsberg, Sandstein, wird auf dem Banne Pallien gewonnen, von gleicher Beschaffenheit 2c. wie der sirzenicher (siehe Landkreis Trier I a 12);
3) Zewen, wie ad 1.

Die Brüche ad 1 und 3 liegen auf den Gemarkungen der genannten Gemeinden meist an den moselseitigen Bergabhängen und liefern gewöhnliche Mauersteine, auch Quader, jedoch nur zu untergeordneten Steinhauerarbeiten verwendbar.

b) Bruchsteine.

1) In obigen Brüchen werden neben Werkstücken beziehungsweise hauptsächlich Bruchsteine gewonnen. Ueber Dimensionen, Preis, Beschaffenheit in Rücksicht auf ihre Bearbeitung 2c. siehe beim Landkreise Trier b 1;
2) Kürenz, Grünstein (Diorit), dunkelgrün, äußerst hart, nur mittelst Pulver zu sprengen, hygroskopisch, daher zu Mauerwerk nicht geeignet, dagegen ein besonders dauerhaftes Pflastermaterial, läßt sich aber wegen seiner Härte nicht so regelmäßig bossiren, wie der Kalkstein, kommt in mächtigen Felsen vor. à Schachtruthe 5 Thlr.;
3) Pallien, Kalkstein, ganz derselbe wie der beim Landkreise Trier, I b 2—4 gedachte. Der beim Landkreise sub I b, 5, 6, 7 näher beschriebenen Steingattungen kann hier ebenfalls Erwähnung geschehen.

c) Dachschiefer.

Nichts zu bemerken.

d) Geschiebe

von gleicher Beschaffenheit wie beim Landkreise.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Zu Löwenbrücken und bei Maar werden Backsteine gefertigt. (Fabrikation, Verwendung, Preis 2c. siehe Landkreis Trier II a.)

b) Dachsteine.

Auf vorgenannten Ziegeleien werden auf Verlangen auch Dachziegel (Bieberschwänze) gebrannt. *)

c) Röhren, Ornamentstücke 2c.

Nichts zu bemerken.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Kalköfen sind vorhanden zu Feyen, Löwenbrücken, St. Matthias und gegenüber am linken Moselufer. Im Uebrigen siehe Landkreis Trier III d.

*) Vergl. beim Landkreis Trier.

b) Gyps, c) Cement, d) Mergel.

Nichts zu bemerken.

e) Kies:

Wird dem Moselbette zur Unterhaltung der Promenaden und Straßenbankets sowie zur Bereitung gröberen Mörtels entnommen.

f) Sand.

Mauer- und Pflastersand kann in der Nähe der Stadt Trier stellenweise gegraben, auch aus der Mosel gewonnen werden. Auf der Höhe von Pallien wird grauweißer und graugelber Sand aus Felsen gehöhlt und als Reinigungsmaterial verwendet.

g) andere Zuschläge.

Nichts zu bemerken.

8. Kreis Saarburg.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Kalfertshaus, Sandstein, wegen seiner besondern Härte zu Thürschwellen, Treppenstufen, Bodenplatten ꝛc. geeignet. Preis pro Quadratfuß am Bruche 2 Sgr.;
2) Auf der Haardt bei Saarburg, gelblich röthlicher Sandstein; wurde zum Bau der Brücke über die Saar verwendet. Er ist ein sehr brauchbarer, fester, grobkörniger Sandstein. Preis pro Kubikfuß am Bruche 3—4 Sgr.;
3) Kahren, grauweißer Sandstein, feinkörnig, wird meistens zu Thür- und Fenstergewänden bei Privatbauten verwendet. Preis pro Kubikfuß am Bruche 3 Sgr.;
4) Bruch zwischen Portz und Kahren, grauweißer Sandstein, feinkörnig, besonders zu Hochbauten geeignet. Preis pro Kubikfuß am Bruche 4 Sgr.
5) Kirf, grauweißer Sandstein, feinkörnig, zu Hochbauten geeignet. Preis pro Kubikfuß 4 Sgr. am Bruche;
6) Freudenburg, rother Sandstein, mehr grobkörnig wie die von ad 1—5 und von ziemlicher Härte. Wird ebenfalls zu Hochbauten verwendet und kann in beliebigen Dimensionen bis zu 100 Kubikfuß gebrochen werden. Pro Kubikfuß 4—5 Sgr. am Bruche;
7) Rohn, grauweißer, grobkörniger Sandstein und wird nur bei Privatbauten verwendet; pro Kubikfuß 3 Sgr. am Bruche;
8) Tawern, grauweißer Sandstein, rein, feinkörnig, zu Hochbauten sehr geeignet. Sein Vorkommen ist verschiedener Härte, macht ihn sowohl für feinere Architekturtheile, wie zu Flurbelegen und Treppenstufen verwendbar. Ebenso kömmt dort auch röthlicher Sandstein, von derselben Beschaffenheit wie der grauweiße, vor; pro Kubikfuß am Bruche 6 Sgr., pro Quadratfuß Platte 2—2½ Sgr.;
9) Wellen, Sandstein, grauweiß, rein, sehr feinkörnig, von ausgezeichneter Güte und verschiedener Härte. Seiner verschiedenen Härte wegen wird er sowohl zu Bildhauerarbeiten, wie zu jeder Art Architekturtheilen verwendet. Die härtern Sorten eignen sich vorzüglich zu Flurplatten und Treppenstufen; pro Kubikfuß 7½ Sgr., am Bruche pro Quadratfuß Platte 3 Sgr.;

b) Bruchsteine.

1) In sämmtlichen vorbenannten Brüchen werden neben Werksteinen auch Bruchsteine vom nämlichen Stoffe gewonnen; pro Schachtruthe Möllons 3—4 Thlr., Bruchsteine 2—2⅔ Thlr.

2) Thonschiefer variirt aus dem Blauen ins Graue, hat größtentheils gute Kopf- und Lagerflächen und wird sowohl zu Hoch- wie Wasserbauten verwendet. Derselbe findet sich auf beiden Seiten der Saar von Wiltingen aufwärts bis 1 Meile oberhalb Saarburg; pro Schachtruthe 1½—1⅝ Thlr. im Bruche;

3) Grauwacke und Grauwackenschiefer an den beiderseitigen Bergabhängen des Saarthales von Serrig und Hamm aufwärts an bis in den Kreis Merzig, im ganzen Ludowinuswalde bis auf die weitener Höhe und bei Orscholz bis Tünsdorf. Derselbe liefert ein vortreffliches Chaussee-Unterhaltungsmaterial und ist zu Pflastersteinen wie zu Wasserbauten geeignet.

Die Pflastersteine, welche bis ins Innere von Frankreich geliefert werden, sind 4—6zöllig zugerichtet und beträgt der Preis pro 100 Stück 18, 24 und 40 Sgr.

Die montclairer Grauwacke findet sich als Trümmergestein, in welchem Falle die Schachtruthe an Ort und Stelle im Schiffe verladen 1⅓—1⅚ Thlr. kostet. Muß sie aber gesprengt werden, so kommt die Schachtruthe 2⅔—2⅚ Thlr. zu stehen. Bossirte Pflastersteine à Schachtruthe 10—12 Thlr.

4) Kalkbruchsteine finden sich auf der ganzen Hochebene zwischen Perl und Temmels bis zur Saarabdachung. Sehr gute, lagerhafte Kalkbruchsteine liefern die Brüche bei Oberleuken, Keßlingen und Kirf; haben fast bei sämmtlichen Kirchenbauten an der Mosel Verwendung gefunden. Weniger gut und lagerhaft sind die Kalkbruchsteine von Palzem abwärts bis Temmels. Preis pro Schachtruthe aus den ersteren Brüchen bis 2½ Thlr., aus den letzteren 1½ Thlr.

c) Dachschiefer.

1) Wiltingen, Thonschiefer, graublau, minder fest und nicht recht feinbrüchig. Preis pro Reis 2½ Thlr.;

2) Saarburg, Thonschiefer von noch geringerer Qualität wie der wiltinger. Die Brüche werden nicht mehr betrieben.

d) Geschiebe.

Gemisch von Grauwacke, Thonschiefer und Sand 2c. im Saarbett, besonders an der Mündung der Bäche, wird meistens als Chaussee-Bindematerial benutzt. Reine Grauwacke aus der Saar wird theils als Pflastersteine ausgelesen, theils zu Kleinschlag benutzt. Pro Schachtruthe 2—2½ Thlr.

e) Kalktuffsteine

finden sich in der Nähe von Kirf, wurden zum Einwölben der Kirchen in Kirf und Büschdorf verwendet. Preis pro Schachtruthe 5—6 Thlr.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine

werden auf den Ziegelöfen in Orscholz, Perl und Palzem fabrizirt, ebenso auch als Nebenprodukt auf den Kalköfen gewonnen. Meist von geringer Qualität und kleinem Formate 8 à 4 à 2 Zoll. Preis pro 1000 Stück 5½ Thlr.

b) Dachsteine

werden ebenfalls in Orscholz, Perl und Palzem angefertigt. Preis pro 1000 Stück 5⅙ Thlr.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Kalköfen befinden sich in Freudenburg, Kirf, Perl und Tawern. Rohmaterial aus dem Kreise selbst, wo die Fundorte sehr häufig sind. Preis pro Tonne 20 Sgr. am Kalkofen. Er ist von guter Qualität und eignet sich zu allen Putz- und Mauerarbeiten.

b) Gyps

wird an der Mosel bei Perl und Wincheringen gewonnen. Preis pro Malter 20 bis 24 Sgr.

c) Kies

wird in der Saar und in der Nähe der flachen Uferstellen gewonnen und bei Anfertigung von Estrichen, wie zur Unterhaltung von Straßenbankets verwendet. Preis pro Schachtruthe $1\frac{1}{2}$—2 Thlr.

d) Sand

wird als Nebenprodukt in den Steinbrüchen, ferner häufig in Gruben, außerdem im Saarbette und den Bächen gewonnen. Er ist von ausgezeichneter Güte. Preis pro Schachtruthe 2—3 Thlr.

9. Kreis Merzig.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Beckingen, grauer Sandstein;
2) Britten, Sandstein, wegen seiner Härte besonders zu Treppenstufen, Bodenplatten ꝛc. geeignet;
3) Haustadt, wie ad 1;
4) Merzig, desgl.;
5) Montclair, bunter Sandstein, röthlich gelb, ziemlich rein und feinkörnig, bricht in beliebigen Ausmessungen, in der Regel jedoch zwischen 10—20 Kubikfuß. Aus diesem Bruche wurde Material zu den größeren Brückenbauten der trier-saarbrücker Eisenbahn entnommen;
6) Neuenhaus, wie ad 2;
7) Wahlen, Sandstein.

Die Steine ad 1, 3, 4 und 7, von verschiedener Härte, sind sämmtlich zu gewöhnlichen baulichen Zwecken recht brauchbar.

b) Bruchsteine.

1) In obigen Brüchen werden auch Sandbruchsteine gewonnen. à Schachtruthe Möllons $3\frac{2}{3}$—4 Thlr., Bruchsteine $2\frac{2}{3}$—$2\frac{2}{3}$ Thlr.;
2) Nappweiler; 3) Wadrill; 4) Weiskirchen.

   ad 2, 3 und 4 Grauwackenschiefer. Die Brüche befinden sich $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Stunde von den Ortschaften. à Schachtruthe $1\frac{1}{2}$—$1\frac{5}{6}$ Thlr.
5) von Ponten-Besseringen bis in den Kreis Saarburg hinein an den Bergabhängen der Saar, Grauwacke und Grauwackenschiefer. Wegen Fortsetzung dieser Gebirgsformation, namentlich des montclairer Gesteins, sowie im Uebrigen siehe beim Kreise Saarburg I b 3.

c) Dachschiefer

Nichts zu bemerken.

d) Geschiebe.

Das beim Kreise Saarburg Gesagte gilt auch hier.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

1) Wegen der auf den Kalköfen gebrannten Backsteine, vergleiche beim Kreise Saarburg;
2) Büschfeld, 3) Dagstuhl, 4) Heilborn, bei Merzig, 5) Hilbringen, gegenüber Merzig, 6) Mettlach.

ad 2, 3 und 5 werden ordinaire Ziegelsteine (8 Zoll lang, 4 Zoll breit, 1¾ Zoll dick) hergestellt. à 1000 Stück 4½—5 Thlr.

ad 4, Fabrik von Boch und Fellenberg, in welcher Lehm und Thonwaaren aller Art, Mauer-, Dachziegel, Formsteine, Wasserleitungsröhren*) 2c. gefertigt werden. Das Etablissement ist in neuerer Zeit gegründet, liegt in der Nähe des Seffertsbaches und ist namentlich dadurch sehr begünstigt, daß Lehm, Thon, Kalk und Gyps sich in unmittelbarer Nähe desselben und in ansehnlicher Mächtigkeit vorfinden.

ad 6, Fayencefabrik (Boch). Hier werden architektonische Formsteine aller Art profilirt und mit Ornamentschema versehen, sowie Mosaikplatten und Wandbekleidungen, an Größe nach Muster und in Farben mannigfach verschieden, auch plastische Bildwerke angefertigt.

b) Dachsteine.

Die sub 2, 3 und 5 vorstehend aufgeführten Ziegeleien liefern auch brauchbare Dachsteine: Bieberschwänze à 1000 Stück 5 Thlr. und Dachpfannen à 1000 Stück 7 Thlr.

Besonders sind hier zu erwähnen die Fabrikate ad 4 und ad 6. Die von Fellenberg'sche Fabrik fertigt auch sogen. französische Patentziegel,**) welche bei ihrer guten Beschaffenheit mehrfach erfolgreiche Verwendung in und um Trier gefunden haben. Die Vorzüge dieser Ziegel sind: sehr bequeme Ausführung des Eindeckens und der Reparaturen, Zulässigkeit, flacher Dachneigung, Dichtigkeit, große Leichtigkeit, Wohlfeilheit.

c) Röhren, Ornamentstücke 2c.

Auf die Anführungen bezüglich der Heilborner Fabrikate ad II a verweisend, bemerken wir hinsichtlich der Röhrenfabrikate (Drainröhren, Schornsteinröhren mit Köpfen 2c.) noch Folgendes:

Röhren von 4½ Fuß Länge kosten:

à Stück bei	1½	Zoll	Lichtweite	8	Sgr.,
„ „ „	2	„	„	10	„
„ „ „	2½	„	„	12	„
„ „ „	3	„	„	15	„
„ „ „	4	„	„	20	„
„ „ „	5	„	„	25	„

*) Vergl. beim Kreise Saarbrücken II c.
**) Desgl. II b. 2.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Kalköfen sind im Betriebe zu: Bachem, Düppenweiler, Hilbringen und bei Merzig. Der im Kreise vorfindliche Kalk ist Muschelkalk; nur der bei Düppenweiler am Litremont gebrochene und daselbst auch gebrannte Kalk hat besonders hydraulische Eigenschaften*); er wird auch schwarzer Kalk genannt. Die hier erwähnten Kalksorten kommen im Handel ebenfalls unter dem Namen „trier'scher Kalk" vor. (Siehe beim Kreise Saarburg III a).

Mörtelbereitung: 1 Theil Kalk, 2 Theile Sand. Düppenweiler Kalk à Tonne 1¼ Thlr., der übrige à Tonne 16—20 Sgr.

b) Gyps

findet sich bei Fickingen und Merzig und wird zu ökonomischen und technischen Zwecken benutzt. à Schachtruthe zu brechen 2½ Thlr.

c) Cement und d) Mergel.

Nichts zu bemerken.

e) Kies, f) Sand und g) andere Zuschläge.

Siehe beim Kreise Saarburg III e, f, g.

10. Kreis Saarlouis.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Altforweiler, 2) St. Barbe (Barbeln), 3) Felsberg, 4) Guisingen, 5) Hansenberg, 6) Limberg, 7) Siersdorf.

In sämmtlichen Brüchen bunter Sandstein, sehr feinkörnig, mit thonigem Bindemittel und von bedeutender Tragfähigkeit.**) Wegen der großen Mächtigkeit der Flötze lassen sich Werkstücke nach allen Dimensionen beschaffen. Das Material läßt sich überhaupt sehr gut bearbeiten und eignet sich für die feinere Bildhauerei. Wegen seiner Weichheit ist dasselbe zu Hausthürschwellen, Stufen, Plattenbelägen ꝛc. nicht zu empfehlen.

b) Bruchsteine.

1) In den voraufgeführten Brüchen werden neben Quadern auch Bruchsteine vom nämlichen Materiale gewonnen. à Schachtruthe Möllons 6 Thlr., Bruchsteine 2½—3 Thlr.
2) Außerdem werden auf der sub 3 und 7 vorgenannten und den Bännen von Ittersdorf und Niedaltdorf Kalksteine gebrochen, jedoch nur selten wegen ihrer geringen Lagerhaftigkeit zu Mauerwerk verwendet. Wegen der sehr zerklüfteten Flötze eignet sich das Material zu Hausteinen gar nicht.***) à Schachtruthe 3—3⅓ Thlr.

---

*) Der trier'sche Kalk ist überhaupt mehr oder minder hydraulisch, doch zeichnen sich einzelne Sorten besonders aus.

**) Aus den Steinen ad 2, 5 und 6 sind erbaut:
1) die Chausseebrücke über die Prims bei Dillingen (1839) und bald darnach
2) die massive Brücke über die Saar bei Saarlouis;
3) die über die Prims bei Dillingen führende Eisenbahnbrücke (18⁵⁶⁄₅₇);
4) das Kriegslazareth in Saarlouis (1859), sowie
5) Kasernen und Fortifikationswerke älterer und neuerer Zeit.

***) Ein vorzüglicher, sehr fester, grobkörniger Kalkstein wird in der Gegend von Boulay (Frankreich) gewonnen. Die Brüche beim Dorfe Bruden, 1 M. von Boulay, 4½ M. von Saar-

c) Dachschiefer.

Nichts zu bemerken.*)

d) Geschiebe.

Bei Eidenborn und Lebach (Hoxberg) findet sich Quarz und Grauwacke, im Flußbette der Saar Grauwacke, im Bette der Prims Porphyr und Grauwacke. à Schachtruthe $2\frac{1}{2}-3\frac{1}{2}$ Thlr.

II. Künstliche Steine.

Die auf den Ziegeleien zu Büren, Ensdorf und Lebach in geschlossenen Oefen gebrannten Backsteine sind von guter Beschaffenheit und werden meistens nur beim Ausmauern innerer Fachwände, bei Rauchröhren- und Feuerungsanlagen verbraucht, da ihr hoher Preis (1000 St. à 5—$5\frac{1}{2}$ Thlr.) einer ausgedehnteren Anwendung entgegen steht.

Die im Handel gewöhnlich vorkommenden Ziegelsteine sind 8 Zoll lang, 4 Zoll breit, $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ Zoll dick, können daher, weil beim Verhältniß von Länge zur Breite keine Rücksicht auf Fuge genommen ist, nicht zu regelrechtem Verbandmauerwerk benutzt werden. Es werden gerechnet a) zu 1 Schachtruthe Ziegelmauerwerk . . . . 3600 Stück,
b) „ 1 Quadratruthe Pflaster auf Hochkante . 1200 „
c) „ 1 „ „ „ flacher Seite 650 „
d) „ 1 „ Fachwand . . . . . 1000 „

b) Dachsteine.

Auf genannten Ziegeleien werden auch Dachsteine in Form der sogen. Bieberschwänze (12 Zoll lang, 6 Zoll breit, à 1000 St. 5 Thlr.) sowie Hohlziegel**) zum Eindecken der Firste und Gräte (à St. 2 Sgr.) gefertigt.

c) Röhren, Ornamentstücke ꝛc.

Nichts zu bemerken.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Der auf den sub I b 2 erwähnten Gemarkungen vorfindliche und daselbst gebrannte Kalk, sogen. weißer Kalk, ist fett und wird meistens zu Putzarbeiten verwendet. à Tonne zu 22 Sgr.

Das Ablöschen geschieht in Pfannen. Der gelöschte Kalk wird in Gruben längere Zeit aufbewahrt. Sandzusatz zum Mörtel gewöhnlich $\frac{2}{3}$.

b) Gyps

wird bei Niedaltdorf und Siersdorf gewonnen, ist ziemlich grau und dient meist zur

louis sind die bedeutendsten. Die Steine werden wegen ihrer Festigkeit namentlich zu Treppenstufen, Flurplatten ꝛc. verwendet. Der Kubikmeter kostet bis Saarlouis geliefert inkl. Eingangszoll 70 Fr., 1 Quadratmeter zu bearbeiten $\frac{1}{2}$ Fr. (4 Sgr.).

Bei Tromborn (in Frankreich und etwa 2 M. von Saarlouis) wird gleichfalls ein etwas feinkörniger, jedoch weicherer Kalkstein gebrochen, der vielfach zu Treppenstufen, Flurplatten ꝛc. angewendet wird. Wegen der sehr zerklüfteten Flötze können nur Steine von geringeren Dimensionen gewonnen werden.

*) Werden größtentheils aus dem Luxemburgischen oder von der Mosel bezogen. à Reis $5\frac{1}{2}$ Thlr. loco Saarlouis.

**) Halbrund gebogene Dachsteine.

Unterlage bei Vergypsungs- und Plafonirungsarbeiten.*) à Scheffel loco Saarlouis 15 Sgr.

c) Cement und d) Mergel.

Nichts zu bemerken.

e) Kies.

Siehe Geschiebe I d.

f) Sand

wird auf den Gemarkungen von Altforweiler, Eidenborn, Rehlingen, Siersdorf, Wallerfangen u. a. O. gegraben. Dieser ist meistens nicht besonders feinkörnig, auch mit Lehm ꝛc. vermischt, während der in der Saar, namentlich bei Saarlouis gewonnene, sehr rein und wegen seines ziemlich scharfen Korns besonders zu Maurer- und Putzarbeit geeignet ist. Bei Liesdorf findet sich ein gelber Felsensand, der in dortiger Gegend, und namentlich in Saarlouis von jeher nur als Reinigungsmaterial Verwendung gefunden. Mauersand à Schachtruthe 2—2½ Thlr.

g) andere Zuschläge.

Nichts zu bemerken.

11. Kreis Saarbrücken.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) St. Arnual, 2) Bischmisheim, 3) Bübingen, 4) Dilsburg, 5) Eiweiler, 6) Eschberg, 7) Fechingen, 8) Guidingen, 9) Herchenbach, 10) Heusweiler.

Mit Ausnahme der Brüche ad 4, 5, 9 und 10 gilt von den Obigen**) das beim Kreise Saarlouis ad I a Gesagte.

ad 4, 5 und 10 grobkörniger Kohlensandstein, wie der gleich unten näher beschriebene ad 9, welchem er an Güte nachsteht. à Kubikfuß Hausteine 3 Sgr., à Schachtruthe Möllons 5½ Thlr.

ad 9, grobkörnig, von großer Dauerhaftigkeit, namentlich zu Treppenstufen, Platten ꝛc. verwendbar. Die Flötze sind sehr zerklüftet, so daß selten große Werkstücke gewonnen werden. à Quadratfuß 4—6zöllige Platten 3—3½ Sgr.; à Kubikfuß Haustein 6⅓ Sgr.; à Schachtruthe Möllons 8 Thlr.

b) Bruchsteine.

1) In obigen Brüchen werden neben Quadern auch Bruchsteine gewonnen; à Schachtruthe durchschnittlich 3 Thlr. Außerdem sind Sandsteinbrüche auf den Gemarkungen von
2) St. Johann und Saarbrücken. Das Material ist grobkörnig, von geringem Widerstandsvermögen, sehr hygroskopisch, daher die feuchten Mauern. à Schachtruthe 2½ Thlr.;

---

*) Zu feineren Stukaturarbeiten und zum letzten Ueberzug bei Putzarbeiten wird mehr Gyps genommen (siehe beim Kreise Saarbrücken).

**) Aus dem Bruche ad 2 sollen die Steine der alten Verbindungsbrücke zwischen St. Johann und Saarbrücken herrühren; ferner lieferte er das Steinmaterial am Hauptzollamt zu Saarbrücken, erbaut 18[illegible], des Justizarresthauses daselbst (18[illegible]) und des Stationsgebäudes zu St. Johann (18[illegible]). Aus demselben und den Brüchen ad 3, 6, 7 und 8 sind die Steine zur Eisenbahnbrücke über die Saar bei St. Johann entnommen.



3) Karlsbrunn,*) desgl. grobkörnig, mit eingesprengtem Quarz (konglomeratähnlich), jedoch von fester Textur und als gewöhnlicher Mauerstein (wohl auch zu ordinairen Steinhauerarbeiten, als Treppenstufen zc.) verwendbar. à Kubikfuß 4 Sgr., à Schachtruthe $2\frac{1}{3}$ Thlr.
4) Ottenhausen, Kohlensandstein, ziemlich fest, doch mit Pflanzenüberresten gemengt; er muß gesprengt werden, ist daher wenig lagerhaft und nur zu gewöhnlichem Mauerwerk tauglich.
5) Kalkbruchsteine werden auf den Bännen von Auersmacher, Bischmisheim, Blittersdorf, Bübingen, Fechingen und Güdingen gewonnen, bezüglich deren das beim Kreise Saarlouis ad I b 2 Gesagte gilt.

c) Dachschiefer

Nichts zu bemerken**)

d) Geschiebe

Quarz und Grauwacke finden sich bei Burbach, Heusweiler, Louisenthal, Malstatt und im Saarbett, à Schachtruthe $2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{3}$ Thlr.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Backsteine werden gefertigt bei:
1) Bischmisheim, 2) Guichenbach, 3) St. Johann, 4) Klarenthal, 5) Louisenthal, 6) Kaltpfuhl, 7) Schafbrücke, 8) Wehrden.
Das bei den Ziegeleien im Kreise Saarlouis Gesagte gilt auch hier;
9) In der Nähe des ad 1 genannten Bischmisheim, auf der „Kunstziegelei" werden außerdem besondere Formate Form- und Hohlziegel gefertigt.

				lang,	breit,	dick	
pro 1000 Stück	hohle Backsteine			12 Zoll lang,	6 Zoll breit,	3 Zoll dick	16 Thlr.,
„	„	„	desgl.	12 „ „	5 „ „	$2\frac{1}{2}$ „ „	13 „
„	„	„	Backsteine	10 „ „	$4\frac{5}{8}$ „ „	$2\frac{1}{4}$ „ „	6 „
„	„	„	desgl.	$8\frac{1}{4}$ „ „	4 „ „	$1\frac{3}{4}$ „ „	5 „

Backsteinfliessen, 11 Zoll im Quadrat, à Stück $2\frac{1}{2}$ Sgr.; desgleichen 4eckige und 6eckige, 6 Zoll im Quadrat, à 100 Stück 6 Thlr.;
10) Jägersfreude, feuerfeste Backsteine***) von guter Beschaffenheit, auf Bestellung nach verschiedenen Formen, à Ctr. 20—24 Sgr.

b) Dachsteine.

1) In den vorerwähnten Ziegeleien werden auch Bieberschwänze, 12 Zoll lang, 6 Zoll breit à 1000 5 Thlr., und Hohlziegel à Stück $2\frac{1}{2}$ Sgr. gefertigt.
2) Bischmisheim. Außerdem werden hier, auf der sub a gedachten Kunstziegelei, sogen. französische Patentziegel (wie bei Forbach in Frankreich) fabrizirt. Format 15 Zoll lang, 9 Zoll breit. Die reine Deckung mit denselben beträgt 8 Zoll à 13 Zoll, und die Lichtweite der Lattung 13 Zoll. Auf die Quadratruthe werden 200 Stück und 12 Stück 12fußige Latten gerechnet. Die Vorzüge dieser Ziegel sind bereits beim Kreise Merzig (II b) zur Sprache gebracht; sie werden in der saarbrücker Gegend vorzugsweise verwendet und namentlich auch

*) Der Bruch liegt am sogen. Steinberge im Forste St. Nikolas.
**) Bezugsorte, siehe beim Kreise Saarlouis.
***) Das Material wird zum Theil vom Banne Ottweiler bezogen.

aus Forbach bezogen. à 1000 Stück loco Bischmisheim 22 Thlr., loco saarbrücker Bahnhof 26½ Thlr.

c) Röhren, Ornamentstücke 2c.

Die in der Thonröhrenfabrik zu St. Johann gefertigten Röhren sind von guter Beschaffenheit und eignen sich wegen ihrer Stärke auch besonders zu Wasserleitungen. à laufender Fuß bei einer Lichtweite von 1½ Zoll 1½ Sgr., bei einer Lichtweite von 2 Zoll 2 Sgr. und bei einer Lichtweite von 3 Zoll 3 Sgr.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Wegen des aus den vorstehend sub I b 5 angeführten Fundorten: Auersmacher, Bischmisheim, Blittersdorf und Bübingen erfolgenden sogenannten weißen Kalkes siehe das beim Kreise Saarlouis (III a) Gesagte.

Der meistens auf den Gemarkungen von Bischmisheim, Bübingen, Fechingen und Güdingen gewonnene sogen. schwarze Kalk ist mager und eignet sich wegen seiner hydraulischen Eigenschaft besonders zu Wasserbauten. Das Ablöschen dieses Kalkes geschieht nicht, wie beim weißen, in Gruben oder Pfannen, sondern in aufgeschichteten Haufen. Jede Schicht wird mit Wasser angenäßt und alsdann der Haufen mit Sand abgedeckt. Der Kalk zerfällt in sich. Er muß gleich nach dem Ablöschen verwendet werden. Das gewöhnliche Mischungsverhältniß vom schwarzen Kalk zum Sand ist zwischen ½ und ⅔. Bei bedeutenderen Bauten nimmt man jedoch statt dieses letztgedachten gerne die weit vorzüglicheren hydraulischen Kalke von Düppenweiler, Dirmingen oder Ormesheim*) (in der bayerischen Pfalz).

b) Gyps

wird auf den Bännen von Blittersdorf und Fechingen gewonnen. Das Nähere siehe beim Kreise Saarlouis III b.

Der französische Gyps (aus Metz), der zu den einschlägigen feineren Arbeiten vorzugsweise verwendet wird, ist von feiner weißer Farbe, auch sonst besser als der obige. Ein Hektoliter = $1{,}_{819\,455}$ pr. Scheffel grauer Gyps kostet in Metz 16 Sgr.; 1 desgl. weißer, 24 Sgr. Der Transport von Metz bis Saarbrücken inkl. Ausfuhrzoll beträgt à Scheffel 6½—7 Sgr.

c) Cement.

Man hat versucht, die zu Dudweiler liegenden Schlacken aus den früheren Alaunwerken zur Fabrikation von Cement zu verwenden, jedoch bis jetzt kein befriedigendes Resultat erzielt, indem die in den Schlacken enthaltene kieselsauere Thonerde keine freie Kieselsäure enthält.

Seitdem die Rohmaterialien für die Cementfabrikation per Kanal billig bezogen werden können, fertigt die Cementfabrik von Böcking & Dietzsch zu Malstatt einen sehr guten Cement. 1 Tonne Cement wiegt 4 Ctr. und kostet loco Malstatt 4 Thlr.

d) Mergel.

Nichts zu bemerken.

e) Kies

findet sich auf den Gemarkungen von Burbach, Heusweiler, Louisenthal und Malstatt

*) Ormesheim, schw. Kalk, à Tonne frei bis Saarbrücken 1 Thlr. 10 Sgr.



durchgehends von geringer Festigkeit. Der bessere wird im Saarbette gewonnen (siehe I d). à Schachtruthe 2½—3½ Thlr.

f) Sand

wird gegraben bei St. Arnual, Bischmisheim, Burbach, Fechingen, Güdingen, Heusweiler, St. Johann, Louisenthal, Malstatt, Saarbrücken u. a. O. sowie, und zwar in vorzüglicherer Qualität,*) aus der Saar entnommen. à Schachtruthe 2—2½ Thlr.

g) andere Zuschläge.

Die feinen Abfälle bei den Koaksöfen auf der Hirschbach, zu Dudweiler, Altenwald, und auf der burbacher Eisenhütte, in dortiger Gegend „Lösch" genannt, eignen sich wegen ihres scharfen Korns sehr gut als Zuschlag zur Bereitung von Kalkestrich, Mauerverputz, Mörtel rc. und finden vielfache Verwendung.

Die Schlacken der Eisenhütten zu Burbach und Geißlautern werden als Straßen- und Wasserbaumaterialien verwendet.

12. Kreis Ottweiler.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Bubach, 2) Eppelborn, 3) Humes, 4) Illingen, 5) Ottweiler, 6) Schiffweiler, 7) Sotzweiler, 8) Stennweiler, 9) Thalexweiler, 10) Theley, 11) Tholey, 12) Uchtelfangen, 13) Wustweiler.

Auf den Bännen dieser Gemeinden bricht man Kohlensandstein von grauer Farbe, die bald in stärkeren, bald in matteren Tönen ins Rothe spielt, feinkörnig, nicht durchgehends wetterfest. Das Material ist im Allgemeinen von guter Qualität, was bei dem ad 2 weniger zutrifft, wogegen jenes ad 5 theilweise sehr feinkörnig und zu baulichen Zwecken vorzugsweise geeignet ist (auf dem Bruche) 4—5 Sgr. à Kubikfuß, bei den übrigen Brüchen 3½—4 Sgr.

b) Bruchsteine.

1) In den obigen Brüchen werden neben Werkstücken auch Bruchsteine gewonnen. Auf dem Bruche à Schachtruthe 3—3½ Thlr.
2) Bei Tholey am Schaumberg.
3) Zu Höchsten und 4) Dörsdorf ist Diorit vorfindlich, minder fest als der in den Kreisen Trier (Stadt) und St. Wendel vorkommende, nicht wetterbeständig; er dient als Straßenmaterial. à Schachtruthe 1⅔ Thlr. (im Bruche und ungeschlagen).

c) Dachschiefer.

Nichts zu bemerken.

d) Geschiebe.

1) Bei Landsweiler und am Hexenhügel zwischen Hirzweiler und Welschbach, Quarzkies, und
2) bei Dirmingen, Habach, Humes und im illinger Gemeindewald Hornsteinkies. Der dirminger ist der beste. Dieser Kies liegt in Sand gebettet, wird gereinigt und liefert als Kleinschlag ein sehr dauerhaftes Straßen-Deckmaterial.

---

*) Wegen der Beschaffenheit des Saarsands siehe beim Kreis Saarlouis III f.



II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Ziegeleien sind vorhanden bei Asbach, Bubach, Hangard, Merchweiler, Neunkirchen, Ottweiler, Stennweiler, Theley, Uchtelfangen, Wellesweiler und Wiebelskirchen, auf welchen Backsteine aus Lehm gebrannt werden. Die Güte des Fabrikats hängt von der Sorgfalt ab, die man auf Reinigen, Formen und Brennen des Rohstoffs verlegt. à 1000 $5\frac{1}{3}$—$6\frac{1}{6}$ Thlr. Diese Preise gelten für Ziegel kleinen Formats, die 8 Zoll lang, 4 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Zoll dick geformt, nach dem Brennen noch wesentlich kleiner sind.

Der Besitzer*) der beim Kreise Saarbrücken ad II a 10 erwähnten Fabrik für feuerfeste Steine hat (erst kürzlich) ein ähnliches Etablissement zu Ottweiler errichtet.

b) Dachsteine.

Auf obigen Ziegeleien werden auch brauchbare Dachsteine unter den beregten Modalitäten und zu den nämlichen Preisen, wie solche für die Backsteine gelten, angefertigt.

c) Röhren, Ornamentstücke rc.

Nichts zu bemerken.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk.

Die Kalköfen zu Dirmingen, Hirzweiler, Humes und Ottweiler liefern schwarzen Kalk,**) welcher bei richtiger Auswahl des Rohmaterials und gleicher Behandlung zu allen Bauten brauchbar ist. Der dirminger Kalk ist besonders gesucht. à Tonne $20\frac{1}{3}$ Sgr.

b) Gyps, c) Cement und d) Mergel.

Nichts zu bemerken.

e) Kies.

1) Der oben (I d 1) erwähnte Quarzkies vom Hexenhügel und bei Sandsweiler wird durchgeworfen und liefert, von erdigen und sandigen Beimengungen frei geworden, ein sehr gutes Deckmaterial auf Verlangen, die nur von leichterem Fuhrwerk benutzt werden.
2) Die ebendaselbst ad 2 erwähnten Hornsteinkiese bieten, wie oben angedeutet, ein sehr geeignetes Straßenmaterial.
3) Auf der Gemarkung von Spiesen findet sich ein Konglomeratkies, sowie ein diesem ähnlicher auf den Bännen vor Dirmingen und Humes, welche mit gutem Erfolge auf Straßen verwendet werden.

f) Sand

findet sich bei 1) Neumünster, 2) Neunkirchen, 3) Ottweiler, 4) Thalexweiler, 5) Theley u. a. O., namentlich im Bette der Thel und Prims. Letzterer und der ad 1 sind am beliebtesten namentlich zur Berappung. à Schachtruthe 2—3 Thlr.

---

*) Herr Schenkelberger.

**) Gewöhnliches Mischungsverhältniß 1 Tonne Kalk und 1 Kumm Sand.

g) andere Zuschläge.

1) Lösch *) wird in großen Quantitäten von Neunkirchen abgeholt und sowie
2) mitunter Ziegelmehl **) als Mörtelzuschlag verwendet.

13. Kreis St. Wendel.

I. Natürliche Steine.

a) Quader.

1) Alsfassen, 2) Alsweiler, 3) Furschweiler, 4) Langweiler, 5) Marpingen, 6) Niederalben, 7) Niedereisenbach, 8) Niederlinxweiler, 9) Oberlinxweiler, 10) Offenbach, 11) Pinsweiler, 12) Thallichtenberg, 13) Urweiler, 14) St. Wendel, 15) Wiesweiler.

ad 1, 8, 9, 13, 15 besteht das Gestein aus Buntsandstein, ad 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 dagegen aus Kohlensandstein, grau ins Röthliche variirend, in denselben Brüchen von verschiedener Güte. Die feinkörnigen Schichten liefern, besonders in der Tiefe vortreffliches Material; die konglomeratartigen dagegen sind schwer zu bearbeiten und nicht wetterfest. à Kubikfuß 4—4½ Sgr.

ad 2 und 5, Kohlensandstein, silbergrau, sehr feinkörnig, eignet sich zu den feinsten Bildhauerarbeiten. à Kubikfuß 4½ - 5 Sgr.

ad 3 und 11, Kohlensandstein, konglomeratartig, nicht wetterfest. à Kubikfuß 3—3½ Sgr.

ad 4. Ist im Wesentlichen nur als Trümmergestein zu bezeichnen. Dagegen findet sich bei Sulzbach vorzüglicher Kohlensandstein, blauweißlich und mächtig unter Dioritlager. à Kubikfuß 3½—4 Sgr.

ad 6, 7, 10 und 15, Kohlensandstein, nicht wetterfest, à Kubikfuß 4—4½ Sgr.

ad 8 und 9, Buntsandstein, zwischen aschgrau, gelb und roth spielend, ziemlich feinkörnig, à Kubikfuß 4—5 Sgr.

ad 13 wie ad 5, doch feinkörniger.

b) Bruchsteine.

1) An den vorbenannten Orten werden neben Quadern auch Bruchsteine gewonnen. à Schachtruthe 2½—3 Thlr.
2) Bosenberg, bei St. Wendel,
3) Spiemont, Diorit, massiv abgelagert, sehr hart und fest, gutes Chausseematerial, à Schachtruthe 1 Thlr. 20 Sgr.

   Der bosenberger Diorit liefert vorzügliche, feste Pflastersteine, ***) die sich im Bruche regelmäßig stoßen (spalten) lassen.
4) Der Steinberg bei Oberlinxweiler hat sehr weichen Melafir.
5) Vorzüglicher Diorit zu Pflastersteinen und Chausseematerial findet sich bei Grumbach, Baumholder und Niedereisenbach.
6) Das Naheufer bei Nahbollenbach und Weierbach. Grauwackenstücke (als Gerölle im Flußbette vorhanden) durch eine quarzhaltige Thonschiefermasse verbunden, bilden

---

*) Siehe Kreis Saarbrücken III g.

**) Vergleiche auch Landkreis Trier III c.

***) Dieselben werden in nicht geringen Quantitäten und zu ansehnlichen Preisen nach Paris geliefert.

ein sehr festes, meist sehr steil anstehendes Mandelsteingebirg. à Schachtruthe 1 Thlr.

5) Brommersberg, bei Baltersweiler, Diorit, nicht so fest wie der vorerwähnte ad 2—4. Derselbe verwittert an der Luft. à Schachtruthe 1 Thlr. 20 Sgr.

c) Geschiebe.

Grauwackengerölle im Nahebett, welches gesammelt und zu Straßenmaterial verwendet wird.

II. Künstliche Steine.

a) Mauersteine.

Backsteine zu Langweiler, Reitscheid, auf der rheinstraßer Ziegelei, zu St. Wendel und auf der wurzelbacher Ziegelei bezüglich deren das beim Kreise Ottweiler (II a) von den ordinairen Backsteinen Gesagte gilt. Ebenso

b) Dachsteine

daselbst II b.

III. Mörtelmaterialien.

a) Kalk

wird gebrannt zu 1) Alsweiler, 2) Niederlinxweiler, 3) Offenbach, 4) Urexweiler, 5) Werschweiler.

Der Kalk ad 3 ist sogen. weißer, fett und zu Wasserbauten*) nicht tauglich; der übrige (schwarzer) zu allen Bauten verwendbar, mit Ausnahme des ad 1, welcher sich nicht rein auflöst. Im Uebrigen gilt dasselbe, wie beim Kreise Ottweiler (III a).

b) Kies.

Siehe vorstehend ad I d.

c) Sand

wird gewonnen bei 1) Baltersweiler (auf dem grauen Dorn), 2) Baumholder, 3) Freisen, 4) Furschweiler, 5) Oberlinxweiler, 6) Thallichtenberg, 7) Winterbach u. a. O., namentlich am Glan und an der Nahe und deren Betten. Letzterer, sowie jener ad 1 und 5 wird dem übrigen vorgezogen und namentlich zur Berappung verwendet. à Schachtruthe 1—2 Thlr.

d) andere Zuschläge.

Siehe beim Kreis Ottweiler III g 2.

Anfangs des Jahres 1868 haben mehrere Sachverständige zu St. Wendel Versuche über die Tragfähigkeit der gangbarsten dortigen Sandsteine gemacht, welche folgende Resultate gegeben haben:

grobkörnig, St. Wendel (Bosenberg) pro Quadratzoll mit Rissen bei 1650 Pfd. zerstört mit 1900 Pfd.;
feinkörnig, desgl. ohne Risse, zerstört mit 2235 Pfd.;
feinkörnig, Alsfassen, pro Quadratzoll mit Rissen bei 1800 Pfd. zerstört mit 2675 Pfd.;
desgl. mit Rissen bei 1732 Pfd. zerstört mit 1911 Pfd.;
feinkörnig, Ottweiler, pr. Quadratzoll mit Rissen bei 1688 Pfd. zerstört mit 3222 Pfd.;
grobkörnig desgl. bei 1222 Pfd. zerstört mit 2089 Pfd.**)

---

*) Zu Wasserbauten wird gewöhnlich gelber Kalk von Medard (Kreis Meisenheim) verwendet.

**) Der Tit. II ist vom Verfasser bearbeitet nach gutachtlichen Berichten der Lokal-Baubeamten aus den Jahren 1856 und 1868. Sämmtliche Preisangaben sind im letztgedachten Jahre von denselben Beamten revidirt worden.



Zwei Gutachten über die trierischen Sand- und Kalksteine.

I. Zwirner'sches Gutachten.

Dem verstorbenen Geheimen Regierungs- und Baurath Zwirner zu Köln, dem die trier'schen Baustoffe meist schon aus eigener Baupraxis bekannt waren, wurden trier'sche Sandsteinmuster übersendet, worauf er sich ohne Rücksicht auf die geognostischen Verhältnisse der einzelnen Gebirge über 9 Sorten in folgender Weise äußerte:

Hinsichtlich der Struktur im Kleinen und zwar der Gemengtheile und der Art ihrer Zusammensetzung ist dieser bunte Sandstein im Allgemeinen mehr klein- und feinkörnig. Die Körner bestehen aus gemeinem, splittrigem Quarz von runder und eckiger Form mit mehr oder minder zahlreich eingesprengten schwarzen Punkten und silberweißen Glimmerplättchen; der scharfe, ziemlich reine Bruch zeigt ein mittelmäßig festes, geschichtetes körniges Gefüge, das Bindemittel findet sich vorwaltend thonig und kieselig aber auch kalkig mit einer ganz schwachen Beimischung von Eisenoxyd. Die Farbe ist entweder gelb oder roth und steht gleichmäßig, ohne buntfleckig zu sein im ersteren Falle aus dem Weißgelben in's Graugelbe, im zweiten Falle aus dem Blaßroth in ein tieferes Roth über, zuweilen hier mit hellern Adern durchzogen. Nieren und Nester kommen in den Musterstücken nirgends vor; das spezifische Gewicht beträgt $2,_{12}$ bis $2,_{32}$ und nimmt dasselbe im nassen Zustande der Steine etwa um $\frac{1}{28}$ bis $\frac{1}{17}$ zu.

In der Bearbeitung zeigen sich diese nicht sehr harten Steine mehr oder minder fest, sie folgen dem Meißel leicht und lassen sich zu glatten Quadern, sowie zu Gesimsen und Skulpturen fast sämmtlich rein und glatt bearbeiten und gewähren ein gutes Ansehen.

Die mechanische, namentlich die rückwirkende Festigkeit ist bei richtiger Lage der Steine, vermöge ihres dichten feinkörnigen Gefüges, ziemlich bedeutend, wie dieses neben ihrer guten Dauerhaftigkeit, an den alten Baudenkmalen zu Trier und an den Wasserbauwerken wahrgenommen werden kann; die von den Römern erbaute Porta nigra, der Dom mit der daneben stehenden Liebfrauenkirche aus dem 13. Jahrhundert, sowie andere, später erbaute gothische Kirchen sprechen dafür.

Von den gelben Steinen ist

1) die Varietät von Udelfangen vor Allem diejenige, welche nicht nur die stärkste mechanische Festigkeit, sondern auch bei dem kalkigen Bindemittel den größten Grad von Unverwitterbarkeit in sich schließt. Dieser bei dem Dorfe Udelfangen vorkommende Sandstein von angenehmer, gleichmäßiger graugelblicher Farbe mit kleinen glänzenden Glimmerplättchen besprenkelt, findet sich in reichhaltigen Felslagern vor und kann bei einer Lagerdicke von $1\frac{1}{3}$—3 Fuß und mehr, in beliebigen Breiten- und Längenabmessungen gebrochen werden; er spaltet ziemlich eben in einem sehr zähen, feinkörnigen, etwas blätterigen Gefüge und bildet dichte feste Quadern, wie sie sich an der dort vor etwa 50 Jahren erbauten Brücke über die Mosel vorfinden. Zu dem hiesigen Dombau sind davon in den Jahren 1843 bis 1848 ziemlich bedeutende Massen verwendet worden, welche sich durch Feinheit der Struktur auszeichnen und die Ausarbeitung der feinsten Gliederungen und Ornamente nachweisen. Das spezifische Gewicht ist unter den 9 Mustern das kleinste $= 2,_{12}$. Bei den in Berlin im Jahre

1853 damit angestellten Zerdrückungsversuchen hat man seine rückwirkende Festigkeit zu etwa 5000 Pfund auf einen Quadratzoll Grundfläche ermittelt, während der dort als sehr fest bekannte rothenburger Sandstein kaum halb so viel aushielt.

2) Der Sandstein von Metzdorf kommt dem udelfanger im Ansehen und der Güte am nächsten; er ist jedoch etwas schwerer und seine gelbliche Farbe spielt ein wenig mehr ins Graue. Er bricht in Lagen bis zu 2 Fuß Dicke, meist aber nur dünner und eignet sich deshalb weniger zu dicken Quadern als zu Gesimsen, Fenster- und Thürgewänden; da er sich gut spalten läßt, so wird er auch zu Flurplatten verwendet. Bei kalkigem Bindemittel und dichter feinkörniger Textur erscheint er ebenfalls wetterfest; wegen der hohen Lage der Steinbrüche ist die Gewinnung beschwerlich.

3) Der Sandstein von Wellen aus der Gegend von Grevenmachern kann mit dem eben beschriebenen metzdorfer Sandstein sehr leicht verwechselt werden, indem Struktur, Bestandtheile, Farbe und Gewicht beider Steinarten identisch sind, jedoch findet sich im wellener Stein etwas mehr Glimmer und das Bindemittel kalkhaltiger, weshalb eine gute Dauer zu erwarten ist. Sein massenhaftes Vorkommen gestattet die Ausbeute großer Blöcke, woraus sich auch sehr große Platten leicht spalten und überhaupt alle Hausteinarbeiten und Skulpturen gut herstellen lassen.

4) Der Sandstein von Wasserliesch von hellgelblicherer Farbe als die vorgenannten, bricht ebenfalls in ansehnlichen Blöcken und kann zu allen solchen Bauarbeiten verwendet werden, wobei es nicht auf große Tragfähigkeit oder Abnutzung ankommt, indem er nicht hart und leicht verschleißbar ist; auch zeigt er ein vorwaltend thoniges Bindemittel ohne Kalk und obwohl er an ältern Bauwerken sich gut erhalten vorfinden soll, so möchte er doch mehr für innere Gebäudetheile, namentlich für Skulpturen zu empfehlen sein.

5) Der Sandstein von Tawern ist von feinkörnigem Gefüge, mit thonhaltigem kalkigen Bindemittel und läßt sich leicht bearbeiten. Er ist im Jahre 1844 versuchsweise bei dem hiesigen Dombau verwendet worden, seine tiefgelbe Farbe ging aber sehr bald an den äußern Flächen in ein schmutziges, fleckiges Braun über; der Stein möchte daher nur zu ordinairen Bauwerken als tauglich zu erachten sein.

6) Der Sandstein von Lorich bildet seiner Farbe nach den Uebergang aus der gelben zur rothen Varietät; er ist grau und mit rothen Streifen durchzogen, wird aus großen Felsen gehauen und kann in beliebigen Dimensionen gewonnen werden. Obgleich etwas grobkörnig, läßt er sich dennoch besonders im frischen Zustande ziemlich leicht bearbeiten. Im Bindemittel wird der Kalk vermißt. Er zeigt die Eigenschaften eines guten kräftigen Bausteins.

Die rothen Sandsteine

aus der Umgegend von Trier entbehren in den 3 vorgelegten Mustern sämmtlich des kalkigen Bindemittels, enthalten aber ihrer Struktur nach die Eingangs geschilderten Eigenschaften des bunten Sandsteins und sind spezifisch schwerer als die gelben Steine.

7) Der blaßrothe Sandstein von Zemmer bietet in seinem Gefüge ein ziemlich rauhes, scharfes Korn verschiedenfarbigen Quarzes mit vereinzelt eingesprengten schwarzen Flecken nebst zahlreichen Glimmerplättchen dar. Er nähert sich in seiner Textur dem loricher Sandstein, ist aber etwas härter als dieser und läßt sich aus den mächtigen Felsen in allen beliebigen Dimensionen gewinnen; er ist ziemlich fest und

bietet auch gegen Verwitterung einen guten Widerstand dar, weshalb er vielseitige Verwendung findet.

8) Der Sandstein von Besselich aus dem minniger Wald ist von etwas röthere Farbe als der letztgenannte zemmerer Stein, aber von ziemlich gleicher Härte und Dauer. Er kann in allen beliebigen Abmessungen aus den Felsen gehauen werden, und findet in Trier die häufigste Verwendung.

9) Der Sandstein von Aach, von ziemlich dunkelrother Farbe ist sehr dicht und feinkörnig; er zeigt eine ungemeine Widerstandsfähigkeit und läßt sich in seinem Lager zu großen ebenen, fast glatten Platten spalten, bis zu einer Größe von 150 Quadratfuß; er wird wegen seiner besondern Festigkeit vielfach zu Treppenstufen, Thürschwellen und Flurplatten verwendet; er schleißt wenig aus, läßt sich auch zu Gesimswerk fein und glatt bearbeiten, gewährt eine große Dauer und nimmt von allen vorgenannten Sandsteinen das wenigste Wasser auf.

Es bleibt jedoch zu bemerken, daß bei Aach auch andere Hausteine von minder guter Beschaffenheit vorkommen, welche dem Mustersteine nicht entsprechen. Letzteres dürfte zwar auch mit den übrigen hier besprochenen Gebirgsarten der Fall sein, aber im Allgemeinen gewähren sie die Ueberzeugung von dem Vorhandensein sehr vieler guter, brauchbarer Bausteine, welche sowohl bei öffentlichen, als bei Privatbauten mit Nutzen verwendet werden können.

Zum Schlusse sei noch des trier'schen kohlensauren Kalkes gedacht. Derselbe ist wegen seiner großen Bindekraft in dem ganzen Rheinlande bekannt, er enthält vorzügliche hydraulische Eigenschaften und kommt in Verbindung mit Traß den besten Cementen gleich. Zu Wasserbauten ist er ganz vortrefflich, aber auch zu Landbauten ist der mit scharfem Sand versetzte Kalk von sehr guter Bindekraft, und bietet für den Façadenputz dauernde Haltbarkeit; das darin vorkommende Eisenoxyd gibt ihm einen gelblichen Farbenton.

Köln, den 29. August 1856.

Der Dombaumeister
Königl. Geheime Regierungs- und Baurath
(gez.) Zwirner.

II. Gutachten des Ober-Bergamtes zu Bonn.

Dieses Gutachten stützt sich auf einen Nöggerath'schen Befundbericht und außerdem auf 2 Sammlungen von Steinmustern, von denen eine sich jetzt im Universitätsmuseum in Poppelsdorf, die andere (eine sehr ausgedehnte Stein-Mustersammlung aus dem ganzen Regierungsbezirke) in der Porta nigra befindet. Wäre letztere Sammlung in ihrem jetzigen Umfange jener gutachtlichen Aeußerung zu Grunde gelegt worden, so wäre (heißt es in einem Berichte des Handelskammer-Sekretairs Besselich zu Trier) die Bedeutung der trier'schen Steinindustrie ohne Zweifel in noch günstigerem Lichte erschienen. Eine Stelle dieses Gutachtens ist so mangelhaft, daß dies füglich nicht übergangen werden kann. Es ist das ad 6 Gesagte. Dieser Passus hebt als einen ausgezeichneten Schiefer (neben dem thommer Schiefer) das Produkt des Schieferbruches zu Saarburg (nur mittelmäßig in der Qualität) hervor, während die vorzüglichen Schiefer aus den zahlreichen Brüchen an der Mosel, aus dem Ruwer-, Fellerbach und Drohngebiete nicht einmal erwähnt sind.

Das Gutachten selbst lautet wörtlich:

Im Regierungsbezirk Trier und insbesondere in der nähern Umgegend der Stadt Trier findet sich eine große Anzahl von vortrefflichen mineralischen Baumaterialien, welche theils als gewöhnliche Urstoffe zur Architektonik, theils aber auch zur Zierde und Ausschmückung von kostbaren Bauten geeignet sind. Zugleich können mehrere der dort vorkommenden Gesteine zu technischen und ackerbaulichen Zwecken vortheilhaft benutzt werden. In dieser Gegend treten, günstig vereinigt, solche Verhältnisse hervor, daß mehrere Gebirgsformationen in Folge der tief eingeschnittenen Flußthäler an der Oberfläche entblößt erscheinen, welche diese Materialien in einer vorzüglichen Güte und zugleich in unerschöpflicher Nachhaltigkeit zu liefern im Stande sind, daß die Thäler die Gewinnung erleichtern und die Mosel den Transport nach dem Rheine wohlfeil vermittelt. Mehrere dieser Urstoffe wurden bereits seit Jahrhunderten zum Theil in weite Entfernung verführt und benutzt. Andere derselben sind bisher entweder noch gar nicht, oder nur versuchsweise gewonnen worden. Die Gewinnung jener Produkte hat aber nur vereinzelt durch den Betrieb verhältnißmäßig weniger Personen stattgefunden und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine großartige und mehr kunstgerecht geregelte Betriebsführung, sowie die Verbesserung der Abfuhrwege, die Regelung der Verschiffung und die Anlage von großen Magazinen für diese Erzeugnisse an der Mosel, an der Saar und am Rhein, auf- und abwärts dieser Flüsse, möglich machen würden, einem für jenen Zweck sich bildenden, mit den nöthigen Geldmitteln ausgestatteten gesellschaftlichen Verbande eine angemessene Ausbeute oder Dividende auf lange Zeiten zu sichern. Es ist voraussichtlich, daß bei der Vortrefflichkeit dieser Materialien ein viel weiter greifender Debitskreis durch die vermehrte und verbesserte Industrie und die nöthige merkantilische Regsamkeit geschaffen werden kann, als es unter den bisherigen Verhältnissen irgend möglich war.

Die Produkte, welche dabei vorzüglich ins Auge zu fassen wären, sind folgende:

1) Die lichtgelblichen feinen Sandsteine, welche hier in großer Verbreitung die oberen Glieder der Formation des bunten Sandsteins bilden. Sie zeichnen sich an mehreren Punkten nicht blos durch einen dem Auge sehr angenehmen Farbenton, sondern auch durch ihr besonders feinkörniges, aber zugleich sehr festes Gefüge und durch eine durchgreifende Homogenität der Masse aus. Fremdartige Einmengungen oder Einschlüsse, sogenannte Steingallen, sind in den bessern Qualitäten gar nicht vorhanden. Diese Sandsteine liefern ebenso die vortrefflichsten Hau- und Bausteine als das Material für die feinsten Skulpturarbeiten. Sie widerstehen den Einwirkungen der Atmosphärilien sehr gut, wie sich dieses aus ihrer vielfachen Anwendung an ältern Bauten und Bildwerken in der Stadt Trier und ihrer Umgebung erweist.

Ihr sehr festes Gefüge läßt erwarten, daß sie einen bedeutenden Druck, ohne zu brechen, erleiden können. Ferner kommen diese Sandsteine auf ihrer Lagerstätte, welche meist fast unmittelbar unter der Oberfläche zu finden ist, in sehr mächtigen lagerhaften, ganzen Bänken vor, und dadurch wird es möglich, mit Leichtigkeit Steine von jeder Dimension, welche die architektonische Benutzung erfordern dürfte, zu liefern. Die ausgezeichnetsten Sandsteine dieser Art finden sich in der Gemeinde Udelfangen und in ihrer Nachbarschaft. Aber auch die Steine dieser Art, welche bei Wasserliesch, zu Hohensonne, Kirsch, Ralingen, Metzdorf, Wellen, Lorich, Tawern u. s. w. vorkommen, verdienen eine mehr oder mindere Anerkennung in jener Beziehung.

2) Rothe Sandsteine, aus den tiefern Gliedern der Formation des bunten Sandsteins. Sie sind in der Gegend von Trier in großer Verbreitung anzutreffen und

manche Varietäten liefern vortreffliche Hau- und Bausteine. Zu Skulpturfteinen sind vielleicht nur einige dieser Sandsteine geeignet, wie insbesondere diejenigen von Wasserliesch, Aach, Zemmer u. s. w. Die bei Aach vorkommenden lichtrothen Varietäten brechen in großen Platten und sind daher zur Gewinnung von Flurplatten oder Fliesen besonders geeignet.

3) Ein sehr fester, gräulich weißer Sandstein kömmt in dem Walde bei Pfalzel vor. Er gehört ebenfalls zur bunten Sandsteinformation. Es ist ein ungemein festes Aggregat von Quarzkörnern, scheinbar ohne alles Bindemittel und enthält nur etwas Glimmer. Das Gestein bricht in sehr massenhaften Lagern, und was dieses Gestein als Hau- und Bruchstein zu leisten vermag, beweist die römische Porta nigra zu Trier, welche aus den kolossalen Quadern dieses Sandsteins erbaut ist.

4) Ein feuerfester Sandstein, welcher sich zu Hohofen-Gestellen eignet, kommt bei Gehweiler vor. Er ist ziemlich grobkörnig, röthlich gestreift, der Hauptsache nach aus Kaolinkörnern zusammengesetzt und gehört zu denjenigen Sandsteinen, welche Arkos-Sandsteine genannt werden.

5) Von jeher haben die rotirenden Schleifsteine aus dem Regierungsbezirk Trier, welche zum Schleifen der Metalle, des Glases und anderer Körper verwendet werden, eine große Reputation selbst im Auslande, vorzüglich in Belgien genossen. Sie werden in den Dimensionen von 6 Zoll bis zu 12 Fuß Durchmesser gefertigt und sind in Rücksicht der Festigkeit und Härte ihres Korns nach den verschiedenen Lokalitäten von einander abweichend. So werden z. B. die Schleifsteine aus dem Rylgebiete bei Herforst, Hüttingen und Dausenbach vorzüglich zum Rohschleifen der Metalle, diejenigen von Perl aber zum Feinschleifen der Metalle angewendet, während die Schleifsteine von Roth vorzüglich ihre Benutzung zum Glasschleifen finden. Die Schleifsteine von Bollendorf haben vorzüglich ihren Absatz in Belgien. Es sind übrigens noch mehrere Lokalitäten bekannt, an welchen Sandsteine zum Schleifen geeignet vorkommen, und man würde bei gehörigem Nachsuchen die Fundorte und die Qualitäten der Steine, so wie diese für ihre verschiedenen speziellen Zwecke geeignet sind, noch sehr vermehren können. Ueberhaupt ist es zu erwarten, daß die trier'schen Schleifsteine einen viel größern Debitskreis gewinnen können, als sie gegenwärtig besitzen.

6) Die Thonschiefer von Thomm und Saarburg zeichnen sich eben so sehr durch dunkelgrauen, fast schwarzen Farbenton, als durch Feinheit der Masse, Spaltbarkeit in dünnen und sehr großen platten Tafeln und durch ihre Schwerverwitterbarkeit aus. Sie liefern nicht allein eine ausgezeichnete Sorte von Dachschiefer, sondern sie lassen sich auch in schönen, großen geschliffenen Platten zu Tischen und andern Möbelstücken in Kaminen geeignet darstellen.

7) Die große Verbreitung sehr dichter Kalksteine der devonischen Formation läßt nicht nur erwarten, daß man unter diesen Kalksteinen ausgezeichnete Luxusmarmore, zu architektonischen Zwecken geeignet, auffinden wird, sondern es sind deren auch wirklich schon manche mit sehr angenehm ins Auge fallenden Farbennüancen und Zeichnungen gefunden. Dahin gehören z. B. schöne, gelblich graue Varietäten, zum Theil mit rothen Adern, graue Varietäten mit weißen Flecken und Zeichnungen, unter diesen eine, welche dem sogenannten petit granit der Belgier gleicht. Eine weißlich graue und roth gefleckte Varietät mit ausgezeichneten Zeichnungen von Entrinitenstielen, welche ein sehr fremdartiges Ansehen besitzt.

Die Fundorte sind zahlreich: z. B. Schönecken, Pelm, Gerolstein, Rüdesheim, Schwirzheim, Rockeskyll, Wallersheim u. s. w.

8) In den Gypsgebilden, welche auf der Grenze des bunten Sandsteins und des Muschelkalks abgelagert sind, finden sich ausgezeichnete Alabaster, zum Schleifen von Tischplatten und andern Luxusgegenständen geeignet. Von Igel die Mosel aufwärts bis an die französische Grenze, von Wasserbillig aufwärts der Sauer und im Kreise Saarburg*) kommen zahlreiche Punkte vor, welche zur Gewinnung des Alabasters vorzüglich sich eignen. Er findet sich an manchen Orten in sehr großen Platten und erscheint in weißgrauen, zum Theil fast schwarzen, röthlich gefleckten, mannigfaltig gestreiften Varietäten und in zierlichen Abrundungen mit Sternen von grauen Gypsspathkrystallen. Nach den Farben und Zeichnungen lassen sich davon 20—30 sehr abweichende Sorten aufstellen.

9) Dichter, körniger und faseriger Gyps zur Benutzung beim Ackerbau als Düngmittel und zu den verschiedensten technischen und artistischen Zwecken. Die Gypslager an den Lokalitäten, welche oben beim Alabaster genannt sind, haben eine sehr große Mächtigkeit. Diese soll z. B. bei Igel einschließlich der zwischen dem Gyps liegenden**) und thonigen Lager an 300 Fuß betragen. Die Gewinnung des Gypses ist überall durch die tiefen Einschnitte der Flußthäler sehr erleichtert und kann theils mit offenem Tagebau, theils unterirdisch ohne besondere Wasserhaltung betrieben werden.

10) Als Mörtelkalk hat der graue, sehr reine Muschelkalk der Gegend von Trier, sowie er besonders im Thale der Mosel von Igel***) ab höher hinauf vorkommt, schon längst einen besondern Ruf im Rheingebiete haben. Vielleicht ist es der fehlenden ausreichenden Industrie zuzuschreiben, daß andere Mörtelkalke von geringerer Bindekraft in diesen Gegenden zu einer sehr vorwaltenden Benutzung gekommen sind. Durch die Anlage von Kalköfen an geeigneten Punkten an der Mosel, Saar und besonders am Rheine auf- und abwärts in weiter Ausdehnung würde unbezweifelt dem trier'schen Kalke ein größerer Debitskreis verschafft werden können. Seine Gewinnung im Moselthale, dessen Bergwände er zum Theil bildet, ist meist noch mehr von der Natur erleichtert, als die des Gypses. Bei den vielen Abänderungen des Kalksteins, sowohl der Muschelkalke als der devonischen Formation, welche sich im Regierungsbezirk Trier finden, ist es voraussichtlich, daß man nach angestellten, geeigneten Versuchen auch viele kieselhaltige und dolomitische Kalke auffinden wird (für die letztern sind schon manche Lokalitäten bekannt), und daher wäre die Gegend von Trier recht sehr geeignet, die verschiedenen, jetzt so allgemein zur Anwendung kommenden und andere Kunstzemente in einem großen Maaßstabe fabrikmäßig darzustellen.

Die Gesellschaft, welche die großartige Gewinnung aller dieser Steinarten beabsichtigt, müßte damit die Anlage und den Betrieb verschiedener Anstalten verbinden, namentlich von Steinhauerateliers, Schleif- und Poliermühlen für die Gypse und Marmor, Kalköfen, Gypsöfen u. dgl.

Wenn ein solches Geschäft mit der erforderlichen industriellen Sachkenntniß und mit tüchtiger merkantilischer Regsamkeit nach einem großen Maaßstabe betrieben würde

---

*) Anstatt „Saarburg" soll es wohl heißen „Bitburg".

**) Soll wohl heißen anstatt „liegenden und thonigen", „liegenden mergeligen und thonigen".

***) Anstatt „Igel" dürfte „Trier" zu setzen sein, da die Höhe von Pallien, Euren und Zewen ebenfalls bauwürdige Kalkflötze aufweisen.

manche Varietäten liefern vortreffliche Hau- und Bausteine. Zu Skulpturarbeiten sind vielleicht nur einige dieser Sandsteine geeignet, wie insbesondere diejenigen von Wasserliesch, Aach, Zemmer u. s. w. Die bei Aach vorkommenden lichtrothen Varietäten brechen in großen Platten und sind daher zur Gewinnung von Flurplatten oder Fliesen besonders geeignet.

3) Ein sehr fester, gräulich weißer Sandstein kömmt in dem Walde bei Pfalzel vor. Er gehört ebenfalls zur bunten Sandsteinformation. Es ist ein ungemein festes Aggregat von Quarzkörnern, scheinbar ohne alles Bindemittel und enthält nur etwas Glimmer. Das Gestein bricht in sehr massenhaften Lagern, und was dieses Gestein als Hau- und Bruchstein zu leisten vermag, beweist die römische Porta nigra zu Trier, welche aus den kolossalen Quadern dieses Sandsteins erbaut ist.

4) Ein feuerfester Sandstein, welcher sich zu Hohofen-Gestellen eignet, kommt bei Gehweiler vor. Er ist ziemlich grobkörnig, röthlich gestreift, der Hauptsache nach aus Kaolinkörnern zusammengesetzt und gehört zu denjenigen Sandsteinen, welche Arkos-Sandsteine genannt werden.

5) Von jeher haben die rotirenden Schleifsteine aus dem Regierungsbezirk Trier, welche zum Schleifen der Metalle, des Glases und anderer Körper verwendet werden, eine große Reputation selbst im Auslande, vorzüglich in Belgien genossen. Sie werden in den Dimensionen von 6 Zoll bis zu 12 Fuß Durchmesser gefertigt und sind in Rücksicht der Festigkeit und Härte ihres Korns nach den verschiedenen Lokalitäten von einander abweichend. So werden z. B. die Schleifsteine aus dem Kyllgebiete bei Herforst, Hüttingen und Dausenbach vorzüglich zum Rohschleifen der Metalle, diejenigen von Perl aber zum Feinschleifen der Metalle angewendet, während die Schleifsteine von Roth vorzüglich ihre Benutzung zum Glasschleifen finden. Die Schleifsteine von Bollendorf haben vorzüglich ihren Absatz in Belgien. Es sind übrigens noch mehrere Lokalitäten bekannt, an welchen Sandsteine zum Schleifen geeignet vorkommen, und man würde bei gehörigem Nachsuchen die Fundorte und die Qualitäten der Steine, so wie diese für ihre verschiedenen speziellen Zwecke geeignet sind, noch sehr vermehren können. Ueberhaupt ist es zu erwarten, daß die trier'schen Schleifsteine einen viel größern Debitskreis gewinnen können, als sie gegenwärtig besitzen.

6) Die Thonschiefer von Thomm und Saarburg zeichnen sich eben so sehr durch dunkelgrauen, fast schwarzen Farbenton, als durch Feinheit der Masse, Spaltbarkeit in dünnen und sehr großen platten Tafeln und durch ihre Schwerverwitterbarkeit aus. Sie liefern nicht allein eine ausgezeichnete Sorte von Dachschiefer, sondern sie lassen sich auch in schönen, großen geschliffenen Platten zu Tischen und andern Möbelstücken in Kaminen geeignet darstellen.

7) Die große Verbreitung sehr dichter Kalksteine der devonischen Formation läßt nicht nur erwarten, daß man unter diesen Kalksteinen ausgezeichnete Luxusmarmore, zu architektonischen Zwecken geeignet, auffinden wird, sondern es sind deren auch wirklich schon manche mit sehr angenehm ins Auge fallenden Farbennüancen und Zeichnungen gefunden. Dahin gehören z. B. schöne, gelblich graue Varietäten, zum Theil mit rothen Adern, graue Varietäten mit weißen Flecken und Zeichnungen, unter diesen eine, welche dem sogenannten petit granit der Belgier gleicht. Eine weißlich graue und roth gefleckte Varietät mit ausgezeichneten Zeichnungen von Entrinitenstielen, welche ein sehr fremdartiges Ansehen besitzt.

Die Fundorte sind zahlreich: z. B. Schönecken, Pelm, Gerolstein, Rüdesheim, Schwirzheim, Rockeskyll, Wallersheim u. s. w.

8) In den Gypsgebilden, welche auf der Grenze des bunten Sandsteins und des Muschelkalks abgelagert sind, finden sich ausgezeichnete Alabaster, zum Schleifen von Tischplatten und andern Luxusgegenständen geeignet. Von Igel die Mosel aufwärts bis an die französische Grenze, von Wasserbillig aufwärts der Sauer und im Kreise Saarburg*) kommen zahlreiche Punkte vor, welche zur Gewinnung des Alabasters vorzüglich sich eignen. Er findet sich an manchen Orten in sehr großen Platten und erscheint in weißgrauen, zum Theil fast schwarzen, röthlich gefleckten, mannigfaltig gestreiften Varietäten und in zierlichen Abrundungen mit Sternen von grauen Gypsspathkrystallen. Nach den Farben und Zeichnungen lassen sich davon 20—30 sehr abweichende Sorten aufstellen.

9) Dichter, körniger und faseriger Gyps zur Benutzung beim Ackerbau als Düngmittel und zu den verschiedensten technischen und artistischen Zwecken. Die Gypslager an den Lokalitäten, welche oben beim Alabaster genannt sind, haben eine sehr große Mächtigkeit. Diese soll z. B. bei Igel einschließlich der zwischen dem Gyps liegenden**) und thonigen Lager an 300 Fuß betragen. Die Gewinnung des Gypses ist überall durch die tiefen Einschnitte der Flußthäler sehr erleichtert und kann theils mit offenem Tagebau, theils unterirdisch ohne besondere Wasserhaltung betrieben werden.

10) Als Mörtelkalk hat der graue, sehr reine Muschelkalk der Gegend von Trier, sowie er besonders im Thale der Mosel von Igel***) ab höher hinauf vorkommt, schon längst einen besondern Ruf im Rheingebiete haben. Vielleicht ist es der fehlenden ausreichenden Industrie zuzuschreiben, daß andere Mörtelkalke von geringerer Bindekraft in diesen Gegenden zu einer sehr vorwaltenden Benutzung gekommen sind. Durch die Anlage von Kalköfen an geeigneten Punkten an der Mosel, Saar und besonders am Rheine auf- und abwärts in weiter Ausdehnung würde unbezweifelt dem trier'schen Kalke ein größerer Debitskreis verschafft werden können. Seine Gewinnung im Moselthale, dessen Bergwände er zum Theil bildet, ist meist noch mehr von der Natur erleichtert, als die des Gypses. Bei den vielen Abänderungen des Kalksteins, sowohl der Muschelkalke als der devonischen Formation, welche sich im Regierungsbezirk Trier finden, ist es voraussichtlich, daß man nach angestellten, geeigneten Versuchen auch viele kieselhaltige und dolomitische Kalke auffinden wird (für die letztern sind schon manche Lokalitäten bekannt), und daher wäre die Gegend von Trier recht sehr geeignet, die verschiedenen, jetzt so allgemein zur Anwendung kommenden und andere Kunstzemente in einem großen Maaßstabe fabrikmäßig darzustellen.

Die Gesellschaft, welche die großartige Gewinnung aller dieser Steinarten beabsichtigt, müßte damit die Anlage und den Betrieb verschiedener Anstalten verbinden, namentlich von Steinhauerateliers, Schleif- und Poliermühlen für die Gypse und Marmor, Kalköfen, Gypsöfen u. dgl.

Wenn ein solches Geschäft mit der erforderlichen industriellen Sachkenntniß und mit tüchtiger merkantilischer Regsamkeit nach einem großen Maaßstabe betrieben würde

*) Anstatt „Saarburg" soll es wohl heißen „Bitburg".

**) Soll wohl heißen anstatt „liegenden und thonigen", „liegenden mergeligen und thonigen".

***) Anstatt „Igel" dürfte „Trier" zu setzen sein, da die Höhe von Pallien, Euren und Zewen ebenfalls bauwürdige Kalkflötze aufweisen.

so könnte eine gut entsprechende Dividende von dem darauf zu verwendenden Kapital um so sicherer in Aussicht gestellt werden, als es an Absatz der Produkte, welche die heutige Zeit überall in großer Quantität verlangt, nicht fehlen dürfte. Ob es zweckmäßig ist, für die Verschiffung der zu gewinnenden Produkte Schiffe auf eigene Rechnung der Gesellschaft bauen zu lassen und die Schifffahrt damit zu betreiben, wird sich nur nach einer genauen Prüfung der bestehenden lokalen Verhältnisse ermitteln lassen.

Bonn, den 26. Mai 1856.

Königlich preuß. rhein. Ober-Bergamt.
gez.: Nöggerath. Dr. Burkart. Brassert.

Schließlich noch einige Worte über die bollendorfer Steinbrüche.

Das feine Korn, die Dauerhaftigkeit und Spaltbarkeit, die Leichtigkeit der Extraktion und der unerschöpfliche Vorrath der unübertrefflichen Sandsteine von den beiden Ufern der unteren Sauer werden immer mehr gewürdigt und anerkannt. Belgien, Holland und der Rhein beziehen schon heut das Material zu den größeren Bauten aus der Sauergegend. Der Dom zu Köln erhält seine Säulen, Kapitäler und Gesimssteine aus dem Dörfchen Ubelfangen; zu einem Prachtbaue in Brüssel, der dortigen Münze, sind größtentheils bollendorfer Hausteine verwendet, von denen einzelne zur Ueberwölbung bestimmte Blöcke mehr wie tausend Franks Transport kosten. Der neue Justizpalast zu Brüssel soll mehr als 100,000 Kubikmeter luxemburger Sandsteine enthalten. Der neue Quai zu Lüttich erfordert mehr als eine halbe Million Hausteine, die man auch nur von der Sauer beziehen dürfte.

Tit. III. Das Vorkommen salziger Quellen.

In allen Haupt-Gebirgsformationen des Regierungsbezirks Trier und des anschließenden luxemburgischen Grenzlandes gibt es salzige Quellen, welche zum Theil in der alten Zeit bei den damaligen mangelhaften Kommunikationsmitteln und bei dem großen Holzreichthum auf die Gewinnung von Salz benutzt worden sind. Später stellte man die Benutzung dieser Quellen ein, weil man das Salz vortheilhafter von reicheren Salinen bezog. Die Salzquelle bei Mettlach, welche im Jahre 1809 gefaßt worden ist, sollte später benutzt werden; allein eine Untersuchung im Jahre 1825 ergab, daß sie nur 3 Przt. Salz führt und deshalb zur Salzgewinnung nicht auslänglich sei. Die Salzquelle zu Rilchingen an der oberen Saar, welche zwar ebenfalls nur eine arme Soole bietet, wurde einzig noch bis in die dreißiger Jahre zu einer Saline benutzt. Schon früher galt der Grundsatz, daß eine Quelle von weniger als 3 Prct. Salzgehalt nicht mehr gewinnbringend zur Gewinnung benutzt werden könne; heute gilt dagegen der Erfahrungssatz, daß erst eine 16löthige Soole (d. h. 16 Prct. Salzgehalt) eine Quelle siedewürdig macht. Die lüneburger ist sogar 25löthig und fast alle mittelmäßig ergiebigen Salzquellen vermögen nicht mehr die heutige Konkurrenz der Salzbergwerke und der bestsituirten Salinen zu ertragen. Wenn demnach die machthumer Quellen 1¼ Przt. Salz enthalten, so ist dies immerhin kein Objekt für einen industriellen Erwerb.*) Es kann sich deshalb nur noch um die Frage handeln, ob in der Triasformation, welche einen großen Theil de

*) Herr Professor Namur in Echternach, welcher sich durch die Analysirung vieler mineralischer Stoffe im luxemburger Lande verdienstlich gemacht, hat nämlich nach einer Mittheilung de

Regierungsbezirks Trier und des anschließenden Großherzogthums Luxemburg bildet, bauwürdige Salzablagerungen wahrscheinlicher Weise gefunden werden können. Man war früherhin sehr geneigt, diese Frage zu bejahen. Zunächst wandte man seine Aufmerksamkeit den Salzquellen an der Sauer (zu Rahlingen und Metzdorf) zu. Ihr Salzgehalt betrug nicht einmal 2 Prct. Um jene Zeit wurde ohne Erfolg ein Bohrversuch bei Echternach gemacht. Da sich im Gypse zu Igel Streifen von Steinsalz zeigten, so wurde im Jahre 1826 daselbst eine genaue Untersuchung angestellt. Ein regelmäßiges Schnürchen von Steinsalz hatte bloß eine Stärke von ¼—½ Zoll und hörte bald bei weiterer Verfolgung auf. Ein Schacht und ein Bohrloch bestätigten, daß auch die Bodentiefe salzleer ist. Außerdem wurde die Triasformation noch an mehreren Stellen im Preußischen, Französischen und Luxemburgischen erfolglos angebohrt. Die Bohrlöcher im Großherzogthum Luxemburg wurden zu Cessingen und Mondorf bewerkstelligt. Nirgendwo wurde ein bauwürdiges Salzvorkommen konstatirt. Das Bohrloch zu Mondorf ist sogar bis in eine Tiefe von 2348 Fuß eingedrungen; es ist dies bis heute das tiefste Bohrloch, was in Europa versucht worden ist. In der Tiefe von 1465 bis 1595 Fuß traf man auf bunten Sandstein, der eine schwache Salzquelle von 1½ Prct. Gehalt und einer Temperatur von 20° R. zu Tage förderte. Diese Quelle wird bekanntlich als Heilbad benutzt. Da nun an einer so tiefen Stelle des Beckens, welches von den Triasschichten angefüllt ist, nirgendwo eine Salzablagerung oder eine starke Salzquelle betroffen worden ist, so muß jede Hoffnung schwinden, an anderen meistens höher gelegenen Punkten der Triasgruppe das Gewünschte zu finden. Sollte sich indeß eine Aktiengesellschaft bilden, welche etwa unter Subvention des Staates oder der betreffenden Kommunen nochmals, und zwar an andern Punkten Bohrversuche anstellen will, damit dieser Gegenstand endlich einen definitiven Abschluß erhält, so bietet die luxemburgische Seite immerhin größere Chancen als die preußische. *)

Cap. V.

Land und Leute.

Tit. I. Kulturzustände.

Wahrscheinlich wurden im hiesigen Bezirke schon in früher Zeit von den Hirten viele von den damals noch zum Gemeingute Aller gehörige Waldungen niedergebrannt, um reichere natürliche Weideflächen zu erlangen.**) Diese hat man später nur theilweise zu Ackerland umgeschaffen. Daher erhielten sich bei den meisten Gebirgsgemeinden

---

in Luxemburg erscheinenden „Union" das Wasser der salzigen Quellen bei Machtum an der Mosel untersucht. 1000 Kilogr. Wasser enthalten nach der Analyse des Hrn. Namur 1 Kilogr. 272 Millogr. Salz. Herr Namur glaubt, daß, wo auf diesem Wege jährlich dem Boden Millionen Kilogr. Salz entfließen, in der Tiefe ungeheuere Ablagerungen von Salz vorhanden sein müßten, und empfiehlt den gelehrten Männern und Gesellschaften des Landes, diesen Gegenstand zu verfolgen, damit die Entdeckung von Salzschichten dem Lande neue Quellen des Reichthums erschließe.

*) Trier'sche Zeitung de 1867 Nr. 229.

**) Siehe Schwerz, Anleitung zum praktischen Landbau, und Burger, Lehrbuch der Landwirthschaft.

Wald und Weide als Gemeindegut (Allmende) neben den in Privatbesitz übergegangenen Acker- und Wiesenländereien. Letztere liegen mit den Wohnungen im Mittelpunkte, den zweiten Theil bilden Weiden und den entfernteren gewöhnlich die Wälder. Manche Gemeinden verloren oder entsagten im Mittelalter ihrem Wald-Eigenthumsrecht, so daß dieses unter Vorbehalt von Holz- und sonstigen Nebennutzungen an die Territorialherren fiel, ohne daß hierdurch an dem ökonomischen Bedürfnisse und Verbande von Ackerbau und Wald sich etwas änderte.

So lange die Bevölkerung noch jenen anfänglichen, niedrigen Kulturstand einhielt, also keine andere Bedürfnisse kannte, als sie der herkömmliche Ackerbau und die Viehzucht mit sich bringen; so lange Jeder nur diese beiden Gewerbe betrieb, und für andere Gewerbsklassen nichts oder wenig erzeugt zu werden brauchte, hatten die gewonnenen Produkte in Ermangelung guter Straßen wenig Werth. Die niedrigen Preise bedingten einen einfachen allen Aufwand ausschließenden Betrieb. Das Vieh, welches mit den geringsten Kosten unterhalten werden mußte, ließ man seinen Unterhalt den größten Theil des Jahres über auf Weiden suchen. Außerdem wurde der sich durch Berasen (Grasüberzug) selbst düngende Weideboden, soweit er dazu geeignet war, nach einer gewissen Reihenfolge aufgerissen, und so lange mit Getreide bestellt, als er dieses in Folge des Brennens der Rasendecke ohne ordentliche Bedüngung hervorzubringen im Stande war. Alsdann blieb der Boden wieder zur Weide liegen.

Bekanntlich erlauben die Getreidearten einen solchen Anbau leichter, wie die Kohlarten, Rüben, Hanf, Lein und sonstige Kulturpflanzen, weil diese eine fortdauernde, vollkommenere, namentlich tiefere Bearbeitung des Bodens, mehr Wartung und Pflege und eine reichlichere Düngung bedürfen. Man räumte letzteren daher die den Wohnungen zunächst liegenden Länder ein, befruchtete diese mit dem Dünger, welchen die gewöhnlich noch spärliche Winterfütterung des Viehes auf dem Stalle gewährte, und erlangte in dieser Weise eine neue Abtheilung von beständigem Kulturlande neben jenem abwechselnden Weidelande und den (beständigen) Weiden, die gar keine Bestellung zuließen, mithin sammt dem schicklichen Theile des Waldes stets beweidet wurden. Dieser Letztere mußte aber auch die Stallstreu hergeben, da man das Stroh und das Heu der vorhandenen wenigen Wiesen für die Winterfütterung bedurfte.

Neben diesem primitiven Ackerbausysteme finden wir (sogar noch jetzt im westlichen Theile unserer Eifel, so weit im Ösling die Stockgüter reichen) seit den ältesten Zeiten das Koppelsystem vertreten. Bei diesem Systeme ist der einzelne zerstreut liegende Wohnsitz umschlossen von einem Kreise von ständigem Ackerlande für Küchen- und Handelsgewächse. Auf denselben folgen in regelmäßiger Abtheilung und fester Begrenzung die Koppeln selbst, d. h. die Ländereien, welche abwechselnd dem Pfluge unterworfen und nachher wieder beweidet werden; endlich, nach Maßgabe des dazu schicklichen Bodens, etwas Wiesenland und etwa auch beständige Weiden und Wälder, im Falle erstere nicht durch die Koppelweide und letztere durch die die Abgrenzungen bildenden lebenden Feldhecken überflüssig werden.

Dieses System ist aber nur alsdann von Erfolg, wenn der Boden Kraft genug besitzt, um nach der ruhenden Bestellung schnell und vollkommen sich zu berasen und nicht blos hinlängliche Weide, sondern durch diese auch die nöthige Dungkraft (Heidekraut und Ginster zur Streu und zum Bodenbrennen) für den später wieder nachfolgenden Getreidebau zu liefern. Andern Falls müssen die Koppeln entweder umfangreicher sein, um erst später oder seltener mit dem Getreidebau auf sie zurück

zu kehren, oder man bedarf der künstlichen Düngung. Bald sind eben so viele, bald mehr Weidekoppeln als Getreidekoppeln vorhanden. Sie erfordern demnach einen sehr großen Umfang für die Erzeugung einer gewissen Menge von Getreide und besonders einen zusammenhängenden, unveränderten und ungetheilten Verband der Grundstücke. Immer bezeichnet aber beide Systeme, die wir bisher kennen gelernt haben, ein gewisses Uebergewicht guter Weideflächen für Melkvieh und der Viehzucht überhaupt gegen die Getreideerzeugung. Sie können deshalb nur in weniger bevölkerten Gegenden Bestand halten, da vom Weideland die kleinste Menge menschlicher Subsistenzmittel gewonnen zu werden pflegt.

Als daher die Bevölkerung und ihre Kultur in vielen Gegenden zugenommen, sich in den Dörfern enger vereinigt und der Grundbesitz sich immer mehr vertheilt hatte, auch der Bedarf an Getreide für die mit der Kultur zahlreicher gewordenen Gewerbsklassen sich erhöhte, waren diese beiden Systeme nicht mehr passend. Man mußte, um mehr menschliche Nahrungsmittel von der kleinsten Fläche zu erzielen, die Ackerländer öfter als vorher mit Getreide bestellen, konnte dabei auf natürliche Befruchtung weniger rechnen, mußte diese also durch künstliche Düngungen bewirken. Letztere machte vermehrte Fütterung auf dem Stalle für die Erzeugung des erforderlichen Stalldüngers nöthig, es mußte somit auf Vermehrung der Futterstoffe gesehen, der Wiesenbau erweitert, und wenn nicht alles, so doch der größte Theil des Getreidestrohes für die Fütterung zu Hülfe genommen werden. Diese Bedürfnisse führten auf das Dreifeldersystem, dessen Einführung Kaiser Karl der Große bekanntlich mit großer Energie betrieb.

Eines gesetzlichen Mitwirkens bedurfte die Einführung dieses Systems deshalb, weil die in einem Flurverbande befindlichen, verschiedenen Besitzern gehörigen Getreideländer, in buntem Gemische zwischen einander liegend, fortan nach einerlei Reihenfolge mit derselben Frucht bestellt und dadurch den Störungen vorgebeugt werden sollte, welche bisher durch ungleichzeitige Bestellung und Ernten überall eingetreten waren, wo nicht besondere Wege zu den Einzelgrundstücken führten. In Folge dessen wurde das vormals gekoppelte Getreideland in drei aneinander schließende Fluren (Felder) oder große Abtheilungen gebracht und jede binnen drei Jahren einmal mit Wintergetreide, einmal mit Sommergetreide bestellt, das dritte Jahr aber zur Weide brach liegen gelassen. Letztere konnte aber bei dem vorwiegenden erschöpfenden Getreidebau nur eine schwache Berasung und kärgliche, hauptsächlich nur für Schafe hinreichende Weide gewähren. Dies war auch bei demjenigen Theile des vormaligen Wechsellandes, der für jene öftere Bestellung mit Getreide von zu schlechter Beschaffenheit war, oder für die Bedüngung vom Hofe aus zu entfernt lag, der also auch ferner der abwechselnden Bestellung und Beweidung überlassen bleiben mußte.

Die Dreifelderwirthschaft rief demnach folgende Klassen von Grundstücken hervor: Zunächst den Wohnungen die Gärten und für Küchen und Handelsgewächse dienlichen besten Ländereien (Krautländer); auf diese folgen in weiterem Kreise die im Dreifelderverband liegenden ständigen Getreideländer; in größerer Entfernung die Wechsel- oder Außenfelder, welche ohne Stalldüngung blos periodisch mit Getreide bestellt, außerdem aber mit Schafen beweidet werden und in Gebirgsgegenden oder bei großen Dorffluren gewöhnlich sehr umfangreich sind; endlich noch die beständigen, gar nicht zur Bearbeitung fähigen Driesche und Waldweiden für das Melkvieh und die ständigen natürlichen Wiesenländer, welche, frischen feuchten und zum lebhaften Graswuchs geeigneten Boden bedingend, ohne bestimmte

Ordnung dahin verlegt werden mußten, wo sich eine dafür geeignete Stelle vorfand. Der Erfolg dieses reinen Dreifeldersystems war jedoch nur dann ein befriedigender, wenn der Boden und das Klima an sich gut, hinlänglicher Wiesenwachs vorhanden und die Lage der Grundstücke für die Bedüngung vom Hofe bequem war. Nun erst erkannte man, daß der Hofdünger der eigentliche Hebel für den gesammten Ackerbau sei, daß die höchste Produktion auf der kleinsten Fläche und mit dem geringsten Aufwande nur mittelst reichlicher Düngung möglich werde und daß diese wieder nach Qualität und Quantität nicht von der Größe des Viehstandes, sondern vielmehr von der Menge und Güte des auf dem Stalle verwendeten Futters abhängt.

Die mit diesem Systeme verbundene Abhängigkeit des Ackerertrages von der Ausdehnung des örtlich zufällig zum natürlichen Wiesenbau schicklichen Bodens und die Magerkeit der nunmehrigen Brach- und Drieschweiden im Vergleich der früheren guten Koppelweiden, sowie auch die Nothwendigkeit der ausgedehntesten Strohfütterung für das Vieh, drängten in dem Maße auf Zuhülfnahme des Waldes für die Streu- und Weidebedürfnisse hin, als Klima und Boden an sich schlecht, letzterer schwer zu bedüngen und Mangel an Wiesen vorhanden war. Daher mußte sich ein enger Verband zwischen dem Ackerbau und den Waldnebennutzungen herstellen und erhalten.

So wirthschaftete man fort bis die französische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts das Recht der Vererbung ungetheilter bäuerlicher Güter auf eins der Kinder aufhob, und die nunmehrige Vertheilung in Natura unter sämmtliche Nachlebende, sowie die Säkularisirung und Parzellirung des bedeutenden Grundvermögens der todten Hand in kurzer Zeit eine Menge unverhältnißmäßig kleiner bäuerlicher Wirthschaften hervorrief, ohne in gleichem Maße die Produktion und den Erwerb zu vermehren. Es handelte sich also nur um eine stete neue Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes unter eine größere Menge Genießender. Reell erhöhen konnte sich die Bodenproduktion nicht, da sie zu genau von der Düngung, und diese vom Futterbau abhängig ist, letzterer selbst aber in Folge der Gütertheilung nicht erweitert wurde. Man vermehrte nur den Viehstand und zwar in der Regel übermäßig (also ohne Rücksicht auf die vorhandenen Futtervorräthe). Es mußte und sollte also fortan eine größere Viehzahl von demselben Grundstück resp. Futter unterhalten werden, und folglich, so weit dies nicht mittelst des eigenen Grundbesitzes möglich war, die ständige Weide und der Wald noch mehr als vorher an Futter und Streu aushelfen, der Wald also noch mehr durch den Mißbrauch jener Nebennutzungen leiden, während er andererseits von der zahlreicheren Bevölkerung für Bau- und Brennholz stärker in Anspruch genommen und auch manches Stück verwüsteter Wald ausgerodet wurde, um für die Bodenkultur mehr Spielraum zu gewinnen. Dagegen wurde der kleinere Güterbesitz durchaus nicht besser bearbeitet und bedüngt als früher, denn wenn auch die Wechselfelder bestellt und ihre natürliche Bodenkraft noch für die genügsamsten Getreidearten (Hafer, Heidekorn) benutzt wurde, so ging dadurch wieder an Weidefläche verloren und die von der Futternoth gebotene, immer mehr ausgedehnte Waldweide ließ dem Ackerlande wieder viele Dünger entgehen.

Die Viehzucht aber wurde in demselben Maaße wie die Verwendung des unproduktiven Erhaltungsfutters mit dem größeren Viehstande zunahm, und die Ernährung des Viehes wegen Futtermangel schlechter wurde, mehr und mehr eine Last der Landwirthschaft. Man betrachtete das Vieh als nothwendiges Uebel, als sehr theuere aber unentbehrliche Düngermaschine.

Ein anderer volkswirthschaftlicher Uebelstand der zu weit getriebenen Güter-vertheilung und der in die Dörfer zusammengedrängten großen Bevölkerung liegt in den unverhältnißmäßig hohen Güterpreisen, indem alle in der Nähe befindlichen, gut zugängliche Ländereien zu übermäßigen Preisen gekauft werden müssen.

Am frühesten entwickelte sich diese Misère der Kleinwirthschaft bekanntlich in der Schweiz; denn in dem Grade, wie diese Zerstückelung vor sich gegangen ist, bleibt sie eine Ursache des Ruins der Waldungen und der Unvollkommenheit der Landwirthschaft; das letztere nicht nur, weil der Besitzer kleiner Landstücke keine kostbare Verbesserungen unternehmen kann, sondern auch, weil die Zerstreuung der Ländereien, die nothwendige Folge dieser Zerstückelung, ihrem Besitzer eine leichte Bestellung sehr erschwert.*)

„Man findet, sagt W. von Fellenberg, noch jetzt im berner Oberlande die Ueberbleibsel von Zehntscheunen, großer Gebäude, die darauf deuten, daß der Getreidebau dort sehr ausgedehnt war, wo jetzt nur wenig Dinkel (bloß zur Gewinnung von Stroh und Suppengraupen) gebaut wird, weil nicht einmal mehr Mühlen an den vielen Wasserfällen sind. Man hat daraus schließen wollen, daß zu jener Zeit, wo die Zehntscheunen sich mit Garben füllten, und gewiß das Korn auch gemahlen wurde, das Klima dem Getreidebau günstiger war, und daß der jetzt noch bestehende Standesunterschied von Bauern, freien Landbesitzern und Sennern (bloß Kuhbesitzer) darauf deutet, daß die Bauern Frucht bauten."

„Dieses mildere Klima schließt man auch daraus, daß bei Bern Wein gebaut wurde, und daß Niemand wälschen Wein verzappen durfte, bis das eigene Wachsthum verzappt war. Allein gerade letztere Bestimmung deutet hinreichend auf die Geringheit des örtlichen Wachsthums. Es war eine ganz andere Veranlassung zum örtlichen Weinbau in so rauhem Klima vorhanden: das war der gänzliche Mangel an fahrbaren Wegen. Wollte man im Oberland Brod haben, so mußte man es selbst bauen. Niemand wäre im Stande gewesen, wie jetzt geschieht, das Mehl dahin zu bringen. Wenn daher einmal Eisenbahnen die Eifel und den Hochwald durchschneiden und das Brod überall hin gleich wohlfeil liefern, dann wird der Fruchtbau diese ihm unwirthliche Gegend von selber verlassen; man wird dann das erziehen, was die Eifel viel vortheilhafter erziehen kann: das sind die Milchprodukte und besonders das Jungvieh. Wir dürfen somit schon jetzt diese nicht mehr ferne Zukunft ins Auge fassen, und den Körnerbau als ein Erzeugniß betrachten, was sich dort mehr und mehr verlieren und der Viehzucht Platz machen wird. Jetzt glaubt man noch immer, man könne nur den Acker düngen. Wenn man aber einmal das Gras düngt, dann wird man sehen, daß auch die Eifel schönes Gras und zwar Naturgras erzeugt, und daß der Dünger hierauf besser zu verwerthen ist, wie auf Körnerfrüchten."

Aber, bemerken wir dazu, wo Milch und Fleischproduktion floriren und zu diesem Zwecke Privatweiden eingerichtet werden sollen, da ist ein leicht zugänglicher, arrondirter, und mit Hecken oder Drahtzäunen einzuschließender Grundbesitz (wie im eupener Lande) nothwendig. Um so mehr ist die in vielen Gebirgsgemeinden vorhandene große Zersplitterung des Grundeigenthums zu beklagen. Dieselbe erreichte den höchsten Grad der Schädlichkeit bekanntlich dadurch, daß jedes schon einzeln für sich liegende Stückchen des Grundeigenthums bei jeder neuen Vererbung immer wieder in so viel Theile als Erben waren vertheilt wurde und leider noch immer vertheilt wird;

*) Kasthofer über die Wälder. Aarau, 1818. S. 147.

denn wenige Richter, Experten und Geometer giebt es hier zu Lande, welche auf eine wirthschaftliche Arrondirung bei solcher Gelegenheit hinarbeiten. Die Hauptschuld liegt freilich in den unzweckmäßigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Wie viel an Gebäulichkeiten, Brennstoff, Geschirren und Arbeitsvieh 2c. auf beiden Hälften eines getheilten Gutes mehr erfordert wird, als vor seiner Theilung, braucht man nur einmal wirklich vor Augen gehabt, oder aber veranschlagt zu haben, und man ist für immer eines Bessern belehrt. Hierzu kommt die große Verschwendung an menschlicher Kraft und Zeit.

Mit diesen aus der Güterzertheilung hervorgegangenen mißlichen Zuständen traf schon im vorigen Jahrhundert der wichtige Zeitpunkt der Einführung des Kartoffelbaues zusammen. Indem dieser das segensreiche Hülfsmittel wurde, von demselben Grundstücke ohne größere Düngermenge, etwa zweimal so viel gesunden menschlichen Nahrungsstoff, als früher mittelst Getreide zu erzielen, zeigte er sich gleichzeitig hauptsächlich wirksam für die weitere Ausdehnung jener Gütertheilungen und die Subsistenz der dadurch entstehenden Familien. Beiden wurde von nun an ein außerordentlicher Vorschub geleistet, denn die selbst auf schwach gedüngten Ländereien immer noch mäßig gedeihende Kartoffel nahm mehr die Hand als den Pflug in Anspruch; sie konnte vielmal nach einander auf demselben Grundstücke angebaut werden und lieferte neue große Massen menschlichen Nahrungsstoffs mit nur wenigen Abfällen zur Viehfütterung. Sie half also allerdings eine politische Maßregel durchsetzen, die auf anderm Wege kaum zu verwirklichen gewesen sein würde.

Dessen ungeachtet wurde diese für die Menschheit im Ganzen erfreuliche Epoche der Zeitpunkt einer abermaligen stärkeren Belastung des Waldes. Denn lange Zeit diente die Kartoffel nur zur menschlichen Nahrung, von welcher wenig Düngstoff in den Acker zurückgelangt. Was also die Kartoffel, als Vorfrucht vor dem Getreide in die Brache ausbestellt, dem Acker an Kraft entzog, ging für den Getreideertrag verloren; letzterer verminderte sich daher augenscheinlich; noch empfindlicher war aber der Verlust eines Theiles des früher zur Viehfütterung verwendeten Strohertrages, welcher von nun an aus dem ohnehin schon von andern Seiten neu belasteten Walde ersetzt werden mußte. Wahrlich von allen unsern Waldungen würde unter so bedenklichen Verhältnissen nur noch sehr wenig übrig sein, wenn nicht in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Edle Schubarth von Kleefeld durch Beispiel und Schrift dem Kleebau die Bahn gebrochen hätte. Von dieser Zeit an datirt sich auch erst ein wirklicher reeller Aufschwung der Landwirthschaft, indem durch den Anbau eines Theils der Brache mit jenem Futtergewächse, noch neben dem der Kartoffel eingeräumten Theile, die Brache endlich beinahe ganz verschwand, und an die Stelle einer kärglichen Weide, ergiebiges künstliches Futterland zur Unterhaltung des Viehes auf dem Stall und zur Vermehrung des Düngers trat. Ueberhaupt wurde von nun an der künstliche Futterbau (Luzerne, Esparsette, Spörgel, Hülsenfrüchte, Rüben 2c.) soweit der Flurzwang und die dreijährige Fruchtfolge dies zuließen, gefördert, der Futterbau und mit ihm der Ackerbau also immer unabhängiger von natürlichem Wiesenwachs und Weide gemacht und diese letztere unter günstigeren Orts- und Wirthschaftsverhältnissen beim Melk- und Arbeitsvieh durch gänzliche Stallfütterung verdrängt. Durch die immer vollständigere Bestellung der vormals hauptsächlich zur Schafweide benutzten Brachfelder hatte sich mittlerweile ein neues System unter dem Namen der verbesserten Dreifelderwirthschaft gebildet. Blieben gute natürliche Wiesen auch immer noch ein werthvolles Geschenk der Natur, welches der bald mehr bal-

weniger unsichere Kleebau keineswegs überflüssig gemacht hatte, so waren doch inzwischen viele trockene, wenig erträgliche Grasländer mit Vortheil in Ackerland umgeschaffen und wurde letzteres somit zweckmäßig erweitert. Aber jene schon erwähnte Fesseln des Flur- und Weidezwanges sind wegen der zerstückelten zugangslosen Lage der Grundstücke von Jahr zu Jahr drückender geworden, weil der Landwirth bei diesem uralten Systeme nicht daran denken kann, eine wohlgeregelte Schlageintheilung und eine rationelle Fruchtfolge einzuführen, wobei die den Boden entkräftenden Halmfrüchte nicht mehr zwei Mal aufeinander folgen, sondern durch bodenkräftigende Blattpflanzen und Knollengewächse gehörig unterbrochen werden. Man kann weder den dreißigjährigen noch den rothen Klee und die Knollengewächse im dreijährigen Turnus auf den häufig zugangslosen Grundstücken bauen. Daher allgemeiner Futtermangel in einem Bezirke, wo 15000 Morgen Weinberge alljährlich große Quantitäten Dünger vorweg in Anspruch nehmen.

Bei ärmeren Bodenverhältnissen denkt man daher recht oft mit schwerem Seufzer an die alte, gute Zeit der reinen Brache zurück. Aber wie gesagt, das väterliche Erbgut ist mittlerweile auf die Hälfte oder ein Viertel des alten Besitzstandes reduzirt; die Lebensbedürfnisse, die Staats- und Gemeindeabgaben haben sich verdoppelt und verdreifacht. Nur die Ernten sind kleiner geworden. Und doch will man noch immer nicht anerkennen, daß die einzig mögliche und radikale Hülfe in der Feld-, Wege- und Gräbenregulirung, sowie in der damit unzertrennlichen, wirthschaftlichen Zusammenlegung der Acker- und Wiesengrundstücke (und in der Tiefkultur) zu finden ist.

Längst ist der Nachweis auf das Ueberzeugendste geführt worden, daß in der Rheinprovinz durchaus keine wesentlichen Hindernisse vorhanden sind, um ein (ebenso wie in den östlichen Provinzen) auf dem Grundsatze der freien Theilbarkeit beruhendes Konsolidationsgesetz zu erlassen und durchzuführen. Aber, sagt das Sprichwort, Noth lehrt beten! Ihr Gebirgswirthe denkt an das einst arme Eichsfeld!

So lange unser Bezirk noch nicht durch chaussirte Straßen aufgeschlossen war, suchte man, wie wir oben gezeigt haben, bei der Landwirthschaft nichts weiter als Beschäftigung, um dadurch so viel zu verdienen, als ein einfaches, genügsames Leben erforderte. Es handelte sich nicht um ein Reineinkommen, wie es der Kapitalist, der Fabrikant und der Besitzer einer großen Wirthschaft schon längst bezieht, vielmehr nur um den Bezug eines Arbeitseinkommens. Somit fehlte das Streben nach Reinertrag und damit der Sporn zur höchsten Steigerung der Produktionskräfte. Man wollte von Bodenmelioration, von Spekulation mit beweglichem Kapitale (z. B. Viehveredlung und Käsewirthschaft) nichts wissen. Von Arbeitsersparung, von gehöriger Düngerbehandlung hatte man kaum eine Idee. Man schiffelte oder bestellte Jahr aus Jahr ein bald diese bald jene Außenländereien in sorglosester Weise ohne Dünger und ohne Kalk, indem man die Saat auf gutes Glück ausstreute und oft kaum unterhackte. Dann und wann pflegte es eine kümmerliche Ernte zu geben, während bei einigermaßen ungünstiger Witterung die Dürre oder stauende Nässe kaum die Aussaat wieder gewinnen ließ. Man war, wie gesagt, schon zufrieden, wenn man nur das liebe Leben für sich und die Seinigen fristen konnte.

Sehen wir jetzt auch manche erfreuliche Anfänge einer besseren Zeit, so können wir doch nicht in Abrede stellen, daß die oben geschilderten Uebelstände im Großen und Ganzen immer noch fortwuchern, und daß noch eine lange Reihe von Jahren verstreichen und viele Anstrengung nothwendig sein wird, ehe sie überwunden werden. Möge man aber bei weiteren Reformen nicht versäumen, den thatsächlichen Ver-

hältnissen und den nun einmal unüberwindlichen Hemmnissen, welche Boden, Klima und Lage bieten, gehörig Rechnung zu tragen. Wir rekapituliren also nochmals, wie man hier in vielen Fällen im Vergleich zum ebenen Lande für denselben Umfang der Arbeiten die doppelte Spannkraft wegen der vielen Bergabhänge und der schlechten, nur mit erheblichen Kosten im Stande zu haltenden Wege, auf denen man verhältnißmäßig nur die halbe Last fortbewegen kann, bedarf. Dabei müssen wegen der ungünstigeren und veränderlicheren Witterung und der kurzen Vegetationsperiode die Bestellungsarbeiten früh angefangen und schnell betrieben werden; letztere häufen sich also während der kurzen Bestellzeit und gestatten um so weniger eine Einschränkung des Gespanns, je thoniger und steiniger der Boden ist. Dazu kommt die außerordentliche Zersplitterung der einzelnen Acker- und Wiesenstücke, sowie der fatale Umstand, daß wegen des kälteren Klima's und des steten Abspülens der feinsten Dünger- und Erdtheilchen bei sonst gleichen Umständen im Gebirge eine erheblich stärkere Düngung erforderlich ist.*) Da durch das Auswintern oft die halbe Wintersaat verloren geht, so ist auch das doppelte Quantum Saatkorn erforderlich. Dabei ist man auf den Anbau einer kleinen Anzahl weniger werthvoller Kulturgewächse beschränkt, deren Roherträge, abgesehen von dem schon erwähnten Auswintern, durch Mehlthau, Spätfröste, Hagelschlag, Platzregen u. s. w. viel mehr als im Flachland heimgesucht werden. Tritt aber ein solcher Unglücksfall ein, so ist der Gebirgssommer zu kurz, um zu einer anderweitigen Bestellung Zeit genug übrig zu behalten. Aus eben diesem Grunde wird auch das Reifen und Abernten der Früchte verzögert, während andererseits eine sehr zeitige Winteraussaat erforderlich ist, so daß es selten möglich ist, die Sommerbrache gehörig zu bestellen. Die sehr große Entfernung von volkreichen, theuren Märkten erschweren den Absatz der Bodenprodukte und schmälern den daraus zu ziehenden Gewinn. Endlich gerathen im rauheren Gebirge allerdings mehrere Sommergewächse, wie z. B. Hafer, Spelz, Lein, Kartoffeln, auch mehrere Futterkräuter ganz gut und wegen des häufigen Regens oft besser, als in den Niederungen; dagegen leidet der Klee oft durch die langen und strengen Winter, besonders durch die ungünstigen Frühjahre, so daß er selbst auf gutem Boden nur als ein unsicheres Gewächs betrachtet werden kann. Anderer Seits ist der natürliche Wiesenbau in der Regel auf wenige günstig gelegene schmale Schluchten und Gründe beschränkt. Mangel an hinreichendem Winterfutter und Stroh ist daher die allgemeine, bald mehr bald weniger verschuldete Klage.

Unter solchen Verhältnissen darf es nicht wundern, wenn die Erträge (natürlich aber auch nur bei voller Verwendung der Arbeitskraft sämmtlicher Familienmitglieder) in der Regel kaum die Kapitalszinsen und die Bestellungsauslagen decken, mithin selbst der größere Landwirth davon allein nicht leben kann. Er thut daher, wir können es nicht oft genug wiederholen, ganz recht, wenn er bei solcher Betriebsart den Getreidebau auf seinen eigenen Bedarf beschränkt, und durch Viehzucht,**) Frucht

---

*) Nach der Analyse, welche vom Vennboden gemacht ist, scheint die stärkste Mistdüngung dem Boden, der von Kali und phosphorsaurem Kalk ganz entblößt ist, nicht genug von diesen Mineralien zuzuführen. Wahrscheinlich würde eine minder starke Düngung bei Zufügung von [illegible] Ctr. phosphorsaurem Kalk (aufgeschlossenes Knochenmehl) und 1 Ctr. Holzasche ein besseres Resultat geben.

**) Auf Fleischproduktion kann der Gebirgsbauer nicht hinarbeiten, dazu fehlt ihm das betreffende Futter. Er muß die Race veredeln, gutes Melkvieh ziehen und als Jungvieh ins Flachland verkaufen. Dafür sind dort stets Abnehmer zu finden.

Fuhrwerk, Spinnerei, Weberei, Fabrik- und Bergwerksarbeit oder auch durch Taglohn sein Einkommen zu vergrößern sucht.

Was aber das zu adoptirende Viehzuchtsystem anbelangt, so muß der hiesige Landwirth beim Mangel an hinreichendem Betriebskapital und bei der Schwierigkeit, dieses ohne drückenden Wucher, ohne Unterpfand durch Anleihe erhalten zu können, die Viehzucht weniger auf ausgewachsenes wirkliches Nutzvieh, als vielmehr auf junges Zuchtvieh richten, wie jetzt schon auf dem Hochwalde unter Anwendung der Glanrace der Fall ist, folglich in letzterer Weise im eigentlichen Sinne einen Viehstamm immer neu heranziehen. Soll hierbei einiger Gewinn übrig bleiben, so müssen Pflege, Futter und Streu allerdings wohlfeiler, als bei der reinen Stallfütterung möglich ist, beschafft werden. Man geht aber offenbar zu weit, wenn man behauptet, die Nachzucht im Stalle erfordere überhaupt eine zu kostspielige Pflege und Fütterung mit künstlich erbautem und eingeheimsten Futter, was bei der schlechten Beschaffenheit des Bodens, und der Unsicherheit der Futterernten nicht in zureichendem Maße zu beschaffen sei. Es sei eine Nothwendigkeit, daß das Rindvieh und die Schafe mit wenigem Stroh und der Waldstreu den Winter durchleben oder vielmehr durchkümmern müßten, um den größtmöglichen Viehstand im Sommer auf der gemeinschaftlichen Weide billig zu erhalten. Möge dabei auch viel Dünger verloren gehen, so habe man dagegen doch Alles gewonnen, was ein künstlicher Futterbau, das Ernten und Einbringen des Futters, der Scheunenraum und die tägliche und sogar stündliche Wartung des Viehes bei einer beständigen Stallfütterung würden gekostet haben. Letztere, sagt man, möge für große Wirthschaften wohl rentabel sein, aber nicht dann, wenn es sich bloß um den Unterhalt von ein oder zwei Kühen handle. „Wie kann man", so klagen Weib und Kind, „uns zumuthen wollen, all das Futter vom Felde herein und all den Dünger aufs Feld hinaus zu schleppen!?" Schon jetzt seien die Steuern kaum zu erschwingen, höre aber die Weide und gar die Streunutzung auf, dann seien ganze Ortschaften, dann sei die ganze Gebirgsbevölkerung unrettbar verloren.

Soll ein kahler Bergkopf, ein mit Wasserrissen durchfurchter steiler Berghang aufgeforstet werden, so erhebt man ein Zetergeschrei, als wenn das Schlimmste bevorstünde.

Aber, mögen die Behörden sich nur nicht irritiren lassen und in vorsichtiger Weise allmälig weiter vorschreiten. Hier kann nur ein Weg zum Ziele führen und den hat die königl. Regierung eingeschlagen, indem sie den alten bewährten Grundsatz zur Wahrheit zu machen sucht:

Erst Futter und dann Vieh,
So verdirbt der Landwirth nie!

Da nun, wie wir uns sattsam überzeugt haben, Alles auf die Hebung der Rindviehzucht ankommt, dürfte es an der Stelle sein, festzustellen, in welchem Maaße sich das Rindvieh in unserem Bezirke unter preußischer Herrschaft vermehrt hat.

Nach Bd. I. S. 508 dieses Werkes hat sich der Rindviehstand in den 12 Kreisen des Bezirks (mit Ausnahme des Kreises St. Wendel) in den Jahren 1816 bis 1864 um 70 336, also in 48 Jahren jährlich um 1465 Stück, mithin auf der Quadratmeile jährlich um ca. 12 Stück vermehrt.

Nach einem aus offiziöser Feder geflossenen, in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1854 S. 299 abgedruckten Bericht war damals das Verhältniß des Rindviehstandes der 5 rheinischen Regierungsbezirke folgendes:

						alſo für Trier weniger:
Im Regierungsbezirk Trier kamen auf die Quadratmeile				1404 Stück		
„	„	Köln	„ „ „ „	2045	„	641
„	„	Düſſeldorf	„ „ „	1813	„	409
„	„	Koblenz	„ „ „	1743	„	339
„	„	Aachen	„ „ „	1715	„	311
Im Durchſchnitt		. . . . . .	„ „ „	1744	„	340

Vergleichende ſtatiſtiſch…

Von…

Im Jahre 1865 hatten	Pferde, Eſel und Maulthiere.				Rinder.				S…
	Summa.	pro Quadratmeile.	pro 1000 Einwohner.	pro 1000 M. landwirthſch. Areal.	Summa.	pro Quadratmeile.	pro 1000 Einwohner.	pro 1000 M. landwirthſch. Areal.	Summ…
Baiern . .	348 000	250	72	19,1	2.535 000	1177	548	141,1	1.338 …
Belgien . .	295 000	549	59	28,3	1.350 000	2154	272	136,0	662 …
England . .	2.500 000	433	83	34,1	15.000 000	2596	500	218,2	35.000 …
Frankreich . .	4.000 000	398	78	29,2	12.000 000	1136	296	87,7	37.000 …
Holland . .	243 454	407	66	29,0	1.287 538	2153	351	158,6	580 …
Italien . .	1.286 758	275	58	15,2	372 595	700	148	40,0	10.590 …
Oeſterreich . .	4.000 000	332	111,1	27,9	15.000 000	1283	397	104,7	33.000 …
Portugal . .	244 257	137	65,6	31,4	606 247	336	139	77,9	3.723 …
Preußen . .	1.871 147	365	95	26,4	6.111 994	1177	315	86,2	20.200 …
Rußland . .	6.250 000	172	313	44,8	20.470 423	206	269	56,4	39.854 …
Sachſen . .	103 000	378	46	30,2	659 000	2245	274	179,7	458 …
Schweiz . .	100 000	135	39	30,4	875 000	1182	347	266,0	881 …
Spanien . .	1.674 437	180	103,3	13,4	2.904 598	315	178	22,8	26.454 …
Württemberg .	104 811	295	59	20,4	971 917	2754	557	190,4	738 …
Rheinprovinz *)	146 240	300	42	71,7	991 881	2038	287	10,3	779 …
Regbz. Trier *)	32 186	246	55	87,2	236 147	1811	408	11,0	188 …

Vergleicht man die Zahl der gehaltenen Thiere mit dem landwirthſchaftlichen A…
ſo ergeben ſich folgende Verhältniſſe:

Es kommen:

	in England,	in Frankreich,	in Oeſterreich,	in Preußen,	i. d. Rheinprovinz,	im Reg…
	Morgen	Morgen.	Morgen	Morgen	Morgen	Mo…
auf 1 Pferd . .	29,3	34,1	35,8	37,9	71,7	8…
„ 1 St. Rindvieh	4,8	10,5	9,5	11,6	10,5	1…
„ 1 Schaf . .	2,9	3,7	4,7	3,1	13,3	1…
„ 1 Schwein. .	8,1	26,1	15,6	21,7	23,0	2…

*) Nach der Zählung vom Jahre 1867.

**) Siehe Dr. Birnbaum's Mittheilungen im zweiten Bande des 1868er landwirthſchaftlichen … von Mentzel und Lengerke. Für die Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Trier ſind die Reſ… 1867er Zählung zu Grunde gelegt.

Im Jahre 1868 betrug dagegen der Durchschnitt pro Quadratmeile in der Rheinprovinz 2038 Stück, und im Regierungsbezirk Trier 1811 Stück, also in der Rheinprovinz mehr nur noch 227 Stück, so daß in den letzten 13 Jahren jene Differenz zu Gunsten des Regierungsbezirks Trier sich um 113 Stück pro Quadratmeile verringert hat.

Um aber vollständig beurtheilen zu können, wie sich der Viehstand des Regierungsbezirks Trier zu den übrigen bekannten europäischen Staaten verhält, lassen wir folgende Tabelle folgen:

llung des Viehbestandes.

[illegible]

en.		Schweine.				Bienenstöcke.				pro 1000 Morgen landw. Areal.		
wohner.	pro 1000 M. landwirthsch. Areal.	Summa.	pro Quadratmeile.	pro 1000 Einwohner.	pro 1000 M. landwirthsch. Areal.	Summa.	pro Quadratmeile.	pro 1000 Einwohner.	pro 1000 M. landw. Areal.	Groß-Vieh.	Fuder Mist.	Körner-Ertrag.
8	73,4	495 816	357	103	27,2	233 000	168	48	12,7	135	1350	—
3	66,9	675 000	1256	136	68,2	51 000	96	22	5,2	139	1390	5,7fach
3,6	477,4	9.000 000	1558	300	122,7	100 000	17	3,8	1,8	230	2308	10fach
2	270,5	5.250 000	523	129	38,3	2.200 000	220	54	15,3	108	1080	5,8fach
7	121,9	270 586	452	73	33,3	—	?	?	—	157	1572	—
8	125,2	3.649 910	780	165	43,0	1.250 000	26	56	14,7	54	569	—
3	230,2	9.000 000	768	237	62,7	3.000 000	256	79	20,5	117	1177	4,1fach
7	478,9	934 480	527	214	120,2	160 000	901	367	20,7	129	1291	—
0	280,7	3.257 531	637	167	45,9	761 284	149	39	10,5	108	1084	5,0fach
4	110,2	6.300 000	63	82	17,4	1.250 000	124	164	34,4	82	820	—
5	207,0	329 000	1209	147	96,7	56 000	206	25	18,4	187	1870	6,0fach
9	341,0	376 000	508	149	114,3	32 000	432	126	97,3	268	2680	—
3	131,1	4.264 817	462	261	33,9	863 000	93	52	6,8	39	394	—
2	134,7	263 504	744	150	41,4	90 366	293	29	20,3	178	1788	—
		455 924	937	132	23,6	171 523	352	49				
		117 729	903	203	23,8	30 997	324	53		*)		

Auf je 1000 Einwohner haben:

	Pferde.	Stk. Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
England . . .	83	500	1166	300	7,0	3,8
Frankreich . .	98	296	888	129	24	54
Oesterreich . .	93	397	794	237	79	79
Preußen . . .	95	315	996	167	44	39
Baiern . . .	72	548	257	108	21	48
Sachsen . . .	46	274	164	147	41	25
Würtemberg. .	59	557	402	150	20	29
Rheinprovinz . (3.452 430 Einw.)	42	287	161	132	64	49
Regbez. Trier . (578 478 Einw.)	55	408	281	203	44	53

*) 1 Stück Rindvieh (exkl. Kälber unter 6 M.) = ⅔ Pferd, = 10 Schafe, = 4 Schweine, = 12 Ziegen, = 1⅓ Esel oder Maulthier.

Auf die Quadratmeile haben:

	Pferde.	Stck. Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
England . . .	433	2596	6061	1558	39	17
Frankreich . .	399	1136	3587	523	99	220
Oesterreich . .	297	1283	2566	768	256	256
Preußen . . .	365	1177	3787	737	170	149
Baiern. . . .	250	1177	888	357	75	168
Sachsen . . .	378	2245	1345	1209	338	206
Würtemberg . .	295	2754	1987	744	99	293
Rheinprovinz . . rot. 486¾ Q.-Meilen	300	2048	1146	937	455	352
Regbz. Trier . . rot. 130¼ Q.-Meilen	246	1811	1251	903	195	324

Nachdem wir dieses allgemeine kulturhistorische Bild aufgerollt haben, wollen wir nun einzelne besonders hervorragende Theile des Gebirgs- und Thallandes näher ins Auge fassen.

§ 1. Die Gebirgsbevölkerung.

I. Die Eifel.

Den Namen „Eifel" leitet man her von „Eisenfeld" oder analog von dem englischen Worte „Hiegfield" von „hieg" (sprich hei) = hoch und „field" (sprich feld). Andere leiten das Wort ab von „Eif" = Glühend, brennend, und deuten es von den Vulkanen der Eifel.

Zu den Zeiten der Römer war die Eifel von allen Seiten von vortrefflichen Kunststraßen, die sogar über das hohe Venn (Sourbrodt, baraque Michel, Tongern) führten, aufgeschlossen. An vielen Stellen finden wir Spuren prächtiger römischer Villen.

Während der Völkerwanderung wurde die Eifel in eine Wüstenei verwandelt, so daß z. B. zur Zeit der Gründung der Abtei Stavelot, 10 Stunden im Umkreise derselben kein bewohnter Ort vorhanden gewesen sein soll.

Die Karolinger hegten eine große Vorliebe für die Eifel und namentlich für Prüm und Mürlenbach. Kaiser Karl der Große bevölkerte sie durch 10 000 sächsische Ansiedler. Während des Mittelalters war die Eifel theils der Sitz vieler mächtiger Dynastenfamilien, theils stand sie unter der Herrschaft des Krummstabes. Sebastian Münster (1489—1552) sagt von ihr in seiner Kosmographie Buch III S. 694:

„In der rechten Eyfel ist ein rauher Boden von Wäldern und da wenig mehr „dann Habern wachst*)"

„Der Eyfeler Hantirung ist fast mit Rintvieh, Honig und Wachs. Das Vieh „kommt fast aus dem Land bei Bastenich, heißt das Oeßling, von der groß Wald, „genannt Ardenner Wald, darin St. Hubert das groß Kloster ist."

„. . . In den Herrschaften Keila, Kronenburg und Sleida im Thal Hellenthal „macht man fürbündig gut Schmiedeeisen, man geußt auch Eyßenöfen, die ins Ober„land nach Franken u. s. w. verkauft werden."

Dr. Simon Rehwin, der dieses Land wohl durchfahren und besichtigt hat, schreibt:

„Diß Land ist von Natur schlecht, rauh von Bergen und Thälern, kalt und „mit ungestümme Rägen überschüttet, aber Wasser und Brunnen halb gar lustig. Die

*) Schon Plinius der Jüngere bemerkt, in der Nähe von Trier sei das Klima so rauh, daß die Winterfrucht häufig vom Froste leide (was vom Hochwalde wie von der Eifel gilt).

„einwohner sind gar arbeitsam, haben sinnreiche Köpf, wo sie geübt werden, aber sie „hangen an dem Ackerbau und warten des Viehs. Es hat diß Land gar weiß Vieh „und viel Milch und Molke."

„Es hat mehr Visch dann Wildprät, bringt auch Frucht für sich genug, auß„genommen, da es so gar rauh ist, bringt es ziemlich Habern. Um Manderscheid von „Gerardstein möcht es zu Sommerszeiten vergleicht werden mit Italien seiner Sommer„früchten halber, denn es bringt Melonen, Cucummern, krausen Lattich, und der„gleichen welche Früchte."

In William Coxe's Leben und Denkwürdigkeiten des Herzogs v. Marlborough kommt ein Brief des herzoglichen Hauskaplans Hare vor, welcher mit dem Heere aus den Niederlanden durch die Eifel nach Trier gezogen ist. Er schreibt von derselben: „Ein kahler Boden, Gebirge mit nackter Oberfläche, aus deren Eingeweiden man mühsam Eisen hervorzieht; eine schneidend kalte Luft, wie bei uns mitten im Winter; mit diesen Zügen läßt sich die unwirthsame Landschaft malen, in die wir kommen."

Was die Eifelbewohner anbelangt, so verläugnen sie auch gegenwärtig nicht den schon von Dr. Rehwin geschilderten Charakter und gleichen in auffallender Weise andern deutschen Gebirgsbevölkerungen, welche (ebenso wie sie) den Einflüssen eines schwer zu kultivirenden, wenig Ertrag gewährenden Bodens und eines rauhen Klimas seit unvordenklichen Zeiten ausgesetzt gewesen sind. Bei harter Arbeit und geringem Einkommen nähren sie sich von grobem, aber gesunden Brode, Kartoffeln, Kraut, Haferbrei und in ärmeren Ortschaften von sehr wenigem Fleische.*) Diese einfache Lebensart, die kräftigende Bergluft, das gesunde Wasser gibt dem Körper Frische und Festigkeit. Die meisten Leute sind von kleiner oder mittelmäßiger Statur. Sie sind nicht schön, aber auch nicht von unangenehmer Gesichtsbildung.

Hinsichtlich der körperlichen und geistigen Bildung sind durch die gute preußische Schuleinrichtung und die für solche Leute vorzüglich nützliche allgemeine Militairpflichtigkeit außerordentliche Fortschritte nicht zu verkennen, aber immer bleibt noch viel zu wünschen übrig. Natürlich sind in den fruchtbaren, wohlhabendern Thälern die Verhältnisse viel befriedigender, als in den abgelegenen armen Gebirgsdörfern.

Im Allgemeinen zeichnet sich der Eifelbewohner unter einer rauhen Außenseite aus durch Fleiß, Ausdauer, Geduld, Genügsamkeit, Sittlichkeit, Frömmigkeit, Gemüthlichkeit, womit unter dem Scheine von Indolenz ein hoher Grad von Schlauheit und Verschmitztheit verbunden ist. Er besitzt eine ungewöhnliche Bildungsfähigkeit und Gelehrigkeit und ist zu mechanischen Arbeiten recht brauchbar.**)

Wer die Eifel und ihre Zustände einmal näher kennen gelernt hat, pflegt auch Interesse für sie zu gewinnen. Den Einen fesseln die interessanten geologischen Verhältnisse, namentlich die zahlreichen Petrefakten, den Andern die reiche Vegetation, die herrlichen Thäler, Berggipfel und wunderbar stillen dunkelblauen Maare, die großartigen Burgruinen, die schönen Waldungen, die Reize der Jagd und Fischerei, die Körper und Geist stärkende Bergluft, die biedere Bevölkerung mit unwiderstehlichem

*) Im Kreise Malmedy werden verhältnißmäßig viel Schweine und Jungvieh zum eigenen Verbrauche gemästet.

Daß eine überwiegend aus Kartoffeln, Gemüse, Speck und Kaffee bestehende Nahrung nur eine krüppelhafte Generation erzeugt, davon kann man sich in den ärmern Eifelgegenden leider überzeugen.

**) Schon im Mittelalter sagte man von der Eifel: Eiflia doctorum genterix praeclara virorum.

Zauber. Der Volkswirth aber blickt weiter: er staunt über die Erfolge der preußischen Herrschaft; er sieht getrost in die Zukunft und ist überzeugt, daß auch diesem hart geprüften Gebirgsland schon die nächsten Dezennien bessere, glücklichere Zeiten bringen werden, sobald es nur erst durch den Ausbau der Eifel-Eisenbahn für den Weltverkehr gehörig aufgeschlossen sein wird. Dann werden seine Schätze gehoben und auch seine Schönheiten allgemein gewürdigt werden, denn gerade die Kylleisenbahn ist reich an Naturschönheiten. Die Eifel bietet im Ganzen wenige Momente einer Gliederung dar. Da, wo 4—6 Meilen vom Rheine entfernt die Quellen der Ahr, der Nette, der Our und der Kyll*) liegen, breitet sich ein durch Thäler und Höhen mehrfach durchschnittenes Plateau aus, dessen durchschnittliche Meereshöhe 1600—1700 Fuß beträgt. Es ist dies die hohe Eifel. Auf ihr erheben sich bedeutende Basaltkegel: die Hochacht 2340 Fuß, die Nürburg 2210 Fuß, der Hochkelberg 2160 Fuß, der Ahremberg 2000 Fuß, der Arnolphus- oder Arensberg 1800 Fuß, der Hochpochter mit dem Höchst 1911 Fuß, der Hochbermel 1760 Fuß. Wir befinden uns hier in dem unfruchtbarsten Theile der Eifel, wo zwei fast ganz geschlossene Plateaus, das von Kellberg 1500 Fuß und von Wüstleinbach 1600 Fuß, reichlich mit Heide bedeckt, dem Bewohner nur sparsam Nahrung geben und wo vorzugsweise nur der Anbau des Hafers durch 7—8fältigen Ertrag und der Kartoffel lohnt. Die traurigste Partie ist hier die über 2 Stunden lange Hosberger Heide, ca. 1800 Fuß zwischen Dreis und Kellberg. (Siehe oben Seite 69.).

Südwestlich an die hohe Eifel schließt sich die vulkanische Eifel an, deren südlicherer Theil auch die Vordereifel genannt wird. Es ist dies der interessanteste Theil des ganzen Gebirgslandes, dessen zahlreiche Kraterkegel sich zwischen Hillesheim, Daun und Gerolstein zusammendrängen. Ihre Grenzen erstrecken sich von hier über Manderscheid und Lutzerath bis Bertrich, wo sie kaum eine Meile von der Mosel entfernt bleiben und anderer Seits reichen sie bis zum Goldberge bei Ormont, dem westlichsten aller erloschenen Vulkane am nordöstlichen Ende der Schneifel. Dadurch bildet sich eine Linie, die von Südost nach Nordwest eine Länge von 7 Meilen hat und die Streichungslinie des Hauptgebirgs im rechten Winkel durchschneidet. 55 namhafte vulkanische Kegel, theils mit Lavaströmen, theils mit bedeutenden Schlackengipfeln erheben sich auf diesem Gebiete.

Im Westen schließt sich an die vulkanische Eifel zwischen Losheim und Prüm ein Plateau von mehr als 1700 Fuß Höhe an, über welches sich von Südwesten nach Nordosten quer ein 2 Meilen langer, schmaler Bergzug hinstreckt, der sich noch 200—300 Fuß über das Plateau erhebt, zum Theil torfig und sumpfig, zum Theil mit Wald bedeckt ist. Dieser Landstrich heißt Schneifel oder Schneeeifel und ist eine der unfruchtbarsten Partien des ganzen Berglandes. (Siehe oben Seite 67).

Nördlich unmittelbar an das Schneifelplateau erhebt sich die 2470 Fuß betragende Höhe des Weißensteins, als Verbindungsglied der Eifel mit dem hohen Venn. Er ist ein bedeutender Wässertheiler, von welchem die Kyll nach Osten, die Our nach Süden, die Warge nach Westen und die Urft nach Norden abfließt.**)

Die Industrie der 4 zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Eifelkreise besteht zur Zeit:

---

*) Die Kyll entspringt im sogen. Buchholz bei Losheim, von dem nächsten Punkt des Rheines (Unkel) in gerader Linie 8½ Meile entfernt.

**) Nach Dr. Wirtgen bearbeitet vom Verfasser.

im Kreise Bitburg und zwar in der Stadt Bitburg in Gerbereien, Wollenwebereien, Seifen-, Licht-, Tabaks-, Krautfabriken und einer Käsefabrik. Außerdem ist nur die weiter unten noch ausführlicher zu besprechende Steinzeugfabrikation zu Speicher zu erwähnen.

Im Kreise Wittlich und zwar in der Stadt Wittlich gibt es Tabaksfabriken, Gerbereien und Färbereien.

Im Kreise Daun sind nur die Gerbereien zu erwähnen.

Im Kreise Prüm und namentlich in der Stadt Prüm gibt es einige 20 Gerbereien, die nur für den Großhandel arbeiten und jährlich ca. 35 000 Wildhäute zu Leder verarbeiten, welches auf den Messen zu Frankfurt am Main, Leipzig und Braunschweig verkauft, auch nach Berlin und Königsberg versandt wird.

Außerdem besitzt Prüm eine Tabaksfabrik, Färbereien, eine Seifen- und Lichterfabrik, Leinwebereien und Brauereien.

Wir wenden uns jetzt den Eisenhütten der Eifel zu. Unterhalb Trier bei der Einmündung der Kyll in die Mosel liegt das Hüttenwerk Quint (dem Geheimen Kommerzienrath Ad. Krämer gehörig) mit seinen Hochöfen, Walzwerken, Gießereien, Kalköfen u. s. w. Dort werden Eisenerze vom Hunsrück und aus der Eifel, meistens aber Erze aus der Nähe und dem Luxemburgischen verarbeitet. Dem Besitzer gehört auch die Eichelhütte, ein Hammerwerk bei Eisenschmitt, ¾ Meile südlich von Manderscheid, ferner das 1 Stunde von der Quint entfernte Werk „Adolphslust“ nebst einem Walzwerke für Kleineisen. Ferner das zu Merkershausen an der Prüm, in dem Kreise Prüm gelegene Eisenwerk, auf dem früher jährlich ca. 900 000 Pfd. Roheisen und 200 000 Pfd. Stabeisen fabrizirt wurde. Das Roheisen wurde nach der Quint geführt und dort weiter verarbeitet.*)

Bei Malberg, einem Dorfe an der Kyll, liegt das Eisenwerk der Herren Gerard Metz & Comp.

An der luxemburgischen Grenze stoßen wir bei unserm Rundgange auf das Hüttenwerk Weilerbach mit Hochofen, Gießerei und Hammerwerken für Stabeisen und Achsen, sowie eine Fabrik für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, den Herren Ph. und B. Servais gehörig.

Im Kreise Prüm nimmt das der berliner Diskontogesellschaft gehörige Bleibergwerk zu Bleialf von Jahr zu Jahr einen größern Aufschwung. Von demselben wird weiter unten ausführlicher die Rede sein.

Bei Alf, einem Pfarrdorfe im Kreise Zell, auf dem linken Moselufer gelegen, finden wir das Eisen- Puddlings- und Walzwerk der Gewerkschaft Ferd. Remy & Comp., auf dem Holzkohlen-Roheisen, ferner Band-, Stab- und Schneideeisen verfertigt wird.

Bei Glaad, einem Dorfe in der Bürgermeisterei Lissendorf des Kreises Daun, finden wir die einer Aktien-Kommanditgesellschaft gehörige jünkerather Hütte, die ein aus Brauneisenstein geblasenes Holzkohlen-Roheisen liefert. Ein großer Theil der Produktion wird direkt zu Oefen, Potterie- und Maschinenstücken vergossen. Ferner

*) Die Hütten zu Merkershausen und Malberg liegen schon lange kalt, auch die zugehörenden Gruben werden nicht betrieben, da unter den bisherigen Verhältnissen der Eisenindustrie im Allgemeinen und der Verkehrs- resp. Transportmittel durch die Eifel insbesondere eine lohnende Arbeit nicht möglich war. Ob man durch Erbauung der Kyllbahn in die Lage kommen wird, diese Hütten wieder zu betreiben, oder ob man nur den Eisenstein nach andern Hütten bringen wird, scheint noch nicht vollständig entschieden zu sein.



fabrizirt das Werk Kaliberwalzen, Hartgußräder, blanke Säulen- und Kochöfen, geschliffene Heerdplatten 2c.

Im Quellgebiete der Ahr finden wir die Ahr- und die Stahlhütte, die beide den schon erwähnten Brauneisenstein aus den kommersdorfer Gruben verhütten. Früher gehörten diese Werke dem Herzog von Ahremberg. Die Stahlhütte ist jetzt im Besitze der Gebrüder Krämer. Sie liegt bei Dorsel, ½ Meile südwestlich von Antweiler, im Kreise Adenau. Die von der rheinischen Eisenbahngesellschaft projektirte Ahrthal-Bahn, welche von Sinzig durch das Ahrthal nach Euskirchen gehen würde, könnte die Montan- und Metallindustrie jener Gegend zu hoher Blüthe entfalten.

Im Kreise Schleiden hat die Natur mit freigebiger Hand eine Fülle von Erzschätzen ausgestreut, die aber ebenfalls erst vollständig ausgebeutet werden können, wenn die Eifel-Eisenbahn gebaut sein wird. Eine große Anzahl der vorhandenen Gruben liegt theils still, theils werden sie nur schwach betrieben. Bei Keldenich (Eiserfey) und Sötenich (Lommersdorf) liegen die wichtigsten Gruben.

Wegen des rauhen Klimas der Eifel beschränkt sich die Landwirthschaft im Wesentlichen auf den Bau von Hafer, Kartoffeln und Buchweizen. Im Kreise Bitburg ist dieselbe am meisten entwickelt. Im Kyllthal bei Kyllburg und Umgegend wird Hopfen gewonnen und eine besondere Kirschenart zur Gewinnung von Kirschwasser*) gepflegt.

Ist erst die Eifel-Eisenbahn fertig, so wird bald ein neues, frisches und fröhliches Leben in die stillen Thäler einziehen; dann wird sich auch hier die Eisenschiene als die Wünschelruthe erweisen, die alle Schätze des Eifelbodens ans Licht zieht, seine reichhaltigen Blei- und Braunstein-Eisenlager, seine bedeutenden Schichten vulkanischen Sandes, seine Kalk-, Sandstein- und Basaltlager verwerthet und Tausenden fleißiger Menschen lohnenden Erwerb verschafft.

Daß die Eifelbewohner zur Zeit noch ein kümmerliches Dasein führen, versteht sich unter den herrschenden Erwerbsverhältnissen von selbst. Ackerbau, Viehzucht, die Arbeit in den Berg- und Hüttenwerken oder in den Fabriken der Städte sind die erheblichsten Nahrungsquellen. Viele suchen auch Beschäftigung in den Bleibergwerken zu Kommern, in den Berg- und Hüttenwerken Westphalens und Belgiens, auf den Ackergütern des Niederrheins, Belgiens und Hollands, oder als Maurer und Zimmerleute bei der Ausführung größerer Bauten. Zum Winter pflegen diese Leute mit ihren Ersparnissen nach Hause zurückzukehren. Die Dörfer sehen meistens ärmlich aus, viele Häuser sind aus Fachwerk mit Lehm erbaut und vielfach noch mit Stroh gedeckt. Auf den unfruchtbaren Hochflächen, wo nur der Hafer und die Kartoffel gedeiht, sind Hafergrütze und Haferbrod, sowie Kartoffeln nebst Dickmilch die hauptsächlichste Nahrung. In den Städten werden Kleingewerbe betrieben, die ihren Absatz in der nächsten Umgegend finden. Auch hier haben sich noch manche primitive Verhältnisse erhalten, die einen grellen Kontrast gegen das Leben in den rheinischen Städten und Dörfern bilden, obgleich allerdings die Zeiten vorbei sind, die Harleß mit folgenden Worten schildert: „Noch vor dreißig Jahren gab es Dörfer und Weiler in der Hocheifel und Schneeeifel, welche kaum einen andern Reisenden, als Landkrämer, Trödeljuden, Fiedler u. s. w. gesehen hatten, und deren Bewohner, wenn sie mit ihren Hafersäcken in die Rheinstädte kamen, dort als die Samojeden und Ostiaken der Rhein- und Moselgebirge neugierig beschaut wurden."

---

*) Nicht ausschließlich, denn mit eingetretener Kirschenreife werden auch alle in der Umgegend stattfindenden Kram- und Viehmärkte massenhaft mit diesen Kirschen versehen.

Die Sprache ist eine dem fränkischen Idiom nahestehende. Alte Sagen, Sitten und Bräuche haben sich noch viele erhalten, und sind vom Pfarrer Schmitz zu Gillenfeld (jetzt in Zell) gesammelt und nebst einem Idiotikon herausgegeben worden. Die Tracht ist theils die rheinfränkische, in dem Flachlande des ehemaligen Herzogthums Jülich übliche, theils die im Trier'schen in Mode stehende. An der Ahr tragen Mädchen und Frauen das Kopftuch; erstere bei festlichen Gelegenheiten das Ohreisen mit der Spitzenmütze auf dem zu einem Wulste zusammengedrehten Haare, sowie Kleider von buntem Kattun und blau gefärbtem Leinenzeuge. Die Männer tragen stellenweise den rheinischen Kittel oder blaue Jacken und Hosen aus selbstgesponnenem und gewebten Zeuge. Mehr und mehr schwinden aber die alten Volkstrachten und es treten modernere an ihre Stelle, bis diese wieder alt werden und wieder andere von den höheren Ständen aufgegeben den Weg ins Volk finden.

Hören wir schließlich, wie ein Berichterstatter die Zustände eines der ärmsten, abgelegensten Dörfer der Eifel vor Jahren (wohl etwas grell) geschildert hat:

„Die Nahrung besteht hier bei uns fast einzig und allein in Kartoffeln, dazu Kaffee und rauhes Brod mit Butter oder weißem Käse darauf. Die meisten Haushaltungen schlachten kein Vieh, so daß wenig Fleisch gegessen wird. Wenn nicht gerade durch frische Kühe für Fett gesorgt werden kann, letzteres also gekauft werden muß, so werden alle Speisen mager und schlecht zubereitet."

„Aeußerst verderblich ist neben dem Genusse des schlechten Kaffee's der des vielen Branntweins und das starke Tabakrauchen. Diese beiden Uebelstände sind so allgemein, daß nicht allein die Männer, sondern auch die Weiber und Kinder betheiligt sind. Häufig begegnet man Weibern, die rauchen, mitunter sieht man solche, die von Branntweingenuß betrunken sind. Durch die schlechte Nahrung und diese beiden Uebelstände werden Körper und Geist geschwächt und weil diese Fehler fortwuchern, so muß die Generation immer mehr verkrüppeln und entsittlichen. Man vergleiche z. B. die Jugend dieser Gegend mit der des Kreises Bitburg. Namentlich bei der Militairaushebung findet es sich, daß beinahe alle Burschen des Kreises Bitburg gut und tauglich befunden werden, während hier nur $\frac{1}{6}$—$\frac{1}{10}$ beibehalten wird. Die jungen Leute sind entweder zu klein und untersetzt, oder schwach aufgeschossen. Man vermißt bei ihnen eine frische und gesunde Gesichtsfarbe, und alle Anzeichen dessen, was Kraft und Bildung verräth. Ihre geistige Ausbildung bleibt, wenn auch noch so Vieles in unsern Schulen geschieht, mangelhaft, weil, sobald die Jugend aus der Schule entlassen ist, nichts mehr für ihre Fortbildung geschieht. Wenige nur werden Militair und die Uebrigen bleiben zu Hause, kommen höchstens nur auf Dörfer in der Nähe oder auf einen Markt, dann nur in Wirthshäuser, wo sie nur Schlechtes hören und sehen. Zu Hause bringen sie den langen Winter mit Nichtsthun zu, rotten sich zum Zeitvertreib zusammen, sprechen Vielerlei und zwar wenig Gutes; sie verderben beim Kartenspiel, Tabakrauchen und Schnapstrinken."

„Weil sie keine andern Menschen kennen lernen, wissen sie auch nicht, wie anderswo das tägliche Brod gewonnen wird; sie kennen wenig von Vieh und Viehzucht, ihnen fehlt jede nähere Kenntniß der Haushaltung, des landwirthschaftlichen Betriebs. Später selbstständig geworden, vegetiren sie von einem Tage zum anderen fort, ohne alle Spekulation, ohne alles Streben durch eigene Kenntniß und Kraft den ererbten Zustand zu verbessern und zu vervollkommenen. Während sie beständig auf bessere Zeiten hoffen, und meinen, die Zeit mache den Menschen glücklich ohne sein eigenes Zuthun, verkommen sie immer mehr."

„Weil diese Leute nicht in Verkehr mit intelligenteren Menschen kommen, fehlt ihnen die wahre Wißbegierde und ihre Frömmigkeit ist mehr ein äußerlicher gewissenhafter Dienst, als ein Handeln nach gewonnener Ueberzeugung. Dabei sind sie sehr verschmitzt und lieben so wenig die Wahrheit, daß es schwierig ist, öffentlich geschehene Verbrechen zu konstatiren und den Thäter ausfindig zu machen. Das kann man schon in der Schule unter den Schulkindern häufig erfahren."

„Weil die Jugend (namentlich im Winter) wenig Beschäftigung hat, und der Müßiggang der Anfang aller Laster ist, deshalb findet man nicht allein wenig Liebe zur Wahrheit in ihnen, sondern auch Hang zum Betrug, Diebstahl, Meineid und auch wohl zur Unzucht. Ihre Frömmigkeit ist demnach nicht groß und das Wort Sittlichkeit kann man nicht gut bei ihnen gebrauchen."

„Dazu kommt, daß die Handhabung der Polizei in solchen abgelegenen Orten mitunter keine ausreichende und energische ist. Was helfen aber die besten Gesetze, Verordnungen und Lehren, wenn sie frech und ungeahndet übertreten werden können."

„Noch einen Uebelstand müssen wir erwähnen: Der gänzlich mangelnde Sinn für Reinlichkeit in den Häusern und in den Ställen. Die Wohnungen sind allerdings sehr beschränkt und auch die Stallungen; indessen habe ich nie eine Gegend und nie Menschen oder Thiere gefunden, die so im Schmutze und in verpesteter Luft vegetiren und verkommen."

Wohl uns, fügen wir hinzu, daß solche klägliche Zustände durch Hebung der Intelligenz und des Verkehrs beseitigt sind!

II. Der Hochwald.

Der aus waldigen Gebirgsmassen bestehende Hunsrück ist als eine Fortsetzung der Vogesen zu betrachten, die in dem von Saar, Blies und Nahe gebildeten Winkel noch mit dem Hochwalde zusammenhängen.*) Der Hunsrück gehört der Uebergangs- und Flötzformation an, in der versteinerungsleerer Thonschiefer und Quarzit vorherrschen. Eingelagert sind in größern oder kleinern Massen Uebergangskalk mit Kohlensandstein, bunter Sandstein, Quaderstein und Trapparten. Steil und schroff treten die Berge an die sie einschließende Flüsse heran, auf die sich eine Menge tief eingeschnittener Thäler öffnen. Einzelne stark bewaldete Gebirgsgruppen führen besondere Namen, so der eben genannte Hochwald, der Idar- und Soonwald. Der eigentliche Hunsrück reicht von Rheinböllen bis Koblenz und von den Höhen bei Bernkastel bis dahin. Er bildet ein wellenförmiges Plateau, das theilweise gut angebaut, theilweise mit Hochwald bestanden ist. Die durchschnittliche Höhe beträgt 1 bis 1300 Fuß. Zwischen Bacharach und Bingerbrück beginnt der große Soonwald, 2015 Fuß hoch, der sich gegen Westen bis ungefähr zum Hahnenbache erstreckt und in zwei Parallelzügen bis zum Thal des Goldbaches reicht. Er ist ein dunkler dichter Gebirgsforst, in dem zu Anfang dieses Jahrhunderts die Banden des Schinderhannes und Anderer hausten. Aus der Gegend von Kirchberg erstreckt sich der Idar bis zum Quellgebiet der Dhron, wo sich der Hochwald anschließt. Die Spitze des Idarwaldes beträgt 2263 Fuß. Der Erbsenkopf, die höchste Erhebung des Hochwaldes, liegt zwischen Deuselbach und Hüttgeswasen, und erreicht eine Höhe

*) Siehe Hocker, Großindustrie Rheinlands und Westfalens.

von 2526 Fuß, bildet also den höchsten Punkt der Rheinprovinz. Steininger macht im Hunsrück 5 Quarzrücken namhaft und zwar:

1) den westlichen Hauptzug zwischen Dreisbach an der Saar und Hermeskeil, zwischen Zerf und Wadern 2122 Fuß hoch;
2) den westlichen Hochwald zwischen Schillingen und Beuren an der Straße zwischen Thomm und Hermeskeil, 2034 Fuß hoch;
3) den Hochwald verbunden mit dem Idarwald;
4) die Hardt, vom Dhronbachthal durchschnitten;
5) den großen Soonwald in Verbindung mit dem Lützel-Soonwald und dem Markwald, 2055 Fuß hoch. Er setzt, durch den Bingerwald vom Rheinthal unterbrochen, nach dem Taunus fort.

Wir haben es hier nur mit dem Hochwalde zu thun. Das Klima desselben ist rauh; die vielen Wälder und einsamen Thäler verleihen dem Lande den Charakter der Oede und Unfreundlichkeit. Der Schnee fällt früh und bleibt lange auf den Bergen und in den Thälern liegen. Im Winter hat der Hochwald etwas besonders Düsteres und Unfreundliches. Namentlich war die den stumpfen Thurm umgebende Hochgerichtshaide, wo sich jetzt ein junger Nadelholzwald von cirka 2000 Morgen befindet, berüchtigt. Die Bewohner des Hochwaldes repräsentiren einen kräftigen Menschenschlag: schlicht, einfach, genügsam, mit großer Liebe an ihrer Heimath hängend, alten Sitten und Gebräuchen mit Treue zugethan, gutmüthig und fleißig. Rauh wie die Luft seiner Berge, kennt der Hochwälder noch nicht die Ueberbildung und Verbildung der Thalbewohner. Bei der männlichen Bevölkerung ist der lange Rock aus Wolle mit großen Knöpfen und sogar der dreieckige Hut noch nicht ganz aus der Mode, während die Frauen weiße oder hellblaue Mützen mit großem tellerartigen Boden tragen. Die ländlichen Bewohner desselben nähren sich meistens von Landwirthschaft und Viehzucht, Kohlenbrennen, von Erz-, Rothstein-, Schiefergraben, Torfstechen, als Hüttenarbeiter, Verfertigen hölzerner Geräthe, als Nagelschmiede u. s. w. Zum Hausbedarf für Mann und Weib verfertigt sich der Landmann ein Zeug aus leinen Zettel und wollen Einschlag, das er Tirtich nennt. Die Obstkultur ist unbedeutend. Der Flachsbau deckt den Bedarf. Die hochwälder Pferderace ist klein, aber genügsam und ausdauernd; ebenso das Rindvieh, dessen Zucht von besonderer Bedeutung für Gespann, Düngererzeugung und Futterverwerthung. Die Schafhaltung und die Schweinezucht sind von Wichtigkeit. Bei den ausgedehnten Waldungen und dem vorherrschend gebirgigen Charakter des Landes bleibt für den Ackerbau nicht viel Terrain übrig. Vorzugsweise werden in Dreifelderwirthschaft Roggen, Hafer, Kartoffeln und Klee gezogen. Größere Flächen Gemeindeland werden als Schiffelland, so wie zur Streu- und Weidenutzung verwendet. Je mehr die Industrie (z. B. die Eisenhütten zu Asbach und Mariahütte, die Schiefergruben zu Thomm, und andern Orten, die Eisensteingruben und die Industrie des Saarthales) floriren; je mehr Kalk als Hülfsdünger von der Mosel her auf den von dort aus neu angelegten Straßen von Trarbach, Bernkastel und Neumagen auf den Hochwald gebracht wird, je mehr wird demselben geholfen. Jedoch ist ausreichende, nachhaltige Hülfe weder für die Industrie noch für die Landwirthschaft ohne eine Mosel- und Hochwalds-Eisenbahn nicht möglich.

Der Viehhandel des Hochwaldes.*)

Die hohe Lage, das Klima, der durch die häufigen Niederschläge beförderte Graswuchs, die vielen Gemeinde-Oedländereien und der Mangel an anderweitiger Verwerthung der ländlichen Produkte haben den Hochwälder auf seine Haupt-Geldquelle, die Viehzucht angewiesen. Durch die Schafherden nutzt er die zum Ackerbau untauglichen Oeden und die Weide der Stoppelfelder, durch die Schweinherden jene und die allenfallsige Eichel- und Buchenmast der Wälder aus. Außerdem weist der parzellirte Grundbesitz und der große Düngerbedarf die Bevölkerung auf die Viehzucht hin. Die Ferkel werden von Händlern, sobald sie nur transportirbar sind, zum Vertriebe für die Pfalz gesucht und auch beim Rindvieh nöthigen die besagten kleinen Wirthschaften zum raschen Umschlage. Daher ist der Viehhandel sehr lebhaft, der Wechsel häufig, die Märkte sind zahlreich und von Menschen und Vieh stark besucht. Neben dem Vieh werden auf denselben meist nur noch ländliche Wirthschaftsbedürfnisse gekauft. Fast jeder Bauer ist nicht nur Viehzüchter, sondern auch Kenner und Händler. 10—15 Stunden weit geht er zu Markt und durchstreicht Tage lang die Dörfer, um passendes Vieh zu suchen.

Dem Hochwälder ist es leider zur Gewohnheit geworden den Viehmärkten, auch wenn er selbst nichts zu verkaufen oder zu kaufen hat, nachzuziehen. Er verzehrt sein Geld und verliert seine Zeit; zieht auch durch seine dünkelhafte Meinung, das Vieh am allerbesten zu kennen, beim noch schlaueren Handelsmanne, nicht selten den Kürzeren. Es ist bekanntlich eine alte Redensart des Handelsmannes dem Käufer gegenüber: „Sie verstehen das Vieh ja besser als ich; sie wollen seine Tugenden nur nicht eingestehen." Die Eitelkeit betrügt den Käufer und er ist angeführt.

Auf den Jahrmärkten ist die ganze Umgegend versammelt. Zu einem Viehhandel ist nicht nöthig Jemand zu rufen, die ganze männliche Nachbarschaft geht aus freien Stücken herbei, denn der Hochwälder handelt gar zu gern und mit großer Gewandtheit. Auch seine Kunstausdrücke hat der Viehhandel, die dem Nichtkenner oft sehr possirlich klingen. Das Vieh hat zu viel und zu wenig Bein, Kopf, Panz, Hörner u. dgl., ist zu dick oder zu dünn hinten und vorn, es geht zu viel Luft unter ihm durch u. s. w. Auch sein Handelshebräisch kennt der Bauer. Es versteht sich von selbst, daß die israelitischen Handelsleute auch auf den Hochwälder Märkten zahlreich vertreten sind, kaufen und verkaufen, zu- und wegtreiben und sich mit in die Händel mischen. Die großen Ochsen werden meist auf Carolin à rund 6 Thlr. von Fremden aufgekauft, die sich immer zahlreicher auf den Märkten einfinden. Rich: Sitte ist, daß sich ein neuer Käufer in den Handel stellt, und selten wird ein solcher ohne einige Groschen Trinkgeld für die Hausgenossen abgeschlossen. Wird das Vieh nicht gleich übernommen, so ist Handgeld üblich, das jedoch an dem Preise abgeht.

Für Käufer und Verkäufer wäre es wünschenswerth, daß auf den Märkten eine Aufstellung des Viehes nach seinen Gattungen, (Rinder, Kühe, Ochsen) stattfinde. Neid, Eigennutz und die liebe Gewohnheit lassen es aber selten zu solcher zweckmäßigen Aufstellung und zu andern Verkehrserleichterungen kommen.

*) Von Pastor Stolzenberger zu Waldrach.

Die Wald-Hüttendörfer und Kolonien des Hochwaldes.

Die Wald-Hüttendörfer und Kolonien Thranenweyer, Thiergarten, Boerfink, Muhl, Neu- und Zinsershütten, Damflos, Höfchen und Groß-Abtei liegen in Entfernungen von ¼ bis ½ Meile von einander und zwar sämmtlich in oder neben dem königlichen Hochwalde; die größte Entfernung (von Thranenweyer bis Neuhütten oder Damfloß) beträgt 2½ Stunden. Thiergarten und Damfloß befinden sich am westlichen Rande des königlichen Waldes, während Groß-Abtei und Höfchen zwischen den Bännen von Hermeskeil, Geisfeld und Hermeskeil-Reinsfeld liegen. Von ihnen ist Thiergarten neueren Ursprungs, indem das dort vorhanden gewesene Klostergut und der kurfürstliche Thiergarten erst zu französischer Zeit veräußert worden und in Privatbesitz gekommen sind. Anfangs dieses Jahrhunderts wurden letztere Grundstücke parzellirt und an 17 Einwohner von Züsch verkauft, welche diesen Ort gründeten.

Die Forsten Thranenweyer, Boerfink, Neuhütten und Züsch gehörten mit den Ortschaften gleichen Namens, Damfloß und vielen anderen Landesstrichen den Grafen von Sponheim. Nach dem Aussterben dieses Hauses theilten sich Baden und Pfalz-Zweibrücken in die Erbschaft, so daß Forst und Ort Thranenweyer an Pfalz-Zweibrücken, der Rest an Baden kam. Letzteres verlieh Züsch, Neuhütten und Damfloß mit dem züscher Hochwalde an den Voigt von Hunolstein als Lehen. Die einzelnen Ortschaften sind schon vor 200, Damfloß sogar schon vor 300 Jahren von den Landesherren dadurch gebildet worden, daß man die im Hochwalde zerstreut wohnenden Holzhauer und Köhlerfamilien nöthigte, sich in denselben anzusiedeln. Die Kolonien Höfchen und Groß-Abtei wurden auf Grund der Kabinetsorder vom 13. April 1833 im Jahre 1834 dadurch gegründet, daß zur Verminderung der Ueberbevölkerung in den Waldhüttendörfern 69 Familien auf 384 Morgen Rottland (der königlichen Waldparzellen Groß-Abtei und Höfchen) angesiedelt wurden.

Ausgangs der vierziger Jahre hat die königliche Regierung zu Trier über die sozialen und wirthschaftlichen Zustände dieser Kolonien eingehende Ermittelungen angestellt, aus denen wir Nachstehendes zur Vergleichung mit den jetzigen Zuständen entnehmen:

„Wenn auch die Zustände in diesen Waldhüttendörfern und Kolonien sehr verschieden sind, und einzelne dieser Ortschaften in ihren Wohlstandsverhältnissen sogar einiger Maßen fortschreiten, so sind doch die Verhältnisse der Bewohner im Allgemeinen wahrhaft erschreckender Natur. Sie sind nur nothdürftig gekleidet, die kleinen Kinder laufen halb und wohl ganz nackt umher. Die tägliche Nahrung besteht in Kartoffeln, selten in Brod. Nur wenige Familien sind in der glücklichen Lage, sich jährlich ein kleines Schwein schlachten zu können, um mit dessen Fett, so weit es ausreicht, ihr Gemüse zu schmelzen und an Sonn- und Feiertagen ein Stück Schweinefleisch verzehren zu können; sonstige Fleischspeisen kommen das Jahr hindurch nicht auf ihren Tisch."

„Die Familien wohnen in kleinen Hütten eng zusammen. Letztere, kaum menschlichen Wohnungen ähnlich, bestehen aus einem etwa 5 Fuß breiten Vorhause, in welchem sich die Küche befindet, und in einem einzigen Zimmer von etwa 6 Fuß Höhe und 10 bis 12 Fuß Breite und Länge. Das Mobiliar dieses Zimmers besteht aus einem Ofen und zwei Betten, selten ist außerdem noch ein Tisch oder eine Bank vorhanden. Ein solches Zimmer, durch dessen mangelhafte Lehmwände und nicht fest schließende Thür- und Fensteröffnungen der Wind einweht und Regen und Schnee eindringen, dient zu der im Hochwalde sehr rauhen Winterszeit bei

„Tag und Nacht einer, vielfach auch zweien und in einigen Hütten sogar drei Familien „zum Wohnen und Schlafen; 10, 12 und mehr Personen hausen darin zusammen. „Die Eltern schlafen mit ihren erwachsenen Kindern, junge Ehepaare mit ihren er„wachsenen Geschwistern und selbst mit fremden Personen in demselben Bette."

„Die Ursache dieses Elendes in den Hüttendörfern ist nicht etwa in der mangel„haften Geistesanlage und Gewandtheit oder in körperlicher Verkommenheit der Ein„wohner zu suchen. Diese sind, wie die vielfach vorkommenden Namen: Rosar, „Dupré, Sevini, Mompère, de Temple, Petto, Munk, Gérard (vulgo Schirra) „Sosseri, Kolling, Lorang, Losi, Borré u. a. m. beweisen, ein Gemisch verschiedener „Nationen, durch die Religionskriege aus Frankreich und den Niederlanden nach Baden „und von dort nach den diesseitigen Besitzungen der Markgrafen übersiedelt oder aus „durchziehenden Kriegsheeren zurückgeblieben und, wie bei solchen Mischungen gewöhn„lich der Fall ist, zeichnen sich auch die Bewohner der Hüttendörfer durch Körperbil„dung und Geistesanlagen vor ihren Nachbarn vortheilhaft aus."

„Von anderer Seite wird übrigens mit Wahrscheinlichkeit behauptet, daß diese Leute von Hüttenarbeitern abstammen, die mit einer französischen Familie Anfangs des 18. Jahrhunderts nach dem Hochwalde gekommen seien,*) welche den kleinen Hüttenbetrieb ins Leben gerufen habe. Das entspricht auch dem Charakter der Leute."

„Obwohl die Demoralisation immer weiter um sich greift, erregen die Einwohner „durch ihre Genügsamkeit und Geistesgewandtheit immerhin besondere Aufmerksamkeit, „und wo es Einzelnen geglückt ist, über die äußerste Noth sich zu erheben, erwecken „sie sogar durch ihren Ordnungssinn und rastlosen Fleiß ein großes Interesse."

„Die Wurzel alles Uebels liegt in dem Mangel an lohnender Beschäftigung, „in der Hoffnungslosigkeit der Bevölkerung. Wer auf Erden nicht auf eine bessere „Zukunft hoffen kann, der unterliegt den Sorgen der Gegenwart."

„In keinem Falle eignet sich der Grund und Boden, auf den sie angewiesen sind, für sie zum Ackerbau. Bei einer Erhebung bis zu 2000 Fuß über die Meeresfläche finden wir ein Klima mit den häufigsten und schroffsten Uebergängen, wobei in den Monaten Juli und August das Kartoffelkraut häufig erfriert. Auch kommen nicht selten Hagelschäden vor. Ohne Geldmittel und landwirthschaftliche Kenntnisse bildeten die Einwohner, denen Niemand als Stütze oder Beispiel diente, die ein wahres Gemeindeleben niemals kennen gelernt haben, einen immer tiefer sinkenden Arbeiterhaufen."

„Großindustrie, an der sich diese Arbeiter betheiligen könnten, besteht im Hochwalde nicht mehr, seitdem die dortige Eiseninduſtrie (in Ermangelung von Schienenwegen) weniger schwunghaft betrieben wird. Nur die Köhlerei steht mit diesem Industriezweige in Verbindung, dergestalt aber, daß die geringste Stockung in letzterem den höchsten Nothstand hervorruft."

„Denn während der guten Jahre pflegt der Arbeitsverdienst des Holzhauers und Köhlers jährlich 20—80 Thlr. zu betragen, so daß davon auf den Kopf der Familie täglich 3 Pfg. bis 1 Sgr. kommen. Die Versuche, welche man gemacht hat, die Bewohner der Hüttendörfer in andere Ortschaften zu übersiedeln, haben keinen Erfolg gehabt. In weitem Umkreise sind sie übel berüchtigt. Bei Thranenweyer hat sogar der bekannte Räuber Schinderhannes seine zweite Heimath gehabt; hier war ein Hauptschauplatz seiner Thaten. Noch leben in dortiger Gegend Verwandte und Verehrer

*) Die Hütte Abentheuer (l'aventure) wird noch jetzt von alten Leuten „Lavent" genannt.

desselben, die gern von seinen großmüthigen Thaten erzählen. Die Holzlöffel- und Rothstifthändler, Korbflechter u. drgl., welche mit Weib und Kind in die Fremde ziehen, verbreiten den Ruf des in den Hüttendörfern herrschenden Elends bis ins Ausland, während die Nachbarschaften mit bettelnden Weibern und Kindern, die Gefängnisse aber mit Holz-, Feld- und Wildfrevlern überfüllt zu sein pflegen. Schon öfters mußten in denselben vollständige Einrichtungen zum Unterrichten der inhaftirten Jugend getroffen werden. In Zeiten größerer Noth denunziren sich die Frevler nicht selten aus eigenem Antrieb, um sich den Vortheil der Gefängnißhaft und den Ihrigen die Wohlthaten des Polizei-Strafgelderfonds zu verschaffen."

„Der eigenthümliche Reiz des Waldlebens flößte den Waldhüttenbewohnern jene allen Gebirgsbewohnern angeborene Liebe zur Heimath ein. Sie leben, wie ihre Vorfahren, hauptsächlich von der Axt. Mit oder ohne Erlaubniß verschaffen sie sich auf kürzestem Wege Brenn- und Streumaterial nebst Viehfutter und haben keine Idee davon, daß das Alles anderwärts bezahlt werden müsse, wenn man es nicht in der eigenen Wirthschaft produzire."

„In den königlichen Forsten haben sich die schlimmen Folgen dieser gefährlichen Nachbarschaft noch weniger gezeigt, weil die hier belegenen Waldhüttendörfer (Thranenweyer, Muhl und Damfloß) theils weniger verkommen sind, theils (namentlich Voersint und Neuhütten) in den benachbarten Waldungen des Fürstenthums Birkenfeld ein weniger bewachtes Feld ihrer Thätigkeit finden."

Um so schwerer haben die Waldungen der Gemeinden der Bürgermeisterei Hermeskeil (Hermeskeil, Rascheid und Geisfeld) von den Bewohnern von Groß-Abtei und Höfchen zu leiden, so daß erstere sich im Jahre 1840 erboten, ein Opfer von 12000 Thlr. zu bringen, wenn diese beiden gegen ihren Willen angelegten Kolonien sofort vollständig aufgehoben und ihnen der gesammte Grundbesitz eigenthümlich überwiesen werde, ein Verlangen, dessen Unausführbarkeit keines weiteren Nachweises bedarf."

Seitdem sind große Waldparzellen dieser Gemeinden verwüstet und dann abgetrieben worden, so daß sie noch jetzt als Oed- und Wildland daliegen.

Nach einer Anfangs der fünfziger Jahre veranlaßten Umfrage hatten sich in den sämmtlichen Hüttendörfern und Kolonien 132 Familien mit 705 Köpfen bereit erklärt, auszuwandern (und zwar meistens nach Nordamerika). Von ihnen wären im Ganzen 95 Häuser und 101 Morgen 40 Ruthen Land zurückgelassen worden, wofür sie vorläufig 46 790 Thlr. forderten. Demnächst wären noch 356 Familien mit 1739 Köpfen zurückgeblieben. Dieses Projekt kam aber nicht zur Ausführung. Seit jener Zeit ist mit dem Ankaufe der Ländereien resp. der Aufforstung derselben nicht fortgefahren worden. Der jetzige Zustand ist aus nachstehender, vergleichenden Zusammenstellung ersichtlich:

Vergleichende statistische Uebersicht der Wald-Hüttendörfer und Kolonien des Hochwaldes aus den Jahren 1849 und 1864.

I. Kreis Bernkastel. Bürgermeisterei Wirschweiler. | Thalfang. — II. Landkreis Trier. Bürgermeisterei Hermeskeil.

		Thranenweiher (Gemeinde Allenbach) 1849	1864	Thiergarten (früher zur Gemeinde Malborn gehörig) 1849	1864	Börfink 1849	1864	Muhl 1849	1864	Neuhütten (Zinserhütten, Neuhütten, Schmelz) 1849	1864	Damflos 1849	1864	Höfchen 1849	1864	Groß-Abtei 1849	1864	Zusammen 1849	1864
Häuser . . .	. . . .	19	9	27	35	40	31	26	23	108	115	102	125	22	16	29	40	373	394
Haushaltungen	. . . .	22	10	31	41	54	55	30	24	147	148	118	139	35	36	47	58	484	511
Seelen	. . . .	129	37	166	210	258	217	160	155	691	680	621	582	165	130	245	275	2435	2286
Viehstand	Pferde . . .	5	—	4	6	16	6	2	4	10	4	7	5	2	1	1	—	47	26
	Rindvieh . .	44	12	25	73	43	70	51	60	163	123	134	119	39	54	29	60	528	571
	Ziegen . . .	9	—	3	4	30	3	5	1	85	27	27	9	11	7	27	4	197	55
	Schweine . .	6	—	—	2	—	7	3	6	21	7	38	6	6	4	8	1	82	33

Börfink und Muhl bilden zusammen die Gemeinde Börfink.

		Thranenweiher 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.	Thiergarten 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.	Börfink 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.	Muhl 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.	Neuhütten 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.	Damflos 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.	Höfchen 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.	Groß-Abtei 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.	Zusammen 1849 Mrg.	Q.-R.	1864 Mrg.	Q.-R.
Grundbesitz	Wiesen . . .	34	81	15	—	35	—	51	14	—	—	Siehe bei Muhl.		40	—	324	3	89	—	181	145	—	—	176	77	13	20	—	—	—	—	28	157	211	101	777	86
	Ackerland . .	57	138	4	—	89	147	157	89	88	—			72	—	262	68	343	—	234	45	—	—	228	29	} 132	81	95	33	—	—	110	7	650	105	1091	91
	Oed. u. Wildl.	—	—	—	—	—	—	16	31	27	—			—	—	36	128	66	—	113	44	—	—	18	20			28	108	—	—	121	75	132 / 93	31 / — }	334	106
	Im Ganzen .	92	39	19	—	124	147	224	134	115	—			112	—	623	19	498	—	529	54	389	5	422	136	145	51	124	21	306	162	260	59	955	26	2208	53
																																		695	167)		
	Durchschnittlich pr. Familie .	4⅕	—	2	—	4⅕	—	3½	—	2¼	—			4	—	26	—	2¾	—	4	—	3	—	3	—	4	—	3½	—	6½	—	4½	—	3	123	4	56
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Steuern	Grundsteuer .	11	23	1	14	12	26	11	2	11	6	40	8	16	22	57	11	84	2	78	9	94	29	61	21	10	17	8	24	9	18	10	11	251	22	269	10
	Klassensteuer .	27	15	8	15	12	—	49	-	37	—	109	—	28	15	47	15	137	15	190	15	113	15	174	—	23	—	36	15	29	—	60	—	408	—	675	—
	Gewerbesteuer.	2	5	—	—	5	12	8	—	24	17	25	—	4	26	4	—	19	15	12	—	21	10	27	—	6	15	2	—	9	22	7	—	94	2	85	—
	Im Ganzen .	41	13	9	29	30	7	66	2	72	23	174	8	50	3	108	26	241	2	280	24	229	24	262	21	40	2	47	9	48	10	77	11	753	24	1029	10
Dazu an Kommunalumlagen	. . . .	7	6	7	1	22	23	17	1	129	12	388	24	—	—	—	—	284	2	402	27	247	22	339	19	36	22	52	—	50	5	128	17	778	2	1286	19

Vergleichen wir nun die früheren mit den jetzigen wirthschaftlichen und sozialen Zuständen der einzelnen Ortschaften, so ist im Allgemeinen ein wesentlicher Fortschritt nicht zu verkennen, und paßt daher die vorstehende Darstellung auf die Jetztzeit in vielen wesentlichen Punkten nicht mehr. Eine große Anzahl der Einwohner findet das ganze Jahr hindurch lohnende Beschäftigung in der saarbrücker Gegend, in Westfalen und in Essen. In den königlichen Waldungen des Hochwaldes erhalten in Folge dessen die Holzhauer bei 10stündiger Arbeit 14—15 Sgr. Tagelohn, so daß sie in den 4 Wintermonaten cirka 60 Thlr. verdienen, während die Holzhauer-Meister sogar 20—25 Sgr. Tagelohn erhalten.

Der Holz- und Grasdiebstahl hat in den königlichen Forsten ziemlich aufgehört, die Streudiebstähle werden meistens in dem benachbarten birkenfeld'schen Lande ausgeführt.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1) Thranenweyer.

Die zur Civilgemeinde Allenbach, Bürgermeisterei Wirschweiler (Kreis Bernkastel) gehörige Kolonie Thranenweyer hat sich seit dem Jahre 1850 vermindert. Gelegentlich hat der Staat einzelne Familien ausgekauft, welche nach Nordamerika und Allenbach verzogen sind. Die Absicht, diese Ortschaft gänzlich aufzuheben, hat der Staat aufgegeben, weil er die Holzarbeiter nicht entbehren kann.

Die Einwohner von Thranenweyer erhalten das benöthigte Holz, Streu und Viehfutter für ein Billiges aus dem königlichen Walde und so viel königliches Pachtland und Wiesen, als sie bedürfen. Gegenwärtig herrscht kein Arbeitsmangel, sondern vielmehr Arbeitermangel. Thranenweyer ist augenscheinlich im Fortschreiten begriffen.

2) Thiergarten.

Dieser Ort gehört zur Gemeinde Malborn (Bürgermeisterei Thalfang), indem die Gemeinde Hermeskeil (im Landkreise Trier) das eine Haus, welches auf ihrem Banne stand, schon vor einigen Jahren angekauft und abgerissen hat. Von den 17 Familien, welche Anfangs dieses Jahrhunderts für 6000 Thlr. trierisch das Hofgut Thiergarten, kauften (wobei jede 14 Morgen theils in Ackerland theils in Wiesen und Wildland erhielt) waren Anfangs der fünfziger Jahre nur noch drei vorhanden, die das ihnen zugetheilte Siebenzehntel besaßen, während der übrige Theil der Bewohner theils wegen des an vielen Stellen sehr sterilen Bodens, theils wegen des Hanges zum Vagabundiren und zur Auswanderung seine Grundstücke bereits an Einwohner von Züsch und Damfloß verkauft hatte.

Die katholischen Einwohner sind nach dem eine ½ Meile entfernten Malborn, die evangelischen nach dem eben so weit entfernten Züsch eingepfarrt. In Thiergarten besteht eine Winterschule. Früher waren die Einwohner dieses Ortes wegen ihrer Armuth, so wie der Lust zum Betteln und Vagabundiren übel berüchtigt. Auch jetzt sind sie noch theilweise arm, theilweise aber auch ziemlich wohlhabend. Dabei sind sie fleißig und suchen sich durch Hausirhandel mit selbstgefertigten groben Holzwaaren, groben Eisen- und Bürstenbinderwaaren 2c. so wie als Holzhauer und Kohlenbrenner in den königlichen Waldungen redlich zu ernähren. In der Moralität sind sie merklich vorgeschritten; Bettler und Vagabunden gibt es unter ihnen fast gar nicht mehr, so daß sie in dieser Beziehung den Bewohnern anderer Ortschaften

gleich gerechnet werden können. Sie erwerben Grundstücke und ist der Ort immer noch im Fortschreiten begriffen.

Hauptsächlich fehlen hier die nöthigen, übrigens nicht bedeutenden Geldmittel, um den Holzwaarenhandel mit Erfolg betreiben zu können.

In jüngster Zeit hat eine Abtheilung des Gemeindewaldes zwischen der Muttergemeinde Malborn und Thiergarten stattgefunden, welche voraussichtlich für beide Gemeinden von weiterem wesentlichen Nutzen sein wird.

3) Boersink.

In Boersink waren im Jahre 1733 nur 10 Hütten vorhanden. Die Einwohner besaßen kein Grundvermögen und suchten sich durch Holzhauen und andere Waldarbeiten zu ernähren. Der dort wohnende Förster hatte 8 Morgen Dienstland während 40 Morgen fiskalisches Eigenthum an die Einwohner verpachtet waren. Die Pacht, welche 3 Gulden pro Familie betrug, wurde aber nur selten bezahlt. Die Einwohner hatten keine Lust zum Ackerbau, waren nicht sparsam und wollten kein Grundeigenthum erwerben. Seit dieser Zeit ist in Boersink keine Familie eingewandert, vielmehr sind zeitweise Auswanderungen vorgekommen. Die vermehrte Bevölkerung führte zur Ausdehnung des Ackerbaues. Nach der französischen Okkupation wurde dem kaum urbar gemachten fiskalischen Grundeigenthume hohe Pacht aufgelegt. Da die Pachtgelder schwer beizutreiben waren, so verkaufte die französische Regierung im Jahre 1810 das Land (wozu noch 100 Morgen im Birkenfeld'schen gehörten) an den damaligen Steuerdirektor Herpin für 12000 frs. Dieser setzte das Land in kleinen Loosen zur Verpachtung aus und betrug die jährliche Pacht von 80 Morgen Anfangs der fünfziger Jahre 134 Thlr. Im Jahre 1835 erwarben die Boersinker von rc. Herpin 27 Morgen Wiesen; außerdem besitzen sie an Grundvermögen nur einige wenige Morgen Ackerland im Birkenfeld'schen. Selbst ihre Hütten stehen großen Theils auf theuer erpachteten Grundstücken. Die Verhältnisse der Einwohner von Boersink sind ungünstiger als die der Einwohner von Thranenweyer und Thiergarten. Ihr Hauptbesitz besteht in Herpin'schem Pachtland. Hier findet man noch immer Verkommenheit und Noth, und im Gefolge derselben Unreinlichkeit und dergleichen mehr. Die Leute ernähren sich hauptsächlich durch Waldarbeiten. Ihnen kann nur geholfen werden durch Ueberweisung einer fiskalischen Forstlandfläche in der Nähe des königlichen Forsthauses gegen billige Taxe. Jedoch ist dieses Land von ziemlich schlechter Qualität als Ackerboden, was allerdings insofern bedenklich ist, weil die Boersinker keine ausreichenden Betriebsmittel haben, so daß gleichzeitig auch auf Vorschüsse oder vielmehr auf die Einrichtung einer Darlehnskasse Bedacht genommen werden müßte. Die Bewohner dieses Ortes sind allerdings sehr arm, wie ihre dürftigen Hütten augenscheinlich beweisen. Allein sie sind ehrlich und fleißig. Feldfrevel kommen fast gar nicht mehr vor und die Waldfrevel auch nur selten. Noch weniger hört man von Verbrechen, Schlägereien und Zänkereien. Auch sind uneheliche Kinder selten.

Die Evangelischen und Katholiken sind nach dem 1½ Stunde entfernten Züsch eingepfarrt. Boersink besitzt eine eigene Schule und bildet mit Muhl eine Gemeinde. In der Nähe von Boersink liegt der zu dieser Gemeinde gehörige Einschieder Hof. Dieser umfaßt 4 große Wohngebäude nebst den erforderlichen Wirthschaftsräumen

Daselbst wohnen 6 Familien mit 22 Seelen. Die Bevölkerung ist wohlhabend, besitzt ein kleines Grundstück und nährt sich vom Ackerbau.

4) Muhl.

Die Einwohner von Muhl hatten von der früheren baden'schen Regierung das noch gegenwärtig von ihnen benutzte Ackerland gegen eine Rente von 1 Gulden pro Morgen in Benutzung, konnten aber unter französischer Regierung das Eigenthum, das Anderen unter gleichen Verhältnissen zufiel, nicht behaupten. Ihr Bann wurde daher im Jahre 1810 (zugleich mit dem von Boerfink) an einen Auswärtigen verkauft. Endlich als sie die wiederholt erhöhte Pacht nicht mehr zahlen konnten, kauften sie das Land (112 Morgen für 2777 Thlr.), würden es aber wegen der rückständigen Kaufgelder wieder im Wege der Subhastation verloren haben, wenn nicht der Kaufgelder-Rest von 1000 Thlr. im Jahre 1850 aus Staatsmitteln vorgeschossen worden wäre. Die Einwohner von Muhl, welche, wie gesagt, mit Boerfink eine Gemeinde bilden, sind nach dem ¾ Meilen entfernten Züsch eingepfarrt und haben eine eigene Schule; sie zeichnen sich vor allen Hüttenbewohnern durch Fleiß und Ordnung aus und sind, nächst den Einwohnern von Damflos, die wohlhabensten. Von ihnen ist im Jahre 1848 keine Gewaltthat verübt worden; sie bauen Land und Wiesen fleißig an.

5) Neuhütten.

Unter diesem Namen bilden 3 Ortschaften eine Civilgemeinde: Zinsershütten, Neuhütten und Schmelz, welche ¼ Meile von Züsch, an dem Abhange des Dollbergs in geringen Zwischenräumen von einander entfernt liegen. Die Einwohner von Neuhütten und Zinsershütten haben seit dem Herbste 1861 ein eigenes Schulsystem, während Schmelz zum Schulverbande Züsch gehört. Zwischen Neuhütten und Zinsershütten ist auf königlichem Forstlande ein Schulhaus auf Staatskosten erbaut worden. Die Einwohner dieser Ortschaften suchen jetzt weniger Verdienst durch Waldarbeit wie es früher der Fall war, indem sie größtentheils in den Kohlengruben, den Hüttenwerken und den Waldungen der saarbrücker Gegend mit gutem Arbeitsverdienst beschäftigt sind. Der Wohlstand dieser Gemeinden hat sich in den letzten Jahrzehnten gehoben; nichtsdestoweniger ist auch hier immer noch viel Armuth zu finden. Die Einwohner sind fast durchweg fleißig.

6) Damflos.

Damflos bildet eine eigeue Gemeinde, deren Bann eine Grundfläche von 394 Morgen 126 Quadrat-Ruthen hat. Dieser Ort ist der bedeutendste und wohlhabendste der Hüttendörfer und hat vermöge seiner Lage am Ausgange des Hochwaldes die meiste Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die vielen schönen und wenigstens von Außen reinlichen Häuschen, welche man in Damfloß bemerkt, gewähren die Ueberzeugung, daß hier nicht so große Armuth herrscht, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Die Bewohner sind meistens thätig und sparsam und verwenden namentlich auf den Ackerbau vielen Fleiß. Nur ist zu bedauern, daß derselbe wegen der den Ort umgebenden königlichen und Gemeindewaldungen nicht weiter ausgedehnt werden kann, so daß sie zu Thiergarten und Hermeskeil Land kaufen und pachten müssen. Mehrere Familien betreiben einen recht einträglichen Butterhandel. Die Butter wird

in den umliegenden Ortschaften und im birkenfelder Lande gekauft und zum Theil auf dem Markte zu Trier, zum größeren Theile aber in der kälteren Jahreszeit von Türkismühle aus nach Aachen an bestimmte Abnehmer versendet. Einige Bewohner beschäftigen sich noch immer mit Holzschnitzerei (Löffelmachen). Besenbinder und Zunderhändler findet man dagegen nicht mehr. Selbstverständlich ist die Tagelöhnerklasse stark vertreten; dieselbe sucht aber nicht mehr ausschließlich Arbeit in den Waldungen, sondern findet besseren Verdienst in der Gegend von Saarbrücken. In Damfloß findet man schon viele wohlhabende Familien, während die Zahl der Bettler und Herumtreiber sehr gering ist. Der Ort hebt sich offenbar durch die Betriebsamkeit seiner Bewohner von Jahr zu Jahr und hat eine Zukunft. Z. B. zur Zeit der Reife der Heidelbeeren wird dieses Produkt von der ärmeren Klasse in den Waldungen weit und breit gesucht und in großen Massen nach Trier, Saarbrücken u. s. w. verkauft; eine Erscheinung, welche sich in keinem anderen Orte des Hochwaldes und der Eifel in diesem Umfange wiederholt.

Ungeachtet im Jahre 1834 100 Menschen von Damflos nach Höfchen und Groß-Abtei übersiedelten, war die Bevölkerung doch in der Zeit vom Jahre 1816 bis 1849 ohne Einwanderung von 459 auf 621 Seelen angewachsen. Im Jahre 1864 betrug die Bevölkerung 582 Seelen.

7) 8) Die Kolonien Höfchen und Groß-Abtei.

Im Jahre 1833 wurden, wie schon oben erwähnt ist, von der königlichen Regierung zu Trier 384 Morgen fiskalischen Waldbodens abgeholzt und gegen Gemeindeödland der Gemeinde Hermeskeil eingetauscht, auf welchem sich 69 Familien der Waldhüttendörfer ansiedelten, so daß 25 Familien nach Höfchen und 44 nach Groß-Abtei kamen. Von dem Lande sollte eine erst im zwölften Jahre nach der Ansiedelung zahlbare Erbpacht von 10 Sgr. pro Morgen entrichtet werden. Außerdem erhielten die Kolonisten freies Bauholz zum Werthe von 1000 Thlr. und baare Unterstützung im Betrage von 2000 Thlr. (jede Familie ca. 96 Thlr.). Auch wurden ihnen viele Unterstützungen zur Bestreitung der Schulbedürfnisse gewährt. Allein schon vor Ablauf der 10 Freijahre erwies sich dies Unternehmen als ein verfehltes. Aus früheren Holzhauern wurden die Kolonisten keine eifrigen Ackerwirthe. Auf einer Höhe von 1810 Fuß über dem Meere sollten sie äußerst unergiebigen, mageren, meistens undurchlassenden Grauwackenboden roden und ohne Betriebskapital kultiviren. Wie sollte also das Vieh, das Ackergeräthe und das sonstige Inventar beschafft werden? Unmöglich konnten diese von Jugend auf an Nichtsthun gewöhnten Waldmenschen*) eine so schwierige Aufgabe lösen d. h. aus Nichts neue Wirthschaften entstehen lassen. Nur zu bald wurden sie in ihrer Noth und Bedrängniß gefährliche Feld- und Waldfrevler — der Schrecken der ganzen Umgegend. Ein großer Theil des eigenthümlichen und des Pachtlandes liegt noch jetzt, namentlich bei Höfchen, nutzlos da. Die Einwohner lebten noch vor 20 Jahren meistens vom Diebstahl an Holz- und Waldprodukten. Dabei handelten sie mit Holzwaaren, Zunder (Schwamm), gleichzeitig bettelnd. Die Kinder lernten kein Handwerk, Niemand verdingte sich in der Umgegend als Dienstbote; selten verlegte man sich auf Tagelohn; man scheute die Arbeit und zog den Müßiggang im Walde vor. So war denn die königliche Regierung Anfangs der vierziger Jahre zur Wiederauflösung dieser Kolonien (mit Groß-

*) Man hatte absichtlich die verkommensten Leute aus den Hüttendörfern herausgebracht.

Abtei sollte der Anfang gemacht werden) entschlossen. Die Kolonisten sollten in andere Gemeinden übersiedelt, ihre Grundstücke angekauft, die Gebäude niedergelegt, die erworbenen Grundstücke im Wege des Tausches arrondirt und wieder aufgeforstet werden. Außerdem sollten neue Ansiedelungen nicht geduldet werden.

In den Jahren 1845 bis 1850 wurden auf diese Weise 15 Etablissements in Groß-Abtei und 1 in Höfchen für 3 130 Thlr.*) angekauft, so daß also für das Etablissement durchschnittlich 200 Thlr. bezahlt wurden. Aber nicht lange währte es und die Ausgekauften und Ausgewanderten kehrten wieder zurück, um bei den Ihrigen angeblich zur Miethe zu wohnen. Ausgangs der vierziger Jahre waren die Zustände schlimmer, wie je. So z. B. herrschte ein mit Hülfe der Kinder vollständig organisirtes Feld-, Forst- und Wildraubsystem mit bewaffneten Banden. Endlich mußten zur Steuerung des Unfugs und namentlich zum Schutze der königlichen Waldungen im Jahre 1849 250 Mann Militair nach dem Hochwalde abgesendet werden, welche 2 Jahre in Hermeskeil und Umgegend garnisonirten. Alsdann mußten die Gensdarmeriestationen und der Forstschutz verstärkt, häufig außerordentliche Forst- und Wegearbeiten vorgenommen, auch beträchtliche Unterstützungen bewilligt werden, um die äußerste Noth von den Hüttendörfern abzuwenden, wodurch (in Verbindung mit der erheblichen Gefängnißlast) die Staatskasse alljährlich nicht unbedeutend belastet wurde.

Allmälig haben sich jedoch diese Zustände gebessert. Wenn auch die Bewohner der Kolonie Höfchen noch am weitesten zurück und namentlich arm sind, so suchen sie sich doch durch Taglöhnerarbeit redlich zu ernähren. Außer Waldfrevel kommen selten Ungesetzlichkeiten vor. Die erwachsenen Mädchen treten meistens in Gesindedienst, der Schulbesuch ist ein regelmäßiger; die meisten Kinder sind fleißig.

In Abtei ernährt sich der größte Theil der Bevölkerung vom Hausirhandel mit groben Holzwaaren (Löffel, Besen, Zunder u. drgl.); hier sind die Leute noch roh und geschieht für die Erziehung der Kinder wenig. Im Uebrigen hat sich Groß-Abtei in letzter Zeit bedeutend gehoben. Der Hausirhandel bringt Geld und der Ackerbau wird fleißig betrieben. Abtei ist auf dem besten Wege, sich aus seinen bisherigen traurigen Zuständen herauszuarbeiten und scheint eine Zukunft zu haben. Schon werden daselbst disponibel werdende Grundstücke mit Eifer gesucht. Fast alles vorhandene Land ist bereits urbar gemacht und der fiskalische Kanon schon zum größten Theile abgelöst.

Wird den Gemeindebeamten auch ferner starke Hand geleistet und werden die einmal erkannten Strafen streng vollzogen, so werden auch hier die Feld- und Waldfrevel bald ein Ende nehmen.

Fragt es sich schließlich, wie diesen Leuten in Zukunft der Weg der Selbstsorge zu erleichtern sein dürfte, so muß vor allen Dingen berücksichtigt werden:

I. daß die frühere Hauptschwierigkeit, der Mangel an lohnender Beschäftigung durch die großartige Entwickelung der Industrie im Saarthale, am Niederrhein und in Westfalen ihre Erledigung gefunden hat;

II. daß zu weiteren Rodungen wegen der geringen Qualität des Waldbodens nur unter besonderen Verhältnissen geschritten werden darf, weil größere Ackerwirthschaften dabei nicht rentiren würden, es sich vielmehr nur darum handeln kann, jeder Familie 1—2 Morgen zur Spatenkultur geeignetes Land zu überweisen;

*) Später haben bei sich darbietender Gelegenheit noch weitere solche Ankäufe stattgefunden.

III. daß zur Hebung des Ackerbaues wie für den ganzen Hochwald, so insbesondere auch für die Waldhüttendörfer und Kolonien die billige Beschaffung des Düngerkalkes von der größten Wichtigkeit ist. Denn — ohne Kalk kein Klee, ohne Klee keine Körner und kein Vieh;

IV. daß noch einige neue Straßen angelegt werden, um eine Verbindung herzustellen
1) zwischen Neumagen und Morbach der Dhron entlang über Hunolstein oder bis zur Schalesbach,
2) von Oberstein durch das Idarthal nach Wirschweiler, die Riveris hinauf nach Hermeskeil;

V. daß die Einführung neuer Industriezweige kaum mehr nothwendig erscheint, weil die Leute bei den vorhandenen Arbeitsgelegenheiten einen reichlicheren Verdienst haben. Es kann sich eben nur darum handeln, Füllarbeiten für die langen Winterabende zu beschaffen, wozu die dortigen Waldprodukte mannigfache Gelegenheit bieten. Zu diesem Zwecke genügt die Einrichtung einiger Musterwerkstätten (wie vor einigen Dezennien in Belgien mit bestem Erfolge geschehen ist), z. B. die Fabrikation von Holzschachteln, Streichhölzchen, Holzpapier, Holzschnitzarbeiten, Fichtennadel-Fabrikate, feine Strohflechtereien, Korbflechtereien*). Dabei kommt es darauf an, vorhandene Anfänge, z. B. die Arbeiten der Holzschnitzer auszubilden. Alles aber, was in dieser Beziehung geschieht, muß kaufmännisch geleitet werden, und dürfte Hermeskeil dazu einen guten Centralpunkt bieten. Anderer Seits aber ist die äußerste Vorsicht erforderlich, daß man nicht statt Fabrikanten neue Holzdiebe heranzieht, die aus den umliegenden Waldungen das benöthigte Rohmaterial stehlen.**)

VI. Von außerordentlicher Wichtigkeit wäre die Einrichtung einer Darlehnskasse zu Hermeskeil nach dem euerner Vorbilde, um dem fleißigen Arbeiter fortzuhelfen, ihm namentlich die Anschaffung von Grundstücken, Vieh, Ackergeräthen u. dgl. zu erleichtern, ohne daß er dabei in Abhängigkeit der Handelsleute geräth, wie dies z. B. im Thiergarten und Höfchen schon bei vielen Familien der Fall ist, welche sogenanntes Leihvieh im Stalle haben. Außerdem empfiehlt sich

VII. die kräftige Unterstützung der dortigen Schuleinrichtungen. Dann muß

VIII. der polizeiliche Schutz für Wald und Feld auch ferner auf's Strengste gehandhabt werden.

IX. Im Allgemeinen darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die Waldhütten-Bewohner für die dortige Waldwirthschaft unentbehrlich sind,

X. daß das allerwirksamste Hülfsmittel in dem baldigen Bau der Hochwalds-Eisenbahn zu finden ist, und damit namentlich auch jede Sorge wegen Uebervölkerung dieser Ortschaften aufhören wird.***)

---

*) In dieser Weise wurde z. B. Anfangs der fünfziger Jahre das im Obereichsfelde belegene sehr verkommene Dorf Wachstedt (im Kreise Mühlhausen) durch Einführung der feinen Strohflechterei zu erheblichem Wohlstande gebracht.

**) Dies war z. B. mit den Korbflechtern zu Lutter bei Heiligenstadt noch in den fünfziger Jahren in arger Weise der Fall. Der Stadtförster zu Heiligenstadt beschwerte sich damals öfter beim Verfasser, daß der Teufel die Lutter'schen wieder ins Himmelreich (Name des meist gefährdeten Walddistrikts) geführt habe.

***) Zu einer Unterstützung der Auswanderung liegt zur Zeit kein genügender Grund vor.

§. 2. Die Thalbevölkerung der südlichen Kreise.

I. Die Röthelhändler.*)

An der Grenze des Kreises St. Wendel und Ottweiler bei Theley findet sich der Röthel, bestehend aus Eisenoxyd mit Thon als Bindemittel vermischt. Diese weiche, rothe Masse wird als Farbestoff benützt, dient den Schreinern als rothe Kreide und findet in den Seestädten beim Anstreichen der Schiffe Verwendung.

Die Einwohner der in der Nähe der Fundgruben im Kreise St. Wendel liegenden Ortschaften Oberthal, Grügelborn, Roschberg, Gehweiler, Bliesen, Namborn, Furschweiler und Urweiler benutzten bis vor einigen Jahren den Röthel als Handelsartikel. In früheren Zeiten hausirten sie damit nur in Frankreich, wo sie Kreide und andere Gegenstände einhandelten. Sie verkehrten bis nach Marseille und an die spanische Grenze. Seit der Bildung des Zollvereins konnten sie nach Lösung eines Gewerbescheines auch die sämmtlichen Staaten, welche zum Zollverbande gehörten, mit ihrem Besuche unbehindert beehren und gelangten nicht selten bis Schleswig und Ostpreußen. Wer nur St. Wendel als seinen Geburtsort nannte, der wurde daher sofort freudig als Landsmann der Röthelkrämer begrüßt, die ja Jedermann kannte, denn ihr Aufzug war auffallend genug.

Auf einem zweirädrigen, mit einem Esel oder lebensmüden Gaule bespannten und mit Leinwand überdeckten Karren pflegten sich die wackere Lebensgefährtin des Röthelhändlers und mehrere von Schmutz starrende, zerlumpte, elend aussehende Kinder zu befinden, während der Geschäftsherr daneben ging und das Zugthier antrieb. Gewöhnlich reisten mehrere Familien zusammen, ähnlich wie dies jetzt noch mit den Orgelmännern der Fall ist. Der Röthel gab ihnen natürlich nur den Vorwand ab und legitimirte sie als Handelsleute; der Haupterwerb bestand dagegen in dem Betteln von Geld, Nahrungsmitteln und besonders von alten Kleidungsstücken, wozu sie sich der Kinder bedienten. Mit einigen Lumpen nothdürftig gekleidet, hielten sich diese auf den Straßen, besonders in der Nähe der Wohnungen reicher Leute auf und erregten durch Weinen und ihre scheinbar große Noth das öffentliche Mitleid. Erweichten sie dann das Herz einer Dame, und wurden sie von derselben mit Kleidungsstücken beschenkt, so legten sie diese unter verstelltem Jubel an und eilten flugs in ihre verdeckten Karren, denen sie bald nachher wieder zerlumpt und halbnackt entschlüpften, um dasselbe Manöver zu wiederholen. Da die Kinder somit für den Geschäftsbetrieb unentbehrlich waren, so mußte jeder Röthelhändler deren einige mit sich führen; fehlten sie ihm, so pflegte er sie gegen Entschädigung von solchen Geschäftsfreunden zu borgen, die in dem betreffenden Jahre in der Heimath zurückzubleiben entschlossen waren. Dem Berichterstatter ist sogar ein Fall bekannt geworden, wo ein solches Leihkind auf der Reise gestorben war und die trauernden Eltern mit 6 Thlr. Schmerzensgeld entschädigt worden sind. Auch hinsichtlich der Frauen bestand bei den Röthelhändlern nicht selten Gemeinschaft; z. B. ersuchte einer, dessen Frau sich zu dem oben beschriebenen Gewerbbetriebe nicht sonderlich eignete, einen Geschäftsfreund, ihm seine weit tauglichere Ehehälfte mit auf die Reise zu geben, wogegen er diesem seine eigene, welche sich mehr für die Hauswirthschaft qualifizirte, zurückließ. Der Tausch wurde zur allseitigen Zufriedenheit vollzogen.

Außer der Bettelei gebrauchten die Röthelhändler noch allerlei andere Kniffe, um sich Geld zu verschaffen. Namentlich simulirten die Männer und Frauen Krank-

*) Von Dr. med. Staub jr. in Trier.

heiten. So fingirte ein Röthelkrämer vor einem stattlichen Hause in Metz epileptische Krämpfe. Er wurde von den mitleidigen Bewohnern desselben aufgenommen, ins Bett gebracht und mehrere Tage lang gut verpflegt. Als er das Haus endlich wieder verließ, zerfloß er fast in Thränen und schien sehr bekümmert. Um die Ursache befragt, gestand er endlich, daß er die Krätze habe; man möge doch ja das Bett gut reinigen, um jeder Ansteckung vorzubeugen. Die bestürzten Leute zogen es vor, ihm sämmtliches von ihm benutztes Bettzeug mit auf die Reise zu geben. Wer war froher als unser Röthelkrämer, denn er war ja gesund wie der Fisch im Wasser, hatte sich mehrere Tage bei bester Pflege ausruhen können, war reichlich beschenkt und hatte noch ein schönes Bett obendrein bekommen.

Ein anderes Mal gelangte eben dieser Biedermann in Gesellschaft seines Schwagers nach München. Da erlag plötzlich sein alter Karrengaul vor einem schönen Palais der Kolik. Nun war die ganze Reisesippschaft in vollster Verzweiflung ob dieses unersetzlichen Verlustes. Die Umstehenden langten in den Geldbeutel, während die Polizeibehörde den Unglücklichen mit einem Erlaubnißscheine zum Betteln unter die Arme griff. So sah sich denn unser sauberer Kunde bald für die krepirte Rosinante reichlich entschädigt. Da er aber von den Ansprüchen, die sein werther Schwager auf die kollektirten Gelder erhob, nichts wissen wollte, so verfehlte dieser seinerseits nicht, der Polizei zu hinterbringen, daß die nur 2—3 Thlr. werthe, lebensmüde Mähre auf Spekulation vergiftet worden sei. Die darüber entrüstete Behörde konfiszirte nun den ganzen Schatz, so daß die verfeindeten Schwäger das leere Nachsehen hatten.

Die emsigen Röthelkrämer zogen gewöhnlich im Frühjahre aus und kehrten im Herbste zur Kirmeßzeit nach Hause zurück, woher die Kirmeß in Oberthal noch jetzt den Namen „Eselskirmeß" führt. Am Kirmeßtage wurden nämlich sämmtliche im Orte vorhandene Esel und Pferde in der Art belohnt, daß sie auf einer Wiese bekränzt, in feierlichem Aufzuge herumgeführt und man sie schließlich reichlich mit Wein tränkte. Hieran reihte sich dann ein großartiger Kleidermarkt, auf welchem man die erbettelten Gegenstände zu verwerthen suchte.

Den Winter über lebten die Familien von ihrer Beute, bis sie im Frühjahre auf neuen Raub ausziehen konnten. Von größeren Expeditionen kehrten sie wohl erst nach mehreren Jahren zurück. Die auf der Reise gebornen Kinder finden sich gewöhnlich in keinem Civilstandsregister eingetragen. Selten vermögen sie einen Taufschein aufzuweisen.

Mit dem Röthelhandel hat auch die vagabundirende Lebensweise dieser Leute aufgehört.*) Die jüngere Generation besucht jetzt die Schule, bestellt das Feld, wie das überall in jenen Gegenden der Fall ist und — nicht lange wird's dauern, so sind die Röthelkrämer von der Welt vergessen, ohne daß meine gute Vaterstadt St. Wendel deshalb Trauer anlegen wird.

II. Die Köllerthaler.**)

Das Köllerthal (auch kölner Thal genannt) liegt im nördlichen Theile des Kreises Saarbrücken, bestand früher aus den Höfen Köln und Heusweiler mit der

*) Die königliche Regierung versagt nämlich jedem Röthelhändler den Gewerbeschein, der wiederholt Kinder (offenbar nur zum Betteln) mit auf die Wanderschaft nahm. Gegenwärtig liefert man den Röthel an die Fabriken zur Bearbeitung und zum Verkaufe ab. Eine solche Fabrik befindet sich z. B. zu Saarlouis.

**) Vom Rentner Koch zu Trier, früher Direktor der Lokalabtheilung Saarbrücken und des landwirthschaftlichen Kasino's zu Heusweiler.

dazu gehörigen Ortschaften, welche jetzt die Bürgermeistereien Heusweiler und Sellerbach bilden. Das Thal hat den Namen von dem Pfarrdorfe Köln (Cöln), welches an dem dieses Thal bildenden köllerthaler Bache liegt.

Nach der Zählung vom Jahre 1867 gibt es in diesen beiden Bürgermeistereien:

Namen der Bürgermeistereien.	Einwohner				im Ganzen	Viehstand			
	katholische.	evangelische	Dissidenten. (Altlutheran.)	Juden.		Pferde.	Rindvieh.	Schafe	Schweine.
Heusweiler	4 128	1 405	—	—	5 533	470	1 902	312	1 159
Sellerbach	3 095	1 490	43	1	4 629	407	1 308	157	784

Der Flächeninhalt beträgt nach der neuen Grundsteuer-Regelung:

in der Bürgermeisterei	Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen	Wasserstücke.	Oedland.	Zusammen.
	Morgen							
Heusweiler .	10 456	104	2 739	234	5 777	40	—	19 350
Sellerbach. .	7 296	8	1 996	209	10 582	2	2	20 097

Von jeher befaßten sich die Bewohner des Köllerthales hauptsächlich mit dem Ackerbau, verbunden mit einer bedeutenden Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht. Vor Erbauung der Eisenbahnen hieß das Köllerthal die Fruchtkammer des Kreises Saarbrücken, ja man könnte wohl sagen, in Verbindung mit dem Saargau, die des Regierungsbezirks Trier.

Die Pferdezucht des Köllerthales war weit und breit berühmt, doch ging dieselbe durch Benutzung der englischen und arabischen Hengste aus dem bekannten Gestüt des Herrn Wahlster zu Vietschied zurück. Hierzu kamen noch die letzten zweimaligen Mobilmachungen, wobei die schönsten Zuchtstuten dem Köllerthale entzogen wurden. In den 4 letzten Jahren hat sich dieselbe, durch die Aufstellung von Hengsten aus dem königlichen Landgestüte zu Wickerath gehoben und wird sich voraussichtlich in einigen Jahren wieder auf ihrem alten Standpunkt befinden, besonders dann, wenn die köllerthaler Pferdezüchter endlich einsehen werden, daß zur Pferdezucht nicht allein gutes Futter erforderlich ist, sondern daß außerdem das junge Fohlen auch eine mehrjährige Pflege, namentlich in Bezug auf Reinlichkeit und Gelegenheit der Bewegung in der freien Natur, bedarf.

Die Rindviehzucht wurde früher im Köllerthale ebenfalls stärker betrieben; die vielen Bierbrauer in Saarbrücken bezogen nämlich die meisten Kühe aus dem Köllerthale; diese wurden dann erst zur Milchwirthschaft ausgenutzt und später als Fettvieh verkauft. Auch in diesem Artikel ist das Köllerthal durch die Eisenbahnen zurückgesetzt worden, denn jetzt suchen die Saarbrücker ihr Rindvieh in St. Wendel, Birkenfeld, Kusel, Quirnbach &c., von wo ihnen der Bezug des Rindviehes per Eisenbahn ebenso leicht, als aus dem so nahe liegenden Köllerthale ist; dazu kommt, daß ihnen auf den dortigen großen Viehmärkten eine größere und bequemere Auswahl zur Disposition steht.

Die Schweinezucht, aus der namentlich in den letzten Jahren mancher Ackerer Bedeutendes gewonnen hat, leidet mit der Rindviehzucht an ein und demselben Uebel. Man findet nämlich im Köllerthal, so wie auch anderwärts, nicht

selten, daß etwa auf 100—200 Kühe nur ein Stier vorhanden ist; ebenso sieht man Schweineheerden, die nur des Namens wegen einen Eber mit sich führen.

Der größere Grundbesitz befand sich früher im ganzen Köllerthale im Besitze weniger Ackerwirthe, weil es altes Herkommen war, daß der älteste Sohn sämmtliche Liegenschaften erbte und die jüngeren Geschwister ihm bis zu ihrer Verheirathung zur Seite standen; diese wurden dann theils durch Geld, theils durch Deputate, an Kleidern, Flachs, Hanf ꝛc. entschädigt. Sie behielten das Recht, selbst dann, wenn sie nicht im Dienste ihres Bruders standen, bis zu ihrer Verheirathung im elterlichen Hause zu wohnen. Auch geschah es häufig, daß die Eltern schon bei ihren Lebzeiten dem ältesten Sohne ihre Liegenschaften übergaben und sich bei demselben in sogenannten Unterhalt setzten; sie hießen dann „Altsitzer“. Der Unterhalt bestand in jährlichen Naturallieferungen und zwar in der Regel 2 fetten Schweinen, Futter für 1 bis 2 Kühe, Eiern, Kartoffeln, Gemüse ꝛc.; außerdem wurde freie Wohnung und Brand gewährt. Auf diese Weise wurden die Höfe zusammengehalten; die Besitzer aber nannte man „die reiche köllerthaler Bauern“. Sie waren in der Stadt Saarbrücken, wo sie ihre Produkte verwertheten, angesehene Leute. Der Stolz der köllerthaler Bauern bestand in seinem Grundbesitz, seinem baaren Gelde und in seinem Viehstande, bei welchem die Pferde eine Hauptrolle spielten.

In der neueren Zeit haben sich diese Verhältnisse gewaltig geändert; jetzt wird das elterliche Gut getheilt, und zwar meistens auf die unsinnigste Weise, denn ein jedes Kind will soweit nur irgend möglich, seinen Antheil an jeder einzelnen Ackerparzelle wirklich überwiesen haben, wodurch dann zum Nachtheil Aller eine enorme Parzellirung stattfindet. Da aber dem köllerthaler Ackerwirthe bisher eine intensive Wirthschaft fremd war, er auch zu sehr an dem Althergebrachten hing, so waren schon viele Söhne reicher Väter genöthigt, ein anderes oder doch ein Nebengewerbe zu betreiben. Zum Glück bot sich ihnen durch den Aufschwung der Kohlengruben hierzu Gelegenheit dar. Die hohen Löhne der Bergarbeiter vertheuerten natürlich auch die Löhne der Feldarbeiter und so steht sich heute der Ackerer durchschnittlich am besten, der seine Söhne in den nahen Gruben beschäftigt hat, so daß sie ihm in den Freischichten die Ackerbestellung mit verrichten helfen; auf diese Weise erspart er nicht allein die hohen Arbeitslöhne, sondern er erhält auch in der Regel bessere Arbeit als durch gedungene Hände; denn jeder tüchtige Arbeiter geht in die Grube und nur wer dort nicht zu gebrauchen ist, sucht nach Arbeit beim Landwirth.

Was nun die Bodenverhältnisse des Köllerthals betrifft, so finden sich unter steter Abwechselung die verschiedensten Bodenarten vor; der strengste Kleiboden (Thon) grenzt an Sand, dieser an schönen milden Lehmboden und dieser an Geröll von Sandstein, und dieses wieder an den besten angeschwemmten Boden, welchen letzteren man gewöhnlich als Satz- oder Hanfstücke bezeichnet. Ebenso verschiedenartig ist der Untergrund.

Der rothe Sandstein, theils als Felsen, theils als einzelne große Blöcke, tritt hier und da sehr schroff zu Tage und ist es nur zu bewundern, wie viele Steine schon mit dem Pflugschaar zusammengestoßen worden, ohne daß es dem Landwirth gelungen ist, derartige Hindernisse, an denen er und seine Vorgänger schon so manchen Pflug zerrissen, wegzuräumen. In der neueren Zeit wird freilich auch hierauf mehr Rücksicht genommen, denn „Noth lehrt beten“.

Die vielen Wiesenthäler sind vortrefflich gelegen, haben den besten Boden und könnten fast alle durch gutes Bach- und noch besseres Feldwasser bewässert werden.

Das Köllerthal besteht nämlich keineswegs nur aus einem Thale, sondern ist ein Hügelland. Leider ist es dem Charakter des köllerthaler Ackerwirthes eigen, daß er noch immer viel zu sehr am Altîhergebrachten hängt und nichts von Arrondirung des Grundbesitzes und von Meliorationsgenossenschaften wissen will. Letztere namentlich wären nirgendwo besser zur Be- und Entwässerung angebracht, als gerade im Köllerthal. Ein Jeder würde dabei den größten Vortheil haben. Rühmliche Erwähnung verdient insofern die kleine Gemeinde Obersalbach, welche eine gemeinschaftliche Drainage angelegt und auf Bildung einer Bewässerungsgenossenschaft provozirt hat.

Im Köllerthal wird schon seit langer Zeit Raps, Weizen, Roggen, wenig Sommergerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Hanf und Flachs gebaut. Die Gespinnstpflanzen werden nur zum eigenen Bedarf gezogen. Wegen der oben geschilderten, häufig wechselnden Bodenverhältnisse ist es natürlich, daß auf den einzelnen Bännen auch einzelne Fruchtarten vorzugsweise angebaut werden. Im Allgemeinen sind Raps, Weizen, Roggen und Kartoffeln die Fruchtarten, welche neben dem eigenen Konsum hauptsächlich zum Verkauf gebaut werden.

Die gewöhnliche Fruchtfolge besteht in 1) Brache, 2) Raps (stark gedüngt), 3) Winterfrucht, 4) Kartoffeln, 5) Hafer, 6) Klee, 7) Weizen. Wenn diese Fruchtfolge sich auch auf den ersten Anblick vertheidigen läßt, so hat sie doch ihre großen Nachtheile, wie sich aus folgenden Gründen ergeben dürfte.

1) Brache. Wegen der günstigen klimatischen Verhältnisse, welche im Köllerthale obwalten, ist es unverantwortlich, irgend ein Stück Land als reine, oder sogenannte schwarze Brache liegen zu lassen. Mit Ausnahme des ganz schweren Bodens, dessen Bestellung häufig durch ungünstige Witterungsverhältnisse verhindert wird, sollte im ganzen Köllerthale nur die besömmerte Brache stattfinden. Die Besömmerung kann vor Raps füglich durch Grünfutter stattfinden. Möchte der Ackerer nur berechnen, welche Masse Futter er dadurch gewinnen kann und bedenken, daß er dadurch der folgenden Rapsernte nicht den geringsten Abbruch thut.

2) Raps. Derselbe wird immer noch breitwürfig gesät, obgleich viele Versuche mit der Drillmaschine zu säen, die schönsten Erträge lieferten.

3) Winterfrucht. Einen Hauptfehler bei Bestellung der Wintersaat, namentlich bei Roggen, begeht der köllerthaler Ackerer dadurch, daß er immer auf die frische Furche sät. (Was er Morgens pflügt, sät er gewöhnlich Nachmittags). Auch die Arbeit des Eggens ist eine mangelhafte. Die Ursache hiervon ist die noch gebräuchliche schlechte Egge und das Eggen auf der frischen Furche; kann man doch mit dem Fuße eine frische Furche ebenen, aber untersucht man, wie es unten aussieht, so findet man die schönsten Trockenanstalten und die herrlichsten Mäusewohnungen. Nur auf einem Gute (Vietschied) ist die „brabanter Egge" eingeführt und sollte diese auf schwerem Boden überall benutzt werden. Was das Säen in die frische Furche, namentlich bei Roggen, anbelangt, so muß es, unseres Erachtens, Regel sein, der Saatfurche einige Zeit (3—4 Wochen) vor dem Bestellen zu geben, damit sich der Acker gehörig setzen kann. Eine Ausnahme findet natürlich, wie auch schon oben gesagt, bei schwerem Thon- oder Kleiboden statt.

4) Kartoffeln. Der Bau der Kartoffeln ist im Köllerthale schon längst im Großen betrieben worden. Neben dem bedeutenden eigenen Verbrauch (Kartoffeln und abgerahmte Dickmilch bilden das Hauptnahrungsmittel) werden die Kartoffeln massenhaft verkauft und dennoch ist ihr Anbau ein mangelhafter. Obwohl ein trockener, tiefgründiger Boden ihnen am zuträglichsten ist, wird für sie doch nicht

tief genug gepflügt. Besonders wirkt dieses Tiefpflügen vor Winter sehr günstig; man bricht aber die Stoppeln des Wintergetreides nur flach um, nennt dieses „brachen" und glaubt den folgenden Kartoffeln alle Ehre erwiesen zu haben. Die schlechte Zubereitung des Bodens so wie der Mangel an organischem Dünger lassen den Ertrag der Kartoffeln denn auch selten über 70—80 Ctr. pr. Morgen steigen.

5) Hafer. Nach der Ernte der Kartoffeln, welche durch Handarbeit verrichtet wird, bleiben die Felder gewöhnlich unberührt liegen; im Frühjahr werden sie flach gepflügt und mit Hafer und Klee bestellt, während die Kartoffelfelder vor Winter tief gepflügt werden sollten, um der Atmosphäre mehr ausgesetzt zu sein und dadurch die Bestellungsarbeit im Frühjahr vermittels Exstirpator oder einer schweren brabanter Egge zu erleichtern.

6) Klee. Derselbe wird 2, selten 3 mal geschnitten. Unter allen Umständen wäre es besser den dritten Schnitt, der immer schwach ist, als Gründüngung für den folgenden Weizen unterzupflügen.

7) Weizen. Derselbe wird einfährig d. h. nach einer Furche gesät und dann mit eisernen Eggen untergebracht. Hierbei zeigt sich denn die schon erwähnte schlechte Leistung der gebräuchlichen Eggen. Sodann wird das Eggen des Weizens im Frühjahr gänzlich versäumt. Hierüber schreibt A. Thaer schon: „Wenn im Frühjahr die Vegetation des Weizens eben beginnt, und der Boden genügsam abgetrocknet ist, so geschieht ihm immer durch ein kräftiges Eggen mit eisernen Zinken eine große Wohlthat" 2c.

Man sieht also, daß in sieben Jahren nur einmal gedüngt wird. Manch Einer möchte daraus vielleicht schließen, daß im Köllerthal ein überaus kräftiger Boden vorhanden sei. Dem ist aber nicht so und kann ein Jeder sich davon überzeugen, wenn er die Saaten in den verschiedenen Jahren nach der Düngung betrachtet. Woher aber, wird man fragen, ist oder war das Köllerthal so im Rufe des Reichthums? Wahrlich nicht durch die Intelligenz der köllerthaler Ackerer, die aber sehr genügsam sind und dadurch häuslich ersparen an Nahrung und Kleidung, was Andere durch Intelligenz in ihrer Wirthschaft verdienen.

Natürlich mußte es bei der oben angeführten Fruchtfolge mit einmaliger Düngung und übergroßem Kartoffelbau an Stroh fehlen. Das Köllerthal hatte aber eine bedeutende Berechtigung auf Laubstreu in den benachbarten königlichen Waldungen. Auf diese Weise glaubt Jeder seine Dungstätte bereichern zu können. An sogenannten Laubtagen sah man selbst in der Heuernte weder Mann noch Gespann auf den Wiesen; bei Bekanntmachung eines Laubtages lief Alles, was nur Arbeitskräfte bekommen konnte; Fuhren waren für den armen Mann kaum zum höchsten Lohn zu haben; im Walde entstanden Streitigkeiten und Schlägereien um den besten Platz; Einer raubte dem Andern das zusammengescharrte Laub und die Förster hatten ihre liebe Noth, damit kein Schaden am Walde geschehe, sie konnten kaum so viel Protokolle schreiben, als Frevel begangen wurden. Die natürliche Folge war, daß durch langjährige Anwendung dieses schlechtesten aller Streumittel der von Natur günstig ausgestattete Boden immer mehr verarmte. Endlich im Jahre 1863 trat eine kleine Gesellschaft von intelligenten Ackerbauern in Heusweiler zusammen, um zu berathen und sich gegenseitig zu belehren, auf welche Art den verschiedenen Uebelständen in den dortigen Ackerwirthschaften am ehesten und besten abgeholfen werden könne. Ob dieser Gesellschaft, welche den Namen „landwirthschaftliches Kasino" führte, wurde natürlich viel gespottet und gelacht, doch blieb das unbeachtet. Die Gesellschaft strebte unbeirrt ihrem Ziele entgegen; es traten immer mehr Mitglieder hinzu, so daß die Zahl derselben heute weit über hundert reicht. — Die Hauptaufgabe, welche sich die

landwirthschaftliche Kasino stellte, ging natürlich dahin, dem Strohmangel und jener Laubnutzung abzuhelfen. Nach vielen Berathungen einigte das Kasino sich dahin: Vor allen Dingen sei für Futter zu sorgen, dann entstehe Dünger und demnächst Stroh. Um aber Feldfutter zu erzielen, mußte das Kasino seine Zuflucht zum sogenannten künstlichen Dünger nehmen. Der Vorsitzende setzte sich mit verschiedenen Düngerfabriken in Verbindung, ermittelte nach dem garantirten Gehalte des Düngers die billigste Offerte und kontrahirte mit dieser Fabrik gegen 6 Monate Ziel und 1 Sgr. Prämie pro Ctr. für das Kasino. Die 6 Monate Ziel wurden deshalb ausbedungen, weil mancher arme Mann und manche Wittfrau ihr Stückchen auch gern düngen wollten, den nöthigen Dünger aber erst nach der Ernte bezahlen konnten. Zur Zeit der Entstehung dieses landwirthschaftlichen Kasino's wurden im Köllerthal etwa 100 Ctr. künstlicher Dünger und tausende von Wagen Laub verbraucht. Im Jahre 1867 wurden dagegen an 3000 Ctr. künstlicher Dünger und etwa 100 Wagen Laub verbraucht. In den nächsten Jahren wird offenbar immer weniger künstlicher Dünger und bald kein Laub mehr angewandt werden; denn heute schon erzielt jeder denkende Ackerer so viel Futter, daß er Dünger genug macht, um auch wieder genug Stroh zu ernten. Leider wird der Jauche aller Bemühung des Kasino's ungeachtet auch jetzt noch immer viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Ermuthigt durch den bei Einführung des Kunstdüngers erlangten ersten günstigen Erfolg, ging das Kasino zu einem zweiten Unternehmen über. Die Viehzucht, haben wir oben gesagt, ist im Köllerthal sehr bedeutend und doch fehlte ein nothwendiges Uebel, ein tüchtiger Thierarzt; ein solcher war nur in 3 Stunden Zeit zu erreichen, wurde aber aus alter Gewohnheit wenig verlangt; man wandte sich lieber an Hirten, Schmiede und sogenannte „Pisperer." Diese Leutchen wollten es verstehen, durch Formeln, Gebete, Stoßseufzer, Bannsprüche ꝛc. ꝛc. die Krankheit bei einem Stück Vieh zu heben, und gerade zu diesen Leuten nahm der köllerthäler Ackerer in der Regel zuerst seine Zuflucht. Wenn er nicht selbst hingehen wollte oder konnte, dann schickte er die Magd und ließ durch sie die Krankheit des Thieres beschreiben. Rath und einen „Trank" ertheilte man unter allen Umständen, wurde aber das Stück Vieh nicht von selbst oder durch Diät gesund, dann erst wurde beim Thierarzt, (natürlich meistens zu spät) Hülfe gesucht. Das Kasino stellte sich die Aufgabe, einen geprüften Thierarzt zu veranlassen, sich im Mittelpunkt des Köllerthales, zu Heusweiler, niederzulassen. Man wandte sich an verschiedene Thierärzte, erhielt aber überall denselben Bescheid, daß ohne Gewährung von festen Beiträgen Seitens der betheiligten Gemeinden sich Niemand dazu verstehen wolle, eine solche Stelle anzunehmen. Man wandte sich an die königliche Regierung zu Trier, erhielt aber den Bescheid, daß da viele Kreise des preußischen Staates noch keinen Kreisthierarzt besäßen, sie sich nicht in der Lage befände, für die Anstellung des zweiten Thierarztes im Kreise Saarbrücken eine Zulage zu bewilligen. Das landwirthschaftliche Kasino forderte nun die Viehbesitzer auf, Beiträge zu zeichnen, um einem geprüften Thierarzte in den ersten Jahren eine Zulage von mindestens 200 Thlr. zu sichern. Die Subskription ergab jedoch nur einen Betrag von 140 Thlr. Das Kasino mußte also aus seiner Kasse 60 Thlr. zulegen. Nun fand sich auch bald ein Thierarzt erster Klasse, welcher sich in Heusweiler niederließ. Allerdings mag nichts schwerer sein, als gegen alte Gebräuche und den Aberglauben zu kämpfen; mögen aber dem Thierarzt die ersten Jahre seiner Praxis auch schwer werden, so ist seine Stellung doch dauernd gesichert und den Viehzüchtern wird das nothwendige Uebel zum wahren Segen werden.

Nun ging das Kasino zu einer dritten Aufgabe über, indem es die mangelhaft[e]
Obstbaumzucht im Köllerthal in's Auge faßte. — Der Obstbaumzucht stand haupt-
sächlich der Diebstahl des Obstes und nebenbei auch sogar noch der Frevel an de[n]
jungen Obstbäumen entgegen. Das Kasino ging von dem Grundsatze aus: „Je meh[r]
Obstbäume, um so geringer der Diebstahl an den einzelnen Bäumen"; beschaff[te]
deshalb für eigene Rechnung über tausend Obstbäume aus den Baumschulen [zu]
Trier und gab sie an seine Mitglieder zum halben Kostenpreise ab. Auch hi[er]
wird die Folge beweisen, was die vereinigten Kräfte zu leisten vermögen.

Alsdann begann das Kasino gute Gartensämereien kommen zu lass[en]
und solche unter den Mitgliedern des Vereins gratis zu vertheilen. Die Folge davo[n]
war, daß sich in Heusweiler sehr bald Jemand dazu verstand, ein Lager von gu[ten]
bewährten Sämereien zu halten. Ferner beschaffte das Kasino bessere Ackerge-
räthe und zu deren Unterhaltung eine gute Farbe (Eisenfarbe). Letztere wurde dan[n]
ebenfalls in Heusweiler auf Lager gehalten. Unter den neu beschafften Ack[er-]
geräthen sind namentlich zu nennen: der Untergrundspflug, der Kartoffelaushebe- un[d]
Häufelpflug, der Ruchadlo, die Fruchtreinigungsmaschine, die Einzeljoche und no[ch]
viele kleinere Geräthe. Sodann bildete dasselbe mit (von der königlichen Regierun[g]
genehmigten) Statuten, eine Kuhlade, welche sich im freudigsten Wachsen befind[et].

Die Bienenzucht, so wie die Hegung der nützlichen Vögel wurd[e]
auch nicht vergessen. Für erstere wurden Musterbienenstöcke, für letztere Brutkäst[en]
beschafft und solche in den verschiedenen Gemeinden gratis vertheilt.

Zum Schluß muß zum Lobe des köllerthaler Kasino noch erwähnt werden, d[aß]
während seines Bestehens noch in keiner Sitzung ein unziemliches Wort geführt wur[de],
viel weniger irgend welche Streitigkeiten vorgefallen sind. Das gute Beispiel d[es]
köllerthaler Kasino hat denn auch die Nachbargemeinde Reisweiler bereits veranla[ßt],
ein ähnliches Kasino zu gründen.

III. Die Bergarbeiter-Ansiedelungen im Bezirke der königlichen Bergwerks-Direktion zu Saarbrück[en].

Die massenhafte Heranziehung der Arbeiter für die königlichen Kohlengrub[en],
welche seit dem Jahre 1856 stattfand, hat in den bergmännischen Distrikten die a[lt]
begründeten Gemeindeverhältnisse aufgelöst und umgestaltet. Um diese Gemein[den]
vor materiellem und sittlichem Verfall zu schützen und anderentheils die Arbeiter [zu]
einen zusammenhängend gegliederten Organismus zusammenzufügen, dadurch Zu[cht]
und Ordnung, Selbstachtung und Standesbewußtsein, Gesittung und Bildung einz[u-]
führen und so einen gesunden, zuverlässigen und rechtschaffenen Arbeiterstand im Dien[ste]
des Staates heranzubilden, trat unter Vorsitz des damaligen Oberpräsidenten [v.]
Kleist-Retzow auf dem Landrathsamte zu Saarbrücken in der Zeit vom 11.—13. [M...]
1858 eine Kommission zusammen, welche sich mit den einschlägigen Fragen beschäftig[te].

In der Hauptfrage, der Verpflichtung des Fiskus mit Rücksicht auf den [von]
ihm betriebenen Steinkohlen-Bergbau für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der [von]
ihm beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemein[de-]
verwaltungen in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, wurde eine Einigkeit ni[cht]
erzielt, und Seitens des Herrn Ministers für Handel ꝛc. ꝛc. in endgültiger Entsch[ei-]
dung das Anerkenntniß einer solchen Verpflichtung versagt. Ebensowenig verständi[gte]
man sich über die Frage wegen Erhebung der bergmännischen Kolonien zu selbststä[n-]
digen, bürgerlichen Gemeinden. Derartige Kolonien sind jetzt vorhanden:

	Namen der		
	Kolonien.	Nachbargruben.	Gemeinde.
	I. im Kreise Saarbrücken.		
1.	Pflugscheid	Dutweiler und von der Heydt.	Guichenbach.
2.	Buchenschachen mit Hirberg . .	von der Heydt	do.
3.	Altenkessel mit Neudorf, Rockershausen, Großwald und Louisenthaler Glashütte	Gerhardt.	Püttlingen.
4.	Herresöhr	Dutweiler-Jägersfreude.	Dutweiler.
5.	Diesselten	Dutweiler und von der Heydt.	do.
6.	Seitersgräben mit Altenwald . .	Sulzbach-Altenwald.	Sulzbach.
7.	Friedrichsthal.		Friedrichsthal.
8.	Drehbrunnen		do.
9.	Bildstock		do.
10.	Hühnerfeld *)		Sulzbach.
	II. im Kreise Ottweiler.		
11.	Elversberg	Heinitz.	Spiesen.
12.	Kleinheiligenwald, Rußhüttenthal, Maibrunnerfeld	Reden.	Schiffweiler.
13.	Galgenberg	Heinitz.	Neunkirchen.

Nach Maßgabe des § 10 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz sind von der Gemeinde-Aufsichtsbehörde Verhandlungen eingeleitet worden, um diese Kolonien als selbstständige bürgerliche Gemeinden aus dem bisherigen Gemeindeverbande abzuzweigen. Da jedoch keine Einigung der Betheiligten erfolgte, so sind dieselben in mehreren Fällen bereits eingestellt, aber noch in keinem Falle zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt.

Die betheiligten Gemeinden der bergmännischen Distrikte der Kreise Saarbrücken und Ottweiler haben inzwischen einen anderen Weg betreten, um die Verpflichtung des Bergfiskus zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Bestimmungen des Art. 8 der Novelle vom 15. Mai 1856 herbeizuführen. Die Gemeinden Dutweiler und Sulzbach haben nämlich eine besondere Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen mit Genehmigung der königlichen Regierung eingeführt. Auf Grund des desfalls erlassenen Einkommensteuer-Regulativs ist das Einkommen der Gruben Dutweiler und Sulzbach-Altenwald zur Gemeindebesteuerung seit dem Jahre 1861 herangezogen worden. Ebenso geschah in Fischbach, Friedrichsthal, Püttlingen, Quirschied, Dilsburg, Guichenbach, Völklingen, Fürstenhausen und Gersweiler, woselbst sich königliche Kohlengruben befinden.**) Im Kreise Ottweiler sind die Gemeinden Neunkirchen, Wellesweiler, Schiffweiler, Landsweiler und Wimmetsweiler dem Vorgange der Gemeinden Dutweiler und Sulzbach gefolgt und haben eine besondere Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen gleichfalls eingeführt, um diejenigen juristischen Personen, welche in

*) Die Kolonie Hühnerfeld war nur projektirt; das Projekt ist aber nicht ausgeführt, da man es im Jahre 1867 vorzog, das für dieselbe nördlich der altenwalder Eisenbahnschächte akquirirte Terrain lediglich für Ackerkultur zu bestimmen.

**) Die Gemeinden Saarbrücken, St. Johann, Brebach, Scheidt sind neuerdings in derselben Weise vorgegangen.

Nun ging das Kasino zu einer dritten Aufgabe über, indem es die mangelhafte Obstbaumzucht im Köllerthal in's Auge faßte. — Der Obstbaumzucht stand hauptsächlich der Diebstahl des Obstes und nebenbei auch sogar noch der Frevel an den jungen Obstbäumen entgegen. Das Kasino ging von dem Grundsatze aus: „Je mehr Obstbäume, um so geringer der Diebstahl an den einzelnen Bäumen"; beschaffte deshalb für eigene Rechnung über tausend Obstbäume aus den Baumschulen zu Trier und gab sie an seine Mitglieder zum halben Kostenpreise ab. Auch hier wird die Folge beweisen, was die vereinigten Kräfte zu leisten vermögen.

Alsdann begann das Kasino gute Gartensämereien kommen zu lassen und solche unter den Mitgliedern des Vereins gratis zu vertheilen. Die Folge davon war, daß sich in Heusweiler sehr bald Jemand dazu verstand, ein Lager von gut bewährten Sämereien zu halten. Ferner beschaffte das Kasino bessere Ackergeräthe und zu deren Unterhaltung eine gute Farbe (Eisenfarbe). Letztere wurde dann ebenfalls in Heusweiler auf Lager gehalten. Unter den neu beschafften Ackergeräthen sind namentlich zu nennen: der Untergrundspflug, der Kartoffelausheber- und Häufelpflug, der Ruchadlo, die Fruchtreinigungsmaschine, die Einzeljoche und noch viele kleinere Geräthe. Sodann bildete dasselbe mit (von der königlichen Regierung genehmigten) Statuten, eine Kuhlade, welche sich im freudigsten Wachsen befindet.

Die Bienenzucht, so wie die Hegung der nützlichen Vögel wurde auch nicht vergessen. Für erstere wurden Musterbienenstöcke, für letztere Brutkästen beschafft und solche in den verschiedenen Gemeinden gratis vertheilt.

Zum Schluß muß zum Lobe des köllerthaler Kasino noch erwähnt werden, daß während seines Bestehens noch in keiner Sitzung ein unziemliches Wort geführt wurde, viel weniger irgend welche Streitigkeiten vorgefallen sind. Das gute Beispiel des köllerthaler Kasino hat denn auch die Nachbargemeinde Reisweiler bereits veranlaßt, ein ähnliches Kasino zu gründen.

III. Die Bergarbeiter-Ansiedelungen im Bezirke der königlichen Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken.

Die massenhafte Heranziehung der Arbeiter für die königlichen Kohlengruben, welche seit dem Jahre 1856 stattfand, hat in den bergmännischen Distrikten die alt begründeten Gemeindeverhältnisse aufgelöst und umgestaltet. Um diese Gemeinden vor materiellem und sittlichem Verfall zu schützen und anderentheils die Arbeiter in einen zusammenhängend gegliederten Organismus zusammenzufügen, dadurch Zucht und Ordnung, Selbstachtung und Standesbewußtsein, Gesittung und Bildung einzuführen und so einen gesunden, zuverlässigen und rechtschaffenen Arbeiterstand im Dienste des Staates heranzubilden, trat unter Vorsitz des damaligen Oberpräsidenten von Kleist-Retzow auf dem Landrathsamte zu Saarbrücken in der Zeit vom 11.—13. Mai 1858 eine Kommission zusammen, welche sich mit den einschlägigen Fragen beschäftigte.

In der Hauptfrage, der Verpflichtung des Fiskus mit Rücksicht auf den von ihm betriebenen Steinkohlen-Bergbau für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihm beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltungen in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, wurde eine Einigkeit nicht erzielt, und Seitens des Herrn Ministers für Handel rc. rc. in endgültiger Entscheidung das Anerkenntniß einer solchen Verpflichtung versagt. Ebensowenig verständigte man sich über die Frage wegen Erhebung der bergmännischen Kolonien zu selbstständigen, bürgerlichen Gemeinden. Derartige Kolonien sind jetzt vorhanden:

	Namen der		
	Kolonien.	Nachbargruben.	Gemeinde.
	I. im Kreise Saarbrücken.		
1.	Pflugscheid	Dutweiler und von der Heydt.	Guichenbach.
2.	Buchenschachen mit Hixberg . .	von der Heydt	do.
3.	Altenkessel mit Neudorf, Rockershausen, Großwald und Louisenthaler Glashütte	Gerhardt.	Püttlingen.
4.	Herrensöhr	Dutweiler-Jägersfreude.	Dutweiler.
5.	Dieffelten	Dutweiler und von der Heydt.	do.
6.	Seitersgräben mit Altenwald. .	Sulzbach-Altenwald.	Sulzbach.
7.	Friedrichsthal.		Friedrichsthal.
8.	Drehbrunnen		do.
9.	Bildstock		do.
10.	Hühnerfeld *)		Sulzbach.
	II. im Kreise Ottweiler.		
11.	Elversberg	Heinitz.	Spiesen.
12.	Kleinheiligenwald, Rußhüttenthal, Maibrunnerfeld	Reden.	Schiffweiler.
13.	Galgenberg	Heinitz.	Neunkirchen.

Nach Maßgabe des § 10 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz sind von der Gemeinde-Aufsichtsbehörde Verhandlungen eingeleitet worden, um diese Kolonien als selbstständige bürgerliche Gemeinden aus dem bisherigen Gemeindeverbande abzuzweigen. Da jedoch keine Einigung der Betheiligten erfolgte, so sind dieselben in mehreren Fällen bereits eingestellt, aber noch in keinem Falle zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt.

Die betheiligten Gemeinden der bergmännischen Distrikte der Kreise Saarbrücken und Ottweiler haben inzwischen einen anderen Weg betreten, um die Verpflichtung des Bergfiskus zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Bestimmungen des Art. 8 der Novelle vom 15. Mai 1856 herbeizuführen. Die Gemeinden Dutweiler und Sulzbach haben nämlich eine besondere Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen mit Genehmigung der königlichen Regierung eingeführt. Auf Grund des desfalls erlassenen Einkommensteuer-Regulativs ist das Einkommen der Gruben Dutweiler und Sulzbach-Altenwald zur Gemeindebesteuerung seit dem Jahre 1861 herangezogen worden. Ebenso geschah in Fischbach, Friedrichsthal, Püttlingen, Quirschied, Dilsburg, Guichenbach, Völklingen, Fürstenhausen und Gersweiler, woselbst sich königliche Kohlengruben befinden.**) Im Kreise Ottweiler sind die Gemeinden Neunkirchen, Wellesweiler, Schiffweiler, Landsweiler und Wimmetsweiler dem Vorgange der Gemeinden Dutweiler und Sulzbach gefolgt und haben eine besondere Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen gleichfalls eingeführt, um diejenigen juristischen Personen, welche in

*) Die Kolonie Hühnerfeld war nur projektirt; das Projekt ist aber nicht ausgeführt, da man es im Jahre 1867 vorzog, das für dieselbe nördlich der altenwalder Eisenbahnschächte akquirirte Terrain lediglich für Ackerkultur zu bestimmen.

**) Die Gemeinden Saarbrücken, St. Johann, Brebach, Scheidt sind neuerdings in derselben Weise vorgegangen.

dem Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, zur Theilnahme an den Gemeindelasten zu verpflichten. Behufs Eintreibung der Gemeinde-Einkommensteuer gegen die Bergwerks-Direktion wurden alle Beschwerdeinstanzen erschöpft und der Anfangs entgegengesetzte Widerstand wurde erst durch Verfügung des Herrn Handelsministers Exzellenz vom 26. April 1864 V. 1649 beseitigt. Seit jener Zeit sind die Gemeinden in die Lage versetzt, den Anforderungen zu entsprechen, welche die Aufsichtsbehörde in Betreff der Schulen und sonstigen Gemeindeanstalten an dieselben zu stellen genöthigt ist. Nur die Ausführung von Kirchenbauten ist zur Zeit noch behindert, da die juristischen Personen zu diesen Umlagen nicht herangezogen werden können. Indessen hilft hier in den dazu geeigneten Fällen der Bergfiskus bereitwillig aus, wie dies bei Gründung des katholischen Pfarrsystems Dutweiler und der evangelischen Pfarrei Rockershausen-Louisenthal und Elversberg-Spiesen geschehen ist, oder es wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus den Mitteln der Civilgemeinde der betreffenden Kirchengemeinde ein Zuschuß geschenksweise gewährt, wie dies bei dem Bau der evangelischen Kirche in Neunkirchen der Fall gewesen ist.

Die obenerwähnte Konferenz des Jahres 1858 hatte außer der Frage über Heranziehung des Bergwerks-Fiskus zu den Kosten der Gemeindeverwaltung sich auch noch die Erledigung anderer Fragen zur Aufgabe gestellt, namentlich:

1) über die Auswahl der zu kolonisirenden Flächen; ob der Bau der Häuser in den bergmännischen Ansiedelungen von der Behörde oder den einzelnen Bergleuten auszuführen sei; über Feststellung der Baupläne, ob die Häuser vereinzelt oder in engem Zusammenhange zu erbauen, daß vorher die Wege und Straßen anzulegen seien; über Größe und Eintheilung der Häuser;

2) wegen Hebung des korporativen Geistes unter den Bergleuten. Bergmännischer Gruß, bergmännische Tracht, bergmännische Musik, bergmännische Beerdigung, bergmännisches Gebet, überhaupt über die Bildung und moralische Hebung dieser rohen, zusammengewürfelten Masse.

Die damals stattgefundenen Erörterungen sind nicht ohne günstigen Einfluß auf die weitere Entwickelung der bergmännischen Ansiedelungen geblieben.

Ueber diese Entwickelung der Kolonien hat die königliche Bergwerks-Direktion uns reiches, sehr interessantes Material zum beliebigen Gebrauche mitgetheilt, aus welchem wir Nachstehendes hervorheben:

Als im Jahre 1838 die damals zuerst angeregte Kolonisationsfrage scheiterte, wurden allen Bergleuten, welche in der Nähe der fiskalischen Gruben ein Haus bauen wollten, Darlehen von 100 - 150 Thlr. zu 4 Prc. Zinsen aus der Knappschaftskasse und je nach Ausfall und Geräumigkeit des Hauses Prämien von 25 - 40 Thlr. aus der Staatskasse gewährt. Auf diese Weise zahlte man im Jahre 1842 an 74 Bergleute Darlehen im Gesammtbetrag von 9703 Thlr., also im durchschnittlichen Betrage von 131 Thlr. Von den 74 neuerbauten Häusern wurden 28 zusammen mit 710 Thlr., also jedes durchschnittlich mit 25 Thlr. prämiirt. Dieselben enthielten in der Regel eine große Stube, 1—2 Kammern und eine Küche, so daß der Besitzer noch einen unverheiratheten Bergarbeiter, der 12 Thlr. Miethe zahlen mußte, als Miethbewohner aufnehmen konnte.

Allmälig wurden für alle neu erbauten Bergmannshäuser, wenn sie außer Küche, Stall und Keller mindestens 3 bewohnbare Räume enthielten und einen Flächenraum von wenigstens 520 Quadratfuß umfaßten, im halbmeiligen Rayon der Gruben

von der Heydt, Dutweiler, Sulzbach, Altenwald, Reden und Heinitz die Prämien auf 70—100 Thlr. und die Bauvorschüsse auf 200—250 Thlr. erhöht.

Die Bauplätze stiegen mittlerweile im Preise, namentlich seit dem Jahre 1851, wo die Verordnung der östreichisch-bayerischen Landesadministrations-Kommission zu Kreuznach vom 21. Januar 1815, nach welcher nur in einer Entfernung von 200 Ruthen vom Waldrande Wohnhäuser erbaut werden dürfen, wieder mit größerer Strenge angewendet wurde. Seit dieser Zeit war die Bergbehörde auf die Anlegung neuer Kolonien bedacht. Endlich gelang es bei den Gruben Dutweiler und von der Heydt etwa 25 Morgen Gemeinde- und Privatland zu erwerben, auf welchem später die Kolonien Dieffelten und Pflugscheid entstanden. Die eigentliche Gründung der Bergmannskolonien erfolgte aber erst im Jahre 1855, als die Bergbehörde durch Austausch zweier für Rechnung der Knappschaftskasse acquirirten, mitten im königlichen Forst belegener Hofgüter in den Besitz von 500 Morgen fiskalischen Waldlandes gelangte. Letzteres bestand aus den Forstdistrikten Seitersgraben bei der Grube Sulzbach-Altenwald; Herresöhr, bei der Grube Dutweiler-Jägersfreude; Alterkessel, bei der Grube Gerhardt; Buchenschachen, bei der Grube von der Heydt; Elversberg, bei der Grube Heinitz und Kleinheiligenwald bei der Grube Reden, deren Namen auf die Kolonien übertragen wurden. Hierzu kamen später noch die Kolonien Drehbrunnen und Bildstock. Nun wurde jedem baulustigen Bergmann ½ Morgen in der Weise zugetheilt, daß er ¼ Morgen gegen Zahlung eines Kaufpreises von 25 Thlr. eigenthümlich erwarb, während er den andern Theil pachtweise zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich behielt.

Dem Aufblühen dieser Kolonien stellten sich manche Schwierigkeiten entgegen. Namentlich war Anfangs weder für Fuhrwege noch für ordentliche Fußpfade gesorgt; zum Theil waren die Kolonien von den nächsten Dörfern zu weit entfernt, so daß zur Beschaffung der nöthigen Lebensbedürfnisse weite Wege gemacht werden mußten. Bei schlechter Witterung waren die Schulen für die Kinder unerreichbar; noch empfindlicher war der außerordentliche Mangel an Kirchen und Geistlichen. An einzelnen Punkten fehlte es sogar an genießbarem Trinkwasser. Ueberhaupt vermißte man fast alle zum gemeinschaftlichen Gebrauche eines Ortes erforderlichen Einrichtungen.

In den ungünstig gelegenen Kolonien meldeten sich (in Aussicht auf die Prämie) fast nur Leute, die kein Vermögen besaßen und meistens aus unsoliden Subjekten bestanden, ein Umstand, der die zuverlässigeren Leute abschreckte und manche Kolonie in Mißkredit brachte. Diesen Uebelständen wurde abgeholfen durch Erhöhung der Bauvorschüsse und Prämien, durch Erbauung von Musterhäusern auf fiskalische Rechnung, welche einzelnen Grubenbeamten als Dienstwohnungen, oder auch zuverlässigen Krämern, Fleischern und Handwerkern miethweise überlassen wurden. Die Unterstützung des Staats und der Knappschaftskasse für die in den Kolonien und im ½meiligen Umkreise der Hauptgruben ausgeführten Bauten stiegen allmälig bis zu Prämien von 300 Thlr. und Vorschüsse von 400 Thlr. Seit dem Jahre 1865 verabfolgte die Knappschaftskasse nur noch Vorschüsse zu Bauten innerhalb der Kolonien und zwar zu 5 Prct. Zinsen. Zufolge Kabinetsordre vom 3. Oktober 1865 werden seitdem unverzinsliche, mit 12½ Prct. jährlich abzutragende Darlehen bis zur Höhe von 400 Thlr. aus den betreffenden Grubenkassen gewährt. Gleichzeitig wurde der ursprünglich auf 25 000 Thlr. festgesetzte Prämienfonds auf 60 000 Thlr. erhöht, pro 1868 aber ist ausnahmsweise eine noch weitere Erhöhung desselben bis auf 80 000 Thlr. eingetreten. Da nun die Gewährung der unverzinslichen Bauvorschüsse

nach Maßgabe der disponibeln Prämien stattfindet und der alljährlich disponibele Prämienfonds von 60 000 Thlr. 244 Prämien zu 250 Thlr. repräsentirt, so können fortan jährlich äußersten Falles 244 × 400 Thlr. = 97 600 Thlr. zu unverzinslichen Baudarlehen verwendet werden.

Im Uebrigen sind die bisherigen Resultate aus den anliegenden 2 Uebersichten zu ersehen. Danach haben (seit dem Jahre 1842) 2 072 Bergleute Darlehen im Gesammtbetrage von 633 503 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., also hat jeder derselben durchschnittlich 310 Thlr. Bauvorschuß erhalten. Ferner kamen bis Schluß 1868 im Ganzen 2 593 Prämien im Betrage von 468 250 Thlr., also durchschnittlich für jedes einzelne Haus 180 Thlr. zur Vertheilung. Von diesen 2 593 prämiirten Häusern sind erbaut:

1) in verschiedenen Ortschaften und zwar:	
mit Vorschuß aus der Knappschaftskasse . . .	1 070
mit Vorschuß aus der Staatskasse	446
ohne Vorschuß	185
2) in den Kolonien und zwar:	
mit Vorschuß aus der Knappschaftskasse	884
mit Vorschuß aus der Staatskasse	7
ohne Vorschuß	1
Summa wie oben .	2 593

Außerdem wurden bis Ende des Jahres 1865 in den Kolonien noch 50 Häuser aus Staatsmitteln erbaut.

Ferner sind in den 3 Jahren 1865—1867 an unverzinslichen Bauvorschüssen aus der Staatskasse 182 350 Thlr. gezahlt worden.

Nach den bis Schluß 1865 bereits mit 203 754 Thlr. geleisteten Rückzahlungen auf die obigen Vorschüsse aus der Knappschaftskasse, welche in monatlichen Lohnababzügen von mindestens 1 Thlr. bestehen, gelangen die aufgenommenen Kapitalien, von welchen noch 382 913 Thlr. im Rest verbleiben, (nach Verlauf von durchschnittlich $16\frac{1}{2}$ Jahren) zur vollständigen Tilgung. Seit ihrer Entstehung im Jahre 1855 bis Schluß 1866 wurden in den Kolonien 900 Hausbauten ausgeführt, darunter 7 Knappschafts- und 50 fiskalische Bauten. Die Zahl der noch freien Bauplätze belief sich Ende 1866 auf 547. Ferner wurden in gedachter Periode 1 Kirche erbaut und 5 Sonntagsschulen, 5 Industrieschulen, 8 Gemeindeschulen und 2 Kleinkinderbewahranstalten resp. Waisenhäuser errichtet.

Die Kosten der Häuser stellten sich unter der Voraussetzung, daß der Unternehmer beim Bau mit Hand anlegt, durchschnittlich folgendermaßen:

1) Ein massives einstöckiges Haus von etwa 700 Quadratfuß Grundfläche mit 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Flur und Küche und Keller kostete 500 Thlr.

2) Ein massives einstöckiges Haus von 750—900 Quadratfuß Grundfläche mit 2 Wohnstuben, 2 Kammern, 1 Flur, 1 Küche und 1 Keller kostete 600 Thlr.

3) Ein massives zweistöckiges Haus von ca. 790 Quadratfuß Grundfläche mit 2 Wohnstuben, 1 Stall und 1 gewölbten Keller im unteren Geschoß und 1 Stube, 1 Küche und 2 Kammern im oberen Geschoß kostete 700—750 Thlr.

Mit Rücksicht darauf, daß außerhalb der Kolonien die Bauplätze in der Regel theuerer bezahlt werden müssen, kamen die Hausbauten daselbst etwas höher zu stehen als in den Kolonien. Sowohl in den besser situirten Kolonien, als auch in den Dörfern, welche in der Nähe der fiskalischen Gruben liegen, haben sich nicht selten Bergleute zum Bauen gemeldet, die bis zu 1 000 Thlr. zuzusetzen hatten, und Häuser im Werthe

von 1500—1800 Thlr. errichtet haben. Der Versuch, welchen die Knappschaft im Jahre 1863 machte, die unbenutzt gebliebenen Bauplätze dadurch zu verwerthen, daß sie dieselben auf eigene Rechnung mit Häusern zum Verkaufe oder zur Vermiethung bebaute, mißglückte vollständig. Denn da sich die Baukosten auf 1300—1400 Thlr. beliefen, so fanden sich weder Käufer noch Miether, die den von der Knappschaftskasse geforderten Selbstkostenpreis oder die entsprechenden Zinsen als Miethe bezahlen wollten. Ueberhaupt hat sich in dem ausgedehnten saarbrücker Steinkohlen-Revier das anderwärts bei der Kolonisation der Arbeiter mit Erfolg eingeschlagene Verfahren, den Letzeren fertige Wohnhäuser zu überweisen, durchaus nicht bewährt, so daß, wie schon bemerkt, der Fiskus seitdem nur dann noch selbst Häuser gebaut hat, wenn es sich darum handelte, die erlahmende Baulust wieder zu beleben, oder die Niederlassung von Grubenbeamten, angesehener Bergleute und auch Krämer in den Kolonien zu befördern.

Das einzig anwendbare Ansiedelungssystem ist und bleibt nach der Ansicht der königlichen Bergwerksdirektion das des Selbstbaues durch die Bergleute, denn durch kein anderes Mittel werde der Arbeiter mehr an sein künftiges Eigenthum gefesselt, als dadurch, daß man ihm Gelegenheit gebe, dasselbe durch selbstschaffende Thätigkeit zu erwerben. Schon allein der Gedanke, sich einen festen Wohnsitz gründen zu können, bessere ihn moralisch und rege ihn zur Sparsamkeit, Ordnung und zu erneuertem Fleiße an, so daß hierdurch schon im Voraus das Ziel angebahnt werde, welches der Hauptzweck der Ansiedelung sei. Der Arbeiter suche sich zu seiner Niederlassung natürlich den Ort aus, für welchen er besondere Vorliebe habe, oder wo ihm Verwandte und Bekannte beim Bau behülflich sein könnten. Dabei baue er in der Regel billiger als der Fiskus. Kaufe er auch den Bauplatz vielleicht etwas theuerer, so werde er doch mit der Zeit immer größere Anhänglichkeit an denselben zeigen. Soviel stehe jedenfalls fest, daß der Arbeiter sich nur in der durch eigene Bemühung nach seinem Geschmack, seinen Bedürfnissen und Mitteln erbauten Behausung heimisch und wohl fühle. Der Befolgung dieses Systems sei es denn auch hauptsächlich zu danken, daß gegenwärtig nur noch etwa $\frac{1}{8}$ der über 16 000 Mann starken saarbrücker Bergmanns-Bevölkerung als vagirende Masse zu betrachten wäre, auf die nicht immer mit Sicherheit gerechnet werden könne. Dies seien die Schlafhaus-Bewohner und ein Theil der entfernt wohnenden Bergleute. Zu den übrigen ansässigen Arbeitern gehörten die Eigenthümer der vorgenannten 2111 prämirten Häuser und die Besitzer einer nicht genau anzugebenden, aber fast ebenso großen Anzahl von Häusern, die zum Theil in der Hoffnung auf Prämie aus Privatmitteln erbaut seien, nebst den erwachsenen arbeitsfähigen Söhnen und etwa 5000 Miethbewohner, die erfahrungsmäßig zur Gründung des eigenen Heerdes zu schreiten pflegten, sobald sie die Mittel dazu erspart und einen geeigneten Bauplatz gefunden hätten.

Was die Fürsorge für die geistige Bildung der Bergarbeiter betrifft, so theilen sich hierin:

1) die Gemeinde,
2) die Knappschaft,
3) die Bergbehörde und
4) die freien Assoziationen.

Die Gemeinden sorgen namentlich für den Bau der Schulhäuser und für die ausreichende Dotirung, während die Knappschaft sich die Einrichtung und

Unterhaltung von Fortbildungs-Sonntagsschulen und Industrieschulen angelegen sein läßt. Außerdem sucht letztere die Lust zur Musik zu heben. Zu diesem Zweck ist das einzige bisher vorhandene und in Saarbrücken stationirt gewesene Musikkorps aufgelöst resp. unter die einzelnen Gruben vertheilt worden, so daß die einzelnen Musikmeister Unterricht in der Musik ertheilen.

Endlich unterzieht sich die Knappschaft auch der Einrichtung von Waisenhäusern, womit in der Kolonie Buchenschachen der Anfang gemacht worden ist.

Die Bergbehörde unterstützt ihrer Seits einzelne Bestrebungen der freien Assoziation mit Geldbeiträgen und gewährt den einzelnen Konfessionen Erleichterungen für die Ausübung ihres Kultus, indem sie unter Andern entbehrlich gewordene Räume unentgeltlich überweist, auch die würdige Ausschmückung derselben sich angelegen sein läßt. So ist z. B. in dem Schlafhause zu Neudorf und in dem ehemaligen Schlafhause zu Elversberg ein schöner und geräumiger Betsaal eingerichtet worden und in der Kolonie Kleinheiligenwald auf Kosten des Bergfiskus ein Betsaal im Bau begriffen.

Von den vorhandenen Vereinen wollen wir hier nur die vor etwa 10 Jahren vom Dechant Hansen zu Ottweiler gestiftete St. Barbara-Bruderschaft für Berg- und Hüttenleute und den Knappenverein näher beschreiben:

Mit der Eröffnung der Eisenbahnen, der Zunahme des Berg- und Hüttenwesens und der fortwährenden Zerstückelung des Grundbesitzes ist in jener Gegend ein sozialer Neu- und Umbildungsprozeß entstanden, welcher es wünschenswerth macht, die darauf einen nachtheiligen Einfluß übenden Elemente auszuscheiden oder wenigstens abzuschwächen, dagegen aber solche neue Elemente zuzusetzen, welche die Masse heben und veredeln. Insofern wird (in Uebereinstimmung mit der königlichen Regierung) die Organisation und Wirksamkeit eines tüchtigen Kirchen- und Schulwesens als die Hauptsache angesehen, außerdem aber getrachtet, die sozialen und geselligen Beziehungen auf der Basis des wiedererwachten christlichen Assoziations- und Korporationsgeistes in solide Bahnen zu leiten. Man hat daher für die besonderen religiösen Bedürfnisse der katholischen Bergleute (nach dem Vorbilde der marianischen Sodalitäten) die St. Barbara-Bruderschaft und für die geselligen Beziehungen den Knappenverein, an dem auch Evangelische Theil nehmen, gegründet.

Indem wir hinsichtlich der Wirksamkeit und Erfolge dieser Vereine auf den zu Ottweiler im Jahre 1865 auf Kosten der St. Barbara-Bruderschaft veröffentlichten Vortrag des Dechanten Hansen Bezug nehmen, bemerken wir noch, daß man für alle der St. Barbara-Bruderschaft aggregirten Knappenvereine jetzt Generalstatuten in der Art festgestellt hat, daß jeder besondere Knappenverein seine Selbstständigkeit möglichst behalten und seine besonderen Statuten nach den Lokalbedürfnissen entwerfen soll. Namentlich wird man sich bemühen, mit diesen Knappenvereinen Fortbildungsschulen und Lesezirkel zu verbinden. Ein solcher besteht schon in Dutweiler. Im Jahre 1867 sind hier 2 Fortbildungsschulen gegründet worden, die eine für katholische, die andere für evangelische Schüler. Die Trennung derselben nach Konfessionen erschien passend, weil wegen der großen Schülerzahl der Unterricht doch nicht in einem Lokale hätte stattfinden können. Im Jahre 1867 wurde Unterricht an zwei Abenden in der Woche ertheilt, dessen Zweck vorwiegend auf Befestigung und weitere Ausbildung des in den Elementarschulen behandelten Lehrstoffs gerichtet war. Zu letzterem hinzu traten noch Naturgeschichte und Geographie. Im Herbst 1867 wurde die bisher von dem Knappschaftsverein in Dutweiler unterhaltene Sonntags-

schule mit den vorgedachten beiden Fortbildungsschulen in der Weise vereinigt, daß jede der letzteren in 2 Klassen getheilt wurde, von denen die eine die jüngern Schüler von 14—16 Jahren, die andere die älteren umfaßt. Der Unterricht wird von den Lehrern der dutweiler Elementarschule ertheilt, und von dem katholischen und dem evangelischen Pfarrer zu Dutweiler als Schulinspektoren überwacht; das Kuratorium derselben besteht außer den Lehrern und Pfarrern aus dem Berginspektor zu Dutweiler und dem Knappschaftsinspektor zu Saarbrücken. Alljährlich finden in beiden Fortbildungsschulen öffentliche Prüfungen statt. Zur Erhaltung der Schullokale, zu Remunerationen für die Lehrer, zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln wird aus bergfiskalischen Fonds ein jährlicher Beitrag von 200 Thlr. und aus der Knappschaftskasse ein solcher von 60 Thlr. geleistet.

Außerdem hat der Landrath von Gaertner zu Saarbrücken in neuester Zeit die Gründung von Kleinkinderschulen in Anregung gebracht. In Folge dessen sind deren in Dutweiler, Rockershausen, Altenkessel, Buchenschachen entstanden. Die beiden Letzteren hat die Knappschaft übernommen; dieselbe will solche Asyle auch zu Völklingen, Püttlingen und Rußhütte einrichten.

Was die erwachsenen Bergleute betrifft, so heirathen dieselben sehr frühzeitig, weil sie, wie jeder andere Fabrikarbeiter in ihrem 18.—20. Jahre ausreichenden Verdienst zur Ernährung einer Familie finden. Die Mädchen besitzen meistens keine genügende Wirthlichkeit, verstehen namentlich nicht zu nähen und zu flicken. Hier helfen jetzt die Industrieschulen.

Um das Sparen zu fördern, bestehen:

a) eine Kreissparkasse in Saarbrücken. Für den Kreis Ottweiler ist eine solche erst in neuester Zeit ins Leben getreten;

b) auf sämmtlichen fiskalischen Gruben Vorschuß- und Kreditvereine, worauf wir weiter unten (in Kapitel X. Tit. V.) zurück kommen werden.

Konsumvereine haben sich bis jetzt in den Städten St. Johann und Saarbrücken, sowie auf den fiskalischen Gruben Kronprinz Friedrich Wilhelm, Dutweiler, Jägersfreude, Sulzbach, Altenwald und Friedrichsthal gebildet und zwar nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1867. Der letztere Verein hat ein eignes Ladengeschäft in Friedrichsthal errichtet und im 1. Quartal 1868 schon einen erheblichen Umschlag erreicht. Die übrigen Konsumvereine der Gruben haben sich bisher meist auf Beschaffung von Brod und Mehl und dessen Abgabe an die Mitglieder theils gegen Baar theils gegen Kredit beschränkt. Bei sämmtlichen Vereinen wird angestrebt, die Kreditirung der Waaren an die Mitglieder, welche für den Anfang nicht ganz zu umgehen gewesen ist, in Wegfall zu bringen und die Baarzahlung allein zuzulassen, um den Sinn für Wirthschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Mitgliedern zu wecken und zu beleben.

Fragen wir nun, welche dauernde Resultate mit dem bisher durchgeführten Kolonisationsverfahren erzielt worden sind und wie dasselbe am zweckmäßigsten weiter zu entwickeln sein dürfte, so muß von vornherein der Umstand bedenklich erscheinen, daß diese Bergmannskolonien nicht zu dem gewöhnlichen, dauernden Zwecke (wir meinen zur Förderung der Landeskultur), sondern lediglich im Dienste der Industrie zur Förderung der Steinkohlen (und zwar nicht selten an Stellen, die der landwirthschaftlichen Kleinwirthschaft wenig oder gar nicht zusagen) angelegt worden sind. Mag man uns auch durch die Zeugnisse der größten Natur-

forscher wahrscheinlich machen, daß das saarbrückener Becken noch für Jahrtausende die reichsten Kohlenschätze berge, so kann doch Niemand wissen, welche ungünstige, nicht vorherzusehende Zufälle und Erfindungen der ferneren Förderung im Allgemeinen hinderlich werden können. Bei dem jetzigen großartigen Betriebe kann es z. B. wohl vorkommen, daß derselbe sich von einer Kolonie nach solchen Gegenden des saarbrücken'schen Kohlenbeckens hinwendet, welche so weit entfernt von derselben liegt, daß eine Uebersiedelung der Kolonisten nothwendig werden könnte, wie man z. B. in der anscheinend sehr ungünstig gelegenen Kolonie Heiligenwald jetzt an der Stelle Kohlen fördert, wo man erst vor wenigen Jahren Ansiedelungen eingerichtet hat und wie in der Kolonie Bildstock neue Kolonistenhäuser verfallen sind, weil der durch die Kohlenförderung unterminirte Boden nicht mehr die genügende Festigkeit und Tragfähigkeit hat.*) Fast alle diese neu entstandenen Bergarbeiter-Kolonien haben, wie gesagt, eben nur in ihrer Verbindung mit dem Bergbaue einen Werth. Denn weder Bodenbeschaffenheit noch Lage, noch Ausdehnung des Grundbesitzes lassen die Annahme im Allgemeinen zu, daß dort einmal selbstständiger Ackerbau von Kleinwirthen werde betrieben werden, daß also diese Ansiedelungen auch einen allgemeinen dauernden Verkehrswerth hätten. Unter diesen Umständen bedarf es gewiß der ernsten Erwägung, wenn die Knappschaftskasse Kapitalien, welche zur Hälfte dem Staate und zur anderen Hälfte den Bergarbeitern gehören, zu hunderttausenden von Thalern in diesen Kolonien anlegt und wenn anderer Seits 1047 Morgen der herrlichsten fiskalischen Waldungen zum Werthe von mindestens einer halben Million Thaler diesen Kolonisationsprojekten bereits zum Opfer gefallen sind. Die Erörterung dieser Fragen ist um so kritischer, als dem enormen Arbeiterbedürfniß der königlichen Bergwerks-Direktion in einer Weise Rechnung getragen wird, welche, wie gezeigt, dem Interesse der Arbeiter möglichst zu entsprechen sucht.

Seit dem Jahre 1861 sind von den königlich saarbrücker Forsten gerodet worden:

in der Oberförsterei Saarbrücken	395 Mrg.	7,72 □Rth.
" " " Holz	53 "	160,60 "
" " " Neunkirchen	298 "	70,50 "
Außerdem sind tauschweise gegen Erwerbung gleich großer Flächen abgetreten:		
Im Jahre 1862 an die Firma Haldy & Cie. zu Saarbrücken vom Areale der Oberförsterei Saarbrücken zum Koakereibetriebe verkauft	9 "	176,60 "
Zu gleichem Zwecke von der Oberförsterei Saarbrücken an die Firma de Wendel, Sohn & Cie. zu Hayange verkauft	51 "	176,20 "
Im Jahre 1866 an die Bergverwaltung:		
von der Oberförsterei Saarbrücken	73 "	63,12 "
" " " Holz	8 "	167,14 "
" " " Neunkirchen	155 "	36,25 "
	1046 Mrg.	138,16 □Rth.

*) Auch die Kolonie Elversberg ist unter ungünstigen Bodenverhältnissen angelegt.

Im Ganzen sind also abgegeben:

1) an das königliche Bergamt zu Saarbrücken zur Kolonisation . . . . 984 Mrg. 145,$_{36}$ □Rth.
2) zu industriellen Zwecken . . . . 61 „ 172,$_{80}$ „

wie vor 1 046 Mrg. 138,$_{16}$ □Rth.
oder rund 1 047 Mrg.

3) Außerdem sollen dem königlichen Bergamte noch zur Ackernutzung für die elversberger Kolonisten*) überwiesen werden . . . . 207 Mrg.
welche letztere mit ca. 6 000 Klafter Holz bestanden sind, so daß dann im Ganzen 1 254 Mrg. fiskalischer Waldungen zum Opfer gebracht werden.

Die fernere, äußerst wichtige Frage, ob mit der Gründung selbstständiger Kolonien fortzufahren sei oder die weiteren neuen Ansiedelungen mit den schon bestehenden Ortschaften in Verbindung gebracht werden sollen, hat im Kreise Ottweiler in den letzten Jahren zu lebhaften Erörterungen Veranlassung gegeben, während in den betheiligten Gemeinden des Kreises Saarbrücken fast überall die Gelegenheit fehlt, die bestehenden Ortschaften weiter auszudehnen.

Ein Hauptmotiv, eigene Kolonien anzulegen (so deduziren die Gegner) bestehe in dem gesteigerten Preise der Baustellen in den den Gruben zunächst gelegenen älteren Ortschaften. Erwäge man dagegen die bedeutenden Opfer, mit denen die Einrichtung der neuen Gemeinde-, Pfarr- und Schul-Verbände, die Herstellung der Wege, Wasserleitungen, Brunnen u. s. w. verknüpft sei, so erscheine die billigere Beschaffung von Baustellen in den Kolonien selbst mehr als ein imaginairer Vortheil, zumal in den meisten älteren Ortschaften Bauplätze zu keineswegs übermäßigen Preisen noch zu kaufen seien. Alsdann kämen die fremden Arbeiter aber in bereits fertige Verhältnisse. Sie fänden bürgerliche Verwaltung, Kirchen- und Schulwesen vor und würde die Anlage einzelner neuer Verbindungswege u. drgl. mit verhältnißmäßig geringen Kosten zu erreichen sein, während die Bewohner mancher den Gruben nahe gelegener Ortschaften, in denen Oekonomie betrieben werde, eine Vergrößerung der Gemeinden besonders um deshalb nicht ungern sähen, weil alsdann der Grundbesitz im Werthe steigen würde. Die Bedenklichkeiten der Gemeinden in Betreff der Mehrausgaben zunächst für das Kirchen- und Schulwesen könnte der Bergfiskus leicht durch entsprechende Zuschüsse, die in keinem Verhältnisse zu den bisherigen Kosten der neuen Einrichtungen in den Kolonien ständen, beseitigen. Die Erbauung von Arbeiterwohnungen wäre jedenfalls in den alten Gemeinden leichter zu bewerkstelligen als auf den Kolonien. Abgesehen von der löblichen Sitte, daß dort die Nachbarn dem Bauenden fast überall noch mit Hand- und Spanndiensten helfen,**)

---

*) Von 200 Hausstellen-Besitzern soll jeder 1 Morgen erhalten. Jedoch soll erst festgestellt werden, ob diese Flächen auch zu einer dauernden und geregelten Benutzung geeignet sind und ob sie in einer solchen Benutzungsweise für das landwirthschaftliche Bedürfniß der dortigen Gegend auch dann noch ihren vorzüglichen Werth behalten werden, wenn die Kolonie Elversberg einmal eingehen sollte. Auch soll festgestellt werden, ob der Boden drainagebedürftig ist.

**) Diese Sitte scheint mehr und mehr zu verschwinden. Ueberhaupt bleibt immerhin zu beachten, daß auch, wenn Bauprämien in den alten Ortschaften gegeben werden, doch Kolonien

fänden sich Handwerker und Fuhrleute an Ort und Stelle und werde der Transport der Materialien auf den vorhandenen fahrbaren Wegen erleichtert, also minder kostspielig. Die zur Fertigstellung der Häuser nothwendigen Utensilien rc. seien in den Gemeinden vorräthig oder käuflich zu haben und könne das Baumaterial, namentlich Sand und Steine, in der Regel in der Nähe gewonnen werden. Die Rücksichten, welche die Bergleute einerseits auf die geordneten Zustände in den Gemeinden, andererseits auf die Gelegenheit nähmen, sich bequemer und billiger anbauen zu können, erklärten es auch, daß, sobald in einer der älteren Gemeinden Bauvorschüsse und Pläne vertheilt würden, einheimische und zugezogene Arbeiter, wenn sie nur irgend ein Bauplätzchen erwerben könnten, sofort Häuser in ungewöhnlicher Anzahl erbauten und daß sie in Erwartung der Baumittel es vorzögen, in der Gemeinde miethsweise ansässig zu bleiben, als auf den Kolonien schneller zu einer eigenen Wohnung zu gelangen.*)

Noch einen ferneren Umstand pflegen die Gegner hervorzuheben. Die meisten dieser Kolonien seien nämlich in der Nähe der Gruben angelegt, damit der Arbeiter seine Kräfte durch einen längeren Weg zu denselben nicht abschwäche, eine an und für sich anerkennenswerthe Rücksicht, obgleich die Erfahrung lehre, daß nicht selten die tüchtigsten und ausdauerndsten Bergleute aus den von den Gruben entfernt gelegenen Gemeinden**) kämen und daß die regelmäßige Bewegung im Freien keineswegs störend auf ihre Gesundheit wirkt. Bei dem starken Betriebe der Gruben sei aber mit Sicherheit anzunehmen, daß nach einigen Jahrzehnten dieselben in der Nähe der Kolonien ausgebeutet sein würden oder doch die Mundlöcher und Verkaufsstellen in weiter Entfernung angelegt werden müssen. Der Zweck des näheren Weges für die Arbeiter falle alsdann von selbst weg, und wenn eine Grube gar eingehen sollte, würden die Häuser völlig werthlos werden.

Die in den Jahren 1855—64 auf 10 verschiedenen Punkten zur Kolonisirung der Bergarbeiter abgetretenen fiskalischen Forstgrundstücke sind, wie schon oben erwähnt worden, den einzelnen Baustellen meistens in Flächen von ½ Morgen in der Art zugetheilt, daß für Wohnung und Garten die Hälfte käuflich, die andere sich daran anschließende Hälfte aber zur pachtweisen landwirthschaftlichen Benutzung bestimmt wurde.

---

entstehen können. Ein Beispiel ist die Kolonie Michelsberg bei Wemmetsweiler. Da es im Dorfe an Baustellen fehlte oder doch der Preis ein hoher war, so siedelten sich einige Bergleute in der Nähe desselben im freien Felde an. Spekulanten verkauften weitere Bauplätze in der Nähe der vorhandenen Wohnungen und so entstand schnell eine Kolonie, für welche die Gemeinde einen ziemlich kostspieligen Weg gebaut hat. Auch ein Wirthshaus ist schon vorhanden. Die Ansiedler sind meist Bergleute aus Ortschaften, die außerhalb des Prämienrayons liegen, so z. B. aus Uchtelfangen. Die Kolonie wird nach dem Vornamen des ersten Ansiedlers genannt.

*) Nach den gegenwärtig (1868) maßgebenden Grundsätzen soll die Zahl der Kolonien nicht weiter vermehrt werden, was unter Andern daraus hervorgeht, daß die ursprünglich zum Zwecke der Erbauung einer Kolonie angekaufte Waldfläche in Hühnerfeld lediglich zum Ackerbau in Nutzung genommen werden wird. So lange die Gemeinden den Fiskus mit erheblichen Beiträgen zur Gemeinde-Einkommensteuer heranziehen, dürfte es derselbe für vortheilhafter halten, die neuen Arbeiterkolonisationen lediglich an die bestehenden Dörfer anzuschließen, um denselben auch die vollen Vortheile der Gemeindezugehörigkeit zuwenden zu können.

**) Die Entfernung darf nicht so groß sein, daß der Mann nicht nach beendigter Arbeit in seine Familie zurückkehren kann.

Nachdem die Vertheilung dieser Koloniesflächen größten Theils (mit Ausnahme der Kolonie Herresohr, wo noch viel Land disponibel ist) erfolgt war, hat man die Vergrößerung des zur landwirthschaftlichen Benutzung bestimmten Areals bis auf 2 Morgen für die Baustelle in Aussicht genommen. Gegen dieses, an sich gewiß sehr beachtenswerthe Projekt sind aber auch wieder verschiedene erhebliche Bedenken erhoben worden. Vor allen Dingen beruft man sich auf die Thatsache, daß die Kolonisten in den verflossenen Jahren jene ihnen bereits überwiesenen Flächen noch nicht so bebaut hätten, wie dies unter sonst gleichen Umständen auf den angrenzenden Feldmarken durch die Ortseinwohner geschehe. Ihnen fehle von vorneherein der nöthige Viehstand, das Geld zur Anschaffung desselben, Stallung, Futter und Streu. Wollte man aber auch wenigstens den Gras- und Streubedarf aus den benachbarten fiskalischen Waldungen unentgeltlich geben, so würden sich doch noch immer die Transportkosten, in Ermangelung der nöthigen Gespannkräfte, zu hoch berechnen. Das Haupthinderniß liege aber in dem nicht bloß den Männern, sondern noch viel mehr den Frauen mangelnden Sinne und der fehlenden Ausdauer für die auf dem Steinkohlen-Gebirgsboden sehr müheseligen Feldarbeiten. Denn dieses Ackerland erfordere, ungeachtet seiner mineralischen Bestandtheile wegen der ihm eigenen Bindigkeit und der vielfach vorkommenden Undurchlässigkeit einen Aufwand an Dünger, Arbeits- und Gespannkraft, welchen die jederzeit mit Noth und Sorge kämpfenden Koloniebewohner nicht aufbringen könnten. Hier sei vorläufig nur die Kuh des Armen (die Ziege) durchzubringen, während, was den Ackerbau anbelange, nur leichter Boden brauchbar sei, den Frau und Kind mit Hacke und Spaten, Schubkarren und Handwagen im Wesentlichen bearbeiten könnten. Bevor man also jenen schweren Boden nicht drainire, sei an Erfolg kaum zu denken. Zur Bearbeitung von 2 Morgen so schweren Bodens reichten unter keinen Umständen die Kräfte des vom Bergbaue ermüdeten Mannes und seiner Familie aus. Schwerlich dürfte es im Interesse der Bergverwaltung liegen, den Bergarbeiter durch das landwirthschaftliche Nebengewerbe in ähnlicher Weise von seiner Hauptbeschäftigung abzuziehen, wie dies mit den rheinischen Handwerkern so häufig zu deren größten Schaden der Fall sei. Denn wer Zweierlei zugleich treiben wolle, pflege nichts gründlich und fleißig auszuführen. Dazu komme die schon oben hervorgehobene gänzliche Mittellosigkeit der vielen von auswärts herangezogenen Bergarbeiter, welche sich in den Kolonien anzusiedeln pflegen. Berechnen wir aber nun einmal die Einnahmen und Ausgaben eines Bergmannes, der sich in solcher Kolonie ansiedeln will. Nach Seite 144 der statistischen Darstellung des Kreises Ottweiler, welche der Landrath von Schlechtendal im Jahre 1863 veröffentlicht hat, gebraucht eine der arbeitenden Klasse angehörige Familie, um bei Sparsamkeit in allen Ausgaben gut bestehen zu können, in dortiger Gegend:

für Nahrungsmittel	90—120	Thlr.
„ Wohnung	12— 18	„
„ Brennmaterial	10	„
„ Kleidung und Wäsche	24— 32	„
„ Hausrath und Werkzeug	8— 14	„
Abgaben und Schulgeld	6	„
zusammen	150—200	Thlr.

Will nun ein verheiratheter Bergmann sich ein Haus bauen, so hat er die Baustelle mit 30—50 Thlr. zu bezahlen. Dazu kommen die Kosten des notariellen Kaufakts

und der Inskription mit 4—5 Thlr.; im Ganzen also entstehen von vornherein mindestens 50 Thlr. Unkosten. Der nach einem Plane der Bergbehörde auszuführende Bau kostet 900—1000 Thlr. Dagegen wird den Unternehmern oder vielmehr den Baumaterialien-Lieferanten und Bauhandwerkern in dem Maaße wie der Bau fortschreitet, das zinsfreie 5prozentige Darlehen der 400 Thlr. ausgezahlt. Außerdem erhält der Unternehmer, wenn der Bau fertig ist, eine Bauprämie von 300 Thlr.

Im glücklichsten Falle hat er also von vornherein ca. . . .	250 Thlr.	—	Sgr.
Schulden und den Vorschuß mit	400 „	—	„
also .	650 Thlr.	—	Sgr.
mit 5 Prct. mithin mit	32 „	15	„
zu verzinsen. Auf das Kapital werden ihm zur Amortisation monatlich 2 Thlr., also jährlich . . . . abgezogen.	24 „	—	„
Die jährliche Staats- und Gemeindesteuern betragen mindestens	4 „	—	„
Für Kleidungsstücke und sonstige Ausgaben sind für den Bergarbeiter und dessen Frau und Kinder mindestens erforderlich	40 „	—	„
Die jährlichen Ausgaben betragen also mindestens. . . .	100 „	15	„
oder monatlich	8 „	10	„
Dagegen beläuft sich der durchschnittliche tägliche Schichtlohn eines Bergmannes in 24 Schichten (die aber häufig nicht verfahren werden) 22 Sgr.*) also monatlich	17 „	18	„

*) Der Durchschnitts-Schichtlohn bei den Gedingelöhnen betrug im Jahre 1867 25 Sgr. 9 Pf. (Jungen von 16 Jahren ab eingerechnet).

Ein kräftiger, gesunder Arbeiter verdient pro Schicht 1 Thlr. 5 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr.

Nach der statistischen Beschreibung für den Kreis Ottweiler werden die Schichtlöhne und das Gedinge der Bergleute in den königlichen Gruben nach folgenden Normalsätzen festgestellt:

Es beträgt der Normalsatz für den	Für die Tagearbeit				Für die 12stündige Schicht				Für die 8stündige Schicht	
	von		bis		in der Grube		über Tag		in der Grube	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
Zimmerhäuer und Aufstreber	—	—	—	—	21	—	20	—	17	6
Häuer	—	—	—	—	18	6	17	6	15	—
Lohnhäuer, Fördermann I. Klasse und Zieher . . .	—	—	—	—	17	3	16	3	14	—
Fördermann II. „	—	—	—	—	16	—	15	—	13	—
do. III. „	—	—	—	—	15	—	14	—	12	—
do. IV. „	—	—	—	—	14	—	13	—	11	—
Klaubejunge II. „	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. III. „	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maschinenwärter und Schürer	16	3	25	—	—	—	—	—	—	—
Maurer	16	3	21	—	—	—	—	—	—	—
Schmiedegesellen	15	—	28	—	—	—	—	—	—	—
Signalgeber und Aufseher bei der Pferdeförderung .	—	—	bis		17 21	3 —	16 20	3 —	14 17	— 6

Die einzelnen Grubenarbeiten werden nach den vorstehenden Normalsätzen öffentlich verdungen und an den Wenigstfordernden übertragen. Hierdurch und durch die im voraus nicht vollkommen sicher zu stellenden Wechsel in der Gewinnbarkeit der Kohlen und des Nebengesteins werden einige Schwankungen in dem Verdienst der Bergleute herbeigeführt, jedoch beträgt derselbe bei gutem Fleiße der Arbeiter fast beständig noch mehr, als die Normallöhne feststellen. Letztere können daher als Minimallöhne angesehen werden. Im Jahre 1866 betrugen die Normallöhne bei 8stündiger Arbeit 15—24 Sgr., bei 12stündiger Arbeit 16¼—30 Sgr. Durch

Uebertrag .	17 Thlr. 18 Sgr.
Wenn das Haus ausgebaut ist, so kann er durch Vermiethen eines Theils monatlich . . . . verdienen.	3 Thlr. — Sgr.
	20 Thlr. — Sgr.
Rechnen wir hiervon die durchschnittlichen Ausgaben mit	8 „ 10 „
ab, so bleiben ihm monatlich nur.	12 „ 8 „
oder täglich nur	— „ 12⅔ „

übrig. Davon kann ein Mann, der stark arbeiten muß, mit Frau und Kindern in jener theuren Gegend nicht leben. Nebenverdienst ist aber in den Kolonien in der Regel nicht füglich zu beschaffen; der Arbeiter muß also borgen und deshalb Alles theuerer bezahlen, wie die marktgängigen Preise stehen.

Kommen nun Arbeitsstockungen, Krankheiten und sonstiges Unglück über einen solchen Mann, so kann er seiner Verpflichtung nicht nachkommen. Sein Kredit ist schnell erschöpft. Seine vorgesetzte Behörde kann ihm keine Vorschüsse geben, vielmehr muß er, nach wie vor, den Bauvorschuß an die Knappschaftskasse abzahlen.

Wie soll und kann ein solcher Arbeiter sich helfen?!

So viel scheint uns klar zu sein, daß ihm mit Ausdehnung der Ackerwirthschaft unter den oben geschilderten Verhältnissen nicht geholfen werden kann, denn in diesem Falle müßte er sich eine Kuh anschaffen, d. h. vom Handelsmanne für 60—70 Thlr. borgen und um dieselbe zu ernähren, für 30 Thlr. 2 Morgen gute Wiesen pachten oder 30 Centner Heu für 36 Thlr. kaufen. Dazu kommen für die Streu 60 Gebund Stroh à 6 Sgr. = 12 Thlr. oder 4 Wagen Laub. Nun fehlen auch noch der Stall, die Ackergeräthe. — Wir sehen also, daß der Unglückliche auf diesem Wege immer tiefer in die Schulden und das Elend gerathen muß; zumal es ein sehr großer Unterschied ist, ob man eine Wirthschaft in einem bewohnten Dorfe mit Hülfe der Nachbaren auf altem Kulturlande anfängt, oder ob man sich nur unter armen Leuten in einer jungen Kolonie befindet und ohne Kenntniß vom Ackerbau schwer kultivirbares Neuland urbar machen will. — Man vergegenwärtige sich die oben geschilderten Kulturzustände von Neumehring, Großabtei und Höfchen!

Anderer Seits kann es wohl keinem Bedenken unterliegen, daß die allmälige Gewährung von Garten- und leichtem Ackerboden dem Bergmanne neben seiner Grubenarbeit eine sehr passende, lohnende Beschäftigung in der freien Natur gewährt, daß dieselbe in jeder Beziehung nützlich auf ihn einwirken und daß dies auch mit seiner Frau und den herangewachsenen Kindern der Fall sein muß, indem diese jetzt mehr oder weniger dem Müßiggange verfallen, der nun einmal aller Laster Anfang ist. Der Mann wird gern seine freie Zeit zur Bearbeitung seines Feldes benutzen und wenigstens während dieser Beschäftigung vom Wirthshausbesuche abgehalten werden und somit seinen Verdienst für sich und seine Familie nicht nutzlos vergeuden.

Zu solchen Landüberweisungen findet sich, wie gesagt, in den Gemeinden des Kreises Ottweiler noch Gelegenheit genug. Wird dagegen eingewendet, daß der fremde ärmere Bergarbeiter, der sich in solchen bestehenden Gemeinden ansiedelt, keine Mittel besitze, um sich Ländereien ankaufen zu können, so erledigt sich dieses Bedenken durch die Thatsache, daß in allen alten Gemeinden alljährlich Land genug und

---

die allgemein üblichen Gedingarbeiten werden diese Sätze überschritten; z. B. betrugen sie im Jahre 1864 (einschließlich der Nichterwachsenen) im Durchschnitt pro Tag 23½ Sgr.

zwar um billigen Preis verpachtet wird und daß außerdem (was von besonderer Wichtigkeit ist) in den größeren Gemeinden Gelegenheit zu gutem Verdienst für Männer, Frauen und erwachsene Kinder, welche arbeiten wollen, immer vorhanden ist, indem sich überall der Nothschrei wegen Mangels an Taglöhnern laut vernehmen läßt. Es ist kein seltener Fall, daß in solche Ortschaften eingewanderte Bergleute sich mit dem Verdienst des Taglohnes ihrer Familien nach und nach Grundbesitz erworben und auf diese Weise ihre Existenz gebessert und gesichert haben. Das gute Beispiel der fleißigen und sorgsamen Bergleute, die neben und nach ihrer Grubenarbeit ihren Acker bebauen und das Wirthshaus meiden, wirkt Wunder und findet auch Nachahmung. Wie traurig sieht es in dieser Hinsicht bei den meisten Kolonisten aus, die nach 8-, höchstens 10stündiger Schicht keine geregelte Thätigkeit zu Hause finden und deshalb ihre Zeit im Wirthshause todtschlagen, sich dem Trunke ergeben, das Geld vergeuden und dann im angetrunkenen Zustande den Tyrannen in der Familie spielen, während diese selbst wegen Mangel an Arbeit und durch beständige Noth stumpfsinnig wird, ja nicht selten den Mann ins Wirthshaus begleitet, um dort Zeuge des rohesten Benehmens zu sein.

Betrachten wir einmal die an einer wenig geeigneten Stelle angelegte Kolonie Elversberg etwas näher.

Die Umgebung dieser Kolonie bildet nach Norden Neunkirchen (1¼ Stunde), nach Osten Spiesen (¼ Stunde), nach Südosten Friedrichsthal (¾ Stunde), nach Westen Grube Heinitz (¼ Stunde). Ihre Gründung datirt von den letzten 10 Jahren her, nachdem schon früher ein Schlafhaus mit bedeutenden Kosten erbaut worden war. Dieses Schlafhaus ist als solches aufgehoben und auf Kosten des Bergfiskus zu Beamtenwohnungen, Schulsälen, Lehrerwohnungen (es sind bereits 4 Lehrer, 2 evangelische und 2 katholische vorhanden) und zu einem Betsaal eingerichtet. Die Kolonie ist bevölkert von Baiern, Franzosen, Hannoveranern, Sachsen, Nassauern, selbst Böhmen und zählt dermalen schon 1600 Einwohner (darunter ca. 650 evangelische). Die Häuser sind Eigenthum der betreffenden Inhaber, von denen die meisten jedoch noch Schuldner der Knappschaft sind, welche das Baugeld vorgeschossen hat. Die Mehrzahl der Hausbesitzer hält Miethsleute, theils Familien, theils unverheirathete Arbeiter, hin und wieder in größerer Zahl. Vorzugsweise sind es Familien mit erwachsenen Töchtern, welche Kostgänger aufnehmen. Etwa ⅓ der Hausbesitzer hält Vieh, d. h. 1 oder mehrere Ziegen, selten eine Kuh, wozu das Futter fehlt, resp. die Wiesenflur. Seit einiger Zeit ist ein Wochenmarkt eingerichtet, auf welchem die Preise aber weit höher stehen, als in den umliegenden Ortschaften. Etwa die Hälfte der Wohnungen sind ordentlich und reinlich gehalten. Zwangsversteigerungen kommen in Folge der Verschuldung nicht selten vor, während solche bei den in bestehende Ortschaften Eingewanderten selten sind.

In Elversberg finden sich 3 Wirthshäuser, 10 Krämer, 3 Bäcker, 1 Metzger, 1 Schneider, 5 Schuster, 11 Beamte, darunter die gedachten 4 Lehrer. Auf eine Familie kommen durchschnittlich 4 Kinder. Auch wird eine Industrieschule auf Kosten der Knappschaft unterhalten, welche segensreich wirkt; die konfirmirten Mädchen sind verpflichtet, dieselbe zu besuchen und werden daselbst zur Ordnung, zum Fleiße und zur Reinlichkeit angehalten. Der tägliche Verdienst der tüchtigen Bergarbeiter beträgt durchschnittlich 25—27 Sgr., jener der angehenden etwa 14 Sgr.

Vom moralischen Standpunkte aus betrachtet, gewährt Elversberg noch keine befriedigenden Resultate. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß sich in dieser Hinsicht

schon Manches gegen früher gebessert hat, namentlich seitdem das Schulwesen geordnet und die kirchliche Frage resp. Bildung einer Pfarrei in den Vordergrund getreten ist. Die Hauptquelle der Unsittlichkeit ist der Besuch der Wirthshäuser seitens der Männer, Frauen und Mädchen, wo nicht selten Schlägereien entstehen, deren gerichtliche Verfolgung den letzten Rest des Verdienstes absordert. Die Löhnung ist in wenigen Tagen verausgabt; es wird von 14 zu 14 Tagen geborgt und baares Geld ist in der Zwischenzeit nur wenig vorhanden.

Das Zusammenwohnen der Familie resp. der erwachsenen Töchter mit heimathlosen Burschen ist die Quelle von Unzucht und demnächstigen Elend. Wilde Ehen, Ehebruch, vorehelicher Umgang kommen unter dieser so bunt zusammengewürfelten Bevölkerung nicht selten vor.

Eine immer wachsende Anzahl Familien ist vorhanden, welche bemüht ist, durch unsträflichen Wandel heilsam auf die Umgebung zu wirken. Ebenso kehren Sammler zu Wohlthätigkeitszwecken trotz der Armuth seiner Bewohner nie mit leeren Händen von Elversberg zurück. Andererseits sucht man Einrichtungen zu treffen (Gesang-, Lesevereine rc.), die, wenn sie gut geleitet werden, nicht ohne heilsamen Einfluß bleiben werden.

Einen Haupthebel zur Förderung der Sittlichkeit und Religiösität hat die königliche Bergwerksbehörde mit Recht in der Lösung der Kirchen- und Schulfrage erkannt. Der Betsaal ist eingeweiht, aber noch fehlt ein evangelischer Pfarrer, dessen Anwesenheit auf der Kolonie dringendes Bedürfniß ist. Denn die Erfahrung lehrt überall, daß in denjenigen Kolonien, die ihr eigenes Pfarrsystem und ihren eigenen Pfarrer haben, Sittlichkeit und religiöses Leben sich zum Heile der Kolonisten bald merklich heben. Man gebe deshalb allen größeren Kolonien eigene Pfarrer und eigene Schulen. Die Leute bieten gern selbst mit Opferwilligkeit die Hand dazu und wo von dem Bergfiskus so bedeutende Summen fürs materielle Wohl gewährt werden, kann es nicht auf einige Hunderte ankommen, wenn es gilt, der geistigen Noth abzuhelfen, welche stets die leibliche im Gefolge hat.

Hören wir schließlich das Urtheil eines in der Saargegend heimischen, mit den dortigen Zuständen vertrauten Grundbesitzers. Derselbe schreibt uns: „Schließlich muß ich noch eines großen Uebelstandes erwähnen, der mich jedesmal mit Wehmuth beschleicht, wenn ich die Gegend zwischen Saarbrücken und Neunkirchen durchreise. Ehe ich jedoch die Sache selbst bespreche, möchte ich das glückliche Zusammenleben in den Ortschaften schildern, wo der kleine Bauernstand, in entsprechenden Verhältnissen gemischt mit Fabrikarbeitern und Bergleuten, die Dorfbevölkerung bildet. Ich kann es nicht genug anpreisen, wie zufrieden, wie gestützt durch die eigene Familie jene Arbeiter leben, welche neben ihrem Stande als Bergleute oder Fabrikarbeiter einen kleinen Ackerbau treiben. Man sieht diese Bergleute manchmal erst nach 14 Tagen heimkehren. Kaum haben sie sich gereinigt und die Kleidung gewechselt, so eilen sie schon mit Hacke oder Schaufel versehen auf ihre Felder, sehen den Fortschritt, welche die Vegetation gemacht und was Frau und Kinder während der Abwesenheit geleistet; dabei leben sie besser und menschlicher als die meisten ihrer Genossen und haben stets Etwas im Hause. Haben sie es erst zu einer Kuh gebracht, so steigt gewöhnlich ihr Wohlstand bis zu einer gewissen Behäbigkeit; Stolz und Selbstgefühl werden gehoben und so vermehren sie die Zahl der ruhigen gesetzten Dorfbewohner. Wie anders ist dagegen das Leben der Arbeiter, die kein Eigenthum besitzen und wo die Familie einzig und allein auf den Tagelohn des Mannes hingewiesen ist! Trifft

Krankheit und Alter einen solchen Arbeiter, so kommt Noth und Verdruß in sein
Haushaltung. Wird viel verdient, so wird gut gelebt; die Frau und Kinder warten
am Zahltage auf den Vater, um das verdiente Geld zur Tilgung von Schulden ode
Ankauf von oft unnützen Sachen zu verschwenden; denn bei diesen Leuten bewähr
sich das Sprüchwort: daß es leichter ist zehn Thaler zu verdienen, als einen einzige
zu sparen. Und dennoch sind diese letztgedachten Arbeiter noch glücklich zu nennen
gegen jene Bergleute, die in den neu angelegten Bergkolonien wohnen, den
sie finden doch in der Regel Milch, Butter und sonstige Bedürfnisse des Lebens be
ihren Nachbarn, die ihnen auch Kredit gewähren, wenn sie im Rufe der Soliditä
stehen. Wie anders in diesen Kolonien! Wie Schwalbennester sieht man dies
Ansiedelungen am Abhange eines entholzten öden Berges liegen; kein Baum, de
ihnen Schatten gegen den Sonnenbrand gewährt und nichts im Hause als schwarze
Kaffee, Brod und Kartoffeln. Von Milch, Butter, Käse, dieses nothwendige Attrib
einer guten Kindererziehung, keine Rede; alles was man an diesen Gegenständen, a
grünem Gemüse ꝛc. bedarf, muß auf dem zunächstgelegenen Wochenmarkt beschafft werde
Den zum Garten bestimmten Raum sehen wir oft noch nach 10 Jahren mit Baum
stumpfen, den Resten des abgetriebenen Waldes, besetzt; dabei die große Entfernun
von Schule und Kirche und der Mangel an nutzbringender Beschäftigung für die Fa
milienmitglieder des Bergmannes, für welche es keine weitere solide Erholung gi
als eine Einladung des Nachbarn auf schwarzen Kaffee. Man sehe nur die Fraue
an, meistens ohne Brüste, die Kinder bleich und ohne Leben, und man fragt sich, wa
hier für ein Geschlecht heranwachsen soll. Wo aber der Mann ohne Hoffnung lebt, si
je ein eigenes Vermögen zu erwerben, da es nur aus den Vorschüssen des Bergamte
herauskömmt, da ist zuletzt das Bier- und Schnapshaus seine freudigste Erholung.

„Auch die neuerdings eingerichteten Konsumvereine helfen wenig. Denn we
die Bedürfnisse auf Kredit befriedigt werden, so pflegen die Bergleute die Waare
mit viel größerem Leichtsinn zu konsumiren, als wenn solche in kleinen Portione
gegen baar gekauft werden müßten."

„Zur Gewinnung weiterer tüchtiger Arbeitskräfte für den Bergbau gewäh
man also vor Allem Bauvorschüsse und Prämien in den alten bestehenden Gemeinde
unweit der Gruben, im Bergrayon, und es wird nicht an Leuten fehlen, die si
dort niederlassen, während gerade die besseren Leute die Kolonien scheuen."

— Wir würden vorschlagen:

1) die Bauunterstützungen um 300 Thlr. zu erhöhen, damit die Bergleute nic
von vorn herein genöthigt werden, Schulden zu machen;

2) den Rayon für den Bau der Bergmannswohnungen von ½ bis auf 1
Stunden*) von den Gruben und namentlich auf die vorhandenen Nachbargemeinde
insbesondere auf die in der Nähe der Bahnhöfe liegenden Gemeinden auszudehne
um die Uebervölkerung in der Nähe der Gruben zu verhindern;

3) Wo aber (wie im Kreise Saarbrücken mehrfach der Fall ist) eine weite
Ausdehnung der bestehenden Gemeinden durch Aufnahme neuer Ansiedler (wie z. B

*) 2 Stunden zur und von der Arbeit ist zu anstrengend und kann wohl nicht erwar
oder gewünscht werden, daß man Bauprämien in Ortschaften gibt, deren Bergleute die Wo
über im Schlafhause leben und nur Sonntags in die Familie zurückkehren. An 1 Stun
Weges gewöhnt sich der Bergmann, viel weiter aber darf der Weg nicht sein, wenn nicht
Arbeitskraft zu sehr darunter leiden soll. Die Ausbildung besserer Transportanstalten wür
in dieser Hinsicht selbstredend wichtig sein.

im engen Saarthale) wirklich nicht ausführbar ist, wo also ferner kolonisirt werden muß, da lasse man, bevor weitere Rodungen von fiskalischen Waldflächen vorgenommen werden, die sorgfältigsten Ermittelungen wegen der Bodenqualität vorausgehen und wenn man insofern sicher ist, dagegen alle anderen Rücksichten zurücktreten. Man beschränke sich aber nicht auf den Holzabtrieb, sondern rode und drainire, wenn es nöthig ist, den Boden, sorge für gute Wege und Abzugsgräben, ehe das Land zur Kultur ausgegeben wird. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß es in den im Allgemeinen bergigen saarbrückenschen Waldungen wohl Flächen von 20—30 Morgen, aber nicht von 200—300 Morgen gibt, welche aus gutem Ackerboden bestehen, obwohl dieselben als Holzboden von vorzüglicher Qualität sind.

4) Man suche noch erheblich billigere und bequemere Arbeiterbeförderung mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken zu vermitteln, als gegenwärtig stattfindet.

5) Wichtig ist es, wenn man seßhafte Bergleute gewinnen will, die vielen in diesen Dörfern vorhandenen jungen Leute von 16—20 Jahren, welche Kinder von weniger begüterten Ackersleuten sind, von denen sie dereinst einige Morgen Acker- und Wiesenland erben, für den Bergbau zu engagiren, weil sie genöthigt sind, sich eine Erwerbsquelle außer dem elterlichen Hause zu suchen. Ihnen fehlt aber in der Regel ein gutes Unterkommen. Sowohl im elterlichen Hause als in Privathäusern müssen sie sich gewöhnlich mit einem ungesunden, schmutzigen, von Ungeziefer heimgesuchten finsteren Raume begnügen. Da sie von Niemand kontrolirt werden, gewöhnen sie sich früh ans Wirthshausleben, verfallen nicht selten dem Trunk und Spiel, heirathen früh ebenso leichtfertige Frauenzimmer, die sie im Wirthshause kennen gelernt haben und sind als gute solide Arbeiter verloren. Die Kolonie Seitersgraben gibt ein getreues Bild von diesen Zuständen.

Mögen die Schlafhäuser auch ihre großen Mängel und Bedenken namentlich wegen der noch fehlenden Kontrole haben, so scheint es uns doch nahe zu liegen, daß mit einem solchen Hause versuchsweise Einrichtungen verbunden werden, um darin ausschließlich diese jungen Leute unter entsprechender Aufsicht und Erziehung aufzunehmen. Es wäre dies eine Berg-Arbeiterschule, die, bei richtiger Leitung, ohne große Kosten den wesentlichsten Nutzen stiften würde.

6) Ferner sorge man (neben den anderen bisher geförderten Vereinen) besonders für weitere Einrichtung von Konsumvereinen mit unbedingter Verpflichtung zur Baarzahlung.

7) Endlich sorge man für baldige definitive Einrichtung der Pfarrsysteme, wie dies für die evangelischen Bewohner von Friedrichsthal-Elversberg seit Anfang des Jahres 1869 geschehen ist.

Uebersicht der an Bergleute der königlichen Steinkohlengruben, in den Jahren 1842 bis 1867 einschließlich aus der Knappschaftskasse zu Saarbrücken zum Hausbau verabreichten Darlehen, der darauf geleisteten Rückzahlungen, der Schluß 1867 verbliebenen Reste, der Höhe der Darlehen am Schlusse jeden Jahres, und der aus den königlichen Kassen gegebenen Bauprämien.

Nr.	Jahr, in welchem die Darlehen gegeben wurden.	Zahl der Bergleute, welche die Darlehen zum Hausbau erhalten haben.	Betrag der Darlehen.			Rückzahlungen, welche bis Schluß 1867 auf die Darlehen erfolgt sind.			Reste, welche bis Schluß 1867 auf die Darlehen verblieben sind.			Höhe der Darlehen am Schlusse jeden Jahres.			Anzahl der Bergleute, welche Prämien erhalten haben.	Betrag der Bauprämien.			Von den prämirten Häusern sind erbaut: in verschiedenen Ortschaften:			in den Kolonien:			Aus Staatsmitteln wurden in den Kolonien Häuser erbaut.	An unverzinslichen Bauvorschüssen aus der Staatskasse sind gezahlt
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf		Thlr	Sgr	Pf	mit Vorschuß aus der Knappschafts-Kasse.	mit Vorschuß aus der Staats-Kasse.	ohne Vorschuß.	mit Vorschuß aus der Knappschafts-Kasse.	mit Vorschuß aus der Staats-Kasse.	ohne Vorschuß.		Thlr
1	1842	74	9 703	—	—	9 703	—	—	—	—	—	9 233	—	—	28	710	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—
2	1843	65	9 435	9	5	9 435	9	5	—	—	—	17 449	22	1	32	785	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—
3	1844	42	6 179	—	—	6 179	—	—	—	—	—	21 332	—	—	46	1 405	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—
4	1845	57	8 500	—	—	8 500	—	—	—	—	—	27 151	—	—	37	1 095	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—
5	1846	55	8 150	—	—	8 145	—	—	5	—	—	32 481	—	—	37	1 125	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—
6	1847	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29 784	15	—	37	1 140	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—
7	1848	21	8 150	—	—	8 150	—	—	—	—	—	29 562	—	—	16	475	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
8	1849	33	4 790	—	—	4 776	—	—	14	—	—	30 692	—	—	34	1 000	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—
9	1850	50	7 320	—	—	7 230	—	—	90	—	—	33 723	15	—	14	865	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
10	1851	58	8 700	—	—	8 565	—	—	135	—	—	37 548	5	—	30	1 000	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
11	1852	49	7 850	—	—	6 948	—	—	402	—	—	39 664	—	—	61	1 925	—	—	61	—	—	—	—	—	—	—
12	1853	67	10 050	—	—	9 295	—	—	755	—	—	44 045	—	—	51	1 585	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—
13	1854	48	7 200	—	—	6 201	—	—	999	—	—	45 260	15	—	57	1 790	—	—	57	—	—	—	—	—	—	—
14	1855	89	19 750	—	—	12 880	—	—	7 370	—	—	59 424	15	1	85	6 320	—	—	79	—	1	5	—	—	—	—
15	1856	151	38 895	—	—	18 650	—	—	20 245	—	—	91 213	11	8	168	17 870	—	—	128	—	6	34	—	—	—	—
16	1857	195	58 870	—	—	23 104	—	—	35 766	—	—	141 369	20	—	201	25 255	—	—	91	—	10	100	—	—	—	—
17	1858	154	66 572	26	—	18 627	26	—	47 945	—	—	197 284	23	10	105	28 360	—	—	110	—	4	51	—	—	—	—
18	1859	205	81 497	22	—	21 434	22	—	60 063	—	—	264 597	21	7	136	25 000	—	—	93	—	9	33	—	1	—	—
19	1860	68	27 503	29	11	6 045	29	11	21 458	—	—	272 292	29	8	132	25 000	—	—	37	—	29	66	—	—	—	—
20	1861	108	44 251	—	—	5 849	—	—	38 402	—	—	299 464	—	—	155	28 705	—	—	48	—	1	106	—	—	—	—
21	1862	62	27 555	13	6	3 512	13	6	24 043	—	—	311 291	15	—	74	13 800	—	—	4	—	7	63	—	—	—	—
22	1863	73	33 175	—	—	3 485	—	—	29 690	—	—	326 476	20	—	81	15 705	—	—	—	—	10	71	—	—	—	—
23	1864	87	37 360	20	3	2 128	20	3	35 232	—	—	344 049	—	—	90	25 450	—	—	—	—	4	86	—	—	—	—
24	1865	149	60 718	—	—	419	—	—	60 299	—	—	382 913	—	—	344	100 425	—	—	—	96	92	156	—	—	50	33 750
25	1866	70	29 410	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219	64 130	—	—	—	142	6	71	—	—	—	62 200
26	1867	42	17 416	23	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	263	77 830	—	—	—	208	6	42	7	—	—	86 400
	Sa.	2 072	683 503	24	6	203 764	1	1	382 913	—	—	—	—	—	2 593	468 250	—	—	1 070	446	185	884	7	1	50	182 350

Uebersicht der Hausbauten und noch freien Bauplätze in den saarbrücker Bergmanns-Kolonien so wie der in derselben errichteten Kirchen und gemeinnützigen Anstalten.

Laufende Nro.	Namen der Kolonien.	Namen der Gemeinden.	Zahl der Hausbauten in den Jahren: 1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	Knappschaftsbauten in 1863.	Fiskalische Bauten in 1865.	Summa der Hausbauten.	Zahl der noch freien Bauplätze.	Sonntagsschulen.	Industrieschulen.	Klein-Kinderschule resp. Waisenhaus.	Gemeindeschulen.	Kirchen.
1	Pflugscheid	Guichenbach	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—
2	Buchenschachen	Guichenbach	—	—	13	6	2	2	6	5	1	4	12	10	2	—	63	137	1	1	1	1	—
3	Alten-Kessel	Püttlingen	—	11	—	1	4	11	8	19	8	17	25	12	2	4	117	—	—	1	1	1	1
4	Herresohr	Duttweiler	—	25	8	7	5	7	10	4	9	22	38	18	—	4	157	104	1	—	—	2	—
5	Dieselten	Duttweiler	—	5	9	3	—	—	6	4	5	12	1	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—
6	Seitersgräben	Sulzbach	—	6	21	10	15	7	8	17	18	4	4	—	—	—	110	—	1	1	—	—	—
7	Friedrichsthal	Friedrichsthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	20	—	8	49	—	—	—	—	—	—
8	Drehbrunnen	Friedrichsthal	—	—	—	—	—	5	8	—	—	1	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—
9	Bildstock	Friedrichsthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	14	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—
10	Elversberg	Spiesen	—	8	6	15	14	23	62	25	7	1	9	4	—	26	200	154	1	1	—	1	—
11	Kleinheiligenwald	Schiffweiler	—	12	1	3	1	9	3	—	17	23	21	7	3	8	108	12	1	1	—	3	—
12	Hühnerfeld	Sulzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—
	Summa		18	67	58	45	41	64	106	74	65	89	145	71	7	50	900	547	5	5	2	8	1

Verzeichniß der im Bergwerks-Direktionsbezirke Saarbrücken vorhandenen Bergmanns-Kolonien.

Nr.	Namen der Bergmanns-Kolonien.	Diese Kolonien liegen im Kreise	Diese Kolonien liegen in der Gemeinde	Den Kolonien zunächst liegen die Gruben	Diese Gruben liegen auf den Bännen von	Bemerkungen.
1	Altenkessel . , ...	Saarbrücken.	Püttlingen.	Gerhard.	Püttlingen und Völklingen.	
2	Buchenschachen	do.	Guichenbach.	Von der Heydt.	Guichenbach.	
3	Pflugscheid	do.	Sellerbach.	do.		
4	Herrensohr	do.	Duttweiler.	Duttweiler.	Duttweiler.	
5	Jägersfreude	do.	do.	Jägersfreude.		
6	Dieselten	do.	do.	Duttweiler.		Ist jetzt ein Theil des Dorfes Duttweiler.
7	Seitersgräben	do.	Sulzbach.	Sulzbach-Altenwald.	Sulzbach.	
8	Friedrichsthal	do.	Friedrichsthal.	Friedrichsthal.	Friedrichsthal.	
9	Drehbrunnen	do.	do.	do.		Gehört jetzt zum Dorfe Friedrichsthal.
10	Bildstock	do.	do.	do.		
11	Kleinheiligenwald . . .	Ottweiler.	Landsweiler und Schiffweiler	Reden-Merchweiler.	Landsweiler u. Wemmetsweiler.	
12	Elversberg	do.	Spiesen	Heinitz.	Neunkirchen.	
13	Galgenberg	do.	Spiesen und Neunkirchen.			

Anhang. Die Verbesserung der Arbeiterwohnungen zu Mühlhausen.*)

Die im Jahre 1832 begründete industrielle Gesellschaft zu Mühlhausen im Elsaß hat sich die Förderung und Entwickelung der Industrie, so wie das Studium der Mittel zur Aufgabe gestellt, welche zur Verbreitung und Befestigung des Wohlstandes und der Liebe zur Arbeit, zur Sparsamkeit und zur Bildung in der Arbeiterklasse geeignet sind. Ihrer Initiative, im Verein mit dem philantropischen Geiste, der die Vorstände der bedeutendsten industriellen Etablissements beseelt, sind die ersten Versuche zur Reform der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zu verdanken.

Alle Vorbereitungen für die Reform waren bereits getroffen, als das Dekret vom 22. Januar 1852 erschien, welches einen Kredit von 10 Millionen Francs für die Verbesserung der Arbeiterwohnungen in den großen Fabrikstädten Frankreichs aussetzte. Das Gesellschaftskapital wurde nun gebildet durch Zeichnung von 71 Aktien zu 5 000 Francs, also zu 355 000 Francs. Der Staat verpflichtete sich unter dem Ministerium Persigny, ein Drittel der durch die Errichtung der Arbeiterstadt verursachten Ausgaben zu übernehmen, ohne hierbei ein Minimum oder Maximum der Ausgaben im voraus festzusetzen. Die Gesellschaft begann also mit ihrem Stammkapital Grund und Boden zu kaufen und Häuser zu bauen. Als der ursprüngliche Fonds erschöpft war, nahm man auf Grundstücke und Häuser Hypotheken auf. Die aus den sukzessiven hypothekarischen Anleihen herrührenden Summen wurden wieder zu neuen Ankäufen und neuen Bauten verwendet. Allmälig gelangte man auf diese Weise zu einem Ausgabebetrage von mehr als 900 000 Francs.

Inzwischen hatte der Staat in 6 Raten von je 50 000 Francs jedesmal auf den Nachweis, daß die Gesellschaft gleichfalls 50 000 Francs ausgegeben hatte, die Summe von 300 000 Francs als seinen Antheil an der Gesammtausgabe eingezahlt.

Hiernächst hat sich der Staat jeder weiteren Betheiligung an den folgenden Vergrößerungen des Unternehmens enthalten. Diese 300 000 Francs, ein freiwilliges Geschenk des Staats, werden in den Rechnungen nicht mehr aufgeführt. Sie sind bei der Errichtung des ersten Stadttheils durch Kanalisirungen, Brunnenanlagen, Straßenbauten, Anpflanzungen, Herstellung einer Garküche und anderer gemeinnütziger Anstalten absorbirt; sie sind in gewissem Sinne eine Ermunterungsprämie für die ersten Käufer gewesen, denn sie haben nur den ersten 304 Häusern genutzt.

Bei Berechnung des Selbstkostenpreises der späteren Bauten hat man die Arbeiten für Wege, Anpflanzungen, Brunnen, Gossen ꝛc. ꝛc. besonders in Anschlag bringen und dadurch den Preis verhältnißmäßig erhöhen müssen.

Die hypothekarischen Anleihen sind von der Gesellschaft zu einem Zinssatz von $4\frac{1}{2}$, $4\frac{3}{4}$ und 5 Prct. aufgenommen und in 20 Jahren unter folgenden Bedingungen zurückzuzahlen: während eines Zeitraums von 5 Jahren sind nur die Zinsen zu entrichten, während von dem 6ten bis 20ten Jahre jedes Jahr $\frac{1}{15}$ des Kapitals amortisirt werden muß. Dieser Modus gestattete der Gesellschaft, den Käufern unter den Arbeitern die für das Gedeihen des Unternehmens unbedingt nothwendigen ausgedehnten Zahlungstermine zu bewilligen.

Bis zum Jahre 1864 sind erbaut worden:

*) Nach Bergote und Delmas.
Ueber die Einrichtung der Arbeiterwohnungen siehe Krocker's landwirthschaftliches Centralblatt. 1869. Heft 1 und 2.

	692 Häuser (sog. alte)	
und seit 1864 . .	100 „ (sog. neue)	
zusammen also .	792 Häuser.	

Am 31. Oktober 1865 hatte die Gesellschaft 670 Häuser verkauft, nämlich:

643	von den 692 alten,
27	„ „ 100 neuen;
3	sind seit dem 1. Oktober 1865 verkauft,
zusammen 673.	
49	alte Häuser und
70	neue blieben zu verkaufen.
Summa wie vor 792.	

Diese 792 Häuser repräsentiren für die Gesellschaft, wenn man den Preis, zu welchem sie verkauft worden sind und täglich verkauft werden, zur Grundlage nimmt, eine Summe von . . . . 2.310 000 Francs

Die Rechnung stellte sich am 31. Oktober 1865:

1) für den Verkauf von 670 Häusern	1.920 000 „
2) Werth der noch zu verkaufenden 120 Häuser . . .	390 000 „
Summa wie vor . .	2.310 000 Francs

Es gibt Häuser mit einem oberen Stockwerk und Häuser mit einfachem Parterre; an einander gereihte Häuser, welche zwischen Hof und Garten liegen, andere, welche in Reihen von 10—20 mit der Rückseite zusammenstoßen, und wieder andere, welche in Gruppen zu vieren eingetheilt und von allen Seiten mit Gärten umgeben sind.

Die ersten mit einem oberen Stockwerke versehenen Häuser waren allgemein in Gruppen von 10—20 aneinander und mit der Rückseite gegen eine gleiche Anzahl Häuser gestellt, jede Wohnung mit einem Garten nach der Vorderseite. Sie hatten den Uebelstand, daß sie nicht genügend Luft und Licht gewährten. Man verzichtete daher auf diese Konstruktionsart und nahm seit jener Zeit ein System an, welches die Häuser, mögen sie mit einem oberen Stockwerk versehen sein oder nicht, zu vieren gruppirt. Dieses System bietet den Vortheil, den Zutritt der Luft und die Ventilation der Wohnung zu erleichtern und letztere mit dem zugehörigen Garten besser zu isoliren.

Die Häuser mit oberem Stockwerk enthalten im Parterre 2 Zimmer und Küche, oben 2 Zimmer und ein nach den besten Gesundheitsregeln eingerichtetes Kloset, außerdem Keller und Boden. Der vom Hause eingenommene Raum umfaßt 30,*) der des Gartens 120 Quadratmeter.

Die Kaufkontrakte bestimmen, daß das Gebäude in dem überlieferten Zustand zu erhalten ist, daß der kleine Garten als solcher kultivirt wird, daß die Einfriedigungen im Stande erhalten und daß die am Straßenrande oder innerhalb der Einzäunung gepflanzten Linden weder beschädigt noch beseitigt werden dürfen; endlich, daß de

*) Hier scheint ein Irrthum untergelaufen zu sein, denn 30 Quadratmeter sind nur 304,$_{8}$ Quadratfuß.

Auf einem Raum 5 Meter = 15,$_{9}$ Fuß breit
6 Meter = 19,$_{08}$ Fuß lang, wovon noch die Dicke der Wände abgeh
also auf den Raum eines mäßig großen Zimmers lassen sich doch wohl nicht zwei Zimme
und eine Küche herstellen. Der Verf.

Erwerber ohne Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft das Gebäude weder vor Ablauf von 10 Jahren veräußeren, noch an eine andere Familie untervermiethen darf.

Diese Genehmigung wird hinsichtlich des Verkaufs stets ertheilt, wenn der neue Erwerber Arbeiter ist, hinsichtlich des weiter unten noch näher erörterten Untervermiethens aber, wenn es sich um eine kinderlose Familie handelt und im Allgemeinen, wenn die Familie des Besitzers nicht darunter zu leiden hat.

Wer ein Haus zum Eigenthum erwerben will, hat zunächst zur Deckung der Abgaben und Kontraktskosten eine Einzahlung von 250—300 Francs zu leisten und sich für die Folge zu monatlichen Zahlungen, welche nach dem Kaufpreise berechnet sind, zu verpflichten. Letzterer, welcher sich Anfangs zwischen 2 700 und 3 200 Francs hielt, beläuft sich für die Häuser neuester Konstruktion auf 2 750 bis 3 700 Francs.

Ein Haus zum Kostenpreise von 3 000 Francs (800 Thlr.) wird zu 18 Francs (4 Thlr. 24 Sgr.) monatlich vermiethet. Wer dem Miethspreise 7 Francs (1 Thlr. 26 Sgr.) monatlich hinzufügt, erwirbt in 13 Jahren und 5 Monaten das Eigenthum des Hauses. Die Miethe zu 18 Francs monatlich oder 216 Francs (57 Thlr. 18 Sgr.) jährlich, gibt in 14 Jahren 3 024 Francs (806 Thlr. 12 Sgr.). Der Käufer, welcher an Stelle jener 18 Francs während derselben Reihe von Jahren 25 Francs (6 Thlr. 20 Sgr.) monatlich bezahlt hat, hat 4 326 Francs (1 153 Thlr. 18 Sgr.), mithin einen Mehrbetrag von 1 302 Francs (347 Thlr. 6 Sgr.) für ein Eigenthum zu entrichten, welches nach dem Kaufpreise mindestens 3 000 Francs werth ist.

Wir haben gesehen, wie sehr die Vortheile dieser Kombination von den Betheiligten geschätzt werden, und welch wirksames Reizmittel dieselbe dem Geist der Ordnung und der Sparsamkeit bietet. Die Gesellschaft verkauft ohne Schwierigkeit die Häuser, welche sie errichtet, und die Aussicht, Eigenthümer zu werden, entwickelt bei dem Arbeiter in so hohem Grade den Sinn für Sparsamkeit, daß viele Erwerber, durch Vorausbezahlung der obligatorischen Monatsraten dahin gelangt sind, den Kaufpreis weit vor Ablauf des vertragsmäßig festgestellten Endtermins zu entrichten. Die Zahl der Häuser, deren Kaufpreis auf diese Weise durch Vorauszahlungen vollständig abgetragen war, belief sich im Juni 1865 auf 158.

Abgesehen von den zum Verkauf bestimmten Häusern enthält die Arbeiterstadt ein allein für die Aufnahme der unverheiratheten Arbeiter bestimmtes Etablissement. Dasselbe ist in passend eingerichtete Zimmer eingetheilt, welche zum Preise von 6 Francs monatlich vermiethet werden. In dem Etablissement befindet sich zugleich ein im Winter geheizter und erleuchteter gemeinschaftlicher Saal, in welchem sich die Miether zusammenfinden können. Alle Jahre findet eine Preisbewerbung unter denjenigen zur Arbeiterstadt gehörigen Familien statt, welche sich durch Ordnung, Reinlichkeit, im Allgemeinen durch die gute Erhaltung ihrer Wohnung und durch eine zweckmäßige Kultur des mit ihr verbundenen Gartens auszeichnen. Den am meisten Verdienten werden Prämien in Geld und ehrenvolle Zeugnisse zugesprochen. Bei der Vertheilung der Belohnungen wird das äußere und innere Aussehen der Wohnung, der Zustand des Gartens und des Mobilars, die Ordnung und die Sparsamkeit in der Haushaltung, die Pflege der Kinder und der Erfolg ihres Schulbesuchs, endlich der Verdienst der Familienglieder in Betracht gezogen. Derartige Auszeichnungen sind allgemein sehr gesucht. Man kann aber auch unmöglich etwas Freundlicheres sehen, als die Arbeiterstadt von Mühlhausen. Die Gärten

sind mit der größten Sorgfalt bearbeitet und unterhalten aber die Häuser innen und außen von tadelloser Sauberkeit. Die Straßen sind breit und regelmäßig entworfen und mit einer Doppelreihe von Linden besetzt. Die Breite der Hauptstraßen stellt sich auf 11, die der Querstraßen auf 8 Meter. Beide werden durch Trottoirs von 1 Meter 50 Centimeter begrenzt. In bestimmten Zwischenräumen sind öffentliche Brunnen errichtet.

Die Arbeiterstadt enthält außer den Arbeiterwohnungen noch verschiedene gemeinnützige Etablissements, wie Bäder und Waschanstalten, eine Bewahranstalt, Bäckerei, Restauration, Bibliothek und Verkaufsmagazine. Diese sowohl für das materielle Wohl wie für den geistigen und sittlichen Fortschritt der Bevölkerung nützlichen Einrichtungen leisten wichtige Dienste.

Das zu den Bädern bestimmte Lokal enthält 10 vollkommen gut ausgestattete Badezimmer, jedes mit einer metallenen, innen emaillirten Wanne versehen. Die Waschanstalt, welche, ebenso wie die Bäder, von dem aus den Fabriken herrührenden warmen Wasser gespeist wird, besteht aus einem großen bedeckten Saal mit einem Bassin. Das Wasser des Letzteren erneuert sich ununterbrochen. Der Gebrauch der Waschanstalt für die Dauer von 2 Stunden kostet den Hausfrauen nur 5 Cent.; eine Zeit, welche bei den zur Anwendung gebrachten Trockenvorrichtungen genügt, um die Wäsche einer Familie zu waschen und zu trocknen.

Die Benutzung der Bade- und Waschanstalt hat sich unter der Bevölkerung der Arbeiterstadt so schnell und so weit ausgebreitet, daß der Preis für das Bad, welcher einschließlich der Handtücher früher 20 Cent. betrug, auf 15 Cent. herabgesetzt werden konnte, und daß die Gesellschaft in den Jahresüberschüssen die erforderlichen Mittel gefunden hat, um auf einem anderen von der Stadt hergegebenen Grundstücke eine neue Waschanstalt für 60 Personen und ein Schwimmbassin von 112 Quadratmeter Oberfläche (beide mit dem warmen Wasser aus einem der großen industriellen Etablissements Mühlhausen's gespeist) zu errichten. Das Bad kostet dort nur 5 Cent. und die Wäsche ist unentgeldlich. Man begreift den glücklichen Einfluß, welchen derartige Einrichtungen auf den Gesundheitszustand der Familien ausüben müssen.

Die Bewahranstalt, welche vor Kurzem vergrößert wurde und der Gesellschaft eine Summe von 38000 Francs gekostet hat, enthält gegenwärtig 250 Kinder. Mit regem Eifer von den Frauen der ersten Fabrikanten überwacht, läßt dieselbe nichts zu wünschen übrig. Die Kinder sind reinlich, von gesundem Aussehen und im Allgemeinen passend gekleidet.

Die Bäckerei leistet ebenfalls erwähnenswerthe Dienste. Das von ihr gelieferte Brod, stets von ausgezeichneter Beschaffenheit, wird zu einem Preise abgesetzt, welcher sich für 2½ Kilogramm um 5—10 Cent. unter dem Verkaufspreise der billigsten Bäcker der Stadt stellt. Der Käufer muß aber baar bezahlen. Diese eingewurzelten Gewohnheiten entgegengesetzte Bedingung hat lange Zeit den Erfolg des Unternehmens gehemmt. Indeß werden die Vortheile, welche sie dem Arbeiter gewähren, täglich mehr begriffen, so daß der Monatsverlauf im Jahre 1865 schon die Zahl von fast 10000 Broden zu 2½ Kilogramm erreichte.

Die Garküche ist ohne Dazwischenkunft der Gesellschaft von Herrn Johann Dolfus errichtet. Man liefert in derselben für einen mäßigen Preis eine gesunde und kräftige Nahrung. Für 40—50 Cent. gewährt sie ein passendes Mittagessen. Die Speisen sind schmackhaft und gut zubereitet. Sie bestehen aus Rind-, Hammel-

oder Rohfleisch, aus Gemüse, Suppe und Brod. Die Garküche ist vorzugsweise den unverheiratheten Arbeitern nützlich; sie verschafft jedoch auch den Verheiratheten im Nothfall den Vortheil eines billigen Familienmahles.

Die Bibliothek, deren Erfolg lange zweifelhaft war, erreicht heute in zufriedenstellender Weise den Zweck, zu welchem sie gegründet ist.

Was das Verkaufsmagazin betrifft, so läßt die Gesellschaft dort verschiedene zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörige Gegenstände absetzen. Diese Schöpfung hat bereits der Arbeiterbevölkerung Dienste geleistet und leistet sie noch täglich, welche von ihr in richtiger Weise gewürdigt werden.

Zwei von der Gesellschaft erbaute Häuser sind unentgeldlich eingeräumt, das Eine an eine Diakonissin (Hospitalschwester) zur Wohnung, das Andere an einen Arzt zu Konsultationszwecken. Die Gesellschaft sorgt überhaupt für alle Ausgaben des Krankendienstes, welcher in seiner jetzigen Einrichtung allen berechtigten Anforderungen entspricht.

Ein auf Subskription begründetes Invalidenhaus endlich vervollständigt die gemeinnützigen Anstalten der mühlhauser Arbeiterstadt. Bei einem Besuche fand man 15 Pensionaire, welche keine Angehörigen hatten, in dieser Anstalt.

Im Prinzip ist die Untervermiethung verboten. Das Verbot erschien indeß zu schroff; um die Einhaltung desselben durchzuführen, hätte es der Einrichtung eines dauernden Ueberwachungssystems bedurft; andererseits erleichterte die Untervermiethung die Hauptvermiethung. Schließlich hat deshalb die Gesellschaft die Befugniß zur Untervermiethung ausnahmsweise ertheilt und sich wegen der auszuübenden Kontrole auf die Gemeindekommission gestützt, welche zur Aufsicht über die Wohnungen mit Rücksicht auf die Gesundheitspflege eingesetzt ist.

Es ist dies in der That die einzige Aufsicht über die Untervermiethungen, welche meistens auf mündlicher Verabredung beruhend und von sehr vorübergehender Dauer sich der Statistik entziehen. Aus diesem Grunde hat man auch die Zahl der Hauptmiether, welche sich zur Untervermiethung verstehen, nicht erfahren können.

Im Allgemeinen werden die Häuser nur an solche Personen vermiethet oder verkauft, welche von den Arbeitsherrn entweder persönlich oder durch eine schriftliche Empfehlung in Vorschlag gebracht werden.

Die Bevölkerung der Arbeiterstadt (Eigenthümer und Miether von Häusern, und mögen die Letzteren der Gesellschaft noch gehören oder gehört haben) beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr 6 000 und einige hundert Seelen.

In Wirklichkeit ist es nicht der höchste Lohnbetrag, welcher den Arbeiter am schnellsten zur Tilgung seiner Schuld führt; es sind dies vielmehr die Ordnungsliebe, die Sparsamkeit und die Moralität des Käufers und seiner Familie. Die Beispiele sind leider nur zu häufig, daß Arbeiter mit einem Tagesverdienst von 4 und 5 Francs auf ihre Ratenzahlungen im Rückstand sind, während der Nachbar, welcher nur 3 Francs verdient, Vorauszahlungen geleistet hat.

Seit Gründung der Gesellschaft, also seit 18 Jahren, haben 150 Käufer ihre Verbindlichkeiten vollständig getilgt.

Die ersten und hauptsächlichsten Bedingungen für die Gründung von Arbeiterstädten, sind folgende:

a) Ein industrieller Centralplatz von fortschreitender Entwickelung. Einrichtungen dieser Art sind keineswegs Wiederbelebungsmittel für ein erlöschendes indust-

rielles Leben; sie können nur in einem Mittelpunkt mit einer Ueberfülle von Leben und Bewegung, in einem im vollen Fortschritt begriffenen Mittelpunkte gedeihen.

b) Eine Arbeiterbevölkerung, welche nicht allein für eine erste Gruppe von Bauten genügt, sondern auch in ihrem Stadtviertel zu beengt ist und trotz inneren Widerstrebens von der Expansionskraft beseelt ist.

c) Eine Gesellschaft im Besitze eines Kapitals, welches sie unbegrenzt immobilisiren kann, bereit und befugt, ihre erste Gründung hypothekarisch zu verpfänden, um sich weiter auszubreiten und um der ersten Häusergruppe eine zweite folgen zu lassen (denn wir setzen nicht den sehr unwahrscheinlichen Fall voraus, daß man zu Anfang 1—2 Millionen in Aktienzeichnungen findet).

Angenommen, daß diese drei Lebensbedingungen in irgend einem industriellen Mittelpunkte vorhanden sind, so tritt eine große Zahl Bedingungen zweiten Ranges auf, die jedoch sämmtlich gleichfalls zu dem Erfolge des Unternehmens beitragen müssen. Wir beschränken uns, die hauptsächlichsten kurz aufzuzählen:

1) Befreiung von jeder Theilnahme der Verwaltungsbehörden an der Geschäftsführung. Die Aufsicht und Mitwirkung des Staats, die Anwendung namentlich seines Systems der Rechnungsführung würde zu Verzögerungen führen und Fragen anregen, welche mit der einer solchen Schöpfung nothwendigen Freiheit der Bewegung unvereinbar sind. Ueberdies verlöre die Verwaltung in den Augen des Arbeiters mit Recht oder Unrecht gerade den Charakter, welcher den Käufer ermuthigt und sicher stellt, den eines wohlwollenden auf Einhaltung der Zahlungstermine nicht im Wege einer summarischen Exekution dringenden Verkäufers.

2) Leichtigkeit für die Gründungsgesellschaft, den erforderlichen Grund und Boden zu einem angemessenen Preise und so nahe als möglich an dem industriellen Mittelpunkt, oder, wenn er entfernter liegt, eine Eisenbahnverbindung zu ermäßigten Preisen zu finden.

Wir haben mit Absicht diese Erwägung unter die Bedingungen zweiten Ranges gestellt, weil wir nicht glauben, daß ein Unterschied von 300 oder 400 Francs in dem Selbstkostenpreise des Arbeiterhauses ein erhebliches Hinderniß für den Verkauf ist. Es bedarf im Ganzen nur eines Jahres mehr, um den Käufer zu liberiren. Was die Gesellschaft selbst betrifft, so hat für sie der etwas höhere Preis des Bodens nur die Folge, daß sie eine gegen die Angabe im Prospekt etwas geringere Anzahl von Häusern baut, und zwar mit dem Vorbehalt der hypothekarischen Verpfändung der ersten Gruppe, um die zweite in Angriff zu nehmen.

3) Eine rein väterliche, für den in Rückstand gebliebenen Arbeiter nachsichtige, die Bedürfnisse des Käufers oder Miethers beachtende Leitung, welche, ohne die Gesellschaftsinteressen unberücksichtigt zu lassen, die Geschäfte nicht wie ein Spekulant, sondern wie ein guter Familienvater führt.

4) Das Vorhandensein wenigstens einiger Fabrikzweige in dem industriellen Gründungsorte, welche durch einen ausreichenden Lohnsatz einige Arbeiter gleich am Anfange in den Stand setzen, mit dem sehr wünschenswerthen guten Beispiel voranzugehen. Geschäfte mit ausschließlich sehr hohen Lohnsätzen sind hierzu weniger geeignet.

5) Vorgängige oder wenigstens gleichzeitige Gründung von Einrichtungen, welche neben den Volksschulen und Kinder-Bewahranstalten sich die geistige und sittliche Entwickelung des Arbeiters zur Aufgabe stellen, wie Fortbildungsschulen, Gemeindebibliotheken, Abendschulen für Zeichnen, Rechnen, Geschichte und Geographie u. s. w.

IV. Die Saarhalfen.

Wir können von der Saar nicht scheiden, ohne der von Jahr zu Jahr mehr an ihren eigenthümlichen Sitten, Gebräuchen und Kleidung einbüßenden Saarhalfen zu gedenken.*)

Früher als die Schifffahrt auf der Saar und Mosel noch florirte und die Schiffer hohe Frachten bezogen, war die goldene Zeit der Halfen. Meistentheils sind dies Bauern aus den im Kreise Saarburg belegenen Dörfern Irsch, Beurig, Serrig, Krutweiler, Zerf, welche mit ihren Pferden die zu Berg fahrenden Schiffe bespannen. Zu Hause treibt der Halfe seinen kleinen Ackerbau, er hängt fest an den alten guten Ortsgebräuchen, ist ehrlich, wahrheitsliebend, religiös, sittlich, fleißig, aber nicht zart und sehr eigensinnig. Die Halfen sind gesunde, kräftig gebaute Leute, von mittlerer Größe, breiter starker Brust mit langem Oberleib und in der Regel sehr kurzen Beinen. Ihre Kleidung besteht in einem runden niedrigen schwarzen Hut mit ziemlich breiter Krempe und einer buntfarbigen schmalen Schnur. Im Hute bewahrt er eine blaue, roth und weiß gestreifte baumwollene Mütze, welche er, wenn er den Hut ablegt, über den Kopf zieht. Auf dem Leibe trägt der Halfe ein grobes, hanfleinenes Hemd, welches er zur richtigen Zeit wechselt, um den Hals ein rothes baumwollenes Halstuch. Die Jacke ist von grauem oder weißem Tirtei oder starkem Leinen, die Hosen dagegen von dicker weißer Leinwand. Ueber der Jacke trägt er einen kurzen blauen Kittel, und über der Hose bis unter das Knie lederne Gamaschen, welche er so fest schnürt, daß die Waden regelmäßig fehlen. Wollene Strümpfe und starke genagelte Schuhe vervollständigen diesen zweckmäßigen und nicht unschönen Anzug.

Braucht der Schiffer zur Bergfahrt Halfen, so läßt er sie in's Wirthshaus rufen, um sie zu heiern (dingen). Dabei läßt er Wein auftragen und zwar nur in Quartflaschen. Die Halfen trinken nach alter Sitte alle aus einem Glase und lassen dem Schiffer Anerbietungen machen. Sind diese annehmbar, so wird der Heier mündlich abgeschlossen und der Schiffer giebt noch den sogenannten Heierwein zum Besten. Bei dem Heiern geht es Anfangs, wo nur der Sprecher der Halfen mit dem Schiffer verkehrt und die Uebrigen, den Kopf auf die Hand gestützt, mit gespannter Aufmerksamkeit dem Heier zuhören, ziemlich still her, nachdem man sich aber geeinigt hat, wird man um so lauter. Die üblichen Flüche und Schimpfreden werden bei eintretenden Differenzen über die Zahl der vom Schiffer zu gebenden Quartflaschen Wein nicht gespart.

Beim Fahren der Schiffe ist Gebrauch, daß jeder Halfe Morgens beim Aufbruch Branntwein, um 10 Uhr ein halbes, Mittags ein ganzes und Abends wieder ein ganzes Quart Wein erhält. Also täglich 2½ Quart. Doch verlangen die Halfen vom Schiffer außerdem noch den sogenannten Welleswein, wenn eine gefährliche Stelle bei der Fahrt glücklich passirt wurde. (Unter dem Namen „Welles" ist oberhalb Mettlach eine seichte und felsige Furth, wo die Saar starkes Gefälle hat, bekannt.)

Der Halfe sitzt während der Fahrt meistens auf dem Pferde, wobei seine Beine an der rechten Seite desselben herunterhangen;**) er ist mit einer langen Peitsche

*) Nach Mittheilungen des Oberförsters von Laßaulx zu Trier.

**) An den Stellen, wo das Wasser still und tief ist und die Pferde fast los über Land gehen, sitzt der Halfe immer ab, geht ruhig neben seinen Pferden her, raucht aus seiner kurzen Pfeife oder plaudert mit seinen Kameraden. Wo aber die Pferde schwer ziehen müssen, sitzt er beständig auf dem Pferde.

versehen und schreit fast beständig sein „Joho, Joho", wobei er mit den Beinen und der Peitsche fortwährend gestikulirt und letztere nur zu oft unbarmherzig bei den armen Pferden gebraucht. Dabei wird er häufig durch das Zurufen des Schiffers gestört, dem er sofort mit Schimpfen antwortet, wobei derbe Einladungen erfolgen. Das Essen der Schiffmannschaft und Halfen wird im Schiffe bereitet und von dort in's Wirthshaus gebracht. Ist der Halfe am Wirthshause angekommen, sind die Pferde in den Stall gebracht, so verlangt er, in die Stube eintretend, daß der Wein auch schon auf dem Tische stehe. Zu allererst hängt er seine Peitsche auf, trinkt dann ein Glas Wein aus dem gemeinschaftlichen Glase und nun erst hängt er seinen Hut über die Peitsche, nimmt seine Mütze heraus und setzt sie auf. Ist es Abend, so legt er auch seine lederne Gamaschen ab. Zwischenzeitlich geht ihm das Glas wieder zu und dann öffnet sich sein Mund zu der stereotypen Frage: „Wehn geiht de Hafer hollen?" (Wer geht den Hafer holen.) Ist diese Frage erledigt, so trinkt der Halfe wieder und erinnert an das Essen mit den Worten: „Wo bleiwt nau dä luderege Scheffmann met dem Aeßen." (Wo bleibt nun der lüderige Schiffer mit dem Essen). Ein Mehr zu sprechen, ist dem Halfen unbequem. Er schweigt also bis nach dem Essen. Nachdem er sein Weindeputat aus dem wandernden Glase verschlungen hat, wird nämlich der ewige Hader wegen des Wellesweines mit dem Schiffer wieder angefangen.

Bei der Beurtheilung des Genusses so vieler Spirituosen darf man die großen Strapazen dieser Leute nicht unberücksichtigt lassen. Um diese zu ertragen, ist wirklich viel Muth, heiterer Sinn und ungewöhnliche Ausdauer nöthig. Früh Morgens wird angespannt und die Reise bei jedem Wetter den ganzen Tag hindurch mit kurzer Unterbrechung am Mittage bis spät Abends fortgesetzt. Hitze und Kälte, Regen und Schnee, Sturm und Hagel sind keine Hindernisse; es wird durchgefahren, dabei niemals ein Schirm gebraucht, niemals unter Dach gegangen. Bekanntlich haben die Pferde ihre schwerste Arbeit in den vielen Furthen, wo sie, oft bis an den Lenden im Wasser auf steinigem Boden aus allen Kräften ziehen müssen. Da geschieht es nicht selten, daß der auf dem stolpernden Pferde sitzende Halfe schon gleich am Morgen durchnäßt wird und, das Wetter sei warm oder kalt, den ganzen Tag mit den nassen Kleidern seinem Geschäfte obliegt und diese im Nachtquartier auf'm Strohlager an seinem Leibe trocknen läßt. Hier muß, nebst kräftiger Nahrung der Wein und immer der Wein helfen. Lange aber kann auch die stärkste Natur dies nicht aushalten. Daher kommt es, daß diese in ihrer Jugend so gesunde und kräftige Leute im vorgerückten Alter rasch abfallen und nur selten ein hohes Alter erreichen.

Jetzt, wo die Schifffahrt auf Saar und Mosel durch die Konkurrenz der Eisenbahn reduzirt ist, hat auch das Halfengeschäft einen empfindlichen Stoß erlitten. Die meisten Halfen haben sich, und zwar nicht zu ihrem Nachtheil wieder dem Ackerbau und dem nüchternen soliden Leben in der Familie zugewendet. Hatten sie früher viel Geld verdient, so hatten sie auch viele Schulden zu tilgen, womit sie sich durch die Beschaffung der theuern schweren Pferde belasteten und womit der fortwährende Verkehr mit den Händlern sie umsponnen hielt. Viele Familien sind dabei zu Grunde gegangen, andere mit einem blauen Auge davon gekommen und nur wenige haben dauernden Wohlstand gegründet.

Anfangs hat es diese Leute große Ueberwindung gekostet, sich in die neuen Verhältnisse zu schicken. Wenn sie an Stelle kräftiger Pferde ein Paar Ochsen od

Kühe anschirrten, sahen sie drein wie Ritter von der traurigen Gestalt und kratzten sich gewaltig hinterm Ohre. Auf dem Felde hinterm Pflug gab es harte Arbeit und Schweiß, aber keinen Schiffmannskäs, keinen Frühschoppen, selbst Mittags und Abends keinen Wein. Das war so leicht nicht zu vergessen, sie ließen den Kopf hängen. Aber die Zeit heilt alle Wunden, sie hat auch diese geheilt. Die sichtbaren lohnenden Erfolge ihrer Arbeit und ihres Fleißes, der reichere Segen ihrer Aecker und Wiesen, das innigere und friedlichere Zusammenleben am heimischen Herde, das Alles lernten sie bald erkennen und schätzen, und dies war ein reicher Ersatz für allen Schiffmannskäs und allen Schiffmannswein. Jetzt war ihnen keine Arbeit mehr zuwider und zu schwer, sie wurden unermüdliche Ackerwirthe und leisteten in wenigen Jahren fast Unglaubliches. Große Strecken ertragloser fern gelegener und schwer zu erreichender Wild- und Oedländereien sind schon durch ihre Hand in ergiebige, fruchtreiche Fluren umgewandelt worden. Wer seit etwa 10 Jahren die Bänne jener Gemeinden nicht mehr gesehen hat, der wird aufs angenehmste überrascht sein, an Stelle der einstigen großen Oeden blühende Aecker und Wiesen zu finden. Dies Alles haben die fleißigen Hände der früheren Halfen geschaffen. Gott segne auch ferner ihre Mühen und Arbeit, erhalte sie unverdrossen und mehre ihr Wollen und Erkennen.

Die wenigen Halfen, welche Halfen geblieben sind, stehen zu den Schiffern theils noch in den alten Verhältnissen, theils in verschiedenartig modifizirten neuen, die jedoch nichts Eigenthümliches haben.

V. Die Moselgau-Bauern des Kreises Saarburg.

Die Landwirthschaft kann man ganz gut mit einer großen Maschine vergleichen, worin viele hundert Räder ineinandergehen.*) Je geübter der Maschinist ist, desto besser geht das Werk, d. h. je klüger der Bauer seine Sache einrichtet, desto besser geht's, desto mehr Profit hat er.

Zwei große Räder treiben die ganze landwirthschaftliche Maschine: der Fruchtbau und die Viehzucht. Diese geben Brod und Fleisch. Nur wenn diese Räder gleichmäßig gehen, kann die Maschine das leisten, was sie leisten soll.

Nun ist es außer allem Zweifel, daß auf dem Gau der Fruchtbau zu viel betrieben wird. Dadurch leidet zum großen Nachtheile der Bauern die Viehzucht, namentlich jenes Viehes, das nicht zu Spanndiensten gebraucht wird — also die Rindviehzucht. Diese steht offenkundig auf einem niedrigen Standpunkte, sie hat noch weite Fortschritte zu machen.

Fragt man nach der Ursache, warum dem so ist, so gibt es deren viele. Heute aber soll nach der Grundursache, nach der Wurzel dieses Uebels geforscht werden.

Da kann man ohne Verläumdung frei sagen: Es fehlt unsern Gaubauern die richtige Werthschätzung des Rindviehes und sohin die Freude an diesem Gegenstande.

Theilt man das Vieh in die bekannten zwei Klassen: Spannvieh und Nutzvieh, so übertrifft das Rindvieh alle landwirthschaftlichen Thiergattungen, weil es

*) Wir folgen hier einem Vortrage des Vorstehers des Bauernkasino's zu Porz, Pastor Reiß, welcher denselben am 19. November 1868 zu Kirf gehalten hat. (In der vorhergehenden Versammlung war von den Fortschritten in der Landwirthschaft während der letzten 10 Jahre die Rede gewesen und bei dieser Gelegenheit behauptet worden, daß die Körnerwirthschaft auf dem Gau noch viel zu wünschen übrig lasse).



allein Beides zugleich sein kann und ist, nämlich Spann- und Nutzvieh. Es nützt durch seine Arbeit, durch seine Milch, durch sein Fleisch und zuletzt gibt es auch den besten Dünger. Das Alles bringt das edlere Pferd nicht fertig. Das Rindvieh ist auch von allen Thiergattungen am wenigsten gefährlichen Krankheiten ausgesetzt; es ist dabei sehr genügsam im Futter. In zwei Jahren ist es bei entsprechender Fütterung völlig entwickelt, während das kostspielige Pferd kaum in drei Jahren seine Entwicklung findet.

Wo gut gepflegtes Rindvieh im Stalle steht, ha, welch' feines Leben kann da der Bauer führen! Milch, Butter, Käse sind immer vollauf im Küchenschranke! Wo das nicht ist, muß die harte Kurst „barbes" (trocken) gegessen werden.

Das Alles sind unumstößliche Thatsachen. Und doch legt man so geringen Werth auf die Rindviehzucht. Man hat keine Freude daran. Das Rindvieh ist dem Gaubauer eine Last, die er nicht abschütteln kann. Harte aber wahre Worte! Daher kommt es, daß die ganze Rindviehzucht dem Frauengeschlecht überlassen ist. So lange eine milchgebende Kuh im Stalle ist, bekümmert sich noch die Hausmutter darum. Ist das, wie gewöhnlich, nicht der Fall, so ist der Rindviehstall — der Magd überantwortet.*)

Da ist es gewiß nicht mehr zu verwundern, wenn die Ställe im traurigsten Zustande gefunden werden. Eng, oft nur 9 Fuß breit, ohne Licht, ohne Lüftung, es müßte denn schädlicher Durchzug sein, das ist die Beschreibung. Eine Krippe, eine Raufe kennt man nicht. Ein Pflock ist in die Erde getrieben und das arme Thier daran gekettet, daß es sich kaum ordentlich erheben und dehnen kann, „es ist ja auch nur ein Stück Rindvieh." Auf den bloßen Boden wirft man das Futter und es ist nicht selten, daß stinkender Unrath fausthoch darunter liegt.

An ein Striegeln und Putzen wird nicht gedacht. Daher ist das Vieh stets so lang- und wildhaarig.

Am Futter tritt die ganze Freudelosigkeit in ihrer Nacktheit hervor. Im Sommer, wo saftiges Grünfutter gereicht werden sollte, wird es auf dürre Weiden getrieben. Da zieht es mehr Luft als Nahrung ein. Säuft es noch dazu, so wird es etwas aufgeblasen. Da hört man nicht selten die Rede: „Die Kuh ist voll Luft und Wasser; — gut, dann ist sie ja doch voll" (satt)! Im Winter wird nur Stroh und nochmal Stroh nebst staubigem Kaff („er ist gut für das krepirte Rindvieh") und allenfalls noch etwas Grummet gefüttert. Kraftfutter, als Klee oder Heu, wird nicht gereicht. Wehe der Kuh, die darnach die Zunge ausstreckt: wehe der Magd, die es wagen sollte, der Kuh auch mal etwas Gutes vorzulegen! Nicht blos der Pferdsenk, selbst der Hausherr hat für dieses Verbrechen einen dicken Fluch bei der Hand.

Ein wohlhabender Bauer oder richtiger die Muhme hat auf Anrathen eines Kenners einen mustergiltigen Rindvieh-Stall erbauen lassen. Als nun der Bauer gefragt wurde: „Nicht wahr, Komper, ihr seit froh, daß ihr den schönsten Stall in der ganzen Gegend habt?" sagte er: „Ja es ist fein, daß er so weit vom Haus ist, nun hört man die Kühe und Kälber nicht mehr, wenn sie vor Hunger brüllen!!" Diese keineswegs böse Rede ist das klare Spiegelbild, wie der Gaubauer das Rindvieh schätzt.

---

*) Einem sonst tüchtigen Landwirthe entschlüpften kürzlich die Worte: „Als ich, als ältester Sohn meines Vaters, das Ackergeschäft führte, habe ich oft wirklich nicht gewußt, wie viel Rindvieh in unserm Stalle war."

Wie ist das aber Alles möglich, muß man unwillkürlich fragen? Einfach, weil der Gaubauer die Ackerwirthschaft höchst einseitig nur nach dem Körnerbau taxirt. Wenn sie sich untereinander taxiren müssen, z. B. bei Heirathen, so heißt es stets: „Wie viel Morgen hat er auf der Gewann? Wie viel „Frutt" verkauft er? Wie viel Pferde (ob sie Augenlicht haben oder nicht, thut nichts) hat er?" Von dem Rindvieh ist keine Rede. Und wenn „Schau" gehalten wird, dann fällt Niemand ein, nach dem Rindvieh zu schauen. Selbst ein vernachlässigtes Geschäft mit der nöthigen Morgenzahl wird höher geachtet, „weil ja Sachen da sind", als ein blühendes Geschäft mit einigen Morgen weniger.

In einem Rechenexempel stellt sich der ungeheuere Verlust, den die Landwirthe bei dieser Sachlage sich zuziehen, klar heraus. Die Kühe der Gegend haben ein Lebendgewicht, d. i. mit Haut und Haaren, von 500 bis 800 Pfd. Um ein Stück nothdürftig am Leben zu erhalten, braucht man täglich 2 Pfund gutes Wiesenheu oder andere Sachen, die ebensoviel Futterkraft enthalten, für jede 100 Pfund Lebendgewicht. Nimmt man nun eine Kuh von 700 Pfund Lebendgewicht (diese würde etwa 4 Centner Schlachtgewicht haben), so braucht man, um ihr Leben zu erhalten, also an Erhaltungsfutter täglich 14 Pfund Heuwerth. Das macht aufs Jahr 51 Centner. Nimmt man den Centner zu 22 Sgr. 6 Pfg. an, so braucht diese Kuh jährlich an Erhaltungsfutter für . . . . 38 Thlr.

Was gibt sie dagegen? Weil schwach und schlecht genährt, kann sie, hoch gerechnet, täglich höchstens 1 Quart Milch geben, berechnet zu 15 Pfg., macht aufs Jahr: Milch für	15 Thlr.
Sie gibt auch wenig Dünger („wenig Milch, wenig Mist, gibt die Kuh, die wenig frißt," altdeutsches Sprüchwort), etwa ½ Centner pro Tag, also pro Jahr 90 Centner gleich 3 gute Wagen; der Centner zu 2 Sgr.	6 Thlr.
Wir haben also bei solcher nothdürftigen Fütterung an Ertrag	21 Thlr., an Ausgabe 38 Thlr.,

also Verlust 17 Thlr. Sollte ein Kalb à 4 Thlr. fallen, so bleiben immer noch 13 Thlr. und alle Arbeit ist verloren.

Wird dagegen richtig, d. i. auf Nutzen gefüttert, so muß man wenigstens das Doppelte des Erhaltungsfutters, also statt 14 Pfund 28 Pfund Heu oder andere gleich kräftige Sachen geben, macht aufs Jahr 102 Ctr. à ¾ Thlr. gleich 76 Thlr.

Was gibt diese Kuh? Weil gut und kräftig genährt, kann sie 3 bis 4, ja 5 Quart Milch täglich geben. Angenommen, sie gibt nur 3¼ Quart per Tag à 15 Pf., macht 48 Pf., und aufs Jahr	48 Thlr.
Diese Kuh macht mehr und bessern Mist, etwa ¾ Centner pro Tag, 270 Centner gleich 9 Fuhren das Jahr, also statt 6 Thlr. für . . .	18 Thlr.
Diese Kuh nimmt auch zu an Stärke und Fleisch für	10 Thlr.
Hier haben wir also an Ertrag	76 Thlr. und an Ausgabe 76 Thlr.

also kein Verlust. Für die Arbeit hat man den Genuß eines reichlichen Selbstlebens, die Freude an einem schönen Stück Vieh und den Werth des höher, als oben ge-

schehen, zu berechnenden Düngers, der das übrige Geschäft im Gange hält. Au
wäre das Kalb noch zu berechnen. Endlich braucht man bei dieser Fütterung ni
eine schlechte Kuh gegen eine noch schlechtere zu verhandeln und dennoch ein Duzen
Thaler und 2 Virnzel Frucht um Martini herauszugeben. Wer richtig füttert, d
läßt keinen Tauschhändler in den Stall, sondern gibt nur gegen baar ab.

Stellt man die Frage, wie viel Vieh ein Bauer bei guter Fütterung a
seinem Gute halten solle, so kann man namentlich auf dem Gaue, wo neb
dem Ackerbau noch mitunter schöner Wieswachs ist, annehmen, daß auf jede
Morgen Ackerland ein wohlgenährtes Großstück (Pferd oder Kuh) gehalten werd
kann. Hier soll nun in einem zweiten Rechenexempel gezeigt werden, welchen Schad
der blose Fruchtbau und die vernachlässigte Viehzucht verursacht. Wir denken u
einen Bauer, der 40 Morgen, also 13 Morgen zur Gewann hat. Deren gib
ja in allen Dörfern. Dieser säet recht pünktlich seine 13 Morgen mit Hartfru
an und meint, nun seien alle bäuerlichen Künste erschöpft. Der Morgen gibt durc
schnittlich 2 Malter, also erhält er 26 Malter Hartfrucht. Davon braucht er ne
Gerste und Hafer etwa 10 Malter im Hause. Er hat also als sichere Baareinnah
pro Jahr noch 16 Malter, das Malter zu 10 Thlr. gerechnet, gleich 160 Thlr.

Eine andere sichere Einnahme hat der Fruchtbauer nicht. Mit diesen 1
Thalern kann er, zumal wenn er noch Knecht und Magd halten muß, kaum b
stehen. Der Augenschein beweist das überall. Ganz anders gestaltet sich die Sac
wenn die Ackerwirthschaft so eingerichtet ist, daß aus dem Viehstall so viel gel
wird, als aus der „Frutt". Dazu natürlich muß er sich das Futter verschaff
durch Futterbau, namentlich Luzerne. Dann stellt sich folgende Rechnung herau
Auf 4 Morgen 1 Großstück, auf 40 Morgen 10 Großstück; nämlich 3 Gespan
pferde und 1 Fohlen zur Nachzucht; 4 Milchkühe und 2 Rinder zur Nachzucht, ma
10 Stück. Welche Einnahmen sichern diese dem Bauern?

1) die Pferde lassen ihren Reinertrag so ziemlich in der Arbeit . —
2) bei dieser Wirthschaft kann aber jedes Jahr verkauft werden
1 Kuh zu . . . . 70 Th
3) desgleichen 1 Rind zu . . . . 35 Th

Zu den 160 Thlrn. aus der Frucht fehlen ihm also noch 55 Thlr.
Diese bekommt er reichlich aus der Schweinezucht. Bei reichlicher
Milch und nur bei dieser kann sie gedeihen.*) Er hält 2 Ferkelssäue.
Erster Wurf je 6 Stück, gleich 12 Stück; davon 4 zum Eigenbedarf, 8
verkauft zu 3 Thlr. . . . . 24 T
zweiter Wurf 12 Stück à 2 Thlr. (vielleicht auch 3 Thlr.) . . . . 24 T

Er erlöst also aus dem Vieh in sicherer Einnahme . . . . 153 T

Da fehlen ihm noch 7 Thlr. Nun hat er auch noch 2 Kälber zu verkau
die gewiß über 7 Thlr. ausmachen. Ohne also irgend übertrieben zu rechnen, kön
aus dem Stalle 160 Thlr. erlöst werden. Der Erlös aus der „Frutt" bleibt 1
Thlr. wie bisher, denn wenn auch 1 bis 2 Morgen auf der Gewann mit Luze
bebaut sind, so macht der reichliche und bessere Dünger die andern „Stück

*) Langjährige Versuche ergeben, daß bei guter Sauermilchzugabe die Schweine vo
bis 9 Monaten bis zu 170 Pfund Fleischgewicht gebracht werden können. Bei diesen Versu
war die so äußerst vortheilhafte Hut nicht möglich. Dadurch wären jedenfalls noch 15 bis
Pfund mehr Fleischgewicht erzielt worden.

doppelt tragfähig. Nun ist eine Baareinnahme von 320 Thlr. da! Damit kann der Bauer seine Baarauslagen bestreiten und auch, wie es recht und schön ist, sein Anwesen verbessern und vergrößern. Auf die plötzliche Frage des Redners: „Sollte das Gesagte wohl wahr sein?" antworteten unwillkürlich mehrere dumpfe Stimmen aus dem Hintergrunde des gefüllten Saales: „Ja! es ist wahr!" Darauf besprach man — fährt der Berichterstatter fort — die Feldwege-Regulirung. „So lange diese nicht in etwa regulirt seien, könne an einen Aufschwung im Futterbau nicht gedacht werden. Daß der Mangel an hinreichenden Feldwegen wie ein drückender Alp auf dem Ackermann liegt, konnte man deutlich ersehen. Anwesende aus allen Gaugemeinden beklagten diesen Uebelstand. Das gab Hrn. Reg.-Rath Beck Veranlassung, sich tiefer über diese Frage zu verbreiten. Durch Vorführung der durch Regulirung der Feldwege in der Stadtgemeinde Bitburg und andern Nachbargemeinden erzielten Resultate erweckte er noch mehr den Wunsch nach denselben. Die geflügelten Worten: „„es müssen die elementaren Bedingungen einer gedeihlichen Rindviehzucht erfüllt, es muß nämlich der Werth dieser Zucht erkannt und die Zwangsjacke der Dreifelderwirthschaft durch Wegeregulirung durchbrochen werden"", waren allen verständlich." *)

VI. Die Moselaner und die Bewohner der Stadt Trier.

Wenn sich einige wesentliche auf die Hebung des Handels und Verkehrs abzielende Wünsche der Bevölkerung unseres Bezirks, wie z. B. die Vervollständigung des Eisenbahn-Netzes, die Regulirung der Sauer, der Neubau mehrerer größerer Brücken, die Aufhebung der Chausseegelder bisher nicht realisirt haben, so findet dies seine Erklärung darin, daß es sich dabei meistentheils um Unternehmungen handelt, hinsichtlich deren hier an der äußersten Grenze Preußens resp. Deutschlands gewöhnlich weitläufige Vorverhandlungen bald mit diesem bald mit jenem Nachbarstaate gepflogen werden müssen. Außerdem treten nicht selten politische und militairische Bedenken hindernd entgegen, während das kupirte Terrain die Ausführung zu vertheuern pflegt. Dabei müssen die Anlagen in der Regel durch arme der Industrie verschlossen gebliebene Gebirgsgegenden geführt werden, in welchen der Bevölkerung das richtige Verständniß, mithin auch das lebhaftere Interesse und die nöthige Opferwilligkeit für das Zustandekommen solcher großartigen Anlagen zu fehlen pflegt, so daß in der Regel Spekulanten oder der Staat die Last der Ausführung übernehmen sollen oder — wollen. Offenbar gewinnen aber richtige, volkswirthschaftliche Grundsätze auch hier immer mehr Boden. Dankbar erkennt die Bevölkerung,**) daß in dieser Beziehung unter preußischer Herrschaft schon Vieles und Großes geleistet ist und daß die Befürchtungen, welche man bei Beginn derselben hinsichtlich der gedeihlichen Entwickelung der Industrie gehegt hat, sich als unbegründet herausgestellt haben. Allerdings erfreute sich die linksrheinische Industrie Anfangs dieses Jahrhunderts durch ihre Betheiligung an dem großen Handelsgebiete des französischen Kaiserreichs bedeutender Vorzüge vor den in dem zersplitterten Deutschland

*) Schon sind (im Juni 1869) zwei solche von Gaugemeinden ausgehende Anträge auf Feldwege-Regulirung mit Entschiedenheit durchgeführt worden, um in jener Gegend als erste anregende Beispiele zu dienen.

**) Nach Milz.

ansässigen Konkurrenten. Diese Vorzüge wurden aber unter Napoleon I. Gewaltherrsch
durch engherzige Handelspolitik, durch beständige Kriege und namentlich durch d
Kontinentalsperre arg verkümmert. Wie viel glücklicher haben sich diese Beziehunge
nachdem die allerdings kritische Uebergangszeit einmal überstanden war, unter d
freisinnigen preußischen Handelspolitik gestaltet. In dem Zollvereine schuf es d
segensreichste Friedenswerk, das praktisch bewährte Fundament zur endlichen Einigu
Deutschlands, mit der Rheinschifffahrtsakte beseitigte es (1831) die hemmenden Stap
und Umschlagsrechte und die Sperrung des Rheines seitens des Königreichs d
Niederlande; es sorgte für Beseitigung der Rhein- und Moselschifffahrtsabgaben, wel
seit den Zeiten der Römer auf dem Verkehre dieser Ströme gelastet hatten;*) es g
währte der Schifffahrt auf der Mosel die längst gewünschte Ermäßigung der Gewerb
besteuerung durch das letzte Gewerbesteuer-Gesetz. Millionen von Thalern wurd
auf die bessere Schiffbarmachung des Rheines, der Mosel und der Saar, sowie a
die Anlegung der Häfen zu Bingen, Boppard, Saarbrücken, Trier u. a. verwendet.*
Außerdem wurde das chaussirte Straßennetz der Rheinprovinz von 200 auf 8
Meilen Länge gebracht und das sich daran anschließende Kommunal-Wegenetz en
sprechend ausgebaut; man überbrückte, was seit Julius Cäsars Zeiten nicht mehr d
Fall gewesen war, den Rhein an mehreren Stellen, belebte ihn mit 200 Damp
und 1000 Segelschiffen, und schuf einen Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Ge
verkehr, der kaum noch Etwas zu wünschen übrig läßt. Preußen schloß vortheilha
Handelsverträge mit allen handeltreibenden Nationen und stellte Hunderte von V
tretern des Zollvereins in den Haupthandelsorten der Welt an; es schuf zum Schu
des Handels und namentlich unserer Provinz starke Festungen, verjüngte und kräfti
das zu seiner Erhaltung und Weiterentwickelung unentbehrliche Heer und rief e
viel versprechende Kriegs- und Handelsflotte ins Leben. Nachdem mittlerweile d
Hauptschienennetz für den Kern des Staates sowohl, als der Rheinprovinz gel
worden, wird nunmehr gewiß auch der Regierungsbezirk Trier noch schärfer i
Auge gefaßt werden. Schon ist der Bau der Eifelbahn mit aller Energie in A
griff genommen, während die Aussichten für die Moseleisenbahn sich immer günsti
gestalten. Voraussichtlich wird sich also der nördliche und mittlere Theil unse
Bezirks nicht mehr lange mit der den Dienst wegen Wassermangels Monate lang v
sagenden Mosel, als Haupthandelsweg, zu begnügen brauchen.

Dann, aber auch dann erst wird der auswärtige spekulative Industrielle die h
vorhandenen reichen mineralischen Schätze, die guten Baumaterialien, die ausreichen
Wasserkraft in den Nebenthälern der Mosel, sowie die reichlich vorhandenen billig
tüchtigen, bis jetzt noch nicht gehörig verwertheten Arbeitskräfte, und zwar nicht bl
in der Eifel, sondern auch auf dem Hochwalde und an der Mittelmosel schnell
finden wissen.

Die Landwirthschaft, wie sie diese Arbeiterbevölkerung auf den Gemeinde-O
und Wildländereien gegenwärtig noch treibt, ist, wie wir schon an mehreren Stel
dieses Werkes nachgewiesen haben, in der Regel weiter nichts, als eine kümmerli
Bruttowirthschaft, bei welcher den Leuten trotz der äußersten Anstrengung nichts üb
zu bleiben pflegt, als ein dürftiger Tagelohn. Könnten nun diese Arbeiter eben
wie in der saarbrücker Gegend den doppelten und dreifachen Tagelohn in Fabri

---

*) Am 1. Januar 1867 feierte man am Oberrheine bei Ludwigshafen dieses Ereign

**) Noch immer fehlt jedoch die Anlegung eines geräumigen Sicherheitshafens an irg
einem Punkte der Mosel.

und Bergwerken verdienen und würden dann diese Gemeindeländereien ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit gemäß bewaldet, oder durch Feldgrasbau in Kunstweiden umgewandelt, so würde damit dem allgemeinen Wohlstande die nachhaltigste Aufhülfe gewährt werden. Namentlich möchten wir die stark bevölkerten Dörfer der Mittelmosel (besonders im Landkreise Trier und im Kreise Wittlich) mit ihrer kräftigen, geschickten, fleißigen und genügsamen Bevölkerung zur Benutzung für neue industrielle Unternehmungen hiermit auf das angelegentlichste empfehlen. Man braucht sich nur nach den Moselortschaften zu erkundigen, in welchen größere Flächen Gemeindeländereien noch jetzt zur Schiffelnutzung vertheilt sind und man kann versichert sein, daß dort viele tüchtige Arbeitskräfte für industrielle Zwecke zu gewinnen sind.

Jedenfalls hat diese ländliche Bevölkerung, welche ihr Brod im Schweiße ihres Angesichts erwirbt, bessere Aussichten in die Zukunft, als die niederen Schichten der Bevölkerung der Stadt Trier. Die städtische Verwaltung, welcher leider nur spärliche Mittel zu Gebote stehen,*) ist allerdings schon seit einer Reihe von Jahren bestrebt, für bessere körperliche Pflege dieser Leute, namentlich für gesunde Wohnungen, reine Luft, sowohl auf den Straßen und Plätzen, als auch, soweit als möglich in den Häusern (z. B. durch Ankauf auf Abbruch, Verbesserung der Senkgruben) und durch vermehrte Zuführung von gutem Trinkwasser zu sorgen. Daß aber die insofern zu lösende Aufgabe in einer auf mächtigen Schuttmassen stehenden, uralten Stadt wegen der engen, krummen Straßen, der tiefen Lage der vielen alten, dunkeln, nassen Gebäude und namentlich der winkeligen Hintergebäude, wegen des geringen Gefälles der Rinnsteine, der schlechten Kloakeneinrichtungen, der durch letztere verunreinigten, meistens alten Brunnen bedeutende Schwierigkeiten macht,**) liegt auf der Hand. Daher erklärt sich die Thatsache, daß in den niederen Schichten der hiesigen Bevölkerung auffallend häufig sieche, skrophulöse, verkrüppelte und schlecht genährte menschliche Körper zu bemerken sind. Natürlich ist aber in solchen elenden Körpern***) nur selten ein energischer, thatkräftiger Geist und namentlich kein genügendes Vertrauen auf die eigene Kraft zu finden. Wie selten findet man hier einen kräftigen tüchtigen Handarbeiter, dem man die Trinksucht und Lüderlichkeit nicht sofort ansieht. Kürzlich sah Verfasser einen Holzhauer, der sich auf einen Stuhl gesetzt hatte und Holz klein machte. Nach einer Stunde hatte er's aber satt und lief davon. „Warum arbeiten und schaffen für seine alten Tage?" fragt sich hier so Mancher, dem man es kaum zutrauen sollte, „wenn man sich durch Ausbeutung der öffentlichen und Privatmildthätigkeit ohne „alle Mühe bis zum letzten Stündlein durch's Leben bringen kann? Warum für die „alten Tage selbst sorgen, wo das große Gasthaus an der Mosel für uns stets „offen ist und die milden Gaben so reichlich fließen?" †)

---

*) Die Stadt Trier besitzt wenig Kommunalvermögen, aber sehr viele milde Stiftungen. (Siehe unten Kap. XII. Tit. III. § 2.)

**) Wir erinnern an die in den letzten Jahren gepflogenen Verhandlungen wegen der Verbesserung der Versenkgruben.

***) Die Lustseuche herrschte hier vor einiger Zeit in bedenklichem Maaße. Es ist ein wesentlicher Mangel, daß Krankenanstalten, welche Krankenpfleger-Orden anvertraut sind, den syphilitisch kranken Personen und außerehelich schwanger gewordenen Frauenzimmern die Aufnahme versagen. An wen sollen sich diese Unglücklichen wenden, als an das hiesige räumlich sehr beschränkte städtische Krankenhaus?

†) In Trier werden jährlich wohl 100.000 Thaler (abgesehen von der Privatwohlthätigkeit) für Armenpflege ausgegeben. In dem ¼ Meile davon entfernten, von etwa 1 100

Nicht weniger traurig gestalten sich die Zustände eines andern nicht unbeträcht-
lichen Theiles der Bevölkerung, der hauptsächlich dem körperlichen Genusse und dem
Wohlleben fröhnt.*) Wie viele arme zurückgekommene Familienväter, einst respektabl
Bürger und Handwerker, gibt es in Trier, deren Verderben lediglich die Schöppchen un
Pörzchen, die leckeren Koteletchen, das Sauerkraut und die Schweineknöchelchen, di
zahlreichen Feiertage, Kirmessen, Schützenfeste, blauen Montage u. s. w. gewesen sind

„Nun," meinte jener alte Herr, „wenn mein letztes Stündlein schlagen wird
so nehme ich wenigstens das Bewußtsein mit mir in's Grab, daß ich mein Lebe
lang gut gegessen und getrunken habe!"

Als die Saarbrücken-Trierer Eisenbahn gebaut wurde und in Trier Meldunge
zur Arbeiter- und Aufseherbeschäftigung angenommen wurden, sollen sich ca. 10
Personen zu Aufseherstellen gemeldet haben, während nur 3 Personen zur Arbeiter
beschäftigung n:'irt werden konnten.

Bittet eine arbeitskräftige Person um Almosen und man bietet ihr dagege
lohnende angemessene Arbeit, so wird sie gewöhnlich schon in der ersten Stund
von der Arbeit davon laufen, wie dies bei der hiesigen anspruchsvollen, handarbeiter
den und namentlich bei der dienenden Klasse überhaupt Sitte ist. Bestellt man Ar
beiten beim Handwerker, so ist selten auf eine pünktliche, befriedigende, preiswürdig
Arbeit zu rechnen; öfter muß man nach endloser Lauferei die Bestellungen zurück
nehmen, wenn sich nicht gar der Handwerker veranlaßt findet, der Sache dadurch a
dem kürzesten Wege ein Ende zu machen, daß er aus irgend einem Grunde, die ih
unbequeme Ausführung der Arbeit ganz versagt. Promptheit, Zuverlässigkeit, strenge
Worthalten in der Ausführung der einmal übernommenen Aufträge ist eine Seltenhei
Nach französisch-rheinischer Sitte liegt den hiesigen verheiratheten Frauen nic
selten die Hauptsorge für das tägliche Brod der Familie ob. Häufig besorgen dies
während die Männer außer dem Hause in einer oder der anderen Art thätig sind
ein kleines Kramgeschäft od:r haben sonstige Handarbeit übernommen und bewähre
sich dabei als tüchtige, fleißige umsichtige Geschäftsfrauen.

Gegenwärtig hegt man in Trier starke Hoffnungen wegen des lukrativen Ve
kehrs, den die Eifel- und Mosel-Eisenbahn der Stadt zuführen sollen; hoffentlich b
rücksichtigt man dabei auch, daß sie jedenfalls viel größere Konkurrenz in's Lan
bringen und namentlich der spekulative betriebsame kölner Kaufmann alsdann nic
unterlassen wird, sich in Trier in schwerlich erwünschter Weise geltend zu mache

Die fleißigen, nüchternen, geschäftskundigen, soliden Geschäftsleute, Handwerk
und Arbeiter, deren Anzahl übrigens hier augenscheinlich von Jahr zu Jahr imm
größer wird, machen gute Geschäfte. Namentlich ist dies mit den sehr betrie
samen jüdischen Kaufleuten und den Tischlern der Fall.

Seelen bewohnten Dorfe Euren gibt es dagegen keinen Armen, der aus öffentlichen Fon
unterstützt wird. Etwa 50 Haushaltungen, die zu den ärmsten zählen, haben doch ein eiger
Häuschen, einen Stall und einen Baumgarten in den Bergen.

Zu ebenso interessanten Vergleichungen bieten die Arbeiter- und Armenverhältnisse
Vororte von Trier Veranlassung, welche sich seit der vor ca. 20 Jahren erfolgten Abtrenn
von der Stadt Trier schon wesentlich gebessert haben. (Siehe weiter unten Kap. XII. Tit.
§ 1).

*) Der Trierer vom alten Schrot und Korn nennt das „Schnausen" oder „Schnaß
und fragt, wenn er sich gemüthlich zeigen will, nicht nach dem Befinden, sondern: „Wie h
Ihr geschnaust?"

In der benachbarten Schwesterstadt Koblenz soll nach Eröffnung der Eisenbahn so mancher behäbige Geschäftsmann zu Grunde gegangen sein, so lange er es den kölner und düsseldorfer Konkurrenten, „die ihm (wie er klagte) das Brod vom Munde wegnahmen" *) nicht gleichthun konnte oder wollte, bis man endlich von der Noth, die, wie das Sprüchwort sagt, sogar beten lehrt, aufgerüttelt wurde und sich in die Wünsche und Bedürfnisse des Publikums fügen lernte. Seitdem prosperiren die Geschäfte in Koblenz wieder ebenso wie früher und wie anderwärts in einer Weise, daß alle Theile zufrieden sind.

Trotz seiner isolirten Lage ist Trier in geschäftlicher Beziehung jedenfalls glücklicher daran, wie viele andere preußische Städte. Welche Vorzüge genießt es nicht durch die in der Nähe vorhandenen mineralischen Schätze an Hausteinen, Gyps, Kalk, Schiefer, Steinkohlen; durch sein mildes Klima, und die dadurch mögliche werthvolle Produktion an Wein, Obst, Gemüse, Handelsgewächsen u. dergl.; durch den Reichthum an Holz und Lohe; durch die Lage an einem schiffbaren Flusse; durch die geringe Konkurrenz anderer Nachbarstädte, so daß ihm das Mosel- und Saarthal, die Eifel, der Hochwald und das luxemburger Land noch immer, wie seit uralter Zeit der Fall ist, als ergiebiges Marktgebiet dienstbar sind. Dabei konzentriren sich in Trier außerordentlich viele Konsumenten, denen die Subsistenzmittel von außen regelmäßig zufließen; wir erinnern insofern an das Militair, die Beamten und Geistlichen, die höheren Schulen, die Klöster und milden Stiftungen, die Straf- und Besserungsanstalten u. s. w.

Wenn sich auch die Frachten (namentlich der Kohlentransport) noch hoch kalkuliren, so würde sich doch, zumal hier an Kapital kein Mangel ist, regeres industrielles Leben gewiß schon längst entwickelt haben, wenn nur die Kapitalisten mehr Unternehmungsgeist hätten. Freilich aus der hiesigen arbeitenden Klasse für neue Industriezweige die ersten Arbeiterstämme zu bilden, ist mit Rücksicht auf oben geschilderte Verkommenheit der Arbeiter eine schwere Aufgabe. Daß diese aber mit Erfolg gelöst werden kann, hat ein energischer, patriotisch denkender Mann schon vor einigen Dezennien in Betreff der jetzt blühenden Lohgerbereien **) gezeigt. Bald darauf entwickelte sich auch der durch Unsolidität arg in Mißkredit gerathene uralte Steinhandel und die Steinmetzkunst, so wie in neuester Zeit auch die Baukunst zu neuem Flor. Auch eine Maschinenfabrik hat sich schon seit mehreren Jahren eine respektable Stellung errungen.

Ein wesentlicher Nachtheil ist der Stadt Trier im letzten Dezennium dadurch allerdings erwachsen, daß der Bahnhof der Saarbrücker-Trierer Eisenbahn nicht auf dem rechten Moselufer, an welchem bekanntlich die Stadt liegt, angelegt worden ist. Der Mangel an Baustellen in der Nähe des Bahnhofes, die Entfernung desselben von der Stadt, die Trennung der Stadt und des Bahnhofes durch die Mosel sind Gründe genug, um es erklärlich zu finden, daß hier nicht wie in fast allen von Eisenbahnen berührten größeren Städten im Anschluß an den Bahnhof ein neuer Stadttheil entstanden ist. Erst in den letzten Jahren hat sich die Baulust allmälig

*) Eigene Worte eines Koblenzer.

**) Ein solider, hiesiger Gerber verlangte z. B. von diesem Manne Kredit für 50 Felle, er lehnte die Bitte ab und nöthigte ihm statt dessen 500 Felle auf, womit der Gerber seinen Wohlstand gründete. Die hiesigen Arbeiter nennen den stattlichen Gebäudekomplex, welchen die im letzten Dezennium gebauten Lohgerbereien vor dem Weberthore bilden, nicht mit Unrecht „Neukalifornien."

in der Stadt selbst entwickelt, während man sich Jahre lang auf die Verschöneru der Façaden und namentlich die Anlegung eleganter Kaufläden und Schaufenster b schränkte. Außerordentliche Fortschritte haben namentlich die Fleischerläden gemac denn nirgends sieht man mehr, wie das noch vor nicht allzulanger Zeit der Fall g wesen ist, das Fleisch auf den Straßen zur Schau aushangen, so daß, abgeseh von der damit verbundenen Unsauberkeit, das vorübergehende Publikum dadurch in d engen Straßen nicht mehr, wie einst, belästigt wird. Schon wird des Samstags den Schaufenstern fast ebenso eifrig gewaschen und geputzt wie in — Aachen.

Vortrefflich hat sich ferner das vor wenigen Jahren mit geringen Erwartung ins Leben gerufene Droschkenwesen entwickelt. Auch genügt das zur selbigen Zeit e standene Dienstmannsinstitut allen billigen Anforderungen; wie denn überhaupt b zum Ausbruche des deutschen Krieges der hiesige Geschäftsverkehr in den meis Branchen ein flotter war. Bedeutende Kapitalien sind während der letzten Ja durch die Eisenbahnbauten und die ausgeführten Neubauten in Umlauf gesetzt word Für das Wachsen des Wohlstandes der Bevölkerung zeugen die steigenden Luxusau gaben, welche die Einzelnen und die Familien machen, sowie die beständigen Kollekt zu denen jederzeit ebenso willig wie reichlich beigesteuert wird.

Keineswegs ist es übrigens als eine ungünstige Thatsache anzusehen, wenn n den Ermittelungen der hiesigen Polizeibehörde der Verkehr der hier *übernachtend* Fremden seit der Eröffnung der Eisenbahnen alljährlich *abgenommen* hat. D Zahl der polizeilich angemeldeten Fremden betrug nämlich:

im Jahre	1860	. . . .	29 464,
„ „	1861	. . . .	26 662,
„ „	1862	. . . .	20 659,
„ „	1863	. . . .	12 354,
„ „	1864	. . . .	11 252,
„ „	1865	. . . .	10 657,
„ „	1866	. . . .	8 147,
„ „	1867	. . . .	13 379,
„ „	1868	. . . .	14 461.

Diese Erscheinung erklärt sich einfach dadurch, daß nur die *Art* des Fremd verkehrs mit Hülfe der Eisenbahnen und des vervollkommneten Postverkehrs e *andere* geworden ist. Die meisten nach Trier kommenden Fremden gehör auch früher dem Regierungsbezirke selbst an; dieselben sind jetzt aber im Stan noch an demselben Tage nach beendigten Geschäften wieder nach Hause zu reis brauchen also nicht mehr wie früher Nachtquartier in Trier zu nehmen. W die hiesigen Gastwirthe bei dieser Veränderung einbüßen mögen, gereicht son der übrigen Bevölkerung des Bezirks zum überwiegenden Nutzen. Die Zahl d Touristen hat freilich noch nicht in dem Maaße zugenommen, wie man nach Erö nung der saarbrückener Eisenbahn erwartet hatte, und zwar zum Theile wohl desha nicht, weil die wenigsten Vergnügungsreisenden sich heut zu Tage bloß mit dem V gnügen, was die schöne Natur und die guten Hotels bieten. Allerwenigstens verlan man, daß in einer schönen Gegend für gute, bei jedem Wetter trockene Promenade wege und Trottoirs gesorgt wird. Auch insofern geschieht jetzt intra et ext muros recht Erfreuliches. Allerdings ist für den Fremdenzuzug der schon oben b klagte Mißstand noch sehr hinderlich, daß die Moseldampfschifffahrt während der bes

Jahreszeit nicht selten wegen des niedrigen Wasserstandes der Mosel auf Monate unterbrochen zu werden pflegt.

Als ein nicht zu verkennendes schlimmes Zeichen des geringen Wohlergehens der niederen Schichten der hiesigen Einwohnerschaft ist noch die Thatsache hervorzuheben, daß die Gesammtbevölkerung der letzten 36 Jahre jährlich nur um 0,80 Prct. und nicht wie in vielen andern preußischen Städten um 1,50 Prct. jährlich gewachsen ist. Dazu kommt der fernere sehr bedenkliche Umstand, daß das Armenunterstützungs-Büdget der Stadt seit mehreren Jahren wieder nicht unerheblich gewachsen ist. Anscheinend kann man sich noch nicht mit der Entschiedenheit, wie z. B. in Köln vor einigen Jahren mit bestem Erfolge geschehen ist, von dem althergebrachten Irrthume frei machen, als wenn durch bloßes Almosengeben der Armuth und Noth abgeholfen werden könne. Was war Köln (wir erinnern an Goethe's Beschreibung) noch Ausgangs des vorigen Jahrhunderts für eine verkommene Stadt! Hafen und Werfte waren verödet, viele Straßen ohne Häuser, das Grundeigenthum entwerthet. Alles stagnirte. Die Bettelei herrschte überall. Aber bald nach dem Beginne der preußischen Herrschaft hat man sich **dort** aufgerafft. Man erkannte, daß Alles seine Zeit habe und der Erfolg belohnte das verständige energische Streben der Bürgerschaft. Köln ist wunderbar schnell, gleich dem Phönix, aus den Trümmern einstiger Herrlichkeit und Größe wiedererstanden und glänzt jetzt, nach Verlauf weniger Dezennien schon wieder nicht blos als hochthronende Metropole, sondern auch als erste Verkehrs- und gewerbreichste Handelsstadt der Rheinprovinz. In demselben Maaße, wie seine zu neuem Leben erwachte Bevölkerung sich Fleiß, Intelligenz, Energie und Strebsamkeit in Verbindung mit heiterster Lebenslust vorzüglich zu eigen gemacht hat, mußten sich alle übrigen Städte dieser reichen schönen Provinz vor ihr beugen. Jahrtausende sind im wechselnden Laufe der Zeiten an unserem lieben Trier vorüber gegangen. Einst wurden die Geschicke der Welt von dieser Metropole der römischen Kaiser bestimmt; schon öfters ist die Stadt dem Untergange nahe gewesen. Aber ihre **Lage** macht sie ebenso unsterblich wie ihre einstigen Rivalen: **Rom** und **Konstantinopel**. Möge Chider, der ewig junge, wenn „er wieder kommt des Weges gefahren" von der altehrwürdigen Stadt Trier melden können: „Da kam ich in eine Stadt und laut erschallt der Markt vom Volksgeschrei" u. s. w.*)

Eins thut dazu vor allen Dingen Noth: **Die moralische Kräftigung und Hebung der handarbeitenden Bevölkerung in Verbindung mit größerer technischer Befähigung.** **)

---

*) Rückert.

**) Nachstehende Uebersicht weist die Frequenz der Gewerbeschule zu Trier seit ihrem Bestehen nach:

Im Jahre	1834	zählte dieselbe	13	Schüler,	Im Jahre	1845	zählte dieselbe	56	Schüler,	
„ „	1835	„ „	15	„	„ „	1846	„ „	37	„	Jahr der Combinirung m. d. Bürgerschule.
„ „	1836	„ „	23	„	„ „	1847	„ „	32	„	
„ „	1837	„ „	23	„	„ „	1848	„ „	20	„	
„ „	1838	„ „	38	„	„ „	1849	„ „	23	„	
„ „	1839	„ „	40	„	„ „	1850	„ „	20	„	
„ „	1840	„ „	34	„	„ „	1851	„ „	18	„	
„ „	1841	„ „	44	„	„ „	1852	„ „	10	„	
„ „	1842	„ „	44	„	„ „	1853	„ „	13	„	
„ „	1843	„ „	52	„	„ „	1854	„ „	12	„	
„ „	1844	„ „	49	„	„ „	1855	„ „	20	„	

Wie aber Luft, Licht und Wärme dem Pflanzenleben unentbehrlich, ebenso
dürfen die Menschen des steten lebendigen Verkehrs mit ihres Gleichen. Sind e
die Eifel, das Moselthal, der Hochwald mit Eisenbahnen aufgeschlossen, so werd
wir in wenigen Jahrzehnten Trier sich zu derselben frischen, thatkräftigen Blüthe e
wickeln sehen, deren wir uns schon jetzt an fast allen größeren und sogar schon
vielen kleineren Städten der Rheinprovinz erfreuen.

Tit. II. Landwirthschaftliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude.

§ 1. Die Eifel.*)

Die älteren landwirthschaftlichen Wohngebäude sind meistens klein und e
und bestehen zum großen Theile aus Fachwerk mit Strohbedachung. Sie lass
für Gesundheit und Bequemlichkeit viel zu wünschen übrig. Die Höhe der Zimm
übersteigt selten 7 Fuß; für Licht und frische Luft ist in der Regel schlecht gesor
Die in den letzten 20 Jahren neu gebauten Häuser bestehen fast alle aus Mauerw
und sind durchschnittlich geräumig und wohnlich eingerichtet. Die Zimmer sind grö
und heller und ist die Höhe niemals unter 8 Fuß. Bei den älteren Bauernhäuse
tritt man gewöhnlich durch die Hausthüre direkt in die Küche und aus dieser in
verschiedenen anstoßenden Zimmer. Die neuen Wohnhäuser sind mit Hausflur v
sehen, aus welchem man in die Wohnstube u. s. w. gelangt. Die Küche liegt n
hinten. Die Häuser der mittleren und wohlhabenderen Landwirthe sind meistenthe
zweistöckig. Für eine Familie von 5—6 Personen sind gewöhnlich 5 Zimmer ne
Küche vorhanden. Ueberall zeigt sich das Streben, bessere und bequemere Häu
zu bauen.

Was die Wirthschaftsgebäude anbelangt, so entsprechen die Scheunen
Allgemeinen ihrem Zwecke, indem sie genügenden Raum zur Unterbringung der Früc
und des Trockenfutters gewähren. In England, am Niederrhein und in verschieden
Gegenden Deutschlands sind die Scheunen verhältnißmäßig viel kleiner als hi
Dort begnügt man sich mit kleinen Scheunen und führt neben denselben Fruchtbarm
auf. Diese Methode ist sehr zu empfehlen, da die Früchte in den Barmen eben
gut wie in Scheunen aufbewahrt werden können und man durch das Aufführen v
Fruchtbarmen das kostspielige Bauen von großen Scheunen erspart.

Die Stallungen für die Hausthiere sind in der Regel mangelha
Das Vieh steht gewöhnlich zu eng bei einander. Auch fehlt es fast immer an Li
und entsprechender Lüftung in den Ställen; selten sind die Fußböden ordentlich a
gelegt. Enge, niedrige und dumpfe Pferdeställe verursachen den Pferden Auge
krankheiten. Namentlich bei Pferdeställen muß man auf hohe, luftige Räume seh

---

Im Jahre	1856	zählte dieselbe	19	Schüler,	Im Jahre	1863	zählte dieselbe	12	Schüler,
„ „	1857	„ „	20	„	„ „	1864	„ „	15	„
„ „	1858	„ „	19	„	„ „	1865	„ „	12	„
„ „	1859	„ „	33	„	„ „	1866	„ „	20	„
„ „	1860	„ „	26	„	„ „	1867	„ „	23	„
„ „	1861	„ „	22	„	„ „	1868	„ „	23	„
„ „	1862	„ „	13	„					

*) Vom Gutsbesitzer Thielen zu Dierfeld bei Manderscheid.

Das Pflaster der Rindviehstallungen ist häufig schlecht und fehlt sehr oft der ordentliche Abfluß der Jauche. Auch liegen die Fußböden dieser Ställe gewöhnlich zu flach. Die Thiere müssen vorne etwas höher als hinten stehen, denn Jungvieh, welches vorne zu tief steht, bekömmt in der Regel hohle Rücken.

Die größten Mängel finden sich an den Schweineställen. Die Fußböden derselben sind selten fest und regelmäßig, so daß die Jauche nicht abfließen kann. Man glaubt irriger Weise noch vielfach, daß das Schwein die Unreinlichkeit liebe. Durch Nässe und Schmutz in den Schweineställen geht manche Zucht junger Ferkel verloren. Auch leiden dadurch recht viele ältere Schweine an Rheumatismus. Starke eichene Bohlen empfehlen sich am besten für Zuchtsäue, da der Hohlboden (für die Ferkel) wärmer ist. Für andere Schweine genügen in trocknem Sande liegende schwere Steinplatten. Die Stallböden müssen zum Abfluße der Jauche starke Neigung zur Thüre haben. Das Schwein liebt ein reinliches Lager sehr. In neuerer Zeit hat man in den Schweineställen erhöhte Lagerstellen eingerichtet, welche 2—3 Zoll über dem übrigen Stallraum liegen. Die Schweine suchen auf diesen Erhöhungen immer ihr Lager und verunreinigen dasselbe niemals.

Die Schafställe sind meistens von guter Beschaffenheit. Man hat nur für genügenden Raum und hinlängliche Streu zu sorgen. Für Schafställe lassen sich die an Seilen hängenden Raufen sehr empfehlen. Wird der Mist in den Ställen höher, so zieht man die Seile etwas an. Die gewöhnlichen im Miste stehenden Raufen faulen schnell, sind auch fürs Füttern unbequem.

Zur größten Unzierde gereichen die meisten landwirthschaftlichen Gehöfte, die mangelhaften Düngergruben und Jauchenbehälter. Aber auch insofern ist, Dank der Polizei, der Fortschritt überall sichtbar.

Die größten und schönsten landwirthschaftlichen Gebäude befinden sich im Kreise Bitburg. Die dortigen Landwirthe halten viel auf große Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude. (Mancher hat dort sogar über seine Kräfte gebaut). Auch im Kyllthale und in dem Kalkgebiete des Kreises Daun trifft man meistens gute Gebäude. Im Kreise Wittlich, im sogenannten wittlicher Thale sind die Häuser befriedigend. Der nördliche Theil des Kreises Wittlich hat nur wenig gute landwirthschaftliche Bauten aufzuweisen. Die schlechtesten Gebäude findet man in den Grauwackendistrikten der Kreise Daun und Prüm.

In der Regel ist der Wohlstand einer Gegend maßgebend für den Zustand der Wohn- und Wirthschaftsgebäude; jedoch kömmt auch das Vorhandensein oder der Mangel an gutem Baumaterial sehr in Betracht.

Einer der größten Mängel der landwirthschaftlichen Gebäude ist die Bedachung. Dieselbe besteht meistentheils aus Stroh. Schiefer- und Ziegeldächer trifft man nur wenige an. Abgesehen von der Feuergefährlichkeit und den häufig nothwendigen Reparaturen der Strohdächer entziehen dieselben der Landwirthschaft jährlich Tausende von Centnern des besten Streumaterials. Die Behauptung der Freunde der Strohdächer, daß das alte Dachstroh noch ein gutes Streumaterial sei, ist nicht zutreffend, da das Stroh auf den Dächern durch Witterungseinflüsse verfault und die spärlichen Reste eines alten Strohdaches überhaupt wenig Werth für den Ackerbau haben. Es ist unzweifelhaft nachgewiesen, daß eine feuerfeste Bedachung auf die Dauer viel billiger ist, als ein Strohdach; allein den Landwirthen fehlen gewöhnlich die Mittel, ein Schieferdach herzustellen, weil die erste Ausgabe in baarem Gelde sich viel höher stellt, als für ein Strohdach. Am besten und billigsten für landwirthschaftliche Be-

dachung würden Ziegel sein, allein bisher wurden gute und dauerhafte Dachziegel in der Eifel noch nicht angefertigt. Ob das Material oder die Bearbeitung der hiesigen Dachziegel mangelhaft ist, bleibt noch nachzuweisen; so viel ist aber sicher, daß stark den Witterungseinflüssen widerstehende Dachziegel hier noch fehlen. Sie lösen sich nach wenigen Jahren auf und sind deshalb viele früher mit Ziegeln versehene Däche wieder mit Stroh umgedeckt. Unsern jetzigen Ziegelfabrikanten scheint es an den nöthigen Geldmitteln, vielleicht auch an Sachkenntniß zu fehlen. Unter den vielen römischen Bauresten der Eifel finden sich Ziegelsteine und Platten von vorzüglicher Beschaffenheit, welche noch sehr stark und fest sind, obschon sie viele Jahrhunderte in der Erde gelegen haben. Ohne Zweifel sind diese römischen Ziegel in der Nähe der Bauten und aus hiesigem Material angefertigt worden. Weshalb sollte es in unserem industriösen Zeitalter nicht möglich sein, ebenso dauerhafte Ziegel herzustellen? Eine genaue Untersuchung der römischen Ziegel dürfte wohl zur Anfertigung guter Dachziegel führen. Die Strohdächer würden ohne Zweifel bald verschwinden, wenn nur erst gute und dauerhafte Dachziegel zu angemessenen Preisen bezogen werden könnten.

Dagegen ist die Eifel schon jetzt reich an vorzüglichem Baumaterial. Außer Kalk und Bruchsteinen verschiedener Gattung findet sich an vielen Stellen (z. B. in Tritschied bei Gillenfeld) ein poröses vulkanisches Gestein, welches sich durch seine seltene Leichtigkeit vorzüglich zu Wölbungen eignet. Einen schönen gewölbten Vieh-stall von diesen Steinen hat kürzlich Herr Einnehmer Bolen in Daun erbauen lassen. Auch für Wände im Innern der Häuser eignen sich diese leichten vulkanischen Steine sehr gut. Häuser von diesen Steinen werden sehr trocken und gewähren (ohne Berappung) einen hübschen Anblick. Von ausgezeichneter Beschaffenheit ist ferner der feine vulkanische Sand der Eifel. Den besten Sand liefert die weinfelder Grube bei den dauner Maaren. Diese Sandgrube würde Tausende werth sein, wenn sie in der Nähe einer Eisenbahn gelegen wäre. Der weinfelder Sand hat dieselben Eigenschaften wie Cement. Er ist feinkörnig, vermischt man ihn mit Kalk, so erhält man einen Mörtel, welcher sich augenblicklich derart verhärtet, daß man ihm selbst mit einem scharfen Schlägel nichts anhaben kann. Dabei läßt sich der Mörtel so glatt streichen wie eine Glasplatte. Weder Wasser noch Witterung sind im Stande ihn aufzulösen. Er wird fester als der härteste Stein. Man fertigt von Mörtel aus Kalk und weinfelder Sand sehr gute Viehtröge an. Die Tröge werden einfach gemauert und mit diesem Mörtel glatt ausgestrichen. Sie sind eben so gut wie eiserne und sind dabei äußerst billig.

Fast überall vermißt man in der trier'schen Eifel noch die Pflanzung von Schutzbäumen für landwirthschaftliche Gebäude. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude in hoch gelegenen Gebirgsdörfern liegen in der Regel ohne jeglichen Schutz den Einwirkungen der Stürme und Regenschläge ausgesetzt. Gegen die Südseite schlägt der heftige Wind den Regen gegen die freiliegenden Mauern, wodurch die Berappung schnell abfällt und dann die Mauern von Außen und Innen feucht, schadhaft und für die Bewohner ungesund werden. Wie häufig sieht man, daß die Dächer vom Sturme beschädigt, oft sogar ganz abgedeckt werden.

Die oben angeführten Uebelstände können durch Pflanzung von Schutzbäumen, welche möglichst nahe an die Gebäude zu bringen sind, leicht und billig beseitigt werden. Auch für das Auge ist ein mit Bäumen umgebenes Gebäude angenehm. Wie a

und kahl liegt in der Eifel und auf dem Hochwalde so manches Dorf ohne jeden Baumschutz und Baumschmuck! Für hoch und frei gelegene Gebäude ist die Pflanzung von Schutzbäumen unstreitig dringend nothwendig. Es kömmt darauf an, bei der Wahl der Baumgattungen zu Schutzmänteln mit Sachkenntniß zu verfahren. Man wähle soviel als möglich rasch wachsende, mit vielen Zweigen versehene Baumgattungen, namentlich Buchen. Wo der Boden gut und etwas feucht ist, läßt sich die Kanada-Pappel anrathen. Bei niederigen Gebäuden und geeignetem Boden können auch viel Holz treibende Obstbäume gewählt werden. Oft aber wird der Boden nur Nadelholz erlauben. Auf jeden Fall müssen Schutzbäume möglichst dicht an einander gepflanzt werden, wie wir dies z. B. auf der Schneifel bei Knaufspesch mit gutem Erfolge ausgeführt sehen.

Vollständige derartige Musteranlagen findet der geneigte Leser gar nicht weit von hier in den Venndörfern der Kreise Montjoie und Malmedy. In Sourbrodt, Bütenbach, Kalterherberg, Imgenbroich u. a. a. O. sieht man haushohe Buchenhecken, welche nicht breiter als 2—3 Fuß sind.

§ 2. Der Hochwald.

Vorstehende Beschreibung paßt im Allgemeinen auch auf die ländlichen Gebäude des Hochwaldes, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Wohngebäude in der Regel mit dem billigen und leicht zu beziehenden Schiefer gedeckt sind.

In dem kleinicher Ländchen, namentlich in Ilsbach und Frohnhofen sieht man schon Stallungen, die an zweckmäßiger Einrichtung und Reinlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Im Uebrigen entsprechen die Gebäulichkeiten der Hochwaldsdörfer größtentheils den geringen Vermögensverhältnissen ihrer Bewohner. Ein Theil derselben ist ganz aus Lehmfachwerk hergestellt. Auf einem schwachen Lehmmauer-Fundamente steht ein Holzbau, dessen Gefache mit Sprenkeln und mit Stroh vermischtem Lehm ausgefüllt, mit Lehm glatt gestrichen und mit einem Kalkanstriche überzogen sind. Von einigen Zimmerleuten werden solche Häuser für den Verkauf gemacht, zur Stelle gebracht und aufgeschlagen. Oft werden auch die Fachwände eines alten Hauses eingeschlagen, auseinander genommen und an einer anderen Stelle, in einem anderen Dorfe wieder aufgeschlagen. Es sind gleichsam Mobilien, so daß man öfter (und zwar mit Recht) Bedenken trägt, sie als Hypothekenobjekt anzunehmen. Dergleichen Gebäude kommen meist da vor, wo die Bausteine selten und der Lehm zur Stelle ist, gehören mithin mehr dem eigentlichen Hunsrücken an. Wo Bausteine (gewöhnlich Schiefer) zur Hand sind, wie an den meisten Orten des eigentlichen Hochwaldes, sind wenigstens die Umfassungsmauern von Stein in Lehm gemauert.

Wo es nur angeht, baut der Hochwälder Haus, Stallung und Scheune unter einem Dach und Fach in einer Linie. Geschlossene Hofräume sind selten. Diese Gebäude stehen etwas von der Dorfstraße zurück, so daß der Vorplatz als Dungstätte, Holzplatz u. s. w. dient. Die alten Häuser der Art nehmen einen unverhältnißmäßig großen Bodenraum ein, weil sie meistens nur 1- oder 1½stöckig sind. Das große sehr flache Dach besteht aus Stroh oder in Lehm gelegten und mit Holznägeln in diesem befestigten Schiefer. Diese alten Häuser schwinden immer mehr und machen 2stöckigen mit in der Firste rechtwinkeligen Schieferdächern Platz. Gewöhnlich sind in der Vordermauer nach der einen Seite die Fenster der Wohnstube, dann folgt die

Haus-, dicht daneben an demselben Pfosten die Stallthüre und am anderen End
das Scheuerthor.

Hinter der Wohnstube, durch eine Brandmauer von ihr geschieden, ist die Küche
gewöhnlich mit Backofen und Ziehbrunnen versehen. In den alten Häusern ist di
Küche oft in der Mitte, hinter ihr noch ein Zimmer, und der an den Giebel gelehn
große massive Schornstein überspannt sie ganz, so daß das Sternenlicht und de
Himmelsthau direkt in den Kochtopf fallen. Diese feuerfesten Riesen-Schornstein
stammen noch aus jenen guten alten Zeiten wo man die Schienbeine an dem soge
nannten Taken, einer zwischen Heerd und Stube eingemauerten Gußplatte wärmt
einen Baum als Hinterbrand legte und Klafterscheite der Asche wegen verbrannt
Auch heute noch kocht der Hochwälder seine Kartoffeln meistens bei offener Feuerung

Aus Küche oder Hausflur führt eine Thüre in den Stall. Der Hochwälde
liebt den Hauptfaktor seiner Wirthschaft in möglichster Nähe zu haben. Die meist
Stallungen sind für den heutigen Viehschlag und Viehstand zu eng und zu niedri
und außerdem ungepflastert. Durch den Stall gehts in die Scheune, die zugleich al
Futterstall dient und aus der einige Laden in die Raufe gehen. Der Heuvorrat
lagert über der Stallung und der übrige Raum dient zur Aufbewahrung der Körner
frucht. Gewöhnlich sind in kleineren Wirthschaften die Schweine neben dem Rind
vieh placirt, während sonst die Schweineställe irgendwo angebaut sind. Mit de
Schafen sucht man sich ohne viele Umstände eben zu behelfen, wie es gehen will.

Ehe man die Kartoffel kannte, brauchte der Hochwälder wenig Kellerraum un
so wird noch heute in der verschiedensten Weise für dieses Bedürfniß nachgesorg
Die Neubauten werden meistens mit gewölbten Kellern ausgeführt. Im Aeußer
haben die Häuser meist ein freundliches Aussehen, denn der Hochwälder vergißt
selten, wenn möglich, sie von Außen mit Kalk, Fenster und Thürpfosten aber m
blauer Wasserfarbe übertünchen zu lassen, oder selbst den Weißquast zu diesem Zwec
zur Hand zu nehmen. Dasselbe geschieht meist auch von Innen und die in de
Regel herrschende Reinlichkeit macht den Hausfrauen Ehre.

§ 3. Die Saargegend.*)

Die alten Gebäude bestehen meistens aus Fachwerk von Holz mit Strohbedachun
Das Holz wurde nicht geschont, man baute sehr solid. Aber die innere Einrichtun
dieser alten Gebäude war eine höchst mangelhafte und unbequeme. Die Wohnstube
bestanden meistens aus niedrigen, feuchten und dunkeln Löchern, in welche ein groß
Mann oft gebückt eintreten mußte. Die Stallungen waren wo möglich noch dumpf
und tiefer angelegt. Man scheint damals mehr auf Wärme als auf frische Lu
bedacht gewesen zu sein. In den alten Gebäuden sind die Küche und der Schorn
stein auffallend geräumig; letztere hat gewöhnlich noch im obern Stockwerk die Grö
einer Stube. Wahrscheinlich hatte man damals keine eisernen Oefen und sammel
sich die ganze Familie um's Heerdfeuer, wo beim Schein des Feuers gesponn
und ganze Holzkloben ungespalten als Feuerbrände aufgelegt wurden.

Diese Bauart, wozu auch die schweren oft bis zur Erde herabreichenden Stro
dächer gehörten, dauerte fort bis etwa in die 20er Jahre, wo die Feuerversicherun
der Gebäude eingeführt und das Decken mit Stroh verboten wurde. Seit jen

---

*) Vom Gutsbesitzer Becker in Kalbach.

Zeit sind die meisten Gebäude in den Kreisen Saarlouis, Merzig, Saarbrücken rc. mit den Entschädigungssummen, welche die Feuersozietät zu zahlen hatte, neu aufgeführt worden.

Die Art und Weise wie gegenwärtig die landwirthschaftlichen Wohn- und Oekonomiegebäude gebaut werden, geben unsern Dörfern ein städtisches Aussehen, da man darauf hält, daß alle Gebäude der Dorfstraße in gerader Linie aufgeführt werden. Große Uebelstände für die Landwirthschaft sind durch diese Bauart entstanden. Gewöhnlich ist der Raum, der diese Gebäude von der Dorfstraße trennt, nicht groß genug für gut eingerichtete Höfe, so daß die Düngerbereitung und die Benutzung der Mistjauche dadurch außerordentlich erschwert wird.

Seite 268 veranschaulicht die Konstruktion dieser Gebäude. Da die Höfe vor den Häusern nicht geschlossen, sondern als eine Breiterlegung der Straße zur Kommunikation der Nachbaren dienen, so hat der Eigenthümer eines solchen Hauses keinen Hof, den er schließen und worin er ungesehen und gegen die Unbilden der Witterung geschützt, Alles verständig ordnen und einrichten kann. Der Sonnenbrand leckt ihm die Mistjauche auf und dörrt den Stallmist aus, während der von den Dächern abströmende Regen die Mistgrube mit werthlosem Wasser füllt, die Jauche aber der Dorfstraße zuführt. Die Mode, die Gebäude mit der stattlichen Langseite der Dorfstraße zuzukehren und alle Wohn-, Stall- und Oekonomiegebäude unter ein Dach zu bringen, führt also große Uebelstände mit sich. Namentlich ist die Feuergefährlichkeit dieser Bauart groß, indem bei entstehendem Brande gewöhnlich ganze Häuserreihen zerstört werden.

Da Sandstein-Werkstücke und Kalk in dortiger Gegend nicht theuer sind, so werden fast alle neueren Gebäude mit 18 Zoll dicken Mauern aufgeführt und nur die inneren Wände der Raumersparniß wegen in ½ Fuß dicken Fachwänden ausgeführt. Auch hier tritt der Fall häufig ein, daß unsere größeren Bauern sich häufig verbauen und stattliche Gebäude hinstellen, die sie mit einer Schuldenlast beschweren, deren Tilgung sie selten erleben.

Aus dem Seite 269 befindlichen Plane ersehen wir, wie anders in der Rheinpfalz und Rheinhessen gebaut wird, so daß die Dörfer mit den unsrigen nicht zu vergleichen sind. Das Gebäude A ist ein Wirthschaftshof mit einem Grundbesitz von 70—80 Morgen. Das Wohnhaus steht reinlich und trocken an der Dorfstraße. Neben dem Wohnhause befindet sich eine Einfahrt in den Wirthschaftshof mit Thorverschluß, wo Stallungen, Räume und Behälter nach einem durchdachten Plane angebracht sind. Neben der Dunggrube und gewöhnlich gegen Sonne und Regen geschützt, befinden sich mehrere Jauchebehälter, in welche Alles geleitet wird, was man für einen guten Pfuhl nothwendig findet. In diesem geschlossenen Hofe arbeitet das Gesinde unter steter Beaufsichtigung des Hausherrn. Kein fremdes Thier, kein Nachbar bringt Störung in den geregelten Betrieb, das Federvieh allein belebt den geschlossenen Raum. Hier kann nicht so leicht ein Brand entstehen und ist ein solcher entstanden, so kann er leichter auf ein einzelnes Gebäude beschränkt werden.*)

---

*) Dieses ist die auch in Kurhessen herrschende deutsche Bauart, während an der Saar und auf dem Hochwalde die französische Bauart herrscht.



Da in der Rheinpfalz das Grundeigenthum einen hohen Preis hat, so bestehen die Dörfer, die mit ihren gepflasterten Straßen mehr ein städtisches Aussehen haben, meistens aus kleinen Wirthschaften und sind folglich die Giebelseiten der Straße zugekehrt mit Einfahrtsthor und geschlossenem Hofe, wie die Zeichnung 2 B angibt. In jedem Höfchen findet man das Dungfaß gewöhnlich mit 2rädrigem Karren; diese Karren werden gewöhnlich mit einer Kuh, einem Ochsen oder einem Pferde bespannt für alle Oekonomiefahrten benutzt, da man dort scharf rechnet und alle überflüssigen Ausgaben vermeidet. Der Billigkeit und Raumersparniß wegen wird viel mit Holzfachwerk gebaut, in der Regel begnügt man sich mit einfachen Ziegeldächern oder mit Holzschindeln.

Die Ziegeldächer haben für den Landmann den großen Vortheil vor den Schieferdächern, daß sie kaum ⅓ kosten, vom Eigenthümer selbst reparirt werden können und beim Brande dem Feuer widerstehen, während die Schiefer springen und dadurch das Löschen gefährlich machen.

Ein doppeltes Ziegeldach mit Flachziegeln kostet pr. Quadrat-Ruthe nach den Lokalpreisen:

28 Latten à 12 Fuß lang	1 Thlr.	26 Sgr.
700 Ziegel à 15 Sgr. pr. Hundert	3 „	15 „
Nägel und Arbeiterlohn..........	— „	20 „
	6 Thlr.	1 Sgr.

Ein einfaches Ziegeldach mit Holzschindeln stellt sich im Preise wie folgt pro Quadratruthe:

16 Latten à 12 Fuß lang..........	1 Thlr.	2 Sgr.
400 Ziegel à 15 Sgr. pr. Hundert	2 „	— „
400 Schindel ½ Fuß 2 Zoll stark à 5 Sgr. ...	— „	20 „
Nägel und Arbeiterlohn...........	— „	20 „
Sa.	4 Thlr.	12 Sgr.

Doppelte Ziegeldächer widerstehen besser dem Sturm und Unwetter. Da man aber besonders bei Tabakbau die Dachstühle viel zum Aufhängen und Trocknen des Tabaks benutzt, ist es ein Leichtes, das Dach ohne Kosten abzudecken, um Luft und Sonne Eingang zu verschaffen.

Bedenkt man daß ein Schieferdach 16—20 Thlr. pr. Quadratruthe kostet, so ist gut herauszurechnen, was unsern Bauern, die nicht alle gute Rechenmeister sind, diese stolzen Schieferdächer kosten, die nur durch gelernte Schieferdecker mit großen Kosten in Reparatur erhalten werden müssen.

Die Dachziegel werden an der ganzen oberen Saar sehr gut gebrannt und dauerhaft fabrizirt, besonders zeichnet sich die Gegend von Merzig durch Lieferung leichter, fester und vortrefflicher Dachziegel ganz besonders aus, namentlich die Ziegeleien zu Hilbringen und Ballern.

---

*) Welchen hohen Werth man dem flüssigen Pfuhl, besonders beim Tabak- und Zuckerrübenbau in der Pfalz beimißt, geht daraus hervor, daß man in Worms den vergohrenen schwarzen Pfuhl mit ¼ kr. per Liter bezahlt, und kam es dort vor, daß ein Betrüger Nachts das Mistloch mit gewöhnlichem Wasser füllte, solches mit Eisenvitriol färbte und dann als Pfuhl verkaufte. Es ist in der Pfalz bekannt, daß die Verwendung der Mistjauche erst im vorigen Jahrhunderte eingeführt wurde und zwar durch einen Schweizer.

Die sogenannten Formziegel, welche an der bayerischen Grenze bei Saarbrücken, besonders aber auf der Fabrik des Herrn von Fellenberg bei Merzig fabrizirt werden, scheinen mehr und mehr Eingang zu finden und die Flachziegel zu verdrängen.

Bei der Billigkeit der Ziegeldächer empfiehlt es sich also, das Verbot der Strohbedachung mit aller Strenge durchzuführen, da ein Ziegeldach doch weniger kostet, durch die Strohbedachung aber die Brände in den Dörfern nicht aufhören, wodurch die hohen Brandkassen-Beiträge zu einer neuen drückenden Steuer ansteigen.

Wir könnten Ortschaften namhaft machen, wo kein Sommer vergeht, ohne daß Brände ganze Reihen der alten Gebäude wegfegen. Manche Feuerlöschmannschaften scheinen förmlich darauf abgerichtet zu sein, diese Häuser sofort bis auf den Boden wegzureißen, um den Verbrannten die Vortheile eines Totalschadens zu sichern. Es gibt nur ein Mittel diese böswilligen Brände zu beseitigen oder doch weniger nutzbringend zu machen; es besteht darin, daß man die Strohhäuser nur zur Hälfte des Taxwerthes im Brandkataster aufnehmen sollte. Daß $\frac{5}{6}$ dieser Brände durch absichtliche Ansteckung entstehen, ist hier ein öffentliches Geheimniß und wirkt sehr übel auf die öffentliche Moral.

Schließlich sei noch bemerkt, daß bei der Arbeiterbevölkerung an der oberen Saar mehr und mehr das Bestreben hervortritt, sich nicht bloß durch anständige Kleidung, sondern auch durch behäbige und bequeme Wohnung das Leben angenehm zu machen und so der öffentlichen Volksbildung vorzuarbeiten.

Nr. 1. **Dorfstraße.**

Hofraum mit Dungstätte.

A. **B.**

10′ Scheune.

Stall.

Ausbau mit Hängedach.

2½′ Hausgang.

12′ Wohnstube.

kleiner Keller mit Fallthüre.

Küche.

Schlafkammer, resp. Vorrathskammer.

Backofen.

2stöckig, oben 2 Stuben, alles übrige Futterraum. Ziegeldach. Baukosten 4—500 Thlr.

12′ Wohnstube.

Kammer.

Küche.

3 Hausgang.

12′ Stallung.

10′ Scheune.

2stöckiges Wohnhaus für eine Wirthschaft von 20—30 Morgen. Umfassungsmauern massiv, innere Fachwerk. Ziegeldach. Baukosten 6—800 Thlr.

Diese kleinen Häuser finden steigende Anwendung, genügen für eine kleine Wirthschaft von etwa 10 M. Den Handwerkern dient die Scheune als Werkstatt.

Dorfstraße.

Hofraum mit Dungstätte.

C.

8′ Kammer.

Backofen.

Milchkammer.

Spinde.

15′ Wohnstube.

Feuerherd u. Viehkessel

Küche.

3′ Hausgang.

12′ Stallung.

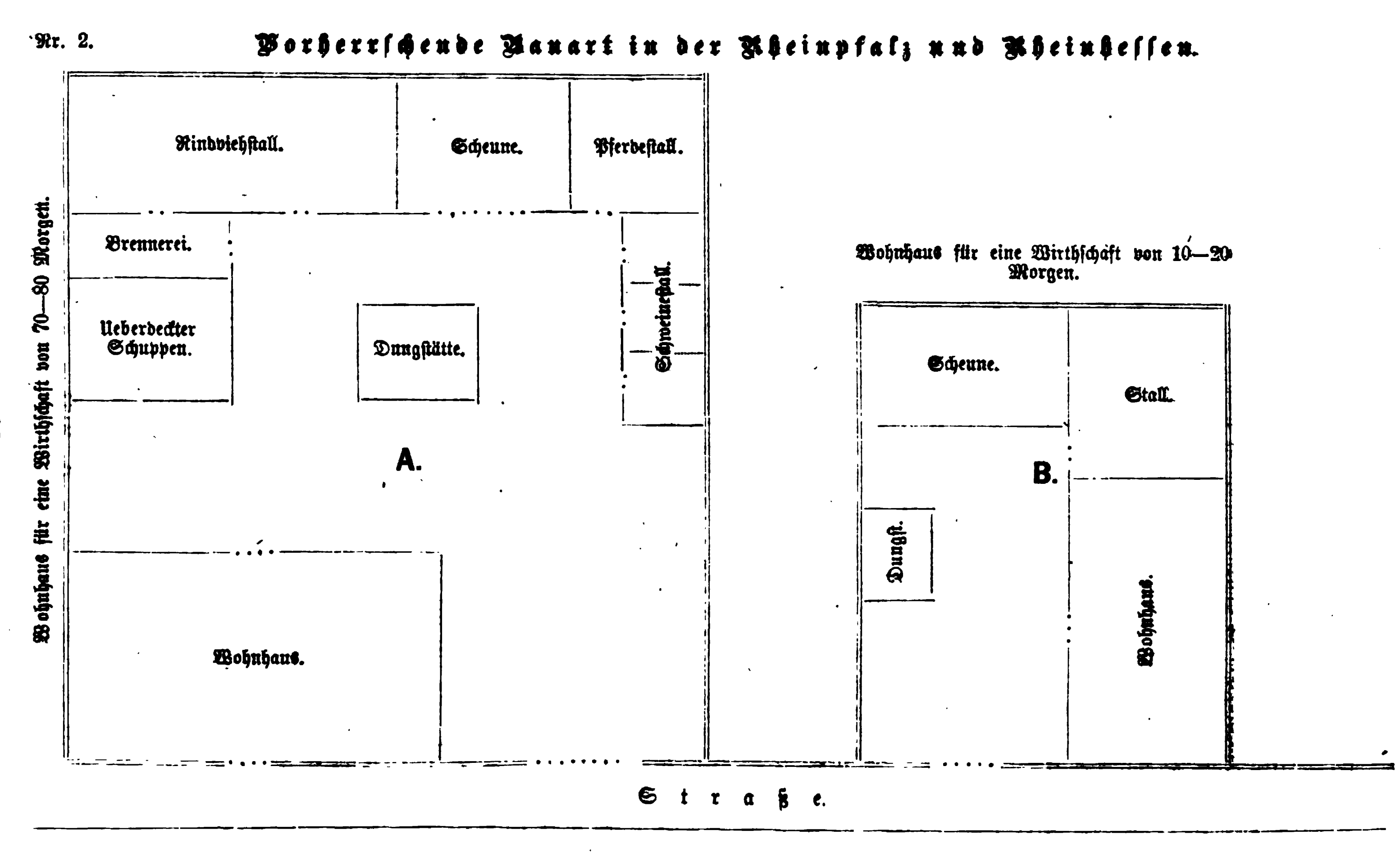
12′ Scheune.

12′ Stallung.

2stöckiges Wohnhaus für eine Wirthschaft von 100—150 Morgen. Umfassungsmauern massiv. Innere Wände von Fachwerk, oben 3—4 Stuben, Speicher. Der Rest ist Futterraum. Häufig Schieferdach. Baukosten 2500—3000 Thlr.

Bei den Preisen sind die Bauplätze nicht mitgerechnet.

Nr. 2. Vorherrschende Bauart in der Rheinpfalz und Rheinhessen.



Cap. V.

Kultus.

Tit. I. Kultusverhältnisse der katholischen Kirche.*)

Nachdem das linke Rheinufer von Frankreich abgetrennt worden, konnte die kirchliche Organisation, die das französische Konkordat vom Jahre 1801 geschaffen hatte, nicht bestehen bleiben. In der Rheinprovinz war z. B. seit der Säkularisation (1803) kein einziges Bisthum dotirt. Der Bischof von Aachen (Le Camus) war vor den siegreichen alliirten Mächten geflohen, während der Bischof von Trier (Mannay) veranlaßt worden war, auf sein Bisthum zu verzichten, so daß also in der ganzen Rheinprovinz kein Bischof vorhanden war.

Von allen Seiten erhoben sich deshalb Klagen über den trostlosen Zustand der katholischen Kirche, welche in Preußen durch die zwischen König Friedrich Wilhelm III. und Papst Pius VII. unter dem 14. Juli 1821 abgeschlossene, in der Bulle „de salute animarum“ enthaltene Konvention ihre Regelung fanden. In derselben wurde vor allen Dingen eine neue Cirkumskription der Bisthümer angeordnet. Für die Bisthümer der Rheinprovinz und Westfalens wurde Köln Metropolitansitz, dem als Suffraganbisthümer Trier, Münster und Paderborn untergeordnet sind. Den Domkapiteln wurde die freie Wahl des Bischofs wiedergegeben mit der Maßgabe, daß sie nicht eine dem Könige „minus grata persona“ wählen dürfen. Von den Dignitarien des Domkapitels hat der Papst den Propst, der Bischof den Dechanten zu wählen. Die übrigen Kanonikate werden in den ungeraden Monaten des Jahres (Januar, März, Mai u. s. w.) vom Papste (auf Vorschlag des Königs) in den geraden von den Bischöfen vergeben. Die Domvikare hat der Bischof allein zu ernennen.

Zur Aushilfe in der Visitation und in Spendung der Firmung in den sehr ausgedehnten Sprengeln ist jedem Bischofe ein Titular- (Weih-) Bischof beigegeben, den der Bischof zu wählen und der Papst zu bestätigen hat.

Die jährlichen Einkünfte, welche noch jetzt aus der Staatskasse auf Grund dieser Konvention gezahlt werden, betragen für den Erzbischof von Köln 12 000 Thlr. und für den Bischof von Trier 8 000 Thlr.; für den Weihbischof und Generalvikar je 800 Thlr. und verhältnißmäßige Summen für das Personal der bischöflichen Kurie. Außerdem versprach der König die Einrichtung eines Seminars, die Beschaffung angemessener Wohnungen für den Bischof, die Domkapitularen und die Vikare, sowie die nöthigen Lokalitäten für das Seminar, für Emeritirte (kranke und dienstunfähig gewordene Geistliche) und für Demeritirte.

Bezüglich der inneren Angelegenheiten der bischöflichen Kirche bestimmt die Bulle, daß die Seelsorge (cura animarum) in den Metropolitan- und Kathedralkirchen dem Domkapitel zustehe und dieses zur Ausübung derselben Einen aus seiner Mitte wählen solle, den dann der Bischof zu examiniren und zu bestätigen das Recht habe (Dompfarrer). Aus den Kapitularen soll der Bischof zwei geeignete Männer

*) Siehe Marx Geschichte des Erzstifts Trier, Bd. V. S. 554 und Marx Erinnerungen an Trier. Siehe auch Bd. I S. 161 dieses Werkes.

wählen, dem Einen das Amt des Pönitentiars, dem Anderen das eines Dompredigers (theologus) übertragen.

Das Domkapitel zu Trier zählt mit den beiden Dignitarien 10 wirkliche und 4 Ehrenkanoniker; der Propst bezieht außer der Dienstwohnung ein jährliches Einkommen von 1 400 Thlr., ebenso der Dechant, die Einkünfte für die zwei ersten (ältesten) Kanoniker betragen 1 000, für die beiden folgenden 900 und für die jüngsten 800 Thlr.; ihnen sind außerdem Dienstwohnungen überwiesen; jeder Ehrendomherr bezieht 100, jeder Vikar 200 Thlr.

Der Sprengel umfaßt die beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier mit 634 Pfarreien. Außerdem gehört das Fürstenthum Birkenfeld zur Diözese. Durch die im Jahre 1827 erfolgte Eintheilung des Bisthums in Dekanate ist die Benennung Pfarreien (Kantonspfarreien) und Sukkursalen (Hülfspfarreien) weggefallen und dagegen jene von Pfarreien I., II. und III. Klasse je nach der Normirung des Staatsgehalts unter französischer Herrschaft üblich geworden.

Die Höhe dieser Gehälter ist noch jetzt dieselbe, wie sie die französische Regierung in Folge des Konkordats gegen Einziehung alles Kirchenvermögens auf die Staatskasse übernommen hat. Dieselbe errichtete daher damals möglichst wenig (Kantons-) Pfarreien (nur eine in jedem Kantone und zwar am Sitze des Friedensgerichts). Diese Pfarreien zerfielen nach Bevölkerung und Rang der betreffenden Gemeinden in solche 1ster Klasse mit 1 500 und solche 2ter Klasse mit 1 000 Francs jährlichen Gehaltes. Als Pfarreien 1ster Klasse wurden aber im Ganzen nur 2 (zu Trier St. Gangolph und zu Saarbrücken) beibehalten.

Außerdem sollten in anderen Gemeinden noch Sukkursalen (Hülfspfarreien) nach Bedürfniß der Bevölkerung eingerichtet und mit solchen Geistlichen besetzt werden, denen die Staatsregierung nach Einziehung ihrer Benefizien eine Pension von 500 resp. 600 Francs ausgewiesen hatte. Durch Dekret vom 1. Mai 1804 wies Napoleon I. diesen Sukkursalpfarrern endlich auch ein jährliches Staatsgehalt, aber nur im Betrage von je 500 Francs an. Dabei wurde eine bestimmte Anzahl solcher Sukkursalpfarreien für jedes Bisthum festgesetzt, über die mit Zuweisung solcher Gehälter nicht hinausgegangen werden sollte, so daß die Gemeinden allein für die Besoldung ihrer übrigen Geistlichen zu sorgen haben. Nachdem diese Zahl am 30. Sept. 1807 noch um 45 vermehrt worden, gibt es im Bisthum Trier im Ganzen 241 Pfarreien, welche mit Staatsgehalt dotirt sind. Diese Sukkursalpfarreien, nunmehrige Pfarreien 3ter Klasse beziehen ein Staatsgehalt von 500 Francs (131 Thlr.), während dasselbe in Frankreich in den Jahren 1817 bis 1858 allmälig auf 900 Francs erhöht worden ist. Die neben dem Staatsgehalt bestehenden Pfarrzusatzgehälter werden von den Pfarrgemeinden aufgebracht und bestehen in bestimmten Geld- oder Naturalleistungen. Uebrigens ist einer erheblichen Anzahl sogenannter bischöflicher Pfarrer d. h. solcher, welche kein Staatsgehalt erhielten, letzteres im Laufe der Zeit noch bewilligt worden, zuletzt im Jahre 1857 den Pfarrern von Lorscheid und Horath.

Von den unter preußischer Herrschaft eingetretenen Veränderungen der oben geschilderten Organisation heben wir, als besonders wichtig, Folgendes hervor:

1) durch Kabinetsorder vom 13. April 1825 ist dem Bischofe gestattet, bei Geburts-, Trau- und Sterbefällen 18 Pfennige Kathedralsteuer zur baulichen Unterhaltung der Kathedralkirche zu erheben. (Siehe Blattau Statuta des Bisthums Trier Bd. VIII. S. 96).

2) Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums hat der Bischof zur Regelung des geistlichen Verkehrs das Bisthum in 26 Dekanate und diese in Definitionen eingetheilt (ibid. S. 103).

3) In Uebereinstimmung mit dem Staatsoberhaupte ist im Jahre 1829 eine neue Festordnung eingeführt und unter landesherrlichen Schutz gestellt worden (ibid. S. 190 u. a. a. O.; Amtsblatt 1829, 159; 1832, 348).

4) König Friedrich Wilhelm IV. hat den Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche freigegeben.

(Ministerialerlaß vom 1. Januar 1841 und die historisch=politischen Blätter Bd. V, S. 161—166).

5) Der Zeit nach folgt nun der Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, deren Artikel 12—19 allgemein bekannt sind.

6) Im Jahre 1851 wurde das in der Bulle de salute animarum vorgesehene und versprochene domus emeritorum errichtet, indem die Staatsregierung das dem Fiskus gehörige Klostergebäude von Klarissen in der Dietrichsstraße zu diesem Zwecke dem Bischofe zur Disposition stellte.

(Statuta Bd. IX. S. 261).

7) Das in der schon gedachten Bulle versprochene domus demeritorum ist im Jahre 1854 dadurch hergestellt, daß der Staat die Geldmittel zum Ankaufe des ehemaligen Klostergebäudes von St. Thomas an der Kyll hergegeben hat.

Außerdem ist zu erwähnen:

8) die im Jahre 1840 durch freiwillige Beiträge und Subskriptionen zu Stande gebrachte Einrichtung des Knabenkonviktes zu Trier (eine Anstalt für Aufnahme und Erziehung unbemittelter Knaben, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen). Die Anstalt wurde in dem dieselben Zwecke verfolgenden Banthusseminare mit 16 Zöglingen eröffnet, nachdem das Domkapitel, dem die Verwaltung des Letzteren zusteht, die Vereinigung des Konvikts mit diesem Seminar, natürlich unter Getrennthaltung der beiderseitigen Fonds und Einkünfte genehmigt hatte.

Die Anstalt erhielt vom Staate Stempel- und Portofreiheit und die Rechte einer juristischen Person. Durch bedeutende Unterstützungen des Bischofs Arnoldi (namentlich wurde hierzu ein großer Theil der im Jahre 1844 bei Ausstellung des heiligen Rockes eingegangenen Opfergaben verwendet) ist die Anstalt in den Stand gesetzt worden, den hinter dem Dome befindlichen Leyen'schen Hof zu akquiriren und dort ein großartiges Gebäude nebst Kirche aufzuführen.

Im Jahre 1847 hörte das Konvikt auf, eine Vereinsanstalt zu sein, indem es dem Bischofe von Trier als Diözesananstalt nach Art eines seminarium clericorum im Sinne des Konzils von Trient übergeben worden ist.

Die Haushaltung ist seit derselben Zeit den barmherzigen Schwestern übergeben, deren jetzt 5 mit etwa 20 Mägden dort beschäftigt sind.

Das Konvikt zählt (1868) 186 Zöglinge.

Endlich ist noch zu erwähnen:

9) Das Provinzial=Mutterhaus der barmherzigen Schwestern des heiligen Karl zu Trier, zu dessen im Jahre 1850 erfolgten Eröffnung der Bischof Arnoldi ebenfalls hauptsächlich die Mittel hergegeben hat. Mit dem Noviziat ist jetzt ein Waisenhaus verbunden, auch gehört dazu eine Kirche.

Im Jahre 1868 bedienten die Schwestern aus diesem Hause bereits 44 verschiedene Anstalten, nämlich:

I. ältere Anstalten: die Hospitäler zu Trier, Saarlouis, Koblenz, Aachen, Andernach, Berlin, Wallerfangen, Bonn, das Waisenhaus zu Eupen, das Konvikt zu Trier;

II. Anstalten, die erst nach Gründung des Mutterhauses errichtet worden sind: die Hospitäler zu Ehrenbreitstein, zu Vallendar, Danzig, Münstermaifeld, St. Wendel, Bingen, Merzig, Ahrweiler, Boppard, Elberfeld, Schleiden, Köln, Mettlach, Osnabrück, Lagen, Hamburg, Mayen, Heinsberg und Brauneberg, die Waisenhäuser zu Osnabrück, Köln, Kreuznach, Düren, Barmen, Bitburg, Krefeld, Karden, Hamburg und Potsdam, das Armenhaus zu Kleve, die königliche Besserungsanstalt zu Steinfeld, die Näheschule zu Kleve und die Irrenanstalt zu Aachen.

Rühmliche Erwähnung verdienen die ausgezeichneten Dienste, welche diese barmherzigen Schwestern den Verwundeten in den letzten Kriegen geleistet haben.

10) Die wissenschaftliche Ausbildung der angehenden Kleriker hat unter der preußischen Herrschaft bedeutende Fortschritte gemacht, seit die Priesterseminarien zu Köln und Trier gehörig eingerichtet sind und vorgeschrieben worden ist, daß erstere nicht nur den 8jährigen Gymnasialkursus nebst Abiturientenexamen, sondern auch 4jährige akademische Studien durchmachen müssen, wozu die in Bonn eingerichtete katholische Fakultät und die analogen Einrichtungen im Priesterseminar zu Trier die beste Gelegenheit bieten. In demselben Maaße hat sich seitdem die soziale Stellung der niederen katholischen Geistlichkeit zu ihrem Vortheile verändert.

Außerordentlich wichtig und segensreich ist die Vorschrift, daß die Staatsregierung Niemand, also auch nicht den Geistlichen und Mitgliedern religiöser Orden die Errichtung öffentlicher Lehranstalten und die Wirksamkeit an denselben als Lehrer oder Lehrerinnen ohne vorherigen gehörigen Nachweis der Qualifikation gestattet.

Nicht minder ist die Herstellung vieler neuen Kirchen in der Rheinprovinz von der Staatsregierung mit großen pekuniären Opfern gefördert worden und zwar geschah dies nicht blos mit den weltberühmten Kirchen in Köln, Aachen, Trier und Xanten, sondern auch in den meisten kleineren Städten und Dörfern.

„Allein", sagt Dr. Milz, „nicht nur äußere, frommsinnige, der Ehre Gottes geweihete Werke sahen wir Rheinländer unter preußischer Herrschaft erstehen, sondern wir begrüßten auch freudig die innere Neubelebung der Religiösität und Sittlichkeit und deren stärkeres Sichtbarwerden in dem öffentlichen Leben. Der französische Leichtsinn und die Frivolität der Sitten ist durch deutschen Ernst, deutsche Gemüthstiefe und sittliche Kraft verdrängt, durch Eigenschaften, die in so manchen auf die Sonntagsfeier und den Gottesdienst bezüglichen Erlassen der Regierung Ausdruck und Pflege gefunden haben. Solchen Einflüssen und guten Beispielen, welche die Wirksamkeit der Kirche und Schule kräftig unterstützen, verdanken wir nächst dieser einen wesentlichen Theil des Ansehens, in welchem bei uns die Gesetze stehen, so wie den relativ günstigen sittlichen Zustand, durch welchen die Rheinprovinz, wie die statistischen Nachrichten der Justiz beweisen, sich über die anderen Provinzen unseres Staates erhebt. Daß dazu auch die strenge Handhabung der Justiz und Polizei beiträgt, bedarf wohl kaum der Erwähnung."

Wo finden wir einen anderen europäischen Staat, in welchem der katholischen Kirche eine so würdige freie Stellung und zwar freiwillig von der Staatsregierung eingeräumt worden wäre, wie in Preußen?

Mit hoher Weisheit ist namentlich die schwierige Frage wegen Beaufsichtigung der geistlichen Angelegenheiten zwischen Staat und Kirche geregelt, so daß auch dem eifrigsten Katholiken insofern kaum noch Etwas zu wünschen übrig bleibt.

Entstehen aber Differenzen, so ist eine befriedigende Lösung derselben jederzeit bald gefunden, weil der Geist des Wohlwollens und Vertrauens auf beiden Seiten schon tiefe Wurzeln geschlagen hat.

Tit. II. Evangelischer Kultus.*)

Gleich bei dem Beginnen der Reformation, im Anfange des 16. Jahrhunderts, verbreitete sich dieselbe am Rheine und an der Mosel. Wenn auch der trierische Erzbischof Richard (Vollrath von Greiffenklau) das Eindringen der Reformation im Erzstifte Trier verhinderte, so gelang ihm dies doch nicht in den zu seinem Sprengel gehörigen Ländern der Grafen von Nassau, Sponheim und Veldenz. Erzbischof Richard hatte auf dem Reichstage zu Worms im April 1521 selbst die Bekanntschaft Luthers gemacht und sich ohne Erfolg bemüht, ihn zum Widerrufe zu bewegen.

Sein Nachfolger, Johann III. (von Metzenhausen) beabsichtigte mit seinem Freunde, dem kölnischen Erzbischofe Herrmann (Grafen von Wied) eine Reform der katholischen Kirche durchzuführen, woran ihn aber sein Tod (1540) verhinderte.**) Johann IV. Ludwig (von Hagen) verordnete öffentliche Gebete zur Aufhebung der Ketzerei und erließ ein Edikt zur Abschaffung der Sittenlosigkeit der Geistlichkeit.

Auch Erzbischof Johann V. (von Isenburg † 1556) suchte durch strengere Zucht und Disziplin der Verbreitung der Reformation entgegen zu wirken. Wenn ihm auch hierbei die Einführung des Interim, welches Kaiser Karl V. 1548 den Protestanten aufdringen wollte, zu Statten kam, so vernichtete doch bald der passauer Vertrag und der augsburger Religionsfriede seine Hoffnungen. Während der Regierung seines Nachfolgers Johann VII. (von der Leyen) verbreitete sich die Reformation im Erzstifte immer weiter. Im Jahre 1559 trat sogar Kaspar Olevian, der Sohn eines trier'schen Bürgers und Rathmannes, welcher in Genf die Lehre des Johann Kalvin angenommen hatte, öffentlich als Prediger auf und fand großen Anhang und Beifall. Der Erzbischof ließ den Olevian und dessen Anhänger einziehen, sie mußten Geldbußen erlegen und die Stadt räumen. Den Jesuiten wurde das Gymnasium und bedeutende Stiftungen überwiesen, um die Erhaltung des alten Glaubens zu wahren und zu befördern. Noch mehr Macht und Ansehen erhielten die Jesuiten unter der Regierung des Erzbischofes Jakob III. (von Eltz), welcher ebenso wie sein Nachfolger Johann VII. (von Schönberg) eifrig bemüht war, die Fortschritte der Reformation im Erzstifte zu verhindern.

Erzbischof Lothar (von Metternich 1599—1622) war, wenn auch nicht wie behauptet worden, der Gründer, doch wenigstens ein bedeutendes Mitglied der Liga und eifriger Feind der Reformation. Am 20. Dezember 1599 befahl Erzbischof Lothar dem Amtmann zu Schönecken in der Eifel, die Unterthanen zu Bolsdorf (im Kreise Daun) mit Gewalt von der evangelisch gewordenen Kirche zu Bettingen (Nieder-Bettingen im Kreise Daun, damals den Grafen von Manderscheid-Blanken-

*) Siehe Bärsch Beschreibung des Regierungsbezirks Trier Seite 79 und folgende.

**) Jakobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen. Königsberg bei J. H. Bonn, 1844. gr. 8. S. 450.

heim gehörig,) abzuhalten und bei der katholischen zu Hillesheim zu festigen. Selbst Erzbischof Philipp Christoph (von Sötern), welcher sich nicht scheute, sich gegen das deutsche Reich mit Frankreich und mit den lutherischen Schweden zu verbinden, hielt die Verordnungen seiner Vorgänger, wodurch den Protestanten die Aufnahme im Erzstifte versagt wurde, mit aller Strenge aufrecht. Noch im Jahre 1731 wurde es von dem Erzbischofe Franz Georg (Grafen von Schönborn) ernstlich gerügt, daß man einigen Evangelischen gestattet, sich in Trier niederzulassen. Erst unter dem letzten Erzbischofe und Kurfürsten, Klemens Wenzeslaus, wurde die bisherige Strenge gemildert und auch Evangelischen die Niederlassung im Erzstifte, selbst der Bau von Häusern in Koblenz gestattet. Am 10. Februar 1787 wurde sogar sämmtlichen Pfarrern im Erzstifte die Ermächtigung ertheilt ohne weitere Anfrage bei dem Generalvikariate die zwischen zwei Personen katholischer und protestantischer Religion verabredete Ehe nach katholischer Vorschrift einzusegnen, wenn kein sonstiges kanonisches oder bürgerliches Hinderniß obwalte.

Die Besitzer der Grafschaft Sponheim, der Pfalzgraf von Zweibrücken und der Markgraf von Baden hatten beabsichtigt, die Reformation im kröver Reiche, welches sie mit Kur-Trier gemeinschaftlich besaßen, einzuführen. Dies geschah im Jahre 1561. Erzbischof Johann VI. (von der Leyen) protestirte dagegen und als im November 1566 der sponheimische Oberamtmann zu Trarbach einen lutherischen Pfarrer zu Kröv in die Kirche einführte und demselben das Pfarrhaus übergab, rückte auf Befehl des Erzbischofs am 1. Dezember 1566 der trier'sche Oberamtmann Karl von Kesselstatt mit 30 Pferden und 20 Hackenschützen in Kröv ein und setzte einen katholischen Pfarrer ein.

Dieser Vorgang hielt aber die Besitzer der Grafschaft Sponheim nicht ab, schon im folgenden Jahre den Versuch zu erneuern und am 15. April 1567 einen lutherischen Pfarrer zu Reil unter dem Schutze von 20 Bewaffneten einsetzen zu lassen. Es kam darüber zu Beschwerden von kur-trier'scher Seite und zu Verhandlungen, in deren Folge am 16. November 1567 ein Vertrag abgeschlossen wurde, nach welchem den Evangelischen im kröver Reiche gestattet wurde, in den nächsten sponheimischen Orten zu Wolf, Trarbach oder Enkirch zur Predigt zu gehen. Die lutherischen Pfarrer in jenen 3 Orten sollten dafür jährlich 4 Fuder Wein aus dem kröver Reiche beziehen.*)

In der Grafschaft Saarbrücken hatte die Reformation schon unter dem Grafen Johann IV. Eingang gefunden, obgleich der Graf selbst bei dem katholischen Glaubensbekenntnisse beharrte. Die Chorherren zu St. Arnual wollten schon 1558 die Reformation in ihrem Stifte einführen, welches aber Graf Johann IV. nicht zugab.**)

Jakob Idstein aus Straßburg war der erste lutherische Prediger in Saarbrücken. Ihm folgte 1571 Agatius Stark.***)

Als Graf Johann IV. im Jahre 1574 ohne Kinder starb, folgten ihm seine Vettern, die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau-Weilburg in der Regierung.

---

*) v. Stramberg, das Moselthal, Seite 179.

**) Köllner's Geschichte des Nassau-Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten. 1. Theil, Seite 282.

***) Jakobson a. a. O. Seite 643.

Sie führten die Reformation und zwar Albrecht in Ottweiler und Philipp III. in Saarbrücken ein. Aus den Einkünften des aufgehobenen Klosters zu Neumünster und des Stifts St. Arnual wurden Pfarreien und Schulen dotirt. Für diesen Zweck wurde das sämmtliche Vermögen der Kirchen in der Grafschaft Saarbrücken in eine Masse vereinigt. Im Jahre 1581 ließen Graf Philipp III. und sein Bruder Albrecht eine allgemeine Kirchenverfassung und Ordnung entwerfen und einführen. Diese Kirchenordnung wurde im Jahre 1617 revidirt und erneuert.

Harte Bedrückungen erlitten die Evangelischen in der unglücklichen Epoche der sogenannten Reunion, wo Frankreich mit unerträglicher Härte einen großen Theil der deutschen Länder beherrschte und die deutschen Fürsten als Vasallen behandelte. Nicht genug daß der Bischof von Metz de la Feuillade sich die willkürlichsten Eingriffe in die Rechte der protestantischen Kirche in der Grafschaft Saarbrücken erlaubte, suchte auch der französische Intendant de la Groupillière den Abfall von der protestantischen Kirche durch außerordentliche Begünstigung der Neubekehrten zu befördern.. Besonders nahm die Verfolgung der Protestanten nach der Wiederrufung des Edikts von Nantes im Jahre 1686 zu. In den nassau'schen Landen wurden über 50 Gemeinden theils durch Gewalt genöthigt, theils durch Versprechungen verleitet, dem Glaubensbekenntnisse ihrer Väter zu entsagen und zur katholischen Kirche überzutreten. Den Evangelischen zu St. Johann nahm man ihre Kirche weg und fast in allen evangelischen Kirchen suchte man das Simultaneum einzuführen.*) Erst der Friede von Ryswick im Jahre 1697 machte diesen Verfolgungen und diesem Drucke ein Ende. Jedoch bestand Frankreich darauf, daß in den Friedensbedingungen die Klausel aufgenommen wurde, daß das katholische Bekenntniß in den Ortschaften, wo solches während der französischen Herrschaft eingeführt worden, beibehalten werden solle. Dies gab später zu manchen Reibungen und Streitigkeiten Veranlassung.

Die evangelischen Kirchen in der Grafschaft Saarbrücken waren in 2 Inspektionen eingetheilt. Zur Inspektion Saarbrücken gehörten die Pfarreien Saarbrücken, Arnual, (Güdingen, Büdingen), Bischmisheim (Fechingen), Dutweiler, Ludweiler und Karlsbrunn. Die Pfarreien zu St. Johann, Malstatt, Völklingen, Köln und Heusweiler bildeten die Inspektion St. Johann und beide Inspektionen den saarbrücker Konsistorial-Konvent.

In der Herrschaft Ottweiler waren die Kirchspiele Ottweiler, Neunkirchen, Dirmingen und Wiebelskirchen, welche einen Konsistorialkonvent bildeten, der unter dem Konsistorium zu Ottweiler und nach Vereinigung beider Landestheile unter dem Konsistorium zu Saarbrücken stand.

Das lutherische Glaubensbekenntniß war gesetzlich als das herrschende anerkannt, jedoch ließen sich nach und nach auch Reformirte im Lande nieder. Im Jahre 1743 bewilligte Fürst Wilhelm Heinrich den Reformirten freie Religionsübung und es entstanden reformirte Gemeinden zu Saarbrücken, St. Johann, Ludweiler und Burbach.

Was die Grafschaft Sponheim anbelangt, so waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts, als die Reformation einen so bedeutenden Einfluß auf die Verhältnisse der katholischen Kirche gewann, Kurfürst Ludwig II. von der Pfalz, Markgraf Bernhard III. von Baden-Baden und Pfalzgraf Johann II. von Simmern Besitzer der

---

*) Köllner a. a. O. I. S. 361.

vordern Grafschaft Sponheim. Nur der Markgraf von Baden hatte sich entschieden für die Reformation erklärt, welche seine Brüder Ernst und Philipp und sein Neffe Karl II. in ihren Antheilen an Baden eingeführt hatten, obgleich Markgraf Jakob, ein älterer Bruder Bernhards, Erzbischof von Trier war. Der Erzbischof von Mainz, zu dessen Sprengel die vordere Grafschaft gehörte, suchte die Fortschritte der Reformation zu verhindern. Dennoch wurde die Reformation eingeführt und 1556 eine Kirchenordnung gegeben. Als der Mannsstamm der ältern pfälzischen Kurlinie erloschen und Pfalzgraf Friedrich von Simmern Kurfürst von der Pfalz geworden war, suchte dieser die Lutheraner zu verdrängen und an deren Stelle das Bekenntniß der Reformirten einzuführen. Durch Verhandlungen zwischen Kurpfalz und Baden wurde die gegenseitige Duldung der beiden evangelischen Konfessionen bestimmt. Kurfürst Friedrich III. starb 1576 und sein Sohn Ludwig VI. führte noch in demselben Jahre die augsburgische Konfession wieder ein und unterzeichnete 1580 die Konkordienformel. Beide Konfessionen erhielten sich selbst während der Bedrängnisse des dreißigjährigen Krieges. Der westphälische Friede von 1648 beendigte wohl den Krieg, aber nicht die Bedrückung der Evangelischen, welchen viele Kirchen ganz entzogen, oder die genöthigt wurden, den Katholischen den Mitgebrauch ihrer Kirchen zu gestatten.

Bei der Theilung der vorderen Grafschaft Sponheim, zwischen Kurpfalz und Baden im Jahre 1707 wurde unter Andern auch die Pflege Hottenbach Baden zugetheilt und stand unter dem Oberamte Kirchberg.

Als Pfalz-Zweibrücken und Baden im Jahre 1776 die bisher gemeinschaftlich verwaltete hintere Grafschaft Sponheim theilten, fielen das Oberamt Trarbach mit dem schon bei Trier erwähnten Antheile am kröver Reiche, das Amt Allenbach u. s. w. dem Hause Pfalz-Zweibrücken zu. Zum Oberamte Trarbach gehörten die Schultheißereien Wolf und Kleinich. In Wolf sowohl als in Kleinich wurde schon im Jahre 1557 die Reformation eingeführt. Ganz eigenthümlich war das Verhältniß der Kirche zu Kleinich. Dem Erzbischofe von Trier stand die Kollation der Pfarrei zu und selbst Jakob III. (v. Eltz), einer der heftigsten Widersacher der Reformation, ertheilte in einer zu Limburg am 3. Juli 1573 ausgefertigten Urkunde dem evangelischen Pfarrer zu Kleinich die Kollation gegen Ausstellung eines Reverses. Erzbischof Johann VII. (v. Schönberg) verlieh am 23. November 1597 der Pfarrei Kleinich, augsburger Konfession, eine gewisse Kompetenz. Am 1. August 1639 erfolgte die Kollation der evangelischen Pfarrei zu Kleinich von Seiten des Erzbischofs Karl Kaspar (von der Leyen).

Die lutherischen Kirchen zu Wolf, Kleinich, Allenbach und Wirschweiler standen mit den übrigen Kirchen jener Landestheile, die jetzt nicht zu Preußen gehören, seit der Theilung von 1776 unter dem Oberkonsistorium zu Zweibrücken. Jedoch waren noch 3 Konsistorialkonvente für den zweibrücken'schen Antheil an der hintern Grafschaft Sponheim, zu Trarbach, Kastellaun und Allenbach angeordnet. Diese Konvente bestanden aus einem Beamten und einem Inspektor, bereiteten die vorkommenden Sachen vor und sandten sie mit ihrem Gutachten an das Oberkonsistorium.

Von den Kirchen, welche in dem baden'schen Antheile an der hinteren Grafschaft Sponheim lagen, gehört nur allein die Kirche zu Reichenbach im Kreise St. Wendel, zum Regierungsbezirke Trier. Für die an Baden gefallenen Kirchen bildete das Konsistorium zu Karlsruhe die Oberbehörde, welcher die Superintendenten zu Birkenfeld und Winterburg untergeordnet waren.

In der Grafschaft Veldenz hatte Pfalzgraf Ludwig II. schon im Jahre 1523 die Reformation eingeführt. Die Kirchen zu Veldenz, Gornhausen, Burgen, Dusemond, Mülheim a. d. Mosel und Andel bekannten sich zum lutherischen Bekenntnisse. Die zweibrücker Kirchenordnung von 1575 war maßgebend. Die Grafschaft litt während des dreißigjährigen Krieges und später in den Kriegen mit Frankreich ganz außerordentlich. Eine Folge dieser Ereignisse war, daß die Katholiken in allen Kirchen der Grafschaft das Simultaneum erlangten und behaupteten. Nur Veldenz und Mülheim blieben Mutterkirchen. Sie bildeten nebst der Kirche zu Ravengiersburg eine eigene Inspektion, deren Oberbehörde das Oberkonsistorium zu Zweibrücken war. Die wenigen Familien, welche dem Glaubensbekenntnisse der Reformirten angehörten, hatten keine eigene Kirche und beriefen regelmäßig zu Ostern einen benachbarten Pfarrer, um ihnen das heilige Abendmahl zu reichen.*)

Im Herzogthume Luxemburg hingen die Regenten, besonders die aus der spanischen und aus der deutschen Linie des Hauses Habsburg-Oesterreich eifrig am katholischen Glaubensbekenntnisse und verhinderten das Eindringen der Reformation. Selbst noch im Jahre 1781, als Kaiser Joseph II. das Toleranzedikt erließ, welches den Protestanten die Niederlassung in seinen Staaten gestattete, erhoben die Landstände des Herzogthums Luxemburg am 15. Dezember 1781 Widerspruch dagegen.

Der Glaubenseifer der luxemburgischen Regenten vermochte es aber nicht zu verhindern, daß die Reformation in mehreren von Luxemburg abhängigen Herrschaften Eingang fand. Graf Diedrich V. von Manderscheid-Schleiden führte schon 1559 die Reformation nach dem augsburg'schen Bekenntnisse ein. Dieses Bekenntniß nahm auch sein Sohn Diedrich VI. an. Im Jahre 1585 waren lutherische Pfarrer zu Schleiden, Kronenburg, Uexheim, Dockweiler, Laufeld, Dahlem, Ormont, Udenbrett, Udelhoven, zu Gerolstein und Aardorf.**) Als Graf Diedrich VI. 1593 als der letzte Mann der schleiden'schen Linie starb, bemächtigte sich Graf Philipp von der Mark, welcher mit Katharina, einer Schwester des Grafen Diedrich VI. vermählt war, der Herrschaften Schleiden und Saffenburg. Aus diesen vertrieb er, als ein eifriger Katholik, alle lutherischen Pfarrer, die auch nach und nach aus den übrigen Besitzungen der Grafen von Manderscheid verjagt wurden.

Im Herzogthume Lothringen hatte die Reformation wohl im Anfange des 16. Jahrhunderts Eingang gefunden, wurde aber bald von den Herzogen, die mit Eifer dem katholischen Bekenntnisse anhingen, unterdrückt.

Die evangelischen Kirchen in der Grafschaft Blankenheim theilten das Schicksal der Kirchen dieses Bekenntnisses in den übrigen Besitzungen der Grafen von Manderscheid.

In den Besitzungen der Herzoge von Aremberg fand die Reformation keinen Eingang.

Die Besitzungen des Hauses der Rheingrafen und Fürsten von Salm trugen dieselben mehrentheils von Stiftern zu Lehn. So waren die Rheingrafen von dem Erzstifte Trier mit dem Schlosse Thronecken und der Mark Thalfang belehnt. Andere Besitzungen, unter andern Kyrburg trugen sie von dem Erzstifte Mainz zu Lehn, Dhaun mit dem Hofe Münsterappel war ein Lehn der Abtei St. Maximin.

*) Jakobson a. a. O. S. 714 u. f.

**) Bärsch Eiflia illustrata des Schanat, 1. Bd. 2. Abtheil., S. 805.

Diese geistlichen Lehnherren hatten daher, besonders in geistlichen Angelegenheiten, einen bedeutenden Einfluß auf die Besitzungen der Wild- und Rheingrafen, die sich in mehrere Linien theilten. Dieser Verhältnisse ungeachtet nahmen der Wild- und Rheingraf Otto, von der kyrburg'schen Linie, ein Enkel Johann's VII., des Stifters dieser Linie, sowie Philipp Franz von der Linie zu Dhaun, 1554 die Reformation an und führten das augsburg'sche Glaubensbekenntniß in ihren Landestheilen ein. Im Antheile der Linie zu Kyrburg wurden unter andern die Kirchen zu Kirchen-Bollenbach und Sien den Evangelischen übergeben.

Zu den Besitzungen der fürstlichen Linie Salm-Salm, welche sich von der Linie zu Dhaun abgezweigt hatte, gehörte der Antheil am Amte Rhaunen. In diesem bildeten sich evangelische Gemeinden zu Bollenbach, Krummenau, Gösenroth, Hausen, Oberkirn, Rhaunen, Stipshausen und Weitersbach. Zu Rhaunen hatte der Freiherr v. Warsberg die Kollation der Pfarrei. Die Kollation der evangelischen Pfarrei zu Hausen stand abwechselnd den Rheingrafen, den Freiherrn Schenck von Schmidtburg und den Freiherrn von Wiltberg zu. Nach einem zwischen den Linien der Rheingrafen geschlossenen Vertrag wechselten, wenn der Turnus an die Rheingrafen kam, die Linien zu Kyrburg und Dhaun darin ab.*) Vergeblich waren die Bemühungen der Erzbischöfe von Trier, die Evangelischen aus dem Besitze ihrer Kirchen zu verdrängen. Selbst als die Linie zu Dhaun im Jahre 1750 ausstarb und ein Theil ihrer Besitzungen an die Linie zu Neufville oder fürstlich salm-salm'sche Linie, die dem katholischen Glaubensbekenntnisse anhing, fiel, wurde die evangelische Konfession aufrecht erhalten. Der Fürst behauptete sogar das jus episcopale im Amte Rhaunen, welches ihm aber von Kur-Trier streitig gemacht wurde.

In dem Antheile der Besitzungen der Rheingrafen, welches die Linie zu Grumbach theils allein, theils mit den andern Linien gemeinschaftlich besaß, waren evangelische Kirchen unter Andern zu Hottenbach, Sensweiler, Thalfang, Burtscheid.

Zu Thalfang bezog die Abtei St. Maximin den Zehnten und behauptete das jus patronatus und die Pfarrkollatur; das rheingräfliche Haus bestritt aber solches und im Jahre 1742 schwebte ein Prozeß darüber.

Sämmtliche Linien des rheingräflichen Hauses hatten eine allgemeine evangelische Kirchenordnung, welche 1690 aufs Neue anerkannt und 1693 abgedruckt wurde.

Zu Rhaunen bestand ein eigenes evangelisches Konsistorium.

In der Herrschaft Blieskastel, welche die Grafen von der Leyen von dem Erzstifte Trier zu Lehn trugen, war die katholische Kirche die herrschende; es gab in derselben keine evangelische Gemeinde.

Die Herrschaft Neumagen hatte Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein († 1570) durch seine Vermählung mit Johannetta v. Isenburg erworben. Als ein eifriger Anhänger des augsburg'schen Glaubensbekenntnisses hatte Graf Wilhelm die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein eingeführt. Sein Sohn Ludwig versuchte dies auch in der Herrschaft Neumagen, aber Erzbischof Jakob III. (v. Eltz) unterdrückte mit Gewalt der Waffen im Jahre 1567 diesen Versuch.**)

Die Herrschaft Saarwellingen war eine alte Besitzung der Grafen von Saarbrücken. Graf Gustav von Nassau-Saarbrücken trat solche im Jahre 1659 dem

*) Jakobson a. a. O. S. 738.
**) v. Stramberg Moselthal S. 398. Bärsch Moselstrom S. 258.

Grafen von Krichingen ab. Von diesem Geschlechte kam die Herrschaft durch Heirath im Jahre 1726 an die Grafen von Wied-Runkel, welche sie bis zur Auflösung des deutschen Reiches besaßen. Da die Reformation überall in den Besitzungen der Grafen von Nassau-Saarbrücken eingeführt wurde, so geschah dies auch wohl zu Saarwellingen, welches bei dem Beginne der Reformation noch diesem Hause gehörte. Gewiß ist es, daß im Jahre 1638 in Saarwellingen ein lutherischer Pfarrer war, der aber in demselben Jahre des Krieges wegen nach Metz fliehen mußte. *) Seit der Zeit wurde die evangelische Gemeinde wahrscheinlich durch die Kriegsunruhen und die Bemühungen der benachbarten katholischen Fürsten unterdrückt.

In den Herrschaften Dagstuhl, Lebach, Nalbach, Hüttersdorf, Freudenburg, Dreis, Illingen, Schwarzenholz, Wadgassen, Theley und Tholey hat wahrscheinlich die Reformation nie Eingang gefunden, weil diese Herrschaften katholischen Besitzern und Stiftern zugehörten.

Ein großer Theil des ehemaligen Fürstenthums Zweibrücken bestand aus Theilen der Grafschaften Sponheim und Veldenz und ist unter diesen schon das Nöthige über die Verhältnisse der in diesen Theilen gelegenen, jetzt zum Regierungsbezirke Trier gehörigen evangelischen Kirchen bemerkt worden.

Aus dem ehemaligen zweibrücken'schen Oberamte Lichtenberg sind nur Pfeffelbach, Baumholder, Berschweiler, wo sich evangelische Kirchen befanden, zu bemerken. Diese Kirchen standen unter dem Oberkonsistorium zu Zweibrücken.

Im Oberamte Tholey oder Schaumburg waren nur katholische Pfarreien. Aus den übrigen Aemtern des vormaligen Fürstenthums Zweibrücken sind keine Ortschaften dem Regierungsbezirke Trier zugetheilt worden.

Von den vormaligen Besitzungen der Reichsritterschaft, welche jetzt dem Regierungsbezirke Trier zugetheilt sind, ist nur Lindenscheid im Kreise Bernkastel als eine Gemeinde zu bezeichnen, in welcher sich viele Evangelische befanden. Diese sind jetzt nach Hausen eingepfarrt. Die Familie der Freiherrn Schenck von Schmidtburg, welche Lindenscheid besaß, war katholisch und ist zu bezweifeln, daß Lindenscheid je eine eigene Kirche gehabt hat.

Die französische Revolution veränderte alle bestandenen Verhältnisse und vereinigte die vielerlei Landestheile am linken Rheinufer mit Frankreich. Alle Beschränkungen, welchen die Evangelischen früher in mehreren Landestheilen, besonders in den Besitzungen katholischer Stifter, Fürsten, Herren, sowie in Frankreich selbst seit der Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahre 1685 unterworfen gewesen waren, hörten unter französischer Regierung auf. Durch das Gesetz vom 18. germinal X. (8. April 1802) wurde der Kultus der Protestanten in Frankreich organisirt.

Nach der Bestimmung dieses Gesetzes sollten die Reformirten Prediger, Lokalkonsistorien und Synoden haben. Auf 6000 Seelen sollte eine Konsistorialkirche kommen, deren fünf sollten eine Synode bilden. Das Lokalkonsistorium sollte aus dem Pfarrer und den Aeltesten (6 bis 12 Notabeln oder Höchstbesteuerten nach der Seelenzahl der Gemeinde) bestehen. Der Pfarrer sollte der Präses des Lokalkonsistoriums sein, einer der Aeltesten als Sekretair fungiren. Alle zwei Jahre sollte die Hälfte der Aeltesten ausscheiden, die Ausscheidenden konnten wieder gewählt werden.

**) Treviris II. Bd. 3. u. 4. Heft. S. 126.

Das Lokalkonsistorium hatte für die Aufrechthaltung der Kirchenordnung und für die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der Armengelder zu sorgen. Der Pfarrer konnte nur mit Zustimmung der Regierung ein- und abgesetzt werden. Die Synode sollte aus dem Pfarrer und einem der Aeltesten einer jeden dazu gehörigen Kirche bestehen. Der Geschäftskreis der Synode sollte sich auf den Kultus, die Lehre und sonstigen kirchlichen Angelegenheiten beziehen. Die Beschlüsse der Synoden unterlagen der Genehmigung der Regierung. Nur mit Zustimmung derselben durfte sich die Synode auf höchstens sechs Tage, im Beisein des Präfekten oder Unterpräfekten versammeln.

Die Kirchen der augsburg'schen Konfession hatten Prediger, Lokalkonsistorien, Inspektionen und Generalkonsistorien. Die Verhältnisse der Prediger und Lokalkonsistorien waren denen der Reformirten ganz gleich. Fünf Konsistorialkirchen bildeten eine Inspektion, bestehend aus dem Prediger und einem Aeltesten einer jeden Kirche des Inspektionsbezirks. Aus der Mitte dieser wurden ein Prediger als Inspektor und zwei Aeltesten als Beisitzer gewählt. Sie wurden von der Regierung bestätigt. Der Inspektor hatte unter Zuziehung der Beisitzer die Kirchenvisitationen vorzunehmen und die Generalversammlung der Inspektion zu berufen, die jedoch nur im Beisein des Präfekten oder Unterpräfekten gehalten werden durfte. Die Beschlüsse der Inspektion mußten durch die Regierung bestätigt werden. Drei lutherische Generalkonsistorien wurden errichtet, zu Straßburg für die Departemente des Oberrheins und des Niederrheins, zu Köln für die Departemente der Roer und Rhein-Mosel und zu Mainz für die Departemente der Saar und des Donnerbergs. Jedes dieser Generalkonsistorien sollte aus einem weltlichen Präsidenten, zwei geistlichen Inspektoren und einem Deputirten aus jeder Inspektion bestehen. Der Präsident und die Inspektoren wurden von dem Kaiser ernannt, der Präses leistete den Eid in die Hände des Kaisers oder seines Bevollmächtigten, die Inspektoren vereidete der Präsident. Das Generalkonsistorum versammelte sich unter den für die Synoden der Reformirten vorgeschriebenen Bedingungen. Für die Verwaltung in der Zwischenzeit, von einer Versammlung des Generalkonsistoriums bis zur nächsten bestand ein Direktorium, welches aus dem Präsidenten, dem ältesten der beiden Inspektoren und drei Laien, von welchen einen der Kaiser zu ernennen hatte, zusammengesetzt war.

Durch ein Dekret vom 13. fructidor XIII. (31. August 1805) wurde das Gehalt eines Konsistorialpräsidenten auf 1 500 Franken (400 Thlr.), eines Predigers bei Gemeinden von wenigstens 3 000 Seelen auf 1 000 Franken (260 Thlr. 20 Sgr.) und bei kleinern Gemeinden nur auf 500 Franken (130 Thlr. 10 Sgr.) bestimmt.

Das Dekret vom 5. Mai 1806 verordnete, daß in den Gemeinden, wo der evangelische Kultus neben dem katholischen geübt wurde, die Civilgemeinde dem evangelischen Geistlichen eine Wohnung nebst einem Garten überweisen solle. Die Ergänzung des Gehalts und die Kosten der Erhaltung der Kirche lagen der Gemeinde ob, wenn die Kirche nicht dazu hinreichende Fonds besaß. Wenn die Gemeindemittel nicht hinreichten, sollte das Erforderliche durch Umlagen auf die Personal- und Mobiliarsteuer aufgebracht werden.

Die Kirchen waren in den einzelnen Departementen abgeschlossen und es konnte keine Vereinigung von zwei Kirchen aus zwei Departementen stattfinden.

Die Zahl der Reformirten im Saardepartement betrug im Jahre 1810 nur 17 871 Seelen. Sie hatten 3 Konsistorialkirchen mit 20 Pfarreien. Zur Konsisto-

rialkirche zu Kusel gehörten 8 Pfarreien, darunter die zu Baumholder, Pfeffelbach und Berschweiler.

Das Lokalkonsistorium zu Meisenheim umfaßte 3 Pfarreien und das zu Saarbrücken folgende 8 Pfarreien: Saarbrücken, Ludweiler, Waldmohr, Allenbach, Breitenbach, Niederkirchen, Limbach und Ober-Misau.

Die Zahl der Lutheraner im Saardepartemente gab man im Jahre 1810 zu 42 652 an. Sie hatten 8 Lokalkonsistorien mit 64 Pfarreien, Präsident des Generalkonsistoriums war damals der Präfekturrath Pietsch zu Mainz.

Das Lokalkonsistorium zu Birkenfeld umfaßte 8 Pfarreien, worunter die zu Züsch. Zum Lokalkonsistorium zu Kusel gehörten 8 Pfarreien, worunter die zu Weierbach, Baumholder, Reichenbach, Kirchenbollenbach und Burg-Lichtenberg. Zu dem Lokalkonsistorium Idar gehörten 13 Pfarreien, worunter Veldenz, Mühlheim, Wolf und Kleinich.

Den Bezirk des Lokalkonsistoriums zu Meisenheim bildeten ebenfalls 13 Pfarreien, worunter Kappeln, Sien, Sulzbach, Grumbach und Offenbach.

Das Lokalkonsistorium zu Ottweiler zählte 6 Pfarreien, darunter Ottweiler, Nieder-Linksweiler, Dörrenbach und Wiebelskirchen. Das Lokalkonsistorium zu St. Johann bestand aus 7 Pfarreien und zwar 2 zu St. Johann, die zu Heusweiler, Dutweiler, Völklingen, Dirmingen und Neunkirchen.

Die 5 Pfarreien zu Saarbrücken, Arnual, Malstatt, Bischmisheim und Köln bildeten das Lokalkonsistorium zu Saarbrücken und das zu Wirschweiler 6 Pfarreien: Wirschweiler, Hottenbach, Rhaunen, Allenbach, Sensweiler und Thalfang.

In diesem Zustande fanden die Verbündeten das Kirchenwesen der Evangelischen, als sie im Jahre 1814 den Rhein siegreich überschritten und gegen Paris vorrückten. Die provisorische und interimistische Verwaltung der eroberten Provinzen am Rhein, von 1814 bis 1816 ist Bd. I. Seite 65 und folgende bereits erwähnt. Während des Bestehens der Generalgouvernemente des Nieder- und Mittelrheins zu Aachen und Trier-Koblenz, des Generalgouvernements von Nieder- und Mittelrhein zu Aachen und der kaiserl. königl. österreichischen und königl. bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrationskommission zu Kreuznach, später zu Worms, blieben die Verhältnisse der evangelischen Kirche im Ganzen unverändert, wie sie während der französischen Regierung bestanden hatten. Nur die Veränderungen, welche die Begrenzung der verschiedenen Verwaltungsbezirke unumgänglich nothwendig machte, fanden statt.

Im Jahre 1816 wurde der Regierungsbezirk Trier gebildet und die dazu gehörigen evangelischen Kirchen gehörten nun zum Resort des königl. Konsistoriums zu Koblenz und der Geistlichen- und Schulkommission der Regierung zu Trier. Von den während der provisorischen Verwaltung unter dem Generalkonsistorium zu Mainz, gestandenen Lokalkonsistorien kamen nun die lutherischen Lokalkonsistorien zu Saarbrücken und St. Johann unter das Konsistorium zu Koblenz. Die Pfarreien der Reformirten zu Baumholder, Berschweiler und Pfeffelbach, welche auch dem Generalkonsistorium zu Mainz untergeordnet gewesen waren und Theile des Lokalkonsistoriums Kusel gebildet hatten, gehörten nun zum Fürstenthume Lichtenberg.

In einem Reskripte des Ministers des Innern an das königl. Konsistorium zu Koblenz vom 2. Januar 1817, wurde in Folge der allerhöchsten Bestimmung vom 27. Mai und 27. November 1816 eine die Verbesserung des protestantischen Kirchen-

wesens bezweckende Verordnung veröffentlicht, in Folge deren die königl. Regierung zu Trier unterm 18. März 1817 verfügte, daß die bisherigen Konsistorialkirchen im Regierungsbezirke Trier vorläufig in ihrem bisherigen Verbande bleiben und die Synodalsprengel bilden sollten. Die Konsistorialpräsidenten sollten als Superintendenten angesehen werden.

Die Pfarreien Allenbach, Hausen, Hottenbach, Kleinich, Mühlheim, Rhaunen, Senstweiler, Thalfang, Veldenz, Wirschweiler, Wolf und Züsch, zu welchen auch die 1817 neu gebildete evangelische Gemeinde zu Trier kam, sollten nun zur Synode Wolf gehören.

Die Pfarreien Arnual, Bischmisheim, Karlsbrunn, Dirmingen, Dutweiler, Heusweiler, St. Johann, Köln, Malstatt, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen, Wiebelskirchen sollten den Synodalsprengel des Lokalkonsistoriums von Saarbrücken bilden.

Die Einführung der Presbyterien, aus dem Geistlichen und einigen Gemeindegliedern einer jeden Pfarrei bestehend, sollte, wo dieselben noch nicht bestanden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung sogleich bewerkstelligt werden.

In Folge der allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. September 1817 vereinigten sich bei Gelegenheit der Säkularfeier der Reformation die Geistlichen der beiden bisher getrennten protestantischen Bekenntnisse im Regierungsbezirke Trier mit völliger Zustimmung ihrer Gemeindeglieder, in Eine evangelische Kirche. Die königl. Regierung zu Trier machte dies am 25. November 1817 bekannt.

Auch im Fürstenthume Lichtenberg hatte die Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen stattgefunden. Sie wurde vollständig auf der am 21.—26. Feb. 1820 zu Baumholder gehaltenen Synode herbeigeführt. Herzog Ernst von Sachsen-Koburg genehmigte die Vereinigungsurkunde am 21. Juli 1820.

Es bestanden im Fürstenthume nur 2 Inspektionen.

Die 1. Inspektion umfaßte die 2 Pfarreien des Kantons St. Wendel, Nieder-Linksweiler und Dörrenbach, und 4 Pfarreien des Kantons Baumholder: Baumholder, Reichenbach, Berschweiler und Pfeffelbach.

Zur 2. Inspektion gehörten die 7 Pfarreien im Kanton Grumbach: Grumbach, Sulzbach, Offenbach, Kappeln, Sien, Weierbach und Kirchen-Bollenbach.

Im Jahre 1835 wurde das bisherige Fürstenthum Lichtenberg als nunmehriger Kreis St. Wendel mit dem Regierungsbezirke Trier vereinigt. In demselben Jahre erhielt auch die Rheinprovinz die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Nach den Vorschriften derselben ist jede Pfarrgemeinde vertreten, zunächst durch ein Presbyterium, dessen Mitglieder sich nach der Größe der Gemeinde richtet und dessen Präses der Pfarrer ist. Die Presbyter werden von der größeren Repräsentation und diese (16—60 je nach der Größe der Gemeinde) von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Mehrere Pfarreien bilden eine Kreissynode, welcher ein Moderamen, bestehend aus dem Superintendent als Präses, einem Pfarrer als Assessor und einem dritten Pfarrer als Scriba vorsteht. Die Kreissynode versammelt sich alljährlich. Jede Kreissynode wählt aus ihrer Mitte einen geistlichen und weltlichen Deputirten, welche in Gemeinschaft mit dem Superintendenten ihre Angelegenheiten auf der Provinzialsynode vertritt. Die Provinzialsynode versammelt sich ordnungsmäßig von 3 zu 3 Jahren und wird von einem selbstgewählten Moderamen, Präses, Assessor, Scriba geleitet. Der Generalsuperintendent beaufsichtigt die Super-

Intendentursprengel der Provinz, hat in der Regel die Rechte des Staates bei der Provinzialsynode wahrzunehmen und ist Mitglied des Provinzialkuratoriums.

Auf Grund königlicher Verordnung vom 27. Juni 1845 betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen wurden durch Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 1. Oktober 1847 mehrere Angelegenheiten der evangelischen Kirche, welche nach den Bestimmungen der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und vom 31. Dezember 1825 zum Geschäftskreis der Regierungen gehörten, den Konsistorien übertragen.

Ueber die Bildung neuer Gemeinden seit der preußischen Herrschaft ist Folgendes zu bemerken:

1) Am 7. August 1817 traten die evangelischen Bewohner Triers beiderlei Bekenntnisses zusammen und gründeten eine evangelische Gemeinde. Von Trier aus wurden die zerstreuten Glieder der evangelischen Kirche in dem größten Theil des Landkreises Trier sowie in den Kreisen Saarburg, Bitburg und Prüm pfarramtlich bedient. Das Pfarramt wurde von dem zum Regierungs-Kollegium gehörenden evangelischen geistlichen Rathe verwaltet. Im Jahre 1851 wurde nach bedeutender Vermehrung der Seelenzahl eine Hülfspredigerstelle gegründet und dieselbe im Jahre 1856 zu einer selbstständigen zweiten Pfarrstelle erhoben.*)

2) In Saarlouis wurde im Jahre 1825 eine Civilgemeinde gegründet, im engsten Anschluß an die dortige Militairgemeinde und das Pfarramt an derselben dem jedesmaligen Garnisonprediger übertragen.

3) In der Kreisstadt Prüm bildete der dort garnisonirende Landwehrstamm den ersten Ansatz zur Sammlung einer evangelischen Gemeinde, welche im Jahre 1828 ins Leben trat und sich auf die 3 Kreise Prüm, Daun und Bitburg erstreckte, so daß diese damit aus der Beziehung zu Trier traten.

4) In der Kreisstadt St. Wendel wurde schon zu Sachsen-Koburger Zeit eine Gemeinde gebildet und mit derselben als Filial die Gemeinde Leitersweiler, früher Filial von Dörrbach, verbunden.**)

5) Niederalben, früher in das benachbarte Baierische (Ulmet) demnächst nach Offenbach eingepfarrt, wurde 1840 zur eigenen Pfarrei erhoben und damit das früher nach Baumholder eingepfarrte Dorf Erzweiler verbunden.

6) 1841 wurde die Pfarrei Sensweiler, welche die Dörfer Sensweiler, Bruchweiler, Kempfeld, Schauren umfaßte, getheilt und eine eigene Pfarrei Schauren-Kempfeld errichtet.

---

*) Am 31. Oktober 1817 wurde gleichzeitig mit dem Reformations-Säkularfeste das Stiftungsfest durch Abhaltung des Gottesdienstes, des ersten seit Kaspar Olevian im Jahre 1559, im großen Saale des Justizpalastes gefeiert. Das 25jährige Bestehen der Gemeinde ist am 30. Oktober 1842 feierlich begangen worden, und zwar in Anwesenheit des Gründers Herrn Küpper, welcher damals Vice-Generalsuperintendent in Koblenz war, und daselbst am 31. März 1850 gestorben ist. Am 7. August 1867 hat die Gemeinde ihr 50jähriges Konstituirungsfest mit großer Feierlichkeit in der Basilika begangen.

**) Die evangelische Gemeinde St. Wendel bestand schon 1820; es wurde der Pfarrstelle aber erst im Jahre 1825 ein Staatsgehalt bewilligt.

Leitersweiler bildete früher ein Filial von Niederkirchen (Bayern), wurde dann unter koburger Regierung provisorisch der Pfarrei Dörrenbach zugewiesen und erst unter preußischer Regierung 1839 dem Pfarrverbande St. Wendel einverleibt.

7) Gersweiler, seit langer Zeit von Malstatt aus bedient, wurde 1844 als selbstständige Pfarrei wiederhergestellt.

8) In ähnlicher Weise wurde Karlsbrunn, das seit der französischen Okkupation von Ludweiler aus bedient wurde, im Jahre 1858 wieder als selbstständige Pfarrei besetzt.

9) Die durch den Kohlenbergbau sehr rasch anwachsende Bevölkerung im sulzbacher Thale, welches ursprünglich ganz nach Dutweiler eingepfarrt war, hatte zunächst die Anstellung eines Hülfspredigers für den dortigen Pfarrer nöthig gemacht. Demselben wurde von vorneherein sein Wohnsitz in Sulzbach angewiesen. Später (im Jahre 1854) wurde Sulzbach und Friedrichsthal von Dutweiler abgetrennt und zur eigenen Pfarrei erhoben.

10) Im Jahre 1863 wurde Friedrichsthal gleichfalls eine selbstständige Kirchengemeinde und blieb bis zum Jahre 1868 mit der Kirchengemeinde Sulzbach in Personalunion. Die Berufung eines eigenen Pfarrers für Friedrichsthal steht binnen kurzer Frist bevor.

11) Im Jahre 1859 zeigte sich das Bedürfniß zur Gründung eines neuen evangelischen Pfarrsystems zu Louisenthal für diejenigen Theile der Gemeinde Püttlingen, welche bisher pastorisch der Pfarrei Malstatt zugetheilt waren. Die Verhandlungen gelangten im Jahre 1865 derart zum Abschluß, daß am 2. April 1865 ein Pfarrvikar für Rockershausen-Louisenthal eingeführt werden konnte.

12) Im Jahre 1850 wurde für die Evangelischen in den beiden Kreisen Merzig und Saarburg, welcher letzterer von Trier aus war pastorirt worden, ein eigenes Pfarrsystem mit Anweisung des Wohnsitzes des Pfarrers in Merzig gegründet und der Kreissynode Saarbrücken zugetheilt. Diese Gemeinde wurde durch allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juni 1851 (A B S. 319) staatlich anerkannt. Im Jahre 1856 bekam sie das Staatsgehalt.

Die Gemeinde besteht aus den vier selbstständigen Schwestergemeinden Merzig, Wadern, Saarburg und Perl, denen ein Presbyterium von je 5 Aeltesten vorsteht. Die 4 Schwestergemeinden bilden die Gesammtgemeinde Merzig-Saarburg, die in gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch ein Presbyterium von 4 Aeltesten und einer größeren Repräsentation von je 16 Repräsentanten vertreten wird. In der Regel sind die Vertreter der 4 Spezialgemeinden zugleich auch Vertreter der Gesammtgemeinde.

13) Ferner bildete sich in Hermeskeil, Landkreis Trier, eine selbstständige evangelische Gemeinde, welche zuerst mehrere Jahre hindurch von einem Pfarrvikar bedient und sodann durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheit 12. Juni 1858 zu einem selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystem erhoben wurde. Dieselbe umfaßt alle zu der Bürgermeisterei Hermeskeil gehörigen und nicht nach Züsch eingepfarrten Ortschaften, nämlich Hermeskeil, Reinsfeld, Höfchen, Abtei, Gusenburg, Sauscheid, Geisfeld, Hinzert, Pölert, Rascheid. Ferner die Bürgermeistereien Otzenhausen, Kell und Beuren in ihrem ganzen Umfange.

14) In demselben Jahre 1858 wurde die seit mehreren Jahren angebahnte und von einem Verweser bediente Gemeinde Wittlich-Daun zu einem selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystem erhoben. Die Parochie umfaßt die beiden genannten landräthlichen Kreise. Daun hatte bis dahin zu Prüm gehört, während die Evangelischen im Kreise Wittlich von Mühlheim aus pfarramtlich bedient worden waren.

15) Die jüngste unter den Pfarreien des Regierungsbezirks ist diejenige zu Friedrichsthal-Elversberg, welche am Schlusse des Jahres 1867 staatlich anerkannt

wurde. Dem Pfarrer wurde sein Wohnsitz in Friedrichsthal angewiesen. Die Pfarrei ist aus Schwestergemeinden zusammengesetzt, von welchen Friedrichsthal bis dahin von dem Pfarrer zu Sulzbach bedient wurde, während Elversberg mit Spiesen zur Pfarrei Neunkirchen gehörte. Bei der stark anwachsenden bergmännischen Bevölkerung beider Gemeinden ist die Trennung derselben als 2 selbstständige Pfarreien vorgesehen. Die neugebildete Gemeinde gehört zu Saarbrücken.

Außer den vorstehend genannten, unter preußischer Verwaltung neu gebildeten Gemeinden sind noch folgende in der Bildung begriffene und einstweilen von Pfarrvikaren bediente, zu nennen:

16) Bitburg, zur Pfarrei Prüm gehörig, seit 1855.

17) Bernkastel, seit 1860, für die Evangelischen in Bernkastel und in Rautenbach. Die Evangelischen in Bernkastel wurden von Mühlheim aus bedient und die in Rautenbach hielten sich als Gäste zu der weit entlegenen Pfarrei Kleinich.

18) Louisenthal seit 1865, diese Vikariatsgemeinde umfaßt die Ortschaften Louisenthaler=Glashütte, Neudorf, Altenkessel, Rockershausen und Großwald, welche früher zu Malstatt gehörten.

19) Kleinheiligenwald seit 1866; die Gemeinde umfaßt außer dem älteren Dorfe Landsweiler die seit einigen Jahren gegründete Bergmannskolonie Kleinheiligenwald.

Die wichtigsten bisher vorgekommenen evangelischen Kirchenbauten sind folgende:

1) In Bischmisheim, Kreis Saarbrücken, wurde in den Jahren 1823—1825 eine neue Kirche an Stelle der alten erbaut.

2) In Grumbach, Kreis St. Wendel, im Jahre 1838.

3) In Wörschweiler, Filial von Dörrenbach, Kreis St. Wendel, 1840.

4) In St. Wendel, Kreis St. Wendel, 1845; im Jahre 1863 bedurfte die Kirche einer bedeutenden Reparatur wegen drohenden Einsturzes des nicht vollendeten Thurmes, der vollständig abgegraben, neu fundamentirt und neu aufgeführt wurde.

5) In Schmidthachenbach, im Jahre 1849.

6) In Leitersweiler im Jahre 1851.

7) In Hermeskeil, Landkreis Trier, eingeweiht 16. Nov. 1853.

8) In Sulzbach, Kreis Saarbrücken, eingeweiht 1. Febr. 1854.

9) In Trier. Nachdem die im Jahre 1817 gegründete Gemeinde zuerst in dem großen Assisensaal des Landgerichtsgebäudes ihren Gottesdienst gehalten hatte, wurde ihr die Jesuitenkirche im Jahre 1819 anfänglich zum Mitgebrauch, bald aber zur alleinigen Benutzung in Gemeinschaft mit der Militairgemeinde von der Staatsregierung überwiesen. Die Ansprüche, welche fortdauernd von der bischöflichen Behörde auf diese Kirche erhoben wurden, bestimmten Se. Majestät den hochseligen König Friedrich Wilhelm III. durch Kabinetsorder vom 2. März 1839 anzuordnen, daß für die evangelischen Einwohner hiesiger Stadt eine neue Kirche erbaut und nach deren Vollendung die ehemalige Jesuitenkirche im Wege der Gnade an das Seminar des Bischofs zurückgegeben werde. In Folge dessen wurden verschiedene Bauprojekte bearbeitet, deren Ausführung indessen auf unerwartete Hindernisse stießen, bis endlich Se. Majestät Friedrich Wilhelm IV. zu befehlen geruhten, daß der sogenannte konstantinische Palast zur Kirche für die vereinigte Civil- und Militairgemeinde ausgebaut werde. Mit dem Namen des konstantinischen Palastes bezeichnete man die Ueberreste eines großartigen römischen Bauwerkes an der Westseite des ehemaligen kurfürstlichen Palastes gelegen, das zweifellos einst eine Basilika gewesen und zur Abhaltung öffentlicher Gerichte und verwandter Verhandlungen gedient hatte. Die Wiederherstellungs-

arbeiten begannen im Jahre 1846 und wurden im Jahre 1856 soweit vollendet, daß am 28. Sept. die Einweihung unter allerhöchster Theilnahme des erhabenen Bauherrn, des höchstseligen Königs, sowie des damaligen Prinzen von Preußen stattfinden konnte. Se. Majestät bestimmte, daß die neue Kirche den Namen „Kirche zum Erlöser" tragen sollte. Die Kirche ist und bleibt Staatseigenthum, zugleich aber ist durch allerhöchste Kabinetsorder vom 3. August 1859 das Recht zum gottesdienstlichen Gebrauche desselben auf ewige Zeiten den beiden verbundenen Gemeinden, der evangelischen Civil- und Militairgemeinde unter völliger Gleichberechtigung verliehen worden.

10) Wittlich, Kreis Wittlich, eingeweiht 28. August 1861.

11) Friedrichsthal, Kreis Saarbrücken, eingeweiht 10. Dez. 1862.

12) Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, eingeweiht 11. Nov. 1863.

13) Reichenbach, Kreis St. Wendel, eingeweiht Nov. 1864.

14) Merzig, Kreis Merzig, eingeweiht 9. Nov. 1865.

15) In Offenbach, Kreis St. Wendel, wurde der Ueberrest der alten herrlichen Abteikirche einer umfassenden Wiederherstellung unterworfen.

16) Daun, Kreis Daun, Kapelle, eingeweiht 16. Oktober 1867.

17) In Neunkirchen, Kreis Ottweiler, sind zwei Kirchen in Ober- und Nieder-Neunkirchen im Bau und unter Dach gebracht.

18) Für die Gemeinde Malstatt sollen in diesem Jahre ebenfalls 2 Kirchen zu Malstatt und Burbach in Angriff genommen werden.

19) Die Vikariatsgemeinde zu Bernkastel hat ein größeres Haus angekauft, in welchem neben der Pfarrwohnung ein Betsaal eingerichtet und den 22. Oktober 1863 eingeweiht worden ist.

20) Für die Vikariatsgemeinde Louisenthal, Kreis Saarbrücken, ist von der königl. Bergbehörde in einem dortigen fiskalischen Gebäude ein Betsaal eingerichtet worden, welcher 1865 durch feierliche Einweihung gottesdienstlichem Gebrauch übergeben wurde.

21) Dasselbe fand in der Bergmannskolonie Elversberg, Kreis Ottweiler, statt, und wurde der dortige Betsaal 1. März 1867 eingeweiht.

22) Ebenso läßt die Bergbehörde für die Vikariatgemeinde Kleinheiligenwald eine Kapelle erbauen, welche im Lauf des Jahres vollendet werden wird.

23) Im Jahre 1867 hat die Vikariatgemeinde Bitburg ein Haus angekauft, um in demselben Betsaal, Schule und Pfarrwohnung einzurichten.

An allgemeinen evangelischen kirchlichen Stiftungen sind nur 2 zu erwähnen:

1) Das St. Arnualer Stift, in seinen Revenüen für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt. Die Verwaltung wird von einem Verwaltungsrathe geführt, welcher aus dem zeitigen Superintendenten als Präses und 2 geistlichen und 2 weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

2) Die Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel, gegründet von dem Herzog Ernst von Sachsen-Koburg durch Statut vom 15. Sept. 1824. Die Revenüen des Fonds werden zur Aufbesserung evangelischer wie katholischer Pfarr- und Schulstellen verwendet.

Durch allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Dez. 1864 (cf. Amtsblatt 1865 pag. 109) wurde der Stiftung ein neues Regulativ gegeben. Das damalige Vermögen belief sich auf 37 829 Thlr. und einen jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse für den stehenden Fonds von 342 Thlr. 25 Sgr. 8 Pfg. und für den Hilfsfonds von 628 Thlr. 17 Sgr. 3 Pfg.

Cap. VII.

Unterricht.

Die Grundlage jeglicher Kenntnisse, welchem Zwecke dieselben auch dienstbar gemacht werden sollen, ist die Erziehung und der Unterricht unter Hinzutritt der Erfahrung*) und weil nach den Entwickelungsgesetzen des menschlichen Geistes die Fassungskraft nur vom Leichten zum Schweren aufsteigen kann, so ist der Elementarunterricht die Basis und Vorbedingung aller Kenntnisse. Ist (wie uns das Beispiel Englands, Nordamerika's und der Schweiz lehrt) „Zeit gleich Geld und Wissen eine Macht", so ist der Elementarunterricht die wesentlichste Grundlage dieser Macht und damit auch des Vermögens und des Reichthums der Einzelnen, wie der Nationen. Jules Simon, einer der tiefsten und geistvollsten Publizisten des heutigen Frankreichs sagt:

„Das Volk, welches die besten Schulen hat, ist das Erste der Welt, wenn nicht „heute schon, so doch morgen.**)"

Zur Verbreitung der Schulbildung gibt es kein besseres Mittel, als den schon öfter angezweifelten Schulzwang. Das Prinzip des obligatorischen Unterrichtes findet seine Rechtfertigung in der Erwägung, daß den Eltern eben so wenig wie sie befugt sind, ihren Kindern die körperliche Nahrung zu entziehen, gestattet werden kann, dieselben ohne geistige Nahrung, d. h. ohne Schulbesuch aufwachsen zu lassen.

In vorwiegend protestantischen Ländern pflegt die Schulfrage nicht bis zu dem Grade eine politische zu sein, wie das in katholischen Ländern, namentlich in Frankreich und Belgien der Fall ist. Dort ist sie um so mehr ein Bestandtheil des Programmes der politischen Parteien, weil deren religiöse Ueberzeugungen mehr oder weniger in den politischen aufgehen und umgekehrt.

Da dieser Gegensatz in seinen Konsequenzen darauf hinauskommt: „Soll der Staat über die Kirche oder die Kirche über den Staat herrschen?" so begreift sich's leicht, daß sich jede dieser beiden Parteien das vorzüglichste Machtmittel zur Erreichung ihrer Zwecke, nämlich die Erziehung und Bildung der Jugend, zuzueignen suchte. In England, Nordamerika und in den vorwiegend protestantischen Ländern, ist die Unterrichtspflege (und zwar besonders die des Elementarunterrichts) wesentlich sozialer Natur. Dies ist auch in unserm Vaterlande der Fall, wo der katholischen Kirche schon vor 50 Jahren volle Freiheit vertragsmäßig gesichert und von derselben seitdem im vollsten Maaße geübt wird. Durch diese weise Maßregel verliert die konfessionelle Trennung zwischen den herrschenden Konfessionen immer mehr ihre einstens politische Bedeutung, indem sich alle Mitglieder der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu der Ueberzeugung vereinigt haben, daß es die Signatur unserer Zeit sei, gemeinschaftlich „der Bildung die Pforten weiter zu öffnen, der Verdunkelung durch die Aufklärung den Krieg zu machen, gleichzeitig aber auch Zeit zu gewinnen, um das Leben geistig und materiell besser auszunützen.***)" In dieser Ueberzeugung verordnete

---

*) Nach Dr. Engel Zeitschrift des statistischen Bureau's 1865, 134.

**) In dem im Jahre 1867 veröffentlichten 20 Bände umfassenden Berichte der Kommission des englischen Parlaments zur Verbesserung des Schulwesens wird das meiste und unbedingteste Lob dem preußischen Schulwesen gespendet. Die Elementarschulen, sagen die Kommissaire, seien gut und wohlfeil, die Lehrmethoden vortrefflich und das ganze Schulwesen den Bedürfnissen des Volkes angemessen.

***) Siehe Engel, Beiträge zur Statistik des Unterrichts in Nr. 6 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureau's vom Jahre 1865.

schon König Friedrich II. gleich nach Beendigung des siebenjährigen Krieges zur Aufhülfe des bis auf's Aeußerste erschöpften preußischen Staates das General-Land-Schulreglement (August 1763) welches vom Lehrerstande eine bessere Bildung (in Seminarien) verlangte und den Lehrer vom Handwerke emanzipirte. „Wir wollen," heißt es weiter in demselben, „daß alle unsere Unterthanen, es mögen sein Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigenen sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters ab in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis in's 13. und 14. Jahr kontinuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthume gefasset haben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unseren Konsistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigetragen werden soll."

Und bis auf den heutigen Tag behandelt die preußische Staatsregierung zum größten Segen des Landes den Volksunterricht als einen der wichtigsten Zweige des Staatsdienstes, weil unsere Schulen (neben unserer Armeeorganisation) die Grundsäulen der preußischen Macht bilden. Jedermann, der in Preußen Unterricht ertheilen will, er sei wer er wolle, muß sich zunächst der Staatsprüfung unterwerfen, dabei wird das Prinzip des obligatorischen Unterrichts mit solcher Strenge durchgeführt, daß die Pflicht des Schulbesuches der Militairpflicht gleich steht.

Darum geschah es*) auch in jenen großen Tagen des Kampfes gegen den fränkischen Eroberer, in jenen Zeiten wo Preußens Stern zu erbleichen schien, daß König und Volk ihr Vertrauen auf Gott und die Jugend setzten und daß in letzterer jenes, durch Lehrer und Schule genährte, heilige Feuer erglühte, welches endlich den sieggewohnten Feind verzehrte. Und jenes Feuer, jenes geistige Leben, es wurde seit dieser Zeit fort und fort in unseren Schulen gepflegt, es hat uns auch jetzt (1868) wieder zu einer großen Gegenwart und, will's Gott, zu einer noch größeren Zukunft mitverholfen. Aber alles Gute reift langsam und die Volksschule macht hievon keine Ausnahme. Daß sie als Kind einer neueren Zeit vielfach noch in der Entwickelung begriffen, daß an und in ihr noch Manches zu wünschen und zu bessern bleibt, daß unsere Lehrer bis heute noch nicht überall sorgenfrei in ihrem schweren Berufe arbeiten, wer könnte dies läugnen? Aber ebensowenig kann bezweifelt werden, daß Preußen zur würdigen Stellung der Volksschulen entschieden unter allen civilisirten Staaten das Meiste gethan hat und noch fort und fort bemüht ist, deren Ideal zu verwirklichen. Darum fühlt sich auch die preußische Volksschule mit Preußen Eins und wenn die Aufgabe des preußischen Volkes noch im Wachsen ist, so muß dies auch in seiner Schule der Fall sein!**)

Tit. I. Die Schulen im Königreich Preußen.

Nach den auf Anordnung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten veröffentlichten statistischen Nachrichten über das Elementarschulwesen in Preußen für die Jahre 1862—1864 (Berlin, Verlag von W. Herz) befanden sich im ganzen Staat auf je einer Geviertmeile trockener Fläche durchschnittlich 5 öffentliche Elementarschulen. In den Provinzen Preußen, Posen, Brandenburg kamen 4, in

*) Siehe den trier'schen Schulfreund 1867. Heft 1, Seite 1.

**) Siehe den Bescheid des Kultusministers von Mühler, welchen derselbe unterm 23. Juni 1866 auf die an Sr. Majestät den König gerichtete Adresse der evangelischen Schullehrer von Rheinland und Westphalen im Auftrage Allerhöchstdesselben gerichtet hat.

Pommern, Schlesien, Westfalen und den hohenzollern'schen Landen 5, in der Provinz Sachsen 6 und in der Rheinprovinz 8 öffentliche Elementarschulen auf eine Geviertmeile. Diese Verschiedenheit ist in erster Linie bedingt durch die Dichtigkeit der Bevölkerung, es wirken aber auch andere Ursachen mit, wie die Wohlhabenheit derselben, die Mischung der Konfessionen, eine größere oder geringere Zahl stärker oder schwächer besuchter höherer Lehranstalten, örtliche Verhältnisse, welche größere Schulbezirke gestatten oder kleinere bedingen u. dergl. mehr.

Die Lehrkräfte richten sich in der Regel in Stadt und Land nach der Zahl der Klassen, doch werden dieselben auf dem Lande etwas mehr als in den Städten in Anspruch genommen. Beweis dafür ist, daß die Durchschnittszahl der Schüler, welche auf eine Lehrkraft entfällt, auf dem Lande 83 beträgt, in den Städten dagegen nur 73. Stadt und Land zusammengenommen, kommt auf einen Lehrer im Durchschnitt nicht mehr als die Normalzahl von 80 Schülern, so daß im Großen und Ganzen eine Ueberbürdung nicht stattfindet.

In der ganzen Monarchie treffen auf eine öffentliche Elementarschule im Durchschnitt 765 Seelen der Bevölkerung; auf eine evangelische Schule 705 Evangelische, auf eine katholische Schule 828 Katholiken, auf eine jüdische Schule 1007 Juden. Wenn diese Zahlen hoch erscheinen, so ist zu berücksichtigen, daß nicht durch die öffentlichen Elementarschulen allein für das Unterrichtsbedürfniß gesorgt ist und daß viele jüdische Kinder christliche Schulen besuchen.

Es bestanden in Preußen Ende 1864: 25 120 öffentliche Elementarschulen mit 38 053 Klassen, 34 803 Lehrern und 2 016 Lehrerinnen, zusammen 36 819 Lehrkräften; darunter

16 656 evang. Schulen mit 25 338 Klassen, 23 805 Lehrern und 463 Lehrerinnen, zusammen 24 268 Lehrkräften.

8 204 katholische Schulen mit 12 334 Klassen, 10 622 Lehrern und 1 549 Lehrerinnen, zusammen 12 171 Lehrkräften.

260 jüdische Schulen mit 381 Klassen, 376 Lehrern und 4 Lehrerinnen, zusammen 380 Lehrkräften.

In den Städten:

3 149 Schulen mit 11 283 Klassen, 9 879 Lehrern und 1 212 Lehrerinnen, zusammen 11 091 Lehrkräften.

Auf dem Lande:

21 971 Schulen mit 26 770 Klassen, 24 924 Lehrern und 804 Lehrerinnen, zusammen 25 728 Lehrkräften.

Es beträgt mithin im ganzen Staat in Prozenten die Zahl:

der evang. Schulen 66,2, der kath. Schulen 32,8, der jüdischen Schulen 1,0.
„ „ Klassen 66,5, „ „ Klassen 32,4, „ „ Klassen 1,0.
„ „ Lehrkräfte 65,9, „ „ Lehrkräfte 33,0, „ „ Lehrkräfte 1,0

Prct. der Gesammtzahl aller Schulen, Klassen und Lehrkräfte.

Am Ende des Jahres 1864 befanden sich im preußischen Staat unter 19.226 270 Einwohnern 3.457 301 (17,9 Prct.) Kinder im Alter vom vollendeten 5. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre.

Es besuchten Elementarschulen überhaupt: 1.876 641 evangelische Kinder,
1.106 609 katholische „
37 483 jüdische „
6 010 dissidentische „
3.026 743 Kinder.

Außer den 2 938 679 Kindern zwischen dem vollendeten 5. und dem vollendeten 14. Jahre, welche die öffentlichen Elementarschulen besuchen, befanden sich Ende 1864 noch 518 622 Kinder in dem gleichen Alter, welche keine öffentliche Elementarschule besuchten.

Von diesen 518 622 erhielten anderweitigen Unterricht:

a. in Privat-Elementarschulen . . . . 87 574 Kinder
b. in höheren Unterrichtsanstalten . . . . 61 388 „
c. in geschlossenen Anstalten (Waisenhäusern, Rettungshäusern u. s. w.) oder in den Familien . . . . 23 939 „
d. Es gehen ferner davon ab . . . . 9 331 „
welche ausnahmsweise vor dem vollendeten 14. Lebensjahr aus der Elementarschule entlassen worden, sowie
e. . . . . 9 199 Kinder,
welche wegen Krankheit oder ungünstiger Witterung ꝛc. zeitweise und
f. . . . . 2 442 „
welche wegen körperlicher Gebrechen ganz vom Schulbesuche dispensirt waren.
g. Endlich betrug die Zahl derjenigen Kinder, welche nach den vom allgemeinen Landrechte abweichenden besonderen provinziellen oder lokalen Ordnungen, oder in Folge der halbjährigen Aufnahmetermine der Schulen nicht gleich mit dem vollendeten 5. Jahre in die Schule aufgenommen werden konnten . . . . 309 181 „

503 054 Kinder.

Nach Abzug dieser Kategorien bleiben noch übrig 15 568 Kinder, deren Verbleib nicht hat nachgewiesen werden können, und von denen hiernach angenommen werden muß, daß sie sich aller Kontrole in Ansehung des Schulbesuchs entziehen. Indessen würde auch hier die Schlußfolgerung, daß diese Kinder ohne allen Unterricht aufwachsen, eine gewagte bleiben. Vielmehr deutet der Umstand, daß die Regierungsbezirke Magdeburg, Danzig und Marienwerder allein jeder ein Kontingent von 4—5000 Kindern zu dieser Zahl liefern, während in den übrigen Regierungsbezirken die Zahlen meist fast verschwindend sind, darauf hin, daß hier die statistischen Unterlagen zu einer sicheren Schlußfolge noch nicht genügend geklärt sind.

Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß die Zahl derjenigen, welche ohne Schulkenntnisse aufwachsen, sich stetig vermindert. Die Erkenntniß, daß die Gewährung eines guten Schulunterrichts eine Wohlthat für die Kinder ist, darf als eine allgemeine bezeichnet werden und erleichtert die amtliche Kontrole des Schulbesuchs. Das Aufblühen der Gewerbe, der lebhafte, die Gesichtskreise erweiternde Verkehr, der Wettstreit in den verschiedenen Erwerbszweigen, der Einfluß der großen Schöpfungen der Industrie, der Kunst und der wissenschaftlichen Forschungen, die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten wecken den Geist des Volkes und führen es zum Erkennen des Werthes der geistigen Bildung, zur Achtung gegen die Schulen.

Ueber die Sprachverhältnisse der die öffentlichen Elementarschulen Ende des Jahres 1864 besuchenden Kinder gibt nachstehende Uebersicht den erforderlichen Aufschluß:

Von den 2.938 679 in öffentlichen Elementarschulen aufgenommenen Kindern sprechen:

1. deutsch	2.509 482	(85,4 Prct.)
2. polnisch (masurisch, kassubisch)	384 475	(13,1 Prct.)
3. litthauisch	17 156	(0,6 Prct.)
4. wendisch	13 441	(0,4 Prct.)
5. mährisch	9 917	(0,3 Prct.)
6. wallonisch	1 895	(0,06 Prct.)
7. böhmisch	1 745	(0,05 Prct.)
9. holländisch	568	

Von den 384 475 polnisch redenden Kindern in den Provinzen Preußen, Schlesien und Posen und in einigen wenigen Gemeinden des Regierungsbezirks Köslin sprechen nur polnisch: 41 659 (10,8 Prct.), polnisch und deutsch: 93 977 (24,4 Prct.) es lernen deutsch: 248 839 (64,8 Prct.).

Von den 17 156 litthauisch redenden Kindern (Regierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen) sprechen nur litthauisch: 4 876 (28,4 Prct.), litthauisch und deutsch: 4 920 (28,7 Prct.), es lernen deutsch: 7360 (42,9 Prct.).

Von den 13 441 wendisch redenden Kindern (Regierungsbezirk Frankfurt und Liegnitz) sprechen 5 090 (37,9 Prct.) wendisch und deutsch, und 8 351 (62,1 Prct.), lernen deutsch; Schulkinder, welche nur wendisch sprechen, sind nicht vorhanden.

Von den 9 917 mährisch redenden Kindern (Regierungsbezirk Oppeln) sprechen 856 (8,6 Prct.) nur mährisch, 1619 (16,3 Prct.) mährisch und deutsch, 7 442 (75,1 Prct.) lernen deutsch.

Von den 1 895 wallonisch redenden Schulkindern (Regierungsbezirk Düsseldorf und Aachen) sprechen 296 (15,6 Prct.) wallonisch und deutsch und 1 599 (84,4 Prct.) lernen deutsch. Schulkinder, welche nur wallonisch verstehen, kommen nicht vor.

Böhmisch wird nur auf dem Lande in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln von 1 745 Schulkindern gesprochen, von welchen 897 (51,4 Prct.) böhmisch und deutsch reden, 848 (48,6 Prct.) deutsch lernen.

Holländisch wird nur auf dem Lande im Kreise Rees des Regierungsbezirks Düsseldorf an der holländischen Grenze von 568 Schulkindern neben der deutschen Sprache gesprochen.

Der Gesammtbetrag der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen beläuft sich auf:

3.265 383 Thlr. und 11 234 Fl. in den Städten,
4.776 854 „ „ 42 349 „ auf dem Lande,
zusammen 8.042 237 Thlr. und 53 583 Fl.

Davon kommen auf:

in den Städten:	auf dem Lande:
a) durch Schulgeld:	
1.161 879 Thlr. und 1 053 Fl.	1.354 802 Thlr. und 1 600 Fl.
b) durch Gemeinde- und sonstige Leistungen:	
2.000 333 Thlr. und 7 466 Fl.	3.229 619 Thlr. und 33 023 Fl.
c) aus Staatsfonds:	
103 171 Thlr. und 2 715 Fl.	192 433 Thlr. und 7 726 Fl.
3.265 383 Thlr. und 11 234 Fl.	4.776 854 Thlr. und 42 349 Fl.

im Staate:

a) durch Schulgeld:

2.516 681 Thlr. und 2 653 Fl.

b) durch Gemeinde und sonstige Leistungen:

5.229 952 Thlr. und 40 489 Fl.

c) aus Staatsfonds:

295 604 Thlr. und 10 441 Fl.

8.042 237 Thlr. und 53 583 Fl.

oder einschließlich der zu Thalern gerechneten Gulden,

in den Städten:	auf dem Lande:	im Staate:
	a) durch Schulgeld:	
14,4 Prct.	16,8 Prct.	31,2 Prct.
	b) durch Gemeinde- und sonstige Leistungen:	
24,8 Prct.	40,3 Prct.	65,1 Prct.
	c) aus Staatsfonds:	
1,3 Prct.	2,4 Prct.	3,7 Prct.
40,5 Prct.	59,5 Prct.	100 Prct.
	des Gesammtbetrags.	

Im Ganzen wird der Gesammtbetrag der Lehrerbesoldungen etwa zu ⅓ durch Schulgeld und zu ⅔ anderweit aufgebracht.

Das Durchschnittsgehalt der Lehrer beträgt für den ganzen Staat: in den Städten 294 Thlr., auf dem Lande 185 Thlr., für beide zusammengenommen 218 Thlr.

Zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen sind in den 3 Jahren 1862—1864 bereit gestellt worden:

in den Städten 277 033 Thlr. und 747 Fl.
auf dem Lande 101 643 Thlr. und 2 634 Fl.
zusammen 328 676 Thlr. und 3 381 Fl.

in den Städten aus Staatsfonds 5 049 Thlr. und 450 Fl.
auf dem Lande „ „ 14 773 Thlr. und 440 Fl.
zusammen aus Staatsfonds 19 822 Thlr. und 890 Fl.

Außer den Lehrerbesoldungen haben die zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten in den 3 Jahren 1862—1864 geleistet:

1) Für Bauten:

in den Städten . . . . 2.273 720 Thlr. und 654 Fl.
auf dem Lande . . . . 3.170 567 Thlr. und 8 924 Fl.
zusammen 5.444 287 Thlr. und 9 578 Fl.

Dazu sind aus Staatsfonds theils aus Verpflichtung, theils als Unterstützung in den Städten 16 882 Thlr., auf dem Lande 243 935 Thlr., zusammen 260 817 Thlr. gewährt.

2) An Miethe für Schullokale, Lieferung von Brennmaterial zur Heizung derselben, an Beiträgen zu den Ruhegehältern emeritirter Lehrer, den Remunerationen für Hülfslehrer, an Kosten für Anschaffung von Schulutensilien, Lehrapparaten, Büchern oder zu sonstigen Zwecken der Elementarschulen:

in den Städten . . . . 1.836 062 Thlr. und 7 621 Fl.
auf dem Lande . . . . 1.326 194 Thlr. und 23 830 Fl.
zusammen 3.161 256 Thlr. und 31 451 Fl.

Außer den Lehrerbesoldungen sind mithin für die öffentlichen Elementarschulen in dem genannten Zeitraum überhaupt flüssig gemacht: 8.606 543 Thlr. und 41 029 Fl.

Der Jahresdurchschnitt der Aufwendungen für Bauten und andere Schulbedürfnisse beträgt . . . . 2.868 848 Thlr. und 13 677 Fl.
der Jahresbetrag der Lehrerbesoldungen . . . . 8.042 237 Thlr. und 53 583 Fl.
zusammen 10.911 085 Thlr. und 67 260 Fl.
darunter aus Staatsfonds . . . . 382 543 Thlr. und 10 441 Fl.

Hiervon kommen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung:
für den Staat: 17 Sgr. 1 Pf. u. nach Abzug der Staatszuschüsse 16 Sgr. 5 Pf. jährl.
für die Städte: 23 „ 3 „ „ „ „ „ „ 22 „ 9 „ „
für das Land: 14 „ 3 „ „ „ „ „ „ 13 „ 7 „ „

Die Zahl der öffentlichen Elementarschulen, der Klassen und Lehrkräfte hat gegen das Jahr 1861 zugenommen:

	in den Städten:	auf dem Lande:	im ganzen Staat:
die Schulen um . .	214. 7,3 Prct.	143. 0,6 Prct.	357. 1,4 Prct.
die Klassen um . .	993. 9,6 „	277. 1,0 „	1270. 3,4 „
die Lehrer um . .	724. 7,0 „	462. 1,9 „	1186. 3,5 „
die Lehrerinnen um . .	148. 13,9 „	113. 16,3 „	261. 14,9 „

Diese Zunahme ist nicht allein Folge der Vermehrung der Bevölkerung, sondern auch der Verbesserung von Schuleinrichtungen.

Die Fälle der Erledigung von Schulstellen haben sich in den Städten um 3,9 Prct., auf dem Lande um 2,8 Prct. und im ganzen Staate um 3,2 Prct. vermindert, was zum Theil auf verbesserte Besoldungsverhältnisse zurückgeführt werden kann.

Die Gesammtzahl der in öffentlichen Elementarschulen aufgenommenen Kinder hat sich in den Städten um 4,6 Prct., auf dem Lande um 1,4 Prct., im Ganzen um 2,2 Prct. gesteigert.

Die Lehrerbesoldungen sind in den Städten um 13,5 Prct., auf dem Lande um 4,4 Prct., im Ganzen um 7,9 Prct. gestiegen. Damit sind die Ausgaben an Schulgeld in den Städten um 14,6 Prct., auf dem Lande um 3,5 Prct., im Ganzen um 8,4 Prct. gewachsen. Ebenso die anderweiten Leistungen zu den Lehrerbesoldungen um resp. 15,7 Prct., 5,1 Prct. und 8,9 Prct.

Das Durchschnittsgehalt der Lehrer ist in den Städten um 4,6 Prct., auf dem Lande um 2,2 Prct., im Ganzen um 3,8 Prct. gestiegen.

Der jährliche Gesammtaufwand für den unmittelbaren Bedarf der öffentlichen Elementarschulen ist

von 9.902 696 Thlr. und 66 465 Fl.
auf 10.911 085 „ „ 67 260 „
also um 1.008 389 Thlr. und 795 Fl. gestiegen.*)

---

*) In Frankreich begann das erste Kaiserreich den Volksunterricht durch die bescheidene Summe von 4 250 Francs zu unterstützen, die dem Ministerium des Innern überwiesen war. Im Jahre 1816 wurde diese Ziffer mittelst königlicher Ordonnanz auf 50 000 Francs gesteigert, sie wuchs im Jahre 1831 auf 700 000 Francs, 1832 auf 1,000 000, 1834 auf 1.500 000, 1847 auf 2.956 537, 1848 auf 4.020 280 und 1862 auf 6.591 060. Im Jahre 1865 erhob sich der Beitrag des Staates zu den Kosten des Elementarunterrichts auf 7.698 958 Francs und nachdem durch das Gesetz vom 10. April 1867 die Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts ausgesprochen, wuchsen die Kosten des Staates nach dem Budget von 1868 auf 9.308 558 Francs, während das Budget von 1869 die betreffende Ausgabe auf 15½ Millionen Francs feststellt. Belgien verwendet 8½ Millionen Francs auf diesen Gegenstand, daher im Verhältniß soviel, als wenn in Frankreich die Ausgabe auf 17 Millionen gestiegen wäre.

Die Zahl der Elementarschulen in den Provinzen betrug:*)

im Jahre	1816	1846	1864
Preußen	3 635	4 459	4 946
Posen	1 056	1 911	2 298
Brandenburg	3 318	3 078	3 253
Pommern	2 579	2 589	2 685
Schlesien	3 575	3 851	4 091
Sachsen	3 092	2 953	2 809
Westfalen	1 817	1 965	2 055
Rheinprovinz	3 407	3 940	4 329
Im Staate	22 479	24 746	26 466 (ohne Hohenzollern und Jadegebiet.)

Die Schulen haben sich also vom Jahre 1816 bis 1846 um 2 267 (10 Prct.), vom Jahre 1846 bis 1864 um 1 720 (7 Prct.) und vom Jahre 1816 bis 1864 um 3 987 (18 Prct.) vermehrt. Am stärksten ist die Zunahme in der Provinz Posen gewesen, wo sie nahe an 21,8 Prct. betrug. Daß in der Provinz Brandenburg die Schulen in der Periode 1816—46 abgenommen haben, erklärt Dieterici a. a. O. durch eine irrthümliche Zählung im Jahre 1816, wo im Regierungsbezirk Frankfurt die Mädchenklassen als besondere Schulen gerechnet wurden. Eine Vergleichung der Zunahme der Schulen mit der Volksvermehrung gibt keine Resultate, weil dem gesteigerten Schulbedürfniß nicht allein durch Vermehrung der Schulen, sondern auch durch die der Klassen genügt worden ist, über die Zahl der Klassen aber aus den früheren Jahren die Daten fehlen. Vom Jahre 1861 bis 1864 hat sich die Zahl der Schulen in Preußen nur von 26 197 auf 26 580, also um 383 (1,5 Prct.), die der Klassen aber von 39 727 auf 41 158, also um 1431 (3,6 Prct.) vermehrt, woraus sich ergiebt, daß die Zunahme der Klassen bei Befriedigung des Schulbedürfnisses ein wichtigerer Faktor ist, als die Vermehrung der Schulen. Wenn daher in der Provinz Sachsen die Zahl der Schulen in der Periode 1846—64 abgenommen hat, so wird der Ausfall an Schulen gewiß reichlich durch die Zunahme der Zahl der Klassen aufgewogen worden sein. Allein in dem Zeitraum von 1861 bis 1864 ist die Zahl der Klassen in dieser Provinz von 4 585 auf 4 724, also um 139 (3 Prct.) gestiegen.

Nach den im Jahre 1819 aufgestellten Klassifikationstabellen wurden in diesem Jahre in Preußen 2 462 städtische und 17 623 ländliche, zusammen 20 085 öffent-

---

In England war bis zum Jahre 1832 der Elementarunterricht ausschließlich der Sorge der Privaten anheimgegeben. Die dadurch hervorgetretenen Mißstände erschienen dem Parlament so erheblich, daß dasselbe damals 500 000 Francs insbesondere zu Schulbauten bewilligte; im Jahre 1846 war diese Summe auf 2.500 000 Francs angewachsen und nach dem Budget von 1868—69 erreicht dieselbe bereits die Ziffer von 30 Millionen Francs. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß mit Ausnahme von Schottland in dem vereinigten Königreich örtliche Beiträge für das Schulwesen nicht erhoben werden. Was Preußen anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß die Familienväter und die Gemeinden die Kosten für den Elementarunterricht ausschließlich zu bestreiten haben, der Staat nur subsidiär eintritt. In Italien besteht ein ähnliches Verhältniß, da der Staat nach dem Budget von 1865 nur 1.500 000 Francs beisteuert, während von den Privaten, den Gemeinden und Provinzen 15 Millionen (in Preußen etwa 70 Millionen) aufgebracht wurden. Hoffentlich wird der Zustand der Staatsfinanzen uns bald erlauben, in dieser Richtung mit größerer Entschiedenheit vorzugehen. (Norddeutsche Allg. Ztg. Nr. 86 de 1869.)

*) Siehe Thilo, Preußisches Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik. Gotha 1867.

liche Elementarschulen gezählt, die sich bis zum Jahre 1864 um 5 035 (25 Prct.) vermehrt hatten. Die öffentlichen evangelischen Schulen in den Städten nahmen um 227 (14 Prct.), auf dem Lande um 1 824 (14 Prct.), im Ganzen um 2 050 (14 Prct.), die katholischen Schulen in den Städten um 250 (34 Prct.), auf dem Lande um 2 374 (47 Prct.), im Ganzen um 2 624 (47 Prct.) zu.

Die Zahl der Schulkinder in den Elementarschulen betrug in der Provinz:

	1816:	1846:	1864:
Preußen . .	154 947	234 089	444 598
Posen . . .	38 370	193 513	224 414
Brandenburg	171 697	316 006	410 633
Pommern .	85 794	180 438	233 220
Schlesien . .	269 259	485 084	537 845
Sachsen . .	205 812	314 522	356 955
Westfalen .	157 806	245 442	272 139
Rheinprovinz	198 557	456 057	536 469
Im Staat	1.282 242	2.425 151	3.016 273 (ohne Hohenzollern und Jadegebiet.)

Die Zahl der Schulkinder hat sich also vom Jahre 1816 bis 1846 um 1.142,909 (89 Prct.), vom Jahre 1846 bis 1864 um 591 122 (24 Prct.) und vom Jahre 1816 bis 1864 um 1.734 031 (134 Prct.) gesteigert.

Den Schulbesuch weist die folgende Tabelle nach, in welcher berechnet ist, wie viel Prozent der schulpflichtigen Kinder in dem betreffenden Jahre die Elementarschulen besucht haben:

	1816:	1846:	1864:
Provinz Preußen . .	53 Prct.	49 Prct.	79 Prct.
Posen . .	21 „	68 „	80 „
Brandenburg	69 „	83 „	88 „
Pommern .	61 „	76 „	82 „
Schlesien . .	65 „	83 „	91 „
Sachsen . .	83 „	93 „	92 „
Westfalen .	68 „	83 „	86 „
Rheinprovinz	48 „	89 „	88 „
Im Staat	59 Prct.	77 Prct.	87 Prct. (ohne Hohenzollern und Jadegebiet.)

In der vorstehenden Tabelle drücken sich die Erfolge der preußischen Schulverwaltung und Gesetzgebung deutlich aus, namentlich ist ersichtlich, welche Resultate im Großherzogthum Posen erreicht worden sind, wo im Jahre 1816 nur 21 Prct. der schulpflichtigen Kinder den Unterricht in den Elementarschulen genossen; auch in der Rheinprovinz hat die preußische Verwaltung schon in der ersten Periode die Mängel, welche das Volksschulwesen im Jahre 1816 dort im Vergleich mit den übrigen Provinzen zeigte, vollständig ausgeglichen. Daß die bei dem Schulbesuch fehlenden schulpflichtigen Kinder (13 Prct. im Staat) keineswegs sämmtlich ohne Schulunterricht sind, ist oben Seite 291 bereits zur Genüge nachgewiesen worden.

Die Zahl der Lehrer an den Elementarschulen betrug in der Provinz:

	1816:	1846:	1864:
Preußen . .	3 848	5 370	5 901
Posen . . .	1 022	2 904	2 659
Brandenburg .	4 224	5 017	4 948
Pommern . .	2 752	3 168	3 576
Schlesien . .	4 023	5 142	5 873
Sachsen . .	3 601	4 118	4 490
Westfalen . .	1 844	2 386	2 815
Rheinprovinz .	3 731	5 227	6 394
Im Staat	25 045	33 332	36 656 (ohne Hohenzollern.)

Die Zahl der Lehrer hat sich also vom Jahre 1816 bis 1846 um 8 287 (33 Prct.), vom Jahre 1846 bis 1864 um 3 324 (10 Prct.) und vom Jahre 1816 bis 1864 um 11 611 (46 Prct.) vermehrt.

In den Zahlen für das Jahr 1864 sind die Lehrer an den Privatschulen, über welche die Uebersicht keine Auskunft ertheilt, nicht mitenthalten. Die Zahl der Lehrer betrug daher im Ganzen im Jahre 1864 etwa noch 3 000 mehr, was gegen das Jahr 1816 einer Vermehrung um 53 Prct. entsprechen würde.

Ein Lehrer kam in den Provinzen auf folgende Anzahl von Schülern:

	1816:	1846:	1864:
Preußen . . .	40	43	73
Posen	37	60	82
Brandenburg . .	40	62	76
Pommern . . .	30	57	63
Schlesien . . .	66	94	89
Sachsen . . .	56	76	78
Westfalen . . .	85	102	94
Rheinprovinz . .	51	87	82
Im Staat	51	73	80 (ohne Hohenzollern.)

Für das Jahr 1864 ist, da die Zahl der Lehrer in den Privatschulen nicht bekannt ist, das Verhältniß der Lehrer in den öffentlichen Elementarschulen zu den diese Schulen besuchenden Kindern berechnet, welches im Ganzen dem Verhältniß sämmtlicher Lehrer zu sämmtlichen Schülern entsprechen wird. Die um 58 Prct. höhere Durchschnittszahl des Jahres 1864 beweist, daß sich die Schulgeld-Einnahmen der Lehrer seit dem Jahre 1816 gebessert haben, ohne daß im Ganzen eine Ueberbürdung der Lehrer eingetreten war, da im Durchschnitt der Monarchie gerade die Normalzahl von 80 Schülern auf einen Lehrer traf.

Ueber die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen giebt eine von F. L. Striez im Schulblatt für die Provinz Brandenburg 1868, S. 434 mitgetheilte Tabelle Veranlassung zur Vergleichung der Verhältnisse des Jahres 1819 mit denen des Jahres 1864. Während im Jahre 1864 keine Stelle unter 50 Thlr. jährlichen Einkommens vorhanden war, gab es im Jahre 1819 auf dem Lande noch 323 Stellen unter 10, 857 zwischen 10 und 20 Thlr., 2287 zwischen 20 und 40 Thlr. und 2826 zwischen 40 und 60 Thlr. Diese am schlechtesten besoldeten Stellen, die im Jahre 1864 gar nicht mehr vorkamen, beliefen sich im Jahre 1819 auf fast 35 Prct. sämmtlicher Landschullehrerstellen. Die Klassen von 60 bis 80 und von 80 bis 100 Thlr. umfaßten im Jahre 1819 5790 Landschullehrer, also nahe an 32 Prct., so daß 67 Prct. in den Gehaltsklassen bis 100

Thlr. standen, in denen sich im Jahre 1864 nur noch 7 Prct. befanden. Auch unter den städtischen Lehrern gab es im Jahre 1819 noch 122 mit einem Gehalte von unter 50 Thlrn. und 493 von 50 bis 100 Thlr., zusammen 615 Prct. unter 100 Thlr., während sich diese Klasse im Jahre 1864 auf 148 (1,04 Prct.) verringert hatte. Auch die Klasse von 100 bis 150 Thlr. hat sich von 20 auf 5 Prct. vermindert. In den höheren Gehaltsklassen ist der Prozentsatz von 1819 bis 1864 überall entsprechend gestiegen. Beispielsweise weist die Tabelle vom Jahre 1819 auf dem Lande nur 18 Lehrer (0,1 Prct.) über 400 Thlr. nach, während die Nachweisung vom Jahre 1864 598 Lehrer (2 Prct.) in diesen Gehaltsklassen aufzählt. Von den städtischen Lehrern bezogen im Jahre 1819 nur 13 (0,3 Prct.) über 600 Thlr., im Jahre 1864 aber 272 (2,5 Prct.). Das Durchschnittsgehalt der städtischen Lehrer betrug 1819 212 Thlr., 1864 294 Thlr., das der Landschullehrer 1819 85 Thlr. 19 Sgr., 1864 185 Thlr.

Die Unterhaltungskosten der Landschullehrerstellen betrugen im Jahre 1819 jährlich 1.556 229 Thlr., im Jahre 1864 4.776 854 Thlr., also 3 220 625 Thlr. (207 Prct.) mehr; die der städtischen 1819 796 523 Thlr., im Jahre 1864 3.265 383 Thlr., also 2.468 860 Thlr. (310 Prct.) mehr. Im Ganzen haben sich die Lehrergehälter vom Jahre 1819 bis 1864 um 5.689 485 Thlr. (240 Prct.) erhöht, während die Zahl der Lehrer nur um 9 625 (35 Prct.) zugenommen hat.

Stellt man den Elementarschulen die höheren Bürgerschulen, Realschulen, Gymnasien und Progymnasien als mittlere Unterrichtsanstalten gegenüber, so beträgt die Frequenz dieser Arten von Anstalten, also mit Ausschluß der Universitäten und Spezialschulen im Jahre 1861 wie folgt:

Im preußischen Staate:

1) Elementarschulen:

a) niedere Unterrichtsanstalten:
- 27 058 Anstalten,
- 41 543 Lehrpersonal,
- 1.484 986 Schüler,
- 1.469 253 Schülerinnen;

b) mittlere Unterrichtsanstalten, d. h. sogenannte gehobene Elementarschulen:
- 300 Anstalten,
- 3 047 Lehrer,
- 71 460 Schüler;

c) Privat-Elementarschulen:
813 Schulen mit 890 Lehrern, 599 Lehrerinnen, 23 620 Schülern und 24 722 Schülerinnen.

An höheren Privatschulen gab es:
- 184 Schulen für Knaben mit 445 Lehrern und 7 169 Schülern;
- 345 Schulen für Mädchen mit 2 017 Lehrern und Lehrerinnen und 23 846 Schülerinnen.

Bei den Elementarschulen kommt also durchschnittlich ein Lehrer auf 70 Schüler. In den vorhandenen 58 Schullehrerseminarien befanden sich im Jahre 1861 3 405 Zöglinge. Für die Zeit vor dem Schulbesuche sorgen 4 113 Kinderbewahranstalten mit 30 745 Zöglingen.

2) Für den mittleren Unterricht bestanden im Winterhalbjahr 1861—1862 237 Anstalten mit 3 322 Lehrern und 69 420 Schülern. Darunter:

a) 143 Gymnasien mit 2 154 Lehrern und 45 088 Schülern.

b) 23 Progymnasien mit 177 Lehrern und 2 388 Schülern.

c) 41 Realschulen erster Ordnung d. h. solche, die Zeugnisse der Reife zu ertheilen berechtigt sind, mit 692 Lehrern und 16 246 Schülern.

d) 19 Realschulen zweiter Ordnung mit 215 Lehrern und 4 423 Schülern.

e) 6 höhere Bürgerschulen mit 48 Lehrern und 677 Schülern.

Von den Schülern sind 70 Prct. evangelischen, 23 katholischen, 7 mosaischen Glaubens; mithin ist die Zahl der nach höherer Bildung Strebenden unter den Juden am größten.*)

3) Außerdem gab es 7 Universitäten mit 238 ordentlichen und 110 außerordentlichen Professoren und 5 109 Studirenden.

4) Ferner bestanden 98 Spezialschulen mit 385 Lehrern und 5 639 Schülern, darunter 4 landwirthschaftliche Akademien mit 256 Schülern, 21 Ackerbauschulen mit 252 Schülern.

3 Wiesenbauschulen,
9 Flachsbauschulen,
18 landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten,
1 Bergakademie,
8 Bergbauschulen,
1 Gewerbeinstitut,
25 Provinzialgewerbeschulen mit 1 400 Schülern,**)
1 Telegraphenschule,
14 Handelsschulen,
3 höhere Weberschulen,
13 Spinnschulen,
5 Navigationsschulen und
443 Handwerker-Fortbildungsschulen.

*) An der Realschule Trier waren seit der Zeit, wo sie Realschule I. Ordnung geworden, (also seit Herbst 1859) von den Schülern sogar 9,4 Prct. mosaischen Glaubens.

**) Der Zweck der Provinzialgewerbeschulen ist die Heranbildung der Handwerker zur selbstständigen Ausbildung ihres Berufes und die Vorbereitung derjenigen jungen Leute, welche die Gewerbeakademie besuchen wollen. Neben den sogenannten realen Wissenschaften: Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik u. s. w. umfaßt der 2jährige Kursus den Unterricht im Zeichnen und Modelliren, für den allein 16 Stunden bestimmt sind. Es fungirt für diesen Lehrzweig an jeder dieser Schulen ein besonderer Lehrer. Die erste Ausstattung an Lehrmitteln gewährt der Staat; für den Zeichenunterricht sind dazu die besten Musterwerke sowie eine große Zahl vollendet schöner Gypsabgüsse bestimmt, welche in der Gewerbeakademie meistens nach antiken Vorbildern gefertigt werden. Die Zahl dieser Anstalten beträgt gegenwärtig 27. Zu den Kosten der Unterhaltung, von denen der Staat die eine, die Kommune die andere Hälfte hergeben, tragen die Fonds des Ministers für Handel u. s. w. jährlich die Summe von rund 30 000 Thlr. bei.

Zur Begründung von Handwerker-Zeichenschulen hat das Handelsministerium in neuester Zeit eine Anzahl von Städten ausgewählt, in denen oder in deren Umgegend vorzugsweise solche Gewerbe getrieben werden, für welche Zeichenschulen von besonderem Werthe sind. Das Ministerium übernimmt die Einrichtungskosten, wenn sich die städtische Vertretung verpflichtet, die Unterhaltungskosten zu übernehmen. In der Rheinprovinz sind derartige Aufforderungen an die Städte Köln und Elberfeld gerichtet worden. Es ist zulässig, daß andere Städte, welche solche Einrichtungen wünschen, sich darum bewerben, gegen Erbietung die Hälfte der Kosten zu tragen.

5) Auf dem Gebiete der schönen Künste bestehen die Bauakademie zu Berlin und die mit der Akademie der Künste verbundenen Unterrichtsanstalten für Zeichnen, bildende Künste und Musik mit 5 von derselben ressortirenden Kunst- und Baugewerkschulen und die 2 Kunstakademien.

6) An Militairbildungsanstalten sind vorhanden: die Kriegsakademie zu Berlin, die Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neiße, Engers, die Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin, die Central-Turnanstalt, die Unter-Offizierschulen, das Seekadetten-Institut und die Kadettenhäuser.

Nach dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1867 sind folgende **Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaften für den preußischen Staat, mit Ausschluß der neu erworbenen Landestheile** vorgesehen:

für die Provinzial-Schulkollegien	65 460	Thlr.
„ „ wissenschaftlichen Prüfungskommissionen . .	8 780	„
„ „ Universitäten	626 110	„
„ „ Gymnasien	368 423	„
für Elementarunterrichtswesen	791 901	„
„ Kunst und Wissenschaft	257 020	„
„ Kultus und Unterricht gemeinsam	849 455	„
Allgemeiner Dispositionsfonds	24 596	„
im Ganzen	2.991 745	Thlr.

Tit. II. Die Schulen in der Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz trat mit Beginn der preußischen Herrschaft eine wahre Revolution auf geistigem Gebiete ein. Damit es den Elementarlehrern nicht ferner an der nothwendigen Anregung, Aufmunterung und Vervollkommnung fehle, sorgte der Generalgouverneur Sack in der Verordnung vom 20. März 1816 vor allen Dingen für eine gehörige Beaufsichtigung der Elementarschulen, durch Heranziehung der Pfarrer, Gemeinderäthe und Familienväter, um sowohl „das allgemeine Interesse an dem Zustande des Schulwesens zu wecken und enger zu verknüpfen, als auch das hohe Ziel jeder bürgerlichen Einrichtung: Menschenwohlfahrt, Bürgerwohlfahrt und Familienwohlfahrt gemeinsam zu erstreben.“

In diesem Geiste ist*) in der Rheinprovinz bisher angekämpft worden gegen Schlendrian, gegen Unverstand der Bevölkerung nicht minder wie ihrer Vertreter, welche sich oft weigerten, die für Herstellung von Schulgebäuden und die materielle Existenz der Lehrer nöthigen Mittel zu bewilligen. In diesen Fällen hat auch der Staat die dazu erforderlichen von den Gemeinden nicht aufzubringenden und doch unumgänglich nothwendigen Mittel hergegeben. Unablässig sind die Regierungen bestrebt, den Elementarlehrern nicht blos ein festes, den sozialen Bedürfnissen und den steigenden Preisen der Lebensmittel entsprechendes Gehalt zu sichern, sondern ihnen auch in der durchgeführten Errichtung von Wittwenkassen die drückendste Sorge für die Zukunft zu erleichtern. Dabei wird durch Neueinrichtung und Verbesserung der Schullehrer-Seminarien, deren es in der Rheinprovinz schon 5 (zu Brühl, Kempen, Mörs, Neuwied und Bacharach) gibt, auf die bessere Ausbildung der Elementarlehrer Bedacht genommen.

*) Siehe die im Jahre 1865 von Dr. Milz veröffentlichte Jubelschrift.

Unter den im Jahre 1861*) in der Rheinprovinz vorhandenen 3 895 Elementarschulen befanden sich 2 856 katholische mit 4 505 Klassen, 1 009 evangelische mit 1 510 Klassen, 30 jüdische mit 32 Klassen. Außerdem gab es 275 konzessionirte Privatschulen mit 540 Klassen. Die Zahl der an diesen öffentlichen Schulen angestellten Lehrer betrug 2 512, die der Lehrerinnen 840. Von den im Ganzen vorhandenen schulpflichtigen . . . . 547 858 Kindern
besuchten . . . . 520 940 die öffentlichen und
12 312 die Privatschulen,
so daß nach Abzug dieser . . . . 533 252 „
nur 14 606 Kinder
(2,7 Prct.) übrig blieben, welche die Schule nicht besuchten.

Auch bestehen in der Provinz 5 Taubstummen- und 1 Blindenanstalt.

An Sonntags-, Mittel- und höheren Schulen, Gymnasien, Progymnasien, Real- und Provinzial-Gewerbeschulen, Kunst-, Ackerbau- und Bergschulen besitzt die Provinz nach Abzug der lediglich den praktischen Lebenszwecken der Landwirthe und Handwerker dienenden, im Ganzen 55, so daß durchschnittlich auf 57 552 Einwohner eine höhere Schule kommt. Ferner besitzt die Rheinprovinz**) 22 Gymnasien, von welchen 12 seit 1818 entstanden sind, 13 Progymnasien, 11 Realschulen und 9 höhere Bürgerschulen. Dazu kommen (ein Verdienst des Ministers von der Heydt) seit 1850 8 Provinzialgewerbeschulen als Bildungsanstalten für das Handwerk und als Vorschule für andere Gewerbe. Manche dieser Anstalten besitzen ein bedeutendes, vom Staate restituirtes Vermögen, andere beziehen erhebliche Staatszuschüsse. Sie sind mit Bibliotheken und Lehrapparaten wohl versehen.

Vortrefflich ist die innere Organisation der höheren Schulen, das genaue Ineinandergreifen der einzelnen Stufen. Der in ihnen herrschende Geist ist frei, von keinem politischen Systeme gefesselt. An die Stelle der französischen Abrichtung und Fachdressur ist eine auf dem Humanitätsprinzip beruhende, wirklich wissenschaftliche und dabei das Gefühl der deutschen Nationalität belebende Erziehung getreten.

In Folge des mächtigen Aufschwungs des Handels und der Industrie hat der realistische Geist in der Errichtung von Real-, Bürger- und Gewerbeschulen ein immer größeres Feld erobert, bis endlich auch für die langersehnte polytechnische Schule am 15. Mai 1864 zu Aachen der Grundstein gelegt worden ist, in welcher die Real- und Gewerbeschulen fortan ihre Spitze finden werden. Was wir aber von jener erst hoffen, das hat die von Friedrich Wilhelm III. gestiftete und reich dotirte Universität zu Bonn, getreu dem klassischen Humanitätsgeiste zur Ehre Gottes (wie es in der Stiftungsurkunde d. d. Aachen den 18. October 1818 heißt) und zu aller getreuen Unterthanen Wohlfahrt bisher schon geleistet, daß durch sie Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitten in der studirenden Jugend gefördert und dadurch auch die Anhänglichkeit an den Staat je länger je mehr befestigt ist."

Tit. III. Die Schulen im Regierungsbezirk Trier.

§ 1. Die vorpreußische Zeit.

Im Erzstifte Trier waren in den frühesten Jahrhunderten Schulen, besonders durch die vielen Klöster und geistlichen Stiftungen befördert worden. Schon im 8.

*) Nach Stiehl.
**) Nach Wiese.

Jahrhunderte werden die Schulen der Klöster zu St. Marien in Trier und zu Mettlach erwähnt. Bald darauf sind die Schulen der Klöster zu St. Matthias bei Trier und zu Prüm schon berühmt. Letztere erhielt ihren Glanz durch Abt Wandelbert im 9. und Regino im 10. Jahrhunderte. Besonders waren es die Benediktiner, welche dem Schulwesen große Aufmerksamkeit widmeten.

Im 13. Jahrhundert waren die Schulen mehrentheils in den Händen der Dominikaner und Franziskaner.

Erzbischof Jakob I. (v. Sirk) hatte schon im Jahre 1450 bei dem Papste Nikolaus die Gründung einer Universität (studium generale nannte man sie damals) zu Trier nachgesucht und im Jahre 1454 eine Bulle darüber erhalten, welcher bald eine zweite folgte, wodurch 6 Kanonikate und das Patronatrecht über 3 Pfarreien der Universität überwiesen wurden. Erzbischof Jakob I. starb 1456, bevor noch die Stiftung ins Leben getreten war. Sein Nachfolger Johann II. (Markgraf von Baden) verkaufte das Recht zur Gründung der Universität mit allen derselben verliehenen Benefizien im Jahre 1472 dem Magistrate der Stadt Trier für 2000 Goldgulden. Dieser Schritt nun unverzüglich zur Ausführung und am 16. März 1472 fand die Einweihung der neuen Universität statt. Im Jahre 1499 wurde auf Verwendung Landolf's von Enschringen, Doktor beider Rechte, Dechanten zu St. Paulin, Probst zu St. Simeon in Trier und zum heiligen Kreuze, Pfalzgrafen des Laterans, Domherrn zu Lüttich und Vizekanzler der Universität Trier, desselben, welcher das Hospital St. Helena bei Welschbillig stiftete, den sogenannten goldenen Priestern, welche man wegen ihrer Tracht auch Kogelherren nannte, das eingezogene und der Abtei St. Matthias inkorporirt gewesene Kloster St. German übergeben, um darin eine Schule zu errichten. In der darüber vom Erzbischofe Johann II. ausgefertigten Urkunde wird gesagt, daß das Kloster „der oberdeutschen Provinz" den gemeinschaftlich lebenden Kanonikern übergeben werde. In diesem Kollegium St. German wurde Grammatik. Philosophie und Theologie gelehrt; diese Schule erhielt sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1569 übertrug der letzte Pater im Kloster St. German diese Lehranstalt der Universität, wogegen ihm Erzbischof Jakob III. lebenslänglichen Unterhalt zusicherte.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst kam der Universität und dem Kollegium St. German zu Statten und beförderte deren Frequenz. Am 15. August 1513 ertheilte Erzbischof Richard (Vollraths v. Greiffenklau) dem Buchführer Mathias Hane in Trier ein ausschließliches Privilegium Breviaria und Meßbücher zu drucken und zu verkaufen. An die Stelle des Kollegiums St. German trat 1563 das von Erzbischof Johann VI. (von der Leyen) gestiftete Kollegium der Jesuiten, welchem der Erzbischof die Güter des aufgehobenen Klosters St. Barbara und noch andere Güter überwies. Im Jahre 1570 ließ ihnen Jakob III. das Kloster der Minoriten einräumen, wogegen die Minoriten das Kloster St. German erhielten.

Der Jesuitenorden bemächtigte sich demnächst aller Schulen. Erzbischof Lothar (v. Metternich), welcher diesen Orden vorzüglich begünstigte, schenkte demselben 1609 ein Haus in der Krahnengasse zu Trier (später das Alexianerkloster), um sein Noviziat dahin zu verlegen. Als das Jesuitenkollegium einen so großen Zulauf von Schülern hatte, daß eine Vergrößerung der Gebäude nothwendig wurde, erlaubte Erzbischof Lothar den Jesuiten, die bis dahin noch das ihnen zuerst eingeräumte Schulgebäude in der Diedrichsgasse beibehalten hatten [1610] die Steine zu dem neuen Schulgebäude von den Trümmern eines römischen Gebäudes bei St. Barbara zu nehmen. Der

Nachfolger Lothars, Erzbischof Philipp Christoph (v. Sötern) war zwar ein erbitterter Feind der Jesuiten und beabsichtigte sie zu vertreiben; sie wußten sich aber doch bis 1635 in Trier zu behaupten, wo sie die Gefangennehmung des Erzbischofs durch die Spanier vor weiteren Verfolgungen schützte.

Sein Nachfolger Karl Kaspar (von der Leyen) widmete dem Schulwesen im Erzstifte eine besondere Sorgfalt. Dies veranlaßte den Freiherrn Ferdinand von Bocholtz, Domdechanten zu Lüttich und Vizedom zu Münster, am 6. März 1667 zu Trier ein Kollegium für junge Adelige, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten (collegium clericorum nobilium) zu stiften. Der Erzbischof schenkte dazu das ehemalige Universitätsgebäude in der Diedrichsstraße. Im Jahre 1673 (am 16. Juli) errichtete der Erzbischof daselbst das Seminarium ad St. Lambertum in Trier zur Bildung von Pfarrern und Lehrern. Unter den Erzbischöfen Johann Hugo (v. Orsbeck † 1711), Karl (Herzog von Lothringen 1711—1715) geschah wegen der steten Kriege nur wenig für das Schulwesen. Erzbischof Franz Ludwig (Pfalzgraf von der neuenburg'schen Linie 1715—1729) errichtete an der Universität neue Lehrstühle für die Rechtsgelehrtheit und für die Arzneiwissenschaft. Sein Nachfolger Franz Georg (Graf von Schönborn 1729—1756) konnte nur wenig für das Schulwesen thun. Eben so wenig geschah dafür unter der Regierung Johann Philipp's (v. Walderdorf 1756—1768).

Desto thätiger sorgte für das Schulwesen der letzte Erzbischof und Kurfürst von Trier Clemens Wenzeslaus, Prinz von Polen und Sachsen. Kaum hatte er im Jahre 1768 die Regierung übernommen, als er auch schon im nämlichen Jahre mehrere die Universität zu Trier und das Schulwesen im Erzstifte betreffende Verordnungen erläßt.

Die Universität zu Trier wurde durch die Berufung ausgezeichneter Lehrer gehoben. Auch ließ der Kurfürst junge talentvolle Männer auf seine Kosten auswärtige (sogar protestantische) Universitäten besuchen.

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens (im Jahre 1773) wurde das Kollegium St. Trinitatis (die Jesuitenschule) mit dem vom Kurfürsten gestifteten Seminarium Clementinum vereinigt und 1775 der Grundstein zu dem Baue des Seminariums in der Engelsgasse gelegt.

Für das Elementarschulwesen waren schon im Jahre 1773 bedeutende Verbesserungen angeordnet worden. Dies geschah auch im Jahre 1776, wo noch Piaristen den Unterricht ertheilten.

Im Jahre 1786 wurden die 5 untern Schulen Weltgeistlichen übergeben.

Zur Beaufsichtigung des Schulwesens gab es schon im Jahre 1784 eine besondere Ober-Schulkommission aus einem Präses, 2 geistlichen und 2 weltlichen Beisitzern bestehend, für welche der Kurfürst am 1. September 1786 eine besondere Instruktion ertheilte.

Zu Koblenz wurde eine Normalschule zur Bildung der Elementar-Schullehrer errichtet.

Im Jahre 1789 zählte man 46 Studenten der Universität, in welcher 4 Fakultäten, Theologie, Rechtswissenschaft, Arzneiwissenschaft und Philosophie bestanden. Das Seminar St. Lambert zählte 32, das klementin'sche Seminar 70 und das Kollegium 290 Schüler.

Im Jahre 1789 wurde die Schulkommission wieder aufgelöst und die Aufsicht über die Schulen dem Generalvikariale übertragen.

Als im Jahre 1794 die Franzosen das Land in Besitz genommen hatten, wurden alle bisher bestandenen Einrichtungen aufgehoben und französische Gesetze und Einrichtungen auch im Unterrichtswesen eingeführt.

Mit der Aufhebung der Universität wurde 1796 begonnen. Das Seminarium wurde verlassen und erst nachdem (im Jahre 1802) ein Bischof ernannt worden war, im Jahre 1805 seiner frühern Bestimmung zurückgegeben.

Ein Gesetz vom 3. Brumaire IV. (25. Oktober 1795) bestimmte die Organisation des öffentlichen Unterrichts. Ein Beschluß des Regierungskommissärs vom 11. Brumaire VII. (1. November 1798) verfügte die Organisation von Centralschulen. Durch den Beschluß vom 6. Ventôse VIII. (25. Februar 1800) wurde die Errichtung einer Centralschule für das Saardepartement zu Trier verfügt. Die Einsetzung geschah am 20. Ventôse VIII. (11. März 1800). Durch einen Beschluß vom 19. Vendémiaire XII. (12. Oktober 1803) wurde die Errichtung von Sekundärschulen angeordnet. Ein Beschluß vom 16. Frimaire XII. (8. November 1803) genehmigte die Errichtung einer Sekundärschule zu Trier und ein Beschluß vom 7. Pluviôse XII. (28. Januar 1804) einer solchen Schule zu Saarbrücken. Vor dieser Organisation bestanden im Saardepartemente folgende Sekundärschulen:

1) Zu Trier, in welcher im Jahre VII. (1799) 65 Schüler von 3 Lehrern unterrichtet wurden;

2) zu Bernkastel, nur mit 10 Schülern (1789 deren 19), welche von einem Mönche Unterricht erhielten;

3) zu Wittlich, wo gar nur 5 Schüler (1789 deren 10) die Anfangsgründe der lateinischen Sprache von einem Mönche lernten;

4) zu Saarbrücken zählte man 43 Schüler (63 im Jahre 1789) und 3 Lehrer;

5) zu Meisenheim 18 Schüler (46 im Jahre 1789) und 2 Lehrer;

6) zu Kusel 6 Schüler (18 im Jahre 1789) mit 1 Lehrer;

7) zu Blankenheim 6 Schüler (20 im Jahre 1789); der Unterricht wurde von Weltpriestern ertheilt;

8) zu Hillesheim, wo einige ehemalige Augustiner-Mönche 5 Knaben (10 im Jahre 1789) unterrichteten.

Im Jahre 1799 gab man die Zahl der dem Elementarunterrichte gewidmeten Schulhäuser im Saardepartement zu 514, die Zahl der Lehrer zu 762 und der Schüler zu 27 718 (bei einer Seelenzahl von 219 049) an.

Die Leitung des Unterrichts im ganzen französischen Reiche war nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1806, über die Bildung einer kaiserlichen Universität und die Verpflichtungen der Lehrer derselben und des Dekrets vom 17. März 1808, die Organisation der kaiserlichen Universität betreffend einer Behörde übertragen, welche den Namen „kaiserliche Universität" führte. Ohne Genehmigung des Chefs der Universität (grand-maître, zuletzt Graf de Fontanes) durfte keine Schule oder irgend eine andere Unterrichtsanstalt errichtet werden.

Die Universität bestand aus den Akademien, deren es so viele gab, als kaiserliche Gerichtshöfe im Reiche vorhanden waren. Dergleichen Akademien waren unter andern zu Lüttich, Mainz, Nancy und Straßburg. Jede Akademie bestand 1) aus 5 Fakultäten (für die Theologie, Rechtswissenschaft, Arzneiwissenschaft, Mathematik und Physik und schöne Wissenschaften (lettres).

2) Aus den Lyzeen, in welchen in den alten Sprachen, der Geschichte, Rhetorik, Logik und in den Elementen der Mathematik und Physik unterrichtet wurde.

Dergleichen Lyzeen gab es zu Lüttich, Mainz, Bonn, Metz, Nancy und Straßburg. Die Rechtsschule zu Koblenz (faculté de droit) gehörte zur Akademie in Mainz, welcher auch das Lyzeum zu Mainz untergeordnet war.

3) Aus den Kollegien (colléges) oder Sekundärschulen (écoles secondaires communales) für den ersten Unterricht in den alten Sprachen, in der Geschichte und in den Wissenschaften.

Im Saardepartement gab es nur zwei Sekundärschulen zu Saarbrücken und zu Trier. Die Städte Blieskastel und Prüm hatten zwar auch die Erlaubniß zur Errichtung von dergleichen Schulen erhalten, solche aber wegen Mangels an Mitteln noch nicht eingerichtet.

Die Schule zu Trier bestand aus einer Vorbereitungsklasse, 6 Klassen für die Sprachen, Geschichte, Geographie und Rechnen und 3 oberen Klassen, die erste für Philosophie und schöne Wissenschaften, die zweite für Mathematik und die dritte für Physik. Im Jahre 1808 zählte die Schule 168 Schüler. Der Unterricht wurde von einem Direktor und 8 Professoren ertheilt. Die Schule war an die Stelle der Centralschule des Departements getreten, welche aus der vormaligen Universität und aus dem Gymnasium gebildet worden war. Sie wurde auch mit einem Theile der vormaligen Besitzungen jener beiden Anstalten ausgestattet.

Die Schule zu Saarbrücken hatte 6 Klassen, in welchen man die Sprachen, Geschichte, Geographie und Rechnen lehrte. Im Jahre 1808 wurden darin 53 Schüler von 3 Lehrern unterrichtet.

Außer diesen Schulen bestanden auch noch 4) die Institute (institutions ou écoles temporaires), in welchen von Privatlehrern der Unterricht gleich dem in den Kollegien ertheilt wurde.

5) Die Pensionate, welche von besondern Lehrern gehalten wurden und in welchen der Unterricht nicht dem in den Kollegien gleichkam (Privat-Mittelschulen).

6) Die Primärschulen, unter Leitung der Akademien.

Im Jahre 1808 waren im Saardepartement 611 Primärschulen vorhanden. Sie wurden von 33 098 Schülern bei einer Bevölkerung von 277 694 Seelen besucht.

Außer den vorstehend bemerkten Schulanstalten gab es noch in Frankreich écoles des services publics, welche unabhängig von der allgemeinen Schulverwaltung waren. Dergleichen Schulen waren die polytechnische zu Paris (école imperiale polytechnique), die Kriegsschulen (école spéciale impériale militaire zu St. Cyr und das prytanée militaire zu la Flèche), 12 Artillerieschulen (unter andern auch zu Straßburg und Mainz, die Kavallerieschule (école militaire spéciale de cavalerie zu Germain en Laye. Alle diese Schulen standen unter dem Kriegsminister.

Die Schule für das Bauwesen (école impériale des ponts et chaussées) zu Paris, zwei Schulen für das Bergwesen (écoles pratiques des mines) zu Pesey, im Departement des Montblanc und zu Geislautern, im Departement der Saar, standen unter dem Minister des Innern.

Zum Refort des Ministers der Marine gehörte die Schule für das Schiffsbauwesen (école des ingenieurs de vaissaux) zu Antwerpen und die Navigationsschulen (15 grandes écoles und 30 écoles secondaires).

Die Gewerbschulen (écoles des arts et métiers) waren dem Minister des Innern untergeordnet. Es sollten deren 3 in Frankreich bestehen und zwar in Chalons-sur-Marne, zu Beaupréau und zu St. Maximin bei Trier. Die Organisation der Letzteren war noch nicht vollendet, als die Franzosen genöthigt waren Trier zu verlassen.

§ 2. Die jetzigen Elementarschulen.

Welche nachhaltige erfolgreiche Aufmerksamkeit dem hiesigen Elementarschulwesen während der preußischen Herrschaft von der königlichen Regierung gewidmet worden ist, ergibt sich am besten aus nachstehender Uebersicht.

Es gab:

im Jahre	Elementarschulen. in den Städten.	Elementarschulen. auf dem Lande.	Elementarschulen. im Ganzen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Hülfslehrer und Lehrerinnen.	Besucht wurden die Schulen von Schülern und Schülerinnen.	Darunter befanden sich:
1822	42	713	755	679	32	55	46 923	
1834	67	656	723	668	50	119	67 089	
1846	73	876	949	830	96	71	78 609	
1865	87	1201	1288	1028	173	87	83 150	12 966 Evangelische 69 463 Katholische, 721 Juden,*)

Zu diesen Elementarschulen werden auch die gehobenen Elementarschulen s. g. Fortbildungsschulen gerechnet, wie sie z. B. in Bitburg und Merzig bestehen.

§ 3. Die jetzigen mittleren und höheren Schulen.

An mittleren und höheren Schulen gibt es im Bezirke zwei Gymnasien zu Trier und Saarbrücken, 1 vereinigte Real- und Provinzial-Gewerbeschule zu Trier, 1 Provinzial-Gewerbeschule zu Saarbrücken, 2 höhere Töchterschulen der evangelischen Gemeinden zu Trier und Saarbrücken, 2 höhere Bürgerschulen zu Saarlouis und Ottweiler, 2 Progymnasien zu St. Wendel und Prüm, 1 höhere Stadtschule zu Bernkastel, 1 evangelische Civil- und Garnisonsschule zu Saarlouis.

Der bisherige Kursus zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Trier ist

---

*) Die königliche Regierung zu Koblenz hat im Amtsblatt eine Uebersicht über den Zustand des Elementarschulwesens im Regierungsbezirk Koblenz Ende 1867 veröffentlicht. Nach derselben waren im Regierungsbezirk 989 öffentliche Elementarschulen (71 städtische, 918 ländliche) mit 1842 Klassen, 1203 Lehrern und 130 Lehrerinnen vorhanden, außerdem 49 Privatschulen (40 st., 9 l.). Von den öffentlichen Elementarschulen waren 893 evangel., 588 kathol., 8 jüdische. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder belief sich auf 97 097 oder 17,[16] Prc. der Bevölkerung. Von denselben waren 87 376 in die öffentlichen Elementar- und 1723 in die Privatschulen aufgenommen, zusammen 89 099. Von den fehlenden 7998 Kindern besuchten höhere Schulen, erhielten Privatunterricht oder waren auf Grund allgemeiner Anordnungen nach vollendetem 5. Jahre vom Schulbesuche dispensirt 7928 Kinder; der Rest von 70 sind solche Kinder, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur Theilnahme an dem öffentlichen Unterricht unfähig sind. In den öffentlichen Elementarschulen kamen auf 1 Lehrer 66 und auf 1 Klasse 65 Kinder. Die Lehrergehälter betrugen 280 011 Thlr. oder im Durchschnitt 209 Thlr. jährlich für den Lehrer; von den Lehrergehältern wurden 65 268 Thlr. durch Schulgeld, 193 292 Thlr. durch Gemeinde- und sonstige Leistungen aufgebracht, 21 451 Thlr. aus Staatsmitteln gewährt. Außerdem brachten die Gemeinden und sonstigen Verpflichteten in den 3 Jahren 1865—1867 für die Schulen 160 315 Thlr. Baukosten und 108 947 Thlr. andere Leistungen, im Durchschnitte also jährlich 89 754 Thlr. auf und der Staat schoß 6515 Thlr. zu. (S. unten S. 314.)

im Jahre 1867 eingegangen, weil bereits eine hinreichende Zahl von Lehrerinnen ausgebildet ist.*)

§ 4. Die Dorfschulen während der ersten Dezennien dieses Jahrhunderts in der Saargegend.**)

Alljährlich wurden, wenn die Nachkirmeß abgehalten war (gewöhnlich in der Zeit vom 15.—20. November) die Einwohner durch den Büttel zusammengerufen, um einen Schulmeister zu dingen. Unter den anwesenden Konkurrenten fiel die Wahl in der Regel auf denjenigen, welcher es am billigsten that, ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften und die erforderlichen Schulkenntnisse. Länger als bis den 17. März (Gertrudentag) durfte die Schule nicht dauern, weil dann die Kinder den Pflug treiben mußten.

Gewöhnlich erhielt der Lehrer 3 Batzen oder 12 Kreuzer (jetzt 3 Sgr. 4 Pfg.) und freie Beköstigung von den Eltern, welche ihre Kinder in die Schule schicken wollten.

Die Schulzeit begann in der Regel erst mit dem 7. oder 8. Jahre und dauerte nur bis zum 10. oder 11. Jahre. Ein solches Kind besuchte während 4 Jahren alljährlich 4 Monate, also im Ganzen nur 16—20 Monate die Schule.

Die Beköstigung des Lehrers geschah nach der Reihenfolge der Kinder und per Tag pro Kind und so kam es oft, daß der Lehrer seinen Wandertisch 3 bis 4 Tage in einem Hause hatte. Die Beköstigung war durchgehends gut.***)

Da fast nirgends ein eigenes Schulhaus vorhanden war, so mußte ein Zimmer für die Dauer der Winterschule gemiethet werden, so daß dann der Unterricht in der Wohnstube der betreffenden Familie stattfand. Gewöhnlich wurde ein Vierling (vier Mäßchen) Hafer pro Kind an den Vermiether gegeben. Letzterer mußte sich aber diesen Miethzins ebenso abholen, wie der Lehrer seinen Lohn. Uebrigens verpflichtete sich Niemand durch einen Vertrag zu diesen Lieferungen.

In den Wanderschulen befanden sich gewöhnlich 2 bis 3 lange Tische, Wirthstische genannt, an welchen die Knaben auf der einen und die Mädchen auf der andern Seite mit zugewandtem Gesichte saßen, so daß nur zu oft Gelegenheit geboten wurde zu frühzeitigen, unglücklichen Bekanntschaften. Fast jedes Kind hatte ein anderes Lesebuch. Von einer Eintheilung in Klassen war keine Rede. Die Kinder kamen nach der Reihenfolge zu dem Lehrer, welcher in der Regel in einer Ecke (gewöhnlich unweit des Ofens) saß und nachdem sie sich mit dem Kreuzzeichen bezeichnet hatten, begann das Trauerspiel der Art, daß sie einige Seiten unverstandene und unverständliche Worte in einem Sing- und Leierton herplauderten. Das erste Kind setzte sich nun an die Stelle des letzten, indem die ganze Schule um eine Stelle vorwärts rückte, bis ein jedes Kind seine „Letz" (Lektion) beim Lehrer hergeplaudert hatte und

*) Die sogenannten Fortbildungsschulen werden im nächsten Kapitel näher besprochen werden.

**) Vom Gutsbesitzer Becker zu Kalbach.

***) Nimmt man an, der Lehrer erhielt von einem Kinde während des Winters 2 Kosttage à 10 Sgr. = 20 Sgr. und 3⅓ Sgr. Lohn, zusammen also 23 Sgr. 4 Pfg., so beträgt dies per Monat 5 Sgr. 9 Pfg., in 12 Monaten also . . . . 2 Thlr. 9 Sgr.
während gegenwärtig in 12 Monaten, wo Schule gehalten wird, also pro Winter und Sommer gezahlt wird . . . . 1 „ — „
folglich jährlich weniger . . . . 1 Thlr. 9 Sgr.

endlich seinen ursprünglichen Platz wieder einnahm. War das Manöver auf diese Weise vier Mal wiederholt, so war das Tagewerk für Lehrer und Kinder beendigt. Vom Richtigschreiben konnte keine Rede sein, indem die Schulmeister davon selbst nichts wußten, ja größtentheils nicht einmal das große Alphabet schreiben konnten. Das damalige Schreiben bestand darin, daß den Kindern auf einem Viertelbogen Papier meistens Unzweckmäßiges aus einem Buche ausgeschrieben und so lange vorgelegt wurde, bis der Lehrer ihnen wieder eine andere Vorschrift (oft gegen Bezahlung) gab. Das Schreiben auf der Schultafel konnte nicht stattfinden, weil eine solche nicht vorhanden war. Ebensowenig konnten Uebungen auf Schiefertafeln vorgenommen werden, indem man diese nicht kannte. Das Rechnen gehörte noch zu den geheimnißvollsten Mysterien. Wer dies verstand, gehörte zu den Gelehrtesten weit und breit, wozu aber die Dorfmagister nicht gezählt werden konnten.

§ 5. Der Unterrichtsstoff in den Elementarschulen.

„Nicht selten urtheilt man über die für den Unterrichtsstoff maßgebenden „bekannten" Regulative, welche auf katholische Elementarschulen überhaupt keine Anwendung finden, ab, ohne sie jemals gelesen zu haben. Ein einmaliges aufmerksames Durchlesen genügt aber, um sich zu überzeugen, daß die Besorgniß, als wenn sie „die Verdummung des Volks" zur Folge haben könnten, völlig unbegründet ist. Man wird sich vielmehr überzeugen, daß die Forderungen, welche das „Regulativ für die einklassige Elementarschule" an Lehrer und Schüler stellt, so hohe sind, daß nur Lehrgeschick und Lerneifer, Treue und Fleiß ihnen gerecht zu werden vermag. Die hauptsächlichsten dieser regulativischen Forderungen fassen wir in folgenden Sätzen zusammen:*)

„Die Kinder sollen nach dem ersten Schuljahre (also schon mit 7 Jahren) selbstständig lesen können. Sie sollen dann angeleitet werden, alles Gelesene nicht nur klar und zusammenhängend mündlich wiederzugeben, sondern sich auch mit eigenen Worten darüber auszusprechen. Sie sollen fähig gemacht werden, ihre eigenen Gedanken richtig niederzuschreiben. Sie sollen Aufgaben des bürgerlichen Lebens in ganzen Zahlen und Brüchen schriftlich und im Kopfe rasch und sicher lösen können. Sie sollen sogar „nach Noten" singen lernen und zwar die gebräuchlichsten Choralmelodien nicht nur, sondern auch eine möglichst reiche Anzahl Volkslieder."

„Mit dem religiösen Memorirstoff verhält es sich so, daß bei gleichmäßiger Vertheilung desselben auf die ganze Schulzeit jeder Woche kaum ein Liedervers und etwa ein Spruch zufällt, während bekanntlich in der „vorregulativischen Zeit" meist weit mehr aus Bibel und Gesangbuch gelernt werden mußte."

„Zu dem Angeführten tritt überall da, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, Physik und Geschichte (wenn auch unter dem bescheidenen Namen Natur- und Vaterlandskunde) so wie Zeichnen hinzu. Als allgemeinen Grundsatz fordert das Regulativ, daß der Unterrichtsstoff zum vollen Verständniß der Schüler zu bringen sei und daß ihre Kraft sich bis zum Können und der selbstständigen Fertigkeit zu üben habe. Wo aber mehrere neben einander stehende oder aufsteigende Klassen vorhanden sind, sollen die Regulative nur die Grundlage bieten, auf welcher dann ein erweiterter Unterricht stattzufinden hat."

---

*) Nach Schulrath Biel.

Wie man im Regierungsbezirk Trier über diese Frage denkt, bezeugt der trier'sche Schulfreund im Jahrgange 1867 Heft I. Seite 2 mit folgenden trefflichen Worten:

„Man kann die Volksschule in unnatürlicher Weise heben wollen, indem man sie von dem Grunde und Boden ablöst, auf welchem sie fest steht und aus dem sie großentheils ihre gesunde Nahrung ziehen soll. Es geschieht dies, wenn man sie von der Kirche und dem kirchlich-religiösen Einflusse losreißt, dadurch aber auch dem Familienleben und Volksgeiste entfremdet; es geschieht, wenn man sie zum Werkzeuge einseitiger politischer Partheiungen, zur Magd der zeitweiligen Politik herabwürdigt; es geschieht endlich, wenn man sie nur als Dienerin materieller Zeitrichtungen, als eine Vorschule für's industrielle und gewerbliche Leben betrachtet und vergessen will, daß das Leben nicht mit diesem irdischen Dasein abschließt und daß sein Werth nicht bloß nach Dampfmaschinen, Hochöfen und Fabrikschornsteinen abzuschätzen ist. Ueberall da setzt man falsche Hebel an, wo man die Schule nur als Anstalt für materielles Wissen betrachtet und deren erziehliche Aufgabe ignorirt oder hindert."

„Preußen hat bis jetzt solchem Fortschritte nicht gehuldigt. Wohl ist es der Staat der Intelligenz und des Fortschrittes, aber einer Intelligenz, welche sich auf eine ungeheuchelte Gottesfurcht stützt, eines Fortschrittes, der durchs Zeitliche zum Ewigen führt. Das Gelöbniß eines theuren Verstorbenen: „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen!" ist Wahrheit geblieben, und es wird sie bleiben, deß sind wir gewiß. Die tiefe Wahrheit dieses Gelöbnisses, wie sie dem Herzen unseres Heldenkönigs innewohnt, sie spricht deutlich zu uns Allen in den denkwürdigen Erlassen vom 18. Juni 1866."

„Preußen will durch seine Volksschulen ein denkendes, ein intelligentes, aber auch ein frommes Volk heranziehen, ein Volk, welches mit Verstand und nicht als Maschine arbeitet, welches bürgerlichen und staatlichen Entwickelungen mit Einsicht folgen und dienen kann, aber auch daneben jene ewigen und unwandelbaren Gesetze des Christenthums achtet, ohne welche niemals ein Staatsverband dauernd glücklich sein kann. Preußen erstrebt eine Volksschule, in welcher seine Kinder sich alle jene Kenntnisse erwerben, die der bürgerlichen Existenz im Allgemeinen unentbehrlich sind; aber es verlangt auch, daß in den Herzen dieser Kinder jene religiöse Grundlage genährt und gepflegt werde, auf welche sich die Treue und Ehrfurcht gegen Gott und den König stützt. Und wenn gegen eine solche Volksschule in der neueren Zeit mächtige Feinde unter der Firma wahrer Aufklärung und Volksfreiheit kämpften, wenn sie versuchten, den Faden unserer historischen Entwickelung und Kultur abzureißen und an neue, gleißende aber trügerische Rocken zu binden, so hat unsere Regierung solchen Bestrebungen gegenüber durch die vielfach angefeindeten Regulative vom Jahre 1854 den ernsten Willen laut ausgesprochen, jenen christlichen Charakter der Schulen festzuhalten und das Leben des Volkes in seiner Neugestaltung auf den ursprünglich gegebenen Realitäten, auf dem Fundamente des Christenthums aufzuerbauen und den Gedanken der Versöhnung zwischen christlicher und moderner Bildung festzuhalten. Darum herrscht auch in Preußen Friede zwischen Kirche und Staat, zwischen Schule und Volk, weil allen Faktoren ihr natürliches Recht geworden ist."

„Und die in solchen Schulen herangebildete Jugend, das Volk in Waffen, hat unter unseren Augen glorreich gesiegt, gesiegt über mächtige Feinde ringsum. Wir verdanken diesen Sieg nicht blos der einheitlichen, starken und intelligenten Führung,

nicht blos der Zündnadel, sondern auch dem vortrefflichen Geiste unserer Truppen, welcher Humanität mit strengem Gehorsam, ernstes Pflichtgefühl und Ausdauer mit richtiger Würdigung der hohen Güter verband, denen der Kampf galt. Jeder Soldat wußte und empfand es, was er dem Vaterlande, dem König und seiner Ehre schuldig war, und daß diese Schuld höher stehe, als das Leben. Die gesammte Haltung des preußischen Kriegers bewies eine selbstbewußte Bildung, welche Tapferkeit mit Schonung und Milde gegen den Schwachen und Besiegten verband und dem vorurtheilvollsten Feinde Achtung abnöthigte. Wie einst in der Schule, so standen auch jetzt in unserem herrlichen Heere Hoch und Niedrig, Arm und Reich zusammen und fühlten sich Eins in der Liebe zum Vaterlande und Herrscherhause. — Geschichten, Lieder, Lehren und Gebete, welche der Knabe einst in der Schule gehört und gelernt, sie tauchten auf und kehrten wieder in heitern und trüben Stunden, in Zeiten der Gefahr und Todesnoth. Auch dem ärmsten Soldaten aus dem entlegensten Dörfchen hatte seine Schule noch eine Ausstattung mitgegeben, welche ihn befähigte, seines Königs und seiner Anführer hochherzige Worte zu lesen und zu verstehen, sich mit der trauten Heimath in Verkehr zu setzen und hieraus, wie aus dem Worte Gottes, Muth, Trost und Beruhigung zu schöpfen. Seine Schule hatte ihn überlegen, denken und urtheilen gelehrt und ihn dadurch befähigt, sich in verschiedenen Lagen, in Gefahren und unvorhergesehenen Zwischenfällen selbstständig zurecht zu finden."

„So war und ist der preußische Soldat auch ein Repräsentant der preußischen Schule und Volksbildung, die Verkörperung eines Fortschrittes, den wir bereits als eine auf ungeheuchelte Gottesfurcht gestützte Intelligenz bezeichnet haben."

§ 6. Die Dauer des Elementar-Schulunterrichts bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Im Regierungsbezirk Trier war es bisher üblich, daß die der katholischen Konfession angehörigen Kinder schon mit dem erreichten 13. Lebensjahre, nämlich nach Empfang der ersten hl. Kommunion, die Elementarschule verließen. Auf Grund einer ministeriellen Anordnung ist aber durch Publikandum vom 28. Febr. 1867*) verfügt worden, daß auch die Schulpflicht der katholischen Jugend bis zum vollendeten 14. Lebensjahre daure, falls nicht der Uebergang in eine höhere Lehranstalt den früheren Austritt aus der Elementarschule rechtfertige. Nach Befinden der Umstände kann danach die Schulpflicht in einzelnen Fällen sogar noch weiter verlängert werden. Ausnahmen von der generellen Anordnung müssen sich auf die dringendsten Fälle beschränken. Durch diese Maßnahme soll nicht nur eine Ungleichheit im Staate und sogar im Bezirke selbst (den Evangelischen gegenüber) beseitigt, sondern auch der heranwachsenden Jugend eine für das spätere Leben mehr entsprechende nachhaltige Erziehung und Bildung gegeben werden.

Die mit dieser Anordnung einigermaßen in Widerspruch stehende für diese Frage bisher allein maßgebend gewesene Kabinetsorder vom 14. Mai 1825 lautet:

„Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat."

*) Amtsblatt 1867, 108.

Mögen auch bisher noch einzelne Fälle vorgekommen sein, wo die katholischen Geistlichen auf Grund dieser Bestimmung Schulkinder zu früh aus der Elementarschule entlassen haben, so bricht sich doch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit jener ministeriellen Vorschrift um so leichter allgemeine Bahn, als hier fast nur Konfessionsschulen existiren und die katholische Kirche das wesentliche Interesse hat, bei Leitung derselben durch ihre Geistlichen auch ferner mit vertreten zu sein, mithin um so mehr geneigt ist, mit den weltlichen Behörden Hand in Hand zu gehen, wie dies die schon unterm 28. Januar 1828 und 3. Septr. 1841 ergangenen bischöflichen Erlasse bestätigen.

§ 7. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird in den Elementarschulen des Bezirks ertheilt, wo weibliche Lehrerinnen angestellt sind. Dabei wird Bedacht genommen, daß diese Unterweisungen nicht auf Gegenstände des Luxus und auf feinere Arbeiten, sondern nur auf die Arbeiten sich richten, welche im Haushalte und im einfachen bürgerlichen Leben unentbehrlich sind, also namentlich auf Nähen, Stricken und Stopfen. Durch Verfügung vom 12. März 1860 (874 I. 5) ist dieser Unterricht obligatorisch erklärt; er ist daher in jeden Unterrichtsplan der Mädchenschulen aufgenommen.

Wenn die für arme Kinder nothwendige Arbeitsstoffe, namentlich das Strickgarn, nicht durch freiwillige Gaben beschafft werden können, so sind die Gemeinden verpflichtet, hierzu angemessene Beiträge zu gewähren, wogegen die daraus gefertigten Stoffe zum Nutzen der Gemeinden resp. zur Anschaffung neuen Materials verwendet werden.

An solchen Orten, wo noch keine Mädchenschulen bestehen, können geeignete Frauen und Jungfrauen, zunächst die Frauen und erwachsenen Töchter der Lehrer mit diesem Unterrichte betraut und auf Kündigung angestellt werden. Die Entschädigung solcher Lehrerinnen wird entweder durch Erhebung von Schulgeld oder aus der Gemeindekasse bestritten.

Evangelischer Seits sind Mädchenschulen mit Lehrerinnen bisher nur im Kreise Saarbrücken zu Güdingen, St. Arnual, Malstadt und Ludweiler eingerichtet worden. Die Mädchenschulen zu Saarbrücken, St. Johann, Dutweiler und Ottweiler stehen unter Lehrern, der handarbeitliche Unterricht wird außer der Schule (zu Saarbrücken unter Aufsicht des Schulvorstandes in dem Prinz Wilhelm- und Marianen-Institut) gewährt. In der evangelischen Pfarrschule zu Trier wird der fragliche Unterricht in besonderen Stunden von einer im Gemeindedienst stehenden Diakonissin ertheilt. Zu Grumbach, im Kreise St. Wendel, ist eine besondere Lehrerin für Handarbeitunterricht angestellt. Am vollständigsten ist (siehe nächstes Kapitel) diese Angelegenheit in den Bergwerksdistrikten organisirt, indem die Knappschaft eine nicht unbedeutende Anzahl von sogenannten Industrieschulen unterhält, die von den der Schule entlassenen Töchtern der Bergleute besucht werden müssen.*)

---

*) „Fraget", heißt es im merziger Wochenblatte, „die Aerzte, ob sie nicht darin übereinstimmen, daß für das weibliche Geschlecht der Lehrerberuf einer der anstrengendsten ist, die es gibt: und wenn man viele Beispiele davon hat, daß Lehrer ein hohes Alter erreichen, so ist dies bei Lehrerinnen um so seltener der Fall. Um so mehr ist es Pflicht der Gemeindeverwaltungen, für die Herstellung gesunder Wohnungen für die Lehrerinnen zu sorgen. Nur der ganz Unkundige im Baufache weiß eine ungesunde Wohnung von einer ge-



nicht blos der Zündnadel, sondern auch dem vortrefflichen Geiste unserer Truppen, welcher Humanität mit strengem Gehorsam, ernstes Pflichtgefühl und Ausdauer mit richtiger Würdigung der hohen Güter verband, denen der Kampf galt. Jeder Soldat wußte und empfand es, was er dem Vaterlande, dem König und seiner Ehre schuldig war, und daß diese Schuld höher stehe, als das Leben. Die gesammte Haltung des preußischen Kriegers bewies eine selbstbewußte Bildung, welche Tapferkeit mit Schonung und Milde gegen den Schwachen und Besiegten verband und dem vorurtheilvollsten Feinde Achtung abnöthigte. Wie einst in der Schule, so standen auch jetzt in unserem herrlichen Heere Hoch und Niedrig, Arm und Reich zusammen und fühlten sich Eins in der Liebe zum Vaterlande und Herrscherhause. — Geschichten, Lieder, Lehren und Gebete, welche der Knabe einst in der Schule gehört und gelernt, sie tauchten auf und kehrten wieder in heitern und trüben Stunden, in Zeiten der Gefahr und Todesnoth. Auch dem ärmsten Soldaten aus dem entlegensten Dörfchen hatte seine Schule noch eine Ausstattung mitgegeben, welche ihn befähigte, seines Königs und seiner Anführer hochherzige Worte zu lesen und zu verstehen, sich mit der trauten Heimath in Verkehr zu setzen und hieraus, wie aus dem Worte Gottes, Muth, Trost und Beruhigung zu schöpfen. Seine Schule hatte ihn überlegen, denken und urtheilen gelehrt und ihn dadurch befähigt, sich in verschiedenen Lagen, in Gefahren und unvorhergesehenen Zwischenfällen selbstständig zurecht zu finden."

„So war und ist der preußische Soldat auch ein Repräsentant der preußischen Schule und Volksbildung, die Verkörperung eines Fortschrittes, den wir bereits als eine auf ungeheuchelte Gottesfurcht gestützte Intelligenz bezeichnet haben."

§ 6. Die Dauer des Elementar-Schulunterrichts bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Im Regierungsbezirk Trier war es bisher üblich, daß die der katholischen Konfession angehörigen Kinder schon mit dem erreichten 13. Lebensjahre, nämlich nach Empfang der ersten hl. Kommunion, die Elementarschule verließen. Auf Grund einer ministeriellen Anordnung ist aber durch Publikandum vom 28. Febr. 1867*) verfügt worden, daß auch die Schulpflicht der katholischen Jugend bis zum vollendeten 14. Lebensjahre daure, falls nicht der Uebergang in eine höhere Lehranstalt den früheren Austritt aus der Elementarschule rechtfertige. Nach Befinden der Umstände kann danach die Schulpflicht in einzelnen Fällen sogar noch weiter verlängert werden. Ausnahmen von der generellen Anordnung müssen sich auf die dringendsten Fälle beschränken. Durch diese Maßnahme soll nicht nur eine Ungleichheit im Staate und sogar im Bezirke selbst (den Evangelischen gegenüber) beseitigt, sondern auch der heranwachsenden Jugend eine für das spätere Leben mehr entsprechende nachhaltige Erziehung und Bildung gegeben werden.

Die mit dieser Anordnung einigermaßen in Widerspruch stehende für diese Frage bisher allein maßgebend gewesene Kabinetsorder vom 14. Mai 1825 lautet:

„Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat."

*) Amtsblatt 1867, 108.

Mögen auch bisher noch einzelne Fälle vorgekommen sein, wo die katholischen Geistlichen auf Grund dieser Bestimmung Schulkinder zu früh aus der Elementarschule entlassen haben, so bricht sich doch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit jener ministeriellen Vorschrift um so leichter allgemeine Bahn, als hier fast nur Konfessionsschulen existiren und die katholische Kirche das wesentliche Interesse hat, bei Leitung derselben durch ihre Geistlichen auch ferner mit vertreten zu sein, mithin um so mehr geneigt ist, mit den weltlichen Behörden Hand in Hand zu gehen, wie dies die schon unterm 28. Januar 1828 und 3. Septr. 1841 ergangenen bischöflichen Erlasse bestätigen.

§ 7. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird in den Elementarschulen des Bezirks ertheilt, wo weibliche Lehrerinnen angestellt sind. Dabei wird Bedacht genommen, daß diese Unterweisungen nicht auf Gegenstände des Luxus und auf feinere Arbeiten, sondern nur auf die Arbeiten sich richten, welche im Haushalte und im einfachen bürgerlichen Leben unentbehrlich sind, also namentlich auf Nähen, Stricken und Stopfen. Durch Verfügung vom 12. März 1860 (874 I. 5) ist dieser Unterricht obligatorisch erklärt; er ist daher in jeden Unterrichtsplan der Mädchenschulen aufgenommen.

Wenn die für arme Kinder nothwendige Arbeitsstoffe, namentlich das Strickgarn, nicht durch freiwillige Gaben beschafft werden können, so sind die Gemeinden verpflichtet, hierzu angemessene Beiträge zu gewähren, wogegen die daraus gefertigten Stoffe zum Nutzen der Gemeinden resp. zur Anschaffung neuen Materials verwendet werden.

An solchen Orten, wo noch keine Mädchenschulen bestehen, können geeignete Frauen und Jungfrauen, zunächst die Frauen und erwachsenen Töchter der Lehrer mit diesem Unterrichte betraut und auf Kündigung angestellt werden. Die Entschädigung solcher Lehrerinnen wird entweder durch Erhebung von Schulgeld oder aus der Gemeindekasse bestritten.

Evangelischer Seits sind Mädchenschulen mit Lehrerinnen bisher nur im Kreise Saarbrücken zu Güdingen, St. Arnual, Malstadt und Ludweiler eingerichtet worden. Die Mädchenschulen zu Saarbrücken, St. Johann, Dutweiler und Ottweiler stehen unter Lehrern, der handarbeitliche Unterricht wird außer der Schule (zu Saarbrücken unter Aufsicht des Schulvorstandes in dem Prinz Wilhelm- und Marianen-Institut) gewährt. In der evangelischen Pfarrschule zu Trier wird der fragliche Unterricht in besonderen Stunden von einer im Gemeindedienst stehenden Diakonissin ertheilt. Zu Grumbach, im Kreise St. Wendel, ist eine besondere Lehrerin für Handarbeitunterricht angestellt. Am vollständigsten ist (siehe nächstes Kapitel) diese Angelegenheit in den Bergwerksdistrikten organisirt, indem die Knappschaft eine nicht unbedeutende Anzahl von sogenannten Industrieschulen unterhält, die von den der Schule entlassenen Töchtern der Bergleute besucht werden müssen.*)

*) „Fraget", heißt es im merziger Wochenblatte, „die Aerzte, ob sie nicht darin übereinstimmen, daß für das weibliche Geschlecht der Lehrerberuf einer der anstrengendsten ist, die es gibt: und wenn man viele Beispiele davon hat, daß Lehrer ein hohes Alter erreichen, so ist dies bei Lehrerinnen um so seltener der Fall. Um so mehr ist es Pflicht der Gemeindeverwaltungen, für die Herstellung gesunder Wohnungen für die Lehrerinnen zu sorgen. Nur der ganz Unkundige im Baufache weiß eine ungesunde Wohnung von einer ge-

§ 8. Die Winterschulen.

Seit dem Jahre 1855 hat sich die Zahl der Winterschulen von 102 auf 86 ermäßigt, welche den 5 Gebirgskreisen Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich und Bernkastel angehören. Ihre Existenz rechtfertigt sich zum größten Theile wegen der ungünstigen klimatischen Verhältnisse, der Terrainschwierigkeiten, der großen Entfernungen sowie wegen der wenig zahlreichen und meistentheils sehr armen Bevölkerung. Die Schulkinder dieser kleinen Ortschaften und einzelner Etablissements können nur für die Sommermonate der Nachbarschule zugewiesen werden, während vom 1. November ab ein Aspirant des Lehramtes die Winterschule übernimmt. Derselbe erhält von den Eltern der Kinder Wohnung, Kost und ein geringes Honorar; er wird von dem betreffenden Hauptlehrer inspizirt. Oefter fehlt ein besonderes Schulzimmer, noch öfter eine besondere Lehrerwohnung. Auf die großen Uebelstände hat die königliche Regierung wiederholt hingewiesen und ist unermüdlich thätig, einzelne dieser Winterschulen zu selbstständigen Schulen zu erheben.

Sollten aber von jenen 86 Schulen auch nur 32, welche bereits designirt sind, in dieser Art umgewandelt und dadurch ca. 1000 Schulkindern ein besserer Unterricht gewährt werden, so müßte der Staat zu den ersten baulichen Einrichtungen 25 000 Thlr. und zur Besoldung der Lehrer jährlich 2300 Thlr. zuschießen, was voraussichtlich im nächsten Dezennium geschehen wird. 54 Winterschulen werden dann aber immer noch beibehalten werden müssen.

§ 9. Die Aspiranten des Schulfaches.

Die Zahl der jungen Leute, welche sich als Aspiranten des Schulfaches ausbilden, beträgt im Regierungsbezirk Trier jährlich 80—100. Davon melden sich zur Aufnahmeprüfung fürs Schullehrer-Seminar zu Brühl 50—70, von denen jedoch nur 20—22 aufgenommen werden. Die Aus- und Vorbildung dieser Aspiranten fiel früher meistens dem Zufalle und der Willkür anheim. Nach der Cirkularverfügung vom 30. September 1858 wird dieselbe jetzt so weit überwacht, daß sich die Aspiranten vor einigen besonders dazu beauftragten Schulinspektoren jährlich einmal zu einem Examen stellen müssen, an dem auch einige tüchtige Lehrer des Prüfungsortes Theil nehmen. Weniger hat es bisher und zwar wegen mangelnder Fonds gelingen wollen, die Schullehrer als Präparandenbildner zu benutzen. Zu diesem Zwecke ist in neuester Zeit eine jährliche Staatsunterstützung von 600 Thlrn. auf 3 Jahre bewilligt worden. Die Präparandenlehrer sind verpflichtet, die formelle Bildung der Zöglinge durch häufigen Verkehr mit den jungen Leuten, durch bildende Gespräche und

---

sunden, eine feuchte von einer trockenen Wohnung nicht zu unterscheiden. Verräther einer feuchten oder ungesunden Wohnung sind die Entfärbung und die Abtrünnigkeit der Tapeten von der Wand; bei blos begypsten Wänden: der starke Beschlag der Fenster, die Kälte der Luft im Zimmer im Vergleich mit der äußeren Luft."

„Auch halsbrechende Stiegen oder Treppen sind keine Zeichen der Sorge der Verwaltung für diesen ehrwürdigen Beruf."

„„Aber Allem kann man nicht vorsehen!"". „Das ist wahr; aber dafür ist die Mahnung, und es sollte deren nicht zweimal bedürfen, wo ein so wichtiges Anliegen der Gemeinde im Spiel ist, wie die Erziehung der Jugend und zumal der weiblichen Jugend!"

„Also Peterchen schreib uf! — in's Schurnal und Kontrolbuch. Hörst Du? Die Wohnung der Lehrerin in N. N. gründlich trocken und anständig herzustellen!"

Peterchen: „An mir soll's nicht fehlen!"

Lektüre zu fördern, die geistige Kraft zu stärken und ihr Urtheil zu üben. Dabei soll sich der Präparandenlehrer vor dem Vielerlei hüten, dagegen die jungen Leute mit Liebe zu ihrem künftigen Berufe erfüllen und dabei zur Gottesfurcht, Vaterlandsliebe, Bescheidenheit, Thätigkeit und zum Gehorsam anhalten.

Diese mit Rücksicht auf die besondere Qualifikation einzelner Lehrer eingerichteten Präparandenstationen sind zur Ausbildung von Zöglingen im Alter von 15½ bis 18 Jahren eingerichtet. Dieselben müssen ein Gesundheitsattest des Kreisphysikus, auch gute Sitten- und Schulzeugnisse vorlegen. Der Kursus dauert einschließlich einer halbjährigen Probezeit 2—2½ Jahre. Den Aspiranten ist zur Pflicht gemacht, sich im Küsterdienste zu üben, die Ortsschulen fleißig zu besuchen und sich durch kleine Hülfsleistungen am Unterrichte zu betheiligen. Auch für die angemessene Unterbringung der Aspiranten während der Dauer des Kursus soll Vorsorge getroffen werden.

Bei der Entlassung erhält der Aspirant von den Lehrern und Schulinspektoren ein durch amtliches Siegel verschlossenes Abgangszeugniß über die sittliche und scientifische Bildung. In der zu erlassenden Instruktion wird auf den Unterricht und die Hülfsmittel näher eingegangen werden. Es versteht sich von selbst, daß der freien Konkurrenz durch diese Einrichtung in keiner Weise entgegen getreten werden soll.

Die außer dem Seminar ausgebildeten jungen Leute haben im Regierungsbezirk Trier bisher ganz dieselben Vortheile genossen, wie die in einem Seminar ausgebildeten Lehrer (namentlich auch hinsichtlich der 6wöchentlichen Dienstzeit). Seit aber die Seminarzeit auf 3 Jahre ausgedehnt worden, gab die große Anzahl der Kandidaten, welche von dieser Befugniß Gebrauch machte, zu der Besorgniß Anlaß, daß der Bildungsgrad der Lehrer im Allgemeinen sinken würde, was um so mehr hätte beklagt werden müssen, weil die einmal vorhandenen, mit großen Kosten hergestellten und unterhaltenen Seminarien nicht mehr in dem Grade wie früher benutzt worden sind. Diesem Mißstande sucht man gegenwärtig durch sehr strenge Prüfung derjenigen Kandidaten, welche das Seminar nicht besucht haben, zu begegnen.

§ 10. Dewora und das Schullehrer-Seminar zu St. Matthias.

Als der beinahe 80jährige Prior des aufgelösten St. Mattheiser Benediktinerklosters Pfarrer Becker zu Mattheis im Jahre 1807 auf die Pfarrei resignirte, wurde unterm 1. Mai 1808 der bisherige Pfarrer von Perl Viktor Joseph Dewora zum Pfarrer von St. Matthias berufen. Dieser richtete im Herbste des Jahres 1810 in seinem geräumigen Pfarrhause die erste Bildungsanstalt für angehende Schullehrer ein. Seine segensvollen Bemühungen fanden ungetheilten Beifall und ebenso kräftige Unterstützung bei der französischen wie bei der preußischen Regierung. Mit rastlosem Eifer bildete er in den Jahren 1810—1824 ungefähr 700 Schullehrer aus, welche bei ihren weltlichen und geistlichen Oberen besonderes Zutrauen besaßen und weit und breit gern angestellt wurden.

Im Jahre 1810 legte er den Grund zu seiner Normalschule, indem er 42 lernbegierige Jünglinge und Männer Lesen, Schönschreiben, Anfertigen von Aufsätzen, Kopf- und Tafelrechnen, Religions- und Sittenlehre, Landwirthschaft, Pfropfen und Veredeln der Bäume, Anpflanzen von Obstbaumschulen, Rettung der Scheintodten, Kenntniß der Kunst- und Handwerke, Brandverhütungslehre, Lehr- und Katechisirmethode, Erziehungskunst und französische Sprache lehrte.

Während des ersten Jahres bezog er keine Staatsunterstützung, schaffte auf seine Kosten die nöthigen Möbel der Schule an, sorgte für Heizung und Licht und gab als einziger Lehrer täglich 8 Stunden Unterricht. Bei der ersten öffentlichen Prüfung, die er im Herbste 1811 abhielt, ernteten er und seine Schüler den ungetheiltesten Beifall. Seitdem erhielt er 1500 Fr. jährliches Gehalt nebst einer Zulage von 300 Fr. für Brennholz, Schulmöbel, Vorschriften und Belohnungen. Er erhielt auch einen Gehülfen mit 1200 Fr. Besoldung, welcher den französischen Unterricht übernahm. Mit Ende des Jahres 1813 gerieth das Unternehmen in Folge der Kriegsunruhen 1 Jahr und 8 Monate ins Stocken, bis der Gouvernementskommissair Schmitz-Grollenburg im August 1815 wieder die nöthigen Mittel (auch zum Engagement eines Hülfslehrers) bewilligte.

Die Anstalt ging ein als Dewora im Jahre 1824 Domkanonikus, Domprediger und geistlicher Rath zu Trier wurde.

„Dewora" (sagt der Schulfreund im Jahrgang 1858, Seite 103) „hatte in seiner Jugend die Erziehungs- und Unterrichtsmethode Pestalozzi's kennen gelernt und lieb gewonnen. Inzwischen baute er doch die Lehrmethode auf katholische Grundsätze, wie das auch Bernard Overberg zu Münster in Westfalen gethan hat, und erntete deßhalb die schönsten Früchte seines Schaffens. Die von Dewora gebildeten Schullehrer waren im Schulfache wohl unterrichtete, gebildete, menschenfreundliche, durchweg religiöse Männer, welche in den ihnen angewiesenen Schulen viel Gutes wirkten. Dewora hielt stets fest an der katholischen Kirche und ihren Grundsätzen und war zugleich ein eben so treuer Diener des Staates. Sein Beispiel wirkte daher ungemein auf die Gemüther der ihm anvertrauten Schulamts-Kandidaten, da es in seiner Absicht lag, die Schullehrer zu guten Menschen und Christen zu bilden, so waren Gebet und katholischer Gottesdienst das Erste, was täglich im Schullehrer-Seminar geübt wurde. Darauf folgte in 8 Stunden der Unterricht in den verschiedenen Fächern des Wissens. Auch wurde der deutsche Kirchengesang und lateinische Choral im Seminar eingeübt. Nebstdem wurde im Garten- und Ackerbau Unterricht ertheilt und der Kleebau wie auch der Obstbau besonders empfohlen. Es gibt wohl keinen Zweig des Elementarunterrichts, welcher nicht theoretisch und praktisch durchgenommen worden wäre und hierzu eignete sich vorzüglich die Lage des Seminars in der Vorstadt St. Matthias, nahe bei dem Landgute des Herrn v. Nell."

§ 11. Die Einrichtung neuer Schullehrer-Seminarien.

Schon seit längerer Zeit schweben Verhandlungen wegen Einrichtung eines katholischen und eines evangelischen Seminars in den Städten Wittlich resp. Ottweiler, welche realisirt werden dürften, sobald die nöthigen bereits in Aussicht gestellten Fonds von der Staatsbehörde flüssig gemacht werden können. Mittlerweile ist die königliche Regierung mit der Anfertigung der technischen Vorarbeiten beschäftigt.

§ 12. Die Besoldungen und Zuschüsse für Elementarlehrer resp. Schulen in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier.

Für die weitere Entwickelung des hiesigen Elementarschulwesens dürfte nachstehende vergleichende Uebersicht in Verbindung mit dem oben Seite 306 bereits Mitgetheilten von wesentlicher Bedeutung sein:

Uebersicht der Zuschüsse für Schulen in den Jahren 1852—1864.

Nr.	Namen des Regierungsbezirks und der Provinz.	Aufbesserungen sind erfolgt:									
		im Jahre 1864 Gesammtbetrag	Daran sind betheiligt:				von 1852 bis 1864 Gesammtbetrag	Daran sind betheiligt:			
			Die Gemeinden	Staat u. Stiftungen	Die Gemeinden	Staat u. Stiftungen		Die Gemeinden	Staat u. Stiftungen	Die Gemeinden	Staat u. Stiftungen
			mit		mit			mit		mit	
		Rth.	Rth.	Rth.	Prozent.		Rth.	Rth.	Rth.	Prozent	
	I. Regierungsbezirke:										
1	Koblenz . .	2 658	2 270	388	85,40	14,60	24 215	14 897	9 318	61,52	38,48
2	Köln . . .	3 189	3 189	—	100,00	—	41 462	38 121	3 341	91,94	8,06
3	Düsseldorf . .	3 039	2 908	131	95,69	4,31	72 732	71 861	871	98,80	1,20
4	Aachen . . .	928	823	105	88,69	11,31	26 053	22 293	3 760	85,57	14,43
5	Trier . . .	3 027	2 944	83	97,26	2,74	61 190	58 373	2 817	95,40	4,60
	II. Provinzen:										
1	Rheinprovinz .	12 841	12 134	707	94,49	5,51	225 652	205 545	20 107	91,09	8,91
2	Preußen . .	3 511	3 434	77	97,81	2,19	96 441	85 573	10 868	88,73	11,27
3	Posen . . .	1 118	1 068	50	95,53	4,47	59 645	52 505	7 140	88,03	11,97
4	Schlesien . .	8 055	7 461	594	92,63	7,37	106 431	100 699	5 732	94,61	5,39
5	Pommern . .	1 764	1 702	62	96,49	3,51	57 567	53 270	4 297	92,54	7,46
6	Brandenburg .	35 530	35 331	199	99,44	0,56	147 429	135 177	12 252	91,69	8,31
7	Sachsen . .	9 562	9 511	51	99,47	0,53	85 962	81 167	4 795	94,42	5,58
8	Westfalen . .	5 351	5 046	305	94,30	5,70	80 694	75 432	5 262	93,48	6,52
9	Hohenzollern .	50	50	—	100,00	—	1 574	1 393	181	88,50	11,50
	III. der ganze preußische Staat:	77 782	75 737	2 045	97,37	2,63	861 395	790 761	70 634	91,80	8,20

Diese Zahlen sprechen mit um so größerer Entschiedenheit, wenn dabei die nachstehende Nachweisung über die Verwendung der Staatszuschüsse an Besoldungen und Zuschüssen für die Elementarlehrer der Rheinprovinz zu Grunde gelegt wird.

An den nach dem Staatshaushaltsetat pro 1867 im preußischen Staate an Besoldungen und Zuschüssen für Elementarlehrer und Schulen ausgesetzten 224 677 Thlr. 15 Sgr. 1 Pfg. ist die Rheinprovinz betheiligt:

mit 14 091 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. für den Regierungsbezirk Koblenz.
„ 8 084 „ 23 „ 5 „ „ „ „ Düsseldorf.
„ 3 745 „ 15 „ — „ „ „ „ Köln.
„ 5 831 „ 6 „ 7 „ „ „ „ Trier.
„ 5 115 „ — „ — „ „ „ „ Aachen.

zusammen mit 36 868 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.

Nach der Aufnahme von 1864 zählte aber
der Regierungsbezirk Trier 556 995 Einwohner (excl. Militärbevölkerung),
„ „ Koblenz 533 095 „ „ „

so daß auf den Kopf der Bevölkerung kamen:

im Regierungsbezirk Trier nur 3,76 Pfg.
dagegen „ „ Koblenz 9,51 Pfg.

Der Flächeninhalt des Regierungsbezirks Koblenz beträgt 109,37 Quadratmeilen
dagegen der " " Trier 130,38 "

Auf die Quadratmeile kommen also im Regierungsbezirk Koblenz 129 Thlr.
dagegen im Regierungsbezirk Trier nur 44 Thlr.

Betrachten wir nun nachstehende vergleichende Uebersicht der Steuerkraft der Regierungsbezirke Koblenz und Trier nach dem Sollaufkommen an direkten Steuern im Jahre 1866:

		Koblenz	Trier
1) Civilbevölkerung zusammen		533 095	556 995
2) Gesammtflächeninhalt in Quadratmeilen		109,37	130,38
3) Grund- und Gebäudesteuer zusammen	Thlr.	365 237	343 809
für eine Quadratmeile	"	3 340	2 640
für ein Gebäude	Sgr.	30,9	25,8
für den Kopf der Bevölkerung	"	20,6	18,5
4) Klassifizirte Einkommensteuer	Thlr.	75 486	62 770
5) Klassensteuer	"	295 681	333 987
6) Mahl- und Schlachtsteuer	"	53 300	42 674
7) 4, 5 und 6 zusammen im Ganzen	"	424 467	439 431
für eine Quadratmeile	"	3 880	3 370
für den Kopf der Bevölkerung	Sgr.	23,9	23,7
8) Gewerbesteuer im Ganzen	Thlr.	90 810	87 240
für eine Quadratmeile	"	830	670
für den Kopf der Bevölkerung	Sgr.	5,1	4,7
9) Personalsteuern überhaupt im Ganzen	Thlr.	515 277	526 671
für eine Quadratmeile	"	4 710	4 040
für den Kopf der Bevölkerung	Sgr.	29,0	28,4
10) Gesammtbetrag aller Real- und Personalsteuern zusammen	Thlr.	880 514	870 480
für eine Quadratmeile	"	8 050	6 680
für den Kopf der Bevölkerung	Sgr.	49,6	46,9
(Rheinland)		56,4 Sgr.	
der preußische Staat		55,0 Sgr.*)	

Auch hiernach wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß in der ganzen Rheinprovinz kein Bezirk unterstützungsbedürftiger ist, als der Regierungsbezirk Trier. Wir vermögen daher nicht zu erklären, weshalb derselbe, nächst Düsseldorf, noch immer die geringste Staatsunterstützung bezieht und weshalb er namentlich gegen den Regierungsbezirk Koblenz so außerordentlich weit zurückstehen muß.

Die Regierung zu Trier ist ihrer Seits unablässig bemüht, das Einkommen der Elementarlehrer zu verbessern. Im Jahre 1854 wurde im Regierungsbezirk Trier zuerst ein Minimalsatz für die Landschullehrer-Besoldungen im Betrage von 110 Thlr. fixirt und demnächst im Jahre 1857 hinsichtlich derselben bestimmt:

1) für Lehrer, bei welchen sich das Küster-Nebeneinkommen unter 50 Thlr. belief, auf 135—140 Thlr.;

---

*) Das Nähere siehe unten in dem Kapitel die Steuern betreffend.

2) für solche, bei denen das Küstereinkommen mehr als 50 Thlr. beträgt, auf 120—125 Thlr.;

3) für Lehrerinnen auf 125—130 Thlr.

(Alles ausschließlich der Wohnung.)

Seit dem Jahre 1868 ist nun eine weitere Erhöhung dieser Minimalsätze erfolgt und zwar unter gehöriger Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse, wie sie theils durch die lokalen Zustände und Bedürfnisse gegeben, theils durch den Charakter der verschiedenen Schulen, theils endlich durch die Stellung der einzelnen Lehrer an denselben, die Wohlhabenheit der Einwohner, die Theuerung der Lebensbedürfnisse und dergleichen mehr bedingt sind. Mit einem Worte: es ist nunmehr überall auf die möglichste Individualisirung der Verhältnisse hingearbeitet worden.

Soll aber den auf diese Weise ermittelten Bedürfnissen Rechnung getragen werden, so wäre dazu mindestens ein weiterer jährlicher Zuschuß von pr. pr. 30 000 Thalern erforderlich, zu dem der Staat ca. ⅓ und die Gemeinden ca. ⅔ beisteuern müßten. Der neue Staatszuschuß hat aber nur betragen

in 1868	für die Stellen	5 500 Thlr.
do.	für einzelne Personen	450 Thlr.
		5 950 Thlr.

in 1869 desgl.; außerdem soll der Regierungsbezirk Trier von 100 000 Thlr. die im Staatshaushaltsetat pro 1869 vorgesehen sind, einen bis jetzt noch nicht festgestellten Antheil erhalten.

Uebersicht

des Einkommens der Elementarlehrerstellen im Regierungsbezirk Trier am 1. Januar 1868.

Laufende Nr.	Kreis.	Zahl der schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Schulstellen.	Betrag des eigenen Einkommens der Stellen am 1. Jan. 1868 mit Ausnahme des Werthes der Wohnung. in baarem Gelde. Thlr.	Betrag des eigenen Einkommens: in Naturalnutzungen u. Bezügen im Werthe von Thlr.	Betrag der den Stellen gewährten jährlichen Zuschüsse aus öffentlichen Fonds u. zwar: aus Provinzial-, Lokal- und Stiftungs-Fonds Thlr.	aus Central- und allgemeinen Staats-Fonds Thlr.	aus dem 1867 überwiesenen 5500 Thlr.-Fonds Thlr.	Gesammtbetrag der Kolonnen 5—9 Thlr.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Bernkastel . .	6 280	99	13 808	5 207	25	303	347	19 690	excl. 20 Thlr. (persönliche Zulagen aus dem 450 Thalerfonds.)
2	Bitburg . . .	6 481	103	15 982	1 426	39	502	556	18 505	" 50 "
3	Daun . . .	4 618	69	10 425	1 204	—	284	591	12 504	" 20 "
4	Merzig . . .	5 790	72	11 804	1 178	—	136	352	13 470	" 20 "
5	Ottweiler . .	7 793	93	18 114	1 396	—	662	366	20 538	" 20 "
6	Prüm . . .	5 715	78	11 915	1 005	25	601	583	14 129	" 45 "
7	Saarbrücken .	11 114	127	29 916	1 726	1 258	296	271	33 467	" 50 "
8	Saarburg . .	4 561	76	11 189	2 245	—	30	318	13 782	" 62 "
9	Saarlouis . .	9 092	108	19 682	2 236	—	477	226	22 521	" 33 "
10	Trier Stadtkreis	3 254	40	9 534	143	395	70	348	10 490	" — "
11	Trier Landkreis.	9 755	128	19 037	4 578	21	733	571	24 940	" 50 "
12	St. Wendel .	6 832	106	14 017	4 689	600	472	483	20 261	" 40 "
13	Wittlich . . .	5 307	78	11 997	1 882	56	50	488	14 473	" 40 "
	Summa . .	86 592	1 177	197 420	28 915	2 419	4 616	5 500	238 870	excl. 450 Thlr.

§ 13. Die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

Die für den Regierungsbezirk Trier bestehende Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse trat mit dem 1. Januar 1832 ins Leben. Zu ihrer Gründung war ein allerhöchstes Gnadengeschenk von 1000 Thlr. bewilligt worden. Dieselbe hat den Zweck, die hinterbliebenen Wittwen und Kinder verstorbener Elementarlehrer zu unterstützen. Zum Beitritt sind sämmtliche Lehrer des Bezirks ohne Unterschied der Konfession, sie mögen definitiv oder kommissarisch angestellt sein, verpflichtet, wenn sie nicht bereits Mitglieder der allgemeinen Wittwenkasse sind.

Das Antrittsgeld, welches im Falle der Wiederverheirathung von Neuem entrichtet werden muß, beträgt 4 Thlr.; als Jahresbeitrag sind 3 Thlr. und zwar in halbjährlichen Raten praenumerando zu zahlen.

Der Austritt ist nur bei Versetzung in einen andern Regierungsbezirk gestattet, bei unfreiwilliger Entlassung im Falle der Emeritirung, wenn der Betreffende ledig resp. Wittwer ist, endlich wenn ein provisorisch angestellter Lehrer die definitive Anstellung mit oder gegen seinen Willen nicht erlangt, in welchem Falle das Antrittsgeld restituirt wird.

In jedem Kreise besteht ein Vorstand, welcher aus dem Kreislandrath als Vorsitzenden, den Schulinspektoren, dem Kommunaleinnehmer des Kreisorts und je 1 Lehrer aus den Schul-Inspektionsbezirken gebildet ist.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden bei dem Kommunal-Institutenfonds der königlichen Regierung verrechnet. Erstere bestehen neben den vorgedachten Beiträgen der Mitglieder aus dem Ertrage einer jährlich abzuhaltenden Kirchenkollekte, den Kapitalzinsen und den Strafgeldern; ferner aus Geschenken, Erbschaften, Vermächtnissen etc. Dagegen hat die Kasse zu zahlen:

a) die den Lehrerwittwen bis zu ihrer Wiederverheirathung und den Waisenfamilien bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zustehende Pension;
b) die Verwaltungskosten soweit sie in baaren Auslagen bestehen;
c) die zu restituirenden Antrittsgelder.

Die Pensionsrate betrug in den Jahren 1832—1843 15 Thlr.,
„ „ „ 1844—1859 20 „
„ „ „ 1860—1864 22⅔ „
Seit dem Jahre 1865 beträgt sie 26 „

Kinderlose Wittwen erhalten bis zu ihrer Wiederverheirathung und elternlose Waisen innerhalb des perzeptionspflichtigen Alters die ganze Pension. Sind außer der Wittwe noch Kinder vorhanden, so fällt der Ersteren die eine Hälfte, den Kindern die andere Hälfte der Pension zu. Geschiedene kinderlose Ehefrauen, welche für den unschuldigen Theil erklärt werden, erhalten nach dem Tode ihres Mannes die halbe Pension. Sind Kinder vorhanden, so erhalten diese ebenfalls die halbe, nach dem Tode der Mutter aber die ganze Pension.

Das Vermögen des Vereins bestand am Schlusse des Jahres 1864 aus:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
a)	23 300	—	—	Staatsschuldscheine à 3½ Prc.;
b)	6 100	—	—	Staatsanleihe de 1853 à 4 Prc.;
c)	2 900	—	—	Anleihescheine de 1859 à 5 Prc.;
d)	2 400	—	—	Prämienscheine à 3½ Prc.;
e)	27 130	—	—	Hypothekenscheine à 5 Prc.;
f)	2 627	23	3	Zinsen (ad a—e);
g)	2 423	27	2	Baarbestand;
=	66 881	20	5	

Es waren damals vorhanden:

Beitragspflichtige, (worunter 57 emeritirte Lehrer)	936
Ehefrauen	679
Pensionsberechtigte Wittwen	107
Selbstständige, auf volle Pension berechtigte Waisen	7
Desgleichen auf halbe Pension berechtigte	3

Wegen Erhöhung des Pensionssatzes sind in letzterer Zeit wiederholt Anträge gestellt worden. In Folge der dieserhalb stattgehabten Verhandlungen und Ermittelungen wurde schließlich höheren Orts die jährliche Pensionsrate von $22\frac{2}{3}$ Thlr. auf 26 Thlr. festgestellt, jede weitere Erhöhung aber vorläufig als mit der Sicherheit der Anstalt unverträglich abgelehnt, nachdem der Versuch, die aktiven Mitglieder zur Erhöhung der Eintritts- und jährlichen Beitragsgelder zu bestimmen, gescheitert war.*)

Das Ergebniß der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds im Jahre 1866.

Der Gesammtbestand einschließlich des Werthes der Staatspapiere und der Hypothekarinskriptionen betrug Ende 1865 67.245 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Das Ergebniß des Jahres 1866 ist zufolge festgestellter Rechnung Folgendes:

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Beiträge der Mitglieder	2892	—	—
2. Antrittsgelder	140	—	—
3. Zinsen von Kapitalien und Staatspapieren	2724	—	—
4. Angekaufte und ausgelooste Staatspapiere	3309	—	—
5. Kollekten	1	3	3
Summa der Einnahme	9066	3	3

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Pensionen	3138	15	—
2. Ankauf von Staatspapieren	2512	1	—
3. Druckkosten 2c. 2c.	13	7	6
Summa der Ausgabe	5663	23	6

Gleichstellung.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	9066	3	3
Die Ausgabe	5663	23	6
mithin Mehreinnahme	3402	9	9

---

*) Zufolge Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Köln vom 30. Mai 1868 erhalten mit Ermächtigung der Minister des Unterrichts und des Innern die Lehrerwittwen vom 1. Januar 1869 ab eine Pension von 45 Thlrn. aus der Lehrer-Wittwen und Waisenkasse jenes Regierungsbezirks ausbezahlt. Nach vorliegenden Mittheilungen betrug die Pension im Regierungsbezirke Köln für eine Wittwe von 1832—1842 pro Jahr 15 Thlr., von 1842—1851 24 Thlr., von 1852—58 20 Thlr., von 1858—62 30 Thlr., von 1862—68 36 Thlr., und jetzt beträgt sie 45 Thlr. Im Regierungsbezirk Trier betrug die Pension bis zum Jahre 1849 15 Thlr., von 1849—1862 $22\frac{2}{3}$ Thlr. und von da ab 26 Thlr. Eine Lehrerwittwe bezieht also im Regierungsbezirk Köln beinahe das Doppelte wie im Regierungsbezirk Trier, trotzdem die Lehrer dasselbe Eintrittsgeld und denselben Beitrag zahlen und die Kassen nach demselben Statut gegründet wurden und verwaltet werden. (Saarlouiser Intelligenzblatt.)

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag (Mehreinnahme)	3402	9	9
Hierzu der Bestand vom Jahre 1865	67245	8	9
mithin Ende 1866 Gesammtbestand . . .	70647	18	6
Außerdem besteht ein Einnahmerückstand von	376	15	8*)

Tit. IV. Die deutsche Volksschule der Zukunft.

Wenn wir uns auch überzeugt haben, daß unsere Volksschule mit verhältnißmäßig geringen Mitteln Außerordentliches leistet, so können wir uns dennoch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die intellektuelle und ästhetische Bildung unserer Arbeiter, Handwerker und Landwirthe zum größten Theile immer noch eine mangelhafte ist. „Erwägen wir", heißt es in Nr. 19 der deutschen Gemeindezeitung vom Jahre 1866, „das gesunkene sittliche Bewußtsein, die maßlose sinnliche Genußsucht, den übertriebenen Luxus, den raffinirten Egoismus, so können wir uns nicht verhehlen, daß auch die deutsche Volksschule ihre Aufgabe noch nicht vollständig gelöst hat. Weshalb? Weil die Volksschule eine unvollständige, eine bloße Kinderschule und deßhalb ihre erziehliche Wirkung auf die jugendlichen Seelen zu kurz ist, als daß sie ihre Zöglinge zur Reife bringen könnte. Sie fällt in eine Zeit, wo den jugendlichen Seelen die Einsicht in den Segen und das Wesen der Bildung noch zu fern liegt.

Fröhlich empfiehlt insofern in seiner „Volksschule der Zukunft":

1) eine besondere Vorstufe der Kindheitsschule zur Entwickelung der Kinder von 3—6 Jahren;
2) die Schule der Kindheit für Kinder von 6—14 Jahren;
3) die Schule der Jünglingszeit von 14—18 resp. 20 Jahren,

und weist darauf hin, wie diesem Ideale die Bildungsanstalten der höheren Stände entsprechen, während der Volksschule die wichtigste, nämlich die 3te Stufe fehle. Die Kindheitsschule soll jetzt Alles leisten, deßhalb würden, (gegen die normale Entwickelung der Kindesnatur) die Kinder mit einer Bürde von Kenntnissen, Fertigkeiten und Schularbeiten überladen, so daß als natürliche Folge davon ein oberflächlicher, fehlerhafter, lückenhafter Unterricht entstehe, welchem die Nachhaltigkeit fehle. Der Nachahmungstrieb, das passive Aufnehmen, das Reproduziren herrsche noch vor, das eigentliche Selbstdenken sei im Kinde noch nicht erwacht. Eine Stunde Unterricht unter Knaben reiferen Alters bringe oft mehr Resultate, als eine unter kleinen Kindern verbrachte mühereiche Woche.

Während nun den Jünglings- und Jungfrauenschulen für jetzt noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenständen, habe man als Nothbehelf die Fortbildungsschulen und zur Ersetzung jener Vorstufe die Kindergärten eingeführt.

Im nächsten Kapitel werden wir nachweisen, wie die königliche Regierung zu Trier in ihrem vorzugsweise Landbau treibenden Bezirke die landwirthschaftliche Fortbildungsfrage mit den ihr zu Gebote stehenden geringen Geldmitteln bisher zu fördern gesucht hat.

Anhang.

Das jetzige französische Elementarschulwesen.

Nach dem Jahresberichte, welchen der Minister für die Unterrichtsangelegenheiten Düry dem Kaiser Napoleon III. im Jahre 1865 erstattet hat und dem ex-

*) Amtsblatt 1867, 307.

posé de la situation de l'empire, welches die kaiserliche Regierung dem gesetzgebenden Körper im Winter 1862—1863 vorgelegt hat, besuchten die französischen Elementarschulen:

im Jahre	Kinder.	auf Einwohner	mithin auf 1000 Einwohner Kinder.
1832 . . .	1 935 624	32 560 934	59
1847 . . .	3 530 135	35 400 486	99
1863 . . .	4 336 368	37 382 225	116

Von 1847—1863 wurden durchschnittlich in jedem Jahre 414 Schulen für 42 000 Schüler errichtet. Ohne Schulen befanden sich im Jahre 1863 noch 818 Gemeinden. Im Jahre 1863 gab es in Frankreich noch 884 887 Kinder von 7—13 Jahren, welche keine Schule besuchten; 34 Prc., also mehr als ein Drittel der Schüler, besuchten die Schule nur während der Wintermonate. Unter den 657 401 Schülern, welche im Jahre 1863 die Schule verließen, gab es nur 395 393 oder 60 Prc., welche schreiben und rechnen konnten, 262 008 oder 40 Pr. hatten also die Schule unnütz besucht.

Dabei betrug aber das Elementar-Lehrerpersonal 77 000 Köpfe und wurden für den Elementarunterricht jährlich 55 Millionen Frcs. ausgegeben.

Von 100 Konskribirten konnten weder lesen noch schreiben: im Jahre 1830 $49,_{73}$ Prc., im Jahre 1847 $34,_{01}$ Prc., im Jahre 1862 $27,_{49}$ Prc., im Jahre 1867 $23,_{0}$ Prc.

Gelegentlich der Aufnahme des Heirathsaktes wurden Personen ermittelt, welche weder lesen noch schreiben konnten:

	Von hundert Männern.	Von hundert Frauen.
im Jahre 1853	$33,_{70}$ Prc.	$54,_{75}$ Prc.
" " 1862	$28,_{54}$ "	$35,_{90}$ "

Von den vorhandenen 37 000 Gemeinden waren noch 650 ganz ohne Schulen. Ungefähr der dritte Theil der Franzosen konnte weder lesen noch schreiben.

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Unterrichts, welches in den höheren Schichten der Franzosen wenig beliebt ist, hat im unteren Volke den entschiedensten Beifall. Die dortigen Lehrkongregationen haben hauptsächlich deshalb so große Erfolge für sich, weil sie dasselbe adoptirt haben. Sie zählten:

im Jahre	Mitglieder männliche.	Mitglieder weibliche.	Mitglieder im Ganzen.	und besaßen Schulen.	und besaßen mit Kindern.	Prozent der gesammten Schülerzahl.
1843	3 128	13 830	16 958	7 590	709 917	22 %
1863	8 635	38 205	46 840	17 206	1 610 674	37 %

Dieselben waren in folgender Weise vertheilt:

im Jahre	Oeffentliche oder freie Schulen der Brüder: mit Knaben. Schulen.	Knaben.	d. h. Prc. der Gesammtzahl der Schüler.	Oeffentliche oder freie Schulen der Schwestern: mit Mädchen. Schulen.	Mädchen.	d. h. Prc. der Gesammtzahl der Schülerinnen.
1843	1094	201 142	9%	6 496	505 775	49%
1863	2502	443 732	19%	14 704	1 166 942	56%

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Religiosen (wie gesagt vorzüglich durch die Unentgeltlichkeit des Unterrichts) die Zahl ihrer Schulen und Schüler seit 20 Jahren verdoppelt haben. Schon seit dem Jahre 1853 ist die französische Staatsregierung bemüht, diesem für die politische Entwickelung Frankreichs offenbar sehr bedenklichen Vorsprunge Einhalt zu thun; 1863 mußten sich die Brüder denn auch wirklich bequemen, gegen ein festes Gehalt den Gemeinderäthen das Recht zu überlassen, die Höhe des Schulgeldes festzusetzen und letzteres zu Gunsten der Gemeinde einzuziehen. Dessenungeachtet haben aber die öffentlichen Schulen der Ersteren immer viel mehr Freischüler als die entsprechenden weltlichen Schulen.

Der Minister Duruy schlug nun in seiner vorgedachten Denkschrift folgende Prinzipien zur Annahme vor:

1) Der Volksunterricht ist ein wichtiger Zweig des öffentlichen (Staats-) Dienstes;
2) die Kosten dieses Dienstzweiges müssen, ebensowohl wie die Kosten aller derjenigen Dienste, welche der Gesammtheit zum Vortheil gereichen, von der Gesammtheit getragen werden;
3) das allgemeine Stimmrecht zieht unmittelbar die Verpflichtung zum Unterricht nach sich und jeder Bürger muß im Stande sein zu lesen, wie er verpflichtet ist, die Waffen zu tragen und die Abgaben zu entrichten.

Da der Minister sich hiermit offenbar für die Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts und für den Schulzwang erklärt hatte, so erregte diese im Moniteur universel am 6. März 1863 veröffentlichte angebliche „Vorrede zur Statistik des Elementarunterrichts vom Jahre 1863" die allgemeinste Aufmerksamkeit. Aber schon in der nächsten Nummer des Moniteur desavouirte Napoleon III. seinen Minister mit dem Bemerken, daß dieser nur seine Privatansicht veröffentlicht habe. Gleichzeitig wurden die Grundzüge eines Gesetzentwurfs mitgetheilt, aus dem wir nur Punkt I als den offenbarsten Rückschritt hervorheben wollen. Er lautet: „Die freien Elementarlehrer bedürfen keines Fähigkeitszeugnisses." Natürlich erblickt man in dieser Bestimmung einen entschiedenen Sieg des Klerus.

Wenn aber ein Napoleon III. nicht im Stande gewesen ist, das, was in Preußen schon seit einem Jahrhundert besteht, nämlich den Schulzwang in Verbindung mit gehöriger Kontrole über die Elementarlehrer einzuführen, wer wird nach ihm endlich diese für das künftige Schicksal Frankreichs verhängnißvolle Frage lösen?

Im Monat März 1867 hat sich die französische Staatsregierung mit der Landesvertretung dahin geeinigt, daß jede Gemeinde von mehr als 500 Einwohnern wenigstens eine Mädchenschule von Gemeindewegen haben solle. Dagegen wurde der Antrag auf Einführung des unentgeltlichen Unterrichts in der Volksschule verworfen; ebenso der Antrag, in den Gemeinden unter 500 Einwohnern den Schulunterricht einzuführen.

Mit welchem Eifer übrigens in Frankreich auch auf diesem Felde vorwärts gestrebt wird, ergibt sich recht überzeugend aus dem amtlichen Berichte über das Jahr 1866.

„Die Privat-Elementarschulen haben sich im Jahr 1866 um 89 Knaben- und 276 Mädchenschulen vermehrt und beliefen sich am 1. Januar 1867 auf 16 714, 3599 Knaben- und 13 115 Mädchenschulen.

Der Schulbesuch hat sich im Jahre 1866 (ohne die Kinder, die sich in den Kleinkinderschulen — salles d'asile — unterrichtet wurden) um 60 167 Kinder vermehrt, um beinahe ebensoviel wie in den beiden Jahren 1864 und 1865 zusammengenommen (64 512). Von neu eingetretenen Kindern besuchten 37 838 Knaben und 22 329 Mädchen die öffentlichen und 6 983 Knaben und 12 347 Mädchen die Privat-Elementarschulen. In den Kleinkinderschulen vermehrte sich die Zahl der Schüler im Jahre 1866 um 13 373.

Im Ganzen sind in Frankreich im Jahre 1866 (einschließlich 97 Kleinkinderschulen) 1069 neue Elementarschulen eingerichtet worden und die Schülerzahl ist um 92 870 gewachsen.

Zum Bau von neuen Schulhäusern haben im Jahre 1866 824 Gemeinden Staatsbeihülfe 8.226 843 Fr. im Durchschnitt 2702 Fr. für jedes Schulhaus erhalten. Um alle Gemeinden mit Schulhäusern zu versehen, würden mehr als 200 Mill. Fr. erforderlich sein, wozu der Staat $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$ beizusteuern haben würde, da die Schulhäuser gerade den ärmsten Gemeinden fehlen.

In den Kleinkinderschulen des Departement du Nord und in der Muster-Kleinkinderschule zu Paris werden armen Kindern Suppen gereicht. Der Bericht spricht die Hoffnung aus, daß die durch das Gesetz vom 10. April 1867 organisirten Schulklassen die Mittel gewähren werden, diese Einrichtung zu verallgemeinern.

Im Jahre 1866 sind 431 Elementarlehrer mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Durchschnittspension belief sich auf 109 Fr. (1865 nur auf 103 Fr.). Die 17 423 fungirenden Lehrer, welche 700 Fr. Einkünfte oder darunter beziehen, können nach dem Gesetz vom 9. Juni 1853 erst im Jahre 1884 (nach dreißigjähriger Dienstzeit und vollendetem 60. Lebensjahre) die Maximalpension von 350 Fr. erreichen. Die Regierung sieht sich durch die Unzulänglichkeit der Pensionen zu außerordentlichen Unterstützungen ehemaliger Lehrer gezwungen und hat selbst pensionirte Lehrer aus einem Fonds berücksichtigen müssen, der ursprünglich nur zur Unterstützung solcher ausgedienten Lehrer, die gar keine Pension beziehen, bestimmt war. Im Jahre 1867 wurden 306 800 Fr. an 4901 ehemalige Lehrer (im Durchschnitt 62 Fr. 60 Cts.), unter denen sich 294 mit Pension verabschiedete befanden, vertheilt. Für das Jahr 1868 ist zu diesem Zwecke ein Kredit von 500 000 Fr. nachgesucht.

Die Lehrervereine zur gegenseitigen Unterstützung (in Krankheitsfällen, zur Gewährung resp. Ergänzung der Pension und zur Wittwenunterstützung) belaufen sich auf 70 mit 23 848 Mitgliedern (2764 Ehren- und 21 084 wirklichen Mitgliedern), unter diesen 18 164 Lehrer und 2 920 Lehrerinnen. Im Jahre 1866 wurden von diesen Vereinen 1 157 Lehrer in Krankheitsfällen unterstützt; die Fonds haben sich im Jahre 1866 um 205 581 Fr., auf 591 369 Fr. erhöht.

Der durch das Gesetz vom 10. April 1867 angebahnte unentgeltliche Elementarschulunterricht ist in 8422 Anstalten (5586 öffentlichen Elementar- und 1344 Kleinkinderschulen und 1 207 Privat-Elementar- und 285 Kleinkinderschulen)

eingeführt. Auch die durch jenes Gesetz begründeten Schulkassen sind bereits in großer Zahl vorhanden. Der Unterrichtsminister hat sämmtlichen Kassen ein Zehntel ihres Gründungsfonds als Subvention bewilligt.

Zur Verminderung des Schreibwerks werden in 44 Departements Schulblätter herausgegeben, durch welche der Präfekt die betreffenden Verfügungen u. s. w. zur Kenntniß der Lehrer bringt.

Für die Normalschulen sind an vielen Orten zweckentsprechende Gebäude beschafft worden.

Wegen Einführung des Unterrichts im Acker- und Gartenbau in die Elementarschulen siehe den Anhang im nächsten Kapitel.

Elementarkurse für Erwachsene waren am 1. April 1867 32 883 in 30 085 Gemeinden eingerichtet, 7697 mehr als im Jahre 1866. 39 446 Personen betheiligten sich bei diesen Kursen, als Lehrer, 829 555 als Schüler (9 244 resp. 234 039 mehr als 1866). Von 357 400 Schülern dieser Kurse hatten 27 314 das Lesen, 58 377 Schreiben und Lesen, 248 435 Schreiben, Lesen und Rechnen erlernt, 472 000 Schüler hatten ihre Kenntnisse erweitert. Die Munizipalräthe haben für diese Kurse pro 1867 489 140 Fr. mehr als 1866 (1.145 304 Fr.) bewilligt, dagegen die Beiträge der Schüler von 414 940 Fr. auf 285 185 Fr. herabgesetzt, um auch den Aermeren den Besuch zu erleichtern. Zu den Kosten der Kurse hatten die Lehrer im Jahre 1867 selbst 234 620 Fr. (Heizung und Beleuchtung) zugeschossen.

Cap. VIII.

Landwirthschaftliche Fortbildung.

Tit. I. Die Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen Fortbildung.

Der Regierungsbezirk Trier hatte sich vor Eröffnung der Eisenbahnen wegen seiner isolirten Lage und der Nachbarschaft der französischen Zollgrenze nur eines geringen Handelsverkehrs mit ländlichen Produkten zu erfreuen. Man exportirte hauptsächlich gedörrtes Fleisch, Hafer und aus den Kalkgegenden auch Weizen und Mischelfrucht. Dagegen mußten (was noch jetzt der Fall ist) die Eifelkreise häufig Brodkorn einführen.*) So lange die Frucht- und Wochenmärkte der Stadt Trier ihren festbegründeten Ruf bewahrten, fanden die Landwirthe dort wie im industriereichen Saarthale für alle Produkte einen guten Markt, wobei sie von auswärtiger Konkurrenz wenig belästigt wurden, so daß die Preise in der Regel hoch zu stehen pflegten. So kam es, daß die Landwirthe bei großer Genügsamkeit ungeachtet des altväterlichen Ackerbau-Betriebes ihr hinreichendes Auskommen hatten. Dagegen trat ihnen in den letzten Jahren die Konkurrenz immer bedrohlicher entgegen. Schon hat das ferne Ungarn den hiesigen Fleisch-, Oel- und Mehlmarkt**)

---

*) Der Kreis Daun bezog z. B. im Jahre 1860 für mindestens 50 000 Thlr. Brodkorn von Mayen her.

**) In Odessa, Wien, Pest, Marseille u. a. a. O. verarbeiten jetzt Dampfmühlen enorme Quantitäten von ungarischem resp. amerikanischem und russischem Getreide, und ermäßigen auf diese Weise die Transportkosten um mindestens 25 Prc.

öfter gedrückt, schon rüstet sich das benachbarte Frankreich, wo die Landwirthschaft im letzten Jahrzehnt einen nicht unerheblichen Aufschwung genommen hat, zu einer noch gefährlicheren Konkurrenz seit der am 1. Juli 1865 erfolgten Einführung des neuen Zollvereins-Vertrages. Wo aber Eisenbahn-Verbindungen fehlen, wie dies in den Eifelkreisen, auf dem Hochwalde und an der Mosel der Fall ist, da erleidet auch der Viehhandel öfter erheblichen Schaden, weil er die günstigen Konjunkturen nicht schnell genug benutzen kann.

Jene eben so fatale wie unvermeidliche Konkurrenz kann selbstverständlich nur durch gute, preiswürdige Produkte von den hiesigen Landwirthen mit Erfolg bekämpft werden. Dies muß ihrer Seits geschehen, wenn sie nicht immer mehr in Noth und Bedrängniß gerathen wollen. Hier gibt es nur ein Rettungsmittel, welches darin besteht, daß man die am sichersten zu gewinnenden ländlichen Produkte in möglichst großen Massen von guter Qualität mit den geringsten Unkosten nachhaltig zu produziren strebt. Diese Aufgabe glücklich zu lösen ist jedoch schwer, weil der landwirthschaftliche Betrieb des hiesigen Mittelgebirgslandes (die wenigen in den Thäler belegenen Ländereien kommen minder in Betracht) im Vergleich zu dem des konkurrirenden Flachlandes ungünstig ist. Die Hindernisse, welche der magere, oft undurchlassende, sehr kupirte, zugangslose, stark zersplitterte Ackerboden, das rauhe Klima und die Geldnoth unserm Landwirthe in seiner Wirthschaft bald in der einen, bald in der andern Beziehung, namentlich auch in der größeren Ausdehnung des Futterbaues bereiten, sind nicht zu verkennen.

Während nun der Gebirgswirth mit Rücksicht auf die Graswüchsigkeit des Bodens hauptsächlich auf die Fleischproduktion hingewiesen ist, erscheint für den Bewohner der Thäler nebst der Körner- und Milchproduktion der Gemüse-, Obst- und Handelsgewächsbau vorzüglich angezeigt. Aber mag unser Landwirth fortan treiben, was er will, er kann nur dann auf nachhaltigen Erfolg rechnen, wenn er die Natur des Bodens, der Pflanzen und Hausthiere und ihre Beziehungen zu den Atmosphärilien so weit kennt, daß er im Stande ist, dieses Wissen wirthschaftlich anzuwenden; denn die Landwirthschaft ist heut zu Tage nichts Anderes mehr, als eine angewandte Naturwissenschaft. Jeder landwirthschaftliche Betrieb, er mag groß oder klein sein, ist gleich einer Körner-, Fleisch- oder Milchfabrik, mit welcher man auf möglichst hohe Prozente spekulirt. Während aber der eigentliche Fabrikant hauptsächlich die ein für allemal feststehenden Regeln der Chemie und Physik so wie die handelspolitischen Konjunkturen zu beachten hat und dabei durch die möglichste Theilung der Arbeit und die immer vollkommener werdenden Maschinen mit Leichtigkeit die höchste Vollendung in seinen mechanischen Leistungen erreicht, muß der Landwirth einen viel schwierigeren, für ihn hauptsächlich in Betracht kommenden, häufig unberechenbaren Faktor — die Naturkräfte — mit in Rechnung bringen. Außerdem verhindert der schon erwähnte kupirte und unglaublich zersplitterte Grundbesitz und die auf den Höhen noch sehr verbreitete Dreifelderwirthschaft häufig die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, während die Handarbeit durch die Konkurrenz der Fabriken und Bergwerke des Saarthales und die höheren Löhne des benachbarten Frankreichs nicht bloß vertheuert, sondern auch verschlechtert wird.,

Wenn also gegen die Krisis, in welcher sich die noch nicht konsolidirte Kleinwirthschaft des ganzen südwestlichen Deutschlands jetzt mehr oder weniger befindet*),

*) Vorübergehende hohe Kornpreise können in der Sachlage nichts ändern, weil alsdann die hiesigen Ernten gewöhnlich so wenig befriedigen, daß die kleinen Wirthe nicht bloß Brodkorn

nur durch rationelleren Betrieb Hülfe gewährt werden kann, und der Landwirth dazu in dem Maaße außer Stande ist, wie ihm die Gesetze, nach denen diese Kräfte wirken, unbekannt sind, so tritt an die Behörden und die landwirthschaftlichen Vereine die Nothwendigkeit heran, nicht bloß dafür zu sorgen, daß das nöthige landwirthschaftliche Wissen mehr und mehr zu einem Gemeingut der ländlichen Bevölkerung gemacht, sondern auch der durch eine unbrauchbare Hypothekengesetzgebung*) veranlaßte Mangel an ländlichen Kreditinstituten und Betriebskapital und der auf der Landwirthschaft lastende Wucher im Kleinhandel mit ländlichen Produkten und namentlich mit Vieh baldigst beseitigt resp. für die Einrichtung von Darlehnskassen gesorgt wird.

Besser mögen sich die bei der Fortbildungsfrage in Betracht kommenden Verhältnisse**) in den wohlhabenderen Gegenden der östlichen Provinzen schon gestaltet haben, wo allmälig 60 Millionen Morgen Bodenfläche durch eine weise Agrargesetzgebung während dieses Jahrhunderts von Servituten befreit, konsolidirt, mit guten Zugängen und Wasserabzügen versehen und dadurch von den Fesseln der Dreifelderwirthschaft befreit worden sind. Dort regulirt man schon seit Jahrzehnten die Gewässer, dort drainirt man, treibt Tiefkultur und landwirthschaftliche Industrie, benutzt landwirthschaftliche Maschinen, verbessert das Ackergeräth und scheut keine auch noch so kostspieligen Versuche, während wir fast nur die ersten guten Anfänge aufzuweisen haben. Wenn dort außerdem viele größere Güter zu finden sind, welche schon von mehreren Generationen her mit großen Betriebskapitalien musterhaft bewirthschaftet worden und den Bauern also längst als anregende Vorbilder gedient haben, so ist es natürlich, daß sich ein Bauernstand herangebildet hat, der nach seinem landwirthschaftlichen Wissen und Können den Ansprüchen der Neuzeit gewachsen ist und sich wohl in ihr fühlt, weil er keine Konkurrenz zu scheuen braucht.

Wie anders ist das hier! Mögen sich auch bei uns ganze Gemeinden und viele Wirthe durch intelligente fleißige Wirthschaft und mitunter sogar schon durch Tiefbau rühmlich auszeichnen, es bleibt im Ganzen immerhin noch viel, sehr viel zu wünschen übrig. Man betrachte nur die Unzahl vernachlässigter Düngerstätten, das wenige veraltete unpraktische Ackergeräth, das in der Regel unsaubere Rindvieh und namentlich die meistens kaum genießbare Butter; man achte auf die in den meisten Haushaltungen, selbst in der Milchwirthschaft herrschende Unsauberkeit und Unordnung, und man wird uns beipflichten, daß eine tüchtige Hausfrau auch für den rationellen ländlichen Betrieb unentbehrlich ist, wenn es wirklich voran gehen soll. Daraus geht mit Nothwendigkeit hervor, daß die Hausfrau unausgesetzt den sorgsamen Blick und die ordnende und säubernde Hand dem wirthschaftlichen Betriebe zuwenden muß, ihre Töchter darin anzuleiten hat und nicht zugeben darf, daß putzsüchtige und naschhafte Marktläuferinnen aus denselben werden, wie sie im I. Bande S. 578 dieses Werkes beschrieben sind.

---

nicht verkaufen, sondern häufig zu hohen Preisen kaufen müssen. Den Vortheil aus diesen hohen Kornpreisen ziehen alsdann die Körner produzirenden Länder Europa's, namentlich Ungarn, Südrußland und auch das nordöstliche Deutschland.

*) Mit Freuden begrüßen wir die in neuester Zeit erschienenen darauf bezüglichen Gesetzentwürfe.

**) Siehe die Reiseberichte des Wanderlehrers Dr. Schneider in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, und das Gutachten des Amtsraths Rimpau im Aprilhefte der Annalen des Landes-Oekonomiekollegiums Jahrgang 1865 über die damals projektirte Ackerbauschule zu Lauersfort.

Mit Befremden haben mehrere Mitglieder der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer bei den in den letzten Jahren stattgefundenen Bereisungen des Regierungsbezirks Trier von diesen bedenklichen Zuständen Kenntniß genommen. Allseitig war man einig, daß energische Hülfe Noth thue, und keine Opfer und keine Anstrengungen gescheut werden dürften, um eine bessere Zukunft anzubahnen.

Allerdings fehlt hier das ländliche Proletariat in vielen Gemeinden gänzlich, denn auch der Taglöhner pflegt eine kleine Scholle eigenthümlich zu besitzen; aber man darf dabei nicht unbeachtet lassen, wie die meisten unserer Kleinwirthe jetzt fast nur auf Bruttoerträge angewiesen und schon zufrieden sind, wenn sie bei ihrem Landbaue einen guten Tagelohn verdienen und dadurch sich und ihrer Familie ein kümmerliches Dasein sichern. Man muß wissen, wie ein solcher Mann sich sein Leben lang plagt, und man wird sich unwillkürlich fragen, ob der Gewinn noch im richtigen Verhältnisse zur Arbeit stehe, zumal wenn man damit den verhältnißmäßig größern Arbeitsverdienst unserer Bergleute und Fabrikarbeiter vergleicht. Wie anders wäre es mit solchem Kleinwirthe bestellt, wenn er aufhörte, gewohnheitsmäßig als Arbeitsmaschine fortzuarbeiten und sich einer kleinen Selbstständigkeit dadurch bewußt würde, daß ihm das richtige Wissen und Können beiwohnte!

Jeder Unbefangene wird dankbar anerkennen, daß die Staatsregierung zur Verbreitung landwirthschaftlichen Wissens bisher nicht blos die landwirthschaftlichen Lehranstalten und Vereine unterstützt und auch mit erheblichen Opfern das Meliorationswesen gefördert hat, sondern auch, daß sie beständig Bedacht nimmt, die Elementarschulen zu heben, indem sie von der richtigen Ansicht ausgeht, daß der wesentlichste Hebel zur Förderung der Landeswohlfahrt in guten Elementarschulen zu suchen ist. Unermüdlich sorgt sie daher für die vollkommenere Ausbildung und Vermehrung der Elementarlehrer, für Verbesserung ihrer Gehälter und Pensionen, für Vermeidung der Ueberfüllung der Klassen, für luftige, gesunde Schulhäuser, für den regelmäßigen Schulbesuch und für Ausdehnung des Elementarunterrichts vorläufig bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Etwas Anderes und zwar sehr Wichtiges bleibt aber für unser gesammtes Elementarschulwesen noch zu wünschen übrig: wir meinen die Erweiterung des Unterrichts über die für jetzt geltenden Grenzen hinaus, was freilich auch eine danach beschaffene andere geistige Ausrüstung der Lehrer voraussetzt. In den Dorfschulen, auf welche unsere ländliche Bevölkerung fast ausschließlich angewiesen ist, lernte letztere bis jetzt fast nur Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang und Religion. Der Unterricht in den „gemeinnützigen Kenntnissen (Realien)“ erstreckt sich selten auf die Naturwissenschaften und ist, wenn er ertheilt wird, gewöhnlich ein höchst dürftiger. Haben die Kinder einmal das 12. Jahr zurückgelegt und haben sich bisher die wesentlichsten Fortschritte bemerkbar gemacht, so pflegt nicht selten ein bedenklicher Stillstand, mitunter sogar ein Rückschritt einzutreten, weil der Lehrer ihnen die angemessene geistige Nahrung weiter zu verabreichen nicht im Stande ist, sie auch in der Regel auf Selbstbeschäftigung anweisen muß, während er sich mit den jüngern Schülern zu beschäftigen hat. Ist aber der Knabe (bei den Mädchen ist dies noch mehr der Fall) einmal der Elementarschule entwachsen, so lernt er unter seines Vaters Leitung die Landwirthschaft nur ebenso betreiben, wie sie in der Familie und dem Dorfe herkömmlich ist. Von den Versammlungen der landwirthschaftlichen Vereine hält sich der junge Mann fern; landwirthschaftliche Schriften liest er fast gar nicht. Er treibt in seinen Mußestunden mit seinen Altersgenossen lieber bedenkliche Allotria und ver-

bringt ungenutzt die kostbare Jugendzeit. Selbst die zur Ausbildung der jungen Landleute so wichtige Militairzeit bietet ihnen in den an sich wichtigen Instruktionsstunden wenig Gelegenheit, um ihre Berufskenntnisse zu bereichern. So erhält der hiesige Landwirth natürlich erst spät Kenntniß von den Fortschritten der Landwirthschaft und noch viel später entschließt er sich zu nachahmenden Versuchen. Kann und darf man sich also wundern, wenn unser bedächtiger, am Herkommen klebender Bauer gegen jede ihm vorgeschlagene Verbesserung und Neuerung im höchsten Grade mißtrauisch ist und nur nach langem Widerstreben an die Ausführung im Kleinen herangeht? Abgesehen von dem Umstande, daß die ihm vorgeschlagenen Meliorationen nicht immer die richtigen gewesen sein mögen und ihm deshalb wohl schon mancher etwas theure Versuch mißlungen ist, erklärt sich diese Erscheinung, nämlich das Widerstreben gegen Versuche, hauptsächlich aus dem ihm mangelnden Wissen. Aus diesem Grunde fehlt ihm noch so häufig die Lust und Fähigkeit zur Prüfung und Beurtheilung derartiger Vorschläge, denn er ist nun einmal an solche kopfbrechende Arbeit nicht gewöhnt, daher sein wahrhaft entsetzliches Mißtrauen.

Alle Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine, alle Bemühungen der Behörden scheiterten und mußten scheitern, so lange und so weit man es nicht verstand, das richtige Wissen und Können in entsprechender Form in den Bauernstand hineinzutragen. Wo dagegen der richtige Mann ohne Egoismus und Eitelkeit mit der nöthigen Sachkenntniß auftrat und — wie man zu sagen pflegt mit den Leuten in ihrem Deutsch zu reden verstand, da gings sofort besser. Deshalb weil z. B. der verstorbene Pastor Deutsch zu Merchingen (im Kreise Merzig) in seiner Ackerbauschule, Herr von Fellenberg in seiner Wiesenbauschule zu Besseringen und der frühere Landrath Thilmany in der Lokalabtheilung Bitburg in diesem Geiste thätig waren, deshalb haben diese Männer so Anerkennenswerthes geleistet; deshalb bewahrt die ländliche Bevölkerung ihnen noch immer eine allgemeine dankbare Verehrung. Wir sehen also, wie es mit diesen gemeinnützigen Bestrebungen sofort voran geht, wenn Männer von Herz und Kopf es verstehen, sich in den Ideengang der Landleute hineinzudenken und dadurch die Letztern zu sich heraufzuziehen. Sieht aber der Bauer nach seiner Anschauung nur den rechten Ernst, so versucht er auch bald den ersten Schritt auf der Bahn des Bessern.

Bei dieser Lage der Dinge ist es natürlich, daß sich schon während der letzten Jahre bei vielen unserer tüchtigeren bäuerlichen Wirthe eine gewisse Unbehaglichkeit in der Sorge um die Zukunft, ein dunkles Gefühl, daß es so nicht mehr lange weiter gehen könne, bemerklich gemacht hat. Seit daher unsere wackeren Wanderapostel Dr. Schneider, Gsell, Rosenkränzer und Hektor zu den Bauern kamen, strömten ihnen diese fast an allen Orten zu Hunderten zu, um zu hören und sich belehren zu lassen. Denn hier fand der Bauer endlich einmal sein tägliches Brod in der ihm zusagenden Weise bereitet. Diese von gewisser Seite so viel bemängelten Vorträge erfüllten in den letzten Jahren im Regierungsbezirke Trier ihren Zweck vollständig, weil sie in allen Kreisen eine erste kräftige Anregung gaben; weil sie dem Bauer klar machten, wo und warum ihn der Schuh seit einiger Zeit mehr als sonst drücke, und weßhalb dieser Schmerz von Jahr zu Jahr größer werde. So erwachte in unseren Bauern fast überall, wo dergleichen Vorträge gehalten wurden, eine bisher nicht gekannte Lust am Lernen und Wissen und — Bauernkränzchen oder Kasino's, in welchen sich der tüchtigste Mann (nicht selten der Ortsgeistliche) an die Spitze stellt, entstanden in immer wachsender Zahl.

Man gehe nur einmal in diese ernstlich arbeitenden Versammlungen, man lese Dr. Schneider's Reiseberichte aus den 9 südlichen Kreisen unseres Bezirks und sage uns dann, ob und wie der hiesige Bauer für den Anfang zweckmäßiger hätte angeregt werden können. Jedoch so über alle Erwartung günstig dieser erste Schritt wirkte, so wenig Illusionen darf man sich über die unmittelbaren praktischen Erfolge desselben machen, so wenig genügt er im Hinblick auf die beschränkten Mittel der Vereine und die große Masse der ländlichen Bevölkerung. Man bedenke nur, daß in der beinahe 500 Quadratmeilen großen, von $3\frac{1}{4}$ Millionen Menschen bewohnten Rheinprovinz in den letzten Jahren im Ganzen nur erst einige wenige landwirthschaftliche Wanderlehrer fungirten und daß es nun darauf ankommt, den zweiten großen Schritt in der landwirthschaftlichen Fortbildung zu thun, nämlich: Eine allmälig immer wachsende Zahl von Elementarlehrern derartig vorzubereiten, daß sie sowohl in der Elementarschule, wie in der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule und dem Bauernkränzchen zur Verbreitung des landwirthschaftlichen Wissens thätigen Antheil nehmen.

Wie sollte ein landwirthschaftlicher Verein, wie sie hier existiren, in dem man einen Jahresbeitrag von 1 Thaler in der Regel schon als ein Opfer betrachtet, wo also auf Selbstbesteuerung der Landwirthe noch nicht im Entferntesten zu rechnen ist, die dazu erforderlichen, nicht zu entbehrenden und nachhaltig nothwendigen Mittel beschaffen? Wer hinter den Coulissen unserer landwirthschaftlichen Vereinswelt längere Zeit mit Ernst und Hingebung thätig gewesen ist, kennt die Vergeblichkeit derartiger Bemühungen! Und wären auch diese Geldmittel wirklich flüssig zu machen, wo fänden wir die geeigneten Lehrkräfte zur Ausbildung der Tausende von Elementarlehrern? Gesetzt, in den etwa 60 Kreisen der Rheinprovinz würde je ein Wanderlehrer angestellt und all diese Männer beschäftigten sich damit, die qualifizirteren Elementarlehrer zur Einrichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und Bauernkränzchen in wohlgeregelten Kursen vorzubereiten, so bliebe das Ganze doch immer ein unvollkommenes Stückwerk. So eifrig unsere Elementarlehrer dem Rufe der Wanderlehrer auch bisher gefolgt sind, so fleißig sie die landwirthschaftlichen Fragen studirten, so viel Anerkennung es verdient, daß sie mit großen Opfern sogar schon mehrere Lehrer-Fortbildungsvereine gegründet haben, so fand man doch bisher selten bei ihnen das richtige Wissen und Können. Sagen wir es offen, die Bestrebungen unseres landwirthschaftlichen Vereins verdienen alle Anerkennung, aber das glänzende Vorbild Würtembergs im Vergleiche zu den hier während eines Dezenniums erzielten Erfolgen beweist uns, daß die wahre Hilfe doch nur von der Staatsregierung zu erwarten ist.

Wo nun die Nothwendigkeit der Abhilfe so klar am Tage liegt, da dürfte es wohl nicht mehr auf die Beantwortung der Frage ankommen, wie weit unsere Bauern bereits zur klaren Erkenntniß des Bedürfnisses nach landwirthschaftlicher Fortbildung gelangt sind. Da sollte und wird auch hoffentlich im Staate der Intelligenz die Abhilfe nicht länger auf sich warten lassen*). Unsere Staatsregierung hat für

*) In Nr. 33 des Wochenblattes der Annalen der Landwirthschaft Jahrg. 1866 lasen wir, daß unsere Staatsregierung mit der Angelegenheit der Fortbildungsschulen lebhaft beschäftigt sei. Im Jahre 1868 sollten preußische Ministerialkommissare in dieser Angelegenheit die seitdem projektirte Informationsreise nach Würtemberg endlich ausführen.



Anstalten zur Verbreitung der Wissenschaften und Künste, zur Förderung des Handels und der Industrie und sogar für Gewerbe- und Handwerker-Fortbildungsschulen gesorgt; ist aber dem Stadtbewohner nicht unendlich mehr Gelegenheit geboten, sich selbst fortzubilden, wie dies mit unserer ländlichen Bevölkerung der Fall ist? Muß nicht zugegeben werden, daß unseren Kleinwirthen jetzt die ausreichende Gelegenheit fehlt, sich für ihr Gewerbe vorzubereiten? Muß aber in unserer Zeit der Konkurrenz nicht jeder vernünftige Mensch sich fortbilden so lange er lebt? Dieses begreift schon der einfache Fabrikarbeiter. Weßhalb sollte also unseren Landleuten allein die Gelegenheit zur Fortbildung noch ferner vorenthalten werden? Liegt nicht die Hebung des Wohlstandes derselben im besonderen Interesse aller übrigen Stände? Ist nicht in Preußen der Stand der Landwirthe der wichtigste von allen? Und darum ist es die Pflicht eines Jeden, insbesondere aber der an maßgebender Stelle amtlich thätigen Resortbeamten, in dieser Richtung entschieden zu wirken.

Tit. II. Landwirthschaftliche Fortbildung der Elementarlehrer und Priesterseminaristen.

§ 1. Die Lehrer-Fortbildungsvereine zu Schweich, Saarburg, St. Wendel und Baumholder.*)

„Wir erwarten, daß Sie eifrig auf Ihre Fortbildung bedacht sind," mahnt die königliche Regierung jeden Lehrer in dessen Anstellungsurkunde. Eine ernste Mahnung, deren Befolgung oder Nichtbefolgung tief in das Leben des Lehrers und das geistige Leben der Schule einschneidet. Die Gegenwart stellt an den Lehrer erhöhte Forderungen; Fortbildung desselben ist mithin ein dringendes Bedürfniß und zwar aus folgenden Gründen:

1. Fortbilden soll sich der Lehrer seiner Schule und seiner selbst willen.

So wie die physische Kraft ohne Uebung bald erlahmt, so die geistigen Kräfte, wenn sie nicht in Uebung bleiben. Ist das zweite Examen der letzte Schlußstein im Gebäude der Lehrerbildung, so sieht es bald traurig aus. Ein solcher Lehrer ist rasch alt unter seinen Standesgenossen, veraltet im Wissen und Können. In der Schule wird der verloren gegangene Fortbildungstrieb nach kurzer Zeit schmerzlich vermißt; denn nicht er allein ist verloren, sondern auch das rege Pflichtgefühl, von welchem jener nur ein naturgemäßer Ausfluß ist. Eifrige Fortbildung ist mithin jedem Lehrer eine unabweisbare Nothwendigkeit in allen den Disziplinen, die in der Volksschule zur Geltung kommen; Pflicht und Gewissen drängen ihn dazu.

Allein dabei soll der denkende Lehrer nicht stehen bleiben. Er soll seinen Geist auch mit Kenntnissen bereichern, welche nicht geradezu in der Volksschule zur Verwerthung kommen. Alle Stände streben nach höherer Ausbildung; darf der Lehrerstand zurückbleiben? Soll er allein nur das unumgänglich Nöthige wissen und können? Mit Nichten! von dem geregelten Amtsstolze verlangt man mit Recht ein fortwährendes Streben nach höherer Ausbildung; denn sie verleiht dem Lehrer Achtung, Ansehen und Zutrauen, hebt den Mann in sich selbst, in dem Individuum aber den Stand.

2. Fortbilden soll sich der Lehrer der Gemeinde wegen.

Man faßt die Wirksamkeit des Lehrers als eine zweifache auf: als innere und äußere. Jene umfaßt dessen Thätigkeit in der Volksschule, überhaupt bei den ihm

*) Vom Lehrer Schaefer zu Roscheiderhof bei Konz.

anvertrauten Kindern, diese seine Wirksamkeit als Bürger einer Gemeinde. Wie vielfach hat ein kenntnißreicher Lehrer Gelegenheit, seinen Mitbürgern durch Lehre und Beispiel nützlich zu werden! Diese Gelegenheit wird sich ihm um so häufiger aufdrängen, je enger sich seine Studien an die Erwerbsquelle der Mehrzahl seiner Mitbürger anschließen. Die meisten Lehrer sind an Landschulen thätig, ihre Schüler sind Kinder der ackerbautreibenden Bevölkerung. Auch sie selbst beschäftigen sich großen Theils mit Ackerbau. Ist dieses nicht ein Fingerzeig, der die Volkslehrer in der Wahl ihrer Studienobjekte leiten soll? Der Ackerbau als Wissenschaft mit seinen Hilfswissenschaften ist das Feld, welches der Privatfleiß des Lehrers bebauen wird. Ist er selbst ein intelligenter Landwirth, besitzt er namentlich ausreichende Kenntnisse in den Naturwissenschaften, so werden die Dorfbewohner in vorkommenden Fällen Zuflucht zu ihm nehmen, er wird ihr materielles Wohl mit Wort und Beispiel fördern helfen können, und so ein Volkslehrer im wahren Sinne des Wortes sein. Selbst in der Volksschule hat der Lehrer mannigfache Gelegenheit, die einstige Lebensstellung seiner Schüler zu berücksichtigen. Ist der Charakter der Volksschule auch ein allgemeiner, wird man auch von jeder Mehrbelastung derselben Abstand nehmen müssen, so wird der kenntnißreiche Lehrer doch Vieles thun können, was seine Schüler zu ihrem spätern Berufe speziell befähigt, ohne den angedeuteten Charakter der Schule zu schädigen. Haben die Schüler z. B. das Methodische des Rechenunterrichts hinter sich, kommt es nur noch auf Uebungen an, so erreicht man mit einem landwirthschaftlichen Rechenbuche nicht nur das angestrebte Ziel, sondern hat auch Gelegenheit, den Schülern manchen landwirthschaftlichen Grundsatz, manche ökonomische Wahrheit zum Verständniß zu bringen. Der Lese- und Aufsatzunterricht bietet ein gleich günstiges Feld.

Kenntnisse lassen sich überall verwerthen; „Willenskraft Wege schafft", darum Fortbildung ohne Rast aber auch ohne Ueberstürzung.

3. Fortbilden soll sich der Lehrer im Hinblicke auf die Zukunft.

„Die Elementarschule kann den Schlußring in der Kette der Volksbildung nicht mehr geben." Wenn ich diesen Satz zu bestätigen wage, so geschieht es nur nach reiflicher Prüfung der sich mir aufdrängenden Thatsachen. Vom 6. bis zum 13. Lebensjahre besuchten bisher unsere Kinder die Elementarschule. Die überwiegend größte Mehrzahl der Lehrer hat ihre hohe Aufgabe erkannt und erfüllt sie nach allen Kräften. In dem letzten Dezennium ist mehr Einheit in Plan und Methode gekommen und ein Fortschritt in den Leistungen der Volksschule in die Augen springend. Viele derselben in dem diesseitigen Bezirke können mustergiltig genannt werden. Und doch, prüfe man Schüler, welche einige Jahre der Schule entlassen sind, und man wird nicht selten über ihre geringen Kenntnisse in Staunen gerathen. Der eigene Lehrer erkennt seinen Schüler oft kaum wieder. Woher diese betrübende Erscheinung? Einzelne Fälle abgerechnet, darf die Schuld der Volksschule nicht beigemessen werden. Die Gründe liegen viel mehr in der Familie. Kaum ist das Kind der Schule entlassen, so tritt es in den Ernst des Lebens ein. Handarbeit vom Morgen bis zum Abend. An ein Auffrischen der erlangten Kenntnisse wird nicht gedacht; in dem Kinde liegt kein Fortbildungstrieb und von den Eltern erfolgt keine Anregung. Rechnet man hinzu, daß in dem jugendlichen Geiste die Eindrücke rasch verwischbar sind*),

*) Nicht selten habe ich aus dem Munde von Familienvätern die Bestätigung dieser Wahrheit in den Worten gehört: „Als ich der Elementarschule entlassen war, lernte ich das Geschäft, das Handwerk ꝛc., darüber vergaß ich die Elementarkenntnisse gar bald; meine Eltern ließen mir nun im 16.–17. Jahre Privatunterricht ertheilen, — der war bleibend." S.

auch viele Schüler in der Elementarschule zurückbleiben, weil die geistige Entwickelung oft erst später eintritt, so wird klar liegen, warum nach einigen Jahren so oft nur noch eine Ruine des früheren Schülers dasteht. Ich spreche aus Erfahrung. Von einigen dreißig Schülern, welche bis jetzt die hiesige Bauernschule besuchten, konnten alle diejenigen nicht mehr dem Laute nach richtig lesen, welche keine Fortbildungsschule besucht hatten, mehreren fehlte selbst die Fertigkeit, die einfachsten Lautverbindungen fließend auszusprechen, so daß ihnen die Fibel wieder in die Hand gegeben werden mußte. In den übrigen Elementarfächern sah es wo möglich noch trauriger aus.

Von den frühern Lehrern der eingetretenen Knaben sind mir mehrere persönlich bekannt; sie sind anerkannt tüchtige Männer. Ist ihnen eine Schuld beizumessen? Eine solche Annahme wäre nicht zu motiviren. Ebensowenig ist man zu der Annahme berechtigt, die hiesige Anstalt werde nur von solchen Knaben besucht, deren Talente höchst mittelmäßig seien, denn das ist durchaus nicht der Fall.

Wenn es aber nun mit dem Wissen vieler Knaben schon einige Jahre nach Entlassung aus der Elementarschule so mißlich aussieht, wie erst nach Jahrzehnten?

Es darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß die neue Verfügung königlicher Regierung, nach welcher die Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahre die Schule besuchen müssen, segensreich wirken wird; aber durchgreifend werden nur Fortbildungsschulen helfen. Es wird die Zeit kommen, in welcher der Landwirth einsieht, daß Wissen ein Kapital ist, welches ihm die höchsten Zinsen abwirft; die Zeit wird kommen, in der jede größere Ortschaft eine Fortbildungsschule besitzt, nach den Forderungen und Bestrebungen der Neuzeit ist daran nicht mehr zu zweifeln. Bei der Gründung solcher Fortbildungsschulen wird man einen zweifachen Zweck ins Auge fassen; allgemeine Bildung und Befähigung zu einem bestimmten Berufe. Die Fortbildungsschule wird den Faden wieder auffassen, wo die Elementarschule ihn abschnitt, und sie wird Fachschule sein. Den ersten Rang werden in unserm Bezirke (mit Ausnahme des Saarthales) die l a n d w i r t h s c h a f t l i c h e n Fortbildungsschulen einnehmen.

Die fortwährend steigende Bevölkerung des Staates bedingt steigende Produktion der Bodenerzeugnisse. Den Landwirth auf die Stufe der Ausbildung zu heben, auf der er mit den geringsten Mitteln die größten Erträge erzielt, ist die Aufgabe der Gegenwart und nächsten Zukunft. Wer aber soll lehrend auftreten? Die Gesammtheit der untern Stände bedarf Hilfe, einzelne Wanderlehrer genügen nicht. Allgemein erkennt man nur in der Fortbildung der Elementarlehrer und in der Fortbildungsschule den gewaltigen Hebel, der unsern Bauernstand aus seiner Lethargie aufzuwecken, aus seinem alten Schlendrian herauszureißen und Besseres an die Stelle des Herkömmlichen zu setzen vermag*)

Die Lehrerseminare werden sich der Naturwissenschaften mit mehr Liebe annehmen, die Grundzüge des Ackerbaues und der Viehzucht werden in ihnen gelehrt werden. Die Befähigung in einer landwirthschaftlichen Fortbildungsschule den einschlägigen Unterricht ertheilen zu können, wird im Lehrerstande eine allgemeine sein. Die im Amte stehenden Lehrer können selbstverständlich nicht mehr ins Seminar zurückkehren — für das Gute, Zeitgemäße aber keinen Aufschub! Darum F o r t b i l d u n g u n s e r e n V o l k s l e h r e r n, damit auch sie vor der heranwachsenden Jugend gerüstet dastehen, um

---

*) Nach dem Vorbilde von Hohenheim sind im Herbste 1869 zu Wien 200 Elementarlehrern sechswöchige landwirthschaftliche Vorträge gehalten worden. Diese Lehrer erhielten vom Staate Reisekosten-Vergütigung und 2 Gulden täglicher Diäten. B.

die Kluft zu überbrücken, welche in der Neuzeit zwischen Elementarschule und Leben zu gähnen begonnen. Wer hier mit Hand anlegt, dient würdigen strebsamen Männern, der Gemeinde und dem Staate.

Als Gründe, welche der Fortbildung in der angegebenen Richtung hemmend in den Weg treten, möchten hauptsächlich folgende zu bezeichnen sein.

Es gibt Fälle, in denen der Hauptgrund mangelnder Fortbildung nur in dem Lehrer selbst zu suchen ist. Der Beruf zum Lehreramte fehlt, daher auch jeglicher Fortbildungstrieb. Leider treten aber auch dem mit dem besten Willen erfüllten Lehrer Hindernisse in den Weg, die mehr oder weniger außerhalb seiner Individualität liegen.

Dahin gehören:

a) Der junge Lehrer (mag er im Seminar gebildet sein oder nicht) ist selten in das Studium der Naturwissenschaften so tief eingedrungen, um den ganzen Reiz desselben zu empfinden;
b) es fehlt ihm auf dem Lande an Anregung; er gründet seinen eigenen Heerd und im Kampfe des Lebens fehlt Muße und Geduld zum Selbststudium;
c) gute Bücher sind Fortbildungsmittel; allein sie verursachen Auslagen, welche für viele Lehrer unerschwinglich sind. Die Wahrheit dieser Behauptung tritt schärfer hervor, wenn in Erwägung gezogen wird, welchen ungeheuren Aufschwung die Wissenschaften in unserer Zeit gewonnen haben;
d) eine vereinzelte Kraft schreckt oft zurück vor den unendlichen Mühen, die das Selbststudium stets im Gefolge hat;
e) der Markt ist überschwemmt mit Büchern höchst zweifelhaften Werthes. Sie gewähren keine Befriedigung und erlahmen den Fortbildungstrieb.

Fragt es sich, wie diese Hemmnisse zu beseitigen sind, so muß vor allen Dingen anerkennend hervorgehoben werden, daß unsere königliche Regierung in weiser Fürsorge für jede Inspektion regelmäßige, monatlich wiederkehrende Lehrerkonferenzen angeordnet hat. In denselben kommt hauptsächlich die Eine wichtige Seite in der Fortbildung der Lehrer — die pädagogische — zur Geltung. Vermehrung der Kenntnisse in naturhistorischer Beziehung trat aber bisher bei dieser Gelegenheit nicht ein. Und doch sind es gerade die mehrfach erwähnten Wissenschaften, welche die dankbarsten Studienobjekte auch für den in vorgerücktem Alter stehenden Lehrer abgeben.

Man bilde daher Lehrer-Fortbildungsvereine, die vorzugsweise die Pflege dieser wichtigen Disziplinen zum Zwecke haben, in Würdigung der Wahrheit, daß was vereinzelter Kraft unmöglich ist, vereinigten Kräften wohl gelingt.

Vorbilder solcher Vereine existiren in Menge. Beispielsweise sei angeführt, daß in Trier ein naturhistorischer Verein besteht, welcher Professoren, Aerzte rc. zu Mitgliedern zählt, Männer, die über mehr Mittel verfügen, mithin vereinzelt mehr leisten könnten, als die vereinzelte Kraft eines Elementarlehrers. Allein aller Zersplitterung mißtrauend, bildeten sie eine Gesammtkraft, welche in sich selbst das Wollen und Vollbringen birgt. Auch die Lehrer-Fortbildungsvereine werden ihre Aufgabe zu lösen wissen; denn das Wollen ist im ausgedehntesten Sinne des Wortes vorhanden, und das Vollbringen kann nicht fehlen, wenn nur das Ziel richtig ins Auge gefaßt und rastlos verfolgt wird.

Vorstehende Erwägungen, welche theilweise in der Liebe zum Lehrerstande, theilweise in der Sorge für das Wohl der Ackerbautreibenden wurzeln, wurden von dem Aufsichtsrathe der roscheider Bauernschule in dessen Sitzung am 3. Mai 1867 auf das

eingehendste in Erwägung gezogen, insbesondre wurde hervorgehoben, wie sehr es im Interesse dieser Anstalt liege, recht viele in landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen gehörig vorgebildete Schüler aufnehmen zu können, so daß die Mitglieder desselben sich bewogen fühlten die Mittel zu bewilligen, um in Schweich versuchsweise zwölf öffentliche Vorträge den Lehrern der dortigen Inspektion abhalten zu lassen. Den ersten Anstoß hierzu gab ein Antrag des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kasinos zu Schweich. Zufolge Verfügung königlicher Regierung vom 18. Mai 1867 (I. 2928 § 3) wurde der Unterzeichnete mit der Abhaltung der Vorträge betraut. Die in denselben behandelten Stoffe waren folgende:

Innerer Bau der Pflanzen (mikroskopische Veranschaulichung); Aufsteigen der Säfte; verbrennliche und unverbrennliche Pflanzenbestandtheile; Sauer-, Wasser-, Kohlen- und Stickstoff, Wasser; Kalk, Gyps, phosphorsaure Erden, Kali, Natron, Magnesia; Guano, Poudrette, Asche, Compostdünger, Kieselsäure, Stallmist; Wiesenbehandlung (Nivellement); Pflanzenkrankheiten; Unkräuter; nützliche und schädliche Thiere &c. Die innern Theile des thierischen Körpers und deren Verrichtungen; Fütterung; Formen- und Größenlehre in der Volks- und Fortbildungsschule; Grundzüge der Mechanik, Meteorologie.

Die Fortbildungsschule, ihre Aufgabe, ihr Ziel.

Die Vorträge hatten sich einer regen Betheiligung Seitens der Lehrer zu erfreuen. Auch Herr Dechant Weber zu Schweich, mehrere benachbarte Geistlichen so wie einige der angesehensten Bürger Schweichs und dessen Umgegend fanden sich regelmäßig ein. Mehrere Mitglieder der königlichen Regierung ergriffen öfters die Gelegenheit, sich von dem guten Fortgange der Vorträge zu überzeugen. Diese Besuche wirkten anregend und ermunternd.

Die Resultate waren folgende:

a) In der letzten Versammlung am 4. September 1867 traten die anwesenden 16 Lehrer zu einem landwirthschaftlichen Fortbildungsvereine zusammen;
b) zwei Mitglieder dieses Vereines, Lehrer Nolles zu Niederfell und Lehrer Friedrich zu Schweich, besuchten demnächst in den Herbstferien die hiesige Anstalt auf 14 resp. 8 Tage, um sich mit dem Lehrplane, der Methode und der Einrichtung der Anstalt bekannt zu machen;
c) die meisten Lehrer der Inspektion Schweich haben sich bereit erklärt, landwirthschaftliche Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, wenn ihnen für ihre Mühe entsprechende Vergütung zu Theil werden würde;
d) Grundlage einer Vereinsbibliothek durch Ueberweisung von 12 Exemplaren der Stöckhardt'schen „Schule der Chemie";
e) Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Unterrichtes in der Volksschule in dem Sinne wie oben angedeutet.

Einen ähnlichen Antrag, wie das Kasino zu Schweich, stellte bald nachher der Vorstand der Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Saarburg. In Berücksichtigung des guten Erfolgs der Vorträge in Schweich genehmigte königliche Regierung die Abhaltung eines Cyklus ähnlicher Vorträge für die Lehrer der saarburger Inspektion. Die Zahl derselben ward später nach Wunsch der Betheiligten auf fünfzehn erhöht. Diese Vorträge wichen in den behandelten Stoffen von denen in Schweich wesentlich ab. Die Abweichung hatte ihren Grund in dem Wunsche der betheiligten Lehrer, so weit in das Allgemeine der Chemie eingeweiht zu werden, daß dadurch das Verständniß eines chemischen Lehrbuchs erzielt würde. Das geschah, und

im Anschluß wurde die Düngerlehre in eingehender Weise besprochen. Die erzielten Resultate waren die gleichen, nur mit dem Unterschiede, daß die Vorträge hier mit zu den Resultaten zu rechnen sind, da der Fortbildungsverein daselbst durch Herrn Regierungsrath Beck und durch Herrn Dechant Printz schon früher gegründet worden war. Gleiche Vereine wurden bald nachher von Herrn Beck in St. Wendel und Baumholder ins Leben gerufen.

Ein Unterpfand für die gedeihliche Entwickelung derselben ist in der erfreulichen Thatsache zu erblicken, daß sich überall die Herren Geistlichen lebhaft für die Sache interessiren, und mehrere der Herren Dechanten bereitwillig das Präsidium dieser Vereine übernahmen, auch andere Freunde der Lehrer und Landwirthe sich an denselben anschlossen. Selbstverständlich konnten die Vorträge kein bedeutendes Wissen erzielen und verbreiten; sie sollten nur, wie der ins Wasser fallende Stein um die Fallstelle immer größere Kreise zieht, ein Mittelpunkt sein, um den die Liebe zu den Naturwissenschaften fort und fort mehr Boden gewänne — hier sollten sie anregen, dort auffrischen. Wer wollte die Erreichung dieses ersten Zieles leugnen? Darf nun aber ein Stillstand eintreten, soll das Erreichte schon volle Befriedigung gewähren? Gewiß nicht! Das Angefangene muß vollendet werden.

Es wirft sich nun die Frage auf: Auf welche Weise ist der Ausbau zu bewerkstelligen? Ist der Anstoß von Außen gekommen, das zu verwendende Material in großen Grundzügen gegeben, so möchte, die fernere Leistungen ins Auge fassend, wohl der Grundsatz dominiren: Man lasse die Vereine in sich selbst erstarken und sich kräftigen. Selbstthätigkeit weckt und stählt den Willen, gibt Muth und Zuversicht, ist begründet in dem Charakter des Mannes.

Oeftere Vereinssitzungen sind freilich unerläßlich. Um jedoch die Lehrer nicht zu häufig mit solchen zu belasten, benütze man die gewöhnlichen Konferenzen, indem man ihre Dauer um einen kleinen Zeitraum verlängert und in folgender Weise auszunutzen sucht.

Ein anerkannt gutes Werk über Physik, Agrikulturchemie, Pflanzenbau, Thierzucht ꝛc. wird einer Reihe von Besprechungen, Abschnitt nach Abschnitt, zu Grunde gelegt. In jeder Zusammenkunft referirt ein Lehrer in einem kleinen Vortrage über den entsprechenden Abschnitt, worauf dann eine allgemeine Diskussion folgt. Es kommt hier gewiß nicht darauf an, ausgedehnte Vorträge zu veranlassen, in einfacher schlichter Weise darf nur das sachlich Nöthige gefördert werden. Auch der schwächste Lehrer kann diesen Anforderungen genügen. In jeder Inspektion gibt es Lehrer, welche in einem oder dem andern Zweige der Landwirthschaft, Bienenzucht, Seidenbau, Weinbau, Viehzucht ꝛc. ꝛc. anerkennenswerthe Kenntnisse besitzen; man verwerthe die vorhandenen Kräfte nach bestem Ermessen.

Wenn die Herren Schulinspektoren, als Vorsitzende der Vereine, auf diese Weise die Sache fördern helfen, so ist der Erfolg gewiß; keine Ausschreitungen werden zu Tage treten, sondern in ruhiger Ordnung, ohne Ueberstürzung, aber auch ohne Erschlaffung wird das Werk von Tag zu Tag weiter gefördert.

Doch nicht die Thätigkeit der Vereine allein genügt, es müssen auch Mittel vorhanden sein, welche diese Thätigkeit unterstützen, heben, leiten. Ohne Mittel kann ein Verein wohl vegetiren, aber naturwüchsig sich nicht entfalten.

Als die wirksamsten Hebungsmittel wären zu bezeichnen:

a) Die nöthigen Werke über die mehrfach genannten Wissenschaften in ausreichender Anzahl.

b) einige Nivellirinstrumente zum Gebrauche bei Wiesenregulirungen;
c) physikalische Apparate;
d) kleine Prämien, welche den thätigsten Lehrern als Aufmunterung zufließen.

Die hierzu nöthigen Gelder vermögen die Lehrer aber nicht aufzubringen und man wird das auch füglich nicht von ihnen verlangen können, da ihre Mühe ja der Allgemeinheit zu Nutzen kommen soll. Die königliche Regierung, der das Wohl der Lehrer, sowie der Ackerbautreibenden so sehr am Herzen liegt, wird hier gewiß in gewohnter Güte helfend eintreten. Hat diese hohe Behörde doch bis jetzt kein Opfer gescheut, Viehzucht, Acker- und Wiesenbau aufs Kräftigste zu heben, das materielle Wohl des Landmannes durch Belehrung zu fördern; gewiß, in Anbetracht der hohen Wichtigkeit, welche die Lehrer-Fortbildungsvereine für den Lehrerstand selbst, sowie für die Landeskultur in sich bergen, wird Hülfe nicht mehr ferne sein.

Wie nun die Lehrer-Fortbildungsvereine zu Schweich und Saarburg hauptsächlich dem Lehrer der roscheider Bauernschule Schäfer ihre Entstehung verdanken, so hat der Organist Thinnes zu St. Wendel die Lehrervereine zu St. Wendel und Baumholder ins Leben gerufen. Zur Beurtheilung der Thätigkeit derselben lassen wir folgen:

Programm der ersten 12 Konferenzen des Lehrer-Fortbildungsvereins zu St. Wendel.

1. Konf. am 3. Februar 1868:

Zur Methodik: Der Lese-, Schreib- und Rechenunterricht; das Sachliche dieses Unterrichts aus der nächsten Anschauung; die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen; Organisirung derselben und Leitung; Lesen, Schreiben, Rechnen (Geometrie), Naturwissenschaften. — Chemie: Einleitung und allgemeine Chemie.

2. Konf. am 2. März 1868:

Mineralogie: Bodenarten; Elementarversuche und Erfahrungen zur Ermittelung derselben; Mischung der Bodenarten; Ackerkrume und Untergrund; der Untergrund in seiner Wirkung auf die Ackerkrume (Drainage) und als Vergrößerungsmittel des Ackers. — Chemie: Der Sauerstoff, Darstellung, Eigenschaften, Vorkommen desselben.

3. Konferenz am 1. April 1868:

Pflanzenkunde: Der botanische Unterricht in der Schule; die Organe der Pflanzen; ihre Verrichtungen; der Saft; die Endosmose durch Versuche erläutert; das Wachsen der Pflanzen. — Chemie: der Wasserstoff; seine Darstellung, Eigenschaften und Verbindungen.

4. Konferenz am 1. Mai 1868:

Thierkunde: Die inneren und äußeren Theile des Thierkörpers und ihre Verrichtungen (durch Zeichnung und Abbildung erläutert). — Chemie: Der Stickstoff; sein Vorkommen, seine Eigenschaften und Verbindungen; Ammoniak.

5. Konferenz am 2. Juni 1868:

Die Physik in der Schule: Ueber allgemeine Eigenschaften der Körper; die Adhäsion; die Wärme. — Chemie: Der Kohlenstoff; Gestalten, Eigenschaften und Verwendung desselben in der Technik und Landwirthschaft.

6. Konferenz am 1. Juli 1868:

Die Bestandtheile der Pflanzen, ihre Nahrungsmittel, Aufnahme und Aufnahmeform derselben. — Chemie: Der Schwefel und Phosphor.

7. Konferenz am 3. August 1868:

Der Dünger: Die Grundsätze des Düngens; der animalische Dünger und seine Behandlung. — Chemie: Das Chlor.

8. Konferenz am 1. September 1868:

Der vegetabilische, mineralische und künstliche Dünger. — Chemie: Kalium und Natrium.

9. Konferenz am 1. Oktober 1868:

Die Ernährung der Thiere: Nahrungsmittel; Aufnahme, Stoffwechsel, Futtermischung, Fütterungsregeln. — Chemie: Kalk.

10. Konferenz am 3. November 1868:

Der Viehhandel: Die gute Milchkuh; das gesunde und kranke Thier.

11. Konferenz am 1. Dezember 1868:

Organische Chemie: Die stickstofffreien Körper; Holzfaser; Stärkemehl; Gummi; Zucker; Weingeist.

12. Konferenz am 4. Januar 1869:

Die stickstoffhaltigen Körper: Albumin, Fibrin, Caseïn, rc.; die plastischen und Respirations-Nahrungsmittel; Aufbewahrung der Futter- und Nahrungsmittel.

Auszug aus dem Jahresberichte des baumholder Lehrervereins für das Jahr 1868.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen monatlichen Beitrag von einem Silbergroschen. In der Regel findet am letzten Tage jeden Monats eine Konferenz statt und zwar in dem hiesigen Gemeinderaths-Saale, woselbst die von Herrn Bürgermeister Heyl dem Verein zur Disposition gestellten chemischen Apparate aufgestellt sind. Am Schlusse einer jeden Konferenz wird die Tagesordnung für die nächstfolgende festgesetzt, so daß jedem Vereinsmitgliede Gelegenheit geboten ist, sich für die nächste Zusammenkunft vorzubereiten. Ueber die Verwendung der Vereinsgelder beschließt die Generalversammlung nach den vom Vorstande eingebrachten Vorschlägen und Anträgen.

Die I. Konferenz fand am 30. April c. Statt. In dieser Konferenz erörterte Herr Organist Thinnes noch einmal und zwar in eingehendster Weise die Behandlung des landwirthschaftlichen Unterrichts in der Elementar- und Fortbildungsschule.

Sodann hielt Herr Rudolph Sohns einen Vortrag über die Entstehung und das Wesen der Chemie, sowie über ihre Bedeutung für Gewerbe und Ackerbau. Den Schluß der Konferenz bildete die Darstellung des Sauerstoffes, verknüpft mit belehrenden Bemerkungen von Seiten des Herrn Thinnes.

In der II. Versammlung am 30. Juni c. gab Herr Sohns zunächst ein übersichtliches Bild der verschiedenen Gebirgsformationen. Derselbe ging sodann auf unsere Gebirgsarten, die Kohlensandstein-Formation, den Melaphyr, Basalt und das Rothliegende über, führte Melaphyr und Basalt näher aus, besonders deren Zersetzung und Zersetzungsprodukte, die verschiedenen Achate, Drusen, Krystalle, Lehmbildung und Ackerkrumebildung. Diesem Gegenstande folgte sodann noch Einiges über das Wasser und den Wasserstoff.

Gegenstand der III. Konferenz bildete zunächst die Betrachtung der 4 Grundstoffe: Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, wobei der chemischen Verbindungen,

Gewichtsverhältnisse, Zeichen, sowie der Basen und Säuern eingehend gedacht wurde. Auch gab Herr Thinnes und Herr R. Sohns der Versammlung Gelegenheit, eine recht interessante akustische Erscheinung, das Tönen der Glasröhre (chemische Harmonika) zu beobachten. Mit Besprechung über Obstbaumzucht und Baumschulen (wobei die Frage: Wie ist Lust und Liebe für diesen Kulturzweig auch in hiesiger Gegend zu wecken und zu beleben, mit besonderem Interesse diskutirt wurde) schloß diese in jeder Beziehung interessante Konferenz und gingen die Vereinsmitglieder sichtlich befriedigt auseinander.

Die IV. Konferenz fand am 31. August c. Statt. Angeregt durch den Vorsitzenden und um dem anwesenden königlichen Schulinspektor Herrn Pfarrer Lindenborn Gelegenheit zu geben, sich über die Tendenz des Vereines informiren zu können, wurde, abweichend von der Tagesordnung, die Lehrer-Fortbildungsfrage noch einmal einer eingehenden Besprechung unterzogen, an der sich die Mehrzahl der Anwesenden lebhaft betheiligte. Namentlich bewegte sich die Diskussion längere Zeit hindurch um die landwirthschaftliche Fortbildungsschule, wobei in richtiger Würdigung des dringenden Bedürfnisses Mittel und Wege, dieselbe auch hierorts ins Leben zu rufen, mit anerkennenswerthem Eifer erörtert wurden. Hierauf folgte ein Vortrag des Herrn Thinnes über die Entstehung des Erdreichs, die verschiedenen Bodenarten (Thon-, Sand- und Kalkboden), deren Eigenschaften und Zusammensetzung, sowie über die Verwesung und den Humus, die Ackerkrume und Ackergahre. In Betreff des letzten Gegenstandes ermächtigte die Versammlung den Vorstand, das von W. v. Lär herausgegebene Schriftchen: „Ackergahre; Brache und Ersatz der Pflanzennährstoffe" in mehreren Exemplaren aus Vereinsmitteln zu beschaffen. Weiter sprach Herr Thinnes über den Schwefel, dessen Eigenschaften und Verbindungen sein Vorkommen in der Natur und über seine Bedeutung und hohe Wichtigkeit für die Bodenkultur. Recht interessante, mit den nothwendigen Erläuterungen verknüpfte Experimente bildeten den Schluß dieser Konferenz.

In der V. Konferenz, welche am 30. November c. stattfand, wurden nach einigen Mittheilungen über verschiedene Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirthschaft die in voriger Konferenz wegen Kürze der Zeit ausgefallenen Besprechungen wieder aufgenommen und an die Vorlesung des von Herrn Oberförster Weismüller der königlichen Regierung erstatteten Berichtes über den Stand der Obstbaumzucht in Württemberg angeknüpft.

Ferner wurde von der Versammlung nach vorhergegangener Besprechung festgestellt, daß die Unterweisungen in der Chemie in Zukunft im engsten Anschluß an die von Stöckhardt herausgegebene „Schule der Chemie" vorzunehmen seien und zu dem Ende das Kapitel bezeichnet, welches in der nächsten auf den 2. Januar kommenden Jahres anberaumten Konferenz Gegenstand der Betrachtung und der Belehrung bilden soll. Oben erwähntes Werk ist — Dank den Bürgermeistern Herrn Heyl und Sohns — aus Gemeindemitteln beschafft worden und besitzt jetzt jedes einzelne Vereinsmitglied ein Exemplar desselben.

Alle diese Vorträge und Besprechungen haben nicht verfehlt, ein lebhaftes Interesse für die Sache zu erwecken, so daß das Verlangen rege geworden, den einzelnen Gegenständen, namentlich der Chemie, näher zu treten. Zu dem Ende wurde beschlossen, längere Vorträge in Zukunft möglichst zu vermeiden und das Wissenswertheste aus den verschiedenen Zweigen der Naturkunde nach bestimmten, populär gehaltenen Lehrbüchern und in geordneter Folge auf dem Wege der einfachen Besprechung zur An-

eignung zu bringen. Ueberhaupt wird das Bestreben des Vereins dahin gerichtet sein, seinen Belehrungen und Unterweisungen in den Konferenzen eine Form zu geben, welche dem landwirthschaftlichen Unterricht in der Elementar- und Fortbildungsschule am besten entspricht. Außerdem wird sich in den Konferenzen Zeit finden lassen, nebenher das Neueste und Wissenswertheste aus dem Gebiete der Landwirthschaft zur Mittheilung und Besprechung zu bringen, damit den Vereinsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, sich mit den Fortschritten auf diesem Wege bekannt zu machen. Noch ist zu bemerken, daß es nicht an Lehrern fehlt, welche schon damit begonnen haben, es mit dem landwirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule in der vom Vereine beschlossenen Weise zu versuchen.

Was nun endlich die finanzielle Lage des Vereines betrifft, so ist dieselbe leider nicht der Art, um zur Förderung der Vereinszwecke wesentlich beitragen zu können; denn die monatlichen Beiträge, welche durch einmalige Einzahlung für den Zeitraum eines Jahres der Vereinskasse zugeführt wurden, haben zum größten Theile behufs Remuneration des Herrn Thinnes Verwendung gefunden. Für Bücher, Apparate, Zeitschriften 2c. konnte nichts verwendet werden, und doch sind dies Gegenstände, welche auf die Dauer nicht vermißt werden können. Eine Unterstützung aus Staatsmitteln würde daher zur Förderung der Vereinszwecke beitragen, namentlich würden die Vereinsmitglieder dadurch zu außerordentlichen Beiträgen, zu denen wir jetzt schon unsere Zuflucht nehmen müssen, willig und bereit gemacht werden.

Der Vorstand glaubt unter diesen Umständen die Bitte aussprechen zu dürfen, königliche Regierung wolle gütigst dahin wirken, daß dem jungen Vereine eine Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werde. Die Höhe derselben glaubt er dem wohlwollenden Ermessen der königlichen Regierung getrost überlassen zu können.

§ 2. Die trier'schen Priesterseminaristen und Monaise.

In der vom 21—24. September 1862 zu Kreuznach abgehaltenen 31. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wurden vom Verfasser dieser Schrift Vorschläge zur Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage gemacht (siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins, Jahrgang 1863 Seite 1). Besonders wurde darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig und zweckmäßig es sei, dem landwirthschaftlichen (namentlich dem naturwissenschaftlichen) Unterrichte nicht bloß in den Lehrer- sondern auch in den Priesterseminarien gehörig Rechnung zu tragen. Wie viele der geachtesten Geistlichen unterstützen schon jetzt mit bestem Erfolge unsere Bestrebungen. Wer wüßte nicht, in wie naher Beziehung der Landgeistliche zur Landwirthschaft steht!

Der Geistliche, welcher das Pfarrwitthum gut bewirthschaftet, wohl gar mit einem guten Beispiele auch in dieser materiellen Beziehung seiner Pfarrgemeinde vorangeht, kann dadurch nur an Ansehen und Einfluß gewinnen. Der Pastor, der im Stande ist, den Bauern auch in materiellen Dingen zu rathen, wird sich dadurch das vollste Vertrauen und größte Ansehen erwerben.

Wer kann sich aber der Ueberzeugung noch länger verschließen, daß die Naturwissenschaften bereits alle Felder der Praxis beherrschen, daß das Wissen und der Materialismus immer größere Macht gewinnt, während die Probleme der sozialen Fragen sich immer unbequemer geltend machen. Immer unhaltbarer wird die Stelle eines Geistlichen, dem dergleichen Dinge gänzlich fremd sind, der solche Fragen todt schweigen möchte. Aber, wie soll er sich nun gar helfen, wenn er sich gegen soziale

Gewichtsverhältnisse, Zeichen, sowie der Basen und Säuern eingehend gedacht wurde. Auch gab Herr Thinnes und Herr R. Sohns der Versammlung Gelegenheit, eine recht interessante akustische Erscheinung, das Tönen der Glasröhre (chemische Harmonika) zu beobachten. Mit Besprechung über Obstbaumzucht und Baumschulen (wobei die Frage: Wie ist Lust und Liebe für diesen Kulturzweig auch in hiesiger Gegend zu wecken und zu beleben, mit besonderem Interesse diskutirt wurde) schloß diese in jeder Beziehung interessante Konferenz und gingen die Vereinsmitglieder sichtlich befriedigt auseinander.

Die IV. Konferenz fand am 31. August c. Statt. Angeregt durch den Vorsitzenden und um dem anwesenden königlichen Schulinspektor Herrn Pfarrer Lindenborn Gelegenheit zu geben, sich über die Tendenz des Vereines informiren zu können, wurde, abweichend von der Tagesordnung, die Lehrer-Fortbildungsfrage noch einmal einer eingehenden Besprechung unterzogen, an der sich die Mehrzahl der Anwesenden lebhaft betheiligte. Namentlich bewegte sich die Diskussion längere Zeit hindurch um die landwirthschaftliche Fortbildungsschule, wobei in richtiger Würdigung des dringenden Bedürfnisses Mittel und Wege, dieselbe auch hierorts ins Leben zu rufen, mit anerkennenswerthem Eifer erörtert wurden. Hierauf folgte ein Vortrag des Herrn Thinnes über die Entstehung des Erdreichs, die verschiedenen Bodenarten (Thon-, Sand- und Kalkboden), deren Eigenschaften und Zusammensetzung, sowie über die Verwesung und den Humus, die Ackerkrume und Ackergahre. In Betreff des letzten Gegenstandes ermächtigte die Versammlung den Vorstand, das von W. v. Lär herausgegebene Schriftchen: „Ackergahre; Brache und Ersatz der Pflanzennährstoffe" in mehreren Exemplaren aus Vereinsmitteln zu beschaffen. Weiter sprach Herr Thinnes über den Schwefel, dessen Eigenschaften und Verbindungen sein Vorkommen in der Natur und über seine Bedeutung und hohe Wichtigkeit für die Bodenkultur. Recht interessante, mit den nothwendigen Erläuterungen verknüpfte Experimente bildeten den Schluß dieser Konferenz.

In der V. Konferenz, welche am 30. November c. stattfand, wurden nach einigen Mittheilungen über verschiedene Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirthschaft die in voriger Konferenz wegen Kürze der Zeit ausgefallenen Besprechungen wieder aufgenommen und an die Vorlesung des von Herrn Oberförster Weismüller der königlichen Regierung erstatteten Berichtes über den Stand der Obstbaumzucht in Württemberg angeknüpft.

Ferner wurde von der Versammlung nach vorhergegangener Besprechung festgestellt, daß die Unterweisungen in der Chemie in Zukunft im engsten Anschluß an die von Stöckhardt herausgegebene „Schule der Chemie" vorzunehmen seien und zu dem Ende das Kapitel bezeichnet, welches in der nächsten auf den 2. Januar kommenden Jahres anberaumten Konferenz Gegenstand der Betrachtung und der Belehrung bilden soll. Oben erwähntes Werk ist — Dank den Bürgermeistern Herrn Heyl und Sohns — aus Gemeindemitteln beschafft worden und besitzt jetzt jedes einzelne Vereinsmitglied ein Exemplar desselben.

Alle diese Vorträge und Besprechungen haben nicht verfehlt, ein lebhaftes Interesse für die Sache zu erwecken, so daß das Verlangen rege geworden, den einzelnen Gegenständen, namentlich der Chemie, näher zu treten. Zu dem Ende wurde beschlossen, längere Vorträge in Zukunft möglichst zu vermeiden und das Wissenswertheste aus den verschiedenen Zweigen der Naturkunde nach bestimmten, populär gehaltenen Lehrbüchern und in geordneter Folge auf dem Wege der einfachen Besprechung zur An-

eignung zu bringen. Ueberhaupt wird das Bestreben des Vereins dahin gerichtet sein, seinen Belehrungen und Unterweisungen in den Konferenzen eine Form zu geben, welche dem landwirthschaftlichen Unterricht in der Elementar- und Fortbildungsschule am besten entspricht. Außerdem wird sich in den Konferenzen Zeit finden lassen, nebenher das Neueste und Wissenswertheste aus dem Gebiete der Landwirthschaft zur Mittheilung und Besprechung zu bringen, damit den Vereinsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, sich mit den Fortschritten auf diesem Wege bekannt zu machen. Noch ist zu bemerken, daß es nicht an Lehrern fehlt, welche schon damit begonnen haben, es mit dem landwirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule in der vom Vereine beschlossenen Weise zu versuchen.

Was nun endlich die finanzielle Lage des Vereines betrifft, so ist dieselbe leider nicht der Art, um zur Förderung der Vereinszwecke wesentlich beitragen zu können; denn die monatlichen Beiträge, welche durch einmalige Einzahlung für den Zeitraum eines Jahres der Vereinskasse zugeführt wurden, haben zum größten Theile behufs Remuneration des Herrn Thinnes Verwendung gefunden. Für Bücher, Apparate, Zeitschriften rc. konnte nichts verwendet werden, und doch sind dies Gegenstände, welche auf die Dauer nicht vermißt werden können. Eine Unterstützung aus Staatsmitteln würde daher zur Förderung der Vereinszwecke beitragen, namentlich würden die Vereinsmitglieder dadurch zu außerordentlichen Beiträgen, zu denen wir jetzt schon unsere Zuflucht nehmen müssen, willig und bereit gemacht werden.

Der Vorstand glaubt unter diesen Umständen die Bitte aussprechen zu dürfen, königliche Regierung wolle gütigst dahin wirken, daß dem jungen Vereine eine Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werde. Die Höhe derselben glaubt er dem wohlwollenden Ermessen der königlichen Regierung getrost überlassen zu können.

§ 2. Die trier'schen Priesterseminaristen und Monaise.

In der vom 21—24. September 1862 zu Kreuznach abgehaltenen 31. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wurden vom Verfasser dieser Schrift Vorschläge zur Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage gemacht (siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins, Jahrgang 1863 Seite 1). Besonders wurde darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig und zweckmäßig es sei, dem landwirthschaftlichen (namentlich dem naturwissenschaftlichen) Unterrichte nicht bloß in den Lehrer- sondern auch in den Priesterseminarien gehörig Rechnung zu tragen. Wie viele der geachtesten Geistlichen unterstützen schon jetzt mit bestem Erfolge unsere Bestrebungen. Wer wüßte nicht, in wie naher Beziehung der Landgeistliche zur Landwirthschaft steht!

Der Geistliche, welcher das Pfarrwitthum gut bewirthschaftet, wohl gar mit einem guten Beispiele auch in dieser materiellen Beziehung seiner Pfarrgemeinde vorangeht, kann dadurch nur an Ansehen und Einfluß gewinnen. Der Pastor, der im Stande ist, den Bauern auch in materiellen Dingen zu rathen, wird sich dadurch das vollste Vertrauen und größte Ansehen erwerben.

Wer kann sich aber der Ueberzeugung noch länger verschließen, daß die Naturwissenschaften bereits alle Felder der Praxis beherrschen, daß das Wissen und der Materialismus immer größere Macht gewinnt, während die Probleme der sozialen Fragen sich immer unbequemer geltend machen. Immer unhaltbarer wird die Stelle eines Geistlichen, dem dergleichen Dinge gänzlich fremd sind, der solche Fragen todt schweigen möchte. Aber, wie soll er sich nun gar helfen, wenn er sich gegen soziale

Fragen, die die ganze gebildete Welt bewegen, hartnäckig verschließen wollte und wenn ihm dann die Zeitungen, Flugschriften und Irrlehrer aller Art Spreu unter den Waizen säen, wenn seine treugebliebenen Pfarrkinder nun wohl gar bei ihm Aufklärung und Belehrung suchen?! Die Wissenschaft ist nicht todt zu schweigen, ebensowenig wie man den Tag in Nacht verwandeln kann. Aber wie selten sind jetzt tüchtige praktische Landwirthe im geistlichen Stande zu finden! Und wenn man sie findet, so haben sie ihre Erfahrungen gewöhnlich theuer erkaufen müssen! Denn wo fanden die Geistlichen der jetzigen Generation in ihrer Jugend (wenn nicht etwa bei Eltern und Verwandten) Gelegenheit, sich mit der Landwirthschaft bekannt zu machen?

In richtiger Würdigung dieses Uebelstandes erließ das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing an die gesammte ihm untergeordnete Geistlichkeit schon im Jahre 1853 jenen denkwürdigen Aufruf: „die Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine mit allen Kräften zu unterstützen." *)

Zu unseren hohen geistlichen Behörden haben wir das Vertrauen, daß sie ihrer Seits auf diesem doch nur halben Wege nicht stehen bleiben, sondern Bedacht nehmen werden, den Priesterseminaristen, soweit sie dazu besondere Neigung zeigen, die Gelegenheit zu gewähren, sich auch in dieser Richtung für ihren künftigen Beruf einigermaßen vorzubereiten.

Um nur ein Beispiel anzuführen: Das reiche Priesterseminar zu Trier besitzt das nur eine Stunde von der Stadt im reizend schönen fruchtbaren Moselthale gelegene Landgut Monaise, mit großen prachtvollen Räumen und einer gut geführten Landwirthschaft von mehr als 100 Morgen Ackerland. Dahin promeniren die Seminaristen allwöchentlich mehrere Male. Wenn nun dort eine Musterwirthschaft leicht vollständig eingerichtet ist, weßhalb sollten die Mußestunden dort nicht benutzt werden, um diejenigen jungen Leute, die dies wünschen, mit den Elementen der Landwirthschaft vertraut zu machen? Wie leicht wäre hier außerdem ein Kursus für Obst-, Wein-, Gemüsebau, Seiden- und Bienenzucht ins Leben zu rufen! Hat man doch mit jungen gebildeten Männern zu thun, die sich zum allergrößten Theile von Jugend

---

*) Dieser unterm 4. Juli 1853 an sämmtliche Dekanatsämter und Pfarreien der Erzdiözese München-Freysing ergangene Erlaß lautet: „Bereits unterm 30. März 1841 wurde der „Klerus der Erzdiözese zur Theilnahme an den landwirthschaftlichen Vereinen ermuntert und „auf die Gründe hingewiesen, welche eine solche Theilnahme erwünschlich machen.. Da nun dieser „Verein durch die besondere Fürsorge Sr. Majestät des Königs eine neue Organisation und „eine Dotation aus Staatsmitteln, sowie eine einflußreichere Stimme in den Angelegenheiten „der Landeskultur erhalten hat, so erwartet die oberhirtliche Stelle, daß die Geistlichkeit auf dem „Lande den landesherrlichen Absichten entsprechen, und der neu entwickelten Thätigkeit des Vereins „fortwährend ihre Theilnahme zuwenden werde. Die Verbreitung guter Kenntnisse im Landbau „und die Führung einer musterhaften Wirthschaft auf den Pfarrgründen äußern ihre ersprießlichen Folgen auf den Wohlstand ganzer Gemeinden, zu dessen Beförderung jeder Seelsorger „schon darum gerne mitwirken wird, weil er sich einer dankenden Anerkennung seiner „Parochianen versichert halten und dadurch sich auch ein größeres Vertrauen für sein „Wirken im seelsorgerischen Berufe und eine günstigere Stellung den weltlichen „Behörden gegenüber verschaffen kann."

„Der Besuch der landwirthschaftlichen Distriktsversammlungen gibt überdies dem Pfarr„vorstande die beste Gelegenheit, sowohl seine eigenen Erfahrungen zu bereichern, als auch auf „die etwaigen Mängel und Gebrechen des Vereins aufmerksam zu machen."

— In neuester Zeit läßt sich die bayerische Geistlichkeit die Hebung des Genossenschaftswesens auf dem Lande besonders angelegen sein.

auf in ländlichen Verhältnissen bewegt haben, deren Eltern und Angehörigen selbst Landwirthe sind und die ihr Lebensberuf wieder aufs Land unter Landwirthe führt. Was wäre nun einfacher, als damit zu beginnen, daß mit Vermeidung jedes Zwanges ein landwirthschaftliches Kränzchen unter den Seminaristen im freien Vereinswege eingerichtet würde, welches wöchentlich einmal Sitzung zu Monaise hielte? Zu Ehrenmitgliedern des Kränzchens müßten einige tüchtige Lehrer der Naturwissenschaften und der dortige Verwalter des Gutes gemacht werden. Die Mitglieder hätten aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen und einen Fragekasten einzurichten. Wen das Loos träfe, der hätte sich auf den betreffenden, möglichst in dialogischer Form zu haltenden Vortrag vorzubereiten Noch besser, wenn zwei Vortragende bestimmt werden, um das Pro und Contra gründlicher erwägen zu können. Daran reiheten sich dann Besichtigungen des Hofes, der Ställe, der Felder. Die Einrichtung einer landwirthschaftlichen Bibliothek, eines Versuchsfeldes, von Sammlungen aller Art u. dergl. mehr wären die natürliche Folge und die meisten Geistlichen würden für ihr Leben Erinnerungen und Erfahrungen von Monaise mit auf ihre stille Pfarrei nehmen, die ihnen diesen reizenden Aufenthaltsort erst recht unvergeßlich machen würden. Wir würden rathen, die Sache damit einzuleiten, daß man einen tüchtigen Lehrer engagirte, um ein Dutzend ähnlicher Vorträge zu halten, wie sie in den Lehrervereinen zu Schweich und Saarburg mit bestem Erfolge gehalten worden sind.

Tit. III. Die landwirthschaftlichen Vor- und Fortbildungsschulen.

§ 1.

Die Kommission zur Berathung der Arbeiterverhältnisse, welche im Jahre 1865 in Berlin tagte, hat sich gelegentlich der Erörterung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Handwerker und die Vorbedingungen zur Ablegung der Prüfungen fast mit Einstimmigkeit für den bis zum achtzehnten Lebensjahre auszudehnenden obligatorischen Besuch der Fortbildungsschulen und für eine allgemeinere, namentlich auch auf die Fabrikarbeits-Lehrlinge auszudehnende Fassung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen.*)

Wenn diesem Antrage weitere Folge gegeben werden sollte, dann macht sich von selbst die Frage geltend, wie, namentlich bei vorherrschender Bodenzersplitterung und der damit zusammenhängenden landwirthschaftlichen Mittel- und Kleinwirthschaft, für eine entsprechende Fortbildung der ländlichen Jugend gesorgt werden könne.

In dem 354 Quadratmeilen großen und von 1,720,000 Menschen bewohnten Königreich Württemberg, wo ähnliche Besitzstandverhältnisse wie im Regierungsbezirk Trier vorhanden sind, hat die landwirthschaftliche Centralstelle dieser Frage schon seit einer Reihe von Jahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet und ist dem vorsorglichen und organisatorischen Wirken derselben zu verdanken, daß im Winter 1867—1868 bereits bestanden:

174 freiwillige Fortbildungsschulen mit 3464 Schülern,
379 obligatorische Winterabend-Schulen mit landwirthschaftlichem Unterricht für 8305 Schüler,
74 landwirthschaftliche Abendversammlungen mit 2100 Besuchern,
90 Lesevereine mit 2529 Theilnehmern, und
212 Ortsbibliotheken,
zusammen 929 solcher Anstalten, an denen mindestens 18000 Personen gegen

*) Amtsblatt 1865, 381.

15 000 im Vorjahre betheiligt waren. Von vielen Seiten sind dort in neuester Zeit bereits Wünsche laut geworden, daß die obligatorischen Winterabend-Schulen mit landwirthschaftlichem Unterricht durch ein Gesetz allgemein eingeführt werden möchten.

Auch in der Rheinprovinz hat sich in den letzten Jahren das Verlangen nach Einrichtung solcher Schulen bemerkbar gemacht. Namentlich hat der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen sich schon vielfach mit diesem Gegenstande auf praktischem und theoretischem Gebiete beschäftigt.

Nachdem die landwirthschaftlichen Wanderlehrer des eben gedachten Vereins auch im Regierungsbezirk Trier diesen Gegenstand angeregt hatten und einige solcher Schulen mit befriedigenden Erfolgen ins Leben gerufen waren, hat die königliche Regierung die Aufmerksamkeit der Landräthe, Schulinspektoren und Elementarlehrer auf diesen wichtigen Gegenstand hingelenkt und gleichzeitig empfohlen, zunächst in jedem Kreise 1—2 solcher Schulen versuchsweise ins Leben zu rufen, resp. auf die gedeihliche Entwickelung der bereits bestehenden Fortbildungsschulen hinzuwirken.

Dabei hält sie für nothwendig, daß die intelligenten, einflußreichen Gemeindemitglieder sich für das Zustandekommen und die ersprießliche Entwickelung einer solchen Schule interessiren und namentlich auch für die Aufbringung der erforderlichen Kosten (etwa 25 Thlr. jährlich) sorgen. Noch wichtiger ist die Auswahl eines geeigneten Lehrers. Dieser muß so weit naturwissenschaftlich gebildet sein, daß er ein offenes Verständniß hat für den Boden, auf dem er steht, für die Zustände, die ihn umgeben und für das Endziel, das er erstrebt. Selten findet man aber unter unseren Elementarlehrern die in dieser Beziehung hinreichend qualifizirten Personen, oft dagegen die Fälle, wo ein an sich recht tüchtiger, strebsamer Mann durch Amts- oder Nahrungssorgen schon jetzt hart gedrückt und es ihm also nicht möglich ist, sich in dies neue Fach, das ihm im glücklichsten Falle bisher nur aus der Praxis bekannt geworden ist, gehörig hineinzuarbeiten.

Die Aufsichtsbehörde kann aber diese Nebenbeschäftigung nur solchen Elementarlehrern gestatten, welche bisher schon Tüchtiges in der Elementarschule geleistet haben, und in die sie nach ihrer ganzen bisherigen Führung das Vertrauen setzen kann, daß sie auch fernerhin die Hauptsache, ihre Elementarschule nicht vernachlässigen werden.

Ein weiteres Haupterforderniß besteht natürlich darin, daß sich die benöthigte Anzahl qualifizirter Schüler zusammenfindet. Wenn auch — bei gehörig angeregtem Interesse — in der Regel Anmeldungen genug einzugehen pflegen, so werden doch nicht selten Bedenken wegen der genügenden Vorbildung der Schüler entstehen. Ein junger Mensch, der mit Nutzen eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule besuchen will, der also in ihr die volle Reife zum Besuche unserer roscheider Bauernschule erreichen will, muß die Elementarschule schon mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben. Dieser Ausdruck streift freilich an einen Begriff, der auf dem Gebiete der Elementarschule fremdartig klingt. Für unsern Zweck hat er die Bedeutung, daß in einer gut geleiteten Elementarschule auch selbst nur mittelmäßige Anlagen bis zum vollendeten 14. Jahre so entwickelt sein müssen und sein können, daß ihnen der Uebergang in eine solche Bauernschule nicht anders vorkommt, als das Hinaufsteigen aus der zweiten in die erste Abtheilung der oberen Knabenklasse der Elementarschule.

Ist aber diese Vorbildung (wie in der Regel der Fall sein dürfte) bei einer größeren Zahl der Fortbildungsschüler zweifelhaft, so kann die Gefahr, daß die land=

wirthschaftliche Fortbildungsschule unselbstständige, vorlaute Halbwisser heranbilden werde, nur dadurch vermieden werden, daß der Lehrplan entsprechend modifizirt, der Schule also vorläufig mehr der Charakter einer allgemeinen Fortbildungsschule (s. g. Abendschule) gegeben wird. Die Aufgabe des Lehrers besteht dann darin, der um ihn versammelten reiferen Jugend den im engsten Anschlusse an die Elementarschule zu ertheilenden Unterricht anziehend zu machen, was besonders dadurch zu ermöglichen ist, wenn man aus dem täglichen Leben und unter Benutzung eines guten landwirthschaftlichen Lesebuches (wie z. B. des Tschudi'schen) auch beim ergänzenden Elementarunterricht jede Gelegenheit zur landwirthschaftlichen Fortbildung geschickt benutzt. Sonach ist es also für die fernere Entwickelung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage von der größten Wichtigkeit, daß mit aller Strenge auf regelmäßigen Schulbesuch gehalten und die vorzeitige Entlassung der jungen Leute aus der Elemementarschule vermieden wird, weil der junge Mensch in seiner Hauptentwickelungsperiode — also im 13. und 14. Jahre — verhältnißmäßig viel mehr lernt, als in den vorhergehenden Jahren, was erfahrungsmäßig bei Mädchen umgekehrt der Fall ist.

Besonders förderlich für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen wird es übrigens sein, wenn dem Unterricht der Charakter einer Unterhaltung gegeben, derselbe also mehr in dialogischer Form, als in Vorträgen ertheilt wird, indem dadurch die Schüler weniger an den lästigen Schulzwang erinnert werden und ein größeres Interesse bei ihnen erregt wird; außerdem müssen die Schüler sich auch noch neben dem Unterricht sich mit dem Gegenstande ihres Studiums beschäftigen, indem sie bewährte, über die Landwirthschaft und deren Hülfslehren handelnde Schriften lesen und unter sich besprechen. Zu diesem Zwecke ist die Einrichtung von kleinen Gemeindebibliotheken zu empfehlen, sowie die Beschaffung einer oder der anderen guten landwirthschaftlichen Zeitschrift, die auch in den kleinsten Gemeinden schon durch Vereinigung weniger Theilnehmer mit unbedeutenden Kosten zu erlangen ist. Wir werden die dazu geeigneten Schriften weiter unten empfehlen und machen dabei auf die erfreulichen Erfolge aufmerksam, welche durch das in Tausenden von Exemplaren im Regierungsbezirk Trier verbreitete landwirthschaftliche Lesebuch von Tschudi schon erzielt sind.

Wenn wir bisher nur von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sprachen, so geschah dies aus dem Grunde, weil bei weiten der größte Theil der Bevölkerung des Regierungsbezirks Trier Ackerbau treibt. Anders gestaltet sich dagegen die Frage in unsern Landstädten und den industriereichen Saargemeinden. Hier muß die landwirthschaftliche Färbung des Unterrichts gegen die Bedürfnisse der Industrie zurücktreten, und ist also namentlich der Zeichenunterricht dringend geboten.

Für das Gedeihen aller Fortbildungsschulen ist die Frage, was gelehrt wird im Allgemeinen von geringerer Wichtigkeit, als die Frage, wie gelehrt wird. Man sorge nur, daß jede Halbwisserei, jeder todte Gedächtnißkram, jede Ueberhäufung des Stoffes vermieden und dagegen auf eine gründliche, geistige Bearbeitung des Vorgetragenen Bedacht genommen wird. Je weniger in diesen Fortbildungsschulen geschrieben und je mehr auf dem Wege der Anschauung und der natürlichen Vermittelung das landwirthschaftliche Wissen in dialogischer Form gefördert und das Urtheil geschärft wird, um so mehr wird eine Fortbildungsschule ihre Aufgabe befriedigend lösen.

Haben die oben erwähnten Vorbedingungen in einer Gemeinde ihre Erledigung gefunden, so wird unter dem Vorsitze des betreffenden Schulinspektors ein im Ganzen

etwa aus drei Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath in der Art eingerichtet, daß der Gemeinderath die beiden Beisitzer, welche nicht Mitglieder des Gemeinderaths zu sein brauchen, wählt. Nachdem dieser Aufsichtsrath eingesetzt und gehörig instruirt worden ist, hat er sich mit dem Lehrer über den Lehrplan in's Einvernehmen zu setzen und letzteren durch Vermittelung des Landraths-Amtes an die königliche Regierung zur Festsetzung einzureichen, am Schlusse des Semesters aber eine öffentliche Prüfung zu veranstalten und über den Erfolg zu berichten.

Von jeder stattfindenden Prüfung müssen übrigens der Landrath und der Schulinspektor zeitig in Kenntniß gesetzt werden.

§ 2. Instruktion für die Einrichtung und Leitung ländlicher Fortbildungsschulen

(nach den in Baden und Württemberg gesammelten Erfahrungen, den Beschlüssen des zu Berlin im Jahre 1850 versammelt gewesenen landwirthschaftlichen Kongresses und dem Reskripte des königl. preuß. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 14. Januar 1860 (siehe Stiehls Centralblatt 1860, Februarheft S. 77 u. folg.) im Jahre 1860 entworfen und im Jahre 1861 nach den Gutachten mehrerer Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen umgearbeitet vom Verfasser).

Motto: Der Unterricht hört gewöhnlich da auf, wo er eigentlich erst recht beginnen sollte. Gerade die Zeit nach der Entlassung aus der Volksschule ist ohnehin auch am gefährlichsten für die Sittlichkeit und in Bezug auf das Vergessen des Gelernten. Der Geist des Jünglings bedarf in dieser Periode der Beschäftigung mit etwas Höherem und der Anleitung zur Anwendung des Gelernten auf das Leben. Baumstark.

I. Die Behandlung des Elementarunterrichts in den ländlichen Schulen.

Die von den Autoritäten der Landwirthschaft schon häufig erörterte Frage: „auf welchem Wege die Bildung des Bauernstandes am sichersten zu erreichen sei"? ist immer und mit Recht dahin beantwortet worden, daß der Bauer bei seiner zur Natur gewordenen Schwerfälligkeit und seinem Mißtrauen erst bildungsfähig gemacht werden müsse, zumal die Erfahrung gezeigt hat, daß selbst das Beispiel nur bedingungsweise wirkt. Dem wohlthätigen Wirken der landwirthschaftlichen Vereine ist es allerdings gelungen, den Erfahrungen der Wissenschaft einigermaßen Bahn zu brechen; allein eine allgemeine Aufnahme und Befolgung derselben ist nur durch eine verständige Heranbildung der Jugend zu erreichen. Landwirthschaftliche Lehranstalten sind daher allgemein als die vorzüglichsten Bildungsmittel anerkannt worden, von denen sich, wenn auch erst später, so doch am sichersten ein Erfolg und Fortschritt für den rationellen Betrieb der Landwirthschaft erwarten läßt.

Ebenso ist aber auch anerkannt worden, daß es zugleich materieller Mittel bedürfe, um den Bauer willfährig zu machen, eine rationelle Bildung seiner Kinder zuzulassen, daß es also darauf ankomme, den aus der Elementarschule entlassenen Kindern in sogenannten Fortbildungsschulen die Möglichkeit zu gewähren, eine speziell landwirthschaftliche Unterweisung zu genießen, ohne daß letztere mit weiteren Unkosten für die Schüler verknüpft sei.

Daneben ist von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch schon in den Lehrplan der ländlichen Elementarschulen ein vollständiger land-

wirthschaftlicher Unterricht aufgenommen und auf diese Weise die Jugend in die Grundsätze des rationellen Betriebes der Landwirthschaft eingeweiht werde. Es fragt sich, ob und inwiefern ein solches Verlangen mit dem Wesen der Elementarschule vereinbar ist?

Die anerkannte Aufgabe der Elementarschulen, insbesondere der ländlichen, besteht darin, daß die auf dieselben angewiesenen unteren Klassen des Volkes mit der nothwendigsten geistigen Bildung ausgerüstet und zu verständigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden. Es wird daher mit Recht an die Elementarschule die Forderung gestellt, daß die derselben anvertraute Jugend in den für das praktische Leben unentbehrlichen allgemeinen Kenntnissen ausgebildet werde; es wird ferner verlangt, daß sie ihre Schüler dahin zu bringen sich bestrebe, daß sie künftig ihre Berufsgeschäfte als wirklich denkende Wesen betreiben, daß sie sich bewußt werden, warum etwas so und nicht anders zu machen ist, daß sie in ihrer Thätigkeit den Zweck, wie auch die dabei angewendeten Mittel im Auge behalten und zu beurtheilen verstehen.

Dagegen kann es nicht Bestimmung der Elementarschulen sein, auch die nähere Vorbereitung auf den besonderen Lebensberuf, dem die Kinder bestimmt sind, zu ertheilen. Einem derartigen Verlangen tritt zunächst das Prinzip der Elementarschulen entgegen, nach welchem dieselben, wie gesagt, keine Berufsbildung, sondern diejenige allgemeine Bildung erstreben sollen, welche zu jener nur den Grund legt. Die große Verschiedenheit des Alters und des Bildungsgrades, sowie der Vorkenntnisse der Schüler und das Unvermögen der Lehrer, überall die nöthige Unterweisung, welche ihnen aus eigener Anschauung und Uebung geläufig sein müßte, zu ertheilen, würde bei der Ausführung dieses Verlangens eine Scheidung der Elementarschulen in verschiedene Berufsschulen erforderlich machen, welche Scheidung natürlich unmöglich ist. Würde in der Elementarschule lediglich eine landwirthschaftliche Richtung verfolgt, dann würde ferner dadurch eine Vernachlässigung der Mädchen und aller derjenigen Schüler herbeigeführt werden, welche zu ihrem Berufe nicht die Landwirthschaft erwählen.

Wenn somit aber auch die ländliche Elementarschule nicht die Aufgabe übernehmen kann, die Jugend für den landwirthschaftlichen Beruf vorzubereiten, so bietet sie doch in allen Disziplinen Gelegenheit dar (wie dieß auch der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Reskripte vom 14. Januar 1860 ausspricht) durch die Wahl und Behandlung des Lehrstoffs die Schüler mit einer Menge nützlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse zu bereichern, ohne über die Grenzen und die eigentliche Bestimmung der Elementarschule hinauszutreten. Ja, eine verständige Benutzung solcher landwirthschaftlicher Momente wird den Unterricht anschaulicher, dem natürlichen Standpunkte der Schüler entsprechender machen und so wesentlich seinem eigentlichen Zwecke, der allgemeinen Bildung Vorschub leisten.

Schon der Religionsunterricht, die Bibel, gewährt eine Menge passender Anknüpfungspunkte, um auf Gesetze und Erscheinungen in der Natur, auf landwirthschaftliche Erzeugnisse und Einrichtungen hinzuweisen.

Geeigneter zur Beibringung landwirthschaftlicher Kenntnisse sind die Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen. Das Lesen angemessener landwirthschaftlicher Lesebücher und Schriften und die Erläuterung des Gelesenen, das Schreiben landwirthschaftlicher Regeln, Sprichwörter u. s. w. und das Rechnen dahin ein-

schlagender Exempel kann dazu benutzt werden, den Schatz solcher Kenntnisse sowohl, wie die Uebung des Gedächtnisses und Denkvermögens wesentlich zu erhöhen.

Auch der Zeichenunterricht kann dahin wirken. So können z. B. durch Vorlegung von Abbildungen landwirthschaftlicher Werkzeuge die Schüler mit den Konstruktionen und dem Gebrauch neuer bewährter Erfindungen bekannt gemacht und zugleich deren Nachdenken und Einsicht geschärft werden.

Nicht minder dient zur landwirthschaftlichen Vorbildung die Erdbeschreibung und Geschichte, sofern der Lehrer den Unterricht auf die Beschreibung des Bodens, seiner Erzeugnisse, des Kulturzustandes der landwirthschaftlichen Einrichtungen u. s. w. der verschiedenen Länder und Völker ausdehnt.

Am fruchtbarsten zur landwirthschaftlichen Belehrung der Jugend ist aber selbstverständlich das Gebiet der Naturkunde und Naturgeschichte. Hier ist es recht eigentlich die Aufgabe der Elementarschule, die Kinder mit einem großen Theile derjenigen elementaren Kenntnisse auszurüsten, welche die Grundlage des landwirthschaftlichen Berufs bilden, ohne daß die Schüler beeinträchtigt werden, welche für einen andern Beruf bestimmt sind. Dabei können sie gründlich bekannt gemacht werden mit den wirkenden Kräften und Gesetzen der Natur, mit dem Boden, seinen Erzeugnissen und den die Letzteren bedingenden Ursachen und mit den lebenden Geschöpfen. Wenn hier der Lehrer zur Veranschaulichung des Unterrichts die Landwirthschaft der Schule dienstbar macht, dann wird um so sicherer neben der landwirthschaftlichen auch die allgemeine Bildung erreicht werden.

Die vorhergehenden kurzen Andeutungen über die Behandlung des Elementarunterrichts in den ländlichen Schulen werden für diejenigen Lehrer der Fortbildungsschulen von Interesse sein, welche zugleich auch Elementarunterricht zu ertheilen haben. Für sie sind sie vorausgeschickt, um ihre Thätigkeit auf diese Bahn hinzulenken. Wenn sie so aus der nächsten Nähe alle den Sinnen und Wahrnehmungen der Kinder erreichbaren Gegenstände der Natur und des landwirthschaftlichen Lebens in den Kreis des Unterrichts ziehen, dann wird dieser anschaulicher, lebendiger und belebender, anregender werden, und in den Kindern einen Grund des Wissens und Verständnisses legen, auf welchem die spätere Berufs- und insbesondere die Fortbildungsschule mit um so größerem Erfolg fortbauen kann.

Die Lehrbücher und Schriften, welche weiter unten für die Fortbildungsschulen werden empfohlen werden, sind auch größten Theils beim Elementarunterricht mit Nutzen zu verwenden.

II. Die Fortbildungsschulen.

Wenn man die große Verschiedenheit des Alters, der Fähigkeiten und Vorkenntnisse aller der Schüler bedenkt, welche an dem Unterricht der Fortbildungsschulen theilnehmen, und wenn man auch den verschiedenen Grad der Bildung der Lehrer berücksichtigt (deren Bildungsgang keineswegs darauf abzielt, sie zur Leitung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen zu befähigen, wozu sie sich vielmehr erst durch Selbststudium vorbereiten müssen) dann kann man selbstredend nicht daran denken, durch eine Instruktion den Lehrplan und Lehrgang, sowie die Lehrmethode in einer für alle Fortbildungsschulen gleichmäßigen und passenden Weise zu regeln. Man würde theils über die Grenzen des Erreichbaren hinausgehen, theils hinter dem Möglichen zurückbleiben.

Der eigenen Fähigkeit des Lehrers und seinem verständigen Ermessen muß es vielmehr überlassen bleiben, in jedem speziellen Falle das Richtige zu treffen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind die nachfolgenden Regeln aufzufassen, welche die dem Landmann erforderlichen Kenntnisse und die bewährte Art und Weise behandeln, wie sie ihm zu eigen zu machen sind.

Im Allgemeinen wird der Fortbildungslehrer in's Auge zu fassen haben, daß es bei dem gegenwärtigen Bildungsstande, den Sitten und Gebräuchen der ländlichen Bevölkerung wesentlich darauf ankommt, den praktischen Nutzen, die Nothwendigkeit der Fortbildungsschulen klar darzulegen, allgemeines Interesse dafür zu erregen und Vertrauen zu den Lehren der Wissenschaft, zum rationellen Wirthschaftsbetriebe zu erwecken. Um dies zu erreichen, wird der Lehrer zunächst bestrebt sein müssen, die erwachsenen Angehörigen der Kinder und ihre Eltern dafür zu gewinnen, sie zur Theilnahme an dem Unterrichte der Fortbildungsschulen (nach Befinden in getrennten Stunden) sowie zur Bildung und zum Besuche landwirthschaftlicher Kasino's zu veranlassen, in denen nützliche und anregende landwirthschaftliche Fragen und die Unterrichtsgegenstände der Fortbildungsschulen besprochen werden. Denn nur durch die Theilnahme der Erwachsenen kann eine rasche und fruchtbare Entwickelung der Fortbildungsschulen erreicht und gesichert werden. Soll dies nächste Ziel nicht verfehlt werden, dann wird der Lehrer, wenn er auch sich selbst auf den Standpunkt der Wissenschaft stellen muß, doch wohlthun, dem Unterrichte jeden Anschein von Gelehrsamkeit, den ermüdenden und abstoßenden Charakter des Trockenen und Abstrakten zu benehmen. Es empfiehlt sich insofern, zunächst das dem Landmann Bekannte und leicht Begreifliche, seine eigenen Beobachtungen und Regeln zum Gegenstande der Erörterung zu machen, sie in faßlicher, anschaulicher Weise auf die Lehren der Wissenschaft zurückzuführen und aus denselben Lehren deren andere Wirkungen und Erscheinungen zu erklären.

Durch die Anerkennung dessen, was der Landmann weiß und thut, wird der Lehrer ihn anziehen und fesseln und wird gleichzeitig der Zweck des Lehrers erreicht: daß der Landmann sich der Gründe seines Handelns bewußt und zur Erkenntniß und Annahme des Besseren hingeführt wird.

Ist so die innige Wechselbeziehung zwischen Ursache und Wirkung bei ihm zum vollen Verständniß gebracht und Vertrauen zu den Lehren der Wissenschaft erweckt, dann wird es an der Zeit und unbedenklich sein, allmälich in die Bahn eines mehr wissenschaftlichen und systematischen Unterrichts einzulenken, bei dem aber gleichwohl immer die praktische Tendenz, der reelle Nutzen vorleuchten und jeder gelehrte Anstrich möglichst vermieden werden muß, um das geweckte lebendige Interesse stets rege zu erhalten.

Das Gebiet der Naturwissenschaften ꝛc., deren Kenntniß für die Agrikultur von Interesse, ist so ausgedehnt, daß es eine unlösbare Aufgabe sein würde, die ländliche Bevölkerung vollständig damit bekannt zu machen. Es ist also die Aufgabe der Fortbildungsschulen, unter vollständiger Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse jedes Ortes und des Bildungsgrades der Schüler die Gegenstände des Unterrichts mit Umsicht auszuwählen und auf das Maß des Nothwendigen und praktisch Nützlichen zu beschränken.

Zu den nothwendigen und praktisch nützlichen Kenntnissen werden folgende zu zählen sein:

1. Aus der Naturkunde:

Die Grundstoffe der Schöpfung; die Unterscheidung der Körper als anorganische und organische (oder nichtlebende und lebende); das Entstehen, Wachsen und Vergehen der Körper und Geschöpfe. In weiterer Entwickelung und Anwendung dieser Vorkenntnisse dann: der Bau und die Ernährung der Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, und zwar ihre Stoffe, ihre Organe, ihre Ernährung und ihr Leben — vom Keimen bis zum Absterben; der Bau und die Ernährung der Thiere, besonders der Hausthiere und der Menschen, und zwar ebenfalls ihre Stoffe und Bestandtheile, die Organe, der Ernährungsprozeß, überhaupt das Entstehen, Wachsen und Vergehen, sowie auch das Seelenleben.

2. Aus der Landwirthschaft.

Die Bestandtheile und Stoffe des Bodens und ihre Bestimmung und Verwendung zur Ernährung der Pflanzenwelt; die mechanische Zubereitung des Bodens durch die verschiedenen Werkzeuge zur besseren Ernährung der Pflanzen; die Wiederersetzung der von letzteren aus dem Boden gezogenen Stoffe durch die verschiedenen Düngungsarten; der Wechsel im Anbau der Pflanzen nach Maßgabe des verschiedenen Stoffverbrauchs; die Nützlichkeit des Futterbaues für den Fruchtwechsel und zur Gewinnung wirthschaftlicher Düngermittel; die Aufzucht, Wartung und Benutzung der Hausthiere, insbesondere die Fütterung derselben, der Werth der verschiedenen Futtermittel und der Nutzen der Stallfütterung; die Werkzeuge des Wirthschaftsbetriebes unter besonderer Berücksichtigung der bewährten Verbesserungen und neuen Erfindungen; überhaupt sonstige Vorzüge und Mängel des Wirthschaftsbetriebes in der Umgebung, sowie auch die Buchführung.

3. Das Zeichnen und die Anfangsgründe der Geometrie.

Was den Lehrgang und die Methode des Unterrichts betrifft, so muß, wie schon gesagt, dem Lehrer überlassen bleiben, nach Maßgabe seiner Fähigkeit und nach verständigem Ermessen der persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Schüler darüber selbst näher zu bestimmen. Wiederholt betont wird nur, daß es von Wichkeit für die Entwickelung und Fruchtbarkeit der Fortbildungsschulen ist, durch glückliche Wahl interessanter Unterrichtsgegenstände und durch veranschaulichende Behandlung derselben mit möglichster Vermeidung ermüdender Abstraktionen und unnöthiger Beschwerung des Gedächtnisses ein reges, lebendiges Interesse zu erwecken und zu erhalten und die Schüler wesentlich nur mit praktisch-nützlichen Kenntnissen auszurüsten.

Insbesondere muß empfohlen werden, im Gebiete der Agrikulturchemie, deren vermeintliche Neuheit und wunderbares Wesen den Lehrer gar zu leicht dazu verführt, es mit Vorliebe theoretisch zu behandeln, nur mit großer Vorsicht zu lehren. Beruht auf ihm auch die oberste Bedingung des landwirthschaftlichen Fortschritts, so ist doch wohl zu beherzigen, daß eine unvorsichtige gelehrte Behandlung dieser Wissenschaft wegen der für den unerleuchteten Verstand des Landmannes nicht begreiflichen Lehren leicht ein Stein des Anstoßes werden kann. Ist ja doch das Wesen der wunderbaren chemischen Kraft selbst dem gelehrtesten Forscher noch ein unbegreifliches Räthsel. Nur in anschaulicher, faßlicher Weise, womöglich mit Anwendung leichter Experimente, dürfen die Lehren dieser Wissenschaft in Bezug auf die Urstoffe, die einfachen chemischen Verbindungen derselben und die dadurch entstehenden neuen Körper mit völlig veränderten Eigenschaften und auf die immer fortgesetzten chemischen Verbindungen, Ver-

änderungen und Bildungen dargeboten werden, wenn auch der Unterricht ein wissenschaftlicher sein muß.

Leichter ist es, die Lehre von den Eigenschaften der Körper anschaulich darzustellen und den Schüler dabei auf den Kausalnexus der Dinge hinzuleiten; sie bietet Gelegenheit dar, ihre Anwendung an Beispielen aus dem Leben zu zeigen, die Körper auch dem Stoffe nach zu betrachten und den Schüler in anregender angenehmer Weise zu bilden.

Nicht minder leicht zu veranschaulichen ist die Lehre von der Unterscheidung der Körper als anorganische und organische. Die nächste Umgebung in der Natur bietet überall Beispiele, an denen zu zeigen ist, welche Veränderungen die anorganischen Körper erleiden, was sie bewirkt und wie durch dieselben das Wesen der Körper nicht verändert wird, wie z. B. der Stein, in viele Stücke zersprengt, im kleinsten Theile dem Wesen nach derselbe Stein bleibt und nur die Form geändert hat.

Diese Veränderungen führen zu den Beziehungen der anorganischen zu den organischen Körpern, bei denen alle Theile und Organe zusammen nur ein bestimmtes Wesen bilden und jede Veränderung der Form der Organe zugleich das Wesen des Körpers verändert.

Bei der weiteren Vergleichung der organischen Körper mit einander läßt sich ferner leicht an Beispielen der Unterschied zwischen dem Pflanzen- und Thierreich darthun. Die Betrachtung dieser Unterschiede führt anschaulich von den unvollkommensten Pflanzenorganismen in der Pflanzenwelt stufenweise bis zum vollkommensten Organismus der Thierwelt, dem des Menschen; sie führt insbesondere auch zu den unterscheidenden Geisteskräften des Menschen und gibt Anlaß zu Betrachtungen über die Pflicht derselben, davon den richtigen Gebrauch zu machen, um als vollkommenstes Glied der Schöpfung seiner Bestimmung gemäß zu denken, zu lernen, zu handeln.

In Bezug auf den Betrieb der Landwirthschaft wird es ebenfalls von Wichtigkeit sein, die Themata mit Umsicht auszuwählen und anschaulich zu behandeln. Anstatt sogleich mit Verbesserungsvorschlägen und Neuerungen hervorzutreten, empfiehlt es sich, zunächst bekannte Uebelstände bei der Bodenzubereitung, Düngung, Saat, Fruchtfolge, Viehzucht, Viehfütterung u. s. w. zur Besprechung zu ziehen, die Ursachen z. B. des kümmerlichen Wachsthums der Früchte, geringer Ernten und geringer Erfolge in der Zucht und Nutzung des Viehes belehrend nachzuweisen und dann erst die Schüler zur Erkenntniß der Mittel, zur Hebung der Uebelstände, sowie zur Förderung der Landwirthschaft hinzuführen. Selbstredend dürfen dabei nur *bewährte* Verbesserungen in Betracht gezogen werden.

Empfehlenswerth aus Rücksicht auf die Freiwilligkeit der Theilnahme am Unterricht der Fortbildungsschulen ist es auch, die einzelnen Thematas in den jedesmaligen Unterrichtsstunden zwar gründlich, aber wo möglich abgeschlossen zu behandeln.

Dem Zeichenunterricht endlich muß ebenfalls nicht geringe Wichtigkeit beigelegt werden. Schon die ersten Anfänge des Unterrichts, das Zeichnen gerader Linien und Winkel bilden moralisch. Es gehört dazu eine Disziplin des Auges und der Hand, die nur durch peinliche Uebung, durch eine Kraftanstrengung des Willens und durch Beharrlichkeit erlangt wird, deren Angewöhnung für alle Lebensverhältnisse des Schülers von wohlthätigem Einfluß bleiben wird. Das Zeichnen lehrt auch sehen, beobachten und verstehen. Beim weitern Fortschreiten des Schülers ist dann das Zeichnen nach der Natur, nach diktirten Aufgaben ein vortreffliches Mittel der Bildung.

1. Aus der Naturkunde:

Die Grundstoffe der Schöpfung; die Unterscheidung der Körper als anorganische und organische (oder nichtlebende und lebende); das Entstehen, Wachsen und Vergehen der Körper und Geschöpfe. In weiterer Entwickelung und Anwendung dieser Vorkenntnisse dann: der Bau und die Ernährung der Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, und zwar ihre Stoffe, ihre Organe, ihre Ernährung und ihr Leben — vom Keimen bis zum Absterben; der Bau und die Ernährung der Thiere, besonders der Hausthiere und der Menschen, und zwar ebenfalls ihre Stoffe und Bestandtheile, die Organe, der Ernährungsprozeß, überhaupt das Entstehen, Wachsen und Vergehen, sowie auch das Seelenleben.

2. Aus der Landwirthschaft.

Die Bestandtheile und Stoffe des Bodens und ihre Bestimmung und Verwendung zur Ernährung der Pflanzenwelt; die mechanische Zubereitung des Bodens durch die verschiedenen Werkzeuge zur besseren Ernährung der Pflanzen; die Wiederersetzung der von letzteren aus dem Boden gezogenen Stoffe durch die verschiedenen Düngungsarten; der Wechsel im Anbau der Pflanzen nach Maßgabe des verschiedenen Stoffverbrauchs; die Nützlichkeit des Futterbaues für den Fruchtwechsel und zur Gewinnung wirthschaftlicher Düngermittel; die Aufzucht, Wartung und Benutzung der Hausthiere, insbesondere die Fütterung derselben, der Werth der verschiedenen Futtermittel und der Nutzen der Stallfütterung; die Werkzeuge des Wirthschaftsbetriebes unter besonderer Berücksichtigung der bewährten Verbesserungen und neuen Erfindungen; überhaupt sonstige Vorzüge und Mängel des Wirthschaftsbetriebes in der Umgebung, sowie auch die Buchführung.

3. Das Zeichnen und die Anfangsgründe der Geometrie.

Was den Lehrgang und die Methode des Unterrichts betrifft, so muß, wie schon gesagt, dem Lehrer überlassen bleiben, nach Maßgabe seiner Fähigkeit und nach verständigem Ermessen der persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Schüler darüber selbst näher zu bestimmen. Wiederholt betont wird nur, daß es von Wichkeit für die Entwickelung und Fruchtbarkeit der Fortbildungsschulen ist, durch glückliche Wahl interessanter Unterrichtsgegenstände und durch veranschaulichende Behandlung derselben mit möglichster Vermeidung ermüdender Abstraktionen und unnöthiger Beschwerung des Gedächtnisses ein reges, lebendiges Interesse zu erwecken und zu erhalten und die Schüler wesentlich nur mit praktisch-nützlichen Kenntnissen auszurüsten.

Insbesondere muß empfohlen werden, im Gebiete der Agrikulturchemie, deren vermeintliche Neuheit und wunderbares Wesen den Lehrer gar zu leicht dazu verführt, es mit Vorliebe theoretisch zu behandeln, nur mit großer Vorsicht zu lehren. Beruht auf ihm auch die oberste Bedingung des landwirthschaftlichen Fortschritts, so ist doch wohl zu beherzigen, daß eine unvorsichtige gelehrte Behandlung dieser Wissenschaft wegen der für den unerleuchteten Verstand des Landmannes nicht begreiflichen Lehren leicht ein Stein des Anstoßes werden kann. Ist ja doch das Wesen der wunderbaren chemischen Kraft selbst dem gelehrtesten Forscher noch ein unbegreifliches Räthsel. Nur in anschaulicher, faßlicher Weise, womöglich mit Anwendung leichter Experimente, dürfen die Lehren dieser Wissenschaft in Bezug auf die Urstoffe, die einfachen chemischen Verbindungen derselben und die dadurch entstehenden neuen Körper mit völlig veränderten Eigenschaften und auf die immer fortgesetzten chemischen Verbindungen, Ver-

änderungen und Bildungen dargeboten werden, wenn auch der Unterricht ein wissenschaftlicher sein muß.

Leichter ist es, die Lehre von den Eigenschaften der Körper anschaulich darzustellen und den Schüler dabei auf den Kausalnexus der Dinge hinzuleiten; sie bietet Gelegenheit dar, ihre Anwendung an Beispielen aus dem Leben zu zeigen, die Körper auch dem Stoffe nach zu betrachten und den Schüler in anregender angenehmer Weise zu bilden.

Nicht minder leicht zu veranschaulichen ist die Lehre von der Unterscheidung der Körper als anorganische und organische. Die nächste Umgebung in der Natur bietet überall Beispiele, an denen zu zeigen ist, welche Veränderungen die anorganischen Körper erleiden, was sie bewirkt und wie durch dieselben das Wesen der Körper nicht verändert wird, wie z. B. der Stein, in viele Stücke zersprengt, im kleinsten Theile dem Wesen nach derselbe Stein bleibt und nur die Form geändert hat.

Diese Veränderungen führen zu den Beziehungen der anorganischen zu den organischen Körpern, bei denen alle Theile und Organe zusammen nur ein bestimmtes Wesen bilden und jede Veränderung der Form der Organe zugleich das Wesen des Körpers verändert.

Bei der weiteren Vergleichung der organischen Körper mit einander läßt sich ferner leicht an Beispielen der Unterschied zwischen dem Pflanzen- und Thierreich darthun. Die Betrachtung dieser Unterschiede führt anschaulich von den unvollkommensten Pflanzenorganismen in der Pflanzenwelt stufenweise bis zum vollkommensten Organismus der Thierwelt, dem des Menschen; sie führt insbesondere auch zu den unterscheidenden Geisteskräften des Menschen und gibt Anlaß zu Betrachtungen über die Pflicht derselben, davon den richtigen Gebrauch zu machen, um als vollkommenstes Glied der Schöpfung seiner Bestimmung gemäß zu denken, zu lernen, zu handeln.

In Bezug auf den Betrieb der Landwirthschaft wird es ebenfalls von Wichtigkeit sein, die Themata mit Umsicht auszuwählen und anschaulich zu behandeln. Anstatt sogleich mit Verbesserungsvorschlägen und Neuerungen hervorzutreten, empfiehlt es sich, zunächst bekannte Uebelstände bei der Bodenzubereitung, Düngung, Saat, Fruchtfolge, Viehzucht, Viehfütterung u. s. w. zur Besprechung zu ziehen, die Ursachen z. B. des kümmerlichen Wachsthums der Früchte, geringer Ernten und geringer Erfolge in der Zucht und Nutzung des Viehes belehrend nachzuweisen und dann erst die Schüler zur Erkenntniß der Mittel, zur Hebung der Uebelstände, sowie zur Förderung der Landwirthschaft hinzuführen. Selbstredend dürfen dabei nur bewährte Verbesserungen in Betracht gezogen werden.

Empfehlenswerth aus Rücksicht auf die Freiwilligkeit der Theilnahme am Unterricht der Fortbildungsschulen ist es auch, die einzelnen Thematas in den jedesmaligen Unterrichtsstunden zwar gründlich, aber wo möglich abgeschlossen zu behandeln.

Dem Zeichenunterricht endlich muß ebenfalls nicht geringe Wichtigkeit beigelegt werden. Schon die ersten Anfänge des Unterrichts, das Zeichnen gerader Linien und Winkel bilden moralisch. Es gehört dazu eine Disziplin des Auges und der Hand, die nur durch peinliche Uebung, durch eine Kraftanstrengung des Willens und durch Beharrlichkeit erlangt wird, deren Angewöhnung für alle Lebensverhältnisse des Schülers von wohlthätigem Einfluß bleiben wird. Das Zeichnen lehrt auch sehen, beobachten und verstehen. Beim weitern Fortschreiten des Schülers ist dann das Zeichnen nach der Natur, nach diktirten Aufgaben ein vortreffliches Mittel der Bildung.

Gut ist es, wenn mit dem Zeichenunterricht die ersten elementaren Begriffe und Sätze der Geometrie beigebracht werden, da diese vor Allem geeignet sind, richtig und folgerecht denken zu lehren und den Geist daran zu gewöhnen, sich die Gründe des Handelns klar zu machen, sich ihrer bewußt zu werden.

Wenn so der Lehrer auf dem vorstehend in wenigen charakterisirenden Worten nur angedeuteten Wege der vorwiegend praktischen anschaulichen Belehrung, zum Theil auf Gängen durch Haus und Hof und Feld die ländliche Bevölkerung zur Erkenntniß der Ursachen und Wirkungen, der strengen Gesetzmäßigkeit in der Natur bringt, wenn er sie zum Nachdenken und Urtheilen befähigt und anregt, und sie ausrüstet mit den nothwendigen praktischen Kenntnissen, dann kann es nicht fehlen, daß die Landwirthschaft nach und nach einem rationellen Betriebe, einem immer größeren Aufschwunge zugeführt wird.

Zur Anregung, zur Erhöhung des allgemeinen Interesses und zum Nachweis der Fortschritte der Schüler der Fortbildungsschulen empfiehlt es sich, alljährlich eine öffentliche Prüfung, vielleicht mit Prämienvertheilungen zu veranstalten.

Zum Schluß bleibt noch eine wesentliche Aufgabe der Beachtung zu empfehlen. Niemand wird verkennen, welchen großen Einfluß die weibliche Bevölkerung auf das Verhalten der männlichen und auf den Wirthschaftsbetrieb ausübt. Es wird deßhalb ein fruchtbringendes Bemühen sein, auch sie für den landwirthschaftlichen Unterricht zu gewinnen, auf ihre Ausbildung bezüglich der Gegenstände der innern Wirthschaft Bedacht zu nehmen, und auch sie dem landwirthschaftlichen Fortschritt in gleicher anschaulich belehrender Weise zuzuführen. Wir werden weiter unten hierauf zurückkommen.

§ 3. Unterrichtsplan für eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule mit mindestens 4 Stunden wöchentlich.*)

Wenn wir für eine Fortbildungsschule wöchentlich wenigstens 4 Lehrstunden**) annehmen, so würde von diesen Stunden eine dem Rechtschreiben und dem schriftlichen Gedankenausdrucke, eine dem Rechenunterrichte zu widmen sein.

Die beiden übrigen Stunden dürften für die Naturgeschichte und Naturlehre bestimmt werden.

I. In Betreff des Rechtschreibens und des Unterrichtes im schriftlichen Gedankenausdrucke muß vorweg festgehalten werden, daß die Orthographie nicht abgesondert zu betreiben ist, sondern sich an die Uebungen im Aufsatze anschließt. Die schriftlichen Arbeiten werden vom Lehrer korrigirt, sodann mündlich von den Schülern einzelne derselben durchgenommen und an die vorkommenden Fehler werden die betreffenden Regeln und Belehrungen angeknüpft. Sehr nützlich wird es sich erweisen, wenn von Zeit zu Zeit einzelne Schüler aufgefordert werden, die früher gemachten Fehler und die daran geknüpfte Regel, z. B. über Großschreibung, Dehnung und Schärfung wiederholend namhaft zu machen. Die Aufsätze müssen wesentlich Reproduktion, d. h. Wiedergabe dessen sein, was in den Stunden für Naturlehre und Naturgeschichte erlernt und zum Bewußtsein gebracht ist, sie müssen letzteres

*) Entworfen vom Regierungs- und Schulrath Dr. Kellner zu Trier.

**) Können 5—6 Stunden verwendet werden, so mögen diese je nach Befinden der Umstände und der Vorkenntnisse der Schüler zur Ergänzung des einen oder andern Gegenstandes, namentlich des Unterrichtes im schriftlichen Gedankenausdrucke, Verwendung finden.

befestigen und zur möglichsten Klarheit bringen. Hiermit ist also zugleich ausgesprochen, daß die Realien mit dem Sprachunterrichte im Zusammenhange, in unterstützender Verbindung stehen sollen. Wenn also z. B. in der Stunde für Naturgeschichte von den Wiederkäuern, deren Eigenthümlichkeiten und Nutzen geredet, wenn etwa vom Bau einzelner Kulturpflanzen gehandelt worden, so ist dies zunächst mündlich kurz zusammenzufassen und zu ordnen, und der erworbene Stoff hienach zu einem Aufsatze zu verwenden. Es versteht sich von selbst, daß im Umfange der Arbeiten ein Stufengang zu beobachten ist, und daß anfänglich die Aufsätze nur eine oder zwei Quartseiten umfassen und nur einzelne wichtige Sätze des Erlernten enthalten müssen. Lange Aufsätze würden im Anfange nur ermüden, die Fehler häufen und die bewußte lehrhafte Korrektur erschweren.

II. Der Unterricht im Rechnen bietet verhältnißmäßig weniger Schwierigkeiten. Er wird im Allgemeinen mit Uebungen im Zahlenlesen und Zahlenschreiben und mit den 4 Spezies in verschieden benannten Zahlen zu beginnen haben. Erstere Uebungen sind mit letzteren zu verbinden. Die Bruchrechnung reiht sich an. Dann mögen die einfache Regeldetri, die Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung folgen. Wo irgend möglich sind die Beispiele aus dem landwirthschaftlichen Leben und dessen Vorkommnissen zu entnehmen. Bei jedem Beispiele möge der Lehrer die Frage an sich richten, ob ein solches auch wirklich im Leben des Schülers resp. Landwirthes vorkommen könne. Das Interesse wird geweckt werden, wenn der Lehrer die Aufgaben nicht immer schlechthin diktirt, sondern an konkrete Fälle anknüpfend vor den Schülern selbst entstehen und durch entwickelnde Fragen und Winke sich aufbauen läßt. Leichte Flächenberechnung*) schließt den Kursus.

III. In der Naturgeschichte tritt uns zunächst ein Dreifaches als Zweck und Ziel entgegen: a. Kenntniß der Kulturpflanzen, b. Kenntniß des Lebens und der Eigenthümlichkeiten unserer Hausthiere, c. Bodenbeschaffenheit und Verbesserung des Bodens.

a. Kenntniß der Kulturpflanzen. Einzelne Repräsentanten werden vorgezeigt und genau nach ihrem Wesen beschrieben. Solche Repräsentanten haben die einzelnen großen Gruppen der Gräser (Getreide), Kräuter (Kartoffel, Kohl) Sträucher und Bäume zu vertreten. Die Unterschiede sind scharf hervorzuheben. An diese Beschreibung und Unterscheidung knüpft sich die Aneignung der nothwendigsten botanischen Kunstausdrücke (als z. B. Aehre, Dolde, Knolle, Zwiebel, Bast, Splind, Blüthe, Blüthenkelch, Blüthenkrone, Stempel, Staubgefäße rc.) Sind mehrere solcher Repräsentanten genau beschrieben und erkannt, dann kann zu einer wissenschaftlicheren Uebersicht der Pflanzen geschritten werden. Das Linné'sche System würde ich dem natürlichen nachstellen und demnach die Eintheilung in Gefäßpflanzen; a. Blattkeimer, zweisamlappige, b. Spitzkeimer, einsamlappige (Gräser, Zwiebelgewächse rc.) und Zellenpflanzen (Pilze, Flechten, Mose rc.) vorziehen. Daran knüpften sich dann einzelne auffallende und wichtige natürliche Familien, als die Gräser, Doldenpflanzen, Schmetterlingsblüthen, Liliengewächse rc. —

An diese Eintheilung schließt sich die weitere Kenntniß und Beschreibung einzelner Kulturpflanzen, ihres Ursprungs (Heimath), ihres Anbaus und ihrer Veredlung, sowie der Bedingungen ihres Lebens und Gedeihens (Boden, Pflege rc.). — Ob auch

---

*) Körperberechnungen dürften sich nicht minder empfehlen. Bl.

einzelner schädlicher Pflanzen (Giftkräuter, Unkraut) mehr als gelegentlich Erwähnung geschehen könne, hängt von den Umständen und der Zeit ab. Wünschenswerth bleibt es.

b) Kenntniß des Lebens und der Eigenthümlichkeiten unserer Hausthiere. Hier tritt uns vor Allem die Nothwendigkeit der Kenntniß des inneren und äußeren Baues entgegen. Auch zu diesem Zwecke werden einzelne Repräsentanten vorgeführt und zunächst deren äußere Haupt- und Nebentheile bezeichnet und benannt. Zu ersteren gehören besonders die äußeren Ernährungswerkzeuge (Maul, Zähne, deren Arten, Schnabel), die Bewegungswerkzeuge und Fußarten (Huf, Klaue ꝛc.). Hiernach wird einige Kenntniß des Knochen- und Muskelsystems, sowie die wichtigsten inneren Theile (Herz, Lungen, Magen, Eingeweide), wo möglich auf dem Wege der Anschauung zu erzielen sein. Darnach reiht sich zunächst der Unterschied der wichtigsten Thierklassen (Säugethiere, Vögel ꝛc.) und sodann eine dem Zwecke der Landwirthschaft dienende, demnach keineswegs erschöpfende Klassifizirung der Thiere nach natürlichen Familien. Wir nennen als solche unter den Säugethieren die Zehengänger (Hund, Katze), Nager (Maus, Eichhorn) und Hufthiere (Einhufer, Zweihufer, Vielhufer), unter den Vögeln die Singvögel, Tauben, Hühner und Schwimmvögel. — Nunmehr sind die einzelnen Hausthiere nach ihrem Ursprunge (Heimath), ihrer Gestalt und inneren Einrichtung, ihrer Lebensweise und ihrem Nutzen genauer zu beschreiben und daran Winke über die richtige Behandlung, Fütterung und Zucht derselben zu knüpfen. Daß die Zweihufer (Wiederkäuer) hier besonders ins Auge zu fassen sind, und daß deren eigenthümliche Verdauungsorgane eingehende Betrachtung verdienen, darf kaum erwähnt werden.

Auch auf dieser Stufe wird es von der Zeit und von lokalen Umständen abhängig sein, ob einzelne schädliche Thiere (Ungeziefer) erwähnt und die Mittel zu deren Vertilgung bezeichnet werden können, oder ob etwa noch der Bienen und der Seidenraupen zu gedenken ist. Ersteres bleibt ebenso wünschenswerth, als die Beschreibung einzelner schädlicher Pflanzen.

c) Bodenbeschaffenheit und Verbesserung des Bodens. Von eigentlichem Unterrichte in der Mineralogie ist ganz abzusehen und Alles nur auf Kenntniß und Würdigung des Bodens zu beschränken. Daher zunächst aus Anschauung zu gewinnende Kenntniß, Beschreibung und Vergleichung der wichtigsten Stein- (Gebirgs-) Arten, z. B. des Granits, des Kalk- und Sandsteins, des Schiefers, Kiesels (Quarz), des Gypses, Mergels und der Kreide. Sodann Charakteristik des Salzes und der Kohle.

Hieran knüpft sich die Kenntniß der verschiedenen Bodenarten. Dammerde, Sand-, Kalk-, Thon-, Mergel-, Lehm- und eigentlicher Humusboden. Deren Verhältniß zum Wasser, zu der Sonne (Wärme) und Luft. Bearbeitung. Düngungsarten. Fruchtwechsel. Brache.

IV. Naturlehre. Auf diesem Felde ist Alles ausgeschieden, was nicht unmittelbar praktisch ist und dem Hauptzwecke dient. Die Lehre vom Schalle ist beispielsweise ganz zu übergehen, die vom Lichte nur weniger zu berücksichtigen. Das Pensum möchte zunächst folgendes sein: Die wichtigsten allgemeinen Eigenschaften der Körper, z. B. Porosität, Anziehungskraft, Schwere, Kohäsion. Die vornehmsten Lufterscheinungen, deren Entstehen und Wirkung, z. B. Regen, Wind, Hagel, Thau, Reif, Gewitter. Wärme und Kälte, deren Einfluß. Thermometer, Barometer. — Die wichtigsten Grundstoffe: Sauerstoff, Wasserstoff,

Stickstoff, Kohlenstoff. Ihr Wesen und Wirken. Bestandtheile der Luft und des Wassers. Wirkung derselben auf Thiere und Pflanzen. Zusammensetzung der Pflanzen und Thierkörper. Bodenmischung. Fäulniß der Stoffe und deren Gährung. Verbrennungsprozeß. Asche.

Für das ganze Lehrverfahren müssen als Grundsätze gelten:

Anschauliche Klarheit; langsamer, aber gründlicher Fortschritt; Anregung zum Nachdenken, daher, wo irgend möglich, entwickelndes Verfahren, nicht aber bloßes Doziren, endlich steter Hinblick auf den Hauptzweck, nämlich die Förderung der Landwirthschaft.

§ 4. Uebersicht über die Handwerker-, bergmännischen und landwirthschaftlichen Vor- und Fortbildungen des Regierungsbezirks Trier in dem Jahre 1866.

Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Namen der Orte.	Zahl der Schüler.	Bemerkungen.
	A. Mit Provinzial-Gewerbeschulen verbundene Handwerker-Fortbildungsschulen.				
1.	Trier (Stadt)	1	Trier	83	In der besseren Jahreszeit pflegen auch Handwerkerlehrlinge aus entfernten Orten Theil zu nehmen, wo alsdann die Zahl der Schüler sich gewöhnlich auf 100 steigert. Sonntags nach dem Hauptgottesdienst werden 2 Stunden Zeichnenunterricht ertheilt, an 3 Wochentagen wird außerdem in Abendstunden der Unterricht im Rechnen, Schreiben und im Deutschen (Anfertigen von Geschäftsaufsätzen, Lektüre von unterrichtenden Lehrstücken) fortgesetzt. Der Schulbesuch an diesen Tagen ist jedoch nicht so regelmäßig, wie an den Sonntagen.
2.	Saarbrücken	2	Saarbrücken	34 im Winter 48 im Som.	a) obere Abtheilung 2 Stunden Abends von 8—10. Sonntags Vormittags 8—10 Uhr.
			do.	13resp. 18	b) Vorklasse } An Wochentagen von 8—10 Uhr Abends.
		1	St. Johann	30resp. 22	do. } An Wochentagen von 8—10 Uhr Abends.
	B. Freie Handwerker-Fortbildungsschulen.				
3.	Saarbrücken	1	Saarbrücken	12 Winter 12 Som.	Sonntags-Zeichenschule des Kommunal-Baumeisters Wenzel zu Saarbrücken von 8—10 Vormittags. Nach Handwerken vertheilen sich die Schüler: Maurer 2, Steinhauer 1, Zimmerleute 1, Tischler 3, Schlosser 2, Metalldreher 1, ohne Handwerk 2.

Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Namen der Orte.	Zahl der Schüler.	Bemerkungen.
4.	Ottweiler	1	Ottweiler	in der ersten Hälfte des Jahres 36, in der andern 20.	Die Schule steht unter der Leitung des Kommunal-Baumeisters Klauer. Der Unterricht erfolgt jeden Sonntag Vormittag während 3 Stunden und erstreckt sich auf Uebungen im freien Hand- und Linearzeichnen, je nach den Handwerken. In der letzten Hälfte des Jahres schloß sich an den Zeichenunterricht ein Vortrag über die für die Handwerker wichtigsten Gegenstände aus dem Gebiete der Geometrie und der Stereometrie, verbunden mit der Lösung häuslicher Aufgaben aus den genannten Gebieten.

C. Bergmännische Fortbildungsschulen.

Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Namen der Orte.	Zahl der Schüler.	Bemerkungen.
5.	Saarlouis		Schwalbach		Die knappschaftlichen Forbildungsschulen oder Sonntagsschulen haben den Zweck, den heranwachsenden Bergleuten Gelegenheit zu bieten, die in den Elementarschulen erworbenen Kenntnisse zu befestigen, oder das Versäumte nachzuholen und so den Grund allgemeiner Schulbildung zu erlangen, welcher von jedem ordentlichen Mitglied der Gesellschaft verlangt wird. Im Jahre 1865 betrug die Zahl 14, in 1866 aber bereits 30. Nach einer Mittheilung des Knappschaftsvorstandes beträgt die Zahl der Theilnehmer an dem gewöhnlich einjährigen Kursus 30—40, die, je nach ihren Fähigkeiten in 2 Abtheilungen getheilt und unterrichtet werden. Der Erfolg ist ein günstiger.
6.	do.		Ensdorf		
7.	do.		Fraulautern		
8.	do.		Hölzweiler		
9.	do.		Derlen		
10.	do.		Bettingen		
11.	do.		Außen		
12.	do.		Hüttersdorf		
13.	do.		Differten		
14.	do.		Bous		
15.	Saarbrücken		Alterkessel		
16.	do.		Buchenschachen		
17.	do.		Wolspershofen		
18.	do		Jägersfreude		
19. 20.	do.	2	Dutweiler	1 evang. 1 kathol.	
21.	do.		Neudorf		
22.	do.		Großwald		
23	do.		Rockershausen		
24.	Ottweiler		Humes		
25.	do.		Wemmetsweiler		
26.	do.		Kleinheiligenwald		
27.	do.		Elversberg		
28.	do.		Neunkirchen		
29.	do.		Wiebelskirchen		
30.	do.		Wellesweiler		

Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Namen der Orte.	Zahl der Schüler.	Bemerkungen.
	D. Vorschulen zur bergamtlichen Hauptschule in Saarbrücken.				
31.	Saarbrücken	1	Dutweiler	je 20	Diese 3 Vorschulen bereiten junge Bergleute für die Hauptschule in Saarbrücken vor, um sie zu Grubenbeamten und ausnahmsweise auch zu Rechnungsbeamten für die königlichen Bergwerke heranzubilden. Der Kursus ist ein 2jähriger. Den Unterricht ertheilen die Lehrer der im Orte befindlichen Elementarschulen. Im Zeichnen und in der Maschinenbaukunde aber ein Beamter der Bergverwaltung.
	do.	1	Völklingen		
	Ottweiler	1	Neunkirchen		
	E. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen.				
32.	Daun	1	Gillenfeld	26	darunter 14 der Elementarschule bereits entlassene Schüler. Die Schule steht unter der Leitung des Elementarlehrers Scheppe.
33.	Merzig	1	Brotdorf	30	Die Schule steht unter der Leitung des Elementarlehrers Blasius und unter der Aufsicht des Schulinspektors, dem noch einige Mitglieder aus der Gemeinde beigegeben sind.
34.	Ottweiler	1	Berschweiler	8	Die Schule steht unter der Leitung des Elementarlehrers Schwambach.
35.	Trier (Land)	1	Osburg	60	der Elementarschule entlassenen Schüler. Der Unterricht wird von dem katholischen Pfarrer Bellinger und den beiden Lehrern Dedrichs und Hammes ertheilt.

§ 5. Die Sonntags- und Mädchen-Industrieschulen des Knappschaftsvereins zu Saarbrücken im Jahre 1867/8.

I. Sonntagsschulen des Knappschaftsvereins zu Saarbrücken.

Schon in der ersten gedruckten Knappschafsordnung des saarbrücker Vereins findet sich die Bestimmung, daß jeder Bergmann, der als wirkliches (ständiges) Mitglied in den Verein aufgenommen sein will, neben der Erfüllung anderer Erfordernisse auch im Besitze ausreichender Schulkenntnisse sein müsse, um die vom Gruben-Rechnungsführer aufzustellenden Ermittelungen seines Lohnes prüfen und sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben selbst überzeugen zu können. Der Nachweis über den Besitz dieser Kenntnisse ist in einer besonderen Prüfung zu erbringen. Da die Aufnahme in die ständige Knappschaft indeß nicht vor dem 24. Lebensjahre erfolgt, konnte es nicht ausbleiben, daß bei manchen Bergleuten namentlich den geistig weniger begabten, oder solchen, die es nicht aus eigenem Antriebe sich angelegen sein ließen, das Erlernte zu erhalten, das in den Elementarschulen erworbene Wissen nicht lange vorhielt, und somit der mühsam errungene Erfolg des ersten Unterrichtes verloren ging.

Dem entgegen zu wirken ist die Aufgabe der vom Vereine errichteten Sonntagsschulen. In denselben wird jungen und älteren Bergleuten Gelegenheit geboten, die erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern oder Versäumtes nachzuholen.

Der Verein unterhält zur Zeit 30 derartige Schulen. Der Unterricht findet an dem für die Bergleute einzig freien Tage, dem Sonntage und zwar in den Morgenstunden vor dem allgemeinen Gottesdienste statt.

Die Unterrichtsgegenstände sind in allen Schulen dieselben. Uebungen im Lesen, Schreiben, Rechnen mit Anwendung auf praktische Fälle aus dem Leben füllen die Stunden des Unterrichtes aus. Der Kursus ist in der Regel ein einjähriger. Die Zahl der Schüler einer Anstalt beträgt 30—50, die Zahl der in einem Jahre durchschnittlich unterrichteten Bergleute mindestens 1000. Mit der Leitung der Schulen sind gewiegte Elementarlehrer beauftragt, die für ihre Mühwaltung ein jährliches Fixum von 30 Thlr. und eine Entschädigung für Heizung des Schullokals aus der Knappschaftskasse beziehen. Ein Schulzwang findet nicht statt, sondern es ist jedem freigestellt, die ihm gebotene Gelegenheit zu benutzen. Mit unnachsichtlicher Strenge wird aber bei der Aufnahmeprüfung verfahren und so ist wohl häufig der materielle Vortheil, den die Aufnahme in die ständige Knappschaft den Mitgliedern des Vereines in Aussicht stellt, der Hauptantrieb eines fleißigen Strebens und Lernens für die jungen Bergleute und damit die Ursache des in einem regelmäßigen Fortschreiten begriffenen Gedeihens der Sonntagsschulen.

In der That sind denn auch in neuester Zeit die Fälle, daß junge Bergleute wegen unzureichender Schulkenntnisse von der Aufnahme in die ständige Knappschaft ausgeschlossen werden mußten, so selten, daß der günstige Einfluß der Sonntagsschulen nicht rühmend genug hervorgehoben werden kann.

II. Mädchen-Industrieschulen.

Die Einführung von Schulen zur Unterweisung der jungen Bergmannstöchter in weiblichen Handarbeiten fällt ebenfalls in die früheste Periode der genossenschaftlichen Vereinigung der Bergleute im Saargebiete. Der jetzigen Generation blieb nur vorbehalten, diese Anstalten zu erweitern und zu vermehren.

Man hatte früh erkannt, daß nichts so sehr den Bergmann für seinen Beruf, wie für das häusliche und bürgerliche Leben brauchbar und geschickt mache, als eine geordnete, sparsame Haushaltung. Eine solche ist aber ohne eine tüchtige wirthschaftliche Hausfrau nicht denkbar. Es ist daher der ausgesprochene Zweck der Industrieschulen, die jungen Bergmannstöchter zu dereinstigen tüchtigen Hausfrauen auszubilden.

Der Verein unterhält in den am meisten bevölkerten, in der Nähe der Gruben gelegenen Ortschaften im Ganzen 13 Industrieschulen. An der Spitze jeder Schule steht eine unverheirathete Lehrerin, von der die größte Gewandtheit in allen weiblichen Handarbeiten, Fähigkeit des Unterrichtens sowie gute Schulbildung und eine sittlich ernste Haltung verlangt wird. Die Mädchen werden gleich nach der Entlassung aus der Elementarschule, also mit dem Eintritt in das 15. Lebensjahr in die Schule aufgenommen. Hinsichtlich des Besuchs derselben herrscht ein gewisser Zwang. Die Vereinsgenossen werden auf dem Disziplinarwege angehalten, ihre Töchter in die Schule zu schicken. Versäumnisse werden an den Vätern mit Geldstrafen geahndet. Der Kursus ist ein zweijähriger und theilen sich dadurch die Schülerinnen in zwei Abtheilungen, von denen die Eine während der Vormittagsstunden von 8—12, die Andere Nachmittags von 2—6 dem Unterrichte beiwohnt. Die Anzahl der in je

einer Schule unterrichteten Schülerinnen beträgt 25—30, so daß jährlich mindestens 170 Töchter von Vereinsgenossen als geschickte, aller häuslichen Näharbeiten kundige Jungfrauen in den elterlichen Haushalt zurückkehren. Mit der einfachsten Handarbeit, dem Stricken und der gröbsten Näharbeit, dem Säumen von Tüchern aller Art beginnend, werden die Mädchen dahin gebracht, daß sie sämmtliche Gegenstände der männlichen wie weiblichen Bekleidung anzufertigen verstehen.

Um ferner den Eltern die ihnen während der Dauer des Schulkursus zum Theil entgehende Hülfe der Töchter im Haushalte oder irgend einen durch dieselben zu erzielenden Erwerb einigermaßen zu ersetzen, andererseits aber auch, um die Mädchen zu Fleiß und Thätigkeit anzuspornen, ist die Einrichtung getroffen, daß in den Schulen sämmtliche für die Lazarethe, Krankenstationen und Schlafhäuser erforderliche Wäsche, Bekleidung ꝛc. gegen Zahlung des üblichen Arbeitslohnes angefertigt werden. So wirken gerade diese Schulen doppelt segensreich, denn indem die Mädchen an Fleiß und Ordnung gewöhnt, und zur Erlernung für das Leben nützlicher Fertigkeiten angehalten werden, finden sie gleichzeitig in ihrer Hände Arbeit einen lohnenden und anständigen Erwerb. Unerwähnt dürfen wir nicht lassen, daß zur Erweckung eines lobenswerthen Wetteifers unter den Schülerinnen, jährlich von denselben Probearbeiten zu fertigen sind, von denen die besten mit einer Prämie, bestehend in einem Geldgeschenk (für jede Schule etwa 10 Thlr.) gekrönt werden.

Der Industrieschulunterricht findet theils in eigens dazu vom Vereine erbauten oder angekauften, theils zu dem Zwecke gemietheten Lokalen statt. Die Wohnung der Lehrerin ist unter demselben Dache; wo es ausführbar, ist derselben ein Garten beigegeben. Die Industrielehrerinnen stehen ausschließlich im Dienste der Knappschaft, die Alles thut, um denselben die Ausübung ihres Berufes erträglich und angenehm zu machen. Bei den geringen Bedürfnissen, welche die einzeln stehenden Frauenzimmer haben, vermögen sie bei dem überall gleichen Gehalte von 14 Thlr. pro Monat neben freier Wohnung und Lieferung des Heiz- und Brennmaterials auskömmlich zu leben. In der That ist auch seit dem nahezu 50jährigen Bestehen der Industrieschule kein Fall der Art vorgekommen, daß eine Lehrerin ihre Stelle freiwillig aufgegeben hätte.

Die Erfolge der Industrieschulen lassen sich nicht in statistischen Zahlen feststellen, sie entgehen gleichwohl dem aufmerksamen Beobachter nicht; er erkennt sie bei einer Wanderung durch die bergmännischen Ansiedelungen an dem sauberen Anzuge der Kinder, dem vielfach sorgfältig ausgebesserten Arbeitskleide wie dem feingesteppten Sonntagskittel des begegnenden Bergmanns; er erkennt sie ferner beim Eintritt in das Bergmannshaus, an der in Küche und Kammer herrschenden Nettigkeit und Ordnung und endlich — an den zufriedenen Mienen seiner Bewohner.

Der obenerwähnten Schulen waren vorhanden 1867/8:

a. 28 Sonntagsschulen zu: Schwalbach, Hüttersdorf, Ensdorf, Fraulautern, Hülzweiler, Ludweiler, Alterkessel, Differten, Derlen, Jägersfreude, Duttweiler, Altenwald, Burbach, Buchenschachen, Humes, Walpershofen, Neunkirchen, Kleinheilgenwald, Wemmetsweiler, Wiebelskirchen, Wellesweiler, Elversberg, Bous, Außen, Bettingen, Neudorf, Großwald, Rockershausen.

b. 13 Industrieschulen zu: Völklingen, Püttlingen, Alterkessel, Buchenschachen, Burbach, Duttweiler, Altenwald, Kleinheiligenwald, Illingen, Neunkirchen, Wiebelskirchen, Elversberg, Quirschied.

Außer den vorerwähnten Anstalten sind in neuester Zeit viele Kleinkinderschulen, auch ist in Buchenschachen ein Waisenhaus eingerichtet worden.

Tit. IV. Der Wiesenbau und die Drainage als Fortbildungsmittel benutzt.

§ 1. Die Anfänge der Verbesserungen der Wiesen im Saarthale und was sich daran knüpft.

I. Die Anfänge der Verbesserung der Wiesen und des Futterbaues in den dreißiger und vierziger Jahren.*)

Daß ein Fortschritt des Landbaues in der Luft schwebt und keinen Bestand gewinnen kann, wenn er nicht bei Verbesserung der Wiesen und Vermehrung des Futterbaues im Verhältniß zum Körnerbau anfängt, das gibt sich schon im Sprichwort kund: „Sorge für den Metzger, so läuft dir der Bäcker nach."

Wenn ich in meinen Beiträgen zum ersten Band dieser Schrift der Einführung besserer Ackerwerkzeuge in unserm Bezirk zuerst gedacht habe, so war das der geschichtlichen Entwickelung unserer landwirthschaftlichen Zustände in etwas vorgegriffen und muß ich nun, um beim eigentlichen Anfang anzufangen, auf die Anfänge unseres Wiesenbaues zurückgehen.

Unser Regierungsbezirk enthält äußerst wenige zu reichlichem Futterertrag geeignete Ebenen; er besteht meist aus Hügelland mit einer großen Menge von Wiesenthälern, so daß an Wiesen kein Mangel. Allein vielleicht eben wegen dieses Reichthums mag der Mensch an die Wiesen zuletzt die bessernde Hand angelegt haben; das Gras wuchs von selbst, was soll man sich damit plagen? Ein Besitzer großer Wiesenkomplexe in unserer Gegend gab in einer Versammlung, worin von einer Wiesenverbesserung die Rede war, dieser Sorglosigkeit den passenden Ausdruck: „Ei", sagt er, „die Wiesen? die muß man mähen!"

Der wahrscheinlich schon von den Römern herkommende Unterschied zwischen süßen und sauern Wiesen hätte noch nicht die Wirkung gehabt, daß man viel daran gewagt hätte, sauere Wiesen in süße umzuwandeln; man wußte wohl, daß stehende Gewässer, daß Waldwässer, und gewisse eisenhaltige Quellen im Stande waren, süße Wiesen in sauere umzuschaffen, daß dagegen Dorfwasser und Quellen, die aus Kalkboden kamen, auch sauere Wiesen in süße umwandeln können, blieb meist unbeachtet, obgleich man in der Nähe von Dörfern solche Gewässer benutzt findet, um drei- bis vierschürige Wiesen, sog. Brühle zu bewässern. Die Bewässerung wurde nach dem Auge eingerichtet. Ein Pfälzer, Namens Major, glaubte sich das beste Lob ertheilen zu können, indem er behauptete, er brauche keine Wasserwaage um das Gefälle eines Bewässerungsbaches abzuschätzen; so sicher sei er seines Augenmaaßes. Die Folge war, daß er ganz planlos arbeitete, Alles verpfuschte und den sogenannten Kunst-Wiesenbau derart in Verruf brachte, daß Niemand mehr sich daran geben mochte.

Einen guten Erfolg hatte dieser Pfusch-Wiesenbau aber doch: man war beim Zweifel angekommen und sagte sich: „Mit der Unkenntniß geht es einmal nicht; laßt es uns mit der Kenntniß versuchen."

Bevor ich jedoch zu den weiteren Folgen dieser Erkenntniß übergehe, darf ich einzelne erfolgreiche Bemühungen nicht unerwähnt lassen, die im Publikum den Glauben wieder stützten, daß eine Möglichkeit der Verbesserung doch vorhanden sei. Der Erste, der hier zu Lande den Versuch machte, eine einigermaßen geregelte Ent- und Be-

*) Von W. v. Fellenberg zu Merzig.

wässerung der Wiesen ins Werk zu setzen, war der damalige Provisor der Artois'schen Apotheke in Merzig, Namens Vissers, stammend aus Verviers in Belgien, wo der Kunst-Wiesenbau längst einheimisch ist.

Vissers erwarb auf brotdorfer Bann nächst der sog. Schafbrück und an der nach Wadern führenden Bezirksstraße, die von Landleuten viel begangen wird, eine Wiesenparzelle von ca. 12 Morgen, die er aus dem sumpfigen Zustand in einen geordneten und einträglichen umwandelte. Die Arbeit an der Wiese war den vorübergehenden Bauern etwas Auffälliges: die Wiese wurde durch Entwässerungsgraben in lange Stücker von ca. 16 Fuß Breite abgetheilt. Ueber die Mitte der Stücker wurden nochmal viel schmälere Gräbchen gezogen, in denen das Bewässerungswasser über die Stücker lief. Die ausgestochenen Rasen wurden längs des Bewässerungsgräbchen gelegt und der aus den Entwässerungsgräbchen ausgestochene Grund wurde an diese Rasen so angelegt, daß über die ganze Mitte der Stücker eine Erhöhung entstand, die gestattete, daß das Bewässerungswasser wirklich die beiden Seiten des Rückens bestreichen konnte. „Was wird daraus werden?“ sagten die Bauern unter sich. Da das Bewässerungswasser mit Dorfwasser geschwängert war, so dauerte es nicht lange, bis in Folge der Doppelwirkung von Ent- und Bewässerung auf der Wiese schon früh im Jahr, während alle übrigen Wiesen noch roth waren, die Provisorswiese schon im schönen Grün eines Brühls strahlte. Das Gras war viel früher in Blüthe und die Wiese konnte 14 Tage früher gemäht werden, wie alles Andere ringsherum. Auch war eine viel größere Anzahl von Haufen Heu zu sehen, wie auf den anstoßenden Wiesen. Bald verbreitete sich die Kunde, daß der Provisor sein Heu beim Proviantamte in Saarlouis zu einem sehr guten Preise angebracht habe; selber hatten sie die viel größere Menge desselben gesehen. Nun wurde Alles aufmerksam und, wenn die Bauern seither längs diese Wiese gingen, so sagten sie unter sich: „Da wächst dem Provisor sein Thee“, eine Anspielung auf den guten Preis, zu dem er sein Heu verkaufte.

Die Nachahmung ließ nicht lange auf sich warten. Der Apotheker Freudenhammer zu Saarlouis kaufte sich in demselben brotdorfer Thale an; er ging, mit etwas mehr Mitteln versehen, wie der merziger Provisor, an die Arbeit und erzielte auch bessere Erfolge. Dadurch ermuthigt, erwarb Freudenhammer nun auch im haustadter Thal einen Wiesenkomplex, worauf er regelmäßige Bewässerung anlegte. Hierauf folgte Frau Notar Louis Motte von Saarlouis demselben Beispiel im nalbacher Thal und bald war das ganze Land von der Wiesenverbesserung mehr oder weniger angesteckt. Allein es fehlten noch die Kunstarbeiter, die verstanden hätten, in jeder Lage die Tragweite des Wassergefälles zu benutzen, um seine Befruchtungskraft auszunutzen. Außer Vissers und Freudenhammer begnügten sich die meisten mit einer ganz oberflächlichen Entwässerung durch kleine Stechgräben, durch welche das Regenwasser von den Wiesen abgeleitet und mit dem Auswurf die Unebenheiten der Wiesen ausgeglichen wurden. Nirgends dachte man daran, dem Grundwasser regelmäßigen Abfluß zu verschaffen, damit das Regenwasser eindringen könne.

Da indessen der Eifer für Wiesenverbesserung einmal erweckt war und es nur an Kenntniß gebrach um diesen Eifer nutzbar zu machen, so ließ sich von Verbreitung von Kenntniß das Beste hoffen. Diese Ueberzeugung drängte sich mir bald auf, als ich aus der Schweiz einwanderte; die Frage für mich war nur noch: wie ist diese Kenntniß am wirksamsten zu verbreiten? Als von allen Mitteln das wirksamste hatte sich bisher das Beispiel gezeigt; aber, wie ist eine solche Menge Beispiele im ganzen Land herum so zu verbreiten, daß sie die Lust zur Nachahmung in größerer Aus-

dehnung zu erwecken vermögen? Und wenn dann auch die Lust da wäre, wie ist sie zu befriedigen? Ich hatte vielfach bemerkt, daß der Bauer gar nicht so ungeneigt ist, auf Verbesserungen einzugehen, sobald er des Erfolges gewiß, sobald ihm nicht droht, was das Sprichwort sagt: „Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen." War einmal für technisch gebildete Arbeiter gesorgt, so ließ sich auch Seitens der steifsten Bauern Nachfolge erwarten. Das brachte mich auf den Gedanken, für eine Anweisung zu richtiger Arbeit zu sorgen. Wo konnte ich diese eher finden, als in einer Gegend, wo der Wiesenbau einheimisch war, und doch nach wissenschaftlichen Gründen betrieben wird? Ich hatte vom siegener Wiesenbau gehört und daß daselbst eine Wiesenbauschule bestände. Im Herbste 1843 besuchte ich diese Gegend und lernte daselbst den dortigen Schriftführer des landwirthschaftlichen Vereins Kreissekretär Ehlert kennen, der die Wiesenbauschule führte. Leider konnte ich der Schule nicht beiwohnen, indem gerade der vielen Herbstarbeiten wegen eine Unterbrechung eingetreten war. Ich theilte Herrn Ehlert meinen Plan mit, der damit ganz übereinstimmte, und mir versprach, mir unter seinen Wiesenbauern einen heraus zu suchen, der geeignet wäre, mich zu unterstützen, der mit Uebung und Kenntniß auch so viel Mittheilungsgabe besäße, um einen Theil des Unterrichts besorgen zu können.

Aus einigen Heften der Schüler konnte ich mir, da es freie Aufsätze waren, eine Vorstellung von dem Kenntnißstand der Schüler und dem Umfang des Unterrichts machen, der in die Schüler überging, und ging nun, nachdem ich die für ca. 30 Mann nöthigen Werkzeuge bei einem geschickten Schmied in Siegen bestellt hatte, an die Vorbereitungen, die nöthig waren, um mit dem 1. April des folgenden Jahres die Schule ins Werk zu setzen. Es wurde in Besseringen eine mir zugehörende Scheuer zu 30 Schlafstellen eingerichtet, jedem Schüler sein verschließbares Gefach besorgt, eine Stelle für das Arbeitsgeschirr, eine Küche für 30 Mann, ein Stall für die Kühe, ein großer Eßtisch und Bänke für diese Zahl fertig gehalten, Küchen- und Tischgeschirre angeschafft und eine geeignete Köchin besorgt. Die Schule wurde uns zur Verfügung gestellt. Zur Unterstützung des Unterrichts im Zeichnen wurden die nöthigsten mathematischen Instrumente angeschafft. Wasserwage, Meßkette, Winkelstock rc. Bis auf den Lehrer und die Schüler war nun Alles da.

Gegen Mitte März kam ein Brief von Ehlert, der mir die frohe Kunde brachte, daß ein Lehrer nach Verabredung gefunden sei. Nun galt es, die Bekanntmachung zu erlassen, um Schüler zu erhalten. Ich hatte zu diesem Zwecke schon den ganzen Winter mich mit Bürgermeistern, mit einzelnen Geistlichen und Lehrern benommen und Zusicherungen erhalten; ich fand aber, daß das Vorhaben zu neu war, um leicht aufgefaßt zu werden und suchte in dem damals in Saarlouis herauskommenden Bauernfreund das Publikum darauf vorzubereiten. Ich erließ gegen Mitte März in diesem Blatt und einigen andern eine Bekanntmachung des Inhalts, daß eine praktische Wiesenbauschule eröffnet werden sollte, wobei aber auch der Gebrauch der Wasserwage und das Zeichnen von Plänen erlernt werden sollte. Arbeitslohn werde nicht gewährt, dagegen wären Kost und Logis frei; seine Sonntagskleidung und eine wollene Decke hätte ein Jeder mitzubringen; für die Wäsche würde gesorgt werden. Wer warm zu liegen gewohnt sei, möge ein Federbett mitbringen; dieses in Berücksichtigung der noch immer naßkalten Witterung. Später wurde deßhalb Mitte April an Stelle des 1. April festgesetzt.

Zu meinem Schrecken kam eine viel größere Menge Anmeldungen an, als ich erwartet hatte. Ich war in der größten Verlegenheit; denn wie sollte ich die Aus-

l von 30 unter mehr wie 80 Anmeldungen treffen? Doch mir wurde auf ganz
wartete Weise geholfen. Im nächsten Bauernfreund erschien ein Artikel folgenden
alts: Da sei ein Herr, einer von den Neumodischen, die alle Wiesen verbessern
en, der möchte auch seine Wiese bauen, aber sie solle ihm nichts kosten, und da
r dann auf den ganz klugen Einfall gekommen, eine Schule auszuschreiben; auf
Weise denke er sich Arbeiter zu verschaffen, die um die Kost schaffen würden.
n's aber mit der Kost aussehe, wie mit dem Lager, so werde es mager genug
ehen, denn es müsse sich jeder sein Bett selbst mitbringen. Der ganze Spaß sei
den 1. April festgestellt. Es müsse etwas vom Eulenspiegel an dem Herrn sein,
r sonst schwerlich auf einen solchen pfiffigen Einfall gekommen sein würde." Wer
1. April Jungen mit Federbetten auf dem Kopf durchs Land rennen sehe, der
e gewiß sein, von Eulenspiegels Wiesenbauschülern Einen gesehen zu haben.

Wer von einem schweren Alb befreit war, das war ich. Denn wer von einer
en Nachricht nicht abgeschreckt wurde, von dem durfte man annehmen, daß er
haft entschlossen sei, etwas zu lernen.

Der Wiesenbaumeister Lütz aus Siegen traf in den ersten Tagen Aprils ein,
aß der ganze Bauplan verabredet werden konnte. Auch die Quartierordnung,
Vertheilung der Arbeit und ein Unterrichtsplan wurde festgesetzt. Mit
14. April Abends trafen bereits einige Schüler ein und am folgenden Tage
mehr. Bald waren es 20, mit denen die Schule nun begonnen wurde; im
e der Woche wurden es ihrer im Ganzen 27; es waren meist jüngere Leute,
s zwanzigste Jahr herum, Söhne von Wiesenfriesen; ihrer sechs waren soeben
Militair heimgekommen, und eigneten sich deshalb zu Rottenführern; es waren
auch einige ältere Männer dabei, unter andern einer von 50 Jahren, dem all
Neuerungen gar spanisch vorkamen; er hielt aber treulich aus bis an's Ende.
Stand ihrer Kenntnisse, oder besser gesagt: ihres Verständnisses, war bei den
en der Art, daß der Unterricht an der Hand der Arbeit und der Anschauung
meisten Erfolg versprach; einige wenige waren befähigt, Tagebuch zu führen;
von diesen, der jetzige Bezirkswiesenbaumeister Hektor aus Gutenthal, früher
Dienst bei Oberförster Emmermann zu Throneden und von diesem mir zuge-
t, hat sein Tagebuch von Anfang bis zu Ende der Schule durchgeführt. Mit
e dieses Tagebuchs werde ich nun den Hergang der Schule aufzeichnen. Nach-
Hektor die am 15. April angekommenen 20 Schüler nach Namen und Herkunft
ezählt, sagt er:

„Als wir, unter Nennung der Namen zum ersten Male angetreten waren, stellte
Herr v. Fellenberg unserm künftigen Meister Lütz als seine Schüler vor, dem wir
zu gehorchen hätten, wie ein Soldat seinem Offizier. Dafür, sagte er, würden
von dem Meister viel Nützliches lernen und in den Stand gesetzt werden, uns
der Zeit, wenn wir aushielten, einen hübschen Wohlstand zu gründen. Hierauf
lt ein Jeder von uns ein Büchlein zu Aufzeichnungen, wo auf der ersten und
ten Seite unsere Verhaltungsregeln sowohl für die Schule, wie für die Haus-
ung aufgeschrieben waren. Die Hauptpunkte waren folgende: Jeder Schüler hat
Schlafstelle mit Strohsack und wollener Decke, die er in Ordnung zu erhalten
er hat hierin demjenigen Schüler zu folgen, dem die Aufsicht hierüber anver-
t ist. Jeder Schüler hat seine verschließbare Lade zur Aufbewahrung seiner
der, Zeichnungs- und Schreibmaterialien, wozu er seinen Schlüssel erhält; jeder
seine Montur in Ordnung zu halten; Morgens 4 Uhr läutet die Glocke zum
tehen; um 5 Uhr muß jeder fertig sein um mit dem Glockenschlag zur Arbeit

anzutreten. Der Marsch zur Arbeit geschieht nach militärischem Kommando, mit
Arbeitsgeschirr als Waffe, blank geputzt und geschliffen; in Reih und Glied.
voraus; (Einer von uns Namens Gard aus Hermeskeil verstand die Klarin
spielen. Mitunter wechselte auch ein munteres Liedchen mit der Klarinet ab.)
der Hinmarsch, so der Rückmarsch in's Dorf und überhaupt jeder Ausmarsch
dem Unterschied, daß den Tag über die Waffen auf der Baustelle aufgepflanzt b
und von einem aus der Kompagnie bewacht wurden, der dann seine Mahlzeit
hielt. Zum Frühstück fand sich die Kompagnie um 7 Uhr ein; Rückkehr a
Arbeit $7\frac{1}{2}$; zum Mittagessen $11\frac{1}{2}$; nach dem Mittagessen war Unterricht bis 3
dann Antritt zur Arbeit. Vesperbrod um 5 Uhr auf der Baustelle, Rückkehr
Nachtessen 7 Uhr. Unterhaltung über die Arbeit und andere ernste Sachen
Uhr; dann Schlafengehen. Reih um hatte ein jeder in seiner Kehr das Am
Stubenschur, der Glocke und die Sorge für die Abendbeleuchtung. Sonntag f
Uhr hatten wir in der Kapelle zu Besseringen unsere heilige Messe und Predigt
Kaplan von St. Gangolph. Nach dem Frühstück hielt Meister Lütz Unterricht
den Fächern, worin die Schüler am meisten zurück waren und wurden die Tage
geführt und nachgesehen. Am Sonntag Nachmittag wurde Anweisung im Niv
und Feldmessen im Freien ertheilt und zwar an sehr verschiedenen Orten, dami
uns in allen möglichen Terrainschwierigkeiten zurecht zu finden lernten; es w
von allen solchen Arbeiten Pläne skizzirt und später oder bei schlechter Witte
wenn auf der Baustelle nichts zu machen war, im Schulhaus in's Reine geze
Unser Hauptplan blieb jedoch der Plan der Wiese, die wir im Bau hatten,
wurde in dem Maaße gezeichnet, wie wir sie bauten; sobald wieder ein Stück
war, so wurde es ganz genau nach den wirklichen Maaßen aufgenommen, plani
profilirt in den Plan eingezeichnet."

„Anfangs wußten sich die Wenigsten zu benehmen, wenn sie eine Figur,
ein Stück Land, das wir im freien Felde gemessen hatten, auf's Papier b
sollten. Da stellte sich Herr Fellenberg mit Richtscheid, Zirkel und Kreide a
Tafel und wer sich getraute ihm die Figur zu diktiren, der fing an; es kam An
meist etwas ganz Anderes heraus, als was der Schüler hatte diktiren wollen
doch mußten wir Alle sagen, daß streng nach Befehl gezeichnet worden war; es
also falsch diktirt worden sein. Da wurden wir so erpicht darauf richtig zu d
und Herrn Fellenberg zu zwingen, richtig zu zeichnen, wie wir's meinten, daß
endlich beim ersten Male packten. Darüber wurde Einem der Kopf so hell, da
am Ende Alles zeichnen konnten, was wir wollten und wie wir's gemessen
Auf diese Stunden freuten wir uns am meisten; sie wurden, wie auch das
zeichnen, jeden Mittag gehalten. Auch das Rechnen mit Dezimalbrüchen, das
von uns vorher bekannt war, wurde in diesen Nachmittagsstunden vorgenommen

„Die Wiese, die zur Schulwiese bestimmt war, eignete sich für den küns
Rückenbau; sie war so ausgewählt worden, weil an diesem Bau am besten alle
Wiesenbau vorkommenden Arbeiten vereinigt gezeigt und geübt werden konnten.
Arbeit auf der Baustelle fing mit dem Rasenschälen an. Wir hatten uns zu
die Rasen mit dem Wiesenbeil und zuerst nach der Schnur, später nach dem
in regelmäßige Quadrate zu hauen und dann mit der Stechschippe in gleicher
von 2 Zoll abzuheben. Als wir damit Uebung erlangt, wurden die Rasen a
lange Parallelriemen gehauen und über dem Schälen aufgerollt. Sobald wir
hierin einige Uebung erlangt, so wurde die abgeschälte Fläche nach Art des R

es nivellirt, ausgepfählt, gegraben und wurden mit Hülfe von Schubkarren die
öhungen nach den Vertiefungen verkarrt, doch so, daß der Untergrund stets wieder
unterst zu liegen kam. Zu dieser Arbeit waren die Schüler in Rotten abgetheilt,
abwechselnd gruben und karrten und zwar so, daß eine Rotte der Grabenden am
ragsende des Rückens, die Andere am Auftragsende schaffte, während die Karren
chen Abtrag und Auftrag hin und hergingen, um den Auftragenden zu bringen,
die Abtragenden ihnen aufgeladen."

„Jedesmal wenn ein neuer Rücken in Angriff genommen wurde, hatten die Schüler
das Nivellement und die Vorarbeiten zum Planiren genau Acht zu geben. Um
re Aufmerksamkeit auf diese Arbeiten noch mehr zu spannen, sagte uns Herr v.
enberg: „„Ich habe Euch nicht blos hieher gerufen, damit Ihr unter dem Kommando
s Meisters arbeiten lernt, sondern damit ihr später solche Arbeiten selber führen
t. Es muß also jeder von Euch auch die Arbeit führen lernen. Wer unter
sich nun am ersten getraut, die Führung eines Rückens von der ersten
nirung an bis zur Fertigstellung zu übernehmen, der wird sich melden. Die
beigegebenen Arbeiter haben ihm zu folgen. Jeder Rücken wird den Namen
n tragen, der ihn geführt hat. Gebt auf Alles wohl Acht. Der Meister wird
em helfen."" Ob wir nun Achtung gaben? Als der zweite Rücken fertig gestellt
, da meldete sich schon der Leinpfädner Wilhelm von Bouß, dem Planirungs-
iten nicht unbekannt waren, zur Führung eines Rückens und führte die ganze
eit zu unserm Erstaunen ohne Hülfe des Meisters aus. Das stachelte unsern
eifer auf's Aeußerste. Nach Wilhelm meldete ich mich. Wie nahm ich mich aber
mmen, und siehe da, es gelang mir, zur Zufriedenheit des Meisters meinen
ken fertig zu stellen! So bekam jeder Schüler seinen Rücken zu führen und gab
jede erdenkliche Mühe, nicht nur um ihn äußerlich vollkommen herzustellen, sondern
auch jede Pfuscherei zu verhüten, die seinem Namen später Unehre bringen könnte;
die Arbeit lehrte uns sehr bald, daß jede Nachlässigkeit bei einer früheren Arbeit
schon bei der folgenden strafte, somit auch bei allen späteren. Wurden die Rasen
quadratisch aus dem Winkel gestochen, so gab's beim Wiederauflegen lauter
en; wenn sie von ungleicher Dicke, so mußte beim Wiederauflegen davon genommen,
unterfüllt werden, oder es mußte zuletzt übermäßig geplätscht werden, wenn es
Pudel noch Löcher geben, und das Wasser gleichmäßig die ganze Fläche über-
ln sollte. Auch wurde mit diesen Flickereien viel Zeit verloren, was sich aus
Zeit ergab, welche die Fertigstellung jedes Rückens erforderte und die genau
rt wurde."

„Beim Graben ergaben sich aus der ungenauen Einhaltung der von einem Pfahl
andern gespannten Schnüre für die nachfolgende Planirung ebenfalls verschiedene
stände; so nahm die Verebnung mit der Hau- und Flachschippe viel mehr Arbeit
Zeit in Anspruch und unaufmerksam gegraben worden, wie wenn von Anfang
Aufmerksamkeit jede Schippe voll Grund an ihre richtige Stelle niedergelegt war.
alle diese Dinge mußte der jedesmalige Rückenführer seinen Arbeitern die größte
merksamkeit zuwenden, und die Arbeiter mußten sich ebenfalls der größten Auf-
samkeit befleißen, weil ein Jeder von ihnen in Aussicht hatte, in seiner Kehr einmal
rer zu werden; und ich muß sagen, daß von Anfang bis zuletzt das schönste
verständniß unter uns obwaltete, obgleich vorher kaum Einer den Andern kannte.
Ganzen war die Arbeit so eingerichtet, daß man in gleicher Zeit alle Arbeiten
Rasenschälen an bis zum Fertigstellen der Rücken zur Bewässerung auf den

verschiedenen im Bau begriffenen Rücken, wie sie auf einander folgten, in Thät
sehen konnte, so daß die Leute, die von nahe und fern uns besuchen kamen, ein
ständiges Bild des Ganzen mit nach Hause nehmen konnten. Diese Arbeiten n
denn auch der Hauptgegenstand unserer Abendunterhaltung mit Herrn von Fellen
wobei er uns dann auch auf allerlei andere Sachen im Wiesenbau und Futte
in der Viehzucht, in der Land- und Hauswirthschaft aufmerksam machte, und
zeigte, wie unser Schöpfer Alles weise geordnet, zum Vorbild für den Menschen,
wie es in dessen Hand liege, durch seine Arbeit und Aufmerksamkeit in der Wer
des Schöpfers, dessen Schüler und Lehrling zu werden. „„Der Mensch ist durch
ganzen Bau seiner Glieder auf die Arbeit angewiesen; die Arbeit soll ihm j
nicht bloß Leibesnahrung verschaffen, sondern auch Nahrung der Seele; sie soll
Lebensunterhalt und Schule zugleich sein. — Der Mensch lebt nicht allein vom
sondern auch von jedem Worte, das durch Gottes Mund geht."" Durch solche
würzte er uns die Arbeit. Mancher von uns bekam über diesen Unterhaltu
einen ganz anderen Respekt vor seiner Arbeit und mehr Liebe und Lust dazu,
früher. Dies geschah auch in Folge davon, daß Herr v. Fellenberg von frü
spät mit uns arbeitete, um, wie er sagte, mit uns zu lernen; aber auch um
auf die Bedeutung jeder Arbeit aufmerksam machen zu können und wie jede
andern die Hand reicht; „„Seht"", sagte er, „„die Arbeit ist auch ein Bild wi
einheitliche Zusammenwirken des Menschen beschaffen sein soll; wer an seiner
seine Pflicht thut, der fördert das Ganze.""

„Um nun dieser Einmüthigkeit der Schüler einen Ausdruck auch vor den
zu geben, sprachen die Schüler den Wunsch aus sich zu einer Bruderschaft zu verbi
Herr v. Fellenberg war damit wohl zufrieden und ging deshalb mit dem
Pastor von St. Gangolph Namens Heinzen zu Rathe, der den Schülern em
den heiligen Aloysius zu ihrem Patron und Vorbild zu nehmen, weil er ja
Zeit ein Vorbild der Jünglinge gewesen wäre. Frau von Fellenberg, die oft zu
auf die Baustelle kam und unsere Haushaltung leitete und speiste, verfertigte
Bruderschaftsfahne aus grünem Tuch, auf welchem in goldener Inschrift der
der St. Aloysius-Bruderschaft zu lesen war. Herr v. Fellenberg hatte uns
zum Zeichen der Zusammengehörigkeit, Hüte aus grünem Filz mit den Abz
der Gewerkschaft, Wiesenbeil und Schippe in Messing machen lassen. Wenn die S
in ihrem Sonntagsstaat, blauem Kittel, weißen Zwilchbeinkleidern, grünen Hüten
mit ihrer Fahne anmarschirt kamen, so stellten sie eine stattliche Truppe dar.
Einweihung dieser Fahne wurde auf den heiligen Frohnleichnamstag, in der Früh
zeit von Herrn Kaplan Balling ein Amt und eine Predigt gehalten, worin er
versammelten Schülern das Vorbild der Tugenden ihres Schutzpatrons vorhielt
sie zur Nachfolge ermahnte." *)

„Als wir nun äußerlich wie innerlich ein solches Korps bildeten, wollte uns
Frau von Fellenberg, damals in Mettlach wohnend, einen fröhlichen Tag machen
lud uns zu einem Ball nach Mettlach ein, wozu sie auch die nettesten Mädchen
der Porzellanfabrik eingeladen hatte. Wir zogen Nachmittags nach der Vesper,
unsern Wiesenbeilen als Hellebarden, Musik voran, in Mettlach ein und w
nachdem wir unsere Waffen vor der Fabrik, nach Art der Gewehre aufgestell

---

*) Die Fahne wird in der St. Gangolphskirche aufbewahrt und noch jedes Jahr b
Frohnleichnamsprozession der St. Gangolpher Pfarrgemeinde der Jugend vorangetragen.

großen hellen Saal der Fabrik geführt, wo die Familie Boch uns sehr freundlich
ing. Die Fabriksmusik spielte auf; Meister Lütz eröffnete mit Frau v. Fellenberg
Tanz; jeder von uns nahm sein Mädchen an den Arm und nun gaben wir uns
zu tanzen nach Herzenslust. Das ganze Ballfest sah gerade so aus, als wenn
r und Mütter mit ihren Töchtern und Söhnen ein schönes und herzliches Familien=
feierten. Nach dem Tanz wurde für Tänzer und Tänzerinnen ein Abendessen
etragen und dazu musizirt; wie der Abend herankam, dankten wir der Frau v.
nberg und der Familie Boch, nahmen unsere Waffen wieder zur Hand und zogen
lautem Jubel wieder in unser Quartier. Dieser Tag lebt heute noch in unser
Erinnerung, und wenn unser etliche zusammenkommen, so wird noch davon erzählt."

„Wie nun die Arbeiten auf der Baustelle soweit vorgeschritten waren, daß ohne
theil für dieselben das Wasser darauf gelassen werden konnte, da lud Herr von
nberg die landwirthschaftlichen Vereine zu deren Besichtigung nach Besseringen
Die Sache war so eingerichtet, daß das Wasser längere Zeit vorher im nahen
lenteich geklaustert worden war, so daß es mit Macht auf die Wiese kommen
te, wenn die Schleußen gezogen wurden."

„Als nun die sämmtlichen Zuschauer die einzelnen Arbeiten, wie sie verrichtet
den und aufeinander folgten, betrachteten und sich hatten erklären lassen, wurde
gesagt, nun sollten sie sich auch von der Wirkung der Arbeit überzeugen. Auf
verabredetes Zeichen wurden die seit dem Abend vorher geklausten Teichschleußen
net und nun strömte das Wasser dermaßen heran, daß jeder Anwesende sich auf
Wiese nach einem Plätzchen umschaute, wo er trockenen Fußes zusehen konnte.
in ein solches Plätzchen fand sich auf der gebauten Wiese nirgends, sondern nur
rhalb derselben. Alles lief auseinander, die Wiese stand leer und Jedem war die
tändig gleichmäßige Berieselung der Wiese ebenso fühlbar wie sichtbar geworden."

„Von dieser Baustelle wurde nun die Gesellschaft unter Vorgang der Schule
fliegender Fahne und klingendem Spiele auf eine entlegene Wiese im Hügelland
St. Gangolf geführt, an der bisher noch nichts geschehen, ja die den Zöglingen
htlich nicht bekannt gegeben war. Es war ein sehr unregelmäßig abgedachter
ang gewählt, auf welchen jedoch das Wasser einer nicht ferne liegenden Quelle
hrt werden konnte und auch diese Quelle war geklaust worden. Hier sollten die
üler ihre Kenntniß und Fertigkeit an den Tag legen, mit Hülfe der Wasserwage
t und mit den geringsten Kosten auf einem beliebigen Terrain, wenn nur Wasser
anden, eine Bewässerung herzustellen, die keine Stelle der Wiese trocken ließe.
ort stellten sich zwei an die Wasserwage, um alle Punkte gleicher Höhe zu finden,
re, mit Pfählen und Klöpfel versehen, steckten die Gräben nach den gefundenen
hohen Punkten ab, noch andere schnürten sie, eine dritte Abtheilung hieb, den
nüren entlang, die Rasen nach parallelen Riemen in einzelne Stücke, eine vierte
sie aus, eine fünfte legte die ausgehobenen Rasen längs etwaige Vertiefungen des
ens und trat sie fest, um Unterbrechungen des Wasserlaufs zu verhüten. Nachdem
oberste Etage Graben auf eine hinreichende Strecke abgesteckt war, wurde ca. eine
he weiter zu Thal dasselbe Verfahren wiederholt und eine zweite Etage abgesteckt,
eine dritte, vierte und fünfte, so daß die Wiese etwa auf fünf Ruthen Breite
Wasser bestrichen werden konnte, und damit gezeigt war, wie der ganze Hang
Bewässerung eingerichtet werden könne. Nun wurden noch die Verbindungsgraben
chen den Etagen hergestellt, wodurch es möglich wird, beim Hangbau so gut, wie
Rückenbau, das Wasser, wo es nicht völlig vorhanden, auf eine Stelle nach der

Andern völlig zu bringen. Die 27 Mann, denen sich auch ein Paar Tagelöh
zugesellt hatten, brachten diese Arbeit auf ca. 50 Quadratruthen in einer Stund
weit fertig, daß daran ganz deutlich erkannt werden konnte, wie auch größere Flä
im natürlichen-Handbau zu behandeln waren."

„Wenn, meinten nun viele, auch hier auf diesem Wege das Wa
überall hinzubringen sei, dann sei die Aufgabe der Bewässerung im Hügelland ge
und könnten aus einer Anzahl von Oeden mit dem vorhandenen Wasser einträg
Wiesen geschaffen werden. Und siehe da: hier, wie beim Rückenbau verbreitete
das herbeiströmende Wasser gleichmäßig auf der ganzen mit Gräben versehenen Flä
Diese Probe überzeugte viel mehr noch, als der künstliche Rückenbau es gethan,
Anwesenden von der Möglichkeit und Nützlichkeit der Sache, wie auch von der Le
tigkeit und geringen Kostspieligkeit der Anlage und von ihrer allgemeinen Anwendbark

„Nach dieser Arbeit versammelten sich Gäste und Schüler vor dem Hofhause
Besseringen zu einem fröhlichen Abendessen im Freien, wozu die Gäste auch die Sch
eingeladen hatten."

„Die nächste Wirkung der vorgeführten Proben waren mehrere Bestellun
größerer Arbeiten für die Schule im Ganzen sowohl, wie für einzelne Schüler,
dafür empfohlen werden konnten. Dieser letztere Umstand war für die Schüler
neuer Sporn des Fleißes, denn nun erkannten sie schon die Richtigkeit von dem,
ihnen Herr v. F. vorausgesagt hatte, daß für sie aus dieser Lehre ein Broderw
erwachsen würde, wenn sie sich zu tüchtigen Leistungen befähigten."

„Nachdem die Schule drei Monate in Besseringen bestanden hatte, und die
genommenen Arbeiten vollendet, auch mehrere Arbeitsbestellungen eingegangen wa
entließ Herr v. F. die Schüler, indem er Jedem ein Arbeitsbesteck als Andenken
die Schule und für den Handwerksanfang übergab, mit einer väterlichen Ermahn
für die Zukunft, diesem Anfang nun Folge zu geben, wie Brüder miteinander
leben, einander den Verdienst nicht abzulaufen, wohl aber, wo einer Verdienst gefun
die Andern beizuziehen, und in allen Dingen nach Vollkommenheit zu streben, im
mehr beizulernen, auch überall, wo sie hinkämen mit dem Beispiel guter Sitten
der Arbeitsamkeit voranzugehen."

„„Mancher"", sagt er, „„hat sich gewundert über die kräftige und gute Kost,
Ihr hier genossen; Ihr habt diese nicht unabsichtlich erhalten; ich wollte Euch an
solche Kost gewöhnen, erstens um es Euch selber erfahren zu lassen, wie viel arb
tüchtiger man dabei bleibt, wie bei schlechtem Cigorienkaffee, eitel Grumbieren
Schnaps; dann aber auch, damit Ihr durch tüchtige und zuverlässige Arbeit be
trachtet, diese Gewohnheit fortsetzen zu können. Ihr habt nun an Eurem zufried
Zusammenleben, ohne Streit und Zank und unter gegenseitiger Hülfleistung,
dem Beispiel Eures heiligen Schutzpatrons, erfahren, was Einigkeit für eine Got
gabe ist. Diese Einigkeit findet Ihr überall wieder, wo Ihr vor Gottes Ange
und treu seinen Geboten wandelt. Mit dieser Gesinnung trefft Ihr immer mit g
Menschen zusammen, an deren Gesellschaft und Beispiel Ihr Euch stärken und
richten könnt. Als Arbeiter und Gehülfen werdet Ihr gute Meister, als Me
werdet Ihr treue Gesellen finden. Sollte Euch zeitweise aber Mißgeschick treffen,
gar Verfolgung, so werdet Ihr nicht gleich nachlassen und zurückweichen, sondern d
eine väterliche Prüfung Eures Gottvertrauens und Eures Ausharrens erbli
Ihr werdet den Fehler eher bei Euch selber suchen, wo Ihr helfen könnt, al
Andern, über die Ihr keine Gewalt habt und dann werdet Ihr unverhoffte
finden. Gott verläßt seine Arbeiter nicht."" So weit der Auszug aus Hektors Tageb

Während der Arbeit hatten wir verschiedene Besuche; einmal war der Regierungs-
ident Herr von Auerswald einen ganzen Tag bei uns, sowohl bei der Arbeit,
beim Unterricht; die spätere Folge davon war, daß nach meinem Abgang in die
weiz, von Seiten der königl. Regierung zu Trier unter Führung der Herren
erungsrath Bolz und Wiesenbaumeister Knipp in Trier eine Staats-Wiesen-
chule errichtet wurde, in welcher einige meiner Schüler, unter andern auch Hektor
nöthige Fortbildung erhalten konnten und durch deren Schüler später das Me-
tionswesen in unserem Bezirk in größerem Maßstabe an Ausdehnung gewann.
anderer öfterer Besuch war der des Dechanten Biunde von Saarburg; auch er
einen Schüler, Namens Müller, der Schule zugewiesen. Dieser Schüler hat
sehr gut entwickelt und mit seiner Hülfe hat Herr Biunde später das dortige
hengut, soweit es in Wiesen bestand, zu einem erstaunlichen Ertrag gebracht und
rch im Kreis Saarburg den Anstoß zu bedeutenden Meliorationen seitens Ge-
den und Privaten gegeben. Ferner nahm ein Beamter der gräflich Kesselstatt'-
Verwaltung, Namens Johanny, an der Schule Theil, der später zu Meliora-
n auf diesen Besitzungen Anregung gab. Aus Züsch am Hochwald kam der
d- und Wiesenbesitzer Pasterts, der die Anregung für die dortige Gegend mit sich
n. Rheinsfeld im Kanton Hermeskeil war die erste Gemeinde, wo die Schule
e Monate Beschäftigung fand. Einer unserer fast täglichen Besucher, der in
m Buche schon mehrerwähnte Pastor Deutsch von Merchingen, brachte einen seiner
en, den jetzigen Oekonom M. Deutsch in Euren, in die Schule, der später, als
vorsteher in Euren sowohl, wie in seiner umfangreichen Wirksamkeit als Mit-
der Grundsteuer-Bezirkskommission sein Pfund wuchern ließ.

In der Zeit dieser Besuche entwickelte sich bei Pastor Deutsch der Plan, auch
seinem Standpunkte aus die Landwirthschaft der Volksbildung dienstbar zu machen.
er war der Meinung, daß der Landwirthschaft nur durch vermehrten Futterbau
vermehrte und verbesserte Viehzucht aufzuhelfen sei. Wiesen standen ihm nicht
Gebot, wie mir, aber desto mehr kleefähiges Land; er führte mit sichtbarem Erfolg
unter unverweigerlicher Nachahmung seiner Bauern, den Anbau der ausdauernden
arten, Luzerne und Esparsette ein, und gab dadurch in seinem Thälchen zum
chwung der Landwirthschaft und Mehrung des Wohlstandes einen mächtigen An-
; stets wußte er, wie der Leser sich aus dem ersten Bande zu erinnern wissen
, an diese Beispiele seine eigenthümlichen Belehrungen zu knüpfen, so daß er
von Hause aus in derselben Richtung arbeitete, wie ich. Pastor Deutsch war
nicht blos Landwirth, er war auch Schulmann und zwar Schulmann aus Be-
weil Kinderfreund. Man konnte das sofort erkennen, wenn er nur in eine Schule
, alle die kleinen Gesichter erheiterten sich, die Augen glänzten; es war als wenn
ufspringen wollten vor Freude. Nicht anders ging es ihm selber; sowie er in
Schule trat, so blinzelten seine Augen und lachte sein ganzes Gesicht. Kein
der also, wenn er Gefallen fand an unsern Abendunterhaltungen und an dem
rrichte der Wiesenbauschule; was ihn dabei am meisten ansprach, war die Wahr-
nung, daß die Schüler dabei viel thätiger und mittheilsamer waren, als der Lehrer,
eher die Parthie des Schülers, des Fragers, des Zweiflers ꝛc. annahm. „Sieh'
" sagte er oft, „das ist bequem; dabei kommt man nicht außer Athem" (er war
rüstig und längeres Sprechen fiel ihm schwer). Er meinte, so könnte er's auch
bringen zu unterrichten. „„Ei da macht's, wer wehrt es Euch?„„ fragte ich da-
. Ein Wort gab das Andere und es entwickelte sich ein ganzes Plänchen einer

landwirthschaftlichen Schule in Merchingen, welcher ich im Sommer mit me
Wiesenbau zu Hülfe kommen sollte. Wir arbeiteten den ganzen Sommer und
in den Winter hinein an diesem Plan, theils an seiner inneren Organisation,
an der Lösung der Frage, wie in Merchingen die Oertlichkeiten und dessen Au
rung herzustellen seien. An Land und Baumgärten fehlte es nicht, aber an Gebä
Als sollte uns jede Begünstigung zu Theil werden, wurde gerade damals das
minar-Hofgut in Merchingen feil, das für den Anfang Gebäulichkeiten genug i
vereinigte, um für eine Privatanstalt wenigstens die Schulsäle und Lehrerwohnu
einzurichten, während im Pastorat für Schlafsäle Raum und Einrichtung zu sch
war. Küchen waren an beiden Orten und die Entfernung von einem zum an
ließ sich bei jeder Witterung mit Pantoffeln beschreiten. „Herz, was verlangst du me
sagte ich zum Pastor; „Zugeschlagen!" Das Jahr 1845 wurde zur Eröffnung
Schule in Aussicht genommen. Von seiten des Regierungs-Präsidenten von Auers
konnten wir uns einer kräftigen Unterstützung versehen. Bevor wir das Progr
entwarfen, sollte Herr Deutsch noch die württembergischen Ackerbauschulen und e
Schweizerschulen besuchen, um sich mit der häuslichen Führung und hauptsächlic
der Verbindung und Wechselwirkung von Arbeit und Unterricht bekannt zu ma
wie sie in den dortigen landwirthschaftlichen Lehranstalten einheimisch sind und
sie auch in der Wiesenbauschule gut eingeschlagen war.

Da kam mir, wie ein Schlag aus heiterem Himmel, die Nachricht vom
lichen Ableben meines Vaters und der Ruf meiner Familie zur Uebernahme
Lehranstalten. Die Ausführung unserer Pläne erhielt dadurch vorläufig einen
schub; indeß fand sich Pastor Deutsch im Sommer des folgenden Jahrs bei mi
und wir besuchten gemeinschaftlich nicht nur die ausgezeichneteren landwirthschaftl
Schulen, sondern auch mehrere vorzügliche Bauernwirthschaften des Kantons
die an Zweckmäßigkeit und Wirkung ihrer Einrichtungen ihres Gleichen suchen
wo Freund Deutsch unser landwirthschaftliches Ideal: Stützpunkt der Wirthschaf
der Viehzucht, auch in dem Flachland glänzend durchgeführt fand. Von dort
Pastor Deutsch nach Württemberg, scheint aber von der Schweiz noch zu voll ge
zu sein, um die nöthige Empfänglichkeit für die Vorzüge dieses Ländchen behalt
haben; denn als ich ihn später wieder sah, wußte er mir wenig davon zu s
Doch hatte er sich im Ganzen in seiner Idee der Ackerbauschule fest genug geb
um ihr Folge zu geben; er bekam Staatszuschuß zur Besoldung an zwei gan
eignete Lehrer (Herr Dünkelberg, jetzt an der landwirthschaftlichen Lehranstal
Geisberg bei Wiesbaden, als Lehrer der Naturwissenschaft und Mechanik, und
Lenné, jetzt privatisirend im Luxemburgischem, als Inspektor und landwirthschaft
Fachlehrer; später folgten auf Dünkelberg Riegelmann und auf Lenné Tilmany),
— Schüler genug.

Ich kam, bei einem späteren Besuch, aus der Schweiz mitten in die S
hinein und fand sie im allerbesten Zuge, was den Unterricht betrifft. Eine Prüf
die in dieser Zeit, gelegentlich der Anwesenheit Vater Koppe's und später eine an
die gelegentlich der Anwesenheit des Präsidenten des Landes-Oekonomiekollegii, H
von Beckedorff, zu dessen vollständiger Zufriedenheit ausfiel, machten die nach B
gelangten Berichte, als sei in Merchingen gar keine Ackerbauschule und man
eigentlich nicht, wozu die Subsidien des Staates verwendet werden, glänzend
nichte. Herr von Beckedorff sprach sich im Collegium anerkennend über die S

über die „ausgezeichnete Persönlichkeit" ihres Direktors aus, und so war Herr
ch derartigen Anfechtungen ein für allemal überhoben.

Am meisten hatte diese Herrn die diskursorische Methode des Unterrichts, die
von den genannten Lehrern angenommen war, angesprochen, durch die Anregung
Schüler zur Selbstthätigkeit, durch das Interesse, das diese Methode ihnen für den
nstand des Unterrichts abgewinnt und die Selbstständigkeit der Beobachtung und
Denkens, zu der sie den Schüler erweckt, am meisten aber durch den merkwürdigen
g des Unterrichts. Ich darf hier nicht unterlassen, einer Eigenthümlichkeit der
ke zu erwähnen, die, wenn besser wahrgenommen, schon damals sehr verdienstlich
werden können, aber auch so ihren Nutzen gestiftet hat und noch stiftet. Pastor
sch war Schulinspektor und hielt, wie das üblich ist, monatlich mit den Lehrern
Konferenzen. Er führte auch hier seine Methode ein, doch so, daß jeder Lehrer
auf eine Aufgabe einstudiren und darüber Vortrag halten mußte, z. B. über
malbrüche, über Rechtschreiben rc. Nach dem Vortrag konnte Jeder seine Einrede
en und die Sache wurde zur Klarheit gebracht. In den Schulprüfungen war
Rückwirkung dieses Verfahrens auf die Schulen sehr fühlbar an der Gewecktheit
Schüler. Die Ferien wurden von den Lehrern benutzt, um die Ackerbauschule
esuchen und Herr Deutsch hielt für solche Schüler einen eigens dafür berechneten
us ab. An diesen Kursen haben Theil genommen: Lehrer Krantz in Bil-
, Tinnes, jetzt Organist in St. Wendel, Blasius in Brodorf, und Andere.
daraus hätte werden können, wird sich jetzt zeigen. Dagegen mißlang
projektirte Verbindung von Arbeit und Unterricht vollständig. Einen Theil
Ursachen dieses Mißlingens schreibe ich dem Umstande zu, daß keiner jener
er die Arbeit vorzumachen wußte, während die Knechte, die die Schüler an-
n sollten, nur den Spott mit ihnen trieben; „Wie dumm seid Ihr doch, dem
or Geld zu bezahlen und noch drüber hinein für ihn zu arbeiten". Eine andere
che war, daß mehr Schüler aus städtischen, der Arbeit ungewohnten Kreisen kamen,
solche aus ländlichen, der Arbeit gewohnten Kreisen. Endlich mag zwischen der
mal vorgenommenen Arbeit und dem Unterricht nicht dasjenige Wechselverständniß
gefunden haben, wie die Wiesenbauschule es mit sich brachte. Die Schwierigkeit
sich dadurch auf, daß auf die Arbeit als Unterrichtsmittel verzichtet wurde.*)
es war immer besser, als der Mißton, der durch widerwillige Arbeit in der
ule erweckt wurde.

Die große Zahl und die Richtung der Beobachtungen, die Pastor Deutsch
rend seiner vielseitigen erzieherischen Thätigkeit machte, brachten ihn endlich
einer Erkenntniß, die er mit nicht wenigen begabten Erziehern getheilt hat,
lich, daß die Erziehung der männlichen Jugend, insonderheit bei den Arbeitenden
einseitige ist und bleibt, so lange nicht die weibliche Erziehung mit ihr gleichen
ritt hält. Seine Ansicht ging dahin, daß, wo die Erziehung hauptsächlich
der Arbeit liegt und in die Arbeit gelegt werden kann, für die weibliche Er-
ung viel mehr geschehen kann, als da, wo sie durch Sammlung von allerlei

*) In den Schweizerschulen der Art ist die Schule als solche Pächterin des Wirthschafts-
s. Was sie über die Pacht hinüber erlöst, wird als Eroberung der Zöglinge betrachtet, von
gemeinschaftlich verwaltet; sie machen daraus ihre Reisen, schaffen sich neue Werkzeuge,
tthiere rc. an; kurz sie gewerben damit. Kein Wunder, wenn sie tapfer arbeiten, um Tag-
zu sparen. Dazu kommt freilich auch ihr Erbe an Gemeingeist, der aber dadurch auch
er Nahrung gewinnt.

bloßem Wissen — durch die Schule angestrebt wird. Hingebung ist das El
des Weibes; diesem entspricht vielmehr die Arbeit, die That wie die Schule
die Belastung des Gedächtnisses. Für das weibliche Geschlecht ist aus der
mehr Erziehung zu schöpfen, wie aus einem noch so sehr geförderten Schulunter
Diese Ueberzeugung wurde bei ihm so dringend, daß er sich entschloß, seine
Jahre und Kräfte für diesen andern Theil der Menschheit nutzbar zu m
Dieser Entschluß erleichterte ihm das Aufgeben der Ackerbauschule, als seinen
sprüchen auf Vermehrung der Staatsunterstützung nicht willfahrt wurde.
Deutsch stellte sich vor, er würde im Kloster der Franziskanerinnen auf der Kart
bei Trier, die sich bekanntlich ganz besonders der weiblichen Erziehung widmen,
Hülfe für seine Zwecke finden, als irgendwo sonst. Es waren dort große G
die, zum Theil ganz vernachläßigt, der Thätigkeit der dort aufgenommenen ar
Mädchen viel Beschäftigung und Belehrung gestatten würden. Er war W
dem Kloster, wenn dieses auf seine Ideen eingehen sollte, seine nicht unbedeu
Hinterlassenschaft testamentarisch zu vermachen. Nach und nach stellte es sich abe
unsern guten Pastor Deutsch heraus, daß er sich hierin getäuscht hatte, und er
nach zweijährigem Aufenthalte auf der Karthause, um eine Enttäuschung berei
(die ihm übrigens von allen Seiten voraus gesagt war) in sein Merchingen z
wo er bald darauf im Jahr 1858 in seinem 61. Jahre starb, was er ebenfalls
ausgesagt hatte. Vielleicht tritt für die Ausführung seines Gedankens und fü
weibliche Erziehung durch Arbeit Jemand in seine Fußstapfen, der die Frage
licher angreift. Jedenfalls ist es als feststehende Thatsache anzunehmen, daß
größte Theil des Rückganges in den Haushaltungen von der mangelhaften häus
und haushälterischen Erziehung des weiblichen Personals herrührt. Sollte dieses
zum Theil daher rühren, daß in gewissen maßgebenden Kreisen auf dem Lande,
Weib in zu geringer Achtung gehalten wird und sich endlich darein ergeben hat,
sich selbst zu wenig zu halten, von Andern vernachläßigt, sich selbst zu vernachläßi
Jedenfalls liegt da ein tiefer und schwer zu heilender Schaden, der ganz und
nicht stimmt zur deutschen Eigenart, in der das Weib hoch geachtet ist. Dieser Sc
muß uns aus der Fremde zugebracht worden sein und wird hoffentlich mit a
Ausländereien auch fortzuschaffen sein!

Nachdem wir unsere Leser und beziehungsweise Leserinnen mit der lie
würdigen Persönlichkeit des wackern Pastors Deutsch im Allgemeinen bekannt ge
werden sie uns gewiß guthalten, wenn wir das Bild mit noch einigen nachahmu
werthen Eigenthümlichkeiten ergänzen. Die tägliche Erfahrung unter seinen
befohlenen hatte den Pastor Deutsch schon früh überzeugt, daß er mit der Sorg
die Hebung ihres Wohlstandes ihnen auch auf den Weg zu ihrer himmlischen Se
verhelfe. Wie konnte er nun, in einer Bauerngemeinde lebend, wirksamer fü
Hebung des Wohlstandes sorgen, als indem er ihnen mit dem Beispiele voran
wie sie zu Wohlstand gelangen könnten, mit dem Beispiel einer wohlüberlegten
wirthschaft, wie sie zur Landesart passe? Der kürzeste Weg hiezu ist unter B
der, daß man selbst Land besitzt und es so anbaut, wie es die besten Erträge li
kann. Wenn der Pastor aus Ländereien, die sonst gar nichts abtrugen als k
Weide, Wagen an Wagen voll Frucht heimführte, so waren das schwer wie
Beweise für die Vorzüglichkeit seiner tiefen Ackerfahrt und seines Pfluges; und
er trotzdem seine Ackerfläche nur zur Hälfte mit Frucht bepflanzte und die a

e dem Futterbau einräumte, so erkannten die Bauern an den zahllosen Dünger-
n, die er seinem Fruchtland zuführte, daß im Futterbau der Kornsack stecke.
Wie Pastor Deutsch seine Bauern zum weitern Nachdenken über diese Dinge
te, ohne daß sie es merkten, und es sich gefallen ließ, daß sie ihn für ihren
ler ansahen, habe ich im ersten Theile dieses Werkes deutlich gemacht. Eben so
er es an in Sachen anderer Natur, die ihm jedoch als Seelsorger noch mehr
Herzen lagen, als der Weg zu landwirthschaftlichem Wohlstande.
Zum Wohlstand gehört aber noch mehr als gedeihliche landwirthschaftliche Ver-
isse; wesentlich gehört dazu die Hauswirthschaft, das Walten der Frau, der
er im Hause und die Kindererziehung. Was der Mann erwirbt, muß die Frau
Ehren zu halten und landwirthschaftlich zu benutzen verstehen; mit je mehr
digkeit sie sich dem Geschäft hingibt, desto besser gedeiht es. Als erste Bedingung
Freudigkeit der Frau galt dem Pastor Deutsch die Zufriedenheit in der Ehe
als Erkennungszeichen dieser Zufriedenheit die gastliche Anmuth, die Achtung ge-
nde Würde der Hausfrau und Mutter in ihrer ganzen persönlichen Erscheinung,
ei solcher Gesinnung, selbst unter sonst dürftigen Umständen, sich kund gibt.
Solche Zustände in seiner Gemeinde herbeizuführen, war Pastor Deutsch's an-
entlichste Sorge. Um aber wirksam zu sein, mußte diese Sorge eben so unmerklich
unbemerkt vor sich gehen, wie seine landwirthschaftliche Belehrung vor sich ging.
davon, sich unberufen in die Häuslichkeit seiner Pflegbefohlenen einzumischen oder
drängen, hatte er das Geschick es hiermit eben so zu halten, wie wir es ihn in
Landwirthschaft haben halten sehen. „Mit Fragen vermacht man nichts“,
n altes Bauernsprichwort, das er mit großem Vorbedacht auch hier anwandte,
i seine eben so gescheidte wie christlich still-fromme Haushälterin ihn auf sinnigste
unterstützte. Wenn es sich um hieher gehörende Dinge handelte, so pflegten die
zweifelhaften Freiersleute, die Mädchen bei der Haushälterin, die Jungen bei
Pastor ihre Angelegenheit zur Sprache zu bringen. An beiden Orten bekamen
ungen Leute nicht gleich fertigen Bescheid, wohl aber Andeutungen, worauf etwa
hen sei, um sich mehr Gewißheit zu verschaffen. Dann wurde es mehrmal herbei-
rt, daß an einem Abend, wo das Mädchen wiederkam, eine ältere Frau ebenfalls
Besuch kam. Nun fing die Haushälterin an diese zu fragen: „Nun, Bäschen
, wie habt Ihr's dann fertig gebracht, um Euern Mann so gut in die Reih und
am zu kriegen, er war ja sonst ein ziemlicher Wildfang?“ „„Ja, das hat wohl
pfe gekostet, die paar ersten Jahre; aber ich hab ihm gut Wort und ernsthaft
t gegeben, wie sich's grad getroffen hat, und hab mit ihm von unsern Geschäften
ochen: wie wollen wir dies, wie wollen wir das machen?““ „„„Ei, bekümmere du
um den Kuhstall“““, „„hat er dann manchmal gesagt; aber ich hab gethan, als
ich's nicht und hab nicht nachgelassen, bis er herausgerückt ist mit der Sprach'; hat
nn emal etwas Dummes gesagt, so bin ich ihm nicht gleich übers Maul gefahren,
ob ich's besser wüßt und hab nicht gesagt: dau Tapert, dau enfellige Kerl! Nein,
abe weiter und weiter gefragt, bis er selber drauf kam, daß es doch besser zu
en wäre, und wenn ihm dann etwas gut angeschlagen war, so hab ich ihn auch
ig gelobt; und so hat er dann wohl gesehen, daß es doch etwas hilft, wenn man
Sachen miteinander überlegt und so kam's immer besser und besser.““ „Und,“
dann wohl der Pastor, wenn er dazu kam: „wenn der Mann emal über das
knurrte, wie's manchmal in der Haushaltung geht, wie habt Ihr's da gemacht?
Ihr da gesagt: wenn's dir nicht schmeckt, so laß 's stehen, oder: wer wird dann

so kin sein." „„Oh, so hab ich nicht gesagt, Herr Pastor; nein, ich habe gefrag
fehlts dann: Ist zu viel oder zu wenig Salz darin? Dann hat er mir's gesag
er sah, daß ich guten Willen hatte, es besser zu machen und das nächste Ma
ihm denn auch besser geschmeckt.""

Aehnliche Gespräche wurden auch beim Pastor in Gegenwart der Freier mit
Männern gepflogen: „Sagt einmal, Ihmchen Pit, Ihr müßt uns einmal er
wie Ihr angefangen habt hauszuhalten. Man sagt, Ihr hättet einen so glü
Ehestand und wenn man Euere Kinder in der Schule sieht, so findet man's a
ihnen bestätigt; immer friedsam und freundlich, grad' wie die Alten. Wie ha
das fertig gebracht, Ihr und Euere Frau? Laßt mal hören; seht der junge
da hätt' sich gern ein gut Beispiel genommen. Wenn Ihr Euch in seiner Geg
ausspricht, so hat er Eins."

„„Nun, ich will Euch das wohl sagen, Herr Pastor. Wie ich meine Frau hei
da meint' ich, was für eine Köchin ich bekäm'; denn Bäschen Marie — Euere
hälterin, muß sie noch gekannt haben — war zu ihrer Zeit eine berühmte Köchi
ihre Tochter, so meint' ich, müsse es von ihr gelernt haben. Aber wie kam's?
und hungrig kam ich vom Pflug und freute mich auf unsere erste Suppe, wie
schmecken würde. Allein schon der Geruch machte meine Hoffnung zu Nichte
Rauch und Ruß dampfte es aus der Schüssel, die Suppe war verbrannt. Ich hat
einen Fluch auf der Zunge und mochte schmutzig genug gucken. Allein in den
Augenblick sah ich meinem Frauchen in's Gesicht und siehe da, es hatte ganz
Augen. Eben wollte ich nun sagen: Ei Aennchen, du hast uns nicht blos die
du hast dir auch das Gesicht und die Augen verbrannt! Allein die hellen T
rieselten ihr über die Backen, bald in die Schüssel. Da hat es mich gedauer
mir auch das Lachen verging und ich sagte: Guck, Aennchen, so hat der Gr
gesagt: Aller Anfang ist schwer; auch im Ehestand! Mir hat heut' wenig gefe
hätt' ich meinen Pflug kurz und klein gemacht in den heillosen Felsen und da
ich mit den Stückern heimgekommen am ersten Tage unserer Haushaltung, u
hätt' nichts Gutes bedeutet. Da hat doch das Glück mir wohl gewollt, daß ic
so mit einem blauen Aug an dem verborgenen Felsblock vorbeikam, denn das
bog sich um. Nun hat's Dich treffen müssen, du ärmstes Frauchen! Dann na
sie beim Kopf und hab' ihr die Thränen abgeschmatzt. Da war sie wieder fro
lächelte wie die Sonne nach der Schauer und erzählte mir nun ihre Leidensge
mit ihrer ersten Suppe. Nachdem ich nun sah, wie froh sie war, daß ich nicht
gegrummelt hatte, fragte ich sie: Hast du denn das Alles nicht gewußt, daß
kommen müßte? Da ward sie von Neuem über und über roth und sagte ihre
hätte sie zwar öfter lehren wollen, weil der Vater es begehrt und gesagt hätte:
unsere Mädchen einmal selbst haushalten sollten, so würden sie am Heerd stehe
Gänse und nichts anzugreifen wissen. Aber beim geringsten, was sie verkehrt angeg
hätte die Mutter sie aus der Küche gejagt und über sie gefuttert und gesagt:
wird aus dir eine Köchin; und dem Vater sagte sie, sie könne nicht dabei stehe
zusehen, wie ich ihr die Sachen verdürbe .... Wir überlegten nun mitein
wie wir die Sache, damit aus dem Aennchen dennoch eine Köchin würde, an
wollten, und wurden einig, wir wollten meine ledige Schwester auf eine Zei
zu uns nehmen, die gastlich kochen konnte, und mit der zusammen und unter
Augen solle das Aennchen kochen, bis sie es ohne Hülfe fertig bringe; und i
ganz außer Zweifel, daß von dieser ersten verbrannten Suppe der Friede u

shaltung und unsere gute Kinderzucht herrührt; gewiß waren unsere Kinder schon Mutterleibe friedlich gestimmt.““

„Siehst Du, Theobald, meinte nun der Pastor, was meinst Du wohl, was der Haushaltung geworden wäre, wenn Ihnchen Pit seinem Zorn gefolgt wäre hätte geflucht und gesagt: Geh mir weg mit der Rauchbrühe. Wär' d'Aennchen für lange muthlos oder gar verpaßt worden, weil ihr der Pit gleich am Tag so unsanft begegnete? Merk Dir das: Dem ersten Zorn darf man nie Zügel schießen lassen, wenn man in der Ehe zufrieden leben will.“

So gewöhnte der Pastor Deutsch die jungen Leute von der ersten Freierei an Verbindung mit einer Gesinnung einzugehen, die später deren Glück und Segen inden sollte. Bemerkte er, daß Habsucht und Geldgier oder auch grobe Sinn-eit im Spiel war, so rieth er ab, indem daraus nichts Gutes noch Haltbares ehen könne, indem die Ehe nur bei einer Zuneigung glücklich ausfallen könne, mit gegenseitiger Achtung verbunden sei; denn nur bei solcher Gesinnung könne akeit und Freudigkeit in der Ehe und im Hauswesen bestehen. Es leidet keinen ifel, daß Pastor Deutsch durch sein unablässiges Bestreben in dieser Richtung m Zwiespalt und vieler Unordnung und manchem Ruin bäuerlicher Haushaltungen eugte und in demselben Maße die Arbeitsamkeit, Häuslichkeit und die gute Er-ung der Kinder schon durch das Beispiel der Einigkeit der Eltern beförderte.

In Merchingen findet man Sonntags wie Werktags das Wirthshaus leer. Die e finden ihr Vergnügen bei den Ihrigen oder im Besuch ihrer Nachbarn. Gegen enspiel und Tanz braucht der Geistliche nicht zu predigen. Dagegen hatten auf Markte die Früchte von Merchingen den Vorzug und oft einen höheren Preis. es mit den Sitten stand, läßt sich ebenfalls leicht denken. Als Pastor Deutsch die Karthause zog, war das älteste uneheliche Kind 9 Jahre alt. Und wie stand mit Merchingen früher? In Merzig können es Einem die Alten noch erzählen. Dorf Merchingen war verschrieen als eines der liederlichsten der ganzen Um-nd Hatten die Bauern den Einnehmer zu bezahlen, so beluden sie eine Karre Mist und verkauften diesen; denn Frucht hatten sie meist keine zu verkaufen. was sie vom Erlös übrig hatten, brachten sie Abends nicht der Frau in die Haus-ung, sondern soffen im Wirthshaus, bis es alle war; sie darnach nach Hause zu en, war die Sache ihrer Pferde.

Diese vollständige Umwandelung war in einem Menschenalter (in den dreißig ren der Wirksamkeit des Pastors Deutsch in Merchingen) vor sich gegangen. Wer nun us den Schluß ziehen sollte, ich wolle damit die Behauptung aufstellen, der Pastor inem Bauerndorf müsse durchaus Bauer sein, um eine solche oder ähnliche Wirkung n zu können, würde im Irrthum sein; ich halte dieses nicht für nöthig. Wenn der Bauern-Pastor nicht Bauer ist, dann ist es um so nöthiger, daß ihm die ntniß der Naturgesetze und die sich darauf nicht minder wie die Landwirthschaft dende Volkswirthschaft nicht abgehe, damit er den Bauern die ihnen nöthigen chlüsse geben, wie auch mit Rath und That an die Hand gehen kann, wo ein ammenspannen der Gesammtheit allein im Stande ist, die Kräfte und Mittel eizuschaffen, die dem Vereinzelten abgehen.

Wir sehen, wie der Einfluß und die Wirksamkeit des Geistlichen überall da sen und segensreich wirken, wo es ihm gelingt, diese so angemessene wie natürliche lung einzunehmen. Damit nun dieses häufiger der Fall sei, wie wir es jetzt effen, müssen freilich in die Vorbereitungen auf das geistliche Amt das Studium

der Natur, wie der Volkswirthschaft mehr wie bisher aufgenommen werden,
das dem Priesterseminar gehörige, vor den Thoren der Stadt gelegene, sorgfälti
wirthschaftete Ackergut Monaise die beste Gelegenheit darbietet.

Ein anderer Besuch, der vielleicht eine noch größere Tragweite gewonnen
wie derjenige von Pastor Deutsch, war der von Thilmany, Landrath von Bit
der gerade zu dem landwirthschaftlichen Vereinsfest in Besseringen eintraf und
die ganze Arbeit der Schüler mit einem Blick überschauen konnte. So wie Thil
hat wohl Keiner der Besuchenden diese einzelne Erscheinung in ihrem Zusammen
mit den Gesammtbestrebungen des damals in Aufnahme kommenden landwirths
lichen Vereins aufgefaßt, und Keiner hat ihr dann auch, wie er in seinem
so viel Folge gegeben. Er faßte sofort die Schule für einige in seinem Verwalt
kreise im Werke liegende Meliorationen in's Auge und zwar zunächst für den W
komplex der Gemeinde Mettendorf. Dahin wurde denn auch Meister Lütz und
mit denjenigen Schülern, die ihnen folgen wollten, nachdem sie ihre Arbeit au
Hochwald vollendet hatten, von Herrn Thilmany berufen. Meister Lütz erkrankt
und starb. Hektor wurde im Kreis Bitburg nun für verschiedene Meliorationen
wendet. Diese beiden, Landrath Thilmany und Hektor, waren nun unzertren
Thilmany hatte Jemand, der den Leuten an Thatsachen zeigte, was aus Unlan
machen war, und Hektor hatte Jemand, der ihm Beschäftigung zuwies und ih
Geltung brachte. Thilmany, damals zugleich Landrath und Direktor der Lokala
lung Bitburg, war ganz in der Lage, zu Meliorationen anzuregen und deren
führung zu unterstützen. Der Samen, den er in dieser Stellung ausstreute, fiel
auf tiefgründigen und etwas steifen Boden. Später unterbrachen die polit
Wirren des Jahres 1848 seine kulturfreundliche Thätigkeit. Aber jetzt, nac
Jahren, keimen und wachsen die ausgestreuten Saaten und Thilmany's Verwalt
und landwirthschaftlicher Thätigkeitskreis ist jetzt, von jüngeren Kräften getragen
Stern erster Größe an Rheinlands landwirthschaftlichem Firmament geworden.

Schon im Anfange meines Berichtes habe ich bemerkt, daß bei allen
Anfängen von Verbesserungen des Wiesenbaues die Hauptsache, die erste Bedin
die Grundlage eines dauernden Erfolges, die vorgängige Entfernung stauender
aus dem Untergrund meist unbeachtet blieb; daß man durch oberflächliche G
dem fruchtbaren Regenwasser Abzug verschaffte, statt ihm durch Beseitigung
schädlichen Grundwassers Eingang zu verschaffen. Zur Zeit der Wiesenbauschule
ich zwar schon ausgedehnte unterirdische Entwässerungen vorgenommen und die S
auch auf den Zweck dieser Arbeiten, die gerade damals im Gange waren, aufme
gemacht. Da jedoch diese Entwässerungen wegen damals noch mangelnder Thon
mit Steinen ausgeführt werden mußten, deren Herbeischaffung zu kostspielig wa
sie überall ausführbar zu machen, so erschien es nicht zweckmäßig, eine solche Dr
in den Unterricht mit aufzunehmen.

Während meines Aufenthalts in der Schweiz kam die Kunde dieses Verfa
auf das Festland, und auf meine Veranlassung im Jahre 1849 die erste
röhrenpresse von Jordan in Darmstadt in die Schweiz. Unterirdische Entwässer
sowohl mit hölzernen, wie mit Steindohlen waren dort so althergebracht, daß
kaum einen Bauernhof finden wird, wo nicht ein Steinhaufen sich fände, a
schon der Großvater und der Vater gesammelt haben, damit der Enkel, sobald e
Steine genug vorhanden, einen Entwässerungsstrang damit legen könnte. Da
solchen Ueberlieferungen die Erfindung der Thonröhren in der Schweiz sic

sten Gunst zu erfreuen haben mußte, ist wohl selbstredend. Auch gründeten sich
auf gleich in den ersten Jahren ihres Bekanntwerdens großartige Bachregulirungen
Zwecke der Beschaffung gemeinsamer Vorfluth und Anschluß der Drainagen von
vaten und wurde die Wasserleit-Gesetzgebung dahin erweitert, daß Jedem gestattet
durch Nachbargebiet sich Vorfluth zu beschaffen gegen Schadenersatz, wo wirklich
aden durch gerichtliche Expertise ermittelt wird.

Als ich im Jahre 1854 aus der Schweiz in hiesige Gegend zurückkehrte, war
Erstes, den im Jahre 1844 unterbrochenen Anschauungsunterricht, wie Thilmany
nannte, wieder aufzunehmen; nicht zwar, wie damals, in Gestalt einer Schule,
n es waren seither in der bereits erwähnten Wiesenbauschule zu Trier Wiesen-
echniker in solcher Zahl ausgebildet worden, daß selbst das Institut der Kreis-
senbaumeister viele derselben unbeschäftigt ließ), wohl aber sollte wie damals, der
chauungsunterricht wieder aufgenommen werden durch überzeugende Thatsachen;
dazu gab die nächste Veranlassung, die auch in dieser Gegend eingedrungene
inage mittelst Thonröhren, womit ich nun eine, wie schon gemeldet, früher mit
inensuchen begonnene Entwässerung wieder aufnahm. Es war dieses ein Sumpf-
et von ca. 100 Morgen Flächeninhalt, wo früher, allbekannt, dem Weidevieh,
it es im Morast nicht versinke, ein Bengel an den Hals befestigt werden mußte.
ich diese Arbeit damals im Monatsheft der Annalen der preußischen Landwirth-
t ausführlich beschrieben habe, so begnüge ich mich hiermit zu melden, daß es
dadurch gelungen ist, den etwas geschwächten Kredit der Drainage so wieder her-
llen, daß sie von der Zeit an in hiesiger Gegend von Jahr zu Jahr mehr an
breitung gewinnt und im Regierungsbezirk seither schon nahe an 2000 Morgen
Folge dessen meliorirt werden konnten. Freilich haben hierzu auch noch andere
stände wesentlich beigetragen, auf welche ich weiter unten zu sprechen komme.

Als ich meine Arbeit anfing, war in hiesiger Gegend die Fabrikation der Drain-
ren nicht mehr ganz unbekannt; mehrere Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen
eins hatten Drain-Röhrenpressen angeschafft; es scheint sogar ein gewisser Wetteifer
in Folge davon vielleicht einige Uebereilung in der Anschaffung dieser Pressen
gefunden zu haben, so daß man es versäumte, sich nach den bewährtesten Bezugs-
len zu erkundigen.*) Hierzu kam die Neuheit dieses Fabrikationszweiges für die
gler, die sich schwer zu Neuerungen entschließen, und deren Unkenntniß des Zweckes
Gebrauches dieser Drainröhren. Wer nicht schon selbst drainirt hat, macht sich
e Vorstellung von Allem, was selbst bei dieser an sich so einfachen Fabrikation zu
achten ist. Man kann sich denken, wie schwer es war, einen Ziegler zu finden,
sich daran wagte. Um so größer ist das Verdienst derer, die demnach zuerst in
Sache vorgingen. Dieses Verdienst des Bahnbrechens gebührt in unserem Kreise
jetzigen Landrath von Louisenthal auf Dagstuhl, der auf seiner Ziegelei die ersten
inröhren herstellen ließ und im Kreise Merzig auch die erste Drainage auf seiner
itzung ausführte. Im Kreise Saarlouis war der Erste der Bürgermeister Reusch
Lebach, in Trier waren es die Ziegeleien der Herren Kirn und Manderscheid, wo
ersten Drainröhren angefertigt wurden, im Kreise Wittlich die Ziegelei des Herrn
bach zu Uerzig, in der Eifel die Ziegelei der Herrn Palzer in Pickließem.

Indessen hatten sich in der Fabrikation der Drainröhren gleich von Anfang,
es bei neuen Sachen und so überschwenglichen Erwartungen meist geschieht,

*) Die Maschinen von Jordan in Darmstadt würden viel bessere Dienste geleistet haben.

auch allerlei Irrthümer eingeschlichen, ja zum Theil zu Vorurtheilen bereits verh
die der weiteren Verbreitung der Drainage sogar sehr gefährlich zu werden dr
Der eine Ziegler verwandte dazu den Lehm so weich, wie er gewöhnt war ihn
Ziegel zu verwenden. Da war es denn schwer, die Röhren rund zu behalten
sanken schon zusammen, wenn sie aus der Presse kamen. Nun wurde der Lehm
gemacht, aber da war der Druck für die zu diesem Zwecke mangelhaft ge
Maschine zu stark und drohte sie zu zersprengen; man mußte also beim weichen
bleiben und bekam statt runder platt gedrückte Röhren, die beim Abschnitt mit
Draht auch oft nur gekrümmt, sich nicht genau an einander fügten und bald
stopfen mußten. Hätte der Ziegler selbst drainirt, so würde er diesem Uebel
durch Nacharbeit leicht und bald abgeholfen haben.

Ein anderer Irrthum, der zu einem bald allgemein verbreiteten Vorurthei
härtete, war der, daß die Röhren porös sein müßten, eine merkwürdige Voraussetz
die nur bei solchen denkbar ist, die nie eine Drainage ausgeführt haben, aber sie
ganz fest in den Köpfen und wich nur der Frage, ob man es denn für möglich
mit einem Röhrenstrang eine Quelle zu einem Brunnen zu leiten, wenn der Rö
strang alle Fuß lang durch eine Fuge unterbrochen sei? Wie nun die Quelle
Ausfluß bei jeder Fuge unterwegs verkommen würde, ebenso finde durch Ei
bei jeder Fuge das im Boden überflüssige Wasser Abfluß durch den Röhrens
Dieser einfache und ganz natürliche Schluß war den Zieglern ebensowenig wie
gelehrten Männern beigefallen, nachdem der Zugang zu ihrem Verständniß durch
von außen ihnen beigebrachte irrige Vorstellung verstopft worden war. Ein Fabr
bei dem diese Vorstellung, daß die Röhren porös sein müßten, um Wasser ein
zu können, maßgebend geworden war, meinte nun, es überaus pfiffig anzufa
wenn er den Röhren das Feuer blos zeigte, damit sie den Vorzug hätten, sic
Wasser in der allerkürzesten Zeit vollzusaugen. Er mußte es sich dafür auch g
lassen, daß seine Röhren ihm zurückgeschickt wurden mit der Bezeichnung: „Sorg
vor Wasser zu bewahren," weil sie sich nicht bloß in kürzester Zeit vollsogen, s
in demselben Maaße auch auseinander fielen, in dem sie sich vollsogen. Ein
Vorurtheil war es, daß die Röhren sehr billig geliefert werden könnten; sie dü
wie in England, beinahe nichts kosten, damit der Verbreitung der Drainage
den Preis der Röhren möglichst wenige Hindernisse in den Weg gelegt w
Auch von diesem Zweck wurde durch die große Billigkeit, wie man sehen wird
das Gegentheil erreicht. Man bedachte nämlich gar nicht den Vorsprung, d
Engländer durch ihr ausgebildetes Maschinenwesen in diesen Dingen vor uns
aushaben, wodurch es ihnen möglich wird, mit einer Presse im Tage 20 000
Röhren fertig zu bringen und wie wiederum diese Massenfabrikation durc
Massenverbrauch unterstützt wurde, nachdem das englische Parlament sofort, a
Vortheile der Drainage sich bewährt hatten, eine Summe von 80 Millionen
zu Vorschüssen an die Landwirthschaft zur Beförderung der Drainage auswarf
konnten auch die Maschinenfabrikanten und die Ziegeleibesitzer die Ausgaben
die zu solcher massenhaften Herstellung nöthig waren.

Daß aber für die Herstellung der Drainröhren eine solche Billigkeit a
uns in Anspruch genommen wurde, hatte die Folgen, erstlich, daß das drain
Publikum nur mit mangelhaften Röhren bedient wurde, somit auch mangelhaf
überaus kostspielige, weil unsichere Arbeit gemacht erhielt und der Drainage sch
ganz den Rücken kehrte, und zweitens daß in Folge dieser Umstände eine

der Anderen einen Fabrikationszweig aufgab, wobei nichts aufzustecken war und dessen größere Vervollkommnung im Preise keine Aufmunterung lag.

Diese Schwierigkeit, richtige und, wo es erforderlich, hinreichend weite Drain-
n zu erhalten, hat mich vermocht, im Jahre 1857 selbst eine Ziegelei zu errichten. habe dabei mein Augenmerk nicht sowohl auf möglichste Billigkeit, als auf mög-
e Tauglichkeit gerichtet und habe erst nachdem diese erlangt war auf Herstellung erer Menge hingearbeitet, um der zunehmenden Nachfrage entsprechen zu können.

Vorstehend bemerkte ich, daß noch andere Umstände, als die vorerwähnten sachen zur weiteren Ausbreitung der Drainage beigetragen. Unter diese zähle esonders die Einführung besseren Arbeitsgeschirres und die Einübung der Drain-
ter darauf. Zur Kostspieligkeit der Meliorationsunternehmung hatte nämlich zum geringsten Theil der Mangel an geeigneten Werkzeugen, wie denn auch Mangel an Arbeitern beigetragen, die in der Handhabung solcher Werkzeuge ein-
t waren. Auch meine Arbeit war in Folge dieses Mangels kostspieliger gewor-
als es geschehen wäre, wenn mir solche Arbeiter mit solchem Geschirre zur Seite nden hätten. Beides hat nun in neuerer Zeit mein Schüler und Freund der rksbaumeister Hector in vorzüglicher Weise beschafft und sich dadurch die Meister-
t in der Drainage (ebenso gut wie im Wiesenbau) in einem großen Umkreis er-
en. Wohl im vierten Theil der Zeit und mit der Hälfte der Kosten gegen er können solche Arbeiten nun mit Hülfe dieses Arbeitsgeschirres und damit auten Arbeitern ausgeführt werden. In den Drainagen- und Wiesenbau-Kursen, ei Gelegenheit bedeutender Meliorationen für Lehrlinge aus der Umgegend ge-
n werden, findet nun auch jene erste Wiesenbauschule nach 24 Jahren ihre Fort-
ng und eine neue und verbesserte Auflage.

Thun wir jetzt einen Rückblick auf die Folge dieser Begebenheiten vom Anfang dreißiger Jahre an, so sind es nun 38 Jahre her, daß der Provisor seinen ee" auf der broddorfer Wiese gewann. Was ist in dieser Zeit Alles geworden! Vielen ist aus der Kunstarbeit seither nicht nur Verdienst, also das Brod des es, sondern auch Belehrung und Einsicht, Hunger und Durst nach größerer Voll-
nenheit, also auch Brod der Seele erwachsen! Soll dieses nicht einen Jeden unter mit Zuversicht erfüllen, daß jede gute Saat in dem Sinne aufschießt und st, in dem sie ausgestreut wird, und daß gute Saat noch nie vergebens aus-
eut wurde und zwar besonders dann nicht, wenn das Erdreich des Verständnisses h die richtige Belehrung zubereitet wurde?*)

. Was in den fünfziger Jahren im Meliorationswese geschehen ist.

Während wir in Vorstehendem gesehen haben, wie sich im Saarthale die An
e des Wiesenbaues und der Drainage ohne wesentliche Betheiligung der Behörden ickelten, ließ es sich gleichzeitig (1835 1836) der Landrath Avenarius im Kreise n mit gutem Erfolge angelegen sein, dem Meliorationswesen, insbesondere den umpfungen und dem siegener Wiesenbaue Bahn zu brechen. Ausgangs der 40er re lenkte sich die Aufmerksamkeit des damals neu entstandenen landwirthschaftlichen nisteriums auf denselben Gegenstand. Zwei siegener Wiesenbaumeister wurden be-
n und den Gemeinden zinsfreie Vorschüsse aus Staatsfonds zur Anlegung von lerwiesen bewilligt, in Trier eine Wiesenbauschule eingerichtet, wie dies Alles aus-

*) Soweit von Fellenberg.

führlich in einer in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpr Jahrgang 1854, Seite 237, 261 und 303 abgedruckten Denkschrift „die Förd des Wiesenbaues in der Rheinprovinz betreffend" beschrieben worden ist. D heißt es Seite 305 wörtlich:

„Was die Behörden anbelangt, welche bisher bei dem in dem Regierungs „Trier angewandten Meliorationssysteme thätig waren, so bleibt nur anzuführen „in der Weise eine Abweichung von dem gewöhnlichen Organismus stattgefunde „daß ein Kommissarius von dem königlichen Ministerium bestellt wo „ist,*) welchem die Leitung der ganzen Meliorationsarbeit in dem Regierungs „insbesondere die Verwendung der Eleven und des Bezirks-Wiesenbaumeiste „zusteht, der die Verhandlungen mit den Interessenten bei Meliorationsfrag „seinen Händen hat, selbst aber unter Aufsicht des Regierungspräsidenten steht. „Regierungskollegium als solches ist mit dieser Angelenheit nicht befaßt; die „landräthe wirken dagegen mit, indem jeder in seinem Kreise gemeinschaftlic „dem Kommissarius die Angelegenheiten besorgt."

Wenn, heißt es S. 304, in jedem der 12 Kreise ein Wiesenbaueleve mit 10 monatlich angestellt werde und die Staatsregierung dazu auf einige Jahre die mittel gewähre, so könne mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die Kreise Gehülfen ausreichende Gehälter würden bewilligen Die sämmtlichen zum Fort der Sache erforderlichen Kosten, welche nothwendig sein würden, um einen guten zu sichern, werden (S. 306) einschließlich der Vorschüsse auf 8—9000 Thlr. veransc

Als Hauptaufgabe stellte man sich damals:

1) die Regulirung der Bäche und Befestigung der Ufer;
2) die Benutzung des Bachwassers zur Berieselung der benachbarten Ländе
3) die Trockenlegung der versumpften Stellen auf Grund der damals selten im Zwangsverfahren angewandten Artikel 1, 33 und 35 des zösischen Gesetzes vom 16. Sept. 1807 wegen Trockenlegung der S

„Zunächst müßte" — heißt es Seite 264 — „ein vollständiger Reguli „plan geschaffen werden und zwar in der Weise, daß die sämmtlichen Bachthäle „den Katasterkarten ausgezogen und durch einen Techniker diejenigen Punkte be „würden, wo Regulirungen nothwendig oder nützlich seien; der Plan müßte al „entworfen und in technischer Hinsicht geprüft und festgesetzt werden; nac „dieses geschehen, müßten die Privateigenthümer zu Genossenschaften vereini „die Meliorationsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Febr. 184 „bildet werden, die Staatsregierung würde dann die Geldmittel zur Ausführun „Arbeiten in der Weise, wie dieses für andere Meliorationen geschehe, zu bewilligen „die Arbeiten selbst aber müßten unter Aufsicht der Staatsbehörden ausgeführt we

Nach diesen Grundsätzen wurde einige Jahre lang mit Energie gear Ausweislich der Geschäftstabellen waren die Resultate dieser Thätigkeit (im 1861) folgende:

An Wiesen waren neuangelegt	2913	Morgen,
verbessert durch Bewässerung	3677	„
durch Be- und Entwässerung	7149	„
durch Entsumpfung	5802	„
im Ganzen	19 541	Morgen.

*) Der Ausgangs der 50er Jahre verstorbene Regierungsrath Voltz.

**) Knipp II.

Neben den vielen gelungenen Anlagen befand sich aber auch manche mehr oder
niger verfehlte Bewässerungsanlage, indem theils nicht für genügende Entwässerung
rgt, theils das Bewässerungswasser nicht in passender Qualität oder auch nicht
genügender Quantität vorhanden war. Namentlich machten die auf den Höhen
elegten, sogenannten „Himmelswiesen" viel böses Blut.

Nur ein Bach (der Alfbach) war eine Strecke von etwa einer Stunde Länge
Genossenschaftswege regulirt, während die außerdem noch für den Primsbach mit
blichen Kosten ausgearbeiteten Pläne von den Interessenten nicht adoptirt wurden.
ht selten waren im Zwangswege auf Grund sanitäts-polizeilicher Atteste Gemeinde-
ndstücke meliorirt und die Arbeiten sogar mit Militairexekution (Wallersheim) durch-
hrt worden. Dabei klagte man über bedeutende Kosten der Aufseher und fremden
eiter. Die schlimmen Folgen blieben nicht aus. Anfangs der 60er Jahre war
Mißtrauen, die Abneigung und die Erbitterung gegen das Meliorationswesen
Regierungsbezirk Trier eine so allgemeine geworden, daß in diesen Arbeiten bei-
e ein vollständiger Stillstand eingetreten war.

§ 3. Die neue Aera.

Von der Ernennung eines neuen Ministerialkommissars wurde nach dem Tode
Regierungsraths Boltz Umgang genommen und die Bearbeitung der Meliorations-
elegenheiten wieder einem Mitgliede der Regierung übertragen.

Allseitig hielt man es für das Beste, die immer noch hoch gehenden Wellen sich
beruhigen zu lassen. So vergingen mehrere Jahre. Als die Grundsteuer Anfangs
60er Jahre regulirt wurde, wagte man es noch nicht von Meliorationen weiter
sprechen, als daß gelegentlich der Bodeneinschätzung die Grundbesitzer immer
er auf die Nachtheile der stauenden Nässe, die Nothwendigkeit der im Genossen-
ftswege durchzuführenden gründlichen Ent- und der natürlichen Bewässerung aufmerk-
gemacht wurden; überall aber wurde ihnen klar gemacht, daß ohne ihren vor-
igen Beschluß und Antrag auf ihren Grundstücken nicht meliorirt werden könne,
daß es lediglich ihre Sache sei, durch frei gewählte Vertrauensmänner die Meliora-
sarbeiten mit Hülfe eines von ihnen zu engagirenden Technikers ausführen
lassen. Zugleich wurde für die Ausführung einiger mustergültigen und billigen
piele in verschiedenen Kreisen gesorgt und darauf gehalten, daß die Grundbesitzer
er Frohnde mitarbeiten mußten. Die kgl. Regierung publizirte Instruktionen über
Melioration der Gemeindegrundstücke und die Bildung von Ent- und Bewässerungs-
ossenschaften (Amtsblatt 1867 Beilage zu Nr. 39), über die Beschäftigung der
senwärter und das Bewässern der Wiesen (Amtsblatt 1868 Beilage 2); sie ver-
altete an Stelle der eingegangenen Wiesenbauschule alljährlich unter Leitung des
lerweile von Aachen nach Trier zurückberufenen Bezirkswiesenbaumeisters Hektor
findende Wiesen- und Drainage-Baukursus zur Ausbildung von Technikern und
eitern mit öffentlichen Abendvorträgen, welche Hunderte von Landleuten zu besuchen
gen. Sie ließ Beschreibungen der neuen Meliorationsanlagen unter genauer
abe der Kosten veröffentlichen. Als aber in den Jahren 1866, 1867 und 1868
neue Anlagen (welche 2038 Morgen groß sind und einen Kostenaufwand von
362 Thlr. verursachten*), unter der Leitung des ꝛc. Hektor ausgeführt waren,
lizirte der Verfasser dieser Schrift in dem 3. Hefte seiner land- und volkswirth-

*) Siehe Heft III. der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfrage Seite 87.

schaftlichen Tagesfragen das sämmtliche auf das Ent- und Bewässerungswesen b
liche Material, einschließlich der einschlagenden Gesetze, Instruktionen, Entscheidunge
der Justiz- und Verwaltungsbehörden. Im Vorworte dieses Heftes heißt es:

„Diese seit einiger Zeit erscheinende Jahresschrift hat den Zweck, die Bew
und insbesondere die Lokal-Verwaltungsbeamten des Regierungsbezirks Trier mi
neuen von der königlichen Regierung in's Leben gerufenen Landeskultur-Einrichtu
den insofern adoptirten Grundsätzen und dem dafür angeordneten Verfahren ver
zu machen. Zu dem Ende ist in diesen Heften das Unentbehrlichste, den Betheil
mitunter nicht leicht zugängliche Material in gedrängter Kürze zusammeng
worden, so daß dieselben für die Organe der Landeskultur-Verwaltung ein fast
entbehrliches Handwerkzeug sein dürften."

„Da die Herren Ressortminister die Güte gehabt haben, die beiden bisher erschien
Hefte auf Staatskosten an die zunächst betheiligten Beamten vertheilen zu lassen*)
ist dadurch zugleich der weiteren Intention der königlichen Regierung wesent
Vorschub geleistet worden:

daß diese Beamten mit dem eingehenderen Verständnisse
Jahr zu Jahr auch ein größeres Interesse und mehr Se
ständigkeit in der Beurtheilung und Ausführung derarti
tief in's praktische Leben eingreifender Reformen gewin

„Soll nämlich das Meliorationswesen feste Wurzeln schlagen, so muß die Le
desselben in immer größerem Umfange von der Regierung auf die Herren Landr
Bürgermeister ꝛc. und endlich auf die von den Genossenschaften frei zu wähle
Vorsteher übergehen."

„Aufgabe der Behörden kann es ja nur sein, den Grundbesitzern die besten
zur Erzielung der höchsten, nachhaltigen Bodenrente zugänglich zu machen, wä
es Sache der Letzteren ist, die dargebotene Gelegenheit zu benutzen und das ei
Erlangte gehörig in Acht zu nehmen. Je mehr aber alle Theile von vornh
einig sind über das, was Noth thut, je mehr sie den gesetzlich berufenen Org
vertrauen, desto harmonischer ordnet sich — in richtig angewendeter Selbstsorg
Alles zu dem einen Ganzen: der Förderung des öffentlichen Wohles.

„Nachdem die königliche Regierung sich während der letzten Jahre die H
der Wald- und Obstkultur, sowie der Düngerbehandlung besonders hat angelegen
lassen, kam es im vorliegenden dritten Hefte dieser Jahresschrift darauf an, der V
zucht und zu diesem Zwecke speziell dem Futterbaue förderlich zu sein.
der Anlegung von Ent- und Bewässerungsanlagen, insbesondere von Thonrö
Drainagen im genossenschaftlichen Wege Bahn zu brechen, sind, wie in Kap. V s
nachgewiesen worden ist, während der letzten 3 Jahre unter der Leitung des Be
Wiesenbaumeisters Hektor bereits ca. 100 kleinere und größere Anlagen im B
ausgeführt worden, welche jetzt überall als nachahmungswerthe Beispiele w
Viele neue zum Theil großartige Anlagen werden gegenwärtig vorbereitet.
diesen Umständen wage ich zu hoffen, daß auch das dritte und letzte Heft
Jahresschrift den Bewohnern des Bezirks willkommen sein wird. Da übrigens
Hefte allmählig entstanden sind, sowie das Material fertig oder mir zugänglic
worden ist und der Abdruck als Füllarbeit in der Regierungs-Buchdruckerei ausge
wurde, so muß ich auch dieses Mal wieder um gütige Nachsicht bitten, wenn der
nicht ganz übersichtlich geordnet worden ist."

*) Dies ist auch mit dem dritten Hefte geschehen.

§ 4. Der Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor ist ein mit festem Gehalte angestellter un-
lbarer Staatsbeamter, welchem Pensionsberechtigung zusteht.

Er ist technischer Kommissar der königlichen Regierung zu Trier für den Ver-
ungsbezirk dieser Behörde, welcher auf Anweisung des Herrn Ministers für die
wirthschaftlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz und sein Geschäftsbüreau zu
nthal bei Morbach im Kreise Bernkastel hat.

Als Bezirks-Wiesenbaumeister des Regierungsbezirks Trier hat Herr Hektor
nde Funktionen:

1) die Aufträge in Vorfluths-, Entwässerungs-, Wiesenbau-, Drainage- und Düngerstätten-Regulirungsangelegenheiten auszuführen, welche die königliche Regierung ihm ertheilt;
2) insbesondere hat er die Revision der Meliorationsprojekte und Bauausführungen der unter seiner Kontrole stehenden Wiesenbautechniker in denjenigen Fällen zu bewirken, wo es von Oberaufsichtswegen oder aus polizeilichen Gründen für nöthig erachtet wird;
3) in einzelnen Fällen kann ihm auch die Anfertigung der technischen Vorarbeiten, sowie die Ausführung und Leitung von Meliorationsbauten übertragen werden;
4) im Allgemeinen muß sich der Bezirks-Wiesenbaumeister die Förderung der Meliorationen im ganzen Regierungsbezirk in jeder Weise angelegen sein lassen. Die Behörden und Grundbesitzer auf die zu Meliorationen geeigneten Grundstücke und Gelegenheiten, auf die Mängel der landwirthschaftlichen Polizei, namentlich auf die mangelhafte Vorfluth und das polizeiwidrige Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, auf den schlechten Zustand der Feld- und Heuabfuhrwege, sowie der Brücken und Durchfahrten u. s. w. aufmerksam machen; für die Ausbildung und Beschäftigung guter Eleven und Vorarbeiter sorgen; zur Anschaffung brauchbarer Geräthe und Maschinen und Futtersämereien ermuntern. Die im Bezirke beschäftigten Wiesen- und Drainage-Bautechniker mit Rath und That unterstützen, dieselben auf Mängel in ihren Arbeiten aufmerksam machen und nöthigenfalls dem betreffenden Landrathe, Bürgermeister oder der Regierung Anzeige zu machen;
5) am Jahresschlusse einen Bericht nebst spezieller Nachweise über die von ihm und den unter seiner Leitung stehenden Technikern im diesseitigen Bezirke ausgeführten Meliorationen und angelegten Musterdüngerstätten erstatten, und Vorschläge wegen weiterer Entwickelung des Meloriationswesens machen;
6) zu dem Ende hat er jährlich mindestens einmal eine Revisionsreise durch alle Kreise des Regierungsbezirks zu machen und die von ihm beschäftigten Techniker unter beständiger Kontrole zu haben.

5. Wie ein armes Gebirgsdorf durch Ausbildung und
eschäftigung von Meliorationsarbeitern zu Wohlstand
gelangt ist.

Gutenthal, ein Dörfchen mit 91 Gemeinde-Nutzungsberechtigten und 380 Seelen,
in der Nähe des Hochwaldes nur 2 Stunden von dem 1560 Fuß hohen Erbsen-
entfernt, in der Bürgermeisterei Morbach des Kreises Bernkastel.

Die Bevölkerung ist katholischer Konfession. Die Gemeinde hat wenig Grundvermögen, welches jetzt hauptsächlich zur Erhaltung der Schweine- und Schafheerde benutzt wird.

Bis zum Jahre 1845 beschäftigten sich die Einwohner besonders mit dem Anfertigen von Körben, namentlich Tragkörben (Hotten). Baares Geld war so wenig vorhanden, daß die Leute kaum das nöthige Brod, die Kartoffeln und das Salz bezahlen konnten, so daß an Beschaffung von Fett zum Schmelzen der Kartoffeln nicht zu denken war. Der größte Theil des Holzes zur Anfertigung der Korbwaaren wurde in den Nachbarwaldungen und gewöhnlich des Nachts gestohlen, während die Gerichtsvollzieher und Steuerboten Gutenthal täglich zu besuchen pflegten. Viele der verhältnißmäßig besser situirten Gemeindemitglieder waren endlich des armseligen Lebens, welches keine Aussicht auf bessere Zeiten darbot, müde, und wanderten nach Amerika und Afrika aus.

Da ließ im Jahre 1845 der damalige königliche Forstmeister Wasserburger zu Morbach den aus der von Fellenberg'schen Wiesenbauschule zu Besseringen hervorgegangenen Wiesenbaumeister Hektor auf einer von gutenthaler Einwohnern erworbenen Fläche von 30 Morgen naßkalter Oedländereien Meliorationen vornehmen, bei welchen etwa 40 dem Dorfe Gutenthal angehörige Arbeiter (meist junge Burschen von 15 bis 30 Jahren) beschäftigt und eingeübt wurden. Der tägliche Arbeitslohn bestand pro Mann in 6 Sgr., wobei der Arbeiter seine Kost zu stellen hatte. In den Monaten Mai und Juni wurde der Tagelohn auf 7 Sgr. erhöht. Im September zog diese Arbeitskompagnie mit ihrem Meister zu Herrn Böcking nach asbacher Hütte, welcher dort unterm Schüppenhammer Wiesen-Berieselungsanlagen und auf der asbacher Hütte einen Wasserbehälter ausführen ließ. Herr Böcking zahlte theilweise Akkordsätze und an Tagelohn pro Mann 12 Sgr. Von diesen 12 Sgr. lebten die Arbeiter froh und vergnügt, arbeiteten dabei mit großem Fleiße; Samstags aber schickte fast Jeder 1½ Thlr. nach Haus. Gewöhnlich brauchte ein Mann den Tag 2½, höchstens 3 Sgr. zu seiner Beköstigung, indem die ganze Arbeiterkompagnie gemeinschaftliche Menage machte.

Von da ging die Kompagnie mit ihrem Meister nach dem Idarthale, wo die Achatschleifer großartige Wiesenbau-Meliorationen ausführen ließen und die Arbeiter gut bezahlten. Die Tagelöhne stiegen auf 15 Sgr. für die gewöhnlichen, für einzelne besser qualifizirte (die sogenannten Vorarbeiter) welche mit Messungen und Nivellements vorzugehen wußten, sogar auf 20 Sgr. pro Tag.

Schon nach Verlauf von 2 Jahren hatten sich die Verhältnisse von Gutenthal erheblich verbessert. Jedermann war bedacht seine Schulden zu bezahlen, an seiner Wohnung Verbesserungen vorzunehmen. Im landwirthschaftlichen Betriebe wirkte fort der eingeführte Feldgrasbau mit dem Kleebau. Das Rindvieh wurde durch den größeren Futterertrag allmälig an Stallfütterung gewöhnt; der Dünger verblieb dem Ackerbau. Nun sorgte auch jeder Einwohner, daß die Söhne sobald wie möglich in die Meliorationskompagnie eingerückt wurden. Nachdem Meister Hektor durch den damaligen königlichen Landrath Thilmany wiederholt zur Ausführung von Meliorationen in den Kreis Bitburg und durch die betreffenden landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen nach Trier und nach Wittlich berufen worden, theilte sich die gutenthaler Arbeiterkompagnie in mehrere Abtheilungen, durch deren Mitglieder noch bis auf den heutigen Tag so mancher Thaler Geld in's Dorf Gutenthal gebracht wird.

Zum Fortschritt im Feldgrasbau*) hat der Posthalter Becker in Morbach wesentlich beigetragen. Derselbe erwarb einen Komplex von 70 Morgen Land, drainirte die nassen Stellen und richtete sie zu dieser Kulturart ein. Die Einwohner von Gutenthal ahmten diesem Beispiel nach, indem sie Verbesserungen auf ihren eigenen Aeckern und Wiesen vornahmen, auch im Straßenbau nicht zurückblieben. Namentlich sind die Dorfstraßen gut angelegt, die Seitenrinnen gepflastert und an beiden Seiten der Hauptstraße zur Ableitung des Wassers unterirdische Kanäle angelegt. Außerdem sind die Strohdächer durch Schieferdächer ersetzt worden.

Zu diesen materiellen Verbesserungen und Fortschritten kommt noch ein geistiger und geselliger, durch die Bildung eines landwirthschaftlichen Kasinos (Bauernkränzchen), welches jetzt (im Monate Juni 1869) schon mehr als 60 Mitglieder zählt, die zum Theil den umliegenden Ortschaften angehören. Die Kasinomitglieder haben bereits die Bildung von 2 Meliorationsgenossenschaften beschlossen, um nicht blos die Wiesen, sondern auch die Ackerländereien zu verbessern. Die Mitglieder versammeln sich unter dem Vorsitze ihres schon oben gedachten Direktors, des im Jahre 1865 von Aachen nach Gutenthal versetzten Bezirkswiesenbaumeisters Hektor, in der Regel alle 2 Monate. Der Verein steht durchaus auf praktischem Boden und wirkt nach dem Motto „non multa sed multum“.

Wer jemals früher in Gutenthal gewesen ist, und jetzt dahin kommt, wird es kaum wieder erkennen. Anstatt daß man früher überall der Armuth begegnete, tritt uns jetzt ein solider Mittelbauernstand entgegen. Reinliche, gut gepflegte Straßen, saubere Häuser, schönes Vieh und vortreffliche Futterfelder geben Zeugniß, daß der ausgestreute Samen nicht in die Dornen und zwischen die Steine gefallen ist. Hier sehen wir also die erfreulichen Resultate des lebendigen Beispieles eines praktischen soliden und thätigen Mannes!

§ 6. Wiesenbau- und Drainagekursus.

Wie wenig kennt unser Landwirth die Naturkräfte, mit denen er täglich arbeitet, wie wenig denkt er überhaupt nach über seine Arbeit! Ohne gehörige Ueberlegung ist aber heutzutage der Handwerker (ebenso wie der Landmann und die arbeitende Klasse beiderlei Geschlechts) nur noch wie eine veraltete Arbeitsmaschine zu betrachten, die keine Konkurrenz ertragen kann und daher über kurz oder lang außer Betrieb gesetzt wird. Alles also, was unsere Bevölkerung zum Nachdenken, zum Spekuliren, zur richtigeren Würdigung des Werthes hinzuführen im Stande ist, bedarf, so unbedeutend es auch im Einzelnen erscheinen mag, der wohlwollenden Prüfung und eventuellen Unterstützung. Deshalb sind denn auch die in unserem Bezirke in Thätigkeit gesetzten Wanderlehrer, die Fortbildungsschulen, die roscheider Bauernschule, die Verbreitung land- und volkswirthschaftlicher Schriften, die Einrichtung von Bauernkränzchen, Gemeindebibliotheken und Lesekränzchen, die Anstalten zur Ausbildung von Baumpflanzern und Baumpflegern zu Trier, Wittlich, Bitburg und Baumholder, die Genossenschaften zur gegenseitigen Unterstützung, zur Ausführung von Meliorationen, zur Versicherung gegen Viehsterben, zur gemeinschaftlichen Haltung von Zielvieh, zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Saatgut und dergleichen, um so willkommenere, zeitgemäßere Erscheinungen, als diese Einrichtungen sich allmälig und

---

*) Siehe Band I Seite 412.

gleichsam von selber aus der besseren Ueberzeugung im freien Genossenschaftswege entwickelt haben und deshalb auch von Bestand sein werden.

In demselben Sinne wirken auch die Wiesen- und Drainagekursus, wie sie bereits abgehalten sind, im Jahre 1865 zu Neuerburg (Kr. Wittlich),
„ „ 1867 zu Eitelsbach (Ldkr. Trier),
„ „ 1868 zu Rehlingen (Kr. Saarlouis),
„ „ 1869 zu Kues (Kr. Bernkastel).

Bewilligt sind bereits die Mittel um im Jahre 1870 einen solchen Kursus zu Mettendorf (Kr. Bitburg) abhalten zu können. In diesen Kursus werden die praktischen Unterweisungen während der Arbeitsstunden auf der Wiese ertheilt. Dieselben sollen eines Theils zur Veranschaulichung des schon oben gedachten theoretischen Unterrichts dienen, andern Theils Gelegenheit geben, zur gehörigen Würdigung und Benutzung der Drainwerkzeuge und der Nivellirinstrumente u. s. w.

Jeder Theilnehmer am Kursus hat sich mit dem von der hiesigen Lintz'schen Buchhandlung zu beziehenden 24 Sgr. kostenden Lehrbuche über Drainage von Kopp zu versehen und mit dem wesentlichen Inhalte desselben vor Beginn des Kursus bekannt zu machen. Die Drainagewerkzeuge werden den Schülern geliefert. Der Unterricht findet unentgeltlich statt. Am Schlusse des Kursus wird eine öffentliche Prüfung abgehalten und werden Prämien, bestehend in Drain- und Wiesenbau-Werkzeugen, an die besten Schüler vertheilt. Außerdem wird jedem Schüler ein seinen Kenntnissen entsprechendes Qualifikationsattest ausgefertigt. Für Kost und Logis muß jeder Schüler selbst sorgen. Jeder fleißige, brauchbare Schüler findet Gelegenheit, sich einen guten Tagelohn durch Uebernahme von Akkordarbeiten zu verdienen. Schriftliche Anmeldungen zur Theilnahme am Kursus werden an den Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor zu Gutenthal bei Morbach gerichtet. In der Regel werden nur 12 Schüler angenommen.

Ueber die Leistungen während eines solchen Kursus, wie er z. B. im Jahre 1867 zu Eitelsbach abgehalten worden ist, gibt nachstehender Auszug aus dem Berichte des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hektor näheren Aufschluß:

„Die Schüler", heißt es in demselben, „wurden an jedem Wochentage von Morgens 5 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf dem Felde mit praktischen Meliorationsarbeiten, sodann an jedem Abend von 6 bis 8 Uhr im Schullokale zu Ruwer theoretisch beschäftigt, wobei ich regelmäßig eine Stunde lang öffentlichen Vortrag hielt. In letzterem habe ich den Zweck der nothwendigsten landwirthschaftlichen Meliorationen erklärt und besprochen, desgleichen über die zweckmäßige Einrichtungen von Düngerstätten und Jauchenbehältern, überhaupt Belehrung über Vermehrung und Verbesserung des Düngers und die gehörige Zubereitung von Kompost (Faulhaufen) gegeben, auch über die Benutzung des künstlichen Düngers gesprochen."

Ferner wurde die Verbesserung und Behandlung der Wiesen besprochen, namentlich wurden die Eigenschaften der guten und schädlichen Wasser, die Bedingungen einer nützlichen Be- und Entwässerung erklärt, sodann wurde die richtige Zubereitung der Ackerländereien zum Feldgras- und Kleebau mitgetheilt und dringend empfohlen. Jeden Sonntag Nachmittags von 5—7 Uhr hielt ich öffentliche Vorträge und Besprechungen über die oben genannten landwirthschaftlichen Verbesserungen. Obwohl die Zeit des Kursus in die Heuernte fiel, so waren dennoch jeden Abend viele Zuhörer versammelt namentlich an den Sonntagen war das Schullokal von den aus nah und fern gelegenen Ortschaften herbeigekommenen Landwirthen und Beamten vollständig gefüllt."

„Während dieser dreiwöchentlichen Kursuszeit sind auch 2 Wiesenparzellen und zwar auf der Dankwiese und Burgwiese zusammen ca. 10 Morgen drainirt worden. Wie der Herr Gutsbesitzer Rautenstrauch mittheilt, sind diese rc. Wiesenflächen vor mehreren Jahren schon zwei Mal mit Thonröhren drainirt worden, so daß also zum dritten Male drainirt werden mußte."

„Bei den jetzt ausgeführten Arbeiten haben sich verschiedene alte Drainzüge vorgefunden, welche aber durchweg mit Wurzelwerk durchwachsen und außerdem mit Schlamm und Erdtheilen verstopft waren. Die alten Röhren lagen kaum 2 Fuß tief und hatten zu enge Dimensionen, dabei keine gehörige Verbindung, auch war nicht Rücksicht auf das vorhandene Gefäll genommen, zudem lagen die Röhren nirgends auf festem, sondern vielmehr auf weichem Boden, so daß die Stoßfugen von einander abweichen mußten. Dieses Abweichen geschah um so mehr, weil die Draingraben mit keinem zweckmäßigen Drainwerkzeuge angefertigt waren, daher die Grabensohlen ursprünglich viel zu breit waren, so daß die Röhren einen um so größern Spielraum hatten von ihren Stoßfugen abzuweichen; endlich waren die Röhren mit Moos bedeckt und mündete fast jeder einzelne Zug in offene Hauptgräben aus. Aus diesem Grunde sind die schon vorher vorhanden gewesenen sauren Rieth-, Schilf- und Binsenpflanzen durch jene älteren Drainanlagen nicht nur nicht beseitigt, sondern noch viel üppiger hervorgebracht, indem man ihnen das Grundwasser nicht entzogen, und ihnen vielmehr durch die flache Röhrenlage Nahrung zum Wachsen zugeführt hatte. Diese, wie gesagt, ca. 10 Morgen große Wiesenfläche besteht größtentheils aus einem förmlichen Quellenneße, welches die Arbeit unendlich erschwerte. Sämmtliche Hauptdrains sind durchschnittlich auf 6 und die Saugedrains auf 5½ Fuß Tiefe angelegt worden. Die engsten Thonröhren-Dimensionen betrugen 2 Zoll, die weitesten 6 Zoll. Zudem sind sämmtliche Röhrenstränge mit Steinkohlen-Ueberresten (Krayen) und ausgebrannten Hüttenschlacken mindestens 9 Zoll hoch überdeckt worden. Die Thonröhren sind ca. 8 Stunden weit (aus Merzig) bezogen worden; die Krayen und Schlacken auf 1½ Stunde weit; die Grabenarbeiten wurden in Akkord und zwar in der Dankwiese 590 laufende Ruthen à Ruthe zu sechs Sgr. angefertigt und wieder zugeworfen. Für das Bedecken der Röhren mit Krayen à laufende Ruthe sind 3 Pfg., für das Legen der Röhren à laufende Ruthe 3 Pfg. und für Drainwerkzeug-Entschädigung à laufende Ruthe 3 Pfg. bezahlt; auch wurden 3 Luftkaminchen à 15 Sgr. angebracht."

„Ferner wurden auf der Burgwiese 70 laufende Ruthen Gräben in einem vollständigen Quellenneße auf 6—6½ Fuß Tiefe einschließlich des Einlegens der Thonröhren und des Auftragens der Krayen und Schlacken, die laufende Ruthe zu 8 Sgr., angefertigt. Im Ganzen sind 660 laufende Ruthen Drainagegraben angefertigt und mit Krayen und Erde wieder zugedeckt worden, zudem hat der Wiesenbau-Aufseher Peter Peters à Tag 20 Sgr. Diäten erhalten, so daß

die Erdarbeiten	166 Thlr.	betrugen,
die Thonröhren loco Fabrik . .	141 „	7 Sgr. 6 Pfg.
Transport der Thonröhren . .	20 „	
Die Krayen inkl. Fracht . . .	25 „	
Für Anfertigung des Planes und Kostenanschlages dem Wiesenbaumeister Henn	4 „	
Zusammen	356 Thlr.	7 Sgr. 6 Pfg.,

macht à Morgen 35 Thlr. 18 Sgr. 9 Pfg."

„Diese Preise sind unter den vorhandenen schwierigen Umständen nicht theuer zu nennen, während sich dieselben bei einer gewöhnlichen Drainage nur auf 15—25 Thlr. per Morgen zu stellen pflegen."

„Wenn der Herr Gutsbesitzer Rautenstrauch diese Drainarbeiten mit unkundigen Arbeitern und ohne das geeignete Drainwerkzeug zum dritten Male hätte ausführen wollen, so würde er seinen Zweck auch bei doppelten Unkosten nicht erreicht haben."

„Von der genau 9½ Morgen großen Dankwiese hat der Morgen einen Lokalwerth von 500 Thlr. Der Morgen brachte vor der Drainage 25 Centner wenig nahrhaftes Heu, à Centner zu 10 Sgr., macht pro Morgen 8 Thlr. 10 Sgr. Gegenwärtig wird der Morgen mindestens 30 Centner Heu à Centner zu 20 Sgr. bringen. Dies macht à Morgen 20 Thlr., also per Morgen einen Mehrertrag von 11 Thlr. 20 Sgr. Die Prozente des Anlagekapitals mit 35 Thlr. 18 Sgr. 9 Pfg. zu 5% gerechnet, belaufen sich jährlich auf 1 Thlr. 23 Sgr. 5 Pfg. Es gehen also von dem Ertrage

der 2c.	11 Thlr.	20 Sgr.	
ab	1 „	23 „	5 Pfg.
mithin bleiben	9 Thlr.	26 Sgr.	7 Pfg.

Also bringt ein Anlagekapital von 35 Thlr. 18 Sgr. 9 Pfg. jährlich 9 Thlr. 26 Sgr. 7 Pfg. Reingewinn."

„Außer diesen Drainagearbeiten waren gleichzeitig Wiesenbauten auf dem Karthäuserhofe im Gange, welche einige Wochen später vom Wiesenbaumeister Henn fertig gemacht worden sind."

„Die Kosten für diese ca. 30 Morgen große Wiesenanlage werden sich inkl. Uferbauten am Ruwerbach und eines Kulturweges etwa auf 40 Thlr. per Morgen belaufen. Eine Rentabilität von 20—25% kann auch bei dieser Wiesenbauanlage sicher angenommen werden."

„Am 23. Juli c. wurden die Zöglinge auf der Baustelle geprüft und zwar in Gegenwart des Herrn Ober-Regierungsrath Schrader, mehrerer anderer Beamten, Gutsbesitzer und Landleute der Umgegend."

„Diese Prüfungskommission bestand aus:

1) dem Königl. Regierungs- und Departementsrath Herrn Beck;
2) dem Kommunal-Oberförster Herrn von Lassaulx aus Trier;
3) dem Bürgermeister Herrn Buchmann aus Ruwer;
4) dem Director der Sektion Bienenzucht des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Herrn Pastor Stolzenberger aus Waldrach;
5) dem Gutsbesitzer Herrn Wilh. Rautenstrauch zu Karthäuserhof, und
6) dem unterzeichneten Bezirks-Wiesenbaumeister."

„Nach der Prüfung erhielten die besten Zöglinge die von der königl. Regierung ausgesetzten 25 Thlr. Prämien. Diese Prämien bestanden in 7 Thlr. baarem Geld, 6 englischen Drainspaten, 2 Sohlenhaken und 2 Legestöcken. Die Drainwerkzeuge hatten einen Gesammtwerth von 18 Thlr. Von den 16 Zöglingen wurden im Ganzen 9 Zöglinge durch die Prüfungskommission prämiirt. Der königl. Regierungs- und Departementsrath Herr Beck theilte die Prämien eigenhändig im Namen der königl. Regierung aus. Außerdem wurde jedem der 16 Zöglinge ein von der Prüfungskommission unterzeichnetes Qualifikationsattest ausgehändigt."

„Wie schon oben angedeutet worden, haben diese Drainagekursus den nützlichen Zweck, allmälig gute Arbeiterkolonnen zu organisiren. Unter diesen Arbeitern

werden sich dann mit der Zeit auch gute Meliorationstechniker hervorthun, für deren Prüfung zur Leitung von Meliorationsarbeiten, Entwerfung von Plänen und Kostenanschlägen seiner Zeit gesorgt werden soll."

§ 7. Die Organisation der Meliorationsarbeiter zu Arbeiterkolonnen.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister führt eine Kontrollliste über sämmtliche unter seiner Leitung beschäftigten: 1) Wiesenbaumeister, 2) Bauunternehmer, 3) Vorarbeiter und Meliorationsarbeiter. Nur die rezipirten Techniker und Arbeiter werden von ihm resp. den ihm nachgeordneten Technikern und zwar nur so lange beschäftigt, wie sie in jener Hauptliste geführt werden. Wer sich grober Verstöße gegen die Disziplin oder Technik zu Schulden kommen läßt, wird in der Liste gestrichen. Jeder Ab- und Zugang wird den ad 1—3 gedachten Betheiligten mitgetheilt. (Siehe weiter unten Tit. V. § 2.)

Tit. V. Landwirthschaftliche Lehrer und Lehranstalten.

§ 1. Die roscheider Bauernschule.

I. Organisation der roscheider Bauernschule.

Die zu Roscheiderhof am 1. Oktober 1865 eröffnete und für 12 Zöglinge eingerichtete Bauernschule ist ein aus öffentlichen Fonds unterstütztes Unternehmen des dortigen Pächters, Knaus. Der Staat, welcher zur Beschaffung des Schulinventars eine beträchtliche Subvention hergegeben hat, zahlt eine jährliche Unterstützung von 1300 Thlr; die Kreisstände der 9 südlichen Kreise des Regierungsbezirks Trier geben außerdem eine solche von 700 Thlr.

Die Anstalt hat den Zweck, junge Leute aus dem Stande der Landwirthe zu tüchtigen bäuerlichen Wirthen zu bilden und in den Stand zu setzen, demnächst ihre eigenen Wirthschaften musterhaft einzurichten und zu führen.

Die Zöglinge, welche 15—20 Jahre alt sein sollen, müssen den Elementarunterricht mit gutem Erfolge genossen haben und zahlen 50 Thlr. Pension. Aus der Hülfskasse der Kreisstände werden Stipendien à 25—30 Thlr. an unterstützungsbedürftige Zöglinge und auch Geldmittel zur Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage in diesen 9 Kreisen bewilligt.

Der Kursus beginnt am 1. Oktober und ist ein 1½jähriger. Was die Art und den Umfang des Unterrichtes anbelangt, so lassen die Vertreter der Anstalt, welche sich durch regen persönlichen Verkehr mit den den 9 gedachten Kreisen angehörigen größeren und kleineren Landwirthen und durch eigene Anschauung genaue Kenntniß von den bestehenden landwirthschaftlichen Zuständen sowie von den Bedürfnissen und Bestrebungen der Bauernschule verschaffen, es sich angelegen sein, sowohl den theoretischen als den praktischen Unterricht und namentlich auch die anzustellenden Versuche demgemäß einzurichten und insbesondere dem Handelsgewächsbau Bahn zu brechen. In praktischer Beziehung ist der Vorsteher bestrebt, sich das ihm von seinen Nachbarn bisher schon geschenkte Vertrauen durch eine vor wie nach wohlgeregelte, solide Wirthschaftsführung in Verbindung mit einer zuverlässigen Buchführung auch in weiteren Kreisen zu erwerben.

I. Der theoretische Unterricht wird den Schülern nicht durch den todten Buchstaben (namentlich nicht durch Diktiren von Heften und Rezepten), sondern durch

das lebendige Wort und die überzeugende Anschauung gewährt. Im Allgemeinen bedienen sich die Lehrer der diskursorischen Lehrmethode und halten dabei auf Präzision im Ausdrucke. Der theoretische Unterricht wird ertheilt: Im ersten Winter-Halbjahre in den Hilfswissenschaften und zwar: 1) Rechnen, a. angewandtes Rechnen. Allerlei landwirthschaftliche Berechnungen, z. B. die Selbstkosten des vollständig besorgten Stallmistes, landwirthschaftlicher Bauten, Futterrationen, künstlicher Düngerzusammensetzungen &c. Die dabei nöthigen Unterweisungen werden im Allgemeinen sofort ertheilt, später aber näher begründet. b. Geometrie, verbunden mit Zeichnen nach selbstgewonnenen Maaßen von Werkzeugen, Plänen und Rissen. c. Vermessungskunde und Nivellement. 2) Naturgeschichte. Dahin gehört namentlich die Geschichte der schädlichen und nützlichen Thiere und Alles, was durch äußere Beobachtungen aus dem Thier- und Pflanzenreich erlernt werden kann. 3) Schönschreiben, jedoch nur soweit es nöthig ist, um sich eine leserliche und geläufige Hand anzugewöhnen. 4) Sprachlehre, Revision der Rechtschreibung. Uebung in Beschreibungen, in der Ertheilung von Aufträgen, im Briefschreiben, Erzählung von Gesehenem und Geschehenem, wobei darauf gesehen wird, daß die schriftliche Mittheilung und die mündliche in Klarheit und Einfachheit in diesen praktischen Uebungen übereinstimmen. Der Styl muß sich bei diesen Arbeiten allmälig von selbst bilden. Im Unterricht in den Fachwissenschaften zweiten Semesters: 1) Klimatische Verhältnisse der Atmosphäre, (Luft, Wasser, Wärme, Licht) also Elementarphysik, auch das Wesentlichste aus der physischen Geographie. 2) Organischer Bau, Stoffe, Bestandtheile, Entwickelungsperiode der Pflanzen. 3) Bodenkunde (physische und stoffliche), Ersatztheorie, Einwirkung der Atmosphäre. 4) Bodenkultur: a) mechanische Bearbeitung, b. chemische Behandlung (Düngerlehre). 5) Spezieller Pflanzenbau: Saat, Pflege, Ernte und Aufbewahrung der verschiedenen Ackergewächse, Vertilgung der Unkräuter, Wiesen-, Obst-, Garten-, Wein- und Handelsgewächs-Bau. 6) Hausthiere, Bau, Fütterung, Pflege, Zucht und Heilkunde, menschliche Gesundheitslehre. 7) Betriebslehre im Allgemeinen: a. wirthschaftliche Verhältnisse (Verhältnißkunde), b. Wirthschaftssysteme. 8) Landwirthschaftliche Geräthekunde, Maschinenwesen und Bauwesen bezüglich der wirthschaftlichen Verhältnisse. 9) Hauptgrundsätze der Volkswirthschaftslehre und Gesetzgebung. 10) Das landwirthschaftliche Rechnungswesen. Die einzelnen Berechnungen des ersten Semesters sind vorhergegangen und liegen als fertiges Material der weiter unten beschriebenen Buchführung zum Grunde.

Was die praktische Ausbildung der Schüler anbelangt, so werden sie nach einem bestimmten Plane im Hofe, auf dem Felde, in den Wiesen, im Garten, in der Baumschule, im Weinberge und in den Lohhecken, insbesondere auch mit der Zubereitung der Futtermittel, Abwartung und Pflege des Viehes, bei der Kompost- und Düngerbereitung soweit ausgebildet, daß sie das Erlernte später mit vollem Nutzen praktisch anwenden können. Dabei werden sie stets auf den durch genaue Berechnungen begründeten Wirthschaftsbetrieb, insbesondere auf den inneren Zusammenhang der einzelnen Wirthschaftszweige hingewiesen und mit den Gründen für die Ausführung der einzelnen Arbeiten vertraut gemacht, so daß Praxis und Theorie beständig in unmittelbarer Wechselbeziehung zu einander stehen. Die Zöglinge sollen namentlich lernen, unverdrossen und freudig, anhaltend und emsig, achtsam, genau und pünktlich, gewandt und flink, tüchtig und mit Erfolg zu arbeiten. Die praktischen Arbeiten der Zöglinge sind daher stets nur Lehrmittel, (§ 3) für welche die Zöglinge in der

Regel keinen Lohn beanspruchen können. Jedoch ist dem Vorsteher überlassen, den Schülern Akkordarbeit zu übertragen, weil sich diese dadurch am besten ein Urtheil über Arbeitsleistung verschaffen und eine willkommene Gelegenheit haben, sich ihr Taschengeld selbst zu verdienen. Die Arbeit soll also von den Zöglingen in einer Weise geübt werden, daß sie sich vergeistigt. Ueberall soll das „Warum?“ „Deshalb!“ möglichste Berücksichtigung finden, damit die Zöglinge sich früh an Nachdenken und selbstständiges Urtheil gewöhnen. Im Anschlusse an diesen praktischen Unterricht finden Exkursionen nach anderen Wirthschaften und zur Besichtigung von Meliorationen, Obst-, Handels- und Gemüsegärten, Weinbergen, Waldkulturen, Wegebauten u. s. w. statt. Ueber all' solche Ausflüge müssen das Protokollbuch der Anstalt und die Tagebücher der Schüler den nöthigen Aufschluß geben. (Später werden besonders solche gut geführte Wirthschaften besucht werden, in welchen sich frühere Zöglinge der Anstalt befinden.) Außerdem wird Sorge getragen werden, daß diejenigen Zöglinge, welche sich mit dem Meliorationswesen, der Waldkultur, der Handelsgärtnerei und dem Weinbau praktisch näher vertraut machen wollen, dazu in der Nähe der Anstalt unter den noch näher zu vereinbarenden Bedingungen besondere Gelegenheit finden.

Im Uebrigen werden die Zöglinge wie Mitglieder der Familie behandelt. Die Anstalt soll ihnen eine zweite Heimath für ihre Jugendzeit sein. Mit den Leistungen der mit ganz kurzer Unterbrechung bisher jederzeit von 12 Zöglingen besuchten Anstalt sind nicht bloß der Aufsichtsrath und die königliche Regierung, sondern auch die Angehörigen der Zöglinge vollkommen zufrieden. Sachverständige Gutachten, welche hier folgen, legen für die Anstalt günstiges Zeugniß ab.

II. Ein Besuch auf dem roscheider Hofe.

In den 50er Jahren besuchte ich mit dem Pastor Deutsch, landwirthschaftlichen Andenkens, den roscheider Hof. An der Landwirthschaft, die wir dort fanden, erbauten wir uns wenig; was wir sahen, machte auf uns den Eindruck des unzureichenden Betriebskapitals und des Verfalls und doch sagten wir Beide: „Welch ausgezeichneter Sitz für eine landwirthschaftliche Lehranstalt!“ Und zwischen dem damaligen Besitzer und Pastor Deutsch war oft die Rede von der Thunlichkeit einer solchen Einrichtung, ja selbst von dem Preise, zu dem das Gut von dem Pächter zu kaufen wäre.

Manche Jahre vergingen seither; der Besitzer, nicht mehr in der Lage, der Bewirthschaftung des Gutes ferner vorzustehen, verpachtete es an den jetzigen Pächter Herrn Knaus aus Würtemberg zu nicht besonders günstigen Bedingungen. Letztere stellten sich dadurch noch ungünstiger, daß von dem kontraktlich, wie üblich, auf dem Gute zu verbleibenden Futter und Stroh dem Pächter bei der Uebernahme so viel übrig blieb, daß dieser schließlich so ziemlich seinen sämmtlichen Winter-Futterbedarf zu kaufen genöthigt war, um sein Vieh bis zum Frühjahre durchbringen und den nothdürftigsten Dünger für seine Frühjahrspflanzungen besorgen zu können. Das war für einen angehenden Pächter schon hart genug. Nicht minder peinlich war jedoch für ihn der überaus baufällige Zustand der Wirthschaftsgebäude und die Gewißheit, daß der Eigenthümer nichts darauf verwenden würde, dieselbe wieder in wirthschaftlichen Zustand zu versetzen.

Ein großes Glück für den Pächter, daß es dem Eigenthümer gelang einen Käufer zu finden, der den Willen wie die Mittel besaß bezüglich der Gebäude das Unerläßliche vorzukehren und sich auch bereit finden ließ, für Verbesserungen überhaupt Vorlagen zu machen.

Bei anderen Gelegenheiten vernahm ich von den umwohnenden Bauern, was für eine bessere Ordnung und Trift seit dem neuen Pächter in die Gutswirthschaft gekommen und überzeugte mich dessen im folgenden Jahre auch selbst, als ich Herrn Knaus auf dem Hofe besuchte. Die Früchte hatten dazumal zwar die Felder geräumt; aber an einem Umstande war für mich doch der fleißige Wirth zu erkennen; die Ernte war kaum vorbei und waren nirgend mehr Stoppeln zu sehen; überall waren sie flach umgepflügt; das spart dem Boden wenigstens ¼ Düngung; die Unkrautsamen können auflaufen und die folgende Ernte wird sauber. In der Nähe des Hofes war der Anfang zur Herstellung eines Schlammweihers sichtbar und ein Anderer war schon vollendet.*) Auf dem Hofe war das Fundament der Zukunft gelegt: die Miststätte geordnet; das Milch- wie das Zugvieh war in vorzüglichem Zustande. Herr Knaus zieht aus dem Milchverkauf nach Trier einen namhaften Theil seiner Pacht. Da findet sich Alles, was dem Vieh Gutes gethan wird, im Milchtüppen mit Zinsen wieder. In solchen Milchwirthschaften steht's denn auch sonst appetitlich aus und ich sagte bei mir selber: „Nun, da ist doch nochmal eine Wirthschaft weiter im Land, vor der der Bauer Respekt haben muß. Es lebe das Beispiel!“ Denn, wenn irgend Etwas, so thut uns eine bessere Pflege des Viehes Noth. Man merkt's unserer üblichen Viehpflege wohl an, daß dieser Theil unseres Bauernwesens noch für ein nothwendiges Uebel angesehen wird, wo bei richtiger Pflege daraus der einträglichste Zweig der Wirthschaft werden könnte. „Wer für den Metzger sorgt, dem läuft der Bäcker nach“!

Diese und noch andere Gedanken begleiteten mich auf dem Rückwege, und wie ich später im Amtsblatte die Ankündigung las, daß auf dem roscheider Hofe eine Bauernschule errichtet werden solle, da kam es mir vor, als verstünde sich das von selbst. Doch erzählte ich daheim unseren Leuten davon und das war gut; denn nicht lang danach erfolgte aus meiner Freundschaft folgende Anmeldung eines Schülers.

Es hatte ein Schreiner, Namens Kalteux, der schon seit vielen Jahren für's Haus arbeitet, einen zweiten Sohn, der eine solche Vorliebe für die Landwirthschaft hat, daß sein Alter sich seiner nicht anders erwehren konnte, als daß er ihn bei einen braven Bauer seiner Bekanntschaft in die Lehre treten ließ. Da griff der Junge die Arbeit mit einer solchen Schneid' an, daß er nach kurzer Zeit auf dem Bauernhofe Bescheid wußte wie ein Alter. Aber weit entfernt, sich einzubilden, nun Alles zu kennen, war seine Lernbegierde nur um so größer geworden. Das war um die Zeit jener Ankündigung der roscheider Bauernschule. Es wurde nun in meiner Freundschaft beschlossen, dem Meister Kalteux Muth zu machen, daß er seinen Johann auf die Bauernschule bringe. Man kann sich denken, wie dem Jungen bei dieser Nachricht das Herz im Leibe herumsprang. Ich habe bedauert, daß ich grade am Tage der Eröffnung Abhaltung hatte; ich hatte mir aber fest vorgenommen, so bald nur thunlich, unseren Johann zu besuchen, um mit eigenen Augen zu sehen, wie die Schule dem jungen Feuerbrand anschlüge.

Seitdem ich zum letzten Male auf dem Hof war, war die Herbstbestellung fertig geworden und die Samen waren kräftig aufgegangen; das ist doch jetzt etwas Anderes, dacht ich bei mir selber, wie die Hungerleiderei, die wir bei unserem ersten Besuch angetroffen und eine solche Veränderung in nicht mehr als einem Jahre! Wohl, das kann etwas werden! Ich kam bald nach 10 Uhr auf den Hof. Der erste Mensch, der mir beim Eintritt in den Hof begegnete, war richtig der Johann, der auch gleich

---

*) Das Gut hat wenig Quellwasser; daher ist Sammlung von Regenwasser geboten.

auf mich zusprang und mich hellauf bewillkommte. Man konnte ihm recht ansehen, wie durch und durch froh er in seinem neuen Platze war. Auf meine Frage, womit er jetzt beschäftigt sei, machte er sich statt aller Antwort wieder an die Arbeit, um mir durch die That zu antworten; er machte mit einem Kameraden Heubündel, für Pferde zu 12 Pfd., für Ochsen zu 18 Pfd., erstlich, damit auf dem Transport vom Kuhspeicher (es war eben nur der Speicher über dem Kuhstall voll geworden), in den Ochsen- und Pferdestall nichts zu Schaden gehe und dann, um genaue Rechnung über Ochsen- und Pferdefutter zu führen. Die Kühe bekamen dies Jahr bei Wurzelwerk und Saufen nur Haferstroh. Auf dem Speicher war eine Waage, mit der die Gebunde nachgewogen werden konnten; aber die Jungen banden nach Augenmaß und meinten, es fehlte ihnen selten mehr. Nachdem ich diese Arbeit angesehen, zeigten sie mir die andern Futtereinrichtungen: den Rübenschneider, die Mischung der Wurzeln mit Kaff, die Einrichtung für das Saufen 2c. Von hier ging ich weiter. Auf dem Hofe waren zwei andere Jungen mit dem Spreiten, Ebenlegen und Niedertreten des Düngers beschäftigt; wieder zwei Andere im Kuhstall, und noch zwei Andere im Ochsenstalle. Zu dieser vertheilten Beschäftigung ist die Stunde von 10—11 bestimmt. Um 11 Uhr ging's zu Tisch. Da ich keinen schlechten Appetit mitgebracht, setzte ich mich gleich zu den Jungen. Sie hielten, ländlich-sittlich, erst ihr stilles Gebet und ließen sich's dann vortrefflich schmecken. Wir hatten Zwiebelnsupp, dann eine Schüssel Zugemüse aus Bohnen und Grumbieren mit etwas Essig angemacht und selbstgeschlachtetes gedörrtes Rindfleisch, das äußerst zart war. Viel Zeit wurde auf's Mittagsessen nicht verwendet. Die halbe Stunde zwischen Mittagessen und der Arbeit haben die Jungen zu ihrer freien Verfügung. Um Mittag ging's mit der Wasserwage, den Schippen und Beilen in die Wiese, wo zum Behuf der Bewässerung die Graben nivellirt, abgesteckt, gehauen und ausgehoben wurden.

Da Herr Knaus gerade abwesend war, so führte der Lehrer Herr Schäfer die Aufsicht bei der Arbeit, die aber beinahe von selbst ging, da sie schon einige Tage vorher begonnen worden war. Gespannt und thätig waren die Jungen alle mit mehr oder weniger Geschick und Erfolg. Nur Einer von ihnen hatte mit seinem Vater solche Arbeit schon gemacht, der machte auch einiger Maßen den Vorarbeiter und legte sein Geschick an den Tag; die Anderen waren Neulinge in der Sache, aber jeder hielt sich wacker an der Arbeit. Da viel Fragen und Antworten die Arbeit unterbrochen haben würden, so wurde die Besprechung der Arbeit auf den Abend verspart. Um 3 Uhr wurde das Vesperbrod eingenommen, Brod, Käse und Aepfeltrank und dann begann Herr Lehrer Schäfer den Unterricht in den Elementarfächern. Da war allerdings meine Ueberraschung groß, gewahr zu werden, bis zu welchem Grade bei Mehreren die Spuren des doch während 8 Jahren genossenen Elementarunterrichts in etwa 2 Jahren hatten verwischt werden können. Einer der Jungen, 15 Jahre alt, brachte beim Lesen kaum ein Wort richtig heraus; es war deutlich zu sehen, daß er mehr mit Errathen als mit Lesen beschäftigt war und es kamen Töne zum Vorschein, die es ganz unzweifelhaft machten, daß er von dem, was er las, nichts verstand. Auch wußte er, nachher befragt, was er gelesen, keine Antwort zu geben und doch kann man von dem Jungen in keiner Weise behaupten, daß es ihm sonst an Verständniß gebreche. Auch wußte er, nachdem er von mehreren Andern gehört hatte, was er gelesen, es ziemlich verständlich zu Papier zu bringen. Worauf weist das zurück? Diejenigen, mit denen die Schule fortgesetzt worden war, oder die noch nicht lang ausgetreten waren (es waren die jüngsten) zeigten auch die meiste Uebung im

Lesen, wie im Schreiben. Die Rechtschreibung trug ganz das Gepräge der Aussprache; je länger der Einzelne der Schule entlassen, desto mehr hatte die Bauernsprache wieder die Oberhand über ihn gewonnen. Deshalb schrieben auch die Jüngsten am richtigsten, sowohl dem Buchstaben, wie dem Sinne nach. Folgender Gang wurde für diesen Lese- und Schreib- oder Sprachübungsunterricht eingehalten, damit doch die Förderung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Etwas dabei gewinne. Das Lesebuch von Tschudi wurde zu Grunde gelegt; ein gelesener Absatz von dem Leser in freier Rede wiedergegeben, um zu prüfen, ob das Gelesene auch verstanden worden, und dann wurde der Satz auch seinem Inhalte nach der Art besprochen, daß und bis der Lehrer sicher war, daß das Gelesene richtig aufgefaßt war und endlich wurde der Satz nach eines Jeden eigener Auffassung niedergeschrieben. Hier gaben auch wieder die Jüngsten das vollständigste Verständniß zu erkennen. Auch will Einen bedünken, es habe die achtjährige Schulzeit einige Abstumpfung nicht sowohl des Verständnisses, wie der Aufmerksamkeit und Trift in Aneignung der Fertigkeit herbeigeführt. Ich habe von erfahrenen Lehrern die Bemerkung öfters gehört, im 10. und 11. Jahr seien die Schüler sehr oft besser, wie im 12. und 13., indem in den jüngern Jahren noch das Gefühl des Fortschritts bei ihnen lebendig, später aber, nachdem sie dieselbe Leier so lange wiederholt, lasse nun, unter dem fortwährenden Einerlei das Streben und Fortschrittsgefühl nach und erliege das Verständniß unter der fortwährenden Wiederholung und (man beachte das wohl!) — Gleichgültigkeit ist der Tod des Schülers! Was läßt aber, oder macht gleichgültiger, als einseitiger Gedächtnißkram! Solche Wahrnehmungen sind wohl geeignet darauf hinzudeuten, daß schon in der Schule dem Verständniß verständlichere, appetitlichere Speise geboten werden darf und welcher reiche Born steht uns dafür zu Gebot in der täglichen Umgebung?!

Um 7 Uhr folgte das Nachtessen, dem ich nicht anwohnte, indem Herr Knaus zurückgekommen war und meine Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Nach dem Nachtessen hielten wir in Art des Bauernkasinos unsere Besprechung über die Arbeit für die Wiesenbewässerung. Da konnte eigentlich nur der Eine ziemlich über alles Red' und Antwort stehen, der solche Arbeiten schon öfters mit seinem Vater ausgeführt; den Andern war die Sache noch zu neu, zu wenig erlebt; im Augenblick der Arbeit verstanden sie wohl die einzelnen Ausführungen; ihr letzter Zweck, ihr Gesammtzweck war ihnen noch nicht aufgegangen. Dies gab jedoch Gelegenheit, den Schülern nachzuweisen, welcher fruchtbare Vorgang für die Kenntniß die Arbeit ist. So endigte dieser erste Tag.

Am folgenden Morgen um 7 Uhr wohnte ich wiederum dem Unterrichte des Herrn Lehrers Schäfer bei. Diesmal waren nicht die Fächer der Elementarschule Gegenstand des Unterrichts, sondern die Einleitung in die Naturkunde und zwar die Eigenschaften der Körper und unter diesen zunächst die Schwere. Diese wurde an einer Menge von eben so anschaulichen als den Schülern meist bekannten Beispielen aus dem täglichen Leben und aus den Gewerben nachgewiesen und wurden daraus die Gesetze der Mechanik abgeleitet, die der Anfertigung unserer üblichen Werkzeuge zu Grunde liegen. Es kam dabei besonders zur Sprache: die Anziehung, die der Mittelpunkt unseres Erdkörpers auf alle vorhandenen Körper ausübt, oder das Bestreben aller Körper, nach dem Maas ihrer Schwere, den Mittelpunkt unseres Erdkörpers zu erreichen, wie die Wirkung dieser Anziehung, der Druck, der Fall, dessen zunehmende Geschwindigkeit, der Zusammenhalt alles Irdischen, die Kugelgestalt unseres Erdkörpers, die jedoch bei Flüssigkeiten auf kurzen Entfernungen eine ebene Fläche

darstellt: so die Oberfläche des Wassers und, als deren Anwendung, die Wasserwaage und das sogenannte Blei, was die waagerechte Linie mittelbar durch das darauf im rechten Winkel fallende Blei nachweist; sodann: die Ursachen der Ruhe und Bewegung der Körper. In Folge seiner Schwere enthält jeder Körper einen Mittelpunkt, von welchem aus er nach allen Seiten gleich schwer ist; das ist sein Schwerpunkt. Wenn dieser in senkrechter Richtung unter sich einen Unterstützungspunkt hat, so ist der Körper in Ruhe; alle seine Theile halten einander um diesen Unterstützungspunkt herum das Gleichgewicht. Sobald jedoch der Schwerpunkt eines Körpers außer die senkrechte Linie verrückt wird, so fällt der Körper nach dieser Seite hin, bis sein Schwerpunkt eine neue Unterstützung bekommen hat; das ist die Ursache der Bewegung. So kommt die Kugel, einmal angestoßen, in's Rollen, weil ihr Schwerpunkt aus der senkrechten Lage herausgekommen und dem Unterstützungspunkt fort und fort voraneilt. Wenn der Mensch geht oder läuft, so bringt er zuerst seinen Schwerpunkt aus der senkrechten Linie heraus nach vorne und die Füße eilen dem vorgerückten Schwerpunkt so lange nach, bis der Lauf ihn an sein Ziel geführt hat; nun bringt er seinen Schwerpunkt nochmals in die senkrechte Lage über seine Fußsohle; dann kann er wieder still stehen und ruhen. Aber, auch ohne laufen zu wollen, kann er seinen Schwerpunkt verändern und fallen, z. B. er stellt sich mit der rechten Schulter dicht an die Wand und hebt das linke Bein auf. Sein Schwerpunkt, der in der Mitte zwischen beiden Beinen seinen Sitz hat, steht nun nicht mehr senkrecht über dem Unterstützungspunkt: er muß fallen. Probirt's einmal! Auf dieser Wahrnehmung von Ruhe und Bewegung des Körpers durch Herstellung oder Störung seines Gleichgewichts beruht die Herstellung der Waagen aller Art. Wie die Ruhe entsteht, wissen wir; wir wissen auch wie die Störung der Ruhe, die Bewegung entsteht; so wissen wir auch, daß jede Wägung eine Herstellung des Gleichgewichts nach einer Störung ist, die Störung ist dabei die Frage: wie schwer? Die Herstellung ist die Antwort auf diese Frage. Will ich wissen, wie schwer ein Körper, so lege ich ihn auf eine Seite der im Gleichgewicht stehenden Waage: nun ist ihr Schwerpunkt verlegt; ich bringe ihren Schwerpunkt in seine frühere Lage, indem ich den anderen Waagebalken so lange beschwere, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. So beruht jede Wägung zuerst auf einer Verlegung des Schwerpunktes und dann auf der Wiederherstellung seiner vorigen Lage. Wie wir von Anfang an den Waagebalken in seiner Mitte unterstützen und so die Ruhe zuerst herstellen, so können wir den Waagebalken an einer anderen Stelle unterstützen, z. B. im Zehntel seiner Länge, so daß die eine Seite desselben 10 Mal so lang als die andere. Der Unterstützungspunkt ist dadurch vom Schwerpunkt der Art entfernt, daß es am kurzen Ende eines 10 Mal so schweren Gewichts bedarf, um ihn wieder senkrecht über den Unterstützungspunkt zu bringen, um die Ruhe, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Am längeren Ende hingegen bedarf es dazu nur ein Zehntel des Gewichts. Auf diesem letzten Umstande beruht die sogenannte 10theilige oder auch 100theilige Waage, auch Brückenwaage genannt; auf diesem Umstande beruht ferner der Hebel, der gestattet, mit geringem Gewichte große Lasten fort zu heben und fort zu bewegen.

Es stellt sich indessen hiebei wieder ein neues Naturgesetz heraus, nämlich: je mehr Kraft oder Gewicht auf einer Seite gespart werden soll, desto mehr Zeit wird auf der Anderen ausgegeben; denn der Weg, den der längere Hebel zu machen hat, um die größere Last zu heben, ist um die Mehrheit der bewegten Last länger, oder: was wir an Kraftwirkung gewinnen wollen, müssen wir an Zeit opfern und umge-

lehrt: wer an Zeit gewinnen will, muß an Kraft opfern. Ein unwissender Rechner ist, wer Beides zugleich sparen oder gewinnen will, er kommt nie zu seinem Zweck.

Auf diesen Gesetzen des Hebels beruhen nun eine große Zahl von Verrichtungen, Werkzeugen und Geräthschaften aller Gewerke, die dann auch von den Schülern gefunden und aufgezählt wurden. So beruhen auf den Gesetzen des Hebels alle Bewegungen unseres Körpers; es ist ein Sprüchwort, das sagt: es spannt Einer alle Hebel an, um zu seinem Zweck zu gelangen. Dasselbe kann man von jeder körperlichen Bewegung und Anstrengung des Menschen und des Thieres sagen. Denn alle seine Glieder, sein ganzer Knochenbau ist aus lauter in einander greifenden Hebeln zusammengesetzt und auf's Genaueste auf die Kraft berechnet, die er körperlich soll entwickeln können; so auch beim Thier. Jeder Finger, jedes Glied am Finger, jedes Glied der Arme, der Beine, jedes Knöchelchen am Rückgrad bilden vermittelst der Bänder, die sie zusammenhalten und sie willkürlich einziehen und strecken, nach Bedürfniß verlängern oder verkürzen, und somit die Bewegung herbeiführen können, die Hebel der Bewegung. Wir thun das Alles, Wenige wissen aber, wie es zugeht.

Nicht minder sind die Flügel der Vögel, die Flossen der Fische, die Wirbel des Gewürms, womit es kriecht, lauter Hebel. Schwimmen kann auch der Mensch vermöge des Gebrauchs seiner Hebel. Aber das Fliegen? Das bleibt ihm zu erlernen!

Unsere Werkzeuge sind lauter Verschärfungen und Verstärkungen der Verrichtungen unserer Glieder. Wir werden also auch darin eine Menge Hebel wieder angewendet finden. Was unsere Nägel nicht packen, packt die Beißzange, was unsere Arme nicht heben können, heben wir mit Werkzeugen, womit wir die schwersten Steinmassen bewegen; so beruht das Tretrad auf derjenigen Anwendung des Hebels, der man den Namen Rad an der Welle gegeben hat. So das Takel und alle die verschiedenen Rüstzeuge zum Auf- und Abladen schwerer Lasten, sie beruhen auf dem Rad an der Welle; und so auch der Bohrer, der Schlüssel, das Spinnrad, die Sense rc. Nicht anders ist der größte Theil unserer Werkzeuge wie Spaten, Hacke, Karst, Schippe rc. Anwendungen der Gesetze des Hebels. Somit, wer die Gesetze des Hebels kennt und berechnen kann, der kann auch die Wirkung aller darauf gegründeten Werkzeuge berechnen und die Richtigkeit ihrer Herstellung prüfen. Dieses Alles, sammt den Berechnungen, führte der Unterricht im Einzelnen vor.

Hierauf folgte Einiges aus der Lehre vom Bau und vom Wachsthum der Pflanzen und selbst der mächtigsten Bäume, aus der dem Auge kaum erkennbaren Pflanzenzelle. Das Aufsteigen des Saftes in die Pflanzenzelle in Folge ihrer Verdunstung in der Luft, das nach dem Gesetze der Ausgleichung stets neues Nachsteigen bewirkt, wurde ebenfalls erklärt. Ferner wurde die Zubereitung der Pflanzennahrungsstoffe erklärt durch ihre Auflösung in Wasser und Luft, indem die Pflanze durch ihre Werkzeuge angewiesen ist, ihre Nahrung einzig in Gestalt von klarem Wasser, Dampf oder Luft in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Dieses führte dann auf die Zusammensetzung der Luft zum Behuf der Einathmung, sowohl Seitens der Pflanzen wie der Thiere und auf die gegenseitige Unterstützung beider, indem die von Menschen und Thieren ausgeathmete, weil verbrauchte Luft, Nahrungsstoffe enthält, auf welche die Pflanzen angewiesen sind.

Auf diesen naturkundlichen Unterricht folgte die Berechnung von Flächen in den verschiedensten Begrenzungen und Figuren, ausgehend von der einfachsten Figur oder Begrenzung einer Fläche, von dem Dreieck und verfolgend bis zur Berechnung der Kreisfläche. Zum Rechnen, der einzigen Fertigkeit, die aus der Vergessenheit

des Schulunterrichts einiger Maßen gerettet war, gaben alle die genannten Unterrichtszweige schon vielfach Gelegenheit. Indessen hatte Herr Schäfer den früheren Uebungen die Berechnung der 10theiligen Brüche hinzugefügt, die jetzt durch den Verkehr mit Frankreich stets mehr in den Vordergrund tritt und unentbehrlich wird und womit eine Unmasse von Zeit und Kopfbrechens erspart ist. An die Berechnung der Flächen schloß sich der Zeichenunterricht an, wo von den mannigfachen Figuren nicht mehr bloß der Inhalt, sondern auch die gefällige Form und Zusammenstellung gesucht und dargestellt wird. Dieses ist eines derjenigen Unterrichtsfächer, worin dem Schüler die Frucht seiner Arbeit am ersten sichtbar, worin er für seine Sorgfalt und Ausdauer am ersten belohnt wird, und wo er durch Vergleichung mit Besserem am ersten zum Wetteifer angeregt, sein Urtheil über seine Leistungen am ersten berichtigt wird. Durch das Zeichnen, wenn es richtig betrieben und benutzt wird, wird das Auge befähigt zu richtiger Anschauung und Auffassung alles Sichtbaren und da die Anschauung in allen Lehrfächern sachlichen Wissens, der Anfangs- und Ausgangspunkt ist, so ist Alles, was zur Bildung des Auges geschehen kann, zugleich eine Förderung aller sachlichen Kenntnisse. Eine Vorstellung, die wir uns durch die Zeichnung deutlich gemacht, eignen wir uns besser an, wie auf jede andere Weise; nur darf das Zeichnen eben so wenig bloße Nachahmung sein, wie z. B. die Naturkunde nicht bloßes Gedächtnißwerk sein darf, sondern es muß ebenfalls zum Verständniß führen. Das Auge steht zum sachlichen Lernen in derselben Beziehung, die ihm in der h. Schrift zur Reinheit der Seele beigelegt wird. „Ist dein Auge lauter, so ist es auch dein Geist, ist dein Auge ein Schalk, so wird auch deine Gesinnung schalkig sein." Die Zeichnungen der Schüler geben Zeugniß von ihrer Vorliebe und ihrem Fleiß für dieses Fach. Sie konnten selbstverständlich erst auf der ersten Stufe des Unterrichts stehen, wo es meist noch um die Uebung und Sicherheit der Hand, im Wiedergeben des Angeschauten zu thun ist. Das freie Wiedergeben einer durch den prüfenden Blick selbstgewonnenen Vorstellung ohne Vorlegeblatt ist das Ziel dieses Unterrichts. Der Weg dazu verlangt eben so viel gewissenhafte Strenge wie richtiges Verständniß von Seiten des Lehrers und mehr wie man wohl meint, eisernen Willen, Treue und Ausdauer von Seiten des Schülers; erzeugt jedoch diese Charaktereigenschaften in unvermuthetem Grade. Wie viele Thränen der Verzweiflung fließen die Wangen des Schülers herab, bevor sein Auge klar sieht und die Hand dem Auge zu folgen vermag! Es kostet große Opfer eine edle Braut zu erwerben, aber solche Opfer allein vermögen es, den Brautwerber der edlen Braut würdig zu machen. Somit dürfen weder Lehrer noch Schüler sich durch die in sicherer Aussicht stehenden Berge von ihrem Ziele abschrecken lassen.

Noch einer Einrichtung will ich nicht vergessen, die ich auf dem Hofe für die Schüler getroffen fand und die in ihrer Wirkung auf sie in mancher Beziehung dem Zeichenunterricht nahe kommt, das ist eine Schreinerwerkstatt.

Während der Einrichtung des Schullokals und noch jetzt zur Ausmöblirung desselben hat sich Herr Knaus auf dem Hofe eine Schreinerwerkstatt mit mehreren Hobelbänken eingerichtet. Das Glück wollte ihm wohl, daß er einen ebenso anständigen, als geschickten und behülflichen Schreiner fand, dem er die Anleitung der Schüler zum Gebrauch des Schreinerwerkzeuges anvertrauen durfte. Die Schüler zeigen hiezu eine eben so große Neigung wie zum Zeichnen und wird ihnen später die dabei erlangte Behülflichkeit von weittragendem Nutzen sein. Zwei Schüler können

daselbst zu gleicher Zeit beschäftigt sein. Sehr wäre es zu bedauern, wenn mit der Vollendung der aufgegebenen Arbeit und dem Abgang des Schreiners auch diese Gelegenheit zur Schreinerei in Wegfall kommen müßte. Wenn man nur daran denkt, was die Schüler sich da für Hülfsmittel für den Unterricht werden herstellen können, die sie später als Erinnerungsstück mitnehmen können!

Wenn ich nun meine Wahrnehmungen beim heutigen Unterricht mit denen beim gestrigen vergleiche, so kann ich die angenehme Ueberraschung nicht unterdrücken, die mir nach dem gestrigen Unterricht heute zu Theil wurde. Ich mußte gestern den Lehrer wirklich bedauern, wie er mühsam die zerstreuten Ueberbleibsel der früheren Elementarschule aus der Vergessenheit wieder zu einem zusammenhängenden brauchbaren Ganzen zusammenlesen mußte. Heute aber durfte ich ihm Glück wünschen zu dem Erfolge, den er von der seit etwa 6 Wochen begonnenen neuen Arbeit bei den Schülern schon erzielt hatte; zu der frischen Antwortbereitschaft der Schüler, zu dem lohnenden Verständniß selbst der weniger begabten unter seinen Schülern. Aber! — wird's mit den jetzt erworbenen und wachsenden Kenntnissen dieser Schüler nach etlichen Jahren Versäumniß nicht wieder und ebenso aussehen? Dieser Frage konnte ich mich nicht entziehen, so gern ich's gethan hätte. Es entstand darauf einstweilen, folgende Antwort: Der frühere Elementarunterricht ist, sowohl durch die Natur als durch die Gewohnheit und vielleicht auch durch die Nothwendigkeit, wo ein Lehrer so viele Schüler einem Ziele zuführen soll, auf das Gedächtniß der Schüler ziemlich ausschließlich angewiesen und beschränkt. Gedächtnißwerk, Vergessenheitswerk! Die zutreffende Bezeichnung des Gedächtnißwerks ist Auswendiggelerntes, das in der That nicht eindringt, ja nicht einmal einen Eindruck noch Anstrich hinterläßt, also auch nur so lange bleibt, als es eingeübt wird und als die Furcht vor der Entlassungsprüfung es festhält. Mit der Furcht steht der Gedächtnißverstand auch still; die Furcht zielt auch keine Anhänglichkeit an das, was um ihrer Willen geschehen ist. Man verliert es, ohne es irgend zu vermissen, und Neigung zum Weiterlernen wird von der Furcht nicht erzeugt, auch ist diese Neigung auf dem Lande in der That eine Seltenheit, wie auch die Eltern eine Seltenheit sind, die darauf etwas halten. Dem Lehrer ist das nicht unbekannt; er steht mit seiner schweren Arbeit vor einer Aussicht, wodurch sie wahrlich nicht erleichtert wird, vor der Aussicht der Vergessenheit. Mit welchem Antrieb kann ihn das zu erhöhter Thätigkeit anspornen? Ich höre antworten: Steht er nicht vor der Aussicht auf das Bewußtsein erfüllter Pflicht? Aber zeigt mir von allen andern Ständen nur einen, der weniger Zuversicht auf bleibenden Erfolg darbietet! Die Rede von dem Bewußtsein erfüllter Pflicht ist wohl schön und gut, aber gleicht sie nicht stark jener Rede: „Ihr fordert von Andern Lasten, die Ihr selbst mit keinem Finger aufzuheben versucht?“ Geht in ein Land, wo der Stufengang der Schule ein lückenloser ist, wo jedem Gewerbstand durch die Schule ein Weg zum Verständniß seiner Gewerbestufe eröffnet ist, wo also der Lehrer auch auf der beschränktesten Unterrichtsstufe sich bewußt ist, an seinem Schüler einen Theil seines ganzen Lebenslaufes zu bearbeiten und diesen Theil an ihm zu behalten, weil derselbe durch folgende Schulen fortgesetzt, bis zum Ziel der Schule führte, d. h. zur eigenen selbstständigen Wirksamkeit seines Schülers. Ob ein Lehrer durch solche Aussicht nicht viel mehr angespornt ist, auch seinen Antheil am Schüler erfolgreich zu machen!

Wenn unter solchen Umständen ein Lehrer in Schlendrian- und Gedächtnißkram verfiele, da dürfte man ihn beschränkt oder gewissenlos nennen. Darf man das auch

bei uns, wo seiner Arbeit keine Aussicht auf Fortsetzung, kein erreichbares Ziel gesetzt ist, wo er gar nicht absieht, was endlich aus seiner Arbeit werden kann? Ich begrüße somit in der Bauernschule, begrüße in der Fortbildungsschule, wo sie besteht, die Rettung des begonnenen Werkes der Elementarschule am Kinde, seine Rettung, seine Fortsetzung zum praktischen Ziel der Selbstbehülflichkeit des Schülers; ich begrüße dieses um so mehr in der Bauernschule, wenn der aufgenommene Unterricht statt einseitig auf bloße Uebung des Gedächtnisses, auf die Weckung und Ausbildung des Verständnisses abzielt, das den Schüler selbstbehülflich macht, ihn befähigt zur eigenen und selbstständigen Fortbildung, was für den Bauer der Sonntag bedeutet.

Nachmittags gings nun noch einmal an die Wiesenarbeit. Nur noch wenige Gräben blieben abzustecken und auszuheben, um wenigstens an einem Theile der Wiese die Wirkung der Arbeit zu prüfen. Herr Knaus gönnte den Schülern mit sichtbarem Vergnügen diese Befriedigung, ihre Arbeit durch das aufgelassene Wasser bestätigt zu sehen. Das traf denn auch zu, zur größten Freude der Schüler, die hier wie im Zeichenunterricht und in der Schreinerei den Erfolg ihrer Arbeit vor Augen hatten. Es gibt so Vieles zu lernen, lange bevor man's anwenden kann. Da muß doch von dem Wenigen, wo der Arbeit ihre Frucht auf dem Fuße folgt, der Jugend die Freude des Erfolges vergönnt sein, um so mehr, wenn darin zugleich die Prüfung besteht, ob richtig gearbeitet worden ist, wie die Bestätigung der Vorschrift des Lehrers.

Ich nahm von meinem Besuche die Zuversicht mit, daß für unsern Johann besser nicht hätte gesorgt werden können, wie an diesem Platz und dachte dabei schon an zwei andere Jungen, die ich bis nächsten Oktober in der roscheider Bauernschule sehen möchte. Auch nahm ich die Zuversicht mit, daß hier ein Werk begonnen sei, das in der Folge wesentlich zur Hebung unseres Bauernstandes beitragen kann, in dem Sinne Hebung nämlich, daß dem Bauer die Mittel erschlossen werden, die er zwar schon größtentheils im Boden und in sich selbst besitzt, die ihm aber wegen deren Unkenntniß keinen Nutzen bringen können. Das Verständniß kann aus ihm den zehnfachen Mann machen und zu schwer wird er nie d'ran tragen. Auch nahm ich mir vor, die Bauernschule noch oft zu besuchen, um mich der Fortschritte dieses Werkes an den Schülern zu überzeugen.

Merzig, 15. November 1865. von Fellenberg.

III. An Herrn Beck, Regierungs-Departementsrath für die Landeskultur in Trier.

Gelegentlich meiner diesjährigen Wanderlehrer-Thätigkeit im Landkreise Trier besuchte ich auch die unter der königlichen Regierung stehende Bauernschule zu roscheider Hof und glaube nun, daß es Ihnen nicht unangenehm sein wird, wenn ich meine desfallsigen Wahrnehmungen Ihnen mittheile.

Was zunächst die Führung der roscheider Gutswirthschaft anlangt, so halte ich dieselbe vollkommen geeignet, als praktisches Baufeld für die Eleven jener Anstalt zu dienen. Die Eintheilung der Ackerschläge trägt den Stempel des wohlgeprüften landwirthschaftlichen Fortschritts, macht ein harmonisches Ineinandergreifen der dort möglichen Kulturen und Betriebsweisen ausführbar. Die bereits eingesäeten Winterfelder erfreuen sich einer recht sorgfältigen Bestellung, die Kleeländereien legen durch ihren dichten Schluß Zeugniß davon ab, daß der von der Natur nicht besonders begünstigte Boden eine vortreffliche Bearbeitung erfahren und eine zweckmäßige Düngung erhalten

hat. Trotz des schwer zugänglichen Terrains und der Gefährdung desselben durch Wasserschaden offenbart sich in der ganzen Flur ein Sinn für Ordnung und ein Streben der sofortigen Ausbesserung entstandener Schäden, die den Zöglingen der Anstalt als Muster dienen müssen. Die Viehhaltung erweist sich dem Wirthschaftsbetriebe ganz entsprechend, ebenso hinsichtlich der Kopfzahl, wie auch in Rücksicht auf die Zucht und Pflege derselben. Der Wirthschaftshof und die Wirthschaftsräumlichkeiten sind reinlich und in jeder Weise wohl geordnet.

Der günstige Eindruck, den die auf die praktische Ausbildung der jungen Leute berechneten Einrichtungen auf mich machten, gaben mir Veranlassung, am 14. Oktober in Form einer Prüfung, die mir seitens des Herrn Direktors Knaus erlaubt wurde, auch die Richtung der geistigen Weiterentwickelung der Zöglinge kennen zu lernen. Ich examinirte über Viehhaltung und Pflanzenbau und bekam Antworten, die mich erfreuten, weil sie klar zeigten, daß die Schüler in richtiger Weise zum Denken angeregt sind und dabei ein ihrem Alter entsprechendes Maaß positiver Kenntnisse besitzen.

Muß man sich so über den dermaligen Stand der roscheider Bauernschule freuen, so muß man auch wünschen, daß im Interesse der in sichtlichem Fortschritte begriffenen Landwirthschaft des Regierungsbezirks Trier der jungen Anstalt der thunlichste Vorschub geleistet wird. Meines Erachtens kann dieses am besten dadurch geschehen, daß die bereits durch Wanderlehrer gegebenen Anregungen nun weiter kultivirt werden, insbesondere daß die Elementarlehrer in der Weise, wie dieses durch die Vorträge des Herrn Lehrers Schäfer von Roscheid in Schweich geschehen ist, zur Ertheilung von Fortbildungsunterricht angeregt und durch einen praktischen Kursus an der roscheider Bauernschule selbst weiter befähigt werden.

Ebenso wird es, wie bereits angebahnt, für die Hebung der Landeskultur segensreich sein, wenn fortan solche Wanderlehrer, insbesondere zur Hebung der Viehzucht, des Wiesen-, Acker- und Obstbaues bald hier bald da in den einzelnen Kreisen anregend, ermunternd und belehrend auftreten.

Wenn solche Maßnahmen nichts helfen, dann hilft nichts; aber — sie helfen sicher. Sie geben den mitunter noch unsaubern Wohnstätten der Menschen gefälligere Formen, erwecken den Sinn für bessere Pflege des Viehes, des Düngers, der Wiesen und Felder, öffnen der Masse ein erweitertes, dankbares Arbeitsfeld, fördern die Tugenden des Fleißes und der Sparsamkeit, begründen die Wohlfahrt des Landes und schaffen dem Staate intelligente Bürger. Durch Verbreitung besserer Kenntnisse unter der Masse des Bauernstandes ist so für die Zukunft Alles gewonnen und auch der Staat hat damit das Beste gethan, was er überhaupt für die Landwirthschaft thun kann.

Worms, den 18. Oktober 1867.

Hochachtungsvoll
Ihr ergebenster
B. Schneider.

§ 2. Die projektirte neue Acker- und Wiesenbauschule für die Eifel und den Hochwald.

Es liegt in der Absicht, sobald es das Bedürfniß erheischen und der geeignete Unternehmer gefunden sein wird, in der Eifel eine zweite Acker- und Wiesenbauschule ins Leben zu rufen.

Vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welchem der Entwurf zum Programm und Reglement zur Ausbildung der Wiesenbau- und Drainageeleven bereits vorgelegen haben, ist die königliche Regierung zu Trier autorisirt worden, darauf bezügliche Verhandlung vorbehaltlich der höheren Genehmigung einzuleiten.

Die darauf bezüglichen Statuten sind nach den Grundsätzen der roscheider Anstalt entworfen. Da aber die neue Anstalt hauptsächlich die Interessen der bäuerlichen Wirthe der Eifel und des Hochwaldes ins Auge faßt und für diese in der Viehzucht, mithin auch im Futterbau ein Haupthebel des besseren Fortkommens zu finden ist, so soll dabei die Förderung des Wiesenbaues und der Drainage besonders berücksichtigt werden. Für die Drainage- und Wiesenbauschüler wird nicht bloß der nöthige theoretische Unterricht ertheilt werden, um sie zur späteren Ablegung des Meisterexamens zu befähigen, sondern es soll auch für ihre praktische Ausbildung mit vorzüglicher Sorgfalt Bedacht genommen werden. Im Sommersemester werden sie sich unter der Leitung ihres Wiesenbaulehrers unter strenger Disziplin (nach dem Vorbilde der besseringer Wiesenbauschule) an der praktischen Ausführung von Wiesenbauten und Drainagen betheiligen, damit sie die praktischen Arbeiten durch Uebernahme und Ausführung von Akkordarbeiten kennen lernen. Ueber ihre praktischen Arbeiten sollen die Zöglinge Tagebücher führen.

Die Zöglinge werden nach beendigter zweijähriger Lehrzeit ihr Bauführerexamen machen. Nur ausnahmsweise sollen sie schon nach beendigter einjähriger Lehrzeit zum Examen zugelassen werden. Diese Prüfung soll einen vorwiegend praktischen Charakter haben und soll die Entscheidung auf die Gesammtleistungen des einzelnen Kandidaten gestützt werden.

Diejenigen Bauführer, welche sich 3 Jahre lang im Regierungsbezirk Trier unter der Kontrole des Bezirkswiesenbaumeisters bei Ausführung von Meliorationsanlagen bewährt haben, können sich dann um Ausfertigung des Meisterpatentes bewerben, welches ihnen nach Prüfung ihres Tagebuches und einiger von ihnen ausgeführten praktischen Arbeiten ausgefertigt werden soll. Das Nähere ist ersichtlich aus dem nachstehenden Entwurf eines Regulativs über die Ausbildung und Prüfung der Drainage- und Wiesenbauschüler in einer zu diesem Zwecke neu einzurichtenden Acker- und Wiesenbauschule.

Abschnitt I.

Die Ausbildung der Schüler.

§ 1. Der praktische Kursus in der Drainage und dem Wiesenbau findet während der beiden Sommersemester in der Art statt, daß die Schüler nicht bloß auf den Gutsländereien und in der nächsten Umgebung von N., sondern auch in größerer Entfernung unter Aufrechterhaltung des Schulverbandes und unter Leitung ihres Wiesenbaulehrers hauptsächlich bei solchen Meliorationsarbeiten beschäftigt werden, wegen deren Ausführung sich die Anstalt mit der betreffenden Genossenschaft, Gemeinde oder einzelnen Privaten geeinigt hat.

Die Schüler müssen alle praktischen Arbeiten und die Benutzung der Geräthschaften vollständig kennen lernen, um ihrer Seits Arbeiter ausbilden und führen, resp. ausgeführte Arbeiten richtig beurtheilen und taxiren zu können.

Die praktischen Arbeiten führen sie in der Regel im Akkord und zwar in der Weise aus, daß sie unter der Führung ihres Wiesenbaulehrers unter sich eine Arbeiter-

Kolonne bilden und Einer von ihnen abwechselnd die untere Leitung derselben übernimmt.

Der Wiesenbaulehrer wird Bedacht nehmen, daß die Schüler bei jeder Arbeit zum Nachdenken und Urtheilen angeregt, resp. an Selbstständigkeit gewöhnt werden. Die Schüler erhalten für ihre Arbeitsleistungen verhältnißmäßige Bezahlung und müssen dagegen für die Dauer solcher Arbeiten für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung nach den zwischen dem Aufsichtsrathe und dem Direktor der Anstalt noch näher festzustellenden Grundsätzen gemeinschaftlich sorgen. Dabei wird Bedacht genommen werden, daß den tüchtigsten Schülern ein kleiner Arbeitsverdienst übrig bleibt. An Regentagen werden die Schüler auswärts in der Regel mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt. Namentlich haben sie die Tagebücher mit besonderer Sorgfalt zu führen, so daß aus denselben die Grundzüge eines jeden Meliorationsprojektes, an dem sie mitgearbeitet haben, ersichtlich sein müssen.

Während der Zeit der auswärtigen Beschäftigung und bei Exkursionen herrscht eine streng militärisch geregelte Disziplin.

§ 2. Der theoretische Unterricht, welcher hauptsächlich während der 2 Wintersemester ertheilt wird, ist in der Regel für alle Schüler der Anstalt ein gemeinschaftlicher.

Die Drainage- und Wiesenbauschüler müssen es sich besonders angelegen sein lassen, sich im Rechnen mit Dezimalbrüchen, der Berechnung von Flächen- und Körperinhalten, und was die Geometrie anbelangt, in der Lehre von den Winkeln, Dreiecken, regelmäßigen und unregelmäßigen Vierecken, Kreismessungen, in der Nivellirkunst, im Plan- und geometrischen Zeichnen eine vorzügliche Fertigkeit zu verschaffen. Außerdem wird ihnen Gelegenheit geboten werden, sich folgende Fachkenntnisse anzueignen:

1) Wiesenbaukunde. Die Futterkräuter und ihre Kultur. Die Bodenarten. Das Wasser und sein Einfluß auf den Wiesenbau. Die Arten des Wiesenbaues.
2) Wasserbaukunst für landwirthschaftliche Zwecke. Schleusen, Wehre, Brücken.
3) Drainage, einschließlich der Petersen'schen Methode.
4) Geräthekunde, einschließlich der Drainröhren-Fabrikation.
5) Ferner werden die Schüler in den Zimmer-, Stellmacher- und Schmiedearbeiten soweit geübt werden, daß sie Geräthe, Schleusen und dergleichen anfertigen und ausbessern lernen.
6) Endlich werden sie in allen vorkommenden schriftlichen Arbeiten technischen Inhalts, namentlich im Zeichnen der Situations-Nivellements- und Profilkarten, sowie im Ausarbeiten der Kostenanschläge, Planerläuterungen, der Berichte und Geschäftsbriefe u. s. w. Unterweisung erhalten.

Abschnitt II.

Die Prüfung der Schüler als Bauführer.

§ 3. Die Prüfungskommission für das Bauführer- und Meisterexamen besteht aus:

1) dem die Landeskultursachen bearbeitenden Mitgliede der königlichen Regierung zu Trier, zugleich als Vorsitzendem,
2) dem die Wasserbauangelegenheiten bearbeitenden Mitgliede dieser Behörde, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden,



3) dem Bezirks-Wiesenbaumeister,

4) dem Direktor der Acker- und Wiesenbauschule zu N.,

5) dem Wiesenbaulehrer eben dieser Anstalt.

Erforderlichen Falles kann der Vorsitzende der Prüfungskommission noch einen [illegible] zuziehen. Jedes Mitglied der Kommission hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Jeder Drainage- und Wiesenbauschüler ist berechtigt, sich in der ersten Hälfte des vierten Semesters zur Prüfung als Bauführer zu melden.

Eine Zulassung zu dieser Prüfung im zweiten Semester wird nur in dem Falle gestattet, wenn der Schüler schon vor seiner Aufnahme in die Anstalt Gelegenheit gehabt hat, sich erhebliche Kenntnisse in der Drainage und im Wiesenbau zu erwerben.

§ 5. Die Prüfung besteht in:

1) dem schriftlichen,

2) dem praktischen und

3) dem mündlichen Theile.

Der an den Direktor der Anstalt zu richtende schriftliche Antrag des Schülers wegen seiner Zulassung zur Prüfung als Bauführer muß eine Darstellung seiner bisherigen Beschäftigung, namentlich genaue Angaben über die von ihm angefertigten resp. ausgeführten bedeutenderen schriftlichen und praktischen Arbeiten, (von denen er je eine zur Prüfung als Probearbeit vorzuschlagen hat) enthalten.

Der Direktor der Anstalt fordert das schriftliche Gutachten des Wiesenbaulehrers

a) über die Brauchbarkeit dieser Probearbeiten,

b) über die Zulassung des Schülers zur Prüfung und eventuell auch darüber ein, ob dem betreffenden Schüler mit Rücksicht auf seine bisherigen Leistungen die Anfertigung weiterer schriftlichen resp. praktischen Probearbeiten zu erlassen sein dürfte.

Hiernächst berichtet der Direktor der Anstalt unter Vorlegung der Personalakten und des Tagebuches des Schülers an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, welcher in zweifelhaften Fällen die übrigen Mitglieder der Kommission schriftlich votiren läßt.

§ 6. Ueber die Prüfung wird ein Protokoll geführt, aus welchem der Gang derselben und die Abstimmungsresultate ersichtlich sein müssen.

Die Kommissionsmitglieder haben ihr Urtheil hauptsächlich auf die Gesammtleistungen des einzelnen Schülers und nur in zweifelhaften Fällen auf das Resultat der Prüfung zu stützen.

Die die Prüfung bestehenden Schüler erhalten das Zeugniß der Reife Nro. I Nro. II, oder Nro. III. Das Zeugniß Nro. I wird nur solchen Schülern zuerkannt, welche sich nicht bloß durch gute Führung, Fleiß und vorzügliche Kenntnisse, sondern auch durch praktische Sicherheit, sowie durch korrekte mündliche und schriftliche Darstellung auszeichnen.

§ 7. Diejenigen Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sich nur in dem Falle nach Verlauf von [illegible] Jahren zur Wiederholung der Prüfung noch einmal melden, wenn ihnen dieses Recht gelegentlich der ersten Prüfung von der Kommission ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Kolonne bilden und Einer von ihnen abwechselnd die untere Leitung derselben übernimmt.

Der Wiesenbaulehrer wird Bedacht nehmen, daß die Schüler bei jeder Arbeit zum Nachdenken und Urtheilen angeregt, resp. an Selbstständigkeit gewöhnt werden. Die Schüler erhalten für ihre Arbeitsleistungen verhältnißmäßige Bezahlung und müssen dagegen für die Dauer solcher Arbeiten für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung nach den zwischen dem Aufsichtsrathe und dem Direktor der Anstalt noch näher festzustellenden Grundsätzen gemeinschaftlich sorgen. Dabei wird Bedacht genommen werden, daß den tüchtigsten Schülern ein kleiner Arbeitsverdienst übrig bleibt. An Regentagen werden die Schüler auswärts in der Regel mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt. Namentlich haben sie die Tagebücher mit besonderer Sorgfalt zu führen, so daß aus denselben die Grundzüge eines jeden Meliorationsprojektes, an dem sie mitgearbeitet haben, ersichtlich sein müssen.

Während der Zeit der auswärtigen Beschäftigung und bei Exkursionen herrscht eine streng militärisch geregelte Disziplin.

§ 2. Der theoretische Unterricht, welcher hauptsächlich während der 2 Wintersemester ertheilt wird, ist in der Regel für alle Schüler der Anstalt ein gemeinschaftlicher.

Die Drainage- und Wiesenbauschüler müssen es sich besonders angelegen sein lassen, sich im Rechnen mit Dezimalbrüchen, der Berechnung von Flächen- und Körperinhalten, und was die Geometrie anbelangt, in der Lehre von den Winkeln, Dreiecken, regelmäßigen und unregelmäßigen Vierecken, Kreismessungen, in der Nivellirkunst, im Plan- und geometrischen Zeichnen eine vorzügliche Fertigkeit zu verschaffen. Außerdem wird ihnen Gelegenheit geboten werden, sich folgende Fachkenntnisse anzueignen:

1) Wiesenbaukunde. Die Futterkräuter und ihre Kultur. Die Bodenarten. Das Wasser und sein Einfluß auf den Wiesenbau. Die Arten des Wiesenbaues.
2) Wasserbaukunst für landwirthschaftliche Zwecke. Schleusen, Wehre, Brücken.
3) Drainage, einschließlich der Petersen'schen Methode.
4) Geräthekunde, einschließlich der Drainröhren-Fabrikation.
5) Ferner werden die Schüler in den Zimmer-, Stellmacher- und Schmiedearbeiten soweit geübt werden, daß sie Geräthe, Schleusen und dergleichen anfertigen und ausbessern lernen.
6) Endlich werden sie in allen vorkommenden schriftlichen Arbeiten technischen Inhalts, namentlich im Zeichnen der Situations-Nivellements- und Profilkarten, sowie im Ausarbeiten der Kostenanschläge, Planerläuterungen, der Berichte und Geschäftsbriefe u. s. w. Unterweisung erhalten.

Abschnitt II.

Die Prüfung der Schüler als Bauführer.

§ 3. Die Prüfungskommission für das Bauführer- und Meisterexamen besteht aus:

1) dem die Landeskultursachen bearbeitenden Mitgliede der königlichen Regierung zu Trier, zugleich als Vorsitzendem,
2) dem die Wasserbauangelegenheiten bearbeitenden Mitgliede dieser Behörde, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden,

3) dem Bezirks-Wiesenbaumeister,
4) dem Direktor der Acker- und Wiesenbauschule zu N.,
5) dem Wiesenbaulehrer eben dieser Anstalt.

Erforderlichen Falles kann der Vorsitzende der Prüfungskommission noch einen Ackerschullehrer zuziehen. Jedes Mitglied der Kommission hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Jeder Drainage- und Wiesenbauschüler ist berechtigt, sich in der ersten Hälfte des vierten Semesters zur Prüfung als Bauführer zu melden.

Eine Zulassung zu dieser Prüfung im zweiten Semester wird nur in dem Falle gestattet, wenn der Schüler schon vor seiner Aufnahme in die Anstalt Gelegenheit gehabt hat, sich erhebliche Kenntnisse in der Drainage und im Wiesenbau zu erwerben.

§ 5. Die Prüfung besteht in:
1) dem schriftlichen,
2) dem praktischen und
3) dem mündlichen Theile.

Der an den Direktor der Anstalt zu richtende schriftliche Antrag des Schülers wegen seiner Zulassung zur Prüfung als Bauführer muß eine Darstellung seiner bisherigen Beschäftigung, namentlich genaue Angaben über die von ihm angefertigten resp. ausgeführten bedeutenderen schriftlichen und praktischen Arbeiten, von denen er je eine zur Prüfung als Probearbeit vorzuschlagen hat, enthalten.

Der Direktor der Anstalt fordert das schriftliche Gutachten des Wiesenbaulehrers
a) über die Brauchbarkeit dieser Probearbeiten,
b) über die Zulassung des Schülers zur Prüfung und eventuell auch darüber ein, ob dem betreffenden Schüler mit Rücksicht auf seine bisherigen Leistungen die Anfertigung weiterer schriftlichen resp. praktischen Probearbeiten zu erlassen sein dürfte.

Hiernächst berichtet der Direktor der Anstalt unter Vorlegung der Personalakten und des Tagebuches des Schülers an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, welcher in zweifelhaften Fällen die übrigen Mitglieder der Kommission schriftlich votiren läßt.

§ 6. Ueber die Prüfung wird ein Protokoll geführt, aus welchem der Gang derselben und die Abstimmungsresultate ersichtlich sein müssen.

Die Kommissionsmitglieder haben ihr Urtheil hauptsächlich auf die Gesammtleistungen des einzelnen Schülers und nur in zweifelhaften Fällen auf das Resultat der Prüfung zu stützen.

Die die Prüfung bestehenden Schüler erhalten das Zeugniß der Reife Nro. I Nro. II oder Nro. III. Das Zeugniß Nro. I wird nur solchen Schülern zuerkannt, welche sich nicht bloß durch gute Führung, Fleiß und vorzügliche Kenntnisse, sondern auch durch praktische Sicherheit, sowie durch korrekte mündliche und schriftliche Darstellung auszeichnen.

§ 7. Diejenigen Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sich nur in dem Falle nach Verlauf von $\frac{3}{4}$ Jahren zur Wiederholung der Prüfung noch einmal melden, wenn ihnen dieses Recht gelegentlich der ersten Prüfung von der Kommission ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Abschnitt III.

Die Ausbildung der Drainage- und Wiesenbaumeister.

§ 8. Die Bauführer, welche sich zu Drainage- und Wiesenbaumeistern ausbilden und als solche von der Prüfungskommission zur Ausführung von Aufträgen empfohlen resp. von den Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks Trier mit Aufträgen in Meliorationsangelegenheiten der Gemeinden und Genossenschaften versehen zu sein wünschen, haben sich nach bestandener Bauführer-Prüfung wegen ihrer ferneren praktischen Ausbildung mit dem Bezirks-Wiesenbaumeister zu verständigen, welcher sie entweder selbst beschäftigen oder einem anderen zuverlässigen Wiesenbaumeister überweisen wird.

§ 9. Diese Bauführer haben sich mit ihrem Meister auch über die ihnen von letzterem zu gewährende Remuneration zu verständigen.

§ 10. Diejenigen Bauführer, welche bei ihrer Prüfung das Zeugniß Nro. I erhalten haben, können sich nach Verlauf von 2½ Jahren und die, welche das Zeugniß Nro. II erhalten haben, nach 3½ Jahren, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission wegen Ausfertigung des Drainage- und Wiesenbaumeister-Patents melden, wenn sie während dieser Zeit meistentheils im Regierungsbezirk Trier resp. unter der Kontrole des Bezirks-Wiesenbaumeisters beschäftigt gewesen und sich in jeder Beziehung bewährt haben. Ihrem Gesuche haben sie die Zeugnisse der Wiesenbaumeister, unter deren Leitung sie gearbeitet haben, die ihnen über die einzelnen Arbeiten sonst etwa ausgestellten Atteste und ihre Tagebücher beizufügen.

§ 11. Nachdem das Gutachten des Bezirks-Wiesenbaumeisters eingeholt und die sonst nach nöthig scheinenden Erkundigungen eingezogen, namentlich einige schriftliche Arbeiten des Kandidaten geprüft worden sind, entscheidet die Prüfungskommission nach der Majorität über den Antrag.

§ 12. Die Kandidaten, welchen das Prädikat als Bauführer resp. als Drainage- und Wiesenbaumeister verliehen wird, erhalten ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Patent. Außerdem wird das Nöthige im Amtsblatte bekannt gemacht werden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden es sich angelegen sein lassen, zuverlässigen Bauführern und Wiesenbaumeistern in ihrem weiteren Fortkommen förderlich zu sein und wird zu diesem Zwecke ein besonderes Stammbuch über diese Schüler geführt werden.

§ 3. Ueber landwirthschaftliche Winterschulen.

Nach der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Jahrgang 1869 S. 145, beabsichtigt dieser Verein, im südlichen Theile der Rheinprovinz zwei landwirthschaftliche Winterschulen nach dem Muster der in Süddeutschland bestehenden zu errichten, in welchen außer dem Fortbildungsunterrichte landwirthschaftlicher Fachunterricht und Unterweisung in den Grund- und Hülfswissenschaften der Landwirthschaft in zwei Klassen ertheilt werden soll. Der Kursus soll sich auf zwei Winter, für die Zeit von Anfang November bis Ende März erstrecken.

Diese Schulen, mit denen man kein Pensionat verbinden will, sollen nach Art der höheren Bürgerschulen ihren Sitz in einer Stadt aufschlagen, wo die auswärtigen Schüler in achtbaren, ihren Verhältnissen entsprechenden Bürgerfamilien Aufnahme finden können.

Mit der Leitung der Schule will der gedachte Verein den Wanderlehrer des betreffenden Regierungsbezirks betrauen und auch dessen Besoldung übernehmen. Die Stadt, welche zum Sitze der Schule bestimmt wird, soll für sich allein oder in Verbindung mit der betreffenden Lokalabtheilung für die Dauer der Schulzeit, also für 5 Monate, dem Direktor monatlich 30 Thlr. Diäten, wie solche während der anderen Monate die Lokalabtheilungen aufbringen, zahlen, wogegen derselbe bemüht sein soll, durch Wort und That dem Bezirke, der Stadt resp. der Lokalabtheilung nützlich zu sein. Alle übrigen Kosten der Schule, als Besoldungen der Hülfslehrer, Lokalmiethe, Heizung und Beleuchtung, Unterrichtsmittel u. s. w. soll die Stadt, welche zum Sitz der Schule gewählt wird, aus städtischen Mitteln allein, oder mit Unterstützung aus Kreisfonds, der Lokalabtheilung, oder freiwilliger Beiträge der Bürgerschaft tragen. Dagegen sollen derselben sämmtliche Einnahmen an Schulgeld zufließen, welches für den ersten Kursus auf 8—10 Thlr. und für den zweiten auf 4—5 Thlr. zu normiren beabsichtigt wird.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat die Städte, welche geneigt sind zu konkurriren, eingeladen, ihm ihre Offerten baldigst einzureichen, da die qu. Schulen mit dem 1. November 1869 eröffnet werden sollen.

Verfasser weiß nicht, ob derartige Meldungen bereits eingegangen sind, möchte dies aber bezweifeln, weil die Vertreter der hiesigen Städte, welche sich bereit finden lassen, für die Fortbildung der männlichen Jugend Opfer zu bringen, nur für die Bedürfnisse der Ortsbevölkerung zu sorgen pflegen, ohne dabei auf die Landwirthschaft Rücksicht zu nehmen. Dazu kommt, daß ein Bedürfniß nach Einrichtung solcher Winterschulen sich hier bisher noch nicht bemerklich gemacht hat. Vielmehr ist es nur den wiederholten Anregungen der Lokalbehörden zu danken, daß die 12 Stellen der hiesigen roscheider Bauernschule bisher jederzeit besetzt gewesen sind. Daselbst beträgt aber die jährliche Pension im Ganzen nur 50 Thlr., während unterstützungsbedürftige Schüler 25 und unter besondern Umständen sogar 50 Thlr. Stipendium zur Deckung dieser an sich so geringfügigen Ausgabe aus kreisständischen Fonds erhalten.

Die roscheider Anstalt erfüllt aber — nach der Meinung des Aufsichtsrathes desselben — alle billigen Ansprüche. Verfasser bezweifelt, daß sich die ländliche Bevölkerung durch die in dieser Anstalt allerdings stattfindende Verbindung eines Sommerkursus mit zweien Winterkursus von der häufigeren Benutzung derselben hat abhalten lassen. Seines Erachtens ist vielmehr der eigentliche Grund dieser allerdings höchst bedauerlichen Theilnahmlosigkeit in der den meisten hiesigen Landwirthen noch immer fehlenden Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Fortbildung zu suchen. Verfasser möchte behaupten, daß, wenn es auch gelingen sollte, hier jene Winterschulen in's Leben zu rufen, sie wegen Mangels an Schülern sehr bald wieder eingehen würde. Im Uebrigen kann Verfasser nur wünschen, daß solche Winterschulen hier nicht eingerichtet werden. Nach den in der roscheider Schule gemachten Erfahrungen ist es nämlich unbedingt nothwendig, mit den Schülern, nach dem gewöhnlichen Bildungsgrade derselben, einen ununterbrochenen 1½jährigen Kursus durchzumachen, indem die meisten von ihnen auf der roscheider Schule im ersten halben Jahre in Ermangelung von Fortbildungsschulen die Vorklasse (das landwirthschaftliche Lesen, Schreiben und Rechnen) durchzumachen, und dann — bei recht fleißig fortgesetztem Studium — noch ein Jahr mindestens bedürfen, wenn sie den erforderlichen Nutzen von dem Besuche dieser theoretisch-praktischen Bauernschule heimbringen sollen. Selbst die nur 14tägige

Unterbrechung, welche die Neujahrsferien in dieser Anstalt erfordern, pflegt die Schüler in ihrem Wissen um mehrere Wochen zurückzubringen. Wie viel schlimmer also, wenn das ganze Sommersemester ausfallen sollte! Offenbar würde dann der Halbwisserei wieder Thür und Thor geöffnet werden.

Man hat hier mit den landwirthschaftlichen Lehranstalten schon manche schlimme Erfahrung gemacht, so daß derartige Organisationen die größte Vorsicht und die sorgfältigste Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse erfordern, wenn nicht dem mit so vieler Mühe bekämpften früher allgemein herrschenden Mißtrauen wieder neuer Stoff gegeben werden soll. Dazu kommt, daß der landwirthschaftliche Verein zu diesem Zwecke zum Theile Staatsgelder verwendet, und daß namentlich der landwirthschaftliche Wanderlehrer, auf dessen Betheiligung wesentlich gerechnet wird, hauptsächlich aus solchen Fonds besoldet wird.

Um so mehr darf wohl darauf Bedacht genommen werden, daß diese Geldmittel nicht in so bedenklicher Weise zersplittert werden. Unseres Erachtens ist es zweckmäßiger und leicht ausführbar, daß der für den Regierungsbezirk Trier angestellte Wanderlehrer mit der bereits bestehenden roscheider Bauernschule in Verbindung gebracht und gleichzeitig dafür gesorgt wird, daß der Vorstand der Lokalabtheilung Trier im Aufsichtsrathe dieser Anstalt vertreten ist. Unter keinen Umständen dürfen landwirthschaftliche Lehranstalten der Kontrole der Verwaltungsbehörden entzogen werden. Auch insofern haben wir hier schon traurige Erfahrungen gemacht!

„Endlich möchten wir auch noch für unsere Gegend, wo nur für Mittel- und Kleinwirthschaften zu sorgen ist und wo Musterwirthschaften sowie Praktikantenschulen fehlen, ein besonderes Gewicht auf den in der roscheider Schule gehörig berücksichtigten praktischen Unterricht legen. Mit der Trennung des theoretischen und praktischen Unterrichts in der Landwirthschaft und der vermehrten Errichtung solcher rein theoretischen Schulen wird,*) wie von kompetenter Seite sehr richtig bemerkt wird, der Ausbildung des Landwirthes nur nach einer Seite Rechnung getragen, während dessen praktische Ausbildung ein um so wichtigeres Moment ist, als die Theorie allein ohne richtige Durchführung und Anpassen an die wechselnden oder bedingenden Verhältnisse des Lebens nicht den geringsten Nutzen bringen kann. Der Schüler wird aber um so mehr dem Leben und der Praxis entfremdet, je abgetrennter die Schule von einem Gutsbetriebe ist. Man täusche sich nicht mit der Ansicht, daß die Schüler vor Eintritt in den theoretischen Unterricht die Praxis kennen gelernt haben müssen, daß die Schule Exkursionen auf die Güter ihrer Umgebung veranstalten könne und die Zöglinge nach absolvirtem Unterrichte wieder in die Praxis zurückkehren. Man bedenke vielmehr, daß die Mehrzahl der eintretenden Schüler nur mit der landläufigen Praxis bekannt in die Schule kommt, daß diese aber die Aufgabe hat, jene zu verbessern, während unsere hiesigen meisten Wirthschaften in wissenschaftlicher Auffassung der Praxis durchaus nicht auf der Höhe der Zeit stehen; ferner daß viele Schüler wieder in ihre elterliche Wirthschaft zurückkehren, in der sie nur in den seltensten Fällen Abänderungen und Verbesserungen alsbald eintreten lassen dürfen, so daß die Gefahr des Verbleibens in altüblicher Praxis um so näher liegt, als sie fühlen müssen, daß ein Mißlingen bei der Einführung an und für sich richtiger Theorien in die Praxis sie dem beschämenden Urtheile ihrer Umgebung aussetzt. Aber

---

*) Wir folgen hier einer Ausführung des Dr. Dünkelberg.

selbst da, wo ihnen in der eignen Wirthschaft freie Hand gegeben sein sollte, ist von dem Können und Wissen bis zur Ausführung noch ein weiter bedeutungsvoller Schritt. Es ist ein Anderes, die Theorie einer Maßregel zu kennen und sie mit Erfolg in's Leben zu übertragen; ein Anderes, von der Richtigkeit eines Verfahrens überzeugt zu sein und dasselbe ohne vorherige Anschauung und Einübung auch sach- und zeitgemäß anzuwenden; ein Anderes endlich, eine Maschine und Zeichnung oder Modelle zu kennen und sie im Felde erfolgreich arbeiten zu lassen, oder zu wissen, was man unter Inzucht und Kreuzung versteht, wie das Exterieur eines guten Mastthieres beschaffen sein muß, jene richtig zu leiten oder dieses auf dem Markte zu angemessenem Preise zu erhandeln. Die Landwirthschaft kann hier zu Lande durchaus nicht im Schulzimmer erlernt werden. Mag in diesem auch der denkende Mensch gebildet, der Gewerbsmann und Techniker kann nur im Leben erzogen und für das Leben geschult werden."

„Man täusche sich ferner nicht über die Ursache, daß viele Schüler den mehrjährigen Kursus einer bloß theoretischen landwirthschaftlichen Lehranstalt nicht absolviren; es ist nicht immer der Kostenpunkt, der sie wegtreibt, sondern das Gefühl, daß es noch eines Andern, als des bloßen Studiums bedürfe, um ein tüchtiger Landwirth zu werden. Und ebenso kommt der gegentheilige Fall häufig vor, daß der junge Praktiker nachmals zu einer anderen Schule zurückkehrt, weil die erste Anstalt den Drang zum Lernen geweckt und die Praxis ihm die Lücken aufgedeckt hat, die noch in seiner theoretischen Ausbildung bestehen."

„Endlich möchten wir noch eines bedeutenden Vortheils erwähnen, den die Verbindung einer Wirthschaft mit einer Schule für den Lehrer der Landwirthschaft immer hat, nämlich den, daß er mit der Praxis in Konnex und von einem allzu idealen Gedankengange bewahrt bleibt, der die praktische Anschauung und Erfahrung öfters unangenehm unterbricht oder schlagend korrigirt. Für den eifrigen Schüler hat diese Verbindung der Lehranstalt mit dem Leben den Vortheil einer steten Anschauung und die Möglichkeit, das in der Lehrstunde Besprochene auch angewendet und ausgeführt zu sehen. Deshalb hat auch eine Wirthschaft, die mit der Lehre nicht Hand in Hand geht, oder nicht mit dem Unterrichte auf gleicher Höhe steht, niemals den vollen gewünschten Nutzen für die Zöglinge; sie schadet sogar, weil der Zögling leicht zu der Ansicht kommt, daß die Prinzipien der Schule nicht für seine Verhältnisse und das Leben berechnet und daher nicht weiter zu beachten seien."

„Wir gelangen so zu der wichtigen Schlußfolgerung, daß eine blos theoretische Schule nur dann den gewünschten Erfolg völlig erzielen kann, wenn es möglich ist, ihre Schüler nach absolvirtem theoretischen Unterrichte auch zur weiteren Ausbildung in rationeller Praxis so zu beschäftigen, daß das erlangte Wissen dem Leben nicht als fremdartiges Element gegenübersteht. Wo finden wir hier aber Wirthschaften, welche dem gediegenen Fortschritte huldigen und Wirthschafter, welche geneigt sind, sich den Mühen und Zwischenfällen zu unterziehen, mit denen die Aufnahme von Landwirthschafts-Zöglingen in die Familie mehr oder minder immer verknüpft ist? Man tadelt bei vielen Ackerbauschulen allerdings mit Recht die Ueberhäufung der Schüler mit Arbeit und das dadurch bedingte Zurückdrängen des theoretischen Unterrichts; man darf aber deshalb doch nicht so weit gehen wollen, die ernste Arbeit als Ausbildungsmittel des Landwirthes in dem Maaß, wie dieselbe z. B. auf der Roßleider Schule von den Schülern verlangt wird, überhaupt zu verwerfen."

„Vom Zusehen ist die Landwirthschaft nicht zu erlernen; die Einübung aller Arbeiten ist ein sehr wesentliches Bildungsmoment in derselben; die des Zweckes bewußte Arbeit adelt den Menschen in jeder Lebensstellung; unablässige Beschäftigung muß dem Landwirthschafts-Schüler zur Lebensregel werden." *)

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der für den Regierungsbezirk Trier allein in Betracht kommenden Mittel- und Kleinwirthschaften und die mangelnde Gelegenheit für die jungen Praktikanten ihre Kenntnisse in das Leben zu übertragen, können wir die Organisation der roscheider Anstalt auch hinsichtlich der Verbindung der Praxis mit der Theorie nur als eine den Bedürfnissen der hiesigen Landwirthe am besten entsprechende Anstalt empfehlen und nur dazu rathen, auch in dieser Beziehung immer mehr zum Ganzen zu streben.

§ 4. Landwirthschaftliche Wanderlehrer und Bauernkränzchen.

Zum freudigen Gedeihen dieser zarten Keime volkswirthschaftlicher Assoziationsbestrebungen ist vor allen Dingen erforderlich, den büreaukratischen Zopf abzuschneiden, weil derartige Unternehmungen nur dann guten Fortgang nehmen, wenn sie mit Hingebung, Opferwilligkeit und Sachkenntniß von den Verwaltungsbehörden gemeinschaftlich mit den landwirthschaftlichen Vereinen ohne Ansehen der Person und zwar mit gegenseitigem vollem Vertrauen gefördert werden. Die Sache und zwar nur die Sache muß man im Auge haben!

Um den vielen an uns ergangenen Nachfragen, wie dies Institut am zweckmäßigsten in's Leben gerufen werde mit einem Male zu begegnen, wollen wir diese Organisationsfrage ausführlicher besprechen. Als ersten Schritt würden wir vorschlagen, in einer Generalversammlung der betreffenden Lokalabtheilung durch einen einleitenden Vortrag den Antrag wegen Bildung einer Kommission für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen zu begründen. Dieser Kommission wäre die Aufgabe zu stellen, die landwirthschaftliche Fortbildungsfrage in nähere Erwägung zu ziehen, darüber zu referiren und bestimmte Anträge für den Vereinsbezirk zu stellen. Um dieser Kommission, welche später auch dazu verwendet werden soll, das Institut Wanderlehrer zu leiten, von vornherein eine praktische Richtung und Gelegenheit zum selbständigen Urtheile zu gewähren, müßte sie ihre Thätigkeit damit beginnen, daß sie einen schon bewährten Wanderlehrer etwa auf 14 Tage engagirte. Das Komitée hätte dafür zu sorgen, daß vorher in den zu besuchenden Gemeinden auf die Wichtigkeit solcher Vorträge aufmerksam gemacht, auch Tag und Stunde der Ankunft des Wanderlehrers bekannt gemacht wurde. Man beginnt (natürlich begleitet das Komitée den Wanderlehrer) mit einer Besichtigung der Feldmark und der Wirthschaften großer, mittlerer und kleiner Wirthe, indem letztere gerade am meisten auf solche Auszeichnung gespannt zu sein pflegen. Dann hält der Wanderlehrer seinen Vortrag über das Wichtigste, was er soeben gesehen und gehört hat und daran knüpft sich von selber die weitere Diskussion.

Das Gedeihen des Instituts ist wesentlich bedingt durch die richtige Auswahl des Wanderlehrers. Man hüte sich wohl, einen Unbekannten auf fremde Empfehlung zu engagiren. Das Komitée muß sich vielmehr selbst überzeugen, daß der Empfohlene nicht blos überhaupt der richtige Mann ist, sondern daß er auch gerade den dortigen Landwirthen gefallen werde. Man scheue deshalb die Kosten nicht, welche entstehen,

*) Soweit Dr. Dünkelberg.

wenn man einen Bewerber zunächst zu Gastvorträgen besonders einladet oder denselben durch eine Deputation besuchen läßt. Denn das öffentliche Urtheil muß dem Kandidaten von vornherein günstig sein, wenn's nach Wunsch vorangehen soll! Am besten ist es allerdings, wenn Jemand, der Land und Leute schon kennt, sich dazu ausbildet!

Dem Direktor der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Worms Dr. Schneider wurden von der ihn engagirenden Lokalabtheilung 37 Thlr. 15 Sgr. Honorar pro Woche gezahlt. Er pflegte alljährlich nur 6—8 Wochen dieser Thätigkeit sich zu widmen und stand in keinen direkten Beziehungen zu dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen stellt an seine Wanderlehrer, deren gegenwärtig 5 engagirt sind, folgende Anforderungen:

1) wissenschaftliche und praktische Durchbildung;
2) innerer Beruf zum Lehrfach;
3) gute Lehrgabe, ein klarer mündlicher Vortrag;
4) Geschick mit den Kleinackerern umzugehen und sich deren Vertrauen zu erwerben;
5) feste, den bedeutenden Anstrengungen gewachsene Gesundheit.

Das Gehalt besteht in 600 Thlr. Fixum und in 30 Thlr. per Monat Reisediäten für eine zehnmonatliche Wanderthätigkeit. Zwei Monate lang sind Ferien, die aber zur Abfassung eines schriftlichen Berichtes an den Centralvorstand über die entwickelte Wirksamkeit zu benutzen sind.*) Außerdem wird in der Regel Bedacht genommen, den Wanderlehrern möglichst billiges Unterkommen zu gewähren, wozu sich strebsame Landwirthe gern bereit finden lassen, weil ihnen der mehrtägige Verkehr mit dem Wanderlehrer in der Regel erhebliche wirthschaftliche Vortheile bringt.

Die Geldmittel muß Anfangs der Staat (und zwar indirekt durch den landwirthschaftlichen Verein) etwa zu ¾ gewähren, während das übrige Viertel von den Betheiligten aufzubringen ist, sei es durch die Lokalvereine, sei es durch die Gemeinden oder Stände, sei es durch Alle gemeinschaftlich.

Ein Ortskomitée übernimmt die Detailausführung und stellt sich zu diesem Zwecke dem Centralkomitée für den Wanderlehrer zur Verfügung. Unter allen Umständen muß darauf gehalten werden, daß die Gegend, wo der Wanderlehrer wirken soll, dafür Etwas zu leisten hat, denn was nichts kostet, achtet der Landmann gering.

Die Auswahl der Orte, wo Vorträge zu halten sind und die Auswahl der Themata erfolgt (nach einer allgemeinen Instruktion des Centralkomites) durch das Ortskomitée, bis der Wanderlehrer sich allmälig fest im Sattel gesetzt, namentlich also Land und Leute kennen gelernt hat. Dann wird ihm immer mehr Spielraum zu lassen sein.

Die Vorträge sind öffentliche. Wenn so angemeldet das Komitée mit dem landwirthschaftlichen Wanderapostel auf laubbekränzten Leiterwagen lustig angefahren kommt und von den schon versammelten Landwirthen freundlich empfangen wird, wenn man ohne die kostbare Zeit mit Essen und Trinken zu vertrödeln, sofort frisch und munter und doch ernst und sachverständig ans Werk geht, dann kommen die Bauern bald von weit und breit in hellen Haufen zugeströmt und zwar je mehr, desto besser! Dann gibts schließlich doch immer noch einen improvisirten landwirthschaftlichen Festtag, an den alle Theilnehmer sich noch lange mit Vergnügen zu erinnern pflegen.

*) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, 1868. Wegen der Berichte siehe ebendaselbst 1866, 394, 1867, 27, 38, 81, 83, 205, 317, 472, 1868, 410.

Ob mehrtägige Vorträge an einem Orte gehalten werden sollen, hängt von den Umständen ab. In der Regel ist dies erst bei weiterer Entwickelung des Instituts rathsam, damit sich der Bauer an solcher Kost gewöhnen, geistigen Kost nicht Anfangs zu sehr beschwere. Zuerst wird also in der Regel nur eine Anregung zu geben sein, während später ein Cyklus von Vorträgen an einzelnen Orten, die sich besonders interessiren und dies auch durch entsprechende pekuniäre Opfer zu bethätigen bereit sind, nachfolgt. Namentlich müssen in dieser Weise später die Elementarlehrer für die Einrichtung und Führung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen und Bauernkränzchen vorgebildet werden.

Die Wiederholung der Besuche in den nächsten Jahren, die abermaligen Besichtigungen sind unbedingt nothwendig, wenn systematisch fortgebaut werden soll. Der Wanderlehrer wirkt dann erst recht, wenn die Landwirthe ihn kennen gelernt, seine Vorschläge probirt, materielle Vortheile davon gezogen und auf diese Weise Vertrauen zu seinen Rathschlägen gefaßt haben. Dann ist er für solche Gegend von unschätzbarem Nutzen und muß reichlich honorirt werden, denn dann bringt er es der Landwirthschaft tausendfach ein. Man sehe nach der Pfalz des Großherzogthums Hessen und prüfe, was Dr. Schneider dort in den letzten 10 Jahren fertig gebracht hat!

Jahreszeit und Oertlichkeit zur Abhaltung der Vorträge hat das Ortskomitée zu bestimmen. Im Allgemeinen braucht man hinsichtlich der Jahreszeit nicht ängstlich zu sein. Selbst in der Bestellzeit und während der Heuernte sind uns die Bauern zu Hunderten zugeströmt, wenn es galt, den Dr. Schneider zu hören.

Was die Oertlichkeit anbelangt, so mag es mitunter rathsam sein, in der Kreisstadt zu beginnen. Aber sobald das Eis einmal gebrochen ist, dann hinaus auf die Dörfer, dann den Bauer aufgesucht, auf dem Felde, im Stalle und — er wird bald anfangen, sich aufzuknöpfen, denn er ist in seinem Elemente. Nur kommt es eben darauf an, daß Wanderlehrer und Komitée ihm zeigen, daß sie ihrer Stellung gewachsen sind und, wenigstens wissenschaftlich, von der Landwirthschaft mehr verstehen, als er. Natürlich muß dies in einer so vorsichtigen, taktvollen Weise geschehen, daß sich der Bauer dadurch nicht verletzt, sondern vielmehr ermuntert, gehoben und befriedigt fühlt. Wer nicht im Stande ist, den Bauer immer als vollberechtigtes Vereinsmitglied zu behandeln, wer bei diesen Exkursionen den Herrn spielen möchte, den lasse man hübsch zu Hause! Ist aber solch Vereinsunternehmen erst einmal gehörig in Gang gebracht, so muß man technische Kräfte für eine Spezialität zu gewinnen suchen, so daß letztere dann in einer Reihe von mündlichen Abhandlungen vorgetragen wird. So geschieht es, resp. wird es beabsichtigt, durch einen Wiesenbaumeister hinsichtlich des Wiesenbaues, der Drainage und des Futterbaues; durch einen Handelsgärtner hinsichtlich des Obstbaues und der Baumpflege; durch einen Lehrer der Gewerbschule mit der Agrikulturchemie; durch Thierärzte hinsichtlich der Viehzucht und Viehhaltung u. s. w. Bei der Einführung des Wanderlehrers in den Dörfern muß man darauf besonders achten, daß derselbe auf die wichtigsten Fluren und in die richtigen Gehöfte (namentlich auch in kleine Wirthschaften) geführt wird, damit er nachher aus eigener Anschauung das Bild der Gemeinde im Lichte eines rationellen Betriebes aufrollen kann, und daß er nicht, um solche Anschauungen zu gewinnen sich vor dem Vortrag schon erschöpfe, wie dieses bei heißer Witterung schon öfters der Fall gewesen, so daß der Vortrag oder der Wanderlehrer darunter leiden

mußten.*) Ferner ist es gerathen, mit den Landwirthen der Umgegend, die dazu besonders befähigt sind, Abrede zu treffen, daß sie bei der auf die Vorträge folgenden Diskussion die Initiative der Fragestellung ergreifen und diejenigen Fragen aufwerfen, von denen sie überzeugt sind, daß die Bauern sie vorbringen würden, wenn sie redfertig wären, damit das Eis bald gebrochen werde; es werden dann aus der Mitte der Bauern selbst schon weitere praktische Fragen und Gegenreden erfolgen, und erst aus diesen ist zu ermessen, wie weit der Vortrag gezündet hat.

Führt der Gang durch mehrere Ortschaften, so wird der Wanderlehrer sich da beim ersten besten Anlaß fragend aufhalten und an die Antwort eine Ansprache oder ein Gespräch knüpfen, das die Einwohner neugierig auf seinen Vortrag macht und sie ermuthigt, demselben beizuwohnen. Auf seinem Mist spricht der Bauer, und hat er einmal mit dem Wanderlehrer dort gesprochen, wo er sich zu Hause fühlt, so thut er es auch unter anderen Umständen.

Der Wanderlehrer wird den Bauernbetrieb stets auf Naturgesetze zurückführen, indem diese den Bauer freimachen, wo er sie wieder findet, und ihm den nothwendigen Zusammenhang der Verbesserung nachweisen. Dabei wird der Wanderlehrer stets an Bekanntes und Erlebtes anknüpfen. Will er von Drainage sprechen, so fängt er bei der Brache an, die den Bauern bekannt ist sowohl in der Wirkung, wie meistens auch in den Ursachen ihrer Wirkung. Verwandt mit Beiden ist der Tiefbau, auf den wir mehr und mehr angewiesen sind und der uns schon beim Gärtner bekannt ist. Dies führt wieder auf den Fruchtwechsel zwischen tief und oberflächlich wurzelnden Gewächsen. Ebenso wird die Düngung behandelt und an diese die Ersatzlehre geknüpft.

Vor dem örtlich am meisten angezeigten Bedürfniß des Betriebes wird so der nähere Zusammenhang mit mehr und weniger Bekanntem gefunden; der Bauer auf den Zusammenhang der ihm bisher nur vereinzelt und daher einseitig und mangelhaft bekannten Vorgänge aufmerksam gemacht und in der Kenntniß der zum Grunde liegenden Naturgesetze begründet. Der Bauer ist durch seine Beschäftigung vollständig auf Naturkenntniß angewiesen und hat viel Neigung zur Gesetzmäßigkeit; er ist daher sehr empfänglich für diesen Gang der Belehrung. In der Praxis ist ihm nicht leicht Etwas beizubringen; er sieht hierin jeden Nichtbauer als nicht zünftig an und erkennt ihn sogleich heraus, wenn er auch im Kittel zu ihm käme. Allein die Kenntniß der Naturgesetze ist ihm neu und anziehend zugleich.

Hieran knüpft sich die Antwort auf die Frage nach der Wirkung solcher Wanderthätigkeit. Sie ist gerade in dem Maaße erfolgreich, als es dem Lehrer gelingt, beim Bauer die Wißbegierde nach dem Weshalb? zu wecken und dieses erfolgt alsbald, so wie es gelungen, ihm ein Naturgesetz und dessen Wirkung bei anscheinend verschiedenen Vorgängen nachzuweisen. Der Lehrer wird daher bemüht sein, dieses zu thun. Ist der Bauer erst auf diesen Weg gebracht, so ist er nicht mehr darauf zurückzuhalten, er wird nicht ruhen bis er e i n e verschlossene Thür nach der a n d e r n geöffnet hat und in dem Maaße er darin fortschreitet, wird sein Betrieb rationeller werden.

Eine andere Wirkung geht aus den auf die Vorträge folgenden Besprechungen hervor. Da ist es dem Lehrer noch viel leichter gemacht, stets wieder auf den innern naturgesetzlichen Zusammenhang der scheinbar einander ganz fremden, und entgegengesetzten Vorgänge hinzuweisen. Ist dem Bauer nur durch die Besprechung Ein Zweifel gelöst worden, so ist er dafür gewonnen und es wird nicht schwer sein, ihm

*) Ein Wanderlehrer kann in einer Woche höchstens drei öffentliche Vorträge halten.

für ein regelmäßig zusammentretendes Kränzchen zu gewinnen, besonders wenn durch dasselbe Anschaffungen erleichtert werden, wodurch er seine Wißbegierde ohne zu große Opfer befriedigen kann.

An das Kränzchen reiht sich nun vieles Andere an: Einrichtung von Spar- und Darlehns-, von Viehleih- und Versicherungskassen, wodurch der Bauer lernt, was er im Allgemeinen aus eigener Erfahrung und Praxis noch nicht wußte, daß Vereinigung stärkt und fördert.

Dieses Alles kann allerdings nicht wie Pilze aus der Erde schießen. Solche Kränzchen entstehen mit Erfolg und Dauer nur, wo sich leitende Persönlichkeiten finden. Allein sie wachsen dann auch durch die Uebung. Ein Kränzchen umfaßt gewöhnlich während längerer Zeit eine ganze Bürgermeisterei; es ist meist ein Pfarrer oder ein Lehrer d. h. eine redfertige Persönlichkeit, die sich derselben annimmt; allein bald fängt der Lehrer der Nachbargemeinde auch an und so greifen die Kränzchen um sich wie die Erdbeeren.

Das Kränzchen hat wieder die Erweckung anderer Tugenden in seinem Gefolge, z. B. Gemeinsinn; der Eine übernimmt Dieses, der Andere Jenes für die Gemeinschaft; so haben in einer Gemeinde des Kreises Merzig zwei junge Bauern, der Eine noch im elterlichen Hause, der Andere selbstständig, mit den aus der Elementarschule entlassenen Knaben einen Jugendverein gestiftet, worin sie während des Winters Unterricht geben und die Buben anfeuern, auch praktisch etwas zu leisten, Komposthaufen anzulegen und so ein nützliches Glied der elterlichen Wirthschaft zu werden. Diese beiden jungen Bauern wußten es bei ihren Kameraden dahin zu bringen, daß diese sich mit ihnen verbanden, eine kleine Summe Geldes zusammen zu bringen, um den besten Schülern eine Prämie geben zu können. Im Sommer nimmt die Arbeit Alles in Anspruch. Schon haben die beiden Bauern Bücher verlangt, um sich zur noch bessern Führung des Unterrichts auf den nächsten Winter vorzubereiten. Ihre Kameraden haben sie dazu unterstützt, werden also gewiß in diesen Winterabenden im Jugendvereine ebenfalls thätig sein. Ein Maurer unter ihnen hat sich schon erboten, den Zeichnenunterricht zu geben. Das monatliche Kränzchen geht daneben seinen Weg; die älteren Mitglieder des Jugendvereins erscheinen ebenfalls darin.

Im Kränzchen wird jedesmal nur e i n Gegenstand vorgenommen und durch mehrere Kränzchen durchgesetzt bis er erschöpft ist Nach der Besprechung ist gewöhnlich noch Zeit übrig, um eine praktische Ausführung in Augenschein zu nehmen. So werden die Düngstätten besichtigt und mit einander verglichen; ebenso die Baumgärten und Kleefelder, die Stallungen, Rindvieh und Pferde dessen besichtigt, der denkt Etwas zeigen zu können.

Dieses Kränzchen wechselt jetzt zwischen sechs Dörfern und greift immer weiter um sich. Aber schon bilden sich in der Zwischenzeit in den einzelnen Dorfschaften Dorfkränzchen, die dann das Ergebniß ihrer Besprechungen in's Hauptkränzchen bringen.

Zu jedem vorgeschlagenen Gegenstande der Tagesordnung werden ein Referent und ein Gegner bezeichnet, welche die Besprechung einleiten und nun geht's los. Nun muß allerdings Einer das Resumée geben, welches dann in's Protokoll aufgenommen und später vielfach benutzt wird.

Diese Kränzchen, die jetzt der Angelpunkt der landwirthschaftlichen Bewegung sind, entwickeln sich mehr und mehr selbstständig, sie scheinen einmal im Gange, den Leuten Bedürfniß zu sein, während sonst die Karte der einzige Gegenstand der Unterhaltung war für A l t und J u n g.

In Gutenthal, der Bürgermeisterei Morbach, besteht ein solches Kränzchen unter dem Namen „Bauernkasino". Dasselbe zählt einige 60 Mitglieder aus Gutenthal und den umliegenden Ortschaften, welche in der Regel alle 4 bis 6 Wochen zusammenkommen und über landwirthschaftliche Bedürfnisse ihrer Gemeinden diskutiren und wegen Abhülfe Beschlüsse fassen, deren Ausführung dann mittelst Anträge an die Gemeindevertretung bewerkstelligt wird. Auch hier wird immer nur ein Gegenstand berathen und der Beschluß zu Protokoll gebracht. Der Besuch wächst immerfort; jeder ordentliche Mann wird mittelst Unterschrift der Statuten Mitglied des Kasino, in welchem während der Besprechungen weder geraucht noch Etwas getrunken wird, ungeachtet die Versammlung in dem Saale eines Wirthshauses stattfindet, wo auch landwirthschaftliche Schriften offenliegen und sogar ein Fragekasten angebracht ist.

Es sind freilich sehr viele Dörfer ohne solche Kränzchen; allein viele davon sehnen sich nach denselben und werden, sobald sich Jemand getraut, Eines zu gründen, sofort zusammen gehen. Indessen die Verbreitung ist äußerst langsam, wenn sie gesund ist.

Ein landwirthschaftlicher Fortschritt braucht ja zehn Jahre, um eine Stunde Weges zu machen!

Die königliche Regierung, welche derartige freie Vereinsbestrebungen auf das Wohlwollendste unterstützt, hat daher wiederholt ermahnt, bei dieser Einrichtung jede Uebereilung zu vermeiden, also damit so lange zu warten, bis sich ein Bedürfniß kund gebe, und außerdem der richtige Mann gefunden sei, der an die Spitze gestellt werden könne. Man möge alle Ostentation, Formalitäten, (Statuten, Geldbeiträge u. dergl.) Anfangs vermeiden und sich allmonatlich mit einer Versammlung (Sonntags Nachmittags im Schulsaale) genügen lassen und dann alle Mal nur eine, aus dem täglichen Bedürfnisse hervorgegangene Frage erörtern und jedesmal einen praktischen Beschluß herbeiführen, selbigen aber auch gewissenhaft ausführen. Wenn ein solches Kränzchen in einem Winter 6 solcher Beschlüsse ausführt, hat es mehr geleistet, als die meisten Lokalabtheilungen zu Stande bringen!

§ 5. Fortbildungsanstalten für Obst- und Waldbau.

I. Bis jetzt noch gültige Ministerialinstruktion zur Einrichtung und Leitung der Unterweisungsanstalten für die Ausbildung von Waldbau-Aufsehern und Kultur-Vorarbeitern zu Trier, Wittlich, Bitburg und Baumholder.

1) Um Personen, welche sich für den ausführenden Forstdienst oder zu Aufsehern und Vorarbeitern bei den Waldkulturen ausbilden wollen, zu einer diesem Zwecke entsprechenden praktischen Anleitung und Unterweisung Gelegenheit zu bieten, sind einige verwaltende Kommunal-Oberförster zu dieser Unterweisung ausgewählt und mit ihrer Zustimmung durch die Amtsblätter namhaft gemacht, welche hierzu in jeder Beziehung, insbesondere nach ihren praktischen Leistungen und Erfahrungen im Waldbau, nach ihren persönlichen Eigenschaften und nach den dem Zwecke förderlichen Verhältnissen ihrer Reviere für geeignet erachtet worden sind.

2) Die Ueberweisung der zu unterrichtenden Personen (Schüler) erfolgt durch die königliche Regierungsabtheilung des Innern. Die Gesuche um Annahme zum Unterricht sind bis zum 1. Januar jeden Jahres an denjenigen Oberförster zu richten, bei welchem die Annahme gewünscht wird.

Bedingungen der Annahme sind: ein Alter von mindestens 17, höchstens 30 Jahren; Beibringung eines Zeugnisses der Ortspolizei- oder vorgesetzten Dienstbehörde über untadelhafte sittliche Führung; Nachweis der nothwendigen Elementar-Schulkenntnisse.

Der Oberförster hat sich von den Verhältnissen der sich Meldenden möglichst genau zu unterrichten und die Gesuche mit seinem Gutachten über die Zulässigkeit der Annahme und die Aussicht auf den Erfolg der Unterweisung der Königlichen Regierung einzureichen. Mehr als 6 Schüler dürfen bei einem Oberförster gleichzeitig nicht in Unterweisung sein.

3) Der Eintritt der Schüler erfolgt jährlich mit dem Beginne der Kulturzeit im März oder April an dem von dem Oberförster zu bestimmenden Tage. Die Unterweisung dauert bis zur Beendigung der Herbstkulturen im September oder Oktober.

Personen, die sich zu Waldbauaufsehern oder Kulturvorarbeitern ausbilden und darüber ein Zeugniß erwerben wollen, müssen außer dieser ohne Unterbrechung zu absolvirenden Lehrzeit noch einmal während einer zweiten Frühjahrs-Kulturzeit mindestens 2 Monate lang an der Unterweisung Theil nehmen, bevor sie zur Prüfung zugelassen werden dürfen.

4) Die Unterweisung beschränkt sich auf die beim Waldbau vorkommenden Geschäfte und Fertigkeiten, insbesondere Aufbewahrung der verschiedenen Waldsämereien, Prüfung ihrer Güte, Ausführung von Kulturarbeiten unter verschiedenen Bodenverhältnissen bei Anlegung von Saat- und Pflanzkämpen, bei Saaten und Pflanzungen, Ausführung von Läuterungshieben zur Nachzucht und Erhaltung edler Laubhölzer sowie der Herstellung von Entwässerungsgräben und Waldwegen.

Der zu Unterweisende soll mit allen bei diesen Arbeiten vorkommenden Handgriffen und anzuwendenden bewährten Instrumenten, sowie mit Anlegung, Anleitung und Beaufsichtigung der Arbeiter durch praktische Uebung so vertraut gemacht werden, daß er im Stande ist, Kulturen und sonstige Waldbaugeschäfte nach genereller Anweisung des Revierverwalters selbstständig gehörig auszuführen und zu beaufsichtigen, die Löhnungslisten zu führen und überhaupt alle Geschäfte eines Försters bei Waldbauarbeiten wahrzunehmen.

Der Oberförster kann sich zu den Unterweisungen der Hülfe erfahrener Förster bedienen. Theoretische Vorträge im Zimmer sind auszuschließen; die Unterweisung ist nur durch praktische Uebung des zu Lernenden im Walde selbst unter angemessener mündlicher Erläuterung und Begründung zu ertheilen und zu schriftlichen Notizen nur in soweit nach Beendigung der Frühjahrskulturen Veranlassung zu geben, als solches rathsam erscheint, um das praktisch Gelernte und Geübte dem Gedächtnisse zu wiederholen und einzuprägen.

5) Die unter 3 erwähnte Prüfung erfolgt auf Antrag des Schülers, wenn er die vorgeschriebene Lehrzeit befriedigend mit tadelloser Führung absolvirt hat, durch eine Kommission, welche unter dem Vorsitze des mit Bearbeitung der Kommunalforstsachen beauftragten forsttechnischen Regierungsmitgliedes, dem unterweisenden Oberförster und noch einem zweiten Oberförster besteht.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle sub 4. bezeichneten Gegenstände der Unterweisung. Nur wenn sie ergibt, daß der Zweck der Unterweisung vollständig erreicht ist, wird unter Unterschrift der Kommissionsmitglieder ein Zeugniß ausgestellt, welches unter Angabe der Oberförsterei und des Zeitraumes der Theilnahme an der Unterweisung über die erlangte Befähigung als Waldbauaufseher und Kulturvorarbeiter spezielle Auskunft geben muß.

6) Für die Unterweisung haben die Schüler Nichts zu zahlen, für ihre Bedürfnisse müssen sie aber aus eigenen Mitteln sorgen. Wird für die von ihnen ausgeführten Arbeiten vom Waldbesitzer Bezahlung geleistet, so fließt diese den betreffenden Schülern als Verdienst zu.

7) Zur Unterstützung befähigter Schüler, mit Ausschluß jedoch von Forstlehrlingen, Forstkandidaten oder etwa schon angestellten Forstbeamten, können, soweit dazu Mittel vorhanden, Stipendien verheißen, und wenn der Schüler rechtzeitig eingetreten ist und sich verpflichtet, einen vollständigen Kursus während zweier Kulturzeiten durchzumachen, nachdem er mindestens 8 Wochen an der Unterweisung Theil genommen und dabei Fleiß und Applikation bewährt hat, dergestalt gezahlt werden, daß nach Ablauf der ersten zwei Monate ½ des für das erste Jahr bewilligten Stipendiums, der Rest aber in monatlichen Raten postnumerando ausgezahlt wird. Das für das zweite Jahr bewilligte Stipendium ist in gleichen Monatsraten postnumerando auszuhändigen. Der höchste Betrag des Stipendiums ist für das erste Jahr 30, für das zweite 20 Thlr.

8) Forstlehrlingen, welche sich zur Erwerbung eines vorschriftsmäßigen Lehrbriefs in der Lehre befinden, kann die Zeit der Theilnahme an der Unterweisung insoweit als Lehrzeit angerechnet werden, als sowohl derjenige Oberforstbeamte, in dessen Bezirk der Lehrling in der Lehre steht, als auch derjenige, in dessen Bezirk er an der Unterweisung Theil nehmen will, dazu ihre schriftliche, dem Lehrbriefe demnächst beizufügende Erlaubniß ertheilt haben.

9) Die unterweisenden Oberförster erhalten, soweit die Mittel es gestatten nach Maaßgabe des Erfolges ihrer Mühewaltung alljährlich eine Remuneration aus Staatsfonds. Auch den Förstern, welche sich an der Unterweisung mit Erfolg betheiligen, wird eine Remuneration dafür in Aussicht gestellt. Die Bewilligung dieser Remuneration bleibt auf den Vorschlag des Oberpräsidenten dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorbehalten.

10) Die obere Leitung des Instituts wird unter dem königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dem Oberpräsidenten, und die spezielle Leitung für jeden Bezirk der königlichen Regierung übertragen. Die königliche Regierung erstattet dem Oberpräsidenten zu Anfang jeden Jahres Bericht über die Ergebnisse der Unterweisungen und Prüfungen des verflossenen Jahres, über die Anmeldungen und genehmigten Aufnahmen für das neue Jahr, und gibt dabei Vorschläge ab wegen Gewährung von Remunerationen für das verflossene, sowie von Stipendien für das neue Jahr. Unter Beifügung dieser Berichte erstattet der Oberpräsident den Jahresbericht an das Ministerium bis zum 1. Februar, womit eine Nachweisung aller im verflossenen Jahre für Zwecke der Waldbauunterweisung gemachten Zahlungen und ein Plan zur Verwendung der für das neue Jahr disponibeln Fonds vorzulegen ist.

II. Die Bezirksbaumschule zu Trier und die Reform der Waldbauschulen.

Vor einigen Jahren, als aus den hiesigen Handelsgärtnereien*) die Obstbäume zuerst in den Handel kamen, war es den Unternehmern darum zu thun, schnell bekannt zu werden und leichten Absatz für ihre Waare zu finden. Dagegen hegte die königliche Regierung den Wunsch, die Alleen an den Staats- und Bezirksstraßen, soweit dieselben mangelhaft waren und es Boden und Klima gestatteten, in Obstalleen umzupflanzen. Hierbei sollten die qu. Bäume der Handelsgärtner vorzügliche Berücksichtigung finden, wenn letztere dagegen die Sorge übernehmen würden, eine größere An-

*) Siehe Band I. S. 484 u. ff. dieser Schrift.

zahl Chausseeaufseher für das Pflanzen und die Pflege der Obstbäume auszubilden. Man verständigte sich daher mit den bedeutendsten hiesigen Handelsgärtnern zu diesem Zwecke über die Einrichtung der

Bezirks-Baumschule.

Das Regulativ dieser Anstalt lautete folgendermaßen:

Zweck der Anstalt.

Zweck der Anstalt ist Verbreitung und Beförderung der Baum- und Obstzucht durch praktischen und theoretischen Unterricht über die vorzüglicheren Baum- und Obstsorten, über Anpflanzung, Veredlung, Pflege und Behandlung, sowie über Erziehung junger Bäume, besonders aber auch über den Baumschnitt. Der praktische Unterricht findet in den beiden Baumschulen der hiesigen Handelsgärtner Lambert & Reiter und Haack statt.

Eigenschaften, Meldung und Aufnahme der Schüler.

Wer an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünscht, muß über 16 Jahre alt sein, lesen und schreiben können; einen arbeitsamen, sittlichen Lebenswandel geführt haben, im Stande sein, das Schulgeld und seinen Unterhalt hierselbst zu bestreiten und sich einer Probezeit von 14 Tagen unterwerfen. Die Anmeldung solcher Personen erfolgt bei ihrem Ortsbürgermeister und wird letzterer dieselbe mit einem Zeugnisse über obige Erfordernisse an den Vorsitzenden der Bezirks-Baumschule gelangen lassen, welcher das Weitere veranlaßt.

Zeit und Dauer des Lehrkursus.

Zu der Zeit, wo die wichtigeren Arbeiten vorkommen, werden die Schüler einberufen, und zwar in den Monaten Februar und März jeden Jahres auf 4 Wochen und demnächst im August auf 8 Tage, im Ganzen also auf 5 Wochen. Am Schlusse findet eine Prüfung statt.*)

Kosten des Lehrkursus.

Die Kosten des Lehrkursus für Staats- und Gemeindebeamte betragen 5 Thlr.; für Private, sofern die Umstände eine Aufnahme derselben zulassen, 10 Thlr. Für Wohnung und Unterhalt haben die Schüler selbst zu sorgen.

Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Anordnungen des Kuratoriums bei Vermeidung sofortiger Entlassung Folge zu leisten.

Trier, den 23. Juni 1865.

Das Kuratorium der trier'schen Bezirks-Baumschule.

Der Unterricht der Bezirks-Baumschule zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Theil. Ersteren ertheilen die hiesigen Handelsgärtner Haack resp. Lambert und Reiter in ihren jetzt 21 resp. 25 Morgen umfassenden Baumschulen, während der Lehrer Stürmer und der Handelsgärtner Rosenkränzer den theoretischen Unterricht geben. Bei der Ertheilung des Unterrichts wird benutzt: das von jedem Schüler anzuschaffende vortreffliche Lehrbuch: „Die Lehre vom Obstbau auf einfache Gesetze zurückgeführt. Ein Leitfaden für Vorträge über Obstkultur und zum Selbstunterricht von Lukas und Medikus. Stuttgart, bei Metzler 1865. Preis incl. Einband 1 Thlr."

Während der Dauer des Kursus werden außer dem oben gedachten Unterrichte im Lokale des Gartenbauvereins Sonntags Abends um 5 Uhr von den Mitgliedern

*) Da die Veredelung im Zimmer praktisch gelehrt wird, so hat man sich mit einem sechswöchigen Frühjahrs-Kursus um so mehr begnügt, als die zweimalige Einberufung der Schüler kaum ausführbar war.

desselben, zweckentsprechende Vorträge gehalten. Zu diesen Versammlungen sind sämmtliche Theilnehmer am Kursus ein für alle Mal eingeladen. Das Nähere über den Unterricht ergibt der nachstehende Lehrplan für die Bezirks-Baumschule.

I. Theoretischer Unterricht.

Derselbe umfaßt die allgemeinen Kenntnisse über:

1) Bodenkunde, Bearbeitung und Verbesserung des Bodens durch Rigolen und Düngen. Bedingungen für das Wachsthum der Bäume.
2) Die klimatischen Verhältnisse und deren Einfluß auf Baum- und Obstzucht.
3) Unterscheidung und Kenntniß der Baum- und Obstarten mit Rücksicht auf das Klima.
4) Unterlagen, deren Zucht und Verwendung für die verschiedenen Baum- und Obstarten und Formen.
5) Veredelung, Behandlung, Pflanzung und Pflege der Hochstämme, Pyramiden und Spaliere.
6) Das Beschneiden der Bäume und das Verjüngen alter Bäume.
7) Feinde und Krankheiten der Bäume, deren Vertilgung und Heilung.
8) Anfertigung von Plänen und Anschlägen für Baum- und Obstpflanzungen; theoretische Fortbildung überhaupt.
9) Führung von Tagebüchern über den theoretischen und praktischen Unterricht.

Unterrichtszeit: Dienstags und Freitags Abends von 7—8 Uhr für den theoretischen Unterricht.

Montags, Mittwochs und Samstags Abends von 7—8 Uhr für Fortbildung und Führung der Tagebücher.

II. Praktischer Unterricht.

Derselbe umfaßt:

1) Bearbeitung und Zubereitung des Bodens für Pflanzungen.
2) Kenntniß der verschiedenen Baumunterlagen und Verwendung derselben für die entsprechenden Baumarten und Formen.
3) Veredelung von Hochstämmen, Pyramiden und Spalieren.
4) Das Pflanzen der Bäume. Zubereitung der Pflanzlöcher und Pflanzen. Das Pfählen und Anbinden.
5) Behandlung der Hochstämme, Pyramiden und Spaliere.
6) Baumschnitt und Verjüngen alter Bäume, Spaliere ꝛc.
7) Anleitung über Kenntniß der verschiedenen Baum- und Obstsorten, mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse.
8) Feinde der Bäume, deren Beseitigung und Behandlung kranker Bäume.

Unterrichtszeit: Täglich mit Ausnahme des Sonntags von Morgens 7 bis Abends 6 Uhr mit Unterbrechung von 2 Stunden Mittags.

Außerdem wo möglich Betheiligung an auszuführenden Alleebaum- und Obstpflanzungen für Gemeinden ꝛc.

Die Theilnehmer am Frühjahrskursus werden jedesmal eingeladen, sich im Laufe des Sommers noch einmal einzufinden, um ihre Fertigkeit im Veredeln und ihre Sortenkenntnisse zu bervollkommnen.*)

Am ersten im Frühjahre 1865 stattgefundenen Kursus betheiligten sich 18 Schüler (darunter 9 königliche Chausseeaufseher) mit dem besten Erfolge. Die daraus entstandenen Kosten beliefen sich für die Staatskasse:

*) Für die Sortenkenntniß gewährt die vortreffliche Sammlung imitirter Früchte, welche dem hiesigen Gartenbauvereine gehört, ein vortreffliches Lehrmaterial.

I. auf . . . . . 26 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. für Beschaffung von Lehrmitteln;
25 „ — „ — „ Honorar für den Fortbildungslehrer,

zusammen 51 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

II. Außerdem wurden an Stipendien gezahlt
im Ganzen . . . 278 „ 7 „ 9 „ an 9 königl. Chausseeaufseher;
und . . . . . . 95 „ — „ — „ an 3 Kreis- und Gemeindewegewärter;

im Ganzen also 424 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

Die Ausbildung des einzelnen Schülers hat also pr. pr. 30 Thaler gekostet.

In den Jahren 1867 und 1868 haben ähnliche Kursus stattgefunden, und hat damit die Anstalt ihren Zweck erfüllt, weil sämmtliche dazu qualifizirte Chausseeaufseher an diesen 3 Kursus Theil genommen haben und der Absatz der Obstbäume im Interesse der trierischen Handelsgärtner nichts mehr zu wünschen übrig ließ. Dazu kam der Umstand, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Jahre 1868 die ad I. gedachten Wald- und Obstbauschulen durch einen Kommissar hatte revidiren lassen und sich damit einverstanden erklärte, daß diese 4 Anstalten förmlich in Wald- und Obstbauschulen umgewandelt, fortan ausschließlich subventionirt und mithin an die Stelle der Bezirksbaumschule treten sollten.

Bekanntlich bestand bisher die Aufgabe der Waldbauschulen darin, Personen, welche sich für den ausführenden Forstdienst oder zu Aufsehern und Vorarbeitern bei den Waldkulturen ausbilden wollten, zu einer diesem Zwecke entsprechenden praktischen Anleitung und Unterweisung Gelegenheit zu bieten.

Die Unterweisung beschränkte sich bisher mit Ausschluß von allem theoretischen Unterrichte auf die beim Waldbau vorkommenden Geschäfte und Fertigkeiten. Die zu lösende Aufgabe bestand darin, den Schüler in Stand zu setzen, Kulturen und sonstige Waldbaugeschäfte nach genereller Anweisung des Revierverwalters selbstständig gehörig auszuführen und zu beaufsichtigen, die Löhnungslisten zu führen und überhaupt alle Geschäfte eines Försters bei Waldbauarbeiten vorzunehmen.

Wir verkennen nicht die großen Bedenken, welche mit jeder Einführung von theoretischem Unterrichte in solchen Arbeiterschulen verknüpft sind, und ist demgemäß der ertheilte Unterricht begrenzt worden. Deshalb haben wir gestrebt, die Schüler möglichst vor der Klippe der Halbwisserei zu bewahren, dagegen die ganze Aufmerksamkeit der Lehrer dahin konzentrirt, daß die Schüler nicht Arbeitsmaschinen bleiben, sondern zum Nachdenken und zu selbstständigem Urtheil angeführt, daß sie, wie die Pestalozzische Schule es nennt, angehalten werden, sich über das „Warum?“ „Darum?“ jederzeit klar zu werden und also mit einem Worte die Vergeistigung der Arbeit durch diese Anstalten in jeder Weise erstrebt wird. Wie die bisherigen Leistungen dieser Schulen beweisen, so hat die praktische Anwendung dieser Grundsätze bisher gute Früchte getragen.

Bei der jetzigen Reorganisation der Waldbauschulen handelt es sich darum, die Waldbauschüler fortan gleichzeitig zu tüchtigen Baumpflegern in ähnlicher Weise heranzubilden, wie dies bisher durch die Bezirksbaumschule zu Trier geschehen ist, um auf diese Weise die Obstkultur und insbesondere auch das Allee-Pflanzungswesen zu fördern.

Nach wie vor werden sich aber auch zur Aufnahme in diese neu organisirten Obst- und Waldbauschulen nur junge unverheirathete Tagelöhner von meistens höchst mangelhafter Schulbildung melden. Der jetzige Zustand der hiesigen Obstkultur er-

fordert aber ebenso gebieterisch wie der oben erwähnte mangelhafte Bildungsgrad der Schüler, daß der Unterricht auf die Obst-Hochstämme beschränkt, demselben jedoch die französische Zwerg-Obstbaumzucht angeschlossen wird. Mit dieser Beschränkung wird sich die bisher in den Waldschulen angewendete Methode zur Erziehung von Wald-Hochbäumen auf die der Obst-Hochbäume um so leichter übertragen, wenn der Unterricht begonnen wird: „mit der Einübung der manuellen Fertigkeit; als„dann allmälich zu solchen Arbeiten, welche Nachdenken erfordern, übergeht und „an die praktischen Arbeiten der theoretische Unterricht in der Art anknüpft, um ein „vollständiges Verständniß der Arbeit zu erreichen, so daß der Arbeiter stets Rechen„schaft zu geben weiß, warum die Arbeit so und nicht anders ausgeführt werden muß." Dabei wird der in der Regel nur bei eintretender ungünstiger Witterung im Zimmer zu ertheilende Unterricht hauptsächlich beschränkt auf Anfertigung von Pflanzen- und Saamenberechnungen für schon vorgekommene Fälle, Anfertigung von Lohnlisten u. s. w. und auf Wiederholung des bereits Gelernten. In dieser Weise wird gelehrt:

1) die Bearbeitung und Zubereitung des Bodens für Saat- und Pflanzbeete und für Baumpflanzungen;
2) die Wildlingserziehung;
3) das Anlegen und Verpflanzen;
4) die Veredelung der Obstbäume;
5) der Schnitt der Hochstämme in der Baumschule unter Erklärung des Baumlebens;
6) das Graben, Ueberschirmen, Reinigen der Baumschule und alle derartigen vorkommenden Arbeiten;
7) das Ausheben und Verpacken der Bäume;
8) die Anlage von Baumfeldern;
9) die Unterhaltung und der Schnitt der Baumfelder;
10) die Verjüngung alter Bäume;
11) die Vertilgung schädlicher Thiere;
12) die Behandlung kranker Bäume;
13) die Kenntniß der vorzüglich anbauwürdigen Obstsorten;
14) das Ernten des Obstes;
15) die Mostbereitung und das Obstdörren;
16) die Anfertigung von Kostenanschlägen über Anlegung von Baumschulen, Baumfeldern u. s. w.;
17) die Führung der Baumregister.

Bei der Ertheilung dieses Unterrichts werden die Schüler mit allen bei diesen Arbeiten vorkommenden Handgriffen und anzuwendenden Werkzeugen vollständig vertraut gemacht, die theoretischen Erklärungen aber werden, wie gesagt, hauptsächlich während diesen Arbeiten gegeben, so daß wöchentlich höchstens 2 Stunden Stubenunterricht erforderlich sein dürften. Dabei bleibt der Kursus und das Examen ebenso wie sie bisher eingerichtet gewesen sind. Auch wird an den Aufnahmebedingungen nichts Wesentliches geändert.

Die Kosten würden sich belaufen für jede der 4 Anstalten, von denen jede höchstens je 6 Schüler, die den ersten Kursus mitmachen, aufnehmen dürfte, wie folgt:

1) Stipendien für durchschnittlich je 4 Schüler, welche die ersten Kursus mitmachen à 15 Thlr. . . . . 60 Thlr.
2) Für Instrumente, Utensilien, Lehrmittel, (Vertheilung von Prämien) 40 „

zu übertragen 100 Thlr.

Uebertrag 100 Thlr.

3) Für Miethe eines Unterrichtslokales mit Beleuchtung und Heizung . 15 „
4) Für Remuneration der bei Ertheilung des Unterrichts betheiligten Förster und Gärtner . . . . 60 „
5) Für Remuneration des Vorstehers der Anstalt, (zur Beschaffung einer Schreibhülfe) . . . . 120 „
6) Extraordinaria . . . . 5 „

in Summa 300 Thlr.

also für 4 Anstalten jährlich 1200 Thlr.

Nach den von uns bei der Abhaltung der Wiesenbau- und Drainagekursus gemachten Erfahrungen glauben wir besonders Gewicht auf die vollständige Bewilligung der Position 2 des Kostenanschlages legen zu müssen. Es hat sich nämlich als ein vortreffliches indirektes Kulturförderungsmittel bewährt, wenn unter die besten Schüler nach bestandener Prüfung gute Werkzeuge neuer Konstruktion vertheilt werden können.

III. Der pomologische Wanderlehrer Meister Rosenkränzer zu Trier.

Die im ersten Bande S. 491 und folgende bereits geschilderte Thätigkeit des pomologischen Wanderlehrers Meister Rosenkränzer ist von ihm in den Jahren 1868 und 1869 der Art fortgesetzt worden, daß er alle 13 Kreise des Regierungsbezirks Trier bereist hat. Die dazu erforderlichen Geldmittel sind bewilligt worden:

I. von den resp. Kreisständen:
1) des Kreises Merzig,
2) „ „ Saarburg,
3) „ „ Bernkastel,
4) „ „ Saarlouis,
5) „ „ St. Wendel (zur Hälfte),

II. von der Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Ottweiler:
6) für den Kreis Ottweiler;

III. aus Staatsmitteln:
7) für den Kreis Prüm,
8) „ „ „ Daun,
9) „ „ „ Bitburg,
10) „ „ „ Wittlich,
11) „ „ Landkreis Trier,
12) „ „ Stadtkreis Trier,
13) „ „ Kreis Saarbrücken.

Meister Rosenkränzer pflegt mit den zu diesem Zwecke gebildeten Lokalkomitée's an Ort und Stelle zu berathen und festzustellen, was an den vorhandenen Pflanzungen der Gemeinden, der Schullehrer und derjenigen Privaten, welche solche Besichtigung wünschen, verfehlt ist und wie es in Zukunft besser zu machen sein dürfte. Abends kommen die Obstbaumliebhaber im Schullokale zusammen und berathen mit Meister Rosenkränzer, was weiter in der Sache geschehen solle. Gewöhnlich wird eine Kommission für die Bürgermeisterei oder Gemeinde zur weiteren Förderung des Obstbaues gewählt, welche beauftragt wird:

1) einen Baumpflanzer und Baumpfleger in den zu Trier, Bitburg und Wittlich bestehenden Lehranstalten ausbilden,

2) die vorhandenen Obstbäume fortan alljährlich nach einem örtlich zu entwerfenden und festzustellenden Polizeiregulativ putzen, schneiden und abraupen,

3) die Bestellungen neuer Obstbäume, die nur von erster Qualität sein dürfen, sammeln und ausführen zu lassen,

4) wo es zweckmäßig erscheint, eine Obstbaumschule auf Gemeindekosten anzulegen,

5) alljährlich (im Monat September) eine Versammlung der Obstbaum-Besitzer abzuhalten, behufs Neuwahl der Kommission, und endlich

6) im Allgemeinen über die weitere Förderung des Obstbaues zu berathen.

Wichtig ist, daß in den betreffenden Gemeinden durch die zu bildenden Komitée's die Ankunft des Meister Rosenkränzer vorher gehörig bekannt gemacht wird, damit solche längst gewünschte, kostenfreie Gelegenheit zur Belehrung über den für die hiesige Gegend so außerordentlich wichtigen Obstbau auch möglichst benutzt wird.

Meister Rosenkränzer macht dann für jede Bürgermeisterei einen technischen Reisebericht mit den nöthigen Vorschlägen und Anträgen, welchen er dem betreffenden Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung überreicht. Solcher technischer Beirath ist den Grundbesitzern ebenso wie der Lokalbehörde höchst willkommen, wie dies die Lokalblätter in vielen Korrespondenzartikeln bestätigt haben und am deutlichsten daraus hervorgeht, daß mehrere kreisständische Vertretungen, Lokalabtheilungen, Bürgermeistereiversammlungen und Gemeindevertretungen die nöthigen Geldmittel bewilligt haben, um durch Meister Rosenkränzer im Jahre 1869 neue Vorträge halten zu lassen, mithin die Staatsregierung weitere Geldmittel für diesen Zweck nicht mehr zu bewilligen braucht. So ist also dieses nützliche Institut mit einem Kostenaufwande von ca. 250 Thlr. aus Staatsmitteln ins Leben gerufen worden.

In neuester Zeit (1869) hat Meister Rosenkränzer auf Nell's Landgut bei Trier eine große Obst-Baumschule angelegt und ein Depot von bewährten Gartengeräthschaften aus der Dittmar'schen Fabrik zu Heilbronn eingerichtet (siehe unten sub VI.)

IV. Die Ausbildung der Elementarlehrer für pomologische Zwecke.

„Höchst erfreulich hat sich im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. der Gedanke, die Obstkultur durch umfangreichere Unterweisung der Elementarlehrer zu verbreiten und zwar, Dank dem freundlichen Entgegenkommen, verschiedener größerer Grundbesitzer entwickelt. In allen Kreisen haben nach dem Vorgange des Standesherrn Grafen zu Solms-Sonnenwalde Gutsbesitzer, welche entsprechende Gartenanlagen besitzen, diese ihre Gärten zu praktischen Unterrichtsstätten für umwohnende Elementarlehrer zur Disposition gestellt, ja sich größtentheils erboten, in eigener Person diesen Unterricht zu leiten. (Gleich Anfangs, als diesem Gedanken die That auf dem Fuße folgte, hatten sich 12 namhafte Ritterguts- und Gartenbesitzer dem vielversprechenden Plane zugesellt.) Die Regierung sichert den zu diesen Unterrichtsstätten gewiesenen Lehrern den Ersatz der baaren Kosten aus öffentlichen Mitteln welche der Kultusminister bereit gestellt hat, verschafft ihnen die zur Anlegung eigener Obstanlagen erforderlichen Wildlinge und bezahlt die ihnen nothwendigen Utensilien. Mehrere dieser Gutsbesitzer haben es nach ihren Verhältnissen sogar möglich machen können, Wohnung und Beköstigung den zu ihnen geschickten Lehrern unent-

geldlich zu gewähren, eine Liberalität, welche Dank verdient, zumal die Staatsfonds für diese Zwecke immer nur schwach bemessen sein können." *)

Bei Lesung des vorstehenden Artikels fragten wir uns unwillkürlich, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, in unserem obstreichen Regierungsbezirke Trier, wo so viel zur Förderung des Obstbaues geschieht, in ähnlicher Weise voranzugehen.

Darüber dürfte alle Welt einig sein, daß sich die Förderung der Obstkultur durch die Elementar-Schullehrer nun einmal nicht gebieten läßt, eine solche freiwillige Nebenbeschäftigung sich sogar in allen den Fällen von selbst verbietet, wo es den Lehrern an Lust zur Sache, an den nöthigen technischen Kenntnissen oder an der Gelegenheit zur Anwendung derselben fehlt.

Wo aber keine solche Hindernisse im Wege liegen, wo der Elementarlehrer bereit ist, das weite Feld der landwirthschaftlichen Fortbildung durch Verbreitung pomologischer Kenntnisse unter der ihm anvertrauten Schuljugend und durch praktische Einführung rationeller Obstbaumzucht in den bäuerlichen Wirthschaften zu fördern, da sollte ihm auch bei uns Gelegenheit geboten werden, sich ohne große Opfer praktisch ausbilden zu können.

An gemeinnützig denkenden und handelnden Gutsbesitzern, die sich gerne bereit finden lassen würden, ähnliche Einrichtungen zu treffen, ist in unserem Bezirke gewiß kein Mangel. Es kommt nur darauf an, daß unsere landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen, Gartenbauvereine, Elementarlehrer-Fortbildungsvereine die Sache in die Hand nehmen und sich auf kürzestem Wege mit einem der betreffenden Gartenbesitzer verständigen. Aber dann erst werden derartige Unternehmungen volle Lebensfähigkeit gewinnen, wenn man nicht mehr abwartet, bis die Behörden dieselben einleiten und patronisiren, sondern wenn man Mühe und Opfer nicht scheut, um solche Einrichtungen auf dem Wege der freien Vereinigung und Selbstsorge zu Stande zu bringen und zu erhalten.

V. Instruktion zum Engagement von Gemeinde-Baumwärtern.

§ 1. Die Gemeinde N. überträgt die Pflege sämmtlicher ihr zugehörigen Obstbäume dem ꝛc. auf die Dauer von 3 Jahren und zwar für die Zeit vom ..... bis zum ..... gegen eine jährliche aus der Gemeindekasse in monatlichen Raten post numerando zu zahlende Besoldung von .. Thlr.**)

§ 2. Der Baumwärter wird als Feldhüter vereidigt; er ist verpflichtet, das Gedeihen und den Schutz der seiner Obhut und Fürsorge anvertrauten Obstbäume nach seinem besten Wissen und Vermögen wahrzunehmen, insbesondere gegen jeden Baumbeschädiger zu protokolliren und hat die Gemeindeanlagen möglichst gegen Obstdiebstahl zu schützen. Die übrigen vorhandenen Feldschützen sind angewiesen, ihn in der Ausübung seiner Pflichten zu unterstützen und

---

*) Aus Nr. 20 des Wochenblattes der Annalen der Landwirthschaft, Jahrgang 1869 entnommen.

**) Die Stadt Rottenburg im Königreich Würtemberg hat einem Baumwärter die Pflege der auf dem städtischen Areal stehenden 6000 Obstbäume gegen eine jährliche Besoldung von 200 Thlr. (à Stück 1 Sgr.) übertragen.

Es empfiehlt sich für den Anfang einen Baumwärter für mehrere Gemeinden oder für die ganze Bürgermeisterei zu engagiren. Auch können sich die Privaten daran betheiligen.

Am Einfachsten werden die Gemeinden zum Zwecke gelangen, welche ihre Feldhüter in den Wald- und Obstbauschulen zu Trier, Wittlich und Bitburg ausbilden lassen.

ihm von jedem außerordentlichen die Gemeinde-Obstpflanzungen betreffenden Vorkommnisse in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Außer der Beaufsichtigung und dem Schutze der Gemeinde-Obstbaumpflanzungen hat der Baumwärter besonders folgende Geschäfte zu verrichten:

1) die Anfertigung der Baumlöcher bei nöthig werdenden Ergänzungspflanzungen,
2) die Zubereitung der Baumpfähle für Ergänzungs- und Neupflanzungen,
3) das Setzen der Stämme, das Einsetzen der Pfähle, das Anbinden, Verdornen, Vertheeren, Verkalken, Abraupen, Auskneipen der Blüthen an den jungen Stämmen, das Veredeln, die sorgfältige Behandlung kranker Stämme, das Aufgraben des die Stämme umgebenden Bodens, die Zuleitung des Regenwassers zum Pflanzloche, das Begießen, das Numeriren der Stämme, das Stützen der fruchtbeladenen Obstbäume, die Aufsicht beim Einernten des Obstes, so wie überhaupt alle bei der Anlegung neuer und der Unterhaltung vorhandener Obstbaumpflanzungen nöthigen Arbeiten.

Bei der Ausübung seiner Berufspflichten hat der Baumwärter, soweit ihm nicht andere Instruktionen ertheilt werden, nach den technischen Grundsätzen zu verfahren, welche in dem vom Garteninspektor Dr. Lukas herausgegebenen bei Metzler in Stuttgart erschienenen Buche: „Der Obstbau auf dem Lande, dargestellt als Entwurf einer belehrenden Instruktion für Gemeinde-Baumwärter" angenommen und von Meister Rosenkränzer in einer kurzen, von Leistenschneider in Trier zu 2 Sgr. zu beziehenden Instruktion zusammengestellt sind.

§ 4. Der Baumwärter ist verpflichtet, das ganze Jahr hindurch wenigstens alle 8 Tage einmal die sämmtlichen Gemeinde-Baumpflanzungen durchzusehen und nöthig gewordene Arbeiten sofort zu erledigen, außerdem muß er sich nach vorgekommenen Stürmen sogleich überzeugen, ob sich die des Pfahles noch bedürftigen Bäume etwa losgerissen haben oder andere Schäden vorgekommen sind und zur Beseitigung derselben das Nöthige veranlassen.

§ 5. Ueber die der Gemeinde gehörigen Obstbäume wird eine Nachweisung angefertigt, aus welcher die Zahl und der Zustand sämmtlicher Gemeinde-Obstbäume ersichtlich ist.

Alljährlich im Spätherbste hat der Baumwärter im Anschluß an dieses Hauptverzeichniß über den Zustand dieser Bäume zu berichten und seine Vorschläge zur Ergänzung derselben, zu Neuanlagen und dergl. zu machen.

§ 6 Die erforderlichen Werkzeuge, welche von neuer bewährter Konstruktion sein müssen, hat der Baumwärter auf seine Kosten anzuschaffen und im Stande zu erhalten.

§ 7. Die jungen Bäume, die nöthigen Baumpfähle, Nummerbleche, Klammern, Stützen, und Dornen liefert die Gemeinde; für die gehörige Aufbewahrung der Baumstützen, Baumpfähle und sonstigen der Gemeinde gehörigen Vorräthe ist der Baumwärter verantwortlich.

Die erforderlichen Hülfsarbeiter zur Ausführung größerer Arbeiten, wozu junge, lernbegierige Männer auszuwählen sind, engagirt der Baumwärter.

§ 8. Der Baumwärter beschafft die Bindeweiden, den Bast und das Baumwachs. Den Weidenbedarf kann er aus dem Gemeindewalde resp. von Gemeinde-

grundstücken entnehmen. So weit es sich dabei aber um Waldprodukte handelt, hat er den näheren Bestimmungen der Forstbehörde über Quantität und Qualität des zu entnehmenden Materials, so wie des Ortes und der Zeit der Entnahme Folge zu leisten. Den zum Verstreichen der Baumrinden erforderlichen Steinkohlentheer erhält er von der Gemeinde geliefert. Dagegen hat er den gewöhnlich aus 1 Theil Lehm, 1 Theil strohfreiem Kuhmist, ½ Theil Asche, etwas feinem Sand und Kuhhaaren bestehenden Baummörtel selbst zu beschaffen.

§ 9. Die Gemeinde liefert die jungen Bäume (nach erfolgter Anhörung der Vorschläge des Baumwärters, über die Auswahl der Sorten und Bezugsquellen), die Pfähle, Klammern, Stützen, Theer, Nummerbleche, Dornen, das benöthigte Düngungsmaterial an Gülle, Kompost, Düngersalz 2c.; sie sorgt für den zur Aufbewahrung der vorhandenen Vorräthe nöthigen Raum und gewährt die bei Ausführung größerer Baumpflanzungen nach ihrem Ermessen nöthigen Fuhren.

§ 10. Der Baumwärter steht unter der Kontrole der Gemeindebehörde und des von ihr mit der Ausübung derselben beauftragten Sachverständigen.

§ 11. Falls der Baumwärter sich in seinen Arbeiten säumig zeigen sollte, so kann er von der Gemeindebehörde nach vorhergegangener Mahnung in eine Konventionalstrafe bis zu 1 Thlr. genommen werden, welche von seinem Lohne in Abzug gebracht werden darf.

§ 12. Beiden Theilen steht das Recht der Kündigung in der Art zu, daß das Miethsverhältniß mit Ablauf jedes Miethsjahres gelöst werden kann, wenn die Kündigung spätestens 3 Monate vorher erfolgt ist.

§ 13. Außerdem hat die Gemeindebehörde das Recht, bei erwiesenen Dienstvergehen den Baumwärter jederzeit zu entlassen.

VI. Die Einrichtung eines Gartengeräthe-Depots.

Ueberzeugt von dem großen Nutzen guter Geräthe, hat (ähnlich wie Seitens des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hektor mit den Drainageinstrumenten geschehen) der pomologische Wanderlehrer Meister Rosenkränzer jetzt ein Depot von Dittmar'schen Gartengeräthschaften zu Trier eingerichtet.

VII. Was zur weiteren Entwickelung der Obstkultur Noth thut.

Bericht über die Reise des Kommunal-Oberförsters Weismüller in Bitburg nach Würtemberg.

Von Jugend auf dem Studium der Pomologie mit besonderer Vorliebe ergeben, mußte es mir zur größten Freude gereichen, die berühmte Obstbaumzucht Würtemberg's an Ort und Stelle studiren zu können. Statt einer speziellen Reisebeschreibung glaube ich mich auf eine allgemeine generelle Schilderung beschränken zu können, um dann die Hauptfrage: „Wie kann die Obstbaumzucht durch die Verwaltung am Zweckmäßigsten gefördert werden?" nach meinen schwachen Kräften möglichst erschöpfend zu behandeln.

Die Obstkultur Würtembergs verdient den allgemeinen Ruhm, welchen sie weit über die Grenzen Deutschlands hinaus genießt und steht auf einer Stufe, wie sie dem heutigen Standpunkte der pomologischen Wissenschaft entspricht. Nachdem be-

rühmte Pomologen, wie Mayer, Christ, Sickler, Kraft u. A. durch ihre eifrigen und uneigennützigen Bestrebungen in einem großen Theile von Deutschland die Liebe zum Obstbaue wieder erweckt und durch Sammlung und Erzeugung neuer guter Sorten große Sortimente geschaffen hatten, wurde namentlich in Süddeutschland das Bestreben wach, diese Sorten einestheils zu erhalten, anderntheils mit allgemein gültigen Namen weiter zu verbreiten. Einsehend, daß ein solches Streben die Kraft des Einzelnen bei weitem übersteige, gründete man den alle deutschen Lande umfassenden pomologischen Verein und haben Männer wie v. Truchseß, Diel, Siegel, Koch, Oberdieck, Lukas und Medikus sich bereits bedeutende Verdienste um die wissenschaftliche Ordnung und gemeinsame, allgemein gültige Benennung der Obstarten und Sorten erworben.

Aber hiermit begnügte man sich nicht. Die anderwärts gemachten Erfahrungen bewiesen, daß viele Arten und Sorten, ebenso wie die verschiedenen Feldfrüchte und Waldbäume, an eine gewisse Standortsgüte (das Produkt aus Boden, Lage und Klima) gebunden seien und führte dies zu einer kritischen Beurtheilung der Obsterträge nach Quantität, Qualität und dem ehemaligen konkreten Standorte.

Das anzustrebende Ziel bestand und besteht noch heute in der schwierigen Aufgabe:

1) Für die jemalige konkrete Standortsgüte die besten und ertragsfähigen Arten und Sorten auszumitteln;
2) alle minder werthvollen Arten und Sorten aufzugeben und
3) die ausgewählten Sorten auf Mutterstämmen zu erhalten, genau zu bestimmen und in entsprechende Standortsverhältnisse unter dem von dem deutschen pomologischen Vereine festgestellten Namen zu verbreiten.

Nur langjährige, an der Hand der Wissenschaft durchgeführte praktische Versuche können zur endgiltigen Lösung dieser Frage führen. Die Regierung Würtembergs, einsichtsvolle Gemeinden und Privaten nahmen gemeinschaftlich diese Versuche in Angriff. In Hohenheim, Möhringen und Reutlingen legte man Obst-Muttergärten mit 600 Aepfel-, eben so viel Birnsorten und großen Steinobstsortimenten an, unterwarf auch die Obsterträge einer strengen, kritischen Beurtheilung und Prüfung. So gelang es dem deutschen Pomologenvereine bisher aus der großen Menge von Sorten 60 Aepfel- und 60 Birnsorten als in jeder Beziehung ausgezeichnet auszuwählen und bedeutende Erfahrungen über die Ansprüche der einzelnen Sorten an die Standortsgüte zu sammeln. Diesen Obst-Muttergärten glaube ich hauptsächlich den großen Vorsprung der Obstkultur Würtembergs zuschreiben zu müssen.

Durch die besseren und ertragreicher Obstsorten ist eine ungemeine Liebe für den Obstbau erwacht und derselbe bereits gegenwärtig zu einer Wichtigkeit für den Nationalwohlstand erhoben, welche am besten durch das schwäbische Sprichwort sich kennzeichnet: „Die Wohlfeilheit kömmt aus dem Holze". (Wenn Würtembergs Obst geräth, sei keine Theuerung zu fürchten.) Wenn man in den bäuerlichen Haushaltungen die vielfache Verwendung des Obstes als Küchenobst, grün und gedörrt, als Zuthat zu den Zwischenmahlzeiten, grün und als Obstkraut und als Getränk mit ansieht, so kann kein Zweifel über die Wahrheit dieses Sprichwortes aufkommen. Die urwüchsigen kräftigen Gestalten legen ein sprechendes Zeugniß dafür ab, wie wohlthuend eine so gemengte Nahrung auf die Gesundheit und die Körperkraft einwirkt. Außerdem bildet das Obst bereits eine Haupt-Einnahmequelle für den Landmann. Kirschen, Mirabellen, Reineclaudes und Zwetschen, sowie die frühen Kernobst-Sorten finden in den Städten, Bädern und den umliegenden obstärmeren Ländern vielfachen und guten Absatz, während das Herbst- und Winterobst (grün, getrocknet, eingemacht und komprimirt)

ein vollständiger Exportartikel geworden, welcher sich bereits den Weltmarkt bis südlichsten Staaten Amerika's erschlossen hat.

Die Mostbereitung und namentlich die Trockeneinrichtungen befinden einer sehr entwickelten Stufe. In den meisten Dörfern befinden sich mehrere zwei- und dreifache Darren nach Lukas'schem Systeme aufgestellt, welche ge Entgelt von 24 Kreuzern per Darre Jedermann zur Verfügung stehen, wo Holz aber von dem Miether mitgebracht werden muß. Obstschälmaschinchen, Apfels Obstbrecher und die dazu gehörigen Instrumente befinden sich in jedem Hause.

Musterhaft betreibt man die wirthschaftliche Ausnutzung des Obstes, z. B Herbst- und Winterobst dient das zuerst fallende, meist wurmstichige als Schwein das schon etwas reifer fallende wird durch Lagerung weiter gereift und alsd Most benutzt, bei der Haupternte das Schönste und Anschaulichste aussortirt grünes Obst stückweise an die Händler verkauft, während die weniger schönen als Darrobst zur Verwendung resp. zum Verkaufe gelangen.

Als ein wesentlicher Unterschied mit unsern Verhältnissen muß ich hervo daß Straßen und Wege nicht selbst mit den Obstbäumen bepflanzt sind, sond die Alleebäume sämmtlich in wohlgeordneten Reihen auf den anstoßenden Grun stehen und natürlich Eigenthum der Angrenzer sind, welche durch gesetzliche Bestim zur Anlage und Pflege verpflichtet sind. Herrliche, wohlgepflegte Alleen schmü vielfach die gesegneten Fluren durchschneidenden Straßen und Wege, während der Nähe der Dörfer und an trockenen Gehängen die Felder selbst mit Obst bepflanzt sind. Liebliche Landschaftsbilder, die den Besucher traulich anheimeln Feldfrüchte erleiden bei dieser Einrichtung sehr wenig Eintracht und selbst un Obstbäumen findet man fast überall schöne Früchte, da man tiefe Beastung und zu Kronenschluß möglichst vermeidet und auch grade unter den Obstbäumen we doppelten Benutzung meist eine stärkere Düngung erfolgt; ohnehin fällt auch w eines großen Theiles des Tages der Schatten auf die Straßen. Muthwillige beschädigungen sind mir nirgendwo zu Gesicht gekommen, Verengungen der äußerst selten und gewähren die gesetzlichen Bestimmungen eine sofortige Da dem Staate und den Gemeinden keine Anlage- und Unterhaltungskosten er die Grundeigenthümer auch lieber die Beschattung ihrer eigenen wie der Straße ertragen, so glaube ich, daß diese Einrichtung alle Beachtung der diesseitigen Behörde, namentlich für die schmäleren Wege verdient. Einzelne schöne derartig im diesseitigen Bezirke, dann aber die ähnlichen Schöpfungen eines Lezay-M in dem Regierungsbezirke Koblenz unterstützen diese Ansicht.

Wer aber von unsern Landleuten noch daran zweifelt, wie sehr ein betriebener Obstbau ein Land zu einem Eden verschönern und zu hohem Wo zu erheben im Stande ist, dem würde gewiß in dem lieblichen Würtemberg a jeder Zweifel und das Vorurtheil schwinden, der Obstbau beeinträchtige den über Gebühr. In dem oft verkannten biederen Schwaben aber würde er ein von Fleiß und Intelligenz finden, durchdrungen von dem festen Willen, hohen Stufe der Obstkultur immer weiter und weiter der Vollendung zuzustreb das Erlangte erst als Anfänge zu betrachten.

Da außerdem die dortigen Obstbaugegenden meist in einer absoluten höhe von 1000 bis 1800 Fuß und dazu noch in der Nachbarschaft rauher Spätfröste bringender Gebirge liegen, die ursprünglichen Bodenverhältnisse au noch ungünstiger wie bei uns waren, die neue Eifelbahn die nördlichen ob

ober uns bedeutend näher legt, so darf sich auch der schlichteste Landmann der
erzeugung nicht verschließen, daß wir in jeder Beziehung eben so gut, wenn nicht
stiger situirt und ähnliche Erfolge gewiß zu erzielen sind.

Der königlichen Regierung ist durch eigene Anschauung und durch die ein-
ende Abhandlung des Herrn Regierungs- und Departementsrath Beck über
stbau der diesseitige Standpunkt der Obstbaumzucht bekannt. Eine nur Wieder-
ungen bietende Schilderung glaube ich daher unterlassen zu dürfen; ein Gegen-
d, welches allerdings durch den Kontrast überrascht und zu der Ueberzeugung führen
ß, daß uns Würtemberg weit vorausgeeilt und daß, wenn auch bei uns ein guter
fang gemacht und es nicht am besten Willen mangelt, ein gleiches systematisches
allgemeines Voranstreben noch fehlt.

Wenn auch die Bezirks- und Handelsbaumschulen in Trier und die Gemeinde-
mschulen zu Wittlich, Speicher und Bitburg einen Vergleich mit jenen Würtem-
gs gut aushalten können, ja theilweise jene noch durch die günstigern Standorts-
hältnisse übertreffen, so ist mit der Feststellung der besten und ertragreichsten Sorten
die einzelnen konkreten Standortsgüten noch fast Nichts geschehen und grade
in glaube ich den größten Mangel unserer Baumzucht zu erkennen und unum-
nden bloßlegen zu müssen. Die Veredlungen in den hiesigen Baumschulen erfolgen
r nur mit Edelreisern von hiesigen sehr ertragsfähigen Bäumen, aber ein im
igen Jahre an den deutschen Pomologenverein eingereichtes Obstsortiment aller
uptsorten der hiesigen Gegend hat einestheils das traurige Resultat ergeben, daß
15 Sorten zu den besten gehören, anderseits aber auch zu der erfreulichen Fest-
ung geführt, daß wir nach Ausweis dieser 15 besten Sorten beinahe das ganze
ausgezeichnet anerkannte Sortiment anbauen könnten.

Statt einer speziellen Schilderung unserer Obstbauverhältnisse glaube ich noch
Hauptgesichtspunkte anführen zu müssen, von denen ich bei meinen unmaß-
ichen Vorschlägen ausgegangen bin.

1) Außer dem vermehrten Futterbau, der Viehveredlung, der intensiven Wald-
ge und der Krediterleichterung für den Grundbesitz vermag Nichts den Wohlstand
elben so schnell zu heben, wie der rationell betriebene Obstbau, da einestheils
e bedeutende Düngerentziehung dadurch stattfindet (wodurch der Handels-Gewächs-
, so vortheilhaft er auch sonst wäre, für die meisten Wirthschaften einstweilen in
utendem Umfange noch unmöglich ist), anderntheils aber das bis jetzt schon Er-
e die besten Erfolge mit mathematischer Gewißheit sichert. Einzelne Ortschaften,
denen würdige Geistliche und intelligente Lehrer den Obstbau einführten, ferner
verschiedenen Baumreste in den früheren Kloster- und Schloßgärten und der
je Ausspruch des pomologischen Vereins über das eingelieferte Obstsortiment erlaube
mir als Beweise anzuführen.

2) Im Allgemeinen steht unsere Obstbaumzucht noch auf einer so niedrigen
fe, daß einstweilen bei den administrativen Bestrebungen von der hochfeinen
zösischen Baumzucht abzusehen und nur der Hochstammanziehung die Aufmerk-
keit zuzulenken wäre; vor dem Schönen und Angenehmen dürfte das Noth-
dige und Nützliche anzustreben sein.

3) Statt der bisherigen ganz auf die eigenen Erfahrungen gestützten Obst-
mzucht dürften die Erfahrungen der weiter vorangeschrittenen Länder zu benutzen
auf diesen und den eignen wissenschaftlichen Beobachtungen systematisch voran-
hreiten sein.

4) Die zur Förderung nothwendigen Geldmittel dürften einen Hauptmoment bilden und da noch große Theile unseres umfangreichen Staates derartiger Staatsunterstützung bedürfen, so glaube ich die Verbesserungsvorschläge nur an der Hand einer weisen Sparsamkeit machen zu dürfen. Ebenso gehe ich von der Ansicht aus, daß der Staat nur in größern Anlagen selbst den Obstbau betreiben, bei den kleineren Anlagen aber nur fördernd und anregend wirken kann.

5) Ein ebenso wesentlicher Zweck der Obstbaumzucht liegt in der Verbesserung der täglichen Nahrung des Landmannes, wie in der Vermehrung seiner Wirthschaftseinnahmen. Alle, die Gelegenheit haben, die Nahrungsweise der mittlern und ärmern Landleute in der Eifel zu beobachten, werden mir beipflichten, daß es nach den wissenschaftlichen Grundsätzen über die Ernährung wünschenswerth ist, wenn das ewige Einerlei von Kaffee, Brod, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, meist nur in der Reihenfolge wechselnd, durch Obstnahrung eine Unterbrechung und Vermehrung fände. Eben so wohlthätig dürfte für den Arbeiter, der des Tages Last und Hitze ohne Schutz und Schirm ertragen muß, statt des jetzt häufig zur Verwendung kommenden schlechten Branntweins (Spiritus mit Wasser) ein gutes Glas Obstmost sein.

Die in Würtemberg gesammelten Erfahrungen führten mich unter Zugrundlegung dieser Hauptgesichtspunkte zu der Ueberzeugung, daß ein rascher und allgemeiner Aufschwung des Obstbaues nur dann möglich ist, wenn alle Administrativbehörden sich in ihren Bestrebungen nach diesem gemeinsamen Ziele einigen und die Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden mit vereinten Kräften nach demselben Plane handeln.

Aufgabe der Staatsregierung dürfte es sonach sein:

A. Einige den hauptsächlichsten verschiedenen klimatischen und Bodenverhältnissen entsprechende Central-Obstmuttergärten womöglich in Verbindung mit den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten anzulegen. In diesen Centralgärten wären ausgedehnte Sortimente aufzunehmen und ihr Werth durch kritische Beurtheilung zu bestimmen, sowie auch alle vorzüglichen Baumformen Berücksichtigung finden müßten.

B. Unterstützungen zu Reisen in das Ausland an strebsame Pomologen zu bewilligen, um einerseits deren Anschauungen zu erweitern, anderseits, um im ständigen Kontakte mit den Fortschritten des Auslandes zu bleiben. (Zur nähern Begründung resp. Erläuterung dieser Vorschläge, welche ich nur zur möglichsten Erschöpfung des Gegenstandes aufführte, halte ich mich um so weniger berechtigt, als die königliche Regierung bereits einleitende Schritte zu solchen Einrichtungen getroffen hat.)

C. Im Falle man die Staats- und Bezirksstraßen nach bisheriger Weise selbst bepflanzen will, wären diese Anlagen in wirkliche Musteranlagen umzuwandeln und zwar dadurch, daß

a. die besten dem konkreten Standorte entsprechenden Wirthschafts-Obstarten und Sorten dort Anbau fänden (Alles frühreifende, dem Diebstahl ausgesetzte Obst wäre zu vermeiden und immer größere Strecken mit denselben oder wenigstens mit gleichzeitig reifenden Sorten zu bepflanzen),

b. Pflanzung, Schnitt und Unterhaltung als Muster dienen könnten, (Größere und mit besserer Erde gefüllte Pflanzlöcher, stärkere und bei den Sturmlagen viel längere Pfähle, Pyramidalschnitt unter steter Erhaltung des Mitteltriebes und Zuleitung von Feuchtigkeit).

c. die mißglückten Anlagen, bevor weitere Pflanzungen ausgeführt, je nach Befund entweder entfernt oder aber umgewandelt würden, letzteres entweder durch Verbesserung des Pflanzraumes oder durch Umpfropfen mit geeigneten dem Standorte entsprechenden Sorten.

d. Man pflanze jährlich lieber wenige Bäume, aber diese von bester Qualität und nur die gewählten, von renommirten Baumschulen bezogenen Sorten.

D. Unterstützung der weiter unten beschriebenen Kreisbaumschulen und Kreis-Obstmuttergärten durch Geldprämien in ähnlicher Weise wie dies mit so großem Erfolge für die Oedlandsaufforstungen geschieht.

E. Fortbewilligungen von Geldprämien an Straßenaufseher und Baumpfleger, welche einen oder mehrere Kursus in den Central- oder Kreisbaumschulen und Muttergärten durchmachen wollen.

F. Da das praktische Beispiel immer mehr bei den Landleuten wirkt, wie das zwar lebendige aber auch leicht verhallende Wort, so wäre außerdem zu erwägen, ob nicht der pomologische Wanderlehrer vorzugsweise als ständiger Straßenbaum-Kontroleur zu verwenden wäre, welcher als Obergärtner in allen schwierigeren Fällen dem Chausseeaufseher durch praktische Anleitung an die Hand gehen könnte und namentlich junge noch nicht erfahrene Beamten in ihre Thätigkeit einweihen und vervollkommnen könnte. Der richtige Baumschnitt erfordert viel Uebung und praktische Erfahrung, (da jeder Baum eigenthümlich individuelle Eigenschaften besitzt und auch der jemalige Standort sehr in die Wage fällt); ein sechswöchentlicher Kursus genügt zwar, um eine allgemeine Grundlage zu begründen, aber nur bei fortgesetzter Unterstützung durch einen tüchtigen Gärtner lassen sich die einzeln oft in ihren Ursachen schwierig zu erforschenden Abnormitäten bewältigen und nur hierdurch kann dem Beamten die nöthige Klarheit und Bestimmtheit beigebracht werden. Aus eigner Erfahrung weiß ich, daß viele Chausseeaufseher und gerade die tüchtigsten Beamten aus Aengstlichkeit den häufig nothwendigen tief eingreifenden Schnitt nicht wagen und dadurch mancher Baum zu Grunde geht.

Im engen Anschluß an die Central-Obstmuttergärten und Central-Baumschulen wären nach und nach durch die Kreisbehörden oder größeren Institute kleinere Muttergärten und Baumschulen anzulegen. Diese kleineren Muttergärten wären nur mit den aus der Centralbaumschule bezogenen Hochstämmen zu bepflanzen und könnten gleichzeitig als Obstmusterfelder dienen.

Bei diesen Anlagen wäre namentlich zu berücksichtigen, daß

a. Boden, Lage und Klima den mittleren Verhältnissen des Kreises entspricht;

b. die Nähe des Kreishauptortes und an einer der Hauptstraßen;

c. die Anlage Eigenthum des Kreises, der betreffenden Kreisstadt oder eines öffentlichen Instituts wäre, so daß eine möglichst lange Zeit des Bestehens vorausgesetzt werden kann. Es ist dies um so nothwendiger als selbst die herrlichen Privat-Obstmuttergärten eines Christ, von Truchseß und Diel ihre Besitzer zum größten Nachtheile für die pomologische Wissenschaft nicht überlebt haben;

d. die Größe nicht unter 3—5 Morgen, mit ca. 60 Sorten Aepfel, 60 Sorten Birnen und 30 Sorten Steinobst bepflanzt, ½ Wirthschafts-, ½ Tafelobst. Die besten einheimischen schon bewährten Sorten wären natürlich mit aufzunehmen;

e. Deutliche Bezeichnung der Bäume mit Nummern und Namen.

f. Musteranlage in allen technischen Ausführungen.

g. Mit dem Muttergarten wären zweckmäßig zu verbinden eine kleine Weidenanlage (die besten Sorten) und eine Einfriedigung mit einer Weißdorn-Musterhecke.

Diese Muttergärten oder Musterfelder bieten folgende Hauptvortheile dar:

1. Feststellung der besten und ertragfähigsten Sorten nach der jemaligen konkreten Standortsgüte durch genaue Beobachtung der Erträge nach Quantität und Qualität, verbunden mit gleichzeitiger Ausscheidung der geringern Sorten und Versuche mit neuen aus dem Centralgarten empfohlenen.

2. Einführung allgemein gültiger Namen.

3. Diese Anlagen dienten als kleinere den Centralgarten planetenähnlich umgebende Brennpunkte, von denen aus sich die guten Sorten radienartig verbreiteten. Durch Abgabe von Edelreisern und Vermehrung der bewährtesten Sorten in der Kreisbaumschule könnte die Verbreitung möglichst beschleunigt werden. Für Gemeinden und Privaten aber müßte eine solche Anlage als Sporn zur Nacheiferung dienen und Lust und Liebe für den Obstbau würde noch mehr erweckt.

4. Auch die Kenntnisse über den Obstbau finden gleichzeitig Verbreitung, theils durch das praktische Beispiel, theils durch Belehrung der Obstbauschüler und des wißbegierigen Publikums in diesen Anlagen. Wenn man hier auch allgemein beginnt die Bäume besser zu pflanzen, so läßt die nachherige Pflege desto mehr zu wünschen übrig. Von der Nothwendigkeit eines den sturmreichen Hochlagen entsprechenden Schnittes, besonders in den ersten Jahren, sind nur die Wenigsten überzeugt und auch diesen mangeln meist die nothwendigsten Kenntnisse, um der Baumkrone die entsprechende Form zu geben.

5. Außerdem könnten die bewährten Obstsorten durch Ausstellung bei Gelegenheit der landwirthschaftlichen Vereine eine weitere Verbreitung finden. Im Interesse der Obstbauschüler und des Publikums, namentlich des Bäume kaufenden läge es, wenn künstlich nachgemachtes Obst während des ganzen Jahres die Sorten- und Namenkenntniß unterstützte.

6. Nach einiger Zeit des Bestehens könnten mit diesen Muttergärten Anstalten zur Verwendung des Obstes in Verbindung gebracht werden.

In engster Verbindung mit dem Obstmutter- und Mustergarten stände die Kreisbaumschule. Dieser läge die Bestimmung ob:

1. Die nothwendigen Bäume in kräftigen und an die Standortsverhältnisse gewöhnten Exemplaren zu möglichst billigem Preise an die Eingesessenen abzugeben. Vorerst wäre nur die Erziehung von Hochstämmen ins Auge zu fassen, da die Handelsgärtner für die übrigen Baumformen sorgen können.

2. Die bewährtesten Sorten des Muttergartens fänden hier eine baldige Vermehrung. Eine nicht zu viele, aber in jeder Beziehung nur ganz ausgezeichnete Sorten enthaltende Baumschule würde bald das allgemeine Vertrauen genießen und als Haupt-Beförderungsmittel für die Ausdehnung des Obstbaues dienen.

3. Den Obstbauschülern und dem wißbegierigen Publikum böte sich Gelegenheit dar, die Kenntnisse über Anzucht, Veredlung und Pflege zu erlangen. Wie sehr sich aber die hiesigen Einwohner für den Obstbau interessiren, geht aus dem Umstande hervor, daß die über Obstbau von den Handelsgärtnern Haack und Rosenkränzer und meiner Wenigkeit gehaltenen Vorträge stets von so vielen Zuhörern besucht waren, daß auch die größten hiesigen Locale dieselben nicht fassen konnten.

4. Die wohlhabenden Gemeinden fänden Gelegenheit Bäume als Preise für die besten die Schule verlassenden Schüler zu ersehen und blieben dieselben ein Gegenstand der Verehrung durch das ganze Leben. Die Gemeinde Speicher hat diese Art Preise bereits eingerichtet.

Um aber eine noch beschleunigtere Verbreitung zu bewirken, wäre es zweckmäßig, wenn einige der wohlhabenderen vom Kreisorte entfernteren Gemeinden 1) kleinere Baumschulen anlegten, in denen zur Kontrolerleichterung nur Wirthschaftsobst Vermehrung fände. 2) Vizinal- und Flurwege nach würtemberg'scher Manier mit Obstbäumen bepflanzten. 3) Mostkelter und Obstdarren einrichteten. 4) Baumwärter ausbilden ließen und diesen die Baumpflege übertrügen.

Dem Institute der Baumwärter verdankt Würtemberg auch wesentlich den großen Erfolg in der Baumzucht.

Da die Kreise Wittlich und Bitburg mit der Anlage von Baumschulen begonnen haben, welche den besten Fortgang versprechen, so scheint es mir nicht unbescheiden, die Bitte auszusprechen, man möge vorerst in diesen beiden Kreisen versuchsweise die Anlage von Muster-Obstfeldern unterstützen und glaube ich dann dieselben Erfolge wie in Würtemberg versprechen zu können.

Alle unsere Verhältnisse sind ja dem Obstbau günstig und mangelt uns nur: 1) eine systematisch kritische Feststellung der besten Sorten für die konkrete Standortsgüte und 2) Baumzüchter und Baumpfleger mit tüchtigen Kenntnissen ausgerüstet. Nach Beseitigung dieser großen Uebelstände kann ein riesiger Aufschwung nicht ausbleiben. Auch unserer Gegend wird die Eifelbahn den für Obst so frequenten Weltmarkt erschließen und dann auch die Verwaltung in die Lage kommen, die hochfeine französische Obstbaumzucht zu unterstützen. Wahrscheinlich findet dieselbe aber schon durch das Bestreben des landwirthschaftlichen Vereins und das Beispiel einzelner Privaten von selbst Eingang. In Trier, Mettlach, Wallerfangen, Geisenheim am Rhein und selbst in Bitburg befinden sich schon derartige Anlagen, welche zur Nacheiferung anspornen. Die Anlage des Herrn Generalkonsuls Lade zu Geisenheim und des Herrn von Galhau zu Wallerfangen dürften zu dem Schönsten gehören, was reiche Obstliebhaber bisher in Deutschland geschaffen haben. Die erstere Anlage zeichnet sich besonders durch systematische Obstgruppirungen nach Arten und Reifzeit geordnet, aus. Nur der Zweifel, ob königliche Regierung überhaupt Werth auf obige Vorschläge legen dürfte, hielt mich ab, die entworfenen Kostenanschläge und meine Notizen über die unter gleichen Verhältnissen beobachteten ausgezeichneten Sorten und namentlich ein geeignetes Straßen-Obstsortiment gleichzeitig mit vorzulegen, doch erlaube ich mir im Allgemeinen anzuführen, daß mit 500 Thlr. Staatsunterstützung für den ganzen Regierungsbezirk, je 100 Thlr. Kreisbeiträgen und 50 Thlr. für je 3 Gemeinden während 10 Jahren die Obstbaumzucht auf die heutige Stufe der würtemberg'schen gebracht und der weitere Fortschritt sich dann von selbst finden dürfte. Sehr angenehm würde es mir sein, wenn königliche Regierung meine Vorschläge so weit praktisch fände, daß auch diese Kostenanschläge zur Vorlage kämen.

Von den lieblichen Fluren Süddeutschlands kann ich nicht Abschied nehmen, ohne mit dem Wunsche zu schließen, der sich mir unwillkürlich aufdrängte, als ich das Herz voll hoher Freude und unnennbarer Rührung von der stolzen Stammburg unserer Könige, in weiter weiter Fernsicht, diese gesegneten Auen überschaute, der Herzenswunsch, daß diese herrlichen Obstalleen sich fortsetzen möchten vom Fels

zum Meere, ein vielfach verschlungenes gardisches Band, einend und verbindend alle deutschen Gauen, dem deutschen Volke zum Wohle und dem Naturfreunde zum Entzücken. Das walte Gott!

Geschrieben zu Bitburg, im Jahre 1869. Der Kommunal-Oberförster,
E. Weismüller.

Tit. VI. Vereinsthätigkeit.

§ 1. Die 13 Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

I. Verzeichniß der im Regierungsbezirke Trier bestehenden Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen im Jahre 1869.

Laufende Nr.	Der Lokalabtheilungen	Der Lokalabtheilungs-Direktoren		
	Namen im Provinzialvereine.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Prüm	Gräff.	Landrath.	Prüm.
2	Daun	Förster.	Landrath.	Daun.
3	Bitburg	Limbourg.	Gutsbes. u. Posthalter.	Bitburg.
4	Wittlich	Aldringen.	Landrath.	Wittlich.
5	Bernkastel	von Kühlwetter	Landrath.	Bernkastel.
6	Trier	Fuchs.	Departementsthierarzt.	Trier.
7	Saarburg	Mersman.	Landrath.	Saarburg.
8	Merzig	v. Louisenthal.	Landrath.	Merzig.
9	Saarlouis	von Selasinsky.	Landrath.	Saarlouis.
10	Saarbrücken	von Gaertner.	Landrath.	Saarbrücken.
11	Ottweiler	v. Schlechtendal	Landrath.	Ottweiler.
12	St. Wendel	Rumschöttel.	Landrath.	St. Wendel.
13	Baumholder	Kaiser.	Lehrer.	Baumholder.

II. Immer strebe zum Ganzen!

Darüber ist man einig, daß sich der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen auch um die Hebung der Landwirthschaft des Regierungsbezirks Trier große Verdienste erworben hat, welche sowohl dem Provinzialvereine wie den Lokalabtheilungen zu Gute kommen. Deshalb wollen wir uns darauf beschränken, nur einzelne das landwirthschaftliche Vereinsleben betreffende Punkte zur Sprache zu bringen, welche als Vorurtheile einer- und als Mißstände andererseits der Abhülfe bedürftig sind. Darauf hinzielende Vorschläge, wie wir sie hier zu machen uns erlauben, dürften daher im Interesse eines frischern Vereinslebens auf unparteiische und vorurtheilsfreie Würdigung Anspruch haben.

Noch vor wenigen Jahren haben sich bei mehren Gelegenheiten Stimmen gegen die fernere Betheiligung der Beamten am „freien" Vereinsleben vernehmen lassen; und zwar nicht blos in der Tagespresse, sondern selbst von der Tribüne des preußischen Abgeordnetenhauses herab. So äußerte sich z. B. der Abgeordnete P. Reichensperger gelegentlich der Verhandlungen über die rheinpreußische Konsolidationsfrage am 4. Mai 1863 wie folgt:

„Ich will Ihnen, meine Herren, gar nicht vorenthalten, daß nach meinem Dafürhalten leider ein bedeutender Uebelstand in unseren rheinischen landwirthschaftlichen Vereinen schon seit längerer Zeit eingedrungen ist. (Ruf: Sehr wahr!) In Folge einer gewissen Bequemlichkeit und Saumseligkeit unserer braven und respektabeln Gutsbesitzer ist es vielfach dahin gekommen, daß das Heft dieser Vereine in bureaukratische Hände übergegangen ist, indem dieselben sehr bereit waren, die nicht selten mühseligen Vereinsgeschäfte zu führen. Es möchte dies so lange eine gewisse Rechtfertigung haben, als die landwirthschaftlichen Vereine bei ihrer ursprünglichen Aufgabe der Förderung der praktischen Landwirthschaft stehen blieben. Wenn sie sich dagegen auf **politisch wichtige Gebiete** begeben wollen, **wie dies jetzt geschehen**, dann, glaube ich, ist diese Alteration eine für die Folge sehr bedenkliche und schädliche, **und ich hoffe zu Gott, daß meine werthen Landsleute dies anerkennen und sich bald möglichst jenen Einflüssen wieder entziehen werden, um ihren ursprünglichen Charakter der praktischen Förderung aller landwirthschaftlichen Interessen aus sich selber wieder aufzunehmen.**“ (Ruf: Sehr gut!)

Obwohl ich schon seit 12 Jahren viel Gelegenheit gehabt habe, die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine (sowohl im Nieder- wie im Oberlande der Rheinprovinz) näher kennen zu lernen, so ist mir doch noch kein Fall bekannt geworden, wo der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen in seinen öffentlichen Verhandlungen oder in seiner inneren geschäftlichen Thätigkeit entweder das Gebiet der Politik in unzulässiger Weise betreten hätte, oder wo der Selbstständigkeit einer Lokalabtheilung durch einen Beamten ernstlich zu nahe getreten und dadurch die freie Entwickelung des Vereinslebens gestört oder gefährdet worden wäre, so daß ich die oben geäußerten Besorgnisse nur als unrichtige bezeichnen kann und dabei bedauern muß, daß der Abgeordnete Reichensperger sich nicht deutlicher darüber ausgesprochen hat, was er eigentlich beklagt. Ob die Sektion „Volkswirthschaft“ etwa ganz beseitigt werden oder der Verein selbst nicht mehr berathen dürfen soll über das, was der Landwirthschaft Noth thut, insbesondere auch über ein Konsolidationsgesetz zur Beseitigung der wirthschaftlichen Unfreiheit, des Kulturzwanges resp. der Dreifelderwirthschaft, ist aus dieser Aeußerung Reichenspergers namentlich nicht zu entnehmen. Wir wollen daher bei dieser Gelegenheit der ganzen Frage näher treten und von unserm Standpunkte aus vorweg nicht in Abrede stellen, daß der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen in der ersten Zeit seines Bestehens von den Beamten vielfach verhätschelt und dadurch auch mitunter in seiner naturgemäßen Entwickelung geschädigt worden ist.

So mancher von den „Herren“ *) wollte damals in übertriebenem Eifer mißverstandene Dienste leisten, als es vermeintlich galt, die Bauern aus ihrem Schlendrian im Nu herauszureißen und für den landwirthschaftlichen Fortschritt zu gewinnen. Zu diesem Zwecke ambirte man mit fast regelmäßigem Erfolge um eine Stelle im Vereinsvorstande der heimischen Lokalabtheilung. Bald aber ergab sich, wo solche Voraussetzungen zutrafen, daß von diesen Vorstandsmitgliedern dem Einen das erforderliche Wissen und Können abging und dem Andern in seinen philanthropischen Bestrebungen die dadurch vernachlässigten Berufsgeschäfte so über den Kopf

*) Mit diesem Worte bezeichnen unsere Bauern im landwirthschaftlichen Vereinsleben nicht blos die Beamten, sondern die „Städter“ überhaupt.



wuchsen, daß man zur pflichtmäßigen Erledigung derselben bald von jenen Bestrebungen ab- und diesen wieder zulenkte. Den Meisten war es ja eben nur um die überschätzte Ehre zu thun gewesen, Vorstandsmitglied zu sein und den eigenen Namen öfter gedruckt zu lesen. In dieser Sturm- und Drangperiode des Vereinslebens wurden viele Beschlüsse gefaßt, viele Kommissionen ernannt, schließlich aber kam in der Regel recht wenig zu Stande und noch weniger zur konsequenten Durchführung. Das eine Unternehmen stockte, das Andere mißglückte, während ein Drittes als gänzlich verfehlt aufgegeben werden mußte. Man tröstete sich gern damit, daß doch in vieler Beziehung Gutes „angeregt“ worden sei.*)

Dieser Zustand oder Mißstand in der vereinszwecklichen Thätigkeit konnte dem unbefangenen Sinne des zwar langsam begreifenden, aber in der Regel verständig abwägenden schlichten Landmanns nicht lange verborgen bleiben. Gegen jede Neuerung von Haus aus mißtrauisch, taxirte er nach seiner Art den Werth und die Bedeutung des Vereins nach den greif- und sichtbaren Erfolgen; und da kam er bald zu der richtigen Würdigung, daß Etwas nicht richtig sein müsse, woraus für ihn der Entschluß reifte, sich nur noch selten und blos „der Ehre wegen“ in den landwirthschaftlichen Versammlungen zu zeigen, während selbstverständlich für den Verein, welchem bei vorherrschender Mittel- und Kleinwirthschaft das Vertrauen der Bauern nicht zur Seite steht, der Zweck entschieden als ein verfehlter hervortreten muß. Dieses Vertrauen, einmal verkümmert, wenn auch nicht gerade verloren, läßt sich nur schwer und niemals durch bloße Worte, sondern nur durch schlagende mustergültige Beispiele als sprechende Thaten wieder befestigen.

Vermißt man nun in manchen unserer Lokalabtheilungen diese Vertrauen erweckenden Thaten, so fällt die Schuld doch weniger dem landwirthschaftlichen Vereine als anderen Einflüssen zur Last. Die praktischen Landwirthe, mögen sie zu den Vereinsmitgliedern zählen oder nicht, werden sich selbst sagen müssen, daß eben sie durch Gleichgültigkeit für lobenswerthe aber Opferwilligkeit fordernde Bestrebungen einen Theil der mangelhaften vereinszwecklichen Entwickelung selbst verschuldet haben, während die unter allen Umständen schädliche „Protektion“ der Beamten längst aufgehört hat. Ehrgeiz und Eitelkeit sind übrigens menschliche Schwächen, welche sich überall, in und außer dem Vereinsleben, bei Beamten und Nichtbeamten, geltend machen. Zur Unschädlichmachung dieser Fehler kommt es im Vereinsleben eben nur darauf an, daß der Vorsteher seiner Stellung so weit gewachsen ist, um daraus wirksame Hebel für die Förderung der Vereinszwecke zu machen. Wer würde ihn z. B. tadeln, wenn er seine Persönlichkeit möglichst zurücktreten und es sich dagegen angelegen sein läßt, solchen strebsamen Gemüthern gemeinnützige Ideen unvermerkt unterzuschieben, so daß sie dieselben für eigene Kinder halten und wie solche pflegen und groß ziehen!? Ob aber ein Beamter oder Nichtbeamter in dieser Weise im Verein zur Thätigkeit angespannt wird, ist gleichgültig. Wollte man die Beamten (obwohl jeder vernünftige Grund dazu fehlt) fortan wirklich von dem Vereinsleben ausschließen, so würde man Gefahr laufen, daß sich viele unserer Lokalabtheilungen binnen Jahresfrist auflösten, denn die Beamten sind bei uns noch fast überall die eigentlichen Träger des Vereinslebens und der Vereinsthätigkeit. Sie geben gewöhnlich die Anregung

*) Aehnliche Erscheinungen zeigen sich in der ersten Periode des landwirthschaftlichen Vereinslebens fast überall, am häufigsten da, wo die Vereine sich nicht von unten herauf allmälig entwickeln und konsolidiren konnten, sondern wo man sie von vornherein künstlich centralisirte, wie dies Letztere auch in der Rheinprovinz geschehen ist.

zu neuen Unternehmungen, sie beleben die Debatten, sie tragen die Arbeitskraft in opferwilligster Weise zur Förderung fremder Interessen. Wie gering ist z. B. die Zahl der praktischen Landwirthe, welche die 13 Lokalabtheilungen des Regierungsbezirks Trier in den Central-Vorstandsversammlungen zu vertreten pflegen!*) Wie wenig praktische Landwirthe stehen an der Spitze der Lokalabtheilungen! Wie schwer hat es bisher gehalten, hier und da ein landwirthschaftliches Kasino, eine Meliorations-Kredit- und sonstige Genossenschaft ins Leben zu rufen! Wie selten sind überhaupt die im richtigen Geiste nachhaltig thätigen Vorstandsmitglieder zu finden gewesen!

Woher aber, fragt man mit Recht, noch immer diese äußerst beklagenswerthe Lauheit, diese anscheinende Gleichgültigkeit unserer Landwirthe gegen das für sie so wichtige, landwirthschaftliche Vereinswesen? Weshalb wartet unser im Uebrigen so fleißige, sparsame Landwirth noch so häufig auch in den Fällen des Fortschrittes, wo der Nutzen für ihn auf der flachen Hand liegt, noch immer auf den Anstoß „von Oben" als ein selbstverständliches, nothwendiges Etwas? Weßhalb trifft das Sprichwort in der Regel noch zu: „Wenn der Bauer nicht muß, rührt er nicht Hand noch Fuß"? Wie ist dies möglich zu einer Zeit, wo man sich zur Förderung der materiellen Interessen überall zusammenschaart und kein Opfer scheut? Wird ein neues Unternehmen in Anregung gebracht und ist dessen Nützlichkeit auch allseitig anerkannt, so scheitert es in der Regel am Geldpunkte, wenn in der Vereinskasse die erforderlichen Mittel zufällig nicht disponibel sind. Man fragt in diesem Falle nur, ob nicht die Staatsregierung, die Provinzial- oder Kreisstände, die Gemeinden, die Central-Vereinskasse, eine gemeinnützige Versicherungsgesellschaft, ja selbst irgend ein „wohlwollender" Vereinsprotektor wegen Bewilligung der Gelder anzugehen sein dürfte. Dagegen bleibt die Hauptfrage, was man selber leisten könne und wolle, in der Regel unberührt. Die Staatsregierung hat aber schon viel schlimme Erfahrungen gemacht, wenn sie sämmtliche Mittel zur Ausführung derartiger Unternehmungen den Vereinen zur Disposition stellte. Sie pflegt daher Geldunterstützungen zu gemeinnützigen Zwecken nur noch zuzusichern, wenn der betreffende Verein aus eigenen Mitteln vorerst eine angemessene Beisteuer flüssig gemacht, oder was noch besser ist, wenn er mit eigenen Mitteln seine Ideen schon im Kleinen zur Ausführung gebracht und den Nutzen derselben praktisch nachgewiesen hat, indem von ihm auf diese Weise die beste Garantie für die zweckentsprechende selbstthätige Ausführung im Großen gewährt wird.

Wenn ein Verein bisher versäumte, dieser wohlbegründeten Vorsichtsmaßregel zur Sicherung der zweckmäßigen Verwendung der Staatsgelder Rechnung zu tragen, es vielmehr vorgezogen hat, die freilich bequemere Supplikantenstraße weiter zu verfolgen und wenn er endlich sogar eine Versicherungsgesellschaft für sein Gesuch geneigt gemacht hat, so wird er sich schließlich doch der demüthigenden Ueberzeugung nicht verschließen können, daß er es bei Gewährung solcher „Danaergeschenke" nicht mit einer Wohlthätigkeitsanstalt, sondern vielmehr mit einer streng kaufmännisch arbeitenden und deshalb scharf rechnenden Aktiengesellschaft zu thun gehabt hat, welche nur mit der einen Hand zu geben pflegt, was die Andere bereits doppelt genommen hat. An sich ist dieser Weg aber der Landwirthschaft durchaus unwürdig und für die Entwickelung des Vereinslebens sogar schädlich; denn das Vertrauen auf die eigene Kraft, die Pflege und Förderung des zarten Keims der

*) Vielleicht sind daran zum Theil auch die Programme dieser Versammlungen schuld, in welchen nicht selten nur solche Fragen vorkommen, die hauptsächlich das Niederland interessiren.

„Selbstsorge" wird dadurch systematisch erstickt, so daß statt einer naturwüchsigen Thätigkeit nichts als ein Treibhauspflänzchen aus dem Vereinswesen sprießt, das der erste rauhe Wind zerknickt. Unter keinen Umständen darf ein *solcher* Verein sich darüber beklagen, daß die Staatsgelder für Landeskulturzwecke in seinem Kreise nicht reichlich genug bewilligt würden.

Dem Referenten ist aus seiner langjährigen vielbewegten amtlichen und außeramtlichen Thätigkeit im Landeskultursache kein einziger Fall bekannt, wo ein zweckmäßiges, *gehörig eingeleitetes* Landeskulturunternehmen an der mangelnden Unterstützung der Staatsregierung wirklich gescheitert wäre. Es liegt aber Alles daran, wie man die Sache „dreht".

Am wenigsten Ursache zu solchen Klagen hat der Regierungsbezirk Trier. Uns sind die Staatsunterstützungen von Jahr zu Jahr in reichlichem Maaße zugeflossen, während die Aussichten in die Zukunft zu noch größern Hoffnungen berechtigen. Man muß nur nicht übersehen, daß hier Meliorationsanlagen nicht mehr anders ausgeführt werden, als wenn reichliche Prozente in sicherer Aussicht stehen, daß also unter solchen Umständen z. B. die Gewährung von Meliorationskapitalien zu billigen Zinssätzen und unter erleichterten Amortisationsbedingungen schon eine wesentliche Hilfe ist. Es ist also durchaus nicht wohlgethan, daß Gemeinden oder Genossenschaften ein solches billiges Darlehen zurückweisen, wenn man damit eine das geborgte Kapital und die Zinsen in wenigen Jahren deckende Meliorationsanlage ausführen kann. Die rheinische Meliorationskasse bietet z. B. den Gemeinden und Genossenschaften Kapitalien an, welche 3 Jahre lang zinsfrei gewährt werden, dann aber erst mit 3 Prozent zu verzinsen und etwa in 10 Jahren zu amortisiren sind. Ungeachtet der wiederholten Aufforderungen der Regierung hat man bisher erst wenige Male geringe Summen in Anspruch genommen.*)

Jemehr unseren Mittel- und Kleinwirthen das *eigene Kapital* fehlt, um so mehr müssen sie Bedacht nehmen, ihren Kredit im genossenschaftlichen Wege zur Geltung zu bringen. Sorgen im Uebrigen unsere Landwirthe nur für *gehörig begründete* Unterstützungsanträge, sie werden der Staatsregierung willkommen sein und jemehr *solcher* Anträge vorliegen, um so größere Geldmittel wird der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für sein Ministerium flüssig machen *können*. Denn für *nützliche* Landeskulturunternehmungen bewilligt die Landesvertretung jederzeit bereitwilligst das Nöthige.

Möchte nur Jeder das Seinige dazu beitragen, daß es bald im landwirthschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen bei uns besser werde, indem unsere Landwirthe sich richtigere volkswirthschaftliche Grundsätze aneignen. Dabei wollen wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß *die* Lokalabtheilung, welche es z. B. durch Belehrung dahin bringt, daß der Kleinbauer es nicht mehr für eine beschämende Schuld ansieht, ein Meliorationskapital aufzunehmen, jedenfalls etwas Wesentliches und Verdienstvolles erreicht hat. *Wer* führt heut zu Tage über seine Ackerwirthschaft schon gehörig Buch und Rechnung? Wer legte nicht all zu großen

---

*) Diese eigenthümliche Erscheinung erklärt sich jetzt in der Regel daraus, daß die Meliorationsarbeiten, so weit nur irgend möglich, von den Interessenten durch Hand- und Spannarbeit persönlich ausgeführt werden, so daß nur die in der Regel unbedeutenden Kosten für Aufsicht und Handwerkerarbeiten baar aufzubringen sind, welche ohne Mühe von ihnen beschafft und binnen Jahresfrist wiederbezahlt zu werden pflegen. *Das* ist gewiß das richtige Verfahren, wie auch der Erfolg überall lehrt.

Werth auf *neuen* Grunderwerb statt auf intensivere, rationellere Wirthschaft hinzuarbeiten? Was würde z. B. die gestrenge Hausfrau, von deren Thätigkeit als *Landwirthin* überhaupt wenig bekannt ist, dazu sagen, wenn „Vater" noch mehr Geld als bisher für den heillosen landwirthschaftlichen Verein, für gemeinschaftliche Anschaffungen, für Versuche und Proben, für Meliorationen und neue Geräthe u. s. w. ausgeben wollte! Schon so manches wackere Mitglied mußte des häuslichen Friedens halber aus dem Vereine treten, wenn sich der unvorsichtige Vereinsbote bei Einziehung des Jahresbeitrags von 1 Thlr. (wofür auch noch 12 Hefte der Zeitschrift geliefert werden) von der Frau einmal hatte erwischen lassen, oder wenn die mitunter allerdings etwas aufregenden General- oder Vorstandsversammlungen zu schnell aufeinander gefolgt waren!

Wenn wir offen sein wollen, so müssen wir bekennen, daß unsere Bauern und noch mehr ihre Frauen zum größten Theile bis auf den heutigen Tag die alten Gewohnheitsmenschen geblieben sind und es ihnen noch immer im höchsten Grade unbequem ist, sich den Kopf zu zerbrechen über die lästigen „Neuerungen", die man kurzweg als „Dummheiten" oder „Großherrendinger" zu bezeichnen pflegt. Und wie sollte es auch anders erwartet werden können, von Leuten, welchen noch immer Verständniß und richtiger Sinn, sowie die nöthige Opferwilligkeit abgeht. Wir konstatiren dies nur als Thatsache, die zwar zu beklagen, aber ihnen nicht anzurechnen ist, *weil sie nicht landwirthschaftlich erzogen* und daher natürlich *wider besseres Wissen* für rationellen Ackerbau schwer zu gewinnen sind.

Mit der Eröffnung der Eisenbahnen, mit dem sich immer mehr entwickelnden Verkehre und mit der steigenden Konkurrenz ist indessen der Einfluß der *bitterbösen neuen Zeit* nun auch über unsere Bauern gekommen, indem sie endlich zur Erkenntniß gelangen, daß es mit dem alten Schlendrian und der an ihm haftenden Bequemlichkeit für immer zu Ende ist. Die Noth klopft immer stürmischer an ihre Thüren, die Wanderlehrer haben sie aufgerüttelt,*) sie schrecken nach gerade auf aus ihrem Traume und rufen in ihrer Verschlafenheit nach Hülfe. Aber wohl ihnen, wenn sie sich bald aufraffen und davon überzeugen, daß, wer sich in unseren Tagen nicht selber zu helfen weiß, unrettbar verloren ist. Unserem Landwirthe ist eben wegen der großen Zersplitterung seines Grundbesitzes nur in dem Maaße zu helfen, wie ihn der rechte Bürgersinn beseelt, wie er lernt, *im Genossenschaftswege für sich selbst zu sorgen*. Wenn nun bei dieser der strengsten Wahrheit gemäß geschilderten bedenklichen Sachlage viele unserer 13 Lokalabtheilungen noch immer für nothwendig erachten, *Beamten* in den Vorstand zu wählen und wenn sie häufig noch ihrem „Landrathe" dieses Ehrenamt übertragen**); wenn dafür Beispiele genug anzu-

---

*) Man lese die drei Berichte des landwirthschaftlichen Wanderlehrers Dr. Schneider aus Worms und man wird sich überzeugen, wie die Krisis bereits eingetreten und die Fortschritte der rationellen Landwirthschaft sich von Jahr zu Jahr ein größeres Feld erobern.

**) Wenn ein geachteter, *praktischer* Landwirth die Lust und das Zeug dazu hat, eine Lokalabtheilung zu dirigiren und einer landwirthschaftlichen Versammlung zu präsidiren, wenn er namentlich versteht, gehörig zu resumiren und konkludiren, so ist er gewiß zum Direktor vorzüglich qualifizirt. Aber solche Männer sind bisher im Regierungsbezirk Trier selten zu finden gewesen. Die wenigen, welche dazu im Stande wären, hält die oben mit Recht beklagte Saumseligkeit, Bequemlichkeit und dergleichen mehr zurück. Andererseits lehrt die Erfahrung, daß auch Beamten und Geistliche diese Stellung erfolgreich ausfüllen können. Und weßhalb denn nicht? Wie oft leitet und entscheidet der Richter und der Verwaltungsbeamte in seiner Berufsthätigkeit auf Grund der vorliegenden Gutachten technische Fragen in größeren Versamm-

führen sind, daß Verwaltungsbeamte schon seit einer Reihe von Jahren im richtigen Geiste für den landwirthschaftlichen Verein gemeinnützig und sogar mit Opferwilligkeit thätig gewesen sind; wenn es zweifellos feststeht, daß sie jedenfalls auf diese Weise ein für die landwirthschaftlichen Interessen unserer bäuerlichen Wirthe höchst ersprießliches practicum am besten durchmachen; wenn andererseits unsere Lokalabtheilungen die Vereinsgrenzen bisher gewissenhaft gewahrt und namentlich die gefährlichen Klippen der Politik und Religion vermieden haben. Wenn es zur Zeit noch die Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins ist, auch die die Landwirthschaft betreffenden volkswirthschaftlichen, einschließlich der legislatorischen Fragen zu berathen und deshalb nach freiem Ermessen bei den Behörden zu petitioniren; wenn aber die tägliche Erfahrung lehrt, daß solche Berathungen der landwirthschaftlichen Vereine ohne Betheiligung der Beamten in der Regel resultatlos bleiben; wenn endlich Niemand dagegen Etwas einzuwenden hat, daß die Beamten durch solche gemeinnützige, opferwillige Thätigkeit an Einfluß und Ansehen bei der ländlichen Bevölkerung gewinnen, und wenn letztere allen Grund hat, den Beamten für diese freiwillige Unterstützung dankbar zu sein: dann wäre es gewiß ebenso unbedacht wie ungerechtfertigt, den bis dahin unbekannten Unterschied zwischen Beamten und Nichtbeamten in gehässiger Weise auch in das landwirthschaftliche Vereinsleben hineinzutragen.

Kann es sich, was den Regierungsbezirk Trier anbelangt, nach Obigem für jetzt überhaupt erst darum handeln, den richtigen Sinn für genossenschaftliche Bestrebungen unter den Landwirthen in vorsichtigster Weise zu wecken*), zu be-

---

lungen ohne selbst Techniker zu sein. Wie oft werden die großen deutschen Vereinsfeste von Nichttechnikern mit Erfolg geleitet! Beamte und Geistliche können gleichzeitig auch intelligente, praktische Landwirthe sein. Manche Beamte haben durch die Grundsteuerregelung und das neuere Meliorationswesen für dieses dankbare Feld gemeinnütziger Thätigkeit weitere schätzbare Erfahrungen gesammelt. Mit einem Worte: Auch auf diesem Gebiete wird der rechte Mann sich schnell zurecht finden. Unser mehrere Jahre in den südlichen Kreisen des Regierungsbezirks Trier mit dem besten Erfolge thätig gewesener, landwirthschaftlicher Wanderlehrer Herr Dr. Schneider zu Worms schreibt dem Referenten über das vorliegende Kapitel: „Mit großem Interesse habe ich Ihre beifolgende Abhandlung gelesen. Ich weiß in der That wenig beizufügen. Wer so, wie ich, seit Jahren in den verschiedensten Gegenden die landwirthschaftlichen Verhältnisse nicht flüchtig, sondern eingehend kennen lernte, der darf sich wohl, ohne unbescheiden zu erscheinen, auf Grund von Erfahrungen über die zweckmäßigste Leitung der Vereine ein Urtheil zutrauen. Offen gestanden, ich habe noch selten eine Gegend kennen gelernt, in welcher, so wie im Regierungsbezirk Trier, die die Lokalabtheilungen leitenden Beamten einen überaus wohlthätigen Einfluß auf das Vereinsleben und die Förderung der Landeskultur ausüben. Wenn auch diese Herren, was die Ertheilung praktischer Rathschläge betrifft, sich selten auf eigne Erfahrung stützen können, so fehlt es doch in den Versammlungen nicht an Leuten, die auf geeignete Anregung von Seiten der Herren Vorsitzenden in ihrer schlichten, einfachen Weise sich über das So und So aussprechen und die gute Sache nach besten Kräften fördern. Selbst diejenigen Landwirthe, welche das Zeug haben, tüchtige Direktoren zu sein, halten es für jetzt noch geeigneter, wenn die Herren Landräthe die Lokalabtheilungen leiten, weil dann die verschiedenartigen Unterbeamten, die mit der Masse des Landwirthsstandes im beständigen Verkehre leben, um so lieber auch die landwirthschaftlichen Verhältnisse nach besten Kräften fördern helfen."

*) In vielen Gemeinden findet man z. B. gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen, welche an dem wesentlichen Uebelstande leiden, daß die Benutzung des Wassers nicht genossenschaftlich geregelt ist. Man zieht es vor, sich alljährlich Monate lang bei Nacht und Nebel zu überlisten, um der eigenen Wiese das Bewässerungswasser ausschließlich zuzuführen, was bei gehörig geregelter Nutzung für alle Betheiligten in ausreichender Masse vorhanden wäre. So aber entstehen hieraus nur zu oft arge Schlägereien und langjährige Feindschaften.

leben und zu pflegen*), so würde es wiederum gänzlich verfehlt sein, wenn man auch in solchen genossenschaftlichen Fragen, wo die amtliche Vermittelung und Leitung der Verhandlungen in den meisten Fällen sogar gesetzlich feststeht, eine chinesische Mauer zwischen den Beamten und den landwirthschaftlichen Vereinen aufführen wollte. Zur Begründung dieser Ansicht sei es dem Referenten gestattet, hinsichtlich des Meliorationswesens ein Beispiel anzuführen, wobei er sich kühn auf das Zeugniß der 20 Deputirten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom Jahre 1861, Seite 121) beruft, mit denen er im Jahre 1860 die sogenannte Konsolidationsreise durch Nassau, das Eichsfeld und Westphalen gemacht hat. Sie werden ihm gern bestätigen, wie vor 20 Jahren auch im Eichsfelde unter wesentlicher Betheiligung und sogar unter der Leitung der zu den landwirthschaftlichen Vereinen gehörigen Beamten eine lebhafte Vereinsagitation zu Gunsten der damals arg diskreditirten Separationen stattgefunden hat und wie alsdann diese schwierigste aller landwirthschaftlichen Genossenschaftsfragen**) zum größten Segen dieses notorisch armen Landestheils durchgeführt worden ist, ohne daß dadurch das Ansehen und Vertrauen der noch jetzt florirenden Vereine zu Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen bei der ländlichen Bevölkerung im geringsten gelitten hätte. Vielmehr sind diese Vereine noch jetzt stolz auf jene durch sie hervorgerufene bewegte segensreiche Zeit der Reformen und bewahren gern den Beamten, die damals offen und ehrlich für ihre Interessen mit ihnen thätig gewesen sind, eine dankbare Erinnerung.

In demselben Maaße aber, wie damals im Eichsfelde, ist für den in landwirthschaftlicher Beziehung weit zurück gebliebenen Regierungsbezirk Trier im Hinblick auf die bisherige geringe genossenschaftliche Selbstthätigkeit der Landwirthe eine vielseitige, lebhafte Betheiligung der Beamten an der weiteren Entwickelung der landwirthschaftlichen Interessen nothwendig. Denn unser Meliorationswesen, der landwirthschaftliche Unterricht (namentlich die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen), das Gestüt-, Hengst- und Zuchtstierwesen, die landwirthschaftlichen Lotterien, die Unterstützungsangelegenheiten und viele andere wichtige Gegenstände der landwirthschaftlichen Genossenschaftsthätigkeit unterliegen nun einmal nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen noch mehr oder weniger der Kuratel der Verwaltungsbehörden.***) Viele unserer Beamten sind sonach schon durch ihr Amt darauf hinge-

Bei der Auswahl der Zuchtstiere sieht man selten nach der Qualität, in der Regel wird nur nach der Höhe des Sprunggeldes gefragt. Kann man daran 1—2 Sgr. ersparen, so scheut man keinen Weg, kein Wind und Wetter, denn — „Stier ist Stier!“ Man versuche es nur die Viehbesitzer einer Gemeinde zu einer Zuchtstierhaltungs-Genossenschaft zu vereinigen und man wird sehen, wie wenig genossenschaftlicher Sinn vorhanden ist, wie wenig der Bauer rechnen gelernt hat! Und doch ist die Rindviehzucht, die eigentliche Geldquelle des Bauern, gesetzlich als Genossenschaftsangelegenheit bezeichnet, welche den Gemeinderath streng genommen gar nicht kümmern sollte.

*) Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, mit der Einrichtung von Vieh-Versicherungsgenossenschaften voranzugehen. Viel schwieriger ist schon die Einrichtung der Zuchtstierhaltungs- und Kreditgenossenschaften.

**) Die Grundbesitzer, welche auf Separation oder Konsolidation ihrer Grundstücke antragen, bilden eine Genossenschaft zur Durchführung eines General-Tauschvertrages nach bestimmten Gesetzen und Privilegien unter Leitung der dazu berufenen Behörden und Beamten Die bayerische Gesetzgebung hat dieser Auffassung am vollständigsten Rechnung getragen.

***) Nach Reuning: „Die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845 bis 1854, S. 42 u. f., und Beck: „Was der preußischen Landwirthschaft Noth thut.“

wiesen, die gegen derartige Unternehmungen etwa obwaltenden Hindernisse und Bedenken zu beseitigen. Ihre Aufgabe ist es also recht eigentlich, die für diesen Zweck in Thätigkeit zu setzenden Kräfte anzuregen, zu konzentriren und dafür zu sorgen, daß die verfügbaren Geldmittel zur rechten Zeit, am rechten Orte und auf die nützlichste Weise verwendet werden. Sie müssen sich also bestreben, in engster Verbindung mit den landwirthschaftlichen Vereinen und Kasino's, natürlich jeder in seiner Sphäre, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des gerade vorliegenden Projektes zu begründen und zu verbreiten. Selbstverständlich haben sie sich mit aller Vorsicht an das Bestehende anzuschließen, die herrschenden Ansichten der Zeit zu berücksichtigen und dabei doch das einmal klar erfaßte Ziel und die Mittel zur Erstrebung desselben scharf im Auge zu behalten. Wie verfehlt wäre es z. B. wenn man in blinder Nachahmungssucht und ohne Rücksicht auf die vorliegenden volks- und landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse nur auf das achten wollte, was anderwärts unter anderen Verhältnissen sich bewährt hat. Wer wollte z. B. neue Lokalabtheilungen, Kasino's, Kredit- und Meliorationsgenossenschaften, Fortbildungsschulen und dergleichen einrichten, ehe das Bedürfniß festgestellt, in den intelligenteren Kreisen anerkannt und die zur glücklichen Durchführung der Projekte geeigneten Führer gefunden sind?! So nothwendig es z. B. für unsere Mosel- und Saargegend ist, dem Handels-, Gemüse- und Obstbau, sowie der landwirthschaftlichen Industrie weitere Verbreitung zu verschaffen und neue Absatzwege zu öffnen, ebenso verfehlt es sein, wenn man sich mit der Erzeugung dieses oder jenes Handelsgewächses rc. ohne genügende Rücksicht auf Boden, herrschendes Klima und die sonstigen entscheidenden Verhältnisse gedankenlos abmühen wollte, oder wenn eine Lokalabtheilung ohne vorherige nähere Erwägung Versuche mit marktschreierisch angepriesenen Geheimmitteln, mit Riesengewächsen, Kunstdünger und dergleichen machen oder sich z. B. in der Eifel mit einer für Klima und Boden nicht passenden Nebensache (wie der Förderung des Seidenbaues) plagen und für solche Zwecke die wenigen zu Gebote stehenden Vereinskräfte und Geldmittel zersplittern wollte, während die ersten soliden Grundlagen des Ackerbaubetriebes, der Düngerbehandlung,*) der Tiefkultur, der Fruchtfolge und der rationellen Verwendung der landwirthschaftlichen Produkte in der Viehhaltung noch fehlen!

Genaue Kenntniß der Zustände und Bedürfnisse des Landes sowie der Bildungsstufe des Volkes ist sonach Vorbedingung eines jeden sichern Erfolgs sowohl der Ver-

*) Wer (wie in der kölnischen Zeitung von einem langjährigen Mitgliede des Centralvereins geschehen) bestreiten will, daß in der Rheinprovinz die Jauche täglich von Tausenden und aber Tausenden von Höfen ungenutzt auf die Straße und in die Bäche fließt, der überzeuge sich im Regierungsbezirk Trier vom Gegentheil. Im Kreise Merzig gab es z. B. im Jahre 1865 noch mehr als 1700 in polizeilicher Beziehung mangelhafte Dungstätten. Der Kreis Merzig gehört aber zu den mittelguten Kreisen des Bezirks.

Endlich hat eine landwirthschaftliche Autorität ersten Ranges, der Amtsrath Rimpau (jetzt Landrath) zu Schlanstedt, welcher die Rheinprovinz mehrere Male in seiner Eigenschaft als Mitglied der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer bereist hat, im 1865er Aprilheft der Annalen des Landes-Oekonomiekollegiums die keineswegs befriedigenden wirthschaftlichen Zustände der rheinischen Mittel- und Kleinwirthschaften in's richtige Licht gestellt.

Nur immer dreist heraus mit der Wahrheit! Nicht eher kann es besser werden, als bis das Uebel gründlich erkannt ist. Des Pudels Kern ist: das fast überall mangelnde technische Wissen. Was Vater und Großvater gethan, genügt den Ansprüchen unserer Zeit in keiner Weise, natürlich also auch nicht mehr in unseren Gebirgs- Mittel- und Kleinwirthschaften.

waltungs- als der Vereinsthätigkeit. Die dazu erforderlichen speziellen Kenntnisse können namentlich da, wo (wie es bei uns der Fall ist) eine ausgebildete Statistik noch fehlt, nur durch beständige eigene Anschauung erworben werden und pflegen deshalb nach unserer jetzigen Verwaltungsorganisation den Verwaltungsbeamten in der Regel mehr beizuwohnen als den Vereinen.

„Daß man", fährt Geheimrath Reuning in seiner oben citirten vortrefflichen Schrift fort, „auch Seitens der Verwaltung in dieser Beziehung bisher manche Mißgriffe begangen hat und noch begeht, liegt darin, daß dieser junge Zweig zur Zeit noch nicht genügend ausgebildet ist, wie der am sichersten zu beurtheilen vermag, der die Erfolge seiner eigenen Wirksamkeit mit dem vergleicht, was möglicher Weise zu erzielen gewesen wäre."

Wie selten finden wir, um wieder auf unser landwirthschaftliches Vereinsleben zurückzukommen, in letzterem Landwirthe, die sich der Zustände, Mängel und Bedürfnisse ihres Kreises vollständig genug bewußt sind, um in ihrer landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit nach einem reiflich erwogenen Systeme konsequent vorwärts gehen zu können? Wer von ihnen verfolgt mit der nöthigen Gründlichkeit die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen, die Handels- und Verkehrsreformen, welche als Folgen der Eröffnung einer neuen Eisenbahn oder eines neuen Handelsvertrags rücksichtlich der Landwirthschaft eintreten werden und müssen?

Gedenken wir bei dieser Gelegenheit auch unserer landwirthschaftlichen Ausstellungen. Wen kann es befriedigen, wenn man sich systemlos, namentlich ohne Ausschreibung von Konkurrenzaufgaben, darauf beschränkt, objektive Leistungen dieser und jener Art ohne alle Motivirung und ohne jede Rücksicht auf subjektives Verdienst zu prämiren? Ist es nicht eine offenbare Geldverschwendung, wenn die an sich gewöhnlich geringen Vereins- und Lotteriemittel in der herkömmlichen Weise für Prämien und zum Ankauf der meist ohne besondere Ueberlegung in fremden Ländern ausgewählten, theuer bezahlten Lotteriegewinne, oder wohl gar zu öffentlichen, der Landwirthschaft fremden Lustbarkeiten noch immer verwendet werden? Soll in einer Stadt eine Generalversammlung stattfinden, so hofft alle Welt gelegentlich der Lotterie die Ladenhüter aller Art zu guten Preisen zu verwerthen und schließlich ist dann die Unzufriedenheit mit der Lotterie allgemein.

Dem Verfasser, welcher so manches Jahr selbst Vereinsdirektor gewesen ist, wird man wohl nicht vorwerfen, daß er den Nutzen solcher Bestrebungen verkenne. Er meint nur, daß Alles seine Zeit habe und daß unsere Vereine vorzüglich berufen seien, dem wahren landwirthschaflichen Fortschritte Bahn zu brechen. Zu diesem Zwecke müssen sie sich aber vor allen Dingen darüber klar werden, was in ihren resp. Kreisen der Landwirthschaft hauptsächlich Noth thut und wie sie ihrer Seits anregen und helfen können. Erst ist ein Ziel festzustellen, darauf mit aller Kraft hinzuarbeiten, und sollten Jahre darüber hingehen. Das Vielerlei ist die Schattenseite der meisten landwirthschaftlichen Versammlungen.

„Alle diese Schritte", sagt Reuning, „sind unzweifelhaft gerechtfertigt durch das Gebot der Verhältnisse, sie zeigen eben die erste Periode der Entwickelung an. Wie lange dieselbe zu dauern hat, hängt von der Wirksamkeit der ergriffenen Maßregeln ab. Sobald durch solche ein regeres Streben geweckt ist, sobald die landwirthschaftlichen Vereine Vertrauen erlangt, die einzelnen hervorgerufenen Beispiele ihre

Folgen getragen haben, tritt die zweite Periode in Wirksamkeit; es klären sich die Ansichten es treten die einflußreicheren Richtungen in den Vordergrund, es werden zur Verfolgung derselben besondere Mittel nöthig, es ist die hervorgerufene Anregung durch Einwirkung auf die Vereine und durch die Presse zu benutzen, es ist die Privatthätigkeit anzuspornen, um die verschiedenen Betriebsmittel zu beschaffen, es ist insbesondere für technischen Beirath bei den verschiedenen beabsichtigten Meliorationen zu sorgen, mit einem Worte: es ist die Intelligenz zu befördern und zu unterstützen."

„Auch diese Periode, und sie kann nach den Verhältnissen eine längere oder kürzere sein, als die Erstere, wird ihre Dauer finden; es wird die landwirthschaftliche Kuratel ihre Thätigkeit ganz in die Hände der Privaten legen können, wenn die Zeit hierfür gekommen ist; es wird die dritte Periode sich beschränken können auf weitere Verbreitung der Bildung des Landwirths, die Förderung der Wissenschaft."

Kann es nun, fragen wir immer wieder, bei jetziger Sachlage zur Förderung unserer landwirthschaftlichen Interessen einen einfacheren und verständigeren Weg geben, als wenn die Verwaltungsbeamten und die landwirthschaftlichen Vereine einträchtig mit einander gehen und in den landwirthschaftlichen Vereinen und Bauernkränzchen Anträge über das gehörig vorbereiten, was unserer Landwirthschaft Noth thut*)? Sorgen wir also dafür, daß das tägliche Leben mit seinen Bedürfnissen und Gebrechen sich auf diesem neutralen Gebiete gemeinnütziger, geistiger Thätigkeit mit der Wissenschaft und dem Gesetze immer inniger vereinige, um die wirthschaftliche Wahrheit zur Geltung zu bringen.

Solche vereinigte Thätigkeit gemeinnützig denkender und handelnder Männer darf nicht fragen:

Wer bist Du?

sondern nur:

Was kannst Du?

Lediglich danach hat sie jedem Betheiligten seine Stelle im Vereinsleben anzuweisen.

Gehen wir schließlich auf die für den Regierungsbezirk Trier besonders wichtige Bildung von Meliorationsgenossenschaften näher ein. So unvermeidlich die Leitung derartiger Verhandlungen durch einen Beamten bei uns zur Zeit noch ist, ebenso nothwendig ist es, daß dieser und der ihm beigeordnete Techniker ohne jede Ueberstürzung von richtigen Grundsätzen ausgehen, namentlich also die übel angebrachte Beglückungstheorie**) zu Hause lassen und mit Sachkenntniß, Geschäftsgewandtheit und taktvollem Benehmen die nöthige Gründlichkeit verbinden muß. Der Kommissar und Techniker dürfen nie vergessen, daß die Interessenten und insbesondere die von ihnen gewählten Vertrauensmänner über die ausge-

*) Es ist von Wichtigkeit für den Glauben des Volks an die Weisheit des Gesetzgebers, daß die Ansichten derjenigen, welche praktische Kenntnisse von den betreffenden Verhältnissen besitzen, darüber vernommen werden; ja, daß ein solches Gesetz von Praktikern wenigstens vorberathen wird. (von Fellenberg).

**) Das Bessere ist der schlimmste Feind des Guten. Der verstorbene Oberpräsident von Vincke sagte ein Mal, daß ihm für das Zustandekommen einer 20 Meilen langen Prämienstraße nicht mehr bange sei, weil ja die ersten 100 Ruthen glücklich fertig gebracht seien. Nun handle es sich nur noch um eine Zeitfrage.



arbeiteten Pläne zur Amelioration ihrer Grundstücke auch in diesem Verfahren so weit endgiltig zu beschließen haben, als nicht technische Bedenken oder höhere Rücksichten auf die allgemeine Landeswohlfahrt der Ausführung ihrer Wünsche hinderlich entgegentreten und daß die Interessenten eine gründliche Untersuchung, Prüfung und Entscheidung ihrer Anträge, Bedenken und Einreden selbst in technischen Dingen so lange zu fordern berechtigt sind, als die Ausführung nicht im ressortmäßigen Wege definitiv angeordnet ist.

Wird in diesem Geiste mit den Interessenten verhandelt, so werden sie sich auch bereitwillig damit einverstanden erklären, wenn schließlich einmal ein Majoritätsbeschluß gegen die ohne genügende sachliche Begründung opponirende Minorität im Zwangswege auf Grund königl. Verordnung (§ 58 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse) durchgeführt werden muß.

Zur Vermeidung dieses möglichst zu verhütenden Zwangsverfahrens gibt es kein wirksameres Mittel, als von vornherein in den landwirthschaftlichen Vereinen oder Kränzchen*) den Nutzen eines solchen Meliorationsprojekts zu besprechen und vereinsseitig mit den dabei anwesenden Beamten die Mittel und Wege, wie man am kürzesten und billigsten zum Ziele gelangen könne, zu überlegen. Wie viele unnütze

*) Erscheint in einer Gemeinde die Bildung einer Meliorationsgenossenschaft nothwendig, so beginne man die Bearbeitung der öffentlichen Meinung mit der Gründung eines landwirthschaftlichen Kränzchens, wobei sich die Herren Geistlichen und Schullehrer große Verdienste um die Gemeinden erwerben können.

Auf diesem Vereinswege sorge man vor allen Dingen für die Beschaffung des schriftlichen Gesuches wegen Bildung der Genossenschaft. Der königl. Kommissar (Landrath oder Bürgermeister) beschaffe in aller Stille weitere Beitrittserklärungen. Sodann rufe er die Provokanten zusammen zur Wahl von etwa drei aus der Zahl der größeren, mittleren und kleinen Besitzer zu nehmenden Vertrauensmänner, welche die Interessenten in den gemeinsamen Angelegenheiten vertreten, den Techniker wählen, mit ihm unter Leitung des Bürgermeisters den Plan projektiren, das Statut entwerfen und der Regierung zur Prüfung vorlegen. Nun hört der Kommissar jeden betheiligten Grundbesitzer über den technisch festgestellten Plan, Kostenanschlag und das Statut. Letzteres läßt er von den zufriedenen Interessenten vollziehen, während er die Unzufriedenen über ihre Einwendungen zu Protokoll vernimmt. Findet über diese eine gütliche Verständigung mit den Vertrauensmännern der Zufriedenen nicht statt, so kompromittirt man auf ein schiedsrichterliches Verfahren. Gelingt dies nicht, so haben der Kommissar und der Techniker sich gutachtlich zu äußern und werden dann die Verhandlungen durch die Regierung dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgelegt, welcher eine landesherrliche Verordnung über die Ausführung nachsucht, wenn 1) das Meliorationsprojekt einer ganzen Gegend zum Vortheil gereicht, 2) die entschiedene Majorität (nach der Fläche gerechnet) sich für die Ausführung erklärt hat und 3) die Einwendungen der Widersprechenden für unwesentlich erachtet werden.

Ist dagegen die Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so genehmigt der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Statut und veranlaßt die Ausführung desselben.

Die Statuten huldigen, wie die vielen in der Gesetzsammlung veröffentlichten Beispiele ergeben, im Wesentlichen dem Prinzipe der Selbstverwaltung. Die Genossenschaft steht aber unter der Oberaufsicht des Staates nach Analogie der Bestimmungen über das Gemeindeeigenthum, d. h. die Staatsbehörde ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz zur Sicherung der prompten Ausführung der in den Statuten von den Interessenten selbst vereinbarten Abreden.

(Die weitere Ausführung des Verfahrens findet der geneigte Leser in der als Beilage zu Nr. 37 des Amtsblatts de 1867 und im dritten Heft der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfrage abgedruckte, Instruktion über die Einrichtung von Ent- und Bewässerungsanlagen.)

Schreiberei wird dadurch erspart! Die meisten unreifen Projekte zerfallen sofort in Nichts.

Haben wir uns aber auch überzeugt, daß in den meisten Fällen die gemeinsame Thätigkeit der Beamten und Landwirthe nothwendig und wenigstens nützlich ist, so bleiben für letztere immer noch genug wichtige Aufgaben auf dem Assoziationswege zu lösen, woran sie ihren Gemeinsinn und ihre Vereinstüchtigkeit schon jetzt füglich ohne Betheiligung der Beamten und Behörden stählen können. Dahin gehören z. B. die Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung resp. Benutzung und Versicherung von Vieh, Geräthen, Maschinen, Saatgut, Bedürfnissen des täglichen Lebens rc. rc. Unter allen Umständen möchten wir aber die größte Vorsicht hinsichtlich der an sich sehr rühmlichen, von Jahr zu Jahr immer weiter um sich greifenden Bestrebungen zur Bildung von Wege-Regulirungsgenossenschaften anrathen, weil zur Zeit das gesetzliche Fundament zur Verbindlichmachung der betheiligten Minorennen, Abwesenden und der Hypothekengläubiger noch fehlt, man sich also mit allerlei künstlichen, sehr mühseligen und unvollkommenen Auskunftsmitteln, welche gegen Chikanen selten genügenden Schutz zu bieten pflegen, begnügen muß. Es gibt kein besseres Mittel, um sich praktisch von der Nothwendigkeit des der Rheinprovinz leider noch immer fehlenden landwirthschaftlichen Expropriations-Wegeregulirungs-, oder vielmehr des sogenannten Zwangs-Konsolidationsgesetzes zu überzeugen, als wenn man sich mit der Anlegung neuer Wirthschaftswege ernstlich beschäftigt.

Gerade in dieser Beziehung liegt für unsere Verwaltungsbehörden, landwirthschaftlichen Vereine und Bauernkränzchen ein weites Feld der nützlichsten Vereinsthätigkeit noch offen, indem sie sich um die rheinische Landeskultur kein größeres Verdienst erwerben können, als wenn sie zum Gipfelpunkt ihrer genossenschaftlichen Thätigkeit den baldigen Erlaß eines Gesetzes über Feldwegeregulirungen und Arrondirungen, d. h. über die Bildung von Konsolidationsgenossenschaften erringen helfen.

Den Vorständen der Lokalabtheilungen möchte schließlich noch zu empfehlen sein, sich mit den Vorsitzenden der immer häufiger werdenden Bauernkränzchen in dauernde Verbindung zu setzen, etwa in der Art, daß letztere zu Sektionsvorstehern der Lokalabtheilungen gewählt und jedenfalls zu den Vorstandssitzungen derselben regelmäßig eingeladen werden, um auf diese Weise die beiderseitige Vereinsthätigkeit nach denselben Grundanschauungen zu regeln. So viel steht jedenfalls fest, daß die landwirthschaftlichen Kränzchen statutenmäßig nicht zum Central-Vereinsbande gehören.

Im Uebrigen kann es nur nützlich auf das landwirthschaftliche Vereinsleben wirken, wenn aus solchen Kränzchen (namentlich in den Gebirgskreisen bei schwieriger Kommunikation mit der Kreisstadt) allmälig nach Bedürfniß neue Unterabtheilungen resp. Lokalabtheilungen hervorgehen.

III. Landwirthschaftliche Versammlungen und Feste.

Bei Gelegenheit einer Melioration in der Saargegend fand sich in einem Dorfe eine größere Anzahl Landwirthe und anderer Interessenten zusammen.

Die Gesellschaft trennte sich, nachdem die Besichtigung stattgefunden hatte, nach zwei dort bestehenden Wirthschaften Beim Heimgang machte der eine Theil seiner Entrüstung Luft über die Wirthsrechnung, indem man, wie bei dem Festessen der großen im Jahre 1867 stattgehabten Versammlung für das Gedeck ohne Wein einen

Thaler habe bezahlen müssen. Dagegen belobte sich der andere Theil über die hinreichende und gute Kost der andern Wirthschaft und den anständigen Preis von 12 Sgr. dafür. Bei dieser Gelegenheit wurde der mehr und mehr einreißenden Unsitte feiner und kostspieliger Mahlzeiten bei solchen landwirthschaftlichen Zusammenkünften mißbilligend gedacht, indem durch diese Kosten die eigentlichen Bauern, die man zu den Besprechungen möglichst zahlreich herbeiziehen möchte, davon abgeschreckt werden.

Da diese Klage nicht mehr vereinzelt auftritt, sondern stets mehr gehört wird, so scheint uns die Zeit gekommen, sie einmal ernsthaft zu besprechen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Appetit der Landwirthe zu den ausgezeichneten gehört. Aber eben deßhalb bedarf es keiner kostspieligen Mittel ihn zu befriedigen. Wenige kräftig und schmackhaft zubereitete Gerichte, sauber aufgetragen und ein Glas reinen und süffigen Weines, das ist die richtige Kost und war früher der Brauch bei solchen Bauernzusammenkünften. Der Aufwand dafür war 10 Sgr. für das Gedeck und höchstens eben so viel für den Wein; dafür konnte auch der Bauer bei solchen Mahlzeiten mit sein, unterhielt sich gut, brachte eine angenehme Erinnerung davon heim und nahm sich vor, das nächste Mal wieder zu kommen und noch Andere zu verschwätzen.

Selten geschieht es, daß der Bauer in den Morgenversammlungen den Mund aufthut, in Reden mißt er sich nicht gern mit den mehr redefertigen Herrn vom Wort und von der Feder. Aber über Mittag bei einem Glas Wein da geht auch ihm der Schwätzer auf und wir bekamen bei solchen Gelegenheiten oft Vorträge, die uns mehr erheiterten, wie die bestgesetzten Reden der Professoren. Wir erinnern an Komper Rippslinger, Streit ꝛc.

Wollen jedoch bei solchen Gelegenheiten die Wirthe sich überbieten mit schweren Mahlzeiten, mit einer ganzen Folge feiner Gerichte und mit kostspieligen Weinen, die aber nicht der Winzer, sondern der Apotheker gemacht und sollen die Bauern dafür so viel Thaler, wie früher Dubbeln bezahlen, da bleiben selbstverständlich die Bauern bald fern und hört die Gemüthlichkeit auf. Ein Jeder denkt bei sich selbst: „Was wird das Alles wieder kosten?“ Wenn's vorbei ist und die Gäste gehen mit vollem Magen und leerem Geldsäckel heim, so sagen sie: „Nein, da bringt man mich nicht wieder hin!“ Und wenn der Bauer von einem solchen Fest heimkommt, was findet er für einen Willkomm daheim?

„„Was hätten wir uns, heißt es dann wieder, für schöne und nützliche Sachen in den Hausstaat anschaffen können, wenn Du all die Dallern noch beisammen hättst, die Du schon an den Landverein gekehrt! Daß de mer keins mehr bei den Landverein gehst!““

Das sind so die Gespräche, die man hin und her vom Landverein hört; denn das Vorurtheil ist bereits die Frucht dieser Mißbräuche, daß es unter den Leuten heißt: „Die Wirthe und die Herren, die spielen zusammen. Wir müssen das Alles bezahlen.“ Wenn manchen Bauer auch der Vorwitz triebe zu horchen, was die Herren da vorbringen, so will er doch bei der Mahlzeit nicht sein, noch zu denen gehören, die auf Kosten der Bauern sich so kostspielig trattiren lassen und was kommt am End' bei all' der Herrlichkeit heraus?

— **Bauernversammlungen ohne Bauern!**

Soll das besser werden oder soll es nicht stets fort schlechter mit dem Landverein gehen, so muß eine andere Zucht darein kommen und zwar zuerst unter die

Wirthe. Statt in feinen Mittagessen und schweren Kosten, mögen sie wetteifern in einfacher kräftiger Kost und einem guten, frischen und reinen Glas Wein; denn man muß nicht denken, daß bei solcher Wirthschaft etwa die Wirthe besonders gut stehen. Im Gegentheil! Gewöhnlich hört man sie nur klagen, daß sie sich für mehr Gäste gerichtet, als gekommen und daß sie mit Schaden schließen. Aber wer ist anders Schuld daran, als sie selber, mit dem Unverstand ihrer Mahlzeiten? Versuchen sie mal anders und folgen unserm Rath, so werden unsere Versammlungen und die Geselligkeit danach bald wieder so zahlreich werden wie sie in früheren Zeiten waren, wo die Mahlzeiten so einfach waren, daß sie auch im Freien, im Wald, auf einer Wiese gehalten werden konnten und wahrlich man war mehr froh dabei, als jetzt in den engen Wirthsstuben bei den feinsten Mahlzeiten, wo jeder in sein Ställchen eingepfercht kaum so viel Luft hat um zu schnappen. Wenn so bauernmäßig gewirthet würde, da dürfte es sich für die Wirthe rentiren, Einrichtungen zu treffen, um auch für größere Versammlungen ein Obdach zu bereiten, in der Art, wie die Versammlung im Gartenhaus zu Losheim stattfand. Können jedoch die Wirthe von der Eitelkeit nicht lassen und ist ihnen das Lob einiger weniger Feinschmecker mehr werth als die angenehme Erinnerung einer großen Versammlung, nun da muß man sie ihrem selbstgewählten Schicksal überlassen, in feinen und kostspieligen Mahlzeiten zu wetteifern, wozu stets fort mehr — die Gäste fehlen.

Die Zeiten sind vorbei, wo der Bauer einen Stolz drein setzte, mit den Herren an einem Tische gegessen zu haben und diesen Stolz gern theuer bezahlte. Sparsamkeit geht ihm jetzt über Alles und — muß ihm über Alles gehen; er muß auf jeden Groschen sehen. Kann er sich aber für einen billigen Einsatz gut unterhalten, so thut er's noch immer gern. So liegt die Sache und die Wirthe werden's mit ihrem Wettlaufen in feinen Mahlzeiten und theuren Rechnungen nicht ändern. Sie werden bescheidener auftreten müssen. (von Fellenberg.)

IV. Die landwirthschaftlichen Lotterien als Mittel zur Hebung der Vereinsfeste.

In dem Reskripte des Herrn Ministers des Innern vom 14. November 1868 die Veranstaltungen von Lotterien betreffend (II. 12 922), ist unter Andern hinsichtlich der inländischen Lotterien auf Grund der allerhöchsten Ordre vom 20. März 1827 (Gr. S. S. 29) Folgendes angeordnet worden:

„Zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mit Ausschluß von Geldgewinnen, kann die Erlaubniß für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger, gemeinnütziger oder patriotischer Zwecke, oder zur Beförderung des Kunstfleißes von den Herrn Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke ertheilt werden."

„Bei der Bewilligung landwirthschaftlicher Verloosungen ist darauf zu achten, daß unter den einzelnen Kreisen eines Regierungsbezirks bezüglich landwirthschaftlicher Feste und Thierschauen, mit welchen dergleichen Ausspielungen verbunden werden, in angemessener Weise ein gewisser Turnus beobachtet werde, und ist der Ankauf der zu verloosenden Gegenstände auf landwirthschaftliche Gegenstände (Produkte, Vieh, Geräthschaften u. dgl. mehr) zu beschränken. Die Verbindung von Ausspielungen mit Gewerbe- und Industrieausstellungen ist nur dann zu genehmigen,

wenn die Auswahl der anzukaufenden und zu verloosenden Gegenstände sich auf solche Ausstellungsgegenstände richtet, welche durch Neuheit, Zweckmäßigkeit oder mustergiltige Ausführung ausgezeichnet sind und deren Bekanntwerden daher bildend und anregend wirken kann."

Nachdem wir über das bei der Regelung dieses Turnus zu beobachtende Verfahren dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz Herrn von Pommer-Esche Exzellenz Vortrag gehalten haben, beauftragen wir nunmehr Ew. Hochwohlgeboren, dem Vorstande der dortigen Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen eine Abschrift dieser Verfügung mit dem Ersuchen mitzutheilen, sich mit Ihnen und den Vertretern der Nachbarkreise nach Maaßgabe dieser Bestimmungen über positive Vorschläge wegen Einführung eines bestimmten Turnus und überhaupt wegen der ferneren Einrichtung der landwirthschaftlichen Feste, Lotterien, Auktionen, Thierschauen, Prämienvertheilungen u. s. w. zu verständigen.

Da es zur Vereinfachung dieser Verhandlungen wesentlich beitragen dürfte, wenn dabei in allen Kreisen des Bezirks ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird, so haben wir zu diesem Zwecke nachstehendes Regulativ festgestellt:

Regulativ

für die Verhandlungen der Kreislandräthe und der Vorstände der Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen im Regierungsbezirk Trier wegen der ferneren Einrichtung der landwirthschaftlichen Feste, Lotterien, Auktionen, Thierschauen, Prämienvertheilung u. s. w.

§ 1.

Zur bessern Nutzbarmachung der landwirthschaftlichen Feste im Interesse der Landwirthschaft vereinigen sich die 13 Lokalabtheilungen des Regierungsbezirks Trier unbeschadet ihrer sonstigen statutarisch feststehenden Selbstständigkeit vorläufig für die 7 Jahre von 1870—1876 incl. zu folgenden 3 landwirthschaftlichen Gauverbänden:

1) der landwirthschaftliche Gauverband der Eifelkreise bestehend aus den Lokalabtheilungen der Kreise Bitburg, Daun, Prüm und Wittlich;
2) der landwirthschaftliche Gauverband der Moselkreise bestehend aus den Lokalabtheilungen der Kreise Bernkastel, Trier (Stadt), Trier (Land) und Saarburg, und
3) der landwirthschaftliche Gauverband der Saar- und Blieskreise, bestehend aus den Lokalabtheilungen der Kreise Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel und Baumholder.

§ 2.

Jeder betheiligte Vorstand einer Lokalabtheilung wählt eine aus 3 Mitgliedern des Vorstandes bestehende Kommission, welche mit den betheiligten Landräthen des betreffenden Gauverbandes auf Einladung und unter dem Vorsitze des ältesten Landraths bis zum 1. Juni d. J. zur Berathung eines gemeinsamen Programmes für den betreffenden Gauverband zusammentritt.

Dabei empfehlen wir die Beachtung der in Bd. I. S. 565 und 570 der neuen Beschreibung für den Regierungsbezirk Trier aufgestellten Prinzipien und die gelegentlich der 26. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe hierüber im Herbste v. J. zu Wien gepflogenen Verhandlungen.

Vorzüglichen Werth legen wir auf die daselbst mehrfach empfohlene regelmäßige Einrichtung von Stiermärkten und die gründliche Prüfung der zur Ausstellung kommenden Ackergeräthe und Maschinen.

Derartige Einrichtungen erscheinen nothwendig, wenn man den Grundsatz immer mehr zur Geltung bringen will, daß die landwirthschaftlichen Feste hauptsächlich dazu bestimmt sind, den Landwirthen Nutzen zu bringen.

Sobald jede Lokalabtheilung sich erst einmal vollständig darüber klar geworden sein wird, welche Ziele sie in ihrem engeren Vereinskreise fortan vorzugsweise durch systematische nachhaltige Thätigkeit fördern will, wird sich auch fast von selbst ergeben, wie die landwirthschaftlichen Feste, Lotterien rc. am zweckmäßigsten einzurichten sein werden.

Bei der Feststellung des Turnus der Feste für die resp. Gauverbände darf nicht unbeachtet bleiben, daß alle 7 Jahre, zunächst also in den Jahren 1869 und 1876 die Centralversammlungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Trier stattzufinden pflegen und daß in solchen Jahren fortan, was den hiesigen Bezirk anbelangt, von uns nur für die Lokalabtheilung Trier die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie höhern Orts beantragt werden wird.

§ 3.

Die 3 resp. Programme der 3 Gauverbände, welche also für die 7 Jahre 1870—1876 incl. aufzustellen sind, sind uns bis zum 1. Juli 1869 vorzulegen.

§ 4.

Der die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeitende Rath der Regierung wird im Monat September 1869 und zwar in den Tagen, wo der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen seine Generalversammlung zu Trier abhalten wird, die sämmtlichen Theilnehmer an den Berathungen jener 3 Gauversammlungen zu einer Schlußberathung über diese 3 Programme nach Trier einladen, um die definitive Festsetzung jener Programme herbeizuführen.

§ 5.

In ähnlicher Weise wird im Jahre 1876 wieder verfahren werden, um die 3 Gauverbände für die weitere Zukunft zu organisiren, falls dazu alsdann noch ein Bedürfniß vorliegen sollte.

§ 6.

Der Staatskasse dürfen aus diesen Berathungen keine Kosten erwachsen.

Schließlich bemerken wir, daß wir in Ausführung des obigen Regulativs für das Jahr 1869 nur die Bewilligung der von der Lokalabtheilung Trier bereits beantragten Provinziallotterie höheren Ortes befürworten werden und hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz unterm 11. Januar 1869 (Nr. 117) die Erlaubniß zur Abhaltung dieser Lotterie bereits unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Vorläufig werden nur 6000 Loose à 20 Sgr. ausgegeben.
2) Von dem Erlöse müssen mindestens 80 Prozent zum Ankauf von Gewinnen verwendet werden.
3) Letztere sollen bestehen in schönen Zuchtthieren, in bewährten Acker-, Garten- und landwirthschaftlichen Hausgeräthen, sowie in vorzüglichem Saatgut.
4) Dem Vereine bleibt das Recht vorbehalten, nöthigen Falles noch weitere Loose bis zum Betrage von 15 000 Stück unter denselben Bedingungen auszugeben, so weit das Bedürfniß uns nachgewiesen wird.

Wir empfehlen sonach den sämmtlichen übrigen Lokalabtheilungen unseres Bezirks den Absatz dieser Loose als erstes gemeinsames Unternehmen anzusehen und eifrig zu betreiben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir sind, wie wir Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 4. Juni 1869 erwiedern, (vorbehaltlich der von uns noch einzuholenden höhern Genehmigung) damit einverstanden, daß sich die 6 Lokalabtheilungen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel und Baumholder in Erledigung des Reskriptes des Herrn Ministers des Innern vom 14. November 1869, die Veranstaltung von Lotterien betreffend (II. 12 922) in der am 9. d. Mts. zu Saarbrücken abgehaltenen Konferenz zu diesem Zwecke in der Art zu 2 Verbänden vereinigt haben, daß die Lokalabtheilungen Merzig, Saarlouis und Saarbrücken den einen und die Lokalabtheilungen Ottweiler, St. Wendel und Baumholder den anderen Verband in der Art bilden, daß fortan für die Veranstaltung von Lotterien ein gewisser Turnus in jedem dieser Verbände beobachtet wird.

Sie wollen dafür sorgen, daß das Nähere über die Reihenfolge der zu veranstaltenden Lotterien baldigst festgestellt und uns mitgetheilt wird.

Da die von uns bei dieser Gelegenheit anempfohlene, am Niederrhein schon mehrfach mit gutem Erfolg bewirkte weitere Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken von den betheiligten 6 Lokalabtheilungen in nähere Erwägung genommen wird und uns das Zustandekommen derselben nur insofern direkt interessirt, als bei Feststellung der Lotteriepläne die Anzahl der auszugebenden Loose dadurch bedingt wird, so wollen Sie die weitern Verhandlungen über diesen Punkt den gedachten 6 Lokalabtheilungen überlassen.

Ebensowenig bedarf es bei dieser Sachlage noch der im § 4. des Regulativs vom 18. Januar 1869 (I. 423 S. 3) von uns vorgesehenen Schlußberathung, welche gelegentlich der im Monat September d. J. zu Trier stattfindenden Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen stattfinden sollte, für diese 6 Lokalabtheilungen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An den königlichen Landrath Herrn v. Selasinsky Hochwohlgeboren in Saarlouis.

§ 2. Landwirthschaftliche Kasino's oder Kränzchen.

I. Verzeichniß der im Regierungsbezirk Trier im Jahre 1869 vorhandenen landwirthschaftlichen Kasino's.

Nr.	Kreis.	Gemeinde.	Nr.	Kreis.	Gemeinde.
1	Wittlich.	Binsfeld.	8	Merzig.	Hilbringen.
2	Bitburg.	Bitburg.	9	Saarlouis.	Bisten.
3	do.	Kylburg=Malberg	10	do.	Reisweiler.
4	do.	Bickendorf.	11	Saarbrücken.	Heusweiler.
5	do.	Mötsch.	12	do.	Ludweiler.
6	Bernkastel.	Gutenthal.	13	Baumholder.	Baumholder.
7	Saarburg.	Portz.	14	do.	Eckersweiler.

II. Leitende Grundsätze.

Da wir oben schon mehrfach die Einrichtung der Bauernkränzchen besprochen haben, so können wir uns darauf beschränken, folgende von der königlichen Regierung insofern erlassene Cirkularverfügung mitzutheilen:

Derartige Einrichtungen erscheinen nothwendig, wenn … Cirkularverfügung der
mehr zur Geltung bringen will, daß die landwirthschaftli… gemeinnützigen Bestrebungen
bestimmt sind, den Landwirthen **Nutzen zu bringe**… landwirthschaftlichen Interessen

Sobald jede Lokalabtheilung sich erst einmal … jeder Weise darauf Bedacht zu
sein wird, welche Ziele sie in ihrem engeren … ungen in vorsichtigster Weise all-
systematische nachhaltige Thätigkeit fördern … ation vermieden wird. Solche land-
wie die landwirthschaftlichen Feste, Lotterie … von den Landwirthen selbst in richtiger

Bei der Feststellung des Tur… werden. Dabei ist es erwünscht, wenn der
nicht unbeachtet bleiben, daß all… ungen betheiligt. Uebrigens ist zu empfehlen,
1876 die Centralversammlun… nur während der Wintermonate und zwar höchstens
in Trier stattzufinden pfle… Sonntags nach dem Gottesdienste stattfinden und nicht
Bezirk anbelangt, von …
anstaltung einer öff… ein Gegenstand besprochen werden und zwar ein solcher,
… entnommen ist.

Die 3 … muß darin gesucht werden, daß die Bauern zum Sprechen
1870—18… also der Referent nur einen **einleitenden** Vortrag hält.
… Versammlung muß **ein Beschluß** hervorgehen, der sofort praktische
… Ein Fragekasten empfiehlt sich sehr. Dagegen sind Statuten
wir… Anfangs nicht nöthig. Ein gutes Musterstatut enthält die Zeitschrift des
li… landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1864, Seite 89.

Trier, den 8. Dezember 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Praktische Beispiele.

Ueber die Thätigkeit des bitburger Kasino's geben die von demselben veröffentlichten Berichte und die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen Jahrgang 1868 Nr. 8 rühmliches Zeugniß. Den über das Kasino zu Heusweiler im Köllerthal erstattete Bericht haben wir bereits oben Seite 214 und den über das gutenthaler Kasino Bd. I. S. 412 und oben S. 381 mitgetheilt.

Wir wollen uns daher darauf beschränken, hier die Leistung des seit 1865 auf dem Moselgau des Kreises Saarburg unter der Leitung des Pfarrer Reiß nützlich wirkenden Kasinos zu Porz zu erwähnen.

Ich bedauere es immer, schreibt uns Pfarrer Reiß, wenn ich die Ortsglocke höre, oder in der Zeitung lese: „Morgen Nachmittag um x Uhr wollen sich die Freunde der Landwirthschaft in dem rc. Wirthshause versammeln behufs Gründung eines Bauernkränzchens.“ Vollends bin ich im Reinen, wenn es etliche Tage darnach heißt: „Der Saal war zum Erdrücken voll, der Vorstand wurde gewählt, Alles ist begierig auf die nächste Versammlung u. s. w.“ Aus einem so entstandenen Kasino wird nichts. Höchstens 3 Sitzungen und Alles ist todt.

Zu einem lebensfähigen Kasino müssen wenigstens drei (tres faciunt collegium) der landwirthschaftlichen Fortbildung ergebene Stammhalter da sein. Diese sind anfangs der **geborne** Vorstand; um diese muß sich ohne alles Geschrei, rein auf dem Wege des eigenen Interesses die kommende Gesellschaft herumschaaren. So wurde unser Kasino gegründet. Die **ersten** Mitglieder sind noch alle treu und manches neue ist hinzugetreten. Unser Lokal ist durchaus neutral: der Schulsaal. Nur einmal im Jahre ist nach der Besprechung gesellige Unterhaltung bei einem Glas Wein.

Also — am Sonntag den 3. Dezember 1865 versammelten sich auf Anregung ..undes der Landwirthschaft sechszehn Ackerwirthe aus den Dörfern Porz, ..ttlingen und Rommelsfangen im Schulsaale zu Porz, um ein Bauernkasino ...

Die Versammlung wurde eröffnet mit folgender Ansprache:

..Freunde! Wir kennen den großen landwirthschaftlichen Verein, seine Zwecke ... Wir kennen auch die alljährlich wiederkehrenden Generalversamm... Gesammtvereins, als auch der Lokalabtheilungen. Es werden da ...rsmann oft mehr oder weniger unverständliche Reden und Be... ..en, so daß der Erfolg dieser Versammlungen für das praktische ... äußerst dürftig ausfällt und dieselben ihren Hauptglanz darin bekunden, ... mit guten Freunden auch gut ißt und trinkt. Dieses fühlte man ..on lange. Es mußte also ein anderer Weg eingeschlagen werden, um nachhaltig auf die Verbesserung des Ackerbaues unter den Landleuten zu wirken. Dazu sandte man sogenannte landwirthschaftliche Wanderlehrer aus, welche bald da bald dort den Bauern „predigen" sollten. Allein dieser Unterricht war zu selten und flüchtig, als daß er tiefe Wurzeln hätte schlagen können. Zudem erging es den Wanderlehrern nur zu oft wie den Buben, die nach Nüssen werfen. Bald fährt der Stock über der Nuß, bald darunter her, sie bleibt also stehen und wird nicht geknackt. Einsichtige Gönner der Landwirthschaft sahen dieses ein und drangen darauf, daß man in einzelnen Gegenden kleinere Gesellschaften von Ackerwirthen bilden solle, welche alle unter sich bekannt, offen und frei über das Ackerbauwesen sich besprechen, die Erfahrungen einander mittheilen, das vorkommende Neue ruhig nach Zeit- und Ortsverhältnissen prüfen sollten. Solche Vereinigungen nennt man Bauernkasinos. Ein solches Bauernkasino zu gründen sind wir hier versammelt. Weil dieser Saal hier gleichsam der Anfang desselben ist, und weil er für uns Alle wohl das geeignetste Lokal ist, möge es Bauernkasino zu Porz heißen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß wir dann und wann auch in einem andern Orte tagen werden."

„Also zu unserer gegenseitigen Belehrung in Sachen der Landwirthschaft, zur Ermöglichung des Fortschrittes in derselben gründen wir dieses Kasino."

„Meine Freunde! Ihr müßt nur nicht meinen, als ob ich die bisherige Betreibung der Landwirthschaft tadeln und verwerfen wollte. Keineswegs. Ich sage sogar, die Landwirthschaft wird gut betrieben, aber wir wollen trachten, daß sie noch besser betrieben werde. Das ist echter Fortschritt. Daß die Landwirthschaft gut betrieben wird, konnte Jeder daraus sehen, daß das eigenste Produkt derselben, die Brodgewinnung, heute auf einem derartigen Preise steht, der für die Verzehrenden gewiß nichts zu wünschen übrig läßt. Mir, der ich, wie ihr, aus dem Bauernstande geboren bin und wie ihr wißt, aus der Landwirthschaft mein Leben durchschlagen muß, thut es immer wehe, wenn ich in Büchern lese oder in Reden höre, wie man immer an dem armen Bauern ist und seine ganze Wirthschaft vernichtigt, wie man alles Alte mit Verachtung nennt und das Neue, das sich zum hundertsten Male nach kurzer Zeit als eitler Wind gezeigt, ausposaunt. In unserm Kasino wollen wir auch rücksichtlich der Landwirthschaft den Spruch festhalten: „„Prüfet Alles, und behaltet das Beste."" d. h. wir wollen keineswegs hartnäckig an dem Alten festhalten, aber auch keineswegs jedes angepriesene, neue landwirthschaftliche Heilmittel sogleich als ausgemacht richtig erfassen. Wir dürfen also nicht zu Jenen gehören, welche da sagen: „O geht mir mit all dem neuen Zeug weg, ich bleibe bei dem Alten, das ist das Beste." Wir sollen aber auch nicht zu jenen lateinischen Bauern (groß und klein) gehören, die alles Neue sofort

„Mit besonderem Interesse haben wir“ heißt es in einer Cirkularverfügung der königlichen Regierung vom 8. Dezember 1865, „von den gemeinnützigen Bestrebungen des Bürgermeisters N. zu N. zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen Kenntniß genommen. Wir empfehlen jedoch, in jeder Weise darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausführung derartiger Unternehmungen in vorsichtigster Weise allmälig angebahnt und dabei jede offizielle Ostentation vermieden wird. Solche landwirthschaftliche Besprechungen müssen möglichst von den Landwirthen selbst in richtiger Anerkennung des Bedürfnisses veranlaßt werden. Dabei ist es erwünscht, wenn der der Ortspfarrer sich an den Versammlungen betheiligt. Uebrigens ist zu empfehlen, daß diese Versammlungen vorläufig nur während der Wintermonate und zwar höchstens alle 4 Wochen ein Mal des Sonntags nach dem Gottesdienste stattfinden und nicht länger wie 1 Stunde dauern.

Jedesmal muß nur Ein Gegenstand besprochen werden und zwar ein solcher, der aus dem täglichen Leben entnommen ist.

Die Hauptaufgabe muß darin gesucht werden, daß die Bauern zum Sprechen gebracht werden, daß also der Referent nur einen einleitenden Vortrag hält.

Aus jeder Versammlung muß ein Beschluß hervorgehen, der sofort praktische Folgen nach sich zieht. Ein Fragekasten empfiehlt sich sehr. Dagegen sind Statuten und Beiträge Anfangs nicht nöthig. Ein gutes Musterstatut enthält die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1864, Seite 89.

Trier, den 8. Dezember 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Praktische Beispiele.

Ueber die Thätigkeit des bitburger Kasino's geben die von demselben veröffentlichten Berichte und die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen Jahrgang 1868 Nr. 8 rühmliches Zeugniß. Den über das Kasino zu Heusweiler im Köllerthal erstattete Bericht haben wir bereits oben Seite 214 und den über das gutenthaler Kasino Bd. I. S. 412 und oben S. 381 mitgetheilt.

Wir wollen uns daher darauf beschränken, hier die Leistung des seit 1865 auf dem Moselgau des Kreises Saarburg unter der Leitung des Pfarrer Reiß nützlich wirkenden Kasinos zu Porz zu erwähnen.

Ich bedauere es immer, schreibt uns Pfarrer Reiß, wenn ich die Ortsglocke höre, oder in der Zeitung lese: „Morgen Nachmittag um x Uhr wollen sich die Freunde der Landwirthschaft in dem 2c. Wirthshause versammeln behufs Gründung eines Bauernkränzchens.“ Vollends bin ich im Reinen, wenn es etliche Tage darnach heißt: „Der Saal war zum Erdrücken voll, der Vorstand wurde gewählt, Alles ist begierig auf die nächste Versammlung u. s. w.“ Aus einem so entstandenen Kasino wird nichts. Höchstens 3 Sitzungen und Alles ist todt.

Zu einem lebensfähigen Kasino müssen wenigstens drei (tres faciunt collegium) der landwirthschaftlichen Fortbildung ergebene Stammhalter da sein. Diese sind anfangs der geborne Vorstand; um diese muß sich ohne alles Geschrei, rein auf dem Wege des eigenen Interesses die kommende Gesellschaft herumschaaren. So wurde unser Kasino gegründet. Die ersten Mitglieder sind noch alle treu und manches neue ist hinzugetreten. Unser Lokal ist durchaus neutral: der Schulsaal. Nur einmal im Jahre ist nach der Besprechung gesellige Unterhaltung bei einem Glas Wein.

Also — am Sonntag den 3. Dezember 1865 versammelten sich auf Anregung eines Freundes der Landwirthschaft sechszehn Ackerwirthe aus den Dörfern Porz, Körrig, Dittlingen und Rommelfangen im Schulsaale zu Porz, um ein Bauernkasino zu gründen. Die Versammlung wurde eröffnet mit folgender Ansprache:

„Meine Freunde! Wir kennen den großen landwirthschaftlichen Verein, seine Zwecke und Einrichtung. Wir kennen auch die alljährlich wiederkehrenden Generalversammlungen sowohl des Gesammtvereins, als auch der Lokalabtheilungen. Es werden da große, für den Bauersmann oft mehr oder weniger unverständliche Reden und Besprechungen gehalten, so daß der Erfolg dieser Versammlungen für das praktische Ackerbauleben äußerst dürftig ausfällt und dieselben ihren Hauptglanz darin bekunden, daß man mit guten Freunden auch gut ißt und trinkt. Dieses fühlte man schon lange. Es mußte also ein anderer Weg eingeschlagen werden, um nachhaltig auf die Verbesserung des Ackerbaues unter den Landleuten zu wirken. Dazu sandte man sogenannte landwirthschaftliche Wanderlehrer aus, welche bald da bald dort den Bauern „predigen" sollten. Allein dieser Unterricht war zu selten und flüchtig, als daß er tiefe Wurzeln hätte schlagen können. Zudem erging es den Wanderlehrern nur zu oft wie den Buben, die nach Nüssen werfen. Bald fährt der Stock über der Nuß, bald darunter her, sie bleibt also stehen und wird nicht geknackt. Einsichtige Gönner der Landwirthschaft sahen dieses ein und drangen darauf, daß man in einzelnen Gegenden kleinere Gesellschaften von Ackerwirthen bilden solle, welche alle unter sich bekannt, offen und frei über das Ackerbauwesen sich besprechen, die Erfahrungen einander mittheilen, das vorkommende Neue ruhig nach Zeit- und Ortsverhältnissen prüfen sollten. Solche Vereinigungen nennt man Bauernkasinos. Ein solches Bauernkasino zu gründen sind wir hier versammelt. Weil dieser Saal hier gleichsam der Anfang desselben ist, und weil er für uns Alle wohl das geeignetste Lokal ist, möge es Bauernkasino zu Porz heißen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß wir dann und wann auch in einem andern Orte tagen werden."

„Also zu unserer gegenseitigen Belehrung in Sachen der Landwirthschaft, zur Ermöglichung des Fortschrittes in derselben gründen wir dieses Kasino."

„Meine Freunde! Ihr müßt nur nicht meinen, als ob ich die bisherige Betreibung der Landwirthschaft tadeln und verwerfen wollte. Keineswegs. Ich sage sogar, die Landwirthschaft wird gut betrieben, aber wir wollen trachten, daß sie noch besser betrieben werde. Das ist echter Fortschritt. Daß die Landwirthschaft gut betrieben wird, könnte Jeder daraus sehen, daß das eigenste Produkt derselben, die Brodgewinnung, heute auf einem derartigen Preise steht, der für die Verzehrenden gewiß nichts zu wünschen übrig läßt. Mir, der ich, wie ihr, aus dem Bauernstande geboren bin und wie ihr wißt, aus der Landwirthschaft mein Leben durchschlagen muß, thut es immer wehe, wenn ich in Büchern lese oder in Reden höre, wie man immer an dem armen Bauern ist und seine ganze Wirthschaft vernichtigt, wie man alles Alte mit Verachtung nennt und das Neue, das sich zum hundertsten Male nach kurzer Zeit als eitler Wind gezeigt, ausposaunt. In unserm Kasino wollen wir auch rücksichtlich der Landwirthschaft den Spruch festhalten: „„Prüfet Alles, und behaltet das Beste."" d. h. wir wollen keineswegs hartnäckig an dem Alten festhalten, aber auch keineswegs jedes angepriesene, neue landwirthschaftliche Heilmittel sogleich als ausgemacht richtig erfassen. Wir dürfen also nicht zu Jenen gehören, welche da sagen: „O geht mir mit all dem neuen Zeug weg, ich bleibe bei dem Alten, das ist das Beste." Wir sollen aber auch nicht zu jenen lateinischen Bauern (groß und klein) gehören, die alles Neue sofort

erhascht haben und dadurch zu Grunde gegangen sind. Wir prüfen und behalten das Beste. Wie die Scholle, die wir bebauen, steif und langsam ist, so wollen auch wir langsam und still voranschreiten, eingedenk der Sprichwortes: „**Wer langsam geht, geht sicher.**"

„Wenn ich nun noch anfüge, daß Jeder ohne Ausnahme seine Ansicht bei einem demnächstigen Verhandlungspunkte frei, offen und ruhig aussprechen soll, so wären wir jetzt wohl daran, uns als Gesellschaft zu konstituiren und also zur Regelung derselben etliche Statuten aufzustellen."

„Als Statuten wird Folgendes festgesetzt:

1) In Porz wird ein Bauernkasino gegründet zum Zweck der Besprechung, Belehrung und Beförderung in der Landwirthschaft.
2) Jeder Beitretende zahlt jährlich fünf Sgr.
3) Es wird ein Vorstand gewählt, bestehend a) aus dem Vorsitzenden, b) einem Protokollführer und c) einem Rechnungsführer.
4) Der Rechnungsführer legt in der ersten Sitzung eines jeden Jahres Rechnung ab.
5) Die ordentlichen Versammlungen finden monatlich an dem jedesmal in der letzten Sitzung zu bezeichnenden Sonntage Statt; außerordentliche nach Bedarf.
6) Das Versammlungslokal ist in der Regel der Schulsaal in Porz.
7) In jeder Versammlung wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung bestimmt.
8) Nothwendige Abänderungen und Ergänzungen der Statuten kann jede Versammlung vornehmen."

„Hierauf wurde zur Wahl des Vorstandes geschritten. Zum Vorsitzenden wurde gewählt Pastor Reiß aus Porz. Er dankte für das ihm geschenkte Zutrauen und hoffte, daß binnen Jahresfrist sich unter den bäuerlichen Mitgliedern Kandidaten in reichlicher Auswahl finden würden. Zum Protokollführer wurde gewählt Lehrer Britz aus Porz und zum Rechnungsführer Landwirth Donkel aus Rommelsangen."

„So war die Versammlung aus einer konstituirenden in eine berathende übergegangen. Da selbstredend keine Tagesordnung aufgestellt war, so schlug der Vorsitzende vor, eine Besprechung über das dem Auge bei einer Bauernwirthschaft zuerst Begegnende, über die Düngerstätte, zu halten. Rasch war eine lebendige Bewegung in der Versammlung. Das Gute und Böse ward wohl erkannt, aber Jeder mußte sich gestehen, daß in seiner Düngerstätte noch Vieles zu thun sei. Von Mehreren, wo die Verhältnisse eben keine große Schwierigkeit boten, wurde sofort versprochen, bessernde Hand anzulegen. Dabei machte der Vorsitzende aufmerksam, daß bei Regulirung der Düngerstätte und namentlich beim Pflastern des Bodens derselben **unbedingt Sand** verwandt werden müsse, denn die Erfahrung habe ihn und Andere belehrt, daß der gewöhnliche Grund oder auch Lehm **untauglich**, weil durchlässig werde, indem er von den Mistmaden durchfressen werde, was beim Sande unmöglich sei. Gegen Schluß der zweistündigen Versammlung gab Lehrer Valerius aus Urassen seiner Freude darüber Ausdruck, daß er heute Abend über Landwirthschaft, welche eine praktische Wissenschaft sei, endlich einmal von wirklichen Praktikern, von Landwirthen, habe sprechen hören."

„Folgende Gegenstände wurden seitdem (oft während mehrerer Versammlungen) besprochen:

1) Der Dünger inkl. Kompost. Eingehender Weise wurde die Anlage der Düngerstätte nach **Zeichnung** behandelt. Trotz der Ungunst der beiden letzten Jahre wurden schon mehrere Dungstätten richtig angelegt. Auch kömmt das Uebergypsen schon in Anwendung.

2) Der Stall und seine Einrichtung. (Hierüber am Schluß.)

3) Die Tiefkultur. Einzelne Anfänge mit dem Untergrundspfluge sind schon gemacht.

4) Wiesenbau, Wiesenbewässerung und Zeit des Mähens.

5) Die reine Brache. (Ein Gegenstand der höchsten Bedeutung für die hiesige Gegend mit theils sehr steinigem, theils schwerem Kalk- und Thonboden.) Nach eingehendster Besprechung erklärten sich die Ackerwirthe einstimmig für die Beibehaltung der reinen Brache und zwar:

a) wegen der unbedingt nothwendigen Frühbestellung der Wintersaat Ende August bis Anfang September, (1200′ über der Nordsee.)

b) wegen der Unzulänglichkeit der Handinstrumente gegen den schweren Boden, wodurch nur wenige aber theuere Arbeit geliefert und zuletzt doch das Unkraut Meister werde,

c) wegen des erhöhten Körnerertrages und noch größeren Strohertrags in der reinen Brache, sowohl für Vor- als Nachfrucht. Namentlich seien die Strohpreise sehr anziehend und sei bei dem massenhaften Anbau von Handelsgewächsen in den besser gelegenen Gegenden ein namhaftes Fallen derselben nicht zu befürchten.

6) Die Dreifelderwirthschaft. Wo, wie hier, 3—4 Zugthiere am Pfluge nothwendig sind, wird ein gemeinsames Beackern und Besäen der Felder in Anbetracht des Anwandskreises auch nothwendig bleiben. Nur wo 1 oder 2 Thiere den Pflug ziehen können, ist eine freiere Wirthschaft ohne Beschädigung des Nachbars möglich. Die Dreifelderwirthschaft gestattet die Nutznießung der Herbst-Rindviehweide, die kaum zu entbehren ist, wo die Zugkraft übermäßig den Futtervorrath beansprucht. Schweineheerden*) existiren fast nur da, wo die Dreifelderwirthschaft herrscht. Die Schweinezucht ist aber für uns wichtig. (Siehe S. 452.)

7) Konsolidation und Flurwege.

8) Obstbaumzucht mit praktischer Unterweisung im Pfropfen und Austausch von Edelreisern, namentlich für die Trankobst-Kultur.

9) Schutz der Vögel.

10) Zuchtthiere (Bullen, Eber).

11) Kleebau. Der Anbau von Luzerne und Esparsette ist sehr unbedeutend, so daß für Sommer-Grünfutter schlecht gesorgt ist. Auch Inkarnatklee liefert in kalkigem Thone eine schöne Ernte und läßt dazu noch eine fast völlige Brache zu."

„Soll schließlich von den Erfolgen des Kasino's während seines kurzen Bestehens gesprochen werden, so möge zuerst hervorgehoben werden, daß die Mitglieder die Liebe zu der Sache bewahrt haben. Einen augenscheinlichen Erfolg glaubt das Kasino sodann für sich in Anspruch nehmen zu können in der richtigeren Anlage der Stallungen. War es bisher üblich, daß bei den bedeutendsten Klein-Ackerwirthen für einen einfachen Stall 9—11′ Breite und für einen doppelten 20—24′ Breite, für die Höhe 6—7′ genommen wurde und war von Licht und Lüftung kaum die Rede, so werden dagegen jetzt die Ställe nach folgenden im Kasino besprochenen und im Kreisblatte abgedruckten Regeln erbaut;

---

*) Könnten die Gemeinden, welche so viel von Mäusen ꝛc. zu leiden haben, nur einmal 8 Tage eine Schweineheerde in ihre Gemarkung eintreiben, die würde mehr ausrichten, als alle Mäusefallen und Töpferkrüge, die würde den Herd zerstören.

a) es werden die bisher durchaus üblich gewesenen Doppelställe vermieden; jede Viehgattung wird durch eine Mauer abgetrennt;
b) jeder Stall erhält in der Höhe 7—9′ und in der Breite wenigstens 15′, davon $2\frac{1}{2}$′ für Futtergang, 9′ Standlänge, $3\frac{1}{2}$″ erhöhte Rabatte;
c) für reichliches Licht, ohne die Thiere zu belästigen, wird gesorgt;
d) in jedem Stalle werden mehrere kleine Luftschornsteine*) angelegt, so daß die Luft stets rein ist, ohne den geringsten nachtheiligen Luftdurchzug;
e) endlich wird der Stall richtig gepflastert mit einem Abzug nach der Düngerstätte oder dem Jauchebehälter."

„Das Kasino, welches nach Vorstehendem die Dreifelderwirthschaft als die für seinen Bezirk vortheilhafteste Ackerwirthschaft angesehen, ist durch vielfache Besprechungen dahin gekommen, daß es diese Ansicht allmälig aufgegeben hat. Die Dreifelderwirthschaft ist der reinste Körnerbau mit Ausschluß jeder nur irgend einträglichen Bezugnahme auf andere landwirthschaftliche Erwerbszweige. Daß der Körnerbau allein es nicht thut, hat das Jahr 1868 dargethan, wo die hohen Preise nicht der wenigen heimischen, sondern der reichlichen fremden Frucht am meisten zu gut kamen. Deßgleichen kamen die im Frühjahre 1869 so hohen Rindviehpreise dem Bauer ebenso wenig zu gut, da dieser goldne Zweig der Landwirthschaft bei uns bisher gänzlich mißkannt wurde."

„So gewann endlich die Einsicht die Oberhand: Der Körnerbau und die Rindviehzucht müssen in das richtige Gleichgewicht gebracht werden. Diese Einsicht hat sich aus dem Kasino heraus über weitere Grenzen verbreitet."

„Die Möglichkeit einer intensiveren Rindviehzucht hängt ab von vermehrtem Futterbau; (bei uns von Luzerne und Esparsette). Dieser ist nur möglich durch vermehrte Feldwege. Auch dieser Erkenntniß hat das Kasino Rechnung getragen, indem 2 Gemeinden sofort daran gegangen sind, um durch neue Wege große Gewanne aus der Zwangsjacke der Dreifelderwirthschaft herauszureißen."

„In genossenschaftlicher Beziehung hat das Kasino 1864 an 24 Ctr. Helenenberger Saatroggen bezogen und vertheilt und damit die besten Erfolge erzielt. Bis zum letzten Saatkörnchen wurde die im Jahre 1868 erzielte Frucht in der ganzen Umgegend gegen hohen Preis als fernere Saatfrucht gesucht."

„Endlich ist der eingeführte Austausch von zuverlässigen Obst-Edelreisern den Mitgliedern sehr vortheilhaft, da die aus den Baumschulen bezogenen Bäumchen sich häufig als verfehlte Sorten erweisen. So erhält der Obstzüchter die richtige Sorte für den betreffenden Standort."

„Wir sehen also, wie stets die aus den Besprechungen gewonnenen Resultate sofort in die That übergesetzt werden."

§ 3. Der Garten- und Obstbau-Verein für den Regierungsbezirk Trier zu Trier.

Dieser Verein hat sich im Herbste 1869 mit dem trierschen Gartenbau-Vereine vereinigt. Wir theilen aber die mit besonderer Sorgfalt redigirten Statuten desselben als mustergültig mit:

---

*) Diese Luftschornsteine kosten in der That keinen Pfennig und behindern in nichts, sie liegen in den Umfassungsmauern.

Statuten

des Garten- und Obstbauvereins für den Regierungsbezirk Trier zu Trier.

§ 1.

Der Verein führt den Namen:

„Garten- und Obstbauverein für den Regierungsbezirk Trier"

und hat seinen Sitz zu Trier.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist vorzugsweise ein praktischer und besteht in der Förderung der Interessen des Garten- und Obstbaues nach allen Seiten.

§ 3.

Wirkliche Mitglieder sind diejenigen:

1) Personen, welche einen jährlichen Beitrag von 1 (einem) Thaler,
2) Lokalabtheilungen, kreisständische Vertretungen und Bürgermeisterei-Versammlungen als solche, welche einen jährlichen Beitrag von 5 (fünf) Thalern,
3) Gemeinden und Korporationen als solche, welche einen jährlichen Beitrag von 2 (zwei) Thaler praenumerando bezahlen.

Die unter 2 und 3 gedachten Mitglieder werden durch die resp. Vorsteher oder Stellvertreter in den Vereinsversammlungen vertreten und haben volles Stimmrecht.

Später dem Verein Beitretende werden auf Vorschlag des Vorsitzenden in der nächsten Monatsversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit aufgenommen.

§ 4.

Die freiwillige Erklärung des Austritts, die Nichtbezahlung des jährlichen Beitrags nach erfolgter einfacher schriftlicher Aufforderung und der Tod bewirken ein Ausscheiden aus diesen Rechten und haben damit zugleich den Verlust eines jeden Anspruches sowohl an das Eigenthum des Vereins als an die bis dahin gemachten Einzahlungen zur Folge.

Die unfreiwillige Ausscheidung eines Mitgliedes erfolgt, wenn sie von 5 Mitgliedern in einer Monatsversammlung beantragt und in der darauf folgenden Monatsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden demgemäß beschlossen wird.

§ 5.

Den Verein vertritt ein Vorstand, welcher aus den wirklichen Mitgliedern in der Generalversammlung durch einfache Zettelabstimmung gewählt wird.

(Stimmberechtigt sind nur wirkliche Mitglieder.)

Zum Vorstande gehören:

1) der Vorsitzende,
2) dessen Stellvertreter,
3) der Sekretair,
4) der Schatzmeister,
5) der Bibliothekar,
6) 7) 8) und 9) 4 Beisitzer mit vollem Stimmrecht.

Außerdem sind die Vorsteher der im Regierungsbezirk Trier vorhandenen

a. Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welche dem Verein als solche beigetreten sind (§ 3),

b. Wald- und Obstbauschulen und

c. Ackerbauschulen,

welche (ad b und c) für ihre Person dem Vereine beigetreten sind, geborne Mitglieder des Vorstandes mit vollem Stimmrechte.

Für besondere Gelegenheiten und Zwecke kann der Vorstand sich aus der Zahl der Vereinsmitglieder durch Kooptation verstärken und besondere Kommissionen bilden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6.

Korrespondirende und Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche in einer Monatsversammlung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dazu ernannt werden und sollen auch sie mit zum Vorstande gehören.

§ 7.

Der Vorstand ist berechtigt, monatlich über Ausgaben bis zum Betrage von 5 (fünf) Thalern ohne Genehmigung der Monatsversammlung zu beschließen.

Zur An- und Abschaffung von Zeitschriften ist die Genehmigung der Monatsversammlung erforderlich. Letztere steht überhaupt in allen wichtigeren Vereinsangelegenheiten die definitive Beschlußfassung zu. Die Tagesordnung für die Monatsversammlung wird jedesmal in der vorherigen Versammlung festgestellt.

§ 8.

Die Bibliothek und die Sammlungen hat eine Kommission des Vorstandes zu verwalten, bestehend aus dem Bibliothekar und 2 vom Vorstande zu wählenden Mitgliedern, von denen alljährlich ein Mitglied ausscheidet, jedoch wieder wählbar ist. Diese Kommission kann sich nach Bedürfniß durch Kooptation anderer Mitglieder verstärken und übt die Kuratel über das zu gründende Vereinsorgan und die Thätigkeit des Redakteurs desselben aus.

§ 9.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und ist die im Monat Februar stattfindende Monatsversammlung zugleich eine Generalversammlung.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß mit zweimaliger Bekanntmachung im Vereinsblatte binnen 4 Wochen anberaumt werden:

1. auf den einfachen Majoritätsbeschluß der in einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder;
2. auf den schriftlichen Antrag von 12 ordentlichen Vereinsmitgliedern.

In der Generalversammlung muß verhandelt werden über

1) die Abänderung der Statuten,
2) die Wahl des Vorstandes,
3) die Dechargeertheilung,
4) die Auflösung des Vereins.

§ 10.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs scheidet ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder nach der Ancienität aus. In den ersten beiden Jahren entscheidet das Loos. Bei der Neuwahl sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

§ 11.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Monatsversammlung und im Uebrigen auf besondere Einladung des Vorsitzenden.

In der Novembersitzung jeden Jahres wählen die anwesenden wirklichen Mitglieder mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder 2 Kassenrevisoren, welche die Kassenverwaltung zu prüfen und in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten haben. Letztere hat die Decharge zu ertheilen.

§ 12.

Der Antrag wegen Abänderung oder Zusätze zu diesen Statuten welche nur in der im Monat Februar stattfindenden Generalversammlung beschlossen werden können, müssen dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich übergeben werden und mindestens von 12 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein; andernfalls kommen sie nicht zur Berathung. Die hierauf bezüglichen Beschlüsse können nur durch zwei Drittel Majorität der Anwesenden gefaßt werden.

§ 13.

Falls eine Auflösung des Vereins eintreten sollte, wird in einer alsdann zu berufenden Generalversammlung über das Vermögen und das Besitzthum desselben durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen entschieden. Dabei muß — als ein durch keinen Vereinsschluß abzuändernden Grundsatz — dafür gesorgt werden, daß derartiges Vermögen und Besitzthum nicht getheilt, sondern zu einem gemeinnützigen Zwecke auch ferner nutzbar gemacht wird.

Trier, den 6. Dezember 1868.

Der Vorstand.

Unser Programm!

An die Grundbesitzer des Regierungsbezirks Trier!

Der Garten-, namentlich der Obst- und Gemüsebau ist im Regierungsbezirk Trier in so erfreulicher Entwickelung begriffen, daß es uns an der Zeit zu sein scheint, für die Vertretung seiner Interessen ein vorwiegend auf praktischem Boden stehendes Centralorgan durch Bildung eines Garten- und Obstbauvereins für den Regierungsbezirk Trier ins Leben zu rufen, dessen Statuten wir Ihnen mit dem Bemerken mittheilen, daß wir beschlossen haben, allmälig folgende Aufgaben in Angriff zu nehmen:

1) eine allmonatliche stattfindende Vereinsversammlung;
2) ein wechselseitiger Verkehr
   a. mit den im Regierungsbezirk vorhandenen Wald- und Obstbauschulen, den Ackerbauschulen,*) den Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, insbesondere mit den Sektionen für Garten und Obstbau, kreisständischen Vertretungen, Bürgermeisterei-Versammlungen, Gemeindevertretungen und Korporationen;
   b. mit auswärtigen, ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen und Instituten;
3) Gründung eines für den Regierungsbezirk Trier bestimmten Vereinsorganes, welches unter Anderm auch für die Vermittlung des Absatzes der Bodenprodukte jeder Art sorgen, wöchentlich einmal erscheinen und den jährlichen Abonnementspreis von 1 Thlr. 15 Sgr. nicht übersteigen.

*) Die Schüler dieser Anstalten haben freien Zutritt zu den Versammlungen und Ausstellungen des Vereins.



dabei aber den Abonnenten Insertionsfreiheit gewähren soll. Die Redaktion wird außerdem ein Erkundigungsbureau einrichten, um Proben, Muster, Modelle u. s. w. offen legen zu können;

4) unentgeldliche Vertheilung neuer Pflanzen und Sämereien, namentlich zur Hebung der Gemüsegärtnerei;
5) Einführung neuer und Verbesserung bestehender Fabrikationszweige für Obst und Gemüse;
6) Belebung und Organisirung des besseren Absatzes von Obst und Gemüse (Einrichtung einer Agentur);
7) Vermittelung von Bestellungen wegen Lieferung von Obstbäumen erster Qualität unter Garantie für die Richtigkeit der bestellten Sorten;
8) fortgesetzter Betrieb der Anlage von Obstmuttergärten zur örtlichen Ermittelung der besten Obstarten und Sorten und weitere Verbreitung der Sortenkenntniß;
9) Einrichtung eines Depots guter Gartengeräthe, Modelle zu Keltern, Obstdarren u. s. w.;
10) systematische Feststellung der richtigen Namen der Sorten (für die Vereinsmitglieder gratis);
11) Ausbildung von Baumpflanzern und Baumpflegern;
12) Einrichtung von Anstalten zur Ausbildung der Gärtnerlehrlinge im Regierungsbezirk Trier;
13) Veranstaltung von Ausstellungen, lediglich zu praktischen Zwecken und Ausschreibung von Konkurrenzpreisen;
14) Ertheilung von Belohnungen, Ehrenauszeichnungen und Geldunterstützungen;
15) Anlegung einer Bibliothek und verschiedener Sammlungen;
16) Einrichtung eines Lesezirkels für Zeitschriften, Preiskourante u. s. w.

Indem wir bestrebt sein werden, unser Programm mit Vermeidung jeder Ueberstürzung allmälig, wie es die Verhältnisse gestatten werden, auszuführen, laden wir Sie hiermit ergebenst ein, unser gemeinnütziges Unternehmen durch Ihre Beitrittserklärung als Mitglied zu unterstützen. Zu diesem Zwecke bitten wir um gefällige Ausfüllung und demnächstige Rücksendung des anliegenden Anmeldebogens.

Trier, den 6. Dezember 1868.

Der Vorstand des Garten- und Obstbauvereins für den Regierungsbezirk Trier.

§ 4. Weinbauverein für Mosel und Saar.

Zur Förderung der Interessen der Winzer hat der Verfasser dieser Schrift in Gemeinschaft mit dem Steuerrath Clotten (und zwar im Auftrage der königlichen Regierung) eine diesen Gegenstand behandelnde Karte und Schrift erscheinen lassen, worüber sich das Amtsblatt (1868, 342) folgender Maßen ausspricht:

„Die in No. 24 des diesjährigen Amtsblatts angekündigte Beschreibung und Karte über den Weinbau an der Mosel und Saar sind nunmehr erschienen und werden die subskribirten Exemplare in den nächsten Tagen ausgegeben werden."

„Die Karte ist mit großer Sachkenntniß und Genauigkeit vom Herrn Steuerrath Klotten im Maaßstabe 1 : 50000 angefertigt worden. Sie ist 4' lang und 15'

hoch und veranschaulicht in 3 Farbentönen die Resultate der Grundsteuerregelung. Alle bekanntere Lagen sind namentlich bezeichnet und verschiedene Höhenangaben gemacht."

„Die Karte befindet sich in einem Karton."

„Die dazu gehörige 8 Bogen starke vom Regierungrath Beck redigirte Beschreibung gibt die Resultate der Grundsteuerregelung so weit sie sich auf den Weinbau beziehen, namentlich auch eine nach Klassen, Gemeinden und Kreisen geordnete Nachweisung der Flächeninhalte und Reinerträge sämmtlicher im Bezirke vorhandenen ca. 15 000 Morgen umfassender Weinberge unseres Bezirks. Sodann folgen: eine Abhandlung des Dr. Kranz zu Perl über reinen Wein; Vorschläge zur Einrichtung einer Weinbauschule für die Mosel und Saar; Notizen über die merkwürdigeren Weinjahre von 1070—1867 von Dr. Ladner hierselbst und Dr. Arnoldi zu Winningen nebst Generalübersichten; Vorschläge zur Förderung des Weinbaues an der Mosel und Saar von Dr. Arnoldi, welche in sehr eingehender Weise den Nachweis führen, daß in der leider sogar schon von Winzern betriebenen, sogenannten „Weinveredelung", oder vielmehr Weinverfälschung, die größte Gefahr für die weitere gedeihliche Entwickelung des hiesigen Weinbaues zu finden ist. Außerdem werden auch die Nachtheile dieser gekünstelten Weine für Gesunde und Kranke von beiden oben genannten praktischen Aerzten näher erörtert. Ferner ist die Wichtigkeit der Kognakfabrikation aus den geringeren Weinen besprochen und endlich die mit dem 1. Oktober d. J. eröffnete hauptsächlich im Interesse des Weinbaues eingerichtete agrikultur-chemische Versuchsstation zu Wiesbaden beschrieben."

„Indem wir den Ankauf dieses im Interesse des hiesigen Weinbaues hergestellten Werkes hiermit empfehlen, bemerken wir, daß dasselbe bei portofreier Einsendung von 2 Thalern aus der Lintz'schen Buchhandlung und von dem Regierungssekretair Udelhoven hierselbst bezogen werden kann."

„Trier, den 30. November 1869."

„Königliche Regierung, Abtheilung des Innern."

Wie die land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen dazu bestimmt sind, richtige volkswirthschaftliche Ansichten in landwirthschaftlicher Beziehung und zwar im Allgemeinen über Vereinswesen und Assoziationen; speziell aber über Obstbau (Heft II.) und über Ent- und Bewässerungswesen (Heft III.) zu verbreiten, so soll jenes Werk über Weinbau als Orientirungsschrift und Fundament zur Vereinigung der Winzer dienen. Unseres Erachtens haben die an der Mosel und Saar wohnenden Winzer alle Ursache darauf zu dringen, daß sich die Sektionen „Weinbau" der betheiligten Lokalabtheilungen thätiger zeigen, als dies seit einer Reihe von Jahren der Fall gewesen ist. Der Direktor der Sektion „Weinbau" des Centralvorstandes, Gutsbesitzer Müller zu Langsur hat sich gern bereit erklärt, zu diesem Zwecke die Sektionen oder Deputirten derselben zusammenzuberufen, um fortan hauptsächlich über das zu berathen, was eines Theils im Weinberge zur Förderung der Interessen des Winzers und andern Theils nach Außen hin Noth thut, um den Absatz der Weine immer mehr zu heben. Namentlich sollte man mit vereinten Kräften und größter Entschiedenheit nicht allein den verderblichen Irrlehren der Weinfälscher entgegentreten, sondern auch diejenigen Gemeinden, in welchen theils offenkundig, theils heimlich das Gallisiren der Weine (und selbst der Kraftweine wie

der 1868r) in großartigem Maaßstabe nach wie vor von Allen oder von Einzelnen betrieben wird, zum Gegenstande besonderer moralischer Verhaltungen aufs Korn nehmen. Die Weinproduzenten und Weinhändler kennen diese Gemeinden, die Gemeinden kennen auch von ihren Winzern Alle, welche gallisiren und multipliziren und den Verruf der Gemeinden bei dem Weinhandel treibenden Publikum über die Grenzen der Rheinprovinz hinaus verschuldet haben. Diese Fälscher kennen sich auch untereinander, obwohl Einer dem Andern mit der größten Dreistigkeit ins Gesicht behauptet, nur reinen Naturwein im Keller zu haben. Natürlich glaubt Keiner des Andern Unwahrheiten, aber wenn sie sich trennen, meint Jeder, dem Andern eine Nase gedreht zu haben. Referent war nach dem Herbste des köstlichen 1868r mit einem dieser verrufenen Winzer zusammen, welcher in einem durch fleißiges Probiren herbeigeführten rosig-gemüthlichen Zustande ganz vertraulich und unter Vorbehalt schwerer Versicherungen eingestand, nur 70 Zentner Zucker (selbstverständlich mit dem obligaten Wasserquantum) dem 1868r zugesetzt zu haben. Dieser Schmach, welche auf den Moselweinen haftet und mehr oder minder die Glaubwürdigkeit der Natureigenschaft aller Moselweine in der Ferne diskreditirt, muß scharf, entschieden und rücksichtslos der Krieg erklärt werden. *)

Tit. VII. Dorfbibliotheken und Lesevereine.

Ueber den Nutzen der Gemeindebibliotheken kann kein Zweifel sein, weshalb die königliche Regierung auch schon wiederholt**), (bisher jedoch, soviel mir bekannt geworden ist, ziemlich erfolglos) zur Einrichtung desselben aufgefordert hat.

---

*) Im Königreich Bayern, namentlich auch in der Pfalz gelten die Bestimmungen des Artikels 325 des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1861, welcher lautet:

„Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe verfälscht, desgleichen wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke wissend, daß sie gefälscht sind, feil bietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 500 Gulden verbunden werden kann, andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft."

Als sich im daher Jahre 1864 mehrere Einwohner von Ungstein durch das Beispiel der hessischen Nachbarn zum „Schmieren" nach Dr. Galls Rezept hatten verleiten lassen, wurde diese Bestimmung gegen sie in sehr empfindlicher Weise zur Anwendung gebracht. Seitdem ist am ganzen Haardtgebirge kein ähnlicher Fall konstatirt worden. „Wie sieht es nun bei Ihnen in der Rheinprovinz aus?" fragt uns eine Stimme aus der Pfalz. Daß auch dort „geschmiert" wird, darüber ist kein Zweifel; es fragt sich nur, wie steht es mit dem gesetzlichen Schutze? Insbesondere:

1) Sind die bestehenden Gesetze wirklich mangelhaft und in wiefern? oder
2) Liegt es blos an der unterbliebenen energischen Handhabung derselben, namentlich vielleicht an der fehlenden Anklage?
3) Liegen etwa schon richterliche Entscheidungen vor?
4) Wie wäre eventuell zu helfen?

Dieses sind so wichtige Fragen für die Weinproduzenten, daß es wünschenswerth wäre, wenn ein gewiegter rheinpreußischer Jurist sich zur Beantwortung derselben herbeilassen möchte. (Wir treten diesem Vorschlage in allen Punkten bei und würden empfehlen, derartige Gutachten dem Direktor der Sektion „Weinbau" des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Herrn Gutsbesitzer Müller zu Langsur bei Trier zur weiteren Veranlassung zugehen zu lassen.)

**) Zuletzt durch Cirkularverfügung vom 14. März 1869 (I. 1327 S. 3.)

Ganz anders würden die Resultate sein, wenn diese Aufgabe (nach dem Vorbilde der königlichen württembergischen Centralstelle für die Landwirthschaft) „nach einheitlichen Gedanken organisirt und insbesondere den leselustigen Gemeinden ein möglichst reichhaltiges Verzeichniß passender Schriften an die Hand gegeben würde.“ *)

Wie bald würden dann (ebenso wie in Würtemberg,) in unserem Bezirke mehr als 200 solcher Bibliotheken mit ca. 20 000 Bänden aufzuweisen sein! Denn, weshalb sollten sich nicht (bei uns so gut wie in Würtemberg) die Ortsbehörden in Verbindung mit den Geistlichen und Schullehrern an die Spitze stellen und die Bewilligung von wenigen Thalern jährlich aus der Gemeindekasse zu einer solchen gesetzlich zulässigen gemeinnützigen Ausgabe bei Berathung des Budgets zu Stande bringen! Weshalb wollten sich diese Vorstände der Gemeindebibliotheken nicht auch an den Borromäusverein wenden, der im hiesigen Bezirke alljährlich für 5000 Thlr. Druckschriften und zwar keineswegs (wie der Katalog beweist) nur katholische Erbauungsschriften mit bedeutendem Buchhändlerrabatt vertheilt?

Daran schlösse sich dann die Sammlung freiwilliger Beiträge an Büchern**) und Geld unter den Betheiligten an, bis endlich die Sache soweit gediehen wäre, daß die Lesenden regelmäßiges Lesegeld zahlen, wodurch die Sache erst ihren eigentlichen Werth erhält.

In vielen Gemeinden bestehen auch schon Schulbibliotheken, deren Verbindung mit diesen Gemeindebibliotheken in nähere Erwägung zu ziehen wäre. Ebenso verhält es sich mit den (namentlich in den südlichen Kreisen unseres Bezirks) in einzelnen Dörfern schon vorhandenen Lesevereinen und Jugendbibliotheken. Wenn nur Behörden, Geistliche, Vereine und Privaten einig sind, so ist das Alles leicht zu machen. Hier mag der Landrath, dort eine Lokalabtheilung, ein Bürgermeister, ein Schulinspektor, ein Geistlicher, oder ein neuer Verein die Sache leiten, je nachdem die Verhältnisse dazu angethan sind. Haben wir doch das freie Vereinsleben, weshalb sollten wir nicht zu einem so guten Zwecke davon Gebrauch machen? Empfehlen möchten wir aber den Komitée's vor der Anschaffung der Schriften die Bedürfnisse ihres Lesepublikums gehörig festzustellen.

Zur Benutzung fügen wir einige Verzeichnisse derartiger Schriften bei. Um aber mit geringen Mitteln möglichst viel zu erreichen, hat der Director der polytechnischen Schule zu Hannover Karschmann für die Arbeiter-Bildungsvereine Wanderbibliotheken ins Leben gerufen, deren Wesen darin besteht, daß Abtheilungen von Büchern von Verein zu Verein geschickt werden. Zu diesem Behufe lassen sich die einzelnen Vereine kleine mit gleichen Schlüsseln verschließbare Holzkästen machen; von Zeit zu Zeit übersenden sie sich dieselben und wechseln auf diese Weise gelesene gegen noch nicht gelesene Bücher aus. Jeder derartigen Sendung liegt ein genaues Verzeichniß der einliegenden Werke bei; der in Empfang nehmende Verein muß für etwaige Beschädigung von Seiten seiner Mitglieder haften.

*) Würtemberg'sches Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft, Jahrgang 1868, Nr. 43, 50.

**) Bei Begründung von Dorfbibliotheken sind die illustrirten Bücher von Nutzen, da diese den Landmann ganz besonders zum Lesen anregen. Schenkungen alter Jahrgänge des illustrirten Familienjournals, des Daheim, illustrirter Zeitungen und Kalender u. s. w. sind daher erwünscht.



I. Verzeichniß von Schriften landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Inhalts für Ortsbibliotheken und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen.*)

(Aus dem württembergischen Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft 1869. Beilage 17.)

* Abbildungen landwirthschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere, Eßlingen, J. F. Schreiber.

Tafel I und II kleinere Säugethiere. Preis 3 fl.

„ III und IV Vögel und Insekten. Preis 3 fl. 30 kr.

Albrecht, W., Blätter aus Nassau. 5. Heft über Hopfenbau. Wiesbaden, 1866. 15 kr.

v. Babo, Hauptgrundsätze des Ackerbaues. Frankfurt a. M., 1869. 18 kr.

— Kurzgefaßte Ackerbaulehre in Fragen und Antworten. Frankfurt a. M., 1865. 20 kr.

— Rathgeber für den Ackersmann. Frankfurt, 1861. 12 kr.

— Spaziergänge eines Lehrers mit seinen Schülern (landwirthschaftliche Gespräche). 2 Bändchen. Frankfurt a. M., 1857 und 1858. 36 kr.

— Landwirthschaftliche Besprechungen in einem Verein intelligenter Landleute; als Fortsetzung der Spaziergänge eines Lehrers. Frankfurt, 1859. 12 kr.

— Landwirthschaftliche Bilderbogen, 1—6 à 7 kr. Karlsruhe.

— Das Leben des Bauern Johannes Knapp vom Fauthenhof. Frankfurt, 1853. 18 kr.

— Ackerbauchemie, Frankfurt a. M., 1869. 36 kr.

— Die Hausfrau vom Lande. Frankfurt a. M., 1861. 12 kr.

— Der Weinbau in Geschichten und Gesprächen. Frankfurt a. M., 1846. 24 kr.

— Erzeugung und Behandlung des Traubenweins. Frankfurt, 1846. 48 kr.

— Kurze Belehrung über zweckmäßige Behandlung der eingekelterten Weine. Mannheim, 1850. 36 kr.

Baumeister, Anleitung zur Beurtheilung des Aeußeren des Rinds. Stuttgart, 1858. 2 fl. 24 kr.

— Kurzgefaßte Anleitung zur Hauspferdezucht. Ulm, 1843. 1 fl. 36 kr.

— Anleitung zur Kenntniß des Aeußeren des Pferdes. Stuttgart, 1863. 2 fl. 24 kr.

— Kurzgefaßte Anleitung zum Betriebe der Rindviehzucht. Stuttgart, 1857. 54 kr.

Bischoff, W. L., der Küchengarten und seine Pflege. München, 1865. 24 kr.

Bodenmüller, F. J., Anleitung zur Obstbaumzucht. Ettlingen, 1866. 12 kr.

— Die Maikäfer und Engerlinge. Freiburg i. B., 1867. 6 kr.

Bopp, Beitrag zum ersten Unterricht in der Physik mit 8 Wandtafeln. Ravensburg, 1866. 3 fl. 12 kr.

Bronner, der Weinbau in Würtemberg. Heidelberg, 1833—39. 2 fl. 20 kr.

— Der Weinbau am Rhein. Heidelberg, 1833—39. 3 fl. 30 kr.

Desde, Die künstlichen Düngemittel. Weimar, 1867. 21 kr.

Dieterichs. Rath und Hilfe bei Krankheiten der Hausthiere. Berlin, 1857. 30 kr.

---

*) Die in der nachfolgenden Uebersicht mit einem * bezeichneten Schriften wurden auf Veranlassung der königl. würtembergischen Centralstelle für die Landwirthschaft herausgegeben

Dornfeld. Die Weinbauschule, oder Anleitung zur Pflanzung der Reben und Gewinnung des Weins. Stuttgart, 1859. Preis gebunden 18 kr.

Erath. Handbuch für Hopfenpflanzer. Stuttgart und Tübingen, 1847. 1 fl.

* Erzinger. Landwirthschaftliches Lesebuch für Fortbildungsschulen. Stuttgart, 1865. 36 kr.

— Rechnungsbeispiele aus dem Leben fürs Leben. Schaffhausen, 1854. 36 kr.

Fischbach. Lehrbuch der Forstwissenschaft, zum Gebrauch für Anfänger und Nichttechniker. Stuttgart und Augsburg, 1856. 3. fl. 30 kr.

— Beseitigung der Waldstreunutzung. Frankfurt a. M., 1864. 21 kr.

Franke. Chemie der Küche, für Töchterschulen. Eisleben, 1859, 27 kr.

Fries, M., Anleitung zum Tabaksbau. Stuttgart, 1856. 33 kr.

— Anleitung zum Hopfenbau. Pfedelbach, 1867. 1 fl.

Frisch, Fr., Beschreibung der Traubensorten Würtembergs. Stuttgart, 1862. 12. kr. (Auszug aus dem größeren Werk von Single.)

* Fritz. Praktisches Lehrbuch für Schäfer. Stuttgart, 1866. 1 fl.

Giebel, Vogelschutzbuch. Mit 83 Holzschnitten. Berlin, 1868. 54 kr.

Gloger. Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren. Berlin, 1858. 27 kr.

— Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere. Berlin, 1858. 12 kr.

— Hegung der Höhlenbrüter. Berlin, 1865. 36 kr.

Göritz. Beiträge zur Kenntniß der würtembergischen Landwirthschaft. Stuttgart, 1841. 48 kr.

— Landwirthschaftliche Betriebslehre. Stuttgart, 1852—54. 6 fl. 18 kr.

Gößler. Der Dzierzon'sche Bienenstock. Gründliche Anleitung des einfachen Dzierzon'schen Original-Bienenstocks. Stuttgart, 1857. 42 kr.

Hamm. Katechismus der Drainage. Leipzig, 1852. 36 kr.

Hannemann. Der landwirthschaftliche Gartenbau. Breslau, 1861. 54 kr.

Heydenreich. Paul der Knecht, ein Lesebuch für Landwirthe. Berlin, 1860. 1 fl. 19 kr.

Hoffacker. Der Hausgarten in Stadt und Land. Leichtfaßliche Anleitung zum Gartenbau. Lahr, 1859. 1 fl.

Hoffacker. Der Bau und das Leben unserer Kulturpflanzen und Hausthiere. Lahr, 1860. 27 kr.

Jäger Herm., Angelroder Dorfgeschichten. Weimar, 1856. 1 fl. 24 kr.

Kapff. Grundzüge der allgemeinen Naturkunde für Schule und Haus. Stuttgart, 1851. 1 fl.

* Kik. Sammlung von Rechnungsbeispielen aus der Landwirthschaft. Stuttgart. Heft I. 1859 (aus der Rindviehzucht) 48 kr. Heft II. 1861 (aus der Pferde-, Schweine-, Schaf- und Bienenzucht) 48 kr.

Knauß, V. J., Lehr- und Lesebuch für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen. Stuttgart, 1859. 2. Auflage 1862. 54 kr.

Lautenschlager. Das Wichtigste von den bürgerlichen Verhältnissen der Würtemberger. Stuttgart, 1858. 48 kr.

Lauter, W., Wohlgemuth, oder sicherer Weg zum Wohlstand. Karlsruhe, 1853. 36 kr.

Lehr- und Lesebuch, landwirthschaftliches, oder populäre rationelle Landwirthschaft. Für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht. Dritte umgearbeitete Auflage. Köln und Neuß, 1868. 1 fl. 45 kr.

Lehr- und Lesebuch, landwirthschaftliches, herausgegeben von mehreren landwirthschaftlichen Vereinen Würtembergs. Stuttgart, 1863. 30 kr.

Sidl, Maxim., Lesebuch für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen. München, 1866. 30 kr.

Löbe. Dorfgeschichten und Lebensbilder aus Feld und Haus. Berlin. 1. Bdchn. 1858. 42 kr. 2. Bdchn. 1859. 42 kr. 3. Bdchn. 1860. 42 kr. 4. Bdchn. 1863. 36 kr.

— Konsolidation oder Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig, 1865. 45 kr.

Löffler. Die Höhlenbrüter. Berlin, 1863. 30 kr.

* Lukas. Die Gemeinde-Baumschule. Stuttgart, 1861. 1 fl. 8 kr.

* — Der Obstbau auf dem Lande. Stuttgart, 1868. 54 kr.

* — Populäre Anleitung zum ländlichen Gartenbau. Stuttgart, 1849. 54 kr.

* — Die Obstbenützung. Stuttgart, 1856. 2 fl. 12 kr.

* — Abbildungen der vorzüglichsten Kernobstsorten Würtembergs. Stuttgart, 1858. 4 fl.

* — Abbildungen der vorzüglichsten Steinobstsorten Würtembergs. Stuttgart, 1861. 2 fl. 12 kr.

* — Obstdörre und Gesölzbereitung. Stuttgart, 1860. 15 kr.

— Kurze Anleitung zur Obstkultur. Ravensburg, 1866. 54 kr.

Lukas und Medikus. Lehre vom Obstbau. Stuttgart, 1862. 1 fl. 24 kr.

Martin. Bau von Hopfendraht-Anlagen. Tübingen, 1865. 24 kr.

Mezger, J., der Bauernspiegel. Frankfurt a. M., 1845. 54 kr.

Mezger. Gartenbuch. Frankfurt a. M., 1864. 1 fl. 24 kr.

— Maria Flink, die kleine Gemüsegärtnerin. Frankfurt a. M., 1863. 24 kr.

— Das Mistbüchlein. Frankfurt a. M., 1853. 18 kr.

Mezger. Karl Will, der kleine Obstzüchter. Frankfurt a. M., 1867. 18 kr.

Müller, Adam, Feierstunden des Landwirths. Mainz, 1850. 48 kr.

Müller, J. L. Fr., landwirthschaftliche Vorträge für Fortbildungsschulen. Tübingen, 1859. 54 kr.

Neßler, Dr., Düngerlehre. Mannheim, 1866. 24 kr.

Oettl. Klaus, der Bienenvater aus Böhmen, Volks- und Lehrbuch für Bienenzucht. Prag, 1857. 2 fl. 48 kr.

Patzig. Verbesserung der Wiesen durch Bewässerung. Leipzig, 1858. 54 kr.

Pechmann, Geschichte der Gemeinde Wiesenbronn. München, 1857. 3 fl. 30 kr.

* Plieninger. Monographie der Maikäfer. Stuttgart, 2. Aufl. 1868. 1 fl.

* Rau, Dr., Beschreibung und Abbildung der nutzbarsten Ackerwerkzeuge. Stuttgart, 1862. 2 fl. 40 kr.

Reinhardt. Die Bewirthschaftung des Berkheimer Hofs. Stuttgart, 1843. 1 fl. 3 kr.

Reiser. Landwirthschaftliches Lehr- und Lesebuch. Stuttgart, 1861. 30 kr.

Rothe. Franz Nowak, der Landmann wie er sein sollte. Glogau, 1864. 54 kr.

Rueff. Der Bau und die Verrichtungen des Körpers unserer Hausthiere. Stuttgart, 1859. 48 kr.

Schlipf. Populäres Handbuch der Landwirthschaft. Reutlingen, 1856. 3 fl. 30. kr.

* — Rathschläge zu Bereitung des Obstmostes. Stuttgart, 1860. 15 kr.

A. Schmid und G. Kleine. Leitfaden für den Unterricht in der rationellen Bienenzucht. Nördlingen, 1865. 54 kr.

Schmidlin, Ed., Abbildung der wichtigsten Futtergräser. Eßlingen, 1868. 1 fl 24 kr.

— Abbildung der wichtigsten Futter- und Wiesenkräuter, 2. Aufl. Eßlingen, 1868. 1 fl. 24 kr.

Schmidt, G. F., vollständiges Handbuch der Trockenlegung der Felder durch Unterdrains. Stuttgart, 1851. 1 fl. 30 kr.

Schneider. Lehrbuch der Landwirthschaft in Briefen. Frankfurt a. M., 1857—60. I. Bd. (Ackerbau) 2 fl. 20 kr. II. Bd. (Viehzucht) 1 fl. 45 kr.

Schödler. Buch der Natur. Braunschweig, 1867. 2 Bände. 4 fl. 5 kr.

Schöffl, Jos., der saazer Hopfenbau. Saaz, 1863. 1 fl. 10 kr.

Schwerdt. Die Goldquelle oder der Landwirth auf dem Wege des Fortschritts. Stuttgart, 1863. 1 fl 18 kr.

v. Schwerz. Praktischer Ackerbau. I. bis III. Bd. Stuttgart, 1823—28. 7 fl.

— Landwirthschaftliche Mittheilungen, 1. Bdchn., enthaltend Beobachtungen über die belgische Feldwirthschaft von Fr. Fehhl. Stuttgart, 1826. 2 fl.

Segen der Arbeit oder Bauer Frühauf, ein landwirthschaftliches Lesebuch. München, 1861. 45 kr.

* Single. Abbildungen der vorzüglichsten würtembergischen Traubensorten. Stuttgart, 1860. 4 fl.

Söhner. Anna Früh, die Hausfrau auf dem Lande. Frankfurt a. M., 1851. 20 kr.

Stamm. Das goldene Buch von der Landwirthschaft. Pesth, 1856. 1 fl. 10 kr.

Stephens. Katechismus des Ackerbaues. Leipzig, 1857. 36 kr.

Stöckhardt. Das Guanobüchlein. Leipzig, 1851. 36 kr.

— Die Drainage. Leipzig, 1852. 42 kr.

— Die Feldpredigten. 1. und 2. Abth. Leipzig, 1851. 3 fl. 30 kr.

Sträßle. Des Landwirths Freunde und Feinde aus dem Thierreich. Neckarsulm, 1862. 18 kr.

Trautmann, G., landwirthschaftliches Lesebuch für Schule und Haus. Berlin, 1861. 36 kr.

v. Tschudi. Landwirthschaftliches Lesebuch. Frauenfeld, 1865. 1 fl. 45 kr.

— Die Vögel und das Ungeziefer. St. Gallen, 1858. 12 kr.

Tutschek, Dr., die Natur, ein Lesebuch für Schule und Haus. München, 1860. 1 fl. 40 kr.

Vincent, Anleitung zur Behandlung der Rieselwiesen. Regenwalde, 1866. 30 kr.

Volkswirthschaft für Jedermann, aus dem Französischen von J. J. Rapet, bearbeitet durch F. Mayer. Stuttgart, 1867. 1 fl. 12 kr.

Walz. Die Waldstreu. Stuttgart, 1850. 24 kr.

— Landwirthschaftliche Betriebslehre. Stuttgart, 1867. 5 fl.

Weber, Dr. F. W., Theorie und Praxis der Landwirthschaft, besonders für den kleinen Landwirth. Düsseldorf, 1857. 1 fl. 45 kr.

Weckherlin, A. v., die landwirthschaftliche Thierproduktion. 4. Ausg. 3 Theile. Stuttgart, 1865. 7 fl.

Wilhelmi, L., die Oekonomiewirthschafterin. Berlin, 1862. 2 fl. 55 kr.

Wolff, E., Praktische Düngerlehre. Gemeinverständlicher Leitfaden der Agrikulturchemie. Berlin, 1868. 1 fl. 10 kr.

* Würtemberg. Abbildungen der Rindviehstämme Würtembergs. Stuttgart, 1862. 5 fl. 24 kr.

— Die Pferderacen, Abbildungen ausgezeichneter Pferde Würtembergs. Stuttgart, 1857. 4 fl.

* — Musterpläne für landwirthschaftliche Gebäude. Stuttgart, 1845. 3 fl. 36 kr.

* — Musterpläne für Markungsregulirungen. Stuttgart. 2 Hefte zu 1 fl. und 4 fl. 30 kr.

Wunderlich. Anleitung zum Betrieb kleinerer Landwirthschaften. Leipzig, 1861. 54 kr.

II. Von Dr. Schneider zu Worms empfohlene Schriften.

1. Obstbaumschule von Henne. 6. Aufl., bei Otto Herdel in Halle.
2. Bienenzucht von Kleine, bei Ernst Schotte in Berlin.
3. Inkarnat- und Bockharaklee von Pinkert, bei demselben.
4. Rindviehzucht von Karl Zischer, bei demselben.
5. Anleitung für Hausfrauen von M. Kübler, bei demselben.
6. Hebung des Obstbaues von Hafner, bei J. A. Stein in Nürnberg.
7. Thierquälerei und Menschenvergiftung, bei Oetinger in Stuttgart.
8. Zweckmäßige Pflege des Pferdes von Villeroy, bei Kunze in Mainz.
9. Weinbaulehre von Heckler, bei Sauerländer in Frankfurt.
10. Fischzucht von Max Wirth, bei E. Schotte in Berlin.
11. Denkschrift über Weinbau von Scholtmann, bei Silbermann in Straßburg.
12. Der Tabak von Dr. Neßler, bei Schneider in Mannheim.
13. Rechnungsbeispiele von Erzieger, bei Brodtmann in Schaffhausen.
14. Anbauversuche von Rauch, bei Dannheiner in Kempten.
15. Dienstbotenwesen von Löbe, bei Wigand in Leipzig.
16. Schafzucht von Körte, bei Kern in Breslau.
17. Die Feinde des Gartenbaues &c. von Schwerdtermann, bei Kastner in Berlin.
18. Unsere Pferde von Fanarsch, bei Zeh in Dresden.
19. Des Landwirths „Soll und Haben“, bei Kern in Breslau.
20. Landwirthschaftliches Lesebuch von Erzieger, bei Seubert in Stuttgart.
21. Landwirthschaftliches Lesebuch von Knauß, bei Hallberger in Stuttgart.
22. J. G. Schulze's Leben von H. Schulze, bei Jena.
23. Tabakbau von Fries, bei Schmeizerborth in Stuttgart.
24. Milchwirthschaft von Böttger, bei Cohen u. Risch in Stuttgart.
25. Anleitung zum Hopfenbau von Fries, bei Pfedelbach in Baden.
26. Blutegelzucht von Dr. Neumark, bei Kastner in Berlin.
27. Bienenfreund von Glae, bei Zimmermann in Lauterecken.
28. Die Drehkrankheit von Lehmann, bei Ernst Schotte in Berlin.
29. Seidenbau von Ad. Ludwig, bei Thiele in Berlin.

III.

Siehe das Verzeichniß von Schriften, welche sich für Dorfbibliotheken, landwirthschaftliche Kasinos und Fortbildungsschulen besonders eignen, abgedruckt in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1869, S. 158 und an anderen Stellen der letzten Jahrgänge.

IV. Einrichtung des Katalogs der Bibliothek der roscheider Bauernschule.

Abthl. I. Ackerbau, Wiesenbau, Betriebslehre.
„ II. Thierzucht, Betriebslehre.

Abthl. III. Volkswirthschaft, landwirthschaftliches Rechnungswesen.
" IV. Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Handelsgewächsbau.
" V. Chemie.
" VI. Naturlehre, Naturgeschichte, Physik.
" VII. Geschichte, Geographie, Elementares.
" VIII. Zeitschriften.
" XI. Allgemeines.

Tit. VIII. Programm des projektirten trier'schen Landboten.

Ein landwirthschaftliches Wochenblatt zur Förderung der Bodenproduktion nebst einem monatlich erscheinenden volkswirthschaftlichen Gratis-Beiblatte: „der trier'sche Bauernfreund" von N. Besselich, Sekretair der Handelskammer zu Trier.

Bei weitem der größte Theil der Bevölkerung des Regierungsbezirks Trier findet in dem Betriebe der Landwirthschaft die hauptsächlichste Quelle seines Erwerbs. Folgerichtig muß also möglichst darauf hingewirkt werden, die Produktion und den Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu heben. Neben der Wirksamkeit der Behörden und der bezüglichen Vereine dürfte eine an die örtliche landwirthschaftliche Praxis sich möglichst eng anschließende Zeitschrift besonders geeignet sein, in der bezeichneten Richtung erfolgreich mitzuwirken. Es wird daher beabsichtigt, eine Zeitschrift zu gründen, welche sich speziell mit den Interessen und Verhältnissen der Landwirthe des Regierungsbezirks Trier befassen, innerhalb dieser Grenze nach den verschiedensten Richtungen hin den Fortschritt im Betriebe der Landwirthschaft anregen, die Verwerthung der Bodenproduktion begünstigen und überhaupt den landwirthschaftlichen Verkehr fördern soll. Die Durchsicht des weiter unten befindlichen, auf die Tendenz und Einrichtung des Blattes bezüglichen Prospektes läßt erkennen, daß es sich hierbei nicht um die Gründung einer neuen landwirthschaftlichen Zeitschrift, deren der deutsche Buchhandel schon mehr als 120 aufweist, sondern um ein Organ handelt, das das hiesige landwirthschaftliche Gewerbe ins Auge faßt und deshalb auch bei unseren Landwirthen ein besonderes Interesse wach rufen dürfte. Die Redaktion wird stets ihr Augenmerk darauf richten, daß unter Anderem die intelligenteren Landwirthe des Bezirks ihre Ansichten, Beobachtungen, Erfahrungen und Neuerungen zur Veröffentlichung mittheilen. Von erheblichem Nutzen wird ferner der Inseratentheil sein, indem die Anzeigen in einem unter den Landwirthen, den Händlern mit Landesprodukten und den Hauptkonsumenten der landwirthschaftlichen Erzeugnisse des ganzen Bezirks gleichmäßig verbreiteten Blatte jedenfalls den besten Erfolg für den Austausch und Absatz der landwirthschaftlichen Produkte abgeben werden. Unser Blatt will den Beweis liefern, daß die Bedeutung der Inserate im Gebiete der Landwirthschaft überhaupt bisher unterschätzt worden ist, obgleich auch hierin Angebot und Nachfrage sich am einfachsten und erfolgreichsten durch die Vermittelung einer Zeitschrift begegnen. Um aber die Landwirthe des Regierungsbezirks Trier zu veranlassen, den Weg des Inserirens recht häufig zu betreten, werden für die Inserate in der hier anoncirten Zeitschrift keine Gebühren erhoben, indem wir jedem Abonnenten das Recht der kostenfreien Inserirung einräumen. Wir glauben, daß in einem Blatte, wie das unsrige, die einschlägigen Inserate ihren vollen Nutzen erbringen werden, weil dasselbe hauptsächlich in die Hände eines Leserkreises gelangt, welchem diese Inserate wichtig sind. Denn jeder dieser Leser sucht und bedarf dieselben, so

daß die Gefahr des Uebersehenwerdens, die jetzt in den großen Tageblättern mit ihren von Anoncen der mannigfaltigsten Art gefüllten Spalten erfahrungsmäßig obwaltet, wegfällt.

Das Beiblatt: „Der trier'sche Bauernfreund," welches nach Bedürfniß in ganzen oder halben Bogen erscheint, soll eine land- und volkswirthschaftliche Monatsschrift bilden, welche den Bedürfnissen der Landwirthschaft des Regierungsbezirks Trier Rechnung tragen soll. Die Redaktion wünscht, sich mit den Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, den landwirthschaftlichen Kasinos und den Gartenbau-Vereinen in Verbindung zu setzen.

Prospekt.

Der trier'sche Landbote,

ein

landwirthschaftliches Wochenblatt

zur Förderung der Bodenproduktion

für den

Regierungsbezirk Trier.

Nebst monatlichem volkswirthschaftlichem Gratis-Beiblatte:

„Der trier'sche Bauernfreund."

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich einmal (Samstags) und kostet fürs Jahr 1 Thlr. 10 Sgr., vierteljährlich 10 Sgr., wofür dieselbe franko durch die Post geliefert wird. Dieser Betrag ist im Voraus entweder an die nächstgelegene Postanstalt einzuzahlen oder an die Expedition franko einzusenden. Alle an die Expedition gerichteten Briefe müssen frankirt werden. Die Abonnenten erhalten das Beiblatt gratis; letzteres wird auch an Nichtabonnenten und zwar zum Preise von 15 Sgr. pro Jahr verabfolgt, wogegen die Frankozusendung erfolgt.

Die Anzeigen der Abonnenten werden gratis aufgenommen; gegen Entrichtung von Gebühren werden niemals Zusendungen inserirt. Es verbleibt der Redaktion in allen Fällen die Berechtigung, über die Aufnahme von Anzeigen und jeder anderen Zusendung zu entscheiden. Inserate, durch welche ländliches Personal Arbeit oder Stelle sucht, werden ohne Weiteres aufgenommen, selbst wenn sie auch von Nichtabonnenten herrühren. In Fällen, wo bei Inseraten die Vermittelung der Expedition für die Beförderung schriftlicher Offerten beansprucht wird, ist eine Büreaugebühr von 5 Sgr. zu entrichten, was am einfachsten durch Beifügen von Briefmarken bewerkstelligt wird. Anderweite Gebühren dürfen nur mit Zustimmung der Redaktionskommission erhoben werden.

Dieses landwirthschaftliche Bezirksorgan veröffentlicht Bekanntmachungen, sowie Nachrichten über Begebenheiten und Neuerungen, welche sich auf dem Gebiete der gesammten Bodenproduktion, namentlich also des Feld-, Wiesen-, Obst- und Gartenbaues, der Wein-, Hopfen- und Tabakskultur, der Vieh-, Fisch-, Bienen- und Seidenzucht im Regierungsbezirk Trier zutragen, oder wenigstens für die Landwirthschaft des Letzteren ein spezielles Interesse darbieten. Insbesondere bringt es jederzeit die neuesten Marktpreise der Brod- und Hülsenfrüchte, von Kartoffeln, Hafer, Stroh, Heu, Fleisch u. s. w. In gleicher Weise verbreitet es sich im Haupt- oder Beiblatte über die landwirthschaftlichen Gewerbe, das landwirthschaftliche Bauwesen, die Regulirung der Wege und Gewässer, über landwirthschaftliche Meliorationen, über die Vor- und Fortbildung der angehenden Landwirthe, über die amtlichen und wissenschaftlichen, die genossen- und volkswirthschaftlichen Hülfsmittel zur Förderung der Landwirthschaft, über die Beschaffung der Bedürfnisse zum Betriebe der Landwirthschaft und die Verwerthung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

I. Redaktioneller Theil.

Erste Abtheilung.

a. Die Landwirthschaft an und für sich.

Amtliche Maßnahmen zur Förderung der Landwirthschaft, Neuerungen im Betriebe der Landwirthschaft, Verhandlungen der landwirthschaftlichen Vereine, Berichte über landwirthschaftliche Ausstellungen und Verloosungen, landwirthschaftliche Institute und Genossenschaften, sowie über den Betrieb der landwirthschaftlichen Gewerbe.

Zweite Abtheilung.

b. Die Landwirthschaft in Beziehung auf den Handel und Verkehr.

Berichte über den Stand der Felder ꝛc. und über das Ergebniß der Ernte, Marktpreise und einschlägige Handelsberichte. (Die Marktberichte über die wichtigsten Landesprodukte werden aus den für den Bezirk besonders in Betracht kommenden bedeutendsten Handelsplätzen telegraphisch bezogen.) Terminkalender der bezüglichen Märkte. Bahn-Transportmittel der landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Bezugsquellen für die Bedürfnisse der Landwirthschaft.

II. Inseratentheil.

Literarische Anzeigen. Amtliche Bekanntmachungen. Ankündigungen von landwirthschaftlichen Versammlungen, Ausstellungen und Verloosungen. Nachfrage und Angebote von Düngemitteln, Sämereien, Pflanzen, Acker- und Gartengeräthen, Zuchtthieren, landwirthschaftlichen Maschinen und Produktionen aller Art. Anzeigen über Pachtungen von Gütern, An- und Verkauf von landwirthschaftlichen Mo- und Immobilien; desgleichen über einschlägige Auktionen und Submissionen. Inserate über landwirthschaftliches Arbeiterpersonal. Die Fahrpläne der Posten, Eisenbahnen und Dampfboote und ähnliche Publikationen von allgemeinem Verkehrsinteresse.*)

Tit. IX. Bäuerliche Musterwirthschaften.

Hier bei uns, wo die Kleinwirthschaften vorherrschen, wo Domainen und Rittergüter nicht wie in den östlichen Provinzen seit Generationen die Stelle der Mustergüter vertreten konnten, wo unter den größeren bäuerlichen Wirthen eben deshalb und weil letztere wenig Gelegenheit hatten, sich in der Welt umzusehen, nicht dieselbe Strebsamkeit wie am Niederrheine und in der Pfalz zu finden ist, hier, wo Boden, Klima, Lage und die Fesseln der Dreifelderwirthschaft dem besten Willen oft unübersteigliche Hindernisse bereiten, zumal in der Regel das für intensiveren Betrieb nöthige Betriebskapital fehlt, hier ist neben der theoretischen Fortbildung des Bauernstandes die praktische Belehrung durch das Beispiel auf dem Felde, den Wiesen, dem Hofe, im Stalle, in der ganzen Haushaltung von der größten Wichtigkeit. Unser nicht ohne Grund mißtrauische Bauer will sehen, Jahre lang sehen, sich vom Erfolge überzeugen, ehe er sich zur Nachahmung entschließt.

Schon im vorigen Jahrhunderte hat man in Deutschland Musterwirthschaften eingerichtet, dabei aber in der Regel viel Geld ausgegeben und doch nichts Wesentliches erreicht, weil man die Verhältnisse nicht genau kannte und sich nicht gründlich klar geworden war über das, was vorzüglich Noth that, um den bäuerlichen Betrieb zu heben und besonders auch deßhalb, weil man bei der damals noch herrschenden Naturalwirthschaft nicht wirthschaftlich zu rechnen verstand.

Mit Recht definirt man eine ideale Musterwirthschaft als „eine Wirthschaft**), „in welcher alle Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes auf der höchsten bekannten „Stufe der Vollkommenheit stehen, welche die neuesten Erfahrungen in Theorie und „Praxis gelehrt haben, und auch am gewinnreichsten verwaltet werden. Man verlangt „die zweckmäßigste Einrichtung der Gebäude, die nützlichsten Maschinen und Geräth-

*) Der Zeitpunkt, wann dieses Blatt erscheinen wird, wird nächstens festgesetzt werden.

**) Siehe Glaß allgemeine landwirthschaftliche Zeitung, Jahrg. 1860, S. 1.

„schaften, den nutzbarsten Viehstand; man will auf dem Versuchsfelde nicht allein,
„sondern auch im größeren Maßstabe auf dem Felde die neuesten als vortheilhaft
„angepriesenen Gewächse in Kultur sehen; dabei fordert man eine einfache aber zu-
„verläßige Buchführung; endlich darf im Allgemeinen ein Familienleben und eine
„Haushaltung nicht fehlen, wo christliche, moralische Gesinnung, Fleiß, Ordnung,
„Reinlichkeit und Sparsamkeit herrschen, mit einem Worte eine Haushaltung, wo eine
„wackere Hausfrau das vom Manne mühsam Erworbene nicht blos zu erhalten,
„sondern auch zu vermehren weiß.“ *)

Für uns besteht die erste derartige im Regierungsbezirk Trier zu lösende Aufgabe darin, eine solche Musterwirthschaft nicht im gesegneten Thallande, sondern im rauhesten Theile der Eifel den gegebenen Verhältnissen entsprechend einzurichten.

„„Man halte (sagt Staudecker über derartige Gebirgswirthschaften in Jahrgang 1869 Nr. 9 des landwirthschaftlichen Centralblattes für das bergische Land) Musterung in jeder Gegend und überall wird man einzelne tüchtige Männer unter dem Bauernstande finden, die gerne die Hand zum Besserwerden bieten. Aber nicht damit können wir den Landmann zum raschen Fortschritte bewegen, daß wir ihn von vornherein zu großen Geldauslagen veranlassen und daß wir ihn insbesondere sogleich mit neuen ihm fremden Geräthen und Maschinen beglücken. Die Einführung von Maschinen hat noch überall gleichen Schritt gehalten mit dem Bildungsgrade, welcher der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu Theil wurde. Ueberhaupt sind gewisse Maschinen für den Kleingrundbesitz recht gut entbehrlich. Das lehren uns Belgien und Würtemberg, deren hohe Kultur wohl Niemand bestreiten kann und in denen verhältnißmäßig wenig mit Maschinen gearbeitet wird.““

„„Fragt man nun: Nach welchem Plane und auf welche Weise soll man bei Einführung von bäuerlichen Musterwirthschaften vorgehen? so dürften folgende Sätze maßgebend sein:

1. Der Landmann ahmt am ehesten jene Neuerungen, beziehungsweise Verbesserungen nach, die ihn möglichst wenig baares Geld kosten;
2. deren günstige Resultate offen und bald zu Tage treten;
3. deren Durchführung am wenigsten Schwierigkeiten unterliegt und am leichtesten nachgeahmt werden können.““

„„Was läßt sich nun innerhalb dieses Rahmens Alles durchführen?““

„„Trotz der enggezogenen Grenze werden wir für bäuerliche Musterwirthe dennoch einen großen und dankbaren Wirkungskreis haben, wenn wir beharrlich folgende Fortschrittsmomente festhalten:

1. Einführung zweckmäßiger Fruchtfolgen und in ihrem Gefolge richtige und rechtzeitige Bodenbearbeitung;
2. Einführung eines vermehrten Futter- und Hackfruchtbaues;
3. Einführung einträglicher und sicherer Handels- und Gewerbspflanzen und der Veredlung dieser Produkte;
4. Einführung guter und nicht zu theuerer Acker- und Gespannwerkzeuge, Säemaschinen u. s. w.;
5. sorgsame Erzeugung, Behandlung und Anwendung des Düngers;

---

*) Siehe Annalen des Landes-Oekonomiekollegiums I. 1 u. 2.

6. Durchführung erfolgreicher Grundverbesserungen auf dem Mustergute (Drainage, Entsumpfung, Bewässerung);
7. Hebung der heimischen Viehracen durch sorgsame Züchtung und Einführung bereits anderweitig bewährter fremder Viehracen;
8. Hebung der Obstkultur;
9. ordentliche Buchführung.“

„„Je nach den Verhältnissen einer Gegend können diese Punkte abgeändert, vermehrt oder vermindert werden. Die Hauptsache bleibt immer, daß die Entscheidung hierüber von Leuten ausgeht, welche die Verhältnisse einer Gegend seit Jahren auf das Genaueste kennen, vollkommen vertraut mit dem Stande der neuern Landwirthschaft sind, und die überhaupt das Vertrauen einer Gegend genießen. Solche Männer aber muß man im Schooße der landwirthschaftlichen Vereine suchen. Diese Vereine halte ich vorzugsweise für berufen, für die Gründung derartiger bäuerlicher Musterhöfe zu sorgen, d. h. jene Wirthschaftsbesitzer aufzusuchen, die sich herbeilassen und geeignet sind, nach einem Musterplane ihr Gut zu bewirthschaften, Versuche mit Einführung neuer Kulturpflanzen, Viehracen, Werkzeuge, Maschinen u. s. w. zu machen, und die sich auch verpflichten, bereits Erprobtes beständig zu pflegen und zu halten.““

„„Sache der Vereine ist es, die Mittel herbeizuschaffen, um den Musterwirthen die Mehrausgabe, die sie für Anschaffung von besonders empfohlenen Sämereien, Thierracen, Ackerwerkzeugen u. s. w. zu machen haben, zu ersetzen, wohl aber auch noch eine weitere Erkenntlichkeit zu Theil werden zu lassen. Vom Musterwirthe hätte man vorerst blos den Nachweis über den Rohertrag in Maß oder Gewicht, den er jährlich aus einzelnen Wirthschaftszweigen erzielt, zu verlangen.““

— Wir sind unserer Seits vollkommen damit einverstanden, daß es bei allen Musterwirthschaften, wie wir sie hier ins Leben rufen möchten, hauptsächlich darauf ankommt:

1. bei den Zielpunkten, die man sich setzt, den lokalen Verhältnissen möglichst vollständig Rechnung zu tragen, und dabei zugleich
2. dadurch ein wirklich anregendes Beispiel zu geben, daß man die aus den Neuerungen entstandenen Vortheile unwiderleglich klar legt;
3. um dies zu können, nicht blos selbst scharf rechnet, sondern darüber auch rechnungsmäßig Buch führt.

Bei der Bewilligung eines jeden Zuschusses, den eine Behörde oder ein landwirthschaftlicher Verein gewährt, muß also jederzeit wohl beachtet werden, wie es der Zweck solcher Unternehmungen ist: „dadurch dem mittellosen Gebirgsbauer ein anregendes Beispiel zu gewähren, nicht aber darauf, zu zeigen, was man mit fremdem Gelde überhaupt möglich machen kann. Die Rentabilitätsfrage, die schwierigste von allen, muß also schließlich vollständig gelöst werden, wenn Mustwirthschaften ihren Zweck erfüllen sollen.

In einer Musterwirthschaft muß vollständige Harmonie, nicht aber besondere Vorliebe für Viehzucht, oder für Ackerbau oder für irgend ein Nebengewerbe herrschen. Verfehlt sind also die kolossalen, kostspieligen Gebäude, diese fressenden Kapitalien, dieser Krebsschaden so vieler deutschen Liebhaberwirthschaften;*)

*) Wenn der rheinische Industrielle seine Kapitalien in Grundbesitz anlegt, so beginnt er in der Regel damit, kostspielige Gebäude aufzuführen und tröstet dann sein kaufmännisch rechnendes

verfehlt sind die kostbaren fremden, namentlich die an vieles mastiges Futter gewöhnten niederländischen Viehstände in einem Gebirgslande, wo es gilt, vor allen Dingen erst zu zeigen, was die bisher in der Regel mißachtete, aber äußerst genügsame, freilich kleine heimische Gebirgsrace, bei gehöriger Zucht und Pflege dem Landmanne wirklich leisten kann, um demnächst vielleicht durch Kreuzung mit der bewährten Glanrace die Landesrace wirklich nachhaltig verbessern zu können; verfehlt sind die vielen und kostbaren Geräthe, diese gewöhnliche Zierde der Rumpelkammern, wo einige erprobte einfache billige Geräthe ausreichen; verfehlt sind allzu kostbar bestellte Felder und zu weit gehende Fruchtfolgen; verfehlt ist der thörichte Stolz des Pferdebauern, der ihn hindert, das Rindvieh gehörig zu züchten und als Gespannvieh nach Umständen zu benutzen; verfehlt ist die Gier nach neuem Besitzthume anstatt der Vermehrung des Betriebskapitals und der Einführung eines intensiveren Baues; verfehlt und sogar gefährlich für den Geldbeutel ist endlich der Handelsgewächsbau und die landwirthschaftliche Industrie, wenn dabei dem Boden und Klima nicht Rechnung getragen wird; wenn man z. B. übersieht, daß in unseren Gebirgskreisen auf sieben klimatisch fette, gewöhnlich doppelt so viele magere Jahre zu folgen pflegen.

Zur Vermeidung all dieser Klippen ist das beste Schutzmittel ein wohlgeregelter Wirthschaftsplan mit passender Fruchtfolge, nur ein kleineres Versuchsfeld, damit aber in Verbindung die auf dem Felde selbst auszuführenden größeren komparativen Versuche. Denn jemehr eine solche Musterwirthschaft zugleich Versuchswirthschaft ist, desto segensreicher wird sie wirken. Total verfehlt würde es sein, zu diesem Zwecke eine neue Wirthschaft auf den mageren Grauwacken-Oedländereien der Hocheifel oder des Hochwaldes einzurichten oder etwa einen Pächter eines dort schon vorhandenen Gutes für das Unternehmen zu gewinnen. Eben so wenig darf man einen auch noch so gründlich theoretisch gebildeten Wirth aus dem Flachlande zu diesem Zwecke ins Gebirge ziehen, denn solche Leute pflegen hier in den ersten Jahren schweres Lehrgeld zu zahlen; in der Regel büßen sie sogar ihr ganzes Vermögen ein, weil sie von vorn herein die Schranken übersehen, welche Boden und Klima unsern Gebirgswirthen ein für alle Mal gezogen haben.

Das Wollen und Können muß also durch den bisherigen Wirthschaftsbetrieb gesichert sein, so daß überall nur an Bestehendes anzuknüpfen und dieses mustergiltig weiter zu entwickeln ist.

Wer dem Eifelbauer als Musterwirth dienen soll, muß selbst schon längere Zeit als eifeler Bauer gewirthschaftet haben, und bereit sein, auch noch als Musterwirth überall in der Wirthschaft selbst Hand anzulegen, denn er muß aus Erfahrung wissen, daß nur durch die volle Verwerthung der Arbeitskraft sämmtlicher Familienmitglieder der hiesigen Landwirthschaft ein freilich immer nur geringer Reinertrag zu erzielen ist. — Vor allen Dingen mußte also auch hier, ehe einem solchen ersten Unternehmen näher getreten werden konnte, erst der richtige Mann gefunden und erprobt werden, nämlich ein ehrbarer, vorsichtiger, verständiger, wohlhabender, eifler Landwirth, der sich durch seinen bisherigen Betrieb eines zu diesem Zwecke geeigneten Gutes die

---

Gewissen, daß er statt Nettoertrag sein landwirthschaftliches Vergnügen nach Prozenten berechnen müsse, da das angelegte Kapital nur 1—2 Prozent Rente ertrage. Die reichen Engländer, der vor einigen Jahren verstorbene Prinz Albert an der Spitze, stellen sich dagegen die Aufgabe, die Landwirthschaft ganz wie eine Fabrik zu betreiben. Ihnen dient ihr landwirthschaftliches Geschäft zugleich zum Vergnügen und zur Erholung. Utile cum dulci! Deshalb wird dort auch überall der Luxus in den Wirthschaftsgebäuden vermieden.

Achtung und das Vertrauen der Behörden und Bevölkerung erworben hat, der mit Lust und Liebe dem wirthschaftlichen Fortschritte huldigt, dem strebsame Söhne, welche gerne mit ihm schaffen, zur Seite stehen und der ohne kurzsichtige Habgier seinen Stolz darin setzt, Musterwirth zu werden, so weit er es bisher noch nicht gewesen ist.

Diese Grundsätze schwebten dem Verfasser dieser Schrift bereits vor, als er vor 12 Jahren als Mitglied der aachener Regierung den Plan zur Kultivirung des hohen Venn's ausarbeitete und er bei seinen Vorschlägen nicht bloß die einschlagenden forstlichen, sondern auch die landwirthschaftlichen Fragen zu erörtern hatte. Den richtigen Venn-Musterwirth fand er damals in dem leider vor einigen Jahren verstorbenen Gastwirth Frings zu Fringshaus bei Rötgen (an der Trier-Aachener Staatsstraße). Derselbe hatte dort 30 Jahre früher eine kleine Gastwirthschaft eingerichtet und allmälig einige Morgen Land (magern Vennboden) für wenige Thaler den Morgen erworben und im Schweiße seines Angesichts alle Jahre ein Stück davon urbar gemacht. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gewährte damals bereitwillig einige hundert Thaler, um allerlei Mustereinrichtungen zu treffen, die seitdem von den vielen Eifelbauern, die täglich vorüber kommen und dort Halt zu machen pflegen, besichtigt werden. Sie bewundern nicht blos die schönen Früchte und Futterkräuter, die jetzt mitten in der Vennwüste Jahr aus Jahr ein in üppigstem Wuchse gedeihen, sondern sie bemerken auch sehr wohl den von Jahr zu Jahr wachsenden Viehstand, die neue Düngerstätte, den Jauchenbehälter nebst sauberem Abtritt, die vortrefflich gelungenen Thonröhren- und Torfdrainagen und ahmen diesen guten Beispielen vielfach nach.

Für die trierische Eifel kam es nun darauf an, an der rauhesten Stelle der Hocheifel, an eben jener Aachen-Trierer-Staatsstraße zwischen Prüm und Losheim, oben auf der Schneifel eine Musterwirthschaft zu Knaufspesch durch den Oekonomen Thomas, ein angesehenes Mitglied der kreisständischen Versammlung und der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung des Kreises Prüm ins Leben zu rufen. Diese Lage erschien um so zweckmäßiger, als der benachbarte, weit und breit rühmlich bekannte Musterwirth Posthalter Straffer zu Losheim, der seine vortreffliche, für die ganze Umgegend wichtige Wirthschaft vor ca. 30 Jahren auf öder Haide in der Hocheifel gegründet hat, leider auch vor einigen Jahren gestorben ist.

Nachdem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Selchow, Exzellenz, den ihm gelegentlich einer im Jahre 1854 ausgeführten Bereisung der Eifel hierüber bei Knaufspesch gehaltenen Vortrag mit Wohlwollen entgegen genommen hatte, wurden die Pläne und Kostenanschläge unter lebhafter Betheiligung des Thomas vom Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor ausgearbeitet, vom Herrn Minister geprüft, genehmigt und ist für die Jahre 1868, 1869 und 1870 eine Subvention von 600 Thlr. in Jahresraten à 200 Thlr. bewilligt, um die inkl. der außerordentlichen Arbeitsleistungen und Materialaufwendungen auf ca. 2000 Thlr. veranschlagten Neuerungen in dieser Frist systematisch durchführen zu können.

Bei der Zuverlässigkeit des 2c. Thomas erschien es zweckmäßig, denselben in der Ausführung möglichst wenig zu beschränken und ihm jede Berichterstattung, überhaupt jede Schreiberei möglichst zu ersparen. Es genügt durchaus, wenn der Departementsrath für die Landeskultur und der Kreis-Landrath sich von der planmäßigen Verwendung der Staatsgelder gelegentlich an Ort und Stelle überzeugen, um die Ausgaben rechnungsmäßig bescheinigen zu können. Im Uebrigen ist Thomas Mannes genug, um zu wissen, was er zu thun und zu lassen hat.

Es erübrigt nun noch, die qu. Wirthschaft und die beabsichtigten Reformen näher zu beschreiben.

Zu dem von ꝛc. Thomas seit dem Jahre 1843 allmälig aus Oed- und Wildländereien gebildeten 1700 Fuß über der Meeresfläche mitten auf der Schneifel belegenen Gute gehören nach der neuen Grundsteuer-Einschätzung:

	Kl. I. Morgen.	Kl. II. Morgen.	Kl. III. Morgen.	Kl. IV. Morgen.	Kl. V. Morgen.	Kl. VI. Morgen.	Kl. VII. Morgen.	Kl. VIII. Morgen.	in Sa. Morgen.
Holzung	—	—	—	—	45	2	40	23	110
Weide	6	1	134	96	—	—	—	—	237
Ackerland	—	—	—	—	—	4	25	74	103
Wiesen	—	—	—	—	—	—	10	15	25
								Summa . .	475

mit einem Kataster-Reinertrage von ca. 65 Thlr.

Die Weideländereien sind abwechselnd zur Hälfte unter dem Pfluge und sind davon bereits 10 Morgen zu Wiesen angelegt. Der Boden ist Grauwackenboden, jedoch findet sich an einer Stelle ein guter Kalksteinbruch, den ꝛc. Thomas mit Nutzen auch für seine Ackerfelder verwerthet. Der Viehstand besteht aus 4 Pferden, 8 Kühen, 13 Stück Jungvieh, 3 Stück Mastvieh, 120 Mutterschafen, 3 Böcken und 120 Stück Lämmern, 4 Zuchtschweinen, 6 Mastschweinen. Die bisherige Fruchtfolge ist folgende: Brache, Mischelfrucht, Hafer, Klee, Hafer. An Arbeitsleuten werden gehalten: 2 Arbeitsknechte, 2 Fuhrknechte, 2 Mägde, 1 Schäfer, 1 Rindviehhirt. Ackerbau und Viehzucht bilden die Hauptnahrungsquelle. Als Nebengewerbe sind zu betrachten: Gast- und Schenkwirthschaft, Barrièreempfang, Vorspann, Straßenbau, Materialienlieferung und sonstige kleine Unternehmungen.

Die von ꝛc. Thomas zu lösende Aufgabe besteht im Wesentlichen in der Hebung des Futterbaues und der Viehzucht.

Was ist nun zu diesem Zwecke bereits geschehen und was soll noch geschehen?

Bei der am 13. Oktober 1868 vom Verfasser vorgenommenen Revision der Wirthschaft wurden vorgefunden:

I. an neuen Ackergeräthen:

1) eine Häckselmaschine zu . . . . 24 Thlr. — Sgr.
2) eine eiserne Zwillingsegge . . . . 15 „ — „
3) ein Dombasle-Wendepflug mit Vorder- und Hintergestell . . . . 25 „ — „
4) ein Häufelpflug . . . . 10 „ 3 „

Außerdem waren bereits bestellt:

5) eine Knollen-Schneidemaschine . . . . 13 „ — „
6) eine Jauchenpumpe . . . . 20 „ — „
7) ein Jauchenfaß . . . . 10 „ — „

Zusammen 117 Thlr. 3 Sgr.

II. an neuen baulichen Einrichtungen waren fertig:

	Thlr.	Sgr.
1) eine neue massive 50′ lange Scheune, welche zur Hälfte als Geräthsschuppen dienen soll . . .	600 Thlr.	— Sgr.
2) die neue Stalleinrichtung für das Rindvieh . .	153 „	5 „
3) die Schafhürden	32 „	— „
4) ein Schweinepark	6 „	— „

III. In der Ausführung waren begriffen und sind bis zum Jahresschlusse vollendet worden:

	Thlr.	Sgr.
5) die Düngerstätte nebst Jauchenbehälter	173 „	4 „
6) die Baumschule	61 „	25 „
7) eine Balkenwage	10 „	— „
Zusammen	1154 Thlr.	7 Sgr.

Demgemäß ist dem 2c. Thomas damals die erste Rate der Subvention mit 200 Thlr. ausgezahlt worden.

2c. Thomas hat in Aussicht genommen:

a) für das Jahr 1869:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Einrichtung des Feldes für Gras- und Kleebau nach gutenthaler Muster (siehe Band I. Seite 412 und flgd. dieses Werkes), veranschlagt zu	129 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.
2) die Einrichtung für Tiefkultur, namentlich			
a. für Flachs- und Hanfbau mit	58 „	— „	—
b. die Einrichtung für Knollengewächsbau .	48 „	— „	—
3) die Einrichtung für Muster-Wiesenanlagen .	107 „	27 „	3
4) die Einrichtung einer Muster-Drainageanlage .	259 „	3 „	1
Zusammen	602 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.

b) für das Jahr 1870:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Einrichtung eines Feldes für den Winter-Halmfruchtbau mit	97 „	15 „	—
2) die Einrichtung eines Feldes für Sommer-Halmfruchtbau	93 „	10 „	—
3) ein Muster-Bienenstand	30 „	— „	—
Zusammen	823 Thlr.	7 Sgr.	4 Pf.
Hierzu die Summe sub. I. und II. zusammen mit	1154 „	7 „	—
Summa Summarum	1977 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.

— Um dem Argwohne keinen Raum zu geben, als wenn der Verfasser dieser Schrift diese ihm allerdings ans Herz gewachsene Wirthschaft in einem zu rosigen Lichte beschrieben habe, wurde bei der zweiten am 2ten Juni 1869 vorgenommenen Besichtigung der Wirthschaft die Protokollführung dem landwirthschaftlichen Wanderlehrer Bürstenbinder übertragen. Hören wir nun, was dieser von Knaufspesch berichtet.*)

Verhandelt zu Knaufspesch am 2. Juni 1869.

Zu der Besichtigung der Musterwirthschaft des Oekonomen Thomas zu Knaufspesch durch den Hrn. Regierungsrath Beck und Hrn. Landrath Graeff aus Prüm, in Begleitung der HH. Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor und Kommunal-Oberförster

*) Siehe trierische Zeitung de 1869 Nr. 147 Blatt 2.

v. Hunolstein wurde der unterzeichnete Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hinzugezogen und mit der Führung des Besichtigungsprotokolles beauftragt. *)

Der Oekonom Thomas empfing die Kommission an der Grenze seiner Besitzung und wurde sogleich zur Besichtigung derselben geschritten. Das zum Gute gehörige Areal in der Größe von 475 Morgen, liegt zusammenhängend **) auf beiden Seiten der Aachen-Trierer Staatsstraße am südlichen Abhange der Schneifel in einer Höhe von 1700 Fuß über der Meeresfläche. Wenn bei der Einrichtung einer Musterwirthschaft für die Eifel der Plan war, zu beweisen und zu lehren, was auch in dem rauhesten und klimatisch am ungünstigsten gelegenen Theile des Regierungsbezirkes Trier durch verständigen Betrieb in der Landwirthschaft zu erreichen sei, so kann eine passendere Lage dafür nicht gedacht werden, denn die Kulturarten, die Früchte, die sich zu Knaufspesch bewähren, können unbedingt als Vorbild für den Wirthschaftsbetrieb in den gesammten höheren Lagen der Eifel gelten.

Was den zc. Thomas als Musterwirth selbst anbelangt, so macht er durch sein verständiges und ruhiges Wesen durchaus den Eindruck eines Mannes, der sich bewußt ist, welche Pläne er beim Betriebe seiner Wirthschaft verfolgt; ohne für jede Neuerung enthusiastisch eingenommen zu sein, setzt er seinen Stolz darein, vortheilhafte Verbesserungen in der Landwirthschaft, wenn sie ihm bekannt werden, seiner Wirthschaft anzupassen und darin zu verwerthen. Vor ca. 30 Jahren, was hier als offenkundige Thatsache registrirt werden muß, baute er sich zum Betriebe der Gastwirthschaft ein Haus an der Staatsstraße.. Allmälig wurde ein Stück Land nach dem andern angekauft, der Viehstand vermehrte sich, der daraus gewonnene Dünger ermöglichte eine dauernde Beackerung des Bodens, der bis dahin nur zum Schiffeln benutzt wurde. Dabei leistete der dort befindliche Kalksteinbruch eine wesentliche Hülfe, da auf dem unthätigen Grauwackenboden eine zeitweise Kalkdüngung nicht nur für den Anbau der Getreidefrüchte, sondern hauptsächlich auch für den Anbau von Klee und Futtergräsern eine dringende Nothwendigkeit ist. Gastwirthschaft, Barrierempfang, Uebernahme von Lieferungen verschiedener Baumaterialien sowie sonstige Nebengeschäfte gewährten dem zc. Thomas Einnahmen, welche zur Verbesserung der Landwirthschaft angewendet wurden; und so ward der aus kleinem Anfange zum wohlhabenden Grundbesitzer gewordene Mann schon vor seiner Wahl als Musterwirth seinen Nachbaren ein zur Nachahmung anregendes lebendiges Beispiel.

Heute wurde zuvörderst ein gleich an der Staatsstraße liegendes Kornfeld in der Größe von 4 Morgen besichtigt. Der Roggen ist nach Klee bestellt worden, nachdem der Acker eine Stallmistdüngung erhalten, zuvor aber mit Kalk behandelt worden war. ***) Die Bestellung des Feldes ist sauber und sorgfältig vollführt; das Getreide

*) Das Protokoll enthält die Resultate in chronologischer Folge.

**) Ohne arrondirten, gehörig zugänglichen Grundbesitz ist eine Musterwirthschaft nicht einzuführen, weil die freie Wirthschaft dazu unbedingt erforderlich ist.

Der Dreifelderwirth kann mit seinem landwirthschaftlichen Betriebe auf keinen grünen Zweig kommen. Er ist der Sklave des allgemeinen Schlendrians, bis ein Feldwege-Regulirungsgesetz ihn befreien wird. Kaum glaublich ist es, daß bisher noch kein hiesiger landwirthschaftlicher Verein, keine Gemeinde, keine kreisständische Versammlung, überhaupt noch kein Landwirth um solches Gesetz petitionirt hat.

***) Thomas sucht sich die Arbeit zu erleichtern. Wenn er ein neu eingerichtetes Feld gepflügt hat, so streut er bei trockenem Wetter den erforderlichen Kalk gleichmäßig darüber, eggt ihn sofort gehörig unter, so daß der Kalk alsbald mit dem Grund und Boden verbunden ist.

zeichnet sich vor dem auf den benachbarten Stücken durch seine Höhe und längere Aehren vortheilhaft aus; es läßt eine gute Ernte erwarten. Vor 10 Jahren war dieses Feld eben solches Haideland, wie es sich noch ringsumher in der Gegend in großen Flächen findet. Wasserrisse durchfurchten den Boden, Gestrüpp und hin und wieder einzelne verkrüppelte Bäume gewährten die einzige Nutzung des Bodens, dem jetzt Fleiß und Umsicht gute Ernten abgewinnen. An dieses Kornstück stoßen 6 Morgen mit schwedischem Klee besäet, dessen Stand befriedigend genannt werden kann, Angesichts der in diesem Jahre in der ganzen Eifel sehr lückenhaft und schlecht stehenden Kornfelder. Daran schließt sich das bereits bestellte Musterfeld für den Klee- und Grasbau. Dasselbe zerfällt in 4 Abtheilungen: 1 Morgen des mit Sommergerste bestellten Feldes hat eine Einsaat von Luzernerklee erhalten, nachdem im Herbst gebraacht wurde, um den Boden den zersetzenden und verbessernden Einwirkungen des Winterfrostes zu überlassen. Die Menge des gesäeten Kleesamens (12 Pfund auf den Morgen) dürfte allenfalls in diesem feuchten und für das Keimen günstigen Frühjahre genügen, da die jungen Kleepflänzchen, wie der Augenschein lehrt, dicht genug stehen, jedoch ist im Allgemeinen ein Saatquantum von 18—20 Pfd. für das hiesige rauhe Klima und für den zum Luzerneanbau nicht gerade günstigen Grauwackenboden zu empfehlen, weil durch dichten Stand das Aufkommen des Unkrauts, eines Hauptfeindes der Luzerne, verhindert wird und bei den verheerenden Einwirkungen des Frostes doch manches schwache Pflänzchen zu Grunde geht. Ein anderer 1¼ Morgen großer Theil des Gerstenfeldes ist mit rothem oder dreijährigem Klee bestellt, ein gleich großes Stück mit Klee- und Grassamen im Gemenge; von dem Letzteren ist ein Theil abgezweigt, der versuchsweise statt der Gerste als Oberfrucht eine Einsaat von Buchweizen erhalten hat. Leider hatte in der verflossenen Nacht ein Spätfrost die jungen Buchweizenpflanzen zum Theil getödtet, obgleich noch immer genug vorhanden sind, um den Versuch nicht als gescheitert betrachten zu dürfen. Das nächstliegende Ackerstück von 7 Morgen ist mit Lupinen bestellt, die bei der feuchten Witterung sämmtlich gekeimt haben, so daß ein dichter Bestand zu erwarten ist; um nach Aberntung derselben als Weide dienen zu können, ist das Feld zugleich mit weißem Klee eingesäet. Eine Parzelle von 6 Morgen mit Gräsern angesäet, läßt schon im Ertrage nach und soll als Sommerbraache behandelt werden.

Auf den Anbau der Klee- und Grasarten ist mit Recht in Knaufspesch große Sorgfalt verwendet worden, da das Futter für die Eifel von der größten Wichtigkeit ist. In dieser rauhen Gebirgsgegend ist die Viehzucht der einzige Zweig der Landwirthschaft, der einen sichern Reinertrag gewährt und kann bei richtigem Betriebe derselben, vor allen Dingen bei besserer Ernährung der Thiere, eine bedeutende Einnahmequelle und Steigerung des Wohlstandes den Eifel-Landwirthen verheißen werden. Der Weidegang des Rindviehes, in der jetzt üblichen Art und Weise, wobei die Thiere gezwungen sind, die zwischen Ginster und Haidekraut sparsam wachsenden Grashalme zusammenzusuchen, ist selbstverständlich durchaus verwerflich, dagegen können die Thiere, wenn die Weiden mit Klee und Gras angesäet sind, sich auf einem Viertel der Fläche, auf der sie früher hungern mußten, reichlich ernähren; denn der Boden ist von Natur graswüchsig, die darauf wachsenden Pflanzen aber sind wie in fast allen Gebirgsgegenden

---

Wird dann später (öfter erst nach Monaten) der Dünger auf das Feld gebracht, so ist der Kalk für denselben schon unschädlich geworden. Jedenfalls hat sich dieses von Thomas schon oft angewendete Verfahren bisher gut bewährt.



v. Hunolstein wurde der unterzeichnete Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hinzugezogen und mit der Führung des Besichtigungsprotokolles beauftragt. *)

Der Oekonom Thomas empfing die Kommission an der Grenze seiner Besitzung und wurde sogleich zur Besichtigung derselben geschritten. Das zum Gute gehörige Areal in der Größe von 475 Morgen, liegt zusammenhängend **) auf beiden Seiten der Aachen-Trierer Staatsstraße am südlichen Abhange der Schneifel in einer Höhe von 1700 Fuß über der Meeresfläche. Wenn bei der Einrichtung einer Musterwirthschaft für die Eifel der Plan war, zu beweisen und zu lehren, was auch in dem rauhesten und klimatisch am ungünstigsten gelegenen Theile des Regierungsbezirkes Trier durch verständigen Betrieb in der Landwirthschaft zu erreichen sei, so kann eine passendere Lage dafür nicht gedacht werden, denn die Kulturarten, die Früchte, die sich zu Knaufspesch bewähren, können unbedingt als Vorbild für den Wirthschaftsbetrieb in den gesammten höheren Lagen der Eifel gelten.

Was den ꝛc. Thomas als Musterwirth selbst anbelangt, so macht er durch sein verständiges und ruhiges Wesen durchaus den Eindruck eines Mannes, der sich bewußt ist, welche Pläne er beim Betriebe seiner Wirthschaft verfolgt; ohne für jede Neuerung enthusiastisch eingenommen zu sein, setzt er seinen Stolz darein, vortheilhafte Verbesserungen in der Landwirthschaft, wenn sie ihm bekannt werden, seiner Wirthschaft anzupassen und darin zu verwerthen. Vor ca. 30 Jahren, was hier als offenkundige Thatsache registrirt werden muß, baute er sich zum Betriebe der Gastwirthschaft ein Haus an der Staatsstraße.. Allmälig wurde ein Stück Land nach dem andern angekauft, der Viehstand vermehrte sich, der daraus gewonnene Dünger ermöglichte eine dauernde Beackerung des Bodens, der bis dahin nur zum Schiffeln benutzt wurde. Dabei leistete der dort befindliche Kalksteinbruch eine wesentliche Hülfe, da auf dem unthätigen Grauwackenboden eine zeitweise Kalkdüngung nicht nur für den Anbau der Getreidefrüchte, sondern hauptsächlich auch für den Anbau von Klee und Futtergräsern eine dringende Nothwendigkeit ist. Gastwirthschaft, Barrierempfang, Uebernahme von Lieferungen verschiedener Baumaterialien sowie sonstige Nebengeschäfte gewährten dem ꝛc. Thomas Einnahmen, welche zur Verbesserung der Landwirthschaft angewendet wurden; und so ward der aus kleinem Anfange zum wohlhabenden Grundbesitzer gewordene Mann schon vor seiner Wahl als Musterwirth seinen Nachbaren ein zur Nachahmung anregendes lebendiges Beispiel.

Heute wurde zuvörderst ein gleich an der Staatsstraße liegendes Kornfeld in der Größe von 4 Morgen besichtigt. Der Roggen ist nach Klee bestellt worden, nachdem der Acker eine Stallmistdüngung erhalten, zuvor aber mit Kalk behandelt worden war. ***) Die Bestellung des Feldes ist sauber und sorgfältig vollführt; das Getreide

*) Das Protokoll enthält die Resultate in chronologischer Folge.

**) Ohne arrondirten, gehörig zugänglichen Grundbesitz ist eine Musterwirthschaft nicht einzuführen, weil die freie Wirthschaft dazu unbedingt erforderlich ist.

Der Dreifelderwirth kann mit seinem landwirthschaftlichen Betriebe auf keinen grünen Zweig kommen. Er ist der Sklave des allgemeinen Schlendrians, bis ein Feldwege-Regulirungsgesetz ihn befreien wird. Kaum glaublich ist es, daß bisher noch kein hiesiger landwirthschaftlicher Verein, keine Gemeinde, keine kreisständische Versammlung, überhaupt noch kein Landwirth um solches Gesetz petitionirt hat.

***) Thomas sucht sich die Arbeit zu erleichtern. Wenn er ein neu eingerichtetes Feld gepflügt hat, so streut er bei trockenem Wetter den erforderlichen Kalk gleichmäßig darüber, eggt ihn sofort gehörig unter, so daß der Kalk alsbald mit dem Grund und Boden verbunden ist.

zeichnet sich vor dem auf den benachbarten Stücken durch seine Höhe und längere Aehren vortheilhaft aus; es läßt eine gute Ernte erwarten. Vor 10 Jahren war dieses Feld eben solches Haideland, wie es sich noch ringsumher in der Gegend in großen Flächen findet. Wasserrisse durchfurchten den Boden, Gestrüpp und hin und wieder einzelne verkrüppelte Bäume gewährten die einzige Nutzung des Bodens, dem jetzt Fleiß und Umsicht gute Ernten abgewinnen. An dieses Kornstück stoßen 6 Morgen mit schwedischem Klee besäet, dessen Stand befriedigend genannt werden kann, Angesichts der, in diesem Jahre in der ganzen Eifel sehr lückenhaft und schlecht stehenden Kornfelder. Daran schließt sich das bereits bestellte Musterfeld für den Klee- und Grasbau. Dasselbe zerfällt in 4 Abtheilungen: 1 Morgen des mit Sommergerste bestellten Feldes hat eine Einsaat von Luzernerklee erhalten, nachdem im Herbst gebraacht wurde, um den Boden den zersetzenden und verbessernden Einwirkungen des Winterfrostes zu überlassen. Die Menge des gesäeten Kleesamens (12 Pfund auf den Morgen) dürfte allenfalls in diesem feuchten und für das Keimen günstigen Frühjahre genügen, da die jungen Kleepflänzchen, wie der Augenschein lehrt, dicht genug stehen, jedoch ist im Allgemeinen ein Saatquantum von 18—20 Pfd. für das hiesige rauhe Klima und für den zum Luzerneanbau nicht gerade günstigen Grauwackenboden zu empfehlen, weil durch dichten Stand das Aufkommen des Unkrauts, eines Hauptfeindes der Luzerne, verhindert wird und bei den verheerenden Einwirkungen des Frostes doch manches schwache Pflänzchen zu Grunde geht. Ein anderer 1¼ Morgen großer Theil des Gerstenfeldes ist mit rothem oder dreijährigem Klee bestellt, ein gleich großes Stück mit Klee- und Grassamen im Gemenge; von dem Letzteren ist ein Theil abgezweigt, der versuchsweise statt der Gerste als Oberfrucht eine Einsaat von Buchweizen erhalten hat. Leider hatte in der verflossenen Nacht ein Spätfrost die jungen Buchweizenpflanzen zum Theil getödtet, obgleich noch immer genug vorhanden sind, um den Versuch nicht als gescheitert betrachten zu dürfen. Das nächstliegende Ackerstück von 7 Morgen ist mit Lupinen bestellt, die bei der feuchten Witterung sämmtlich gekeimt haben, so daß ein dichter Bestand zu erwarten ist; um nach Aberntung derselben als Weide dienen zu können, ist das Feld zugleich mit weißem Klee eingesäet. Eine Parzelle von 6 Morgen mit Gräsern angesäet, läßt schon im Ertrage nach und soll als Sommerbraache behandelt werden.

Auf den Anbau der Klee- und Grasarten ist mit Recht in Knaufspesch große Sorgfalt verwendet worden, da das Futter für die Eifel von der größten Wichtigkeit ist. In dieser rauhen Gebirgsgegend ist die Viehzucht der einzige Zweig der Landwirthschaft, der einen sichern Reinertrag gewährt und kann bei richtigem Betriebe derselben, vor allen Dingen bei besserer Ernährung der Thiere, eine bedeutende Einnahmequelle und Steigerung des Wohlstandes den Eifel-Landwirthen verheißen werden. Der Weidegang des Rindviehes, in der jetzt üblichen Art und Weise, wobei die Thiere gezwungen sind, die zwischen Ginster und Haidekraut sparsam wachsenden Grashalme zusammenzusuchen, ist selbstverständlich durchaus verwerflich, dagegen können die Thiere, wenn die Weiden mit Klee und Gras angesäet sind, sich auf einem Viertel der Fläche, auf der sie früher hungern mußten, reichlich ernähren; denn der Boden ist von Natur graswüchsig, die darauf wachsenden Pflanzen aber sind wie in fast allen Gebirgsgegenden

---

Wird dann später (öfter erst nach Monaten) der Dünger auf das Feld gebracht, so ist der Kalk für denselben schon unschädlich geworden. Jedenfalls hat sich dieses von Thomas schon oft angewendete Verfahren bisher gut bewährt.



sehr nahrhaft. Die Kleefelder müssen alsdann dazu dienen, für die langen Wintermonate das zur reichlichen Ernährung der Thiere nöthige Dürrfutter zu liefern, wozu die Wiesen allein nicht genügen.

Die nächste Besichtigung galt dem Felde, welches zur Anlage einer Musterdrainage bestimmt ist. Zu diesem Zwecke ist eine Fläche von 7 Morgen ausgewählt, die schon in den nächsten Tagen mit Thonröhren entwässert werden soll.*) Um die auffallenden Wirkungen der Drainage recht anschaulich zu machen, ist das versumpfteste und bisher unbenutzbarste Stück des ganzen Gutes dazu bestimmt worden. Der Untergrund dieses in der Nähe der Staatsstraße gelegenen Feldes ist ein mit Steinen vermischter bindiger Lehm, der für Wasser absolut undurchlassend ist. An mehreren Stellen finden sich Druckquellen, welche die Umgebung in Sumpf verwandeln, so daß diese beim Betreten auf mehre Ruthen im Umkreise in Bewegung geräth. Die verwilderten Hecken, welche das Terrain bisher getragen, waren schon entfernt, doch bildete das Feld noch eine Wüstenei, wie sich dergleichen leider noch an vielen Stellen der Eifel finden. Die Drainage ist überhaupt für das ganze Gebirgsland von der allergrößten Wichtigkeit, denn die Fluren vieler Gemeinden leiden an stauender Nässe. Bevor dieselbe aber nicht entfernt wird, ist an lohnenden Betrieb des Ackerbaues, an Anlage von Futterfeldern nicht zu denken. Bei dem rauhen Klima und der hohen Gebirgslage der Landgüter ist eine frühe Bestellung der Winterfrüchte ein Haupterforderniß für das möglichst sichere Gedeihen derselben, damit sich das Getreide vor Eintritt des Winterfrostes bestocken und fest einwurzeln kann. Durch das späte Reifen der Vorfrüchte wird diese frühe Einsaat jetzt aber oft unmöglich, weil der mit Wasser übersättigte Boden sich im Frühjahre sehr langsam erwärmt und abtrocknet und demgemäß das Wachsen der Pflanzen sowie die Bestellung des Ackers erst spät beginnen kann. In gleicher Weise sind zu nasse Ländereien der verderblichen Einwirkung des Frühjahrsfrostes durch Auswerfen der Saaten und Kleepflanzen am meisten ausgesetzt, wodurch deren Ertrag bedeutend vermindert, ja oft ganz vernichtet wird. Der Eifel ist geholfen, wenn auf diese Weise die Vegetation auf den Ackerfeldern im Frühjahre mehrere Wochen früher erwachen und im Herbste mehrere Wochen länger dauern wird.

Auf der westlichen Seite der Staatsstraße befindet sich ein 8 Morgen großes Futterfeld, besäet mit einem Gemenge von schwedischem Klee und Thimotheegras, welches in der Nähe des Wirthschaftshofes liegt und grade an seinen tiefgründigsten und besten Stellen durch Käferlarven (der Beschreibung nach wahrscheinlich junge Engerlinge) gelitten. Auch diese Parzelle war früher Haideland, welches nur alle 12 bis 15 Jahre zum Schiffeln benutzt wurde; sie ist jedoch jetzt seit 2 Jahren umgebrochen, der dauernden Benutzung überwiesen und soll nun als Futterfeld benutzt werden.

Der Wirthschaftshof liegt in einer kleinen Einsenkung des Höhenzuges der Schneifel, so daß er etwas Schutz vor den rauhen Nord- und Ostwinden erhält, zu welchem Zwecke auch an der Straße entlang mehrere Reihen von Fichten gepflanzt und die Gärten mit Weißdornhecken umgeben sind, von denen ein Theil erst in den letzten Jahren kunstmäßig angelegt ist. Diese Schutzpflanzungen sind für die hohe Eifel wichtig, um die Gewalt der eisigen Winterstürme zu brechen, sowie den jungen Pflanzen später als Schutz zu dienen, auch ist in dergleichen exponirten Lagen wie Knaufspesch dadurch allein ein Obstbau im Garten und in der Nähe des Hofes

*) Diese Arbeiten sind bereits vollständig und zwar mustergiltig ausgeführt.



möglich.*) Ein Theil des Gartens, der jetzt zum Flachs- und Hanfbau, sowie zum Saatkamp für Obstbäume und Waldgewächse dient und später als Baumschule benutzt werden soll, war vor drei Jahren noch Wald und ist seitdem gerodet worden. Durch Rajolen des Bodens, sowie durch die oben erwähnten Schutzpflanzungen und Hecken ist es ermöglicht, daß das in demselben befindliche Flachs- und besonders das Hanffeld vorzüglich steht und widerum zeigt, was verständige Behandlung des Bodens und reichliche Düngung selbst hoch in der Schneifel zu bewirken vermögen.

Ein Feld in der Nähe des Hofes ist mit Wicken bestellt und zwar, da dieselben als Grünfutter dienen sollen, in zwei Abtheilungen; der Stand der schon aufgegangenen Saat ist befriedigend. Nicht weit davon entfernt liegt eine Wiesenanlage, die 2c. Thomas schon vor 21 Jahren ausgeführt hat. Das zur Berieselung dienende Wasser wird in einem Weiher gesammelt, durch die Sonne erwärmt und von seinen etwa schädlichen Eigenschaften befreit. Es dient zur Berieselung von ca. 10 Morgen Wiesen, von welchen durchschnittlich 10 Wagen Heu geerntet werden. Die ganze wohlgelungene Anlage ist zweckmäßig und mit Verständniß unterhalten worden. Ebenfalls in der Nähe des Hofes befindet sich ein Kartoffelfeld von 5 Morgen; die Pflanzen erschienen eben über dem Boden und haben nicht vom Nachtfrost gelitten, ein Theil der Parzelle soll zum Anbau sonstiger Wurzelgewächse dienen.

Ein Haferfeld von 6 Morgen ist mit rothem Klee eingesäet und steht gut, ebenso wie ein 10 Morgen großes Feld Winterfrucht, zum Theil mit Mischel, Spelz und Roggen, zum Theil (3 Morgen) mit reinem Korn bestellt. Früher ein versumpftes und unbrauchbares Fenn ist dieses Feld durch eine vom Besitzer ausgeführte Steindrainage in gutes Ackerland umgeschaffen worden.

Das Rindvieh des 2c. Thomas, aus 8 Kühen und 13 Stück Jungvieh bestehend, fanden wir auf der Weide; dasselbe ist gut gepflegt und sauber gehalten. Die Race ist das einheimische Eifelvieh, ein durch Genügsamkeit und verhältnißmäßig großen Nutzen und Ertrag sich auszeichnender Viehschlag, etwas mit der in jeder Hinsicht vortrefflichen Glanrace gekreuzt. Die Schafheerde besteht aus den bekannten eifler Höhenschafen, die nur grobe Wolle, diese aber in reichlichem Maaße geben und durch ihr schmackhaftes Fleisch guten Absatz (meist nach Frankreich) finden.

Mit schwedischem Klee sind ferner 40 Morgen angesäet und will der Besitzer die Entwickelung desselben abwarten, bei günstiger Witterung ihn zu Heu machen, im ungünstigen Falle das Feld zur Viehweide benutzen. Daran grenzend befindet sich ein großes Haferfeld von 40 Morgen mit untergesäetem Klee und 6 Morgen der Fläche mit gut stehendem Roggen angebaut.

Im Ganzen sind 33 Morgen mit Winterfrucht und ca. 70 Morgen mit Hafer bestellt; überall stehen die Früchte verhältnißmäßig gut, die Bearbeitung des Bodens ist sauber und sorgfältig, so daß sich in technischer Beziehung durchaus nichts zu erinnern fand.

Wir müssen noch einmal darauf zurückkommen, wie es für den Zweck der Musterwirthschaft in jeder Beziehung günstig ist, daß das Gut Knaufspesch fast vollständig arrondirt ist. Dadurch wird namentlich auch die Besichtigung des auf beiden Seiten der Staatsstraße liegenden Ackers bedeutend erleichtert, was wesentlich ist, weil

---

*) In den Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich, Bitburg, Trier und Baumholder werden die Schüler in der Anlegung solcher Hecken unterrichtet. Siehe auch die Anweisung des Edlen von Schenck über die Anlegung von Weißdornhecken, vorräthig bei Gall in Trier.

die angestrebten Wirthschaftsverbesserungen durch häufige Besichtigung zum Gemeingut Vieler gemacht werden sollen. Gleichfalls wichtig ist, daß dem ꝛc. Thomas erwachsene Kinder bei der Bewirthschaftung des Gutes zur Hand gehen, denn nur mit gemietheten Leuten zu wirthschaften, ist bei dem geringen Ertrage der Eifelwirthschaften nicht möglich, da hier der durch die Arbeit der Familienmitglieder verdiente Tagelohn oft bei genauer Rechnung den einzigen Reinertrag aus der Landwirthschaft bildet. Dazu kommt, daß selbst bei später eintretender Theilung jeder der beiden Söhne des ꝛc. Thomas sehr wohl selbstständig fortwirthschaften kann.

Wir wanderten nun zu der nahe belegenen neuen Muster-Wiesenanlage. Die ganze Anlage ist in der Größe von 6 Morgen projektirt und zu 107 Thlr. veranschlagt. Wegen Hineinziehung neuer Flächen in das Bewässerungssystem und weil seit der schon vor mehreren Jahren erfolgten Ausarbeitung des Kostenanschlags in Folge des Eisenbahnbaues die Tagelöhne gestiegen sind, wird diese Summe voraussichtlich überschritten werden müssen. Eine Wiesen-Arbeiterkompagnie, welche auch die Drainage ausführen soll, hatte bereits 116 Arbeitstage auf die Anlage verwendet, welche sich jetzt ihrer Vollendung naht. Die Anlage paßt sich vollständig der Terrainformation an und ermöglicht mit den geringsten Kosten eine zweckmäßige Berieselung. Um das nöthige Wasser auch für Zeiten zu bewahren, in denen Mangel darin eintreten könnte, sind 2 Weiher mit vortheilhafter Benutzung des gegebenen Terrains angelegt. Ein schmaler ¾ Morgen großer, mitten in der Wiese belegener Abhang war früher mit Buschwerk bestanden; dasselbe ist in diesem Jahre ausgerodet, der Boden umgebrochen, mit 198 Karren Kompost befahren und wird er jetzt mit Grassamen angesäet und zur Wiese niedergelegt. Die ganze Wiesenanlage ist sehr sorgfältig ausgeführt, das Wasser in den Bewässerungsgräben strömt gleichmäßig überall, füllt die Berieselungsrinnen und tritt von dort an allen Punkten gleichmäßig aus, so daß dies Werk mit Recht als Muster aufgestellt werden kann.

Beim Gange nach dem Wirthschaftshofe wurde ein Theil des dem ꝛc. Thomas gehörigen Waldes durchschritten. Derselbe zeichnet sich durch dichten Bestand vortheilhaft aus, im Gegensatz zu den sonstigen Privatwäldern hiesiger Gegend, die meistens höchst unwirthschaftlich gefehmelt und dadurch allmälig immer größere Blößen bekommen.

Der Wirthschaftshof ist freundlich und geräumig, eine Musterdungstätte sammt Jauchenbehälter und Jauchenpumpe sind zweckmäßig angelegt, so daß die anliegenden Wiesengrundstücke mit verdünnter Jauche leicht getränkt werden können. Nur die zu geringe Leistung der provisorischen hölzernen Jauchenpumpe wurde bemängelt. Der Besitzer will dieselbe zu anderm Zwecke verwenden und eine ihm empfohlene,*) die bei geringer Anstrengung mehr leistet, sich anschaffen; ebenso eine neue hölzerne Ackerwalze, da die im Gebrauch befindliche zu leicht ist und durch eine schwere ersetzt werden muß. Von sonstigen Ackerinstrumenten sind ein eiserner Wendepflug, ein eben solcher Häufelpflug und eine Zwillingsegge vorhanden, sowie eine zweckmäßige Häckſel- und Rübenschneidemaschine. Eine neue Scheune von 50 Fuß Länge ist an einer Seite des Hofes aufgeführt. Ein Theil derselben dient als Gerätheschuppen. Die alten Ställe für das Vieh sind mit Recht beibehalten, nur wurde die innere

*) Die eiserne Jauchenpumpe, welche Meister Wiesel zu Irmenach bei Trarbach für 18 Thlr. liefert, hat sich überall vortrefflich bewährt. Dieselbe kann auch als Feuerspritze benutzt werden.



Stalleinrichtung verbessert. Dieselben sind hell und freundlich, für den Abfluß der Jauche ist gesorgt, und wenn sie etwas niedrig sind, so ist dies ein Erforderniß hiesiger Gegend, weil sonst bei dem oft lange anhaltenden starken Winterfrost nicht die nothwendige Warmhaltung des Viehes zu erzielen ist. Eine nach hier üblichem Systeme konstruirte Dreschmaschine ist vorhanden, ein Schweinepark eingerichtet, sowie sämmtliche sonstige Hofeinrichtungen dem ortsüblichen Betriebe der Wirthschaft angemessen und zweckmäßig ausgeführt sind. Ebenso verhält es sich mit den Schafhorden. Auch ist noch zu erwähnen der vorhandene Bienenstand und die im ganzen Hause herrschende behagliche Einrichtung, welche das beste Zeugniß gibt von dem umsichtigen Walten der fleißigen wackeren Hausfrau. Schließlich wurden mit rc. Thomas die nöthigen vorläufigen Abreden wegen Einrichtung der mit dem 1. Juli d. J. beginnenden, möglichst einfach zu haltenden Buchführung getroffen. rc. Bürstenbinder übernahm die nähere Einrichtung derselben.*)

Nachmittags wurde mit der Gemeindevertretung von Ormont der östliche Theil der Schneifel begangen und sind die Grundzüge zur Melioration der ormonter Gemeindeländereien resp. zur Entwerfung des generellen Schneifel-Kulturplanes nach den auf dem hohen Venn angewendeten Grundsätzen vorläufig besprochen worden, wobei es sich hauptsächlich um eine gründliche Entwässerung und rationelle Bewaldung dieses ca. 2 Meilen langen Höhenrückens mit Aussicht auf Staatsunterstützung handelt.

In fidem: Beck, Regierungsrath. — R. Bürstenbinder, landwirthschaftlicher Wanderlehrer.

— Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Unternehmen gelingen und reiche Früchte tragen wird. Denn gute Beispiele von solchen Landwirthen, die sich durch ihren Fleiß empor gearbeitet haben, wirken mit unwiderstehlicher Macht auf die Hebung der Kultur einer ganzen Gegend.

Die königliche Regierung ist bestrebt, noch einige ähnliche Unternehmungen in andern Theilen des Bezirks in Gang zu bringen. Aber Musterwirthe und geeignete Wirthschaften sind selten zusammen zu finden. Bei den ferneren derartigen Unternehmungen werden die baaren Staatsunterstützungen in demselben Maße verringert werden, wie die Sache Anklang findet, so daß die zu gewährenden Unterstützungen bald nur noch in zinsfreien und schließlich sogar nur noch in Amortisationsdarlehen bestehen sollen, welche die Meliorationskasse der Rheinprovinz oder die Kreis-Spaarkassen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu gewähren haben würden.

So wird denn auch der eine jetzt allerdings noch übrige Einwand fortfallen, daß es leicht sei, mit Staatsgeldern den Musterwirth zu spielen. Möge man beim Besuche von Knaufspesch nicht vergessen, daß aller Anfang schwer ist. Es galt den Vorgänger zu finden, und dazu ist unser Thomas der rechte Mann.

Wird übrigens den Landwirthen auf diese Weise der Weg erleichtert, das ihnen so sehr fehlende Betriebskapital auf billigem Wege (also ohne Hülfe der bekannten Biedermänner) flüssig zu machen, werden in diesem Sinne namentlich die

---

*) Thomas und mit ihm mancher andere schlichte Landwirth werden abgeschreckt, wenn man ihnen diese oder jene gedruckte Instruktion über ländliche Buchführung mit einem ganzen Paket Formulare zusendet. Sie bezahlen dafür wohl am Ende noch so und so viel Thaler und sind nur froh, wenn sie die Bücher nicht zu lesen und anzuwenden brauchen. Die sorgliche Hausfrau nimmt die theure Waare in Beschlag, damit sich Vater nicht den Kopf darum zerbreche!

Kreis-Sparkassen reformirt und steht der königlichen Regierung erst ein qualifizirter Wanderlehrer zur Anfertigung der Wirthschaftspläne zur Disposition, so kann der Erfolg nicht ausbleiben. Scheue nur Niemand vor den Kosten zurück. Mit einigen hundert Thalern, wenn sie zweckmäßig verwendet werden, wird man in 5 und mehr Jahren auch allmälig zum Ziele kommen. Möchten doch nur die landwirthschaftlichen Vereine und Kasino's obigen Rathschlägen folgen und die Einrichtung solcher mustergültigen Wirthschaften in Anregung bringen. Die königliche Regierung wird es an der rechten Hülfe nicht fehlen lassen. Vertrauen und Einigkeit machen stark!

Tit. X. Informationsreisen.

Die königliche Regierung legt besondern Werth darauf, daß bevor neue Unternehmungen zur Förderung einzelner landwirthschaftlicher Industriezweige wie z. B. des Hopfenbaues und der Fabrikation von Käse, rheinischem Kraut, Dörrobst, Sauerkraut und dergl. in Gang gebracht werden, erfahrene und zuverlässige Männer mit Gewährung von Reisegeldern an Ort und Stelle gesendet werden. Wie z. B. zu solchen Zwecken der Lehrer Kranz zu Bitburg bereits nach der Schweiz, England, Frankreich und in die Gegenden der Hopfenkultur gesendet worden, ist aus den Berichten der Lokalabtheilung Bitburg und aus der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen bekannt.

Ebenso haben im Jahre 1868 Informationsreisen gemacht resp. darüber öffentlich berichtet:

1) Der Kommunal-Oberförster Weismüller zu Bitburg nach Würtemberg zur Förderung des Obstbaues;
2) der Oekonom M. Deutsch zu Euern nach der Pfalz und Würtemberg zur Einführung der Dörrobst- und Sauerkohl-Fabrikation;
3) In neuester Zeit (im Mai 1869) ist der landwirthschaftliche Lehrer Schäfer von Roscheiderhof nach Würtemberg gesendet worden, um die landwirthschaftlichen Fortbildungsanstalten zu besuchen.

Tit. XI. Fonds und Stiftungen zur Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfragen.

Auf Veranlassung des Verfassers dieser Schrift ist gelegentlich der im September 1862 zu Kreuznach abgehaltenen 31. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen bei dem Festmahle ein Fonds zur Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfragen in der Rheinprovinz gesammelt worden, der bei der Kasse dieses Vereins verwaltet wird.

— So mancher mit Glücksgütern gesegnete Bewohner der Rheinprovinz, der für Kinder und Angehörige nicht zu sorgen hat oder der seinen desfallsigen Pflichten genügend nachgekommen ist, zerbricht sich Jahre lang den Kopf, um sein Andenken durch eine Stiftung zu erhalten, und endlich, wenn sein letztes Stündlein schlägt, vermacht er zum Heil seiner Seele „den schnöden Mammon" der Kirche oder den Armen. Wir geben zu bedenken, ob es nicht auch ein christliches Werk ist, wenn man Stiftungen errichtet, durch welche man für die Fortbildung seiner Mitmenschen sorgt, auf daß sie die Segnungen der Selbstsorge immer mehr an dem eigenen Gedeihen und an

dem materiellen und geistigen Wohlstand der Ihrigen würdigen lernen. Mit wenigen tausend Thalern kann man sich ein Denkmal — aere perennius — in der dankbaren Erinnerung künftiger Generationen setzen!*)

Hoffen wir, daß die provinzialständische Vertretung bei der fernern Verwendung der Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskasse mit gutem Beispiel vorangehen wird!

Tit. XII. Die militairische Dienstzeit.**)

Die Kulturstufe, auf der ein Volk steht, ist das Resultat der Bildungsstufe des Individuums. Je mehr sich die Schichten der Bevölkerung durch Bildung unterscheiden, um so geringer ist die Bildungsstufe, auf der die Gesammtheit des Volkes steht, wie wir aus der Kulturgeschichte nachweisen können. Wo wir Kunst und Wissenschaft nur in einer Kaste ausgebildet finden, wie im Alterthum und Mittelalter, bleiben alle andern Volksklassen in der Bildung zurück. Erst durch die Buchdruckerkunst war es möglich, die Bildung zum Gemeingute zu machen. Wenn es, nachdem die Bildung des Volkes bis in die untersten Schichten in neuerer und neuester Zeit angestrebt worden, den stehenden Heeren zum Vorwurf gemacht ist, daß sie durch Verwilderung des Individuums der Volksbildung entgegenstehen, so mag dieser Vorwurf vielleicht im Anfange dieses Jahrhunderts noch seine Berechtigung gehabt haben. Auf der Kulturstufe, auf die sich gegenwärtig beispielsweise die Armee in Preußen geschwungen, ist es leicht nachzuweisen, daß gerade die Dienstzeit im stehenden Heere einen mächtigen Einfluß auf die Bildung des Volkes übt.

Im preußischen Heere ist die ganze Thätigkeit gegenwärtig auf die Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte des Individuums gerichtet. In Preußen macht der junge Mann im Heere die Schule vom 20—23. Jahre durch, in einer Zeit also, wo sich nicht allein die Körperkraft des Mannes entwickelt, sondern auch der Charakter zu einer bestimmten Richtung ausbildet. Hierin liegt, unsers Erachtens, der Haupteinfluß, den die Dienstzeit auf das Volk ausübt, indem sie zum großen Theile die Richtung bestimmt, welche gleichsam unter militairischem Zwange der Charakter in seiner Entwickelungsphase annimmt. Der Geist der Zucht und Sitte, der Ordnung und des Gehorsams, der angemessenen Vertheilung von Ruhe und Arbeit, der Selbstverleugnung, des Pflichtgefühls, der Autorität, das sind die Faktoren, welche das Kapital ausmachen, mit welchem der Soldat die Schule des Dienstes verläßt und welches ihm als Mitglied eines gebildeten Volkes reiche Zinsen trägt. Nirgend mehr wie in der ländlichen Bevölkerung tritt der Unterschied zu Tage zwischen denen, welche gedient haben, und denen, die aus irgend welchem Grunde ihrer Dienstpflicht nicht genügen konnten. Die Armee ist deshalb im wahren Sinne des Wortes eine Schule des Volkes, in der der Charakter gebildet und der Körper rationell entwickelt wird. In letzterer Beziehung ist noch erwähnenswerth, daß im Allgemeinen die körperliche Entwickelung durch regelmäßige Lebensweise und bessere Nahrung, als sie in der Regel zu Hause gereicht wird, Förderung findet. Wir wollen annehmen, daß ca. 50 Prc. der Soldaten Zulage von Hause erhalten, ein Verhältniß, welches bei der Kavallerie allgemein gelten kann, bei der Infanterie aber nur hier am Rheine. Diese Zulage wird aber meist verwandt, um sich Annehmlichkeiten zu verschaffen.

---

*) Wer einen guten Vorschlag zu machen hat, wie derartige milde Stiftungen in die Mode gebracht werden können, setze sein Licht nicht unter den Scheffel!

**) Von einem königlich preußischen Stabsoffiziere verfaßt.

Im Allgemeinen lebt der Soldat von der ihm gelieferten Kost; diese ist gut und reichlich. Dabei kann erwähnt werden, daß jeder Mann täglich ein Quantum von 9 Loth Fleisch erhält, was den wenigsten Leuten auf dem Lande gewährt werden kann.

Da nun in der Regel die jungen Leute mit dem 20. Jahre eintreten, aus der Dorfschule aber schon 6 Jahre heraus sind, so entsteht dadurch nicht nur eine merkliche Stockung sondern selbst ein Rückgang in der Schulbildung, welcher in der Regimentsschule sein Korrektiv finden soll. Nun können aber jährlich per Regiment nur 60—70 Schüler am Unterrichte Theil nehmen, wozu diejenigen Soldaten zunächst herangezogen werden, welche entweder schon kapitulirt haben, oder die Aussicht geben, Unteroffiziere zu werden. Der Unterricht wird in 2 Klassen ertheilt, mit wöchentlich 14—15 Unterrichtsstunden in jeder Klasse. In der 2. Klasse werden die Schüler im Lesen, Schreiben und Rechnen so weit fortgebildet, daß sie im nächsten Jahre in der 1. Klasse dem Unterrichte folgen können. Dieser besteht in der 1. Klasse im Schreiben nach Diktiren, in kleinen deutschen Aufsätzen, im Rechnen bis zur Regeldetrie mit Brüchen, in Geschichte und Geographie. Ferner werden jährlich 12 Schüler zu Feldwebeln ausgebildet, indem sie Kenntniß erhalten im Bureauwesen und in der Rechnungsführung. Endlich werden jährlich ca. 5 Unteroffiziere als Zahlmeister-Aspiranten beschäftigt, d. h. sie werden mit dem höheren Rechnungswesen vertraut gemacht, so daß sie nach bestandener Prüfung als selbbstständige Rechnungsführer (Zahlmeister) fungiren können.

Wer irgend gut schreiben kann, erhält während seiner Dienstzeit Gelegenheit, im Bureaudienste ausgebildet zu werden. Es wird also nach allen Richtungen hin dafür gesorgt, daß nicht allein Neues gelernt, sondern auch Vergessenes wieder ins Gedächtniß zurückgerufen wird. Mehr aber, wie hier angedeutet, kann beim besten Willen nicht geschehen. Wenn Herr H. K. Schneider einen idealen Organisationsplan (Seite 10 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen von 1860) entwirft, so ist die Idee zwar ganz gut, aber eben nur Ideal, das heißt, sie läßt sich nicht ausführen wegen Mangels an Zeit. Er geht von der falschen Voraussetzung aus, daß im Winter weniger Dienst sei. Das ist aber gerade umgekehrt; im Sommer ist weniger Dienst. So lange es hell ist, wird im Winter exerzirt. Das macht die Detailausbildung, wozu auch Lernen und Schießen gehört, nothwendig. Abends ist Instruktion und um 7 Uhr ist der Dienst zu Ende. Dann muß dem Soldaten aber freie Zeit gelassen werden, um die Dienstsachen in Stand zu setzen und sich selbst zu erholen.

Tit. XIII. Die rechte Bauernfamilie.

Die Kreisblätter der Kreise Merzig und Saarburg, welche auch als Organe der dortigen Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen dienen, haben die einschlagenden Fragen in so überzeugender Weise besprochen, daß einige dieser Artikel hier eine Stelle finden mögen. Dieselben zeigen zugleich, wie diese Blätter als **Fortbildungsmittel** benutzt werden.

§ 1. Der rechte Bauer.

„Kein Beruf hat das Nachdenken nothwendiger als der Landwirth." E. v. Fellenberg.

Schon vor Alters galt der Bauernstand nicht nur für einen ehrenwerthen und wichtigen, sondern auch für einen glücklichen Stand. Wer als freier Mann auf seinem Eigenthume wohnt, mit seiner Familie sein Land bauet oder seine Herden pflegt, sein

eigenes Brod ißt, Herz und Geist im Umgange mit der Natur und in der vielfach wechselnden Arbeit frisch erhält und sein Glück nur vom Segen Gottes abhängig sieht, der kann wohl ein zufriedener Mann sein. Das Leben der Städter bringt viele Sorgen, Versuchungen und Unruhe mit sich, von welchen der Landmann frei bleibt. Mancher große Mann, selbst ein mächtiger Kaiser, hat sich am Ende eines arbeitsvollen und bewegten Lebens gern auf's Land und zu ländlicher Beschäftigung zurückgezogen, um hier das stille Glück der Zufriedenheit zu finden, welches er in der großen Welt vergeblich gesucht hatte.

In früheren Zeiten freilich fehlte dem Bauer viel zu seinem Glücke. Der Boden, den er baute, war nicht sein freies Eigenthum. Schwere Lasten, Rechte, Abgaben aller Art hafteten auf demselben und verzehrten den größten Theil seines Ertrages. Der ganze Stand versank nach und nach in Armuth, Unwissenheit und Rohheit. Er wurde den übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft pflichtig und von diesen verachtet. In manchen Ländern ist er in diesem Zustande der Knechtschaft geblieben; bei uns dagegen ist er seit dem Beginne dieses Jahrhunderts frei geworden und zu seinem ursprünglichen Rechte gelangt. Es hängt nur von ihm selbst ab, sich eine würdige und geachtete Stellung zu sichern.

Der rechte Bauer ist einer der glücklichsten, unabhängigsten und freiesten Männer; aber er muß auch ein rechter Bauer sein, und was dazu gehört, wollen wir näher erläutern.

Wir stellen voran: ein frommes Herz und einen einfachen, bescheidenen Sinn. „An Gottes Segen ist Alles gelegen." Dieses Sprüchlein empfindet wohl Niemand häufiger in seiner ganzen Wahrheit und Bedeutung als der, welcher zwar säen und arbeiten, aber die Ernte nicht machen kann, sondern sie hinzunehmen hat, wie Gott sie ihm auf dem Felde gibt. Zum Danke gegen Gott und zum Lobe Gottes fordert ihn die ganze Natur, in der er lebt, auf: die goldene Morgensonne, die auf seine frühe Tagesarbeit herniederleuchtet, das Loblied der Vögel des Feldes, das freudige Gedeihen der Saaten, der funkelnde Sternenhimmel mit seiner Pracht, die lachenden Ernten, der ganze Segen des Jahres. Wohl dem Manne, der diese leise Sprache der Natur versteht, der seine Hoffnung auf Gott setzt und ihm jeden Tag in seinem Herzen dankt für Alles, was er an ihm thut! Die Sorgen und die Unfälle des Lebens, von denen ja kein Mensch ganz verschont bleibt, werden ihn nicht so leicht niederbeugen und verzagt machen, wie den, der mit seinen Gedanken fern von Gott bleibt.

Ein frommer, bescheidener Sinn ist mit Wenigem zufrieden. Der Landmann ist in der Regel kein reicher Mann und hat auch nicht die Aussicht, es in kurzer Zeit oder überhaupt je zu werden. Er hat weniger Bedürfnisse als der Städter und kann ein einfacheres Leben mit allen Ehren führen. Im Bauernhause ist kein Luxus und im Bauernkleide keine Hoffart am Platze. Reinlichkeit und Ordnung sind ihr schönster Schmuck. Wenn die einfache Sitte vom Hofe weicht, wenn es der Bauer mit Essen und Trinken, mit Wirthshaussitzen und Spielen, mit kostbarem Hausgeräthe und schönen Kleidern dem Stadtbewohner gleich thun will, dann stürzt er sich leicht in Ausgaben und Sorgen, von denen der schlichte Landmann nichts wissen soll und sein ganzes Gewerbe leidet darunter. Schon mancher wohlhabende Bauer hat sich durch solche Vornehmthuerei und unvernünftigen Aufwand zu Grunde gerichtet. Das Kaufen unnöthiger Dinge zwingt oft am Ende zum Verkaufen der nöthigen. Schon Mancher ist arm und unglücklich geworden, wenn der Hochmuth über ihn kam, über seine Kräfte groß zu thun, sein Vermögen in kostbares Vieh zu stecken oder große Güter zu kaufen,

die er nicht gehörig zu halten vermochte, und die seine Hülfsmittel verschlangen. Das Sprichwort sagt: „Der Stolz frühstückt mit dem Ueberfluß, hält Mittag mit der Armuth und ißt zu Nacht mit der Verachtung."

Zu einem rechten Bauer gehört außerdem Fleiß, ein ehrlicher, ausdauernder, unermüdlicher Fleiß. „Bete und arbeite." Bete, als hülfe dein Arbeiten nichts, und arbeite, als hülfe dein Beten nichts! Die Arbeiten des Bauern sind unzählig; eine hängt an der andern. Vom Sonnenaufgang bis zum Untergang und vom Jänner bis zum Christmonat rufen ihn nöthige und nützliche Geschäfte in Haus und Feld, in Stall und Scheuer, in Wald und Weide, und oft weiß er kaum, wo es am dringendsten ist, anzugreifen. Da gehört nicht nur Fleiß und guter Wille, sondern auch Verstand und Ueberlegung dazu, die Arbeit gehörig zu ordnen und einzutheilen, daß Alles zur rechten Zeit und in passender Weise gethan wird. Ist der Hausvater in rechter Art fleißig, so werden auch seine Kinder und seine Dienstboten um so lieber arbeiten und um so mehr Ausdauer und Verstand beweisen; fehlt's aber am Hausvater, so fehlt es gewöhnlich überall. Im redlichen Fleiße liegt ein großer Segen, und nicht leicht fühlt sich ein Mensch glücklicher, als wenn er seine Arbeit nach bestem Vermögen gethan hat. Die Arbeit hält den ganzen inneren Menschen zusammen; sie gibt nicht nur Gesundheit und Kraft des Leibes, sondern auch der Seele und bewahrt vor vielen Abwegen. Ueberdies ist die Arbeit des Landmanns eine so mannigfaltige, daß sie schon durch ihre Abwechselung Erholung und geistige Anregung mancher Art gewährt. Außerdem hat sie, wie das Handwerk, einen goldnen Boden. Der Fleiß hilft vorwärts und hat schon Tausende von armen Bäuerchen wohlhabend gemacht. Wer aber vom Pfluge reich werden will, muß ihn fleißig selber führen. Sauer erworbenes Gut wird nicht leicht vergeudet, und der schönste Reichthum ist doch der, der mit der eigenen Hand und mit der eigenen Kraft erarbeitet ist. Bringst du es aber mit deinem Fleiße auch nicht zum Reichthum, so gewinnst du dir doch die Achtung deiner Mitmenschen, so ist das immer noch ein großes Gut im Glück und in der Noth.

Es gehört zu einem rechten Bauern noch mancherlei; vor Allem aber eine tüchtige Schul- und Verstandesbildung.

So lange der Bauer unwissend und roh war, war er unterdrückt, arm, verachtet. Erziehung und Bildung haben auch den Bauernstand in mancher Beziehung frei gemacht. Die Einführung der Volksschulen, in denen alle Kinder einen angemessenen Unterricht empfangen, ist gerade für die Landbevölkerung eine unermeßliche Wohlthat geworden und hat sie auf die Stufe der Gleichberechtigung mit den früher bevorzugten Klassen gehoben. Zwar meinen heute noch Manche, es brauche nicht viele Kenntnisse und Unterricht, um Bauer zu werden; aber es kommt darauf an, was man unter einem „Bauer" versteht. Zu einem gedankenlosen, maschinenmäßigen Arbeiten braucht es allerdings nicht viel Verstandesbildung. Wer aber so leben und schaffen will, ist eben kein rechter Bauer, und wer nichts weiter kennt und befolgt, als was alter Brauch und Gewohnheitssache ist, der kann heut zu Tage nicht mehr vorwärts kommen, ja kaum noch bestehen. Wie's der Vater und Großvater gemacht hat, das hat vielleicht ausgereicht zu ihrer Zeit; unsere Zeit aber ist eine andere und stellt auch andere Anforderungen an den Landwirth wie an den Handwerker.

Wer das nicht glauben will, der sehe nur auf die großen Fortschritte, welche die Landwirthschaft im Laufe der letzten hundert Jahre gemacht hat. Ich will sie in Kürze andeuten: die allgemeine Verbreitung des Kartoffelbaues, welchem Millionen

ihren Lebensunterhalt verdanken; die Einführung der Stallfütterung mit dem Klee-, Luzerne-, Esparsetten- und Runkelrübenbau, wodurch sich der Viehstand verdoppelt und verdreifacht hat; die Einführung leichterer und besser arbeitender Pflüge; die Verwendung von Säe-, Mäh- und Dreschmaschinen, von Pferderechen, Häufelpflügen, Pferdehacken, durch welche viele Menschenhände erspart und wohlfeilere Arbeit erzielt wird; die Verbreitung der Bodenentwässerung durch Drainröhren, wodurch sehr viel Land verbessert und anbaufähig gemacht wird; die Verbesserung der Düngerstätten und der Düngerbereitung; die Einführung vortheilhafter neuer Düngmittel wie Knochenmehl, Guano u. s. w., wodurch sich die Erzeugung verschiedener Bodenprodukte bedeutend gehoben hat; die Verbesserung der Fruchtfolge; die Einführung neuer einträglicher Wirthschaftszweige, wie Tabaksbau, Hopfenbau, Seidenzucht; die Veredlung der Viehzucht; die Hebung der Bienenzucht und vieles Andere. Ja, man darf mit Recht sagen, daß es kaum einen Theil der Landwirthschaft gibt, in dem nicht wesentliche mittelbare oder unmittelbare Fortschritte gemacht worden sind.

Und woher kamen und kommen noch alle diese Fortschritte? Wahrlich nicht aus der Unwissenheit, Gedankenlosigkeit und dem zähen Hangen am alten Brauch, sondern aus dem Nachdenken, Ueberlegen und Berechnen. Zu Großvaters Zeiten mochte der Bauer sein Auskommen finden ohne viel Nachdenkens. Die Landwirthschaft stand im Allgemeinen auf einer niedrigen Stufe; die Güter waren wohlfeil, die Pächte und der Zins leicht zu erschwingen, die Taglöhne, die Preise der meisten Lebensbedürfnisse niedrig. Das Alles ist anders geworden. Die Bodenpreise, Taglöhne u. s. w. stehen heute zwei- bis dreimal so hoch als früher. Daraus folgt, daß auch ein ungleich höherer Nutzen dem Boden abgewonnen werden muß, wenn der Landmann sein Auskommen finden soll. Sein ganzes Streben muß also dahin gehen, auf dem möglichst wohlfeilen Wege nachhaltig die möglichst größten Ernten zu erzielen. Dazu ist viel Nachdenken, Beobachten und Nachrechnen nöthig, ja gewiß viel mehr als ein Fabrikarbeiter oder gewöhnlicher Handwerker für seinen Beruf bedarf. So muß der rechte Bauer vor Allem seinen Boden nach Bestandtheilen und Zusammensetzung genau kennen, um diejenigen Kulturpflanzen zu ermitteln, welche auf demselben am reichlichsten gedeihen. Hiernach bestimmt sich auch die Fruchtfolge und die Art der Bestellung, der Bodenbearbeitung, der Düngung und der Bodenverbesserung. Jede Gegend hat hierin ihre Eigenthümlichkeiten, welche gekannt sein müssen, um Vortheil daraus zu ziehen, wie jede Pflanzenart wieder ihre besondern Bedürfnisse erheischt und nur dann den höchsten Nutzen bringt, wenn diese gehörig beachtet werden.

Der rechte Bauer weiß, daß das Gedeihen und Emporkommen der ganzen Wirthschaft wesentlich darauf beruht, daß möglichst viel Futter für das Vieh erzeugt wird. Viel Futter bringt viel Dünger, und der Dünger ist die Macht des ganzen Betriebes. Der gute alte Schlendrian begnügt sich noch immer mit dem kargen Futter geringer Wiesen, mit magern Weiden und der Brache. Der denkende Bauer aber rechnet aus, daß er auf einem Acker, den er mit Klee, Runkelrüben und Futtermais bestellt, mehr Heuwerk gewinnt, als auf einem gleich großen Stück Wiesboden, daß er also in demselben Verhältniß mehr Vieh halten und mehr Dünger gewinnen und verwerthen kann. Kurz er rechnet und das ist eben der Prüfstein des verständigen Landwirthes. Ohne Rechnen, Messen und Wägen ist keine genaue Beobachtung, kein klarer Einblick in den Stand und Gang der eigenen Wirthschaft möglich. Fängt der Bauer aber erst an zu rechnen, so wird er sich auch bald die Fortschritte der neuern Zeit in der Landwirthschaft zu Nutzen machen. Der Schlendrian hat keinen schlim-

meren Feind und die Neuerungen haben keinen zuverlässigeren Prüfstein als das Rechnen. Rechnet der Bauer aus, daß ihm ein verbesserter Pflug bei besserer Arbeit so und so viel an Zeit und an Zugkraft erspart, so wird er bei aller Sparsamkeit finden, daß die größere Ausgabe gewagt werden darf, weil sie sich bald wieder einbringt. Er wird finden, daß die Kosten für verbesserte Düngerstätten, für Ankauf von Gyps, für Drainirung der Felder, für allerlei verbesserte Geräthe, ja sogar für ein gutes landwirthschaftliches Buch oder eine landwirthschaftliche Zeitung wohlangelegte Posten sind, die sich mit reichen Zinsen wieder heimzahlen. Zwar ist der Bauer in der Regel kein Freund des Lesens und hat auch nicht viel Zeit dazu; aber ein freies Stündchen findet sich doch hin und wieder, und ein denkender Mann sucht auch auf diesem Wege Belehrung zu schöpfen und die Erfahrungen Anderer kennen zu lernen.

Zu Allem dem gehört eine ordentliche Schul- und Verstandesbildung, denn diese macht den Bauer erst recht zum Herrn seines Geschäftes. Wie der Knabe, der sich zum Handwerker bilden will, zu einem tüchtigen Meister in die Lehre gethan wird, so wäre es wohl zu wünschen, daß auch Knaben, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, ihre Lehre bei einem tüchtigen Landwirthe machen könnten, und daß sie dann nach Vollendung derselben ein paar Jahre auf fremde Güter gingen, um den landwirthschaftlichen Betrieb anderer Gegenden kennen zu lernen und mit reichen Erfahrungen auf den eigenen Hof zurückzukehren. Für wohlhabende Bauernsöhne ist aber der Besuch einer landwirthschaftlichen Schule von großem, lebenslangem Vortheil. Sie müssen daselbst ihren Beruf denkend auffassen, sammeln die nothwendigen Naturkenntnisse und lernen alle wichtigen Verbesserungen und Fortschritte in der Landwirthschaft aus eigener Anschauung kennen und verwerthen. Ist aber der Besuch solcher Schulen den zukünftigen Landwirthen nicht möglich, so sollten sie keinen Anlaß versäumen, um Belehrung über ihren künftigen Beruf und über das mannigfaltige und wunderbare Wesen und Leben der Natur, welche die Werkstätte ihrer Arbeit sein wird, zu gewinnen. Ein rechter Knabe wird Alles aufbieten, einmal ein rechter Bauer zu werden; denn ein rechter Bauer ist ein einsichtiger, freier und glücklicher Mann.*)

§ 2. Die bäuerliche Frau, wie sie sein soll.

Wenn unsere jungen Bauernmädchen aus der Dorfschule entlassen sind, so können sie ein wenig lesen, schreiben, rechnen und nähen. Das ist allerdings schon Etwas; allein es ist noch lange nicht Alles, was eine vollendete Hausfrau wissen muß. In den höheren Töchteranstalten der Stadt wird die Sache nur noch verschlimmert. Wir schicken ein schlichtes Bauernmädchen hin und erhalten ein stolzes Fräulein zurück; aus unserer einfachen, arbeitsamen Tochter hat man eine gefallsüchtige gemacht, welche nur nach Putz und Tand, nach Musik und Tanz und nach einem Gemahle aus der Stadt trachtet. Wir hätten eine bescheidene und intelligente Bäuerin gewünscht und wir erhalten ein junges, eingebildetes Fräulein, welches dem Bauernstande im höchsten Grade abgeneigt ist.

Wenn es nun wahr ist, daß der gebildete Landwirth nicht leicht eine Frau unter den auf dem Dorfe erzogenen Bauernmädchen wählt, so ist es nicht minder

---

*) Empfehlenswerthe Schriften über den Landbau im Allgemeinen: J. Dängeli's Bauernbüchlein. Zürich 1860. — M. Sandmeyer, gemeinfaßlich-rationelle Landwirthschaftslehre. Aarau 1853. — A. Müller, Lehrbuch der Landwirthschaft. 3. Aufl. Mainz 1862. — L. v. Babo, der Ackerbau nach seinen monatlichen Verrichtungen. Frankfurt 1852. (Kreisblatt für den Kreis Saarburg. Jahrgang 1868. Nr. 67.)

wahr, daß die in der Stadt erzogenen Töchter unserer Landwirthe nicht gern einem Bauern ihre Hand reichen. — Es wäre deshalb zu wünschen, daß eigene Schulen für die Töchter unserer Landwirthe errichtet würden, in welchen dieselben eine bessere fachliche Bildung erhielten, so wie sie unsern Bauernsöhnen in der Ackerschule gegeben wird. So lange dieser Wunsch nicht in Erfüllung geht, werden wir nicht mit raschen Schritten auf der Bahn des landwirthschaftlichen Fortschrittes wandeln; da herrscht ein immerwährender Kampf, ein nie aufhörender Hader im Innern der Wirthschaft, denn während man auf der einen Seite vorwärts schreiten will, geht man auf der andern Seite zurück.

Es wird heutzutage von unsern Landwirthen gefordert, daß sie die Natur ihres Bodens kennen und eine klare Einsicht in die Wirkung des Pflügens haben; daß sie den Werth der verschiedenen Düngerstoffe sowie die zweckmäßigste Einrichtung der Ackerbaugeräthe kennen, endlich, daß sie einen klaren Begriff von der Art und Weise des Wachsthums der Pflanzen haben. Die jungen Landwirthe müssen sich deshalb verschiedene wissenschaftliche Begriffe aneignen. Das ist Alles sehr schön und gut. Aber um's Himmelswillen möge man sich doch konsequent bleiben und auch thun für die Töchter unserer Landwirthe, was für die jungen Bauernsöhne gethan wird; müssen doch jene gemeinschaftlich mit diesen die landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten und die Verantwortlichkeit tragen.

So hat die Hausfrau vor Allem das Innere des Hauses zu besorgen. Man mache sie deshalb mit den Vortheilen der Ordnung und Reinlichkeit bekannt, man beschreibe ihr die innere Einrichtung der Bauernhäuser in Holland und Flandern mit ihren schneeweißen Mauern, auf denen es nie einer Spinne gelungen ist, ihr Netz zu befestigen, wo die Hausmöbel stets glänzen wie Spiegel und das Küchengeschirr stets blank und reinlich ist.

Die Frau des Landwirthes hat auch die Küche zu besorgen. Man unterweise sie deshalb, wie sie die Boden- und Wirthschaftsprodukte auf die zweckmäßigste Art verwerthen, wie sie die Speisen auf die mannigfaltigste Weise und ohne größern Kostenaufwand besser und schmackhafter als bisher zubereiten kann; man gewöhne sie auch an Ordnung und Pünktlichkeit.

Dann kauft die Frau des Landwirthes in der Regel die Kleiderstoffe und die Leibwäsche. Sie muß daher die guten Stoffe von den schlechten unterscheiden können und die nöthigen Kenntnisse vom Waschen der Kleider und vom Entfernen der Fettflecken aus denselben haben.

Die Pflege oder doch wenigstens die Aufsicht über Wartung und Pflege der Kühe, Kälber und Schweine gehört ebenfalls in den Geschäftskreis der Hausfrau. Sie muß daher Alles lernen, was Bezug auf die Einrichtung der Ställe und auf die den Hausthieren zu gebende Pflege hat. Sie soll die milchergiebigen Rindviehracen von den schlechten, die zur Mastung tauglichen Racen von den schwer zu mästenden unterscheiden können; sie soll endlich den Nahrungswerth der verschiedenen Futterstoffe sowie das Gewicht der Futterrazionen kennen, welche diesen Thieren zukommen.

Ferner bleibt der Frau des Landwirths der Betrieb der Milchwirthschaft überlassen. Gewöhnlich kennt sie aber nicht die Bestandtheile der Milch, des Rahmes und der Butter und aus Mangel an diesen Kenntnissen läßt sie einen großen Theil dieser Produkte verderben oder verloren gehen. Man lehre sie deshalb die Einrichtung einer guten Milchwirthschaft kennen; man theile ihr mit, wie man das Gerinnen der Milch verhindert, wie man dieselbe nöthigenfalls schnell auf eine niedrige Temperatur bringen

meren Feind und die Neuerungen haben keinen zuverlässigeren Prüfstein als das Rechnen. Rechnet der Bauer aus, daß ihm ein verbesserter Pflug bei besserer Arbeit so und so viel an Zeit und an Zugkraft erspart, so wird er bei aller Sparsamkeit finden, daß die größere Ausgabe gewagt werden darf, weil sie sich bald wieder einbringt. Er wird finden, daß die Kosten für verbesserte Düngerstätten, für Ankauf von Gyps, für Drainirung der Felder, für allerlei verbesserte Geräthe, ja sogar für ein gutes landwirthschaftliches Buch oder eine landwirthschaftliche Zeitung wohlangelegte Posten sind, die sich mit reichen Zinsen wieder heimzahlen. Zwar ist der Bauer in der Regel kein Freund des Lesens und hat auch nicht viel Zeit dazu; aber ein freies Stündchen findet sich doch hin und wieder, und ein denkender Mann sucht auch auf diesem Wege Belehrung zu schöpfen und die Erfahrungen Anderer kennen zu lernen.

Zu Allem dem gehört eine ordentliche Schul- und Verstandesbildung, denn diese macht den Bauer erst recht zum Herrn seines Geschäftes. Wie der Knabe, der sich zum Handwerker bilden will, zu einem tüchtigen Meister in die Lehre gethan wird, so wäre es wohl zu wünschen, daß auch Knaben, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, ihre Lehre bei einem tüchtigen Landwirthe machen könnten, und daß sie dann nach Vollendung derselben ein paar Jahre auf fremde Güter gingen, um den landwirthschaftlichen Betrieb anderer Gegenden kennen zu lernen und mit reichen Erfahrungen auf den eigenen Hof zurückzukehren. Für wohlhabende Bauernsöhne ist aber der Besuch einer landwirthschaftlichen Schule von großem, lebenslangem Vortheil. Sie müssen daselbst ihren Beruf denkend auffassen, sammeln die nothwendigen Naturkenntnisse und lernen alle wichtigen Verbesserungen und Fortschritte in der Landwirthschaft aus eigener Anschauung kennen und verwerthen. Ist aber der Besuch solcher Schulen den zukünftigen Landwirthen nicht möglich, so sollten sie keinen Anlaß versäumen, um Belehrung über ihren künftigen Beruf und über das mannigfaltige und wunderbare Wesen und Leben der Natur, welche die Werkstätte ihrer Arbeit sein wird, zu gewinnen. Ein rechter Knabe wird Alles aufbieten, einmal ein rechter Bauer zu werden; denn ein rechter Bauer ist ein einsichtiger, freier und glücklicher Mann. *)

§ 2. Die bäuerliche Frau, wie sie sein soll.

Wenn unsere jungen Bauernmädchen aus der Dorfschule entlassen sind, so können sie ein wenig lesen, schreiben, rechnen und nähen. Das ist allerdings schon Etwas; allein es ist noch lange nicht Alles, was eine vollendete Hausfrau wissen muß. In den höheren Töchteranstalten der Stadt wird die Sache nur noch verschlimmert. Wir schicken ein schlichtes Bauernmädchen hin und erhalten ein stolzes Fräulein zurück; aus unserer einfachen, arbeitsamen Tochter hat man eine gefallsüchtige gemacht, welche nur nach Putz und Tand, nach Musik und Tanz und nach einem Gemahle aus der Stadt trachtet. Wir hätten eine bescheidene und intelligente Bäuerin gewünscht und wir erhalten ein junges, eingebildetes Fräulein, welches dem Bauernstande im höchsten Grade abgeneigt ist.

Wenn es nun wahr ist, daß der gebildete Landwirth nicht leicht eine Frau unter den auf dem Dorfe erzogenen Bauernmädchen wählt, so ist es nicht minder

---

*) Empfehlenswerthe Schriften über den Landbau im Allgemeinen: J. Dängeli's Bauernbüchlein. Zürich 1860. — M. Sandmeyer, gemeinfaßlich-rationelle Landwirthschaftslehre. Aarau 1853. — A. Müller, Lehrbuch der Landwirthschaft. 3. Aufl. Mainz 1862. — L. v. Babo, der Ackerbau nach seinen monatlichen Verrichtungen. Frankfurt 1862. (Kreisblatt für den Kreis Saarburg. Jahrgang 1868. Nr. 67.)

wahr, daß die in der Stadt erzogenen Töchter unserer Landwirthe nicht gern einem Bauern ihre Hand reichen. — Es wäre deshalb zu wünschen, daß eigene Schulen für die Töchter unserer Landwirthe errichtet würden, in welchen dieselben eine bessere fachliche Bildung erhielten, so wie sie unsern Bauernsöhnen in der Ackerschule gegeben wird. So lange dieser Wunsch nicht in Erfüllung geht, werden wir nicht mit raschen Schritten auf der Bahn des landwirthschaftlichen Fortschrittes wandeln; da herrscht ein immerwährender Kampf, ein nie aufhörender Hader im Innern der Wirthschaft, denn während man auf der einen Seite vorwärts schreiten will, geht man auf der andern Seite zurück.

Es wird heutzutage von unsern Landwirthen gefordert, daß sie die Natur ihres Bodens kennen und eine klare Einsicht in die Wirkung des Pflügens haben; daß sie den Werth der verschiedenen Düngerstoffe sowie die zweckmäßigste Einrichtung der Ackerbaugeräthe kennen, endlich, daß sie einen klaren Begriff von der Art und Weise des Wachsthums der Pflanzen haben. Die jungen Landwirthe müssen sich deshalb verschiedene wissenschaftliche Begriffe aneignen. Das ist Alles sehr schön und gut. Aber um's Himmelswillen möge man sich doch konsequent bleiben und auch thun für die Töchter unserer Landwirthe, was für die jungen Bauernsöhne gethan wird; müssen doch jene gemeinschaftlich mit diesen die landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten und die Verantwortlichkeit tragen.

So hat die Hausfrau vor Allem das Innere des Hauses zu besorgen. Man mache sie deshalb mit den Vortheilen der Ordnung und Reinlichkeit bekannt, man beschreibe ihr die innere Einrichtung der Bauernhäuser in Holland und Flandern mit ihren schneeweißen Mauern, auf denen es nie einer Spinne gelungen ist, ihr Netz zu befestigen, wo die Hausmöbel stets glänzen wie Spiegel und das Küchengeschirr stets blank und reinlich ist.

Die Frau des Landwirthes hat auch die Küche zu besorgen. Man unterweise sie deshalb, wie sie die Boden- und Wirthschaftsprodukte auf die zweckmäßigste Art verwerthen, wie sie die Speisen auf die mannigfaltigste Weise und ohne größern Kostenaufwand besser und schmackhafter als bisher zubereiten kann; man gewöhne sie auch an Ordnung und Pünktlichkeit.

Dann kauft die Frau des Landwirthes in der Regel die Kleiderstoffe und die Leibwäsche. Sie muß daher die guten Stoffe von den schlechten unterscheiden können und die nöthigen Kenntnisse vom Waschen der Kleider und vom Entfernen der Fettflecken aus denselben haben.

Die Pflege oder doch wenigstens die Aufsicht über Wartung und Pflege der Kühe, Kälber und Schweine gehört ebenfalls in den Geschäftskreis der Hausfrau. Sie muß daher Alles lernen, was Bezug auf die Einrichtung der Ställe und auf die den Hausthieren zu gebende Pflege hat. Sie soll die milchergiebigen Rindviehracen von den schlechten, die zur Mastung tauglichen Racen von den schwer zu mästenden unterscheiden können; sie soll endlich den Nahrungswerth der verschiedenen Futterstoffe sowie das Gewicht der Futterrazionen kennen, welche diesen Thieren zukommen.

Ferner bleibt der Frau des Landwirths der Betrieb der Milchwirthschaft überlassen. Gewöhnlich kennt sie aber nicht die Bestandtheile der Milch, des Rahmes und der Butter und aus Mangel an diesen Kenntnissen läßt sie einen großen Theil dieser Produkte verderben oder verloren gehen. Man lehre sie deshalb die Einrichtung einer guten Milchwirthschaft kennen; man theile ihr mit, wie man das Gerinnen der Milch verhindert, wie man dieselbe nöthigenfalls schnell auf eine niedrige Temperatur bringen

kann und wie man eine vollständige Ausscheidung des Rahmes bewirkt. Sie soll ferner wissen, wie man das Ranzigwerden der Butter verhindert, wie man schnell und sicher sowohl im Sommer wie im Winter gute Butter bereitet und dieselbe während der Sommerhitze frisch erhält. Endlich soll sie die zweckmäßigsten Methoden des Einsalzens und des Einschmelzens der Butter kennen.

Die Hausfrau soll es auch verstehen, gute Käse zu bereiten; man mache sie deshalb mit den „Käshütten" Englands und der Schweiz bekannt; man unterhalte sie von den Käsereien zu Avesnes, Roquefort und in der Normandie und von verschiedenen andern, deren Namen mir eben nicht einfallen, und sie soll die in jedem dieser Länder üblichen Bereitungsweisen kennen.

Die Pflege des Geflügels gehört ebenfalls zu den Beschäftigungen der Hausfrau; sie muß daher die besseren Racen auswählen und auf eine rationelle Weise züchten können. So gibt es z. B. verschiedene Mittel, welche das Eierlegen befördern; diese soll die Hausfrau kennen und nöthigenfalls in Anwendung bringen.

Unter den Beschäftigungen der Hausfranen nimmt die Bearbeitung des Gemüse- und Blumengartens einen wichtigen Platz ein; der Gemüsegarten für den Bedarf der Küche, der Blumengarten zum Vergnügen der Familie. Die Frau des Landwirths soll es deshalb verstehen, eine gute Auswahl der Gemüse zu treffen, dieselben mit Geschmack, nach den Regeln der Kunst anzubauen und auf die vortheilhafteste Art zu verwerthen. Sie soll es auch verstehen, unter den Fenstern der Wohnung und auf den Rabatten des Gemüsegartens jene kräftigen, leicht zu pflegenden und schönen Blumen zu ziehen, welche zugleich das Auge erfreuen und das Gemüth erheben. Der Blumengarten ist zur Erholung da und die Liebe zu den Blumen ist gleichsam eine Tugend.

Endlich ist es Pflicht der Hausfrau, am geeigneten Zeitpunkte jene verschiedenartigen und schmackhaften Vorräthe, welche wir zur Winterzeit mit so vielem Vergnügen essen, zu sammeln und aufzubewahren. Man lehre deshalb die Hausfrau die besten und billigsten Methoden der Aufbewahrung kennen, man theile ihr z. B. mit, wie man die grünen Gemüse bei zweckmäßiger Behandlung weit über die Saison hinaus aufbewahren kann.

Beim Herannahen der langen Winterabende muß die Frau des Landwirths für zweckmäßige und nützliche Beschäftigung des weiblichen Hausgesindes sorgen; sie soll deshalb auch in dieser Hinsicht hinlänglich unterrichtet werden.

An den Feiertagen und in den Mußestunden soll die Hausfrau ihren Geist zum Aneignen nützlicher Kenntnisse anstrengen. Man schreibe deshalb gute Bücher für sie; es müssen jedoch gediegene Werke sein, welche den Verstand schärfen, den Geist bereichern, ohne ihm eine falsche Richtung zu geben. Stoff dazu bietet sich in Hülle und Fülle dar. Wenn man geschichtliche Erzählungen schreiben will, so wird man ohne Mühe in dem Lebenslauf der Landwirthe früherer Zeiten manche herrliche Seite, manche edle Gestalt, manches schöne, nachahmenswerthe Beispiel zu schildern finden. Der Dichter aber werfe seinen Blick auf die grünenden Wiesen und die schattigen Wälder, auf die murmelnden Bäche, auf die goldenen Ernten und die munteren Heerden; er belausche die Insekten im Grase und die Vögel im Hain: dort findet er um sich und über sich die Herrlichkeiten der Schöpfung. Wohlan denn, so besinge er dieselben mit edler Begeisterung! Will man dagegen über Naturwissenschaften schreiben, so hat man ein weites Feld der Betrachtung vor sich, so weit, daß das Auge es kaum fassen kann. Alle Werkstätten der Natur stehen offen und der Allmächtige schafft

ein Weltall; bewundere man ihn in seinen Werken und suche man die Geheimnisse der Natur zu ergründen! Endlich sollen die Töchter unserer Landwirthe von der Atmosphäre, die uns umgibt, von den Witterungserscheinungen, von den Thieren und Pflanzen, in einem Wort von Allem unterhalten werden, woraus die Welt besteht. Ohne das Gebiet des Bauerngutes zu verlassen, finden Geologen, Physiker und Chemiker, Physiologen, Botaniker und Poeten Stoff zu lehrreichen Betrachtungen. Wir leben in dem Neste der Wissenschaften und ahnen kaum, daß wir die Ehre und das Glück haben, in so guter Gesellschaft zu sein.

Will man übrigens gute Romane schreiben, so bietet sich auch dazu reichlicher Stoff. Aber für unsere Hausfrauen passen nur Bücher, welche die Seele erheben, das Gemüth läutern, das Gewissen nicht beunruhigen, kurz, das Edle erheben und das Gemeine geißeln. Das ist der Roman, wie wir ihn für unsere Frauen und Töchter wünschen, während jene abgeschmackten Machwerke, welche nur Gemeinheit athmen und die Seele vergiften, ihnen fern und unbekannt bleiben müssen. Wir wollen etwas Frisches und balsamisch Duftendes wie die lautere Luft eines lieblichen Frühlingsmorgens. Man lege nun die Hand auf's Herz und man wird gestehen, daß meine Bemerkungen richtig, meine Kritik gegründet, meine Wünsche berechtigt sind; daß noch unendlich viel für die Bildung der Töchter unserer Landwirthe zu thun bleibt, nicht allein bei uns, sondern auch anderswo, in allen Ländern der Erde. In der Erwartung nun, daß bald Hand ans Werk gelegt werde, wird man mir erlauben, den jungen Bäuerinnen in diesem Büchlein verschiedene kleine freundschaftliche Rathschläge zu geben. Wer das Büchlein gut findet, der lese es Abends in trautem Familienkreise vor; wem es aber nicht gefällt, der rede auch nicht davon, sondern verberge es in den Winkel irgend einer Schublade hinter den alten Kalendern, welche Niemand mehr liest.*)

§ 3. Die Erziehung der Landmädchen von W. v. Fellenberg.

> „Mädchen vom Lande, träume nicht vom Stadtleben, verlaß das Bauernhaus nicht, laß dich nicht durch den Schein trügen; geh' nicht, wo man erstickt; bleibe, wo man frei athmen kann. Gott hat dir reine Genüsse, sanfte Hoffnungen, beschränkte Bedürfnisse gegeben; tausche sie nicht aus gegen künstliche Freuden, überspannte Hoffnungen und unersättliche Begierden.
>
> Sei daher die Blume des freien Landes, kräftig und blühend, gedeihend, wie die Zeit es mit sich bringt, in freier Luft und unbedecktem Himmel. Lebe glücklich, weil bescheiden und langsam."
>
> (Joigneaux.)

I. Etwas für Mädercher, die gerne einen verständigen Mann hätten.

In der Pfalz, wo der Bauer und Pächter in Bildung und Tüchtigkeit in seinem Stand ganz anders wetteifert, wie bei uns, hat er immer Etwas übrig, um den jungen Leuten eine gute Standeslehre zu verschaffen. Nur dürfen die Jungen über der Lehre ihre Arbeit nicht versäumen; deßhalb wird die Lehre auch im Winter, als in der stillen Jahreszeit, gehalten und die Arbeit büßt damit keine Zeit ein. So kommt es, daß ein tüchtiger Lehrer der Landwirthschaft dort jederzeit Anerkennung und seinen guten Verdienst findet.

Einen solchen Lehrer von dort haben wir in Dr. Schneider kennen gelernt. Es ist schon eine Anzahl Jahre her, daß bei ihm jeden Winter 50—60 junge Männer

*) Aus Joigneaux conseils à une jeune fermière. Saarburger Kreisblatt Jahrg. 1868, Nr. 17.

aus dem Stande der Landwirthe ihre Lehre finden und nach und nach bevölkert sich die ganze Pfalz mit seinen Schülern. In dem Maße jedoch, wie dieses geschieht, macht sich bei diesen Schülern ein Mangel immer fühlbarer, der bei weniger Bildung auch weniger fühlbar war. Die jungen Leute, die früher seine Schüler waren, sind an Bildung nicht blos in ihrem Stand vorangeschritten, sondern sie haben auch in geselliger Bildung gewonnen. Sie können Anspruch machen auf bessere Gesellschaft, machen entsprechende Bekanntschaften und heirathen in entsprechende Stände.

Das wäre nun ganz gut für die äußerliche Annehmlichkeit des geselligen Umganges, für den Sonntag und seine geselligen Vergnügungen, als Tanz und andere Lustbarkeiten, wozu es hinreicht, wenn die Frau sich ein wenig zu putzen, liebreizend zu lächeln und zu fächeln, den Parasol zu halten, ein bischen zu häkeln und von den neuesten Kleidermoden zu diskuriren und sich modisch zu kleiden versteht, und wenn sie dann auch noch ein wenig auf dem Klavier (Piano) klimpern und allenfalls ein Liedchen dazu quiksen und ein wenig Bewunderung dafür einernten kann, denn dann ist sie in den Augen dieser Gesellschaft ein gebildetes Frauenzimmer.

Indessen, es ist nicht alle Tag Sonntag. Nur nach der Arbeit schmeckt die Sonntagsruhe; nur nach der Sorge das Vergnügen. Wenn's darauf ankommt, eine Frau zu finden, die in der Haushaltung das zu erhalten und anzuwenden weiß, was der Mann im Schweiße seines Angesichts erworben hat, dann stehen die armen geputzten Dinger da, wie Butter in der Sonne. Nicht nur sind sie nicht so kühn, mit ihren zarten, rosenrothen, aber Schaffens ganz ungewohnten Fingerchen Etwas fest anzufassen, und graulen dabei immer an ihrem Staat etwas zu verunreinigen oder zu zerreißen, was sie nicht wieder zu flicken wissen; sie haben keine von den Haushaltungsarbeiten gelernt, müssen sich bei jeder und aller Arbeit durch Dienstboten vertreten lassen, die sie nicht einmal zu kontroliren wissen und verfallen am Ende in eine solche Abhängigkeit von den Dienstboten, daß sie nicht mehr Herrinnen im eigenen Hause sind.*)

Was hilft uns Alles, was wir bei Ihnen gelernt haben, Herr Doktor, sagten die jungen Männer, seine gewesenen Schüler, wenn wir in den Ständen, mit denen wir verkehren, nur Zierpuppen, aber keine Hausfrauen finden. Wir mögen uns plagen, soviel wir wollen, unter den zarten Fingern unserer Frauen schmilzt Alles, was wir einbringen, zu Nichts zusammen und statt vorangekommen zu sein, sind wir am Ende des Jahres in Rückgang gekommen. Vollendet Euer Werk, Herr Doktor! Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. Gründet eine Schule, auch für die erwachsenen Mädercher, wie Ihr eine gegründet habt für uns, damit der Hausstaat auf zwei Füßen gehe, damit die Hausfrauen ihre Sache verstehen und ihr Amt verwalten können in der Haushaltung, sonst ist Eure Arbeit nur halbe Arbeit gewesen.

Der Lehrer konnte dieser Rede nicht wiederstehen.

Zum heiligen Glück ist seine eigene Hausfrau eine solche, die den Mädercheru zum Muster und zur Lehrerin dienen kann. Daher besann er sich nicht lange und richtete,

---

*) Neun Zehntel von den Klagen der Herrschaften über die Untugenden der Dienstboten haben in der Unwissenheit der Herrschaften ihren Ursprung. Eine geschickte und arbeitskundige Hausfrau, die in der Arbeit auferzogen ist, wird man selten über einen Dienstboten klagen hören; denn sie wird sich solche nach ihrem Sinn zu ziehen wissen. Dann sind die Dienstboten gut und respektiren die Meisterfrau. Auch sind die Meisterfrauen nicht so unbillig, von einem Landmädchen mehr zu verlangen, als sie selbst gelernt haben oder es lehren. Dafür sind sie ja Meisterfrauen!

da er ohnehin für seine stets wachsende Lehranstalt ein neues und angemessenes Gebäude zu errichten sich genöthigt sah, dieses Gebäude und dessen Umgebung so ein, daß in den Haushaltungsräumlichkeiten für viele Mitarbeiterinnen während des Sommers Gelegenheit war. Ein großer Garten schließt daran, den die Schülerinnen mit bearbeiten, wie sie dann überall selbst mit anfassen und zugleich die Vorräthe für die Haushaltung der bevorstehenden Winterschule besorgen.

Aber nicht blos schaffen lernen die Mädchen in dieser Lehranstalt, sondern sie lernen auch verstehen, was sie schaffen; sie lernen den Grund und Zweck aller Arbeiten verstehen, die sie verrichten; sie lernen die Geräthe und Stoffe kennen und brauchen, mit denen sie es zu thun haben; sie lernen in der Küche die richtigen Mischungen der Stoffe bei der Zubereitung der Speisen, damit diese schmackhaft seien ohne Verschwendung, und damit darin das Nahrhafte mit dem Angenehmen verbunden sei; sie lernen allerlei Teig bereiten und backen. Sie lernen die Zeichen kennen, wodurch sich ächte Stoffe von unächten unterscheiden, sowohl bei Nahrungsmitteln wie bei Geweben und anderem Hausbedarf; sie lernen Alles, was zur haltbaren Aufbewahrung der Vorräthe aller Art nöthig ist; sie lernen Alles erkennen, was im Hause zur Erhaltung der Reinlichkeit und zur Gesundheit der Haus- und Zimmerräume, der Wäsche, der Kleider und anderer Möbel nöthig ist: kurz, sie kriegen den Kopf so voll nützlicher Haushaltungsdinger, daß für den Putz soeben das Bruchtheil übrig bleibt, was hinreicht, damit sie nicht um ihren Spieltag und um die Gesellschaft kommen, die gewöhnlich der Sonntag Nachmittag zusammenführt und wo sie sowohl ihren eigenen wie anderer Vorwitz befriedigen können.

Zwei solche Kurse sind bereits von Herrn Dr. Schneider mit Töchtern seiner nähern Bekannten abgehalten worden. Die Familien, die ihm ihre Töchter*) anvertraut haben, sind im höchsten Maaße mit dem Erfolg zufrieden; ihre Töchter sagen, jetzt erst wüßten sie, wozu eine Frau im Hause sei. Wenn die Mäderchen nur dumm Dinger im Kopf hätten, so sei es ihre Schuld nicht; man habe sie nichts Gescheidteres gelehrt.

Mit letzterem Ausspruche ist Berichterstatter einverstanden. Wenn Mütter, Schadens müde, dem Zierpuppenspiel der Eitelkeit endlich entsagt haben und Hausfrauen geworden sind, so sollte man denken, jetzt würden sie besser für ihre Töchter sorgen, wie für sie selbst gesorgt worden war. Aber weit gefehlt. Es scheint, zwischen selbst thun und Andere weisen, sei noch eine weite Kluft, über die nicht Jede kommt. Wenn auch die Tochter der Mutter gern helfen möchte, die Mutter thuts nicht. Statt des guten Willens sich zu freuen und die Tochter geduldig anzuweisen, jagt sie diese zur Küche hinaus, zurück zu ihren Büchern, zu ihrem Klavier, vor ihren Spiegel und: „Gehst Du mir aus den Füßen, Du ungeschicktes Ding; aus Dir wird Dein Leben nichts Gescheidtes“ 2c. 2c. Woher soll aber den Mädchen die Lust an der Haushaltung dann kommen, wenn nicht von der eigenen Mutter?

Nun ist es allerdings nicht möglich, daß alle Mütter, die erwachsene Töchter unter die Haub' zu bringen haben, dieselben zu dem Lehrer nach Worms bringen, damit sie dort zu Haushälterinnen gezielt werden; es wäre auch zu kostspielig; allein, wenn nur alle Mütter zu dem, was sie, Schadensmüde, selber gelernt haben, ihre Töchter mit Freundlichkeit und Geduld anweisen wollten, so würde der viele gute Wille,

---

*) In Saarbrücken sind schon zwei Töchter bei Herrn Dr. Schneider gewesen; es sollen ihnen noch mehrere folgen.



der bei den Kindern selten fehlt, doch zur That heranreifen und die Töchter würden, statt ebenso vieler Mauselöcher für den Geldbeutel der Familie, ebenso viel Zuträger und ehrbare Erwerbsquellen werden. Denn, wir haben es schon früher einmal angeführt, von der Erziehung der Frauen mehr als von allem Andern kommt Wohl oder Uebelstand der Familien.

II. Der „Luxus".

Wir haben in dem vorgehenden Artikel der Mädercher gedacht, wie sie auf dem Lande und in den Landstädtchen zu finden sind.

Es hat nun ein Begünstiger der Mäderscher folgende Bemerkungen gemacht: „Die Mäderscher sind es nicht, denen Eure Predigt gehört; denn was können die für das, was die Frauen vermachen, die bereits unter der Hauf sind, also gar keine Ursache mehr haben sich zu zieren und so unnützen Staat zu treiben?" Auch sagt er, man solle den Teufel nicht so arg an die Wand malen; er könnte sich sonst für ernstlich gerufen halten und in Wirklichkeit kommen. Zudem sei es bei uns noch gar nicht so arg. Man solle einmal in's Nachbar-Fabriksörtchen gehen, was da für ein „Luxius" sich aufthue in Kränzchen und Gesellschaften und wenn's zur Kirche gehe, bei Männern und Frauen, bei Jungen und Mäderchern! Tüllhütcher mit Federcher und Pelzwaar', seidene Kleider mit Schleppen, Schaal mit gälen Blümchern, Häuscher mit Bändern und Blumen, hast de net gesehen! Und wer zählet all den übrigen Hoffert? Die Mutter sehe man neben her gehen im Ratzekopp, damit man auch noch sehen könne gett, wo Eins her sei.

„„Was? haben wir ihm fragend geantwortet, um die Eurigen vor Tadel in Schutz zu nehmen, wollt Ihr Andere schlecht machen? Jeder fege vor seiner Thür!""

„Schlecht machen? hat er erwiedert, schlecht machen? Davon kann ja die Rede nicht sein. Wissen wir doch, wie der ganzen weiblichen Art der Gefalltrieb inwohnt, um, der Uebermacht der Männer gegenüber, die Wage zu halten, Waffe gegen Waffe, Joch gegen Joch. Aber wenn der Gefalltrieb ausartet in Gefallsucht, dann wird auch die Waffe stumpf; dann lachen oder trummeln die Männer nur noch über die Thorheit der Weiber, daß sie nicht mehr zu unterscheiden wissen, was sich für sie schickt und nicht schickt. Was die bemittelte Frau sich ganz wohl erlauben darf und nicht an ihr auffällt, das mißfällt im höchsten Maaße und wird sogar mißdeutet an der unbemittelten, weil es weit über ihre Mittel und weit über ihre Stellung in der Gesellschaft hinausgeht."

„Flicke sie erst ihren Strumpf, ehe sie ein seidenes Kleid anthut!"

„Koche sie zuerst en nahrhaft und kräftig Zupp, ehe sie einen Hut mit Federn aufsetzt."

„Bezahle sie erst den Schuster und Bäcker, ehe sie einen Mantel mit gälen Blümchern umhängt!" *)

— Nicht die Zierde an sich wird getadelt, sondern das Unpassende zu allen übrigen Umständen. Jeder Stand ist ein Ehrenstand für sich, sobald Eins ihn mit Ehren aufrecht hält. Es ist keine Ehre, aus seinem Stand heraus in einen höhern sich hinüberpfuschen zu wollen, wenn Eins den Seinigen mit Ehren nicht zu behaupten weiß. Man kömmt zwischen zwei Stühle zu sitzen, ist nicht mehr geehrt von seinen bisherigen

---

*) Eine solche Person erwiederte einmal: „Was Eins im Magen hat, sieht Niemand; aber was ich an meinen Leib hänge, danach kucken d' Leit."

Stammesgenossen und nicht anerkannt von denen, zu denen man sich gesellen möchte, ohne auch persönlich das Zeug dazu zu haben. Das Sprüchwort trifft nicht zu, wenn es heißt: „Kleider machen Leute". Erkennt man doch den Esel in der Löwenhaut an seiner Stimm' und Jeder auf ihn haut.

Wahrlich, nicht um Euch zu tadeln oder Euch Unehre zu machen, sondern zu Eurem eigenen Besten warnen wir Euch Fabrikler! Bedenkt es wohl, daß Ihr nicht, wie wir Landleut, einen festen Boden unter den Füßen habt; wenn Euer Verdienst klimmt, dann grade ist Euch Vorsicht geboten für die Zeit, wo er wieder sinken muß. Was thun die Vorsichtigen unter Euch? Sie sammeln und wenn sie gesammelt haben, so legen sie sich einen haltbaren Boden an, sie schaffen sich ein eigenes Haus, oder etwas Land an für eine Zuflucht, woran sie sich ergreifen, wenn das Gewerbe stockt; und es ist merkwürdig genug: wo der Verdienst der Fabrikarbeiter der mäßigste ist, da sparen sie mit der meisten Ausdauer und mit dem meisten Erfolg; da sieht man den meisten wirklichen Wohlstand. Wo der reichste Verdienst, da ist auch der größte Luxus, die meiste Verschwendung und bei der geringsten Ungunst der Umstände der größte Jammer, das bitterste Elend. Wohlstand ist eben nicht immer da, wo zeitweise Ueberfluß und Armuth nicht immer da, wo es zeitweise knapp hergeht. Wohl dran ist vielmehr der, der sich zu begnügen weiß mit seinem Verdienst und für arm kann Jeder gelten, dessen Begehr über sein Verdienst hinausgeht. Des Mannes Verdienst soll dann auch die Richtschnur der Hausfrau sein. Sie hat zu erhalten und zu verwerthen, was der Mann ins Haus bringt. Haut sie über die Schnur, über ihren Stand hinaus und der Mann findet, wenn er nach Hause kommt, nur kalte, oder schlechte oder gar keine Küche, weil die Kaffeevisite Alles aufgezehrt hat oder weil die Frau heraus war, statt ihr Hauswesen zu besorgen, so wird's nicht lang dauern, bis er selbst seinen Verdienst lieber anderswo durchbringt und dann ist's an der Frau kalt zu sitzen vor leeren Tischen und Bänken. Wie du mir, so ich dir. Das ist aber die einzige Mißfolge nicht. Wenn die Kinder kommen und sehen und befolgen das Beispiel, die Gewohnheit der Alten, so werden auch sie sehr bald ihr Verdienstchen nicht mehr zum Kuppen bringen, sondern draußen und für sich verzehren. Wie viele Fabrikler sind da zu Hause und was kann daraus anders werden, mögen sie auch zeitweis noch so viel verdienen, als ein bald mehr bald weniger abschreckendes Elend!? —

Gewiß ist, daß auch noch heut zu Tage wie früher, der Mann ein Weib, eine Lebensgefährtin, und nicht eine Zierpuppe, ein Modeaushängeschild haben will. Er sucht eine Gattin, die ihm helfend und rathend auf seinem gar oft mühsamen und sorgenvollen Lebenspfad zur Seite steht und wird gewiß nicht sein Augenmerk auf die Mädercher richten, die nichts weiter können, als sich zu putzen (gar oft noch recht geschmacklos), sich zu zieren und zu klatschen, deren Hauptziel es zu sein scheint, mit für's spätere Leben nichtigen Sachen die kostbare Zeit zu vertändeln, recht viel nicht selbst verdientes Geld durchzubringen und denen vor lauter Anhängsel und Zierrath nichts weiter als noch ein Ring durch die Nase fehlt, um den Wilden vollständig ähnlich zu werden.*)

Die Männer, welche ihr dereinstiges Glück und Vorankommen nur allein in der Familie suchen, sie wissen, daß sie mit einem Seide- und Wolle-Magazin, das Gold in den Locken trägt, niemals glücklich werden können; sie wissen, daß der Frau jeder

*) Sagte doch auf der pariser Ausstellung ein Halbwilder, dem einige stark bekrinolirte und steif geputzte Damen vorgestellt wurden: „Sind das die Damen alle selbst?"



dauernde Werth abgeht, die nur bestrebt ist durch ihr Aeußeres aufzufallen oder von sich sprechen zu machen. Sie wissen, daß in dieser glänzenden Schale ein fauler Kern, daß unter all diesem Putz und Flitter ein verknöchertes Herz, ein geistloses Gemüth sich verbirgt. Es mag unter hundert Fällen auch wohl einer vorkommen, daß ein Mädchen unverehelicht bleibt, weil es einen Saufaus nicht hat haben wollen. Die meiste Ehelosigkeit kömmt aber gewiß daher, weil die Männer in so vielen Mädchen nichts weiter als ein unnützes Möbel (fort mit Schaden!) zu erblicken genöthigt werden, weil den armen Mädchen durch die moderne Bildung größtentheils eine Verbildung und dadurch eine Entartung des Herzens und Gemüths aufgedrungen wird.

An Alledem tragen meist die Eltern die größte Schuld. Hat ein Mädchen Vermögen oder auch nur eine saarlouiser Million, (bestehend in 300 Thaler und einem Bettgestell), so wird es, kaum die Kinderschuhe ausgetreten, in ein Institut geschickt, woselbst es zwar Alles zu lernen hat, nur das nicht, was es einst nöthig hat, um als Frau den Mann wenigstens nicht unglücklich zu machen. Sie lernt daselbst hundert dumme Dinger, kurz, Alles lernt sie; damit aber auch den Ekel an allen später im Haushalt nützlichen Beschäftigungen und Pflichten.

„Die Beschäftigungen braucht meine Tochter nicht zu kennen; die können jede Magd, jede Köchin verrichten," sagen die verblendeten Eltern, in Beisein des aus der Pension wieder heimgekehrten Kindes. „Meine Tochter ist reich, sie kann sich Leute, eine Köchin, Stuben- und Kindermädchen und Bonnen halten."

Zugegeben, wenn diese Tochter ihrem Manne 20 000 Thlr. mitbringt, damit sie die erfallenden, kaum hinreichenden Zinsen für Haltung der Dienerschaft und zur Anschaffung ihres grundsätzlich anerzogenen Staates und Zierrathes verwenden kann. Der Mann hat natürlich davon weiter nichts, als eine aus Mangel an fruchtbringender Beschäftigung über Migräne klagende Frau, welche ihm den Aufenthalt im Hause verleidet. Aber wir fragen: Wie wenige Mädchen, die im Institut verzogen wurden, bringen dem Hausstand das genannte Vermögen mit und wie viele, viele bringen es nicht mit und doch die angelernten Bedürfnisse? Kehren wir daher das Exempel um: Eltern, welche ihrer Tochter nichts mitgeben können, als die Tugend der Häuslichkeit, Sparsamkeit und ächten, wahren Weiblichkeit, sie geben ihrer Tochter gewiß ebensoviel mit, wie jene mitbringt, die von den Kapitalzinsen ihre Bedürfnisse, ihren Luxus bestreitet. Solch eine sparsame Frau ist, auch ohne besondere Mitgift, ein Schatz, ein Kapital, das auf Zinseszins angelegt, Glück und Zufriedenheit mit in die Ehe bringt!

— So viel steht zweifellos fest, daß von der weiblichen Erziehung Wohl und Wehe der Familie abhängt, und daß diese Erziehung zum großen Theil in der Hand der Mutter liegt. Diese würde somit eine grenzenlose Verantwortung für die gerügte Vernachläßigung ihrer Pflichten treffen, wenn nicht die Hausväter, ja alle Männer überhaupt, eine noch viel schwerere Verantwortung träfe, als die Mütter.

Dem Weibe ist von der göttlichen Gerechtigkeit zur Herstellung des Gleichgewichts der Geschlechter, gegenüber der überwiegenden Kraft des Mannes, die Anmuth, der Liebreiz und der Trieb zu gefallen, zu Theil geworden. Aber wem anders schließlich will das Weib gefallen, als dem Manne? Mit welchem Rechte kann sich nun der Mann über die Eitelkeit des Weibes beklagen, wenn er es ist, der dem Weibe an nichtigen und eiteln Dingen Gefallen zeigt und mithin dem Naturtrieb des Weibes ein so nichtiges Ziel steckt, so nichtige Nahrung gibt?

Wer das bedenkt, wird, bevor er des Weibes Schwäche der Uebel anklagt, die sie allerdings anrichtet, in sich gehen und fragen: „Worauf lenke ich den Gefalltrieb

des Weibes; lenke ich ihn auf die Erkenntniß und Erfüllung ihrer Pflichten als Tochter, als Hausfrau, als Mutter, als — Erzieherin der künftigen Geschlechter? Oder, lenke ich ihn darauf hin, blos mir angenehm zu sein, blos mir zum Zeitvertreib leben zu wollen? Thue ich blos das Letztere: wie kann ich mich darüber beklagen, wenn das Weib etwa alle Erfindungsgabe der Eitelkeit aufbietet, um mich zu fesseln, und wenn sie das, was ihr an Naturgaben etwa mangelt, durch Zuthaten des Luxus zu ersetzen sucht, und das auf meine Kosten thut? muß ich mir nicht sagen: Geck! Hast du's nicht selbst so gewollt? Bist du nicht selbst Schuld daran?"

III. Die umgekehrte Welt.

Weil wir doch einmal in's Kapitel der Frauen gerathen sind, so wollen wir uns auch einmal mit den Frauen anderer Welttheile beschäftigen.

Schon der alte griechische Geschichtschreiber Herodot, der einen großen Theil der damaligen Welt bereist und beschrieben hat, erzählt von einem Lande der Amazonen, wo die Frauen es sind, die die Waffen tragen und alle männlichen Arbeiten verrichten. Man hat das lange für ein Mährchen gehalten, bis Reisende der Neuzeit uns belehrten, daß wirklich noch jetzt im Innern von Asien, im tibetanischen Hochland, Völkerschaften leben, wo die Weiber die Männer in allen Theilen bedeutend überwiegen und wo die Weiber alle männlichen Arbeiten und Beschäftigungen verrichten, während die Männer zu Hause sitzen, den weiblichen Beschäftigungen obliegen und von ihren Weibern regiert werden. Im Fall der Landesvertheidigung, der jedoch in diesen hohen Alpenthälern wenig vorkommt, weil da wenig zu holen ist, sind es auch die Weiber, die bewaffnet ausziehen, während den Männern die Sorge für die Kinder obliegt.

Dort sind es dann auch nicht die jungen Männer, die an den Jungfern freien, sondern

die Jungfern freien an den Jungen.

Einer der Reisenden, die mit diesen Leuten verkehrten, macht jedoch die Bemerkung, daß man, um dergleichen zu sehen, nicht gerade nöthig habe, nach Hinterasien zu reisen, daß man es auch mancher Orts in Deutschland finden könne, daß es aber in Hinterasien deßhalb weniger auffällig sei, weil dort die ganze Welt so umgekehrt sei, während in den deutschen Ortschaften die Welt nur in einzelnen Stücken, so in der Freierei, umgekehrt sei. In Hinterasien liege hierin nichts Unpassendes, weil überhaupt das Weib, viel stärker von Natur, Herr und Meister sei, wie im Hause, so auch in der Gemeinde. Wo jedoch das Weib bei uns die Buxen anhabe, da seien dann die Mannsleut' außer dem Hause, beim Handel, beim Kauf und Lauf übel dran, wenn Etwas zum Entscheid kommen müsse; indem die Mannsleut' nicht jedesmal nach Hause laufen und die Frau fragen könnten, wie sie's gerne hätt'. Da würden sie dann gewöhnlich übers Ohr gehauen, wenn die Frau nicht dabei sei und so käm's denn, daß die Handelsleut' überall Meister seien und Alles in ihr Schlepp kriegten. *)

---

*) Es wurde neulich von Leuten, denen der Geschäfts- und Vermögenszustand unseres Kreises genau bekannt sein kann, behauptet, der Kreis Merzig sei den Handelsleuten mindestens mit einer Million Thaler verschuldet. Da braucht's auch nicht viel mehr wie eine Mißernte, um die Hungersnoth herbeizuführen. Woher aber diese Verschuldung? Geht den Dungplätzen, geht den Zielstieren nach!! Da liegt der Has' im Pfeffer.



Auch noch ein anderes Uebel hob der Reisende hervor.

Er erzählte nämlich, daß in jenem Lande die Mannsleut' nichts von gebrannten und berauschenden Getränken wüßten, denn die Weiber begehrten deren keine für sich und jagten die Händler zum Lande heraus, die es etwa probiren wollten, bei ihren Männern solche einzuschmuggeln. Bei uns hingegen, da sehe man an Markttagen die Wirthshäuser voller Mannsleut. Freilich fänden sich auch Fraleut dabei ein, um ihren Ehmchen zu hüten, daß er sich im Suff nicht zu dumm Dingern verleiten lasse. Allein, zumeist seien doch die Männer unbehütet, und wenn ihnen dann die Frau mit ihrer Kourage nicht zur Seite stehe, so holten sie sich Kourage im Branntweinglas, und daher käme das meiste Unglück und Verderben enner d'Leut.

Nun könnte Jemand daraus den Schluß ziehen, der Reisende wolle damit den Mann aufbegehrisch machen gegen die Frau und sagen, er solle seiner Wege gehen und nicht auf sie hören.

Aber der Reisende ist fern hiervon. Im Gegentheil, wo mehr der Mann auf seine Frau hört, die ja auch die Mutter seiner Kinder ist und auch diese bei Allem im Sinn und vor Augen behält, ein desto besserer Hausmann wird er sein. Nur soll er sich nicht gewöhnen, der Frau und all' ihren Raupen blindlings zu folgen, aus Gedankenfaulheit. Auch er soll in der Haushaltung thun, was seines Amtes ist. Aber so sind die Folgen: Wie es beim ersten Anfang bei der Freierei herging, so geht es nachher weiter. So wie es nicht der Mann war, der an der Frau freiete und sie nahm, sondern sie nahm ihn, so hat sie ihn ihr ganzes Leben lang, und er ist und kann nichts mehr ohne sie.

Und wie's dann weiter geht, das steht hiervor beschrieben. Deshalb seid hübsch bescheiden, Ihr Mädercher, und denkt nicht, daß Ihr das Garn auswerfen müßt nach den Männern. Wer sich von Euch im Garn hat fangen lassen, läßt sich auch noch von Andern im Garn fangen und gehört Euch nie so sicher an und hält nie so fest zu Euch, wie der, der Euch gewählt hat. Denn dieser ist verantwortlich für seine Wahl und Ihr könnt und dürft ihn daran mahnen, wenn er's einmal vergessen und Eurer nicht mehr achten sollte. Habt Ihr aber gesucht und gewählt, so seid Ihr auch allein verantwortlich für Eure Wahl und was d'raus wird, und könnt Euch deß nie beklagen.

§ 4. Braves Gesinde.

Die wechselseitige Mißstimmung zwischen Herrschaft und Gesinde ist im Regierungsbezirk Trier nicht geringer als in den anderen Theilen der Rheinprovinz. Den geneigten Leser, welcher sich näher informiren will, verweisen wir auf die in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen enthaltenen Artikel Jahrgang 1860, Nr. 3 und Nr. 9—10, Jahrgang 1864 Nr. 1 und Jahrgang 1868 Nr. 4.

Rühmliche Erwähnung verdient jedoch

Das Gesinde des Hochwaldes.

Die meisten Bewohner des Hochwaldes sind Kleinackerer, die ihre ländlichen Arbeiten mit ihren Familiengliedern thun. Größere Ackergüter sind selten. Die Zahl der Dienstboten ist daher gering, meistens ist nur ein Knecht oder eine Magd vorhanden. Sie bleiben am liebsten in der Nähe ihrer Heimath und sind durchgängig genügsam, treu und fleißig. Gewöhnlich ist nur der höhere Lohn der Grund des

Wechsels und Fernergehens. Nur das Vermiethen auf's Jahr ist Brauch. Auch ein vom Lohne nicht abgehendes Handgeld ist Sitte. Das Dienstjahr beginnt am 17. Dezember, dem sogenannten Wander- oder Bündelchestage. Beim Ein- und Auszuge pflegt es laut herzugehen. Die Nachbarsjünglinge resp. Mädchen geben das Geleite und werden bewirthet. Fast jeder Dienstbote (wenigstens die älteren) bringt eine große eichene Kiste mit. Selbst bei den in demselben Dienstverhältnisse Verbleibenden wird an dem besagten Tage von der Jugend der Nachbarschaft, wie man es nennt, die Kiste gerückt. Als Bedeutung dieses Rückens mag wohl für den Dienstboten die symbolische Hinweisung anzunehmen sein, daß er sich trotz seines Bleibens stets erinnern möge, wie unter Umständen hier seines Bleibens nicht mehr sein werde. Der Lohn besteht zumeist aus den nöthigen Kleidungsstücken, Tirtei, blaues Leinen, Wolle zu Strümpfen, endlich aus Schuhen und Hemden, dem sogenannten Zubehör. Im Uebrigen gelten die Dienstboten fast überall als Mitglieder der Familie, als Kinder des Hauses, arbeiten und essen mit der Dienstherrschaft gemeinschaftlich und heißen und sagen in gegenseitiger Bewahrheitung dieses Verhältnisses der Familienangehörigkeit „unser“, und zwar oft noch nach vielen Jahren.

Weit ungünstiger sind die Verhältnisse fast in allen übrigen Theilen des Bezirks. Namentlich wird in dem ehemals saarbrückener und trier'schen Lande über das Gesinde und seine Entsittlichung geklagt; ebenso klagt aber auch das Gesinde über die oft lieblose Behandlung seitens der Arbeitgeber. So dingt man mitunter Gesinde für's ganze Jahr, so daß letzteres ruhig dem Winter entgegen sieht; kommt dieser heran und der Dienstherr meint, daß das Gesinde entbehrt werden könne, so werden hundert Plackereien hervorgesucht, um dasselbe zum Verlassen des Dienstes zu zwingen. Das Gesetz über die Dienstboten, die Bestimmungen über die Anwendung von Zwang um die gedungene Zeit auszuhalten, wendet Niemand an, da man weiß, daß ein so gezwungener Dienst für den Brodherrn keinen Gewinn bringt. Da der Bildungsgrad unserer Bauern mit jenem des Gesindes in der Regel auf gleicher Stufe steht, so wird zwar auch in diesen Gegenden das Gesinde als Mitglied der Familie angesehen, lebt und arbeitet zusammen mit den Hausgenossen und steht somach auch unter gleicher Autorität des Hausvaters, wenn auch die Familienangehörigkeit sich weniger in Sitten und Gewohnheiten ausprägt, wie es auf dem Hochwalde der Fall ist.

In den Städten steht das Gesinde dagegen gewissermaßen auf zweiter Stufe, indem es seinen eigenen Tisch und seine eigene Wohnung hat. Nach diesen Städten ziehen gewöhnlich Dienstsuchende, die entweder genußsüchtig oder nach dem Kleiderstaate trachten, so daß sie an dem einfachen Haushalte des Landmannes keinen Gefallen mehr finden. Dort muß freilich die Polizei öfters eintreten. So suchte z. B. ein Gutsbesitzer in Saarbrücken zur Zeit eine Viehmagd; von 16, welche sich meldeten, liefen 15 fort und davon, als sie hörten, um welchen Dienst es sich handele, da keine ihre Krinoline ablegen wollte, um das Geschäft des Kuhmelkens gehörig handhaben zu können.

Der jährliche Lohn beträgt 60—70 Thlr. für einen erwachsenen Ackerknecht und 30—36 Thlr. für eine erwachsene Magd*). Der verständige Wirth beschäftigt sein Gesinde den Winter hindurch in der Hoffnung, für den folgenden Sommer um so bestimmter auf seine Dienste rechnen zu können; ebenso hält er es auch für seine Pflicht, dem Arbeiter, welcher ihm in der Erntezeit geholfen hat, im Winter Kost

*) Vom Rentner Koch zu Trier, früher in Bietscheid.

und Lohn zu geben. Allein fast in jedem Jahre wird man getäuscht. Kaum beginnt die Heuernte, so bietet ein schlechter Nachbar, der sich bis dahin ohne Knecht beholfen, solchem Dienstboten einen höhern Lohn, freilich mit dem Hintergedanken, ihn sofort nach der Ernte wieder zu entlassen. Letzterer läßt sich bethören und verläßt seinen guten Dienst ohne allen Grund. Ein solcher muß aber gefunden werden, und deren gibt es gewöhnlich sogar zwei. Erstens: „es gefällt mir hier nicht mehr," oder aber: „die Kost ist zu schlecht". Ist es doch dem Schreiber dieses selbst begegnet, daß ihm eines Morgens drei Knechte den Dienst kündigten, weil am Abend vorher die Küchenmagd die Kartoffeln versalzen haben sollte. Nachmittags standen sie schon bei einem Nachbarn im Dienste. Die Strafe ereilt aber den leichtfertigen Dienstboten in der Regel sehr schnell, denn nach der Ernte pflegt er von seinem neuen Dienstherrn ebenfalls ohne Grund oder aus eben so nichtigem Grunde, wie er auch vorgebracht hat, wieder entlassen zu werden. Der Dienstbote vagabondirt dann, bettelt oder tagelöhnert in der Gegend herum und schämt sich auch nicht, zu seinem frühern Herrn zurückzukehren. Zu Weihnachten verdingt er sich wieder und läßt sich im Sommer für den momentan höheren Lohn abermals in derselben Weise verführen. Stellt man den Knecht zu Rede, so erhält man zur Antwort: „Mein Herr hat es im verflossenen Jahre mir eben so gemacht." Aber von dem Dienstgeber, der ihn den Winter über erhalten hat, ist keine Rede.

— Die größte Schuld trägt hier offenbar der Verführer; durch ihn wird das Gesinde demoralisirt und der gerechte Arbeitgeber ernstlich geschädigt. Wie ist da zu helfen? Unseres Erachtens ist die wirksamste Hülfe zu finden in der Vereinigung der Arbeitgeber wegen strenger Benutzung der Gesindebücher. Man wird uns entgegnen: „Wie! eine Vereinigung gegen das Gesinde? Schreckliche Unterdrückung! Das Gesinde muß sich dann auch gegen die Arbeitgeber vereinigen um höhere Löhne zu erzielen; dies ist aber nimmermehr zu dulden!" — Die Vereinigung der Arbeitgeber soll aber nicht darin bestehen, die Arbeiter unter ihrer Würde zu behandeln, nein sie soll darin bestehen, das Gesinde liebevoll zu behandeln und zu belehren, sie soll darin bestehen, den guten Knecht zu belohnen, und den schlechten zu bestrafen. Es bestehen heut zu Tage so viele landwirthschaftliche Vereine, Kasino's, gewerbliche Vereine &c. &c., würden diese sich unter sich verpflichten, keinen Dienstboten ohne Dienstbuch anzunehmen, (wozu sie zwar schon gesetzlich verbunden sind, wogegen aber in der Stadt und auf dem Lande vielfach gesündigt wird) und in dieses Buch das Aufführungszeugniß streng der Wahrheit gemäß einzutragen, wie stolz würde dann ein braver Dienstbote auf seine Zeugnisse sein, wie sicher wäre er, darauf hin gleich eine neue gute Stelle zu erhalten, selbst dann, wenn er eines kleinen Vergehens wegen seinen alten Dienst hätte quittiren müssen! Wäre er dagegen gezwungen, wegen schlechter Behandlung seinen Dienst zu verlassen, so könnte ja auch er von Rechtswegen selbst von der Ortsbehörde verlangen, daß die Ursache seiner Entlassung in sein Buch eingetragen werde.

Die gewissenhafte Benutzung der Gesindebücher übt einen doppelten Zwang aus sowohl gegen die Dienstherrschaft als gegen den Dienstboten. Leider werden die Dienstbücher theils aus Feigheit, theils aus Lauheit nicht benutzt, wie sie sollten! Es muß daher wiederholt werden: „Einigkeit macht stark!"

Tit. XIV. Die Zukunftsära der deutschen Frauen.*)

Die Nothstände der Frauen, welche in allen Industrieländern einen wesentlichen Theil der sozialen Frage bilden, erfordern auch für unsern Bezirk und namentlich für die saarbrückener Industriegegend baldige sorgfältige Beachtung. Die richtige Anregung dürfte hier um so leichter ein empfängliches und fruchttragendes Feld finden, als der von dem kürzlich verstorbenen verdienstvollen Präsidenten Lette im Jahre 1866 gegründete, jetzt unter dem Protektorate Ihrer königlichen Hoheit der Kronprinzessin Viktoria stehende „Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts in Berlin“ die Anfangs über das Ziel hinausgehenden Agitationen bereits auf ein neutrales, das rein wirthschaftliche Gebiet beschränkt hat und auf letzterem durch seine mannigfache segensreiche Wirksamkeit andern Gegenden als lehrreiches Vorbild dienen kann. Durch den im Oktober 1866 zu Leipzig abgehaltenen allgemeinen Frauentag sind in den Statuten des Frauenvereins als fach- und zeitgemäße Ziele: die Emanzipation und Organisation der Frauenarbeit innerhalb der Grenzen der Frauennatur und den Anforderungen der Zeit entsprechend anerkannt worden.

Diese Agitation sucht vorhandene greifbare Mißstände zu verbessern und zu beseitigen, eine Reform, welche Zweck für sich ist. Keineswegs will man „die Erziehung der Frauen in die Hand nehmen, um die Familie und die Gesellschaft zu retten“. Man will keine neuen Erwerbsarten für die Frauen erfinden, sondern aus der Zahl der vorhandenen nur diejenigen für das weibliche Geschlecht ausgewählt wissen, für die es sich vorzugsweise eignet und in welchen es Aussicht hat, seine Fähigkeiten in der angemessensten Weise zu verwerthen. Man will die von Sitte und Vorurtheil vielfach eingeschränkte und zum Theil nicht einmal versuchte Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, der Frau näher rücken, indem man ihre Bildung erhöht, sie auf ihre noch nicht versuchten Kräfte hinweist, und ihr einen Einblick in die wirthschaftlichen Gesetze gewährt, auf welchen unsere gesellschaftlichen Verhältnisse beruhen. Darüber hinaus verlangt man nur Freiheit für die individuelle Entwickelung, die einer Frau unter allen Umständen gestatten soll, sich demjenigen Berufe zuzuwenden, für welchen sie Neigung und Talent zu besitzen glaubt. So viel ist jedenfalls als feststehend anzunehmen, daß die von mancher Seite befürchtete Gefahr jede Bedeutung verliert gegen das wirklich vorhandene Elend der Frauen in den Fabriken und ihre Verwendung zu Männerarbeiten, die ihre physischen Kräfte in demselben Maaße übersteigen, wie sie ihr Zartgefühl verletzen, dann abstumpfen und endlich unter Einbuße aller Weiblichkeit unempfindlich machen.

Nicht minder lehrt die Erfahrung und bestätigt die Statistik, daß in den mittlern und höhern Gesellschaftsklassen die Zahl der Ehen sich vermindert und die der Frauen sich vermehrt, welche zur Fristung oder Gründung ihrer Existenz auf die eigenen Kräfte angewiesen sind. Die wenigen zur Zeit offenen Erwerbsgebiete (das der Nadelarbeit in seinen vielfachen Verzweigungen sowie das Erziehungs- und Lehrfach) sind in der Regel überfüllt und deshalb auch schlecht bezahlt; andere den Frauen

*) Nach einem Artikel „Zur Frauenfrage in Berlin“ (siehe „Ueber Land und Meer“, Jahrgang 1869, S. 40,) bearbeitet vom Verfasser.

sonst unbestreitbar zugehörige Arbeitszweige sind ihnen durch Einführung der Maschinen entzogen, oder, was noch schlimmer ist, man hat den Frauen Brod, und was sie bekamen, war — Gift, ja tödtliches Gift, wie dies z. B. mit der Verbreitung der Nähmaschinen der Fall ist und sich in wenigen Jahren an der geschädigten Gesundheit der Frauen (namentlich an den zunehmenden Nervenkrankheiten) herausstellen wird.

Noch herrscht vielfach die beschränkte Ansicht vor, daß die Arbeit und namentlich die gewerbliche Thätigkeit für die Existenz die Frauen der sogenannten bessern Gesellschaft eine Unehre sei und daß da, wo man sie gleichwohl zu üben sich gezwungen oder veranlaßt finde, diese Thätigkeit, die heilige Arbeit, mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllt werden müsse. In ähnlicher Weise verbietet das Vorurtheil noch vielfach den Eltern, ihre Töchter für einen gewerblichen Beruf ausbilden und vorbereiten zu lassen. Andere endlich befürchten sogar von der Einführung der Frauen in eine ihrer Individualität zusagende gewerbliche Thätigkeit die Auflösung der Familienbande, oder doch jedenfalls den Verlust zarter Weiblichkeit, Anmuth und Sitte! Als ob Weiblichkeit, Anmuth und Sitte der Frauen bei erhöhter Thätigkeit ihres Wesens, bei einer gründlichern, auf den Ernst und einen praktischen Beruf des Lebens gerichteten Ausbildung, wie sie doch unsere Mädchenschulen immer mehr anstreben, leiden könnten!

Man übersehe auch nicht die große Anzahl Derer, die unverheirathet bleiben und auf sittlicher und wirthschaftlicher Grundlage für sich selbst zu sorgen genöthigt sind. Man vergesse nicht die vielen Wittwen und Frauen, welche entweder bei frühzeitigem Tode oder wirthschaftlichem, oft auch bei moralischem Untergange der Männer für die Erhaltung des Hauswesens und der Familie einzutreten gezwungen und gewiß erkenntlich und dankbar sind für die dazu einst erworbene persönliche Befähigung. Wir sollten meinen, daß Jedem, der die Augen vor den sozialen Gebrechen nicht verschließt, der Segen einer geeigneten Vor- und Ausbildung von Personen des weiblichen Geschlechts einleuchten muß, sei diese Ausbildung zu einem gewerblichen, kaufmännischen, oder zu einem wissenschaftlichen Berufe bestimmt, sei ihre Erziehung gerichtet auf eine stetige sichernde Arbeit und besondere Entfaltung individueller geistiger oder manueller Fähigkeiten.

Der obengedachte berliner Verein erstrebt außerdem noch verschiedene andere wirthschaftliche Ziele, welche einzelne im Wesentlichen selbstständige Komitées und nur unter der Protektion des Vereins stehende Institute anstreben. Zu den Letzteren gehört in erster Linie die Clement'sche Real-, Handels- und Gewerbeschule, welche gleich den polytechnischen Schulen für die männliche Jugend, eine berufmäßige Ausbildung erwachsener Mädchen bezweckt. Die meisten der Schülerinnen dieses Institutes sind im Genusse von ganzen oder halben Unterrichtsfreistellen, welche die Frau Kronprinzessin und andere Mitglieder des Vereins gegründet haben.

Während das Clement'sche Institut die volle wirthschaftliche Wirksamkeit des Weibes anstrebt, sucht das gleichfalls unter Mitwirkung des Vereines entstandene Lohff'sche Institut schnelle praktische Vorbildung speziell für den kaufmännischen und gewerblichen Geschäftsbetrieb zu erzielen. Die meisten von beiden Instituten abgegangenen Schülerinnen haben schnell recht einträgliche Stellungen gefunden, ein Beweis, daß die in den erwähnten Anstalten empfangene Ausbildung dem Zwecke entspricht.

Außerdem besteht innerhalb des Vereins ein „Arbeits-Nachweisebüreau", welches die nothwendigen Vermittelungen mit größter Vorsicht kostenfrei für beide Theile besorgt.

Die Kommission zur Vermittelung von Lehrgelegenheiten sucht abzulenken vom Lehrfache sowohl wie von der Nadelarbeit; dagegen empfiehlt sie sich, jungen erwachsenen Mädchen Lehrstellen zu verschaffen als Buchhalterinnen, Musterzeichnerinnen in Ateliers für Holzschnitte, in Lithographien, Porzellanmalereien, Pappe- und Lederarbeiten u. A.

Die Kommission für Wohnungsnachweisung beabsichtigt selbstständig beschäftigten, insbesondere den von auswärts kommenden und zum Zwecke ihrer Ausbildung vorübergehend in Berlin verweilenden Mädchen und Frauen, welche sich daselbst einer Familie nicht anschließen können, Schutz angedeihen zu lassen gegen sittliche und wirthschaftliche Benachtheiligung, besonders durch Ermittelung und Nachweisung geeigneter Gelegenheiten für Wohnung und Beköstigung. In noch viel wirksamerer Weise wird diese Absicht durch das Viktoriastift und Pensionat erreicht: ein Kost- und Logirhaus, das nur Frauen Zutritt gestattet und wo ein billiger und kräftiger Mittagstisch gehalten wird. Fremden Damen, welche in der Viktoriarestauration absteigen, werden ihre Effekten sorgfältig verwahrt, Briefe und Stellenanerbietungen für sie entgegengenommen u. s. w., mit einem Worte, eine einzelstehende, mit Stadt und Menschen fremde Dame findet in diesem Hotel, Leipzigerstr. 92, verständigen Rath und freundliche Auskunft.

Ein fernerer Hauptzweck des Vereins ist die Begründung von Verkaufs- und Ausstellungslokalen für weibliche Handarbeiten und künstlerische Erzeugnisse. Die Frauen wissen selbst nicht, welchen großen Bestandtheil der Gesammtarbeit ihre Kraft repräsentirt. Jede Frau, welche arbeitet, thut es, weil sie es muß, um sich nämlich ihre Subsistenz damit zu erschwingen; von Beruf zur Arbeit und von der Würde derselben hat sie jedoch kein oder doch nicht das richtige Verständniß. Aber gerade so wie die Frau selbst ihre Arbeit würdigt und beurtheilt, ebenso wird sie im Allgemeinen und namentlich bei Industrieausstellungen auch von dem Publikum angesehen: als Anhängsel, als zufällige, vereinzelte Ausnahme. Und doch gehört die Arbeit der Frauen so unbedingt zur großen Arbeitskraft unseres Volkes, daß ein wesentlicher Bestandtheil unserer Industrie fehlen würde, wenn sie plötzlich mit ihrer Arbeit aufhören sollten.

Es ist daher von der höchsten Bedeutung, daß für die arbeitende weibliche Bevölkerung ein besonderer Arbeitsmarkt eröffnet werde, auf welchem und in welchem sie die Wichtigkeit und innere Nothwendigkeit ihrer Arbeit erkennen lernt, wo sie nicht als etwas Zufälliges, nicht als vereinzelte Ausnahme, sondern als ein nothwendiges und ergänzendes Glied in der großen Kette der Gesammtindustrie erscheint, wo also auch die intellektuelle und mechanische Kraft der Frau, die bisher wegen Mangels an Einsicht und Verständniß sich in unnützen Spielereien aufgerieben oder überflüssige, sogar verderbliche Auswüchse getrieben, endlich zur richtigen Erkenntniß ihres Werthes gelangt. Auf diesem Wege wird auch die Nothwendigkeit klar gelegt, welche Bahnen zu betreten und welche Hindernisse im Interesse der weiblichen Arbeitskraft und Arbeitslust wegzuräumen und zu ebenen sein werden.

Aus solchen Erwägungen ist die vom Oktober 1868 bis Januar 1869 zu Berlin abgehaltene erste allgemeine deutsche Frauen-Industrieausstellung hervorgegangen. Da strömte Alles zusammen, was Interesse für diese große Tagesfrage hegte: Industrielle gaben Bestellungen in neuen Branchen auf, Engagements besonders geschickter Arbeiterinnen für ihre Etablissements wurden abgeschlossen, während die Arbeiterinnen selbst von Nah und Fern herbeiströmten, um neue Muster kennen zu lernen oder durch

Anregung eben dieser Ausstellung neue Erwerbszweige zu ergreifen. Aus dieser Ausstellung ist die großartigste und segensreichste Schöpfung des Vereins hervorgegangen: der Viktoriabazar in seiner jetzigen Einrichtung. Derselbe ist als Centralstelle zu dem Zwecke errichtet:

1) den Verkauf der ihm übergebenen weiblichen Handarbeiten zu vermitteln und zu besorgen, und
2) Arbeiten als Muster und Modelle zu weitern Bestellungen anzunehmen und zu besorgen.

Es galt, durch diese Anstalt fleißigen und geschickten Arbeiterinnen den ungeschmälerten Erlös ihrer Thätigkeit zu sichern und sie aus der Abhängigkeit eigennütziger Fabrikanten zu befreien. Die Ausstellung und der Verkauf der dem Bazar übergebenen Arbeiten erfolgen unter Verschweigung des Namens der Arbeiterin, während diese den Verkaufspreis zu bestimmen hat. Seit dem 1. April 1867 ist die Leitung des Bazars einem tüchtigen Geschäftsmanne auf eigene Rechnung übertragen. Derselbe hat die Verpflichtung übernommen, sich nur einen Nutzen von 10, höchstens 12 Prc. zu berechnen und den Inspektoren des Vereins stets Einsicht in seine Bücher zu gestatten. Der Bazar repräsentirt ein Kollektivgeschäft von ca. 10 Branchen der Frauenarbeit. Sämmtliche zur Damen- und Kinderwäsche gehörigen Artikel, die vollständige Kindergarderobe, die gesammten Strick-, Häkel- und Frivolitätenarbeiten sind in reichster Auswahl vorhanden und jede Bestellung, auf welche Art von weiblichen Handarbeiten es auch sei, wird in kürzester Zeit sauber und preiswürdig ausgeführt. Die Zahl der ständig für den Bazar arbeitenden Damen beläuft sich auf etwa 40 – 60. Ueber 100 sind außerdem zeitweise beschäftigt worden. Dieselben sind großentheils Wittwen oder Töchter von Beamten, Lehrern und Militärpersonen.

Schließlich sei es uns gestattet, folgende Bekanntmachung des Vereins mitzutheilen: „Dem Viktoriabazar gehen jetzt aus allen Theilen Deutschlands Arbeiten mit der „Bitte um Verwerthung zu. Es liegt indessen auf der Hand, daß es jetzt und „selbst später bei erweiterten Räumen unmöglich sein wird, eine solche Arbeitsmasse „unterzubringen, insbesondere, da viele aus den Provinzen kommende Sendungen in „der Residenz nicht zu verkaufen sind. Es kann deshalb nicht dringend genug auf „die Gründung von solchen Bazaren in den Provinzstädten hingewiesen werden. Dieselben könnten und müßten in einer Wechsel„beziehung stehen, und es würde namentlich der berliner Viktoriabazar gern mit „Rath und That dabei behülflich sein."

„Jedoch darf die Gründung derartiger Verkaufsstellen weder das Werk einseitiger „Spekulation, noch der Ausfluß eines bloßen wohlwollenden Gefühles sein; sie muß „vielmehr wie auf humanen, so aber auch auf geschäftlichen Prinzipien beruhen."

— Wir gestehen, wir haben vorstehende Mittheilungen mit dem lebhaftesten Interesse gelesen und möchten bei dieser Gelegenheit an das verehrliche Centralkomitée die Bitte richten, auch die Frage in nähere Erwägung zu ziehen: ob es nicht an der Zeit sein dürfte, daß dasselbe nach dem vom Präsidenten Lette vor ca. 20 Jahren geschaffenen Vorbilde des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen:

1) die fernere Leitung all dieser obengedachten Einrichtungen als Musteranstalten an ein neu zu konstituirendes berliner Lokalkomitée übertrage;
2) sich selbst als Centralverein für den preußischen Staat konstituire, um
3) Provinzial-Bezirks- und Lokalkomitée's zu gründen und auf diese Weise zugleich für viele der bestehenden zahllosen Frauenvereine, welche jetzt nur für innere

Mission und Wohlthätigkeit arbeiten, mehr praktische Wege zu bahnen auf welchen ihre christlichen Bestrebungen um so fruchtbarer werden dürften, jemehr sie Gelegenheit hätten, dafür zu sorgen, daß ihre Schützlinge nicht bloß beten, sondern auch arbeiten lernten und auf diese Weise gleichzeitig zu nützlichen Erdenbewohnern geadelt würden.

Wir sind überzeugt, daß ein solches Vorgehen den Intentionen des uns unvergeßlichen edeln Stifters dieses Vereins nicht nur entsprechen, sondern auch von unabsehbaren segensreichen Folgen für den ganzen preußischen Staat begleitet sein würde. Jedenfalls würde solche den Bedürfnissen der Zeit entsprechende, allen Provinzen unseres Staats zu Gute kommende gemeinnützige Thätigkeit eine große Zahl denkender, für gemeinnütziges Wirken begeisterter Frauen weit mehr befriedigen, als wenn es sich in vielen dieser Vereine jetzt hauptsächlich nur darum handelt, Almosen mechanisch zu sammeln und zu spenden.

Die hauswirthschaftliche Lehranstalt zu Worms.

Bei der Errichtung der auch aus dem südlichen Theile unseres Bezirks mehrfach beschickten, leider im Jahre 1868 wieder eingegangenen hauswirthschaftlichen Lehranstalt zu Worms ging man von der Erfahrung aus, daß den meisten Frauen, um mit Klenke zu reden, die erklärende Einsicht in die Gründe ihres wirthschaftlichen Waltens abgehe, was in dem ganzen Erziehungsgange unserer weiblichen Jugend begründet liege, der, in einer Abirrung der Begriffe das Weib in sehr vielen Fällen nicht mehr für Familie und Haus, sondern für die Gesellschaft ausbilde. Viele Jungfrauen lernen gar nicht mehr kochen, welches man als eine gemeine Handthierung der konditionirenden Köchin überläßt, die keine Verpflichtung und noch weniger Interesse hat, in der Küche zu sparen oder Lehren anzunehmen. Diejenigen Mädchen aber, die sich im Kochen üben, lernen es selten anders, als die kochenden Mägde.

Die in der Küche sich täglich wiederholenden Vorgänge und Verfahrungsarten sind zwar in ihren allgemeinen Erscheinungen und Wirkungen einer jeden praktischen Köchin bekannt, aber von einer gebildeten Hausfrau unserer Zeit darf man fordern, daß sie gründliche Rechenschaft zu geben weiß, wie und warum Alles so geschieht. Wird bei der Erziehung der künftigen Hausfrau Sorge getragen, daß ihr dasjenige Maß von chemischer und physikalischer Einsicht zu Theil werde, das zum Verständnisse der wirthschaftlichen Vorgänge erforderlich ist, dann lernt sie auch bald an dem ihr zugedachten Berufe, Hausfrau im wahren Sinne des Wortes zu sein, die rechte Freude gewinnen. Und wenn sie auch nicht immer selbst bei den Handthierungen Hand anlegen muß, so ist sie doch die belebende Seele aller Verrichtungen, die unter der Leitung der Hausfrau zu erfolgen haben. Nur eine solche Hausfrau wird still berechnend zu Werke gehen, wie sie für die Familie ohne unnütze Kosten eine ausreichende, gesunde, kräftige Nahrung herzustellen vermag, sie wird empfänglich für den guten Rath der Sparsamkeit und des Vortheils, weil sie verständig darauf bedacht ist, zu rechter Zeit und mit Sachkenntniß Vorräthe einzukaufen und diese auf das beste zu konserviren, weil sie, den Druck der theuern Zeit fühlend, nichts vergeuden und doch nichts mangeln lassen will, auch nichts durch die Zubereitung verlieren oder dem Verderben preisgeben möchte.

Solche Hausfrauen sind, wie Klenke sagt, die wahren achtungswerthen Hüterinnen des häuslichen Wohlstandes, sie lernen gern, wo es sich um den Vortheil des Haus-

haltes handelt, sie haben ein schnelles Verständniß für das praktisch Gute, verschmähen den Rath der Erfahrung nicht, auch wenn er mit alten Gewohnheiten oder Gebräuchen im Widerspruche stehen sollte.

In dieser von dem rühmlich bekannten Dr. Schneider zu Worms errichteten Anstalt fanden Vorträge Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr statt. Die übrige Zeit war der Beschäftigung im Garten, in der Küche, in der Weißzeugpflege, im Waschen, Bügeln, Nähen und Sticken gewidmet.

An Vorträgen wurden gehalten:

I. Aus dem Gebiete der Chemie.

11 über die Luft und ihre Beziehungen zum Hauswesen; 4 über das Wasser; 5 über die Kohle; 5 über das Chlor; 2 über den Schwefel; 10 über die Schwefel- und und schwefelige Säure; 3 über den Phosphor und seine Verbindungen; 3 über die Salzsäure; 3 über die Salpetersäure; 14 über den Kalk, das Kali, Natron und Ammoniak und ihre Verbindungen; 12 über das Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, überhaupt über die Metalle; 9 über die Salze, ihr Wesen, ihre Eigenschaften; 8 über die Fäulniß und Gährung; 5 über die organischen Basen; 8 über die Farbstoffe und die Färberei und Bleicherei; 7 über die Oele, Fette und Seifen.

II. Haushaltungskunde.

3 Vorträge über die Bedeutung der Küche als chemische Werkstatt der Hausfrau; 7 über die Geschichte des Kochens mit Rücksicht auf die verschiedenen Völkerschaften und Berufsarten; 18 über Ernährung und Nahrungsmittel; 5 über den Heerd und die Feuerung; 6 über die Küchengeschirre; 4 über die chemischen Vorgänge beim Kochen, Braten und Schmoren des Fleisches; 4 über die Vorgänge beim Kochen und Dämpfen der Gemüse; 7 über die Mehlspeisen, Brodbereitung und Kuchenbäckerei; 8 über Bereitung von Getränken; 36 über praktische Behandlung der Milch und des Rahms, sowie über Butter- und Käsebereitung in Verbindung mit einer Melkviehhaltung; 4 über die Konservirung des Fleisches und der Bouillon; 5 über die Konservirung der Gemüse; 3 über das Einmachen in Zucker, in Salz, in Essig; 20 über die Aufbewahrung verschiedener Vorräthe (Eier, Kartoffeln, Obst, Butter, Oele 2c.). Alle Lehren wurden so weit thunlich an praktischen Beispielen erläutert und die Mädchen in der Ausführung geübt.

III. Einkäufe.

24 Vorträge über Einkäufe von Kolonialwaaren mit Rücksicht auf deren Verfälschungen; 19 über Einkäufe auf dem Wochenmarkt; 11 über Einkäufe beim Metzger; 5 über Einkäufe in der Mehlhandlung, beim Bäcker und Konditor; 5 über Einkäufe von Seife und Lichtern; 17 über Einkäufe von Brennmaterialien; 9 über Einkäufe von Leinen- und Manufakturwaaren; 6 über Einkäufe von Metall- (Zinn-, Silber-, Gold-) Waaren; 5 über Einkäufe von Parfümerien und Flecken-Vertilgungsmitteln. Dabei wurden die Mädchen praktisch geübt, die zahlreichen Verfälschungen der Haushaltungsartikel theils mechanisch, theils chemisch, theils mikroskopisch zu entdecken.

IV. Gartenbau.

18 Vorträge über die verschiedenen Bodenarten im Allgemeinen und ihr Verhalten gegen die einzelnen Arten von Gartengewächsen; 22 über die verschiedenen Düngemittel deren Wirkung im Allgemeinen und speziell ihr Verhalten zu verschiedenen

Bodenarten und Gartengewächsen; 42 über die Kultur der einzelnen Garten- und Ziergewächse.

V. Geflügelzucht.

8 Vorträge über Wesen und Werth der Geflügelzucht; 18 über Hühnerzucht; 26 über Gänse-, Enten- und Taubenzucht.

VI. Ueber Gesundheitslehre

wurden im Ganzen 36 Vorträge gehalten.

Um den Mädchen Gelegenheit zu geben, das in diesen Vorträgen Gehörte sich ganz zu eigen zu machen, fanden Statt:

1) schriftliche Ausarbeitungen, womit noch der weitere Zweck verbunden wurde, die Mädchen ebensowohl in der schriftlichen Darstellung ihrer Gedanken, wie auch in der Erlangung einer schönen Handschrift zu üben;
2) Besprechungen, sogenannte Konversationen über hauswirthschaftliche Gegenstände mit dem Nebenzwecke, für den gesellschaftlichen Verkehr einen den Frauen würdigen Ton anzubahnen und sie auf ihrem Gebiete regelrecht denken zu lehren. Hieraus ergaben sich öftere Uebungen im Kopfrechnen als nothwendige Folgen.

In diese Anstalt konnten Mädchen von 15 Jahren an bis zu jedem höheren Alter eintreten. Jedes erhielt ein schön möblirtes Zimmer, deren in dem neuerbauten Anstaltsgebäude 38 zur Verfügung standen. Mitzubringen waren: eine Bettdecke mit 2 Kissen sammt dem dazu gehörigen Weißzeug und eine Partie Handtücher. Doch konnten diese Gegenstände auch für monatlich 1 Thlr. von der Anstalt gestellt werden.

Die Gesammtkosten für Unterricht, Kost, Wohnung und Besorgung der Wäsche betrugen für die Sommermonate rund 120 Thlr, wovon 40 Thlr. beim Eintritte, der Rest in beliebigen Raten zu zahlen waren. — Unterricht in fremden Sprachen und Musik wurden auf Verlangen privatim ertheilt.

Leider fand diese vortreffliche Anstalt nicht die genügende Theilnahme.

In neuester Zeit hat die würtembergische Landessynode in ihrer Sitzung vom 11. März 1869, welche zum großen Theil dem landwirthschaftlichen Fortbildungswesen gewidmet war, sich dafür ausgesprochen, daß sie die bisherige Fürsorge der betreffenden Behörden und Gemeinden für die elementare und fachliche Fortbildung der Jünglinge auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt wissen möchte. Dabei hat man als dringendes Bedürfniß ins Auge gefaßt, wie sehr es in den bäuerlichen Haushaltungen bezüglich der Anforderungen der Küche, des Kellers, des Hausgartens, der Reinlichkeits- und Krankenpflege, der Besorgung der Wäsche, der Molkerei u. s. w. vielfach noch fehle und wie die ökonomische Lage der Familie sowohl als der häusliche Komfort gar oft hierunter leiden.

Möchte doch Dr. Schneider und andere solche Kapazitäten derartige Anstalten bald wieder ins Leben rufen!

Tit. XVI. Bestrebungen der königlichen Regierung zu Trier zur weiteren Entwicklung der landwirthschaftlichen Fortbildung.

(Aus den betreffenden Akten frei bearbeitet vom Verfasser.)

§ 1. Bestrebungen.

Oben haben wir gesehen, wie im Königreich Würtemberg*) nach etwa zehnjährigem Bestehen der ländlichen Fortbildungsinstitut im Jahre 1867/8 an den vor-

*) Würtemberg ist 854,28 Quadratmeilen groß und zählt 1 748 828 Einwohner; die Rheinprovinz 486,68 Quadratmeilen groß und zählt 3.346 195 Einwohner.

handenen 929 Anstalten schon ca. 18 000 Personen Theil genommen haben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sich ähnliche Einrichtungen auch in Preußen einbürgern werden und daß die Rheinprovinz dabei mit gutem Beispiele vorangehen wird. Die königliche Regierung zu Trier hat der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage schon seit einer Reihe von Jahren ein vorzügliches Interesse gewidmet; es dürfte daher nicht unzweckmäßig sein, die von ihr adoptirten Ansichten und verfolgten Zielpunkte zu rekapituliren.

Das Wanderlehrer-Institut anbelangend so ist es recht eigentlich Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine, zu derartigen neuen Unternehmungen anzuregen und die Lebensfähigkeit derselben im Kleinen und Einzelnen durch Beispiele nachzuweisen; dagegen sind diese Vereine nicht dazu bestimmt und auch nicht im Stande, auf die Dauer landwirthschaftliche Institute, welcher Art sie auch sein mögen, förmlich zu organisiren, zu verwalten und zu kontroliren.

Die landwirthschaftlichen Vereine sind überhaupt zum Verwalten nicht berufen und machen daher in der Regel Fiasko, sobald sie sich auf dieses Gebiet versteigen. Wir erinnern z. B. an die vom landwirthschaftlichen Centralvereine in's Leben gerufene und dirigirte Fohlenweide zu Simmern, die Baumschule zu Hillesheim und das Geräthedepot zu Bonn. Diese drei Institute sind, nachdem erhebliche Summen an denselben verloren worden waren, hauptsächlich wegen mangelhafter Leitung und Kontrole eingegangen. Dieselbe Gefahr ist aber ganz besonders vorhanden bei der durch den Verein erfolgenden Leitung und Kontrolirung landwirthschaftlicher Techniker, insbesondere der Wanderlehrer und Elementarlehrer in ihrer Eigenschaft als Fortbildungslehrer. Als der Verfasser dieser Schrift z. B. Ausgangs der 50er Jahre in Gemeinschaft mit dem Lokalabtheilungs-Direktor des Kreises Malmedy, einem sehr erfahrenen gewiegten Geschäftsmanne und Vereinsdirektor, den rühmlich bekannten Dr. Grouven und darauf den Wanderlehrer Gjell im Kreise Malmedy in Thätigkeit gesetzt und mit deren Hülfe einige zwanzig Fortbildungsschulen (von denen einige wenige noch jetzt bestehen) in's Leben gerufen hatte, da überzeugte sich der Vorstand der Lokalabtheilung Malmedy bald, daß die Leitung dieser Schulen unmöglich auf die Dauer ausschließlich von ihm erfolgen könne. Zum Theil fehlte den Vorstandsmitgliedern dazu die nöthige Zeit; zum andern Theile konnte man die Besorgniß nicht unterdrücken, daß ungeachtet des allseitig vorhandenen besten Willens Konflikte mit den Aufsichtsbehörden der betheiligten Elementarlehrer früher oder später entstehen würden. Auf dringendes wiederholtes Ersuchen des Vorstandes übernahmen daher die beiden meistbetheiligten Schulinspektoren (von St. Vith und Büllingen) die auch Vereinsmitglieder waren, die Kontrole im Auftrage des gedachten Vorstands, welcher seiner Seits fortan nur noch die Prüfungen und Prämirungen leitete.

Uns ist nicht bekannt, wie gegenwärtig im Kreise Malmedy verfahren wird. Wir sind aber davon überzeugt, daß sobald das Institut der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen in der Rheinprovinz aus dem jetzigen Vorstadium heraustreten wird, es um so mehr einer Regelung bedarf, weil der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten rc. die zur Prämirung der Elementarlehrer für ihre Leistungen auf diesem Feld bestimmten Staatsgelder gegenwärtig in der Regel ausschließlich dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen überweist und letzterer dieselben vertheilt, ohne daß darüber förmliche Verständigung mit den Aufsichtsbehörden der Elementarlehrer vorher stattfindet. Wohin sollte solches einseitiges Vorgehen führen, wenn erst, wie in Würtemberg, Hunderte solcher Anstalten in's

Leben gerufen sein werden und es dann nicht selten vorkommen könnte, daß landwirthschaftliche Vereine dieselben Lehrer für Leistungen in den Fortbildungsschulen prämiren, welche nach der Ansicht der Aufsichtsbehörden ihre wesentlicheren Pflichten als Elementarlehrer durchaus nicht erfüllen?

Die Leitung solcher Maßregeln zur Hebung der Volksbildung, namentlich soweit es sich dabei um eine Betheiligung der der Disciplin der Verwaltungsbehörden unterworfenen Elementarlehrer handelt, ist (sowohl nach dem bestehenden Rechte, als nach der Natur der Sache) Aufgabe der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Ministerien für Unterricht und Landwirthschaft resp. der Bezirksregierungen, wie wir dies auch in der Schweiz, in Würtemberg und in Baden bestätigt finden. Da nun die königliche Regierung zu Trier gerade auf diesem Felde die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, wie dieser schon öfter dankbar anerkannt hat, möglichst fördert und unterstützt, so hat sie zur Vermeidung jeder Differenz die Frage wegen Einrichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen schon seit Jahr und Tag in der Art geregelt, wie die oben mitgetheilten Amtsblattsartikel, Cirkularverfügungen und Instruktionen näher ergeben. Danach wird mit aller Strenge daran festgehalten, daß die Fortbildungsschule den örtlichen Bedürfnissen Rechnung tragen und da weiter bauen muß, wo die Elementarschule im Lesen, Schreiben, der deutschen Sprache und im Rechnen abgeschlossen hat. In diesem Sinne fortbauend soll das Streben vorzüglich dahin gerichtet sein, den jungen Menschen durch geschickte Benutzung von landwirthschaftlichem und naturwissenschaftlichem Lehrstoffe auf dem Wege der Anschauung im Denken und Urtheilen zu üben. Wenn aber die hauptsächlichsten Grundsätze des Ackerbaues und der Viehzucht nach naturwissenschaftlichen Grundsätzen begründet werden sollen, so handelt es sich um eine Aufgabe, welche wegen des gerade in dieser Beziehung mangelhaften Wissens der Elementarlehrer gar leicht verfehlt werden kann. Will man also nicht von vornherein das ganze Institut diskreditiren, so ist eine scharfe nachhaltige sachverständige Kontrole unbedingt nothwendig. Diese aber können nur die Behörden durch sachverständige Ortsorgane befriedigend ausüben. Durch die oben Seite 341 bereits mitgetheilte Cirkularverfügung ist diese Aufgabe glücklich gelöst, indem dieselbe, unseres Wissens, noch zu keinerlei Bedenken in den hiesigen 13 Lokalabtheilungen Veranlassung gegeben hat. Dagegen erfreut sich die Anfangs allerdings von mancher Seite mit bedenklichen Augen angesehene Frage seitdem eines wachsenden Vertrauens der Lokal-Verwaltungsbeamten, da sich dieselben überzeugt haben, daß sie bei Allem, was in dieser Hinsicht in ihrem Verwaltungsbezirke geschieht, jetzt zunächst gehört werden müssen.

Im Ganzen verhält es sich nicht anders mit der Leitung und Kontrolirung der Wanderlehrer. Auch hier verdienen die großen Verdienste des landwirthschaftlichen Vereins die dankbarste Anerkennung. So lange es sich darum handelt, der neuen Sache Bahn zu brechen, namentlich also das ländliche Publikum sowie die Behörden durch einzelne hervorragende Beispiele dafür zu gewinnen, so lange also nur angeregt werden soll, sind die landwirthschaftlichen Vereine gewiß vorzüglich berufen, sich auch in dieser wichtigen Angelegenheit an die Spitze zu stellen. Für das Gelingen solcher Erstlingsbestrebungen ist es natürlich von der größten Wichtigkeit, daß der Verein Männer als Wanderlehrer auswählt, welche ihre wichtige Mission richtig auffassen und die Bürgschaft der Erfüllung in sich tragen. Anfangs pflegen sich, wenn der rechte Mann als Wanderlehrer gefunden ist, in jedem einigermaßen rührigen landwirthschaftlichen Vereine Mitglieder genug zu

finden, die Zeit und Geld nicht scheuen, um diese Modesache eine Zeit lang mitzumachen und den Wanderlehrer im Vereinsbezirke zu begleiten. Aber wenn erst der Reiz der Neuheit vorüber ist, wenn, so zu sagen, der nüchterne Ernst mit allen Beschwerlichkeiten, Verdrießlichkeiten, Hindernissen und Sorgen ein und das andere Mal herangetreten ist und man auch gewahr wird, wie oft vor ziemlich leeren Bänken Vortrag zu halten ist, dann tritt naturgemäß eine Reaktion ein. Allerlei Beschwerden werden erhoben, z. B. darüber, daß der Wanderlehrer bald hier bald da auftauche und nirgend gründlich zu Werke gehe; heute dies morgen das Kapitel „anrege", daß er die landwirthschaftlichen Zustände, die er beurtheile, aus eigener Anschauung zu wenig kenne und daß trotz all dieser „Anregungen" doch nichts Befriedigendes geleistet werde. Geldopfer aber, welche zum Engagement eines besondern Wanderlehrers für einen Kreis oder mehrere Nachbarkreise hinreichen würden, will man nicht bringen, ungeachtet der Ueberzeugung, daß nur so die vorhin angedeuteten unleugbaren Uebelstände in Wegfall kommen können. Das sei, meint man, Sache der Staatsregierung. Besondere Schwierigkeiten trägt auch die Frage in sich, wer den Wanderlehrer über die Zustände am jedesmaligen Orte seiner Thätigkeit belehren, auf den richtigen Weg leiten und darauf erhalten soll. Diese Schwierigkeiten wachsen noch, wenn der Wanderlehrer schon im gereifteren Mannesalter steht, gern seinen eignen Weg gehen möchte und grundsätzlich bestrebt ist, sich zu emanzipiren. Der Lokalabtheilungs-Direktor wird alsdann ungeachtet aller Liebe zur Sache es in der Regel bei der Erwägung bewenden lassen, daß die Zeit der Beschäftigung des Wanderlehrers, soweit es seinen Vereinsdistrikt anbelange, (in der Regel dauert dieselbe ja nur 1—2 Monate) glücklicherweise bald zu Ende gehe, für ihn daher keine Veranlassung gegeben sei, unter den beregten Umständen noch Zeit und Mühe zu opfern, um nur Verdrießlichkeiten zu ernten. Die für jeden Regierungsbezirk ernannten je 2 Mitglieder des Vereinsaufsichtsrathes, der Generalsekretair und Direktor der Sektion „Volkswirthschaft" können diese Aufsicht unmöglich führen. Meistens erlangen sie daher von solchen Differenzen erst Kenntniß, wenn es zu spät ist.

Die Landräthe, Bürgermeister, Schulinspektoren und Geistlichen pflegen (manche rühmliche Ausnahme abgerechnet) von vornherein zu dieser „neuen Sache", zumal sie amtlich damit nicht betraut sind, eine reservirte Stellung einzunehmen. Wie soll aber ein von den Verwaltungsorganen nicht gründlich berathener Wanderlehrer festen Fuß auf praktischem Boden gewinnen, wenn es sich z. B. darum handelt, das Zuchtstierwesen oder eine Kuhlade zu organisiren, die Provokation auf Bildung einer Wiesen- oder Drainagegenossenschaft zu Stande zu bringen, zu Feldwege-Regulirungen zu ermuntern? u. s. w. u. s. w. Selbstverständlich werden diese Mißstände in solchen Vereinsbezirken weniger bemerkt werden, wo die Landräthe zugleich Lokalabtheilungs-Direktoren sind und wo Wanderlehrer fungiren, die ihrer Stellung gewachsen und von reinem Pflichtgefühle beseelt sind. Aber solche Männer sind selten zu finden, und wenn man sie gefunden hat, so kann man ihnen doch kein sicheres angemessenes Einkommen für die Dauer gewähren, woraus sich als natürliche Folge ergibt, daß der betreffende Wanderlehrer nach wenigen Jahren und selbstverständlich im Stadium seiner nutzbarsten Wirksamkeit nach einer anderen Gegend, selbst ins Ausland übersiedelt. Um nun diesem an sich so nützlichen, für unsere Mittel- und Kleinwirthe unentbehrlichen Institute mehr Lebensfähigkeit zu geben, möchten wir eine allmälig größer werdende Zahl von Männern als Wanderlehrer in Thätigkeit setzen, welche Land und Leute schon seit längerer Zeit kennen, von letzteren ebenfalls gekannt sind und dabei gern

gesehen und gehört werden. Wir halten streng daran fest, daß dazu nur Männer gewählt werden, welche neben der erforderlichen Fachkenntniß auch nach ihrer politischen und religiösen Richtung sowie nach ihrer ganzen sozialen Stellung zuverlässig sind und offen und ehrlich Hand in Hand mit uns gehen. Außerdem wird dafür gesorgt, daß jeder von ihnen in der Regel nur über je Eine bestimmte Disziplin, z. B. Wiesenbau und Drainage, Obstbau, Viehzucht und Vieharzneikunde, Bienenzucht, Waldbau 2c. eine Reihe systematisch geordneter Vorträge, womöglich an demselben Orte und vor demselben Auditorium abhält. Vorzüglich aber geht unser Streben dahin, durch Fortbildung der Elementarlehrer die so nöthigen Kenntnisse in den Naturwissenschaften, in der Landwirthschaft und Viehzucht nach und nach zu verallgemeinern. Leider haben uns zu unseren desfallsigen Bestrebungen, welche hier immer größeren Beifall finden, bisher fast stets die nöthigen Geldmittel gefehlt, indem wir auf unsere Anträge wegen Bewilligung von Staatsmitteln zur Förderung der Fortbildungsfrage, wie dies aus den weiter unten mitgetheilten Bescheiden näher zu ersehen ist, wegen mangelnder Fonds abschlägig beschieden worden sind.

Wir sahen uns daher auf diejenigen Mittel beschränkt, welche uns der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Förderung gewisser Spezialitäten, namentlich des Obstbaues, des Wiesenbaues und der Drainage überwiesen und außer ihnen auf die, welche die Kreisstände, Gemeinden und landwirthschaftlichen Vereine zu solchen Zwecken flüssig gemacht haben. Aber die vielen in dieser neuen Angelegenheit erforderlichen weitläufigen und oft erfolglosen Verhandlungen haben uns von der Unmöglichkeit überzeugt, ohne erheblich verstärkte Zuschüsse des Staates oder der provinzialständischen Versammlung befriedigende Resultate zu erlangen.

Daß all diese Fragen auch höheren Orts schon seit Jahren in nähere Erwägung gezogen worden sind, schließen wir aus folgenden Thatsachen:

1) daß eine Vereinbarung zwischen dem Herrn Minister für die geistlichen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dahin zu Stande gekommen sein soll, daß die fernere prinzipielle Leitung der gesammten Fortbildungssache zum Resort des Herrn Ministers für die geistlichen 2c. Angelegenheiten gehört;

2) daß in den letzten Jahren einer andern rheinischen Regierung bereits Fonds zu Fortbildungszwecken überwiesen worden sind;

3) daß die Herren Minister für die landwirthschaftlichen und für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der Frage wegen Reform der Schullehrer-Seminarien bereits insofern näher getreten sind, als durch Verfügung vom 30. April 1867 vorbehaltlich weiterer Bestimmungen genehmigt worden ist, daß in den Schullehrer-Seminarien der Provinz Preußen landwirthschaftlicher Unterricht ertheilt werden soll;*)

4) daß der Lehrer der Landwirthschaft Freiherr von der Goltz auf Befehl der Herrn Minister für die geistlichen 2c. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bereits seit dem Sommer 1866 mit gutem Erfolge verschiedene theoretische Kurse in der Landwirthschaftslehre für je 3 Seminarlehrer und je 6 Elementarlehrer unter Bewilligung von Staatsmitteln abgehalten hat;

5) daß von den Herren Ministern für die geistlichen 2c. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vor mehreren Jahren eine Kommission ernannt worden

*) Siehe das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1867 und 1868.



ist, welche Süddeutschland und die Schweiz bereisen sollte, um die Fortbildungsfrage in den dortigen Seminarien und sonstigen landwirthschaftlichen Lehranstalten zu studiren, daß also weitere Maßregeln zur Förderung der Sache für den Zeitpunkt, wenn diese Kommission ihre Vorschläge abgegeben haben wird, zu erwarten sein dürften;*)

6) daß der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit dem Hause der Abgeordneten bei Berathung des Etats pro 1868 dahin übereingekommen ist, daß in Zukunft für diese Zwecke beträchtlichere Mittel vorgesehen werden sollen.

Der weiteren Entwickelung dieser Frage sehen wir mit um so lebhafterem Interesse entgegen, als schon seit einer Reihe von Jahren Verhandlungen wegen Einrichtung eines katholischen und eines evangelischen Schullehrer-Seminars für unseren Bezirk schweben, wir also voraussichtlich bald in der Lage sein werden, diese auch von den Centralbehörden bereits in Aussicht genommenen Reformen praktisch anzuwenden.

Abgesehen hiervon ist auf der im Jahre 1867 zu Saarlouis abgehaltenen Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom Verfasser ein weiterer Schritt zur Reform des Wanderlehrer-Instituts in der Art gethan, daß die Landräthe, Lokalabtheilungs-Direktoren, die Mitglieder des Aufsichtsrathes der roscheider Bauernschule und andere angesehene Landwirthe und Geistliche unseres Bezirks zu einer öffentlichen Besprechung dieses Gegenstandes eingeladen worden sind. In dieser von 60—70 Personen besuchten Versammlung, welcher auch der Generalsekretair des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Landrath a. D., Thilmany beigewohnt hat, entwickelte Referent die obigen Ansichten. Der ebenfalls anwesende Herr v. Fellenberg aus Merzig wies nach, daß der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen alle Veranlassung habe, der königlichen Regierung dankbar und förderlich zu sein, wenn sie diese vom Vereine längst erstrebten Aufgaben ganz in seinem (des Vereins) Sinne zu lösen suche. Offenbar sei die Regierung dazu mehr qualifizirt als der Verein. Letzterem verbleibe ja sein Recht, Bedenken, die sich bei der Ausführung herausstellen möchten, auch ferner geltend zu machen. An der Bereitwilligkeit der königlichen Regierung, gerechten Wünschen Rechnung zu tragen, sei (nach dem was vorliege) nicht zu zweifeln. Recht werde der behalten, der die größte Intelligenz und Energie entwickele.

Darauf wurden die in diesem Sinne vom Verfasser dieses Werkes vorgeschlagenen Resolutionen von der Versammlung einstimmig angenommen. Seitdem ist hier Folgendes zur Ausführung derselben geschehen:

1) zur Ausbildung von Wiesen- und Drainagevorarbeitern hat der Bezirkswiesenbaumeister Hektor im Frühjahre 1869 schon den vierten Kursus (drainirt wurde dieses Mal ein ca. 30 Morgen großes Feld) zu Hospital Cues im Kreise Bernkastel abgehalten. Außer den Arbeitern hat eine größere Anzahl junger Leute am Kursus Antheil genommen, welche neben dem praktischen Unterrichte täglich 5 Stunden theoretischen Unterricht im Zeichnen, Nivelliren 2c. erhielten. Außerdem wurden jeden Abend in den umliegenden Ortschaften öffentliche, von Hunderten von Zuhörern besuchte Vorträge über Wiesenbau und Drainage im Speziellen, wie über andere Fragen des Futter- und Kleebaues, der Dung- und Kompostbereitung 2c. abgehalten. Zu dieser Thätigkeit des 2c. Hektor gesellen sich auf seinen Reisen

---

*) Im Jahre 1868 hat diese Kommission die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Wien und im Jahre 1869 der Professor von der Goltz die schweizer Seminarien besucht.

Ortsbesichtigungen und Bachschauen, womit er öffentliche Ansprachen an die Grundbesitzer und Gemeindevertretungen zu verbinden pflegt, um die Räumung der Bäche und die Herstellung guter Düngerstätten zu fördern. Das zu diesem Zwecke von ihm verfaßte Schriftchen „Vorwärts“ ist mit Beifall von der ländlichen Bevölkerung aufgenommen und bereits in Tausenden von Exemplaren verbreitet worden.

2) Die nunmehr geschlossene Bezirksbaumschule zur Ausbildung von Baumpflanzern und Baumpflegern zu Trier hat in drei sechswöchigen Kursen jedesmal 16—20 Schüler gut vorbereitet.

3) Die Wald- und Obstbauschulen zu Baumholder (früher Dusemond), Wittlich, Bitburg und Trier haben schon seit mehreren Jahren jede mit 4—5 Schülern ihre 1½ jährigen Kurse veranstaltet.

4) Unser pomologischer Wanderlehrer, Handelsgärtner Meister Rosenkränzer von Trier wanderte seit dem Jahre 1867 durch alle Kreise des Bezirks; er hat unter Begleitung der zu diesem Zwecke, bald für den Kreis, bald für die Bürgermeisterei oder Gemeinde gebildeten Kommissionen die Obstbäume besichtigt und die gewonnenen Anschauungen im Interesse der Grundbesitzer gut zu verwerthen gewußt, wie die seitdem im großartigsten Maßstabe überall entstehenden neuen Obstbaum-Pflanzungen unwiderleglich beweisen. Man beachte nur, was seitdem geschehen ist, hinsichtlich:

a. der Allee-Pflanzungen an den Staats-, Bezirks- und Gemeindestraßen und auf Gemeindeplätzen;
b. der Schullehrer- und Gemeindebaumschulen;
c. der Privat-Obstpflanzungen (namentlich der Most-Obstpflanzungen).
d. Das während der Tagesstunden Gesehene pflegt Meister Rosenkränzer mit den Grundbesitzern und den Gemeindevertretungen Abends öffentlich zu besprechen. Den Vorträgen fehlt somit der praktische Boden nicht, da an Angeschautes angeschlossen, das Anzustrebende aber dem geistigen Auge gezeigt wird.
e. Meister Rosenkränzer hat einen auf 2 Bogen zusammen gedrängten Leitfaden drucken lassen, wovon er 40 Exemplare zu 1 Thlr. verkauft. Der mit diesem Schriftchen verbundene Zweck ist der, daß seine Zuhörer ihre ganze ungetheilte Aufmerksamkeit den Vorträgen widmen können, und nicht durch Niederschreiben von Notizen zerstreut werden, aber doch ein Mittel in Händen haben, die Hauptsache der Vorträge beliebig zu repitiren.

Die Mitglieder des Regierungskollegiums versäumen keine sich darbietende Gelegenheit, den oben ad 1—4 gedachten Versammlungen beizuwohnen und haben sich überzeugt, daß diese Art der praktisch-theoretischen Volksbelehrung bei unserer ländlichen Bevölkerung großen Anklang findet, segensreich wirkt und dadurch allmälig ein Band des Vertrauens um die Beamten und unsere ländliche Bevölkerung geschlungen wird, welches jeder wohlwollenden Regierung willkommen sein muß.

Leider haben uns bisher die Mittel gefehlt, einige unserer erfahrensten Kommunal-Oberförster als forsttechnische Wanderlehrer in Thätigkeit zu setzen, um die vielen in unserem Bezirke vorhandenen Privatwaldbesitzer zur pfleglicheren Behandlung ihrer Waldungen anzuleiten. Der Bezirk zählt nämlich mehr als 10 Quadratmeilen Privatwaldungen, von denen fast nur die wenigen darunter befindlichen größeren Komplexe rationell bewirthschaftet werden. Namentlich sollten die Besitzer eines mittleren Waldbesitzstandes an Ort und Stelle auf das Verderbliche der hier noch sehr gebräuchlichen Fehmelwirthschaft aufmerksam gemacht und Belehrungen angefügt werden über die bewährtesten, aber doch immer nur unter gewissen Verhältnissen mit Erfolg an-

wendbaren Methoden zur Anlage und pfleglichen Behandlung von Eichenschälwaldungen, sowie über die Nützlichkeit der Waldschutz- und Waldkulturgenossenschaften 2c. 2c. Mit besonderem Interesse sehen wir daher auch dem Erlasse eines Wald-Genossenschaftsgesetzes entgegen, zumal sich unter unsern Kommunal-Oberförstern mehrere befinden, welche zur Handhabung desselben wohl qualifizirt sind.

Gern würden wir auch einige unserer erfahrensten und gewandtesten Kreis-Thierärzte in Thätigkeit setzen, um die Landleute mit den Hauptgrundsätzen der Thierzucht und Thierpflege, thierärztlicher Geburtshülfe namentlich beim Rindvieh, mit den Vortheilen einer guten Zuchtstierhaltung und richtiger Fütterungsprinzipien 2c. bekannt zu machen.

Den größten Werth legen wir aber auf das dauernde Engagement eines volkswirthschaftlich gebildeten, praktisch und theoretisch bewährten Wanderlehrers für den Regierungsbezirk Trier, der seinen Wohnsitz zu Roscheiderhof zu nehmen hätte, in engster Verbindung mit der dortigen Lehranstalt stehen, und anknüpfend an die Bekanntschaft mit den früheren Zöglingen dahin zu streben hätte, durch die Familien derselben und wo es sonst gewünscht würde, den Gemeindevertretungen und den einzelnen bäuerlichen Wirthen als technischer Rathgeber zur Seite zu stehen, zumal in der jetzt hier überall bevorstehenden schweren Krisis, wo es gilt, die bisherige Naturalwirthschaft in Geldwirthschaft umzuwandeln, wo es sich für viele Gemeinden handelt um die Abschaffung der Gemeinde-Schaafheerden, die bessere Rentbarmachung der Gemeinde-Oed- und Wildländereien, Hebung des Futterbaues durch Beseitigung der Dreifelderwirthschaft, resp. Herstellung von Flurwegen, Bildung von Meliorationsgenossenschaften, Regelung des Zuchtstier-Körwesens, Einführung von Kuhladen, Kreditgenossenschaften, gemeinschaftliche Anschaffung von Ackergeräthen, Sämereien, Obstbäumen u. s. w.

Ebenso wichtig ist nach Beseitigung der Dreifelderwirthschaft die Möglichkeit einer gründlichen Revision der Wirthschaftsführung einzelner bäuerlichen Wirthschaften, soweit die Besitzer den Wanderlehrer darum angehen, eine gute Schlageintheilung und Fruchtfolge einzuführen, die Viehzucht, Viehpflege und Viehfütterung rationeller zu betreiben, die Düngerbehandlung besser einzurichten, die Ackergeräthe und die Feldbestellung zu vervollkommnen, eine einfache Buchführung einzuführen u. s. w. u. s. w.

Ein solcher Wanderlehrer, der diese Aufgaben mit Sachkenntniß und Gewandheit zu lösen im Stande wäre, fehlt dem Regierungsbezirk Trier in der fühlbarsten Weise. Ein solcher Mann würde hier nach wenigen Jahren fortgesetzter Thätigkeit, wenn er Hand in Hand mit den Verwaltungsbehörden und den Vereinen ginge und sich das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung zu gewinnen verstände, die großartigsten Erfolge erzielen!

Bei der Remunerirung unserer Wanderlehrer halten wir daran fest, daß derjenige von ihnen, der auf Entschädigung für diese außerordentliche Mühewaltung nicht aus eigenem Antriebe verzichtet, angemessen und, wenn es sein kann, sogar reichlich entschädigt werde, weil ohne besondere Berufsfreudigkeit auf diesem Gebiete nun einmal Nichts zu erreichen ist, materielle Sorgen aber den redlichen Willen und die strebsamste Kraft lähm legen.

Nach den zehnjährigen Erfahrungen des Verfassers sind für einen Wanderlehrer (einschließlich der hier sehr bedeutenden Reise- und Zehrungskosten) wöchentlich 25—40

Thlr. nothwendig, wenn er seine ganze Arbeitskraft der ihm übertragenen Spezialmission auswärts widmen muß.*)

Im Jahre 1867 haben wir den Gutsbesitzer Deutsch aus Euren nach Süddeutschland gesendet, um die bessere Verwerthung des Obstes und Gemüses in seinem betriebsamen Heimathsorte Euern anzubahnen. Sein in der trierischen Zeitung veröffentlichter Reisebericht hat Beifall gefunden; 2c. Deutsch hat bereits eine Lukas'sche Obstdarre eingerichtet und dieselbe im Herbste 1868 in Betrieb gesetzt. In ähnlicher Weise soll die Sauerkrautfabrikation in Euern und Ehrang in Gang gebracht werden, weil alsdann das Rohprodukt um 100 Prc. theurer verwerthet werden könnte, als dies jetzt der Fall ist.

Im Jahre 1868 ist der Direktor unserer Wald- und Obstbaumschule zu Bitburg Kommunal-Oberförster Weismüller daselbst beauftragt worden, das Königreich Würtemberg zu bereisen, um die zur Hebung des Obstbaues angewendeten Mittel zu erforschen und in seinem Reiseberichte Vorschläge für den hiesigen Bezirk zu machen, insbesondere die Einrichtung von Obst-Muttergärten ins Auge zu fassen, in welchen alle die Obstsorten gezogen werden sollen, welche für die Eifel geeignet sind. Der Direktor Dr. Lukas zu Reutlingen hat beide Reisende auf das Dankenswertheste in ihren gemeinnützigen Zwecken unterstützt, insbesondere auch die Namenbestimmung für eine ganze ihm zu diesem Zwecke zugesandte Obstkollektion besorgt. 2c. Weißmüllers Bericht wurde veröffentlicht, mit allgemeinem Beifall aufgenommen und liegt jetzt den weiteren Berathungen zur Förderung des Obstbaues im diesseitigen Bezirke zu Grunde.

Im Jahre 1869 besuchte der Lehrer Schäfer die würtembergischen landwirthschaftlichen Schulen zum Zwecke der weitern Entwickelung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage. Aehnliche Informationsreisen hat der Lehrer Kranz zu Bitburg schon seit mehreren Jahren unternommen.

Was endlich unsere hoffnungsvollen Elementarlehrer-Fortbildungsvereine zu Schweich, im Landkreise Trier, zu Saarburg, zu St. Wendel und Baumholder im Kreise St. Wendel betrifft, so fragt es sich zunächst, was wir mit diesen Vereinen bezwecken? Die Antwort ist einfach: „Ausbildung der Elementarlehrer für eine erfolgreiche Leitung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen.“ Es wäre ein Leichtes gewesen, längst eine ziemlich große Anzahl von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, während zur Zeit, wie gesagt, nur erst einige wenige in unserem Bezirke bestehen. Wir kennen aber die großen Schwierigkeiten nur zu wohl, welche sich der dauernden und wahrhaften Nutzbarmachung solcher Schulen noch entgegenstellen und die hauptsächlich darin bestehen, daß die gehörig vorgebildeten Elementarlehrer hier und (wie wir glauben annehmen zu dürfen) zur Zeit noch überall in Preußen äußerst selten zu finden sind. Wir wissen namentlich, wie schwierig es für den mit Arbeiten und Sorgen überhäuften, oft schon im reiferen Mannesalter befindlichen Elementarlehrer (die jüngere Generation der hiesigen Schullehrer hat bisher weniger Interesse für diese Sache gezeigt) ist, das im Seminare Versäumte jetzt noch einigermaßen nachzuholen. Aber wir halten diese Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich und haben uns daher entschlossen, zu diesem Zwecke zunächst die genannten vier Lehrer-Fortbildungsvereine, die sich an die bestehenden Lehrerkonferenzen eng anschließen, als Vorbilder zur weitern Nachahmung in's Leben zu rufen.

*) Meister Rosenkränzer erhält ein Pauschquantum von 4 Thlr. täglich, resp. 25 Thlr. wöchentlich inkl. Reisekosten.

Die Kosten der ersten schweicher und saarburger Vorträge und die für sie beschafften Lehrmittel haben unsere kreisständischen Vertrauensmänner aus den für die roscheider Anstalt resp. zur weiteren Entwickelung der Fortbildungsfrage bestehenden Dispositionsfonds hergegeben, indem sie von der, unseres Erachtens, richtigen Ansicht ausgingen, daß die Zwecke der roscheider Bauernschule nicht gründlicher und nachhaltiger gefördert werden können, als durch eine gründliche, vorwiegend naturwissenschaftliche Fortbildung der Elementarlehrer. In dieser Ueberzeugung sind aus den Fonds der roscheider Bauernschule auch noch fernere Mittel bewilligt worden, um einige Mitglieder des schweicher Fortbildungsvereins, die Lehrer Friedrich aus Schweich, Rolles aus Fell und Kollet aus Hermeskeil zu ihrer Fortbildung nach der roscheider Schule zu deputiren. Diese Lehrer haben den praktischen und theoretischen Unterricht (letzteren nicht blos lernend sondern auch lehrend) mitgemacht, und so Gelegenheit gefunden, sich über das angestrebte Ziel und die Lehrmethode, welche auf dem Prinzip der Anschauung und Entwickelung beruht, genügend zu informiren. Die von ihnen erstatteten, im saarburger Kreisblatte veröffentlichten Reiseberichte legen günstiges Zeugniß für die nunmehrige Befähigung dieser Lehrer zur Einrichtung und Führung von Fortbildungsschulen ab. So aber wie diese Lehrer vorgebildet sind, möchten wir möglichst viele Fortbildungslehrer in besonders einzurichtenden Lehrkursen vorbereiten.*) Mag auch eine Reihe von Jahren noch hingehen, ehe hier Bedeutendes geleistet wird, wir glauben immerhin, daß nirgend mehr wie in dieser Frage auf ein langsames aber gründliches Fortschreiten zum Bessern zu achten ist, da jeder Ueberstürzung ein lähmender Rückschlag auf dem Fuße folgen würde. Gegenwärtig fehlen uns die Mittel, durch den Lehrer Schäfer und den Organisten Thinnes für die Elementarlehrer weitere naturwissenschaftliche Vorträge in den Lehrer-Fortbildungsvereinen und in der roscheider Schule abhalten zu lassen. In ähnlicher Weise möchten wir die Mitglieder dieser Vereine im Obstbau und in der Bienenzucht ausbilden. Wir bedürfen aber auch Mittel zu Reisenentschädigungen für die auswärts wohnenden Lehrer, weil diesen in beschränkten Verhältnissen lebenden Männern für ihre Strebsamkeit unmöglich noch baare Ausgaben für die Reisen nach dem Vortragsorte zugemuthet werden können und es bisher nicht möglich war, die Gemeindevertretungen zur Uebernahme dieser Ausgaben geneigt und willig zu machen. Für jeden auswärts wohnenden Lehrer sind jedesmal durchschnittlich mindestens 7½ Sgr erforderlich. Außerdem fehlen auch hier überall wieder gute Lehrmittel, welche den Vereinen als Eigenthum zur Gründung von Fortbildungsbibliotheken überwiesen werden könnten.

Veranlaßt die Staatsregierung durch die beständige Oeffnung neuer Verkehrswege und durch die Adoptirung freihändlerischer Prinzipien den billigen Import von ungarischem Mehl, Fleisch und Wein, von französischen Weinen, von russischem und amerikanischem Mehl u. s. w., so muß sie auch selbstverständlich bedacht sein, unseren Mittel- und Kleinwirthen die Ausbildung zu geben, die sie befähigt, in ihrem landwirthschaftlichen Betriebe sich auf die Höhe der Neuzeit zu heben und sich dort im Kampfe der Konkurrenz zu behaupten. Zu diesem Zweck haben wir uns schon seit mehreren Jahren neben der Förderung der Eisenbahn- und Straßenbau-Projekte folgende 3 Hauptaufgaben gestellt:

---

*) Man muß bei der Zulassung der Lehrer zu solchen Kursus mit Auswahl verfahren und die Zahl nicht zu groß normiren, damit auch die Unterrichtsmethode geübt werden kann.

1) die Hebung der Bodenrente durch Meliorationen, indem in allen Theilen unseres Bezirks während der Jahre 1866, 1867 und 1868 für mehr als 100 neue, zur Nachahmung anregende Musteranlagen gesorgt worden ist;
2) die Hebung der Kreditverhältnisse durch Reorganisirung der bestehenden Sparkassen resp. durch Gründung von Viehversicherungs- und allmälig auch von Kreditvereinen.
3) Die Hauptsache aber bleibt uns die Fortbildung der Bevölkerung in den obengedachten Richtungen.

Jetzt, wo schon mehrere unserer Nachbarstaaten sich als solche definitiv entschlossen haben, der Förderung dieser Tagesfragen erhebliche Staatsmittel zu widmen, wo bereits in den östlichen, vorherrschend protestantischen Theilen unserer Monarchie mit Staatsmitteln auf dieser Bahn vorangegangen und dadurch die dort herrschende Noth bekämpft werden soll: jetzt dürfte es um so mehr an der Zeit sein, die von uns für diese hier schon Jahre lang gehegten und gepflegten, bereits zu den besten Hoffnungen berechtigenden Bestrebungen wiederholt nachgesuchten Geldmittel zu bewilligen, weil es sich dabei im äußersten Westen der Monarchie um einen auf dem linken Rheinufer liegenden, an Frankreich grenzenden, sehr armen Regierungsbezirk, mit einer überwiegend katholischen Bevölkerung handelt.

Wie viel auch in unserem Bezirke für die Hebung der Volksbildung und namentlich der Elementarschulen schon geschehen ist, es muß noch viel mehr geschehen. Ist es doch (um nur Ein Beispiel anzuführen) erst im vorigen Jahre mit der größten Anstrengung möglich geworden, hier die Zwangspflicht des Schulbesuchs bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auszudehnen! Wie viel Zeit wird aber noch darüber vergehen, ehe man hier, wie in Würtemberg, den obligatorischen Unterricht bis zum 18. Lebensjahre wird ausdehnen können?! Um so zuversichtlicher glauben wir annehmen zu können, daß der Wunsch als ein willkommener und berechtigter qualifizirt werden dürfte, daß fortan an den beiden äußersten Grenzen der Monarchie je eine Regierungsbehörde durch die Gewährung von Mitteln in den Stand gesetzt wird, die ersten systematischen Beispiele zu liefern, daß der Staat der Intelligenz auch diese Arbeit vorzüglich zu lösen vermag.

Andererseits verkennen wir nicht die aus den preußischen Etatsverhältnissen entstehenden unseren Anträgen sich noch immer entgegenthürmenden Hindernisse. Aber soviel ist klar, daß wenn noch längere Zeit darüber hingehen sollte, bevor uns diese Mittel bewilligt werden, die meisten der von uns mit großer Anstrengung und bestem Erfolge ins Leben gerufenen Fortbildungsinstitute wegen mangelnden Fonds wieder in Verfall gerathen werden. Möchte man dabei vor allen Dingen die landwirthschaftliche Fortbildungsfrage in den ärmern Gebirgstheilen unserer Provinz, namentlich aber in denen des Regierungsbezirks Trier in's Auge fassen!

Möge man uns vor allen Dingen in dem einen Punkte förderlich sein, wo wir der Hülfe am dringendsten bedürfen, nämlich bei der Erhaltung unserer 4 Lehrer-Fortbildungsvereine. Anfangs des Jahres 1869 forderten wir Generalberichte der Vorsteher dieser 4 Lehrervereine und ein Gutachten des in diesen Dingen sehr erfahrenen Gutsbesitzers von Fellenberg zu Merzig ein, welche im Allgemeinen die oben mitgetheilten Ansichten bestätigten und namentlich darin mit uns einverstanden sind, daß ohne Gewährung von Unterstützungen diese nützlichen Vereine keinen weiteren naturwüchsigen Boden mehr unter den Füßen haben und darum also auch ferner den gehegten Erwartungen

nicht entsprechen können. Wir haben darauf unterm 26. Januar 1869 dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ausführlichen Vortrag gehalten. In diesem Berichte heißt es:

„Die Unterstützungsanträge zerfallen für die 4 Vereine in drei Hauptabtheilungen:

I. Die Gewährung von Geldmitteln zur Deckung der baaren Auslagen für die weiter als eine Stunde vom Versammlungsorte entfernt wohnenden Lehrer, deren Zahl wir für jeden Verein auf 20 annehmen wollen. Wird jedem derselben jedesmal eine Reiseentschädigung von 7½ Sgr. gewährt, so sind für Jeden Verein zu jedem Versammlungstage 5 Thlr. nöthig; nehmen wir an, daß 2 Monatsversammlungen jährlich ausfallen, so bleiben 10 Versammlungstage übrig. Es würden also 10×5 = 50 Thlr. jedem Verein zur freien Disposition zu überweisen sein, mit der Weisung, aus diesem Fonds außerdem noch die sonstigen unvermeidlichen baaren Auslagen, namentlich die Kosten für Heizung des zu benutzenden Schullokals zu bestreiten.

II. Die Beschaffung von Lehrmitteln, und zwar:

1) zur Haltung von weiteren Vorträgen über:
   a) Naturwissenschaft,
   b) Obstbau,
   c) Bienenzucht,
   d) die Fundamentallehren des Ackerbaues und der Viehzucht u. s. w.
2) Zur Beschaffung von Büchern für die Vereinsbibliothek und von einfachen chemischen Apparaten und Chemikalien im Ganzen 50 Thlr. für jeden Verein.
3) Zur Einrichtung von je 2 Muster-Fortbildungsschulen, Anschaffung der Lehrmittel für diese Schulen, zur Ausführung von technischen Informationsreisen, zur Einrichtung noch weiterer solcher Vereine 4 × 50 Thlr zu unserer Disposition. Sonach wären also im Ganzen erforderlich:
   A. für jeden der 4 Vereine zu seiner Disposition je 100 Thlr., also jährlich . . . . 400 Thlr.,
   B. zu unserer Disposition jährlich. . . . . . 200 „

mithin im Ganzen 600 Thlr. jährlich.'

„Außerdem bedürfen wir noch einer Summe von 600 Thlr. jährlich zur weitern Entwickelung des Wanderlehrer-Instituts, vorausgesetzt, daß uns einer der fünf Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in der Art zur Disposition gestellt wird, daß wir ihm in oben gedachter Weise Aufträge ertheilen können. Sonach wünschen wir also vorläufig für die drei Jahre 1870, 1871 und 1872 die Summe von 1200 Thlr. jährlich überwiesen zu erhalten."

„Wir sind weit entfernt, mit derartigen Ausgaben die öffentlichen Kassen dauernd belasten zu wollen. Wir wünschen nur (was unserer Seits schon öfter mit gutem Erfolge geschehen) den Beweis zu liefern, daß auf diesem Wege die landwirthschaftliche Fortbildungsfrage auch in Preußen allmälig soliden Boden gewinnen werde und sind davon überzeugt, daß nach Verlauf dieser drei Jahre die dann noch weiter nöthigen Mittel von den Provinzialständen, Kreisständen, Vereinen, Privaten u. s. w. ebenso bereitwillig werden gewährt werden, wie dies jetzt z. B. nach zweijähriger Thätigkeit schon mit unserem pomologischen Wanderlehrer dem Meister Rosenkränzer der Fall ist."

„Könnten z. B. die Provinzialstände einen nützlicheren Gebrauch von den Ersparnissen der Provinzial-Hülfskasse machen, als wenn sie damit den Fortbildungsunterricht entwickeln helfen würden?"

Auf diesen und ähnliche Anträge ist der königlichen Regierung von den Herren Ressortministern wiederholt eröffnet worden, daß sie sich wegen mangelnder Fonds außer Stande sähen, die beantragten Unterstützungen zu gewähren.*) Darauf wendete sich Verfasser dieser Schrift (in seiner Eigenschaft als Kommissar des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen zur Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage im Regierungsbezirk Trier) an den Letztern mit dem Antrage, bei den Provinzialständen der Rheinprovinz wegen Bewilligung der nöthigen Fonds zur energischen Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage und insbesondere der trierschen Fortbildungsvereine aus den Ersparnissen der Provinzial-Hülfskasse vorstellig zu werden.**)

Die Sektion „Volkswirthschaft" des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat auf der Generalversammlung zu Trier am 21. September 1869 beschlossen, von den Provinzialständen aus jenem jährlich ca. 40 000 Thlr. betragenden Fonds unter Bezugnahme auf dieses Werk einen Zuschuß von 10 000 Thlr. jährlich zu erbitten.

Hoffen wir, daß die königliche Regierung zu Trier und der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz diese Anträge energisch unterstützen werden!

Quod felix faustumque sit!

---

*) Namentlich ist dies geschehen vom

1) Herrn Handelsminister auf den Bericht vom 1. Febrüar 1867 unterm 17. Februar 1867 (IV 1497);

2) Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf den Bericht vom 27. Dezember 1866 unterm 9. April 1867 (868);

3) Herrn Unterrichtsminister auf den Bericht vom 26. Februar 1867 unterm 20. August 1867 (16 712);

4) den Herren Ministern für Handel, geistliche Angelegenheiten, landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern gemeinschaftlich auf den Bericht vom 16. Februar 1868 unterm 24. Februar 1868 (6548) und

5) vom Herrn Unterrichtsminister auf den Bericht vom 26. Januar 1869 unterm 22. März 1869 (4578).

**) Zeitschrift für 1869, 183, 218.

Tit. XVII. Die Entwickelung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage in Frankreich.

Der Moniteur vom 28. August 1867 enthält einen Bericht (vom 27.) der französischen Minister des öffentlichen Unterrichts und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten an den Kaiser über die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts in die Volksschule.

Der Bericht vom 27. August legt dem Kaiser die Vorschläge einer eigens dazu von beiden Ministern ernannten Kommission vor und bittet um die Erlaubniß, diese Vorschläge publiziren zu dürfen, in der Hoffnung, daß aus deren öffentlicher Diskussion vielleicht ein Gewinn für die Sache erstehen werde. Hier nun zuerst in getreuer Uebersetzung die Maßregeln, welche die Kommission für unumgänglich nöthig hält, um den Unterricht der Landwirthschaft und des Gartenbaues aufs Schnellste in den öffentlichen Schulen zu verallgemeinern:

1. In den Lehrerseminarien, wo es die Umstände erlauben, sind unverzüglich, wenn es nicht schon geschehen ist, regelmäßige Lehrkurse des Land- und Gartenbaues einzurichten.

2. In jedem Departement ist ein Professor (Lehrer) der Landwirthschaft zu ernennen. Derselbe hat den landwirthschaftlichen Unterricht im Seminar, im Gymnasium oder der Realschule zu geben, allenfalls Lehrern und Landwirthen besondere Vorträge zu halten. Diese Professoren sind aus den Fonds der Ministerien des öffentlichen Unterrichts und der Landwirthschaft zu besolden. Sie sind unter den schon jetzt dazu befähigten Kandidaten auszuwählen, und um deren für die Zukunft auszubilden, sind von den besten, im dritten Jahre stehenden Seminaristen einige geeignete junge Leute auf zwei oder drei Jahre in eine Ackerbauschule zu senden.

3. Den Seminarien und den Dorfschulen, die noch keine haben, sind Gärten beizugeben, um die Schüler praktisch in der Gärtnerei zu üben; dabei sind wöchentlich landwirthschaftliche Spaziergänge mit einem bestimmten, von der Jahreszeit gegebenen Studienzweck vorzunehmen.

4. In den verschiedenen Bezirken sind die Reglements der Volksschulen dahin abzuändern, daß die Lehrstunden und die Ferien so gelegt werden, daß Schulunterricht und Feldarbeit sich leicht vereinigen lassen;

5. Den Präfekten ist zu empfehlen, so oft es angeht, die landwirthschaftlich unterrichteten Lehrer in der Gegend anzustellen, wo diese Kenntnisse sich am besten verwerthen.

6. Den Lehrern der Dorfschulen ist zu empfehlen, ihrem Unterrichte, sowohl in der Tag-, als in der Abendschule, eine landwirthschaftliche Richtung zu geben, indem sie die Diktate (orthographische Uebungen), Leseübungen und Rechenexempel danach auswählen. Es ist ihnen auch zu empfehlen, in dem Nachhülfeunterricht für Erwachsene (cours d'adultes) nach dem gewöhnlichen Unterrichte für Schreiben, Rechnen und in der Orthographie, zuweilen landwirthschaftliche Schriften vorzulesen und dieselben zu erklären, auch allenfalls lokale Anwendungen hinzuzufügen.

7. Es ist ein allgemeines landwirthschaftliches Lehrprogramm festzustellen und in jedem Departement den Verhältnissen der Gegend anzupassen.

8. Die Lehrerseminare, sowie einige Dorfschulen in jedem Bezirke sind jährlich von den Generalinspektoren des Ackerbaues zu inspiziren.

9. Es sind jährliche concours (Preisbewerbungen) zu veranlassen oder (pekuniär) zu unterstützen und zwar sowohl in den Volksschulen als in den Kursen für Erwachsene und darin außer den Aufgaben über die gewöhnlichen Lehrstoffe, auch landwirthschaftliche Probleme zu stellen. Zu diesem Zwecke ist dafür zu sorgen, daß die Lehrer außer den üblichen ehrenden Auszeichnungen*) auch noch eine nach der Zahl der zur Preisbewerbung zugelassenen Schüler und der errungenen Preise graduirten baaren Vergütung erhalten.

— Ueber die Paragraphen 1—5 habe ich nur eine Bemerkung zu machen. Der landwirthschaftliche Unterricht in der Volksschule kann in keinem Falle schaden; er ist aber nur dann wirklich nützlich, wenn er gut ist. Ein guter landwirthschaftlicher Unterricht für Kinder ist keineswegs leicht und jedenfalls könnte ich ihn nicht loben, wenn er nach der im § 6 angedeuteten Methode gegeben würde. Zu fürchten ist sehr, daß viele Lehrer sich begnügen werden, Stücke aus einem Lehrbuche zu diktiren und allenfalls zu erklären. Sollte aber die Empfehlung des 6. Paragraphen als Supplement, als Vervollständigung des landwirthschaftlichen Unterrichts dienen, so kann ich es nur bedauern. Im Grunde ist es ja ganz üblich, auf dem Dorfe Beispiele und Rechenexempel dem Landleben zu entlehnen. Dies geschieht jedoch nicht der Landwirthschaft, sondern des Kindes wegen. Um von diesem verstanden zu werden, muß man ihm nämlich bekannte Gegenstände vorführen; und gibt es für ein Bauernkind bekanntere Dinge als Pferd und Kuh, Pflug und Egge, Korn und Hafer? Aber eben weil das Kind diese Dinge kennt, sollte man den Unterricht dazu benutzen, seinen Horizont etwas zu erweitern und ihm auch einen Begriff von Manchem geben, was es nicht täglich sieht. Ich bin übrigens überzeugt, daß es nicht zweckmäßig ist, dem Dorfschullehrer einen eigentlichen technischen Landbau-Unterricht aufzutragen. Derselbe wird in seltenen Fällen mehr davon wissen, als das, was die Kinder von ihren Eltern lernen, und je nach den Umständen können zwischen dem Vater und dem Lehrer Konflikte daraus entstehen. Die landwirthschaftliche Aufgabe des Lehrers besteht, meines Erachtens, nur darin, den Kindern die nöthigen landwirthschaftlichen Nebenkenntnisse von Geologie oder genauer von Bodenkunde, von Physik, Naturwissenschaft und selbst Chemie zu geben, selbstverständlich nicht in wissenschaftlicher Form und fast ohne technische Terminologie, dabei aber, und dies ist das Wichtigste, das Kind zum Denken über die Methoden, Verwahrungsweisen und Gewohnheiten anzuleiten. Man halte einen Menschen stets an, über Ursache und Wirkung nachzudenken, und er wird Ungewöhnliches leisten. Der 7. Paragraph ist in Frankreich eine gar zu häufige Vorschrift, aber entweder wird das Programm nicht beobachtet und dann ist sie überflüssig, oder man geht sehr ins Einzelne und beschränkt die Thätigkeit des Lehrers und dann ist sie schädlich. Ueber den 8. Paragraphen verliere ich kein Wort, es ist nicht der Mühe werth; aber gegen die Anwendung des 9. möchte ich mit aller Kraft warnen. Gibt es einen einzigen Menschen in Frankreich, der nicht

*) In Frankreich gibt es besondere Auszeichnungen für Lehrer, Professoren und Beamte, die sich um das Lehrfach verdient gemacht haben. (Officier d'Académie und officier de l'instruction publique.)



weiß, daß die Preisbewerbungen zur unausbleiblichen Folge haben, daß im Unterrichte nur die einzelnen fähigen Schüler berücksichtigt und alle andern vernachlässigt werden? In Deutschland beschäftigen sich die Lehrer gewöhnlich am meisten mit den schwächern Schülern. Wer in Frankreich nicht folgen kann, bleibt zurück, die besseren Köpfe aber werden gehegt und gepflegt und oft wird, um des Preises willen ein einzelnes Talent ausgebeutet und auf Kosten der übrigen Fähigkeiten oder des Gleichgewichts unter den Fähigkeiten ausgebildet. Und wenn nun noch gar sich Parteilichkeit in die Preisvertheilung einschleicht!

(Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft. Jahrg. 1867, S. 368.)

Außerdem ist in allem diesem eine große Lücke gelassen worden, die wir wenigstens hier berühren müssen. Der weibliche Unterricht ist gänzlich unberücksichtigt geblieben. Das Dorfmädchen, die künftige Hausfrau des Landwirths, die erste Erzieherin ihrer Kinder, die künftige Vorsteherin der Hauswirthschaft, die auf den ganzen Wirthschaftsbetrieb einflußreiche künftige Gattin des Landmannes, ist vergessen worden, als ob sie keines Unterrichts zur regelmäßigen und gedeihlichen Führung des Vielen, was ihr anvertraut ist, bedürfe! Wie hat es nur kommen können, daß heute noch so wenig geschieht für die ganze weibliche Hälfte des Menschengeschlechts, wenigstens für denjenigen Theil dieser Hälfte, der das Land bewohnt? ...

(Wochenbl. des landw. Vereins im Großherzogthum Baden, Nr. 12, Jahrg. 1868.)



Anhang.*)

Zweites Referat über die Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen Interessenvertretung nach Analogie der Handelskammern mit zweckentsprechender Weiterentwicklung dieses Institutes.

(Im Auftrage des Centralvorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für die Sektion „Volkswirthschaft“ der am 19—22. September 1869 zu Trier abgehaltenen 38. Generalversammlung bearbeitet vom Verfasser.)**)

Das Verlangen nach Einrichtung von landwirthschaftlichen Interessenvertretungen ist nicht erst aus der 1848r Sturm- und Drangperiode hervorgegangen; diese Idee hat vielmehr bereits ein halbes Jahrhundert früher, zur Zeit der Wiedergeburt Preußens durch den größten Reformator unserer politischen, sozialen, gewerblichen und agrarischen Zustände, den Minister Stein, diesen Eck- und Grundstein preußischer Macht und Größe, die legislatorische Weihe empfangen. Denn in einem der bekanntesten unter seiner Aegide redigirten und zu Hardenberg's Zeiten publizirten Agrargesetze, dem Landeskulturedikte vom 14. September 1811***) wurde unter Zusicherung erheblicher Staatsunterstützungen die Gründung von landwirthschaftlichen

---

*) Dieser Anhang ist auch besonders erschienen.

**) Seit ich im Jahre 1860 im Auftrage der Lokalabtheilung Aachen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen das erste Referat über die landwirthschaftliche Interessenvertretung unter dem Titel „Was der preußischen Landwirthschaft Noth thut“ (Berlin bei Wiegand & Hempel) und im ersten Bande meiner Beschreibung des Regierungsbezirks Trier Seite 579 und folgende das Kapitel über diese Angelegenheit veröffentlicht habe, ist dieselbe durch die vom Kongresse der norddeutschen Landwirthe in den Jahren 1868 und 1869 zu Berlin gepflogenen Verhandlungen in ein neues Stadium getreten, so daß sie gegenwärtig in den preußischen landwirthschaftlichen Zeitschriften eine hervorragende Stellung einnimmt und die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Organisation, sowie darüber, wie eine solche Vertretung am besten zu organisiren sein dürfte, von keinem größeren landwirthschaftlichen Vereine, der auf der Höhe der Zeit stehen will, länger mit Stillschweigen übergangen werden kann.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat mich daher seiner Seits beauftragt, für die Sektion „Volkswirthschaft“ der XXXVIII. Generalversammlung, welche vom 19. bis 22. Oktober zu Trier getagt hat, ein zweites Referat auszuarbeiten. Die Sektion „Volkswirthschaft“ hat zu Trier auf den Antrag des Herrn Generalsekretairs Thilmany beschlossen, dieses Referat zuvörderst drucken zu lassen und an sämmtliche 60 Lokalabtheilungen zur gutachtlichen Aeußerung zu vertheilen, damit demnächst über diesen Gegenstand in einer außerordentlichen Vorstandssitzung berathen und definitiv beschlossen werden könne.

***) Siehe die §§ 38 u. ff. dieses Edikts.

Vereinen im Wege der freien Assoziation**) mit ihrer erst in den vierziger Jahren ins Leben getretenen Spitze, dem Landes-Oekonomiekollegium, als ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur bezeichnet. Man war sich aber von vornherein klar bewußt, daß dergleichen Vereine zwar vorzüglich geeignete Organe sein würden, dem Fortschritte sowohl durch Anregung und Beispiel bei den Landwirthen, als auch im Petitionswege bei den Behörden Bahn zu brechen; daß es dagegen mit der Organisation und dem Zwecke derselben unvereinbar sei, ihnen Verwaltungsgeschäfte, z. B. die Leitung oder Kuratel von Bildungsanstalten, Geräthedepots, Baumschulen, Fohlen-Tummelplätzen oder wohl gar den geschäftsmäßigen Betrieb neuer landwirthschaftlicher Industriezweige zu übertragen. Und eine fünfzigjährige Erfahrung hat uns seitdem gelehrt, daß die landwirthschaftlichen Vereine, jemehr sie in dieser ihrer Sphäre geblieben, um so segensreicher gewirkt haben.

Vergegenwärtigen wir uns die Zustände des preußischen Staates zur Zeit der Entstehung jenes Gesetzes, so haben wir ein von der Natur stiefmütterlich behandeltes, armes, ackerbautreibendes Land vor uns, das sich von den tiefen Wunden, die ihm der dreißigjährige und der siebenjährige Krieg geschlagen, noch durchaus nicht erholt hatte, als es die unglückliche Schlacht bei Jena bis an den Rand des Staatsbanquerutts und des Verfalles schleuderte. Denken wir uns einen Bürger- und Bauernstand, der bis dahin jeder staatsbürgerlichen Selbstständigkeit entbehrend, theils in spießbürgerlichem Zunftzwange, theils unter feudaler Willkürherrschaft vegetirt hatte; berücksichtigen wir den mit schweren Reallasten und Servituten belasteten, im Gemenge liegenden, durch Flurzwang und Hörigkeit gefesselten bäuerlichen Grundbesitz, und fragen wir uns dann, ob unter so verzweifelten Verhältnissen für den damaligen Gesetzgeber die Versuchung nicht außerordentlich nahe gelegen hat (in der Absicht, schnelle und wirksame Hülfe zu schaffen, auf daß man nicht zu spät komme) dem Beispiele zu folgen, welches die französische Revolution wenige Jahre vorher in jener einen folgenschweren Sitzung der Nationalversammlung gegeben hatte, als mit einem Beschlusse der gesammte französische Grund und Boden von den lehn- und zinsherrlichen Reallasten ohne Entschädigung befreit worden war?

Aber trotz der höchsten Bedrängniß siegte in Preußen in jener glorreichen Zeit der opferwillige Patriotismus der unserem Volke eigene Sinn für Gesetz und Recht. Niemals bewährte sich der alte Wahlspruch der Hohenzollern „Suum cuique" glänzender als damals bei der Durchführung der Reformen und insbesondere der uns hier zunächst interessirenden Agrarreformen. Der Gesetzgeber war aber darüber nicht im Zweifel, daß zur Durchführung derselben mehrere Menschenalter erforderlich sein würden, wenn dabei (wie geschehen) nach streng wirthschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen verfahren und in derselben Zeit der preußische Bürger und Bauer durch höhere Bildung reif gemacht werden sollte für das öffentliche Leben und die bürgerliche Freiheit. Zu solchen erhabenen, weit aussehenden Bestrebungen schien es ihm, dem scharfen Denker, dem Menschenkenner und praktischen Kopfe unter den damaligen schwierigen Verhältnissen, wo man noch kein öffentliches Leben im Staatsorganismus kannte, wo vielmehr das landesväterliche Regiment nach florirte, nothwendig, daß sich außer und über jenen landwirthschaftlichen Vereinen vorzüglich die Verwaltungsbehörden die Förderung der gewerblichen und namentlich der landwirthschaftlichen Interessen beruflich und leitend angelegen sein lassen müßten.

**) Es gibt jetzt deren in Preußen ca. 800.

Um jedoch die gefährlichen Klippen der büreaukratischen und doktrinären Einseitigkeit einer- und der Vielschreiberei andererseits zu vermeiden, wurde zugleich organisatorisch angeordnet,*) daß bei jeder Regierung eine besondere landwirthschaftliche Abtheilung eingerichtet und zu derselben einige angesehene und erfahrene praktische Landwirthe mit vollem Stimmrechte zugezogen werden sollten.**) Ihre Zahl wurde für jede Regierung im Ganzen auf 9, für die

*) § 41 des Landkulturedikts vom 14. Sept. 1811 lautet wörtlich wie folgt:

Wir werden bei jedem Regierungsdepartement ein besonderes Kollegium anordnen, welches die Landesökonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation die für solche Stellung erforderliche wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dieses Kollegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den anderen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Kollegium unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landeskultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der Generalkommissar, welcher für die letzteren bei jeder Regierung bestellt wird, dem Landes-Oekonomiekollegium präsidiren.

**) Bei der Dezentralisation der Verwaltungsbehörden und der Reorganisation der Regierungskollegien dürfte es sich empfehlen, das dieser Bestimmung zu Grunde liegende Prinzip in ähnlicher Weise zu adoptiren, indem aus freier Wahl der Provinzialstände hervorgegangene Vertrauensmänner zu den im Gesetze speziell zu bezeichnenden Verwaltungsgeschäften mit Sitz und Stimme zugezogen werden. Auf diese Weise bliebe die Einheit der Verwaltung erhalten, was mir viel mehr im Interesse des Staates zu liegen scheint, als wenn, (wie neuerdings in der Provinz Hannover geschehen ist) neben den königl. Regierungsbehörden (Landdrosteien) provinzialständische Verwaltungsbehörden organisirt werden. Man kann entschieden dezentralisiren oder ohne solchen Dualismus. Dadurch, daß fortan nicht bloß der Staat sondern auch die Provinzialstände Beamten anstellen, wird die Zahl der Beamten und Gehälter vermehrt, die Disziplin gelockert und — die Abgaben wachsen von Neuem. Für die Steuerzahler ist der Druck ebenso empfindlich, wenn auch das Staatsbüdget vermindert, gleichzeitig aber durch die größern Kosten der provinzialständischen Verwaltung, die Beischläge zu den Provinzialsteuern erhöht werden. Ich vermag nicht abzusehen, weshalb die Art der gemeinsamen Verwaltung, wie sie z. B. hinsichtlich der Bezirksstraßen-Baufonds, der Provinzial-Hülfskasse und der Meliorationskasse zu Köln, des Landarmenhauses zu Trier, der Besserungsanstalt zu Brauweiler schon besteht, nicht auch hinsichtlich der übrigen provinzialständischen Institute, z. B. hinsichtlich der Irrenhäuser, Provinzialarchive, der Provinzial-Feuerversicherungsgesellschaften und anderen ähnlichen Institute zweckmäßig sein sollte. Die ständischen Vertretungen der Kreise und Provinzen sind, meines Erachtens, ebenso wenig zur selbstständigen Verwaltung berufen, wie die landwirthschaftlichen Vereine. Die preußische Verwaltungsgeschichte lehrt zur Genüge, daß Einheit in der Verwaltung und strenge Disziplin der Beamten für das Wohl des Staates und der Staatsbürger zuträglicher sind, als ständische Familien-Koterien und ständisches Protektionswesen.

Der Grundgedanke des holländischen Verwaltungsorganismus ist dagegen z. B. folgender:

„Die grundlegende, anordnende, repräsentirende, entscheidende Thätigkeit ist Sache des unbesoldeten Ehrenamts, der unabhängigen Vertretungskörper oder deren Mandatare; die äußere Leitung, die einfache Vollziehung, die Erledigung der gewöhnlichen Tagesgeschäfte liegt einem persönlich verantwortlichen königlichen Beamten ob. Derselbe ist zugleich berufen, in bestimmt vorgesehenen Fällen die Interessen des Staates gegenüber der Lokalität zu vertreten."

„Die zwischen diesen beiden Richtungen der Verwaltung in der Mitte liegende, ausführende und anordnende, wie entscheidende Thätigkeit ist kleineren kollegialischen Vertretungskörpern (den Provinzialausschüssen, den Magistraten) übertragen, deren Vorsitzender und Mitglied der königliche Kommissar oder Bürgermeister ist."

(Miquel im 2. Hefte der preußischen Jahrbücher vom Jahre 1869.)

— Hoffen wir, daß im Uebrigen in der Rheinprovinz an patriotisch denkenden, und opferwillig handelnden ständischen Vertrauensmännern kein Mangel sein wird.

landwirthschaftliche Abtheilungen aber auf 2 festgesetzt*), und konnte auf Antrag derselben in Kriegszeiten verstärkt werden. Die Provinzialstände sollten zwei Kandidaten für jede Stelle präsentiren, aus denen Sr. Majestät der König zu wählen und zu bestätigen hatte. Die Bestimmung derselben war:

„Die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen; „den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und „Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen „Administration bemerkten, zur Sprache zu bringen und nach ihren aus dem prak-„tischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung „zu machen; sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staats-„verwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls „zu erwidern und zu befestigen."**)

*) cfr. § 18 und 19 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden.

**) Ebenso vortrefflich und noch heut in jeder Beziehung zutreffend sind die in der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom selbigen Tage ausgesprochenen Fundamentalgrundsätze für den allgemeinen Geschäftsbetrieb, denen die leidige Beglückungstheorie durchaus nicht anzumerken ist. Da heißt es z. B. im § 36:

„Niemand soll in dem Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und „Freiheiten weiter eingeschränkt werden, als es zur Beförderung des öffentlichen Wohles nöthig ist."

„Einem Jeden ist innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und „Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht „zu gestatten und sind alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale „Weise hinwegzuräumen."

Im Anschlusse daran ist für die Ausübung der Gewerbepolizei die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebs und Absatzes der Produkte in Aussicht genommen. Kein Gewerbe müsse durch besondere Unterstützungen begünstigt und gehoben, aber auch keins in seinem Entstehen, Betriebe und Ausbreiten beschränkt werden, sofern dieselben nur nicht gegen bestehende Rechte, Religion, gute Sitten und die Staatsverfassung verstießen. Jede solche Beschränkung sei unstaatswirthschaftlich. Daneben sei die Leichtigkeit des Verkehrs und die Freiheit des Handels sowohl im Innern als mit dem Auslande ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen sollten.

„Es werden sich alsdann", heißt es wörtlich, „diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die „mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen „Produktionszustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am vortheilhaftesten sind. „Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu „verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm „die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren und hätten, wären sie auf ein anderes „Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, „man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen und lieber nicht kaufen. „Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen „und es münzen lassen. Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse ab-„setzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen und je mehr davon hervorgebracht wird, „um so weniger läßt sich Mangel daran besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, „dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des „Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmannes rege. Dieser wird seine Waaren nicht „sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können oder gerne das „Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie sicher eingekauft hat; er wird sie also auch „nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Auf „diese Weise schafft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere „Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die „Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten

Wir überzeugen uns also, wie die Verwaltungsbehörden schon damals gesetzlich verpflichtet worden sind, alle wichtigeren die Förderung der Landeskultur betreffenden Angelegenheiten mit praktischen Landwirthen zu berathen und überhaupt mit denselben möglichst Hand in Hand zu gehen. Da nun gerade in den Bezirksregierungen der Schwerpunkt der preußischen Verwaltung liegt, so war mit dieser Anordnung auch schon die Einrichtung von 25 Landeskultur-Kollegien resp. Landwirthschaftskammern in Aussicht genommen.

Während aber die ungefähr zu derselben Zeit von Napoleon I. aus ähnlichen Gründen im Interesse des Handels und der Industrie für die von ihm beherrschten Länder und namentlich auch auf dem linken Rheinufer geschaffenen Handelskammern wirklich Wurzel schlugen und deshalb sich auch von der Rheinprovinz aus über den ganzen preußischen Staat in solchem Maaße ausgedehnt und eingebürgert haben, daß gegenwärtig in Preußen schon einige 70 solcher Institute die vielverzweigten Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbthätigkeit fördern und vertreten, ging die thatsächliche Einrichtung der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen nur langsam von Statten, bis sie endlich im Jahre 1825 bei der damaligen Reorganisation der Regierungskollegien förmlich aufgegeben wurde.*)

Ob und inwieweit eine Berufung und Thätigkeit der praktischen Landwirthe bei den Regierungen wirklich stattgefunden hat, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls dürfte es noch heut mit einigen Schwierigkeiten verknüpft sein, in der Rheinprovinz eine so bedeutende Zahl von Männern zu finden, welche geneigt sein würden, die schwere Last eines solchen Ehrenamtes für längere Zeit vollständig zu tragen.

Gegenwärtig finden wir in den östlichen Provinzen nur bei einigen wenigen Regierungen noch besondere landwirthschaftliche Abtheilungen, welche sich jedoch hauptsächlich mit der Leitung von Gemeinheitstheilungen und der Ablösung von Servituten und Reallasten beschäftigen. Außerdem sind daselbst zu demselben Zwecke besondere Landeskultur-Kollegien unter dem Namen der Generalkommission eingerichtet, ähnlich wie ein solches auch unter dem Namen „landwirthschaftliches Spruchkollegium" zu Koblenz für die ehemals wetzlar'schen Landestheile schon seit Anfang der 40er Jahre besteht. Aber auch bei keinem dieser Landeskultur-Kollegien sind bisher praktische Landwirthe mit Sitz und Stimme zugezogen worden.

Dagegen wurde der Rheinprovinz Anfangs der 50er Jahre bei Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 ausweislich der Motive zu diesem Gesetze und den damals an die betreffenden Bezirksregierungen ergangenen Ausführungsinstruktion vom 25. August desselben Jahres die Zusicherung ertheilt, daß, namentlich zur Ausführung des erwähnten Gesetzes den Bezirksregierungen je ein in Landeskultur-Angelegenheiten erfahrener Verwaltungsbeamter überwiesen werden solle, was denn auch mehrfach geschehen ist.

„bezahlt werden. Es ist nicht nothwendig den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden."

„Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz „in Absicht des produzirenden nnd feilbietenden Publikums und schützt daher das konsumirende „am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung."

*) § 10 der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden bestimmt:

Die bisherigen fünf Deputationen der Regierungskollegien werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomiekollegien.

Gegenwärtig rückt uns nun der Zeitpunkt der Reorganisation der Gemeinde-, Bürgermeisterei-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverwaltungen immer näher. Möchten daher unsere Landwirthe diesen außerordentlich günstigen Zeitpunkt nicht versäumen um jener Stein'schen Idee gemäß mit allen Kräften dahin zu streben, daß endlich für die Rheinprovinz wenigstens eine landwirthschaftliche Central-Verwaltungsbehörde eingerichtet wird, in welcher freigewählten Deputirten der Grundbesitzer Sitz und Stimme eingeräumt wird.

In der Anlage I habe ich einen vor mehreren Jahren von mir ausgearbeiteten Gesetzentwurf betreffend die Einrichtung einer solchen Landeskultur-Behörde in der Voraussetzung ausgearbeitet, daß mit dem wohl nicht mehr fernen Zeitpunkte des Erlasses eines Konsolidationsgesetzes für den insofern noch übrigen Theil der Rheinprovinz eine solche Behörde unumgänglich nothwendig werden wird.*)

So viel steht jedenfalls fest: Je mehr in nächster Zeit in Preußen dezentralisirt werden wird, je mehr anscheinend die Geschäfte der Regierungen auf Provinzial- resp. Kreisbehörden übergehen werden, um so weniger werden der Herr Minister für die landwirthschaftliche Angelegenheiten mit seinem technischen Beirathe, dem Landes-Oekonomiekollegium resp. das Oberpräsidium im Stande sein, eine solche natürlich anders als die Generalkommissionen zu organisirende rheinpreußische Landeskulturbehörde zu entbehren.

Andererseits ist aber dringend zu wünschen, daß gleichzeitig mit Einrichtung dieser Provinzialbehörde, die vom Landes-Oekonomiekollegium schon wiederholt beantragte Ausdehnung der Kompetenz des landwirthschaftlichen Ministeriums endlich durchgeführt wird, damit in letzterem (nach dem Vorbilde des Handelsministeriums) sämmtliche Geschäftsbranchen vereinigt werden, welche naturgemäß dahin gehören, insbesondere also daß

1) der Herr Finanzminister die Verwaltung der Domainen und Forsten,
2) der Herr Minister des Innern die Verwaltung der Kreditinstitute und
3) der Herr Minister der geistlichen, Schul- und Medizinalangelegenheiten die Veterinairangelegenheiten

an das landwirthschaftliche Ministerium abgeben.

Aber all diese die Reform der landwirthschaftlichen Verwaltungsbehörden betreffenden Fragen erscheinen so lange nicht spruchreif, wie die zukünftigen Kompetenzverhältnisse zwischen den Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden noch nicht einmal in den Grundzügen festgestellt sind.

Wenden wir uns also zur landwirthschaftlichen Interessenvertretungsfrage. — Noch in den letzten Jahren haben wir (namentlich auch in der Rheinprovinz) glänzende Beweise davon erlebt, wie Großes in Preußen geschaffen werden kann, wenn Verwaltung und Grundbesitz einträchtig und mit beiderseitigem Verständniß mit und nebeneinander gehen. Ist nicht auf diesem Wege die seit Jahrzehnten gewünschte überaus schwierige Revision der Grund- und Gebäudesteuer in einer allen billigen Wünschen Rechnung tragenden Weise in der überraschend kurzen Frist von 3 Jahren im ganzen preußischen Staate durchgeführt worden?!

*) Dabei will ich nicht unbemerkt lassen, daß der in solchen Fragen besonders erfahrene, kürzlich verstorbene Präsident Lette diesen Entwurf geprüft, verbessert und demnächst im Allgemeinen für praktisch brauchbar erachtet hat.

Möchte doch in allen neuen, die Landwirthschaft berührenden Gesetzen den Grundbesitzern das Recht des Mitrathens und Mitthatens in ähnlicher Weise gewährt werden! Daß dies geschehe, thut aber auch wahrlich Noth. Denn es läßt sich z. B. nicht verkennen, daß Handel und Industrie schwerlich auf die Höhe ihrer heutigen Blüthe emporgearbeitet und die Landwirthschaft so augenfällig überflügelt haben würden, wenn ihnen nicht schon längst in den Handelskammern eine Interessenvertretung gewährt worden wäre, die als gesetzlich berufene permanente Vermittler der Wünsche und Bedürfnisse des Handels und der Industrie (natürlich die Eine mehr die Andere weniger umsichtig und energisch) Jahr aus Jahr ein bei den Staatsbehörden die Interessen derselben vertreten und befördert hätten.

Aber mag nun auch in diesem großartigen Streben nach Vorwärts hier und da der eine Stand dem andern den Rang abgelaufen haben, so steht doch so viel fest, daß wir Preußen sammt und sonders stolz sein dürfen auf die Zeit der Reformen, welche unsere beiden letzten Generationen durchlebt haben. Denn man vergleiche damit die Kulturgeschichte aller Zeiten und Völker, und schwerlich wird man einen andern Zeitabschnitt auffinden, in welchem so Vieles und Großes aus eigener Kraft naturwüchsig geschehen und geschaffen, in welchem die Zukunft eines Volkes vielversprechender gewesen wäre, als die unseres nach tausendjährigem Ringen endlich unter preußischer Führung zum größten Theil bereits geeinigten deutschen Vaterlandes. Namentlich ist dies mit unsern industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen der Fall!

Erkennen wir dankbar an, daß bisher unsere Behörden nicht minder wie unsere landwirthschaftlichen Vereine redlich ihre Schuldigkeit gethan haben. Vergessen wir darüber aber nicht, daß sich durch die neuere Zeiten und Verhältnisse in einem jugendlich kräftigen und strebsamen Volke wie dem unsrigen natürlicher Weise neue Bedürfnisse geltend gemacht haben.*) Ebenso verhält es sich mit unsern sozialen, wirthschaftlichen und staatlichen Verhältnissen. Die größere Bildung und politische Reife unseres Volkes hat sich durch die Assoziation den Weg gebahnt zur Dezentralisation. Der Bürger, namentlich der Gewerbetreibende, der Fabrikant, der Kaufmann und der Landwirth wollen mit vereinten Kräften in den Fragen, die ihr tägliches Brod betreffen, nicht nur mitrathen, sondern auch mitthaten. In diesen vollberechtigten Bestrebungen möge sich der Landwirth an den Industriellen ein Beispiel nehmen. Letztere scheuen kein Geldopfer, keine Anstrengung, wenn es gilt, ihre materiellen Zwecke zu fördern und gefährlicher Konkurenz den Weg abzuschneiden. Was der Einzelne nicht vermag, wird in Aktiengesellschaften leicht und gewinnbringend erreicht. Wo aber in diesem Ringen und Streben auf industriellem Gebiete die Behörde oder die Gesetzgebung helfen müssen, da ebenen gehörig dirigirte Handelskammern vortrefflich den Weg. Viele Jahresberichte dieser Organe geben Zeugniß davon, wie gut man durch eigene Erfahrungen und durch regelmäßige Mittheilungen der Behörden zu jeder Zeit orientirt und aufgeklärt ist über den Stand der Dinge, seien es neue Absatzwege, seien es Zoll- und Handelsverträge, Tarifermäßigungen, Maaß-, Gewichts-, Münz- und Portoreformen, neue Gesetzesvorlagen oder dergleichen für die eigenen Interessen wichtige Tagesfragen. Man weiß Haupt- von Nebensachen zu unterscheiden und unnütze Worte zu vermeiden. Berichte, wie sie z. B. die kölnische Handelskammer alljährlich veröffentlicht, sind sogar in der Regel handelspolitische

*) „Das Alte fällt, es ändert sich die Zeit und neues Leben blüht aus den Ruinen!“

Meisterwerke gewiegter Geschäftsmänner, welche langjährige, gründliche volkswirthschaftliche und statistische Studien machen mußten, um solche Schriftstücke, die stets so geschickt auf die Förderung der Interessen der guten Stadt Köln zugespitzt sind, auszuarbeiten.

Wir sehen aber auch welche goldenen Früchte solche wohlüberlegte, systematische Thätigkeit trägt, und können überzeugt sein, daß unsere Behörden ähnliche Bestrebungen landwirthschaftlicher Interessenvertretungen mit demselben Wohlwollen aufnehmen und mit derselben Energie fördern werden, wie diese Bestrebungen des Handels und der Industrie sich bisher zu erfreuen hatten.

Während aber diese technischen Beiräthe der Verwaltungs- und Finanzbehörden nur die Eine Aufgabe der Interessenvertretung zu lösen haben, wird dagegen der Vorstand eines landwirthschaftlichen Vereins und namentlich eines großen Centralvereins, wie z. B. der unserige ist, erdrückt von der Last der vielen laufenden Geschäfte.

Hier ist nicht der Ort und die Zeit über die Verdienste unseres Vereins, die Niemand bezweifelt, sich in Lobeserhebungen zu ergießen, hier handelt es sich um's Bessermachen. Vergegenwärtigen Sie sich aber einmal die Aufgabe unserer 13 Sektionsvorsteher des Centralvorstandes, dann die unseres Vereinspräsidenten und endlich die des geplagtesten aller Sterblichen, ich meine unseres verehrten Generalsekretairs; oder prüfen Sie gefälligst den Inhalt des Programms irgend einer General- oder einer Vorstandsversammlung; erwägen Sie dann ferner, wie viele wichtige Fragen in wenigen Stunden von einem solchen in der Regel nicht genügend informirten und dazu fast jedesmal (was als wesentlichste Schwierigkeit hervortritt) zum Theile aus anderen Persönlichkeiten zusammengesetzten Versammlung berathen und entschieden werden sollen.

Andererseits wird Niemand bezweifeln, daß die Landwirthschaft nur noch in demselben Maaße floriren kann, wie sie nach volkswirthschaftlich, technisch und kaufmännisch wohlerwogenen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Bodenerträge betrieben wird. Der moderne Landwirth (mag sein Betrieb klein oder groß sein) muß, nicht weniger wie der Fabrikant, die sein Gewerbe betreffenden Erfindungen der realen Wissenschaften und ihre Anwendungen auf die Landwirthschaft, die Fluktuationen des Geldmarkts hinsichtlich der Bodenproduktion, die Verkehrsverhältnisse (Differenzialzölle und Tarife), die Steuer- und Zollgesetze kennen. Wenn z. B. ein Landwirth die jetzt im großartigsten Maaße stattfindende Entwickelung der Körnerproduktion in Amerika, Südrußland und Ungarn, sowie der damit in Verbindung stehenden Mehl- und Spiritusfabrikation, der Produktion der hochfeinen Wolle in Australien und Amerika, der Fleischproduktion im letzteren Erdtheile und in den österreichisch-ungarischen Staaten, des Petroleums in Amerika, der Entwickelung einzelner Zweige des Handelsgewächsbaues, namentlich der Oelfrüchte, der Zuckerrüben, des Hopfens, des Obstes, der Textilgewächse in den betreffenden europäischen Staaten sich nicht mit voller Klarheit zu vergegenwärtigen weiß, wenn er über die ihn interessirenden Steuerfragen (Freihandel oder Schutzzoll*), Grundsteuer, Zuckersteuer, Spiritussteuer, Mahl- und Schlachtsteuer u. dgl.) sich kein zutreffendes Urtheil zu bilden vermag, so beherrscht er seine Wirthschaft nicht, so läuft er Gefahr, von den Fluthen der Konkurrenz verschlungen und materiell vernichtet zu werden.

*) Z. B. der Schutzzoll der amerikanischen Tuche.

Aber eben dieselbe Gefahr, welcher der Einzelne ausgesetzt ist, droht der Landwirthschaft ganzer Staaten, wenn eine Staatsregierung versäumt, durch Aneignung und konsequente Durchführung klarer volkswirthschaftlicher Prinzipien*) den Gefahren der Konkurrenz auf handelspolitischem Gebiete mit Hülfe vortheilhafter Verträge zu begegnen, die verderblichen Fluktuationen des Geldmarkts durch zweckmäßige Kreditgesetze zu neutralisiren und, was speziell unsere rheinischen Agrarverhältnisse anbelangt, die gefährlichen Klippen des noch in Hunderten von Gebirgsgemeinden herrschenden, längst veralteten Dreifeldersystems durch neue auf das Fundament der Selbstregierung und Assoziation zu stützende Agrargesetze unschädlich zu machen. Mit einem Worte, die Produktion der Landwirthschaft ist in allen ihren Phasen mit zwingender Nothwendigkeit ganz und gar eine merkantile und industrielle geworden. Kapital und Intelligenz sind der Landwirthschaft jetzt ebenso unentbehrlich wie dem Handel und der Industrie. Der Landwirth ist Fabrikant geworden, der aber nicht blos nach den festen Regeln der Wissenschaft, sondern außerdem mit den meistens unberechenbaren Naturkräften zu arbeiten hat. Ist ihm also eine Interessenvertretung nicht ebenso nöthig, wie dem Industriellen und dem Kaufmanne? Hand aufs Herz meine Herren! Ich frage Sie, wann und wo sind Postulate, wie wir sie eben angeführt, in den Sitzungen unserer Kasino's, in den Sektionen, in den Generalversammlungen, oder in den Sitzungen des Centralvorstandes bisher zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht worden? Haben die Jahresberichte der Abtheilungsdirektoren, die gewöhnlich nicht zur Hälfte erstattet werden, unserm Centralvereins-Präsidenten das nöthige Material geliefert, um seinerseits dem Landesökonomie-Kollegium die erforderlichen Unterlagen zu einer eingehenden jährlichen Berichterstattung über das, was unserer rheinischen Landwirthschaft Noth thut, zu bieten? Oder handelte es sich nicht vielmehr in all diesen Berichten hauptsächlich um die Vereinsleistungen des letztverflossenen Jahres? Sind vielleicht die Kreis- oder Provinzialstände, oder ist die Landesvertretung oder das Landesökonomie-Kollegium bisher bestrebt gewesen, jenem Bedürfnisse in genügender Weise Geltung zu verschaffen? Oder haben etwa die Verwaltungsbehörden darüber erschöpfende Jahresberichte erstattet? Sind vielleicht die sogenannten Zeitungsberichte der Regierungspräsidenten dazu benutzt worden?

Wo finden wir geeignetes Orientirungsmaterial, um uns über diese Fragen, soweit sie unseren Vereinsbezirk betreffen, zu orientiren? Weder bei den Behörden, noch bei unseren Vereinsvorständen und den landwirthschaftlichen Lehranstalten! Laboriren wir nicht noch heute an längst veralteten französischen Hypotheken-, Wege-, Forst-, Fischerei- und Weidefrevel-Gesetzen, an Rodungs- und Ansiedelungsverboten, die man in Frankreich selbst längst über Bord geworfen hat?!

Wenn man aber ziemlich einstimmig unserem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen das Zeugniß gibt, daß er zu den rührigsten und strebsamsten unseres Vaterlandes gehört, so werden wir wohl keinen Fehlschluß machen, wenn wir annehmen, daß in den übrigen Centralvereinen diese Zustände nicht erfreulicher sind, als bei uns. Und wenn wir nun leider nicht in Abrede stellen können, daß dies Alles noch höchst mangelhaft ist, können wir wenigstens in der Zukunft eine wesentliche Besserung dieser unerquicklichen und unhaltbaren Zustände erwarten? Oder sollte dies große

*) Insofern hat die neuerdings reorganisirte statistische Centralkommission unseres Erachtens eine große Zukunft. Denn sie allein ist im Stande, die preußische Statistik zu vertreten. Hoffen wir, daß diese wichtige Kommission bald zu einem integrirenden Theile des Staatsministeriums gemacht wird.

und dringende Bedürfniß eine abnehmende Proportion annehmen? Gestatten Sie mir, als Antwort hierauf ein Beispiel! In der trierischen Zeitung wurde kürzlich erwähnt, wie manche Quadratmeile unserer Gebirgsländereien durch Einrichtung neuer Feldwege um 30—40 Prc. im Werthe gehoben werden könne, daß dies aber unmöglich sei, weil ein Feldwege-Regulirungsgesetz d. h. also ein Konsolidationsgesetz noch immer fehle. Die Redaktion, höchlich darüber erstaunt, fragte, weshalb denn Niemand, weshalb keine Behörde, kein landwirthschaftlicher Verein, keine kreisständische Versammlung, kein Abgeordneter, kein Beamter, kein Grundbesitzer um ein solches Gesetz petitionire! Der Dreifelderwirth sei ja doch offenbar der Sklave des allgemeinen Schlendrians und könne davon nur durch ein solches Gesetz befreit werden! — Ein anderer Artikel folgte, welcher bezeugte, daß diese einfache Bemerkung mehr werth sei, als ellenlange wissenschaftliche landwirthschaftliche Untersuchungen u. s. w. Die gleichzeitig ausgesprochene Erwartung aber, daß diese höchst wichtige Frage endlich auf unserer diesjährigen Generalversammlung zu Trier wieder aufleben werde, ist nicht in Erfüllung gegangen.

— Seit man im Jahre 1863 auf der mühlheimer Generalversammlung die Konsolidationsfrage abgethan hat, scheinen die Vereinsmitglieder darin ein Haar gefunden zu haben. Die Behörden aber warten (nach den auf diesem Gebiete gemachten schlimmen Erfahrungen) ab, bis die Grundbesitzer das Bedürfniß nach einem solchen Gesetze deutlich zu erkennen geben werden.*)

Hätten wir eine landwirthschaftliche Interessenvertretung, deren Stellung nicht durch jede Fluktuation der öffentlichen Meinung gefährdet wäre, schon lange würde diesem dringenden Bedürfnisse Rechnung getragen sein. So aber richtet man Nothwege an den Gewanngrenzen ein, gleichviel ob es Berg auf oder Berg ab geht. Man macht aus der Meile zehn Viertel; denn die Noth kennt kein Gebot!

Aber nicht bloß in der Konsolidationsfrage, auch auf so manchem andern legislatorischen Gebiete der rheinischen Landwirthschaft vermißt man die frische sachverständig treibende Kraft. Wir erwähnen z. B. der Feld- und Forst-Polizeiordnung, der Hypotheken-, Kredit- und Fischereigesetzgebung, der Waldgenossenschaftsfrage u. s. w.

Unmöglich können wir den bisherigen Weg der Verhandlungen in solchen Hauptfragen der Landwirthschaftswohlfahrt noch lange fortsetzen. So z. B. mühen wir uns schon länger als 10 Jahre um die zur Hebung unserer Kleinwirthschaft unentbehrlichen Hebel der Intelligenz, des Kapitals und der Assoziation kräftig einzusetzen. Keine Hauptversammlung findet statt, ohne daß diese Themata besprochen werden und zwar in der Regel mit dem lebhaftesten Interesse und mit eingehender Sachkenntniß. Und doch ist der Erfolg immer noch ein durchaus nicht befriedigender. Unser Verein kann aber auch für die Zukunft nicht mehr für die Sache thun, als

*) Als dies vor einiger Zeit durch die kreisständischen Vertretungen der vormalig wetzlarschen Landestheile geschehen war, ist kaum ein Jahr ins Land gegangen, und — für jene Gegend ist ein Konsolidationsgesetz publizirt worden, ohne daß, wie jene Schwarzseher befürchteten, durch Einführung des dabei eben so unvermeidlichen wie heilsamen Zwanges die Heiligkeit und Freiheit des Grundeigenthums in dortiger Gegend bisher bedenklich erschüttert worden wäre. Meines Wissens erfreut sich bereits ganz Deutschland der Segnungen der Güterkonsolidations-Gesetzgebung mit alleiniger Ausnahme eines Theils der Rheinprovinz! Wer mich aber auf einige gütlich zu Stande gebrachte Beispiele von Feldwege-Regulirungen verweisen und damit vertrösten will, daß man überall im gütlichen Wege ohne Gesetz ans Ziel kommen werde, der erinnert mich immer wieder an das alte Sprichwort: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß!

— Noch günstiger lauten die Nachrichten aus der Provinz Hessen, wo die Auseinandersetzungs-Behörde die Arbeiten kaum noch bewältigen kann.

bisher schon der Fall gewesen ist. Unser Präsidium ist vom besten Willen beseelt; es läßt keine wichtigere Versammlung vorübergehen, ohne Deputirte des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der betreffenden Provinzialbehörden einzuladen. Diese erscheinen auch, wenn es ihnen irgend möglich ist, nehmen an den Berathungen mit Interesse und Wohlwollen Theil und lassen Anträgen, wie wir sie angedeutet haben, jede mögliche Unterstützung angedeihen. Gleichzeitig wird die Lage unserer Landwirthe aber eine immer bedrängtere, ohne daß wir nach Wunsch vorankommen können! Woran liegt das? Einzig und allein an der mangelhaften Organisation der landwirthschaftlichen Interessenvertretung! Erinnern Sie sich an die im Jahre 1867 gelegentlich unserer saarlouiser Generalversammlung von mir ausgeschriebene, von vielen angesehenen Vereinsmitgliedern besuchte öffentliche Besprechung über die weitere Entwickelung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage im Regierungsbezirk Trier? Diese Versammlung war schließlich darin einig, daß die Bestrebungen unseres Vereins um die Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage gewiß alle Anerkennung verdienten, in der Sache selbst aber so lange nichts Wesentliches und Dauerndes zu Stande zu bringen sei, bis die Verwaltungsbehörden (Hand in Hand mit den Vereinen) die Leitung der Sache übernehmen würden, weil es eben Aufgabe derselben sei, die Volksbildung und also auch die Volkslehrer zu dirigiren, gleichviel, ob letztere Elementarlehrer, Wanderlehrer oder Landwirthschafts-Inspektoren genannt würden, gleichviel, ob der Staat oder die Gemeinden sie honorirten. Alles komme also darauf an, daß unser Verein sich zunächst mit der vom besten Willen beseelten Regierung über das Wie? zu verständigen suche! Dieser Thatsache kann ich noch Folgendes hinzufügen. Als kürzlich in Neuwied die Kreditfrage berathen wurde, scheint die Ansicht der obenerwähnten Versammlung auch dort eine Bestätigung gefunden zu haben. Denn ebenso, wie die landwirthschaftliche Fortbildungsfrage, geht auch die landwirthschaftliche Kreditfrage über die Sphäre des landwirthschaftlichen Vereins hinaus und gehört, eben so wie jene, recht eigentlich vor das vorbereitende und vermittelnde Forum der Landwirthschaftskammern.

Zu einer Verständigung zwischen den landwirthschaftlichen Vereinen und den Staatsbehörden wie sie gelegentlich der neuwieder Versammlung hinsichtlich der weiteren Nutzbarmachung der Kreisdarlehns- und Sparkassen erstrebt wurde, sind m. E. ganz andere Vorbereitungen und andere Einleitungen zu treffen, als die, welche einseitig durch den landwirthschaftlichen Verein angebahnt werden können. Denken Sie sich nun, solche Landwirthschaftskammern wären in der Rheinprovinz vorhanden, sie beschäftigten sich Anfangs ausschließlich mit unseren drei wichtigsten volkswirthschaftlichen Fragen: dem Fortbildungs-, Kredit- und Genossenschaftswesen, und sie fänden auch erst nach Jahren dafür die befriedigende praktische Lösung in der Art, daß Verwaltung und landwirthschaftlicher Verein sich fortan wenigstens in diesen drei Fragen auf festem gesetzlichem Boden gegenseitig in die Hände arbeiten könnten! Wie würde dann ein frisches fröhliches Vereinsleben erblühen! Wie würden wir mit anderer Lust arbeiten, wenn wir mehr die Früchte unserer Vereinsarbeiten sähen! Wie bald würde unsere Generation mit Genugthuung von Erfolgen sprechen, weil sie mit vereinten Kräften zu arbeiten gewußt hätte!

Meine Herren! Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen vermag viel, wenn er einig ist mit den Behörden und den Volksrepräsentanten. Das haben wir z. B. in den 50r Jahren erlebt, als es sich darum handelte, die zur Wiederbewaldung der Eifel und des hohen Venns erforderlichen, noch heute fließenden Staatsmittel flüssig

zu machen. Nun, wohlan! Lassen Sie uns auch jetzt wieder mit vereinten Kräften zusammengehen!

Nach dieser kurzen aber nothwendigen Abschweifung erlauben Sie mir, meine Herren, zum Hauptthema wieder zurückzukehren. Schon die landwirthschaftlichen Kongresse, welche Ausgangs der 40r Jahre zu Frankfurt a. M. und Anfangs der 50r Jahre zu Berlin getagt haben, befürworteten mit den überzeugendsten Gründen die Einrichtung landwirthschaftlicher Interessenvertretungen. Als aber bald darauf unsere Generalversammlung zu Duisburg zur definitiven Erklärung über diese Frage aufgefordert wurde, konnte sie sich von der Nothwendigkeit einer solchen Vertretung nicht überzeugen, vielmehr war sie der Meinung, daß der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen befähigt und im Stande sei, diese Vertretung selbst auszuüben, und so trägt denn also seitdem unser Verein gewissermaßen die moralische Verantwortung dafür, wenn die Interessen der rheinischen Landwirthschaft bisher nicht genügend gefördert worden sind. Durch jenen duisburger Beschluß war die Frage für längere Zeit beseitigt, bis Ihrem Referenten Ausgangs der 50r Jahre in seiner Eigenschaft als Direktor der Lokalabtheilung Aachen von letzterer der Auftrag ertheilt wurde, die bis dahin über diesen Gegenstand gepflogenen wichtigeren Verhandlungen übersichtlich zusammen zu stellen und gleichzeitig im Interesse der rheinpreußischen Landwirthschaft die Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen Interessenvertretung in einer besonderen Druckschrift darzulegen. Diese Druckschrift ist im Jahre 1861 unter dem Titel: „Was der preußischen Landwirthschaft Noth thut" bei Wiegand und Hempel in Berlin erschienen und den Vorstandsmitgliedern unseres Vereins damals zugestellt worden. Auf Grund dieser Schrift hat der Centralvorstand durch eine besondere Kommission den Gesetzentwurf, wovon nachher die Rede sein wird, redigiren lassen.*) Derselbe ist von der im Jahre 1861 zu Trier abgehaltenen Generalversammlung nur deshalb nicht geprüft worden, weil er zu spät publizirt ward und daher in den Lokalabtheilungen nicht hatte vorberathen werden können. Seitdem haben die Verhandlungen in unserm Vereine geruht. Meinerseits habe ich am Schlusse des im vorigen Jahre von mir herausgegebenen ersten Bandes der Beschreibung des Regierungsbezirks Trier darüber berichtet, wie man in diesem Bezirke über diese Sache jetzt denkt.

Mittlerweile ist ein Umstand eingetreten, welcher es unserm Vereinsvorstande zur Pflicht gemacht hat, diese Angelegenheit abermals auf's Programm zu bringen. Es sind dies nämlich die Verhandlungen, welche der Kongreß norddeutscher Landwirthe im verflossenen und laufenden Jahre unter persönlicher Betheiligung unseres Kronprinzen und vieler hohen Staatsbeamten gepflogen und welche die Versammlung zu der Ueberzeugung geführt haben:

1) daß die landwirthschaftliche Interessenvertretung für alle Provinzen des preußischen Staates zur unumgänglichen Nothwendigkeit geworden sei;
2) daß eine solche Vertretung durch die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine nicht ersetzt; und
3) daß durch die Organisation dieser besondern Vertretung die wahre Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine, nämlich dem Fortschritte nach allen Seiten durch Wort und That Bahn zu brechen, nicht im entferntesten beeinträchtigt werde.**)

*) Das Original ist damals beim Circuliren verloren gegangen und von mir aus dem Gedächtniß erneuert worden.

**) Für den landwirthschaftlichen Fortschritt gibt es keine gefährlichere Klippe, als wenn die landwirthschaftlichen Vereine in die Verwaltungsthätigkeit hinübergreifen. Wie uns lehrreiche

Um nun endlich positiven Boden für derartige Reformprojekte zu gewinnen, hat der gedachte norddeutsche Kongreß eine aus Grundbesitzern aller Provinzen des preußischen Staates zusammengesetzte Kommission ernannt, welche vor einigen Monaten öffentlich aufgefordert hat, ihr bis zum Herbste dieses Jahres Vorschläge über Einrichtung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung zugehen zu lassen. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dieser Kommission das in seinen Archiven bereits vorhandene Orientirungsmaterial sofort bereitwillig zur Disposition gestellt. Im Uebrigen ist Ihnen gewiß bekannt, daß Einrichtungen ähnlicher Art sowohl im Königreich Sachsen wie in den süddeutschen Staaten schon längst mit gutem Erfolge bestehen. Unbekannt und neu aber dürfte es Ihnen sein, wie das kaiserlich-königlich österreichische Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches seit Jahr und Tag eine außerordentlich umsichtige, energische und vielversprechende Thätigkeit entwickelt, diese Frage beurtheilt. In dem von demselben kürzlich für das Jahr 1868 herausgegebenen Berichte (Wien, Geroldt Sohn 1869) heißt es Seite 455 wie folgt:

„Das Beispiel anderer Staaten hat gelehrt, daß eine landwirthschaftliche Interessenvertretung, mag sie einen Namen oder eine Zusammensetzung haben, welche sie „wolle, immer ein Beirath von Sachverständigen sein wird, welcher dem Ackerbau„ministerium, dem zuverlässige, technische Organe in den einzelnen Ländern „und Distrikten zu solchem Zwecke nicht zu Gebote stehen, Aufschlüsse und Gut„achten abgeben soll über alle wünschenswerthen gesetzlichen und administrativen Maß„regeln im ganzen Gebiete der Bodenkultur, so daß dabei unnütze Schreiberei, Ver„schleppung, Irrthümer und Wiederholungen vermieden werden. Die Regierung „empfängt die ihr nützlichen und nothwendigen Nachweisen aus erster Hand und han„delt danach. Ebenso wenig ist der Einfluß zu unterschätzen, den ein derartiges neues „Band zwischen Volk und Regierung unzweifelhaft auszuüben berufen ist, namentlich „das Vertrauen, mit welchem ersteres allen Maßnahmen entgegen sieht, von denen „es weiß, daß sie mit seinen sachverständigen, aus der freien Wahl seiner „Organe, der landwirthschaftlichen Vereine, hervorgegangenen Vertretern berathen „worden sind. Es bedarf keiner nähern Begründung, daß ein derartiger Beirath „des Ministeriums nur eine konsequente Entwickelung des konstitutionellen Systems „sein würde."*)

Beispiele anderer deutscher Staaten zeigen, führen solche Uebergriffe bald dahin, daß Verwaltung und landwirthschaftliche Vereine einander hemmen, statt einander zu fördern.

*) Von diesen Voraussetzungen geleitet, fanden im österreichischen Ackerbau-Ministerium wiederholte Berathungen statt über Wesen und Einrichtung einer derartigen Vertretung. Dabei wurden nicht nur die Institutionen fremder Staaten auf's genaueste geprüft, sondern auch die Urtheile bewährter Fachmänner, des Inlandes in Erwägung gezogen. Es kam in Frage, ob diese Vertretung bestehen solle in „einem Central-Bodenkulturrath, gebildet aus Delegirten „der Landwirthschafts-Gesellschaften aus allen deutsch-slavischen Kronländern" oder aus „Acker„baukammern nach Art der Handels- und Gewerbekammern organisirt, Zwischenglieder des „Ministeriums und der Landwirthschafts-Gesellschaften" oder endlich „ob die Letzteren, die Land„wirthschafts-Gesellschaften, dafür mit gewissen Reformen ihrer Organisation genügen könnten, „namentlich sobald aus ihnen alljährlich einmal oder nach Bedarf Delegirte mit dem Ackerbau-Ministerium zu einem Kongresse zusammentreten."

„Zur Ausführung einer dieser Vertretungsformen war in das Büdget des Ackerbau„Ministeriums pro 1868 der Betrag von 4000 fl. eingestellt."

Mittlerweile hatten die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften von Niederösterreich und Steiermark Petitionen eingereicht beim Abgeordnetenhause um Einrichtung von landwirthschaftlichen

zu machen. Nun, wohlan! Lassen Sie uns auch jetzt wieder mit vereinten Kräften zusammengehen!

Nach dieser kurzen aber nothwendigen Abschweifung erlauben Sie mir, meine Herren, zum Hauptthema wieder zurückzukehren. Schon die landwirthschaftlichen Kongresse, welche Ausgangs der 40r Jahre zu Frankfurt a. M. und Anfangs der 50r Jahre zu Berlin getagt haben, befürworteten mit den überzeugendsten Gründen die Einrichtung landwirthschaftlicher Interessenvertretungen. Als aber bald darauf unsere Generalversammlung zu Duisburg zur definitiven Erklärung über diese Frage aufgefordert wurde, konnte sie sich von der Nothwendigkeit einer solchen Vertretung nicht überzeugen, vielmehr war sie der Meinung, daß der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen befähigt und im Stande sei, diese Vertretung selbst auszuüben, und so trägt denn also seitdem unser Verein gewissermaßen die moralische Verantwortung dafür, wenn die Interessen der rheinischen Landwirthschaft bisher nicht genügend gefördert worden sind. Durch jenen duisburger Beschluß war die Frage für längere Zeit beseitigt, bis Ihrem Referenten Ausgangs der 50r Jahre in seiner Eigenschaft als Direktor der Lokalabtheilung Aachen von letzterer der Auftrag ertheilt wurde, die bis dahin über diesen Gegenstand gepflogenen wichtigeren Verhandlungen übersichtlich zusammen zu stellen und gleichzeitig im Interesse der rheinpreußischen Landwirthschaft die Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen Interessenvertretung in einer besonderen Druckschrift darzulegen. Diese Druckschrift ist im Jahre 1861 unter dem Titel: „Was der preußischen Landwirthschaft Noth thut“ bei Wiegand und Hempel in Berlin erschienen und den Vorstandsmitgliedern unseres Vereins damals zugestellt worden. Auf Grund dieser Schrift hat der Centralvorstand durch eine besondere Kommission den Gesetzentwurf, wovon nachher die Rede sein wird, redigiren lassen.*) Derselbe ist von der im Jahre 1861 zu Trier abgehaltenen Generalversammlung nur deshalb nicht geprüft worden, weil er zu spät publizirt ward und daher in den Lokalabtheilungen nicht hatte vorberathen werden können. Seitdem haben die Verhandlungen in unserm Vereine geruht. Meinerseits habe ich am Schlusse des im vorigen Jahre von mir herausgegebenen ersten Bandes der Beschreibung des Regierungsbezirks Trier darüber berichtet, wie man in diesem Bezirke über diese Sache jetzt denkt.

Mittlerweile ist ein Umstand eingetreten, welcher es unserm Vereinsvorstande zur Pflicht gemacht hat, diese Angelegenheit abermals auf's Programm zu bringen. Es sind dies nämlich die Verhandlungen, welche der Kongreß norddeutscher Landwirthe im verflossenen und laufenden Jahre unter persönlicher Betheiligung unseres Kronprinzen und vieler hohen Staatsbeamten gepflogen und welche die Versammlung zu der Ueberzeugung geführt haben:

1) daß die landwirthschaftliche Interessenvertretung für alle Provinzen des preußischen Staates zur unumgänglichen Nothwendigkeit geworden sei;
2) daß eine solche Vertretung durch die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine nicht ersetzt; und
3) daß durch die Organisation dieser besondern Vertretung die wahre Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine, nämlich dem Fortschritte nach allen Seiten durch Wort und That Bahn zu brechen, nicht im entferntesten beeinträchtigt werde.**)

*) Das Original ist damals beim Circuliren verloren gegangen und von mir aus dem Gedächtniß erneuert worden.

**) Für den landwirthschaftlichen Fortschritt gibt es keine gefährlichere Klippe, als wenn die landwirthschaftlichen Vereine in die Verwaltungsthätigkeit hinübergreifen. Wie uns lehrreiche

Um nun endlich positiven Boden für derartige Reformprojekte zu gewinnen, hat der gedachte norddeutsche Kongreß eine aus Grundbesitzern aller Provinzen des preußischen Staates zusammengesetzte Kommission ernannt, welche vor einigen Monaten öffentlich aufgefordert hat, ihr bis zum Herbste dieses Jahres Vorschläge über Einrichtung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung zugehen zu lassen. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dieser Kommission das in seinen Archiven bereits vorhandene Orientirungsmaterial sofort bereitwillig zur Disposition gestellt. Im Uebrigen ist Ihnen gewiß bekannt, daß Einrichtungen ähnlicher Art sowohl im Königreich Sachsen wie in den süddeutschen Staaten schon längst mit gutem Erfolge bestehen. Unbekannt und neu aber dürfte es Ihnen sein, wie das kaiserlich-königlich österreichische Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches seit Jahr und Tag eine außerordentlich umsichtige, energische und vielversprechende Thätigkeit entwickelt, diese Frage beurtheilt. In dem von demselben kürzlich für das Jahr 1868 herausgegebenen Berichte (Wien, Geroldt Sohn 1869) heißt es Seite 455 wie folgt:

„Das Beispiel anderer Staaten hat gelehrt, daß eine landwirthschaftliche Interessenvertretung, mag sie einen Namen oder eine Zusammensetzung haben, welche sie wolle, immer ein Beirath von Sachverständigen sein wird, welcher dem Ackerbauministerium, dem zuverlässige, technische Organe in den einzelnen Ländern und Distrikten zu solchem Zwecke nicht zu Gebote stehen, Aufschlüsse und Gutachten abgeben soll über alle wünschenswerthen gesetzlichen und administrativen Maßregeln im ganzen Gebiete der Bodenkultur, so daß dabei unnütze Schreiberei, Verschleppung, Irrthümer und Wiederholungen vermieden werden. Die Regierung empfängt die ihr nützlichen und nothwendigen Nachweisen aus erster Hand und handelt danach. Ebenso wenig ist der Einfluß zu unterschätzen, den ein derartiges neues Band zwischen Volk und Regierung unzweifelhaft auszuüben berufen ist, namentlich das Vertrauen, mit welchem ersteres allen Maßnahmen entgegen sieht, von denen es weiß, daß sie mit seinen sachverständigen, aus der freien Wahl seiner Organe, der landwirthschaftlichen Vereine, hervorgegangenen Vertretern berathen worden sind. Es bedarf keiner nähern Begründung, daß ein derartiger Beirath des Ministeriums nur eine konsequente Entwickelung des konstitutionellen Systems sein würde."*)

Beispiele anderer deutscher Staaten zeigen, führen solche Uebergriffe bald dahin, daß Verwaltung und landwirthschaftliche Vereine einander hemmen, statt einander zu fördern.

*) Von diesen Voraussetzungen geleitet, fanden im österreichischen Ackerbau-Ministerium wiederholte Berathungen statt über Wesen und Einrichtung einer derartigen Vertretung. Dabei wurden nicht nur die Institutionen fremder Staaten auf's genaueste geprüft, sondern auch die Urtheile bewährter Fachmänner des Inlandes in Erwägung gezogen. Es kam in Frage, ob diese Vertretung bestehen solle in „einem Central-Bodenkulturrath, gebildet aus Delegirten der Landwirthschafts-Gesellschaften aus allen deutsch-slavischen Kronländern" oder aus „Ackerbaukammern nach Art der Handels- und Gewerbekammern organisirt, Zwischenglieder des „Ministeriums und der Landwirthschafts-Gesellschaften" oder endlich „ob die Letzteren, die Landwirthschafts-Gesellschaften, dafür mit gewissen Reformen ihrer Organisation genügen könnten, namentlich sobald aus ihnen alljährlich einmal oder nach Bedarf Delegirte mit dem Ackerbau-Ministerium zu einem Kongresse zusammentreten."

„Zur Ausführung einer dieser Vertretungsformen war in das Büdget des Ackerbau-„Ministeriums pro 1868 der Betrag von 4000 fl. eingestellt."

Mittlerweile hatten die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften von Niederösterreich und Steiermark Petitionen eingereicht beim Abgeordnetenhause um Einrichtung von landwirthschaftlichen

Unser landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen, der, wie wir oben gesehen, schon vor einer Reihe von Jahren zuerst von allen preußischen landwirthschaftlichen

---

Vertretungsorganen; und dieses faßte nach vorhergegangener Berathung im volkswirthschaftlichen Ausschusse unter Theilnahme des Ackerbau-Ministeriums den Beschluß:

„Diese Vertretung sei in den einzelnen Kronländern als fachmännischer Beirath und als „unterstützendes Organ des Ackerbau-Ministeriums in Fragen der Landeskultur-Gesetzgebung im „landwirthschaftlichen Interesse wünschenswerth."

Zugleich richtete das Abgeordnetenhaus die Aufforderung an das Ackerbau-Ministerium, es wolle noch im Jahre 1868 eine landwirthschaftliche Enquete durch Einberufung von Delegirten aller Landwirthschafts-Gesellschaften veranlassen, „um die Wünsche der landwirthschaftlichen Kreise über Modalitäten der Errichtung von landwirthschaftlichen Vertretungsorganen zu erfahren."

Darauf hat der erste Agrarkongreß, welcher im Monat November 1868 zu Wien getagt hat, folgende Beschlüsse gefaßt:

a. die Einführung von Ackerbau-Kammern ist überflüssig und der Landwirthschaft schädlich;
b. die Einführung von Landeskultur-Kollegien, und zwar im Wege der Gesetzgebung, wird nur dort befürwortet, wo die maßgebenden Faktoren des Landes (Landwirthschafts-Gesellschaft, Regierung, Landesausschuß) ein solches neben der bestehenden Gesellschaft für nothwendig erachten oder wo dasselbe den gänzlichen Abgang einer solchen Gesellschaft ersetzen soll;
c. ein Centralbodenkultur-Rath als ständiger Beirath des k. k. Ministeriums ist nicht wünschenswerth. Dagegen erscheint es angemessen und entsprechend, daß nach Maßgabe vorhandener Fragestoffe Delegirte der Landwirthschafts-Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Berathung vom Ackerbau-Minister einberufen werden;
d. die Landwirthschafts-Gesellschaften entsprechen ihrer Aufgabe, die Interessen der Landwirthschaft dem Lande und der Regierung gegenüber zu fördern thunlichst und werden es in erhöhtem Maaße, wenn ihnen reichere materielle Mittel zu Gebote gestellt werden und ihre Reform, wo sie nicht in jüngster Zeit vorgenommen wurde und sich als nöthig herausstellt, auch durchgeführt wird. Sollten jedoch die Landwirthschafts-Gesellschaften ihre Aufgabe vollkommen erfüllen, so müßten ihre Stimmen am maßgebenden Orte gehört werden und deshalb stellt der Kongreß an das k. k. Ackerbau-Ministerium die Bitte: Dasselbe wolle den Berichten und Anträgen der Landwirthschafts-Gesellschaften die geneigte Beachtung schenken und dahin wirken, daß auch die verschiedenen Landesbehörden dieselben thunlichst berücksichtigen und unterstützen;
e. die Reform der Landwirthschafts-Gesellschaften kann entsprechend, wo sie als nothwendig erkannt wird, nur von ihnen selbst aus ihrer Mitte hervorgehen, da die vollste Freiheit der einzige hierzu geeignete Weg ist und ein etwaiger Mangel des richtigen Verständnisses (welches wohl mehr und mehr sich ausbreiten und mehren wird) durch äußern Zwang nie ersetzt werden kann.

Für diese Reform spricht es der Kongreß als seinen Wunsch aus, daß thunlichst jeder Verein neben einem Centralvereine, Bezirks- oder Kreisfilialen als dessen integrirende Bestandtheile schaffe; daß aber diese keine selbstständigen Mitglieder besitzen, sondern jedes Mitglied dem Gesammtvereine angehören sollen.

Von diesen Anträgen der Sektion rief nur der letzte Punkt eine Diskussion mit den Vertretern der Regierung hervor, welche jedoch durch eine veränderte Fassung des Sektionsantrages ebenfalls einen befriedigenden Abschluß fand. Das Ackerbau-Ministerium betonte nämlich die Nothwendigkeit einer Regierungskontrole über die landwirthschaftlichen Zustände des Reichs. — Der sohin geänderte und dann einstimmig gutgeheißene Antrag lautete:

„Die Einführung von Landesökonomie-Kommissionen oder Kulturinspektoren erscheint im Allgemeinen nicht nothwendig, ohne daß jedoch durch diesen Ausspruch der Aufstellung derselben in jenen Ländern entgegengewirkt werden soll, wo die besondern Landesverhältnisse sie erforderlich machen und die Landesvertretung jene Organe als wünschenswerth erklärt. Dagegen wolle dahin gewirkt werden, daß die bestehenden Administrativbehörden sich das richtige Verständniß für die Landeskultur-Interessen aneignen."

Wir sehen also, daß in Oesterreich die Frage in voller Gährung begriffen ist und dürfen uns um so weniger wundern, daß die Vertreter der dortigen landwirthschaftlichen Vereine nicht

Centralvereinen diese Frage zur öffentlichen Diskussion gebracht hat, ist gegenwärtig um so dringender veranlaßt, dieselbe auf das sorgfältigste zu prüfen, weil zwei unserer angesehensten Mitglieder, welche dem zweiten Kongresse der norddeutschen Landwirthe persönlich beigewohnt haben, von letzterem in den schon gedachten Centralausschuß gewählt worden sind, nämlich der Präsident unseres Vereins, Herr von Rath und der Direktor der Lokalabtheilung Bitburg, Herr Posthalter Limburg.

Da ich zu meinem Bedauern verhindert gewesen bin, der damals auch an mich ergangenen Einladung zur Theilnahme an diesem Kongresse Folge zu leisten und jetzt erst kürzlich von einer längern Urlaubsreise nach Trier zurückgekehrt, noch nicht Gelegenheit gehabt habe, mich über den Stand dieser Verhandlungen zu orientiren, so wäre es erwünscht, wenn die oben genannten beiden Kommissionsmitglieder die Güte haben möchten, uns nähere Mittheilungen zu machen.

Aber gestatten Sie mir, meine Herren, zunächst meinen Vortrag zu beendigen, indem Sie, meines Erachtens, erst dann in der Lage sein werden, diese Frage vollständig zu beurtheilen, wenn Sie die positiven Vorschläge, wie die landwirthschaftliche Interessenvertretung in Preußen am zweckmäßigsten zu organisiren sein dürfte, mit den Motiven entgegen genommen haben werden. Insofern fragt sich, ob Sie die von unserm Centralvorstande früher bereits adoptirte Ansicht theilen, daß diese Interessenvertretung eine selbstständige sein, also unabhängig von den Handelskammern und Bezirksregierungen bestehen solle? oder: ob Sie unter den inzwischen wesentlich veränderten Umständen Ihrem Referenten darin beistimmen, daß es gegenwärtig zweckmäßiger sein werde, wenn die Landwirthschaftskammern mit den schon vorhandenen Handelskammern in dauernde Verbindung und Wechselbeziehung gebracht werden?

Damit Sie in dieser Alternative eine Unterlage für Ihr Urtheil gewinnen, werde ich zunächst den wesentlichen Inhalt des älteren, in der Vereins-Zeitschrift vom Jahre 1861 Seite 337 und Bd. I Seite 579 der Bezirksbeschreibung abgedruckten, von mir damals redigirten Entwurf vortragen. (Dies geschieht.)

Seit der Veröffentlichung dieses Entwurfes sind 8 Jahre verflossen, während denen einerseits die Lehren der Volkswirthschaft und der Statistik sowohl auf dem theoretischen wie praktischen Gebiete der Landwirthschaft neues bedeutendes Terrain erobert hat, andererseits der wachsende Verkehr, die steigende Konkurrenz und die in immer weitern Kreisen vor sich gehende Umwandlung der Natural- in Geldwirthschaft gewaltige Bestrebungen nach Hebung der Reinerträge geweckt haben, welche im ernsten

---

bereitwilliger auf die Offerten der Staatsregierung eingegangen sind, wenn wir an unsere duisburger Beschlüsse uns erinnern. — Die Gegner berufen sich zum Beweise der Richtigkeit ihrer Behauptung auf die Zustände Englands, der Schweiz und Nordamerika's, wo man solche Interessenvertretungen nicht kenne; sie bedenken aber nicht, daß dort der Stand der Landwirthe einen ganz anderen Grad staatsbürgerlicher Reife und Opferwilligkeit besitzt, als bei uns (namentlich in den Landestheilen, wo die Parzellenwirthschaften vorherrschen) zu finden ist.

Für die weitere Entwickelung der österreichischen landwirthschaftlichen Interessenvertretung brauchen wir nicht weiter besorgt zu sein. Wir wollen uns aber folgende Lehren aus den bisherigen Beschlüssen entnehmen:

1. daß man auf jede landwirthschaftliche Interessenvertretung verzichten würde, wenn dieselbe nicht aus der freien Wahl der landwirthschaftlichen Vereine hervorgehen sollte.
2. Daß die Frage, wie eine solche Organisation am zweckmäßigsten einzurichten sei, in jedem Lande nach den bestehenden Einrichtungen und Bedürfnissen besonders beurtheilt werden müsse.

Kampfe um das tägliche Brod jetzt gern da Bundesgenossen suchen, wo man damals noch Widersacher zu sehen gewohnt war. Angesichts solcher Wandlungen von welthistorischer Bedeutung tritt von selber an uns die Frage heran, ob denn nicht jetzt endlich für uns Preußen der Zeitpunkt gekommen sein sollte, um die alte volkswirthschaftliche Lehre zur Wahrheit zu machen, daß Handel und Industrie da auf die Dauer am besten prosperiren, wo Wohlstand unter den Landwirthen des Heimathlandes herrscht, weil letztere unter allen Umständen für Handel und Industrie die besten, weil zuverläßigsten Konsumenten sind.

Was wäre also natürlicher, als daß diese wesentlichsten Faktoren der Staatswohlfahrt endlich aufhörten, sich aus den besten und bereitesten Kräften des Staats (gleichsam wie feindliche Brüder aus dem gemeinschaftlichen Familienvermögen) Jahr aus Jahr ein einseitige Vortheile zum Schaden aller gleichberechtigten Angehörigen gegenseitig abzuringen! Ist es nicht ein unnatürlicher Zustand, wie der Gesetzgeber und insbesondere die Landesvertretung von solchen materiellen Kapuletti's und Montechi's z. B. über die Fragen: ob Schutzzoll? ob Freihandel? beständig hierhin und dorthin gezerrt wird, um bald diesen bald jenen einseitigen Interessen, wie gerade das Würfelspiel der Stimmenmehrheit entscheidet, den Vorzug zu geben?

Schon ist man mit dem bedenklichen Vorschlage hervorgetreten, der allerdings hart bedrängten preußischen Landwirthschaft dadurch zu Hülfe zu kommen, daß im ganzen Lande permanente Wahlkomités organisirt werden, welche die Wähler (und namentlich die ländlichen Wähler) bearbeiten sollen, fortan nur noch solche Abgeordnete zum allgemeinen Landtage zu wählen, die sich verpflichten, alle politischen Parteiungen hintenanzusetzen, sobald es sich um die Vertretung landwirthschaftlicher Interessen handele und jederzeit im Interesse der Letztern zu stimmen. Da hätten wir also, wenn dieser Plan gelingen sollte, die einseitigste landwirthschaftliche Interessenvertretung auf die gefährlichste politische Spitze getrieben! Das Staatswohl soll dem Interesse der Landwirthschaft untergeordnet, der Abgeordnete soll nicht mehr nach seinem pflichtmäßigen Ermessen das Interesse aller Staatsangehörigen im Auge behalten, sondern einseitig das der Landwirthe bevorzugen! Was würde die Folge sein, wenn eine solche Agitation wirklich Erfolg haben sollte? Handel und Industrie, in solcher Weise provozirt, würden ihre Zuflucht zu dem gefährlichen Mittel nehmen und ihre Arbeiterkolonnen zur Wahlurne des allgemeinen Stimmrechts führen. Der Egoismus würde um die Herrschaft ringen und alle Theile müßten schließlich nachdem sie sich erschöpft, zufrieden sein, wenn die Staatsregierung Kraft und Energie genug übrig behielte, um ihnen ein „Quos ego!" zuzudonnern und die Ruhe (vielleicht freilich die des Grabes mancher getäuschten Hoffnung) wieder herzustellen.

Halten wir uns also fern von solcher einseitigen Agitation, aber sorgen wir mit aller Energie dafür, daß in der jetzigen Zeit der Reformen viel tüchtige landwirthschaftliche Kapazitäten von volkswirthschaftlicher Bildung in die Kammern geschickt werden, Männer, die nicht bloß zu Hause in Ansehen leben, sondern die auch das Zeug und den Willen haben, den Kampf der Geister nicht als bloße Jabrüder, sondern als mannhafte Kämpen für Wahrheit und Recht durchzumachen. Nie war die Landwirthschaft mehr auf die Selbstsorge hingewiesen, als in ihrer jetzigen Bedrängniß!

In dieser Erkenntniß ist bei der diesjährigen breslauer Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe eine größere Anzahl Mitglieder bereits zusammengetreten und haben nachstehendes Programm vereinbart, welches — Hand in Hand mit den Bestrebungen des Kongresses der norddeutschen Landwirthe — die Ziele erkennen

läßt, auf welche die landwirthschaftliche Bewegung der Gegenwart fortan hauptsächlich gerichtet sein dürfte. Dieses Programm lautet wie folgt:

1) Es ist auf eine gleichmäßige Vertheilung der Steuern hinzuwirken, damit der bis dahin überbürdete Grundbesitz auf gerechtem Wege entlastet werde;
2) es ist eine schrittweise Verminderung der indirekten Steuern und Zölle zu erstreben, weil diese vorzugsweise die Landwirthschaft schädigen, die doch selbst nicht geschützt ist und nicht geschützt zu sein verlangt;
3) alle das Gewerbe behindernden inneren Schranken, namentlich die Mahl- und Schlachtsteuer sowie die Oktrois jeder Art sind zu beseitigen;
4) die dem Grundbesitz im Frieden und im Kriege aufgebürdeten sogenannten Naturalleistungen der Einquartirung, Lieferungen von Vorspann 2c. sind so zu normiren, daß sie von der ganzen Nation in gleichem Verhältniß getragen werden;
5) das Freihandelssystem muß nicht einseitig zum Nachtheil der Grundbesitzer ausgebeutet werden, deren Produkte sämmtlich frei eingehen, während ein großer Theil der ihnen absolut nothwendigen Bedürfnisse, z. B. Eisen- und Bekleidungsgegenstände, durch Einfuhrzölle geschützt sind, wodurch ein ganz ungerechtfertigter Tribut von der Landbevölkerung erhoben wird;
6) die Bevormundung von Seiten des Staates, welche sich namentlich im Kredit- und Versicherungswesen der ländlichen Bevölkerung zu deren großem Nachtheil geltend macht, muß aufhören.

Mag man über den Inhalt dieses Programms denken, wie man will, darüber wird wohl alle Welt einig sein, daß die Durchführung desselben eine herkulische Arbeit wäre, zu deren allmäligen Lösung alle Kräfte der Landwirthschaft viele Jahre lang einig und konsequent fortarbeiten müßten.

Unseres Erachtens wäre es nun eine durchaus unzureichende (im recht eigentlichen Sinne eine halbe) Maßregel, wenn man sich darauf beschränken wollte, nur durch die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten dafür zu sorgen, daß eine so große Zahl von Vertretern dieses Programms gewählt werde, als erforderlich wäre, um vorkommenden Falls durch ihre Stimme für die einzelnen Thesen desselben Majoritätsbeschlüsse zu erzielen. Denn, wie von Sänger in Nro. 74 und 75 der norddeutschen landwirthschaftlichen Zeitung bereits überzeugend nachgewiesen hat, ist dies eine durchaus chimärische Hoffnung, und zwar sowohl hinsichtlich der Wähler wie der Wahlkandidaten. Diese landwirthschaftliche Partei würde natürlicher Weise eine Gegenpartei hervorrufen, welche für sich die Fahne des Fortschrittes in Anspruch nehmen und den Gegnern konservative Bestrebungen unterschieben dürfte. Noch weniger Erfolg könne dem Bemühen der Gewählten vorhergesagt werden, wenn es sich darum handele, innerhalb der gesetzgebenden Versammlung selbst eine geschlossene Gruppe, von allen Parteigattungen gesondert, zu bilden und zwar nur zum Zwecke der Berathung landwirthschaftlicher Fragen. Man möge wohl beachten, daß es sich keineswegs bloß um Steuerfragen handele, wo noch am ersten eine Einigung möglich sei, wenn gleich die Erinnerung an den Streit wegen der Maisch- und Fabrikatsteuer selbst in dieser Beziehung bedenklich mache. Aber viel weniger günstig stelle sich die Sache auf dem wichtigen Gebiete der Zollfragen, wie sich z. B. bei den Berathungen über die Petroleumsteuer und bei den Petitionen wegen Zollschutzes gegen die australische Wolle schon herausgestellt habe. Der geringste Erfolg aber sei auf dem ebenso wichtigen wie weitem Gebiete des Rechts z. B. bei der brennenden Frage des Realkredits, des mobilen und immobilen Vermögens in Bezug auf das Erbrecht durch

Vermittelung einer landwirthschaftlichen Kammerpartei zu fassen. Offenba
viele Mitglieder derselben je nach ihrer politischen Richtung verschiedene
Fraktionen angehören. Gewiß werde es vorkommen, daß in den betreffend
der Beschluß der politischen Fraktion mit dem, was „die landwirthschaftlic
wolle, im Widerspruch stehe. „Es müßten aber", fährt von Sänger fo
„Wandlungen im Getriebe unseres parlamentarischen Lebens vorgehen, wenn
„Einfluß der dauernden politischen Parteistellung bei den einzelnen
„der nur hin und wieder in Wirksamkeit tretenden landwirthschaftlichen
„überwiegen sollte. Der Erfolg würde nur der sein, daß möglicher Weise
„Wege eine Klärung der in dieser Beziehung noch ziemlich konfundirten An
„wirkt werden könne, gleichzeitig aber auch die Parteirücksichten bei Erörter
„landwirthschaftlichen Fragen viel schroffer als bisher in der Regel der Fa
„hervortreten lassen würden."

Am rathsamsten dürfte es somit wohl sein, das Eine zu thun und das A
zu lassen. Wir wollen also neben der Sorge für gute Wahlen nicht müde
Kräfte einzusetzen, um einen landwirthschaftlichen Vertretungskörper zu sc
(wie von Sänger es in jenem oben citirten Artikel richtig formulirt hat) n
Kreisverwaltungen, den Bezirksregierungen und neben dem landwirth
Ministerium gesetzlich das Recht und die Pflicht zu übernehmen hätte, bei
tungsmaßregeln sofern sie das landwirthschaftliche Interesse berühren
zu werden, beziehungsweise ihr Gutachten abzugeben. Außerdem müßte es
Gebrauch werden, daß vor der Einbringung eines den Grundbesitz und
wirthschaft im Allgemeinen betreffenden Gesetzentwurfs das Gutachten d
landwirthschaftlichen Vertretungskörpers, welcher sich in wichtigeren Fälle
Gutachten der Kreis- und Bezirksvertretungen zu stützen hätte, eingeholt u
lage dem Gesetzentwurfe beigefügt würden.

Gleichzeitig kommt es, unseres Erachtens, darauf an, diese Ver
zu organisiren, daß durch sie die divergirenden Interessen des Handels, der
und der Gewerbe mit denen der Landwirthschaft ihre volle Vereinigung f
zwar in der Art, daß diese beiden Hauptstützen des Wohlstandes fortan
Hand mit ihren wohl durchdachten gemeinsamen Anträgen vor di
regierung und die Landesvertretung hintreten würden, um Beiden den N
liefern, daß die Genehmigung derselben mit dem öffentlichen Wohle nicht
spruch stehe.

Wenn es bei jeder Organisationsmaßregel als wünschenswerth erschei
stehendes und Bewährtes anzuknüpfen, so gewähren uns die vorhandenen
Handelskammern dafür einen um so willkommneren Moment, als der Han
minister im Winter 1869/70 dem Hause der Abgeordneten zum allgemeinen
den im Anhang II mitgetheilten Entwurf eines neuen Gesetzes über die H
mern vorgelegt hat,*) welcher zwar vom Plenum der Abgeordneten noch nic

---

*) Wesentliche Verdienste hat sich der deutsche Handelstag (Heidelberg 1861) um d
des deutschen Handels erworben, indem er mit großer Sachkenntniß und E
über ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem, die Reorganisation des Zoll
Verhältniß zu Oesterreich und die Behandlung des deutschen Handels und der deuts
fahrt in fremden Ländern vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung Beschlüsse
Tragweite gefaßt hat. Außerdem wurde damals beschlossen, daß der Handelstag sic
zwei Jahre versammeln und ein ständiges Centralbüreau von 15 Mitgliedern i

en aber von der betreffenden Kommission bereits ohne erhebliche Abänderungen
nahme empfohlen worden ist.

Man wendet ein", sagt von Sänger treffend, „daß die Wirksamkeit der Handels-
ern bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt habe. Und doch wird von derselben
und zwar mit Recht geklagt, daß Handel und Industrie bei der Gesetzgebung
rwaltung weit mehr Gehör und Berücksichtigung gefunden haben, auch noch
wie die Landwirthschaft. Darin liegt ein Widerspruch. Daß manche von jener
rhobenen Forderungen nicht erfüllt worden, ist natürlich, denn jede Interessen-
ng ist ihrer Natur nach mehr oder weniger einseitig und kann deshalb nicht
erücksichtigung finden."

Würde denn wohl der Handelsstand geneigt sein, seine ihm
räumte Vertretung aufzugeben? Dieselbe erweitern oder anders
isiren, das mag er wollen, aber sie ganz aufzugeben, schwerlich!"
ie wesentlichste Neuerung, welche dieser Gesetzentwurf im Vergleiche zu dem
en Gesetze über die Handelskammern enthält, ist die Ausdehnung des In-
auf die neu erworbenen Provinzen, sowie die Erweiterung des aktiven und
Wahlrechts. Im Einzelnen finde ich Folgendes zu bemerken:*)

Die Fassung des § 1 ist so allgemein, daß man annehmen könnte, der Ge-
beabsichtige, den Handelskammern auch die Vertretung der landwirth-
en Interessen zu übertragen. Denn diese Kammern sollen, abgesehen von
en selbstverständlich zustehenden Petitionsrechte, die Gesammtinteressen
andel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrnehmen
Provinzial- und Centralbehörden in der Förderung des Handels und der Ge-
urch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen.
ch soll die Landwirthschaft, das wichtigste aller Gewerbe, auch ferner eine solche
he Stütze und Förderung ihrer Interessen entbehren! Und weshalb?
e Landwirthe bisher den Werth solcher Stütze zum Theil verkannt, zum Theil
ütze sogar von sich gewiesen haben! Jetzt aber ist der Augenblick so überaus
Nur einige ergänzende Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, und
säumte ist nachgeholt und wir sind endlich am Ziele!

ie wesentlichsten Schwierigkeiten und Weiterungen bei der Organisation einer
landwirthschaftlichen Interessenvertretung würden, unseres Erachtens, glücklich
nden werden, wenn in das neue Gesetz über Organisation der Handelskammern

---

henzeit die Interessen desselben vertreten und vermitteln soll. „Und so sind denn", sagt
rnap, „seitdem sowohl die Handelskammern jede für sich, als ihr Centralorgan, der
ag und dessen ständiger Ausschuß rüstig und mit dem besten Erfolge am Werke gewesen,
nteressen des Handelsstandes nach allen Richtungen hin zu fördern und wahrzunehmen."
igens v. Carnap den Handelstag hier nicht als amtliches Centralorgan der Handels-
hat bezeichnen wollen, ist selbstverständlich. Beide Organe unterscheiden sich ebenso wie
virthschaftlichen Vereine von den Landwirthschaftskammern. Aber da die Handels-
n ein offizielles frei gewähltes, selbstständig organisirtes Centralorgan zur Zeit
n, so sind viele von denselben dem deutschen Handelstage schon beigetreten und benutzen
ndige Central-Vereinsorgan zu diesem Zwecke.

Leider ist es mir wegen Mangels an Zeit nicht möglich gewesen, diese Vorschläge mit
ngland, Belgien und Frankreich bestehenden am frühesten und vollständigsten ausgebil-
eressenvertretungen, sowie mit den in neuester Zeit in Bayern, Würtemberg und Oester-
die Handels- und Gewerbekammern, sowie über die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe
n Gesetzen zu vergleichen.

die Bestimmung Aufnahme fände: daß fortan die Landwirthsch
besondere gleichberechtigte Abtheilung der Handelskammer
solle und zwar in der Art, daß beide Abtheilungen nach Be
besonders zu berathen und eventualiter als Plenum sich
einigen hätten.

II. Während die Gründung von Handelskammern bisher nach § 1
ordnung vom 11. Februar 1848 davon abhängig gemacht wurde, daß we
bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer Hand
obwalten mußte und die Feststellung dieses Bedürfnisses durch Vernehmung de
und Gewerbetreibenden so wie der Verordneten der betreffenden Städte na
wurde, wäre fortan die Errichtung der Handelskammern durch gesetzliche A
über die ganze Monarchie auszudehnen, so daß also jeder Regierungsbezirk
oder in mehrere Handelskammer-Bezirke einzutheilen wäre und demgemäß
Handelskammern des Staates in Wirklichkeit eine Gesammtvertretung des
der Industrie und der Gewerbe bilden würden.

Im Regierungsbezirke Trier gibt es z. B. zwei Handelskammern, zu T
zu Saarbrücken. Zu jener gehören die Kreise: Trier Stadt, Trier Lan
burg, Wittlich und Bitburg, zu dieser nur der Kreis Saarbrücken. D
Kreise: Merzig, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Bernkastel, Prüm und D
also gar nicht vertreten, wodurch mehrere der größten industriellen
ments von europäischem Rufe, wie das Bleibergwerk zu Bleialf, die Fayencef
Villeroy & Boch in Mettlach, die Ziegelfabrik von Boch & Fellenberg zu
die Villeroy'sche Fayencefabrik zu Wallerfangen, das dillinger Eisenblech- u
werk, das Stumm'sche Eisenhüttenwerk zu Neunkirchen und m. A. (ohne b
ändern können) einer Vertretung in den Handelskammern entbehren.

Auch in dieser Beziehung müßte also der neue Gesetzentwurf verbe
werden, weil es sich eben darum handelt, eine den ganzen Staat umf
Interessenvertretung zu schaffen. Dies ist jetzt, meines Erach
wichtiger, als noch ferner kostbare Zeit damit zu verlieren, daß die fehlen
träge wegen Ausdehnung der bestehenden Handelskammern eingehen. Solle
die ältern gesetzlichen Bestimmungen in Kraft bleiben, so dürfte z. B. noch
Jahr vergehen, bis die Handelskammern zu Trier und zu Saarbrücken de
Regierungsbezirk Trier umfassen werden. Was ist aber unbedenklicher und zwe
als diese Reorganisation?!

III. Nur Ein Bedenken wäre alsdann noch zu überwinden: die
tuirung der Wahlkörper für die landwirthschaftliche Vert
Es fragt sich in dieser Beziehung:

1) ob man vorläufig als solche die landwirthschaftlichen Vereine
soll, um später:
   a. entweder den mittlerweile neuorganisirten Gemeinde- resp. Kreisver
   ein indirektes Wahlrecht zu verleihen? oder
   b. ob selbständige Wahlkörper (in welchen natürlich auch
   Vertretung am meisten bedürftige kleine Grundbesitz B
   tigung finden müßte) mit direktem Wahlrechte zu organisiren w
2) Sollte man sich für die Alternative ad b entscheiden, so würde sich
auch noch fragen:
   ob diese Wahlkörper sofort ins Leben gerufen werden sollen?

nsererseits würden wir vorschlagen, provisorisch die landwirthschaftlichen
als Wahlkörper zu konstituiren, damit dem den Landwirthen noch fremden
e einige Jahre Zeit gelassen werden könnte, sich bei denselben in seiner prak-
Wirksamkeit bekannt und populär zu machen, ohne daß es unter dem Drucke
allgemein wahrzunehmenden Uebersättigung an den vielen öffentlichen Wahlen
rn herein zu leiden hätte.

ebrigens möge man sich keine irrigen Vorstellungen machen über die Meinungen
wirthschaftlichen Vereine! Bei weitem die meisten von ihnen sind über den
rd das Wesen dieser Frage bis auf den heutigen Tag so wenig informirt,
sehr im Unklaren, daß sie ein Bedürfniß zur Einrichtung von Landwirth-
mmern auch jetzt noch gar nicht empfinden, nicht anerkennen, vielmehr die
Vereinsvertretung noch immer für ausreichend erachten.

a! manche von diesen Vereinen dürften sogar geneigt sein, diese neue Orga-
noch immer als einen vermeintlichen Eingriff in ihre Rechte zu bekämpfen,
ie dieselbe als überflüssig oder wohl gar als schädlich bezeichnen.

Um so mehr ist es geboten, die landwirthschaftlichen Vereine vorläufig als
rper festzuhalten und zu benutzen, wodurch sie am schnellsten zu der Ueber-
gelangen werden, daß es kein wirksameres Mittel giebt, die landwirthschaft-
Vereine moralisch zu heben, als wenn man sie zu solchen Wahlkörpern beruft,
alsdann in der Lage sind, ihre Wünsche und Interessen durch ihre Vertrauens-
jederzeit vor der richtigen Schmiede, vor versammelter Landwirthschaftskammer,
lich zur Sprache zu bringen.

ber nur keine halben Maßregeln! So z. B. wäre die kürzlich vom Aus-
des Kongresses der norddeutschen Landwirthe vorgeschlagene Bestimmung*)
verfehlt, wonach nur in den Provinzen die landwirthschaftlichen Vereine als
rper benutzt werden sollen, wo man sich kraft der Selbstbestimmung
en Modus entscheiden würde. Offenbar hat man sich nicht klar gemacht, was
rlangen eigentlich bedeutet. Denn wie sollte dieser Selbstbestimmung irgend
rläßiger Ausdruck gegeben werden? Sollen etwa die Verwaltungsbehörden
öffentliche Meinung berichten? Oder will man (wie jüngst in Oesterreich
ist) die landwirthschaftlichen Vereine zum Richter in eigener
machen? Oder sollen etwa gar Urversammlungen der Gutsbesitzer, also Volks-
lungen in optima forma, amtlich berufen werden? Man bedenke, welche
Arbeit letzterer Vorschlag verursachen würde, bei der Möglichkeit, daß diese Arbeit
al vorgenommen werden müßte. Nämlich in der ersten Urversammlung sollte
der „Selbstbestimmung" Rechnung getragen werden, um darüber erst Klarheit zu

Wochenschrift der Annalen der Landwirthschaft, 1869, Nro. 31, S. 285.

n einer Mittheilung des Ausschusses des Kongresses norddeutscher Landwirthe heißt
ich:

Die den einzelnen Landestheilen in möglichst weitem Umfange zu belassende Selbstbestim-
etet zur Aussöhnung widerstreitender Prinzipien die mannigfaltigste Gelegenheit. So
spielsweise dasselbe Gesetz, welches allen Landwirthen die Wahlberechtigung beilegt, für
n Landestheile, welche kraft ihrer Selbstbestimmung sich dafür entscheiden, die landwirth-
en Vereine als Wahlkörper mit der Maßgabe annehmen, daß zu der Generalversamm-
welcher der Wahlakt stattfindet, außer den Vereinsmitgliedern auch alle wahlberechtigten
he Zutritt und Stimmrecht haben. Alsdann würden prinzipielle Bedenken gegen die
eit der Wahl nicht möglich, den Vereinen aber ein überwiegender Einfluß auf das Re-
r Wahl gesichert sein, zumal die Mehrzahl der einsichtigen und geachteten Landwirthe
mitglieder zu sein pflegen."

gewinnen, welcher Wahlmodus für diese Interessenvertretung zu befürworte
schiede sich dann der Gesetzgeber für solche Urversammlungen, so müßte
der Wahlen selbst die ganze Prozedur wiederholt werden. Das hieße denn
kreisen lassen, um wahrscheinlich zweimal Fiasko zu machen! Denn Niema
wiederholen es, aller öffentlichen Wahlen so überdrüssig, wie unser Landwi

Seit länger als 20 Jahren habe ich vielfach Gelegenheit gehabt, das
schaftliche Vereinsleben in verschiedenen Provinzen kennen zu lernen und
in solchen Dingen ein Urtheil erlauben zu können. Meinerseits bin ic
der Ueberzeugung durchdrungen, daß es für jetzt nur Ein Mittel gibt,
Zahl preußischer Landwirthe in allen Provinzen zu Wahlkörpern zu
und dieses Mittel finde ich darin: daß zu diesem Zwecke die
lichen jährlichen Generalversammlungen der landwirthsch
Lokalvereine zu direkten Wahlen benutzt werden.

Die auf diesem Wege erst im Laufe mehrerer Jahre zu sammelnden
Erfahrungen werden später bei definitiver Feststellung des aktiven und pass
rechts für Landwirthschaftskammern als zuverläßiges Material dienen kön

IV. Die in der angedeuteten Weise vervollständigten Handelskamme
„um die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks
„wahrnehmen und die Provinzial- und Centralbehörden in der Förderung
„und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von
„wirksam unterstützen zu können," nicht, wie es bisher der Fall wa
schriftlichem Verkehre mit den königlichen Bezirks- und Centralbehör
sondern vielmehr in enge gegenseitige Beziehungen treten, so daß auf der
Parität ein geregelter dauernder Verkehr hergestellt würde.

Zu diesem Zwecke würde ich vorschlagen:

1) den Handelskammern — den Bezirksregierungen gegenüb
koordinirte Stellung zu geben. Erstere hätten ihre jedesmalige Tag
soweit sie irgend materiell dazu Veranlassung bieten könnte, der betref
gierung mitzutheilen; Letztere wäre verpflichtet, einen gehörig informirten königl
missarius, welcher jedoch nur berathende Stimme hätte, in die längere Zeit
anzuberaumende Sitzung der Handelskammer mit der Verpflichtung abzuo
selben jede ihr wünschenswerthe Information aktenmäßig und vollständig
Um aber eine solche Einrichtung recht fruchtbar zu machen, muß vor allen
unglückselige Wahn aufgegeben werden, als wenn solche gemeinsame Wir
Beamten und praktischen Geschäftsmänner die Selbstständigkeit der Hand
beeinträchtigen könnte! Wer da fürchtet, durch solche Gemeinsam
Selbstständigkeit gegenüber den Regierungsbehörden zu
der gehe mit Unbefangenheit in sich und er wird gestehe
daß er noch nicht selbstständigen Urtheils und mithin zur
mung einer solchen koordinirten Stellung noch nicht reif

Wahrlich! dergleichen kleinliche Besorgnisse sind eben so unbegründ
jenigen, welche manche landwirthschaftliche Vereinsmitglieder früher hegten,
waltungsbeamte in den Vereinsvorstand gewählt wurden.*)

---

*) Im Hause der Abgeordneten denkt man anders, denn dort ist in den letzte
unabhängigen und einflußreichen Mitgliedern die zur Zeit noch in vollem Maaße vo
entbehrlichkeit der Beamten wiederholt anerkannt worden.

Für die wichtigeren Fragen hätten die Handelskammern Vertrauensmänner
en, welche zu außerordentlichen Sitzungen nach Bedürfniß zusammen treten
Namentlich müßte jede Provinzialkammer mindestens einmal jährlich unter
lbstgewählten Vorsitzenden in Gegenwart des Oberpräsidenten (welcher natürlich
berathende Stimme hätte) sich versammeln, um sich über die verschieden-
jetzt öfter im grellsten Widerspruche zu einander stehenden Anträge der ein-
andelskammern einer und derselben Provinz zu verständigen.*) Zu diesem
wären die gedruckten Jahresberichte der einzelnen Kammern an die Mitglieder
vinzialkammern vorher zu vertheilen und diesen Berathungen zu Grunde zu
Die Provinzialkammern hätten dann diese Berichte durch ihr Gutachten zu
n und ihre Anträge selbstständig zu stellen und zu motiviren. Tagten
Vertrauensmänner der sämmtlichen Provinzialkammern in Berlin unter
lbstgewählten Vorsitzenden, so müßten die Mitglieder der statistischen Central-
on**) den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen.

. Jedenfalls würde das Landesökonomie-Kollegium durch diese Organisation
ch werden.

I. Die beiden Abtheilungen der Handelskammer müßten sein, was die
ng I nach ihrer bisherigen Organisation gewesen ist, nämlich Auskunfts-
für die Organe der Staatsregierung, natürlich mit dem Rechte
bstständigen Initiative im Petitionswege, aber ohne administrative,
ichtigende und obrigkeitliche Befugnisse.

II. Zu wünschen ist, daß mit jeder Handelskammer eine besondere statistische
unter Leitung der mit vollem Gehalte anzustellenden Handelskammer-
re verbunden wird. Je ein besonders qualifizirter Handelskammer-Sekretär hätte
für die nothwendigen statistischen Provinzial-Zusammenstellungen zu sorgen,
das statistische Büreau zu Berlin auch hierbei als Centralstelle die Spitze
ürde.

III. Jede Handelskammer müßte das Recht haben, in ihrem Verwaltungs-
orrespondirende Mitglieder (namentlich zu statistischen Zwecken) zu ernennen
remuneriren.

. In diesen Kammern müßten auch die Bergwerke, die Gewerbe, die Arbeiter
Genossenschaften ihre Vertretung finden.

. Diese Vertretung müßte den Namen führen: Handels-, Gewerbe- und
ltur-Rath oder dito Kammer und zwar in folgender Abgrenzung:

Siehe die von der statistischen Centraldirektion herausgegebenen tabellarischen Zusam-
ngen aus diesen Berichten.

) Nach einem kürzlich gefaßten Staatsministerial-Beschlusse soll fortan ohne Anhörung der
Jahre 1860 konstituirten Centralkommission für Statistik keine regelmäßig wiederkehrende
e statistische Erhebung mehr angeordnet werden. Dabei soll der Kommission die Be-
rstehen, über Inhalt und Form der statistischen Aufstellungen und über die Art der Er-
zu berathen und zu beschließen. Diese Beschlüsse müssen den betreffenden Ressortministern
hmigung und Ausführung vorgelegt werden. Einigen sich die betreffenden Ressort-
nicht, dann entscheidet das gesammte Staatsministerium. Diese Centralkommission besteht
missarien der einzelnen Ministerien, aus dem Direktor und noch einem Mitgliede des
n Büreau's, aus einem Mitgliede des Bundeskanzler-Amtes, und ferner aus ange-
tatistischen Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Kommission durch den Minister
ern eingeladen werden, namentlich auch aus Landräthen und Mitgliedern des Landtages.
rsitzenden der Kommission ernennt der Minister des Innern.

1. als Abtheilung I: Handelsrath für Handel, Statistik und diejenig
welche den Verkehr vermitteln;
2. als Abtheilung II: Gewerberath (für Gewerbe, Bergbau, Fabrikin
nossenschaftswesen und Arbeiterfrage);
3. als Abtheilung III: Landeskulturrath (für die Landwirthsch
Nebengewerbe).

Diese Abtheilungen würden dann nach Bedürfniß einzeln und im Pl
auch durch die von ihnen zu wählenden Vertrauensmänner zu Provinzial- u
kammern vereinigt werden

XI. Erst wenn die nach obigen Vorschlägen organi
teressenvertretung einige Jahre in Preußen fungirt habe
dürfte es an der Zeit sein, folgenden Fragen näher zu treten:

1. ob nicht eine solche Interessenvertretung über das Gebiet des ganzen n
Bundes, und wenn möglich, sogar über das des Zollparlaments au
2. ob nicht sämmtliche von den beiden Abtheilungen zu der Volkswirthsc
für den preußischen Staat gewählten Vertrauensmänner außerd
borenen Mitgliedern des Reichstags resp. des Zollparlaments zu
dürften?

Je länger nämlich diese neue Körperschaft neben den Landes-,
Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeindevertretungen fortbestehen; jemehr
Ausbau unserer Verfassung mittlerweile fortschreiten, jemehr namentlich
schen Rechte der einzelnen Staatsgewalten sich konsolidiren und damit
Parteikämpfe ihre praktische Bedeutung verlieren werden, destomehr wi
Nothwendigkeit einer Verschmelzung der Körperschaften herausstellen, wel
tischen und volkswirthschaftlichen Fragen zu diskutiren und die davon be
teressen hauptsächlich zu vertreten haben. Dabei darf aber nicht verkannt
die immer größere Bedeutung gewinnenden materiellen Interessen sic
der allerwirksamste Hebel der deutschen Einheit bewährt haben, un
das deutsche Zukunftsparlament in demselben Maße an Naturwüchsigkeit
gewinnen wird, in welchem die Intelligenz, der Grundbesitz, das Ka
die Arbeit, diese vier Fundament- und Ecksteine volkswirthschaftlicher
staatlicher Größe und Kraft die gehörige Vertretung in demselben finden

Zur Abstimmung in unseren 60 Lokalabtheilungen würde ich folge
vorschlagen:

1. Hält die Lokalabtheilung die Einrichtung einer aus den Wahlen de
schaftlichen Lokalabtheilungen hervorgehende landwirthschaftliche Interess
in der Rheinprovinz resp. im ganzen preußischen Staate für nothw
2. Soll dieselbe mit den bereits bestehenden Handelskammern in Verbind
werden, oder (falls diese Frage verneint wird)
3. Soll eine von den Handelskammern unabhängige landwirthschaftlich
vertretung eingerichtet werden?
4. Soll das Präsidium nach den Vorschlägen des Referenten mit der
folgung dieser Beschlüsse beauftragt werden.*)

Geschrieben zu Trier, im Monat September 1869.

*) Als das Vorstehende bereits druckfertig war, ging uns das diesjährige
Kroder'schen landwirthschaftlichen Centralblattes zu. Dasselbe enthält auf Seite 225
eine interessante Uebersicht aller bisher veröffentlichten wesentlicheren Meinungsäuße

Zur Beherzigung!

Sehe Jeder, wie er's treibe,
Sehe Jeder, wo er bleibe,
Und wer da steht, daß er nicht falle!

trierſche Zeitung vom 20. Oktober 1869 bringt nachſtehenden beherzigens-
Artikel aus der neueſten Nummer des öſterreichiſchen Oekonomiſten, eines
en volkswirthſchaftlichen Blattes:

Auf Seite 245 findet ſich folgender Korreſpondenzartikel des Ausſchuſſes des Kon-
deutſcher Landwirthe vom 14. Oktober 1869:
von dem Ausſchuſſe des Kongreſſes eingeſetzte Kommiſſion zur Ausarbeitung des
usplanes einer landwirthſchaftlichen Intereſſenvertretung in dem Bereiche des nord-
undes hat am 20. und 21. September d. J. in zwei Sitzungen ihre Aufgabe erledigt.
iſſion einigte ſich nach kurzer Verhandlung über den Entwurf zur Bildung eines
Kulturrathes mit dem Zwecke, die Intereſſen der Landwirthſchaft in Beziehung
ndesgeſetzgebung wahrzunehmen". Die Mitglieder deſſelben ſollen nach dem Entwurfe
Vertretung der einzelnen Regierungen im Bundesrathe entſprechenden Anzahl, aus
der in den einzelnen Staaten vorhandenen oder zu ſchaffenden(!) „Organe zur
der landwirthſchaftlichen Intereſſen" beſtehen und alljährlich zu einer Sitzung zu-
en. Für die Beſorgung der laufenden Geſchäfte in der Zeit zwiſchen den Seſſionen
Vertretung in beſonders ſchleunigen Angelegenheiten iſt die Bildung eines von dem
lturrathe aus ſeinen Mitgliedern zu wählenden Ausſchuſſes in Ausſicht genommen.
aloger Weiſe, nur unter Hinzuziehung von Delegirten der ſüddeutſchen Staaten, iſt
rnehmung der landwirthſchaftlichen Intereſſen in Beziehung auf die Zollgeſetzgebung
es-Kulturrath für den Zollverein projektirt. Die Kommiſſion war ferner
ig, daß in einigen Staaten Norddeutſchlands, namentlich in Sachſen, die landwirth-
Intereſſen durch die beſtehende Vereinsorganiſation in vollkommen ausreichender Weiſe
ien, daß dagegen in anderen Ländern, insbeſondere in dem größten Theile Preußens,
enen Vereine zu einer wirkſamen Vertretung jener Intereſſen nicht als vollſtändig
achtet werden könnten. Dagegen gingen über die für die Reform hier zu empfehlenden
die Anſichten auseinander. Während von der Majorität der frei ſich entwickelnde
s des landwirthſchaftlichen Vereinsweſens für durchaus und allein geeignet erachtet
nach gewiſſen Normativbeſtimmungen der qu. Vertretung als Grundlage zu dienen,
die Minorität die in dem Korreſpondenzartikel vom 8. Juni d. J. vertretene An-
die Vertretung zwar an die Vereine anſchließen, jedoch zu den Vereinsverſamm-
welchen die Delegirten gewählt werden, allen Landwirthen Zutritt gewähren will,
Beſtimmung des Begriffes „Landwirth" ein beſtimmter Grundſteuer-Cenſus empfohlen
chdem beide Parteien ihre Vorſchläge zu beſtimmten Entwürfen formulirt hatten, ent-
ie Kommiſſion durch Majoritätsbeſchluß für den ausſchließlich auf die Vereine ſich
Entwurf, nach welchem die landwirthſchaftlichen Provinzialvertretungen aus Deputirten
reſp. Bezirksvereine, die Centralvertretung aus Delegirten der Provinzialvertretungen
den ſollen. Dabei wurden ſpezielle Vorſchläge (über den Wahlmodus, ſowie über die
der Regierung an der Vertretung durch Ernennung der Generalſekretaire mit Sitz
e u. ſ. w.) nur für die Vertretungskörper in Preußen beſchloſſen, indem man davon
ß eine analoge Anwendung der Grundprinzipien auch in den kleineren Staaten zu-
ne, letztern indeß hier die volle Autonomie gewahrt werden müſſe. — Endlich beſchloß
ſion auch den von der Minorität aufgeſtellten Entwurf der Berathung des Ausſchuſſes
iten. Wenngleich hiernach aus den Berathungen der Kommiſſion ein in allen Theilen
eſchloſſener Entwurf noch nicht hervorgegangen iſt, ſo ergibt doch der Verlauf der bis-
rhandlungen, daß die wiederholte wiſſenſchaftliche Erörterung der Frage weſentlich
agen hat, die Gegenſätze zu mildern — und denſelben Eindruck haben wir aus den
ſprechungen in der Preſſe gewonnen. Namentlich glauben wir nicht zu irren, wenn
en, daß die Intereſſenten gegenwärtig im Weſentlichen darüber einig ſind,

„Soziale und Kulturzustände".

„Unsere gegenwärtigen Zustände sind wahrhaftig trübseliger Natur."
„In unserem ganzen Volke überall herrscht eine Apathie, die tief b
„Die allgemeine Triebfeder scheint allein der Egoismus. Der Ehrgeiz —
„gewählt zu werden und an der Spitze zu stehen, ohne dann dem Beruf

---

„daß die landwirthschaftlichen Vereine als solche in den meisten Staaten No
„und insbesondere in dem bei Weitem größten Theile für eine vollständig aus
„tretung der landwirthschaftlichen Interessen nicht zu erachten sind, und daß a
„zu erstrebende Vertretung, soweit als es unbeschadet des Zweckes, namentlich
„der Erhaltung voller Selbstbestimmung für die Vereine und
„der Erreichung korrekter Wahlresultate irgend möglich ist, an die be
„eine angeschlossen werden muß."

„Die Meinungsverschiedenheiten betreffen vorweg die Fragen:
„können Delegirte der bestehenden Vereine als eine derartige korrekte Vertretu
„wirthschaftlichen Interessen gelten, daß sie durch Gesetz als solche anerkannt we
„eine völlig korrekte Vertretung nur dadurch zu ermöglichen, daß in Beziehung
„Generalversammlungen der Vereine, in welchen die Delegirten gewählt werden
„Landwirthen (also auch denjenigen, welche nicht Vereinsmitglieder sind) Zutritt
„recht beigelegt wird?"

„Hoffen wir, daß durch die weiteren Erörterungen sowohl in den Vereine
Presse als in dem Ausschusse und im Kongresse auch diese Frage einen derartigen
winnt, daß es möglich erscheint, der Regierung einen in allen Theilen einmüthig(?
Entwurf vorzulegen. Erst wenn es gelungen sein wird, der Landwirthschaft ei
Vertretung bei der Regierung zu schaffen, werden wir das langersehnte Ziel errei
innerhalb der Regierung durch eine gerechtere Regelung der Ressortverhältnisse
schaftlichen Interessen die ihnen gebührende Berücksichtigung finden. Ws."

— Mit vorstehenden Beschlüssen bin ich einverstanden. Nur scheint es mir noc
Zeit zu sein, die Organisirung eines Bundeskulturrathes zu beantragen.
man m. E. alle Kräfte konzentriren, um zunächst für die preußische Landwirthsch
liche durchweg freigewählte Interessenvertretung zu erringen, wie sie in ande
Staaten schon längst vorhanden ist. Denn ohne solche Repräsentanten könnte
der preußischen Landwirthschaft im Bundes-Kulturrathe von vornherein gar leicht ge

Zu diesem Zwecke sollte der Kongreß norddeutscher Landwirthe mehr als bi
ist, darauf Bedacht nehmen, mit Hülfe der Presse die Landwirthe, insbesondere die
schaftlichen Vereine für seine gemeinnützigen Bestrebungen zu gewinnen. Name
dieselben in einer kurzen, gehörig zu motivirenden, möglichst populair zu haltenden
das Wesen, den Nutzen und die Nothwendigkeit einer solchen Interessenvertretung
die bisher dagegen erhobenen Einwendungen und Bedenken zu widerlegen suchen.
dieser Ansprache sollte er auffordern, zur Berathung dieser Frage außerordentliche V
in und außer den landwirthschaftlichen Vereinen zu berufen, die Beschlüsse dem K
zutheilen u. s. w. Andere Artikel müßten dann nachfolgen, um die öffentliche M
arbeiten, und allmälig in das richtige Fahrwasser zu leiten, denn schwerlich dürfte
Staatsregierung eine solche Organisation früher ins Leben rufen, als bis die
theiligten, also die praktischen Landwirthe, ein dringendes Verlangen nach
richtung in unzweideutiger Weise zu erkennen gegeben haben werden.

Und das mit vollem Rechte! Denn die Gesetze erfüllen bekanntlich nur in
ihren Zweck, wie sie aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes herausgewachsen sind.
herrscht (man sollte es kaum für möglich halten und doch verhält es sich so) noch tie
in den mehr als 800 preußischen landwirthschaftlichen Vereinen über eine Frage, an d
jeder, sage jeder Grundbesitzer materiell betheiligt ist!

So viel steht zweifellos fest, daß nur in dem Maaße, wie es dem Kongresse
Landwirthe gelingen wird, unseren Michel wach zu rufen, er sich zu einer vom
deutschen Landwirthe gehobenen und getragenen moralischen Macht emporschwingen

n; die Sucht — reich zu werden ohne Arbeit; — berühmt, lediglich durch glänzende
: ohne reelle Leistungen und ohne Gehalt des Charakters; das Haschen — nach
glichen Sinekuren: — dies und ähnliche Ziele sind ausschließlich die maßgebenden.
ennützige Widmung der Kräfte für den Fortschritt in der Wissenschaft, im Leben,
Vaterland finden Sie leider nicht. Darum so wenig Theilnahme für ernstes
en, für edle, große Ziele. Und endlich noch die vis inertiae, welche lähmend
rtödtend auf der so lange mißleiteten und irregeführten großen Masse lastet. Wo
a das Heil herkommen?"

schrieb uns vor wenigen Tagen einer unserer geachtetsten Reichsvertreter, einer
en Patrioten, und wir wissen seinen schwer wiegenden Worten kaum Etwas hin-
und leider auch Nichts hinwegzunehmen. Ueberall, wohin wir blicken: Hohler
berflächlichkeit, Nepotismus, Genußsucht ohne Verdienst und ohne Arbeit bei denen,
Regimente sind, und allgemeine Erschlaffung, Mangel an Energie, vollständige
i der großen Masse — wohin soll das führen? Wahrlich es sind trübselige Zeiten
Oesterreich, und schwer rächt sich, was seit Jahrhunderten gesündigt und versäumt.

Das ist gewiß ein erschütterndes Bekenntniß. Ohne Arbeit reich wer-
ist heute überall der Stein der Weisen, das ist die Goldmacherei, die moderne
In früheren Jahrhunderten schwitzte man wenigstens dabei in der „schwarzen
ian ließ es sich Mühe kosten, ein „Adept" zu werden; auch opferte man viel
i der großen Operation in der Retorte, oft mehr als das entsprechende
Goldes werth gewesen wäre. Heuer aber wird Gold aus Papier gemacht
im zweiten Faust steht, das ist wörtlich wahr geworden und wird tagtäglich
:

„Gewähre dir das hohe Festvergnügen,
Des Volkes Heil, mit wenig Federzügen!
Du zogst sie rein, dann ward's in dieser Nacht
Durch Tausendkünstler schnell vertausendfacht.
Damit die Wohlthat Allen gleich gedeihe,
So stempelten wir gleich die ganze Reihe:
Zehn, Dreißig, Fünfzig, Hundert sind parat.
Ihr denkt Euch nicht, wie wohl's dem Volke that."

nlage I. Entwurf eines Gesetzes über die Handelskammern.*)

: Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen mit
ng beider Häuser des Landtags für den Umfang der preußischen Monarchie,
:

. Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der
und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Be-
der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen,
ind Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

Ein ähnlicher Entwurf ist dem Hause der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage im
58–69 vorgelegt worden. Von der Kommission dieses Hauses ist auch Bericht erstattet,
eine Berathung im Plenum wegen des Schlusses der Sitzung nicht mehr stattgefunden.
Entwurf, welcher die Abänderungsvorschläge der Kommission berücksichtigt hat, ist dem
Abgeordneten im Monat Oktober 1869 wiederum vorgelegt und von derselben bereits
geprüft und befürwortet worden.

§ 2. Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Handelsministers. Bei Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handelskammer Bestimmung getroffen.

§ 3. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen. Mit Genehmigung des Handelsministers kann jedoch für einzelne Handelskammern nach Anhörung der Betheiligten bestimmt werden, daß das Wahlrecht außerdem durch die Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel bedingt sein soll.

§ 4. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind ferner berechtigt die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerkes, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften — einschließlich derjenigen, welche innerhalb der in den §§ 210, 211, 212 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 779) und im Art. XII. der Verordnung vom 8. Mai 1867 (G.-S. S. 603) bezeichneten Landestheile Eisenerz-, beziehungsweise Steinkohlen oder Braunkohlen-Bergbau betreiben — insoweit die Jahresproduktion einen von dem Handelsminister nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Handelskammern zu bestimmenden Werth oder Umfang erreicht. Die fiskalischen Bergwerke sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 5. Die Wahlstimme einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder anderen im § 3 bezeichneten Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Gewerkschaft oder anderen im § 4 bezeichneten Gesellschaft nur durch den Repräsentanten oder ein Vorstandsmitglied, die einer Person weiblichen Geschlechts, oder einer unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen abgegeben werden.

§ 6. Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§ 3 bis 5) in demselben Handelskammer-Bezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammer-Bezirks (§ 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§ 11) zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

§ 7. Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, —
2) in dem Bezirk der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, —
3) a. in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter, oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen steht,
   b. oder bei einer der im § 4 bezeichneten Bergbau-Unternehmungen im Bezirke der Handelskammer als Alleineigenthümer, Repräsentant oder Vorstandsmitglied betheiligt ist.

§ 8. Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer- und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

. Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs (Falliment) eröffnet ist, nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen einben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch

. Mit Genehmigung des Handelsministers kann ein Handelskammer-Bezirk ke der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingetheilt werden, insofern en örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfniß ergibt.

1. Für jeden Wahlbezirk ist bei Einrichtung einer Handelskammer von der , sonst von der Handelskammer selbst eine Liste der Wahlberechtigten auf Dieselbe wird zehn Tage lang öffentlich ausgelegt, nachdem die Zeit und er Auslegung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

wendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Begen bis zum Ablauf des zehnten Tages nach beendigter Auslegung, wenn lskammer eingerichtet werden soll, bei der Regierung, sonst bei der Handelslbst anzubringen, und falls sie von dieser für unbegründet erachtet werden, gierung zu befördern, von letzterer aber endgültig zu entscheiden.

2. Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk bei g der Handelskammer ein von der Regierung, sonst ein von der Handelsus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Kommissarius den Wahltermin nen und öffentlich bekannt zu machen.

3. In der Wahlversammlung führt der ernannte Kommissarius (§ 12) z. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören, außer dem en, ein Stimmensammler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden htigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

4. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Ab mittelst Stimmzettel, welche außer den im § 5 erwähnten Fällen von den echtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das rgiebt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute nehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden, die relativ timmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Bringenden unter denen, welche gleichviele Stimmen haben, das Loos. Ueber gkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist Wahlvorstande zu unterzeichnen.

5. Die Handelskammer hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelsnzubringen und von der Regierung endgültig zu entscheiden.

6. Die Mitglieder der Handelskammern versehen ihre Stellen in der Regel e lang. Am Schlusse jeden Jahres werden durch Neuwahl zunächst die Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigten ieder besetzt. Im Uebrigen scheiden von den Mitgliedern am Schlusse jeden viele aus, daß im Ganzen der dritte Theil sämmtlicher Stellen zur Wiedergelangt. Die Ausscheidenden bestimmt das höhere Dienstalter und bei lter das Loos. Geht die normale Gesammtzahl der Mitglieder einer Han-

delskammer bei einer Theilung durch drei nicht voll auf, so wird die nächst höhere Zahl, welche eine solche Theilung zuläßt, der Berechnung des ausscheidenden Drittheils zu Grunde gelegt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 17. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 18. Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen; es steht jedoch dem Betheiligten der Rekurs an die Regierung offen.

§ 19. In derselben Art (§ 18) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seinen Funktionen vorläufig entheben.

§ 20. Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen sebstständig. Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§ 21. Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 22. Die Handelskammer hat alljährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und der Regierung mitzutheilen.

§ 23. Die etatsmäßigen Kosten werden auf die sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem Fuße der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt und als Zuschlag zu dieser erhoben. Die nicht zu Gewerbesteuer vom Handel veranlagten Wahlberechtigten werden von der Handelskammer alljährlich nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten Satz der Gewerbesteuer vom Handel eingeschätzt und in diesem Verhältnisse zu den Kostenbeiträgen herangezogen. Die Betheiligten werden Seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und unterliegen der endgültigen Entscheidung der Regierung. Die Erhebung der Beiträge geschieht auf Anordnung der Regierung.

§ 24. Einer vorgängigen Genehmigung der Regierung bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen, zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert, oder wenn der vorgelegte Etat überschritten werden soll. Im ersteren Falle kann die Regierung die etatsmäßigen Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel beträgt.

§ 25. Die Kostenbeiträge können unter Genehmigung der Regierung auf Antrag der Handelskammer der Gemeindekasse oder der Staatssteuerkasse am Sitze der Handelskammer überwiesen werden. Die betreffende Kasse hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber Rechnung zu legen. Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

26. Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte
rsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des
den oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl
Rest dieser Zeit.

27. Die Handelskammern können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen be-
Jedenfalls sind sie verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres
durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen,
n Schlusse jeden Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksam-
von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe, sowie sum-
von ihren Einnahmen und Ausgaben durch die öffentlichen Blätter Kenntniß
. Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben
Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die
hkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst zur
lichung nicht geeignet befunden werden.

28. Die Beschlüsse der Handelskammern werden — außer den in den §§
bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleich-
heidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absatze
1. bestimmte Verfahren statt. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist
ng aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die
heit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ueber jede Be-
ist ein Protokoll aufzunehmen.

29. Die Handelskammern führen ein den heraldischen Adler enthaltendes
nit der Umschrift: „Handelskammer zu (für) . . . . ." Ihre Ausfertigungen
ußer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch von mindestens
itgliede vollzogen.

30. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der
ammer in einer der Regierung mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

31. Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch
immung (§ 1.) begrenzt.

32. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über
und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den
Minister zu berichten. Auch in anderen Fällen ist ihnen gestattet, ihre Berichte
ar an die Centralbehörden zu erstatten. In allen Fällen haben sie von den
Centralbehörden erstatteten Berichten derjenigen Provinzialbehörde, in deren
kreis der Gegenstand fällt, Mittheilung zu machen.

33. An denjenigen Orten, an welchen Handelskammern ihren Sitz haben,
von diesen die Handelsmäkler — unter Vorbehalt der Bestätigung der Re-
— ernannt.

34. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche An-
nnen unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

35. Die Verfassungen und Einrichtungen der bestehenden Handelskammern
diesem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Der Handelsminister hat
erforderlichen Anordnungen, insbesondere auch über den Sitz, die Bezirke
Zahl der Mitglieder der einzelnen Handelskammern zu treffen. Bis zu den
ndung mit diesen Anordnungen zu bestimmenden Zeitpunkten bleiben für die

bestehenden Handelskammern die über ihre Verfassungen und Einrichtungen ergangenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen in Kraft.

§ 36. Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf das Kommerzkollegium zu Altona findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 37. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Funktionen werden da, wo die Provinzialregierungen nach Maßgabe der in den älteren Landestheilen bestehenden Einrichtungen noch nicht errichtet sind, von den ihnen entsprechenden Landespolizei-Behörden ausgeübt.

§ 38. Unbeschadet der Bestimmung des § 35. treten außer Kraft:

die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 (G.-S. für die Königlich Preußischen Staaten S. 63.) —

die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 7. April 1866 (G.-S. für das Königreich Hannover S. 99.) —

die Verordnung vom 17. Oktober 1863 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau S. 307.) —

die Verordnung über die Organisation der Handelskammer der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1817 (Ges.- und Stat.-Samml. I. S. 113.) —

sowie die sämmtlichen zur Vollziehung und Ausführung dieser Verordnungen ergangenen Bestimmungen —

endlich alle allgemeinen und besonderen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Anlage II. Vorschläge zur Organisation einer rheinpreußischen Landeskultur-Behörde mit besonderer Berücksichtigung der Konsolidationsfrage.

In dem am 11. Januar 1863 von der betreffenden Kommission des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen festgestellten Entwurfe eines Zusammenlegungsgesetzes für die Rheinprovinz*) heißt es wörtlich: „Die Ausführung geschieht durch eine von den Interessenten zu wählende Kommission unter Leitung eines Regierungskommissars und unter Mitwirkung eines landwirthschaftlich-technischen Spruchkollegiums der Rheinprovinz.“

Im Uebrigen beschloß diese Kommission, den von mir verfaßten desfallsigen Gesetzentwurf erst dann näher zu berathen, wenn der Entwurf eines Zusammenlegungsgesetzes die Genehmigung des Centralvorstandes werde erhalten haben, was bisher aber noch nicht geschehen ist.

Dieser Gesetzentwurf lautet wörtlich wie folgt:

*) Siehe Krocker landwirthschaftliches Centralblatt 1866, 274 und folgende.



Von den Behörden zur Leitung des Zusammenlegungsverfahrens in der Rheinprovinz.

§ 1. Die Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über die Zusammenlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz wird hiermit dem durch die §§ 113 bis 120 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar nebst Gebiet (G.-S. 1840 S. 220—223) zu Koblenz eingesetzten Spruchkollegium übertragen. Diese §§ lauten:

„§ 113. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird für die Aemter Burbach und Neunkirchen der Generalkommission zu Münster, für den zum koblenzer Regierungsdepartement gehörigen Landestheil aber der Regierung zu Koblenz übertragen und finden dabei die Vorschriften der V. v. 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. insbesondere auch rücksichtlich der Einrichtung und Mitwirkung der Kreisvermittelungs-Behörden Anwendung; es sollen jedoch in Beziehung zu den Kreisvermittelungs-Behörden in dem fürstlich Solms'schen und fürstlich Wied'schen Gebiete die standesherrlichen Regierungen oder Kommissarien derselben an die Stelle der Landräthe treten und hinsichtlich der Geschäftsführung der Regierung zu Koblenz folgende nähere Bestimmungen stattfinden."

„§ 114. Die Ablösungssachen werden bei der Regierung von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Rücksichtlich der Geschäftsverbindung der Letztern mit dem Oberpräsidenten, der Regierung und deren Abtheilungen kommen auch in den Ablösungssachen die Vorschriften der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und Unserer Ordre vom 31. Dezember 1825 (G.-S. 1826 S. 3 ff.) zur Anwendung. Insbesondere hat die Abtheilung des Innern wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit derselben ebenso zu verständigen und bei entstehenden Differenzen die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Resort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die Abtheilung des Innern bei den von einer andern Regierungsabtheilung in Betreff ihrer Güterverwaltung unter ihrer besonderen Leitung vorgenommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der von der Erstern wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse. In den gedachten Sachen finden jedoch folgende Modifikationen statt: 1. in den Fällen, wenn der Beschluß der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, tritt nicht die mittelst Unserer Ordre vom 31. Dezember 1825 unter Nr. VII angeordnete Provokation auf den Regierungspräsidenten, vielmehr die auf Entscheidung des Plenums der Regierung ein; 2. in den Fällen, wo sonst der Präsident nach § 39 Nr. 3 der Regierungsinstruktion die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen kann, behält es bei dem Beschlusse des Kollegiums sein Bewenden."

„§ 115. Alle Entscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungsinteressenten werden, ohne Unterschied, ob ein Rechtsmittel dagegen stattfindet, oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Rechtsmittels von der Kompetenz der Regierung ausgenommen und in erster Instanz einem besondern Spruchkollegium übertragen, welches aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Mitgliedern der Regierung bestehen soll. Die Leitung der Instruktion dieser Streitfälle, die Publikation der Erkenntnisse,

das Verfahren wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Ausführung derselben nach beschrittener Rechtskraft verbleibt der Regierung."

„§ 116. Die Justizdeputation steht unter gemeinschaftlicher Leitung der Minister des Innern (jetzt unter dem für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) und der Justiz, von denen auch die juristischen Mitglieder gemeinschaftlich ernannt werden."

„§ 117. In der Appellationsinstanz entscheidet das Revisionskollegium zu Münster (jetzt zu Berlin)."

„§ 118. Bei der Anstellung der für die Ablösungsangelegenheiten bestimmten Mitglieder und der Subalternen der Regierung finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressortverhältnisse Anwendung. Im Uebrigen tritt die Regierung in den Ablösungsangelegenheiten zu dem Ministerium des Innern (jetzt der landwirthschaftlichen Angelegenheiten) rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniß, in welchem verfassungsmäßig die Generalkommissionen zu demselben stehen."

„§ 119. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze §§ 27, 28, 29, 33, 36 vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde (§ 113) und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte durch besondere, aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten jener Behörde zusammengesetzte Distriktskommissionen erfolgen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distriktskommission nicht unter zwei und nicht über vier sein; ihre Anzahl wird hiernach von der genannten Behörde nach dem größern oder geringern Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten im Kreise gewählt; die andere Hälfte wird aus drei oder sechs von dem Landrathe (in den fürstlich solms'schen und fürstlich wied'schen Gebieten von der standesherrlichen Regierung) vorzuschlagenden Personen durch die Verpflichteten gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen. Der Abgeordnete der Auseinandersetzungsbehörde aber soll für alle Distriktskommissionen ein und der nämliche sein. Die Feststellung der Werthverhältnisse, Preisbezirke, Marktorte 2c. erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distriktskommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird endlich dem Minister des Innern (jetzt der landwirthschaftlichen Angelegenheiten) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und nachdem letztere erfolgt ist, durch das Amtsblatt der Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll stattfinden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Festsetzungen nöthig befunden werden sollten.*)"

„§ 120. Wegen der Kosten der Ablösungen kommen die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 § 209 ff. (G.-S. S. 196), die V. v. 30. Juni 1834 § 65. 66 (G.-S. S. 117) und das Regulativ vom 25. April 1836 und die Instruktion vom 16. Juni 1836 (G.-S. 181 und 187) zur Anwendung. Jedoch wird in Erweiterung der in § 212 d. V. vom 20. Juni 1817 ertheilten Vorschrift bestimmt, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Aus-

*) Vergl. d. Ges. v. 2. März 1850. § 1, 67—72.

einandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, insofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur soviel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden. (G.-S. 1840 S. 220—223.)"

§ 2. Dieses Kollegium, welches seinen Sitz in Koblenz hat, führt den Namen:
„„Landeskultur-Kollegium der Rheinprovinz.""

Es besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im § 115 des oben allegirten Gesetzes vom 4. Juli 1840 erwähnten fünf Personen. Die drei in Gemäßheit jener Bestimmung zu diesem Kollegium gehörigen, zum Richteramte qualifizirten Beamten, müssen, eben so wie die zu demselben gehörigen zwei Mitglieder der Regierung, der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein. Außerordentliche Mitglieder sind die bei den Regierungen zu Aachen, Köln, Düsseldorf und Trier*) fungirenden Departementsräthe für Landeskultursachen. Als technische Beiräthe dieser Behörde fungiren die königlichen Forst-, Bau- und Kataster-beamten der Rheinprovinz, insoweit ihnen das Landeskultur-Kollegium Aufträge ertheilt, resp. sie zur Theilnahme an einzelnen Sitzungen einberuft.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz ist Chefpräsident dieses Kollegiums. Die Geschäftsleitung und der Vorsitz wird einem aus der Zahl der fünf ordentlichen Mitglieder auszuwählenden Direktor übertragen.

§ 3. Die laufenden Geschäfte des Landeskultur-Kollegiums der Rheinprovinz werden durch die ordentlichen Mitglieder besorgt.

§ 4. Mit dem ten 187 wird diesem Landeskultur-Kollegium die Leitung sämmtlicher in der Rheinprovinz anhängiger Gemeinheitstheilungen, Servituten- und Reallastenablösungen übertragen, welche bisher zur Kompetenz des koblenzer Spruchkollegiums, der rheinischen Regierungen und Gerichtsbehörden, so wie der Generalkommission zu Münster gehört haben.**)

§ 5. Dem Landeskultur-Kollegium der Rheinprovinz stehen im Allgemeinen dieselben Befugnisse zu, wie den Generalkommissionen derjenigen Provinzen, in denen die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat, so fern nicht

---

*) Der koblenzer Departementsrath für Landeskultursachen ist schon jetzt ordentliches Mitglied des gedachten Kollegiums.

**) Der näheren Erwägung wird empfohlen, ob und inwiefern dem Landeskultur-Kollegium eine Einwirkung auf die gegenwärtig von den Bezirksregierungen ressortirenden Meliorations-angelegenheiten einzuräumen sein möchte. Namentlich dürfte es sich fragen, ob denselben nicht für folgende Sachen die Prüfung und Bestätigung der Statuten zu übertragen wäre, und zwar mit der Befugniß, auch über die dabei entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz zu entscheiden:

1. Die Bildung von Be- und Entwässerungsgenossenschaften; cfr. § 56 und folgende des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatgewässer (G.-S. 1843 S. 41) und Art. 2 des Gesetzes betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen vom 11. Mai 1853 (G.-S. 1853 S. 182.)

2. Die Bildung der Deichgenossenschaften; cfr. §§ 11. ff. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (G.-S. 1853 S. 935.)

3. Die Regulirung der Vorfluth; cfr. Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, so wie in den hohenzollernschen Landen vom 14. Juli 1859 (G.-S. 1859. S. 325.)

durch die Zusammenlegungsordnung vom heutigen Tage*) und durch dieses Gesetz etwas Anderes festgestellt worden ist.

§ 6. Zu dem Geschäftskreise des Landeskultur-Kollegiums gehören so lange eine nach dem Gesetze betreffend das Verfahren ꝛc. vom heutigen Tage erfolgende Zusammenlegung der Grundstücke bei demselben anhängig ist, außer den Entscheidungen über den Umfang des Planes und über den Widerspruch der Betheiligten gegen die Zulässigkeit des Umlegungsverfahrens:

1. Die Regulirung der bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen, Servitut- und Reallastenablösungen, so wie die Einrichtung von Meliorationsanlagen;

2. die Wahrnehmung der landespolizeilichen und fiskalischen Interessen;

3. die Ausübung des — abgesehen von diesem Verfahren — den Regierungen zustehenden Oberaufsichtsrecht über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten;

4. die Wahrnehmung der Interessen der entfernten Theilnehmer, die nach dem Gesetze zum Verfahren nicht zugezogen werden;

5. dem Landeskultur-Kollegium der Rheinprovinz gebührt außerdem:

a. die Entscheidung aller vorkommenden Streitigkeiten und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen, soweit diese nicht nach den weiterhin ertheilten Vorschriften der Zusammenlegungskommission resp. dem Kommissar überlassen sind;

b. die Bestätigung der Zusammenlegungsrezesse;

c. die Veranlassung der Exekution.

6. Die im Zusammenlegungsverfahren vorkommenden Streitigkeiten über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse werden in dringenden Fällen interimistisch vom Zusammenlegungskommissar entschieden, vorbehaltlich des Rekurses an das Landeskultur-Kollegium.

7. Letzteres ist befugt, wenn es auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennt, dabei zugleich festzusetzen: daß diese Ausführung ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels stattfinde.

Eine solche Festsetzung kann nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellt:

a) daß aus einem längeren Aufschube der Ausführung für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Das Landeskultur-Kollegium hat, wenn in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor der Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, zu erörtern und sein Gutachten abzugeben: ob und in wie weit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist? damit die Spruchbehörde zweiter Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen kann.

§ 7. Das Landeskultur-Kollegium hat über alle wichtigeren Fragen, namentlich über Personalfragen, Spruch-Beschwerdesachen und die von ihm erforderten Gutachten

*) Dieser Gesetzentwurf ist von der Konsolidationskommission des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ebenfalls noch nicht definitiv redigirt worden. Die von mir zu diesem Zwecke vorläufig ausgearbeitete Beschreibung des Verfahrens findet der geneigte Leser in Kroders landwirthschaftlichen Centralblatte 1866, 416 u. folgende.



in Landeskultursachen und den nur nach Bedürfniß anzuberaumenden Plenarsitzungen zu berathen und zu beschließen. In diesen Sitzungen haben die technischen Beiräthe nur in den von ihnen speziell bearbeiteten Sachen ein entscheidendes Votum, während das der außerordentlichen Mitglieder unbeschränkt ist. Letztere sind beständige Bezirkskommissarien zur Ueberwachung und Leitung sämmtlicher in den respektiven Regierungsbezirken beschäftigten Landeskultur-Kommissarien und deren Geschäfte, so wie zur Abgabe von Gutachten.

§ 8. In jedem Kreise der Provinz fungirt zur Förderung der Geschäfte des Landeskultur-Kollegiums eine nach § 113 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten rc. allmälig nach Bedürfniß ins Leben zu rufende Kreisvermittelungs-Behörde.*)

§ 9. Diese Kreisvermittelungs-Behörden führen ihre Geschäfte unter der Leitung des vom Landeskultur-Kollegium zu ernennenden Vorsitzenden aus. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maßregeln zur Vorbereitung oder Leitung desselben verschiedener Meinung, so gibt die Ansicht des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10. Die Kreisvermittelungs-Behörden resp. die einzelnen Mitglieder (Kreisverordnete) werden unter Betheiligung des Bezirkskommissarius des Landeskultur-Kollegiums hauptsächlich zur Förderung von Meliorationen, zur Vermittelung von Vergleichen, zur Abgabe von Gutachten und schiedsrichterlichen Entscheidungen benutzt.

§ 11. Die Berichterstattung der Kreisvermittelungs-Behörde an das Landeskultur-Kollegium erfolgt durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommissars.

§ 12. Jede von dem Landeskultur-Kollegium auf Grund der Zusammenlegungsordnung vom heutigen Tage eingeleitete Zusammenlegungssache wird von einer besonderen Zusammenlegungskommission bearbeitet.

§ 13. Diese Zusammenlegungskommissionen bestehen:

1. aus dem von dem Landeskultur-Kollegium für jedes einzelne Geschäft zu ernennenden Kommissar, welcher als Vorsitzender fungirt;

2. 3. dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in deren Gemarkung die Zusammenlegung hauptsächlich geschehen soll. Ist der Bürgermeister zugleich Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde, so wird außer ihm auch sein Stellvertreter in die Kommission berufen. Sind mehrere Gemeinden am Verfahren gleichmäßig betheiligt, so ernennt das Landeskultur-Kollegium diese beiden Mitglieder aus der Zahl der Bürgermeister und Ortsvorsteher der betheiligten Gemeinden.

4. 5. und 6. aus drei Deputirten der bei der Zusammenlegung betheiligten Grundbesitzer. Zur Wahl der Deputirten ad 4, 5 und 6 werden die Zusammenlegungsinteressenten nach Maaßgabe des Katastralreinertrages ihrer Grundstücke in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Katastralreinerträge aller Genossen fällt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Genossen, auf welche die höchsten Katastralreinerträge

*) Diese Kreisvermittelungs-Behörden, welche nach § 80 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse bereits in allen Kreisen existiren, aber selten in Thätigkeit sind, könnten den Kreislandräthen als Kreisausschüsse bei der Kreisverwaltung, so wie für die Berathung wichtiger Landeskultur- und statistischer Fragen beigeordnet werden. Sie könnten z. B. bei den Volkszählungen, sowie bei Feststellung der Ernteerträge, der Normalpreise u. s. w. wichtige Dienste leisten. Hierauf dürfte bei der Berathung der neuen Kreisordnung Rücksicht zu nehmen sein.



bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammterträge fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Genossen, auf welche die nächst niedrigern Reinerträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den niedrigsten Reinerträgen der betheiligten Genossen, auf welche das dritte Drittheil fällt. Die Deputirten werden aus der Zahl der stimmberechtigten Genossen ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt. Als technischer Beirath der Kommission fungirt der Zusammenlegungsgeometer, welchen die Kommissionsmitglieder ad 1—6 inkl. aus der Zahl der von dem Landeskultur-Kollegium zur Bearbeitung derartiger Geschäfte besonders geprüften uud zugelassenen Geometer zu wählen haben.

§ 14. Zur Abfassung der diesen Kommissionen nach dem Gesetze betreffend das Verfahren ꝛc. zugewiesenen Entscheidungen ist die Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsführung, die Einladung zu den Sitzungen, die Leitung der Verhandlungen und die Ausführung der Beschlüsse steht dem Vorsitzenden zu. Auf den schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern der Kommission muß der Vorsitzende spätestens binnen vier Wochen eine Kommissionssitzung anberaumen. Der Vorsitzende kann den einzelnen Mitgliedern Aufträge ertheilen, auch aus ihrer Zahl für sich einen Stellvertreter ernennen.

§ 15. Der Vorsitzende hat unter angemessener Betheiligung der Kommissionsmitglieder alle auf das Zusammenlegungsgeschäft bezüglichen Verhältnisse, die zum Verfahren gehörigen Betheiligten, sowie den Umfang der Rechte der einzelnen Interessenten zu ermitteln. Er hat die Betheiligten zu Aeußerungen und Erklärungen über die Ausführung des Geschäftes zu veranlassen, auf gütliche Einigung möglichst hinzuwirken und dahin zielende Vorschläge zu machen.

§ 16. Um die Grundlage für den Zusammensetzungsplan zu beschaffen, kann der Vorsitzende nach Maaßgabe der in der betreffenden Gemeinde geltenden civilprozessualischen Grundsätze, so fern das Gesetz betreffend das Verfahren ꝛc. nichts Anderes feststellt, Fristen und Termine unter Androhung von Rechtsnachtheilen oder Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Thalern feststellen resp. anberaumen, Zeugen vernehmen und beeidigen, Gutachten von Sachverständigen einfordern, die Vorlegung von Urkunden verfügen und den Augenschein einnehmen.

§ 17. Bei der durch den Kommissar und den Zusammenlegungsgeometer vorzunehmenden Planprojektirung, so wie bei der Untersuchung der Planbeschwerden müssen die Kommissionsmitglieder ad 2—7 jederzeit mit ihren nach der Majorität abzugebenden Gutachten zu Protokoll gehört werden.

§ 18. Durch die Kommission ist das erforderliche Hilfspersonal, bestehend aus dem Einnehmer, den Klassifikatoren, den Bodenschätzern und den Grenzanweisern zu bestellen.

§ 19. Die Bodenschätzer, welche in der Regel vereidigt werden, wählt die Kommission. Die mitbetheiligten Interessenten können zwar zu Boniteuren, nicht aber zu Bonitirungsrevisoren gewählt werden. Die Bonitirungsrevisoren werden aus der Zahl der praktischen Landwirthe vom Landeskultur-Kollegium ernannt und ein für alle Mal vereidigt. Die Kommission kann mit Zustimmung des Landeskultur-Kollegiums den Bodenschätzern auch die Funktionen der Klassifikatoren übertragen, und von der in der Regel stattfindenden Revision der Bonitirung Abstand nehmen.

Beschreibung

des

Regierungsbezirks Trier.

Zur Erinnerung

an die

50jährige Jubelfeier der Königlichen Regierung zu Trier

am 22. April 1866.

Mit Benutzung amtlichen Materials

bearbeitet

von

Otto Beck,

Königlicher Regierungs- und Departements-Rath für die Landeskultur.

Dritter Band

oder:

Zweiter Band. Zweite Abtheilung.

Trier, 1871.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

Sr. Majestät dem Kaiser,

allzeit Mehrer des deutschen Reiches,

Könige von Preussen

Wilhelm I.

meinem Allergnädigsten Könige und Herrn

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

Otto Beck.

Vorwort.

Die Bedrängniß, in welche unsere Kleinwirthschaft allmälig gerathen, ist jetzt zu einer solchen Höhe gestiegen, daß Nothkomitée's überall in Thätigkeit sind, um nicht bloß die uns von Nah und Fern zufließenden Liebesgaben zu verwenden, sondern außerdem auch im Wege der genossenschaftlichen Selbstsorge billige Gelder flüssig zu machen und die fehlenden Speise-, Futter- und Saatfrüchte zu beschaffen.

Dazu kommt, daß die Landwirthschaft nicht im Stande ist, den Betrieb in ähnlicher Weise, wie dies bei der Industrie der Fall ist, einzuschränken, sondern daß sie vielmehr jetzt gerade alle Kräfte bis aufs Aeußerste anspannen muß, um den entstandenen Ausfall baldigst wieder zu decken. Wehe dem, der jetzt an Arbeit, Saat und Dünger sparen wollte! Unsere Landwirthe müssen daher der Zukunft und ihren Leiden fest ins Auge sehen und die erste Hülfe in ihrer eigenen Wirthschaft suchen. Sie müssen um so ernstlicher rechnen und darüber nachdenken, wie sie ihr Einkommen verbessern, wie sie den Reinertrag heben, sei es durch bessere Wirthschaftsführung, sei es durch Ausführung von Meliorationen, sei es im Petitionswege um entsprechende Gesetze. Die Staatsregierung unterstützt sie in solchen Bestrebungen mit Rath und That. Aber nicht von ihr, nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von den Gewerbsgenossen vermittelst richtig geleiteter landwirthschaftlicher Genossenschaften ist die wahre Hülfe für unsere Kleinwirthe zu hoffen, wenn es sich handelt, den Real- und Personalkredit zu heben, allerlei Wirthschaftsbedürfnisse, Maschinen 2c. auf bestem und billigsten Wege zu beschaffen u. s. w. u. s. w. Zu solchen Zwecken sich zusammen zu schaaren versäume Niemand in dieser großen, aber auch außerordentlich sorgenvollen Zeit!

— Sollte es mir vergönnt sein, durch dieses Werk, welches neun Jahre meines Lebens in Anspruch genommen hat, zur Linderung der Noth und später, nach wiederhergestelltem Frieden, zur Förderung der Wohlfahrt der mir im Laufe der Jahre so lieb gewordenen Bevölkerung des Regierungsbezirks Trier einiger Maßen förderlich zu sein, so würde ich dadurch meine innigsten Wünsche und Hoffnungen erfüllt sehen!

Schließlich muß ich noch um gütige Nachsicht bitten, daß der Stoff nicht durchweg systematisch geordnet worden ist. Dies war mir aber nicht möglich, weil die hiesige königliche Regierung gerade in den letzten Jahren, während das Werk gedruckt wurde, viele neue land- und volkswirthschaftliche Einrichtungen zur Hebung der Kleinwirthschaften ins Leben gerufen oder wenigstens angebahnt hat, die für den Mann der Wissenschaft und Praxis von nicht unerheblichem Interesse sein dürften. Dazu kommt, daß die mittler Weile eingetretenen welterschütternden Ereignisse des Jahres 1870 schon jetzt einen so wesentlichen Abschnitt in der Kulturgeschichte Deutschlands bilden, daß es mir zweckmäßig erschien, das vorliegende auch den nächsten Generationen gewidmete Werk erst mit diesem Zeitpunkte abzuschließen. Die auf diese Weise bei manchen Kapiteln allerdings entstandene Unübersichtlichkeit dürfte übrigens durch das mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitete Sachregister einiger Maßen gemindert worden sein.

Trier, den 20. Januar 1871.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Fortsetzung der fünften Abtheilung.

Sechste Abtheilung.

Ergänzungen zur Bezirksbeschreibung.

Sachregister.

Fünfte Abtheilung.

Resultate der 50jährigen preussischen Verwaltung.

Cap. IX.

Verkehrsverhältnisse.

Einleitung.

Eine Rundschau auf dem Gebiete des preußischen Verkehrswesens aus dem Jahre 1866.*)

Nächst den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten nehmen die öffentlichen Verkehrseinrichtungen unter den Staatsangelegenheiten den ersten Rang ein; sie sind gleichsam das Adersystem, in welchem der Lebenssaft der Staaten cirkulirt.

Aus Nachstehendem ist ersichtlich, was bis Anfangs des Jahres 1866 in Preußen für die Cirkulationsmittel geschehen war.**)

Seit Vollendung der ersten Eisenbahn in Preußen, 1838, wurden im Verlaufe von 27 Jahren durchschnittlich jährlich fast 34 Meilen Bahn gebaut. Anfangs 1866 hatten die sämmtlichen preußischen Eisenbahnen eine Länge von 915 Meilen, welche nach Hinzutritt der neuen Landestheile sich im Februar 1867 auf überhaupt 1224 Meilen mit rund 600 Millionen Anlagekapital vermehrt hat.

Den vergleichenden Maßstab gewinnt man sofort durch folgende Angaben. Auf 100 000 Einwohner kommen preußische Meilen Bahn: in Preußen 4,1, in den übrigen deutschen Staaten (exkl. Oesterreich) 5,2, in Belgien 5,7, in der Schweiz 6,8 und in England 9,8 Meilen; in Frankreich dagegen 4,8 und in Oesterreich nur 2,3 Meilen.

Das zum Bau der 915 Meilen Bahn der alten Provinzen verwendete Anlagekapital betrug $462\frac{3}{4}$ Millionen Thlr., oder durchschnittlich 529 000 Thlr. per Meile Bahnlänge. In Belgien kostete die Meile Staatsbahn 693 000 Thlr., in Frankreich die Meile Bahn 829 000 Thlr., und in England gar wegen des theuern Grunderwerbs und der großen Parlamentskosten ca. 1 Million Thaler.

Von den im Betriebe befindlichen Bahnen der alten preußischen Provinzen war etwa ein Viertel der Geleiselänge Staatsbahn, ein Viertel Privatbahn unter Staats-

---

*) Siehe kölnische Zeitung vom 22. August 1867.

**) Eine im 7. Jahrgange der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von Faucher und Michaelis veröffentlichte vergleichende Uebersicht der kunstmäßig ausgebauten oder aufgebesserten Straßen und öffentlichen Wege in denjenigen Ländern, welche in wirthschaftlicher Kultur zur Zeit die Spitze nehmen, ergiebt, daß auf eine Quadratmeile gezählt werden: in Belgien 1 Meilen Eisenbahn, $1\frac{3}{4}$ Meilen Chaussee, $4\frac{1}{2}$ Meilen ausgebaute Lehm- und Kiesbahnen; in Großbrittannien und Irland $\frac{1}{3}$ Ml. Eisenbahn, nahezu 1 Ml. Chaussee, fast 4 Ml. ausgebaute Lehm- und Kiesbahn; in Frankreich $\frac{1}{8}$ Ml. Eisenbahn, über 1 Ml. Chaussee, fast 4 Ml. ausgebaute Lehm- und Kiesbahn; in Baden über $\frac{1}{3}$ Ml. Eisenbahn, $1\frac{1}{2}$ Ml. Chaussee, $2\frac{3}{4}$ Ml. ausgebaute Lehm- und Kiesbahn; in Preußen im Ganzen $\frac{1}{8}$ Ml. Eisenbahnen, fast 1 Ml. Chaussee, 0,04 Ml. ausgebaute Lehm- und Kiesbahn.

verwaltung und die größere Hälfte unter Privatverwaltung. Die Bahnen in den neuerworbenen Provinzen sind, bis auf jene in Schleswig-Holstein, Staatsbahnen. In Preußen kann (nach § 42 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838) der Staat, nachdem 30 Jahre seit Eröffnung einer Bahn abgelaufen sind, dieselbe mit allem Zubehör gegen Zahlung des 25fachen Betrags der Durchschnittsdividende der letzten 5 Jahre erwerben.

Das Betriebsmaterial der preußischen Bahnen bestand Anfangs 1866 aus 1831 Lokomotiven, 2862 Personen- und 40 872 Lastwagen mit beiläufig $6\frac{2}{3}$ Mill. Ctr. Tragfähigkeit. Im Durchschnitt kamen daher auf 1 Meile Bahnlänge $2,_1$ Lokomotiven, $9,_0$ Personenwagen- und $100,_2$ Lastwagen-Achsen. An Betriebsmitteln pro Meile Bahnlänge werden die preußischen Bahnen von den französischen und belgischen Bahnen übertroffen. Von den englischen Bahnen, welche pro Meile Bahn wohl die meisten Betriebsmittel besitzen, fehlen zur Zeit genaue summarische Angaben. Englands größte Verwaltung, die London-North-Western Bahn, besitzt ca. 4 Lokomotiven per deutsche Bahnmeile.

Es wurden 1865 auf den preußischen Bahnen befördert $34\frac{3}{4}$ Mill. Personen und 596 Mill. Ctr. Güter. Die Einnahmen betrugen: aus dem Personenverkehr inkl. Gepäck-, Hunde-, Pferde- und Equipagentransport $18\frac{2}{3}$ Mill. Thlr. oder 21 610 Thlr. pro Meile Bahnlänge; aus dem Güterverkehr $42\frac{3}{10}$ Mill. Thlr. oder 48 985 Thlr. pro Bahnmeile; an sonstigen Einnahmen $4\frac{3}{10}$ Mill. Thlr.; überhaupt also $65\frac{3}{10}$ Mill. Thlr. oder 75 240 Thlr. pro Meile Bahn.

Die Betriebsausgaben beliefen sich auf $26\frac{3}{10}$ Mill. Thlr. oder 30 513 Thlr. pro Bahnmeile; rechnet man hierzu die Ausgaben zur Vermehrung und Verbesserung der Betriebsmittel, sowie jene zur Melioration der Bahnanlagen, so erhebt sich die Gesammtausgabe auf nahe 32 Mill. Thlr. oder 36 971 Thlr. pro Meile.

Der Ueberschuß der Einnahmen hat sonach $8,_{33}$ Prc. des verwendeten Anlagekapitals betragen. In Frankreich betrug der Nettoertrag 1865 nur $5,_{28}$ Prc. und in England wird er noch nicht 4 Prc. des Anlagekapitals ausmachen.

Was die Einnahmen der preußischen Staatsbahnen und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen betrifft, so waren die Ueberschüsse derselben für 1867 auf 6.500 000 Thlr. veranschlagt, wovon 5.200 000 zur Verzinsung und Tilgung der für Eisenbahnzwecke aufgenommenen Anleihen und der Eisenbahnschulden zu verwenden waren, während der Rest, von nicht viel über 1 Million, zu dem allgemeinen Staatsfond fließt. Dabei ist zu bemerken, daß von der im Jahre 1866 rund 280 Mill. Thlr. betragenden Staatsschuld nur das Minimum von 18.600 000 Thlr. auf Eisenbahnschulden kommt, abgesehen von der 6.800 000 Thlr. betragenden Eisenbahnanleihe de 1855, welche unter den allgemeinen Staatsschulden figurirt.

Es waren bei den Bahnen beschäftigt 28 000 Beamte und 33 000 Arbeiter, welche im Ganzen $13\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Gehalt und Lohn rc. bezogen haben.

Von den in den neuerworbenen Gebietstheilen vorhandenen Bahnen kommen auf Hannover 119 Meilen, auf Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. 100 Meilen und auf Schleswig-Holstein $62\frac{1}{2}$ Meilen.*)

---

*) Die Ausdehnung des preußischen Bahnnetzes betrug im Herbste 1869 etwa 1300 Meilen. Im Bau begriffen und zur Ausführung gesichert waren überdies gegen 600 Meilen Eisenbahn. In drei Jahren werden wir also mit den wahrscheinlich bis dahin noch weiter zur Vollendung gelangenden Strecken gegenwärtig projektirter Routen wohl 2000 Meilen Bahnen im Betriebe

Wenn nun auch die Eisenbahnen als Verkehrsvermittler den Land- und Wasserstraßen den Rang abgelaufen haben, so würde man doch Unrecht thun, die Aufgabe und Wichtigkeit der Chausseen, Flüsse und Kanäle zu unterschätzen. Es ist statistisch erwiesen, daß sowohl der Verkehr auf den Landstraßen, wie auch jener auf den Flüssen und Kanälen seit dem Eintreten der Eisenbahnen keineswegs abgenommen hat, sondern vielmehr in stetiger Zunahme geblieben ist. Die Eisenbahnen vermindern die Bedeutung der Chausseen und Wasserstraßen nicht, sondern sie erhöhen dieselbe nur immer mehr. Hat doch selbst der Personentransport per Post in Preußen durch die Eisenbahnen nicht ab- sondern zugenommen. Die Eisenbahnen werden eigentlich durch die übrigen Verkehrswege alimentirt und drängen somit selbst auf fortwährende Verbesserung derselben hin. Wir haben hiernach unsere Rundschau auf dem Gebiete des preußischen Verkehrswesens noch durch eine Uebersicht der neben den Eisenbahnen in Thätigkeit befindlichen übrigen Verkehrswege und Verkehrsmittel wesentlich zu vervollständigen.

Ordentliche Landstraßen sind in Preußen in nennenswerther Ausdehnung erst mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts gebaut worden. Im Jahre 1816 hatte der Staat 420 Meilen Chaussee zu unterhalten, 1831 848 Meilen, 1844 1384 Meilen und 1866 1860 Meilen, wobei übrigens zu bemerken ist, daß im letzteren Jahre die Gesammtlänge der Chausseen, also inkl. derjenigen, welche der Staat nicht zu unterhalten hatte, 3791 Meilen betrug. In einem Zeitraume von 50 Jahren sind über 40 Mill. Thlr. aus der Staatskasse auf die Herstellung von Kunststraßen verwendet worden, und etwa eben so viel haben nach dem Staatsanzeiger die einzelnen Kreise und Gemeinden, sowie Aktiengesellschaften und Privatpersonen zu gleichem Zwecke aufgebracht. Aus Staatsmitteln sind also in dem gedachten 50jährigen Zeitraume ca. 800 000 Thlr. jährlich im Durchschnitt zu Chausseebauten verausgabt worden. Zur Unterhaltung der Staatschausseen waren im Etat pro 1866 2½ Mill. Thlr. ausgeworfen, während der Chausseebaufonds 1 Mill. Thlr. beträgt, wovon etwa ⅖ zur Anlegung neuer Staatschausseen und ⅗ zu Prämien für Chausseebauten an Kreiskorporationen, Gemeinden, Genossenschaften 2c. verwendet wurden.

Die Gesammtlänge aller schiffbaren Wasserstraßen in den alten Provinzen Preußens betrug 836 Meilen. Der Verkehr auf den Kanälen ist in kontinuirlicher Zunahme begriffen. Im preußischen Staatshaushalts-Etat pro 1866 sind für die Unterhaltung und Verbesserung der Wasserstraßen, Kanäle 2c. 1.046 000 Thlr. ausgebracht, während außerdem ein Fonds von 629 000 Thlr. besteht, wovon 500 000 Thlr. zur Regulirung von Strömen und Flüssen (Buhnenbauten, Baggerungen 2c.) und der Rest mit 129 000 Thlr. zur Verbesserung der Seehäfen und Seeschifffahrtsverbindung bestimmt ist.

---

ben mit einer Kapitalanlage von über 1000 Millionen Thlr. Diese Summe wird nicht zu h gegriffen sein, wenn man weiß, daß die heute im Betriebe befindlichen preußischen Bahnen ist mehr Anlagekosten beanspruchen als die alten Linien, da Arbeitslohn, Eisen 2c. theurer worden sind und überdies die Mehrzahl der alten Bahnen durch Vergrößerung des Betriebsterials, Anlage von Doppelgeleisen, Verstärkung der Schienen, Vergrößerung der Bahnhöfe 2c. e Herstellungskosten erheblich vergrößert. Preußen hat dann (die Einwohnerzahl auf 25 Millio- t angenommen) auf 12 500 Einwohner eine Meile Bahn und das darin angelegte Kapital d auf den Kopf der Bevölkerung 40 Thaler betragen.

Die immer weitere Ausdehnung des preußischen Eisenbahnnetzes hat auch eine bedeutende Entwickelung des Postbetriebes im Gefolge gehabt. Das gesammte Personal der Postverwaltung bestand Ende 1865 aus 8515 Beamten, 12 081 Unterbeamten, 1064 Posthaltern und 4689 Postillons auf 2711 verschiedenen Postanstalten, mit 7651 Postwagen und 12 878 Pferden im Betriebe.

Es wurden durch die preußische Post befördert in runder Summe:

	1852:	1865:*)
Briefe	70.400 000	189.900 000,
Pakete ohne deklarirten Werth	6.800 000	18.300 000,
Briefe und Pakete mit deklarirtem Werth	5.048 000	8.300 000,
Briefe und Pakete mit Postvorschuß	586 000	1.739 000,
Postanweisungen	—	5.300 000,
Baare Einzahlungen	96 000	109 000,
Zeitungsexemplare	—	81.000 000.

Der deklarirte Werth aller Geld- und Werthsendungen belief sich 1865 auf $1\frac{1}{2}$ Milliarden Thlr.; die geleisteten Postvorschüsse betrugen $4\frac{1}{4}$ Millionen Thlr., die Postanweisungen 76 Mill. Thlr. und die baaren Einzahlungen 861 000 Thlr.

An Freimarken sind 52.993 000 Stück im Werthe von 1.919 000 Thlr.,
an Frankokouverts „ 10.888 000 „ „ „ „ 542 000 „
verbraucht worden, und die Gesammt-Portoeinnahme hat 9.970 000 Thlr. betragen.

Es wurden 3.832 000 Personen (1852: 2.174 000) mit den Posten befördert, und es sind dafür 2.095 000 Thlr. aufgekommen.

Im Etat pro 1866 waren die Gesammteinnahmen der Postverwaltung auf 13.499 000 Thlr., die Gesammtausgaben auf 11.856 000 Thlr. veranschlagt, so daß dieser Verwaltungszweig einen Ueberschuß von 1.642 000 Thlr. für die Staatskasse ergeben hat.

In engster Verbindung mit den Eisenbahnen und Posten steht der Telegraphenverkehr, der in den letzten Jahren, besonders in Folge der Herabsetzung der Gebührensätze, eine gleich erhebliche Zunahme erfahren hat. Die Länge der preußischen Telegraphenlinien bezifferte sich am 1. Januar 1866 auf 1835 Meilen, während sie 10 Jahre früher 612 Meilen betragen, sich also in diesem Zeitraume um p. p. das Doppelte ihrer Länge im Jahre 1856 vermehrt hat.

Die Zahl der Telegraphenstationen war 462 und die der beschäftigten Beamten 1254. Es wurden aufgegeben 1.259 000 Depeschen (43 Prc. mehr als 1864). Es kamen an 1.267 000 Depeschen (44 Prc. mehr als 1864). Im Transit wurden befördert 214 000 Depeschen.

Die Gesammteinnahmen der Telegraphenverwaltung sind nach dem Etat pro 1867 auf 1.418 000 Thlr., die Ausgaben auf 1.540 000 Thlr. veranschlagt, so daß also zur Bestreitung der Letzteren noch ein Zuschuß aus der Staatskasse im Betrage von 122 000 Thlr. erforderlich war. Bei dem steigenden Einflusse der Telegraphie auf alle kommerziellen und sonstigen Verkehrsverhältnisse kann es indeß nicht zweifelhaft

*) England mit seiner Pennypost zählte 1861 schon über 20 Briefe jährlich auf den Kopf der Bevölkerung; in Preußen kommen jetzt auf den Kopf p. p. 10 Briefe.

sein, daß dieser Zuschuß für die Zukunft gute Früchte tragen und sich durch vermehrte Benutzung der Telegraphen in einen Ueberschuß verwandeln wird. *)

Nachweisung der Meilenlängen

der bis Ende des Jahres 1868 gebauten Eisenbahnen und Chausseen, sowie der Wasserstraßen an schiffbaren Flüssen und Kanälen.

Nr.	Verwaltungs-bezirk.	Fläche des Kreises inkl. Wasser. □Meilen.	Anzahl der Bewohner des Kreises. 1867.	Eisenbahnen.	Chausseen.					Schiffbare Wasserstraßen ohne die Küsten und Seen.			Auf je 1□Meile der Gesammtfläche kommen Längenmeilen.			Auf je 1000 Bewohner kommen Längemeilen.		
					Staatsstraßen.	Bezirks- oder Kreisstraßen.	Gemeindestraßen.	Actien-, Bergwerks- und Privatstraßen.	Summe.	Flüsse.	Kanäle.	Summe.	Eisenbahnen.	Chausseen.	Wasserstraßen.	Eisenbahnen.	Chausseen.	Wasserstraßen.
				Meilen (zu 7532,5 Meter) Anfang 1868.														
	Kreis:																	
1	Bernkastel	12 146	44 146	—	4,7	9,4	—	0,8	14,9	5,9	—	5,9	—	1,23	0,49	—	0,34	0,13
2	Bitburg	14 162	44 004	—	9,5	7,4	2,3	—	19,2	2,5	—	2,3	—	1,35	0,18	—	0,44	0,06
3	Daun	11 079	26 742	—	4,7	9,7	2,4	—	16,8	—	—	—	—	1,31	—	—	0,62	—
4	Merzig	7 590	34 965	2,8	2,3	6,8	2,2	—	11,3	3,1	—	3,1	0,37	1,49	0,41	0,03	0,32	0,09
5	Ottweiler	5 579	49 140	3,5	2,9	2,9	—	—	5,1	—	—	—	0,63	0,91	—	0,07	0,10	—
6	Prüm	16 676	35 515	—	4,5	11,0	5,9	—	21,4	—	—	—	—	1,28	—	—	0,59	—
7	Saarbrücken	6 985	79 185	5,6	9,8	0,4	—	0,9	10,6	2,1	—	2,1	0,80	1,31	0,30	0,07	0,13	0,03
8	Saarburg	8 231	29 869	3,2	6,2	1,4	—	—	7,8	8,1	—	8,1	0.39	0,93	0,99	0,11	0,25	0,27
9	Saarlouis	8 060	59 724	2,4	4,9	8,3	0,5	—	13,7	4,1	—	4,1	0,30	1,69	0,51	0,04	0,23	0,07
10	Trier (Landkreis)	17 381	63 557	1,2	9,4	9,2	—	—	18,6	10,1	—	10,1	0,07	1,07	0,58	0,02	0,29	0,16
11	Trier (Stadtkreis)	1 097	32 026	1,0	2,9	—	—	—	2,8	1,7	—	1,7	0,91	2,64	1,55	0,03	0,09	0,05
12	St. Wendel	9 757	42 511	3,4	1,7	18,3	—	1,2	16,2	—	—	—	0,35	1,65	—	0,08	0,26	—
13	Wittlich.	11 639	37 505	—	6,8	10,2	1,0	3,1	21,1	—	—	—	—	1,82	—	—	0,57	—
	Regierungsbezirk:																	
	Trier (Summa)	130 381	578 889	23,1	69,1	90,0	14,3	6,0	179,4	37,6	—	37,6	0, 8	1,38	0,29	0,04	0,31	0,06
	Düsseldorf	99 288	1.243 902	79,3	100,2	89,0	22,0	6,4	217,6	32,2	1,7	33,9	0,80	2,19	0,32	0,06	0,18	0,03
	Köln	72 180	596 493	26,0	41,6	85,8	7,9	—	135,3	12,5	—	12,5	0,36	1,87	0,17	0,06	0,23	0,02
	Aachen	75 434	480 192	18,7	30,6	83,6	31,5	23,7	169,4	—	—	—	0,25	2,25	—	0,04	0,35	—
	Koblenz	112 497	555 882	32,8	71,7	68,0	28,4	5,7	168,8	33,7	—	33,7	0,29	1,50	0,30	0,08	0,30	0,08
	(Sa.) Rheinland	489 780	3.455 358	179,9	313,2	411,4	104,1	41,8	870,5	116,0	1,7	117,7	0,37	1,76	0,24	0,05	0,23	0,03
	Hohenzollern	20 741	64 632	—	26,7	—	9,6	—	36,5	—	—	—	—	1,76	—	—	0,56	—
	Königreich Preußen	5.071 860	19.670 489	937,6	1957,5	1740,7	332,1	312,2	4342,5	751,0	86,4	837,4	0,18	0,86	0,17	0,05	0,22	0,04

*) Inklusive der neuen Erwerbungen besaß Preußen 1866 ungefähr 2300 Meilen Telegraphenlinien mit 6800 Meilen Drahtlänge. Frankreich hatte Anfangs 1866 rund 4000 Meilen Linien und 13 400 Meilen Drahtleitungen, Großbrittannien und Irrland 3484 Meilen Linien mit 16 700 Meilen Drahtleitungen. Das heutige Preußen mit 6392 Quadratmeilen Gebietsumfang wird also von dem 5696 Quadratmeilen großen Großbrittannien um weit mehr als die Länge seiner Drahtleitungen übertroffen. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß das dichter bevölkerte vereinigte Königreich England 29 Millionen Einwohner hat, während das größere Preußen deren nur 23½ Million zählt.

Gehen wir nun auf unsere hiesigen Verkehrsverhältnisse näher ein:

Tit. I. Wasserstraßen.

Damit eine Last von 100 Ctr. mit einer Geschwindigkeit von 3 Fuß per Sekunde = 3,25 Kil. per Stunde auf horizontaler trockener Bahn beim kleinsten direkten Widerstande der Reibung überwunden werde, ist eine Kraft von $\frac{1}{4}$ der Last erforderlich*); dieselbe Last wird auf einem Kanal mit großem Querschnitt sogar von einer 250 Mal geringeren Kraft, aber mit derselben Geschwindigkeit nur fortbewegt; von einer im besten Zustande befindlichen Eisenbahn von 50 Mal geringerer Kraft und 10 Mal schneller. Wenn es sich also bloß um die Fortbewegung handelt und nicht zugleich um die Schnelligkeit derselben, so stehen die Wasserwege, zumal die ruhigen und horizontalen, den Landwegen voran, denn der Widerstand, welchen das Wasser einer langsamen Bewegung entgegensetzt, ist geringer als derjenige, welcher auf dem Festlande oder auf dem festen Wege zu überwinden ist. Das kommt wesentlich daher, daß vermöge des hydrostatischen Auftriebes oder der Kraft, mit welcher das Wasser eingetauchte Körper emportreibt, letztere einen Gewichtsverlust erleiden, mithin die zu bewegende Last eine geringere ist und darum auch mit einer geringeren Kraft fortbewegt werden kann. Kurz gesagt, der Kanaltransport ist billiger als jeder andere, weil das Betriebskapital in Folge der Anwendung einer nur geringen Trieb- oder Zugkraft auch nur ein geringes sein darf. Einen andern Grund für die größere Billigkeit der Kanalschifffahrt theilt die Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure in einer neueren Nummer des Jahrgangs 1869 folgender Maßen mit: Zieht man in Betracht, daß zum Transporte von 8000 Ctr. Güter auf der Eisenbahn 40 Waggon à 200 Ctr. gehören, deren todtes Gewicht einschließlich Tender-Lokomotiven 9240 Ctr. beträgt, wogegen es nur zweier Elbkähne bedarf, um dieses Gewicht fortzuschaffen, zweier Elbkähne, welche nur 2400 Ctr. wiegen, so stellt sich ein wesentlicher Vortheil auf Seite der Wasserbeförderung. — Einerseits also verringert das Wasser das Gewicht der in Bewegung zu setzenden Massen, und zweitens gestattet es, geringwiegende Beförderungsgefäße anzuwenden. Gewiß tragen diese beiden Momente nicht wenig dazu bei, den Kanal zu der allerbilligsten Verkehrsanstalt zu machen; jedoch würden sie nur eine geringe Verminderung der Frachtkosten ermöglichen können, geböte der Aufwand eines großen Anlagekapitals die Erhebung hoher Schleusengelder. Das ist aber gerade in entgegengesetzter Weise der Fall. Die Kanäle bedürfen pro Meile (im Durchschnitte) kein größeres Anlagekapital als 120 000 bis 200 000 Thlr., mithin ein starkes Drittel weniger als eine Eisenbahn fordert. Anlage- wie Betriebskapital eines Kanalbaues erfreuen sich also einer so geringen Höhe, daß die Transportkosten kaum selbst bei weiteren Strecken ins Gewicht fallen und die Schleusentarife an billigen Sätzen kaum etwas zu wünschen übrig lassen.**)

Sehen wir von Holland, diesem Lande der Kanäle par excellence ganz ab, so besitzen Belgien, Frankreich und England nicht allein aus früherer Zeit eine überwiegend große Menge praktikabler Wasserstraßen, sondern diese Staaten sind auch noch in dem letzten Jahrzehnt rüstig an dem Weiterbau vorgeschritten, während in den östlichen Provinzen Preußens seit Friedrich des Großen Zeiten für dieses

*) Siehe Dr. Engel „Die Grenzen des Erfindungsgeistes".

**) Man projektirt gegenwärtig z. B. eine Kanalverbindung von Frankfurt a. M. bis zum Rheine, obwohl zwei Konkurrenzeisenbahnen und die Mainschifffahrt schon vorhanden sind.

wichtige Kulturmittel wenig geschehen ist, obwohl die norddeutsche Ebene in Berlin einen für Schifffahrt überaus günstig gelegenen Mittelpunkt besitzt.

In Preußen kommen gegenwärtig auf 1 □Meile $\frac{16}{100}$ Meilen natürliche und $\frac{1}{100}$ Meile künstliche Wasserwege. Denn Preußen hat überhaupt nur 71 Meilen Kanäle, während, z. B. England, allerdings durch seine maritime Lage und die vielen tief ins Land hinein schiffbaren Flüsse schon an sich begünstigt, 668 Meilen, Frank- 800 Meilen, und das kleine Belgien 200 Meilen Kanäle besitzen und nicht desto weniger diese Länder immer noch eifrig bedacht sind, dieselben zu vermehren und auszudehnen sucht.*)

In der Rheinprovinz, wo namentlich die Flußkorrektionen des Rheines, der Ruhr, der Mosel und Saar schon seit Jahrzehnten mit großer Energie und bedeutenden Kosten gefördert worden sind, finden wir Obiges praktisch bestätigt, da z. B. die Rheinschifffahrt sich nicht bloß in steigender Progression vermehrt, sondern außerdem auch an beiden Ufern Chausseen vorhanden, und noch immer auf Vervollständigung der Schienenwege Bedacht genommen wird.

Wenn auch die Wasserstraßen des Regierungsbezirks Trier, welche durch die Mosel und Saar gebildet werden, an dem wesentlichen Verkehrshemmnisse leiden, daß alljährlich Monate lang die Schifffahrt wegen mangelnden Fahrwassers unterbrochen wird, so läßt sich doch die hohe kommerzielle Bedeutung dieser uralten Handelsstraßen (namentlich in Ermangelung einer Mosel-Eisenbahn) nicht verkennen. Aus Nachstehendem ist ersichtlich, was unter preußischer Herrschaft zur Korrektion der Saar und Mosel bereits geschehen ist.

§ 1. Die Saar.

Der zweite bedeutende und schiffbare Fluß des Regierungsbezirks ist die Saar. Sie entspringt in den Vogesen nahe bei dem Schlosse Salm im Departement der Meurthe, des Niederrheins und der Mosel, tritt oberhalb Hanweiler (Kreis Saarbrücken), der französischen Stadt Saargemünd und der Mündung der Blies gegenüber in den Regierungsbezirk Trier, macht bis oberhalb Güdingen (Kreis Saarbrücken) $\frac{3}{4}$ Meilen lang die Landesgrenze gegen Frankreich, trennt Saarbrücken von St. Johann, fließt an Saarlouis, Merzig und Saarburg vorbei und mündet bei Konz im Landkreise Trier in die Mosel.

Im Regierungsbezirke nimmt sie am rechten Ufer oberhalb Hanweiler, die Blies, sodann bei Dillingen die Prims, am linken Ufer bei Wehrden im Kreise Saarbrücken die Rossel, unterhalb Rehlingen im Kreise Saarlouis die Nied und bei Saarburg die Leuk auf.

Bisher war die Saar auf der Strecke zwischen Saargemünd und Saarbrücken nur flößbar und erst von hier an schiffbar. Seitens der preußischen Regierung ist im Interesse des kohlen- und deshalb auch industriereichen Saarthales außerordentlich viel geschehen, um diese Wasserstraße zu verbessern. Es sei daher gestattet, die wahrhaft großartigen Kanalisirungs- und Regulirungsarbeiten etwas eingehender zu besprechen, als es eigentlich in der Aufgabe dieser Schrift liegen dürfte.

---

*) Vortrag des Dr. Faucher über das Verhältniß der Wasserstraßen gegenüber den Landwegen in Europa, am 29. Oktober 1869 zu Berlin im Centralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt gehalten.



I. Die Kanalisirung der oberen Saar.

Die Kanalisirung der oberen Saar zur Herstellung einer direkten schiffbaren Verbindung zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und der Steinkohlengruben des saarbrücker Reviers hatte bereits Napoleon I. im Jahre 1806 in Angriff genommen. Jedoch wurde der Weiterbau durch die politischen Ereignisse verhindert.

Bei der Ausführung des Rhein-Marne-Kanals wurde eine Abzweigung desselben nach Saarbrücken von der französischen Regierung in bestimmte Aussicht genommen und im Jahre 1841 ein Projekt darüber aufgestellt. Auch preußischer Seits wurde im Jahre 1846 die Herstellung dieser Verbindung einer näheren Untersuchung unterzogen, indem es eben so im preußischen Interesse lag, für die Kohlen aus den fast unerschöpflichen saarbrücker Gruben einen festen Absatz nach dem industriellen Elsaß und nach Lothringen zu sichern und der Konkurrenz der belgischen Kohlen in den Departements der Marne und Maas und auch der Kohlen von Blanzy und Epinac in dem Elsaß mit Erfolg entgegen zu treten, wie es für die französischen Etablissements von der größten Wichtigkeit war, durch Herstellung einer Wasserstraße nach dem saarbrücker Kohlenrevier sich dem Monopol der Eisenbahnen zu entziehen und die ihnen unentbehrlichen Kohlen für billigere Preise beschaffen zu können.

Da der Bau des Rhein-Marne-Kanals die veranschlagten Kosten nahezu um das Doppelte überstiegen hatte, so mußten die Departements, welche an dem Zustandekommen dieses Zweigkanals ein besonderes Interesse hatten, die nöthigen Gelder selbst aufbringen, während die französische Regierung eine 5prozentige Garantie übernahm. Im Jahre 1858 waren die französischer Seits anschlagsmäßig erforderlichen 12 Millionen Fr. auf diesem Wege zusammengebracht.

Darauf traten die französische und preußische Regierung über das Projekt in nähere Verbindung und ließen beide Regierungen die speziellen Projekte und Kostenanschläge für die in ihr Gebiet fallenden Theile der Kanalverbindung ausarbeiten. Am 4. April 1861 wurde der die Ausführung des Projekts betreffende Vertrag zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossen. Da die Saar auf einer Strecke von nahezu 1⅜ Meilen (zwischen Saargemünd und Güdingen) die Grenze zwischen Frankreich und Preußen bildet und der Leinpfad sowie die Schleusen am vortheilhaftesten auf dem linken (französischen) Ufer auszuführen waren, so kamen beide Regierungen überein, daß diese sogenannte gemeinschaftliche Strecke von Frankreich ausgeführt und die Hälfte der Kosten mit einer Aversionalsumme von 800 000 Fr. von Preußen an Frankreich zurückerstattet wurde.

Die ganz in Frankreich beziehungsweise Preußen liegenden Strecken des Kanals und der kanalisirten Saar waren von der betreffenden Regierung auf deren alleinige Kosten herzustellen.

Unter Zugrundelegung des jetzigen Kohlenabsatzes nach den Gegenden, die später mit Vortheil auf dem Kanal die Kohlen beziehen können und der Steigerung des Debits, die von Jahr zu Jahr stattgefunden hat, ist angenommen worden, daß nach nicht zu langer Zeit ein Transport von jährlich 12 Millionen Ctr. Kohlen dem Kanal zufallen wird. Sollten aber die konkurrirenden Eisenbahnen zur Ermäßigung der Tarife schreiten, so würde der Kanal wenigstens indirekt, für den Kohlentransport erhebliche Ersparniß an den Transportkosten erreicht haben. Jedenfalls ist

*) Siehe L. Hagen „Die Kanalisirung der oberen Saar". In Heft 1 und folgende des Jahrganges 1866 der Zeitschrift für Bauwesen.



er außerdem für den allgemeinen Verkehr in mehrfacher Beziehung von großer Bedeutung, namentlich für den Transport der Erzmassen von den Eisenstein-Gruben des Meurthedepartements nach den saarbrücker Hüttenwerken, des Salzes von den Salinen bei Dieuze zur Versorgung des Regierungsbezirks Trier und des Holzes, wovon die königliche Bergverwaltung alljährlich allein ¾ Millionen Kubikfuß für ihre Grubenbauten aus Frankreich bezieht. Außerdem finden bedeutende Transporte von Steinen und Getreide statt.

Die französische Regierung hat sich den Aktionairen gegenüber verpflichtet, die Abgabe, die eventuell auf dem neuen Kanal erhoben wird, keinenfalls höher als 0,17 Pfennige per Ctr. und Meile festzusetzen. Der mittlere Frachtsatz auf dem Rhein-Marne-Kanal beträgt 0,60 Pfennige pro Ctr. und Meile, so daß der ganze Transport pro Ctr. und Meile sich demnach höchstens auf 0,77 Pfennige stellt. Die französische Ostbahn transportirt in letzter Zeit versuchsweise und ganz ausnahmsweise auf einzelnen Strecken, auf denen sie der Konkurrenz anderer Bahnen oder der des Rhein-Marne-Kanals ausgesetzt ist, den Ctr. Kohlen pro Meile zu 0,85 Pfennige. Wenn sie also auch wirklich in der Lage sein sollte, diesen außerordentlich niedrigen Tarif zu verallgemeinern, so würde der Transport auf dem Kanale immer noch der billigere sein und namentlich für solche Rohmaterialien, die keiner Preisschwankung unterliegen und wobei es auf schnelle Beförderung nicht ankommt, vorgezogen werden.

Der neue im Sommer des Jahres 1866 dem Verkehr übergebene Kanal zweigt sich in dem See von Gondrexangè aus dem Rhein = Marne - Kanal ab, ist dann in geradezu nördlicher Richtung bis oberhalb Saargemünd geführt und tritt hier in die Saar ein, die bis Louisenthal durch Wehre und Schleusen kanalisirt ist und die Fortsetzung des Kanals bildet.

Der Saarkanal, von seiner Verbindung mit dem Rhein-Marne-Kanal in Frankreich ausgehend und auf preußischem Gebiete bei Louisenthal endend, hat eine Länge von ungefähr 89 Kilometer oder ungefähr 11 preußische Meilen. Er hat in Frankreich Verbindung mit dem französischen Nordkanal und letzterer mit den Flüssen Loire, Marne, Seine und Duine, so daß die von Louisenthal zu Berg fahrenden Schiffe ohne umzuladen, direkt nach Paris, Rouen, Straßburg, Mühlhausen, Lyon, Arles und Marseille, sowie andererseits über Straßburg, Mannheim, Mainz, Koblenz, Köln 2c. nach den Niederlanden fahren können. Auf preußischem Gebiete erstreckt sich der Kanal von Louisenthal bis Güdingen, 1,90 Meilen, und läuft von hier auf gemeinschaftlichem Gebiet weiter bis zum Uebergang nach Frankreich bei Hanweiler, 1,40 Meilen.

Das Gesammtgefälle von dem Wasserspiegel der obersten Haltung bis zum Scheitel des Wehres bei Saargemünd beträgt 231,84 Fuß und wird dasselbe durch 27 Schleusen aufgehoben. Die oberste Haltung des Kanals steht mit der Scheitelstrecke des Rhein-Marne-Kanals in freier Verbindung und ist ebenso wie der Rhein-Marne-Kanal, so weit er in dem See von Gondrexange liegt, zwischen höheren Deichen durch den See hindurchgeführt. Die beiden obersten Haltungen haben eine Länge von je ¾ Meilen. In der zweiten Haltung übersteigt er den Stocksee, über welchen er in einem massiven Aquädukt mit drei überwölbten Oeffnungen von je 12 Fuß 6 Zoll lichter Weite geführt ist. Von Albichoud, wo sich die zweite Schleuse befindet, fällt er in 10 kurzen Haltungen bis beinahe an das Niveau des Sees von Mittersheim. Unterhalb Mittersheim tritt er in das Thal der Naubach und verfolgt dasselbe bis Harskirchen, wo er in das Saarthal eintritt, und sich an dessen westlichen

Abhängen bis Saargemünd hinzieht. Er überschreitet die Albe, welche bei Saaralbe in die Saar mündet, in einem eisernen Brückenkanal auf gemauerten Pfeilern, dessen mittlere Oeffnung 51 Fuß und dessen beide Seitenöffnungen je $38\frac{1}{2}$ Fuß lichte Weite haben. Das Profil des Kanals und die Schleusen stimmen mit denen des Rhein-Marne-Kanals überein. Das Gefälle in den einzelnen Schleusen beträgt 8 Fuß 7 Zoll. Die Schiffe, welche diese Schleusen passiren, haben gewöhnlich eine Tragfähigkeit von 3000 Ctr., welche durch zweckmäßige Konstruktion in neuerer Zeit bis zu 4000 Ctr. Tragfähigkeit erhöht ist. Die Speisung der beiden Kanäle ist eine gemeinschaftliche und erfolgt an der Scheitelstrecke des Rhein-Marne-Kanals durch einen Speisegraben, der die weiße und rothe Saar etwa eine Viertelstunde vor ihrer Vereinigung durchschneidet und das aufgenommene Wasser bei Hesse in den Rhein-Marne-Kanal führt. Wegen der großen Anzahl der im Saarthale liegenden Wiesen darf aber durch den Speisegraben nur das Wasser entzogen werden, welches die vereinigte Saar mehr als 90 Kubikfuß per Sekunde abführt. Außerdem ist der See von Gondrexange als Sammelbassin für das Hochwasser eingerichtet worden. Endlich sind noch einige kleinere Gewässer, die aus den Vogesen herunterkommen, in die Scheitelstrecke des Kanals geleitet. Ueber den Kanal führen gegen 30 Brücken, von denen etwa die Hälfte in Verbindung mit den Schleusen gebracht sind. An dem eigentlichen Kanale liegen 7 Häfen, die an solchen Punkten angelegt sind, wo bedeutendere Orte in der Nähe liegen, oder erhebliche Wege den Kanal durchschneiden. Sie haben in der Sohle eine Breite von etwa 130 Fuß und eine Länge von 50 bis 70 Ruthen. Der bedeutendste Hafen ist der bei Saargemünd, welcher eine Länge von 80 Ruthen hat.

Wie schon erwähnt worden, so bildet von oberhalb Saargemünd bis Louisenthal die kanalisirte Saar die Fortsetzung des Kanals. Da der Kanal auf dem linken Ufer in die Saar tritt, so ist auch der Leinpfad, um die immerhin störenden Ueberschläge des Leinenzeuges zu vermeiden, auf das linke Ufer der kanalisirten Saar gelegt worden. In Verbindung hiermit mußten auch die sämmtlichen Schleusenkanäle auf das linke Ufer gelegt werden.

Das Gefälle von dem Scheitel des Wehres bei Saargemünd bis zu dem mittleren Unterwasserstande bei Louisenthal beträgt $38,_{52}$ Fuß. In der oberen Strecke sind die Gefälle, die durch die vorhandenen Wehre gegeben waren, beibehalten und hat dem entsprechend die Schleuse bei Saargemünd ein Gefälle von $3,_{82}$ Fuß und die Schleuse von Welferdingen $7,_{31}$ Fuß. In den unteren Schleusen sind die Gefälle ziemlich gleichmäßig vertheilt.

In der Schleuse von Blittersdorf ist ein Gefäll von $7,_{63}$ Fuß,
" " " bei Güdingen " " " " $6,_{78}$ "
" " " " Saarbrücken " " " " $6,_{67}$ "
" " " " Louisenthal " " " " $7,_{23}$ "

Selbstredend ändern sich die wirklichen Schleusengefälle nach Maßgabe des Wasserzuflusses. Am meisten ist dieses der Fall bei den drei untersten Schleusen, da hier das Oberwasser, so lange es eben möglich ist, durch Wegnahme und Einsetzen von mehr oder weniger Wehrnadeln konstant in der normirten Höhe gehalten wird, während sich das Unterwasser bei größerem Zuflusse hebt und hierdurch das Schleusengefälle vermindert.

Was die Wasserverhältnisse anbelangt, so liegt der Nullpunkt des saarbrücker Pegels am $+ 186,_{64}$ des trierer Pegels. Der mittlere Sommerwasserstand entspricht

einer Höhe von nahe + 2,5 am saarbrücker Pegel. Bei diesem Wasserstande führt die Saar etwa 600 Kubikfuß Wasser ab. Das absolute Gefälle von unterhalb des blittersdorfer Wehres bis Louisenthal beträgt 20 Fuß. Dicht unterhalb des blittersdorfer Wehres liegen bedeutende Stromschnellen, die in einer Strecke von nur 370 Ruthen ein absolutes Gefälle von 4 Fuß aufheben. Weiter unterhalb ist das Gefälle gleichmäßig vertheilt. Dasselbe beträgt von der blittersdorfer Schleuse bis zu dem louisenthaler Wehre auf 100 Ruthen 5 Zoll.

Schließlich müssen wir noch die sehr großartigen Anlagen bei Saarbrücken erwähnen. Da hier bei weitem der größte Theil der auf dem Kanal zu verschiffenden Kohlen verladen werden soll, so mußten außer den Kanalisirungsarbeiten auch alle diejenigen Anlagen ausgeführt werden, die zum Transport der Kohlen von dem Bahnhofe nach der Saar und zum Verladen und Magaziniren derselben erforderlich sind. Diese Anlagen wurden durch den Umstand außerordentlich erschwert, daß das Planum des Bahnhofes zu St. Johann beinahe 80 Fuß über dem Niveau der angestauten Saar liegt und daß deshalb, selbst bei dem gewählten Gefälle 1 : 90, doch eine bedeutende Bahnlänge erforderlich war, um die angemessene Höhenlage der Strömung zu erreichen. Zu diesem Zwecke ist eine Verbindungsbahn von dem Bahnhof St. Johann nach dem Dorfe Malstatt gebaut worden. Daran schließt sich der unterhalb Malstatt angelegte Rangirbahnhof an, von dem aus einzelne Stränge nach der Kohlenhalde geführt sind. Um auch bei höheren Wasserständen die Kohlen sicher in die Schiffe verladen zu können, war die Anlage eines Hafens hier unumgänglich und mußte derselbe, um kostspielige Ueberbrückungen der Saar zu vermeiden, zwischen dem St. Johanner Bahnhofe und der Saar angelegt werden. Da der zwischen dem alten Saarbette und dem Bahnhofe vorhandene Raum hierzu nicht genügte, so wurde die starke Serpentine, welche die Saar hier bildete, zum Hafen umgewandelt und der Saar südlich davon ein neues Bett gegraben. Dabei mußte eine Fläche von [illegible]0 Morgen für die königliche Bergwerksdirektion zum Magaziniren der Kohlen reservirt werden. Zur Herstellung des neuen Saarbettes mußten etwa 70 000 Schachtruthen Boden ausgehoben werden, welche bei der Ausführung dieser Anlagen ihre Verwendung gefunden haben.

Nicht minder interessant und bedeutend sind die bei Güdingen, Saarbrücken und Louisenthal angelegten Schleusen nebst Nadelwehren nach dem Poirée'schen Systeme. Von den verschiedenen Konstruktionen beweglicher Wehre haben sich nach den vielfachen in Frankreich und Belgien gemachten Erfahrungen diese Nadelwehre am besten bewährt. Sie bieten nämlich die Möglichkeit, auch bei veränderlichem Wasserzufluß einen konstanten Oberwasserstand zu erhalten und für Hochwasser und Eisgang ein größeres Durchflußprofil zu schaffen. Zu dem Zweck wird der untere Theil des Staues von etwa 3 Fuß durch einen massiven Wehrrücken hervorgebracht, der obere 5 Fuß hohe Theil durch ein Stauwerk, welches sich beseitigen läßt. Die Wehrstelle ist derartig erweitert, daß schon bei einem Hochwasser von 11 Fuß über dem Wehrrücken, wobei das Flußbett noch nicht bordvoll ist, der Stau fast ganz verschwindet und also der ursprüngliche Zustand des Flusses nahezu wieder hergestellt ist. Um dies Verhältniß für die Städte Saarbrücken und St. Johann noch günstiger zu gestalten, ist das dort belegene Wehr 20 Fuß weiter als das zu Güdingen und Louisenthal, nämlich [illegible]0 Fuß weit angelegt. Der obere Theil des Staues wird durch eine Wand aus [illegible] Fuß hohen, 2 bis 2½ Zoll im □ starken, kantigen, tannenen Hölzern, den sogenannten Nadeln gebildet, welche je nach dem größeren oder geringeren Wasserzufluß in dichteren

oder in weiteren Zwischenräumen aneinandergesetzt sind. Diese Nadelwand lehnt sich unten an eine 4 Zoll hohe Steinkante, oben an eine aus einzelnen Stücken zusammengesetzte eiserne Schiene. Diese Schiene wird in Abständen von etwa 3¼ Fuß durch eiserne Böcke gehalten, welche mit den Quadern des Wehrrückens durch Anker und gußeiserne Lager verbunden sind. Die Böcke haben unten eine Welle, so daß sie nach der Seite drehbar sind und umgelegt werden können; die im Wehrrücken eingearbeitete rinnenartige Vertiefung, in welche sie gelegt werden, schützt dieselben vor Zerstörung durch darüber hintreibende Gegenstände. Ueber die Böcke hin ist eine aus einzelnen Theilen gebildete Laufbrücke gelegt. Um der ganzen Konstruktion mehr Halt und Festigkeit zu geben, ist ein 8 Fuß breiter Mittelpfeiler angeordnet, wodurch das Wehr in zwei Hälften getheilt ist. Soll das obere Stauwerk beseitigt werden, was eigentlich vor jedem Hochwasser geschehen muß, jedenfalls aber im Winter wenn die Schifffahrt auf dem Kanal eingestellt ist, dann werden zuerst die Nadeln herausgezogen, demnächst vom äußern Ende an die den einzelnen Böcken zugehörigen Theile der Laufbrücke und der oberen Schiene, gegen welche sich die Nadeln lehnen, beseitigt und zuletzt der Bock mittelst Ketten und Hakenstangen umgelegt. Diese Arbeit dauert für jeden Bock mit Zubehör etwa eine Minute; das Aufrichten ist mühsamer und dauert etwas länger. Zur Bedienung des Wehres, welches beim gewöhnlichen Betriebe im Setzen und Ziehen der Nadeln je nach dem wechselnden Wasserstande besteht, ist Tags und Nachts ein Arbeiter erforderlich, da es bis jetzt nicht gelungen ist, durchaus selbstthätige Nadelwehre herzustellen. Derartig konstruirte Anlagen verlangen, wenn sie durch Ueberfälle gebildet werden, eine bedeutende räumliche Ausdehnung, welche bei dem hier in Rede stehenden Kanal fehlte, oder besondere künstliche Theile, wie Heber oder Grundablässe, deren Anordnung jedoch der Festigkeit der Wehre in bedenklicher Weise Abbruch thun würden.

Die Gesammtkosten der Kanalisirung der Saar und der damit in Verbindung stehenden Arbeiten, einschließlich der an Frankreich zu zahlenden Aversionalsumme von 800 000 Fr. für die Bauten der gemeinschaftlichen Stromstrecke von Saargemünd bis oberhalb Güdingen, waren zu 1.590 000 Thlr. veranschlagt, welche Summe auch vollständig absorbirt worden ist, indem die durch die günstigen Wasserstände ersparten Baukosten nachträglich zur Vervollständigung der Anlagen am saarbrücker Hafen verwendet wurden. Die Anlage des Leinpfades und Befestigung des Ufers auf der zwei Meilen langen preußischen Strecke hat 200 000 Thlr., die nothwendigen Vertiefungen des Fußes haben 22 000 Thlr. gekostet. Die Schleuse bei Güdingen ist für 24 000 Thlr. hergestellt und waren für die Anfertigung der Thore 3000 Thlr. erforderlich. Die größeren Schleusen zu Saarbrücken und Louisenthal kosteten je 34 000 Thlr., die Thore davon 3500 Thlr. Der Wehrbau bei Güdingen kostete 20 000 Thlr., wovon auf den beweglichen oberen Theil 1270 Thlr. kommen. Die Wehre bei Saarbrücken und Louisenthal erforderten einen Kostenaufwand von je 26 000 Thlr.; die Kosten des beweglichen Theiles davon betrugen 1600 Thlr. Die Schleusenwärter-Gehöfte kosteten 5000 bis 7000 Thlr. Die rechtseitige Sturzbahn am hinteren Ende des Hafens ist für 51 900 Thlr. hergestellt und kostet daran die Einrichtung eines Trichters an Verschluß und Rutschen ꝛc. 145 Thlr. Die Pfeilerbahn auf der Halde, welche am Ende ebenfalls in eine Sturzbahn mündet, kostet 74 100 Thlr. Die übrigen Summen sind auf Erwerbung des nöthigen Grund und Bodens, sowie auf die Herstellung des Rangir-Bahnhofs bei Malstatt und der Verbindungs-Eisenbahn zwischen diesem und dem St. Johanner Bahnhof verwendet.

Nachweisung

über den in den Jahren 1866, 1867 und 1868 auf dem Saarkanal zwischen Louisenthal in Preußen und Saargemünd in Frankreich stattgefundenen Waarenverkehr von und nach Frankreich und im Innern selbst ohne Berührung des Auslandes, sowie über die Zahl der dazu benutzten Schiffe.

Nr.	Benennung der Waaren.	Im Jahre 1866.		Im Jahre 1867.		Im Jahre 1868.		Ueberhaupt pro 1866, 1867 und 1868.	
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
	A. Waareneingang.								
1	Baumwollene, Leinen- und Wollenzeug-Waaren	—	31	—	38	—	27	—	96
2	Chemische Fabrikate	7	—	—	—	—	—	7	—
3	Cement	20	—	135	—	200	—	355	—
4	Eisenerze und Eisenstein	382 061	—	1.254 020	—	559 740	—	2.195 821	—
5	Eisenwaaren	—	—	6	33	—	24	6	57
6	Fayencewaaren	—	—	461	—	20	—	481	—
7	Glasscherben	—	—	1 446	—	—	—	1 446	—
8	Glasgallen	—	—	—	—	4 780	—	4 780	—
9	Holz aller Art	32 280	—	90 640	—	139 310	—	262 230	—
10	Holz- u. grobe Korbflechterwaaren	—	—	2 290	—	—	—	2 290	—
11	Hanf	87	—	257	—	40	—	384	—
12	Seilerwaaren	14	—	44	—	5	—	63	—
13	Kreide	17 285	—	16 660	—	50 694	—	84 639	—
14	Thonerde	—	—	—	—	1 260	—	1 260	—
15	Kalk- und Ziegelsteine	18 663	—	69 040	—	51 700	—	139 403	—
16	Backsteine	—	—	—	—	8 555	—	8 555	—
17	Sonstige Steine aller Art	—	—	—	—	87 200	—	87 200	—
18	Butter und Käse	—	30	—	70	4	—	5	—
19	Material- u. sonstige derartige Artikel	—	40	—	65	3	—	4	5
20	Oel	—	—	2	50	1	—	3	50
21	Salz	—	—	3 400	—	—	—	3 400	—
22	Wein	21	—	31	—	13	—	65	—
23	Bier	—	—	—	—	5	—	5	—
24	Roggen	3 020	—	14 615	—	1 200	—	18 835	—
25	Roheisen	2 590	—	—	—	—	—	2 590	—
26	Heu und Stroh	—	—	60	—	—	—	60	—
	In Summa	456 049	1	1.453 109	56	904 730	51	2.813 889	8
	B. Waarenausgang.								
1	Chemische Fabrikate und Apparate	—	—	3	—	3	—	6	—
2	Cement	—	—	—	—	380	—	380	—
3	Eisenerze	40	—	—	—	3 840	—	3 880	—
4	Holz aller Art	50	—	20	—	—	—	70	—
5	Holzwaaren in Verbindung mit Eisen	—	—	846	—	81	—	927	—
6	Holzkohlen	—	—	23 870	—	—	—	23 870	—
7	Eisenbahnschwellen	—	—	—	—	12 500	—	12 500	—
8	Hanf- und Seilerwaaren	—	—	—	—	16	—	16	—
9	Glasscherben	—	—	2 200	—	—	—	2 200	—
10	Glaswaaren	—	—	840	—	—	—	840	—
11	Backsteine	—	—	—	—	4 520	—	4 520	—
12	Mauer- und Ziegelsteine	7 840	—	900	—	—	—	8 740	—
13	Kalksteine	—	—	—	—	25 140	—	25 140	—
14	Gemahlene Tuffsteine	—	—	—	—	5 680	—	5 680	—
15	Porzellanerde und Sand	4 500	—	5 727	—	—	—	10 227	—
16	Thonerde	—	—	—	—	1 640	—	1 640	—
17	Kies	—	—	—	—	16 777	—	16 777	—
18	Schlacken	1 900	—	—	—	16 920	—	18 820	—
19	Kobaltoxyd	—	—	—	—	32	—	32	—
20	Leere Säcke	—	—	19	—	—	—	19	—
21	Kartoffeln	700	—	36	—	16	—	752	—
22	Heu	40	—	—	—	—	—	40	—
23	Koaks	—	—	—	—	94 840	—	94 840	—
24	Steinkohlen	3.986 708	—	7.032 487	—	9.613 370	—	20.632 565	—
	In Summa	4.001 778	—	7.066 948	—	9.795 755	—	20.864 481	—

C. Im Innern ohne Berührung des Auslandes.

Nr.	Benennung der Waaren.	pro 1867 vom 16. Mai bis ultimo. Ctr.	Pfd.	Im Jahre 1868. Ctr.	Pfd.	Ueberhaupt pro 1867 und 1868. Ctr.	Pfd.
1	Wein, Branntwein, Bier, Kolonialwaaren, Gemüse, leere Fässer und Passagiere . . .	30 137	—	37 501	—	67 638	—
2	Salz	23 461	—	—	—	23 461	—
3	Glasscherben	—	—	90	—	90	—
4	Glaswaaren und Fensterglas	300	—	1 514	—	1 814	—
5	Holzdielen	—	—	54	—	54	—
6	Eisenbahnschwellen	—	—	1 700	—	1 700	—
7	Pflaster-, Ziegel- und sonstige Steine . . .	3 725	—	32 970	—	36 695	—
8	Kies	4 400	—	2 250	—	6 650	—
9	Schlacken	—	—	3 240	—	3 240	—
10	Wacken	—	—	3 480	—	3 480	—
11	Roheisen	—	—	850	—	850	—
12	Sand	—	—	7 100	—	7 100	—
13	Dünger	180	—	—	—	180	—
14	Koaks	—	—	3 200	—	3 200	—
15	Steinkohlen	34 420	—	34 870	—	69 290	—
	In Summa . .	96 623	—	128 819	—	225 442	—

D. Uebersicht

der Schiffe, welche den Saarkanal in den Jahren 1866, 1867 und 1868 befahren haben.

In den Jahren.	Zahl der Schiffe zum: Eingang. beladen. Stück.	Eingang. unbeladen. Stück.	Eingang. Flöße. Stück.	Ausgang. beladen. Stück.	Ausgang. unbeladen. Stück.	Im Innern. beladen. Stück.
1866 . . .	192	1413	3	1567	—	—
1867 . . .	655	1750	5	2440	—	522 vom 16. Mai 1867 ab.
1868 . . .	431	2764	6	3195	29	856
Zusammen	1278	5927	14	7202	29	1378

(Der Waarenverkehr im Innern und die Zahl der zu diesem Verkehr benutzten Schiffe läßt sich erst vom 16. Mai 1867 ab nachweisen, indem kein Wasserzoll vor jener Zeit erhoben mithin auch keine Notizen darüber geführt worden sind.)

II. Die projektirte Kanalisirung der unteren Saar zwischen Louisenthal und Konz*).

Von Saarbrücken bis Konz hat die Saar ein Gefälle von 179 Fuß, im Durchschnitte auf 100 Ruthen von 7,85 Zoll. Dasselbe beträgt in dem oberen Theile bis unterhalb Merzig, in welchem sie bei einem annähernden Beharrungszustande der Saar ein flaches, aufgeschwemmtes Terrain durchzieht, nur 4,8 Zoll auf 100 Ruthen.

*) Siehe Promemoria des Geheimen Oberbauraths Hagen vom 17. Juni 1857 und die Saarinventarien der königlichen Regierung zu Trier.

dagegen im unteren Theile, wo sie sich einen Weg durch das Grauwackengebirge bahnt, 16 Zoll auf 100 Ruthen.

Der mittlere Wasserstand ist nach dem saarbrücker Pegel bei + 2′ 6″ anzunehmen. Der höchste Wasserstand trat ein bei Saarbrücken im Jahre 1824 mit + 27′ 2″, bei Saarburg aber im Jahre 1784 mit 25′ 6″ 2‴; der niedrigste im Jahre 1865 bei Saarburg mit 1′ 8″. Im April 1840 ist ein Nivellement aufgenommen und sind dabei der Pegel zu Saarbrücken + 2′, derjenige zu Saarlouis aber + 1′ 7″ markirt. Diese Höhen entsprechen dem Maaße von + 5′ 6″ am Unterpegel zu Louisenthal. Seit der Kanalisirung des Flusses oberhalb Louisenthal hat die Bedeutung des saarbrücker Pegels aufgehört und sind jetzt nur noch der Unterpegel zu Louisenthal und der Pegel zu Saarlouis von Wichtigkeit.

Die Schwierigkeit für die Regulirung bestand hauptsächlich darin, daß eine Reihe von bald kürzeren, bald längeren Strecken vorhanden war, welche die sehr geringe Geschwindigkeit von 3 bis 6 Zoll, eine Tiefe von 6 Fuß und oft darüber, dabei aber erhebliche Breiten hatten, weshalb sich dann zwischen diesen Stellen die für die Schifffahrt gefährlichen Stromschnellen befanden, so daß also die Korrektion und Vertiefung der Letzteren die Hauptaufgabe der Regulirung war.

Die Verflachungen des Bettes waren hauptsächlich durch die Vernachlässigung der Ufer entstanden. Diese bestehen namentlich auf dem unteren Theile (von Besseringen abwärts) großentheils aus Felsen. Dagegen findet sich zuweilen auch auf dieser Strecke und fast durchgängig auf der oberen Saar ein angeschwemmter Boden, der von dem Flusse (namentlich in den Krümmungen) stark angebrochen wird. Natürlich erweiterte sich jede entstehende Serpentine, es wurde ein unregelmäßiger Lauf des Flusses veranlaßt und eine Menge von Kies und anderem Material demselben zugeführt. Außerdem wird der Saar von den in dieselbe mündenden Gebirgsbächen (besonders der Prims) eine Masse von Geschieben zugeführt, welche an vielen Stellen die Untiefen bildeten und erhielten. Hier pflegte dann wegen des geschmälerten Profils eine vermehrte Geschwindigkeit (bis zu 8 Fuß) einzutreten, welche durch eine entsprechende Anschwellung des Oberwassers veranlaßt wurde. In diesen Stromschnellen lag also das zur bequemern Befahrung der dazwischen liegenden flachen Stellen erforderliche Gefäll. Man hat von dem weitaussehenden, kostspieligen ursprünglichen Vorschlage, dieses Gefäll auf die ganze Stromlänge gleichmäßig zu vertheilen Abstand genommen, sich vielmehr darauf beschränkt, den Stromschnellen die nöthige schiffbare Tiefe zu geben und sie überdies möglichst bequem und gefahrlos zu machen. Da die Erfahrung lehrte, daß die Stellen dieser Art besonders flach und hinderlich werden, wenn sie sich stark verbreiten, so bestand die Aufgabe darin, das Wasser durch Einschränkungswerke zusammenzuhalten, indem dasselbe alsdann zugleich auf die Vertiefung hinwirkt. In ähnlicher Weise pflegten sich die Schiffer zu helfen, wenn sie sich festgefahren hatten, indem sie seitwärts einen Baum oder dergleichen in Form einer deklinanten Buhne anbrachten, um den Strom aufzufangen und nach dem Schiffe hinzuleiten und hier das hinderliche Material fortzutreiben.

Den Buhnenbauten war bis zur Zeit der Regulirung (also vor dem Jahre 1837) wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. Wo es geschehen war, hatte man darin gefehlt, daß die Krone auf die ganze Länge horizontal geführt und nicht gehörig an das Ufer angeschlossen war. Außerdem fehlte den Buhnen die gegen den Strom gekehrte (inklinirte) Richtung. Dies hatte den Nachtheil, daß die Wurzel nicht die gehörige Festigkeit hatte, also leicht durchbrochen werden konnte und daß das

Abhängen bis Saargemünd hinzieht Er überschreitet die Albe, welche bei Saaralbe in die Saar mündet, in einem eisernen Brückenkanal auf gemauerten Pfeilern, dessen mittlere Oeffnung 51 Fuß und dessen beide Seitenöffnungen je $38\frac{1}{4}$ Fuß lichte Weite haben. Das Profil des Kanals und die Schleusen stimmen mit denen des Rhein-Marne-Kanals überein. Das Gefälle in den einzelnen Schleusen beträgt 8 Fuß 7 Zoll. Die Schiffe, welche diese Schleusen passiren, haben gewöhnlich eine Tragfähigkeit von 3000 Ctr., welche durch zweckmäßige Konstruktion in neuerer Zeit bis zu 4000 Ctr. Tragfähigkeit erhöht ist. Die Speisung der beiden Kanäle ist eine gemeinschaftliche und erfolgt an der Scheitelstrecke des Rhein-Marne-Kanals durch einen Speisegraben, der die weiße und rothe Saar etwa eine Viertelstunde vor ihrer Vereinigung durchschneidet und das aufgenommene Wasser bei Hesse in den Rhein-Marne-Kanal führt. Wegen der großen Anzahl der im Saarthale liegenden Wiesen darf aber durch den Speisegraben nur das Wasser entzogen werden, welches die vereinigte Saar mehr als 90 Kubikfuß per Sekunde abführt. Außerdem ist der See von Gondrexange als Sammelbassin für das Hochwasser eingerichtet worden. Endlich sind noch einige kleinere Gewässer, die aus den Vogesen herunterkommen, in die Scheitelstrecke des Kanals geleitet. Ueber den Kanal führen gegen 30 Brücken, von denen etwa die Hälfte in Verbindung mit den Schleusen gebracht sind. An dem eigentlichen Kanale liegen 7 Häfen, die an solchen Punkten angelegt sind, wo bedeutendere Orte in der Nähe liegen, oder erhebliche Wege den Kanal durchschneiden. Sie haben in der Sohle eine Breite von etwa 130 Fuß und eine Länge von 50 bis 70 Ruthen. Der bedeutendste Hafen ist der bei Saargemünd, welcher eine Länge von 80 Ruthen hat.

Wie schon erwähnt worden, so bildet von oberhalb Saargemünd bis Louisenthal die kanalisirte Saar die Fortsetzung des Kanals. Da der Kanal auf dem linken Ufer in die Saar tritt, so ist auch der Leinpfad, um die immerhin störenden Ueberschläge des Leinenzeuges zu vermeiden, auf das linke Ufer der kanalisirten Saar gelegt worden. In Verbindung hiermit mußten auch die sämmtlichen Schleusenkanäle auf das linke Ufer gelegt werden.

Das Gefälle von dem Scheitel des Wehres bei Saargemünd bis zu dem mittleren Unterwasserstande bei Louisenthal beträgt 38,$_{52}$ Fuß. In der oberen Strecke sind die Gefälle, die durch die vorhandenen Wehre gegeben waren, beibehalten und hat dem entsprechend die Schleuse bei Saargemünd ein Gefälle von 3,$_{82}$ Fuß und die Schleuse von Welferdingen 7,$_{33}$ Fuß. In den unteren Schleusen sind die Gefälle ziemlich gleichmäßig vertheilt.

In der Schleuse von Blittersdorf ist ein Gefäll von 7,$_{65}$ Fuß,
" " " bei Güdingen " " " " 6,$_{78}$ "
" " " " Saarbrücken " " " " 6,$_{67}$ "
" " " " Louisenthal " " " " 7,$_{23}$ "

Selbstredend ändern sich die wirklichen Schleusengefälle nach Maßgabe des Wasserzuflusses. Am meisten ist dieses der Fall bei den drei untersten Schleusen, da hier das Oberwasser, so lange es eben möglich ist, durch Wegnahme und Einsetzen von mehr oder weniger Wehrnadeln konstant in der normirten Höhe gehalten wird, während sich das Unterwasser bei größerem Zuflusse hebt und hierdurch das Schleusengefälle vermindert.

Was die Wasserverhältnisse anbelangt, so liegt der Nullpunkt des saarbrücker Pegels am + 186,[illegible] des trierer Pegels. Der mittlere Sommerwasserstand entspricht

einer Höhe von nahe + 7,5 am saarbrücker Pegel. Bei diesem Wasserstande führt die Saar etwa 600 Kubikfuß Wasser ab. Das absolute Gefälle von unterhalb des blittersdorfer Wehres bis Louisenthal beträgt 20 Fuß. Dicht unterhalb des blittersdorfer Wehres liegen bedeutende Stromschnellen, die in einer Strecke von nur 370 Ruthen ein absolutes Gefälle von 4 Fuß aufheben. Weiter unterhalb ist das Gefälle gleichmäßig vertheilt. Dasselbe beträgt von der blittersdorfer Schleuse bis zu dem louisenthaler Wehre auf 100 Ruthen 5 Zoll.

Schließlich müssen wir noch die sehr großartigen Anlagen bei Saarbrücken erwähnen. Da hier bei weitem der größte Theil der auf dem Kanal zu verschiffenden Kohlen verladen werden soll, so mußten außer den Kanalisirungsarbeiten auch alle diejenigen Anlagen ausgeführt werden, die zum Transport der Kohlen von dem Bahnhofe nach der Saar und zum Verladen und Magaziniren derselben erforderlich sind. Diese Anlagen wurden durch den Umstand außerordentlich erschwert, daß das Planum des Bahnhofes zu St. Johann beinahe 80 Fuß über dem Niveau der angestauten Saar liegt und daß deshalb, selbst bei dem gewählten Gefälle 1 : 90, doch eine bedeutende Bahnlänge erforderlich war, um die angemessene Höhenlage der Strömung zu erreichen. Zu diesem Zwecke ist eine Verbindungsbahn von dem Bahnhof St. Johann nach dem Dorfe Malstatt gebaut worden. Daran schließt sich der unterhalb Malstatt angelegte Rangirbahnhof an, von dem aus einzelne Stränge nach der Kohlenhalde geführt sind. Um auch bei höheren Wasserständen die Kohlen sicher in die Schiffe verladen zu können, war die Anlage eines Hafens hier unumgänglich und mußte derselbe, um kostspielige Ueberbrückungen der Saar zu vermeiden, zwischen dem St. Johanner Bahnhofe und der Saar angelegt werden. Da der zwischen dem alten Saarbette und dem Bahnhofe vorhandene Raum hierzu nicht genügte, so wurde die starke Serpentine, welche die Saar hier bildete, zum Hafen umgewandelt und der Saar südlich davon ein neues Bett gegraben. Dabei mußte eine Fläche von 30 Morgen für die königliche Bergwerksdirektion zum Magaziniren der Kohlen reservirt werden. Zur Herstellung des neuen Saarbettes mußten etwa 70 000 Schachtruthen Boden ausgehoben werden, welche bei der Ausführung dieser Anlagen ihre Verwendung gefunden haben.

Nicht minder interessant und bedeutend sind die bei Güdingen, Saarbrücken und Louisenthal angelegten Schleusen nebst Nadelwehren nach dem Poirée'schen Systeme. Von den verschiedenen Konstruktionen beweglicher Wehre haben sich nach den vielfachen in Frankreich und Belgien gemachten Erfahrungen diese Nadelwehre am besten bewährt. Sie bieten nämlich die Möglichkeit, auch bei veränderlichem Wasserzufluß einen konstanten Oberwasserstand zu erhalten und für Hochwasser und Eisgang ein größeres Durchflußprofil zu schaffen. Zu dem Zweck wird der untere Theil des Staues von etwa 3 Fuß durch einen massiven Wehrrücken hervorgebracht, der obere 5 Fuß hohe Theil durch ein Stauwerk, welches sich beseitigen läßt. Die Wehrstelle ist derartig erweitert, daß schon bei einem Hochwasser von 11 Fuß über dem Wehrrücken, wobei das Flußbett noch nicht bordvoll ist, der Stau fast ganz verschwindet und also der ursprüngliche Zustand des Flusses nahezu wieder hergestellt ist. Um dies Verhältniß für die Städte Saarbrücken und St. Johann noch günstiger zu gestalten, ist das dort belegene Wehr 20 Fuß weiter als das zu Güdingen und Louisenthal, nämlich 180 Fuß weit angelegt. Der obere Theil des Staues wird durch eine Wand aus 8 Fuß hohen, 2 bis 2¼ Zoll im □ starken, kantigen, tannenen Hölzern, den sogenannten Nadeln gebildet, welche je nach dem größeren oder geringeren Wasserzufluß in dichteren

oder in weiteren Zwischenräumen aneinandergesetzt sind. Diese Nadelwand lehnt sich unten an eine 4 Zoll hohe Steinkante, oben an eine aus einzelnen Stücken zusammengesetzte eiserne Schiene. Diese Schiene wird in Abständen von etwa $3\frac{1}{2}$ Fuß durch eiserne Böcke gehalten, welche mit den Quadern des Wehrrückens durch Anker und gußeiserne Lager verbunden sind. Die Böcke haben unten eine Welle, so daß sie nach der Seite drehbar sind und umgelegt werden können; die im Wehrrücken eingearbeitete rinnenartige Vertiefung, in welche sie gelegt werden, schützt dieselben vor Zerstörung durch darüber hintreibende Gegenstände. Ueber die Böcke hin ist eine aus einzelnen Theilen gebildete Laufbrücke gelegt. Um der ganzen Konstruktion mehr Halt und Festigkeit zu geben, ist ein 8 Fuß breiter Mittelpfeiler angeordnet, wodurch das Wehr in zwei Hälften getheilt ist. Soll das obere Stauwerk beseitigt werden, was eigentlich vor jedem Hochwasser geschehen muß, jedenfalls aber im Winter wenn die Schifffahrt auf dem Kanal eingestellt ist, dann werden zuerst die Nadeln herausgezogen, demnächst vom äußern Ende an die den einzelnen Böcken zugehörigen Theile der Laufbrücke und der oberen Schiene, gegen welche sich die Nadeln lehnen, beseitigt und zuletzt der Bock mittelst Ketten und Hakenstangen umgelegt. Diese Arbeit dauert für jeden Bock mit Zubehör etwa eine Minute; das Aufrichten ist mühsamer und dauert etwas länger. Zur Bedienung des Wehres, welches beim gewöhnlichen Betriebe im Setzen und Ziehen der Nadeln je nach dem wechselnden Wasserstande besteht, ist Tags und Nachts ein Arbeiter erforderlich, da es bis jetzt nicht gelungen ist, durchaus selbstthätige Nadelwehre herzustellen. Derartig konstruirte Anlagen verlangen, wenn sie durch Ueberfälle gebildet werden, eine bedeutende räumliche Ausdehnung, welche bei dem hier in Rede stehenden Kanal fehlte, oder besondere künstliche Theile, wie Heber oder Grundablässe, deren Anordnung jedoch der Festigkeit der Wehre in bedenklicher Weise Abbruch thun würden.

Die Gesammtkosten der Kanalisirung der Saar und der damit in Verbindung stehenden Arbeiten, einschließlich der an Frankreich zu zahlenden Aversionalsumme von 800 000 Fr. für die Bauten der gemeinschaftlichen Stromstrecke von Saargemünd bis oberhalb Güdingen, waren zu 1.590 000 Thlr. veranschlagt, welche Summe auch vollständig absorbirt worden ist, indem die durch die günstigen Wasserstände erübrigten Baukosten nachträglich zur Vervollständigung der Anlagen am saarbrücker Hafen verwendet wurden. Die Anlage des Leinpfades und Befestigung des Ufers auf der zwei Meilen langen preußischen Strecke hat 200 000 Thlr., die nothwendigen Vertiefungen des Fußes haben 22 000 Thlr. gekostet. Die Schleuse bei Güdingen ist für 24 000 Thlr. hergestellt und waren für die Anfertigung der Thore 3000 Thlr. erforderlich. Die größeren Schleusen zu Saarbrücken und Louisenthal kosteten je 34 000 Thlr., die Thore davon 3500 Thlr. Der Wehrbau bei Güdingen kostete 20 000 Thlr., wovon auf den beweglichen oberen Theil 1270 Thlr. kommen. Die Wehre bei Saarbrücken und Louisenthal erforderten einen Kostenaufwand von je 26 000 Thlr.; die Kosten des beweglichen Theiles davon betrugen 1600 Thlr. Die Schleusenwärter-Gehöfte kosteten 5000 bis 7000 Thlr. Die rechtseitige Sturzbahn am hinteren Ende des Hafens ist für 51 900 Thlr. hergestellt und kostet daran die Einrichtung eines Trichters an Verschluß und Rutschen ꝛc. 145 Thlr. Die Pfeilerbahn auf der Halde, welche am Ende ebenfalls in eine Sturzbahn mündet, kostet 74 100 Thlr. Die übrigen Summen sind auf Erwerbung des nöthigen Grund und Bodens, sowie auf die Herstellung des Rangir-Bahnhofs bei Malstatt und der Verbindungs-Eisenbahn zwischen diesem und dem St. Johanner Bahnhof verwendet.

Nachweisung

über den in den Jahren 1866, 1867 und 1868 auf dem Saarkanal zwischen Louisenthal in Preußen und Saargemünd in Frankreich stattgefundenen Waarenverkehr von und nach Frankreich und im Innern selbst ohne Berührung des Auslandes, sowie über die Zahl der dazu benutzten Schiffe.

Nr.	Benennung der Waaren.	Im Jahre 1866.		Im Jahre 1867.		Im Jahre 1868.		Ueberhaupt pro 1866, 1867 und 1868.	
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
	A. Waareneingang.								
1	Baumwollene, Leinen- und Wollenzeug-Waaren	—	31	—	38	—	27	—	96
2	Chemische Fabrikate	7	—	—	—	—	—	7	—
3	Cement	20	—	135	—	200	—	355	—
4	Eisenerze und Eisenstein	382 061	—	1.254 020	—	559 740	—	2.195 821	—
5	Eisenwaaren	—	—	6	33	—	24	6	57
6	Fayencewaaren	—	—	461	—	20	—	481	—
7	Glasscherben	—	—	1 446	—	—	—	1 446	—
8	Glasgallen	—	—	—	—	4 780	—	4 780	—
9	Holz aller Art	32 280	—	90 640	—	139 310	—	262 230	—
10	Holz- u. grobe Korbflechterwaaren	—	—	2 290	—	—	—	2 290	—
11	Hanf	87	—	257	—	40	—	384	—
12	Seilerwaaren	14	—	44	—	5	—	63	—
13	Kreide	17 285	—	16 660	—	50 694	—	84 639	—
14	Thonerde	—	—	—	—	1 260	—	1 260	—
15	Kalk- und Ziegelsteine	18 663	—	69 040	—	51 700	—	139 403	—
16	Backsteine	—	—	—	—	8 555	—	8 555	—
17	Sonstige Steine aller Art	—	—	—	—	87 200	—	87 200	—
18	Butter und Käse	—	30	—	70	4	—	5	—
19	Material- u. sonstige derartige Artikel	—	40	—	65	3	—	4	5
20	Oel	—	—	2	50	1	—	3	50
21	Salz	—	—	3 400	—	—	—	3 400	—
22	Wein	21	—	31	—	13	—	65	—
23	Bier	—	—	—	—	5	—	5	—
24	Roggen	3 020	—	14 615	—	1 200	—	18 835	—
25	Roheisen	2 590	—	—	—	—	—	2 590	—
26	Heu und Stroh	—	—	60	—	—	—	60	—
	In Summa	456 049	1	1.453 109	56	904 730	51	2.813 889	8
	B. Waarenausgang.								
1	Chemische Fabrikate und Apparate	—	—	3	—	3	—	6	—
2	Cement	—	—	—	—	380	—	380	—
3	Eisenerze	40	—	—	—	3 840	—	3 880	—
4	Holz aller Art	50	—	20	—	—	—	70	—
5	Holzwaaren in Verbindung mit Eisen	—	—	846	—	81	—	927	—
6	Holzkohlen	—	—	23 870	—	—	—	23 870	—
7	Eisenbahnschwellen	—	—	—	—	12 500	—	12 500	—
8	Hanf- und Seilerwaaren	—	—	—	—	16	—	16	—
9	Glasscherben	—	—	2 200	—	—	—	2 200	—
10	Glaswaaren	—	—	840	—	—	—	840	—
11	Backsteine	—	—	—	—	4 520	—	4 520	—
12	Mauer- und Ziegelsteine	7 840	—	900	—	—	—	8 740	—
13	Kalksteine	—	—	—	—	25 140	—	25 140	—
14	Gemahlene Tuffsteine	—	—	—	—	5 680	—	5 680	—
15	Porzellanerde und Sand	4 500	—	5 727	—	—	—	10 227	—
16	Thonerde	—	—	—	—	1 640	—	1 640	—
17	Kies	—	—	—	—	16 777	—	16 777	—
18	Schlacken	1 900	—	—	—	16 920	—	18 820	—
19	Kobaltoxyd	—	—	—	—	32	—	32	—
20	Leere Säcke	—	—	19	—	—	—	19	—
21	Kartoffeln	700	—	36	—	16	—	752	—
22	Heu	40	—	—	—	—	—	40	—
23	Koaks	—	—	—	—	94 840	—	94 840	—
24	Steinkohlen	3.986 708	—	7.032 487	—	9.613 370	—	20.632 565	—
	In Summa	4.001 778	—	7.066 948	—	9.795 755	—	20.864 481	—

C. Im Innern ohne Berührung des Auslandes.

Nr.	Benennung der Waaren.	pro 1867 vom 16. Mai bis ultimo. Ctr.	Pfd.	Im Jahre 1868. Ctr.	Pfd.	Ueberhaupt pro 1867 und 1868. Ctr.	Pfd.
1	Wein, Branntwein, Bier, Kolonialwaaren, Gemüse, leere Fässer und Passagiere . . .	30 137	—	37 501	—	67 638	—
2	Salz	23 461	—	—	—	23 461	—
3	Glasscherben	—	—	90	—	90	—
4	Glaswaaren und Fensterglas	300	—	1 514	—	1 814	—
5	Holzdielen	—	—	54	—	54	—
6	Eisenbahnschwellen	—	—	1 700	—	1 700	—
7	Pflaster-, Ziegel- und sonstige Steine . . .	3 725	—	32 970	—	36 695	—
8	Kies	4 400	—	2 250	—	6 650	—
9	Schlacken	—	—	3 240	—	3 240	—
10	Wacken	—	—	3 480	—	3 480	—
11	Roheisen	—	—	850	—	850	—
12	Sand	—	—	7 100	—	7 100	—
13	Dünger	180	—	—	—	180	—
14	Koaks	—	—	3 200	—	3 200	—
15	Steinkohlen	34 420	—	34 870	—	69 290	—
	In Summa . .	96 623	—	128 819	—	225 442	—

D. Uebersicht

der Schiffe, welche den Saarkanal in den Jahren 1866, 1867 und 1868 befahren haben.

In den Jahren.	Zahl der Schiffe zum: Eingang. beladen. Stück.	Eingang. unbeladen. Stück.	Eingang. Flöße. Stück.	Ausgang. beladen. Stück.	Ausgang. unbeladen. Stück.	Im Innern. beladen. Stück.
1866 . . .	192	1413	3	1567	—	—
1867 . . .	655	1750	5	2440	—	522 vom 16. Mai 1867 ab.
1868 . . .	431	2764	6	3195	29	856
Zusammen	1278	5927	14	7202	29	1378

(Der Waarenverkehr im Innern und die Zahl der zu diesem Verkehr benutzten Schiffe, läßt sich erst vom 16. Mai 1867 ab nachweisen, indem kein Wasserzoll vor jener Zeit erhoben, mithin auch keine Notizen darüber geführt worden sind.)

II. Die projektirte Kanalisirung der unteren Saar zwischen Louisenthal und Konz*).

Von Saarbrücken bis Konz hat die Saar ein Gefälle von 179 Fuß, im Durchschnitte auf 100 Ruthen von $7,_{85}$ Zoll. Dasselbe beträgt in dem oberen Theile bis unterhalb Merzig, in welchem sie bei einem annähernden Beharrungszustande der Saar ein flaches, aufgeschwemmtes Terrain durchzieht, nur $4,_{8}$ Zoll auf 100 Ruthen,

*) Siehe Promemoria des Geheimen Oberbaurath Hagen vom 17. Juni 1857 und die Saarinventarien der königlichen Regierung zu Trier.

dagegen im unteren Theile, wo sie sich einen Weg durch das Grauwackengebirge bahnt, 16 Zoll auf 100 Ruthen.

Der mittlere Wasserstand ist nach dem saarbrücker Pegel bei + 2′ 6″ anzunehmen. Der höchste Wasserstand trat ein bei Saarbrücken im Jahre 1824 mit + 27′ 2″, bei Saarburg aber im Jahre 1784 mit 25′ 6″ 2‴; der niedrigste im Jahre 1865 bei Saarburg mit 1′ 8″. Im April 1840 ist ein Nivellement aufgenommen und sind dabei der Pegel zu Saarbrücken + 2′, derjenige zu Saarlouis aber + 1′ 7″ markirt. Diese Höhen entsprechen dem Maaße von + 5′ 6″ am Unterpegel zu Louisenthal. Seit der Kanalisirung des Flusses oberhalb Louisenthal hat die Bedeutung des saarbrücker Pegels aufgehört und sind jetzt nur noch der Unterpegel zu Louisenthal und der Pegel zu Saarlouis von Wichtigkeit.

Die Schwierigkeit für die Regulirung bestand hauptsächlich darin, daß eine Reihe von bald kürzeren, bald längeren Strecken vorhanden war, welche die sehr geringe Geschwindigkeit von 3 bis 6 Zoll, eine Tiefe von 6 Fuß und oft darüber, dabei aber erhebliche Breiten hatten, weshalb sich dann zwischen diesen Stellen die für die Schifffahrt gefährlichen Stromschnellen befanden, so daß also die Korrektion und Vertiefung der Letzteren die Hauptaufgabe der Regulirung war.

Die Verflachungen des Bettes waren hauptsächlich durch die Vernachlässigung der Ufer entstanden. Diese bestehen namentlich auf dem unteren Theile (von Besseringen abwärts) großentheils aus Felsen. Dagegen findet sich zuweilen auch auf dieser Strecke und fast durchgängig auf der oberen Saar ein angeschwemmter Boden, der von dem Flusse (namentlich in den Krümmungen) stark angebrochen wird. Natürlich erweiterte sich jede entstehende Serpentine, es wurde ein unregelmäßiger Lauf des Flusses veranlaßt und eine Menge von Kies und anderem Material demselben zugeführt. Außerdem wird der Saar von den in dieselbe mündenden Gebirgsbächen (besonders der Prims) eine Masse von Geschieben zugeführt, welche an vielen Stellen die Untiefen bildeten und erhielten. Hier pflegte dann wegen des geschmälerten Profils eine vermehrte Geschwindigkeit (bis zu 8 Fuß) einzutreten, welche durch eine entsprechende Anschwellung des Oberwassers veranlaßt wurde. In diesen Stromschnellen lag also das zur bequemern Befahrung der dazwischen liegenden flachen Stellen erforderliche Gefäll. Man hat von dem weitaussehenden, kostspieligen ursprünglichen Vorschlage, dieses Gefäll auf die ganze Stromlänge gleichmäßig zu vertheilen Abstand genommen, sich vielmehr darauf beschränkt, den Stromschnellen die nöthige schiffbare Tiefe zu geben und sie überdies möglichst bequem und gefahrlos zu machen. Da die Erfahrung lehrte, daß die Stellen dieser Art besonders flach und hinderlich werden, wenn sie sich stark verbreiten, so bestand die Aufgabe darin, das Wasser durch Einschränkungswerke zusammenzuhalten, indem dasselbe alsdann zugleich auf die Vertiefung hinwirkt. In ähnlicher Weise pflegten sich die Schiffer zu helfen, wenn sie sich festgefahren hatten, indem sie seitwärts einen Baum oder dergleichen in Form einer deklinanten Buhne anbrachten, um den Strom aufzufangen und nach dem Schiffe hinzuleiten und hier das hinderliche Material fortzutreiben.

Den Buhnenbauten war bis zur Zeit der Regulirung (also vor dem Jahre 1837) wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. Wo es geschehen war, hatte man darin gefehlt, daß die Krone auf die ganze Länge horizontal geführt und nicht gehörig an das Ufer angeschlossen war. Außerdem fehlte den Buhnen die gegen den Strom gekehrte (inklinirte) Richtung. Dies hatte den Nachtheil, daß die Wurzel nicht die gehörige Festigkeit hatte, also leicht durchbrochen werden konnte und daß das

Hochwasser wegen der horizontalen Lage der Krone nicht gehörig auf die Mitte des Stromes hingewiesen wurde.

Als Material zu dem Buhnenbau werden fast ausschließlich Steine angewendet. Vorzüglich war früher, namentlich an der unteren Saar, für Anlegung von Parallelwerken, welche sich in bedeutender Ausdehnung neben dem eigentlichen Fahrwasser hinziehen, gesorgt worden, so daß in denselben das Wasser zusammengehalten werden sollte, um durch Aufstau unmittelbar die größere Tiefe darzustellen, theils auch, um unmittelbar dasselbe zu bewirken, indem der verstärkte Strom das Bett angreift. Da aber die derartigen älteren Werke am oberen Ende in der Regel angegriffen und stark überströmt wurden, mithin ihrem Zwecke nur unvollkommen entsprachen, so wurde für ihre Erhaltung und Sicherung durch eine Menge von Anschlüssen vom Ufer aus gesorgt, so daß sie der Strom nicht mehr seitwärts umgehen konnte. Im Allgemeinen hat man später mit der Anlegung der weit weniger kostspieligen Buhnen dasselbe Resultat erreicht und nur in solchen Fällen, wo die Schiffe gegen den Kopf der Buhnen (wie am Anfange und Ende solcher Anlagen wohl vorkömmt) getrieben wurden, ist die Anlage der Flügel mitunter beibehalten. Namentlich ist dies der Fall, wenn heftige Strömungen an Stellen mit scharfen Krümmungen vorkommen, indem die Schiffe sonst leicht auf die vortretenden Werke oder auf das Ufer getrieben werden. In solchen Fällen hat man aber auch mit gutem Erfolg ganze Systeme von vortretenden Werken angelegt, deren Köpfe in der Kurve liegen, welche dem Fahrwasser gegeben werden soll. Sind diese Werke nahe genug, so pflegt kein starker Anfall auf ein einzelnes dauernd stattzufinden; ist dies dennoch hier und da in einem die Schifffahrt gefährdenden Maaße der Fall gewesen, so blieb nichts übrig, als entweder noch mehr neue Buhnen dazwischen zu bauen oder jene Parallelwerke anzulegen.

Der Uebelstand, daß der Strom allzuheftig gegen einzelne Werke anfällt, pflegte einzutreten, wenn man ihn gewaltsam aus einer Konkave wieder herausdrängen wollte. Dadurch gefährdete man aber nicht blos die Schifffahrt, besonders wenn die Buhnen mit Steinen revetirt waren, sondern man pflegte auch solche Buhnen gar nicht halten zu können. Statt dessen beschränkt man sich jetzt darauf, das konkave Ufer zu decken und legt die Regulirungswerke mit bestem Erfolge an den konvexen Ufern an. Dabei hat man noch den Vortheil, daß bei Darstellung einer größeren Länge des Flusses das relative Gefälle vermindert und alle Gefahr für die Schiffe beseitigt wird. Mit besonderer Sorgfalt und unter genauester Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ist die Koupirung der Flußarme bewirkt worden.

Im Uebrigen ist auch für die Regulirung des Leinpfades Vieles geschehen. Die Bauwerke bestehen entweder aus einer Anschüttung von Kies mit einem Verwurf und Abpflasterung von Bruchsteinen auf Krone und Böschungen oder sie sind ganz aus Steinen gebildet und abgepflastert.

Seit dem Jahre 1841 sind die Korrektionsarbeiten im Wesentlichen durchgeführt, jedoch ist die Verbesserung der seichten Furten, deren Bette im mittleren Theile häufig noch verflacht und rauh ist, dadurch herbeizuführen, daß auch ferner tüchtige Räumungen von den schweren Flußgeschieben ausgeführt werden. Mit bestem Erfolge legt man auch Grundschwellen in die Ausläufer der Furten in nicht zu großen Entfernungen von einander, so daß das Endziel aller Regulirungsarbeiten wenigstens für den zwischen Louisenthal und Besseringen liegenden Theil hoffentlich bald erreicht sein wird. Dasselbe besteht:

„in der Erlangung einer geregelten Strombahn und einer durchgängigen Fahrwassertiefe von 24 Zoll bei einem Wasserstande von + 12 Zoll am Pegel zu Saarlouis."

Viel schwieriger ist die Aufgabe in dem unteren, tief in das Gebirge eingeschnittenen Traktus, wo sich durchschnittlich 16 Zoll Gefälle auf 100 Ruthen vorfinden. Dieser Theil des Flußbettes, den wir daher noch näher ins Auge fassen wollen, ist mit starken Geschieben angefüllt, enthält durchstreifende Felsenrisse, sowie viele von den schroffen Felswänden herabgestürzte Grauwackenstein-Trümmer, welche oft von bedeutender Größe sind. Wie bei allen Gebirgsflüssen mit starkem Gefälle ist die abgeführte Wassermenge gewöhnlich nicht bedeutend; die hohen Fluthen aber pflegen eben so schnell vorüberzugehen wie sie eintreten. Unterhalb Saarlouis wird die Saar durch den Zufluß der Prims und Nied verstärkt, so daß sich die Wassermasse im Vergleiche zum obern Theil der Saar verdoppelt, ohne daß (wegen des schon gedachten bedeutenden Gefälles) eine größere Fahrtiefe erzielt wird. Bei den niedrigen Sommer-Wasserständen findet sich hier an den seichten Stellen sogar nur eine Wassertiefe von 15—18 Zoll, so daß der Schiffsverkehr dann nur sehr unbedeutend ist. Die starke Strömung gestattet die Bergfahrt fast nur mit leeren oder doch nur ganz schwach beladenen Fahrzeugen, so daß der Thalfahrtgewinn die Kosten der Bergfahrt mit decken muß, welche sich bei höheren Wasserständen fast verdreifachen. Wasserstände von 8—10 Fuß an den resp. Pegeln (auf welcher Höhe auch durchschnittlich die Leinpfade liegen) verbieten schließlich die Bergfahrt ganz. Die Hauptfracht bilden die Kohlen der saarbrücker Bergwerke, die Produkte der Lohheckenkultur und einiger an der Saar gelegenen Glashütten, sowie der Fayencefabrik zu Mettlach.

Die Schifffahrt auf der Saar hat seit Eröffnung der Eisenbahn außerordentlich abgenommen. Die Eisenblechschiffe, welche eine Zeit lang auf der Saar gingen, sind wieder aufgegeben, weil sie wegen des häufigen Aufstoßens auf den Grund schnell abgenutzt wurden, auch schwer zu repariren waren. Die größten Saarschiffe, welche eine Länge bis zu 150 Fuß und eine Breite bis zu 22 Fuß besitzen, laden bis ca. 4500 Ctr. Sie bedürfen mit voller Ladung einer Fahrtiefe von 4½—5 Fuß; unbefrachtet mit voller Ausrüstung haben sie jedoch einen Tiefgang von 16—18 Zoll. Außerdem giebt es eine mittlere Sorte Schiffe von 50—60 Fuder Ladefähigkeit (= 1500—2100 Ctr.), welche beladen 3—4 Fuß und unbeladen 11—13 Zoll tief gehen und kleinere Schiffsgefäße, welche 30—40 Fuder (= 900—1500 Ctr.) aufnehmen und beladen 2½—3 Fuß, unbeladen aber nur 9—11 Zoll eintauchen.

Bei den Bergfahrten sind in der Regel an einem Schiffe von der größeren Sorte 2 der mittleren und 1 der kleineren Sorte angehängt. Bei gewöhnlichem Wasserstande werden diese Schiffe von 8 Pferden in 4 Tagen von der Mosel bis Saarbrücken (auf 27000 Ruthen Länge) gezogen. Bei hohem Wasserstaude ist eine größere Anzahl Leinpferde nöthig und sind mindestens 5 Tage Zeit zu dieser Fahrt erforderlich. Die Thalfahrten werden bei kleinen Wasserständen von Saarbrücken bis zur Mosel in etwa 2½ Tag, bei mittleren Wasserständen mit 3 Fuß Fahrwasser in 1¾ Tag und bei hohem Wasserstande, wo auch die größten Schiffe mit voller Ladung fahren können, sogar in 12 Stunden, also mit einer mittleren Geschwindigkeit von 7,5 Fuß gemacht. Die Reglements über die Saarschifffahrt sind im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Trier abgedruckt.

Von einer Fortführung der Saarkanalisirungs-Arbeiten will Bestimmteres noch nicht verlauten. Vor einiger Zeit hieß es, daß man im Interesse des besseren Absatzes

der Saarkohlen die Saarkanalisirung bis oberhalb Fremmersdorf fortzuführen, die Nied bis Courcelles kanalisiren und durch das Schethal bei Metz eine neue Kanalverbindung zwischen Saar und Mosel herstellen wolle. Möglich, daß diesem Projekte näher getreten wird, wenn in Frankreich die Mosel-Regulirungsarbeiten beendigt sein werden. Jedenfalls müssen auf der Wasserscheide zwischen Mosel und Nied hinlängliche Wassermassen zur Speisung dieses Niedkanals ermittelt und zusammengeführt werden.

§ 2. Die Mosel.

Nachdem die Mosel die französischen Departements der Vogesen, der Meurthe und der Mosel durchströmt hat, erreicht sie zwischen Sirk und Perl die preußische Grenze, bildet bis Wasserbillig (auf einer Strecke von 10 024 Ruthen) die Grenze zwischen Luxemburg und Preußen, vereinigt sich 1354 Ruthen weiter mit der Saar, wendet sich dann nordöstlich, durchfließt den Land- und Stadtkreis Trier und den Kreis Bernkastel, berührt einen Theil des Kreises Wittlich und tritt bei Traben-Trarbach in einer Entfernung von 24 630 Ruthen in den Regierungsbezirk Koblenz, wo sie bei Koblenz (Ehrenbreitstein gegenüber) in den Rhein mündet. Die Länge ihres Laufes von ihrem Ursprunge bis zu ihrer Mündung gibt Baersch auf 80 Meilen und die Fläche ihres Stromgebietes auf 509 Quadratmeilen an. Von Perl bis Schweich (unterhalb Trier) läuft die Mosel durch ein breites Thal, von da ab durchbricht sie das Schiefergebirge in vielen und bedeutenden Krümmungen. Ihre Breite wechselt zwischen 300 und 600 Fuß. Eben so veränderlich ist ihre Tiefe von 18 Zoll bis 15 Fuß. Das Gefälle von Trier bis Koblenz beträgt 181 Fuß. Der Nullpunkt des trier'schen Pegels steht 395,28 Fuß über der Nordsee (amsterdamer Pegel). Der bekannte höchste Wasserstand der Mosel war im Jahre 1784, wo dieselbe bei Monaise, oberhalb Trier 33 Fuß über dem Nullpunkte des trier'schen Pegels stand. Bei Trier stand sie 24⅔ Fuß und bei Pallien (gleich unterhalb Trier) 25 Fuß über diesem Nullpunkte. Ein solcher Wasserstand pflegt alle 100 Jahre nur ein Mal, einer von 21—22 Fuß durchschnittlich jedes Vierteljahrhundert und einer von 19 Fuß jedes Jahrzehnt ein Mal vorzukommen. Hochwasser giebt es bei Trier gewöhnlich dann, wenn das Saarwasser nicht (wie gewöhnlich der Fall ist) etwa 24 Stunden früher wie das Moselwasser, sondern vielmehr gleichzeitig mit letzterem in Trier eintrifft.

Die bekannten niedrigsten Wasserstände traten ein im Jahre 1858, wo der trier'sche Pegel 1 Zoll und im Jahre 1865, wo er sogar 1 Zoll unter Null zeigte.

Vor dem Jahre 1839, wo die Korrektionsarbeiten an der Mosel begannen, war der Fluß sich selbst überlassen; er lagerte in und unmittelbar unter den Stromschnellen das Geröll, welches er mit sich führte, ab. Dadurch war an vielen Stellen ein seichtes Fahrwasser entstanden, so daß die Schiffe (obwohl sie damals viel kleiner und bei den Bergfahrten viel stärker bespannt waren als jetzt der Fall ist) den Fluß nur mit geringer Ladung befahren konnten.

Bei Ausführung der Korrektionsarbeiten und namentlich bei Instandsetzung des Leinpfades hat man die Höhe von + 16 Fuß am kochemer Pegel angenommen und dadurch einen Weg hergestellt, der zur Zeit des höchsten noch schiffbaren Wassers frei ist und nur bei außerordentlichen Anschwellungen, wie z. B. beim Eisgange, auf kurze Zeit unter Wasser gesetzt wird. Diese Leinpfade sind in der Regel zugleich vollständig ausgebaute Straßen und sind oft die einzigen Wege zu den Dörfern und nach den Höhen. Wenn auch Anfangs noch manche Strecke des Leinpfades auszubauen, zu erhöhen, zu verbreitern und zu ebnen war, so trat doch die Vorsorge für

die sonstige Regulirung des Flusses und namentlich für die Darstellung eines gehörigen Fahrwassers, das bei niedrigstem Wasserstande kaum 18 Zoll beträgt, in den letzten Dezennien immer entschiedener in den Vordergrund.

In der Mosel befinden sich nämlich in ähnlicher Art, wie bei der Saar bereits geschildert worden ist, einzelne lange und tiefe Flußstrecken, die durch Untiefen und Stromschnellen von einander getrennt sind. Die Zahl der Letzteren (erstere hat man unbehindert fortbestehen lassen) resp. die der zu korrigirenden Stellen war kleiner als an der Saar, wie denn auch das Gefälle geringer an der Mosel, wie an der Saar ist. Auch an der Mosel war bis dahin für die Befestigung und Deckung der Ufer Seitens der Uferbesitzer fast Nichts geschehen. Die Wasserbau-Verwaltung aber hatte sich ihrerseits darauf beschränkt, den Fuß des Leinpfades, soweit derselbe hart am Ufer lag und keinen Felsen zum Fundamente hatte, zu decken, so daß dadurch hier und da auch das Hinterland geschützt wurde.

Ein großer Theil des sich an dem Flusse ablagernden Materials wird dem Ersteren durch die Nebenbäche zugeführt und konnte nicht anders unschädlich gemacht werden, als daß man die Strömung durch Einschränkung vermehrte, um dasselbe weiter nach unten abzuführen.

An den meisten flachen Stellen fand eine Spaltung des Stromes in zwei oder mehrere Arme statt, zwischen denen Inseln oder Kiesbänke lagen, welche zur Zeit der niedrigsten Wasserstände trocken wurden. Hier bestand die Aufgabe darin, den Strom wieder an einem Arme zu sammeln und die übrigen zu koupiren. In der Regel wurde der Arm als Hauptarm beibehalten, der die meiste Tiefe hatte und Bedacht genommen, ihn unter Anwendung sanfter Krümmungen nicht zu scharf an das Ufer und nicht zu weit entfernt vom Leinpfad zu leiten. Nächstdem fanden sich auch an vielen Stellen und zwar gewöhnlich unterhalb einer Krümmung starke Ablagerungen von Geschiebe, ohne daß eine Spaltung des Stromes vorhanden war. Die Ursache war in der Regel die übermäßige Verbreiterung des Flußbettes, wo dann auch eine irgend vorherrschende Stromrinne niemals vorhanden war. In solchen Fällen wurde die Einschränkung des Flußbettes nicht immer dadurch bewirkt, daß man den Strom aus der Konkave herauszudrängen resp. gerade zu leiten suchte, sondern vielmehr dadurch, daß man die Einschränkung, wie schon bei der Saarregulirung erwähnt wurde, an dem konkaven Ufer eintreten ließ. Häufig mußte man aber auch an beiden Ufern mit Schutzbauten vorgehen, namentlich dann, wenn der Uebergang aus einer Konkave in die Andere stattfand. Da sich in solchen Fällen das Material besonders leicht abzulagern pflegt, so mußte dabei auf besonders starke Einschränkungen der Profile Bedacht genommen werden. An denjenigen Stellen, wo sich grober Kies in größeren Massen angelagert hat, und dieser durch die eben gedachten Anlagen fortgetrieben werden soll, ist man noch immer bestrebt den Erfolg durch Baggerung oder Auflockerung zu befördern. Wo aber das Moselbett aus einer durchsetzenden flachen Felsbank bestand, hat man durch Fortsprengen eine Fahrbahn in möglichst bequemer Situation und gerader Linie angelegt.

Die zahlreichen Buhnen bestehen in Schrottanschüttungen, welche mit einem Pflastermantel in 1 und 1½füßigen Dossirungen, sowie mit einer Abpflasterung der Kronen von Bruchsteinen versehen sind. Das frühere System wird noch immer nach Bedürfniß vervollständigt.

Die bisher erzielten Resultate sind für die bessere Schiffbarkeit der Mosel sowie für die Standfähigkeit ihrer Ufer von wesentlichem Belange; namentlich ist ca. 15 Zoll

tieferes Fahrwasser geschaffen, welches die Bauverwaltung auf 24 Zoll zu vertiefen bestrebt ist. Hauptsächlich ist noch erforderlich, auf eine Ermäßigung der Gefälle in den sogenannten Furthen durch Verlängerung derselben hinzuwirken und zwar theils durch Baggerungen und Räumungen in den oberen Theilen, theils durch die Anlage von Grundschwellen in den tieferen Ausläufern der Furthen. Jedoch erscheinen diese Arbeiten im Vergleiche zu den bereits ausgeführten nur als geringe Ergänzungen. Jedenfalls kann angenommen werden, daß der Strom jetzt schon ein ca. 15 Zoll tieferes Fahrwasser hat, als der Pegel zu Trier markirt. Die Ladungstiefen sind von den verschiedenen Wasserständen abhängig. Die größte reicht bis 1 Fuß unter Null des trierer Pegels, so daß wenn der trierer Pegel einen Wasserstand von 2 Fuß zeigt, eine Ladungstiefe von 3 Fuß gestattet ist.

Soweit die Mosel als Grenzfluß mit dem Großherzogthum Luxemburg anzusehen ist, wurde sie auf gemeinschaftliche Kosten mit dem Letzteren ausgebaut und wird auch ebenso unterhalten.

Im Uebrigen ist bekannt, wie energisch die französische Regierung nicht bloß mit der Erbauung von Eisenbahnen, sondern auch mit der Anlegung von Kanälen vorgeht. Kaum ist der kostspielige Saarkanal fertig, so ist die Kanalisirung der Mosel zwischen Thionville und Frouard schon wieder eine beschlossene Sache. Die Kosten des Kanals sind auf 11½ Millionen Frcs. berechnet. Diese Kanalisirung ist für den Transport von schweren Gegenständen zwischen Metz und Thionville von um so größerer Erheblichkeit, wenn sich daran später die schon erwähnte Kanalisirung der Nied zwischen Mosel und Saar anschließen sollte.

§ 3. Die Sauer.

Die Sauer entspringt in den Ardennen bei dem Dörfchen Saure, zwischen Bastogne und Neufchateau, im belgischen Theile Luxemburgs. Sie erreicht bei Wallendorf (Kreis Bitburg) den Regierungsbezirk. Dieser obere zwischen Ettelbrück und Wallendorf belegene Theil ist ca. 1,0 Meilen lang. Von diesem Orte, wo sie die Our (am linken Ufer) aufnimmt, bis Wasserbillig, wo sie in die Mosel fließt, bildet sie 5,8 Meilen lang die Grenze mit dem Großherzogthum Luxemburg. Die Länge ihres Laufes von Wallendorf bis zur Mündung in die Mosel beträgt über 10 Stunden.

Brücken führen im Regierungsbezirk Trier bei Echternacherbrück, Bollendorf und Wasserbillig über die Sauer. Sie ist von Ettelbrück (der Ausmündung der Alzette in dieselbe) schon seit längerer Zeit für die Schifffahrt mit kleinen Fahrzeugen benutzt worden.

Die längst projektirte vollständige Schiffbarmachung derselben auf dem untern Theile ist leider noch immer nicht in Angriff genommen worden. Seitens der preußischen Staatsregierung sind bereits im Jahre 1865 zu diesem Zwecke 10 000 Thlr. zur Disposition gestellt worden. Die luxemburgische Regierung hat bisher nur den oberen Theil der Sauer verbessert. Soviel hier bekannt ist, accrochirt sich die Ausführung der Regulirungsarbeiten an der untern Sauer bei der luxemburger Regierung an dem mittlerweile aufgetauchten, fast dieselbe Linie (zwischen Diekirch und Wasserbillig) verfolgenden Sauer-Eisenbahnprojekte.

So viel steht fest, daß die diesseitige Regierung die Ausführung wünscht, weil die Sauerschifffahrt einen für die Landwirthschaft der Provinz wichtigen vortrefflichen, wohlfeilen Kalk, für die Bauthätigkeit vorzüglichen Gyps und Kalk zu Luft- und Wassermörtel, besten und wohlfeilsten Quadersandstein, für verschiedene Gewerbe einen

vorzüglichen, sehr reinen Kalktuff, für die Rohleder-Fabrikation eine ausgezeichnete Gerberlohe und außerdem Roheisen, Steinkohlen, Holz, Früchte u. s. w. vermittelst des Mosel- und Rheinschifffahrts-Verkehrs in den Handel bringen wird, während die vorhandenen, an sich gut gebauten Fahrwege bei ihren bedeutenden Steigungen den Transport größerer Frachten nicht gestatten. Besonders empfindlich ist diese unvollkommene Verkehrseinrichtung für die benachbarten Hüttenwerke.

Gegenwärtig bereiten die rapiden Gefälle, die vorherrschende Seichtigkeit des Wassers dem Schiffstransporte zu Thal und zu Berg so bedeutende Hemmnisse, daß er im Jahre nur ca. 2 Monate ausgeübt werden kann. Schon bei einer vorhandenen Fahrtiefe von 14 Zoll kann die Schifffahrt nur noch mit geringen Ladungen stattfinden, weil die größeren Schiffe mit voller Ladung (340—360 Ctr.) einen Tiefgang von 25—27 Zoll haben und leer 5—8 Zoll tief einsinken. Schiffe dieser Art sind im Boden $5\frac{2}{3}$—6 Fuß, über dem Schandeckel aber $10\frac{2}{3}$—11 Fuß breit und haben eine Länge von $36 + 2 . 12 = 60$—70 Fuß (von Spitze zu Spitze). Ein Schiff mit voller Ladung erfordert zu Berg 2 Mann Bedienung und 3 Pferde für den Zug und kann dann in einem Tage, wenn kein außergewöhnlicher Aufenthalt eintritt, von Wasserbillig bis Echternach gefahren werden. Im Ganzen mögen zur Zeit einige 50 Fahrzeuge von Schiffern zu Wasserbillig, Echternach und Bollendorf benutzt werden..

Es ist anzunehmen, daß zur Zeit bei mittlerer Fahrtiefe der Nullpunkt des Pegels zu Steinheim mit der Bettsohle der seichtesten Stellen des Schiffsweges in der Flußstrecke zwischen Wasserbillig und Echternach korrespondirt, daß also bei Wasserständen von 1 Fuß 2 Zoll am Pegel die Schifffahrt beginnen kann, wogegen dann aber die Fahrtiefe der oberen Flußstrecke zwischen Echternach, Bollendorf und Diekirch resp. Ettelbrück sich um stark 4 Zoll geringer darstellt. Nutzenbringend ist aber erst eine Fahrtiefe von 18 Zoll, bei welcher 140—150 Ctr. geladen und mit 2 Pferden zu Berg gefahren werden können, wozu bei der jetzigen Beschaffenheit des Flusses eine Wasserhöhe von 18 Zoll am Pegel auf der unteren Strecke von Echternach abwärts, sowie von 22 Zoll auf der oberen Strecke von Echternach aufwärts erforderlich ist.

Aus den seit dem Jahre 1853 am Pegel zu Steinhausen täglich vorgenommenen Wasserstandsbeobachtungen ergiebt sich Folgendes:

während der Jahre:	Wasserstände von 18 Zoll Pegelhöhe.	28 Zoll Pegelhöhe.
	(Anzahl der Tage im Mittel pro Jahr.)	
1854—1856	244	145
1857—1859*)	145	78
1854—1859	195	111

Nach Abzug derjenigen Tage, welche in die Wintermonate fallen, und derjenigen, welche bei vorherrschend unfahrbaren Wasserständen vereinzelt als günstig auftreten, blieben also nur kurze Zeiträume für die Schiffbarkeit während eines Jahres übrig. Die Schifffahrt ist aber bei allen dazu geeigneten Wasserständen immer eine sehr beschwerliche, sowohl wegen des ungeregelten Schiffsweges, als wegen des an mehreren Stellen konzentrirt vorkommenden starken Gefälles. Die Sohle dieser Stromschnellen

*) Die Jahre 1857—1859 waren vorherrschend trockene.

besteht entweder aus zusammengeschobenen, festgelagerten schweren Geschieben oder aus festem Felsen, so daß auch eine starke Strömung zur Vertiefung des Bettes einer solchen Stelle und zur Ermäßigung des Gefälles nicht ausreicht. Mehrere der Stromschnellen und besonders solche von stark erhöhtem und in der Breite ausgedehntem Bette sind durch Mühlenwehre, andere durch Fischwehre verbaut, so daß nur ein schmaler Schlauch, der ein um so größeres konzentrirtes Gefälle besitzt, für den Schiffsweg übrig gelassen ist. Die Fischwehre sind aber nur geduldet und können nach Erfordern beliebig beseitigt werden; dagegen fragt sich, wie weit die Mühlenwehre durch Verjährung eine Berechtigung erlangt haben, so daß das Interesse der Mühlen bei der Regulirung besondere Berücksichtigung erfordert.

Aber auch die zwischen den Stromschnellen befindlichen sogenannten Haltungen mit ihren größeren Wassertiefen, in welchen die Strömung stets eine geringere ist, als die aus dem ganzen Gefälle resultirende mittlere, gewähren keineswegs einen bequemen Schiffsweg, indem diese mit Felstrümmern, großen Steinen, ja sogar mit Felsenrissen und ganzen Felsenpartien erfüllt sind. Auch in solchen, gewöhnlich mit reichlicher Wassertiefe versehenen Strecken, entstehen der Schifffahrt nicht bloß Erschwerungen, sondern sogar Gefahren.

Von den an der Sauer befindlichen Mühlen, welche ihr Betriebswasser aus derselben durch Aufstau mittelst besonderer Wehre erhalten, befinden sich vier auf dem linken (preußischen) Ufer bei Bollendorf, ober- und unterhalb Mesenich und bei Langsur, zwei derselben auf dem rechten (luxemburger) bei Hinkel und Mersdorf. Außer der hinkeler Mühle mit nur einem Wasserrade besitzen alle Mühlen je zwei Wasserräder in Schnürgerinnen mit einem kleinen Kropfe unter jedem Rade. Sie benützen je nach den Wasserständen 3—4 Fuß Gefälle und verbrauchen pro Wasserrad 25—30 Kubikfuß Wasser in der Sekunde. Konzessionirt sind nur die bollendorfer und die beiden mesenicher Mühlen.

Für die Förderung der Schifffahrt zu Berg durch Herstellung von Leinpfaden ist ebenfalls noch nichts Wesentliches geschehen. Zwischen Wallendorf und Echternach wechselt der Schiffszug 3 Mal die Ufer, während dies auf der unteren Strecke bis Wasserbillig nur 1 Mal bei der hinkeler Mühle der Fall ist. Der Leinenzug findet herkömmlich auf denjenigen Uferstrecken statt, welchen das Fahrwasser am nächsten liegt, welches Letztere natürlicher Hindernisse wegen auch nicht gut verlegt werden kann. Längs den Ufern gemessen wird das linke Ufer in einer Länge von 6416 Ruthen, das rechte aber in einer Länge von 5296 Ruthen als Leinpfad in Anspruch genommen. Bei der Ausarbeitung des Regulirungsprojekts ist man von der Ansicht ausgegangen, daß bei den vorherrschend niedrigen Wasserständen auch vorzugsweise nur diese für die Schifffahrt möglichst nutzbar zu machen seien, daß daher die zur Beschränkung des Bettes erforderlichen Bauanlagen, um die größtentheils mit starken Gefällen abfließenden geringen Wassermengen in einem für den Abfluß angemessenen Stromschlauch zu konzentriren, nur geringe relative Höhe erhalten dürfen. Zur Verbauung der bestehenden, für den Zweck nachtheiligen Ausdehnungen des Flußbettes, so wie auch für die Begrenzung des zu bildenden Stromschlauches sind hauptsächlich vollständige Buhnensysteme projektirt, wie dieselben an der Mosel und Saar zur Anwendung gekommen sind. Parallelwerke und Buhnen mit Flügeln sind nur da projektirt, wo die Anwendung derselben bei starken Krümmungen der Bahn von geringer, freier Breite, bei Erhöhungen des Bettes durch Grundschwellen zur Verhinderung der Strömung in die tieferen Buhnenintervallen, so wie vorwiegend aus

Gründen für die Gefahr des Auffahrens als nothwendig erschien. Durch die beabsichtigte Verbauung der überflüssigen und nachtheiligen Breiten des Bettes mittelst Buhnen wird auf eine allmälige Erhöhung der Buhnenintervallen durch natürliche Auflandung hingewirkt und mit der Zeit eine dem Zwecke günstige konstante Gestaltung des ganzen Flußbettes erzielt werden.

Da Schiffe mit 140 bis 150 Centner Belastung bei 18" Fahrtiefe jetzt schon fahren können und diese Fahrtiefe wenigstens in dem unteren (größeren) Theile der Flußstrecke nahezu mit dem Pegelstande von 18 Zoll übereinkommt, so kann den Köpfen der Buhnen, den Kronen der Parallelwerke im Allgemeinen auch nur diese Höhenlage gegeben werden. Da auf diese Weise eine größere Beschränkung der freien Bahn zulässig ist, als es der Fall sein würde, wenn die Beschränkungswerke eine größere Höhenlage erhielten, so ist darauf zu rechnen, daß auch bei niedrigeren Wasserständen oder auch bei abfließenden, wesentlich geringeren Wassermengen ein noch brauchbarer Schiffsweg vorhanden sein wird. Diese niedrigere Lage der qu. Wasserwerke ist aber auch durch die Rücksicht auf die über 2 Fuß hohen Wasserstände geboten, indem für diese Fälle eine wesentliche Erbreiterung des Flußbettes erforderlich ist, wenn die schon an sich starken Strömungen nicht allzusehr angespannt werden sollen.

Ueberhaupt zerfällt das Regulirungsprojekt in Bezug auf die Wasserverhältnisse in zwei Abtheilungen und zwar für die obere Strecke von der Our bis zur Mündung der Prüm und für die untere Strecke von der Prüm bis zur Mosel. Für jede dieser beiden Strecken ist je ein Normalprofil nach den Wassermengen bei verschiedenen Wasserständen berechnet. Diese Profile sind auf den verschiedenen Stellen je nach den Gefällen so eingeführt, daß bei einem Wasserstande von 18 Zoll am Pegel zu Steinheim auf der oberen Strecke wenigstens 24 Zoll und auf der unteren 27 Zoll Fahrwassertiefe erzeugt wird. Die äußerste Einschränkung des Fahrwassers beträgt 4 Ruthen.

Die Kosten der ganzen Regulirung, einschließlich der Entschädigung der Stauberechtigten, sind auf pr. pr. 100 000 Thaler veranschlagt.

§ 4. Nachweisung der bisher verausgabten Kosten der Regulirung der Saar, Mosel und Sauer.

Jahrgang	Die Saar betreffend.				Die Mosel betreffend.					Die Sauer betreffend.			Summa.
	Unterhaltung der Leinpfade, Ufer.	Unterhaltung der Regulirungswerke, Räumungen ꝛc.	Neubauten und Regulirungen.	Summa.	Unterhaltung der Leinpfade, Ufer.	Unterhaltung der Regulirungswerke, Räumungen.	Neubauten und Regulirungen.	Gemeinschaftliche Neubau-Ausführungen mit Luxemburg.	Summa.	Unterhaltung.	Gemeinschaftliche Neubau-Ausführungen mit Luxemburg.	Summa.	
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
von 1831 bis 1838.	17650 8 5	8993 12 3	10641 21 2	37285 11 10	26742 23 3	4699 4 8	9030 18 3	— — —	40472 16 2	— — —	— — —	— — —	77757 28 —
durchschnittl. 1/8	2206 — —	1124 — —	1330 — —	4661 — —	3343 — —	588 — —	1130 — —	— — —	5059 — —	— — —	— — —	— — —	9720 — —
von 1839 bis 1865	114934 20 11	95286 11 —	335231 9 2	545450 12 1	110591 15 8	117390 22 6	323157 28 3	28727 23 3	579867 29 8	11889 1 2	1365 6 5	13254 7 7	1138572 19 4
durchschnittl. 1/27	4257 — —	3529 — —	12416 — —	20202 — —	4096 — —	4348 — —	11969 — —	1064 — —	21477 — —	440 — —	50 — —	490 — —	42169 — —

§ 5. Rechtsgrundsätze, welche die königliche Regierung zu Trier bei den an der Mosel und Saar vorkommenden Verlandungen angenommen hat.

Die zwischen den an der Mosel und Saar angelegten Wasserwerken entstehenden Verlandungen sind sorgfältig mit Weiden besteckt worden, und bilden bereits ein Ertrag bringendes Terrain von ca. 95 Morgen.

Die Weiden werden, soweit sie nicht zu neuen Pflanzungen nöthig sind, an die Korbflechter verpachtet und geben schon eine jährliche Bruttoeinnahme von ca. 1100 Thalern, während sich die jährlichen Unterhaltungskosten auf etwa 350 Thaler belaufen. Aus diesen Weidenanpflanzungen entstehen allmälig Wiesen bester Qualität, welche für diese stark bevölkerten, futterarmen Landestheile von der größten Wichtigkeit sind. So bereit die königliche Regierung ist, eine derartige Nutzbarmachung der Verlandungen den angrenzenden Grundbesitzern zu erleichtern, so muß sie selbstverständlich vor allen Dingen dem Hauptzwecke der mit großen Staatsmitteln ausgeführten Korrektionsarbeiten, also der besseren Schiffbarmachung dieser Flüsse Rechnung tragen. Sie gestattet daher solche Anlagen den Adjazenten nur in dem Umfange, wie sie von der Wasser-Bauverwaltung als den Stromverhältnissen nicht nachtheilig bezeichnet werden.

In Folge der vielen wegen des Eigenthumsrechtes an diesen Verlandungen vorgekommenen Streitigkeiten hat der Oberpräsident der Rheinprovinz in der Cirkularverfügung vom 12. August 1841 die insofern für den Rheinstrom maßgebenden Grundsätze zusammengestellt und dieselben demnächst auch der königlichen Regierung zu Trier zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Da aber die Grenzen der Flußbette der Mosel und Saar noch nicht (wie am Rheine allerdings der Fall ist) festgestellt sind, so konnte die Anwendung dieser Cirkularverfügung im diesseitigen Bezirke bisher nur eine sehr beschränkte sein.

Unstreitig ist die Staatsregierung an der Mosel- und Saar, ebenso wie am Rheine, berechtigt, nicht bloß alle im Interesse der Stromregulirung und der Schifffahrt nöthigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten auszuführen, sondern auch alle diesen Zwecken nachtheiligen baulichen Anlagen und Arbeiten in den Flußbetten schon gemäß Ordonanz vom Jahre 1669 zu untersagen. Dagegen ist, hier wie dort, die Frage streitig, bis zu welcher Grenze oder Linie die Flußbette, für welche keine Spezialgesetze bestehen, als Staatseigenthum betrachtet und benutzt werden dürfen. Insofern stellt nun jene Cirkularverfügung folgende Grundsätze auf:

1) Die Verwaltung verbietet den Adjazenten, die der Stromregulirung nachtheiligen Sand- und Kiesfelder (Alluvionen) zu bepflanzen, überwacht deren Handlungen bei der Befestigung ihrer Ufer und läßt die auf den schädlichen Kies- und Sandfeldern von der Natur erzeugten Weidenaufschläge rc. ausroden, die schädlichen Kies- und Sandfelder selbst aber nach Möglichkeit abgraben, zerstören und fortbaggern, und bestimmt überhaupt, wie die Vorländer und Alluvionen vor den Hochufern benutzt werden dürfen.

   Die Verwaltung kann daher die schädlichen Bauten und Pflanzungen zwar verbieten und die nützlichen baulichen Anlagen gestatten und genehmigen, aber nicht die Adjazenten zu nützlichen Strom- und Uferbauten zwingen, oder gegen deren Willen auf ihre Kosten dergleichen Werke ausführen lassen, natürlich abgesehen von allen Spezialverträgen.

2) Auf den bestehenden Vorländern, Kies- und Sandfeldern (Alluvionen) wird den Adjazenten die äußere Richtungslinie angegeben und abgesteckt, bis zu welcher gebaut und gepflanzt werden darf. Die Pflanzungen müssen stets vom Ufer aus und mit dem Stromstriche möglichst parallel im geschlossenen Zusammenhange ausgeführt und dürfen nicht gruppenweise oder inselförmig gesetzt werden. Ausnahmen zur Erhöhung einzelner Schlenken 2c. 2c. bedürfen der speziellen Anweisung und Genehmigung.

3) Innerhalb der Normalbreite des Stromes für das Mittelwasser werden keine Pflanzungen gestattet und geduldet; ebensowenig dürfen hochstämmige Bäume vor den hohen Uferrändern und Leinpfaden (innerhalb der Normalbreite für das Hochwasser) gepflanzt und gepflegt werden.

Selbst die zu gestattenden und neu anzulegenden Strauchpflanzungen zwischen den beiden Normalbreiten für das Mittel- und Hochwasser sind in der Weise beschränkt, daß dieselben nach erfolgter Aufhöhung des Terrains bis 2 Fuß über die Normalhöhe der Leinpfade ausgerodet und deren Grundflächen als Wiesen oder Weiden benutzt werden müssen, wobei jedoch die Uferböschung selbstredend bepflanzt bleiben darf.

4) Mit Rücksicht darauf, daß die Strombauten den doppelten Zweck haben:
   a) einer weiteren Verwilderung des Strombettes vorzubeugen,
   b) das Strombett im Interesse der Schifffahrt so wie des bessern Abflusses des Hochwassers und Eises wegen zu reguliren und gleichmäßiger auszubilden, sind dieselben in Vertheidigungs- und in Verlandungswerke (Strombeschränkungswerke) einzutheilen.

Ein jeder Adjazent ist berechtigt, sein Ufer resp. Grundstück gegen die Angriffe des Stroms zu vertheidigen und zu schützen und zu diesem Zwecke dasselbe zu verbauen, ohne jedoch das Abflußvermögen des Stromes dadurch zu beschränken, oder dem fließenden Wasser eine andere Richtung zu geben. Er darf daher vor dem bestehenden Ufer fortlaufende und zusammenhängende Uferdeckwerke aus eigener Machtvollkommenheit, aber keine einzelne Köpfe (Buhnen) ohne Genehmigung und spezielle Anweisung bauen.

Eine solche Genehmigung wird jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Adjazent auch die angelegten Werke sorgsam unterhält und mindestens dafür einsteht, daß sie im durchbrochenen und vom Ufer getrennten Zustande nicht länger als bis zum ersten Wiedereintreten eines Mittel-Wasserstandes liegen bleiben, weil sonst, ganz abgesehen von andern großen Nachtheilen für den Strom und das bezügliche Ufer, Schifffahrtshindernisse dadurch entstehen würden.

5) Der Staat hat den Adjazenten und Grundbesitzern gegenüber keine Verpflichtung, die abbrüchigen Ufer zu befestigen und zu erhalten. Liegt es im Interesse des Staats, das eine oder das andere abbrüchige Ufer zu verbauen und gegen ein weiteres Zurückweichen sicher zu stellen, so hat er zwar dazu das Recht, aber keine Verpflichtung. Verbaut der Staat ein solches Ufer, so kömmt es darauf an, demselben auch die aus seinen Bauwerken zu ziehenden Früchte zu sichern. Soll daher ein abbrüchiges Ufer im Interesse des Stromes auf alleinige Kosten des Staats verbaut werden, so wird ein solcher Bau nicht eher begonnen, als bis die Adjazenten die haltbare Verbauung ihrer Uferstrecken auf eigene Kosten verweigert und erklärt haben, auf das Uferrecht und auf die Benutzung der

anzulegenden Bauwerke und Pflanzungen wenigstens so lange zu verzichten, als der Staat die ausgeführten Werke und Pflanzungen erhält.

Die in jedem einzelnen solchen Falle festzustellende Ufergrenze zwischen den Adjazenten und der Strombauverwaltung wird in einem zweifach anzufertigenden Plane verzeichnet, wovon die Bauverwaltung und der betreffende Bürgermeister (Gemeindevorsteher) ein Exemplar zur Aufbewahrung erhält. Zugleich wird mit den Adjazenten ein Grenzprotokoll in duplo aufgenommen, worin zu erwähnen ist, daß das Duplikat des Protokolls mit dem Plane dem Bürgermeister als gemeinschaftlicher Depositar übergeben worden sei.

6) Verstehen sich die Adjazenten dagegen zur soliden Verbauung einer Uferstrecke gegen Gewährung eines Staatszuschusses nach einem genehmigten Plane, so werden die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen wegen der künftigen Unterhaltung und Benutzung durch besondere Verhandlungen festgestellt. Der Staatszuschuß aber wird nur auf Grund der amtlichen Atteste über die vorschriftsmäßige Bauausführung gezahlt.

7) Bei der Verbauung und Vertheidigung der Ufer begnügt sich die Strombau-Verwaltung jedoch in der Regel nicht mit der Anlage von bloßen Uferdeckwerken (Grubenfutter), sie sucht vielmehr den Strom durch den Bau gleichmäßig vortretender Buhnen (Kribben) vom Fuße des Ufers abzuhalten und denselben zur Erzeugung von Verlandungen zwischen diesen Bauwerken zu veranlassen. Bei solchen Bauausführungen wird es nicht selten für entbehrlich erachtet, das Ufer zwischen den Buhnen zu decken, so daß es nur durch die Anschlüsse der Buhnen mit ihren Wurzeln berührt wird. In diesen Fällen werden die Adjazenten aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob sie die Intervallen zwischen den vortretenden Bauwerken auf eigene Kosten einschlichten und decken wollen, wozu denselben eine genügende Breite im Strombette zwischen den fiskalischen Buhnen vor dem Ufer entlang überwiesen und als Grenze des Privateigenthums auf der Stromseite in dem betreffenden Plane verzeichnet wird.

Verweigern die Adjazenten die Regulirung und Beseitigung ihrer Ufer zwischen solchen fiskalischen Buhnen, so wird der Zustand des Ufers vor der Bauausführung, sowohl in seinem oberen, als unteren Uferrande bei einem Mittelwasserstande in einem Plane konstatirt, der wenigstens vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher) anzuerkennen ist, indem die Strombauverwaltung in diesem Falle die erzeugten Verlandungen vor seinem unteren Uferrande in Anspruch nimmt.

Die meisten Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Adjazenten und der Verwaltung entstehen aber nicht bei der Anlage von Uferbau- und Vertheidigungswerken, sondern bei der Anlage von Strombeschränkungs- und Verlandungswerken und bei der Benutzung der dadurch beförderten und erzeugten Verlandungen (Alluvionen). Dergleichen Werke dienen nämlich lediglich dazu, die tiefen Buchten unterhalb der schädlichen konkonaxen Vorländer (Sand- und Kiesfelder) rascher und vollständiger zur Verlandung zu bringen, als dies von der Natur allein geschehen kann, indem es gleichzeitig darauf ankommt, die obere Verlandung womöglich bis in den Scheitel der darauf folgenden Konkave hinunter zu ziehen und zu erhalten.

Zu diesem Zwecke wird mit dem Baue solcher Werke stets dicht unterhalb der in der Höhe des Mittelwassers liegenden Kies- und Sandfelder im seichten

Strombette der Anfang gemacht, welche verhältnißmäßig wenig kosten und sich bald verlanden. Aus strombaupolizeilichen Rücksichten kann aber die Auspflanzung der obersten, zuerst zur Verlandung kommenden Intervallen nicht eher gestattet werden, als bis sich auch die unteren Intervallen in angemessener Weise verlandet haben, so daß es häufig vorkommt, daß den obern Adjazenten das Bepflanzen schon bestehender Alluvionen untersagt werden muß, während die untern Adjazenten zum Bau von Schlickfängen, Traversen, Koupirungen, Strom-Beschränkungswerken rc. rc. aufgefordert und ermuntert werden. Da die Letzteren sich aber wegen der darauf zu verwendenden größeren Kosten in der Regel dazu nicht verstehen, so bleibt der Verwaltung in solchen Fällen nichts weiter übrig, als die nöthigen Schlickfänge rc. rc. nach und nach und in gleichem Maaße wie die zu befördernden und zu erzeugenden Verlandungen selbst zu bauen, wogegen die Adjazenten niemals Etwas einzuwenden pflegen. Sobald aber die Verlandungen zwischen den gebauten Schlickfängen die nöthige Höhe zur nutzbaren Bepflanzung erreicht haben und die Verwaltung die Bepflanzungen ausgeführt, auch wohl mehrere Jahre gepflegt und benutzt hat, beanspruchen die Adjazenten nicht selten die ganze Pflanzung und zwar aus dem Grunde, weil sie Eigenthümer aller Alluvionen vor ihrem, gegen den Strom anschließenden Grundstücken und Uferstrecken wären, gleichviel ob dieselben vor einem unverbauten Ufer allein durch die Natur, oder zwischen den vom Staate angelegten Buhnen, Schlickfängen, Strombeschränkungswerken entstanden sind, und auch deshalb, weil dergleichen Verlandungen immer nur nach und nach vom Strome, gleich den natürlichen Alluvionen angeschwemmt würden.

Abgesehen davon, daß diese Schlußfolge nicht richtig zu sein scheint, weil die auf die Beförderung und Veranlassung der Verlandung verwendeten Kosten dabei ganz außer Acht geblieben sind, muß unter allen Umständen bei der Anlage von dergleichen Strom-Beschränkungswerken mit noch größerer Umsicht und Vorsicht als bei den Uferbau- und Vertheidigungswerken verfahren werden, um nach Ausführung solcher Bauten auf Staatskosten, die oft weit greifenden Ansprüche der Adjazenten mit vollem Rechte zurückweisen zu können.

8) Nur in höchst seltenen Fällen wird sich ein Adjazent weigern, die gestatteten Pflanzungen auf den schon bestehenden auf und über Mittelwasser liegenden Alluvionen auf seine Kosten im wohlverstandenen eigenen Interesse auszuführen. Vorkommenden Falls aber und vorausgesetzt, daß die gestattete Bepflanzung im öffentlichen Strominteresse nöthig ist, wird dem betreffenden Adjazenten eine Frist zur Anlage dieser Pflanzung mit dem Bemerken gesetzt, daß sonst die Verwaltung die Pflanzung ausführen und den Nutzen daraus so lange ziehen würde, bis die darauf verwendeten Kosten erstattet sein würden.

9) Bei der Ausführung der für Rechnung des Staats ohne Vereinbarung mit den Adjazenten anzulegenden Strombauten, und namentlich bei deren Revision und Abnahme, werden die Kosten für jedes einzelne Verlandungswerk, sowie für die Pflanzung in jeder Intervalle, am Schlusse des Revisionsprotokolls in einer Zusammenstellung möglichst annähernd angegeben, um stets darüber Rechenschaft ablegen zu können. Denn sollten die betreffenden Adjazenten, selbst erst später die gewonnenen Verlandungen und angelegten Pflanzungen acquiriren wollen, so wird dies, sobald die beabsichtigte Stromregulirung vollständig durchgeführt

worden ist, und das dem Strombette abgewonnene Terrain unbeschadet in den Privatbesitz übergehen kann, immer nur gegen Erstattung der darauf verwendeten Bau- und Instandhaltungskosten und unter der Verpflichtung der sorgfältigen Erhaltung auf den zu stellenden betreffenden Antrag gewährt.

Tit. II. Brücken und Fähren.

§ 1. Verzeichniß der vorhandenen Brücken und Fähren an der Saar, Mosel und Sauer.

Laufende Nummer.	Namen der Flüsse und Ortschaften.	Brücken des Staates.	Brücken der Eisenbahnen.	Brücken der Gemeinden.	Pontenfähren des Staates.	Pontenfähren der Gemeinden.	Pontenfähren der Privaten.	Nachenfähren des Staates.	Nachenfähren der Gemeinden.	Nachenfähren der Privaten.	Bemerkungen.
	I. Saar.										
1	Saargemünd	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
2	Hanweiler	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
3	Blittersdorf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
4	Güdingen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
5	Saarbrücken	1	1	1	—	—	—	—	—	—	
6	Gersweiler	—	—	—	—	—	—	1*	—	—	Die mit * bezeichneten Fähren gehören der königl. Bergverwaltung zu Saarbrücken.
7	Louisenthal	—	—	—	1*	—	—	—	—	—	
8	Wehrden	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
9	Fürstenhausen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
10	Bous	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
11	Liesdorf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
12	Ensdorf	—	—	—	1*	—	—	—	—	—	
13	Saarlouis	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Beaumarais	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
15	Wallerfangen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
16	Pachten	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
17	Rehlingen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
18	Fremmersdorf	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
19	Merzig	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
20	Ponten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
21	Dreisbach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
22	Mettlach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
23	Hausen-Taben	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
24	Hämmchen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
25	Beurig-Saarburg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
26	Staadt-Kastel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
27	Biebelhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
28	Wiltingen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
29	Kanzem	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
30	Hamm	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
31	Konz	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	1	3	9	6	—	7	—	4	

Laufende Nummer.	Namen der Flüsse und Ortschaften.	Brücken des Staates.	Brücken der Eisenbahnen.	Brücken der Gemeinden.	Pontenfähren des Staates.	Pontenfähren der Gemeinden.	Pontenfähren der Privaten.	Nachenfähren des Staates.	Nachenfähren der Gemeinden.	Nachenfähren der Privaten.	Luxemburger Fähren.	Luxemburger Brücken.	Bemerkungen.
	II. Mosel.												
1	Besch	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
2	Remich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	von der Stadt Remich erbaut.
3	Wehr	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
4	Nittel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
5	Schengen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	Pontenfähren. (5–8)
6	Stadtbredimus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
7	Ehnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
8	Wormeldingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
9	Wellen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
10	Klautermühle	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
11	Temmels	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
12	Reinig	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	Preußen und Luxemburg gemeinschaftlich. (12–13)
13	Oberbillig	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
14	Wasserliesch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
15	Konz	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	St. Barbara	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
17	Trier	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Zurlauben	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
19	St. Marien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
20	Pfalzel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
21	Schweich	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
22	Longuich	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
23	Lörsch	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
24	Mehring	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
25	Detzem	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
26	Thörnich	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
27	Klüsserath	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
28	Köverich	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
29	Leiwen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
30	Trittenheim	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
31	Neumagen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
32	Piesport	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
33	Müstert	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
34	Reinsport	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
35	Geierslay	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
36	Kesten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
37	Dusemond	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
38	Mülheim	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
39	Lieser	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
40	Kues	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
41	Bernkastel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
42	Graach	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
43	Josephshof	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
44	Wehlen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
	Zu übertragen	1	1	—	15	3	1	15	2	1	4	1	

Laufende Nummer.	Namen der Flüsse und Ortschaften.	Brücken des Staates.	Brücken der Eisenbahnen.	Brücken der Gemeinden.	Pontenfähren des Staates.	Pontenfähren der Gemeinden.	Pontenfähren der Privaten.	Nachenfähren des Staates.	Nachenfähren der Gemeinden.	Nachenfähren der Privaten.	Luxemburger Fähren.	Luxemburger Brücken.	Bemerkungen.
	Uebertrag	1	1	—	15	3	1	15	2	1	4	1	
45	Zeltingen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
46	Rachtig	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
47	Uerzig	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
48	Erden	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
49	Lösenich	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
50	Kinheim	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
51	Kröf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
52	Wolf	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
		1	1	—	17	4	1	17	5	1	4	1	

III. Sauer.

Laufende Nummer.	Namen der Flüsse und Ortschaften.	Brücken des Staates.	Brücken der Eisenbahnen.	Brücken der Gemeinden.	Pontenfähren des Staates.	Pontenfähren der Gemeinden.	Pontenfähren der Privaten.	Nachenfähren des Staates.	Nachenfähren der Gemeinden.	Nachenfähren der Privaten.	Luxemburger Fähren.	Luxemburger Brücken.	Bemerkungen.
1	Wallendorf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
2	Altschmitt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
3	Dillingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
4	Bollendorf	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Echternach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
6	Steinheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
7	Gisenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	Privatfähre.
8	Rosport	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	desgl.
9	Ralingen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
10	Wintersdorf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
11	Henkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
12	Bohr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
13	Metzdorf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
14	Mesenich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	Privatfähre.
15	Langsur	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	desgl.
16	bei Wasserbillig	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	daselbst	1*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*) zur Hälfte Preußen, zur Hälfte Luxemburg gehörig.
		1	1	1	—	—	—	5	—	1	7	1	

§ 2. Projektirte Ueberbrückungen der Mosel und Saar.

Was zunächst die Mosel auf der Strecke von Perl bis Koblenz betrifft, so ist dieselbe nicht allein für das engere Flußthal, sondern für das gesammte Ländergebiet vom rechten Ufer derselben bis zum Rhein und der Nahe, und vom linken bis an die Sauer und Our von größter Wichtigkeit. Der dabei in Betracht kommende Theil der Bevölkerung, welcher den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Aachen angehört, übersteigt $\frac{1}{4}$ der Gesammtseelenzahl der Rheinprovinz.

Die gewöhnliche Kommunikation über die Mosel wird auf der vorberegten, über 60 Stunden langen Strecke bekanntlich nur an 3 Stellen, nämlich bei Rennig-Remich, Trier und Koblenz durch stehende Brücken vermittelt. Die hohe Bedeutung der beiden außerdem allerdings noch vorhandenen Eisenbahnbrücken bei Konz und Koblenz für den internationalen und Binnenverkehr verkennen wir keineswegs, allein das Bedürfniß, das wir im Auge haben, können sie nicht befriedigen; die Verkehrsstörungen auf den nach der Mosel auslaufenden großen Straßenzügen vermögen sie nicht auszugleichen. Von letzteren sind es namentlich die vier: 1) bei Schweich, im Landkreise Trier, 2) bei Bernkastel, 3) bei Zell-Alff-Bertrich-Lutzerath und 4) bei Kochem, wo die Ueberbrückung der Mosel als ein dringendes Bedürfniß erscheint. Möchten sich nur die zunächst interessirten Kreise und Gemeinden ein Beispiel nehmen an der Opferwilligkeit, welche in den letzten Jahren die betheiligten Kreise, Gemeinden und Industriellen bei der Ueberbrückung der Saar zwischen Saarbrücken und St. Johann, zwischen Saarburg und Beurig und zwischen Völklingen und Wehrden*), nicht minder die Gemeinde Bollendorf bei dem Bau einer Brücke über die Sauer und die arme hart bedrängte Gemeinde Nalbach bei der Ueberbrückung der Prims gezeigt haben. Vor allen Dingen sollte man, soweit dies noch nicht geschehen ist, Brückenbaukomite's bilden, Gelder flüssig machen, um die technischen Vorarbeiten auszuführen, und mit bestimmten Vorschlägen und Anträgen sich an die Staatsbehörde wenden. In neuerer Zeit ist man in Bernkastel der Sache wieder näher getreten, indem die Gemeindebehörde die königliche Regierung ersucht hat, ein Mosel-Ueberbrückungsprojekt auf Kosten der Stadt Bernkastel ausarbeiten zu lassen.

Unseres Erachtens wird den Fragen wegen Ueberbrückung der Mosel auch an anderen als den oben genannten Orten (z. B. bei Pfalzel) mit Entschiedenheit erst dann näher getreten werden können, wenn außer der Richtung der Kyllbahn auch die der Mosel- und Hochwaldsbahn festgestellt und somit entschieden sein wird, wo die Mosel im Interesse des Eisenbahnverkehrs und mit Rücksicht auf die Stadt Trier überschritten werden soll**). Dabei nehmen wir als selbstverständlich an, jede neue Mosel-Eisenbahnbrücke werde fortan so konstruirt werden, daß sie gleichzeitig den Interessen des gewöhnlichen Verkehrs dienen kann.

An der Saar vermißt man feste Brücken namentlich zwischen Wallerfangen-Pachten und zwischen Hilbringen-Merzig***), um eine leichtere direkte Verbindung einestheils zwischen den beiden bedeutenden Fabrikorten Wallerfangen und Dillingen, beziehungsweise zwischen Wallerfangen und den Eisenbahnstationen Saarlouis und Dillingen, anderntheils zwischen Merzig und Hilbringen herzustellen.

Früher, als der Saarstrom durch Uferbauten noch nicht beengt im breiten, seichten Bette dahinfloß und bequeme Fuhrten bei Wehrden, Bous, Liesdorf, Wallerfangen, Pachten, Rehlingen u. a. O. bei niederem Wasserstande jeden Uferverkehr gestatteten, war das Bedürfniß der beiden gedachten Ueberbrückungen weniger fühlbar.

*) Das Brückengeld der wehrdener Brücke ist so bedeutend, daß dieselbe voraussichtlich binnen 8 Jahren vollständig bezahlt und außerdem ein Kapitalstock angesammelt sein wird, aus dessen Zinsen sämmtliche fernere Unterhaltungskosten getragen werden können.

**) Siehe die neueste im Herbste 1869 erschienene Eisenbahnkarte des Rechnungsrath Liebenow zu Berlin.

***) Man wartet auf die beim Bau der projektirten Eisenbahn Remich-Merzig nöthig werdende Ueberbrückung der Saar.

Mit den Saarregulirungsarbeiten sind aber jene Fuhrten verschwunden. Manche Gemeinden, so z. B. Pachten, dessen Bann theilweise auf dem jenseitigen Saarufer gelegen ist, mußte in Ermangelung jeder Verbindung den jenseitigen Grundbesitz zu sehr niedrigem Preise veräußern, wodurch dieser Ort bereits schwere Verluste erlitten hat. Dazu kommt, daß während es in dem starkbevölkerten Dillingen und dem nalbacher Thale an gutem Baumateriale gebricht, sich drüben in unmittelbarer Nähe des Flusses die schönsten Sandstein-, Kalk- und Gypsbrüche vorfinden, so daß diese allein schon einen regen Verkehr nach dem rechten Saarufer und weiter auf der bouzonviller und thionviller Straße bedingen würden. Die dillinger Gewerkschaft interessirt sich schon seit Jahren lebhaft für das Zustandekommen des angedeuteten Projekts, zu dessen Ausführung man sich aber des hohen Kostenbetrages halber bisher noch nicht hat entschließen können.

Wünschenswerth ist auch eine feste Brücke über die Prims an der Stelle, wo die Straßen von Bettingen und Lebach sich kreuzen.

Tit. III. Dampfschiffe.

Am 15. Dezember 1839 langte das erste Dampfschiff, welches je die Mosel befahren, von Metz kommend, in Trier an. Es hieß „la ville de Metz", war von Eisenblech, 105 Fuß lang, 11 Fuß breit und hatte eine Maschine von 30 Pferdekraft.

Die Dampfschifffahrt zwischen Metz und Trier wurde mehrere Jahre lang von einer konzessionirten Aktiengesellschaft mit 3 Schiffen (zwei zu 20 und eins zu 25 Pferdekraft) betrieben; letztere ist aber am Ende des Jahres 1851 aufgelöst worden.

In diesem Jahre bildete sich zu Trier eine andere Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft für die Fahrt von Trier nach Koblenz mit 1500 Aktien à 100 Thaler. Die Gesellschaft ließ zu Rotterdam 2 Dampfschiffe, jedes zu 60 Pferdekraft, bauen und beschaffte bald noch ein drittes Schiff. Im Jahre 1845 wurde dieser Gesellschaft gestattet, auch die Saar zwischen Saarlouis und Saarbrücken zu befahren. Beide Unternehmungen reussirten jedoch nicht. Darauf konstituirte sich in Trier die noch jetzt bestehende „Neue Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft". Der Dienst der drei Dampfschiffe dieser Gesellschaft beginnt in der Regel im Monat März, zuerst an einigen bestimmten Tagen in der Woche, dann täglich, bis während des Sommers wegen mangelnden Fahrwassers die Fahrten eingestellt zu werden pflegen. Die Schiffe fahren von Trier nach Koblenz in einem Tage, zurück in zwei Tagen, wo dann in Trarbach oder Bernkastel übernachtet wird. Im Jahre 1865 wurden 103½, 1866 207½ Fahrten zurückgelegt. Im Jahre 1865 wurden bloß 19 822 Passagiere und 51 141 Centner Güter, im Jahre 1866 dagegen 41 171 Passagiere und 111 533 Centner Güter befördert. Während nämlich im Jahre 1866 die Fahrten wegen geeigneten Wasserstandes fast keine Unterbrechung erfuhren, war im Jahre 1865 der Dienst der Dampfschiffe in den Monaten Januar, Juli, August, September und Oktober unterbrochen.

Die Rechnungs-Abschlüsse pro 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868 haben folgende Resultate ergeben:

3*

A. Einnahmen.

Pos.	Gegenstand.	1864. Thlr.	Sgr.	Pf.	1865. Thlr.	Sgr.	Pf.	1866. Thlr.	Sgr.	Pf.	1867. Thlr.	Sgr.	Pf.	1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Beträge im Jahre														
1	Aus dem Personentransport	31 490	14	5	17 320	15	3	41 487	11	6	42 811	15	4	24 986	24	4
2	„ „ Waarentransport	13 773	28	—	10 621	10	10	21 517	9	—	19 894	9	8	16 966	8	5
3	An Schiffsmiethe und für Fahrten auf dem Rhein	—	—	—	5 210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Erlös für überlassene Kohlen und Koaks	—	—	—	1 680	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Erlös aus der Weinregie, abgängig Betriebsmaterial	322	14	1	448	20	10	126	21	8	444	24	2	287	28	4
	im Ganzen	45 586	26	6	35 280	20	2	63 131	12	2	63 150	19	2	42 241	1	1
	B. Ausgaben	35 373	29	5	30 768	3	4	49 095	15	7	54 487	9	9	35 889	18	10
	Folglich Bruttoüberschuß der Einnahmen gegen die ordentlichen Ausgaben	10 212	27	1	4 512	16	10	14 035	26	7	8 663	9	5	6 353	12	3

Bilanzkonto pro 1865, 1866, 1867 und 1868.

SOLL.

	1865.			1866.			1867.			1868.		
An Schiffskonto	62 000	—	—	52 500	—	—	52 500	—	—	50 000	—	—
„ Immobilienkonto	12 250	—	—	12 250	—	—	12 000	—	—	12 000	—	—
„ Mobilien und Utensilien-Konto	12 034	12	5	11 676	9	4	998	4	3	6 088	29	7
„ Materialienkonto	3 732	—	11	3 794	1	5	12 262	1	3	5 998	14	1
„ Brenn-Materialienkonto	1 067	16	11	1 557	17	6	1 450	28	5	2 092	19	6
„ Weinlagerkonto	416	3	8	437	17	—	—	—	—	—	—	—
Kassakonto	1 084	24	6	745	8	—	425	14	7	359	4	11
„ Saldi's diverser Debitoren	835	22	7	5 326	21	9	4 243	15	10	2 948	18	2
	93 420	21	—	88 287	15	—	83 880	4	4	79 487	28	3

HABEN.

	1865.			1866.			1867.			1868.		
Pr. Kapitalkonto	52 500	—	—	52 500	—	—	52 500	—	—	52 500	—	—
Reservefonds	20 518	13	6	21 113	13	6	22 018	13	6	22 318	13	6
Kautionskonto	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—
Saldi's diverser Kreditoren	19 602	7	6	13 869	1	6	9 361	20	10	4 669	14	9
	93 420	21	—	88 287	15	—	83 880	4	4	79 487	28	3

Werth der einzelnen Schiffe im Jahre 1865 ohne Inventar.

Königin Augusta 22 000 Thlr., Hohenzollern 20 000 Thlr., Mosella 12 000 Thlr., Balduin 8000 Thlr., zusammen 62 000 Thlr.

Außer den Fahrten zwischen Trier und Koblenz hat die Neue Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft einen täglichen Dienst zwischen Kochem und Koblenz eingerichtet.

Die für den Haupt-Dampfschifffahrtsverkehr zwischen Trier und Koblenz eingerichteten Stationen und die Entfernungen ergibt folgende Tabelle:

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.	Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
Koblenz-Trier:					
von Koblenz nach			von Koblenz nach		
Lay	1,00	1,00	Reil	0,50	12,75
Winningen	0,50	1,50	Enkirch	0,75	13,50
Niederfell oder Gondorf	0,75	2,25	Trarbach oder Traben	0,50	14,00
Alken	0,75	3,00	Kröf	0,75	14,75
Brodenbach	0,25	3,25	Uerzig	1,00	15,75
Hatzenport	0,25	3,50	Zeltingen	0,50	16,25
Mosellern	0,75	4,25	Bernkastel	0,75	17,00
Karden	0,75	5,00	Lieser	0,50	17,50
Treis	0,25	5,25	Kesten	0,75	18,25
Klotten	1,00	6,25	Piesport	1,25	19,50
Kochem	0,50	6,75	Neumagen	0,50	20,00
Beilstein	1,25	8,00	Trittenheim	0,50	20,50
Mesenich	0,75	8,75	Leiwen	0,25	20,75
Ediger	0,75	9,50	Mehring	1,75	22,50
Alf oder Bullay	1,25	10,75	Schweich	1,00	23,50
Zell	0,75	11,50	Trier	2,00	25,50
Pünderich	0,75	12,25			

Die Neue Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat an Dividenten vertheilt in den Jahren 1852 5 pCt., 1853 $5\frac{2}{3}$ pCt., 1854 $5\frac{2}{3}$ pCt., 1855 0 pCt, 1856 $8\frac{2}{3}$ pCt, 1857 —, 1858 –, 1859 $8\frac{2}{3}$ pCt., 1860 $8\frac{1}{3}$ pCt., 1861 —, 1862 $7\frac{1}{14}$ pCt., 1863 $5\frac{2}{3}$ pCt., 1864 $7\frac{1}{14}$ pCt., 1865 —, 1866 $5\frac{2}{3}$ pCt., 1867 $8\frac{2}{3}$ pCt., 1868 $2\frac{1}{6}$ pCt., macht durchschnittlich jährlich $4\frac{7}{10}$ pCt. ihres Aktienkapitals.

Tit. IV. Straßen und Wege.

§ 1. Historische Entwickelung.

Mit dem Ende der Römerherrschaft gerieth auch der Wegebau in Deutschland mehr und mehr in Verfall, obwohl die Reichsgesetze bestimmten, daß die Heerstraßen auf jedes Landes gemeine Kosten gebaut und unterhalten werden sollten und der Kaiser hierzu kraft der reservirten Polizeihoheit auffordern konnte*). Auch im Erzstifte Trier war die Verpflichtung der Landesunterthanen und Eingesessenen zur Instandhaltung der Heer- und Landstraßen uraltes Herkommen. Aber, wie überall, so fehlte auch hier der systematische Zusammenhang mit den Nachbarländern, während die Bauten selbst ohne die nöthige Aufsicht höchst kunstlos ausgeführt wurden. Die große Zerstückelung der einzelnen Landeshoheiten, die beständigen Kriege und Streitigkeiten

*) Nach einer größeren Abhandlung des Regierungsassessor Schmitz aus Malberg (Kreis Bitburg), bearbeitet vom Verfasser.

mit den resp. Landesvertretungen nöthigten dazu, sich mit der nothdürftigsten Unterhaltung der Wege zu begnügen. Endlich, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, fanden sich einzelne deutsche Territorialherren durch das Beispiel Frankreichs und in Folge wiederholter dringender Aufforderungen des deutschen Kaisers veranlaßt, dem wahrhaft trostlosen Zustande der Landstraßen einigermaßen abzuhelfen. Von den Landesherren des jetzigen Regierungsbezirks Trier ließ z. B. der Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken (1718—1768) während der letzten 25 Jahre seiner Herrschaft 9 chaussirte Straßen anlegen und außerdem die alten Straßen herstellen. Zugleich führte er durch Vertrag vom 8. Februar 1742 das Postwesen ein. Sein Nachfolger, Fürst Ludwig (1768—1793), war in derselben Weise thätig. Die Wegearbeiten blieben aber eine gemeinsame Last der Unterthanen, dabei gewährte das damals eingeführte Wegegeld eine kleine Beihülfe.

Nachdem die bei Trier seit den Zeiten der Römer vorhandene, von den Franzosen unter Ludwig XIV. theils zerstörte, theils stark beschädigte Moselbrücke unter dem Kurfürsten Franz Ludwig im Jahre 1729 wieder hergestellt worden war, bestand für das Erzstift Trier seit dem 20|26. April 1725 ein Vertrag über eine Postverbindung von Paris, Metz, Trier nach dem Rheine (Koblenz). An den betreffenden Straßen standen Wegweiser und an einzelnen Stellen, wie zu Saarburg, Pfalzel und Wittlich wurde Wegegeld erhoben. Im Erzstifte Trier begann der systematische Wegebau unter dem Kurfürsten Franz Georg von Schönborn (1729—1756), dessen Unternehmungen von den beiden Nachfolgern, Johann Philipp von Walderdorf (1756 bis 1768) und Klemens Wenzeslaus (1768—1801) fortgesetzt wurden. Kurfürst Franz Georg erließ unterm 3. April 1753 eine Wegeordnung, sorgte für die Anstellung eines Wegebereiters, der den Zustand der Wege festzustellen und die nöthigen Ausbesserungen anzuordnen hatte. Die Kosten für die Kunstarbeiten, Brücken u. s. w. übernahm, weil dazu das Wegegeld nicht ausreichte, die kurfürstliche Hofkammer. Die centralisirte Bauverwaltung des Erzstiftes verständigte sich mit den Territorialherren und mit den Nachbarstaaten über einen General-Straßenbauplan, der mit einem bestimmten jährlichen Kostenaufwande allmälig ausgeführt werden sollte. Außer der Unterhaltung der, wie schon oben bemerkt worden, bereits einige Dezennien früher gebauten Chaussee von Trier nach Koblenz und der Trier-Luxemburger Straße war in diesem Plane der Bau folgender vier Straßen festgesetzt:

1) von Trier über Bitburg und Prüm nach Lüttich, Aachen und Brüssel;
2) von Trier über Saarbrücken nach Straßburg;
3) von Trier über Saarburg und Sirk nach Metz;
4) von Trier am rechten Moselufer entlang über den stumpfen Thurm nach Mainz und Frankfurt.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die im Jahre 1775 von den Franzosen zerstörte, bei Konz über die Saar führende Römerbrücke (1782—1785) wieder hergestellt. Während für den innern Verkehr damals noch nichts geschah, konnten jene Projekte wegen der mangelnden Fonds auch nur sehr langsam gefördert werden, bis sie endlich durch die französische Revolution gänzlich ins Stocken geriethen.

Bei der Besitznahme der Länder des linken Rheinufers fanden die Franzosen in dem jetzt dem Regierungsbezirke Trier angehörigen Landestheile folgende Landstraßen vor:

1) Mainz-Paris (über Homburg, St. Ingbert, Saarbrücken, Forbach);
2) Metz-Koblenz (über Igel, Biewer, Ehrang, Hetzerath, Wittlich);

3) Mainz-Saarbrücken;
4) Straßburg-Lüttich (über Saarbrücken, Trier, Prüm);
5) Trier-Mainz (über Longuich, stumpfer Thurm);
6) Trier-Hetzerath (über Ruwer, Schweich);
7) Trier-Metz (über St. Matthias, Konz, Thionville);
8) vom Niederrhein nach Trier-Luxemburg;
9) von St. Wendel nach Kirn.

Mit Ausnahme der metz-koblenzer Straße waren diese Straßen in einem schlechten Zustande und zum Theil schlechter als manche Vizinalwege. Das Bauwesen (ponts et chaussées) stand unter dem Ministerium des Innern. Letzteres bildete eine besondere Abtheilung, welcher ein Staatsrath als Generaldirektor vorstand. Diese Abtheilung beaufsichtigte nicht nur den Bau und die Unterhaltung der Straßen 2c., sondern auch die Handelshäfen, Telegraphenlinien 2c. Unter dem Generaldirektor fungirten vier maîtres de requêtes, auch war derselbe Präses eines aus 11 Generalinspektoren bestehenden conseil général des ponts et chaussées. Für den Straßenbaudienst war das Reich in 10 Divisionen in Folge der Dekrete vom 7. Fruktidor XII. und 14. November 1810 eingetheilt. Jeder Division stand ein inspecteur divisionair vor. Ein solcher war auch zu Trier stationirt für die Maas und die Mosel, welche den 3. Inspektionsbezirk bildeten. In jedem Departement, oder auch in mehreren zusammen, war ein ingenieur en chef des ponts et chaussées, der seinen Wohnsitz im Hauptorte des Departements hatte. Dieser entwarf die Straßenbauprojekte und Kostenanschläge; überhaupt hatte er alljährlich einen Generalplan aufzustellen und dem Generaldirektor vorzulegen. Die Projekte berieth er mit dem Präfekten, welcher seiner Seits das Nöthige für den administrativen Theil der Ausführung der Projekte vorbereitete. Dem ingenieur en chef waren ingénieurs ordinairs (im Departement de la Sarre einer in Trier), Kondukteure (einer in Trier und einer in Saarbrücken), außerdem ein chef du bureau und employées untergeordnet. Das Straßenwesen war in ein großes und kleines (grande und petite voirie) eingetheilt. Zu ersterem gehörte die Beaufsichtigung der Landstraßen (Kanäle, schiffbaren Flüsse 2c.), die gerade Richtung der Landstraßen, der Bau und die Unterhaltung der Brücken, welche aus allgemeinen Staats- oder Departementsfonds errichtet oder unterhalten wurden. Das kleine Straßenwesen begriff den Bau, die Unterhaltung und die Polizei der Feldwege und der Straßen der Gemeinde in alle dem, was ihre Eröffnung, Richtung, Breite, gerade Richtung der Häuser und Sicherheit auf diesen Straßen und Wegen betraf.

Die öffentlichen Wege waren eingetheilt in Landstraßen (grandes routes) und Gemeindewege (chemins vicinaux). Die Ersteren waren diejenigen Straßen, welche zu besonderen Verwaltungszwecken resp. für den großen Verkehr innerhalb des ganzen Landes oder eines größeren Theiles desselben dienten; die Vizinalwege waren diejenigen, welche Dörfern, Pfarreien, oder Theilen einer Gemeinde, eines Ortes oder Weilers zur öffentlichen Kommunikation dienten. Die Landstraßen waren anfänglich je nach ihrer Wichtigkeit in drei Klassen eingetheilt. Die nicht im Gemeinde- resp. Privateigenthum stehenden Wege wurden nach Art. 538 des bürgerlichen Gesetzbuches als Staatseigenthum angesehen. Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der großen Straßen war eine örtliche, welche je nach den aus den Wegeanlagen erwachsenden Vortheilen steigt, während eine Verpflichtung des Fiskus nur in Beziehung auf eine bestimmte Klasse von Wegen, welche eine weit über den lokalen Verkehr hinausgehende Bedeutung hatten und als Post- oder

Heerstraßen besonderen Zwecken der Staatsverwaltung dienten, eintrat. Demgemäß gehörten nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1798 nur im Allgemeinen die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der großen Straßen zu den dépenses générales, während nach dem Gesetz vom 16. September 1807 (Art. 28. und 29) bei solchen Straßen, die für die berührten Gegenden eine Besserung der Zustände herbeiführten, oder von überwiegend lokalem Werthe waren, die Departements, Arondissements und Gemeinden nach einem durch Spezialgesetz festzusetzenden Verhältniß beizutragen hatten. Die Verpflichtung des Staats resp. der von den Straßen berührten Gegenden war anfänglich nicht generell geregelt. Die Verwaltung suchte sich allmählig von der Betheiligung an den Kosten der Straßen zweiter und dritter Klasse zurückzuziehen und auf die Bewilligung der Mittel zum Bau der Straßen erster Klasse zu beschränken. Erst durch das Dekret vom 16. Dezember 1811 (welches hinsichtlich der Entwickelung des Straßenwesens nicht bloß für die französische Zeit, sondern auch für die Folge von größter Wichtigkeit ist) wurde unter Einführung einer andern Klassifikation der Straßen das Verhältniß der Bau- und Unterhaltungslast zwischen Staat und Departement geregelt resp. geändert. Zu diesem Zwecke wurden die sämmtlichen großen Straßen, welche bisher in drei Klassen getheilt waren, in folgende zwei getheilt, nämlich 1) in kaiserliche und 2) in Departementalstraßen.

Die kaiserlichen Straßen zerfielen (nach einem dem gedachten Dekrete beigefügten Verzeichnisse, in welchem jede betreffende Straße nach beifolgender Nummer aufgeführt worden war) fortan in 3 Abtheilungen. Die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der beiden ersten Abtheilungen hatte der Staat ausschließlich zu tragen, während die der dritten Abtheilung von dem öffentlichen Schatze und den betreffenden Departements gemeinschaftlich bestritten werden sollten. Zu der Letzteren hatte das Departement jedesmal seinen Antheil an den Kosten, nachdem der Minister des Innern denselben im Verhältniß zu dem vom Staatsschatz für das einzelne Departement gegebenen Zuschuß, gewöhnlich im Verhältniß von 4 : 3, auf das Departement angeschlagen hatte, durch Kontribution aufzubringen.

Die Erbauung und Erhaltung der Departementalstraßen sollte dagegen ganz auf Kosten des Departements geschehen, entweder durch Geldkontribution oder Naturalleistungen. Die Kreirung einer Staats- oder Departementalstraße erfolgte durch Dekret und zwar hinsichtlich der Letzteren nach Anhörung des Departementsrathes.

Was die Aufbringung der Kontributionen anlangt, die in Form von Zulagecentimen zu den direkten Staatssteuern (Grundsteuer, Personal- und Mobiliensteuer, Thür- und Fenstersteuer, Patentsteuer) zum Zweck des Straßenbaues resp. in den Fonds für unvorhergesehene Fälle (centimes facultatifs) aufgebracht wurden, so mußten dieselben nach der Verfassung vom 13. Dezember 1799 wie alle Steuern durch den gesetzgebenden Körper ausgeschrieben werden. Dabei stand dem Departementsrath nur insofern eine Einwirkung auf die Festsetzung derselben zu, als er sie mit Rücksicht auf die bei den einzelnen Straßenbauten vorzunehmenden Arbeiten und die Leistungsfähigkeit des Departements zu votiren hatte; außerdem hatte er auch die durch Gesetz festzusetzenden Naturalleistungen zu votiren.

In Betreff der Baumpflanzungen an den großen Straßen wurden die näheren Bestimmungen durch das Gesetz vom 9. ventose XIII und das Dekret vom 16. Dezember 1811 gegeben, wonach die Staatsstraßen mit Obst- oder Waldbäumen zu bepflanzen waren und die Verpflichtung hierzu den Adjazenten oblag, denen jedoch das Eigenthum und die Nutzung der Bäume verblieb.

Dem Gemeinde-Wegebau hat die französische Gesetzgebung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege wurde für eine Gemeindelast erklärt und sollte hierfür eine Auflage auf die Grundsteuer statthaft sein. Die Gemeinden sollten indeß nicht über die Grenzen ihrer Bänne hinaus zu Wegeanlagen verpflichtet sein. (Gesetz vom $\frac{28. \text{ Septbr.}}{6. \text{ Oktbr.}}$ 1791 Tit. I Sect. VI, Art. 2 und 3.) Die Gemeinderäthe sollten ihre Meinung über die Art der Herstellung der Wege (ob vermittelst Geldauflagen oder durch Naturalleistungen) aussprechen, über die pro Jahr nöthigen Arbeiten berathen, letztere vertheilen und der Souspréfect sie genehmigen. Die Departementalbehörden hatten die Befugniß, die Wege zu öffentlichen zu erklären, angemessene Ausbesserungen anzuordnen und die Grenzen der Vizinalwege zu bestimmen. Die Breite sollte bis höchstens 3 Metres festgesetzt werden können. Ueber die hierauf bezüglichen Streitigkeiten entschied der Präfekturrath, während das Gericht nur kompetent war zur Entscheidung über die zwischen den Gemeinden und Privaten sich erhebenden Streitfragen, welche das Eigenthum betrafen. Der Departementsbaumeister hatte außer dem Dienst für die öffentlichen Gebäude auch die Direktion über die Gemeindewege, deren Aufsicht wieder kantonsweise einem aus den Ansässigen genommenen Kommissarius übertragen war. Der Letztere erhielt hierfür eine jährliche Gratifikation von 300—400 Fr. Für die Kunstarbeiten und die Zahlung der Remunerationen der Kommissarien waren departementsweise aus den Gemeindekassen alimentirte Fonds gebildet. Im Saardepartement betrug derselbe in den letzten Jahren der französischen Herrschaft bis zu 50 000 Fr. pro Jahr. Die Arbeiten an den Straßenzügen wurden im Saardepartement gewöhnlich durch Naturaldienste vorgenommen.

Obwohl während der französischen Herrschaft eine gründliche und schleunige Herstellung der Wege dringend nothwendig war, so geschah doch Anfangs sehr wenig, da der Krieg fast alle Geldmittel verschlang. Dazu kam, daß die französische Regierung während der ersten Jahre in den Ländern des linken Rheinufers Leute mit den Verwaltungsgeschäften betraute, die weder die Verhältnisse noch auch die Sprache der neuen Landestheile kannten und daher Verwirrung und Stockung in den Geschäftsgang brachten. Da dieselben außerdem zum großen Theil die für öffentliche Zwecke bestimmten Gelder zum eigenen Nutzen verwandten, so war der Schaden, den sie anrichteten, ein doppelt großer. Neues Leben erhielt der Straßenbau in Folge der Bereisung der auf dem linken Rheinufer belegenen neuen Landestheile durch den Kaiser Napoleon I. im Jahre XIII (1804—1805).

Außerdem daß derselbe eine neue Organisation der Bauverwaltung vom 1. Januar 1806 ab und eine Vermehrung des Baupersonals veranlaßte, drängte er auf schleunige und energische Ausführung der Straßenbauten überhaupt und besonders einzelner in militairischer Beziehung wichtiger Straßen. In Folge dessen wurden fortan viel bedeutendere Zuschüsse aus der Staatskasse für die Straßenbauten bewilligt, allerdings auch die Bewohner des Departements mehr in Anspruch genommen. Im Jahre 1812 begann die Eintheilung der Straßen in Gemäßheit des Dekrets vom 16. Dezember 1811. Danach fielen auf das Saardepartement folgende Staatsstraßen:

1) Staatsstraße 1. Klasse von Paris nach Mainz;
2) Staatsstraße 2. Klasse von Paris nach Koblenz;
3) Staatsstraße 3. Klasse von Straßburg nach Lüttich;
4) Staatsstraße 3. Klasse von Trier über Hetzerath nach Bingen und Mainz.

Durch Dekret vom 7. Januar 1813 wurde die Zahl der Departementalstraßen im Saardepartement auf 17 festgesetzt. Die im Saardepartement im Jahre 1813 für die Staatsstraßen 3. Klasse aufzubringenden Zusatzcentimen waren folgende:

1) zur Straße 3. Klasse von Lüttich nach Straßburg über Prüm, Trier, Saarbrücken

a) nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1809 auf 10 Jahre von allen 4 direkten Steuern . . . . 3 Centimen,

b) statt der durch das genannte Gesetz festgesetzten, vom Departementalrath votirten Naturaldienste gemäß Dekret vom vom 22. Januar 1813 für die Jahre 1813 bis 1818 von allen 4 direkten Steuern . . . . 4 „

c) zur Unterhaltung der Straße nach dem Dekret vom 13. August 1813 für die Jahre 1814 und 1815 von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer . . . . . . 1 „

2) zur Straße von Trier bis Mainz über Hetzerath nach dem Dekret vom 13. August 1813 für die 6 Jahre von 1814 bis 1820 von allen direkten Steuern, ausschließlich Patentsteuer . . . 3 „

Summa für das Saardepartement . . 11 Centimen.

Für die Unterhaltung der Departementalstraßen im Saardepartement hatte der Departementalrath außerdem 7 Zusatzcentimen auf sämmtliche direkten Steuern für 3 Jahre votirt. Durch das Dekret vom 7. Januar 1813 wurde aber diese Leistung als die Kräfte des Departements offenbar übersteigend in eine jährliche Erhebung von 80 000 Frcs. zur Bestreitung der Kunstarbeiten und Grundentschädigungen auf den Departementalstraßen festgesetzt. Diese Summe sollte sich bilden aus 4 Zulagecentimen auf die Grund-, Personal- und Mobilarsteuer, deren Ertrag 45 726 Frcs. ausmachte und der Ueberrest theils aus den Fakultativcentimen, theils aus den Ueberschüssen der Gemeindekassen, theils durch außerordentliche Leistungen derjenigen Eigenthümer, welche von den auszuführenden Bauten vorzüglichen Vortheil zu erwarten hatten, erfolgen. Für den Bau der Straßenzüge wurden durch das genannte Dekret vom Dpartementalrathe votirte Naturalarbeiten der Bewohner des Saardepartements festgesetzt. Die auf diese Weise festgesetzten Kontributionen und Leistungen reichen indeß noch bei Weitem nicht hin, um einen gleichmäßigen und gründlichen Ausbau der Departementalstraßen ausführen zu können und drängte daher der Departementalrath darauf, daß die Arbeiten einstweilen nur mit einer beschränkten Zahl der Straßen begonnen werde.

Wie weit übrigens im Jahre 1813 der Ausbau der Straßen im Saardepartement noch zurück war und wie wenig die vorhandenen Mittel hierzu ausreichten, ergibt sich aus einem damals wenn auch nur oberflächlich aufgestellten Kostenanschlage. Danach waren für den Ausbau der 4 Staatsstraßen noch mindestens 2.700 000 Frcs., für den Ausbau der 1 Departementalstraßen noch circa 5 bis 6 Millionen Frcs. erforderlich. Die vollständige, hiernach nöthige Unterhaltung der Ersteren wurde auf jährlich ca. 180 000, der Letzteren auf 400 000 Frcs. geschätzt.

Für den Vizinalwegebau wurde, wie schon bemerkt, unter französischer Herrschaft ziemlich viel geleistet, indem viele Unterpräfekten es sich angelegen sein ließen, den fahrbaren Zustand der Gemeindewege herzustellen und zu unterhalten.

Nachdem die französische Herrschaft über die Landestheile am linken Rheinufer mit dem Jahre 1814 ihre Endschaft erreicht und die königliche Regierung zu Trier mit dem 22. April 1816 ihre Thätigkeit begonnen hatte, war die Aufgabe derselben insofern eine besonders schwierige, als in Folge der vorhergegangenen Fremdherrschaft eigenthümliche Verhältnisse herrschten, die Zustände selbst aber sehr verwahrlost waren. Denn wenn auch die Franzosen dem Wegebau im Ganzen große Aufmerksamkeit geschenkt hatten, so war doch die Zeit, in welcher dieselben geherrscht, zu unruhig und zu kurz, als daß sie bei übrigens ziemlich beschränkten Mitteln große Resultate hätten erzielen können. Die von ihnen unternommenen Straßenbauten und darauf bezüglichen Administrativmaßregeln waren im Allgemeinen unvollendet geblieben und unter der provisorischen Regierung der Generalgouverneure nicht gefördert worden. Außerdem standen einige zum Theil bleibende Hindernisse der Thätigkeit der Regierung entgegen. Dahin rechnen wir das Terrain, welches meistens gebirgig ist, daher die Grundarbeiten schwieriger und eine größere Masse von Kunstarbeiten, wie Brücken, gepflasterte Rinnen, Durchläße und Futtermauern erforderlich sind. Dabei sind die Regengüsse und der Schneeabgang besonders gefährlich, so daß die Unterhaltungslast sehr erschwert ist. Diese natürlichen Uebelstände sind dadurch noch wesentlich vermehrt worden, daß die Franzosen (eben so wie die Römer) die Straßen meistens aus strategischen Gründen in gerader Richtung, ohne Rücksicht auf hinderliche Steigungsverhältnisse, über die Höhen fort angelegt hatten und daher viele Verlegungen und überhaupt eine kostspieligere Unterhaltung der Straßen nöthig war. Dazu kam, daß die Regierung bei dem allgemein schlechten Zustande der Straßen, in welchem sie dieselben übernommen hatte, nicht sofort überall mit der kunstmäßigen Chaussirung derselben vorgehen konnte. Sie mußte vielmehr zur Erhaltung des allgemeinen Verkehrs innerhalb des Bezirks die Straßen zunächst in fahrbarem Zustande erhalten und dadurch ihre Kräfte und Geldmittel bedeutend zersplittern. Bei der leichten Konstruktion der Straßen waren diese von den Witterungseinflüssen außerordentlich abhängig, so daß die regelmäßigen kleinen Reparaturen nicht genügten, vielmehr fast nach jedem starken Regengusse außergewöhnliche Reparaturen erforderlich waren. Die eigentliche Chaussirung der Straßen erfolgte also nur allmälig und streckenweise. Andererseits muß auch der günstige Umstand hervorgehoben werden, daß das benöthigte Baumaterial fast überall in guter Qualität und ausreichender Quantität vorhanden ist.

Unter diesen Umständen ließ es sich die königliche Regierung in den ersten Jahren ihrer Thätigkeit besonders angelegen sein, über den Zustand der einzelnen Straßen und die Terrainverhältnisse Erfahrungen zu sammeln. Dabei wurde sie durch die höheren Orts erlassenen auf allgemeine Erfahrungen und Grundsätze für die technische Anlage der Straßen beruhenden Instruktionen wesentlich unterstützt. Namentlich sind insofern zu erwähnen, die Instruktionen vom 16. Mai 1815, 6. April 1834, sowie die Ergänzungsbestimmungen vom 18. Dezember 1836, 6. Dezember 1849, 24. Mai 1850, 31. Dezember 1851 und 25. Februar 1853. Dieselben empfehlen besonders soliden Bau, regelrechte Herstellung und Unterhaltung der Bauprofile, regelmäßige Unterhaltung und Sparsamkeit soweit sich letztere mit dem zweckmäßigen Bau der Straßen verträgt. Die Breite der Straßen war Anfangs auf 40 Fuß Breite mit 16 Fuß Versteinung, 12 Fuß Sommerweg und 12 Fuß Bankett, bei Abhängen auf 32 Fuß mit 20 Fuß Versteinung und 12 Fuß Bankett festgesetzt. Später wurde für diejenigen Staatsstraßen, welche nicht zugleich als große für frequen-

ten Wagenzug bestimmte Heerstraßen dienten, die Breite auf 24 Fuß festgesetzt und demgemäß verfahren. Die Breite der Departementalstraßen schwankte nach den Terrainverhältnissen und dem Bedürfniß zwischen 18, 20 und höchstens 24 Fuß, mit 12, 14 und 16 Fuß breiter Versteinung. Für ihren Bau wurden dieselben technischen Grundsätze anwendbar erklärt, wie für die Staatsstraßen. Durch Verfügung vom 17. September 1855 wurde die Breite auf 24 Fuß und die höchste Steigung auf 10 Zoll festgesetzt.

Das Wichtigste, was die Franzosen hinsichtlich des Wegebaues hinterließen, ist ihre darauf bezügliche Gesetzgebung. Dieselbe hat bis auf den heutigen Tag Gültigkeit behalten, wenn sie auch im Laufe der Zeit viele Aenderungen erlitten hat, so daß die Frage, welche Verordnungen in Betreff des Wegebaues gegenwärtig in einem gegebenen Falle Gültigkeit haben, schwierig und von den Gerichten oft widersprechend beantwortet wird. Die neuern abändernden Verordnungen beziehen sich hauptsächlich auf die Staats- und Bezirksstraßen. In Betreff des Gemeindewegebaues haben dagegen die französischen Bestimmungen ihre Geltung behalten, allerdings hier und da unter zeit- und zweckentsprechenden zusätzlichen Bestimmungen.

Bei der Organisation der preußischen Verwaltung wurden die Staats- und Departementsstraßen, welche durch das Dekret vom 16. Dezember 1811 resp. 7. Januar 1813 den jetzt den Regierungsbezirk Trier bildenden Departements angehört hatten, dem gedachten Bezirk mit denjenigen Abänderungen überwiesen, welche sich aus den neuen Territorialverhältnissen ergaben. Demgemäß gehörten zu demselben nicht blos die schon oben namhaft gemachten 4 Staatsstraßen in einer Ausdehnung von 31¾ Meilen (innerhalb des Regierungsbezirks) sondern auch die aus dem früheren Moseldepartement überwiesene Staatsstraße von Saarlouis nach Metz in einer Länge von 2 Meilen.

An Departementalstraßen waren 22 vorhanden. Von diesen sämmtlichen Straßen waren aber nur 22¾ Meilen chaussirt und diese meistentheils auch schon wieder verfallen. Hinsichtlich der Flüssigmachung der zum Straßenbau erforderlichen Mittel war die königliche Regierung in Betreff der Staatsstraßen verfassungsmäßig auf die Staatskasse angewiesen, während bei den Departementalstraßen Kontributionen und Naturalleistungen auszuschreiben waren. Bei den Letzteren wurde ein Anschlag zu Grunde gelegt, oder wenigstens eine Geldschätzung der erforderlichen Leistungen; sodann wurde jede Straße einer verhältnißmäßigen Anzahl von Bürgermeistereien zugewiesen und unter diese die Arbeit nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Steuern, der Entfernung und des vorzugsweisen Gebrauchs vertheilt. Dieses Verfahren beruhte auf der französischen Munizipalverfassung, wonach die Bürgermeistereien als Gemeinden, die Einzelgemeinden aber nur als Sektionen jener betrachtet wurden.

Die obere Verwaltung beschränkte sich darauf, bei Verwendung baarer Mittel zu den betreffenden Bauten, einen Termin, binnen welchem die Arbeiten vollendet sein mußten, zu bestimmen; im Uebrigen überließ sie es dem Beschlusse der Gemeinderepräsentanten, ob sie die Arbeiten durch Verding oder durch Naturalleistung ausführen lassen wollten. Außer den beim Bau der Departementalstraßen zu leistenden Naturaldiensten lag im Uebrigen den Gemeinden die polizeiliche Unterhaltung der Straßen, soweit sie nicht ausgebaut waren, ob.

Mit dem Jahre 1820 begann die getrennte Rechnung für die Staats- und Departementalstraßen. Gemäß Kabinetsordre vom 31. Januar 1819 sollte die Erhebung der Zulagecentimen zu ihrem bestimmten Zweck bis zum 1. Januar 1828

ausgedehnt werden und jährlich, von 1820 ab, über die Verwendung derselben öffentlich Rechnung abgelegt werden. Hiermit wurde also definitiv festgestellt, daß die Unterhaltung der Staatsstraßen 1. und 2. Klasse fortan dem Staate ausschließlich zur Last fallen sollte, zu diesem Zwecke also die Zusatzcentimen unter keinen Umständen weiter verwendet werden dürften.

Nachdem bereits im Jahre 1814 unter Aufhebung der Zulagssteuer zur Thür-, Fenster- und Patentsteuer die Zulagscentimen in allen vom Saar-, Mosel-, Wälder- und Ourthedepartement zum Regierungsbezirk Trier gefallenen Theilen gleichgestellt worden waren, wurden vom Jahre 1820 ab zur Unterhaltung der Straßen 3. Klasse die 11 Zulagscentimen nur noch zur Grund-, Personal- und Mobiliensteuer erhoben.

Von der für die Departementalstraßen nach dem Dekret vom 7. Januar 1813 aufzubringenden Summe von 80 000 Frcs. wurden nur die 4 Zulagscentimen weiter erhoben.

Da die bisherige Eintheilung der Straßen dem Interesse und den kommerziellen Verhältnissen der Rheinprovinz nicht mehr entsprach, so wurde dieselbe durch die Kabinetsordre vom 17. September 1822 dahin geändert, daß nur noch Staatsstraßen einer Klasse und Bezirksstraßen beibehalten wurden, und demgemäß die neuen Straßen kreirt. Die Staatsstraßen sollten fortan nur noch aus allgemeinen Staatsfonds event. unter Zuhülfenahme des Chausseegeldes unterhalten werden und zwar unter Wegfall der den Departements durch besondere französische Dekrete auferlegten Verpflichtungen. Für die Bezirksstraßen wurden dagegen die Zulagscentime für alle Regierungsbezirke gleichgestellt und zwar auf 10½ Prc. zur Grundsteuer. Dieselben sollten als gemeinsamer Fonds für den ganzen Verband des linken Rheinufers zur Anlegung und Unterhaltung der Bezirksstraßen erhoben werden, während alle auf Grund französischer Dekrete festgesetzten Steuerbeischläge wegfielen. Ueber die Verwendung der Zulagecentime sollte die Regierung jährlich durch die Amtsblätter Rechnung ablegen. Dem Ermessen des Finanz- und Handelsministers wurde es überlassen, von den kreirten Bezirksstraßen event. einzelne in die Klasse der Vizinalwege herabzusetzen; die ganze Leitung der Bezirksstraßen-Verwaltung sollte fortan unter dem Minister des Innern stehen.

Wir kommen nun auf die jetzigen Einrichtungen.

Staatsstraßen.

Mit dem 1. Januar 1838 erhielten die Staatsstraßen eine neue Benennung resp. Eintheilung. Damals waren 12 Staatsstraßen mit einer Gesammtlänge von 104 118 Ruthen vorhanden und davon (im Jahre 1841) 100 548 Ruthen vollständig ausgebaut. Mit dem 1. Januar 1846 sind die Staatsstraßen auf die gegenwärtig vorhandene Anzahl von 14 vermehrt worden. Dieselben waren 1846 bei einer Gesammtlänge von ca. 128 000 Ruthen vollständig ausgebaut, so daß seit jener Zeit, außer der Unterhaltung und den Korrektionsarbeiten nichts zu verwenden war. Nach dem unten Seite 52 befindlichen Verzeichniß der vorhandenen Staatsstraßen beträgt die Gesammtausdehnung derselben 64,₂₉ Meilen. Sämmtliche Straßen sind mit Bäumen, zum Theil Obstbäumen, bepflanzt, die vom Fiskus unterhalten werden, da man von der den Anliegern der Straßen nach den oben gedachten ältern gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur Bepflanzung der Straßen im Interesse einer geordneten Anlage abgesehen hat. Für die Unterhaltung der Staatsstraßen ist ein Aversum von

800 Thlr. pro Jahr und Meile ausgesetzt, welches aber bei dem vielen Gebrauch der Straßen und der gegenwärtigen Höhe der Preise nicht mehr ausreicht, wie denn auch in den Jahren 1859—1866 die Unterhaltungskosten pro Meile sich durchschnittlich auf 980 Thlr. belaufen haben.

Bezirksstraßen.

Die Verwaltung des Bezirksstraßenwesens hat während der letzten Dezennien die Thätigkeit der königlichen Regierung besonders in Anspruch genommen, da einerseits die Zahl der Bezirksstraßen sich fortwährend vermehrte und die Aufbringung der nöthigen Baumittel schwierig war, und anderseits das Verhältniß der Bezirkseinwohner in Betreff ihrer Verpflichtung beim Bezirksstraßenbau zu vielen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat. Durch die Kabinetsordre vom 17. September 1822 war, der preußischen Verwaltungsverfassung entsprechend, der Beruf zur Verwaltung des Bezirksstraßenwesens von den Departements resp. Bezirken auf die nunmehr die Gemeinschaft bildende Provinz übergegangen. Zur Ausgleichung des in den einzelnen Bezirken bestehenden Mißverhältnisses zwischen dem Bedürfniß des Straßenbaues und den Mitteln war die Centralisation der Fonds angeordnet. Da also die Verwaltung der Bezirksstraßen nicht mehr selbstständig von den einzelnen Bezirksregierungen geführt werden konnte, so wurde, bevor die Provinzialvertretung geschaffen war, das Bezirksstraßenwesen in besonders durch das Oberpräsidium anberaumten Konferenzen, welche aus Repräsentanten der einzelnen betreffenden Regierungen (den Präsidenten) unter Beisein eines Ministerialkommissars stattfanden, berathen. Die erste derartige Konferenz fand am 15. Mai 1824 zu Godesberg, die zweite am 10. November ej. a. zu Köln statt. Nach erfolgter Konstituirung der Provinzialstände fiel diesen die Vertretung der Provinz, sowie die Berathung resp. Beschlußfassung provinzieller Angelegenheiten zu. Die Thätigkeit des Provinzallandtages hatte sich nach dem Gesetz vom 5. Mai 1823 resp. 27. März 1824 auf die Berathung und Begutachtung provinzieller Angelegenheiten zu beschränken. Die Kommunalangelegenheiten der Provinz wurden den Beschlüssen desselben nur unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung und Aufsicht überlassen. Hierdurch war den Ständen in Betreff des Bezirksstraßen-Steuerbewilligungsrechtes in demselben Maaße eine Konkurrenz eingeräumt, wie zur Zeit der Departementsrath besessen hatte. Bei ihren Zusammenkünften berieth die Provinzialvertretung in Betreff des Bezirks-Straßenbauwesens namentlich die Nothwendigkeit der einzelnen Bauten, die Reihenfolge des Ausbaues derselben und des Bedürfnisses an Geldmitteln. Bereits in der 1. Konferenz stellte man den Grundsatz auf, daß der Bezirksstraßen-Baufonds zunächst zur Unterhaltung der vorhandenen Straßen zu benutzen und nur aus den bleibenden Ueberschüssen Neubauten vorzunehmen seien.

In Betreff des Regierungsbezirks Trier entstand nach Erlaß der Kabinetsordre vom 17. September 1822 sofort die Frage, ob die Naturalleistungen noch fortzubestehen hätten. Dieselbe wurde durch Reskript des Hrn. Ministers des Handels vom 2. Januar 1823 dahin entschieden, daß die üblichen Naturalleistungen beizubehalten seien, dahingegen hinsichtlich der im Regierungsbezirk Trier aufkommenden Zulagscentimen nicht ferner über die Grenzen des Bezirks hinaus disponirt werden solle. Der Regierungsbezirk Trier war daher an der Centralisation des Baufonds nicht weiter betheiligt.

Mit dem Jahre 1825 fielen in Folge höheren Orts ergangener Entscheidung die Naturaldienste auch im Regierungsbezirk Trier fort, so daß also keine weiteren Leistungen der Gemeinden zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen gefordert werden durften, als die 10½ Zulagscentimen. Damit fiel aber auch der bisherige

Grund für die Ausschließung des Regierungsbezirks Trier von der Centralisation des Bezirks-Straßenbaufonds weg.

In Folge des Landtagsabschiedes vom 13. Juli 1827 wurde diese Centralisation des Bezirksstraßen-Baufonds aufgehoben, so daß die Verwendung der Zulagscentimen von da ab unter fortdauernder Leitung und Aufsicht der Behörden zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen in demjenigen Regierungsbezirke, in welchem sie aufkamen, erfolgten.

Jener Wegfall der Naturaldienste war von wesentlichem Einfluß auf die weitere Entwickelung des Bezirksstraßenwesens im Regierungsbezirk Trier. Abgesehen von den Neubauten überstieg die für Unterhaltung der gebauten Strecken erforderliche Summe den Ertrag der 10½ Zulagscentime im Jahre 1825 schon um 11 271 Thlr. Die die Ausgleichung dieser Differenz bezweckenden Anträge der königlichen Regierung auf Herabsetzung einzelner Bezirksstraßen in die Klasse der Vizinalwege resp. die Aufnahme einzelner derselben unter die Staatsstraßen erhielten ihre definitive Erledigung erst in Folge der durch das Regulativ vom 20. Januar 1841 eingeführten neuen Festsetzung der Bezirksstraßen. In der Zwischenzeit blieb der königlichen Regierung zur Erhaltung der Bezirksstraßen kein anderes Auskunftsmittel übrig, als daß sie die zur Herabsetzung in die Klasse der Vizinalwege vorgeschlagenen Wege schon vor der definitiven Entscheidung den Gemeinden übergab.

Nachdem bereits durch die Kabinetsordre vom 31. August 1832 für die ausgebauten Bezirksstraßen die Strafbestimmungen des geltenden Chausseegeld-Tarifs anwendbar erklärt worden waren, wurde durch die Kabinetsorder vom 11. April 1838 das Wegegeld auf den Bezirksstraßen auf Antrag der Provinzialstände allgemein eingeführt. Zuerst wurde der Tarif vom 28. April 1828 nebst den zugehörigen Strafbestimmungen anwendbar erklärt, an dessen Stelle später der Tarif nebst Strafbestimmungen vom 9. Februar 1840 getreten ist. Aber trotz dieser durch die Einführung des Barriergeldes erfolgten Vermehrung der Fonds verblieb den Gemeinden die polizeiliche Unterhaltung der ungebauten Bezirksstraßen unter Gewährung von Zuschüssen. Hierbei wurden von vielen derselben mit großem Eifer Arbeiten, die weit über die bloß polizeiliche Unterhaltung hinausgingen, ausgeführt, natürlich nur in der Absicht, die baldige gänzliche Uebernahme dieser Straßen auf den Bezirksstraßenfonds herbeizuführen. In den Jahren 1834 bis 1842 wurden allein auf diese Weise 22 140 Ruthen Bezirksstraßen angelegt.

Unterm 20. Januar 1841 erschien endlich das längst verheißene Regulativ über die Bezirksstraßen. Statt der bisherigen 10½ Zulagscentime wurden durch dasselbe fakultativ 4 bis 5 pCt. Zuschläge zur Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer resp. Mahl- und Schlachtsteuer festgesetzt, die neben den Barriere- rc. Erträgen zum Neubau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen verwendet werden sollten. Die Aufnahme neuer Bezirksstraßen und die Herabsetzung derselben in die Reihe der Vizinalwege nach Anhörung der Provinzialstände wurde ausdrücklich von der Bestimmung Sr. Majestät des Königs abhängig gemacht. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds sollten von der Regierung gemeinschaftlich mit dem dazu ernannten ständischen Kommissar aufgestellt und durch den Oberpräsidenten dem Provinziallandtage nebst den Nachweisen aus dem Vorjahre vorgelegt werden. Bei einer Einigung zwischen den Provinzialständen und dem Oberpräsidenten sollte letzterer die Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten anordnen und kontroliren, bei Meinungsverschiedenheit das königliche Ministerium für Handel rc. entscheiden.

Auf Grund dieses Regulativs wurde der Steuerzuschlag vom Finanzminister auf 5 pCt. zu den direkten Steuern festgesetzt. Damals waren von den neu kreirten Bezirksstraßen bei einer Gesammtlänge von 144 865 Ruthen nur erst 82 728 Ruthen ausgebaut, also noch 62 127 Ruthen zu bauen. Neben den hiernach nöthigen Neubauten waren auch noch vielfache Korrektionsarbeiten resp. Verlegungen nöthig, da die Beschaffenheit der als ausgebaut geltenden älteren Straßenstrecken zum großen Theile den technischen Anforderungen nicht entsprachen und namentlich bei den von den Gemeinden gebauten Straßen abnorme Steigungsverhältnisse vorlagen. Die Gemeinden leisteten zwar hierbei noch immer Hülfe, es blieben jedoch der Verwaltung um so größere Kosten aufzuwenden, als die Preise fortwährend stiegen und bei dem beschleunigten Ausbau sich auch die Kosten der Unterhaltung vermehrten. Sie sorgte jedoch trotz der bei diesen Verhältnissen bald wieder eintretenden Unzulänglichkeit der Fonds unter Zuhülfenahme von Darlehen auf eine energische gleichmäßige Fortsetzung der nöthigen Arbeiten. Anfangs des Jahres 1859 gab es nach dem Ausscheiden der trier-metzer und trier-mainzer Straße als Staatsstraßen (im Jahre 1846) und nach der Aufnahme der trier-bonner als Bezirksstraße 16 Bezirksstraßen mit einer Ausdehnung von 71¾ Meilen, wovon nur noch 536 Ruthen auszubauen waren. Dadurch war aber auch der Bezirksstraßenfonds mit 34 000 Thlr. Passiven belastet worden. Um die Letzteren zu decken und die Unterhaltungskosten, welche bisher pro Meile nur mit 446 bis 449 Thlr. angesetzt waren, der Höhe der geltenden Preise und dem Bedürfniß entsprechend auf 650 Thlr. pro Meile festsetzen zu können, sowie um mehrere Prämienstraßen, welche die Gemeinden in den vorhergegangenen Jahren in einer Länge von 11¼ Meilen bezirksstraßenmäßig ausgebaut hatten, wieder auf den Bezirksstraßenfonds übernehmen zu können, wurde auf den Antrag der königlichen Regierung zu Trier im Einverständniß mit den Provinzialständen durch Kabinetsordre vom 7. März 1859 der bisher gültige Steuerbeischlag von 5 pCt. auf 8⅓ pCt. für die nächsten 9 Jahre erhöht. Mit den vermehrten Mitteln wurden die Schulden des Bezirksstraßenfonds bezahlt, der Rest der Neubauten ausgeführt und die Unterhaltungskosten der sämmtlichen Bezirksstraßen getragen.

Die Zahl der Letzteren hatte sich bis zum Ablauf der 9jährigen Periode des erhöhten Steuerzuschlages im Jahre 1867 durch die sukzessive Aufnahme mehrerer Prämienstraßen mit einer Länge von 31 1/20 Meile auf 31 vermehrt, so daß nunmehr 182 8/10 Meilen Bezirksstraßen vorhanden waren. Außerdem waren schon wieder 13 4/10 Meilen Prämienstraßen ausgebaut, deren Aufnahme als Bezirksstraßen wünschenswerth war; die Preise waren noch fortwährend im Steigen und daher eine nochmalige Erhöhung der Unterhaltungskosten pro Meile von 650 Thlr. auf 700 Thlr. nothwendig, zudem an den älteren Bezirksstraßen noch immer Korrektionsarbeiten vorzunehmen waren.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf den Umstand, daß außer den ausgebauten Prämienstraßen noch mehrere im Bau begriffen und projektirt waren, die auf Kosten des Bezirksstraßen-Baufonds zu übernehmen waren, wurde durch Kabinetsorder vom 16. November 1867 der Satz der Zulagssteuer von 8⅓ auf 10 Prc. unter dem Vorbehalt der späteren Aenderung resp. Ausgleichung nach Anhörung der Provinzialstände festgesetzt. Die Letzteren haben sich hiermit im Frühjahr 1868 einverstanden erklärt.

Nach der weiter unten folgenden Nachweise sind jetzt (im Monat April 1869) im Regierungsbezirk Trier außer den bezirksstraßenmäßig ausgebauten Prämienstraßen

rot. 116,33 Meilen Bezirksstraßen vorhanden. Der Zustand dieser Straßen ist ein guter, die Frequenz derselben aber nicht so stark wie die der Staatsstraßen. Die Unterhaltungskosten belaufen sich gegenwärtig auf 700 Thlr. pro Meile. Sie sind im ganzen Bezirke mit Bäumen bepflanzt und zwar zum Theil mit Obstbäumen. Die daraus entstehenden Kosten werden von dem Bezirksstraßenfonds getragen, indem man von der Verpflichtung der Adjazenten aus denselben Gründen, welche bei den Staatsstraßen vorlagen, Abstand genommen hat.

Im Amtsblatte wird alljährlich eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Bezirksstraßenfonds veröffentlicht.

Nachdem wir in Vorstehendem die Beziehungen des Regierungsbezirks Trier zum Bezirksstraßenfonds kennen gelernt haben, dürfte es von Interesse sein, die jetzigen allgemeinen Verhältnisse des Letzteren zur Provinz näher ins Auge zu fassen.

Die rheinischen Bezirksstraßenfonds und der Wegebau*).

„Vor mehreren Jahren wurde durch die öffentlichen Blätter die Mittheilung gebracht, der Handelsminister habe den Regierungen der Rheinprovinz empfohlen, im Hinblicke auf die sehr gestiegenen Kommunallasten bei den Anforderungen an die Gemeinden bezüglich des Wegebaues die richtigen Grenzen nicht zu überschreiten und der Realisirung ungerechtfertigter Bauprojekte entgegenzutreten. Die gegenwärtige finanzielle Zerrüttung des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln hat leider allzu bald den Beweis geliefert, wie begründet die Warnung des Ministers gewesen. Der genannte ostrheinische Bezirk ist nicht im Stande, die Kosten der Unterhaltung der in demselben vorhandenen Bezirksstraßen aufzubringen. Der Zuschlag von 10 Prc. zu den Staatssteuern reicht hierzu nicht aus, eine Erhöhung desselben würde die Kräfte der Kontribuenten, wie von allen Seiten anerkannt wird, übersteigen und die Straßen befinden sich zum Theil in dem Zustande vollständiger Unfahrbarkeit."

„Der letzte Provinziallandtag hat sich mit diesem Gegenstande auf das lebhafteste beschäftigt und schließlich die Aufnahme eines Darlehns als das vorläufig einzig mögliche Mittel zur Beseitigung des vorhandenen Nothstandes angesehen. Dabei ist zur Sprache gekommen, „„daß die zerrütteten finanziellen Verhältnisse mancher Gegenden gerade durch den Straßenbau begründet seien,"" so wie ferner, „„daß die Gemeinden darauf ausgegangen seien, alle Kräfte zum Bau anzustrengen, ohne zu bedenken, daß der Bezirk (d. h. die Gemeinden desselben) auch die Mittel zur Unterhaltung aufbringen müsse und dadurch sich überbürde."" Hierin liegt gewiß viel Wahrheit, allein der eigentliche Grund des Uebels scheint an einer anderen Stelle zu liegen."

„Man hat nicht überall streng festgehalten, was Bezirksstraße ist und sein soll. Wir glauben nicht fehl zu greifen, wenn wir in diesen Straßen den Gegensatz zu den dem kleinen Verkehr von Ort zu Ort dienenden Gemeindewegen finden und sie als diejenigen Verbindungen bezeichnen, welche dem großen, auf weitere Entfernungen gerichteten Verkehre nutzbar sein sollen. Man kann im kölner Bezirke sogenannte Bezirksstraßen sehen, auf denen das Gras wächst." Woher nun diese Erscheinung? Woher der Eifer der Gemeinden,

*) Aus der kölnischen Zeitung vom 4. Mai 1868 entnommen.

aus ihren Gemeindewegen mit erheblichen Kosten Bezirksstraßen zu schaffen? Wir theilen nicht die Meinung, daß dieser Eifer in einem Mangel an finanzieller Voraussicht seinen Grund hat; im Gegentheil, die einzelnen Gemeinden finden hierbei in der Regel ihre Rechnung, freilich auf Kosten der übrigen. Sie werden von den Kosten der Unterhaltung eines in eine Bezirksstraße verwandelten Weges befreit und diese Kosten betragen in der Regel mehr, als die Zinsen des auf den chausseemäßigen Ausbau eines bereits in guter Beschaffenheit vorhandenen Kommunalweges zu verwendenden Kapitals, zu welchem außerdem der Staat eine erhebliche Prämie gewährt. Auf diese Weise sind manche Wege, welche vollständig dem Verkehrsbedürfnisse genügten und deren Unterhaltung den betreffenden Gemeinden hätte verbleiben sollen, in Bezirksstraßen verwandelt. Der Bezirk trägt nun die Kosten der Instandhaltung und die Gemeinde ist es, welche den Weg fast allein benutzt; man hat eine Chaussee, wo ein befestigter Kiesweg genügte. Dies ist die Erklärung für die grünen Chausseen und für die Erscheinung, daß es Straßen gibt, auf denen nur ein verschwindendes Minimum von Chausseegeld einkommt. Nach der Rechnung pro 1865 hat in diesem Jahre die Hebestelle auf der wissen-wildberger Hüttenstraße an Chausseegeld 1 Thlr. 9 Sgr. 5 Pfg. eingebracht, im Jahre 1866 8 Thlr. 9 Sgr. 7 Pfg. Die Kosten der Unterhaltung betragen pro Meile durchschnittlich 800 Thlr. und die durchschnittliche Einnahme an Chausseegeld pro Meile (und Hebestelle) dürfte in der hiesigen Provinz sich auf etwa 500 Thlr. belaufen.

„Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei Uebernahme von Straßen auf den Bezirksfonds nicht überall die richtigen Gränzen innegehalten sind. Wenn in der bisherigen Weise fortgefahren werden sollte, so läßt sich erwarten, daß der für Bezirksstraßen bestimmte Zuschlag zu den Staatssteuern in nicht langer Zeit die Höhe von 10 Prc. in jedem einzelnen Bezirke übersteigen wird. Wie wenig man bei Errichtung der in Rede stehenden Fonds an eine solche Höhe gedacht hat, zeigt die Verordnung vom 17. September 1855, wonach als Normalbeitrag der Satz von 2—5 Prc. der Staatssteuer angesehen werden soll. Wir müssen aber wiederholt daran erinnern, daß in dem Wachsen dieser Zuschläge nicht ein Wachsen der Ausgaben für den Wegebau um eben so viel zu finden ist, denn jede Meile Bezirksstraße mehr bedeutet eine Meile Kommunalweg weniger. Je mehr Bezirksstraßen, um so größer ist die Entlastung der Gemeinden: die Unterhaltungskosten der Gemeindewege werden auf die Gesammtheit gewälzt. In vielen Fällen ist dies durch den Zweck der betreffenden Straßen bedingt, in manchen Fällen eine mit unfruchtbarer Kapitalverwendung verbundene Ungerechtigkeit gegen die übrigen Gemeinden. Von solchen Fällen abgesehen, vermögen wir der Ansicht, daß der ostrheinische Bezirk außer Stande sei, die Kosten der Straßenunterhaltung zu tragen, nicht beizupflichten. Der größte Theil dieser Kosten wurde auch früher, aber von anderen Kontribuenten getragen. Manche Gemeinde, welche über den Zuschlag von 10 Prc. klagt, ist durch den Bezirksfonds vielleicht um mehr als 10 Prc. erleichtert worden."

„Die Kosten des Wegebaues in hiesiger Provinz sind enorm. Wir können Beispiele anführen, wo Gemeinden sich durch den Wegebau in die schlimmste finanzielle Lage gebracht haben. Im Allgemeinen aber sind die aufgewandten Kosten produktiv, namentlich in dichtbevölkerten Gegenden. Die Bezirksstraßen verursachen eine jährliche Ausgabe von 800 Thlr. pro Meile. Die Unterhaltung einer Meile Kommunalweg, ohne Unterschied der Qualität, ist auf 350 Thlr. zu veranschlagen, bei befestigten

Kommunalwegen betragen sie etwa 600 Thlr. Es wird anschaulicher sein, wenn wir sagen, daß der Kommunalwegebau eine Steuer von 25 bis 33 Prc. der Klassen- und Einkommensteuer fordert, wozu dann noch 10 Prc. der Staatssteuern für die Bezirksstraßen treten."

„Kein Bezirk befindet sich, was den Bezirksstraßenfonds anbelangt, in so günstiger Lage, als der Regierungsbezirk Düsseldorf. In diesem scheint man mit großer Vorsicht vermieden zu haben, Bezirksstraßen lediglich zum Besten der Gemeindekassen zu schaffen. Der Bezirk, in welchem seit 20 Jahren für den Wegebau mehr als in irgend einem anderen Bezirke geleistet worden, hat dessen ungeachtet pro Quadratmeile nicht so viele Bezirksstraßen als Köln und Aachen. Sehen wir von Köln mit seinem ostrheinischen Defizit ab und vergleichen wir mit Aachen, so ergibt sich sofort die Ursache jener Erscheinung. Der Regierungsbezirk Düsseldorf hat nämlich unvergleichlich mehr an künstlich ausgebauten, mit Kies oder Steinen befestigten, dem lokalen Verkehr genügenden Kommunalwegen, welche zum Theil den Bezirks- und Staatschausseen gleich sind. Je mehr der Kommunalwegebau ausgebildet ist, um so geringer ist das Bedürfniß nach Staats- oder Bezirksstraßen. Ohne diesen Faktor ist jeder Vergleich bezüglich der Kommunikationsanstalten zwischen verschiedenen Bezirken völlig illusorisch."

„Der Regierungsbezirk Aachen hatte am 1. Januar 1866 an Straßen aller Art mit Einschluß der ausgebauten Kommunalwege 253 Meilen, d. h. $3,_{3}$ Meilen auf die Quadratmeile. Dagegen waren im Regierungsbezirk Düsseldorf (conf. v. Mühlmann, Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf) 563 Meilen, d. h. $5,_{7}$ Meilen auf die Quadratmeile an Straßen aller Art vorhanden. Die nicht ausgebauten Wege, zum großen Theil Wege von nur geringer Bedeutung für die Kommunikation, sind bei beiden nicht mitgerechnet. Abgesehen von den eigentlichen Chausseen, enthält der Regierungsbezirk Düsseldorf 657 Meilen öffentlicher Wege, von denen die Hälfte — 367 Meilen — ausgebaut ist. (v. Mühlmann.) Dieser günstige Zustand ist fast ganz das Ergebniß der Thätigkeit der letzten 20 Jahre. Dessen ungeachtet bleibt hier (wie anderswo) noch viel zu thun übrig, namentlich in einzelnen Kreisen. Das Gleiche trifft für den aachener Bezirk zu. (Reinick, Statistik des Regierungsbezirks Aachen, III. Abth. S. 338.)"

„Die geschilderten Zustände lassen den Grund erkennen, weshalb die beiden Bezirksfonds des düsseldorfer Regierungsbezirks von der Kalamität fern geblieben sind, welche den ostrheinischen Fonds des kölner Bezirks betroffen hat. Man hat unproduktive Verwendungen vermieden, so wie Verwendungen zu solchen Bauten, welche mit dem Bedürfniß nicht im Verhältniß standen und nur die Entlastung der Gemeinden zum Schaden des Bezirks bezweckten. Mögen sich Andere dies zum Muster nehmen und möge man ferner die Mahnung des Handelsministers nicht außer Acht lassen."

— So weit die kölnische Zeitung. Unsrer Seits schließen wir dieses Kapitel mit dem Vorschlage, auf die oben erwähnte Bestimmung der Kabinetsordre vom 17. September 1822 wieder mit aller Entschiedenheit zurückzukommen, und ebenso wie früher öfter geschehen (etwa alle 5 Jahre) eine strenge Prüfung der vorhandenen Bezirksstraßen eintreten zu lassen, so daß diejenigen, welche überhaupt oder in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse den Anforderungen einer Bezirksstraße nicht mehr entsprechen, aus der Zahl der Bezirksstraßen gestrichen und den resp. Gemeinden zur weiteren Unterhaltung wieder überwiesen werden.

Im Uebrigen sind die nöthigen wichtigeren Bezirksstraßen bereits so weit ausgebaut, daß es sich fragen dürfte, ob bei dem Vorhandensein der Eisenbahnen die fernere Betheiligung der Provinzialstände an der Leitung der Bezirksstraßen-Angelegenheit überhaupt noch nothwendig oder zweckmäßig ist und ob es nicht rathsamer sein dürfte, fortan jeden Bezirk für sich sorgen zu lassen. Wer bisher mit diesem Fonds gut Haus gehalten hat, der möge nun auch die Früchte davon tragen!

§ 2. Vorhandene Straßen.

Verzeichniß

der am Schlusse des Jahres 1868 im Regierungsbezirk Trier vorhandenen Staats-, Bezirks- und Prämienstraßen.

I. Staatsstraßen.

1. Die aachen-trierer Straße, 21 367 Ruthen lang, von Nr. $29,_{26} + 13^{\circ}$ über Bitburg bis zur Einmündung in die koblenz-trierer Staatsstraße (über Ehrang) bei Pallien resp. Nr. $19,_{95}$. (Der Theil zwischen Nr. $9,_{26} + 13^{\circ}$ und $9,_{82} + 3^{\circ}$ liegt mit 1110° im Regierungsbezirk Aachen, wird jedoch von der trier'schen Bezirksregierung verwaltet.)

2. Die aachen-mainzer Straße, 9830 Ruthen lang, von $9,_{26} + 13^{\circ}$ über Stadtkyll, Birgel, Hillesheim, bis Nr. $14,_{18} + 3^{\circ}$ in Dreis, Einmündung der koblenz-lütticher Bezirksstraße und Abgang der stadtkyll-bernkasteler Bezirksstraße nach Daun rc. (Desgleichen zwischen $9,_{26} + 13^{\circ}$ und $9,_{43} + 3^{\circ}$ mit 330 Ruthen, ebenso der Theil von $9,_{96} + 16^{\circ}$ bis $10,_{63} + 16^{\circ} = 1340$ Ruthen.)

3. Die koblenz-trierer Straße (über Ehrang), 14 733 Ruthen lang, von der Grenze des Regierungsbezirks Koblenz bei Nr. $8,_{00} + 17^{\circ}$ über Wittlich, Ehrang rc. bis Nr. $15,_{40} + 6^{\circ}$ Ecke der Fahr-, Brod- und Neustraße in Trier. (In dieser Länge ist die aus Wasserbaufonds zu unterhaltende Brücke über die Mosel bei Trier = 56 Ruthen, nicht mit enthalten.)

4. Die koblenz-trierer Straße (über Schweich), 5397 Ruthen lang, von der koblenz-trierer Staatsstraße über Ehrang in deren Nr. $12,_{41} + 2^{\circ}$ bei Hetzerath über Schweich, Ruwer bis Nr. $15,_{10} + 19^{\circ}$, Ecke der Fahr-, Brod- und Neustraße in Trier.

5. Die trier-luxemburger Straße, 2965 Ruthen lang, von der koblenz-trierer Staatsstraße über Ehrang Nr. $0,_{14} + 9^{\circ}$ an der Moselbrücke bis Nr. $1,_{62} + 14^{\circ}$, Mitte der Brücke über die Sauer bei Wasserbillig.

6. Die trier-straßburger Straße, 23 244 Ruthen lang, von Nr. $0,_{00}$, Ecke der Fahr-, Brod- und Neustraße in Trier über Zerf, Weiskirchen, Lebach, St. Johann-Saarbrücken und St. Arnual bis zur französischen Grenze Nr. $11,_{62} + 40^{\circ}$.

7. Die ruwer-kaseler Straße, 746 Ruthen lang, von der koblenz-trierer Staatsstraße (über Schweich) in Ruwer bis zur Brücke über den Ruwerbach bei Kasel Nr. $0,_{37} + 6^{\circ}$.

8. Die trier-metzer Straße, 11 360 Ruthen lang, von der trier-straßburger Staatsstraße Nr. $0,_{37} + 9^{\circ}$ bei der Barriere zu Feyen, über Saarburg, Trassem, Perl bis Nr. $6,_{05} + 9^{\circ}$ an der französischen Grenze.

9. Die saarbrücken-bouzonviller Straße, 9423 Ruthen lang, von der trier-straßburger Staatsstraße bei Nr. $0,_{22} + 5^{\circ}$ bei Malstatt über Burbach, Völklingen, Saarlouis, Ittersdorf bis zur französischen Grenze, Nr. $4,_{97} + 1^{\circ}$. (72

Ruthen in den Poternen und auf den Brücken in der Festung Saarlouis werden aus Festungsfonds unterhalten und sind in der neben angegebenen Länge nicht einbegriffen.

10. Die saarlouis-metzer Straße, 750 Ruthen lang, von Oberfelsberg bis zur französischen Grenze Nr. $1,_{00} + 12^{0}$ der saarbrücken-bouzonviller Staatsstraße, Nr. $1,_{38} + 2^{0}$.

11. Die saarbrücken-metzer Straße, 1050 Ruthen lang, von der trier-straßburger Staatsstraße in Saarbrücken bis zur französischen Grenze Nr. $0,_{00}$ bis Nr. $0,_{52} + 10^{0}$.

12. Die saarbrücken-homburger Straße, 2537 Ruthen lang, von der trier-straßburger Staatsstraße in St. Johann-Saarbrücken über Schaidt, bis zur bayerischen Grenze bei Rentriesch oder von Nr. $0,_{00}$ bis $1,_{26} + 17^{0}$.

13. Die saarbrücken-bingener Straße, 14 121 Ruthen lang, von der trier-straßburger Staatsstraße in St. Johann-Saarbrücken über Dudweiler, Sulzbach, Neunkirchen, Ottweiler, St. Wendel bis zur oldenburgischen Grenze Nr. $6,_{07} + 6^{0}$ . . . 12146^{0}. Von der oldenburgischen Grenze bei Oberstein Nr. $11,_{64} + 14^{0}$ bis zur hessen-homburger-meisenheimer Grenze Nr. $12_{50} + 3^{0}$ exkl. Enclave in Birkenfeld Nr. $12,_{32} + 9^{0}$ bis $12,_{77} + 18^{0}$ . . . 1975^{0}.

14. Die trier-mainzer Straße, 11 653 Ruthen lang, vom Austritt aus der koblenz-trierer Staatsstraße bei Hetzerath Nr. $2,_{62} + 8^{0}$ über Klausen, Bernkastel bis zur Grenze des Regierungsbezirks Koblenz.

II. Bezirksstraßen.

1. Die köln-trierer, 4621 Ruthen lang, von der Grenze des Regierungsbezirks Aachen bei Dahlem bis zur aachen-mainzer Staatsstraße vor Stadtkyll, gemeinschaftlich mit dieser bis Nr. $10,_{92} + 4^{0}$ am Ausgange von Stadtkyll = 229 Ruthen, von da über Reuth, Neuendorf und Olzheim bis zur aachen-trierer Staatsstraße bei der sogenannten halben Meile Nr. $12,_{91} + 10^{0}$.

2. Die koblenz-lütticher Straße, 2145 Ruthen lang, von der Grenze des Regierungsbezirks Koblenz bei Kelberg resp. Boxberg bis zur Einmündung in die aachen-mainzer Staatsstraße im Orte Dreis.

3. Die köln-luxemburger Straße, 10 035 Ruthen lang, von der aachen-trierer Staatsstraße in Prüm, über Niederprüm, Lünebach, Waxweiler, Krautscheid, und Neuerburg bis zur Einmündung in die vianden-wittlicher Bezirksstraße in der Nähe von Sinspelt.

4. Die vianden-wittlicher Straße, 12 326 Ruthen lang, von der Grenze des Großherzogthums Luxemburg bei Roth über Obersgegen, Geichlingen, Niedergeckler, Sinspelt, Oberweis, Bitburg, Erdorf, Badem und Gindorf bis zum Eintritte in die prüm-birkenfelder Bezirksstraße in Oberkail.

5. Die prüm-birkenfelder Straße, 18 829 Ruthen lang, von der aachen-trierer Staatsstraße bei Staffelstein über Malbergweich, Malberg, Kyllburg, Oberkail, Schwarzenborn, Eichelhütte, Hemmerodt, Großlittgen, Minderlittgen bis zur koblenz-trierer Staatsstraße in Wittlich, gemeinschaftlich mit dieser bis zum Ende des Pflasters daselbst, = 75 Ruthen; von da über Wengerohr, Machern, Wehlen bis zur trier-mainzer Staatsstraße beim Hospital Kues, gemeinschaftlich mit derselben bis Nr. $10,_{83} + 10^{0}$ hinter Longcamp = 2150^{0}; von da ab über Gonzerath, Morbach, Hüttgeswasen bis zur Grenze des Fürstenthums Birkenfeld. (Durch Verlegung der steilen

Strecke bei Malberg, Kreis Bitburg, hat sich die Länge der Straße um 200° vergrößert und demnach auf 18 829 Ruthen gestellt.

6. Die trier-birkenfelder Straße, 9652 Ruthen lang, von der koblenz-schweich-trierer Staatsstraße bei Nr. $0,_{87}+2°$ auf dem Ruwerberge über Hermeskeil, Nonnweiler, Otzenhausen bis zur Grenze des Fürstenthums Birkenfeld.

7. Die saarlouis-birkenfelder Straße, 9162 Ruthen lang, von Fraulautern, Nr. $0,_{82}+3°$, über Saarwellingen, Eidenborn bis zur trier-straßburger Staatsstraße bei Lebach Nr. $2,_{38}+15°$, gemeinschaftlich mit dieser bis Nr. $2,_{44}$ in Lebach = 145°, von da ab über Aschbach, Thalexweiler, Sotzweiler, Tholey bis zur Grenze des Fürstenthums Birkenfeld.

8. Die trier-saarlouiser Straße, 10 068 Ruthen lang, von der trier-metzer Staatsstraße in Trassem Nr. $3,_{63}+10°$ über Freudenburg, Weiten, Keuchingen, Mettlach, Ponten, Besseringen, Merzig, Dillingen, Roden bis zur Vereinigung mit der saarbrück-bouzonviller Staatsstraße bei Nr. $8,_{66}+6°$ inkl. des Verbindungsweges von 12 Ruthen Länge nach Fraulautern.

9. Die stadtkyll-(bernkasteler-)trabener Straße, von der aachen-mainzer Staatsstraße in Dreis über Dockweiler, Daun, Mehren, Strotzbüsch bis zur koblenz-trierer Staatsstraße (unweit Strotzbüsch), Hontheim, Kinderbeuern, Kröv, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Koblenz vor Traben. (Die 6595½ Ruthen lange Prämienstraße von Traben nach Strotzbüsch ist auf Grund allerhöchster Order vom 23. August 1868, III. 16 769, auf den Bezirksstraßen-Baufonds übernommen und durch Ministerialreskript vom 26. November 1868, III. 16 769, der Zeitpunkt der Uebernahme als Fortsetzung der stadtkyll-bernkasteler Bezirksstraße unter dem gemeinschaftlichen Namen stadtkyll-trabener Bezirksstraße auf den 30. November 1868 festgesetzt worden. — Ober-Präsidialverfügung vom 30. November 1868, Nr. 9. 127.)

10. Die saarlouis-bernkasteler Straße, 10 888 Ruthen lang, vom Austritt aus der saarlouis-birkenfelder Bezirksstraße von Tholey über Theley bis Mettnich, gemeinschaftlich mit der merzig-birkenfelder Bezirksstraße bis in Mettnich = 522°, von da über Kastel, Mariahütte bis zur trier-birkenfelder Bezirksstraße bei Nonnweiler, gemeinschaftlich mit dieser bis zu deren Austritt in Hermeskeil = 1742°, von da über Malborn, Thronecken, Thalfang bei Immert vorbei bis zur prüm-birkenfelder Bezirksstraße vor Morbach.

11. Die merzig-birkenfelder Straße, 10 001 Ruthen lang, von Merzig über Bachem, Losheim, Mitlosheim, Rappweiler bis zur trier-straßburger Staatsstraße bei Weiskirchen, gemeinschaftlich mit dieser = 388°, vom Austritt aus derselben über Wadern, Dagstuhl, Lockweiler, Krettnich, Mühlfeld bis zur Grenze des Fürstenthums Birkenfeld.

12. Die St. Wendel-lauterecker Straße, 11 750 Ruthen lang, vom Austritt aus der saarbrück-bingener Staatsstraße bei Baltersweiler, über Furschweiler, Reitscheid, Freisen, Berschweiler, Baumholder, Mambächel, Wieselbach, Ehlenbach, Niederheckenbach, Langweiler, Grumbach bis zur bayerischen Grenze.

13. Die saarlouis-kaiserslauterner Straße, 5076 Ruthen lang, von der saarlouis-birkenfelder Bezirksstraße in Tholey über Alsweiler, Winterbach, St. Wendel, Werschweiler bis zur baierischen Grenze.

14. Die birkenfeld-kuseler Straße, 4964 Ruthen lang, von der birkenfeldschen Grenze über Reichenbach, Baumholder, bis zur Einmündung in die St. Wendel-

lauterecker Bezirksstraße, gemeinschaftlich mit dieser = 106°. Vom Austritte aus dieser Straße über Thallichtenberg bis zur bayerischen Grenze vor Kusel.

15. Die homburg-meisenheimer Straße, 2159 Ruthen lang, vom „Neuen Wirthshause" bis zur bayerischen Grenze bei Eschenau-Enklave auf bayerischem Gebiete = 802°; von der bayerischen Grenze über Offenbach bis zur Landesgrenze bei Wiesweiler.

16. Die trier-bonner Straße, 14 671 Ruthen lang, vom Austritt aus der koblenz-trierer Staatsstraße bei der Quint über Herforst, Spangdahlem, bis zur prüm-birkenfelder Bezirksstraße, gemeinschaftlich mit dieser = 345°; von da über Eisenschmitt, Manderscheid, Bleckhausen, Uedersdorf, Weiersbach, Gemünd bis zur stadtkyll-bernkasteler Bezirksstraße in Daun.

17. Die saarlouis-niedaltdorfer Straße, 4686 Ruthen lang, von der saarbrück-bouzonviller Staatsstraße bei Saarlouis vom Austritt aus dieser über Wallerfangen, Büren, Niedaltdorf bis zur französischen Grenze.

18. Die longkamp-trarbacher Straße, 1635 Ruthen lang, von Trarbach über Kautenbach bis zur Einmündung in die trier-mainzer Staatsstraße in Longkamp, von Nr. $0,_{00}$ bis $0,_{81}+15°$. (Die Hebestelle liegt im Regierungsbezirk Koblenz.)

19. Die mülheim-monzelfelder Straße, 3641 Ruthen lang, von der Mosel bei Mülheim über Mülheim, Monzelfeld, bis zur trier-mainzer Staatsstraße zwischen Longkamp und dem stumpfen Thurme, von Nr. $0,_{00}$ bis $1,_{82}+5°$.

20. Die wittlich-alffer Straße, 5244 Ruthen lang, von Wittlich über Dorf, Neuerburg, Bausendorf und Bengel im Alffbachthale bis zur Grenze des Regierungsbezirks Koblenz, von Nr. $0,_{00}$ bis $2,_{62}+4°$.

21. Die saarlouis-St. Avolder Straße, 2946 Ruthen lang, von der saarlouis-metzer Staatsstraße bei Southyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.

22. Die baumholder-nahbollenbacher Straße, 2529 Ruthen lang, von der St. Wendel-lauterekener Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das bollenbacher Thal bis zur saarbrück-bingener Staatsstraße bei Nahbollenbach.

23. Die saarlouis-wadgassen-völklinger Straße, 3221 Ruthen lang (im Kreis Saarbrücken $780,_{24}$, in Saarlouis $2433,_{8}$), von Saarlouis über Lisdorf, Wadgassen und Wehrden nach Völklingen.

24. Die bitburg-waxweiler-oudlerer Straße, 11 894 Ruthen lang, von Bitburg über Rittersdorf nach Waxweiler an der köln-luxemburger Bezirksstraße und von dieser Straße in Krautscheid über Lichtenborn bis zur Grenze des Regierungsbezirks Aachen in der Richtung auf Oudler.

25. Die St. Vith-niederüttfelder (auch niederüttfeld-steinbrücker Straße, 3876½ Ruthen lang, von der bitburg-waxweiler-oudlerer Bezirksstraße bei Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrücke an der aachener Bezirksgrenze in der Richtung auf St. Vith.

26. Die bitburg-rothhauser Straße, 5125 Ruthen lang, von der aachen-trierer Staatsstraße bei Bitburg über Speicher bis zur trier-bonner Bezirksstraße bei Rothhaus. (Die Straße läuft von $0,_{00}$ bis $0,_{08}+17°$ gemeinschaftlich mit der aachen-trierer Staatsstraße, beginnt als Bezirksstraße bei $0,_{08}+17°$ und endigt bei Nr. $2,_{65}+2°$.

27. Die großlittgen-manderscheider Straße, 1250 Ruthen lang, von der bonn-trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Karl nach der prüm-birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen.

28. Die echternacherbrück-wallendorfer Straße, 4604 Ruthen lang, von der echternacher Brücke über Bollendorf bis zur Mitte der wallendorfer Ourbrücke auf der Grenze mit Luxemburg von Nr. $0,_{08}$ bis Nr. $2,_{38} + 4^{0}$.

29. Die prüm-bleialf-schönberger Straße, 4372 Ruthen lang, von der aachen-trierer Staatsstraße auf der Tafel bei Prüm Nr. $0,_{23}$, über Bleialf bis zur aachener Bezirksgrenze, Nr. $2,_{41} + 12^{0}$.

30. Die St. Johann-brebach-fechingener Straße, 1852 Ruthen lang, von dem Marktplatz in St. Johann Nr. $0,_{00}$ bis $0,_{23} + 16^{0}$ hinter St. Johann-Saarbrücken in der saarbrücken-homburger Staatsstraße und von dort über Brebach und Fechingen bis zur bayerischen Grenze Nr. $1,_{16} + 8^{0}$ in der Richtung auf Eschringen.

31. Die beckingen-nunkirchener Straße 4408 Ruthen lang, vom Austritt aus der trier-saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt, Erbringen, Reimsbach, Oppen bis zur trier-straßburger Staatsstraße zwischen Nunkirchen und Michelbach. (Als Prämienstraße gebaut und vom 1. September 1867 ab als Bezirksstraße übernommen.

32. Die heimbach-baumholderer Straße, 2442 Ruthen lang, von der Nahebrücke bei der Eisenbahn-Haltestelle Heimbach über Buschberg bis zur St. Wendel-lauterеckener Bezirksstraße in Baumholder. (Wie vorstehend auf Grund allerhöchster Order vom 23. August 1868 am 1. Dezember 1868 als Bezirksstraße übernommen.

33. Die kirn-büchenbeuerner Straße, 1698 Ruthen lang, von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen und Gösenroth bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Koblenz vor Laufersweiler. (Wie vorstehend vom 15. November 1868 ab.)

34. Die traben-strotzbücher Straße, 6595½ Ruthen lang, von Daun über Strotzbüsch, Hontheim, Kinderbeuern, Kröv bis zur Grenze des Regierungsbezirks Koblenz vor Traben. (Ist die Fortsetzung der stadtkyll-bernkasteler Bezirksstraße und bildet mit dieser zusammen die stadtkyll-trabener Bezirksstraße. — conf. ad 9.)

35. Die prüm-dockweiler Straße, 8550 Ruthen lang, von der aachen-trierer Staatsstraße bei Prüm über Büdesheim, Gerolstein, Pelm, Hohenfels bis Dockweiler an der stadtkyll-trabener Bezirksstraße. (Wie ad 32 vom 30. November 1868 als Bezirksstraße.

36. Die dollendorf-hillesheimer Straße, 2299 Ruthen lang, von der Grenze des Regierungsbezirkes Aachen bei Mirbach über Wiesbaum bis zur aachen-mainzer Staatsstraße in Hillesheim. (Die Straße ist auf Grund des allerhöchsten Erlasses vom 23. August 1868 von dem 30. November 1868 ab als Bezirksstraße übernommen worden.)

37. Die bitburg-echternacher Straße, 5535 Ruthen lang, von der aachen-trierer Staatsstraße bei Bitburg über Wolsfeld, Alsdorf, Niederweis und Irrel bis zur Echternacherbrücke an der echternach-wallendorfer Bezirksstraße. (Die Straße ist auf Grund des allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1862 nach erfolgtem Ausbau in Gemäßheit des Ministerialreskriptes vom 9. Januar 1869 III. 33, resp. Oberpräsidial-Verfügung vom 15. Januar 1869 Nr. 289, vom 1. Dezember 1868 ab als Bezirksstraße übernommen worden.

III. Prämienstraßen.

1. Gemeindechaussee von der wittlich-alfer Bezirksstraße nach der Höhe bei Dorf, über Neuerburg und Bombogen-Berlingen nach Uerzig; 1935 Ruthen lang.

2. Gemeindechaussee von Schönecken an der aachen-trierer Staatsstraße über Pronsfeld nach der St. Vith-niederüttfelder Bezirksstraße hinter Habscheid (sogenannte Kalkstraße); 5325 Ruthen lang.

3. Gemeindechaussee aus der saarlouis-St. Avolder Bezirksstraße bei Bisten im Kreise Saarlouis bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merten in Frankreich; 331 Ruthen lang.

4. Gemeindechaussee von Reinsport über Geierslei nach Winterich im Kreise Bernkastel (Moselstraße); 1284 Ruthen lang.

Abschluß.

ad I.	14 Staatsstraßen . .	128 576	Ruthen,
„ II.	36 Bezirksstraßen . .	232 655	„
„ III.	4 Prämienstraßen . .	8 875	„ *)
also im Ganzen	54 Straßen	370 106	Ruthen oder 185,₀₅ Meilen.

§ 3. Prämien-Straßenprojekte.

I.

Gegenwärtig (Anfangs des Jahres 1870) sind folgende größere Straßenbauten in der Ausführung begriffen:

1. Die bereits allerhöchsten Orts als Prämienstraße genehmigte (Kreis-) Chaussee von Ottweiler über Illingen nach Lebach, $3\frac{1}{3}$ Meilen lang, als bequemere Verbindung der industriellen und der ackerbautreibenden Gegenden des Kreises Ottweiler, des Letzteren mit dem Kreise Saarlouis und namentlich für den Kohlenabsatz aus den Revieren des erstgenannten Kreises von großer Wichtigkeit. Dieser Bau ist im Planum bereits größtentheils hergestellt.

2. Die Gemeindechaussee von der aachen-trierer Staatsstraße (Schönecken) nach Mürlenbach, als Fortsetzung der oben sub 2 aufgeführten sogenannten Kalkstraße bis zur projektirten Kyll-Eisenbahn, sehr wichtig als Verbindung der bisher von dem Verkehr fast ganz abgeschnittenen Gegend von Mürlenbach mit der genannten Staatsstraße und dadurch mit dem westlichen Theile des Kreises Prüm und den angrenzenden Gegenden.

3. Die Gemeindechaussee von Lichtenborn nach Waxweiler, deren Herstellung aus dem Grunde hauptsächlich wünschenswerth ist, weil dadurch nicht nur eine direkte Verbindung über diese beiden Orte zwischen Bitburg und St. Vith erzielt, sondern auch die Linie Aachen-Trier um ca. 1200 ° abgekürzt werden könnte, obgleich die ganze Länge der zu bauenden Chaussee nur ca. 1500 Ruthen betragen würde.

II.

Von den noch nicht bis zur Ausführung gelangten Prämien-Straßenprojekten heben wir hervor:

1. Das für die Eifel wichtige Projekt von Eisenschmitt (oder Schwarzenborn) durch das Salmthal nach Gerolstein. Die Pläne sind bereits fertig, und werden nun die Verhandlungen mit den betheiligten Gemeinden eröffnet.

*) Die Prämienstraßen sind noch nicht ausgebaut.

2. **Von Rothaus an der Mündung der Bezirksstraße von Bitburg über Speicher und die trier-bonner Bezirksstraße nach Hetzerath.**

3. **Von Katzenloch über Allenbach nach der prüm-birkenfelder Bezirksstraße**, welche Straße bereits in Angriff genommen ist.

4. **Die Prämien-Straßenprojekte des Kreises Bitburg.**

Großartige Prämien-Straßenprojekte hat die kreisständische Vertretung des Kreises Bitburg in Aussicht genommen.

Außer der in den letzten Jahren bereits ausgebauten Straße von Bitburg nach Echternacherbrück, sind nämlich noch folgende 11 Straßen projektirt:

a. die von Bollendorf durch die Fleißbach über Nusbaum, Mettendorf nach Sinspelt zum Anschlusse an die vianden-wittlicher und köln-luxemburger Bezirksstraßen;

b. die von Wallendorf über Kruchten, Nusbaum, Bettingen nach Erdorf — zum

c. Anschlusse an den Eisenbahnhof in letztgedachtem Dorfe — Metterich, Dudeldorf bis zur Grenze des Kreises Wittlich, im Anschlusse an die bonn-trierer Bezirksstraße;

d. die von Rittersdorf über Bickendorf, Seffern nach Schönecken zum Anschlusse an die aachener-trierer Staatsstraße;

e. die von Wallendorf über Ammeldingen, Gentingen nach Roth zum Anschlusse an die vianden-wittlicher Bezirksstraße;

f. die von Wallendorf über Gaymühle, Niedersgegen, Geimerich, Körperich nach Obersgegen, zum Anschlusse an die vianden-wittlicher Bezirksstraße;

g. die von Oberweis über Mühlbach, Baustert, Outscheid, Niederraden nach Sinspelt, zum Anschlusse an die köln-luxemburger und vianden-wittlicher Bezirksstraßen;

h. die von Neuerburg über den Grimbachersteeg, Zweifelscheid nach Jucken;

i. die von Speicher über Dudeldorf, Badem nach Kyllburg zum Anschlusse an die prüm-birkenfelder Bezirksstraße;

k. die von der diesseitigen Landesgrenze bei Vianden über Bauler, Rodershausen nach Jucken;

l. die von Niedersgegen über Kewenig, Hüttingen, Lahr nach dem sogenannten Vorfurt zum Anschlusse an die vianden-wittlicher Bezirksstraße.

Am 21. April 1865 ist von der kreisständischen Versammlung eine Kommission gewählt, welche beauftragt wurde, die zweckmäßigsten Richtungen der vorgeschlagenen und auszubauenden Kreisprämienstraßen zu ermitteln und darüber Vorschläge zu machen, auf welche Weise die nothwendigen Mittel beschafft werden könnten.

Die gedachte Kommission hat den ihr ertheilten Auftrag erledigt und sich dahin entschieden, daß, da wegen des allzugroßen Kostenaufwandes nicht sämmtliche Straßenzüge zu gleicher Zeit, sondern nach und nach gebaut werden müssen, mit Rücksicht auf den allgemeinen und größern Verkehr dem Ausbau der Straßenzüge:

1. von der echternacher-bollendorfer rc. Bezirksstraße durch die Fleißbach über Nusbaum, Mettendorf bis zur vianden-wittlicher Bezirksstraße in Sinspelt (ist bereits in Angriff genommen);

2. von der echternacher-bollendorfer-wallendorfer Bezirksstraße von Wallendorf über Kruchten, Nusbaum, Halsdorf, Bettingen, Bitburg, sodann von dem projektirten Eisenbahnhofe in Erdorf über Metterich, Dudeldorf bis zur bonn-trierer Bezirksstraße im Kreise Wittlich;

3. von der bitburger-waxweiler Bezirksstraße in Rittersdorf über Bickendorf, Seffern bis zur aachen-trierer Staatsstraße in Schönecken der Vorzug einzuräumen sein dürfte, aber an den Ausbau der Straßen die Bedingung geknüpft, daß Seitens der Staatsregierung 6000 Thlr. pro Meile Prämien, sowie das Expropriationsrecht bewilligt werden müsse und nach vollständigem Ausbau der gedachten Straßenzüge die Uebernahme derselben als Bezirksstraße gesichert werde.

In Bezug auf die erforderlichen Mittel, um diese Straßenzüge auszubauen, hat die Kommission angenommen, daß die drei vorerwähnten Straßenzüge zusammen 20 000 laufende Ruthen betragend, mit 7 Thlr. pro laufende Ruthe zusammen

	140 000 Thlr.
kosten, von welcher Summe die Staatsprämie a 3 Thlr. pro Ruthe mit	60 000 „
abzuziehen sei, also von dem Kreise noch aufzubringen wären . .	80 000 Thlr.

5. Die Zukunfts-Moselprämienstraße von Koblenz bis zur französischen Grenze bei Perl im Kreise Saarburg.

Im Regierungsbezirk Koblenz ist das linke Moselufer von Koblenz bis zur Bezirksgrenze bei Trarbach bereits mit einer guten Chaussee versehen. Ungünstiger ist die Sachlage im Regierungsbezirk Trier.

a. Kreis Bernkastel.

Zur Zeit besitzen die Moselbewohner des Kreises Bernkastel noch keine Straße längs der Mosel, welche den Verkehr mit der Außenwelt unter allen Umständen und zu jeder Jahreszeit zu sichern vermöchte. Auf der Wasserstraße, die den bei Weitem größten Theil des Verkehrs an und mit der Mosel vermittelt, ist die Kommunikation im Winter bei Frost und in den übrigen Jahreszeiten bei niederem Wasserstande oft Monate lang unterbrochen und nicht minder, wenn auch nicht auf gleich lange Dauer, tritt zur Winterszeit der gleiche Fall bei dem Verkehr auf den beiderseitigen Straßen des Hunsrücken und der Eifel ein. Das Moselthal selbst besitzt zwar zum Theile auf seinen Ufern polizeilich ausgebaute Kunststraßen, aber dieselben pflegen da wieder aufzuhören, wo die Felsen unmittelbar an den Fluß reichen. Es existirt im ganzen Staate kein zweites Thal von der hohen Bedeutung des Moselthales, in welchem der Verkehr einer so zahlreichen und werkthätigen Bevölkerung sowohl unter sich als mit der Außenwelt in ähnlicher Weise erschwert und sogar zu Zeiten völlig gehemmt wäre.

Von dem Anfang der vierziger Jahre an wurde es ernstlich in Aussicht genommen, diesem längst empfundenen Verkehrsbedürfnisse Abhülfe zu verschaffen. Es wurde viel debattirt und geplant, indeß unter dem Drucke der schlechten Weinjahre und der politischen Wirren der vierziger und fünfziger Jahre war die Ausführung des Projektes unmöglich, zumal die meisten Gemeinden schon mit der Ortsarmuth bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte zu kämpfen hatten. Damals wurde auch noch darüber verhandelt, ob die Moselstraße auf dem rechten oder dem linken Ufer zu bauen sei. Bald neigten sich jedoch die Meinungen dem rechten Ufer zu, und nachdem von Seiten des Herrn Ministers für Handel rc. eine Staatsprämie von 10 000 Thlr. pro Meile bewilligt war, wurde zur Aufstellung der Pläne und Anschläge geschritten. Letztere wurden zu Anfang der sechziger Jahre gefertigt und weisen für die Straße von Trarbach das Moselthal entlang bis zur Grenze des Kreises Bernkastel einen Kostenbetrag von 200 200 Thlr. nach und zwar für die Strecken innerhalb des Kreises Bernkastel ca. 164 012 Thlr. und für die in den

Kreisen Zell und Wittlich in dem genannten Straßenzuge gelegenen Strecken (Bänne der Gemeinden Trarbach, Traben, Kröv und Kinheim) 36 188 Thlr. Die Länge der Straße beträgt nahezu 6 Meilen. Den Kreisständen des Kreises Bernkastel wurde der Vorschlag gemacht, die ganze Straße von Trarbach bis gegenüber Trittenheim als Kreisstraße zu bauen, da die Gemeinden der Kreise Wittlich und Zell die Betheiligung am Bau ablehnten. Zur Deckung der Baukosten sollten die Bürgermeistereien 13 000 Thlr. baar aufbringen, 137 000 Thlr. sollten auf dem Wege einer von dem Kreise garantirten 5prc. Anleihe beschafft und der Rest durch die Staatsprämie von 58 650 Thlr. gedeckt werden. Die Kreisstände lehnten diese Proposition indeß im Jahre 1862 ab. Darauf ruhten die Verhandlungen bis zum Jahre 1864. Nur über den Ausbau der einzelnen Strecke Geierslay-Reinsport wurde noch weiter verhandelt. Im Jahre 1865 schlug das Landrathsamt zu Bernkastel der königlichen Regierung vor, von der einheitlichen Ausführung des Projektes Abstand zu nehmen, und unter Festhaltung des Planes denselben stückweise und allmälig zur Ausführung zu bringen. Die königliche Regierung ging auf diesen Vorschlag durch Verfügung vom 17. August 1865 ein und sind demgemäß die weiteren Verhandlungen gepflogen worden. Eine der wichtigsten Strecken ist die Verbindung zwischen Wintrich resp. Kondel und Reinsport, zwischen welchen Orten am rechten Ufer noch nicht einmal ein Fußpfad existirte. Im Jahre 1867 gelang es, diese Verhandlungen endlich zu einem günstigen Abschlusse zu bringen und wurde mit dem Bau als Prämienstraße im Herbste des genannten Jahres begonnen. Zur Zeit ist nun die Lage des rechtsseitigen Moselstraßen-Projektes folgende: Von Trarbach bis Wolf ist der Bau der Chaussee (soweit er den Kreis Bernkastel betrifft und zum großen Theile auch für die auf dem Banne Traben gelegene Strecke) durch die bedeutende von der Gemeinde Wolf zur Disposition gestellten Geldmittel gesichert. Trarbach soll für die ganze Strecke Bauherr werden und hat seinerseits noch den Antrag auf Bewilligung einer Staatsunterstützung außer der Prämie gestellt, von deren Bewilligung der Beginn des Baues abhängt. Die Verhandlungen über den Bau der Strecke Wolf-Kindel (einer der schwierigsten Strecken des ganzen Straßenzuges, welche größtentheils im Kreise Wittlich belegen ist) sind eröffnet. Die am meisten betheiligten Gemeinden Kröv und Kinheim werden voraussichtlich nicht viel für den Bau thun, so daß Staat und Kreis für diese Strecke die meisten Kosten werden tragen müssen. Der Ausbau der Strecke Kindel-Zeltingen ist von den Gemeinden Zeltingen, Rachtig, Erden und Lösnich gegen Gewährung der Staatsprämie von 10 000 Thlr. pro Meile übernommen worden. Sobald die Prämie angewiesen wird, kann mit dem Bau begonnen werden, da die Pläne schon vom Handelsministerium revidirt worden sind. Für die Strecke Zeltingen-Bernkastel werden einstweilen Baufonds gesammelt. Graach hat im Budjet pro 1870 dafür bereits 3000 Thlr. ausgeworfen. Die Verhandlungen über die Strecke Bernkastel-Mülheim sind soweit gediehen, daß möglicherweise noch in diesem Jahre mit dem Bau begonnen werden kann. Von Mülheim bis Neufilzen ist noch wenig Aussicht zum Bau, da neuerdings in der Gemeinde Mülheim eine heftige Opposition gegen das Projekt erwacht ist, die auch auf die Entschlüsse Dusemonds einwirken dürfte. (Die betreffende Strecke ist eine der wenigst dringlichen, da ein ziemlich guter Kommunikationsweg vorhanden ist.) Von Neufilzen bis Filzen hat die letztere Gemeinde den Prämienstraßenbau übernommen. Sobald die Prämie bewilligt ist, kann mit der Ausführung begonnen werden. Von Filzen bis Wintrich ist dasselbe zu bemerken, wie von der Strecke Mülheim bis Neufilzen. Von Wintrich bis Reinsport ist der Bau nahezu

vollendet; die Straße wird schon theilweise benutzt. Der Bau war ein äußerst schwieriger und kostspieliger, er war veranschlagt für 1284 Ruthen Länge zu 31 030 Thlr.; der Kostenanschlag wird aber um ca 20 pCt. überschritten werden. Die Straße würde schon dem Verkehre übergeben sein, wenn nicht die Hochwasserstände der beiden letzten Jahre bedeutenden Schaden an den Revetements verursacht hätten. Der Staat betheiligte sich an den Baukosten außer der Prämie noch mit einem Beitrage aus dem Wasserbaufonds zu 9700 Thlr., so daß aus Staatsfonds im Ganzen dafür gegen 16 000 Thlr. geleistet wurden. Die bauenden Gemeinden Wintrich und Niederemmel haben ca. 14 000 Thlr. zu leisten, der Rest ist durch den Kreis und anderweite Beihülfe 2c. gesichert. Von Reinsport-Niederemmel nach Neumagen stehen die Pläne über die Richtung der Straße auf dem Banne von Thron noch nicht endgültig fest. Von Neumagen bis zur Kreisgrenze gegenüber Trittenheim würde die Bauübernahme Seitens der Gemeinde Neumagen keine großen Schwierigkeiten finden, wenn nur die Weiterführung der Straße im Landkreise Trier erst gesichert wäre. Die Kosten des Moselstraßenprojekts von Trarbach bis vis-à-vis Trittenheim werden nach den jetzigen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die bedeutend gestiegenen Preise des Grund und Bodens fast um ⅓ höher anzunehmen sein, als der Anschlag aus dem Anfang der 60er Jahre vorsah, so daß sich dieselben nunmehr auf ca 300 000 Thlr. belaufen werden. Trotzdem glauben wir an die Möglichkeit der Ausführung, wenn der Staat es an außergewöhnlichen Beihülfen für die bedürftigen Gemeinden nicht fehlen läßt. Ein großer Theil der Moselgemeinden ist jetzt in der Lage, die (wenn auch bedeutenden) Opfer für die Ausführung des Projekts zu bringen. Es gilt nur die Einsicht und den guten Willen zu wecken, das kostet Mühe, hat aber doch Aussicht auf Erfolg.

b. Die Kreise Trier.

Was nun die Moselstraßen in den Kreisen Trier anbelangt, so sind in der untern Moselpartie des Landkreises Trier (von Trittenheim bis Schweich) die Kommunikationsverhältnisse mehr oder weniger denjenigen des Kreises Berncastel ähnlich. Auch hier vermag weder das rechte noch das linke Moselufer einen der ganzen Linie des Flusses folgenden, sämmtliche Gemeinden verbindenden und außerhalb des Inundationsgebietes desselben gelegenen Straßenzug aufzuweisen. Doch sind die Verbindungen der linken Moselseite viel vollständiger als die der rechten. Einmal schließen sich die meisten, insbesondere die größern Gemeinden durch gebaute, wenn auch streckenweise steile Kommunikationswege an die im Landkreise noch keine erhebliche Höhe erreichende trier-koblenzer Staatsstraße an. Sodann läuft aus letzterer, von Schweich aus, ein gebauter Kommunikationsweg die Flußlinie hinab, der seit dem in den 60er Jahren erfolgten Ausbaue der Strecke durch den thörnicher Lay alle Thalgemeinden bis Klüsserath unter sich und mit dem obern Moselthale in nähere Verbindung bringt. Von Klüsserath bis Trittenheim fehlt aber die Fortsetzung der Mosel entlang, so daß der Anschluß nur vermittelst des sehr beschwerlichen Bergweges, von Trittenheim die Höhe hinauf und dann wieder in das tiefe Thal nach Klüsserath hinab, erreicht wird. Für die Fortsetzung und den endlichen befriedigenden Ausbau der Thalstraße zwischen Klüsserath und Trittenheim haben die Gemeinden (ebenso wie zur Herstellung des vorher erwähnten Berg- und Verbindungsweges) in den letzten 20 Jahren erhebliche Opfer gebracht und hat die königliche Regierung auch vielfach durch Unterstützungen aus Staatsfonds nachgeholfen. Neuerdings ist eine Verbreiterung auf der Strecke zwischen Ensch und Klüsserath eingeleitet.

In gutem fahrbaren Zustande befindet sich übrigens jetzt der Weg, welcher gegenüber Neumagen über den Bann von Klüsserath landeinwärts nach Rivenich und Hetzerath führt, so daß man also (unter Benutzung der Moselfähre bei Neumagen) zu Wagen nach Hetzerath gelangen kann. Der direkte Weg von Klüsserath nach Rivenich ist, wo es früher noch nicht geschehen, in der Instandsetzung begriffen.

Wenn sonach die Verkehrsverhältnisse auf der linken Moselseite von Schweich abwärts einigermaßen befriedigend sind, so herrschen dagegen auf der anderen Uferseite noch mehr die früher im Moselthale allgemeinen, in der örtlichen Lage und Beschaffenheit des tiefeingeschnittenen, vielgewundenen Querthales begründeten Uebelstände. So führt von der Grenze des Kreises Bernkastel, von Neumagen heraufkommend, Trittenheim gegenüber (bei welchem Orte eine stark frequentirte Fähre sich befindet) ein Weg am Flusse entlang nach Leiwen, Köwerich und bis Klüsserath gegenüber an die dortige Moselfähre, welcher der Ueberfluthung bei hohem Wasserstande ausgesetzt ist, großentheils gleichzeitig als Leinpfad dient und sich in mittelmäßigem Zustande befindet. Von Leiwen führt ein Kommunikationsweg über die flach ansteigende Feldflur in direkter Richtung nach Thörnich und auch nach Detzem. Von Detzem aufwärts bis zu der stark gebrauchten mehringer Flußfähre hat das rechtseitige Thal keinen fahrbaren Weg und stellen steil aufgehende Bergwege nach der hoch oberhalb liegenden fell-büdlich-thalfanger Gemeinde- (trier-morbacher Post-) Straße die Verbindung der im sogenannten „Haag" gelegenen Dorfschaften (Leiwen, Köwerich, Thörnich, Detzem) nach dieser Seite, wie überhaupt mit der Außenwelt her, wenn der hoch angeschwollene oder mit Eis gehende Fluß den Gebrauch der Fähren (namentlich bei Trittenheim, Klüsserath und Thörnich) zum andern Ufer verbietet. Endlich führt ein Kommunikationsweg von der mehringer Fähre an Riol vorbei über Longuich, um bei diesem Dorfe in die vorerwähnte, hier im Thale liegende, bei schweicher Fähre aus der trier-koblenzer Staatsstraße abzweigende Gemeinde- (zugleich Post-) Straße über Fell nach Thalfang und Morbach ꝛc. einzumünden. Auch dieser Weg, welcher im letzten Jahrzehnte wesentliche Verbesserungen erfahren, ist der Ueberschwemmung der Mosel nach theilweise ausgesetzt.

Die projektirte rechtsseitige Mosel-Prämienstraße, welche für das Moselthal unter Schweich, also für die im Landkreise Trier, wie die weiter fort im Kreise Bernkastel gelegenen Gemeinden eine neue, weil bisher nicht vorhandene und erleichterte Kommunikation herstellen soll, ist bei der Verschiedenheit der sich ergebenden Interessen bisher nicht zu Stande gekommen. Dieselbe soll, nach dem noch vorliegenden Projekte, den Landkreis Trier von der bernkasteler Kreisgrenze bis Longuich auf einer Strecke von 2½ Meilen durchlaufen und würde der Veranschlagung von 1868 zufolge bei der Herstellung auf einer Höhe von 20 Fuß am Pegel einen Kostenaufwand von 83 500 Thlr. erfordern. Die Gemeinden haben zwar die Uebernahme des Baues gegen die ihnen offerirte Staatsprämie von 8000 Thlr. pro Meile früher abgelehnt und am entschiedensten die großen Gemeinden Trittenheim und Leiwen, welche die verhältnißmäßig schwierigste Verbindung nach Außen haben, eine Betheiligung an dem Unternehmen verweigert; es wird aber die Hoffnung dennoch aufrecht erhalten, daß es bei den nahe bevorstehenden nochmaligen Verhandlungen gelingen werde, auf eine oder die andere Weise zum Ziele zu gelangen. Mit der Verwirklichung des Projekts würde sodann der Verkehrsweg wieder hergestellt sein, welcher (nach Steininger's Geschichte der Trevirer) zu den Römerzeiten Neumagen mit Trier verbunden hat und später verschwunden ist.

Von Schweich aufwärts lassen die im Moselthale bestehenden Straßen und Wege im Ganzen nur Weniges zu wünschen übrig. Ein Kommunikationsweg geht von genanntem Orte nach dem die linke Moselseite über Pfalzel, Quint und Föhren verfolgenden zweiten trier-koblenzer Staatsstraßenzuge und verbindet auf diesem Flußufer die untere Moselgegend mit Trier. Durch die bei Quint in die ebengedachte Staatsstraße einmündende trier-bonner Bezirksstraße, die bei Pallien mit derselben zusammentreffende trier-aachener und bei der Moselbrücke zu Trier sich anschließende trier-luxemburger Staatsstraße ist eine weitgehende Kommunikation eröffnet, die, was speziell die Richtung im Moselthale anbelangt, bei wasserbilliger Brücke in das Luxemburgische hinüberleitet. Zugleich sind auf dieser Route die im Entstehen begriffenen Eisenbahnhöfe der Eifelbahn zu Ehrang und Trier und die Bahnhöfe der saarbrücken-trier-luxemburger Bahn zu Trier und Wasserbillig berührt.

Auf dem rechten Flußufer, wo bei schweicher Fähre die fell-büdlich-thalfanger rc. Gemeindestraße von dem über Schweich führenden trier-koblenzer Staatsstraßenzuge abgeht, wird von letzterer flußaufwärts bei Ruwer die trier-birkenfelder Bezirks- und die trier-kaseler Staatsstraße, letztere aus dem Ruwerthale kommend, aufgenommen. In Trier schließt sich die trier-straßburger Staatsstraße an, die über den Hochwald führt und bei Feyen die trier-metzer Staatsstraße in der Thalrichtung abzweigt. Diese überschreitet, am Eisenbahnhofe zu Konz vorbeiführend, bei Konzerbrücke die Saar, von wo ab die Verbindung über Saarburg nach der obern Saar auf Saarlouis und Saarbrücken wie nach der obern Mosel auf Perl und Metz fortgerichtet ist. Bei Konz und Konzerbrücke sammeln sich in der trier-metzer Staatsstraße die Gemeinde-Kommunikationswege von allen naheliegenden Thälern und Höhen. Namentlich schließt sich an der Stelle, wo die alte Römerstraße (von Metz über den Gau nach Trier führend) bei Konzerbrücke mit der heutigen trier-metzer Staatsstraße sich vereinigt, ein Gemeinde-Kommunikationsweg an, der wieder direkt das Moselthal hinaufzieht, über Wasserliesch und Oberbillig führt und den Landkreis Trier in der Nähe von Temmels an der Grenze des Kreises Saarburg verläßt. Der Bau dieses Weges hat auf dem Banne der Gemeinde Oberbillig Seitens der Letzteren in den 50er Jahren stattgefunden und sind dazu auch zu verschiedenen Malen Unterstützungen aus Staatsfonds bewilligt worden. Er wurde in den letzten Jahren durch Erdrutschungen auf dem Banne Oberbillig stellenweise beschädigt und aus seiner ursprünglichen Lage gerückt. Die Gemeinde hat, mit Unterstützung königlicher Regierung, zwar jedesmal die Herstellung versucht, ohne aber bis jetzt dem Uebel nachhaltig steuern zu können, da noch immer Rutschungen vorkommen und die Kommunikation mehr oder weniger beschwerlich machen.

c. Kreis Saarburg.

Für die Fortsetzung der Mosel-Prämienstraße durch den Kreis Saarburg bis nach Perl (unweit der französischen Grenze) ist jetzt erst in der Bürgermeisterei Nittel einiges Interesse rege geworden, während die fast eben so sehr betheiligten Bürgermeistereien Perl und Sinz-Nennig sich noch nicht einmal haben geneigt finden lassen, ihren ratirlichen Kostenantheil zur Anfertigung eines Planes und Kostenanschlages zu bewilligen. Auf den stärksten Widerspruch stößt das Projekt bei den Einwohnern der Stadt Saarburg, welche eine weitere Verminderung der dortigen durch die Eisenbahn stark gefährdeten und durch den Brückenbau nicht genügend wieder gehobenen Verkehrsverhältnisse befürchten. Vorläufig sind sonach die Aussichten noch gering, dieses Stück Moselstraße (ebenso wie mit der schon gedachten Brücke bei Saarburg geschehen) auf Kreiskosten zu bauen.

§ 4. Die Aufhebung der Barrieren.

Schwerlich gelangen*) 25 Prc. aller gezahlten Barrieregelder in den Säckel des Straßenfiskus und, von dieser kostspieligsten aller Erhebungen abgesehen, ist es auch nur eine veraltete Redensart, daß dieses die gerechteste Steuer sei, indem diejenigen die Steuer zahlen müßten, welche die Wege benutzten und verdürben. Es ist falsch, daß dem Fuhrmann allein gute Wege zu Nutzen kommen, denn dieselben haben billige Frachten und diese wieder billigen Verkauf zur Folge, so daß doch schließlich nur den Konsumenten der Vortheil zufällt. Gegenwärtig liegt jedoch die Sache noch ungünstiger für die Gegenden, in denen **keine** Eisenbahnen bestehen. Eisenbahnen sind bekanntlich die Kanäle, durch die der Verkehr nach den Orten ihres Bestehens geleitet wird. Während aber bei Staatsbahnen ein Jeder seinen Antheil dazu beigetragen, werden die Straßen größtentheils auf Kosten der Umgegend gebaut; denn die meisten Straßen sind ursprünglich von den betreffenden Gemeinden angelegt und später dem Staate zur Unterhaltung überlassen worden. Von großem Güterverkehr auf den Landstraßen kann keine Rede mehr sein und die Barrieregelder treffen jetzt großentheils Artikel, die entweder der Produktion dienen, oder doch gar nicht besteuert werden sollten, wie z. B. künstlicher Dünger, Kalk, Eisen, Salz, Kohlen und eigene auf die Märkte und an die Bahnen zu bringende Erzeugnisse rc. Ueberhaupt ist es ein vollständiger Widerspruch, daß man die großen Eisenstraßen auf jede mögliche Weise befördert und begünstigt, um Handel und Verkehr zu erleichtern; die kostspieligsten Wasserbauten werden nicht gescheut (was wir auch ganz in der Ordnung finden), um die Wasserstraßen fahrbar zu machen, alle Zölle und Abgaben auf letztere sucht man zu beseitigen, nur der arme Landmann soll noch auf den Landstraßen allen möglichen Plackereien ausgesetzt bleiben. Wohnt Jemand an einer königlichen Straße, so muß er für jeden Stein, den er auf und absetzt, die Erlaubniß des königlichen Baumeisters haben, er darf streng genommen seine Fronte zur Straße nicht ausbessern lassen, ohne diese Erlaubniß. So ließe sich mit Leichtigkeit eine ganze Reihe von Verkehrshemmnissen herzählen, welche mit jener meistens antiquitirten Gesetzgebung in Verbindung stehen. So viel steht zweifellos fest, daß die Staatsregierung nicht leicht Etwas thun könnte, was populärer wäre und vom Lande dankbarer empfunden würde, als diese Barrieren aufzuheben. Es wäre richtiger und gerechter einen Steuerzuschlag von einigen Procenten zu bewilligen und aufzulegen, als länger diese kostspieligen Barriereempfänger an den Landstraßen sitzen zu lassen.

Als der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen im Jahre 1866 diese Mißstände in einem an den Herrn Oberpräsidenten gerichteten Gesuche eingehend geschildert und namentlich auch den Umstand hervorgehoben hatte, daß man uns in den Nachbarländern (z. B. Frankreich, Belgien, der Rheinpfalz und in Kurhessen) längst mit gutem Beispiele vorangegangen sei, Preußen also auf der Bahn des Fortschritts nicht länger **zurückbleiben** dürfe, erging**) unterm 29. Okt. 1866 (102 591) unter Hinweis auf das Reskript des Herrn Finanzministers vom 28. Januar 1862 (III 26 531), wonach nur für Fuhren mit **thierischem** Dünger (Stalldünger, Mist) Barrierfreiheit gestattet sei, wegen der weitergehenden Anträge abschlägigen

*) Siehe „trierische Zeitung" von 1868 No. 284.

**) Chausseegeld wurde auf den Staatsstraßen des Regierungsbezirks Trier während der ersten Jahre der preußischen Herrschaft (eben so wenig wie in Frankreich) erhoben. Dies geschah erst auf Grund der Kabinetsordre vom 2. Juni 1822 seit dem 1. Januar 1823.

Bescheid und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Maßregel nicht bloß in die finanziellen Verhältnisse des Staats, sondern auch in die Interessen der Gemeinden und Eingesessenen wesentlich eingreifen würde. Dazu komme, daß der rheinische Provinziallandtag noch im Jahre 1864 zur Erleichterung für Aufbringung der Kosten der Bezirksstraßen eine Erhöhung des Chausseegeldes für diese beantragt habe. Darauf hat die königliche Regierung zu Düsseldorf dem 19. Provinziallandtage eine Denkschrift wegen Aufhebung des Barriergeldes auf den Bezirksstraßen des dortigen Bezirkes vorgelegt. Die Provinzialstände haben jedoch diesen nur einen Regierungsbezirk betreffenden Antrag fast mit Einstimmigkeit um so mehr ablehnen zu müssen geglaubt, weil die übrigen 4 Bezirke diese Einnahme, für welche ihnen ein Ersatz fehle, nicht entbehren könnten.

Der weitere Antrag des Referats um gleichzeitige Beseitigung der Barrieren auch auf allen übrigen Straßen wurde durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, indem eine Erhöhung der Steuerzuschläge über den bisher schon mehrfach erreichten Betrag von 10 Prc. die Prästationsfähigkeit der Bevölkerung gefährden, dieser oben gedachte Steuerzuschlag aber sich schon mehr als ungenügend herausgestellt habe. So z. B. hätten die Provinzialstände für den ost-rheinischen Bezirk der Regierung zu Köln sogar schon ein zinsfreies Darlehen von 65000 Thlr. aus Staatsmitteln erbeten, um die bei obigen Einnahmen durchaus unbrauchbar gewordenen Straßen gründlich wiederherstellen zu können.

Was nun den Regierungsbezirk Trier anbelangt, so ist die Regierung von der Zweckmäßigkeit, wir möchten sagen von der Nothwendigkeit der baldigen Aufhebung der ganzen Chausseegeld-Abgaben überzeugt. Aber in Anbetracht, daß das Bessere der Feind des Guten ist, hat sie vorläufig nur die Frage der allmäligen Beseitigung der Chaussee-Hebestellen der Bezirksstraßen und vor allen Dingen die Aufhebung der ziemlich bedeutenden Anzahl der Stellen, welche sich regelmäßig nicht bezahlt machen, höheren Ortes befürwortet.

Für die fernere Behandlung dieser Frage möchte es rathsam sein, auf diesem einmal betretenen Wege nunmehr in der ganzen Provinz konsequent weiter vorzugehen, mithin

1) die Frage wegen Aufhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen für jetzt der weiteren Entwickelung in den höheren Instanzen zu überlassen;
2) dagegen die Frage wegen allmäliger Aufhebung des Chausseegeldes auf den Bezirksstraßen der fünf Regierungsbezirke der Rheinprovinz während noch näher festzustellenden Fristen dahin zu fördern, daß sie fortan für jeden Regierungsbezirk besonders behandelt wird, indem nur auf diese Weise den höchst verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.

Mit dem Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier ist übrigens nicht ungünstig gewirthschaftet. Dazu kommt, daß Chausseehebestellen, welche Aktiengesellschaften, Kreisen, Gemeinden, sonstigen Korporationen oder Privaten gehören, hier nicht vorkommen, also nur die Frage zu ventiliren wäre:

1) wie hoch sich der Ausfall beim Bezirksstraßen-Baufonds nach Verminderung der Hebestellen belaufen, und
2) wie derselbe dann zu decken sei.

Muß aber angenommen werden, daß die Beseitigung der Barrieren im Interesse des allgemeinen Verkehrs und keineswegs nur in dem der dadurch allerdings offenbar am meisten belästigten Landwirthschaft liegt, so wird es auch keinem

Bedenken unterliegen, den Ausfall nicht bloß auf die Grundsteuer, sondern vielmehr auf alle direkten Steuern und die Mahl- und Schlachtsteuer zu repartiren. Wir möchten bezweifeln, daß man im Regierungsbezirk Trier (wo die Kreisstände das Lästige der Chausseegeld-Abgaben in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen wissen) auf das von den Provinzialständen geltend gemachte Bedenken stoßen wird, wonach durch eine solche Steuererhöhung die Präſtationsfähigkeit unserer Gemeinden in unzulässiger Weise werde beschränkt werden.

Für gänzlich verfehlt würden wir es erachten, wenn man vor den Schwierigkeiten der Beseitigung der Barrieren, die man in allen Nachbarländern bereits zu überwinden wußte, zurückschrecken und sich ferner damit begnügen wollte, auf einige Tariferleichterungen im Interesse der Landwirthschaft, also auf Verallgemeinerung der betreffenden Bestimmung des hannoverschen Tarifs hinzuwirken, welche lautet: „Alle Fuhren zum Zwecke der Bodenbestellung mit Einschluß der Boden-„verbesserung, insofern das zu bestellende oder verbessernde Grundstück landwirthschaftlich „benutzt wird und im Inlande belegen ist, sind von der Entrichtung des Wegegeldes „sowohl auf Chausseen als Landstraßen, für den Hin- und Rückweg befreit."

Möchte doch der norddeutsche Bund, der schon so Vieles und Großes auf volkswirthschaftlichem Gebiete durchgesetzt hat, dieser Misere mit einer wenn auch nur das Prinzip anerkennenden und eine allgemeine Aufhebungsfrist feststellenden gesetzlichen Bestimmung ein Ende machen!

Nachweisung

des Aufkommens an Barriergeld im Regierungsbezirk Trier für das Jahr 1866.

Nr.	Straße.	Hebestelle.	Nettoertrag der verwalteten Barrieren.			Nettoertrag der verpachteten Barrieren.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		I. Staatsstraßen.						
	Hauptsteueramt Trier.							
1	aachen-trierer.	Olzheim	—	—	—	60	—	—
2	"	Walcherath	—	—	—	170	—	—
3	"	Giesdorf	—	—	—	120	—	—
4	"	Seiwerath	259	9	8	—	—	—
5	"	Flißem	—	—	—	190	—	—
6	"	Bitburg	—	—	—	300	—	—
7	"	Welschbillig	—	—	—	405	—	—
8	"	Neuhaus	—	—	—	935	—	—
9	aachen-mainzer	Kronenburgerhütte	—	—	—	105	—	—
10	"	Stadtkyll	—	—	—	192	—	—
11	"	Birgel	—	—	—	80	—	—
12	"	Zilsdorf	—	—	—	135	—	—
13	trier-metzer	Könen	—	—	—	291	7	6
14	"	Niederleuken	—	—	—	122	15	—
15	"	Trassem	—	—	—	270	—	—
16	"	Borg	—	—	—	100	—	—
17	trier-straßburger. . . .	Feyen	1189	15	—	—	—	—
18	"	Pellingen	—	—	—	400	—	—
19	"	Zerf	—	—	—	160	—	—
		Zu übertragen .	1448	24	8	4035	22	6

Nr.	Straße.	Hebestelle.	Nettoertrag der verwalteten Barrieren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nettoertrag der verpachteten Barrieren. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag . .	1448	24	8	4035	22	6
20	koblenz-trierer (Ehrang) .	Ehrang	286	—	—	—	—	—
21	"	Biewer	—	—	—	505	—	—
22	" (Hetzerath).	Hetzerath	—	—	—	240	—	—
23	" (Schweich).	Schweich	—	—	—	346	20	—
24	"	Ruwer	—	—	—	1433	10	—
25	trier-luxemburger	Zewen	—	—	—	180	—	—
	Hauptsteueramt Kreuznach.							
26	saarbrück-bingener . . .	Weyerbach	—	—	—	155	—	—
	Hauptzollamt Saarbrücken.							
27	trier-straßburger	St. Arnual (in beiden Richtungen)	1532	22	8	—	—	—
28	"	Heusweiler	—	—	—	652	5	—
29	"	Schleifmühle	—	—	—	609	—	—
30	"	Weiskirchen	—	—	—	110	15	—
31	"	Michelbach	—	—	—	132	20	—
32	saarbrück-bouzonviller . .	Louisenthal	1531	1	—	—	—	—
33	"	Bous	428	15	10	—	—	—
34	"	Fraulautern	—	—	—	470	—	—
35	"	Felsberg	2189	22	6	—	—	—
36	saarbrück-metzer	Folsterhöhe (in der Richtung nach dem Auslande)	225	8	—	—	—	—
37	saarbrück-homburger. . .	Rentrisch (in beiden Richtungen)	1341	6	9	—	—	—
38	saarbrück-bingener . . .	Dudweiler	—	—	—	824	15	—
39	"	Friedrichsthal	920	17	2	—	—	—
40	"	Neunkirchen	1213	7	8	—	—	—
41	"	Baltersweiler	—	—	—	266	—	—
42	"	Niederlinxweiler	—	—	—	525	—	—
	Hauptsteueramt Koblenz.							
43	trier-mainzer	Maring (in beiden Richtungen)	211	25	6	—	—	—
44	"	Longkamp (desgleichen)	—	—	—	240	—	—
45	"	Klausen (desgleichen)	—	—	—	60	—	—
46	koblenz-trierer	Hasborn (desgleichen)	—	—	—	50	—	—
47	"	Salmrohr	—	—	—	150	—	—
			11329	1	9	10985	17	6

= 22.314 . 19 3

Nr.	Straße.	Hebestelle.	Nettoertrag der verwalteten Barrieren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nettoertrag der verpachteten Barrieren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	II. Bezirksstraßen.							
1	trier-saarlouiser	Beckingen	67	6	—	—	—	—
2	„	Dillingen	562	12	—	—	—	—
3	saarlouis-birkenfelder . . .	Lebach	243	6	—	—	—	—
4	St. Wendel-lauterecker .	Berschweiler	11	7	6	—	—	—
5	„	Wieselbach	21	—	—	—	—	—
6	birkenfeld-kuseler	Baumholder	9	—	—	—	—	—
7	trier-bonner	Manderscheid	60	—	—	—	—	—
8	merzig-birkenfelder . . .	Bachem	237	18	—	—	—	—
9	„	Mitlosheim	22	12	—	—	—	—
10	saarlouis-niedaltdorfer . .	Wallerfangen	1260	—	—	—	—	—
11	„	Büren	391	—	—	—	—	—
12	saarlouis-St. Avolder . .	Neuforweiler	849	—	—	—	—	—
13	„	Bisten	666	—	—	—	—	—
14	mülheim-monzelfelder . .	Mülheim	14	12	—	—	—	—
15	„	Monzelfeld	17	18	—	—	—	—
16	wittlich-alfer	Kinderbeuren	44	24	—	—	—	—
17	saarlouis-bernkasteler . . .	Thelen	63	6	—	—	—	—
18	baumholder-nahbollenbacher .	Kirchenbollenbach	73	18	—	—	—	—
19	saarl.-wagassen-völklingener	Wehrden	337	—	—	—	—	—
20	echternacherbrück-wallendorfer	Wallendorf	54	12	—	—	—	—
21	St. Joh.-brebach-fechingener	Brebach	1238	10	6	—	—	—
22	prüm-bleialf-schönberger . .	Bleialf	275	7	6	—	—	—
23	koblenz-lütticher	Dreis	—	—	—	58	—	—
24	vianden-wittlicher	Obersgegen	—	—	—	60	—	—
25	desgl. und köln-luxemburger	Sinspelt modo Neuhaus	—	—	—	110	—	—
26	vianden-wittlicher	Oberweis	—	—	—	182	—	—
27	„	Erdorf	—	—	—	128	—	—
28	„	Sindorf	—	—	—	118	—	—
29	köln-luxemburger	Niederprüm	—	—	—	240	—	—
30	„	Waxweiler	—	—	—	72	—	—
31	„	Krautscheid	—	—	—	53	—	—
32	„	Neuerburg	—	—	—	180	—	—
33	prüm-birkenfelder	Kyllburg modo Malberg	—	—	—	708	—	—
34	desgl. und trier-bonner . .	Schwarzenborn	—	—	—	162	—	—
35	prüm-birkenfelder	Minderlittgen	—	—	—	312	—	—
36	„	Wengerohr	—	—	—	230	—	—
37	„	Wehlen	—	—	—	32	—	—
38	„	Gonzerath	—	—	—	136	—	—
39	„	Hüttgeswasen	—	—	—	36	—	—
40	trier-birkenfelder	osburger Neuhaus	—	—	—	286	—	—
41	„	reinsfelder Neuhaus	—	—	—	114	—	—
42	desgl. u. saarlouis-bernkasteler	Hermeskeil	—	—	—	74	—	—
43	trier-birkenfelder	Kastel	—	—	—	36	—	—
44	„	Tronecken	—	—	—	34	—	—
45	„	Immert	—	—	—	76	—	—
46	trier-saarlouiser	Freudenburg	—	—	—	96	—	—
47	„	Besseringen	—	—	—	102	—	—
		Zu übertragen .	6518	19	6	2985	—	—

Nr.	Straße.	Hebestelle.	Nettoertrag der verwalteten Barrieren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nettoertrag der verpachteten Barrieren. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag .	6518	19	6	2985	—	—
48	saarlouis-birkenfelder . . .	Saarwellingen	—	—	—	330	—	—
49	„	Tholey	—	—	—	110	—	—
50	saarlouis-kaiserslauterner .	Winterbach	—	—	—	160	—	—
51	„	Werschweiler	—	—	—	50	—	—
52	St. Wendel-lauterecken er .	Freisen	—	—	—	22	—	—
53	„	Mambächel	—	—	—	12	—	—
54	„	Langweiler	—	—	—	148	—	—
55	birkenfeld-kuseler	Thallichtenberg	—	—	—	218	—	—
56	stadtkyll-bernkasteler . . .	Daun	—	—	—	90	—	—
57	„	Mehren	—	—	—	34	—	—
58	„	Strotzbüsch	—	—	—	46	—	—
59	köln-trierer	Stadtkyll	—	—	—	74	—	—
60	„	Olzheim	—	—	—	42	—	—
61	trier-bonner	Neuerdorf modo Weiersbach	—	—	—	18	—	—
62	„	Herforst	—	—	—	130	—	—
63	„	Rothhaus	—	—	—	120	—	—
64	„	Kaisershammer	—	—	—	228	—	—
65	merzig-birkenfelder . . .	Wadern	—	—	—	120	—	—
66	„	Krettnach	—	—	—	76	—	—
67	bitburg-speicher-rothhauser .	Röhl	—	—	—	144		—
68	„	Speicher	—	—	—	114	—	—
69	wittlich-alfer	Wittlich	—	—	—	162	—	—
70	bitburg-waxweiler-oudlerer .	Rittersdorf	—	—	—	84	—	—
71	„	Lambertsberg	—	—	—	90	—	—
72	„	Oberweiler	—	—	—	48	—	—
73	großlittgen-manderscheider .	Großlittgen	—	—	—	41	—	—
74	echternacherbrück-wallendorfer	Echternacherbrücke	—	—	—	106	—	—
75	„	Wallendorf	—	—	—	102	—	—
76	bitburg-waxweiler-oudlerer . .	Lützkampen	—	—	—	35	—	—
77	„	Niederüttfeld	—	—	—	36	—	—
78	„	Faulerpuhl	—	—	—	12	—	—
79	St. Vith-niederüttfelder . .	Winterspelt	—	—	—	58	—	—
80	„	Spielmannsholz	—	—	—	82	—	—
81	prüm-bleialf-schönberger . .	Sellerich	—	—	—	158	—	—
82	saarl.-wadgassen-völklingener	Wadgassen	—	—	—	1350	—	—
			6518	19	6	7585	—	—
	Verpachtete Hebestellen der in die Reihe der Bezirksstraßen zu übernehmenden Prämienstraßen.							
83	hedingen-neunkirchener. . .	Haustadt	—	—	—	254	—	—
84	„	Reimsbach	—	—	—	338	—	—
			6518	19	6	8177	—	—

Summa totalis . = 14695 19 6

Aus der vorstehenden Nachweisung des Aufkommens an Barriergeld im Jahre 1866 ergibt sich nach Abzug der Verwaltungskosten eine Nettoeinnahme bei den vorhandenen

a) $64\frac{3}{4}$ Meilen Staatsstraßen von 22 314 Thlr.,
b) $100\frac{1}{4}$ „ Bezirksstraßen „ 14 695 „

also durchschnittlich pro Meile der Letzteren ca. 146 Thlr.

Wegen des schwachen Verkehrs auf manchen Bezirksstraßen ist die Einnahme so unerheblich, daß bei einigen die Kosten der Verwaltung resp. der Unterhaltung der Barrierutensilien kaum gedeckt werden. So stellt sich z. B. der Nettoertrag bei den Hebestellen zu:

Baumholder	auf	nur	9	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Berschweiler	„	„	11	„	7	„	6	„
Faulerpuhl	„	„	12	„	—	„	—	„
Mülheim	„	„	14	„	12	„	—	„
Monzelfeld	„	„	17	„	18	„	—	„

§ 5. Alleepfanzungen

In dem im Jahre 1867 bei Sonnenburg zu Trier erschienenen, von dem Herausgeber dieses Werkes herausgegebenen zweiten Jahrgange „der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen“ sind die von bestem Erfolge gekrönten Bestrebungen der königlichen Regierung zu Trier zur Hebung der Obstbaumzucht beschrieben. Namentlich ist hervorgehoben, wie dieselbe auch in dieser Beziehung das größte Gewicht auf die baldige Beschaffung guter Beispiele legt und wie sie aus diesem Grunde auf die mustergültige Ausführung resp. allmälige Umpflanzung einzelner verfehlter Alleepflanzungen an den Staats-, Bezirks- und Gemeindestraßen Bedacht nimmt. In diesem Buche sind auch sämmtliche bisher erlassene wichtigere Cirkularverfügungen und ein Entwurf zu einer Instruktion über Alleepflanzungen veröffentlicht, welcher erst mehrere Jahre praktisch gehandhabt werden soll, bevor er definitiv festgestellt wird. Ferner hat der pomologische Wanderlehrer Meister Rosenkränzer eine kurze Instruktion über die Erziehung, das Veredeln, Pflanzen und Pflegen der Obstbäume (Trier bei Leistenschneider 1868, Preis für 20 Stück 1 Thlr.) veröffentlicht, welche seitdem in vielen Exemplaren verbreitet worden ist. Außerdem hat derselbe in den Jahren 1868 und 1869 sämmtliche Kreise des Bezirks zu pomologischen Zwecken bereist und sich bei dieser Gelegenheit auch mit den Staats- und Kommunal-Baubeamten über die Alleefrage in Einvernehmen gesetzt. Endlich hat die königliche Regierung in den Jahren 1866, 1867 und 1868 von den vorhandenen 27 Staats- und 40 Bezirksstraßen-Aufsehern in der Bezirksbaumschule die fähigeren (20 resp. 13, also im Ganzen 33 Personen) für diese Zwecke in 6wöchigen Kursen ausbilden lassen. Daneben wird in jeder Weise Bedacht genommen, den Eifer der Lokalbeamten für die Alleepflanzungen zu beleben und anzuspornen.

Was den jetzigen Zustand der Baumpflanzungen an den Straßen anbelangt, so befinden sich an den neuern Bezirks- und Prämienstraßen fast durchweg bessere Pflanzungen. Allerdings bestehen dieselben nur in geringer Ausdehnung in Obstbäumen und zum größten Theile in Eschen. Zur allmäligen Umpflanzung der meistens auf den Staatsstraßen vorkommenden, nicht mustergültigen älteren Alleen werden die nöthigen Fonds durch die jährliche Fällung und Versteigerung vollwüchsiger Bäume gewonnen. Auf diese Weise wurden auf die Staatsstraßen verwendet:

	ℛ	Sgr	₰
im Jahre 1863	553	25	7
„ „ 1864	465	16	3
„ „ 1865	786	28	4
„ „ 1866	1757	26	9
„ „ 1867	2432	3	—
also in 5 Jahren	5996	9	11

mithin jährlich im Durchschnitt 1199 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. oder rund 1200 Thlr.

Voraussichtlich werden in den nächsten Jahren auf diese Weise jährlich sogar pr. pr. 2000 Thlr. verwendet werden können. Wenn auch der Erlös aus den im Ganzen jüngeren Baumpflanzungen der Bezirksstraßen ein verhältnißmäßig geringerer sein wird, so wird doch auch hier die qu. Umwandlung im nächsten Dezennium systematisch durchgeführt werden.

Durch eine besondere Cirkularverfügung (vom 27. Januar 1868 I 7921|3) hat die königliche Regierung die Vervollständigung der Alleen an den Kommunalwegen in Anregung gebracht. „Wenn auch, heißt es in dieser Verfügung, privatrechtliche Bestimmungen fehlen, welche die Angrenzer an Kommunalwegen verpflichten, letztere — sei es am inneren, sei es am äußeren Grabenrande — mit Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten, so erledigten sich doch die insofern obwaltenden Bedenken, wenn die Frage lediglich vom straßenpolizeilichen Standpunkte betrachtet wird."

„Schon in dem Reskripte vom 25. März 1824 (12 665) hat der damalige Handelsminister von Bülow auch für die Kommunalwege den leitenden Grundsatz anerkannt:

„„daß die Einfassung der Straßen mit Baumreihen allemal zur Sicherheit der Passage im Dunkeln nothwendig sei.""

Demgemäß erachtet der im Jahre 1858 der königlichen Regierung zur Begutachtung mitgetheilte Entwurf einer Wegebauordnung für den preußischen Staat die Bepflanzung der Kommunalwege ohne Weiteres als einen wesentlichen Theil der Wegebaulast. Allgemein wird der Bau einer Prämienstraße erst dann als beendigt angesehen, wenn die Baumpflanzung gehörig ausgeführt worden ist. Insbesondere ist dies eine unerläßliche Bedingung zur Uebernahme der Prämienstraßen auf den Bezirks-Straßenbaufonds. In weiterer Ausführung dieses Grundsatzes hat die königl. Regierung zu Trier auch bereits durch die Cirkularverfügungen vom 11. Dezember 1852, I 5115, S. III, 27. September 1853, I 4781, S. III und 26. Januar 1866, I 6807, S. III, wiederholt darauf hingewiesen, daß Baumpflanzungen an Gemeindewegen da, wo sie zur Sicherung der Passage als Bedürfniß zu erachten seien, aus polizeilichen Rücksichten angeordnet werden könnten. Dabei ist hervorgehoben, aus der Natur der Sache ergebe sich schon, daß ein solches Bedürfniß namentlich auf den Hochebenen und freien Feldern behufs Markirung der Wege, wenn der Boden mit Schnee bedeckt sei, zur Nachtzeit und an Bergabhängen nach der Thalseite, sowie auf hohen Böschungen vorhanden sei.

Uebrigens bezeichnet der § 6ᵇ des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 als Gegenstände der ortspolizeilichen Verordnungen ausdrücklich:

die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Die insofern an die Gemeinden zu stellenden Anforderungen wachsen selbstverständlich mit dem sich weiter entwickelnden Verkehre von Jahr zu Jahr, bis man endlich auch hier die Bepflanzung aller Kommunikationswege für ein unabweisbares Bedürfniß erachtet worden ist. Dabei ist aber die Entscheidung der Frage:

ob und event. unter welchen Modalitäten die Bepflanzung dieses oder jenes öffentlichen Weges anzuordnen sei, den Lokalbehörden auch ferner überlassen worden.

Wenn dieselben nur dafür sorgen, daß in den Gemeinde-Haushaltsetats der Ausgabetitel für Wegebauten auch mit Rücksicht auf das vorhandene Baumpflanzungsbedürfniß gehörig bedacht, die neuen Anlagen mit Sachkenntniß und Sorgfalt ausgeführt, mithin bald gute Beispiele gegeben werden, so wird die Bevölkerung Baumpflanzungen insbesondere gute Obstpflanzungen an den Wegen bald eben so schätzen lernen, wie mit den Waldkulturen bereits der Fall ist. — Sobald der Fremde eine Feldmark betritt, pflegt er vom Zustande der Straßen und Alleen auf den der gesammten Polizeiverwaltung zu schließen. Der erste Eindruck aber ist häufig ein dauernder.

Der Seite 62 und folgende des schon gedachten zweiten Heftes der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen enthaltene Entwurf einer Instruktion über das Pflanzen und die Pflege der Alleebäume gibt viele schätzbare technische Fingerzeige, welche der Sache um so förderlicher sein werden, wenn die Gelegenheit zur weiteren Belehrung bei der Anwesenheit des pomologischen Wanderlehrers Meister Rosenkränzer in den einzelnen Kreisen gehörig benutzt wird, um sich über die noch vorhandenen Bedenken und Zweifel gehörig aufklären zu lassen. Namentlich muß dies der Fall sein hinsichtlich der maßgebenden Regeln für die Auswahl der Baumart mit Rücksicht auf den Boden, das Klima und die Breite des Wegs, für die Bestimmung Obstbaum-Sorten, welche keinen sperrigen, sondern vielmehr einen pyramidalen Wuchs haben müssen, für die Bestimmung der Anlegung der Pflanzlöcher. So z. B. ist es als unschön möglichst zu vermeiden, daß schmale Wege nur an einer Seite bepflanzt werden, vielmehr ist es vorzuziehen, daß die Bäume in größeren Distanzen alternirend an beiden Seiten gesetzt werden. Außerdem ist die genaueste Orientirung über den Baumschnitt, die Wichtigkeit des Kronentriebes, die Verwerflichkeit der Gabelform der Aeste, die Höhe der Pfähle, das Umdornen, das Anbinden und das Abraupen gehörig zu beachten.

Zum Beweise, welche Ausdehnung die Baumpfanzungen an Gemeindewegen bereits genommen hat, diene nachstehende Jahresnachweise pro $18\frac{72}{73}$ *):

	Obstbäume. Stück.	Bäume anderer Gattung. Stück.	Zusammen. Stück.
Bernkastel	551	1521	2072
Bitburg	3529	44	3573
Daun	470	761	1231
Merzig	1443	126	1569
Ottweiler	624	47	671
Prüm	437	1140	1577
Saarbrücken	263	185	448
Saarburg	1631	32	1663
Saarlouis	866	—	866
Trier: Vororte	124	—	124
Trier: Landkreis	1661	1074	2735
St. Wendel	2094	569	2663
Wittlich	2367	176	2543
Summa	16 060	5675	21 735

*) Diese Nachweisungen erscheinen alljährlich im Amtsblatte.

§ 6. Anlegung neuer Feldwege.

In Band I, Seite 311 und folgende dieses Werkes ist bereits auf die Wichtigkeit der Regulirung neuer Feldwege aufmerksam gemacht worden, weil, in Ermangelung eines Feldwege-Regulirungs- resp. Konsolidationsgesetzes, nur auf diese Weise die Fesseln des Flurzwanges beseitigt und durch Einführung der freien Wirthschaft der Futterbau auf größeren Flächen mit Erfolg betrieben werden könne.

„Da das in dem daselbst beschriebenen Falle beobachtete Verfahren bereits Nachahmung findet, und es für das Zustandekommen solcher Unternehmungen von Wichtigkeit ist, derartige Wege von vornherein so zu reguliren, daß sie Eigenthum der resp. Gemeinden und steuerfrei werden, so wollen wir nicht ermangeln (sagt die königliche Regierung in der Cirkularverfügung vom 16. März 1868, I 599, S. 3, Angabe 3) auf ein Reskript des Hrn. Finanzmisters vom 30. April 1839 $\left\{\frac{\text{III. 9725}}{\text{IV. 5537}}\right\}$ aufmerksam zu machen, durch welches angeordnet worden ist, daß ein bereits bestehender Privatweg, hinsichtlich dessen die Eigenthümer, über deren Grundstücke er führt, und die Nachbaren, welche ihn benutzen, auf das Privateigenthum und die Ausschließung Anderer von dem freien Gebrauche Verzicht leisten, als ein öffentlicher Weg angesehen und steuerfrei gestellt werden kann, sofern wegen der künftigen Unterhaltung desselben kein Einspruch erhoben wird."

„Beabsichtigt aber eine Gemeinde einen neuen Flurweg anzulegen, so hat dieselbe vor Allem das dazu erforderliche Terrain zu erwerben. Die schriftlichen Verträge sind alsdann unter Zugrundelegung einer Kopie der Original-Katasterkarten dem betreffenden Katasterkontrolleur zur weiteren Veranlassung zu übergeben, oder es ist bei demselben zu beantragen, daß er diese Materialien für Rechnung der Gemeinde beschaffe. In solchen Fällen bedarf es außerdem der ausdrücklichen Erklärung des Gemeinderaths, daß ein solcher Weg dem öffentlichen Gebrauche übergeben werde, und einer diesseitigen Genehmigung dieser Erklärung, durch welche erst dem neuen Wege die Qualität einer öffentlichen Kommunikation beigelegt wird."

„Sollten einzelne der betheiligten Grundbesitzer den Verkauf der zum Wege erforderlichen Flächen verweigern, so ist in wichtigeren Fällen der Gemeinderath darüber zu hören, ob und in wie fern die Regulirung eines solchen projektirten Weges aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten erscheine, und falls diese Frage bejaht wird, an uns unter Beifügung des Planes, Kostenanschlages und der Grunderwerbs-Verhandlungen zur Erwägung der weiteren Frage zu berichten, ob der Fall wichtig genug erscheine, um die Ertheilung des Expropriationsrechtes in Antrag zu bringen."

Nach diesen Grundsätzen sind die Verhandlungen wegen Einrichtung neuer Feldwege in der Stadt Bitburg und Umgegend, in Welschbillig, Merzig, auf dem Moselgau des Kreises Saarburg, in Salm, Kreis Daun, und an anderen Orten bereits geschehen. In einer noch viel größeren Zahl von Gemeinden hegt man ähnliche Wünsche, weil die Nothwendigkeit der Befreiung der Landwirthschaft von den Fesseln der Dreifelderwirthschaft immer klarer erkannt wird, um den Futterbau und die Viehzucht heben zu können. — Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß sich die Verwaltung und die Grundbesitzer in Ermangelung eines Feldwege-Regulirungs- resp. Konsolidationsgesetzes so gut zu helfen suchen, wie es gehen will.

In wenigen Jahren dürften aber die Anträge auf Bewilligung von Expropriationsordres sich so häufen, daß das Staatsoberhaupt auf gesetzliche Regulirung

dieser Materie nach Analogie der Gemeinheits-Theilungsordnung bringen wird, so daß also — eben wie bei dem Separationsverfahren längst geschehen — die Expropriationsbefugniß für alle Feldwegregulirung auf bestimmte technische Spruchkollegien ein für alle Mal delegirt werden wird. Dazu kommt, daß das jetzige Verfahren, ein ebenso unbeholfenes als mühseliges, theures und unvollkommenes ist. Weil man die Wege im gütlichen Verfahren reguliren muß, legt man sie in der Regel auf die Gewannengrenzen, geht also über Berg und Thal und macht aus der Meile zehn Viertel.

Es ist wahrhaft komisch, wie Alles aufgeboten wird, um nur vor dem „Schrecklichsten der Schrecken“, einem Konsolidationsgesetze, bewahrt zu bleiben!

Tit. V. Eisenbahnen.

§ 1. Vorhandene Eisenbahnen.

Am Schlusse des Jahres 1865 standen in Preußen im Betriebe 841,602 Meilen Eisenbahn.

Davon entfielen auf die einzelnen Provinzen:

	Meilen Eisenbahn.	Prc. der Gesammtlänge.	Auf 1 □Meile Landes.	Auf je 100 000 Einwohner.
			Meil. Eisenbahn.	Meil. Eisenbahn.
Provinz Preußen	77,135	9,17	0,07	2,58
„ Posen	56,124	6,67	0,11	3,68
„ Brandenburg	113,776	13,52	0,16	4,35
„ Pommern	58,557	6,96	0,10	4,01
„ Schlesien	169,180	20,10	0,23	4,82
„ Sachsen	103,177	12,26	0,22	5,05
„ Westfalen	104,440	12,41	0,28	6,27
Rheinprovinz	159,213	18,91	0,33	4,70
im preuß. Staate überhaupt	841,602	100,0	0,17	4,38
im Regierungsbez. Koblenz	29,730	3,53	0,27	5,48
„ „ Köln	24,753	2,94	0,34	4,23
„ „ Düsseldorf	62,049	7,37	0,62	5,25
„ „ Aachen	19,505	2,32	0,26	4,13
„ „ Trier	23,176	2,75	0,18	4,11

Im Regierungsbezirk Trier und zwar an der südwestlichen Grenze desselben gibt es bis jetzt nur zwei Eisenbahnen:

1) Die Rhein-Nahe-Eisenbahn und
2) die saarbrücken-trierer Eisenbahn*)

Was die Rhein-Nahe-Eisenbahn anbelangt, so bildete sich im Jahr 1856 unter dem Namen „Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft“ zu Kreuznach ein Aktienverein, welcher die landesherrliche Genehmigung zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn vom Rhein bei Bingen über Kreuznach nach Neunkirchen zum Anschluß

*) Siehe die Geschäftsberichte pro 1865 über die Betriebsverwaltung dieser Eisenbahnen.

an die saarbrücker Staatsbahn resp. die bayerische Pfalzbahn durch die Thäler der Nahe und der Blies auf Grund seiner Statuten vom 18. Juni 1856 nachsuchte, um einen großen, wohlhabenden und industriellen Theil der Rheinprovinz zu erschließen, resp. auf preußischem Gebiete und mit dem Rheine zu verbinden, insbesondere für die reichen Saar-Kohlengruben den Weg zum Rhein und Main und umgekehrt für die nachhaltigen Eisensteingruben der Bahn den Absatz nach den großartigen Eisenhütten-Etablissements der Saar zu erleichtern und um endlich dem internationalen Verkehre zwischen Frankreich und Belgien resp. dessen Seehäfen und Mittel- resp. Norddeutschland via Forbach, sowie via Luxemburg zu vermitteln und zu fördern. Mittels Vertrags vom selbigen Tage wurde der Bau und der Betrieb der Bahn an den Staat übertragen.

Durch Kabinetsorder vom 4. September 1856 ward die nachgesuchte Konzession zum Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn ertheilt, das Statut der Gesellschaft bestätigt und der Bau- und Betriebsüberlassungs-Vertrag genehmigt. Außerdem wurde in Folge Kabinetsorder vom selbigen Tage und durch Ministerialreskript vom 11. September 1856 behufs Ausübung der dem Staate durch den erwähnten Vertrag übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten eine besondere Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn" eingesetzt und derselben vorläufig Kreuznach als Sitz angewiesen. In Gemäßheit der Kabinetsorder vom 1. Juli 1859 ist diese Behörde aufgelöst und die Verwaltung des Unternehmens der königlichen saarbrücken-trierer Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken überwiesen worden.

Der Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn, welcher außerordentliche Schwierigkeiten bot, begann im April 1857. Die letzte 7,07 Meilen lange Strecke von Oberstein bis Neunkirchen wurde gleichzeitig mit der Eröffnung der zweiten Bahnhälfte der saarbrücken-trier-luxemburger Eisenbahn (Strecke Merzig bis Trier) am 26. Mai 1860 dem Betriebe übergeben, so daß von diesem Tage ab die ganze überhaupt 16,17 Meilen lange Strecke der Rhein-Nahe-Eisenbahn dem öffentlichen Verkehre erschlossen war.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit der Bahn steht die auf gemeinschaftliche Kosten mit der herzoglich-nassauischen Staatsbahn errichtete Trajektanstalt über den Rhein zwischen Bingerbrück und Rüdesheim, welche für den Personenverkehr im November 1861 und für den Güterverkehr im November 1862 eröffnet wurde. Im Anschlusse an diese Trajektanstalt ist für alleinige Rechnung der Rhein-Nahe-Eisenbahn ein Schiffshafen angelegt, im Jahre 1863 vollendet und für den Schiffsverkehr erschlossen worden.

Im Uebrigen schließt sich die Rhein-Nahebahn in Bingerbrück an die rheinische und hessische Ludwigsbahn direkt an.

In engster Verbindung mit der Rhein-Nahebahn steht die vom Staate erbaute saarbrücker Eisenbahn. Dieselbe umfaßt unter diesem Gesammtnamen folgende zwei Haupteintheilungen:

1) die ältere saarbrücker Bahn von der pfalz-bayerischen Grenze bei Bexbach ab bis zur preußisch-französischen Grenze bei Forbach nebst verschiedenen Kohlengruben-Zweigbahnen;
2) die neuere trier-saarbrücken-luxemburger Bahn von Saarbrücken nach Trier und von Konz bis Wasserbillig zur preußisch-luxemburgischen Grenze einschließlich einer Kohlenzweigbahn.

Erstere wurde zur Erschließung des saarbrücker Kohlenreviers und zur Verbindung der pfälzischen Ludwigsbahn mit der französischen Ostbahn durch Kabinetsorder vom

28. November 1847 genehmigt, unter königlicher Verwaltung im März 1848 begonnen und am 16. November 1852 dem Betriebe eröffnet auf . . . . $4,_{195}$ Meilen.

Derselben wurden bis zum Schlusse des Jahres 1862 folgende Zweigbahnen nach königlichen Gruben angeschlossen:

1) nach dem Ziehwaldstollen der Grube König bei Neunkirchen;
2) nach der Grube Heinitz und deren Förderungsschächten, Dechenschächte genannt, im Holzhauerthale;
3) nach den Gruben Friedrichsthal, Altenwald, Sulzbach, Dudweiler und von der Heydt, letztere im Burbachthale.

Die Länge dieser Bahnen einschließlich einer zweiten Verbindung der Zweigbahn in das Burbachthal mit dem nach der französischen Grenze führenden Theile der saarbrücker Eisenbahn beträgt . . . . $2,_{050}$ "

zusammen . $6,_{245}$ Meilen.

Der zweite Haupttheil, die Bahn von Saarbrücken nach Trier, beziehungsweise nach der luxemburgischen Grenze zum Anschluß an die Wilhelm-luxemburger Eisenbahn wurde durch Kabinetsorder vom 25. Juni 1856 genehmigt und im Spätherbste desselben Jahres begonnen. Die Länge dieser Bahn von der Abzweigung aus der alten saarbrücker Eisenbahn bis Trier beträgt . . . . $11,_{401}$ Meil.
wovon die Strecke zwischen Saarbrücken bis Merzig (5,2 Meilen) bereits seit dem 16. Dezember 1858 und die zwischen Merzig und Trier seit dem 26. Mai 1860 dem öffentlichen Verkehre überwiesen ist.

Der ersteren Strecke schließt sich zwischen den Stationen Bous und Ensdorf die Zweigbahn nach der Steinkohlengrube „Kronprinz Friedrich Wilhelm" bei Griesborn mit einer Länge von . . . . $0,_{287}$ "
an, welche am 3. April 1861 für den Betrieb eröffnet wurde. Von der zweiten Strecke, gleich an der Moselbrücke bei Konz, zweigt die Bahn nach Luxemburg ab. Dieselbe ist bis zur preußisch-luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig, woselbst sich die Wilhelm-luxemburger Eisenbahn anschließt . . . . $0,_{681}$ "
lang und seit dem 29. August 1861 in Betrieb gesetzt.

Zusammen $12,_{369}$ Meilen.

Hierzu obige . . . . . $6,_{245}$ "

mithin die Gesammtlänge der am Schlusse des Jahres 1865 betriebenen saarbrücker Eisenbahn . . . . $18,_{614}$ Meilen.

Außerdem ist noch die französische Bahnstrecke zwischen der preußischen Grenze und Forbach mit einer Länge von $0,_{84}$ Meilen, in welcher $0,_{25}$ Meilen von der preußischen Grenze die Station Styringen liegt, von der französischen Ostbahngesellschaft an die saarbrücken-trierer Direktion verpachtet.

Die königliche saarbrücker und saarbrücken-trier-luxemburger Eisenbahn werden, wie schon oben erwähnt worden, seit dem 1. August 1859 gemeinschaftlich und einheitlich mit der Rhein-Nahe-Eisenbahn durch die zu Saarbrücken domizilirte königliche saarbrücken-trierer Eisenbahndirektion verwaltet. Zum Geschäftsressort derselben gehört auch noch die Leitung des Fahrdienstes auf der Wilhelm-luxemburger Eisenbahn von Wasserbillig bis Luxemburg und der Betrieb auf der angepachteten Bahnstrecke der französischen Ostbahngesellschaft von der preußisch-französischen Grenze bis Bahnhof Forbach, sowie auf der $0,_{20}$ Meilen langen, am 15. Mai 1866 neueröffneten, für Rechnung der

königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken erbauten Zweigbahn vom Bahnhof St. Johann-Saarbrücken nach dem Hafen des Saarkanals bei Malstatt.

Die Direktion bestand im Jahre 1865 aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Als Kommissarius des Staates bei der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft fungirt der Vorsitzende der Direktion, als dessen Stellvertreter ein Mitglied derselben. Dem Staate und der von ihm eingesetzten Direktion gegenüber wird die Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft durch einen aus 7 Mitgliedern bestehenden, zu Kreuznach domizilirten Verwaltungsausschuß vertreten.

Die Betriebsverwaltung dieser Bahnen hat bis zum Schlusse des Jahres 1865 folgende Resultate ergeben:

Das Anlagekapital besteht nominell aus

9.000 000 Thlr.	Stammaktien,		
6.000 000 „	$4\frac{1}{2}$ prc.	Prioritätsobligationen	I. Emission,
3.000 000 „	$4\frac{1}{2}$ prc.	„	II. „
18.000 000 Thlr.			

Von diesem nominellen Anlagekapitale waren damals 16.143 049 Thlr. oder bei einer Länge von $16,_{17}$ Meilen pro Meile 998 333,$_{27}$ Thlr. verwendet.

Die wirkliche Gesammteinnahme betrug ultimo des Rechnungsjahres 1865

	16.153 835 Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.,
Die wirkliche Gesammtausgabe	16.143 048 „	18 „	2 „
mithin der Bestand .	10 787 Thlr.	5 Sgr.	3 Pf.

Im Jahre 1865 wurden im Ganzen 710 328 Personen, also 50 358 Personen oder $7,_{63}$ Prc. mehr als im Vorjahre befördert. Die Einnahme für die Personenbeförderung 215 006 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., also 14 196 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. oder $7,_{07}$ Prc. mehr als 1864.

Eine Vergleichung mit den sämmtlichen früheren Betriebsjahren ergibt folgende Resultate.

im Jahre.	Personenzahl.	Einnahme. Thlr.
1860	493 386	150 682
1861	533 520	184 933
1862	513 262	185 828
1863	600 830	195 075
1864	659 970	200 809
1865	710 328	215 006

Die finanziellen Ergebnisse des Betriebsjahres 1865 sind die günstigsten seit Eröffnung des Betriebes der Bahn, indem zum ersten Male kein Staatszuschuß zur Deckung der garantirten Zinsen beider Prioritätsanleihen mehr erforderlich war und noch ein Ueberschuß von 1630 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. resultirt.

Es beläuft sich nämlich die Betriebseinnahme auf	854 025 Thlr.	2 Sgr.	1 Pf.,	
„ Betriebsausgabe „	489 874 „	26 „	5 „	
mithin der Ueberschuß auf	364 150 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.	

Nachstehende Uebersicht gibt eine Vergleichung mit früheren Betriebsjahren.

Jahr.	Einnahme. Thlr.	Ausgabe. Thlr.
1865	854 025	489 874
1864	747 592	459 523
1863	656 156	426 172
1862	567 993	393 888
1861	543 859	361 345

Der Staatszuschuß betrug pro Jahr 1860 50 445 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.,
" " 1861 131 593 " 23 " 6 "
" " 1862 173 406 " 2 " 9 "
" " 1863 128 128 " 8 " — "
" " 1864 73 056 " 1 " 8 "
" " 1865 — " — " — "
überhaupt also . . 556 630 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.

Jener Reinertrag von 1630 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. ist zunächst zur Amortisirung der Prioritätsobligationen I. Emission bis auf Höhe von mindestens ½ Prc. des Kapitalbetrages der emittirten Obligationen am 1. Juli 1866 zu verwenden, soweit derselbe hierzu hinreicht. Ein besonderer Reserve- und Erneuerungsfonds hatte wegen mangelnder Geldmittel noch nicht konstituirt werden können; die betreffenden Ausgaben wurden daher aus den laufenden Betriebseinnahmen bestritten.

Was nun die vom Staate erbaute saarbrücker Eisenbahn anbelangt, so beläuft sich das zu dem Bau, der Vollendung und Ausrüstung derselben, einschließlich deren Zweigbahnen genehmigte Anlagekapital bis ultimo 1865 auf 14.619 542 Thlr. 14 Sgr., wovon bewilligt wurden:

a) aus Fonds der königlichen Eisenbahnverwaltung . 14.204 218 " 14 "
b) aus Fonds der königlichen Bergwerksverwaltung zur Anlegung von Gruben-Zweigbahnen . . 415 324 " — "
wie vor . . 14.619 542 Thlr. 14 Sgr.

Von diesem Gesammt-Anlagekapital sind bis ultimo 1865 verausgabt . . . . 14.332 263 " — "
daher bleiben noch zur Verfügung . . . . 287 273 Thlr. 14 Sgr.

Die Kosten pro Meile Bahnlänge belaufen sich auf 769 973 Thlr.

Im Jahre 1865 wurden befördert 1.181 413 Personen,
dagegen 1864 . 1.053 837 "
folglich 1865 mehr . . . . 127 576 Personen oder 12_{11} Prc.

Im Vergleiche zum Jahre 1860 stellte sich der Personen- und Güterverkehr des Jahres 1865 wie folgt:

Jahr.	Personenverkehr.			Güterverkehr.		
	an Passagieren.	mit Personenmeilen.	Thaler.	an Güterzentner.	mit Centnermeilen.	Thaler.
1860	891 088	2.068 868	181 739	34.438 329	73.200 260	595 242
1865	1.181 413	3.118 935	244 521	53.302 679	195.386 234	1.113 175

Dieses Resultat ist für eine mit allen Zweigbahnen nur $18,_{614}$ Meilen lange Bahn um so günstiger, als dieselbe nur $4,_{260}$ Meilen Doppelgeleise besaß und noch keinen Nachtdienst hat.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Betriebseinnahme des Jahres 1865 belief sich auf	1.609 269	5	4
die Betriebsausgabe auf	880 780	19	10
mithin der Ueberschuß auf	728 488	15	6

Die Einnahme vom Jahre 1865 übertrifft das Vorjahr um 152 018 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf oder $10,_{43}$ Prc. Der Ueberschuß von 728 488 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. repräsentirt im Ganzen $5,_{08}$ Prc. Zinsen des bis ultimo 1865 verwendeten Anlagekapitals zur Höhe von 14.332 269 Thlr. Im Jahre 1864 betrug der Reinertrag nur $4,_{40}$ Prc. Zinsen, also 1865 mehr $0,_{68}$ Prc.

Im Uebrigen verweisen wir auf die alljährlich erscheinenden gedruckten Verwaltungsberichte der Direktion.

§ 2. In der Ausführung begriffene Bahnen.

I. Die Eifeleisenbahn.

Ein Blick auf die Karte der Rheinprovinz läßt in dem Schienennetze derselben eine starke Lücke zwischen dem Rhein und der belgisch-luxemburgischen Grenze erkennen; die uralten volkreichen Städte Trier und Köln entbehren noch immer der unmittelbaren Verbindung. Um auf Schienen von Köln nach Trier zu gelangen, muß man über Koblenz, Bingerbrück und Saarbrücken einen Umweg von 27.5 Meilen machen. Denn diese Linie mißt 51.0 Meilen, während der direkte Weg, die Eifelbahn, nur 23.5 Meilen lang ist. In ähnlicher Weise wird der Weg von Köln nach Saarlouis und Saarbrücken um 10.5 resp. 4.3 Meilen, und selbst der von Koblenz nach Trier, welcher künftig über Kall führen wird, um 8.5 Meilen abgekürzt. Es handelt sich aber nicht bloß um eine wesentliche Abkürzung zwischen den genannten Hauptplätzen des linken Rheingebietes, sondern auch darum, dem ganzen sogenannten linksrheinischen Landestheile, insbesondere der Eifel, die Wohlthaten einer zweckmäßigen Eisenbahnverbindung zuzuführen. Nach Einverleibung der Eifel in die preußische Monarchie konnte wegen der vielen dringenden Anforderungen, welche damals an die Regierung gestellt wurden, der nothleidenden Bevölkerung nur langsam durch Beschaffung der nothwendigsten Kommunikationsmittel Hülfe geschafft werden. Allmälig aber gelang es, das Land nach allen Richtungen mit Chausseen zu durchschneiden und alsbald wurde ein frischer Aufschwung erkennbar. Es war wieder die Möglichkeit geboten, für die reichen montanen Schätze der Eifel einen Absatz zu gewinnen, und es würde gewiß bald eine blühende Industrie den wohlthätigsten Einfluß auf den ganzen Landstrich ausgeübt haben, wenn nicht fast unmittelbar nach Fertigstellung der Landstraßen das neue Kommunikationsmittel der Schienenwege an die Stelle der Ersteren getreten wäre. Indem Eisenbahnen die Eifel allmälig von allen Seiten umschlossen, und der konkurrirenden Industrie neue Bahnen öffneten, wurden die Produkte der Eifel immer mehr von den Märkten verdrängt und ihr Industriebetrieb auf immer kleinere Dimensionen beschränkt. Nachhaltig belebend kann nur eine Schienenverbindung wirken, da sie allein die Möglichkeit bietet, die in den Bergen der Eifel unfruchtbar ruhenden Schätze nutzbar zu machen. Die Eisensteinlager der Eifel, welche sich in den von der Bahn aufzuschließenden Kreisen finden, sind größtentheils von bedeutender Mächtigkeit und leicht auszubeuten. Die Beschaffenheit des Eisens ist durchgängig gut,

theilweise ausgezeichnet durch Härte und Zähigkeit, welche es zur Fabrikation von Maschinen und Waffen besonders geeignet erscheinen lassen. Dieses Eisen, bisher bei Holzkohle erzeugt, vermag mit dem billigen Steinkohleneisen in allen denjenigen Gattungen, welche als Artikel des Massenverkaufs in Betracht kommen, nicht mehr zu konkurriren. Der Uebergang von der früheren Verhüttungsweise zu dem System des Hochofenbetriebs mit Steinkohlenfeuerung ist unbedingt nothwendig. Allein dieser Uebergang ist im Großen nicht ausführbar, so lange die Steinkohle den Hüttenbesitzern der Eifel per Achse durch das beschwerliche Gebirgsland zugeführt werden muß. Nur wohlfeile Steinkohle kann hier den ersehnten Umschwung herbeiführen, und diese zu beschaffen, ist die Eifelbahn berufen, indem sie von Köln her den Transport der Ruhrkohle, von Trier her die Anfuhr der zu manchen Fabrikationszweigen besonders begehrten Saarkohle und Koaks in Massen zu verhältnißmäßig billigen Preisen vermitteln wird. Sobald dies erreicht ist, wird nach den Urtheilen aller Sachverständigen, namentlich auch der königlichen Bergbehörden, das Eisen der Eifel wieder, wie früher, konkurrenzfähig auf den großen Märkten der Industrie auftreten können. Die jetzt verödeten Bergwerke werden neu belebt, die Produktion der Hütten wird größere Dimensionen annehmen, und eine fleißige Bevölkerung wird in lohnender Arbeit reichlichen Unterhalt gewinnen. Der Staat aber wird durch die gestärkte Steuerkraft des Landes gleichfalls eines im Staatshaushalt fühlbaren Vortheils nicht entbehren.

Neben der Eisenproduktion nimmt die wichtigste Stelle der Eifelerzeugnisse die Bleigewinnung ein. Reichere Bleilager als die Eifel wird kaum ein anderes Gebirgsland aufzuweisen haben. Wenn auch die Lage der Bleibergbesitzer, durch vortheilhafte Verhältnisse begünstigt, keine so gedrückte, wie die der Eisenproduzenten ist, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß nach billiger Beschaffung der jetzt zum Theil per Achse von Brühl her angefahrenen Steinkohle die Zahl der Schmelzhütten und der zum Betriebe der Pochwerke erforderlichen Dampfmaschinen sich erheblich vermehren und die Produktion, sowie der Absatz des eifeler Bleies eine bedeutend weitere Ausdehnung erreichen wird. Als ferneren Artikel für Massentransporte der Eisenbahn sind von den aufzuschließenden Distrikten her die in dem gedachten Gebirge gewonnenen Bau-, Schleif- und Mühlsteine, Kalk- und Hausteine &c. in Aussicht zu nehmen. Auch das schöne Bauholz der Eifel wird einen Absatz in den größeren Städten finden und an Stelle des Holzes als Hausbrand die Steinkohle ein Konsumtionsartikel werden. Hierdurch wird wieder ermöglicht, den Steinkohlengruben der Ruhr und der Saar durch die neue Bahn eine erwünschte Ausdehnung des Verschleißes zu verschaffen. Endlich wird auch der Viehtransport aller Wahrscheinlichkeit nach eine beträchtliche Einnahmequelle für die Eifelbahn werden. Die innere Eifel erzeugt mageres Zuchtvieh, Schafe und Schweine, deren Ausfuhr in die belgischen und französischen Departements in früheren Zeiten schon eine der Haupt-Nahrungsquellen des Landes bildete. Die größeren Städte des Niederrheins werden voraussichtlich einen Theil ihres Bedarfs aus der Eifel (Kreis Bitburg) entnehmen.

Auch für den internationalen Verkehr hat die Eifelbahn ihre Bedeutung, indem sie ein Glied der kürzesten Route vom Niederrhein, namentlich von Köln und dem bergisch-märkischen Industriedistrikte über Metz-Dijon und Lyon nach dem mittelländischen Meere, insbesondere Marseille bilden wird, ein Umstand, der mit Rücksicht auf den mit Frankreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag doppelt ins Gewicht fällt. Die Entfernung zwischen Köln einerseits und Metz, Dijon, Lyon und Marseille andererseits wird um 11 Meilen abgekürzt. Kommt ferner die bereits im Bau

begriffene Eisenbahnverbindung zwischen Saarbrücken und Saargemünd zur Ausführung, so wird die Eifelbahn für den Verkehr zwischen Köln, Straßburg und Basel über Trier (im Anschluß an die saarbrücken-trierer Staatsbahn bis Saarbrücken, von dort auf der Bahn nach Saargemünd im Anschluß an die von Saargemünd über Bitsch nach Hagenau führende Bahn) vollständig konkurrenzfähig gegenüber der Route am Rhein erscheinen. Denn der jetzige Eisenbahnweg zwischen Köln und Straßburg im Rheinthal beträgt 52.₉ Meilen; der durch die köln-trierer Bahn entstehende über Saarbrücken, Saargemünd und Hagenau nur 51.₁ Meilen.

Außerdem knüpfen sich an die Eifelbahn die wichtigsten militärischen Interessen. Es leuchtet ein, welchen großen Werth es vom strategischen Standpunkte haben muß, vermittelst der Eifelbahn sowohl die Stadt Trier, und somit den am meisten exponirten preußischen Landestheil, als auch die Festung Saarlouis mit dem Waffenplatze Köln in direkte Eisenbahnverbindung zu bringen.

Zur Beschaffung des für die Bahn von Trier nach Kall ursprünglich in Aussicht genommenen Anlagekapitals von 11 Millionen Thaler, wie auch des in dem Gesetze vom 11. März 1868 vorgesehenen Mehrbedarfs ist die rheinische Eisenbahngesellschaft ermächtigt, Aktien Lit. B. in Stücken à 250 Thlr. Nominal zu emittiren. Die Verzinsung dieser Aktien während der Bauzeit mit 4 pCt. jährlich wird aus dem Baukapital bestritten. Sollte der Reinertrag der Bahn nicht dazu hinreichen, um das gesammte Anlagekapital mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen, so ist der Staat verpflichtet, für dasselbe den erforderlichen Zuschuß bis auf Höhe von 4 pCt. zu gewähren. Der Staat garantirt demnach den Inhabern der Aktien Lit. B. unbedingt einen Zinsengenuß von 4 Thlrn. jährlich vom Hundert und stellt die zu dieser Zinszahlung erforderlichen Gelder zu den Fälligkeitsterminen der Direktion der rheinischen Eisenbahngesellschaft zur Disposition. Uebersteigt dagegen der Reinertrag 4 pCt. des gesammten Anlagekapitals, so wird der überschießende Betrag dergestalt vertheilt, daß zunächst

a. aus demselben die zur Verzinsung bis auf Höhe von 4 pCt. per anno geleisteten Zuschüsse erstattet werden;
b. sodann den neuen Stammaktien 1 pCt. (das fünfte) gewährt wird, und
c. der weitere Ueberschuß über 5 pCt. zu einem Drittheil dem Staate, zu einem Drittheil den Stammaktien des alten Unternehmens und zu einem Drittheil den Aktien für das neue Unternehmen zufließen soll.

Die mit den Aktien Lit. B. auszureichenden Dividendenscheine werden mit dem Garantie-Kontrollzeichen des Staates versehen. Die Zinsen und Dividenden sind halbjährlich und zwar am 1. April und 1. Oktober, die Superdividende am 1. Juli an den Kassen der rheinischen Eisenbahngesellschaft, sowie bei den von der Direktion derselben zu bezeichnenden Bankhäusern zahlbar. Die Zinsgarantie des Staates hört auf, nachdem die neue Bahn zehn Jahre nacheinander einen Reinertrag ergeben haben wird, welcher zur erforderlichen Verzinsung des Anlagekapitals mit 4 pCt. ausreicht. Bei dieser unbedingten Staatsgarantie zur Höhe von 4 pCt. und dem außerordentlich billigen Emissionskours von 83½ pCt., zu welchem dieselben an den Markt kamen, waren die dem Publikum zunächst offerirten 5.000 000 Thlr. in den ersten Stunden der Zeichnungseröffnung vergriffen.

Der Bauplan selbst steht in enger Verbindung mit den bereits fertigen Eisenbahnlinien der rheinischen Gesellschaft. Diese erstrecken sich gegenwärtig von Köln aus in drei Linien, nämlich

a. in westlicher Richtung bis zu der belgischen Grenze bei Herbesthal,
b. in südlicher Richtung bis zur großherzl. hessischen Grenze bei Bingerbrück und
c. in nördlicher Richtung nach dem Königreich der Niederlande, von Kleve aus gabelförmig, linksrheinisch zur Station Nymwegen, dem Hafen der Waal, und rechtsrheinisch (den alten und neuen Rhein, ersteren mittelst Brücke, letzteren mittelst Trajekt überschreitend), jenseits desselben bei Zevenaar an den Schienenweg der niederländischen Rhein-Eisenbahn anschließend.

Von der westlichen Linie ist von Herbesthal aus eine Bahn zur industriereichen Stadt Eupen geführt; von der Station Stollberg aus ist eine Abzweigung in das gewerbreiche stollberger Thal gelegt und endlich zweigt sich bei Düren die Eifelbahn ab. Nachdem die Strecke von Düren bis Euskirchen bereits im Jahre 1864 fertig gestellt und in Betrieb gezogen war, wurde die Fortsetzung von Euskirchen bis Mechernich (1½ Meilen lang) im Jahre 1865 dem öffentlichen Verkehre übergeben und somit der Anschluß an die dortigen bedeutenden Bleibergwerke gewonnen. Im Jahre 1868 ist die weitere, ebenfalls 1½ Meilen lange Strecke von Mechernich bis Kall-Sötenich fertig geworden.

Die Eifelbahn Kall resp. Sötenich-Trier, welche also über Kall-Düren und Euskirchen-Köln Verbindungen mit dem rheinischen Bahnnetze haben wird, und dann vor Allem mittelst der Linie Düren-Neuß in unmittelbarem Zusammenhange mit der in's Kohlenbecken der Ruhr führenden osterath-essener Linie steht, durchschneidet in einer Länge von 15.433 Meilen die Eifel von Norden nach Süden. Dieselbe bleibt bis Schmidtheim im Urftthale, steigt sodann in das Käuchelbachthal hinab, folgt, nachdem dieser sich in den Dahlembach ergossen hat, dem Laufe des Letzteren (welcher bald den Namen Glaadtbach annimmt und sich bei Glaadt in die Kyll ergießt), gelangt beim Dorfe Glaadt in das Kyllthal und verfolgt dieses bis Ehrang, woselbst sie das Moselthal betritt, welchem sie nunmehr aufwärts bis Trier nachgeht*).

Diese Linie wurde aus technischen sowohl wie aus finanziellen Gründen gewählt, weil hier nur eine Wasserscheide zu übersteigen ist, alsdann aber dem von der Natur vorgezeichneten Wege den Flußthälern entlang zu folgen war. Aber auch diese Linie bietet erhebliche Schwierigkeiten dar. Nicht zu umgehen war die Wasserscheide bei Schmidtheim (1800′ hoch). Die Bahn liegt zwar schon an ihrem Anfangspunkte bei Sötenich 1237′ über dem amsterdamer Pegel, aber bis nach Schmidtheim hat sie nur 2¼ Meilen Länge. Man machte daher, um diese bedeutende Höhe möglichst zu reduziren, einen tiefen Einschnitt durch den Gebirgsrücken und legte somit den höchsten Punkt der Bahn 1789′ hoch, welchen dieselbe vom Bahnhofe Blankenheim aus, der 1577′ hoch liegt, mit einer Steigung von 1:60 auf 700′ Länge auf dem Bahnhofe Schmidtheim erreicht. Von da fällt die Bahn ohne Unterbrechung bis in das Moselthal. Bis auf Meile 3¾, nämlich bis zum Bahnhofe Jünkerath, welcher 1370′ über dem Meere liegt, ist das Gefälle gerade wie diese Steigung, (also wie 1:60.) Von da ab wird dasselbe schwächer und es fallen die Höhen von Meile zu Meile um etwa 100′ bis zu Anfang der 14., woselbst die Bahn nur noch 479′ hoch liegt. Von hier fällt sie zwar noch bis zum Bahnhofe Ehrang, woselbst sie ihren tiefsten Punkt mit 412′ erreicht, steigt aber wieder entsprechend dem Moselthale und endet bei Trier auf einer Höhe von 426′. — Der Verfolg der Flußthäler, der einerseits gestattet, das durch Ueberschreitung einer so bedeutenden Höhe entstehende

*) Siehe trierische Zeitung vom 26. November 1869 und folgende Tage.

Gefälle auf eine möglichst lange Strecke zu vertheilen, brachte andererseits den Umstand mit sich, daß die Bahn fast ohne Unterbrechung in Kurven oft von größter Schärfe, selbst bis zu 1:80 (sehr häufig bis 1:90) bewegen muß.

Ueberall tritt das Thal durch seine vorgeschobenen Wände oder der Fluß mit seinen Windungen hemmend entgegen. Bald mußte letzterer verlegt oder überbrückt, bald mußten erstere vermittelst Einschnitte oder Tunnels durchgraben werden. Welche massenhafte Erdbewegungen, welche Menge von Kunstbauten hat dies im Gefolge! So befinden sich denn auf dem zur Ausführung genehmigten generellen Projekte 10 Tunnels, 53 große Brücken, 211 kleinere Brücken und Durchlässe; im Ganzen sind 523 118 Schachtruthen Erde zu bewegen. Aber von dem Gedanken geleitet, daß nichts so sehr die Rentabilität einer Bahn in Frage stellt, als ein zu großes Anlagekapital, und das Vorhandensein und das fortwährende Reparaturbedürfniß großer Kunstbauten, hat die Bauverwaltung noch während der Arbeiten fort und fort studirt, wie sie mit Einlegung neuer Kurven, Flußverlegungen, Einschnitten ꝛc. den Bau kostspieliger Tunnels und Brücken umgehen könne; sie hat sich dies so angelegen sein lassen, daß sie noch nach der Inangriffnahme 1 Tunnel und 16 große Brücken aus dem Projekte streichen konnte. Demnach ist jetzt der Bahntraktus folgender:

Er beginnt als Fortsetzung der Linie Düren-Kall resp. Sötenich bei letztem Dorfe auf dem rechten Urftufer, geht an dem müncherather Hüttenwerk vorbei und durch das Dorf Urft, nachdem er den gleichnamigen Bach mittelst 3 eiserner Brücken an verschiedenen Stellen überschritten und vielfache Verlegungen desselben, (einmal sogar auf die Länge von 90 Fuß) nothwendig gemacht hat. Hinter diesem Dorfe sind abermals 3 Brücken erforderlich, ehe die Bahn das Dorf Mettersheim erreicht. Dann folgen wieder 2 Urftbrücken und hinter dem Bahnhofe Blankenheim, welcher am Kreuzungspunkte mit der Chaussee von Schleiden nach Blankenheim angelegt wird, noch eine, bis die Bahn bei Schmidtheim die Wasserscheide erreicht. Die hohe Lage des Bahnhofes, welcher, wie schon vorhin bemerkt, in einen tiefen Einschnitt gelegt ist, machte kolossale Dammschüttungen nöthig. So z. B. überschreitet die Bahn mit einer Höhe von 42 Fuß die Chaussee von Schleiden nach Stadtkyll. Auf dem schmidtheimer Bahnhof hat sie den höchsten Punkt mit 1759 Fuß erreicht. Dann geht es bergab, zweimal wird mit riesigen Dämmen über den Rauchelbach gesetzt, zweimal muß der Glaadtbach überbrückt werden, ehe die Bahn mittelst eines gewaltigen Einschnittes in Mitten des Dorfes Glaadt den Eintritt in das Kyllthal erzwingt und sofort auf dem Bahnhofe von Jünkerath ein sanfteres Gefälle annimmt, nachdem sie auf der kurzen Strecke von 1¼ Meile 389 Fuß herabgestiegen ist. Hinter diesem Bahnhofe (welcher hauptsächlich mit Rücksicht auf das gleichnamige, nicht unbedeutende und hoffentlich einer guten Zukunft entgegengehende Eisenwerk angelegt worden ist, und zu welchem der Weg für die umliegenden Ortschaften, insbesondere Stadtkyll, mittelst einer massiven Brücke über die Kyll geführt werden mußte) geht die Bahn mit einer eisernen Brücke auf das rechte Ufer der Kyll, läßt Birgel links, Lissendorf rechts liegen, schreitet dann nach vielfachen größeren und kleineren Kyllverlegungen auf das linke Ufer, dann durch einen tiefen Einschnitt und mittels abermals einer eisernen Brücke wieder auf das rechte Ufer, woselbst in der Nähe von Oberbettingen ein Bahnhof angelegt wird, der zur Ehre des eine halbe Stunde entfernten Fleckens Hillesheim, welcher sich gern das Nizza der Eifel nennen hört, dessen Namen tragen wird. Von dort geht die Bahn an den Dörfern Niederbettingen, Dohm und Bewingen

vorbei, verursacht hier kurz nacheinander zwei Kyllverlegungen von 60° und eine von 45° Länge und tritt nunmehr bei Pelm in das mittlere Kyllthal ein.

Unterhalb Gerolstein geht sie mittels einer gewölbten Brücke auf das linke Kyllufer bei Lissingen vorüber. Mit einer 145° langen Kyllverlegung, welcher bald eine zweite 20° lange folgt, werden Brücken möglichst vermieden. Dann aber folgen deren 3 in kurzen Zwischenräumen aufeinander und eine 5. und 6. werden nur dadurch umgangen, daß beim birresborner Sauerquell der Kyll ein neues Bett durch 50 Fuß hohe Felsen gesprengt wird. Nicht viel weiter muß die Bahn mit einer gewölbten Brücke auf das linke Ufer zurückkehren, woselbst sie nunmehr auf die Länge einer Meile bis zum Eintritte in den Kreis Bitburg bei Usch bleibt.

Nicht weit entfernt von dem Punkte, wo die Bahn dieses Ufer betreten hat, wird der Bahnhof Birresborn angelegt. Hinter Birresborn verursacht die Bahn abermals eine 55° lange Kyllverlegung, passirt Mürlenbach, legt sich alsdann auf eine Länge von 120 Fuß ins Kyllbett, zur Ausgrabung eines neuen nöthigend, und schneidet eine ganze Ecke des Dorfes Densborn weg. Bald verläßt sie mittels einer eisernen Brücke das linke Ufer und folgt dem rechten Ufer an Usch, Zendtscheid, St. Johann vorbei bis St. Thomas, woselbst sie ein Viertel des ganzen Dorfes verschlingt und geht gleich hinter St. Thomas wieder auf das linke Ufer über. Nun folgen zwei Brücken dicht hintereinander, noch eine und dann geht es in den gähnenden Schlund des Dechen-Tunnels. Doch nur kurz ist derselbe und bald ist der Bahnhof Kyllburg erreicht. Wo dieser endet, beginnt der allerdings nur kurze kyllburger Tunnel; 190° weiter und die Bahn wird über die Margarethenbrücke in den wilsecker Tunnel geführt, welcher als der längste das Hauptwerk des ganzen Baues bildet, während der bald folgende, zwar kürzere aber schwieriger zu bauende erdorfer Tunnel längere Arbeitszeit erfordern wird. Ehe wir an diesen kommen, passiren wir eine 75° lange Kyllverlegung und dann den Bahnhof Erdorf. Jenseits des Tunnels führt eine gewölbte Brücke auf das rechte Ufer; das Dorf Hüttingen bleibt links liegen, bald aber setzt die Bahn wieder auf das linke Ufer über und folgt demselben bis Philippsheim, wo sie bei Palzkillerhof auf das rechte Ufer geht. Hier folgt sie der 80° langen röhler Schlucht, durchbricht den 800′ hohen Berg mittels des philippsheimer Tunnels, passirt bei dessen Ende eine Brücke, dann eine zweite Durchbucht mit dem Friedrich-Wilhelm-Tunnel abermals das Gebirge und schreitet über eine prächtige schiefgewölbte Brücke, ein wahres Meisterstück, auf das linke Ufer, woselbst auf anmuthigem Wiesenthale der Bahnhof Speicher sich ausdehnt. Dieser ist der interessanteste der ganzen Bahn. Von Philippsheim bis Kordel ist das Thal so eng, daß an vielen Stellen Kyll und Bahnkörper die ganze Thalschlucht in Anspruch nehmen und es in der That schwierig war, Raum für einen Bahnhof zu gewinnen. Ringsum steigen die dicht bewaldeten Gebirgswände, von tiefen Seifen durchschnitten, empor. Weit und breit ist keine menschliche Wohnung zu erblicken, dumpfes Schweigen ruht im Thale und rechts und links vom Bahnhofe gähnen die schwarzen Schlünde dort des Friedrich-Wilhelms- hier des loskyller Tunnels. Und nun über eine prächtige Brücke in diesen hinein. Am Ausgange desselben geht es bei der loskyller Mühle vorbei zum heinzkyller Tunnel, hinter welchem die Bahn mittels einer Brücke wieder auf das linke Ufer übergeht. Hier passirt sie die heinzkyller Mühle, dann Auw, das lieblichste Dörfchen an der Kyll und bekannt als Wallfahrtsort, ferner die Wellkyllermühle, die Kyllmühle, der gegenüber ein früher projektirter Tunnel durch Inangriffnahme eines gewaltigen Felseinschnittes vermieden worden ist, sodann das Dörfchen Tausen-

bach, die Deimlingermühle, Winterbach und erreicht, nachdem sie auf das rechte Ufer übergegangen ist, das wohlhabende mit einer schönen neuen Kirche im gothischen Style geschmückte Dorf Kordel. Hier hat sich das Kyllthal zum ersten Male etwas erweitert; auf niederer Felskuppe sehen wir die Ruine der Burg Ramstein, dann zieht sich das Thal wieder eng zusammen und die Bahn, nachdem sie noch zweimal die Kyll überbrückt, muß sich zum letzten Mal mittels eines langen Tunnels durch die Kukukslay Bahn brechen. Nunmehr bleibt sie auf dem rechten Kyllufer, aber bald ist Ehrang und das sonniglachende Moselthal erreicht; noch wird Biewer, die kleine St. Jost-kapelle passirt, dann Pallien, während dessen die Sohle des Bahndammes auf einer Länge von 55° in der Mosel liegt; nun ist Trier erreicht und der Anschluß an das dort endigende saarbrücker und luxemburger Bahnnetz.

Bei der unendlichen Parzellirung im Kyll- und Moselthale, welche so weit geht, daß z. B. in der Gemeinde Kordel der Bahntraktus auf 1440 Ruthen Länge 1025 Parzellen berührt, und vielfach ganz in Anspruch nimmt, war das Geschäft des Grunderwerbs kein kleines. Ueber 8000 Parzellen waren zu erwerben, was dadurch erschwert wurde, daß überall mit Ausnahme in den Kreisen Schleiden und Daun, in welchen die Kreiskorporationen selbst die Erwerbskosten zu tragen hatten, die ungemessensten Forderungen gestellt wurden. Der weitaus größte Theil des gesammten Terrains mußte demnach expropriirt werden, und obgleich der Verzögerungen bei diesem Verfahren nicht wenige sind, so ist es doch im Laufe des Jahres 1869 gelungen, beinahe alles Grundeigenthum in Besitz zu bekommen.

Die neue Bahn wird, abgesehen von dem Anfangspunkte in Kall resp. Sötenich, 12 Bahnhöfe haben, nämlich Blankenheim, Schmidtheim, Jünkerath, Hillesheim, Gerolstein, Birresborn, Kyllburg, Erdorf (Bitburg), Speicher, Kordel, Ehrang und Trier. Außerdem werden noch einige Haltestellen und zwar zunächst in Auw und Philippsheim, letztere aus besonderer Rücksicht auf Dudeldorf, und vielleicht in Birgel errichtet.

Bei Errichtung der Stationsgebäude ꝛc. wird auf den malerischen Charakter der jedesmaligen Umgebung gebührend gerücksichtigt; an Stelle der sonst üblichen Schablonenbauten sollen Werke von stylistischem Gepräge aufgeführt werden.

Hinsichtlich des Oberbaues verlautete zuerst, daß das System Hartwich (eiserner Oberbau ohne Schwellen) angewendet würde. Man hat indessen dasselbe noch nicht für hinreichend erprobt erachtet, um seine Anwendung auf einer Linie von so bedeutenden, unaufhörlich sich folgenden Kurven für angemessen zu halten. Man wird also die gewöhnliche 5 Zoll hohe Vignolschiene auf Schwellen legen.

Treten keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten ein, so ist die Eröffnung der Bahn bis Schmidtheim längstens zu Anfang Juni 1870 zu erwarten. Gleichzeitig wird sie auch wohl bis Ehrang oder gar Speicher eröffnet und vielleicht die Zweigbahn nach dem Hüttenwerk Quint vollendet sein, da dieselbe schon abgesteckt und der Bau der bei Ehrang nöthigen Kyllbrücke, welche zwei Oeffnungen von je 48½ Fuß haben wird, in Angriff genommen worden ist.

Im Herbste 1870 wird man wohl von Kall bis Kyllburg fahren können, und dürfte im Laufe des Jahres 1871 die ganze Linie dem Verkehre übergeben werden.

Möchten dann die an diesen Bau geknüpften großen Hoffnungen in reichstem Maße sich erfüllen und möchte, um die erwarteten Segnungen zu verdoppeln, der bereits von Ehrang nach der Quint getriebene Seitensproß recht bald zur vollständigen Moselbahn sich entwickeln!

II. Die saarbrücken-saargemünder Eisenbahn.

Die bereits auf Staatskosten in Angriff genommene und an die königliche saarbrücker Bahn anschließende Verbindung zwischen St. Johann und Saargemünd führt durchweg auf dem rechten Ufer der Saar und überschreitet diese kurz vor der Einmündung auf den französischen Bahnhof Sarreguemines. Diese Verbindungsbahn wird 2,2 Meilen lang und ist auf 1.288 000 Thlr. veranschlagt. Stationen sind zu Brebach, Blittersdorf und Hanweiler projektirt.

Bekanntlich bildet diese kleine Bahn, welche bald dem Betrieb übergeben werden wird, eine Strecke der neuen im Bau begriffenen großen Eisenbahnlinie, welche von Paris und Brüssel über Thionville und Saarbrücken-Saargemünd bis nach Hagenau an die linksrheinische französische in Basel mündende Bahn fortgeführt werden soll, um den Verkehr mit der Schweiz und dem Elsaß zu heben. Auch kann man nun, nachdem der norddeutsche Bund und fast alle süddeutschen Staaten bereits die entscheidende Erklärung abgegeben haben, von den schweizer Alpen-Bahnprojekten ausschließlich die Gotthardbahn unterstützen zu wollen, schon voraussehen, daß die saargemünder Bahn selbst für den Verkehr mit Italien und durch den Suezkanal in weiterer Aussicht für den überseeischen Verkehr nach Ostindien von Wichtigkeit werden wird.

III. Die Alsenzbahn.

Durch Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern vom 28. Oktober 1865 (G.-S. S. 142) ist der Bau einer Eisenbahn zur Verbindung der Linie Bexbach-Ludwigshafen von Hochspeyer aus durch das Alsenzthal mit der Nahebahn bei Münster am Stein durch eine bayerische Aktiengesellschaft (unter Zinsgarantie der bayerischen Regierung für die dortige Gebietsstrecke) verabredet worden. Die Ausführung ist bereits soweit gediehen, daß die Bahn voraussichtlich in nächster Zeit dem Verkehre übergeben werden wird.

§ 3. Projektirte Eisenbahnen.

1. Die Moseleisenbahn.

Zur Vollendung des Netzes oder vielmehr der Masche, welche einen Theil des Rhein-Mosel-Saargebietes umspinnen soll, fehlt offenbar noch die trier-koblenzer Linie. Durch die Rhein-Nahebahn, den von Saarbrücken nach Frankreich führenden Kanal und den mit diesem Staate abgeschlossenen bekannten Kohlenlieferungsvertrag wurde die Abfuhr der Saarkohlen sowie der Transport der luxemburger und nassauischen Eisenerze künstlich in andere Wege geleitet und der Schifffahrtsverkehr der Mosel beinahe ganz brach gelegt. Der gedachte Saarkanal wird auch größtentheils mit dem Wasser der Saar gespeist, welches früher der Mosel zufloß, und es eher ermöglichte, den Dampfbootverkehr den Sommer über aufrecht zu erhalten; denn wenn die Schleusen des Saarkanals geöffnet sind, werden der Mosel etwa 4—6 Zoll Wasser entzogen, was bei einem Wasserstande von 25—30 Zoll für den Schifffahrtsverkehr hemmend ist.

Die Mosel hat unter diesen Zuständen schwer gelitten und das Lebenselement der industriellen Entwickelung verloren. Da aber überall, wo Kohlen und Eisenerze sich finden, ein reges Gewerbeleben erwacht, so wird dieses sonder Zweifel auch an der Moselbahn geschehen, da mit ihrer Hülfe die reichen Eisen- und Stahlerze des

Moselgebietes, des Großherzogthums Luxemburg und der Lahngegend leichter verführt und in den bestehenden Werken verhüttet werden können. Eben so harren die zahlreichen Blei-, Silber-, Zink- und Kupfergruben im Bereiche der Moselbahn nur auf den Weckruf der Lokomotive, um zu neuer Thätigkeit zu erwachen. Die zahlreichen Thonschieferbrüche liefern dann als Frachtgut die trefflichsten Dachschiefer und Schiefertafeln jeder Größe, andere Brüche milchweißen Quarz für die Steingutfabriken zu Mettlach, Wallerfangen und Saargemünd, ausgezeichnete Lager von Schwerspath, Thonerde und Gyps, das Material für Glas-, Porzellan- und Fayencefabriken, andere trierischen Kalk und Sandsteine. Einen Haupttransportartikel werden auch die Basaltlava und der Traß bilden, welche in unerschöpflichen Massen theils in unmittelbarer Nähe des Bahnkörpers vorhanden, theils durch kurze sekundäre Bahnen leicht zuzuführen sind, ein unvergleichliches dauerhaftes Material nicht blos für die Bahn selbst zu Brückenbauten event. zum Ersatz der Eisenschwellen, sondern auch anderwärts zu soliden Prachtbauten, zu Festungs-, Kanal- und Hafenanlagen. Dazu kommen die bedeutenden landwirthschaftlichen Produkte des Kreises Wittlich, welche ebenfalls billiger Exportwege bedürfen.

Einen werthvollen Beitrag zu den Transportmassen auf dem eigenen Gebiete der Bahn liefert endlich der Wein von der Mosel und Saar, ein bedeutender Exportartikel, dessen Absatz durch die Verzögerung des Eisenbahnbaues wesentlich beeinträchtigt wird.

Während demnach eine große Anzahl wichtiger Fossilien und Mineralien im Bahngebiete neben den werthvollsten Produkten der Industrie und Landwirthschaft der Moselbahn reichliche Transportmassen zuführen wird, ist durch den inneren Verkehr einer dichten thätigen Bevölkerung auch eine bedeutende Personenfrequenz und Zufuhr an Materialwaaren, Manufakturerzeugnissen, Salz, Düngemitteln, Holz u. s. w. gesichert.

Noch entschiedener wirkt auf Beides der durchgehende internationale Verkehr, welcher sich ohne Verzug der Moselbahn zuwenden wird, angezogen, einestheils durch die Lage der Bahn in einem der schönsten, durch Geschichte und Sagen verherrlichten, reich kultivirten Flußthäler, ausgezeichnet durch das mildeste Klima mit der ältesten Rebenkultur, dem feinsten Obste, durch zahlreiche zum Theil warme Mineralquellen, anderntheils durch ihre Richtung als das kürzeste und zuverlässigste Verbindungsglied zweier Knotenpunkte des Eisenbahnverkehrs und selbst eines der brauchbarsten Glieder der internationalen Verbindungslinien nicht blos zwischen Ost und West, Berlin und Paris, sondern auch zwischen den Häfen der Nord- und Ostsee und dem südlichen Frankreich, begünstigt durch ihren Lauf in einer gering ansteigenden Ebene, auf welcher, frei von jeder störenden Steigung und Kurve, die schwersten Lasten vermittelst einfacher Maschinen in der größten Geschwindigkeit fortbewegt werden können.

Das Rheinthal wird bald in seiner ganzen Ausdehnung auf beiden Ufern den Eisenweg haben; die Nahe, die Lahn, die Sieg und Wupper, die Erft und Roer, sie haben ihre Eisenbahnen, binnen kurzer Zeit werden die Ahr und Nette dieselbe in ihren Thälern sehen. Saar und Blies erfreuen sich schon eines Schienenweges, und bald wird die Kyll in ihre Reihen treten.

Nur der Mosel (nächst dem Rheine der größte Fluß der Provinz) mit ihrem herrlichen, weinreichen Thale, sollte der Eisenweg nicht beschieden sein? Ist es denn unmöglich oder besonders schwierig, hier eine Bahn anzulegen? O Nein! Schon 1857 hat die königliche Staatsregierung nicht nur die Möglichkeit durch umfassende Vorarbeiten dargethan, sondern es wurde sogar eine Linie gefunden, welche bei kürzester

Verbindung der Endpunkte Koblenz-Trier ganz normale Steigungs- und Krümmungsverhältnisse bietet. Auch die Kosten derselben übersteigen nicht die der Rheinbahnen. Neuere, noch speziellere Studien haben nicht nur diese Ermittelungen bestätigt, sondern noch günstigere Resultate ergeben.

Sind es denn strategische Bedenken, welche dem Bau entgegenstehen? Abermals Nein! Seine Excellenz der Kriegs- und Marineminister Herr v. Roon sowohl, als der Chef des Generalstabs der Armee Herr v. Moltke haben noch vor kurzer Zeit unumwunden erklärt, daß für die Vertheidigungsfähigkeit des Landes der schleunige Bau der Moselbahn in hohem Grade erwünscht, ja unter Umständen unerläßlich sei.

Das größte Hinderniß scheint in der Konzessionirung der Eifelbahn Trier-Kall zu liegen, welche aus dem edlen Bestreben hervorgegangen ist, der Eifel aufzuhelfen und dem von dort her ertönenden Nothgeschrei gerecht zu werden. Ist aber diese Bahn im Stande, die Moselbahn für den durchgehenden Verkehr zu ersetzen? Trägt die Linie Trier-Kall die Bedingungen in sich, welche für die internationale Verbindung unerläßlich sind? Nein! Steigungen von 1:60, 1:70 (und nicht auf kurzen Strecken, sondern fast durchgehends) erschweren den Betrieb, die klimatischen Einflüsse der rauhen Eifelhöhen lassen den Verkehr auf dieser Route als unzuverlässig und prekair erscheinen, während die Linie durch das schöne milde Moselthal jederzeit praktikabel, erhebliche Steigungen gar nicht kennt. Sehen wir nun von der direktesten Verbindung des Westens mit dem Osten ab, welche allein die Moselbahn zu vermitteln im Stande ist, so wird auch für die nähere Verbindung Kölns mit Trier durch die Eifelbahn nichts erzielt, was nicht auch die Moselbahn bietet.

Die Strecke Trier-Kall-Düren-Köln durch das sterile Eifelland beträgt 27,50 Meilen, die Linie Trier-Koblenz-Köln durch das romantische Mosel- und Rheinthal dagegen 27,33 Meilen.

Nachdem im Jahre 1856 ein aus einer großen Zahl von Moselbewohnern gewähltes Komite sich zu dem Zwecke konstituirt hatte, für eine Moseleisenbahn zu wirken, ließ der Herr Handelsminister im Jahre 1857 die Terrainaufnahme durch den Regierungs- und Baurath Hoffmann bewirken. Damals wurden zwei Linien ermittelt, von denen jede die Entfernung von Koblenz bis Trier von ca. 25 auf ca. 15 Meilen reduziren und 13—14 Millionen Thlr. kosten würde.

Beide Linien verfolgen von Koblenz das Moselthal bis Kochem, durchbrechen den kochemer Krampen und liegen bis Alf wieder im Moselthale. Alsdann führt die eine Linie durch das Alf- und Wittlicherthal bis Föhren, wo sie das Moselthal wieder betritt und bis Trier das linke Ufer verfolgt. Dagegen interessiren sich die Bewohner der Mittelmosel (Trarbach, Bernkastel, Mülheim) lebhaft für die zweite Linie, welche von Bullay, Enkirch über Trarbach, Bernkastel, Mülheim, Noviand, Föhren nach Trier führen soll.

So zahlreich aber auch die Bevölkerung der Mosel ist, wie bereit zu Opfern sich die Gemeinden zeigen, sind doch jene 14 Millionen dort nicht zu finden. Diese werden jedoch im In- und Auslande aufkommen, sobald der Staat dieser Bahn den Schutz angedeihen lassen will, den er der Eifelbahn und der Rheinbahn gewährt hat.

In der neuesten vom Rechnungsrath Liebenow zu Berlin ausgearbeiteten Uebersichtskarte der Eisenbahnverbindungen im preuß. Staate (herausgegeben vom technischen Eisenbahnbüreau des königlichen Ministeriums für Handel) ist übrigens die Moseleisenbahn als „projektirte Bahn“ bereits eingezeichnet.

Was die Richtungslinie und die Berührung der Mosel durch die Bahn betrifft, so geht dieselbe auf dieser Karte von Koblenz aufwärts auf dem linken Moselufer bis Trarbach, überbrückt daselbst die Mosel, durchschneidet letztere Stadt und den dahinter liegenden Berg, überbrückt dann unmittelbar nach Verlassen des Tunnels (zwischen Graach und Bernkastel) die Mosel noch ein Mal und zieht sich dem Flusse entlang bis zur Mündung der Lieser, gegenüber Mülheim a. d. Mosel, wo sie, das Moselthal verlassend, hinter dessen Bergen bis Ehrang veranlagt ist, um an diesem Punkte in die Eifelbahn einzumünden. Daß bei definitiver Feststellung der Linie die besondern Wünsche einzelner dabei interessirter Städte und Gemeinden billige Berücksichtigung finden werden, darf als gewiß betrachtet werden. Wir verweisen übrigens auf eine uns zu Gesicht gekommene kurze Abhandlung, betitelt: „Die Moseleisenbahn", in welcher, wie uns scheint unter guter Begründung, die Linie

„Bullay - Enkirch - Trarbach - Bernkastel - Mülheim - Noviand - Föhren"

als die den Interessen des Mosellandes am Besten entsprechend empfohlen ist.

II. Die Hochwald-Eisenbahn.

Bereits vor 20 Jahren traten einige um die Interessen der Stadt Trier verdiente Männer zusammen, um die Great-Luxemburg-Eisenbahn von Belgien über Trier und den Hochwald nach Neunkirchen zu leiten. Ihnen blieben von Seiten der städtischen Verwaltung seither alle Eisenbahnangelegenheiten anvertraut. Nach dem Tode mehrerer Mitglieder und der Wohnungsveränderung anderer blieben noch übrig: der Geheime Kommerzienrath A. Krämer von der Quint, Regierungs- und Baurath Giese und Stadtsyndikus Zell. Die Stadtverordneten fanden sich daher bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Eifelbahn im Jahre 1860 und später zu Anfang 1862 veranlaßt, eine Ergänzung eintreten zu lassen durch die Ernennung der Stadtverordneten Anhäuser, L. R. Mohr und Adrian Reverchon. Zu gleicher Zeit wählten die Stände des Landkreises Trier zu Vertretern ihrer Interessen den königlichen Landrath Spangenberg, den schon genannten ꝛc. Krämer und Karl v. Beulwitz. Beide Komite's für Stadt und Land haben unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters der Stadt Trier vereinigt gewirkt. Um aber jeder Mißdeutung, als wenn das trierische Komite einseitige Interessen verfolge, zu entgehen, wurden demselben auf Veranlassung des birkenfelder Komite's in den letzten Jahren noch 2 Mitglieder der königlichen Handelskammer, Banquier Louis Lautz, Fabrikant Eduard Laeis und 3 von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder, Banquier Ernst Schömann, Justizrath Furlus und Apotheker Schäfer beigegeben.

Neben der Herbeiführung der Eifelbahn hatte dieses Komite stets die Fortsetzung derselben über den Hochwald im Auge. Was die für letztere zu projektirende Richtung betraf, so fielen auch hierin die Interessen des Stadt- und Landkreises Trier im Wesentlichen zusammen.

Die Stadt muß, nachdem sie bei dem von Trier weit entfernten Moselübergange der saarbrücken-luxemburger Eisenbahn bei Konz bittere Erfahrungen gemacht hat, mit allen Kräften dahin streben, daß die Ueberführung der Eifelbahn zum Hochwald möglichst in der Nähe von Trier stattfinde. In gleicher Weise erkannten die Stände des Landkreises, daß es, damit die Hochwaldbahn nicht auf die äußerste Grenze ihres Bezirkes zu liegen komme, also nur eine kurze Strecke desselben berühren solle, durch die Terrainverhältnisse geboten sei, ebenfalls auf eine Ueberbrückung in der Nähe von Trier hinzuarbeiten. Bei der Bewilligung des Zuschusses zu der Eifelbahn sicherten

die Kreisstände daher der Hochwaldsbahn zwar einen verhältnißmäßig gleich hohen Betrag zu, machten aber diesen Zuschuß zugleich von der Bedingung abhängig, daß der Uebergang in der Nähe von Trier stattfinden müsse. Sonach würde das triersche Komite die von einem besonderen birkenfelder Komite projektirte Linie Birkenfeld, Abentheuer, Börfink, Tronecken, Bescheid, Oberfell, Schweich, Ehrang, womit eine Ueberbrückung der Mosel bei Ehrang zur Verbindung mit der Eifelbahn zusammenhinge, schon weniger günstig ansehen.

Mittlerweile sind durch den Eisenbahn-Baumeister Plathner die sämmtlichen Pläne und Kostenanschläge ausgearbeitet und abgeliefert worden.

Dabei sind folgende Linien näher geprüft:

a) Trier, Olewigthal, Ollmuth, Zerf, Kell, Reinsfeld, Nonnweiler, Schwarzenbach, Sötern, Türkismühle, nebst der Nebenlinie Ollmuth, Naurath, Kell;

b) Ruwer, Ruwerthal bis zum Anschluß an die vorige Linie;

c) Waldrach, Riveris, Reinsfeld, ebenfalls bis zum Anschlusse an diese Linie;

d) Longuich, Fell, Fellerthal, Thronthal, Thronecken, Röderbach, Bescheiderhof bis zur birkenfeld'schen Grenze und endlich auch einigermaßen um die schon obengedachte Linie;

e) Reinsfeld, Damflos, Muhl, Börfink, Birkenfeld.

Handelt es sich gegenwärtig erst um das Zustandekommen dieses Projekts und ist wenig Aussicht vorhanden, daß im Regierungsbezirk Trier dazu erhebliche Geldmittel bewilligt werden, ist sogar zu besorgen, daß fremde Kapitalisten nicht geneigt sein werden, auf die vorliegenden Projekte wegen der obwaltenden technischen Schwierigkeiten einzugehen, so dürfte es sich empfehlen, auch noch folgende Linien näher untersuchen zu lassen:

1) von Ehrang verfolgt man das Moselthal bis Neumagen und steigt dann das Thronthal hinauf bis Gräfenthron, Raperath, Morbach, Bischofsthron nach Hinzerath. Alsdann den Idarbach entlang, über Krummenau, Rhaunen, das Hahnenbachthal entlang, nach Kirn. Diese Linie bietet durchaus keine großen Terrainschwierigkeiten und wäre bei weitem die billigste;

2) von Neumagen auf kürzestem Wege über Thronecken durch das Röderbachthal nach Birkenfeld;

3) von Neumagen über Gräfenthron thalaufwärts über die Käsmühle in den Schalesbach, durch letzteren weiter zwischen Morscheid und Gutenthal durch bis an den Hochwald, Distrikt Haselsank, dann ein 1 Stunde langer Tunnel über Allenbach, Wirschweiler und Katzenloch über Idar nach Oberstein;

4) die für die Stadt Trier wünschenswertheste Linie dürfte aber diejenige sein, welche über Ruwer, Waldrach, Nonnweiler nach Birkenfeld in Aussicht genommen ist, oder von Olewig aus durch die keller Gegend führt.

Wie denkt das birkenfelder Hochwaldseisenbahn-Komite über vorstehende Linien?

Das birkenfelder Komite verfolgte als erstes Projekt zur Ausführung einer Eisenbahn von Stadt Birkenfeld nach Trier die Richtung über Abentheuer, Börfink, Thronecken, Fell ꝛc. nach schweicher Fähre über die Mosel bei Ehrang zum Anschluß an die Eifelbahn, welche Linie nach seinem Dafürhalten vor allen andern den Vorzug verdiene, da sie die kürzeste sei und größere Schwierigkeiten in der Ausführung nicht

darbiete, als die übrigen in Aussicht genommenen Linien. Da man indessen in Erfahrung gebracht hat, das trierer Komite lege großes Gewicht darauf, einen Bahnhof auf dem rechten Moselufer zu haben, dieses aber vielleicht in Frage gestellt würde, wenn ein Bau in der eben angegebenen Richtung ausgeführt werden sollte, so will man der Stadt Trier dadurch entgegenkommen, daß man bis auf Weiteres nur noch die Richtung über Abentheuer ꝛc. zum Anschluß an die trierer Bahnlinie bei Höfchen unter der Oberleitung des Baudirektors Buresch in Oldenburg bearbeiten ließ. Diese Arbeiten haben ergeben, daß die Richtung von Höfchen über Stadt Birkenfeld der Führung einer Eisenbahn, sowohl in technischer als kommerzieller Beziehung im großen Ganzen mindestens dieselben Chancen bietet, als die Richtung auf Türkismühle. Das betreffende Material ist dem trierer Komite bereits zugegangen und hat Aussicht auf Genehmigung, falls es sich um die Ausführung handeln sollte.

Hinsichtlich der Bedeutung der Hochwaldbahn wird es keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß sie den internationalen Verkehr zwischen Frankreich und Belgien einerseits und dem Mittelrhein anderseits sehr erleichtern würde, da sie um etwa 11 Meilen kürzer, als die Strecke von Trier über Saarbrücken nach Bahnhof Birkenfeld, und auch in strategischer Beziehung von großer Bedeutung ist, während eine solche Bedeutung der saarbrücken-trierer Bahn als gewissermaßen auf der Landesgrenze liegend, nicht beigelegt werden kann.

Was nun im Einzelnen jene 4 Linien anbelangt, so ist das birkenfelder Komite folgender Ansicht:

ad 1. Diese Linie würde allerdings eine Verbindung zwischen Trier und der Nahebahn herstellen, allein eine Weiterführung nach Kusel zum Anschluß an die landstuhl-kuseler Bahn hätte die größten Schwierigkeiten und würde erhebliche Mehrkosten erfordern.

ad 2 wird es erlaubt sein, auf das im Eingange Gesagte Bezug zu nehmen, weil diese Linie fast dieselbe Richtung hat, als die nach Ehrang, aber länger ist.

ad 3 wird Bezug genommen auf das ad 1 Gesagte.

ad 4. Wie schon bemerkt, will das birkenfelder Komite der Stadt Trier nicht entgegen sein. Wenn es aber im Plane des trierer Komite's liegen sollte, von Schwarzenbach nach Türkismühle abzuzweigen und dadurch die Stadt Birkenfeld wieder zu umgehen, wie dieses bei dem Bau der Rhein-Nahebahn geschehen ist und täglich tief von der Stadt empfunden wird, so kann sich damit das birkenfelder Komite nicht einverstanden erklären. Es ist auch nicht wohl einzusehen, weshalb von dem trierer Komite ein solcher Plan festgehalten werden sollte, da ja Trier mit der Nahebahn verbunden wird, mag nun eine Bahn nach Birkenfeld oder Türkismühle gebaut werden. Daß dadurch der Transport der Kohlen von Neunkirchen nach Trier um $1\frac{3}{4}$ Meilen abgekürzt würde, kann unmöglich den Ausschlag geben.

Schließlich darf wohl bemerkt werden, daß bei einem Bau der trier-birkenfeld-baumholder-kuseler Bahn die betreffenden Gemeinden hinsichtlich des Grunderwerbs sich gewiß zu erheblichen Opfern verstehen würden.

III. Der Zukunfts-Bahnhof zu Trier.

Die trier-saarbrücker, die trier-luxemburger und die Rhein-Nahebahn haben bekanntlich dem südwestlichen Theile des Regierungsbezirks Trier den ersten Eisenbahnverkehr gebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde aber die Stadt Trier in ihren lang gehegten, schönsten Hoffnungen getäuscht, als man das zwei Stunden oberhalb Trier, am Zusammenflusse der Mosel und Saar gelegene Konz zum Knotenpunkte der beiden erstgenannten Bahnen machte, daselbst eine Eisenbahnbrücke (welche merkwürdiger Weise den gewöhnlichen Verkehr ganz unberücksichtigt ließ) über die Mosel baute und nur eine Zweigbahn nach Trier auf dem linken Moselufer anlegte, so daß der trierische Bahnhof von der Stadt durch die Mosel getrennt ist. Während jeder einigermaßen günstig gelegene Bahnhof die Spekulation, namentlich die Baulust wach zu rufen und in wenigen Jahren im Anschlusse an den Bahnhof einen neuen Stadttheil hervorzurufen pflegt, blieb in Trier jahrelang Alles beim Alten. Man begnügte sich damit, die Façaden baufälliger altmodiger Häuser zu renoviren und die Schaufenster zu verschönern.

Erst die Aussicht auf die Eifelbahn hat die Baulust in der Stadt einigermaßen geweckt, aber der rechte Unternehmungsgeist fehlt noch immer und zwar nur deshalb, weil die rheini'che Gesellschaft das linke Moselufer von Ehrang (wo die Kyll in die Mosel mündet) festhält, um sich mit ihrem Verkehre dem bei Trier bereits vorhandenen Bahnhofe anzuschließen. Ob sie diesen benutzen oder — wozu das Terrain vorgesehen ist — einen neuen Bahnhof daneben wirklich bauen wird, kann bei Erörterung unserer Frage eben so dahingestellt bleiben, wie die schon so viel besprochenen Ankaufsprojekte dieser Gesellschaft in Betreff der trier-saarbrücker und der Rhein-Nahebahn.

Schon jetzt muß man sich aber davon überzeugen, wie wesentlich der für Trier wichtige Steinhandel (die Steinbrüche befinden sich auf dem linken Moselufer) darunter leiden muß, daß der Schienenweg bei Pallien nicht, wie ursprünglich projektirt, durch den augenscheiner Weinberg, sondern hart an dem Leinpfade der Mosel angelegt und damit die besten Lagen und Einschiffungsplätze für den Steinhandel unbrauchbar werden. Wir bezweifeln, daß man unterhalb oder oberhalb Pallien neue Ladeplätze findet, event. daß sich dieselben mit dem Leinpfade vereinigen lassen. Andererseits muß aber ein neuer Raum beschafft werden. Wo den nun finden, wenn nicht vom rechten Moselufer, unterhalb des Hafens ein Stück der schönen Promenade geopfert werden soll!? Aber welche Belästigung, wenn die Steine lediglich zum Zwecke des Verladens auch noch ferner über die Moselbrücke gebracht werden müssen!

Wie sich die Moselschifffahrt mit jener Eisenbahnlinie befreunden wird, ist abzuwarten. Es scheint uns aber zweifellos, daß sich nach Eröffnung der Eifeleisenbahn auf dem linken Moselufer zwischen dem Bahnhofe und Pallien sehr bald ein so starker Verkehr konzentriren wird, daß eine weitere Steigerung desselben durch demnächstige Zuführung des Mosel-Eisenbahnverkehrs im Interesse der öffentlichen Sicherheit trotz der bereits erfolgten Verbreiterung der Moselbrücke vermieden werden muß.

Diese Frage ist natürlich für das immer größere Lebensfähigkeit gewinnende Mosel-Eisenbahnprojekt von der größten Bedeutung. Die Mosel-Eisenbahngesellschaft dürfte um so weniger geneigt sein, ihre Bahn bei Ehrang in die Eifelbahn münden zu lassen, weil sie damit von vornherein auf jede Selbstständigkeit des Verkehrs (namentlich bei Feststellung der Fahrpläne) verzichten, sich vielmehr der rheinischen Gesellschaft nicht blos bei Koblenz, sondern auch zwischen Ehrang und

Trier förmlich unterordnen müßte und zwar höchst wahrscheinlich sogar in dem Maße, daß sie auf letztgedachter Strecke die der rheinischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Schienen bis zum Bahnhof Trier miethweise mitbenutzen müßte, da wenigstens streckenweise der Raum zur Legung eines neuen Schienenstranges absolut fehlt. Geht aber die Mosel-Eisenbahngesellschaft einmal in diesen kaudinischen Engpaß hinein, so wird sie auch — davon sind wir überzeugt — in wenigen Jahren von diesem Verkehrsleviathan ebenso bestimmt verschlungen werden, wie dies mit unserer lieblichen Mosella und dem alten Vater Rhein schon lange der Fall ist.

Welcher Kapitalist wird Lust haben, bei so traurigen Aussichten Aktien für die Moseleisenbahn zu zeichnen!? Diese Bedenken lösen sich zu Gunsten der Moselbahngesellschaft, wenn dieselbe das einstige uralte Moselbett (via Föhren) verfolgend, das linke Moselufer festhält, bei Ehrang nur einen Rangirbahnhof einrichtet, um den direkten Verkehr mit der Eifel ꝛc. zu sichern, übrigens aber zwischen Pfalzel und Biewer die Mosel überbrückt, so das rechte Ufer gewinnt, bei Trier einen Bahnhof anlegt und im Uebrigen die Moseleisenbahn auf dem rechten Moselufer bis Konz fortgeführt wird. Auf diesem Wege würde der mit der Moseleisenbahn von Koblenz und vom Hochwalde herkommende Verkehr direkt bei Pfalzel der Eifelbahn und eben so direkt bei Konz der saarbrücker und auch der luxemburger Bahn zugeführt werden.

Dagegen ist es eine untergeordnete Frage, wo der neue trierische Bahnhof angelegt werden soll und ob die Eisenbahn durch das Gartenfeld oder (wovon wir im Interesse der Schifffahrt entschieden abrathen würden) hart am rechten Moselufer fortgeführt werden soll. Wir verkennen nicht, daß oberhalb Trier noch erhebliche technische Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Aber sie werden sich um so leichter überwinden lassen, wenn es richtig sein sollte, daß der, allerdings sehr unglücklich gelegene Bahnhof zu Konz schon jetzt mitunter nicht mehr genüge. Jedenfalls würde es für die trier-saarbrücker Eisenbahndirection wohl erwünscht sein, wenn sie den von der Mosel-Eisenbahngesellschaft zwischen Merzlich und Konz anzulegenden neuen Rangirbahnhof ihrer Seits mitbenutzen könnte. Dadurch würde eine Verständigung wegen des Anschlusses der Moseleisenbahn bei Konz gewiß erheblich erleichtert werden.

Endlich dürften für unser Projekt auch strategische Rücksichten sprechen, indem es wünschenswerth erscheint, den trierischen Hauptbahnhof auf dem gegen Frankreich durch Mosel und Saar geschützten rechten Moselufer zu haben, eine Frage, welche noch viel größere Bedeutung gewinnen wird, wenn in der Nähe von Trier wirklich ein verschanztes Lager angelegt werden sollte.

Jedenfalls müßte die neue pfalzeler Eisenbahnbrücke auch den Straßenverkehr aufnehmen, so daß die koblenzer Staatsstraße von Trier nicht mehr über Schweich, sondern über Pfalzel nach Hetzerath führen und so zugleich die längst projektirte Ueberbrückung der Mosel bei Schweich ihre Erledigung finden würde. Selbstverständlich wäre diese Brücke auch mit den Vertheidigungswerken zu versehen, die das Kriegsministerium für nothwendig erachten wird.

Wenn von anderer Seite der Pallastplatz (Exerzierplatz) zu Trier als Zukunftsbahnhof vorgeschlagen worden ist, so würden wir mit der Verwirklichung dieses Projekts wohl so lange warten können, bis Elihu Burrits ewiger Friede zur Wahrheit geworden sein wird.

Möchte doch nur das trierische Eisenbahnkomite fortfahren, Schritt vor Schritt voranzugehen, und für die nächste Zeit keine Anstrengung, kein Opfer scheuen, um sich mit den Unternehmern der Mosel-Eisenbahn zu verständigen. Wer aber zwei Vögel mit einem Male fangen will, geht leicht ganz leer aus. Wir meinen, man soll die schon im Hintergrunde stehende Frage wegen des Baues der Hochwaldbahn, insbesondere wegen der ihr zu gebenden Richtung (ob Neumagen, Ruwer oder Olewig) vorläufig noch ganz auf sich beruhen lassen. Die Unternehmer der Moseleisenbahn haben das größte Interesse dabei, später auch diese Bahn zu bauen, um das Mosel- und Nahethal auf nächstem Wege zu verbinden. Die in Süddeutschland allmächtige pfälzische Ludwigsbahn baut bereits die Alsenzbahn mit der Mündung bei Kreuznach und wird höchst wahrscheinlich auch bald die Schienenverbindung zwischen Altenglan und Staudernheim herstellen, während im weiteren Hintergrunde auch das Projekt schwebt, den Bahnhof Heimbach über Baumholder mit dem Bahnhofe Altenglan oder Kusel zu verbinden. (Siehe unten Nr. V.)

Das Kapital hat die Zeiten überwunden, wo man es fertig zu bringen wußte, Eisenbahnlinien zum einseitigen Vortheile eines Ortes, einer Fabrik oder Person trotz offenbarster Schädigung der allgemeinen Verkehrsinteressen festzustellen. Mit großen Verlusten hat man sich in der Regel überzeugen müssen, daß sich die wahren Interessen des Verkehrs schließlich doch Bahn brechen. Sehr aber hat es sich schon oft gerächt, wenn man z. B. den Bahnhof in die Stadt oder die schon vorhandenen Vorstädte einpressen will. Wie bald werden z. B. wenn Trier erst einmal wirklich vorangeht, die Vororte wieder zum Stadtgebiete gezogen werden! Wie unrecht wäre es also, den Bahnhof mit Rücksicht auf die jetzigen Steuerverhältnisse zu projektiren!

Aus diesen Gründen würden wir empfehlen, nicht allein die südliche und östliche Nachbarschaft der Stadt (den am Judenkirchhof und im Gartenfeld in Aussicht genommenen Platz), sondern auch das nördliche Terrain (welches zwischen Nells Ländchen, Straß Paulin und der Mosel belegen ist) näher ins Auge zu fassen. Hier wäre der beste Raum für Fabriketablissements und zwar in der Nähe der Mosel, während die Personenexpedition nahe an die Stadt gelegt werden könnte. Dagegen scheint es schwierig zu sein, die starken Kurven zu überwinden, welche erforderlich sein würden, wenn der Bahnhof zwischen Barbeln und der Neustraße neben dem Judenkirchhof angelegt werden sollte.

IV.

Für die projektirte Verbindungsbahn zwischen St. Johann resp. Brebach über Schafbrücken, Rentrich nach St. Ingbert in der bayerischen Pfalz sind die Vorermittelungsarbeiten mit Zustimmung des Herrn Handelsministers bereits angefertigt. Diese Bahn bezweckt eine Abkürzung der bexbacher Bahn in der Richtung nach Homburg.

V.

Die projektirten Fortsetzungen der landstuhl-kuseler Eisenbahn zum Anschluß an die Rhein-Nahe-Eisenbahn:

1) von Staudernheim über Meisenheim nach Altenglan;
2) von Heimbach über Baumholder nach Kusel oder Altenglan.

1) Die projektirte Glaneisenbahn.

Der jetzige Kreis Meisenheim wird an seiner nordöstlichen Grenze von der das Nahethal verfolgenden Rhein-Nahe-Eisenbahn berührt und hat einen Bahnhof

(Staudernheim) auf seinem Gebiete, welcher vermittels einer steinernen Brücke und einer guten Poststraße mit der Stadt Meisenheim verbunden ist. Letztere erreicht man mit der Post in 1¼ Stunden.

Im Süden sind die Bahnhöfe zu Kusel und Kaiserslautern jetzt die nächsten Anschlußpunkte. Von den Seitens der königlich bayerischen Staatsregierung theils schon ausgeführten, theils in der Ausführung begriffenen, theils erst projektirten, die Belebung des Verkehrs in der Pfalz bezweckenden Eisenbahnlinien sind hier im Interesse des Oberamts Meisenheim zu erwähnen:

1) die Linie Landstuhl-Kusel;
2) die Linie Kaiserslautern-Winnweiler über Alzei, Kreuznach (Alsenzbahn) resp. Kirchheim, Alzei, Mainz, mit einer Zweigbahn, welche von Alzei auf Monsheim, Dürkheim-Neustadt resp. Worms führen soll.

Für die preußischen Kreise Meisenheim und St. Wendel (Kanton Baumholder) handelt es sich um die gabelförmige Fortsetzung der neuen Bahn, welche von Altenglan bis Kusel geführt worden ist, zum Anschlusse an die Rhein-Nahebahn durch die Linien

1) Bahnhof Altenglan über Meisenheim nach Bahnhof Staudernheim;
2a) Altenglan, Petersbach, Erdenbach, Ulmet, Erzweiler, Baumholder nach Bahnhof Heimbach, oder
2b) Bahnhof Kusel, Diedelkopf, Ruthweiler, Thallichtenberg, Dennweiler, Oberalben, Erzweilermühle, Baumholder über Ruschberg nach Heimbach resp. Birkenfeld. (Bei den Projekten ad 2a und 2b ist die projektirte Hochwaldbahn in der Richtung Trier-Birkenfeld in Aussicht genommen.)

Die meisten Chancen hat unstreitig die Glanbahn für sich. Die ehemalige hessen-homburgische Regierung hat bereits beim Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn den Anschluß der schon damals projektirten Glaneisenbahn in der Nähe von Staudernheim an der Mündung des Glan in die Nahe (also unweit des Desibodenberges) vorbehalten und das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe 2c. hat diesen Anschluß in neuester Zeit ausdrücklich zugesagt. Eben so günstig sind diesem Unternehmen die Stipulationen des im Jahre 1866 zwischen Preußen und Bayern abgeschlossenen Friedensvertrags, zumal nur diese beiden Staaten noch an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die bayerische Regierung hat auch den Bahnhof zu Altenglan sehr geräumig angelegt, offenbar schon in Voraussicht der Fortführung der Bahn auf Meisenheim-Staudernheim. Das meisenheimer vorbereitende Komite hat bei den beiden betheiligten Regierungen bereits die Erlaubniß zur Vornahme der technischen Vorermittelungen erwirkt und die dazu erforderlichen Geldmittel flüssig gemacht. Auch ist ihr in Aussicht gestellt, daß diese Vorarbeit von der Direktion der pfälzischen Ludwigsbahn übernommen wird.

Man kann annehmen, daß die königlich bayerische Regierung für diese Bahn eine Zinsgarantie bewilligen und die Direktion und der Verwaltungsrath der pfälzischen Ludwigsbahngesellschaft*), welche den Bau und Betrieb der landstuhl-kuseler Strecke im Namen der Aktiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen gegen 25jährige Staats-

*) Dieselbe fungirt für sämmtliche in der Pfalz bestehende Eisenbahn-Aktiengesellschaften und hat ihren Sitz zu Ludwigshafen.



Möchte doch nur das trierische Eisenbahnkomite fortfahren, Schritt vor Schritt voranzugehen, und für die nächste Zeit keine Anstrengung, kein Opfer scheuen, um sich mit den Unternehmern der Mosel-Eisenbahn zu verständigen. Wer aber zwei Vögel mit einem Male fangen will, geht leicht ganz leer aus. Wir meinen, man soll die schon im Hintergrunde stehende Frage wegen des Baues der Hochwaldbahn, insbesondere wegen der ihr zu gebenden Richtung (ob Neumagen, Ruwer oder Olewig) vorläufig noch ganz auf sich beruhen lassen. Die Unternehmer der Moseleisenbahn haben das größte Interesse dabei, später auch diese Bahn zu bauen, um das Mosel- und Nahethal auf nächstem Wege zu verbinden. Die in Süddeutschland allmächtige pfälzische Ludwigsbahn baut bereits die Alsenzbahn mit der Mündung bei Kreuznach und wird höchst wahrscheinlich auch bald die Schienenverbindung zwischen Altenglan und Staudernheim herstellen, während im weiteren Hintergrunde auch das Projekt schwebt, den Bahnhof Heimbach über Baumholder mit dem Bahnhofe Altenglan oder Kusel zu verbinden. (Siehe unten Nr. V.)

Das Kapital hat die Zeiten überwunden, wo man es fertig zu bringen wußte, Eisenbahnlinien zum einseitigen Vortheile eines Ortes, einer Fabrik oder Person trotz offenbarster Schädigung der allgemeinen Verkehrsinteressen festzustellen. Mit großen Verlusten hat man sich in der Regel überzeugen müssen, daß sich die wahren Interessen des Verkehrs schließlich doch Bahn brechen. Sehr aber hat es sich schon oft gerächt, wenn man z. B. den Bahnhof in die Stadt oder die schon vorhandenen Vorstädte einpressen will. Wie bald werden z. B. wenn Trier erst einmal wirklich vorangeht, die Vororte wieder zum Stadtgebiete gezogen werden! Wie unrecht wäre es also, den Bahnhof mit Rücksicht auf die jetzigen Steuerverhältnisse zu projektiren!

Aus diesen Gründen würden wir empfehlen, nicht allein die südliche und östliche Nachbarschaft der Stadt (den am Judenkirchhof und im Gartenfeld in Aussicht genommenen Platz), sondern auch das nördliche Terrain (welches zwischen Nells Ländchen, Straß Paulin und der Mosel belegen ist) näher ins Auge zu fassen. Hier wäre der beste Raum für Fabriketablissements und zwar in der Nähe der Mosel, während die Personenexpedition nahe an die Stadt gelegt werden könnte. Dagegen scheint es schwierig zu sein, die starken Kurven zu überwinden, welche erforderlich sein würden, wenn der Bahnhof zwischen Barbeln und der Neustraße neben dem Judenkirchhof angelegt werden sollte.

IV.

Für die projektirte Verbindungsbahn zwischen St. Johann resp. Brebach über Schafbrücken, Rentrich nach St. Ingbert in der bayerischen Pfalz sind die Vorermittelungsarbeiten mit Zustimmung des Herrn Handelsministers bereits angefertigt. Diese Bahn bezweckt eine Abkürzung der bexbacher Bahn in der Richtung nach Homburg.

V.

Die projektirten Fortsetzungen der landstuhl-kuseler Eisenbahn zum Anschluß an die Rhein-Nahe-Eisenbahn:

1) von Staudernheim über Meisenheim nach Altenglan;
2) von Heimbach über Baumholder nach Kusel oder Altenglan.

1) Die projektirte Glaneisenbahn.

Der jetzige Kreis Meisenheim wird an seiner nordöstlichen Grenze von der das Nahethal verfolgenden Rhein-Nahe-Eisenbahn berührt und hat einen Bahnhof

(Staudernheim) auf seinem Gebiete, welcher vermittels einer steinernen Brücke und einer guten Poststraße mit der Stadt Meisenheim verbunden ist. Letztere erreicht man mit der Post in 1¼ Stunden.

Im Süden sind die Bahnhöfe zu Kusel und Kaiserslautern jetzt die nächsten Anschlußpunkte. Von den Seitens der königlich bayerischen Staatsregierung theils schon ausgeführten, theils in der Ausführung begriffenen, theils erst projektirten, die Belebung des Verkehrs in der Pfalz bezweckenden Eisenbahnlinien sind hier im Interesse des Oberamts Meisenheim zu erwähnen:

1) die Linie Landstuhl-Kusel;
2) die Linie Kaiserslautern-Winnweiler über Alzei, Kreuznach (Alsenzbahn) resp. Kirchheim, Alzei, Mainz, mit einer Zweigbahn, welche von Alzei auf Monsheim, Dürkheim-Neustadt resp. Worms führen soll.

Für die preußischen Kreise Meisenheim und St. Wendel (Kanton Baumholder) handelt es sich um die gabelförmige Fortsetzung der neuen Bahn, welche von Altenglan bis Kusel geführt worden ist, zum Anschlusse an die Rhein-Nahebahn durch die Linien

1) Bahnhof Altenglan über Meisenheim nach Bahnhof Staudernheim;
2a) Altenglan, Petersbach, Erdenbach, Ulmet, Erzweiler, Baumholder nach Bahnhof Heimbach, oder
2b) Bahnhof Kusel, Diedelkopf, Ruthweiler, Thallichtenberg, Dennweiler, Oberalben, Erzweilermühle, Baumholder über Ruschberg nach Heimbach resp. Birkenfeld. (Bei den Projekten ad 2a und 2b ist die projektirte Hochwaldbahn in der Richtung Trier-Birkenfeld in Aussicht genommen.)

Die meisten Chancen hat unstreitig die Glanbahn für sich. Die ehemalige hessen-homburgische Regierung hat bereits beim Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn den Anschluß der schon damals projektirten Glaneisenbahn in der Nähe von Staudernheim an der Mündung des Glan in die Nahe (also unweit des Desibodenberges) vorbehalten und das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe 2c. hat diesen Anschluß in neuester Zeit ausdrücklich zugesagt. Eben so günstig sind diesem Unternehmen die Stipulationen des im Jahre 1866 zwischen Preußen und Bayern abgeschlossenen Friedensvertrags, zumal nur diese beiden Staaten noch an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die bayerische Regierung hat auch den Bahnhof zu Altenglan sehr geräumig angelegt, offenbar schon in Voraussicht der Fortführung der Bahn auf Meisenheim-Staudernheim. Das meisenheimer vorbereitende Komite hat bei den beiden betheiligten Regierungen bereits die Erlaubniß zur Vornahme der technischen Vorermittelungen erwirkt und die dazu erforderlichen Geldmittel flüssig gemacht. Auch ist ihr in Aussicht gestellt, daß diese Vorarbeit von der Direktion der pfälzischen Ludwigsbahn übernommen wird.

Man kann annehmen, daß die königlich bayerische Regierung für diese Bahn eine Zinsgarantie bewilligen und die Direktion und der Verwaltungsrath der pfälzischen Ludwigsbahngesellschaft*), welche den Bau und Betrieb der landstuhl-kuseler Strecke im Namen der Aktiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen gegen 25jährige Staats-

*) Dieselbe fungirt für sämmtliche in der Pfalz bestehende Eisenbahn-Aktiengesellschaften und hat ihren Sitz zu Ludwigshafen.



garantie von 4 Prc. Zinsen in Bau und Betrieb übernommen hat, auch dieses Unternehmen zur Ausführung bringen wird, weil ihr eigenes Interesse fordert, daß der Bahnbetrieb von Landstuhl bis Staudernheim ihr ausschließlich überlassen bleibt. Um so zweifelloser wird der § 3 der Statuten der pfälzischen Ludwigs- und der Maximiliansbahn, welcher wie folgt lautet:

„Unter gleichmäßiger Genehmigung Sr. königlichen Majestät bleibt der Gesellschaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vorbehalten, wo und wie dieselben dem Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Belebung der Hauptbahn angemessen erscheinen"

auch auf die Glanbahn zur Anwendung kommen.

Das mit fast gleichmäßigem Gefälle sich sanft neigende Glanthal bietet auf der ganzen ungefähr 5¼ geographische Meilen langen Strecke (und zwar ca. 3½ Meile auf königlich bayerischem und im Uebrigen auf königlich preußischem Gebiete) von Altenglan bis Staudernheim keine große Schwierigkeiten dar. Dabei ist gutes Baumaterial (Steine, Holz, Kalk, Kies u. s. w) in der Nähe reichlich vorhanden.

Vor allen Dingen ist man jetzt bestrebt, eine Verständigung mit der pfälzischen Ludwigs- und Maximilians-Eisenbahngesellschaft dahin zu Stande zu bringen, daß sie durch ihre erfahrenen Ingenieurs die Vorermittelungen auch für die Glanbahn ausführen läßt.

Zum Ersatze der fehlenden Katasterkarten hat im Oberamte Meisenheim bereits eine amtliche geometrische Aufnahme der längs des Glanes und der künftigen Bahnlinie liegenden Grundstücke unter Angabe von Fixirungspunkten stattgefunden.

Für die Linie selbst sind die schwierigeren Punkte:

1) bei Ulmet ein Tunnel von 350 Meter Länge;
2) der Bahnhof bei Meisenheim, entweder westlich von der Stadt mit einem Tunnel von 6—700 Meter, oder östlich der Stadt mit einer in die beinahe senkrecht abfallende Felsenwand einzuschneidenden Brücke über den Glan;
3) ein 5—600 Meter langer Einschnitt unterhalb Odernheim neben der Straße nach Staudernheim;
4) bei Niedermühle ein Bahnhof zum Rangiren der Züge, welche von der Rhein-Nahebahn kommen oder dorthin gebracht werden;
5) zum Anschluß an den Bahnhof Staudernheim muß der Desibodenberg mit einem Tunnel von ca. 400 Ruthen unterfahren werden.

Die Gesammtkosten der ganzen Linie sind bereits überschläglich auf 3.682 000 fl. ermittelt.

2) Die projektirte Verbindung zwischen Heimbach-Baumholder nach Altenglan oder Kusel.

Zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Rhein-Nahebahn und der im Herbste 1868 eröffneten landstuhl-kuseler Bahn war das Streben des baumholder Komite's ursprünglich dahin gerichtet, von Bahnhof Heimbach über Ruschberg, Baumholder, durch das sogenannte baumholder Loch (höchster Punkt gegen Bayern hin) über Körborn und Diedelkopf nach Kusel einen direkten und zwar den kürzesten Anschluß zu erhalten; da sich aber das Nivellement für diese Richtung (bis jetzt wenigstens) nicht günstig stellte, und die Steigungsverhältnisse keine normale sind, so wurden doch andere Richtungen aufgesucht, und ergab sich, daß eine Zweigbahn sowohl nach Kusel als nach Altenglan sehr wohl ausführbar ist, und nichts fehlt, als Geld, um bald an's Werk gehen zu können.

Die verschiedenen Richtungen, wie solche bis jetzt zu Papier gebracht worden, sind der leichteren Uebersicht wegen auf besonderer Figurativzeichnung unter Angabe der Steigungsverhältnisse und Längen zusammengestellt und dabei zugleich die Stationsorte auf der Bahnstrecke Kusel-Landstuhl nebst der Zeit für die Fahrt bemerklich gemacht.

Muß das ursprüngliche Projekt aufgegeben werden, so ist an ein Projekt von Kusel über Freisen nach Türkismühle noch weniger zu denken und würde eine in dieser Richtung ausgeführte Bahn nur ein trübes Panorama bieten.

Da die Höhendifferenz zwischen Bahnhof Heimbach und Kusel 319 Fuß, zwischen ersterem und Bahnhof Altenglan indessen nur 242 Fuß, oder 77 Fuß weniger beträgt, so ist das Steigungsverhältniß nach Altenglan ein verhältnißmäßig günstigeres.

So viel steht fest, daß nach einer Stelle ein Anschluß stattfinden muß. Kusel fühlt jetzt schon, daß die Bahn nur wenig materielle Vortheile bringen kann, wenn sie eine Sackgasse bleiben sollte, wo es heißt: Mühl zu! Das Komite der landstuhl-kuseler Bahn würde am besten selbst die Initiative für die Fortsetzung der Bahn über Baumholder ergreifen; will das Komite dies nicht, so empfiehlt sich ein Anschluß an den Bahnhof Birkenfeld, von wo aus eine Bahn nach Trier durch den Hochwald ebenfalls projektirt ist, deren Konzessionirung auf oldenburgischem Gebiete Seitens des Großherzogs kein Bedenken haben würde.

Im Frühjahr 1869 sind die Komitees von Baumholder und Birkenfeld in engere Verbindung mit einander getreten und ist von ihnen gemeinschaftlich die Aufnahme für die Strecke von Bahnhof Birkenfeld über Heimbach nach Baumholder bereits erfolgt. Dagegen hat das baumholder Komite in jüngster Zeit die Aufnahme von Baumholder nach Altenglan oder Kusel auf eigene Kosten bewirkt. Die bisher bekannt gewordenen Ermittelungen haben schon so viel ergeben, daß diese Bahn mit nicht größeren Steigungsverhältnissen gebaut werden kann, als die Hochwaldbahn und daß ihr Bau weder größere Schwierigkeiten hat noch größere Kosten erfordert, als die Erstere. Nach den bis jetzt geschehenen Ermittelungen glaubt man sich für das Projekt 2b aussprechen zu müssen. Indessen muß hier bemerkt werden, daß, da das Heimbachthal im rechten Winkel auf die Nahebahn fällt, die Station Heimbach sehr beengt liegt und einer Erweiterung kaum fähig ist, eine Einmündung der kuseler-birkenfelder Bahn auf die Station Heimbach nicht gut ausführbar ist. Von Heimbach ab nach dem Bahnhof Birkenfeld würde diese Bahn die Nahebahn oberhalb der Station Heimbach überschreiten, sodann mit der Nahebahn parallel nördlich von derselben bis zum Bahnhof Birkenfeld fortlaufen, wodurch ein gemeinschaftlicher Betrieb mit der Nahebahn ganz vermieden werden würde, was nicht geschehen könnte, wenn man der Hochwaldbahn einen Anschluß bei Türkismühle geben wollte. Die Steigungsverhältnisse auf der Bahnlinie Kusel-Heimbach sind normale. Die stärkste Steigung auf der Strecke Bahnhof Birkenfeld bis Baumholder ist 1 : 72 und dürfte anzunehmen sein, daß auch hier die Meile Bahnlinie (wie auf der Strecke von Höfchen nach Stadt Birkenfeld) nicht über 300 000 Thlr. kosten wird. Die Strecke von Stadt Birkenfeld nach Bahnhof Birkenfeld bietet durchaus keine Schwierigkeiten.

VI.

Die jetzt in der Ausführung begriffene Alsenzbahn (Kreuznach-Alzei), Mainz, Monzheim, Worms, Dürkheim, Neustadt, resp. Winnweiler, Kaiserslautern haben wir schon bei V. erwähnt.

Wir gehen nun zu 3 den Regierungsbezirk Trier mehr oder weniger interessirenden Projekten der rheinischen Eisenbahngesellschaft über, nämlich:

VII. Projekt Andernach oder Brohl-Niedermennig.

Zur Realisirung desselben sind bereits Verhandlungen mit den betreffenden Interessenten behufs Beschaffung des nöthigen Terrains eingeleitet. Die Vermessungen sowie die Ausarbeitung der Pläne haben ebenfalls stattgefunden. Sobald die Verhandlungen zu einem günstigen Abschlusse gediehen sind, können die Arbeiten unverzüglich in Angriff genommen werden.

VIII. Projekt der Ahrbahn.

Allgemeine Ermittelungen (Kostenanschläge ꝛc.) liegen bereits vor, auch wird nächstens mit einer technischen Aufnahme des Projektes begonnen werden.

Die Verhandlungen mit den Interessenten resp. dem Ahrthal-Komite um kostenfreie Ueberlassung des Terrains schweben noch und werden, wenn günstig, für das rasche Zustandekommen des Projektes entscheidend sein.

IX. Projekt Köln-Euskirchen.

Für die statt der konzessionirten Linie Brühl- resp. Sechtem-Euskirchen vom Staate gewünschte Linie Köln-Euskirchen sind die Vorarbeiten fertig gestellt.

Nach einer überschläglichen Berechnung würden sich die Kosten der Ausführung dieser um 2¼ Meile längeren Strecke bedeutend höher stellen.

Dabei ist ferner zu erwägen, daß bei Anschluß in Brühl resp. Sechtem der Betrieb wegen der gemeinschaftlichen Strecke Sechtem- resp. Brühl-Köln einfacher und weniger kostspielig ausgeführt werden kann, während bei der direkten Linie ein Separatbetrieb einzurichten ist.

Ohne erhebliche materielle Unterstützung Seitens der betheiligten Kreise wird sich daher die Gesellschaft schwerlich zur Ausführung der direkten Linie verstehen.

X. Calais-Bingen oder Antwerpen-Mainz.

Für die Linie Calais resp. Antwerpen, Namür, St. Vith, Prüm, Daun, Zell, Simmern-Bingen ist dem Grafen P. de Holleville zu Brüssel unterm 10. Juni 1864 (4728) vom Herrn Handelsminister die Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten ertheilt worden und sind solche auch vom Ingenieur Bergifosse theilweise ausgeführt worden. Jedoch haben die Unternehmer die Sache fallen lassen. Wenigstens ist vom Herrn Handelsminister dem Grafen von der Straten Ponthoy zu Brüssel unterm 22. Januar 1869 (576) eine anderweitige Erlaubniß zur Anstellung der Vorermittelungsarbeiten, jedoch unter der Bedingung einer Kautionsstellung ertheilt worden. Auch ist ihm zur Pflicht gemacht worden, für gehörige Anschlüsse an die Eifel-, Rhein-Nahe- und event. auch an die Moselbahn zu sorgen. Gegen eine Ueberbrückung der Mosel bei Zell finde sich nichts zu erinnern, jedoch müsse dabei für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Verkehrs und für die Vertheidigungsanlagen gesorgt werden, die der Herr Kriegsminister vorschreiben werde.

Für dieses Unternehmen sollen die Vertretungen von Prüm 50 000, von Simmern 20 000 und von Stromberg 10 000 Thlr. bereits in Aussicht genommen haben.

XI. Havre-Koblenz.

Dieses Projekt ruht jetzt gänzlich.

§ 4. Die Eisenbahnen des Großherzogthums Luxemburg.*)

Der Zweck der Schienenwege des Großherzogthums ist ein dreifacher. Zuerst sollen sie die reichen Erzlager und die Hochöfen Luxemburgs, so wie des angrenzenden östlichen Frankreichs mit den Kohlenbecken von Saarbrücken, Charleroi, Lüttich, Aachen und der Ruhr in Verbindung setzen. Zum zweiten gewinnen sie dadurch an Bedeutung, daß sie die holländischen und belgischen Häfen mit Luxemburg, dem Regierungsbezirk Trier, dem östlichen Theile Frankreichs, der Pfalz, dem Oberrhein, der Schweiz und Italien in direkte Kommunikation bringen. Ein dritter Zweck besteht endlich darin, den ausgezeichneten Bausteinen des Landes, seinen Kalk- und Gypsbrüchen Absatzwege nach Deutschland, Belgien und Holland zu eröffnen.

Bis jetzt sind die drei Zweige des Wilhelm-Luxemburg nach Westen, Norden und Osten die einzigen Linien, welche den Verkehr mit den Nachbarländern unterhalten. In jüngster Zeit sind in Belgien und Frankreich, fast parallel mit den luxemburgischen Grenzen, neue Konzessionen ertheilt worden, welche sehr geschickt darauf berechnet sind, Luxemburg von den großen Völkern zu isoliren und dem Erzreichthum eine vorwiegend belgisch-französische statt deutsche Richtung zu geben.

Das neue luxemburger Projekt wird der drohenden Gefahr vorbeugen, indem es das bestehende Schienensystem ergänzt und verbessert; seine Linien laufen dergestalt, daß sie zwischen den Kohlenbergwerken und den Erzdistrikten den kürzesten Weg herstellen.

Werfen wir einen Blick auf das neue System, dem man nicht mit Unrecht den Namen der Gürtelbahn gegeben hat. Denken wir uns eine ununterbrochene Linie von Wasserbillig, dem Vereinigungspunkte mit der trierischen Bahn, auslaufend, die Sauer über Echternach und Diekirch einhaltend, welche durch das Thal der Attert in jenes der Eisch überspringt, bei Steinfort in's Erzgebiet übergeht, dieses seiner ganzen Länge nach durchzieht, bei Remich die Grenze überschreitet und bei Merzig in die trier-saarbrückener Linie einmündet. Eine Zweigbahn soll außerdem Remich direkt mit Luxemburg verbinden. Diese im Ganzen 150 Kilometer lange Gürtelbahn, „Prinz Heinrich-Bahn" genannt, ist in folgende 5 Hauptloose getheilt:

1) von Wasserbillig über Echternach nach Ettelbrück, so daß Trier demnächst durch diese (die sogenannte Sauerbahn) über Echternach und Diekirch mit Belgien und Holland eine direkte Bahnverbindung erhält.

   Sollte diese Bahnstrecke eine Fortsetzung von Trier nach Birkenfeld finden, so wäre sie berufen, ein wichtiges Verbindungsglied zwischen Belgien und Süddeutschland, zwischen Antwerpen und Triest zu bilden und dem Moselgebiete Ersatz für den Waarenverkehr zu bieten, den die Kanäle und Bahnen im Elsaß und in Belgien schon vor Jahrzehnten unserer Stadt und Schifffahrt entzogen haben. Auch ist schon des Oefteren darauf hingewiesen worden, daß das Sauerthal für den internen Verkehr sehr wichtige Konsumartikel zu schaffen im Stande ist. Die Forstkultur, der Gruben-, Bergbau- und Hüttenbetrieb werden insbesondere schwer ins Gewicht fallende Produkte massenhaft darbieten, welche bis jetzt wegen der ungenügenden Sauerschifffahrt fast ganz brach liegen mußten. Die Bedeutung der Sauerbahn für den Regierungsbezirk Trier und für den Verkehr auf der Mosel ist erheblich zu nennen, weil diese Bahn in Verbindung mit einer Hochwald-

*) Nach Majerus.

bahn das Bahnnetz des Bezirkes nahezu vollendet und auch die Aussicht eröffnet, daß die projektirte Hundsrückbahn, die parallel der Rhein-Nahebahn nach Koblenz führen soll, ihrer Verwirklichung näher geführt wird. Während eine eigentliche Moselbahn zwischen Trier und Koblenz ihrer kostspieligen Anlage wegen bisher wenig Chancen ihrer Ausführung darbot, wird eine Bahnverbindung von Trier mit Koblenz am allerehesten hergestellt, wenn einmal die Linie Diekirch-Trier-Birkenfeld besteht und alsdann über den Hundsrücken der Bahnanschluß an Koblenz angeregt wird. (In neuester Zeit plant man auch für eine Verbindung zwischen Diekirch und Birresborn oder Erdorf.)

Die übrigen 4 Hauptloose der luxemburger Gürtelbahn sind folgende:

2) von Ettelbrück oder Namur durch das Attert- oder Bettingerthal bis zur französischen Grenze;
3) von Bettenburg aus in der Richtung von Athus über Beles mit einer Zweigbahn nach Esch;
4) von Bettenburg über Bad Mondorf nach Remich mit Aussicht auf Fortführung dieser Bahn a) nach Merzig-Saarlouis im Anschlusse an die trier-saarbrückener Bahn und b) direkt von Remich nach Luxemburg;
5) von Remich nach Oetringen und daselbst in die Grand-Luxemburg-Wasserbilliger Bahn wieder einmündend.

Für die Gesammtbahn hat die konzessionirte anonyme Gesellschaft „hennegauer Kohlenbecken-Eisenbahnen" bei der luxemburgischen Regierung zur Sicherung der Ausführung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten eine Kaution von einer Million Franken niedergelegt.

§ 5. Die Bedeutung der Eisenbahnen im Kriege und die Sicherung der preußischen Westgrenze.*)

Aus den bisher gemachten Erfahrungen lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1) daß ein schnelles und sicheres Vorrücken großer Truppenmassen (zumal in konzentrirter Stellung) ohne eine ausreichende Mitwirkung der Eisenbahnen ganz unthunlich ist, weil durch andere Mittel einerseits der taktmäßige Nachschub, die Nachführung der Munition, sowie die ausreichende Verpflegung nicht bewirkt werden können, andererseits aber auch eine genügende Evakuation der Lazarethe nicht angänglich ist;
2) daß eine Benutzung der eigenen Eisenbahnen für den andringenden Feind nur dann verhindert wird, wenn die Eingangspunkte resp. die geeigneten Bahnknotenpunkte in ausreichender Weise fortifikatorisch gedeckt sind, auch wenn man gleichzeitig mit dem Zurückgehen der eigenen Armee das gesammte Betriebsmaterial entfernt, um selbst eine partielle Benutzung unmöglich zu machen;
3) daß eingeleiste Bahnstrecken für eine Benutzung im Kriege in Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche das Signalwesen bereitet, immerhin nur von geringem Werthe sind, daß daher die schleunige Beschaffung eines Doppelgeleises eine der Hauptaufgaben ist, auf die die Aufmerksamkeit mit aller Energie gerichtet werden muß;

*) Aus der Nationalzeitung.

4) daß der Zahl und der Länge nach ausreichende Bahnhofs-Geleise nebst entsprechenden Seiten- und Stirnrampen, guten befestigten Wegen und Plätzen für den geordneten Aufmarsch der Truppen vor der Einschiffung und nach der Ausschiffung auf den Stationen vorhanden sein müssen, und
5) daß genügendes und geeignet konstruirtes Fahr- und Zugmaterial für den Bahnbetrieb zur Verfügung steht.

In Rücksicht der Bedingungen ad 4 und 5 sei hier die Bemerkung gestattet, daß die Anlage und Ausrüstung unserer heutigen Eisenbahnen speziell zunächst für das Handelsinteresse und den Reiseverkehr erfolgt ist, daß ihnen daher die Bedingungen für den schnellen und sichern Massentransport der Truppen und des Armeematerials meistentheils fehlen. Da nun aber die Eisenbahnen ein's der wichtigsten Vertheidigungsmittel jedes Landes sind, so ist zu wünschen, daß Seitens der Bundesverwaltung baldigst Anstalten getroffen werden, die staatliche Beaufsichtigung aller Eisenbahnen (also auch der Staatsbahnen) den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu entziehen und die Letzteren in Betreff der Verwaltung ihrer Staatsbahnen auf die Machtbefugniß der Privatbahnen zurückzuführen. Es würden sich dann Mißstände, die sowohl zum Nachtheil des gewöhnlichen, wie auch des kriegerischen Eisenbahnverkehrs heute fast unvermeidlich sind, gewiß ohne große Schwierigkeit heben, wenigstens aber für die Folge vermeiden lassen. Als dergleichen Unzuträglichkeiten bezeichnen wir unter Anderem, daß die Leistungsfähigkeit der bei weitem größten Zahl der Personenlokomotiven im norddeutschen Bunde heute dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß sie nicht, statt mit einer, durchgängig mit zwei gekuppelten Triebaxen versehen wurden, daß fernerhin die bedeckten Güterwagen nicht durchgängig außer an den Seiten-, auch an den beiden Stirnwänden mit Thüren versehen wurden und daß endlich nicht alle offenen Güterwagen eine solche Einrichtung erhielten, um die Kopfbracken entweder umklappen oder ausheben zu können.

Kehren wir nun nach Erörterung der Anforderungen, welche die Eisenbahnen für Kriegszwecke erfüllen sollten, zu dem Gebiete an der obern Mosel und an unsere Grenze mit Frankreich zurück. Wir finden da, daß die einzige Eisenbahn, welche zur Zeit von dem Netze unseres Hinterlandes, aus dem Rheinthale, dorthin führt, derjenige Linienzug ist, welcher aus der Rhein-Nahe-Bahn, der saarbrücker und saarbrücken-trierer Bahn gebildet wird. Die Eifelbahn ist erst im Bau begriffen. Der Bau der Moselbahn aber ist noch immer ein frommer Wunsch geblieben. Mit Ausnahme der saarbrücker Staatsbahn ist die heute nutzbare Eisenbahnlinie nach Trier nur eingeleisig ausgebaut. Rechnen wir, daß auf einer solchen eingleisigen Bahn in 24 Stunden 15 Züge befördert werden können und daß mit Rücksicht auf die Kavallerie und den Train pro Zug nur ⅔ Mal Tausend gleich 666⅔ Mann zum Transport gelangen, so werden pro Tag 10 000 Mann transportirt. Zur Konzentrirung einer Armee von 500 000 Mann wäre also, wenn man nur die vorhandene Bahn benutzte, eine Zeit von 50 Tagen erforderlich. Diese Zeit möchte sich mit Bezug auf den Transport aus dem weiteren Hinterlande noch auf wenigstens 60 Tage erhöhen. Die Beschleunigung einer derartigen Konzentration per Eisenbahn dürfte sonderbar erscheinen. Es muß also auf einen theilweisen Fußmarsch der zu konzentrirenden Armee Bedacht genommen werden. Bei einer solchen Disposition stehen aus dem tiefern Hinterlande (dem Innern von Preußen) vier große Eisenbahnlinien-Züge zur Verfügung, deren erster über Düsseldorf-

Aachen in Aachen, deren zweiter in Köln, deren dritter in Koblenz und deren vierter über Frankfurt-Mainz in Bingerbrück mündet. Wird auf jede dieser Linien ein Viertel der Armee, also 125 000 Mann, vertheilt, so erfordert dies bei der Leistung der Bahn Bingerbrück-Trier von pro Tag 10 000 Mann, 12½ Tage zur Konzentration, was mit dem Fußmarsch der Truppen auf den übrigen Routen, Aachen-Trier, Köln-Trier, Koblenz-Trier übereinstimmen dürfte und was mit dem Transporte aus dem Hinterlande im Ganzen eine Zeit von 3 Wochen erfordert.

Daß Frankreich zur Konzentrirung einer gleich großen Truppenmasse auch nur annähernd dieselbe Zeit gebrauchen sollte, scheint unglaublich, da dasselbe an seiner ganzen Nordostgrenze eine durch zahlreiche Festungen gedeckte Parallelbahn besitzt, welche an acht verschiedenen Stellen mit dem großen Netze des Hinterlandes in Verbindung steht und welche ihm gestattet, ganz abgesehen von der frühen Ansammlung in den Festungen, sich mit einer Energie und Schnelligkeit auf unsere Grenze zu werfen, welche unserer nur irgend denkbaren Leistung ganz augenscheinlich mehrfach überlegen ist. Wenn man auch auf die noch immer fortdauernden Gerüchte von der Konzentrirung umfangreichen Armeematerials an der Ostgrenze Frankreichs kein besonderes Gewicht legen will, so ist dessen ungeachtet doch so viel klar, daß wir aus Anlaß einer übergroßen Schnelligkeit Frankreich nicht wohl überholen können. Unsererseits aber gar an einen Einbruch nach Frankreich zu denken, muß schon um deshalb als überkühn erscheinen, weil uns einmal die Benutzung der französischen Bahnen wegen ihrer Garnirung mit Festungen unmöglich gemacht ist und weil wir das andere Mal, so lange diese ganze Festungsreihe nicht erobert ist, die Flanke und den Rücken unserer Armee begreiflicherweise nicht frei legen können. Erwägt man nun hierbei weiter, mit welcher unermüdlichen Zähigkeit man französischerseits bestrebt ist, sich einen Durchbruch durch das belgische Bahnnetz und damit den Weg nach Antwerpen, Köln, dem Niederrhein und Holland zur Verbindung mit einer in der Nordsee operirenden Flotte zu sichern, daß ferner mit der Okkupation der Linie Köln-Aachen, Saarbrücken-Bingen-Koblenz rc., sowohl die Flanken wie auch der Rücken einer bei Trier konzentrirten großen und noch jetzt dort äußerst schwierig zu verpflegenden Armee bedroht ist, so gelangt man zu der entschiedenen Ueberzeugung, daß ein Offensivstoß unsererseits an der oberen Mosel gegen Frankreich, weil viel zu gewagt, zu den frommen Wünschen gehören möchte. Wir kommen daher, wenn wir uns nicht überheben wollen, zu dem Schluß, daß der Rhein mit seinen Festungen für uns die Linie ist, in der wir definitiv die Franzosen zu erwarten haben.

Da für einen solchen Fall dem Feinde nicht nur die Benutzung unserer Eisenbahnen Aachen-Düsseldorf, Aachen-Köln, Saarbrücken-Bingen rc. offen steht, weil dieselben an keiner Stelle durch Befestigungen an den Eingangspunkten gedeckt sind, da ihm dadurch also die Verbindung mit seiner Operationsbasis im eigenen Lande in einer überaus günstigen Weise gleichsam vorbereitet ist, so gelangen wir leider auch noch zu dem Geständniß, daß sogar für die Abwendung einer vielleicht längeren Okkupation des linken Rheinufers bisher wenig geschehen ist.

Wollen wir Frankreich nur einiger Maßen gleich gerüstet gegenüberstehen, so ist neben der schleunigen Vollendung der Eifelbahn und dem baldigen Ausbau der Moselbahn auch die zweigeleisige Ausrüstung dieser beiden und der ganzen Linie Bingen-Trier ein ebenso großes Bedürfniß, wie die Anlegungen von Befestigungen

bei Trier resp. Konz, Saarbrücken und Aachen. So lange die Eifel- und Moselbahn aber noch nicht fertig sind, sollte man wenigstens die eine jetzt schon vorhandene Bahn, die Linie Bingen-Trier, in einen für Kriegszwecke geeigneten Zustand versetzen und sich mit geeigneten Befestigungen zu helfen suchen.

Tit. VI. Posten.

Mit derselben Sorgfalt wie man in Preußen schon vor länger als 100 Jahren auf die Einrichtung der Elementarschulen Bedacht nahm, ist damals auch für das Postwesen (als ein ebenfalls wichtiges Kulturmittel) gesorgt worden.*)

Schon König Friedrich Wilhelm I. befahl dem General-Postamte Posten anzulegen von Ort zu Ort: „Ich will haben ein Landt, das kultiviret sein soll; höret Post dazu ..... Die Posten sind gleichsam das Oel vor die ganze Staatsmaschine. Fr. W."

Er nannte die vielen kleinen Staatspostanstalten „das Postunwesen des heiligen römischen Reiches" und schloß mit dem Fürsten von Thurn und Taxis eine feste Uebereinkunft.

In demselben Geiste wirkte die Verwaltung unter Friedrich II. weiter. „Das Postwesen in Schlesien soll — heißt es in einer Order des großen Königs vom Jahre 1741 an das General-Postamt — dem Interesse des Königs und des Volkes, als welche Interessen dieselben sind, entsprechend organisirt und sollen dabei keine Mittel gespart werden; die üblich gewesene Verpachtung der Postämter soll ganz aufhören." Wiederholt schärfte er den Behörden ein: „Postsachen müssen von prompter Exekution sein."

Im siebenjährigen Kriege leisteten die Feldposten erhebliche Dienste. Großen Schaden richtete die von dem Könige im Jahre 1766 eingesetzte französische Regie im Postwesen an, indem sie der Verwaltung einen durchaus fiskalischen Charakter aufdrückte und ihre Einrichtungen mit einem dem deutschen Wesen verhaßten Spionir- und Denunziantensystem umgab. Ihr Wirken beim Postwesen währte nur 3 Jahre; mehrere der französischen Beamten ergriffen wegen Unterschleifs die Flucht. Der König schrieb an den General-Postmeister: „Es ist lauter Schurkenzeug und ich denke darauf, mir nach und nach alle Franzosen vom Halse zu schaffen."

Noch viel schlimmer war die Zeit der französischen Okkupation. Im Jahre 1807 berichteten die Posträthe von Berlin nach Memel: „Das ganze Postwesen geht unter, Leib und Seele werden ermüdet und verwirrt durch die fortwährend verlangten bordereaux, états, renseignements, tableaux u. s. w."

Die Prinzipien der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung verliehen dem hinfälligen Körper neue Kraft. Unter Naglers veredelnder Leitung, unter Schmückerts schöpferischer Kraft und von der Heydts energischem Geiste erreichte das preußische Postwesen — nach Freiherr von Redens Zeugniß — den ersten Rang in Deutschland, ja selbst in Europa. Auf das Großartigste entwickelte sich das Postwesen in den beiden letzten Dezennien durch das sich von Jahr zu Jahr mehr vervollständigende Eisenbahn- und Straßennetz, durch den im Jahre 1850 zwischen Preußen und Oesterreich ins Leben gerufenen und im Jahre 1867 durch die Ausdehnung desselben auf das ganze norddeutsche Bundesgebiet.

---

*) Siehe Rotteck und Wellers Staatslexikon, 3. Auflage.

Die preußische Post, welche sich nach dem wiener Frieden mit dem Fürsten Thurn und Taxis auseinandergesetzt hat, befaßt sich hauptsächlich mit

a) Beförderung (einschließlich Bestellung) von gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, von Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, von gedruckten und lithographirten Sachen unter Band und von Zeitungen;
b) Beförderung von Packeten, Geldern und Personen d. h. die Fahrpost im eigentlichen Sinne;
c) Vermittelung von Post-Geldanweisungen, Einziehung von Postvorschüssen;
d) Vermittelung des Zeitungsdebits.
e) Hierzu kommen noch gewisse Nebenverrichtungen wie z. B. die Insinuation gerichtlicher Verfügungen, die Besorgung des Extrapost- und Estafettendienstes, die Wahrnehmung von Telegraphengeschäften.

Dabei ist die Fahrpost der freien Konkurrenz immer mehr und zwar ohne irgend welchen Verlust für die Staatskasse überlassen worden, ohne daß die gänzliche Beseitigung dieses vom vollsten öffentlichen Vertrauen getragenen Staatsinstitutes möglich wäre oder auch nur vom Publikum gewünscht würde.

Dieses Institut hat gegenwärtig, wo es den norddeutschen Bund umfaßt, eine großartige Ausdehnung erlangt, wie aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist.

Im Jahre 1869 bestanden im norddeutschen Postbezirke 4520 Postanstalten, d. h. $1._{69}$ pro Quadratmeile. Auf $1693._{23}$ Meilen Eisenbahnen begleiteten 574 Kondukteure die 1700 täglich zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge, auf denen sich 713 Postbüreaus befanden. Den Landverkehr unterhielten 4515 Posten mit 3316 Postkoursen. Auf Wasserstraßen wurden 91 Dampfschiffsgelegenheiten benutzt. Eisenbahn und Landposten legten 13.161 845 Meilen zurück, zu Wasser wurden gemacht 140 999 Meilen. Bei der Postverwaltung waren beschäftigt 14 337 Beamte und 20 236 Unterbeamte. Der Eintritt in den Postdienst hat im Vergleich zu 1868 erheblich und zwar um 397 Personen abgenommen. In 199 Orten befanden sich 286 postärarische Postgebäude; 1 579 Posthalter unterhielten in 1 698 Posthaltereien, 6 235 Postillone mit 17 066 Pferden und 14 515 Postwagen. Es wurden 275.694 084 Briefe also $9._{2}$ pCt. mehr als im Vorjahre befördert. Die Zahl der unfrankirten Briefe hat sich um $28._{6}$ pCt. vermindert. Von 601 887 unbestellbaren Briefen gelangten 473 350 an die Absender zurück. Durch Vermittelung der norddeutschen Postanstalten wurden 937 513 Exemplare von Zeitungen in 152.369 734 Nummern bezogen. Die Portoeinnahmen für die internen Briefsendungen beliefen sich auf 7.059 147 Thlr., oder 493 164 Thlr. mehr als 1868. Mittelst 9.440 260 Postanweisungen wurden 116.957 380 Thlr. befördert und im Verkehr mit anderen Ländern außerdem in 418 107 Anweisungen 7.462 043 Thlr. An Freimarken wurden abgesetzt 293.067 290 Stück im Gesammtwerthe von 10.729 117 Thlr. Die Post hatte 8 000 Thlr. Verluste zu bezahlen. Die Einnahmen an Porto und Franko täglich variiren im August zwischen 42 139 und 52 944 Thlr., im Dezember, Oktober und November zwischen 46- und 47 000 Thlr., im Januar und April zwischen 44- und 45 000 Thlr. und in den anderen Monaten zwischen 43- und 44 000 Thlr. Der Zeitungs-Preiskourant weist 590 politische und 1 532 nichtpolitische Zeitungen innerhalb und 792 politische, sowie 1 178 nichtpolitische Zeitungen außerhalb des norddeutschen Postbezirkes auf. Die Post hatte 49 484 Abonnenten auf 181 religiöse Zeitschriften, 159 755 auf 595 Unterhaltungs- und Lokalblätter

und 33 369 auf 27 Modezeitschriften. Die Postverwaltung steht mit 4 Versicherungs-Gesellschaften im Vertragsverhältniß, bei denen 1 073 Versicherungen zwischen 100 und 500 Thlr. im Betrage von 424 500 Thlr. abgeschlossen wurden. An Prämien wurden von den Versicherten mit Einschluß von Zuschüssen aus den Post-Unterstützungskassen 15 664 Thlr. bezahlt.

Werfen wir nun einen Blick auf die im Jahre 1810 im Saardepartement vorhanden gewesenen postalischen Einrichtungen, so finden wir Postämter (bureaux) zu Trier (mit einem Direktor, einem Kontroleur und 2 Kommis), Saarbrücken, Saarlouis, Birkenfeld und Prüm und Distributionen nur zu Merzig und Wittlich.

Im Jahre 1802 gingen Fahrposten nur auf 3 Routen:

1) von Paris nach Mainz über Grevenmacher, Trier, Hetzerath, Wittlich, Lutzerath u. s. w.;
2) von Luxemburg nach Mainz über Grevenmacher, Trier, Hetzerath, Monzelfeld, Kirchberg und
3) von Paris nach Mainz über Forbach, Saarbrücken, Norbach u. s. w.

Zwei Messagerien waren zu Trier eingerichtet, von welchen die eine zwei Mal in der Woche nach Koblenz, die andere nach Luxemburg fuhr.

Dagegen gab es am 15. August 1865 im Regierungsbezirk Trier folgende öffentlichen Verkehrslinien:

I. Eisenbahnen:

a) von Trier nach Saarbrücken (Metz-Paris); b) nach Bingerbrück (Koblenz-Köln-Mainz-Frankfurt); c) von Trier nach Luxemburg (Arlon-Namür-Brüssel und Thionville-Metz-Paris).

II. Personenposten auf folgenden Touren:

1) Aachen-Trier, 2) Alf-Wittlich, 3) Baumholder-Kusel, 4) Baumholder-Heimbach 2 Mal täglich, 5) Bernkastel-Fischbach, 6) Bernkastel-Wittlich per Mühlheim a. M., 7) Bernkastel-Wittlich per Zeltingen, 8) Beurig-Perl, 9) Stadt-Birkenfeld-Bahnhof-Birkenfeld 5 Mal täglich, 10) Birkenfeld-Hermeskeil, 11) Birkenfeld-Morbach, 12) Birresborn-Gerolstein, 13) Bitburg-Dudeldorf, 14) Bitburg-Echternacherbrück, 15) Bitburg-Neuerburg, 16) Bitburg-Wittlich, 17) Bonn-Wittlich, 18) Koblenz-Trier per Polch, 19) Koblenz-Trier per Mayen, 20) Köln-Trier, 21) Kusel-Lauterecken, 22) Daleiden-Waxweiler, 23) Daun-Hillesheim, 24) Echternacherbrück-Trier, 25) Fischbach-Lauterecken, 26) Fischbach-Rhaunen, 27) Friedrichsthal-Illingen, 28) Gerolstein-Hillesheim, 29) Hanweiler-Saarbrücken Bahnhof 2 Mal täglich, 30) Hermeskeil-Thalfang, 31) Hermeskeil-Trier, 32) Hermeskeil-Türkismühle, 33) Heusweiler-Saarbrücken Bahnhof, 34) Idar-Kempfeld, 35) Idar-Oberstein 3 Mal täglich, 36) Illingen-Ottweiler, 37) Lebach-Saarbrücken Bahnhof, 38) Longkamp-Trarbach, 39) Losheim-Mayen, 40) Ludweiler-Völklingen 2 Mal täglich, 41) Lutzerath-Prüm, 42) Merzig-Wadern, 43) Morbach-Trier, 44) Neumagen-Thalfang, 45) Nohfelden-Türkismühle 2 Mal täglich, 46) Perl-Wies, 47) Prüm-St. Vith, 48) Rothaus-Schwarzenborn, 49) Saarbrücken-Bahnhof-St. Ingbert 2 Mal täglich, 50) Saarlouis-Tholey, 51) St. Wendel-Tholey, 52) Simmern-Trier, 53) Speicher-Trier, 54) Trarbach-Wittlich, 55) Trier-Wadern, 56) Türkismühle-Wadern, 57) Vianden-Waxweiler;

III. Botenposten:

58) Beckingen-Niedaltdorf, 59) Bengel-Reil, 60) Bernkastel-Mülheim a. M., 61) Bernkastel-Zeltingen, 62) Büchenbeuren-Rhaunen, 63) Burg-Reuland-Leidenborn,

64) Bouzonville-Saarlouis, 65) Daleiden-Dasburg, 66) Dudeldorf-Speicher, 67) Echternacherbrück-Wallendorf, 68) Ensheim-Saarbrücken Bahnhof, 69) Großlittgen-Manderscheid, 70) Hetzerath-Neumagen, 71) Hillesheim-Stadtkyll, 72) Leidenborn-Waxweiler, 73) Neunkirchen-Spiesen, 74) Obersgegen-Wallendorf, 75) Perl-Sierk, 76) Prüm-Schönecken, 77) St. Ingbert-Sulzbach.

Einen Ueberblick über die Entwickelung des Postverkehrs im Regierungsbezirk Trier gewähren auch nachstehende

Statistische Notizen

über die Postverwaltung im Regierungsbezirk Trier pro 1855, 1865 und 1869, mit Anschluß des Postwesens im Fürstenthume Birkenfeld.

	im Jahre 1855	1865	1869
Zahl der Bezirks-Postanstalten	66	94	102
„ „ Vorsteher der Postämter und Postexpeditionen 1. Klasse (frühere Postverwaltungen)	6	12	12
„ „ Vorsteher der Postexpeditionen 2. Klasse (Postexpediteure)	60	82	90
„ „ expedirenden Beamten	14	56	65
„ „ Postexpeditions-Gehülfen	35	43	46
„ „ preußischen Postagenten im Auslande	1	1	1
„ „ Briefträger, Wagenmeister, Packmeister und Büreaudiener	17	23	41
„ „ Packetbesteller	2	7	7
„ „ Kondukteure	20	25	29
„ „ Post-Fußboten	7	17	15
„ „ Land-Briefträger	112	172	195
„ „ Packetträger auf Eisenbahn-Höfen	1	19	28
„ „ Stadt-Postboten	1	2	2

Das Personal der Ober-Postdirektion und der Ober-Postkasse besteht aus 1 Ober-Postdirektor, 1 Postrath, 1 Postinspektor, 3 Büreaubeamten 1. Klasse (Ober-Postsekretaire), 2 Büreaubeamten 2. Klasse (Postexpedienten), 2 diätarischen Büreau- und Rechnungsbeamten (Postexpedienten), 1 Kanzleidiätarius, 1 Ober-Postkassen-rendanten, 1 Ober-Postkassenbuchhalter, 2 Büreaudiener.

	1855	1865	1869
Zahl der Personenposten	23	52	63
„ „ Botenposten	8	17	15
„ „ Bahnhofsfahrten	—	23	26
„ „ Posthaltereien (darunter 2 königliche seit 1865)	37	40	45
„ „ Posthalter	37	37	43
„ „ Postillone	148	118	123
„ „ Postpferde (darunter 52 kgl. Postdienstpferde seit 1865)	546	393	419
„ „ königlichen Postwagen			
a) auf gewöhnlichen Landstraßen	48	83	74
b) auf Eisenbahnen	—	10	10
„ „ königlichen Schlitten und Schlittenläufe	18	23	22
„ „ Posthalterei-Wagen	114	91	96
„ „ Posthalterei-Schlitten und Schlittenläufe	22	27	25

Briefkasten haben ausgehangen	1855	1865	1869
a) an Orten mit Postanstalten	90	141	152
b) an Orten im Landbezirke	400	544	684

Bei den Postanstalten sind eingegangen im Jahre	1835	1855	1865	1869
	Stück	Stück	Stück	Stück
I. Briefpost-Gegenstände:				
a) portofreie im Allgemeinen	—	429 299	560 560	620 730
b) portopflichtige im Allgemeinen	—	1.085 850	2.241 570	3.015 036
II. Packetsendungen ohne deklarirten Werth	22 030	153 024	338 611	393 642
III. Briefe u. Packete mit deklarirtem Werthe	—	79 760	100 035	113 258
IV. Briefe u. Packete mit Postvorschüssen	—	12 636	44 369	56 898
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
das Gewicht der Packetsendungen ad II. betrug	—	3.451 968	4.255 721	4.074 724
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
der deklarirte Werth der Geldsendungen ad III. betrug	1.079 411	8.250 840	19.949 670	31.449 996
	Stück	Stück	Stück	Stück
Postanweisungen sind aufgeliefert worden	—	—	78 862	139 626
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
Betrag der Einzahlungen	—	—	1.368 972	1.778 634
Freimarken sind verkauft worden für	—	4 814	33 517	112 492
Frankokouverts sind verkauft worden für	—	3 471	12 580	9 118
Zahl der abgereisten Personen	6 345	89 179	123 336	146 422

Wir sehen also, wie mit der Erweiterung der Verkehrsverbindungen die Vermehrung der Postanstalten Hand in Hand gegangen ist.

Eine für die Bewohner solcher Ortschaften, in denen sich noch keine Postanstalten befinden, wichtige Einrichtung, das Landbrief-Bestellinstitut, wurde im Jahre 1846 für den hiesigen Bezirk ins Leben gerufen, während bis dahin die Landbewohner ihre Korrespondenz bei der zunächst gelegenen Postanstalt aufliefern und beziehungshalber abholen mußten.

Zwar waren die Vorsteher der Postanstalten verpflichtet, die Briefe 2c. gegen Bezug der festgesetzten Gebühren bestellen zu lassen; indessen bestanden über die Zeit der Bestellung keine bindenden Vorschriften, so daß Verzögerungen nicht selten vorkamen.

Mit dem Jahre 1846 wurden die Landbriefträger von der Postverwaltung auf Kontrakt engagirt und die Briefe an bestimmten Wochentagen regelmäßig abgetragen.

Nach Maßgabe der etatsmäßigen Mittel trat eine sukzessive Vermehrung der Landbriefträger und der Bestelltage ein, so daß bereits im Jahre 1865 die Bestellung der Korrespondenz auf das platte Land täglich, mit Ausnahme des Sonntags, nach größeren Orten sogar täglich 2 Mal stattfand.

Eine andere wesentliche Erleichterung des Korrespondenzverkehrs des platten Landes gewährt die Aufstellung von Landbriefkasten, welche von den Land-Briefträgern auf ihren dienstlichen Rundgängen geleert werden müssen.*)

*) Im Bereiche des vereinigten Königreichs Großbritannien wurden im Jahre 1869 772.000 000 Briefe (amtliche Mittheilungen nicht mit eingeschlossen) befördert und dabei an Porto 3.438 186 L. eingenommen. Gleichzeitig wurden 35.000 000 Zeitungen und Buchpackete durch die Post befördert, die 408 792 L. einbrachten.

Tit. VII. Telegraphen.

Uebersicht

über die Entwickelung des Telegraphenwesens und des telegraphischen Verkehrs im Regierungsbezirk Trier.

A. Telegraphennetz:

Es wurden Telegraphenlinien resp. Leitungen angelegt:

im	Jahre	1853	die	Linie	Koblenz-Trier-Saarbrücken . .	1	Leitung
„	„	1855	„	„	Trier-Luxemburg	1	„
„	„	1856	„	„	Koblenz-Trier-Saarbrücken . .	1	„
„	„	1859	„	„	Bingerbrück-Saarbrücken . .	1	„
„	„	1860	„	„	„ „ . . .	1	„
„	„	1861	„	„	Trier-Sierk	1	„
„	„	1863	„	„	Saarbrücken-Forbach . . .	2	„
„	„	1864	„	„	Köln-Malmedy-Prüm-Trier .	1	„
„	„	1865	„	„	Köln-Koblenz-Trier-Sierk . .	1	„

„ „ 1867 1) Zuleitung Saarburg, Behufs Errichtung der Station Saarburg;

2) Zuleitung Merzig, Behufs Errichtung der Station Merzig;

3) Linie Trarbach-Bernkastel im Anschlusse an die Mosellinie Kaisersesch, Kochem, Alf, Bertrich, Zell, Trarbach.

In den Jahren 1868 und 1869 wurde eine neue an bestehender Linie angelegte Leitung von Saarbrücken bis zur französischen Grenze mit einer Länge von 0.65 preußischen Meilen in Betrieb gesetzt.

Eine von Trier bis Perl an der bestehenden Linie angelegte neue Leitung von 6.22 Meilen ist bereits fertig und wird nächstens in Betrieb gesetzt werden.

B. Depeschenverkehr:

Eröffnet im Jahre	Station		1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869
1853	Trier	abgesandt	—	—	732	539	558	841	1277	1208	1485	1743	2139	3277	4304	6585	7366	9137	9869
15/12	Trier	angekommen	—	—	585	471	492	731	1469	1406	1483	1865	2372	3240	3930	5716	6910	8535	8915
	Saarbrücken	abgesandt	—	—	1071	406	428	578	885	1182	1482	1894	2217	3390	3860	5240	5927	6981	7248
	"	angekommen	—	—	342	423	371	585	872	1231	1554	1661	1588	3116	3489	4785	6270	7128	7732
1855	Fraulautern (Kr. Saarlouis)	abgesandt	—	—	255	474	156	214	158	aufgehoben resp. nach Saarlouis verlegt.									
	"	angekommen	—	—	68	162	162	230	215										
1859	Saarlouis	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	354	408	641	597	699	890	1782	1629	1866	1856
	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	464	465	651	638	772	895	1844	1725	2053	1955
1863	Wittlich	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	255	416	508	557	725	815	803
	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	400	462	592	670	769	732
1865	Prüm	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370	427	610	836	866
Februar	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	323	483	585	759	893
do.	Bitburg	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	670	507	562	1039	1003
Januar	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	312	527	574	1011	930
do.	Perl (Kreis Saarburg)	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	268	249	273	277
5/9	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	281	409	407	328
1866	Neuerburg (Kreis Bitburg)	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	229	222	386	427
Januar	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	229	260	378	378
November	Ottweiler	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	283	347	411
	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	272	302	422
1867	Bernkastel	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	374	1341	1363
Oktober	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	281	1146	1207
1867	Merzig	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	351	475
August	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	376	458
1867	St. Wendel	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	236	441	487
Februar	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	309	483	382
1867	Saarburg	abgesandt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	344	455
Juli	"	angekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214	439	438

Die im Großherzogthum Luxemburg bestehenden 18 Eisenbahn-Telegraphenstationen sind dem allgemeinen Telegraphenverein einverleibt.

Nachweisung
des Depeschenverkehrs der Telegraphenstation zu Trier
im Jahre 1869.

1) Aufgegebene Depeschen	9 869	Stück
2) Angekommene Depeschen	8 915	„
3) Durchgangsdepeschen	20 910	„
4) Uebertragen	6 032	„
Summa	45 726	Stück.

Tit. VIII. Nachweisung der wichtigeren Höhenlagen im Regierungsbezirk Trier in Metern über dem Nullpunkte des amsterdamer Pegels.

Seit der Aufnahme des Generalstabes hat sich immer mehr herausgestellt, daß die vielen vorhandenen barometrischen Höhenangaben meistentheils unzuverlässig und für praktische Zwecke unbrauchbar sind. Da es sich ebenso mit den Bd. I. S. 78 und folgende veröffentlichten Höhenangaben verhält, mittler Weile aber das ganze bei der hiesigen königlichen Regierung vorhandene Material zur Anfertigung einer hydrographischen Karte revidirt und gesichtet worden ist, so haben wir uns um so mehr veranlaßt gefunden, die auf diese Weise gewonnenen Resultate zu veröffentlichen.

Die nachstehenden Höhenangaben sind entnommen:

1) aus den in den Sammlungen der königlichen Regierung vorhandenen Nivellementsprofilen, Tabellen, Karten und Strominventarien;
2) aus den Aufnahmen und Angaben einzelner Lokal-Baubeamten;
3) aus einem bei der königlichen Katasterinspektion zu Trier im Jahre 1845 zu diesem Zwecke angelegten Aktenstücke

Die Angaben beruhen zum größten Theile auf mit dem Niveau ausgeführten zusammenhängenden Nivellements. Dagegen gründet sich die zweite Abtheilung zum größten Theile auf barometrische und trigonometrische Messungen. Die Zusammenstellung und die durchweg erfolgte Reduzirung in Metermaaß resp. auf den amsterdamer Pegel ist im November 1869 bewirkt durch den Landbaumeister Danner zu Trier.

Die in ihrer ganzen Länge schiffbare **Mosel.**

(Die Wasserstände der einzelnen Punkte sind bei $2,_{33}$ Fuß = $0._{731}$ Meter am Pegel zu Besch und, dem entsprechend, bei $1._{91}$ Fuß = $0._{59}$ Meter am Pegel zu Trier beobachtet.)

	Meter.
Wasserstand an der französischen Grenze bei Perl	$140._{39}$
„ bei Besch	$140._{24}$
Nullpunkt des Pegels zu Besch	$139._{55}$
Niedrigster Wasserstand (1865)	$139._{78}$
Höchster Wasserstand (1784)	$146._{21}$
Wasserstand bei Bech	$139._{98}$
Wasserstand an der nenniger Bachmündung	$139._{48}$
Wasserstand bei Remig	$139._{16}$
Unterkante des Gewölbes der Brücke bei Remig	$147._{67}$
Wasserstand bei Thorn	$138._{81}$

	Meter.
Wasserstand bei Palzem	$138._{51}$
„ bei Wehr	$135._{87}$
„ bei Ehnen	$135._{81}$
„ an der Wincheringer Bachmündung	$134._{13}$
„ „ „ Nitteler „	$132._{49}$
„ „ „ Wellener „	$131._{91}$
„ „ „ Grevenmacher „	$131._{41}$
„ an der Mündung der Saehr	$130._{66}$
„ der Sauer bei Wasserbillig	$129._{49}$
„ an der Sauermündung	$129._{26}$

[Beobachteter Pegel an der Sauerbrücke ($1._{85}$′) = $0._{581}$ Meter, zu Trier ($1._{17}$′) = $0._{367}$ Meter, zu Mehring ($0._{972}$′) = $0._{305}$ Meter, zu Kues ($0._{937}$′) = $0,_{204}$ Meter, zu Traben ($0._{937}$) = $0._{294}$ Meter.]

	Meter.
Wasserstand bei Dörrbach	$127._{86}$
„ bei Igel	$127._{12}$
„ an der Eisenbahnbrücke bei Konz	$126._{66}$
Unterkante des Gewölbescheitels dieser Brücke	$137._{96}$
Wasserstand an der euerner Bachmündung	$124._{75}$
Pegel zu Trier (am Unterhaupt der Moselbrücke)	$124._{07}$
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865)	$124._{33}$
Höchster Wasserstand daselbst (1784)	$131._{81}$
Unterkante des Gewölbschlußsteines am linksseitigen (Leinpfad) Bogen	$135._{42}$
Wasserstand an der Fähre bei Trier	$123._{26}$
Die **Kyll**, entspringt oberhalb Hallschlag nahe Stadtkyll	$423._{7}$
Höhe bei Gerolstein	361
„ „ Mürlenbach	323
„ „ Kyllburg	273
„ „ Erdorf	233
„ „ Hüttingen	205
„ „ Friedrich-Wilhelm-Brücke	179
Kyllmündung bei Ehrang	$122._{41}$
Die **Ruwer** entspringt bei Reinsfeld im Hochwald	500
Höhe bei Kell	440
„ „ Zerf	354
„ oberhalb Waldrach	160
Ruwermündung	$121._{41}$
Wasserstand der Mosel an der Fährstelle zu Schweich	$119._{88}$
Pegel der Mosel zu Mehring	$116._{72}$
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865)	$116._{59}$
Höchster Wasserstand daselbst (1845)	$125._{06}$
Die **Salm** entspringt bei Oberkail	452
Höhe bei Niederkail	231
„ „ Salmrohr	160
Salmmündung	$114._{36}$
Die **Thron** entspringt bei Horbruch und Heinzrath	501

Meter.

Höhe bei Rapprath 398
„ „ Gräfenthron 238
Thronmündung 110.71
Wasserstand der Mosel an der piesporter Fähre 110.21

Die Lieser entspringt bei Daun 378
Höhe bei Niedermanderscheid 280
„ „ Wittlich 168
Liesermündung 105.59
Wasserstand im Hafen von Kues 104.41
Pegel der Mosel zu Kues 103.67
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865) 103.62
Hochwasser (1861) 111.15
Wasserstand bei Zeltingen 102.14
„ bei Kröw 98.07
Pegel zu Traben (Regierungsbezirk Koblenz) 96.36
Wasserstand daselbst 96.67

Die Alf entspringt bei Darscheid p. p. 450
Höhe bei Niederbeuren 166
„ „ Bengel 146

Die Sauer (von Wallendorf bis zur Mündung schiffbar für kleine Fahrzeuge) entspringt im Großherzogthum Luxemburg.

[Beobachteter Pegel zu Steinheim (1.71′) = 0.52 Meter, an der Echternacherbrück (1.85′) = 0.581 Meter, zu Trier (1.17′) = 0.367 Meter.]

Höhe bei Losheim 500
„ „ Urb 430
„ „ Dasburg 267
„ „ Vianden 221
„ „ Ammeldingen 191
Wasserstand an d. Mündung der Our in die Sauer bei Wallendorf 176.05
„ des Gaibachs 172.63
„ des Diefenbachs 170.82
„ des Mühlenbachs 168.67
„ Erzbaches 167.29
Unterkante des Schlußsteines der Wallendorfer Brücke . . . 167.69
Wasserstand daselbst 161.73
Hochwasserstand (1844) 166.1
Wasserstand an der Weilerbachmündung 159.4
Wasserstand an der Eis- und Ernzerbachmündung 158.5
„ an der Fölkenbachmündung 158.0
Pegel zu Echternach (an der Brücke, unsicher) 157.90
Unterkante des Schlußsteines der Brücke bei Echternach (linksseitiger Leinpfadbogen) 164.20
Wasserstand daselbst 156.4

Die Prüm entspringt bei Hof Neuenstein am Fuße der Schneifel . . 638
Höhe bei Olzheim 509

	Meter.
Höhe bei Prüm	425
Die **Alf** entspringt bei Laudesfeld.	
Höhe bei Schlausenbach	694
„ „ Bleialf	470
Mündung der Alf in die Prüm bei Pronsfeld	374
Höhe der **Prüm** bei Lünebach	354
„ „ Waxweiler	325
„ „ Bettingen	214
Die **Enz** (Diez) entspringt bei Arzfeld	507
Höhe bei Neuerburg	317
„ „ Mettendorf	248
Mündung der Enz in die Prüm bei Holztum	220
Die **Nims** entspringt bei Weinsheim (NO. von Prüm)	480
Höhe bei Schönecken	397
„ „ Bickendorf	294
„ „ Rittersdorf	276
„ „ Bitburg	270
„ „ Niederweis	207
Mündung der Nims in die Prüm bei Irrel	161
Mündung der **Prüm** in die **Sauer**	152.07
Pegel der **Sauer** zu Steinheim	151.05
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865)	151.38
Höchster „ „	?
Mündung des edinger Baches	151.04
Fachbaum der Hinkelmühle	142.04
„ der mersdorfer Mühle	137.80
„ der obern mesenicher Mühle	135.08
„ der untern „ „	133.71
„ der langsurer Mühle	131.51
Pegel an der alten Brücke zu Wasserbillig	128.67
Unterfläche des Gewölbes derselben	136.78
„ der neuen Eisenbahnbrücke daselbst	140.42
Mündung der **Sauer** in die **Mosel**	129.26

Saar (von Saargemünd bis Louisenthal kanalisirt, von da ab bis zur Mündung in die Mosel schiffbar.)

[Die betreffenden Höhenlagen entsprechen einem Pegelstande zu Saarbrücken 2′ = 0.63 Meter, Saarlouis 1′ 7″ = 0.49 Meter, Schwemlingen 2′ 5″ = 0.76 Meter, Mettlach 2′ 1″ = 0.65 Meter, Saarburg 2′ 3½″ = 0.72 Meter, konzer Brück 2′ 2½″ = 0.69 Meter und Trier etwa 1′ 6″ = 0.47 Meter. Sämmtliche Schleusen der kanalisirten Saar haben gebrochenes Oberhaupt; es ist deshalb der Vorboden, nicht der Oberdrempel, maßgebend. Die Schleusen der preußischen Saar haben je 2 Pegel, deren Nullpunkt auf der Oberfläche des Vorbodens resp. des Ueberdrempels liegen.]

Wasserstand der Haltung Saargemünd (vis-à-vis der hanweiler Schleuse)	193.27
daselbst, Vorboden	191.47
„ **Unterdrempel**	190.27

	Meter.
Die Blies entspringt bei Grönig	317.0
Höhe bei St. Wendel	270.0
„ „ Niederlinxweiler	251.0
„ „ Ottweiler	249
„ „ Wiebelskirchen	245.0
„ „ Neunkirchen	244
Mündung der Blies, Wasserstand der Haltung Welferdingen	192.07
Schleuse der Saar daselbst, Vorboden	190.27
„ „ Unterdrempel	187.96
Wasserstand der Haltung Groß-Blittersdorf	189.76
Schleuse daselbst, Vorboden	187.96
„ „ Unterdrempel	185.49
Wasserstand der Haltung Güdingen	187.37
Schleuse daselbst, Vorboden	185.49
„ „ Unterdrempel	183.36
Nadelwehr, daselbst (massiver Rücken)	187.68
Wasserstand der Haltung Saarbrücken	185.24
Unterfläche des Gewölbscheitels der alten Saarbrücke (linksseitiger Leinpfadbogen)	191.24
Alter saarbrücker Pegel (50° unterhalb der Brücke)	182.47
Höchster Wasserstand daselbst (1824) } vor der Kanalisirung	191.4
Niedrigster „ „ } vor der Kanalisirung	183.0
Der Sulzbach erhält seinen Namen bei Sulzbach	237
Höhe bei Jägersfreude	206
Sulzbachmündung	185.24
Unterkante der Gitter der neuen Saarbrücke	191.25
Der Fischbach entspringt bei Quirscheid	249
Höhe bei Fischbacher Hütte	231
Fischbachmündung im Hafen	185.24
Schleuse der Saar bei Saarbrücken (Malstatt) Vorboden	183.36
desgl. Unterdrempel	181.27
Nadelwehr daselbst (massiver Rücken)	183.67
Wasserstand der Haltung Louisenthal	183.15
Unterkante der Gewölbescheitel an d. Eisenbahnbrücke zu Malstatt	197.61
Schleuse zu Louisenthal, Vorboden	181.27
„ „ „ Unterdrempel	179.00
Nadelwehr daselbst (massiver Rücken)	181.58
Mündung des Aschbaches am Unterhaupt der Schleuse	180.72
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865)	180.04
Mündung des Kellerbaches	179.94
Die Rossel entspringt in Frankreich.	
Mündung der Rossel bei Wehrden	179.22
Höhe der Unterkante des Gitters der neuen Brücke daselbst	187.30
Pegel zu Saarlouis	174.82
Niedrigste Wasserkante daselbst (1865)	174.83
Höchste „ „ (1845)	180.69
Fortifikationspegel daselbst	173.12

	Meter.
Die Prims entspringt bei Damflos (Züsch)	550
Höhe bei Nonnweiler	347
„ „ Dagstuhl (Wadern)	256
„ „ Bettingen	207
„ der Gewölbe-Unterkante der Eisenbahnbrücke bei Dillingen	182.39
Primsmündung bei Dillingen	173.89
Die Nied entspringt in Frankreich.	
Niedmündung in die Saar bei Rehlingen	169.47
Wasserstand der Saar bei Merzig	167.0
Pegel zu Schwemmlingen	164.28
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865)	164.88
Hochwasser (1845)	170.09
Dreisbachmündung	163.5
Höchster Wasserstand daselbst (1784)	172.23
Pegel zu Mettlach	156.84
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865)	157.23
Höchster „ „ (1845)	162.21
Serriger Bachmündung	142.59
Pegel zu Saarburg	139.31
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865)	139.83
Höchster „ „ (1784)	146.69
Unterkante des Gewölbschlußsteins der neuen Brücke daselbst	149.66
Leukbachmündung	139.45
Mündung des wiltinger Baches	133.71
Pegel zu Konzerbrück	127.15
Niedrigster Wasserstand daselbst (1865)	127.39
Höchster „ „	139.67
Unterkante des Gewölbeschlußsteines des Leinpfadbogens der alten Saarbrücke	139.67
Mündung in die Mosel	127.95
Nahe (nicht schiffbar) entspringt bei Sellbach	436
Höhe bei Nohfelden	310
„ „ Kronweiler	286
„ „ Oberstein	248

Orographische Abtheilung.

Stadt und Landkreis Trier.

Gewöhnlicher Wasserstand der Mosel	124.5
Höhe der Brücken-Fahrbahn	138.0
„ des Quais daselbst	133.0
„ der köln-trierer Staatsstraße bei Neuhaus	368
„ „ „ „ bei der Straße nach Olk	383
„ „ „ „ bei der Windmühle	401
Plateau zwischen Quint und Roth	261
Höhe des Grüneberges	351
„ „ Jägerhauses bei Kenn	281
„ „ Hinkelhauses	421

	Meter.
Höhe von Hermeskeil	539
△ P II O Nr. 294 Goldberg bei Fell	426
△ P I O XXXVIII. Hochwald bei Kell	658
△ P II O Nr. 39 Hohewurzel bei Beuren	672
△ P I O Lohberg (zwischen Euren und Trierweiler)	396
△ P II O Nr. 287 Kobenbach bei Trier	312
△ P II O Nr. 282 Kahlenberg	383
„ Nr. 286 Kommlingen bei Konz	321
Höhe von Pellingen an der Kirche	444

Kreis Bitburg.

Höhe der köln-trierer Staatsstraße bei Helenenberg	360
„ „ „ „ „ Meilbrück	349
„ „ „ „ „ Bitburg	337
△ P II O Nieschwald Plateau Helenenberg	428
Langenstein bei Scharfbillig	366
Plateau zwischen Irrel und Minden	292
„ „ Rims und Prüm	336
„ „ Bollendorf und Wallendorf	365
„ bei Neuerburg	320
„ bei Scheuern	525
„ bei Plascheid	512
△ P II O Nr. 146 bei Geichlingen	351
„ Nr. 148 Rommersberg bei Niedersgegen	385
Höhe von Rothehaus bei Zemmer	396

Kreis Prüm.

Höhe von Staffelstein	478
„ „ Balesfeld	440
„ „ Rommersheim	528
„ „ Prüm	425
„ „ Lichtenborn	556
„ „ Arzfeld (Kirche)	507
„ „ Daleiden	480
„ „ Olmscheid	529
„ „ Dasburg (Straße an der Our)	272
„ „ Stadtkyll	439
Höhe der Schneifel zwischen Schlausenbach und Olzheim	663
„ von Bleialf (Kirche)	490
„ von Hochhuscheid	573
△ P I O XXXIV. Kerschgeroth	697
△ P II O Dockscheid	585
△ P II O Nr. 132 (Auf Winkel) Birresborn	482
△ P II O Nr. 131 Dorberg	545
△ P II O Nr. 138 Krautscheid	555
△ P II O Nr. 9 Saxenhausen (Arzfeld)	590

Kreis Daun.	Meter.
Daun (Burg)	396
Hillesheim (Straße am Gasthofe von Schmitz)	437.2
Δ P I O XXXIII. Prümscheid	668
„ Gillenfeld	412
Δ P II O Wiesbaum	555.2
„ Meusberg	520.1
Gillenfelder Pulvermaar	405.7
Schalkener Maar	422.8
Weinsfelder Maar	481.9
Gemünder Maar	402.9
Gerolstein	396
Kreis Wittlich.	
Wittlich	171
Manderscheid (Oberort)	372
Plateau zwischen Kröw und Niederbeuren	349
Δ P II O Staudt (Plateau 1 Stunde NO. von Wittlich)	467.5
Minheimer Berg (do. zwischen Minheim und Clausen)	396.6
Mosenberg	528.8
Δ P I O Kondelwald (Reidelheck)	483.4
Δ P III O Kinheim	405.1
Δ P II O Kellberg	449
Kreis Bernkastel.	
Stumpfe Thurm (Staatsstraße bei Heinzerath)	563
Morbach	444
Δ P I O Erbeskopf	816
„ Harth	558
Graacher Schanze zwischen Trarbach und Bernkastel	438
Kreise St. Wendel, Ottweiler und Birkenfeld.	
Wiebelskirchen (Bahndamm)	256
Tholey	375
Unterhalb Theley (Staatsstraße)	397
Aschbach	243
Offenbach (Brücke)	180
Grumbach (Schwefelquelle)	210
daselbst (Burg)	271
Baumholder (an der Kirche)	479
daselbst (am Weiher)	442
St. Wendel (Brücke)	273
Ottweiler (Bahnhof)	261
Δ P I O Schaumberg	562
Höhe zwischen Baumholder und Oberstein	575
Höhe zwischen Theley und Tholey	423
Kreis Saarbrücken.	
Saarbrücken (an der Ludwigskirche)	197
Höhe zwischen Holz und Wahlscheid	401

	Meter.
Fechinger Berg	335
Friedrichsthal	299
Kreis Saarlouis.	
Lebach (an der Brücke)	212
Saarwellingen	204
Schwalbach (an der Kirche)	225
Kreis Merzig.	
Losheim (an der Brücke)	296
Wadern „ „ „	276
Grettnich „ „ „	286
Nunkirchen „ „	252
Ruine Montklair (Eingang)	303
Kreis Saarburg.	
Die Klöf bei Orscholz	416
Zerf	354
Pansborn	403
Trier-metzer Straße vor Berg	306
Margarethenkapelle bei Tawern	221
Kapelle bei Reinig (Konz)	350
Plateau oberhalb Wiltingen	188

Cap. X.

Kreditverhältnisse und Genossenschaften.

Die wahre Nächstenliebe äußert sich stets so, daß man dem „Nächsten“ auch thatsächlich hilft, seine Lage nicht blos vorübergehend verbessert, sondern ihm Mittel und Wege angibt, wie er sich dauernd aufhelfen könne. Aber nur vereinigte Kräfte vermögen Dauerndes zu schaffen und zu unterhalten. Der Gemeinsinn und nicht die Selbstsucht muß die Männer beseelen, welche die Selbsthülfe organisiren, indem sie die getrennten kleinen Kräfte genossenschaftlich vereinigen und den Mitgliedern der Vereine die Grundsätze der Selbstverantwortlichkeit und Gegenseitigkeit einprägen. Alsdann sind diese Vereine wahre Erziehungsvereine der Nächstenliebe und aller daran sich schließenden Tugenden der Ehrbarkeit, der Sparsamkeit, der Selbstständigkeit und Charakterfestigkeit. (Oberlehrer Thun.)

Die Geschichte der Wuchergesetze und der letzten Geldkrisen lassen darüber keinen Zweifel bestehen, daß die gesetzlichen Zinsbeschränkungen überflüssig sind, indem nur der freie Verkehr in Angebot und Nachfrage die Höhe des Zinsfußes in natürlicher und zulässiger Weise zu regeln vermag. Das Geld ist eine Waare, deren produktive Dienste vom Kapitalsucher gekauft werden. So wenig der Preis irgend einer anderen Waare ein für alle Mal festgestellt werden kann, vielmehr je nach den Konjunkturen Schwankungen unterliegt, so wenig kann dies bei dem Gelde der Fall sein. Die Fixirung des Preises für das Geld enthält daher eine ungerechtfertigte Bevormundung der Kapitalisten, derjenigen, welche die Dienste des Geldes verkaufen und derjenigen, welche solche kaufen; Jedermann, wer auf dem Geldmarkte Geld für

seine Bedürfnisse sucht, hat jetzt frei und selbstständig darüber zu entscheiden, welchen Preis er anlegen d. h. welchen Zinssatz er geben will. Im Allgemeinen sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend: der allgemeine Stand des Geldmarktes, das Produktivverhältniß der einzelnen Erwerbszweige zu einander und die Lage eines jeden Zweigs.

Schon in den frühesten Zeiten der römischen Gesetzgebung sehen wir den Gesetzgeber bestrebt, die Zinsverhältnisse zu beschränken, bis endlich im Mittelalter das kanonische Recht so weit ging, jede Zinsenerhebung als unmoralisch zu verbieten. Je mehr Verbote aber erlassen wurden, um so erfinderischer war man in der Umgehung derselben. Eben dieses Bestreben finden wir auch gegen die höchst schwankenden neueren Gesetzgebungen gerichtet. Was zunächst das französische Recht anbelangt, so erinnern wir an die Gesetze vom 3. Oktober 1789, 22. November 1790, 11. April 1793, 6. Floreal II., 5. Thermidor IV., 15. Fructidor V. bis endlich der am 9. März 1804 dekretirte und am 19. März desselben Jahres promulgirte Artikel 1907 des B. G.-B. verordnete, daß lediglich dem Gutbefinden der Partheien zu überlassen sei, den Betrag der Darlehnszinsen vertragsmäßig zu bestimmen, jedoch mit der Einschränkung, daß die vertragsmäßige Bestimmung des Zinsbetrags schriftlich geschehen müßte. (Zachariae Handbuch des französischen Civilrechts, Band II., Seite 480—483).

Gegen diese ganz sachgemäße Bestimmung machten sich aber bald die alten Bedenken geltend. Man meinte, daß bei solcher Freiheit des Verkehrs das „Interesse der ärmeren Klasse" und der „unerfahrenen Landleute" nicht genügend gewahrt sei. Durch das Gesetz vom 3. September 1807 wurde daher die Höhe der vertragsmäßigen und gesetzlichen Zinsen wieder normirt und die Ueberschreitung dieser Bestimmungen nicht blos mit civilrechtlichen Nachtheilen, sondern auch für den Fall mit Kriminalstrafe bedroht, wenn es sich um „Gewohnheitswucher" handelte; wer sich dabei aber der „Prellerei" schuldig machte, sollte besonders hart bestraft werden.

Durch ein Dekret vom 18. Januar 1814 wurde die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. September 1807 bis zum 1. Januar 1815 sistirt. Letzteres trat mit diesem Tage wieder in Kraft und besteht in Frankreich, so viel uns bekannt ist, noch gegenwärtig, während in der Rheinprovinz seit Emanation des neuen Strafgesetzbuches in den strafrechtlichen Folgen in so fern eine Aenderung eingetreten ist, als nach dem § 243 des Straf-Gesetzbuches der Eigennutz nur noch in 2 Fällen als Wucher bestraft wurde, nämlich:

1) bei „gewohnheitsmäßiger" Ueberschreitung des durch die Gesetze zugelassenen Zinsfußes,
2) wenn das Geschäft so eingekleidet worden, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wurde.

Die durch die Verordnung vom 27. November 1857 (G.-S. 1857, S. 884, und 1858, S. 64) erfolgte Suspension der gesetzlichen Zinsbeschränkungen auf die Dauer von 3 Monaten wurde nach Ablauf derselben nicht verlängert. Dagegen wurden durch das deutsche Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 die gesetzlichen Zinsen in Handelssachen auf 6 pCt. normirt. Außerdem wurde festgesetzt, daß bei Darlehen, die ein Kaufmann empfangen, sowie bei Schulden eines Kaufmannes aus seinen

Handelsgeschäften auch höhere Zinsen als 6 pCt. bedungen werden dürften (Art. 14 des Einführungsgesetzes und Art. 292 a und b des Handels-Gesetzbuches).

Durch die provisorische Verordnung vom 12. Mai 1866 (G.-S. S. 225) wurden die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und die Höhe der Konventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehens bedungen worden, für Darlehen zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet war, gänzlich aufgehoben. Dergleichen Darlehen konnte der Schuldner jedoch, auch wenn ein späterer Termin verabredet worden, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer 3monatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Konventionalstrafe 6 pCt. überstieg. Ward die Zahlung eines solchen Kapitals verzögert, so blieb, wenn ein höherer als der für Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

Aber sehr bald stellte sich heraus, daß man sich mit dieser angestrebten Begünstigung des Grundbesitzes einer Täuschung hingegeben hatte. Denn nur in dem Falle würde man diesen Zweck erreicht haben, wenn es möglich gewesen wäre, den Kapitalisten vor die Alternative zu stellen, entweder auf sichere Anlage seines Kapitals überhaupt zu verzichten, oder aber mit dem gesetzlichen Zinsfuß sich zu begnügen.

Dieser Alternative begegnete aber der Kapitalist auf zweifache Weise, erstlich dadurch, daß er sein Kapital sicheren industriellen Unternehmungen zuführte, die ihm einen höheren Zinssatz gewährten und zweitens dadurch, daß er die bei den Hypothekendarlehen etwa bestehende Zinsbeschränkung durch (scheinbaren) Ankauf der Hypothek aus zweiter Hand umging.

Das Resultat der zu Gunsten der Grundbesitzer beibehaltenen Wuchergesetzgebung war also dieses, daß derjenige Theil der Kapitalisten, dem es auf eine Umgehung des Gesetzes nicht ankam, an einem höheren Zinsfuße nicht gehindert wurde, der am Gesetze festhaltende Theil der Kapitalisten aber sein Geld thunlichst anderen Unternehmungen zuführte, die ihm, ohne seine Moralität zu verletzen, höheren Zinsgenuß gewährten.

Die endlich durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 definitiv erfolgte Aufhebung der Wuchergesetze hat also den Grundbesitzern das günstige Resultat gebracht, daß jenem (eigentlich gewerbsmäßigen) Wucherkapital durch das anständige Kapital Konkurrenz gemacht und folgeweise die Höhe des Zinsfußes (im Vergleich zu den jetzigen sogenannten Damnozinsen) heruntergedrückt wird.*)

Was aber die angebliche Kränkung des im Volke herrschenden Rechtsgefühls anlangt, welche dadurch bewirkt sein soll, daß von nun an plötzlich gesetzmäßig ist, was Jahre lang kriminal strafbar gewesen, so glauben wir auf zweierlei aufmerksam machen zu müssen. Erstlich gehört ein Verbrechen, welches sich durch das Mehr oder Weniger von einem Thaler oder vielleicht gar von einem Groschen bestimmt, überhaupt nicht zu jenen so zu sagen natürlichen Verbrechen, welche Jeder auch ohne Kenntniß des Strafrechts für solche anerkennt, folglich kann das natürliche Rechtsgefühl des Volkes durch die fragliche Aenderung nicht wohl alterirt werden; sodann aber verletzt es, unserer Meinung nach, das Rechtsgefühl viel mehr, wenn, wie bisher der Fall war, der schlaue Umgeher des Gesetzes straflos bleibt, während der in seiner Art frei und offen Handelnde harter Strafe verfällt.

*) Siehe Norddeutsche allgemeine Zeitung Jahrgang 1868 Nr. 126.

Wie steht es nun aber mit der durch das Gesetz vom 29. Mai 1868 erfolgten Aufhebung der Schuldhaft? Letztere nach Beseitigung der Zinsbeschränkungen beizubehalten, würde nichts Anderes geheißen haben, als dem Gläubiger den Schuldner auf Gnade oder Ungnade überliefern. Die Gesetzgebung thut genug und übergenug, wenn sie dem Kapitalisten gestattet, für sein Geld sich jeden Preis zahlen zu lassen; die unbeschränkte Höhe des Zinsfußes gewährt die volle Prämie für die Unsicherheit des Schuldners; die Exekution in das Vermögen des Schuldners gewährt die Realisirung dieser Prämie, ein Weiteres zu fordern hat der Kapitalist kein Recht.

Wie schon das Wort „Kredit" es ausdrückt, beruht die Gewährung des Kredits auf der Erwartung des Gläubigers, daß der Schuldner seiner Zeit im Stande sein werde, seine Schuld zu tilgen. Beliebt es dem Kapitalisten, diese Erwartung in unvorsichtiger oder leichtsinniger Weise zu hegen, läßt er sich durch die Aussicht auf hohen Gewinn verleiten, Gläubiger unsicherer Leute zu werden, so thut er dies auf seine Gefahr; der Staat stellt seine Organe zur Verfügung, um aus dem vorhandenen Vermögen des böswilligen Schuldners den Gläubiger zu befriedigen; der Staat ist aber nicht verpflichtet, vom Gläubiger nicht nachzuweisendes Vermögen durch die Tortur der Haft aus dem Schuldner herauszupressen und noch weniger geziemt dem Staate, der Rachsucht eines Kapitalisten dadurch zu dienen, daß er thatsächlich zahlungsunfähige Schuldner durch nutzlose Freiheitsentziehung der Möglichkeit beraubt, für sich und ihre Familie thätig zu sein.

Die Macht des Kapitals ist in unserer Zeit schon übergroß; demselben das exorbitante Mittel der Schuldhaft entziehen, ist eine wahrhaft konservative Maßregel, weil durch dieselbe die Waffen zwischen Kapitalisten und Nichtkapitalisten doch einigermaßen ausgeglichen werden. So Mancher würde gern lebhafte Opposition gegen das Gesetz gemacht haben, wenn er nicht die öffentliche Meinung gefürchtet hätte!

Die häßlichste Seite der Schuldhaft ist die Thatsache, daß dieselbe (man kann sagen in den meisten Fällen) dazu diente, auf Verwandte und sonstige Angehörige des Schuldners, die mit dem Schuldverhältniß durchaus nicht in Beziehung standen, einen Druck auszuüben, stark genug, um sie (die gar nicht verpflichtet waren) zur Befriedigung des Gläubigers zu vermögen, weil sie allein dadurch ihre Angehörigen der Freiheit zurückgeben konnten.

Die Haupteinwendung gegen die Abschaffung der Schuldhaft besteht bekanntlich in der Behauptung, sie schädige den Kredit.

Für den Handelskredit ist das aber eine offenbare Unwahrheit, da die Insolvenzerklärung die Schuldhaft beseitigt und als insolvent schon derjenige Kaufmann gilt, der eine Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt.

Es bleibt übrig der Nichtkaufmann, namentlich der kleine Handwerker, von dem behauptet wird, er genieße nur Kredit wegen der Möglichkeit, in das Schuldgefängniß geworfen zu werden, — eine augenscheinliche Uebertreibung, da es Staaten ohne Schuldhaft gibt, in denen der kleine Handwerker doch nicht kreditlos ist. So weit aber die Behauptung richtig ist, handelt es sich dann um einen völlig ungesunden Kredit, dessen Erhaltung durch ein allgemein als nicht sittlich anerkanntes Mittel gewiß nicht die Aufgabe des Staates sein kann.

So sind wir denn überzeugt, daß auch dieses Bundesgesetz, je unbefangener man die Sache ansieht, um so mehr Befriedigung in weitesten Kreisen erzeugen wird.*)

*) Norddeutsche Zeitung de 1868 Nr. 126.

Was nun speziell die Kreditverhältnisse des Regierungsbezirks Trier anbelangt, so haben sich diese in Folge jener mannigfachen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bisher weder zum Nachtheile der städtischen Hausbesitzer noch der ländlichen Grundbesitzer wesentlich geändert. Namentlich haben die hiesigen Kapitalisten ihre Gelder keineswegs, wie man befürchtete, in schädlichem Maaße dem Hypothekenverkehre entzogen, um damit in Aktien und Staatspapieren zu spekuliren. Denn es gibt hier eine große Zahl von Kapitalisten, die ihr Leben genießen wollen; die daher bei verhältnißmäßig niedrigem Zinsgenusse blos auf Erhaltung des Ihrigen bedacht sind. Solche Leute pflegen auch jetzt noch nicht selten die sichere hypothekarische Anlegung jeder andern Nutzart vorzuziehen. Dazu kommt, daß die vielen hiesigen Korporationen, Armenverwaltungen, Stiftungen und andere geistlichen Institute bei der Zinsbarmachung ihrer Kapitalien jeder Spekulation fremd bleiben müssen. Auf diese Weise erklärt es sich, daß nach guten Hypotheken hier noch immer starke Nachfrage ist und daß sogar manche Kapitalien aus Mangel an solchen Hypotheken nur geringe und zeitweise gar keine Zinsen tragen. Die Notarien und Bürgermeister des hiesigen Bezirks (letztere fertigen bekanntlich die beim Geldverkehre erforderlichen Güterauszüge an) sind darüber einig, daß hier gegen genügende Sicherheit, abgesehen von außerordentlichen Kalamitäten, jederzeit Geld genug (aber nur in größeren Summen) zu haben sei. Selbst in den industriereichen Städten Saarbrücken und St. Johann werden die zahlreichen Neubauten von Wohnhäusern fast nur mit fremden Geldern ausgeführt, welche die Unternehmer gegen hypothekarische Sicherheit und Bewilligung von 5 pCt. Zinsen ohne sonderliche Schwierigkeiten flüssig machen. Die Stadt Saarbrücken hat sogar noch im Laufe des Jahres 1865 städtische Obligationen im Betrage von 75 000 Thlr. zu 4½ pCt. emittirt und al pari untergebracht.

Dem großen Geldmarkte wird auch durch einige in Trier ansässige solide Banquierhäuser und durch die mit der Regierungs-Hauptkasse verbundene königliche Bankanstalt, sowie durch die königliche Bankagentur zu Saarbrücken genügend Rechnung getragen.

Wenn sonach auch über den Geldverkehr mit größeren Summen nicht geklagt werden kann, so machen sich dagegen im Geldverkehre mit kleineren Summen wesentliche Mißstände in sehr empfindlicher Weise geltend. Die Geldnoth der kleinen Handwerker ist hier größer als in vielen anderen Orten. Die technische Ausbildung und die geschäftliche Betriebsart derselben läßt noch viel zu wünschen übrig. Sie sind finanziell gefesselt und deshalb dem Assoziationswesen nicht zugänglich.

Aber womöglich noch schlimmer ist es mit den Kreditverhältnissen der kleinen Grundbesitzer bestellt. Die, wie wir oben gezeigt haben, durch Wuchergesetze nicht zu beseitigende Land- und Viehschacherei, wie sie in vielen Kreisen unseres Bezirks zum Verderben der Landleute grassirt, ist da natürlich am tiefsten eingewurzelt, wo die Bevölkerung volkswirthschaftlich am wenigsten ausgebildet ist, wo sie also in ihrem Geschäfte eben so wenig prompt wie zuverlässig ist, wo sie nicht planmäßig wirthschaftet, wo sie — um es mit kurzen Worten zu sagen – noch nicht geschäftsmäßig zu denken, rechnen, spekuliren und handeln versteht.

Uns, wie aus der Seele gesprochen, ist die (wenn wir uns recht erinnern, aus Freund Thilmanys Feder geflossene) Schilderung der rheinischen Zeitung vom 4. Juli 1866 über die Geldnoth der ländlichen Bevölkerung der Rheinprovinz:

„Ueberall," heißt es, „liegen auf dem Lande noch bedeutende Schätze verborgen, deren Hebung die größere Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung herbeiführen wird und im allseitigen Interesse liegt. Durch Anlegung und Verbesserung von Weinbergen, Hopfen-, Weiden- und Obstbaumpflanzungen, durch Wiesenbau, Waldkulturen, besonders Lohschläge, durch besseren und tieferen Bau des Ackers, Drainagen, Hebung der Viehzucht u. s. w. kann diese Wohlhabenheit unzweifelhaft erzielt werden. Sie zu fördern liegt nicht allein im Vortheile der ärmeren, sondern auch besonders der wohlhabenderen Einwohner, welche sich die Noth nicht selbst zu Nutzen machen wollen. In vielen Gemeinden ruht jetzt die Last der öffentlichen Abgaben auf weniger Bemittelten. Die Herbeiführung eines möglichst allgemeinen Wohlstandes wird diese Last vermindern und gleichmäßig vertheilen. Die Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung ist ferner nicht allein für diese, sondern besonders auch im Interesse der Städte wünschenswerth. Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt. Der Landmann kann sich bis auf's Aeußerste einschränken und kaum glaubliche Entbehrungen ertragen; hat er aber Mittel, so befriedigt er natürlich seine Bedürfnisse und richtet sich mit der fortschreitenden Bildung behaglicher ein. Die Einkäufe erfolgen gewöhnlich in den nächstgelegenen Städten. Besonders wichtig ist aber die Hebung der äußeren Wohlfahrt der unteren Volksschichten in sittlich-religiöser Beziehung."

„Mit der zunehmenden Verarmung wird die sittliche Verkommenheit in der Regel gleichen Schritt halten. Wie aber die Geldnoth und die daraus entspringende immer größere Verarmung in jeder Beziehung auf das nachtheiligste wirken, zeigen bei aufmerksamer Beobachtung in unserem lieben deutschen Vaterlande Tausende von Fällen. Die Geldnoth ist für eine gewisse Klasse von Händlern die Handhabe der Bereicherung auf der einen, und die Ursache des unbeschreiblichen Elends auf der andern Seite. Wer durch irgend ein leicht vorkommendes Mißgeschick einmal in die Hände dieser Händler gefallen ist, muß, wenn er die nöthigen Kräfte und die Ausdauer besitzt, mindestens für dieselben arbeiten, sie bereichern und sich die größten Entbehrungen aufladen. In vielen Fällen wird indeß der gänzliche Ruin braver Familien herbeigeführt. Unter mancherlei andern Anknüpfungspunkten für die aussaugenden Geschäfte bietet der Viehhandel die reichste Gelegenheit dazu. Das Vieh ist für den Landmann, man kann wohl sagen, das nothwendigste Erforderniß. Ohne Vieh fehlt es an der nöthigen Nahrung, an den Mitteln zur Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben, besonders aber an Dünger zum Betrieb des Ackerbaues. Vieh muß vorhanden sein, das weiß Niemand besser als der erwähnte Händler; das Geschäft macht sich ganz einfach und leicht. Bei dem unausgesetzten Verkehre der Händler kennen sie das Bedürfniß ihrer Opfer sehr genau. Ihrer Ueberredungskunst gelingt es leider nur zu oft, selbst auch über das Bedürfniß hinaus den Verkauf von Vieh zu bewirken. Anfangs geschieht dies sogar zu billigem Preise und unter günstigen Bedingungen. Ist aber einmal der Anfang gemacht, dann ist der arme Bauer in der Regel verloren oder er arbeitet, wie erwähnt, für den Händler. Der Verlauf des Handels ist in der Regel folgender:"

„Der Bauer erhält eine Kuh, schön und gut, im Preise angenommen zu 40 Thalern, unter der Bedingung, sie in einer bestimmten Frist, etwa nach Ablauf eines halben Jahres, zu bezahlen und den Kaufpreis mit 5 pCt. zu verzinsen. Die Kuh ist nicht zu theuer, gibt hinreichende Milch und es ist gegen den Handel nichts zu erinnern. Nun weiß aber der Händler schon im Voraus ganz bestimmt, daß der Mann nicht bezahlen kann, denn er hat danach wohlweislich den Termin zur Zahlung

eingerichtet. Mit diesem erscheint in der Regel pünktlich der Händler und verlangt Zahlung, da er das Geld in seinem Geschäfte nothwendig gebrauche. Um sich dem Bauer, welcher kein Geld hat, gefällig zu zeigen, besteht der Händler nicht auf Zahlung; als Gegenleistung für die Gefälligkeit bekommt derselbe eine gewisse Quantität Frucht, sonstige Viktualien oder ein Kalb, wenn solches vorhanden ist, oder auch wohl einen Geldbetrag, welcher nicht baar ausbezahlt zu werden braucht und durch Erhöhung des ersten Schuldscheines festgestellt wird, natürlich unter besonderer Berechnung der Zinsen. In der Regel wird aber ein neuer Handel abgeschlossen. Beispielsweise muß die Kuh, um die es sich handelt und welche durch gute Fütterung und gute Pflege den Werth von 50 Thalern erreicht hat, gegen eine andere eingetauscht werden, welche den Werth von etwa 40 Thalern hat. Trotzdem muß der Bauer 5 Thaler zulegen; er schuldet also nun 45 Thaler. Unter Berechnung der halbjährigen Zinsen mit 1 Thlr. und des Verlustes am Werth von 10 Thalern, hat er also in 6 Monaten für 40 Thlr. 16 Thlr., mithin pro Jahr 32 Thlr. oder 80 pCt. bezahlt. Es ist dies indeß nur der Anfang. Entweder plackt sich der Bauer durch, hält sich aufrecht und der Händler genießt die sämmtlichen Früchte seines Fleißes, oder er wird endlich so viel schuldig, daß sein gänzlicher Ruin unvermeidlich, Hab und Gut verkauft wird und die gänzliche Verarmung eintritt, welche jetzt um so schlimmer wirkt, als häufig alle Thatkraft gelähmt ist. Laster aller Art und Entsittlichung sind dann die natürlichen Folgen."

„Uneingeweihten wird diese Schilderung zu stark erscheinen, sie ist es in der Wirklichkeit nicht; das Beispiel ist aus dem Leben gegriffen. Eine Menge derselben, beinahe überall auf dem Lande aufzufinden wird bei Nachforschung und aufmerksamer Beobachtung nicht schwer werden. Abgesehen hiervon wird aber wohl als unzweifelhaft angenommen werden können, daß die Geldnoth vorhanden und daß Abhülfe nöthig ist."

Hier lesen wir denn einmal die nackte Wahrheit und sind froh darüber, daß diese immer weiter eiternde Wunde endlich so gründlich aufgedeckt worden ist.

— Es ist kaum glaublich, wie künstlich jene Blutsauger ihre Netze gesponnen haben. In einzelnen unserer Saarkreise ist es schon so weit gekommen, daß jeder solcher Händler, gleich der Spinne, einen anscheinend ziemlich bestimmt abgegrenzten Distrikt okkupirt hat, den er und seine Helfershelfer mit ihren Netzen umstellen und systematisch aussaugen, ohne daß sie irgend welcher Konkurrenz Seitens ihrer Geschäftsfreunde ausgesetzt sind. Der heimliche Geldverkehr ist für den Bauer der gefährlichste. Wie oft kommt es vor, daß er in der Noth ein Stück Land heimlich an solchen Handelsmann verkauft, um schnell baares Geld flüssig zu machen und sofort um 50 oder mehr Prozent höher als sich die gewöhnlichen Zinsen des Kaufpreises belaufen, von dem Händler auf eine Reihe von Jahren pachtet.

Versteigert aber der Händler später ein solches Stück Land, so hat er seine ihm dienstbaren Bauern, die den Preis in die Höhe treiben müssen. Kann der Händler nicht anders in der Gemeinde Fuß fassen, so kauft er ein Stück Land um jeden Preis, damit er erst eine bequeme Gelegenheit hat, im Orte auszuspioniren, wo in einer angesessenen Familie Geldverlegenheit herrscht. Wehe der Hausfrau, die heimlich mit dem Handelsmanne schachert! Heute geht eine Schürze voll Hafer vom Boden, morgen ein Bündel Flachs aus der Kammer, übermorgen ein Schinken oder eine Seite Speck aus dem Rauchfange für allerlei Tand und Lappalien! Wehe ihr, wenn sie den Handelsmann erst einmal hinter dem Rücken ihres Ehemannes zu ihrem Vertrauten gemacht hat! Derartige Geheimnißkrämerei hat schon viele, einst wohlhabende

Familien von Haus und Hof getrieben! Noch ein anderes Bild! Man beziehe einen hiesigen Viehmarkt und versuche ein Stück Vieh ohne Vermittelung eines solchen Händlers zu kaufen oder zu verkaufen und man hat sofort das ganze Wespennest auf dem Halse. Das zum Verkaufe ausgestellte Thier wird dann auf dem ganzen Markte mit einem Male so schlecht gemacht, daß man wie die Pest gemieden wird. Endlich ist man des vergeblichen unerklärlichen Wartens müde und zieht entweder unverrichteter, Sache oder wohl noch auf dem Heimweg von einem Mitverschwornen gründlich übervortheilt nach Hause. Ist letzteres nicht der Fall gewesen und man geht dann einige Wochen später auf einen anderen. vielleicht einige Meilen entfernten Markt zu demselben Zwecke, so ist man sofort wieder erkannt, verhöhnt und verspottet, bis man sich endlich gefangen gibt.

Ein gewöhnliches Manöver der Handelsleute, welche Vieh zu verkaufen haben, besteht darin, daß sie bei Beginn des Marktes durch ihre Helfershelfer den mit verkäuflichem Vieh ankommenden Bauern enorme Preise bieten und zwar noch ehe diese sich orientirt haben. Letztere sind mißtrauisch, schlagen also nicht sofort ein, weil sie auf noch größern Gewinn spekuliren und die Handelsleute haben ihren Zweck erreicht, indem sie hohe Preise für ihr verkäufliches Vieh, welches sie sofort losschlagen, gezahlt erhalten. Sobald dies aber geschehen ist, sinken die Preise um ein Erhebliches und der Bauer muß — bluten.

Wo diese Handelsleute erst Fuß gefaßt haben, da sind gute Viehmärkte nicht mehr zu finden, mit Ausnahme der — Schweinemärkte. Die meisten unserer heutigen Bauern finden es ganz unbegreiflich, wie sich ihre Vorfahren Jahrhunderte lang durch Lehn-, Zins-, Zehntabgaben, Frohnden und dergleichen haben aussaugen lassen, ohne zu bedenken, daß ihre Vorfahren sich die Zwangsruthe nicht selbst gebunden hatten und jedenfalls gefallen lassen mußten, sie sich dagegen freiwillig mit Skorpionen peitschen lassen. Und weshalb? Lediglich deshalb, weil sie zu träg und zu unwissend sind, um wirthschaftlich zu denken und zu rechnen!

Aber sehen wir, wie die Sache weiter geht! Diesem und jenem gewitzteren Oehmchen wird endlich doch das Treiben seines „Handelsmannes" zu bunt, er wirft ihn bei der ersten besten Gelegenheit zur Thüre hinaus und geht nun in vollster sittlicher Entrüstung (natürlich ganz heimlich) zur Kreisstadt, um ein Sümmchen von einem ihm schon längst unter dem Siegel der Verschwiegenheit namhaft gemachten behäbigen Rentner zu borgen, weiß sich aber — mit beklommenem Herzen in der Stadt angekommen — bei diesem ungewohnten Geschäfte nicht zu helfen. Er gibt sich daher so ängstlich und unbeholfen, daß er in seinem gewohnten städtischen Wirthshause, wo er zunächst ein Schöppchen zur Stärkung nehmen will, in der Regel die Beute der auch hier nicht unbekannten „Bauernfänger" wird.

Endlich ist er gründlich „geleimt." Denn für empfangene 80 Thlr. stellt er den über 100 Thlr. lautenden Schuldschein aus und muß sich neben den Zinsen noch zu allerlei Naturallieferungen verstehen.

Andere wohlhabende Bauern ruiniren sich durch die unglückselige Gier nach Grundbesitz. Während die Bodenrente kaum 3 pCt. bei dem hier herrschenden bäuerlichen Betriebe abwirft (reiche Leute setzen beim Ackerbau nicht selten baares Geld zu), borgen sie das Kaufgeld zu hohen Prozenten. Kann es aber eine verkehrtere Wirthschaft geben, als viel Ackerland schlecht bestellen und das Vieh im Stalle aus Futtermangel darben zu lassen?!

Noch eine andere Art der Wucherei, womit hier schon so mancher arme Wicht in wenigen Jahren zum reichen Manne geworden ist, besteht darin, daß man den Auswanderern und den sonstigen Grundbesitzern, welche Grundstücke versteigern lassen und, wie gewöhnlich, den Ansteigerern Zahlungsfristen gewähren, die exekutorisch erklärten Versteigerungsprotokolle abkauft und dabei enorme Abzüge aller Art berechnet.

Es ist kaum glaublich, wie tief diese hauptsächlich aus der mangelhaften volkswirthschaftlichen Bildung unserer Bevölkerung hervorgegangenen Mißstände bereits in die sozialen Verhältnisse unserer ländlichen Bevölkerung einschneiden. Da wird gehandelt und gekauft hin und her, und wer bei Allem den Kürzeren zieht, ist der arme Bauer; er schindet und plagt sich Jahr aus Jahr ein und kaum erübrigt er das Nöthige, um seine Steuern zu bezahlen, alles Andere bekommt der Wucherer. Aber trotzdem, daß er seinen erbärmlichen Zustand erkennt und ihn schmerzlich empfindet, weiß er nicht los zu kommen, er bleibt ein armer Mann sein Leben lang und hinterläßt bei seinem Tode den Kindern ein verschuldetes Häuschen und verschriebene Felder.

Dieses materielle Elend ist aber das Schlimmste noch nicht; es kömmt eine sittliche Gefahr hinzu, die ungleich schlimmer ist. Wenn auch nicht ganz, so durchschaut der unglückliche Mann doch vielfach die Prellereien, deren Opfer er ist, die ganze Schändlichkeit, mit der man ihn mißbraucht, und das verbittert sein Herz. Wie groß ist da die Versuchung, die auch den Gewissenhaftesten anwandelt: „Wenn die Leute es mir so machen, dann nehme ich es auch, wo ich es kriege!“ Und so entstehen die meisten Betrügereien, Unterschlagungen, Diebstähle und Meineide, Verbrechen, welche im Uebrigen der hiesigen Bevölkerung ziemlich fremd sind.

Wie ist da zu helfen? Hier versagen die angeblich unfehlbaren Mittel „der Erleichterung des Erwerbes,“ „der Vermehrung der Erwerbsmittel“ und „des gesicherten Besitzes des produktiven Eigenthums“ ihre Dienste. Noch weniger hilft die vielgepriesene Konkurrenz. Nur in der energischen Hebung der Elementarschulen, in der Einrichtung von Fortbildungsschulen, Lesevereinen und Bauernkränzchen, in der zeitgemäßen Reorganisation der Kreisdarlehens- und Sparkassen in Verbindung mit Sammelkassen und in den Vereinen zur gegenseitigen Unterstützung, so wie in den Viehversicherungsvereinen ist Hülfe zu finden, wenn es gilt, dem kleinen Manne eines Theils unter geringer und leicht zu erlangender Garantie schnell und zu einem billigen Zinssatze baares Geld zu schaffen und ihn andern Theils in den Stand zu setzen, wirthschaftlich zu rechnen, zu überlegen und zu handeln. Bereits Franklin bezeugt: „Wenn euch Jemand sagt, der Wohlstand könne auf anderem Wege errungen werden, „als durch Fleiß und Sparsamkeit, so sagt ihm, er sei ein Betrüger.“

Tit. I. Oeffentliche Kreditkassen.

§ 1. Bankinstitute.

I. Die mit der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Trier verbundene Bankfiliale.

Bei der mit der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Trier verbundenen Bankfiliale wurden umgeschlagen:

im Jahre	Einnahmen.	Ausgaben.	Betrag der eingegangenen Wechsel.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1862	1.540 000	1.534 000	790 000
1863	1.622 000	1.653 000	1.018 000
1864	2.034 000	2.984 500	1.371 900
1865	2.228 118	2.174 211	1.530 632
1866	2.636 748	2.555 414	1.608 565
1867	2.602 269	2.570 129	1.742 406
1868	2.613 763	2,580 935	1.707 695

Außerdem belief sich:

im Jahre	Der Betrag		
	der bezahlten Anweisungen auf	der ausgeliehenen Lombard-Kapitalien	der rückgezahlten Lombard-Kapitalien
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1864	164 761	79 700	99 700
1865	313 839	78 800	63 800
1866	611 981	92 100	107 100
1867	313 116	169 600	102 600
1868	260 488	53 200	107 600

II. Die königliche Bankagentur zu Saarbrücken.

Der Geschäftsverkehr der königlichen Bankagentur zu Saarbrücken war folgender: Es wurden angekauft:

im Jahre	Platz- oder Diskonto-wechsel.	Remessen-wechsel.	Kambio-wechsel.	An Inkasso-wechseln wurden ein-gezogen	Anweisungen wurden abgegeben
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1864	1.101 470	1.829 480	17 050	421 930	158 740
1865	915 820	2.325 830	19 000	452 730	252 420
1866	1.130 640	1.767 870	105 410	586 320	252 730
1867	1.031 540	1.677 380	166 510	707 050	371 010
1868	881 630	1.866 340	198 070	890 067	499 360

III. Der Bankverein zu St. Johann und Saarbrücken.

Der Gesammtumschlag erhob sich im Jahre 1868 auf 96 835 Thlr. 17 Sgr. 6 Pfg. und hatte im Vergleiche mit dem Jahre 1867 eine Vermehrung von 27 725 Thlr. 1 Sgr. 2 Pfg.

Die zur Vertheilung gekommene Dividende belief sich auf 7 pCt.

§ 2. Die rheinische Provinzial-Hülfs- und Meliorationskasse.

I. Die Provinzial-Hülfskasse.

Unter dem 7. April 1847 erging eine Botschaft Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. an den vereinigten Landtag, worin demselben eröffnet wurde, daß Se. Majestät beschlossen habe, „in landesväterlicher Fürsorge für den Verkehr

und die Kultur der Monarchie, sowie zur Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens in sämmtlichen Provinzen Hülfskassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westfalen mit gesegnetem Erfolg seit dem Jahre 1831 bestehe, unter ständischer Verwaltung zu begründen." Die dazu nöthigen Fonds sollten nach der Allerhöchsten Botschaft und der derselben beigefügten Denkschrift aus der Staatskasse, und zwar, da inzwischen, nach glücklich vollendeter Konsolidirung des gesammten Staatsschuldenwesens ein bedeutender Theil des Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden und eines von derselben verwalteten Reservefonds zu andern Staatszwecken disponibel geworden, aus diesen mit 2 Millionen und mit ½ Millionen aus dem im Jahre 1845 den preußischen Landes-Unterstützungsfonds aus der Staatskasse hergegebenen Darlehn zinsfrei überwiesen werden, „zur Hebung der Kultur und des Verkehrs in der Monarchie, so wie zur Förderung des heilsamen Sparkassenwesens" und zwar unter der Bedingung, daß dem Staate das Eigenthum an jenen Kapitalien und eine Zurückziehung derselben vorbehalten blieb, wenn die Gelder ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet werden sollten oder nachdem sie durch Zinsanhäufung bis auf das Doppelte angewachsen sein werden; ferner unter der Bedingung, daß mindestens die Hälfte der Zinserträge zur Unterstützung des Sparkassenwesens, ein Viertel zur Vermehrung des Stammkapitals verwendet werde und ein Viertel den Ständen zur Verfügung für öffentliche Zwecke bleibe. Die Vertheilung der überwiesenen Kapitalien erfolgte nach dem Maßstabe der Bevölkerung, des Flächeninhaltes und der direkten Besteuerung der Provinzen. Danach wurden von diesen 2½ Millionen der Rheinprovinz baar 400 000 Thlr. überwiesen.

Die Festsetzung der Statuten sollte nach denselben Vorlagen nach Anhörung der Provinzialstände erfolgen.

Das allerhöchste Propositionsdekret vom 21. September 1851 forderte die Stände zur Begutachtung des ihnen vorgelegten Statutentwurfes auf. Die Begutachtung erfolgte in der ständischen Adresse vom 18. Oktober 1851.

Die Statuten sind durch die allerhöchsten Ordres vom 27. September 1852 und 14. März 1853 landesherrlich bestätigt worden (cfr. Amtsblatt 1853, 237) und hat die Ueberweisung des Stammkapitals an die Provinzial-Hülfskasse im Jahre 1854 zu ½ in Staatsschuldscheinen nach dem Nominalwerthe und zu ½ in baar resp. Staatsschuldscheinen, zu 93 Thlr. berechnet, stattgefunden. Außer dem Stammkapitale sind auch die Zinsen vom 1. Januar 1847 ab überwiesen worden.

Die Direktion der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu Köln macht in Folge ihrer Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 (Amtsblatt 1854, 24, 53, 403) alljährlich zu Anfang des Jahres die Bedingungen, unter denen sie Gelder verzinslich annimmt und Darlehne ausleiht.

Für das Jahr 1868 lauteten diese Bedingungen z. B. folgender Maßen:

Die rheinische Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz auch ferner fortfahren,

I. Gelder zur Verzinsung und zum Ausleihen aufzunehmen,

1) von Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Instituten- und Sparkassen der Provinz,

2) von Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen und

3) von Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen,

und dieselben zu verzinsen,

A. bei dem Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist mit 4 pCt. ohne Rücksicht auf den Betrag,

B. bei dem Vorbedingen kürzerer Kündigungsfristen als welche

a) bei Beträgen bis zu 600 Thlr. 4 Wochen,

b) bei Summen bis zu 2 000 Thlr. 3 Monate und

c) bei höheren Beträgen 6 Monate

nur zugelassen werden, mit 3 vom Hundert von den ersten 600 Thlrn. eines und desselben Hinterlegers und mit 2½ vom Hundert für die Summe von 600 Thlr. übersteigenden Beträge;

II. Darlehne zu bewilligen entweder unter Vorbehalt halbjähriger beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Vorbeding der Erstattung in jährlichen Raten, welche in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen dürfen,

1) an Provinzialinstitute, Kreise, Gemeinden, Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten,

2) an ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen und

3) an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind, zu 5 pCt. an jährlichen Zinsen.

Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben."

Ueber den Stand der Geschäfte gibt den besten Aufschluß der Bericht über die Verwaltung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867, dem wir Folgendes entnehmen: Der rheinischen Provinzial-Hülfskasse, welche beim Jahresschluß von 1863 einen Bestand von Depositen im Betrage von 1.778 266 Thlr. hatte, sind ferner aus Spar-, Kreis-, Gemeinden- und Institutenkassen, so wie für Minderjährige zur Verzinsung und Ausleihung anvertraut worden:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1864	556 362	—	—
1865	616 811	3	7
1866	445 996	—	—
1867	469 805	—	
zusammen	2.088 974	3	7

Dagegen sind an Depositen zurückgezahlt worden:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1864	567 005	—	—
1865	539 435	—	—
1866	636 704	3	7
1867	568 470	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
zusammen	2.311 614	3	7
mithin mehr als eingenommen	222 640	—	—
so daß der Bestand an Depositen Ende 1867 auf heruntergegangen war.	1.555 626	—	—
Die Guthaben an bewilligten Darlehen betrugen am Schlusse des Jahres 1863 noch . .	1.493 379	10	—

Davon wurden zurückgezahlt

1864 . 278 355 Thlr.	15 Sgr.	— Pfg.	
1865 . 291 550 „	15 „	— „	
1866 . 286 793 „	15 „	— „	
1867 . 260 610 „	25 „	— „	
zus. 1.117 310 Thlr.	10 Sgr.	— Pfg.	

Dagegen wurden an neu bewilligten Darlehen ausgezahlt

1864 . 289 550 Thlr.	— Sgr.	— Pfg.	
1865 . 315 526 „	20 „	— „	
1866 . 212 670 „	— „	— „	
1867 . 159 630 „	— „	— „	

zusammen . . . . 977 376 Thlr. 20 Sgr. — Pfg.
so daß die Ausstände an bewilligten Darlehen sich um 139 933 Thlr. 20 Sgr. — Pfg.
vermindert haben und Ende 1867 die Summe von 1.358 436 „ 20 „ — „
betrugen.

Diese Zusammenstellung ergibt, daß im Jahre 1867 die Einnahmen der Provinzial-Hülfskasse an Depositen sich bedeutend geringer stellen als in den vorhergegangenen Jahren, daß also auch die Rückzahlungen auf die Darlehne abnahmen, dagegen die Zurückziehung der Depositen im Jahre 1866 bedeutend stieg, auch 1867 nicht wesentlich abnahm und deshalb eine vermehrte Bewilligung von Darlehnen nicht eintreten konnte. Die Kriegsereignisse des Jahres 1866 und die dadurch entstandene Geldkrisis waren die Veranlassung dieser Erscheinung.

Der Zins- resp. Reingewinn nach Abzug der Verwaltungskosten ist in der Berichtsperiode gegen die Vorjahre im Ganzen genommen nicht heruntergegangen, er betrug

1864	35 588 Thlr.	15 Sgr.	8 Pfg.
1865	40 882 „	16 „	11 „
1866	40 020 „	29 „	2 „
1867	38 549 „	14 „	1 „

Auch die Verwaltungskosten blieben sich beinahe gleich, sie betrugen

1864	2 551 Thlr.	3 Sgr.	— Pfg.
1865	2 565 „	8 „	— „
1866	2 589 „	— „	6 „
1867	2 587 „	12 „	6 „

Von dem einen Viertel des Reingewinnes*), welcher zur Prämiirung der Sparkasseninteressenten der Provinz bestimmt ist, sind

*) Zur Aufmunterung und Beförderung der Sparsamkeit bewilligte die rheinische Provinzial-Hülfskasse bisher aus ihren Zinsenüberschüssen den landesherrlich bestätigten Sparkassen alljährlich Prämien, wodurch diese in die Lage versetzt wurden, gewissen Klassen der Einleger und zwar:

1) den Handwerkern ohne Gesellen und den nicht selbstständigen Handwerksarbeitern,
2) den Fabrik- und Bergwerksarbeitern,
3) den Tagelöhnern,
4) den Dienstboten und
5) denjenigen Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer der Kategorien 1—4 gehörigen Stand

behufs der Zahlung von 5 pCt. an Zinsen von den Einlagen der berechtigten Sparkassen-Interessenten

1864	10021 Thlr.	25 Sgr.	4 Pfg.
1865	10308 „	28 „	— „
1866	10916 „	8 „	10 „

an die verschiedenen Sparkassen der Provinz gezahlt worden. Extraprämien konnten dagegen, weil es dazu an Fonds fehlte, nicht mehr bewilligt werden. Für 1867 betrug der zur Prämiirung bestimmte Betrag 9637 Thlr. 11 Sgr.

Dem rheinischen Meliorationsfonds sind, um sein Stammkapital auf die durch Kabinetsorder vom 16. April 1860 festgestellte Summe von 100000 Thlr. zu bringen, aus dem Reingewinn der Hülfskasse pro 1864 noch 8021 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg. überwiesen worden.

Zu den 58 Darlehen, welche im Gesammtbetrage von 83542 Thlr. bis zu Ende des Jahres 1863 bewilligt waren, sind in den Jahren 1864—1867 inkl. noch 29 Darlehen mit einer Gesammtsumme von 60886 Thlr, hinzugekommen. Mit den Zinsen, welche dem Fonds seit seinem Bestehen zugeflossen, stellt sich das Vermögen desselben Ende 1867 auf 125571 Thlr. 27 Sgr. 5 Pfg. heraus, wovon als Darlehen 104646 Thlr. ausstanden.

Dem Ständefonds, worüber der Provinziallandtag zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz verfügen kann, fließt nunmehr, nachdem das Stammkapital des Meliorationsfonds auf die Summe von 100000 Thlr., wie vorstehend erwähnt, ergänzt worden, die Hälfte des Reingewinns der Hülfskasse zu. Während der Jahre 1864—1867 sind verwendet worden:

I. zu einmaligen Unterstützungen:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) der Blindenanstalt zu Düren für bauliche Einrichtungen und Anschaffungen	4400 Thlr.	— Sgr.	— Pfg.
2) zur Vervollständigung der Bibliothek des Provinzial-Landtages	50 „	— „	— „
3) der Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg:			
a. für die Verlegung der Kochküche . . .	4500 „	— „	— „
b. für die Aufstellung eines Wasserreservoirs	15204 „	— „	— „
4) der Stadtkasse zu Aachen als Antheil zu den Kosten der rheinischen provinziellen Jubelfeier	12000 „	— „	— „
zusammen	36154 Thlr.	— Sgr.	— Pfg.

II. an wiederkehrenden Unterstützungen:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) für Archivzwecke und zwar:			
a. für Besoldung der Archivare u. ihrer Gehülfen	3150 „	— „	— „
b. zur Vervollständigung der Archivbibliothek	800 „	— „	— „

---

nicht verändert haben, Prämien auf ihre Einlage zu gewähren, welche so vertheilt wurden, daß zunächst die Einlage bis zu 5 pCt. Zinsen erhielten.

Aus den alsdann noch verbleibenden Ueberschüssen wurden Extraprämien für die ersten 20 Thaler des Guthabens bis zur Höhe von 4½ Sgr. pro Thlr. vergütet und diese nicht nur von den Einlagen selbst, sondern auch von den Zinsen, welche bei dem Rechnungsabschlusse in das Guthaben übergingen, berechnet. Diese Extraprämie wurden indessen erst dann wirklich erworben und ging in das Guthaben des Einlegers über, wenn sie volle 3 Thlr. betrug und außerdem erst beim dritten regelmäßigen Rechnungsabschlusse nach dem Zeitpunkt der ersten Einlage.

(Saarburger Kreisblatt 1870, Nr. 15.)

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Uebertrag . . .	3 950 Thlr.	— Sgr.	— Pfg.
2) der Blindenanstalt zu Düren	16 000 „	— „	— „
3) für die Herausgabe des mittelrheinischen Urkundenbuches	400 „	— „	— „
4) für die Beförderung der Seidenzucht . . .	600 „	— „	— „
5) den Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz	7 020 „	16 „	8 „
zusammen	27 970 Thlr.	16 Sgr.	8 Pfg
und mit den vorstehend aufgeführten einmaligen Unterstützungen	36 154 „	24 „	1 „
im Ganzen	46 125 Thlr.	10 Sgr.	9 Pfg.

Genehmigt, aber noch nicht abgehoben waren nach dieser Rechnung außer den laufenden Zahlungen für Archivzwecke noch folgende von dem Provinzial-Landtage bewilligte Unterstützungen:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) für die Herstellung eines Neubaues zur Unterbringung der tobsüchtigen Frauen in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg . . .	14 000 Thlr.	— Sgr.	— Pfg.
2) für die Aufstellung von Wasserreservoirs und Anlegung von Röhrenleitungen in derselben Anstalt	795 „	5 „	11 „
3) zur Herausgabe des 3. Bandes des mittelrheinischen Urkundenbuches.	600 „	— „	— „
4) für verschiedene bauliche Einrichtungen und Anschaffung in der Blindenanstalt zu Düren .	1 100 „	— „	— „
5) zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in der Rheinprovinz	979 „	13 „	4 „
zusammen	17 474 Thlr.	19 Sgr.	3 Pfg.

Mit Hinzurechnung der Einnahmen des laufenden Jahres und abzüglich der in demselben geleisteten Ausgaben hatte der Fonds Ende 1867 einen Bestand zur Verfügung der Provinzialstände von 66 119 Thlr. 11 Sgr. 8 Pfg. inkl. 7 900 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 47 300 Thlr. in Eisenbahn-Prioritäten.

Was endlich den Reservefonds betrifft, welcher aus einem Viertel des Reingewinns gebildet und dem Stammvermögen der Hülfskasse zur Deckung etwaiger Verluste, sowie dessen allmäliger Vermehrung zugeschlagen werden soll, so hat dieser Ende des Jahres 1867 den Betrag von 114 626 Thlr. 5 Sgr. 3 Pfg. erreicht und ist diesem Betrage inzwischen hinzugetreten ein Viertel des Reingewinns aus 1867 mit 9 637 Thlr. 11 Sgr., so daß er abzüglich der mit der Verloosung, so wie der Veräußerung und Verpfändung von Werthpapieren behufs Beschaffung der erforderlichen baaren Gelder entstandenen Verluste sich gegenwärtig auf die Summe von 124 263 Thlr. 16 Sgr. 3 Pfg. beläuft.

Aus Vorstehendem ergibt sich also, daß die Provinzialstände alljährlich 30 000 bis 40 000 Thlr. zu gemeinnützigen Zwecken auszugeben haben.

Daß mit diesem Gelde bisher kein entsprechender Nutzen gestiftet worden ist, daß namentlich die Prämiirung der Sparer ziemlich resultatlos geblieben ist, unterliegt hinsichtlich des Regierungsbezirks Trier keinem Bedenken, zumal die ihm (dem ärmsten Bezirke der Rheinprovinz) zugeflossene Quote nicht im entferntesten dem Maßstabe der Bevölkerung, des Flächeninhaltes und der direkten Besteuerung entsprechen dürfte.

Mit Freuden begrüßten wir daher den Gesetzentwurf, wonach die Fonds der Provinzial-Hülfskasse den Vertretungen der provinzial- und kommunalständischen Verbände zur freien Verfügung eigenthümlich überlassen werden sollen, weil, wie in den Motiven zu diesem Gesetze zu lesen ist,

„die Provinzial-Hülfskassen bisher auf die Belebung der Sparsamkeit ohne wesentlichen Einfluß geblieben seien und weil es wünschenswerth erscheine, den Ständen „freiere Hand zum gemeinnützigen Wirken zu lassen."

Wir hoffen mit Zuversicht, daß nun der Augenblick nicht mehr fern sein wird, wo die Mittel „zur Hebung der Kultur" reichlicher fließen und man vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen wird, der systematischen Entwickelung der landwirthschaftlichen Fortbildungsangelegenheit im wohlgeordneten Verwaltungswege mit allem Ernste näher zu treten.

Im Uebrigen scheint es uns an der Zeit zu sein, wenn Seitens der kreisständischen Versammlungen der landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen und Kasino's Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung dieser Gelder gemacht werden. Dabei möge man aber die Grundsätze nicht aus dem Auge lassen, nach denen die königliche Regierung zu Trier die Landeskulturzwecke zu fördern sucht und die wir wie folgt zusammenfassen:*)

1) Nur der Weg der Ueberzeugung und des Gesetzes führt zum Ziele.
2) Das Beispiel und das Bedürfniß sind die besten Lehrmeister.
3) Jeder landwirthschaftliche Fortschritt gebraucht mehrere Jahre Zeit, ehe er eine Stunde Wegs vordringt; also: keine Ueberstürzung.
4) Wohlthaten dürfen Niemand aufgenöthigt werden.
5) Die Verwaltungsbehörden haben ihre Schuldigkeit gethan, wenn sie
   a) für gute Landeskultur-Gesetze und Elementarschulen, tüchtige Techniker, gewandte Vermittelungskommissarien und für billige Meliorations- und Betriebskapitalien sorgen;
   b) in vorsichtiger Weise zum landwirthschaftlichen Fortschritte anregen;
   c) dem Vereinsleben (namentlich den Bauernkasino's in Verbindung mit Kredit- und Konsumvereine) die freieste Entwickelung gestatten;
   d) jederzeit bedenken, daß Vereine eben so wenig wie der Staat, kaufmännische Geschäfte betreiben können, vielmehr zu neuen fortschrittlichen Unternehmungen nur die richtigen Leute ermuntern, also z. B. Aktiengesellschaften nur gründen helfen sollen;
   e) daß Vereine überhaupt nicht verwalten, namentlich keine Institute dirigiren sollen;
   f) neue Unternehmungen immer erst dann ausgeführt werden dürfen, wenn der richtige Mann gefunden und an die Spitze gestellt ist;
   g) Geldunterstützungen aus Staatsfonds nur gewähren, wenn es sich handelt:
      α. um Befriedigung dringender Bedürfnisse der Landeskultur,
      β. um Hebung der Intelligenz der ländlichen Bevölkerung, namentlich um Verbreitung technischer Kenntnisse;
      γ. um Anspornung des allgemeinen Eifers durch Aussetzung von beträchtlichen Konkurrenz- und Ehrenpreisen;
      δ. um Schaffung guter Beispiele;

*) Siehe Band I. Seite 316 dieses Werkes.

h) die nicht zu gering zu bemessenden Geldunterstützungen nur bewilligen, wenn der Unternehmer oder die Genossenschaft mindestens 50 pCt. aus eigenen Mitteln (namentlich durch Arbeitsleistungen) beiträgt und das Risiko ausschließlich übernimmt;
i) die Verwendung solcher Unterstützungen unter möglichster Vermeidung der Zersplitterung der Kräfte und nicht unter allzu ängstlicher Kontrole erfolgen lassen.*)

II. Die Meliorationskasse.

„Auf Grund höherer Anordnung bringe ich nachstehend die Statuten des für die Rheinprovinz gebildeten Meliorationsfonds nebst dem dieselben bestätigenden allerhöchsten Erlasse vom 20. Februar 1856 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über die Anbringung der Gesuche um Bewilligung von Darlehnen aus dem gedachten Fonds und die dabei zu erfüllenden Bedingungen binnen Kurzem eine weitere Bekanntmachung folgen wird."

„Koblenz, den 24. April 1856." „Der Oberpräsident der Rheinprovinz."
„v. Kleist-Retzow."

Zweck des Fonds.

§ 1. Zweck des Fonds ist die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in dürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehnen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungsbedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehne gegeben werden, dieselben stehen aber in Konkurrenzfällen den Darlehnsgesuchen der Gemeinden und Genossenschaften nach.

Stammfonds.

§ 2. Der Stammfonds wird gebildet aus der Hälfte des Zinsüberschusses, welcher bei der Uebergabe der Dotationsgelder für die rheinische Provinzial-Hülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldscheinen von 108 125 Thlr. und in baar 8 643 Thlr. 28 Sgr. 4 Pfg. übergeben wurde, sowie aus ferneren von dem Provinzial-Landtage zu diesem Zwecke zu bewilligenden Beträgen.

Verwaltung.

§ 3. Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse führt auch die Verwaltung dieses Fonds, jedoch getrennt von den übrigen Fonds dieser Kasse.

Bewilligung der Darlehne.

§ 4. Ueber die Bewilligung von Darlehnen und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der Direktion der Provinzial-Hülfskasse (gegenwärtig nur letztere).

Verzinsung und Rückzahlung.

§ 5. Das Darlehn ist die ersten 3 Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit 3 pCt. zu verzinsen.

Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen, dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der 3 Freijahre jährlich 5 pCt. des ursprünglichen

*) Zuerst abgedruckt im Kreisblatte für den Kreis Saarburg 1869 Nr. 3 und folgende. Siehe auch Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1869 Seite 183.



Darlehnsbetrages zahlt, wovon 3 pCt. des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitalstilgung verrechnet wird.

Dem Oberpräsidenten steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen durch Erhöhung der Amortisationsquote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen von 10, 15 oder 20 Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, wird unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt 3 Jahre nach dem 1. April oder 1. Oktober, welcher auf die Zahlung des Kapitals folgt und sie geschieht in halbjährlichen Terminen. Die Tage vor der Zahlung des Kapitals bis zu dem nächsten 1. April oder 1. Oktober bleiben außer Ansatz.

§ 7. Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehen gegeben ist, nicht ausgeführt oder die sonstigen stipulirten Bedingungen nicht inne gehalten werden, so kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in 6 Monaten gefordert werden.

Rechnungslegung und Aufsicht über die Kassenverwaltung.

§ 8. Die Direktion legt den Provinzialständen bei deren Zusammentritt vollständige Rechnung und ertheilen diese die Decharge. In Jahren, in welchen dieselben nicht zusammentreten, prüft und dechargirt der Ausschuß der Provinzial-Hülfskasse die Rechnung.

§ 9. Der Oberpräsident ist auch für die Kasse des Meliorationsfonds Kurator.

Regulativ.

„Mit Bezug auf das unter dem 24. April 1856 Nr. 20 Seite 197 und folgende des diesjährigen Amtsblatts publizirte Statut des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz bringe ich hinsichtlich der Gesuche um Bewilligung von Darlehnen aus dem gedachten Fonds Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:"

1) Die Gesuche um Bewilligung von Darlehnen sind bei dem Bürgermeister oder Landrath desjenigen Bezirks, in welchem die beabsichtigte Anlage (§ 1 des Statuts) zur Ausführung gebracht werden soll, anzubringen. Der Landrath legt dieselben, sobald den nachstehenden Erfordernissen (Nr. 2 bis 5) genügt ist, resp. nach Ergänzung derselben, unter Beifügung seines Gutachtens der Bezirksregierung vor.

2) Zur Vollständigkeit jedes Gesuchs gehört
   a) eine genaue Beschreibung der Anlage, zu deren Ausführung das Darlehen beantragt wird. Es ist daher eine Zeichnung, aus welcher sich die Größe und Lage des Grundstücks, dessen Verbesserung, resp. die Länge und Beschaffenheit des Weges, dessen Herstellung beabsichtigt wird, ersichtlich ist, ein Kostenanschlag, so wie ein Gutachten eines qualifizirten Sachverständigen (Wiesenbaumeisters, Forstbeamten, Kreisbaubeamten, anerkannten Landwirths) beizufügen;
   b) die genaue Angabe des Betrages des gewünschten Darlehns und der zu übernehmenden Rückzahlungsmodalitäten, so wie der Nachweis, auf welche Weise der aus eigenen Mitteln aufzuwendende Theil der nach dem Anschlage erforderlichen Kosten zu beschaffen ist;
   c) die Angabe der Zeit der Ausführung der Anlage;

d) die Uebernahme der Verpflichtung Seitens der Antragsteller, sich für den Fall der Bewilligung des Darlehens in Bezug auf die planmäßige Ausführung der Anlage der Kontrole der Verwaltungsbehörden zu unterwerfen und deren Anordnungen zu fügen.

3) Gemeinden, welche Darlehne aus den bezeichneten Fonds nachsuchen, haben außerdem vorzulegen:
   a) den die Anleihe aus dem aufzustellenden Tilgungsplan genehmigenden von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeinderaths-Beschluß;
   b) den von dem Landrath als richtig zu bescheinigenden Haushaltsetat.

4) Meliorationsgenossenschaften (§ 1 des Statuts) haben vorzulegen:
   a) ihre vom Staate genehmigten Statuten;
   b) einen nach Maßgabe der letzteren von den hierzu legitimirten Vertretern über die Aufnahme und Tilgung des Darlehns gefaßten Beschluß;
   c) eine von dem Landrathe zu beglaubigende Nachweisung, aus welcher sich die Größe des Meliorationsbezirks, der Katasterreinertrag der dazu gehörigen Grundstücken, die Zahl der Genossen, der Betrag der bereits vorhandenen Schulden und der Betrag der jährlichen Beiträge für die Genossenschaft ergibt.

5) Privatpersonen, welche aus dem Meliorationsfonds Darlehen beanspruchen, müssen
   a) durch ein von dem Gemeindevorsteher und 2 Gemeindeverordneten ausgestelltes Attest oder durch andere obrigkeitliche Zeugnisse den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise bewähren;
   b) Sicherheit nach Maßgabe der Vorschrift des § 11 Nr. 3 des unter dem 26. September 1852 allerhöchst bestätigten Statuts für die rheinische Provinzial-Hülfskasse zu bestellen bereit und im Stande sein.

6) Die Regierungen legen die ihnen von den Landräthen eingereichten Gesuche (Nr. 1) unter Beifügung ihres Gutachtens über die Reihenfolge, in welcher sich dieselben zur Berücksichtigung eignen, in halbjährigen Terminen, spätestens bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, der Direktion der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu Köln vor, welche darüber nach den in dieser Beziehung getroffenen besonderen Bestimmungen meine Entscheidung einholt.

Mit der Uebersendung der Gesuche an die Direktion der rheinischen Provinzial-Hülfskasse haben die Regierungen gleichzeitig mir eine Uebersicht der an jene Behörde beförderten Anträge vorzulegen, aus welcher sich die Personen der Darlehnssucher, die Zwecke, zu welchen die Darlehne gewünscht werden, sowie die Höhe der letzteren ergeben.*)

„Koblenz, den 11. Juni 1856."

„Der königliche Oberpräsident der Rheinprovinz."

§ 3. Die Zukunfts-Postsparkassen.

In Nr. 58 Jahrgang 1867 des Kreisblattes für den Kreis Saarburg machten wir, durch die Zeitschrift des statistischen Büreaus 1866, 71 und 1867, 31 veranlaßt, auf die in Großbritannien bestehende Einrichtung der Postsparbanken durch folgenden Artikel aufmerksam:

*) Von der Einreichung dieser Uebersichten an das Oberpräsidium ist Abstand genommen worden.

„Die Post-Sparbanken in Großbritannien."

„In England hatten beim Jahresabschlusse am 20. Nov. 1861 1.580 359 Personen Guthaben in den Sparkassen zum Gesammtbetrage von 38.697 203 Pfund Sterling. Die Depositen der Gesellschaften der arbeitenden Klassen, sowie anderer wohlthätigen Institute brachten den Gesammtbetrag auf 41.546 475 Pfund Sterling. Im September desselben Jahres wurden die ersten Post-Sparkassen gegründet, und seitdem erlitten (nach dem Abschlusse pro 1866) die Privatinstitute einen Ausfall von 5.000 000 Kapital an Guthaben, während die Regierungskassen bereits 8.000 000 Pfund Sterling an Depositen aufgenommen haben. Es dürfte daher von Interesse sein, von dieser Einrichtung nähere Kenntniß zu nehmen."

„Die Hauptregeln der Postamt-Sparbank in England sind folgende: Jede Postamt-Sparkasse, welche auch ein Geldanweisungs-Amt ist, ist während denselben Stunden für Bankeinlagen und für Geldanweisungen geöffnet. Einlagen jeden Betrags nicht unter 1 Schilling und in vollen Schillingen werden bei jeder Postamts-Sparbank angenommen, vorausgesetzt, daß die Summe der Einlagen einer einzelnen Person im Laufe des Jahres bis 31. Dezember 30 Pfd. nicht übersteigen und vorausgesetzt, daß die Summe aller Einzahlungen, exkl. Zinsen, 150 Pfund nicht übersteigen. Wenn irgend eines Einlegers Hauptsumme und Zinsen mehr als 200 Pfd. betragen, so werden keine Zinsen mehr vergütet, bis die Summe auf weniger als 200 Pfund vermindert ist."

„Bei der ersten Einlage muß der Einleger eine Deklaration*) unterschriftlich vollziehen. Diese Unterschrift beglaubigt der Postmeister oder eine dem Postmeister bekannte Person, oder der Pfarrer, der Küster der Pfarrei, in welcher der Einleger wohnt, oder der Friedensrichter. Ist eine solche Deklaration oder ein Theil derselben nicht richtig, so verliert der Einleger, welcher dieselbe gemacht, alle Rechte auf seine Einlagen."

„Kann der Einleger nicht schreiben, so muß er, so oft seine Unterschrift nöthig ist, in Gegenwart eines Zeugen sein Handzeichen machen und dies durch des Zeugen Unterschrift bekräftigt werden."

„Jede Einlage muß in dem Sparkassen-Buch des Einlegers vermerkt, mit der Unterschrift des Empfängers, sowie auch mit dem Tagesstempel des Postamts versehen sein. Das Buch muß dem Einleger zurückgegeben werden, welcher es als

---

Einlegers-Buch. Platz. Nr.

*) Formular der Deklaration, welche Einleger bei seiner ersten Einlage zu unterschreiben hat.

In Folge einer Parlamentsakte von .... erkläre ich .... hiermit dem General-Postmeister, daß ich zu meinem eigenen Vortheile wünsche, ein Einleger der Postamts-Sparkasse zu werden. Ich erkläre ferner, daß ich weder direkt, noch indirekt Depositen auf meinen Namen gemacht, noch daß ich an den Kapitalien dieser oder irgend einer anderen Sparbank in Großbritannien oder Irland partizipire, ferner, daß weder auf meinen noch einen andern Namen oder andere Namen Gelder von mir in besagter Postamts-Sparbank stehen und bekenne mich damit einverstanden, daß meine Depositen in der Postamts-Sparbank nach obenstehenden Bedingungen verwaltet werden.

Bekräftigt durch meine Unterschrift.

. . . . Tag . . . 18 . .

Unterschrieben durch den Einleger (folgt dessen Unterschrift), in meinem Beisein (folgt Unterschrift des Zeugen). Mit Ausnahme solcher Partizipirung, welche ich durch meine Stellung als Mitglied einer gesetzlich etablirten Freundschaftsgesellschaft habe und mit Ausnahme derjenigen Summen, welche ich bei Depositen in meiner Eigenschaft als Vormund mit unterschrieben habe.

(ursprüngliches) Dokument des Empfangs und der Einlage aufzubewahren hat. Wenn ein Buch dem Einleger zum ersten Mal gegeben wird, so hat dieser in Gegenwart des Postmeisters seine Namensunterschrift hinein zu schreiben. Der Betrag jeder Einlage, mit Namen, Stand und Wohnort des Einlegers, muß auf das Datum der Einlage in dem Metropolitanamt eingetragen und eine Beglaubigung einer solchen Einlage sofort durch die Post dem Einleger als endgültiges Dokument zur Rückzahlung mit Zinsen zugesandt werden. Hat der Einleger innerhalb der ersten 10 Tage nach der Einlage diese Beglaubigung nicht empfangen, dann muß er diese von dem Hauptamt in London verlangen."

„Die Zinsen werden mit $2\frac{1}{2}$ pCt. pro Jahr auf jedes ganze Pfund berechnet und vergütet. Dieselben werden berechnet vom 1. des folgenden Monats, in welchem die Zahlung gemacht wurde und bis zum 1. desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung geleistet wird. Am 31. Dezember werden die Zinsen festgestellt und zu dem Kapital geschlagen."

„Zahlungen für andere Personen können machen:

a) ein Vormund für sein Mündel, jedoch kann die Rückzahlung nur gegen die Unterschrift des Vormundes und des Mündels geschehen;
b) durch oder für Personen unter 21 Jahren und die Rückzahlung wird geleistet, sobald sie über 7 Jahre alt sind, als wenn sie volljährig wären;
c) Depositen verheiratheter Frauen oder lediger Personen, welche später heirathen, werden an diese zurückbezahlt, sobald sie es verlangen, wenn nicht der Ehemann schriftlich dem General-Postmeister die Anzeige macht, daß die Rückzahlung von ihm verlangt wird und an ihn zu leisten ist;
d) durch Vorsteher von gesetzlich etablirten freundschaftlichen, mildthätigen oder Versicherungsgesellschaften oder Pfennig-Sparkassen, sobald diese es schriftlich durch die Post bei dem General-Postmeister verlangen und Kopie ihrer Statuten einsenden."

„Das Einlagebuch muß jedes Jahr an dem Jahrestage der ersten Einlage unter Kouvert (welche bei jeder Postamts-Sparbank zu haben sind) an das Hauptamt eingesandt werden, um die Einzahlungen mit dem Konto des Einlegers in den Büchern des General-Postmeisters zu vergleichen und die fälligen Zinsen in dem Konto einzutragen."

„Für Beschaffung der Spar-Kassenbücher werden keine Kosten berechnet, weder für das erste noch für die folgenden; wenn jedoch ein Einleger sein Buch verloren hat und ein anderes wünscht, so muß er sich schriftlich an den General-Postmeister wenden, die Umstände des Verlustes angeben und einen Schilling in Postmarken beifügen, wenn sein Gesuch Folge haben soll.

„Weder für Sendungen der Sparkassen-Bücher an den General-Postmeister, noch für deren Rücksendung, noch für Anfragen, welche wegen Einlagen gemacht werden, noch für die Antworten hierauf werden Portogebühren berechnet."

„Ein Einleger der Postamts-Sparkasse kann seine Einlagen an jede gesetzlich bestehende Sparbank übertragen lassen und auf sein schriftliches Ansuchen unter Beifügung seines Buches an das Hauptbüreau des General-Postmeisters wird ihm ein Certifikat ausgeliefert, welches den ganzen ihm schuldigen Betrag angibt und seine Rechnung mit der Postamts-Sparbank wird geschlossen. Umgekehrt kann ein Einleger einer jeden gesetzlich bestehenden Sparkasse seine Einlage auf ähnliche Art nicht auf die Postamts-Sparkasse übertragen lassen ꝛc. ꝛc."

„Jeder Depositar, welcher einen Theil oder das Ganze seiner Einlagen zurückziehen will, muß dies schriftlich verlangen. Derartige Anträge sind auf jeder Sparbank zu haben. Dagegen empfängt der Einleger von dem General-Postmeister eine Zahlungsanweisung auf das Postbüreau, welches er angegeben hat."

„Im Hinblick auf die mit dieser Einrichtung in Großbritannien erreichten glänzenden Erfolge dürfte es an der Zeit sein, der Frage näher zu treten, ob nicht ähnliche Einrichtungen auch mit dem vortrefflichen preußischen Postorganismus in Verbindung zu bringen sein möchten. Wenigstens könnte man in dem einen oder anderen Regierungsbezirk diese Einrichtung probeweise treffen und bis eine weitere Ausdehnung erfolgt, die Funktionen der Centralstelle der betreffenden königlichen Bezirksregierung übertragen."

„Die gewöhnlichen Einwendungen, daß die Postkassen schon jetzt mit Geldverkehr überbürdet seien und daß dieselben nicht mehr dem preußischen Staate, sondern dem norddeutschen Bunde angehören, sind u. E. nicht stichhaltig."

— Wir theilten, als dieser Artikel auch in Kroders landwirthschaftlichem Centralblatte 1867 II. 162 Aufnahme gefunden hatte, denselben damals einigen Sachverständigen mit, fanden aber nirgend Unterstützung.

Um so angenehmer wurden wir kürzlich durch die freilich noch unverbürgte Zeitungsnachricht überrascht, daß die norddeutsche Bundes-Postverwaltung die Einführung ähnlicher Sparkassen jetzt beabsichtige, „weil der in den Postanstalten vor„handene, also nicht erst von den Ueberschüssen des Sparkassenwesens zu erhaltende „Verwaltungsorganismus gestatte, den Kassenverkehr auch auf die sonst zeitraubenden „Manipulationen mit Beträgen bis zu $\frac{1}{6}$ Thlr. herab, auszudehnen. Die Ver„zinsung der Einlagen soll mit dem fünften Tage beginnen und der zu gewährende „Zinsfuß wird voraussichtlich auf $2\frac{1}{2}$ pCt. festgestellt werden."

Mögen die Postanstalten auch *zur Zeit* durch die vielen kürzlich eingeführten Neuerungen außer Stand gesetzt sein, solche Kassen *sofort* zu eröffnen, so wird der vorhandene empfindliche Mangel an Betriebsfonds doch bald zu diesem vortrefflichen Auskunftsmittel führen. Letzteres dürfte sich um so glänzender bewähren, je mehr man die *kleinen Ortschaften* an diesen Kassen Theil nehmen läßt.

§ 4. Die Kreis-Sparkassen.

Je mehr wir uns mit der Frage der sozialen Selbsthülfe vertraut machen,*) um so fester überzeugen wir uns, daß die vielgeträumte Entsittlichung und Verthierung der Menschen durch den Industrialismus eine der hohlsten Phrasen ist, die je erfunden wurde. Summirt man die Millionen, welche für den Zweck der Selbsthülfe arbeiten, so geräth man nicht bloß in Erstaunen über die kolossalen Summen, die dafür dienstbar gemacht sind, sondern auch in Verwunderung über die Ausdauer und Beharrlichkeit, mit welcher die Atomisirung bekämpft wurde und bekämpft wird.

In den *Sparkassen* finden wir die mehr oder weniger bewußte Ankämpfung gegen das gewisse Kreise der Bevölkerung bedrohende Uebel der Erwerbslosigkeit und Verarmung. Man hört so viel über die durch den Industrialismus angeblich hervorgerufene Massenverarmung, also über den Zustand klagen, wo die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer werden. Aber gerade in England, auf das

*) Zeitschrift des statistischen Büreaus Jahrgang 1861 Nr. 5 S. 118.

man sich gewöhnlich zu berufen pflegt, ist das Gegentheil aus den Steuerlisten und den Rechnungen der Sparkassen unwiderleglich nachgewiesen. Während Ende des Jahres 1830 die Zahl der individuellen Einlagen 412 217 Pfund Sterling betrug, belief sie sich im Jahre 1856 auf 38.995 876 Pfund Sterling und ist seitdem immer mehr gestiegen.

In Preußen wurde im Jahre 1818 die erste Sparkasse gegründet.

Nachstehende Uebersicht zeigt den Stand der Dinge in den Jahren 1839, 1849, 1859 und 1868 in Rheinland und Westfalen.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk.		Zahl der bestehenden Sparkassen: städtischen	Kreis-	sämmtlichen	Betrag ter Einlagen am Schlusse der Jahre 1838, 1848, 1858, 1868. Thlr.	Sgr.	Pfg.
1	Münster	1839	2	—	2	30 590	24	10
		1849	6	—	6	110 975	17	11
		1859	19	1	20	1.149 568	13	8
		1868	15	7	22	1.819 968	12	7
2	Minden	1839	2	—	2	26 486	7	9
		1849	2	4	6	214 339	23	—
		1859	3	10	13	2.015 110	7	—
		1868	4	10	14	2.069 183	16	5
3	Arnsberg	1839	5	—	5	140 294	25	10
		1849	19	2	21	1.478 166	6	8
		1859	47	—	47	6.152 928	11	6
		1868	41	3	44	3.870 622	—	10
4	Koblenz	1839	1	—	1	21 625	25	1
		1849	1	—	1	31 308	—	7
		1859	10	—	10	299 490	22	1
		1868	3	11	14	250 978	15	5
5	Düsseldorf	1839	5	—	5	387 122	28	9
		1849	24	1	25	1.051 945	6	4
		1859	60	—	60	1.913 699	20	9
		1868	30	1*)	31	2.249 850	23	3
6	Köln	1839	1	—	1	38 485	5	3
		1849	2	—	2	200 517	12	9
		1859	11	—	11	1.060 107	9	7
		1868	1	10	11	1.369 260	7	6
7	Trier	1839	1	—	1	22 983	3	9
		1849	1	—	1	32 996	22	—
		1859	10	—	10	109 908	5	5
		1868	1	9	10	165 723	19	3
8	Aachen**)	1839	3	—	3	262 531	18	4
		1849	3	—	3	1.668 266	7	8
		1859	1	—	1	5.443 042	1	2
		1868	1	—	1	4.289 639	5	5

*) und 31 Gemeinde-Sparkassen.

**) Im Regierungsbezirk Aachen wirkte hauptsächlich der hier nicht in Betracht kommende aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Vergleichen wir die prozentale Veränderung der Sparkassen-Verhältnisse des Jahres 1839, indem wir erstere = 100.0 setzen, so können wir ziemlich sichere Schlüsse ziehen bezüglich der Entwickelung des Sparkassenwesens im Allgemeinen und auf die Entwickelung des Sparsinns der zur Bethätigung desselben auf die Sparkassen angewiesenen Regierungsbezirke. Beides steht in Wechselwirkung d. h. eines wie das andere ist bald Ursache, bald Wirkung. In der Entwickelung dieser Ziffer, welche gleichsam für die sämmtlichen Einflüsse auf das Sparen ein Ausdruck ist, folgen sich während der letzten 20 und beziehungsweise 10 Jahre (vom Jahre 1859 zurückgerechnet) die nachbenannten Regierungsbezirke wie nachstehend. Der Sparsinn stieg

im Regierungsbezirk	von 1839—1849 von auf	von 1849—1859 auf	von 1839—1859 auf
1. Minden	100—1 675	10 573	12 248
2. Münster	„ — 441	3 862	4 303
3. Arnsberg	„ —1 022	3 087	4 109
4. Köln	„ — 642	2 111	2 752
5. Posen	„ — 872	1 631	2 593
6. Gumbinnen . . .	„ — 372	1 959	2 331
7. Koblenz	„ — 207	1 174	1 381
8. Aachen	„ — 536	814	1 350
9. Danzig	„ — 419	803	1 222
10. Merseburg . . .	„ — 400	774	1 174
11. Oppeln	„ — 352	587	939
12. Düsseldorf . . .	„ — 309	630	739
13. Köslin	„ — 222	421	643
14. Magdeburg . . .	„ — 218	422	640
15. Trier	„ — 195	433	628
16. Erfurt	„ — 293	221	514

Nachstehende Vergleichung der sämmtlichen Regierungsbezirke der älteren Provinzen des preußischen Staates lehrt uns, wie sich die Ersparnisse der Sparkassen auf die Gesammtbevölkerung vertheilen und auf wie viele Bewohner im Bezirk erst ein Sparkassenbuch kommt.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk.	Auf einen Bewohner kommt ein Sparkassen-guthaben von Thalern			Ein Sparkassen-buch kommt auf Bewohner	
		1839	1849	1859	1849	1859
1	Königsberg	0.22	0.29	0.33	145.0	119.3
2	Gumbinnen	0.00	0.20	0.12	1 067.9	257.6
3	Danzig	0.51	0.34	0.35	152.7	101.8
4	Marienwerder	—	0.55	0.22	868.6	206.7
5	Posen	0.16	0.12	0.36	365.1	137.5
6	Bromberg	—	0.62	0.77	1 277.2	927.4
7	Stettin	0.51	0.59	2.05	43.9	26.2
8	Köslin	0.25	0.54	1.39	78.6	60.7

Laufende Nr.	Regierungsbezirk.	Auf einen Bewohner kommt ein Sparkassenguthaben von Thalern			Ein Sparkassenbuch kommt auf Bewohner	
		1839	1849	1859	1849	1859
9	Stralsund	2.18	1.58	1.98	22.9	21.6
10	Potsdam inkl. Berlin . . .	0.51	1.30	1.95	35.2	19.6
11	Frankfurt	1.34	2.11	3.54	30.4	18.1
12	Magdeburg	0.71	1.39	3.78	34.9	18.1
13	Merseburg	0.63	2.33	6.17	31.8	13.4
14	Erfurt	0.53	1.43	2.47	31.8	20.1
15	Breslau	0.68	1.19	2.65	47.2	25.2
16	Liegnitz	0.59	1.14	2.90	37.8	19.5
17	Oppeln	0.05	0.15	0.37	443.7	162.1
18	Münster	0.08	0.32	3.09	186.7	35.2
19	Minden	0.04	0.65	4.78	194.0	34.4
20	Arnsberg	0.31	2.39	10.07	39.1	16.2
21	Koblenz	0.05	0.09	0.63	578.5	106.6
22	Düsseldorf	0.51	1.39	2.83	55.8	28.4
23	Köln	0.09	0.55	2.15	123.6	41.6
24	Trier	0.04	0.08	0.23	896.5	341.9
25	Aachen	0.96	4.77	11.07	35.6	16.9
	Im Staate überhaupt	0.41	1.01	2.56	62.4	31.3

Den östlichen Regierungsbezirken Bromberg, Marienwerder, Posen, Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Oppeln, nicht minder aber auch den westlichen Trier und Koblenz steht sonach noch ein ungeheuer weites Feld für die Entwickelung ihres Sparkassenwesens offen, ehe sie das Ziel erreichen werden, welches Arnsberg bereits erreicht hat. Und selbst in Arnsberg müßte sich die Zahl der Sparer noch verdoppeln, ehe es sich mit dem Königreiche Sachsen, woselbst jeder 8. Bewohner schon ein Sparkassenbuch besitzt, messen könnte; sie müßte sich noch mehr als versechsfachen, ehe die Sparkassen des Bezirks Arnsberg sich dem Sparkassenwesen des Kantons Zürich gleichstellen können.

Greifen wir die Bezirke heraus, wo der Sparsinn nach obigem Werthmesser absolut am niedrigsten steht, so sind es:

Bromberg mit einem Einlagefond von . . 38 252 Thlr.
Trier . . . . 120 918 „
Marienwerder . . . . 153 234 „

In einem dieser Bezirke zeigt sich deutlich, daß der Mangel an Gelegenheit zu sparen die Hauptursache des unausgesprochenen Sparsinns sein dürfte. Im ganzen Regierungsbezirk Bromberg fand sich 1839 noch keine Kasse, 1849 nur eine und 1859 immer nur noch diese eine. Nicht das Nämliche gilt von Gumbinnen, woselbst 13 Sparkassen die Einlagen sammeln, freilich mit nur geringem Erfolg.

Wenn Trier (das ähnliche Erscheinungen darbietet wie Koblenz) hinsichtlich seines Sparkassenwesens nach Bromberg auf der niedrigsten Stufe zu stehen scheint, so muß das zwar immerhin auffallen, doch sprechen hier zwei sehr bestimmte Ursachen der geringen Entwickelung mit. Trier und Koblenz gehören zu denjenigen Bezirken,

welche die stärkste Auswanderung haben resp. hatten; in welchen die meisten Weinbauer und Weingärtner wohnen und wo der Grundbesitz überhaupt außerordentlich parzellirt ist. Die in den Jahren 1846 bis 1857 geringen Weinärnten haben einen großen Theil der Bevölkerung sehr zurückgebracht und vielfach auch zur Auswanderung bestimmt.

Außerordentlich ist dies (namentlich in den Kreisen Daun, Trier [Land] und Saarburg) auch Seitens der übrigen Landwirthe geschehen. Wo aber viele Auswanderungen stattfinden, kommen viele Verkäufe und natürlich auch Käufe vor. Jedenfalls lag für die zurückbleibenden Bewohner, theils aus verwandtschaftlichen, theils aus Zweckmäßigkeits- und Wohlfeilheitsgründen die Veranlassung so wie die Nothwendigkeit vor, für viele der zurückgelassenen unbeweglichen und beweglichen Besitzthümer der Weggezogenen als Käufer einzutreten und die Kaufsummen in terminlichen Raten zu berichtigen. Wer seine Schulden bezahlt, verbessert aber eben so sehr seine Einkünfte als der, welcher seine Ueberschüsse in die Sparkasse legt. Dazu kommt, daß die gesammte hiesige Bevölkerung, namentlich die Handwerker und Handarbeiter viel mehr geneigt sind, ihre Ersparnisse in Grund und Boden als auf Zinsen anzulegen.

Stellte sich auch den derartigen Einrichtungen in dem hiesigen Regierungsbezirke Hindernisse mancherlei Art, unter denen Theilnahmlosigkeit und Mangel an Erkenntniß der volkswirthschaftlichen Bedeutung der fraglichen Kassen nicht die geringsten waren, diesem Bestreben entgegen, so ist es doch gelungen, beinahe in allen Kreisen des Bezirks Spar- und Darlehnskassen ins Leben zu rufen. Die Grundsätze, welche bei deren Einrichtung maßgebend sein müssen, lassen sich einfach dahin zusammenfassen, daß einerseits der ärmeren Volksklasse die Gelegenheit, ihre Ersparnisse zinsbar anzulegen, gegeben, und durch Zulässigkeit möglichst kleiner Einlagen erleichtert werden muß; daß aber auch andererseits unbemittelten Leuten, welche unverschuldet in mißliche Vermögensverhältnisse oder wenigstens in augenblickliche Verlegenheit gerathen sind, durch Gewährung von Darlehen gegen entsprechende Sicherheit ein Mittel geboten werden soll, vor gänzlichem Ruin und vor wucherischen Händen sich zu schützen. In letzterer Beziehung sollte namentlich dem dringenden Kreditbedürfnisse wenig begüterter Gewerbetreibender und Ackerbauer entgegengekommen werden, wenn es sich etwa um Beschaffung von Handwerks- und Ackergeräthschaften, um Ankauf von zu verarbeitendem Rohmaterial, um Viehkäufe handelt, welche letzteren zum großen wirthschaftlichen Schaden des kleineren Landmannes nur zu häufig nicht gegen Baarbezahlung, sondern gegen Kreditirung des Kaufgeldes in einer Weise abgeschlossen werden, daß dem Verkäufer, der sich dabei Bedingungen von ungebührlichster Tragweite stipulirt, einstweilen das Eigenthum an dem verkauften Vieh verbleibt. Gleichzeitig muß zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds, welcher letztere zunächst zur Deckung etwaiger Ausfälle bestimmt wird, darauf Bedacht genommen werden, den Zinsfuß sowohl für die Einlagen als auch für die Ausgaben derart zu normiren, daß der Kasse ein Ueberschuß verbleibt und auf diese Weise die von den Kreisen oder Bürgermeistereien übernommene Garantie nicht beansprucht zu werden braucht. Die meisten der hiesigen Spar- und Darlehnskassen nehmen Einlagen von dem Minimum von 15, 10, ja 5 Groschen ab gegen eine Verzinsung von 3⅓ pCt. an und gewähren gegen 5 pCt. Zinsen Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, gegen Verpfändung inländischer Staats-

papiere oder gegen Stellung einer genügenden Bürgschaft. Die Geschäfte werden von einem durch die Kreisstände, beziehentlich die Bürgermeisterei-versammlungen gewählten Kuratorium, welches aus einem Vorsitzenden und einigen Beisitzern besteht, geführt. Durch dasselbe wird auch die Kontrole über die rein kassenmäßige Thätigkeit des Rendanten ausgeübt, welcher die ihm obliegenden Geschäfte unentgeltlich oder gegen einen mäßigen Prozentsatz von den Zinsüberschüssen versieht.

Derartige Kassen bestehen unter Garantie der betreffenden Kreise für die Kreise Daun, Wittlich, Bernkastel, Saarburg, Merzig und Saarlouis seit dem Jahre 1857, für die Kreise Prüm und Saarbrücken seit dem Jahre 1858 und für den Kreis St. Wendel seit dem Jahre 1859. Die Kreisstände der Kreise Bitburg und des Landkreises Trier haben leider bisher aller Bemühungen ungeachtet es abgelehnt, eine Spar- und Darlehnskasse einzurichten resp. die Garantie für dieselbe zu übernehmen. Dagegen ist für den Kreis Ottweiler bereits seit längerer Zeit gleichfalls die Errichtung einer Spar- und Darlehnskasse beschlossen und das für dieselbe entworfene Statut bestätigt worden; leider ist aber diese Kasse noch nicht in Thätigkeit getreten, da für die Stelle eines Rendanten eine geeignete und kautionsfähige Persönlichkeit noch nicht hat gewonnen werden können. Für die Stadt Trier besteht seit dem Jahre 1836 eine mit der Pfand-Leihanstalt verbundene Sparkasse, und seit dem Jahre 1850 eine Handwerker-Darlehnskasse, welche letztere mit ersterer jedoch in keiner Verbindung steht und auch nur an bedürftige Handwerker der Stadt Trier Darlehen ausleiht. Die Verhandlungen, welche zu dem Zwecke gepflogen worden sind, um beide Kassen zu einer zu verschmelzen und der Darlehnskasse eine erweiterte Ausdehnung sowohl in Betreff des Umfanges ihrer Thätigkeit als auch in Bezug auf den Stand der Darlehenempfänger zu geben, sind bis jetzt resultatlos geblieben, werden aber demnächst wieder aufgenommen und fortgeführt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Resultate der obengenannten Kreis-, Spar- und Darlehnskassen von 3 zu 3 Jahren zusammengestellt:

No.	Kreis-, Spar- und Darlehnskasse.	Einlagen am Schlusse des Jahres	Einlagen Thaler.
1	Daun	1858	2 182
	(gegründet 1857)	1861	3 849
		1864	7 833
		1867	8 715
2	Wittlich	1858	3 626
	(gegründet 1857)	1861	25 936
		1864	32 693
		1867	40 715
3	Bernkastel	1858	7 566
	(gegründet 1857)	1861	44 891
		1864	71 895
		1867	122 310
4	Saarburg	1858	12 715
	(gegründet 1857)	1861	16 684
		1864	12 767
		1867	10 839

No.	Kreis-, Spar- und Darlehnskasse.	Einlagen	
		am Schlusse des Jahres	Thaler.
5	Merzig (gegründet 1857)	1858	1 153
		1861	3 811
		1864	5 140
		1867	—
6	Saarlouis (gegründet 1857)	1858	4 059
		1861	9 798
		1864	16 057
		1867	22 169
7	Saarbrücken (gegründet 1857)	1858	9 680
		1861	34 266
		1864	94 052
		1867	88 432
8	Prüm (gegründet 1858)	1858	119
		1861	4 363
		1864	10 391
		1867	14 408
9	St. Wendel*) (gegründet 1859)	1858	—
		1861	3 431
		1864	13 636
		1867	15 210

Soweit der Bestand der obigen Kassen nicht durch Darlehne absorbirt ist, oder durch die laufenden Kassenausgaben in Anspruch genommen wird, ist derselbe bei Instituten oder Korporationen zinsbar angelegt.

Im Allgemeinen läßt die vorstehende Tabelle in erfreulicher Weise erkennen, daß der Sparsinn und die Ersparnisse der Bevölkerung hiesigen Bezirks im Steigen begriffen sind. Ausfälle sind bei diesen Darlehnsgeschäften bisher fast gar nicht vorgekommen und die für diese Eventualität bestimmten, schon erheblich angewachsenen Reservefonds der einzelnen Klassen deshalb im steten Zunehmen begriffen. Der günstige Stand dieser Fonds dürfte es bald ermöglichen, den Kreis-, Spar- und Darlehnskassen durch Einführung von Erleichterungen in ihrer Benutzung eine noch ersprießlichere Wirksamkeit zu sichern. Neben zulässigen Vereinfachungen in der Bürgschaftsstellung für kleinere Darlehne bis zu etwa 25 Thalern ist hier vorzugsweise in's Auge zu fassen die Gründung von Lokalsammelkassen resp. die Bestellung von Hülfsrendanten für mindestens je eine Bürgermeisterei, welche dem Publikum die Zeit- und Kostenverluste verursachenden Wege in den Kreis-Hauptort abnehmen und die vermittelnden Stationen bilden für Einzahlungen in die Sparkasse und für Aufnahme von Darlehnen aus der Darlehenskasse. Die neuere Einrichtung der Zahlung durch Postanweisungen wird dazu beitragen, die Verwaltungskosten solcher Nebeninstitute niedrig zu halten. Auf Gewährung von Portoerleichterung für die Geldsendungen zwischen diesen Sammelkassen und der Hauptkasse darf man sich freilich keine Rechnung mehr machen. Auch muß dafür gesorgt werden, daß, wenn die

*) Für den Kreis Ottweiler ist das Sparkassen-Statut durch Kabinetsorder vom 22. April 1868 genehmigt, jedoch noch nicht in Wirksamkeit getreten.

Kreiskassen die Garantie für die Sammelkassen ablehnen sollten, die betreffenden Bürgermeistereiversammlungen dieselbe übernehmen.

Durch solche Spezialkassen wird den Kreiseingesessenen wesentlich die Gelegenheit erleichtert, ihre kleinen Ersparnisse sicher und zwar gegen Zinsen anzulegen. Man muß aber das ganze Jahr hindurch kleine Beiträge bis zu 10 Sgr. annehmen und die Zinsen davon, sobald 1 Thaler voll ist, den Sparern zu gut schreiben. Außerdem bleibt zu wünschen, daß der Betrag der Darlehne auf längere Zeit und gegen allmälige Tilgung gewährt wird so wie daß die Auszahlung ohne jeden Abzug lediglich unter der Verpflichtung zur Zahlung von 4—5 pCt. erfolgt.

So günstige Bedingungen können die Privat-Darlehnskassenvereine den Interessenten nicht gewähren, schon deshalb nicht, weil sie zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds eine Provision bei der Gewährung jedes Darlehns vorweg in Abzug bringen. Diese Provision besteht in der Regel in 5 pCt. was nach genauer Berechnung annähernd bei Ausleihen auf 5 Jahr (einschließlich von 5 pCt. Zinsen für das Jahr) $7\frac{1}{10}$ und bei Ausleihen auf 10 Jahre für das Jahr $6\frac{1}{2}$ pCt. ausmacht.

Der den Kreis-, Spar- und Hülfskassen insonderheit von Personen, welche für die Errichtung von Darlehnskassen nach dem Schulze-Delitzsch'schen Systeme besonders eingenommen sind, gemachte Vorwurf, daß sie nicht geeignet seien, diejenige Hülfe der ländlichen Bevölkerung zu bringen, welche nothwendig sei, daß sie mehr hemmend als fördernd auf die Selbstthätigkeit wirkten und daß überhaupt nur jene Kassenvereine wesentliche Vortheile gewährten, entbehren, nach unserem Dafürhalten, der sachlichen Begründung, namentlich für einen Bezirk, wie der unsrige ist, in welchem in den meisten Gemeinden der genossenschaftliche Sinn für solche Einrichtung noch wenig oder gar nicht erwacht ist und wo zur Zeit noch ein empfindlicher Mangel an Persönlichkeiten herrscht, welche bei der Bildung derartiger Vereine mit Zuverlässigkeit an die Spitze gestellt werden können.

Nicht selten haben diese Privatvereine schon schweres Lehrgeld zahlen müssen, weil sie die goldene Lehre nicht genügend beachtet hatten, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört.

Sonach dürfte sich empfehlen, das Beispiel der Kreisstände des Kreises St. Wendel nicht zu übersehen und die resp. Kreis-Sparkassen nach obigen bewährten Grundsätzen zu reformiren. Dabei möchte vielleicht nachstehendes Muster einigen Nutzen gewähren:

Die Anstellung von Untererhebern.

(Zusatzbestimmung 4. des wipperfürther Sparkassen-Statuts, der königlichen Regierung zu Trier mitgetheilt durch Oberpräsidial-Reskript vom 9. September 1861 Nr. 7166.)

„Der Rendant nimmt ohne Autorisation der Verwaltung auch außer den Sitzungsterminen im Laufe des Monats Einlagen in die Sparkasse gegen Quittung an, jedoch muß die Quittung von einem Mitgliede der Verwaltung, welches von dieser hierzu beauftragt wird, mit unterschrieben werden, um volle Gültigkeit zu haben."

„Ebenso ist der Rendant ohne Beitritt der Verwaltung ermächtigt, die in die Kasse gemachten Einlagen jederzeit zurückzuzahlen."

„Zur Erleichterung der Benutzung der Kasse können in den verschiedenen Bürgermeistereien durch deren kompetente Behörde Nebenrendanten erwählt und angestellt werden, welche Namens der Kasse gegen Ertheilung von Interimsquittungen Einlagen, jedoch nur bis zur Summe von 20 Thalern, in Empfang nehmen dürfen. Jede

Bürgermeisterei haftet für die Defekte, welche durch die von ihr angestellten Nebenrendanten entstehen, in der vorstehend ad 2 alinea 8 vorgeschriebenen Weise."

„Die Nebenrendanten müssen die in Empfang genommenen Einlagen vor dem Monatsschlusse an den Hauptrendanten einsenden."

„Die Einleger haben vor dem Schlusse des dritten auf die Einlagen folgenden Monats ihre Quittungsbücher bei dem Nebenrendanten abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die ihnen ertheilten Interimsquittungen der Sparkasse gegenüber alle Wirkung."

„Ueber die spezielle Führung der Nebenrendantur-Geschäfte sowohl, als der Kassengeschäfte überhaupt, kann die Verwaltung, unter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu Wipperfürth und des Kreis-Landraths die nöthigen Instruktionen erlassen."

Am Schlusse des Jahres 1866 gab es im Regierungsbezirk Trier 10 Sparkassen (einschließlich der städtischen in Trier), während in der ganzen Monarchie 225 bestanden. Die Zahl der städtischen Sparkassen in Preußen hat gegen das Vorjahr 1864 um 1 ab-, die Zahl der Kreis-Sparkassen um 9 zugenommen. In den Sparkassen des Regierungsbezirks Trier sind im Jahre 1866 217 558 Thlr. durch neue Einlagen zu- und 129 795 Thlr. durch zurückgezogene Einlagen abgeflossen. Am Schlusse des Jahres befanden sich in den Sparkassen des Regierungsbezirks Trier 470 998 Thlr. Einlagen, außerdem ein Reservefonds von 9 618 Thlrn. Die Sparkassenbücher, welche im Umlaufe waren, hatten 560 Einlagen bis 20 Thlr., 723 Einlagen von 20 bis 50 Thlrn., 747 Einlagen von 50 bis 100 Thlrn., 777 Einlagen von 100 bis 200 Thlrn. und 384 Einlagen von über 200 Thalern aufzuweisen.

§ 5. Reformprinzipien für das Kreditwesen.

I. Reformen der Hypotheken- und Bank-Gesetzgebung.

Die schwächste Seite des rheinpreußischen Civilrechtes ist unstreitig die Hypothekengesetzgebung, wie sich schon daraus ergibt, daß alle übrigen Staaten, in welchen das napoleonische bürgerliche Gesetzbuch Gültigkeit hat, diese partie honteuse desselben längst mit den Bedürfnissen der Gegenwart mehr oder weniger in Einklang zu bringen gewußt haben. Wie viel auch in der Rheinprovinz über die Nothwendigkeit dieser Reform schon gesprochen und geschrieben worden, geschehen ist immer noch Nichts.

Die große Bedrängniß unserer ländlichen Grundbesitzer wird Niemand in Abrede stellen. Geld ist allerdings, wie wir oben gesehen haben, bei uns für den Grundbesitzer, der gute Sicherheit stellen kann, in größeren Summen immer noch zu haben. Aber unter welchen Bedingungen? Das ist die Frage. Sucht der hiesige Grundbesitzer ein Hypothekendarlehn, welches gewöhnlich nur einige hundert Thaler beträgt, so verlangt der einigermaßen vorsichtige Kapitalist (lediglich wegen unserer leidigen Hypothekengesetzgebung) die Vorlegung

1) eines Hypothekenauszuges,
2) eines Katasterauszuges,
3) den Nachweis des 30jährigen ungestörten Besitzes,
4) den Nachweis, daß der Darlehnssucher keiner öffentlichen Kasse gegenüber Verpflichtungen hat, und sogar

5) den Nachweis, daß derselbe noch nicht zur zweiten oder weiteren Ehe geschritten ist.

Man bedenke die mit Beschaffung dieser Atteste verbundene Zeitversäumniß und die unvermeidlichen Kosten, welche sich für ein zu beschaffendes Kapital von 100 Thalern mindestens auf 7 Thlr. zu belaufen pflegen. Dazu treten noch alle 10 Jahre die Kosten der Inskription mit 1 Thlr. Und bei allen diesen zeitraubenden kostspieligen Weiterungen schwebt der Schuldner noch beständig in Prozeßgefahr.

Bei der Reform des rheinischen Hypothekengesetzes*) handelt es sich denn auch keineswegs bloß um die Beseitigung einzelner als fehlerhaft anerkannter Detailbestimmungen der bestehenden Gesetzgebung oder um Aufstellung eines dem Interesse der Einfachheit, Raschheit und Wohlfeilheit besser entsprechenden Rechts- und Geschäftsorganismus, sondern es handelt sich vor Allem um die rechtliche Begründung des Grundeigenthums selber, als eines seiner Existenz und seinem Umfange nach mit Sicherheit erkennbaren, absoluten Rechtes. Erst wenn letztere erreicht worden, ist das Fundament gewonnen, auf welchem ein in sich gesichertes, dem wahrhaften Bedürfnisse des Realkredits entsprechendes Hypothekensystem aufgerichtet werden kann. Jene rechtliche Begründung des Eigenthums ist es aber, welche innerhalb der bestehenden rheinischen Gesetzgebung gänzlich vermißt wird. Ihr Nichtvorhandensein ist der Fundamentalfehler, dessen Konsequenzen alle auf dem Grundeigenthum beruhenden Interessen, namentlich das gesammte Kreditwesen, ernstlich gefährden und die gedeihliche Entfaltung der Kräfte des Landes in hohem Grade hemmen.

Das Kreditwesen und die Hypothekenfrage stehen aber im unmittelbarsten Zusammenhange mit den Grundelementen der Produktion, namentlich mit der Höhe des Zinsfußes, mit der Sicherheit und dem Werthe des Grundeigenthums, mit dem Fortschritte der Landkultur, der Industrie und des Handels, folgeweise mit der Kraft und Macht des Staates selber. Der Umfang der jetzigen Rechtsunsicherheit ergibt sich aber aus folgenden Betrachtungen:

Nach Art. 1583 des bürgerlichen Gesetzbuches geht das Eigenthum von Rechtswegen auf den neuen Eigenthümer über, sobald man über die Sache und den Preis einig geworden, wenn auch die Sache noch nicht überliefert und der Preis noch nicht gezahlt worden ist. Einer Ueberschreibung des Erwerbstitels in die öffentlichen Bücher oder auch nur einer äußerlich erkennbaren feierlichen Besitzübertragung bedarf es nicht. Hiernach kann der neue Erwerber zu seiner Legitimation und zur Verschaffung eines Realkredites zwar seinen Erwerbtitel vorlegen, allein er hat kein Mittel, das Eigenthumsrecht seines Autors und die Rechtsbeständigkeit des mit ihm abgeschlossenen Vertrags nachzuweisen. Möglich, daß dieser selbst, möglich, daß einer seiner Vorbesitzer dasselbe Grundstück bereits früher kraft eines ältern Titels an einen Dritten rechtsverbindlich übertragen hat, so daß der zeitige Besitzer und dessen Rechtsnachfolger mit der in 30 Jahren verjährenden und während der Minderjährigkeit des Klägers sogar gänzlich ruhenden Vindikationsklage noch nach einem Menschenalter aus dem Besitze wieder verdrängt werden können. Wird dieselbe durchgeführt, so zerfallen hiermit alle zwischenzeitlich vorgenommenen Verpfändungen und Veräußerungen als ungültig und wirkungslos. Dieselben Folgen sind auch in dem Falle zu befürchten, wenn einer der Besitzer den Kaufpreis ganz oder zu einem noch so kleinen

*) Siehe P. A. Reichenspergers Motive zum Entwurfe eines Hypothekengesetzes für den Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes S. 38 u. f. Köln 1851.

Theile zu fordern hat und deshalb die Reszissionsklage von ihm angestellt wird. Sonach gibt es in dem ganzen Bezirk keinen Grundeigenthümer, der gegen Eviktion seines Grund und Bodens, keinen Hypothekgläubiger, der vor Verlust seines Kapitals genügend gesichert wäre.

Der bloße Willensakt der Kontrahenten kann und soll aber auch nach der Natur der Sache nur unter den Kontrahenten selber persönliche Rechtsverhältnisse begründen; wo es sich dagegen um Erwerbung absoluter jedem Dritten gegenüber wirksamer Rechte handelt, da muß die jenem Willensakte entsprechende Ueberschreibung des Erwerbstitels in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher hinzutreten, damit einem Jeden die rechtliche Möglichkeit gegeben werde, den jedesmaligen dispositionsberechtigten Eigenthümer zu erkennen, beziehungsweise sich selber als solchen auszuweisen.

Das französische Recht kennt also nicht das sogenannte Publizitätsprinzip der preußischen Hypothekengesetzgebung. Neben der Erwerbsart dinglicher Rechte durch Besitz läßt sich aber kein anderes wirksames Mittel finden, als der öffentliche Glaube einer Staatsbehörde. Soll dieser als zweckentsprechende Basis einer Hypothekeneinrichtung dienen, so müssen auch die vom Hypothekenamte erfolgenden Eintragungen mit der gesetzlichen Wirkung verbunden sein, daß der eingetragene Besitzer eines Grundstücks oder eines Forderungsrechtes jedem bona fide mit ihm kontrahirenden Dritten gegenüber als Eigenthümer gilt, auch wenn er es in Wirklichkeit nicht ist, und außerdem, daß (ganz analog) nur die eingetragenen Hypothekenrechte gültig sind.

Beides ist nach französischem Rechte nicht der Fall. Das Letztere nicht, denn es gibt auch stillschweigende Hypothekenrechte, wenn ihre Zahl auch nicht so groß wie im römischen Pfandrechtssysteme ist, welches dafür auch mit völliger Kreditlosigkeit endete und sich selbst ein Armuthszeugniß ausstellte in der berühmten Novelle 72, die den Vormündern wegen der Gefährlichkeit des Ausleihens anempfahl, die Mündelgelder lieber ruhig im Kasten zu lassen. Das Andere nicht, denn das bürgliche Gesetzbuch verordnet nur, daß eine beim Hypothekenamt eingereichte Erwerbsurkunde ohne Weiteres im Transskriptionsregister wörtlich aufzunehmen, nicht aber, daß die aus dem Dokumente erhellende Besitzveränderung einzutragen, daß der Besitztitel zu berichtigen sei. Er überläßt vielmehr, von dem Satz ausgehend, daß Jeder seine Rechte selbst wahrzunehmen habe, um gültige Geschäfte abzuschließen, dem Dritten die nähere Prüfung, ob und wie weit das Instrument Eigenthumsrechte begründe und zu Verpfändungen berechtige. Die obige Rechtsfiktion, diesen zur Sicherung des Realkredits unerläßlichen Kardinalsatz des preußischen Hypothekenrechts, kennt das französische Recht nicht.

Die altpreußische Hypothekenordnung verdanken wir dagegen noch der früheren Zeit, in welcher der in der preußischen Gerichtsordnung am klarsten ausgesprochene Satz galt, der Staat müsse seine Bürger, so viel irgend möglich, in ihren Privatgeschäften überwachen und leiten. Lediglich auf diesem von der neueren Gesetzgebung, beispielsweise von den jetzt geltenden Prozeßgesetzen, von der allgemeinen Wechselordnung und dem neuen Konkursrechte gänzlich verlassenen Bevormundungsprinzip beruht noch die in voller Kraft gebliebene Vorschrift der Hypothekenordnung, daß die Gerichte, obgleich sie die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Parteien vorgenommenen Handlungen durchaus nicht zu vertreten schuldig, dennoch verpflichtet sind, mit Genauigkeit ein Dokument seinem ganzen Inhalte nach zu prüfen, um möglichst zu verhüten, „daß das Vertrauen des Publikums auf die Legalität

einer bei Gericht eingetragenen Handlung zu Hintergehungen nicht gemißbraucht, noch auch durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der Dokumente zu künftigen Prozessen oder sonstigen Weiterungen Anlaß gegeben werde."

Im Wesen des Hypothekenrechts ist diese Vorschrift nichts weniger als begründet. Die Eintragung soll ja nicht das zum Grunde liegende Rechtsgeschäft legalisiren oder gegen Anfechtung schützen. Sie soll einerseits nur einem bis dahin persönlichen Anspruch, seine Existenz und Gültigkeit vorausgesetzt, ein Pfandrecht sichern. Zum Andern soll das Hypothekenbuch (und diese Kraft und Wirkung ist ganz unabhängig von der Rechtsbeständigkeit der eingetragenen Akte) den Dritten schützen, der im Vertrauen auf die Eintragungen kauft oder Kredit gibt. Die Eintragungen müssen daher richtig sein und vom Gericht vertreten werden. Ein etwaiges Vertrauen des Publikums aber „auf die Legalität der eingetragenen Handlung" ist a priori ein unberechtigtes. Der Gesetzgeber hat durch jene ganz außerhalb des Zweckes der Hypothekeneinrichtung stehende Vorschrift nur nebenbei die Gelegenheit benutzen wollen, dem Publikum durch die Behörden rathend und warnend in seinen Privatgeschäften zur Seite zu stehen. Dafür ist aber im Gesetz völlig ausreichend durch eine andere Bestimmung, durch die nämlich, daß einzutragende Urkunden gerichtlich oder notariell sein müssen, und ferner dadurch Sorge getragen, daß überall, nach Bedürfniß des Publikums, Rechtsanwalte angestellt sind, von denen eine gleiche juristische Vorbildung wie von den Richtern verlangt wird. Ein Hypothekenamt hat reichlich genug gethan, wenn es seine Prüfung auf die Legitimation der Disponenten beschränkt und außerdem nur ex nobili officio sich enthält, geradezu verbotene oder offenbar unkräftige Geschäfte einzutragen, sofern solche etwa vorkommen möchten. In allem Uebrigen muß der Inhalt der Disposition für die Behörde gleichgültig sein, d. h. einer Prüfung nicht unterzogen werden. Wie kann es auch, wenn eine Löschung vom richtigen Gläubiger bewilligt und vom richtigen Schuldner beantragt wird, den Hypothekenrichter für seine Aufgabe noch kümmern, ob der Erstere für seine Forderung auch befriedigt ist? Genug, daß er der Hypothek entsagt. Wie kann es ihn kümmern, ob und wie der Verkäufer den Kaufpreis erhalten, ob und wie Jemandem, der für ein Darlehen Hypothek bestellt oder eine Hypothek cedirt hat und die Eintragung nachsucht, auch die Valuta gezahlt ist? (Das für die Rechtsbeständigkeit einer Hypothek ganz unwesentliche Bekenntniß der erhaltenen Valuta ist ja ohnehin bei Aufnahme des Dokuments der Regel nach ein unwahres). Der Schwerpunkt der ganzen Prüfung muß demnach in den Anträgen der Betheiligten liegen. Sie müssen in Ordnung sein. Mit Recht legt daher der Code Napoleon im Art. 2148 auf sie (les bordereaux) ein so großes Gewicht.

Es läßt sich mit Grund nicht entgegnen, daß schon um jener Rechtsfiktion willen, wonach der eingetragene Besitzer eines Immobile oder eines Forderungsrechtes dem Dritten gegenüber als Eigenthümer gilt, eine Prüfung des einzutragenden Aktes, wie das Gesetz sie verlange, vonnöthen sei. Denn eine Fiktion bleibt dieser Satz immerhin. Auch die schärfste Prüfung wird beispielsweise nicht entdecken, daß der Akt nur ein Scheingeschäft ist, oder daß ihm ein essentieller Irrthum zu Grunde liegt. Wie manches eingetragene Rechtsgeschäft ist nicht erfahrungsmäßig aus solchen Gründen schon annullirt worden!

Die dem preußischen Hypothekenrichter in unbegränzter Allgemeinheit zur Pflicht gemachte sachliche Prüfung muß nothwendig den Geschäftsgang umständlich und

schwerfällig machen, ein Nachtheil, der bei zunehmendem Grund- und Hypothekenverkehre immer fühlbarer wird und die mindestens zweifelhaften Vortheile sehr bedeutend überwiegt. Was Wohlthat sein soll, wird oft Plage. Das Legalitätsprinzip ist, wie eine bewährte Autorität schon vor Jahren sich ausdrückte, „hemmend für den Verkehr, schädlich für die Interessenten, schädlich für den Richter, der dadurch den Interessenten gegenüber zur Partei gemacht wird und mit ihnen einen erbitternden Streit führen muß, und endlich bei alle dem für den beabsichtigten Zweck unzureichend."

Reichensperger macht nun folgende Reformvorschläge:

1) warnt er, im Hinblick auf die in den alten Provinzen gemachten Erfahrungen, vor Ausübung von Zwang hinsichtlich der Besitztitelberichtigung;
2) verlangt er Wegfall der Artikel 834 und 835 der bürgerlichen Prozeßordnung, wonach die von dem früheren Eigenthümer bestellten Hypotheken noch 14 Tage nach der durch den neuen Erwerber bewirkten Transskription ins Hypothekenbuch eingetragen werden können;
3) soll dem Prinzipe der Publizität und Spezialität der Hypotheken dadurch Rechnung getragen werden, daß in angemessener Weise (nämlich durch spezielle hypothekarische Eintragung) beschränkt werden: die nach Art. 2121 und 2135 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Zeit unabhängig von jeder Eintragung bestehenden gesetzlichen Generalhypotheken der Minderjährigen und Interdizirten an allen ihrem Vormunde gegenwärtig und künftig zugehörigen Immobilien, wegen der aus dessen Verwaltung entstehenden Forderungen, sowie der Ehefrauen an allen gegenwärtigen und zukünftigen Immobilien des Mannes wegen des Eingebrachten und verschiedener anderer Forderungen;
4) hält er die Beseitigung der dem Kredit schädlichen, mit erheblichen Kosten verknüpften gerichtlichen Hypotheken, insbesondere des Art. 2123 l. c. für nothwendig. Danach entsteht nämlich aus Urtheilen, mögen dieselben definitiv oder provisorisch sein, zum Vortheile des obsiegenden Theiles eine, zwar der Eintragung unterliegende, aber alle gegenwärtigen und zukünftigen Immobilien des Verurtheilten umfassende, sogenannte gerichtliche Hypothek zur Sicherung der in dem Urtheile zuerkannten liquiden und illiquiden Schuldbeträge;
5) endlich ist Reichensperger für eine Beschränkung der schon gedachten Auflösungsklage. Es sei zwar in der Ordnung, wenn der Art. 2103 l. c. dem Verkäufer wegen Zahlung des Kaufpreises ein Privilegium auf die verkaufte unbewegliche Sache gebe. Allein das Gesetz gehe weit über die Grenzen des Rechts und der Billigkeit hinaus, wenn es neben diesem Privilegium und ganz unabhängig von demselben, dem Verkäufer überdies nach Art. 1654 l. c. noch das Recht gebe, 30 Jahre lang, ohne jede gesetzliche Beschränkung (namentlich ohne die Bedingung der Publizität) wegen Nichtzahlung des Kaufpreises oder irgend welchen Restbetrags die Auflösung der Veräußerung mit voller rechtlicher Wirkung gegen jeden Drittbesitzer oder Hypothekargläubiger zu fordern; während es genüge, wenn bestimmt werde, daß sowohl die Hypothekargläubiger, als die Drittbesitzer den Resiliationskläger durch Zahlung des rückständigen Kaufpreises mit Zinsen und Kosten klaglos stellen könnten und dadurch in dessen Privilegium, nicht aber auch in dessen Resilationsrecht ipso jure eintreten.

Alle Länder, in denen das französische Gesetzbuch Geltung hat, sind, bereits zum Systeme der Transskription zurückgekehrt. So lange der jetzige Rechtszustand in der Rheinprovinz noch fortbesteht, wird der Realkredit vom Personalkredit, die Landwirthschaft von der Industrie überflügelt werden.

Wie sehr z. B. das betheiligte Publikum im Regierungsbezirke Koblenz die größeren Vortheile der hypothekarischen Einrichtungen im Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein (ostrheinischen Antheils) gegenüber denjenigen Landestheilen, welche unter der Herrschaft des code civil stehen, zu schätzen weiß, geht daraus hervor, daß in den Annoncen, welche die kapitalsuchenden Grundbesitzer veröffentlichen, der Umstand regelmäßig hervorgehoben wird, daß die Sicherheit in einer Hypothek „auf der rechten Rheinseite" beruhe. Im Allgemeinen ist dort der Prozentsatz $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ pCt niedriger als in dem linksrheinischen Bezirk.

Ueber den einen Punkt dürfte man in Preußen jetzt überall einig sein: daß das in den östlichen und noch vielmehr das in den westlichen Provinzen zur Zeit geltende Hypothekenrecht ein wesentliches Hinderniß des Realkredits ist und Reformen dringend nothwendig sind.

Diesem Verlangen wird gegenwärtig (1870) von der Staatsregierung Rechnung getragen. Sie geht bei der zu diesem Zwecke dem Hause der Abgeordneten vorgelegten, zunächst allerdings nur für die östlichen Provinzen bestimmten Hypothekenordnung von dem gewiß richtigen Grundsatze aus, daß der Kredit des Grundbesitzes durch keinen Akt der Gesetzgebung gehoben werden könne, daß das Minimum und Maximum desselben in dieser Beziehung vielmehr von der Kreditwürdigkeit abhänge, welche das Kapitalistenpublikum dem Grundbesitze im Vergleich mit anderen Kapitalanlagen beilege. So lange also das verzinsliche und auf Kündigung rückzahlbare Darlehn als die Form beibehalten werde, in welcher sich der Realkredit manifestire, so lange müsse auch die Hypothekengesetzgebung als die beste gelten, welche dem Gläubiger die größtmöglichste Bürgschaft dafür gewähre, daß er Zinsen und Kapital von seinen Schuldnern rechtzeitig gezahlt erhalte.

In Ausführung dieses Grundsatzes hat der neue Entwurf das bisher gültig gewesene landrechtliche Bevormundungs- (Legalitäts-)prinzip abgeschafft. Es beseitigt also bisherige kostspielige Hindernisse, um die ängstlichen Gemüther zu veranlassen, dem Grundbesitzer Kapital zuzuführen. Es führt der Kostenersparniß halber Einzelrichter an Stelle der bisherigen Kollegialverfassung ein.

In materieller Beziehung stellt der Entwurf das altgermanische Prinzip der Auflassungstheorie, ferner das Dogma von der Selbstständigkeit der Hypothek an Stelle von der Lehre der akzessorischen Natur der Hypothek, mit einem Worte, er schafft Verkehrshypotheken, indem er das reine Konsensprinzip zur Norm nimmt, während die Obligationsverhältnisse neben der Grundbuchsordnung parallel ihren bisherigen Gang nehmen. Er sorgt dafür, daß der Grundbesitzer nicht mehr mit seinem gesammten Vermögen, sondern nur mit den verpfändeten Grundstücken für die Hypothek haftet; daß das Gericht lediglich nach den Anträgen der Interessenten die Eintragungen bewirkt und die Hypothekendokumente nicht mehr aus umfangreichen Urkunden, sondern aus kurzen Attesten über die erfolgte Eintragung bestehen; daß an Stelle der notariellen Cessionen unter Umständen des Blankogiro zulässig sein soll u. s. w.

Auch bei der freiwilligen Uebertragung des Eigenthums sind die Grundprinzipien dieses Gesetzentwurfes (das der Publizität und des Konsenses) streng angewendet.

indem der Rechtserwerb des Immobile sich vollziehen soll durch den Akt der Einschreibung des Erwerbers als Eigenthümer in das öffentliche Buch und daß derselbe allein beruht auf dem beurkundeten, auf Eigenthumsübertragung gerichteten Willen des Veräußerers und Erwerbers. Dabei sind vom Hause der Abgeordneten erhebliche Kostenerleichterungen in Aussicht genommen. Der Eigenthumserwerb aber erfolgt, frei von allen dinglichen Lasten, welche aus privatrechtlichen Titeln hervorgehen; von gesetzlichen General- und Spezialhypotheken ist überall nicht mehr die Rede.

Mögen nun unsere Juristen selbst in diesem eklatanten Falle sich nicht gern dazu entschließen, aus ihrem altgewohnten Geleise herauszutreten, mögen sie auch fürchten, daß nunmehr dem Lug und Trug Thür und Thor werde geöffnet werden, wir theilen diese Sorge durchaus nicht, wir freuen uns vielmehr, daß der Entwurf von klaren Rechtsgrundsätzen sowohl in formeller als materieller Beziehung ausgehend, den praktischen Bedürfnissen gehörig Rechnung zu tragen sucht, wie dies die schwer in die Wagschale fallenden Gutachten der neuesten Kongresse der deutschen Juristen, der deutschen Volkswirthe und der norddeutschen Landwirthe bereits mit überwiegenden Majoritäten anerkannt haben.

Auch das Haus der Abgeordneten hat im Winter 1869—70 dem Entwurfe beigestimmt. Hoffen wir, daß die vom Herrenhause erhobenen Bedenken ihre baldigste Erledigung finden werden. Um aber dieses Gesetz auf das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes und namentlich auch auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ausdehnen zu können, muß allerdings noch festgestellt werden, welche materiellen und formellen Bestimmungen der resp. Gesetzbücher, insbesondere unseres bürgerlichen Gesetzbuches Abänderungen bedürfen. Der neue bereits ausgearbeitete Entwurf einer Civil-Prozeßordnung für den norddeutschen Bund, welcher nächstens publizirt werden soll, wird — Gott sei Dank — diese hochwichtige Angelegenheit nun endlich auch für uns in den Gang bringen.

Aber man mache sich nur keine Illusionen über die Erfolge dieser neuen Hypothekengesetzgebung zur Hebung der Interessen der Landwirthschaft! Sie wird nur dazu dienen, einige der schlimmsten Unzuträglichkeiten des jetzigen Zustandes zu entfernen und dadurch die in den östlichen Provinzen bereits herrschende Kreditnoth des Grundbesitzes in manchen Beziehungen ein wenig zu mildern.

Der Kern der Frage aber kann nur getroffen werden durch eine materielle Aenderung des gegenwärtig in Geltung stehenden Realkreditwesens, durch richtigere, allgemein verbreitete Erkenntniß der Grundlagen, auf denen der Realkredit beruhen muß, wenn er den Lebensbedingungen des Grundbesitzes entsprechen soll. Freilich würde auch dadurch die vorhandene Noth nicht sofort gehoben, aber es würden gesundere Verhältnisse für die Zukunft angebahnt und die Gefahr vermieden werden, welche der jetzige Zustand schon herbeigeführt hat und — wenn nicht Einhalt geschieht — in noch höherem Maaße in Aussicht stellt.

Für die Gestaltung der Realkreditverhältnisse in ganz Deutschland ist es aber verhängnißvoll gewesen, daß man Grundbesitz als solchen und landwirthschaftliche Geschäftsunternehmung nicht hinlänglich unterschieden hat. Man legt noch immer nicht genügendes Gewicht auf den durchgreifenden Unterschied, der in den Wirkungen sich herausstellt, je nachdem Kapital in Geschäften thätig ist, in denen es sich neben Verzinsung und Geschäftsgewinn als solches reproduzirt, oder ob es in Erwerb von Grund und Boden festgelegt wird, wo es sich als Kapital in der Hand desselben Besitzers niemals reproduzirt, sondern als sogenanntes Grundkapital

nur Renten tragen kann.*) Man hat zu wenig beachtet, daß die Eintragung von Hypotheken als Kapitalsummen (z. B. für Restkaufgelder oder bei Erbregulirungen) mit der Befugniß beliebiger Kündigung resp. Erhöhung des Zinssatzes von Seiten des zum Empfang des Kapitals Berechtigten nur so lange nicht wie eine bloße Fiktion erscheint, als Kapitalisten überhaupt sich leicht bereitwillig finden lassen, ihre Kapitalien zu solcher hypothekarischen Anlage herzugeben, während, sobald dies aus irgend welchen Ursachen nicht der Fall, die Erfüllung des Vertrages dem Zahlungspflichtigen der Natur der Sache nach unmöglich ist. Er kann sich alsdann nur durch Verkauf seines Besitzes in die Möglichkeit versetzen, den übernommenen Verbindlichkeiten nachzukommen, weil eben eine Reproduktion des Kapitals an sich nicht stattfindet und nicht stattfinden kann. Der durch die Kündbarkeit der Hypotheken nur zu oft bewirkte Besitzwechsel ist kein freiwilliger, sondern ein durch die Lage der Gesetzgebung mehr oder weniger erzwungener, darum aber auch kein heilsamer! Statt den Ertragswerth des Grund und Bodens, als den seiner Natur einzig konformen, zum alleinigen Ausgangspunkte zu nehmen und dadurch, was das Kreditbedürfniß innerhalb dieser Grenze anbelangt, konsequenter Weise zum Rentenprinzip, zur Ausstellung von Rentenobligationen zu kommen, hat man durch Anwendung des Kapitalisirungsprinzips auf den Grund und Boden auch diesen zum Objekt der ganz gewöhnlichen Spekulation herabgezogen und ihn (zum Verderben der jetzigen Besitzer) den Schwankungen des Zinsfußes für das mobile Kapital, mit denen jener sein Ertragswerth an sich gar nichts zu thun hat, widerstandlos preisgegeben. Hier ist die Reform am dringendsten geboten. Anders verhält es sich mit den in den landwirthschaftlichen Geschäftsunternehmungen thätigen Kapitalien. Bei diesen ist nur Zins und Unternehmergewinn nach dem in anderen Geschäften üblichen Maßstabe zu berechnen; auch reproduzirt sich das zur Verwendung kommende Kapital, d. h. es ersetzt sich auch als solches; daß diese Reproduktion, gewiß der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes gemäß, in den überwiegend meisten Fällen allmäliger und langsamer stattfindet, als in vielen anderen Geschäften, ist kein Unterscheidungszeichen dem Wesen, sondern nur dem Grade nach. Wohl aber wäre hierauf Rücksicht zu nehmen bei Errichtung und Einrichtung derjenigen Institutionen, welche diesem Kreditbedürfniß wirksam zur Hülfe zu kommen bestimmt sind. Daß sie nothwendig sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Nach der Umwandlung der Natural- in die Geldwirthschaft und bei der anerkennenswerthen Energie, mit der sich die deutschen Landwirthe der Kultur des Bodens und damit der Steigerung, der für das Gemeindewohl so hervorragend wichtigen landwirthschaftlichen Produktion zugewandt haben, bei der längeren Dauer, welche zur Reproduktion die im landwirthschaftlichen Geschäftsbetriebe verwendeten Summen in der Regel erforderlich ist, macht sich das Bedürfniß dafür geeigneter Kreditinstitute gewiß ebenso fühlbar, wie in allen anderen Geschäften. Und doch fehlt es an einem solchen geeigneten Kreditinstitute der Rheinprovinz trotz aller Anstrengungen und Versicherungen noch immer.

*) Wie aber ist hier Abhülfe zu schaffen? Bei Erörterung der dieserhalb zu verfolgenden Wege gelangt Herr Rodbertus-Jagetzow zu der unzweifelhaft richtigen Folgerung, daß, weil das Landgut nicht Geld, sondern Grundkapital ist, weil der Besitzer nur über Grundrente disponiren kann, auch dessen Erben nicht Geldkapital, sondern nur den noch unbelasteten Theil der Rente beanspruchen; ebenso, daß beim Verkauf von Landgütern die Verkäufer den Kaufgelderrückstand nur mittelst eines entsprechenden Theils der Gutsrente beziehen dürfen. Deshalb empfiehlt er der Grundbesitz solle nur Rentenschulden tragen. — Danach würden also unsere Gesetzgeber wahrscheinlich mit der Zeit auf den gemeinrechtlichen Gültenkauf zurückkommen.

Insbesondere scheinen es uns verfehlte Bestrebungen zu sein, wenn man Kreditinstitute, welche in den östlichen Provinzen unter ganz anderen wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen ins Leben gerufen sind, bei uns, mit Hülfe des bürgerlichen Gesetzbuches und trotz des Parzellarbesitzes akklimatisiren will. Solche Institute sind und bleiben hier bei uns nur Treibhauspflanzen. Zuerst sorge man für ein solides Fundament, für ein gutes Hypothekengesetz und dann bei der am 1. Januar 1872 erfolgenden Reform der preußischen Bank dafür, daß entweder volle Bankfreiheit gewährt, oder daß bei den neuen Einrichtungen des gedachten Instituts der Grundbesitz dem Handel und der Industrie gleichgestellt wird!

Dann, aber erst dann wird das linke Rheinufer im Stande sein, ein großes Kreditinstitut ins Leben zu rufen, welches auch dem Bedürfniß des Kleinbesitzes Rechnung zu tragen im Stande sein wird. Man lasse nur den Kreditvereinen noch einige Jahre Zeit sich frei zu entwickeln, so werden diese ihren natürlichen Vereinigungspunkt in einem diesen ganzen Distrikt umfassenden Central-Kreditvereine suchen und in einer Centralbank für den ländlichen Grundbesitz ihre natürliche Vereinigung finden.

Wir schlagen vor, daß

1) ein bereits bestehender rühriger Kreditverein wie z. B. der bitburger diese Frage in die Hand nehme,
2) durch eine Kommission einen positiven Vorschlag zur Bildung einer Centralbank der ländlichen Kreditvereine im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ausarbeiten lasse,*)
3) zur würdigen Feier der Eröffnung der Eifeleisenbahn einen Genossenschaftstag sämmtlicher linksrheinischer Kreditvereine nach Bitburg zur Gründung eines solchen Kreditinstitutes ausschreibe.

Wenn dafür gesorgt wird, daß sich an diesen Berathungen und Abstimmungen nur legitimirte Deputirte der Kreditvereine betheiligen dürfen, so wird es hoffentlich gelingen, Beschlüsse zu Stande zu bringen, bei denen nicht die Stellenjägerei, sondern das Kreditbedürfniß des kleinen ländlichen Besitzers maßgebend ist.

Erfreut sich aber der Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln erst einer neuen Hypothekengesetzgebung und ist ein neues Bankgesetz erschienen, dann wird es auch an der Zeit sein, einen Hypothekenverband zu gründen, welcher:

1) die Garantie für die Hypothekenschuld der resp. Verbände übernehmen,
2) Hypothekenkapitalien beschaffen resp. vermitteln muß,
   a. durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe,
   b. durch Ausgabe von Hypotheken-Antheilscheinen, welche auf eine bestimmte Person lauten und durch einfache Cession übertragbar sind,
   c. durch Uebernahme der Bürgschaft für Kapitalverluste an Hypotheken, sowie für prompte Zinszahlung durch Ausstellung von Hypotheken-Garantiescheinen mit angehängten Zinskoupons.**)

---

*) Die Girobank von Sörgel, Parrisius und Co. zu Berlin wird solchen Bestrebungen gewiß gern mit Rath und That förderlich sein.

**) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1867, S. 405 und folgende.

II. Reformprinzipien für Sparkassen.*)

Unter den Sparkassen sind während der letzten Dezennien eine Menge Institute ins Leben getreten, welche den Zweck des Sparens für die Sparenden ebenso sicher, öfter noch vortheilhafter erreichen lassen; namentlich ist dies der Fall mit den Renten- und Lebensversicherungs-Anstalten, den Spar-, Kredit- und Werkgenossenschaften aller Art, bekannt unter den Namen Spar- oder Vorschußvereine, Konsumvereine, Rohstoff- und Produktionsgenossenschaften; ferner in England die Land- und Baugenossenschaften,**) welchen Letzteren eine großartige Zukunft auch in Deutschland bevorstehen dürfte. Der Zweck aller dieser neueren Institute ist systematisches Sparen, Festhaltung der Ersparnisse und Rückerstattung derselben in Form der hauptsächlichsten realen und idealen Lebensbedürfnisse oder der Mittel zum Erwerb.***)

Offenbar muß erst das fakultative Sparen in den gewöhnlichen Sparkassen erzielt sein, ehe an ein obligatorisches gedacht werden kann. Um Vertrauen zu den Sparkassen zu erwecken, müssen die Rückforderungen so wenig als möglich beschränkt sein, bis man es wagen darf, sie auf längere Zeit festzuhalten oder gar sie unkündbar zu machen und in anderer Form als baarem Geld zu restituiren. Noch weiter liegt das Stadium, in welchem die Ersparnisse nicht einmal dem Sparenden selbst, sondern erst seinen Nachkommen ausgehändigt werden, wie dies bei den Lebensversicherungen der Fall ist. Von diesem Standpunkte der allmäligen Ausbildung des Sparsinnes einer Bevölkerung und ihrer Erziehung zum Sparen erscheinen die Sparkassen gleichsam wie die Elementar- oder Volksschulen; während die Spar- und Vorschußvereine, die Rohstoff- und Konsumvereine den Rang der Mittelschulen einnehmen, die Produktiv- und Werkgenossenschaften aber und ebenso die Renten- resp. Lebensversicherungs-Anstalten noch eine Stufe höher einnehmen. Wie aber die Elementar-, mittleren und höheren Schulen sehr wohl nebeneinander bestehen, so können das auch die Sparkassen und ihre höheren Arten. So werden also die Sparkassen für zahlreiche Volksklassen immerdar eine gesegnete Einrichtung bleiben und zwar in demselben Maaße, wie man es z. B. in der Schweiz und in Großbritannien versteht, den Sparenden diese Institute leicht zugänglich zu machen. Jede Vermehrung der Spargelegenheit und der Sparstunden ist insofern von Wichtigkeit.

Aber das Geldaufsammeln ist nur die eine Hälfte der Aufgaben der Sparkassen; es nutzbar anlegen, es zu werbendem Kapitale zu machen und zwar im Interesse der Sparenden, das ist die Andere. Von dem Vermögen der sämmtlichen Sparkassen der alten Provinzen des preußischen Staates waren im Jahre 1867 z. B. angelegt:

27.326 870 Thlr. auf städtische Grundstücke,
28.418 793 Thlr. auf ländliche Grundstücke,
23.372 325 Thlr. in auf den Inhaber lautenden Papieren,
12.308 753 Thlr. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft,
4.462 544 Thlr. gegen Faustpfand,
10.286 968 Thlr. bei öffentlichen Instituten und Korporationen,

zus. 106 176 253 Thlr.

---

*) Nach Engel.
**) Land-and-Benefit Building Societies.
***) Siehe Zeitschrift des statistischen Büreaus 1866, 71 und 1867, 31.

Kreditnehmer sind also eines Theils der Staat und andern Theils das Volk. Letzteres verwendet den Kredit aber zweifellos produktiver, wie jener. Der Kreditgeber sieht nicht bloß auf die Produktivität des Darlehns, d. h. auf die Rente, sondern auch auf die Sicherheit und Verfügbarkeit des auszuleihenden Kapitals. Diese 3 Postulate bilden zusammen ein Ganzes, wobei sich die aliquoten Theile verschieben, je nachdem der Eine oder der Andere in den Vordergrund tritt. Absolute Sicherheit schließt z. B. größtmöglichste Verfügbarkeit aus, letztere wieder die höhere Rente, weil das Geld, welches in jedem Augenblick verlangt werden kann, vorräthig gehalten werden muß. Unter Sicherheit in Kreditgeschäften versteht man zweierlei: Sicherheit des Kapitals und Sicherheit des Rentenbezugs. Häufig verzichtet man (z. B. bei Staats- und Gemeindeschulden) auf die Wiedererstattung des Kapitals gänzlich gegen die Sicherheit des Bezugs einer vollen Rente. Die außerordentliche Konkurrenz des Staats- und Gemeindekredits mit dem Privatkredit beschränkt letzteren auf ein immer kleineres Maaß. Auf diesem kleinen Gebiete siegt aber im großen Ganzen der Mobilarkredit durch seine den Kreditgebern vortheilhafteren Eigenschaften über den Immobilarkredit.

Je mehr die Ersparnisse der arbeitenden und dienenden Klassen, welche bekanntlich das Hauptkontingent der Sparkassen-Einlagen bilden, in Wege geleitet werden, die von einer produktiven Verwendung mehr oder weniger seitwärts liegen, in demselben Maaße werden die Erwerbsquellen jener Klassen, namentlich also der Grundbesitz und durch ihn die Landwirthschaft und der Häuserbau geschmälert. Nichts fehlt aber unseren Kleinwirthen mehr, als ausreichendes und zugleich billiges Betriebskapital, welches sie sich auch in Posten unter 50 Thaler leicht verschaffen können. — Eine weitere Folge dieses Mangels ist denn auch die verminderte Sparfähigkeit dieser Klassen.

Deshalb ist nicht bloß den Spar- und Vorschußvereinen es zu überlassen, den Bedürfnissen des Personalkredits Rechnung zu tragen, auch die Kreis-Sparkassen müssen diese Pflicht übernehmen durch Einrichtung von Darlehnskassen, Sammelkassen, Zulassung von Bürgschaften, Einrichtung von Rückbürgschafts-Vereinen u. dergl. mehr. Allerdings gehört dazu eine rührige, umsichtige und dabei vorsichtige „feinfühlige" Verwaltung, die sich jederzeit bewußt ist, daß diese Kassen entweder Kreis- oder Kommunalinstitute sind, welche auf die gesetzlich kaum zu rechtfertigende Haftbarkeit dieser Korporationen gegründet sind.*)

Vor allen Dingen hat sich also solche Verwaltung mit den Grundregeln der Kreditgeschäfte vertraut zu machen und danach zu verfahren. Namentlich gilt dies von folgenden beiden Gesetzen. Das Erste bezieht sich auf die Kreditnehmer und lautet: „Nichts ist schädlicher als das Vertrauen, welches man nicht verdient." Es ist das Gegengewicht gegen die in Kreditsachen so verderbliche (leider noch ziemlich allgemeine) Devise:

„Kommt Zeit, kommt Rath."

Die andere Grundregel ist für den Kreditgeber oder vielmehr für die Zwischenpersonen zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber, die Kredithändler, geschrieben, also für Banken, Sparkassen u. s. w., sie heißt: „Verkaufe keinen anderen Kredit als du gekauft hast, mindestens keinen vortheilhafteren."

---

*) Siehe Dr. An die Kreditgenossenschaften Seite 25.

Auch dagegen verstoßen die Sparkassen häufig. Sie leihen die auf sofortige Rückzahlung eingelegten Sparkassengelder auf Hypotheken und zwar mindestens auf 6monatliche und noch längere Kündigungsfrist aus; sie kaufen Effekten ein, die den Kursschwankungen unterworfen sind, während ihre Rückzahlungen und Verpflichtungen auf pari lauten. Treten dann die unvermeidlichen Katastrophen ein, so beschließen die Sparkassen in der Regel, in Zukunft ihre Kapitalien überhaupt nicht mehr auf Grundbesitz auszuleihen, während andere den Zinsfuß der Einlagen und noch andere die Kündigungsfristen bis auf die kleinsten Beiträge herabzusetzen pflegen. Natürlich wird dadurch den Leuten das Sparen so gründlich verleidet, daß man damit auch den Rückforderungen zu ungelegener Zeit ein Ende macht.

Solchen falschen Lehren muß mit Entschiedenheit dadurch entgegengearbeitet werden

1) daß die Sparkassen langen Kredit einkaufen, um langen Kredit (wie ihn der Grundbesitz bedarf) verkaufen zu können und
2) daß die vielen Sparkassenbeträge der kleinen Leute durch hohe Zinsen angezogen und gefesselt, dem Mobilarkredit aber durch eine Rente, welche der des Mobilarkredits wenig nachsteht, das Feld streitig gemacht wird.

Tit. II. Gewerbliche Unterstützungskassen.

§ 1. Legislatorische Fragen.

Die gegenseitige Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit ist bekanntlich in den älteren Landestheilen des preußischen Staates eine gesetzliche Pflicht der Handwerksgesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hatte bereits (§§ 168 und 169) diesen Grundsatz insoweit aufgenommen, als sie den Gemeinden die Befugniß ertheilte, durch ortsstatutarische Bestimmungen alle am Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen den zur Unterstützung ihrer Genossen schon bestehenden Kassen und Verbindungen zuzuweisen. Die **Gründung** solcher Einrichtungen blieb indeß noch ein freiwilliger Akt der Vereinsthätigkeit.

Die §§ 58 und 59 der Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäthen &c. ergänzt jene gesetzliche Befugniß der Gemeindebehörden in zwei wesentlichen Richtungen. Einerseits wurden die Fabrikarbeiter derselben Verpflichtung unterworfen wie die Gesellen und Gehülfen (§ 58), andererseits sollten die Arbeitgeber (Fabrikbesitzer und selbstständige Handwerker) aus eigenen Mitteln zur Entrichtung von Beiträgen an jene Kassen und zwar bis zur Hälfte des Gesammtbeitrages der von ihnen beschäftigten Arbeiter herangezogen werden dürfen (§ 57).

Der Grundsatz, daß die Bildung der Kassen dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen bleibe, wurde auch hier noch festgehalten. Die Erfahrung, daß dieses Prinzip aufgegeben werden müsse, wenn die der Entwickelung jener Einrichtungen entgegenwirkenden hinderlichen Einflüsse beseitigt werden sollten, führte mit voller Uebereinstimmung der legislativen Faktoren zu dem Gesetz vom 3. April 1854 betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen. Dasselbe ermächtigte nicht allein die Gemeinden, die Bildung derartiger Kassen und Einrichtungen durch ortsstatutarische Vorschriften zu erzwingen (§ 1), sondern auch die Bezirksregierungen für diejenigen

Gemeinden, in welchen trotz des obwaltenden Bedürfnisses ein entsprechendes Statut nicht zu Stande kam, die auf die Bildung und Regelung der gewerblichen Hülfskassen bezüglichen Bestimmungen im reglementarischen Wege zu erlassen (§ 3). Außerdem wurden solche Handwerkslehrlinge, welche Lohn erhalten, hinsichtlich der Betheiligung an den Kassen den Gesellen gleichgestellt (§ 1).

Neben diesen Anordnungen für die in dem Handwerk und in der Fabrikindustrie beschäftigten Arbeiter faßte die Gewerbegesetzgebung zugleich die gegenseitige Unterstützung der selbstständigen Handwerker ins Auge. Die allgemeine Gewerbeordnung hatte sich darauf beschränkt, die Gründung solcher Einrichtungen als eine Aufgabe der Innungen zu bezeichnen (§§ 95 und 104).

Im § 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849, wurde den Gemeinden die Befugniß übertragen, durch Erlaß eines Ortsstatuts allen selbstständigen Gewerbetreibenden des Gemeindebezirks den Eintritt in die Hülfskassen der Innungen, mit Zustimmung der Letzteren, zur Pflicht zu machen.

Auch in dieser Beziehung ging das Gesetz vom 3. April 1854 weiter, indem es der ortsstatutarischen Bestimmung überließ, jene Verpflichtung da, wo Innungen nicht bestanden, auch auf die aus freiem Willen der Gewerbegenossen hervorgegangenen Unterstützungskassen auszudehnen. Einen direkten Zwang der selbstständigen Gewerbetreibenden zur Errichtung gegenseitiger Hülfskassen kennt somit die Gesetzgebung nicht.

Durch das Gesetz vom 4. April 1854 hatte die Gesetzgebung über die gewerblichen Hülfskassen einen vorläufigen Abschluß gefunden.

Erst mit diesem Zeitpunkte entwickelte sich, namentlich für die Unterstützungskassen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, eine energischere Thätigkeit der betheiligten Faktoren. Die Initiative zur Gründung dieser damals von allen Seiten als nothwendig anerkannten Einrichtungen, welche sich auf die Unterstützung im Falle der Erkrankung und auf die Zahlung eines Sterbegeldes beim Todesfalle beschränkt haben, wurde theils von den Behörden, theils von den Arbeitgebern und Arbeitern mit regem Eifer ergriffen. Während (nach dem Berichte der Spezialkommission der zweiten Kammer vom 16. Februar 1854 über den Gesetzentwurf betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen) das demnächst erlassene Gesetz vom 3. April 1854 zu jener Zeit nur 230 Hülfskassen für die unselbstständigen Arbeiter, und von diesen Kassen nur einige 60 vorhanden waren, für welche die Arbeitgeber Beiträge leisteten, hat sich die Zahl jener Vereine in einem Zeitraum von 10 Jahren (1854—1864) auf die Höhe von 3308 gehoben, von welchen mehr als 1000 Zuschüsse von den Arbeitgebern erhalten.

Hauptzusammenstellung der gewerblichen Unterstützungskassen für den preußischen Staat resp. den Regierungsbezirk Trier am Schlusse des Jahres 1864.

	Zahl der Kranken- u. Sterbekassen		Durchschnittszahl der Mitglieder		Jahresbeiträge der Gesellen		Jahresbeiträge der Arbeitgeber		Kassenvermögen	
	in Preußen	im Regierungsbezirk Trier	in Preußen	im Regierungsbezirk Trier	in Preußen	im Regierungsbezirk Trier	in Preußen	im Regierungsbezirk Trier	in Preußen	im Regierungsbezirk Trier
					Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. für Handwerksgesellen und Gehülfen	2 168	12	187 139	608	294 350	750	19 353	214	213 090	[illegible]
Dagegen 1868. .		15		833		1 304		435		[illegible]
2. für Fabrikarbeiter. .	947	26	230 639	2 750	580 125	11 976	221 946	6 672	1.005 038	[illegible]
Dagegen 1868. .		35		4 398		17 823		9 697		[illegible]
3. für Handwerksgesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter	69	1	17 730	1 983	28 002	3 924	5 955	515	31 782	[illegible]
Dagegen 1868. .		1		1 538		2 947		318		[illegible]
4. für Innungsmitglieder	51	—	7 470	—	8 753	—	—	—	36 158	—
Dagegen 1868. .		2		173		95		—		[illegible]
5. für selbstständige Gewerbetreibende außerhalb der Innungen .	483	5	99 488	999	133 545	1 509	1 549	—	483 803	[illegible]
Dagegen 1868. .		14		1 999		2 788		—		[illegible]
Summa .	3 718	44	542 466	6 340	1.044 775	18 159	248 803	7 401	1.769 871	65 141
Dagegen 1868 .		67		8 941		24 957		10450		[illegible]

Eine Nachweisung von 56 solchen gewerblichen Unterstützungskassen, welche am Schlusse des Jahres 1866 im Regierungsbezirk Trier vorhanden waren, findet der geneigte Leser im Amtsblatt von 1867 Nr. 26 abgedruckt.

Aehnliche Nachweisungen werden von der königlichen Regierung alljährlich angefertigt und dem statistischen Büreau eingereicht.

Die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimmt über diese Materie im § 141 Folgendes:

„Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landes-„gesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen „und Fabrikarbeiter in Kraft. Die durch Ortsstatut oder Anordnung „der Verwaltungsbehörden begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, „Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder „Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nach-„weisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.“

Gleichzeitig hat aber der Reichstag beschlossen, den Bundeskanzler aufzufordern, in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzutragen, welches Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter verordnet und die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbstständigen Arbeitnehmer, sowie die Beitragspflicht der Arbeitgeber regelt.

Bei Gelegenheit der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand hat das gewerbliche Hülfskassenwesen und namentlich das denselben zu Grunde liegende Prinzip

des Zwanges vielfach Angriffe erfahren, indem dabei sowohl die innere Berechtigung einer nur auf einen Theil der Bevölkerung sich erstreckenden, in ihren Wirkungen dem Prinzipe der gewerblichen Freizügigkeit zuwiderlaufenden Verpflichtung in Zweifel gezogen, als auch behauptet worden ist, daß den mit der Letzteren im Zusammenhange stehenden Beschränkungen befriedigende und dem Zwecke entsprechende Ergebnisse nicht gegenüber ständen, weshalb denn auch die auf solcher Grundlage beruhenden, überdies in der Verwaltung häufig mangelhaften Einrichtungen unter den Betheiligten selbst, anstatt Anerkennung zu finden, einem stets zunehmenden Widerstande begegneten.

Bekanntlich gibt es in unserem industriereichen Saarthale und namentlich im Kreise Saarbrücken eine große Anzahl solcher Institute, so daß es nicht ohne Interesse sein dürfte, der Frage näher zu treten, ob jene dem Institute als solche gemachten Vorwürfe in der That begründet sind und insbesondere, ob es mit Rücksicht auf die hier gemachten Erfahrungen empfohlen werden kann, die Prinzipien, auf welchen unser gewerbliches Hülfskassenwesen basirt ist, dem zu erlassenden Bundesgesetze zu Grunde zu legen.

In dem eben gedachten Kreise wurden erst durch das Gesetz vom 3. April 1854 die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter mit Nachdruck veranlaßt, Kassen und Vereine zu gegenseitiger Unterstützung zu gründen. So z. B. bestehen seitdem im Kreise Saarbrücken (nach Eingang von 3 Kassen) 22 Arbeiter-Unterstützungskassen, ungerechnet die in Folge des Gesetzes vom 10. April 1854 erfolgten Vereinigungen der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, welche sowohl nach diesem Gesetze, als auch nach dem allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen und weiter unten (S. 171 und folgende) besonders besprochen werden sollen.

Obwohl die zu jenen 22 Unterstützungskassen gehörigen Fabriken mit Ausnahme von zweien schon im Jahre 1854 bestanden, so gab es doch in denselben vor dieser Zeit nur eine solche Kasse und diese mußte sich dadurch erhalten, daß die Fabrik ausschließlich solche Arbeiter beschäftigte, welche sich verpflichteten der Kasse beizutreten, ein Mittel, welches man unter damaligen Verhältnissen unbedenklich anwenden konnte. Selbst gegenwärtig widerstrebt dieses Mittel des Zwanges weder den Ansichten oder Wünschen der hiesigen Fabrikarbeiter, noch denen der Arbeiter. So z. B. bedurfte es bei Einrichtung jener 22 Kassen nur in 2 Fällen der strengen Anwendung der der königlichen Regierung durch das Gesetz vom 3. April 1854 eingeräumten Befugniß. In diesen beiden Fällen aber lagen erweislich kleinliche persönliche Motive in den Personen der Fabrikanten vor, welche zu jenem Prinzipe in keiner Beziehung standen.

Im Jahre 1869 hat nicht bloß einer unserer größten Industriellen, der Reichstagsabgeordnete Stumm zu Neunkirchen, bei den Verhandlungen des Reichstags über diesen Gegenstand dem Zwangsprinzipe das Wort geredet, sondern auch eine große Anzahl von Industriellen, welche sich demnächst zu diesem Zwecke in Saarbrücken versammelte, hat der königlichen Regierung eine damit übereinstimmende schriftliche Erklärung zugehen lassen.

Die Rücksichten der Billigkeit und Humanität und das wohl verstandene Verwaltungsinteresse nöthigen die Behörden fast in allen Fällen gegen die wenigen Arbeitgeber, welche wirklich Gegner der fraglichen Kassen sind, mit Entschiedenheit einzuschreiten, weil sie in der Regel nur die mit der Gründung derselben verbundenen Lasten von sich auf die Gemeinde überwälzen und es letzterer überlassen möchten, bei

eintretenden ungünstigen Konjunkturen und im Falle der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit für den Arbeiter und dessen Familie zu sorgen, obgleich sie (die Arbeitgeber) die Kräfte derselben zum eigenen Vortheile ausgenutzt haben. Andererseits ist ohne Zwang von den Arbeitern nur selten eine ausreichende gegenseitige Hülfsleistung zu erwarten, ohne eine solche eigene Sorge der Arbeiter werden aber die Arbeitgeber selten Neigung haben, für das Wohl derselben erhebliche Opfer zu bringen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß nicht überall auf die nöthige Einsicht, den guten Willen und die erforderliche Opferfreudigkeit gerechnet werden kann. Daher ist es im höchsten Grade bedenklich, eine so wichtige, das Volkswohl so tief berührende Sache dem schwachen Willen und den schwankenden persönlichen Anschauungen Einzelner zu überlassen.

Und worin besteht denn eigentlich der so sehr gefürchtete Zwang? — Viel weniger in der Verpflichtung zum Beitritt, welcher durch Herabsetzung und nöthigen Falls durch gänzlichen Wegfall von Eintrittsgeldern erleichtert werden kann, als vielmehr darin, daß die Arbeitnehmer verpflichtet werden, sich durch Entrichtung von Beiträgen, welche sie auch bei freiwilligem Eintritte zahlen müßten, der Wohlthaten eines Instituts theilhaftig zu machen, dessen Zweck und Bedeutung die Meisten erst zu erkennen pflegen, wenn sie längere Zeit Mitglieder desselben gewesen sind.

Den vielen Gemeinden des Saarthales, in welchen eine große industrielle Entwickelung stattgefunden hat, ist durch letztere eine so überwiegende Zahl Besitzloser zugeführt, daß jene Kassen eine durchaus unentbehrliche Ergänzung der lokalen Armenpflege bilden, deren Existenz unmöglich von der Willkür der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig gemacht werden darf.

Wenn behauptet wird, daß der Beitrittszwang die Selbstständigkeit der Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber verletze, so kann man dagegen wohl fragen, ob es der Würde und Ehre des Arbeiters nicht mehr entspreche, Theilnehmer an einer unter Mitwirkung seiner Arbeitsgenossen entstandenen und bestehenden Kasse zu sein und aus ihr den Nutzen seiner Beiträge sicher zu haben, als Gefahr zu laufen, von den Armenmitteln einer ihm sonst fremden Gemeinde Gebrauch machen zu müssen, also von den milden Gaben Fremder zu zehren.

Was kann das schon so sehr gelockerte Band zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer besser befestigen, als wenn letzterer einsieht, daß alle Arbeiter und auch der Arbeitgeber gemeinschaftlich mit denselben für sein Wohl regelmäßige Beiträge zahlen und Opfer bringen? Eine solche Ueberzeugung muß unendlich viel besser wirken, als jene geträumte Selbstständigkeit, welche ihn fern von dem Arbeitgeber hält.

Aber freilich jene enge Vereinigung entspricht nicht den Wünschen und Bestrebungen jener so gern mit schönen Redensarten prunkenden sogenannten Freunde der arbeitenden Klasse!

Nun sei es uns noch gestattet, die wesentlichsten der speziellen Einwendungen, welche gegen diese Kassen vorgebracht werden, zu widerlegen.

1) Eine Beschränkung der Freizügigkeit wird durch diejenigen Kassen, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen beschränken und dabei ihre Einnahmen nur zur Deckung der laufenden Ausgaben und zur Ansammlung eines mäßigen Reservefonds verwenden, durchaus nicht veranlaßt, da der von dem einen Verbande zum anderen übergehende

Arbeiter gar keinen Verlust erleidet. Es lassen sich auch keine Thatsachen anführen, daß Arbeiter aus diesem Grunde den beabsichtigten Ortswechsel aufgegeben hätten. Dieser wird in der Regel nur durch die Aussicht auf einen höheren Lohn veranlaßt. Der Letztere aber entschädigt ihn in der Regel für den Verzicht auf seine bisherigen Anrechte, welche ihm übrigens in der Regel an dem neuen Aufenthaltsorte in kurzer Zeit wieder erwachsen.

Ebensowenig pflegen solche Kassen ein Hinderniß der Freizügigkeit zu bilden, welche außerdem die Invaliden unterstützen und den Hinterbliebenen der verstorbenen Arbeiter Pensionen gewähren, sobald nur (wie es hier vielfach schon der Fall ist) die Einrichtung allgemein getroffen wird, daß der Arbeiter mit Beibehaltung seiner Anciennität von einer Kasse zur anderen übertreten kann. Fehlt eine solche Einrichtung, so ist jener Einwand allerdings vom theoretischen Standpunkte nicht ganz unbegründet. Jedoch ist dieses Uebel verschwindend klein gegen die Vortheile, welche aus der oben geschilderten dauernden Verbindung mit dem Arbeitgeber für den Arbeiter entstehen und ihn abhalten, nicht wegen jeder kleinlichen Veranlassung seine Stelle aufzugeben.

2) Unter keinen Umständen würden wir dazu rathen, zur Vermeidung dieses Bedenkens derartige Kassen auf größere Distrikte auszudehnen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß alsdann eine gehörige Aufsicht und Kontrole nicht bloß erschwert, sondern in der Regel unmöglich gemacht wird. So hat z. B. vor Kurzem der Knappschaftsverein zu Saarbrücken, welcher sich über mehrere landräthliche Kreise erstreckt, an einem Tage gleichzeitig in allen Revieren eine Revision der Revierkranken vornehmen lassen, wobei sich das bedenkliche Resultat ergeben haben soll, daß ca. 70 pCt. der angeblich Kranken die Kasse hintergangen hatten.

Dagegen scheint eine größere Ausdehnung der Kassen mit Pensionszahlung für die Arbeiter und deren Hinterbliebenen zweckmäßig und eher durchführbar, weil die Kontrole über die statutenmäßige Gewährung eine sichere und leichte ist und außerdem mit der räumlichen Erweiterung des Kassenbezirks bezüglich der Zunahme der Mitglieder die Möglichkeit einer sicheren und gerechten Berechnung der Pensionen ohne Beeinträchtigung der Kasseninteressen wächst.

Von mehreren Fabrikanten ist die königliche Regierung sogar schon ersucht, Einrichtungen zu treffen, daß die Versorgung der Invaliden und Hinterbliebenen der Arbeiter bestimmten, unter Aufsicht des Staates zu stellenden Versicherungsgesellschaften gegen zu zahlende Prämien überlassen werde, wie dies in Frankreich durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 eingeführt worden sei. Durch dasselbe sollen nämlich für den Umfang des ganzen Reiches 2 Kassen unter Garantie und Subvention des Staates gegründet sein; die Eine für den einfachen Todesfall, die Andere für besondere Unglücksfälle bei Arbeiten des Ackerbaues und der Industrie. Für keine von beiden Kassen soll ein Beitrittszwang bestehen. Bei der erstgedachten Kasse wird die Versicherungssumme im Todesfalle an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Die Versicherung erfolgt durch Zahlung einer einmaligen Prämie und jährlicher Beiträge. Bei der anderen Kasse erfolgen die Versicherungen nur jährlich. Dieselben gewähren dem Versicherten die Aussicht auf eine lebenslängliche Pension oder im Falle des Todes die Aussicht auf eine Wittwenpension bezüglich eine Pension an die mindestens 60jährigen Eltern des Verunglückten.

Gewisse Gesellschaften (sociétés de secours mutuel) sind berechtigt, ihre Mitglieder bei der erstgedachten Kasse jährlich auf Grund einer Liste zu versichern.

3) Nochmals wollen wir ausdrücklich hervorheben, wie jene bereits oben besprochene Zwangspflicht vom Standpunkte der örtlichen Armenpflege für Industriegegenden durchaus unentbehrlich ist, weil man nur auf diesem Wege die Arbeitgeber, welche den größten Nutzen aus der Heranziehung der Arbeiter ziehen, zu gehörigen Beiträgen heranziehen kann. Dazu kommt, daß diese Institute Präservativmittel gegen den Pauperismus sind, während die Armenpflege erst dann einzutreten hat, wenn die Unfähigkeit, sich und die Seinigen selbstständig zu ernähren, als die Armuth selbst bereits vorliegt.

4) Mit Bestimmtheit ist anzunehmen, daß mit der Beseitigung des Zwanges viele der jetzt bestehenden Kassen sich auflösen werden, ohne daß durch ein freiwilliges Zusammentreten der Betheiligten genügende neue Vereine zur gegenseitigen Unterstützung sich bilden würden. Auch ist zu befürchten, daß dann sowohl die übrig bleibenden alten, als auch die entstehenden neuen Kassen bezüglich der Verwaltung und der Leistungen gegen die vorhandenen weit zurückbleiben werden, weil alsdann die Zahl der Theilnehmer sinken, die Höhe der Beiträge aber steigen wird.

5) Fällt die Beitrittspflicht der Arbeitnehmer, so kann auch die Beitrittspflicht der Arbeitgeber nicht aufrecht erhalten werden. Man hat keine andere Wahl, als Beitragspflicht oder völlige Ungebundenheit für beide Theile. Wie sollte auch wohl die Verbindlichkeit des Arbeitgebers gerecht regulirt werden, wenn seine Arbeitnehmer sich versichern können, wo und wie es jedem Einzelnen von ihnen gefällig ist?!

Aeußersten Falls würde man einseitlich dem Arbeitgeber nur eine ähnliche Verbindlichkeit auferlegen können, wie sie für das Verhältniß der Dienstherrschaft gegen ihre Dienstboten in dem § 26 der Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 vorgeschrieben ist.

Endlich können wir auch dazu nicht rathen, allen solchen sich frei bildenden Vereinen Korporationsrechte zu bewilligen. Mögen sich dieselben zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbinden und insofern dem einen Erfordernisse des § 25 Th. II. Tit. 6 des allgemeinen Landrechtes entsprechen, so muß doch außerdem in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob der Verein gehörig fundirt ist. Zu diesem Zwecke müßten jedenfalls folgende Bedingungen gestellt werden, daß

a. ein einiger Maßen fortdauernder Mitgliederbestand gesichert,
b. ein genügender Kapitalfonds oder statt dessen ein für die Gesellschaftszwecke bestimmtes Grundstück als vorhanden nachgewiesen, und endlich
c. der königlichen Regierung das Recht eingeräumt wird, jederzeit von den Einrichtungen, dem Rechnungswesen und dem Vermögensbestande der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§ 2. Die soziale Lage der betheiligten Arbeiter.

I. Die Fabrikarbeiter.

Um dem geneigten Leser Gelegenheit zu geben, die soziale Lage der den hiesigen Privatfabriken angehörigen Arbeiter prüfen zu können, wollen wir beispielsweise die

Einrichtungen von 2 der ältesten Fabriken unseres Bezirks (der Steingut-Fabriken von Villeroy und Boch zu Wallerfangen und Mettlach), beschreiben.*)

1. Der St. Antoniusverein zu Wallerfangen.**)

Die Entstehung der Versorgungskasse dieser Fabrik ist in das Ende des vorigen oder den Anfang dieses Jahrhunderts zurückzuführen. Die Arbeiter sowohl als die Taglöhner der Fabrik unterhielten damals schon Kassen zu gegenseitiger Hülfeleistung. Beide Kategorien waren jedoch getrennt, denn die Arbeiter gestatteten letzteren keinen Zutritt in ihren Verein, einestheils, weil sie aus einem gewissen Stolz keine gemeinschaftliche Sache mit dem Taglöhner machen wollten, anderntheils weil sie fürchteten, der geringer bezahlte Taglöhner werde der Verpflichtung, seine Beiträge regelmäßig zu zahlen, nicht nachkommen. So kam es, daß diese eine besondere Kasse, ihren Lohnverhältnissen entsprechend, unter dem Namen „Taglöhner-Versorgungskasse" gründeten.

Die Mitglieder derselben hatten einen monatlichen Beitrag von 50 cs. = 4 Sgr. zu entrichten. Dafür wurde ihnen in Krankheitsfällen eine Unterstützung aus der Kasse gewährt.

In dieser Weise bestand die Kasse bis zum Jahre 1827, wo die monatlichen Beiträge auf 8 Sgr. erhöht und den erkrankten Mitgliedern eine größere Unterstützung gewährt wurde.

Genaue Angaben in Zahlen über die Wirksamkeit der damaligen Kasse lassen sich nicht machen, da die Verwaltung von den Arbeitern und Taglöhnern selbst besorgt wurde und eine geregelte Buchführung nicht stattgefunden hat, auch die darauf bezüglichen Notizen verloren gegangen sind.

Die Mitglieder der „Arbeiterkasse" bezahlten einen monatlichen Beitrag von 15 oder 16 Sgr. Dagegen gewährte ihnen die Kasse in Krankheitsfällen eine verhältnißmäßig höhere Unterstützung als die Kasse der Taglöhner.

Diese Kasse bestand bis zum Jahre 1848. Damals äußerten die meisten Mitglieder den Wunsch, den Verein aufzulösen und den Bestand der Kasse unter sich zu vertheilen.

Da die Arbeiter ausschließlich zur Bildung des Kapitals beigetragen hatten und der Verein mit sehr mangelhaften Statuten bestand, die die Auflösung desselben gestatteten, so hatte die Direktion der Fabrik keinen Grund, den Arbeitern die Auszahlung des Kapitalfonds, welcher bei der Fabrik deponirt war, zu verweigern.

Das Kapital wurde also wirklich ausbezahlt und unter die Mitglieder vertheilt. Natürlich wurden in kurzer Zeit die langjährigen Ersparnisse leichtsinnig verzehrt. Aber die Unterstützung der Kranken, sowie die unentgeltliche ärztliche Behandlung derselben hörten auf. Diese Verluste machten sich bald fühlbar und viele von denen, welche auf Theilung des Kapitals angetragen hatten, sprachen die Direktion der

*) Wir können uns nicht leicht eine dankbarere Aufgabe auf dem sozialen Gebiete für eine tüchtige zuverlässige Arbeitskraft vorstellen, als die Ausarbeitung einer kulturhistorischen Beschreibung der in den Privatfabriken des Regierungsbezirks Trier und im Verwaltungsbezirke des Bergamtes zu Saarbrücken bestehenden Einrichtungen zur Hebung der sozialen Lage der arbeitenden Klassen. Wir wünschen, daß die Wissenschaft und Praxis gehörig würdigen lerne, wie Vortreffliches auf diesem Gebiete hier schon seit Dezennien geleistet worden ist.

Dem Vernehmen nach will das königliche Bergamt zu Saarbrücken einen volkswirthschaftlich gebildeten Techniker engagiren.

**) Vom Gutsbesitzer A. v. Galhau zu Wallerfangen.

Fabrik nun wieder um Unterstützung und Beihülfe zur Wiedergründung einer Versorgungskasse an.

Mit den Taglöhnern ging es ebenso. Auch ihnen wurde ihr Kapital ausbezahlt und unter sie vertheilt. Aber auch sie fühlten bald (wie die Arbeiter) die Nothwendigkeit einer Versorgungskasse. Die Fabrikdirektion willfahrte dem Wunsche der Arbeiter und mehrere in dem Geschäfte betheiligte Personen unterstützten beide Kassen mit Geschenken. Neue Statuten wurden entworfen und die Direktion der Fabrik verpflichtete sich in beiden Kassen den dritten Theil des Beitrages der Arbeiter resp. der Taglöhner fließen zu lassen. Obgleich die Fabrikdirektion die Vereinigung beider Kassen dringend wünschte, blieben ihre desfallsigen Bemühungen doch erfolglos, denn trotz der damals herrschenden demokratischen Grundsätze waren die Arbeiter zu stolz, den Taglöhner neben sich als Mitglied eines und desselben Vereines zu dulden und so blieben die beiden Kassen unter getrennter Verwaltung.

Nach den neuen Statuten beider Vereine wurde jeder Arbeiter und Taglöhner der Fabrik verpflichtet, dem resp. Vereine beizutreten. Außerdem wurde die Verwaltung der Kassen der Fabrikverwaltung überlassen. Endlich im Jahre 1864 gelang es der Direktion der Fabrik nach vielfachen Vorstellungen die beiden Kassen zu vereinigen. Die alten Statuten beider Kassen wurden aufgehoben und neue Statuten „für den Antoniusverein zu Wallerfangen" angenommen (gedruckt in Saarlouis bei Stein). Nach den Letzteren theilen sich die Mitglieder nach Verhältniß ihres Verdienstes in 3 Klassen, wovon die 1. Klasse 25 Sgr., die 2. Klasse 18 Sgr. und die 3. Klasse 10 Sgr. monatlichen Beitrag zu entrichten hat. Die Fabrikdirektion bewilligte ihren Beitrag zu gleicher Höhe mit den Beiträgen der Mitglieder. Seitdem prosperirt das Kapital in erfreulicher Weise. Bei Fixirung des Krankengeldes von 10 Sgr. täglich 1. Klasse, 8 Sgr. täglich 2. Klasse und 6 Sgr. täglich 3. Klasse wurde darauf Bedacht genommen, die Ausgaben der Kasse zu einem solchen Verhältniß mit den eingehenden Beiträgen zu halten, daß das Kapital fortwährend wachse, indem nach § 59 der Statuten erst dann größere Krankenlöhne und Pensionen gewährt werden sollen, wenn das Kapitalvermögen eine Höhe von 12 000 Thalern erreicht haben wird. Dieses Ziel war 1867 erreicht. Nun aber fanden es der Fabrikherr und die Mitglieder des Vereines für besser, den § 59 dahin abzuändern, daß erst nach Erreichung eines Vermögens von 20 000 Thalern die Erhöhung der Krankenlöhne, sowie die Gewährung von Pensionen stattfinden solle, damit eine Abnahme des Kapitals durch die dann bedeutend verstärkten Ausgaben vermieden werde.

Der Verein hat seitdem folgende jährliche Einnahme:

an Mitgliederbeiträgen ca. . . .	2 400	Thlr.
an Beitrag der Fabrik ca. . . .	2 400	„
an Zinsen vom Kapital ca. . . .	500	„
zusammen	5 300	Thlr.

Die Ausgaben betragen:

an Krankengeldern und Arzneien ca.	2 100	Thlr.
an Unterstützungen für Wittwen und Waisen ca.	1 000	„
an Gehalt für den Arzt	325	„
Außerdem zahlt die Fabrikdirektion dem Arzte noch einen jährlichen Salairzuschuß von 400 Thlr.		
zusammen	3 425	Thlr.

Sonach bleibt durchschnittlich ein Ueberschuß von 1900 bis 2000 Thlr., welcher zum Kapitale geschlagen wird. Die festgesetzte Summe wird daher in einigen Jahren erreicht sein und werden dann die Zinsen des Kapitals auch zur Bestreitung der Pensionen ausreichen. Wenn nun auch durch die Errichtung der Kassen für Kranken, Wittwen und Waisen einiger Maßen gesorgt und alte arbeitsunfähige Arbeiter vor Noth und Elend geschützt sind, so kann man doch nicht behaupten, daß dadurch auch in moralischer Beziehung ein befriedigender Erfolg bereits erlangt sei. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß der Arbeiter, der durch gegenseitige Selbsthülfe sich vor Noth und Elend bei eintretender Arbeitsunfähigkeit schützt, erheblich höher steht, als derjenige, welcher sich auf die Unterstützung seiner Mitbürger verläßt und denselben in Zeiten seiner Arbeitsunfähigkeit zur Last fällt. Dazu kommt, daß die Arbeiter ihre Kommissionsmitglieder durch Wahl bestimmen und diese in wichtigen Angelegenheiten mit Zustimmung des Fabrikherrn entscheiden. Dadurch wird der Arbeiter auf Selbstständigkeit hingewiesen und gewinnt größeres Interesse an seiner Sache. Auch ist wohl anzunehmen, daß die meisten Arbeiter wirklich Dankbarkeit für die empfinden, denen sie einen guten Theil der Unterstützung, die sie aus ihrer Kasse empfangen, verdanken.

2. Die St. Antoniusbruderschaft zu Mettlach.*)

Die mettlacher Fabrik ist im Jahre 1810 vom Herrn Johann Franz Boch unter der Firma Boch-Buschmann errichtet worden. Seine ersten Arbeiter zogen mit ihm aus der alten luxemburger Fabrik dahin; es waren lauter auserwählte zuverlässige Leute, die einen guten Kern der künftigen Arbeiterbevölkerung bildeten. Herr Boch hatte nämlich schon vor seiner Ankunft in Mettlach in der väterlichen Fabrik zu Luxemburg eine Schule für die jungen Arbeiter gebildet und aus dieser sich rekrutirt, um seine Niederlassung in Mettlach zu begründen. Er bildete mit seinen wenigen Arbeitern, die, so zu sagen, mit ihm aufgewachsen waren, eine Familie, an deren Wohlergehen er das wärmste Interesse nahm. Dieses bewog ihn bereits im Jahre 1819 eine Unterstützungskasse zu gründen. Er gab ihr den Namen „St. Antoniusbruderschaft" und knüpfte daran die kirchliche Ceremonie, daß am Stiftungstage dieses Vereines, am 13. Juni, ein kirchlicher Feier- und Gedächtnißtag gehalten wurde.

Die Unterstützungen beschränkten sich Anfangs auf Krankengelder und Erstattung der Begräbnißkosten bei Sterbefällen Bald schloß sich jedoch daran eine Unterstützung für Waisenkinder, für Wittwen an und in der späteren Zeit kam eine Pensionskasse hinzu. Die Fabrik leistete gleich von Anfang einen regelmäßigen Beitrag zur Kasse, der in letzter Zeit die gesetzliche Höhe erhielt. Diese Bruderschaft blieb ununterbrochen in Thätigkeit, entwickelte sich mehr und mehr, ihre Verwaltung gewann immer größere Selbstständigkeit, ihre Thätigkeit eine größere Ausdehnung.

Die Schlußrechnung des Jahres 1869 ergab folgende Hauptausgabeposten in der Bruderschaftsrechnung:

an Krankengeldern	Thlr.	2384 $_{16}$
an Wittwen und Waisen . . .	„	1178

*) Nach Notizen des Kommerzienrathes Boch zu Mettlach bearbeitet vom Gutsbesitzer W. v. Fellenberg zu Merzig.

	Uebertrag Thlr.	3 562.76
an Arzneien	„	134.27
an Begräbnißkosten	„	50.16
an Gehältern	„	368
an Unterstützungen an Reisende .	„	82
an Grabsteinen	„	238
an Verschiedenes	„	8.86
	Summa . Thlr.	4 446.05

Die Bruderschaft ermöglicht ihren Mitgliedern, Grundbesitz zu erwerben durch Anlehen, die sie ihnen macht und regelmäßig zurückzahlen läßt (Kreditkasse). Wohnungen zu erbauen und hält dadurch ihre Mitglieder vom Wucher frei.

Es wurde eine Sparkasse errichtet, in welche im Jahre 1862 bereits 15 735 Thlr. eingelegt und 12 452 Thlr. wieder ausbezahlt wurden. Im Jahre 1865 war der Kassenbestand auf 15 381 Thlr. herangewachsen, nachdem die Einlagen 28 712 Thlr. betragen hatten.

Die Bewegung in der mit der Sparkasse verbundenen Darlehnskasse betrug in demselben Jahre an Vorlagen 3 810 Thlr. und an Rückzahlungen 6 619 Thlr.

Dem Vorstande ist nicht bloß die Verpflichtung auferlegt, die materiellen Interessen des Vereines zu wahren, seine Statuten verpflichten ihn auch, die moralische Führung ihrer Mitglieder zu beaufsichtigen. So bestimmt der § 9 der dritten Auflage seiner Statuten, die im Jahre 1863 abgedruckt wurden, daß der Vorstand die Entlassung einzelner Mitglieder aus der Fabrik beantragen kann, wenn diese sich unwürdig gezeigt haben, Mitglieder der Bruderschaft zu bleiben.

§ 35 verbietet den Mitgliedern gegen einander vor Gericht zu erscheinen, ohne vorher eine Einigung durch den Vorstand versucht zu haben.

Der Verein geht weiter; er will nicht dulden, daß seine Mitglieder leichtsinnig Schulden machen und gibt seinem Vorstande eine Art von Vormundschaft über solche, die ihre finanziellen Verhältnisse nicht zu ordnen wissen.

Die während 50 Jahren fortgesetzte Bestrebung, die moralische Selbstständigkeit der Arbeiter der Fabrik zu entwickeln und wach zu erhalten, die unausgesetzte, möglichst strenge Handhabung der sittlichen Führung in der Fabrik selbst und so weit thunlich auch außerhalb derselben, das fortwährende Entfernen schlechter oder verderblicher Elemente aus der Mitte der Arbeiter hat das Ergebniß gehabt, das man erwarten konnte. Es hat sich ein gesunder Sinn, eine moralische Haltung in der großen Mehrzahl der Arbeiter entwickelt, die dieselben rühmlich auszeichnet gegen die große Mehrzahl von Fabriken, wo Arbeiter beider Geschlechter, besonders im jugendlichen Alter sich dicht zusammendrängen.

Wenn man bedenkt, daß die Zahl der in der Fabrik beschäftigten Leute seit dem Bestehen der Eisenbahn verdoppelt ist und jetzt in 900 Köpfen besteht, so läßt sich erklären, daß in neuerer Zeit viele Fälle vorgekommen sind, wo der jugendliche Uebermuth die Schranken moralischer Führung überschreitet und die innere Polizei nicht mehr im Stande ist, ihre Mitglieder vor richterlichen Bestrafungen zu schützen. Doch hat die geistige Entwickelung und der dadurch entstandene selbstständige Charakter der mettlacher Arbeiter es möglich gemacht, daß die Fabrik keinen fremden Aufseher beschäftigt und nur ein einziger Zeichner nicht ein Mettlacher ist.

Diese Fabrik hat den andern Fabriken der seither veränderten Firma Villeroy und Boch zahlreiche Hülfsarbeiter geliefert und auch jetzt sind in der dresdener Fabrik die Hauptstellen von Mettlachern besetzt.

Nicht ohne wesentlichen Einfluß auf Geselligkeit und Gesundheit ist auch die Errichtung eines Musikchores unter den Arbeitern geblieben. Demselben ist ein schön gelegener Pavillon übergeben worden, worin eine Sommer-Gartenwirthschaft errichtet ist. Diese gestattet, auf eine angenehme Weise die Sonntagsnachmittage zuzubringen und an Sommerabenden sich durch Kegelspiel und Scheibenschießen in erheiternder Weise zu unterhalten.

Auch besteht eine geschlossene Kasinogesellschaft unter den Arbeitern, die sie aus dem gewöhnlichen Wirthshausleben fernhält.

Bereits im Jahre 1835 ward ein Leseverein für die Bürgermeisterei gegründet, der besonders von den Mettlachern benutzt wurde und kürzlich durch ein Vermächtniß wieder einen jährlichen Zuschuß von 25 Thalern erhalten hat.

Wir sind sehr geneigt anzunehmen, daß der Standpunkt, auf dem die mettlacher Fabrik in Beziehung auf den Fortschritt in ihrem Fache steht, hauptsächlich der geistigen Entwickelung ihrer Arbeiter zuzuschreiben ist, indem bei den Meisten ein reges Bestreben besteht; fortzuschreiten und die Interessen der Prinzipale gleichstehend mit den Eigenen zu betrachten.

Eine seit 20 Jahren bestehende Einrichtung hat ebenfalls ihre guten Früchte getragen, die nämlich, daß den 30 ältesten Arbeitern, die wenigstens 18 Jahre Arbeiter gewesen sind und einen guten Lebenswandel geführt haben müssen, eine Lohnerhöhung von 10 pCt. bewilligt wird und daß man ihnen, wenn sie krank sind, einen Monatsbeitrag von 2 Thalern bezahlt.

Diese Aussicht auf eine wenn auch unerhebliche Unterstützung bildet ein kräftiges Band zwischen Arbeitern und Prinzipal, das gleichzeitig Manchen anspornt, diese Unterstützung nicht durch einen unordentlichen Lebenswandel preis zu geben.

Leider lehrt aber die Erfahrung, daß die dortigen Arbeiter nur ausnahmsweise alt werden; eine große Anzahl stirbt vor der Zeit in Folge von Brustleiden und Auszehrung. Vor Zeiten mochte das damalige Gehalt der Glasur an kohlensaurem Bleioxyd bei Einzelnen dazu beitragen; doch ist seit Langem diesem Uebelstande abgeholfen, indem kein Blei mehr in die Glasur kommt. Bei Anderen mochte die etwas staubige, mitunter zu feuchte Atmosphäre der Werkstätten nachtheiligen Einfluß geübt haben. Auch dafür ist jetzt durch durchgreifende Einrichtungen vollständig gesorgt, indem durch Ventilation der Staub entfernt wird und durch sehr geräumige Werkstätten und Luftheizung eine möglichst reine Atmosphäre erhalten wird.

Den wesentlichsten Einfluß auf das frühe Altwerden und zeitige Ableben dieser Arbeiter glaubt man darin gefunden zu haben, daß eine große Anzahl der darin beschäftigten Kinder in ihrer ersten Jugend nicht genügende und besonders eine ihrem Alter nicht entsprechende Nahrung erhalten hat und ferner, daß das Branntweintrinken, obgleich man mit aller Energie dagegen zu wirken sucht, auf die Gesundheit einen unheilbar verderblichen Einfluß ausübt.

Sehr viele Arbeiter und somit auch ihre Kinder wohnten früher in entlegenen Dörfern und kochten sich selbst in der Fabrik ihr Mittagessen oder erhielten es täglich vom Hause nach der Fabrik getragen. Das selbstbereitete Essen bestand größtentheils aus Kaffee und Kartoffeln; das beigebrachte Essen war kalt und daher nicht so gesund, wie es, wenn warm genossen, gewesen wäre und dann war es gewöhnlich auch ungeeignet.

Um diesem großen Uebelstande zu steuern, ist vor ca. 10 Jahren in Mettlach ein Schwesternhaus eingerichtet worden, in welchem die Mädchen der auswärtigen Dörfer schlafen und essen und die ärmeren Waisen untergebracht werden, alte Leute wohnen und die jüngeren Leute Mittagstisch erhalten. Die Mädchen der Fabrik versehen daselbst abwechselnd den Dienst der Mägde, so daß sie zu besseren Hausfrauen auferzogen werden, als sie es zu Hause geworden wären.

Da jedoch dieses Schwesternhaus noch nicht genügt, um bei der jetzigen Ausdehnung der Fabrik die auswärtigen Leute sämmtlich zu beköstigen, so wird gegenwärtig ein neuer Flügel an das Schwesternhaus angebaut, in welchem große Schlafräume für jugendliche Arbeiter eingerichtet werden, und in welchem dem Speisesaal so viel Ausdehnung gegeben werden soll, daß 500 Menschen darin täglich speisen können.

Die gewonnene Ueberzeugung, daß eine richtige Nahrung die künftige Generation vor frühem Siechthum schützen kann, hat die Direktion der Fabrik bewogen, vor beinahe 10 Jahren auf eigene Rechnung eine Metzgerei einzurichten, damit daselbst prima Qualität Fleisch zum bestehenden Preise verabfolgt werden könne.

Der stets steigende Preis der Lebensmittel bewog die Direktion auch einen Konsumverein ins Leben zu rufen. Derselbe ist ganz nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch eingerichtet, wird daher vollständig von den Arbeitern selbst geleitet und erfreut sich des besten Fortganges; über 200 Familien sind dabei betheiligt und erfreuen sich, bei vorzüglicher Qualität aller verabreichten Lebensmittel, einer sehr bedeutenden Preisermäßigung derselben.

Eine damit verbundene Bäckerei verabreicht jetzt täglich ca. 80 Brode; vor Kurzem ist ein kräftiger französischer Rothwein bezogen worden, der zu 6 Sgr. das Quart verzapft wird und für schwächliche ältere Leute und genesende Kranken ein billiges und wohlthuendes Getränk bildet.

Der Monatsumsatz dieses Konsumvereins an seine Mitglieder beträgt 1 500 bis 1 600 Thaler und hat nicht blos für die Theilnehmer günstig gewirkt, sondern hat auch die Qualität der Lebensmittel für die Bewohner der ganzen Umgegend gebessert, weil Krämer und Wirthe dadurch genöthigt worden sind, sich nach preiswürdigeren Waaren umzuthun.

Auch übt dieser Konsumverein einen wohlthätigen Einfluß auf den Ordnungssinn und die Häuslichkeit seiner Theilnehmer aus, indem darin kein Kredit gegeben wird, vielmehr Alles bei der Abnahme bezahlt werden muß.

Trotz der billigen Verkaufspreise hat sich beim letzten Rechnungsabschlusse am 1. April 1869 ein Reingewinn von 2 Sgr. vom Thaler Abnahme ergeben, der zur Bildung des Betriebskapitals verwendet wird, einem jeden Theilnehmer aber, als sein Antheil am Betriebskapital zugeschrieben bleibt.

Wenn nun doch die Arbeiterbevölkerung von Mettlach Manches zu wünschen übrig läßt und ein gewisser Leichtsinn sich hier, wie in jedem Fabrikorte, kund gibt, ein Bestreben, sich durch Kleiderputz auszuzeichnen, die Neigung nach Belustigung manche Familie sogar in Schulden stürzt, somit dem Wirthshausleben und seinen Folgen schwer zu steuern ist, so muß man trotzdem, wenn man andere Fabrikorte in Vergleich zieht, die Ueberzeugung gewinnen, daß die über 50 Jahre fortgesetzte Bemühung die Fabrikarbeiter zu Mettlach zu wackeren, tüchtigen und selbstständigen Menschen heranzuziehen und das Bestreben sie stets mit Gerechtigkeit zu behandeln, die häufige persönliche Berührung derselben mit ihren Prinzipalen und der Einfluß der älteren ordentlichen

Arbeiter auf ihre jüngeren Mitarbeiter nicht spurlos geblieben ist, sondern die Entstehung und Weiterbildung eines pflichtgetreuen Bürgerthums auch hier zur Folge gehabt hat.

II. Die Bergarbeiter auf den fiskalischen Steinkohlengruben bei Saarbrücken.*)
Siehe Bd. II. S. 220 und folgende.

Der saarbrücker Knappschaftsverein, welcher dem Bedürfnisse, den Bergarbeitern in Krankheits- und anderen Unglücksfällen eine den Zeitverhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren, seine Entstehung verdankt, hat sich in seiner, wenn auch Anfangs langsamen Entwickelung in neuester Zeit zu einem Institute erhoben, welches nicht blos allen seinen Mitgliedern für sich und ihre Angehörigen in Fällen der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit und des Todes hülfreich zur Seite steht, sondern auch die sittliche und wirthschaftliche Lage des Arbeiterstandes überhaupt nach den verschiedensten Richtungen hin zu heben, so bewährt und geeignet ist, daß eine Darstellung desselben in seiner geschichtlichen Entwickelung und jetzigen Organisation hier wohl am Platze sein dürfte.

Ueber den Ursprung desselben sind keine bestimmte Angaben vorhanden. Nach den bei dem Verwaltungsantritte des königlichen Bergamtes angestellten Ermittelungen soll jedoch bereits im Jahre 1780 eine Einrichtung bestanden haben, nach welcher die Bergleute von ihrem Lohne eine kleine Abgabe zu entrichten und dagegen in Krankheiten und anderen Unglücksfällen eine Unterstützung zu erwarten hatten.

Eine festere Form gewann diese Einrichtung dadurch, daß sich die Bergleute sämmtlicher Gruben des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Saarbrücken im Jahre 1797 in einem besonderen Vertrage zur gegenseitigen Unterstützung verpflichteten und zu diesem Zwecke unter dem Namen „Knappschaftskasse“ einen Fonds bildeten, dessen Verwaltung einer von den Bergleuten selbst gewählten Kommission anvertraut wurde und der als die Quelle des heutigen Vermögens der Knappschaft zu betrachten ist.

In Betreff der Verwaltungsgrundsätze, sowie der Einkünfte, mit welcher die Kasse dotirt und der Unterstützungen, welche aus derselben gewährt werden sollten, wurden zwar damals schon die nöthigen Bestimmungen getroffen, aber erst nach dem Eintritt der gräflich layen'schen Steinkohlengruben St. Ingbert in den Knappschaftsverein im Jahre 1801 wurde ein förmliches Statut**) abgefaßt, welches bis zum Jahre 1811 inkl. die Richtschnur der Verwaltung geblieben ist. Letztere scheint indeß bis zum Jahre 1808 eine mangelhafte gewesen zu sein, denn obgleich die Ausgaben der Kasse sich während dieser Zeit fast nur auf Besoldungen, Krankenlöhne und Medizinalkosten beschränkten und Pensionen Anfangs gar nicht, später nur in geringem Umfange zu bezahlen waren, so wuchs doch das Vermögen äußerst langsam und betrug im Jahre 1808 nur 6 833 Gulden, während in dem Zeitraum von 1808 bis 1811, wo eine bessere Ordnung der Dinge sich bemerkbar machte, das Kapitalvermögen sich auf 64 147 Frs. erhöhte. Jetzt hielt man es an der Zeit, mit einer geringen Erhöhung der Beiträge, die in den Statuten von 1801 verheißene bedeutende Erhöhung der Besoldungen, sowie der Invaliden-, Wittwen- und Krankenunterstützungen eintreten

*) Vom Knappschaftsinspektor Berthold zu St. Johann.

**) Ueber die Bestimmungen desselben vergleiche „Darstellung der Verhältnisse des saarbrücker Knappschaftsinstituts“, Saarbrücken bei Huber 1831 S. 5.

zu lassen.*) Man mußte sich indeß bald überzeugen, daß die Kasse den hierdurch übernommenen Verpflichtungen auf die Dauer zu entsprechen nicht im Stande sein werde und kann es daher nur als ein besonders günstiges Ereigniß angesehen werden, daß im Jahre 1817, wo das Kapitalvermögen des Vereins gegen 1811 sich bereits um 8 973 Frs. vermindert hatte, die Verwaltung des Knappschaftsinstituts auf das königliche Bergamt zu Saarbrücken unter der Aufsicht und Kontrole des königlichen Oberbergamts zu Bonn überging.

Diese Behörde, die Wichtigkeit der Genossenschaft für die bergbaulichen, so wie die sozialen Interessen würdigend, ließ es sich angelegen sein, das Gedeihen des Vereins nach Kräften zu fördern und gab der Verwaltung desselben durch das unterm 29. November 1817 von dem königlichen Oberbergamte zu Bonn vollzogene Reglement eine neue von der bisherigen allerdings abweichende Grundlage, deren unterscheidende Merkmale darin bestehen, daß

1) kein Beamter vom Steiger aufwärts Mitglied der Knappschaft sein kann,
2) die Verwaltung so wie die Kassen- und Rechnungsführung durch die Beamten des königlichen Bergamts und der königlichen Gruben unentgeltlich geführt werden muß,
3) alle Unterstützungen nur mit Zustimmung der durch die Knappschaftsgenossen erwählten Knappschaftsältesten bewilligt werden dürfen, und daß endlich
4) neben der materiellen Unterstützung auch die sittliche Hebung der bergmännischen Bevölkerung und besonders diesem Stande angehörigen Jugend zu einem Hauptgegenstande der verwaltenden Fürsorge gemacht wird.

Auf diesen Grundlagen entwickelten sich, begünstigt von dem raschen Emporblühen des Bergbaues und dem Segen eines ungestörten Friedens, durch eine sorgsame, haushälterische Verwaltung still und sicher alle jene die Gesundheitspflege der Arbeiter, die Versorgung der Invaliden, Wittwen und Waisen, so wie die Erziehung der bergmännischen Jugend betreffenden Einrichtungen, deren allgemeine Einführung das Gesetz vom 10. April 1854 für andere Kreise der bergmännischen Thätigkeit noch als eine Aufgabe der Zukunft betrachtet. Wenn auch in den ersten Jahren nach dem Verwaltungsantritte des königlichen Bergamtes die aus der früheren Verwaltung der Knappschaftskasse ihr überkommenen, lästigen Verbindlichkeiten in den ersten Jahren nicht gestatteten, das Kapitalvermögen zu erhöhen,**) so gelang es doch vom Jahre 1826 ab (wo jene außergewöhnlichen Lasten bereits beseitigt waren, und durch die Lebhaftigkeit des Betriebes die Einnahmen der Kasse sich mehrten) in jedem Jahre mehr oder minder hohe Ueberschüsse auszuleihen und dadurch das zinstragende Vermögen des Institutes bis zum Schlusse des Jahres 1830 auf 157 418 Frs. = 41 426 Thlr. hinaufzuheben. In dem nächsten Jahrzehnt, während dessen das Reglement vom 29. November 1817 ungeachtet der von den Vereinsgenossen wiederholt dagegen erhobenen Beschwerden***) die Norm der Verwaltung geblieben ist, machte es die wachsende Lebhaftigkeit des Grubenbetriebes und die dadurch herbeigeführte Vermehrung der Einnahme möglich, das Kapitalvermögen des Knappschaftsvereines alljährlich weiter zu erhöhen und dem Letzteren in dem im Jahre

---

*) Die einzelnen Sätze siehe „Darstellung der Verhältnisse rc." S. 10.

**) Das Kapitalvermögen betrug im Jahre 1825 exkl. ca. 12 000 Frs., in Grundstücken und Gebäuden 64 942 Frs. (1811 64 147 Frs.).

***) Cfr. l. c. S. 36.

1838 bereits auf 130 514 Thlr. 27 Sgr. 8 Pfg. angewachsenen Fonds eine sichere Grundlage für die Zukunft zu geben.

Es schien daher nunmehr geboten, durch ein neues Reglement einerseits den Ansprüchen der Knappschaftsgenossen auf höhere Berechtigungen zu genügen, aber andererseits die Kasse auch durch höhere Beiträge der Vereinsmitglieder*) und der königlichen Grubenkassen in den Stand zu setzen, diese zu gewähren. Diesem nach beiden Richtungen dringend gewordenen Bedürfnisse wurde durch die Knappschaftsordnung für die königlichen Steinkohlengruben des Bergamtsbezirks Saarbrücken vom 20. Januar 1839 mit einem glücklichen Erfolge entsprochen.

Auch in den nächsten Jahren wuchs das Vermögen des Vereins ungeachtet der erweiterten Verpflichtungen**) des Vereins ohne Unterbrechung fortschreitend so rasch, daß es im Jahre 1853 bereits die bedeutende Summe von 212 899 Thlr. 6 Sgr. 5 Pfg. erreichte und die Verwaltung hierdurch in die Lage brachte, in der revidirten Knappschaftsordnung vom 23. Juni 1853 die Beiträge der Knappschaftsgenossen wieder zu vermindern und die denselben zu gewährenden Benefizien dessenungeachtet sehr erheblich zu erhöhen.***)

In dieser glücklichen Entwickelung fand das Gesetz vom 10. April 1854 den Verein und förderte durch die von ihm gebotenen neuen Einrichtungen seine weitere zeitgemäße Ausdehnung und sein Gedeihen. Durch das auf Grund dieses Gesetzes erlassene Statut vom 20. Januar 1857 (revidirt am 3. Januar 1863) wurde die Verwaltung des Vereins, wie in den Zeiten seiner ersten Entstehung, wieder in die Hand eines besonderen Vorstandes gelegt, welcher, aus 6 Mitgliedern bestehend, von denen 3 aus den Mitgliedern des königlichen Bergamtes zu Saarbrücken, 3 aber von den Knappschaftsältesten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen Grubenbeamten gewählt werden, unter Aufsicht des königlichen Oberbergamtes zu Bonn, so wie unter Theilnahme der von den Vereinsgenossen aus ihrer Mitte gewählten Knappschaftsältesten, deren Zahl in neuester Zeit von 46 auf 78 erhöht worden ist, alle Angelegenheiten des Vereins leitet und das Vermögen desselben nach den Bestimmungen des Statuts und zu den Zwecken des Vereins verwaltet. Durch dasselbe wurden die Verpflichtungen und Berechtigungen der Mitglieder, die Höhe der Beiträge, die Art ihrer Einziehung und das Maaß der Leistungen, sowohl der Knappschaftsmitglieder als des Werkseigenthümers neu und fest bestimmt, das Verwaltungs- und Rechnungswesen aber so geordnet, daß auch das neueste auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erlassene Statut vom 27. Juni 1867 in den Prinzipien der Verwaltung wenig zu ändern fand und sich damit begnügen konnte, die erhöhten Leistungen des Vereins, wie solche durch das Statut vom 3. Januar 1863 normirt sind, festzuhalten und die Vermehrung der Einnahmen des Vereins durch Erhöhung der Beiträge der Vereinsgenossen und des Werksbesitzers

---

*) Nach dem Statut vom 21. Febr. 1801 = $1^1/_2$ kr. pro Gulden = $^1/_{40}$ des verdienten Lohnes. Nach dem Reglement vom 29. Febr. 1819 = 3 Cent. pro Frs. = $^1/_{33}$ des verdienten Lohnes. Nach der Knappschaftsordnung vom 20. Januar 1839 = $1^1/_4$ Sgr. pro Thlr. = $^1/_{24}$ des verdienten Lohnes.

**) Vergleiche in dieser Beziehung die Bestimmungen des Reglements vom 29. Febr. 1817 und der Knappschaftsordnung von 1839.

***) Vergleiche Knappschaftsordnung von 1839 § 31, 42, 45 mit der revidirten Knappschaftsordnung von 1853, § 33, 43, 46.

anzustreben, in der Verwaltung aber die Herstellung der Autonomie auf der liberalen durch das Gesetz festgestellten Basis zu bewirken. Die nach dieser Richtung hin gemachten Abänderungsvorschläge erlangten die Zustimmung der Aufsichtsbehörde in ausgedehntestem Maaße und die sofortige Bewilligung der gewünschten höhern Beträge machte es möglich, die wohlthätigen Anstalten des Knappschaftsinstituts nicht bloß in ungeschmälerter Ausdehnung fortbestehen zu lassen, sondern sie auch nach neuen Richtungen hin fortzubilden und zu vermehren und dessenungeachtet das Vermögen des Vereins so zu heben, daß es am Schlusse des Jahres 1869 in Grundbesitz und Kapitalien die Summe von 768 319 Thlr. 29 Sgr. erreichte.

Nach dieser freilich nur in ihren Grundzügen entworfenen geschichtlichen Entwickelung des Vereins wollen wir die gegenwärtige Organisation derselben darzustellen versuchen.

Der Verein umfaßt die Arbeiter*) und Grubenbeamten der königlichen Steinkohlengruben im Saargebiete und zählt zur Zeit (am Schlusse des Jahres 1869) 18 331 aktive Mitglieder und zwar 9 293 ständige und 9 038 unständige. Von denselben werden 960 Invaliden, 1 190 Waisen (1 702 + 161) = 1 863 vaterlose und 188 elternlose Waisen unterhalten. Die Invaliden und Wittwen genießen die ihnen zuerkannten Unterstützungen lebenslänglich, die Waisen bis zur Erreichung des 15. Lebensjahres für Mädchen, des 16. für Knaben. Die Höhe der Invalidenunterstützungen richtet sich nach dem Dienstalter und dem Dienstcharakter, bei Wittwen nach den Berechtigungen der verstorbenen Männer; bei ersteren in dem Betrage von monatlich 3 Thlr. 18. Sgr., bei letzteren 2 Thlr. 20 Sgr. bis 11 Thlr. Für vaterlose Waisen ist der Betrag von monatlich 1 Thlr., für elternlose 1 Thlr. 15 Sgr. ausgesetzt, der in besonderen Fällen verdoppelt werden kann. Im Jahr 1868 sind für derartige Unterstützungen 154 722 Thlr. 21 Sgr. verausgabt.**)

Einen nicht minder bedeutenden Zweig der Verwaltung bildet die Gesundheitspflege, zu deren Wahrnehmung der Gesammtbezirk in 21 Kursprengeln eingetheilt ist, in deren jedem ein Knappschaftsarzt fungirt, deren Besoldung sich bei den eigentlichen Revier- und Lazarethärzten auf durchschnittlich 600 Thlr., überhaupt auf 8 000 Thlr. beläuft. Die erkrankten Vereinsgenossen beziehen neben freier Kur und Arzneien ein Krankengeld von 5 bis 7 Sgr. pro Tag. Außerdem unterhält der Verein 3 mit allem Komfort ausgestattete Lazarethe zu Neunkirchen, Sulzbach und Völklingen,***) in welchen die Erkrankten, sei es auf eigenen Wunsch oder auf Anrathen der Aerzte freie Behandlung und Verpflegung finden. Neben letzteren wird indeß auch hier den verheiratheten Vereinsgenossen zum Unterhalt ihrer Familie eine baare Geldunterstützung in den oben angegebenen Beträgen gewährt, obgleich der Gesammtaufwand für die Gesundheitspflege nach Ausweis der Jahresrechnung über 78 000 Thaler pro Jahr beträgt.

Hiermit ist jedoch die Vereinsthätigkeit keineswegs erschöpft, sondern der saarbrücker Knappschaftsverein hat, ganz abgesehen von den mancherlei kleinen Wohlthaten, die er durch Bewilligung von Beerdigungskosten und anderweitigen außerordentlichen Unterstützungen seinen Mitgliedern gewährt, auch noch eine Menge von

---

*) Weibliche Arbeiter sind von der Beschäftigung in wie außerhalb der Grube ausgeschlossen.

**) Siehe Statut vom 27. Juni 1867, § 45, 49, 54.

***) Vergleiche über das Lazareth zu Völklingen den Jahresbericht pro 1868.

Einrichtungen ins Leben gerufen, die, weil sie nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, den Geist seiner Verwaltung kennzeichnen und daher einer besonders eingehenden Darstellung werth erscheinen dürften. Es sind dies die Einrichtungen, welche

1) durch den Unterricht die Geistesbildung und die Sittlichkeit zu fördern und
2) die materielle Lage der bergmännischen Bevölkerung zu verbessern und zu heben suchen.

In ersterer Beziehung ist das Institut von Anfang an darauf bedacht gewesen, die Theilnahme der Bergmannskinder an dem öffentlichen Unterricht in den Elementarschulen den Eltern zu erleichtern und dadurch zu fördern. Es bezahlt für sie das Schulgeld und beschafft auf seine Kosten alle Schulbücher, die vorgeschrieben sind und von den Lehrern für die Kinder als nothwendig bezeichnet werden, obgleich bei der steten Ausdehnung des Vereinsgebietes und der Zunahme der Genossenschaft die Zahl der zu freiem Unterrichte berechtigten Kinder auf eine Bedenken erregende Weise angewachsen ist und die für diese Zwecke verausgabte Summe im Jahre 1869 bereits eine Höhe von 21 000 Thlr. erreicht hat. Des guten Zweckes halber ist indeß zu hoffen, daß der Verein auch fernerhin noch diese allerdings drückende Belastung werde tragen können.

Für die Fortbildung der aus den Elementarschulen bereits entlassenen Jugend, welche der Verein schon deshalb in das Auge fassen mußte, weil die Aufnahme in die ständige Knappschaft durch ein statutarisch festgestelltes Maaß der Elementarbildung bedingt wird,*) suchte man in früherer Zeit durch Einrichtung von Sonntagsschulen Fürsorge zu treffen, deren Zahl im Jahre 1866 bereits auf 30 angewachsen war. Da aber diese Anstalten von den Lehrern oft nur als ein bequemes Mittel zur Vermehrung ihrer Einkünfte betrachtet, von den ihnen zugewiesenen Zöglingen theils wegen der Entfernung der Schulen von den Gruben, theils auch wegen der Hinneigung der Jugend zu den Sonntagsfreuden unregelmäßig besucht wurden und deshalb selten ihrem Zwecke entsprachen, so wurden im Jahre 1868 die meisten der im Vereinsbezirke unterhaltenen Sonntagsschulen aufgehoben und die Einrichtung von Werks- oder Abendschulen auf den Gruben selbst eingeleitet. Hoffen wir, daß diese, allen jüngeren auf den Gruben beschäftigten Vereinsgenossen leichter zugänglichen Anstalten dazu beitragen werden, die in den Elementarschulen erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern oder das in ungünstigen Verhältnissen früher Versäumte nachzuholen.

Neben diesen, ausschließlich der Jugend männlichen Geschlechtes gewidmeten Anstalten hatte sich auch schon in der ersten Periode der genossenschaftlichen Vereinigung der Bergleute im Saargebiete das Bedürfniß fühlbar gemacht, Schulen zur Unterweisung der Bergmannstöchter in weiblichen Handarbeiten zu errichten und so die Entstehung der Industrieschulen veranlaßt, über die wir bereits Bd. II. S. 354 u. f. Mittheilung gemacht.

Als ein der Neuzeit ausschließlich angehöriges Gebiet der knappschaftlichen Thätigkeit sind rücksichtlich der Jugendbildung endlich noch die im Jahre 1867 zunächst versuchsweise in den Bergmannskolonien zu Altenkessel und Buchenschachen errichteten Kleinkinderschulen zu erwähnen, welche sich von vornherein einer so regen Theilnahme zu erfreuen hatten, daß der Knappschaftsvorstand, von der Wohlthätigkeit dieser Anstalten überzeugt, schon für die nächsten Jahre dergleichen Schulen

---

*) Cfr. Statut vom 27. Juni 1867 § 6 pos. 5.

in sämmtlichen Kolonien und allen größeren, vorwiegend von einer bergmännischen Bevölkerung bewohnten Ortschaften zu etabliren beschloß. Denn, wenn auch die so auffällig hervorgetretene Theilnahme für diese Schulen wohl zu der Vermuthung Anlaß geben durfte, daß dieselbe ihren Hauptgrund in den sehr willkommenen Erleichterungen finde, welche diese Anstalten den Eltern in der ihnen obliegenden Fürsorge für ihre jüngeren Kinder bieten, so ließ sich doch auch von der anderen Seite nicht verkennen, daß den Vätern, welche ihre Arbeit oft auf Tage und auf Wochen fern von ihrem Hause hält, den Müttern, die durch ihrer Hände Arbeit ihre Männer in dem Broderwerbe kräftig unterstützen müssen, die Erfüllung dieser Elternpflicht viel schwerer werden muß, als anderen in dieser Rücksicht günstiger situirten Ständen und daß die sich selber überlassenen Kinder grade in den ersten Jahren ihres Lebens, wenn sie geistig nicht verdummen, sittlich nicht verwildern sollen, einer liebreichen und einsichtsvollen Leitung mehr als je bedürfen. Diesem Zwecke aber dienen die Kleinkinderschulen vorzugsweise. Es ist daher als eine große Wohlthat für die Genossenschaft der Bergarbeiter freudig zu begrüßen, daß bis Schluß des Jahres 1869 bereits 15 solcher Schulen eingerichtet und eröffnet werden konnten und zwar um so mehr, als der beabsichtigten Ausdehnung derselben in Ermittelung passender, mit einem geräumigen Schulsaale und besonders mit einem schattigen Spielplatze versehenen Lokalitäten sich große, oft nicht ganz zu überwindende Schwierigkeiten sich entgegenstellen.

An der Spitze jeder dieser Schulen steht eine ebenso wie die Industrielehrerinnen besoldete Lehrerin, deren Aufgabe es ist, die Kinder spielend zu beschäftigen, frühzeitig an Zucht, Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen und so für den Besuch der Elementarschule vorzubereiten. Die Anzahl der diese Schule besuchenden Kinder ist fast überall so groß, daß die vorhandenen Lokalitäten kaum ausreichen und in einigen Ortschaften schon die Anstellung von Hülfslehrerinnen nothwendig geworden ist, da die Maximalzahl der zu unterrichtenden Kinder auf 80 festgesetzt werden mußte. Die Ausgaben für jede dieser Schulen dürften, da die Neuheit dieser Institute genaue Berechnungen noch nicht gestattet, auf etwa 300 Thlr. pro Jahr, im Ganzen also für jetzt auf ca. 4000 Thlr. anzunehmen sein.

Außer diesen mit dem Namen der Schule bezeichneten Bildungsmitteln für die bergmännische Bevölkerung besitzt der Verein auch noch eine besondere Erziehungsanstalt in dem zu Buchenschachen erbauten Waisenhause, welches, da die große Anzahl der vorhandenen Waisen eine allgemeine Aufnahme derselben nicht gestattet, nur den am meisten hülflosen Waisen eine Zufluchtsstätte zu schaffen bestimmt ist. Dasselbe ist in einer gesunden Gegend auf dem Lande im Jahre 1866 erbaut und zur Aufnahme von 20—25 Waisen beiderlei Geschlechtes und ohne Unterschied der Konfession eingerichtet. Die Leitung der Anstalt ist einem im Erziehungswesen erfahrenen Lehrerpaar übertragen, dem neben der Sorge für den Haushalt die Beschäftigung, Heranbildung und Ueberwachung der Kinder außerhalb des Schulunterrichts, welchen dieselben in den Elementarschulen ihrer Konfession genießen, obliegt; und da es lediglich Zweck der Anstalt ist, die Waisenknaben zu schlichten Bergleuten, die Mädchen aber zu tüchtigen Hausfrauen heranzubilden, so trägt die äußere und innere Einrichtung der Anstalt nur ein einfaches Gepräge. Die Kost wird nach einem besonderen Speiseregulativ nahrhaft bereitet und reichlich gegeben; in der Kleidung der Kinder ist die sonst in Waisenhäusern übliche Einförmigkeit und alles das vermieden, was etwa geeignet sein könnte, die Waisenkinder vor den anderen Schulgenossen

auszuzeichnen und das in derartigen Anstalten so häufig hervortretende und auf die künftige Lebensstellung der Kinder nachtheilig wirkende Gefühl der Zurücksetzung und Aussonderung von ihren glücklicheren Jugendgenossen in ihnen zu erwecken. Der Leiter der Anstalt ist mit seiner Frau berufen und verpflichtet, den Kindern gegenüber Elternstelle zu vertreten, die Anfertigung ihrer Schularbeiten zu überwachen, die Mädchen im Hause und die Knaben in Feld und Garten ihren Kräften angemessen zu beschäftigen und in freien Stunden ihnen frohe Spiele zu gestatten, ganz besonders aber einen christlich frommen Sinn und einen frischen freien Lebensmuth in ihnen anzuregen und zu unterhalten. Auf diesen Grundlagen ist dies Anfangs mancherlei Vorurtheilen, besonders in konfessioneller Rücksicht ausgesetzt gewesene Institut während der kurzen Zeit seines Bestehens so freudig emporgewachsen, daß es den Ansprüchen der Aufnahme Suchenden nicht mehr zu genügen vermag und von dem Vorstande bereits die Errichtung einer zweiten derartigen Anstalt nach ähnlichen Grundsätzen in Aussicht genommen ist. Das für die schon bestehende Anstalt neu erbaute Haus hat inkl. der nöthigen Wirthschaftsgebäude, Gartenanlagen und sonstigen Grundstücken ein Anlagekapital von 8 650 Thlr. erfordert und die Unterhaltung der am Schlusse des Jahres 1868 in dasselbe aufgenommenen 27 Waisen hat eine Gesammtausgabe von 3 553 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. veranlaßt.

Endlich hat der Verein keineswegs verkannt, daß auch die Kunst ein wichtiges Bildungsmittel für das Herz und für das Leben ist, und daher der von Alters her bekannten musikalischen Neigungen des deutschen Bergmannsstandes durch Bildung knappschaftlicher Musikkorps schon seit Jahren Rechnung getragen. Er besoldet auf jeder Grube einen eigenen Musikmeister, welcher den jungen Bergleuten, die Lust und Liebe zur Musik haben, den nöthigen Unterricht ertheilt und aus den besten seiner Schüler ein Musikkorps bildet, das bei feierlichen Aufzügen, Leichenparaden und Bergfesten immer bereit ist, hier dem Ernste und der Trauer eine Weihe, dort der Freude eine Anregung zu bieten. Es bestehen zur Zeit zehn solcher Korps in einer Stärke von je 30 Mann, die unter der Oberleitung eines Kapellmeisters stehen und von denen Einzelne so Vortreffliches leisten, daß sie sich vielfach in öffentlichen, gerne besuchten Konzerten hören lassen. Die Ausgaben für diese Korps betragen jährlich etwa 2 650 Thlr.

Alle vorstehend erwähnten Anstalten und Einrichtungen sind zunächst bestimmt, die Geistesbildung und die sittliche Erhebung der Genossenschaft zu fördern. Wenn sie zugleich auch zur Verbesserung ihrer materiellen Lage dienen, so ist dieser Einfluß doch nur als ein mittelbarer zu betrachten. Aber auch unmittelbar ist dies versucht, und zwar durch Beschaffung von Wohnungen für die Bergarbeiter, durch Seßhaftmachung derselben unter Ueberlassung von Ackerland und durch die hiermit dargebotene Gelegenheit zur Begründung eines Hausstandes und der Erwerbung eines Grundbesitzes.

Da die auf diese Weise geschaffenen Kolonien jedoch bereits an einer anderen Stelle dieses Werkes (Band II. Seite 220) eine eingehende Darstellung und Würdigung gefunden haben, so braucht hier nur auf diese hingewiesen zu werden. Es dürfte sonach genügen zu bemerken, daß den Kolonisten jetzt ein mit 5 pCt. zu verzinsendes Darlehen von 400 Thlr. aus der Knappschaftskasse und außerdem eine Bauprämie von 250—300 Thlr. aus der Staatskasse gewährt wird.

Das sind in ihren Grundzügen die Leistungen, zu denen der Verein in seiner gegenwärtigen Entwickelung befähigt ist. Es erübrigt noch, die Frage auf-

zuwerfen, welche **Gegenleistungen** er für die Vortheile, die er nach allen diesen Richtungen gewährt, von den Vereinsgenossen fordert. In dieser Hinsicht aber dürfte darauf hinzuweisen sein, daß er die ständigen und die unständigen Mitglieder unterscheidet*), daß nur erstere als vollberechtigt angesehen werden, und die vom Verein gewährten Vortheile für sich und ihre Angehörigen in Anspruch nehmen dürfen, während letzteren in Krankheitsfällen bloß unentgeltliche Kur, eine Geldunterstützung auf die Dauer von 6 Monaten und in Todesfällen eine Beihülfe zu den Begräbnißkosten, jedoch mit der Maaßgabe zusteht, daß ihnen und ihren Angehörigen im Falle einer Verunglückung im Berufe alle mit den Rechten eines ständigen Bergmannes verbundenen Wohlthaten zukommen. Außerdem sind die sämmtlichen Vereinsgenossen in 6 Klassen eingetheilt, von denen die Beamten der Klasse I—III, die ständigen Arbeiter der Klasse IV und V, die unständigen aber der Klasse VI angehören. Die ordentlichen monatlichen Beiträge belaufen sich in I. Klasse 30 Sgr., II. Klasse 25 Sgr., III. Klasse 22 Sgr., IV. Klasse 20 Sgr., V. Klasse 20 Sgr., VI. Klasse 15 Sgr.; die außerordentlichen Beiträge sind: eine Gebühr für Aufnahme in die ständige Knappschaft mit 1 Thlr.; eine Heirathsgebühr von 2 Thlr. für die Klassen I—III und 1 Thlr. 15 Sgr. für die Klassen IV—VI, sowie bei Beurlaubungen ein Feierschichtengeld in Höhe der bisher gezahlten ordentlichen Beiträge. Sonach beläuft sich, abgesehen von den zuletzt erwähnten unerheblichen Abgaben, der Jahresbeitrag eines ständigen Genossen auf 8 resp. 10 und 12 Thlr., und wenn auch derselbe durch die gleich hohen Zuschüsse des Werksbesitzers sich verdoppelt, bleibt er doch im Hinblick auf die mannigfachen Vortheile, die er den Mitgliedern für sich und ihre Angehörigen verschafft, ein so geringer, daß wohl kaum noch eine andere Genossenschaft zu finden sein dürfte, die in ihren Fundamenten so gesichert, in ihrer Wirksamkeit so vielseitig und segensreich, und doch in ihren Ansprüchen an ihre Mitglieder so maaßvoll wäre, als der in Vorstehendem besprochene Verein.

Anschließend an die vorbesprochenen Arbeiterverhältnisse mag hier eine Notiz über die Verunglückungen von Arbeitern beim Betriebe der Saargruben ihre Stelle finden. Auf den fiskalischen Steinkohlengruben bei Saarbrücken sind beim Grubenbetriebe im Jahre 1867 im Ganzen 56, im Jahre 1868 dagegen nur 39 Menschen durch Unglücksfälle um's Leben gekommen, und zwar fanden ihren Tod:

	in 1867:	in 1868:
durch plötzlich hereinbrechende Gesteins- oder Kohlenmassen	25	19
durch schlagende Wetter	2	2
durch Stickwetter	2	—
durch brandige Wetter	13	—
durch Stürzen in den Schacht	4	2
durch Unvorsichtigkeit bei der Sprengarbeit	2	4
durch sonstige Unfälle	8	12
zusammen	56	39

Auf 1 000 der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter sind zu Tode gekommen:

in 1865 . . . . $2._{02}$ Mann,
1866 . . . . $2._{13}$ „

*) Diese Unterscheidung kennt schon das Statut von 1801; nur wurden erstere damals als Knappen, letztere als Schichtlöhner bezeichnet.

in 1867 . . . . 2.93 Mann,
1868 . . . . 2.04 „

während im Durchschnitt des ganzen preußischen Staates beim Steinkohlenbergbau die betreffende Verhältnißzahl für das Jahr 1867 sich auf 2.837 stellte.

Eine wie hohe Bedeutung der Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken für die umwohnende Bevölkerung hat, die zum überwiegenden Theile aus der Gewinnung, dem Transporte oder der weitern Verwerthung der Produkte desselben direkt oder indirekt ihren Lebensunterhalt und Wohlstand herleitet, ist zur Genüge bekannt. Weniger bekannt dürften die direkten Einkünfte sein, welche den Gemeinden im Bereiche der Gruben aus dem Ertrage der Letzteren zufließen. Neben bedeutenden Geldaufwendungen aus bergfiskalischen Mitteln zum Ausbaue von Straßen, zur Errichtung von Schulen und Kirchen, sowie zu sonstigen Beihülfen sind aus den Grubenkassen an die betheiligten Gemeinden an Kommunal-Einkommensteuer

im Jahre 1867 43 279 Thlr,
1868 43 556 „

und im Ganzen seit 1861, wo zuerst diese Steuer von den Gruben angefordert wurde, 183 634 Thlr. gezahlt worden. — Dazu kommt der Werth der alljährlich an Schulen und mildthätige Anstalten unentgeltlich abgegebenen Kohlenquantitäten mit über 1 600 Thlr. und endlich der den Gemeindeeingesessenen durch Bezug der sogenannten Gemeindebedarfskohlen zufließende Vortheil, indem diese Kohlen zum Selbstkostenpreise von den Gruben abgegeben werden; im Durchschnitt der 3 letzten Jahre repräsentirt letztere Zuwendung für die Grubenkassen eine Mindereinnahme von nahezu 35 000 Thlr. pro Jahr.

Die soziale Lage der Arbeiter auf den fiskalischen Steinkohlengruben bei Saarbrücken ist sonach eine günstige zu nennen. Abgesehen von dem hohen Durchschnittsverdienste des einzelnen Arbeiters, der sich in den letzten Jahren auf den Saargruben stets über 25½ Sgr. pro Schicht oder Arbeitstag, also auf 20 bis 22 Thlr. pro Monat gestellt hat, dürfte, wie gesagt, schwerlich irgendwo anders bei gleich großer Arbeiterzahl so viel zur Hebung des materiellen und sittlichen Wohles der Arbeiterbevölkerung geschehen sein und noch fortwährend geschehen, als hier der Fall ist.

In erster Linie ist hierbei des saarbrücker Knappschaftsvereines zu gedenken, dessen segensreiche Wirksamkeit wir bereits in Vorstehendem kennen gelernt haben. Sodann sind die in diesem Werke Bd. II. Seite 220 und folgende geschilderten Einrichtungen behufs Ansiedlung der Bergarbeiter zu erwähnen. Im Anschluß an die daselbst gegebenen Zahlen mag hier noch kurz der Fortgang der Ansiedlung in den Jahren 1867 und 1868 angeführt werden. Im Jahre 1867 wurden 263, in 1868 wegen der schwierigen Verhältnisse dagegen nur 103 neue Bergarbeiterhäuser innerhalb der den Gruben benachbarten Baurayons gebaut, und zwar beziehungsweise 49 und 59 Häuser in den Kolonien, 214 und 44 in den sonstigen Ortschaften. Für diese Häuser sind im Jahre 1867 aus der Staatskasse 77 830 Thlr. und im Jahre 1868 30 275 Thlr. an Bauprämien geschenkt; außerdem für beziehungsweise 42 und 48 Häuser 16 800 Thlr. und 19 200 Thlr. 5 prozentige Bauvorschüsse aus der Knappschaftskasse, sowie für 215 und 55 Häuser 86 000 Thlr. und 21 595 Thlr. zinsfreie, aber mit 12½ pCt. jährlich rückzahlbare Bauvorschüsse aus der Staatskasse gezahlt. In 1867 sind nur 6 Häuser, in 1868 aber ist kein Haus ohne Bauvorschüsse von Bergarbeitern erbaut worden.

Eine weitere wesentliche Verbesserung der materiellen Lage des Bergarbeiterstandes ist den auf den einzelnen Gruben durch die Initiative der Grubenverwaltung errichteten Spar-, Vorschuß- und Konsumvereinen zu danken.

Seit Auflösung der 1838 gegründeten, aber auf eine so enorme Vermehrung der Arbeiterbevölkerung, wie dieselbe seit den 1860er Jahren faktisch stattgefunden hat, nicht berechneten bergmännischen Sparkasse zu Saarbrücken, wurden im Jahre 1865—66 auf den Gruben selbst besondere Spar- und Vorschußvereine der Bergarbeiter in's Leben gerufen. Sie haben den Zweck, einestheils bessere Gelegenheit zur gewinnbringenden Anlegung von Ersparnissen zu geben, anderntheils auch den Mitgliedern in außergewöhnlichen Fällen Vorschüsse zu gewähren und dieselben so vor den Händen der Wucherer zu bewahren, denen schon so mancher strebsame Arbeiter zum Opfer gefallen ist. Gegenwärtig sind im Ganzen 8 derartiger Vereine vorhanden, welche mit einer einzigen Ausnahme sich bereits sämmtlich dem Genossenschaftsgesetze unterworfen haben. — Die Vereine, obwohl Anfangs durch die Initiative der Verwaltung in's Leben gerufen, sind vollständig selbstständig und unabhängig, wenn auch einstweilen noch die Vorstände derselben, die übrigens aus freier Wahl hervorgehen, meist aus Grubenbeamten bestehen.

Die Konsumvereine auf den saarbrücker Gruben sind an Stelle der früher auf Rechnung der Grubenkassen selbst betriebenen Brod- und Mehlwirthschaft getreten, da letztere nach Inkrafttreten des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 gesetzlich nicht mehr aufrecht zu erhalten war. In gleicher Weise, wie die Vorschußvereine, ursprünglich durch die Grubenverwaltung hervorgerufen, sind auch diese Vereine vollkommen unabhängig und selbstständig, und erfreuen sich einer stets wachsenden Betheiligung von Seiten der Arbeiter.

Auch zur geistigen Hebung des Bergarbeiterstandes sind die mannigfachsten Veranstaltungen getroffen. Im Anschlusse an die Thätigkeit des Knappschaftsvereines in dieser Richtung bestehen für die jüngeren Arbeiter aller Gruben theils auf letzteren selbst, theils in den benachbarten Ortschaften besondere Werksschulen oder Fortbildungsschulen, in welchen wöchentlich an 2 oder 3 Abenden Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte und Gesang ertheilt wird, um die in den Elementarschulen erworbenen Kenntnisse zu befestigen und weiter fortzubilden. — Zu ähnlicher geistiger Anregung sind in den größeren Schlafhäusern oder Gruben bergmännische Lesezimmer eingerichtet, welche mit leicht faßlichen belehrenden und unterhaltenden Volksschriften aller Art ausgestattet, an 2 Abenden der Woche jedem Grubenarbeiter zur Benutzung offen stehen, und aus welchen auch theilweise Bücher zum Lesen in den Wohnungen entliehen werden. Sowohl die genannten Schulen wie die Lesezimmer erfreuen sich einer ziemlich lebhaften Frequenz.

Endlich erübrigt noch, der geselligen Vereinigungspunkte zu gedenken, wie sie in den letzten Jahren von Freunden des Bergarbeiterstandes geschaffen sind. Abgesehen von den alljährlich für alle Gruben veranstalteten Bergfesten, bei welchen sämmtliche Grubenarbeiter mit Frauen und Kindern auf Kosten der Verwaltung sich bei Musik, Speise und Trank vergnügen, werden auf einzelnen Gruben in geeigneten Räumlichkeiten der Schlafhäuser, Menagegebäude oder Wirthshäuser an bestimmten Sonntagen sogenannte gesellige Abende veranstaltet, in denen Vorträge ernsten und heitern Inhaltes, Musik oder Gesang abwechselnd die beim Glase Bier vereinigten Arbeiter erfreuen. In größerm Umfange finden derartige gesellige Vereinigungen statt durch den Bergmannsverein Wilhelm, dessen Protektorat Se. Majestät der

König übernommen, und der in zahlreichen Zweigvereinen über den ganzen Umfang des saarbrücker Bergreviers verbreitet ist.

Um aber schließlich zu zeigen, wie nothwendig es ist, daß die Staatsregierung den Bergarbeitern eine beständige spezielle Vorsorge widmet, diene als warnendes Beispiel die kürzlich veröffentlichte

Belgische Enquête über die Arbeit der Frauen in den Kohlenwerken*).

In Belgien ward bereits im Jahre 1845 durch königliche Verordnung eine Kommission zur Vorbereitung eines Fabrikgesetzes berufen, welche sich auch mit der Verwendung der Frauen und Kinder in den Kohlenwerken zu beschäftigen hatte. Inzwischen waren gesetzliche Maßregeln zur Beseitigung der in dieser Beziehung bestehenden offenkundigen Mißstände nicht zu erreichen, da der Gegenstand theilnahmlos von der Bevölkerung aufgenommen ward und sich in den Arbeiterklassen sogar weitgehende Befürchtungen für ihre Zukunft erhoben. Gleichwohl gingen von den Verwaltungsbehörden, den Sanitätskollegien, den Handelskammern immer dringendere Klagen aus, so daß die medizinische Akademie sich im Februar 1867 entschloß, ihrerseits eine Untersuchung, und zwar aus praktischen Rücksichten zunächst nur über die schädlichen Einflüsse der weiblichen Arbeit in den Kohlenwerken, durch eine aus ihrer Mitte gewählte Kommission anstellen zu lassen.

Der zu Ende des Jahres 1868 durch den besonders erfahrenen Arzt Dr. Kuborn in Seraing bei Lüttich erstattete Bericht dieser Kommission bringt nun ein auf Thatsachen beruhendes anschauliches Bild von dem degenerirenden Einfluß der Frauenarbeit auf die gesammte Bevölkerung der Kohlendistrikte. Danach sind in der belgischen Kohlenindustrie, die sich besonders auf die drei Provinzen Namur, Lüttich und den Hennegau erstreckt, ein Viertel aller Arbeiter Frauen und Kinder. Im Jahre 1867 waren darin im Ganzen 86 621 Personen beschäftigt und zwar 62 801 Männer, 7 817 Frauen, 10 566 Knaben und 5 437 Mädchen.

Nun widerlegt der Bericht zunächst die allgemein verbreitete Meinung, als werde die Arbeit in den Minen so niedrig bezahlt, daß der Erwerb der Frauen und Kinder unerläßlich sei, um die Subsistenz der Familie zu ermöglichen; er weist vielmehr nach, daß das Einkommen, welches der Kohlenarbeiter bezieht, höher ist, als in anderen Fabrikationszweigen und ausreichend, um nach Landesgewohnheit eine Familie zu erhalten. Im Jahre 1867 beliefen sich die mittleren Löhne der Männer für Arbeiten im Innern der Kohlenwerke: im Hennegau auf 3 Fr. 71 C., in Namur auf 3 Fr. 71 C., in Lüttich auf 3 Fr. 25 C., daher im Durchschnitt auf 3 Fr. 59 C., wofür sie 10 bis 12 Stunden in Anspruch genommen sind. Für Arbeiten auf der Oberfläche dagegen werden im Hennegau 2 Fr. 60 C., in Namur 2 Fr. 55 C., in Lüttich 2 Fr. 34 C., daher im Durchschnitt 2 Fr. 50 C. bezahlt, woraus hervorgeht: daß die Arbeit in den Kohlenminen um nahe an 44 Prozent höher gelohnt wird, als die Fabrikarbeit. Bei so reichlicher Löhnung ist es keineswegs materieller Nothstand, welcher die Frauen und Kinder zwingt,

*) Nach dem Aufsatze des Dr. Paul Collmann. Siehe Heft I. Jahrgang 1869 der Zeitschrift des statistischen Bureaus und Norddeutsche Allgemeine Zeitung No. 117 Jahrgang 1869.

Beschäftigungen zu ergreifen, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen; ein solcher Nothstand tritt nur ein, wo der Vater ein Taugenichts oder verstorben ist.

Vielmehr ist es die tiefe moralische Verkommenheit, in welche die Kohlenbevölkerung allmälig gerathen ist, der Mangel allen häuslichen Sinnes, die gänzlich verwahrloste Erziehung 2c., wodurch die Frauen und Kinder in die Minen gedrängt werden, um die Mittel zu leichtfertigem und wüstem Leben zu gewinnen. Frauen und Kindern fällt es vornehmlich zu, die Pumpenwerke im Gange zu erhalten, die Kohlen in kleinen Wagen aus den Schachten fortzuschaffen, die ausgearbeiteten Schachte wieder mit Erde und Steinen auszufüllen, was bei der andauernd gebückten Stellung und der unreinen Atmosphäre die körperliche Entwicklung aufhalten, eine ungleichmäßige Körperbildung und das vorzeitige Absterben der Generationen zur Folge haben muß. Daher ein unverhältnißmäßig hoher Prozentsatz an Todtgeborenen, an Fehl- und solchen Geburten, welche chirurgischen Beistand erfordern. Auch die Knaben leiden an mangelhafter Ausbildung einzelner Körpertheile und bleiben im Wachsthum zurück, wie dies die Aushebungslisten beweisen. In den Jahren 1862—65 wurden wegen ungenügender Körpergröße in 12 Kohlengemeinden 120 Prozent mehr vom Militärdienst zurückgewiesen, als in eben so vielen anderen Gemeinden.

Noch übler als die Einflüsse auf die Gesundheit sind die, welche die Frau aus dem ganzen Leben und Treiben in den Minen und was damit im Zusammenhange steht, in sich aufnimmt. Da, wo die Frau auf Arbeit geht, giebt es keine Häuslichkeit: die Frau ist weder ihrem Manne Gattin, ihren Kindern Mutter, noch in ihrer Haushaltung Herrin. Sie versteht nichts als den täglichen Brei zu kochen; Nähen, Stopfen, Waschen hat sie nicht gelernt, daher Schmutz und Lumpen vorherrschen. Wie es unter solchen Umständen mit der Pflege der Kinder aussieht, läßt sich leicht ermessen, beweist überdies die Thatsache, daß in den Jahren 1862—65 die Sterblichkeit der Kinder unter sieben Jahren in fünf Kohlengemeinden 22.₂ Prozent stärker war, als in der gleichen Zahl anderer Gemeinden. Obwohl in den Kohlendistrikten für Unterrichtsanstalten aller Art auf's reichlichste gesorgt ist, der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, schicken die Kohlenarbeiter ihre Kinder nicht dahin, da kein Gesetz sie dazu verpflichtet. Von 117 Kohlenarbeiterinnen in Seraing konnten 19 etwas lesen, schreiben und rechnen, 32 kaum lesen oder buchstabiren, 66 verstanden gar nichts. Die Geistlichen haben es der Kommission bestätigt, daß die Frauen nicht die ersten Begriffe von der Religionslehre besäßen; Richter haben sich über die Gewissenslosigkeit beklagt, mit der jene Menschen den Eid behandeln.

Wahrhaft entsetzliche Mittheilungen bringt der Bericht über die Demoralisation der Frauen und Mädchen, die ohne Gnade dem Laster in die Arme fallen müssen, sobald sie vom 12. Jahre ab mit den Knaben zur Arbeit in die Minen geschickt werden. Wegen der schauerlichen Details müssen wir auf diesen Bericht verweisen und uns hier auf die Thatsache beschränken, daß im Jahre 1867 in den Kohlendistrikten die Zahl der unehelichen Geburten 80 pCt. größer war als in den anderen Gemeinden. Auch in der Ehe setzen die Frauen ihr liederliches Leben fort, treiben dadurch, wie durch gänzliche Vernachlässigung der Hauswirthschaft, die Männer in die Wirthshäuser, wo diese die ganze Freizeit verbringen, ihren reichlichen Lohn verzechen und verspielen, deßhalb auch meist tief verschuldet sind.

Angesichts solcher Zustände schlägt der Bericht der medizinischen Akademie vor, sie möge dahin wirken, daß vom 1. Januar 1872 ab die Frauen und Mädchen zu den Arbeiten in den Kohlenminen nicht mehr zugelassen werden dürften, daß die

den Knaben nach vollendetem 14. Jahre nur zu gestatten sei, sobald sie durch amtliche Atteste ihre körperliche Tüchtigkeit und genügende Schulkenntnisse nachzuweisen vermögen.

Wie zweckmäßig diese Vorschläge sind, beweisen die Zustände derjenigen Orte der Kohlenindustrie, in denen die Frauen nicht an den Arbeiten der Männer theilnehmen oder doch von der Administration nicht zugelassen werden, wie dies in Bois du Luc und St. Marie d'Ossignies, sowie in 5 oder 6 anderen Gruben am rechten Ufer der Maas, oberhalb Seraing der Fall ist. Hier herrscht Häuslichkeit; die Männer reichen mit ihrem Verdienst zum Unterhalt der Familie aus, sie machen Einlagen in die Sparkasse, sind oftmals Grundbesitzer und kultiviren ihr Land, anstatt in das Wirthshaus zu gehen rc. Ohne Zweifel werden sich die günstigsten Zustände in den Kohlendistrikten nachweisen lassen, in denen die Arbeiter außerdem nach dem System der deutschen Knappschaftsverfassung organisirt sind.

Der vorliegende Bericht der belgischen Kommission ist deshalb von so hohem Interesse, weil er zunächst beweist, daß der neuerdings in den belgischen Kohlendistrikten hervorgetretene Strike nicht in unauskömmlichem Lohn seine Veranlassung haben kann, daß vielmehr bei der schweren sozialen Erkrankung der gesammten Bevölkerung auch der doppelte und dreifache Lohn sich schließlich unzureichend erweisen müßte. Ferner beweist der Bericht, daß zum Unterhalt der Familien die Arbeit der Frauen und Kinder in den Minen und Fabriken nicht nothwendig ist, diese Arbeit den Unterhalt vielmehr gefährden muß, da der pekuniäre Gewinn aus derselben durch die schweren Verluste bei Weitem überwogen wird, die der Mangel häuslichen Schaffens und eines geordneten Familienhaushalts überall zur Folge haben muß.

Weniger befriedigend, wie die Einrichtungen zur Hebung der sozialen Lage der Bergwerks- und Fabrikarbeiter erscheint die der städtischen Handwerker-Unterstützungskassen, wie aus nachstehendem Beispiele zu ersehen sein dürfte.

III. Die Handwerkerhülfskassen zu Trier.

In Trier befinden sich 12 Handwerkerhülfskassen und eine Sterbekasse. Die Innungen haben sich sämmtlich aufgelöst. Die Zahl der Mitglieder der verschiedenen Kassen fluktuirt je nach der Ausdehnung der Bestellungen, welche bei den Arbeitgebern gemacht werden. Die Einlagen der Mitglieder variiren je nach der Anzahl der Kranken von 3 bis 6 Sgr. pro Monat. Eine jede Krankenkasse hat ihre von der Kommunalbehörde und der Regierung genehmigten Statuten. Sämmtlichen Statuten dient das Ortsstatut zur Richtschnur.

Die in letzter Zeit in vielen anderen preußischen Städten bereits eingerichteten allgemeinen Krankenkassen enthalten meistentheils folgende Bestimmungen:

„Zum Beitritt verpflichtet sind alle im Gemeindebezirk der Stadt wohnenden und beschäftigten Handwerksgesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben. Ebenso sind die Arbeitgeber verpflichtet, die betreffenden Arbeitnehmer zum Beitritt anzumelden. Wer bereits vor Eröffnung der allgemeinen Krankenkasse Mitglied einer der bereits noch bestehenden Kranken- oder Sterbeladen war, ist nicht verpflichtet, der neu gebildeten allgemeinen Krankenkasse beizutreten."

„Der wöchentliche Beitrag der Arbeitnehmer ist fast überall auf 1 Sgr. 3 Pf., für Lehrlinge auf 9 Pf. festgesetzt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, als Fabrikanten die Hälfte, als Handwerksmeister aber nur ¼ der Beiträge, welche die bei ihnen

beschäftigten Arbeiter einzahlen, als persönlichen Beitrag an die Kasse aus eigenen Mitteln zu entrichten. Außer den zum Beitritt zur Kasse verpflichteten Personen steht auch den selbstständigen Gewerbetreibenden der Eintritt zur Kasse frei. Dieselben haben alsdann das bestimmte Eintrittsgeld je nach dem Alter und ihren Beitrag von 2½ Sgr. nebst ¼ Zuschlag, zusammen 3 Sgr. 2 Pf. alle 2 Wochen zu zahlen. Jedes der Kasse beitretende Mitglied hat nämlich ein Eintrittsgeld zu zahlen und zwar: der Lehrling 5 Sgr., der einheimische Arbeiter im Alter bis 25 Jahre 7½ Sgr., von 25—30 Jahren 10 Sgr., von 30—35 Jahren 15 Sgr., von 35—40 Jahren 1 Thlr., von 40—45 Jahren 2 Thlr., von 45—50 Jahren 3 Thlr. Eintrittsgelder über 1 Thlr. können in monatlichen Raten à 1 Thlr. bezahlt werden. Fremde zahlen gleichmäßig, ohne Rücksicht auf ihr Alter, 7½ Sgr. Eintrittsgeld; sobald sie sich aber auf die Dauer niederlassen, müssen obige Sätze nachbezahlt werden."

„Wird ein Mitglied der Kasse krank, so erhält dasselbe freien Arzt und freie Medikamente. Dem Arbeitsunfähigen wird außerdem eine Unterstützung von 7½ Sgr. pro Tag, Lehrlingen 3 Sgr. pro Tag gewährt. Der Arzt verfügt darüber, ob der Patient in's Krankenhaus gebracht werden soll. Während des Aufenthalts darin erhält die Familie des verheiratheten Mitgliedes wöchentlich 15 Sgr. Unverheirathete Mitglieder, welche nicht mit ihrer Familie einen Haushalt bilden, empfangen diese Gelder bei ihrer Genesung selbst. Stirbt ein Mitglied, so erhalten die Hinterbliebenen beim Tode von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern eine Unterstützung von 10 Thlrn., bei Lehrlingen eine solche von 8 Thlrn. Ebenso wird beim Todesfall ihrer Frauen den Mitgliedern ein Beitrag von 8 Thlrn. zu den Beerdigungskosten gewährt, falls seit ihrer Aufnahme mindestens 3 Monate verstrichen sind. Hat der Verstorbene keine Angehörigen am Orte, so wird die Beerdigung von der Kasse besorgt."

„Die Verwaltung der Kasse wird von einem Vorstande geleitet. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder muß aus der Zahl der Arbeitgeber bestehen. Die Arbeitgeber wählen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte, die andere Hälfte wird Seitens der Arbeitnehmer aus ihrer Mitte gewählt."

Durch die Gründung einer solchen allgemeinen Krankenkasse würde jedenfalls für Trier, falls die hier bestehenden Krankenkassen derselben beitreten, die Verwaltung und die amtliche Kontrole, abgesehen von der vermehrten Zahl der gesammten Mitglieder, wesentlich vereinfacht, außerdem aber ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand erspart werden.

Die Schwierigkeit, welche bei dieser dringend wünschenswerthen Reorganisation zu überwinden ist, besteht darin, daß, je nach der Natur der verschiedenen Gewerbe, die einzelnen Kassen sehr ungleichmäßig in Anspruch genommen werden, so daß in Folge dessen die eine Kasse stets Baarbestände, die andere stets Defizite hat, so daß sich fragt, wie die Beiträge für eine allgemeine Kasse richtig zu normiren sein dürften. Die Vorstände der gut situirten Kassen verlangen jetzt natürlicher Weise das Fortbestehen der separirten Kassen.

Die Handwerksmeister, welche früher meistens mit Fahnengesellschaften verbundene Unterstützungskassen besaßen, haben diese schon vor längerer Zeit aufgelöst; nur die Schuhmacher haben noch eine derartige Kasse, welche bei Sterbfällen ihrer Mitglieder eine Unterstützung gewährt.

Tit. III. Vereine mit christlich-sozialen Tendenzen.*)

§ 1. Der Verein vom heiligen Carl Borromäus.

Der Verein vom h. Carl Borromäus trat unter landesherrlicher Genehmigung unterm 22. März 1845 in's Leben und wählte die Universitätsstadt Bonn zum Sitze des Centralvereins, der in den Provinzialhauptstädten Haupthülfsvereine gründete, mit welchen aus den verschiedenen Orten der Provinzen die lokalen Hülfsvereine in Verbindung getreten sind.

Der Haupthülfsverein Trier bestand im Jahre 1870 aus 114 Lokalvereinen mit 942 Mitgliedern und 2 636 Theilnehmern. Er hat einen Umschlag von circa 5000 Thlrn. jährlich.

Der Zweck des Vereines ist, dem verderblichen Einflusse, den die schlechte Literatur auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ausübt, durch die Begünstigung und Verbreitung guter Schriften entgegen zu wirken.

Bei der Auswahl der Bücher wird von dem Grundsatze ausgegangen, daß dieselben gute Bücher seien, Nichts gegen den Glauben und die Sitten enthalten und geeignet sein müssen, bei denjenigen Lesern, für welche sie abgefaßt sind, entschieden Nutzen zu stiften, oder doch schädliche Bücher zu verdrängen, die gelesen werden würden, wenn der Verein nicht einen Ersatz dafür böte.

Die ausgewählten Bücher bestehen aus geschichtlichen Werken, selbst von protestantischen Autoren, aus geschichtlichen Romanen, Novellen, Erzählungen, deren Tendenz wahrheitsgetreu und sittlich rein, aus literatur-kunstgeschichtlichen und naturhistorischen Schriften und Büchern zur religiösen Betrachtung und Erbauung.

Daß der Verein einem wesentlichen Bedürfnisse abhilft und darin großen Nutzen stiftet, geht daraus hervor, daß seit seiner Entstehung die Betheiligung an demselben von Jahr zu Jahr zugenommen hat.

§ 2. Der Verein zur Verbreitung religiöser Bilder in Düsseldorf**).

Vor 28 Jahren wurde der katholische Verein zur Verbreitung religiöser Bilder durch mehrere um die Förderung der religiösen Kunst hochverdiente Männer zu Düsseldorf gegründet, welche sich die Aufgabe stellten, der unwürdigen spekulationssüchtigen Fabrikation entgegenzutreten und durch Herausgabe guter, in religiösem Geiste gehaltener und zugleich künstlerisch ausgeführter Bilder den Geschmack des Volkes wieder zur wahren religiösen Kunst hinzuführen. Zu diesem Zwecke verbreitet der Verein, welcher im Regierungsbezirk Trier ca. 100 Mitglieder hat, religiöse Bilder von bewährten älteren und neueren Künstlern durch den Stahlstich. Jedes 2 Thlr. Jahresbeitrag zahlende Mitglied erhält jährlich je nach der Größe der neuen Platten im Ganzen 80 bis 100 Abdrücke.

Der Verein hat allmälig auf das ganze Gebiet der populären religiösen Kunst einen günstigen Einfluß ausgeübt, indem er die früher allgemein verbreiteten französischen „religiösen Bilder", welche mit den seinigen keinen Vergleich aushalten konnten, vom Markte verdrängte, während die französischen und belgischen Fabrikanten die düsseldorfer Muster vielfach nachahmten und nunmehr in Paris die Societé de

*) Vom Kaufmann Schmitz-Koebig zu Trier.

**) Nach Mittheilungen des Kaufmann Schmitz-Koebig zu Trier.

St. Luc die Aufgabe des düsseldorfer Vereins zu der ihrigen gemacht hat. — Ebenso erfreuliche Fortschritte zeigen, durch das düsseldorfer Beispiel angeregt, die aus München, Regensburg, Wien und Einsiedeln stammenden Heiligenbilder.

Aber auch eine Reihe großer, meistens im Auftrage düsseldorfer Verleger nach Meisterwerken der ersten Maler (Overbeck, Deger, Ittenbach, Steinle, Veith) angefertigten Kunstblätter hat der Verein (selbst über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus) verbreitet.

Der Verein, welcher 2 000 Mitglieder zählt, hat seit seinem Bestehen über 9 Millionen Bilder der verschiedensten Formate größtentheils in Deutschland, zum Theil aber auch in Frankreich, Holland, Belgien und Amerika verbreitet und dadurch auf den Kunstsinn der Bevölkerung sehr günstig gewirkt, wie dies z. B. auch die jetzt viel besseren plastischen Darstellungen der Heiligen und namentlich die neueren Stationsbilder beweisen.

§ 3. Der Kolping'sche Gesellenverein*).

Während Schulze-Delitzsch davon ausgeht, daß der Arbeiterstand sich selber helfen solle und Lasalle wesentliche Hülfe vom Staate erwartet, will Kolping vom religiösen und moralischen Standpunkte auf den Arbeiter einwirken. Deshalb heißt es in den Wahlsprüchen seiner Vereine:

„Religion und tugendhafter Wandel, Fleiß, christliche Bruderliebe und Frohsinn in Ehren",

und:

„Religion und Arbeit ist der goldene Boden des Volkes" **).

Kolping bezeichnet die Arbeit als einen heiligen Gottesdienst. Der Christ, sagt er, sieht in der Arbeitslast im Hinblick auf Gott „eine heilige Buße, während die „Arbeit den Nebenmenschen gegenüber eine schuldige Ausgleichung, für das eigene „Seelenheil des Menschen aber ein Schutz- und Heilmittel für kranke Neigungen ist." Wenn auch der christliche Liebeseifer die ganze Vereinsthätigkeit beleben muß, wenn auch die Religion und zwar die in der katholischen Konfession ausgeprägte Religion als der unbedingt erforderliche Faktor angesehen wird, so soll der Kolping'sche Verein doch keineswegs eine kirchliche Bruderschaft, sondern vielmehr ein bürgerlicher Verein, eine Genossenschaft sein, in welcher alle bürgerlichen Tugenden in Haus, Familie und Werkstatt zur Ausübung kommen. Keineswegs soll bloß gebetet, sondern auch gearbeitet und zwar tüchtig soll gearbeitet werden. „Zur Arbeit ist der „Mensch geboren", sagt Kolpings Nachfolger, Schäfer ***), „sie macht das Leben „süß und der Mann ist achtungswerth, der sich seiner Arbeit nicht schämt. Die „Zeit, die zur Arbeit bestimmt ist, soll treu benutzt werden vom Montag bis zur

---

*) Der „Monde" berichtet: Die soziale Frage wird im Konzile in spezieller Weise behandelt werden. Ein Postulatum, von Msgr. Melchers, Erzbischof von Köln, redigirt und von einer großen Anzahl von deutschen und ungarischen Bischöfen unterstützt, fordert die Anerkennung der Gesellenvereine als eine religiöse wohlthätige Genossenschaft.

(Kölnische Zeitung von 1870 No. 113 Erstes Blatt.)

**) Siehe Kolping: Der Gesellenverein. Köln und Neuß bei Schwann 1849; Rheinische Volksblätter 1854 S. 13, 60, 74, 507, 523, 612, und 1855 No. 4, 6, 10, 12, 15 und 16. — Dr. C. H. Bosen: Kolpings Gesellenverein in seiner sozialen Bedeutung. Frankfurt a. M. 1866. — Schäfer: Der Gesellenverein und sein Hospitium in Köln. Köln 1869.

***) Präses Schäfer war bis zu Kolpings Tode Präses des trier'schen Gesellenvereins.

„Samstag. Aber eben so heilig soll die Sabbathruhe sein. Denn wo man den „Sonntag schändet, pflegen die Verirrungen des von den Vereinsgesetzen streng verbotenen „blauen Montags“ Platz zu greifen.“

Bei der Durchführung dieser Grundsätze hat der Verein das Heil des nächsten Nachwuchses und zwar besonders das der Handwerksgesellen in's Auge gefaßt.

Kolping, der selbst eine Reihe von Jahren Schlossergeselle gewesen ist und Ausgangs der vierziger Jahre als Geistlicher in Elberfeld, seit Anfangs der fünfziger Jahre aber in derselben Eigenschaft in Köln fungirte, hatte die hauptsächlichsten Ursachen der unter den Gesellen herrschenden moralischen Fäulniß in folgenden Uebelständen erkannt:

1) daß der Geselle, aus dem Meisterhause herausgewiesen, kein passendes Unterkommen für die Ruhezeit hat;

2) in der Sonntagsarbeit;

3) im „Montag“ machen;

4) im Mangel der Gelegenheit an Fortbildung;

5) im Mangel an angemessener und sittenreiner Erholung;

6) in den Gefahren der Wanderschaft, und vor Allem

7) in dem Unrechte, daß sich Niemand aus den besseren Ständen um das Wohl des armen Gesellen kümmert.

Um den Wirkungen dieser das Wohl des Handwerkerstandes hemmenden Ursachen entgegenzuarbeiten, sind von dem kölner Gesellenvereine (nach dem 1869er Berichte des jetzigen Präses Schäfer) bisher folgende Schritte gethan worden:

Vor allen Dingen erwähnen wir das Hospitium, als den Mittelpunkt der Vereinsthätigkeit. In diesem stattlichen Bau finden wir im Souterrain die Küche, fünf Speise- und Gesellschaftsräume, die Waschküche und ein Badezimmer; über demselben erhebt sich durch zwei Stockwerke der prächtige Saal mit seinen Pfeilern und Gallerien. In ihm werden die sonntäglichen Vorträge, die Religionsstunden und die Uebungen des Gesangchors gehalten. An den Wänden des Saales sind die Vereinsdevisen: „Religion und Tugend“, „Arbeit und Frömmigkeit“, „Frohsinn und Scherz“ in großen Lettern angebracht, andeutend, daß das Auge der Gesellen unverrückt auf sein Ziel blicken muß.

Im oberen Stockwerke und in den Mansardestuben befinden sich die Schlafzimmer der Gesellen, von denen je 2 (im Ganzen einige siebzig) in diesen Zimmern wohnen. Dieselben zahlen für Logis und volle Beköstigung täglich pro Person 8 Sgr.

Außerdem wird eine Anzahl durchreisender Handwerksgesellen, die dem Vereine angehören und deren Wanderbücher keine Bestrafungen wegen „Fechten“ ꝛc. nachweisen, statutenmäßig aufgenommen und entweder unentgeltlich oder gegen billige Entschädigung verpflegt.

Zu dem Gebäude gehört ein geräumiger, mit schönen Schattenbäumen besetzter Hof, der zum Turnen und zu sonstigen geselligen Zwecken benutzt wird.

Das Vorderhaus, welches nach der Straße hin liegt, bewohnt der Präses, sein Stellvertreter und der Hausmeister. Auch befindet sich daselbst der Unterrichtssaal, in welchem zunächst in den Elementarfächern, dann aber auch in der Mathematik, im Zeichnen, in der Geschichte, Geographie und der französischen Sprache Unterricht ertheilt wird. Daran schließen sich die Vorträge, in welchen Wissenswerthes und Erheiterndes aus allen Gebieten in edel populärer Weise vermittelt wird. Ebenso werden Ausstellungen durch die Mitglieder gefertigter Arbeiten veranstaltet.

Zu dem Vereine gehört eine Krankenkasse, eine Vereinskasse (Festkasse), aus der auch die Begräbnißkosten für die Mitglieder bezahlt werden, eine Sparkasse, eine Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse und ein Meisterverein, in welchem sich 180 jener Männer zusammengethan haben, die mit „Vater" Kolping diesen Verein begonnen und jetzt meist geachtete Bürger, Familienväter und seßhafte Männer sind. Er bildet die nothwendige Ergänzung des Gesellenvereins, die natürliche Fortbildung und Gipfelung desselben. Auf ihn pflegen die jungen Burschen mit Stolz und Liebe hinauf zu blicken, unter ihnen sich ihre Vorbilder zu suchen Dieser Verein will sich auch durch andere tüchtige Meister verstärken; er beabsichtigt, in seinem Schooße eine Konsum- und eine Kreditkasse einzurichten.

Ein Mal im Jahre (am Feste der heiligen Schutzengel) sieht der Verein auch jüngere Gäste in seinem Hause; es sind dies die Angehörigen der sechs Lehrlingsschulen, welche des Abends und des Sonntags durch tüchtige opferwillige Lehrer und Geistliche unterrichtet werden. An diesem Tage vereinigt sich der junge Nachwuchs des Handwerks zu einer gemeinsamen Kommunion in der Minoritenkirche, also da, wo „Vater" Kolping seine Ruhestätte gefunden hat. Sodann wird ihnen ein Frühstück im Gesellenhospitium bereitet, bei welchem Meistersfrauen sie bedienen und Gesellen und Meister Zeugen ihrer Freude sind.

Das Hospitium des Gesellenvereins ist an diesem Tage der Ort, wo das ganze „christliche" Handwerk sich zusammenfindet und von wo aus der Gesellenverein seine Fühlung mit den Meistern und Lehrlingen hat. „Wer", sagt Schäfer, „Zeuge eines „solchen Festes gewesen ist, der gesteht gern, daß in dieser Fühlung und Vereinigung „die soziale Frage ihrer Lösung ziemlich nahe gebracht wird."

Endlich erwähnen wir noch der schönen Sitte, daß die Mitglieder dieses Vereins sich in der Regel unter zahlreicher Betheiligung ihrer Genossen an Kolpings Ruhestätte pflegen trauen zu lassen und daß die Beerdigung der Mitglieder unter feierlicher Betheiligung des Vereins stattfindet.

Während der 20 Jahre seines Bestehens hat sich der Kolping'sche Gesellenverein weithin verbreitet. In den meisten Städten, in belebten Flecken und Dörfern Deutschlands und der Schweiz, über die heimathlichen Grenzen hinaus, zu Rom und Alexandrien hat der Mutterverein von Köln seine Filialen. Es giebt jetzt an 500 Einzelvereine mit 70,000 Mitgliedern. Im Regierungsbezirk Trier ist der katholische Gesellenverein an folgenden Orten zu finden:

1) zu Trier seit dem Jahre 1853,
2) „ Wittlich „ „ 1855,
3) „ Bernkastel „ „ 1856,
4) „ St. Wendel „ 1856,
5) „ Saarburg „ „ 1853,
6) „ Prüm seit „ „ 1860,
7) „ Neunkirchen „ 1867.

Im höchsten Grade beachtungswerth ist für das fernere Gedeihen dieser Kolping'schen Vereine, was Präses Schäfer Seite 20 der mehrgedachten Schrift bemerkt. Nachdem er den kirchlichen Oberhirten für das dem Vereine bisher geschenkte Wohlwollen gedankt hat, sagt er Folgendes:

„Dürften wir an dieser Stelle unseren Bischöfen eine Bitte vortragen, so wäre „es die, daß in den Seminarien bessere Vorsorge getroffen werde

„für bessere Präsides.' Heut zu Tage darf in dem Kursus der Pastoral-„theologie die wichtige Materie nicht mit Stillschweigen übergangen werden:

„Wie stellt sich der Priester der sozialen Frage gegenüber?

„Was vor zehn Jahren in den Heften und Handbüchern der praktischen Theologie „fehlte, es darf heute nicht mehr fehlen, nämlich das umfangreiche Kapitel: „**Christ-„licher Sozialismus.**" Haben wir erst auch nach dieser Richtung hin wohlgeschulte „und für die Sache warm erglühende junge Priester, dann werden die Vereine „immer mehr befestigt und ausgebaut werden."

„Aber nicht nur die Geistlichkeit soll mit uns und dieser guten Sache gehen; „auch die weltliche Obrigkeit kann und soll uns unter die Arme greifen. In „unserem Verein hat die wahre Loyalität ihre Stätte; wir predigen und predigen „wieder des Apostels Wort „Ehret den König!" Wer es erkennen will, der muß „auf den ersten Blick sehen, daß der Gesellenverein ein Hort und eine Stütze „des Staates ist und daß er seinen Grundsätzen und seinem Auftreten nach im „eminentesten Sinne für das Staatswohl wirkt.

Hier finden wir also von kompetenter Seite vollständig bestätigt, was wir hinsichtlich der trierischen Priesterseminaristen im Interesse der Fortbildung unserer ländlichen Bevölkerung in der ersten Abtheilung des Band II. dieses Werkes Seite 333 und weiter unten in Cap. XII Tit. IV über die moralische Hebung des Arbeiterstandes und der Dienstboten der Stadt Trier hervorgehoben haben.

Zum fröhlichen naturwüchsigen Gedeihen solcher humanen Bestrebungen ist aber unbedingt nothwendig, daß besonnene erfahrene Männer, welche Wahrheit von Schein zu unterscheiden wissen und dabei volkswirthschaftlich gebildet sind, leitend und ordnend an der Spitze stehen. Mit einem Worte: Je mehr die Vorsteher solcher Vereine sich „den Vater Kolping" zum Muster nehmen, desto mehr werden sie mit ihren Bestrebungen prosperiren.

§ 4. Die St. Barbara-Bruderschaft für Berg- und Hüttenleute und der Knappen-Verein zu Ottweiler, jetzt Wilhelms-Verein zu Dudweiler und Ottweiler.

Ueber diese vor circa 12 Jahren vom Dechant Hansen zu Ottweiler gestifteten, in ihren Tendenzen den Kolping'schen Gesellenvereinen nahestehenden Vereine haben wir bereits in Band II. Seite 226 berichtet. Im Uebrigen nehmen wir auf den vom Stifter im Jahre 1865 veröffentlichten Bericht Bezug.

In jüngster Zeit zeigen sich die im Regierungsbezirk Trier, unseres Wissens, noch nicht weiter als im § 1, 2 und 5 angegeben worden, verbreiteten christlich-sozialen Vereine besonders rührig. Da dieselben voraussichtlich auch hier bald Wurzel schlagen werden, so wollen wir über ihre Tendenzen Einiges mittheilen.

§ 5. Die christlich-sozialen Vereine in Westfalen und der Rheinprovinz.

Wie die im Monat März 1870 von diesen Vereinen zu Elberfeld abgehaltene Generalversammlung bestätigt hat, betheiligen sich auch die Evangelischen an den von diesen Vereinen auf christlichem Boden durchzuführenden sozialen Reformen. Dieselben beschränken sich nicht bloß auf Austausch der Gesinnungen, sondern wollen auch praktisch wirken. In Elberfeld haben sie hauptsächlich folgende Beschlüsse abgefaßt:

I. Die katholischen, bezüglich christlichen Kasino's und Bürgergesellschaften, in welchen sich alle Stände vereinigen, aufzufordern: 1. Sich der Interessen des Hand-

werker- und Arbeiterstandes anzunehmen und durch Bildung von Kreditvereinen, Genossenschaften und christlichen Arbeitervereinen deren religiös-sittliches und materielles Wohl zu fördern. 2. Mit der Sektion des Centralkomité's für die soziale Frage und untereinander sich in Verbindung zu setzen.

II. In den Kredit- Spar- und Unterstützungsvereinen ist der ökonomische Zweck mit dem sittlich-religiösen zu verbinden. Die Frage, ob auch Mitglieder anderer Konfessionen zugelassen werden sollen, müsse nach den örtlichen Verhältnissen entschieden werden; bei der münster'schen Volksbank geschehe dies z. B. ohne Bedenken. Jedenfalls sei der christliche Charakter zu wahren und darum darauf zu sehen, daß nur unbescholtene Männer Aufnahme fänden, d. h. solche, welche nicht nur von entehrenden Strafen frei seien, sondern auch bei der Bürgerschaft in ehrenvoller Reputation ständen. Bei den christlichen Kreditvereinen müsse ferner der streng geschäftliche Charakter aufrecht erhalten werden. Indessen sollten die Beamten des Vereins besoldet werden. Geld von Kapitalisten aufzunehmen, erscheine nicht rathsam. Das Hauptziel der Berathungen sei die Gründung einer Centralbank. Vorläufig wurde die Volksbank in Münster resp. der Vorstand derselben als Centralstelle angenommen.

III. Die Bedeutung der Presse zur Aufklärung über unsere sozialen Nothstände, zur Verbreitung gesunder Prinzipien und thatkräftiger Anregung, der Noth eines so großen Theiles der Menschheit mit den geeigneten Hülfsmitteln zu begegnen, könne keinem Zweifel unterliegen. Aber statt an die Gründung neuer Blätter zu denken, solle auf die Unterstützung und Weiterverbreitung der bereits bestehenden und im rechten Geist wirkenden Bedacht genommen werden. Die in Neuwied erscheinenden „christlich-sozialen Blätter“ würden als Centralorgan für die christlich-soziale Partei empfohlen.

IV. Die in der Provinz Westfalen sich immer zahlreicher verbreitenden Bauernvereine mit ihrer christlichen Grundlage und ihrem „wahrhaft konservativen“ Zwecke den Grundbesitz in den Händen seiner gegenwärtigen Besitzer zu erhalten und also vor Zerstückelung zu bewahren, ohne jedoch einer möglichst großen Ausnützung derselben entgegen zu sein, wurden anerkannt als ein wirksamer Hebel zur Lösung der sozialen Frage betreffs der grundbesitzenden Klasse und würde die weiteste Verbreitung dieser Vereine dringend empfohlen.

V. Die vielfachen Mißstände gar mancher Arbeiter- und Handwerkerwohnungen wurden anerkannt und empfahl man die Bildung von Genossenschaften für Erbauung gesunder Arbeiter- und Handwerkerwohnungen auf das angelegentlichste.

VI. wurde ein Comitée für die Arbeitervereine gebildet, welches die Aufgabe hat, für die Gründung von Arbeitervereinen zu wirken resp. den Gründern derselben Auskunft jeder Art zu ertheilen.

Dabei wurde folgender Beschluß gefaßt: In Erwägung, daß die Prinzipien, wonach die soziale Frage zu behandeln ist, noch keineswegs außer Zweifel gestellt, und daß die an verschiedenen Orten gemachten Versuche zur praktischen Lösung einzelner Zweige der sozialen Frage noch zu wenig bekannt sind, als daß das Eine oder Andere mustergültig anerkannt werden könnte: soll unter der Verwaltung der Centralsection ein Fonds gebildet werden, um befähigte Männer in den Stand zu setzen, jene Lösungsversuche an Ort und Stelle eingehend zu studiren und in Verwerthung der gewonnenen Resultate den einzelnen Vereinen an die Hand zu gehen. Dieser Fonds wird für die nächsten zwei Jahre gebildet aus freiwilligen Beiträgen und aus einem angemessenen Theile derjenigen Ueberschüsse aus dem Geschäftsbetriebe der

Creditvereine, welche statutgemäß zu guten Zwecken verwandt werden müssen. Die Zustimmung der Vereinsvorstände bezüglich dieser Verwendung wird vorbehalten.

VII. wurde beschlossen, sofort in den öffentlichen Blättern einen Aufruf an die wohlhabenden Fabrikherren und Arbeitgeber zu erlassen.

VIII. wird man sich auch die Bildung von Knappschaftsvereinen angelegen sein lassen.

IX. wurde die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend nach dem Vorbilde des katholischen Mädchen-Vereins zu Elberfeld empfohlen.

Eine Frucht dieser Bestrebungen sehen wir schon in Speicher, worüber die trierische Zeitung Jahrgang 1870 Nr. 108 Folgendes meldet: „Wie gegenwärtig mehr und mehr gesellschaftliche Verbindungen in Vereinen von verschiedenem Charakter gleichsam einen gewissen Höhepunkt zu erreichen suchen, so hat sich jüngst in dem bedeutenden Orte Speicher durch Anregung einiger Handwerker ein sogenannter Handwerker-Unterstützungsverein gebildet. Derselbe fand seine Bestätigung höhern Orts am 1. Januar d. J. Er bezweckt gegenseitige Hülfeleistung der Mitglieder und ihrer Familien bei vorkommenden Krankheiten und sonstigen Unglücksfällen, und bietet den verstorbenen Mitgliedern eine kostenfreie und erhebende Bestattung. Zur Bestreitung alles dessen werden festgesetzte Beiträge gezahlt."

„Am 19. März c., am Tage des Schutzpatrons der Arbeiter des hl. Joseph, schaarten sich die Mitglieder in der Pfarrkirche zu einem Hochamte, um so das gegründete Werk mit „Gott" anzufangen, sodann war die erste Sorge, eine Vereinsfahne zu erflehen. Freiwillige Beiträge der Mitglieder flossen so reichlich, daß eine solche um einen nicht unbedeutenden Preis bald angekauft werden konnte. So sah man denn am Sonntag, den 1. Mai, nach der Mittagsstunde mit Staunen die bedeutende Zahl von bereits 80 Handwerkern in geregeltem Zuge, an ihrer Spitze das neue Banner wehend, durch die Hauptstraße des Dorfes zur Kirche ziehen, mit Kerzen in den Händen. Dort sollte die Fahne benedizirt und der Verein überhaupt in einer begonnenen Wirkung öffentlich der Gemeinde kund gegeben werden. Die Einsegnung geschah in mitten einiger Männerquartette durch den hochwürdigen Herrn Pfarrer Hormann. Derselbe beschloß die Feier durch eine Ansprache, die allen Mitgliedern des Vereins wie auch den Pfarrgenossen recht klar zeigte, wie viel Gutes eine solche Sozietät von Männern bringen kann, wenn sie sich zum Wahlspruch nimmt: „„Beten und arbeiten.""

„Wenngleich in der großen Aufmerksamkeit der wohl über 2000 Zuhörer schon eine stille Dankbarkeit liegt gegen den Prediger, so können die Mitglieder des neuen Handwerker-Unterstützungsvereins doch nicht umhin, dem Herrn Pfarrer Hormann hiermit ihren Dank abzustatten für die thätige Aufmerksamkeit, die er genanntem Vereine gezollt hat."

Tit. IV. Genossenschaften.

Was ist Genossenschaft? — Bekanntlich eine Vereinigung Mehrerer mit Kapital und Arbeitskraft unter gewissen Rechten und Pflichten zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen, zu welchem die Kraft des Einzelnen nicht ausreichend ist. Besser thut natürlich Jeder immer, wenn er mit seinem Kapital, seiner Arbeitskraft und seinen Fähigkeiten bei Vornahme einer Arbeit allein bleiben kann, denn er ist dann in allen Dingen sein eigener Herr, sein eigener Arbeiter, sein eigener Dirigent. Doch gibt's im Leben gar viele Fälle, wo die Vereinigung mehrerer Kräfte Erfolgreicheres schafft, als der Einzelne; dazu gehört aber, daß solch besseres Resultat sich in Zahlen dokumentirt. Nur allein unter dieser Voraussetzung läßt sich

der Einzelne zu einer Verbindung mit Anderen ein und gibt dafür die eigene freie Disposition über sein Kapital, seine Arbeit, seine Fähigkeit, seinen Willen gerade so weit auf, als er dafür größeren Nutzen oder höhere Verwerthung seiner Leistung erhofft.*)

§ 1. Genossenschaften zu volkswirthschaftlichen Zwecken.

I. Kreditvereine.

Die Kreditvereine oder Volksbanken bezwecken Jedermann denjenigen Kredit auf kurze Zeit und zu angemessenen Zinsen zu gewähren, welchen der große Gewerbtreibende, der Großhändler und Fabrikant, bei der Großbank genießt. Die Volksbanken erfüllen diesen Zweck durch eine strenge Durchführung der Grundsätze der Selbsthülfe, der Selbstverantwortung und der Selbstverwaltung. Alle Mitglieder der Genossenschaft haben das gleiche Recht auf Kredit, sofern sie nur durch ihre persönlichen Eigenschaften sich kreditwürdig bezeigen und die geschäftlich erforderliche Sicherheit stellen. Jeder Kreditsucher ist zugleich Kreditgewährer, er muß sich einen Geschäftsantheil ansammeln, der, so lange er Mitglied ist, seiner Verfügung vollkommen entzogen bleibt; jeder Kreditsucher ist ferner zugleich Theilhaber am Gewinn und Verlust der Geschäfte und stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung; die Generalversammlung aber kann ihre Vorsteher und Beamten, wenn sie ihre Pflicht verletzen, jederzeit zufolge Unsicherheitsbeschlüsse von ihren Posten entsetzen.

A. Die soziale Aufgabe der Kreditvereine.

„Die praktische Förderung der materiellen Genossenschaftsinteressen in der Ueberzeugung, daß das Wohl des Einzelnen mit demjenigen der Gesammtheit solidarisch zusammenhängt, ist eine der segensreichsten Bestrebungen der Neuzeit **). Sie setzt jene sich in unbedingter Hingabe an das Allgemeine bethätigende Selbstentäußerung voraus, welche dem uns so mächtig beherrschenden Selbsterhaltungstriebe als sicheres Gegengewicht dient."

„Vereine, welche derartige Zwecke verfolgen, müssen vor Allem dieser Ueberzeugung Eingang und Geltung zu verschaffen suchen; ihre theoretische und praktische Wirksamkeit muß also stets dahin gerichtet sein, der Welt zu beweisen, daß der Egoismus überall unterliegt, wo ihn das wahrhaft christliche Prinzip der Nächstenliebe und Selbstentäußerung nicht blos mit Worten, sondern auch durch Thaten und namentlich durch derartige praktische Organisationen bekämpft."

„Nach Aufhebung der Wuchergesetze hat sich das Wucherthum, durch die herrschende Kreditlosigkeit gefördert, schon an manchen Orten bis zur Unerträglichkeit gesteigert, ist eine Kalamität; ein wirklicher Nothstand geworden, wogegen kein Moralisiren, sondern nur energisches Handeln, das Organisiren genossenschaftlicher Kreditinstitute, und konkurrenzfähiger Assoziationen helfen kann, welche den Handwerker, den Gewerbetreibenden, den Landmann von Habgier und Willkür unabhängig machen. Dieser Genossenschaftsbewegung dürfen sich die gebildeten und be-

*) Siehe Riendorfs landwirthschaftliche Zeitung 1870 Nr. 17.

**) Siehe „Blätter für das Genossenschaftswesen". Jahrg. 1868. Nr. 18. Weiter ausgeführt findet der geneigte Leser diese Ideen in den vortrefflichen Büchelchen: „Das Wucherthum und dessen Bekämpfung durch Vorschuß- und Kreditvereine". von F. Spiedhof, Direktor der düsseldorfer Gewerbebank und zeitigen Vorsteher des rheinisch-westphälischen Genossenschaftsverbandes. Düsseldorf, Verlag von Gastewitz. Preis 3 Sgr.

sitzenden Klassen nirgend, auf dem Lande aber am allerwenigsten die Herren Geistlichen, entziehen, da es sich um die Lösung der sozialen Frage handelt und dieses Ziel nur durch das Zusammenwirken aller Klassen zu erreichen ist."

Mit Recht rühmt Spiedhof diesen Vereinen nach, daß in ihnen das beste neutrale Gebiet zu finden sei, auf dem sich alle Stände, Parteien und Bekenntnisse unter dem Banner wahrer Humanität die Hände reichen könnten und sollten.

„Ist es aber den Parteien ein Bedürfniß zu kämpfen," sagt er, „so sei es „im Wetteifer ihrer Thaten und Verdienste. Wie das Genossenschafts-„wesen in sozialer Beziehung den Beruf hat, die auseinandergehenden materiellen „Interessen zu versöhnen, so hat es in politischer den Beruf, die zerklüfteten und „verfeindeten Geister wieder zu vereinigen. Demnach weist das Genossenschaftswesen „alle Parteiungen weit von sich ab; will es sich aber durchaus auf eine Partei stützen, „so sei es auf die Partei aller guten und verständigen Menschen!"

„In jeder Stadt, in jedem Dorfe giebt es Männer, die im Reden große „Produktivität, im Handeln aber das Gegentheil bekunden. Möchten diese „„Volks-„freunde"", die sich so häufig und namentlich zur Zeit der Wahlen in Redensarten „über die „Liebe zum Volke" zu ergehen pflegen, doch endlich zu der Einsicht „gelangen, daß Worte da nur Ueberdruß erregen, wo man sich längst vergeblich „nach entsprechenden Thaten umsieht."

„Den Kern eines solchen Kreditvereins," sagt Eucharius*), „müssen Männer bilden, die Kopf und Herz am rechten Fleck haben; allein viele solcher sind nicht nöthig, und einige werden doch noch überall aufzutreiben sein, sollte auch der Herr Pastor mit ins Feuer müssen. Einen blos lückenausfüllenden Werth hat bei der Gründung der behäbige Philister, der in richtiger Erkenntniß der guten Sache oder auch nur darum, weil man sie ihm als solche darstellt, bereitwilligst seinen Namen auf die Liste setzt und gewissenhaft seine Beiträge entrichtet, dann aber auch, im Bewußtsein eine gute That vollbracht zu haben, sich urgemächlich im Lehnstuhl zurück läßt und gewaltige Dampfwolken von sich bläst, als sei Deutschland gerettet."

„Die große Menge wird Anfangs allerdings wenig Theilnahme zeigen, weil sie die Nützlichkeit solcher Institutionen von vornherein nicht zu fassen weiß; sie wird sich darum nur langsam nähern, und Manchen muß erst die bittere Noth zwingen, beizutreten, oder der Vortheil muß so klar in seinen Verstand hineinleuchten, wie der helle Tag zu seinem Fenster herein. Darum geht es Anfangs langsam, vielleicht sehr langsam, ist aber einmal richtige Bahn gebrochen, dann geht's auch von selbst!"

„Die Kreditgenossenschaften", sagt Dr. Au Seite 4 seiner schon citirten Schrift, „wecken gleich den Eisenbahnen, latente wirthschaftliche Kraft aus dem Schlafe und „bringen sie zu Blüthe und Fruchtansatz".

„. . . Das Gute zu unterlassen um abzuwarten, ob sich vielleicht etwas Besseres „findet, hat noch nie zu irgend welchen Erfolgen geführt, und ist nur ein Deckmantel „grassesten Egoismus. Es mag dies jener Klasse von Menschen überlassen bleiben, „die sich bei jeder Gelegenheit mit humanen Gesinnungen brüsten, damit man nicht „merke, daß sie noch durch keine Handbewegung wahre Humanität gezeigt haben. Auch in der Innung der Zukunft Jahrgang 1867 No. 16 und 17 führte ein Korrespondent aus der Rheinprovinz über diese „Biedermänner" bittere Klagen mit folgenden Worten: „Sobald ein Verein nach Schulze-Delitzsch'schen Grundsätzen im In-

*) Jahrgang 1868 No. 4.

teresse des Handwerkerstandes in der Bildung begriffen ist, wird er von allen Seiten mit mißtrauischen Augen angesehen. Dem Begründer schreibt man stets egoistische Absichten zu, indem man es für unmöglich erklärt, daß Jemand für das allgemeine Beste ohne eigenen Vortheil das Geringste arbeiten werde. Bei einem Theil der reicheren Gewerbtreibenden*), findet man wenigstens in soweit Anklang, daß sie gern und viel über die Schäden des gewerblichen und des sozialen Lebens sprechen, auch die Absicht zu erkennen geben, den Vereinen, welche die Hebung des Gewerbestandes bezwecken, beizutreten; aber bei der Absicht bleibt es allermeist. Selbst thätig einzugreifen, das Vereinswesen zu fördern, dazu sind sie fast nie, höchstens so lange die Sache neu ist, bereit. Wer viel thut, bezahlt sein Eintrittsgeld und einige Zeit seine Beiträge, Versammlungen besucht er nicht. Selbst in die Generalversammlungen, in denen wichtige Beschlüsse gefaßt werden, kommen selten mehr als 25% der Mitglieder. Der kleinere Gewerbtreibende befindet sich meist durch die schlaue Behandlung reicher Händler in den Händen dieser Letzteren; durch ein leichtes Kreditgeben wird der Handwerker absichtlich nach und nach so tief in die Schuld des wucherischen Materiallieferanten gebracht, daß dieser ihn völlig in Händen hat und ihn dann bis auf den letzten Blutstropfen auspreßt; davon könnte man gar manches Beispiel erzählen."

„Die unter dem Titel Provision selbst bis zu 90% von den Handwerkern nehmen, sprechen meist sehr gern von christlicher Nächstenliebe und der Schändlichkeit eines über 5% hinausgehenden Zinsfußes. Mit Vergnügen nehmen viele 5% Zinsen und 10% Provision, aber gegen 6% Zinsen (ohne die Provision) verwahren sie sich mit Entschiedenheit. Der Mangel an geistiger Bildung und der große Eigendünkel, mit dem die meisten Handwerker sich selbst als unverbesserlich gut betrachten, hindern die richtige Erkenntniß der Verhältnisse. Sparsamkeit ist selten zu finden und sind die regelmäßigen Monats- (oder Wochen-) beiträge in einem Kreditvereine meist nicht zu erzielen."

„Daß unter diesen Umständen seitens der kleinen Handwerker eine nachhaltige Theilnahme, eine förderliche Mitwirkung bei der Gründung von Genossenschaften nicht vorhanden ist, ersieht man sofort. Bisher gedrückt bis auf's Aeußerste sehen die Meisten in einem Kreditvereine nur eine neue Einrichtung sie auszupressen; einem Konsum- oder Rohstoffvereine beizutreten, sind sie aus Rücksichten auf ihre Gläubiger nicht im Stande; die falsche Scham hält Manchen zurück, sich bei einem Vereine Geld zu leihen, lieber greift er zu dem für den unerfahrenen Handwerker so verderblichen Mittel, auf Wechsel beim Händler sich Geld zu entnehmen." — Darüber zu streiten, wie weit diese Klagen begründet und wie weit sie übertrieben sind, scheint uns weniger rathsam, als durch Thaten das Gegentheil zu beweisen, damit diese nützlichen Vereine sowohl in den Städten als Dörfern des linken Rheinufers unserer Provinz bald ebenso häufig und gut gedeihen mögen, als dies auf dem rechten schon längst der Fall ist. Andererseits sieht man auch urplötzlich Bauernkränzchen gleich Meteoren auftauchen, die ebenso schnell wieder verschwinden, wie sie entstanden sind. — Es war nur „Strohfeuer" das sie belebt hatte! Am solidesten pflegen sich diese ländlichen Assoziationen zu entwickeln, wenn mit denselben materielle Vortheile verknüpft sind, namentlich wenn das Fundament zur gemeinsamen Thätig-

*) Ganz anders stellt sich die Sache hinsichtlich der Bergwerkbesitzer und Fabrikanten, die (wie wir oben gezeigt haben) in der Regel vortrefflich für ihre Arbeiter sorgen.

keit durch einen Viehversicherungsverein oder — unter schon vorgeschrittenen volkswirthschaftlichen Anschauungen — durch einen Kreditverein gebildet wird. Ohne daß man nöthig hat, den bestimmten Zweck eines solchen Vereins zu verdunkeln, lassen sich füglich aus einer solchen Gemeinschaft allmälig weitere gemeinschaftliche Unternehmungen für landwirthschaftliche Zwecke entwickeln, wie dies weiter unten Seite 200 und folgende an dem eurener Kreditvereine gezeigt wird.

B. Frei oder leibeigen!*)

Bei uns giebt es allenthalben Spekulanten und Handelsleute, welche es sich förmlich zum Studium machen, die Noth der ärmeren Bevölkerung zu ihrem Nutzen auszubeuten. Kein Stand ist aber diesem Schicksal mehr verfallen, als unser Landwirth. Sein kleines Ackergütchen von 15, 20 bis 40 Morgen (meistens von geringer Bonität) reicht bei seiner genügsamen Lebensweise unter gewöhnlichen Verhältnissen nur spärlich hin, sein und der Seinigen Subsistenz zu sichern. Zur Beschaffung des fehlenden baaren Geldes verwendet er den Ausfall seiner Zeit als Taglöhner, Gruben- resp. Fabrikarbeiter oder Handwerker. Trifft ihn aber das Unglück, ein Pferd, einen Ochsen oder eine Kuh aus seinem Gespanne zu verlieren oder tritt ein Mißjahr ein, so daß die Kreszenz zum eigenen Bedarfe nicht zureicht und der Ausfall durch Ankauf gedeckt werden muß, dann wird seine Lage bedenklich, weil er kein Geld gespart, vielmehr bisher einseitig nur dahin gestrebt hat, möglichst viel Land und Vieh zu erwerben. Deshalb fällt er dann dem Spekulanten, der auch Handelsmann ist, sofort in die Hände. Dieser *hilft* ihm alsbald. Dagegen muß er sich aber urkundlich verpflichten, einen hohen Prozentsatz zu zahlen. Außerdem werden bei der Auszahlung des Geldes anstatt der verschriebenen 100 Thaler nur 80 bis 90 ausgezahlt. Der Spekulant ist aber als Handelsmann entweder selbst schon im Besitze des fehlenden Stück Viehes, oder weiß doch wenigstens zu jeder Zeit, welcher benachbarte *Handelsfreund* dasselbe sofort liefern kann. Dieser zweite Handel, wobei dann meistens das Vieh 30—50 Prozent zu hoch bezahlt wird, schließt sich eng an das erste Geschäft an. Der arme Bauer *muß*, da er keinen anderen Ausweg hat, — trotz besseren Wissens — auf diese Bedingungen eingehen.

Werden ihm aber Brodfrüchte verabfolgt, so muß er entweder einen ungewöhnlich hohen Preise zahlen oder er wird genöthigt, seine noch auf dem Halme stehende Frucht im Voraus gegen den halben Werth zu verkaufen und zu einem bestimmten Termine abzuliefern. Weil er aber diese Frucht nicht entbehren, mithin nicht liefern kann, so ist er nach einigen Monaten in der traurigen Lage, neue noch härtere Verpflichtungen einzugehen. In der Regel muß er sich dann dazu verstehen, seinen besten Acker oder seine beste Wiese unter der Bedingung zu verpfänden, daß das fragliche Grundstück als Eigenthum an den Gläubiger übergeht, wenn am Verfalltage Kapital und Zinsen nicht vollständig abgetragen sein sollten.

Der arg gedrückte Schuldner hofft noch immer auf bessere Zeiten, auf glücklichere Verhältnisse, kommt aber von Jahr zu Jahr sichtbar zurück und kann die übernommenen Bedingungen durchaus nicht erfüllen. Durch die fortwährende Erneuerung der Schuldurkunde, worin die Zinsen zum Kapital gerechnet sind, ist

*) Vom Wiesenbaumeister Follmann zu Landscheid im Kreise Wittlich.

nach Verlauf von wenigen Jahren Hab und Gut verklauselt und der Schuldner mit Haus und Hof dem Gläubiger zinsbar.

Beispiele liegen bereits zu Hunderten vor, wo es schon so weit gekommen ist, daß der Schuldner es nicht mehr wagen darf, ein Pferd oder ein Rind zu verkaufen, ohne diese Thiere zuerst seinem Gläubiger angeboten zu haben; fehlt ihm aber ein solches Thier, so ist er natürlich gehalten, dasselbe von seinem Handelsmanne zu verlangen und erst dann, wenn dieser auf den An- und Verkauf verzichtet, ist ihm gestattet, sein Geschäft anderwärts zu machen. Wird der Handelsmann auch nur einmal umgangen, so hat die Geschäftsfreundschaft ein Ende, die Prozesse beginnen und enden mit der Subhastation, die den Schuldner von Haus und Hof bringt.

Es giebt manche solcher Blutsauger, die sich bereits fast sämmtliche Bewohner einzelner Ortschaften in dieser Weise unterthänig gemacht, indem sie den Handel mit Gebäulichkeiten, Aeckern und Wiesen in ihre Hände bekommen haben. In zwei uns bekannten Nachbarortschaften des Saarthales beträgt die baare Schuldforderung von zwei solchen Handelsgenossen schon ca. 65 000 Thlrn., zu deren Sicherheit die meisten Liegenschaften verhypothezirt sind. Aber damit nicht genug, es giebt noch mehrere solcher Ortschaften, die in ähnlicher Weise bereits verstrickt sind.

Beispiele liegen vor, daß bei öffentlichem Ausgebote nicht verschuldeter Güter auf Anstehen der Interessenten keine Gebote gemacht worden sind und wo die Versteiglasser genöthigt waren, ihre Liegenschaften erst en bloc an die Handelsleute um ein billiges Geld zu verkaufen, worauf diese mit dem besten Erfolg die Auktion wiederholten. Diese Spekulanten, die mit den Verhältnissen und Ideen der Bewohner genau vertraut sind, wissen nämlich sehr gut, daß Schnaps, Bier und Wein nicht bloß als bester Köder benutzt werden kann, um durch kostenfreie Vertheilung die Bevölkerung herbei zu locken, sondern auch ebenso geeignet ist, die Angekommenen durch den übermäßigen Genuß derselben in die gehörige „erregte“ Stimmung zu versetzen.

Mit dieser wohl durchdachten Vorbereitung wird die Auktion in heiterster Stimmung begonnen. Reichliches Spenden von Cigarren „bester Sorte“, verfehlen auch ihre Wirkung nicht.

Unter diesem Dusel erfolgen nun die Aufgebote Schlag auf Schlag mit 1, 5 bis 10 Thlr. auf ein Mal. Und weßhalb soll dies denn nicht geschehen? Die Aufgebote sind in jenem Augenblicke noch kein baares Geld, welches sogleich bezahlt werden müßte. Dies geschieht ja erst nach 1 bis 5 und mehren Jahren und dann ist es noch Zeit, deshalb Rath zu schaffen, und überdies kann es auch nur zur Unehre gereichen, Schnaps, Bier, Wein und Cigarren zu konsumiren, wenn man sich beim Bieten, wozu dies Alles gespendet worden, neutral verhalten wollte. Ist auf diese Weise unter gegenseitigem Hetzen das Verkaufsobjekt bis an den höchsten Punkt seines reellen Werthes hinaufgetrieben worden und fangen die Liebhaber an zu verstummen, dann darf der Zuschlag noch nicht so leicht erfolgen; die Geschäftsleute placiren sich nun unter den Steiglustigen und äußern, nachdem sie selbst wiederholt Gebote gethan: „Wahrhaftigen Gott! Der Acker ist noch zu billig, für den Jean noch 5 Thlr., für den Nickel noch 10 Thlr.!“

Obgleich der Jean und der Nickel recht wohl wissen, daß das fragliche Grundstück schon vorher über seinen reellen Werth hinaufgetrieben war, so haben sie doch bei der wohl verstandenen Miene des Bietenden den Muth nicht „Nein“ zu sagen, vielmehr gebieten ihnen die oben geschilderten Rücksichten den aufgedrungenen Zuschlag zu acceptiren. Dafür steht dann aber auch wieder ein Trunk mit einem Stück Brod

und Fleisch und einen Semmel in Aussicht. Dieses Treiben der Bauernfänger, denen kein Mittel zu gering erscheint, wo es gilt ein Geschäftchen zu machen, hat leider schon viel zu lange bestanden und bereits viele, sehr viele brave Landwirthe zu Tagelöhnern, nein, vielmehr zu Leibeigenen neuester Sorte gemacht.

Ganz anders sieht es aus in Gegenden und Ortschaften, wo man schon früher klarere Begriffe vom sozialen Leben gehabt hat; wo der Einzelne weiß, daß er dann nur glücklich ist, wenn seine ganze Umgebung mit ihm gleichen Sinnes ist und mit ihm den Weg des Fortschrittes wandelt. Der Eine findet dann in Wort und That seine Beihülfe beim Andern. Jeder weiß, daß Viele zu Stande bringen, was der Einzelne nicht vermag. Unter solchen Ortschaften bietet namentlich die Gemeinde Schmidthachenbach, im Kreise St. Wendel, ein Muster. Man beachte nur, was dort in landwirthschaftlicher Hinsicht bereits erzielt worden ist, weil man einig ist, weil man einsieht, was dem Einzelnen, wie dem Ganzen frommt.

Im Jahre 1865 einigten sich z. B. die braven Schmidthachenbacher auf genossenschaftlichem Wege, eine an stauender Nässe unwirthbare Flur mittelst einer Röhrendrainage trocken zu legen. Sämmtliche Betheiligten arbeiteten wie ein Mann am gemeinschaftlichen Werke und in kurzer Zeit war die Anlage fertig.

Im Jahre 1867 erhielt daselbst ein umfangreiches Projekt von 224 Morgen Wiesen, woran 136 Besitzer mit 2 152 Parzellen betheiligt sind, die Allerhöchste Sanktion zu einer Wiesen-Meliorationsgenossenschaft. Mit eigener Hand erledigte jeder Einzelne im Verhältniß seines Besitzes das ihm zugetheilte Pensum der Meliorationsarbeiten und sobald diese ihr Ende erreicht haben werden (wonach man sich sehr sehnt) steht die Verwirklichung einer zweiten genossenschaftlichen Drainage für Ackerland in Aussicht.

Wohl wissend, daß mitunter geringe Waaren zu demselben Peise bezahlt werden, wofür man auch gute haben kann, schafft man dort häusliche wie ökonomische Gegenstände gemeinschaftlich an und vertheilt solche. Ist Jemand in die Nothwendigkeit versetzt, einen Neubau auszuführen, — ein Unternehmen, welches auch für denjenigen drückend ist, dem es an baarem Gelde nicht gebricht, — so werden ihm sämmtliche Baumaterialien frei an Ort und Stelle geschafft, wobei auch der kleinste Mann nicht zurückbleibt.

Bei dem gemeinnützigen guten Sinne, den die Bewohner von Schmidthachenbach in allen Beziehungen kund geben, erklärt sich, woher es kömmt, daß der Wohlstand von Jahr zu Jahr sichtlich zunimmt. Eben weil hier Treu und Glauben noch herrschen, hat sich ein Bedürfniß nach Bildung einer Kuhlade, eines Konsum- und Kreditvereins erst in neuester Zeit geltend gemacht. Was aber die Schmidthachenbacher einmal beschlossen haben, das bringen sie auch gehörig zu Stande.

Resultate.

Welch' enormen Aufschwung die Kreditvereine in Deutschland bereits genommen haben, ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

Jahr.	Im Ganzen.	Anzahl der deutschen Kreditvereine, welche der Anwaltschaft die resp. Abschlüsse eingereicht haben	Anzahl der Mitglieder.	Umschlag Thaler.	Vereinsvermögen Thaler.
1859*)	—	80	18 676	4 000 000	276 846
1866	—	532	193 712	85 000 000	6 000 000
1867	1 195	570	219 358	111 000 000	7 507 085
1868	2 600	666	1 000 000	139 247 893	15 000 000

In der Rheinprovinz soll es**) gegenwärtig (1868) gegen 70 städtische und ländliche Kreditgenossenschaften geben, von denen 40 dem rheinisch-westfälischen Genossenschaftsverbande angehören. Nach einer vorläufigen überschläglichen Berechnung dürfte sich der Umschlag der Kreditgenossenschaften der Rheinprovinz auf nahezu 16 Millionen Thaler belaufen.

Im Regierungsbezirk Trier gab es im Jahre 1868
auf den königlichen Steinkohlengruben des saarbrücker Bezirks im Ganzen . . . . 8 Kreditvereine.
Außerdem existirten in den Städten und Dörfern . . . 6 „
im Ganzen 14 Kreditvereine,
welche — so viel uns bekannt ist — sämmtlich nach Schulze-Delitzsch'schen Prinzipien eingerichtet sind und mit gutem Erfolge arbeiten.

Die Resultate sollen nun näher dargelegt werden.

Die auf den königlichen Steinkohlen-Gruben des saarbrücker Bezirks errichteten Vorschußvereine.

Die königliche Bergwerksdirektion zu Saarbrücken hat sich die Einrichtung und Verbreitung von Vorschußvereinen mit bestem Erfolge angelegen sein lassen. Dabei begnügte sie sich damit, nur die erste Anleitung und Ermunterung zur Einrichtung solcher Vereine zu geben und die Verbindung der Vereinskassen mit den königlichen Schichtmeistereien zu gestatten. Die spezielle Organisation und Leitung der einzelnen Vereine überließ sie den Unterbeamten. Ueber die Wirksamkeit dieser Vereine veröffentlicht die Bergwerksdirektion alljährlich sehr detaillirte Tabellen. Wir beschränken uns darauf, aus dem Wirthschaftsjahre $18\frac{68}{69}$ Folgendes mitzutheilen:

*) Mit diesem Jahre begann die genossenschaftliche Thätigkeit der Anwaltschaft.

**) Dr. An. Die Kreditgenossenschaften Seite 38.

… der auf den königlichen Steinkohlen-Gruben bei Saarbrücken errichteten Vorschußvereine im Rechnungsjahre 18⁶⁸/₆₉.

Laufende Nr.	Vorschußverein der Grube	Zahl der Mitglieder: bei Gründung des Vereines	Zahl der Mitglieder: beim Schluß des Rechnungsjahres 1868/69	Einnahme: Kassenbestand vom vergangenen Rechnungsjahre Thlr	Sgr	Pf	Einnahme: Summe der Einnahme Thlr	Sgr	Pf	Die Ausgabe beträgt Thlr	Sgr	Pf	Bleibt mithin Baarbestand Thlr	Sgr	Pf	Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder	Zahl der Mitglieder, denen Vorschüsse bewilligt wurden	Resultate: Die statutenmäßig zum Bezug von Dividende berechtigten Einlagen haben sich verzinst zu Prozent	pro 1 Jahr Sgr	Pf	Auf die sämmtlichen durchschnittlich vorhanden gewesenen Einlagen berechnet sich der vertheilte Gewinn zu Prozent	pro 1 Jahr Sgr	Pf
1	Heinitz-König (Neunkirchener Verein)	738	2 084	82	4	11	45 713	6	8	45 687	24	6	25	12	2	666	950	10½	3	1	6.8	2	0.5
2	Reden-Merchweiler	1 404	1 766	266	25	9	66 414	25	2	66 055	14	1	359	11	1	1 763	920	20	6	—	11.1	3	4.0
3	Friedrichsthal-Quierschied	276	413	196	15	11	12 334	6	4	11 528	5	8	806	—	8	45	163	12½	3	9	11.3	3	4.8
4	Sulzbach-Altenwald	500	1 129	42	18	3	31 647	24	9	31 174	5	4	473	19	5	62	664	12½	3	9	9.1	2	8.9
5	Dudweiler-Jägersfreude	660	1 310	2 249	14	11	40 524	21	3	36 788	3	—	3 736	18	3	39	614	18.9	5	8	14.3	4	3.4
6	Von der Heydt	264	641	25	20	9	15 156	8	5	15 077	2	7	79	5	10	44	238	13⅓	4	—	10.0	3	—
7	Gerhardt-Prinz-Wilhelm	372	1 044	529	4	—	25 706	18	—	24 508	26	6	1 197	21	6	100	520	15	4	6	11.2	3	4.3
8	Kronprinz Friedrich Wilhelm (Geislautern.)	593	612	174	8	2	18 033	17	1	15 209	18	8	2 823	28	5	17	244	16.4	4	11	11.3	3	4.7
	Summe 1868/69		8 999	3 566	22	8	255 531	7	8	246 029	10	4	9 501	27	4	2 736	4 313	im Durchschnitt			10.6	3	2.2
	Summe 1867/68		10 193	2 728	22	5	205 574	18	1	202 007	25	5	3 566	22	8	1 215	3 966						
	Mithin 1868/69 mehr		—	838	—	3	49 956	19	7	44 021	14	11	5 935	4	8	1 521	347						
	weniger		1 194	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						

Diese sämmtlichen Vereine mit einziger Ausnahme des von Heinitz-König haben bereits die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft erlangt.

Der älteste Verein ist derjenige von Heinitz-König, welcher im Jahre 1862 gegründet ist.

Die Vereine von Reden-Merchweiler und von Kronprinz Friedrich Wilhelm (Geislautern) sind zugleich auch Konsumvereine. Für die übrigen Gruben bestehen besondere Konsumvereine.

Die große Zahl der bei den Vereinen sub 1 und 2 vorgekommenen ausgeschiedenen Mitglieder ist veranlaßt einestheils durch die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgte Beurlaubung oder Entlassung einer großen Anzahl Bergarbeiter und deren Uebersiedelung nach andern Gegenden, anderntheils auch dadurch, daß hier am 1. Juli 1869 alle diejenigen Mitglieder als ausgeschieden bezeichnet wurden, welche im letzten Jahre keine Beiträge gezahlt hatten; bei dem Redener Verein sind endlich auch zahlreiche Mitglieder ausgetreten in Folge der definitiven Konstituirung des Vereins.

Durch Vertheilung des Reingewinnes der 1866 aufgelösten alten bergmännischen Sparkasse zu Saarbrücken sind im Jahre 1868 den Vorschußvereinen die nachstehenden Kapitalbeträge theils baar, theils in Schuldscheinen überwiesen worden, nämlich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Reden-Merchweiler	36	29	7
Friedrichsthal-Quierschied	132	2	11
Sulzbach-Altenwald	1 016	14	6
Dudweiler-Jägersfreude	2 349	29	10
Von der Heydt	135	12	—
Kronprinz Friedrich Wilhelm (Geislautern)	302	15	—
=	3 973	13	8

nebst Zinsen der Schuldscheine. Soweit diese Beträge bereits flüssig geworden, sind dieselben von den einzelnen Vereinen theils dem Reservefond überwiesen, theils auch unter den laufenden Zinsen der Vorschüsse als Einnahme verrechnet.

Die übrigen fünf im Regierungsbezirk Trier vorhandenen Kreditvereine.

9. Der eurener Kredit- und Sparverein.*)

Der im Stadtkreise Trier gelegene Ort Euren, in welchem ein Kredit- und Sparverein nach Schulze-Delitzschen Grundsätzen am 15. Juli 1864 gegründet worden ist, besteht hauptsächlich aus ackerbautreibenden Einwohnern; er zählt eine Bevölkerung von 1100 Seelen, welche sich auf 170 Haushaltungen vertheilen.

Von diesen 170 Haushaltungen gehören:

a. 60 Familien dem Taglöhner- und kleinen Handwerkerstande an.

b. 50 Familien sind Kleinpächter, welche sich hauptsächlich durch Pachtgrundstücke und Taglohn ernähren.

c. 40 Familien müssen neben ihrem Eigenthume noch Grundstücke pachten, um bestehen zu können.

---

*) Siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. Jahrgang 18.. Seite 340. Vom Oekonomen M. Deutsch aus Euren.

Die von der königlichen Regierung zu Trier geprüften und empfohlenen, seitdem revidirten Statuten sind abgedruckt im Amtsblatt 1865, 353. Siehe auch Amtsblatt 1867, 479, wo dieser Verein als Muster empfohlen worden ist.

d. Nur die übrigen 20 Haushaltungen besitzen Eigenthum genug, um ohne Pachtungen bestehen zu können.

Die Gemarkung Euren hat eine Größe von ca. 5314 Morgen, darunter 1700 Morgen Walduugen. Der Rest besteht aus Thal- und Bergländereien.

Die Thalländereien von etwa 2000 Morgen Größe liegen 300 Fuß und die Bergländereien bis zu einer Höhe von 1100 Fuß über dem Meeresspiegel.

Der Thalboden ist Alluvion, nur geringe Flächen desselben, die sich meistens am Fuße des Gebirges hinziehen, haben ziemlich kräftigen Lehmboden. Der größere Theil ist stark mit Flußsand untermengt und bedarf vielen Düngers. Auf der Höhe findet man Kalkboden.

Das Eigenthum der Gemarkung Eureu vertheilt sich folgendermaßen:

Auf öffentliche Institute kommeu ca. 1020 Morgen.

Der Gemeindewald beträgt ca. 1300 Morgen

und der noch übrige Rest von ca. 3000 Morgen gehört den Einwohnern von Euren an.

An Steuern sind jährlich zu entrichten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Grundsteuer	1 365	11	10
Hiervon fallen auf die Institute	569	17	4
Es verbleiben also noch	794	24	6
Hierzu Klassen- und Gewerbsteuer mit	939	8	3
Zusammen	1 735	2	9
Außer dem jährlichen Erlöse aus dem Gemeindewalde werden zur Bestreitung der Gemeindekosten an Umlagen erhoben ca.	800	—	—
Zusammen	2 523	2	9
Die Eingesessenen haben an Pachtzins theils in Naturalien und theils in baarem Gelde zu entrichten rc.	9 000	—	—
Im Ganzen also sind baar aufzubringen	11 523	2	9

Außerdem betragen die baar aufzubringenden Kosten des Düngerankaufs jährlich mindestens 3000 Thlr.

Von der oben genannten Fläche werden etwa zwei Fünftel zum Getreidebau, drei Fünftel zur Gewinnung von Gemüse und Futter für Vieh verwandt.

Der Gemüsebau erfreut sich eines guten Fortkommens und steht in mancher Beziehung den Gemüsepflanzungen der Gärtner in Trier nicht nach.

Wie es aus vorstehendem Nachweise der Ausgaben erhellt, müssen die Eureuer großen Fleiß anwenden, um dem Boden, der an mineralischen Bestandtheilen großen Theils arm ist, so viel abzugewinnen, als nothwendig ist, daß sie ihren schweren Verpflichtungen nachkommen können.

Die vielfach verbreitete Meinung von dem zu Euren herrschenden Wohlstande ist durchaus irrig. Vielmehr geht der Ort schon seit einer Reihe von Jahren zurück, wozu die enorm hohen Pachtpreise bei der bisher vorhandenen Einpflanzungsmethode nicht unwesentlich beitragen. Um wirksame Hilfe zu schaffen, schien die Einrichtung eines Kredit- und Sparvereins das wirksamste Mittel.

Zur Zeit der Gründung traten nun die Mitglieder der beiden geringeren Klassen (35 an der Zahl) und zwar mit wenig Vertrauen zur Sache zusammen. Da man befürchtete der Verein würde sich nicht halten, man anderer Seits aber die gute Sache aufrecht erhalten wollte, so wurde Anfangs seine Dauer nur auf 3 Jahre festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist hatte sich aber die Zahl seiner Mitglieder schon mehr als um das Doppelte vermehrt, und als damals in der sehr zahlreich besuchten Generalversammlung die Frage aufgeworfen wurde, ob der Verein noch länger bestehen solle, erhoben sich sämmtliche Mitglieder von ihren Plätzen und erklärten einstimmig, daß von Auflösung des Vereins keine Rede sein könne, vielmehr müsse nur bedauert werden, daß derselbe nicht schon früher in's Leben gerufen worden sei.

Hieraus geht klar hervor, daß der Verein den Mitgliedern in dieser kurzen Zeit schon große Vortheile gebracht haben muß, was umsomehr anzuerkennen ist, als er in diesen drei ersten Jahren unter höchst ungünstigen Verhältnissen gearbeitet hat. Denn während des Kriegsjahres 1866, wo hier außerdem die Cholera grassirte, stockten Handel und Wandel gänzlich, während im Jahre 1867 die eurener Flur durch Mäusefraß arg verheert wurde.

Die ursprünglichen Vereinsstatuten sind im Kreisblatte für die Kreise Trier, Jahrgang 1867, No. 27 bis 34 abgedruckt worden. Gegenwärtig (1870) sollen dieselben nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 revidirt werden. Die Verhandlungen wegen Eintragung des Vereins in das Handelsregister von Trier schweben noch.

Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 100. Davon entrichten ca. 50 % 2 und weniger als 2 Thaler Klassensteuer; 35 % 2 bis 6 Thaler und etwa 13 % 6 bis 10 Thaler und mehr. Beim Eintritt in den Verein zahlt jedes Mitglied 1½ Thaler und demnächst monatlich fünf Silbergroschen, bis die Aktiensumme von zehn Thalern erreicht ist. Da dies meistentheils schon der Fall ist, so wird der Betrag der Aktien wahrscheinlich erhöht werden. Ebenso ist eine Erhöhung des Eintrittsgeldes in Aussicht genommen. Zur weiteren Beschaffung von Geldmitteln ist eine Sparkasse gegründet. Bisher ist allen eingegangenen Anträgen wegen Bewilligung von Darlehen genügt worden und doch nur eine Anleihe von einigen hundert Thalern vom Verein gemacht worden.

Die Darlehen werden auf ½—¾ und ein Jahr bewilligt. Es erscheint allerdings wünschenswerth, Vorschüsse auf längere Zeit zu gewähren, jedoch will der Verein noch weitere Erfahrungen sammeln, bevor er sich entscheidet. Derselbe nimmt von seinen Schuldnern 6⅔ % Zinsen inkl. Provision. Verluste sind bisher nicht vorgekommen.

Bei dem Jahresabschlusse pro 1869 hat sich ergeben, daß 35 Mitglieder Vorschüsse erhielten und zwar bis zu 200 Thalern.

A. Die Einnahmen betrugen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Kassenbestand vom 31. Dezember 1868	112	3	10
2.	Reservefonds von neuen Mitgliedern	15	—	—
3.	Beiträge zu den Stammantheilen	181	20	—
4.	Zinsen der gegebenen Vorschüsse	83	20	2
5.	Zurückbezahlte Vorschüsse	1 173	1	—
6.	Spareinlagen	175	27	—
7.	Mietherlös von angeschafften Pflügen rc.	5	10	—
	Ueberhaupt . . .	1 846	22	—

B. Die Ausgaben betrugen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Gewährte Vorschüsse	1493	—	—
2. Verwaltungskosten	20	11	6
3. Zurückbezahlte Einlagen	99	—	—
4. Zinsen von dem aufgenommenen Kapital	10	5	6
Ueberhaupt	1622	17	—

Vergleichung der Gesammteinnahmen und Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Die Gesammteinnahmen	1746	22	—
B. Die Gesammtausgaben	1622	17	—
Bleibt Kassenbestand	124	5	—

Nach Zusammenstellung der Jahrgänge von 1865 bis Ende 1869, also während 5 Jahren ist der unkündbare Fonds oder das wirkliche Vereinsvermögen folgendes:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Gesammt-Mitgliedereinlagen	857	10	—
2. Reservefonds	200	18	2
3. Utensilien	18	3	2
4. Einnahme von geliehenen Ackergeräthschaften	5	10	—
Zusammen	1081	11	5
Zinsenfonds von 1869	50	—	—

Die genommenen Vorschüsse wurden meistens zum Ankaufe von Vieh, Kunstdünger, zu Reparaturen und Neubauten verwendet. Die Erfolge können nur als günstig bezeichnet werden. Besonders zeigte sich der Nutzen des Kreditvereins darin, daß der geringe Mann sich jetzt leicht ein Stück Mastvieh kaufen und dasselbe später wieder mit gutem Gewinne verkaufen kann.

Hierdurch ist es ihm möglich gemacht worden, sich wenigstens von Schaden frei zu halten, indem der an dem Mastvieh gemachte Gewinn gewöhnlich hinreicht, seine jährlichen Ausgaben, namentlich den Pachtzins und die Abgaben zum größten Theile zu bestreiten.

Daß der kleine Mann in solchen Ortschaften, wo keine Kreditkassen bestehen, bei entstehenden Geldverlegenheiten, und wenn es sich auch nur um 30 bis 40 Thaler handelt, übel daran ist, weiß Jeder, welcher nur einen Blick in die ländlichen Verhältnisse gethan hat. Die Anleihen in so kleinen Beträgen sind nämlich schwer zu erlangen, weil die Kapitalisten sich mit so geringen Summen nicht gern befassen. Geht der kleine Mann aber zu seinem besser gestellten Nachbar, so bringt ihm dies in den meisten Fällen erheblichen Schaden, weil letzterer in der Regel solche Verlegenheit benutzt, um ein gutes Geschäftchen zu machen. Der kleine Mann ist daher genöthigt, sein Vieh zu borgen. Hierbei geräth er häufig in solche Hände, welche ihm schlechtes Vieh für schweres Geld liefern, so daß er später den größten Schaden aus dem Handel hat.

Man sieht daher, welchen großen Vortheil das zur rechten Zeit aus der Kreditkasse erhaltene Kapital gerade dem kleinen Manne bringt.

Der Geldaufnehmer hat bei der Kreditkasse keine weitere Schwierigkeit, als daß er sich einen Schein von dem Vorsitzenden geben läßt, in welchem er den verlangten Geldbetrag und Bürgen angibt; darauf begibt er sich zu dem Kassirer, wo er in einigen Minuten in den Besitz des verlangten Geldes gelangt. Es geht also nicht viel Zeit verloren, was auch ein nicht unbedeutender Vortheil ist, denn „Zeit ist Geld“, sagt der Kaufmann.

Der Verein macht von Jahr zu Jahr immer mehr Fortschritte, die Rückzahlungen werden pünktlicher geleistet, indem der Vorstand in demselben Maaße wie der Verein mehr Wurzel geschlagen hat, auch mit immer größerer Strenge auf pünktliche Einhaltung der Statuten dringt.

Die Befürchtung, daß aus der Gegenseitigkeit, auf welche unser Verein gegründet worden ist, den einzelnen Mitgliedern Nachtheile entstehen könnten und welche die Hauptursache war, warum sich die wohlhabendern Einwohner unseres Ortes bei der Gründung des Vereins nicht betheiligten, ist nach den bisher gemachten Erfahrungen durchaus grundlos. Dieser Besorgniß ist hauptsächlich dadurch begegnet worden, daß man von vornherein bedacht gewesen ist, einen festen Reservefonds zu gründen, welcher ausweislich der vorstehenden Zahlen bereits eine ziemliche Höhe erreicht hat.

Fragt man nun, welche Vortheile derartige Vorschuß- und Kreditvereine gewähren, so antworten wir darauf Folgendes:

1. Wenn von einigen Seiten eingewendet wird, daß durch Einrichtung von Kredit- und Sparkassenvereinen die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung nicht erheblich verbessert werden könnten, so wird uns doch Niemand bestreiten wollen, daß durch ihre Hilfe dem Kleinbauer die Früchte seines sauren Schweißes bewahrt werden, indem er durch schnelle und reelle Hilfe vor allerlei Ausbeutungen geschützt wird.

Der Grund, weßhalb unser Verein sich nicht mit dem Ausleihen hoher Summen in der Art befaßt, wie dieses bei anderen derartigen Vereinen der Fall ist, besteht darin, daß hier an sonstigen Gelegenheiten kein Mangel ist, um größere Summen gegen billige Zinsen zu borgen.

Jedenfalls wäre es (wie anderwärts nur zu häufig vorkommt) unwirthschaftlich gehandelt, wenn ein Grundbesitzer Geld aus der Kreditkasse entnehmen wollte, um damit Grundstücke anzukaufen, indem ihm diese in unserer Gegend höchstens 3% eintragen, während er doch für die geliehene Summe über 6% bezahlen muß. Natürlich stellt sich die Rechnung ganz anders, wenn der kleine Mann sich gegen diesen hohen Zinssatz das nöthige Betriebskapital ohne Nebenkosten und Zeitverlust zu jeder Zeit beschaffen kann.

2. Durch die jährliche Ablegung der Rechnungen wird den Vereinsmitgliedern Anregung und Anleitung zur Buchführung gegeben, welche bekanntlich hier zu Lande bisher fast ganz unbekannt war.

3. Der größte Vortheil aber, den solche Kreditvereine bieten, besteht in der Förderung und Ausbildung gesellschaftlichen Zusammenlebens der Vereinsmitglieder, wodurch der Neid und die Mißgunst, diese furchtbaren Uebel, welche vielerorts noch vorherrschen, durch Eintracht und Gemeinsinn verdrängt werden. Zahlreiche Beweise brüderlicher Eintracht lieferten auch bereits unsere Vereinsversammlungen zu Euren, welche immer in der schönsten Ruhe und Ordnung und in der heitersten Stimmung der Mitglieder verliefen.

4. Ferner ist durch dies Vereinsleben eine entschiedene Abneigung gegen das Prozessiren eingetreten, so daß Prozesse schon seit geraumer Zeit gar nicht mehr bei uns vorgekommen sind.

5. Ebensowenig sind seit dem Bestehen des Vereins Zwangsverkäufe und Exekutionen unter den Mitgliedern vorgekommen.

6. Der häufige und namentlich der sonntägige Besuch von gewissen Leuten, findet hier im Dorfe nicht mehr statt.

7. Auch wird der kleine Mann mehr und mehr durch den Kreditverein an Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt, indem er durch die regelmäßige Kenntnißnahme von dem Stande der Vereinsgeschäfte bald zu der Einsicht zu gelangen pflegt, daß ohne gehörige Beachtung der Statuten und ohne pünktliche Rückzahlungen der erhaltenen Vorschüsse, der Verein nicht lange bestehen würde. Auch er hat sein Ehrgefühl, und sucht, durch größere Anstrengung seiner Kräfte, es dahin zu bringen, daß die genommenen Vorschüsse an dem Verfalltage pünktlich zurück erstattet werden, um einerseits hierdurch an den Tag zu legen, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen wohl zu schätzen weiß, und anderseits um vorzubeugen, daß er die Mißachtung der übrigen Gesellschaftsmitglieder nicht auf sich lade.

8. Nicht minder hat unser Kreditverein auch andere nützliche, namentlich landwirthschaftliche Zwecke mit gutem Erfolge befördert.

Durch seine Vermittelung sind z. B. für die Mitglieder Saatfrucht, Dünger 2c. sowie nützliche Ackergeräthschaften, welche der Einzelne der Kosten wegen sich nicht hätte beschaffen können, angekauft worden.

Namentlich sind ein Untergrundspflug, ein fünfschaariger mittelschwerer Extirpator, sowie ein gußstählerner Dombaslepflug angeschafft. Letzterer ist seit einem Jahre vielfach im Gebrauche gewesen, und hat, gegen 4 Sgr. tägliche Miethe ausgeliehen, dem Verein bereits 5 Thaler eingetragen.

Mit Hülfe dieser neuen Geräthe ist man bemüht, den Tiefbau einzuführen. Man hat sich schon überzeugt, daß je tiefer man in den Boden eindringt, die im Untergrunde verborgenen Wurzeln der Unkräuter zerstört, dem Boden Luft, Sonne und Feuchtigkeit zuführt, und die im Boden schlummernden mineralischen Kräfte nutzbar macht, desto einträglicher und sicherer der Ackerbau betrieben wird. — Kürzlich bemerkte ein Mitglied unserers Vereins, daß die Folgen der gezogenen Geschütze und Zündnadelgewehre für den Krieg nicht großartiger sein könnten, als die der neuerfundenen landwirthschaftlichen Geräthe in Verbindung mit der Drainage für den Acker- und Wiesenbau wären.

9. Ferner sind durch Besprechungen in den Zusammenkünften des Kreditvereins Anlagen von neuen Feld- und Waldwegen zur Ausführung gelangt.

In Aussicht genommen ist bereits die Nutzbarmachung unseres Vereins um Meliorationen zu Stande zu bringen, einen Konsumverein zu gründen und wenn es die Mittel gestatten sollten, zum Nutzen desselben Versteigerungsprotokolle mit etwa 5% Nachlaß anzukaufen.

Wir sehen also, daß solche Kreditvereine sehr wohl gleichzeitig auch als landwirthschaftliche Kasinos thätig sein können. Haben letztere für die ländliche Bevölkerung so großen Nutzen, so möge man umsomehr die Kreditvereine befördern, weil diese außer den Vortheilen welche die Kasino's gewähren, noch viele andere von größerer Bedeutung bieten, wie wir oben gesehen haben.

Schwerlich dürfte ein landwirthschaftliches Kasino von Dauer sein, wenn es das Kreditwesen nicht zu seinem Fundamente nimmt, denn Belehrung ohne Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals fruchtet nicht viel, und Kasinos, die nur anregen und dem Worte die That nicht folgen lassen, finden beim Landwirthe auf die Dauer keinen Anklang.

Wir sehen also, daß in der Gründung von Kreditvereinen das geeignetste Mittel zu finden ist, um dem in unserem Bezirke so zahlreich vertretenen Mittelmanne und Kleinbauer nachhaltig zu helfen. Daß aber energische Hilfe diesen Leuten Noth thut,

kann Niemand bezweifeln, der unsere Verhältnisse kennt. Sind sie aber nicht unter den Auswanderern am zahlreichsten vertreten? Und blieben nicht die Meisten von ihnen gerne in der Heimath, wenn sie sich fortzuhelfen wüßten?! *)

Sonach kann ich den Behörden und Vereinen die Gründung von Kreditvereinen nach meiner innigsten Ueberzeugung nur auf's Dringendste empfehlen; denn nur auf diesem Wege wird es gelingen, auch den wohlgemeintesten landwirthschaftlichen Belehrungen Eingang und Wirkung zu verschaffen.

Der vielfach erhobene Einwand, daß es auf dem flachen Lande an geeigneten Leuten fehle, welche die Leitung von Kreditvereinen in die Hand nehmen könnten, ist, wenn wir die Sache näher untersuchen, meistens hinfällig.

Wenn es möglich ist, bei uns zu Lande in jedem größeren Pfarrorte Jemand als Kirchenrechner anzustellen, welcher nicht selten auch die Verwaltung von mehreren tausend Thalern besorgt, und alljährlich eine ziemlich komplizirte Rechnung legen muß, so ist es auch möglich, den Vereinskassirer (diese Hauptperson eines Kreditvereins) zu finden, denn eine solche Vereinskasse ist viel leichter zu verwalten, als eine — Kirchenrechnung zu führen. Sieht man sich dann weiter um, so finden sich auch bald die geeigneten Persönlichkeiten zu den Stellen des Vorstehers und Vereinsschreibers. — Suchet, so werdet ihr finden!

10. Rechnung des Kreditvereins zu Bitburg für's Jahr 1869.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme	140 333	28	10			
Ausgabe	139 257	16	6			
Kassenbestand	1 076	12	4			
Aktiva.						
1. Obiger Kassenbestand	1 076	12	4			
2. Darlehen	48 141	15	—			
3. Guthaben an die Bank	5 168	12	—	54 386	9	4
Passiva.						
1. Beiträge	6 118	28	2			
2. Spareinlagen: Kapital . . . 43 167. 27. 9.; Zinsen bis 1./1. 1870 1 322. 23. 11.	44 490	21	8			
3. Reservefonds	1 796	6	5			
4. Zinsendispositionsfonds	740	28	9	53 146	25	—
Reingewinn				1 239	14	4

Durch Beschluß der Generalversammlung wurde die Dividende für die dazu berechtigten Stammantheile ad 3 917 — — auf 587 16 6 — 15 Prozent — festgesetzt.

11. Der biestener Kreditverein.

Gegründet wurde der Verein am 14. Januar 1866 und zählte pro 1866 26 Mitglieder, während Ende 1869 demselben 112 Mitglieder angehörten. Dieselben gehören den verschiedensten Ständen an und zählen unter ihrer Zahl manche sehr

*) New-Yorker Zeitung: Von Neujahr bis zum Monat Juli 1869 sind in New-York 120,000 meistens deutsche Auswanderer, welche größtentheils dem kleinen Ackerbaustande angehören, angelangt. Es hat Wochen gegeben, welche deren 20 000 brachten.

Begüterte, wodurch die Garantie des Vereins bei der solidarischen Haftbarkeit eine ungewöhnlich große ist.

Die Geldmittel wurden beschafft:

a) Durch das von jedem Mitgliede mit 1 Thaler zu zahlende Eintrittsgeld.
b) Durch Einzahlung eines Stammkapitals im Betrage von 30 Thalern seitens jedes Mitgliedes in Jahresraten von 2 Thalern.
c) Durch Anleihen, die der Verein bei den Mitgliedern und bei Fremden zu verschiedenen Prozentsätzen machte.

Die Gründung einer Sparkasse ist in Aussicht genommen.

Jeder Darlehenssucher muß einen dem Vorstand annehmbar scheinenden Bürgen stellen.

Die Darlehen werden auf ein Jahr gewährt, welche Frist aber von der Direktion resp. dem Verwaltungsrathe verlängert werden kann. Der Zinsfuß inkl. Provision ist von 8 auf 6 Prozent ermäßigt.

12. Der Kreditverein des Warndts zu Ludweiler.*)

Die unter dieser Firma in das Handelsregister von Saarbrücken eingetragene Genossenschaft veröffentlichte am Ende des ersten Jahres ihres Bestehens folgenden Abschluß:

Bilanz am 1. Januar 1870.

Aktiva.

	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1. Darlehenkonto	19 857	5	9			
2. Zinsenguthaben	610	24	8			
3. Inventarkonto	199	18	2			
4. Kassenbestand	949	3	5	21 616	22	—

Passiva.

	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1. Angeliehene Kapitalien	17 521	—	—			
2. Einlagen der Mitglieder	1 924	18	3			
3. Einlagen in die Sparkasse	275	6	—			
4. Zinsen von angeliehenen Kapitalien	483	12	10			
5. Dividendengutschrift pro 1868	24	24	—			
6. Zinsen der Sparkassen-Einlagen	2	7	9			
7. Inventarabschreibung	3	24	—			
8. Reservefond	292	3	—			
9. Geschäftsgewinn 1869	1 089	16	2			
				21 616	22	—

Laut Beschluß der Generalversammlung vom 16. Januar 1870 wurden an die Mitglieder 10 Prozent Dividende auf ihre Einlagen im Betrage von

	Thlr.	131. 7. 9.
als Besoldung	„	158. 27. —
zusammen	Thlr.	290. 4. 9.

festgesetzt und vom Geschäftsgewinn in Abzug gebracht. Der hierauf verbleibende

*) Auch dieser Verein ist (namentlich was die Buchführung anbelangt) nach klaren kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet worden. Die Raiffeisen'schen Formulare haben hier keinen Beifall gefunden.

Rest von 799 Thlrn. 11 Sgr. 5 Pfg. wurde dem Reservefond überwiesen, worauf dieser jetzt aus Thlr. 1091. 14. 5 besteht.

Die Mitgliederzahl ist 96.

Das Eintrittsgeld ist auf 15 Thaler festgesetzt.

13. Der merziger Kreditverein.

Der schon seit längerer Zeit bestehende merziger Kreditverein ist im Herbste des Jahres 1869 reorganisirt; die Buchführung ist nach kaufmännischen Grundsätzen, nicht aber nach den Raiffeisen'schen Formularen eingerichtet worden. Er ist bereits in das Firmenregister eingetragen worden und wird nun voraussichtlich ein reges Leben entfalten.

14. Der Kreditverein zu Schweich.

Ueber die Gründung des Kreditvereins zu Schweich berichtet die triersche Zeitung unterm 15. Juli 1869:

„Nachdem der Kredit- und Sparkassenverein zu Euren vor einigen Jahren in's Leben gerufen worden und seine Gemeinnützigkeit durch die seitherige segensreiche Wirksamkeit an den Tag gelegt, haben sich nach diesem löblichen Beispiele bereits mehrere derartige Vereine gebildet und ist nun gestern auch in der Gemeinde Schweich der Grundstein zu einem solchen schönen Werke gelegt worden."

„Nach beendigtem Gottesdienste hat man den Nachmittag dem Dienste des hilfsbedürftigen Nebenmenschen gewidmet. An der zu dem Ende stattgefundenen Versammlung haben sich nicht nur die Notabeln der Bürger, sondern auch sämmtliche Beamten, sowohl die Herren Bürgermeister Schmitz und Einnehmer Hisgen, als auch die Herren Seelsorger Dechant Becker und dessen Kaplan mit gleicher Wärme betheiligt. Außer mehreren Bürgern aus andern Gemeinden der Bürgermeisterei Schweich war auch der Gutsbesitzer Herr Deutsch aus Euren, der Schöpfer des dortigen Mustervereins auf eine an ihn ergangene Einladung, in der Versammlung erschienen, um über den eurener Verein Vortrag zu halten. Unter der Leitung des Herrn Einnehmers Hisgen wurden die Verhandlungen gegen 4 Uhr eröffnet. Derselbe verlas zunächst die Statuten des eurener, sowie jene des bitburger Vereines. Darauf folgte der eingehende Vortrag des Herrn Deutsch über das Bedürfniß, die daraus entspringende, zweckentsprechende Einrichtung und die Vortheile des beregten Vereines. In Folge der überzeugenden Wirkung dieses Vortrages schritt die Versammlung, obgleich sie zunächst nur eine desfallsige Vorberathung bezweckt hatte, zur unverzüglichen definitiven Gründung des Vereines. Die Statuten wurden theilweise speziell diskutirt, dann festgesetzt und darauf der „Kredit- und Sparkassenverein für die Bürgermeisterei Schweich" definitiv konstituirt, indem alle in der Versammlung Anwesenden sofort als Mitglieder den festgesetzten Gründungsakt unterzeichneten. An der Spitze der Unterzeichneten steht der Herr Dechant Becker, gewiß auch ein schönes Beispiel für manchen der Herren Seelsorger." *)

15. Die Bürgermeisterei-Sparkasse zu Speicher im Kreise Bitburg. **)

Das Statut der Bürgermeisterei-Sparkasse zu Speicher ward unterm 11. April 1868 No. 2697 vom Herrn Oberpräsidenten genehmigt. Die Bürgermeisterei

---

*) Auch dieser junge nach dem eurener Vorbilde eingerichtete Verein erfüllt seinen Zweck durchaus.

**) Wir bitten gütigst zu entschuldigen, wenn durch ein Versehen dieser Verein nicht schon

Speicher haftet für die prompte Verwaltung, die durch ein vom Bürgermeistereirathe erwähltes Kuratorium erfolgt.

Sämmtliche Gemeindevertretungen haben die Gemeinde-Kassenüberschüsse für die Sparkasse disponibel gestellt, ebenso auch einige Kirchenverwaltungen.

Durch den Eisenbahnbau ist die Gegend jetzt (im Frühjahre 1870) mit Geld überschwemmt, demnach erfolgen sehr wenig Spareinlagen; dem Kleinackerer und dem Handwerker ist aber schon sichtlich geholfen, da er unter Beibringung von 2 solidarisch für ihn haftenden Bürgen die nöthigen Summen ohne Weiteres dargeliehen erhält. Für die Einlagen gewährt die Sparkasse 4 Prozent, für Darlehen erhält sie 6 Prozent und erhält von den 2 Ueberschußprozent der Rendant 1 Prozent, der Reservefonds 1 Prozent. Der Geschäftsgang war seither sehr prompt. Am 20. Januar 1869 wurde das Sparkassengeschäft eröffnet und ist das bisherige Ergebniß desselben Folgendes:

Es wurden seither 17 Sparkassenbücher zusammen für 4187 Thlr. 26 Sgr. ausgefertigt, davon zurückgezahlt 8 Bücher mit 1673 Thlr.; verfallene Zinsen wurden bisher vereinnahmt 77 Thlr. 29 Sgr. 4 Pfg. Der Reservefonds beträgt 18 Thlr. 26 Sgr. Darlehen wurden bisher bewilligt 47 zur Summe von 4034 Thlr. Davon wurden zurückbezahlt 7 zur Summe von 1677 Thlr. An Zinsen für Einlagen wurde seither vergütigt die Summe von 88 Thlr. 6 Sgr. 9 Pfg.

Der Wanderlehrer zur Einrichtung von Kreditvereinen im Regierungsbezirk Trier, Vorsteher des eurener Kreditvereins Oekonom M. Deutsch zu Euren.

Der Vorsteher des eurener Kreditvereins Oekonom M. Deutsch zu Euren hat sich bereit erklärt, auf besondere Einladung gegen Erstattung der Reisekosten Gemeinden und Vereine unseres Bezirks zu besuchen, um ihnen seine Erfahrungen über die Einrichtung und Führung von Kreditvereinen nach Schulze-Delitzschem Muster mitzutheilen und ihnen bei der Einrichtung solcher Vereine behülflich zu sein. Wir können nur empfehlen, von dieser dankenswerthen Offerte Gebrauch zu machen. Wir haben Herrn Deutsch schon öfter derartige Vorträge halten hören und uns überhaupt überzeugt, daß das Wanderlehrer-Institut sich dann am meisten bewährt, wenn ein solcher allgemein geachteter qualifizirter Mann, der Land und Leute kennt, diese Wanderlehrer-Funktion übernimmt und unsern Landleuten in ungeschminktem Vortrage mittheilt, was er selbst in seiner Gemeinde erfahren hat.

Winke über die Gründung und Einrichtung von Kreditvereinen.*)

Je kleiner die Kreditvereine (natürlich unbeschadet ihrer Lebensfähigkeit) von vornherein eingerichtet werden, desto besser pflegen sie zu gedeihen, um so festere Wurzeln schlagen sie. Aber man muß streng daran festhalten, 1) daß sie nicht mehr Kredit geben als sie sich (und zwar in nächster Nähe) erworben haben; 2) daß die Rückzahlungstermine der ausgeliehenen Gelder mit aller Strenge eingehalten werden.

Im Uebrigen möchten wir empfehlen, (ebenso wie auf dem Westerwald mit gutem Erfolg geschehen ist) in den hülfsbedürftigsten Gemeinden mit solchen Einrich-

---

weiter oben Seite 147 am Schlusse des Capitels X Titel I. §. 4 unter §. 5 aufgeführt worden ist.

*) Siehe auch Dr. Au S. 42 und folgende.

tungen zu beginnen. Dazu sind im Nothfalle für den Anfang nur zwei geeignete Persönlichkeiten (der Eine als Führer und Vorsteher, der Andere als Schatzmeister) zu ermitteln, welche warm für die Sache sind. Wo diese einmal gefunden worden, ist das Bestehen eines solchen Vereins dauernd gesichert.

Vor allen Dingen müssen sich die Gründer derartiger Vereine mit dem Inhalt des preußischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1861 und des Genossenschaftsgesetzes für den norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868 vertraut machen.

Außerdem müssen sie sich über das Wesen und die Einrichtung solcher Genossenschaften gehörig unterrichten und zwar sowohl durch den Besuch gut eingerichteter älterer Vereine, wie z. B. in Euren, Bitburg, Ludweiler und a. a. O. bestehen, so wie durch die Anschaffung und das Studium nachstehender Bücher:

1) Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken von Schulze-Delitzsch. Leipzig bei Ernst Keil. 1867.
2) Neue Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine von Schulze-Delitzsch. Leipzig bei Ernst Keil. 1869. (Enthält das Genossenschaftsgesetz und die Musterstatuten.
3) Das Wucherthum und dessen Bekämpfung durch die Vorschuß- und Kreditvereine von F. Spiedhof. Düsseldorf, bei Gestewitz. 1869. 12. Auflage.
4) Der Geschäftsschwindel und seine Bekämpfung durch die mit den Kreditvereinen verbundene Schutzgenossenschaft von Spiedhof. Düsseldorf, im Selbstverlage des Verfassers. 1869.

   Der Ladenpreis der Schriften ad 3 und 4 beträgt im Einzelnen 3 Sgr., während sie in Partien billiger abgelassen werden. Dieselben eignen sich vorzüglich zur massenhaften Verbreitung unter das Publikum.
5) Vorwärts, vorwärts, Ihr deutschen Genossenschaftsmänner! Sieben Flugblätter für die deutschen Vorschuß- und Kreditvereine von Ludolf Parisius.
   Flugblatt I. Warum sollte jeder Landmann einem Vorschuß- oder Kreditverein angehören?
   " II. Schafft das überflüssige baare Geld aus dem Hause!
   " III. Wie sind die kleinen Ersparnisse anzulegen?
   " IV. Wechsel diskontiren und Geldverborgen.
   " V. Was bedeutet der Giroverband der deutschen Genossenschaften?
   " VI. Was nützt die Aufhebung der Schuldhaft und des Lohnarrestes den Volksbanken?

„Es ist zu hoffen,“ sagt der Verfasser, „daß nach Abschaffung der Schuldhaft und des Lohnarrestes die Vorschußvereine sich ihrer Pflicht, die wirthschaftliche Erziehung ihrer Mitglieder zu fördern, immer klarer und ernster bewußt werden. Jede Genossenschaft muß eine Ehre darin suchen, nicht blos neue Verluste zu vermeiden, sondern auch keine Prozesse zu führen. Ist denn das Einklagen oder Exekutiren etwas dem Geschäftsverkehr Nothwendiges, Unentbehrliches? Statt der Antwort berufe ich mich auf die Rede, welche auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse zu Nürnberg im August 1865 in der Berathung über die damals erst zu erstrebende Aufhebung der Schuldhaft Herr Wichmann, ein angesehener hamburger Fabrikant und Großhändler hielt: „Ich bin der Ansicht, die, wie ich hoffe, in nicht allzulanger Zeit zur Geltung kommen wird, daß Klagen aus geschäftlichen Forderungen gar nicht gerichtlich verfolgbar sein sollten. Ich selbst habe diesen Grundsatz in meinem Geschäft seit 30 Jahren praktisch befolgt und bewährt gefunden. Meine geschäftlichen Bezie-

lungen reichen bis nach Indien und China, und doch habe ich die Regel streng festhalten können. Ich klage nicht und lasse mich nicht verklagen; denn es ist meine Schuld, wenn ich die Menschen, mit denen ich in Geschäftsverbindung trete, mir nicht vorher genau ansehe und deshalb mit böswilligen und leichtsinnigen Menschen zu Schaden komme. Mir scheint auch dieser Grundsatz wirklich moralisch der höchstehende und volkswirthschaftlich der richtigste zu sein."

„Freilich klingen uns heutzutage solche Grundsätze noch fremdartig. Aber klingt uns nicht ebenso befremdlich, was die Gesetzgebung einzelner wirthschaftlich hoch entwickelter nordamerikanischer Freistaaten längst ausgeführt hat? Dort ist eine Exekutionsvollstreckung an Jemandens Vermögen nur zulässig, soweit dasselbe 2000 Dollars übersteigt und der Gläubiger muß den Beweis führen, daß ein größerer Werth vorhanden ist. Wie bei uns jedem Schuldner Kleidungsstücke und Leibwäsche so wie das für ihn und seine Familie nöthige Bettwerk bei der Auspfändung gelassen werden müssen, so behält dort der Schuldner 2000 Dollars vorweg; wer weniger als 2000 Dollars besitzt, für den gibt es keinen Exekutor! — — Die Erziehung der Menschen zur Selbsthülfe und Selbstverantwortlichkeit wird bessere Kreditverhältnisse schaffen, als die Furcht vor dem richterlichen Zwange. Die Vorschußvereine pflegen schon jetzt jedes Mitglied, welches es zu einer gerichtlichen Klage kommen läßt, durch General versammlungsbeschluß auszustoßen und seinen Namen in dem Jahresberichte zu veröffentlichen. Umsomehr sind sie in erster Stelle berufen, dahin zu wirken, daß das Nichtbezahlen von Schulden von der öffentlichen Meinung als eine schimpfliche Handlungsweise gebrandmarkt werde. „„Soviel ist gewiß"" — schrieb vor 90 Jahren Justus Möser, indem er an den alten Deutschen ihr Worthalten rühmt — „„daß künftige Strafen und Belohnungen das nicht wirken, was ein gegenwärtiger Schimpf wirken kann."" (Arbeitgeber 1870, No. 677.)

[25 Exemplare dieser Schrift kosten 8 Sgr., 50 Exemplare 14 Sgr. Dieselben müssen gegen Einsendung des Kostenbetrages direkt vom Verfasser (Berlin, Prinzenstraße 60) bezogen werden.]

6) Die Kreditgenossenschaften in der Bedeutung für Stadt und Land und in ihrer Beziehung zur sozialen Frage. Von Dr. J. Au. Heidelberg bei Bassermann 1869.

Außerdem ist

7) Die von Schulze-Delitzsch, dem Anwalte der deutschen Genossenschaft, herausgegebene Zeitschrift „Blätter für das Genossenschaftswesen" für die Verwaltung eines solchen Vereins ein vortrefflicher Rathgeber und Führer.

8) Wegen der Anlegung der nöthigen Geschäftsbücher geben Schulze-Delitzsch Anweisungen jede wünschenswerthe Auskunft. Auch ertheilt Oekonom Deutsch in Euren gern Auskunft.*)

9) Sind die in den letzten Jahren über die Anwendbarkeit des sogenannten Raiffeisen'schen Systems gepflogenen Verhandlungen sorgfältig zu prüfen.**)

---

*) Die 17 Geschäftsbücher, welche die düsseldorfer Gewerbebank zu diesem Zwecke verkauft, kosten 35—40 Thlr. Einzelne Bücher zu bestellen hält sie nicht für rathsam, weil deren Gesammtheit ein fertiges in einander greifendes System bildet. (Dr. Au S. 47.)

**) Siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1866, 120. 145, 1867 114, 1868 6. 23. 122. 339. 341. 415, 1869 146. 358.

und dagegen

Blätter für Genossenschaftswesen 1869, 16 und 139 1870, Seite 2.

10) Sofort nach der Konstituirung müssen folgende Anmeldungen erfolgen:

a. Vor allen Dingen bei dem zuständigen Handelsgerichte. Sodann:

b. Bei dem allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande und zwar bei dessen zeitigem Anwalt Schultze-Delitzsch in Potsdam.

c. Bei der deutschen Girogenossenschaft von Sörgel, Parisius und Comp. in Berlin behufs Erlangung des gegenseitigen freien Inkasso's.

d. Bei dem Provinzial-Unterverbande. (In der Rheinprovinz bei dem Direktor des rheinisch-westfälischen Genossenschaftsverbandes Spiedhof in Düsseldorf.)

11) Es würde uns über die Grenzen dieses Werkes hinausführen, speziell auf das Wesen der Kreditgenossenschaften einzugehen. Wir verweisen daher auf Dr. Au's kleine Schrift, in welcher Seite 14 und folgende nachgewiesen ist wie durch diese Genossenschaften der Kreditnoth des kleinen Geschäftsmannes abgeholfen wird, welche in der Regel entsteht, weil er

a. in weiteren Geschäftskreisen unbekannt ist;

b. nur kleinere Summen bedarf, auf deren Verleihung der größere Kapitalist sich nicht gern einläßt, und endlich

c. weil die Sicherheit, welche er bietet, seine Person einem bedeutenden Risiko aussetzt.

Eben daselbst ist nachgewiesen:

Seite 30: Wie die solidarische Haftbarkeit sämmtlicher Mitglieder solcher Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen dem Gläubiger eine Sicherheit bietet die sich in der Regel nach hunderttausenden von Thalern berechnet, also weit über die gewöhnliche hypothekarische Sicherheit hinausgeht.

Seite 31: Wie dabei die Wirkung der solidarischen Haftbarkeit auf die einzelnen Mitglieder durchaus nicht bedenklich ist, indem sie sowohl durch die innere Einrichtung des Vereins, wie durch das Gesetz zur Genüge geschützt sind.

Seite 35: Wie sich den Kreditgenossenschaften keine Art von Bankgeschäften entzieht und wie sie in vielen Branchen im Stande sind, ihre Kunden besser zu bedienen, wie die Banquiers. So z. B. besorgen sich die dem sogen. Giroverbande angehörenden Genossenschaften das Inkasso gegenseitig auf nahezu 1000 deutschen Plätzen unentgeltlich. Sie ertheilen ihren Mitgliedern Vorschüsse gegen Schuldscheine, diskontiren Wechsel, verkaufen mit eigenem Giro versehene Wechsel an die Mitglieder, treten mit denselben in laufende Rechnung, lassen die Mitglieder auf sich ruhen, nehmen Sparanlagen und Depositen an u. s. w.

Seite 43: Wiederlegt Dr. Au die gewöhnliche Besorgniß, daß die Gründung und Führung eines solchen Vereins mit großen Schwierigkeiten und vielen Arbeiten verknüpft sei, wie z. B. die einfache Annahme von Schultze-Delitzsch

Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen können wir nicht dazu rathen, die Thätigkeit eines solchen kleinen Vereins mit einer so bedeutenden Ausgabe zu beginnen.

Uebrigens haben auch die Raiffeisen'schen Formulare hier noch nirgend Beifall gefunden. Man zieht eine rein kaufmännische Buchführung vor, so z. B. in Dudweiler und Merzig.

Musterstatuten vollständig ausreiche, also kopfzerbrechende Berathungen über die Statuten gar nicht erforderlich seien.

Seite 44: gibt er Rathschlüsse über die nöthige Zahl der Mitglieder und des Vorstandes; deren Pflichten und Rechte, über die Höhe der Beiträge und Stammantheile, und über die von vornherein außerordentlich schwierig erscheinende Beschaffung des Betriebskapitals und allerlei äußere Einrichtungen.

Unsererseits knüpfen wir daran die Empfehlung, die Kreditvereine auch insofern als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Wuchers zu benutzen, als dieselben das jetzt etwas anrüchige Geschäft des Ankaufes von Steigerungsprotokollen in die Hand nehmen, indem sie sich mit einem mäßigen Vortheile begnügen, wie dies schon jetzt z. B. in Ludweiler, Bitburg und Merzig geschieht.

Für ein in fünf gleichen Jahresraten zahlbares Kapital von 1000 Thlrn. begnügt sich z. B. der Kreditverein zu Merzig im Ganzen mit 5% Gewinn, während anderweitig bisher das Dreifache beansprucht zu werden pflegte.

Endlich ist u. E. die vom Wanderlehrer Raiffeisen aufgestellte Unterscheidung und Trennung zwischen städtischen und ländlichen Kreditvereinen u. s. w. materiell ungerechtfertigt und nur so weit geboten, als die örtlichen Verhältnisse ein gemeinsames Vorgehen zur Zeit noch nicht gestatten. Man nehme sich ein Beispiel an dem bonner Vereine und lese nach, was Parisius Seite 10 in seiner vortrefflichen Schrift „Vorwärts, Vorwärts!" sagt.

Die Schultze-Delitzsch'schen Vereine bewähren sich auch auf dem Lande vortrefflich. Sie sind wohl im Stande, Kredit auf ein Jahr und länger zu gewähren, wenn vorsichtig bei der Prolongation verfahren wird. Dagegen haben ländliche Kreditvereine allerdings mit dem bedenklichen Umstande zu kämpfen, daß die Landwirthe in der Regel zu gleicher Zeit nur etwa 6 Monate kreditbedürftig sind und in der übrigen Zeit die Mittel solcher Kassen unbenutzt bleiben.

— Und so schließen wir mit den Worten des Dr. Au (Seite 35):

„Warum gibt es nicht schon in jeder Gemeinde eine Kreditgenossenschaft? Warum „sucht man nicht mit ihrer Hülfe die Ursachen der Verarmung (und Auswanderung „möchten wir hinzusetzen) zu beseitigen?"

„Wie ist es möglich, daß man einem so dringenden Bedürfniß gegenüber, wie „die Beschleunigung der Kapitalbewegung im Kleinverkehre eins ist, unthätig bleibt?"

„Geistesträgheit, Gleichgültigkeit, Egoismus, das sind die „Ursachen! Derselbe Stumpfsinn, welcher erst die Menschen die Wohl„thaten einer Feuerversicherung erkennen läßt, wenn ihnen das „Haus abgebrannt ist!"

Göthe hat wohl recht, wenn er sagt:

„„Was Ihr nicht tastet, steht Euch meilenfern.""
„„Was Ihr nicht faßt, das fehlt Euch ganz und gar.""
„„Was Ihr nicht rechnet, glaubt Ihr, sei nicht wahr.""

II. Konsumvereine.

Im Jahre 1868 haben sich in einzelnen Grubenverbänden der königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken die ersten fünf Konsumvereine unter starker Betheiligung der Grubenarbeiter gebildet.

Die Resultate des Jahres 1868 ergeben sich aus folgender Uebersicht:

1) Konsumverein der Grube v. d. Heydt:
604 Mitglieder. Das Vermögen besteht in:

a. Geschäftsantheil der Mitglieder	604 Thaler,
b. Reingewinn	2 580 „
	3 184 Thaler.

2) Konsumverein der Grube Quierschied:
45 Mitglieder. Das Vermögen besteht in:

a. Geschäftsantheil der Mitglieder	225 Thaler,
b. Reingewinn	60 „
	285 Thaler.

3) Konsumverein zu Sulzbach:
235 Mitglieder.

a. Geschäftsantheil der Mitglieder	470 Thaler,
b. Reingewinn	225 „
	695 Thaler.

4) Konsumverein zu Friedrichsthal:
125 Mitglieder.

a. Geschäftsantheil der Mitglieder	625 Thaler,
b. Reingewinn	857 „
	1 482 Thaler.

5) Konsumverein für Saarbrücken-St. Johann:
538 Mitglieder.

Nachstehend theilen wir die Bilanz am Jahresschlusse 1868 mit:

Aktiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Baarbestand der Kasse	300 Thlr.	6 Sgr.	11 Pf.
Waarenbestand	2 185 „	22 „	11 „
Bäckereibestand	421 „	23 „	8 „
Mobilien	312 „	22 „	— „
	3 220 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Passiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Geschäftsantheil der Mitglieder .	618 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
Kreditoren	2 317 „	27 „	4 „
Reservefonds	71 „	25 „	10 „
Kapitalzinsen	12 „	19 „	4 „
Dividende 1½ %	199 „	25 „	4 „
	3 220 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Am Schlusse des Geschäftsjahres $18\frac{68}{69}$ waren schon 9 Konsumvereine im Reviere der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken mit 5 403 Mitgliedern vorhanden. In ihren 26 Verkaufsstellen hatten dieselben während dieses Jahres einen Verkaufserlös von nahezu 200 000 Thlrn. Meistentheils befassen sich dieselben mit der Beschaffung von Lebensmitteln und Haushaltungsbedürfnissen aller Art, während einige auch Brod und Mehl absetzen.

Zur Zeit findet noch Kreditverkauf in erheblichem Umfange statt, jedoch wird nach und nach der Uebergang zur reinen Baarzahlung bewirkt. Diese sämmtlichen Konsumvereine haben sich dem Genossenschaftsgesetz unterworfen.

Im Uebrigen verweisen wir auf folgende Schrift:

Die Konsumvereine. Ein Noth- und Hülfsbuch für deren Gründung und Einrichtung. Von Eugen Richter. Berlin, Verlag von Franz Duncker. 1867. 185 Seiten 8°.

Dieses Buch ist ein willkommener Rathgeber bei allen Organisations- und Verwaltungsfragen, die einen Konsumverein berühren. Es erschöpft den Gegenstand und ist mit eingehender Sachkenntniß in gemeinverständlicher Sprache geschrieben.

(Siehe Blätter für Genossenschaftswesen Jahrgang 1867. No. 5, 6, 11 u. 12.)

III. Die Gewerkgenossenschaften.

Aus der Sklaverei entsprang die Leibeigenschaft, dann kam der Lohn und dieser befindet sich, seit die Leibeigenschaft vor noch gar nicht langer Zeit fiel, in stetem Fortschritt. Stücklohn, Akkordarbeit sind schon vorherrschend und es wird nicht lange mehr dauern, so wird der Antheil am Gewinn dazu kommen.

Es wird wie in Amerika dahin kommen, daß Jeder nur in seiner Jugend Lohnarbeiter ist, so lange er noch zu lernen, Erfahrung und Kapital zu sammeln hat. In vorgerücktem Alter wird er — wie es bei unsern Handwerkern und überhaupt der größeren Mehrheit des Volkes auch der Fall ist — sich selbstständig machen und ein eigenes Geschäft gründen.

Max Wirth.

„Gegenwärtig zuckt etwas Gewitterartiges durch unsere gesellschaftliche Atmos-„phäre, das durch seine Unbestimmtheit, seine Ungreifbarkeit den Einen mit mehr „Hoffnungen beseelt, als gerechtfertigt und den Andern mit mehr Unbehagen, ja „Angst erfüllt, als nöthig ist."

„Es wetterleuchtet in Arbeiterversammlungen und in Konferenzen von Arbeit-„gebern, in Parlamenten, in Massenmeetings, in der Gesetzgebung, in der Bildung „von Vereinen aller Art. Hier und da verwandelt sich dieses Wetterleuchten auch „schon zu einem verderbenbringenden Gewitter, dessen Blitze Glück und Kapital ver-„nichten." *)

Dabei handelt es sich überall um die **soziale Frage** und zwar auf praktischem Boden hauptsächlich um den Kampf zwischen Arbeit und Kapital, um die Umwandlung der Lohnverhältnisse.

Wir haben oben die im industriereichen Saarthale vorhandenen zahlreichen, meistens mustergültig eingerichteten gemeinnützigen Anstalten, Vereine und Kassen zur Förderung der intellektuellen Bildung und des materiellen Wohles der arbeitenden Klassen, deren alljährlich neue entstehen resp. zeitgemäß organisirt werden, bereits kennen gelernt. Bei dieser Gelegenheit haben wir mit besonderer Genugthuung hervorgehoben, was die königlichen Bergwerks- und Knappschaftskassen-Direktionen zu Saarbrücken auf diesem Gebiete bereits geleistet haben, und wie diese Behörden unausgesetzt bestrebt sind, mit ihren naturwüchsig entstandenen und nach den örtlichen Verhältnissen weiter entwickelten Einrichtungen auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Namentlich hat sich das aus der natürlichen historischen Entwickelung des deutschen Bergbaues hervorgegangene Institut des Knappschaftsvereins als eine segensreiche Einrichtung bewährt, indem durch dasselbe den Mitgliedern für Fälle der Noth erhebliche Hülfe und Unterstützung gesichert sind. Niemand wird in Abrede stellen, daß dieser Verein bisher eine höchst segensreiche Thätigkeit entwickelt hat und daß für alle etwa

*) Siehe Arbeitgeber 1869, November.

zweckmäßig erscheinende weitere Verbesserungen in ihm der geeignetste Vereinigungspunkt zu finden ist. Ebenso verhält es sich mit den Einrichtungen in unseren Privatbergwerken und Fabriken. Deshalb ist denn auch das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bisher im Saarthale noch nirgend ernstlich getrübt worden. Häufig hört man allerdings auch die hiesigen Arbeitgeber klagen über die unter den Arbeitern herrschende Genuß- und Vergnügungssucht und den steigenden Luxus, wodurch das moralische Fundament erschüttert, die günstige Entwickelung gemeinnütziger Unternehmungen zur Förderung des Wohles derselben gehemmt, dagegen Sorge, Noth und Unzufriedenheit unter ihnen in viel größerem Maaße als die im Allgemeinen günstigen Lohnverhältnisse und die Preise der Wohnungen, Lebensmittel ꝛc. bedingen, hervorgerufen würden. Möglich ist allerdings, daß hauptsächlich in Folge dieses offenbar wachsenden Mißstandes auch das Ohr der hiesigen Arbeiter den fortwährenden giftigen Einflüsterungen gewisser „Volksbeglücker" allmälig zugänglicher gemacht wird. — Jedenfalls ist die größte Vorsicht geboten. Denn bedenkt man, mit welcher Verwegenheit, mit welchem wahrhaften Frevelmuthe schon seit mehreren Jahren in Deutschland die Netze gesponnen werden, um die Arbeiterbevölkerung nicht blos für Lassales chimärische sozial-politische Schwindeleien, sondern auch durch die im Jahre 1869 von Berlin aus ins Werk gesetzte Centralisation der Gewerkvereine zu gemeinsamem Kampfe gegen die Arbeitgeber förmlich aufzuhetzen und zu assoziiren*), hat man Gelegenheit gehabt, derartigen Arbeiterversammlungen bei-

*) Die norddeutsche allgemeine Zeitung vom Juni 1870 berichtet über die jetzige Parteigruppirung in der Arbeiterbewegung Folgendes:

Es bestehen zur Zeit:

1) Die Lassalleaner. — Prinzip: Staatshülfe, Aufhebung aller indirekten Steuern, Betheiligung der Arbeiter am Gewinne; kürzer ausgedrückt: Vernichtung des Kapitals auf jede Weise, namentlich durch Arbeitseinstellungen.

Dieselben spalten sich:

A. in die Schweitzer'sche oder männliche Linie. Präsident: Dr. Schweitzer, Vizepräsident: Tölke. Organ: „Sozialdemokrat" und „Agitator" in Berlin.

B. in die Hatzfeld'sche oder weibliche Linie. Präsident (nominell): Fritz Mende: hervorragende Führer: Försterling und Fritzsche. Organ: „Freie Zeitung" in Leipzig.

Die beiden Linien unterscheiden sich so gut wie gar nicht, waren auch 1869 einige Monate hindurch fusionirt. Beide stützen sich auf den „Allgem. Deutschen Arbeiterverein." Der Schweitzer'sche Verein ist indessen über ganz Deutschland, der Mende'sche nur über das Königreich Sachsen verbreitet.

C. In die Tauscher'sche Fraktion. Präsident: Tauscher. Organ: „Proletarier" zu Augsburg.

Diese Fraktion wurde auf einem Kongreß zu Augsburg im Januar 1870 in's Leben gerufen, angeblich weil Schweitzer und Mende zu diktatorisch zu Werke gingen. Gleichwohl wurde sofort Tauscher zum Präsidenten gewählt und für ihn eine Besoldung ausgeworfen. Der Unterschied von Schweitzer und Mende liegt mithin im Grunde nur in der Antipathie gegen Norddeutschland. — Die entsprechende Hoffnung, daß der neu gegründete Verein den Schweitzer'schen, mindestens in Süddeutschland, ganz verdrängen würde, hat sich nicht bestätigt, vielmehr hat Tauscher kürzlich zugestanden, daß seine Fraktion aus Geldmangel untergehen müsse. Dies hat denn auch den Anlaß zu einer Fusion mit den „Ehrlichen" (s. sub 2) gegeben, welche sich auf dem stuttgarter Junikongreß 1870 vollzogen hat.

2. Die demokratische Arbeiterpartei. Prinzip: Zerschlagung Europa's in kleine kommunistische Republiken, vor Allem Zertrümmerung Preußens und des Nordbundes. Führer: Drechslermeister Bebel und Literat Liebknecht. Organ: „Volksstaat" (früher „Demokratisches Wochenblatt") zu Leipzig. Sitz des Ausschusses: Braunschweig-Wolffenbüttel.

Die Partei, welche auf dem eisenacher Kongresse im Juli 1869 gestiftet wurde und dort

zuwohnen, wo Vorträge dieser „Volksbeglücker“ gehalten werden und sich durch dieselben zu überzeugen, wie da nicht selten in frechster Weise die Arbeiter gegen das Kapital und gegen den Grundbesitz gehetzt, die politische Gesinnung derselben vergiftet und jedes Wort doch nur darauf zugespitzt ist, jene Volksbeglücker zu Volksführern und politisch einflußreichen Persönlichkeiten zu machen, dann muß uns ernste Sorge um die Zukunft unserer gesunden deutschen Arbeiterbevölkerung, unserer in bester Entwickelung begriffenen Industrie, so wie unseres geliebten deutschen Vaterlandes um so mehr erfüllen, als wir gerade jetzt der lang ersehnten Friedensära, einer Zeit der volkswirthschaftlichen Reformen entgegen gehen könnten.

Um so schlimmer also, wenn jetzt gerade jene böse Saat aufgehen und soziale Stürme diese segensreichen Werke des Friedens gefährden sollten. Freilich würden jene gewissenlosen leichtfertigen Agitatoren (die uns lebhaft an Göthe's Zauberlehrling erinnern) voraussichtlich zuerst vom rächenden Geschicke ereilt werden und als Sühnopfer ihres unerhörten Treibens fallen; aber wer würde jene einmal ausgebrochene Feuersbrunst wieder zu löschen vermögen? Wer würde im Stande sein, das Verderben, das alsdann Millionen braver Menschen in seinen Strudel hineinzuziehen droht, wieder abzuwenden?

Kaum waren in den letzten Jahren die Arbeitseinstellungen in der Stadt Burg (Provinz Sachsen) beseitigt, als sie in Belgien, im Regierungsbezirk Düsseldorf, in Waldenburg (Niederschlesien), im Creuzot (Frankreich) und an vielen Orten zum Ausbruch gekommen sind. Wöchentlich bringen jetzt die Zeitungen neue beunruhigende Nachrichten über Strike der Handwerksgesellen (selbst schon in Koblenz!).

Es steht also fest, daß die Strike uns näher kommen, und deshalb ist es nothwendig, daß wir uns ohne Zeitverlust orientiren, daß wir uns namentlich mit der Einrichtung und dem Zwecke der Gewerkvereine näher bekannt machen und in geeigneter Weise auch die Arbeiter belehren, auf daß sie wissen, was sie

---

zehn Artikel der radikalsten Richtung, z. B. das Referendum adoptirte, hat neuerdings — Pfingsten 1870 — in Stuttgart abermals getagt und womöglich noch wüster sich entwickelt. Den Spitznamen „Partei der Ehrlichen“ erhielt sie, weil ihre Führer die Gegner Schweitzer und Mende für Schurken und Betrüger, sich selbst aber als ehrliche Arbeiterfreunde proklamirten.

Gleichwohl bilden die Arbeiter nur ein geringes Kontingent.

Die bis dahin bestandene Anlehnung dieser Fraktion an die „Volkspartei“, deren Führer bekanntlich gleichfalls die Republik anstreben, aber nicht durchweg sozialistischen und kommunistischen Ideen huldigen (etwa Joh. Jacoby in Königsberg ausgenommen, welcher in neuester Zeit auch diesen Ideen sich zuwendet), hat durch die unverhüllte Feindseligkeit gegen alles Bourgeoiswesen einen starken Stoß erlitten. Beibehalten ist indessen noch die Verwerfung der Strikes im Prinzipe.

3. Die fortschrittliche Arbeiterpartei. – Prinzip: Gewerkvereine. Führer: Dr. Max Hirsch und Franz Duncker. Organe: „Volks-Zeitung“ und „Gewerkverein“ in Berlin.

Während früher die Fortschrittspartei unter Führung von Schulze-Delitzsch die Existenz einer sozialen Frage in Abrede stellte, und von dem schrankenlosen Walten des „ehernen Gesetzes: Angebot und Nachfrage“ die Herstellung völliger Harmonie zwischen Kapital und Arbeit prophezeite, gleichzeitig auch den Arbeitern durch Konsum- und Rohstoffvereine, durch Vorschußbanken und Sparkassen, sowie durch schüchterne Versuche von Produktivassoziationen Besserung ihrer Lage verhieß, wird von den jetzigen Führern (Herr Schulze ist mehr in den Hintergrund getreten) das Evangelium der Strikes, nach dem Muster der englischen trade-unions, gepredigt. Der Grund lag in dem massenhaften Abfall der Arbeiter zu dem Schweitzer'schen Vereine, in dem Fiasco der Produktivassoziationen und der mangelhaften Kassenverwaltung mehrerer Vorschuß- rc. Banken. Die in Szene gesetzten Strikes zu Waldenburg und Forst haben indessen auch für die neue Lehre wenig genutzt.

von jenen „Volksbeglückern" zu erwarten haben, und dankbar erkennen lernen, daß ihre Arbeitgeber ihre besten Freunde sind, mit denen die gleichen Interessen sie aufs Innigste verbinden.

Vergegenwärtigen wir uns also zunächst den wesentlichen Inhalt eines öffentlichen Vortrages, den vor einiger Zeit ein Herr P. Schneider in Aachen für die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine gehalten hat: *)

„Die Sozialisten oder Lassalianer, wie sie bei uns heißen, organisiren und agitiren für Zwecke, denen die Arbeitseinstellungen nur als Mittel dienen sollen. Ihre Absicht ist bekanntlich, den sozialen Staat herzustellen, die Staatsform, wo die Gleichberechtigung der Staatsbürger ihrer Ansicht nach so weit ausgebildet werden muß, daß der Staat durch seine direkte Vermittlung deren soziale Lebensstellung sicher stellt, also so zu sagen, die materiellen Existenzmittel jedem Staatsangehörigen garantirt. Es ist dies nicht der gewöhnliche Kommunismus, wie er vor nicht langer Zeit namentlich in Frankreich gepredigt wurde. Nein, dieser Köder, der dem Volke vorgeworfen wird, ist etwas maskirter. Es heißt nicht mehr: „„Eigenthum ist Diebstahl"", es soll Jeder im Besitze seiner erworbenen Güter bleiben, der besitzlosen Klasse sollen die Herrlichkeiten der Welt weder durch eine allgemeine Theilung, noch dadurch, daß der Staat sämmtliches Besitzthum an sich zieht, zugänglich gemacht werden, nein, sie, die Besitzlosen, sollen sich die Güter selbst thätig gewinnen durch eigene Arbeit — aber der Staat muß einige 100 Millionen hergeben, resp. dafür Garantieen übernehmen, damit die Arbeiter sich eigene Fabriken anlegen können, um daselbst Waaren für eigene gemeinschaftliche Rechnung zu fabriziren, also Produktivgenossenschaft unter Staatsgarantie. Der Zweck ist, wie man sieht, sehr schön und edel, schade, daß das Mittel nichts taugt und somit die Agitation dafür unsinnig und verderblich ist. Abgesehen davon, daß der soziale Staat nur unter der republikanischen Form denkbar wäre, zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß er die Zersetzung der Gesellschaft herbeiführen müßte."

„Man sagt, der Staat muß die Garantie für die von Arbeitern errichteten Produktivgenossenschaften übernehmen und dadurch diesen das Kapital zugänglich machen, und setzt natürlich dabei die Rentabilität dieser Unternehmungen voraus. Was aber dabei herauskommt, wenn der Staatssäckel in solchen Angelegenheiten eine Rolle spielt, das haben die Nationalwerkstätten in Frankreich bewiesen, und man kann sich weitere Versuche ersparen; die Unfruchtbarkeit und Verderbtheit des Prinzips läßt sich schon theoretisch recht gut nachweisen."

„Nehmen wir einmal an, der Staat ließe sich dazu herbei, die Garantie für solche Produktivgenossenschaften zu übernehmen, wer bürgt denn für die Befähigung der Unternehmer? Fleiß, sittliche und geschäftliche Tüchtigkeit sind doch zu solch komplizirter Geschäftsform unbedingt erforderlich; soll nun der Staat von den Genossenschaften ein Staatsexamen verlangen, ähnlich wie jetzt von unseren Aerzten, Juristen &c., oder aber soll eine strenge Kontrole der Unternehmungen eingeführt werden? Es muß doch vernunftgemäß Etwas geschehen. Also wären alle diese Unternehmungen der großartigsten Beeinflussung und die Unternehmer der strengsten Kontrole ausgesetzt. Die Aufsichtsbehörden belauschten also die Versammlungen, überwachten nicht nur das Treiben in der Oeffentlichkeit, nein, sie kontrolirten das Geschäft und wenn es nicht besonders damit ginge, im Staatsinteresse auch den Kochtopf und die sonstigen

*) Kölnische Zeitung 1869, Nr. 126.

häuslichen Angelegenheiten, vielleicht dürfte das Heirathen auch nur noch mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen."

„Diese staatliche Kontrole würde wohl Niemand behagen; es bleibt also nur noch übrig, die Ideen der Produktivgenossenschaft mit Staatsgarantie ohne Staatskontrole zu verfolgen."

„Da naturgemäß im sozial-republikanischen Staate jeder Staatsangehörige gleichberechtigt ist, so kann Niemandem verwehrt werden, mit Anderen Produktivgenossenschaften zu gründen und Staatsgarantie zu verlangen. Die Produktivgenossenschaften werden dann wie Pilze aus der Erde schießen und da in Anbetracht der verschiedenartigsten Neigungen und Fähigkeiten der Menschen viele der Produktivgenossenschaften schlechte Geschäfte machen dürften, so kömmt der Staat an's Bezahlen, und zu dem Zwecke müßte er das von denen nehmen, die gut gewirthschaftet haben, um denen zu geben, welche das Entgegengesetzte gethan hätten. Steuern werden also erhoben werden müssen, und es wird sich zeigen, daß das neue Faulenzerbudget größere Defizitchen schafft, als sie jemals dagewesen sind. Außer Brod-, Fleisch-, Bier-, Branntwein-, Tabak-, Gas- und Petroleumsteuern werden wir dann auch solche am Ende noch auf Wasser, Luft, Sonnen- und Mondschein haben, und statt alle fünfzehn Jahre einen naturgemäßen Steueraufschlag vorzunehmen, würden wir das wohl alle Jahre thun müssen. Und wenn dann endlich die Gesammtkräfte aller Steuerexekutoren nicht mehr ausreichten, um die Steuerschraube zu drehen, dann wäre es faul mit der Staatsgarantie, das Kapital zöge sich zurück und rath- und arbeitlos stände ein Arbeiterproletariat da, welches nach Millionen zählte, und was dann folgen würde, das braucht man nicht mehr zu fragen: Anarchie oder maßlosester Despotismus, beides Dinge, nach denen Niemanden gelüsten dürfte!"

„. . . . Wir sehen also, daß wir die Idee des sozial-demokratischen Staates von der Hand weisen müssen, und wenn der Beweis hiefür so einfach ist, daß der schlichteste Menschenverstand bei einigem Nachdenken darauf kommen muß, so können wir nicht anders als vermuthen, daß die sozial-demokratischen Agitatoren hirnverbrannte Köpfe sind, oder aber daß sie aus unlauteren Motiven handeln, mögen diese dem Eigennutze, dem Ehrgeize oder der Herrschsucht entspringen. Daß diese Sorte Sozialisten es auch recht gut wissen, daß sie vor dem gesunden ruhigen Menschenverstande nicht mit ihren Ideen bestehen können, beweisen sie dadurch, daß sie ihre Agitationen am liebsten da betreiben, wo die Bedingungen für leichte Erregbarkeit der Leidenschaften bei der Arbeiterbevölkerung vorhanden sind Nüchtern und vernünftig denkende Männer sind ihren Ideen nicht zugänglich, sie versuchen ihre Agitationen am liebsten da, wo sich eine Unzufriedenheit der Arbeiter sei es wegen der Lohnverhältnisse oder anderer Dinge kundgibt, oder sie veranlassen durch ihre Reden die Intervention der Aufsichtsbehörden, erregen dadurch die Leidenschaft der Zuhörer und es kommt zu den Exzessen, welche man herbeiführen wollte, um damit der Bewegung den Charakter zu geben, wie man ihn für die Herbeiführung des sozial-demokratischen Staates erforderlich hält. So sehen wir denn, wie sich die anfänglich nur zum Zwecke der Lohnerhöhung strikenden Arbeiter bis zu den unsinnigen politischen Parteizwecken müssen brauchen lassen, was sich ja auch jüngst im Frühjahre 1869 in Belgien zeigte, wo unter den strikenden Arbeitern Proklamationen cirkulirten, welche den Anschluß Belgiens an Frankreich verlangten."

„Erkennen wir aus all dem Gesagten die Gefährlichkeit jenes Sozialismus für

die Gesellschaft, so müssen wir nichts desto weniger fragen: wie ist ihm am wirksamsten zu begegnen?"

„Etwa mit der rohen Gewalt? Indem wir diese zu Hülfe rufen, bekennen wir, daß wir sie schon für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung nicht entbehren können, womit uns aber eben so wenig gedient war, wie mit dem sozial-demokratischen Staate."

„Was wir thun müssen, ist, den Arbeiterstand der unsinnigen Agitation unzugänglich zu machen, dafür zu sorgen, daß auch in schlimmen Zeiten, bei Arbeitsstockungen ꝛc., oder wo Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrem Lohn oder ihrer Behandlung auftauchen, dem gefährlichen Sozialismus von ihnen kein Gehör geschenkt wird. Dieses wird aber nur der Fall sein, wenn den Arbeitern die Mittel an die Hand gegeben werden, sich gegen Unglück und alle ihnen angethanen Unbilden auf gesetzlichem Wege selbst zu schützen. Diese Mittel sind in den freien Assoziationen der Arbeiter gefunden."

„Hierin liegt die einzig mögliche Lösung, es ist der einzig wirksame Damm gegen verheerende Ueberflutung, die soziale Bewegung wird nicht gehemmt, sie wird in die richtigen Bahnen gelenkt."

„Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist dasjenige freier Uebereinkunft. Eine absolute Autorität der Arbeitgeber dadurch zu sichern, daß der Arbeiter überhaupt unter die Disziplin gestellt werde, ist eben so lächerlich als unmoralisch, und eben so sicher wie die fortschreitende Civilisation mit der Autorität der südamerikanischen Sklavenhalter aufgeräumt hat, eben so sicher schreitet sie zermalmend über diejenige Autorität der Arbeitgeber daher, welche sich auf unbedingte Ergebenheit und Duldsamkeit der Arbeiter stützt."

„Die Arbeit ist bei jedem Unternehmen ein gleichberechtigter Faktor mit dem Kapital und hat deshalb eben so gut ihre Ansprüche an den Ertrag des Unternehmens wie das Kapital. Das richtige Verhältniß auffindig zu machen, was dem Einen und was dem Andern zusteht, darum handelt es sich, und es kann von den Arbeitgebern nicht verlangt werden, daß sie dies allein und ungehindert nach ihrem eigenwilligen Ermessen bestimmen. Eine Koalition der Arbeiter zum Zweck der Erlangung höherer Löhne ist also prinzipiell nicht als unrechtlich zu verwerfen. Eine solche Koalition hat ihre moralische Berechtigung, so lange sie nichts Unsinniges und Unmögliches durchzusetzen sich bestrebt."

„Daraus folgt aber durchaus nicht, daß die Arbeiter nichts Besseres zu thun haben, als die Arbeit einzustellen, um damit die Arbeitgeber zu höheren Löhnen zu zwingen."

„Wenn das Geschäft des Arbeitgebers eine Steigerung der Löhne nicht zuläßt, weil dann für die Arbeit desselben, für die Verzinsung des eingeschossenen Kapitals, für das übernommene Risiko kein genügender Gewinn übrig bliebe, so ist es natürlich ein Unsinn, für Erzwingung höherer Löhne einen Strike machen zu wollen. Ja, es wäre sogar ein Unsinn, solches zu thun, auch in dem Falle, wo die örtlichen Verhältnisse momentanen Erfolg versprechen, anderwärts bei demselben Industriezweige aber ungünstigere Verhältnisse obwalten. Der Rückschlag würde nicht ausbleiben, die Arbeitgeber würden fremde Arbeitskräfte heranziehen und nun würde es heißen: „wie Du mir, so ich Dir", und die erzwungenen Lohnerhöhungen würden bald schwinden und jedenfalls der Lohn noch unter den früheren sinken, weil nun ein größeres Angebot von müßigen Arbeitskräften vorhanden wäre."

„Wann es Zeit ist, Lohnerhöhung zu verlangen, kann der Arbeiter unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwer ermitteln, in seinem Interesse liegt es also, wenn Etwas geschaffen wird, was den Arbeitern Kenntniß davon geben kann. Im Interesse des Arbeitgebers liegt dieses nicht minder, er ist der unsinnigen Anforderungen enthoben, er hat keine ungerechtfertigten Strikes zu erwarten, und hält sich die gefährlichen Sozialisten vom Leib."

„Dankbar ist deshalb (meint Schneider) die Einführung der Gewerkvereine zu begrüßen, welche, von Berlin ausgehend, von Max Hirsch, Duncker und Schulze-Delitzsch gefördert, bald in ganz Deutschland unter den Arbeitern Boden gefaßt haben würden. Nach dem Musterstatut haben die Arbeitgenossenschaften folgenden Zweck:"

§. 1. Der Gewerkverein der Deutschen . . . .-Arbeiter bezweckt den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege.

§. 2. Dieser Zweck soll hauptsächlich erreicht werden: 1. durch Errichtung einer Kranken-Unterstützungskasse des Gewerkes, falls eine solche noch nicht vorhanden ist, resp. durch Vereinigung und Verbesserung der bestehenden Gewerks-Krankenkassen; 2. durch Errichtung einer Begräbnißkasse für die Mitglieder und ihre Gatten, falls eine solche noch nicht vorhanden ist, resp. durch Vereinigung und Verbesserung der bestehenden Begräbnißkassen; 3. durch Errichtung einer Invaliden- und Altersversorgungskasse des Gewerkvereins, womöglich aber des Verbandes deutscher Gewerkvereine zur Unterstützung der durch Unfall und Bejahrtheit Arbeitsunfähigen; 4. durch Ertheilung von Wanderunterstützung an arbeitsuchende Mitglieder falls der Gewerkverein dies für unerläßlich hält; (§. 44) 5. durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Aussperrung (Maßregelung von Arbeitern durch Entlassung derselben) oder Arbeitseinstellung ohne Arbeit sind und durch Unterstützung in außerordentlichen Nothfällen; (§. 45—50) 6. durch Aufstellung und Fortführung einer Arbeitsstatistik des . . . .-Gewerks und hierauf begründete Arbeitsvermittlung; (§. 51) 7. durch Beförderung der allgemeinen Bildung und des gewerblichen Unterrichts so wie Beaufsichtigung des Lehrlingswesens; (§. 52—54) 8. durch Vertretung der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, dem Publikum und den Behörden bei aller Art Beschwerden event. durch Führung der Prozesse auf Vereinskosten; (§. 55) 9. durch Gründung und Unterstützung von wirthschaftlichen Genossenschaften, insbesondere Produktivgenossenschaften des . . . .-Gewerks; (§. 56) 10. durch Verbindung mit den andern deutschen Gewerkvereinen zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung.

Auch andere als die hier aufgeführten Einrichtungen und Maßregeln können durch Beschluß der Generalversammlung eingeführt werden, in so fern sie dem statutenmäßigen Zwecke entsprechen.

§. 3. Der Gewerkverein befolgt in Betreff der Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder folgende leitende Grundsätze: 1. der Arbeitslohn muß ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluß der Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit, so wie der nöthigen Erholung und humanen Bildung; 2. Abzüge von dem bedungenen Lohne dürfen nur unter Betheiligung der Arbeitnehmer gemacht werden; 3. die Sonntagsarbeit ist bis auf das unerläßlich Nothwendige gänzlich abzustellen; 4. die Arbeiszeit für Erwachsene ist auf höchstens 12 Stunden inkl. 2 Stunden Pause zu ermäßigen; 5. die Nachtarbeit ist ebenfalls bis auf das unerläßlich Nothwendige gänzlich abzustellen; 6. jede neue Fabrik-, resp. Arbeitsordnung ist zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vereinbaren; 7. zur Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist ein bleibendes

Schiedsgericht zu bilden, welches zu gleichen Theilen von beiden Kategorieen gewählt wird und einen unparteiischen Obmann hat; 8. das weibliche Geschlecht soll vollständige Arbeitsfreiheit genießen; doch ist das Arbeiten desselben in Fabriken und Werkstätten mit allen Garantieen für Gesundheit und Sittlichkeit zu umgeben; 9. die gewerbliche Arbeit der Kinder und Unerwachsenen muß so beschränkt werden, daß die vollständige körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der Jugend dadurch nicht beeinträchtigt wird; 10. die Zuchthausarbeit darf nicht von den Arbeitgebern, indem sie ihre Arbeit ganz oder theilweis durch Sträflinge versehen lassen, durch Konkurrenz mit der freien Arbeit mißbraucht werden.

§. 45. Bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche die Arbeitgeber zur Entlassung von Mitgliedern (Aussperrung) bestimmt haben, hat, wenn es sich um höchstens 10 Mitglieder handelt, der Ortsausschuß in einer sofort zu berufenden Sitzung und unter Einladung von Vertretern beider Theile die Angelegenheit zu prüfen. Er hat dann entweder die Mitglieder zur Annahme der von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen zu verpflichten, oder durch eine Deputation ꝛc. die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegen die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer, resp. zur Berufung eines unparteiischen Schiedsgerichts zu veranlassen. — Weigern sich die Mitglieder, den Beschluß des Ausschusses auszuführen, so verlieren sie das Anrecht auf Hilfsgeld, können aber an die Ortsversammlung resp. den Generalrath appelliren.

Weigern sich die Arbeitgeber, den Vergleich oder das Schiedsgericht anzunehmen, so hat der Ausschuß sofort eine außerordentliche Ortsversammlung zu berufen. Wenn deren Entscheidung zu Gunsten der Mitglieder ausfällt, so erhalten dieselben ein Hülfsgeld von . . . Sgr. täglich aus der Kasse des Gewerkvereins. Jede solche Angelegenheit ist sofort dem Generalrath anzuzeigen und ferner wöchentlich darüber zu berichten. Dauert die Aussperrung oder Arbeitslosigkeit länger als 4 Wochen, so hat der Generalrath über die weitere Fortdauer des Hülfsgeldes zu entscheiden. Jeder Beschluß des Generalraths in Bezug auf Hülfsgeld muß in spätestens 3 Tagen dem betreffenden Ortsverein mitgetheilt werden.

§. 46. Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen, es sei denn, daß ihm unverschuldete Ehr- oder Körperverletzung widerfährt. Nur in diesem Falle behält er das Anrecht auf Hülfsgeld. — Glauben Mitglieder ihre Rechte und Interessen von den Arbeitgebern verletzt und beabsichtigen in Folge dessen die Arbeit einzustellen, so haben sie sofort dem Ortssekretär Anzeige zu machen, und es treten dieselben Maßregeln und Folgen ein, wie in §. 45.

„Bei den gut organisirten Gewerkvereinen der englischen Arbeiter, z. B. der Maschinenbauer, kommen (nach Schneider) Strikes selten vor, unberechtigte Anforderungen haben sich selbst gerächt, kolossale Summen sind der gemeinschaftlichen Unterstützungskasse verloren gegangen und bevor ein Strike gewagt wird, wird eine Vermittelung mit den Arbeitgebern durch alle Instanzen verfolgt. Zunächst sucht eine Deputation der betreffenden Arbeiter eine Verständigung anzubahnen, dann der Sekretär des Gewerkvereins und zuletzt ein Schiedsgericht, bestehend aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern, und erst wenn dies Alles mißglückt und das Recht der Forderung der Arbeiter durch Vereinsbeschluß anerkannt ist, erfolgt der Strike, dann aber auch in den meisten Fällen mit Erfolg."

„Eine solche starke und vernünftige Organisation der Arbeiter ist dazu angethan, den günstigsten Einfluß auf deren ganze Lebensstellung zu üben. Das Selbstvertrauen auf die eigene Kraft, welche durch die Assoziation zur Macht wird, wächst mit dem

Pflichtbewußtsein dessen, was man der Gesellschaft schuldig ist. Wenn die Genossen mit allem, was sie besitzen, für das Recht des Einzelnen eintreten, so weiß dieser, was er Jenen schuldig ist. Tritt die Gesellschaft für die Erlangung eines angemessenen Lohnes des einzelnen Genossenschafters ein, so weiß dieser, daß er durch Faulheit und Nachlässigkeit der Genossenschaft nicht zu dem Vorwurf helfen darf, daß sie Unbilliges verlangt habe. Daß die englischen Maschinenbauer bei 56 wöchentlichen Arbeitsstunden doppelt so viel verdienen, wie die deutschen bei 72stündigen, verdanken sie zum großen Theil ihren Gewerkvereinen. Daß die englischen Fabrikanten trotzdem mit den deutschen konkurriren können, verdanken sie neben der Arbeitstheilung hauptsächlich dem Fleiße und der Tüchtigkeit ihrer Arbeiter. Diese Eigenschaften sind den englischen Maschinenarbeitern hauptsächlich durch den Einfluß des Gewerkvereins geworden."

„Und darum rufe ich Euch zu: Arbeiter! Keine Anwendung roher Gewalt, keine Ziegelstein- und Bierseidel-Wurfgeschosse — sondern friedliche Assoziation!"

„Den Arbeitgebern aber möchte in den Rath geben, dieser friedlichen Assoziation nicht hindernd in den Weg zu treten, sondern sie möglichst zu begünstigen, damit, wenn unvorhergesehenes Unglück kommen sollte, wenn Arbeitsstockung oder Theuerung Grund zur Aufregung geben und mit den sozialistischen Agitatoren die Exzesse kommen, sie sich nicht bekennen müssen, daß ein groß Stück Verantwortung auf ihren Schultern lastet."

§. 47. Betrifft die Aussperrung oder beabsichtigte Arbeitseinstellung mehr als 10 Vereinsmitglieder, so hat der Ausschuß nach vorheriger Prüfung sofort an den Generalrath zu berichten, in dessen Händen die Entscheidung ruht. Der Generalrath hat eventuel die Deputation an den betreffenden Arbeitgeber abzuordnen und bei Hartnäckigkeit der Arbeiter die Arbeitseinstellung, resp. die Hülfsgelder der Ausgesperrten zu beschließen. — Sowohl der Ortsausschuß als der Generalrath können zur Beilegung der Differenz auch andere Mittel, als eine Deputation, wie z. B. die Vermittlung von angesehenen unbetheiligten Personen benutzen. In keinem Falle ist der Generalrath verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu beschließen; derselbe hat vielmehr auf die Zeit- und Geschäftverhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann in Folge derselben den Antrag der Differenzen auf eine gelegene Zeit vertagen.

§. 48. Betrifft die Aussperrung oder Arbeitseinstellung mehr als 100 Mitglieder, so hat nach Verlauf von 4 Wochen der Generalrath an den ständischen Ausschuß des Gewerkvereinsverbandes zu berichten und die statutenmäßige Unterstützung des Verbandes zu beantragen. Erfolgt diese Unterstützung nicht und sind die Fonds des . . . Gewerkvereins bereits stark angegriffen, so hat der Generalrath die Wiederaufnahme der Arbeit anzuordnen, womit das Aufhören der Hülfsgelder allgemein eintritt. Nur durch die Generalversammlung, resp. die allgemeine Mitgliederabstimmung, kann in diesem Falle beschlossen werden, daß die Arbeitseinstellung vermittels außerordentlicher Beiträge, Anleihen oder sonstiger Mittel weitergeführt werden soll.

§. 49. Ist während einer Aussperrung oder Arbeitseinstellung gegründete Aussicht, daß anderswo Arbeit für ein feierndes Mitglied zu finden ist, so muß ein unverheirathetes Mitglied auf Anordnung des Generalsekretärs binnen drei Tagen nach jenem Orte reisen, ein verheirathetes Mitglied binnen höchstens 14 Tagen, und ist jedes auf diese Weise reisende Mitglied zu . . . Sgr. pro Meile Reisespesen aus der Vereinskasse berechtigt. Findet sich auch an dem Orte, wohin das Mitglied dirigirt ist, keine Arbeit, so hat der dortige Ortssekretär mit Zustimmung des Generalsekretärs entweder die Rückreise, oder die Reise an einen dritten Ort, weil Aussicht

auf Beschäftigung ist, anzuordnen und in beiden Fällen das nöthige Reisegeld anzuweisen. Für die etwa nöthig werdende spätere Uebersiedelung der Familien verheiratheter Mitglieder zahlt der Gewerkverein gleichsfalls ein noch näher zu bestimmendes Reisegeld.

§. 40. Entsteht eine allgemeinere Arbeitslosigkeit in Folge von Geschäftsstockung, so hat der Ortsausschuß resp. Generalrath möglichst in Verbindung mit den Arbeitgebern des Gewerks und den gleichfalls betroffenen anderen Gewerkvereinen geeignete Mittel zur möglichsten Abhülfe, wie z. B. Uebersiedelung und Auswanderung energisch zu ergreifen. — In außerordentlichen Nothfällen beschließt der Generalrath auf Antrag der Ortsausschüsse eine Unterstützung aus der Kasse des Gewerkvereins.

„Sonach ist es also der Zweck der Gewerkvereine, den in ihrer Einzel„stellung, weil machtlos auch vielfach rechtlosen Arbeitern einen „wirksamen Rechtsschutz zu schaffen und zwar nicht unter Anwen„dung roher Gewalt, sondern durch das einfache Mittel der Asso„ziation unter Anwendung gesetzlicher moralischer Waffen zu „kämpfen." (So weit der Schneider'sche Vortrag.)

In den dreißiger und vierziger Jahren, als es noch kein Vereins- und auch kein Koalitionsrecht der Arbeiter *) gab, wurden öfter schlimme Dinge von den Umtrieben der geheimen Gesellenverbindungen berichtet. Namentlich pflegten die Maurer- und Zimmergesellen schon damals Strike zu Stande zu bringen. Es ist auch bekannt, wie sich in Großbrittannien auch schon vor der Zeit der Gestattung des Koalitionsrechts (1832) die Gewerkvereine (trade unions) allmälig gebildet hatten. Dieselben verfolgten neben der gegenseitigen Unterstützung hauptsächlich die Aufrechthaltung der Löhne, die Beschränkung des Zuströmens der Lehrjungen, auch wohl die Ausschließung der Stückarbeit, die Einführung der Gleichheit des Arbeitslohnes für alle Arbeiter und dergleichen mehr. Sie verstanden sich auch öfter zu Bedrohungen und Gefährdungen der Arbeiter, die nicht feiern wollten; sie verstiegen sich sogar (in Sheffield und Thorcliffe) in solchen Fällen bis zum Mord auf Kommando des Vorstandes. Anderer Seits errangen sie (gegen die Manchesterschule) auf dem gesetzlichen Wege durch Petitionen, die sie an das Parlament richteten, den Schutz der Kinder in den Fabriken und der Frauenarbeit, Verkürzung der Arbeitszeit u. s. w.

Die Gewerkvereine vermehrten sich in Großbrittannien außerordentlich. Sie organisirten sich auf die verschiedenste Weise, jenachdem das praktische Bedürfniß es ihnen eingab und centralisirten sich auch nach den einzelnen Arbeitsbranchen in immer ausgedehnterem Maaße. Die Arbeitseinstellungen kamen häufiger vor; enorme Kapitalien gingen verloren; grenzenloses Elend kam immer öfter über die Arbeiter, die sich in ihrer maßlosen Erbitterung und Einseitigkeit nicht selten zu den unüberlegtesten Beschlüssen verleiten ließen. Die natürliche Folge war, daß die Arbeitgeber sich ebenfalls assozirten und sich namentlich durch Aufstellung der schwarzen Listen (zur Ausschließung der strikenden Arbeiter) und sogar durch loik oute (Schließung der Fabriken 2c.) zu helfen suchten. Die Staatsbehörden und die politischen Parteien aber blieben diesen Kämpfen gänzlich fern.

So kam es allmälig dahin, daß beide Theile sich daran gewöhnten, sich als gleichberechtigte Faktoren anzusehen und sich davon zu überzeugen, daß die die Lohnverhältnisse betreffenden Streitigkeiten ausschließlich innere Angelegenheiten

*) Das Koalitionsrecht, d. h. die Freiheit der Verabredung und Verbindung zu bestimmten Zwecken ist bei uns erst durch das Bundes-Gewerbegesetz eingeführt worden.

betreffen, deren schnelle und gründliche Erledigung ihr eigenes Interesse erfordere. Derartige kaum vermeidliche Differenzen sind allerdings sehr zu beklagen und wollen jederzeit mit der äußersten Vorsicht von beiden Theilen behandelt sein, wenn nicht ähnliche Kalamitäten auch über unsere Industrieverhältnisse hereinbrechen sollen. Diese Gefahr ist bei uns viel größer als in dem politisch und volkswirthschaftlich hochgebildeten England, weil sich, wie schon erwähnt, mehrere politische Parteien berufen fühlen, aus diesen rein wirthschaftlichen, ihnen häufig nicht einmal gehörig bekannten Privatfragen Kapital zu machen.

Als es nun gar den Lassalleanern gelungen war, mit Hülfe der von ihnen geworbenen Arbeiter einige ihrer Führer zu Mitgliedern politischer Körperschaften zu machen, da suchte auch die Fortschrittspartei die Fabrikarbeiter, Bergleute und Handwerksburschen für sich an die Wahlurne zu locken.

Der schon oben mitgetheilte Aufruf zur Begründung von Gewerkvereinen wurde unterm 5. Juli 1869 von Berlin aus über ganz Deutschland verbreitet und nun begann eine systematische Agitation unter den Arbeitern aller Berufsarten. Die Sendlinge des berliner Centralvereins durcheilten Deutschland nach allen Seiten und schlugen nicht selten einen Ton in den Arbeiterversammlungen an, der keinen anderen Erfolg haben konnte, als den Arbeitern das tägliche Brod zu vergiften, ihnen ihre soziale Stellung zu verleiden, sie mit Mißtrauen und Haß gegen die besitzende Klasse und insbesondere gegen die Arbeitgeber zu erfüllen. Systematisch wird seitdem daran gearbeitet, die jetzige Organisation der vorhandenen gemeinnützigen Kassen, namentlich auch der Knappschaftskassen über den Haufen zu werfen und nach dem modernen Prinzipe des „Selfgovernements" umzumodeln, auf daß jene Volksbeglücker fortan nicht bloß über Arbeiterkolonnen, sondern auch über baares Geld gebieten können.

Scheuten sie sich doch nicht, als der waldenburger Strike im vollen Gange war, den Kriegszustand so weit zu treiben, daß sie in dieser und jener Form Bons ausgaben, unbekümmert darüber, wie es mit der jetzt unmöglichen Einlösung derselben werden würde.

Natürlich sind die Arbeitgeber über solche Eindringlinge und Aufhetzer der Arbeiter, welche mit den örtlichen und geschäftlichen Verhältnissen der Industrie in der Regel nicht bekannt sind, auf's Aeußerste empört. Selbstverständlich wollen sie auch ferner nur mit ihren Arbeitern verkehren und bei vorkommenden Differenzen nur mit letzteren verhandeln. Sie wollen keine Arbeiter mehr beschäftigen, die ihre Selbstständigkeit solchen schlimmen Agitatoren, durch welche der regelmäßige Betrieb ihrer Fabrik in jedem Augenblicke gestört werden kann, opfern; sie wollen die gewerblichen Unterstützungskassen, welche sie gemeinschaftlich mit ihren Arbeitern gegründet und bis auf den heutigen Tag alimentirt haben, ohne Hülfe jener unberufenen Volksbeglücker je nach Bedürfniß weiter entwickeln; sie wollen aber diese Kassen gegen fremde Eingriffe sicher stellen und verwahren sich mit vollem Rechte auf das allerentschiedenste dagegen, daß solchen gefährlichen Elementen vorkommenden Falls wohl gar schiedsrichterliche Befugnisse überlassen werden. Wenn einzelne Arbeitgeber von ihren Arbeitern bereits den Austritt aus solchen Gewerkvereinen und die schriftliche Erklärung, solchem Vereine nicht mehr beizutreten, verlangt haben, und wenn (was wir nicht wissen) dergleichen auch auf einzelnen fiskalischen Gruben vorgekommen sein sollte, so kann man allerdings darüber streiten, ob diese Maßregel zweckmäßig sei, aber aus diesem Grunde solchen reinen Geschäftsfragen zwischen Ar-

beitern und Arbeitgebern einen politischen Charakter beilegen zu wollen, wie es Seitens der Fortschrittspartei Anfangs des Jahres 1870 wirklich geschehen, ist offenbar völlig ungerechtfertigt und scheint uns weiter nichts als ein Parteimanöver für die bevorstehenden neuen Wahlen zu sein. Man hat viel Staub aufgewirbelt, um doch wieder einmal von sich reden zu machen. Der Minister des Innern aber hat alle auch gegen die Staatsregierung erhobene Anklagen in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 17. Januar 1870 mit der Erklärung entkräftet, daß die Staatsregierung mit der Einführung des Koalitionsrechts die Pflicht übernommen habe, der Ausführung desselben in keinerlei Weise Hindernisse entgegen zu setzen, weder durch Parteinahme noch durch polizeiliche Maßregeln; sie sei sich in ihrer Spitze und ihren Organen dieser Pflicht bewußt: sie habe aber auch die Pflicht, mit fester Hand darauf zu halten, daß durch die Ausübung des Koalitionsrechts weder die Freiheit des Einzelnen noch die Ordnung des Ganzen gestört werde.

Wenn nun auch die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die jetzigen, nur künstlich in's Leben gerufenen deutschen Gewerkvereine theils an der verfehlten Organisation (von oben nach unten), theils an den Parteikämpfen der leitenden Volksbeglücker wieder zu Grunde gehen werden, so wird diese hundertköpfige Hydra doch noch längere Zeit von Neuem wieder aufleben, wie das Beispiel Großbritanniens lehrt.

Die Frage liegt daher nahe, welchen Entwickelungsgang die Gewerkvereine dort genommen haben.

Schon vor einigen Jahren, als bereits 800 000 englische Arbeiter Mitglieder von Gewerkvereinen waren, hat das englische Parlament die Sache in die Hand genommen, um historische Quellenstudien über die Verhältnisse der englischen Arbeiter, hauptsächlich über ihre mächtigen Vereine, die sogenannten Trades-Unions (Gewerkvereine) zu machen. Diese Kommission hat ihre Arbeit bis jetzt in 10 Foliobänden dem Parlamente vorgelegt, und daß sie wirklich Quellenstudien getrieben hat, beweist die Art und Weise, wie sie ihre Arbeit anfaßte. Seit zwei Jahren ist sie unablässig beschäftigt, die wahre Lage der Arbeiterbevölkerung zu ermitteln, indem sie Tausende von Arbeitgebern und Arbeitern oft über einen und denselben Gegenstand hörte, sich gegen einander aussprechen ließ, in's Kreuzverhör nahm &c. Nicht weniger als 22 000 Fragen und ebenso viele Antworten sind in diesen 10 Bänden niedergelegt und noch ist die Arbeit nicht geschlossen.

In diesen Folianten ist das Werthvollste enthalten, was die Neuzeit über dieses Thema hervorgebracht. Es ist nun nicht Jedermanns Sache, das reiche Material zu studiren. Die wenigsten Leute haben die Zeit dazu. Deshalb war es eine dankbare Aufgabe, als sich Louis Philipp von Orleans, Graf von Paris, der Arbeit unterzog, diese bis jetzt erschienenen 10 Folianten einem eingehenden Studium zu unterziehen und die gewonnenen Resultate, sowie überhaupt das Interessanteste, dem großen Publikum zugänglich zu machen. Das Buch hat in England einen außergewöhnlichen Erfolg gehabt; binnen wenigen Monaten waren sieben starke Auflagen vergriffen. Der berühmte Name, den der Autor trägt, hat dies sicherlich nicht allein bewirkt. Nein, er hat wirklich studirt und die Früchte davon in edelster Weise benutzt, um sich den Arbeitgebern und Arbeitern nützlich zu machen.

Er schildert uns das Kapital und die Arbeit (also den Wunsch, möglichst theure Arbeitsleistungen zu verkaufen auf der einen, und dieselben möglichst billig zu kaufen, auf der andern Seite), diese Elemente alles persönlichen, wirthschaftlichen,

sittlichen und staatlichen Gedeihens in den verschiedenen Phasen jener unnatürlichen Kämpfe und des daraus hervorgehenden Verderbens; er zeigt uns, wie die Vermittelung der Polizeibehörden, des Straf- und Civilrichters*), sowie des von Staatswegen berufenen Schiedsrichters ebensowenig im Stande sind, Abhülfe zu verschaffen, wie allerlei momentane Beschränkungen des Preß- und Koalitionsrechtes.

Nur ein Weg führe mühsam, aber sicher zum Ziele: es sei der der Aufklärung, Belehrung und Ueberzeugung.

Zu diesem Zwecke weist er die Solidarität der nur scheinbar heterogenen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter um so überzeugender nach, als er alle Einzelnheiten, die zur Aufklärung dienen können, verständlich und unparteiisch darstellt.**) So übt er sowohl gegen die Arbeitgeber, welche durch Geld und Geist die wahre Civilisation fördern, ebenso strenge Gerechtigkeit, wie gegen die rechtschaffenen und fleißigen Arbeiter; er geißelt die sozialistischen, kommunistischen und neu aufgeputschten schutzzöllnerischen Faullenzer, welche den Staatssäckel schröpfen wollen, ebenso wie solche Arbeitgeber, die meinen auf ihren Geldsack trotzen zu können; er erkennt Arbeitgeber und Arbeiter als gleichberechtigte Faktoren an, denen nicht anders zu helfen sei, als daß sie sich mit vereinten Kräften selbst helfen durch eine ehrliche, offene, dauernde Verständigung über ihre gemeinsamen Interessen.

Er führt die gegen die englischen Gewerkvereine erhobenen Anklagen (Sheffild!) auf das richtige Maaß zurück und zeigt uns an zahlreichen Beispielen, daß dieselben in ihrer jetzigen Organisation zwar noch nicht im Stande sind, die eben gedachte Aufgabe vollständig zu lösen, daß sie aber schon jetzt dazu dienen, ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen. Dies führt den Verfasser zu einer Kritik der bisher angewandten Mittel um den anscheinend endlosen Kampf zwischen Kapital und Arbeit zu beseitigen. Namentlich schildert er unter Vorführung lehrreicher Beispiele die segensreichen Folgen der Schiedsgerichte, wie sie jetzt von den Herrn Kittle und Mandilla in immer größeren Kreisen in's Leben gerufen werden.

Aber um jene feindseligen Leidenschaften ganz zu ersticken, müssen — nach seiner Ansicht — die Interessen der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter vollständig verschmolzen werden, wie dies nur mit Hülfe der Produktiv- oder vielmehr der sogenannten latenten Genossenschaften (Betheiligung des Arbeiters am Gewinn durch Bonus- oder Dividendengenossenschaften) ermöglicht werden kann. Der Graf von Paris weist dies an zwei Beispielen aus dem Gebiete des Kohlenberg-

---

*) Ueber das Verhältniß der Fabrikbesitzer zu ihren Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen rc. hat der Handelsminister aus Veranlassung eines Spezialfalles unterm 30. September 1869 folgende von der „Voss. Ztg." mitgetheilte wichtige Entscheidung erlassen: „Wenngleich nach § 137 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die vorläufige Vollstreckung der dort erwähnten Entscheidungen durch das beiden Theilen zustehende Rechtsmittel nicht aufgehalten werden soll, so dürfen dieselben doch nur durch die gesetzlichen Zwangsmittel in Vollzug gesetzt werden. Die Anwendung eines direkten Zwanges zur Ausführung gewerblicher Arbeiten wird aber durch diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 26. Dezember 1808, der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, welche das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Durchführung ihrer polizeilichen Verfügung regeln, nicht gerechtfertigt. Kommt daher die Ausführung einer nach § 137 der allgemeinen Gewerbeordnung vollstreckbaren Entscheidung in Erwägung, dann sind die zulässigen Zwangsmaßregeln nach den Grundsätzen zu bestimmen, welche im § 9 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen vorgeschrieben sind.

**) Magazin für die Literatur des Auslandes 1869, Nr. 46.

baues und des Ackerbaues nach, und schließt mit der Ueberzeugung, daß in diesen Genossenschaften und ihrer rechtlichen Anerkennung das wahre Heil der Industrie, Kultur und Freiheit zu finden sei. Als Grundbedingungen für die gedeihliche Entwickelung dieser Frage fordert er aber mit aller Entschiedenheit vollständig gesicherte politische Rechte, namentlich Preß-, Vereins- und Koalitionsfreiheit.*)

Er schließt sein interessantes Werk mit der dringenden Mahnung, daß keine auf die Behauptung ihres Ranges in der Welt haltende Nation, ohne schwere Verantwortung auf sich zu laden, heutzutage diese Freiheit, die höchste Auszeichnung des civilisirten Menschen, wie einen Luxus behandeln dürfe, mit dem man sich einen Tag schmücke, um sie am nächsten Tage wieder von sich zu werfen.

„Sind diese Gewerkvereine bisher auch schon oft zu unerlaubten Zwecken benutzt „worden" — sagt Lord Stanley**) — „die Zeit wird ihren lindernden Einfluß nicht „verfehlen und die Verhältnisse in das richtige Geleise bringen."

„So viel steht fest, daß man die Preise der Arbeit nicht über einen gewissen „Punkt hinauf bringen kann. Dafür aber, daß diese Vereinigungen keinen unerlaubten „Druck auf das außerhalb Stehende üben, wird die Staatsbehörde auch in Zukunft „schon zu sorgen wissen."

„Jedenfalls ist das System der Kooperativgenossenschaft der beste Weg, um dem „Arbeiter von größerem Fleiße auch größere Vortheile zu verschaffen, zumal wenn „ein Arbeitgeber vorhanden ist, der selbst die Leitung eines solchen „Unternehmens zum Theil in Händen hat, so daß ein Zusammen„wirken der Interessen zu Stande kommt."

„Ohne Verluste wird es freilich auch hierbei nicht abgehen. Wer aber nach„träglich zurücktritt, hat sich eine Lehre geholt und wird sich in Zukunft mit dem „Lohne begnügen."

„Möge sich also Niemand durch Mißgeschick entmuthigen lassen! Mit Hoffnung „für die Zukunft, Geduld für die Gegenwart, Achtung für die Rechte des Einzeln „und freier Selbstständigkeit, die vom Staate nichts erwartet, als Neutralität und „Billigkeit, wird man endlich das Beste erreichen!"

In Uebereinstimmung mit diesem gewichtigen Ausspruche erklärte der Präsident des großen Kongresses der Kooperativgesellschaft, der im Monate Mai des Jahres 1869 zu London getagt hat, daß die Vereine zur Produktion bisher in der Regel verfehlte Versuche gewesen seien, er empfiehlt daher im Gegensatz zu diesen Selbsthülfegenossenschaften jene schon erwähnten latenten Genossenschaften. Dieselben bildeten gewisser Maßen eine aristokratische Form der Genossenschaft, indem sie nicht ausschließlich auf Selbsthülfe beruhten, sondern das genossenschaftliche Prinzip mit einer fördernden und helfenden Unterstützung durch die wirthschaftlich und sittlich überlegenen Kräfte der Arbeitgeber zu vereinen bestrebt seien.

Dasselbe bestätigt die newyorker Tribüne über die vielen in Amerika vorgekommenen Arbeitseinstellungen. Nach enormen dadurch veranlaßten Verlusten seien

*) Trägt es nicht schon die besten Früchte, daß man den Lassalleanern bisher volle Vereins- und Koalitionsfreiheit gewährt hat? Die volle Oeffentlichkeit ist die beste Richterin eines solchen Unsinns. Schon haben sich Lassalle's Jünger in drei Abtheilungen gespaltet (Schweitzer-Tölke, Mende-Gräfin-Hatzfeld und Bebel-Liebknecht); bald werden sie sich hoffentlich moralisch vollständig todt gemacht haben.

**) Siehe dessen im Monat Oktober 1849 in der Industrie-Building-Company zu Liverpool gehaltene Rede.

die Arbeiter endlich zur Besinnung gekommen und hätten Kooperativgenossenschaften gebildet. So z. B. habe jetzt die Iron-Moulders-International-Union 14 Eisengießereien zu New-York und Pensylvanien im Betriebe. Da die Arbeiter sich selbst zu bezahlen hätten, kämen keine Lohnfluktuationen und Arbeitseinstellungen vor. Ebenso hätten sich im Jahre 1870 in New-York Drucker, Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Tapezierer, Kunsttischler, Holzschnitzer, Cigarrenmacher und Hemdenschneider zusammengethan. Aber trotz der Vortrefflichkeit des Kooperativsystems seien doch auch schon viele derartige Versuche gescheitert und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Gesellschaften am Ende des Jahres den ganzen Gewinn zu vertheilen pflegten, anstatt ihn im Geschäfte wieder anzulegen. Deshalb empfehle sich überall der Uebergang zum Kooperativsystem, wobei die Arbeiter Antheil am Gewinn hätten.*)

Der waldenburger Strike.

Nachdem wir das vorstehende Kapitel im Wesentlichen bereits beendigt hatten, entlud sich ein neues Strikeungewitter zu Waldenburg in Niederschlesien über Tausende und aber Tausende von Bergarbeitern in viel schlimmerer Weise als bisher in Deutschland jemals erlebt worden ist.

Wieder waren es Duncker-Hirsch und leider auch Schulze-Delitzsch, welche den Brand schürten. Man beschuldigte unter den nichtigsten Vorwänden die Staatsbehörden der Parteilichkeit und machte abermals einfache Privatstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu einer politischen Parteifrage. Die waldenburger Arbeiter sind unterlegen, die öffentliche Meinung hat gerichtet. Der schwerste Vorwurf aber trifft jene unheilvollen Agitatoren. Denn wie im Jahrgang 1859 No. 10, 11 und 12 der Zeitung des statistischen Büreaus näher nachgewiesen ist, so finden wir die niedrigsten Preise für die Hauptnahrungsmittel, Roggen und Kartoffeln, so wie für die gangbarsten Fett- und Fleischarten beinahe immer in der Provinz Schlesien, die höchsten fast immer in der Provinz Westfalen. Nothwendiger Weise muß daher auch der Arbeitslohn in Westfalen verhältnißmäßig höher stehen, da der Schlesier mit weniger Geld auskommen kann, als der Westfale. Es dürfte also schwer sein, schlesische Berg- und Fabrikarbeiter mit Erfolg nach Westfalen zu verpflanzen. Die norddeutsche allgemeine Zeitung (No. 95 von 1870) bezeichnet es daher mit vollem Recht als eine totale Ueberstürzung und als einen Akt des frevelhaften Dilletantismus, wenn in der härtesten Jahreszeit, entgegen den gerade herrschenden Bedingungen des Arbeitsmarktes durch die Herren „Generalräthe“ des Gewerbevereins Kohlenarbeiter aus dem waldenburger Reviere nach den westlichen Provinzen dirigirt worden seien. So weit letztere in das dortmunder und andere westliche Reviere eingewandert sind, haben sie bittere Noth gelitten. Die bereits eingetretene Zurückwanderung spricht deutlich genug zu unserer Arbeitsbevölkerung, um derselben zu zeigen, daß es nicht allein darauf ankommt, wie viel Geld im Arbeitslohne gezahlt wird, sondern auch besonders, wie viel Lebensmittel für den Arbeitslohn in den verschiedenen Gegenden beschafft werden können.

Im Arbeitsgeber 1870, No. 684 bezeugt Dr. M. Hirsch selbst der Redaktion, wie trostlos dieser Strike und mit ihm der ganze waldenburger Gewerkverein zu Ende gegangen. Viele ausgewanderten Bergleute hätten die Fabrikbesitzer, welche ihnen bedeutende Reisevorschüsse gewährt, bald wieder verlassen, ohne letztere zu erstatten. „Die

*) Arbeitgeber 1870, Nr. 669.

„Leute sind," sagt Dr. Hirsch, „furchtbar beschränkt; ein stüpides Heimweh hat selbst „unter dem günstigsten Verhältniß die Meisten in ihre Berge und in ihr Joch zurück- „getrieben."

Hätte Dr. M. Hirsch diese Leute gekannt zur Zeit als er seine Agitation begann, was würde er dann gethan haben? Wir glauben, er weiß es allein nicht. Die Zukunft muß es lehren, ob er nun vorsichtiger geworden ist.

Also hütet Euch, Ihr Arbeiter, daß es Euch nicht auch ergehe wie Euren schwer heimgesuchten waldenbürger Brüdern, wo jetzt gerade (im Sommer 1870) den schon in äußerster Noth befindlichen zurückgebliebenen Arbeitern zugemuthet wird, die von den Führern während der Unruhen ausgestellten Bons für dieselben einzulösen.

Und nun noch zum Schluß ein Wort an Euch, Ihr Arbeitgeber! Uebersehet nicht, daß die Lohnfrage eine ungelöste ist und daß die soziale Atmosphäre sich seit Jahr und Tag durchaus nicht aufgeklärt hat, daß sie im Gegentheile viel schwüler geworden ist, wie uns kürzlich erst wieder die Vorgänge im Kreuzot gelehrt haben. Allem Anscheine nach gehen auch wir ernsten Konflikten entgegen. „Möchte" — sagte die kölnische Zeitung im Jahrgang 1870, No. 31 mit Bezug hierauf — „die Niederlage der Gewerkvereine in Waldenburg nicht blos für die Arbeiter und überhaupt für alle diejenigen, welche auf die Wirksamkeit der Gewerkvereine bisher illusorische Hoffnungen setzten, ein Anlaß zu erneuter Prüfung ihrer betreffenden Meinung werden, sondern auch für die Arbeitgeber ein erneuter Anlaß sein, ebenfalls ihr Verhältniß zu den Arbeitern der Prüfung und Revision zu unterziehen. Die gesunde Entwicklung einer nationalen Industrie beruht heutzutage unzweifelhaft vorzugsweise auf der Richtigkeit und Gesundheit des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, und weil in der Regel die Arbeitgeber ihrer ganzen Lage nach die Gebildeteren sind, so liegt insofern auch gerade ihnen am meisten die Verantwortlichkeit für die Gestaltung dieses Verhältnisses ob. Es ist so weit sie nicht etwa selber, gleichsam reiche Proletarier, von der Hand in den Mund oder doch vom flüchtigen Raubbau leben wollen, ihr eigenes Interesse, aber auch ihre soziale Pflicht, dieser Gestaltung ein ernstes Nachdenken und eine nachhaltige Anstrengung zuzuwenden."

„Die allgemeinste an die Arbeitgeber zu stellende Forderung geht dahin: sie sollen ihrer besseren Einsicht von der wesentlichen Unzertrennlichkeit ihrer Interessen und der Interessen ihrer Arbeiter in allen ihren Einrichtungen und in ihrem ganzen Verhalten gegenüber den Arbeitern Ausdruck geben."*)

„Der verständige Arbeitgeber wird, falls er sich nur die Mühe eines ernstlichen Nachdenkens geben will, die je nach der Stimmung und dem Bildungsstande seiner Arbeiter richtige Mitte zwischen väterlich-bevormundender Fürsorge und an Gleichgültigkeit streifenden sorglosen Verlaß auf die noch unberathene eigene „Selbsthülfe" der Arbeiter wohl finden. Es läßt sich keine allgemein gültige Schablone für das richtige Verhalten geben; allgemein gültig ist nur das Prinzip, dessen Anwendung sich je nach den jedesmaligen besonderen Umständen zu gestalten hat. Unter den in Betracht kommenden Verhältnissen ist aber Eins, das überall obenan zu berücksichtigen ist und in Betreff dessen einige allgemein volkswirthschaftliche Wahrheiten im Auge zu be-

*) So z. B. sind bereits die nöthigen Schritte zur Reform des waldenburger Knappschaftswesens geschehen. Man beabsichtigt namentlich die Trennung der eigentlichen Krankenunterstützung von dem Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungswesen, sowie die Einrichtung besonderer Krankenkassen für kleinere Bezirke.



halten und zur Geltung und Anerkennung zu bringen sind, — das Lohnverhältniß. Dasselbe ist eben so wohl rationeller Behandlung und Fortbildung fähig, wie die technischen oder auch die anderen kommerziellen Anlage- oder Betriebseinrichtungen, und es verdient auch das sorgfältigste Studium des verständigen Unternehmers mindestens eben so sehr wie diese und viel mehr, als in den weiteren Kreisen bisher noch anerkannt wird."

„Auch in Betreff des Lohnverhältnisses besteht im Großen und Ganzen kein Widerstreit, sondern eine wesentliche Uebereinstimmung zwischen den Interessen des Arbeitgebers und des Arbeiters. Der Widerstreit im besonderen Falle ist nur eine von beiden Theilen möglichst zu bekämpfende Verkehrung der Regel. Das wohlverstandene Interesse beider Theile wie der gesammten Gesellschaft fordert den höchsten, bei fortschreitender Bevölkerung nachhaltig möglichen Lohn. Ein Lohn, der für eine Zeit lang dieses Maß überschreitet, widerspricht im Allgemeinen auch dem wahren Interesse der Arbeiter, weil derselbe die Harmonie des Wachsthums zwischen Bevölkerung und Kapital stört, so daß später die Noth eines Theiles der Bevölkerung, eben also der eigenen Kinder der Arbeiter bei mangelnder Arbeitsgelegenheit die Folge ist. Ein Lohn dagegen, der unter jenem richtigem Maße bleibt, der wiederspricht im Allgemeinen auch dem wahren Interesse der Arbeitgeber, weil, sofern etwa das Wachsthum des materiellen Kapitals dabei beschleunigt würde, hiedurch eine folgende Lohnsteigerung herbeigeführt werden müßte, die doch nicht sofort auch die durch den niedrigen Lohn verschuldete zwischenzeitliche Hemmung in der Fortbildung des Arbeiterstandes wieder ausgleichen könnte; sofern aber gar der niedrige Stand des Lohnes überwiegend zur Steigerung eines unfruchtbaren Luxus oder zur Erschlaffung der industriösen Vervollkommnungsanstrengungen der Unternehmer mitgewirkt hätte, würde die Schwächung des wirthschaftlichen und moralischen Fortschritts der ganzen nationalen Gesellschaft auf noch weit längere Dauer den Arbeitgeber mit dem Arbeiter ganz gleicher Maßen niederhalten. Wir dürfen uns eine weitere Ausführung und Begründung dieser Sätze hier nicht gestatten, aber es ist Alles daran gelegen (Arbeitgeber, Arbeiter und die bürgerliche Gesellschaft als Ganzes haben das gleiche hohe Interesse daran), daß über die Gesetze und die wahren Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes richtige Einsichten eine beschleunigte Verbreitung gewinnen, und eben vor Allem beim Arbeiterstande selber. Namentlich ist Alles daran gelegen, daß die in den englischen Gewerkvereinen vielfach gehegten Irrlehren, wonach eine Verminderung der Leistungen des einzelnen Arbeitstages eine Erhöhung des Taglohnes erleichtern soll, während doch in Wahrheit nur die allseitige Vermehrung dieser Leistungen Lohn und Auskommen der Arbeiter steigern kann, fern gehalten oder berichtigt werden. Dazu können wohl auch gelegentliche belehrende Auseinandersetzungen und z. B. auch gute „Volksbibliotheken", Wintervorlesungen 2c. das Ihrige beitragen: aber alle diese Belehrungen werden nur dann, oder doch jedenfalls dann am fruchtbarsten anschlagen, wenn die umgebende Praxis, namentlich die der vorherrschenden „Lohnformen", den richtigen Grundsätzen entspricht. Eben in diesem Sinne haben wir vor zwei Jahren unserer Darstellung des bedenklichen Geistes der englischen Gewerkvereine (1868 No. 207) bald eine Besprechung des in der richtigen Wahl der „Formen des Arbeitslohnes" (1868 Nr. 226 u. 228) sich darbietenden besten Gegengiftes folgen lassen, und in diesem Augenblicke ist die Erinnerung an sie, am Grabe des waldenburger Strikes, an ihrem Platze."

„Die Aufgabe bei jeder Fortbildung der Lohnform ist die möglichst genaue Anpassung der verglichenen Größe des Lohnes an den verglichenen Werth der Leistungen.

Die verschiedenen Industriezweige bieten hierbei Eigenthümlichkeiten, die nicht übersehen werden dürfen, und auch hier gilt das Wort: „„Eines schickt sich nicht für Alle.““ Aber es gibt doch eine gewisse allgemeine Stufenreihe von Lohnformen, um deren den Umständen nach zweckmäßigste Anwendung es sich überall handelt. Für jetzt ist in dieser Beziehung noch immer die fortschreitende Ersetzung des Zeitlohnes durch den „Stücklohn“ die nächste Aufgabe. Diese Ersetzung wird allerdings nicht überall gelingen, doch ist sie gewiß in viel größerem Umfange möglich, als sie bis heute wirklich stattfindet. Es kommt nur darauf an, daß sie mit rechtem Ernste gewollt, und zunächst, daß ihr hoher Werth richtig begriffen werde. Diese Ersetzung hat keineswegs bloß für den einzelnen Arbeitgeber und tüchtigeren Arbeiter einen hohen materiellen Werth, sie hat zugleich einen unschätzbaren, sozialen und moralischen Werth für ganze Industriezweige nicht nur, sondern für ganze Gegenden, ganze Nationen, ja, für die ganze Menschheit, so weit diese Ersetzung sich ausbreitet. Der Stücklohn gewöhnt den Arbeiter nicht blos an Fleiß, er befriedigt auch den Gerechtigkeitssinn des Arbeiters und stärkt und schärft denselben. Er wirkt also den oben erwähnten verhängnißvollen Irrlehren der englischen Gewervereine allseitig entgegen. Aber damit diese Gegenwirkung vollständig sei, bleibt dann in so fern noch eine höhere Stufe der Lohnform zu ersteigen, als dem Stücklohn (eben so auch dem Zeitlohn, in Arbeitszweigen, wo der Stücklohn noch nicht anwendbar) da, wo derselbe die wahre Leistung nicht genügend mißt, die freiere „Prämie“ z. B. für Materialersparniß ꝛc., oder auch die „Tantième“ hinzugefügt wird. Erst mit dieser Hinzufügung, die sehr verschiedener Gestaltung je nach den Umständen fähig ist, erlangt der Lohn die wirthschaftlich und moralisch erforderliche elastische Anschmiegsamkeit an den individuellen Werth der Arbeitsleistungen. Erst in dieser entwickelteren Form vermag er den gesteigerten Ansprüchen der gegenwärtigen Gesellschaftslage zu genügen.“

— So weit die kölnische Zeitung, mit welcher Jahrgang 1870 Nr. 22 der Ostseezeitung im Wesentlichen übereinstimmt.

An unseren Arbeitgebern ist es also, diesen Fragen ernstlich näher zu treten. Mögen sie sich ein Vorbild an dem mittelrheinischen Fabrikantenvereine zu Mainz nehmen. Anfangs vorwiegend zu technischen Zwecken in's Leben gerufen, hat er mehr und mehr Handels- und gewerbepolitische Fragen und endlich auch die sozialen Bestrebungen unserer Zeit in seinen Bereich gezogen. So z. B. will er in nächster Zeit die zu Mühlhausen, Kuchen, Würzburg u. a. a. O. erprobt befundenen Einrichtungen zur Förderung des sozialen Wohles der Arbeiter und Herstellung einer gesunden Gegenseitigkeit je nach dem Maaß der lokalen Verhältnisse in's Auge fassen, namentlich die Frage der Arbeiterwohnungen, die noch schwebenden Zollfragen; die Frage, ob nicht unter den bestehenden Fabrik-Krankenkassen ein Gegenseitigkeitsverhältniß begründet werden könnte; die Etiquetten und den Musterschutz; die Haftpflicht der Eisenbahnen, überhaupt deren Stellung dem Publikum gegenüber; das ziellose Kreditgeben, zu welchen kleine und große Geschäftsleute sich genöthigt sehen u. s. w. u. s. w.

Als Vorsteher dieses Vereins fungirt der Direktor der chemischen Fabrik Grißheim zu Frankfurt a. M., als Sekretair Julius Schultze zu Karlsruhe.

Auch in der Rheinprovinz begegnen wir schon einigen Lebenszeichen. So z. B. beriethen im Winter 1869/1870 die Fabrikanten des Saarthales zu Saarbrücken wegen der etwaigen Reformirung der Arbeiter-Unterstützungskassen. Im Monat Juni 1870 tagten in Bonn je zwei Deputirte der 42 Knappschaftsvorstände des Oberbergamtes Bonn, von denen je einer der Vertretung der Werksbesitzer und der Andere der

der Knappschaft angehörte. Man beschloß einstimmig, für den gedachten Bezirk einen Verein zu bilden zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten des Knappschaftsinstituts und zur Fortbildung desselben auf der Grundlage praktischer Erfahrungen. Man genehmigte ein vorläufig entworfenes Statut und wählte einen in oben gedachter Weise zusammengesetzten Vorstand von 20 Mitgliedern.

Endlich fand in Bonn vierzehn Tage später eine von Arbeitgebern aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, aus dem Elsaß und der Schweiz veranlaßte internationale „Arbeiterkonferenz" von ca. 100 Personen unter dem Vorsitze des Professors Dr. Nasse statt. Wie es scheint, will man die Frage auch vom protestantisch-kirchlichen Standpunkte behandeln, indem nicht bloß die Handelskammern, sondern auch die Missionsvereine eingeladen waren. In der Versammlung beschäftigte man sich zunächst mit der Angelegenheit der Arbeiterwohnungen und des Invalidenwesens der Arbeiter (Referent Kommerzienrath Stumm zu Neunkirchen.) Der letzte Punkt der Tagesordnung, betreffend den Unterricht und die Erziehung der Arbeiterkinder konnte wegen mangelnder Zeit nicht mehr in Angriff genommen werden. Außerdem wurde beschlossen, vom 1. Oktober d. J. an eine Wochenschrift herauszugeben, welche unter der Redaktion eines Herrn Nagel, derzeit zu Neuwied, erscheinen soll. Die Subskribenten zur Fundirung dieses Blattes wählten einen Ausschuß von acht Mitgliedern, bestehend aus Professor Nasse von Bonn, Karl Sarrazin von Basel, Dietersen von Rothan im Elsaß, March von Charlottenburg, Delius von Bielefeld, Quiestorp von Stettin, Stumm von Neunkirchen und Steiger von Appenzell mit dem Rechte sich durch Kooptation bis auf 15 Mitglieder zu verstärken.

Im Uebrigen wollte man keinen Verein gründen, sondern sich auf freie Konferenzen beschränken, um eine Verbindung herzustellen „nicht gegen die Arbeiter noch zum Schutze wider sie, sondern eine Verbindung für die Arbeiter." —

Wir begrüßen diese ersten Lebenszeichen der bisher beständig angegriffenen Arbeitgeber und Kapitalisten mit Freuden und sind überzeugt, daß der durch das letztgedachte Programm noch durchschimmernde protektorische Standpunkt bald aufgegeben, daß man an Stelle der Patronage, das Prinzip der Gleichberechtigung in demselben Maaße stellen wird, wie dies nach Obigem, Seitens der Knappschaftsvorstände unter Betheiligung der kompetenten Bergwerksbeamten bereits geschehen ist.*)

Möchten unsere Fabrikanten vor allen Dingen einen selbstständigen Verein nach dem Muster der Knappschaftsvorstände in's Leben treten lassen. Dabei dürfen sie aber nicht übersehen, daß da die Koalitionsfreiheit gesetzlich garantirt ist, die leidigen Gewerkvereine im polizeilichen Wege nicht zu unterdrücken sind, denn der Gewerkverein ist das Kind der gesetzlich garantirten Koalitionsfreiheit. Nur in der Selbstsorge, in der Genossenschaft, in der rückhaltlosen Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist Hülfe zu finden gegen die wühlerischen Tendenzen der Fortschrittler und Sozialisten. Hütet Euch aber, Ihr Fabrikanten, daß das verhängnißvolle Wort: „Zu spät!" Euch nicht über kurz oder lang aus der jetzigen keineswegs Befriedigung gewährenden Ruhe sehr unangenehm aufrüttele!

Nachschrift. Im Begriffe dieses Kapitel in die Druckerei zu senden, geht uns der von Schultze-Delitzsch am 25. März 1870 im Saale des großen Handwerker-

---

*) Siehe trierische Zeitung 1870, Nr. 138. Erstes Blatt.



vereins zu Berlin gehaltene Vortrag: „Der industrielle Großbesitz und die Arbeiterbewegung in Deutschland mit besonderer Hinweisung auf die Gewerkvereine" zu

In dieser Schrift wird die jetzige Arbeiterbewegung sehr richtig als der Ausfluß des allgemeinen Kulturfortschrittes bezeichnet und daraus allein ihre Berechtigung abgeleitet. Einsicht und Thatkraft, Fleiß und sittlicher Halt, Ansammlung von Kenntnissen, sogar in großem Sinne die Fähigkeit zur Ansammlung von äußeren Mitteln, das seien die Förderungsmittel nicht bloß für den Einzelnen im Leben, sondern auch für ganze Gesellschaftsklassen. Die Aufgabe bestehe nun für alle Arbeiterfreunde d. h. alle wahren Freunde des Kulturfortschrittes darin, die Bedingungen zu diesem Emporkommen möglichst Vielen zugänglich zu machen, durch Pflege des Vereinswesens insbesondere der Bildungsvereine, der Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften und endlich der Gewerkvereine. (Seite 6 u. 7.)

Seite 11 folgen dann Erörterungen über die Schweitzer'schen Statuten und Debatten, welche weiter nichts kennten, als den Kampf gegen das Kapital, den Krieg gegen die Arbeitgeber bis zur Vernichtung u. s. w. Derartige verwerfliche Bestrebungen sollen alsdann den Musterstatuten der Herren Hirsch und Duncker als besondere Folie dienen.

Diese Repräsentanten der Partei der Selbsthülfe (sagt Schulze-Delitzsch) erstreben eben nur die Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit dadurch, daß der Arbeit die berechtigte Stellung neben dem Kapital gesichert werde.

Andererseits wird der deutsche kommerzielle Großbesitz und die Großindustrie deshalb angeklagt (S. 4), weil sie gegen diese Bewegung die am Meisten abweisende Haltung einnähmen. Man ignorire die Sache so lange es gehe, um dann um so plötzlicher in den Konflikt hinein zu gerathen. Aber heißt es, „Dank dem Grundzuge „deutschen Wesens, Dank den Leistungen unserer Volksschulen, die „große Mehrzahl der Arbeiter ist auf richtigem Wege und wo die „sozialischen und kommunistischen Agitationen irgendwie einmal „zu ernsten Störungen führen sollten, da würde das Verhalten der „bezeichneten einflußreichen Elemente der Gesellschaft (d. h. außer „den Großindustriellen, die Männer der kirchlichen und politischen Reaktion) keinen „kleinen Theil der Schuld daran tragen."

Mit Bedauern haben wir, eingedenk der oben gedachten schon seit mehreren Jahrzehnten bestehenden hohen Verdienste der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, und der meisten unserer Industriellen um die Hebung des geistigen und materiellen Wohles der ihnen anvertrauten arbeitenden Klassen, diesen Ausspruch gelesen und können dagegen nur unseren schon anderweitig ausgesprochenen Wunsch um so dringender wiederholen, daß die hiesige Großindustrie — bei der jetzigen Lage der Dinge — und namentlich in Aussicht auf die vielen bevorstehenden entscheidenden Berathungen über die gewerblichen Unterstützungskassen ohne Zeitverlust darauf Bedacht nehmen möge, die zahlreichen hier vorhandenen von ihr in's Leben gerufenen gemeinnützigen Einrichtungen zur Hebung des Wohles der arbeitenden Klasse in einem besonderen Druckwerke mit ihren Licht- und Schattenseiten gewissenhaft und gründlich von einem zuverlässigen Sachverständigen beschreiben zu lassen*) auf daß

---

*) Siehe z. B. Penet, die Privatanstalten zur Hebung des Lohnes der arbeitenden Klasse in den Fabriken des Oberrheins. Augsburg 1870. Wir würden vorschlagen, daß die Berg- und

1. der Gesetzgeber sich überzeugen möge, daß es ganz etwas Anderes ist mit der Organisation der Unterstützungskassen, welche für die Handwerkergesellen und die städtischen Industriearbeiter einer Seits und derjenigen, welche für die ländlichen Industrie- und Bergwerksarbeiter bestimmt sind,
2. insbesondere die Großindustrie schon längst gemeinnützig und dabei zeitgemäß für die eigenen Arbeiter zu sorgen gewußt hat, ehe sich zu diesem Zwecke in Berlin jenes mit den hiesigen Verhältnissen gänzlich unbekannte und hier durchaus nicht erforderliche „Centralorgan" gebildet hat.

Wer aber als Schiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fungiren will, muß durch das Vertrauen beider Theile getragen, diese Ehrenstellung begleiten, wie man dies in Großbritannien alle Tage erleben kann. Wer sich dagegen nur durch eine papierene Organisation, durch Protektion und Aufhetzung der Arbeiter gegen das Kapital auf diese Höhe zu schwingen hofft, wer sich bei jeder Gelegenheit als unberufener Vormund, Vertreter und Rathgeber einer Partei (der Arbeitgeber) gerirt, ihnen namentlich zum Organisiren von Strikes derartige verderbliche Rathschläge ertheilt, wie es in dem waldenburger Falle geschehen ist, der wird hoffentlich bald von den eigenen Schützlingen erkannt und gerichtet werden.

Wir berufen uns auf das von Schulze-Delitzsch selbst gegebene Beispiel, wenn wir behaupten, daß die ganze Hirsch-Duncker'sche Centralisation der Gewerkgenossenschaften zu Berlin eine erkünstelte und deshalb verfehlte ist.*) Denn man hat nicht (wie Schulze-Delitzsch mit seinen vortrefflichen Kredit- und Konsumvereinen wohlweislich gethan hat) im Kleinen angefangen und allmälig erst nach Bedürfniß centralisirt Anscheinend konnte man die Zeit nicht abwarten und deshalb organisirte man in der jetzt so beliebten Manier zuerst die Spitze. Was aber dabei herauszukommen pflegt, wenn der Baumeister zuerst das Dach baut und dann erst an das Fundament denkt, das lehrt uns die tägliche Erfahrung!

Wie bewahren wir uns vor Strikes?

Die Arbeiterverhältnisse unserer Eisen- und Kohlenindustrie liegen offenbar viel günstiger als in England der Fall ist. Das ausgesprochene Ziel der englischen Gewerkvereine ist nämlich nach bereits erfolgter Regelung der Frauen- und Kinderarbeit die Bildung von Krankenunterstützungs- und Pensionskassen, thatsächlich aber wird fast durchweg der größte Theil der vom Lohne abgesparten Beiträge für die Strikes verwendet. So z. B. veranlaßten die englischen Gewerkvereine im Jahre 1866 den mehrwöchigen Stillstand fast sämmtlicher Puddelöfen und versetzten dadurch der englischen Eisenindustrie einen Schlag, von dem sie sich bis auf den heutigen Tag noch nicht wieder hat erholen können.

In den deutschen Bergwerken haben wir Frauen- und Kinderarbeit niemals gehabt und wenn gleich durch Einführung von Maschinen und der eisernen Schienenbahnen in den Gruben die jetzige Bergwerksarbeit viel weniger anstrengend ist, als

---

die Knappschaftsdirektion in diesem Unternehmen einen ersten sehr wünschenswerthen Vereinigungspunkt mit den Privat-Bergwerkbesitzern und Industriellen in der Art finden möchten, daß sie eine gemeinschaftliche Redaktionskommission für dieses wichtige Werk wählten.

*) In Deutschland sollen gegenwärtig 14 Gewerkvereine, die 400 Ortsvereine mit 40 000 Arbeitern umfassen, bestehen (Arbeitgeber 1870, Nr. 681.)

sie früher war, so ist doch die alte achtstündige Schicht noch heut die normale und hat sich, trotz der erhöhten Anforderungen der Zeit, nirgends über eine neunstündige reine Arbeitszeit erhoben. Die Höhe des Lohnes der deutschen Bergwerksindustrie überragt aber die aller anderen große Massen beschäftigenden Gewerbe. Neben diesem Lohne verdient aber der deutsche Bergarbeiter auch noch die Prämie zu seiner Versicherung gegen temporaire oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, zu der nach Tit. VII des allgemeinen deutschen Berggesetzes der Werkbesitzer erheblich beizusteuern hat.

Wenn nun dessen ungeachtet einige Verstimmung bei unseren Bergarbeitern herrscht, so hat die neuere Berggesetzgebung dazu die Veranlassung gegeben. Denn, wie der Geheime Oberbergrath Dr. Achenbach in der 48. Sitzung des Abgeordnetenhauses von 1869/1870 mittheilte, so haben wir vor dem Jahre 1860 in Preußen die eigenthümliche Einrichtung gehabt, daß der Werkeigenthümer nicht befugt war, seine Arbeiter anzunehmen, in eine andere Grube zu versetzen oder abzulegen. Ebensowenig durfte er die Löhne festsetzen. Dies Alles geschah vielmehr durch die Bergbehörden.

Diese Einrichtung beruhete auf dem Bergregal und dem daraus entspringenden Direktionsprinzip, wie es das preußische Landrecht Th. II Tit. 16 und die älteren Bergordnungen feststellten. Hiernach hatten die staatlichen Bergbehörden den Betrieb und den Haushalt sämmtlicher Bergwerke zu leiten; es stand ihnen zu, sämmtliche Bergbeamte (Grubenbeamte) zu ernennen und anzustellen, die Arbeiter anzunehmen und zu entlassen. In Folge davon regulirte die Bergbehörde — d. h. der Revierbeamte oder Geschworene und als vorgesetzte Behörde das Bergamt — auch die Arbeitsverträge, d. h. sie setzte die Höhe der Löhne fest, und zwar in der Art, daß sie unter Zugrundelegung der jährlich unter Mitwirkung der Grubenbesitzer festgesetzten Normallöhne die Gedinge stellte oder genehmigte.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851, obwohl der Anfang der neueren Gesetzgebung, hat an diesem Verhältniß speziell noch Nichts geändert, vielmehr ist die Mitwirkung der Bergbehörde bei Festsetzung der Löhne erst durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 aufgehoben. In der Ausführungsinstruktion des Handelsministers vom 16. Juni ej. heißt es unter Anderem: „„Mit der Einführung einfacher Arbeitsverträge muß auch nothwendig die Handhabung der Disziplin den Bergwerkseigenthümern, als Arbeitgebern überlassen bleiben.““

Hierzu bemerkt die norddeutsche allgemeine Zeitung 1870, Nr. 140: „Indem die Staatsregierung den Privatbergwerken gegenüber ihre administrativen Funktionen einstellte, gab sie einerseits den einmüthigen Wünschen der Werkbesitzer wie der Arbeiter nach und folgte sie andererseits den Geboten der liberalen Wirthschaftslehre. Nach damaliger Erfahrung hatte sie in der That keinen Anlaß, sich fernerhin den Beschwerden und der Verantwortung einer so exceptionellen Stellung zu unterziehen. Inzwischen hat die Erfahrung die Arbeiter belehrt, daß deren Interessen durch die Staatsbehörden kräftiger wahrgenommen wurden, als ihnen dies selbst möglich ist. Und wenn jetzt von der Rückkehr zu den älteren Einrichtungen nicht mehr die Rede sein kann, so erscheint es nicht minder unzweifelhaft, daß die Löhne nicht lediglich nach dem Prinzip von „„Angebot und Nachfrage““ geregelt werden können, wo die Arbeiter durch ihren Antheil an dem Knappschaftsvermögen gehindert sind, anderweit Arbeit aufzusuchen, sobald ihnen zu geringer Lohn geboten wird. Wo es gelungen ist, den Arbeitern eine Organisation zu ver-

leihen und dadurch ihren sozialen Bedürfnissen zu genügen, da ist zugleich die Konstituirung eines Schiedsgerichts für Regelung der Lohnverhältnisse unerläßlich. In welcher Weise dasselbe zusammenzusetzen und zu ernennen sein wird, muß Gegenstand weiterer Erwägung sein, doch läßt sich ohne Weiteres übersehen, daß dasselbe seinen Zweck um so vollkommener erfüllen wird, je stärker der Staat in demselben vertreten ist. Wo zugleich die Tiefe des Schachts, die Handelskonjunkturen, die Produktenpreise 2c. 2c. zu berücksichtigen sind, da bedarf es vor Allem einer neutralen Instanz. Indem die mittelalterliche Wirthschaftspolitik ein Obereigenthum des Staats über die Bergwerke, wie über das ländliche Grundvermögen, konstituirte, dadurch den Mißbräuchen vorbeugte, welche die schrankenlos freie Disposition der Privaten über das unbewegliche Vermögen überall begleiten, so liegt darin die Erklärung der verhältnißmäßig gesunden Entwickelung der sozialen Verhältnisse in den früheren Jahrhunderten."

„„Ich weiß,"" sagte der Geh. Oberbergrath Achenbach bei der schon gedachten Gelegenheit, „„da ich viel mit Bergleuten in Berührung komme, daß so ziemlich durch die gesammte bergmännische Bevölkerung der Zug hindurch geht, es möge der Staat sein früheres Amt wieder in die Hand nehmen, der Bergmann solle wieder Beamter werden, der Staat solle auf Kosten der Gewerke die Bergleute annehmen und sie wieder entlassen, er solle die Löhne feststellen u. s. w. Das ist der Wunsch, der überall herrscht.""

Bei der Ausfüllung dieser Lücke in der Gesetzgebung liegt nichts näher, als auf den bis vor wenigen Jahren noch zu Recht bestandenen Zustand zu rekurriren. Damals hatten wir einen Knappschaftsvorstand, der aus vom Könige ernannten Berggeschworenen gebildet war, die geschworen hatten, das Gedinge und den Lohn monatlich vor jedem Betriebspunkte nach Recht und Billigkeit für Arbeiter und Werkbesitzer festzusetzen. Dieser Vorstand fungirte also im weitgehendsten Sinne zugleich als Schiedsgericht. Aufgabe des Gesetzgebers wird es nun sein, ein ähnliches Schiedsgericht wieder herzustellen. Während man (namentlich in England) im Wege der Koalitionsfreiheit dieses Ziel erstrebt, wird es sich bei uns fragen, ob die Kompetenz der vorhandenen Knappschaftsvorstände zu erweitern ist, oder ob besondere Schiedsgerichte zu konstituiren sind. Selbstverständlich muß mit solcher Einrichtung die Bildung großer Knappschaftsverbände Hand in Hand gehen. Es kommt nur darauf an, dem Mißtrauen der Arbeiter dadurch jede Nahrung zu nehmen, daß Interessenten und Beamten auf dem in Bonn mit bestem Erfolge bereits betretenen Wege der unbeschränkten Oeffentlichkeit unter strenger Festhaltung des Prinzips der Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich verständigen über das, was ihnen Noth thut und alsdann mit gehörig durchdachten und begründeten Anträgen an den Gesetzgeber herantreten.

Ist aber auf diese Weise erst den Bergarbeitern geholfen, so werden sich auch die ländlichen Fabrikanten und Fabrikarbeiter daran bald ein Beispiel nehmen, die städtischen Fabrikanten und Fabrikarbeiter werden allmälig nachfolgen und endlich werden sich auch die städtischen Handwerker zum dauernden Frieden bequemen.

In der Regel wird eine eingehende Berathung über etwa nöthige Reformen der bereits vorhandenen Unterstützungskassen 2c. den besten Anknüpfungspunkt zu derartigen allerdings mit großer Vorsicht zu leitenden Verhandlungen bieten.

IV. Genossenschaften zu industriellen Zwecken.

1. Erwerbsgenossenschaften.

Bei den Erwerbsgenossenschaften haben wir nicht blos einzelne bestimmte Personen als Träger des Geschäftes (wie bei den Kommanditgesellschaften) mit denen dasselbe steht und fällt, da ist ein steter Wechsel der Mitglieder möglich. Und doch genießt man alle Vortheile einer korporativen Vertretung; man kann Eigenthum und Rechte im Namen der Gesammtheit verfolgen.

Allerdings übernimmt Jeder, der sich dieser genossenschaftlichen Form bedient, eine große Verantwortlichkeit hinsichtlich der Haftverbindlichkeit. Das große Prinzip des Einstehens Eines für Alle und Aller für Einen ist in der solidarischen Haftverbindlichkeit sämmtlicher Genossenschaftsmitglieder zum Durchbruch und zur Erscheinung gebracht. — In den unleugbaren Gefahren dieser Solidarhaft liegt eins der wesentlichsten sittlichen Fundamente des ganzen neueren Vereinslebens. Denn durch die volle Verantwortlichkeit für das, was man auf dem Erwerbsgebiete unternimmt, wird jedes Vereinsmitglied gedrängt, nicht die Dinge so gehen zu lassen, wie man sie etwa bei einer Aktiengesellschaft gehen läßt, sondern selbstthätig einzugreifen.

Dabei wird das Genossenschaftsgesetz den Mitgliedern im vollsten Maaße gerecht. Während bisher z. B. die solidare Haftbarkeit in der sehr schroffen Form eintrat, daß in dem Momente, wo der Verein nicht leistungsfähig war, jedes einzelne Mitglied vom Gläubiger sofort herausgenommen und auf das Ganze belangt werden konnte und ihm überlassen blieb, das, was er für die Gesammtheit hatte leisten müssen auf seine Mitverhafteten zu repartiren und von denselben antheilig wieder einzuziehen, ist durch das betreffende norddeutsche Bundesgesetz jetzt eine bedeutende Milderung in der Art beliebt worden, daß in den Fällen des Konkurses für die mit den Rechten einer Gesammtpersönlichkeit ausgestatteten Genossenschaft zunächst diese Persönlichkeit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins aufzukommen hat. Reicht das Vereinsvermögen nicht aus, so wird das gewöhnliche Konkursverfahren darüber eröffnet und erst, wie sich dabei ein Defizit zeigt, wird dieses auf die Mitglieder vertheilt vermittelst eines gesetzlich geregelten Theilungsverfahrens mit exekutorischer Zwangsumlage, so daß also die bisherige Gesammthaftbarkeit faktisch in eine Theilhaft der Mitglieder umgewandelt worden ist.

Aber, wehe denen, welche sich durch das vermeintliche Zauberwort: „Genossenschaft" zu dem Wahne bethören lassen, man dürfe sich bei den auf diesem Wege eingeleiteten Unternehmungen über die gewöhnlichen geschäftlichen Voraussetzungen hinwegsetzen! Denn die ewigen Naturgesetze des Verkehrs und die allgemeinen Geschäftserfordernisse existiren gerade so gut für Genossenschaftsgeschäfte, wie für jedes Andere. Die Aufgabe der Genossenschaft ist es vielmehr nur, die Voraussetzungen und Bedingungen der Gründung von kommerziellen Geschäften überhaupt, die bisher mehr oder weniger in der Hand einer thatsächlich begünstigten Minderheit lagen, zu verallgemeinern, daß sie durch Zusammenschließen der Kräfte auch denen zur Verfügung gestellt werden, die sich ihrer bisher in ihrer Isolirung nicht bedienen konnten.

Sehen wir uns nun die zur Gründung eines jeden Geschäftes nöthigen Erfordernisse etwas näher an, so überzeugen wir uns, daß wir vor allen Dingen ein Kapital, einen materiellen Betriebsfonds nöthig haben. Während bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder eines Kompagnonsgeschäfts die Gründer das nöthige Ka-

pital in der Regel mitbringen, ist es bei den Genossenschaften anders; hier soll erst im Geschäftsbetriebe das Kapital erworben werden.

Soll also ein Geschäft im genossenschaftlichen Wege gegründet werden, so macht man sich einen Ueberschlag über das zur Anschaffung der Werkzeuge, Maschinen, der Rohmaterialien, zur Lokalmiethe, zum Unterhalte der Genossen bis zum Beginne der regelmäßigen Einnahmen und über das als regelmäßiger Betriebsfonds erforderliche Kapital. Kann man dasselbe nicht aufbringen aus eigenen Mitteln, so bleibt nichts übrig als einen Sparverein zu gründen, in den Jeder einlegt, was er vermag. Angefangen aber wird erst, wenn das gesteckte Ziel erreicht ist.

Es ist eine sehr mißliche Sache, wenn man Geld erborgen will für ein noch nicht existirendes Geschäft. Die Dinge müssen da sein. Das Publikum muß sich überzeugen, daß sich die Unternehmer einen Plan gemacht und sich zur Ausführung desselben Opfer aufgelegt haben. Nur indem man sich auf diese Weise kreditwürdig zeigt, wird man kreditfähig. Man braucht bei jedem Geschäfte in der Welt, also ganz gewiß auch bei Produktivgenossenschaften, Kredit! Kredit ist Kapitalergänzung; ich muß also durch mein Thun und Treiben dem Fremden Lust machen, sein Kapital in mein Geschäft hineinzustecken. Darauf beruht alle Kreditfähigkeit. In der persönlichen Haftbarkeit der sämmtlichen Mitglieder haben wir nun, wie oben gezeigt, ein gewaltiges Kreditfundament, welches bei vorsichtigem Vorgehen derartigen Vereinen selten seine Dienste versagt. Aber nicht dringend genug kann davor gewarnt werden, in solchen Dingen großartige Pläne zu Grunde zu legen. Man nimmt damit den Unternehmungen von vornherein die rechte Basis, das wirkliche Herauskommen aus eigener Kraft. Man trägt ungesunde Keime hinein, wenn man sich gleich Anfangs auf Zusagen von dieser oder jener Seite verlassen muß, indem man die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit übersprungen hat. In diesen kleinen Anfängen liegt die beste Schule, welche solche Geschäfte durchmachen müssen, um später auch nicht das Größte von sich abweisen zu brauchen. Auf diesem Wege findet dann auch die wichtige Frage mit dem geringsten Risiko ihre praktische Lösung, ob die Gründung des fraglichen Geschäfts vermöge der allgemeinen Konjunkturen an der Zeit und ob der Ort zum Unternehmen richtig ausgewählt worden ist.

Verbinden sich Leute zu einem Vorschuß- oder Konsumverein oder zur gemeinschaftlichen Beziehung von Rohstoffen, so haben sämmtliche Betheiligte außer dem Genossenschaftsgeschäfte einen festen Erwerb. Müssen sie also für ihre genossenschaftlichen Verbindlichkeiten einstehen, so können sie das vermittels dieses ihres Erwerbes, den sie außerhalb ihres Genossenschaftsgeschäftes haben. Anders in den Produktivgenossenschaften! In solchem Geschäfte vereinigen die Genossen ihre sämmtlichen Mittel, ihre ganze Thätigkeit; giebt das Geschäft keinen Ertrag, werden Verluste erzielt, dann versiegt überhaupt die Erwerbsquelle, aus welcher sie diese übertragen könnten. Man hüte sich daher wohl an die Ausführung eines solchen unter allen Umständen sehr gewagten Unternehmens heranzugehen, bis die richtigen Leiter desselben gefunden sind, also solide Geschäftsmänner, welche klare Begriffe über Bezugquellen und Absatzgebiet und was dazu gehört, haben, mit Korrespondenz, Buchführung und dergleichen bewandert sind.

Außerdem aber sehe man sich seine Leute wohl an, mit denen man solche Genossenschaft eingehen will. Man prüfe, ob ihnen auch der zu solchem Unternehmen erforderliche sittliche Ernst und die nöthige Charakterstärke beiwohnt. Es ist nicht so leicht durchzuführen, wenn unter Gleichberechtigten sich der Eine dem Andern unter-

ordnen soll. Dazu kommt, daß jede solche Erwerbsgenossenschaft schwere Zeiten durchzumachen hat. Die Bestellungen, die Zahlungen laufen nicht sogleich ein; es treten wohl gar unglückliche Konjunkturen ein. Die Theilhaber, bis dahin vielleicht ganz leidlich gestellt in fremden Geschäften gegen feste Löhne, sehen nun mit einem Male Noth und Entbehrung an sich heran treten. Dann ist es oft nothwendig, daß die Mitglieder ihren ganzen Muth und die zäheste Ausdauer an den Tag legen und an dem Mangel dieser sittlichen Eigenschaften ist schon so manche Genossenschaft zu Grunde gegangen, die andern Falls gewiß prosperirt haben würde.

Gewöhnlich pflegen daher solche Erwerbsgenossenschaften sich in einem Lande zuerst in der Art Bahn zu brechen, daß ein Fabrikant, der für das Wohl seiner Arbeiter ein besonderes Interesse zeigt, mit gutem Beispiele vorangeht. (Latente Genossenschaften.) *)

2. Betheiligung des Arbeiters am Gewinn.**)

Es sind schon mehr als dreißig Jahre her, daß einige Arbeitgeber den Gedanken gefaßt, ihren Arbeitern und Angestellten zum Jahresschlusse einen bestimmten Antheil des Gewinnstes zuzuwenden, als Zuschuß zu den Löhnen und Gehalten. Diese Arbeitgeber waren überzeugt, daß sie derart nicht nur der arbeitenden Bevölkerung eine materielle und moralische Genugthuung geben, sondern daß das Opfer, welches sie sich auflegten, beglichen werden dürfte durch größeren Fleiß all' ihrer Mitarbeiter, durch gesteigerte oder verbesserte Erzeugung und durch größere Sparsamkeit an Rohstoff.

Dieses System ist nach einander in mehreren bedeutenden Werkstätten eingeführt worden und hat sich vollkommen bewährt. Seine Grundzüge sind folgende: der Arbeiter erhält nach wie vor alle vierzehn Tage seinen Lohn; außerdem aber ist am Jahresende, nachdem das Interesse des Kapitals und was für Amortisirung und Reserve erforderlich ist, erhoben worden, der verbleibende Gewinn nach festgesetztem Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit zu theilen: alle Mitarbeiter, den Leiter mit inbegriffen, aber mit Ausschluß der vorübergehend beschäftigten Helfer, erhalten ihren Antheil an dem der Arbeit zuerkannten Gewinnst. Der Arbeiter, der freiwillig ausscheidet oder seine Entlassung herbeiführt, verliert seinen Gewinnstantheil für's laufende Jahr und hat ebensowenig Anspruch an den Amortisations- und Reservefond, oder an den Beträgen, die im Interesse einer Krankenkasse erhoben worden sind. So verstanden, ist das System der Gewinnstbetheiligung in jeder Hinsicht zulässig, und man ist berechtigt, von demselben befriedigende Resultate zu erwarten. Es verspricht, die moralische Lage des Arbeiters nicht weniger als die materielle umzugestalten. Die soziale Verständigung würde an die Stelle der Gegensätzlichkeit treten, deren Folgen oft so bedauerlich sind und unheilvoll zu werden drohen. Die aller Welt nachtheiligen Arbeitseinstellungen würden viel seltener werden.

Uebrigens wäre es gerathen, in diesem System die Beständigkeit des Arbeiters in der Weise zu belohnen, daß die Betheiligung am Gewinnste erst nach einem Noviziat einträte und in einem gewissen Grade mit den Jahren stiege, welche der Arbeiter in der Fabrik verlebt.

---

*) Nach Schultze-Delitzsch.

**) Aus: Die Weltindustrie von M. Chevalier. Uebersetzt von Horn. Stuttgart bei A. Kröner. Siehe Arbeitgeber 1870, Nr. 681.

Die Arbeiter dürfen sich aber über die Folgen der Gewinnstbetheiligung keiner Illusion hingeben. Nichts bürgt dafür, daß ihr Gewinn immer hiedurch erhöht sein werde. Der Reingewinn der meisten Gewerbe hängt von Handelsverhältnissen ab, auf die Niemand bestimmenden Einfluß üben kann. Eine kaum merkliche Erhöhung der Rohstoffpreise kann den Gewinn eines gut verwalteten Geschäftes zur Unbedeutendheit herabdrücken. Auch den Einfluß der Krisen kann kein Gewerbtreibender allein beschwören. Ihrerseits können die Gewerbeanstalten von dem System der Gewinnstbetheiligung nur dann ernsten Vortheil erwarten, wenn der Gewinnstantheil für Jedermann im richtigen Verhältniß zu seiner Mitwirkung bemessen ist.

In den Anstalten, wo dieses System zur Anwendung kommt, wird gewöhnlich ein Theil des Lohnzuschusses, welcher derart den Arbeitern und untergeordneten Beamten zufließt, zur Bildung eines Kapitals verwendet, das ihr Alter versorgt. Die Kombination scheint guten Einfluß zu üben. Sie besteht z. B. bei der Orleansbahn-Kompagnie, einer der ersten Unternehmungen, welche die Gewinnstbetheiligung der Arbeiter eingeführt hat.

Man hat an diesem Systeme eine Variante versucht, welche für den Arbeiter sehr vortheilhaft scheint: sie entrückt ihn den zweifelhaften Handelseinflüssen, die ohne sein Verschulden den Gewinnst schmälern oder gar vernichten können, und verschafft ihm einen Lohnzuschuß, der nur von ihm allein abhängt oder von der kleinen Anzahl Kameraden, mit denen er stets gemeinschaftlich arbeitet. Denken wir uns eine Anstalt, deren Erzeugniß das Resultat von fünf oder sechs gesonderten Operationen ist; die Arbeiter- und Beamtengruppe, welcher eine Operation zugewiesen ist, bildet eine zeitweilige Genossenschaft, welche nach festgesetzten Bedingungen die Arbeit übernimmt. Die Leitung der Anstalt hätte nicht nur die Rohstoffe, sondern auch die Werkstätte, die Maschinen und Werkzeuge zu liefern und während der Dauer der Arbeit zum Unterhalt der Arbeiter mäßige Löhne als Abschlag auf die spätere Pauschalzahlung zu entrichten. Letztere wäre nach beendeter Arbeit an die Mitwirkenden zu vertheilen nach Abzug der im Voraus für die Bildung von Reserven bestimmten Beträge und anderer Summen, die für gewisse Werke der Solidarität und der Vorsorge behoben würden.

Es wäre leicht, nach diesem Plane unter einer kleinen Arbeiterzahl zeitweilige Genossenschaften zu bilden, so daß der Gewinnst eines Jeden von seiner indivduellen und von der Thätigkeit seiner Gruppe abhinge. Einige Häuser, welche den Maschinenbau in großem Umfange betreiben, schließen mit Arbeitergruppen Verträge für bestimmte Arbeiten z. B. für eine Anzahl von Lokomotiven.*) Die Arbeiter erzielen dabei einen höhern Gewinn und die Arbeitgeber finden gleichfalls ihren Vortheil.

*) In zwei großen Maschinenfabriken: Cail u. Co. und Fives-Lille sind die Beziehungen in folgender Weise geordnet: die Arbeiter jeder Spezialität sind in Hauptgruppen getheilt, die aus einem Werkmeister (chef ouvrier) und einer Anzahl von Arbeitern bestehen, die nach der Natur der Arbeit wechselt. Der Werth der Arbeitsstunde wird kontradiktorisch zwischen ihnen und den Werkführern festgestellt, was den persönlichen Werth eines Jeden bestimmt. Wenn eine Arbeit auszuführen ist, bietet der Werkmeister einen Pauschalpreis an, über welchen er sich mit dem Gruppenführer verständigt; während der Ausführung erhalten die Gruppe und der Gruppenführer an jedem Zahltage den Stundenlohn, wie er für Jeden individuell festgestellt worden. Der Ueberschuß des Pauschallohnes ist nach gelieferter Arbeit unter den Betheiligten im Verhältniß der erhaltenen Stundenlöhne zu vertheilen. Der Pauschallohn wird in der Weise berechnet, daß der Arbeiter im Durchschnitt 25 pCt. mehr als beim Tagelohn gewinnt. Alle zur Herstellung der Maschinen erforderlichen Detail- und Gesammtarbeiten werden so viel als möglich in dieser

Das System der Betheiligung ist sehr einnehmend und die Ergebnisse scheinen bisher nicht hinter den Erwartungen zurückzubleiben. In England, wo seit einiger Zeit die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gespannter und schwieriger sind, als im übrigen Europa, soll dieses System die Schwierigkeiten bedeutend gemildert haben. Man nennt Kohlenminen, wo die frühere stete Zwietracht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die Gewinnstbetheiligung beseitigt worden.

Die Gewinnstbetheiligung bietet unter Anderm den Vortheil: die wanderlustigen Arbeiter, welche ihr ruheloses Temperament oft von Werkstätte zu Werkstätte treibt, ohne Sorge für den andern Tag, ohne Regel und Ordnung in ihrem Verhalten, an eine stetigere Existenzweise zu gewöhnen; sie würde also die Zahl der Arbeiter mehren, welche den Vortheil einer geregelten Lebensweise und der Vorsorglichkeit begreifen.

Sie verdient namentlich auch vom moralischen Gesichtspunkte aus empfohlen zu werden. Sie ändert die Lage des Arbeiters, der vom Lohnmenschen zum Genossen sich erhebt; sie öffnet den Würdigern die Bahn zum Vorwärtskommen. Mittelbar steigert sie in hohem Grade die Erzeugungskraft der Gesellschaft. Mit Einem Worte: das System der Gewinnstbetheiligung ist einer der empfehlenswerthesten sozialen Fortschritte.

Die vom Messing-Fabrikbesitzer W. Borchert jun. gegründete Bonus- und Dividendengenossenschaft zu Berlin.

Auszug aus dem ersten Jahresberichte pro 1868.

In der neuen Messingfabrik von W. Borchert jun. zu Berlin (Kochstraße 30) wurde Anfangs des Jahres 1868 allen betheiligten Beamten und Arbeitern gestattet, sich mit Kapitaleinlagen an der Fabrik als Mitunternehmer zu betheiligen. Außerdem wurde ihnen zugesagt, daß der Produktionsgewinn des Jahres 1868 zwischen Arbeit und Kapital gleichmäßig repartirt werden solle.

Nachdem die Bilanz pro 1868 gezogen und die Inventur festgestellt war, wurde der Bonus für 3 Unterbeamte und 66 Arbeiter auf 21 405 Thlr. im Jahre 1868 gezahlt. Gehalte und Arbeitslöhne (exkl. Direktions- und Ober-Beamtengehalt) auf 2106 Thlr. 15 Sgr., also auf ca. 10 pCt. festgestellt. Er vertheilte sich jedoch nicht gleichmäßig in dieser Höhe auf die Löhne, sondern die Arbeiter waren, je nachdem sie lediglich Zeitarbeiter, oder Zeit- und Stückarbeiter zugleich, oder nur Stückarbeiter sind, oder endlich auf Bruttotantième stehen, in 4 Klassen getheilt. Es empfing

die 1. Klasse	auf 8088	Thlr. Löhne	1164½	Thlr. Bonus,	d. h. 14.1	pCt.,
„ 2. „	„ 2787	„ „	301	„	„ „ „ 10.8	„
„ 3. „	„ 6376	„ „	459	„	„ „ „ 7.2	„
„ 4. „	„ 4155	„ „	149	„	„ „ „ 3.6	„

Ein Meister dieser 4 Klassen hatte seinen Lohn im Jahre 1868 bis auf 1676 Thlr. gebracht.

Kapitaleinlagen waren im Laufe des Jahres

Weise ausgeführt. Letztere ist im Hause Cail 1848 angenommen worden, auf Antrag des Herrn Houel, welcher damals dessen Chefingenieur war, und später von der Gesellschaft Fives-Lille, die Herrn Houel zu ihrem Betheiligten zählt.

Aehnliches berichtet der Graf von Paris von den englischen Eisenhütten.

von 4 Oberbeamten mit	9 764 Thlrn.	11 Sgr.	6 Pf.,
„ 2 Unterbeamten „	1 650 „	— „	— „
„ 26 Arbeitern „	3 107 „	10 „	— „
zusammen also von 32 in der Fabrik Beschäftigten mit	14 521 Thlrn.	21 Sgr.	9 Pf.

gemacht worden.

Die hierauf entfallende Leihgebühr von 5 % berechnet sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiten der Einlage auf 692 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. Außerdem hatte dieses Kapital noch eine Dividende von 8.84 % = 1 227 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. erzielt.

Lediglich auf die Arbeiter kommen hiernach:

	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
Arbeitslöhne	20 425	—,	Bonus	1 845	—,	zusammen	22 270	—
Kapitalzinsen	128	4.	Dividende	228	18.	„	356	22
Summa	20 553	4.	+	2 073	18.	zusammen	22 626	20

Jedem Beamten und Arbeiter wird eine Berechnung des ihm zustehenden Bonus und der auf seine Einlage fallenden Leihgebühr und Dividende eingehändigt und ihnen allen freigestellt, entweder das Ganze oder einen Theil sich an der Geschäftskasse auszahlen oder auf Sparkonto oder auf Antheilkonto stehen zu lassen.

Auszug aus dem zweiten Jahresberichte pro 1869.

An Gehalten und Löhnen waren im Jahre 1869 für 3 Unterbeamte und 71 Arbeiter ausgezahlt worden: 21 803 Thlr. (gegen 21 405 Thlr. an 3 Unterbeamte und 66 Arbeiter im Vorjahre), worauf ein Bonus von etwas über 10 pCt. entfiel, nämlich 2 210 Thlr. (gegen 2 106 Thlr. im Vorjahre). Dieser Bonus vertheilte sich

1. mit 12.5 pCt. oder 1 525 Thlr. von 12 205 Thlr. (gegen 14.4 pCt. oder 1 164½ Thlr. von 8 088 Thlr. im Vorjahre) auf die Unterbeamten und diejenigen Zeitlohnarbeiter, welche das ganze Jahr hindurch in der Fabrik beschäftigt gewesen sind;

2. mit 8.5 pCt. oder 270 Thlr. von 3 193 Thlr. (gegen 10.8 pCt. oder 301 Thlr. von 2 789 Thlr. im Vorjahre) auf diejenigen Arbeiter, welche kein volles Jahr in der Fabrik waren und theils in Akkord- oder Stücklohn, theils in Zeitlohn standen;

3. mit 6.5 pCt. oder 415 Thlr. von 6 403 Thlr. (gegen 7.2 pCt. oder 459½ Thlr. von 6 376 Thlr. im Vorjahre) auf alle diejenigen Arbeiter, welche nur in Stücklohn standen.

Mit Kapital bei dem Unternehmen waren betheiligt im Jahre 1869:

4 Oberbeamte mit 12 602 Thlr. (gegen 4 mit 9 764 Thlr. im Vorjahre).
3 Unterbeamte mit 1 045 Thlr. (gegen 2 mit 1 650 Thlr. im Vorjahre).
44 Arbeiter mit 6 510 Thlr. (gegen 26 mit 3 107 Thlr. im Vorjahre.)

Zusammen 51 Beamte und Arbeiter mit 20 157 Thlr. (gegen 32 mit 14 521 Thlr. im Vorjahre).

Auf diese Kapitaleinschüsse kamen den Betheiligten zu:

5 pCt. Leihgebühr mit 974 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. (gegen 5 pCt. mit 692 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. im Vorjahre).

8.01 pCt. Dividende mit 1 560 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. (gegen 8.06 pCt. mit 1 227 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. im Vorjahre).

Zusammen 13.01 pCt. Kapitalgewinn mit 2 535 Thlr. 1 Sgr. (gegen 13.86 pCt. mit 1 920 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. im Vorjahre).

Wenn wir die Unterbeamten mit zu den Arbeitern zählen, so gewährt diesen der Abschluß also 2 210 Thlr. Bonus und 983 Thlr. Kapitalgewinn oder Dividende, zusammen 3 193 Thlr. Zuschuß zu ihren Löhnen. Alles in Allem standen sie sich also im Jahre 1869 auf 24 994 Thlr. Wie im Vorjahre stellte auch diesmal Herr Borchert es seinen Beamten und Arbeitern frei, die ihnen zukommenden Bonus- und Dividendenbeträge entweder baar zu erheben, oder ganz oder theilweise als neue Kapitaleinschüsse dem Unternehmen zuzuwenden. Im Vorjahre hatte sich auf Grund ähnlicher Gestaltung der Einschuß der Arbeiter allein von 3 107 auf 6 510 Thlr. gesteigert.

In der warmen und herzlichen Ansprache an seine Beamten und Arbeiter und in dem Lobe der Treue und des Fleißes derselben konnte der Fabrikherr es doch nicht verschweigen, daß durch noch strengere Sparsamkeit mit den Brenn-, Schmier- und Leuchtmaterialien, durch größere Schonung der Werkzeuge und Utensilien ꝛc. der Produktionsgewinn auch ferner noch erheblich gesteigert werden könne, und daß dazu um so mehr Veranlassung vorliege, als die geschärfte Konkurrenz gewaltig auf die Preise der Fabrikate drücke, so daß, um den Betheiligten gleiche Vortheile wie bisher zu gewähren, sie auch ihrerseits alle Kräfte und guten Eigenschaften in den Wettbewerb einzusetzen hätten. An diese Ansprache knüpfte der nebst mehreren anderen Freunden des Herrn Borchert gegenwärtige Miturheber der Genossenschaft Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Engel einige Worte, die darauf hinwiesen, daß, wenn das, was heute in diesem Fabrikhofe vorgehe, auch klein und unbedeutend erscheine, es dennoch etwas Großes sei: es sei der wiederholt gelungene Beweis, daß die Form der Betheiligung der Beamten und Arbeiter sowohl an dem Eigenthume als auch an dem Risiko, d. h. an dem Gewinn und an dem Verluste größerer Fabrikunternehmen in der That einen sehr soliden Kern zur Lösung der wichtigsten Frage unserer Zeit, zur Ausgleichung des vermeintlichen Gegensatzes von Kapital und Arbeit und zur ungestörten Eintracht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalte. In diesem Kreise, wo die friedlichste Eintracht herrsche, wo Beamte und Arbeiter viele, ja sogar bis 20 Jahre lang dem Geschäfte ununterbrochen angehörten, wo fast jeder Arbeiter schon ein kleiner Kapitalist geworden, sei dies keine leere Vermuthung, sondern lediglich die Anerkennung einer höchst erfreulichen Thatsache. Werde sie nach Verdienst gewürdigt, so sei der gegenwärtige Moment möglicherweise für Deutschland von ähnlicher Tragweite, wie der der ersten Versammlung einiger armer Weber in der Toadlane von Rochdale, aus welchen die Equitable Pioneers hervorgingen, die das Kooperativsystem in der ganzen civilisirten Welt ausbreiteten und zum höchsten Ansehen brachten. Der Redner theilte mit, daß ihm bereits der Auftrag mehrer hochachtbarer Industriellen geworden sei, auch für ihre Fabriken den Plan zur Umwandlung derselben in Bonus- und Dividendengenossenschaften auszuarbeiten, und daß wahrscheinlich das laufende Jahr mehrere dergleichen Umformungen hier und anderswo vor sich gehen sehen werde. Da ferner die Fabrik durch den Versuch, welchen sie unternommen und nun 2 Jahre mit steigendem Erfolge durchgeführt, ihren guten Ruf in noch weitere Kreise tragen werde, so stehe jeder der hier versammelten Genossenschafter nicht blos auf dem Posten seines größeren oder kleineren Ich, sondern auf einem Posten, nach welchem Tausende, ja Hunderttausende von Blicken gerichtet seien. — Durchdrungen von der ihnen aufliegen-

den höheren Verantwortlichkeit, sprachen die Beamten und Arbeiter Hrn. Borchert den Dank für die fürsorgliche und gute Leitung und die Versicherung ihres redlichen Willens zum fortgesetzten einmüthigen und erfolgreichen Zusammenwirken in einem dreimaligen und kräftigen Hoch aus, das derselbe in gleichem Gefühle erwiderte.

Eine unbedingte Anerkennung hat auch der Herr Handelsminister diesem vortrefflichen Unternehmen schon Anfangs des Jahres 1868 durch nachstehendes Reskript zu Theil werden lassen:

„Berlin, den 18 Februar 1868.

„Aus Ew. Wohlgeboren gefälligen Mittheilung vom 24. v. Mts. habe ich mit besonderem Interesse von Ihrem Versuche Kenntniß genommen, die Arbeiter Ihres Fabriketablissements in der Form einer den englischen industrial partnerships nachgebildeten Genossenschaft an dem Eigenthum und Ertrage Ihres Geschäfts Theil nehmen zu lassen. Daß dieser Versuch einen dauernden Erfolg haben möge, wünsche und hoffe auch ich."

„Ich betrachte das System der industriellen Genossenschaften, wie es sich in England bereits in weiterem Umfange ausgebildet hat, als die Grundlage einer praktischen Lösung der Gegensätze und Konflikte, welche seit einer Reihe von Jahren in allen Kulturstaaten auf industriellem Gebiete zwischen Unternehmern und Arbeitern hervorgetreten sind und einen immer schärferen Charakter anzunehmen drohten. Indem dieses System von einer weiteren prinzipiellen Erörterung der Stellung des Kapitales zur Arbeit und von den Bemühungen, eine allgemein gültige Formel zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu finden, absieht, verfolgt es die Ausgleichung der Gegensätze und die Verständigung auf dem Boden einzelner Unternehmungen und gewährt dadurch, daß es in den verschiedensten Formen zur Anwendung gebracht werden kann, auch die Möglichkeit des Erfolges auf den verschiedensten Gebieten der Industrie. Dem Arbeiter, welchen es an den Vortheilen, aber auch an den Gefahren eines größeren Unternehmens betheiligt, eröffnet es nicht nur ein weiteres Feld des Strebens, sondern es erhöht auch das Maaß seiner Verantwortlichkeit; es gestattet ihm den eigenen Einblick in die Produktionsverhältnisse und bietet ihm auf diese Weise das beste Mittel dar, sich von herrschenden Irrthümern und Vorurtheilen zu befreien."

„Ich begrüße daher Ihren Versuch, dies System auch auf deutschen Boden zu verpflanzen mit aufrichtiger Freude und hege den lebhaften Wunsch, daß das von Ihnen gegebene gute Beispiel recht bald in weiteren Kreisen Nachahmung finden möge."

„Ew. Wohlgeboren würde ich zu Dank verpflichtet sein, wenn Sie die Gefälligkeit haben wollten, mir über die Ergebnisse des Unternehmens von Zeit zu Zeit weitere Nachricht zugehen zu lassen."

„Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

„gez. Gr. v. Itzenplitz."

„An den Fabrikbesitzer"
„Herrn W. Borchert jun.,"
„Wohlgeboren
hier."

§. 2. Genossenschaften zur Hebung der deutschen Kleingewerbe.*)

Der Grundcharakter mittelalterlicher Institutionen ist die Einigung verwandter Elemente zu Innungen, Korporationen, und Gilden.**) War ein Gewerbe zahlreich in einer Stadt vertreten, so bildete dasselbe ein eigenes Fähnlein, eine Rotte, eine Zunft. Neben der Vertretung gemeinsamer Berufsinteressen, Gewinnung werthvoller Privilegien und Exklusivrechte hatten die Innungen zugleich den Zweck: Organe für die Verrichtung der Staatsarbeit zu sein, die Grundlage für die Vertheidigung des Gemeinwesens, für Administration und Gerichtspflege. Die vielseitige Thätigkeit, zu der die Handwerker danach berufen waren, führte zur Entwicklung jenes kräftigen Bürgerstandes, der durch seine gediegenen Leistungen auf den Gebieten des wirthschaftlichen, des Kultur- und des Staatslebens noch heut unsere Bewunderung erregt. Mit der Ausbildung der stehenden Heere und der Einheitsstaaten gingen die wesentlichsten politischen Funktionen der Städte und des Bürgerstandes an die Centralgewalt über und damit verlor das Innungswesen seine politische Bedeutung. Mit dem Vorschreiten der Naturwissenschaften, des Maschinenwesens, der Entwicklung des Verkehrs gelangte die Großindustrie zur steigenden Geltung, gingen mannigfache Berufszweige des Kleingewerbes an dieselbe über, verlor das Innungswesen zum Theil auch seine wirthschaftliche Bedeutung.

Aber auch schon früher, in Folge des dreißigjährigen Krieges, war dasselbe kaum noch haltbar geblieben. Die brandenburgisch-preußischen Staaten waren dergestalt verwüstet, daß der große Kurfürst darauf bedacht sein mußte, durch Heranziehung von Einwanderern aus Frankreich, den Niederlanden 2c. die Städte des Landes wiederum zu bevölkern; die Exklusivrechte der Innungen mußten gebrochen werden, um den Einwanderern Raum für ihre gewerbliche Thätigkeit zu schaffen. Daher schon damals die Anbahnung der Gewerbefreiheit, die auch deßhalb geboten war, weil in den Innungen die Mißbräuche in dem Maße an Ausdehnung gewannen, wie sie ihre politische Bedeutung verloren hatten. Zugleich ward in Preußen die Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen zur Staatsmaxime erhoben; ebenso die direkte Förderung der volkswirthschaftlichen Produktion durch die Staatsgewalt. Unter den darauf folgenden Königen blieb man diesen Maximen treu und Friedrich der Große befolgte dieselben in umfassendstem Sinne. Als der wichtigste Grundsatz seiner Regierung stand voran, das Justizverfahren so zu bessern und so unabhängig zu machen, daß Preußen der Zielpunkt aller Auswanderung wurde; überdies ward mittelst der Zollverfassung die inländische Industrie geschützt, die Seehandlung entwickelte ihre anbahnende Thätigkeit 2c.

Von der altgermanischen Innungsverfassung waren nur noch Trümmer vorhanden, als mittelst Verordnung vom 2. November 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Anfänglich blieb dieselbe fast ohne Einfluß auf die Lage des Handwerkerstandes. Erst gegen Ende der dreißiger Jahre, als der Zollverein und die Eisenbahnen anfingen, ihren Einfluß geltend zu machen, entwickelte sich die Großindustrie in dem Umfange, daß die Handwerker anfingen, über schwere Bedrängnisse zu klagen. In einer Adresse an den König gaben die Stadtverordneten von Berlin im Jahre 1840 diesen Klagen Ausdruck und die Stadtverordneten von Köln folgten diesem

*) Siehe: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Statistische und nationalökonomische Untersuchungen von Gustav Schmoller. Halle 1870. Gr. 8. S. 704.

**) Nach von Peguilhen. Siehe norddeutsche allgemeine Zeitung Jahrgang 1870, Nr. 125.

Beispiele. Die Reform der Gewerbegesetzgebung wurde als unerläßlich bezeichnet. Noch entschiedener verlangte das im Juli und August 1848 in Frankfurt tagende Handwerkerparlament dieselbe. Man hatte dabei wesentlich die alten Innungen mit ihren Exklusivrechten im Auge und der besondere frankfurter Schneiderkongreß ging selbst so weit, die Aufhebung der Magazine, die Beschränkung der Arbeit der Frauenzimmer und das Verbot auswärtiger Kleidereinfuhr zu fordern.

In Preußen glaubte die Regierung durch die Verordnung vom 2. Februar 1849 diesem Drängen nachgeben und in Beziehung auf den Gewerbebetrieb mannigfache Beschränkungen wieder einführen zu müssen. Anfänglich fand der Handwerkerstand sich durch die neue Gewerbeordnung befriedigt, doch bald hörte das Interesse für die neu erworbenen Rechte auf, die Innungsversammlungen wurden nicht mehr besucht, die Beiträge nicht mehr gezahlt 2c. Die Erfahrung hatte es offenbar werden lassen, daß die Gesetzgebung keine Garantie für das Gedeihen des Kleingewerbes bietet, daß dasselbe überwiegend durch die volkswirthschaftliche Lage im Allgemeinen bedingt wird; daß die Geld-, Handels- und Ackerbaukrisen, indem sie den Absatz der Handwerkerwaare stören, den entscheidendsten Einfluß üben 2c. Gegen derartige Heimsuchungen aber kann keine Gewerbeordnung Schutz gewähren. Ebensowenig dagegen, daß die Großindustrie einzelne Zweige der Handwerkerindustrie absorbirt, wie dies z. B. in Betreff der Spinnerei und Weberei der Fall gewesen ist. Im Königreich Sachsen bestand die Innungsverfassung bis zum Jahre 1861 und gleichwohl hat die Fabrikindustrie in keinem Theile Deutschlands eine größere Ausdehnung gewonnen. Gleichzeitig aber hat die Handwerkerbevölkerung sich stärker vermehrt als irgendwo, was zum Beweise dient, daß Fabrikation und Handwerk sich nicht feindlich gegenüberstehen, daß beide sich vielmehr ergänzen und zur gegenseitigen Stütze dienen. Jene arbeitet vornehmlich für den Export, erwirbt die Geldmittel zum Ankaufe ausländischer Produkte und zur Erhaltung des nationalen Finanzbudget, während das Kleingewerbe für den inländischen Bedarf zu schaffen hat. Bei günstigem auswärtigen Markte prosperirt die Großindustrie, auch wenn das Vaterland bedrängt ist, sie hat demnach einen kosmopolitischen Charakter, während die Kleinindustrie auf das eigene Land angewiesen, von jeder Störung der heimathlichen Verhältnisse aufs empfindlichste berührt wird, also einen partikularistischen Charakter bewahrt.

Damit der auf dem Kleingewerbe beruhende Mittelstand erhalten bleibe, das nationale Kulturleben in der Hausindustrie eine feste Stütze finde, ist es unerläßlich, daß den Uebergriffen der Großindustrie kräftig entgegen getreten werde. Dem Kleingewerbe ist auch in der modernen Volkswirthschaft ein naturgemäßes Gebiet vorbehalten; jede Produktion, welche nur eine beschränkte Arbeitstheilung zuläßt, welche für den Einzelbedarf zu sorgen hat, welche auf künstlerischer Arbeit beruht 2c., gehört demselben an. Ueberdies finden zahlreiche Kleingewerbe bei der Großindustrie Verwendung, das Reparaturgewerbe hat insbesondere dadurch Ausdehnung gewonnen und unausgesetzt entstehen neue Produktionen, die auf das Kleingewerbe angewiesen sind: Die Hausindustrie kann überdies fortbestehen, sobald sie sich auf Theilarbeit beschränkt, deren Produkte demnächst in größeren Geschäften zusammengefügt werden; sobald das Kreditwesen so geordnet ist, daß die Mittel zur Anschaffung der Rohmaterialien, sowie der kleinen Geräthe und Maschinen nicht fehlen, auch Gelegenheit geboten ist, zeitweise die durch Wasser- oder Dampfkraft betriebene große Maschinenkraft zu benutzen. Aber nimmer wird es dem einzelnen Handwerker gelingen, den ihn

bedrohenden Uebergriffen vorzubeugen, dies kann nur mit vereinten intellektuell und technisch möglichst hoch ausgebildeten Kräften geschehen.

Während die Manchesterschule jede Einmischung des Staates in das volkswirthschaftliche Leben mit Entschiedenheit verwirft, hat in Preußen die Regierung, an der traditionellen Wirthschaftspolitik festhaltend, der Großindustrie die kräftigste Unterstützung angedeihen lassen, das Kleingewerbe jedoch nur durch Errichtung von Provinzial-Gewerbeschulen gefördert, die lediglich der Elite des Handwerkerstandes zu gute kommen. In dieser Richtung ist man dagegen in Süddeutschland mit großer Entschiedenheit vorgegangen. Insofern ist an die Organisation des fast ausschließlich auf Hausindustrie beruhenden Nürnberg-Fürther Gewerbebetriebes zu erinnern, wie an die Förderung desselben durch kommunale Einrichtungen; ferner an die großartigen Leistungen der württemberger „Centralstelle für Handel und Gewerbe", der es zu verdanken ist, daß z. B. von 101 im Jahre 1864 schon bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen 86 sich in Orten von weniger als 6000 Einwohnern vorfinden, die von Lehrlingen und Gesellen Sonntags und allabendlich in den Wochentagen mit großem Eifer frequentirt werden.

Wir sind überzeugt, daß die Zeiten der Exklusivrechte der Innungen, wie die der staatlichen Bevormundung der Privatwirthschaften für immer vorüber sind, daß es vornehmlich in der Hand des Handwerkerstandes liegt, die dem Kleingewerbe innerhalb des volkswirthschaftlichen Organismus gebührende Stellung zu wahren, daß nachhaltige und sichere Erfolge aber nur unter thätiger Mitwirkung der Regierungen zu hoffen sind. Diese haben die Organisation der Genossenschaften zu vermitteln, sie mit der zur Erhaltung der inneren Ordnung erforderlichen obrigkeitlichen Gewalt auszustatten, die Errichtung von gewerblichen Kreditbanken zu fördern und deren Geschäftsbetrieb zu kontroliren. In jeder Provinz des norddeutschen Gebiets sollte zur Pflege des Kleingewerbes eine Behörde mit ähnlicher Wirksamkeit bestehen, wie die der württemberger Centralstelle für Handel und Gewerbe, und damit die Gemeinden und Regierungen befähigt werden, auf das volkswirthschaftliche Leben positiv einzuwirken, damit die Handwerker von den ihnen zustehenden politischen Rechten den entsprechenden Gebrauch machten. Dieser muß vor Allem darin bestehen, daß bei der Wahl der Stadtverordneten und der Parlamentsmitglieder nur Männer gewählt werden, die das Verständniß und das Herz für die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Volkes haben, die von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß die großen Errungenschaften auf dem Gebiete der deutschen Einheit nur durch einen ökonomisch selbstständigen Mittelstand, daher durch Förderung der Interessen des Kleingewerbes wie des Grundbesitzes, für alle Zeiten gesichert werden können.

§. 3. Genossenschaften zur Förderung der Interessen der Großindustrie.

Die Genossenschaften zur Hebung der Großindustrie, d. h. die Aktiengesellschaften, stehen in der Rheinprovinz in solcher Blüthe und sind so vortrefflich geleitet und berathen, daß nur zu wünschen bleibt, die Staatsregierung möge die allgemeinen Interessen gegen den so gerne überwuchernden Einfluß derselben mit aller Entschiedenheit dadurch wahren, daß sie denselben in der Stärkung des Genossenschaftsprinzips ein kräftiges Gegengewicht gegenüber stelle und zwar vor allen Dingen:

1) durch Förderung von öffentlichen Feuer-, Hagel-, Lebens- und Viehseuche-Versicherungsanstalten;

2) durch Umwandlung sämmtlicher Privateisenbahnen in Staatseisenbahnen.

Du stutzt, geneigter Leser? Wir bitten Dich aber, erkundige Dich, welche trübe Erfahrungen man in England und Nordamerika*) in diesen beiden Beziehungen gemacht hat und frage Dich selbst, was endlich aus mancher Aktiengesellschaft, welche schon jetzt fast unübersehbare Dimensionen angenommen hat, werden soll, wenn keine neuen Konzessionen und Aktienemissionen mehr zu erlangen sind, und man endlich Jahr aus Jahr ein wirklich Haus halten soll, mit dem, was solcher Gesellschaft eigenthümlich gehört.

Der rheinische Provinziallandtag könnte sich u. E. außerordentlich nützlich machen, wenn er die Einrichtung eines Provinzial-Hagelversicherungsvereins und einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt für die Kommunalbeamten und Lehrer in die Hand nähme. In beiden Fällen scheint uns übrigens die Zwangsversicherung nothwendig, wenn etwas Befriedigendes erreicht werden soll. Ebenso verhält es sich mit der Versicherung von Vieh gegen Seuchekrankheiten.

§. 4. Genossenschaften zu landwirthschaftlichen Zwecken.**)

Das Prinzip, daß für landwirthschaftliche Arbeiten eine gegenseitige Hülfe und Unterstützung zum guten Fortgange und Gedeihen erforderlich sei, hat in unseren deutschen Landgemeinden seit uralten Zeiten Geltung gehabt***); das germanische Nachbarrecht, das in manchen Beziehungen noch heute neben der Gemeindeordnung als Gewohnheitsrecht besteht, regelte solche Nachbarhülfe nicht blos für außerordentliche Nothfälle, sondern auch für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, wie Heu- und Kornernte, Flachsrösten u. s. w. Erst die radikalen Veränderungen, welche die Neuzeit in unserem landwirthschaftlichen Betriebe eingeführt hat, vor Allem die Einführung der Geldwirthschaft an Stelle der alten patriarchalischen Naturalwirthschaft, hat diese Einrichtungen nach und nach außer Gebrauch gebracht. Dem Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftswesen ist es vorbehalten gewesen, dies alte Prinzip in neuer Form, mit neuen Mitteln und zu neuen Zwecken, aber ganz im Geiste unserer Vorfahren wieder ins Leben zu rufen. Nach dem Erfolge, den die ersten Versuche auf diesem Gebiete schon gehabt haben, läßt sich eine eben so großartige Entwickelung des Genossenschaftswesens in dem Kreise der kleinen Landwirthe erwarten, als dasselbe schon im Kreise der kleinen Handwerker gefunden hat. In beiden Kreisen ist es der kleine Mann, der kleine Gewerbtreibende und der kleine Besitzer, der sich mittelst der Selbsthülfe, der Selbstverantwortung und der Selbstverwaltung nicht blos aufrecht erhält, sondern der nun sein Geschäft mit denselben Hülfsmitteln betreiben kann, die bis dahin nur dem Großbetrieb zugängig waren.

Deshalb weil diese Reform bisher hauptsächlich erst in den landwirthschaftlichen Kleinwirthschaften des südwestlichen Deutschlands Wurzel gefaßt hat, lesen wir so manches schiefe Urtheil über die Bedeutung dieser Reformen von Schriftstellern

*) Sollen wir an die Versicherungsgesellschaft „Albert“ erinnern?!

**) Siehe Prof. Dr. C. Birnbaum. Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft. Leipzig 1870.

***) Nach einem Artikel der elberfelder Zeitung bearbeitet vom Verfasser.

und Korrespondenten, die den östlichen Provinzen des norddeutschen Bundes angehören *). Wir sehen dagegen in diesen auf dem fruchtbaren volkswirthschaftlichen Boden der Neuzeit stehenden Genossenschaften, welche bei uns schon vielfach in sogenannten Bauernkasinos, ländlichen Kränzchen, Kredit-, Konsumvereinen u. dergl. zu Tage treten, einen Konkurrenten der vielfach nur vegetirenden landwirthschaftlichen Vereine (Lokalabtheilungen) sich entwickeln, der letztere, wenn die Sache so fortgeht, in wenigen Jahren überholen und dieselben überflüssig machen dürfte **). Denn nicht lange dürfte es mehr dauern und diese ländlichen Genossenschaften neuesten Datums werden sich ebenfalls centralisiren und ihre Genossenschaftstage selbstständig abhalten. In diesen Genossenschaften fühlt sich unser kleiner Landwirth wohl. In ihnen befindet er sich nur mit Nachbaren und zwar nur mit Männern vom Fache, die zu materiellen und zwar in der Regel zu lukrativen Zwecken in zwanglosester Weise ohne unnütze Kosten vereinigt sind, zusammen. Hier bleibt man bei der Sache; man verfolgt eben nur die Zwecke der vorliegenden Statuten und bespricht nur praktische Fragen aus dem täglichen Betriebe der Landwirthschaft, welche alle Betheiligten lebhaft interessiren und ihnen vollkommen verständlich sind. Hier handelt es sich also um die wichtigsten materiellen Interessen der kleinen Wirthe. Hier fehlen — zur Freude der Betheiligten — die „wohlwollenden Freunde der Landwirthschaft", die es an vielen Orten so gründlich verstanden haben, die Berathungen der landw. Vereine zu verwässern und bei den praktischen Landwirthen zu diskreditiren. Hier finden sich nur dann und wann der auf praktischem Boden sattelfeste Landrath und Bürgermeister, der wohlwollende Pastor, der erfahrene Schullehrer, unser Bezirks-Wiesenbaumeister und sonstige an den Fragen betheiligte Personen als Gäste ein und diese Männer sind gern gesehen, denn sie heben das Ansehen des Vereins im Orte und in der Nachbarschaft, ohne der freien Berathung irgend welchen Abbruch zu thun.

Mögen nur diese Genossenschaften auch ferner von dem Strudel der politischen und religiösen Leidenschaften befreit bleiben, auf daß es ihnen nicht ergehe, wie es mit den oben geschilderten Gewerkgenossenschaften der Handwerker und Fabrikarbeiter leider schon in so bedenklichem Maaße der Fall ist. Wer übrigens die hiesigen Zustände kennt, wer weiß wie der Genossenschaftskeim hier noch in erster zarter Entwickelung begriffen ist, der wird schwerlich dazu rathen, wie mehrere Koryphäen neuerdings gethan haben, daß die Stadt- und Landbevölkerung schon jetzt solche Genossenschaften, z. B. Kredit-, Konsumvereine u. dergl. gemeinschaftlich bilden solle. Die Vortheile einer solchen Verschmelzung der ländlichen und städtischen Kreditvereine sind gewiß nicht zu verkennen. U. E. empfiehlt es sich aber doch viel mehr, Anfangs im engsten Kreise unter seines Gleichen und mit seinen nächsten Bekannten und Nachbaren diesen völlig neuen Weg zu betreten und die Konsolidirung dieser Genossenschaften zu größeren Verbänden der Land- und Stadtbevölkerung dem sich fühlbar machenden Bedürfnisse einer späteren Zeit zu überlassen.

---

*) Eine rühmliche Ausnahme macht der Professor Birnbaum in Leipzig in seinem dem dritten Kongresse der norddeutschen Landwirthe gewidmeten Referate über diese Frage.

**) Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen mit seinen 61 Lokalabtheilungen wirkt hauptsächlich am Niederrhein. Für die wirthschaftlichen und legislatorischen Bedürfnisse der südlichen Kreise hat er bisher wenig Interesse und Verständniß gezeigt. Das sind unseres Erachtens die Folgen der Organisation. Man hätte zuerst für das Fundament (die Lokalabtheilungen sowie für Bezirksausschüsse) und dann erst für die Centralspitze sorgen sollen.

Nichts ist der gesunden, lebenskräftigen Entwickelung des Vereinslebens schädlicher, als wenn man von vornherein centralisirt und patronisirt! Das Bessere ist der schlimmste Feind des Guten. „Mag aber auch", bemerkt Professor Birnbaum richtig *), „die Bewegung der Zeit wesentlich darauf gerichtet sein, die direkte Unter„stützung und Bevormundung durch den Staat aufhören zu lassen und dagegen in „der Selbsthülfe, welche in einzelnen Richtungen bereits zur Thatsache mit zum „Theil großem Erfolg geworden ist, das leitende Prinzip zu finden. Noch ist indeß „die Zeit nicht gekommen, noch das Bewußtsein unter den Land„wirthen nicht lebendig genug, um die Mitwirkung des Staats schon „jetzt entbehren zu können."

I. Landwirthschaftliche Vereine.

Ueber den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine 13 im Regierungsbezirk Trier vorhandenen Lokalabtheilungen eines Theils, sowie über die vorhandenen landwirthschaftlichen Kasinos, die Organisation und Thätigkeit der Letzteren andern Theils ist bereits Bd. II S. 430 u. a. a. O. das Nöthige mitgetheilt. Zu bemerken ist nur, daß der Verfasser dieser Schrift und der Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor jede bei ihren Dienstreisen sich darbietende Gelegenheit benutzen, um neue Kasinos zu gründen und in den vorhandenen Kasinos Vorträge über praktische Fragen zu halten, die für die betreffende Gegend von besonderer Wichtigkeit sind. Der Erfolg ist ein außerordentlich günstiger.

II. Genossenschaften zur indirekten Beförderung des landwirthschaftlichen Betriebes.

Ueber die Fortbildungsvereine und Fortbildungsschulen, Wanderlehrer, Bibliothekvereine und die sonstigen derartigen Fortbildungsmittel ist Bd. II Seite 314 und folgende bereits berichtet worden.

III. Genossenschaften zur nachhaltigen Hebung der Bodenrente.

Die preußische Landeskultur-Gesetzgebung ist auf dem linksrheinischen Gebiete des bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der genossenschaftlichen Hebung der Bodenrente in dem hier vorherrschenden Parzellarbesitze eine durchaus unzureichende. Seit im Jahre 1794 das französische Ruralgesetz — dieser Vorläufer eines immer noch fehlenden französischen Agrarkodex — erschienen ist, sind für unser linkes Rheinufer im Ganzen nur einige wenige Agrargesetze publizirt, so daß z. B. noch immer die so dringend nöthige Feld- und Forstpolizeiordnung, ein Fischereigesetz, ein Ansiedelungsgesetz, ein Hypothekengesetz, ein Feldweg-Regulirungsgesetz u. s. w. fehlen. Während der dem Niederrheine angehörige, besser arrondirte Grundbesitzer unserer Provinz mit Vorliebe schwärmt für „die Heiligkeit und Freiheit des Eigenthums", liegt der bäuerliche Grundbesitzer der Gebirgskreise noch zum größten Theile in den Fesseln der Dreifelderwirthschaft, in einem Zustande der Unfreiheit, von dessen Kalamitäten man in dem übrigen Preußen, und selbst am Niederrheine durchaus keine richtige Vorstellung zu haben scheint. Erst in neuester Zeit nöthigte das nicht länger abzuweisende dringende Verlangen der Landwirthe nach Hebung des Futterbaues

*) Siehe Prof. Birnbaum. Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft. Leipzig 1870.

resp. nach Einrichtung von Feldwegen, Ent- und Bewässerungsgenossenschaften u. s. w. unsere südlichen Gebirgsgrundbesitzer, ihre Sonderinteressen dem genossenschaftlichen Streben zur Hebung der Bodenrente einigermaßen unterzuordnen.

Aber möge man doch nicht übersehen, daß das Schulze-Delitzsche Prinzip der völlig freien Selbstbestimmung nicht anwendbar ist, wenn es sich nicht blos um die Förderung von Geldinteressen nach den Beschlüssen der Betheiligten, sondern um die Beseitigung der den Grund und Boden betreffenden wirthschaftlichen Mißstände handelt, sei es daß dieselben aus der mangelhaften Beschaffenheit eines bestimmten Komplexes von Grundstücken, sei es aus der unwirthschaftlichen Lage, namentlich aus der Zugangslosigkeit der einzelnen Parzellen hervorgehen. Soll in solchen Fällen zweckmäßig geholfen werden, so muß für einen in der Regel durch die örtlichen Verhältnisse bestimmt abgegrenzten Komplex von Grundstücken gemeinschaftlich ans Werk gegangen, d. h. auf Bildung einer Meliorationsgenossenschaft provozirt werden. Um zum Ziele zu gelangen, muß es also gesetzlich geregelte Zwangsmittel geben, welche den Einzelnen nöthigen, sich der Willensmeinung der überwiegenden nach der Fläche zu bestimmenden Majorität *) gegen volle Entschädigung unterzuordnen. Im Uebrigen wird das allgemeine Interesse der betheiligten Acker- oder Wiesenbesitzer bei solcher projektirten Hebung der Bodenrente in der Regel ebenso wesentlich gefördert, wie dies im Interesse des Handels und Verkehrs bei Anlegung eines neuen Kanals, einer Eisenbahn, einer Chaussee, einer neuen Straße, eines Bergwerks, oder in einer Gemeinde durch den Bau einer neuen Schule und sonstiger öffentlicher Gebäude so häufig durch Expropriationen geschieht. Weshalb also diese Expropriationsbefugniß nicht zur Hebung der Landeskultur im Genossenschaftswege häufiger angewendet werden sollte, als dies bisher bei uns geschehen ist, vermögen wir nicht abzusehen. Hinsichtlich der Feldwege-Regulirungen hat die königliche Regierung zu Trier diese Nothwendigkeit bereits in der Circularverfügung vom 16. März 1868 anerkannt. (Siehe oben S. 73.)

Je weiter die soziale und wirthschaftliche Entwickelung bei uns in den letzten Dezennien bereits vorgeschritten ist, je mehr die Geldwirthschaft auch in unserem Kleinbetriebe um die Herrschaft ringt, desto nothwendiger ist es, daß der Einzelne sich in solchen Fragen den gleichartigen Interessen der Nachbarn unterordnen lernt. Die Genossenschaft muß im Kleinen dieselben unentbehrlichen Dienste leisten, welche den Gemeinde- und Staatsverband in den größeren Gemeinschaften unentbehrlich machen.

Wollte der Gesetzgeber unserer Kleinwirthschaft ähnliche gesetzliche Hülfe verweigern, wie sie sich nicht blos das öffentliche und soziale Leben, sondern auch der Verkehr und namentlich die Industrie schon längst zu erfreuen haben, so würde er die betheiligten Grundbesitzer nöthigen, sich selbst zu helfen, wie das hier z. B. bei den bisher ohne Hülfe eines Genossenschaftsgesetzes von denselben im Wege der freien Vereinigung durchgeführten Feldwege-Regulirungen in neuester Zeit wirklich schon öfter vorgekommen ist. So berichtet z. B. die landwirthschaftliche Zeitung für

---

*) Die Majoritäten, welche nach der Kopfzahl bemessen werden sollen, sind hier nach unseren Erfahrungen durchaus nicht anwendbar, weil die kleinen in der Regel nur mit wenigen □Ruthen betheiligten Grundbesitzer in der Regel die entschiedensten Widersacher jeder Melioration sind. Ihnen fehlt fast noch überall das richtige Verständniß. Wer also im Trüben fischen will, hetzt diesen Chorus auf, der dann mit wildem Geschrei den Verhandlungen schnell ein Ende macht.

Rheinpreußen 1870, 62 über die kürzlich im Kreise Saarburg zu Porz und örrig ausgeführten Feldwegeregulirungen in unbefangenster Weise:

„Da bei jedem guten Werke doch wenigstens ein Widersacher sein muß, so „stellte er sich auch bei uns ein. Ein Glück war es, daß er nicht gerade am „Anfange des projektirten Weges lag. So wurde er gar nicht beachtet. Als die „Geometer nämlich beim Aussteinen des Weges an des Widersächers Felder kamen, „hieß es: „„Hier brauchen wir keinen Weg; wir nehmen Wagen und Pferde auf den „Buckel und springen über das Feld, — aber das halten wir uns allen Ernstes „aus, daß der Widerspenstige auch über unsere Felder springen „muß““ Dieses argumentum ad hominem hat so gegriffen, daß von nun an „keine Sylbe mehr über die Anlage gesagt wurde.“

Das sind die schlimmen Folgen, wenn man mit der jetzigen nur vorgespiegelten Heiligkeit und Freiheit des Eigenthums allerlei politischen und materiellen Humbug treibt! *)

Weiter unten aber wolle sich der geneigte Leser überzeugen, wie unsere Landwirthe bereits in vielen Gemeinden schon fast an dem Punkte angekommen sind, wo die landwirthschaftliche Noth kaum noch ein Gebot mehr kennt, wo der Gesetzgeber bald den Genossenschaften Thür und Thor öffnen muß, wenn nicht die allgemeine Landeswohlfahrt darunter leiden soll.

IV. Genossenschaften zur Regelung der Bäche, Ent- und Bewässerung der Grundstücke.

In Band II. Seite 358 haben wir die Entwickelungsgeschichte des Wiesenbaues und der Drainage mitgetheilt. Daran anschließend lassen wir weiter unten ein Verzeichniß der vorhandenen Meliorationsgenossenschaften folgen mit dem Bemerken, daß mindestens in weiteren 30 Gemeinden zur Zeit derartige Verhandlungen schweben und neue Provokationen in immer größerer Zahl und Ausdehnung bei der kgl. Regierung eingehen, ohne daß hier — unseres Wissens — irgend Jemand über diese Gesetze während der letzten Jahre erhebliche Klage geführt hätte. Beweis genug, daß diese Gesetze praktisch brauchbar sind! Die meisten der Beschwerdeführer, welche anderwärts ihre Stimme gegen diese Gesetze erhoben haben, scheinen dieselben nicht genügend zu kennen. Fast Niemand von ihnen dürfte sie bisher praktisch angewendet haben. Deshalb weil bei Beginn der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Ministeriums Mißgriffe vorgekommen sein mögen, indem man versäumte klein anzufangen und zuerst Erfahrungen zu sammeln, deshalb findet sich noch jetzt so Mancher berufen, die ganze mühevolle segensreiche Thätigkeit der Meliorationsbehörden zu diskreditiren und lahm zu legen. Aber in welcher neuen Branche müßte man nicht Anfangs Lehrgeld bezahlen?! Wie vielfach ist dies z. B. auch bei den Generalkommissionen der Fall gewesen und wie unendlich viel Vortreffliches haben sie in den letzten 30 Jahren geleistet! Sie haben Preußen recht eigentlich zu dem gemacht, was es jetzt ist, indem sie in den östlichen Provinzen einen freien Bauernstand mit freiem Grundbesitze schufen!

*) Nirgends kann mehr mit Grund und Boden getauscht und geschachert werden, als in der Rheinprovinz. Was weiß unser Landwirth noch vom „angestammten“ Grundbesitze! Je mehr der Boden parzellirt ist, desto weniger ist er dem Grundbesitzer an's Herz gewachsen, wenn er hofft, einen guten Tausch zu machen!

Möge man also mit aller Vorsicht an die Reform der preußischen Agrargesetze herangehen; zumal dieselben meistentheils aus der Zeit der Wiedergeburt Preußens herstammen, also aus einer Zeit, der Preußen unstreitig seine besten Gesetze verdankt!

Wie steht es nun mit diesen Reformfragen? Die Justizkommission des Hauses der Abgeordneten hat im Winter 1869/70 folgenden Antrag vorbereitet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Vorschriften betreffend die Entwässerungs- und Bewässerungs-Zwangsgenossenschaften (Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1843) dahin abgeändert werden, daß

1) Genossenschaften, welche die Erhöhung des wirthschaftlichen Ertrages der einbezirkten Grundstücke zum Zwecke haben, nur dann gegründet werden dürfen, wenn die Mehrzahl der Interessenten — nach der Fläche und dem Grundsteuer-Reinertrage des betheiligten Besitzes berechnet — es beantragen;

2) die den Beitritt weigernden Grundbesitzer in ihren Rechten besser als bisher geschützt werden;

3) über alle streitigen Privatrechte, soweit nicht gesetzlich oder statutarisch Schiedsgerichte eintreten, der Rechtsweg gestattet wird.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Die Kommission für das Justizwesen.

Müller [Solingen] (Vorsitzender). Dr. Baehr (Berichterstatter). von Seidewitz. Kratz. v. Bonin (Schlawe.) v. Kleinsorgen. Havenstein. Wachler. Lapugnani. Körbin. Struckmann. Koch. Gottschewski.*)

In den 14 Jahren, wo Verfasser nun schon in der Rheinprovinz als Departementsrath für die Landeskulturangelegenheiten mit der Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften beständig beschäftigt gewesen, ist ihm noch kein Fall vorgekommen, wo nicht jenen an sich ganz zweckmäßigen Anträgen der Justizkommission gewissenhaft Rechnung getragen worden wäre. (Siehe Bd. II. S. 379 u. folgende).

Uns scheint daher dieser Antrag ziemlich unfruchtbar, zumal die Justizkommission unterlassen hat, sich über einen in die bestehende Meliorations-Genossenschaftsgesetzgebung allerdings tief einschneidenden Vorschlag auszusprechen, für den der ver-

---

*) Wir fügen noch den ursprünglichen Antrag von Schulze und Parisius hinzu, der bei der Besprechung der boker Haide-Angelegenheit von dem Hause angenommen wurde. Er lautet:

die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Vorschriften betreffend die Ent- und Bewässerungs-Zwangsgenossenschaften (Gesetze vom 28. Februar 1848 und 11. Mai 1853) dahin abgeändert werden, daß

1. Genossenschaften, welche die Erhöhung des landwirthschaftlichen Ertrages der einbezirkten Grundstücke zum Zweck haben, nur dann gegründet werden dürfen, wenn die Mehrzahl der Interessenten — nach der Fläche des betheiligten Besitzes berechnet — es beantragt;

2. Grundbesitzer zum Beitritt zu einer solchen Genossenschaft nicht gezwungen, vielmehr nur bei vorwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls dem Expropriationsverfahren unterworfen werden dürfen;

3. über alle Streitfragen der Rechtsweg gestattet wird.

storbene Präsident Lette und der Verfasser schon seit Dezennien gekämpft haben und welcher dahin geht, daß die Feststellung der Statuten und Meliorationspläne nicht mehr (wie jetzt in Ent- und Bewässerungs-, sowie in Deichangelegenheiten geschieht) durch ministerielle Verfügung resp. Kabinetsordre, sondern (nach dem Vorbilde der Wirksamkeit der Auseinandersetzungsbehörden) durch zeitgemäß einzurichtende technische Spruchkollegien zu erfolgen habe.

Wir verweisen auf den Band II. Seite 552 von uns zu diesem Zwecke abgedruckten Organisationsplan für ein rheinpreußisches landwirthschaftlich-technisches Spruchkollegium.

Im Uebrigen prüfe man die von der kgl. Regierung in Trier veröffentlichte Instruktion über die Melioration der Gemeindegrundstücke und die Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften vom 27. August 1867 (Amtsblatt 1867 No. 3. Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen Heft III. Seite 1*) und man wird sich überzeugen, daß bei der Bildung von solchen Genossenschaften von „bureaukratischer Willkür", „Unterdrückung der kleinen Grundbesitzer" und dergleichen im hiesigen Bezirk durchaus nicht die Rede ist. Bei dieser Gelegenheit wollen wir aber nicht unterlassen unsere Beamten der Polizei und die Schaukommissionen auf eine von der königl. Regierung zu Trier schon mehrere Male dringend empfohlene Angelegenheit aufmerksam machen, welche die größte Aufmerksamkeit erfordert, wenn man nicht (wie die Erfahrung schon öfter gelehrt hat) das Meliorationswesen in ganzen Kreisen gründlich verpfuschen will. Es ist die unbedingt nothwendige strenge Sonderung des Verfahrens bei Beschaffung der benöthigten Vorfluth im rein polizeilichen Wege eines Theils und die Bildung von Meliorationsgenossenschaften auf Grund der bestehenden Gesetze. Leider ist aber in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Jahrgang 1868 Seite 223 und folgende ein „Entwurf zu einer Polizeiverordnung betreffend das Reinigen der gemeinschaftlichen „Wiesengräben, die Umlage und Herstellung der Schleusen und die Rektifikation der „Bachbetten innerhalb der Wiesen für die Bürgermeisterei N. N." veröffentlicht, welcher ohne Kritik und Verständniß aus einer Anzahl älterer Polizeiverordnungen und Meliorationsstatuten zusammengeschrieben worden, ohne dabei jenen Hauptunterschied festzuhalten, und die Bestimmungen auszuscheiden, welche die neueren Entscheidungen für die Polizeibehörden als unzulässig erachtet haben. Dadurch ist ein Schriftstück entstanden, vor dessen Anwendung auf das Dringendste gewarnt werden muß. Dies ist denn auch Seitens des Verfassers dieses Buches gelegentlich der im Herbste 1869 zu Trier abgehaltenen XXXVIII. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in der Sektion „Wiesenbau" unter allseitiger Zustimmung geschehen. Da aber die damals gefaßten Beschlüsse bisher nur sehr unvollständig publizirt worden sind (Zeitschrift 1869, 423), so hat der Verfasser dieser Schrift die qu. Beschlüsse zur Warnung des Publikums in der gedachten Zeitschrift 1870, 126 seiner Seits in seiner Eigenschaft als Referent für diese Frage veröffentlicht.

---

*) Separatabdrücke sind zu beziehen von der Leistenschneider'schen Buchdruckerei zu Trier.

Statut für Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft mittelst Anlage einer Röhrendrainage zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel Regierungsbezirk Trier.

§. 1. Um in der Gemeinde Schmidthachenbach die Grundstücke der Flur 19 in den Höhenbirken genannt, welche an schädlicher Nässe leiden, zu entwässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen: „Genossenschaft in den Höhenbirken für die Entwässerung des Ackerlandes zu Schmidthachenbach" vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz bei ihrem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2. Die Genossenschaft hat zum Zweck die im §. 1 bezeichneten Grundstücke nach dem anliegenden, von dem Wiesenbaumeister Follmann zu Landscheid entworfenen Plane mittelst Anlage einer Röhrendrainage zu entwässern und diese Entwässerungsanlage für die Zukunft zu unterhalten.

Das Genossenschaftsareal umfaßt 27 Morgen 1 □Ruthe und 40 □Fuß, wie dies das anliegende in alphabetischer Ordnung aufgestellte Genossenschaftskataster näher nachweiset.

§ 3. Zu den Kosten der ersten Anlegung und Unterhaltung tragen sämmtliche Grundbesitzer nach Verhältniß ihres Besitzthums bei.

§. 4. Die Anlegung der Gräben, so wie die zeitweilig nothwendig werdende Benutzung der einzelnen Grundstücke bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten muß jeder Genosse ohne Ansprüche auf Entschädigung gestatten.

§. 5. An der Spitze der Genossenschaft steht der Genossenschaftsvorstand. Derselbe besteht: a) aus dem Genossenschaftsvorsteher, b) drei Mitgliedern. Diese drei Mitglieder des Vorstandes werden von den Eigenthümern der zum Genossenschaftsgebiete gehörigen Grundstücke aus ihrer Mitte jedesmal auf drei Jahre gewählt. Jeder Genosse hat bei der Wahl Eine Stimme abzugeben. Wählbar ist jeder Genosse, der im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Minderjährige und Interdizirte stimmen mit durch ihre Vormünder; moralische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Ehefrauen durch ihre Ehemänner. Wahlkommissar ist jedesmal der Bürgermeister von Sien. Im Uebrigen sind bei den Wahlen die Vorschriften über die Gemeinderathswahlen zu beachten. Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers bedarf der Bestätigung des Kreislandraths.

§. 6. Der Genossenschaftsvorsteher hat die Angelegenheit der Genossenschaft zu leiten und zu verwalten. Er hat ins Besondere das Recht:

1) die Vorstandssitzungen anzuberaumen und dazu einzuladen;
2) die Genossenschaft zu repräsentiren, namentlich in Prozeßsachen;
3) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft zu ertheilen;
4) Verträge und Vergleiche unter fünf Thalern abzuschließen, ohne vorherige Genehmigung der Vorstandsmitglieder. Diese Verträge und Vergleiche sind dem Vorstande aber bei der ersten Zusammenkunft zur Kenntniß vorzulegen. Verträge über fünf Thaler bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes;
5) das Genossenschaftskataster fortzuführen;
6) den jährlichen Etat in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu entwerfen und festzustellen;

7) die Ausgaben auf die Kasse anzuweisen und die Geschäftsführung des Rendanten zu beaufsichtigen;
8) die Anlagen gemeinschaftlich mit dem Vorstande alljährlich im April und November zu besichtigen, und über das Resultat ein Protokoll aufzunehmen. Ist der Vorsteher verhindert, so läßt er sich durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes vertreten.

§. 7. Die Entschädigung des Genossenschaftsvorstehers für Bureau und Reisekosten wird vom Vorstande bei der jedesmaligen Wahl des Vorstehers festgestellt.

§. 8. Der Vorstand hat außer den ihm sonst noch in diesem Statut zugewiesenen Funktionen:
1) den Genossenschaftsvorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2) den im Monat Januar von dem Vorsteher aufgestellten Etat mit dem Vorsteher festzustellen, dem Rendanten Rechnung abzunehmen, dieselbe nach vorheriger Revision durch den Vorsteher und Erledigung der Moniten festzustellen und dem Rendanten decharge zu ertheilen;
3) über die Ausführung der Anlagen zu beschließen, die erforderlichen Geldmittel zu bewilligen und die dazu nöthigen Umlagen zu bestimmen;
4) der Besichtigung der Anlagen jährlich im Mai und November beizuwohnen;
5) die Umlagerolle spätestens im Monat Mai zur Feststellung dem Bürgermeisterei-Amte einzureichen, nachdem solche vom Genossenschaftsvorsteher als mit dem Etat übereinstimmend bescheinigt worden.

§. 9. Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes beraumt der Vorsteher nach Bedürfniß an; die Einladungen geschehen außer in dringlichen Fällen acht Tage vor dem Termine mit Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn sämmtliche Mitglieder anwesend sind.

Wird über denselben Gegenstand eine zweite Versammlung anberaumt, weil in der Ersten keine beschlußfähige Anzahl vorhanden war, so ist die Zweite beschlußfähig, wenn nur zwei Mitglieder zugegen sind.

§. 10. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt, ohne Anspruch auf Remuneration. Sie haben aber Anspruch auf Vergütung ihrer baaren Auslagen, wenn ihnen vom Vorsteher spezielle mit Auslagen verbundene Geschäfte, zu deren Uebernahme sie verpflichtet sind, übertragen werden.

§. 11. Der Genossenschaftsrendant wird von dem Vorstande gewählt und im Wege eines kündbaren Vertrages angestellt. Der Vorstand bestimmt auch die Höhe der Remuneration desselben. Der Rendant verwaltet die Kasse nach der ihm vom Vorsteher zu ertheilenden Instruktion und hat die Beiträge auf Grund der exekutorisch erklärten Heberollen, eventuell auf dem Wege der administrativen Exekution beizutreiben.

§. 12. Die Ausführung der Meliorationsanlage wird nach dem vorliegenden Plane unter der Kontrole des Vorstandes bewirkt; Streitigkeiten der Genossen in gemeinsamen Angelegenheiten oder bei vermeintlichen Beeinträchtigungen einzelner Interessenten werden vom Vorstande untersucht und entschieden. Jeder Theil hat das Recht, gegen die Entscheidung binnen zehn Tagen nach der Zustellung derselben den vorgeschriebenen Rekursweg unter Festhaltung des für die administrative Verwaltung vorgeschriebenen Instanzenzuges zu beschreiten.

§. 13. Abänderungen des Statuts können nur durch landesherrliche Genehmigung erfolgen.

§. 14. Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates nach den für die Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Normen unterworfen.

Vollzogen Schmidthachenbach, den 18. März 1864.

(Es folgen 41 Unterschriften.)

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853, Art. 3. — Gesetzsammlung de 1853. Seite 182. — hierdurch genehmigt, mit dem Bemerken, daß nach Anzeige der königlichen Regierung in Trier die Kosten der ersten Anlage der Drainage aus dem Gemeindevermögen von Schmidthachenbach bestritten werden sollen.

Berlin, den 17. April 1865.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(L. S.) von Selchow.

Eine

Nachweisung

von 106 verschiedenen in den Jahren 1865, 1866 und 1867 unter der Leitung des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hektor ausgeführten Meliorationen findet der geneigte Leser Seite 85 und folgende des dritten Heftes der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen abgedruckt. Da uns an dieser Stelle aber nur die Meliorationsgenossenschaften interessiren und das Band I Seite 296 mitgetheilte Verzeichniß derselben unvollständig ist, so möge ein neues vollständiges Verzeichniß hier eine Stelle finden:

Nachweisung der vorhandenen Meliorationsgenossenschaften.

1. Ent- und Bewässerungsgenossenschaften mit landesherrlich vollzogenen Statuten.

Bezeichnung der Genossenschaft.	Datum der Genehmigung der Statuten.	Veröffentlicht in der Gesetzsammlung		Meliorationsfläche.	Baukapital (nach dem Anschlage resp. der Ausführung)	Der Bau ist		Zur Beschaffung des Baukapitals sind angeliehen		Davon wurden bis Ende Dezember 1866 abgezahlt		Mithin bleiben noch rückständig	
		vom Jahre	Seite			begonnen	beendet	vom Staate	durch Kontrahirung von Privatschulden	vom Staatsdarlehen	von den Privatschulden	dem Staate	in Privatschulddokumenten
				Mrg.	Thlr.			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr
Salm (Kr. Daun)	8. Novbr. 1852	1852	712	180	889	1853	1854	500	150	400	150	100	—
Wallersheim (Kr. Prüm) . . .	19. Dezb. 1853	1854	19	278	1420	1856	1857	—	—	—	—	—	—
Thallichtenberg u. Pfeffelbach (Kr. St. Wendel) .	9. Januar 1854	1854	53	92	1180	1854	1857	—	—	—	—	—	—
Uerzig (Kr. Wittlich)	12. Aug. 1854	1854	481	193	579	1855	1856	500	—	500	—	—	—
Ober-, Mittel- und Nieder-Reidenbach (Kreis St. Wendel) . .	4. Oktbr. 1854	1854	562	64	—	1854	1855	—	—	—	—	—	—
Badem (Kr. Bitburg) . . .	13. Novb. 1854	1854	626	92	600	1855	1856	—	400	—	400	—	—
Alfbach-Thal (Kr. Wittlich) . .	30. April 1855	1855	445	1099	41 000	1854	—	22 000	14 000	5892	7120	16 108	6880
Preist (Kreis Bitburg) . . .	30. April 1856	1856	525	40	600	1857	1858	—	200	—	200	—	—
Losheim (Kreis Merzig) . .	7. Mai 1856	1856	529	660	4000	1856	1859	—	—	—	—	—	—
Nieder-Losheim (Kr. Merzig) .	7. Mai 1856	1856	534	226	1300	1857	1859	—	—	—	—	—	—
Honzrath (Kreis Merzig) . .	2. Novbr. 1857	1857	838	200	1000	1858	1860	—	1000	—	600	—	—
Bachem (Kr. Merzig)	2. Novbr. 1857	1857	845	263	2750	1858	1860	—	—	—	—	—	—
Namborn und Hofeld (Kreis St. Wendel) . .	2. August 1861	1861	755	163	2400	1861	—	—	—	—	—	—	—
Schmidthachenbach (Kr. St. Wendel) . .	5. Juli 1867	1867	123	225	1932	1867	—	—	—	—	—	—	—
Sotzweiler (Kreis Ottweiler) . .	28. Aug. 1868	1868	823	36	450	1868	1869	—	—	—	—	—	—
Mettendorf (Kreis Bitburg) . .	12. Aug. 1869	1869	1002	222	1203	1870	1870	—	—	—	—	—	—
Summa		—	—	4033	61 403	—	—	23 000	15 750	6792	8470	16 208	7280

2. Ent- und Bewässerungsgenossenschaften mit ministeriell genehmigten Statuten.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Genossenschaft.	Datum der Genehmigung der Statuten.	Meliorationsfläche. Mrg.	Baukapital (nach dem Anschlage resp. der Ausführung.) Thlr.	Der Bau ist begonnen	Der Bau ist beendet	Zur Beschaffung des Baukapitals ist angeliehen vom Staate Thlr.	Zur Beschaffung des Baukapitals ist angeliehen der [illegible] Thlr.
16	Sefferweich (Kreis Bitburg)	2. Juli 1851	150	400	1851	1854	100	300
17	Niederprüm u. Weinsfeld (Kreis Prüm)	11. Oktober 1851	33	375	1851	1857	—	—
18	Berglangenbach (Kreis St. Wendel) . . .	21. Septbr. 1852	50	1050	1855	1855	—	—
19	Otzenhausen (Landkreis Trier)	6. August 1853	414	2000	1853	1854	400	500
20	Riol (Landkreis Trier)	15. Septbr. 1853	57	512	1853	1854	—	—
21	Mehren (Kreis Daun)	27. Januar 1854	45	—	1852	1852	—	—
22	Speicher (Kreis Bitburg)	14. Juli 1854	67	900	1855	1856	—	300
23	Filzen (Landkr. Trier)	9. April 1856	50	935	1856	1857	—	—
24	Hottenbach (Kr. Bernkastel)	22. Juni 1859	50	418	1853	1854	—	418
25	Uchtelfangen (Kr. Ottweiler)	16. Oktober 1860	38	—	—	—	—	—
26	Keßlingen (Kr. Saarburg)	6. Novbr. 1865. bestätigt 14. Febr. 1866	58	706	1866	1866	—	726
27	Schmidthachenbach (Kr. St. Wendel) . . .	18. März 1864, bestätigt 17. April 1865	27	621	1865	1865	—	—
28	Pickließem (Kreis Bitburg)	18. August 1866, bestätigt 29. Septbr. 1866	36	147	1866	—	—	—
29	Bliesransbach (Kreis Saarbrücken) . .	29. März 1867	122	850	1867	1868	—	350
30	Dilmar (Kreis Saarburg)	19. Juni 1867	12	108	1868	1868	—	—
31	Fastrau (Kr. Trier II)	28. Oktober 1867	59	604	—	—	—	—
32	Mambächel (Kreis St. Wendel)	18. März 1868	18	250	1868	1868	—	—
33	Gindorf (Kreis Bitburg)	11. August 1868	39	240	1868	1868	—	—
34	Bubach-Calmesweiler (Kreis Ottweiler) .	9. Januar 1869	76	1100	1869	1869	—	—
35	Schweich I (Kr. Trier II)	8. April 1869	52	558	1869	1869	—	—
36	Krummenau (Kr. Bernkastel)	2. April 1870	73	442	1870	1870	—	—
		Summa	1526	12 216	—	—	Diese [illegible] sind bereits zurückgezahlt.	

Da im Regierungsbezirk Trier die Mitglieder der Genossenschaften jetzt in der Regel alle mechanischen Arbeiten unter technischer Leitung eines Unternehmers ausführen, so werden die zu diesem Zwecke nöthigen geringen baaren Geldmittel in der Regel sofort umgelegt, mithin Meliorationsdarlehen nur noch selten erhoben. Dieser Umstand gefällt unseren Grundbesitzern ganz besonders.

V. Die Schafweidegenossenschaften der Gegenwart und Zukunft.

Während wir die großen wirthschaftlichen Mißstände, die aus den Schafhütungsverhältnissen hervorgehen, bereits Band I Seite 333 und 414 sowie Band II Seite 87 im Allgemeinen besprochen haben, wollen wir dieselben an dieser Stelle vom Standpunkte des Kulturhistorikers, Gesetzgebers und Praktikers erörtern.

Als das Ruralgesetz ins Leben trat, lag der größte Theil des Bodens noch öde. Der bessere in Kultur genommene Theil aber wurde nach dem Dreifeldersysteme in der Art bearbeitet, daß ⅓ dieser Felder durch die größtentheils reine Brache zur Wintersaat zubereitet, ⅓ mit Wintersaat und ⅓ mit Sommerfrucht bestellt ward. Man benutzte also die ganzen Fluren auf dieselbe Weise. Bei diesem Wirthschaftssysteme konnte das Ruralgesetz ohne allen Nachtheil die Brach- und Stoppelfelder eben so gut wie die Oedländereien dem Weiderechte unterwerfen. Damals, wo der Grund und Boden noch minder parzellirt war, als heute, mag es genügt haben, dem allgemeinen Weiderechte das Recht des Einzelnen seine Grundstücke einzuschließen, entgegen zu setzen. Auch mögen diese Bestimmungen des Ruralgesetzes den damaligen Verhältnissen angemessen gewesen sein. Denn so lange die Weide allein noch im Stande war, die vorhandenen großen Heerden Jahr aus Jahr ein zu ernähren, kam diese Bestimmung auch den Mindervermögenden wirklich zu Gute.

Gehen wir nun näher auf die damals gewöhnliche Art der Nutzung der Gemeinde-Oedländereien und Holzungen ein*), so finden wir, daß erstere nach ihrer Größe, ihren Bodenverhältnissen, der Lage und dem örtlichen Bedarfe in 10, 12 bis 15 Winnungsschläge eingetheilt waren, welche theilweise und abwechselnd, je nach der Zahl der ortsüblichen Fruchtwinnungen und der Winnungsschläge, eine kürzere oder längere Zeit im Anbau standen und in vielen Gemeinden noch gegenwärtig stehen. Zu diesem Zwecke wurden sie jedesmal von Neuem unter die Gemeindeglieder vertheilt und blieben dann bis zum abermaligen Umbruch brach liegen, um wieder zur Viehweide benutzt zu werden. Noch vor 50 bis 60 Jahren wurden aber aus jedem dieser Winnungsschläge in der Regel nur zwei Fruchternten gezogen, nämlich Korn und Hafer, oder Buchweizen, so daß in jedem Jahre ein neuer Winnungsdistrikt mit Korn angebaut, die vorjährige Kornwinnung aber mit Hafer oder Buchweizen bestellt wurde und die zuletzt mit Hafer oder Buchweizen bestellt gewesenen Schläge alsdann zur Weide liegen blieben. Von 12 Winnungsschlägen lagen also immer 10 Schläge zur Weidenutzung dreesch. Weil in jener Zeit (wegen der langen Ruhe) das Pfriemenkraut (spartium scoparium, vulgo Ginster) noch in allen Wildländereien wucherte, so daß es gewöhnlich 8 bis 10 Fuß Höhe erreichte und weil dasselbe nicht zur Streunutzung fortgenommen, sondern an Ort und Stelle verbrannt, dann diese kalireiche rohe Asche mit der vegetabilisch reichen Grasnarbe

*) Dieser Darstellung sind ältere Berichte der Landrathsämter zu St. Wendel und Trier zu Grunde gelegt.

2. Ent- und Bewässerungsgenossenschaften mit ministeriell genehmigten Statuten.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Genossenschaft.	Datum der Genehmigung der Statuten.	Meliorationsfläche. Mrg.	Baukapital (nach dem Anschlage resp. der Ausführung.) Thlr.	Der Bau ist begonnen	Der Bau ist beendet	Zur Beschaffung des Baukapitals sind angeliehen vom Staate Thlr.	Zur Beschaffung des Baukapitals sind angeliehen durch Kontrahirung von Privatschulden Thlr.
16	Sefferweich (Kreis Bitburg)	2. Juli 1851	150	400	1851	1854	100	300
17	Niederprüm u. Weinsfeld (Kreis Prüm)	11. Oktober 1851	33	375	1851	1857	—	—
18	Berglangenbach (Kreis St. Wendel) . . .	21. Septbr. 1852	50	1050	1855	1855	—	—
19	Ozenhausen (Landkreis Trier)	6. August 1853	414	2000	1853	1854	400	500
20	Riol (Landkreis Trier)	15. Septbr. 1853	57	512	1853	1854	—	—
21	Mehren (Kreis Daun)	27. Januar 1854	45	—	1852	1852	—	—
22	Speicher (Kreis Bitburg)	14. Juli 1854	67	900	1855	1856	—	300
23	Filzen (Landkr. Trier)	9. April 1856	50	935	1856	1857	—	—
24	Hottenbach (Kr. Bernkastel)	22. Juni 1859	50	418	1853	1854	—	418
25	Uchtelfangen (Kr. Ottweiler)	16. Oktober 1860	38	—	—	—	—	—
26	Keßlingen (Kr. Saarburg)	6. Novbr. 1865. bestätigt 14. Febr. 1866	58	706	1866	1866	—	726
27	Schmidthachenbach (Kr. St. Wendel) . . .	18. März 1864, bestätigt 17. April 1865	27	621	1865	1865	—	—
28	Pickließem (Kreis Bitburg)	18. August 1866, bestätigt 29. Septbr. 1866	36	147	1866	—	—	—
29	Bliesransbach (Kreis Saarbrücken) . .	29. März 1867	122	850	1867	1868	—	350
30	Dilmar (Kreis Saarburg)	19. Juni 1867	12	108	1868	1868	—	—
31	Fastrau (Kr. Trier II)	28. Oktober 1867	59	604	—	—	—	—
32	Mambächel (Kreis St. Wendel)	18. März 1868	18	250	1868	1868	—	—
33	Oindorf (Kreis Bitburg)	11. August 1868	39	240	1868	1868	—	—
34	Bubach-Kalmesweiler (Kreis Ottweiler) .	9. Januar 1869	76	1100	1869	1869	—	—
35	Schweich I (Kr. Trier II)	8. April 1869	52	558	1869	1869	—	—
36	Krummenau (Kr. Bernkastel)	2. April 1870	73	442	1870	1870	—	—
		Summa	1526	12216	—	—	Diese sämmtlichen Beträge sind bereits zurückgezahlt.	

Da im Regierungsbezirk Trier die Mitglieder der Genossenschaften jetzt in der Regel alle mechanischen Arbeiten unter technischer Leitung eines Unternehmers ausführen, so werden die zu diesem Zwecke nöthigen geringen baaren Geldmittel in der Regel sofort umgelegt, mithin Meliorationsdarlehen nur noch selten erhoben. Dieser Umstand gefällt unseren Grundbesitzern ganz besonders.

V. Die Schafweidegenossenschaften der Gegenwart und Zukunft.

Während wir die großen wirthschaftlichen Mißstände, die aus den Schafhütungsverhältnissen hervorgehen, bereits Band I Seite 333 und 414 sowie Band II Seite 87 im Allgemeinen besprochen haben, wollen wir dieselben an dieser Stelle vom Standpunkte des Kulturhistorikers, Gesetzgebers und Praktikers erörtern.

Als das Ruralgesetz ins Leben trat, lag der größte Theil des Bodens noch öde. Der bessere in Kultur genommene Theil aber wurde nach dem Dreifeldersysteme in der Art bearbeitet, daß ⅓ dieser Felder durch die größtentheils reine Brache zur Wintersaat zubereitet, ⅓ mit Wintersaat und ⅓ mit Sommerfrucht bestellt ward. Man benutzte also die ganzen Fluren auf dieselbe Weise. Bei diesem Wirthschaftssysteme konnte das Ruralgesetz ohne allen Nachtheil die Brach- und Stoppelfelder eben so gut wie die Oedländereien dem Weiderechte unterwerfen. Damals, wo der Grund und Boden noch minder parzellirt war, als heute, mag es genügt haben, dem allgemeinen Weiderechte das Recht des Einzelnen seine Grundstücke einzuschließen, entgegen zu setzen. Auch mögen diese Bestimmungen des Ruralgesetzes den damaligen Verhältnissen angemessen gewesen sein. Denn so lange die Weide allein noch im Stande war, die vorhandenen großen Heerden Jahr aus Jahr ein zu ernähren, kam diese Bestimmung auch den Mindervermögenden wirklich zu Gute.

Gehen wir nun näher auf die damals gewöhnliche Art der Nutzung der Gemeinde-Oedländereien und Holzungen ein*), so finden wir, daß erstere nach ihrer Größe, ihren Bodenverhältnissen, der Lage und dem örtlichen Bedarfe in 10, 12 bis 15 Winnungsschläge eingetheilt waren, welche theilweise und abwechselnd, je nach der Zahl der ortsüblichen Fruchtwinnungen und der Winnungsschläge, eine kürzere oder längere Zeit im Anbau standen und in vielen Gemeinden noch gegenwärtig stehen. Zu diesem Zwecke wurden sie jedesmal von Neuem unter die Gemeindeglieder vertheilt und blieben dann bis zum abermaligen Umbruch brach liegen, um wieder zur Viehweide benutzt zu werden. Noch vor 50 bis 60 Jahren wurden aber aus jedem dieser Winnungsschläge in der Regel nur zwei Fruchternten gezogen, nämlich Korn und Hafer, oder Buchweizen, so daß in jedem Jahre ein neuer Winnungsdistrikt mit Korn angebaut, die vorjährige Kornwinnung aber mit Hafer oder Buchweizen bestellt wurde und die zuletzt mit Hafer oder Buchweizen bestellt gewesenen Schläge alsdann zur Weide liegen blieben. Von 12 Winnungsschlägen lagen also immer 10 Schläge zur Weidenutzung dreesch. Weil in jener Zeit (wegen der langen Ruhe) das Pfriemenkraut (spartium scoparium, vulgo Ginster) noch in allen Wildländereien wucherte, so daß es gewöhnlich 8 bis 10 Fuß Höhe erreichte und weil dasselbe nicht zur Streunutzung fortgenommen, sondern an Ort und Stelle verbrannt, dann diese kalireiche rohe Asche mit der vegetabilisch reichen Grasnarbe

*) Dieser Darstellung sind ältere Berichte der Landrathsämter zu St. Wendel und Trier zu Grunde gelegt.

in gehörigen Zwischenräumen durcheinander umgepflügt und der Baugrund in dieser Weise in vollen Kraftzustand versetzt wurde, so gab es reiche Ernten. Weil aber die Bodenkraft nur wenig in Anspruch genommen worden war, so überzog eine geschlossene Grasnarbe schon in den ersten Ruhejahren mit verjüngter Kraft den Boden wieder und schoß mit jedem Jahre um so üppiger und stärker hervor, als die Aschendüngung bekanntlich nachhaltig wirkt. Auf diese Weise gewährten die Gemeinde-Oedländereien dem sämmtlichen vorhandenen Großvieh die reichste, kräftigste und gesundeste Weide.

Als aber mit dem französischen Revolutionskriege die Fruchtpreise und die Noth in gleichem Grade immer höher stiegen, zog man anstatt 2 fortan 3 Winnungen aus diesen Ländereien. Zu derselben Zeit begann man zu kalken. Der Kalk aber that in diesen humusreichen Ländereien bei den ersten Fruchternten Wunder. Das verlockte denn dazu, allmälig bis zu 4, 5, ja sogar zu 6 erschöpfenden Fruchternten überzugehen, welche man hintereinander bezog, ohne irgend welchen Stall- oder Grunddünger dem Boden zurückzugewähren *). Weil aber in demselben Verhältnisse wie die Winnungsschläge resp. die Bestellungsjahre zunahmen, die Jahre für die Erholung, vegetabilische Bereicherung und Erstarkung des Baugrundes schwanden, außerdem durch die immer stärkere Anwendung des Kalkes alle vorhandenen vegetabilischen Düngerreste aufgelöst und durch die vielen stark zehrenden Fruchternten gänzlich konsumirt wurden, so verarmten alle Schläge mit jedem Winnungsumlaufe mehr und mehr an Pflanznahrungsstoff. Dazu kam, daß in den ersten 4—5jährigen Winnungsumläufen nicht nur alle Haupt-Grasarten und mit diesen alle früheren reichen Großviehweiden verschwanden und sich in kärgliche Schafweiden verwandelten. Aber auch letztere wurden räumlich geringer, während die total ausgesogenen, kaum noch zur Holzzucht brauchbaren Flächen sich in gleichem Maaße vermehrten. Mittlerweile hatte sich aber die Bevölkerung mit ihren gewachsenen Bedürfnissen und Abgaben (ebenso wie die Anzahl der Wirthschaften und Feuerstellen) verdoppelt, während dies in unseren Gebirgsgemeinden von den Ackererträgen nicht behauptet werden kann.

Wohin diese Mißhandlung des Gemeindeeigenthums viele Gemeinden schon gebracht hat, ist von uns Band I S. 391 und folgende bereits beschrieben worden, so daß wir darauf lediglich Bezug nehmen können.

Wie steht es nun aber mit den Viehweiden in den Gemeindewaldungen?

In früheren Zeiten war die Behandlung der Kommunalwaldungen dem Gutdünken der Gemeindevorsteher überlassen. Man wußte nichts von Holzkultur; ebensowenig fand ein geregelter Holzabtrieb statt; der Gemeindebedarf an Brenn-, Bau- und Nutzholz wurde durch willkürliche Auslichtungen beschafft. Dabei durchstrichen die Großviehheerden den ganzen Sommer hindurch die Waldungen nach allen Richtungen. Namentlich waren die Pferde sich selbst überlassen und irrten wochenlang Tag und Nacht in den Waldungen umher, so daß der Eigenthümer, wenn er ihrer bedurfte, sie nur mit Mühe aufzufinden vermochte. So währte dieser Zustand gänzlicher Verwahrlosung der Gemeindewaldungen fort, bis die preußische Verwaltung durch strengen Schutz und geregelte Forstwirthschaft demselben ein Ende machte, indem die Viehweide in diesen bis aufs Aeußerste erschöpften Waldungen entweder ganz untersagt oder auf die Eichel- und Buchenmast beschränkt wurde.

---

*) Noch heute findet man z. B. auf den Oedländereien der Gemeinde Mehring diese Raubwirthschaft. (Siehe Bd. I S. 399.)



Was nun die Gemeinde- und Gehöferschafts-Schälholzhecken anbelangt, so waren diese in früherer Zeit wegen des Ueberflusses von Viehweiderevieren auf Gemeindegrundstücken vollständig vom Vieh geschont worden resp. wurde die bestimmte Hutzeit genau befolgt. Sie waren in 14 bis 15 Abtriebsschläge eingetheilt, welche in der Regel erst nach dem dritten Abtriebsjahre von den Schafen und erst im siebenten Jahre vom Großvieh beweidet wurden, so daß neben einer reichlichen und kräftigen Weide durch diese Schonung und zweckmäßige Behütung auch der Loh- und Holzertrag vollständig gedieh. In gleichem Verhältnisse aber, als die übrigen Gemeinde-Viehweiden aus den oben angegebenen Gründen zurückgegangen sind, haben sich seitdem die Dorf-Viehheerden in den Schälholzhecken (der dort vorhandenen Weide wegen) immer mehr zusammen gedrängt. Es fand keine Schonung und geregelte Hütung derselben mehr statt, so daß gegenwärtig auch diese Weide nur noch von geringem Belange ist. Außerdem sind die früheren so reichen Loh- und Holzerträge durch das Vieh häufig schon bis auf die Hälfte vermindert worden.

Nicht minder wesentliche Veränderungen sind in den seit Erlaß des Ruralgesetzes verstrichenen 70 Jahren mit der Flur- und Wiesenweide vor sich gegangen. Die Dreifelderwirthschaft ist in vielen Gemeinden der Wechsel- und der freien Wirthschaft gewichen und wird ihr mit dem weitern Emporkommen des Ackerbaues immer mehr weichen müssen. In der Wechselwirthschaft aber hat der Futterbau die Brache verdrängt. Ehe noch die Früchte vom Felde geschafft sind, wird es häufig schon zur neuen Saat umgepflügt, so daß die Ausübung der Weide oft unmöglich ist. Bei der freien Bewirthschaftung, welche das Ruralgesetz bekanntlich ausdrücklich im Abschnitte I § 2 dem Eigenthümer gestattet, kann das Weiderecht wegen der eingetretenen großen Parzellirung des Grundbesitzes auf den unangebauten Feldern ebenso wenig stattfinden, indem keine ganze Flur, oft kaum wenige neben einander gelegene Parzellen auf die nämliche Weise angebaut sind. Will man aber das Weiderecht auf den einzelnen noch übrigen Brach- und Stoppelfeldern, die von Parzellen, auf denen die Früchte noch stehen, begrenzt sind, ausüben, so geht es selten ohne namhafte Beschädigungen der Letzteren ab. Eben so wenig kann bei bestehender Weide dem Landwirthe der Vortheil zu Gute kommen, den das Umpflügen der Aecker im Herbste zur Bestellung der Frühjahrssaat gewährt, wenn es erlaubt ist, auf so zubereitete Grundstücke die Viehherden so lange zu treiben, bis sie mit der Saat bestellt sind. Hat man seine Stoppelfelder auch noch so sorgfältig gepflügt, so trägt der Hirt doch kein Bedenken, die Heerde darauf zu treiben, so daß der Boden wieder festgetreten oder von den Schweinen tiefe Gruben hineingewühlt werden.

Nicht minder nachtheilig wirkt das Beweiden der Wiesen auf das Emporkommen der Landwirthschaft ein. So lange es, nach dem seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Ortsgebrauche erlaubt ist, Heerden von Rindvieh und Schafen in die Wiesengründe auf die Weide zu treiben, sobald die letzte Grasschur von denselben genommen ist, und dann fortzufahren so lange es die Witterung gestattet, in der Regel sogar bis spät ins Frühjahr hinein, so lange ist an den bessern Bau der Wiesen und an gehörig geregelte künstliche Bewässerung, überhaupt an die bestmöglichste Benutzung derselben nicht zu denken. Was im Sommer mit großer Mühe und bedeutenden Kosten gebaut worden ist, wird im Herbste und Winter, besonders bei nasser Witterung, durch die weidenden Thiere zertreten und zerstört, so daß der Kunstwiesenbau dadurch geradezu unmöglich gemacht ist.

Das Weiderecht, wie es aus dem Ruralgesetze, und aus jenen vorhandenen

Ortsgebräuchen hergeleitet wird, spricht also heut zu Tage bei gänzlicher Umgestaltung der Landwirthschaft, dem obersten Grundsatze unserer Gesetzgebung, nämlich

der Freiheit über sein Eigenthum auf die unbedingteste Art und Weise zu verfügen, es nach seinem eigenen Belieben zu bebauen und zu benutzen unter der einzigen Bedingung, daß man keinem Anderen Nachtheil zufüge,

den offenbarsten Hohn.

Daher denn auch die geringen Fortschritte in der Landwirthschaft da, wo das Weiderecht noch in seinem ganzen Umfange ausgeübt wird und die fortwährenden wahrhaft erschütternden Klagen aller strebsamen Landwirthe, welche zum Bessern voranschreiten möchten und daran vollständig gehindert sind.

Wir können es nicht oft genug wiederholen: Mit der Vervollkommnung der Landwirthschaft ist das Weiderecht auf Aeckern und Wiesen, die sogenannte Brach- und Stoppelweide, durchaus unverträglich. Ueberall, wo es auf keinem besonderen Rechtstitel beruhet, sollte es also, je eher je lieber, vom Gesetzgeber ohne Entschädigung gänzlich aufgehoben und dem Eigenthümer als rechtliche Folge des Eigenthums überlassen werden, ob und wie weit er das Beweiden seiner Grundstücke selbst ausüben oder Andern gestatten will. Einzelne wirthschaftlich fortgeschrittene Gemeinden können sich übrigens von der Plage der Schafweide schon jetzt bekanntlich auf immer befreien, wenn sie nach § 5 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 verfahren. Dagegen können die Gemeinde-Oedländereien, so lange eine vortheilhaftere Benutzung derselben nicht stattfindet, nach wie vor dem Weiderechte unterworfen bleiben, dergestalt, daß jedes angesessene Familienhaupt berechtigt ist, eine verhältnißmäßig gleich große Anzahl Stück Vieh auf diese zur Weide zu treiben, wie dies Art. 13 und 14 des Tit. I., Abschnitt IV. des Ruralgesetzes vorschreiben.

Durch die Aufhebung der Brach- und Stoppelweide wird übrigens der Vermögende ebenso sehr wie der Arme gewinnen. Denn dem Vermögenden würde kein Schaden mehr durch die Ausübung der Weide zugefügt, er würde seine Grundstücke nach Belieben und ungestört bearbeiten, er könnte mehr Fleiß als bisher auf den Bau derselben verwenden, und der Arme dadurch mehr Arbeit und Erwerb finden. Beide aber würden die geringere Weidenutzung durch künstlichen Futterbau ersetzen, die Stallfütterung einführen, mehr Dünger produziren und ihren Ackerbau besser bestellen können, als es bei Ausübung des Weiderechtes möglich ist. Die zahllose Menge von Weidefreveln und Schulversäumnissen, die das Viehhüten zur Folge hat, und die Jahr aus Jahr ein aus diesen Gründen verhängt werdenden Strafen, die allein schon den geringen Nutzen der Weide aufwiegen, würden größtentheils wegfallen, so daß der moralische, wie der materielle Zustand des Volkes durch Abschaffung der Stoppelweide entschieden gewinnt.

Wer wollte es übrigens auch leugnen, daß der Ackerbau bei Fruchtwechselwirthschaft einen weit höheren Ertrag als bei der Dreifelderwirthschaft liefert! Höhere Erträge aber muß der Bauer gewinnen, wenn er bei den jetzigen Steuern und der wachsenden Konkurrenz nicht allmälig verarmen soll. Gleichwohl findet man in vielen Gegenden unseres Bezirks die Dreifelderwirthschaft fast noch ausschließlich im Gebrauche, obwohl Klima und Bodenqualität zum Fruchtwechsel vorzüglich geeignet sind. Daß letzterer dennoch nicht Platz greifen will, hat seinen Grund hauptsächlich in folgenden Thatsachen:

1. Dem Landwirthe fehlt (namentlich in den abgelegneren Gebirgsgemeinden) die erforderliche Sachkenntniß und Fachbildung.
2. Außerdem fehlt ihm das größere Betriebskapital, welches der Fruchtwechsel im Vergleich zur Dreifelderwirthschaft fordert.
3. Das Eigenthum ist zuviel in Parzellen durch einander gemischt und nicht genügend mit zweckmäßig gelegten Flurwegen versehen.
4. Endlich ist der Landwirth an der freien Benutzung seines Eigenthums durch das oben gedachte noch bestehende Weiderecht und den Flurzwang allzu sehr gefesselt.

Will man erreichen, daß der Bauer von der Dreifelderwirthschaft allgemach zum Fruchtwechsel übergehe, so muß also an der Beseitigung dieser Hindernisse gearbeitet werden.

Die bessere Einsicht, gehörige Sachkenntniß und Fachbildung erhält der Bauer durch Unterricht und ganz besonders durch das Beispiel einzelner intelligenter Ackerwirthe. Immerfort muß daher dahin gestrebt werden, daß einzelne Bauern, welche es thun können, ihre Söhne auf bewährte Ackerbauschulen schicken, um in ihnen später ihren Gemeinden Musterwirthe zu geben, während die daheim bleibenden sich in Bauernkränzchen und Genossenschaften fortbilden und namentlich an das wirthschaftliche Denken und Rechnen gewöhnen mögen. Das größere Betriebskapital wird nach und nach in Folge vermehrter Intelligenz, der Einrichtung von Kreditvereinen und der gehobenen Kreditfähigkeit des Einzelnen, welche die natürliche Folge der größeren persönlichen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit ist, ergänzt werden. Dem unverständigen Zerstückeln der Grundstücke kann ebenfalls nur vermehrte Intelligenz Einhalt thun. Die zweckmäßige Richtung und Legung der Flurwege aber muß durch ein Gesetz, ähnlich dem über die Benutzung der Privatflüsse, angebahnt und möglich gemacht werden. Die Beseitigung der allgemeinen Weidegerechtigkeit endlich ist, wie oben gezeigt, lediglich abhängig vom Willen der Betheiligten. Da derartige Beschlüsse jedoch äußerst selten wegen des ziemlich allgemeinen Widerstrebens der Gemeinderäthe zu erzielen sind, so würden wir dazu rathen, den öden Weidgang (nöthigen Falls mit geräumiger Frist) gänzlich aufzuheben.

Die hiesigen Schafheerden sind übrigens auch in der Regel das wesentlichste Hinderniß für die rationellere Rentbarmachung der Gemeinde-Oedländereien als Acker oder Wald und fast nirgend mehr förderlich für das allgemeine Beste. Namentlich ist die Auftheilung solcher Ländereien auf lange Jahre unter die sämmtlichen Nutzungsberechtigten gegen billige Taxe eine bewährte Kulturmaßregel, wenn es sich um wirklichen Ackerboden handelt. Die Schafheerden bestehen aber in ihrer jetzigen in der Regel offenbar gemeinschädlichen Art nur noch in Folge des gesetzlich noch zugelassenen allgemeinen Weiderechts. Wird dieses aufgehoben, so werden viele Schafheerden doch noch fortbestehen, aber nicht mehr in der jetzigen, dem Gemeindewohle verderblichen Weise. Ich sage, die Schafheerden werden fortbestehen. Jeder Grundeigenthümer, der sich von ihnen noch ferner Nutzen verspricht, wird nämlich alsdann auf seinem eigenen Boden Schaffutter anbauen, wie es überall da geschieht, wo man die Separation durchgeführt hat und wo die Schafzucht veredelt ist. Auf einem mit Futterkräutern künstlich angebauten Morgen wird er dann mindestens so viele Schafe ernähren

können, als jetzt auf 10 Morgen öden Landes *). Ist der Landwirth genöthigt, diese Pflanzen künstlich anzubauen, so muß er einen Theil seines Landes dem Futterbau einräumen, wird also zur Annahme der Fruchtwechselwirthschaft hingedrängt.

Auch dem argen Unwesen, daß die Privaten die ihnen gehörigen großen Oedlandesflächen in den Ruhejahren von dem Auftrieb der Gemeinde-Schafheerde auszuschließen wissen und für sich durch Streunutzung ausbeuten, wird mit einem Male ein Ende gemacht werden.

Was aber der Einzelne nicht vermag, können später, nach Aufhebung des öden Weidgangs mehrere Schafhalter, wenn sie eine Genossenschaft bilden, gemeinschaftlich ausführen, wie man das ebenfalls in den separirten Bauerndörfern der östlichen Provinzen häufig findet. Ebenso wenig steht Etwas im Wege, daß die Schafhalter sich alsdann fremde Weide mit oder ohne Ablassung des Pferches von Gemeinden oder Privaten pachten.

Im Uebrigen rechne der kleine Wirth nur endlich genau nach, welchen Reinertrag ihm seine wenigen Schafe, die er überhaupt nur halten kann, schon seit einer Reihe von Jahren gebracht haben, seitdem die Räude die hiesigen Heerden dezimirt hat, und wie es jetzt damit steht, wo die Wollpreise so bedeutend gesunken sind.

Er wird dann von seiner Passion mit einem Male geheilt sein. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es z. B. in ganz Australien nicht 200 Schafe, vor einigen Jahren aber schon 45 Millionen! Aehnliches berichtet man aus Nordamerika. So viel dürfte also klar sein, daß mit der Schafhütung hier auch in Zukunft schwerlich noch Seide zu spinnen ist, zumal die Futternoth immer größer wird. Giebt es aber einen größeren Unsinn als Schafe halten, die auf den Weiden Noth leiden und zu Hause kein Beifutter erhalten?

Der kleine Mann, der nur eine Kuh besitzt und kein Land hat, kann leicht so viel Kraut und Gras vom Frühjahre bis zum Herbste einsammeln, als nothwendig ist, um eine Kuh zu erhalten. Er braucht dazu nicht mehr Zeit und Arbeitskräfte als er nöthig hat, um die Kuh auf der Weide zu erhalten. Er würde aber an 24—40 Ctr. Dünger mehr machen, wenn er die Kuh im Stalle behielte, und mit dem Erlöse aus diesem Dünger leicht einen Kleeacker miethen, resp. auf dem Gemeindelande sich selbst anbauen können. Wer aber mehr als eine Kuh hält, hat auch so viel Land, um darauf den nöthigen Futterbau treiben zu können. Es würde demnach weder der arme noch der begüterte Landbewohner zu Schaden kommen, wenn das allgemeine Weidrecht ganz aufgehoben würde.

Bei dem Grundsatze: „Jeder darf nur auf seinem Eigenthume weiden", würde endlich auch die kostspielige Einfriedigung, wovon das Ruralgesetz spricht, überflüssig werden.

Also nur unverzagt an's Werk!

Wo man sich aber zur gänzlichen Aufhebung des öden Weidgangs noch nicht entschließen kann, da dringe man wenigstens auf Feststellung eines Weidereglements.

Nachdem wir in Band I Seite 414 die rechtliche Natur der Weideverhältnisse,

---

*) Die besten Schaffutterkräuter, die Pimpernell und die meisten Klee- und Grasarten wachsen wild auf hiesigem Boden. Ihrer förmlichen Kultur steht also nichts im Wege. Klee besonders Luzerne vergehen aber bekanntlich, wenn die Schafe daran rupfen.

in Band II, Seite 78, sowie in Vorstehendem die Schafhütungsverhältnisse und die damit verknüpften wirthschaftlichen Kalamitäten, in Bd. I Seite 282 die Gemeinheitstheilungen und in Bd. I Seite 279 die Servitutablösungen einer näheren Besprechung unterzogen haben, sind nunmehr Seitens der königlichen Regierung die sämmtlichen insofern bisher erlassenen Circularverfügungen einer eingehenden Prüfung unterworfen worden. Dabei hat sich ergeben, daß dieselben in Folge der mittlerweile ergangenen Entscheidungen der Gerichtshöfe und höheren Verwaltungsbehörden nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten. Deshalb ist folgende, für die weitere Kulturentwickelung wichtige Circularverfügung erlassen worden:

Circularverfügung vom 26. April 1870 (I. 1566, S. 3, 2. Angabe.)

Die vielfachen, mit der gegenwärtigen Ausübung der Stoppelweide verbundenen Mißstände haben uns veranlaßt, die bezüglichen Verhältnisse einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und in Folgendem diejenigen hauptsächlichen Grundsätze zusammenzustellen, nach welchem die Regelung erfolgen kann und muß.

Wir machen zunächst darauf aufmerksam, daß das Recht der Stoppelweide (vaine pâture, oder Weidgang) keine Servitut, sondern eine Kommunion ist; ein persönliches, nicht übertragbares Recht, das von sämmtlichen Insassen einer Gemeinde auf Grund des bestehenden gesellschaftlichen Verbandes wegen der Nachbarschaft und Grenzgemeinschaft ausgeübt wird, zugleich unter Theilnahme der Forensen in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer.

Die Stoppelweide ist daher eine Gemeindeangelegenheit, und hat der Gemeinderath da, wo die Zahl des auszutreibenden Vieh's bisher noch nicht durch Dokumente festgestellt ist, die gesetzliche Verpflichtung, hierüber Anordnung zu treffen. (Art. 13. Titel I. Abschnitt IV. des Ruralgesetzes.)

Faßt der Gemeinderath einen Beschluß, der den Gesetzen widerspricht oder dem Gemeindewohl wesentlich nachtheilig werden würde, so hat der Bürgermeister die Ausführung zu versagen und nach § 88 alin. 2 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Unterläßt der Gemeinderath die Beschlußfassung, so wird die Benutzung des öden Weidgangs in der Regel soweit zu untersagen sein, als er nicht den seßhaften Gemeindegliedern nach Art. 14, Titel I, Abschnitt IV. des Ruralgesetzes zusteht. In solchen Fällen ist übrigens eventuell in Gemäßheit des § 64, alin. 2 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Bei Feststellung eines Weidereglements muß ermittelt werden:

1. wie viel Weidefläche (in Morgen) vorhanden ist,
2. für wie viel Stück Schafe dieselbe im Ganzen ausreicht,
3. wie viel seßhafte Familienhäupter mit je 6 Schafen, einer Kuh und ihrem Kalbe zur Benutzung am öden Weidgange berechtigt sind;
4. wie viel Stück Schafe hierbei auf eine Kuh zu rechnen sind.
   (Selbstverständlich steht dieses Minimalrecht allen, also auch den größeren Grundbesitzern, nicht aber den Forensen zu.)
5. Reicht die sämmtliche vorhandene Schafweide zur Befriedigung dieser ein für alle Mal feststehenden Ansprüche nicht aus, so kann von einer weiteren Einräumung von Hütungsberechtigungen an die größeren Grundbesitzer nicht die Rede sein.

(Als größere Grundbesitzer sind diejenigen seßhaften Familienhäupter anzu-

sehen, welche mindestens so viel Land in der Gemeinde besitzen, als zur Weide für 7 Schafe und eine Kuh mit ihrem Kalbe nothwendig ist.)

6. Bleibt dagegen bei der ad 3, 4 und 5 gedachten Ermittelung ein Plus, bestehend in einer bestimmten Anzahl von Schafweiden, übrig, so wird dasselbe unter die größeren Grundbesitzer und diejenigen Forensen, welche mindestens so viel Land in der qu. Gemeinde besitzen, als nothwendig ist zur Weide für 1 Schaf nach Maßgabe des respektiven Besitzstandes in der Art vertheilt, daß die Maximalzahl der von jedem Betheiligten auszutreibenden Schafe in einem Verzeichnisse zweifellos festgestellt wird.

Dieses Verzeichniß ist dann mit den sonstigen nöthig erscheinenden Bestimmungen über die Ausübung der Weide dem Reglement einzuverleiben und alljährlich einmal zu revidiren.

Auch muß die Schafheerde alljährlich mindestens zweimal gezählt werden.

Wir bemerken übrigens, daß die Stoppelweide auch theilweise und zwar sowohl hinsichtlich der ihr unterworfenen Ländereien, als hinsichtlich der auszutreibenden Vieharten aufgehoben werden kann.

Es ist auch zulässig, einzelne Theile des Bannes nur von dem Auftriebe der Schafheerde und andere Theile desselben nur von dem Auftriebe des Rindviehes zu befreien. Auch für Gemeinderaths-Beschlüsse, die nur eine solche theilweise Aufhebung des öden Weidganges bezwecken, ist unsere Genehmigung erforderlich.

Wenn den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, so läßt sich erwarten, daß den wesentlichsten Mißständen, welche die Stoppelweide mit sich bringt, namentlich auch der Ausbeutung derselben im Interesse Einzelner, abgeholfen werden wird.

Wo übrigens die benöthigte Schafweide überhaupt fehlt, und die fernere Ausübung des öden Weidgangs der vorzugsweise nöthigen Hebung des Futterbaues und der Viehzucht wesentliche Hemmnisse in den Weg legt, ist auf Beschlußfassung wegen Aufhebung desselben in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 zumeist hinzuwirken.

Wir beauftragen Sie hiernach, die sämmtlichen Bürgermeister Ihres Kreises unter Mittheilung dieser Verfügung zum Berichte darüber aufzufordern, in welchen Gemeinden der öde Weidgang:

I. bereits förmlich und zwar gänzlich aufgehoben worden ist,
II. derselbe durch Reglements schon gehörig regulirt worden ist,
III. Letzteres noch nicht geschehen ist.

Ad III. ist dann anzugeben:

1. ob und eventuell welche wesentliche Mißstände in jedem dieser Orte mit Rücksicht auf obige Bestimmungen noch jetzt bestehen;
2. was zur Beseitigung derselben bereits geschehen oder beschlossen worden ist, oder noch beabsichtigt wird.

Im Uebrigen überlassen wir Ihrem pflichtmäßigen Ermessen, welchen Weg Sie einschlagen wollen, um diese Angelegenheit für alle Gemeinden des dortigen Kreises zu einem endlichen befriedigenden Abschlusse zu bringen. Wir müssen nur wünschen, daß zur Vermeidung aller unnöthigen Schreiberei von jedem Bürgermeister für diese Angelegenheit ein besonderes übersichtlich zu ordnendes, gehörig zu heftendes und zu foliirendes Regulirungs-Aktenstück angelegt und dieses der mit Ihnen in der Regel brevi manu zu führenden Korrespondenz ganz oder theilweise beigefügt wird.

Hat ein Bürgermeister seine Aufgabe vollständig gelöst, so ist dies von ihm in

einem Generalberichte unter Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen, welche im Originale beizufügen sind, tabellarisch nachzuweisen.

Alle diese Generalberichte sind uns mit Ihrem Gutachten begleitet allmälig, wie sie bei Ihnen eingehen werden, zur Prüfung vorzulegen. So lange die qu. Regelung im dortigen Kreise nicht vollständig erfolgt ist, sehen wir einem von Ihnen jährlich zum 1. Mai zu erstattenden Jahresberichte über den Fortgang der Regulirungen in den einzelnen Bürgermeistereien nach den oben gedachten Kategorien entgegen.*)

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

*) Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Regulirung der Schafhütungsverhältnisse lauten wie folgt:

1) Das Ruralgesetz vom 28. September bis 6. Oktober 1791, Titel 1, Abschnitt 4, Art. 13: Die Zahl des Viehes wird nach Verhältniß der Ausdehnung der Ländereien auf so und so viel Stück auf den Morgen nach den örtlichen Reglements und Gebräuchen in jedem Kirchspiele festgesetzt. In Ermangelung bestimmter Dokumente in dieser Hinsicht hat der Gemeinderath darüber Anordnung zu treffen.

Art. 14. Gleichwohl kann jedes seßhafte Familienhaupt, welches weder Eigenthümer noch Pächter irgend einer der der Koppelweide oder der Stoppelweide unterworfenen Ländereien ist, und der Eigenthümer oder Pächter, welchem die Geringfügigkeit dessen, was er bebaut, den gleich zu bestimmenden Vortheil nicht gewährt, auf gedachte Ländereien in einer besonderen Heerde oder in der gemeinschaftlichen Heerde bis zu 6 Stück Wollvieh und eine Kuh mit ihrem Kalbe treiben, unbeschadet der Rechte jener Personen auf die Gemeindeländereien, wenn deren in dem Kirchspiele vorhanden sind, und ohne daß hierdurch an den Gesetzen, Gewohnheiten und unvordenklichen Ortsgebräuchen Etwas geändert wird, die ihnen etwa einen größern Vortheil zusichern.

2) Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851:

§ 5. Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidganges (vaine pâture) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einem besondern Titel beruht, sondern nur nach unvordenklichem Ortsgebrauche den Genossen zusteht, unterliegt in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln nicht der Ablösung. Dasselbe kann jedoch durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Bezirksraths resp. Kreisausschusses aufgehoben werden. Die Aufhebung muß erfolgen, wenn die dem Flächeninhalte nach berechnete Mehrzahl der belasteten Grundbesitzer in der Gemeinde die Aufhebung der Stoppelweide schriftlich bei dem Gemeinderathe beantragt. Die Unterschriften müssen durch den Gemeindevorsteher beglaubigt werden.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 hat bekanntlich einen doppelten Zweck, nämlich:

1. solche Geschäfte zu ordnen, welche die Auseinandersetzung von Forstgrundstücken, Torfgruben und Weideländereien betreffen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Gemeinschaft blos auf dem Eigenthume beruht (Miteigenthum) oder ob sie theils als Eigenthum, theils aber als bloße dingliche Nutzungsberechtigung (Servitut) sich darstellt. Ebensowenig macht es einen Unterschied, ob das bestehende Miteigenthum in einem Vertragsverhältnisse oder in einer Erbschaft seinen Grund hat.

2. Die Auseinandersetzungen zwischen einem Servitutberechtigten und dem Eigenthümer in Betreff der Weide, des Rechts auf Holz aller Art, auf Mast und Streu, auf Torfnutzung und Fischerei zu bewirken.

In allen ad 1 und 2 gedachten Fällen ist eine sofortige Klage beim Gericht nicht zulässig, vielmehr muß zunächst der Antrag zur Vermittelung eines Vergleichs bei uns gestellt werden.

Erst wenn dieser Vergleich fehlschlägt, ist eine besondere Art des Prozesses hierüber beim zuständigen Landgerichte zulässig.

Diese beiderlei Verfahren regeln sich in formeller Beziehung nach einem besonderen Gesetze „betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandeln„den Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers“ vom 19. Mai 1851.

Durch die vorstehend mitgetheilte Circularverfügung vom 26. April 1870 sind übrigens die in Bd. I S. 414 und folgende mitgetheilten leitenden Grundsätze über Weideverhältnisse, namentlich No. 9, wesentlich modifizirt worden, was wir zu berichtigen bitten. Außerdem ist zugleich mit dieser für die weitere Entwickelung der hiesigen Landeskulturzustände überaus wichtigen Cirkularverfügung noch eine andere Verfügung ergangen, welche das zum Verderben des Gemeindeeigenthums in manchen Gebirgsgemeinden immer noch nicht vollständig beseitigte Abplaggen des Bodens abermals mit aller Strenge verbietet.

Dieselbe lautet wie folgt:

Trier, den 13. April 1870.

Während bei weitem die Mehrzahl der Gemeindevertretungen unseres Bezirks gegenwärtig eifrig bedacht ist, Mißbräuche aller Art, welche sich bei der Benutzung des Gemeindeeigenthums allmälig eingeschlichen haben, zu beseitigen, besteht an einzelnen Orten die ebenso unwirthschaftliche wie devastirende Benutzung der Gemeinde-Oedländereien zum Plaggenhiebe immer noch fort. Da aber diese Art der Benutzung der Gemeinde-Oedländereien wohl überall nur auf mißbräuchlichem Herkommen beruht, so beauftragen wir Ew. Hochwohlgeboren hierdurch, die Gemeinden, in welchen sich dieses Unwesen bis jetzt erhalten hat, zu ermitteln und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die betreffenden Gemeindevertretungen über die fernere Benutzung dieser Grundstücke vernehmen zu lassen. Sollte dann ein oder der andere Gemeinderath beschließen, daß das qu. Abplaggen des Bodens ferner zu gestatten sei, will derselbe also zu dem, was bisher nur mißbräuchlich geschehen und geduldet war, nunmehr auf Grund des § 88 der Gemeindeordnung förmlich die Erlaubniß ertheilen, so wird die Beanstandung der Ausführung eines solchen in der Regel dem Gemeindewohle wesentlich nachtheiligen Beschlusses und die Anrufung unserer Entscheidung nach § 88 l. c. Seitens der betreffenden Herren Bürgermeister sich empfehlen.*)

Dies ist der legale Weg, die vom Gemeinderathe ertheilte Erlaubniß unwirksam zu machen und die Anwendung des § 349 Nr. 2 des Strafgesetzbuches zu sichern.

Wir erwarten, daß Ew. Hochwohlgeboren Sich die Regulirung dieser Angelegenheit mit Eifer angelegen sein lassen werden und wollen Sie die Bürgermeister und Ortsvorsteher schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß sie, wenn derartige Mißbräuche im nächsten Jahre und ferner noch vorkommen und zu unserer Kenntniß gelangen sollten event. persönlich dafür verantwortlich gemacht werden würden.

Ueber die Erledigung dieses Auftrages sehen wir Ihrem Berichte binnen 6 Monaten entgegen.

Die zur Vertheilung an die Kommunaloberförster und Bürgermeister bestimmten Exemplare dieser Verfügung liegen bei.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

VI. Feldwege-Regulirungsgenossenschaften.

Die bereits in Bd. I S. 311 und oben S. 73 besprochenen Feldwege-Regulirungsgenossenschaften gewinnen von Jahr zu Jahr an Ausdehnung. Dabei entwickeln die Grundbesitzer in Ermangelung ausreichender gesetzlicher Hülfe eine solche umsichtige und nachhaltige Thätigkeit, daß wir uns nicht enthalten können, neben dem Bd. I.

---

*) Cfr. § 66, alinea 2 der Gemeindeordnung.

S. 3, beschriebenen bitburger Falle noch ein zweites im Jahre 1870 fertig gewordenes ebenso großartiges Beispiel zu beschreiben. Dabei geben wir der Erwägung des geneigten Lesers anheim, wie viel mehr bei so gutem, allseitigem Willen der Betheiligten zu erreichen gewesen wäre, wie viel kostbare Zeit und Mühe hätte erspart werden können, wenn ein mit amtlichen Funktionen bekleideter Kommissar nach Analogie des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs Ablösungs-Sachen vom 19. Mai 1851 das Verfahren in Betreff der Abwesenden, Minorennen und Hypothekengläubiger gesetzlich hätte ordnen können.

1. Die Feldwege-Regulirungsgenossenschaft zu Welschbillig im Landkreise Trier.

Die Gemarkung von Welschbillig wurde in früheren Jahren durch eine unverhältnißmäßig große Zahl von Schafen beweidet, mit welcher die Hirten die Kleefelder bestrichen, so daß der Kleebau nicht gedeihen konnte.

Die Gemeindevertretung fand sich daher bewogen, unterm 7. Oktober 1858 das Auftreiben von Schafen auf der Gemarkung von Welschbillig durch Beschluß zu untersagen. Letzterer Beschluß wurde von königlicher Regierung unterm 29. Januar 1859 (I. S. III. Nr. 8370) bestätigt und durch Abschaffung der Schafherde zur Ausführung gebracht. Erst jetzt gedieh der Kleebau. Man erkannte nach und nach die Vortheile des vermehrten Futterbaues, indem man nicht mehr genöthigt war, das am Tage müde gearbeitete Gespannvieh des Nachts zur Weide zu treiben. Die Stallfütterung nahm zu; sie brachte mehr Dünger, so daß auch für den Bau der Körnerfrüchte besser gedüngt werden konnte und Flurabtheilungen, welche noch fast nie Dünger erhalten hatten, nunmehr damit bedacht werden konnten. Auch der Rindviehstand nahm an Qualität und Zahl zu, das Gespannvieh wurde besser genährt und deshalb kräftiger zur Arbeit.

Dem Kleebau konnte jedoch bei dem verbesserten und vermehrten Viehstande nicht die gewünschte Ausdehnung gegeben werden, weil es an den nöthigen Feldwegen mangelte, um jeder Zeit zu jedem Felde gelangen zu können. Hierdurch waren die Einwohner an die bisherige Zwangsbewirthschaftung gebunden. Denn nur die an Wegen gelegenen Aecker konnten zum Kleebau verwendet werden, die Dreifelderwirthschaft aber war nicht zu beseitigen.

In dortigem Boden gedeiht die Luzerne vortrefflich, da dieselbe aber eine perennirende Pflanzung abgibt, so wurde der Mangel an Flurwegen immer fühlbarer, und dadurch der Wunsch nach Abhülfe immer lauter.

In dem im Jahre 1866 zu Wasserbillig gebildeten landwirthschaftlichen Bauernkasino wurde nun dieser Gegenstand in erster Reihe besprochen und nach vielen Debatten von der Mehrzahl der Grundbesitzer unterm 27. Mai und 3. Juni ejd. a. eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben:

„zu den durch eine zu wählende Kommission von 20 Mitgliedern zu ermittelnden „Flurwegen den erforderlichen Grund und Boden abzutreten und zwar so, wie „eine ebenfalls zu wählende Abschätzungskommission von 5 Mitgliedern die „betreffende Entschädigung festsetzen werde."

Sofort wurde zur Wahl der beiden Kommissionen geschritten und mit Ermittelung der nöthigsten Flurwege im Felde vorgegangen. Das Protokoll der Ermittelungskommission wurde am 21. Dezember 1867, jenes der Abschätzungskommission am

27. Dezember ejd. a. geschlossen, nachdem 32 Wege mit verschiedenen Abgrenzungen ermittelt und abgeschätzt worden waren. Da die Beschaffung dieser Flurwege aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten erschien, indem nur auf diese Weise die Fesseln des Flurzwanges beseitigt, die freie Wirthschaft eingeführt und der Futterbau auf größere Flächen ermöglicht werden konnte, so beschloß der Gemeinderath unterm 23. Mai 1868:

1. „daß die nach den bezüglichen Verhandlungen aufgenommenen Flurwege zur „aufgenommenen Taxe als zukünftiges steuerfreies Gemeindewege-Eigenthum „der Gemeinde Welschbillig angenommen,
2. „daß diese sämmtlichen neu ermittelten Flurwege nach eingegangener höherer „Genehmigung dem öffentlichen Gebrauche übergeben werden, da sie zur „öffentlichen Kommunikation erforderlich seien; und
3. „diese Wege behufs Ermittelung der Taxationsbeträge auf Kosten der Gemeinde „durch einen Geometer vermessen, zu diesem Zwecke ein Auszug des Bannes „aus der Original-Katasterkarte mit den Original-Messungszahlen genommen „und die nach der Abmessung ermittelten Taxen den interessirten Grund- „besitzern in 2 Terminen aus der Gemeindekasse ausgezahlt werden sollen."

Diesem Beschlusse hat die königliche Regierung unterm 24. Januar 1869 die erforderliche Genehmigung ertheilt.

Die Zahl der neuen Flurwege beträgt 32
mit verschiedenen Abzweigungen. Nach der nunmehr kürzlich beendeten Vermessung derselben durch einen Geometer hat sich deren Gesammtlänge ergeben auf das Maaß von . . . . 4 380 Ruthen 5 Fuß
in der geringsten Breite von 9 Dezimalfuß.

Dieselben nehmen einen Flächeninhalt ein von 22 Mrg. 115 „ 30 „

Die Länge der neuen Flurwege von 4 380½ Ruthen oder 2⅓ Meilen ist ein Zeugniß von der Großartigkeit des Unternehmens.

Die entstandenen Kosten betragen:

A. an Entschädigungskosten an die Grundbesitzer 641 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.
Diese waren sämmtlich nothwendig.

B. Regulirungskosten:

1. Beschaffung der Kartenauszüge	104	12	8	
2. die Vermessung durch einen Geometer	170	—	—	
3. für den Feldanzeiger . . .	5	6	—	
4. Beschaffung der Grenzsteine, 627 Stück à 13 Pfg. . . .	22	19	3	
5. Dazu kommen noch die Kosten der Fortschreibung von 1142 Parz. à 6 Pf.	19	1	—	
				321 „ 8 „ 11 „
Summa				963 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.

Die Kosten der Grundentschädigung sind nur äußerst gering, weil die Taxation der Wege über die Köpfe der Gewannen, worüber dieselben meistens und so weit thunlich gelegt sind, sehr niedrig aufgenommen wurde.

Schwierigkeiten sind Seitens einiger Einwohner in so weit entgegen gesetzt worden, als verschiedene Einwohner sich mit den Taxen der Abschätzungskommission

für solche Grundstücke nicht einverstanden erklärten, über welche die Wege der Länge nach geführt werden mußten.

Diese Fälle sind aber sämmtlich dadurch beseitigt worden, daß die Gemeindevertretung im Wege der mündlichen Vereinbarung erhöhete Entschädigung eintreten ließ.

Ueberhaupt konnte sich kein Grundbesitzer von dieser Wegeregulirungsangelegenheit zurückziehen, weil die ermittelten Wege fast alle sofort nach ihrer Ermittelung und ohne irgend welche Ueberweisung abzuwarten von den Einwohnern wegen deren Nothwendigkeit und Zweckdienlichkeit in Gebrauch genommen wurden.

Betrachten wir nun die gewonnenen Resultate vom wirthschaftlichen Standpunkte. Durch die neuen Flurwege wurden in ihrem Inhalte verändert . . . . 1142 Parzellen mit der noch verbleibenden

		Morg.	Ruth.	Fuß.
Fläche von		1280	141	50
Nur berührt sind ohne Veränderung . .	335 Parzellen mit	347	168	80
Somit sind der freien Bewirthschaftung durch diese Wege weiter geöffnet worden	1477 Parzellen mit	1628	130	30
An den früher bestandenen Wegen sind belegen mindestens	1500 „ „	c. 1500	—	—
Sodann kann man annehmen, daß den Wegen näher gebracht sind weitere . .	1500 „ „	c. 1500	—	—
so daß jetzt direkt an den Wegen oder doch in deren Nähe liegen	4477 Parzellen mit	4628	136	30.

Die Gemarkung von Welschbillig umfaßt 6511 Parzellen mit 7123 Morgen, 45 Ruthen, 50 Fuß, darunter eine Menge kleiner Wiesen, Gärten, Gebäude und Beringflächen.

Insbesondere sind vorhanden:

An	Ackerland	4925 Mrg.	12 Rth.	60 Fuß.
„	Gärten	53 „	31 „	50 „
„	Wiesen	398 „	59 „	90 „
„	Weiden	4 „	8 „	40 „
„	Holzungen	1560 „	3 „	10 „
„	Wegen rc.	120 „	165 „	40 „
„	Wasserflüssen, Bächen . .	16 „	81 „	60 „
„	Hofräumen und Hausgärten	45 „	43 „	— „
	Summa	7123 Mrg.	45 Rth.	50 Fuß.

Da die neuen Flurwege meistens Ackerländereien berühren, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß nunmehr die meisten Ackerlandparzellen direkt an Wegen oder doch in deren Nähe gelegen sind und dadurch die freie Bewirthschaftung ermöglicht ist, mithin die bisherigen Fesseln des Flurzwanges beseitigt sind. Dies ist aber vom finanziellen Standpunkte aus außerordentlich wichtig. Denn durch die Möglichkeit der freien Bewirthschaftung kann nunmehr eine zweckmäßigere Fruchtfolge eingeführt werden; dadurch werden reichlichere Erträge erzielt, weil der Dünger jetzt jeder Zeit in die Felder gebracht werden kann und der Bau der Luzerne von Jahr zu Jahr an Umfang, namentlich in den entfernteren Fluren, denen die Wege besonders abgingen, gewinnt. Somit hebt sich der Viehstand, was für Welschbillig höchst wichtig ist, da der ausschließliche Körnerbau wegen des schweren Bodens nicht

lohnt. Demgemäß hat sich auch bereits ein erheblicher Preisaufschlag der Ländereien bemerklich gemacht.

Bis jetzt sind aber nur erst die nothwendigsten neuen Wege beschafft. Dabei ist namentlich eine ganze Flur noch nicht hinreichend bedacht worden. Die Kommission hielt nämlich mit der ferneren Wegeermittelung auf den Wunsch der Einwohner inne, weil die Angelegenheit einen sehr großartigen Umfang nahm und der Kostenpunkt kaum noch gehörig zu übersehen war. Nur wenige Jahre werden jedoch verfließen, so wird das vermehrte Bedürfniß zur Beschaffung von noch mehreren Flurwegen die weitere Fortsetzung resp. den Schluß des begonnenen Werkes fordern.

Vorläufig genügen aber diese neu beschafften Wege dem allgemeinen Bedürfnisse und tragen zur Hebung des Ackerbaues, des Futterbaues, der Viehzucht, somit auch zu dem Wohlstande der Gemeinde wesentlich bei.

Dagegen bringen die Grundbesitzer in Folge der sehr geringen Abschätzung der zu den Wegen entnommenen Grundstücke wesentliche persönliche Opfer, was nicht unerwähnt zu lassen ist, so wie, daß zum Zustandekommen der Flurwege das landwirthschaftliche Bauernkasino zu Welschbillig wesentlich mitgewirkt hat.

2. Die Feldwege-Regulirungsgenossenschaften zu Körrig und Porz im Kreise Saarburg.

Wegen der Bildung dieser Genossenschaften ist bereits Band II Seite 251 und folgende berichtet worden. Seitdem theilte uns der ebenso gewandte als umsichtige Vorsteher des Kasinos zu Porz und der Lokalabtheilung zu Saarburg Pastor Reiß Folgendes über die Erfolge mit:

Auf der landwirthschaftlichen Versammlung zu Kirf am 19. November 1869 war es den zahlreichen Ackerwirthen wie aus der Seele gesprochen, als es hieß, daß der Mangel an Feldwegen das größte Hinderniß für vermehrten Futterbau und somit für Hebung der so rentablen Rindviehzucht sei, daß nur die vermehrten Feldwege im Stande seien, den Bauer frei zu machen von der Zwangsjacke der üblichen Dreifelderwirthschaft und ihm zu gestatten, sein Feld zu bebauen, wie er wolle, ohne auf den Nachbar Rücksicht nehmen zu müssen. Schon glaubten viele Bauern, über Nacht würden ihnen die heißersehnten Wege als schönes Morgengeschenk besorgt werden. Wie kaltes Wasser aber schüttete es über Vieler Häupter herab, als von hoher Seite bemerkt wurde: „Aber, Ihr lieben Leute, meint nur nicht, daß die Regierung Euch diese Wege verschaffe, das müßt Ihr selbst thun, Ihr müßt Euch einigen, sonst kann Alles nichts helfen."

Zwei Männer, die durch Kasinoverhandlungen schon tiefer in den Vortheil der freien Ackerwirthschaft eingedrungen waren, nahmen aus der kirfer Versammlung den festen Entschluß mit, in ihren Gemeinden die Feldwegeregulirung in Anregung zu bringen. Es sind dies die Ortsvorsteher von Körrig und Porz. Schon am folgenden Tage versammelten sie die namhaftesten Besitzer, um eine Besprechung über bestimmte neue Feldwege zu halten. Da zeigte sich, daß der Wunsch nach neuen Feldwegen ein allgemeiner und die Mehrzahl gern bereit war, das Terrain dazu abzutreten. Ueber etliche Unzufriedene wurde einstweilen ruhig hinweggesehen. Es dauerte keine acht Tage, da gingen Gesuche mit den Unterschriften fast aller Betheiligten an die Behörde ab, um bei der Ausführung hülfreiche Hand zu leisten. — Die königliche Regierung unterstützte das Vorhaben als erstes in hiesigem Kreise,

indem sie die Kosten der technischen Arbeiten auf ihre Kasse nahm. Diese beliefen sich für jede Gemeinde auf 20 Thaler.

Schon haben jetzt die beiden Gemeinden vorab je einen neuen Feldweg. Der in Porz schließt an 90 Morgen gutes Ackerland theilweise mit Wegen an beiden Enden auf (was ohne allen Zwang geschehen ist), der in Körrig an 150 Morgen. Außerdem stoßen noch Anwanden auf die Wege, wodurch ebenfalls viele Morgen wenigstens mittelbar erschlossen sind. Die Bebauung dieser Aecker führte bisher vielen Krakehl, wohl auch Protokolle herbei. Deshalb waren sie auf Versteigerungen wenig gesucht, ja friedliche Leute wünschten sich durchaus keine Felder in diesen Distrikten. Nun aber kann Jeder ackern wann und wie er will, er hat sein Stück am Wege. Das Ganze ist als eine gewinnbringende Frucht der kirfer Versammlung zu betrachten.

Das Nachstehende wird gewiß auch noch Manchen interessiren. Der Weg in der Gemeinde Porz ist 1 Ruthe breit, 254 Ruthen lang. In denselben fallen 1 Morgen 114 Ruthen 14 Fuß Land. Dazu haben abgegeben der Meistbetheiligte 126 Ruthen, der Zweite 50 Ruthen, der Letzte 5 □Fuß.

Die gemachte Erfahrung hat gezeigt, daß es zur Anlage benöthigter Feldwege keineswegs des Einverständnisses aller Betheiligten bedarf. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß die Ersten am Auslauf aus dem vorhandenen Wege ernstlich für die Anlage sind. Diese haben die Schlüssel für die ganze Gewanne in der Hand, womit sie jeden Widerhaarigen zur Besinnung bringen können. Da eben Niemand auf seinen Acker fliegen kann, so muß er, ob gern oder nicht, andere durchfahren lassen, weil er diese Anderen ja auch für sich braucht.

So lange der Weg auf die Anwanden gelegt wird, wo also jeder Anstößer etliche Fuß breit abgeben soll, macht sich die Sache leicht und unentgeltlich. Wenn aber der Länge nach durch ein Stück auf ein Zweites übergeleitet werden soll, so kommen die Schwierigkeiten. Da muß meistens eine Entschädigung eintreten. Wer giebt diese? So weit sind wir nämlich noch lange nicht, daß ein Jeder bereit ist, baares Geld zu geben, um einen nothwendigen Weg zu kaufen. In Porz, wo der Weg mehrere Mal durch ganz beträchtliche Längen ging, hat die gut situirte Gemeindekasse eine Prämie von 100 Thalern ausgeworfen zur Ausgleichung für die, welche unverhältnißmäßig viel an den Weg abgeben. So z B. erhielt der Meistbetheiligte für 126 Ruthen 45½ Thaler, was aber immerhin keine Vollzahlung genannt werden kann.

Zur Beschaffung der nothwendigen Feldwege ist also außer der Grundbedingung, „richtige Einsicht in den Nutzen derselben" erforderlich, daß mit möglichster Ruhe angefangen und vorgegangen werde, daß der oder die Besitzer, über deren Eigenthum die jetzt erzwungenen Ausfahrten aus einem öffentlichen Wege genommen werden, rund erklären, daß sie Keinem mehr die Durchfahrt gestatten, wenn der Weg nicht zu Stande komme, und daß endlich die Gemeindekasse zu etwa nothwendig werdender Ausgleichung einen Beitrag leiste, damit womöglich den Betheiligten keine Baarauszahlungen erwachsen. Wie könnte auch überhaupt eine Gemeinde disponible Mittel rentabler anlegen, als wenn sie hilft, neue Feldwege zu verschaffen?

(Der neueste Bericht über diese Angelegenheit befindet sich in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1870, 61.)

3. Sonstige Unternehmungen.

Fertig geworden sind in den letzten Jahren die Feldwege-Regulirungen auf den Bännen von Merzig, Niederscheidweiler, Oberscheidweiler*) (Kreis Wittlich), Mötsch und Ließem (Kreis Bitburg), Salm (Kreis Daun) und die Weinbergs-Wegeregulirung zu Longuich (Landkreis Trier).

Die Vorarbeiten sind jetzt u. A. im Gange auf den Feldmarken von Rittersdorf, Nattenheim und Fließem (im Kreise Bitburg).

4. Circularverfügung vom 2. März 1870 über die Führung des Nachweises der Eigenthums-Dispositionsbefugniß und der Hypothekenfreiheit in Wege-Regulirungsangelegenheiten.

In Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 16. März 1868 die Regulirung der Feldwege betreffend (I. 499 S. 3 Angabe III), sehen wir uns veranlaßt, den betheiligten Gemeindevertretungen diejenigen Bestimmungen und Grundsätze zur Nachachtung zu empfehlen, welche bei der Erwerbung von Grundeigenthum zu Wegebauten 2c. zu beobachten sind.

Obgleich es unbillig und unzweckmäßig sein würde, bei diesen Acquisitionen von den Eigenthümern überall und jedesmal den strengen Nachweis der Eigenthums-Dispositionsbefugniß und der Hypothekenfreiheit des zu verkaufenden Objekts zu verlangen, da solches Verfahren oft nicht nur mit Weiterungen, sondern auch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, so darf dennoch da, wo es sich um bedeutendere Beträge handelt, die Anweisung der Entschädigungsbeträge erst erfolgen, nachdem jener Nachweis vollständig geliefert ist. Nur in denjenigen Fällen, wo der zu zahlende Betrag 20 Thaler nicht übersteigt, kann es bei einem Notorietätszeugniß der Ortsbehörde über die Eigenthums-Dispositionsbefugniß und Hypothekenfreiheit der abgetretenen Grundstücke bewenden, wenn außerdem von dem Empfangsberechtigten solvable solidarische Bürgschaft für die genannten Requisite resp. für jeden Schaden geleistet wird, der der acquirirenden Gemeinde aus etwaigen Ansprüchen Dritter auf die acquirirten Landabschnitte erwachsen kann. In denjenigen Fällen aber, wo es bekannt ist, daß Hypothekeninskriptionen bestehen und somit die Beschaffung von Hypothekenauszügen nicht umgangen werden kann, ist es unerläßlich, daß die Genehmigung des Hypothekargläubigers zur Auszahlung der Grundentschädigung an den Verkäufer der Grundstücke oder die Zustimmung des Letztern zur Auszahluug an den Ersteren extrahirt werde, wobei selbstredend die ersten Hypothekargläubiger zuerst befriedigt werden müssen. In denjenigen Fällen, wo die Acquisitionssumme den obigen Betrag von 20 Thalern überschreitet, kann von den strengern Nachweisen nur dann abgegangen werden, wenn die Veräußerer selbst in unzweifelhaft solventen Verhältnissen sich befinden, das obenerwähnte Notorietätsattest, worin solches hervorzuheben, von der Ortsbehörde ausgestellt und außerdem die beregte solidarische solvable Bürgschaft geleistet wird.

Handelt es sich um den Ankauf von größern Grundstücken oder Häusern, deren Acquisitionspreis über vierzig Thaler beträgt, so ist der Abschluß eines besonderen Vertrages in duplo erforderlich und muß solcher, wenn der Verkäufer verheirathet ist,

*) Die Kosten will die Gemeindekasse vorschießen. Demnächst sind dieselben von den Grundbesitzern einschließlich der Forensen etwa in drei Jahresraten zu erstatten.

von seiner Ehefrau unter seinem Beistande genehmigt werden. Auch ist der Erwerbsakt zu transskribiren und 14 Tage nach dem Datum der Transskription der Hypothekenauszug zu extrahiren, damit ein etwaiger früherer Verkäufer keine Inskription mehr auf den gegenwärtigen Kaufsgegenstand erwirken kann.

Aus der Anweisung der Grund-Entschädigungsbeträge, auf welcher auch bescheinigt sein muß, daß das Verkaufsobjekt der Gemeinde überwiesen und von dieser in Besitz genommen worden sei, muß vollständig ersichtlich sein, gegen wessen Quittung die Zahlung zu leisten, damit die zahlende Kasse hierüber nicht im Unklaren ist.

Dabei bemerken wir, daß der Vater oder die Mutter ohne Zuziehung des Nebenvormundes gültig über Zahlungen dieser Art an ihre unter ihrer Vormundschaft befindlichen Kinder quittiren können, bei andern Vormundschaften als der der Eltern, kann mit Wirksamkeit nur an den Vormund und Nebenvormund gezahlt und muß von Beiden quittirt werden.

Wittwen können Zahlungen für ihre Kinder nur in Empfang nehmen, wenn sie deren Vormünderinnen sind.

In diesen Fällen muß das Vormundschaftsverhältniß aber nachgewiesen werden. Sind in der Liquidation mehrere Empfangsberechtigte aufgeführt, so ist auf einem jeder Seite vor- resp. anzuheftenden Blatte bei jeder Position die Nummer des Vermessungsregisters (der Grund-Entschädigungsnachweisung) anzugeben und daneben, um die Prüfung der bei der Erwerbung wahrgenommenen Kautelen ohne Zeitverlust bewirken zu können, auf die Folien und Nummern der der Liquidation beigehefteten Dokumente, Hypothekenauszüge, Vollmachten, Quittungen 2c. Bezug zu nehmen, in margine der Grund-Entschädigungsnachweisung aber auf die Nummer und betreffende Position der Zahlungsanweisung hinzudeuten.

Auch sind alle Zahlungsanweisungen über Grund- und sonstige Entschädigungen 2c., deren Vernichtung auch in späterer Zeit nicht ohne möglichen Nachtheil sein könnte, als nicht zu vernichtende Beläge zu bezeichnen, damit solche von der Gemeindekasse der betreffenden Jahresrechnung in einem besondern Hefte zur demnächstigen Asservirung im Gemeindearchiv beigegeben werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5. Winke über das jetzige Verfahren.

Schließlich wollen wir noch dagegen warnen, daß sich Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft dazu herbeilassen, die Regulirungsarbeiten einseitig in die Hand zu nehmen.

Aber wenn sich eine Feldwege-Regulirungsgenossenschaft auch auf's Aeußerste angestrengt hat, so werden die Resultate, ohne die oben angedeutete formale und materielle gesetzliche Hülfe, namentlich ohne die Möglichkeit der Umlegung von Grundstücken und ohne die Ausübung von Zwangsmaßregeln gegen die Minorität immer doch mehr oder weniger unbefriedigende bleiben.

Wir empfehlen derartige Feldwege-Regulirungen in Kasinoversammlungen vorzubereiten, die Regulirungsverhandlungen jedoch erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Gemeindevertretung dafür gewonnen ist, so daß der Bürgermeister die Verhandlungen zu leiten und namentlich dafür zu sorgen hat, daß von vornherein sowohl den Rechten der abwesenden Minorennen und Hypothekengläubiger, als den Anforderungen der Katasterbehörde durch Betheiligung des betreffenden

Katasterkontroleurs an den Verhandlungen gehörig Rechnung getragen, auch die neuen Wege baldigst im Kataster auf den Namen der Gemeinde übertragen und steuerfrei gestellt werden können. Nichts ist schlimmer, als wenn (was bei der hiesigen starken Bodenparzellirung so leicht geschehen kann) die Verhandlungen einmal unzweckmäßig und unübersichtlich eingeleitet und auf diese Weise, so zu sagen, verprudelt worden sind. Da könnte man gar leicht eine ergiebige Quelle für Prozesse und Kosten schaffen und dieser außerordentlich wichtigen Reformbewegung einen großen Stoß geben!

„— Vorgethan und nachbedacht, hat Manchem schon viel Leid gebracht!“

6. Katasterberichtigung nach erfolgter Feldwege-Regulirung.

Die bei vorkommenden Feldwege-Regulirungen nach § 33 des Grundsteuer-Regulirungsgesetzes und den später ergangenen Instruktionen von den betheiligten Grundbesitzern zu beschaffenden und vorzulegenden Materialien zur Nachtragung vorgekommener Veränderungen im Kataster bestehen in der Regel in der Aufmessung der acquirirten Grundstücksabschnitte, deren vorschriftsmäßiger Einzeichnung in Kopien der Originalkatasterkarte, Flächeninhaltsberechnungen und Supplementflurbuch, welche dem Katasterkontroleur im Fortschreibungstermine mit dem mündlichen oder schriftlichen Antrage auf Fortschreibung vorzulegen sind.

Für die Fortschreibung von Grundstücken, die nach ihrem Bestande im Kataster ganz erworben wurden, genügt die gegenseitige Deklaration, beziehungsweise die Vorlage der Erwerbsurkunde durch den Erwerber.

Sobald Grundstücke oder Abschnitte derselben zur Anlage öffentlicher Wege verwendet werden, tritt für diese Steuerfreiheit ein. In sofern hat der Katasterkontroleur das Erforderliche zu veranlassen.

Ueber die Frage, ob und in wiefern bisherige Privatwege oder neu angelegte Feldwege für öffentliche erklärt werden können, enthält die oben Seite 276 abgedruckte Cirkularverfügung vom 16. März 1866 (I 599 S. III. 3. Angabe) das Nähere.

VII. Die Kulturgenossenschaft zur besseren Nutzbarmachung des Grundeigenthums, Anlegung neuer Feldwege, Einführung der Vierfelderwirthschaft u. s. w. in der Bürgermeisterei Niederöfflingen (Kreis Wittlich)*).

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Kasino's der Bürgermeisterei Niederöfflingen (Kreis Wittlich, Kanton Manderscheid) versammeln sich vier Mal im Jahre zu Hauptversammlungen, während kleinere Zusammenkünfte nach Bedürfniß veranlaßt werden um

1) durch Besprechungen die Bedürfnisse und Mängel der dortigen Landwirthschaft klar zu stellen, Mittel zu deren Abhülfe aufzusuchen und so einen allgemeinen Fortschritt in der Landwirthschaft der Umgegend anzubahnen;
2) Anregung und Unterstützung mit Rath und That zu gewähren zur Gründung von landwirthschaftlichen Genossenschaften, und

---

*) Größten Theils entnommen aus dem vom Vorsteher des landwirthschaftlichen Kasino's der Bürgermeisterei Niederöfflingen, Gutsbesitzer H. Thielen in Dierfeld pro 1869 erstatteten Jahresberichte.

3) in Gemeinschaft zur Ausführung dessen einzutreten, was der Einzelne nicht füglich erreichen kann.

Die Zahl der Mitglieder dieses erst seit Anfang des Jahres 1869 arbeitenden, durchaus auf praktischem Boden stehenden Kasino's hat sich in den drei ersten Versammlungen unter der gewandten Leitung des Gutsbesitzers Thielen zu Dierfeld von 47 auf 74 respektive 121 Mitglieder vermehrt.

Dieses Kasino entwickelt bereits eine so segensreiche Thätigkeit, daß wir eine der von ihm im Wesentlichen bereits gelösten schwierigen Aufgaben näher beschreiben wollen. Sie betrifft die Hebung des landwirthschaftlichen Betriebes in der Gemeinde Niederscheidweiler.

Dieses Dorf liegt im nördlichen Theile des Kreises Wittlich auf einem Plateau, welches sich ca. 1100 Fuß über dem Meere erhebt. Die Gemarkung wird beinahe ganz von dem Alf- und Sammtsbach eingeschlossen, welche in etwa 300 Fuß tiefen Thalschluchten fließen. In denselben befinden sich die meisten Wiesen des Dorfes. Sie liefern viel und gutes Heu; jedoch ist die Heugewinnung der Entfernung und der steilen Bergabhänge halber beschwerlich.

Der Ackerboden besteht durchschnittlich aus einer günstigen Mischung von Lehm und Sand. In den weniger guten Partien ist die Grauwacke und der gelbe Thonschiefer vorherrschend.

Der Bann enthält:

an Ackerland	699	Morgen	32	Ruthen	20	Fuß,
„ Wiesen	259	„	51	„	80	„
„ Weiden	1135	„	105	„	—	„
„ Holzungen	890	„	47	„	80	„
„ Wegen	56	„	153	„	10	„
„ Bächen	15	„	142	„	70	„
„ Hofräumen	8	„	158	„	10	„
zusammen	3065	Morgen	150	Ruthen	70	Fuß,

wovon eine Prinzipal-Grundsteuer von 158 Thlr. 14 Sgr. 9 Pfg. entrichtet wird. Durch die in den letzten Jahren vorgenommenen Aufforstungen haben die Weiden sich vermindert und die Holzungen um 407 Morgen vermehrt. Das Gemeindeeigenthum hat einen Flächeninhalt von 2138 Morgen in 82 Parzellen. Das Privateigenthum umfaßt ca. 930 Morgen (in 8642 Katasterparzellen), der größte Privat-Grundeigenthümer besitzt nur 34 Morgen 177 Ruthen, welche in 325 Parzellen liegen, während ein mittlerer Ackerwirth nur 15 bis 17 Morgen Ländereien zu besitzen pflegt.

Das Dorf ist so eng zusammengebaut, daß die vorhandenen 46 Wohnhäuser mit Hausgärten, Hofräumen, Kirche und Begräbnißplatz die kleine Fläche von 8 Morgen 143 Ruthen 80 Fuß einnehmen.

In Niederscheidweiler wohnen 44 ackerbautreibende Familien; 42 davon sind am Gemeindeeigenthume nutzungsberechtigt.

Der Viehstand beträgt 5 Pferde, 315 Stück Rindvieh, 470 Schafe, 66 Zuchtschweine. Jährlich werden etwa 60 Stück großes Rindvieh gemästet und verkauft. Die Ausfuhr an jungen Schweinen berechnet sich auf 650 bis 700 Stück für's Jahr.

Wenn auch bei dem kleinen und übermäßig parzellirten Grundbesitze von eigentlichem Wohlstande keine Rede sein kann, so ist es doch Thatsache, daß die Ackerwirthe von Niederscheidweiler sich gut ernähren. Alle ohne Ausnahme sind fleißige, sparsame

und nüchterne Leute, die nicht nur arbeiten, sondern auch denken. Fast alle Häuser des Dorfes sind, wenn auch klein und von alter Bauart, doch reinlich und sauber gehalten. Die Hofräume und Ställe lassen aber noch Manches zu wünschen übrig, woran jedoch der sehr beschränkte Raum viel Schuld hat. Man fängt übrigens schon an, die Düngerplätze besser einzurichten, die Einzel-Jochbespannung beim Rindvieh einzuführen, kurz, es zeigt sich in Niederscheidweiler ein frisches, lebendiges Vorwärtsgehen, was nur gute Früchte bringen kann. Großen Werth legen die Ackerwirthe von Niederscheidweiler auf die Viehzucht. Dieselbe bringt schöne Gelderträge, ist aber auch fast die einzige Einnahmequelle. Es werden im ganzen Dorfe höchstens 50 Scheffel Frucht jährlich verkauft; alles Uebrige wird zur Viehfütterung verwendet. Daher kommt es, daß alle Viehgattungen, namentlich die Schweine, gut genährt aussehen. Dadurch, daß die Einwohner sich vorzugsweise auf die Viehzucht verlegen und weil sie weder Futter, Stroh noch Körner verkaufen, sind die Aecker nach und nach in einen hohen Kulturzustand gebracht worden. Wenige Fluren der Umgegend liefern so reichliche Ernten, wie die von Niederscheidweiler.

Nachdem in dieser Gemeinde in den letzten Jahren die Frage wegen Aufforstung der öden Berghänge nach mehrjährigen Verhandlungen im Zwangswege zu einem befriedigenden Abschluß geführt worden und damit die Unmöglichkeit herbeigeführt war, den alten Schlendrian der Schiffelwirthschaft, des Plaggenhiebes u. s. w. beizubehalten, wurden in der am 13. Juni 1869 zu Niederscheidweiler in Gegenwart sämmtlicher Landwirthe und des Kreislandrathes abgehaltenen Kasinositzung die Nachtheile der in der dortigen Gegend überall noch üblichen Dreifelderwirthschaft, die großen Uebelstände des Mangels an Feldwegen und die Schäden der Schiffelwirthschaft eingehend besprochen und beschlossen die Ackerwirthe von Niederscheidweiler einstimmig:

1. Die bisherige Dreifelderwirthschaft auf der Gemarkung von Niederscheidweiler aufzuheben und eine Vierfelderwirthschaft mit folgender Fruchtfolge einzuführen:

A.

Brache; die Hälfte davon im Vorjahre mit rothem Klee zu besäen; die andere Hälfte mit einjährigen Futterpflanzen und Erbsen zu bestellen (diesen Schlag mit vollständiger Düngung).

B.

Winterhalmfrüchte: Weizen, Roggen und Mischel.

C.

Hartfrüchte, Kartoffeln, Runkelrüben, Kohlrabien, Kappus und Möhren. (Dieser Schlag erhält Düngung nach Beschaffenheit der einzelnen Felder und der Bestellungsart. In der Regel werden aber nur Kappus und Runkelrüben gedüngt).

D.

Sommerhalmfrüchte: Gerste oder Hafer. (Die Hälfte dieses Schlages wird mit rothem Klee besäet, so daß derselbe also alle acht Jahre folgt).

2. Die Schiffelwirthschaft aufzuheben und alles geeignete Gemeindeland auf 16 Jahre unter die Nutzungsberechtigten zur dauernden Ackerkultur aufzutheilen, und zwar mit folgender Fruchtfolge:

a. Brache gedüngt;
b. Roggen;
c. Kartoffeln mit Kalkdüngung;
d. Hafer.

Diese Schlageintheilung ist so lange beizubehalten, bis der bisher geschiffelte

Boden kleefähig geworden ist. Nach 16 Jahren erfolgt eine neue Auftheilung des Gemeindelandes; eine entsprechende Anzahl Loose desselben bleibt für etwa hinzutretende Nutzungsberechtigte reservirt.

3. Ein regelmäßiges Feldwegenetz über die ganze Gemarkung herzustellen.

Am 27. und 29. Juni 1869 traten die Grundbesitzer von Niederscheidweiler nochmals unter dem Vorsitze des Kasinovorstehers zusammen und wählten Kommissionen, welche diesen Plan zur Ausführung bringen sollten. Es wurde eine Verhandlung aufgenommen, worin sämmtliche Interessenten (48 an der Zahl) sich durch Unterschrift verpflichteten, die neue Feldeintheilung bei einer Konventionalstrafe von 20 Thalern zu Gunsten der Gemeindekasse (für jeden Fall der Uebertretung) einzuhalten.

Zur Herstellung der Feldwege im Privateigenthume haben alle Grundbesitzer von Niederscheidweiler sich durch einen schriftlichen Vertrag verpflichtet:

1. daß Jeder von seinem Privateigenthume, wo die Feldwege über die sogenannten geraden Anwender führen, vier Fuß freiwillig und unentgeldlich hergebe, so daß die Feldwege also acht Fuß breit werden;

2. daß da, wo ein Feldweg die Richtung nehme, daß er auf einer Seite die Stücken an der schmalen Seite, auf der Anderen nur ein Stück oder wenige Stücke an der breiten Seite berühre, die Eigenthümer der Felder, welche der Länge nach betroffen werden, nur zwei Fuß und die Eigenthümer der anstoßenden Felder, sechs Fuß ohne Entschädigung abtreten sollen

3. Daß die betreffenden Grundbesitzer verpflichtet seien, diejenigen Felder, welche ganz oder zum größten Theile in die Feldwege fielen, ohne Widerrede zu der Taxe abzugeben hätten, welche die zur Abschätzung gewählte Kommission ermitteln werde.

Mit der Ausführung des Projektes und der Leitung der Kommissionen wurden der Kasinovorsteher Thielen und der Gemeindevorsteher Klaus von den Interessenten beauftragt.

Nach Bekämpfung nicht unerheblicher Schwierigkeiten sind diese für die Gemeinde Niederscheidweiler hochwichtigen landwirthschaftlichen Neuerungen nunmehr in's Leben getreten. Die Schlageintheilung ist geregelt, das nöthige Grundeigenthum erworben und ausbezahlt, die Feldwege sind abgesteint und dem Gebrauche übergeben. Eine Karte, welche der dem Kasino freundlich gesinnte Oberförster Schäffer zu Manderscheid unentgeltlich angefertigt hat, veranschaulicht die neue Schlagwirthschaft und die Lage der Feldwege im Privateigenthume.*) Die Schläge im Gemeindeeigenthume konnten auf der Karte noch nicht vermerkt werden, weil sie erst in nächster Zeit definitiv bestimmt werden sollen. Auch die Feldwege im Gemeindeland sind auf der Karte nur erst soweit angezeigt, als sie die Privatländereien umgeben. Die Herstellung der Schlageintheilung und Feldwege in den Gemeindeländereien wird aber keine besondere Schwierigkeiten machen und wird unter der Leitung des sachkundigen Gemeindevorstehers Klaus noch im Jahre 1870 vorgenommen werden.

Die im Privateigenthume umgelegten Feldwege sind 1270 Ruthen, die auf Gemeindeeigenthum angelegten Wege 2500 Ruthen lang, die neuen Wald- und Wiesenwege in den beiden oben gedachten Flußthälern haben eine Länge von 990 Ruthen.

Die Schwierigkeiten, welche sich dem Unternehmen entgegen stellten, waren ver-

*) Wir haben diese Karte lithographiren und mit dieser Abhandlung als Broschüre an alle Landräthe und Bürgermeister des Bezirks bereits vertheilen lassen.



schiedener Art. Bekanntlich ist der Uebergang zu einem andern Wirthschaftssystem für keinen Landwirth leicht. Die noch allgemein übliche Dreifelderwirthschaft läßt sich nur schwer beseitigen, auch schon aus dem Grunde, weil man sich nicht gerne von dem Herkömmlichen trennt. Noch schwieriger aber waren die Feldwege einzurichten, da eine übermäßig starke Parzellirung, ganz unregelmäßige Gewanne und sehr hohe Bodenpreise (höher als in den Niederungen der Kreises Wittlich) in Betracht kamen. Jeder Ackerwirth wünschte die Feldwege, viele hofften aber auch, daß ihre Aecker davon nicht berührt werden möchten. Bald hier, bald da mußte ein Ackerfeld, ein Baumstückchen ꝛc. weggenommen werden, wovon sich die Besitzer nur mit schwerem Herzen trennen konnten. Allein der gesunde Sinn der niederscheidweiler Landwirthe half über alle diese Hindernisse hinweg. Noch ist rühmend anzuführen, daß die vielen sehr mühevollen und zeitraubenden Arbeiten (sowohl die Gespann- wie die Handdienste) von den Ackerwirthen freiwillig und ohne Entschädigung geleistet worden sind. Jeder der Interessenten lieferte eine Anzahl Grenzsteine und ist durch sie auch das Absteinen der Feldwege ohne Auslagen ausgeführt worden. Die betreffenden Grundbesitzer haben sich sogar verpflichtet, bis auf Weiteres noch die Grundsteuer von den Feldwegen zu zahlen, da die Gemeindekasse keine Mittel hat, auch die Feldwege vorläufig auf eigene Kosten vermessen und auf den Namen der Gemeinde fortschreiben zu lassen. Keiner der Betheiligten zog sich zurück, wo es galt, baare Unkosten zu ersparen, und so ist es möglich geworden, das ganze Unternehmen mit der geringen Summe von 249 Thlr. 25 Sgr. auszuführen.

Außer für Erwerbung der zu den Feldwegen unentbehrlichen Grundstücke sind bis zum Frühjahr 1870 noch keinerlei Ausgaben gemacht worden.

Außerdem war der Umstand hinderlich, daß keine Mittel aus der Gemeindekasse zum Ankauf der nöthigen Ackerfelder flüssig gemacht werden konnten. Und doch war es bei der Lage der Sache nöthig, daß die angekauften Parzellen sogleich ausbezahlt wurden. Eine Anleihe auf dem Verwaltungswege wäre umständlich und zeitraubend gewesen. In dieser Noth wandte man sich an den als Förderer gemeinnütziger Unternehmungen bekannten Herrn von G. zu W. im Kreise S. und bat für Niederscheidweiler um ein Darlehn von 300 Thlr. Obschon Herr v. G. diese Leute gar nicht kannte, so bewilligte er doch das Darlehen und zwar gegen alles Erwarten bis auf Weiteres zinsfrei. Herr von G. hat dadurch den Dank der Gemeinde im hohen Grade verdient und dies um so mehr, da er neuerdings den vorgeschossenen Betrag von 300 Thlr. dem Kasino in Niederöfflingen sogar zum Geschenke gemacht hat.

Ganz besondere Verdienste um die Sache hat auch der Gemeindevorsteher Klaus zu Niederscheidweiler. Derselbe gehört nicht zu den größten und wohlhabendsten Grundbesitzern des Dorfes, genießt aber allgemeine Achtung und Vertrauen. Er hat in dieser Angelegenheit während des Sommers viele Tage versäumen und zahllose Gänge machen müssen, ohne dafür irgend eine Entschädigung zu verlangen. Die Ausführung dieses nützlichen Unternehmens ist hauptsächlich diesem wackeren Manne zuzuschreiben. Ihm war kein Hinderniß zu groß, keine Arbeit zu beschwerlich!

Großes aber ist für Niederscheidweiler erreicht.

Man berücksichtige nur, daß die auch auf den Privatländereien eingeführte Vierfelderwirthschaft den örtlichen Verhältnissen gehörig angepaßt worden ist, indem sie vorzugsweise einer reichlichen Futterproduktion Rechnung trägt. Mehr als ein Drittel, fast die Hälfte des Areals kann fortan mit Futterpflanzen bestellt werden. Denn die neuen Feldwege machen es möglich, auch die Luzerne einzuführen, während

bisher in Ermangelung derselben der nöthige Zugang fehlte so lange die Felder geschlossen waren. Da die Brachfrüchte jetzt ebenfalls Düngung erhalten, so können sie sich auch bei gehöriger Bearbeitung des Bodens üppig entwickeln. Rechtzeitig untergebracht, räumen sie früh genug das Feld, damit dasselbe für die Wintersaat gründlich vorbereitet werden kann. Endlich ist eine bessere Vertheilung der Feldarbeiten auch dadurch herbeigeführt, daß die Kartoffeln nach dem Roggen, und nicht, wie bisher bei der Dreifelderwirthschaft der Fall war, vor demselben gebaut werden. Nirgend folgen fortan noch gleichartige Früchte (Halmfrüchte resp. Blatt- oder Knollenfrüchte) auf einander.

Diese Vierfelderwirthschaft hat sich denn auch in Manderscheid (in der Nähe von Niederscheidweiler) schon seit 40 Jahren zum Segen der dortigen Gemeinde vortrefflich bewährt, wo sie damals von einigen strebsamen größeren Grundbesitzern, an deren Spitze der Notar Pütz stand, eingeführt worden ist und zwar ungeachtet des Widerspruches der geringer begüterten Gemeindemitglieder, welche das Fortbestehen der Viehheerden gefährdet hielten. Als letztere aber die großen Vortheile, welche die Vierfelderwirthschaft den Uebrigen bot, einmal erkannt hatten, nahmen Alle dieses neue Wirthschaftssystem ohne Zwang an. Allerdings ist Manderscheid aber auch für dieses Wirthschaftssystem vortrefflich geeignet, weil die zunächst am Orte gelegenen Haupt-Ackerländereien durch zwei sich kreuzende Straßen in vier ziemlich gleiche Theile getheilt sind.

Die auf den entfernter vom Orte belegenen sogenannten Frohndeländereien ruhende Rente wurde auf Pütz Veranlassung theils durch die Nutzungsberechtigten, theils durch die Gemeindekasse abgelöst. Darauf erhielt jeder Nutzungsberechtigte davon 4 gehörig zugängliche Parzellen à 60 Ruthen als freies Eigenthum. Auf diesen Stücken treibt man freie (wilde) Wirthschaft, so daß Jeder, der in einer oder der andern der 4 Fluren zu wenig Land für die darin zu gewinnende Fruchtgattung hat, sich jeder Zeit auf seinen Frohndeländereien helfen kann. Ebenso verhält es sich mit den im Jahre 1857 jedem Nutzungsberechtigten auf 20 Jahre zugetheilten 8 Parzellen Gemeindewildländereien à 30 □Ruthen.

So erklärt es sich, daß man in Manderscheid noch heutigen Tages durchaus kein Bedürfniß nach der wilden Wirthschaft empfindet. Was aber den Austrieb der Viehheerden anbelangt, so schaffte man bald nachdem die Vierfelderwirthschaft eingeführt worden war, zuerst die Schafheerde und alsdann auch die Schwangheerde des Rindviehes ab. Man war damit allseitig einverstanden, denn für die Schafe fehlte die nöthige Weide, die Kühe aber konnte man im Sommer bei der Ackerbestellung besser verwerthen, während sie im Winter zur Beschaffung des nöthigen Düngers im Stalle bleiben mußten. Um das nöthige Futter für die Kuh zu beschaffen, haben die Manderscheider auf den Nachbarbännen viel Wiesen angekauft, welche sie sehr pfleglich behandeln.

Nur eine Schweineheerde existirt in Manderscheid für die Sommermonate*).

Also schon vor 40 Jahren waren solche vortreffliche Reformen hier möglich und ausführbar, und doch fanden sie bisher fast keine Nachahmung, nicht einmal in nächster Nähe!

Das Räthsel ist einfach zu lösen! Nicht überall finden wir gemeinnützig denkende und so opferwillig handelnde Landwirthe, wie die Herren Thielen und Klaus!

---

*) Nach Mittheilungen des Bürgermeister Meyer zu Manderscheid.

Hätten wir, (wie im Königreich Sachsen längst der Fall ist) einen landwirthschaftlichen Ingenieur zur Disposition, der den Lokalbehörden und Vereinen in solchen technischen Dingen als zuverlässiger Rathgeber zur Seite stände, wie viele Gemeinden würden dem Beispiele von Manderscheid schon längst gefolgt sein!

Soweit die Kräfte des Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor reichen, besorgte dieser bisher solche Feldumwandlungen, jedoch nur auf Gemeinde-Oedländereien bei Gelegenheit der Neuauftheilung derselben unter die Nutzungsberechtigten auf lange Jahre gegen Taxe so z. B. kürzlich in Rehlingen im Kreise Saarlouis resp. in Wederath im Kreise Bernkastel, nächstens auch in der Gemeinde Haag (ebendaselbst), in Heidenburg im Landkreise Trier und in mehreren anderen Orten.

Mehrere Jahre lang hatte die königliche Regierung auch die Einwohner dieser 3 Ortschaften vergeblich aufgefordert, die Gemeinde-Oedländereien wirthschaftlicher als bisher zu benutzen. Aber erst als das Zwangsverfahren durchgeführt, der Plaggenhieb verboten worden war, die Aufforstungsarbeiten begonnen hatten und auf diese Weise dem bisherigen wirthschaftlichen Schlendrian (der so oft in der ungehörigen Nutzung des Gemeindeeigenthums seinen eigentlichen Grund hat) ein für alle Mal ein Ende gemacht worden war, erst da fanden die oben geschilderten Meliorationsprojekte Eingang, erst da fanden solche Vorschläge den Weg gebahnt. Und so hat bei derartigen größeren Wirthschaftsreformen in den meisten unserer Gebirgsgemeinden das Sprichwort noch immer eine gewisse Berechtigung:

„Wenn der Bauer nicht muß,
Rührt er nicht Hand noch Fuß."

Wir erinnern an die polizeiliche Instandsetzung der Düngergruben! Man überzeuge sich nur in solchen Gemeinden, wo größere Kulturreformen gähren, wie froh die meisten der intelligenteren Betheiligten sind, wenn sie zum ersten Schritte „gezwungen" werden. Wie oft sind wir schon von Mitgliedern des Gemeinderaths nach dem Schlusse einer noch resultatlos gebliebenen Berathung über ein Meliorationsprojekt unter vier Augen ersucht worden, doch nur für baldige Durchführung des Zwangs-Bewaldungsverfahrens zu sorgen! Sie dürften dergleichen freilich „der Leute halber, mit denen sie leben müßten" nicht beschließen!

Wenn aber die Regierung auch kein Bedenken getragen hat, in solchen Kulturfragen äußersten Falls den ihr gesetzlich zustehenden Weg des Zwanges zu betreten, so ist sie doch nicht im Entferntesten gesonnen, denselben weiter zu verfolgen, als nöthig ist, um die Sache in den richtigen Gang zu bringen. Ist nur dieser erste allerdings etwas schwierige Schritt richtig gethan, so findet sich alles Andere allmälig von selbst aus der freien Ueberzeugung im Wege der Selbstsorge und der freien Vereinigung. Die Regierung aber steht den strebsamen Landwirthen als treueste Freundin und Beschützerin dabei gern mit Rath und That zur Seite.

Erfreulich ist es jedenfalls für alle Theile, daß dieses Zwangs-Aufforstungsverfahren nunmehr fast überall zum Abschluß gelangt ist. Jetzt aber, wo der richtige Weg des Fortschritts einmal betreten worden ist, wird man sich auch bald überzeugen, daß trotz der Einrichtung der Vierfelderwirthschaft immer noch viele Grundstücke unzugänglich geblieben sind und daß ohne die gesetzlich gebotene Möglichkeit der Verlegung resp. Zusammenlegung der Ackergrundstücke, die auch für unsere Gebirgswirthe als höchstes Ziel geltende freie Wirthschaft nur in wenigen Fällen zu erreichen

ist, daß also ein Gesetz, welches die Majorität berechtigt, bei der Verwaltungsbehörde auf Regulirung der Feldwege, sowie auf gleichzeitige Ver- und Zusammenlegung der Grundstücke förmlich anzutragen, eine für unsere Gebirgswirthe dringende Nothwendigkeit ist. Wenn dann einzelne eigennützige und beschränkte Grundbesitzer gezwungen werden können, sich dem allgemeinen Willen zu fügen und letzterer (unter der Leitung der Behörde in Gemeinschaft mit den Vertrauensmännern der Antragsteller) durch erfahrene Techniker zur Ausführung gebracht wird, dann werden die meisten hiesigen Grundbesitzer erst erfahren, was es heißt, ein freies Eigenthum zu besitzen und zu bewirthschaften!

Leider findet man aber noch immer Gemeindevertretungen, die sich weigern, die zur dauernden Ackerkultur geeigneten Gemeinde-Oedländereien zu diesem Zwecke auf lange Jahre gegen Taxe unter die Nutzungsberechtigten zu vertheilen (gewöhnlich in eigennütziger Begünstigung einiger weniger Schafhalter). Dies kommt sogar noch in solchen Gemeinden vor, wo die kleinen Leute den empfindlichsten Mangel an Ackerland haben, so daß der Morgen mit 3—400 Thalern bezahlt wird, aber auch für solchen Preis selten zu haben ist.

Am Gemeindeeigenthume aber sind bekanntlich die kleinen Leute ganz in demselben Maaße nutzungsberechtigt wie die größeren Grundbesitzer. (Siehe Bd. I S. 319.) Kann man sich nun wegen solcher Auftheilung durchaus nicht verständigen, so bieten die darüber in den landwirthschaftlichen Kasinos zu veranstaltenden öffentlichen Verhandlungen und Abstimmungen den sichersten Weg zum Ziele.

Fragt man schließlich, weshalb die Kasinos in den Gebirgsgemeinden von der Drei- zur Vierfelderwirthschaft und nicht sofort zur freien Wirthschaft übergehen, so dürfte der Hauptgrund darin zu suchen sein, daß unseren Gebirgswirthen zur Anwendung der Letzteren — abgesehen von der Zugangslosigkeit vieler Ackergrundstücke — die nöthige Intelligenz, Erfahrung, Bodenkunde und das erforderliche Betriebskapital (namentlich der dazu nöthige Dünger) noch fehlt. Unsere Gebirgswirthe sind durchaus noch nicht im Stande, sich eine richtige Schlageintheilung und Fruchtfolge einzurichten. Nur zu bald würden sie daher ohne eine wohlgeordnete Vierfelderwirthschaft zu der ihnen allein bekannten Dreifelderwirthschaft zurückkehren. Es wäre also durchaus verfehlt, wollte man ihnen jetzt sofort die wilde Wirthschaft empfehlen, anstatt sie vorläufig nur zu veranlassen, eine feststehende Fruchtfolge einzuführen, die erfahrungsmäßig auf richtigen Grundsätzen beruht und zu unseren wirthschaftlichen Verhältnissen paßt. Aber immer kommen wir wieder darauf zurück, daß ein Kulturingenieur, der in solchen Dingen unsern Gebirgsbauern zuverlässig zu rathen und zu helfen weiß, für unsern Bezirk viel mehr Nutzen stiften würde, wie so mancher landwirthschaftliche Wanderlehrer, unter welchen tüchtige Praktiker für Gebirgswirthschaften nur selten zu finden sind. Diese Herren verkehren anscheinend am liebsten am gesegneten Niederrhein, während z. B. nach dem Geschäftsplane pro 1870 für den 131 □-Meilen großen Regierungsbezirk Trier von den fünf Wanderlehrern des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen nur Einer einen Monat lang in einem ihm noch völlig fremden Kreise (Bitburg) fungiren sollte, aber unseres Wissens auch nicht gekommen ist. Damit ist unseren Landwirthen nicht geholfen. Hier ist schon genug durch Wanderlehrer „angeregt". Hier gilt es jetzt, Jahrelang systematisch und nachhaltig zu wirken und zu schaffen!

Dierfeld, den 28. April 1870.

An

den königl. Regierungsrath Herrn Beck

zu Trier.

Ich danke Ihnen vielmal für die gütige Uebersendung der Druckschrift die neuen landwirthschaftlichen Einrichtungen in Niederscheidweiler betreffend. Wenn das Werkchen (Auszug aus der Bezirksbeschreibung) mit der dazu gehörigen Karte weitere Verbreitung findet *), so werden hoffentlich noch viele Gemeinden des Bezirks ähnliche Verbesserungen ins Leben rufen, die Dreifelderwirthschaft, das Schiffeln aufgeben und namentlich Feldwege legen. Hier im Bereiche unseres landw. Kasinos hat das Vorgehen der Gemeinde Niederscheidweiler schon sehr erfreulich gewirkt. In Oberscheidweiler ist man gegenwärtig mit der Herstellung eines regelmäßigen Feldwegenetzes im Privat- und Gemeindelande beschäftigt, und vor Kurzem hat der dortige Gemeinderath auch die Auftheilung alles geeigneten Gemeindeödlandes zur dauernden Ackerkultur auf 24 Jahre unter die Nutzungsberechtigten beschlossen.

In Greimerath wird nach einer Einigung sämmtlicher Interessenten die Vierfelderwirthschaft nach dem Muster von Manderscheid und Niederscheidweiler eingeführt; auch ist nach einem Beschlusse des Gemeinderaths die Auftheilung des Gemeindeödlandes zur regelmäßigen Ackerkultur gesichert.

In Niederöfflingen, wo das Kasino im vorigen Jahre die Vierfelderwirthschaft und die Auftheilung des Gemeindelandes herbeiführen wollte, aber Widerspruch bei Einzelnen fand, ist die Stimmung nach dem Vorgehen der andern Gemeinden jetzt eine günstige; in der nächsten dortigen Kasinositzung gelangen wir ohne Zweifel zum Ziele.

Da die Verhältnisse für den Flachsbau in den meisten Kasinogemeinden sehr günstig sind, so wurde beschlossen, Versuche mit der Wasserröste anzustellen.

Werke über Flachsbau und Proben von Flachs, welcher im Wasser geröstet und mit Maschinen verarbeitet ist, sind beschafft worden. Auch wurden zwei Kasinomitglieder auf gemeinschaftliche Kosten damit betraut, Flachsbereitungsmaschinen an Ort und Stelle zu besichtigen und sich über das Verfahren genauen Aufschluß zu verschaffen. Die betreffenden Deputirten fanden die Leistungen der Maschinen sehr gut und sind darauf zwei Flachsmaschinen, eine zum Drehen, die Andere zum Schwingen, bestellt worden. Im Herbste arbeiten diese Maschinen bei den flachsbauenden Kasinomitgliedern der Reihe nach und werden kleine Beiträge erhoben, um die Kosten der Anschaffung nach und nach wieder der Kasino-Kasse zu erstatten.

Bei den erwähnten neuen landwirthschaftlichen Einrichtungen in Niederscheidweiler sind die zu den Feldwegen nöthigen Parzellen durch Privatverträge angekauft worden. In Oberscheidweiler aber besorgt die Verwaltungsbehörde den Ankauf des nöthigen Terrains, was auch schon aus dem Grunde vorzuziehen ist, da die Feldwege Eigenthum der Gemeinden werden sollen. Auch im Uebrigen ist es im Interesse der Sache wünschenswerth, wenn Behörden und Vereine gemeinschaftlich arbeiten, ja, es ist das unerläßlich, wenn dem kleinen Grundbesitze geholfen werden

*) Siehe Bemerkung Seite 281.

soll. Im diesseitigen landw. Kasino wird zukünftig nach diesem Grundsatze verfahren werden.

Auch darin stimme ich Ihnen vollständig bei, was Sie wegen der Nothwendigkeit des baldigen Erlasses eines Feldwege-Regulirungs-Gesetzes in Ihrem Schriftchen gesagt haben*).

2c. 2c.

Thielen.

VIII. Die zukünftigen General-Tauschgenossenschaften zum Zwecke der Regulirung der Feldwege der Vorfluth und der Um- resp. Zusammenlegung der Grundstücke d. h. die Güterkonsolidation**).

Daß die Bodenrente, also auch der Grundwerth und der Kredit der Grundbesitzer in Folge der Güterkonsolidation bei häufig vorhandener starker Zersplitterung und Zugangslosigkeit den Werth der Gebirgsäcker und Wiesenländereien in der Regel um 40 bis 50 Prozent zu heben pflegt, davon hat sich die sogenannte Konsolidationskommission des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welche auf Veranlassung und unter Führung des Verfassers dieser Schrift Nassau, das Eichsfeld und Westfalen im Jahre 1860 zu diesem Zwecke 14 Tage lang bereist hat, vollständig überzeugt, wie dies aus dem in der Zeitschrift des gedachten Vereins Jahrgang 1861 S. 121 abgedruckten Reiseberichte des Näheren zu ersehen ist.

Die Konsolidationskommission trat später (am 11. Jannar 1863) noch einmal zusammen und verständigte sich über folgenden, in der Zeitschrift des gedachten Vereins bisher noch immer nicht veröffentlichten Gesetzentwurf:

Vorläufiger Entwurf eines Zusammenlegungsgesetzes für die Rheinprovinz.

Um die Ausführung von Unternehmungen möglich zu machen und zu erleichtern, welche den Zweck haben, in einer Gemarkung oder in einem Theile derselben die verschiedenen Besitzern gehörigen, zerstreut durcheinander liegenden Grundstücke in eine für die Bewirthschaftung günstigere Lage zu bringen, oder um in Bezug auf Flur- und Gewannwege passende Einrichtungen herbeizuführen, soll eine Zusammenlegung der Grundstücke nach folgenden Bestimmungen stattfinden:

§ 1. Die Zusammenlegung soll nicht blos bei freier Vereinigung sämmtlicher Grundeigenthümer in einer oder in mehreren Fluren oder Gewannen, sondern auch alsdann stattfinden, wenn:

---

*) In der am 9. Mai 1870 in Gegenwart des Verfassers dieser Schrift zu Niederscheidweiler abgehaltenen Kasinositzung ist beschlossen worden, ein am Orte belegenes außerordentlich parzellirtes Wiesenthal im genossenschaftlichen Wege durch einen notariellen General-Tauschvertrag zu konsolidiren.

**) In der Schweiz kennt man kein Konsolidationsgesetz. Fühlen einzelne Grundbesitzer das Bedürfniß nach Arrondirung ihres Parzellarbesitzes, so machen sie (wie uns Herr von Fellenberg-Merzig mittheilt) bekannt, unter welchen Bedingungen sie bestimmt bezeichnete Grundstücke gegen andere austauschen wollen; andere Grundbesitzer folgen diesem Beispiele; man thut sich zusammen; wählt eine Vermittlungskommission und schließt endlich über die abgeschlossenen Geschäfte einen General-Tauschvertrag notariell ab. In Bayern hat man dieses Verfahren sogar gesetzlich geregelt. Aber — unsere Landwirthe sind lange noch keine schweizer Bürger!

a) die Grundstücke der die Zusammenlegung beantragenden Eigenthümer nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, mindestens zwei Drittel des Flächeninhalts sämmtlicher zusammenzulegender Grundstücke betragen;
b) mindestens zwei Drittel des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Katastralreinertrages der zusammenzulegenden Grundstücke auf den oder die Antragsteller fällt;
c) mindestens die Hälfte der Interessenten zu den Provokanten gehört.

§ 2. Von der Zwangspflicht zur Theilnahme sind ausgeschlossen und können nur mit Einwilligung ihrer Eigenthümer in die Zusammenlegung gezogen werden:
a) Gebäude und Hofraithen;
b) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
c) mit Häusern in Verbindung stehende oder dauernd eingefriedigte Gärten;
d) Baumfelder, d. h. solche Grundstücke (Aecker und Wiesen), welche vorherrschend mit Fruchtbäumen bepflanzt sind;
e) Hofgüter, deren Grundstücke im Zusammenhange um die Hofgebäude liegen, jedoch mit Ausnahme solcher Theile, welche als schmale Streifen oder Ausläufer in die zusammenzulegende Fläche hineinragen;
f) Waldungen mit Ausnahme kleiner Waldparzellen, die von andern zusammenzulegenden Grundstücken umgeben sind, oder im Gemenge mit andern kleinen Waldparzellen liegen;
g) Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienende Felder und Oedungen;
h) Hopfengärten, Maulbeeren- und Weidenanlagen;
i) Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf- und Gypslager, sowie alle Grundstücke, welche überhaupt zu bergbaulichen Zwecken benutzt werden;
k) Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden und alle die Grundstücke, welche zur Benutzung der Quellen dienen;
l) Fischteiche und Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder von besonderem Werthe für den Oekonomie- und Wirthschaftsbetrieb sind.

§ 3. Von dem Zusammenlegungsunternehmen müssen die einzelnen Eigenthümer benachrichtigt werden; das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen.

§ 4. Bei der Zusammenlegung hat jeder Theilnehmer statt des von ihm abzutretenden Landes Grund und Boden von gleicher Ertragsgüte unter Berücksichtigung der Größe und Entfernung seines bisherigen Besitzstandes zu empfangen.

§ 5. Die Ertragsgüte des Bodens wird durch die von den Betheiligten zu erwählenden Sachverständigen ermittelt. Für außerordentliche Kulturzustände und Einrichtungen wird eine Geldentschädigung gewährt.

§ 6. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen, Wegen, Gräben und dergleichen kontribuiren die Interessenten nach ihren Theilnahmerechten.

§ 7. Die Abfindung, welche der Theilnehmer erhält, tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle der eingeworfenen Grundstücke.

Die Hypothekenverhältnisse und die sonstigen Rechte Dritter werden gesetzlich regulirt.

§ 8. Die allgemeinen Kosten werden nach den Theilnahmerechten getragen. Die in Zusammenlegungssachen vorkommenden Verhandlungen sind stempelfrei, die

Kosten der Hypothekenbuch-Berichtigung, insoweit sie in die Staatskasse fließen, bleiben außer Ansatz.

§ 9. Die Ausführung geschieht durch eine von den Interessenten zu wählende Kommission unter Leitung eines Regierungskommissars und unter Mitwirkung eines landwirthschaftlich-technischen Spruchkollegiums der Rheinprovinz.

Dr. Hartstein. Aldenhoven. Wülffing. Springorum. Fond. v. Diest. Dötsch. Zell. Reinhardt. J. A. Schmitz. Thilmany. H. von Rath.

Die übrigen oben namhaft gemachten Theilnehmer an der Verhandlung hatten sich vor dem Schlusse des Protokolls entfernt.

Verhandelt wie oben.
Beck
als
Referent.

Ueber das Schicksal dieses für die weitere Entwickelung der rheinpreußischen Konsolidationsfrage wichtigen Gesetzentwurfes hat der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in der am 14. September 1863 zu Mühlheim abgehaltenen 32. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ausführlich berichtet *).

Der damals von der Lokalabtheilung Köln beim Centralvorstande eingebrachte Antrag, die Konsolidationsfrage jener mühlheimer Generalversammlung zur definitiven Erledigung vorzulegen, wurde mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Da seitdem in dieser Frage vom Centralvereine nichts Weiteres veranlaßt worden ist und dieselbe von ihm gewissermaßen wie ein „noli me tangere“ angesehen zu werden scheint, so hat Verfasser die übrigen Vorlagen, welche er für die oben erwähnte Konsolidationskommission ausgearbeitet hatte, im Jahrgang 1866 des Kroder'schen landwirthschaftlichen Centralblattes abdrucken lassen. Besonders machen wir aufmerksam auf die daselbst im Dezemberhefte Seite 416 und folgende befindliche „Beschreibung des Verfahrens“ und den auch in Bd. II des vorliegenden Werkes auf Seite 552 und folgende abgedruckten Gesetzentwurf wegen Organisirung einer rheinpreußischen Landeskulturbehörde **). Wie viel glücklicher sind die übrigen Provinzen des preußischen Staates, selbst die 1866 neuerworbenen, insofern daran! Kaum waren Hannover, Kurhessen, Nassau und das auf dem linken Rheinufer liegende Oberamt Meisenheim dem preußischen Staate einverleibt, so war eine der ersten Reformen, welche die preußische Staatsregierung durchführte, die Revision der in allen diesen Ländern bereits bestehenden Agrar- und namentlich der Konsolidationsgesetze, und zwar unter Beibehaltung des

*) Zeitschrift 1863, 397.

**) Gegenwärtig fungiren in der Rheinprovinz zur Entscheidung solcher Fragen
1. neben dem Spruchkollegium zu Koblenz für die ehemals wetzlarschen Landestheile
2. die rheinischen Regierungen,
3. die rheinischen Landgerichte und der Appellations-Gerichtshof zu Köln,
4. und 5. die Generalkommissionen zu Wiesbaden und Münster!

in den altpreußischen Provinzen längst bewährten Grundprinzips der Wirthschaftlichkeit der Zusammenlegung. Damals erklärten sich auch die kreisständischen Versammlungen der vier rechtsrheinischen, ehemals nassauischen Kreise des Regierungsbezirks Koblenz (Koblenz — rechtes Rheinufer —, Neuwied, Wetzlar und Altenkirchen) mit einem ihnen auf ihren Wunsch vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgelegten Konsolidationsgesetzentwurf einverstanden, wonach letzterer unterm 5. April 1869 (G. S. 514) als Gesetz betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein publizirt worden ist.

Seitdem hat in jenen Landestheilen schon eine so große Zahl von Gemeinden auf Konsolidation provozirt (z. B. in der Provinz Nassau im Jahre 1868 40 Gemeinden und im Jahre 1869 sogar 45 Gemeinden), daß die Auseinandersetzungsbehörden zu Hannover, Kassel und Wiesbaden kaum noch das nöthige Beamtenpersonal zu beschaffen wissen. Denn überall drängt man auf schleunige Regulirung des Wege- und Gräbennetzes in Verbindung mit wirthschaftlicher Zusammenlegung der Grundstücke, Bachregulirungen, Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, Bewaldung der Höhen u. s. w. u. s. w. Aber im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln ist Alles noch still.

Das Bedürfniß nach Einrichtung guter Feldwege und nach gleichzeitiger wirthschaftlicher Arrondirung des Parzellarbesitzes (natürlich nur nach einem durch die örtlichen Verhältnisse für jeden einzelnen Fall zu modifizirenden Maaßstabe der Wirthschaftlichkeit) kann aber nirgend größer sein, als im Regierungsbezirk Trier der Fall ist. Dabei sind (das wird uns jeder Sachverständige bestätigen) die technischen Hindernisse hier durchaus nicht größer als anderwärts und nicht im entferntesten so groß, wie wir sie im Eichsfelde und in Westfalen kennen gelernt haben. (Siehe den oben gedachten Reisebericht.) Ebenso wenig wird das bürgerliche Gesetzbuch noch besondere Schwierigkeiten bieten, wenn erst das neue von den Rheinländern selbst längst ersehnte Hypothekenrecht eingeführt sein wird und außerdem die schon vorhandenen Ausnahmebestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 13. Mai 1851 noch in einigen Punkten und zwar in derselben Weise, wie das die Güterkonsolidationsgesetzgebung der Natur der Sache nach überall nothwendig macht, modifizirt sein werden.

Niemand wird behaupten wollen, daß hier auf dem linken Rheinufer der ländliche Grundbesitz „heiliger und freier“ sei, als in den ehemals wetzlar'schen Landestheilen der Provinz, im Eichsfelde, in Westfalen und anderen Theilen Preußens. Dagegen liegt er hier noch immer (wie wir uns oben sattsam überzeugt haben) in den Fesseln des Flurzwanges. Diese wirthschaftliche Unfreiheit aber ist mit unseren heutigen Agrarverhältnissen vollkommen unvereinbar. Auch ist die Intelligenz der ländlichen Bevölkerung der ehemals wetzlarschen Kreise doch wohl nicht höher zu stellen, als die der hiesigen. Der einzige wesentliche Unterschied ist nur der:

> daß man hier von einem Feldwege-Regulirungs- resp. Konsolidationsgesetze noch immer urtheilt, wie der Blinde von der Farbe.

Deshalb zerbricht man sich hier den Kopf über die Möglichkeit der Ueberwindung technischer Schwierigkeiten, die anderwärts längst in vielen Tausend Fällen glücklich überwunden sind, deshalb fehlt das nur aus eigener Anschauung und Ueberzeugung entstehende werkthätige Interesse, deshalb ist es hier so unendlich leicht, sich populär zu

machen, wenn man die Güterkonsolidation in öffentlichen Versammlungen recht entschieden angreift. Nur deshalb behält unser Landwirth seine Vorurtheile noch immer bei; er beharrt bei seiner Ansicht, daß seine heimathlichen Verhältnisse (wo er persönlich betheiligt ist) so schwierig seien, daß keine Auseinandersetzungsbehörde im Stande wäre, ihm zu helfen. In der Furcht, er könne bei solchem Verfahren an seinem Vermögen beschädigt werden, leiht er sein Ohr fort und fort einem gewissen bekannten Klüngel und bleibt — nach wie vor — der Sklave der Dreifelderwirthschaft.

Aber so gewiß alle 24 Stunden die Sonne von Neuem aufgeht und Nacht und Nebel verscheucht, so gewiß wird, Dank dem immer lebhafter werdenden Verkehre, endlich auch bei uns eine bessere Ueberzeugung triumphiren. Ein Hebel wird sicher auch hier zum Ziele führen: er besteht in der Nothwendigkeit der Hebung der Reinerträge, wenn der Grundbesitzer noch ferner ehrlich durch die Welt kommen will. Was wäre Preußen ohne seine Agrargesetze?! *)

Will man nun, wozu wir dringend rathen, das Terrain zum Erlasse eines Konsolidationsgesetzes im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln allmälig vorbereiten, so müssen dabei folgende allgemeine und spezielle Gesichtspunkte im Auge behalten werden:

Allgemeine Gesichtspunkte für die Konsolidationsgesetzgebung.

„Wenn" — (heißt es in einem anscheinend aus offiziöser Feder geflossenen, mit „„G"" unterzeichneten Artikel im Jahrgang 1869 Nr. 41 des Wochenblattes der Annalen der Landwirthschaft in den königlich preußischen Staaten) — „von der in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westfalen geltenden Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 abgesehen wird, welche die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke nur als Folge der Landabfindung für gewisse Nutzungsgemeinschaft anordnet, so bestehen Gesetze über die selbstständige Grundstückszusammenlegung:

1) für die Provinz Hannover (vom 30. Juni 1842 und 8. November 1856),
2) für die Provinz Hessen-Nassau (und zwar für den Regierungsbezirk Kassel vom 13. Mai und 2. September 1867 und für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. September 1829 und 2. September 1867) und
3) für den zur Rheinprovinz gehörigen rechtsrheinischen Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (vom 5. April 1869)."

Hierbei ist übersehen und setzen wir also hinzu:

4) das durch die Verordnung vom 20. September 1867 betreffend die Einführung

*) Der Gesetzgeber findet das größte Hinderniß für das Güterkonsolidationsgesetz, in soweit das bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat, in der Bestimmung des Art. 826 desselben, wonach jeder Erbe berechtigt ist, seinen Antheil an der beweglichen wie an der unbeweglichen Nachlassenschaft in natura zu fordern, was z. B. zur Folge hatte, daß die 54 Millionen Hektaren, welche der Boden Frankreichs umfaßt, bereits in 123 Millionen Parzellen zerfallen. Wunderbar, daß von dem Lande, welches zuerst in den Prinzipien von 1789 die wirthschaftliche Souveränetät des Individuums proklamirte, den Landbesitzern die Testirfreiheit durch das Gesetz aufs Aeußerste beschränkt ist, so daß, wie von Lavergne bezeugt: „La loi du partage égal est la chair et le sang de la France, on ne peut y toucher, sans danger." Das scheint sich jetzt auch die Centralkommission der Ackerbauenquete in Frankreich zu Herzen genommen zu haben, indem sie sich in ihrem überhaupt ziemlich unbrauchbaren Berichte für die allgemeine und unbeschränkte Freiheit zu testiren nicht entschieden hat. Kracker's Centralblatt 1869, 290.

der im rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz geltende Gesetz in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim in Kraft erhaltene Gesetz vom 8. Juli 1862 wegen der Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen *)."

„Alle diese Gesetze regeln," fährt „G" fort, „übereinstimmend das Provokationsrecht dahin, daß dasselbe lediglich von dem Flächen- und bez. dem Reinertragsverhältnisse des Grundbesitzes der Antragsteller zu dem des Umlegungsbezirks nicht von der Kopfzahl abhängig gemacht ist und daß zu einer zulässigen Provokation blos die Hälfte oder etwas mehr als die Hälfte, nicht aber eine noch größere Quote des Umlegungsbezirkes für ausreichend erklärt worden ist. Die früheren mehr beschränkenden Bestimmungen der hannoverschen und nassauischen Gesetze sind abgeändert worden, weil sie trägen und schwerfälligen Elementen ein unüberwindliches Uebergewicht über die strebsamen und einsichtigen einräumten. Man muß vor Erlaß eines solchen Gesetzes darüber allerdings im Klaren sein, ob dasselbe Bedürfniß ist; wenn aber diese Frage bejaht wird, dann muß man, unseres Erachtens, dem Gesetze nicht durch zu große Beschränkung des Provokationsrechtes einen Hemmschuh anlegen, welcher dasselbe so gut wie wirkungslos macht und der aufstrebenden Landwirthschaft statt des ersehnten Brodes einen Stein giebt."

„Wenn ferner für die bloßen Wegeregulirungen leichtere Provokationsbedingungen statuirt werden, als für die wirthschaftlichen Zusammenlegungen, so liegt nahe, daß man sich aus Bequemlichkeit oft mit jenen unzulänglichen Maßregeln zum Nachtheile der Landeskultur begnügen wird. Die preußischen Gesetze kennen den Zwang zu bloßen Wegeregulirungen nicht. Die frühere herzoglich nassauische hierauf bezügliche Verordnung ist aufgehoben."

„In allen genannten Gesetzen ist nur ein genau geregeltes Zusammenlegungsverfahren vorgeschrieben, welches in mehr oder weniger scharf ausgeprägter Weise darauf abzielt, eine möglichst zweckmäßige Neugestaltung der gemeinschaftlichen Kulturanlagen und der Einzelbesitzstände durch Beamte, welche dazu besonders vorgebildet sind und dabei von Staatswegen überwacht werden, zu Stande zu bringen und landeskulturwidrige Ergebnisse zu verhüten. Zur genossenschaftlichen Behandlung möchten sich die Zusammenlegungen schon wegen der widerstreitenden Interessen der einzelnen Betheiligten nicht eignen. Endlich stimmen alle erwähnten Gesetze auch darin überein, daß die umzulegenden Grundstücke in der Regel einer neuen speziellen Reinertragsschätzung zum Zwecke des Umtausches unterworfen werden. Die Schätzung nach dem Katastralreinertrage ist für diesen Zweck fast niemals genau genug; und gerade von einer möglichst zuverlässigen Werthschätzung hängt der befriedigende Erfolg der weiteren Operationen des Zusammenlegungsverfahrens ab."

Spezielle Gesichtspunkte

1. für die materielle Konsolidationsgesetzgebung.

Bei der Berathung dieses Gesetzes würden wir vorschlagen zu Grunde zu legen:

---

*) Das Gesetz vom 8. Juli 1862 ist abgedruckt in der vom Geheimen Regierungsrath Reinhardt zu Meisenheim und dem Verfasser im Jahre 1868 herausgegebenen Beschreibung des Oberamtes Meisenheim. (Neunkirchen bei Ohle.)

a) das schon oben gedachte rechtsrheinische Konsolidationsgesetz vom 5. April 1869,
b) den oben mitgetheilten Gesetzentwurf vom 11. Januar 1863,
c) speziell zur Regelung der Hypothekenverhältnisse und der sonstigen Rechte Dritter mit Rücksicht auf die desfallsigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches,
   α. die neuen Gesetzentwürfe für den norddeutschen Bund betreffend die Hypothekenordnung und das Civilrecht,
   β. die betreffenden Bestimmungen der rheinpreußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, und
   γ. des großherzoglich hessischen Gesetzes vom 24. Dezember 1857 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke.

2. Für die formelle Konsolidationsgesetzgebung*):

a) die in Folge des Gesetzes vom 5. April 1869 erlassenen Ministerialinstruktionen;
b) das Gesetz vom 19. Mai 1851 betreffend das Verfahren in Gemeinheitstheilungen 2c.;
c) des Verfassers schon oben gedachte, im Jahrgang 1866 des Krocker'schen Centralblattes abgedruckte Beschreibung des Verfahrens, welches dem Verfahren zur Regelung der Grundsteuer nachgebildet ist und den Genossenschaftsvereinigungen unter Leitung eines Beamten möglichst Rechnung zu tragen sucht.

3. Für das Gesetz wegen Organisation einer rheinpreußischen Landeskulturbehörde

empfehlen wir den schon gedachten, in Band II, Seite 416 abgedruckten desfallsigen Gesetzentwurf zur näheren Prüfung.

4. Für die Reorganisation der Hypothekenbücher

nach ausgeführter Konsolidation und die Verbindung derselben mit dem Kataster ist das Studium der betreffenden älteren und neueren nassauischen Gesetzgebung von Wichtigkeit.

Siehe Beck, die Güterkonsolidation in der preußischen Rheinprovinz (Köln, bei Eisen 1859), Seite 49 und folgende.

Die neueste Petition der Lokalabtheilung Köln vom 27. Dezember 1869 gegen den Erlaß eines Konsolidationsgesetzes im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

In vorliegendem Werke sind die vollständig unerträglich gewordenen, den Wohlstand und die Zukunft der Landwirthe sehr vieler Gebirgsgemeinden auf das Wesentlichste gefährdenden Fesseln nicht blos ausführlich, sondern auch überzeugend beschrieben worden, welche unsere Landwirthe in Folge der Unzugänglichkeit vieler stark parzellirter Aecker und Wiesen durch die dadurch bedingte Dreifelderwirthschaft und den Flurzwang immer noch tragen müssen. Wir haben gesehen, wie man sich in Ermangelung ausreichender gesetzlicher Bestimmung durch freiwillige Feldwege-Regulirungsgenossenschaften zu helfen sucht, so gut es gehen will und weshalb dieser mühevolle Ausweg in der Regel doch nur als stümperhafter Nothbehelf dient; wie

*) Unseres Erachtens ist für das Verfahren ein besonderes Gesetz ebenso nothwendig, wie dies hinsichtlich der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 für nothwendig erachtet worden ist.

daher in der hiesigen Bevölkerung die Ueberzeugung immer tiefer Wurzel schlägt, daß ohne den Erlaß eines Feldwege-Regulirungsgesetzes und ohne behördliche Leitung des Verfahrens befriedigende Resultate nicht zu erreichen sind. Anderer Seits ist bekannt, daß diese Kalamitäten an dem gesegneten Niederrheine und namentlich in der kölner Gegend wenig oder gar nicht empfunden werden. Jedermann weiß auch, daß ein Feldwege-Regulirungsgesetz, ebenso wie dies mit dem Wiesengenossenschaftsgesetze der Fall ist, überhaupt nur da zur Anwendung kommt, wo ein dringendes Bedürfniß vorliegt, indem überall zunächst eine nach der Fläche des Grundbesitzers zu berechnende erhebliche Anzahl der Interessenten auf Einleitung des Verfahrens antragen muß.

Wenn man das Alles erwägt und außerdem berücksichtigt, wie die 60 Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Verpflichtung haben, ihre resp. Interessen gegenseitig zu fördern und es sich vorliegend um einen Fall handelt, wo den armen Gebirgsgemeinden durch ein Gesetz Vortheile zugewendet werden sollen, die den niederrheinischen Grundbesitzern nicht im Geringsten schaden, dann müssen wir gestehen, daß für uns der neueste Schritt der Lokalabtheilung Köln zur Verhinderung eines Konsolidations- oder Feldwege-Regulirungsgesetzes*) für das linke Rheinufer vollständig unerklärlich ist.

Bekanntlich hat nämlich der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Hause der Abgeordneten im Winter 1869/70 einen Gesetzentwurf über die wirthschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer für die östlichen Provinzen, in denen die Gemeinheitstheilungsordnung vom 1. Juni 1821 gilt, vorgelegt.

Niemand hat bisher petitionirt oder angetragen, dies Gesetz, welches event. wie gesagt, im Bezirk der Lokalabtheilung Köln so gut wie gar keine Anwendung finden würde, auf das linke Rheinufer unserer Provinz auszudehnen und nichts desto weniger will die Lokalabtheilung Köln mit der Besorgniß erfüllt worden sein, daß ein solches Gesetz später auch auf den Theil der Rheinprovinz werde ausgedehnt werden, in welchem das französische Recht gelte. Gegen die etwa dahin gerichtete Intention der königlichen Staatsregierung hat die gedachte Lokalabtheilung nun in einer an das Haus der Abgeordneten gerichteten, sämmtlichen übrigen 59 Lokalabtheilungen mit der Einladung zum Beitritt mitgetheilten Eingabe feierlichst Verwahrung eingelegt.

In derselben hat sie die angeblich in der Rheinprovinz weit überwiegende Ansicht, wie folgt resumirt:

„Die Frage, ob ein Zwangsgesetz wegen Zusammenlegung der Grundstücke für die Rheinprovinz wünschenswerth ist, muß verneint werden und zwar aus folgenden Gründen:"

„1. Wenn auch die Vereinigung der zerstreut liegenden Parzellen eines Grundeigenthümers in größere Komplexe in manchen Fällen für ersprießlich zu erachten ist, so kann eine solche Vereinigung doch im Allgemeinen nur zwangsweise und nicht ohne erhebliche Rechtsverletzungen durchgeführt werden, indem es bei der Stufe, auf welcher sich die Landeskultur in der Rheinprovinz befindet, der Art der Bewirthschaftung und der wesentlich verschiedenen Beschaffenheit von Grundstücken derselben Bodenklasse im Allgemeinen unmöglich ist, das entzogene Grundstück durch ein Grundstück von gleichem Werthe und von gleicher Nützlichkeit für

*) Um den Namen wollen wir nicht streiten.

den Empfänger zu ersetzen, und indem in Folge hiervon bei dem Austausche nicht nur die Eigenthümer, sondern auch, da die Schulden des einen Grundstückes auf das Andere übergehen müßten, die aus der Konsolidation keinen Vortheil ziehenden Gläubiger Schaden leiden würden,"

„2. daß die Zusammenlegung bei der selbst von ihren Vertretern anerkannten Unmöglichkeit, in der Rheinprovinz die freie Verfügung über das Eigenthum zu beschränken, bald nach bewirkter Ausführung durch Verkauf, Theilung und Geltendmachung der Hypothekenrechte wieder Eintrag erleiden und das was eben erst zwangsweise gegen den Willen des Eigenthümers durchgesetzt worden, durch Diesen und durch Dritte wieder aufgehoben werden würde,"

„3. daß der Nutzen, welchen die Zusammenlegung gewähren mag, mit dem Zwange, den sie gegen das Eigenthum, dieses kostbare, durch die Verfassung als unverletzlich gewährleistete Recht üben wird, mit den Kosten, die sie verursacht, und mit den Nachtheilen, die sie im Gefolge hat, in keinem Verhältnisse steht,"

„4. daß, wenn insbesondere die dabei erfolgende Beschaffung eines vollständigen Netzes von Wirthschaftswegen und Abzugsgräben geltend gemacht wird, dieses nicht für ein Konsolidationsgesetz vom Gewicht sein kann, weil an Wirthschaftswegen und Abzugsgräben nur ausnahmsweise Mangel ist, weil die bestehende Gesetzgebung der Rheinprovinz Mittel zu deren Beschaffung darbietet [Wirthschaftswege B. G.-B. Art. 682*), Abzugsgräben-Gesetz vom 14. Juni 1859], und weil überdies die Einrichtung eines Wege- und Gräbennetzes nicht den ganzen Druck einer Zwangskonsolidation zu rechtfertigen vermag, vielmehr in ersterer Beziehung in den Bereich der allgemein gewünschten neuen Wegeordnung**) gehört."

„Der unterzeichnete Verein enthält sich der Beurtheilung der Gründe, welche inzwischen zu dem Erlaß eines Konsolidationsgesetzes für die unter der Herrschaft eigener Rechtsinstitutionen stehenden (?) Kreise Wetzlar und Neuwied geführt haben, (Gesetz vom 5. April 1869, Gesetzsammlung pag. 514) oder künftig für diejenigen Landestheile, in denen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat (darunter die Kreise Duisburg und Rees) zur Folge haben dürften;***) wir können uns aber der Besorgniß nicht verschließen, daß die Annahme der gegenwärtigen Vorlage immerhin von prinzipieller Bedeutung für den „liberalen" Theil der Rheinprovinz bleiben würde, somit unsere Einsprache gegen die Konsolidationsbestrebungen überhaupt rechtfertigt."

---

*) Es handelt sich daselbst nur um die prozessualische Gewährung der servitus necessaria. Man denke sich eine Feldwege-Regulirung durch Richter und Advokaten ausgeführt!

**) Wegeordnungen befassen sich nur mit öffentlichen, nicht mit den nach ganz anderen Grundsätzen zu regulirenden Privat- oder Wirthschaftswegen.

***) Das Herrenhaus hat sich im Winter 1869/70 mit der Regierungsvorlage einverstanden erklärt. Im Hause der Abgeordneten ist die Sache vom Plenum nicht berathen worden. In dem Berichte der Agrarkommission ist die Annahme des betreffenden Gesetzes nach den Beschlüssen des Herrenhauses beantragt, jedoch mit den beiden Zusätzen, daß 1) Grundstücke, welche auf Grund der bisherigen Gesetze oder des gegenwärtigen Gesetzes nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsrezeß bereits einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, gegen den Widerspruch des Eigenthümers derselben nicht noch einmal einer Zusammenlegung sollen unterzogen werden können und daß 2) zu den Kosten der Zusammenlegung diejenigen nicht beitragen sollen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörden keinen Vortheil von der Zusammenlegung haben. Wegen des eingetretenen Schlusses des Landtags ist dieser Gegenstand aber nicht zur Erledigung gelangt.

— Es ist hier nicht der Ort, auf diese schon unendlich oft widerlegten Gründe abermals einzugehen, vielmehr wird insofern auf die älteren Schriften des Verfassers und den bekannten Reisebericht der rheinpreußischen Konsolidationskommission Bezug genommen.

Wenn aber die Lokalabtheilung Köln sich denn doch berufen fühlt, auch vor fremden Thüren zu kehren, so würde es erwünscht sein, wenn sie den Gebirgswirthen ihre Rathschläge nicht vorenthalten möchte, auf welchem Wege sich dieselben aus den Fesseln der Dreifelderwirthschaft befreien sollen, da hier wohl Niemand darüber in Zweifel ist, daß der von derselben empfohlene Art. 682 des bürgerlichen Gesetzbuches durchaus unanwendbar ist.

Endlich wollen wir noch als Kuriosum mittheilen, wie sich ein Korrespondent der trierschen Zeitung (1870 Nr. 57) geäußert hat:

„Zur Orientirung vieler, sehr vieler Nationalökonomen möchte ich konstatiren, „daß die hier bekannt gewordenen Beschlüsse mehrerer landwirthschaftlichen Lokalvereine „am Niederrhein, wie beispielsweise der von Köln und von M.-Gladbach, wodurch die „angesonnene Zusammenlegung ihrer Gemarkungen entschieden abgelehnt worden ist, „unter den Grundeigenthümern an der Mosel sowohl, wie früher auch anderwärts „im trierschen Lande das lebhafteste Echo gefunden haben. Angesichts dieser neuesten „Beschlüsse und in Erwägung des der Konsolidation prinzipiell widerstrebenden rhe-„nanischen Geistes, scheint uns jedes fernere Drängen und Zwängen in dieser Frage „rein verlorene Mühe zu sein, wie es denn zu den bekannten Gesinnungen der Mosel-„bevölkerung gehört, daß sie sich in ihrer sehr parzellirten Besitzung lieber zu Tode „abmüht, als durch Zwang einen einzigen, ihr zugewiesenen fremden Komplex als „Eigenthum zu acceptiren: das ist das Rechtsbewußtsein des rheinischen „Volkes von der freien Disposition über sein Eigenthum." —

Hoffen wir von der Weisheit unserer Gesetzgeber, daß sie der abgedroschenen Prinzipienreiterei von der „Heiligkeit und Freiheit des Eigenthums" zu Liebe unsere Gebirgslandwirthe nicht mehr lange ohne die nöthige Hülfe lassen werden!

IX. Waldkultur- und Waldschutzgenossenschaften.

Vorhandene Waldgenossenschaften.

1. Die Gehöferschaften. Siehe Band I Seite 345.

2. Die neu zu bildenden Waldkultur- und Waldschutzgenossenschaften.

Seit in Band II. Seite 110 dieses Werkes der Bericht über die Bewaldung des Schalesberges und die projektirte Bildung einer Waldgenossenschaft so wie Seite 113 der Entwurf der Statuten für diese Genossenschaft veröffentlicht worden sind, hat diese Frage durch den vom Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Hause der Abgeordneten im Winter 1868/1869 vorgelegten Gesetzentwurf über die Bildung von Waldgenossenschaften, welcher allerdings nur in der Kommission zur Berathung gekommen ist, eine neue Anregung erhalten.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen beauftragte den Verfasser, der diese Frage schon im Jahre 1860 in einer Broschüre „die Waldschutzfrage in Preußen" bearbeitet hatte, über jenen Gesetzentwurf in der im Herbste 1869 zu Trier stattgefundenen XXXVIII. Generalversammlung zu referiren. Dies ist geschehen und ist das Referat auf den Beschluß der Sektion „Waldbau" unter dem Titel „die Waldschutzfrage in Preußen" Heft II gedruckt (Trier bei Lintz) und

zunächst einer Kommission zur Prüfung vorgelegt worden, welche den Entwurf im Wesentlichen genehmigt hat. Der Centralvorstand hat darauf in seiner am 2. Juni 1870 zu Bonn abgehaltenen Sitzung den qu. Entwurf im Wesentlichen genehmigt. Nur ist er der Ansicht, daß die Majorität nicht bloß nach der Fläche, sondern auch nach der Kopfzahl zu bilden sei.*)

Dieser Gesetzentwurf lautet wie folgt:

Entwurf eines Gesetzes über Waldkultur- resp. Waldschutzgenossenschaften, welche lediglich durch Majoritätsbeschluß der Theilnehmer zur Hebung der Bodenrente gebildet werden.**)

§ 1.

Da, wo die gehörige wirthschaftliche Benutzung einer mehreren Eigenthümern gehörige, aus absolutem Holzboden bestehende Fläche nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung oder Beschützung zu erreichen ist, kann zu solchen Zwecken die Bildung einer Waldgenossenschaft von einem oder mehreren der betheiligten Eigenthümer beantragt werden.

§ 2.

Der Antrag ist bei dem Landrathe (dem Amte) einzubringen, in dessen Bezirk die gedachte Fläche ganz oder größtentheils liegt.

§ 3.

In dem Antrage ist die Fläche, für welche die Bildung einer Genossenschaft gewünscht wird, unter Benennung der Eigenthümer bestimmt zu bezeichnen.

§ 4.

Der Landrath hat alle betheiligten Eigenthümer zu einer Berathung und Beschlußfassung darüber zu laden, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Fortbleibenden durch den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen (§ 5) gebunden sein sollen.

§ 5.

Die Bildung einer Waldgenossenschaft behufs gemeinsamer Bewirthschaftung resp. Beschützung einer Fläche ist als beschlossen anzunehmen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der betheiligten Forsteigenthümer nach der Grundfläche berechnet, sich dafür erklärt.

§ 6.

Leiden einzelne Eigenthümer durch Hineinziehung ihres Antheils in die Genossenschaft erweislich Schaden und kann solcher Theil nicht von der Genossenschaft ausgeschieden werden, so ist dieser Schaden durch die Genossenschaft zu ersetzen.

§ 7.

Die Einrichtung der Genossenschaft auf Grund der Beschlüsse der Theilnehmer ist in einer Urkunde zusammenzustellen, welche der Bestätigung der Bezirksregierung (Landdrostei) bedarf.

---

*) Sollte der Gesetzgeber auf diese Bedingung eingehen, so würde er das Gesetz unanwendbar machen, weil solche Majorität in der Rheinprovinz fast nirgend zu Stande zu bringen wäre. Also — immer wieder die alte Geschichte: „Wasch mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß."

**) Zu Grunde gelegt ist der vom Abgeordneten zum allgemeinen Landtage Geheimrath Bening aus Hannover als Mitglied der Agrarkommission und als Korreferent ausgearbeitete Gesetzentwurf.

3. Bestrebungen zur Reorganisation noch bestehender Waldgenossenschaften (Gehöferschaften*).

Die Zusammenhaltung der Lohhecken zu Saarhölzbach im Kreise Merzig.

Die saarhölzbacher Gehöferschaft besitzt bedeutende Lohhecken, deren Theilung vor einigen Jahren gleichzeitig mit der der Ackerländereien in Aussicht genommen worden war.

Da § 8 der Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 bestimmt:

„Bei jeder Theilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und „Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, so wie die „Ausführung der Auseinandersetzung, zunächst dem freien Uebereinkommen der „Parteien überlassen,"

so lag die Gefahr nahe, daß die Abfindung (und zwar ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit der Erträge) jedem Interessenten in natura und zwar in der Art überwiesen werden würde, daß er in jedem Jahresschlage und in jeder Bonitätsklasse mindestens je ein Abfindungsstück erhalten hätte.**)

Die durch schlimme Beispiele gewarnten und bei der bisherigen Benutzung ihrer Lohhecken durch Schaden klug gewordenen saarhölzbacher Gehöferschaftsmitglieder nahmen auch in dieser Hinsicht guten Rath dankbar an.

Als ihnen das nachstehend mitgetheilte Musterstatut bekannt geworden und längere Zeit mit ihnen berathen worden war, entschlossen sie sich hinsichtlich ihrer gemeinschaftlichen Lohhecken die bisherige Gemeinschaft fortzusetzen, aber die Verwaltung derselben nach Maßgabe dieses Statuts zu regeln. Darauf sind die desfallsigen Abreden in den die Theilung der Ackerländereien betreffenden, gerichtlich homologirten Rezeß aufgenommen worden.

Statut der Waldgenossenschaft zu Saarhölzbach im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier.

§ 1.
Zweck der Genossenschaftsbildung.

Die bisherigen Mitglieder der Gehöferschaft verbleiben rücksichtlich ihrer gemeinschaftlichen Waldungen in der bisherigen Gemeinschaft.

Um durch gemeinschaftliche Unterhaltung und Beschützung ihrer Lohhecken, durch Einführung einer rationellen Bewirthschaftung und pfleglichen Behandlung derselben die Bodenrente zu heben und einen nachhaltigen Holz- und Lohertrag zu sichern, haben dieselben das gegenwärtige Statut, zu dessen genauester Beobachtung Jeder sich verpflichtet, unter sich vereinbart.

---

*) Siehe Band 1 Seite 345.

**) Die Interessenten sind von diesem für die Austheilung der jährlichen Nutzungen hergebrachten und dafür auch ganz zweckmäßigen, für die Eigenthumstheilung aber durchaus verwerflichen Theilungsmodus selten abzubringen. Nur selten haben sie sich bisher zu dem in der Regel viel zweckmäßigeren öffentlichen Verkaufe einzelner größerer Parzellen bewegen lassen. Daher haben viele nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 ausgeführte Theilungen keine befriedigenden Resultate gegeben.

§ 2.

Umfang des gemeinschaftlichen Bezirks.

Das Object der Genossenschaft besteht aus den sämmtlichen bisher gemeinschaftlichen Walddistrikten mit einziger Ausnahme der durch Abfindung des früheren Mitgenossen N. N. an diesen zu ausschließlichem Eigenthum abgetretenen Distrikte, und sind in dem anliegenden Mutterrollen-Auszuge unter der Nummer .... näher bezeichnet. Dieselben bilden ein ungetheiltes Eigenthum der Besitzer.

§ 3.

Rechte und Pflichten der Genossen.

Ueber die Betheiligung der einzelnen Genossen an dem gemeinschaftlichen Objekte gibt das Mitgliederverzeichniß (Stockregister) Auskunft. Die ideellen Antheile der Genossen werden mit dem hergebrachten Namen „Kerben“ bezeichnet, deren das ganze Objekt ..... umfaßt.

Die einzelnen Kerben sind wie bisher als Privateigenthum veräußerlich, gleich allen dem Verkehr gesetzlich nicht entzogenen Immobiliarobjekten. Nach der Zahl der den einzelnen Genossen gehörigen Kerben wird sowohl einerseits deren Antheil an den gemeinschaftlichen Nutzungen, als auch andererseits deren Beitragspflicht zu dem gemeinschaftlichen Besten (Geldausgaben oder Arbeiten) bestimmt.

In gleicher Weise werden in den Versammlungen der Genossen bei Fassung von Beschlüssen die Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach Kerben gezählt. Hierbei bleiben jedoch Bruchtheile von Kerben vollständig außer Betracht.

§ 4.

Der Generalversammlung der Genossen liegt ob:

1) einen allgemeinen Kultur-Hauungs- und Nebennutzungsplan unter Zuziehung des Kommunal-Oberförsters aufzustellen.
2) die Wahl des Vorstandes;
3) die Wahl eines Forstschutzbeamten und Bestimmung seines Diensteinkommens.

§ 5.

Die von der Generalversammlung der Genossen in gültiger Weise gefaßten Beschlüsse sind für alle Theilnehmer der Genossenschaft verbindlich. Ein gültiger Beschluß ist vorhanden, wenn nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Einladung sämmtlicher Genossen die einfache Majorität der Erschienenen (nach Kerben gezählt) sich dafür erklärt hat.

§ 6.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, auf Anweisung des Vorstehers die von der Generalversammlung beschlossenen Kulturen, Holzsaaten und Pflanzungen, Entwässerungs- und Hegegräben, Wegebauten u. s. w. nach Maßgabe seiner Betheiligung rechtzeitig auszuführen, widrigenfalls es dem Vorsteher zusteht, diese Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

§ 7.

Innere Organisation, Behörde.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welcher zugleich als Rechner fungirt und einem aus 6 Mitgliedern der Genossenschaft gebildeten Verwaltungsrathe. Der Erstere wird auf 1 Jahr, die Letzteren werden auf 5 Jahre gewählt; beide sind jedoch wieder wählbar.

Der Vorsteher ist zur Leitung der gemeinsamen Geschäfte, zur Ausführung des

Bewirthschaftungs- und Nutzungsplanes und Handhabung der hierbei zu beobachtenden Ordnung zunächst verpflichtet.

Er beruft die Genossenschaft in den hierzu geeigneten Fällen zur Versammlung und führt in letzterer den Vorsitz. Er hat das Mitgliederverzeichniß zu führen und in Ordnung zu halten. Zu dem Ende werden bei ihm alle im Laufe der Zeit durch Erbgang oder Partikularveräußerungen unter den Mitgliedern der Genossenschaft oder deren Besitzantheilen eingetretenen Aenderungen angemeldet. Außerdem nimmt er vor einer jeden von der Genossenschaft auszuübenden Nutzung in einer zu dem Ende zu berufenden Generalversammlung eine Revision des Verzeichnisses vor und rektifizirt dasselbe nach Maßgabe der inzwischen eingetretenen Veränderungen.

Er befindet sich im Besitze der Genossenschaftskasse, macht auf Anweisung des Verwaltungsrathes Ausgaben und Einnahmen, führt darüber Buch und legt alljährlich der Generalversammlung Rechnung ab.

Er hat den Forstschutzbeamten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und bei deren Ausübung zu kontroliren.

§ 8.

Der Gesammtvorstand bewirkt die Vertheilung der jährlichen Schläge unter die Genossen auf Grund der im § 4 gedachten technischen Unterlagen und unter Anwendung des bisherigen Loosungsverfahrens an einem rechtzeitig vorher den Mitgliedern bekannt zu machenden Tage. Er bestimmt, ob und in welchem Distrikte eine Durchpläntерung (Reinigung von unterdrücktem Holze) stattfinden soll, ob die Hecken gehackt, geschiffelt oder gebrannt und zu einjähriger Korngewinnung benutzt werden sollen oder nicht, in welchen Distrikten und mit welcher Viehgattung die Weide ausgeübt werden darf; wo und in welcher unschädlichen Weise Streuwerk entnommen werde; ob die vorhandenen Lücken durch Saat oder Pflanzung ausgebessert werden sollen; endlich ob und in welchem Theile des Jahresschlages die Lohe und Holz zur Deckung der Steuern, Schutz- und Kulturkosten zu versteigern sei.

§ 9.

Der von der Genossenschaft zu wählende Waldhüter wird nach Vorschrift des Holzdiebstahl-Gesetzes vom 2. Juni 1852 vereidet.

Derselbe hat bei Feststellung der begangenen strafbaren Handlungen nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren, und die Auszüge aus dem von ihm zu führenden Register und soweit die Bestrafung sich auf die eben citirten gesetzlichen Bestimmungen gründet, an den Kommunal-Oberförster einzureichen. Die Protokolle rücksichtlich der durch gegenwärtiges Statut mit Konventionalstrafen belegten Handlungen hat er dagegen an den Genossenschaftsvorsteher abzugeben, welcher die betreffenden Strafen und Entschädigungen im Namen und als Vertreter der Genossenschaft einzieht und erforderlichen Falles vor dem kompetenten Friedensgerichte anklagt.

§ 10.

Alle zur Abnutzung und Bearbeitung der Holz- und Fruchtschläge erforderlichen Vorrichtungen und Arbeiten müssen von sämmtlichen Genossen gleichzeitig und gleichförmig in den vom Vorsteher bestimmten Fristen geschehen, bei Vermeidung der im § 6 angedrohten Zwangsmaßregeln.

§ 11.

Beim Lohschälen muß das Holz mit scharfen Instrumenten glatt am Boden abgehauen und dürfen die Stöcke in keiner Weise verstümmelt werden. Zuwiderhand-

lungen werden mit einer Konventionalstrafe von 5 Sgr. für jeden beschädigten Stock geahndet.

Die Flattenloden müssen, ebenso wie alles nicht schälbare Holz, nahe an der Erde, dicht über der Erde abgehauen oder geschnitten werden.

§ 12.

Die Stangen und das Astholz müssen in einer vom Vorsteher zu bestimmenden Frist aus den Schlägen fortgeschafft werden.

§ 13.

Die Abfuhrwege in den Schlägen werden vom Vorsteher nach Maßgabe der Lokalität kenntlich bezeichnet. Alles Holz und alle Lohe muß an diese Wege getragen werden. Wer von diesen Wegen abweicht, verfällt in eine Konventionalstrafe von 10 Sgr. für jeden Wagen; er hat außerdem den vom Waldhüter zu taxirenden Schaden zu ersetzen.

§ 14.

Das sogenannte Sengen der Lohschläge ist verboten, und wird ein Jeder welcher diesem Verbote entgegen handelt, mit einer Konventionalstrafe von 5 Thaler, belegt.

§ 15.

Beim Schiffeln dürfen die Haufen nicht auf die sichtbaren Holzwurzeln gesetzt werden. Dabei ist verboten, die Stöcke mit Steinen oder Rasen zu belegen, oder sie sonst zu überschütten, bei Vermeidung von 10 Sgr. Konventionalstrafe.

§ 16.

Die Frucht darf nicht mit der Sense gemäht, sondern muß mit der Sichel geschnitten werden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 2 Thalern.

§ 17.

Junge Loden oder Holzpflanzen dürfen, bei 3 Sgr. Konventionalstrafe für jeden Stock, nicht abgeschnitten werden.

§ 18.

Die Abfuhr der Frucht darf bei 10 Sgr. Konventionalstrafe nur auf den vom Vorsteher bestimmten Wegen geschehen. Gleiche Strafe, außer dem Ersatze des Schadens, trifft denjenigen, der sein Gespannvieh beim Aufladen weiden läßt.

§ 19.

Die von dem Vorsteher zur Beweidung geöffneten Distrikte (was frühestens 6 Jahre nach dem letzten Antriebe erfolgen darf) werden genau bezeichnet und die Heerden dürfen nur unter einem zuverlässigen, gemeinschaftlichen, von dem Vorstande gutgeheißenen Hirten eingetrieben werden.

Das Einzelhüten, sowie das Weiden in nicht geöffneten Distrikten, wird als Weidfrevel angesehen und nach den allgemeinen Gesetzen gegen die Genossen wie gegen Nichtmitglieder geahndet. Das Eintreiben von Ziegen in die Hecken ist überhaupt verboten.

§ 20.

In den dazu bestimmten Distrikten dürfen Ginster, Haide und Beersträucher nur mit Messern, Haidesensen oder Sicheln abgeschnitten, das Moos darf nur gerupft, das sämmtliche Material muß an die Wege zur Abfuhr gebracht werden.

Wenn in Nothfällen eine Streulaubabgabe stattfindet, so darf das Laub nur mit hölzernen Rechen und nur 2 Fuß von den Stöcken entfernt gescharrt werden.

Wird Futterlaub abgegeben, so dürfen nur die Zweige der untersten Aeste und

der unterdrückten Loden abgeschnitten werden. Die Grasnutzung darf in jüngeren Schlägen und Kulturen, welche hierzu geöffnet werden, nur durch Rupfen des Grases ausgeübt werden. Nur in den Wegen und auf größeren Blößen wird das Schneiden des Grases erlaubt.

Sämmtliche in diesem § erwähnten Nutzungen dürfen nur im Beisein und unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes oder des Waldhüters stattfinden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 15 Sgr. für jede Zuwiderhandlung.

§ 21.

Die Entnahme von Holz und anderen Waldprodukten, und alle übrigen, vorstehend nicht speciell aufgeführten Handlungen, welche zufolge der bestehenden allgemeinen Strafgesetze verpönt sind, sollen, falls sie von Mitgliedern der Genossenschaft oder deren Angehörigen begangen werden, fortan ebenso bestraft werden, als wenn sie von Nichtbetheiligten begangen wären, und sollen erstere nicht befugt sein, sich auf ihr Miteigenthumsrecht zu berufen.

§ 22.

Bei allen Zuwiderhandlungen, bei welchen vorstehend das Strafmaß nicht speziell angegeben ist, tritt eine Conventionalstrafe von 15 Sgr. ein.

§ 23.

Beginn der Wirksamkeit dieses Statuts.

Gegenwärtiges Statut tritt in Kraft u. s. w. u. s. w.

§ 24.

Aufhebung der Genossenschaft.

Zur Aufhebung der hierdurch gebildeten Waldgenossenschaft vor Ablauf der durch § 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 vorgeschriebenen Frist, ist ein schriftlicher Antrag von wenigstens zwei Dritteln der Genossenschaft (nach Kerben berechnet) erforderlich.

— Leider sind bei der Ausführung dieser Statuten Differenzen entstanden, welche bisher ihre Lösung nicht gefunden haben und welche, wie sich aus Nachstehendem ergiebt, ohne ein Waldgenossenschaftsgesetz auch nicht vollständig zu lösen sein werden. Ein Vertrag einer Gehöferschaft ist nach dem bestehenden Rechte nichts Anderes als ein Gesellschaftsvertrag wie jeder Andere; er muß also ganz nach den Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt werden. Nach diesen ist daher auch die Frage zu entscheiden, ob die Paciszenten dispositionsfähig u. s. w. waren, ob sie in giltiger Weise zugestimmt haben oder nicht, ob sie kündigen können u. s. w. Deshalb konnte auch wohl dieser Ausführungsbeschluß vom Landgerichte überhaupt nicht homologirt werden, weil es dazu keine gesetzliche Befugniß hat. Das Statut ist daher u. A. auch jetzt noch ungültig für alle minderjährige und sonstige handlungsunfähige Betheiligten, für Ehefrauen ohne Autorisation, für die Abwesenden u. s. w. — Selbst in dem Falle, wenn sämmtliche Betheiligte dispositionsfähig sind und in die Annahme des Statuts förmlich eingewilligt haben, kann immer nur ein gewöhnlicher Vertrag und auch dieser nur unter den im § 6. der Gemeinheitstheilungsordnung angegebenen Beschränkungen wegen der 10jährigen Rechtsgültigkeit zur Ausführung kommen.

Möchte man doch diesen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bei Berathung des neuen Waldgenossenschafts-Gesetzes Rechnung tragen und namentlich klare Bestimmungen darüber geben, ob und unter welchen Formen eine einmal

bestehende Waldgenossenschaft wieder aufgelöst werden kann. Wie oft verdrängt hier — und zwar mit voller Berechtigung — der Bergbau und die Industrie die Waldkultur!

Sollte alsdann eine einmal im Landeskulturinteresse gebildete Waldgenossenschaft „auf ewige Zeiten" ein Hinderniß bilden? Gewiß nicht! Würde das Gesetz keine besondere Bestimmung enthalten, so dürfte die Praxis wohl nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze verfahren, daß Statuten auf demselben Wege geändert und aufgehoben werden können, wie sie ins Leben gerufen worden sind.

Mit ebenso geringem Erfolg wie in Saarhölzbach ist es zu Serrig im Kreise Saarburg versucht worden, die dortige Gehöferschaft zur Annahme des nachstehenden im Vergleiche zu den vorstehenden saarhölzbacher Statuten wesentlich vereinfachten Statutenentwurfs zu disponiren:

Entwurf zu den Statuten der Gehöferschaft „Zeherben" zu Serrig, im Kreise Saarburg.

§ 1.

Die bisherigen Mitglieder der Gehöferschaft verbleiben rücksichtlich ihrer gemeinschaftlichen Waldungen in der bisherigen Gemeinschaft.

Um durch gemeinschaftliche Unterhaltung und Beschützung ihrer Lohhecken, durch Einführung einer rationellen Bewirthschaftung und pfleglichen Behandlung derselben die Bodenrente zu heben und einen nachhaltigen Holz- und Lohertrag zu sichern, haben dieselben das gegenwärtige Statut, zu dessen genauester Beobachtung sich jeder verpflichtet, unter sich vereinbart.

§ 2.

Das Objekt der Genossenschaft besteht aus den sämmtlichen bisher gemeinschaftlichen Walddistrikten. Dieselben bilden ein ungetheiltes Eigenthum der Besitzer.

§ 3.

Ueber die Betheiligung der einzelnen Genossen an dem gemeinschaftlichen Objekte gibt das anliegende Mitgliederverzeichniß Auskunft. Die ideellen Antheile der Genossen werden mit den hergebrachten Namen bezeichnet: 1) die Ruthe; sie zerfällt in 4 Viertel; 2) das Viertel zerfällt in folgende Theile: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$. Das ganze Objekt enthält einen Flächenraum von 284 Morgen 85 Ruthen 70 Fuß. Die einzelnen Theile sind wie bisher veräußerlich. Nach der Zahl der den einzelnen Genossen gehörigen Theile wird sowohl einerseits der Antheil an den gemeinschaftlichen Nutzungen als auch andererseits deren Beitragspflicht zu den gemeinschaftlichen Kosten (Geldausgaben und Arbeiten) bestimmt. Ingleichem werden bei Versammlungen, bei Fassung von Beschlüssen die Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach viertel Ruthen gezählt. Hierbei bleiben jedoch Bruchtheile einer viertel Ruthe vollständig außer Betracht.

§ 4.

Der Versammlung der Genossen liegt ob:

1) einen allgemeinen Kultur-Hauungs- und Nebennutzungsplan aufzustellen;
2) die Wahl des Vorstandes;
3) die Wahl eines Forstschutzbeamten und die Bestimmung über dessen Hüterlohn.

§ 5.

Die von der Versammlung der Genossen in gültiger Weise gefaßten Beschlüsse sind für alle Theilnehmer der Genossenschaft verbindlich. Ein gültiger Beschluß ist

vorhanden, wenn nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Einladung sämmtlicher Genossen die einfache Majorität der Erschienenen nach viertel Ruthen gezählt, sich dafür erklärt hat.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welcher zugleich als Rechner fungirt und zwei Mitgliedern der Genossenschaft. Sie werden auf Widerruf gewählt.

Der Vorstand ist zur Leitung der gemeinsamen Geschäfte, zur Ausführung des Bewirthschaftungs- und Nutzungsplanes und Handhabung der hierbei zu beobachtenden Ordnung zunächst verpflichtet.

Der Vorsteher beruft die Genossenschaft in den hierzu geeigneten Fällen zur Versammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er hat das Mitgliederverzeichniß zu führen und in Ordnung zu halten. Zu dem Ende werden bei ihm alle im Laufe der Zeit durch Erbgang oder Veräußerung eintretenden Aenderungen in den Mitgliedern der Genossenschaft oder deren Antheilen angemeldet. Er befindet sich im Besitze der Genossenschaftskasse, macht auf Anweisung des Verwaltungsrathes Ausgaben und Einnahmen, führt darüber Buch und legt alljährlich der Versammlung der Genossen Rechnung ab.

Der Vorstand hat den Forstschutzbeamten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und ihn bei deren Ausübung zu kontroliren.

§ 7.

Der Vorstand bewirkt die Vertheilung der vorkommenden Nutzungen unter die Genossen nach Maßgabe der Betheiligung derselben nach dem bisher üblichen Verfahren. Er bestimmt, ob und in welchem Distrikte eine Reinigung von unterdrücktem oder Wildholz stattfinden soll, ob die Hecken gehackt, geschiffelt oder gebrannt und zu einjähriger Kornwinnung benutzt werden sollen oder nicht; ob, wo und in welcher Weise Streuwerk entnommen werden darf, ob die vorhandenen Lücken durch Saat oder Pflanzung ausgebessert werden sollen; endlich ob und in welchem Theile des Jahresschlages die Lohe und das Holz zur Deckung der Steuern, Schutz- und Kulturkosten benutzt werden sollen und zu diesem Ende zu versteigern sei.

§ 8.

Der Waldhüter wird nach Vorschrift des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 vereidet. Derselbe hat bei Feststellung der begangenen strafbaren Handlungen nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren und die Auszüge aus dem zu führenden Register an den Vorsteher einzureichen, welcher dieselben dem Kommunal-Oberförster übermittelt, um auf diese Weise die Bestrafung des Frevlers herbeizuführen. Ist letzterer ein Theilhaber der Genossenschaft oder eine Person, für welche ein solcher nach §§ 10 und 11 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 haftbar erscheint, und erfolgt wegen des Miteigenthums die gerichtliche Freisprechung des Genossenschaftsmitgliedes, so verfällt dasselbe der Genossenschaft gegenüber in eine durch den Vorstand festzusetzende und einzutreibende Konventionalstrafe. Die Höhe derselben bestimmt sich nach dem sechsfachen Betrage desjenigen Werthes, welchen der Thäter sich angeeignet oder anzueignen versucht hat.

§ 9.

Alle zur Abnutzung und Bearbeitung der Holz-, Loh- und Fruchtschläge erforderlichen Vorrichtungen und Arbeiten müssen von sämmtlichen Genossen gleichzeitig und gleichförmig in einer vom Vorsteher zu (bestimmenden Frist geschehen, widrigen-

falls es dem Vorsteher zusteht, die Arbeit auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

§ 10.

Sämmtliche Mitglieder der Gehöferschaft unterwerfen sich durch Unterschrift, beziehentlich Unterhandzeichnung dieses Statuts den Bestimmungen desselben für ihre Person, wie für ihre Erben und Rechtsnachfolger.

Wer seinen Antheil ganz oder zum Theil verkauft oder sonst unter Lebenden veräußert ohne binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung den durch Unterschrift beziehentlich Unterhandzeichnung des Statuts zu beurkundenden Beitritt des neuen Erwerbers herbeizuführen, verfällt in eine von dem Vorstande festzusetzende und einzutreibende Konventionalstrafe, welche dem doppelten Werthe des von ihm veräußerten Antheils gleichkommt, niemals aber 50 Thlr. übersteigen darf.

§ 11.

Schließlich verzichten die Mitglieder der Genossenschaft vor Ablauf der durch § 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 vorgeschriebenen Frist von 10 Jahren auf ihr Recht, die Aufhebung der hierdurch gebildeten Genossenschaft zu beantragen.

Diese Verhandlung wurde in der heutigen Versammlung der Genossenschaft aufgenommen, derselben deutlich vorgelesen, sodann von allen anwesenden Mitgliedern genehmigt und unterschrieben.

X. Fischereigenossenschaften.

Seit wir über die Nothwendigkeit der Bildung von Fischereigenossenschaften in Band I. Seite 544 und folgende berichtet haben, erhielt die Frage eine neue Anregung durch den vom Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Hause der Abgeordneten im Winter 1868/69 vorgelegten, von demselben aber nicht angenommenen Gesetzentwurf.

Verfasser hat darauf im 1869er Maihefte des Krocker'schen landwirthschaftlichen Centralblattes „legislatorische Studien zur Förderung der Süßwasser-Fischerei" erscheinen lassen, in denen er vorschlug, was den Rhein und dessen Nebenflüsse anbelangte, dadurch zunächst eine feste legislatorische Basis zu beschaffen, daß Preußen der Konvention beitrete, welche die Schweiz, Baden und Frankreich wegen dieser Angelegenheit damals bereits geschlossen hatten. Dieser internationale „Rheinfischereivertrag" *) ist im Herbste 1869 unter Betheiligung von Bayern, Hessen und dem Königreiche der Niederlande **) abgeschlossen, auch von der preußischen Landesvertretung bereits genehmigt. Derselbe sollte zum 1. Juli 1870 zur Ausführung kommen. Das Haus der preußischen Abgeordneten hat bei dieser Gelegenheit folgende weitergehende Resolution angenommen:

> „Die Staatsregierung zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß auf dem Wege „der Bundesgesetzgebung und der dieselben ergänzenden Landesgesetzgebung sowie auf dem des Vertrages mit den betreffenden Regierungen der „zum norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, für sämmtliche „deutsche Ströme und Gewässer der erforderliche Schutz für Fischzucht und „Fischerei hergestellt werde."

*) Siehe Wochenblatt der Annalen des Landes-Oekonomiekollegiums 1870, Nr. 4.

**) Die niederländische zweite Kammer hat im Frühjahr 1870 ihre Zustimmung zu dem Vertrage mit einer Majorität von 4 Stimmen leider versagt. Seitdem soll die niederländische Staatsregierung bestrebt sein, im Wege der inneren Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen.

Mittler Weile hatte der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen den Verfasser beauftragt, in der im Herbste 1869 zu Trier stattfindenden XXXVIII. Generalversammlung über folgende Frage zu referiren:

„Durch ein Fischereipolizeigesetz ist die Hebung der Fischerei in den Privatbächen der Rheinprovinz ebenso wenig zu ermöglichen, wie durch die künstliche Fischzucht, wenn nicht außerdem ein Fischereigenossenschaftsgesetz nach Analogie des Jagdgesetzes eingeführt wird."

In diesem Referate ist vorgeschlagen, daß

1. der Band I. Seite 551 und folgende abgedruckte Gesetzentwurf den Berathungen (event. wenigstens für den Appellationsgerichtsbezirk zu Köln) zu Grunde gelegt,
2. an Stelle des die fischereipolizeilichen Bestimmungen enthaltenden § 8 dieses Entwurfes die Artikel 1—8 der qu. Uebereinkunft adoptirt würden.

Während nämlich ein bloßes die Artikel 1—8 der Uebereinkunft reproduzirendes preußisches Polizeigesetz, wie wir schon früher überzeugend nachgewiesen haben, für unseren Bezirk ziemlich erfolglos bleiben würde, empfiehlt sich dieser unser Vorschlag aus folgenden Gründen:

1. unser Gesetzentwurf schützt auch die fast gänzlich vertilgten, für die Eifel als Exportartikel wichtigen Krebse;
2. der § 2 unseres Entwurfes bestimmt, welche nicht schiffbare Gewässer von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen, resp. der freien Disposition ihrer Eigenthümer rücksichtlich der Ausübung der Fischerei auch ferner unterworfen bleiben sollen;
3. der § 3 enthält Bestimmungen über die Ausübung der einer Gemeinde oder Korporation zustehenden Fischerei;
4. die §§ 4 und 5 bringen das Genossenschaftsprinzip wieder zur Geltung;
5. der § 6 enthält Bestimmungen zur Beseitigung der der Fischerei verderblichen Thiere, welche mit den bestehenden Jagdgesetzen im Einklang stehen;
6. der § 7 korrespondirt mit Artikel 7 alinea 2 der Konvention, dürfte aber besser gefaßt sein;
7. an Stelle des § 8 unseres Entwurfes würden die §§ 1—8 inkl. der Konvention treten;
8. die §§ 9, 10 und 11 unseres Entwurfes enthalten die nöthigen Strafbestimmungen, während die im § 12 ausgesprochene Strafe der Konfiskation dem Artikel 14 der Forstordonnanz vom Jahre 1669 und dem § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1833 entspricht, der Inhalt desselben mithin schon jetzt zu Recht besteht;
9. der § 13 führt die in den Königreichen Württemberg und Sachsen mit gutem Erfolge angeordneten Fischscheine ein;
10. der § 14 verpönt das unberechtigte Fischen und Krebsen;
11. der § 15 alinea 1 bestimmt den Ausführungstermin;
12. der § 15 alinea 2 enthält besondere Bestimmungen wegen der Aufhebung der hier bestehenden Gesetze.

Ist ein solches Gesetz erlassen, so bedürfen wir vor allen Dingen einer tüchtigen technischen Kraft, eines Beamten, der uns für den ganzen Bezirk ebenso zur Disposition stände, wie jetzt mit unserem Bezirkswiesenbaumeister der Fall ist. Demselben müßten dann vorläufig nur kommissarisch anzustellende Kreis-Fischmeister zur Seite

stehen, zu deren allmäliger vollständiger Besoldung die Kreisstände, Bürgermeistereien, Gemeinden und die neu zu bildenden Fischereigenossenschaften heran zu ziehen wären.

Aus der Thätigkeit und den Anträgen des Ober-Fischmeisters würde sich dann alles Weitere zur Hebung der Fischzucht entwickeln. *)

Schließlich wollen wir nun noch zeigen, wie sich auch auf diesem Gebiete das genossenschaftliche Prinzip ohne gesetzliches Fundament schon Bahn zu brechen beginnt.

Die Fischereigenossenschaften der Bürgermeisterei Polch.

Die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1870, 47 veröffentlicht einen Pachtvertrag, Inhalts dessen der Bürgermeister Driesch zu Polch die Bachfischerei als gesetzlicher Vertreter der sämmtlichen zu dieser Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden schon seit dem Jahre 1867 auf 3, 6, 9 Jahre verpachtet hat. Auf Ersuchen theilte uns der Bürgermeister Driesch unterm 1. Mai 1870 Folgendes mit:

„Weil ich in Sorge war, mein ohnehin winziges Bischen gesunden Menschenverstand in Gefahr zu bringen, habe ich die Rumpelkammer der älteren Gesetzgebung nicht betreten, und mich s. Z. bei der Verpachtung der hiesigen Bachfischerei lediglich auf den Standpunkt des Regierungsbeamten gestellt, welcher die Fischereien 2c. den Adjazenten wieder zugewiesen hat."

„Um nun diesen Adjazenten nicht auf den Fuß zu treten, habe ich mein Vorhaben s. Z. durch die Ortsvorsteher mit dem Ersuchen in den einzelnen Gemeinden öffentlich bekannt machen lassen, daß man sich gegen die Letzteren aussprechen möchte, wenn man etwa Einwand zu machen hätte, und bin dann, nachdem mit Ausnahme einiger Adjazenten aus dem Bezirke von Ochtendung das Projekt allseitigen Beifall gefunden hatte, unter den bekannten Bedingungen zur Verpachtung übergegangen."

„Um aber auch gegen etwaige spätere Einwendungen wegen des Betretens einzelner Uferstellen gesichert zu sein, habe ich in der 5. Bedingung besonders noch bestimmt, wie es eintretenden Falles zu halten sein würde."

„Dieser Fall ist aber bis heute noch nicht eingetreten, und ich habe auch nicht den allerentferntesten Anlaß zu der Sorge, daß er fernerhin eintreten werde."

Die Fischereigenossenschaften an der Nims im Kreise Bitburg.

Bereits im Jahre 1868 und zwar unmittelbar nach der Gründung des landwirthschaftlichen Kasino's zu Rittersdorf suchte der Bürgermeister Stucker zu Bitburg das Augenmerk der Interessenten auf die Ueberhand nehmende Raubfischerei zu lenken; besonders darauf hinweisend, daß ein Einschreiten zur Schonung des Eigenthums, welches in rücksichtsloser Weise devastirt werde, als Pflicht erscheine.

Der nachstehende damals von ihm vorgelegte Genossenschaftsvertrag fand in erster Zeit wenig Anklang, indem er nur 17—18 Unterschriften erhielt. Im Februar 1870 trug p. Stucker die Sache im landwirthschaftlichen Kasino zu Bitburg vor, die Interessenten wurden später versammelt und der Vertrag mit Ausnahme eines Grundbesitzers von allen Bitburgern unterzeichnet. Dasselbe Resultat wurde darauf auch in Rittersdorf erreicht.

---

*) Weiteres Orientirungsmaterial findet der geneigte Leser in der landwirthschaftl. Zeitschrift 1858, 357, 374. 1859, 403. 1863, 185. 1865, 153. 1867, 32, [illegible] 1868, 62. 1869, 393. 1870, 38.

Im März 1870 wurde von p. Stucker die Sache auch im landwirthschaftlichen Kasino zu Bickendorf angeregt, ohne daß jedoch daselbst die Verhandlungen bisher zum Abschluß gekommen sind.

Absicht des p. Stucker ist es, vorläufig die ganze Kreisstrecke von der Banngrenze Seffern (Kreis Prüm) bis zum Schlusse des Bannes Stahl für das Genossenschaftsgebiet festzulegen.

Nach dem Staatsrathsgutachten vom 30. Pluv. XIII. (19. Febr. 1805) haben an nicht flößbaren Flüssen bekanntlich nur die Uferbesitzer das Recht, die Fischerei auszuüben und folgerecht können dieselben auch über die gemeinschaftliche Benutzung bindende Beschlüsse fassen. Vorläufig ist nur einfacher Schluß beliebt und bleibt es späteren Beschlüssen der Gemeinschaft vorbehalten, in welcher Weise die Verwerthung eintreten soll. Der bezügliche Vertrag lautet wie folgt:

Verhandelt zu N. N. den rc.

Um einem seit Jahren bestehenden Unfuge die gebührenden Schranken zu setzen, traten die seitwärts benannten Eigenthümer zusammen und beschlossen dieselben wie folgt:

1) Der Nimsfluß gehört in die Kathegorie der nicht flößbaren Gewässer und haben demnach die an das Ufer anstoßenden Eigenthümer das unbestrittene Recht die Fischerei auszuüben.

2) Um der Ueberhand nehmenden Raubfischerei vorzubeugen und besonders zur Schonung des Eigenthumes wird vorläufig die Fischerei geschlossen, so daß vom Tage der Publikation ab Niemand mehr befugt ist, den Fischfang, ebensowenig das Einfangen von Krebsen auszuüben.

3) Die Strecke, welche in Schluß genommen wird, beginnt auf der Banngrenze zwischen Bickendorf-Nattenheim und Rittersdorf und endigt auf der Banngrenze zwischen Stahl und Bitburg.

4) Späteren Beschlüssen der Gemeinschaft bleibt es vorbehalten, Fischerei und Krebsfang aus freier Hand oder öffentlich zu verpachten.

5) Zu den Sitzungen der Interessenten ist eine 3 Tage vorher zu erlassende Bekanntmachung, welche durch ortsübliche Publikation mit der Schelle und durch einmaliges Einrücken in das Kreisblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist, erforderlich.

6) Die abwesenden Interessenten werden bei der Abfassung aller späteren Beschlüsse als solche erklärt, welche ihre Zustimmung zu den auf der Tagesordnung stehenden Fragen geben.

7) Beschlüsse sind nur dann bindender Natur, wenn wenigstens ⅔ der anwesenden Mitglieder zu denselben ihre Zustimmung ertheilt haben.

8) Die später eingehende Pacht wird nach der Zahl der Ruthen der anstoßenden Parzellen in der Länge des Strombettes beiderseits unter die Betheiligten vertheilt und der Bürgermeister N. N. zum Verwalter des Interessentenvermögens ernannt, auch bleibt fernerer Entschließung vorbehalten, ob die eingehenden Gelder auf das Feldhütergehalt der betreffenden Grundeigenthümer gut geschrieben oder direkt vertheilt werden sollen.

position Nro. 47 des bitburger Kreis- und Intelligenzblattes von 1870 fanden wir
müßten danmde

Bekanntmachung.

Auf Grund bindender Beschlüsse der Majorität (?) sämmtlicher Eigenthümer, welche mit ihrem Eigenthume die Nimsufer berühren, wird der Fisch- und Krebsfang in der Nims verboten und zwar anfangend auf der Banngrenze zwischen Rittersdorf und endend auf der Banngrenze zwischen Bitburg und Stahl.

Es wird dieses unter Bezugnahme auf die Gouvernementsverordnung (?) vom August 1669 sowie auf Grund des § 273 des Strafgesetzbuches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Polizeioffizianten streng angewiesen sind, Zuwiderhandlungen zur Anzeige resp. Bestrafung zu bringen.

Bitburg, den 10. Juni 1870.

Die Bürgermeister,
Prim. Stucker.

Da, wie gesagt, die zweite Kammer des Königreiches der vereinigten Niederlande die oben gedachte internationale Konvention nicht genehmigt hat, so sind die übrigen betheiligten Staaten im Monat Juni 1870 zu einer neuen Berathung in Karlsruhe zusammengetreten.

Möchten sich dieselben doch insofern auf praktischen Boden stellen und die Genossenschaftsfrage in oben vorgeschlagener Weise adoptiren!

Das Cirkular des deutschen Fischervereins Nr. 4 sagt Folgendes:*)

„Es ist notorisch, daß die Art und Weise, wie die Zegenfischerei gegenwärtig an den Ausflüssen des Rheines ohne alle Schonung betrieben wird, die Salmfischerei im oberen Rheingebiete vernichtet. Nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen, Hochwasser oder dergl. kann jetzt ein aufsteigender Lachs noch den niederländischen Zegen entrinnen. um weiter aufwärts vorzudringen, denn diese Zegen fischen während der Zeit, wo der Lachs aufsteigt, ununterbrochen, nachweislich auch des Sonntags, obwohl ein Verbot gegen die Sonntagsfischerei bestehen soll. Sie nehmen den ganzen Strom ein und wenige aufeinanderfolgende Zegen genügen, um unter gewöhnlichen Verhältnissen jeden Lachs abzufangen. Holland als souverainer Staat, kann weder zum Abschluß des Vertrages, noch zur Aenderung seiner innern Gesetzgebung von außen genöthigt werden. Allein es giebt Forderungen von solcher innern Berechtigung, daß sich kein civilisirter Staat denselben auf die Dauer entziehen kann, dahin gehört auch die:"

„daß Holland, da es eine Verständigung mit den übrigen Staaten (sei es, wie es nach den Zeitungsberichten scheint, aus politischen oder sachlichen Gründen) von der Hand gewiesen hat, nunmehr im Wege der innern Gesetzgebung Vorschriften giebt und ausführt, welche geeignet sind, die Salmfischerei im Rheine zu erhalten, und dahin rechnen wir in erster Linie die Ein- und Durchführung einer wöchentlichen und jährlichen Schonzeit."

„Glaubt Holland dennoch durch seine Lage an den Ausflüssen des Rheines berechtigt zu sein, die Salmfischerei zu zerstören, dann bleibt den oberliegenden Staaten nichts Anderes übrig, als den Lachsfang aufzugeben und auf einen Ersatz dafür zu denken."

*) Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft 1870, Nr. 26, S. 238.

„Auf diese Erwägung gestützt, beauftragte die Plenarversammlung des deutschen Fischereivereins ihr Bureau, an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bitte zu richten:“

> „daß nunmehr durch einen Kollektivschritt sämmtlicher oberhalb belegenen Staaten an die niederländische Regierung das Ersuchen gerichtet werde, im Wege der inneren Gesetzgebung für Erhaltung der Salmfischerei im Rheine durch Einführung von Schonzeiten und Einschränkung der Zegenfischerei Sorge zu tragen.“

Statt dessen hoffen wir, daß endlich der Zeitpunkt gekommen sein wird, wo man auf unseren im Jahre 1859 gemachten Vorschlag eingehen*) und diesen Gegenstand nicht mehr bloß Seitens der Rheinuferstaaten (wie noch im Jahre 1868 geschehen) in die Hand nehmen, sondern daß von letzteren das Bundeskanzleramt ersucht werden wird, diese internationale Angelegenheit gelegentlich im diplomatischen Wege bei der Abschließung eines neuen Handelsvertrags in die Reihe zu bringen. Auf diesem Wege wird jenen superklugen Leuten binnen Jahr und Tag die richtige Daumschraube angesetzt werden und das von Rechts wegen in Erinnerung daran, daß der Rhein frei ist — jus qu'à la mere!

Uebrigens giebt es aber auch ein seit unvordenklicher Zeit vorhanden gewesenes und auch völkerrechtlich zu schützendes Fischereirecht an internationalen Strömen. Ein solches Recht muß Schutz gegen Fischräuber finden und wird ihn finden, wenn wir nur wollen, denn wir sind groß und du bist klein! Es kommt nur darauf an, den günstigen Augenblick abzuwarten und gehörig zu benutzen!

Rekapitulation.

Nach Vorstehendem sind also zur Hebung der Landeskultur im Regierungsbezirk Trier hauptsächlich folgende Maßregeln auf genossenschaftlichem Wege durchzuführen:

1) Beseitigung des Plaggenhiebes;
2) Aufhebung des öden Weidganges;
3) Aufhebung der Schiffelwirthschaft;
4) Aufhebung der Dreifelderwirthschaft resp. des Flurzwanges;
5) Auftheilung der zur dauernden Ackerkultur geeigneten Gemeinde-Oedländereien unter die Gemeinde-Nutzungsberechtigten auf 24 Jahre gegen Taxe;
6) Aufforstung der nur aus absolutem Waldboden bestehenden Gemeinde-Oedländereien;
7) der baldige Erlaß folgender Gesetze:
   a) einer Feld- und Forstpolizeiordnung;
   b) eines Feldwege- resp. Konsolidationsgesetzes;
   c) eines Wald-Genossenschaftsgesetzes;
   d) eines Fischerei-Polizei- und Genossenschaftsgesetzes.

---

*) Siehe Beck. Auf welche Weise kann ein für das Aufkommen der Fischzucht hinreichender Schutz herbeigeführt werden? Seite 41 und folgende (Koblenz bei Hildebrand 1859) und Kroder's landwirthschaftliches Centralblatt 1869. Maiheft S. 371.

XI. Genossenschaften zur Hebung des landwirthschaftlichen Betriebes.

Niendorf sagt im Jahrgang 1870 No. 12 seiner Zeitung für Landwirthe:

„Wir wollen nun von den Genossenschaften allerneuesten Datums sprechen. Da und da soll schon eine Käserei- oder Butterfabrikations- oder Brennereiassoziation zu Stande gekommen sein; das wird ausgezeichnet belobt und noch viel wärmer zur Nachahmung empfohlen. Ein Dorf soll sich eine Ringelwalze oder Säemaschine auf gemeinschaftliche Kosten und zu gleichem Gebrauche angeschafft haben. Dampfdreschmaschinen sollen auf Genossenschaftswege verwendet werden, desgleichen Dampfpflüge .... Getheilter Schmerz, sagt man, soll halber Schmerz sein; allein gewiß ist es, daß getheilter Besitz gar kein Besitz ist und daß er höchstens Streit und Aerger, Unzuträglichkeit, Verdruß bringt und sicherlich weggeworfenes Geld ist."

„E. Perels nannte jüngst in einem Vortrag über Dampfkultur die Genossenschaft das „moderne Mädchen für Alles"; wir unterschreiben diesen Ausspruch. Einer im Dorf und sei es mit Geldzuschuß der Anderen, wofür er als Schuldner aufkommt, oder ein Fabrikunternehmer aus der Stadt stelle die Dampfdreschmaschine oder die Ringelwalze und leihe sie gegen Miethe aus. Dann kann sie bei gelegener Zeit bezahlt und entsprechend benutzt werden, ebenso wie das Risiko der schlechten Behandlung der Maschine fortfällt. .. Ein Unternehmer pachte die Milch und lege eine Käserei oder ein Butterhaus an, das ist der naturgemäße Weg des Geschäfts und der ewig für beide Theile rentable Weg der Arbeitstheilung. Wollte man Alles durch Genossenschaften verrichten, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch die Eiferer dafür in den Dörfern predigen: man solle eine Genossenschaft bilden, um einen Schuster zu gewinnen, der ihnen gemeinschaftlich die Schuhe ausbessert und jedem Bewohner der Reihe nach ein Paar neue verfertigt."

— Wir unterschreiben gern die hier ausgesprochenen volkswirthschaftlichen Grundsätze und erkennen die gegebenen Zielpunkte als vollkommen richtig an.

Wer aber unsere hiesigen landwirthschaftlichen Zustände kennt, wer es weiß, wie unendlich schwer es ist, unsere Kleinwirthe für den Fortschritt zu gewinnen, der wird sich wohl hüten, derartige genossenschaftliche Bestrebungen, wie sie hier jetzt in immer größerer Zahl und mit besten Erfolgen hervortreten, in solcher Weise zu bespötteln. Er wird vielmehr Bedacht nehmen, sie vor Abwegen und vor der Einmischung falscher Rathgeber zu bewahren und auch dafür sorgen, daß, je mehr derartige Unternehmungen erstarken, allmälig obige volkswirthschaftliche Grundsätze zur Geltung kommen. Zur Zeit dürfte es nur erst in sehr wenigen Fällen gelingen, derartige neue Unternehmungen durch eine Person in Gang zu bringen. Weil das eben unmöglich ist, müssen sich zuerst Mehrere verbinden, um solche Neuerungen auf gemeinschaftliches Risiko zu unternehmen, denn sie erstarken allerdings an dem Troste, daß eventuell der getheilte Schmerz viel leichter zu tragen sei!

A. Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht.

1. Genossenschaften zur Hebung der Rindviehzucht.

Im Allgemeinen nehmen wir auf die Band I S. 517 und folgende bereits mitgetheilten Maaßregeln zur Hebung der Rindviehzucht und namentlich auf das Seite 525 abgedruckte merziger Genossenschaftsstatut für Stierhaltung Bezug.

Letztere Frage hat der Wanderlehrer Herrberg seitdem im Kreise Ahrweiler weiter verfolgt, wie dies aus der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1868, 291, 1869, 11, 401, 441, 1870, 60 zu ersehen ist.

Rühmliche Erwähnung verdienen auch die kreisständischen Vertretungen der Kreise Bitburg und Wittlich, welche alljährlich bedeutende Geldmittel zur Veranstaltung von Auktionen guter Zuchtstiere bewilligt haben.*)

Ebenso sind die bereits zu Baumholder, Wittlich, Bitburg und Gutenthal bei Morbach eingerichteten Zuchtstiermärkte, denen sich eine ähnliche Einrichtung im Moselthale (sei es zu Trier oder Konz) noch anschließen muß, von Wichtigkeit.

Ueberall im nördlichen und mittleren Theile unseres Bezirks, wo man sich während der letzten Jahre in den Mittel- und Kleinwirthschaften mit Züchtung des Rindviehes ernstlich beschäftigte, hat übrigens das Glanvieh vor allen anderen Racen, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, bereits den Vorrang errungen.

2. Genossenschaften zur Hebung der Schweinezucht.

In vielen Gemeinden des Regierungsbezirks Trier sind die Schweine ausgeartet, dadurch, daß man seit langen Jahren keine neuen Eber eingeführt hat. Fort und fort hat man Thiere zur Zucht verwendet, die aus derselben Familie stammen. Eine Auffrischung des Blutes durch Einführung fremder Eber, die mit den Mutterthieren in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen, ist aber unerläßlich, wenn man viele und gute Ferkel erzielen will. Das Güstbleiben so vieler Sauen, kränkliche Ferkel und schwache, hochbeinige Schweine, die nicht zunehmen wollen, sind die Folgen der Zucht mit Thieren aus naher Verwandtschaft. Viele Gemeinden haben aus diesem beklagenswerthen Grunde bereits erheblichen Schaden erlitten. Wollen die Gemeinden auch noch keine englischen Eber einführen, so sollten sie doch Bedacht nehmen, die jungen Eber nicht anzuziehen, sondern auswärts zu kaufen.

Allerdings haben wir in den letzten Jahren öfter gehört und gelesen, daß die englischen Schweine in den Saarkreisen nicht prosperirten. Als Grund war angegeben, daß diese Race ihrer plumpen und schweren Formen halber sich nicht zum Austrieb mit den Heerden eignete. Es ist freilich wahr, daß das Landschwein recht schlank, hochbeinig und windhundartig aussieht, Eigenschaften, die für rasche Bewegung auf dem Felde wohl recht gut sein mögen, für die Fleischproduktion aber — und das ist ja der einzige Zweck der Schweinezucht — geradezu hinderlich und schädlich sind. Wir meinen aber, daß es sich bei der Schweinezucht nicht darum handelt, Thiere zum Laufen zu züchten, sondern rasch viel Fleisch zu gewinnen.

Die englischen Schweine [Suffolkrace]**) verbreiten sich bei uns immer mehr, weil man ihre Vortheile täglich weiter kennen lernt; auch hat es sich gezeigt, daß sie den Auftrieb auf die Heerde recht gut vertragen, wenn sie auch nicht beim

---

*) Die Landräthe dieser beiden Kreise sind von der königlichen Regierung aufgefordert, ausführlich über die bisher ergriffenen Maßregeln zur Hebung der Rindviehzucht, die erzielten Erfolge und die gesammelten Erfahrungen zu berichten. Diese Berichte werden dann den Mitgliedern der übrigen kreisständischen Versammlungen des Bezirks zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung nach diesen Vorbildern mitgetheilt werden.

**) Siehe landwirthschaftliche Zeitung 1869, 71, 374, 359, 401.



Wettlaufe mit Landschweinen siegen sollten. Die englischen Schweine nehmen unstreitig mit geringerem Futter vorlieb, verwerthen dasselbe weit besser und liefern ein größeres Gewicht als die Schweine der Landraçe. Daß dieses seine Richtigkeit hat, geht daraus hervor, daß die Händler vom Niederrheine, wohin die hiesigen jungen Schweine meistens getrieben werden, vorzugsweise englische Schweine suchen und diese weit besser bezahlen als die Ferkel der Landraçe.

Besonders wollen wir aufmerksam machen auf die Mittheilungen des landwirthschaftlichen Kasino's von Ringen, Kreises Ahrweiler, wonach dort die Zucht der englischen Schweine sehr befriedigende Resultate ergeben hat. Diese Gemeinde besteht aus drei kleinen Dörfchen, aus Ringen, Bölingen und Beller und zählt 760 Einwohner. In der Gemeinde sind jetzt 31 Stück engl. Mutterschweine vorhanden. Von diesen haben 1869 16 Stück einmal und 15 Stück zweimal Ferkel geworfen. Es sind davon verkauft worden:

a. in Beller:

Von 9 Mutterschweinen 134 Stück Ferkel im Alter von 6 Wochen zu 792 Thlr.

b. in Ringen:

Von 6 Mutterschweinen 86 Stück im Alter von 6 Wochen zu . . 545 „

c. in Bölingen:

Von 16 Mutterschweinen 170 Stück im Alter von 6 Wochen zu . . 1060 „

2397 Thlr.

Er wurden gemästet und verkauft:

a in Beller:

28 Stück im Gesammtgewicht von 5840 Pfund zu . . . . 973½ Thlr

b. in Ringen:

27 Stück im Gesammtgewicht von 5500 Pfund zu . . . . 935 „

c. in Bölingen:

46 Stück im Gesammtgewicht von 9900 Pfund zu . . . . 1685 „

Summa 21,240 Pfund im Werthe von 3594½ Thlr.

Kein Mastschwein war älter wie 7—8 Monate und mit demselben Futter so wie in derselben Zeit, in welcher ein Schwein des Landschlages auf 200 Pfd. gebracht werden kann, wurden diese Schweine auf 300 Pfd. gebracht.

In den genannten drei Dörfern wurden zum eignen Gebrauche 112 Stück engl. Schweine im Gesammtgewichte von 20,600 Pfund geschlachtet im Werthe von 3493 Thlr.

Ohne nun das Kapital, das die noch vorhandenen Zuchtsauen und die noch in der Mast befindlichen Schweine repräsentiren, beizuschlagen, hat die Gemeinde Ringen 1869 aus der Schweinehaltung gemacht:

1. Für verkaufte Ferkel . . . . 2397 Thlr.
2. für verkaufte Mastschweine . . . . 3594 „
3. für Mastschweine zum eigenen Verbrauch . 3493 „

Summa . 9484 Thlr.

Welches Gewicht die englischen Schweine erreichen, ergibt sich daraus, daß Maschinenmeister Schmitz in Meckenheim ein 2 Jahre und 4 Monate altes Thier zu dem Preise von 84 Thlrn. und der Gutsbesitzer Eichen daselbst ein solches von 3 Jahren für 112 Thlr. verkauft haben.

Welchen Werth man auf Zuchtschweine der Suffolkrace legt, beweisen die Preise, die dafür bezahlt werden. Zwei Monate alte Ferkel dieser Race wurden mit 3

Friedrichsd'or per Stück den Herren F. und W. Schmitz auf dem Gute Winnenthal bei Xanten bezahlt und trotz der großen Züchterei reicht der Vorrath nicht aus, die Nachfrage zu befriedigen.

In dem Dorfe Bölingen haben 20 Landwirthe sich geeinigt, um einen neun Monate alten Eber der Suffolkrace aus der Reinzucht des Rittergutsbesitzers Rimpau aus Schlanstedt in Sachsen kommen zu lassen. Für diesen Eber zahlte man 153 Thaler, sage und schreibe 153 Thaler.

Schöne Ferkel der Suffolkrace verkaufen auch die Gebrüder Thielen auf Hof Dierfeld bei Manderscheid *).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich:

daß die Bildung von Genossenschaften zur Beschaffung und Versicherung guter Zuchtschweine sowie zur Haltung guter Zuchteber für unseren Bezirk, wo jetzt schon in vielen Gemeinden aus dem Verkaufe der Zuchtschweine jährlich mehrere tausend Thaler gelöst werden, von höchster Bedeutung ist.

3. Genossenschaften zur Hebung der Pferdezucht.

Statuten des Pferdezucht-Verbandes zu Wahlen im Kreise Merzig.

1) Die Unterzeichneten treten zusammen, um einen Verein zu bilden, der zum Zwecke hat, gemeinschaftlich die Pferdezucht in Wahlen zu fördern.

2) Mitglied wird Jeder, der sich verpflichtet, jährlich 15 Sgr. zu zahlen.

Später Hinzutretende müssen durch den Vorstand des Vereines, der die Bedingungen der Aufnahme festsetzt, angenommen werden.

3) Die Leitung der Vereinsangelegenheiten wird einem Vorstande aus sechs Mitgliedern des Vereins anvertraut, die durch Stimmzettel gewählt werden. — Jährlich tritt ein Mitglied des Vorstandes aus; die Reihenfolge des Austretens entscheidet das Loos.

Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Kassirer.

4) Alle Jahre legt der Vorstand der Generalversammlung Rechnung ab und erstattet über die Vereinsangelegenheiten Bericht. — Er hat zur besondern Aufgabe:

a) Fohlenweiden einzurichten;

b) die Bedingungen der Benutzung derselben, sowohl für die Vereinsmitglieder, als auch für die Fremden festzustellen;

c) für die Instandhaltung der Fohlenweide zu sorgen;

d) einen Hüter anzustellen, wenn es nöthig erscheinen sollte;

e) die Fohlenbesitzer zu vertreten, wenn durch das Ausbrechen der Fohlen aus ihrem Beringe, Schaden in den Feldern gemacht worden ist, indem nicht der Besitzer des Fohlens, sondern der Verein dafür haften soll.

5) Der Vorstand hat die Generalversammlung der Vereinsmitglieder zu berufen und von dieser Beschlüsse zu erwirken:

a) wenn er für nöthig hält, Geld für den Verein aufzunehmen, indem in diesem Fall die Vereinsmitglieder dafür solidarisch haften;

---

*) Im Frühjahr 1870 wurden denselben die achtwöchigen Ferkel mit 10 Thlr. pro Stück bezahlt. Die Bestellungen waren aber schon damals so massenhaft eingegangen und notirt, daß sie erst in sechs Monaten erledigt werden sollten.

b) wenn er es für zweckmäßig erachtet, für den Verein einen eigenen Hengst zu beschaffen oder Fohlen anzukaufen;

c) wenn es sich darum handelt, den Verein aufzulösen.

Nur in letzterem Falle ist zwei Drittel Majorität nöthig, in allen übrigen genügt eine einfache Majorität.

6) Der Austritt steht Jedem zu jeder Zeit frei; der Austretende hat auf das Vermögen des Vereins keinerlei Ansprüche.

(Es folgen die Unterschriften.)

Entwurf der Bedingungen, unter denen der Vorstand des Pferdezuchtverbandes in Wahlen einen Deckhengst beschaffen soll.

Der Vorstand der Pferdezuchtgenossenschaft kauft unter Zuziehung von Sachverständigen einen Beschäler an, der für die Verbesserung der Landesrace am geeignetsten ist.

Dieser Hengst wird unter die Mitglieder des Vereins versteigert, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Der Ansteigerer muß in Wahlen wohnen.

2) Er erhält fünf Jahre Kredit und muß jährlich den fünften Theil des Kaufpreises bezahlen.

3) Er ist verpflichtet, den Hengst fünf Jahre zu halten, wenn er auch früher ausbezahlt sein sollte.

4) Das Sprunggeld für die Stuten der Vereinsmitglieder, sowie für die der Fremden setzt der Vorstand fest und läßt solches durch den Kassirer des Vereins erheben bis zur gänzlichen Tilgung des Ankaufspreises.

5) Ist letzterer getilgt, so gehört der Hengst vollständig dem Ansteigerer, der indessen von den Vereinsmitgliedern nur 1 Thaler an Sprunggeld für jede trächtig gewordene Stute erheben kann, so lange er den Hengst besitzt.

6) Der Hengst muß bis zu seiner völligen Ausbezahlung, durch den Ansteigerer für den vom Vorstand festgesetzten Werth versichert werden und es steht dem Vorstand die Verpflichtung zu, sich jederzeit von der richtigen Behandlung und Pflege des Hengstes zu überzeugen.

7) Sollte nach fünf Jahren der Verein für den Kaufpreis des Hengstes nicht gedeckt sein, so kann der Vorstand eine neue Versteigerung veranlassen und zwar öffentlich, ohne sich an die Vereinsmitglieder als Ansteigerer zu binden. Von dem Erlös dieser zweiten Versteigerung wird das fehlende auf den ursprünglichen Preis gedeckt und der Ueberschuß an den ersten Ansteigerer vergütet.

8) Beschließt die Generalversammlung auf den Antrag des Vorstandes, daß der Hengst vor dem Ablaufe der fünf Jahre durch einen andern ersetzt, oder, weil er von seinem Besitzer zu schlecht gehalten wird, in andere Hände übergehen soll, so wird er öffentlich versteigert und mit dem Erlös wie in § 9 verfahren.

9) Stirbt der Hengst vor seiner gänzlichen Ausbezahlung, so wird der Verein aus dem Betrage der Assekuranzprämie zuerst für den ihm fehlenden Betrag gedeckt.

10) Will der Besitzer des Hengstes nach den fünf Jahren denselben verkaufen, so muß er dem Vorstand mindestens 4 Monate vorher davon Anzeige machen.

11) Der Generalversammlung steht es jederzeit zu, auf Veranlassung des Vorstandes einen neuen Hengst zu beschaffen.

Ueber die von der königl. Regierung angestrebte Einrichtung von Genossenschafts-Fohlenweiden und die von ihr zu diesem Zwecke im Betrage von einigen sechzig Thalern für mehrere Konkurrenten des Kreises Merzig ausgesetzten, im Herbste 1870 zur Vertheilung kommenden Prämien eines Theils, sowie über die Bestrebungen zur Hebung der Pferdezucht des Kommerzienrath Boch zu Mettlach*) andern Theils ist bereits Bd. I S. 510 berichtet worden.

Letzterer, dem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wegen seiner Verdienste um die Hebung der Pferdezucht im Jahre 1869 die silberne Medaille verliehen hat, fährt in seinen gemeinnützigen Bestrebungen energisch fort. So z. B. haben im Jahre 1869 die fünf Boch'schen Gestütshengste

Gladstone	(Englisch-Hannoveraner)	33	Stuten
Manita	(„ „)	26	„
Germanikus	(Trakehner)	24	„
Othello	(„)	22	„
Vezier	(Araber)	2	„
	zusammen	107	Stuten

aus 38 Gemeinden gedeckt, während die beiden Hengste der königlichen Beschälstation Runkirchen, nämlich der Roteur (Anglo-Normand) 45 Stuten aus 8 Ortschaften, der Tringanis (Trakehner) 31 Stuten aus 12 Ortschaften gedeckt hat, so daß also im Ganzen 173 Stuten gedeckt worden sind. Wie im Kreise Merzig lassen sich auch in den Kreisen Saarbrücken (Köllerthal), Wittlich und Bitburg die Kreisstände durch Bewilligung von Zuschüssen zu den Sprunggeldern die Hebung der Pferdezucht angelegen sein. Besondere Anerkennung verdienen die schon gedachten Bestrebungen der Lokalabtheilung Merzig zur Einrichtung von Genossenschafts-Fohlenweiden. Ihren unermüdlichen Anregungen ist es zu danken, wenn jetzt in jenem Kreise endlich die Ueberzeugung Wurzel geschlagen hat:

daß die Bewegung der jungen Thiere im Freien die unerläßliche Bedingung ist, unter der von der Pferdezucht einiger Maßen Erfolg zu erwarten ist.

Die Lokalabtheilung Merzig berücksichtigt bei ihren Bestrebungen überhaupt nur noch solche Fohlen, die auf die Weide getrieben sind.

Sie läßt gutes Züchtungsmaterial an Hengsten, Stuten und Füllen photographiren. Ein Album von 25 Blättern wurde der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen im Herbste 1869 zu Trier vorgelegt. Diese Blätter werden als Prämien vertheilt.

Die bereits im Jahre 1869 in Brotdorf durch eine Genossenschaft hergestellte Weide ist, weil eine zur Leitung der Sache geeignete Persönlichkeit fehlte, von der Gemeinde übernommen worden. Die Taxe beträgt 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich pro Fohlen.

Eine zweite solche Genossenschaft ist in Wahlen eingerichtet worden. Derselben stehen zwei Tummelplätze zur Disposition. Der Eine 1½ Morgen groß, dicht am

---

*) Siehe auch den Bericht des Direktors der Sektion „Pferdezucht" Geheimen Regierungsrath Förster in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1868, 116.

Orte, der Andere ist etwas entfernter im Gemeindewalde belegen und zwar im Anschlusse an eine von der Genossenschaft gepachtete Wiese.

Die Gemeinde Rimlingen und ein Grundbesitzer in Bachem haben bereits ähnliche Einrichtungen getroffen.

Im Köllerthale schweben unter Leitung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kasino's zu Heusweiler schon seit einiger Zeit Verhandlungen wegen Bildung eines Pferdezuchtvereins, welchem die dortigen Kreisstände bereits erhebliche Unterstützungen zugesagt haben.

B. Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung und Benutzung von Ackergeräthschaften.

Im Regierungsbezirk Trier waren im Sommer 1870 folgende Dampf-Dreschmaschinen in Thätigkeit:

5 Maschinen der Dampf-Dreschgenossenschaften zu Schweich (Landkreis Trier), Kempfeld (Kreis Bernkastel), Wadern (Kreis Merzig) und Baumholder (Kreis St. Wendel) und zu Gillenfeld (Kreis Daun).

6 Maschinen des Geheimen Kommerzienrath Krämer zu Quint (Landkreis Trier), des Schlosser Geisen zu Lieser (Kreis Bernkastel), des Wagner Philipp Schütz zu Bischmisheim (Kreis Saarbrücken), des Rittmeister und Gutsbesitzer Schmidt von Schwind zu Eschberger Hof (Kreis Saarbrücken), des Schmidt Paul Groh zu Geislautern (Kreis Saarbrücken) und der Gebrüder Henn zu Föhren im Kreise St. Wendel.

Außerdem ist der Kaufmann Wendel Weber in Bitburg im Begriffe eine solche Maschine anzuschaffen.*)

1. Die Selchow-Stiftung des landwirthschaftlichen Kasinos zu Welschbillig im Landkreise Trier zur Förderung des Tiefbaues.

Nachdem in der Gemeinde Welschbillig im Jahre 1869 32 neue Feldwege, welche eine Länge von 4380 Ruthen haben, durch das einmüthige, energische und umsichtige Verfahren der Gemeindevertretung und der Mitglieder des dortigen landwirthschaftlichen Kasinos eingerichtet worden sind und dadurch dem Futterbaue außerordentlicher Vorschub geleistet worden ist, hat der Herr Minister für die landw. Angelegenheiten von Selchow, Excellenz, der Gemeinde Welschbillig zur Unterstützung ihrer Bestrebungen um die Förderung des Tiefbaues im Monate Februar 1870 die Summe von 50 Thlr. überwiesen. Die Gemeindevertretung hat darauf in Gemeinschaft mit dem Vorstande des gedachten Kasinos die obige Stiftung eingerichtet und eine Kommission gewählt, um aus diesem Fonds gute Ackergeräthe anzuschaffen, zu prüfen, sowie deren Vermiethung und eventuelle Versteigerung in der Art zu bewirken, daß der Fonds sich immer wieder ergänzt.

---

*) Getraide- und Gras-Mähemaschinen gab es schon im Jahre 1868

2 im Kreise Merzig,
1 „ „ Saarlouis,
1 „ „ Wittlich,
1 „ „ Saarbrücken,

im Ganzen 5 Stück.

11) Der Generalversammlung steht es jederzeit zu, auf Veranlassung des Vorstandes einen neuen Hengst zu beschaffen.

Ueber die von der königl. Regierung angestrebte Einrichtung von Genossenschafts-Fohlenweiden und die von ihr zu diesem Zwecke im Betrage von einigen sechzig Thalern für mehrere Konkurrenten des Kreises Merzig ausgesetzten, im Herbste 1870 zur Vertheilung kommenden Prämien eines Theils, sowie über die Bestrebungen zur Hebung der Pferdezucht des Kommerzienrath Boch zu Mettlach*) andern Theils ist bereits Bd. I S. 510 berichtet worden.

Letzterer, dem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wegen seiner Verdienste um die Hebung der Pferdezucht im Jahre 1869 die silberne Medaille verliehen hat, fährt in seinen gemeinnützigen Bestrebungen energisch fort. So z. B. haben im Jahre 1869 die fünf Boch'schen Gestütshengste

Gladstone	(Englisch-Hannoveraner)	33	Stuten
Manita	(„ „)	26	„
Germanikus	(Trakehner)	24	„
Othello	(„)	22	„
Vezier	(Araber)	2	„
	zusammen	107	Stuten

aus 38 Gemeinden gedeckt, während die beiden Hengste der königlichen Beschälstation Runkirchen, nämlich der Roteur (Anglo-Normand) 45 Stuten aus 8 Ortschaften, der Tringanis (Trakehner) 31 Stuten aus 12 Ortschaften gedeckt hat, so daß also im Ganzen 173 Stuten gedeckt worden sind. Wie im Kreise Merzig lassen sich auch in den Kreisen Saarbrücken (Köllerthal), Wittlich und Bitburg die Kreisstände durch Bewilligung von Zuschüssen zu den Sprunggeldern die Hebung der Pferdezucht angelegen sein. Besondere Anerkennung verdienen die schon gedachten Bestrebungen der Lokalabtheilung Merzig zur Einrichtung von Genossenschafts-Fohlenweiden. Ihren unermüdlichen Anregungen ist es zu danken, wenn jetzt in jenem Kreise endlich die Ueberzeugung Wurzel geschlagen hat:

daß die Bewegung der jungen Thiere im Freien die unerläßliche Bedingung ist, unter der von der Pferdezucht einiger Maßen Erfolg zu erwarten ist.

Die Lokalabtheilung Merzig berücksichtigt bei ihren Bestrebungen überhaupt nur noch solche Fohlen, die auf die Weide getrieben sind.

Sie läßt gutes Züchtungsmaterial an Hengsten, Stuten und Füllen photographiren. Ein Album von 25 Blättern wurde der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen im Herbste 1869 zu Trier vorgelegt. Diese Blätter werden als Prämien vertheilt.

Die bereits im Jahre 1869 in Brotdorf durch eine Genossenschaft hergestellte Weide ist, weil eine zur Leitung der Sache geeignete Persönlichkeit fehlte, von der Gemeinde übernommen worden. Die Taxe beträgt 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich pro Fohlen.

Eine zweite solche Genossenschaft ist in Wahlen eingerichtet worden. Derselben stehen zwei Tummelplätze zur Disposition. Der Eine 1½ Morgen groß, dicht am

---

*) Siehe auch den Bericht des Direktors der Sektion „Pferdezucht" Geheimen Regierungsrath Förster in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1868, 116.

Orte, der Andere ist etwas entfernter im Gemeindewalde belegen und zwar im Anschlusse an eine von der Genossenschaft gepachtete Wiese.

Die Gemeinde Rimlingen und ein Grundbesitzer in Bachem haben bereits ähnliche Einrichtungen getroffen.

Im Köllerthale schweben unter Leitung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kasino's zu Heusweiler schon seit einiger Zeit Verhandlungen wegen Bildung eines Pferdezuchtvereins, welchem die dortigen Kreisstände bereits erhebliche Unterstützungen zugesagt haben.

B. Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung und Benutzung von Ackergeräthschaften.

Im Regierungsbezirk Trier waren im Sommer 1870 folgende Dampf-Dreschmaschinen in Thätigkeit:

5 Maschinen der Dampf-Dreschgenossenschaften zu Schweich (Landkreis Trier), Kempfeld (Kreis Bernkastel), Wadern (Kreis Merzig) und Baumholder (Kreis St. Wendel) und zu Gillenfeld (Kreis Daun).

6 Maschinen des Geheimen Kommerzienrath Krämer zu Quint (Landkreis Trier), des Schlosser Geisen zu Lieser (Kreis Bernkastel), des Wagner Philipp Schlitz zu Bischmisheim (Kreis Saarbrücken), des Rittmeister und Gutsbesitzer Schmidt von Schwind zu Eschberger Hof (Kreis Saarbrücken), des Schmidt Paul Groh zu Geislautern (Kreis Saarbrücken) und der Gebrüder Henn zu Föhren im Kreise St. Wendel.

Außerdem ist der Kaufmann Wendel Weber in Bitburg im Begriffe eine solche Maschine anzuschaffen.*)

1. Die Selchow-Stiftung des landwirthschaftlichen Kasinos zu Welschbillig im Landkreise Trier zur Förderung des Tiefbaues.

Nachdem in der Gemeinde Welschbillig im Jahre 1869 32 neue Feldwege, welche eine Länge von 4380 Ruthen haben, durch das einmüthige, energische und umsichtige Verfahren der Gemeindevertretung und der Mitglieder des dortigen landwirthschaftlichen Kasinos eingerichtet worden sind und dadurch dem Futterbaue außerordentlicher Vorschub geleistet worden ist, hat der Herr Minister für die landw. Angelegenheiten von Selchow, Excellenz, der Gemeinde Welschbillig zur Unterstützung ihrer Bestrebungen um die Förderung des Tiefbaues im Monate Februar 1870 die Summe von 50 Thlr. überwiesen. Die Gemeindevertretung hat darauf in Gemeinschaft mit dem Vorstande des gedachten Kasinos die obige Stiftung eingerichtet und eine Kommission gewählt, um aus diesem Fonds gute Ackergeräthe anzuschaffen, zu prüfen, sowie deren Vermiethung und eventuelle Versteigerung in der Art zu bewirken, daß der Fonds sich immer wieder ergänzt.

---

*) Getraide- und Gras-Mähemaschinen gab es schon im Jahre 1868

2 im Kreise Merzig,
1 " " Saarlouis,
1 " " Wittlich,
1 " " Saarbrücken,
im Ganzen 5 Stück.

Da der tiefgehende Dombaslepflug in letzter Zeit in Welschbillig bereits eingebürgert ist, so wurden zuerst ein Untergrundspflug, zwei Koltereggen (Schneideeggen) und ein Extirpator bestellt. Außerdem bewilligte der Gemeinderath aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse die Geldmittel zur Anschaffung einer Ringelwalze (Croskillwalze) mit 12 Ringen.

Die Kommission hat ein Regulativ zur Vermiethung der Geräthe ausgearbeitet und sind im Frühjahre 1870 die neuen Geräthe bereits probirt worden.

Da, wie gesagt, der Fond sich immer wieder ergänzt, so werden aus demselben allmälig auch andere gemeinsame Bestellungen zur Hebung der Bodenrente in Gang gebracht werden, wie z. B. Ankäufe von Jauchenpumpen, alten Petroleum- und Theerfässern (zur Einrichtung von Pfuhlbehältern), ferner gemeinsame Ankäufe von Saatkorn, Kraftfutter, Futtersämereien, Obstbäumen, Kunstdünger u. s. w.

Sobald nämlich mit Hülfe dieses Fonds für eine landwirthschaftliche Neuerung der Weg gehörig gebahnt sein wird, soll immer wieder ein neues Unternehmen in Gang gebracht werden, so daß eine Zersplitterung der Kräfte nicht eintreten kann und das Interesse für die Bestrebungen des Kasinos immer lebendig erhalten wird. Je mehr materiellen Nutzen aber ein landwirthschaftliches Kasino seinen Mitgliedern bietet, desto größeren Anklang pflegt es bei denselben zu finden.

2. Die Dampf-Dreschmaschinengenossenschaft zu Schweich im Landkreise Trier.

Nachdem während der Jahre 1864 und 1865 in mehreren Versammlungen des landwirthschaftlichen Kasinos zu Schweich die Rentabilität und sonstigen Vortheile des Maschinendrusches gegenüber dem Handdrusche auf's Evidenteste nachgewiesen und in's gehörige Licht gestellt worden waren, wurde in wenigen Tagen die zum Ankaufe einer Dampf-Dreschmaschine in Aussicht genommene Summe von 2800 Thlr. durch Zeichnung von Aktien à 20 Thlr. beschafft.

Da man zu dieser Zeit in Köln eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen veranstaltet hatte, so wurden durch Beschluß einer Generalversammlung der Aktionäre der unterzeichnete Kasinovorsteher J. M. Johäntges von hier, sowie der Oekonom H. Eichhorn von Issel, nach Köln entsandt, um eine solche Maschine zu kaufen. Nach vorausgegangenen Proben entschieden sie sich für eine Dampf-Dreschmaschine von 6 Pferdekraft aus der englischen Fabrik von Clayton Schuttleworth u. Comp. zu Linkoln.

(Es sei hier nebenbei bemerkt, daß genannte Firma für ihre trefflichen Leistungen im Maschinenbau bei dieser Ausstellung mit der großen goldenen Medaille bedacht wurde.)

Der Kostenpreis der ganzen Maschine, bestehend aus Lokomobile, Dreschmaschine und Speisepumpe beläuft sich inkl. verschiedener Reservestücke, Transport und anderer Unkosten auf 2800 Thaler.

Nachdem unterm 20. Juni 1865 die Statuten des Vereins notariell verbrieft worden waren, wurde auf Grund derselben ein Vertrag mit einem Unternehmer der Maschine auf die Dauer von sieben Jahren geschlossen.

Die Leistungen dieser Maschine befriedigen in dem Maße, als der Unternehmer, welcher auch zugleich Führer der Maschine ist, mit der Zusammensetzung und Hand-

habung derselben vertrauter geworden ist, so daß die Zufriedenheit der Dreschlasser immer größer geworden ist. Den besten Beweis für die Leistungen der Maschine liefert der starke Andrang zu derselben. Die Nachfrage zur Benutzung der Maschine hat sich von Jahr zu Jahr gesteigert und ist beispielsweise in diesem Jahre (1870) so stark, daß sich die Maschine noch jetzt (Ausgangs März) also nach einer Betriebszeit von bereits acht Monaten, in voller Thätigkeit befindet. Manche Oekonomen, welche im Besitze von Göpelmaschinen sind, lassen diese schon stehen und benützen die Dampf-Dreschmaschine.

Der Ausdrusch der Maschine ist aber auch bei jeder Getreideart so rein, wie er durch Flegeldrusch bei noch so gutem Willen, kaum zu erzielen ist. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß ein erheblicher Theil der für den Dreschlasser entstehenden Kosten durch den reinern Ausdrusch der verschiedenen Fruchtgattungen gedeckt wird. Daß aber hierbei der Maschinist viel mitwirken kann, mögen sich Alle merken, welche hiesige oder auch eine andere Dampf-Dreschmaschine benützen wollen. Von einem geschickten Maschinenführer hängt es überhaupt neben der Güte der Maschine zumeist ab, ob sich dieselbe für den Eigenthümer sowohl, als auch für den Dreschlasser rentirt.

Das Stroh wird durch die Maschine fast gar nicht gebrochen und kann bei gehöriger Anzahl von Arbeitern ebenso regelrecht eingebunden werden, wie dieses bei dem Flegeldrusche zu geschehen pflegt. Je nach der Lokalität sind zur Bedienung dieser Maschine 18 bis 23 Mann erforderlich. Dafür werden aber auch pro Stunde ca. 350 Garben Korn oder Weizen von 15 Zoll Durchmesser am Bande mit Leichtigkeit ausgedroschen.

Die Reinigung der Körner läßt Nichts zu wünschen übrig. Letztere werden in drei Qualitäten gesondert, welche Sonderung je nach dem Wunsche des Dreschlassers durch Stellung der Sortirtrommel mehr oder weniger scharf abgegrenzt werden kann.

Für den Uneingeweihten dürfte es besonders überraschend sein, beim Ausdrusche von Mischelfrucht, Korn und Weizen getrennt in verschiedene Säcke fallen zu sehen. Die von der Maschine als erste Qualität gesonderten Getreidekörner werden wegen ihrer größeren Vollkommenheit und Schwere als Saatgut stark gesucht und stets hierzu mit Vortheil verwendet. Eine Verletzung einzelner Körner durch die Leisten der Ausschlagtrommel hat man bisher nicht bemerkt.

Für eine Druschperiode von 10 Stunden werden ungefähr 6 bis 7 Centner Steinkohlen und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuder Wasser verbraucht. Sehr zu empfehlen ist, nur gute Steinkohlen zu verwenden, weil hierdurch eine gleichmäßigere Feuerung und auch gleichmäßigerer Betrieb der Maschine erzielt wird.

Um das Ansetzen des schädlichen Kesselsteins bei der Lokomobile zu verhüten, hat sich bisher ein sogenanntes Kesselpulver, welches dem zu verbrauchenden Wasser zugesetzt wird, gut bewährt. Dasselbe ist durch die Maschinenniederlage von Lanz u. Comp. in Mannheim zu beziehen.

Bei dem nun schon mehrere Jahre währenden starken Betriebe der Maschine konnte es nicht ausbleiben, daß sich einzelne Theile derselben allmälig stark abnutzten und durch neue ersetzt werden mußten. So mußten z. B. neue messingene Lager eingesetzt und verschiedenene Reparaturen an der Ausschlagtrommel und dem Strohschüttler vorgenommen werden, der übrigen kleineren Reparaturen nicht zu gedenken. An der Lokomobile sind solche jedoch noch nicht nothwendig gewesen. Nach den vorliegenden Erfahrungen hat es sich bei größern Reparaturen allemal am besten

bewährt, sich dieserhalb direkt an die Maschinenniederlage von Lanz u. Comp. in Mannheim zu wenden, welche mit obengenannter Maschinenfabrik von Clayton-Shuttleworth in Linkoln in Verbindung steht und für alle aus besagter Fabrik stammende Maschinen die nothwendigen Reservestücke auf Lager hat.

Für den Dreschlasser stellen sich die Kosten bei Benutzung der schweicher Maschine etwa wie folgt:

	Thlr.	Sgr.
für die Maschine bei 10stündiger Arbeit à 1½ Thlr. die Stunde	15	—
für Kohlen (6—7 Ctr.) à 10 Sgr.	2	10
für Beschaffung des nothwendigen Wassers	—	20
für Beköstigung des Maschinisten und des Einlegers	—	25
für 20 Arbeiter inkl. Beköstigung à 20 Sgr.	13	10
Summa	32	5

Dafür erhält der Dreschlasser ca. 3 500 Garben Korn oder Weizen ausgedroschen und stellt sich somit der Drescherlohn pro 100 Garben auf 27 Sgr. 6 Pfg. Nimmt man an, daß bei günstigen Verhältnissen 100 Garben Getreide 2 Malter Körner liefern können, so beläuft sich in diesem Falle der Drescherlohn eines Malters auf 14 bis 15 Sgr. Auch Eigenthümer kleinerer Fruchtquantitäten benutzen die Maschine mit Vortheil, wenn sie, wie dies schon vielfach geschehen ist, sich gegenseitig beim Ausdrusche ihres Getreides aushelfen, und ihr Getreide, so viel als möglich, an eine und dieselbe Arbeitsstelle bringen.

Schweich, im Monat März 1870.

Der Kasinovorsteher,	Der Protokollführer,
J. W. Johaentgen,	Friedrich,
Oekonom u. Gastwirth.	Lehrer.

Statuten zur Beschaffung einer Dampf-Dreschmaschine für Schweich und Umgegend.

Es bildet sich ein Verein zur Anschaffung und Benutzung einer Dampf-Dreschmaschine nach folgendem Statut:

§ 1. Für diese Anschaffung ist ein Kapital von 2 800 Thlr. in Aussicht genommen, welches durch Zeichnung von Vereinsantheilen à 20 Thlr. beschafft werden soll. Sollte es sich herausstellen, daß diese Summe nicht ganz hinreicht, so können einige Antheilzeichnungen mehr erfolgen. Die Antheilscheine sind numerirt und übertragbar.

§ 2. Die Benutzung der Dampf-Dreschmaschine soll nicht für eigene Rechnung des Vereins statthaben, vielmehr mit einem Unternehmer ein Vertrag nach Maßgabe gegenwärtigen Statutes abgeschlossen werden.

§ 3. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht der Bevorzugung in der Reihenfolge der Arbeit, sowie den Anspruch auf eine billigere Arbeitsmiethe. Diese Reihenfolge von Ort zu Ort, wie auch im Orte selbst hat der Ausschuß zu bestimmen, so daß Alle sich seinen endgültigen Anordnungen fügen müssen. Es soll dabei aber noch für jeden Ort ein Vereinsmitglied oder eine andere Person vom Ausschusse bezeichnet werden, welche, falls kein Ausschußmitglied anwesend sein sollte, die erste Arbeitsstelle bei Ankunft der Maschine im Orte zu bezeichnen haben. Die Verrückung der Maschine zu einer anderen Arbeitsstelle im Orte kann von einem Vereinsmitgliede

oder Miether nur dann verlangt werden, wenn die ganze, für die erste Aufstellung vorräthige Arbeit beendigt ist und für die neue Arbeitsstelle eine Arbeitszeit von wenigstens 5 Stunden garantirt oder bezahlt wird.

§ 4. Jeder Vereinsantheil à 20 Thaler ist berechtigt, in einer Dreschperiode (von Jahresernte zu Jahresernte) je zwei Stunden zu dem Preise von 1 Thlr. 12 Sgr. pro Stunde zu dreschen, während der laufende Preis für die Mehrarbeit desselben, sowie für die Nichtmitglieder zu 1 Thlr. 15 Sgr. pro Stunde als Maximum festgesetzt ist. Von letzterem Ansatze kann der Unternehmer selbstredend herabgehen, ist aber gehalten, sobald er dieses thut und bei Anderen weniger als 1 Thlr. 12 Sgr. per Stunde nehmen sollte, seine Taxe den Vereinsmitgliedern gegenüber in gleicher Weise herabzusetzen, so daß den Letzteren immer die billigste Taxe, die der Unternehmer in der jeweiligen Dreschperiode vertragsmäßig beziehen wird, gesichert bleibt. Dagegen verpflichten sich auch die gedachten Vereinsmitglieder während der ganzen Dauer des Vertrages sich keiner anderen Dreschmaschine miethweise zu bedienen.

§ 5. Der Ausschuß kann später und so oft er es für zweckmäßig findet, je nach den Jahrgängen und der erprobten Leistungsfähigkeit der Maschine, die Quantität festsetzen, die pro Stunde zum Wenigsten ausgedroschen werden muß.

§ 6. Der Unternehmer hat bei dem Betriebe der Maschine stets einen Heizer und einen Einleger auf seine Kosten zu stellen; Kost und Logis haben die Miether zu geben, welche auch alles Uebrige, Personal, Fuhrwerk, Kohlen und Wasser liefern müssen. Letzteren liegt es auch ob, die Dampf-Dreschmaschine unentgeltlich abzuholen.

§ 7. Der Unternehmer übernimmt den Besitz und Gebrauch der Dampf-Dreschmaschine von dem Augenblicke der Uebergabe ganz auf seine Gefahr und ist verpflichtet, dieselbe bis zur Beendigung des Vertrages fortwährend in gutem und zur Arbeit vollkommen brauchbarem Zustande bereit zu halten, oder aber eintretenden Falles eine andere Maschine von gleicher Konstruktion und Güte zu stellen; derselbe soll daher namentlich zu rechter Zeit auch darauf achten, daß alle kleineren und größeren Reparaturen alsbald und tüchtig ausgeführt werden.

§ 8. Nach Beendigung der von dem Ausschuß für die Jahresperiode vorgeschriebenen Arbeiten kann der Unternehmer die Dampf-Dreschmaschine außerhalb des Bezirks benutzen, so wie auch die Lokomobile zu anderen industriellen Zwecken verwenden. Er bleibt deswegen aber doch stets für die Anwendung des höchsten Fleißes und der größten Aufmerksamkeit haftbar, damit durch diese Begünstigung der Erfüllung der obigen Verpflichtungen dem Vereine kein Eintrag geschehen kann.

§ 9. Die Vertragsdauer ist auf 7 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit soll der Unternehmer durch allmälige Zahlung des kostenden Preises der Maschine Eigenthümer derselben werden. Hierzu sind bei einem Anschaffungskapitale von 2800 Thlrn. 7 Termine bestimmt und zwar sollen am 1. Januar 1876 400 Thlr. und die gleichen Raten an jedem 1. Januar der 6 folgenden Jahre abgetragen werden. Die Miethe, welche der Unternehmer dem Vereine pro Jahr zu bezahlen hat, läuft von dem Tage der Uebergabe der Maschine und beträgt 5 pCt. des ganzen Anschaffungskapitals. Dieselbe soll jährlich bei der Abtragung der obgedachten Kapitalquoten berichtigt werden, wobei natürlich die Zinsen der schon früher erfolgten Kapitalzahlungen in Abrechnung kommen.

Sollte der Anschaffungspreis die mehrgedachte Summe von 2800 Thlr. etwas übersteigen, so wird dieser Ueberschuß auf die Vertragszeit vertheilt und jede Jahresrate darnach verhältnißmäßig erhöht.

§ 10. Mit den jährlich von dem Unternehmer eingezahlten Kapitalsquoten werden sofort Vereinsantheile bis zu gleichem Betrage amortisirt. Das Loos bestimmt die Reihenfolge.

§ 11. Das Eigenthum der Maschine muß in dem mit dem Unternehmer abzuschließenden Vertrage in jeder Weise dem Vereine bis dahin, daß der ganze Anschaffungspreis nebst der jährlichen Miethe vollständig ausgezahlt sein wird, vorbehalten bleiben.

Zudem ist der Unternehmer verpflichtet, die Dreschmaschine bei einer soliden Feuerversicherungsgesellschaft in Höhe der Anschaffungssumme zu versichern und die desfallsige Police bei dem Ausschusse zu hinterlegen. Letzterer ist auch berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Unternehmers vorzunehmen.

Nicht minder soll von dem Unternehmer zur größeren Sicherheit der Erfüllung aller seiner Verpflichtungen eine Hypothek mit dem Taxwerthe der Güter von 2800 Thlr. gestellt werden.

§ 12. Zur Führung der Geschäfte des Vereins wird ein Ausschuß von 5 Mitgliedern für die ganze Dauer des Vertrages erwählt. Diesem Ausschusse liegt es ob, die Maschine anzuschaffen, mit dem Unternehmer Verträge abzuschließen, demselben die Maschine zu übergeben und alle Geschäfte nach Maßgabe des Statuts zu besorgen.

§ 13. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges haben die 5 Mitglieder des Ausschusses das Recht und die Pflicht, den Vertrag mit dem Unternehmer und auch sonst alle Verträge auf ihren eigenen Namen abzuschließen, so daß die Vereinsmitglieder allen Dritten gegenüber nicht als Berechtigte oder Verpflichtete erscheinen und auch alle Prozesse aktiv und passiv von den Ausschußmitgliedern auf ihren alleinigen Namen geführt werden.

Es bleibt aber selbstverständlich das aus obigem Statute hervorgehende Vertragsverhältniß unter den Mitgliedern des Vereins, so wie dem Ausschuß gegenüber bestehen.

§ 14. Die gewählten Mitglieder des Ausschusses sind:

1) N. N.
2) „ „
3) „ „
4) „ „
5) „ „

Dieselben sind den Ortschaften entnommen, welche sich bis zu dem Tage der definitiven Festsetzung des Statuts an den Kapitalzeichnungen betheiligt haben. Da aber aus den Bürgermeistereien Ehrang und Longuich noch Zeichnungen zu erwarten sind, so soll der Ausschuß erst später den Dreschbezirk für die laufende Vereinswirksamkeit der Maschine festsetzen und sich dann auch durch Kooptation von 2 oder 3 Mitgliedern aus den hinzuzutretenden Ortschaften ergänzen.

Diese durch den Ausschuß zu wählenden Mitglieder haben ganz dieselben Rechte und Verpflichtungen, wie die übrigen 5, nur fällt bei ihnen die Vertretung des Vereins auf eigenen Namen bei Verträgen und Prozessen weg.

§ 15. Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und Sekretair, nebst ihren beiden Stellvertretern. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden anberaumt und die Geschäfte durch diejenigen Mitglieder, die erscheinen, erledigt.

§ 16. Sollte ein Mitglied des Vereins sterben, so ruhen die demselben durch das Statut gegebenen Vorrechte bis dahin, daß die Erben den Uebergang der betreffenden Antheilsscheine an einen der Miterben dem Ausschuß angezeigt haben, wie

denn auch jeder andere Uebertrag eines Antheilscheines vor dieser Anmeldung keine Berücksichtigung finden kann.

§ 17. Bei dem Tode oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses können die übrigen Mitglieder sich durch Kooptation ergänzen. Sie haben aber bis dahin das Recht der alleinigen Fortführung der Geschäfte. Auch sollen alle Verträge derart aufgenommen werden, daß nur die Ueberlebenden der 5 Mitglieder des Ausschusses bei den Akten der freiwilligen, sowie der kontentiösen Gerichtsbarkeit aufzutreten haben und belangt werden können.

Also festgestellt in der Versammlung zu Schweich ꝛc. ꝛc.

Die Unterzeichneten treten dem Vereine zur Beschaffung einer Dampf-Dreschmaschine nach Maßgabe obigen Statutes für die nachstehenden Beträge bei und bevollmächtigen andurch die Herrn N. N. Namens ihrer vor Notar zu erscheinen, um das Statut und ihren Beitritt notariell verbriefen zu lassen.

Es werden gezeichnet: ꝛc. ꝛc.

3. Bedingungen des eurener Kreditvereins zum Ausleihen von Ackergeräthschaften.

Zum Zwecke besserer Bodenbearbeitung und um das Gedeihen des Kleebaues zu fördern, sind vom eurener Kreditvereine drei neue Pflüge, nämlich: ein gußstählerner Dombalpflug, ein Untergrundspflug und ein fünfschaariger Extirpator angekauft worden, welche unter nachfolgenden Bedingungen ausgeliehen werden:

1) Die Aufbewahrung und das Ausleihen dieser drei Pflüge geschieht durch eine zu diesem Zwecke gewählte Person, welche für ihre Bemühung am Jahresschlusse eine von dem Vorstande festzustellende Vergütung erhält.

2) Mitglieder des Kreditvereins erhalten jeden dieser Pflüge gegen eine Vergütung von 4 Sgr. pro Tag.

Nichtmitglieder bezahlen für die Benutzung täglich 5 Sgr.

3) Die Benutzung geschieht nach der Reihenfolge der gemachten Anmeldungen, welche bei dem Aufbewahrer der Pflüge anzubringen sind.

4) Ist Jemand verhindert, die Pflüge in der aufgestellten Reihenfolge zu benutzen, so muß er aus der Reihenfolge zurücktreten.

5) In allen Fällen haben Mitglieder des Kreditvereins den Vorzug und können erst dann Nichtmitglieder die Pflüge benutzen, wenn keine Anmeldungen von Mitgliedern vorliegen.

6) Jeder, der diese Geräthschaften anleihet, hat dieselben beim Gebrauche so zu behandeln, als wenn sie sein Eigenthum wären. Kommen Beschädigungen durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit vor, so muß der Anleiher die dadurch entstandenen Wiederinstandsetzungskosten tragen.

7) Die eingehenden Gelder werden später zu Ankäufen von weitern Geräthschaften verwendet werden.

8) Die geliehenen Geräthe sind nach jedem Gebrauche dem Aufbewahrer derselben in einem gereinigten Zustande abzuliefern. Säumige haben die dadurch entstandenen Wiederherbeischaffungskosten zu tragen. Dieser Betrag kann Demjenigen, der Mitglied des Kreditvereins ist, von seinen Aktien in Abzug gebracht werden.

9) Jeder, welcher die Geräthe anleihet, hat die Verpflichtung, sich mit den angegebenen Bedingungen, unter welchen das Ausleihen erfolgt, bekannt zu machen.

10) Ueber alle hier nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Vorstand des Kreditvereins.

Euren, den 15. Januar 1868. M. Deutsch.

4. Bedingungen zum Ausleihen einer Vereins-Säemaschine.*)

1. Die Vereins-Säemaschine ist und bleibt bis zu anderweitigem Beschlusse zu X. aufgestellt.
2. Die Benutzung geschieht nach der Reihenfolge der gemachten Anmeldungen, welche bei dem zeitigen Stationshalter anzubringen sind.
3. Ist Jemand verhindert, in der aufgestellten Reihenfolge die Maschine zu benutzen, so muß derselbe aus der Reihenfolge zurücktreten.
4. In allen Fällen haben die Vereinsmitglieder den Vorzug und können erst dann Nichtmitglieder die Maschine benutzen, wenn keine Anmeldungen von Mitgliedern vorliegen.
5. Die Maschine ist von jedem Leiher auf der Station abzuholen und nach dem Gebrauche dahin zurückzubringen. Für alle Beschädigungen an derselben durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit hat der Leiher aufzukommen.
6. Der Stationshalter stellt einen Monteur zur Maschine, hat für die gute Erhaltung derselben zu sorgen und über die Benutzung ein Tagebuch zu führen; ferner die Leihgelder einzuziehen und darüber Rechnung zu legen.
7. Die Maschine soll Niemand länger als drei Tage hintereinander benutzen, falls weitere Anmeldungen vorliegen.
8. Für die Benutzung derselben zahlen die Mitglieder und Nichtmitglieder als Leihgeld pro Tag 20 Sgr., für den Monteur 15 Sgr. Tagegeld außer freier Kost und Logis.
9. Bei Unterbrechung in der Benutzung durch Regenwetter darf dem Monteur kein Abzug am Tagegelde gemacht werden. Das Leihgeld fällt jedoch dann aus, wenn die Maschine den ganzen Tag nicht benutzt worden ist. Alsdann ist dem Stationshalter hierüber ein Attest von dem Leiher und dem Monteur unterzeichnet, vorzulegen.

10) Die Maschine darf niemals über Nacht auf dem Felde stehen bleiben, wofür der Leiher verantwortlich ist, falls dieselbe dadurch Schaden erleidet.

11) Ueber alle hier nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Kommission.

C. Genossenschaften zur Beziehung von Kunstdünger, Kraftfutter, Samen, Obstbäumen u. s. w.

Die immer häufiger werdenden Genossenschaften zur Beziehung von Kunstdünger, Kraftfutter, Samen,**) Obstbäumen u. s. w. u. s. w.

---

*) Nach den Bestimmungen der Lokalabtheilung Solingen.

**) Da beim Samenhandel viel Betrug vorkommt, so kaufe man nicht anders Sämereien, als unter Garantie, lasse dieselben zuvörderst auf ihre Reinheit und Keimfähigkeit prüfen und nehme in zweifelhaften Fällen die technische Beihülfe der Wissenschaft in Anspruch.

Es ist zu wünschen, daß die agrikulturchemische Station zu Bonn sich dieser Arbeit unterziehe und die Resultate bekannt mache. Diese Anstalt hätte dann den Samenhandlungen den gleichen Dienst zu erweisen, die sich vertragsmäßig verpflichten, ihren Abnehmern reine und in einem namhaft zu machenden Prozentverhältnisse keimfähige Samen zu garantiren, event. müßten sie zu Schadenersatz und zur Zurücknahme der Waare bereit sein. (Dr. Robbe.)

prosperiren um so mehr, wenn sie, was namentlich den gemeinschaftlichen Ankauf des Kunstdüngers anbelangt, das in der Zeitschrift 1869, 357, 346 empfohlene Verfahren zum Schutze gegen Betrügereien beobachten und eifrig bedacht sind, die Bestellungen zur gehörigen Zeit durch Bestellzettel zu sammeln.

Folgendes eigenthümliche Verfahren hat die Lokalabtheilung Trier zur Verbreitung des Kunstdüngers eingeschlagen. Sie hat nämlich mit den Kunstdünger-Fabrikanten Gebrüder Löser hierselbst folgenden Vertrag abgeschlossen.

Zwischen der Lokalabtheilung Trier des landwirthschaftlichen Vereins einerseits und den Gebrüdern Löser in Trier andererseits ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Die Lokalabtheilung Trier errichtet am hiesigen Platze für die von Gebrüder Löser fabrizirten künstlichen Dünger eine Spezialkontrole, bestehend aus einer Kommission von 9 Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins, welche jährlich in einer Generalversammlung hiesiger Lokalabtheilung gewählt wird. Diese Kommission besteht für das Jahr 1869—70 aus den Herren Otto Beck, Regierungsrath, Deutsch, Oekonom in Euren, Robert Geller, Kaufmann, Hartmann, Direktor der Gewerbeschule, Fuchs, Direktor der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Trier, Kochs, Gutsbesitzer, Ed. Laeis, Fabrikbesitzer, Job v. Nell, Rittergutsbesitzer und Dr. Steeg, Lehrer der Real- und Gewerbeschule.

§ 2. Gebrüder Löser zahlen hierfür an die Lokalabtheilung Trier von dem Bruttobetrage des im Regierungsbezirke Trier verkauften Düngers 1 Prozent.

§ 3. Die Kommission ist berechtigt, durch einen Delegirten sich beim Jahresabschlusse durch Einsicht der Bücher der Gebrüder Löser von dem wirklichen Absatze Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Die Lokalabtheilung resp. der von ihr angestellte Chemiker empfängt für angefertigte Analysen, welche der Kommission von Gebrüder Löser sowohl als von dessen Abnehmer zugehen, außer den Kosten der Analyse folgendes Honorar:

1) Vollständige Analysen:

Peruguano und Guano überhaupt	4	Thlr.
Künstliche Düngergemische aller Art	5	„
Superphosphate, Knochenmehl, Knochenkohle 2c.	2—3	„
Düngesalze aller Art	2—3	„
Jauche, Latrine, flüssige Düngmittel	6	„
Gyps, Viehsalz und einfache Salze überhaupt	1	„
Bodenarten (chemisch und physikalisch)	10	„
Mineralien (Phosphorite, Granite, Basalte 2c.)	5—10	„
Thon, Cement u. s. w. (für technische Zwecke)	6	„
Brunnen-, Fluß- und Drainwasser	6	„
Pflanzenaschen	5	„
Butter, Käse, Milch	2—3	„
Wein, Bier und dergleichen	3—6	„
Futtermittel (Rüben, Kartoffeln, Oelkuchen 2c.)	6	„

2) Einzelne Bestimmungen:

Stickstoff (Ammoniak, Salpetersäure)	2	„
Phosphorsäure in Düngmitteln	3	„
Phosphorsäure in Mineralien	3	„

Kali oder Natron in Düngmitteln	2	„
Kali oder Natron in Mineralien	3—5	„
Kohlensaurer Kalk im Mergel	1	„
Kalkbestimmungen in Mineralien und Bodenarten	1—2	„
Schwefelsäure, Salpetersäure, Pottasche, Soda	1	„
Zuckerbestimmungen in Rüben und Säften	1—2	„
Stärkebestimmungen in Kartoffeln	1	„

§ 5. Die Kommission ernennt zu ihrem Chemiker das Mitglied derselben Herrn Dr. Steeg.

§ 6. Zwischen einem Käufer und Gebrüder Löser etwa entstehende Differenzen sollen durch ein aus 3 Mitgliedern obiger Kommission zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden werden, für welchen einzelnen Fall jede Partei ein Mitglied ernennt und diese sich durch Hinzuziehung eines Dritten ergänzt.

§ 7. Diese Schiedsrichter erhalten von Gebrüder Löser außer etwa entstehenden Reisekosten ein Honorar von 2 Thlr. pro Tag und Mann.

§ 8. Gebrüder Löser vergüten ferner der Spezialabtheilung oder dem landwirthschaftlichen Kasino des Regierungsbezirks Trier, welche den Verkauf ihres Fabrikates ohne Lager übernehmen wollen, 1 pCt. des Bruttoertrages des durch sie verkauften Düngers.

§ 9. Gebrüder Löser sind verpflichtet, ihre Preise nicht höher zu halten, wie die der Konkurrenz.

§ 10. Fällt im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so ergänzt sich die Kommission bis zur Neuwahl durch Kooptation.

§ 11. Gegenwärtiger Vertrag wird einstweilen auf die Dauer eines Jahres festgesetzt und läuft stillschweigend ein Jahr weiter, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Kontrahenten Kündigung erfolgt.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben und jedem der Partheien ein Exemplar zugestellt.

So geschehen zu Trier, den 1. Mai 1869.

Unterz.: Fuchs, Direktor der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung zu Trier.
Gebrüder Löser.

Demnächst hat die Lokalabtheilung Trier an die übrigen im Regierungsbezirk Trier vorhandenen Lokalabtheilungen und landwirthschaftlichen Kasino's folgende Einladung ergehen lassen:

Die landwirthschaftliche Lokalabtheilung Trier bringt hiermit die Mittheilung, daß laut Uebereinkunft mit den Herren Gebrüder Löser dahier für deren Düngerfabrikate zur Bequemlichkeit des landwirthschaftlichen Publikums unseres Regierungsbezirkes außer der in Bonn bereits bestehenden allgemeinen Kontrole am hiesigen Platze eine Spezialkontrole errichtet worden ist.

Zu diesem Zwecke wird alljährlich in einer Generalversammlung hiesiger Lokalabtheilung eine Kommission von 9 Mitglieder gewählt und besteht dieselbe für das Jahr 1869—70 aus den Herren: Beck, Regierungsrath; Deutsch, Oekonom in Euren; Fuchs, Direktor der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Trier; Robert Geller, Kaufmann und Schriftführer der Kommission; Hartmann, Direktor der Gewerbeschule und stellvertretender Vorsitzender der Kommission; Kochs, Gutsbesitzer; E. Laeis, Fabrik-

besitzer und Vorsitzender der Kommission; J. v. Nell, Rittergutsbesitzer; Dr. Steeg, Lehrer der Chemie an der Real- und Gewerbeschule.

Laut dem mit Gebrüder Löser abgeschlossenen Vertrag, welcher mit seinen Details allen landwirthschaftlichen Spezialabtheilungen mitgetheilt wurde, ist jedem Abnehmer von 10 Ctr. gestattet, eine Analyse bei obiger Kommission in Trier und bei 50 Ctr. und darüber in Trier und Bonn zugleich gratis anfertigen zu lassen.

Die Firma Gebrüder Löser verpflichtet sich, ihre Fabrikate nur unter Angabe des Gehaltes zu verkaufen und ihre Preise nicht höher zu halten, als die Konkurrenz und ist demnach jedem Landwirthe die Garantie geboten, auch wirklich echtes Fabrikat zu erhalten.

Die Gebrüder Löser vergüten denjenigen Spezialabtheilungen und landwirthschaftlichen Kasinos hiesigen Regierungsbezirkes, welche den Verkauf der künstlichen Dünger vermitteln, laut Vertrag 1 pCt. des Bruttobetrags der durch sie verkauften Dünger, was bei einigermaßen erzieltem Absatz der Vereinskasse eine nicht unbedeutende Einnahme zuführen dürfte, weßhalb wir nicht verfehlen wollen, Vorstehendes zur Kenntniß zu bringen.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Trier,
Fuchs.

Von praktischer Bedeutung ist auch folgender Vertrag, den der Vorsteher des niederöfflinger Kasinos, Gutsbesitzer Thielen zu Dierfeld, mit den Gebrüder Löser zu Trier abgeschlossen hat:

Die Gebrüder Löser verpflichten sich vom 1. Juni d. J. ab eine Niederlage ihrer künstlichen Düngmittel für das landwirthschaftliche Kasino der Bürgermeisterei Niederöfflingen bei dem Gutsbesitzer Thielen auf Dierfeld einzurichten und zwar

1) die Dünger laut Preis- und Gehaltangabe ihres jedesmaligen neuesten Preiskourants franko Ufer Uerzig zu liefern und für den angegebenen Gehalt einzustehen;
2) die Kosten der Plakate und sonstigen Drucksachen selbst zu tragen. (Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern bezahlt der Gutsbesitzer Thielen);
3) von allen Geldern, welche diese Niederlage für verkauften Dünger einzieht, 1 pCt. an die Kasse des landwirthschaftlichen Kasinos zu Niederöfflingen abzugeben;
4) die Gewerbesteuer dieser Agentur zu ersetzen.

Gutsbesitzer Thielen dagegen verpflichtet sich:

1) vom Augenblicke der Uebernahme der Dünger für dieselben einzustehen, was Diebstahl, Verlorengehen oder Beschädigungen anbelangt. (Die Uebernahme erfolgt auf Bestellung am Moselufer zu Uerzig);
2) die Dünger auf Kosten der Gebrüder Löser gegen Feuer zu versichern;
3) alle eingehenden Gelder pünktlich an die Gebrüder Löser abzugeben und alle Ausstände dieser Niederlage auf seine Gefahr einzutreiben. Nicht verkaufte Dünger stehen zur Verfügung der Gebrüder Löser; der Gutsbesitzer Thielen übernimmt nur Garantie für die Beträge der verkauften Dünger.

Die Kündigung dieses in 2 Exemplaren ausgefertigten Vertrages steht jedem der beiden Interessenten zu jeder Zeit frei.

Trier und Dierfeld, 24. Mai 1869.

gez: N. J. Thielen,
Gebrüder Löser.

XII. Genossenschaften zur Hebung landwirthschaftlicher Nebengewerbe.

A. Die Käsereigenossenschaft zu Bitburg.

Ueber die Organisation und die Entwickelung der Käsereigenossenschaft zu Bitburg geben die Berichte der bitburger Lokalabtheilung und die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1868, 219, 1869, 256 genügenden Aufschluß.

Danach wurden in der letzten Zeit täglich verarbeitet:

im Winter von 11 Mitgliedern 800 Pfd. Milch = 80 Pfd. Käse,
im Sommer von 34 Mitgliedern 1000—1100 Pfd. Milch = 100—110 Pfd. Käse.

Das Pfund Milch wurde jedem Betheiligten mit 6 Pfennigen bezahlt. Jedoch ist bisher noch kein Rechnungsabschluß veröffentlicht worden.

Das Fabrikat findet in immer weiteren Kreisen Beifall und Abnehmer.

Im Jahresberichte pro 1868 lesen wir darüber Folgendes:

„Der Absatz guter Waare ist ein unbegrenzter und muß die Genossenschaft „dankbarlichst die Freundlichkeit und das Vertrauen anerkennen, die ihr von allen „Seiten gezollt werden. Es sind bereits mehrere Käsereien im Projekte; wir können „nur zur Einrichtung genossenschaftlicher Butterfabriken und Käsereien rathen. Der „Hauptvortheil solcher Anstalten besteht darin, daß sie wesentlich zur Verbesserung der „Viehzucht beitragen, indem sie den Landwirthen die Wahl lassen, die Milch entweder „durch Aufzucht von Kälbern oder durch sonstige Fabrikation zu verwerthen; nur die „Aufzucht vorzüglicher Kälber und Racen wird eine höhere Rente bringen, als die „Butter- und besonders die Käsefabrikation, mithin wird nur das Vorzüglichste auf„gezogen, während bisher Alles am Leben erhalten wurde, was natürlich die Preise „drücken und viele geringe Waare liefern mußte.“

Von Interesse dürfte noch die Notiz sein, daß diese Genossenschaft bei Veranlagung zur Gewerbesteuer pro 1870 ebenso behandelt worden ist, wie jeder einzelne Landwirth, ihr also der Vertrieb und Verkauf des aus selbst gewonnenen Erzeugnissen gefertigten Fabrikats auf der Produktionsstätte sowie auf den Wochenmärkten und im Umherziehen in der Gegend des Wohnortes steuerfrei gestattet ist. Soweit die Gesellschaft aber außerhalb der Produktionsstätte besondere Verkaufslokale (Komtoir) hält, soll sie für diese nach dem Umfange des Gewerbebetriebes zur Steuer vom Handel herangezogen werden.

B. Der Hopfenbauverein zu Kilburg im Kreise Bitburg.

„Das Jahr 1869 hat allerdings der Ausdehnung des Hopfenbaues auch bei uns einen schweren Schlag versetzt.*) Hätte aber die Mosel ihre Weinberge ausgerottet wegen der schlechten Jahre, dann hätten die Kleinmüthigen auch nicht den Vortheil der vielen fetten Jahre 1857, 1858, 1859, 1862, 1865 und 1868 gehabt. Aehnlich mit dem Hopfenbau. Wir wissen uns zu erinnern, daß an der Kyll lange Zeit der Hopfen nur 2½ Sgr. per Pfd., später 6 und 7 Sgr. als höchster Preis stand; 1860 stellte sich der Preis zu 40 Thaler per Centner und blieb so bis zum Jahre 1866. Damals hinderte der Krieg die kommerziellen Unternehmungen; Cholera und Hunger brachten schlechte Geschäfte, die Bierbrauereien lagen darnieder. Wenn aber der Arbeiter kein Verdienst hat, hört der Konsum auf. Erst mit dem Erstarken des Vertrauens

---

*) Siehe den Bericht über die Sitzung des Vorstandes der Lokalabtheilung Bitburg vom 2. Januar 1870.

in geordnete Zustände hat sich die Weltlage gebessert, Handel und Industrie blühen und dadurch die gleichberechtigte Landwirthschaft mit ihren schönen und reichern Schwestern. Auf der letzten Generalversammlung des Hopfenbauvereines in Kilburg wurden außer der Neuwahl des Vorstandes die besten Vorsätze gefaßt; denn wir haben bei dem diesjährigen Verkaufe die Erfahrung gemacht, daß auf die rationelle Kultur und gute Behandlung des Produktes ungemein viel ankömmt und daß die technische Vollkommenheit ein bedeutender Faktor bei der Preisbestimmung ist. — Der Vorstand hat auch in diesem Jahre die Verwerthung des Produktes der Vereinsmitglieder übernommen; sämmtliche Ballen waren mit Nro. bezeichnet und die Produktionsquelle nicht angegeben. Unser Kommissionär machte uns das Kompliment, daß wir vielfach erste Marktwaare Nürnbergs gezogen hätten, die mit 100 Gulden per Lager-Centner (112 Zollpfund) bezahlt ward. Kurz wir erhielten netto 50, 46, 40 und 35 Thlr. per Centner, und ergab es sich, daß die theuerste Sorte, obgleich leicht, aber sehr gut getrocknet, in Bitburg, die von 46 Thaler an der Nims und Prüm, die von 40 in Malberg und die von 35 in Kilburg gewachsen war; also, daß der schlechtere Boden, die schlechtere Lage durch rationellere Kultur die alten hopfenbautreibenden Gegenden mit herrlichem Boden und besserem Klima weit überflügelt hat. Noch ein solcher Erfolg und der Hopfenbau früherer Jahrhunderte ist auch bei uns gerichtet! Auf das Werkchen von Wirthschaftsrath Hoffmann in Wien (30 Kreuzer) und namentlich auf das Kapitel „Vorsichten" wurde aufmerksam gemacht; im großen Ganzen aber die Kulturinstruktion unseres Reisekommissars Herrn Kranz hochgehalten. Auf der letzten Reise erhielt Ihr Direktor von einem der größten Hopfenzüchter und Händler Mannheims viele guten Rathschläge nebst Aufmunterung, nur gute Waare zu produziren, dann würde lohnender Preis nie fehlen, während Mittelwaare den Markt überfüllend, Nichts gelte und auch Nichts werth sei, diese könnte eben Jeder hervorbringen. Kurz die Rathschläge des verehrten Herrn lassen sich dahin resumiren: die Hopfen-Anlagen in möglichst geschützte Lagen zu bringen [Saatz liegt in einem tiefen Thale, Spalt in einem ringsum von Tannenwaldungen umgebenen Kessel]. Wo die Natur solchen Schutz versagt hat, soll man 3 Schirmreihen pflanzen, also die Stöcke, statt auf 5′ auf 2½′ und diese 3 Reihen als Schutz gegen die herrschenden Winde anlegen; im Winter soll man die Düngung nicht unterlassen und im Frühjahre gleich beim Sichtbarwerden der Triebe sie jedoch nicht zu kurz schneiden; den Sommer über die tägliche Besichtigung nicht unterlassen und den Moment der Ernte richtig wahren. Zeigen sich vor vollständiger Goldreife der Dolden Krankheiten in der Anlage, Kupferbrand oder Schwärze, der Schrecken der Bierbrauer, so müssen die kranken Stangen herausgenommen und abgeerntet werden. Das kann noch recht schöner, wenn auch leichter Hopfen werden (so wars dieses Jahr auf einer Anlage in Bitburg). Die Ernte kann ja ohnehin nicht an einem Tage geborgen werden; mit dem Reste wartet man vielmehr bis zur Reife, die reifsten Dolden zuerst nehmend. Bei solchem Verfahren bekömmt man sicherlich eine schöne und gleichmäßige Waare; die Bodenräume reichen eher aus. Am ersten Tage darf nur Dolde neben Dolde ausgebreitet werden, täglich müssen sie 2 Mal mit einem Handrechen gerührt und nur allmälig höher gelegt werden. Ist der Hopfen trocken, so wird er 1 Fuß hoch aufgeschichtet und mit saubern Tüchern zugedeckt. Vor dem Oktober soll man nicht sacken. — An die Vereinsmitglieder stellen wir das Ersuchen, obigen Rathschlägen geneigtes Ohr zu schenken, wenigstens mit einigen Stöcken die Saatzer-Kultur nachzuahmen, und recht schönen auch vielen Hopfen pro 1870 zu ziehen; der

Vorstand wird sich ein Vergnügen daraus machen, den Verkauf zu vermitteln, wie in früheren Jahren."

C. Winzergenossenschaften.

Die Vereinigung größerer Güterstücke in Einer Hand gewährt dem Besitzer mancherlei Vortheile, deren sich der kleine Grundbesitzer nicht erfreuen darf.*) Insbesondere ist dies bei den Weinbergen der Fall, deren Theilung im Ganzen viel weiter geht, als die von Ackerfeld und Wiesen, und deren volle Ausnutzung dem kleinen Besitzer weit weniger möglich ist, als dem großen.

Der Besitz einer größeren Fläche von Reben gestattet nämlich:

1) die geignetst scheinenden Rebsorten anzupflanzen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Reifezeit früher oder später fällt, als die der Nachbarn;
2) die Weinlese zur richtigen Zeit vorzunehmen;
3) dieselbe nach Bedarf zu verschiedenen Zeiten auszuführen;
4) die verschiedenen Trauben nach Sorte, Reifezeit, Lesezeit, Lage und dergl. getrennt zu lesen und zu keltern, und im Faß getrennt zu halten;
5) den Wein in besondern Weinkellern in nicht zu kleinen Fässern sorgfältiger zu behandeln;
6) den Verkauf des Weines oder Mostes zur geeignetsten Zeit und in der geeignetsten Weise vorzunehmen, insbesondere
7) durch die vorhandene Auswahl verschiedener Weine und die zum Verkauf zu bringenden größeren Mengen bei dem Verkauf Konkurrenz der Käufer hervorzurufen, indem man den Weg der öffentlichen Versteigerung betritt; daher überhaupt
8) den Weinberg nach dessen Eigenthümlichkeiten angemessen zu bepflanzen, bessere Weine und höhere Preise aus denselben zu erzielen.

Der kleine Winzer, und deren ist ja, wie überall, so auch bei uns, die weitaus überwiegende Mehrzahl, ist demnach entschieden im Nachtheil gegenüber dem großen Weingutbesitzer und es ist deshalb sicher ein Bedürfniß, nach Mitteln zu suchen, durch welche auch dem kleinen Winzer die Vortheile des großen Besitzes mehr oder minder können zugeführt werden.

In ungünstigen Jahren, zumal, wenn mehrere auf einander folgen, ist es der kleine Winzer, welcher doppelt leidet. Die Trauben sind ungleich gereift, müssen aber mit einander, reif und unreif, gelesen und gekeltert werden, weil die kleine Menge ein mehrmaliges Lesen nicht lohnt, oder weil das Faß sonst nicht voll würde; so wird auch der gute Wein verschlechtert. Die Trauben hängen dünn und das Lesen geht nur langsam vom Fleck; die zuerst gelesenen Trauben sind schon in der Gährung, wenn die Letzten hinzukommen und man an das Keltern gehen kann. Ein mehrmaliges Keltern ist nicht möglich, weil der Winzer keine eigene Kelter hat und auf der Gemeindekelter (die aber auch fast nirgend vorhanden ist) zu kleine Mengen nicht angenommen werden können, sonst käme man nicht durch mit den wenigen Keltern. Fässer sind im Keller nur in geringer Auswahl vorhanden und werden nicht spundvoll, weil der Wein nicht ausreicht, sie zu füllen. Bei dem Umfüllen sind wieder nicht die gerade passenden Fässer vorhanden. Die Keller selbst sind größtentheils schlecht und klein, und die Ausdünstung der gleichzeitig darin eingekellerten Kartoffeln, Ge-

*) Siehe Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden. 1866. Nr. 23 und folgende, so wie Band II Seite 456 dieses Werkes.



nüse u. dergl. wirkt nachtheilig auf den Wein ein. So sind es hundert Ursachen, velche es dem kleinen Manne schwer, ja oft unmöglich machen, gute Weine zu er- iehen. Er sieht sich dahin gedrängt, die Weinbereitung aufzugeben und den Ertrag eines Weinberges schon im Herbst als Most zu verkaufen, und er thut in den meisten Fällen wohl daran. Aber er muß den Most häufig schon zu einer Zeit verkaufen, oo er die Güte des neuen Weines noch nicht zu beurtheilen vermag, selbst schon vor em Keltern. Dadurch erleidet er häufig Einbuße am Preise. Der geringe Erlös nacht ihn mißmuthig und veranlaßt ihn, seinem Weinberge weniger Pflege ange- eihen zu lassen, und dies bringt ihm neue Verluste. Kommt nun noch in Folge nehrerer Mißjahre Geldmangel hinzu, ist schon zum voraus auf die neue Ernte Geld geliehen, das zurückgezahlt werden muß, leidet die Zahlung der Steuern auch einen längeren Aufschub, — so ist das Elend da, wie wir es in den 50er Jahren esehen haben.

Jetzt ist eine Reihe guter Weinjahre gewesen, auch der kleine Mann hat ver- ältnißmäßig gute Geschäfte gemacht. Aber die guten Weinjahre können und werden in Ende nehmen. Wir wissen, daß auf eine Reihe guter Jahre auch wieder eine Reihe schlechter Jahre folgt; da ist es also an der Zeit, sich jetzt schon umzusehen ach Mitteln, mit denen man der Noth vorbeugen, mit denen man dem kleineren Besitz die Vortheile des Großbesitzes einiger Maßen geben kann.

Bessere Unterrichtung in Weinbauschulen, die für die kleinen Winzer erechnet sind, Aufstellung einer größeren Anzahl kleinerer Keltern u. dgl. nehr sind Mittel, durch welche einige Erleichterung gegeben werden kann; aber aus- eichend können sie nicht helfen. Vollständig kann nur durch Vereinigung der kleinen Winzer zu gemeinsamem Herbst und gemeinschaftlichem Verkaufe des Erträgnisses, nit einem Worte nur durch Weinbaugenossenschaften geholfen verden.

Solche Weinbaugenossenschaften haben sich schon 1854 auf Anregung der land- wirthschaftlichen Lokalabtheilung zu Wittlich in einer Anzahl Moselgemeinden ge- ildet; 1854 waren es deren fünf, 1855 sieben, in welchen solche Vereine bestanden. Zweck derselben war „Verbesserung der Kultur sämmtlicher auf der betreffenden Ge- markung gelegenen, Mitgliedern der Genossenschaft gehörigen Weinberge, insbesondere

1) in der bessern Bebauung der Weinberge selbst;
2) in der zweckmäßigeren Behandlung und vortheilhaftern Verwerthung des gewonnenen Erwachses.

Zu diesem Behufe wurden gemeinschaftliche gesunde Vereinskeller gemiethet, in elche jedes Mitglied, das unter einem ganzen Fuder produzirte, seine Produkte gleich nach der Kelterung abzuliefern hatte und, wenn es weniger als ein halbes uder baute, die Zusammenfüllung seines Mostes mit dem eines anderen Win- rs von gleicher Güte sich gefallen lassen mußte. Auf die im Vereinskeller einge- gerten Weine gab der Verein Vorschüsse bis zur Hälfte des Schätzungswerthes, wie er auch auf die Weinberge Darlehne bis zu der Höhe der jährlichen Kultur- sten derselben gab. Die Vorschüsse wurden (1855) zu 5 pCt. verzinst. Die im eller lagernden Weine wurden auf Vereinskosten behandelt und veräußert, die er- achsenden Kosten aber auf die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der eingekelterten Weine umgelegt. Ein Verfügungsrecht über die im Vereinskeller befindlichen Weine und den Mitgliedern nur dann zu, wenn dieselben nach vorheriger Entrichtung der rauf haftenden Kosten, sowie nach Rückzahlung etwa erhaltener Vorschüsse wieder

zurückgenommen waren, was jedoch in dem Falle der Ablieferung von Mengen unter ½ Fuder nicht geschehen konnte. Die Weine, welche von mehreren Winzern in Einem Faß aufbewahrt wurden, mußten durch den Verein verkauft und der Erlös nach Verhältniß des eingelieferten Mostes unter die Betreffenden vertheilt werden. Die Geschäfte wurden durch einen aus 4 Personen bestehenden, von den Mitgliedern gewählten Vorstand geleitet, an dessen Spitze der Bürgermeister des Orts als fünftes Mitglied stand; sie versahen ihr Amt unentgeltlich und stellten einen Vereinsküfer und einen Vereinsrechner an, letztern mit einem Gehalt von 1 pCt. des Erlöses aus den verkauften Weinen.

Wie aus diesen hauptsächlichen Bestimmungen hervorgeht, hatten dieselben namentlich ins Auge gefaßt: die Beschaffung eines guten Kellers, sorgfältige Kellerbehandlung der Weine und Erhöhung des Kredits für die kleinen Weinbauern. Die Einwirkung auf bessere Behandlung der Weinberge und sorgfältige Lese konnte nur eine mittelbare sein. Einfluß auf rechtzeitiges Keltern, sowie auf Auslese je nach Sorte, Lage und Reifegrad wurde aber gar nicht geübt. Leider haben diese Genossenschaften keinen dauernden Bestand gehabt, so daß jetzt im Regierungsbezirk Trier nur eine solche Gemeinschaft, auf die wir weiter unten zurückkommen werden, in Piesport besteht.

Aber jene guten Beispiele haben in Süddeutschland ihre Früchte getragen und zwar in Neckarsulm (Kgr. Würtemberg.) Dieser Ort hat ziemlich ausgedehnte Weinberge mit zum Theil sehr guter Lage, war aber bis dahin den Weinkäufern so wenig bekannt, daß weit kleinere benachbarte Orte, wie Erlenbach, aus ihren Weinen namhaft höhere Erlöse erzielten und insbesondere in geringen Jahren die Weine Neckarsulms fast keine Käufer fanden. Ein solches geringes Weinjahr war das Jahr 1855 und fand deshalb die damals dort gegründete Weinbaugenossenschaft in solchem Grade Anklang, daß von ca. 400 Weinbauern sich sofort 130, also nahezu der dritte Theil daran betheiligte. Die dadurch erhaltene größere Weinmenge machte die Trennung der rothen von den weißen Trauben und dadurch die Bildung weiterer Klassen für blaue Klevner und für blaue Trollinger möglich, sowie die Festsetzung eines Taggeldes für die Sachverständigen nothwendig, welche die Trauben in Empfang nahmen, sortirten, abwogen, aufzeichneten, kelterten u. s. f. Die Stadtgemeinde besitzt einen vortrefflichen Keller, welchen sie nebst den darin lagernden Weinfässern der Genossenschaft für die Zeit vom Herbst bis zum Verkauf unentgeltlich überließ. Das weiße Gewächs wurde in Trauben sogleich gekeltert, so lange die Kelter unbeschränkt zur Verfügung stand, das Uebrige aber (Klevner mit schwarzen Rieslingen und Trollinger) gebeert und sodann zerquetscht in die Bütten gebracht.

Das Geschäft nahm einen günstigen Verlauf; während anderwärts der Verkauf sehr schlecht vor sich ging, stellten sich zur Versteigerung in Neckarsulm zahlreiche Käufer ein und thaten ansehnliche Gebote. Die Gesellschaft trat daher, aufgemuntert durch diesen Erfolg, im nächsten Jahr wieder zusammen, wo sich noch mehr Käufer fanden; die Zahl der Theilnehmer stieg auf 157, der Gesammterlös auf 6 532 fl. 55 kr. Man berechnete den Gewinn, welcher theils durch Kostenersparniß, theils durch höhere Verkaufspreise erzielt wurde, für 1855 auf 1 500 fl., für 1856 auf 1 390 fl. Die steigende Betheiligung, die wachsende Nachfrage nach neckarsulmer Weinen veranlaßten die Genossenschaft, im Jahre 1857 die seitherigen Bestimmungen durch genauere zu ersetzen, welche noch mehr Einwirkung auf die Güte des Weins gestatten. Sie lauten;

§ 1. Zweck der Gesellschaft ist Erziehung eines möglichst guten Weines, baldiger und guter Verkauf des Erzeugnisses und Kostenersparniß.

§ 2. Von einer möglichst richtigen und strengen Klassifikation der abzuliefernden Trauben nach ihrer Qualität hängt hauptsächlich das Gelingen des Unternehmens ab, daher eine rechtzeitige Anmeldung der Theilnehmer wünschenswerth erscheint, damit vor Eintritt der Weinlese die Weinberge der angemeldeten Theilnehmer eingesehen und der Stand der Trauben durch die zu wählenden Sachverständigen verglichen werden können.

§ 3. Die Theilnehmer verpflichten sich zur gewissenhaften, getreuen Angabe der Weinbergsanlagen, von welchen sie Trauben abliefern. Wer Trauben aus den besseren Weinbergslagen abliefert, darf solche nicht mit Trauben aus geringeren Lagen vermengen.

§ 4. Ein Theilnehmer darf seine besseren Trauben, zum Beispiel Klevner, nicht durch Verkauf oder besondere Kelterung und anderweitige Verwendung der Gesellschaft entziehen.

§ 5. Wenn es sich herausstellt, daß ein Theilnehmer bei Ablieferung seiner Trauben unwahre Angaben hinsichtlich ihrer Qualität und der Lage, in welcher sie gewachsen sind, zum Nachtheil der Gesellschaft gemacht hat, so muß ein solcher Theilnehmer die Eintheilung seines abgelieferten Erzeugnisses in eine niedrigere Klasse sich gefallen lassen.

§ 6. Da eine späte Lese bei guter Witterung sehr viel zur Erhöhung der Qualität beiträgt, so wird namentlich auf Vornahme später Lese gedrungen, und werden zur Aufmunterung die später gelesenen Trauben verhältnißmäßig höher klassifizirt, oder erhalten, wenn sie nach Lage der Weinberge schon in erster Klasse eingetheilt sind, dem Pfunde nach eine Preisaufbesserung.

§ 7. Auf eine reinliche Auslese wird hauptsächlich gesehen werden. Wenn daher bei einer Ablieferung gesunde und kranke, reife und unreife Trauben zusammengeworfen sind, ist eine Klassifizirung zu den bessern Sorten nicht thunlich; ja es wird sogar der Ausschluß des Besitzers von der Gesellschaft in Aussicht gestellt.

§ 8. Damit keine Unterschleife geschehen können, sind die Trauben alle Tage, wie sie vom Weinberge gebracht werden, unmittelbar in die Kelter abzuliefern und nicht etwa zuvor im Hause des Eigenthümers aufzubewahren.

§ 9. Die Ablieferung hat an den festzusetzenden Stunden in der Kelter vor einer Kommission und öffentlich zu geschehen. Ist ein Theilnehmer mit der Klassifikation seiner Trauben nicht zufrieden, so steht es ihm frei, seine Trauben zurückzuziehen; ein Beschwerderecht ist ihm nicht eingeräumt.

§ 10. Die Theilnehmer wählen am Anfang der Weinlese aus ihrer Mitte einen Ausschuß aus 3 Personen bestehend, welchem die Leitung des ganzen Geschäfts der Klassifikation der Trauben, der Kelterung, des Verkaufs des Weinmostes, Ausbezahlung der Kosten und Vertheilung des Erlöses übertragen wird. Dieser Ausschuß haftet gegenüber der Gesellschaft für alle seine Anordnungen und hat für etwaigen Schaden, der durch sein erweisliches Verschulden der Gesellschaft erwächst, einzustehen. Demselben steht es frei, beliebige weitere tüchtige Personen zur Mithilfe bei Uebernahme von Trauben, zur Rechnungsführung und Ausbezahlung der Gelder aufzustellen.

§ 11. Die Rechnung wird der Gesellschaft zur Anerkennung vorgelegt.

zurückgenommen waren, was jedoch in dem Falle der Ablieferung von Mengen unter ½ Fuder nicht geschehen konnte. Die Weine, welche von mehreren Winzern in Einem Faß aufbewahrt wurden, mußten durch den Verein verkauft und der Erlös nach Verhältniß des eingelieferten Mostes unter die Betreffenden vertheilt werden. Die Geschäfte wurden durch einen aus 4 Personen bestehenden, von den Mitgliedern gewählten Vorstand geleitet, an dessen Spitze der Bürgermeister des Orts als fünftes Mitglied stand; sie versahen ihr Amt unentgeltlich und stellten einen Vereinsküfer und einen Vereinsrechner an, letztern mit einem Gehalt von 1 pCt. des Erlöses aus den verkauften Weinen.

Wie aus diesen hauptsächlichen Bestimmungen hervorgeht, hatten dieselben namentlich ins Auge gefaßt: die Beschaffung eines guten Kellers, sorgfältige Kellerbehandlung der Weine und Erhöhung des Kredits für die kleinen Weinbauern. Die Einwirkung auf bessere Behandlung der Weinberge und sorgfältige Lese konnte nur eine mittelbare sein. Einfluß auf rechtzeitiges Keltern, sowie auf Auslese je nach Sorte, Lage und Reifegrad wurde aber gar nicht geübt. Leider haben diese Genossenschaften keinen dauernden Bestand gehabt, so daß jetzt im Regierungsbezirk Trier nur eine solche Gemeinschaft, auf die wir weiter unten zurückkommen werden, in Piesport besteht.

Aber jene guten Beispiele haben in Süddeutschland ihre Früchte getragen und zwar in Neckarsulm (Kgr. Würtemberg.) Dieser Ort hat ziemlich ausgedehnte Weinberge mit zum Theil sehr guter Lage, war aber bis dahin den Weinkäufern so wenig bekannt, daß weit kleinere benachbarte Orte, wie Erlenbach, aus ihren Weinen namhaft höhere Erlöse erzielten und insbesondere in geringen Jahren die Weine Neckarsulms fast keine Käufer fanden. Ein solches geringes Weinjahr war das Jahr 1855 und fand deshalb die damals dort gegründete Weinbaugenossenschaft in solchem Grade Anklang, daß von ca. 400 Weinbauern sich sofort 130, also nahezu der dritte Theil daran betheiligte. Die dadurch erhaltene größere Weinmenge machte die Trennung der rothen von den weißen Trauben und dadurch die Bildung weiterer Klassen für blaue Klevner und für blaue Trollinger möglich, sowie die Festsetzung eines Taggeldes für die Sachverständigen nothwendig, welche die Trauben in Empfang nahmen, sortirten, abwogen, aufzeichneten, kelterten u. s. f. Die Stadtgemeinde besitzt einen vortrefflichen Keller, welchen sie nebst den darin lagernden Weinfässern der der Genossenschaft für die Zeit vom Herbst bis zum Verkauf unentgeltlich überließ. Das weiße Gewächs wurde in Trauben sogleich gekeltert, so lange die Kelter unbeschränkt zur Verfügung stand, das Uebrige aber (Klevner mit schwarzen Rieslingen, und Trollinger) gebeert und sodann zerquetscht in die Bütten gebracht.

Das Geschäft nahm einen günstigen Verlauf; während anderwärts der Verkauf sehr schlecht vor sich ging, stellten sich zur Versteigerung in Neckarsulm zahlreiche Käufer ein und thaten ansehnliche Gebote. Die Gesellschaft trat daher, aufgemuntert durch diesen Erfolg, im nächsten Jahr wieder zusammen, wo sich noch mehr Käufer fanden; die Zahl der Theilnehmer stieg auf 157, der Gesammterlös auf 6 532 fl. 55 kr. Man berechnete den Gewinn, welcher theils durch Kostenersparniß, theils durch höhere Verkaufspreise erzielt wurde, für 1855 auf 1 500 fl., für 1856 auf 1 390 fl. Die steigende Betheiligung, die wachsende Nachfrage nach neckarsulmer Weinen veranlaßten die Genossenschaft, im Jahre 1857 die seitherigen Bestimmungen durch genauere zu ersetzen, welche noch mehr Einwirkung auf die Güte des Weins gestatten. Sie lauten;

§ 1. Zweck der Gesellschaft ist Erziehung eines möglichst guten Weines, baldiger und guter Verkauf des Erzeugnisses und Kostenersparniß.

§ 2. Von einer möglichst richtigen und strengen Klassifikation der abzuliefernden Trauben nach ihrer Qualität hängt hauptsächlich das Gelingen des Unternehmens ab, daher eine rechtzeitige Anmeldung der Theilnehmer wünschenswerth erscheint, damit vor Eintritt der Weinlese die Weinberge der angemeldeten Theilnehmer eingesehen und der Stand der Trauben durch die zu wählenden Sachverständigen verglichen werden können.

§ 3. Die Theilnehmer verpflichten sich zur gewissenhaften, getreuen Angabe der Weinbergsanlagen, von welchen sie Trauben abliefern. Wer Trauben aus den besseren Weinbergslagen abliefert, darf solche nicht mit Trauben aus geringeren Lagen vermengen.

§ 4. Ein Theilnehmer darf seine besseren Trauben, zum Beispiel Klevner, nicht durch Verkauf oder besondere Kelterung und anderweitige Verwendung der Gesellschaft entziehen.

§ 5. Wenn es sich herausstellt, daß ein Theilnehmer bei Ablieferung seiner Trauben unwahre Angaben hinsichtlich ihrer Qualität und der Lage, in welcher sie gewachsen sind, zum Nachtheil der Gesellschaft gemacht hat, so muß ein solcher Theilnehmer die Eintheilung seines abgelieferten Erzeugnisses in eine niedrigere Klasse sich gefallen lassen.

§ 6. Da eine späte Lese bei guter Witterung sehr viel zur Erhöhung der Qualität beiträgt, so wird namentlich auf Vornahme später Lese gedrungen, und werden zur Aufmunterung die später gelesenen Trauben verhältnißmäßig höher klassifizirt, oder erhalten, wenn sie nach Lage der Weinberge schon in erster Klasse eingetheilt sind, dem Pfunde nach eine Preisaufbesserung.

§ 7. Auf eine reinliche Auslese wird hauptsächlich gesehen werden. Wenn daher bei einer Ablieferung gesunde und kranke, reife und unreife Trauben zusammengeworfen sind, ist eine Klassifizirung zu den bessern Sorten nicht thunlich; ja es wird sogar der Ausschluß des Besitzers von der Gesellschaft in Aussicht gestellt.

§ 8. Damit keine Unterschleife geschehen können, sind die Trauben alle Tage, wie sie vom Weinberge gebracht werden, unmittelbar in die Kelter abzuliefern und nicht etwa zuvor im Hause des Eigenthümers aufzubewahren.

§ 9. Die Ablieferung hat an den festzusetzenden Stunden in der Kelter vor einer Kommission und öffentlich zu geschehen. Ist ein Theilnehmer mit der Klassifikation seiner Trauben nicht zufrieden, so steht es ihm frei, seine Trauben zurückzuziehen; ein Beschwerderecht ist ihm nicht eingeräumt.

§ 10. Die Theilnehmer wählen am Anfang der Weinlese aus ihrer Mitte einen Ausschuß aus 3 Personen bestehend, welchem die Leitung des ganzen Geschäfts der Klassifikation der Trauben, der Kelterung, des Verkaufs des Weinmostes, Ausbezahlung der Kosten und Vertheilung des Erlöses übertragen wird. Dieser Ausschuß haftet gegenüber der Gesellschaft für alle seine Anordnungen und hat für etwaigen Schaden, der durch sein erweisliches Verschulden der Gesellschaft erwächst, einzustehen. Demselben steht es frei, beliebige weitere tüchtige Personen zur Mithilfe bei Uebernahme von Trauben, zur Rechnungsführung und Ausbezahlung der Gelder aufzustellen.

§ 11. Die Rechnung wird der Gesellschaft zur Anerkennung vorgelegt.

§ 12. Mit Abschluß der Rechnung und Vertheilung des Erlöses ist das Geschäft des Ausschusses erledigt.

Diese Bestimmungen sind noch in Geltung und werden streng gehandhabt. Die Uebung hat ihnen im Vollzug noch einige Ergänzungen gegeben. Der Ausschuß, zuerst aus 3, dann aus 5 Personen bestehend, zuletzt aus Zweckmäßigkeitsgründen nur aus 2 Mitgliedern zusammengesetzt, veranlaßt vor Beginn der nächstjährigen Weinlese jeweils den Zusammentritt einer neuen Gesellschaft. Von den leitenden Ausschußmitgliedern ist das Eine von Anfang an, das Andere, zugleich der Vereinsrechner, seit 8 Jahren stets wieder gewählt worden; dadurch ist eine gewisse Beständigkeit in die Entwickelung des keineswegs leichten Geschäfts gebracht, und die sonst unvermeidliche Wiederholung unangenehmer und störender Erfahrungen vermieden.

Die Ausschußmitglieder, genau mit den Weinbergen der Gemarkung und jedes Einzelnen bekannt, nehmen im Herbste während der Lese die Trauben von den Mitgliedern in Empfang, klassifiziren dieselben je nach Jahrgang und Menge in verschiedene Klassen (z. B. 1859 in 8 und 1865 in 7 Klassen*), und vermögen durch ihre Uebung und Bekanntschaft mit den Weinbergen der Gemarkung schon durch das Aussehen der Trauben die Richtigkeit der Angabe des Produzenten betreffs der Lage, in welcher dieselben gewachsen sind, zu beurtheilen. Die Lese der Trauben wird je nach der Sorte zu verschiedenen Zeiten und nach Vorschrift des Ausschusses begonnen. Die eingelieferten Trauben müssen sorgfältig in gleicher Qualität und Sorte zusammengelesen sein; unreife, faule oder zerdrückte Trauben oder Beeren, trockene Kämme u. dergl. dürfen sich nicht darunter befinden. Dem Produzenten wird die Pfundzahl der in jeder Klasse eingelieferten Trauben vorgemerkt und bescheinigt. Die Trauben gleicher Sorte und Klasse von verschiedenen Mitgliedern werden zusammengeschüttet und mit einander gekeltert, sobald die erforderliche Menge beisammen ist, um die Kelter zu füllen, was bei der großen Menge der Theilnehmer immer sehr bald der Fall ist; die rothen Sorten werden abgebeert (geraspelt) und müssen während 8 bis 14 Tagen auf den Hülsen gähren, bis auch sie dann gekeltert werden. Der gewonnene Most wird eingekeltert, die Fässer werden mit der Klassennummer bezeichnet. Nach Beendigung des ganzen Geschäfts wird der noch süße Most öffentlich gegen Baarzahlung versteigert unter der Bedingung, daß er binnen 8 Tagen abgeholt werden muß. Der Erlös wird dann unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Einlieferung in den einzelnen Klassen vertheilt, nach Abzug der gleichmäßig auf alle Klassen per Pfund vertheilten Kosten, z. B. 1865:

---

*) 1859: Blaue Klevner, sonstige schwarze Trauben I., II. und III. Klasse, weiße Trauben I., II., III und IV. Klasse.

1865: Blaue Klevner, schwarze Riesling, sonstige schwarze Trauben I. und II. Klasse, weiße Trauben I., II. und III. Klasse.

	Abge-liefert.	Gaben Most		Trauben auf 1 Eimer	Erlös im Ganzen		Erlös aus 1 Pfund Trauben	
	Pfund	Eimer	Imi	Pfund	fl.	kr.	kr.	Heller
Klevner	8 281	9	3	904	1800	18	12	$5\frac{17}{20}$
Schwarzer Riesling	56 804	63	7	895	8362	30	8	$4\frac{3}{5}$
Sonstige rothe Trauben I. Klasse	70 061	84	13	826	11154	26	9	$2\frac{6}{7}$
II. "	6 290	7	7	845	698	22	6	$3\frac{1}{2}$
Weiße Trauben I. Klasse . .	62 844	73	11	861	7341	18	6	$5\frac{3}{5}$
" " II. " . .	80 182	95	10	839	7875	17	5	$4\frac{9}{10}$
" " III. " . .	9 435	11	5	834	868	26	5	$2\frac{2}{3}$

Das ganze Geschäft von Beginn der Lese bis zur Schlußrechnung und Ablieferung der Erlöse nimmt nur ca. 3 Wochen in Anspruch, während welcher Zeit die Ausschußmitglieder allerdings sehr angestrengt thätig sein müssen.

Die bisher gemachten Erfahrungen lassen sich folgend zusammenfassen:

- Die Trauben werden von Jahr zu Jahr mit größerer Sorgfalt gelesen und sortirt;
- der Besitz der kleinsten Mengen gestattet eine Auslese und ein Sortiren in gleicher Weise, wie jener der größten Mengen;
- die Trauben werden zur richtigen Reifezeit gelesen, da die Tage bestimmt werden, an welchen die Klevner, die weißen Sorten, und endlich die Trollinger angenommen werden;
- das Keltern der weißen Trauben geschieht stets alsbald, bevor die bei dem kleinen Produzenten sonst unvermeidliche, schädliche Gährung in der Bütte eingetreten ist;
- das Einliefern der Weintrauben, sowie die Arbeit des Kelterns geschieht ohne Zeitverlust oder überflüssigen Arbeitsaufwand für den Einzelnen, ohne unnöthigen Zeitaufwand durch Keltern zu kleiner Mengen, was im Ganzen sehr hoch in Anschlag zu bringen ist; die vorhandenen 3 städtischen Keltern reichen jetzt gut aus, während sie früher Tag und Nacht belagert waren und immer Einer auf den Andern warten mußte*);
- die Mitglieder der Genossenschaft können das zur Bereitung von Most und Wein erforderliche Faß- und Bandgeschirr ersparen;
- der Most wird stets in gutem Keller und guten, nicht zu kleinen Fässern untergebracht und durch einen sachverständigen Küfer zweckmäßig behandelt;
- die Mitglieder kontroliren sich gegenseitig, sowie den Ausschuß bei der Ablieferung und Klassifikation der Trauben, welche öffentlich geschieht;
- dadurch wird bei den Käufern das Vertrauen auf die Beschaffenheit des Mostes erhöht;
- durch die gleichzeitig in mehreren genau geschiedenen Sorten zum Verkauf gebrachten beträchtlichen Mostmengen werden zahlreiche Käufer herbeigezogen;
- der Preis des Weines der Genossenschaft ist in Folge davon von Jahr zu Jahr gestiegen;
- sie erzielt immer höhere Preise als die nicht zur Genossenschaft gehörigen Privaten;
- sie erlöst selbst mehr wie die als Weinproduzenten bewährten größern Rebbesitzer

*) Da mit der Zeit der Weinlese meist auch die Zeit der Herbstbestellung der Felder rc. zusammenfällt, ist solcher Zeitgewinn von doppeltem Werth.



der Gemarkung, welche in Bezug auf Auslese, Sortiren ꝛc. keiner öffentlichen Kontrole unterworfen sind;

die im Ganzen nicht unerhebliche Verschleuderung von Most durch Trinken an der Kelter ꝛc., wenn jeder Einzelne keltert, kommen in Wegfall, was einer Steigerung des Ertrages gleich zu rechnen ist;

die Mitglieder werden durch die günstigeren Ergebnisse zu einer besseren Behandlung ihrer Rebberge aufgemuntert;

die Sorgfalt der Genossenschaft und ihre Erfolge veranlaßt auch die Nichtmitglieder zu sorgfältigerer Behandlung der Reben, Trauben und Weine, und hat auch ihnen höhere Preise als in früheren Jahren verschafft;

während Neckarsulm früher als Weinort fast unbekannt war und dort weit niedrigere Preise als in der Umgegend bezahlt wurden, erhält jetzt der Wein in Neckarsulm die höchsten Preise und beginnt der Verkauf nicht blos in der Umgegend, sondern selbst im größten Theil von Würtemberg erst nach der jährlichen Versteigerung des Mostes der Genossenschaft; die dort angelegten Preise sind für die übrigen Käufe gewissermaßen maßgebend;

die für den Einzelnen fast nicht zu verwerthenden Abfälle, als: Kamm- und Trübwein, Hefe und Trester, finden bei der größern Menge gute Verwerthung (1865: 639 fl. 53 kr.), so daß daraus die Kosten der Genossenschaft gedeckt werden können;*)

der für den Einzelnen sonst oft so mißliche Verkauf im Kleinen, der damit verbundene Zeitaufwand, die Gefahr des Zähwerdens u. dergl. kommt in Wegfall, und der Produzent hat wenige Wochen nach der Lese den Erlös aus seinem Ertrag in der Tasche.

Die nachstehenden Tabellen geben eine Uebersicht über die Ergebnisse der seitherigen Betriebsjahre 1855 bis 1865, welche in hohem Grade beachtenswerth sind:

---

*) Die Ausschußmitglieder erhalten ein Taggeld von je 1 fl. 45 kr., der Rechner 1 Pfennig vom Gulden; außerdem sind noch die Kosten für das Sortiren, Abbeeren der rothen Trauben, Keltern, die Küferarbeiten u. dergl. zu bestreiten und an die Stadt ein Ohmgeld für Benutzung des Kellers und der Fässer (früher unentgeldlich) von 12 kr., bei dem größten Faß von 6 kr. per Eimer zu entrichten.

Jahrgang	Menge der abgelieferten Trauben.			Betrag der daraus erzielten Eimer und Gelderlöse.															
				Rothe Weine.				Weiße Weine.				Druck-, Kamm- und Trübweine.				Gesammtzahl.			
	Schwarzes Gewächs.	Weißes Gewächs.	Zusammen	Eimer.		Gelderlös.		Eimer.		Gelderlös.		Eimer.		Gelderlös.		Eimer.		Gelderlös.	
	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Eimer.	Imi.	fl.	kr.	Eimer.	Imi.	fl.	kr.	Eimer.	Imi.	fl.	kr.	Eimer.	Imi.	fl.	kr.
1855	28 824	67 902	96 726	31	7	2 059	46	71	12	3 657	34	2	15	141	15	106	2	5 858	35
1856	42 321	58 638	100 959	43	15	2 686	54	61	7	3 427	20	7	12	327	42	113	2	6 441	56
1857	133 772	232 711	366 483	147	5	9 998	52	258	9	12 703	9	15	10	439	45	421	8	23 141	46
1858	186 183	289 664	475 847	206	11	10 652	56	335	10	11 343	13	18	3	355	33	560	8	22 351	42
1859	219 996	235 269	455 265	238	12	14 534	51	269	6	10 722	16	22	3	555	2	530	5	25 812	9
1860	19 415	174 310	193 725	21	6	845	54	207	13	4 789	59	5	5	94	49	234	8	5 370	42
1861	37 304	42 287	79 591	42	3	3 976	29	48	6	3 433	38	1	11	82	54	92	4	7 493	1
1862	97 743	197 493	295 236	112	5	8 700	21	239	3	13 176	39	4	11	230	13	356	3	22 107	13
1863	187 547	229 370	416 917	223	—	14 429	34	279	—	13 225	2	5	12	225	—	507	13	27 879	36
1864	47 333	68 583	105 916	53	12	3 847	16	78	7	3 595	29	—	14	40	1	133	2	7 482	46
1865	141 436	152 461	293 897	164	14	22 015	36	180	10	16 085	1	2	4	162	9	347	12	38 262	46

Jahrgang	Erlös aus Trestern und Hefe.		Gesammterlös.		Kostenbetrag.				Reinertrag.		Zahl der Theilnehmer.	Lieferung der Trauben von Einzelnen		Durchschnittspreis pr. Eimer.		Damaliger allgemeiner Durchschnittspreis pr. Eimer.	
					im Ganzen.		pro Eimer.					höchste.	niedrigste.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Pfund.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.
1855	85	56	5 944	31	223	36	2	6	5 720	55	130	4 114	14	55	12	50	—
1856	90	59	6 532	55	239	—	2	7	6 293	55	157	2 550	17	57	—	54	27
1857	127	55	23 269	41	799	44	1	53	22 469	57	110	17 025	96	54	54	52	33
1858	115	40	22 467	22	1 109	48	1	57	21 357	34	126	10 551	35	39	52	37	28
1859	90	10	25 902	19	1 185	37	2	14	24 716	42	136	?	?	48	40	45	29
1860	97	30	5 828	12	474	18	2	2	5 353	54	109	8 436	29	24	26	24	29
1861	173	22	7 666	23	285	35	3	6	7 380	48	75	6 137	34	80	56	64	21
1862	287	6	22 394	19	728	1	2	3	21 666	18	160	12 238	76	61	41	56	22
1863	258	5	28 137	41	987	30	1	57	27 150	11	160	16 112	108	54	8	51	15
1864	94	15	7 577	1	303	24	2	9	7 273	37	123	4 979	35	55	48	52	13
1865	477	44	38 740	30	997	58	2	52	37 742	32	206	6 341	109	109	33	99	31

Ein gewiß bemerkenswerthes Ergebniß ist, daß sich die Genossenschaft nicht auf die kleinen Weinbauern allein erstreckt, sondern daß ihr selbst bedeutende Rebbesitzer beitreten, wie z. B. 1857 die höchste von einem Mitgliede eingelieferte Traubenmenge 17 025 Pfund Trauben betrug, was ca. 40 badischen Ohm Wein entspricht. Weiter verdienen die hohen Preise, welche die Genossenschaft aus ihren Weinen erzielte, volle Beachtung; so wurden im Jahre 1865 erlöst:

aus 1	Eimer	Klevner	188—199 fl.
„ 1	„	schwarzer Riesling	122—139 fl.
„ 1	„	I. Klasse sonstiger rother Trauben	130—134 fl.
„ 1	„	II. „ „ „ „	92— 98 fl.
„ 1	„	I. „ „ „ „	97—103 fl.
„ 1	„	II. „ „ „ „	80— 84 fl.
„ 1	„	III. „ „ „ „	75— 80 fl.

mit einem Durchschnittspreise von 109 fl. 33 kr. Dies sind Preise, wie sie sonst wohl nirgends bei dem Verkaufe größerer Mengen in Würtemberg erzielt wurden. Selbst die berühmten Weinberge Sr. Majestät des Königs von Würtemberg zu Untertürkheim, welche seither alle würtembergischen Weine durch ihre Güte und Preiswürdigkeit überragten, sollen keine höheren Erlöse gegeben haben.

Aus Vorstehendem geht unzweifelhaft hervor, daß die Weinbaugenossenschaft zu Neckarsulm ihren Zweck, dem kleinen Rebbesitz die Vortheile des großen Rebbesitzes zuzuführen, nicht allein vollständig erreicht, sondern noch über dieses Ziel hinausgeführt hat, indem sie Vortheile bietet, welche selbst der große Rebbesitzer außerhalb der Genossenschaft nicht in diesem Maße genießt.

Dessenungeachtet ist die Theilnahme der Mitglieder an dieser Genossenschaft in Neckarsulm eine jährlich wechselnde und haben sich seither außerdem nur wenige Weinbaugenossenschaften in Würtemberg gebildet.

Diejenige in Asperg war nur durch dringende Veranlassung in's Leben gerufen und erneuerte sich in den folgenden Jahren, als diese Veranlassung durch die guten und reichen Herbste wegfiel, nicht wieder. Nur in Fellbach bei Stuttgart und in Tübingen wurden, so weit wir es in Erfahrung bringen konnten, noch Genossenschaften gegründet.

Der Grund von dieser geringen Weiterverbreitung solcher Vereine liegt einestheils in der Natur des Menschen, welcher sich nur schwer entschließt, freiwillig das Selbstverfügungsrecht über seine Erzeugnisse aufzugeben, auch wohl öfters sich selbst durch gerechte Zurücksetzung derselben gegenüber den Produkten Anderer gekränkt fühlt*); anderntheils liegt er wohl darin, daß es nicht leicht ist, überall die geeigneten Persönlichkeiten zu finden, welche an die Spitze eines derartigen für sie keineswegs angenehmen Unternehmens zu treten bereit sind; endlich aber und hauptsächlich darin, daß im letzten Dezennium die guten Weinjahre sehr vorherrschend

*) Dieser Fall tritt in Neckarsulm bei der Klassifizirung der Trauben alljährlich ein, indem Jeder seine Trauben möglichst hoch klassifizirt wünscht. Da es ihm freisteht, dieselben im Fall der Unzufriedenheit zurückzunehmen, so kommt er in der Regel, wenn er von diesem Rechte Gebrauch gemacht, zu seiner Beschämung später doch zur Erkenntniß, daß die Kommission seine Trauben richtig beurtheilt hat, wenn er nach vieler Arbeit und Auslage durch getrenntes Keltern und dergl. bei dem Verkaufe seines Mostes weniger daraus erlöst, als die Gesellschaft aus der Klasse erlöst hat, in welche seine Trauben eingeschätzt waren.

waren, mithin ein dringendes Bedürfniß für die Einzelnen zu einer Vereinigung in Genossenschaften nicht vorlag.

Die Gründung von Genossenschaften wird daher auch bei uns in ungünstigen Weinjahren mit dem meisten Erfolge angestrebt werden können, obgleich sie, wie das Beispiel von Neckarsulm uns lehrt, gerade in den besten Weinjahren die größten Vortheile gewährt. Geringe Weinjahre sind aber nach den zahlreichen guten Weinjahren voraussichtlich jetzt zu erwarten. Es dürfte deßhalb gerade an der Zeit sein, sich mit der Idee der Bildung von Weinbaugenossenschaften vertraut zu machen, um mit der Ausführung vorgehen zu können, wenn das Bedürfniß dazu eintritt. Eine wichtige Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine ist es, in solchen Dingen das Bedürfniß wach zu rufen, das sich von selbst in der Regel nur dann zeigt, wenn es zu spät ist, ihm zu genügen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir unsere Weinbergsbesitzer und Winzer auf die jetzt in Wien auf Veranlassung der dortigen Handelskammer in's Leben tretende Idee der Gründung einer Weinhandels-Aktiengesellschaft aufmerksam machen.

Diese Gesellschaft wird nicht bloß Weinhallen nach bestimmten Grundsätzen einrichten, sondern auch Weine kaufen, Vorschuß darauf geben und dieselben auktions- und kommissionsweise verkaufen. Die Hauptaufgabe der Gesellschaft aber soll die Förderung des Exportes entwedet durch Einrichtung von Filialen oder Anstellung von Kommissionären in den bedeutendsten Städten des Auslandes sein*).

Eine solche Aktiengesellschaft würde u. E. an der Mosel und Saar glänzende Geschäfte machen, wenn sie auch das Exportgeschäft in die Hand nähme, indem sie unter Stipulirung hoher Konventionalstrafen sich die Aufgabe stellte, nur reingehaltene Weine in der Art zu verkaufen, daß das auswärtige Publikum von den anzustellenden Agenten der Gesellschaft ohne jede Vermittelung von Weinhändlern, Kommissionären den Aktienwein in großen und kleinen Quantitäten (auch in Weinstuben zum sofortigen Genusse) unter Garantie der Reinheit zu bestimmten Preisen beziehen könnte.

Außerdem müßte die Gesellschaft die Fabrikation von unverfälschtem Kognak in die Hand nehmen, um auf diese Weise die geringeren Weinsorten ohne Fälschung angemessen verwerthen zu können.

Anscheinend aber sind unsere größeren Weingutsbesitzer mit der Kultur der Rebe, der Behandlung des Weines im Keller bereits so weit vorgeschritten und mit dem erzielten Erlöse so durchaus zufrieden, daß sie für die Bildung von Genossenschaften irgend welcher Art kein Bedürfniß empfinden.

Unsere kleinen Winzer sind also auf den mühevollen aber dagegen auch sichereren Erfolg versprechenden Weg der Selbsthülfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung angewiesen. Mögen sie sich nur ein Beispiel an dem im Jahre 1862 zu Piesport nach den oben mitgetheilten Grundsätzen neu organisirten Winzerverein unserer wackeren Jung-Piesporter Freunde nehmen. Dieser Verein ist bisher mit bestem Erfolge thätig gewesen, um gute Rebsorten einzuführen, auf einen weiteren Stand der Stöcke (Beseitigung der Termstöcke) und überhaupt auf eine rationellere Behandlung der Weinberge hinzuarbeiten. Außerdem läßt er sich die Reinhaltung der Weine mit solcher Entschiedenheit angelegen sein, daß in diesen 8 Jahren noch keine einzige Zuwiderhandlung zu seiner Kenntniß gelangt ist und auch

*) Arbeitgeber 1870, Nr. 669.

Seitens der Käufer noch keine Beschwerde erhoben ist. Natürliche Folge davon ist, daß der Ruf der piesporter Vereine der allerbeste ist.

Uns will es scheinen, daß die mittleren und kleinen Weinbergsbesitzer der Bildung solcher Genossenschaften sehr wohl zugänglich sind. Vor zwei Jahren wohnten wir z. B. einer von vielen Winzern besuchten Versammlung der vereinigten Sektionen „Weinbau“ von Trier und Saarburg in Konz bei. Alle Betheiligten erklärten auf unsere Frage einstimmig, daß sie gern bereit seien, sich in einem solchen Vereine bei 50 Thlr. Konventionalstrafe zu verpflichten, stets nur reingehaltenen Wein zu verkaufen. Dabei aber ist es geblieben. Eine Genossenschaft hat sich nicht gebildet! Auch in diesem Falle fehlte anscheinend nur der richtige Vorgänger, der das Eisen zu schmieden wußte, so lange es warm war!*)

— Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen richtete gelegentlich der im Herbste 1869 zu Trier abgehaltenen XXXVIII. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ebenfalls eine dringende Mahnung an die Weinbau treibende Bevölkerung, indem er wörtlich Folgendes sagte:**)

„Die Sektion Weinbau könnte weit Ersprießlicheres leisten, wenn die größeren, ziemlich zahlreich vertretenen, in allen Weingebieten vorhandenen Weinbergsbesitzer sich mit ihrem Sektionsdirektor zu regerer Initiative verbänden oder mehr das Genossenschaftswesen kultivirten und auf die Errichtung von Winzerkasinos Bedacht nehmen wollten. Wo so viele Kleinen neben wenigen Großen in einem so wechselvollen Kulturzweige arbeiten und arbeiten müssen, weil ihre Oertlichkeit keinen andern Kulturzweig gestattet, da wird die Assoziation doppelt nothwendig; wo die Arbeiter so nahe zusammenwohnen, wie es in den Winzergemeinden der Fall ist, da sollte man meinen, müsse ihre Vereinigung zu Winzerkasinos leichter sein, als auf dem platten Lande. Wo so viele und erhebliche Fortschritte im Bau und in der Behandluug des Weines von Einzelnen gemacht worden sind, die noch nicht auf die Masse übergegangen, wie es der Fall sein muß, wenn man ihre vorzüglichen Weine mit denen des großen Haufens vergleicht, da muß doch Stoff zu gemeinnütziger Belehrung und auch Veranlassung genug zu genossenschaftlicher Arbeit vorhanden sein! Warum finden wir denn im Weingebiete so wenige Winzerkasinos, so wenige Genossenschaften und diese wenigen in einer im Verhältniß zum gegebenen Stoffe und zum latenten Bedürfnisse so geringen Regsamkeit? Fehlt es den Großen an Gemeingeist, den Kleinen an Willigkeit, mit den Großen in die gemeinsame Pflege ihres Erwerbzweiges sich einzulassen? Haben wir nöthig, daran zu erinnern, daß die Kreditgenossenschaften nirgendwo mehr indizirt sind, als in den Winzergemeinden mit vielen kleinen Winzern, daß die theuren Fässer, Keller und Weinbergspfähle sich viel wohlfeiler und besser genossenschaftlich beziehen lassen, als vereinzelt, daß die Pflege des Weines im Keller und die Herrichtung der Keller selbst nach den Forderungen der Wissenschaft unmöglich von jedem Einzelnen richtig ausgeführt werden kann, wohl aber für Viele durch Einzelne, die damit besonders vertraut sind?“

„Die Benutzung der nicht zur genügenden Ausreifung gelangenden Creszenzen in schlechten Weinjahren zur Darstellung von Kognak nach dem Dahlem'schen so gut gelungenen Versuche würde ein vortreffliches Mittel bieten, den schwer verkäuflichen

*) In Ahrweiler und Maischoß bei Altenahr bestehen Genossenschaften zum Verkauf reingehaltener Weine.

**) Zeitschrift 1869, 377.



sauren Wein noch rentabel zu machen und ihn zugleich der Versuchung zum Gallisiren zu überheben oder zu entziehen. — Diese ganze rentabele Verwerthungsweise kann ohne genossenschaftliche Verbände aber nicht zur Allgemeinheit gebracht werden. Solche Verbände zusammenzubringen, läge aber gewiß im Interesse der Winzer. Die Reinerhaltung des guten Rufes ihrer Weinkeller, wäre also eine würdige Aufgabe für die Sektion Weinbau."

„Das Pasteursche Verfahren, den Wein zu erwärmen, um ihn vor allen schädlichen Veränderungen zu schützen, ist von dem Winzerkasino zu Ahrweiler mit dem günstigsten Erfolge versucht worden. Der Weinhändler Buhl in Deidesheim wendet es schon im Großen an, die österreichischen und die französischen Weinhandlungen fast allgemein."

„Bei uns ist außer obigem Versuche noch nichts darüber in die Oeffentlichkeit gedrungen, ob und mit welchem Erfolge es zur Anwendung gekommen ist. Diese Art der Weinbehandlung würde nun ganz besonders die Gründung von Genossenschaften ad hoc indiziren. Hoffen wir, daß der Gemeinsinn sich bald auch in den Winzerregionen schöpferischer entfalten werde, als es bislang der Fall war!"

Aber die triersche Generalversammlung ist — trotz dieser dringenden Mahnung — für die Sektion „Weinbau" eine durchaus unfruchtbare und sogar unerquickliche geblieben. (Siehe Zeitschrift 1869, 420.)

Hoffen wir, daß die zum Herbste 1871 für Trier angekündigte XVI. Generalversammlung der Wein- und Obstproduzenten des südwestlichen Deutschlands bessere Früchte tragen wird!

D. Genossenschaften zum gemeinsamen Verkaufe der kleinen ländlichen Marktprodukte an die Höker

zur Verminderung der bei den Frauen und Mädchen (wir möchten sagen) fast schon zur Epidemie gewordenen Marktlauferei, welche aufhören wird, sobald der Landwirth den Werth der Arbeitszeit nur erst richtiger schätzen gelernt und die ländliche Hausfrau mehr zu der Erkenntniß gelangt sein wird, daß ohne ihre gehörige Betheiligung an der Wirthschaft letztere nimmermehr vorwärts gehen kann.

Es liegt auf der Hand*), daß durch die Vermittelung solcher Verkaufsgenossenschaften

a) viele Gegenstände zum Verkaufe kommen, welche sonst unnütz in der Wirthschaft verbraucht werden,

b) daß viele nutzlose, kostspielige Gänge und Fahrten erspart werden,**)

c) daß für die betreffenden Produkte ein höherer Preis erzielt und

d) die Gesammtproduktion gesteigert wird.

Wenn, sagt von der Goltz, 10 Weiber je 10 bis 15 Maaß Milch zum Verkaufe tragen und damit einen halben Tag verlieren, so kostet bei 7½ Sgr. Frauen-Taglohn der Transport der Milch jährlich 456 Thlr.; ein kräftiger Bursche aber kann den Transport mit Eselfuhrwerk für 130 Thlr. besorgen. Jede Haushaltung würde also 32½ Thlr. jährlich profitiren.

---

*) Von der Goltz, Annalen der Landwirthschaft 1868 S. 83.

**) Je weniger die Landleute ihre Bedürfnisse in der Stadt kaufen, desto mehr werden sich Material- und Schnittwaarenhändler auf dem Lande etabliren resp. Kommanditen dort einrichten.

Die Organisation ist ebenso einfach, wie die der Käserei- und Winzergenossenschaften. Man stipulirt ein bestimmtes Eintrittsgeld. Jeder Theilnehmer verpflichtet sich, sämmtliche Milch unter bestimmten Bedingungen an den Buchhalter abzuliefern. Letzterer prüft die Milch von Zeit zu Zeit mit dem Milchmesser und bestimmt danach den Preis, bucht auch denselben. Das Fuhrwerk muß in der Reihe gestellt werden oder ist gemeinschaftlich zu halten. Wöchentlich erfolgen Abschlagszahlungen. Alljährlich wird die Dividende vertheilt.

E. Genossenschaften für Herstellung und Benutzung von Backöfen, in Verbindung mit Obstdarren und Waschanstalten.

Hinsichtlich der Backöfen verweisen wir auf O. Schönfeld, Zeitschrift 1868, Nr. 34. Obstmusterdarren nach Dr. Lukas Modellen, welche die königliche Regierung angeschafft hat, werden jetzt eingerichtet vom Vorsteher der Obst- und Waldbauschule zu Bitburg Kommunal-Oberförster Weißmüller zu Bitburg und dem Geheimen Kommerzienrath Krämer zu Quint. Auch sind zwei Prämien à 25 Thaler ausgesetzt worden.

Eine vortreffliche gemeinschaftliche Waschanstalt befindet sich in Wallerfangen.

F. Mahlgesellschaften.

Eine solche aus 45 Mitgliedern mit je 100 Thlrn. Einzahlung gebildete Genossenschaft besteht seit 1856 zu Hochstetten. Ein Mitglied versichert, daß es früher jährlich 23 Malter Getreide zur Mühle gebracht habe, seit der Theilnahme an der Genossenschaft aber bei gleicher Lebensweise und verstärkter Familie nur noch 17 Malter brauche, außerdem aber jetzt weit besseres Mehl und sämmtliche Kleie erhalte.

Die Wassermüller sind bekanntlich die schlimmsten Widersacher der Wiesenmeliorationen, weil sie mit ihren Stauanlagen die Wiesen versumpfen. Was ist also einfacher, als daß die betheiligten Wiesenbesitzer zur geeigneten Zeit solche hinderliche Mühle kaufen, dieselbe im Interesse ihrer Wiesen umbauen und die Mühle fernerhin unter Kontrole des Wiesen-Genossenschaftsvorstandes entweder für eigene Rechnung weiter betreiben, oder verpachten?!

In Wittlich besteht eine genossenschaftliche Mühle zum Oelkuchenmahlen.

Für die Gerber können genossenschaftliche, mit Dampfkraft zu betreibende und mit Lohe zu heizende Lohmühlen bestens empfohlen werden, wie eine solche z. B. der Lederfabrikant Vanvolxem zu Trier besitzt.

G. Genossenschaften zum Verkaufe von Mastvieh

unter Benutzung von Viehwaagen und Festsetzung bestimmter Lieferungstermine bei verzögerter Abnahme.

Wer den hiesigen Viehhandel (namentlich die Unzuverlässigkeit der Käufer bei Einhaltung des einmal stipulirten Ablieferungstermines) kennt, wird uns beistimmen, ohne daß wir uns weiter zu äußern brauchen.

Damit in Verbindung steht die Einrichtung von Fleischhallen nach den Mustern von Genf und Bonn, welche den Zweck haben, dem Produzenten den vollen Werth für

sein Schlachtvieh zu sichern, den Konsumenten aber gutes Fleisch in 6—7 Qualitäten zu festen Preisen zu liefern.*)

H. Genossenschaften zur Herstellung von rheinischem Kraut.**)

J. Brennereien für Kirschwasser, Zwetschen- und Trester-branntwein

zur Beseitigung der aus ungünstigen Steuerverhältnissen entstehenden Schwierigkeiten.

Außerdem empfehlen wir als sehr lohnende ländliche Industriezweige für die hiesige ländliche Bevölkerung: die Einrichtung von Poularderien, Krebsmästereien, Obstbaumschulen, die Einführung der Kaninchenzucht, die Produktion von frühen Tafeltrauben nebst Verkaufsstellen für die Traubenkurgäste nach dürkheimer Muster im Moselthale und insbesondere für Trier: die Produktion von Tafelobst, Stachelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Erdbeeren, die Gemüse- und Spargelkultur in Verbindung mit einer Agentur zur Vermittelung des Exportes und einer Fabrik zum Einmachen dieser Früchte nach deidesheimer Muster; das Trocknen der Gemüse, das Dörren des Obstes, die Sammlung von Heil- und Nutzpflanzen anstatt des Almosenbettelns durch arbeitsunfähige Personen und Kinder; die Sammlung von Sämereien in Wald, Feld, Garten und auf den Wiesen;***) die Gewinnung und Vorrichtung von Flecht- und Webestoffen; die vielseitigere fabrikmäßige Benutzung des Holzes;†) Anlegung wissenschaftlich zu ordnender Sammlungen aus den drei Reichen der Natur u. s. w. u. s. w.

Man gewöhne sich nur immer mehr daran, in einer Spezialität Vorzügliches zu leisten, scheue keine Ausgabe für Annoncen und man kann sich des lohnenden Absatzes versichert halten. Denn der hiesige ländliche Produzent braucht — Dank den Eisenbahnen — nicht mehr seine Spekulation auf den nächsten Absatz zu beschränken. Ihm steht der Weltmarkt vollständig offen, sobald nur erst die Eifelbahn eröffnet sein wird! Bis dahin mag jeder strebsame Landwirth sich darüber klar werden, welche Nebenbranche er ergreifen will. Reichen seine Kräfte nicht aus, um das erste Risiko allein zu übernehmen, nun so bilde er eine Genossenschaft!

Einen neuen beachtungswerthen Erwerbszweig bildet endlich auch

die Sommerfrische und Waldeinsamkeit für Luftschnapper.

Kein Regierungsbezirk des preußischen Staates dürfte so reich an schönen Gebirgslandschaften sein, wie der Regierungsbezirk Trier; keiner der jetzigen Zielpunkte der Touristen bietet erfrischendere Bergluft, gesunderes Wasser, bessere Jagd und Fischerei dem Liebhaber, reicheren Stoff für die Untersuchungen des Naturforschers, ergiebigere Ausbeute für den Sammler, als unsere Gebirgskreise. Weshalb sollte also der dem

*) Zeitschrift 1865, 164, 172.

**) Siehe zweites Heft der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen S. 24.

***) Siehe ebendaselbst Seite 124 und folgende.

†) Die königliche Oberförsterei Balesfeld liefert z. B. das knorrige Buchenholz, welches auf der Schneifel steht, seit Jahr und Tag zu hohen Preisen nach Brüssel, wo es zu Fournirplatten zerschnitten und wegen des vortrefflichen Masers dem Mahagoniholze gleich gehalten wird.



Aktenstaube glücklich einmal entronnene Staatshämorrhidarius, der überarbeitete Gelehrte, der ermüdete Geschäftsmann, die nervenleidende Hausfrau mit ihren kränklichen Kindern sich nicht längere Zeit auch in unserer Nähe aufhalten können. Weshalb müssen sie mit viel größeren Geldopfern nach dem Schwarzwalde, Tirol und der Schweiz gehen? — Einfach nur aus dem Grunde, weil man es dort versteht und darauf eingerichtet ist, den Stadtbewohnern den Aufenthalt auf dem Lande angenehm zu machen. Man sorgt für trockene, ebene Spazierwege, Ruhe im Hause, saubere Zimmer und Wäsche, ein nettes Gärtchen mit geräumigen, luftigen und doch schattigen Sitzplätzen, für freundliche, prompte, sauber gekleidete Bedienung, einfache aber schmackhaft bereitete Kost, namentlich für gute Butter, weißes frisches Brod, frisches Fleisch und für ein Glas unverfälschten Wein oder eine gute Flasche Bier.

Ließe sich das Alles nicht auch hier zu Lande beschaffen? Dürfte es nicht so mancher auf ein spärliches Einkommen angewiesenen braven Familie, deren Staats- und Fremdenzimmer doch fast das ganze Jahr hindurch leer steht, ganz erwünscht sein, sich in einigen Monaten eine recht erhebliche Nebeneinnahme zu verschaffen? Ei so versucht es doch nur! Einige Annoncen in der kölnischen Zeitung werden, wenn nur erst die Eifel-Eisenbahn eröffnet sein wird, bald ihre guten Früchte tragen!

XIII. Landwirthschaftliche Zukunfts-Kooperativgenossenschaften.

Auf den Ackerbau angewendete Antheilswirthschaften sind in Deutschland mit Ausnahme des Tellowschen Falles noch unbekannt. Anders in England! Dort verpachtete z. B. der Gutsbesitzer Gurdon in der Nähe des Dorfes Assington in Norfolk im Jahre 1830 60 Acker mittelmäßigen Bodens an einen Verein von 15 Tagelöhnern, die sich unter dem Namen „Kooperative landwirthschaftliche Gesellschaft in Assington" konstituirte. Jedes Mitglied steuerte zu dem gemeinschaftlichen Fonds 3 Liv. St. (20 Thlr.) bei und ein von Gurdon gemachter Vorschuß von 400 Liv. St. (2666 Thlr. 20 Sgr.) ergänzte das Gesellschaftskapital.

Nur die Bewohner des Kirchspieles können Aktionäre werden und müssen, wenn sie ihren Wohnort verändern, ihre Aktie verkaufen.

Da das Pachtgut in der Regel nur für 5 Männer und 2—3 Jungen Beschäftigung bietet, so können nicht alle Aktionäre auf demselben Arbeit finden, aber nur aus ihrer Mitte sollen in gewöhnlichen Zeiten die Arbeiter genommen werden.

Die Wirthschaftsführung des Pachtguts ist einem der Arbeiter übertragen, der als Agent außer seinem gewöhnlichen Lohn das geringe Gehalt von 1 Thlr. 10 Sgr. wöchentlich erhält. Die finanzielle Verwaltung wird von einem aus vier Mitgliedern bestehenden Komité, das jährlich zur Hälfte erneuert wird, überwacht. Obgleich das Gesellschaftskapital nicht die Summe erreicht, welche die englischen Pächter zu einer gewinnbringenden Bewirthschaftung des Bodens für erforderlich halten, so hatte dieses Unternehmen doch guten Fortgang. Die Gesellschaft pachtete noch weitere 130 Acker Landes und nahm, um ihre neuen Ausgaben bestreiten zu können (die von ihr zu zahlende Pachtsumme beträgt 200 Liv. St. oder 1333 Thlr. 10 Sgr.) 6 weitere Aktionäre auf, wobei der Viehstand des Pachtgrundstücks aus ca. 10 Pferden, 4 Kühen, 110 Hammeln und etwa 30 Schweinen bestand. Sie versicherte ihre Gebäude für 500 Liv. St. (3333 Thlr. 10 Sgr.) und arbeitete mit so glänzendem Erfolge, daß ihre zum Preise von 3 Liv. St. (20 Thlr.) emittirten Aktien den hohen Kours

von 50 Liv. St. (333 Thlr. 10 Sgr.) also mehr als den 16fachen des Emissionspreises erreichten. — Dieses glänzende Beispiel ist nicht ohne Nachahmung geblieben.*)

XIV. Verschönerungsvereine als Mittel zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes.

In Band II S. 119 haben wir bereits nachgewiesen, mit welchem guten Erfolge die königliche Regierung die Förderung der Waldschönheit als Kulturmittel benutzt. In jüngster Zeit hat sie abermals einen erfreulichen Schritt auf dieser Bahn vorwärts gethan, indem sie das betheiligte Publikum aufgefordert hat, diese Zwecke auf genossenschaftlichem Wege in größerem Maaße zu fördern, um dadurch auch den Fremdenverkehr und indirekt den Wohlstand der Bevölkerung zu heben. Das Nähere besagt die nachstehende Cirkularverfügung:

„Trier, den 15. Februar 1870."

„Schon seit Jahren ist, wie in Band II Seite 118 und folgende der Bezirksbeschreibung näher nachgewiesen worden, bereits Manches für Zugänglichmachung und Herrichtung schöner Punkte in unserem an Naturschönheiten reichem Bezirke geschehen."

„Fortan werden derartige Anlagen, zumal wenn sie in der Nähe der Eisenbahn-Bahnhöfe ausgeführt werden, auch erheblichen materiellen Nutzen gewähren, da sie, wie die im Schwarzwalde gemachten Erfahrungen lehren, auch mit dazu beitragen werden, den Fremden- und Binnenverkehr zu heben. Wir sind, nach wie vor, gern bereit, derartige Unternehmungen zu unterstützen und haben auch die sämmtlichen königlichen und Kommunal-Forstbeamten unseres Bezirks unter abschriftlicher Mittheilung dieser Verfügung angewiesen, fortan für solche Zwecke zu wirken."

„Sonach kommt es nur noch darauf an, daß die Einwohner der betreffenden Orte, welche sich aus ästhetischen oder materiellen Gründen (namentlich Gastwirthe) für solche Einrichtungen interessiren, dafür gewonnen werden, die Initiative zu ergreifen. Der Landraths-Amtsverweser Freiherr von Brackel zu Daun hat einen Verschönerungsverein gegründet, der mit Eifer und Opferwilligkeit die interessanten Umgebungen Launs ins Auge gefaßt und einzelne Punkte zum Theil bereits einfach aber geschmackvoll und zweckmäßig eingerichtet hat."

„Nachdem auf diese Weise das Gelingen der dortigen Verschönerungsanlagen gesichert scheint, haben wir diesem Vereine um so bereitwilliger Subventionen bewilligt. Dasselbe ist auch Seitens der Direktion der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft geschehen."

„In ähnlicher Weise sind in neuester Zeit unter Leitung der Ortsbehörde einzelne Parthien in den Umgebungen von Gerolstein verschönert worden u. s. w."

„Königliche Regierung, Abtheilung des Innern."

Derartige Verschönerungsvereine bestehen bereits zu Trier, Saarbrücken, Daun, Gerolstein, Neunkirchen, Baumholder, Bernkastel, Morbach und Ottweiler. Mehrere Vereine sind noch in der Bildung begriffen. Damit aber mehr Einheit und System in diese gemeinnützigen Bestrebungen gebracht, die auswärtige Tagespresse gehörig benutzt, Fremdenführer, Beschreibungen, Albums und dergleichen verfaßt, sauber gedruckt und eingebunden in den Buchhandel gebracht werden, hat die triersche Zeitung vorgeschlagen, daß ein thätiger in der Eifel wirkender Verschönerungsverein, wie z. B. der gerolsteiner einen Genossenschaftstag ausschreibe, zu welchem alle betheiligten

*) Siehe die „Gewerkvereine in England" vom Grafen von Paris.

Vereine, Gemeinden und Freunde der guten Sache aus unseren vier Eifelkreisen ihre Deputirten senden möchten, auf daß unter der schönen Linde zu Gerolstein berathen und beschlossen werde über das, was Noth thue.

Diese Idee hat Anklang gefunden, und wird wahrscheinlich im Jahre 1871 nach Eröffnung der Eifelbahn realisirt werden.

Als Muster lassen wir folgen die

Statuten des Verschönerungsvereins zu Ottweiler.

In Ottweiler hat sich ein Verein gebildet, welcher die Verschönerung der Stadt und deren Umgebung bezweckt, die Bepflanzung öde liegender Terrainabschnitte mit Obstbäumen oder andern Holzarten, den Gartenbau und die systematische Verbreitung billiger Kästen zum Nisten der Vögel befördern und den Namen „Verschönerungsverein" führen wird. Der Verein hat folgende Statuten angenommen:

1. Mitglied desselben wird jeder unbescholtene Mann durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstande oder Unterzeichnung gegenwärtiger Statuten.
2. Jedes Vereinsmitglied zahlt jährlich einen Thaler in die Vereinskasse. Wer freiwillig einen höhern Beitrag zahlen oder dem Vereine zur Förderung seiner Zwecke Geschenke zuwenden will, wird als Vereinswohlthäter betrachtet.
3. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher auf drei Jahre gewählt wird, geleitet und verwaltet.
4. Alljährlich zu angemessener Zeit findet eine Generalversammlung des Vereins statt, in welcher der Vorstand die auszuführenden Verschönerungen und sonstigen Unternehmungen des betreffenden Jahres zum Vortrage bringt und die Genehmigung der Generalversammlung dazu einholt. Zu solchen Anlagen hat der Vereinsvorstand die Projekte vorher ausarbeiten und veranschlagen zu lassen. Er ist befugt dafür Ausgaben bis zum Betrage von zehn Thalern zu machen.
5. Vorstandssitzungen werden abgehalten, so oft es der Vorsitzende oder 4 Mitglieder des Vorstandes für nothwendig erachten. Sowohl die Beschlüsse des Vorstandes als auch die der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jede ordnungsmäßig berufene Versammlung, sei es des Vorstandes, sei es der Gesammtheit aller Vereinsmitglieder, ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Nichterschienenen sind stets an die Beschlüsse, welche in ihrer Abwesenheit gefaßt werden, gebunden.
6. Der Rendant erhebt die Beiträge und leistet die Vereinsausgaben; er legt jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung Rechnung ab, welche durch eine auf Vorschlag des Vereinspräses per Akklamation gewählte Kommission von drei Mitgliedern geprüft und dechargirt wird.

Vorstehende Statuten sind in der Vereinsversammlung vom 13. Januar 1870 festgestellt worden; ihre Abänderung und zweckmäßige Ergänzung bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

Tit. V. Versicherungsanstalten.

Die Milderung des Schadens, welcher für den Einzelnen erdrückend sein würde, durch das Zusammenwirken Vieler ist, sagt Direktor von Hülsen*), eine Forderung

*) Siehe Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrgang 1867. Heft 10. 11. 12. S. 343.

der Volkswirthschaftslehre an ein wohleingerichtetes Gemeinwesen. Die Versicherungsanstalten sind besonders dazu berufen, dieser Forderung zu entsprechen.

Unserem kleineren Grundbesitzer ist im Regierungsbezirke Trier das Versicherungswesen noch ziemlich fremd und hauptsächlich wohl darum, weil er gegen diese Schöpfung der Neuzeit gleichgültig geblieben ist, wie er es gegen Alles zu sein pflegt, was ihm mit den herkömmlichen täglichen Leistungen nicht in nothwendiger Verbindung zu stehen scheint. Da den Zwangsversicherungen das Wort nicht füglich geredet werden kann, so thut gründliche oft wiederholte Belehrung Noth. Auch insofern ist den landwirthschaftlichen Vereinen ein dankbares Feld segensreicher Thätigkeit geboten.

Die Versicherung ersetzt den Verlust an den „wahren Kapitalien", aus deren Verminderung eine Schmälerung des Volksvermögens und eine Schwächung der Hervorbringung entsteht; sie sichert den Fortgang des Betriebes, die Leistungsfähigkeit gegenüber dem Gemeindewesen, verhindert also Armuth; sie erhöht den Kredit und das nicht hoch genug anzuschlagende Gefühl der Sicherheit in dem Produzenten; sie ist eine wahre Wohlthat, weil sie die wirkliche Noth und Bedürftigkeit mindert. Solche produktive Wirkungen äußert vorzugsweise das öffentliche Versicherungswesen. Nicht auf Gewinn berechnet, stellt es seine Hülfe Allen, auch den Armen in Aussicht, die keine hohen Prämiensätze zu erschwingen vermögen und dieser Hülfe am meisten bedürfen. Außerdem bieten die öffentlichen Gesellschaften größere Rechtssicherheit, die meiste Garantie und die größte Aussicht auf lange Dauer. Endlich entwickeln sie meistens einen gesunden Zweig der so sehr begehrten Selbstverwaltung des Landes und nähren das Gefühl der Zusammengehörigkeit mitten in der isolirenden Bestrebung unserer Tage. Am eklatantesten stellt sich dies bei den Feuerversicherungen heraus, die uns zunächst beschäftigen sollen.

§ 1. Feuerversicherungs-Anstalten.

Im Jahre 1866 stellte sich der Umfang der öffentlichen Feuerversicherung in den einzelnen Provinzen folgendermaßen:

	Zahl der Anstalten.		Immobilar-Versicherungssumme überhaupt.	pro Kopf der Bevölkerung.
Provinz Preußen	6	Thlr.	140.390 862	45,4
„ Posen	1	„	95.330 050	62,0
„ Pommern	5	„	123.573 018	85,5
„ Brandenburg exkl. Berlin	3	„	238.533 600	118,2
Stadt Berlin	1	„	262.451 150	373,6
Provinz Schlesien	4	„	161.695 570	45,1
„ Sachsen	4	„	246.953 060	119,5
„ Westfalen	1	„	219.061 550	128,3
„ Rheinland	1	„	305.380 200	88,4
Regierungsbezirk Sigmaringen	1	„	11.154 840	172,6
Provinz Schleswig-Holstein	7	„	188.100 446	192,4
„ Hannover	6	„	213.973 615	109,3
„ Hessen-Nassau	3	„	265.029 249	192,1
Ueberhaupt	43	Thlr.	2 471.628 110	103,1

Zu dieser Immobilarversicherung tritt noch die bei 7 öffentlichen Anstalten in den älteren Provinzen seit einigen Jahren bestehende Mobilarversicherung mit 64.452 057 Thlr., so daß das gesammte Versicherungskapital der öffentlichen Sozietäten Preußens 2 536.080 197 Thlr. oder auf den Kopf der Bevölkerung 105,8 Thlr. betrug.

In den älteren, vor 1864 zu Preußen gehörenden Landestheilen hat sich die Gesammt-Versicherungssumme der öffentlichen Sozietäten seit dem Jahre 1861 überhaupt um 451 Millionen Thlr. oder 31,8 Prozent, auf den Kopf der Bevölkerung von 76,7 und 95,0, also um 18,3 Thlr. oder 23,9 Prozent gesteigert.

Für 20 dieser altpreußischen Sozietäten mit zusammen 1 676.524 427 Thlr. Immobilar-Versicherungssumme findet sich das Verhältniß angegeben, in welchem die verschiedenen Hauptgattungen von Gebäuden nach Bauart an der Versicherung betheiligt waren. Es entfielen danach zu Ende 1866 auf ganz massive Gebäude 791 963 832, auf nicht massive, aber massiv eingedeckte Gebäude 472 189 064, auf nicht massiv gedeckte und alle sonstigen, namentlich durch gewerbliche Anlagen besonders feuergefährliche Gebäude 412 371 531 Thlr. oder beziehentlich 47,2 Prozent, 28,2 Prozent und 24,6 Prozent. Im Jahre 1863 bildete die letzte Klasse bei denselben Anstalten noch 27,5 Prozent der ganzen Versicherungssumme. Am stärksten ist diese Klasse natürlich auf dem Lande vertreten, bei der ostpreußischen ländlichen Sozietät mit 87,5, bei der westpreußischen allgemeinen mit 72,5, bei der altpommerschen ländlichen mit 58,3, bei der westpreußischen landschaftlichen mit 50,7, bei der ostpreußischen landschaftlichen mit 47,2 Prozent u. s. w. Die Verschiedenheit in der Feuergefährlichkeit dieser 3 Hauptklassen zeigt sich aus den für jede einzelne Klasse erhobenen Beiträgen und den auf sie entfallenen Brandentschädigungen, welche für 15 Sozietäten nachgewiesen sind.

Danach betrugen im Jahre 1865 in .	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
die Beiträge pro Mille Versicherungssumme .	0,97	2,20	4,97
die Brandschäden	0,89	2,02	4,95
und im Jahre 1866			
die Beiträge pro Mille Versicherungssumme .	1,22	2,22	5,92
die Brandschäden	0,82	1,99	6,08 *)

Aus diesen Zahlen ergiebt sich die Anwendung des Prinzips der öffentlichen Sozietäten, die großen Schäden, welche bei den schlecht und feuergefährlich gebauten Gebäuden vorfallen, theilweise auf die besseren Gebäudeklassen zu übertragen, um die ärmeren Besitzer zu entlasten und ihnen die Versicherung ihres Eigenthums überhaupt möglich zu machen. Daß dennoch die besseren Klassen nicht theuerer bei den Sozietäten, als bei den Privatgesellschaften versichert werden, erklärt sich aus dem entscheidenden Umstande, daß erstere keine Nebenausgaben für andere Zwecke haben.**) Durch Anlehnung an die Staats- und Gemeinde-Verwaltungsinstitute halten sie den Grund-

*) Siehe norddeutsche allgemeine Zeitung 1869, Nr. 20.

**) In Preußen sind die öffentlichen Versicherungsanstalten provinzielle oder kommunale, in den meisten übrigen deutschen Ländern Staatsanstalten.

Die Begünstigungen, welche die preußischen öffentlichen Feuersozietäten bei der Gebäudeversicherung genießen, bestehen — nach Brüggemann — in der Porto-, Stempel- und Abgabenfreiheit, der exekutorischen Einziehung der Beiträge, der Verpflichtung von Staats- und Gemeindebeamten die Geschäfte der Sozietät zu besorgen, in der bisherigen Stellung dieser Beamten zur Beaufsichtigung der Privatversicherungsgesellschaften, und zum Theil in der Verpflichtung aller beeidigten Baubeamten und sachverständigen Handwerker die Aufträge der Sozietäten auszuführen.

besitzer frei von der Herrschaft des Kapitals, dem Unbemittelten bieten sie Gelegenheit sein in der Regel mangelhaft gebautes, oft noch mit Stroh bedachtes Häuschen gegen mäßige Beiträge zu assekuriren. Dieselben sind für einen größeren Kreis von Gefahren, womit uns insbesondere Krieg, Aufruhr, überhaupt unrechtmäßige Gewalt bedrohen, vorgesehen. Sie lassen sich außerdem auch eine gedeihliche Entwickelung des öffentlichen Lösch- und Bauwesens angelegen sein.

Die hier besonders in Betracht zu ziehende Provinzial-Feuersozietät für die Rheinprovinz besteht seit dem Jahre 1836 mit dem Sitze in Koblenz und hat seit dem Jahre 1863 ihre Thätigkeit auch auf Mobilarversicherungen ausgedehnt. Bei Versicherung der Gebäude unterscheidet sie folgende Klassen:

1. Ganz massive Gebäude von geringster Feuergefährlichkeit nach Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsreihe;

2. sonstige massiv oder in Pisée oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk nur mit Steinfachwerk gebaute — sämmtlich mit Ziegeln, Schiefer oder in sonst feuerfester Art gedeckt;

3. feuerfest eingedeckte in Steinfachwerk mit Schieferbekleidung oder Mörtelbewurf; desgleichen in Lehmsteinfachwerk;

4. feuerfest eingedeckte, theils massive theils in Lehmfachwerk ohne vollständige Schieferbekleidung oder Mörtelbewurf;

5. feuerfest eingedeckte von Holz oder von Holz und Lehm ohne oder mit unvollständigem Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung; ferner mit Holz oder Leinwand gedeckte der 1. bis 3. Klasse und mit Strohgedecke massive;

6. Gebäude von meist massiver äußerer Bauart mit Strohdach und in Fachwerk mit Dachwerk aus vorschriftsmäßigen Lehmschindeln oder zum größeren Theile aus Ziegeln und zum kleineren aus Stroh;

7. alle übrigen Gebäude mit Stroh-, Holz- oder Rohrdächern.

Jede dieser Klassen zerfällt in 2 Abtheilungen (a und b) in welche nach Ermessen der Direktion die Versetzung mit Rücksicht auf die bei Klasse 1 beregten Modalitäten erfolgt. — Pulvermühlen, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Münzgebäude, Zuckersiedereien, Cichorien-, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken, Schwefelraffinerien, Wind- und Oelmühlen, Trocknungsanstalten und dergl. stehen außerhalb der Klassen und zahlen besonders vereinbarte Beträge. Der abgeschätzte Werth der bei der rheinischen Provinzialfeuersozietät versicherten Gebäulichkeiten betrug

in Klasse	im Jahre 1860 a	im Jahre 1860 b	im Jahre 1840 a	im Jahre 1840 b
	Thaler.			
I.	23.164 800	3.686 960	13.728 300	93 160
II.	90.842 130	25.472 310	89.736 900	8.170 730
III.	17.719 780	5.307 560	18.368 850	1.505 470
IV.	3.647 510	1.206 200	108 220	320 990
V.	39.526 790	8.266 420	45.692 120	1.781 500
VI.	7.960 640	1.757 040	16.399 900	290 080
VII.	11.259 720	5.095 680	15.508 190	238 210
nach Vereinbarung	3.685 940		2.872 430	
Zusammen	248.599 280		214.816 050	

im Jahre 1866 dagegen 276 413 100 Thlr. Die Verwaltungsergebnisse für den letzteren Jahrgang sind aus nachstehender Uebersicht ersichtlich.

Während des Rechnungsjahres bestanden bei der Sozietät aus dem Regierungsbezirk Trier 66 477 Versicherungen mit einem Versicherungskapitale von 48.880 540 Thlrn. und 74 479 Thlrn. 22 Sgr. 9 Pf. ordentlichen Beiträgen.

Im Jahre 1867 betrugen die Jahresbeiträge

1. in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Trier:

Namen der Kreise.	Immobiliar.							Mobiliar.						
	Beiträge.			Brand-Entschädigung			Zahl der Brandfälle.	Beiträge.			Brand-Entschädigung			Zahl der Brandfälle.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Trier, Stadtkreis .	892	23	6	—	—	—	—	125	20	3	7	15	—	2
Trier, Landkreis .	9 298	21	8	13 205	25	—	12	842	21	11	17	3	—	1
Saarburg . . .	4 694	6	6	4 707	15	—	8	316	7	3	35	—	—	1
Merzig	4 903	15	9	5 007	25	—	11	153	29	—	—	—	—	—
Saarlouis . . .	7 255	18	9	5 924	20	—	15	1 050	15	5	1	—	—	1
Saarbrücken . . .	7 803	14	7	4 675	10	—	9	944	20	—	1 404	10	—	3
Ottweiler	4 869	9	1	612	23	—	8	412	5	8	9	—	—	1
St. Wendel . . .	7 190	4	8	5 023	20	—	10	260	15	1	6	15	—	1
Bernkastel . . .	6 929	8	6	1 649	5	—	7	499	7	3	58	—	—	1
Wittlich	6 462	7	9	6 452	20	—	8	712	18	5	118	—	—	1
Daun	5 680	7	8	1 471	12	6	4	190	21	7	—	—	—	—
Prüm	5 034	7	6	2 056	10	—	7	348	18	3	196	20	—	1
Bitburg	6 777	19	2	1 197	10	—	4	712	—	9	—	—	—	—
Summa	77 291	15	1	51 984	15	6	103	6 569	21	10	1 853	3	—	13

2. in den einzelnen Regierungsbezirken der Rheinprovinz:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Reg.-Bez. Düsseldorf Sa.	166 117	29	2	138 981	25	—	356	14 596	13	6	13 112	24	6	54
" " Koblenz "	108 945	27	7	77 866	10	6	138	9 310	2	4	7 212	14	—	26
" " Trier "	77 291	15	1	51 984	15	6	103	6 569	21	10	1 853	3	—	13
" " Aachen "	55 285	1	7	42 640	25	6	102	4 909	19	11	3 508	1	—	17
" " Köln "	90 957	5	8	46 309	6	—	154	5 954	28	7	2 434	23	8	18
Summa Summarum	498 597	19	1	357 782	22	6	853	41 340	26	2	28 121	6	2	128
Die Monatsbeiträge betragen	10 101	15	3	—	—	—	—	8 940	21	6	—	—	—	—

Der Jahresabschluß der rheinischen Provinzial-Feuersozietät wird regelmäßig im Amtsblatte veröffentlicht. Für das Jahr 1867 stellt sich die Bilanz wie folgt:

1. Einnahme	553 410	8	6
2. Ausgabe	428 825	28	3
Mithin Mehr-Einnahme	124 584	10	3

Uebersicht der Ergebnisse der rheinischen Provinzial-Feuersozietät für den Jahrgang 1868.

Soll-einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
857 109	7	6	A. Bestand nach voriger Rechnung				857 109	7	6	—	—	—
9 902	13	5	B. Reste aus den Vorjahren				8 670	21	7	1 231	21	10
			C. Einnahme für 1868, nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar:									
			in Klasse I a	12 221	5	10½						
			" " I b	5 923	16	—						
			" " II a	89 920	13	6						
			" " II b	60 253	14	7½						
			" " III a	29 684	26	3						
			" " III b	15 588	20	—						
			" " IV a	15 893	4	6						
			" " IV b	6 442	10	6						
			" " V a	91 361	7	6						
			" " V b	44 165	24	—						
			" " VI a	20 863	1	—						
			" " VI b	10 827	27	6						
			" " VII a	42 367	18	9						
			" " VII b	37 818	9	6						
560 856	8	5	nach § 6 des Reglements und Mobiliar	77 524	18	11						
22 268	29	1	Zugänge pro I. und II. Semester				572 980	29	11	10 413	14	7
269	7	—	Tit. II. Für Quittungsbücher									
44 446	10	4	Tit. III. Insgemein				41 415	8	4	3 031	2	—
1 494 852	15	9	Summa der Einnahme				1 480 176	7	4	14 676	8	5

Soll-ausgabe. Thlr	Sgr	Pf	Ausgabe.	Thlr	Sgr	Pf	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1868. Thlr	Sgr	Pf	Reste am 11. Februar 1868. Thlr	Sgr	Pf
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung				—	—	—	—	—	—
170 110	6	11	B. Reste aus den Vorjahren				160 004	7	10	10 105	29	1
			C. Ausgaben für 1868 nämlich:									
19 235	10	6	Tit. I. Kosten der Direktion				19 191	14	10	43	25	8
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:									
			in Klasse I a	1 542	21	—						
			" " I b	186	5	—						
			" " II a	91 889	6	6						
			" " II b	91 418	15	—						
			" " III a	28 609	21	—						
			" " III b	34 168	10	—						
			" " IV a	18 082	22	—						
			" " IV b	7 678	—	—						
			" " V a	75 778	1	6						
			" " V b	43 010	7	—						
			" " VI a	15 396	20	—						
			" " VI b	14 071	11	—						
			" " VII a	22 496	13	—						
			" " VII b	23 462	13	—						
551 453	4	9	nach § 6 des Reglements und Mobiliar	83 662	18	9						
							405 846	10	1	145 606	24	8
7 671	23	5	Tit. III. Abschätzungskosten				7 388	14	5	283	9	—
24 926	24	4	Tit. IV. Prämien nach § 109 des Reglements				4 680	7	6	20 246	16	10
1 220	18	4	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge				1 115	12	3	105	6	1
17 501	23	5	Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen				17 163	10	5	338	13	—
36 637	18	2	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister und Geschäftsführer				1 137	26	7	35 499	21	7
828 757	9	10	Summa der Ausgabe				616 527	13	11	212 229	25	11

Bilanz:

	Thlr	Sgr	Pf
Die Solleinnahme beträgt	1 494 852	15	9
Die Sollausgabe beträgt	828 757	9	10
Mithin Ueberschuß Ende 1868 .	666 095	5	11
Die Isteinnahme beträgt	1 480 176	7	4
Die Istausgabe beträgt	616 527	13	11
Mithin Bestand Ende 1868 . .	863 648	23	5

Im Ganzen hatte diese Sozietät in dem Zeitraume von 1856—1865 6580 Brandschäden-Fälle mit 3 489 500 Thlr. oder $34,_{18}$ Prozent derjenigen Summe zu vergüten, mit welcher die beschädigten Gebäude versichert waren. Verhältnißmäßig am meisten Brände [zusammen 1877] fallen auf die Monate August bis Oktober, am wenigsten [1449] auf die Monate Dezember bis Februar. Der Tageszeit nach entstanden Nachts 1437, Morgens früh, wo gewöhnlich noch kein Feuer angezündet ist, 972, am Tage 2989, Abends 1172 Brände. Auffallend groß [887 gegen 5 693 Fälle] ist der Unterschied zwischen Stadt und Land. Außerhalb von Gebäuden entstanden nur 513, im Innern der Gebäude 6067 Brände und zwar in gewöhnlichen Wohnhäusern 3687, in Ställen, Scheunen und Schuppen 2 289. In 3 898 Fällen beschränkte sich das Feuer auf ein Gebäude; darunter befanden sich 1 091 Totalschäden, welche mit 459 395 Thlr. entschädigt werden mußten. Die durchschnittliche Versicherungssumme dieser Gebäude beträgt somit nur 421 Thlr.

Diese statistischen Ermittelungen ergeben, daß Brände am häufigsten auf dem Lande und zwar am meisten in kleinen Gebäuden und beim Oekonomiebetriebe vorkommen; daß sie im Sommer, wo Trockenheit und das Feuern auf offenem Heerde dieselben begünstigen, weit öfter entstehen als im Winter, wo Stubenheizung vorherrscht; endlich daß wenn es auch selten konstatirt werden kann, in den meisten Fällen weniger der Zufall als der Vorsatz des Menschen mitzuwirken scheint.

Nach einer uns vorliegenden Mittheilung der Sozietätsdirektion hat der Regierungsbezirk Trier seit dem Jahre 1845 an Beiträgen aufgebracht:

	Thlr	Sgr	Pf
gebracht	1 000 591	12	8
Dagegen erhielt er an Brandentschädigungen	1 123 954	24	3
also mehr . . .	123 363	11	7

Rechnet man zu letzterem Zuschusse die Verwaltungs- und Abschätzungskosten, [die Remuneration der Bürgermeister mit 6% beträgt schon über 60 000 Thlr.] so ist der große Nutzen, den der Regierungsbezirk Trier durch diese Anstalt bezogen hat, augenfällig.

Wie gelinde das rheinische Provinzialinstitut in Hinsicht Wiederaufbau-Dispenses verfährt, beweist die Thatsache, das in den Jahren 1864, 1865 und 1866 (bei 2292 Bränden, durch welche 6347 Gebäude beschädigt oder vernichtet wurden) von sämmtlichen 253 angebrachten Dispensgesuchen kein einziges zurückgewiesen worden ist.

Nachstehend theilen wir eine Uebersicht der Brandentschädigungen über 2000 Thlr. mit, welche in dem Zeitraum von 1845—1865 von jener Sozietät gezahlt worden sind.

Jahr	Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde	Entschädigung	
				Thlr.	Sgr.
1845	St. Wendel	Alsweiler	Marpingen	2 862	—
"	"	Burglichtenberg	Berschweiler	5 453	15
1846	"	"	Rohrbach	2 464	—
"	"	Baumholder	Aulenbach	2 500	—
"	Saarburg	Kanzem	Fellerich	4 746	—
"	Merzig	Mettlach	Saarhölzbach	8 458	—
"	Bitburg	Speicher	Speicher	16 127	—
1847	Daun	Dockweiler	Dockweiler	5 162	—
"	Merzig	Losheim	Losheim	9 053	—
"	Daun	Daun	Mehren	32 186	—
1848	Saarlouis	Saarwellingen	Saarwellingen	2 170	—
"	Trier Land	Farschweiler	Farschweiler	5 195	—
1849	Daun	Lissendorf	Flußdorf	2 145	—
"	Bitburg	Kilburg	Kilburg	2 301	15
"	Trier Stadt	Trier Stadt	St. Medard.	2 389	—
"	Bernkastel	Bernkastel	Oberkleinich	2 496	—
"	Saarlouis	Saarwellingen	Saarwellingen	5 089	—
"	Trier Stadt	Trier	St. Medard	6 586	—
1850	Saarburg	Nittel	Nittel	2 324	15
"	Saarbrücken	Völklingen	Püttlingen	2 880	—
"	Bitburg	Bollendorf	Bollendorf	3 782	—
"	Saarlouis	Nalbach	Nalbach	10 802	—
1851	Merzig	Losheim	Oppen	2 180	—
"	Trier Stadt	Trier Stadt	Zewen	2 740	—
"	Saarlouis	Fraulautern	Fraulautern	5 697	—
1852	Bitburg	Fließem	Fließem	2 228	15
"	Trier Land	Hermeskeil	Damflos	3 027	—
"	Saarlouis	Nalbach	Nalbach	5 300	15
"	Bernkastel	Morbach	Hundheim	6 033	—
"	Wittlich	Bengel	Hontheim	12 058	—
"	Merzig	Weiskirchen	Konfeld	13 609	—
1853	Daun	Daun	Pützborn	2 375	—
"	Trier Land	Kell	Mandern	2 725	15
"	Saarburg	Zerf	Greimerath	7 445	15
1854	Saarbrücken	Ludweiler	Lauterbach	2 082	—
"	Trier Land	Vororte	Euren	2 115	—
"	"	Schöndorf	Lonzenburg	2 126	—
"	Merzig	Weiskirchen	Konfeld	2 262	—
"	Bernkastel	Rhaunen	Oberkirn	3 460	—
"	Wittlich	Bengel	Reil	3 502	15
"	Saarlouis	Bettingen	Aussen	3 918	—
"	Prüm	Stadtkyll	Stadtkyll	18 279	—
1855	Trier Land	Vororte	Feyen	2 444	—
"	"	Schöndorf	Schöndorf	6 214	—
1856	Saarbrücken	Ludweiler	Lauterbach	3 021	—
"	Daun	Hillesheim	Hillesheim	7 007	—
1857	Bernkastel	Zeltingen	Rachtig	2 066	—
"	St. Wendel	Burglichtenberg	Freisen	2 127	15
"	Wittlich	Neuerburg	Weierhof	2 260	—
"	Saarlouis	Liesdorf	Ensdorf	3 831	—
"	Bernkastel	Wirschweiler	Merscheid	5 949	15
"	Saarlouis	Nalbach	Diefeln	6 481	—

Jahr	Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde	Entschädigung Thlr	Sgr
1857	Saarlouis	Lisdorf	Ensdorf	7 019	—
"	Merzig	Losheim	Schleiden	10 793	—
"	Bernkastel	Bernkastel	Bernkastel	13 382	—
"	"	"	"	17 174	—
1858	Bitburg	Idenheim	Röhl	2 204	15
"	Trier Land	Konz	Wasserlisch	6 537	15
"	"	"	Oberemmel	19 251	15
1859	St. Wendel	Baumholder	Ausweiler	3 153	—
"	Prüm	Auw	Auw	3 319	—
"	St. Wendel	Grumbach	Homberg	6 080	—
"	Wittlich	Salmrohr	Dreis	27 626	—
1860	Saarburg	Zerf	Greimerath	2 198	—
"	Merzig	Weiskirchen	Steinberg	5 196	15
"	Saarburg	Saarburg	Ayl	5 512	—
"	Bernkastel	Lieser	Lieser	20 772	15
1861	Wittlich	Wittlich	Wittlich	2 047	—
"	Trier Land	Kell	Zell	2 284	15
"	Saarlouis	Nalbach	Nalbach	3 441	15
1862	—	—	—		
1863	Trier Land	Welschbillig	Welschbillig	2 037	—
"	Saarburg	Irsch	Serrig	4 979	—
"	Merzig	Losheim	Losheim	16 529	15
"	Saarlouis	Nalbach	Nalbach	2 528	—
"	"	Liesdorf	Ensdorf	3 382	—
"	Saarbrücken	St. Johann	St. Johannn	4 355	—
"	Bitburg	Neuerburg	Leimbach	2 311	—
"	Saarbrücken	Ludweiler	Lauterbach	2 674	15
1864	Bernkastel	Bernkastel	Bernkastel	2 758	—
"	Saarlouis	Saarwellingen	Saarwellingen	3 413	—
"	Wittlich	Manderscheid	Manderscheid	5 823	—
"	Trier Land	Ralingen	Ralingen	6 067	10
"	"	Otzenhausen	Mettnich	7 429	—
"	Saarlouis	Bettingen	Hüttersdorf	8 917	15
"	Bitburg	Nalbach	Malberg	2 763	—
1865	Saarlouis	Saarwellingen	Saarwellingen	3 747	—
"	Bernkastel	Rhaunen	Hottenbach	3 773	15
"	Merzig	Wadern	Wadern	4 000	—
"	Saarbrücken	Kleinblittersdorf	Kleinblittersdorf	4 201	5
"	Daun	Sarmersbach	Borberg	6 000	15
"	Wittlich	Bengel	Bausendorf	19 401	5
"	"	"	Bengel	41 343	—

Vergleichen wir nun*) die Resultate von 67 **öffentlichen** Feuerversicherungs-anstalten in Deutschland nach dem 10jährigen Durchschnitte pro 1856—1865, reduzirt auf je 1000 Thaler des durchschnittlichen Versicherungskapitals mit denen der darunter begriffenen rheinischen Provinzial-Feuersozietät so beträgt

*) Siehe statistische Zeitschrift 1867 Seite 332 und folgende den Bericht des General-direktor von Hülsen zu Merseburg.

	der Gesammtdurchschnitt bei jenen 67 Anstalten			der Durchschnitt bei der rheinischen Prov. Feuersozietät		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1. an Beiträgen	1	27	—	1	20	5
2. an Brandentschädigungen	1	20	3	1	11	1
3. an Regulirungskosten der Brandschäden	—	—	1,758	—	—	4,555
4. an Ausgaben für öffentliche Zwecke (Spritzen, Löschgeräthe, Löschhülfe, Entdeckung von Brandstiftern, Bauunterstützungen)	—	1	8,878	—	—	—
5. an Verwaltungskosten:						
a Generalkosten	—	2	8,229	—	5	6,500
b Spezialkosten	—	1	1,422	—	—	—
c außerordentliche Verwaltungskosten	—	—	3,404	—	—	—
d überhaupt	—	4	1,065	—	5	6,500

Hinsichtlich der Höhe der Beiträge resp. der Brandentschädigungen während obiger 10 Jahre nimmt die rheinische Feuerversicherungsanstalt unter den gedachten 67 Sozietäten die 32. Stelle ein und zwar hinsichtlich der durchschnittlichen Brandschäden*) mit 1 Thlr. 20 Sgr. 5 Pfg., während Schleswig-Holstein (Landkirchen) an erster Stelle mit 9 Sgr. 7 Pfg. und Westpreußen an der letzten Stelle mit 6 Thlr. 27 Sgr. 11 Pfg. aufgeführt ist. Hinsichtlich der durchschnittlichen Brandschäden**) erscheint die Rheinprovinz mit 1 Thlr. 11 Sgr. 1 Pfg. an der 26., die Stadt Königsberg dagegen mit 6 Sgr. 11 Pfg. an erster und Westpreußen mit 6 Thlr. 21 Sgr. 5 Pfg. an letzter Stelle.

---

*) pCt. der Versicherungssumme und Jahr.

**) Am günstigsten stellt sich das Verhältniß der Versicherungssummen zu den Brandschäden-Bonifikationen bei den Sozietäten einzelner Städte, wie das bei dem reichlichen Vorhandensein von Löschmitteln und der Möglichkeit schneller Hülfe auch erklärlich ist. Von keiner der betreffenden Anstalten waren im Durchschnitt jährlich mehr als 16¼ Sgr. auf je 1000 Thaler Versicherungssumme für Brandschäden zu zahlen. Unter den übrigen ganze Landestheile oder Staaten umfassenden Gegenseitigkeitsanstalten stehen in dieser Beziehung am günstigsten da (indem die jährlichen Schäden im Durchschnitt der zehn Jahre noch nicht 1 pro Mille erreichten) Hamburg (Feuerkasse außerhalb der Stadt), Hohenzollern, Würtemberg, Lippe-Schaumburg, Baiern (Pfalz), Baden, Großherzogthum Hessen, Halberstadt (Rittergüter), Nassau, Braunschweig und Kurhessen. Ein bis zwei Thaler vom Tausend waren von 20 Sozietäten zu zahlen, nämlich in Altenburg, Waldeck, Oldenburg, Bernburg, Weimar, Rheinprovinz, Baiern östlich des Rheins, Ostfriesland und Harlinger plattes Land, sowie Städte und Flecken: Dessau-Köthen, Bremen (Landgebiet), Lippe-Detmold, Neuvorpommern, Gotha, Wische, Hoya und Diepholz, Kur- und Neumark und Niederlausitz (Städte), Osnabrück, Bremen-Verden, Herzogthum Sachsen (Land); zwei bis drei Thaler vergüten 14 Sozietäten: Westfalen, Hannover (vereinigte Landschaft), Schleswig-Holstein (allgemeine Brandgilde), Provinz Sachsen (Städte), Neumark (Land), Holstein (Städte), Schleswig (Aemter und Landschaften), Magdeburg (Land), Oberlausitz, Kurmark und Niederlausitz (Land), Altpommern (Land), Schleswig-Holstein (adlige Brandgilde), Mecklenburg-Schwerin (Dominial-B.-V.-A.), Königreich Sachsen; drei bis vier Thaler vom Tausend zahlten jährlich 5 Anstalten: Ostpreußen (Landschaft), Holstein (Aemter und Landschaften), Westpreußen (Landschaft), Schlesien (Land), Provinz Posen; vier bis fünf Thaler vom Tausend: Ostpreußen (Städte), Altpommern (Städte); über sechs Thaler vom Tausend endlich: Westpreußen (Städte und Land). Im Großen und Ganzen stimmt diese Reihenfolge der Landestheile und Sozietäten vollständig mit dem Vorherrschen der massiven resp. nicht massiven Bauart und der feuersicheren resp. Strohbedachung der Gebäude überein.

Der Umfang der Immobiliarversicherung jener 67 Anstalten zu Ende 1865 rgiebt sich aus folgender Uebersicht:

Staaten resp. Landestheile	Versicherungssumme zu Ende 1865 ℛ︀	Flächeninhalt des Landestheils □M.	Einwohnerzahl des Landestheils überhaupt zu Ende 1864	Einwohnerzahl des Landestheils auf 1□M.	mithin Versicherungssumme pro □Meile ℛ︀	mithin Versicherungssumme pro Kopf der Bevölkerung ℛ︀
Rheinprovinz	305 388 200	487	3 346 195	6876	627 064	91,26
Altpreußische Länder	1 738 312 605	5042	19 451 110	3858	344 766	89,37
Insgesammt	4 744 631 697	9450	37 250 222	3942	502 077	127,37

Wir sehen also, daß die Rheinprovinz in der Höhe der Versicherungssumme pro Kopf der Bevölkerung weit unter dem Durchschnitte steht; obgleich ein erheblicher Theil des Immobiliars von der ärmeren Klasse in der Rheinprovinz seit Aufhebung des Zwanges nicht mehr versichert wird und die Privatgesellschaften immer größere Thätigkeit entwickeln.

Was endlich das Verhältniß des Umfanges der öffentlichen Sozietäten zu den Privatgesellschaften in Preußen anlangt, so betrugen die Versicherungssummen (in Millionen Thalern) bei den

	öffentlichen Sozietäten	halbamtlichen Sozietäten	Privat-Sozietäten	im Ganzen
im Jahre 1828	—	—	—	707,4
„ „ 1858	1 245,0	22,8	9,9	1 277,7
„ „ 1864	1 658,3	38,9	43,0	1 740,4

Bis zur Aufhebung des Zwanges hatten die Privatgesellschaften nur wenig Immobiliar und stiegen dann bis 1853 auf 304,
„ 1854 „ 335,
und „ Ende 1864 „ 567

Millionen, worunter viele Fabrikrisiken enthalten sind. Während also bei den Privatgesellschaften nach 30jähriger Aufhebung des Zwanges die Immobiliarversicherungen nur etwa ⅓ des Umfanges der Gebäudeversicherungen der öffentlichen Gesellschaften erreichen, haben sich letztere während der jüngst verflossenen 10 Jahre um 55 % gehoben.

Im Ganzen d. h. einschließlich des Mobiliars betrug die Versicherungssumme der Privatgesellschaften:

im Jahre 1828 . . . . 309 Mill. Thlr.
„ „ 1837 . . . . 757 „ „
„ „ 1853 . . . . 1200 „ „

Zu Ende 1864 betrug die Versicherungssumme sämmtlicher 25 noch in Preußen konzessionirten in- und ausländischen Aktiengesellschaften für Preußen 2619 Mill. Thlr., die der 4 Privat-Gegenseitigkeitsgesellschaften mit unbeschränktem Gebiete . . . . 320,3 „ „
und jene der Mobiliargesellschaften mit beschränktem Gebiete etwa 165,3 „ „
mithin der ganze Umfang pr. pr. . . . . 3104,6 „ „

während die öffentlichen Anstalten 1780 Millionen Thaler umfaßten. Unter ersteren befanden sich jedoch 508 Millionen von bloßen Mobiliarverbänden.

Das durchschnittliche Versicherungskapital der 7 bedeutendsten in Preußen domizilirten Privat-Aktiengesellschaften [einschließlich der Rückversicherungen] betrug in den Jahren 1856—1865

1.	bei der Aachen-Münchener	910.603 123	Thlr.
2.	„ „ Kolonia	593 262 629	„
3.	„ „ Magdeburger	572.476 766	„
4.	„ „ Elberfelder	371.367 915	„
5.	„ „ Berlinischen	104.094 171	„
6.	„ „ Schlesischen	256.038 488	„
7.	„ „ preußischen Nationalen zu Stettin	255.828 498	„
	zusammen	3 063.671 490	Thlr.

Die Verwaltungsergebnisse dieser Gesellschaften und der Feuerversicherungsanstalten Deutschlands sind für den gedachten Zeitraum reduzirt auf 1000 Thlr. Versicherungssumme und Jahr so wie auf Prozente der erhobenen Beiträge respektive Prämien in nachstehender Tabelle verglichen.

Oeffentliche Anstalten resp. Aktiengesellschaften.	Beiträge resp. Prämien der Versicherungssumme und Jahr.		Pro Mille der Versicherungssumme und Jahr: sind ausgegeben: Für Brandschäden und an Rückversicherungsprämien.		Für gemeinnützige Zwecke.		Verwaltungskosten.		Verwaltungskosten exkl. Abschätzungs-, außerordentl. und Regulirungskosten.		Summa der Ausgaben.		mithin: Gewinn.		Verlust.		Pro Hundert der Beiträge resp. Prämien: sind ausgegeben: Für Brandschäden und an Rückversicherungsprämien.	Für gemeinnützige Zwecke	Verwaltungskosten.	Verwaltungskosten exkl. Abschätzungs-, außerordentlicher und Regulirungskosten.	Summa der Ausgaben.	mithin: Gewinn.	Verlust.
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf							
I. Oeffentliche Anstalten:																							
1. in den altpreußischen Ländern	69	7	62	5,61	2	2,74	5	8,11	4	6,66	70	4,46	—	—	—	9,46	89,78	3,33	8,49	6,80	101,45	—	1,45
2. in den neuerworbenen Ländern	56	7	49	2,45	1	2,81	3	8,61	3	1,89	54	1,87	2	5,13	—	—	87,04	2,18	6,57	5,55	95,79	4,21	—
3. in den übrigen deutschen Staaten	47	5	41	1,52	2	1,29	3	4,10	2	4,77	46	6,91	—	10,09	—	—	86,66	3,29	7,03	5,06	96,98	3,02	—
Durchschnitt	57	—	50	3,12	1	8,98	4	2,82	3	3,43	56	2,92	—	9,08	—	—	88,13	3,13	7,58	5,89	98,84	1,16	—
II. Aktiengesellschaften:																							
1. Aachen-Münchener	52	1,74	31	7,97	7	7,99	10	10,72	—	—	50	1,78	1	11,96	—	—	60,72	14,56	20,89	—	96,17	3,83	—
2. Kolonia	54	4,48	32	2,16	—	—	13	9,30	—	—	45	11,46	8	5,02	—	—	59,18	—	25,34	—	84,52	15,68	—
3. Magdeburger	96	9,00	78	9,80	—	0,89	15	3,95	—	—	94	2,14	2	6,95	—	—	81,41	0,08	15,84	—	97,39	2,67	—
4. Elberfelder	61	7,62	45	4,02	—	—	12	1,24	—	—	57	6,16	4	1,46	—	—	73,47	—	19,64	—	93,31	6,69	—
5. Berlinische	59	11,02	39	9,87	—	—	14	5,83	—	—	54	3,70	5	8,22	—	—	66,37	—	24,15	—	90,52	9,48	—
6. Schlesische	76	6,93	60	8,87	—	1,98	13	6,97	—	—	74	5,62	1	7,81	—	—	79,31	0,22	17,85	—	97,88	2,12	—
7. preußische Nationale in Stettin	73	7,29	59	8,60	—	6,27	13	7,25	—	—	73	10,21	—	—	—	2,92	81,14	0,71	18,48	—	100,33	—	0,33
Durchschnitt	66	1,00	47	3,00	2	4,00	13	—	—	—	62	7,00	3	6,00	—	—	71,31	3,32	19,66	—	94,69	5,31	—

Die uns vorliegende, der obigen Darstellung zu Grunde gelegte vortreffliche von Hülsen'sche Arbeit und die sich daran anschließenden nicht minder schätzbaren Mittheilungen der rheinpreußischen Provinzial-Feuersozietätsdirektion liefern den vollgültigen Beweis, daß unsere ständischen Feuer-Versicherungsinstitute — gegenüber der Beweglichkeit, der sogenannten Koulance der Privatindustrie — das in den letzten Jahren immer kleinlauter gewordene Vorurtheil des Veraltetseins glücklich überwunden und aus der über sie gekommenen Krisis sich den wohlbegründeten Anspruch auf die Beachtung jedes Freundes gemeinnütziger Unternehmungen in erfreulicher Weise errungen haben.*) Denn in den letzten 10 Jahren (bis ultimo 1866) hat die Versicherungssumme der 28 öffentlichen Sozietäten in Altpreußen sich um 55% d. h. auf 1808 Millionen Thaler gehoben und haben letztere ca. die Hälfte der Monarchie (die beiden westlichen Provinzen, das platte Land der Provinz Sachsen, die Neumark, die Oberlausitz, die Städte Pommern und in neuerer Zeit auch die Mobiliarversicherung in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen. Dazu kommen:

in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen	800	Mill. Thlr.,
in den übrigen deutschen Ländern	2400	„ „
in Dänemark ca.	400	„ „
in der Schweiz „	500	„ „

so daß also in diesen Ländern ca. 6 Milliarden Thaler (einschließlich von Mobilien im Betrage von etwa 80 Millionen Thalern) versichert sind.

Für die Kreditfrage treten aber noch zwei wesentliche Momente zu Gunsten der öffentlichen Anstalten hinzu.**)

Bekanntlich bildet die „Feuerkasse" das wesentlichste Moment für die Höhe der Beleihung bei Gebäuden. Da nun erfahrungsmäßig feststeht, daß die öffentlichen Anstalten jeder Versicherung über den Werth in so energischer Weise entgegentreten, daß bei ihnen Ueberversicherungen eigentlich nicht vorkommen, während umgekehrt das Interesse der Agenten der Privatgesellschaften diese sehr nachsichtig gegen Ueberversicherungen macht, so liegt auf der Hand, daß der darleihende Gläubiger bei den öffentlichen Anstalten eine weit größere Garantie seiner Sicherheit findet, als bei den Privatgesellschaften.

Endlich aber (und hierauf legen wir das größeste Gewicht) ist der Hypothekengläubiger nur bei den öffentlichen Anstalten gesichert, daß das zur Hypothek gestellte Gebäude wirklich gegen Feuersgefahr versichert ist. Bei den Privatgesellschaften hat er diese Sicherheit nicht. Die öffentlichen Anstalten nämlich, wie sie einerseits verpflichtet sind, der Regel nach jedes Gebäude aufzunehmen, haben andererseits das Recht, die Beiträge, welche sie zu empfangen haben, wie die öffentlichen Abgaben beitreiben zu lassen. Mit diesem Rechte korrespondirt es, daß durch Nichtzahlung der Beiträge seitens des Versicherten die Versicherung nicht erlischt und das versicherte Gebäude nicht anders als mit Zustimmung des hypothekarischen Gläubigers versicherungslos werden kann. In den seltenen Fällen aber, in denen die öffentlichen Anstalten das Recht der Ausschließung eines Gebäudes haben oder ausüben, tritt eine amtliche Benachrichtigung des Hypothekengläubigers ein.

Bei den Privatanstalten ist und muß dies anders sein. Die Versicherung erlischt mit Nichtzahlung der Prämien; Uebelwollen und Nachlässigkeit des Schuldners

---

*) Beilage zur norddeutschen allgemeinen Zeitung Jahrgang 1868, Nr. 77.

**) Siehe norddeutsche Zeitung Jahrgang 1868, Nr. 280.

önnen also den Gläubiger vollständig um seine Sicherung bringen, wobei der Fall nicht einmal berücksichtigt ist, daß die Kündigung der Versicherung seitens der Gesellschaft unmittelbar vor Ablauf der Frist erfolgen kann und thatsächlich auch in dieser Weise erfolgt, in welchem Falle die Benachtheiligung des Gläubigers sogar öfter ohne Verschulden des Schuldners eintritt.

Freilich ist uns bekannt, daß die Privatgesellschaften auch auf Anmeldung eines Gläubigers diesem durch Revers gewisse Rechte einräumen; indessen läuft dies hinsichtlich des letztgedachten Punktes darauf hinaus, daß der Gläubiger nur das Recht erhält, für seinen säumigen Schuldner die Versicherungsprämie zahlen zu dürfen.

Die hohe Wichtigkeit der öffentlichen Anstalten für den Kredit der Hausbesitzer dürfte hiernach außer Frage sein. Jedenfalls werden Diejenigen, die sich für die Hebung des Realkredits interessiren, auch auf die Erhaltung der Sicherheit desselben, die in den erwähnten Institutionen bereits gegeben ist, ihr Augenmerk zu richten haben.

Im Uebrigen hat von Hülsen das Feuer-Versicherungswesen in anderen Kulturländern, welche das Institut des öffentlichen Feuerversicherungs-Betriebes nicht kennen, so gründlich beleuchtet, daß die dortigen Zustände uns zu ihrer Nachahmung wenig einladen. Namentlich führt z. B. der Mangel aller staatlichen Kontrole in England und den vereinigten Staaten Nordamerikas zu den verderblichsten Ueberversicherungen und in deren Gefolge zu Spekulations-Brandstiftungen in ausgedehntestem Maaße.

Bedenkt man nun, daß von den deutschen Aktiengesellschaften bei ihrem jetzigen Umfange den Versicherten (den produzirenden Klassen) alljährlich mindestens 3 Millionen Thaler zu Gewinn- und Verwaltungszwecken mehr abgenommen werden, als die öffentlichen Anstalten für dieselbe Summe an Beiträgen erhoben haben würden und daß diese bedentende Summe eine gemeinnützige Verwendung fände, wenn sie nach dem Prinzip der Sozietäten zur theilweisen Deckung der bei den Versicherungsobjekten der ärmeren Volksklassen vorfallenden Brandschäden dienten, so ist es gewiß gerechtfertigt, wenn wir Jedermann dringend empfehlen, diesen gemeinnützigen Instituten, zunächst aber unserer gerade um den Regierungsbezirk Trier besonders verdienten rheinischen Provinzial-Feuersozietät die Wege zu bahnen, wo dies möglich ist.

Die königliche Regierung zu Trier wirkt unermüdlich fort in diesem Sinne. So z. B. heißt es im Amtsblatte, Jahrgang 1865 S. 403 wörtlich wie folgt:

„Wenn, wie hier in so häufigen Fällen, die Kalamität ihren Hauptgrund hat in der vielseitigen Unterlassung der Versicherung von Gebäulichkeiten und fahrender Habe gegen Feuersgefahr, können auch bei dem besten Willen die reichlichsten Spenden des Staates und der Privaten nicht mehr leisten, als eben nur das vorläufige und allerdringendste Elend zu bekämpfen. Bleibt nicht in der Hauptsache das mühsam durch Generationen angesammelte kleine Vermögen so vieler Verunglückten mit einem Schlage vernichtet, so daß sie mit Schulden und Lasten fortdauernd schwer gedrückt, ihr Erwerbsleben gleichsam von vorn wieder anfangen müssen? Und dann — muß nicht der gute Wille der spendenden Bevölkerung allmälig erlahmen, wenn sie, wie in den letzten Jahren, unaufhörlich von Kollektanten bedrängt wird und dabei sich sagen muß, daß die Unglücklichen, denen sie helfen soll, ihr Unglück wesentlich selbst verschuldet haben — verschuldet durch die tadelnswerthe Sorglosigkeit, mit der sie ihren Besitz gegen Feuersgefahr zu versichern versäumen? In der That werden solche nur zu begründeten Klagen und Vorwürfe schon überall laut, vorzugsweise im

Schooße der am meisten in Anspruch genommenen städtischen Bevölkerungen, deren Leistungen durch Selbstbesteuerung für milde Zwecke in's Immense zu wachsen drohen, und die sich ihrerseits durchaus nicht der Nachlässigkeit in der Nichtversicherung ihrer Habseligkeiten schuldig machen."

„Darum möge das grause Unglück der sicher noch auf Jahrzehnte in's tiefste Elend gestürzten armen Bevölkerung von Bengel, wie es jetzt vor unser Aller Augen steht, als dringende Mahnung wirken, unverzüglich die etwaige Versäumniß nachzuholen und wenigstens die Gebäulichkeiten, wenn irgend möglich aber auch die Mobiliarschaft gegen Feuersgefahr zu versichern."

„Diese Mahnung gilt vornehmlich dem unbemittelteren Theile der Bevölkerung, den zahlreichen kleinen ländlichen Grundbesitzern. Die durchgängig größere Feuergefahr ihrer mangelhaft gebauten Häuser und der Umstand, daß ihr Haus und Hof und was darin ist, in der Regel ihr gesammtes Hab und Gut bildet, dessen Verlust sie bei dem Mangel an Kapital und sonstiger Einnahmequellen unrettbar hinausstößt aus der Klasse der Besitzenden, der selbstständig Erwerbenden, machen es gerade ihnen zur unerläßlichen Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde, gegen sich und ihre Familien, ihren Besitz gegen Feuerschaden zu versichern. Der oft gehörte Einwand, daß es den Unbemittelteren eine Unmöglichkeit sei, die Jahresbeiträge für die Versicherung aufzubringen, trifft keineswegs in dem Umfange zu, in welchem bisher noch Nichtversicherungen, namentlich auf dem platten Lande zu beklagen sind. Die Versicherungsprämien sind so gering, daß sie bei einem kleineren, nur wenige Hundert Thaler werthen Besitz sich jährlich nach Groschen, kaum nach Thalern berechnen und also von einem gewissenhaften, wahrhaft sparsamen Hausvater wohl immer aufgebracht werden können. So z. B. stellten sich nach den amtlichen Mittheilungen des königl. statistischen Büreau's in 1858/60 durchschnittlich bei der rheinischen Provinzial-Feuersozietät die jährlichen Beiträge zur Versicherung von Gebäulichkeiten auf nicht ganz 5 Sgr. für 100 Thlr. Versicherungskapital, also auf etwa $\frac{1}{6}$ % des versicherten Werthes. Gegen so geringfügige Opfer verschafft sich der Versicherte den Vortheil, daß er mit Ruhe der Gefahr entgegensehen kann, daß er offenbar seine Kreditverhältnisse verbessert, und daß, wenn das Unglück ihn wirklich heimsucht, er keine oder nur unerhebliche Kapitalverluste zu beklagen hat!"

„An der Besserung dieser besprochenen Zustände haben aber auch die Gemeinden das wesentlichste Interesse, nicht nur weil dadurch die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder garantirt wird, sondern auch weil nur die gezahlten Brandentschädigungs-Gelder es den kleineren Leuten zu ermöglichen pflegen, ihre neu zu erbauenden Wohnungen solider und weniger feuergefährlich herzustellen und so dem Eigenthum einer ganzen Ortschaft eine größere Sicherheit zu verleihen."

„Wir vertrauen deßhalb, daß wie die Lokalbehörden, so alle einsichtigen Gemeindeglieder ihren nachhaltigen Einfluß geltend machen werden, um unserer oben ausgesprochenen dringenden Mahnung allgemeinen Eingang zu verschaffen."

— So weit die königliche Regierung.

Unserer Seits schließen wir mit der dringenden Aufforderung an die Vertretungen der Gemeinden und landwirthschaftlichen Vereine, sich den Unterschied, welcher zwischen den auf Aktien und den auf wechselseitigen Schutz gegründeten Versicherungsgesellschaften eingehender als bisher gewöhnlich geschehen ist, zu vergegenwärtigen. Mögen sich dieselben durch Danaergeschenke, die der Kommune oder dem Vereine z. B. in Feuerlöschgeräthen und sogar in baarem Gelde gemacht zu werden pflegen, nicht ferner

bestimmen lassen, den Beitritt zu Aktiengesellschaften ohne nähere Kenntniß der Sachlage, also ohne eigenes Urtheil zu empfehlen und auf diese Weise helfen, die namentlich in den Städten vorhandenen besseren, die Aktiengesellschaft vorzüglich bereichernden Risikos den den gemeinsamen Interessen vorzüglich dienenden Provinzial-Feuersozietäten zu entziehen. Kann es wohl eine wohlfeilere Art der Wohlthätigkeit geben, als wenn der Stadtbewohner sein Haus zu $\frac{6}{12}$, $\frac{5}{9}$, $\frac{3}{8}$ per Mille in der 1. resp. 2. Klasse der Provinzial-Feuersozietät versichert und den Gewinn, den diese Prämien noch gewähren, den Strohhütten zuwendet?

Vor allen Dingen wenden wir uns mit dieser Bitte an die gegenwärtig im Ganzen nur mit ca. 500 Thlr. betheiligten Bewohner der Stadt Trier.

§. 2. Hagelversicherung.*)

„Wir wollen den Streit, ob Aktiengesellschaften oder Gegenseitigkeit? nicht weiter erörtern,**) sondern nur daran erinnern, daß die Gegner der Aktiengesellschaften hauptsächlich darüber klagen, diese bezögen zu hohe Gewinne, während die Gegner der auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften sich über die hohen Nachzahlungen zu beschweren pflegen."

„Die Krankheit unseres Hagelversicherungswesens liegt weniger in der Organisation als in den allgemeinen Grundsätzen und namentlich in einer durchaus fehlerhaften Begrenzung der Ersatzfähigkeit. Es fragt sich nun, wo und wie eine Reform der Hagelversicherungsgesellschaften in's Leben treten soll. Fast alle Gesellschaften vergüten Hagelschaden, wenn mindestens der zwölfte Theil der versicherten Frucht davon betroffen worden ist; ja in neuerer Zeit haben einzelne Gesellschaften diese Minimalvergütungen sogar bis auf den fünfzehnten Theil der beschädigten Frucht ausgedehnt, angeblich im Interesse der Versicherten, in Wahrheit aber nur, um Reklame und den älteren Gesellschaften Konkurrenz zu machen. Daß eine derartige Ausdehnung der Ersatzfähigkeit lediglich zum eigenen Nachtheile der Gesellschaft ausfallen mußte, das war jedem Sachverständigen sofort klar; nur die Erfinder jener Neuerung, die sicherlich nicht wußten, was sie thaten und keine Ahnung von der Tragweite derselben hatten, wollen oder können sich von der Verwerflichkeit einer solchen ausgedehnten Ersatzfähigkeit des Hagelschadens nicht überzeugen, die, wenn sie von allen Gesellschaften angenommen werden sollte, eine geradezu vernichtende Wirkung auf das ganze Hagelversicherungswesen ausüben müßte. Der Versicherte hat unzweifelhaft einen durchaus legalen Anspruch auf die entsprechende Vergütung, auch wenn sie nur für den Minimalschaden zu gewähren ist. Ob es anständig sei oder nicht, sich einen so geringfügigen, meistens kaum wahrnehmbaren Schaden vergüten zu lassen, — davon kann nicht die Rede sein. So wenig die Assekuraten auf die Generosität der Gesellschaften spekuliren sollen, eben so wenig darf der umgekehrte Fall eintreten. Um aber ungerechtfertigte Entschädigungen zu vermeiden, muß in den Statuten dafür gesorgt sein, daß Beschädigungen der Früchte durch Hagel, die auf die Entwickelung und Erträge derselben fast gar keinen oder einen äußerst geringen oder leicht vorübergehenden Einfluß haben, überhaupt nicht als ersatzfähig betrachtet, sondern der Selbstversicherung überlassen werden und daß die Ersatzfähigkeit eines Hagelschadens

---

*) Siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1853, 351, 1870, 158.

**) Nach Geh. Rath Jakobi: „Ueber Reform des Hagelversicherungswesens." Siehe Zeitschrift: „Der Landwirth." Jahrgang 1870, Nr. 82.

an versicherten Früchten erst beginnt, wenn der Verlust für die geordnete Weiterführung der Wirthschaft störend und für die Selbstversicherung zu schwer werden dürfte. In den meisten Fällen sind Hagelschäden, welche kaum den achten Theil der Frucht umfassen, leicht zu ertragen, aber schwer festzustellen. Gewissenlose oder unerfahrene Taxatoren verletzen gerade bei Feststellung solcher geringfügigen Schäden die Gesellschaft direkt am meisten und die Asseкuraten indirekt in recht empfindlicher Weise, besonders bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften. Je mehr solcher kleinen Schäden zu vergüten sind, die selbst der gewissenhafteste Taxator nicht mit voller Sicherheit feststellen kann, desto fühlbarer werden die daraus erwachsenden Verletzungen. Die Schwierigkeit besteht also darin, solche Schäden richtig festzustellen, was ein anderweites Motiv für die Beschränkung der Ersatzfähigkeit bis dahin ist, wo sich der Umfang des Schadens von jedem einigermaßen erfahrenen Landwirthe mit Sicherheit und Leichtigkeit feststellen läßt. Dann wird man auch mit der Ersatzfähigkeit an den Punkt gelangen, wo der Verlust durch Hagelschlag dem Landwirthe fühlbar und die Sicherstellung dagegen ein Bedürfniß wird. Man kann darüber streiten, ob sich der Punkt der Ersatzfähigkeit richtig feststellen läßt, denn im gesammten Hagelversicherungsgeschäft läßt sich Nichts absolut feststellen. Annähernd richtig dürfte es sein, das Minimum der Ersatzfähigkeit auf ein Sechstel, höchstens ein Siebentel des wirklichen Schadens zu normiren. Selbstverständlich soll sich dieser Satz nur auf die Verluste an Körnern beim Raps, Getreide und bei den Hülsenfrüchten beziehen. Die Ersatzfähigkeit für Hagelschaden am Stroh müßte noch weit mehr beschränkt werden, denn in der Regel ist gerade dieser Schaden am leichtesten zu ertragen und nur dann empfindlich, wenn der Hagel eine nahezu totale Beschädigung an der betroffenen Frucht verursacht hat. Es möchte sich daher rechtfertigen lassen, Hagelschaden am Stroh erst als ersatzfähig zu betrachten, wenn derselbe mindestens den vierten Theil der verhagelten Frucht betroffen hat. Hagelschaden an Flachs, Hanf und anderen derartigen Handelsgewächsen, sowie an Zuckerrüben, Färbekräutern, Gartenfrüchten und dergleichen würde auch hierbei ganz in analoger Weise berücksichtigt werden müssen. Eine in der angedeuteten Weise vorgenommene Reduktion der Ersatzfähigkeit würde selbstverständlich auch die zu leistenden Entschädigungen erheblich verringern. Aus der Verringerung der Leistungspflicht der Gesellschaft erwächst dann auch eine Erleichterung der Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder, welche ihnen in der Zahlung der Prämien obliegt. Sollen aber diese Vortheile in ihrem ganzen Umfange und mit voller Sicherheit für die Gesellschaft, wie für den Einzelnen erreicht werden, so sind auch Aenderungen in der Organisation der Gesellschaften gleichzeitig erforderlich. Dabei kommen wir auf einen anderweiten Punkt der wünschenswerthen Reformen. Bekanntlich wäre keine Gesellschaft im Stande, die von ihr eingegangenen Versicherungen gegen Hagelschaden voll zu entschädigen, wenn sämmtliche Versicherten durchschnittlich auch nur zum sechsten Theile des versicherten Betrages in einem Jahre beschädigt werden sollten; denn die aus den Prämien erzielten Einnahmen belaufen sich im Allgemeinen auf kaum 2 Proz. der Versicherungssumme, was mit dem gesammten Grundkapital der Aktiengesellschaften [einschließlich der etwa vorhandenen Reservefonds] schwerlich mehr als den zehnten Theil der ganzen Versicherungssumme repräsentiren dürfte. Jede Versicherungsanstalt, auf welchem Gebiete und in welcher Form sie auch errichtet sei, begründet ihre Verpflichtungen oder wenn man will, ihre Leistungsfähigkeit auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen und diese lassen sich mehr oder weniger auf die Statistik begründen. Nun ist aber fast auf keinem Gebiete die Sta-

tistik bisher so stiefmütterlich gepflegt worden, als auf dem des Hagelschadens, so daß deshalb alles darüber vorhandene Material von durchaus unzulänglichem Werthe ist, weil die ihm zu Grunde liegenden Beobachtungen und Erfahrungen einen viel zu kurzen Zeitraum umfassen und an sich noch mehr oder weniger unvollständig sind. Dazu kommt ferner, daß in vielen Ländern, sogar in einzelnen Landstrichen die meteorologischen Zustände sich gegen frühere Zeiten wesentlich verändert haben und in dieser Erscheinung der Grund gesucht wird für das öftere und intensivere Auftreten von Hagelwettern in Gegenden, in denen sie früher äußerst selten gewesen sein sollen. In Berücksichtigung all' dieser Momente wird man leicht erkennen, daß die Form und Organisation einer Hagelversicherungsgesellschaft nicht ohne Einfluß auf deren Leistungsfähigkeit bleiben kann."

„Es handelt sich aber bei einer Reform hauptsächlich darum, welche Organisation gewährt dem Einzelnen und der Gesellschaft die größte Sicherheit? Diese Frage läßt sich weder zu Gunsten der Aktiengesellschaften, noch zu Gunsten der jetzt bestehenden auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften entscheiden. Erstere müssen und werden ihrer ganzen Natur gemäß immer dazu neigen, eine möglichst hohe Verzinsung der angelegten Kapitalien zu erzielen; letztere können bei den bisherigen Grundsätzen keine Vortheile gegen die Aktiengesellschaften erreichen, weil die Grundbedingung der genossenschaftlichen Hilfe [die Solidarität aller Mitglieder einer Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes] nicht existirt, die ganze gegenseitige Verpflichtung also eine äußerst prekäre und die Gesellschaft überhaupt eine fluktuirende bleibt, deren Mitgliederzahl unberechenbar ist. Erst wenn sich eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft in eine wirkliche Genossenschaft mit bleibenden Mitgliedern, welche einander auch wirklich solidarisch verpflichtet sind, umgestalten und die Grenzen ihrer Wirksamkeit dem entsprechend reguliren wird, erst dann läßt sich erwarten, daß daraus eine Hagelversicherungsgesellschaft hervorgehen werde, die den Landwirthen wirklich von Nutzen und Segen werden kann. Um eine solche Organisation und Genossenschaft möglich zu machen, muß man den Landwirthen, und zwar den großen wie den kleinen, recht eindringlich zurufen, daß sie selbstthätig damit vorgehen und nicht in beschaulicher Ruhe abwarten, ob sich das Alles von selbst machen könne. Dazu gehört vor Allem, daß in einem bestimmten Bezirke alle Feldbesitzer ohne Ausnahme der Genossenschaft beitreten und ihre sämmtlichen Früchte, deren Versicherung zugelassen wird, gegen Hagelschaden versichern, daß also auf eine allgemeine Theilnahme der Landwirthe hingewirkt werde. Eine Genossenschaft die sich in dieser Weise organisiren und verstärken würde, die dann in der oben angedeuteten Weise die Ersatzfähigkeit der Hageschäden beschränkte und zur Feststellung derselben sachverständige gewissenhafte Landwirthe (gleichviel ob aus ihrer Mitte oder von außerhalb) wählte, würde sich schon in einem verhältnißmäßig kleinen Bezirke die sicherste und billigste Versicherung gegen Hagelschaden zu gewähren vermögen und damit ein wirkliches längst in der ganzen Rheinprovinz gefühltes Bedürfniß der Landwirthe befriedigen, auch gewiß viele von denen, die sich bisher gleichgültig gegen das Versicherungswesen gehalten haben, zur Erkenntniß bringen, daß dieser Indifferentismus nicht allein zu ihrem eigenen, sondern zum Nachtheil der gesammten Landwirthschaft der Provinz gereicht, folglich auch sie zum Beitritte veranlassen, weil sie sich dann bald überzeugen würden, daß ein solches genossenschaftliches

Zusammenwirken die sicherste und billigste Versicherung gegen Hagelschäden herbeiführen könne."

— Soweit Jakobi.

Zur Erreichung dieser Aufgabe halten wir den Roer-Verein, der seine Wirksamkeit auf die ganze Rheinprovinz auszudehnen strebt,*) schon wegen seines lokalen Charakters nicht für geeignet.

Hier gilt es vielmehr nicht blos dem Bedürfnisse der wohlhabenden niederrheinischen Grundbesitzer, sondern auch dem unserer Mittel- und Kleinwirthe Rechnung zu tragen. Dies kann u. E. nicht anders geschehen, als daß man sich vor hohlen Dogmen und halben Maßregeln hütet, indem man der provinzialständischen Vertretung den Auftrag ertheilt, fortan nicht blos gegen Brand- sondern auch gegen Hagelschaden Versicherungen anzunehmen. Dabei müßte man sich aber allerdings zu zwei zur Zeit vielleicht noch wenig Freunde findenden Bedingungen bequemen, nämlich:

1. daß Zwangspflicht für alle Besitzer von Grundstücken, welche zu Kulturzwecken dienen, eintritt, und
2. die daraus entstehenden Umlagen zugleich mit den anderen Umlagen nach der Grundsteuer ausgeschrieben und steuermäßig beigetrieben werden.

Man studire nur unbefangen die englischen und amerikanischen Zustände und man wird schließlich sich zu der Ansicht bequemen, daß die Gesammtheit der ländlichen Grundbesitzer einer Provinz keine qualifizirtere Interessenvertretung haben kann, als sie in der provinzialständischen Vertretung schon besitzt. Es kommt nur darauf an, daß letztere ernstlich will, so könnte sie schon auf diesem einen Felde der Hagelversicherung außerordentlichen Nutzen stiften.

§ 3. Viehversicherung.

Viehversicherungs-Gesellschaften. (Kuhladen.)

„Der verständige Landwirth versichert, sagt W. Loebe, seine Gebäude, seine Waarenvorräthe, sein Schiff und Geschirr gegen Brand, seine auf dem Felde stehenden Früchte gegen Hagelschlag, weil er weiß, daß ihm diese Versicherungen Beruhigung gewähren, daß er bei vorkommenden Unglücksfällen entschädigt wird für die Verluste und in Folge dessen dem Verderben nicht preisgegeben ist. Während hiernach die meisten Objekte eines Landgutes, welche durch Elementarunfälle vernichtet werden können, versichert werden, ist bisher eins der wichtigsten und werthvollsten Theile des Inventariums, das Zug- und Nutzvieh, der Versicherung entzogen worden, obschon der Viehstand eines Landgutes der Versicherung nicht minder werth und bedürftig ist als andere Objekte des Landwirths, denn das Zug- und Nutzvieh, ganz besonders das den edlen Racen angehörende, bildet einen bedeutenden Theil des Vermögens des Landwirths, und sich dieses Vermögen zu erhalten, ist seine Pflicht. Die Bewahrung dieses Vermögenstheils kann aber nur geschehen auf dem Wege der Versicherung."

Vergegenwärtigen wir uns die Vortheile, welche die Versicherung des Viehes dem Landwirthe und dem Volke gewährt:

---

*) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1868, 151, 488, 1869, 24, 359, 56, 182, 385, 1870, 8, (12 Sternbergs Separatgutachten), 56.



1) Sicherung der Viehbesitzer gegen den Verlust, welcher ihnen durch den Tod ihres Viehes droht, mithin Schutz vor Vermögensverlusten, die zuweilen, namentlich beim Ausbruche von Seuchen, den Ruin des Besitzers und noch öfter die Unmöglichkeit, den verlorenen Viehstand wieder herzustellen, herbeiführen. Nirgends findet der Wucher einen sichereren Anhaltspunkt als da, wo dem weniger bemittelten Landwirthe das Vieh fällt, welches er sofort ersetzen muß, wenn er sein Ackerland nicht unbestellt liegen lassen, nicht einen Theil des Ertrags seiner Wirthschaft einbüßen will.

2) Größere Aufmunterung zur Viehzucht und zur Haltung eines angemessenen Viehstandes.

3) Schnelle und daher wirksam eintretende rationelle ärztliche Behandlung kranker Thiere, wodurch zugleich der Quacksalberei entgegengearbeitet wird.

4) Vermehrte Sorgfalt in der Pflege, Fütterung und Behandlung der Thiere.

5) Die Möglichkeit kräftigeren medizinalpolizeilichen Einschreitens bei Ausbruch von Viehseuchen.

6) Vermehrter Kredit des Landwirths. Wenn derselbe einen seiner wesentlichsten Vermögenstheile versichert, wird er auch leichter, schneller und wohlfeiler Darlehen erhalten, sobald er solche bedarf.

Das Problem der Einrichtung großer Viehversicherungsgesellschaften, welche auf Aktien oder Gegenseitigkeit gegründet sind und bei prompter solider Geschäftsführung sich mit billigen Prämiensätzen begnügen, scheint uns durch die vorhandenen derartigen Versicherungsanstalten immer noch nicht gelöst zu sein; ebenso wenig hat sich eine Viehversicherung gegen Seuchen bisher praktisch bewährt.

Unsere königliche Regierung läßt sich daher die Einrichtung von kleinen auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsvereinen (Kuhladen), namentlich zur Versicherung von Rindvieh und Schweinen fortwährend angelegen sein.

Seit sie das im Amtsblatte de 1865 Seite 479 und im ersten Bande der Beschreibung des Regierungsbezirkes Trier Seite 536 und folgende abgedruckte mehringer Musterstatut veröffentlicht hat*), ist eine immer noch wachsende Anzahl solcher Vereine, deren Statuten die königliche Regierung auf Grund des § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuches geprüft und genehmigt hat, zu Stande gekommen. Gegenwärtig (im Sommer 1870) sind bereits folgende Vereine vorhanden:

1. im Kreise Wittlich zu Wittlich ein Privatverein und ein Verein, welcher unter der Garantie der städtischen Verwaltung arbeitet; je ein Verein zu Binsfeld, Landscheid, Bengel und für die Bürgermeisterei Niederöfflingen, also im Ganzen . . . . . 6 Vereine,
2. im Kreise Bitburg zu Kilburg, Speicher, Erdorf und Dudeldorf 4 „
3. im Kreise Bernkastel zu Rhaunen, Gutenthal, Morbach . . 3 „
4. im Landkreise Trier zu Mehring . . . . . 1 „
5. im Kreise Saarburg zu Tawern und Kanzem-Wittel . . . 2 „
6. im Kreise Merzig zu Merzig, Saarhölzbach, Brotdorf und Weißkirchen . . . . . 4 „
7. im Kreise Saarlouis zu Lebach . . . . . 1 „
8. im Kreise Saarbrücken in der Bürgermeisterei Heusweiler-Sellerbach (für das Köllerthal), zu Gersweiler-Ottenhausen, Bischmisheim und Klein-Blittersdorf . . . . . 4 „

*) Siehe auch Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1867, 194, 343, 1869, 359, 437.

9. im Kreise Ottweiler zu Ottweiler und Neunkirchen . . . 2 Vereine,
10. im Kreise St. Wendel zu St. Wendel mit Alsfassen und Breiten, für die Bürgermeisterei Baumholder, zu Urexweiler, Berschweiler, Eckersweiler und Offenbach . . . . 6 „

in Summa 33 Vereine.

Mindestens noch ebenso viele solche Vereine sind gegenwärtig in der Organisation begriffen.

Die königliche Regierung hat früher schon die mehringer und neuerdings die gersweiler Statuten als mustergültig empfohlen. Außerdem ermuntert sie zur Einrichtung von besonderen Schweine-Versicherungsvereinen. Schlimme Erfahrungen hat man (namentlich in Merzig) gemacht und machen müssen, weil man aller Warnungen ungeachtet nach den der königlichen Regierung nicht zur Prüfung vorgelegten brotdorfer Statuten für zulässig erachtet hatte, Rindvieh und Pferde zu einer gleich hohen Prämie zu versichern.

Die Nr. 90 der trier'schen Zeitung de 1870 berichtet darüber Folgendes: „Ihr Korrespondent „„von der Kyll““ hat Recht, wenn er in Nr. 89 Ihres geschätzten Blattes der Einrichtung der Viehversicherungsvereine das Wort redet. Denn auf diese Weise wird der kleine Grundbesitzer am sichersten vor den Klauen der Wucherer geschützt, vorausgesetzt, daß die Statuten nicht etwa einseitig im Interesse der „Perdsbauern" redigirt sind, wie dies in hiesiger Gegend leider — aller Warnungen ungeachtet — mehrfach vorgekommen ist. Obwohl nämlich die Versicherung der Pferde mindestens eine sechsmal so hohe Prämie erfordert, wie die unserer Landkühe und obwohl noch keine der großen Viehversicherungsgesellschaften mit der Pferdeversicherung réuissirt hat, so ist doch ein und dieselbe Prämie für Kühe und Pferde (also 6–8 Pfennige jährlich pro Thaler Versicherungssumme) beliebt worden. Dazu kommt, daß die Versicherungssumme für eine Kuh nur 30—40 Thaler, für ein Pferd aber nicht selten mehrere hundert Thaler beträgt. Fällt nun ein solches versichertes Pferd und bald darauf wohl noch gar ein Zweites und sollen dann die armen Kuhbesitzer für die „Perdsbauern" jene hohen Versicherungssummen aufbringen, dann hat es mit der „Gemüthlichkeit" ein Ende, dann ist man wieder um eine herbe Lehre reicher, nämlich, daß der „Vertrauensdusel" auch in Genossenschaftssachen durchaus nicht an der Stelle ist. Dann ist der Fortbestand der Genossenschaft sogar gefährdet, zumal gewisse Leute, denen diese „Neuerung" schon längst unbequem geworden war, emsig die Flamme zu schüren pflegen!"

„Noch einen andern Mangel möcht' ich hervorheben, der sich in vielen solchen Statuten vorfindet. Anstatt pro Thaler Versicherungssumme eine Prämie von mindestens 9 Pfennigen jährlich zu einem ein für allemal bestimmten Termine zu erheben, damit man jederzeit Geld in der Kasse hat und also, wenn ein Unglücksfall eintritt, sofort zahlbar werden kann, meint man aus übel angebrachter Nachgiebigkeit, dadurch würden die armen Leute zu sehr gedrückt werden und willigt in eine Bestimmung der Statuten, daß die Entschädigungsbeiträge allemal erst „nach Bedürfniß", also, wenn ein Stück Vieh gefallen, erhoben werden. Damit macht man den Betroffenen zum Gegenstande allgemeiner, häufig sehr unliebsamer Kritiken, die Beitreibung der Beiträge aber erschwert man in unangenehmster Weise. Geschäfte, meinen wir, müssen geschäftsmäßig betrieben werden!"

„Es ist hier nicht der Ort, auf weitere ähnliche Bedenken einzugehen. So viel dürfte jedoch zweifellos feststehen, daß der, welcher in solchen Dingen die Augen nicht

aufmacht, nur zu bald in den Geldbeutel greifen muß. Wie wahren wir uns nun gegen solche Verluste? Als ich im Herbste v. J. den Berathungen der Sektion „Volkswirthschaft" beiwohnte (Zeitschrift 1869, 440), da fragte ich mich schon, ob es nicht gut sei, daß die 30 Kuhladen des Regierungsbezirks Trier alljährlich (etwa im Februar), einen Genossenschaftstag nach Trier förmlich ausschrieben, denselben durch Vertrauensmänner beschickten, um zu berathen, was Jeder erfahren hat und was ihm zweifelhaft ist. Das scheint mir viel besser, als daß ein Verein die Statuten des Anderen auf Treu und Glauben abschreibt und annimmt. Wie man mir versichert, schweben jetzt derartige Verhandlungen in einer großen Anzahl weiterer Gemeinden unseres Bezirks. Möchte also doch die Lokalabtheilung Trier, Sektion Volkswirthschaft, die Sache in die Hand nehmen! Nur nicht weiter auf amtliche Hülfe gewartet! In Genossenschaftsangelegenheiten heißt es ein für alle Mal: „Hilf dir selbst!"

— Mit diesem Vorschlag ist Verfasser vollkommen einverstanden und wird er das Seinige thun, um ihn zur Ausführung zu bringen.

§ 4. Lebensversicherung.

Wie man seiner Familie am besten eine Erbschaft sichern kann.

(Nach dem lahrer hinkenden Boten bearbeitet.)

Dadurch, daß in vielen Ländern lange Jahre Buch über die Sterblichkeit und die Geburten der Menschen geführt worden, hat man herausgefunden, daß bis zu einem gewissen Zeitpunkte nur noch die Hälfte von einer Reihe Menschen desselben Alters lebt und es also ebenso wahrscheinlich ist, daß der Einzelne bis dahin noch lebt, als daß er vorher stirbt. Nach einer solchen auf dem Durchschnittsalter beruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung wird die Höhe der Einzahlung (Prämie) von den Lebensversicherungs-Gesellschaften bemessen. Was dann der Eine kürzer lebt, das lebt der Andere länger; wenn also demgemäß der Eine seine Beiträge kürzere Zeit zahlt, so zahlt sie der Andere wieder dafür längere Zeit; mithin decken die bis zuletzt lebenden Mitglieder durch die vereinten Jahresbeiträge die Ausfälle, welche durch das frühzeitige Sterben Anderer der Bank erwachsen.

Man sollte also eigentlich nicht von einer Lebensversicherung, sondern von einer Versicherung auf den Todesfall reden, sofern gegen gewisse jährliche Einlagen, die je nach der Höhe der Versicherungssumme und nach dem Alter des Versicherten größer oder kleiner sind, nach dem Tode des Letzteren die versicherte Summe bei Heller und Pfennig an die Erben ausgezahlt wird und zwar selbst dann, wenn die Jahresprämie in Folge eines baldigen Todes auch nur einmal entrichtet wurde.

Der wesentlichste Unterschied von der Feuer- und Hagelversicherung ist also der, daß die Einlagen bei diesen in der Regel vergeblich gezahlt werden, während der Tod unvermeidlich ist, die Lebensversicherungssumme also früher oder später zur Auszahlung kommen muß.

Wer z. B. im 28. Lebensjahre sein Leben mit 1000 Thalern versichert, zahlt an jährlicher Prämie bei der stuttgarter Lebens-Versicherungsbank pr. pr. 23 Thaler (bei der Thuringia sogar nur 18 Thaler.)

Es leuchtet ein, daß solche Kapitalanlage noch größeren Nutzen gewährt, als mit den außerordentlich nützlich wirkenden Sparkassen der Fall ist. Denn um ein

Kapital von 1000 Thalern zu sparen, müßten 18 Thaler (bei 4½ pCt. Zinsen und Zins auf Zins gerechnet) 30 Jahre lang eingezahlt werden.

Die Lebensversicherung paßt übrigens für jeden Beruf, für Reich und Arm. Soll der älteste Sohn z. B. die ganze Wirthschaft übernehmen, so können die jüngeren Kinder, die den Eltern nicht weniger lieb zu sein pflegen, vermittelst einer Lebensversicherung ganz bequem abgefunden werden. Man kann sich die Versicherungssumme gegen eine etwas größere Einlage sogar schon bei Lebzeiten (in etwa 20 bis 25 Jahren) auszahlen lassen, wenn man seine Töchter und Söhne schon bei Lebzeiten gehörig aussteuern möchte, ohne sich dadurch wehe zu thun. Läßt sich also z. B. das Pathengeld der Kinder besser anlegen, als daß sie nach bestimmter Zeit eine Aussteuer oder Alterversorgung bekommen?

Für die Beamten und alle auf einen fixen Gehalt Angewiesenen sind sonach die Vortheile einer Lebensversicherung besonders einleuchtend. Aber auch die Kaufleute und Gewerbtreibenden können der Wittwe den ungestörten Fortbetrieb des Geschäftes für den plötzlich eintretenden Todesfall des Familienvaters nicht besser als auf diese Weise sichern. Oft wird dem Geschäftsmanne solche Police schon bei seinen Lebzeiten als ein erwünschtes Aushülfsmittel für seine größere Kreditfähigkeit dienen. Wie oft haben unsere Väter die Feuerversicherung, die heut zu Tage jedem verständigen Hausvater wie eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, wie eine unvermeidliche Ausgabe erscheint, zu ihrem größten Schaden für unnütz erachtet! Die altväterischen Bedenken, daß man durch derartige Versicherungen in den Willen der Vorsehung freventlich eingreife, daß man bald sterbe, wenn man sich in die Lebensversicherung einkaufe, haben sich längst überlebt, denn schon haben in Deutschland Hunderttausende von Menschen viele Millionen Thaler versichert, ohne daß deswegen ihr letztes Stündlein früher geschlagen hätte, als das Geschick es ihnen einmal beschieden hatte!

Bekommt man einmal eine Liste der Versicherten zu Gesicht, so findet man den Beamten-, Handwerker- und Arbeiterstand am meisten vertreten, Kaufleute und Oekonomen nur selten, Fabrikanten aber fast gar nicht. Halten es vielleicht diese Herren für überflüssig? Der reiche Krösus starb arm und mancher Millionär, der in der Geschäftswelt durch seinen Reichthum glänzte, nahm ein Ende mit Schrecken. Alle seine Vorsicht und Umsicht konnte die Verluste nicht fern halten, die sein Haus zum jähen Falle brachten. Schließlich wäre es eine Wohlthat gewesen, wenn er, wie selbst die reichsten Engländer zu thun pflegen, durch eine angemessene Versicherung auf seinen Tod die Seinen vor Noth und Sorge geschützt hätte. Er kann es ja am allerersten! Er kann die Prämien für eine große Summe sogar in einer Summe als Kapital einzahlen!

Der plötzliche Tod eines größern Geschäftsmannes hinterläßt neben den Aktivis auch Passiva. Je nachdem jene oder diese bei den Geschäftsfreunden Eindruck machen, ist die Abwickelung der Verbindlichkeit leicht oder schwer, wird Zeit dazu gelassen oder in der Sache gedrängt. Ist der Verstorbene aber mit 10- bis 15,000 Thalern versichert gewesen, so macht ein solches Kapital allen Verlegenheiten ein Ende. Man sage also nicht, daß für Kaufleute, Fabrikanten oder sonstige Geschäftstreibenden, welche durch den Umsatz ihrer Gelder wesentliche Vortheile zu erzielen wissen, die Lebensversicherung nicht passe, sondern sage vielmehr: es ist Pflicht eines jeden Geschäftstreibenden, sein Leben zu versichern, um für alle Fälle seinen Hinterbliebenen ein Vermögen zu sichern, gleichviel ob er früh oder spät stirbt. Giebt die Frau

ihr ganzes Vermögen in's Geschäft, so kann der Mann das Vermögen der Frau durch eine Lebensversicherung sicher stellen und es kann nie verloren gehen. Ein Kompagniegeschäft wird von zwei Freunden errichtet. Jeder giebt die Hälfte des Betriebskapitals. Das Geschäft erfreut sich eines guten Fortganges. Aber plötzlich stirbt der Eine von den Inhabern des Geschäfts. Die Erben des Verstorbenen wollen trotz des guten Geschäftes nicht dabei bleiben, es muß also das Kapital herausgezogen werden und damit ist das ganze Geschäft dahin. Hätten aber beide Freunde ihr Leben gegenseitig, zahlbar nach dem Tode des zuerst Sterbenden, mit dem Einlagekapital zu Gunsten des Geschäfts versichert, so könnte das Geschäft fortbestehen und fortblühen, denn das Einlagekapital wäre da. Ein Oekonom besitzt ein großes Ackergut; Schulden sind nicht vorhanden, aber fünf Kinder; er will sie alle gut versorgen, ohne den Erben des Gutes zu hoch in Schulden zu bringen. Er will sparen und kann es auch, denn seine Verhältnisse sind so, daß er ein hübsches Sümmchen alle Jahr zurücklegen kann. Aber plötzlich kommt der Tod; hätte er nun sein Leben versichert und das gesparte Geld dafür ausgegeben, so wäre sein Wunsch erfüllt und die Hinterbliebenen alle seinem Stande gemäß versorgt!

§ 5. Reform des Versicherungswesens.*)

„Nicht nur in der Fachpresse, sondern auch in der allgemeinen Tagespresse ist das Verlangen nach einer Neugestaltung der Versicherungsgesetzgebung oft wiederholt worden, und dieses Verlangen ist in Deutschland sehr gerechtfertigt. Bei der preußischen Regierung ist das Bedürfniß danach besonders gestiegen seit der Einverleibung der neuen Landestheile, denn seitdem herrscht nicht einmal mehr in Preußen eine einheitliche Gesetzgebung über diesen Gegenstand, geschweige denn im Gebiete des norddeutschen Bundes oder in ganz Deutschland."

„Gegen Schluß der Sitzungsperiode des preußischen Landtages von 1868 zu 1869 legte die preußische Staatsregierung dem Abgeordnetenhause zwei Gesetzentwürfe vor, einen über die Gründung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften, den Anderen über das Feuerversicherungswesen insbesondere. In Folge des bald darauf eintretenden Schlusses des Landtages ist jedoch das Abgeordnetenhaus nicht mehr in die Berathung des Gegenstandes eingetreten; die koburg-gothaische Regierung hat jedoch nachher bei dem Bundesrath den Antrag auf Erlaß einer Bundesgesetzgebung gestellt. Wir haben also nunmehr einer Bundesgesetzgebung entgegenzusehen. Eine gute Vorarbeit dafür bilden zwei Gesetzentwürfe, welche durch den Geheimen Regierungsrath Jakobi in Liegnitz in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus veröffentlicht sind."

„Die wesentlichsten Interessen des Publikums bestehen darin, daß durch die Gesetzgebung eine Garantie für die Solidität, für die Vertrauenswürdigkeit der existirenden Versicherungsinstitute gegeben werde. Die Kommission des dritten Kongresses norddeutscher Landwirthe hat es nicht als ihre Aufgabe betrachtet, sich mit Erforschung der Mittel zu beschäftigen, welche geeignet sind, einen Schutz gegen Unsolidität zu gewähren; sie hat es auch nicht als ihre Aufgabe betrachtet, sich mit dem Verlangen zu beschäftigen, welches hier und da hervortritt: der Staat solle sich um den Geschäfts-

*) Aus den Verhandlungen des dritten Kongresses norddeutscher Landwirthe zu Berlin vom 14. bis 19. Februar 1870, insbesondere aus dem Vortrage des Referenten Hofrath Brüggemann aus Aachen.

betrieb der Versicherungsgesellschaften nicht mehr bekümmern, als um denjenigen eines beliebigen Privatmannes; die Kommission ist vielmehr von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Landwirth an die Gesetzgebung selbstverständlich das Verlangen stellen müsse, daß sie eine Garantie für die Solidität der Versicherungsgesellschaften gewähre. Auf diesem Gebiete herrscht eine große Unkenntniß; es ist in der That nicht blos von dem unwissenden Theile der Bevölkerung nicht zu erwarten, daß er von dem Zustande der Gesellschaften Kenntniß habe, thatsächlich ist diese Unkenntniß sogar bei vielen gebildeten Leuten vorhanden. Wegen des besonderen Vertrauens, welches zur wesentlichen Unterscheidung von vielen andern Rechtsgeschäften die Hauptgrundlage bildet für den Abschluß des Versicherungsgeschäftes, erscheint es gerechtfertigt, die Gesetzgebung nach Möglichkeit so zu gestalten, daß der Versicherungsvertrag nur abgeschlossen werden kann, wo dieses Vertrauen wirklich gerechtfertigt ist. Das Bedürfniß danach wird ziemlich allgemein empfunden, und dem gegenüber treten alle doktrinairen Argumentationen in den Hintergrund. Hand in Hand mit der herrschenden Unkenntniß des Gegenstandes geht ein weit verbreitetes Gefühl der Unsicherheit, ein Mangel an Vertrauen, welches namentlich in der letzten Zeit noch gesunken ist. Man sorge, daß es nicht noch weiter sinke! Es ist nicht zu übersehen, daß, wenn die Möglichkeit geboten ist, daß nicht eine, sondern viele unsolide Gesellschaften Geschäfte machen, daraus eine wahre Kalamität entsteht. Seit 1866 herrscht nicht einmal mehr Einheit in der Gesetzgebung des preußischen Staates. In Schleswig-Holstein, in Frankfurt a. M. bedarf es zur Gründung neuer Versicherungsgesellschaften keiner obrigkeitlichen Konzession. Die Erfahrung hat genugsam gelehrt, daß in einer solchen ein Schutz gegen Unsolidität nicht zu finden ist. Lange Zeit hinter einander haben unsolide Gesellschaften bestanden und die Staatsregierungen bemerkten es nicht. Wenn sie es aber bemerkten, dann fehlte es ihnen an der nöthigen Sachkenntniß, um einen hinreichenden Grund zur Konzessionsentziehung zu ermitteln. Die preußische Regierung erkennt das in ihren Motiven zu dem Einen der erwähnten Gesetzentwürfe ausdrücklich an. Sie sagt nämlich:

„„Bei der großen und glücklicher Weise sich immer mehr steigernden Verbreitung des Versicherungswesens sei die Natur des Versicherungsvertrages mehr und mehr erkannt worden, und mit dieser Kenntniß und der größeren Konkurrenz habe sich auch die Gefahr, der durch die Konzessionirung vorgebeugt werden sollte, vermindert;““

und an einer anderen Stelle:

„„In denjenigen Landestheilen, in welchen eine Konzessionirung überhaupt nicht, oder doch nur für einzelne Branchen Rechtens sei, hätten sich besondere Nachtheile hieraus nicht ergeben.““

„Die preußische Regierung hat sich mit Recht für die Beseitigung des Konzessionswesens entschieden. Diese Beseitigung empfiehlt sich nicht nur, um eine größere Freiheit der Bewegung zu erzielen, sondern auch um an die Stelle derselben ein wirksameres Schutzmittel gegen Unsolidität aufzustellen. Welches dieses Schutzmittel sein kann, das zu erörtern würde zur Betrachtung technischer Fragen führen, deren Beurtheilung sich nothwendig dem Kongresse entzieht. Zu erwähnen ist aber, daß die Fachmänner im Allgemeinen wohl darüber einverstanden sind, daß als erstes Schutzmittel gegen Unsolidität die Verpflichtung zu einem angemessenen Grade von Oeffentlichkeit der Verwaltung betrachtet werden muß.“

„In dieser Beziehung bieten nun besondere Schwierigkeiten diejenigen Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht innerhalb des norddeutschen Bundesgebietes haben. Wenn anerkannt werden muß, daß die Konzession kein hinreichender Schutz gegen Unsolidität bei inländischen Gesellschaften ist, dann ist sie es noch weit weniger bei den ausländischen. Man kann den ausländischen Gesellschaften zwar die Verpflichtung zu demselben Grade von Oeffentlichkeit der Verwaltung auferlegen, wie den inländischen Gesellschaften, aber ob die Veröffentlichungen einer ausländischen Gesellschaft richtig sind, das ist nicht möglich zu prüfen, denn ihre Bücher befinden sich im Auslande. Ein zweites wesentliches Moment, durch welches sich die ausländischen von den inländischen Gesellschaften unterscheiden, besteht darin, daß man jenen zwar die Verpflichtung auferlegen kann, vor inländischen Gerichten Recht zu nehmen, daß aber die Exekution der von inländischen Gerichten gefällten Erkenntnisse bei ihnen nicht gesichert ist. Das Vermögen der Gesellschaft befindet sich im Auslande, das ausländische Gericht hat aber keinen Grund, die im Inlande gefällten Erkenntnisse bei nachgesuchter Exekution als maßgebend zu betrachten. Eine hervorragende Autorität hat die Ansicht aufgestellt, daß bei der Unmöglichkeit, die ausländischen Gesellschaften zu kontroliren, der Staat nichts Anderes thun könne, als erklären: „Die inländischen Gesellschaften kann ich kontroliren, für die ausländischen dagegen kann ich keinerlei Garantie übernehmen. Wer bei ihnen versichern will, thut es auf seine Gefahr." Aber der bei Weitem größte Theil der Bevölkerung hört diese Stimme der Gesetzgebung nicht, und, was noch schlimmer ist, wir könnten uns auf diese Weise auch eines Theiles desjenigen Schutzes begeben, den wir gegen die Unsolidität inländischer Gesellschaften erstreben; denn die inländischen Gesellschaften müßten es danach für einen Vorzug halten, ausländisch zu sein. Was würde eine inländische Gesellschaft, welche sich der durch das Gesetz vorgeschriebenen Kontrole nicht unterwerfen wollte, hindern, ihren Sitz in's Ausland zu verlegen? An unserer Grenze [in Dänemark z. B.] könnten sich Gesellschaften bilden, nicht für Dänemark, sondern allein für uns. Man muß also nicht einen Gegenstand durch eine Bundesgesetzgebung reguliren wollen, welcher nur durch eine internationale Gesetzgebung regulirt werden kann. Durch Staatsverträge kann die Exekution der von inländischen Gerichten gefällten Erkenntnisse im Auslande gesichert werden. Ob auf gleiche Weise einmal eine Kontrole des Rechnungswesens ausländischer Gesellschaften zu erzielen sein möchte, etwa in der Art, daß nur mit solchen Staaten Staatsverträge geschlossen werden, welche eine ähnliche Gesetzgebung haben, wie wir sie erstreben, das mag dahingestellt bleiben. Zur Zeit bleibt nur übrig, anzuerkennen, daß die Interessen der einzelnen Staaten des norddeutschen Bundes bei diesem Gegenstande außerordentlich verschieden sind. Hamburg, welches bei seinen unbeaufsichtigten englischen, holländischen, dänischen, französischen, nordamerikanischen Gesellschaften noch keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, wird sich die Freiheit, die es bisher in dieser Beziehung gewahrt hat, nicht nehmen lassen. Zur Zeit bleibt also nur übrig, einem jeden Bundesstaate zu überlassen, ob und unter welchen Bedingungen er die ausländischen, d. h. nicht-norddeutschen Gesellschaften in seinem Gebiete zulassen will."

„Die behördliche Beaufsichtigung des Versicherungswesens muß die gleiche sein in Bezug auf alle Versicherungsinstitute. Die preußische Regierung hat ihren Gesetzentwurf über den Geschäftsverkehr der Versicherungsgesellschaften nicht ausgedehnt auf die dem Gebiete der Feuerversicherung angehörenden provinzialständischen Institute, welche einen amtlichen Charakter haben. Aus den dem Gesetzentwurfe beigegebenen

Motiven kann man freilich den Grund nicht recht entnehmen. Es heißt nämlich in denselben nur, diese Institute seien ständische Institute, bei welchen von der Mitwirkung der staatlichen Behörden möglichst zu abstrahiren sein werde. Es läßt sich allerdings nicht behaupten, daß bei diesen Anstalten die Gefahr der Unsolidität eben so nahe liege, wie bei Privatgesellschaften; aber dadurch, daß eine Versicherungsanstalt auf einem Staats- oder Kommunal- oder ständischen Verbande beruht, daß sie eine Staats-, Kommunal- oder ständische Verwaltung hat, ist sie nicht gegen Unsolidität und noch weniger gegen unverständige Verwaltung geschützt, deren Nachtheile nachher immer wieder auf die Köpfe der Versicherten fallen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Oeffentlichkeit der Verwaltung bei diesen Anstalten, welche sich selbst öffentliche Anstalten nennen, wenigstens ebenso groß ist, wie bei den Privatgesellschaften, und daß die Normen, welche bei den Letzteren als die Grenze der Solidität betrachtet werden, von den amtlichen Instituten erst recht inne gehalten werden müssen."

„Ein Theil der amtlichen Feuersozietäten hat eine Geschäftsorganisation, durch welche der freie Wille in Bezug auf die Wahl des Versicherungsinstitutes erheblich eingeschränkt wird. Derselbe benutzt nämlich die Staats- und Kommunalbeamten zu seinen Zwecken auch da, wo ihm ein Recht dazu nicht verliehen worden ist. Sie sehen aus der vierten der Ihnen von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen, daß es der Kommission fern gelegen hat, den Provinzialsozietäten diejenige Benutzung der Staats- und Kommunalbeamten entziehen zu wollen, welche ihnen durch ihre Reglements gesetzlich verliehen sind. Die Tendenz der Resolution geht vielmehr nur dahin, das Hinausgehen über das ertheilte Privileg, die von der Regierung nicht beabsichtigte Ausdehnung desselben zu verhindern. Seit einigen Jahren hat eine solche Ausdehnung stattgefunden, und zwar wesentlich bei denjenigen Sozietäten, welche auch die Mobiliarversicherung betreiben. Zwar haben gegen Ende des Jahres 1862 eine Anzahl Direktoren von Provinzialsozietäten bei dem preußischen Ministerium das Gesuch gestellt, ihnen das Recht zur Benutzung von Staats- und Kommunalbeamten auch zur Mobiliarversicherung zu ertheilen. Es ist aber abgeschlagen worden. Nichtsdestoweniger findet thatsächlich diese Benutzung statt, und das Mißverhältniß, welches darin beruht, daß die Organe der Polizeibehörden, welche die Agenten der Privatgesellschaften in Bezug auf ihre Buchführung zu kontroliren haben, gleichzeitig deren Konkurrenten sind, ist durch die Einführung der Mobiliarversicherung bei einigen preußischen Sozietäten erst recht grell geworden."

„Die letzten Resolutionen, welche die Kommission vorschlägt, betreffen lediglich die Feuerversicherung und solche Spezialitäten, daß ich glaube, meine Bemerkungen dazu der Spezialdiskussion vorbehalten zu dürfen."

„Ich empfehle Ihnen im Allgemeinen die Annahme der Resolutionen. Die Kommission ist bei der Beschließung derselben von der Ansicht ausgegangen, daß sich der Kongreß fern zu halten habe von der Beurtheilung technischer Fragen. Diese Grenze halten aber die Resolutionen, die Vorschläge des Herrn Korreferenten nicht inne, welche beispielsweise ein Urtheil von dem Kongreß verlangen über die Nothwendigkeit der Vereidigung von Sachverständigen von Lebensversicherungsgesellschaften."

„Wenn es hiernach scheinen könnte, als ob die Kommission sich erhebliche Beschränkungen auferlegt hätte in Bezug auf den Gegenstand ihrer Berathung, so ist das doch nicht der Fall. Die Gegenstände, welche in diesen Resolutionen niedergelegt wurden, sind in der That die Angelpunkte, um welche sich die künftige Gesetzgebung zu drehen hat. In dieser Form endlich sind die Resolutionen hervorgegangen aus dem

mehrseitigen Bestreben, entgegen stehende Ansichten zu vermitteln, und diesem Bestreben ist die große Majorität zuzuschreiben, mit welcher die meisten dieser Resolutionen Annahme fanden. Zum großen Theile sind sie einstimmig, zum überwiegenden Theile gegen eine oder wenige dissentirende Nummern und lediglich die Resolution No. 7 über die Ueberversicherung ist mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen worden."

Die schließlich vom Kongresse angenommenen Resolutionen lauten:

1. Für den Umfang des norddeutschen Bundes muß die Konzessionirung fortfallen. Die Bundesgesetzgebung hat Normativbedingungen für das Versicherungswesen festzustellen. Die betreffenden Bundesregiernngen haben die Pflicht, zu prüfen, ob diese Normativbedingungen von den einzelnen Gesellschaften inne gehalten werden.
2. Für außerhalb Norddeutschlands domizilirte Versicherungsunternehmer ist die Konzessionirung auch ferner nothwendig, jedoch hat die norddeutsche Bundesgesetzgebung die in dieser Beziehung allgemein gültigen Normativbedingungen zu regeln.
3. Es ist erforderlich, daß hinsichtlich der Kontrole und Strafbarkeit alle Versicherungsanstalten den gleichen Bestimmungen der allgemeinen Versicherungsgesetzgebung unterworfen werden.
4. Insofern die öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften durch ihre Reglements das Recht haben oder erhalten, für die Immobiliarversicherung Staats- und Gemeindebeamten zu benutzen, steht dem Nichts entgegen. Eine weitere Benutzung der Staats- und Kommunalbeamten zu Zwecken irgend welcher Versicherungsanstalten ist nicht zu gestatten.
5. Zur Kontrole des Versicherungswesens ist eine besonders organisirte dauernde Behörde (event. sachverständige oder durch Zuziehung Sachverständiger zu berathende Behörde) einzusetzen.
6. Die Bestimmung des preußischen allgemeinen Landrechtes, daß die Feuerversicherung nicht zu einem Gewinne für den Versicherten führen darf, ist in die Bundesgesetzgebung aufzunehmen.
7. Es ist wünschenswerth, daß die Strafbarkeit der Ueberversicherung in dem zu emanirenden Versicherungsgesetze für den norddeutschen Bund nach den Bestimmungen der jetzt bestehenden preußischen Versicherungsgesetzgebung aufrecht erhalten bleibt.
8. Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder zum Gebrauche bestimmten Vorräthen, deren Bestand und Werth dem Wechsel unterliegt, ist die Versicherung bis auf den muthmaßlich höchsten Betrag, welcher nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion, des Bedarfs anzunehmen steht, zulässig.
9. Es ist nicht wünschenswerth, daß eine präventive, noch auch, daß eine restriktive polizeiliche Kontrole gegen die Ueberversicherung stattfindet.

Außerdem wurde beschlossen, an die Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern eine Petition des Inhalts zu richten:

„Das hohe Ministerium wolle dahin wirken, daß die Pos. 16 der am 4. „September 1869 erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung „für den norddeutschen Bund vom 25. Juni 1869, in welcher sich die Be„stimmung befindet, daß Versicherungsagenten, sobald sie ihr Gewerbe im „Umherziehen betreiben wollen, abgesehen von den für ihr stehendes Gewerbe „zu entrichtenden Steuern, auch noch einen Gewerbeschein lösen und daher

„eine besondere Steuer von 16 Thlr. erlegen sollen, baldigst zurückgenommen „werde."

Unter allen Umständen scheint uns so viel zweifellos zu sein, daß die beste Versicherungsanstalt diejenige ist, welche die geschäftliche Energie und Koulance der Aktiengesellschaften mit dem möglichst billigen Betriebe der öffentlichen und Gegenseitigkeitsanstalten bei ausgedehnter Benutzung der Kommunal- 2c. Beamten verbindet. Aber die Frage, wie dieses Ideal zu erreichen ist, wenn die in dem Gewinne der Aktiengesellschaften liegende Prämie für einen umsichtigen Geschäftsbetrieb gestrichen wird,*) ist freilich bisher noch nicht genügend beantwortet worden.

Wir halten folgende Fundamentalsätze für maßgebend:

1. daß die Aktiengesellschaften im eigenen Interesse, die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit nur im Interesse der Versicherten arbeiten;
2. daß die unter provinzialständischer Kontrole stehenden Versicherungsgesellschaften im vollsten Sinne des Wortes auf der Höhe der Zeit stehen, weil sie im öffentlichen Interesse aller Einwohner einer Provinz sowohl das Prinzip der Genossenschaften, als das des Selfgovernements zur Geltung bringen und
3. daß wenn diese gemeinnützigen Institute sich zur vollständigeren Erfüllung ihrer Zwecke der Staats- und Gemeindeorgane in solcher Art bedienen, daß dieselben dadurch ihre dienstlichen Pflichten nicht verletzen, dies vom Staate und den Gemeinden wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses ebenso wenig bedenklich erscheint, als wenn sich Beamte neben ihrem Amte in anderen gemeinnützigen Vereinen nützlich machen.

Ob dies auch den Aktiengesellschaften, welche mit Versicherungen Geschäfte machen, ebenfalls konvenirt, scheint uns gleichgültig zu sein.

Cap. XI.

Handel und Industrie.

Tit. I. Vorhandene Dampfmaschinen.*)

Die Verwendung der Dampfkräfte als Motoren in Produktions- und Fabrikationsgewerben hat sich in den letzten funfzehn Jahren (vom Jahre 1861 zurückgerechnet) im preußischen Staate auf mehr als das Sechsfache erhöht, von 1 139 Maschinen mit 21 715 auf 6 669 mit 137 377 Pferdekraft. Hiervon dienten 242 mit 4 172 Pferdekraft zur Entwässerung und Bewässerung für landwirthschaftliche Zwecke, 1 528 mit 60 387 Pferdekraft arbeiteten im Bergwerks-, Hüttenwerks- und Salinenbetrieb, 373 mit 4 139 in Maschinenfabriken, 621 mit 16 639 in andern Metallfabriken, 738 mit 16 152 in Fabriken für Bereitung und Zurichtung von Gespinnsten und Geweben, 600 mit 8 101 in Schneidemühlen, 230 mit 2 913 in Getreidemühlen, 2 337 mit 24 874 Pferdekraft in andern Fabrikanstalten. Nach den einzelnen Landestheilen war die für diese Gewerbe gebrauchte Dampfkraft am bedeutendsten im Bezirk Düsseldorf [918 Maschinen mit 27 540 Pferdekraft**)], Arnsberg

*) Kölnische Zeitung 1870, Nr. 53.
**) Im Jahre 1868 gab es im Regierungsbezirk Düsseldorf 2 074 Dampfkessel.

[583 mit 21 943 Pferdekraft], Oppeln [521 mit 15 136], Aachen [428 mit 13 394], Potsdam mit Berlin [444 mit 11 139 Pferdekraft]; dann folgen die Bezirke Magdeburg, Trier, Merseburg, Breslau, Köln, Frankfurt a. O., Liegnitz u. s. w.

Am Schlusse des Jahres 1861 waren im Regierungsbezirk Trier folgende Dampfmaschinen vorhanden:

A.	für Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb	119	mit	4 254	Pferdekraft,
	„ Ent- und Bewässerung und landwirthschaftliche Zwecke	1	„	3	„
	„ Schneidemühlen	3	„	32	„
	„ Getreidemühlen	4	„	30	„
B.	„ Spinnerei, Weberei und Walkerei	3	„	60	„
	„ Maschinenfabriken	3	„	30	„
	„ metallische Fabriken aller Art	35	„	755	„
	„ andere Fabrikzweige	36	„	369½	„
C.	„ Schiffstransporte	3	„	198	„
	„ Landtransporte (Eisenbahnen)	57	„	8 110	„
	„ andere Zwecke	2	„	10	„
	im Ganzen also	266	mit	13 851½	Pferdekraft.*)
	Bringt man die sub C verzeichneten welche dem Transport und Handelsgewerbe dienen,	62	„	8 318	„
	in Abzug, so bleiben für die landwirthschaftlichen und die gewerblichen	204	„	5 533½	„
	Zwecke übrig, welche im Jahre 1852 nur beschäftigten.	44	„	1 103	„
	Im Jahre 1843 waren deren nur	18	„	454	„
	von welchen der Schifffahrt dienten. (Die drei damals für die metzer Fahrt benutzten Dampfer sind außer Betracht gelassen.) Es hat sich also die durch Dampfmaschinen betriebene gewerbliche Thätigkeit seit dem	4	„	180	„
	Jahre 1843—1852 um	30	„	829	„
	und seit dem Jahre 1852—1861 um	160	„	4 430½	„
		190	mit	5 259½	Pferdekraft,

und wenn man die Pferdekraft durchschnittlich zu 7 Menschenkräften berechnet, um 36 816½ Menschenkräfte vermehrt.

Diese Vermehrung kommt hauptsächlich dem Kreise Saarbrücken (112 Dampfmaschinen mit 2 517 Pferdekraft), in welchem außer der Steinkohlengewinnung viel Unternehmungsgeist und industrielle Betriebsamkeit herrscht, zu gute.

Außerdem sind nur noch die Kreise

Ottweiler	mit 46	Dampfmaschinen	zu 1 260	Pferdekraft,	
Saarlouis	„ 19	„	„ 792	„	und der
Landkreis Trier	„ 15	„	„ 702	„	

zu erwähnen.

*) Dagegen im Jahre 1852 55 mit 1 644 Pferdekraft.

Zusammenstellung der im Jahre 1868 im Regierungsbezirk Trier, im Betriebe gewesenen Dampfkessel mit Ausschluß derjenigen, welche der königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken gehören:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Baukreise.	Anzahl der Dampfkessel.
1	Trier I.	18
2	Trier II.	39
3	Merzig	63
4	Saarbrücken	167
5	St. Wendel	100
6	Mühlheim an der Mosel	4
7	Wittlich	2
8	Prüm	0
9	Bitburg	1
	Total	394

Dazu die der königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken gehörigen . . . . 164 Dampfkessel,

in Summa 558 Stück.*)

Tit. II. Industrielle Gewerbsthätigkeit.

A. Allgemeiner Theil**).

§ 1. Zubereitung von Spinnstoffen, Maschinenspinnerei und Zwirnerei.

Im Jahre 1803 gab es in Trier 15 Stühle mit 90 Arbeitern für Tuchweberei und 21 Stühle für wollene Strümpfe, im Jahre 1810 42 Tuchfabriken mit 600 Arbeitern und eine Fabrik für wollene Decken mit 10 Arbeitern, welche ihren Bedarf an Wolle aus der Umgegend bezogen. Auch hat zu jener Zeit zu Trier und St. Wendel je eine Baumwollenspinnerei mit 32 Arbeitern bestanden, welche ihre Gespinnste nach Frankreich absetzten. Diese Industrie scheint bald nachher eingegangen und erst Ausgangs der vierziger Jahre wieder aufgenommen zu sein. Besonders hat sich die Wollspinnerei in der Zahl der Spindeln und Arbeiter gehoben. Das Nähere ergiebt die nachstehende Uebersicht:

---

*) Wegen der Dampf-Dreschmaschinen siehe oben S. 317.

**) Siehe die Abhandlung des Geheimen Regierungsrath Buß im Jahrgang 1865 der Verhandlungen des Vereins für gemeinnützige Forschungen.

Jahr.	In Wolle.								In Baumwolle.			
	Streich- und Halbwollengarn-Spinnerei.				Kammgarnspinnerei.				Maschinenspinnerei.			
	Zahl	Zahl der Feinspindeln	Arbeiter. männliche	Arbeiter. weibliche	Zahl	Zahl der Feinspindeln	Arbeiter. männliche	Arbeiter. weibliche	Zahl	Zahl der Feinspindeln	Arbeiter. männliche	Arbeiter. weibliche
1834	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1843	12	1 800	29	8	4	163	—	—	—	—	—	—
1852	7	1 272	46	16	2	300	8	—	1	3 500	31	50
1861	8	1 768	54	22	4	620	10	2	1	3 800	24	38

Die eine hiernach im Bezirke vorhandene Baumwollspinnerei (zu Saarbrücken), welche vor Anfang des amerikanischen Krieges täglich 900—1000 Pfund Garn in den Nummern 4—12 und 14—24 lieferte, mußte, da der Verbrauch in den erst gedachten Nummern als Einschlag zu grober Leinwand fast ganz aufgehört hatte, sich auf das Spinnen der feineren Nummern beschränken. Um mit dem größeren, nach neuestem System angelegten Spinnereien konkurriren zu können, mußten neue Reinigungsmaschinen angeschafft und an anderen Maschinen Vorrichtungen zur Bearbeitung der kurzstapelichen Baumwolle angebracht werden. Ueberhaupt war das Geschäft in den letzten Jahren namentlich wegen der hohen Preise des Rohmaterials äußerst schwierig.

Die Wollspinnerei und Weberei konnte sich den großen Fabriken gegenüber nicht länger halten und hat aufgehört.

Die Färberei beschränkt sich auf handwerksmäßigen Betrieb.

§ 2. Weberei, Zeug- und Bandmanufaktur

ist viel stärker, als die Spinnerei vertreten und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie großentheils von den Landleuten als Nebengewerbe betrieben wird.

Gehende Webestühle (sowohl für eigene Rechnung als für Lohn)	Es waren vorhanden		1843	1852	1861
	In Seiden-, Halbseiden-, Sammt-, Sammtband-, Seidenband- und Sammtwaaren.	Zahl der Webestühle	—	20	12
		„ „ für eigene Rechnung arbeitenden Personen	—	20	6
		„ „ Gehülfen und Lehrlinge	—	—	8
	In Baumwolle und Halbbaumwolle.	Zahl der Webestühle	13	67	127
		„ „ für eigene Rechnung arbeitenden Personen	—	9	43
		„ „ Gehülfen und Lehrlinge	—	119	129
	In Leinen.	Zahl der Webestühle	688	941	1042
		„ d. f. eigene Rechn. arb. Personen	—	820	940
		„ der Gehülfen und Lehrlinge	—	171	187
	In Wolle und Halbwolle.	Zahl der Webestühle	129	80	110
		„ d. f. eigene Rechn. arb. Personen	—	71	62
		„ der Gehülfen und Lehrlinge	—	50	101

Abtheilung	Gewerbe	Gegenstand	1843	1852	1861
Gehende Webestühle (sowohl für eigene Rechnung als für Lohn)	Strumpfweberei und Wirkerei.	Zahl der Webestühle	62	59	62
		„ „ für eigene Rechnung arbeitenden Personen	—	49	41
		„ „ Gehülfen und Lehrlinge	—	11	25
	Bandweberei für leinene, baumwollene und wollene Bänder.	Zahl der Webestühle	—	—	—
		„ „ für eigene Rechnung arbeitenden Personen	—	—	—
		„ „ Gehülfen und Lehrlinge	—	—	—
	Zu allen andern Geweben.	Zahl der Webestühle	1	2	12
		„ „ für eigene Rechnung arbeitenden Personen	—	2	11
		„ „ Gehülfen und Lehrlinge	—	—	—
	Webestühle als Nebenbeschäftigung.	Zahl der Webestühle	5732	5984	6093
		Desgl. zu groben wollenen Zeugen	83	39	34
		„ zu andern nicht genannten Geweben	—	5	4
Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art. Für wollene und halbwollene Stoffe einschließlich der Tuche, Flanelle und Decken.	Tuchfabriken.	Zahl derselben	—	5	7
		„ der Maschinenstühle	—	—	1
		„ „ Handstühle	—	12	44
		„ des Direktionspersonals	—	—	7
		„ der männlichen Arbeiter	—	58	69
		„ „ weiblichen Arbeiter	—	2	8
	Walkmühlen.	Zahl derselben	43	39	24
		„ der Walkmüller	—	40	16
		„ „ Gehülfen und Lehrlinge	—	—	5
	Für baumwollene und halbwollene Zeuge.	Zahl derselben	—	3	2
		„ der Maschinenstühle	—	—	—
		„ „ Handstühle	—	59	62
		„ des Direktionspersonals	—	—	4
		„ der männlichen Arbeiter	—	118	115
		„ „ weiblichen Arbeiter	—	3	—
	Für leinene Zeuge.	Zahl der Handstühle	—	14	—
		„ „ männlichen Arbeiter	—	30	—
		„ „ weiblichen Arbeiter	—	—	—
	Tuchscheerer und Bereiter waren beschäftigt als Meister		33	2	—
	Desgleichen als Mitgehülfen und Lehrlinge		11	—	—
	Für Strumpfwaaren.	Zahl der Handstühle	—	—	2
		„ „ männlichen Arbeiter	—	—	2
		„ „ weiblichen Arbeiter	—	—	—
Bleicherei, Färberei, Appreturanstalten. Bleichen	Stückbleichen und Appreturanstalten für Weißbleichen.	Zahl der Anstalten	—	1	2
		„ des Direktionspersonals	—	—	2
		„ der männlichen Arbeiter	—	1	2
		„ „ weiblichen Arbeiter	—	5	5
	Andere Garnfärbereien in Wolle und Baumwolle.	Zahl der Anstalten	—	—	2
		„ des Direktionspersonals	—	—	1
		„ der männlichen Arbeiter	—	—	2
		„ „ weiblichen Arbeiter	—	—	1
Druckereien	Stückfärbereien und Appreturanstalten für andere Waaren.	Zahl der Anstalten	—	5	5
		„ des Direktionspersonals	—	—	3
		„ der männlichen Arbeiter	—	9	5
		„ „ weiblichen Arbeiter	—	—	—
	Druckereien für Zeuge aller Art.	Zahl der Anstalten	39	11	8
		„ „ Drucktische	—	10	8
		„ „ Druckmaschinen	—	1	4
		„ des Direktionspersonals	—	—	8
		„ der männlichen Arbeiter	37	18	9
		„ „ weiblichen	—	—	—

Der Fabrikation von Sammt, Seide 2c. scheinen noch zu viele örtliche Hindernisse entgegen zu stehen. Die seit 1852 thätigen Anstalten sind im Rückgange. Die Fabrikation in Baumwolle und Halbbaumwolle ist seit 1843 sowohl in der Anzahl der Stühle als der für eigene Rechnung arbeitenden Personen gestiegen; dagegen ist der fabrikmäßige Betrieb ziemlich stationair geblieben und hat sich seit 1852 sogar etwas vermindert.

Auch bei der Leinenweberei scheint der fabrikmäßige Betrieb, wie die Nachweise zeigt, kein Glück zu machen, dagegen hat die Handweberei gegen 1843 und 1852 zugenommen und zwar in einem höheren Prozentsatze, als die Bevölkerung, welche 1843—1852 annähernd um 7% von 1852—61 gegen $7\frac{1}{2}$% für die ganze Zeit 1843—61 nahebei 15% gestiegen ist, während die Zahl der Webestühle seit 1843 um mehr als 50% und seit 1852 um mehr als 10%, die Zahl der für eigene Rechnung arbeitenden Personen seit 1852 (für 1843 ist die Zahl nicht bekannt) nahebei um 15% und die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge auch seit 1852 annähernd um 10% sich vermehrt hat.

Auch in Wolle und Halbwolle ist die Anzahl der Webestühle, der Gehülfen und Lehrlinge gegen 1852 gewachsen und ebenso der fabrikmäßige Betrieb, indem nach der Zählung von 1861 7 Fabriken mit 44 Handstühlen und 84 Personen arbeiten, während 1852 deren nur 5 mit 12 resp. 61 vorhanden waren. Dagegen ist der Rückgang gegen die Vergangenheit (1810 wie oben angeführt) bedeutend, was wesentlich der seit 1852 hervorgetretenen Konkurrenz der Baumwollenfabrikation wird zugeschrieben werden können.*)

Die Strumpfweberei hat sich in der Anzahl der Stühle wieder auf den Stand von 1843 gehoben und hat in der Anzahl der Arbeiter eine Vermehrung von 14 nachzuweisen, ist aber im Ganzen unbedeutend, sowie überhaupt in allen Provinzen, welche zusammen 2 323 Stühle haben, unter welchen die Rheinprovinz im Jahre 1855 1 366 mit 1 509 Meistern oder für eigne Rechnung arbeitende Personen und Gehülfen hatte. Viel bedeutender ist die Zahl der Webestühle, welche zur Nebenbeschäftigung, der Hausindustrie, gehören.

Es waren deren vorhanden:

im Jahre	1834	einschließlich	18	für grobe wollene Waaren	4 478,
„ „	1843	„	83	„ „ „ „	5 815,
„ „	1852	„	39	„ „ „ „	6 028,
„ „	1861	„	34	„ „ „ „	6 131.

Vergleicht man diese Zahlen mit der Bevölkerung, welche von 1834 bis 1843 annähernd um $20{,}_{28}$%, von 1843—52 um 7% von 1852—61 um $7\frac{1}{2}$% gewachsen ist, so ergiebt sich ein Rückschritt in der vorstehenden Weberei, welche

von 1834—1843 annähernd um 30%,
„ 1843—1852 um . . . $3\frac{2}{3}$ „
und „ 1852—1861 um . . . $1\frac{1}{4}$ „

---

*) In diesen Industriezweigen nimmt die Rheinprovinz a) bei der Seidenweberei und b) der Wollenweberei den ersten, c) bei der Baumwollen- und Halbwollenweberei den zweiten und d) bei der Leinen- und Halbleinenweberei den fünften Rang unter den älteren Provinzen des Staates ein; in der Rheinprovinz selbst ist sie seit 1846 bei a) ansehnlich gestiegen, bei b) etwas gewichen, bei c) unbedeutend, dagegen bei d) wieder erheblich fortgeschritten.

gestiegen ist, eine Erscheinung, welche auch in anderen Provinzen hervortritt und mit dem Fortschreiten der Kultur zusammen zu hängen scheint.*)

Für Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appreturanstalten geschieht in unserm Regierungsbezirke wenig und selbst die 1852 vorhandenen Einrichtungen schreiten nicht fort, sondern stehen hinter andern Regierungsbezirken (Düsseldorf, Köln und Aachen) weit zurück. Im Allgemeinen ist diese ganze Abtheilung der gewerblichen Industrie, Spinnerei, Weberei, Bleicherei und Druckerei im hiesigen Regierungsbezirke schwach vertreten, während jene von Aachen, Köln und Düsseldorf eine bedeutende Produktion nachweisen.

§ 3. Metallproduktion.

Von den im Regierungsbezirke Trier vorhandenen Industriezweigen ist die Eisenindustrie wegen des reichlichen Vorhandenseins der Eisenerze, der großen Holzbestände und der reichlichen Wasserkräfte in den vielen Gebirgsthälern sowie der Nähe der Steinkohlen seit langer Zeit in Flor.

Die Metallproduktion war schon vor der französischen Zeit, unter Andern im Landkreise Trier, in den Kreisen Prüm, Saarbrücken, Bernkastel, Merzig vorhanden und hat auch unter der französischen Verwaltung, wiewohl mit verringerter Thätigkeit, fortgedauert. Im Jahre 1820 waren

im Landkreise Trier	4	Eisenwerke	mit	134	Arbeitern,
„ Kreise Bitburg	2	„	„	46	„
„ „ Saarbrücken	6	„	„	149	„
(worunter	1	Stahlwerk mit 50 Arbeitern)			
„ „ Wittlich	2	Eisenwerke	mit	31	„
„ „ Ottweiler	1	„	„	50	„
„ „ Daun	3	„	„	82	„
„ „ Bernkastel	2	„	„	68	„
„ „ Prüm	1	„	„	3	„
„ „ Saarlouis	1	Kupfer- und Blechfabrik	„	250	„
„ „ Bernkastel	4	Blei- und Kupferschmelzen	„	75	„

vorhanden.

Ihren eigentlichen Aufschwung verdankt die Metallproduktion neben dem Auffinden guter Erze wesentlich den Dampfmaschinen und dem Zollvereine. Wie bedeutend dieser im ganzen Staate war, erhellt am besten daraus, daß von 1847 bis 1857 die Hüttenproduktion in Eisen und Stahl zusammen von

	28 553 477	Ctr. auf	63 659 637	Ctr. also um	223	Prozent,
Zink von	2 457 550	„ „	8 441 929	„ „ „	344	„
und darunter						
das Zinkblech von	160 271	„ „	1 504 531	„ „ „	939	„
in Blei „	276 280	„ „	1 897 941	„ „ „	676	„
in Kupfer „	1 933 274	„ „	2 978 368	„ „ „	154	„

*) Im Jahre 1820 hatte der Regierungsbezirk Trier in den Kreisen Bitburg, Ottweiler und Prüm Tuchwebereien, bei welchen 37 Weber mit 98 Gehülfen, und Barchent- und Siamosewebereien, bei welchen 18 Arbeiter beschäftigt wurden. Zwei beträchtliche, früher im Kreise Saarbrücken bestandene Tuchfabriken, welche ihren Absatz nach Frankreich hatten, sind in Folge der hohen Eingangszölle eingegangen.

und in Silber von 380 666 Ctr. auf 814 604 Ctr., also um 214 Prozent gestiegen ist.

Nach der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen" sind in Preußen im Jahre 1865 auf 2 581 Bergwerken mit 150 071 Arbeitern und 260 125 Frauen und Kindern produzirt: 92 838 875 Tonnen, 371 842 299 Ctr. Steinkohlen (Werth 33 032 910 Thlr.); 33 307 363 Tonnen. 100 428 921 Centner Braunkohlen (4 736 265 Thlr.); 4 850 600 Tonnen, 34 484 135 Ctr. Eisenerze (3 927 573 Thlr.); 6 538 899 Ctr. Zinkerze (2 283 430 Thlr.); 1 156 171 Ctr. Bleierze (2 780 784 Thlr.); 2 867 311 Ctr. Kupfererze (1 052 074 Thlr.); 22 Ctr. Silbererze (477 Thlr.); 5 394 Ctr. Quecksilbererze (2 109 Thlr.); 714 964 Ctr. Schwefelkies und sonstige Vitriolerze (109 252 Thlr.); 301 441 Ctr. Alaunerze (Braunkohle) (10 375 Thlr.); im Ganzen 130 996 838 Tonnen, 518 526 413 Ctr. (48 164 458 Thlr.). — Auf 20 Salinenwerken mit 1 692 Arbeitern und 5 317 Frauen und Kindern sind 1 728 318 Ctr. Steinsalz, Kalisalze und Kieserit 2 371 313 Ctr. Siedesalz, in Summa 4 099 631 Centner, im Werthe von 1 492 155 Thlr. gefördert. Der Hüttenbetrieb erstreckte sich auf 1 421 Werke mit 80 470 Arbeitern, 157 499 Frauen und Kindern. Die Gesammtproduktion betrug 33 141 446 Ctr. und 54 639,$_{177}$ Pfund, im Werthe von 105 641 248 Thalern. Darunter 13 862 750 Ctr. Roheisen in Gängen (18 005 711 Thlr.), 941 700 Ctr. Rohstahleisen (1 541 004 Thlr.), 633 602 Ctr. Gußwaaren aus Erzen (1 761 687 Thlr.), 3 115 033 Ctr. Gußwaaren aus Roheisen (11 220 819 Thlr.); 8 085 894 Ctr. Stabeisen (26 693 444 Thlr.), 1 416 276 Ctr. Schwarzblech (6 143 655 Thlr.), 93 118 Ctr. Weißblech (924 352 Thlr.), 661 735 Ctr. Eisendraht (2 816 221 Thlr.), 597 820 Ctr. Rohstahl (2 863 622 Thlr.), 1 279 095 Ctr. Gußstahl (12 520 165 Thlr.), 74 231 Ctr. raffinirter Stahl (675 315 Thlr.), 1 129 660 Ctr. Rohzink (6 925 363 Thlr.), 40 183 Ctr. Zinkweiß, (294 234 Thlr.), 352 873 Ctr. Zinkblech (2 614 118 Thlr.), 0,$_{13}$ Pfd. Gold (42 Thlr.), 51 290,$_{047}$ Pfd. Silber (1 536 665 Thlr.) ꝛc.

Die Eisenindustrie des Regierungsbezirks Trier belief sich im Jahre 1865 auf 1 608 853 Ctr. Roheisen (in Gängen und Masseln) zum Werthe von 1 855 802 Thlr., dabei waren 2410 Arbeiter beschäftigt; 63 762 Ctr. Roheisen in Gußstücken (aus Hochöfen) zum Werthe von 189 745 Thlr., dabei waren 26 Arbeiter beschäftigt; 111 976 Ctr. Eisengußwaaren (aus Flamm- und Kupolöfen) zum Werthe von 339 301 Thlr., dabei waren 249 Arbeiter beschäftigt; 1 293 275 Ctr. Stabeisen (einschließlich Eisenbahnschienen) zum Werthe von 3 806 489 Thlr., dabei waren 1 556 Arbeiter beschäftigt; 171 225 Ctr. Schwarzblech (Sturz-, Dampf- und Kesselblech) zum Werthe von 704 089 Thlr., dabei waren 355 Arbeiter beschäftigt; 46 476 Ctr. Weißblech (verzinntes und verbleites) zum Werthe von 431 085 Thlr. dabei waren 492 Arbeiter beschäftigt; 6076 Ctr. Rohstahl (ordinärer Cementstahl u. dergl.; auch Puddelstahl) zum Werthe von 39 672 Thlr.; 2060 Ctr. Gußstahl zum Werthe von 28 840 Thlr.; 1819 Ctr. raffinirter Stahl (Reckstahl) zum Werthe von 25 466 Thlr.

In den letzten Dezennien ist, wie wir oben auf Seite 376 bereits gesehen haben, auch im hiesigen Bezirke die Wasserkraft mehr und mehr durch die Dampfmaschinen und das Holz durch die in der Nähe befindliche vortreffliche saarbrücker Steinkohle ersetzt worden. Hauptsächlich ist dies im Interesse der Eisenindustrie geschehen. Je näher diese Werke die Kohlen resp. die Eisenbahnen oder wenigstens die Mosel haben, je billiger sie also das Rohmaterial herbeischaffen und ihre Fabrikate versenden können, in demselben Maaße haben die einzelnen Etablissements natürlicher Weise den Betrieb

ausgedehnt, während in Ermangelung solcher Hülfsmittel die Eisenindustrie der Eifel noch immer darniederliegt und größten Theils sogar schon ganz ins Stocken gerathen ist.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß wenn die Eifel, der Hochwald und die Mosel erst durch Eisenbahnen aufgeschlossen sein werden, diese Industrie einen außerordentlichen Aufschwung nehmen wird.

Von den im Jahre 1865 im Regierungsbezirk Trier im Betriebe befindlichen Werken lieferten hauptsächlich:

1. Roheisen im Ganzen und Masseln.

Die asbacher Hütte im Kreise Bernkastel, die weilerbacher Hütte im Kreise Bitburg, die jünkerather Hütte im Kreise Daun, die neunkirchener Hütte im Kreise Ottweiler, die geislauterner Hütte im Kreise Saarbrücken, die burbacher Hütte im Kreise Saarbrücken, die quinter Hütte im Landkreise Trier, die Maria-Hütte im Landkreise Trier.

2. Roheisen in Gußstücken (aus Hochöfen).

Die meisten der vorgenannten Werke.

3. Eisengußwaaren (aus Flamm- und Kupolöfen).

Die asbacher Hütte, die geislauterner Hütte, die jünkerather Hütte das neunkirchener Hüttenwerk, das dillinger Hüttenwerk (im Kreise Saarlouis), die burbacher Hütte, die fischbacher Hütte, im Kreise Saarbrücken, das Goffontainer Stahlwerk im Kreise Saarbrücken, die Laeis'sche Eisengießerei und Maschinenfabrik zu Trier, das quinter Hüttenwerk und die Maria-Hütte im Landkreise Trier.

4. Stabeisen (einschließlich der Eisenbahnschienen).

Die weilerbacher Hütte, die müllenborner Hütte im Kreise Daun, der schauerbacher Hammer im Kreise Daun, das neunkirchener Eisenwerk, das hallberger Werk im Kreise Saarbrücken, der bentriger Hammer ebendaselbst, die geislauterner Hütte ebendaselbst, die burbacher Hütte ebendaselbst, die Eichelhütte im Kreise Wittlich.

5. Schwarzblech

(Sturzblech, Dampfkesselblech und Weißblech, verzinntes und verbleites).

Das dillinger Hüttenwerk.

6. Rohstahl

(ordinairer Cementstahl und auch desgl. Puddelstahl, Gußstahl und raffinirter Stahl [Reckstahl]).

Das Stahlwerk zu Goffontaine.

7. Seile.

Drahtseile fabrizirt Georg Henkel zu St. Johann.

§ 4. Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen für gewerbliche, offizinelle und häusliche Zwecke.

	Im Jahr	1843	1852	1861
Kalkbrennereien . . .	Zahl derselben	301	298	360
	„ der Arbeiter einschließlich des Aufsichtspersonals	—	475	739

		1843	1852	1861
Ziegeleien	Zahl derselben	78	89	99
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	311	524
Gypsmühlen, Cement-, Asphaltfabriken, auch für Wetz- und Schleifsteine.	Zahl derselben	—	3	48
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	3	85
Koaks- und Gasbereitungsanstalten.	Zahl derselben	—	1	7
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	13	1095
Chemikalien-, Bleiweiß-, Zinkweiß-, Farben- und Farblackfabriken.	Zahl derselben	5	1	1
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	32	43	59
Zündwaarenfabriken .	Zahl derselben	—	—	1
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	—	19
Fabriken für Parfümerien, wohlriechende Seifen und Wasser.	Zahl derselben	—	—	1
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	—	2
Fabriken für Mineralwasser und Paraffin.	Zahl derselben	—	—	—
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	—	—
Glashütten	Zahl derselben	18	17	17
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	457	658	884
Glasschleifereien und Polirwerke.	Zahl derselben	—	4	3
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	104	88
Porzellanfabriken . .	Zahl derselben	—	1	—
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	76	—
Steingut- und Fabriken für andere Erdwaaren.	Zahl derselben	14	4	7
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	627	1014	1253

Eine erhebliche Vermehrung zeigt sich bei den Kalkbrennereien, Ziegeleien, Gypsmühlen, Glashütten und den Gasbereitungsanstalten. Im Jahre 1855 hatte

der ganze Staat 2077 Kalkbrennereien mit 6 276 Arbeitern,
die Rheinprovinz 557 „ „ 1 613 „

Der Regierungsbezirk Trier verhält sich also in Bezug auf die Kalkbrennereien, die Arbeiter

zum Staate wie . . $17,_{03} : 100 = 11,_{77} : 100$
zur Rheinprovinz wie . $64,_{06} : 100 = 45,_{75} : 100$

Dies bekundet sowohl die ausgedehnte Verbreitung des Kalkes in den meisten Kreisen des Bezirkes, als auch den großen Vorzug des trierschen Kalkes, welcher schon den römischen Bauwerken unzerstörbare Festigkeit und Dauer verliehen hat

und noch heutigen Tages zu den bedeutendsten Bauwerken so wie zur Düngung verwendet wird. Im Regierungsbezirke hat sich der Betrieb (die Arbeiterzahl) von 100 auf 155,₅₈ erhöht. Nicht weniger günstig verhalten sich die Ziegeleien, da auch bei ihnen der Betrieb sich von 100 auf 168,₅₀ gehoben hat. Sie nehmen indessen dem Staate (6252 mit 32258 Arbeitern) und der Rheinprovinz (623 mit 3328 Arbeitern) gegenüber eine untergeordnete Stellung ein und sind weit mehr als der Kalk auf die nähere Umgebung angewiesen.

Gas- und Koaksbereitungsanstalten weisen die Tabellen von 1852 nur eine (zu Trier) mit 13 Arbeitern nach. 1861 finden wir 7 Anstalten mit 1095 Arbeitern, während im Jahre 1855

in der ganzen Monarchie nur .	38 mit	2678 Arbeitern,	
in der Rheinprovinz	15 „	1213 „	und
im Regierungsbezirke Trier . .	7 „	1023 „	vorhanden waren.

Der Betrieb hat sich also hier um 7 Prozent erhöht, welche auf Rechnung der bei den Steinkohlengruben im Kreise Saarbrücken gehörigen Koaksöfen kommen. Die Gasanstalt zu Trier beschäftigte 14 Arbeiter, jeder der Koaksöfen durchschnittlich 169.

Bedeutend ist der Fortschritt im Betriebe der Glashütten. Ihre Zahl hat sich zwar gegen 1852 nicht vermehrt, gegen 1843 sogar um eine vermindert; die Arbeiterzahl ist aber von 457 auf 884, also von 100 auf 193,₄₄ gestiegen. Im Jahre 1855 hatte

der Regierungsbezirk Trier deren	15 mit	572 Arbeitern,
der Regierungsbezirk Aachen	3 „	273 „
die Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf	— „	— „
und der gesammte Staat	124 „	4383 „

Der Regierungsbezirk Trier war also an dieser Gewerbthätigkeit in Beziehung auf die Anstalten mit 12,₁₀ und auf die Arbeiter mit 13,₀₅ betheiligt, was wohl hauptsächlich dem Vorhandensein der guten Rohstoffe und der Weinproduktion des Regierungsbezirks zuzuschreiben ist.

Hauptsächlich werden fabrizirt:

von 1 Fabrik Krystallglas und feines Weißglas,
„ 2 Fabriken gewöhnliches weißes Hohlglas,
„ 5 „ Fensterglas,
„ 8 „ Weinflaschen.

Die Glasschleiferei hat sich seit 1852 etwas vermindert, während sie in der Monarchie im Allgemeinen im Steigen ist, da die Anstalten von 67 mit 496 Arbeitern seit 1846—1855 auf 84 mit 1069 Arbeitern sich vermehrt haben, von welchen die bedeutendste im Regierungsbezirke Aachen mit 300—400 Arbeitern ist.

Die Porzellan-, Fayence-, Steingut- und Erdenwaaren-Fabrikation wurde schon 1843 in 14 Anstalten mit 627 Arbeitern betrieben. Seitdem hat sich die Zahl der Anstalten, unter welchen mehrere kleine, auf 7 vermindert, die Zahl der Arbeiter auf 1253, also von 100 auf 200%, um das Doppelte, vermehrt. 1855 hatte der Regierungsbezirk Trier 2 Porzellanfabriken mit 535 Arbeitern und 3 Fabriken für Fayence und erdene Waaren mit 614 Arbeitern, die größten in der Monarchie. Wir werden hier unwillkürlich an die musterhaft organisirten Anstalten, wie an die darin gefertigten, geschmackvollen und dauerhaften Fabrikate von Villeroy und Boch in Mettlach und Wallerfangen erinnert. Selbst auf den Weltausstellungen haben Villeroy und Boch stets eine hervorragende Stellung in der Keramik eingenommen. In der neuesten

Zeit hat die mettlacher Fabrik die Fabrikation von Bodenbelegen mit mussivischen Zeichnungen von kirchlichen Statuen und architektonischen Zierstücken aus Terrakotta mit bestem Erfolg betrieben.

§ 5. Fabrikate aus Pflanzen- und Thierstoffen für den gewerblichen und häuslichen Bedarf.

Es waren vorhanden:			1843	1852	1861
Oelmühlen und Oelraffinerien.	Zahl	derselben	366	338	379
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	359	460
Lohmühlen	Zahl	derselben	62	64	60
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	75	79
Sägemühlen und Fournierschneidereien.	Zahl	derselben	115	93	117
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	109	184
Pott- und Waldasche-, auch Flußsiedereien.	Zahl	derselben	134	31	15
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	31	22
Fabriken von gefärbtem und lackirtem Leder.	Zahl	derselben	—	1	3
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	35	24
Leimsiedereien und Gelatinefabriken.	Zahl	derselben	—	1	1
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	4	7
Wachsbleichen, Wachslichter- und Wachswaarenfabriken.	Zahl	derselben	—	2	4
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	2	5
Stearin-, Olein-, Lichter-, Oelsäure- und ordinäre Seifenfabriken.	Zahl	derselben	—	5	8
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	17	18
Knochenmühlen, Kunstdünger- und Bluttrocknungsfabriken.	Zahl	derselben	—	—	7
	„	der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	—	10

Die Thätigkeit der Oelmühlen ist seit 1852 von 100 auf 128, der Lohmühlen von 100 auf 105,33 gestiegen; jene beschäftigen auf 10 Mühlen annähernd 12, diese auf 10 Mühlen 13 Menschen, ein Verhältniß, welches in der Rheinprovinz sich nur darin ändert, daß bei letztern nur 11,9 Arbeiter beschäftigt sind. Die Rheinprovinz gehört zu denjenigen, in welchen die meisten Oel- und Lohmühlen betrieben werden. Die Lohmühlen stehen im Verhältniß zu den Gerbereien und werden in ihrem Betriebe durch diese bedingt. Die Thätigkeit dieser Letzteren ist aber seit mehrern Jahren im Zunehmen. Die meisten Oelmühlen im Regierungsbezirke Trier zählen die Kreise Bernkastel mit 68, Landkreis Trier mit 67, der Kreis St. Wendel mit 41, Saarburg mit 32, Wittlich mit 26, Bitburg mit 26, Merzig mit 24, Saarlouis mit 21.

Die Sägemühlen haben sich von 100 annähernd auf 126, die Arbeiterzahl von 100 auf 170 vermehrt. Die meisten darunter sind deutsche mit einer Säge, etwa 10% holländische mit mehreren, oder Mühlen mit Kreissägen. Das Steigen der Arbeiterzahl läßt auf eine größere Thätigkeit schließen; wenn wir aber einen Blick auf die ausgedehnten Waldungen, welche der Regierungsbezirk besitzt, werfen, dann will es uns bedünken, daß hier noch Raum zu einer lohnenden Steigerung gegeben und namentlich für die Rentabilität der Eifelbahn ein belangreiches Material vorhanden ist. Die Zahl der einer fortgeschrittenen Industrie mehr entsprechenden holländischen Sägemühlen und Mühlen mit Kreissägen ist im Zunehmen. Im Regierungsbezirke Köln befinden sich 3 der letzteren Art, welche 110 Personen beschäftigen. Er hat indessen nur 497 343 Morgen Waldungen, während der Regierungsbezirk Trier fast die doppelte Waldfläche hat und wir dem Niederrheine seinen Bedarf an Bau- und Nutzholz liefern sollten.

Seit der Soda bei vielen Fabrikanten der Vorzug vor der Pottasche eingeräumt wird, hat die Zahl und die Thätigkeit der Aschsiedereien bedeutend abgenommen, eine Erscheinung, die in der ganzen Monarchie hervortritt.

Während in der ganzen Monarchie die Seifenlichter- und Oelfabriken in bedeutendem Fortschritte begriffen sind und namentlich die Rheinprovinz dabei stark betheiligt ist, zeigt sich im Regierungsbezirke Trier, wenn auch gerade keine Abnahme, doch ein Stillstand, welcher dem täglichen Fortschreiten der Chemie und Technik gegenüber als Rückgang erscheinen muß.

Die Verminderung der Fabriken von lackirtem Leder ist wahrscheinlich dem Umstande zuzuschreiben, daß das Lackiren vielfach an die Handwerker, Tischler, Klempner, Wagner übergeht und sich aus dem fabrikmäßigen Betriebe zurückzieht.

Die Wachsfabrikation hat sich gegen 1852 in der Zahl der Fabriken und der Arbeiter verdoppelt. Dieser Industriezweig ist aber noch einer namhaften Ausdehnung fähig, da der Zollverein jährlich an 6 000 Zentner Wachs und Wachsfabrikat mehr ein- als ausführt, was zum Durchschnittspreise von ca. 60 Thalern ein Geldobjekt von 360 000 Thlrn. bildet.

Auch die Leimsiederei ist hier, wie im ganzen Staate, im Fortschreiten, wenngleich in geringem Maße und verhält sich bei uns bei den Arbeitern wie 1:175, dort aber wie 100:336.

Die Knochenmühlen und Kunstdüngeranstalten sind in neuerer Zeit entstanden und verdienen wegen ihres Einflusses auf die Landwirthschaft, insbesondere auf die Produktions- und Ernährungsfähigkeit des Bodens, eine besondere Berücksichtigung. 2 Knochenbrennereien im Stadtkreise Trier liefern nicht unbedeutende Quantitäten Spodium für Zuckerraffinerien und alle Arten von Kunstdünger.

§ 6. Holzwaaren, Papier- und kurze Waaren.

Es befinden sich im hiesigen Regierungsbezirke:		1843	1852	1861
Fabriken für Sonnen- und Regenschirme, Stöcke, Peitschen.	Zahl derselben	—	2	2
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	18	17
Papier- und Pappfabrikation, Papiermühlen.	Zahl derselben	—	5	5
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	367	272

		1843	1852	1861
Papiertapetenfabrikation, Bunt- und Goldpapier, gepreßtes Papier.	Zahl derselben	—	2	1
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	14	8
Fabriken für Lederwaaren, Kartonnagen, Portefeuilles.	Zahl derselben	—	5	12
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	110	138
Strohhut- und Strohwaaren-Manufakturen.	Zahl derselben	—	1	2
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	6	328

Die Fabrikation der Sonnen- und Regenschirme ist, so wie die Anfertigung von Papier und der Fabrikate aus Papier im Abnehmen, weil sie der auswärtigen Konkurrenz nicht gewachsen sind und ihnen die Mittel fehlen, auf auswärtigen Märkten mit Erfolg aufzutreten. Die bedeutende Papierfabrikation, welche eine Aktiengesellschaft zu Dillingen eine lange Reihe von Jahren betrieben hatte, ist in Folge ihrer schlechten Rentabilität aufgehoben worden.

Die Lederfabrikation ist, wie schon oben gesagt wurde, im Steigen; eine Uebersicht kann aber nur dadurch gewonnen werden, daß der handwerksmäßige Betrieb mit dem fabrikmäßigen zusammengestellt wird. Es ist dies wesentlich diejenige Industrie, in welcher der Stadtkreis Trier seit den letzten Jahren dauernd fortgeschritten ist.

Der eigentliche Sitz der Strohhut- und Strohwaaren-Fabrikation ist zu St. Arnual im Kreise Saarbrücken, wo 300 Arbeiter unter einem Aufseher und in einer Fabrik beschäftigt sind. In der letzten Zeit ist auch in St. Wendel eine Strohhut-Manufaktur errichtet worden.

§ 7. Fabriken für Verzehrungsgegenstände.

Es waren vorhanden:

			1843	1852	1861
Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze, Graupen, zum Schroten von Getreide und Malz.	Wassermühlen	Zahl der Mühlen	1103	1134	1175
		„ „ Mahlgänge	1881	1899	2183
		„ „ Arbeiter	—	1964	1904
	Durch thierische Kräfte getrieben.	Zahl der Mühlen	8	12	15
		„ „ Mahlgänge	7	12	15
		„ „ Arbeiter	—	13	16
	Durch Dampf getrieben.	Zahl der Mühlen	—	—	3
		„ „ Mahlgänge	—	—	8
		„ „ Arbeiter	—	—	9
Tabaks- und Cigarrenfabriken.		Zahl derselben	1	19	74
		„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	80	452	684
Essig- und Holzessigfabriken.		Zahl derselben	—	2	1
		„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	2	1
Bierbrauereien		Zahl derselben	—	162	150
		„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	261	364

		1843	1852	1861
Branntweinbrennereien, Destilliranstalten.	Zahl derselben	—	326	774
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	385	564
Schaumweinfabriken.	Zahl derselben	—	—	1
	„ der Arbeiter, einschließlich Aufsichtspersonal	—	—	2

Die Getreidemühlen, für deren Betrieb die Zahl der Mahlgänge und die Art des Betriebs (Mühlen durch thierische Kräfte getrieben sollen etwas weniger als Wassermühlen, durch Dampf getriebene etwa 2mal so viel als diese geben) den Maaßstab darbieten, haben sich im Allgemeinen von 1843 ab, mehr noch von 1852 ab vermehrt. 1834 waren nur 975 Wassermühlen mit 1632 Mahlgängen vorhanden, und es kommen, wenn man die Mahlgänge zusammenrechnet, was wegen der geringen Zahl der Thier- und Dampfmühlen, ohne das Resultat zu alteriren, geschehen kann,

in den Jahren	1834	1843	1852	1861
bei einer Bevölkerung von . .	389 043	467 946	499 915	537 194
ein Mahlgang auf	238,04	247,85	261,60	243,39

Einwohner des Regierungsbezirks.

Von den Getreidemühlen im Regierungsbezirke hat

der Kreis	Bernkastel . .	193	mit	333	Mahlgängen,
„ Landkreis	Trier . . .	182	„	336	„
„ Kreis	St. Wendel .	114	„	196	„
„ „	Bitburg . .	90	„	171	„
„ „	Prüm . . .	89	„	204	„
„ „	Daun . . .	85	„	147	„
„ „	Merzig . . .	83	„	140	„
„ „	Saarlouis . .	78	„	129	„
„ „	Saarburg . .	75	„	114	„
„ „	Wittlich . . .	67	„	152	„
„ „	Saarbrücken .	65	„	127	„
„ „	Ottweiler . .	54	„	130	„
„ Stadtkreis	Trier . . .	18	„	27	„
mithin im Ganzen .		1 193	mit	2 206	Mah[illegible]ängen.

Eine ungewöhnlich rasche und ziemlich starke Ausdehnung haben [illegible] Tabaks- und Cigarrenfabriken erfahren.

Im Jahre 1843 war eine einzige Anstalt im Kreise Bernkastel mit 80 Arbeitern vorhanden, welche fabrikmäßig arbeitete. Seitdem sind deren 74 mehr oder minder stark beschäftigte entstanden. Im Durchschnitte kommen auf jede Fabrik 9 Arbeiter. In Hinsicht auf die Bevölkerung kam

	1852	1861	
auf . .	1 106	785,30	Einwohner ein Arbeiter.

Die Bierbrauereien haben sich der Zahl nach etwas vermindert, dagegen ist die Zahl der dabei beschäftigten Personen gestiegen. Im Allgemeinen hängt die Konsumtion des Bieres von dem Gerathen des Weines und des Aepfelweines ab, welch letzterer ein Lieblingsgetränk der Einwohner ist. Die meisten Bierbrauereien hat der

Kreis Saarbrücken, nämlich 36, bei welchen 99 Personen beschäftigt sind. Dann folgt der

Kreis	Bernkastel	mit 17	und 30	Personen,
„	Ottweiler	„ 16	„ 43	„
Stadtkreis	Trier	„ 14	„ 36	„
Kreis	Merzig	„ 13	„ 25	„
„	Bitburg	„ 13	„ 24	„
„	St. Wendel	„ 13	„ 24	„
„	Prüm	„ 11	„ 22	„

Die Branntweinbrennereien, unter welchen auch jene mitgezählt sind, welche als Nebengeschäft zu landwirthschaftlichen Zwecken betrieben werden, haben sich an und für sich und in der Arbeiterzahl von 100 zu $237,_{40}$ resp. von 100 zu $146,_{50}$ vermehrt. Diese Erscheinung ist um so beachtenswerther, als durch die polizeiliche Gesetzgebung auf die Verminderung der Schenkstellen und des Branntweindebits im Kleinen eingewirkt worden und der Schluß gerechtfertigt ist, daß die meisten Brennereien im Dienste der Landwirthschaft stehen und dieser unentbehrlich sind. Daher kömmt es auch, daß viele unter ihnen nur einen, ja mehrere in den Landgemeinden keinen besondern Arbeiter haben, sondern von dem Eigenthümer der Grundstücke selbst betrieben werden und die Zahl der Arbeiter im Vergleiche zu den Brennereien nicht größer ist. Die Vermehrung derselben ist aber gerade mit Rücksicht auf die Landwirthschaft, resp. die Viehzucht, ein erfreuliches Zeugniß der Fortschritte in der Landwirthschaft und dem Wohlstande.

Die meisten Branntweinbrennereien hat

	der Kreis	Saarburg,	nämlich 236;
dann folgen	„ „	Bitburg	mit 147,
	„ „	Bernkastel	„ 139,
	„ Landkreis	Trier	„ 124,
und	„ Kreis	Wittlich	„ 40.

§ 8. Sonstige Fabriken.

Außer den vorgenannten Fabriken befinden sich im Regierungsbezirke noch

1	Kamphinfabrik mit	1 Arbeiter,
9	Wassermühlen für Fayence und ähnliche Fabrikate mit	11 „
1	Tabaksmühle mit	2 „
1	Wagenschmierfabrik mit	8 „
und 29	Achatschleifereien mit	245 „ *)

deren 1852 nur 19 vorhanden waren.

*) Im Jahre 1862 bestanden im Fürstenthum Birkenfeld 117 Achatschleifmühlen mit 566 großen Schleifsteinen und in den angrenzenden preußischen Kreisen 35 Achatschleifmühlen mit 158 großen Schleifsteinen. Die Schleifmühlen sind an 14 verschiedenen Bächen gelegen. Im Jahre 1857 wurden im Fürstenthum Birkenfeld für 79 129 Thlr., im Jahre 1858 für 56 719 Thlr., 1859 für 74 717 Thlr., 1860 für 76 174 Thlr. und 1861 für 51 304 Thlr. rohe Achatsteine an die Schleifer öffentlich versteigert.

Der Gesammtwerth des Oberstein-Idarer Fabrikwesens wird durchschnittlich auf 1 Million Thaler veranschlagt. Im Jahre 1864 gab es im Fürstenthum Birkenfeld 659 Schleifermeister, 264 Schleifergesellen, 91 Schleiferlehrlinge, 372 Goldschmiede, 111 Goldschmiedegesellen, 94 Goldschmiedelehrlinge, 127 Bohrermeister, 35 Bohrergesellen, 21 Bohrerlehrlinge, 26 Graveurmeister,

§ 9. Schlußbetrachtungen.

Stellt man die Arbeitskräfte, welche bei den vorerwähnten Industriezweigen beschäftigt sind, zusammen, so ergiebt sich folgendes Verhältniß zur Bevölkerung des Regierungsbezirks:

	Gegenstand der Industrieproduktion.	Auf 1000 Einwohner kommen Arbeiter.	Bevölkerung von 1861.	Anzahl der 1861 beschäftigten Arbeiter.
1.	Spinnerei	164	537 194	0,30
2.	Weberei	1 779		3,31
3.	Druckerei und Färberei	38		0,07
4.	Metallproduktion	4 186		7,79
5.	Fabriken für Metallwaaren	446		0,83
6.	Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen	4 748		8,84
7.	Zubereitung von Pflanzen- und Thierstoffen .	810		1,51
8.	Holzwaaren, Papier- und kurze Waaren . .	776		1,44
9.	Verzehrungsgegenstände	3 544		6,60
10.	Andere nicht genannte Fabriken	368		0,69
	Für alle zusammen . .	16 859		31,38

Hiebei sind die 6 131 als Nebenbeschäftigung aufgeführten Webestühle nicht eingerechnet, weil sie nur während eines Theiles des Jahres (den Wintermonaten) und einzelnen Stunden des Tages in Thätigkeit sind. Rechnet man für je 6 solcher Stühle einen Arbeiter, so würden den vorangeführten . . . 1 779
noch 1 022
zugehen und zur Zurechnung von . . . 164 und
38
sich 3 003
Arbeiter für Bekleidungsgegenstände oder auf 100 Einwohner 5,59 ergeben.

Eben so wird man für 236 Brennereien, welche keine besonderen Arbeiter haben, 60 Arbeiter rechnen können, welche zu den 3544 hinzutreten und diese auf 3 604 oder 6,71 auf 1 000 Seelen erhöhen.

Die Erzeugung von Fabrikaten aus mineralischen und gemischten Stoffen ist an und für sich und in den Kreisen Merzig, Prüm, Saarbrücken und Saarlouis am stärksten vertreten. Ihr zunächst steht die Metallproduktion, bei welcher [einschließlich der Metallfabriken] die Kreise Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis und Landkreis Trier, am meisten betheiligt sind. Die Bedeutung dieser beiden Abtheilungen, der Metallproduktion und der mineralischen Fabrikate, leuchtet am stärksten daraus hervor, daß beide zusammen 17,46 Personen, also mehr als die Hälfte der fabrikmäßigen Gewerbsthätigkeit, beschäftigen. Sie sind aber, sowie die übrigen Abtheilungen, noch einer Erweiterung auch im hiesigen Regierungsbezirke fähig. Dann folgt die Fabrikation für Verzehrungsgegenstände zu welcher die Kreise Bernkastel, Bitburg, Daun,

---

7 Graveurgesellen, 11 Graveurlehrlinge, 30 Tombakschmiede, 5 Metalldrechsler, 90 Achatwaarenhändler. Die Zahl der Schleifmühlen betrug im birkenfeldischen 115 und im preußischen 35. Das Rohmaterial wird hauptsächlich aus Uruguay, Paraguay und Brasilien bezogen. Die Ausbeutung des einheimischen Achatgesteins ist aber auch wieder im Steigen.

Prüm, Saarburg, Saarbrücken, Saaarlouis, Landkreis Trier, St. Wendel und Bitburg das stärkste Kontingent stellen. Unbedeutender ist schon die Betriebsamkeit in der Erzeugung der zur Bekleidung erforderlichen Fabrikate, bei welcher die Kreise Bernkastel, Bitburg, Merzig, Prüm, Saarburg, Saarlouis, Saarbrücken, Stadt- und Landkreis Trier und St. Wendel den übrigen voranstehen. Zwei mit Rücksicht auf die Fortschritte der Naturwissenschaften, namentlich der Chemie und der Mechanik, lohnende Fabrikationszweige sind am schwächsten vertreten, und hier sind es wieder die Kreise Bernkastel, Saarbrücken, Saarlouis, Trier, Stadt- und Landkreis, welche den übrigen vorgehen.

Die bedeutendsten unter den vorerwähnten Anstalten waren im Jahre 1861:

1. Die Roh-, Schmiede-, Eisen- und Gußwaaren-Fabrik von Gebrüder Stumm zu Neunkirchen mit 1 139 bei der Aufsicht und Arbeit beschäftigten Personen;
2. die Roh-, Stab-, Eisen-, Gußwaaren- und Maschinenstücke-Fabrik von Ad. Krämer zu Quint mit 817 Personen;
3. die Roh-, Stab-, Gußeisen-, Schienen-, Laschen- rc. Fabrik der saarbrücker Eisenhüttengesellschaft mit 657 Personen;
4. die Schwarz-, Weiß-, Kessel-, Sturz- und verbleite Blechfabrik der anonymen Gesellschaft der dillinger Hüttenwerke mit 597 Personen;
5. die Steingutfabrik von Villeroy u. Boch zu Mettlach mit 584 Personen;
6. die Steingut- und Porzellanfabrik von Villeroy u. Boch zu Wallerfangen mit 427 Personen;
7. die Koaksfabrikation von Fr. de Wendel u. Sohn zu Sulzbach mit 365 Personen;
8. die Koaksfabrikation der französischen Ostbahn-Gesellschaft zu Dudweiler mit 348 Personen;
9. die Koaksfabrikation von Haldy u. Comp. zu Sulzbach mit 330 Personen;
10. die Strohhutfabrik von G. Simon zu St. Arnual mit 301 Personen;
11. das Bergwerk der berliner anonymen Diskonto-Gesellschaft zu Bleialf mit 284 Personen,

von welchen die Pos. 1 dem Kreise Ottweiler,
2 dem Landkreise Trier,
3, 7, 8, 9, 10 dem Kreise Saarbrücken,
5 dem Kreise Merzig,
4 und 6 dem Kreise Saarlouis und
11 dem Kreise Prüm angehören.

Außerdem waren 1861 noch 25 andere größere Fabriken vorhanden, welche zwischen 50 und 200 Personen beschäftigten, von welchen

dem Kreise Saarbrücken . . 12,
„ „ Saarlouis . . . 4,
„ „ Bernkastel . . . 3,
„ „ Ottweiler . . . 2,
„ Landkr. Trier 2,
„ Stadkr. Trier . . . . 1 und
„ Kreise Bernkastel . . . 1 angehörten.

Das Verhältniß der einzelnen Kreise zur gesammten Gewerbsthätigkeit der vorstehenden 9 Abtheilungen und zur Bevölkerung zeigt folgende Nachweisung:

Kreise.	Bevölkerung.	Anzahl der Arbeiter.	Auf 1000 Einwohner des Kreises	Auf 1000 Einwohner des Regierungsbezirkes
			kommen Arbeiter.	
Bernkastel	43 876	1 426	32,50	2,65
Bitburg	43 871	910	20,74	1,70
Daun	25 950	234	9,00	0,44
Merzig	34 567	1 364	39,04	2,54
Ottweiler	40 131	1 759	43,83	3,27
Prüm	34 721	782	22,52	1,46
Saarbrücken	61 977	4 322	69,73	8,05
Saarburg	30 459	249	8,17	0,46
Saarlouis	53 876	2 052	38,08	3,82
Trier, Landkreis	27 666	1 668	60,30	3,10
Trier, Stadtkreis	62 379	1 109	17,78	2,06
St. Wendel	41 208	589	14,29	1,10
Wittlich	36 513	395	10,80	0,73
	537 194	16 859		31,38

Diese Nachweisung bestätigt, was schon oben näher nachgewiesen worden ist, daß der Kreis Saarbrücken allen anderen an fabrikmäßiger Thätigkeit voransteht, und diesem die Kreise Saarlouis, Ottweiler, Landkreis Trier, Bernkastel und Merzig folgen. Der Stadtkreis Trier ist der 7. in der Stufenreihe, dann kömmt Bitburg, Prüm, St. Wendel, Wittlich, Saarburg und der Kreis Daun. Ferner erhellt aus dieser Darstellung, daß es dem Regierungsbezirke Trier nicht an Produktenreichthum, nicht an Produktionsfähigkeit mangelt; was ihm aber noch fehlen dürfte, sind hinreichende zur Ausbeute und Entwicklung derselben geeignete Kräfte, namentlich vor allem tüchtige Menschen; Menschen, welche ausgerüstet mit den nöthigen Kenntnissen, wie sie die Wissenschaft heut zu Tage gibt und fordert, mit Intelligenz und Energie den ernsten Willen und die Fähigkeit verbinden, neben der Gründung des eignen Wohlstandes zur Erhöhung des allgemeinen beizutragen und sich dadurch eine sorgenfreie, geachtete Stellung zu erwerben. An vielen ehrenwerthen Beispielen fehlt es auch gegenwärtig durchaus nicht. Aber die Jugend ist besonders darauf angewiesen, neben diesen um die Palme des Sieges zu kämpfen.

B. Spezieller Theil.

Produktionsnachweisung der wichtigeren Eisenhüttenwerke und Etablissements für das Jahr 1868.

§ 1. Der Bezirk des Hauptzollamtes zu Trier.

1. Die Eisenhütte Quint an der Mosel im Landkreise Trier.

(Dem Geheimen Kommerzienrath Krämer gehörig.)

Der größte Theil der im Jahre 1868 verbrauchten 910 866 Ctr. Eisenerze wurde aus dem luxemburgischen bezogen, der Rest aus eigenen inländischen Gruben.

Erzeugt wurden 278 470 Ctr. Roheisen, 23 237 Ctr. Gußwaaren und 255 712 Ctr. Stabeisen (einschließlich der Eisenbahnschienen).

Im Laufe des Jahres 1868 waren 699 Mann beschäftigt.

Die Richtungen des Absatzes waren Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Würtemberg und Luxemburg.

Im Betriebe standen 4 Hochöfen, 15 Puddelöfen, 8 Schweißöfen.

Gegen Schluß des Jahres hatte der Absatz an Stabeisen und Gußwaaren im Allgemeinen etwas zugenommen, besonders in Eisenbahnschienen. Hiernach ist anzunehmen, daß sich die Preis- und Absatzverhältnisse auch in den nächsten Jahren noch heben werden.

An Feuerungsmaterialien wurden verbraucht: 22 273 Fuder Steinkohlen, 13 019 Fuder Koaks und 84 379 Kubikfuß Holzkohlen.

2. **Die Eisenhütte Mariahütte**, Gemeinde Braunshausen im Landkreise Trier. (Den Erben Karl Gottbill gehörig.)

Die im Jahre 1868 verbrauchten 29 205 Ctr. Eisenerze, 25 996 Ctr. Roh- und Brucheisen wurden zum Theil von Mühlheim a. d. Ruhr, Luxemburg und Mainz und zum Theil aus England bezogen.

Aus diesen Materialien wurden 16 349 Ctr. Roheisen und 24 944 Ctr. Gußwaaren bei einer Beschäftigung von 159 Arbeitern fabrizirt, welche Fabrikate nach dem Ober- und Unterrhein, der Mosel, Saar, Holland, Süddeutschland und der Schweiz Absatz fanden. Der Umfang des Hüttenbetriebes im Jahre 1868 war erheblich stärker als der in den früheren Jahren. In den Absatzverhältnissen für die Gußwaaren war eine günstige Gestaltung zu erkennen.

Die Hauptkonkurrenz hat dieses Werk nicht allein in den für den Transport der Waaren und Bezug der Brennmaterialien sehr vortheilhaft gelegenen Eisenwerken in der Nähe von Saarbrücken, sondern auch in den nassauischen und unterrheinischen Werken zu bestehen, weshalb ungeachtet des vermehrten Absatzes, die Preise gedrückt blieben, wenngleich solche für einen großen Theil der Gußwaaren mit dem 1. Januar 1869 in Etwas in die Höhe gingen. Es wurden ca. 19 [illegible] Ctr. Gußwaaren versandt.

Verbraucht wurden 5 000 Ctr. Steinkohlen, 10 802 Ctr. Koaks und 4[illegible]1 Fuder, à 200 Kubikfuß, Holzkohlen.

3. **Die Eisengießerei und Ofenschleiferei der jünkerather Gewerkschaft** zu Jünkerath im Kreise Daun.

Die im Jahre 1868 verarbeiteten 5 400 Ctr. Eisenstein wurden aus eigenen Gruben in den Kreisen Schleiden und Daun gewonnen. Die dabei verbrauchten 800 Wagen Kohlen wurden zum größten Theile gekauft, im Uebrigen aus eigenen Waldungen bezogen. Es wurden 89 Bergleute und 100 Hüttenarbeiter beschäftigt, und 8 460 Ctr. Roheisen und 10 40[illegible] Ctr. Gußwaaren fabrizirt.

Das Geschäft war im Jahre 1868 flau, der Absatz bei gedrückten Verkaufspreisen und hohen Produktionskosten unbefriedigend, so daß ein neu eingerichtetes Etablissement der Gewerkschaft (Steinfelderhütte) außer Betrieb war, sowie in Jünkerath auch nur mit 1 Hochofen gehüttet werden konnte.

Als Grund dieser darnieder liegenden Eisenindustrie ist wesentlich der Mangel einer direkten Eisenbahnverbindung mit den Gruben, den Kohlenzechen und dem Absatzgebiete zu bezeichnen.

4. Das Hüttenwerk von Ph. und R. Servais zu Weilerbach, Gemeinde Bollendorf im Kreise Bitburg.

Im Jahre 1868 sind an Rohprodukten verarbeitet worden: 13 807 Ctr. Thoneisenstein, 18 410 Ctr. Minette (Oolith), 4 603 Ctr. Bolmerz, 7 400 Ctr. Steinkohlen, 16 115 Ctr. Koaks und 6 075 Ctr. Holzkohlen, welche Produkte aus dem Kreise Bitburg, dem Luxemburgischen, aus Belgien und von der Saar bezogen wurden.

Bei einer Beschäftigung von 80 Arbeitern wurden 5 570 Ctr. Poterie aus Hochöfen, 1 148 Ctr. Poterie aus Kupolöfen, 6 580 Ctr. in Masseln und 5 357 Ctr. geschmiedetes Eisen als Stabeisen und Achsen fabrizirt. Diese Fabrikate fanden ihren Absatz in der Rheinprovinz und nach Luxemburg.

In Folge der Kriegsbefürchtungen war, wie überall, der Fabrikbetrieb ein schwacher. Wegen Mangel an Absatz lagen die Puddelöfen und Hammerwerke längere Zeit kalt und wurde Ende September auch der Hochofen ausgeblasen. Bei den sehr gedrückten Preisen erreichte der Absatz an Poterie kaum die Hälfte von früheren Jahren.

5. Die asbacher Hüttenwerke.

Von den neun im Besitze der Gebrüder Stumm befindlich gewesenen, seit dem Jahre 1837 der Firma Gebrüder Böcking gehörenden Eisenwerken: Asbacherhütte, Weilersbacherhütte, Hammer-Birkenfeld und Katzenloch bildete der Hammer Birkenfeld, mit dessen Betriebe im Jahre 1722 begonnen wurde, den Ausgangspunkt der industriellen Thätigkeit der Gebrüder Stumm.

Auf den Hüttenwerken Asbacherhütte und Weilersbacherhütte bei Rhaunen war bis zu Anfang der 1820r Jahre der Betrieb vertheilt, so daß abwechselnd ein Jahr die eine und das andere Jahr die andere Hütte betrieben wurde, wozu der Grund in den damaligen Holzverhältnissen zu suchen ist, je nachdem die zum Betrieb erforderlichen Holzkohlen in der Nachbarschaft der einen oder anderen Hütte acquirirt wurden.

Die Weilersbacherhütte wurde indessen schon zu Zeiten der Gebrüder Stumm still gelegt und der Betrieb auf der Asbacherhütte konzentrirt, während die beiden Filialwerke Hammerbirkenfeld und Katzenloch noch von den jetzigen Besitzern bis zum Jahre 1862 betrieben worden sind und daselbst 4 Frischfeuer, 2 Reckhämmer zur Darstellung von Zaineisen, 2 Großhämmer, 4 Kleinhämmer nebst Schippen- und Spatenfabrik in Thätigkeit waren.

Die gesteigerten Holzpreise und die große Konkurrenz des gepuddelten und gewalzten Eisens brachten jedoch auch diese Werke, wie vorauszusehen, zum Erliegen, so daß schließlich nur noch die jetzt auch stillgelegte Asbacherhütte im Betriebe stand.

Die auf dieser Hütte bisher verarbeiteten Eisensteine wurden auf den sogenannten hunsrücker „Gruben" (Brauneisenstein 35%), in der Umgebung von Simmern und Kirchberg, woselbst dessen Vorkommen theils ganz, theils nesterweise ist, sowie ferner auf der sogenannten „berschweiler Grube" im Fürstenthum Birkenfeld, woselbst Thoneisenstein von 28 bis 30% Gehalt abwechselnd in fast horizontalen Bänken zwischen den Thonschiefern des Rothliegenden vorkommt, gewonnen.

Diese Thonschiefer sind außerdem wegen der zahlreich darin vorfindlichen Fisch- und Pflanzenabdrücke bekannt.

Das Brennmaterial war bis vor etwa 15 Jahren ausschließlich Holzkohlen und

war dieser Holzkohlenbetrieb bis zum Ende der dreißiger Jahre durch den Abschluß günstiger Holzverträge mit den benachbarten Waldbesitzern ein vortheilhafter.

Die Holzpreise steigerten sich jedoch durch Anlage von besseren Abfuhrwegen und erhöhten Verbrauch seit jener Zeit so bedeutend, daß man sich gezwungen sah, einen gemischten Betrieb von Koaks und Holzkohlen in Anwendung zu bringen, so daß in den letzten Jahren Koaks und Holzkohlen je zur Hälfte verhüttet wurden.

Kalk wurde theils aus der Tertiärformation vom mainzer Becken, theils aus der devonischen Formation in der Nähe Strombergs bezogen.

Die Asbacherhütte, die sich ausschließlich mit der Fabrikation von Gußwaaren beschäftigte und größtentheils für den süddeutschen Markt arbeitete, hatte 1 Hochofen und 1 Kupolofen in Betrieb.

Die Produktion des im Jahre 1863 umgebauten Hochofens betrug im Jahre 1868 ca.:

416 000 Pfund Roheisen und
1 510 000 „ Gußwaaren.

Der Kupolofen wurde wegen der ungünstigen Handelskonjunkturen nur unbedeutend betrieben und war auch der Verkauf' ein verhältnißmäßig unbefriedigender, weil dem süddeutschen Markte seit dem letzten Kriege noch das nöthige Vertrauen fehlte. — Außerdem war die Konkurrenz der durch den niedrigen Eingangszoll auf Roheisen in diversen Städten zahlreich entstandenen Kupolöfen, die ausschließlich jenes Eisen verarbeiten, eine sehr drückende, so daß die inländischen Rohmaterialien nicht jene Verwerthung finden konnten, wie es unter günstigern Umständen möglich gewesen wäre.

Die Zahl der von der Asbacherhütte beschäftigten Arbeiter betrug Ende 1867:

112 Hüttenarbeiter und
42 Grubenarbeiter.

Da der Betrieb dieser Hütte von Jahr zu Jahr ungünstigere Resultate gab, so ist derselbe im Jahre 1870 definitiv eingestellt worden.

Schließlich dürfte die im Besitze derselben Firma befindliche, in der Nähe der Asbacherhütte gelegene Bleigruben-Konzession „Hugo" nicht unerwähnt zu lassen sein, indem daselbst schöne Glasurerze in der devonischen Formation vorkommen. Sie berechtigt zu den schönsten Hoffnungen, ihr Verkauf ist aber, wie wir hören, von den Besitzern, die sich vorzugsweise mit Gewinnung und Darstellung von Eisen beschäftigen und ihre Kräfte hierauf konzentriren wollen, beschlossen. Ebenso verhält es sich mit der denselben gehörigen, bedeutenden Kupfererzgrube „Fischbach", welche bei der Nahebahn-Station gleichen Namens belegen ist.

An der Grenze, wenn auch nicht mehr im Bereiche des Regierungsbezirks Trier, sind, ebenfalls im Besitze der gedachten Firma Gebr. Böcking noch:

„Die Abentheuererhütte" bei Birkenfeld, und die „Gräfenbacherhütte" bei Kreuznach, beide in lebhaftem Betriebe stehend, sowie seit neuester Zeit auch das „hallberger Eisenwerk" bei Saarbrücken, wo ein neues Etablissement in größerem Maaßstabe errichtet wird.

6. Der Betrieb der Krugbäckerei zu Speicher.*)

Auf dem Banne von Speicher findet sich auf einer Fläche von etwa 300 Mor-

*) Vom Bürgermeister von Oerthel zu Speicher.

gen ein häufig 20 Fuß mächtiges Lager von weißer, fetter Thonerde, die von jeher von den Krugbäckern zur Verfertigung häuslicher Geräthe und von Röhren aller Art, ferner von den Fayencefabriken für das Fayencegeschirr und von sämmtlichen Hüttenwerken zur Verfertigung der feuerfesten Ziegel benutzt worden ist.

Für die Krugbäckerwaaren ist diese Thonerde zu fett, weshalb ihr jene des binsfelder Bannes beigemischt wird.

Schon zur Römerzeit bestanden hier bedeutende Krugbäckereien, wovon man die Spuren noch deutlich im Gemeindewalde von Speicher vorfindet. Es bestehen jetzt in Speicher 9 Krugbäckereien mit 4 Oefen, eine Pfeifenbäckerei mit einem Ofen, in Herforst 3 Krugbäckereien mit 2 Oefen; außerdem entnehmen auswärtige Krugbäckereien die Thonerde von hier. Der jährliche Verbrauch an Thonerde beläuft sich durchschnittlich für die Krugbäckerei auf 70 000 Ctr., für die Hüttenwerke auf 50 000 Ctr. Für letztere geschieht der Transport per Axe bis nach Quint und von da ab per Schiff.

Die Krugbäckereiwaare wird noch immer wie in den frühesten Zeiten auf der Drehscheibe aus freier Hand verfertigt; die Einrichtung der Backöfen hat ebenfalls wenig Verbesserung erfahren, so daß beim größesten Fleiße mitunter das Backen mißräth. Da die Krugbäckereien viel Holz verbrauchen, so steht der Werth desselben ungewöhnlich hoch. Zum Glasiren der Geschirre wird das gewöhnliche Kochsalz verbraucht; der Werth desselben steht für diesen Gebrauch zu hoch. Im Allgemeinen kommen die Krugbäckereien in ihren Vermögensangelegenheiten allmälig voran, doch gestalten sich die finanziellen Verhältnisse für sie dadurch mißlich, daß sie ihre Waaren, die durch die dortigen Hausirhändler hausirend abgesetzt werden, verborgen und dabei öfters Verlust erleiden müssen, während sie gehalten sind, pünktlich das Holz und das Salz zu bezahlen, wozu in der Regel der Geldbedarf fehlt. Deshalb fehlen den Krugbäckern auch die Mittel zu wesentlichen Verbesserungen und auch durch angemessene Wanderschaft sich bessere Erfahrungen zu sammeln und die Fabrikation zeitgemäß zu verbessern. Ein Kapitalist könnte in dieser Branche glänzende Geschäfte machen, würde aber den Krugbäckern die Konkurrenz abschneiden.

Geeignete Belehrung über zweckmäßige Konstruktion der Oefen und über die Verbesserungen im Backgeschäfte würde unzweifelhaft diesen Erwerbszweig heben. Eine Kreditkasse aber war dringend nothwendig. (Siehe oben Seite 208.)

Die Belehrung könnte durch entsprechende Schriften, besser noch durch mündlichen Vortrag Sachverständiger geschehen, während für die Einrichtung einer Kreditkasse bereits Sorge getragen worden ist. Außer der Thonerde findet sich auch in großem Umfange ausgezeichnetes Steinmaterial, das zu Schleifsteinen, Hauwerk, Futtertrögen und Platten verwendet, wegen der Dauerhaftigkeit sehr geschätzt wird und in weiter Ferne Absatz findet, später aber beim Vorhandensein einer Kylleisenbahn größere Absatzdimensionen gewinnen wird. Im Gemeindewalde von Preist wird für das Hüttenwerk Quint ein reichhaltiger Eisenstein exploitirt.

Vom benachbarten Banne Binsfeld werden jährlich etwa 60 000 Centner Quarzgeschiebe für die Porzellanfabriken exportirt.

§ 2. Der Bezirk des Hauptzollamtes zu Saarbrücken.

Durch Umfang und Betriebsthätigkeit zeichneten sich im Jahre 1868 aus:

1. Das Eisenhüttenwerk der Gebrüder Stumm zu Neunkirchen, welches 1 355 Arbeiter mit 3 607 Frauen und Kindern beschäftigte. Es wurden

verbraucht 1 056 150 Ctr. Steinkohlen und 652 606 Ctr. Koaks, 394 640 Ctr. Eisenstein, 748 650 Ctr. Roheisen, 60 590 Ctr. Brucheisen, woraus 412 051 Ctr. Roheisen, 42 163 Ctr. Gußwaaren, 464 145 Ctr. gewalztes Eisen, 93 560 Ctr. Eisenbahnschienen und 5 013 Ctr. eiserne Achsen gefertigt wurden. Der Absatz der Waaren erfolgte nach Süddeutschland, der Schweiz, Oesterreich und in die nächste Umgebung. Von den vorhandenen 5 Hochöfen waren nur 4 im Betriebe. Der Absatz an Gußwaaren litt bedeutend durch französische Konkurrenz, weshalb die Preise um 10 — 15 pCt. gegen das Vorjahr sanken. Puddel- und Walzwerke waren in vollem Betriebe, was vorzugsweise dem Bau der Eisenbahnen zuzuschreiben ist.

2. Die Dampfkesselfabrik von Eduard Böcking zu Neunkirchen beschäftigte 70 Arbeiter und verbrauchte 2 400 Ctr. Gußeisen und 3 100 Ctr. Eisenblech; woraus 5 000 Ctr. Dampfkessel und andere Maschinen gefertigt wurden. Der Absatz der Waare erfolgte vorzugsweise in den Zollverein. Auch diese Fabrik wurde nicht in vollem Umfange betrieben.

3. Die Glasfabrik von L. Reppert Sohn zu Friedrichsthal beschäftigte 140 Arbeiter und verbrauchte 187 055 Ctr. Kohlen, 6 800 Ctr. Glaubersalz, 1 200 Ctr. Steinsalz, 1 400 Ctr. Braunstein, 15 773 Ctr. Kalksteine, 25 400 Ctr. Sand, 5 000 Ctr. Glasscherben und 10 000 Ctr. Thonerde; woraus 32 689 Ctr. Flaschen und 7 000 Ctr. Fensterglas zum Absatz in den Zollverein hergestellt wurden. Von 6 Glasöfen waren nur 4 im Betriebe.

4. Die Glasfabrik von H. Wentzel zu Friedrichsthal beschäftigte 140 Arbeiter und verarbeitete 150 000 Ctr. Kohlen, 140 000 Ctr. Sand, 8 200 Ctr. Kalk, 3 950 Ctr. Glaubersalz, 970 Ctr. Steinsalz und 650 Ctr. Braunstein zu 15 000 Ctr. weißem Fensterglase und 8 600 Ctr. Flaschen. Der Absatz erfolgte in den Zollverein.

In demselben Umfange arbeiteten 5., 6. und 7. die Glasfabriken von H. Wentzel Sohn zu Friedrichsthal, Robert Schmidtborn daselbst und von Chevaudier u. Vopelius zu Sulzbach; die letztgenannte Fabrik stellte 1 700 000 □Fuß Tafelglas her. Der Bezug des Rohmaterials erfolgte aus dem Inlande, Frankreich, Belgien und Holland.

8. Die chemische Fabrik der Gebrüder Appolt zu Sulzbach, welche 57 Arbeiter beschäftigte und 4 000 Ctr. Pottasche, 1 490 Ctr. Eisen und 26 000 Ctr. thierische Stoffe verbrauchte zur Herstellung von 2 100 Ctr. blausaurem Kali und 1 150 Ctr. berliner Blau. Der Absatz des Fabrikats erfolgte in den Zollverein und nach dem Auslande. Auch diese Fabrik, welche das Rohmaterial aus dem In- und Auslande bezog, erlitt Geschäftsstockungen und wurde der Absatz des Fabrikats durch den hohen Eingangszoll auf blausaurem Kali sehr erschwert. (Gelbes blausaures Kali 20 Fr. für 100 Kilo und rothes blausaures Kali 30 Fr.)

9. Die Baumwollspinnerei von W. Hartung zu Saarbrücken beschäftigte 60 Arbeiter und verarbeitete 1 970 Ctr. rohe Baumwolle von Liverpool bezogen, zur Herstellung von 196 000 Pfd. baumwollenen Garnen zum Absatz nach der nächsten Umgebung, Elberfeld und den südlichen Zollvereinsstaaten. Da der Rohstoff sehr theuer ist, so kann die Fabrik noch nicht in ihrem ganzen Umfange betrieben werden.

10. Die Kalbledergerberei und Lederlackirfabrik der Gebrüder Korn zu Saarbrücken hat 30 000 Stück getrocknete und gesalzene Kalbfelle

verarbeitet und 2 000 Ctr. Lohe verbraucht. Die rohen Felle wurden aus Deutschland, Rußland, Belgien und Holland bezogen, die Lohe meistens aus dem Fürstenthum Birkenfeld. Die 25 000 Stück schwarzlackirten Kalbfelle wurden in Europa und besonders in England abgesetzt; der Absatz nach Amerika hat aufgehört, weil der Eingangszoll zu hoch ist.

11. Die Strohhutfabrik der Gebrüder Simon zu Arnual beschäftigte 1 200 Arbeiter, von denen 700 in der benachbarten Pfalz und die andern 500 in dem diesseitigen Gebiete domizilirten, welche 800 Ctr. Palmblätter und 8 Ctr. Panamastroh verarbeiteten, zu 120 000 Stück Palmhüten und 1 000 Stück Panamahüten, die vorzugsweise ihren Absatz in Deutschland, Italien, England, Norwegen, Schweden, Rußland und Amerika fanden. Durch die heißen Sommer fand das Geschäft bedeutenden Absatz. Das Rohmaterial liefert die Insel Kuba.

12. Die Drahtstiftenfabrik der Gebrüder Quien zu Arnual beschäftigte 80 Arbeiter und stellte im abgelaufenen Jahre aus dem aus dem Zollverein bezogenen Material 15 750 Ctr. Waare her, welche ihren Absatz zum größten Theile im Zollverein fanden.

13. Die Steingutfabrik von Dryander u. Comp. zu Saarbrücken verbrauchte 6 000 Ctr. Thonerde, 5 000 Ctr. Kieselsteine, 1 100 Ctr. Kalk, 400 Ctr. Sand, 400 Ctr. Feldspath, 300 Ctr. Gyps, 25 000 Ctr. Steinkohlen, 1 000 Ctr. Holz und 30 Ctr. Steinsalz, Materialien aus dem In- und Auslande bezogen, woraus an 12 000 Ctr. Steingut hergestellt wurden, zum Absatz in Süd- und Norddeutschland. Auch diese Fabrik könnte mehr produziren, wenn der Absatz stärker wäre, und namentlich nach Frankreich ausgeführt werden könnte, was aber des hohen Eingangszolles wegen nicht möglich ist.

14. Die Cementfabrik von Böcking und Dietsch zu Malstatt stellte aus 14 000 Ctr. Thonerde und 39 000 Ctr. Kreide, bezogen aus Frankreich, 7 000 Tonnen Cement her, womit sich ungefähr 40 Arbeiter beschäftigten. Das Fabrikat findet seinen Absatz in der nächsten Umgebung und in Frankreich. Die Fabrik ist erst 1868 in Betrieb gesetzt worden.

15. Die Steingutfabrik der Gebrüder Schmidt zu Gersweiler beschäftigte 70 Arbeiter und fabrizirte etwa 8 000 Ctr. weißes, bemaltes und farbiges Steingut zum Absatz in den Zollverein.

16. Die Glasfabrik von Adolph Wagner zu Saarbrücken mit den Etablissements zu Püttlingen und Völklingen. Es wurden verbraucht 120 000 Ctr. Steinkohlen, 150 Klaftern Holz, 16 000 Ctr. Kalk, 20 000 Ctr. Sand, 4 000 Ctr. Steinsalz, 4 000 Ctr. Thonerde, 2 000 Ctr. Glaubersalz, 1 400 Ctr. Braunstein. Das Material, aus welchem 2 000 000 Stück Weinflaschen hergestellt wurden, bezog man, mit Ausnahme des Salzes, welches Frankreich lieferte, aus dem Inlande. Es wurden etwa 120 Arbeiter beschäftigt und fand das Fabrikat theils seinen Absatz in Deutschland, theils in Frankreich.

17. Die Stahlwerke der Gebrüder Sanry u. Comp. zu Goffontaine bei Saarbrücken beschäftigten 135 Arbeiter und stellten aus 11 500 Ctr. Roheisen, 1 500 Ctr. Brucheisen, 32 000 Ctr. Holzkohlen und 66 750 Ctr. Steinkohlen, Materialien, sämmtlich aus dem Inlande bezogen, 460 Ctr. Eisengußwaaren, 1 690 Ctr. Rohstahl, 8 800 Ctr. Puddelstahl, 1 125 Ctr. Raffinirstahl und 840 Ctr. Gußstahl her. Das Fabrikat fand seinen Absatz in Deutschland und Belgien.

18. Die Koaksfabrik von Düpont u. Dreyfus zu Malstatt verarbeitete 875 000 Ctr. Steinkohlen zu 485 000 Ctr. Koaks; die Zahl der Arbeiter betrug 90; der Koaks geht ausschließlich nach Frankreich in das bedeutende Eisenwerk zu Ars. Das Werk ist 1867 in Betrieb gesetzt, und arbeitete 1868 mit 8 Koaksöfen; eine Ausdehnung desselben ist im Projekt.

19. Das Eisenhüttenwerk zu Burbach verbrauchte 1 579 150 Ctr. Koaks, 1 159 390 Ctr. Flammkohlen, 1 987 580 Ctr. Eisenstein aus Luxemburg, 392 400 Ctr. Eisenstein aus Frankreich und 100 800 Ctr. Eisenstein aus Nassau, woraus von 3020 Arbeitern inkl. 475 Frauen und 1124 Kindern, 865 498 Ctr. Roheisen, 19 710 Ctr. Gußwaaren, 1 370 751 Ctr. Eisenbahnschienen, 8826 Ctr. Schienenbefestigungsmaterial und 224 029 Ctr. façonirtes Eisen hergestellt wurden, zum Absatz in dem ganzen Zollverein. Das Werk hat 1868 nicht mit voller Kraft gearbeitet, da der Absatz fehlte, und neue Geschäftsverbindungen nicht angeknüpft wurden. Bedeutende Konkurrenz erhält das Werk von den Industriellen Frankreichs, welchen für das ausgeführte Eisen eine Bonifikation gewährt wird, wodurch sie einen erheblichen Theil des Eingangszolles ersparen.

20. Die Weberei und Spinnerei von Joseph Gusenburger in Merzig verarbeitete im Jahre 1868 450 Ctr. Schafwolle und 11 Ctr. Flachs, welches Material theils im Inlande, theils aus Belgien bezogen wurde; es wurden davon in gedachter Spinnerei, welche 40 Arbeiter beschäftigte, 400 Ctr. Wollengarn und 30 Ctr. wollene Zeuge fabrizirt, welches Fabrikat im Inlande Absatz findet.

21. Die Fayencefabrik von Villeroy u. Boch in Mettlach bezog aus Baden und den im Inlande gelegenen eigenen Gruben 162 000 Ctr. Thon, 10 000 Ctr. Glasurerze, und verfertigte daraus 140 000 Ctr. Fayencegeschirre, Figuren, Mosaikböden 2c. In der qu. Fabrik wurden 770—800 Arbeiter beschäftigt. Das Fabrikat wird nach allen Ländern der Erde versandt mit Ausnahme von England. Der Umfang vergrößert sich von Jahr zu Jahr.

22. Die Thonwaaren- und Gypsfabrik von Boch u. Fellenberg in Merzig verarbeitete im Jahre 1868 49 876 Ctr. Thonstein und 40 144 Ctr. Gypsstein. Das Material wurde aus eigenen Gruben und aus Frankreich bezogen. Man verfertigte daraus 39 701 Ctr. Ziegeln, Röhren und Hohlziegeln, wobei 117 Arbeiter Beschäftigung fanden. Absatz findet die Fabrik in der Rheinpfalz, Westfalen und in der Rheinprovinz. Der Umfang des Geschäftes war etwas größer als im Vorjahre.

23. Das Eisenwerk der anonymen Gesellschaft des dillinger Hüttenwerkes zu Geislautern verarbeitete im Jahre 1868 30 000 Ctr. Kohlen, 648 000 Ctr. Koaks, 290 000 Ctr. Eisenstein und Minette aus eigenen Gruben bei Wetzlar und Gießen, sowie aus Luxemburg durch Ankauf, 3 000 Ctr. Brucheisen und 63 000 Ctr. Kalkstein aus den Steinbrüchen bei Bous [Kreis Saarlouis] bezogen. Bei der Beschäftigung von 80 Arbeitern wurden 106 600 Ctr. Roheisen produzirt, welches für das Werk zu Dillingen bestimmt ist. Das dillinger Werk liefert sämmtliche Rohprodukte zur weiteren Verarbeitung.

24. Die Blechwaarenfabrik von Dahm, Knödgen und Kirchner in Fraulautern fabrizirte aus 7 500 Ctrn. Schwarzblech, 3 400 Ctrn. Zinn, 1 300 Ctrn. Eisen, 880 Ctrn. Salzsäure, 150 Ctrn. Fett [welche Produkte vom dillinger Hüttenwerke, aus Holland, dem Eisenwerke in Neunkirchen, Mannheim, Antwerpen

und Preußen bezogen wurden] bei einer Beschäftigung von 155 Arbeitern, wovon 20 unter 17 Jahren, ca. 5400 Ctr. verzinnte Eisenblechwaaren, welche im Zollvereine und Amerika Absatz fanden.

25. Die Harzproduktion und Oelraffinerie von H. Méguin in Fraulautern lieferte aus 8000 Ctrn. Harz und 2400 Ctrn. Kohlen, aus Frankreich und Preußen bezogen, 300 Ctr. Pinolin, 6000 Ctr. Wagen- und Maschinenfett, 1200 Ctr. Pech und 500 Ctr. Harzöl, welche Produkte in Baden, Würtemberg und Frankreich Absatz fanden. Beschäftigt wurden 15 Arbeiter. Der Absatz wird immer bedeutender, in Folge dessen Vergrößerung des Etablissements nothwendig wurde.

26. Die Hohlglas- und Krystallfabrik von Villeroy, Boch, Karcher u. Comp. in Wadgassen, Kreis Saarlouis, verarbeitete 50000 Ctr. Kohlen, aus der Saargegend bezogen, 2400 Ctr. Soda aus Baden, 16 Ctr. Braunstein aus St. Wendel, 685 Ctr. Kalkstein aus dem Odenwalde, 6000 Ctr. Sand aus Frankreich, 500 Ctr. Mennige und 260 Ctr. Pottasche, aus England bezogen. Sie fabrizirte daraus pp. 10000 Ctr. Hohlglas, Krystall in verschiedenen Sachen, welche in Deutschland, Nord-Amerika und Rußland Absatz finden. Beschäftigt waren 270 Arbeiter. In Folge der Konkurrenz aus Belgien, wo das Fabrikat wegen der bedeutend niedrigeren Kohlenpreise billiger geliefert wird, waren von den vorhandenen 3 Oefen nur 2 im Betriebe.

27. Die Steingutfabrik von Villeroy u. Boch in Wallerfangen bei Saarlouis verarbeitete 70000 Ctr. Thonerde, 600 Ctr. Mennige, 2000 Ctr. Sand, 25000 Ctr. Kohlen und 18000 Ctr. Wacken, welches Material aus England, Belgien und der Rheinpfalz, von Köln und aus Frankreich bezogen wurde. Sie fabrizirte daraus ca. 35000 Ctr. Steingut in verschiedenen Sachen, welche im Inlande, und namentlich die feineren Sachen in Holland und Rußland abgesetzt werden. Beschäftigung fanden 550 Arbeiter. Das Geschäft war im Jahre 1868 mehr gedrückt als im Vorjahre, so daß die Waare nur auf vorherige Bestellung gefertigt wurde.

28. Die Glasfabrik von Raspiller u. Comp. in Fenn, Kreis Saarlouis, fabrizirte aus 12000 Ctrn. Sand, 14 Ctrn. Kalk, 18000 Ctrn. Soda, 800 Ctrn. Sulfa, 4000 Ctrn. Erde, 3000 Ctrn. Salz und 150000 Ctrn. Kohlen, welches Material aus Frankreich, Hessen, Baden, Rheinpfalz und Preußen bezogen wurde, bei der Beschäftigung von 250 Arbeitern ca. 24000 Ctr. grünes und 16000 Ctr. weißes Hohlglas, welches im Zollvereine Absatz findet.

29. Das Hüttenwerk zu Dillingen, im Kreis Saarlouis, verarbeitete im Jahre 1868 89348 Ctr Erze aus den eigenen Gruben, 1097608 Ctr. Kohlen und Koaks aus den saarbrücker Kohlengruben und 398833 Ctr. eigenes und gekauftes Roheisen. Hieraus wurden 353982 Ctr. Halbfabrikate, 223242 Ctr. Schwarzblech, 34326 Ctr. Weißblech und 12710 Ctr. Bleiblech fabrizirt, welches im Zollvereine, in der Schweiz, Oesterreich, Rußland und Amerika Absatz fand. Mit England, Belgien und Frankreich kann nicht konkurirt werden, namentlich mit letztgenanntem Lande nicht, und zwar durch die Einrichtung der acquits-à-caution. Das qu. Werk beschäftigte im Ganzen 1349 Arbeiter. Die Fabrikation ist stärker geworden, so daß neue Anlagen in Betrieb kamen.

Das Fabrikationsquantum ist beinahe ganz abgesetzt, jedoch ist dies nur dadurch

ermöglicht, daß die Preise erniedrigt und neuer Absatz nach Oesterreich gesucht und gefunden wurde.

30. Die Brauereien zu Saarbrücken und St Johann.

Neben den anderen größeren gewerblichen Etablissements nehmen die Brauereien in Saarbrücken und St. Johann eine hervorragende Stellung ein. Dieselben erfuhren naturgemäß mit der Gründung der Eisenbahnen, der Erweiterung des Bergbaues und der Eisenindustrie einen lebhaften Aufschwung. Während vor 20 Jahren die Produktion der größeren Brauereien sich auf einen Absatz von ca. 400 000 Quart beschränkt hatte, ist derselbe in einzelnen Brauereien bis auf 1 200 000 Quart gestiegen, zu deren Hervorbringung p. p. 6000 Ctr. Malz oder 7000 und einige hundert Ctr. Gerste erforderlich sind.

Die Brauereien von St. Johann und Umgegend (also ohne diejenigen von Saarbrücken, welche im Ganzen genommen die Höhe dieses Betriebes nicht erreichen) versteuerten im Jahre 1857 22 149 Ctr. Malz, hingegen im Jahre 1867 35 100 Ctr. Malz. Allerdings treten auch in dieser Industrie natürliche Schwankungen ein, welche wohlfeile und theuere Früchte und ein mehr oder minder belebter Handel und Wandel mit sich bringen. Früher (bis zur Mitte der 40er Jahre) wurde nur ein gutes, unverfälschtes obergähriges Bier erzeugt, welches weit und breit Anerkennung gefunden hatte. Durch die Eisenbahnverbindung mit der Pfalz wurde es möglich, das bayerische oder Untergährbier in die saarbrücker Lande zu versenden und bald war das Publikum für diese in eigenthümlicher Art gebrauten Biere eingenommen. Daher mußte die saarbrücker Industrie nachfolgen, um durch Errichtung von Felsenkellern und angemessene Brauart den öffentlichen Geschmackforderungen nachzukommen.

Trotzdem ist die Erzeugung der Obergährbiere nach alt-saarbrücker Brauart bis jetzt der bedeutendere Geschäftszweig in dieser Industrie. Sie finden namentlich im Arbeiterstande, auch abgesehen von ihrem billigeren Preise, noch immer mehr Anklang wie die untergährigen Biere. Dafür haben die untergährigen saarbrücker Biere theilweise ihren Weg nach einigen größeren Städten Frankreichs gefunden. Schwerlich dürfte aber anzunehmen sein, daß dieser Absatz nach dem Auslande Aussicht auf dauernde Erweiterung hat, indem Straßburg unter besonderem Schutz der französischen Regierung in dieser Beziehung große Konkurrenz macht und derartige Geschäfte in's Ausland alle Zeit viel Mißhelligkeit mit sich führen. Der größere Aufschwung dieser heimischen Industrie ist vielmehr durch den flotten Gang der übrigen Industrie im saarbrücker Lande bedingt.

Tit. III. Eichenlohe-Produktion und Lederfabrikation.*)

Unter Eichenschälwald versteht man denjenigen forstlichen Niederwaldbetrieb, bei welchem von Zeit zu Zeit, und zwar im 12. unter günstigen, im 16. bis 20. unter Normalverhältnissen, meist und durchschnittlich aber im 15. Jahre die Eichen auf den

---

*) Siehe Band II Seite 39 dieses Werkes, Forst- und Jagdzeitung von 1868, April- und Dezemberheft „Aus dem Eichenschälwald", sowie Grunert „Forstliche Blätter", Heft 16, S. 96 oder dessen „Eichenschälwald im Regierungsbezirk Trier mit Bezug auf Wirthschaft und Ertrag" nebst Berichtigung dieser letztgedachten Schrift in Nr. 8 der deutschen Gerberzeitung, Jahrgang 1869.

Stock gesetzt und in zweifacher Beziehung verwerthet werden: das Holz als Brennmaterial und die Rinde als Lohe zur Lederfabrikation.*) Der Schälwald unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Niederwald, abgesehen von der Nutzung der Rinde, blos durch einen in der Regel niederen Umtrieb und stützt sich, wie dieser auf die Ausschlagsfähigkeit der abgetriebenen Stöcke.**)

Die Schälwaldungen sollen sich im Mittelalter vom siegener Lande aus (Hackwaldungen oder Hauberge) über das nordwestliche Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland und England verbreitet haben. Die größte Ausdehnung haben sie heute an der Saar, Mosel, Nahe, Lahn, in einigen Eifelkreisen, im Rheingebiet, am untern Main und am Neckar. Gute Gerberrinde in hinreichender Menge, deren leichter und wenig kostspieliger Bezug selbst aus entfernteren Gegenden sind neben einer verbesserten Technik die Grundbedingungen zum Aufblühen der Lederindustrie.***) Letztere steigt und fällt mit der Wohlfeilheit, Vielheit und Güte der Rinde, so lange noch keine Surrogate, seien dieselben vegetabilischer oder mineralischer Natur, gefunden sind. Um das Auffinden eines solchen der Eichenrinde gleich- oder annähernd wirksamen Surrogats haben sich aber bis heute sowohl Empirie wie wissenschaftliche Forschungen und Experimente erfolglos bemüht. Die Unentbehrlichkeit der Eichen-

---

*) Ueber die Eichenschäl-Waldwirthschaft siehe Band II, Seite 39 dieses Werkes.

**) Nach J. G. Neubrand. Der Eichenschälwald.

***) Einfache Erkennungsmittel für vollkommen und unvollkommen gegerbtes Leder.

Als solche giebt Ed. Marquis in Archangel folgende an:

Vollkommen gegerbtes Leder.

Aussehen:

1) Es hat stets eine dunkle, gewöhnlich rothbraune Farbe.

2) Besitzt auf der Durchschnittsfläche ein gleichmäßiges, wie die Epidermisfläche dunkel gefärbtes Aussehen, ohne dunkle Streifen weder an den Seiten noch in der Mitte zu haben.

3) Ist gleichmäßig fest, biegsam, ohne Risse oder Falten zu hinterlassen.

Verhalten zu kochendem Wasser:

1) Wird ein dünn geschnittener Lederstreifen mit Wasser bis zum Kochen erhitzt, so schrumpft das Leder stark zusammen, wird undurchsichtig, kaffeebraun von Farbe und zwischen den Fingern nach dem Erkalten bröcklich.

2) Der vom Leder erhaltene Absud ist durchsichtig, rothbraun gefärbt und zeigt nach dem Verdampfen bis zur Syrupsdicke beim Erkalten kein Gelatiniren.

Unvollkommen gegerbtes Leder.

Aussehen:

1) Es hat stets eine helle, gewöhnlich gelbe bis dunkelbraune Farbe.

2) Besitzt auf der Durchschnittsfläche in der Regel ein ungleichmäßiges Aussehen, ist gewöhnlich heller als die Epidermisfläche; entweder an den Seiten oder in der Mitte sind braune Streifen sichtbar.

3) Ist lockerer und hinterläßt oft beim Biegen, namentlich auf schwarz gebeiztem Oberleder Falten, die leicht brüchig werden.

Verhalten zu kochendem Wasser:

1) Wird ein dünngeschnittener Lederstreifen mit Wasser bis zum Kochen erhitzt, so bläht sich das Leder bedeutend auf, wird durchsichtig und zähe wie eine Speckhaut. Nur die Stellen, welche gegerbt sind, erscheinen durchsichtig kaffeebraun. Zwischen den Fingern gerieben ist ein solches Leder weich und klebrig.

2) Der vom Leder erhaltene Absud ist gewöhnlich schon während des Erkaltens trübe, gelb bis gelbbraun gefärbt und zeigt nach dem Verdampfen der Flüssigkeit bis zur Syrupsdicke beim Erkalten starkes Gelatiniren, weil sich beim Kochen mit Wasser aus dem nicht gegerbten Leder Leim gebildet hat.

rinde für die deutschen Gerber steht zweifellos fest, soweit es sich um Glanzrinde, nicht aber, so weit es sich um die viel werthlosere, im Regierungsbezirk Trier nicht zur Verwendung gelangende Grobrinde handelt. Denn selbstverständlich ist Rinde mit nur 8 pCt. Gerbstoff viel geringwerthiger als solche mit 12 bis 15 pCt., zumal die Gewinnungs-, Reinigungskosten und Gerbmanipulationen dieselben sind und dennoch das Leder viel weniger ins Gewicht fällt.*)

Der Eichenschälwaldbetrieb ist im Regierungsbezirk Trier zur Zeit meist außer Verbindung mit dem Fruchtbau, obschon auch dieser keineswegs ganz ausgeschlossen ist, vielmehr in den Privat- und Gehöferschaftsforsten, mitunter auch noch in Gemeindewaldungen vorkommt.

In der Rheinprovinz giebt es als Staats-, Kommunal- und Privatbesitz gegenwärtig Eichenschälwaldungen:

Im Regierungsbezirk	Morgen.	Durchschnittlicher Jahresertrag pro $18\frac{60}{61}$.	
		Lohrinde.	Geld.
		Ctr.	Thaler.
Aachen	78 0	44 654	62 509
Koblenz	285 578	157 508	297 124
Köln	42 150	34 405	56 232
Düsseldorf	6 957	10 251	13 537
Trier	172 895	13 316	25 598
Summa . .	585 663	385 134	683 600

*) Die trierschen Gerber beurtheilen die Güte der Lohe vor allen Dingen nach der Bodenbeschaffenheit und Lage der Lohhecken. Am liebsten kaufen sie auf Schieferboden gewachsene Lohe, welche nicht das schöne Aussehen der auf Sand- und wohl gar auf Kalkboden gewachsenen Lohe hat und doch von ihnen viel theurer bezahlt wird, als die letztgedachten beiden Sorten.

Die äußeren Kennzeichen einer guten Lohe giebt der Gerbereibesitzer Wellenborn zu Bitburg[1]) wie folgt an:

1) Glänzende, silberähnliche Rinde, womöglich mit noch helleren, schillernden, länglichen Streifchen bedeckt.

2) Große Dicke der Rinde und beim frischen Schnitt mit möglichst weißer Schnittfläche. (Rothe Schnittflächen zeigen Verholzung oder sumpfigen Boden an.)

3) Am Stockende darf sie weder viel aufgesprungen[2]), noch mit Moos[3]) bedeckt sein. Der gerade am Wurzelknoten liegende Theil der Rinde muß sich auch im noch nassen Zustande durch längeres Reiben zwischen Daumen und Zeigefinger zerreiben lassen und zwar zu einem feinen, mehlähnlichen Pulver[4]). Läßt sich dies nicht mehr ausführen, so ist die Rinde schon zu stark verholzt.

4) Beim Zerkleinern mit den Zähnen muß die Rinde Anfangs einen etwas süßlichen, bald ins Herbe übergehenden Geschmack auf der Zunge zurücklassen. Dieses Herbe tritt bei den verschiedenen Lohrinden nach verschiedener Zeitdauer ein ohne verschiedene Güte anzuzeigen. Doch giebt man bei schnellem Eintritt der Lohe darin einen Vorzug, daß man annimmt, der vor-

[1]) Grunert: Der Eichenschälwald, S. 74. Forstliche Blätter, Heft 16, S. 91.
[2]) Am Stockende ist fast jede Lohe aufgesprungen.
[3]) Mit weißem Moos, grünes Moos schadet nichts.
[4]) Diese Probe stellen die trierschen Gerber nicht an.
(Footnotes 2–4: Nach Van Bolxem.)

Das ungefähre Verhältniß der Lederproduktion und des Lohbedarfs der Rheinprovinz ergiebt folgende auf amtliche Ermittelungen gestützte Nachweisung:*)

Regierungsbezirk	Zahl der Gerbereien.	Lederproduktion. Jährlich verarbeitete Häute.	Jährlich fabrizirtes lohgares Leder. Sohlleder.	Jährlich fabrizirtes lohgares Leder. Sonstiges Leder.	Geldwerth der Produktion.	Lohbedarf. Jährlicher Lohbedarf.	Geldwerth exkl. Gewinnkosten à 1¼ [illegible] pr. Ctr.
		Stück.	Ctr.	Ctr.	Thaler.	Ctr.	Thaler.
Aachen . . .	157	103 272	22 029	6 153	1 179 412	158 861	198 576
Koblenz . . .	235	126 273	23 274	4 427	1 221 766	138 555	173 194
Köln	225	153 445	19 599	8 993	1 167 650	109 813	137 266
Düsseldorf . .	285	199 764	13 630	21 344	1 491 800	161 608	202 018
Trier . . .	280	185 977	55 104	5 923	1 927 635	243 341	304 176
Summa	1 182	768 731	133 636	46 840	6 988 263	812 178	1 015 222
Durchschnitt im Bezirk . .	1	650	153		5 912	687	859
			pro 1 Ctr. Leder.			4,8 Ctr. Lohe.	

Hiernach würde die ganze Rheinprovinz für ihren Gerbereibetrieb einen Lohbedarf haben von . . . . 812 178 Ctr.

Liefern nun die Schälwälder der Provinz wirklich nur . 385 134 Ctr.,

so müßten die Lederfabriken noch . . . . 427 044 Ctr. oder mehr als das Doppelte an Lohe aus anderen Gegenden für ihren Bedarf beziehen, wozu noch kommt, daß die Rheinprovinz einen Theil ihrer Lohe exportirt.

Für den Regierungsbezirk Trier insbesondere würde sich nach Vorstehendem der Bedarf stellen auf . . . . 243 341 Ctr. Lohe.
die eigene Produktion auf . . . . 138 316 „ .
und sonach ein Zuschuß erforderlich sein von . . . . 105 025 Ctr. Lohe.

Wir lassen folgen eine

---

handene Gerbstoff lasse sich besser ausnutzen. Südlagen sollen insofern den Vorzug vor den übrigen behaupten.

5) Die lufttrockene Lohrinde soll recht brüchig sein, da Zähigkeit auf zu starke Verholzung hindeutet.

6) Durch öftere Freistellung erlangt man 10 bis 15 pCt. mehr Lohe und zwar von viel besserer Qualität, indem die Einwirkung der Sonne bei der Lohebildung ebenso wichtig ist, wie bei der Traubengüte.

Im Uebrigen werden auch hier jetzt Versuche mit ganz jungen (ein- bis vierjährigen) Stockloden und jungen Trieben (Reisern) als Gerbematerial gemacht. Resultate sind dem Verfasser noch nicht bekannt geworden.

*) Diese Nachweise enthält aber mehrere Irrthümer. So z. B. giebt es in dem Stadtkreise Trier nicht bloß 9, sondern vielmehr 34 Gerbereien, welche ungefähr 60 000 Salzhäute jährlich verarbeiten und darauf ca. 140—150 000 Ctr. Lohe verwenden. Sie fabriziren jährlich durchschnittlich 20 000 Ctr. Sohlleder mit einem Werthe von ca. 900 000 Thalern. In der Stadt Saarlouis giebt es 9 Gerber, welche ihre Gerbereien in Roden haben. In letzteren werden jährlich mindestens 5 000 Sohllederhäute und 20 000 Oberlederhäute gegerbt, wobei etwa 15 000 Ctr. Lohe verarbeitet werden.

Nachweisung der im Regierungsbezirke Trier vorhandenen Staats- und Kommunal-Lohhecken mit ihrem Durchschnittsertrage in den Jahren 18 61/63.

	Kreise.	Enthält an bereits zur Hauptnutzung gezogenen Lohhecken der:			An Neuanlagen.	In Summa.
		Klasse I mit 1,5—2 Ctr. Lohe.	Klasse II mit 1—1,5 Ctr. Lohe.	Klasse III unter 1 Ctr. Lohe.		
		Morgen.			Morgen.	
A.	Eifelkreise. Prüm. Daun. Bitburg. Wittlich. Summa	1 121	8 780	21 889	2 406	34 196
B.	Moselkreise. Trier. Bernkastel. Summa	3 069	7 246	15 354	1 666	27 335
C.	Saarkreise. Saarburg. Merzig. Saarlouis. Saarbrücken. Summa	3 646	5 638	11 679	235	21 198
D.	Nahekreise. Ottweiler. St. Wendel. Summa	2 294	4 711	6 024	155	13 184
	In Summa	10 130	26 375	54 946	4 462	95 913
		91 451				

Zusammenstellung der Flächen und Erträge der Eichenschälwaldungen der Privaten im Regierungsbezirk Trier (nach Grunert):

Kreise.	Enthalten Privat-Lohhecken Morgen	Diese haben pro 1861/63 einen Jahresertrag gegeben von Lohe Ctr.	Geld Thaler.	Mithin jährlich pro Morgen Ertrag an Lohe Ctr.	Geld Thaler.	Bemerkungen.
I. Eifelkreise.						
Prüm	12 962	11 997	21 474	0,92	1,6	
Daun	849	618	1 044	0,72	1,2	
Bitburg	2 841	3 438	4 753	1,40	1,6	
Wittlich	1 620	1 381	2 590	0,85	1,5	
II. Moselkreise.						
Trier	13 117	13 588	31 011	1,03	2,3	
Bernkastel	274	375	543	1,37	1,98	
	1 145	—	—	—	—	Von diesen 1 145 Morgen sind die Erträge nicht bekannt, aber auf ca. 1 200 Ctr. zu schätzen.
III. Saarkreise.						
Saarburg	15 869	10 588	24 153	0,66	1,5	
Merzig	21 270	13 933	29 473	0,65	1,3	
Saarlouis	1 166	664	6 569	0,57	0,98	
Saarbrücken	595	239	374	0,40	0,60	
IV. Nahekreise.						
Ottweiler	879	678	909	0,76	—	
St. Wendel	1 638	794	1 113	0,48	1,03	
Summa	74 225	—	—	—	0,67	
Also (exkl. 1145 M.)	73 080	58 293	124 006	0,80	1,70	

Im Allgemeinen kann man (nach Grunert) für den Regierungsbezirk Trier den Ertrag aus dem Holze zu ⅓, den aus der Lohe zu ⅔ des gesammten Brutto-Durchschnittsertrags berechnen, während die Erträge aus den Nebennutzungen (mit Ausnahme mancher Gemeindewaldungen) weniger in Betracht kommen.

Im Uebrigen ergeben obige Zahlen, daß man sich von den Erträgen der hiesigen Lohhecken viel zu hohe Begriffe macht. Denn wenn auch einzelne Lohhecken erster Klasse einen jährlichen Geldertrag von 5 Thalern pro Morgen abgeben, so ist der Durchschnittsertrag derselben doch immer nur auf 2,61 Thaler anzunehmen, während die hiesigen königlichen Forsten, die vorzugsweise aus Hochwald bestehen, nicht viel weniger, nämlich einen Bruttoertrag von 2,33 Thaler geben und letztere dabei ein überaus werthvolles Materialkapital bergen, welches einer sehr verschiedenartigen Nutzung fähig ist, während dies bei den Eichenschälwaldungen durchaus nicht der Fall ist.*)

Die Vortheile der Eichenschälwaldwirthschaft sind allerdings sehr überwiegend, wenn sie auf Standorten, namentlich an flachgründigen Hängen geführt wird, wo der Hochwald mit seinen Erträgen erheblich zurückbleiben würde. Dazu kommt die Leichtigkeit der Betriebsführung und die geringen Gefahren, welche mit dieser Wirthschaftsart verbunden sind, so daß er immerhin sowohl für Private wie für Gemeinden seine Berechtigung hat.

Nachtrag.

In der Nr. 8 des Jahrgangs 1869 der Gerberzeitung (Organ des Vereins deutscher Gerber) hat der Wirkliche Oberforstmeister Grunert Folgendes veröffentlicht:

„Zur Berichtigung."

„In dem von mir als Abdruck eines Aufsatzes aus meinen „„Forstlichen Blättern"" Heft 16, S. 18 erschienenen besondern Schriftchen:

> „„Der Eichenschälwald im Regierungsbezirke Trier in Bezug auf Wirthschaft und Ertrag. Hannover 1868""

sind die Folgerungen aus dem darin in der Haupttabelle A mitgetheilten statistischen Material in Folge vorgekommener Irrthümer beim Rechnen, wegen welcher wir sehr um Entschuldigung bitten müssen, nicht immer richtig, und zwar:

1. stellt sich der Haupt-Nutzungsertrag (S. 76), bei richtiger Verbindung der nach Anlage A seither erzielten Durchschnittserträge und der bez. Gesammtflächen gegen die nur aus Anl. B entwickelten und angegebenen arithmetischen Mittel richtiger wie folgt:

a. an Material	Lohe Centner.	Derbholz Klaftern.	Reiser Klaftern.
in der I. Klasse der Lohhecken	1,62	0,21	0,34
„ II. „ „ „	1,03	0,14	0,36
„ III. „ „ „	0,58	0,10	0,36
im Durchschnitt aller Klassen	0,80	0,12	0,36

---

*) Bei beiden Betriebsführungen sind nur die Gewinnungskosten, nicht aber die Verwaltungs- und Schutzkosten in Abzug gebracht worden.

b. an Geld:	Lohe	Holz	in Summa Hauptnutz.
	ℳ	ℳ	ℳ
in der I. Klasse der Lohhecken	2,30	0,83	3,13
„ II. „ „ „	1,62	0,59	2,21
„ III „ „ „	0,82	0,43	1,25
im Durchschnitt aller Klassen	1,22	0,52	1,74."

„2. Ist durch die Einrückung unrichtiger Zahlen in der Vergleichung von Lohbedarf und Lohertrag im Regierungsbezirke Trier (Seite 80) der Ertrag zu hoch berechnet. Es beträgt derselbe unter Zugrundelegung der Durchschnittserträge und der bez. Flächen der Anlage A und den richtigen Angaben der Anlage C die Lohproduktion:

	aus Staatsforsten	aus Privatforsten	in Summa
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
a. in den Eifelkreisen	23 454	17 464	40 918
b. in den Moselkreisen	20 442	15 430	35 872
c. in den Saarkreisen	20 062	25 424	45 486
d. in den Nahekreisen	9 555	1 472	11 027
in Summa	73 513	59 790	133 303

Es fehlen sonach, wenn der Bedarf an Lohe bei den trierschen Gerbern beträgt: 243 341
denselben noch mindestens, aus andern Gegenden zu beziehende . . 110 038

gez. Grunert, Oberforstmeister."

Nachweise der gesammten Aus- und Einfuhr der Lohe im Regierungsbezirk Trier.

Ausfuhr der Lohe:

Aus der Kreisgruppe.	Nach Frankreich.	Nach der Pfalz.	Nach nichtpreußischen Rheinstaaten.	Summa der Ausfuhr nach nichtpreußischen Ländern.	Nach dem Regierungsbezirk Koblenz.	Nach dem Regierungsbezirk Köln.	Summa der Ausfuhr nach andern Regierungsbezirken und Provinzen.	Totalausfuhr der Gruppen
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Eifelkreise . .	—	—	—	—	4 000	1 200	5 200	5 200
Moselkreise. .	1 600	—	—	1 600	—	6 000	6 000	7 600
Saarkreise . .	2 200	—	700	2 900	—	—	—	2 900
Nahekreise . .	—	400	11 500	11 900	2 500	—	2 500	14 400
Summa	3 800	400	12 200	16 400	6 500	7 200	13 700	30 100

Einfuhr der Lohe:

In die Kreisgruppe.	Aus Frankreich, Belgien und Luxemburg per Eisenbahn via Luxemburg.	Aus Luxemburg per Fuhre	Aus Birkenfeld.	Aus der Pfalz.	Totaleinfuhr aus nicht-preußischen Ländern.	Aus dem Regierungsbezirk Koblenz.	Summe der Einfuhr der Gruppe.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Eifelkreise . . .	—	5 000	—	—	5 000	6 000	11 000
Moselkreise . .	45 000	4 000	6 000	1 000	56 000	12 000	68 000
Saarkreise . . .	8 000	—	4 000	—	12 000	10 500	22 500
Nahekreise . . .	—	—	600	2 600	3 200	—	3 200
Summa	53 000	9 000	10 600	3 600	76 200	28 500	104 700
Ab Ausfuhr	—	—	—	—	16 400	13 700	30 100
Ueberschuß an Einfuhr					59 800	14 800	74 600

Fast sämmtliche Ein- und Ausfuhrsummen wechseln in den Kreisgruppen, so daß z. B. manchmal die Saarkreise keine Einfuhr aus dem Regierungsbezirk Koblenz haben und alsdann die Moselkreise dieses Quantum mehr einführen. In diesem Falle decken die Saarkreise ihren fehlenden Bedarf aus den Moselkreisen. Die Einfuhr aus Frankreich, Belgien und Luxemburg per Eisenbahn von Luxemburg jedoch bleibt konstant und ist der Betrag von 53 000 Centnern keineswegs zu hoch gegriffen, wie zu ersehen ist aus nachstehender

Nachweise des Eingangs an Lohe aus dem Luxemburgischen 2c. via Konz nach den nachbenannten Stationen der Trier-Saarbrückener Eisenbahn in den Jahren 18$\frac{66}{68}$.

die Station	Es hat empfangen in den Jahren 1866 Centner	1866 $^{1}/_{10}$	1867 Centner	1867 $^{1}/_{10}$	1868 Centner	1868 $^{1}/_{10}$
Trier	50 986	—	20 237	—	40 290	4
Konz	570	—	1 879	2	—	—
Wiltingen	589	7	1 328	2	1 465	—
Saarburg	2 444	3	3 460	1	4 769	—
Merzig	689	5	100	—	—	—
Dillingen	310	—	-	—	—	—
Saarlouis	710	5	678	5	254	2
Saarbrücken . . .	120	—	—	—	—	—
Summa	56 420	—	27 683	—	46 778	6

also im dreijährigen Durchschnitt 43 627 Ctr. jährlich.

Ueber die Entwickelung der Lohgerberei im Regierungsbezirke Trier.*)

Bei der Wiedervereinigung des linken Rheinufers mit Deutschland waren die Gerbereien im Regierungsbezirke Trier unbedeutend. In Trier wurden z. B. nur etwa 3 000 Sohlhäute jährlich verarbeitet.

Wie die Anlage I ergiebt bedurften in den Jahren 1816 und 1817 die sämmtlichen Gerbereien des Regierungsbezirkes einschließlich des Fürstenthums Birkenfeld nur 43 447 Centner Lohe jährlich. Die preußische Regierung bestrebte sich von vornherein die Gerbereien zu heben, namentlich wurde auf Vermehrung und bessere Pflege der Gemeinde-Lohhecken mit allen in dem verfassungsmäßigen Aufsichtsrechte der Regierungen begründeten Maßregeln und Ermunterungen hingewirkt. Auch in den Staatswaldungen wurden geeignete Distrikte in Schälwald umgewandelt. Im Regierungsbezirke Aachen wurde sogar die Einfuhr der Lohe aus Holland und Belgien mit 10 Sgr. pro Ctr. Lohe nach Malmedy und 8 Sgr. pro Centner Lohe nach St. Vith prämiirt. Dort und in Prüm, wo die Lohe am billigsten zu beschaffen war, entstanden die ersten größeren Gerbereien, während in Trier selbst damals noch so wenig gegerbt wurde, daß ein großer Theil der dortigen Lohproduktion an die rheinischen Gerbereien verkauft werden mußte.

Als die Prämie für Loheinfuhr nach Malmedy und St. Vith nicht mehr gezahlt wurde, konnten die trier'schen Gerbereien, deren Lederfabrikation inzwischen eine bemerkenswerthe Ausdehnung gewonnen hatte, erst mit jenen in vortheilhafte Konkurrenz treten. In den letzten 20 Jahren aber haben die Gerbereien in Trier und den Vororten so bedeutend an Zahl und Fabrikationsbelang zugenommen, daß im Jahre 1868 die vorhandenen 32 Sohlledergerbereien 65—70 000 Sohlhäute zu 23—25 000 Centnern Sohlleder verarbeiteten und 8 Wassermühlen mit 17 Gängen und 4 Dampfmühlen mit 9 Gängen dafür in Thätigkeit waren. Diese Mühlen gehören mit Ausnahme von drei Wasser- und einer Dampfmühle alle zu Gerbereien.**)

Im ganzen Regierungsbezirke befinden sich an 300 Gerbereien, welche jährlich ungefähr 55 000 Ctr. Sohlleder und 6 000 Centner sonstiges Leder zum Werthe von beiläufig 2 000 000 Thaler fabriziren. Zu der jetzigen Fabrikation sind 275 000 Centner Spiegellohe erforderlich, während die sämmtlichen Lohhecken des Regierungsbezirkes in den Jahren 1861—1865 nur 133 300 Centner Lohe jährlich lieferten, und mithin noch 141 700 Centner Lohe jährlich aus dem benachbarten Großherzogthum Luxemburg***), Frankreich und dem Regierungsbezirke Koblenz zur Ergänzung der hiesigen Gerbereien eingeführt werden. Einige Lohe wird übrigens auch nach dem benachbarten Frankreich ausgeführt. †)

---

*) Nach Notizen des Kommunal-Oberförsters von Lassaulx zu Trier.

**) Im Durchschnitt rechnet man hier:

1) Den Preis der Lederwaaren dreimal so hoch wie den Preis des Leders,
2) die Kosten der Gerberei (einschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals) zur Hälfte des Werths der gegerbten Häute,
3) die Kosten des Gerbstoffes allein zu einem Sechstel des Werths der Häute,
4) auf den Centner Leder 5 bis 6 Centner Spiegelrinde.

***) Vor 25 Jahren war die luxemburgische Lederfabrikation fast ebenso bedeutend, wie heute die triersche. Die Ursache dieses Rückganges liegt entweder in der Qualität der dortigen Lohe oder des dortigen Wassers. Diese Erscheinung giebt übrigens auch ein glänzendes Zeugniß für die Intelligenz und Strebsamkeit der trierschen Gerber.

†) Siehe die obige Tabelle Seite 409.

Durch den leichten Bezug der fehlenden Lohe aus der Nähe des luxemburger Nachbarlandes mangelt es den hiesigen Gerbereien nicht an dem nöthigen Rohmaterial, weshalb die Gerber auch eigentlich nicht über Mangel an Lohe, sondern vielmehr nur über den hohen Preis derselben klagen, wodurch die Fabrikation des Leders so sehr vertheuert werde, daß sie kaum noch dabei bestehen könnten. Gleichwohl mehren sich die Gerbereien von Jahr zu Jahr aus dem einfachen Grunde, weil die Gerber im norddeutschen Flachlande zumeist wegen Mangels an guter Spiegellohe, dann aber auch wegen der rationelleren und intelligenteren Fabrikationsmethode der hiesigen Gerber mit den Letzteren nicht konkurriren können. Nur das Gebirge am Rhein und an dessen Nebenflüssen, namentlich an der Mosel und Saar, im luxemburger Lande und in den angrenzenden Landestheilen von Frankreich und Belgien erzeugt Lohe von jener ausgezeichneten Qualität,*) welche dem rheinischen Leder den Vorzug auf allen Messen verschafft. Die Beschaffenheit der hier vorkommenden Gebirgsböden und des Klimas, ist es, welche den bedeutenden Gerbestoffgehalt unserer Eichenrinde hervorbringt, weßhalb auch alle Versuche, anderswo Lohe von gleicher Güte zu erziehen, keinen Erfolg haben. Jedenfalls ist daher noch eine Zunahme unserer Lederindustrie zu erwarten, wenn hier mehr Lohe produzirt wird und der Preis derselben nicht mehr so hoch steht. Die Lohproduktion kann aber nur dadurch vermehrt werden, daß den Gemeinde- und erbschaftlichen (Gehöferschafts-) sowie den Privat-Lohhecken eine größere Schonung bezüglich des Streu- und Futterlaubsammelns, der Weide und der landwirthschaftlichen Benutzung zu Theil wird; daß eine sorgfältigere Auspflanzung stattfindet; daß in warmer Lage auf Schiefergebirge der Schälwaldbetrieb in den Gemeindewaldungen eine größere Ausdehnung erlangt und daß zu diesem Zwecke alle zur Anlage als Lohhecke geeigneten großen Oedlandflächen der Gemeinden, Genossenschaften und Privaten planmäßig aufgeforstet werden. Dadurch wie durch angemessene Schonung und nachhaltige Kultur könnte in den Gemeinde-Genossenschafts- und Privat-Lohhecken mindestens 25% Loh mehr gewonnen werden**), als jetzt der Fall ist.

Durch Umwandlung geeigneter Bestände und Aufforstung von Wildländereien könnten sehr wohl noch 50 000 Morgen Lohhecken im hiesigen Bezirke erzogen werden. Leider wird von vielen Gemeinden, Genossenschaften und Privaten noch ein viel zu großer Werth auf die Nebennutzungen in den Lohhecken gelegt, so daß die Bodenkraft dadurch ungehörig absorbirt wird und die Erträge vieler Hecken noch immer zurückgehen. Auch werden der Aufforstung der Wildländereien von den Gemeindevertretungen resp. von den Betheiligten der Gehöferschaften immer noch so viele Schwierigkeiten entgegengesetzt, daß diese Art der Aufforstung nur langsam fortschreitet. Anderseits kann nicht unbemerkt bleiben, daß die Gerber den Verkauf der Lohe früher mitunter durch Abreden zur Herabdrückung der Preise erschwerten***) und daß in solchem

*) Seit den fünfziger Jahren ist der Preis der Lohe von 1½ bis auf 3 Thlr. gestiegen.

**) Durch sorgfältige Pflege erzielt der luxemburger Bauer einen sehr hohen Ertrag. Die Fälle sind nicht selten, daß dort der Morgen 60 Centner Lohe liefert. Man schreibt — was freilich nicht erwiesen ist und auch seine Gegner findet — dem Brennen der Hecken, der einmaligen Fruchtgewinnung und dem mehrmaligen frühzeitigen Putzen (Ausholzen) der Hecken diesen günstigen Erfolg zu.

***) Diese Verbindungen haben so lange Erfolg, wie eine Gegend bedeutenden Ueberschuß an Lohe hat. Hier dürfte dieser Standpunkt jetzt überwunden sein, wie sich schon daraus ergiebt, daß der Centner gute Lohe durchschnittlich 3 Thaler, am Rhein aber 2 Thaler 10 Sgr. kostet.

Verfahren eine Ermunterung zu größerer Ausdehnung des Schälwaldbetriebes eben nicht gefunden werden konnte, weil man befürchtete, daß die Gerber bei stärkerem Angebote von Lohe noch größere Schwierigkeiten beim Ankaufe machen würden. Diese Befürchtungen dürften aber ebenfalls der Begründung entbehren, weil der Lohbedarf in Trier jährlich um 5—10 pCt. steigt und die Gerber gegenwärtig öfter hohe Preise anlegen, um den Export der Lohe zu verhindern, weil sich mit Bestimmtheit erwarten läßt und den Gerbern am wenigsten unbekannt sein kann, daß unsere gute Lohe event. durch die Eisenbahnen einen rentabeln Absatz in entfernten Gegenden finden wird. Jedenfalls wird es sich die Verwaltung nach wie vor angelegen sein lassen, die Lohproduktion und die Lederindustrie zu heben, weil darin eine naturwüchsige Hauptquelle des Wohlstandes unseres Bezirkes um so mehr zu finden ist, als die Gerbereien einestheils und die Steinhauer- resp. die Maurergewerbe anderntheils sich in Bezug auf die Arbeiterbeschäftigung dadurch gegenseitig ergänzen, daß im Winter, wo in den Lohgerbereien die meisten Arbeitskräfte Beschäftigung finden, jene beiden Gewerbe fast durchweg feiern.

In den königlichen und Gemeinde-Lohhecken wird die Lohe in der Regel in ganzen Schlägen auf dem Stock ohne Garantie für den Ertrag, in letzter Zeit aber auch häufig nach dem Gewichte versteigert. Im ersten Falle übernimmt der Ansteigerer das Schälen der Lohe auf seine Kosten, was für diesen bequemer ist, weil das Abwiegen und die Abnahme der Lohe alsdann ohne Zuziehung der Forst- resp. der Gemeindebeamten zu jeder Zeit vorgenommen werden, der Gerber sich also bei eintretender schlechter Witterung leichter gegen Schaden sichern kann. Erfolgt der Verkauf dagegen nach dem Gewichte, wie dies z. B. in den königlichen Forsten immer geschieht, wenn ein Lohverkauf nach der Fläche unmöglich ist, in Gemeindewaldungen aber häufig vorkömmt, so wird die Lohe entweder durch die Arbeiter des Ansteigerers oder des Waldeigenthümers geschält, getrocknet, gebunden und im Beisein der Forstbeamten resp. des Gemeindevorstandes und des Ankäufers gewogen und letzterem übergeben. Der Verkauf nach dem Gewichte führt jedoch häufig Differenzen herbei, indem der Ankäufer die Lohe nur im trockensten leichtesten Zustande übernehmen will und bis dieser erreicht ist, die oft wieder durch Regenwetter angefeuchtete Lohe verschiedenen Manipulationen unterworfen werden muß, wodurch sie ihre Güte verliert.*) In mehreren Kreisen wird die Lohe aus sämmtlichen Gemeindewaldungen in der Kreisstadt, in andern Kreisen werden die Lohschläge in den Bürgermeistereien oder bezüglichen Gemeinden versteigert, wobei es selbstredend ist, daß je größere Massen Lohe versteigert werden, um so größer auch die Zahl der konkurrirenden Gerber zu sein pflegt.**)

Nur größere Privat-Lohheckenbesitzer verkaufen die Lohe auf dem Stocke, die

*) Wenn dem Ankäufer freigestellt bleibt, die Lohe zu jeder ihm beliebigen Zeit, etwa auch in vereinbarten Minimalquantitäten abzunehmen, dann werden diese Differenzen nicht vorkommen; denn der Ankäufer kann seine Lohe ebenso nehmen, als wenn er dieselbe schlagweise und im Ganzen angesteigert hätte. In vielen, gewiß in den meisten Fällen wird der Ansteigerer das Schälen auch selbst übernehmen können.

Der Verkauf nach dem Gewichte bleibt in allen Fällen der reellste: der Verkäufer weiß was er zu geben, der Käufer, was er zu empfangen hat.

**) Als eine durchaus musterhaft eingerichtete Lohgerberei, in welcher namentlich auch die Dampfkraft sehr geschickt benutzt wird, ist die vor dem Neuthore belegene Fabrik von Ehses besonders zu erwähnen.

kleineren dagegen und die Betheiligten an den genossenschaftlichen Lohhecken schälen ihre Lohe und verkaufen sie in getrocknetem Zustande nach dem Gewichte, zumeist direkt an Gerber, seltener an Lohhändler.

Die königliche Regierung hat, um die Ungleichheit der Verkaufsbedingungen der Gemeinde-Lohschläge in den verschiedenen Kreisen zu beseitigen, die als Anlage II abgedruckte Verfügung unter gleichzeitiger Feststellung der Normativ-Verkaufsbedingungen A, B und C erlassen.

Ein großer Uebelstand für die Lederindustrie einerseits und für die Privatlohproduzenten anderseits liegt in dem ungleichartigen Gewichte, wonach die Lohe in den verschiedenen Ortschaften verkauft wird. In den Mosel-, Saar- und Nahekreisen gibt es nahe an einander liegende Ortschaften, wo man beim Lohkaufe je ein anderes Gewicht erhält. — So z. B. verkaufte Saarhölzbach 1868 die Bürde zu 42 Pfund mit Seil, Büschfeld zu 45 Pfd. mit Seil, Britten zu 46 Pfd. mit Seil, Lockweiler zu 50 Pfd. mit Seil, Steinberg zu 50 Pfd. ohne Seil und Oyen zu 42 Pfd. ohne Seil. Diese 6 verschiedenen Gewichtsbestimmungen der Bürde Lohe in einem kleinen Distrikte, wo große Quantitäten Lohe gewonnen werden, sind sehr nachtheilig für den Käufer sowohl, als für den Verkäufer. Da viele Orte nach dem Preise von andern verkaufen und so häufig nur den Preis erhalten, welcher in Orten mit geringerm Gewichte bezahlt wird. Ist dies ein Nachtheil für den Verkäufer, so tritt auch manchmal das umgekehrte Verhältniß ein, wodurch der Käufer zu Schaden kömmt.

Für den Gerber ist daher die Beurtheilung der bereits anderwärts gemachten Lohgeschäfte in diesen Gegenden mit abweichendem Gewichte der Lohbürden und der Solidarität verschiedener Ortschaften rücksichtlich der Preise unsicher. In den Eifelkreisen und im luxemburger Lande dagegen, wo nur gleichmäßig die Bürde zu 50 Pfd. verkauft wird, ist für den Gerber eine Erleichterung gewährt für die klare und rasche Beurtheilung des Geschäfts.

Durch die mehr oder minder abweichenden Verhältnisse in den oben erwähnten Gegenden ist dem Gerber die Kontrole über seine Lohe, resp. über Verbrauch und Bestand sehr erschwert, da es bei dem großen Volumen der Lohe unmöglich ist, die verschiedenen Sorten von Bürden auszuscheiden und jede Gewichtssorte besonders zu lagern.

Eine durchgreifende Reform, welche diese Ortsgebräuche beseitigte und den Verkauf der Lohe nach Centnern resp. halben Centnern bestimmte, würde eine Wohlthat für unsere ganze Lederindustrie sein.

Da bisher eine solche Verfügung durch die königliche Regierung nicht erlassen worden ist, so kömmt es darauf an, für die Ausführung dieses Vorschlages (namentlich in den Kreisen Saarburg und Merzig) entschiedener und konsequenter, wie bisher geschehen ist, Sorge zu tragen. Möchten doch die landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen eines Theils und die Landräthe und Bürgermeister dieser Kreise andern Theils die Sache gemeinschaftlich in die Hand nehmen!

Anlage I.

Uebersicht

von dem durchschnittlichen jährlichen Bedarf an Eichen-Lohrinde Seitens der Lederfabriken im Regierungsbezirk Trier, sowie von der durchschnittlichen jährlichen Produktion an Lohrinde in den sämmtlichen königlichen, Kommunal-, Instituts- und Privatforsten dieses Verwaltungs-Bezirks nach den in den Jahren 1816/17 stattgefundenen amtlichen Ermittelungen.

Laufende Nummer.	Namen der Kreise, wie sie in den Jahren 1816/17 bestanden	Zahl der Gerbereien.	Durchschnittlicher jährlicher Bedarf an Lohrinde. Pfd.	Durchschnittliche jährliche Produktion an Lohrinde in den Königlichen Forsten. Pfd.	Kommunal-, Instituts- und Privatforsten. Pfd.	Summa Pfd.	Bemerkungen.
1	Bernkastel	23	183 320	259 840	3 726 430	3 986 270	Von der königlichen Regierung zu Aachen wurde um dieselbe Zeit, nämlich unterm 9. März 1817 hierher mitgetheilt, daß sich nach den dortigen Ermittelungen der Gesammtbedarf der Lederfabriken an Eichenlohrinde jährlich auf 17 681 000 Pfd. belaufe, die Produktion dagegen nur 2 245 900 Pfd. betrage, so daß sich dort also ein noch weit größeres Minus als in dem hiesigen Regierungsbezirke ergeben hatte. Die Bedarfsangabe für Aachen aus den Jahren 1881/82 beträgt ca. 23 000 000 Pfund Lohrinde.
2	Oberstein	23	391 000				
3	Birkenfeld	9	162 500				
4	Ottweiler	10	301 000				
5	Saarbrücken	9	594 000				
6	Saarlouis	22	1 292 000				
7	Merzig	18	204 050	28 000	290 500	318 500	
8	Saarburg	14	390 000				
9	Trier, Stadtkreis	23	500 600				
10	Trier, Landkreis	17	173 740				
11	Bitburg	23	372 400	16 800	457 630	474 430	
12	Prüm	46	1 615 150				
13	Daun	4	32 000				
14	Wittlich	22	210 578				
	Summa	263	6 422 338	304 640	4 474 560	4 779 200	
	oder rund:		58 384 Ctr.	2 769 Ctr.	40 677 Ctr.	43 447 Ctr.	

Anlage II.

Vorschriften

über die Lohversteigerungen der Gemeinden.

Die Verschiedenartigkeit der Bedingungen, welche bisheran den Lohversteigerungen aus den Gemeindewaldungen des Regierungsbezirkes zu Grunde gelegt worden sind und welche zum Theil nicht allen Anforderungen der Billigkeit gegen den Käufer, so wie auch der Sicherheit dem Verkäufer gegenüber entsprechen, zum Theil auch nicht hinreichende vorsorgliche Vorschriften enthalten, in welcher Art die Gewinnung der Lohe erfolgen soll, welche aber dringend nothwendig sind, wenn die Eichen-Niederwaldbestände in gutem Zustande erhalten resp. in einen solchen gebracht werden sollen, hat uns um so mehr veranlaßt, die Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterwerfen, als bereits von einigen Gerbern hinsichtlich des ersteren Punktes nicht unbegründete Vorstellungen bei uns gemacht worden sind.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß diejenigen Bedingungen, welche in den königl. Revieren des diesseitigen Bezirkes seit einer Reihe von Jahren den Lohver-

käufen zu Grunde gelegt werden, sich in jeder Beziehung als praktisch und ausreichend erwiesen haben. Dieselben dürften sich auch zur Annahme bei den Verkäufen der Lohe aus Gemeindewaldungen empfehlen. Wir haben daher diese Bedingungen mit den für den Zweck nothwendigen Aenderungen in der Beilage zusammengestellt und zwar sub A diejenigen, welche den Lohversteigerungen zu Grunde zu legen sind, wenn die Lohe auf dem Stock zur Selbstgewinnung des Käufers und nach der Fläche verkauft wird, sub B diejenigen, welche zusätzlich der allgemeinen Bedingungen ad A dem Verkäufer zum Anhalt dienen können, wenn die Lohe durch den Verkäufer gewonnen und nach dem Gewicht verkauft wird und endlich sub C noch einige Bedingungen zugefügt, welche den allgemeinen Bedingungen zuzusetzen sind, wenn die Lohe nach dem Gewicht versteigert aber durch den Käufer aufgearbeitet wird.

Die Anwendung dieser Bedingungen schließt indessen, wie hier ausdrücklich bemerkt wird, nicht aus, daß wenn Oertlichkeit und Verhältnisse es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, noch einzelne Bedingungen den obigen beigefügt werden und müssen wir dies dem Ermessen Ew. 2c. anheim stellen. In den meisten Fällen aber werden die Bedingungen, wie sie in der Anlage enthalten sind, vollkommen hinreichen und dem Zweck in jeder Beziehung entsprechen. Ihre allgemeine Anwendung wird auch nebenbei die höchst wünschenswerthe und in vieler Beziehung nützliche Uebereinstimmung des Verkaufsmodus für den ganzen Regierungsbezirk herbeiführen.

Ein zweiter Punkt, welcher hierbei zur Sprache zu bringen und der nicht minder wichtig für die bei den Lohversteigerungen zu erwartenden Gelderträge erscheint, ist die Art und Weise der Bekanntmachung der betreffenden Termine. Hierbei ist sowohl Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung der Versteigerungstermine so zeitig erfolge, daß die Verkäufe schon vor Eintritt der Schälzeit abgehalten sein können und dennoch dem Ansteigerer hinlängliche Zeit und Gelegenheit geboten ist, die zum Verkaufe bestimmten Bestände besichtigen und resp. aufnehmen zu können. Auch ist es wünschenswerth und liegt sowohl im Interesse des Käufers als des Verkäufers, daß schon aus der Bekanntmachung mit Sicherheit zu ersehen ist, wie groß die zum Verkauf gestellten Schläge sind, welchen (vorher genau abzuschätzenden) Ertrag an Lohe dieselben geben werden und von welcher Beschaffenheit dieselbe sein wird.

Welche Blätter zur Aufnahme der Bekanntmachungen gewählt werden, glauben wir zwar im Allgemeinen anheim stellen können, doch wird es im Interesse der Gemeinde liegen, die Verkäufe möglichst allgemein bekannt zu machen. Für diese Lohversteigerungstermine wird es sich daher mit Rücksicht auf das hierbei am meisten betheiligte Publikum sehr wohl empfehlen, wenn die Bekanntmachung dieser Termine außer in den Lokalblättern auch in den beiden in Berlin erscheinenden Gerberzeitungen, nämlich in der deutschen Gerberzeitung (F. A. Günther, Klosterstraße 79) und in der bei Eduard Krause (französische Straße No. 51) erscheinenden Gerberzeitung eingerückt werden. In dieser Beziehung besteht seit einigen Jahren bereits für die königl. Reviere eine ganz bestimmte Vorschrift und haben die beiden Redaktionen sich zur unentgeltlichen Aufnahme dieser Bekanntmachungen bereit erklärt. Wir zweifeln nicht daran, daß auch für die Bekanntmachungen der Lohversteigerungen aus Gemeindewaldungen dieselben Begünstigungen werden zugestanden werden, wenn Ew. 2c. sich dieserhalb mit den Redaktionen in Verbindung setzen.

Trier, den 31. März 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wirthschaftsjahr 18 . .

Kreis

Bürgermeisterei

Gemeinde

Schlag

No. des Wirthschaftsplanes.

Formulare zu Loh-Versteigerungsprotokollen der Gemeinden.

A. Bedingungen zu Lohversteigerungen auf dem Stocke, wenn solche vom Käufer gewonnen und nach der Fläche verkauft wird.

Geschehen zu den ten 187 .

Nach vorausgegangener, durch die Anlage bescheinigter Bekanntmachung der heute hier vorzunehmenden Versteigerung des Lohertrages aus dem Schlage Forst auf dem Stocke wurde dieselbe mit lauter Vorlesung der nachstehenden Verkaufsbedingungen eröffnet:

1. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden, wenn das Gebot die Schätzung des Werthes erreicht, oder übersteigt und ist in diesem Falle ohne weitere Genehmigung gültig.*)
2. Entsteht in dem Augenblicke des Zuschlages darüber Zweifel, wer von den Lizitanten das letzte Gebot gethan habe, so erfolgt das Ausgebot durch den versteigernden Beamten nach dessen Ermessen auf's Neue:
3. Bleiben die Gebote unter der Schätzung des Werthes, so kann der versteigernde Beamte die Genehmigung vorbehalten. In diesem Falle bleibt derjenige, welcher das letzte Gebot gethan hat, 14 Tage daran gebunden.
4. Ansteigerer hat einen von dem versteigernden Beamten als annehmbar erachteten, zahlungsfähigen, solidarischen Bürgen zu stellen, welcher sich durch die Mitvollziehung des gegenwärtigen Protokolls allen darin enthaltenen Bedingungen unterwirft.
5. Wenn der Zuletztbietende nicht im Stande ist, sofort einen annehmbaren Bürgen zu stellen, so bleibt der Vorletztbietende, oder derjenige an sein Gebot gebunden resp. der Zuschlag, sofern das Gebot die Taxe erreicht, für denjenigen definitiv zulässig, der für sein Gebot die nöthige Bürgschaft gleich zu stellen im Stande ist.
6. Ansteigerer, welche nicht im Landgerichtsbezirke wohnen, haben gleich im Verkaufstermine Domizil in demselben zu wählen und dies Domizil sofort in dem Lizitationsprotokoll durch eine besondere protokollarische Erklärung zu konstituiren.

*) In manchen Gemeinden wurde und wird noch die Genehmigung vorbehalten, auch wenn die Taxe überschritten ist. Dies führt dazu, daß häufig Reflektanten ihr Gebot im Termine nicht abgeben und die Hecken nachher aus freier Hand von der Gemeinde kaufen. Ein Verfahren, welches jetzt nicht mehr im Interesse der Gemeinden zu liegen scheint.

käufen zu Grunde gelegt werden, sich in jeder Beziehung als praktisch und ausreichend erwiesen haben. Dieselben dürften sich auch zur Annahme bei den Verkäufen der Lohe aus Gemeindewaldungen empfehlen. Wir haben daher diese Bedingungen mit den für den Zweck nothwendigen Aenderungen in der Beilage zusammengestellt und zwar sub A diejenigen, welche den Lohversteigerungen zu Grunde zu legen sind, wenn die Lohe auf dem Stock zur Selbstgewinnung des Käufers und nach der Fläche verkauft wird, sub B diejenigen, welche zusätzlich der allgemeinen Bedingungen ad A dem Verkäufer zum Anhalt dienen können, wenn die Lohe durch den Verkäufer gewonnen und nach dem Gewicht verkauft wird und endlich sub C noch einige Bedingungen zugefügt, welche den allgemeinen Bedingungen zuzusetzen sind, wenn die Lohe nach dem Gewicht versteigert aber durch den Käufer aufgearbeitet wird.

Die Anwendung dieser Bedingungen schließt indessen, wie hier ausdrücklich bemerkt wird, nicht aus, daß wenn Oertlichkeit und Verhältnisse es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, noch einzelne Bedingungen den obigen beigefügt werden und müssen wir dies dem Ermessen Ew. 2c. anheim stellen. In den meisten Fällen aber werden die Bedingungen, wie sie in der Anlage enthalten sind, vollkommen hinreichen und dem Zweck in jeder Beziehung entsprechen. Ihre allgemeine Anwendung wird auch nebenbei die höchst wünschenswerthe und in vieler Beziehung nützliche Uebereinstimmung des Verkaufsmodus für den ganzen Regierungsbezirk herbeiführen.

Ein zweiter Punkt, welcher hierbei zur Sprache zu bringen und der nicht minder wichtig für die bei den Lohversteigerungen zu erwartenden Gelderträge erscheint, ist die Art und Weise der Bekanntmachung der betreffenden Termine. Hierbei ist sowohl Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung der Versteigerungstermine so zeitig erfolge, daß die Verkäufe schon vor Eintritt der Schälzeit abgehalten sein können und dennoch dem Ansteigerer hinlängliche Zeit und Gelegenheit geboten ist, die zum Verkaufe bestimmten Bestände besichtigen und resp. aufnehmen zu können. Auch ist es wünschenswerth und liegt sowohl im Interesse des Käufers als des Verkäufers, daß schon aus der Bekanntmachung mit Sicherheit zu ersehen ist, wie groß die zum Verkauf gestellten Schläge sind, welchen (vorher genau abzuschätzenden) Ertrag an Lohe dieselben geben werden und von welcher Beschaffenheit dieselbe sein wird.

Welche Blätter zur Aufnahme der Bekanntmachungen gewählt werden, glauben wir zwar im Allgemeinen anheim stellen können, doch wird es im Interesse der Gemeinde liegen, die Verkäufe möglichst allgemein bekannt zu machen. Für diese Lohversteigerungstermine wird es sich daher mit Rücksicht auf das hierbei am meisten betheiligte Publikum sehr wohl empfehlen, wenn die Bekanntmachung dieser Termine außer in den Lokalblättern auch in den beiden in Berlin erscheinenden Gerberzeitungen, nämlich in der deutschen Gerberzeitung (F. A. Günther, Klosterstraße 79) und in der bei Eduard Krause (französische Straße No. 51) erscheinenden Gerberzeitung eingerückt werden. In dieser Beziehung besteht seit einigen Jahren bereits für die königl. Reviere eine ganz bestimmte Vorschrift und haben die beiden Redaktionen sich zur unentgeltlichen Aufnahme dieser Bekanntmachungen bereit erklärt. Wir zweifeln nicht daran, daß auch für die Bekanntmachungen der Lohversteigerungen aus Gemeindewaldungen dieselben Begünstigungen werden zugestanden werden, wenn Ew. 2c. sich dieserhalb mit den Redaktionen in Verbindung setzen.

Trier, den 31. März 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wirthschaftsjahr 18 . .

Kreis

Bürgermeisterei

Gemeinde

Schlag

No. des Wirthschaftsplanes.

Formulare zu Loh-Versteigerungsprotokollen der Gemeinden.

A. Bedingungen zu Lohversteigerungen auf dem Stocke, wenn solche vom Käufer gewonnen und nach der Fläche verkauft wird.

Geschehen zu den ten 187 .

Nach vorausgegangener, durch die Anlage bescheinigter Bekanntmachung der heute hier vorzunehmenden Versteigerung des Lohertrages aus dem Schlage Forst auf dem Stocke wurde dieselbe mit lauter Vorlesung der nachstehenden Verkaufsbedingungen eröffnet:

1. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden, wenn das Gebot die Schätzung des Werthes erreicht, oder übersteigt und ist in diesem Falle ohne weitere Genehmigung gültig.*)
2. Entsteht in dem Augenblicke des Zuschlages darüber Zweifel, wer von den Lizitanten das letzte Gebot gethan habe, so erfolgt das Ausgebot durch den versteigernden Beamten nach dessen Ermessen auf's Neue.
3. Bleiben die Gebote unter der Schätzung des Werthes, so kann der versteigernde Beamte die Genehmigung vorbehalten. In diesem Falle bleibt derjenige, welcher das letzte Gebot gethan hat, 14 Tage daran gebunden.
4. Ansteigerer hat einen von dem versteigernden Beamten als annehmbar erachteten, zahlungsfähigen, solidarischen Bürgen zu stellen, welcher sich durch die Mitvollziehung des gegenwärtigen Protokolls allen darin enthaltenen Bedingungen unterwirft.
5. Wenn der Zuletztbietende nicht im Stande ist, sofort einen annehmbaren Bürgen zu stellen, so bleibt der Vorletztbietende, oder derjenige an sein Gebot gebunden resp. der Zuschlag, sofern das Gebot die Taxe erreicht, für denjenigen definitiv zulässig, der für sein Gebot die nöthige Bürgschaft gleich zu stellen im Stande ist.
6. Ansteigerer, welche nicht im Landgerichtsbezirke wohnen, haben gleich im Verkaufstermine Domizil in demselben zu wählen und dies Domizil sofort in dem Lizitationsprotokoll durch eine besondere protokollarische Erklärung zu konstituiren.

*) In manchen Gemeinden wurde und wird noch die Genehmigung vorbehalten, auch wenn die Taxe überschritten ist. Dies führt dazu, daß häufig Reflektanten ihr Gebot im Termine nicht abgeben und die Hecken nachher aus freier Hand von der Gemeinde kaufen. Ein Verfahren, welches jetzt nicht mehr im Interesse der Gemeinden zu liegen scheint.

Als Bürgen können ausschließlich nur Bewohner des gedachten Landgerichts-Bezirkes angenommen werden.

7. Die Zahlung des Kaufpreises muß, inkl. 5% des Steigerpreises als Aufgeld, bis zum ten an die Gemeindekasse zu erfolgen, widrigenfalls solche ohne weitere gerichtliche Klage durch Exekution beigetrieben wird. Vor geleisteter Zahlung darf keine Rinde abgefahren werden.*)
8. Außer dem Steigerpreise, welcher geboten wird und dem Aufgeld von 5% finden keine weiteren Kosten Statt mit Ausnahme des gesetzlichen Bürgschaftsstempels, welcher durch die Gemeindekasse bei Entrichtung des Kaufpreises eingezogen wird.
9. Erlaß an dem Steigerpreise wegen geringerer Beschaffenheit oder geringerer Ausbeute, als man erwartet hat, oder aus irgend einer andern Ursache findet nicht Statt.
10. Wenn Ansteigerer seinen Kauf an Andere abtreten will, was jedoch nicht theilweise, sondern nur im Ganzen stattfinden darf, so muß er dies dem Landrathe anzeigen, bleibt aber nichts desto weniger für die Zahlung und Einhaltung der Verkaufsbedingungen verantwortlich.
11. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, sofern die Zahlung nicht in dem bestimmten Termine geleistet wird, den Ansteigerer oder den Bürgen zuerst angreifen und exequiren zu lassen. Der Bürge entsagt demnach der Einrede der Vorausklagung gegen den Hauptschuldner.
12. Das Versteigerungsprotokoll zieht unbedingten Vollzug und jede gesetzliche Verfolgung gegen Ansteigerer und Bürgen nach sich, sowohl in Hinsicht der Zahlung des Kaufgeldes als jeder andern eingegangenen Bedingung und Verpflichtung.
13. Von dem Tage des Zuschlages ab steht die Lohrinde auf Gefahr des Käufers; die Forstschutzbeamten werden jedoch nach Möglichkeit für die Sicherheit derselben Sorge tragen.
14. Die Größe des Lohschlages beträgt ca. Morgen; es wird jedoch für diese Fläche keine Garantie geleistet.
15. Die Grenzen des Schlages sind im Walde gehörig bezeichnet, werden aber gleichwohl noch dem Ansteigerer nach einem aufzunehmenden Begrenzungsprotokolle von den Lokal-Forstbeamten angewiesen. Vorher darf mit Schälen der Rinde nicht begonnen werden. Auch dürfen diese Grenzen unter keinen Umständen überschritten werden.
16. Die Versteigerung erstreckt sich auf alle innerhalb der gedachten Grenzen befindliche Eichenlohrinde mit Ausnahme der zur Reserve bezeichneten Stämme und Stangen und der ebenfalls gezeichneten

---

*) Dieser letzte Satz harmonirt nicht mit der Bestimmung eines festen Zahlungstermines, zumal der Einnehmer bei Beginn des Schälens gewöhnlich noch nicht mit dem Einnahmemandate versehen ist.

Außerdem bedingt aber auch § 4 einen als annehmbar erachteten Bürgen.

Grenz- und Linienbäume, welche nicht geschält werden dürfen. Für die sorgfältige Erhaltung derselben bleibt der Ansteigerer verantwortlich. Es sind im Schlage an Oberholz
Stämme Stangen und Reidel zum Ueberhalten bezeichnet.

17. Alles im Schlage vorhandene Holz bleibt Eigenthum der Gemeindeverwaltung.
18. Außer dem Versteigerungsprotokolle, welches der Ansteigerer zum Zeichen der Anerkennung des Kaufes zu unterzeichnen hat, muß derselbe auch das Begrenzungsprotokoll, welches in duplo angefertigt wird, zur Anerkennung der Richtigkeit unterschreiben. Ein Exemplar desselben wird dem Käufer zu seiner Sicherheit nach der Versteigerung ausgehändigt, das zweite aber dem gegenwärtigen Protokolle beigefügt.
19. Ansteigerer übernimmt das Schälen der Lohrinde; die Forstverwaltung behält sich jedoch die spezielle Aufsicht darüber, so wie auch die Anerkennung der einzustellenden Arbeiter durch die Lokalforstbeamten vor.
20. Das Schälen der Lohrinde muß, so bald es die Witterung erlaubt, begonnen werden und spätestens bis zum 1. Juli beendet, so wie der Schlag bis zum 1. August vollständig geräumt sein. Nur wenn es unzweifelhaft dargethan wird, daß wegen ungünstiger Witterung das Schälen während des ersten Safttriebes nicht möglich war, kann dasselbe nach dem Ermessen der Forstverwaltung im zweiten Safte gestattet werden. Diejenige Lohrinde, welche sich nach der oben bestimmten Räumungsfrist, oder nach der ausnahmsweise bewilligten Nachfrist noch im Schlage befindet, wird durch die Forstverwaltung in Beschlag genommen und für Rechnung der Gemeindekasse verkauft werden, ohne daß dem Ansteigerer irgend ein Anspruch auf Entschädigung zustände.
21. Zur Erleichterung des Entrindungsgeschäftes ist es gestattet, die Lohstangen vor dem Schälen an der Erde abzuhauen, um solches liegend zu bewerkstelligen; es wird für diesen Fall aber ausdrücklich zur Bedingung gemacht, die Stöcke glatt, ohne sie zu zersplittern oder zu spalten und jedenfalls dicht über der Erde abzuhauen, auch keine Stangen zu verkürzen oder durchzuhauen, als etwa diejenigen, welche zur Errichtung der Lagerstätten nothwendig sind und von den Lokalforstbeamten hierzu speziell angewiesen werden.
22. Die Aufbereitung und das Trocknen der Lohrinde ist dem Ansteigerer im Schlage innerhalb der festgesetzten Räumungsfrist gestattet. Wenn hierzu Hütten erfordert werden, so muß die besondere Anweisung des Lokals bei dem Oberförster nachgesucht werden.
23. Feuer darf nur an den von den Lokalforstbeamten dazu angewiesenen Orten und unter strenger Beobachtung der von ihnen anempfohlenen Vorsichtsmaßregeln angezündet werden. Das zur

Unterhaltung des Feuers erforderliche Brennholz wird dem Ansteigerer gegen die bestehende Taxe verabfolgt.

24. Es ist untersagt in dem Schlage andere Rinde niederzulegen, als die, welche darin gewonnen worden ist.

25. Die dem Steigerer erforderlichen Holzbinden oder Wieden werden unentgeltlich bewilligt. Dieses Material darf nicht eigenmächtig im Schlage, oder, wo es sonst vorfindlich, entnommen, sondern muß von der Forstverwaltung angewiesen werden.

26. Die Abfuhr der Rinde darf an allen Werktagen, jedoch nur während der Tageszeit geschehen.

27. Wenn bei der Abfuhr Wege, Gräben oder Grenz-, Schlag- und Distriktssteine beschädigt werden sollten, so ist der Ansteigerer verpflichtet, solche auf seine Kosten nach Anweisung der Forstverwaltung wieder herstellen zu lassen, widrigenfalls dies für seine Rechnung geschehen wird.

28. Der Ansteigerer ist für gesetz- oder polizeiwidrige Handlungen, deren sich die von ihm angenommenen Arbeiter und Fuhrleute schuldig machen, verantwortlich. In forstpolizeilicher Beziehung nachtheilige oder verdächtige Arbeiter oder Fuhrleute ist die Forstverwaltung befugt, ohne Weiteres aus der Arbeit zu weisen.

29 Die Forstverwaltung behält sich das Recht vor, mit der Aufarbeitung des bereits geschälten Holzes den Anfang zu machen, sobald nach ihrem Ermessen das Entrindungsgeschäft soweit vorangeschritten ist, daß die Fortsetzung derselben durch die Hauerei keine Störung oder keinen sonstigen Nachtheil erleidet.

30. Die Nachbesichtigung des Schlages wird binnen zwei Wochen, nach der vollständigen Räumung desselben, bis wohin Ansteigerer für jede Ueberschreitung der Schlaggrenze, so wie für die Entwendung von Linien- und Reservebäumen verantwortlich bleibt, durch die damit beauftragten Lokalforstbeamten vorgenommen. Dem Resultate des von den besagten Beamten aufzunehmenden Nachbesichtigungsprotokolls hat sich der Ansteigerer ohne Weiteres zu unterwerfen und erkennt Ansteigerer ausdrücklich an, daß er durch das Nachbesichtigungsprotokoll selbst wegen der darin stipulirten Kontraktswidrigkeiten in Verzug gesetzt wird, ohne daß es einer besondern Aufforderung zur Beseitigung dieser Kontraktswidrigkeiten bedarf. Demselben steht jedoch zu, der Besichtigung beizuwohnen, zu welchem Zwecke ihm von dem Tage derselben Kenntniß gegeben wird. Erst nach Ertheilung einer völligen Decharge ist Ansteigerer seiner Verbindlichkeiten enthoben.

31. Wenn es sich bei dieser Besichtigung ergibt, daß der Ansteigerer die übernommenen Verpflichtungen entweder gar nicht oder nur unvollständig erfüllt hat, so wird das Unterlassene auf seine Kosten ausgeführt. Haben er oder seine Arbeiter sich aber irgend einen Fehler oder eine Zuwiderhandlung gegen die Verkaufsbedingungen zu Schulden kommen lassen, so unterwirft er sich auf Grund der forstpolizeilichen Konstatirung ohne Weiteres den nach-

folgend bestimmten Konventionalstrafen, welche von den betreffenden Gemeindekassen im Administrationswege eingezogen werden, nämlich:

a. für das Fällen oder Entrinden eines überzuhaltenden Linienbaumes zwei Thaler;
b. für das Fällen oder Entrinden eines Laßreidels einen Thaler;
c. für das fehlerhafte Abhauen vom Stocke oder das unerlaubte Kürzen und Einkerben einer Stange fünf Silbergroschen pro Einheit;
d. für den Fall eines Ueberhaues den vierfachen Betrag des Kaufpreises pro rata der Fläche.

Andere Forst- und Jagdvergehen und Entwendungen, so wie die ad a und b bemerkten Kontraventionen werden außerdem nach den bestehenden Gesetzen und Forstpolizei-Verordnungen geahndet.

Nach deutlicher Vorlesung der vorstehenden Bedingungen wurde zum Verkaufe der Lohrinde geschritten, dieselbe zu der Taxe von Thlr. Sgr. ausgesetzt und dem zu als Meistbietenden unter Bürgschaft des zu zu dem Preise von Thlr. Sgr. geschrieben zugeschlagen, und haben Käufer und Bürge zur Anerkennung unterschrieben.

Der Käufer N. N. | Der Bürge N. N.

Der Gemeinde-Oberförster N. N. | Der Bürgermeister N. N.

B. **Besondere Bedingungen zu Lohversteigerungen, wenn die Lohe von dem Verkäufer gewonnen und centnerweise verkauft wird.**

(Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen werden auch hier vorgetragen.)

1. Die Gebote geschehen pro Centner ad 100 Pfund Zollgewicht der gebundenen Lohe inkl. der Bandwieden. Das Schälen der Lohe geschieht auf Rechnung der Gemeinde ohne Betheiligung des Ansteigerers.
2. Käufer hat aus keinem Grunde, er heiße wie er wolle, Anspruch auf Uebergewicht.
3. Sobald die Lohrinde lufttrocken ist, erhält der Ansteigerer von dem Lokalförster eine schriftliche Aufforderung und ist alsdann verpflichtet, dem Lohwiegen behufs der Ueberweisung beizuwohnen. Entstehen über den lufttrockenen Zustand Zweifel, so steht dem Oberförster die Entscheidung endgültig zu.
4. Das Abwiegen selbst geschieht auf einer vom Käufer an Ort und Stelle zu schaffenden geeichten Waage in Gegenwart des Lokalförsters und des betreffenden Gemeindevorstehers. Die sich ergebende Centnerzahl wird in eine besondere von allen Theilen zu vollziehende Nachweisung eingetragen, welche nach der vollständigen Berechnung des Gesammt-Loh- und Geldertrages als Rechnungsbelag dient.

5. Die bereits abgewogene und dem Käufer überwiesene Lohrinde darf nur in Gegenwart des Försters aus dem Schlage abgefahren werden, andernfalls wird ein Diebstahl vorausgesetzt und protokollirt.
6. Vom Tage der Ueberweisung steht die Rinde gänzlich auf Gefahr des Ansteigerers.
7. Käufer ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Ueberweisung der Lohe, selbige aus dem Walde zu schaffen, widrigen Falls solches auf seine Kosten geschieht.
8. Kann das vollständige Abtrocknen der Rinde im Walde wegen anhaltenden Regens nicht erfolgen, so darf der Käufer die gekaufte Rinde nach vorheriger Abwiegung unter Dach bringen. Die Gemeinde behält in diesem Falle den zehnten Theil der Rinde zurück, läßt solche einscheuern und wiederholt nach 14 Tagen die Abwiegung im Beisein des Käufers. Derjenige Gewichtsverlust, welcher sich bei dieser zweiten Abwiegung pro Centner ergibt, soll dann als maßgebend betrachtet und danach das Gesammtgewicht berichtigt werden. Sollte sich der Käufer weigern, der Nachwägung der deponirten Lohe beizuwohnen, so geschieht selbige dennoch und zwar in Gegenwart des Lokalförsters, des Ortsvorstehers oder dessen Stellvertreters und zweier Zeugen. Alle durch die Anwendung dieses Verfahrens entstehenden Kosten hat Käufer allein zu tragen.
9. Käufer muß das ganze Lohquantum des betreffenden Schlages zu dem gebotenen Preise übernehmen, es mag größer oder kleiner sein, als die dem Verkaufe zu Grunde gelegte Schätzung festgesetzt hat.
10. Das Schälen und Trocknen geschieht auf landesübliche Weise. Die Gefahr, welcher die Rinde während des Schälens und Trocknens ausgesetzt ist, hat Käufer allein zu tragen. Namentlich muß er, wenn die Lohe durch Nässe 2c. Noth gelitten hat, selbige zum vollen Kaufpreis annehmen.

C. **Zusätzliche Bedingungen, wenn die Lohe vom Ankäufer gewonnen und nach dem Gewichte verkauft wird.**

1. Ansteigerer ist verpflichtet, die Lohrinde bis in die Spitzen der Stangen, soweit dieselben nach dem Ermessen der Lokalforstbeamten noch mit Nutzen gewonnen werden kann, schälen zu lassen, widrigenfalls dies seitens der Forstverwaltung durch von dieser anzustellende Arbeiter auf Kosten des Ansteigerers nachgeholt wird. Ansteigerer ist gehalten, die so gewonnene Lohrinde gleich der von seinen Arbeitern geschälten zu dem Lizitationspreise zu übernehmen.
2. Nachdem die Lohrinde geschält und gehörig getrocknet ist, hat dies der Ansteigerer dem Oberförster anzuzeigen, welcher alsdann ohne Verzug den Tag des Abzählens, Abwiegens und der Ueberweisung bestimmt.

Die Verwendung der in den Gerbereien zu Trier ausgenutzten Lohrinde.

So lange in Trier nur eine kleine Anzahl Gerbereien bestand und man in diesen nur kleine Quantitäten Leder verarbeitete, ließ man die verbrauchte Lohe in Haufen faulen*) und alsdann zu Lohkuchen verarbeiten, welche, in großen Trockenrahmen getrocknet, ziemlich lohnenden Absatz fanden. Mit der Ausdehnung der Gerbereien vermehrten sich auch die Lohkuchen-Trockenrahmen, bis der Absatz stockte. Gegenwärtig werden die Lohkuchen nicht mehr von allen Gerbereien angefertigt**), um die verbrauchte Lohe ohne Kosten abzusetzen.***) Nur wenige Nicht-Gerber betreiben die Anfertigung von Lohkuchen geschäftsmäßig.

Die Gerbereiarbeiter und die ärmern Bewohner der umliegenden Gemeinden trocknen sich im Sommer verbrauchte Lohe an der Sonne, und beschaffen sich auf diese Weise den größten Theil des Winterbedarfs an Brennmaterial.

Nach Einrichtung der ersten Dampf-Lohmühlen wurden bedeutende Quantitäten verbrauchter, an der Sonne und Luft getrockneter Lohe zur Kesselfeuerung benutzt. Im Herbste 1867 wurde die von Breval in Paris erfundene Lohtrockenpresse für 2 hiesige Dampflohmühlen angeschafft und zunächst in der einen Mühle der Dampfkessel zu 2 Dampfmaschinen à 16 und 18 Pferdekraft ausschließlich mit verbrauchter Lohe geheizt. In gleicher Weise wurde im Jahre 1868 die Lohe von 28—30 000 Centnern Eichenrinde konsumirt. Somit ist Aussicht vorhanden, daß sämmtliche ausgenutzte Lohe fortan als Brennmaterial verwendet werden wird, zumal in der Asche ein werthvoller (kalireicher) Dünger gewonnen wird.†)

Was die landwirthschaftliche Verwendung der Lohe anbelangt, so ist bekannt, daß sie im frischen, unzersetzten Zustande aufs Feld gebracht wegen ihres Gehalts an Gerbestoff jede einjährige und flachwurzelnde Pflanze schädigt. Deshalb benutzt man sie öfter als Unkrautsvertilgungsmittel, indem man sie in die Kleefelder einstreut, auch pflegt man sie zu diesem Zwecke in die Gartenwege zur Vertilgung des Grases einzustreuen.

---

*) Frische verbrauchte Lohe kann nicht zu Lohkuchen verarbeitet werden, da dieselbe keinen Klebstoff enthält und folglich beim Trocknen nicht zusammenhalten würde. Der durch die Fäulniß entstandene Schleim dient als Bindemittel. Die bis jetzt bekannt gewordenen Maschinen zur fabrikationsmäßigen Darstellung von Lohkuchen haben den Fehler, dieses Bindemittel beim Pressen zu entfernen, weshalb die Anfertigung der Kuchen wieder auf Handarbeit zurückgehen mußte.

**) Die meisten Gerbereien besitzen Lohkuchen-Rahmen für 15—20 000 Stück, welche 3 bis 4 Mal jährlich gefüllt werden.

***) Die Lohkuchen, an vielen andern Orten „Lohkäse" genannt, wurden bis 1854 zu 8 bis 12 Sgr. pro 100 Stück verkauft, während dieselben jetzt zu 5 Sgr. zu haben sind. In den meisten Städten am Rheine werden sie zu 20 bis 25 Sgr. pro 100 Stück verkauft. Der Export ist leider wegen des Volumens und der Zerbrechlichkeit der Lohkuchen unausführbar.

†) Eine Analyse des Dr. Kamrodt in Bonn stellte den Werth von 3 verschiedenen ihm übersandten Loh-Aschenproben fest wie folgt:

Von Probe Nr. 1 auf 11 bis 11½ Sgr., von Nr. 2 auf 14 bis 14½ Sgr., von Nr. 3 auf 13 bis 13½ Sgr.

Der Düngerwerth der in Trier zu produzirenden Lohasche würde sich stellen wie folgt:

Verbrauch in Trier an Eichenrinde ca. . .	150 000 Ctr.
Ab an Ausnutzung in der Gerberei 20 pCt. .	30 000 „
Bleiben an ausgenutzter Lohe . .	120 000 Ctr.

Diese geben verbrannt, zu 5 pCt. Asche berechnet, 6 000 Ctr. Asche. Wird der Centner mit 10 Sgr. berechnet, so hätte die Asche einen Düngerwerth von mindestens 2 000 Thalern.

Dagegen wirkt die Lohe nützlich, wenn sie längere Zeit auf Haufen geschichtet, vergohren und eine dunkelbraune Farbe angenommen hat, oder wenn sie als Streumaterial mit thierischen Extrementen durchtränkt und gemischt, längere Zeit den Verwesungsprozeß durchgemacht hat. In solchen Fällen ist der darin enthaltene Gerbestoff zersetzt, die schädliche Wirkung desselben also aufgehoben, so daß sie alsdann als Dünger für jede Pflanze untergepflügt werden kann.

Wenn diese ausgelaugte Lohe auch (ebenso wie reiner Holzfaser) keinen düngenden Werth hat, so bewirkt sie doch eine Verbesserung des physikalischen Bodenapparats. Bei vorhandener Streunoth ist sie (ebenso wie das Sägemehl) ein Surrogat für das Stroh und jedenfalls der Laubstreu vorzuziehen. Sie ist außerdem ein gutes Bodenlockerungsmittel, um schwere, leicht verschlämmbare Böden für jede Kultur, selbst für die Gartenkultur brauchbar zu machen.

Noch viel werthvoller ist die Lohe in einiger Maßen verwestem Zustande (ohne jeden Düngerzusatz) wenn Weinberge und Baumschulen im Spätherbste, besonders bei schweren, leicht abschwemmbaren Böden und steilen Lagen 3—4 Zoll hoch damit überfahren werden. Alsdann schützt sie sowohl gegen Frost wie Austrocknung und verhindert die Abschwemmung.*)

Endlich wird die Lohe hier in Trier vielfach benutzt um die in Düngerstätten und Jauchenbehältern vorhandenen flüssigen Massen leichter transportiren zu können.

Aber trotz all dieser Verwendungsarten mußten die Gerber von Trier in den letzten 10 Jahren bedeutende Quantitäten**) verbrauchter Lohe nach Lehm- oder Sandgruben oder sonstigen aufzufüllenden Terrainstellen abfahren lassen.

Der Versuch eines Trierers***) in Verbindung mit einem Chemiker†) aus der ausgenutzten Lohe Schreibpapier zu erzeugen, scheiterte daran, daß das Bleichen des Papiers zu kostspielig war, obgleich letzteres an sich wenig zu wünschen übrig ließ.

Tit. IV. Bergwerksbetrieb.

§ 1. Die Steinkohlenproduktion.

I. Der Kohlenreichthum Englands.

Der „Economist" brachte kürzlich einen Aufsatz über Englands Kohlenreichthum und dessen Dauer, welcher den bisherigen Glauben an die Unerschöpflichkeit desselben erschüttern dürfte. Nach demselben werden die sämmtlichen Kohlenfelder Großbritanniens bis zu einer Tiefe von 4 000 Fuß auf ca. 80 000 Millionen Tonnen geschätzt. Nimmt man nun den jährlichen Verbrauch an Kohlen, wie er im Jahre 1860 sich ergeben hat, auf 80 Millionen Tonnen an, so würde, dem Anscheine nach, der Kohlenvorrath noch 1 000 Jahre aushalten, was immer schon ein respektabler Zeitraum wäre. Allein die Prämissen sind eben so unrichtig, als der aus denselben gefolgerte Schluß. Einerseits ist der Kohlenverbrauch fortwährend im Steigen, schwach gerechnet um $3\frac{1}{2}$ pCt. das Jahr; anderseits schließt die Berechnung alle Kohlen bis zur Tiefe von 4 000 Fuß ein, obwohl nicht anzunehmen ist, daß

*) Siehe Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden 1869, Nr. 36.

**) Wohl ungefähr die Hälfte des Gesammtquantums.

***) G. Staad.

†) Kalisch, ist gestorben.

diese Tiefe bei allen Kohlenfeldern angetroffen wird, unter allen Umständen aber in Kohlengruben, welche überhaupt bis jetzt noch nicht zu einer größeren Tiefe, als 2 500 Fuß ausgebeutet worden sind, der Kohlenbau bis zur Tiefe von 4 000 Fuß nicht nutzbar betrieben werden kann. Hiernach würde sich der angebliche unerschöpfliche Kohlenreichthum Großbritanniens dem Bedürfniß gegenüber auf einen sehr mäßigen Vorrath reduziren. Bleibt der Konsum der Kohle in derselben Steigerung, wie bis jetzt und wie solche von dem industriellen Supremat Großbritanniens nicht zu trennen ist, so reicht der gesammte Kohlenvorrath des Landes kaum noch hundert Jahre. Darüber aber ist man klar, daß das gegenwärtige Verhältniß der jährlichen Vermehrung des Kohlenkonsums nicht von Dauer sein kann. Die Zeit ist nicht mehr fern, wo die Vermehrung des Kohlenverbrauchs immer mehr und mehr nachlassen und endlich in einen Stillstand, wenn nicht in einen Rückschritt übergehen wird. Mit jedem Jahr muß man tiefer in die Kohlengruben steigen, d. h. immer größere Kosten für Arbeit, Maschinerie, Ventilation, Wasserhaltung, Unfälle 2c. verwenden. Größere Tiefe bedeutet daher einen höheren Preis für die emporgehobene Kohle und wird dem vermehrten Verbrauch derselben Schranken setzen, so daß England mehr die bevorstehende Erhöhung der Kohlenpreise, als die endliche Erschöpfung der Kohle zu befürchten hat. Die Schwierigkeit des Betriebs und des Förderns der Kohle wächst schnell, je mehr die Mine tiefer wird, oder je nachdem untergeordnete Minen überhaupt ausgebeutet werden können; die Hitze wird mehr und mehr unerträglich, die Stollen und Quergänge werden länger, die Gefahr wird größer, die Ventilation kostspieliger, die Quantität Wassers, die abzuhalten oder hinauszuschaffen ist, läßt sich schwieriger bewältigen. Ein sehr kurzer Zeitraum kann den Preis der Maschinen- und Schmelzkohle verdoppeln. Die billige Kohle aber ist vorzugsweise der Grund der kommerziellen und industriellen Ueberlegenheit Englands. Kohlen und Eisen machen England zu dem, was es ist, und sein Eisen hängt von seiner Kohle ab. Mit den Kohlen müssen nothwendig auch die Transportmittel auf Eisenbahnen und Dampfbooten im Preise steigen, und die Transportkosten bilden wiederum einen Hauptfaktor in den Gesammtkosten der Fabrikate Großbritanniens. Hieran knüpft sich die verhängnißvolle Frage, wie lange unter diesen Umständen England seine hervorragende industrielle und kommerzielle Stellung behaupten, wie lange es mit seinen Konkurrenten Schritt halten kann, denen Kohle und Eisen billiger wird. Dagegen ist der Kohlenreichthum der Vereinigten Staaten Nordamerika's ein unermeßlicher und bietet nicht allein den Vortheil einer leichteren Zugänglichkeit, sondern liefert häufig auch noch bessere Kohle. In einzelnen Gegenden daselbst hat jetzt schon am Förderpunkte die Kohle einen Preis, der kaum den dritten Theil des englischen Kohlenpreises erreicht.*)

II. Die Steinkohlenproduktion des Zollvereins.

Die Steinkohlenproduktion des Zollvereins**) nimmt nach der von Großbritannien die erste Stelle ein. Die Kohlenlager, die sich in verschiedenen Theilen Deutschlands, ganz besonders aber in Preußen (in den Provinzen Schlesien, Westfalen, Rheinland und Sachsen) finden, haben einen hohen staats- und volkswirthschaftlichen Werth, der mit der Erleichterung des Transports auf den Eisen-

*) M. Pr.

**) Staatsanzeiger von 1868, Nr. 35.

bahnen immer größere Bedeutung gewinnt. Einzelne Gegenden des Zollvereins haben indeß wegen ihrer geographischen Lage ihren Bedarf an Steinkohlen zum Theil vom Auslande beziehen müssen, so namentlich die Ostseeprovinzen von Großbritannien, einzelne Theile Bayerns von Oesterreich. Die Einfuhr solcher vereinsländischen Industrie ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Im Jahre 1842 sind in den Kommerzialübersichten des Zollvereins nur 3 778 761 Ctr. Steinkohlen vom Auslande eingeführt worden, dagegen 1846 6 626 185 Ctr., 1850 9 016 313 Ctr., 1856 13 848 948 Ctr., 1860 15 101 632 Ctr., 1866 23 055 152 Ctr., so daß sich also seit 1842 eine Zunahme des Imports im Verhältniß von 100 : 610 herausstellt, während sich in demselben Zeitraume die Bevölkerung des Zollvereins nur im Verhältniß von 100 : 130 vermehrt hat. Der Zollverein hat aber bedeutend mehr Steinkohlen in das Ausland abgesetzt, als er von diesem empfangen. Die durch Aufdeckung neuer Steinkohlenlager von Jahr zu Jahr gesteigerte Produktion hat in Verbindung mit dem durch die Eisenbahnen erleichterten Transport eine sehr bedeutende Steigerung der Ausfuhr ermöglicht. Es wurden exportirt: 1842 7 509 110 Ctr., 1846 8 262 708 Ctr., 1850 10 846 793 Ctr., 1856 23 460 436 Ctr., 1860 36 209 439 Ctr., 1866 66 185 466 Ctr., so daß sich also eine Zunahme im Verhältniß von 100 : 881 ergiebt. Im Jahre 1866 gingen an den einzelnen Grenzen aus: nach Frankreich 32 945 850 Ctr. oder 49,8 pCt., nach den Niederlanden 21 583 740 Ctr. oder 32,6 pCt., nach Oesterreich 4 912 967 Ctr. oder 7,4 pCt., nach Rußland und Polen 3 488 040 Ctr. oder 5,3 pCt., nach Bremen 2 395 091 Ctr. oder 3,6 pCt. Fast die Hälfte des ausgeführten Quantums hat hiernach Frankreich, hauptsächlich aus den Kohlengruben an der Saar erhalten. Von großer Wichtigkeit auf den Absatz der Saarkohlen nach Frankreich ist die Verbindung der Saar mit dem Rhein-Marne-Kanal, welche in Folge des preußisch-französischen Staatsvertrages vom 4. April 1861 im Laufe des Jahres 1866 vollendet worden ist, gewesen und wird es künftig noch mehr sein, da gegenwärtig die Kohlen auf dem Wasserwege ohne Umladung von Saarbrücken bis Paris und bis zum größten Theil ihrer wichtigen französischen Absatzpunkte gelangen können.

Was die eigene Steinkohlen-Produktion des Zollvereins betrifft, so hat dieselbe im Jahre 1865 435 894 109 Ctr. im Werthe von 40 176 364 Thalern betragen. Davon treffen allein 381 457 643 Ctr. oder fast 88 pCt. auf die in Preußen belegenen Kohlengruben, während außerdem noch in Sachsen 48 251 609 Ctr., Bayern 5 860 587 Ctr., Baden 204 032 Ctr., Thüringen 120 198 Ctr. und Oldenburg 40 Centner gefördert worden sind. Ueberhaupt sind 667 Gruben (davon 445 in Preußen) im Betriebe gewesen, auf welchen 108 567 Arbeiter (davon 93 040 in Preußen) beschäftigt waren. Vergleicht man die Produktion des Jahres 1865 mit der früheren Jahre, so ergiebt sich eine bedeutende Zunahme; 1853 schätzte man die Gesammtproduktion des Zollvereins erst auf ca. 155 Millionen Centner, so daß sich dieselbe in einem Zeitraum von 12 Jahren fast verdreifacht hat. — Der Verbrauch des Zollvereins ist ebenfalls erheblich gestiegen, da von der in stetigem Fortschreiten begriffenen vereinsländischen Industrie immer größere Mengen erfordert werden. Nimmt man die nachgewiesene Produktion für 1865 auch für das Jahr 1866 als maßgebend an, obgleich sie sich im letzteren Jahre noch etwas höher gestellt haben wird, und rechnet derselben die vom Auslande eingeführten Kohlen hinzu, dagegen die Ausfuhr ab, so verbleiben für den eigenen Verbrauch 392 753 795 Ctr. oder 10,9 Ctr. auf den Kopf der Bevölkerung. Im Jahre 1853 stellte sich das Verbrauchsquantum

nur auf 145 107 596 Ctr. oder 4,7 Ctr. pro Kopf. Der Konsum ist also in dieser Zeit um 6,2 Ctr. pro Kopf oder im Verhältniß von 100 : 232 gestiegen.

III. Der Umfang der Steinkohlenproduktion in Preußen.

Nach von Dechens Ermittelungen*) befriedigt das im preußischen Staate vorhandene Brennholz nur ⅓, dagegen das fossile Brennmaterial ⅔ des Bedürfnisses. Während der Ertrag der Waldungen nur langsam vermehrt werden kann, aber bei dieser Vermehrung eine fortdauernde Steigerung des Holzpreises doch unvermeidlich erscheint, so ist die Stein- und Braunkohlen-Produktion einer ungemein raschen Vergrößerung, beinahe ohne jede Beschränkung bei gleichen, zum Theil bei sinkenden Preisen fähig. Nach den Resultaten der letzten 15 Jahre unterliegt es keinem Bedenken, daß die Steinkohlen- und Braunkohlenproduktion auch fernerhin in Preußen noch verhältnißmäßig zunehmen und daher das Verhältniß des Brennholzes bei der Befriedigung des Heizbedürfnisses immer mehr und mehr zurücktreten wird. Es ist daher ganz in der Ordnung, daß die preußische Forstverwaltung sich die Erziehung von Nutzholz besonders angelegen sein läßt.**)

„Dieselbe Sorgfalt und Aufmerksamkeit," sagt von Dechen, „welche von Seiten der Staatsverwaltung für den Wald und seine Produktion gefordert wird, muß auch der Steinkohlen- und Braunkohlenproduktion gewünscht werden. Die Staatsbergwerke liefern 22,3 pCt. der gesammten Steinkohlenproduktion, während die Staatsforsten mit 27 pCt. an der gesammten Waldfläche des Staates betheiligt sind. Die Privat-Grubenbesitzer sind seit 1853 immer mehr und mehr von der Einwirkung der Staatsverwaltung befreit worden. Die Erfahrung wird allerdings erst lehren, ob die gegenwärtige Aufsicht genügt, um die volkswirthschaftlichen Rücksichten vollständig zu wahren, welche die Benutzung eines Schatzes, der keiner Wiedererzeugung fähig ist, im Interesse der Gesammtheit fordert. England hat hierin den entgegengesetzten Weg verfolgt. Von gänzlicher Freiheit des Grubenbesitzers haben bittere Erfahrungen nach und nach zu einer Staatsaufsicht geführt, welche in manchen Stücken schon jetzt an Wirksamkeit die im preußischen Staate gegenwärtig geltende übertrifft." ***)

IV. Die Steinkohlenproduktion im Regierungsbezirk Trier.

A. Die Staatswerke bei Saarbrücken.†)

Was unser hochwichtiges saarbrücker Kohlenbecken anbelangt, so braucht man wohl nirgend weniger ängstlich wegen des Versiegens der unterirdischen Schätze zu sein, als in diesem Falle. Denn soweit die bisherigen Aufschlüsse reichen, erstreckt sich das saarbrücker Steinkohlengebirge über eine Fläche von ca. 4 Quadratmeilen und enthält etwa 180 bauwürdige Flötze mit 6 430 Zoll reiner Kohlenmächtigkeit. Angenommen, die Jahresproduktion der Saargruben steigerte sich auf 100 Millionen Centner, so würde obiger Vorrath immerhin noch einige Tausend Jahre bis zu seiner Erschöpfung vorhalten.

---

*) Zeitschrift des statistischen Bureau's 1867, Nr. 10, 11 und 12, Seite 257.

**) Nach O. von Hagen sind in den preußischen Staatsforsten auf 100 Kubikfuß Derbholz an Nutzholz verwerthet worden in den Jahren 18³⁰/₃₄ 20,2 Kubikfuß gegen 31,6 Kubikfuß im Jahre 1845.

***) Siehe oben Seite 235.

†) Von den Bergassessoren Graeff früher in Dudweiler und Haßlacher in Saarbrücken.

Bisher sollen aus den saarbrücker Steinkohlengruben gewonnen sein in den Jahren . . . . 1700—1816 inkl. ca. 233 870 610 Ctr.
1817—1853 „ „ 233 837 130 „
1854—1860 „ „ 224 482 934 „
in Summa 692 190 674 Ctr.

Rechnen wir dazu die Jahre 1861—1866 inkl., so dürften aus diesen Kohlenlagern bisher ca. 1000 000 000 Centner Kohlen gefördert sein.

Nach den uns überlieferten Nachrichten über die Entstehung des saarbrücker Steinkohlen-Bergbaues fiel der Zeitpunkt, wo man anfing, den fossilen Schätzen des Nassau-Saarbrückenschen Gebietes einige Aufmerksamkeit zu schenken, in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

So lange*) dieses Land von eigenen Fürsten regiert wurde, kamen beim Bergbaue die allgemeinen Grundsätze des deutschen Bergrechtes in Anwendung, ohne daß eine besondere Bergordnung Gesetzeskraft gehabt hätte. Eine Freierklärung des Bergbaues war niemals erfolgt; denn dieses hätte nur durch eine ausdrückliche Erklärung des Regenten geschehen sein können, wovon aber beim Mangel aller Bergwerksgesetze keine Spur vorhanden ist.

Die Steinkohlen gehörten zum Bergregal, konnten also weder von den Grundeigenthümern, denen ein Recht darauf nicht zustand, noch auch von anderen Personen ohne besondere Berechtigung benutzt werden. Bei dem damaligen Holzreichthume hatten dieselben nur wenig Werth, und deßhalb gestattete der Landesherr, anfangs stillschweigend, daß die Grundeigenthümer auf ihrem Grunde Kohlen gewannen. Später wurden hierzu von der Hofkammer besondere Dekrete ausgefertigt. Dadurch ist die Gewinnung von Steinkohlen gegen eine gewisse Abgabe, welche fast überall in dem sechsten Wagen Kohlen bestand, auf unbestimmte Zeit gestattet. Ein eigentlicher Bergbau fand hierbei nicht Statt, die Gewinnung bestand eben in bloßen Gräbereien. Man grub die Kohlen am Ausgehenden der Fläche heraus, soweit man ihrer habhaft werden konnte, bis die Gruben zusammenstürzten oder das angetroffene Grundwasser Einhalt gebot. In einzelnen Ortschaften hatten sich zünftige Kohlengräber angesiedelt, welche gemeinschaftlich oder in kleinern Abtheilungen die Kohlengewinnung betrieben. Dieser Zustand währte bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo mit den Steinkohlen-Grubenbetreibern über die Bedingungen, unter denen ihnen die Kohlengewinnung noch ferner gestattet werden sollte, unterhandelt wurde. Es ergab sich hierbei, daß sie zum großen Theile gar keine, jedenfalls aber keine unwiderrufliche Berechtigung zur Kohlengewinnung besaßen. Der Landesherr wollte, da die Kohlen inzwischen einigen Werth erlangt hatten, von seinem Rechte einen größeren Vortheil ziehen und ließ mit den damaligen Betreibern über die ihnen im Falle einer Rücknahme der Berechtigungen für ihre Betriebsanlagen zu leistende Entschädigung und für den Fall der Fortsetzung ihres Betriebs über die von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen unterhandeln, wobei die Abgabe der Hälfte der Förderung verlangt wurde.

Welche Resultate diese Unterhandlungen gehabt haben, darüber sind Nachrichten nicht vorhanden. Soviel ist indessen gewiß, daß die ausschließliche Berechtigung des Fürsten auf die Steinkohlen in seinem Lande weder von denen, welche bis dahin

*) Nach Max Nöggerath „Der Steinkohlenbergbau des Staates zu Saarbrücken.“ Siehe Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, III. Band. B. Seite 153.

Kohlen gewonnen hatten, noch sonst von Jemand in Frage gestellt worden ist, und daß die ganze Steinkohlengewinnung bald ausschließlich in die Hände des Landesherrn überging.

Nach einer Verordnung des vorletzten von 1741—1768 regierenden Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken vom 27. November 1754 wurde bei 100 Reichsthaler Strafe verboten, fernerhin eine Steinkohlengrube zu eröffnen oder daraus Steinkohlen zu verkaufen. Um den Grundeigenthümern, welche aus den Steinkohlengewinnungen des verhältnißmäßig geringen Werthes derselben ungeachtet doch den Nutzen gezogen hatten, ihren eigenen Bedarf zu dem Kostenpreise zu erhalten und einigen Ersatz für die entzogene Gewinnung zu gewähren, wurde gegen das Jahr 1766 in Folge von Petitionen durch besondere fürstliche Dekrete den Eingesessenen einzelner Gemeinden des Fürstenthums Nassau-Saarbrücken „aus bloßer Gnade“ das Zugeständniß gemacht, ihren Kohlenbedarf für den Haus- und Kalkbrand zu dem Preise von 4 Kreuzern oder einem Batzen für den Centner (daher der Namen „Batzenkohle“) zu erhalten, insofern die Förderungskosten nicht höher wären.

Ein großer Theil der Gemeinden blieb unter Fürst Wilhelm Heinrich von dieser Begünstigung noch ausgeschlossen. Die beiden Städte Saarbrücken und St. Johann erhielten dieselbe sogar erst im Jahre 1789 unter dem letztregierenden Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken (von 1768—1793). Die bezüglichen Dekrete vom 9. Nov. und 21. Nov. 1789 lauten:

.... „Wollen wir zum Beweis unserer landesväterlichen Liebe den Bürgern beider Städte die zu ihrem Hausbrand benöthigten Steinkohlen von den nächstbelegenen Gruben in dem sehr geringen Preis von 4 Kreuzer pro Centner gnädigst und so lange hiermit zusichern, als die Förderungskosten nicht steigen werden; wo hingegen den Bierbrauern, Feuerarbeitern und übrigen Handwerkern die zu ihrer Handtirung benöthigten Steinkohlen zu keinem geringern Preis verwilligt werden können, sondern denselben überlassen bleibt, solche in dem jedesmal liefernden Preise zu erkaufen.“

.... „Daß unterm Heutigen dem fürstlichen Bergamte bekannt gemacht worden sein, den saarbrücker Bürgern auf den gerschweiler Gruben, denen von St. Johann aber auf den rußhütter Gruben, so lange es der Zustand beider gedachten Gruben erlaubt, gegen jedesmalige Beibringung eines Scheins von dem Stadrath und Stadtgericht, die zum Hausbrand erforderlichen Steinkohlen um 4 Kreuzer pro Centner nebst dem gewöhnlichen Ladbatzen an die Bergarbeiter verabfolgen zu lassen, und versehe ich demnach die fürstliche Rentkammer ꝛc.“

Die Gemeinden Neunkirchen, Dudweiler und Sulzbach wurden genannter Begünstigung erst im Jahre 1790 theilhaftig. Wann die übrigen Gemeinden der Kreise Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel gefolgt sind, ist unbestimmt.

Ueber die letzten fürstlichen Zeiten gibt Habel in seinen Beiträgen zur Naturgeschichte und Oekonomie der nassauischen Lande (Dessau 1784) einige Aufklärung, indem er sagt: „Die Konsumtion der Kohlen blieb sehr lange gering und unbeträchtlich. Er würde es vielleicht noch länger geblieben sein, wenn der vortreffliche Fürst Wilhelm Heinrich, der es an keinen Kosten fehlen ließ, die zur Aufhilfe seines beim Regierungsantritt sehr verwilderten Landes beitragen konnten, nicht durch unzählige Versuche und Proben (unter Anderm wurden auf der fischbacher Schmelze verschiedene Proben um Eisen mit Steinkohlen zu schmelzen angestellt, welche dem Fürsten mindestens 20 000 Gulden kosteten), die ihm wohl auf 80 000 Gulden zu stehen kamen, ihren Gebrauch und Nutzen gezeigt hätte. Die Stahlfabrik Goffontaine, das Sensen-

werk, der Drahtzug, die Porzellanfabrik zu Ottweiler und die Glashütten, worin mit Steinkohlen allein gefeuert wurde, nahmen damals ihren Anfang. Die Rußfabrikation aus Steinkohle wurde zu ihrer Vollkommenheit gebracht. Mit dem Auslaugen der Steinkohlen, der Bereitung des Theers und Oels brachte man es ungemein weit."

Obgleich ferner aus den alten Akten hervorgeht, daß die Steinkohlengewinnung während des fraglichen Zeitraums „nach bergmännischem Bau unter des Berginspektors Aufsicht" von Statten ging, so beweisen dennoch die in preußischer Zeit gemachten markscheiderischen Aufnahmen der alten Grubenbauten, daß der Bergbau zu fürstlichen Zeiten auf einer geringen Stufe der Entwickelung gestanden hat und füglich nach heutigen Begriffen nicht anders als mit dem Ausdruck „Raubbau" bezeichnet werden kann.

Nicht besser wurde es in der darauf folgenden Zeit der französischen Republik, während welcher im Jahre 1797 sämmtliche Gruben des vormals Nassau-Saarbrückeschen Gebietes an die compagnie d'Egner zu Paris verpachtet wurden. Die Gemeinde-Bedarfskohlen mußten von obiger Privatgesellschaft trotz der erhöhten Selbstkosten auch fernerhin zu 4 Kreuzer pro Centner an jeden „chef de famille" verabfolgt werden. Durch Präfekturbeschluß vom 22. Dezember 1803 wurde das jährliche Quantum der Bedarfskohlen für jede Haushaltung auf 1 Fuder oder 30 Centner zum Ofenbrande und auf ½ Centner für jeden Morgen Ackerland (zum Brennen des Düngekalkes) festgesetzt. Nachdem das genannte Pachtverhältniß 1806 erloschen war, wurde unter Napoleon I. die Regie des Berg- und Hüttenwesens der Administration der Domänen von 1808 an übertragen. Die nöthigen Lokalbeamten zur Führung der Verwaltung, des Betriebes und Detailverkaufes wurden von dem Präfekten des Saardepartements, Peppler, in der Person des Directeur principal Savoye, des Controleur principal Gangloff, des Ingenieur Directeur des travaux Duhamel, des Conducteur des travaux Knörzer und des vérificateur des comptes Eberhard ernannt.

Im Jahre 1808 scheint Napoleon die Absicht gehabt zu haben, die sämmtlichen saarbrücker Steinkohlengruben zu verkaufen. Ein kaiserliches Dekret vom 13. September genannten Jahres verkündete nämlich, daß die Gruben des Saardepartementes in 60 Konzessionsfelder getheilt, und die Gemeinden, Hütten und Manufakturen von dem Tage, an welchem die Konzessionaire in Genuß treten, aufhören sollen, Deputat- oder Begünstigungskohlen zu beziehen. Dieses Dekret kam aber nicht zur Ausführung, und blieben die Gemeinden im ungestörten Genuß der Begünstigungskohlen.

Aus der Zeit der 100 Tage Napoleons, während welcher das vormals Nassau-Saarbrück'sche Gebiet unter der provisorischen k. k. österreichisch-bayerischen Landesadministrations-Kommission zu Kreuznach stand, ist nur die Aufforschung der veralteten Forstverordnung aus dem Jahre 1669 über den Anbau von Wohnungen in der Nähe der Waldungen bekannt geworden, welche noch heute einen nachtheiligen Einfluß auf die rasche Entwickelung des saarbrücker Bergbaues ausübt.

Erst nach den Friedensschlüssen des Jahres 1815 und der Uebernahme des Landes durch die preußische Regierung traten geordnete Verhältnisse ein, und begann die Blüthezeit des saarbrücker Steinkohlenbergbaues.

Als in Folge eines Befehls des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg im Dezember 1815 die königliche Bergamts-Kommission zu Saarbrücken gebildet und der rheinischen Ober-Bergkommission zu Bonn untergeordnet wurde, standen folgende 19

Kohlengruben in Betrieb: Gersweiler, Klarenthal, Geislautern, Schwalbach, Rittenhofen, Guschenbach, Wahlschied, Illingen, Merchweiler, Quierschied, Friedrichsthal, Kohlwald, Wellesweiler, Sulzbach, Duttweiler, Jägersfreude, Rußhütte, Großwald und Bauernwald.

Die Jahresproduktion betrug damals etwa eine Million Centner Kohlen, welche durch ca. 500 Bergarbeiter zu Tage geschafft wurden. Der Reinertrag sämmtlicher Gruben schwankte zwischen 20 000 und 25 000 Thalern. Obgleich sich an verschiedenen Stellen unverkennbare Spuren frühern Raubbaues zeigten, so mußte im Allgemeinen doch anerkannt werden, daß die meisten dieser Gruben nach bergmännischen Grundsätzen angelegt waren und ohne Schwierigkeiten weiter betrieben werden konnten. Ohne Ausnahme waren es Stollenbaue, bei welchen weder zur Förderung noch zur Wasserhaltung maschinelle Vorrichtungen im Gebrauche standen. Knaben von 12 bis 16 Jahren besorgten die Kohlenförderung mittelst Karren. Nachdem durch Einsetzung der Bergamts-Kommission zu Saarbrücken, bestehend aus einem Ober-Bergmeister, einem Berggeschworenen und einem Markscheider für die technische Leitung des Grubenbetriebes, einem General-Bergkassirer für das gesammte Rechnungswesen, einem Bergkommissariats-Assessor und Bergsekretär für die Buchführung und drei Ober-Schichtmeistern für die Revision der Rechnungen, eine neue Ordnung der Dinge eingeleitet worden war, nahm der Steinkohlen-Bergbau einen entschiedenen Aufschwung. Bereits im Jahre 1816, während welchem das königliche saarbrücker Bergamt unter dem Vorsitz des um das Emporblühen des saarbrücker Bergbaues besonders verdienten Bergamts-Direktors Sello definitiv konstituirt wurde, stieg die Belegschaft der Gruben auf 900 Mann, die Förderung auf 1 949 000 Ctr. und der durch den Grubenbetrieb erzielte Geldüberschuß auf 58 000 Thaler. Die bedeutendsten unter diesen Gruben waren Gerhard-Prinz Wilhelm (Gersweiler), Geislautern, zu welcher das gleichnamige ehemals fiskalische Eisen-Hüttenwerk gehörte, ferner Duttweiler, Sulzbach, Wellesweiler, Rußhütte und Kohlwald. Eine der wichtigsten Verbesserungen, welche dem Grubenbetrieb beim Beginne der preußischen Verwaltung zu Statten kam, war die allgemeine Einführung der englischen Wagenförderung an Stelle der bis dahin üblichen Karrenförderung. Nicht unerwähnt dürfen ferner die zahlreichen Versuche zur Darstellung von Koaks bleiben, welche unnützer Weise Anfangs mit mageren Kohlen auf den Gruben Geislautern und Gersweiler angestellt wurden. Bald darauf gelangten aber die Fettkohlenflötze der Gruben Duttweiler und Sulzbach zur Verkoakung und lieferten nach damaligen Begriffen sehr befriedigende Resultate, obgleich nur etwa 30 Centner Koaks aus 100 Centnern Kohlen erzielt werden.*)

Abgesehen von vielen anderen Versuchen und Verbesserungen, welche hinsichtlich der Abbaumethoden, der Belebung des Wetterwechsels, der Beschaffung von Materialien im Großen für sämmtliche Gruben und mancher anderer Einrichtungen gemacht resp. eingeführt wurden, ließ die preußische Bergbehörde es sich angelegen sein, überall gründliche Maßregeln zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel zu ergreifen, deren segensreiche Wirkungen allerdings in vielen Fällen erst nach einer Reihe von Jahren zum Vorschein kamen. Unter Andern lag das dringende Bedürfniß vor, die Beaufsichtigung des Grubenbetriebes tüchtigen und zuverlässigen Steigern, an denen es durchgehends mangelte, zu übertragen. Daher wurde im Jahre 1816 die Gründung

*) Der Prozentfall beträgt gegenwärtig ungefähr das Doppelte des bei jener ursprünglichen Meilerverkoakung erreichten Ausbringens.



einer Bergschule zu Saarbrücken behufs Errichtung einer Pflanzschule brauchbarer Grubenbeamten beschlossen und schon im darauf folgenden Jahre zur Ausführung gebracht.

Der niedrige Kulturzustand und namentlich die geringe häusliche Befähigung der weiblichen Arbeiterbevölkerung gaben Veranlassung zur Eröffnung einer Industrieschule für weibliche Jugend in Duttweiler, woselbst Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt und im Allgemeinen dahin gestrebt wurde, den Ordnungssinn bei den Schülerinnen zu erwecken.

Das Knappschaftswesen, welches sich zu jener Zeit in einem kläglichen Zustande befand, wurde ebenfalls einer gründlichen Reorganisation unterworfen; indem den bestehenden zahlreichen Kassen, die zum Theil durch eine nachlässige Verwaltung, zum Theil durch die häufigen politischen Wirren in ungeordnete Verhältnisse gerathen waren, zu einem einheitlichen Knappschaftsvereine mit gemeinsamen Statuten vereinigt und unter die Verwaltung des saarbrücker Bergamtes gestellt wurden.

Die auf diese Weise vereinigte Knappschaft bestand im Jahre 1817 aus 823 Vereinsgenossen und 40 Invaliden, 107 Wittwen und 67 Waisen. Das Gesammtvermögen betrug zu Anfang dieses Jahres 18 701 Thlr. 15 Sgr. 3 Pfg. und die neue Einnahme im Laufe des Jahres 6 371 Thlr. 14 Sgr. 2 Pfg. Zur Unterstützung der genannten Invaliden, Wittwen und Waisen wurden verwendet 4 188 Thlr. 4 Sgr. und zu sonstigen Benefizien wie Kur- und Arzneikosten = 1 184 Thlr. 10 Sgr. 6 Pfg., zusammen also = 5 372 Thlr. 14 Sgr. 6 Pfg. Eine Angelegenheit, die längere Zeit hindurch zu ausgedehnten Verhandlungen zwischen den Behörden und den angeblich berechtigten Gemeinden führte, war die Frage über die Verpflichtung zur Fortgewährung der sogenannten Berechtigungskohlen. Ohne den Nachweis einer Verpflichtung wollte sich natürlich der Fiskus ein solches onus perpetuum nicht aufbürden lassen. Durch Kabinetsordre vom 29. April 1819 wurde die Sache endgültig geregelt und bestimmt, daß die Gemeinden in ihren althergebrachten Rechten geschützt werden und ihren Bedarf an Steinkohlen (30 Ctr. zum Selbstkostenpreise für jeden „chef de famille") auch in Zukunft erhalten sollen. Daher stammen die Gemeinde-Bedarfskohlen, welche noch heute im saarbrücker Gebiete zu einem vom Oberbergamte zu bestimmenden Durchschnitts-Selbstkostenpreise den berechtigten Gemeindeangesessenen verabfolgt werden. Außer den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Saarbrücken wurde diese Begünstigung auch dem preußisch gewordenen Theile der ehemaligen von der Leyen'schen Herrschaft zugesprochen. Ebenso ward dieselbe zufolge allerhöchsten Erlasses vom 7. Febr. 1836 den vorher nassau-saarbrückisch gewesenen Gemeinden des damals mit dem preußischen Staate vereinigten koburgischen Fürstenthums Lichtenberg (jetzt Kreis St. Wendel) zu Theil.

Der Steinkohlen-Debit des Saarbeckens beschränkte sich, wie schon früher angedeutet, lange Jahre hindurch auf den Bereich des ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Fürstenthums, die französischen und bayerischen Grenzorte, die Saar und mittlere Mosel und versorgte die dort bestehenden Eisen- und Glashütten, Kalkbrennereien, Ziegeleien ꝛc. und Haushaltungen mit dem erforderlichen Brennmaterial. Die Wasserstraße war damals, wie noch heute, der beste und billigste Abfuhrweg, jedoch nur wenige Monate des Jahres benutzbar. Der für die damalige Zeit jedenfalls nicht unbedeutenden Debitszunahme und Erweiterung des Absatzkreises entsprechend dehnte sich auch der Kohlenbergbau von Jahr zu Jahr mehr aus und hielt mit der Nachfrage gleichen Schritt. Bis zum Jahre 1830 war das Förderquantum allmälig auf

3 900 000 Ctr. gestiegen, und wurde ein Ueberschuß von 196 000 Thlr. abgeliefert. Die gesammte Grubenbelegschaft bestand aus 1 200 Mann. Ein bemerkenswerther Wendepunkt trat seit dieser Zeit beim saarbrücker Steinkohlenbergbau ein, indem damals mehrere Gruben in die Lage kamen, mit ihrem Abbau unter die Stollensohle niederzugehen und Tiefbau anzulegen. Auf der Grube Schwalbach wurde zu diesem Behufe der erste saigere Schacht abgeteuft und auf demselben eine 40pferdige Hochdruck-Wasserhaltungsmaschine und eine etwa 25pferdige Fördermaschine aufgestellt. Als erste sogenannte Feuermaschine wurde beim Gegenortsbetrieb des ensdorfer Stollens eine 12zöllige Dampfmaschine gebraucht, welche im Jahre 1840 beim Tiefbau der Grube Geislautern als Fördermaschine wieder zur Verwendung kam. Obgleich im Jahre 1836 die Belegschaft bereits die Höhe von 2 000 Mann, die Förderung 5 303 000 Ctr. erreicht hatte und 300 000 Thaler Ueberschuß abgeliefert worden waren, so nahm der Betrieb der fiskalischen Saargruben doch erst in den 40er Jahren einen großartigen Aufschwung, seit man die Dampfkraft zur Förderung und als Motor für größere Druckpumpen allgemein einführte. Im Jahre 1840 leisteten 2 500 Mann 7½ Millionen Ctr. und im Jahre 1842 bereits 3 100 Mann 10 Millionen Ctr. Kohlen. In diese Zeit fällt auch der Beginn des Band II Seite 220 dieses Werkes beschriebenen Kolonisationswerkes, welches das gesteckte Ziel „eine in der Nähe der Gruben ansässige Bergmannsbevölkerung zu schaffen", allerdings mit großen Schwierigkeiten und enormen Geldopfern von Seiten des Staates nach ungefähr 25 Jahren nunmehr in erfreulicher Weise erreicht hat.

Im Jahre 1842 hatte die Knappschaftskasse eine Einnahme von 135 534 Thlr. 24 Sgr. 6 Pfg., eine Ausgabe von 106 881 Thlr. 15 Sgr. 4 Pfg. und schloß daher mit einem Ueberschuß von 28 653 Thlr. 9 Sgr. 2 Pfg. Es wurden unterstützt:

114 Invaliden	mit	4 496 Thlr.	20 Sgr.	—
261 Wittwen	mit	7 914 Thlr.	3 Sgr.	8 Pfg.
und 205 Waisen	mit	1 329 Thlr.	13 Sgr.	—
Summa 580 Personen	mit	13 740 Thlr.	6 Sgr.	8 Pfg.

Das Nothjahr 1847 nicht minder als die Unruhen des nächsten Jahres und die damit in Verbindung stehenden allgemeinen Geschäftsstockungen verfehlten nicht, einen empfindlichen Rückschlag sowohl in der begonnenen größeren Arbeiterbewegung als hinsichtlich der Förderleistung der Gruben und des Absatzes zu bewirken, der jedoch nur vorübergehend war und durch die Resultate der folgenden Jahre reichlich wieder ausgeglichen wurde. Eine für die Beförderung des materiellen Wohles der saarbrücker Bergmannsbevölkerung wichtige Maßregel ist übrigens der Theuerung des Jahres 1847 zuzuschreiben, nämlich die Beschaffung von Lebensmitteln im Großen, vorzugsweise von Brod und Mehl und deren Verabfolgung zu billigen Preisen an die Belegschaft, eine Maßregel, welche in genanntem Jahre allerdings nicht ohne erhebliche pekuniäre Opfer von Seiten der Knappschaftskasse durchgeführt wurde, seit jener Zeit aber von der Grubenverwaltung mit dem größten Erfolge und ohne Zubuße beibehalten worden ist, bis in neuester Zeit mit der Entwicklung des Genossenschaftswesens auf allen größern Gruben selbstständige Konsumvereine sich gebildet haben.

Epochemachend in der Entwickelungsgeschichte des saarbrücker Kohlenbergbaues ist ferner das Jahr 1851, in welchem die saarbrücker-bexbacher Eisenbahn eröffnet und das Absatzgebiet der Saarkohlen in der Richtung nach der Pfalz, nach dem Oberrhein und sogar nach Süddeutschland hin ausgedehnt wurde. Schon in genanntem Jahre stieg die Förderung auf 14 Millionen Ctr. bei einer Belegschaft von 5 800

Köpfen und wuchs von da ab mit Riesenschritten. Das Jahr 1855 weist z. B. bei 10 000 Arbeitern mehr als das Doppelte der Förderung nach, nämlich 28 900 000 Ctr., deren Verkauf einen Ueberschuß von 1 435 000 Thlr. ergab.

Die Eröffnung der saarbrücker-bexbacher Bahn zu Anfang der 50er Jahre bildet auch in sofern einen wichtigen Abschnitt, als von da ab die Stollenbaue ihre Bedeutung fast ganz verlieren und nur noch vereinzelt vorkommen; während zahlreiche Tiefbauschächte mit gewaltigen Wasserhaltungs- und Fördermaschinen neue Felder aufschließen und die unterirdischen Schätze der Eisenbahn direkt zuführen. Damals entstanden die Eisenbahnschächte der Gruben Duttweiler, Sulzbach, Altenwald, Friedrichsthal, Reden und Heinitz. Einen bedeutenden Aufschwung nahm auch die Eisenindustrie der saarbrücker Gegend von dieser Zeit ab, in welche die Gründung des burbacher Eisenwerkes, einer der größten Hütten des Kontinents, fällt. Hiermit im Zusammenhang steht ferner die Erbauung resp. Erweiterung der fiskalischen Koaksanlagen auf den Gruben Duttweiler, König und Heinitz und der Privat-Koaksetablissements bei Sulzbach, Altenwald und bei den Dechenschächten der Gruben Heinitz.

Auch der Bau der saarbrücken-trierer Bahn zu Ende der 50er Jahre übte einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die fernere Entwickelung der Saargruben aus.

Im Jahre 1861, welches bereits eine Grubenbelegschaft von 41 900 000 Ctr. aufweist, kam eine durchgreifende Veränderung hinsichtlich der Verwaltung des saarbrücker Kohlendistriktes vor, indem in Folge der Aufhebung der Bergämter durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 die königliche Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken eingerichtet wurde, welche zugleich eine vollständige Reorganisation der speziellen Grubenverwaltung mit sich brachte. An Stelle der allzu ausgedehnten Saar-, Sulzbach- und Blies-Reviere wurden 7 Berginspektionen „Kronprinz, Geislautern, Gerhard-Prinz Wilhelm, von der Heyd, Duttweiler-Jägersfreude, Sulzbach-Altenwald Friedrichsthal-Quierschied, Reden-Merschweiler-König und Heinitz-Wellesweiler" eingeführt. Gegenwärtig bestehen 9 Berginspektionen, da König-Wellesweiler und Friedrichsthal-Quierschied abgezweigt werden mußten. Welche rapide Ausdehnung die vorgenannten Hauptwerke der königl. Bergwerksdirektion in der neuesten Zeit erfahren haben, läßt sich am besten danach bemessen, daß die Gesammtförderung seit dem Jahre 1861 um mehr als 20 Millionen Ctr. zugenommen hat. Eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Produktion ist in den letzten Jahren durch die Fertigstellung des im Monat Mai 1866 eröffneten Saarkanals herbeigeführt worden.

Die wichtigsten Ergebnisse des fiskalischen Steinkohlenbergbaues bei Saarbrücken in den Jahren 1866 bis 1868 zeigt nachstehende Zusammenstellung:

Steinkohlen-Förderung:	1866.	1867.	1868.
Fettkohlen, Ctr.	29 028 230	30 680 707	32 631 130
Magere Kohlen, Ctr.	31 065 580	32 741 800	32 834 730
im Ganzen Ctr.	60 093 810	63 422 507	65 465 860
Gesammt-Geldwerth der Förderung, Thlr.	8 754 690	9 065 684	8 833 935
Steinkohlen-Absatz, Ctr. . . .	60 103 799	63 344 812	65 375 538
Gesammtertrag der Gruben, Thlr.	2 846 037	2 178 193	1 901 302
Abgelieferter Baarüberschuß, Thlr.	2 312 643	1 721 990	1 592 729
Durchschnittliche Arbeiterzahl:			
bei den Gruben	16 415	18 646	18 605
bei den fiskalischen Koakereien .	447	430	359

	1866.	1867.	1868.
bei dem Saarhafen	—	—	111
im Ganzen	16 862	19 076	19 075
Frauen und Kinder dieser Arbeiter	32 228	36 188	37 399
Durchschnittliche Leistung eines Grubenarbeiters:			
in Ctr. Kohlen	3 661	3 401	3 519
in Geldwerth der Förderung, Thlr.	533	486	475
Durchschnittsverdienst eines Arbeiters pro Schicht (Tag) .	25 Sgr. 5 Pf.	25 Sgr. 9 Pf.	25 Sgr. 7 Pf.

In finanzieller Beziehung ist das Jahr 1866 trotz der kriegerischen Verwicklungen, welche auch auf den Steinkohlenbergbau ihren Rückschlag übten, das günstigste gewesen, welches der Staatsbergbau bei Saarbrücken bisher aufzuweisen hat. Die ungünstigen schwankenden Handelskonjunkturen, wie sie mit 1867 eintraten, namentlich die äußerst gedrückte Lage der benachbarten französischen Groß-Eisenindustrie, veranlaßten in den Jahren 1867 und 1868 wiederholte Stockungen im Kohlenabsatze, die zu mehrfacher Ermäßigung der Kohlenverkaufspreise und zu zeitweisen ausgedehnten Arbeiterentlassungen nöthigten. Erst mit Schluß 1868 trat wieder eine entschiedene Wendung zum Besseren ein, die dann auch in 1869 stetig fortgeschritten ist, so daß dieses Jahr, allem Anscheine nach, den günstigen finanziellen Resultaten von 1866 wieder ziemlich nahe kommen wird.

Die angegebene Kohlenproduktion des Jahres 1868, sowie die Arbeiterzahl am Schlusse dieses Jahres und die wichtigsten Grubenanlagen für die Förderung und Wasserhaltung vertheilen sich auf die 9 Berginspektionen und die 21 in Betrieb befindlichen einzelnen Grubenabtheilungen, wie folgt:

Nr. der Berginspektion.	Bezeichnung der Berginspektionen nebst zugehörigen Grubenabtheilungen.	Steinkohlenförderung des Jahres 1868 im Einzelnen Ctr.	Steinkohlenförderung des Jahres 1868 im Ganzen Ctr.	Verkaufswerth der Förderung im Ganzen Thlr.	Zahl der Schluß 1868 beschäftigten Grubenarbeiter.	Betriebene Hauptschächte: zur Förderung allein	Betriebene Hauptschächte: zur Wasserhebung allein	Betriebene Hauptschächte: zur gleichzeitigen Förderung und Wasserhebung	Im Abteufen begriffene neue Hauptschächte.	Noch in Betrieb befindliche Haupt-Stollen.
I.	Kronprinz Friedrich Wilhelm-Geislautern:		3 915 510	477 583						
	Kronprinz (Schwalbach-Griesborn)	3 055 820	—	—	767	—	—	2	1	1
	Geislautern	484 480	—	—	204	—	—	1	—	—
	Dilsburg	375 210	—	—	102	—	—	—	—	1
II.	Gerhard-Prinz Wilhelm:		8 086 000	1 351 485						
	Alte Gerhard-Grube	5 158 610	—	—	1 579	3	1	—	1	2
	Albert-Schacht-Fürstenhausen	2 640 510	—	—	763	—	—	1	—	1
	Prinz Wilhelm (Gersweiler)	286 880	—	—	191	1	—	—	—	2
III.	von der Heydt:		4 888 100	663 075						
	v. d. Heydt-Lampennest	3 194 660	—	—	1 431	1	—	—	—	1
	Burbach-Stollen	1 693 440	—	—		—	—	1	—	1
IV.	Duttweiler-Jägersfreude:		10 572 600	1 435 230						
	Duttweiler	10 085 790	—	—	2 721	3	1	—	2	1
	Jägersfreude	486 810	—	—	178	1	1	—	—	1
V.	Sulzbach-Altenwald:		11 190 880	1 419 687						
	Sulzbach	3 773 570	—	—	948	2	—	1	—	1
	Altenwald	7 417 310	—	—	1 596	2	—	1	—	1
VI.	Reden-Merchweiler:		10 233 000	1 318 067						
	Reden-Schächte	5 574 520	—	—	1 587	2	1	1	1	—
	Itzenplitz (Rußhütte) mit Merchweiler und Bodelschwing-Stollen	4 658 480	—	—	1 301	1	—	—	—	3
VII.	Heinitz:		9 342 360	1 279 384						
	Heinitz-Schächte	5 594 250	—	—	1 864	3	—	1	—	—
	Dechen-Schächte	3 748 110	—	—	1 181	2	1	—	—	—
VIII.	König-Wellesweiler:		3 338 300	401 060						
	Alte Königsgrube	1 569 900	—	—	493	2	—	1	—	—
	Ziehwald-Stollen	1 326 200	—	—	400	—	—	—	3	1
	Wellesweiler	442 200	—	—	117	—	—	—	—	1
IX.	Friedrichsthal-Quierschied:		3 899 110	488 364						
	Friedrichsthal	3 771 980	—	—	1 040	—	—	1	—	1
	Quierschied	127 130	—	—	22	—	—	—	—	1
	Summa	65 465 860	65 465 860	8 833 935	18 490	23	5	11	7	2U

Die Berginspektionen I, II, III, VI und IX förderten ausschließlich magere oder Flammkohlen, V und VII ausschließlich Fettkohlen, von IV förderte Duttweiler Fettkohlen, Jägersfreude magere Kohlen und endlich von VIII die alte Königs-Grube und wellersweiler Fettkohlen, der Ziehwald-Stollen magere Kohlen.

Um ein Bild von der Großartigkeit einzelner der genannten Gruben zu geben, mag erwähnt sein, daß die Grube Duttweiler im Sommer 1868 durch einen einzigen Schacht, den Skalley-Schacht No. 1, mit einer einzigen Dampfmaschine täglich bis 40 000 Ctr. Kohlen aus einer Tiefe von 500 Fuß zu Tage gefördert hat, eine Förderung, wie keine andere Grube der Welt mit einem Schachte sie aufweisen kann.

Auf den Gruben Duttweiler und Heinitz [bis Ende 1867 auch auf der alten Königsgrube] wird ein Theil der Kohlenförderung in eigenen fiskalischen Koakereien zu Koaks verarbeitet. Im Jahre 1868 wurden auf diesen fiskalischen Koaksanlagen zu Duttweiler und Heinitz mit durchschnittlich 359 Arbeitern aus 3 484 206 Ctr. zur Verwendung gekommenen Kohlen im Ganzen 1 733 156 Ctr. oder 49,74 Prozent gewaschene große und kleine Koaks mit einem Geldwerthe van 425 085 Thlr. dargestellt. Die Privat-Koaksanstalten zu Duttweiler, Altenwald, Heinitz, Dechen und Malstatt produzirten daneben aus 8 428 525 Ctr. Kohlen 4 378 339 Ctr. Koaks. Rechnet man dazu die Produktion von Koaks auf der burbacher Eisenhütte, so dürften im Ganzen während des Jahres 1868 ungefähr $6\frac{3}{4}$ Millionen Ctr. Koaks aus Saarkohlen in unmittelbarer Nähe der Gruben erzeugt worden sein.

Im ganzen saarbrücker Bergdistrikte waren zu Ende des Jahres 1868 auf den verschiedenen Gruben 272 Dampfkessel vorhanden, welche zum Betriebe von 148 Dampfmaschinen dienten. Letztere bestanden in

23	stationären Wasserhaltungsmaschinen mit	2075	Pferdekräften
36	„ Maschinen für saigere Schachtförderung mit	2556	„
5	„ „ für flache Schachtförderung mit	296	„
6	„ „ für gleichzeitige Förderung und Wasserhaltung in saigern Schächten mit	130	„
22	Lokomobilen zur Förderung und Wasserhaltung in Schächten mit	200	„
10	stationären Maschinen zur Förderung in horizontalen Strecken mit	207	„
9	Lokomotiven zum Kohlentransport über Tage mit . .	135	„
3	Maschinen zur Ventilation mit	54	„
9	„ zum Holzschneiden mit	138	„
8	„ zum Werkstattsbetriebe mit	84	„
10	„ zum Betriebe der Kokereien mit	181	„
7	„ zu sonstigen Zwecken mit	81	„
148	Dampfmaschinen mit	6137	Pferdekräften.

Dazu kamen noch 6 mit komprimirter Luft betriebene Förder- und Wasserhaltungsmaschinen von zusammen 40 Pferdekräften. Im Ganzen waren demnach zu Grubenzwecken in Betrieb 154 Dampf- und Luftmaschinen mit 6 177 Pferdekräften, zu deren Ersatz 129 717 Menschenkräfte oder noch mehr wie sämmtliche arbeitsfähige Männer des Regierungsbezirkes Trier erforderlich gewesen wären.

Außer diesen Maschinen wurden noch durchschnittlich täglich 363 Pferde unter Tage auf den Gruben zum Kohlentransport verwandt.

Der Steinkohlenabsatz der Saargruben erstreckte sich neben dem Konsume des Inlandes im Bereiche der Saarbrücken-Trier-Luxemburger, und der Rhein-Nahe-Bahn

sowie Saar und Mosel abwärts, hauptsächlich nach Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz.

Von dem Gesammtabsatze des Jahres 1868 mit 65 375 538 Ctr. Kohlen entfallen 1 663 037 Ctr. oder 2,54 Prozent auf den Selbstverbrauch der Gruben zur Dampfkesselheizung u. s. w. Im Uebrigen sind abgesetzt:

11 912 731 Ctr. zur Koakserzeugung auf den fiskalischen und Privat-Koaksanstalten,
36 046 702 Ctr. auf dem Eisenbahnwege,
6 272 603 „ auf dem Landwege,
9 542 111 „ auf dem Wasserwege.

Hinsichtlich des Bestimmungsortes der abgesetzten Kohlen kamen:

23 072 617 Ctr. auf Frankreich,
2 321 860 „ auf die Schweiz,
13 088 780 „ auf die süddeutschen Zoll-Vereinsstaaten,
26 962 017 „ auf das Inland, einschließlich der verkoakten Kohlen und des Selbverbrauches der Gruben.

Von den auf den fiskalischen und Privat-Koaksanstalten produzirten Koaks gingen:

3 604 277 Ctr. nach Frankreich,
18 600 „ nach der Schweiz,
862 235 „ nach Zoll-Vereinsstaaten,
1 620 034 „ in's Inland.

Reduzirt man die Koaks auf Kohlen und setzt letztere dann je nach der Absatzrichtung der Koaks den oben angegebenen Kohlenabsatzquantitäten zu, so entfallen von dem gesammten Absatzquantum (abzüglich der zum Selbstverbrauche der Gruben verwandten Kohlen) des Jahres 1868:

30 110 405 Ctr. oder 47,2% auf Frankreich,
2 358 180 „ „ 3,7% auf die Schweiz,
14 772 299 „ „ 23,2% auf die Zoll-Vereinsstaaten,
16 541 353 „ „ 25,9% auf das preußische Inland.

Als äußerste Grenzen des Absatzgebietes der Saarkohlen sind gegenwärtig zu bezeichnen: gegen Norden Gießen, gegen Osten Nürnberg, München, Kufstein, gegen Süden Genf und nach Westen Paris. Vereinzelt sind gegen Westen Saarkohlensendungen sogar bis nach Hâvre zur Versorgung französischer Kriegsschiffe gegangen. Ebenso ist nach Osten in neuester Zeit die Saarkohle zeitweise selbst auf dem Markte von Wien erschienen, wie sie denn auch bereits über den Brenner hinaus in größerem Maaße nach Oberitalien sich Bahn gebrochen hat.

B. Vom Staate verliehene Werke.

In den Regierungsbezirken Trier und Koblenz waren im Jahre 1864 8 Konzessionen auf Steinkohlen in Förderung, die jedoch sämmtlich dem Reviere St. Wendel angehören. Auf den betreffenden 8 Gruben, von denen die forstenbacher die wichtigste ist, wurden 319 925 Tonnen zum Werthe von 192 458 Thalern gefördert, wobei 457 Arbeiter beschäftigt waren. Im Jahre 1865 waren ebenfalls 8 Gruben in Betrieb, auf welchen 79 092 Tonnen mehr gefördert und 88 Arbeiter mehr beschäftigt waren.

Im ganzen preußischen Staate waren im Jahre 1866 dem Besitzstande nach:

Steinkohlengruben im Betriebe:	Zahl	pCt.	Arbeiter Zahl	Arbeiter pCt.	Förderung in Tonnen	pCt.	Förderung in Centner	pCt.	Haldenwerth Thlr.	Haldenwerth pCt.
I. Privatwerke:										
a. rechtsrheinisch	359	89,30	63 196	69,72	65 719 448	70,55	269 207 614	72,26	22 047 759	63,15
b. linksrheinisch	28	6,97	5 476	6,04	4 596 739	4,93	17 467 609	4,69	2 186 884	6,26
Summa	387	96,27	68 672	75,76	70 316 187	75,48	286 675 223	76,95	24 234 643	69,41
II. Staatswerke	15	3,73	21 975	24,24	22 832 881	24,52	85 895 734	23,05	10 678 482	30,59
Im Ganzen	402	100	90 647	100	93 149 068	100	372 570 957	100	34 913 125	100

Nach den Kohlenbecken wurden gefördert:

Kohlenbecken	Betriebene Bergwerke des Staates	der Privaten	Summa	Arbeiter	Kohlenförderung im Ganzen Centner	im Ganzen Tonnen	durchschnittlich pro Grube Centner	Grube Tonnen	Arbeiter Ctr.	Arbeiter Ton.	Werth der Förderung (auf der Halde) im Ganzen Thlr.	durchschnittlich pro Grube Thlr.	Arbeiter Thlr.	Tonnen Sgr.	Centner Sgr.
der Saar im Jahre 1866	9	8	17	17 319	61 309 526	16 134 086	3 606 443	949 064	3 540	932	8 947 148	526 303	517	16,64	4,38
des preuß. Staates im Jahre 1866	15	387	402	90 647	372 570 957	93 149 068	926 793	231 714	4 110	1 028	34 913 125	86 849	385	11,24	2,81
im Jahre 1865	16	393	409	89 152	371 842 299	92 838 875	909 150	226 990	4 171	1 041	33 032 910	80 765	371	10,67	2,68
Zu-(Ab-)nahme	(1)	(6)	(7)	1 495	728 658	310 193	17 643	4 724	(61)	(13)	1 880 215	6 084	14	0,57	0,13

§ 2. Der Eisenerzbau.

Im Revier Trier wurden im Jahre 1866 auf 11 Gruben mit 126 Arbeitern 23 599 Tonnen Eisenstein (14 281 Tonnen Rotheisenstein, 6 411 Tonnen Brauneisenstein und 2 907 Tonnen Thoneisenstein) im Werthe von 16 222 Thlrn. gefördert.

Gegen das Vorjahr hat eine Abnahme der Produktion um 7 464 Thlr. oder 24 pCt., dagegen dem Geldwerthe nach eine Steigerung von 2 255 Thlrn. oder 16 pCt. stattgefunden.

Auf eine Grube kommen durchschnittlich 11—12 Arbeiter und 2 145 Tonnen, auf einen Arbeiter 189 Tonnen und zwar 18 Tonnen weniger als im Vorjahre. Ueber 10 000 Tonnen förderte, wie auch im Vorjahre, eine Grube, zwischen 5000 und 10 000 keine (im Jahre 1865 dagegen eine). Da die meisten Bergwerke den Besitzern nahe belegener Hüttenwerke gehören und die Erze lediglich auf letzteren zu Gute gemacht werden, so dürfte eine Steigerung der Produktion nur von der Eröffnung besserer Verkehrsverhältnisse zu erwarten sein.

Im Revier St. Wendel wurden auf 8 Gruben mit 85 Arbeitern

	1 497	Tonnen	Brauneisenstein,
	14 108	„	Thoneisenstein,
und	3 618	„	Rotheisenstein,
überhaupt also	19 223	Tonnen	Eisenstein

und außerdem 86 Tonnen Röthel im Gesammtwerthe von 17 603 Thalern gefördert und zwar 4 906 Tonnen weniger als im Jahre 1865. Ueber 10 000 Tonnen förderte in beiden Jahren keine Grube und 2 produzirten zwischen 5 000 bis 10 000 Tonnen.

Die Eisenindustrie in der Eifel.

Von größter Wichtigkeit für den späteren Handel und die Industrie unserer vier Eifelkreise sind die vorhandenen Mineralien. Die Eifel, ein Theil des rheinischen Schiefergebirges, gehört zur devonischen Formation. Zur Grauwacke gesellen sich, oft in mächtigen und kühnen Formen auftretend, Quarzite oder Grauwackensandsteine. Fast in der Mitte der Eifel lagert auf der Grauwacke ein ausgedehntes Kalksteinlager, das devonischer oder Eifelkalk genannt wird. Dieses Lager hat eine Ausdehnung von Süden nach Norden von 8 und von Osten nach Westen von 4 deutschen Meilen. Der südlichste Punkt liegt südlich von Schönecken, der nördlichste bei Weingarten, der östliche bei Nohn, der westliche bei Sistig. Man zählt 10 Hauptkalkmulden, in denen viele für die industrielle Zukunft der Eifel wichtige Eisenerzlagerstätten vorkommen. Die Triasformation mit Muschelkalk tritt von der Mosel her auf beiden Seiten der Kyll bis über Kyllburg hinaus in die Eifel. Der Kalk ist auf allen Seiten von Buntsandstein umgeben, der sich von Trier nach Osten bis Springiersbach (6 Meilen) und nach Norden bis Wiesbaum (7 Meilen) erstreckt. Von Diekirch bis Gerolstein beträgt seine Ausdehnung 7½ Meilen. Im Kreise Bitburg nimmt der Keuper einen Theil der Oberfläche ein. In der Hocheifel stehen Basalte in großen und kleinen Kegeln an. Trachyte finden sich hauptsächlich am Kellberg und Nierburg. Tuffe, Leuzitsteine, Phonolite u. A. kommen nur im Gebiete des laacher Sees vor.

Die Eisenerze der Eifel bestehen aus Roth- und Brauneisensteinen. Die Lager der Brauneisensteine sitzen entweder ganz in Kalk- oder in den Schieferschichten auf und bestehen am häufigsten aus Trümmern oder Nestern inmitten eines kalkigen und

kieselichen Thones. Die Mächtigkeit der Lagerstätten wechselt zwischen wenigen Zollen und mehreren Lachtern, erreicht auf einzelnen Gruben aber 5 und mehr Lachter. Gangförmig kommt der Brauneisenstein in Trümmern von wenig Zollen bis zu einer größern nesterweisen Ausdehnung ganz in Kalkschichten vor, und ist namentlich bei der jünkerather Eisenhütte bebaut. Im Allgemeinen sind die eifler Brauneisensteine leicht schmelzig, so daß der Kalkzuschlag nur 10 bis 12% beträgt. Im Durchschnitte rechnet man das Ausbringen des Brauneisensteins auf 28—32%. Die Rotheisenstein-Vorkommnisse liegen auf der Grenze zwischen Schiefer und Kalk, und gehören wohl dem Letztern an. Sie kommen — nach Steininger — hauptsächlich vor in den Grauwackeschichten der Umgebung Prüms, ferner nördlich von Büdingen auf der Straße nach Lissingen, südlich von Müllenborn, bei Gerolstein, Dorsel, Waldorf, Grünersdorf, Gladt, im Kalkstein bei der Hammerhütte, nordwestlich von Stadtkyll, bei Basem, Kronenburg und westlich von Schmidtheim, bis in die Nähe von Blankenheimerdorf, ja selbst bis Münstereifel, und weiter bei Marmagen, Krekel, Sistig, Rinnen, Sötenich, Kalmuth, Bussem, Harzheim, Kalkar, Weingarten, Iversheim, Röthen, Pesch und Nettersheim.

Der Rotheisenstein erscheint meistens in der Form linsenförmiger Körner, in einer Mächtigkeit von 6—8 Fuß und zwar meistens in der Grauwacke von Dolomit überlagert. Wie Steininger glaubt, sind die Gebirgsschichten zwischen Prüm und Büdesheim muldenförmig abgelagert worden, so daß auf der Grauwacke der körnige Rotheisenstein, dann wieder Grauwacke, darauf ein Kalkflötz, wieder Grauwacke, dann mehrere schwache Kalkflötze durch thonige Grauwacke von einander getrennt, endlich graue thonige Schichten mit den dazwischen liegenden Mergeln und darauf 2—300 Schuh mächtige Dolomitschichten vorkommen. Auf der Eisenhütte zu Müllenborn hat man wiederholt Schmelzversuche mit dem Rotheisenstein angestellt, die aber ein so brüchiges Eisen lieferten, daß man von der weiteren Benutzung abstand. Direktor Kastendyk hält die geringe Beachtung, welche man dem eifler Rotheisenstein schenkt, für nicht gerechtfertigt und hofft, daß die vorsichtige Handscheidung dieses Eisensteins, oder die erleichterte Kommunikation nach den dürener Kohlenrevieren eine größere Benutzung derselben zu metallurgischen Zwecken bewirken werde. Er vermuthet, der Rotheisenstein sei ein zum Koaks-Hochofenbetrieb sehr geeignetes Material.

Bis jetzt verwenden die Hüttenwerke der Eifel nur Brauneisenstein, der auf dem Dolomitgebirge und zwischen den Dolomitfelsen derselben vorkömmt. Charakteristisch ist die altväterische, räuberische Art und Weise der Gewinnung, wie sie Steininger uns schildert. Es werden 100 Fuß tiefe, senkrechte runde Schachte gegraben und deren Wandungen mit Holzwerk verkleidet. Ist man auf die braunerdige Schichte gelangt, so beginnt das Ausgraben, soweit es die Sicherheit der Arbeiter zuläßt. Ueber dem Schachte ist ein Haspel mit einem Seile angebracht, an welchem sich die Arbeiter in Körben oder Eimern niederlassen und mittelst dessen sie den Eisenstein aus dem Schachte winden. Letzterer besteht meistens in dünnen, unregelmäßigen Schichten von dichtem Brauneisenstein, und wird in großen Drahtsieben von dem tauben Gestein geschieden.

Bei Marmagen, Sötenich, Kaltenich, Weier, Eiserfei, Röthen, Jünkerath, Hillesheim, Fleringen und Büdesheim finden sich Brauneisensteinlager. Am Hühnerberge bei Lömmersdorf kommt der Brauneisenstein im Dolomitgebirge in einer großen Menge schmaler Gangtrümmerchen vor, so daß die Betreibung eines regelmäßigen Stollenbetriebes möglich wurde.

In dem zum Regierungsbezirke Trier gehörigen Theile der Eifel befinden sich Eisenerze:

im Kreise Bitburg zu Hütterscheid, Feilsdorf, Baustert, Brinningen, Metterdorf, Hüttingen, Bollendorf, Wismannsdorf, Brecht, Niederweidingen, Oberweidingen, Altscheid, Hamm, Ober- und Niederweiler, Biersdorf, Beifels, Badem, Gindorf, Pickliessem, Ordorf, Utscheid, Lahr, Geiglingen, Obersgegen, Niedersgegen, Ober- und Niedergeckler, Sinspelt, Burg, Körperich, Ammeldingen, Roth, Sefferu, Sefferweich, Schleid, Ehlenz, Heilenbach, Oberweis, Mühlbach, Hisel, Herforst;

im Kreise Daun zu Wiesbaum, Feusdorf, Kerpen, Bolsdorf, Hillesheim, Kalenborn, Scheuren, Hinterhausen, Lissendorf, Hohenfels und Lissingen;

im Kreise Prüm bei Oos, Büdesheim, Wallersheim, Fleringen, Schwirzheim, Duppach, Stadtkyll, Prüm, Dausfeld, Rommersheim, Weinsheim, Gondelsheim, Ober- und Niederhersdorf.

Die meisten dieser Gruben werden aber wegen der hohen Fracht jetzt nicht betrieben.

Außerdem finden sich noch Eisenerze von der Beschaffenheit der hunsrücker Erze im Kreise Ahrweiler bei Königsfeld, Löhndorf und Heimersheim, Ahrweiler, Karweiler, Ringen, Stettelhofen, Leimersdorf, Oeverich und Fritzdorf; im Kreise Rheinbach bei Meybach, Nunkirchen, Todenfeld, Hillerath, Ipplendorf und Ersdorf; im Kreise Bonn bei Pissenheim, Bachem und Lannesdorf, ferner bei Zweifall im Kreise Montjoie, sowie bei Maubach im Kreise Düren.

§ 3. Der Bleibergbau zu Bleialf im Kreise Prüm.

In den Revieren Trier und Gemünd wurden im Jahre 1866 Bleierze und zwar zusammen 55 824 Centner im Werthe von 173 335 Thalern gewonnen. Im Jahre 1865 wurde nicht einmal halb soviel produzirt.

Die 5 im Betriebe stehenden Bleierzgruben des Reviers Trier mit einer Belegschaft von 24 Mann lieferten 669 Centner im Werthe von 1 784 Thlrn. Dagegen wurden aber im Reviere Gemünd auf 2 Bleierzgruben bei 342 Mann Belegschaft 55 155 Centner im Werthe von 171 551 Thlrn. gewonnen. Die Production war hier gegen das Vorjahr um 29 894 Centner oder 118,3 % und dem Werthe nach um 94 638 Thlr. oder 123 % gestiegen. Dieses Resultat wurde durch den Aufschwung der Grube Neue Hoffnung herbeigeführt, welche bei einer Förderung von 54 647 Centnern mit 328 Mann Belegschaft — im Vorjahre nur 25 018 Ctr. — fast 98 % der Förderung des Regierungsbezirks Trier lieferte.

Das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Neue Hoffnung zu Bleialf im Kreise Prüm*)

Die Grube „Neue Hoffnung bei Bleialf" ist dermalen nicht bloß die bedeutendste auf silberhaltige Bleierze und Kupfererze bauende Grube des Regierungsbezirks Trier, sondern überhaupt eine der Bedeutendsten im Rheinland und Westfalen.

Die Geschichte des Bergbaues bei Bleialf geht bis ins 11. Jahrhundert zurück. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint ein lebhafter Betrieb Statt gefunden zu haben. Im Jahr 1493 verkauften die Eheleute von Wetzlar und Liese von Dudeldorf ihren Antheil an dem Bleiwerke bei Alf, an welchem auch Nikolaus von

*) Vom Bergwerksdirektor Zacharias zu Bleialf.

Schwarzenbach einen Antheil hatte, dem Kloster Prüm. Die erste in Urkunden erwähnte Verleihung wurde ertheilt am 16. Januar 1496 durch den trier'schen Erzbischof Johann II., Markgrafen v. Baden und den prüm'schen Abt Ruprecht, Grafen von Virneburg, an den Grafen von Virneburg, Bruder des Abtes und zwar die Blei- und Kupferbergwerke zum Krakesberge in der Herrschaft Schönberg in Oisling. Am 16. Januar 1501 wurde diese Verleihung wiederholt. Am 16. October 1556 gaben der trier'sche Erzbischof Johann VI. v. d. Leyen und der prüm'sche Abt Christoph, Graf von Manderschejd gemeinschaftlich „das Bergwerk unseres Bergs auf dem alffer „Berg und in der Rurschenn in unserem Ambt Schönberg und in unserer Abtei Prüm „gelegen" dem Kaufmann Martins aus Spillen Clasen zu Alf, auch Heinrichen unter den Hallen und Meie zu Prüm deren Erben und Zuständern „erblich und ewiglich." Sie gaben den Erbständern die Erlaubniß, einen Stollen in einer vorgeschriebenen Länge zu treiben, wogegen diese jährlich „den 17 Centner ußbereidt" (aufbereitet, verkäuflich dargestellt) als Zehnten entrichten sollten. An demselben Tage (16. Okt. 1556) wurde auch das Bergwerk am Krakesberg als Erblehen verliehen. Im Jahre 1581 unter der Regierung des Erzbischofs Jakob III. von Elz, Administrator der Abtei Prüm, wurde Hanes Nickel zum General-Bergmeister zu Alf und der Abtei Prüm ernannt.

Der Name Blei-Alf findet sich urkundlich erst 1584; es muß also schon damals dieser Bergbau eine längere Dauer und eine Bedeutung gehabt haben, welche die Umänderung des früheren Namens Alva, Alve, auch Alf, der schon im Jahr 893 im Güterverzeichniß der Abtei Prüm vorkommt, veranlaßte. Am 3. Juli 1607 ließ Erzbischof Lothar von Metternich einen Lehnbrief über das Bergwerk am Fleischberg zu Bleialf aufstellen. Am 24. Januar 1571 verlieh Erzbischof Jakob III. von Elz das mit Prüm gemeinschaftliche Bergwerk „auf den Trenken unter Brandscheid" auf Erbbestand. Die vorgenannten Verleihungen scheinen sich sämmtlich nur auf den jetzt so genannten richelberger Gang bei Bleialf, und dessen Fortsetzung südlich der Straße von Bleialf nach Prüm (die s. g. untere Dickheck) und auf die ca. 400 Meter östlich davon befindlichen alten Pinzen auf der oberen Dickheck zu beziehen. Der Name Richelberg dürfte wohl von „reiche Berg" abzuleiten sein, denn es hat sich in neuester Zeit (1864) ergeben, daß die Bleierze dieses Ganges mehr als doppelt so reich an Silber als die des weiter unten zu erwähnenden Heinrich-Ganges bei Buchet sind. Einer Schmelzhütte ist in keiner Urkunde Erwähnung gethan, obgleich eine solche unzweifelhaft „unten auf Richelberg" bestanden hat, auf welcher nicht allein das Erz auf Blei verschmolzen, sondern wo auch das Silber aus dem Blei abgeschieden wurde, wie die daselbst aufgefundenen Schlacken und große Stücke Silberglötte (Bleioxyd) unwiderleglich beweisen. Eine Erzwäsche war auch dort am Dörrenbach angelegt.

Der Bergbau auf dem Heinrich- und dem Hoffnungsgang, die ca. 800 Meter östlich vom richelberger Gange liegen, hat wohl nicht früher als in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts begonnen und zwar nördlich des Alfbachthales mittels des jetzt zu Bruch liegenden Hoffnung-Stollens.

Der Betrieb auf der südlichen Fortsetzung des Heinrich-Ganges, auf der jetzt noch so genannten Bucheta-Kunst und noch weiter südlich bei dem Dorfe Buchet hat viel früher stattgefunden, denn „das Bergwerk Bocheit im Amte Schönberg" wurde 1589 von Erzbischof Johann VII. von Schönberg in Erbbestand gegeben. Dies geschah auch 1608 von Erzbischof Lothar von Metternich. Im Jahr 1619 pachtete

die Gewerkschaft zu Bocheit von dem Erzstift die Mühle zu Nieder-Lascheid, vermutlich um das Wasser zum Betrieb eines in der Nähe der Grube aufgestellten Rades, welches Pumpen bewegte, zu verwenden. Bei der in den Jahren 1863, 1864 und 1868 erfolgten Aufgewältigung des alten Schachtes daselbst wurden mehrere hölzerne Pumpen aufgefunden.

Zur Zeit der französischen Herrschaft war durch den Ingenieur Calmelot eine Denkschrift über den bleialfer Bergbau geschrieben worden, (Journ. des mines 1814) worin ebenfalls von der bedeutenden Ausdehnung dieses Bergbau's gesprochen und unter Anderem angeführt wird, daß bei demselben 400 Mann beschäftigt gewesen seien.

Im Jahr 1817 wurde durch die preuß. Bergbehörden dem bleialfer Bergbau eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Man hat damals auch über den früheren Betrieb Nachforschungen angestellt, welche jedoch ohne wesentlichen Erfolg geblieben sind. Eigenthümlich ist, daß alle bekannten Urkunden stets nur von den erfolgten Verleihungen, nirgends aber von dem geschehenen Betrieb sprechen. Nachdem noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts auf dem Hoffnungs-Gange von einer kleinen Gewerkschaft ein schwacher Betrieb geführt worden und derselbe dann ganz zum Erliegen kam, erhielt unterm 29. Januar 1840 J. H. Wiesmann eine Konzession, genannt „Neue Hoffnung" auf ein Feld von 6 948 119 Quadratlachter = 3041 Hectare 85,80 Aren.

In Folge dieser Berechtigung wurde der schon am 9. März 1839 begonnene mühlenberger Stollen bei Bleialf fortgesetzt, jedoch Ende April 1843 bei 225½ Lachter Länge eingestellt. Erst mit Januar 1849 wurde der Betrieb wieder ergriffen. Der Stollen erreichte Ende Januar 1852 bei 569 Lachter Länge den richelberger Gang.

Im Jahre 1840 wurde ebenfalls im Alfbach-Thale unterhalb Nieder-Lascheid der Heinrich-Stollen angesetzt und wurden damit der Heinrich-Gang und der schon vorher durch den Hoffnungs-Schacht und den Hoffnungs-Stollen bekannte Hoffnungs-Gang erreicht.

Außer diesen beiden Stollen wurde im Oktober 1840 ca. ½ Meile (2000 Lachter) südöstlich von den jetzigen Hauptbetriebspunkten im Alfthal zwischen Bleialf und Pronsfeld zum Zweck noch tiefern Aufschlusses der genannten Erzgänge der Elisabeth-Stollen angesetzt; derselbe kam jedoch, nachdem er eine Länge von 179 Lachter erreicht hatte zum Stillstand und wird wohl auch, da er nur 11 Lachter tiefer liegt als der mühlenberger Stollen, und nach Einführung der Dampfmaschinen entbehrlich geworden ist, nicht weiter fortgesetzt werden.

Eine gedeihliche Entwicklung des bleialfer Bergbaues war nur zu erwarten, wenn bedeutende Geldmittel zur Herstellung von Tiefbauanlagen verwendet werden konnten und war deshalb der im Jahre 1856 erfolgte Uebergang des Besitzes an die jetzige Gewerkschaft für die ganze Gegend von der größten Wichtigkeit.

Zunächst wurden der August-Schacht auf richelberger Gang und der Bertha-Schacht auf Heinrich-Gang abgeteuft und die Wasserhebung mittelst je einer 12pferdigen Lokomobile bewirkt. Im Jahr 1859 wurde sodann auf dem bis dahin 30 Lachter tief abgeteuften Hauptschacht eine 40pferdige Maschine zur Wasserhaltung aufgestellt und ebendaselbst die zum Betriebe mittelst 12pferdiger Dampfmaschine Erzwäsche Laura neu gebaut.

Nachdem durch den Betrieb auf August-Schacht und auf Hauptschacht das Er-

handensein einer ausgedehnten Erzlagerstätte (richelberger Gang) nachgewiesen und festgestellt war, daß man in früherer Zeit nicht tiefer als etwa 20 Lachter unter die Thalsohle niedergegangen war, entschloß man sich, den Betrieb an einem neuen großen Schacht zu vereinigen und begann am 1. Juli 1863 den „richelberger Tiefbauschacht“, welcher vorerst bis zu 65 Lachter abgeteuft und auf welchem eine nahezu 300pferdige Dampfmaschine zum Betrieb von 24zölligen Pumpen, sowie eine 30pferdige Fördermaschine aufgestellt wurde. In Folge dieser neuen Anlage, welche zu Anfang 1870 dem Betrieb übergeben worden ist, stellte man bereits Ende Oktober 1864 den theuern Betrieb auf August- und Hauptschacht ein und hat seitdem auf dem richelberger Gang keine Erzgewinnung mehr stattgefunden.

Auf dem ca. 10 Minuten weiter östlich, bei Nieder-Lascheid befindlichen Bertha-Schacht wurde im Mai 1862 eine 80pferdige Dampfmaschine zur Wasserhebung, und im Januar 1864 eine 15pferdige Fördermaschine in Betrieb gesetzt. Hierdurch wurde es ermöglicht, diesen Schacht bis zu 80 Lachter (167 Meter) Teufe zu bringen und ist auch noch in dieser Teufe der Heinrich-Gang, reiches Erz führend, angetroffen worden. In 80° Teufe wurde ein zweiter von dem vorigen ganz getrennter Erzgang angetroffen und Adolph-Gang*) benannt.

Ermuthigt durch diesen Erfolg ist auch für den Heinrich-Gang eine Tiefbauan-age beschlossen, resp. zu Anfang Juni des Jahres 1869 bereits der Anfang genacht; der „Neuer Bertha-Schacht“ benannte Schacht, wird in großen Verhältnissen für 2 starke Wasserhebungsmaschinen, eine starke Fördermaschine, vielleicht auch ür eine Fahrkunst) eingerichtet und wird erst in 130 Lachter (272 Meter) Teufe en Heinrich-Gang erreichen. Die Fertigstellung dieser neuen Anlage wird 6—7 jahre erfordern. Dadurch wird aber der Betrieb auf dem Heinrichs-, Hoffnungs-ldolphs-, sowie auf dem dicht bei Buchet belegenen unbenannten Gang wohl auf so inge Zeit gesichert werden, daß das jetzt lebende Geschlecht schwerlich noch weitere Tiefbauanlagen daselbst entstehen sehen dürfte.

Nur eine Frage der Zeit ist die Anlage eines dritten großen Tiefbauschachtes uf der südlichen Fortsetzung des weiter oben erwähnten richelberger Ganges in der ähe des Dorfes Brandscheid.

Darüber, welche Menge Erz in früherer Zeit durch den Bergbau bei Bleialf wonnen worden ist, fehlen alle Nachrichten und läßt sich dies auch nicht einmal näherend schätzen.

In der Zeit vom April 1846 bis Januar 1853 wurden an verkäuflichem Erze rgestellt 845 695 Pfd. Von da an bis 1858 fand keine Gewinnung statt. In 58 bis einschließlich 1860 betrug dieselbe nur

2 089,91 Ctr. Bleierz, 40,58 Ctr. Kupfererz, Summa 2 130,49 Ctr.

Von da an stieg die Produktion rasch und erreichte die größte Ziffer in 1867 t 68 084,76 Ctr. Während der neuesten Betriebsperiode sind somit im Ganzen rgestellt worden

	Glasurerz	Bleischmelzerz	Kupfererz	Summa Ctr. à 50 Kilo
58—1860	—	2 089,91	40,58	2 130,49
61—1868 einschl.	2 7501,38	249 604,44	11 822,04	208 927,86
mma Ctr.	27 581,38	251 694,35	11 862,62	291 058,35

*) Nach dem Chef der berliner Diskontogesellschaft Adolph Hansemann.

im Werthe von 900 000 Thlr. Zur Darstellung der Produktion von 1861—1868 waren 1 485 872 Kubikfuß rohes Haufwerk erforderlich.

Sehr nützlich wirkt der in Bleialf bestehende Knappschaftsverein. Für das Jahr 1869 sind die Wittwen- und Waisenunterstützungen gegen die im Statut festgesetzten Beträge provisorisch um die Hälfte erhöht worden. Sehr fühlbar ist noch immer der Mangel an guten und gesunden Wohnungen, obwohl insofern schon eine bedeutende Besserung eingetreten ist, indem seit 10 Jahren in Bleialf und Umgegend eine große Zahl von Häuschen neu entstanden ist. Eine Erleichterung ist den Arbeitern jetzt dadurch geboten, daß dieselben zu Bauzwecken, — aber nur zu diesen — mit 5% verzinsliche Vorschüsse aus der Krankenkasse, die ca. 2 500 Thlr. Ersparnisse gemacht hat, erhalten. Bei einem großen Theile der Arbeiter herrscht Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit, so daß sich schon viele von ihnen einen eigenen Heerd gegründet haben. Zu beklagen ist, daß es trotz vieler Bemühungen bis jetzt nicht gelungen ist, einen Arzt für Bleialf zu gewinnen, daß daher ärztliche Hülfe in dem 2 resp. 2½ Meilen entfernten Prüm und St. Vith gesucht werden muß. Ebenso verhält es sich mit der Apotheke. Hoffentlich werden die fortgesetzten Bemühungen endlich erfolgreich sein.

Im Laufe des letzten Winters [1869/70] ist auf dem bisher wegen Aufstellung einer großen Maschine außer Betrieb gewesenen richelberger Gang wieder ein lebhafter Betrieb eingetreten und deßhalb die Zahl der Arbeiter erheblich vermehrt worden.

Nachdem die an Neue Hoffnung angrenzende Bleierz-Konzession Gute Hoffnung bei Herscheid mit einem Flächeninhalt von 2 496 660 Quadrat-Lachter = 1 093,01 Hektaren durch Kauf vom 15. Mai 1868 an die Gewerkschaft der erstgenannten Grube übergegangen ist, besitzt dieselbe nunmehr Zecheneigenthum mit einer Oberfläche von 9 444 779 □Lachter = 4134,88 Hektaren.

Eine uns vorliegende Quartalzusammenstellung der in den Jahren 1856 bis 1868 inkl. auf Grube Neue Hoffnung bei Bleialf beschäftigt gewesenen Arbeiter ergiebt folgendes Resultat:

Jahr.	Quartal.	Beschäftigte Arbeiter					Ernährte Familienglieder.
		Grubenarbeiter.	Aufbereitungsarbeiter		Total		
			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Von 1856—1868	Total	10 745	1 625	710	12 370	710	3 705
	Mittel	223	52	23	257	23	529
1869	I.	254	61	31	315	31	
	II.	257	50	31	307	31	
	III.	256	47	30	303	30	

§ 4. Der Kupferbergbau.

Die Kupferproduktion beschränkte sich im Jahre 1866 auf 3 700 Ctr. geschürfte Erze im Werthe von 247 Thlr., welche auf der dem Reviere St. Wendel angehörenden Grube Pauls-Hoffnung mit 12 Mann Belegschaft gewonnen, und auf 1038 Ctr. Kupfererze im Werthe von 960 Thlrn., welche auf der vorerwähnten Bleierzgrube

Neue Hoffnung, Reviers Gemünd, gefördert wurden. Die bedeutende Minderförderung der Grube Pauls Hoffnung gegen das Vorjahr hatte ihren Grund darin, daß dieselbe im Frühjahre außer Betrieb gesetzt wurde, weil mit den Versuchsarbeiten bauwürdige Erzmittel nicht aufgeschlossen worden waren.

§ 5. Manganerzbau.

Im Revier St. Wendel lieferte die mit 28 Mann betriebene Grube Grettnich im Jahre 1866 683 Ctr. Braunstein im Werthe von 1 820 Thlrn. Außerdem war noch die Grube Friedrich-Heinrich in Betrieb, ohne indessen zur Förderung zu gelangen.

§ 6. Schieferbergbau.

Von den 73 Dachschiefer-Gruben, welche unter amtlicher Kontrole stehen, wurden im Jahre 1866 mit 352 Arbeitern gefördert:

Dachschiefer . . . . 136 200 Stück Schablonenschiefer
desgl. . . . . 522 Ries
Schieferplatten 2 585 □Fuß im Gesammtwerthe von 32 317 Thlr.

§ 7. Der Dachschiefer-Bergbau.

I. Der rheinische Dachschiefer-Bergbau.

Nach einer ausführlicheren Darstellung der im Handelsministerium herausgegebenen „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate" (XV. Band, 2. und 3. Lieferung) kamen von dem sich auf 48 164 458 Thlr. beziffernden Gesammtwerthe der Bergwerksproduktion in Preußen im Jahre 1865 auf den Dachschiefer-Bergbau 186 112 Thlr. oder $0,_{38}$ pCt. Dem Werthe seiner Erzeugnisse und der Zahl der durch ihn beschäftigten Arbeiter nach reiht sich der Dachschiefer-Bergbau unmittelbar den wichtigsten Mineralgewinnungen an und wird nur übertroffen durch den Bergbau auf Stein- und Braunkohlen und auf Eisen-, Zink-, Blei- und Kupfererze. Zugleich besitzt derselbe eine große lokale Wichtigkeit. Denn in den sechs östlichen Provinzen findet nur in den Regierungsbezirken Liegnitz und Erfurt eine unbedeutende Dachschiefergewinnung statt, während bei Weitem der größte Theil derselben sich auf Westfalen und die Rheinprovinz vertheilt und zwar in der Art, daß der Werth der im Regierungsbezirke Arnsberg geförderten Produkte 39 606 Thlr., der in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier dagegen 142 762 Thaler oder $3,_{6}$ Mal so viel beträgt, wie in Westfalen. Verhältnißmäßig noch wichtiger ist der Dachschiefer-Bergbau bisher in dem vormaligen Herzogthum Nassau gewesen. Dort repräsentirte der Werth der Dachschieferproduktion im Jahre 1864 eine Summe von 172 081 Gulden oder $8,_{68}$ pCt. des Gesammtwerthes der Bergwerksprodukte im Betrage von 1 982 405 Gulden und wird nur von der Braunstein-, Eisenstein- und Bleierz-Produktion übertroffen. In Nassau ist die Dachschiefergewinnung fast über das ganze Land verbreitet, von Bedeutung aber nur längs des Rheines und der Lahn.

Sämmtliche Dachschieferlager auf dem linken Rheinufer, im Kreise Neuwied und in Nassau gehören mit Ausnahme derjenigen bei Sinn, Bicken und Ballersbach im Amte Herbron, der unteren devonischen Formation an und lassen, die Streichungslinie aller einzelnen bekannten Lager hinreichend verlängert gedacht, drei parallele Hauptzüge unterscheiden.

Der südlichste derselben streicht von dem nordöstlichen Ausläufer des Hochwaldes an der östlichen Abdachung des Idarwaldes entlang und durchsetzt bei Kaub das Rheinthal. Dieser Zug läßt sich im Ganzen auf eine Länge von ca. 16 geographischen Meilen verfolgen und ist zwischen Langhecke (Amt Runkel) und Arnoldshain (Amt Usingen) in einer Mächtigkeit von nicht weniger als 3 Meilen aufgeschlossen. Die bedeutendsten Gruben auf dem Hunsrücken und bei Kaub bauen jedoch nur auf einem in der nördlichen Hälfte der ganzen Mächtigkeit belegenen Theile, der nicht ganz 1 000 Lachter mächtig ist und eine große Anzahl edler Lager bis zu 12 Lachter Mächtigkeit enthält. Diesem Zuge gehören auch die zwischen Rhaunen und Bruschied belegenen bedeutenden Gruben zu Bundenbach im Fürstenthum Birkenfeld an.

Der zweite Hauptzug liegt nordwestlich vom ersten; er läßt sich von Saarburg, wo das Schiefergebirge von dem Buntsandstein nicht mehr überdeckt wird, am rechten Moselufer entlang verfolgen bis in den Kreis Kochem, ist bei Boppard und jenseits des Rheines an beiden Ufern der Lahn bei Holzappel und Balduinstein aufgeschlossen und wird endlich von den jüngeren Gebirgen bei Diez und Limburg wieder überlagert. Die Gesammterstreckung des zweiten Hauptzuges beträgt ca. 20 Meilen, seine größte Breite aber nirgends mehr als 1¼ Meile.

Der dritte und letzte Hauptzug ist bei Lutzerath erst vor einigen Jahren aufgeschlossen worden, dagegen bei Kaisersesch, Mayen, im Kreise Neuwied, im Niesterthale bei Hachenberg und endlich bei Wissenbach im Amte Dillenburg schon seit langer Zeit bekannt. Dieser Zug ist auf eine Länge von fast 17 Meilen und in einer Breite von 1¾ Meilen bekannt.

Außerhalb dieser drei Haupt-Dachschieferzüge giebt es auf dem linken Rheinufer und in Nassau noch vereinzelte Gewinnungspunkte. Am jüngsten von allen Dachschieferlagern in der Rheinprovinz und in Nassau sind die den Kulmbildungen der Steinkohlenformation angehörigen bei Fleisbach, Sinn, Ballersbach und Bicken im Amte Herborn, Revier Dillenburg.

Die Förderung sämmtlicher Schiefergruben am Rhein wird gegenwärtig fast ausschließlich zur Dachschieferdarstellung verwendet. Nur auf wenigen Gruben hält man gelegentlich unspaltbare und rauhe größere Stücke aus dem Bergversatz aus und verkauft sie als Mauersteine; haben sie eine mehr oder minder große, annähernd ebene Fläche, so stellt man sie hier und da als Belegplatten für Höfe u. s. w. bei Seite. Geschliffene Waaren fertigt man (wie in Westfalen, England u. s. w.) in der Rheinprovinz und in Nassau noch nirgends an, obschon Versuche mit dem Schleifen und Poliren des Schiefers günstig ausgefallen sind.

Ursprünglich war man mit dem Absatz der Dachschiefer in der Rheinprovinz und in Nassau auf den Landtransport in die nächste Umgebung, auf die Schifffahrt auf dem Rheine, auf der Mosel und auf der Lahn angewiesen. Die in der Nähe der schiffbaren Flüsse belegenen Gruben hatten sich schon im vorigen Jahrhundert ein ausgedehntes Absatzgebiet an dem Ober- und Niederrhein und in Frankreich zu verschaffen gewußt; seine Grenzen wurden aber weiter hinausgeschoben durch die Aufnahme Süddeutschlands in den Zollverein im Jahre 1833 und in der letzten Zeit durch die Anlage der rheinischen, der Rhein-Nahe und der nassauischen Staatseisenbahn und durch Tarifermäßigungen auf den anschließenden Bahnen. Gegenwärtig erstrecken sie sich im Allgemeinen nördlich bis in das Königreich Holland und über einen Theil von Westfalen, östlich bis in's hessische und bayerische Gebiet, südlich über Baden und Würtemberg hinaus bis zur Schweiz und westlich durch den Elsaß

Lothringen und Luxemburg bis nach Belgien. An den Grenzen dieses Gebietes kon-
kurrirt der rheinische mit dem belgischen, englischen, westfälischen, waldeckischen, thü-
ringischen, schweizer und französischen Schiefer. In vereinzelten Fällen sind aus
Nassau auch Sendungen bis nach Leipzig und Vorderösterreich und auf der Donau
selbst bis nach Wien gegangen, während andererseits noch vor wenigen Jahren Nieder-
lagen englischer Schiefer zu Bingen, Mainz und Ludwigshafen sich befanden und in
Köln heute noch bestehen; dort giebt es auch Agenturen für belgischen und französischen
Schiefer. Es ist indessen Thatsache, daß der Schiefer am Rheine in seiner Schönheit
und Haltbarkeit denjenigen in Westfalen, Waldeck, Thüringen u. s. w. übertrifft.

In der Qualität am nächsten steht ihm der belgische, dessen Konkurrenz sich
aber kaum über die nächsten Grenzorte erstreckt, und derjenige von Lehesten in Sachsen-
Meiningen; dann folgt der Schiefer aus dem Regierungsbezirk Arnsberg und aus
dem Fürstenthum Waldeck und endlich der englische, französische und schweizer Schiefer.
Die letztgenannten nichtdeutschen Sorten sind, abgesehen von dem schlechteren Aussehen,
dünn und zerbrechlich und geben nur dann ein haltbares Dach, wenn sie um mehr
als die Hälfte ihrer Fläche über einander liegen oder wenn 60% ihrer Fläche sich
gegenseitig überdecken; aus deutschem Schiefer dagegen läßt sich schon bei 30% Ueber-
deckung ein mindestens ebenso dauerhaftes Dach herstellen; von seiner Fläche sind
also 70% nutzbar.

Innerhalb des allgemeinen Konsumtionsbezirkes für den rheinischen Dachschiefer
setzen die einzelnen Gruben ihre Produktion in den verschiedensten Richtungen ab;
die im Regierungsbezirk Aachen gewonnenen Schiefer finden ihre Verwendung alle
in dortiger Gegend; die Gruben in der Nähe der Mosel haben in Köln und weiter
rheinabwärts ihre Hauptabnehmer; die Produktion der Gruben bei Trier geht über
Saarlouis und Saarbrücken hinaus bis Metz; in dieselbe Gegend gelangt auch ein
Theil der Schiefer, die in der Nähe der Rhein-Nahe-Bahn gewonnen werden; den
Rest der dortigen Produktion, soweit er nicht in der Umgegend konsumirt wird, setzt
man von Bingen und Mainz aus weiter südlich ab. Die Händler in Süddeutschland
beziehen ihren Bedarf größtentheils von Kaub und Umgegend, nicht geringe Quanti-
täten aber auch von Mayen, von wo aus nach dem ungleich näher und günstiger
gelegenen Niederrheine nur ein Theil der Förderung verschickt wird. Ein wichtiger
Marktplatz für den nassauischen Dachschiefer ist Frankfurt a. M.; dort und in Darm-
stadt konkurriren die Schiefer aus Kaub und Umgegend mit denjenigen von der Lahn,
welche Letztere sonst ihren Absatz großentheils nach Ober-Hessen richten. Die Gruben
in Wissenbach liegen gleich günstig, um sowohl in Hessen und Frankfurt, als auch
längs der ganzen Deutz-Gießener Bahn bis Köln und darüber hinaus mit Erfolg
konkurriren zu können. Aus dem Kreise Neuwied gelangt nur zuweilen eine Schiffs-
ladung nach Köln, nachdem man ihr häufig durch Mischen mit Schiefer von Kaub
oder von der Mosel ein besseres Ansehen verschafft hat. Der größte Theil der dor-
tigen Schiefer bleibt in der nächsten Umgebung.

In den seit 1864 veröffentlichten Produktionsnachweisungen für das Herzog-
thum Nassau wird schätzungsweise angenommen, daß $\frac{2}{5}$ der Gesammt-Dachschiefer-
produktion ausgeführt und $\frac{3}{5}$ im Inlande (d. h. in Nassau) konsumirt werden.
Aehnlich dürfte es sich auch mit dem linksrheinischen Schieferbergbau verhalten, inso-
fern im Allgemeinen nur $\frac{2}{5}$ seiner Förderung nicht in der Nähe der Gewinnungs-
punkte zur Verwendung gelangen; dagegen wird die Ausfuhr in nichtpreußische
Länder gegenwärtig kaum 1% der Gesammtproduktion betragen.

Die Gesammtproduktion des linksrheinischen Dachschiefer-Bergbaues stellte sich im Jahre 1834 auf 35 789 Reis zu einem Werthe von 58 449 Thlr. Die Zahl der Brüche betrug 244 mit zusammen 923 Arbeitern. Im Jahre 1865 stellte sich die Zahl der Brüche auf 196 mit 1 106 Arbeitern und die Gesammtproduktion auf 60 710 Reis zu einem Werthe von 136 406 Thlrn.

Im Kreise Neuwied waren im Jahre 1834 beim Dachschiefer-Bergbau 27 Arbeiter beschäftigt. Die Produktion betrug 525 Reis, der Geldwerth 754 Thlr. Im Jahre 1865 betrug die Zahl der Arbeiter 40; die Produktion belief sich auf 1 138 Reis im Werthe von 2 466 Thlrn.

Das vormalige Herzogthum Nassau hatte 1834 89 betriebene und 22 nicht betriebene, im Ganzen also 111 Werke mit 512 Arbeitern. Die Produktion betrug 14 633 nassauische Reis, der Geldwerth 29 929 Fl. Im Jahre 1864 betrug die Zahl der Werke 366. Davon waren im Betriebe 175 mit 899 Arbeitern, welche als Gesammtproduktion 37 777 nassauische Reis erzielten, deren Werth sich auf 172 0.. Thlr. reduzirt.

II. Der Dachschieferbergbau des von Kesselstattschen Majorats zu Thomm.

Der Betrieb der dem von Kesselstatt'schen Majorate angehörigen Gruben zu Thomm ist auf eine Produktion von jährlich ca. 15 000 Thlrn. und einem Arbeiterstand von 65—79 Mann berechnet. In letzter Zeit waren durch Arbeiterverhältnisse Störungen eingetreten, welche eine geringere Produktionsziffer mit sich brachten. Die Gruben liefern einen schönen tiefblauen Schiefer von besonderer Güte, welcher seit Jahrhunderten in der Umgegend von Trier und in weiteren Kreisen bekannt ist. Die Steine werden theils ungeschnitten, meistens aber schablonirt und in sechseckiger Form in allen gewünschten Dimensionen verkauft. Der Markt für dieselben beschränkt sich einstweilen auf die Stadt Trier und die zunächst gelegenen Kreise, da die erwähnte Produktion den Bedarf der Umgegend noch bei weitem nicht deckt und somit ein fernerer Absatz bis jetzt nicht aufgesucht wird, wenn auch jährlich einzelne größere Schablonenlieferungen nach dem Rheine und über die französische Grenze gehen; — trotz des Zolles, der leider noch zum Nachtheil der diesseitigen Schieferindustrie besteht, während der französische Schiefer unsere Grenze frei passirt. Es werden auf den thommer Brüchen auch Platten, geschliffene und ungeschliffene in allen Dimensionen angefertigt.

III. Prüfung der Dachschiefer auf ihre Haltbarkeit.

Da jetzt der Schiefer vielfach als Material zum Dachdecken verbraucht wird, so ist eine leichte Probe, durch die man Aufschluß über die Dauerhaftigkeit desselben erhält, von praktischer Bedeutung. Der Kundige beurtheilt die gute Beschaffenheit des Dachschiefers allerdings mit ziemlicher Sicherheit nach dem Aussehen. Je glattschiefriger und dichter (auf dem Querbruch) das Material ist, um so dauerhafter ist es. Außerdem hängt die Vortrefflichkeit des Schiefers noch von der Stärke der einzelnen Platten ab. Je dünner sie sind, um so mehr sind sie vorzuziehen, da sie dann nicht sehr in's Gewicht fallen und das Dachwerk unnöthig belasten. Dagegen gibt die Farbe bei dieser Beurtheilung keinen Anhalt, denn graue, schwarze, grüne oder rothe Schiefer können von gleicher Güte sein. Bei dem Dachschiefer kommt e

hauptsächlich darauf an, daß er der Verwitterung einen genügenden Widerstand leistet und sich nicht leicht abschält. Den Grad der Steigerung zur Verwitterung erprobt der Laie am besten und sichersten auf folgende Weise: Man wiegt genau eine oder einige Schiefer und läßt sie eine ¼ Stunde lang im Wasser sieden. Je geringer die Gewichtszunahme ist, je weniger Wasser also die Schieferplatten in sich aufnehmen, um so größeren Widerstand leisten sie der Verwitterung, um so besser also sind sie. Fallen die Schiefer hierbei auseinander, so sind sie zum Dachdecken nicht zu verwenden, weil sonst die Reparaturen gar kein Ende nehmen. Vergleicht man mehrere Sorten mit einander, so muß man beiden Berechnungen stets ein gewisses Gewicht der Dachschiefer zu Grunde legen.*)

Tit. V. Die Verwendung der drei hauptsächlichsten Mineralprodukte in der Umgegend von Trier.

(Sandstein, Kalk und Gyps**).

I. Sandstein.

Der Sandstein findet sich in so großer Mannigfaltigkeit und in solcher Vortrefflichkeit, daß dieses Material passend für jeden Zweck geliefert werden kann. Das Bindemittel in den trierischen Sandsteinen ist Kalk, Thon, Eisenoxyd oder Kieselerde. Die feinkörnigsten und schönsten Sandsteine, welche deshalb auch zu Bildhauerarbeiten benutzt werden, sind die mit Kalk als Bindemittel versehenen Sandsteine von Udelfangen und aus der untern Sauergegend (z. B. Metzdorf). Die wetterbeständigsten und zugleich feuerfesten sind die mit kieseligem Bindemittel versehenen Sandsteine aus dem unteren Kyllgebiet. Zu letzteren zählt u. a. auch der an der römischen Porta nigra in Trier verwendete Sandstein. Aus den meisten dieser feuer- und wetterbeständigen Kyll-Sandsteine werden auch runde Schleifsteine, für alle Schleifzwecke dienlich, verfertigt. Bis jetzt ist es nicht gelungen, in der Kyllgegend oder sonst in der Nähe gute Schleifsteine für die Achatschleifereien zu finden. Der Absatz der trier'schen Sand- und Schleifsteine ist steigend. Schon seit einer Reihe von Jahren wurden auch von Trier aus fertige Werksteine, selbst fertige Häuserfronten rheinabwärts bis nach Holland versendet. Sobald die Sauer schiffbar oder die projektirte Sauerbahn gebaut ist, wird zu Bollendorf einer der merkwürdigsten Sandsteinbrüche eröffnet werden, deren überhaupt vorhanden sind. Dort finden sich ohne allen Abraum in großer Menge kolossale Naturblöcke, welche ohne Weiteres fehlerfreie Quadern in jeder gewünschten großen Dimension liefern. Kömmt es darauf an, Monolithe oder riesige Sockel zu Statuen zu beschaffen, so ist Bollendorf die vortrefflichste Bezugsquelle. Es sind von dort bereits einzelne Blöcke nach Belgien versendet worden, welche auf einem mit 16 Pferden bespannten Wagen zur nächsten Bahnstation transportirt werden mußten. An der Eisenbahnbrücke über die Mosel zu Conz ist der bollendorfer Sandstein, der seines kieseligen Bindemittels wegen feuer- und wetterbeständig, auch zu Schleifsteinen geeignet ist, in bedeutenden Quantitäten verwendet worden.

*) Kreisblatt für den Kreis Saarburg, 1869 No. 20.

**) Nach Mittheilungen des Herrn Handelsgerichts-Sekretair Besselich zu Trier. Siehe auch Bd. II. Seite 138, 156 und folgende.

II. Kalk.

Die Kalksteine aus einem weiten Umkreis von Trier sind, wie dies schon die Römerbauten bestätigen, vortreffliche Baukalke. Wählt man solche Kalksteine, deren Thongehalt stärker ist, und versieht man den gelöschten Kalk mit Traß oder einem anderen hydraulischen Zuschlage (z. B. vulkanischen Sand aus der Eifel), so erhält man einen so vorzüglichen Wassermörtel, daß er in den meisten Fällen die Anwendung von Cement überflüssig macht. Aber auch als Düngerkalk ist der trierische Kalk von Wichtigkeit; sein starker Magnesiagehalt kömmt ihm hierbei noch speziell zu statten. Im Uebrigen verweisen wir auf die Broschüre des Apotheker Ferwer, welche die trierischen Kalke ausführlich bespricht.

III. Gyps.

Als Feldgyps ist der trierische Gyps in Holland nicht mehr so gesucht, wie früher der Fall war. Dies soll durch die schlechte Qualität des Gypses herbeigeführt worden sein. Letztere entsteht, indem mit dem reinen Gyps auch vielfach Thon- und Kalkgyps gemahlen oder in Stücken verschickt wird. Wenn die Gypslieferanten zu ihrer Rechtfertigung behaupten, daß der gemischte Gyps auf dem Felde am wirksamsten sei, so spricht hiergegen die unumstößliche Theorie; denn nur der reine Gyps kann als Feldgyps am wirksamsten sein und so ist immerhin reiner, fein gemahlener Gyps die beste Waare. Der reinste Gyps wird als Stuckatur- und der weiße sogenannte Alabastergyps als Statuengyps verwendet. Das Gypsbrennen und der Vertrieb des gebrannten Gypses hat in der trierischen Gegend lange nicht den Umfang gewonnen, wie es die Verhältnisse ermöglichen; denn sonderbarer Weise bezieht Trier und sein ganzer Bezirk den Bedarf von gebranntem Gyps vorwiegend aus der Ferne.

Tit. VI. Beziehungen der Industrie über die Bezirksgrenzen hinaus.

Der Hauptverkehr findet mit Frankreich, Belgien, Holland, der Schweiz und den angrenzenden Gebieten des Zollvereins statt. Namentlich werden aus ersterem neben Luxusgegenständen Getreide, Mühlenfabrikate, Sämereien, Oel (diese 4 Artikel besonders bei ungünstigen Ernteergebnissen im Inlande) Holz, Liqueure und Rothweine bezogen. Belgien und Holland liefern hauptsächlich Kolonial- und Materialwaaren.

Die im Bezirke bestehenden Gerbereien beziehen ihre Wildhäute aus Amerika und zwar theils über Rotterdam und Köln, theils über Havre und Saarbrücken.

Von vegetabilischen Stoffen finden Eichenlohe, Eichenholz, Kleesamen und verschiedene offizielle Pflanzen einen regelmäßigen Absatz in die umliegenden deutschen Landestheile. Kleesamen wird sogar auch in weite Entfernungen versandt. Je nach dem Ausfalle der Ernte von Wallnüssen wird dieses Obst nach Belgien, den Niederlanden, an den Unterrhein und nach Westfalen exportirt. Zu guten Hoffnungen berechtigt die immer bedeutender werdende Ausfuhr von Gegenständen der [illegible]nerei. Das Thierreich liefert Wildpret, Lerchen, Krametsvögel und [illegible] nicht nur für den privaten Konsum des nahen Auslandes, sondern auch für dessen geschäftliche Zwecke. Nicht unbedeutend ist ferner die Ausfuhr von Hasen-, Marder- und Iltisfellen.

Das Mineralreich versendet außer den bis in die Schweiz und tief in Frankreich zum Exporte gelangenden Saar-Steinkohlen, Bleierze, Gyps, Kalk, Dachschiefer, vortreffliche Hau- und Schleifsteine aus Sandstein, auch Mineralwasser von Birresborn.

Gyps und Hausteine gehen wasserwärts bis Holland und die Schleifsteine finden selbst überseeischen Absatz.

Eigentliche Fabrikate werden regelmäßig wie folgt über die Grenze des Bezirks hinaus ausgeführt:

Rohe geschnitzte Holzwaaren, Holz-, Polster- und Weidenmöbel, Strohhüte, Klaviere, bleiglacirte Töpferwaaren, Steinzeugwaaren, irdene Pfeifen, Tapeten, lackirtes Leder, rothgegerbtes Oberleder, Wollgarn, Seifen, Tabaksfabrikate, Fensterglas, Dampfkessel, Maschinen und Drahtseile sind Gegenstände der Ausfuhr in die angrenzenden Landestheile; Hohlglas, Steingut, Terrakottafiguren, musivische Bodenbelege aus Thon, Wachskerzen, Eisen und diverse Eisenfabrikate, Stahl, gestanzte eisenverzinnte Blechwaaren, Koaks, Schiffe, Sohlleder, fertige Werkstücke aus Sandstein und Achatwaaren, sowie einzelne Tuchsorten werden selbst in weite Fernen nach Deutschland und dem Auslande exportirt. Die im Bezirke vorhandenen Achatwaarenindustrie lehnt sich fast ganz an den Achatwaarenvertrieb im benachbarten Fürstenthume Birkenfeld an. Die Mosel- und Saarweine haben sich einen fast unbegrenzten Absatzkreis erworben, während für Apfelwein und Bier nur der Bezirk und die zunächst angrenzenden Landestheile Nehmer sind.

Der Salzhandel bestand (1868) in Ermangelung von Salinen nur für den Konsum. In Betreff des Kochsalzes kamen lediglich die französischen Salinen in Betracht, welche ihr Salz den Generalagenturen in Saarbrücken und Luxemburg zum weiteren Vertriebe übergaben; letzteres hatte in Trier den Vorzug, weil es sich um ! Sgr. pro Ctr. billiger kalkulirte.

Von eben daher wurde auch das Viehsalz bezogen, während früher Ludwigshafen ie Bezugsquelle war. Der Ctr. gemahlenes denaturirtes Viehsalz kalkulirte sich in Trier von Ludwigshafen auf 1 Thlr. 6 Sgr., von Luxemburg auf 1 Thlr. 2 Sgr., agegen kostete der Ctr. des von Saarbrücken bezogenen nicht denaturirten Viehsalzes hne Kontrolgebühren 1 Thlr. 5 Sgr. Der Ctr. zu gewerblichen Zwecken zu denaturenden Kochsalzes kostet undenaturirt loco Trier von Luxemburg 1 Thlr. 9 Sgr., on Saarbrücken 1 Thlr. 11 Sgr. und von Ludwigshafen 1 Thlr. 20 Sgr.

Die neuesten Absatzverhältnisse des Salzes sind weiter unten im Cap. XV. i den indirekten Steuern besprochen.

Besondere Beachtung verdient der Verkehr auf dem kanalisirten Saarflusse und n Eisenbahnen*).

Im Jahre 1868 sind auf dem Saarkanal 3 201 beladene Flußschiffe ein- und !10 beladen ausgegangen. Dieselben haben eine Tragfähigkeit von 40—50 Schiffs- und dienen zum Transport der schwer in's Gewicht fallenden Gegenstände.

---

*) Der Transport der zollfreien Gegenstände wird einen neuen bedeutenden Aufschwung innen, wenn das Projekt, die Mosel und die Saar durch einen Kanal zu verbinden, zur führung gelangen wird. Die zwischen Saarbrücken und Saargemünd gebaute Eisenbahn ist Jahre 1870 vollendet. (Siehe oben Seite 79 und unten Ergänzungen III. Tit. I.)

In eben diesem Jahre wurden zu Wasser aus Frankreich eingeführt:

4 780 Ctr. Glasperlen,
559 740 „ Eisenerz,
50 680 „ rohe Kreide,
1 460 „ Cement,
1 200 „ Roggen,
102 545 „ Holzschwellen,
36 765 „ Bretter,
147 454 „ Kalk-, Kiesel- und Backsteine.

Ausgeführt wurden zu Wasser nach Frankreich:

29 440 Ctr. Eisenerz,
3 460 „ Tuffsteine,
9 540 „ Cement,
32 840 „ Pflastersteine,
9 662 848 „ Steinkohlen,
1 480 „ Ziegelsteine.

(Im Uebrigen siehe oben Seite 15).

Der Verkehr auf der Eisenbahn hat sich und zwar vorzugsweise durch Herabsetzung der Frachtsätze und Abschluß günstiger Verträge mit den Nachbarbahnen ebenfalls gegen das Vorjahr gehoben, indem 3 838 Eisenbahn-Güterwagen mehr ausgegangen sind. Gegenstände der Einfuhr waren:

Getreide 184 464 Scheffel,
Bauholz 3 132 Schiffslasten,
Erze 2 059 831 Ctr.,
Mehl 67 658 Ctr,
Rohe Häute 6 000 Ctr.,
Abfälle von der Eisenfabrikation 37 148 Ctr.,
Eisenfabrikation 14 500 Ctr.,
Material und Spezereiwaaren 5 300 Ctr.,
Salz 120 990 Ctr.,
Steine 228 499 Ctr.,
Thonwaaren 95 000 Ctr.,
Vieh 11 954 Stück.

Gegenstände der Ausfuhr bildeten vorzugsweise Steinkohlen (18 000 000 C[illegible] und 205 795 Stück Vieh (meistens Hämmel*).

(Im Uebrigen siehe oben Seite 77).

Von Waaren, welche einem höheren Zollsatze unterliegen, wurden 1868 [illegible] Haupt-Zollamte zu Saarbrücken eingeführt:

66 Ctr. baumwollene Waaren,
24 063 „ Eisen- und Stahlwaaren,

---

*) Beim Haupt-Steueramte zu Trier wurden 1868 aus Frankreich eingeführt:

	Landwärts.	Wasserwärts.
Getreide: Scheffel	426,	9 413,
Stück Vieh:	1 516,	14,
Schiffslastholz:		3 690;

aus Belgien mittelst Begleitscheinverkehrs 6 040 Ctr.

604 Ctr. Glas- und Glaswaaren,
122 „ feine Holzwaaren,
51 „ neue Kleider,
174 „ Kupferwaaren,
41 „ Kurzwaaren,
88 „ Lederwaaren,
35 „ Leinen und Leinenwaaren,
12 074 „ Spezereiwaaren (darunter 4 196 Ctr. roher Kaffee, 4 087 Ctr. Wein in Fässern u. 283 Ctr. Wein in Flaschen),
120 990 „ Salz,
479 „ Tabak und Tabaksfabrikate,
106 „ Seidenwaaren,
4 281 Stück garnirte und ungarnirte Strohhüte,
151 Ctr. Wollenwaaren,
10 304 Stück Spanferkel.

Ausfuhrartikel waren:

8 556 Ctr. chemische Fabrikate und Drogueriewaaren,
6 300 „ Mineralwasser,
116 945 „ Eisen- und Stahlwaaren,
97 330 „ Eisenerz,
666 700 „ Getreide und Hülsenfrüchte,
27 187 „ Glas und Glaswaaren,
32 242 „ Rohe Häute und Felle,
201 998 „ behauene Steine,
27 662 748 „ Steinkohlen,
21 689 „ Thon- und Porzellanwaaren,
205 689 Stück Vieh (darunter 196 507 Stück Hämmel),
1 220 Ctr. Wollenwaaren.

Im Hauptzollamtsbezirk Saarbrücken verbrauchen besonders folgende Fabriken größere Quantitäten fremder Materialien:

die Eisenhüttenwerke der Gebrüder Stumm zu Neunkirchen,
die Aktiengesellschaft zu Burbach,
die Dampfkessel- und Maschinenfabrik von Böcking in Neunkirchen,
die Glasfabrik Reppert u. Weizel zu Friedrichsthal,
die Glasfabrik von Chandier und Vopelius zu Sulzbach,
die chemische Fabrik von Appolt zu Sulzbach,
die Strohhutfabrik von Simon in Arnual.*)

*) Eine dem Verfasser vorliegende spezielle vergleichende Uebersicht sämmtlicher vom Auslande eingegangener und durch Verzollung in den freien Verkehr getretener Waarenmengen aus den Jahren 1864 und 1867, welche bestimmt ist, die Erfolge des mit Frankreich 1865 abgeschlossenen Handelsvertrags zu veranschaulichen, konnte wegen Mangel an Raum in diesem Werke nicht abgedruckt werden; dieselbe liegt daher beim Verfasser zur Einsicht bereit. Außerdem wird auf den Inhalt des preußischen Handelsarchivs verwiesen.

Tit. VII. Volkswirthschaftliche Rundschauen.

Das Nahe- und Saarthal.

Vom Rheine her gelangt man auf der Rhein-Nahebahn durch das bald wild romantische, bald liebliche Nahethal an den beiden ländlichen Kreisstädten St. Wendel und Ottweiler vorbei bis Neunkirchen, von da auf der Saarbrücker-Bahn nach St. Johann-Saarbrücken, auf der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Bahn durch das industriereiche Saarthal bis Konz (1 Meile oberhalb Trier) und dann durch's Moselthal entweder aufwärts bis Luxemburg, oder abwärts bis Trier, während die Bahn im Saarthale von der Saar, im Moselthale von der Mosel begleitet wird, welche neben ihr den Verkehr mit Frankreich und dem Luxemburgischen vermitteln. Letzterer Fluß bildet zugleich die Wasserstraße, welche uns von Trier durch ein wein- und obstreiches Thal dem Rheine wieder zuführt. (Im Uebrigen siehe oben Seite 79.)

Beim Bau der Rhein-Nahebahn mußten nicht unerhebliche Terrainschwierigkeiten überwunden werden, welche hauptsächlich in den eigenthümlichen geologischen Verhältnissen und den vielfach engen und schroffen Ufern der Nahe zu suchen sind.

Von Bingen bis Sarmsheim finden wir Uebergangsgebirge, Thon- und Grauwackenschiefer; weiter bis Laubenheim rothes Porphyrkonglomerat auf dem linken Ufer, auf dem rechten bis an die Gans tertiären Kalk und Meersand nebst tertiärem Sandstein; auf dem linken Ufer von Laubenheim bis Kreuznach bunten Sandstein; von hier bis Norheim auf dem linken, später auf dem rechten Ufer (von der Gans an) rothe Porphyrbreccie. Bei Treissen treten 2 dioritische Züge zu Tage. In der Nähe von Boos finden wir wieder rothe Porphyrbreccie (Schloß Böckelheim), hierauf Kohlengebirge bis Sobernheim, in der Nähe Gypslager. Von da bis Martinstein Muschelkalk; von Kirn bis Oberstein Diorit, Melaphyr; bis Hoppstätten Melaphyr, bis Wallhausen rothe Porphyrbreccie.

Jenseits der Wasserscheide beginnt das bedeutende Kohlenbecken, in welchem die Nahebahn bis zu ihrer Mündung in die saarbrücker Bahn und letztere bis in's Saarthal ruht. In der von der Nahebahn durchschnittenen Gegend gehören also die vorherrschenden Gebirgsformationen der älteren vulkanischen Periode an. Es sind besonders die Erhebungen des Porphyrs und Melaphyrs zwischen Kreuznach und St. Wendel, welche den Charakter dieser Gegend bestimmen.

An vielen Punkten der Nahe mußte die Eisenbahn unmittelbar am Fuße der fast senkrecht emporsteigenden Felswände in den Fluß hinein gebaut werden. In dieser Hinsicht sind besonders bemerkenswerth: die Engpässe bei Theodorshalle, Münster am Stein, Böckelheim, Martinstein, Oberstein und Klausfels (zwischen Oberstein und Kronweiler), weil hier das Flußthal, einer Tiefe in die Felsen eingeschnittenen Rinne gleichend, auf das Aeußerste beschränkt ist. Die Bahn hat bei einer Länge von 16½ Meilen 15 Tunnels und weit über die doppelte Anzahl Brücken. Sie macht eine bedeutende Steigung, welche bis zur Wasserscheide bei Wallhausen beinahe 200′ mehr als die Höhe der Gans (bei Münster am Stein oberhalb Kreuznach) beträgt oder mit andern Worten: Bingen liegt 267′, der Gipfel der Gans 1028′ und Wallhausen 1225′ über dem Spiegel der Nordsee.

Die saarbrücker Bahn verläuft im Sulzbachthale und bot im Vergleiche zur Nahebahn keine bedeutenden Schwierigkeiten; die größte war der bildstocker Tunnel. Hinter Saarbrücken zieht die Bahn bequem durch die Saar-Thalebene, auf beiden Seiten

bunter Sandstein bis Rehlingen, wo auf dem rechten Saarufer auf kurzen Strecken Muschelkalk zu Tage tritt. Auf der Höhe des linken Ufers (dem Gau) findet man überall Muschelkalk.

Vor Mettlach geht die Bahn durch einen 317 Ruthen langen Tunnel, ein Meisterwerk des Architekten Lieber, dessen künstlerischem Geschmacke die Anlage sämmtlicher Stationsgebäude von Saarbrücken bis Trier anvertraut wurde. Am genannten Tunnel wurde 3 Jahre gearbeitet. Die Bahn hat durch dasselbe eine bedeutende Saarstrecke abgeschnitten, verläßt dann aber den Fluß nicht mehr bis zu dessen Mündung in die Mosel.

Bei Mettlach treffen wir rechts und links der Bahn wissenbacher Schiefer, kurz vor Serrig über demselben auf dem linken Ufer auf kurzen Strecken wieder bunten Sandstein, von Staad bis Konz Schiefergebirge. Hier gewinnt die Bahn das breitere Moselthal und zieht über einen langen Damm und die eigens für dieselbe erbaute Moselbrücke, wie bereits erwähnt, moselaufwärts nach Luxemburg und moselabwärts nach Trier. Von Konz zieht sich auf dem rechten Moselufer bis Koblenz hinab das Schiefergebirge, auf dem linken etwas höher wie Igel bunter Sandstein, moselabwärts, kyllaufwärts und in's wittlicher Thal hinein.

Wenn der Fremde auch von vornherein wegen dieser Mannigfaltigkeit der Gebirgsverhältnisse auf das Vorhandensein vieler Naturschönheiten rechnen darf, so wird er doch beim Besuche dieser reizenden Thäler seine Erwartungen weit übertroffen finden. Wir erwähnen nur die imposanten Felspartien bei Münster am Stein, die Gans, den Rheingrafenstein, den Rothenfels, die obersteiner Melaphyrgruppe mit der Felsenkirche, das Idarthal, die interessanten Partieen bei Oberstein bis zur Ruine Frauenburg. Der Besuch des Rheingrafensteins, der Ebenburg, des Schlosses Dhaun, des Desibodenbergs, überhaupt der lieblichen Nebenthäler der Nahe wie auch der Städte und Städtchen; Kreuznach (Bad), Sobernheim, Kirn, Oberstein, St. Wendel und Ottweiler bieten manches Interessante. Im Sulzbachthal bilden die herrlichen Waldungen den reizendsten Schmuck der Gegend. Auf dem Plateau des saarbrücker Stationsgebäudes bietet sich dem Auge ein recht anziehendes Bild. Die Saar durchfließt ein anmuthiges Wiesenthal, welches eine Stunde aufwärts beim Hallberg mit seiner berühmten Grotte beginnt und eine Strecke unterhalb der durch zwei Brücken verbundenen Städte St. Johann und Saarbrücken endigt. Die Saar macht bei Völklingen, wo wir die schöne neue Brücke wohl beachten, eine große Krümmung nach Nordwesten; es eröffnet sich das breitere liebliche Thal, worin die Reste des Prämonstratenserklosters Wadgassen, Saarlouis, Dillingen, Merzig liegen. Während von Kirn bis Station Beckingen (oberhalb Merzig) sich kein Weinwachs zeigt, findet sich hier wieder vortrefflicher Rothwein. Denn am Bahnhofe Beckingen*) liegt der einst berühmte Weinberg „die Meerkatz", von dem allerdings der beste Theil beim Eisenbahnbau verloren gegangen ist.

Am mettlacher Tunnel schließt sich das breitere Thal. Wir nähern uns dem ehemaligen Benediktinerkloster Mettlach mit der uralten Ludovinuskapelle und dem reizenden Park. Das Urwüchsige der Gegend bis Serrig, die tabener Felswand mit der Kapelle, die hochtronende Klause bei Kastell mit dem Mausoleum des blinden König Johann von Böhmen, das imposante Saarburg mit seiner malerischen Kirche

*) In Beckingen befand sich eine Deutsch-Ordenskomthurei. Ein Wappen sieht man noch in der Felswand am Bahnhofe, wenn man von Rehlingen nach Beckingen geht.



und seinen bedeutenden Schloßruinen. Die behaglichen Landschaftsbilder bis Konz gewähren uns so viele schöne, liebliche Ansichten, daß wir uns nicht entschließen können, so schnell vom Nahe- und Saarthale zu scheiden. Wir müssen auch wissen, was die vielen dampfenden Schornsteine zu bedeuten haben, an denen wir vorübergeflogen sind. Wir wollen die hier herrschende Industrie doch wenigstens einiger Maßen kennen lernen. Wir entschließen uns daher kurz, kehren noch einmal um und beginnen unsere neue Wanderung mit einem Besuche des reizenden Idarthals.*)

Unmittelbar hinter Oberstein, in nordwestlicher Richtung, führt die breite wohlerhaltene Chaussee in sanfter Steigung an einem freundlichen Thale vorüber, durch welches ein ziemlich breiter Bach munter rauscht. An seinen Ufern links von der Chaussee erblickt der Wanderer freundliche Häuser, Scheunen, wohlgepflegte umzäunte Gärtchen, mitunter ein kleines Kornfeld; fast bei jedem Hause dreht sich auch ein Mühlrad: der Bach ist eine Quelle der Industrie. Wo immer die rechts an der Chaussee sich hinziehenden Felsen menschlichem Fleiße ein Plätzchen offen gelassen haben, ist es auch benutzt worden; ein nettes Häuschen scheint fast in einen Felsen hineingebaut zu sein. Man erzählte uns, es habe einem Musikus gehört, der einst „der beliebteste und bestbezahlte in der Gegend" gewesen sei, dann habe ihn bei dem vielen Verdienste „der Hafer gestochen", er wäre herabgekommen und zuletzt ausgewandert.

Die Leute, die dem Wanderer begegnen, sind alle reinlich gekleidet, und wenn er gerade aus den reichen Gegenden des Rheines kommt, fühlt er sich besonders überrascht, daß er auf dem ganzen Wege keinen Bettler erblickt, und daß von allen den Kindern, die ihm guten Tag wünschen, kein einziges, selbst am Wochentage, barfuß einhergeht. Nach einem bequemen Marsche von etwa drei Viertel Stunden gelangt er in ein Städtchen mit fast durchwegs wohlgebauten Häusern, zu deren unteren Halbgeschossen (Entresol) gewöhnlich hübsche Doppeltreppen führen, deren Thüren mit einfachem, aber geschmackvollem Schnitzwerke versehen sind, und deren spiegelhelle, größtentheils mit sauberen Gardinen geschmückte Fenster den freundlichsten Eindruck machen. Freudig überrascht ihn die Kunde, daß diese Häuser in großer Mehrzahl von Arbeitern bewohnt sind.

Das Städtchen Idar im Fürstenthume Birkenfeld, von dem wir hier sprechen, ist der Mittelpunkt der großartigen Industrie, welche den Markt der ganzen Welt mit den Phantasie-Schmuckgegenständen aus geschliffenen und gefärbten Achatsteinen: Kameen, Brochen, Nadeln, Westenknöpfen, Ohrgehängen, Armbändern, Siegelringen, Schmuckkästchen, Schalen, Kreuzen, Medaillons, Dosen, Feuerzeugen, Petschaften, Uhrgehängen ꝛc. versorgt, jener Industrie, die auch in ihrer Organisation vielleicht einzig dasteht. Ganz Idar und die umliegenden Ortschaften bilden, so zu sagen, eine einzige Fabrik, aber ohne Fabrikherrn; jeder Arbeiter ist sein eigener Herr. Der Erläuterung dieses eigenthümlichen Verhältnisses mögen einige Betrachtungen über das Fabrikat selbst und dessen Entstehung vorangehen.

Die Melaphyr- (schwarze Porphyr) Felsen, welche bei Oberstein das ganze Idarthal hinabziehen, waren die eigentlichen Urproduzenten dieser Achatindustrie, deren Spuren sich bis in das vierzehnte Jahrhundert verfolgen lassen; sie lieferten bis vor 30–40 Jahren das Material, die verschiedenartigsten Achate. Seither wurden jedoch in Südamerika, in Brasilien, Montevideo und Uruguay kolossale Achat

*) Aus der süddeutschen Presse.

schichten (Mandeln) entdeckt, die lose auf der Oberfläche der Erde liegen. In den Flüssen dieser Länder fand man Karneolsteine. Diese mineralischen Erzeugnisse waren nicht blos in der Qualität besser, sondern auch trotz der immensen Entfernung, aus der sie geholt wurden, billiger als das einheimische Material und haben es ganz verdrängt. Sie werden jetzt alljährlich von Leuten aus Idar aufgesucht, als Ballast mitgenommen und größtentheils öffentlich versteigert. Es mögen wohl 15 – 20 000 Centner Achatsteine jährlich in Idar zum Verkaufe kommen, deren Preise selbstverständlich nach den verschiedensten Abstufungen bestimmt werden. Während die gewöhnliche Gattung Achat mit 2—3 Thaler pro Centner bezahlt wird, hat der brasilianische Onyx schon manchmal den Preis von 500 Thlr. per Ctr. erreicht. Die Lizitationen ergaben im Jahre 1857 79 128 Thlr., in den folgenden Jahren 1858 bis 1862 geringere Summen, im Jahre 1863 über 87 000 Thlr., in den Jahren 1864 – 1865 über 82 000 Thlr. Es kommen bei diesen Versteigerungen auch viele Steine von anderen Plätzen zum Verkauf: Amethyste, Topase, Bergkrystall, Lapis Lazuli. Der dafür erstandene Betrag beläuft sich durchschnittlich auf 20 000—25 000 Thlr. Die Steine werden großentheils von den Schleifern Idars und der umliegenden Ortschaften für eigene Rechnung gekauft, auf der Schleifmühle in eine gewisse Form gebracht, dann von Bohrern und Goldschmieden weiter zum Schmucke verarbeitet und endlich von den Handelsleuten gekauft und nach allen Weltgegenden versendet. Diese Händler, welche eigentlich den ganzen Vertrieb der Waare, den Verkehr mit dem Auslande vermitteln, kaufen auch manch Mal besonders werthvolles Rohmaterial und übergeben es den einzelnen Arbeitern gegen vorausbestimmten Lohn. Im Allgemeinen ist aber der zuerst ausgeführte Modus gebräuchlich. Es befinden sich in Idar, bei einer Bevölkerung von 2700 Seelen in 330 Häusern, 128 Achatschleifer, 128 Achatbohrer, 233 Goldschmiede, 69 Graveure, mit den 48 Handelsleuten 606 Gewerbetreibende, die nur mit der Achatindustrie beschäftigt sind. Außerdem betheiligen sich noch etwa 20 Ortschaften der Umgegend für Rechnung der idarer Handelsleute an dieser Industrie. Unter den Arbeitern im Idarthale stehen die Schleifer und Bohrer insofern in erster Reihe, als sie in ihrer Kunst in der ganzen Welt keine Konkurrenz zu fürchten haben. Die Schleiferei, wie sie in Idar betrieben wird, existirt nirgends, denn sie ist mit dem Färben der Steine verbunden, das theilweise noch ein Geheimniß ist, jedenfalls aber eine besondere Geschicklichkeit und Uebung erfordert, die nur in der alten idarer Schule erlangt werden kann. Fast alle Achat-Schmuckwaaren, die zum Verkaufe kommen, besonders aber die schönen, schwarzen Onyxe, die man in den Läden der Goldarbeiter und Juweliere großer Städte bewundert, sind Erzeugnisse der idarer Kunstschleifer und Färber. Denn im Naturzustande sind die Achate (Chalcedon, Jaspis, Karneole) fast immer vielfarbig, gelblich-grün, schmutzig-braun und roth, höchst selten einfarbig, niemals blau oder ganz schwarz; die beiden letzten Farben sind aber bekanntlich die beliebtesten. Viele Damen und Herren tragen (besonders in England und Rußland) Kleider- und Westenknöpfe, auch Brochen und Nadeln aus blauem, den Lapis Lazuli nachahmenden Achat und den „Onyx" stellt man sich gar nicht anders vor, als schwarz, während er in der Natur gar nicht existirt. Diese Farbe wird künstlich erzeugt durch Beizen in Honig oder Zuckerwasser und durch Kochen in Schwefelsäure, wie anderes Roth durch Beizen in salpetersaurem Eisen und Brennen, Gelb durch Beizen in Salzsäure und Brennen, Blau durch Beizen in Blutsalz und Kochen in Eisenvitriol und Grün durch eine bisher noch geheim gehaltene Anwendung von Kohlensäure. Alle diese

künstlichen Farben sind, mit Ausnahme der schwarzen, Erfindungen von Idarern, seit 20—25 Jahren in Gebrauch, und werden durch die Fortschritte der Chemie immer mehr vervollkommnet. Das Schwarzfärben des Achats ist eine uralte Kunst aus vorchristlicher Zeit. Es ist festgestellt, daß die prachtvollen kohlschwarzen griechischen und römischen Onyx-Kameen, die mit den höchsten Preisen bezahlt wurden (und um ihrer kunstvollen Arbeit willen noch bezahlt werden), gefärbt sind, da man sie jetzt noch durch chemische Prozesse entfärben, d. h. ihnen die natürliche, halb durchsichtige Achatfarbe wiedergeben kann.

Zum richtigen Färben der Steine gehört eine sehr genaue Kenntniß derselben, da sie nach ihrer Porosität verschiedenartig behandelt werden, dann auch große praktische Uebung und Aufmerksamkeit; daher ist auch der idarer Schleifer der erste seines Faches, weil seine Kenntniß und Uebung nur in seiner Heimath, der Hochschule in der Achatindustrie, erlangt werden kann.

Der Schleiferkunst steht an Bedeutung für die idarer Industrie die Bohrarbeit am nächsten. Die Thätigkeit des Bohrers ist zwar eine mehr mechanische, er bereitet aber den geschliffenen Stein für den Goldschmied vor; in die kleinen Löchelchen und Höhlungen, die jener mit großer Genauigkeit und Umsicht bohren muß, bringt dieser die Fassnng, durch welche zuletzt die Formen des Schmuckes entstehen, die zierlichen Ohrgehänge, Bracelets, Brochen, Knöpfe u. dgl.

Die Goldschmiede und Graveure von Idar suchen wohl von vornherein keinen Wettstreit mit denen von Paris und London in Bezug auf Zierlichkeit der Arbeit; was aber Billigkeit und Solidität betrifft, haben sie keine Konkurrenz zu fürchten. Wie schon aus der Beschreibung der Fabrikation selbst hervorgegangen ist, schafft jeder einzelne Arbeiter in Idar für sich als sein freier Herr und seine Stellung ist mit der keines andern Fabrikarbeiters zu vergleichen. Die meisten Schleifer sind Eigenthümer ihrer Mühle, nur die weniger Bemittelten sind Pächter; ihre Arbeit ist die bestbezahlte, ein tüchtiger Schleifer kann des Tages 1½—2 Thlr. verdienen. Wie sehr eine solche Organisation der Arbeit auf das Selbstgefühl, auf die Haltung des Einzelnen, auf den Sinn der Gesammtheit wirkt, ist ohne besondere Darlegung wohl von selbst einleuchtend. Ein Beispiel wird genügen: Es gab noch vor einigen Jahren Arbeiter, die dem Trunk ergeben waren; seitdem haben sich Vereine gebildet, die jeden „Säufer" ausschlossen, und was die Furcht vor Verarmung nicht vermochte, das bewirkte der Ehrgeiz, die Furcht vor der gesellschaftlichen Vehme. Das Laster des Trunkes ist in Idar fast ganz verschwunden. In Idar besteht ein Gewerbeverein, der die Interessen der Gesammtheit wahrnimmt; er unterhält aus der Vereinskasse eine Gewerbehalle, in welcher sich eine permanente Ausstellung der Fabrikate befindet. Die schönsten Erzeugnisse sind natürlich nicht dort zu haben, da sie meistens ins Ausland und in die Bäder gesendet werden. Ferner unterhält der Verein eine Zeichnenschule, in welcher die Gesellen und Lehrlinge unentgeltlich unterrichtet werden. Der Vorstand dieses Gewerbevereins verfügt auch über die Unterstützungen der bedürftigen Arbeiter, der Wittwen und Waisen. Seine Einkünfte sind auf die Abgaben von den jährlichen Rohmaterial-Versteigerungen (ein Prozent der Verkaufssumme), auf die Lehrlingsgelder (10 Thaler) und auf einige andere Gefälle gegründet.

Und so schließen wir diese Skizze mit einem Rathe an die freundlichen Leser, die uns bis hierher begleitet haben. Möge Keiner, der die Rheinthäler besucht, den Ausflug nach Idar versäumen! Er wird ein reizendes Thal, eine höchst interessante Industrie und tüchtige Menschen finden.

Wir aber haben fast schon zu lange in diesem herrlichen Thale geweilt, wir benützen daher bei Oberstein den nächsten Eisenbahnzug, um einen Besuch in den Kreisstädten St. Wendel und Ottweiler zu machen. Hier finden wir neben fleißigem landwirthschaftlichem Betriebe hauptsächlich Essigfabriken, Färbereien, Gerbereien, Tabaksfabriken. Weiter: Bei Neunkirchen, in der Mitte des weltberühmten Steinkohlengebiets, das großartige Hüttenwerk der Gebrüder Stumm. In Neunkirchen selbst die Dampfkessel- und Maschinenfabrik von E. Boecking, ein Dampfsägewerk, mehrere Liqueurfabriken, Seifensiedereien u. s. w. Bei Friedrichsthal und Sulzbach: Koaksöfen, Glas-, Alaun-, Vitriol-, berliner Blau- und Salmiakfabriken. Bei Fischbach die fischbacher Hütte. Bei Dudweiler, neben bedeutenden Kohlengruben, Eisengießereien. In St. Johann und Saarbrücken: Bierbrauereien, Färbereien, Gerbereien, Tuchfabriken, Maschinenfabriken, Schnupftabaksfabriken, eine Klavier-, Glanzleder- und Steinzeugfabrik, die Röhren zu Brunnenleitungen und eine Drahtseilfabrik, die Drahtseile für die Bergwerke liefert u. s. w. Zu Rußhütte: eine Rußfabrik. Zu St. Arnual: eine Drahtstift- und Kettenfabrik, sowie eine Fabrik von Panama- und Palmhüten. Zu Rentrisch den rentrischer Hammer; ferner das Stahlwerk Goffontaine, zu Jägersfreude bei St. Johann eine Fabrik feuerfester Steine, deren Besitzer (Herr Schenkelberg) neuerdings eine ähnliche bei Ottweiler errichtet hat. Am Hallberg ein großes Hüttenwerk. Bei Burbach das bedeutende Werk der saarbrücker Hüttengesellschaft, bei Louisenthal die Gerhardsgrube mit vortrefflicher Steinkohle. Zu Obervölklingen eine Glasfabrik. Unweit Völklingen die hostenbacher Grube. Zu Wadgassen eine Glasfabrik, außer anderen ähnlichen industriellen Etablissements, die in der saarbrücker Gegend zerstreut umherliegen. Bei Ensdorf eine Kohlengrube; bei Fraulautern einen Schiffsbauplatz; im Orte selbst eine Fabrik von Pinolin, Schmierölen und Schmierfetten, sowie eine Fabrik von verzinnten und geschliffenen Küchengeräthen aus Eisenblech; in Saarlouis: eine Tabaksfabrik und eine Seifensiederei; in Roden bedeutende Gerbereien der saarlouis'er Lederfabrikanten; in Wallerfangen eine Porzellan- und Steingutfabrik; in Dillingen ein Hüttenwerk mit einer Eisenblechfabrik;*) zu Bettingen ein Hüttenwerk; in Merzig eine Wollspinnerei und Tabaksfabrik; in der Nähe die Fabrik von Boch und Fellenberg für französische Dachziegel, Drain- und Wasserleitungsröhren, verbunden mit Gypsproduktion und Kalkbrennerei. In Mettlach die berühmte Steingutfabrik von Villeroy u. Boch. Zu Taben, Staad und Beurig bedeutende Lohgerbereien. In Saarburg: Gerbereien, Bierbrauereien, Färbereien, Leinwebereien, Weinbau und Weinhandel. Nun aber zögern wir nicht länger, wir betreten das herrliche Moselthal, das wir auf der konzer Eisenbahnbrücke sofort in seiner vollen Schönheit zu bewundern Gelegenheit haben. In wenigen Minuten führt uns der Eisenbahnzug nach Trier, wo wir auf der Moselbrücke ein neues, fast noch schöneres Moselpanorma bewundern. In Trier selbst finden wir Bierbrauereien und Branntweinbrennereien; man fabrizirt Liqueure, Tabak, Cigarren, Leder, Mineralwasser, Messer, Möbel, Seifelichter, Seile, Tuch, Stärke; es sind Holz- und Sandsteinlager, Wachsbleichen, Wollspinnereien, Wein- und Wildhäutehandlungen vorhanden. Die Laeis'sche Maschinenfabrik fertigt besonders Dampfmaschinen, Apparate für den Eisenbahnbetrieb und für Mühlen, Ziegelpressen, Baukonstruktionen; in der damit verbundenen Gießerei

*) Neuerdings ist in Dillingen ein Hochofen von solchen Dimensionen errichtet, wie in Europa kaum ein zweiter zu finden sein dürfte.

werden auch Oefen und feinere Gußwaaren hergestellt. Einen wichtigen Industriezweig bilden die Sohllederfabriken. Die Tabaksfabriken stellen hauptsächlich den billigeren Rollentabak für die ländliche Bevölkerung und billige Cigarren her. Die Tuchfabriken liefern ordinaire starke und auch feine Waare. Die Möbelfabriken haben einen steigenden Absatz nach außen, namentlich nach Luxemburg. Die Wildhäutehandlungen, namentlich von V. Rautenstrauch u. Comp., besorgen den Bedarf der Lohgerber. Auch werden Rhein- und Moselschiffe bis zu 10000 Ztner. Ladungsfähigkeit gebaut. Die Thugutt'sche Wagenfabrik liefert elegante Wagen und gute Postwagen. Zwei Maschinenspinnereien, die 1861 mit 808 Spindeln arbeiteten, beschäftigten 28 Arbeiter. Eine Knochenbrennerei liefert Spodium für die rheinischen Zuckerfabriken, sowie Beinschwärze und Knochenkohle für rheinische Traubenzucker-Fabrikation und bedeutende Massen von Kunstdünger aller Art. Die Umgegend von Trier bietet alle Rohstoffe zur lukrativen Fabrikation von Portland-Cement. Auch befinden sich Kalksteine in der Nähe, welche einen vortrefflichen Wassermörtel liefern.

Trier treibt einen nicht unbeträchtlichen Handel in Weinen, Obst, Apfelwein, Getreide, Schiefer ꝛc. ꝛc. Einzelne Häuser und Institute sind Besitzer renommirter Lagen an der Mosel und Saar und pflegen ihre Krescenz zu versteigern.

Der Umfang des Personen- und Güterverkehrs der einzelnen Eisenbahnhöfe ist aus den jährlich erscheinenden Berichten der königl. saarbrücker Eisenbahndirektion ersichtlich. Ueber den Verkehr der Fremden (Bd. II 258), Telegraphen (Oben Seite 108), Dampfschiffe (Seite 35), Posten (Seite 103), und im Hafen zu Trier (Seite 463) geben die regelmäßig erscheinenden Jahresberichte der trierischen Handelskammer den nöthigen Aufschluß. Was aber insbesondere den Verkehr unserer Mosel anbelangt, so ist derselbe aus nachstehenden Verzeichnissen*) ersichtlich:

*) Diese Angaben beziehen sich nur auf diejenige Uferstrecke, an welcher städtisches Hafengeld bezogen wird und gewähren daher nur eine unvollständige Uebersicht vom Schifffahrtsverkehr zu Trier.

I. Verzeichniß

der im Jahre 1845 auf der Mosel zu Koblenz und Trier ein- und ausgegangenen Waaren.

Benennung der Waaren.	Eingegangen							Ausgegangen						
	Koblenz aus dem			Trier aus dem			Summa.	Koblenz aus dem			Trier aus dem			Summa.
	Auslande.	Inlande.	Vereinsstaaten.	Auslande.	Inlande.	Vereinsstaaten.		Auslande.	Inlande.	Vereinsstaaten.	Auslande.	Inlande.	Vereinsstaaten.	
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Apfeltank	—	—	—	—	—	374	374	—	—	—	—	—	—	—
Blei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2589	1679	902	5170
Braunstein	—	2350	—	—	—	—	2350	—	—	—	—	1412	—	1412
Eisen und Eisenblech	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6204	405	6609
Gußeisen in Masseln und Roheisen aller Art	—	39,539	—	176	—	9982	49,697	—	—	—	1832	12,900	2370	17,102
Geschmolzen Eisen in Stangen und Eisenbahnschienen	—	—	—	—	—	—	—	—	26,377	—	—	10,190	—	36,567
Erz	—	4600	28,740	703,200	—	5670	742,210	—	—	—	—	7445	2431	9876
Garn, Twist	—	—	—	624	—	80	704	—	—	—	—	160	—	160
Getreide, Weizen	—	—	—	1595	—	600	2195	—	—	—	—	1308	—	1308
" Roggen	—	—	—	11,333	—	747	12,080	—	—	—	—	457	—	457
" Gerste	—	—	—	198	—	64	262	—	—	—	—	600	—	600
Gyps und Kalk	7	—	—	—	—	40,968	40,975	—	5976	—	—	20	6590	12,586
Holzkohlen	—	—	—	—	—	—	—	—	31,582	—	—	2782	—	34,364
Karden (Weberdisteln)	—	—	—	2012	—	—	2012	—	—	—	—	—	—	—
Hausteine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,835	1805	12,640
Leim	—	—	—	—	—	—	—	—	2636	—	—	119	82	2817
Lohrinde	—	—	—	—	—	—	—	—	2920	—	—	10,374	—	13,294
Materialwaaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1789	—	1789
Mühl- und Backofensteine	—	—	—	603	—	—	603	—	—	—	—	—	—	—
Mineralwasser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1339	—	1339
Pfeifen- und Thonerde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1696	39,440	41,136
Irdene Pfeifen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	652	—	652
Steinkohlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	217	267	484
Schwärze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	41
Syrop	—	—	—	—	—	—	—	—	24,047	—	—	—	—	24,047
Vitriol	—	—	—	35	1983	—	2018	—	—	—	—	—	—	—
Wein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	401	—	401
Tabak, roher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	667	667
" fabrizirter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	311	—	311
Wolle, rohe	—	—	—	4185	—	2612	6797	—	—	—	—	754	—	754
Wollenwaaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	339	—	339
Waaren aus Alabaster	—	—	—	91	—	—	91	—	—	—	—	265	—	265
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	110
Zucker, raffinirter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1488	—	1488
Schiefersteine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7591	19,919	27,510
Bausteine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1412	—	1412
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	649	842	1491
Töpferwaaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1308	—	1308

II. Verzeichniß

der im Hafen zu Trier während des Jahres 1866 ausgeladenen Waaren.

271 Centner Alaun,
405 " Blei,
177 " Blech,
$152\frac{3}{8}$ Ohm Branntwein,
20 110 Stück Bretter,
1 049 Centner Caffe,
909 " Cichorien,
1 707 " Droguen- und Materialwaaren,
5 727 " Eisenwaaren,

158 Ohm Essig,
323 Centner Fischwaaren,
839 „ Farbhölzer,
949 „ Getreide und Hülsefrüchte,
17 „ Gewürze,
1 926 „ Glas,
408 „ Häute,
100 Klafter Holz (Brennholz),
5 113 Kubikfuß Holz (Nutzholz),
233½ Centner Knochen,
451 „ Lumpen,
41 780 Bürden (à 40/42 Pfd.) Lohe,
219 Centner Manufakturwaaren,
11 317 Stück Mineralwasserkrüge,
1 701 Centner Mehl, Nudeln ꝛc.,
582 „ Oel,
1 445 „ Papier,
352 „ Reis,
10 696 „ Steinkohlen,
1 225 „ Soda,
620 „ Seife und Lichter,
321 „ Tabak,
9 480 Stück Traß- und Tuffsteine,
3 443 Kubikfuß Steine,
5 338 Ohm Wein und Obsttrank,
4 913 Centner Zucker,
8 207 „ Diverses.

III. Verzeichniß

der im Hafen zu Trier während des Jahres 1866 eingeladenen Waaren.

39 Ohm Bier,
19½ Centner Baumwollen- und Manufaktur-Waaren,
8 585 Kubikfuß Bau- und Nutzholz,
3 831 Stück Bretter,
82 Ohm Branntwein,
2 483 Centner Beinschwärze,
60 „ Kaffee,
382 „ Kolonialwaaren, diverse,
2 462 „ Eisen und Eisenwaaren,
140 Ohm Essig,
9 393 Centner Früchte,
915 „ Felle und Häute,
650 „ Glas,
6 759 „ Kohlen,
2 558 „ Knochen,

14	Centner Leder,
7 085	„ Lumpen,
633	„ Leimleder,
1 700	„ Metallwaaren
247	„ Oel und Fettwaaren,
522	„ Petroleum,
54¾	„ Papier,
311	„ Schwärze,
163½	„ Seife und Lichte,
105 621	Kubikfuß Steine (rohe),
9 359	„ „ (bearbeitet),
165	Centner Salz,
48¼	„ Tabak (roh und fabrizirt),
1 754¾	„ Theer (Gas),
14	Ohm Trank (Obstwein),
1 995½	„ Wein,
192	Centner Zucker,
54 600	Stück Ziegel,
6 189	Centner Diverses.

Im Hafen zu Trier wurde von Wein

im Jahre	eingeladen	ausgeladen
1861	1 742 Ohm	2 574 Ohm
1862	1 222 „	2 314 „
1863	533 „	2 014 „
1864	1 193 „	1 504 „
1865	1 089 „	3 339 „
1866	1 995 „	5 338 „
1867	1 788 „	5 689 „
1868	399 „	886 „

Die Einfuhr von Obstwein betrug in Trier:

im Jahre 1860	1 142 Fuder
„ „ 1861	829 „
„ „ 1862	517 „
„ „ 1863	310 „
„ „ 1864	652 „
„ „ 1865	286 „
„ „ 1866	482 „

Im Jahre 1866 wurde der Centner Trankobst (zur Weinbereitung bestimmt) [m]it 20—25 Sgr. bezahlt. Das Fuder Apfelwein kostete successive 25—35 Thaler.

Einen der wichtigsten Abfuhrartikeln bilden die Sandsteine, die theils roh, [the]ils verarbeitet versendet werden. Besonders sind dabei die bis zu 12 Fuß Durch[m]esser gehauenen runden Schleifsteine hervorzuheben.

Es kommen auf das:

Jahr 1861	88 659 Kbkfß.
„ 1862	106 002 „

30

Jahr 1863	. . . .	102 193 Rthlr.
„ 1864	. . . .	? „
„ 1865	. . . .	12 500 „
„ 1866	. . . .	114 980 „
„ 1867	. . . .	84 610 „
„ 1868	. . . .	61 581 „

In Koblenz kamen im Jahre 1861 auf der Mosel 724 Schiffe mit 136.. Ztrn. an, und gingen 600 Schiffe mit 170 559 Ztrn. ab.

Auf der Mosel fuhren ab von Koblenz:

1 116	Ctr.	Baumwollenwaaren,
6 562	„	Branntwein u. s. w.,
3 347	„	fabrizirte Cichorie,
10 830	„	Eisen- und Stahlwaaren, Bleche,
3 192	„	Weizen,
19 772	„	Mühlenfabrikate,
1 258	„	Mineralwasser,
8 546	„	Oele,
2 236	„	Reis,
2 560	„	Rohtabak,
5 921	„	Zucker (!)
19 000	„	Eisenerze,
7 093	„	Steinkohlen,
5 022	„	Obst.

Moselabwärts von Trier ist das Krämer'sche Eisenhüttenwerk Quint, das zu den umfangreichsten Etablissements der Rheinprovinz gehört und seinen Absatz bis in die Ostseeprovinzen nach Süddeutschland und Oesterreich findet, zu erwähnen.

Im Kreise Bernkastel treibt die Stadt Bernkastel Weinbau, Schifffahrt und Handel. Man findet daselbst Gerbereien, Seilereien, Tabaksfabriken.

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit den reizenden Moselgestaden zu. Auf der Strecke zwischen Trier und Koblenz macht die Mosel viele und so bedeutende Krümmungen, daß man, um dieselbe dem Strombette entlang zu Fuß zurückzulegen, mindestens doppelt so viel Zeit braucht, als beim Einhalten der gewöhnlichen Landstraße der Fall ist.

Die Tiefe der Mosel beträgt 6, 10 bis 15′, die mittlere Breite 430′ (zwischen Trier und Trarbach) bis 600′ (zwischen Trarbach und Koblenz). Sie wird bei Pont à Mousson oberhalb Metz schiffbar, von kleineren und größeren Flußschiffen befahren, welche Letztere bis nach dem Ober- und Niederrhein verkehren. Von Trier bis Koblenz wird sie zur Dampfschifffahrt benutzt, welche indessen bei strenger Winter- und trockener Sommerszeit eingestellt werden muß. An namhafteren Nebenflüssen nimmt sie auf dem linken Ufer auf: 1. unterhalb Wasserbillig*) die Sauer; 2. bei Ehrang die Kyll; 3. bei Klüsserath die Salm; 4. bei Lieser die Lieser; 5. bei Alf die Alf; 6. unterhalb Karden die Elz; auf dem rechten Ufer: 7. bei Konz die Saar; 8. bei Ruwer die Ruwer; 9. unterhalb Neumagen die Drohn. Diese Gewässer sind fisch- und krebsreich.

*) Diese Benennung soll daher rühren, weil der Ort durch die Nähe der beiden Flüsse reichlich mit Wasser versehen, das Wasser also — billig ist!

In den Gebirgen zu beiden Seiten des Flusses konzentrirt sich großer Reichthum
d zwar **auf dem linken Ufer:** Kalk von Wasserbillig bis Igel; bunter Sandstein
n Igel bis unterhalb Quint und Schiefer von Schweich bis Koblenz; auf dem
hten Ufer trifft man Kalk mit Gypslager von Oberbillig bis Reinig; Schiefer
n Konz bis Koblenz; bei Konz und unterhalb Trier (bei Kürenz) tritt Diorit zu
ige, ein werthvolles Pflastermaterial. Auf dem Schiefergebirge werden gute und
rzügliche Weine produzirt. Die besseren Lagen ober- und unterhalb Trier mit
nschluß der naheliegenden Saargegend sind:

Saarstein (gegenüber Kastell), Staad, Geisberg, Bockstein, Ayl, Wiltingen,
harzberg, Oberemmel, Krettnach, Kanzem, Wawern, Könen (vorzüglicher Rothwein),
südlichen Lagen bei Konz, Thiergarten, Olewig, Pichter (nur in besseren Jahren);
elsbach, Augenschein, Ruwer (Rothwein), Eitelsbach, Kasel, Waldrach, Fell (wenig),
rsch, Longuich, Riol, Mehring, Thörnich, Drohn, Piesport, Minheim mit dem Aloys-
d Neuberg, Braunenberg (gegenüber Dusemond), Bernkastel (der Doktor), Graach,
ltingen, Uerzig, (Krankenlay), Erden, Kinheim.*)

Jedes Plätzchen an dem steilen Gebirge ist in den sonnigen Lagen mit Reben
pflanzt. Viele Lohhecken krönen seit letzter Zeit die Höhen. Freudig ruht das
ige auf der fleißig kultivirten Landschaft, in der sich das Thal häufig erweitert.
ieselbe ist durch den Fleiß der Bewohner wesentlich verschönert worden. Blühende
örfer, Flecken und Städte, in denen wir noch häufig Reste mittelalterlicher Verthei-
zungsthürme und Mauern, gothische Kirchen mit ihren schlanken Thürmen u. s.
begegnen, zieren die Ebene, über welche von schroffen Höhen herab die Ruinen
hlreicher Burgen, Schlösser und Klöster, morsche Zeugen einer bald heiteren bald
steren Vergangenheit, einen eigenthümlichen Eindruck machen.

Die eigentlichen Moselschönheiten, welche, wie wir schon gesehen haben, bei der
nzer Eisenbahnbrücke, noch mehr aber an der Moselbrücke bei Trier beginnen, be-
hen links unterhalb Trier aus schroffen Felspartiheen, während rechts Stadt und
ur vor uns liegen.

An Pfalzel, wo ein churfürstlicher Pallast gestanden und eine noch sichtbare
festigung auf die frühere Wichtigkeit des Ortes schließen läßt, dann an Ruwer
rbei, woselbst die römische Wasserleitung aus dem Riveristhale nach Trier das
oselthal erreicht, gelangt man bald nach dem Hüttenwerk Quint und schon sieht
in das Moselgebirge unterhalb Schweich, wie es sich nach Art der Berge unterhalb
ngen und Andernach erhebt, als hätte, wie dort der Rhein, hier einst die Mosel
zu einem großen See gesammelt, dessen Wassermassen sich einen gewaltsamen
rchgang verschafften. Die Mosel strömt an dem alten Rigodulum (Riol), bekannt
rch die daselbst zwischen den Trierern und Römern im Jahre 70 n. Chr. geschlagene
hlacht, am Geburtsorte Johannes Trittemius (Trittenheim) vorbei nach Neu-
gen (Noviomagum), wo sich noch Ruinen eines, der Sage nach, von Konstantin
n Großen errichteten Gebäudes befinden.

Die hier in die Mosel mündende Drohn bildet für die Bewohner der untern
sel und des Rheins die Scheide zwischen Ober- und Untermosel, während der
ierer den Theil der Mosel oberhalb der Moselbrücke bei Trier als Obermosel be-

*) Der geneigte Leser, welcher die Mosel zwischen Trier bis Koblenz mit dem Dampfschiffe
ährt, und sich für den Weinbau interessirt, versäume nicht, während der Fahrt die Klotten'sche
sel- und Saarwein-Baukarte zur Hand zu nehmen, welche, wie ein Panorama, jede berühmtere
e mit großer Zuverlässigkeit namentlich angibt.

zeichnet. Der Fluß windet sich nun durch die echte Weingegend, an Piesport [illegible] dem Braunenberg vorüber eilend. Wir erblicken Veldenz mit seiner Schloß[illegible] und eine Stunde abwärts das Schloß Landshut bei Bernkastel. Beim [illegible] Filzen und bei Dusemond wird das Thal breiter; rechts liegt in üppiger Flur [illegible]heim, links der Geburtsort des Petrus Lesuranus (Lieser) und bald darauf [illegible] jener des berühmten Kardinals Cusanus. Nun verengt das Thal sich wieder. Die [illegible] bei Zeltingen, Uerzig und Wolf (Geburtsort des als Begründer der Diplomatik [illegible]rühmten Zillesius) kommen und schwinden in wechselnden Bildern. Das seit [illegible] Brande im Jahre 1857 neu aufgebaute Trarbach erscheint mit der Gräfenburg. Wir sind im Regierungsbezirke Koblenz. Die bekannte Parthie der Marienburg [illegible] kein Reisender unbesucht lassen. Auf der Höhe stehend, sieht man auf einem Bergrücken, der von der Mosel in einem Bogen von etwa 5 Stunden umflossen wird, die Marienburg. Ueber den Bergrücken gelangt man rasch nach Alf, wo man das Dampfschiff erwarten kann. In der Nähe befinden sich die Burg Arras, das [illegible] Hüttenwerk und das bertricher Bad. An Kloster- und Schloßruinen (Beilstein) vorbei, gelangen wir nach dem freundlichen Städtchen Kochem, gekrönt von der Ruine gleichen Namens. Im Hintergrunde auf steiler Höhe liegt Schloß Weinneburg. Ein schönes Bild reiht sich hier an das Andere in raschem Wechsel. Nicht leicht wird der Reisende jene von Karden, Treis, Bischofsstein, Alken, der Ehrenburg, welche der Kasselburg in der Eifel den Rang der Schönheit bestreitet, vergessen. Anziehende Punkte bilden auch das Stammschloß der Herren von der Leyen bei Gondorf und die Matthiaskapelle neben den koberner Schloßruinen.

Die Gegend verliert an Schönheit, die Ufer verflachen sich, bis wir bei Koblenz im Rheinthale anlangen um neue großartigere landschaftliche Schönheiten zu bewundern.

Wir aber kehren wieder nach Trier zurück um noch eine Exkursion in's

Kyllthal*)

zu machen, welches jetzt durch den Bau der Eifelbahn besonderes Interesse gewährt.

Der Stadt Trier gegenüber im Bering des Stationsgebäudes der trier-saarbrücken-luxemburger Bahn auf dem linken Moselufer beginnend, zieht sich die Eifelbahn zwischen dem pittoresken Sandsteingebirge und den am Flußufer befindlichen Badestellen, an Pallien, Biewer, St. Jost-Kapelle und Ehrang vorbei, nach der Station Ehrang hin. Auf dieser Strecke ist das Dorf Pfalzel zu erwähnen. Dasselbe ist seit Jahrhunderten Flößort für Eichenstämme, welche der unteren Mosel, dem Rheine und namentlich Holland zugeführt werden. Ober- und unterhalb Pallien, wo der Tiefgang des Flusses das Verladen von Sandsteinquadern, Schleifsteinen rc. von jeher ermöglichte, werden die Stapelplätze für den Rohmaterialien-Handel, welche man hier schon entstehen sah, fortan größtentheils dadurch unmöglich gemacht werden, daß der Eisenbahnkörper auf eine Länge von 55 Ruthen am Ufer neben dem Leinpfade gelegt ist.**)

Von Trier bis Ehrang bietet das Moselthal kein namhaftes mineralisches Produkt. Zwischen Pallien und Biewer befinden sich Brüche eines eisendurchschüssigen Sandsteins, welcher in Trier und Umgegend beim gewöhnlichen Mauerwerk verwendet

*) Der wesentliche Inhalt dieses Aufsatzes ist bereits in der elberfelder und trierischen Zeitung abgedruckt worden. Siehe auch oben Seite 79 und folgende.

**) Mit der Zeit wird wohl nichts Anderes übrig bleiben, als auf dem rechten Moselufer an der nördlichen Seite des Hafens den Lagerplatz zu vergrößern, d. h. zu diesem Zwecke ein Stück der schönen Promenade zu opfern.

vird. Man gewinnt auf dieser Strecke auch einen scharfen, quarzigen Flußsand. Von iner hier auf Eisenerz (Sanderz, welches im Sandsteingebirge vorkommt) ertheilten Konzession ist bisher nur einmal versuchsweise Gebrauch gemacht worden. Auf der Höhe von Pallien findet sich in der Formation des bunten Sandsteins ein zum Bauen und Düngen unbrauchbarer Muschelkalk.

Dagegen bieten auf dieser Strecke (von Trier bis Ehrang) Flora und Fauna em Naturfreunde viel Anziehendes, indem Thal und Gebirge durch mannigfaltige Organismen verschönert werden, von denen einzelne, an der Morgenseite des Thales orkommende, ein südliches Klima bekunden. Hier ist z. B. der zahme Kastanienbaum äufig vertreten, welcher noch vor wenigen Jahren in Exemplaren von 5—6′ Durchnesser mit 6—8 Klafter Holzertrag gefällt worden ist. Hier nistet die Steinamsel nd wird die eiertragende Kröte betroffen. Auf sandigem Boden gedeiht (zwischen Pallien und Biewer) ein vorzüglicher Wein, bekannt unter dem Namen Augenheiner*). Anmuthige, mit schönen Anlagen gezierte Höhepunkte, wie Weißhaus, Schneidershof, Wettendorfs Kaffeehaus, herrliche Panoramen und Fernsichten steigern en Reiz der Landschaft, welche unstreitig zu den schönsten in Deutschland zählt. Wer Florenz gesehen, wird hier lebhaft an dasselbe erinnert. Ja, wenn unser Auge on der uralten Römerbrücke bei Trier thalabwärts schweift, so dürfte die Erinnerung t noch schönere Landschaftsbilder die uns erfüllende Bewunderung nicht leicht abchwächen.

Bei Ehrang, wo wir den besten Ackerboden im Regierungsbezirk Trier finden, ird viel Gemüse, namentlich Kappus, gebaut. Hier lenkt die Bahn in das i romantischen Partien überaus reiche Kyllthal ein. Acker, Wald und Fluß wechseln heiteren Bildern. Bevor man die nächste Station (Kordel) erreicht, präsentirt sich e alte Burg Ramstein, die ihrer schwierigen Zugänglichkeit und geringen Gastchkeit ungeachtet durch Einheimische und Fremde häufig besucht wird.

Der in der Umgegend von Kordel (welches uns eine schöne neue im gothischen tyle gebaute Kirche präsentirt) in mächtigen Felsen vorkommende Sandstein ist ier- und wetterbeständig, überhaupt von guter Qualität und liefert ein preiswürges Material zu Hochbauten. Derselbe fand z. B. beim Bau des trier'schen Bahnfes und der Eisenbahnbrücke über die Mosel unterhalb Konz Verwendung. Auch rd er zu runden Schleifsteinen von kleineren Dimensionen verarbeitet.

Der Reichthum der Kyll an Fischen und Krebsen hat sehr abgenommen. Im teren Theile derselben begegnen sich die Fluß- und Bachfische. Die Jagd in dem n der Mosel und Kyll gebildeten Gebirgswinkel ist von mittlerem Ertrage; man bet Rehe und Wildschweine; früher hausten in jenen Wäldern auch Wölfe.

Im pfalzeler Walde bricht man in Blöcken von beliebiger Größe einen blaßuen, in's Gelbliche spielenden Sandstein, welchem die Quadern am Römerthore orta nigra) zu Trier ähnlich sehen. Man vermuthet daher, daß dieselben von rther entnommen seien. In diesem Walde wurde noch zu Anfang des laufenden hrhunderts ein Eichenstamm gefällt, von dem man in weiten Umkreisen als von n ältesten und stärksten Baume erzählte; sieben Personen vermochten ihn kaum umspannen. Zwischen schmalen, aber schönen Fluren und malerischen Bergen im nten Sandstein sich fortwindend, rechts an Daufenbach, im Landkreise Trier

*) Um die sandige Bodenbeschaffenheit dieses Weinbergs zu verbessern, sind früher ganze hiffsladungen scharzhofberger Schiefers dorthin gebracht worden. Gegenwärtig scheut man großen Kosten dieses gewiß zweckmäßigen Verfahrens.

an dem bekannten Wallfahrtsorte Auw (im Kreise Bitburg) und der [illegible] belegenen looskyller Mühle vorbei gelangt die Bahn zur Station Speicherbrück.

Ueber den oft wilden Formen der bunten Sandsteinberge lagert auf dem rechten Kyllufer der Muschelkalk der Trias, der sich mitunter auch in die Gehänge hinabzieht. Neben den verschiedenen Bodenarten und deren vielfacher Mischung ist das [illegible] milde Klima der Pflanzenvegetation sehr zuträglich. Während auf den Süd- u. Westhängen die Eichenschälwaldungen gedeihen, finden wir die Ost- und Nordgehänge mit herrlichen Laubwaldungen dicht bestanden. Eine halbe Stunde von der Station Speicherbrücke liegt Speicher, dessen Einwohner einen nach allen Richtungen verzweigten Hausirhandel mit allen sich dazu eignenden Gegenständen, namentlich mit den selbst fabrizirten, beliebten Töpferwaaren*) treiben. Entfernte Thonfabriken beziehen ihr Rohmaterial von Speicher, in dessen Nähe, im Kyllthale, sich auch Steinbrüche befinden, aus welchen gutes Hau- und Schleifsteinmaterial gefördert wird. Auf einigen Nachbargemarkungen wird Quarzstein gegraben, den u. A. die mettlacher und saargemünder Steingutfabriken in großen Quantitäten beziehen.

Von der Speicherbrücke steigt die Eisenbahn, den vielen Krümmungen der Kyll**) folgend, thalaufwärts durch die Orte Philippsheim und Hüttingen, wo wir einen hübschen Wasserfall bewundern, bis zum Bahnhof Erdorf, auf welcher Strecke mehrere gute Steinbrüche im Betriebe sind. Die Station Erdorf, ¾ Stunden von der Kreisstadt Bitburg, soll den Knotenpunkt für das Straßennetz des Kreises Bitburg bilden. Weiter windet sich die Bahn im bunten Sandstein durch das enge Thal nach Kyllburg hinauf und mittelst eines gewaltigen Tunnels unter einem Bergvorsprung hindurch. Das Kyllthal umfaßt in seiner Ausdehnung von Ehrang bis hierher viele romantische Partien, es zeigt uns die lieblichsten Thäler, die sich bis Malberg und Kyllburg zu einem harmonischen Ganzen vereinigen. Hier finden wir eins der lieblichsten Landschaftsbilder der schönen Rheinlande. Während bei Malberg ein prächtig angelegtes, leider in Verfall gerathenes Herrenhaus und eine nur theilweise erhaltene Schloßruine mit ihren Zinnen und Thurmresten sich auf einem von Hopfengärten bekränzten Bergkegel über das stille Dorf und das malberger Hüttenwerk erheben, während im Thale die Kyll und die nach Kyllburg führende Straße sich schlängeln, gleiten wir an üppigen Hopfen- und Kirschbaum-Anlagen auf dem rechtsseitigen Flußufer, sowie an dem kräftigen Grün eines schönen Laubwaldes vorbei, bis uns ein geschlossener Thalkessel aufnimmt, in welchem Kilburg mit seiner schönen, auf erhabener Stelle thronenden Stiftskirche von der schäumenden Kyll, wie von einem Silberbande umgeben ist. Nun mündet der Tunnel, die Bahn gleitet über das Flüßchen und braust durch einen kleinern Tunnel in ein sich erweiterndes Thal. Von da aus hat das Kyllthal eine geradere Richtung; das Gebirge nimmt regelmäßigere Formen an. Nur bei dem bald erreichten Dorfe St. Thomas mit einem gut erhaltenen Klostergebäude und einer kürzlich restaurirten interessanten Kirche aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts erregt die Landschaft wieder neues Interesse.

Außer den schon genannten Mineralien wird an beiden Ufern der Kyll Kalk und Eisenstein gewonnen. Zieht man daneben die Waldprodukte (Bauholz, Lohrinde), sowie das augenscheinliche Aufblühen der Viehzucht in Betracht, so dürfte dem Kreise Bitburg wohl ein besonders reger Handels- und Güterverkehr in Aussicht zu stellen sein.

*) Siehe oben Seite 397.

**) Beim Romeshof erblickt man das Flüßchen sieben Mal.

Zwischen St. Johann und Usch tritt die Bahn in den Kreis Prüm. Bis Dens-
n bietet das Kyllthal wenig Naturschönheiten. Das in Thonschiefer übergehende
indsteingebirge drängt sich in theils kahlen, theils bewaldeten, bald mehr, bald
ıder steil anstehenden Hängen bis dicht an das rauschende Flüßchen, so daß sich
Schienenweg bald hüben, bald drüben der Kyll durchzwängen muß. Dagegen hat
nsborn wieder eine malerische Lage an der klaren, fischreichen Kyll, da wo die
rch den prachtvollen Kyllwald führende balesfelder-prümer Poststraße mündet. In
tgenanntem Orte stehen noch 2 alte, ziemlich verfallene, jedoch noch bewohnte
ırgen; die untere gehört der Familie von Hontheim, die obere Denen von Anathan.
ie tragen übrigens wegen ihrer plumpen Architektur zur Verschönerung der
ndschaft durchaus nicht bei. Gewaltige bewaldete Bergkuppen, Ausläufer des wohl-
pflegten königlichen Kyllwaldes, sowie Privat-Eichenschälwaldungen treten bis in die
ımer breiter werdende, aus fruchtbaren Feldern und ertragreichen Wiesen bestehende
halebene. Wir gelangen nach Mürlenbach; zur Linken erhebt sich auf sanftem
ügel die uralte Burg der Bertrada, Großmutter Pipins, von wo aus im 8. Jahr-
ındert die Gründung der berühmten Abtei Prüm erfolgt ist. Ein freundliches,
ımuthiges Thal mit Obstbäumen, Schäl- und Laubholzwaldung erschließt sich wieder,
achdem der Schienenstrang einen gebirgigen Halbkreis in scharfer Wendung über-
unden hat. Im nahen Braunenbach liegen ergiebige Marmorbrüche. In der
lmgegend sind viele Konzessionen auf Eisensteingewinnung genommen worden. Die
eit wird den Erfolg lehren. Hoffen wir, daß man nicht mehr nach Steinkohlen
nd Petroleum suchen wird! Werthvoll sind schon gegenwärtig die Kalksteinbrüche,
ie sich links in den Thälern der Nims und Prüm und zwar in der Nähe des
Bahnkörpers vorfinden und bei der durch den Eisenbahnbetrieb zu erwartenden
Absatzsteigerung weit stärker in Gang gebracht werden dürften.

Kaum merklich steigt nun die Bahn nach dem an Kommunalvermögen allerdings
reichen Dorfe Birresborn zu. Jedenfalls ist das von Bergwaldungen umkränzte Wiesen-
thal schön. Die gewöhnlich harmlos dahin fließende Kyll pflegt mitunter arge
Verwüstungen anzurichten. Die durch die Eisenbahn hervorgerufenen vielen
Regulirungen des Flußbettes dürften indirekter Weise der dortigen Gegend zu großem
Nutzen gereichen; denn in den Eifelthälern, wo bisher fast überall großer Futter-
mangel geherrscht hat und wo gerade in der Hebung der Viehzucht die sicherste, rentabelste
Quelle des Wohlstandes zu suchen ist, sind die Bachbetten nicht regulirt, es fehlt an
geregelter Ent- und Bewässerung. Wird nun die Kyll nicht bloß aus bahnbaulichen,
sondern auch aus Rücksichten der Landeskultur im genossenschaftlichen Wege regulirt,
so wird das gute Beispiel hoffentlich auch in den entfernteren Seitenthälern bald
Nachahmung finden*).

Die Schälwaldungen der Gemeinde Birresborn gewähren einen jährlichen
Reinertrag von ca. 7000 Thaler. Der Jagdliebhaber trifft hier Hasen, Reb- und
Haselhühner, Schnepfen, Krametsvögel, Rehe, Schwarzwild, dann und wann
auch einen Hirsch. Die dem Staate gehörige, einst so berühmte, eisenhaltige,
birresborner Mineralquelle, deren Wasser in dortiger Gegend vielfach benutzt und in

*) Die königliche Regierung hatte sich bereit erklärt, die Kosten der technischen Vorermitte-
lungen für diese Meliorationsanlagen so weit zu übernehmen, wie ihr die Anträge bis zum
Schlusse des Jahres 1868 zugehen würden. Leider ist von dieser Offerte durchaus kein Gebrauch
gemacht worden.

Krügen versendet wird, ist auf Veranlassung des früheren, kürzlich zu Koblenz [illegible] benen Landraths des Kreises Prüm, Geheimen Regierungsrath Barsch [illegible] nicht zum Vortheil des Mineralgehalts) unter einem auf Säulen ruhenden [illegible] dache eingefaßt worden. Der Born liegt auf dem rechten Ufer der Kyll. [illegible] Bett schon Mofetten vorfindlich sind. Eine der bedeutendsten ist der auf [illegible] Seite des Flüßchens, der Wasserquelle gegenüber, im gerolsteiner Gemeinde [illegible] etwa 6 Minuten vom Ufer belegene „Brudeldreis"; — eine runde, 2—3 [illegible] Oeffnung im Bergabhang, in welcher das bei nasser Witterung sich [illegible] Wasser fortwährend sprudelt. Letzteres rührt bekanntlich daher, daß die [illegible] aus der Tiefe aufsteigenden und durch die Erdspalte durchdringenden Gase [illegible] trockener Witterung unbehinderten Ausgang unter obigen Umständen durch's [illegible] nehmen müssen.

Etwa eine Stunde oberhalb Birresborn tritt die Bahn über Lissingen (nach dem romantisch gelegenen Gerolstein zu) in den Kreis Daun. Später, zwischen [illegible] und Stadtkyll, berührt sie den Kreis Prüm eben noch ein Mal, welcher, [illegible] auch im Ganzen nur auf 2—3 Stunden vom Schienenwege durchschnitten [illegible] Materialien genug birgt, um durch die Eisenbahn-Kommunikation großen [illegible] zu ziehen.

Im Kreise Daun besteht das Bahnterrain zunächst aus Grauwacke, [illegible] Uebergangskalk und später rother Sandstein folgt, bis in der Nähe von [illegible] Uebergangskalk durchschichtete Grauwacke wieder zum Vorschein kommt. Ein eigenthümliches landschaftliches Bild entfaltet sich bei der finster dreinblickenden, [illegible] bewohnten lissinger Burg nach dem malerisch gelegenen Gerolstein und Pelm [illegible] Zur Linken, auf einem abgerundeten Bergkegel, glaubt man beim ersten Blick [illegible] Ruine wahrzunehmen, während wir bald nackte, aus der Bergspitze hervortretende Dolomitmassen unterscheiden. Zur Rechten erheben sich solche in bizarrer Gruppirung; die Bergformen erscheinen minder barock, wenn man in das schmale, fruchtbare Thal von Gerolstein gelangt, welches sich durch sein mildes Klima auszeichnet. [illegible] erheben sich die Bergwände zum Rande des Kraters Papenkaul in einer Höhe von 500 pariser Fuß, rechts und gleichsam an den Berg geklebt, liegt Gerolstein mit der Burgruine gleichen Namens. Gerolstein wird von der neuen prüm-dauner Bezirksstraße berührt. Die ausgebrannten Krater, die vulkanischen Bergseen (Maare), deren der Kreis Daun viele aufzuweisen hat, sind von hier aus bald zu erreichen. In der Nähe von Gerolstein befinden sich außer Kalkstein- auch bedeutende Mühlensteinbrüche, namentlich bei Müllenborn, wo sich eine Reihe von Schlackenbergen im bunten Sandstein etwa 2 Stunden lang in der Richtung von Süden nach Norden erstreckt. Der südlichste dieser Berge (bei Roth) ist durch die sogenannte Eishöhle bekannt, eine verlassene Mühlensteingrube mit schmalem Zutritt an der Nordseite, deren Boden Jahr aus Jahr ein mit Eis belegt ist. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Gerolstein bei dem vorhandenen Mineralreichthum, den angedeuteten Sehenswürdigkeiten und den beregten Verkehrswegen einer vielversprechenden Zukunft entgegengeht. Wir können nicht umhin, hier noch einer der schönsten Burgen der Rheinprovinz, der Kasselburg, besonders zu gedenken. An hohem Bergesrande, von erratischen Felsblöcken umgeben, ragt kühn und stolz der kolossale gerundete Hauptthurm am Eingange der weiten Burgräume, aus deren Trümmer junge Bäume kräftig emporstreben. Unter ihrem Laubdache sind Sitze und Tische zweckmäßig angebracht. Tief unten im Thale breitet sich dem durch die engen Schießscharten lugenden Auge ein herrliches Panorama dar:

…lstein mit seiner Burgruine, das Dörfchen Pelm, die Kyll, ihren bisherigen …längelten östlichen Lauf hier nach Norden kehrend, zieren die Landschaft, aus …her chaussirte Wege auslaufen, die sich gleich hellen Silberästen an den Bergen … allen Richtungen verzweigen. Aber noch viel schöner nimmt sich die Landschaft … der gegenüberliegenden Seite aus, wenn man von Pelm aus den alten Fahrweg … Daun bis zur halben Höhe ersteigt.

Jedoch wir müssen weiter um den Fuß der Kasselburg herum und gelangen …r Bewingen und Niederbettingen ohne Terrainschwierigkeiten nach Oberbettingen … der dortigen Haltestelle. Hier mündet die von Hillesheim führende Straße. …esen betriebsamen Ort wollen wir wegen seines milden Klimas (hier ist das Nizza … Eifel!), seiner reizenden Lage und vortrefflichen Gasthäuser — nicht minder wie …rolstein — den Touristen hiermit bestens empfehlen.

Nun durchzieht die Bahn bei Birgel und Lissendorf ein ziemlich breites Wiesen…al bis zum Hüttenwerk und zur Bahnhofs-Station Jünkerath, wo sich einst eine …mische Station (Icorogium) an der damals von Trier nach Köln führenden …eerstraße befand.

Unweit Glaadt scheidet die Bahn von der Kyll und verläßt den Kreis Daun, …eigt über Dahlem hinauf nach Schmidtheim, dem nächsten Stationsorte an der Wasserscheide der Kyll und Urft. Auf dieser Strecke ist die Landschaft wenig …nziehend, dagegen reich an mineralischen Schätzen, namentlich in der bis Kall mit Uebergangskalk durchsprengten Grauwacke. Bei Glaadt z. B. bildet sich eine schmale Kalkmulde, deren Mitte Dolomit von großer Mächtigkeit einnimmt, während auf der Ostseite dieser Mulde unter dem Kalk Rotheisenstein zu Tage tritt.

Bis Schmidtheim und weiter waren kostspielige Aufschüttungen und Einschnitte nothwendig. Hinter Schmidtheim fällt die Bahn an Nettersheim und Marmagen vorbei dem Urftthale zu, zur Linken ausgedehnte Waldungen (inmitten derselben das den Fußwanderern wohlbekannte Milzenhäuschen) in gutem Kulturzustande und vieles Wild hegend; zur Rechten das Städtchen Blankenheim mit der Quelle der Ahr. Wir gestatten uns noch einen flüchtigen Blick auf das tief unter der Bahn liegende Schloß der Grafen von Beissel zu Schmidtheim, erreichen sodann die Urft, deren Wasser, kaum der Tiefe entquollen, auch schon der Industrie dienstbar wird. Links vom Dörfchen Urft steht auf hohem Bergrücken das ehemalige berühmte Kloster Steinfeld, ein umfangreicher Gebäudekomplex, der seit einigen Jahren zu einer Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden eingerichtet ist.

Von Dalbenden bis Sötenich-Kall liegt die Bahn innerhalb bedeutender Höhenzüge, welche die Bergindustrie bereits vielfach ausgebeutet hat. Auch die Urft wird vielfach zum Mühlen- und Hüttenbetriebe benutzt.

Nach kurzem Einlenken in einen niederen Bergeinschnitt gelangen wir hinter Sötenich zur Station Kall, und gewinnen damit den Anschluß an die rheinische Eisenbahn.

Tit. VIII. Gewerbeausstellungen.

Die erste Gewerbeausstellung in Trier fand unter dem französischen Regime statt; sie war durch die hiesige Gesellschaft für „nützliche Forschungen“ für das Saardepartement veranlaßt. Ueber den Ausfall derselben auf dem jetzt deutschen Gebiete enthalten die Akten jener Gesellschaft einen kurzen Bericht; ein gedrucktes Referat soll sich in einem der damals erschienenen Tagesblätter befinden.

Die zweite und die dritte Gewerbeausstellung in Trier wurden von derselben Gesellschaft für den Regierungsbezirk Trier in den Jahren 1842 und 1844 in der Aula des Gymnasiums und im Theatersaale abgehalten. Ueber dieselben bestehen gedruckte Kataloge und Zeitungsreferate. Die vierte Kunst- und Gewerbeausstellung in Trier war eine provinzielle und durch den hiesigen Gewerberath hervorgerufen. Es war bei Weitem die umfangreichste. Sie fand im Jahre 1854 in den oberen Räumen des städtischen Kaufhauses statt, welche noch durch einen Anbau zur ebenen Erde erweitert waren. An derselben betheiligten sich mehr als 500 Produzenten. Ein gedruckter Katalog und Referate in der trierischen und kölnischen Zeitung bieten ein spezielles Bild derselben.

Eine fünfte Ausstellung wurde wiederholt durch den Gewerberath verschoben und erst im Jahre 1865 durch den Kunst- und Gewerbeverein veranstaltet, als die General-Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands hierselbst tagte. Dieselbe ward in den momentan erweiterten Räumen der jetzigen Gewerbehalle ausgeführt und enthielt vorzugsweise religiöse Gegenstände. Im Ganzen betheiligten sich an derselben ca. 300 Produzenten aus dem In- und Auslande. Nicht nur die hiesigen, sondern auch manche auswärtige Blätter haben zur Zeit über diese Ausstellung berichtet, ein gedruckter Katalog über dieselbe ist jedoch nicht erschienen. Mit den 3 letzten Ausstellungen waren jedesmal Verloosungen verbunden. Eine Prämiirung mit Medaillen hatte nur bei der vierten Ausstellung stattgefunden. Ein pekuniär günstiges Resultat erzielte ebenfalls bloß diese letztgedachte Ausstellung, indem sie trotz erheblichen Kostenaufwandes einen nicht unbeträchtlichen Reingewinn abgab. In keinem anderen Orte des Regierungsbezirks Trier ist bis jetzt eine Gewerbeausstellung arrangirt worden.

Tit. IX. Aeltere Maaße, Gewichte und Münzen.

§ 1. Aeltere Maaße und Gewichte.

Vor der Eroberung des Landes durch die französischen Heere hatte fast jeder Ort von einiger Bedeutung, jede Herrschaft ihr besonderes Maaß und Gewicht. An einem Orte galten sogar zuweilen mehre Maaße und Gewichte. So z. B. in Trier außer der trierischen Elle, welche 0 8474 Elle Preußisch gleichkommt, noch die Elle von St. Matthias, welche 0 9139 preußische Elle gleich und ganz verschieden von der prümer Elle (= 0 8639 Preußisch) war.

Vom trierischen Stadtmaaße war

1 Schoppen = 0 2826 Quart Preußisch,
1 Maaß = 1 1305 „ „
1 Sester = 4 5219 „ „
1 Ohm = 1 Ohm 15 6557 Quart Preußisch.

Vom trierischen Pallastmaaße war

1 Schoppen = 0 2904 Quart Preußisch,
1 Maaß = 1 1615 „ „
1 Sester = 4 6460 „ „
1 Ohm = 1 Ohm 19 3812 Quart Preußisch.

Vom St. Matthias Maaße war

1 Schoppen = 0 3211 Quart Preußisch,
1 Maaß = 1 2845 „ „

Zu Kürenz und St. Paulin galten wieder andere Weinmaaße.

Roggen wurde nach anderem Maaße gemessen, als Gerste, und für den Hafer galt wieder ein anderes Fruchtmaaß. Das Dom-Fruchtmaaß war verschieden von dem Stadt trier'schen Fruchtmaaße, von dem Pallastmaaße und von denen von St. Matthias und von St. Simeon.

Das Handelsgewicht von Trier, 1 Centner zu 110 Pfund, 1 Pfund zu 32 Loth, 1 Loth zu 4 Quentchen, war wenig von dem Preußischen unterschieden.

1 Centner = 109 Pfund 31 Loth 3 3400 Quentchen Preußisch,
1 Pfund = 31 Loth 3 9940 Quentchen,
1 Loth = 3 9998 Quentchen,
1 Quentchen = 0 99 995 „

Schwerer war das Gewicht von St. Matthias.

1 Pfund = 1 Pfund 2 Loth 0 1976 Quentchen Preußisch.

Gleich nach der Eroberung des Landes führten die Franzosen die französischen Maaße und Gewichte ein. Der Gebrauch der älteren wurde seit dem Jahre 1802 gesetzlich untersagt, und der Präfekt des Saardepartements ließ am 29 vendémiaire des Jahres X eine Vergleichungstabelle der alten Maaße und Gewichte mit den französischen metrischen bekannt machen. Wie sich die preußischen Maaße und Gewichte zu den seit 1802 in den Rheinprovinzen eingeführten französischen verhalten, ergibt die nachstehende Tabelle, welche die königliche Regierung zu Trier unter'm 20. April 1829 durch das Amtsblatt veröffentlichte.

I. Preußische Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße:

der Fuß 0 313 853 543 Meter,
die Elle (von 25½ Zoll) 0 666 938 778 „
das Lachter (von 86 Zoll) 2 092 356 958 „
die Ruthe (von 12 Fuß) 3 766 242 516 „
die Meile (von 2000 Ruthen)
7 Kilometer 532 485 032 „

B. Flächenmaaße:

die Quadratruthe = 0 141 845 826 Aren,
der Morgen (von 180 Quadratruthen) = 25 53 224 880 „

C. Hohlmaaße:

das Quart = 1 145 031 255 Liter,
die Metze = 3 435 093 766 „
der Scheffel = 54 961 500 271 „
der Eimer = 68 70 875 330 „
die Biertonne = 114 504 125 560 „
die Leinsaattonne = 129 388 531 850 „
die Salz-, Kalk- und Kohlentonne = 219 846 001 084 „

D. Gewichte:

das Pfund	= 467 71131035	Gramm,
der Centner = 51 Kilogrammen	448 24413850	„
das Apothekerpfund . . .	= 350 78348276	„
ein Karat	= 0 20553719	„

II. Französische Maaße und Gewichte.

Ein Meter . .	= 3 186 199496	preußische Fuß,
ein Kilometer .	= 3 186 199 496 870	preuß. Fuß,
	oder 0 132758312	Meilen,
ein Quadratmeter	= 0 070499078	Quadratruthen,
eine Are . . .	= 7 049907801	„
ein Hektar . .	= 704 990780130	„
	oder 3 916615445	Morgen,
ein Liter . . .	= 0 873338605	Quart,
ein Gramm . .	= 0 002138071	Pfund.

§ 2. Aeltere Münzen.

Fast eine eben so große Verschiedenheit, wie bei den Maaßen und Gewichten, herrschte auch bei den Münzen.

Im vormaligen Kurfürstenthume Trier rechnete man nach Thalern, Gulden, Albus (oder Petermännchen) und Kreuzern.

Ein trier'scher Thaler hatte 54 Albus,
„ „ Gulden „ 36 „
„ Moselgulden „ 34 „
3 Albus machten einen Dreier,
$3\frac{1}{2}$ „ „ ein Stückelchen,
6 „ „ ein halbes Kopfstück,
12 „ „ ein ganzes Kopfstück.

Der trier'sche Thaler hatte 108 Kreuzer Trierisch, welche 90 rhein. Kreuzern gleich kamen.

Ein trier'scher Gulden galt 72 trier'sche oder 60 rheinische Kreuzer, ein Moselgulden 48 trier'sche oder 40 rheinische Kreuzer.

Das Verhältniß des trier'schen Geldes zum preußischen war:

1 Kreuzer . . .	= —	Sgr.	$2\frac{13}{16}$ Pfg.
1 Albus	= —	„	$5\frac{10}{16}$ „
1 Dreier	= 1	„	$4\frac{14}{16}$ „
1 Kopfstück . . .	= 5	„	$7\frac{8}{16}$ „
1 Moselgulden . .	= 11	„	3 „
1 trier'scher Gulden	= 16	„	$10\frac{8}{16}$ „
1 „ Thaler	= 25	„	$3\frac{12}{16}$ „

Während der französischen Besitznahme wurde der Werth des trier'schen Thalers zu 3 Francs $23\frac{23}{100}$ Centimes gesetzlich festgesetzt. Hiernach würde ein preußischer Thaler beinahe 64 Albus ($63\frac{20781}{32323}$) gleichkommen.

In den Landestheilen, welche vormals zum Herzogthume Luxemburg gehörten,

rechnete man nach Reichsthalern zu 8 Schillingen und gemeinen Thalern zu 5 Schillingen, deren jeder 7 Stüber zu 8 Liards hatte. Auch rechnete man nach Gulden zu 20 Stübern. Nach einer Verordnung vom 11. März 1775 sollten 34 luxemburger Gulden gleich 49 brabanter Gulden, und 7 französische Laubthaler gleich 9 luxemburger Reichsthalern gerechnet werden.

In der Grafschaft Saarbrücken war bis zur französischen Revolution das deutsche Konventionsgeld gebräuchlich.

In andern Landestheilen, namentlich in den Aemtern Prüm und Daun, rechnete man nach Stübern kölnischer Währung.

Alle diese Münzen sollten nach der Vereinigung mit Frankreich durch den französischen Münzfuß, Franken zu 100 Centimes, verdrängt werden; jedoch rechnete man noch lange nach dem alten Münzfuße.

Bei dem Einrücken der Verbündeten wurde der Münztarif vom 24. März 1814 eingeführt und galt bis zum 31. Dezember 1816. Nach diesem Tarife wurde der Werth des preußischen Thaler auf 3 Franken 60 Centimes festgestellt, 1 Albus = 6 Centimes, 1 Thaler = 60 Albus. Das richtigere Verhältniß aber war 17 Albus = 1 Franken, 3 Franken 60 Centimes = $61\frac{1}{5}$ Albus. Der Verlust betrug daher auf den Thaler $1\frac{1}{5}$ Albus oder 2%.

Vom 1. Januar 1817 an trat der Münztarif vom 23. Februar 1816 in Gültigkeit. Nach diesem sollte der vollwichtige Kronenthaler 6 Livres tournois

	zu	1 Thlr.	12 ggr.	6 Pf.
ein Stück von 5 Francs	zu	1 „	7 „	6 „
ein Frank		— „	6 „	3 „

angenommen werden (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Trier von 1816, 9, 123, 354).

Eine Bekanntmachung vom 26. Juni 1816 bestimmte, daß vom 1. Januar 1817 an der preußische Thaler zu 3 Franken 60 Centimes angenommen werden solle. Durch eine Beilage zu Nr. 54 des Amtsblattes von 1816, $\frac{1822,}{423,\ 467}$ $\frac{1823,}{190}$ $\frac{1817,}{99}$ wurde eine Reduktionstabelle des französischen Geldes auf preußisch Courant zu dem Maßstabe von 1 Thlr. 7 ggr. 6 Pf. für 5 Franken bekannt gemacht. Dadurch wurde der Werth eines Franken zu 6 ggr. $3\frac{3}{5}$ Pf. bestimmt. Der eigentliche Werth eines Centimes betrug $\frac{189}{250}$ Pf., wurde aber zu $\frac{3}{4}$ Pf. angenommen.

Durch die schon gedachte, von der königlichen Regierung auf Anweisung des kgl. Ministeriums des Innern unterm 29. April 1829 erlassene Bekanntmachung wurde der Gebrauch der alten Lokalmaaße selbst für den Privatverkehr verboten und angeordnet, gegen solche, welche der längst abgeschafften alt-trier'schen, luxemburgischen, lothring'schen, saarbrücker und anderer Lokalmaaße im Privatverkehre sich zu bedienen fortfahren würden, zu protokolliren.

Dieselbe Verordnung hat es für ausreichend gehalten, daß die Lokalmaaße auf französisches Maaß zu reduziren wären und ist daher eine unmittelbare Reduktion auf preußisches Maaß nicht erfolgt.

Unter solchen Umständen ist auch davon Abstand genommen worden, Reduktionstabellen für die jetzt neu einzuführenden Maaße und Gewichte aufstellen zu lassen.

Cap. XII.

Gemeinnützige Anstalten.

Nach der im Jahre 1849 für den ganzen preußischen Staat aufgenommenen Statistik der Armenpflege ist die Zahl der Betheiligten eine sehr beträchtliche. Dagegen macht sich seitdem eine stetige Abnahme derselben bemerkbar. Die große Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen erklärt sich nicht blos durch die Thatsache der absoluten Bedürftigkeit, sondern auch durch den verschiedenartigen Maaßstab, der hinsichtlich der Nothwendigkeit der Gewährung von Unterstützungen von den zunächst verpflichteten Kommunen angelegt wird. So fiel nach jener Aufnahme der Armenpflege zur Last:

im Regierungsbezirk Bromberg	1	von	116	Menschen
„ „ Marienwerder	1	„	73	„
„ „ Posen . .	1	„	52	„
in der Rheinprovinz	1	„	13	„
im Regierungsbezirk Köln . .	1	„	9	„
in Berlin	1	„	6	„
in Köln und Trier	1	„	4	„

Die durchschnittlich für einen Bedürftigen aufgewendeten Kosten stellten sich nach jener Ermittelung vom Jahre 1849 auf 7 Thlr. 2 Sgr.; den höchsten Durchschnitt zeigte der Bezirk Danzig (12 Thlr. 10 Sgr.), den niedrigsten der Bezirk Trier (4 Thlr. 6 Sgr.)

Von den Kosten der Armenpflege im Regierungsbezirk Trier liegt eine ältere Nachweise vom Jahre 1836 vor. Nach dieser betrug die Zahl der Armen bei einer Bevölkerung von 429 769 Seelen (56 856 in den Städten und 372 943 in den Landgemeinden) 25 787 (7 811 in den Städten und 17 976 in den Landgemeinden). Ueberhaupt war damals also der 17. Mensch ein Armer, in den Städten der 7. und in den Landgemeinden der 20. oder unter 100 Menschen im Allgemeinen 6, in den Städten 10, in den Landgemeinden 5. Der Kostenbetrag, welchen die Armenpflege im Jahre 1836 verursachte, war 82 334 Thlr. (39 619 Thlr. in den Städten und 42 714 Thlr. in den Landgemeinden). Davon wurden beigetragen

		von den Städten Thlr.	von den Landgemeinden Thlr.
aus Stiftungsfonds . . .	26 364 Thlr.	22 225	4 139
„ Wohlthätigkeitsfonds . .	9 479 „	4 738	4 741
„ Gemeindefonds . . .	17 007 „	3 050	13 957
„ Privatwohlthätigkeitsfonds	29 482 „	9 605	19 877

Tit. I. Provinzialanstalten.

A. Staatsanstalten.

§. 1. Die königlich rheinisch-westfälisch polytechnische Schule zu Aachen.*)

König Friedrich Wilhelm III. hatte bereits im Jahre 1819 die Gründung eines

*) Siehe Bd. II. S. 301. und das Programm der königlich rheinisch-westfälischen polytechnischen Schule zu Aachen für den Kursus 1870—71.

polytechnischen Instituts in Düsseldorf angeordnet, dessen Herstellung jedoch unterblieb, weil es nicht rathsam erachtet wurde, dasselbe mit der dort projektirten Kunstschule zu verbinden.

Dank den hochsinnigen Anerbietungen und Leistungen der Stadt Aachen und der daselbst befindlichen aachener und münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft sowie des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit ist nunmehr in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsorder vom 24. November 1863 nach 12jähriger Arbeit am 10. October 1870 die königlich rheinisch-westfälisch polytechnische Schule zu Aachen mit einem Kostenaufwande von 535 340 Thlr. für eine Frequenz von 500 Schülern eröffnet worden. Als Vorläufer der polytechnischen Schulen haben wir die Gewerbeschulen zu betrachten. Dieselben genügten aber dem steigenden Bedürfnisse nicht mehr. Man hat daher die einzelnen technischen Schulen zu einer polytechnischen Schule vereinigt und auf diese Weise eine Centralstelle der erforderlichen reinen und angewandten Wissenschaft gewonnen. Die Hauptaufgabe des polytechnischen Bildungsganges besteht darin, daß der Schüler (neben den nöthigen praktischen Anschauungen) zu selbstständiger, wissenschaftlicher Fortsetzung herangebildet wird. Dabei wird dem Schüler die Gelegenheit gegeben, seinen Neigungen zu folgen und seine Talente frei auszubilden. Die alte Weise der Routine ist verlassen. Die Anstalt ist nicht mit Fachschulen versehen, bei welchen jeder Schüler bestimmt Vorträge hören muß. Vielmehr besteht vollständige Lernfreiheit. Diese akademische Freiheit fordert aber selbstständigen Charakter und eine genügende allgemeine Bildung, als deren Fördermittel das Studium der alten und Kenntniß der neueren Sprache zu betrachten ist.

Das aachener Polytechnikum ist eine technische Hochschule mit denselben Berechtigungen wie sie der polytechnischen Schule zu Hannover, der Bauakademie zu Berlin und der dortigen Gewerbeakademie zustehen. Es umfaßt eine allgemeine wissenschaftliche Schule und außerdem drei Fachschulen: für Bauwesen (Hochbau und Architektur) und Ingenieurwesen, für Maschinenbau und mechanische Technik und endlich auch für chemische Technik und Hüttenkunde.

Die Studienzeit für Architekten und Ingenieure, im gleichen für Maschinentechniker dauert wie jene für Chemiker und Hüttenleute drei Jahre. Die Lehrgegenstände umfassen sämmtliche Zweige der Mathematik, der Naturkunde (einschließlich Physik und Chemie) und der Technik. Den theoretischen Vorträgen gehen praktische Uebungen zur Seite.

An der Spitze der Anstalt steht der Baurath von Kaven. Das Lehrerkollegium, welches bereits aus 17 Personen besteht, soll bis auf 30 verstärkt werden. Die Hörer der Anstalt werden in „Studirende", „Zuhörer" und „Hospitanten" unterschieden. Nur für die Ersteren bestehen Aufnahmebedingungen. Zur Aufnahme in die allgemeine Schule berechtigt das Abgangszeugniß der Reife einer Provinzial-Gewerbeschule oder ein Zeugniß über den einjährigen Besuch der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung*). Wer nicht auf einer der bezeichneten Schulen vorgebildet ist, hat in anderer Weise seine ausreichende Vorbildung darzuthun. Wer die Vorlesungen und Uebungen nur als Zuhörer besuchen will, ist der Regel nach von diesem Nachweise befreit. Da erfahrungsmäßig die Vorbildung der Gymnasiasten und auch der Realschule für die höhere Mathematik und die zeichnenden Fächer

*) Die Organisation von besonderen Vorbildungsanstalten wird für die Rheinprovinz und Westfalen nicht beabsichtigt.

häufig zu gering, meistens sehr ungleich ist, so sind Repetitionen und Freihandzeichnen und in Elementarmathematik für die Schüler vorgesehen, welche solche wünschen.

Die Vorträge beginnen alljährlich am 15. Oktober und schließen mit dem 15. August. Zu Weihnachten findet eine 14tägige, zu Ostern eine 3 wöchentliche Unterbrechung statt. Die Aufnahme Studirender erfolgt nur im Herbst. Um weniger Bemittelten den Besuch des Instituts zu erleichtern, hat die Aachen-Münchener-Feuerversicherungsgesellschaft am 15. Mai 1865 eine Stiftung von 20 000 Thlr. begründet, deren Zinsen theils zu Stipendien, theils zu Freistellen an der rheinisch-westfälischen polytechnischen Schule verwendet werden sollen.

Die Lehrmittel der Anstalt bestehen aus der Bibliothek, der geodätischen und Kartensammlung, der physikalischen Sammlung (verbunden mit dem Laboratorium), der technologischen, der mineralogischen, paläontologischen und Plansammlung, der Baumaterialien-Sammlung, den Modell- und Plansammlungen für Baukonstruktionslehre, für Wege- und Eisenbahnbau, für Wasserbau, für höhere Baukonstruktion und Brückenbau, für Architektur, für darstellende Geometrie, der kinematischen Sammlung und Sammlung für Maschinenlehre, der Modellsammlung für Maschinenbaukunde nebst Plansammlung und Werkstätte, der Plansammlung und Gypse für Freihandzeichnen, den Sammlungen und Werkstätten für Modelliren und Bossiren, dem Laboratorium und der Präparaten- und Apparatensammlung, dem Laboratorium für technische Chemie, den Sammlungen für chemische Technologie und für Hüttenkunde und der technisch-hygienischen und ethnologischen Sammluug.

Die Ausbildung und Anstellung von Kulturingenieuren*).

Trier, den 16. April 1870.

An
das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bonn.

Bereits in Bd. II Seite 512 der Beschreibung des Regierungsbezirks ist auf die dringende Nothwendigkeit der Anstellung von Landwirthschaftsingenieuren für die Gebirgskreise der Rheinprovinz, insbesondere für den Regierungsbezirk Trier aufmerksam gemacht. Man vermißt Techniker, welche die größeren Meliorationsprojekte nicht bloß vom Standpunkte des Baumeisters, sondern zugleich auch von dem des intelligenten praktischen Landwirthes ausarbeiten und ausführen; Techniker, welche dem Landwirthe und dem Bürgermeister thatkräftig und zuverlässig zur Seite stehen, wenn es sich um die Beseitigung des öden Weidganges, der Dreifelderwirthschaft, die Herstellung von Feldwegen, die bessere Nutzbarmachung des Gemeindeeigenthums, überhaupt um die Umwandlung unserer bäuerlichen Naturalwirthschaften in Geldwirthschaften handelt. Spezieller nachgewiesen ist diese Nothwendigkeit in dem jetzt unter der Presse befindlichen, in wenigen Monaten erscheinenden dritten und letzten Bande dieses Werkes gelegentlich der Besprechung der Genossenschaften zur nachhaltigen Hebung der Bodenrente. Zwei darauf bezügliche besonders wichtige Fragen betreffend „die Schafhütungs-Genossenschaften der Gegenwart und Zukunft“ und „die Kulturgenossenschaften des landwirthschaftlichen Kasinos zu Niederöfflingen (im Kreise Wittlich)“ sind ebendaselbst abgedruckt worden.

*) Bd. II. S. 381.

Vorliegend handelt es sich um einen Antrag zur besseren Ausbildung von Landwirthschaftsingenieuren für die Rheinprovinz.

Nach der neuen Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund ist das Bauwesen einschließlich des Meliorationswesens als eine freie Kunst zu betrachten. Selbst das Gewerbe der Feldmesser darf nach § 36 frei betrieben werden. Jedoch hat es nach § 9 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bei den bestehenden Vorschriften hinsichtlich derjenigen Feldmesser sein Bewenden, welche in Folge ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe bisher gehabt haben und solche auch noch ferner nöthig haben (z. B. Katastergeometer). Der Feldmesser also, welcher diese Privilegien nicht beansprucht, bedarf keiner Vereidigung, Anstellung oder Konzessionirung.

Jeder Wiesenbauverständige kann sich „Wieseningenieur", „Wiesenbaumeister" u. s. w. ohne jedes Examen nennen und, wie auch bisher schon der Fall war, frei praktiziren. Ob noch ferner überhaupt ein Wiesenbaumeister-Examen stattfinden wird, weiß ich zwar nicht, möchte es aber bezweifeln.

Mir scheint dies auch ziemlich gleichgültig, da auf diesem Wege dem oben von mir hervorgehobenen Mangel doch nicht abgeholfen werden kann.

Sollen aber in größerer Ausdehnung Wiesen meliorirt, Ackerländereien drainirt, Bäche regulirt und Deiche gebaut werden, so gebrauchen wir, wie gesagt, Techniker, die nicht bloß geprüft sind für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, sondern wir gebrauchen solche, die außerdem der Landwirthschaft kundig sind. Weil dies in früherer Zeit in der Regel sehr wenig der Fall gewesen zu sein scheint, so ist m. E. hauptsächlich aus diesem Grunde so manche ältere Meliorationsanlage in Preußen nicht nach Wunsch ausgefallen. Namentlich wurde darin gefehlt, daß die meisten Projekte von vornherein viel zu großartig und theuer in Angriff genommen wurden. Man unterließ häufig, die Rentabilität gehörig zu prüfen, und zwar hauptsächlich wohl nur aus dem Grunde, weil man es eben nicht verstand. M. E. bietet nun die jetzt ins Leben tretende polytechnische Schule zu Aachen eine vortreffliche Gelegenheit, um diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Nach dem in der kölnischen Zeitung vom 11. April cur. No. 101 Zweites Blatt veröffentlichten Organisationsplane werden daselbst vier Fachschulen eingerichtet, nämlich für I. Ingenieurwissenschaft, II. Baukunst (Architektur), III. Mechanische Technik (Maschinenbau), IV. Chemische Technik und Hüttenwesen.

Die allgemeine Schule umfaßt einen jährlichen Kursus, die Fachschulen I, II und III haben außerdem 3jährige Fachkurse, die Fachschule IV hat 2jährige Fachkurse. Die Fachschulen I und II sollen in zwei Fachkursen diejenige Ausbildung gewähren, welche für den preußischen Bauführer in der Bauführerprüfung verlangt wird; der dritte Fachkursus soll die Ausbildung des preußischen Baumeisters gewähren, entweder vorwiegend für Architektur oder für Ingenieurwissenschaft, weshalb dieser Fachkursus für beide Fächer verschieden ist. Die Fachschule III soll in zwei Fachkursen eine ähnliche Ausbildung geben, wie auf andern polytechnischen Schulen, und der dritte Fachkursus soll den Maschinentechnikern die höhere Ausbildung gewähren, soweit dies überhaupt auf der Schule erreicht werden kann.

Dem gefälligen Ermessen des &c. möchte ich sonach ergebenst anheimstellen:
ob es sich nicht empfehlen dürfte, die nöthigen Schritte zu thun, damit an dieser Anstalt auch Landwirthschaftsingenieure ausgebildet werden *).

Beck, Regierungsrath,
Mitglied des landw. Vereins für Rheinpreußen.

§ 2. Die königliche Erziehungs- und Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Steinfeld.

Die königliche Erziehungsanstalt für jugendliche Korrigenden zu Steinfeld, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirks Aachen **).

Der Art. 66 des älteren rheinischen (französischen), wie der § 42 des neueren preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestimmen, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigte unter 16 Jahren, falls sie ohne Unterscheidungsvermögen (sans discernement) gehandelt haben, freigesprochen und nach Umständen ihren Angehörigen zurückgegeben oder auf eine angemessene Dauer, höchstens aber bis zum 20. Lebensjahre in eine Erziehungs- resp. Besserungsanstalt (maison de correction) untergebracht werden sollen.

Während der Fremdherrschaft bestand keine besondere derartige Anstalt für unseren Bezirk. Obwohl die preußische Regierung die Errichtung einer solchen schon früh in's Auge gefaßt hatte, so fand sich dazu doch erst später eine geeignete Gelegenheit. Die jugendlichen Verbrecher gedachter Kategorie wurden einer für sie eigens bestimmten Abtheilung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler bei Köln überwiesen, wo sie in jeder Beziehung von den übrigen Detinirten getrennt waren, aber der verderbliche Verkehr mit letzteren konnte nicht ganz verhütet werden. Mit der steigenden Ueberfüllung der Anstalt mehrten sich überhaupt die Bedenklichkeiten dieser Einrichtung. Auch die Versuche, solche Kinder Privatfamilien zur Erziehung zu übergeben, scheiterten in der Regel an dem Berufsmangel oder dem Eigennutze der Letzteren. Dem unter diesen Umständen immer fühlbarer werdenden Mangel an einer öffentlichen Anstalt im Sinne der vorcitirten Gesetzesstellen wurde endlich durch käufliche Erwerbung des vormaligen Klosters Steinfeld abgeholfen.

[Dieses Kloster wurde im Jahre 920 von Siegbod von Hochsteden, Grafen von der Aar, gegründet, nach mancherlei Wechselfällen im 12. Jahrhundert Eigenthum der Prämonstratenser und zur Abtei erhoben, schließlich aber durch die Franzosen säkularisirt und veräußert.]

Der beregte Ankauf Seitens des Fiskus kam nach weitläufigen Verhandlungen mit den verschiedenen Besitzern in den Jahren 1844 und 1845 zu Stande. Er erstreckte sich auf sämmtliche Gebäulichkeiten und Grundstücke der ehemaligen Abtei mit Ausnahme der Kirche und des Kirchhofes, welche außerhalb der Ringmauer gelegen sind, und für die Anstalt selbst von keiner wesentlichen Bedeutung schienen. Die Größe des Kaufobjekts betrug 31 Morgen 146 Ruthen 50 Fuß, der Kaufpreis einschließlich der Kosten zur Beschaffung eines neuen Pfarrhauses und Begräbnißplatzes für die Gemeinde Steinfeld 23 423 Thlr. 27. 10. Die Ausgaben für die

---

*) Ueber das weitere Schicksal dieses Antrags ist dem Verfasser bisher (im Monat October 1870) Nichts bekannt geworden.

**) Nach Reinick's Statistik des Regierungsbezirks Aachen, Band I. S. 530. ff. und neueren Mittheilungen der Anstaltsdirektion.

inrichtung und Ausstattung des Besserungshauses, welches ursprünglich für 200
öglinge bestimmt war und Wohnungsräume für das gesammte Verwaltungs- und
ienstpersonal enthalten sollte, überstiegen obige Summe noch erheblich, so daß das
nze Unternehmen einen Kostenaufwand von 76 989 Thlr. 12. 6 verursachte;
wiß ein bedeutendes Opfer, welches der Staat dem wohlthätigen Zwecke brachte.

Da die Zöglinge nicht nur durch Erziehung und Unterricht gebessert, sondern
leichzeitig befähigt werden sollten, nach ihrer Entlassung sich als Handwerker oder
n ländlichen Gesindedienste selbstständig zu ernähren, auch die Anstalt bei ihrer
olirten Lage ohnehin auf eigenen landwirthschaftlichen Betrieb angewiesen war, so
lieben noch mancherlei kostspielige Vorkehrungen übrig. Als die entsprechenden Ein-
ichtungen getroffen schienen, ward das Besserungshaus am 20. Dezember 1853 damit
röffnet, daß aus der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler 50 jugendliche Korri-
enden männlichen Geschlechts in dasselbe übersiedelten, denen bald eine weitere Anzahl
on dorther folgte. Das Institut hatte von vorn herein mit großen Schwierig-
eiten zu kämpfen, die seinen Fortbestand sogar in Frage zu stellen schienen, indessen
lücklich überwunden wurden. Im Jahre 1857 konnte dasselbe auch für weibliche
Korrigenden eröffnet werden, welches durch Translokirung von 20 Mädchen aus
Brauweiler geschah.

Zu den oben beregten Vorkehrungen gehörte, wie bereits angedeutet worden,
uch die Erweiterung des Grundbesitzes der Anstalt, welcher denn auch im Jahre
860 durch Ankauf von 41 Morgen 160 Ruthen 30 Fuß anstoßender Acker- und
Wiesenparzellen vermehrt wurde, so daß er gegenwärtig einen Gebäude- und Länderei-
omplex von etwas über 73 Morgen, und zwar an Gebäuden ca. 5½ Morgen, an
Hofraum, Wegen ca. 4¼ Morgen, an Gärten ca. 10 Morgen, an Grasplätzen ca. 11
Morgen, an Wiesen 8 Morgen, an Aeckern ca. 34 Morgen umfaßt.

Steinfeld liegt 1200 Fuß über dem Meeresspiegel, das Klima ist daher im
Allgemeinen rauh, aber gesund und kräftigend, während die Vegetation, zumal bei dem
elsigen Untergrunde des Bodens, nicht reich ist. Letzterer wird hauptsächlich mit Kar-
offeln, Hafer und Futter bestellt, jedoch werden in den Gärten auch Gemüse und
Obstbäume, deren mehrere Hundert tragfähige vorhanden sind, mit Erfolg gezogen.
Den Viehstand bilden 2 Pferde, 6 Kühe und 6 Schweine.

Ursprünglich sollte die Anstalt als ein Simultan-Erziehungshaus bestehen, wurde
edoch bald dieses Charakters entkleidet, da ihre Aufgabe weniger eine korrektionelle,
ls eine überwiegend erziehliche ist, deren Lösung erfahrungsmäßig neben einer
eligiösen Grundlage beim einzelnen Individuum für die Mehrzahl zugleich auch
asselbe kirchliche Bekenntniß als gemeinsames Band bedingt. Sie erhielt demnach
ie Bestimmung, nur katholische Kinder aufzunehmen. Sämmtliches Anstaltspersonal
muß dieser Konfession angehören. (Die evangelischen Kinder in Rede stehender Kate-
gorie werden der Anstalt zu St. Martin bei Boppard überwiesen.)

Steinfeld ist in Preußen die erste und bis jetzt auch noch die einzige Anstalt
ür verwahrloste Kinder, welche unter unmittelbarer und ausschließlicher Leitung des
Staates steht. Fast alle bekannteren Institute der Art, sowohl im In- als Auslande,
ind von Privaten oder religiösen Genossenschaften gegründet und geleitet. Selbst
n Fällen, wo der Staat sie ins Leben rief und unterhält, ist die innere Leitung und
Pflege meist religiösen Orden übertragen, was insofern (und zwar zum Segen für
die Anstalt) auch vorliegend Platz greift, als das Hauswesen im engeren Sinne des
Wortes, einschließlich der Küche, durch barmherzige Schwestern vom h. Karl Borromäus

besorgt wird. Sonach bildet Steinfeld gegenwärtig die ausschließlich vom Staate gegründete, unterhaltene und verwaltete Erziehungsanstalt für sämmtliche jugendliche Korrigenden katholischer Religion aus den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Koblenz, Köln und Trier; für letzteren, welcher eine ähnliche Anstalt in Verbindung mit seinem Landarmenhause besaß, jedoch erst seit 1863 und zwar mit den Modifikationen, daß Korrigenden aus dem Bezirke Trier nur in soweit aufgenommen werden, als dadurch die Zahl der Zöglinge nicht über 350 steigt und daß (seit 1864) die betreffenden Mädchen in der Diözesan-Besserungsanstalt „zum guten Hirten" zu St. Paulin bei Trier Aufnahme finden.

Die steinfelder Anstalt ist jetzt für eine Normalzahl von 300 Zöglingen (darunter 250 männlichen und 50 weiblichen Geschlechts) vollständig eingerichtet, wobei Raum für eine auch über 300 hinausgehende Anzahl vorgesehen ist. Die königliche Regierung zu Aachen führt die Oberaufsicht, in weiterer Instanz das Oberpräsidium der Rheinprovinz und das Ministerium des Innern.

Das Beamten- und Dienstpersonal besteht aus 1 Direktor, 1 Hausgeistlichen, 1 Hausarzt, 1 Oekonomieinspektor, 1 Rendanten, 1 Büreaugehülfen, 9 barmherzigen Schwestern unter einer Oberin, 3 Lehrern, von denen einer besonders das Turnen leitet, 1 Exerziermeister, 10 Führern, 1 Bäcker, 1 Pförtner, 1 Hausknecht, 1 Stallknecht, 3 Mägden, und mit Rücksicht auf den Landwirthschaftsbetrieb: 1 Oberknecht und 1 Schweizer.

Seit Eröffnung der Anstalt war dieselbe beschickt:

am Schlusse des Jahres	mit Knaben	mit Mädchen	Zusammen.
1853	50	—	50
1854	97	—	97
1855	195	—	195
1856	299	20	319
1857	253	20	273
1858	231	16	247
1859	205	42	247
1860	202	38	240
1861	203	39	242
1862	245	43	288
1863	280	51	331

Von den entlassenen Zöglingen wurden:

im Jahre	Knaben: untergebracht als Handwerker	Knaben: untergebracht als Knechte	Knaben: ihren Angehörigen zurückgegeben	Mädchen: untergebracht als Mägde	Mädchen: ihren Angehörigen zurückgegeben
1857	25	5	6	—	—
1858	11	5	3	3	1
1859	13	7	5	4	1
1860	30	12	10	7	2
1861	34	12	3	2	3
1862	32	6	3	5	3
1863	17	12	3	3	3
1864	59	13	23	6	10

Die Entlassung erfolgte seit 1864; nachdem die Zöglinge 16 Jahre alt geworden und 3 Jahre detinirt sind. Nur in seltenen Fällen wird dieselbe verzögert.

Im Jahre 1867 waren detinirt:

	Knaben,	Mädchen,	zusammen.
Bestand am 1. Januar 1867 . . .	237	43	280
Zugang	83	17	100
überhaupt	320	60	380
Abgang	55	12	67
Bestand am 31. Dezember 1867 . .	265	48	313

Der Gesundheitszustand ist im Ganzen vorzüglich.

Die Verwaltungskosten beliefen sich im Durchschnitt der 8 Jahre von 1854 bis 1861 jährlich pro Kopf der Bevölkerung auf 84 Thlr. 4 Sgr. $4\frac{3}{5}$ Pf.

Die Kosten des einzelnen Zöglings betrugen

pro 1862	96 Thlr.	1 Sgr.	7,88 Pf.
„ 1863	94 „	8 „	6,17 „
„ 1864	95 „	2 „	2,93 „

Im Jahre 1867 stellten sich die täglichen Kosten eines Zöglings

für Speisung auf	37,56 Pfennige,
„ Kleidung auf	8,71 „
„ Heizung auf	2,52 „
„ Beleuchtung auf	2,83 „
jene der Lagerung, Reinigung, Utensilien, Krankenpflege, Büreaubedürfnisse ꝛc. .	7,61 „

Die Kosten überhaupt (einschließlich Bauten und Gehälter) pro Kopf und Tag auf 7 Sgr. 7,70 Pfg.

Der auf 300 Zöglinge berechnete Etat umfaßte im Jahre 1865:

A. an eigener Einnahme:

I. aus der Landwirthschaft und dem Viehstande:

Einnahme	2582 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.
Ausgabe	1368 „	22 „	9 „

Ueberschuß rund	1213 Thlr.
II. aus dem Verkaufe abgängiger Gegenstände	87 „
III. an Arbeitslöhnen der Handwerker	150 „
Summa der eigenen Einnahme	1450 Thlr.

B. Ausgaben:

I. an Besoldungen und Remunerationen	6195 Thlr.
II. für Büreaukosten	170 „
III. zur Unterhaltung der Oekonomie und für sonstige häusliche Bedürfnisse:	
1. Speisekosten:	
a. der gesunden Zöglinge	8060 „
b. „ kranken „	524 „
c. „ Unterbeamten und des Gesindes	5685 „
	20634 Thlr.

	Uebertrag	1434	Thlr.
2.	für Krankenpflege	342	"
3.	" Bekleidung	2466	"
4.	" Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Geräthe	1490	"
5.	" Reinigung der Wäsche, Lokale und Utensilien	515	"
6.	" Brennmaterial	2298	"
7.	" Beleuchtung	858	"
8.	" Unterhaltung der Küchen- und anderer Geräthe ꝛc. . .	200	"
	Summa . . .	25 803	Thlr.
IV.	an Bau- und Reparaturkosten, Feuerversicherungsbeiträgen . .	1091	"
V.	Insgemein	1436	"
	Gesammtausgabe . . .	31 330	Thlr.

Im Jahre 1867 waren in der Anstalt 330 und am Schlusse desselben 257 Zöglinge detinirt. Die einzelnen Regierungsbezirke waren bei der ersteren Ziffer betheiligt wie folgt: Aachen mit 33, Koblenz mit 66, Köln mit 126, Düsseldorf mit 72 und Trier mit 33. Von der Gesammtzahl waren u. A. nicht weniger wie 12 wegen Brandstiftung, 200 wegen Diebstahls, 10 wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit und 1 wegen Mißhandlung leiblicher Eltern, 59 wegen Landstreicherei und 9 wegen Bettelei detinirt. Im Jahr 1865 wurden 61 Kinder eingeliefert und 73 entlassen. Von den in den Jahren 1864 und 1865 entlassenen 182 Zöglingen haben sich 55 vorzüglich gut, 102 gut, 7 nicht völlig befriedigend und 18 schlecht geführt. Hiernach können die von der Anstalt erreichten Resultate wohl als recht befriedigend betrachtet werden. Die Kosten des Instituts betrugen im Jahre 1866 24,247 Thlr. oder pro Kopf 92 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.

B. Provinzialständische Anstalten.*)

§. 1. Die Provinzialhülfs- und Meliorationskasse zu Köln.
(Siehe oben Seite 127.)

§. 2. Die Provinzial Feuersozietät zu Koblenz. (Siehe oben Seite 349.)

§. 3 Die Provinzialarchive zu Koblenz und Düsseldorf.
(Siehe Bd. I Seite 120 und 176.)

§. 4. Das Landarmenhaus zu Trier.

Schon die vielen Mendikantenorden und frommen Stiftungen, welche der Wohlthätigkeitssinn des Mittelalters gründete, leisteten dem Bettelwesen insofern großen Vorschub, als das Privilegium derselben, milde Gaben zu sammeln und zu vertheilen in der Folge sehr häufig mißbraucht wurde, um sich der Sorge für das tägliche Brod auf eine bequeme Art zu überheben. Als aber durch die Verschwendung der Fürsten und Edelleute der Wohlstand der Länder immer tiefer gesunken war, als langwierige Kriege über letztere hereinbrachen und sich zur Armuth gänzliche Entkr-

*) Ueber die Provinzial-Verwaltungsbehörden Siehe Bd. I. S. 161.

lichung gesellte, da stieg die Bettelei zu einer wahren Landeskalamität. Unter ihrer Maske beunruhigte das heimathlose und raubgierige Gesindel, welches den siegenden wie den geschlagenen Heeren in Schaaren folgte, den Bürger und Landmann durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten und lagerte an Straßen und Wegen, von den Vorüberziehenden auf jede erdenkliche Weise Gaben erpressend.

Um diesem Unwesen zu steuern, erließ die französische Regierung unterm 19|22. Juli 1790 ein Gesetz wegen Bestrafung der Bettelei, traf gleichzeitig Vorkehrungen zur Beseitigung des Gewohnheitsbettelns und regelte das öffentliche Wohlthätigkeitswesen. Daß der Erfolg dieser Maßregeln anfänglich weit hinter den Erwartungen zurückblieb, dürfte kaum befremden; denn so lange die Zustände nicht gänzlich gehoben waren, aus denen sich das Bettelwesen bis zu einem für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Grade herausgebildet hatte, war an dessen vollständige Beseitigung nicht zu denken. Das Gesetz selbst machte noch einen Unterschied zwischen straffälligen und nicht straffälligen Bettlern und da letztere in den wirklichen Armen, welche wegen Mangel an sonstigem Unterhalte sich auf Almosen angewiesen sahen, ungemein zahlreich vertreten waren, so blieb das polizeiliche Einschreiten gegen das Betteln überhaupt gelähmt, bis es endlich durch kaiserliches Dekret vom 5. Juli 1808 gänzlich untersagt wurde. Dagegen verordnet dieses Dekret, daß überall Betteldepots (Dépôts de mendicité) errichtet und sämmtliche Armen, für welche nicht anderweite Fürsorge getroffen werden könne, in denselben untergebracht werden sollten. Näheres über diese Depots lassen wir in nachstehendem Auszuge aus dem Berichte des Ministers des Innern über die Lage des Reiches vom 3. November 1808 folgen:

„Große Maßregeln werden zur Unterdrückung der Bettelei ergriffen. Jedes „Departement wird ein Depot haben, wo die Armen Subsistenz und Arbeit „finden, ein väterliches Etablissement, wo die Wohlthätigkeit den Zwang „durch Güte mildern, die Disziplin durch Liebe handhaben und zur Arbeit „führen soll, indem sie die Gefühle einer heilsamen Scham weckt. Diese „Einrichtungen sollen bald eingeführt werden und Frankreich wird das „Problem der Vertilgung der Bettelei lösen".

Weiter sagt dieser Bericht:

„Die Armen, die man zu keinen ehrbaren Gewohnheiten bringen kann und „außer dem Departement gefunden werden, sollen in Zuchthäuser gebracht „und deren 9 errichtet werden. Die Vagabunden und Kondemnirten werden „besonders gesetzt. Alle müssen durch Arbeiten ihr Loos verbessern. Die „Gefängnisse werden in einer großen Anzahl Departements erbaut oder „reparirt, um sicherer und gesünder zu sein".

Vergleicht man die Artikel 474, 475 und 476 des code pénal, so muß man annehmen, daß die Dépôts de mendicité aufnehmen sollten:

1. die sämmtlichen wirklich hülfsbedürftigen Bettler des Departements, zu deren Unterstützung und Versorgung den verpflichteten Wohlthätigkeitsanstalten entweder die Mittel oder sonstige Gelegenheit zur geeigneten Unterbringung fehlten;
2. diejenigen, eben nicht arbeitsunfähigen Bettler, welche sich innerhalb ihrer Kantone der einfachen Bettelei schuldig machten.

Bereits mehrere Jahre vor Erlaß des obenerwähnten Dekrets vom 5. Juli 1808 hatten die städtischen Behörden des Regierungsbezirks Trier, welcher damals zum Saardepartement gehörte, meistens beim Kaiser die Ueberlassung von Nationalgebäuden zur Errichtung von Armenhäusern nachgesucht. In Folge dessen wurde die

Herstellung von Hospitälern zu Trier und Saarbrücken angeordnet. Diese Anst[illegible] genügten aber nur dem Bedürfnisse der Städte [die Stadt Trier zählte im [illegible] 1807 auf je 4 Einwohner 1 Armen*)] so daß die Landkantone jene Anstalten [illegible] beschicken konnten. Endlich wurde die Errichlung des Betteldepots in Trier [illegible] Die bezügliche Stiftungsurkunde lautet:

„No. 6037. — Stiftungsbrief des Bettlerverwahrs im Departement der [illegible] 9. Oktober 1810.

„Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Schutzherr des rhein[illegible] Bundes, Vermittler des schweizer Bundes. —

„Wir haben gestiftet und stiften hiermit in den Gebäuden und Zubehörden [illegible] alten Kapuzinerklosters von Trier ein Bettelhaus für das Departement der [illegible] Demnach haben wir dekretirt und dekretiren folgende Verfügungen:

„Art. 1. Die Gebäude des alten Kapuzinerklosters von Trier, Departem[illegible] der Saar, sollen ungesäumt zubereitet und in Stand gesetzt werden, 300—400 [illegible] des einen und anderen Geschlechts aufzunehmen, zu welchem Ende wir solche ab[illegible] und überlassen, wie auch ihre Zubehörden für die nämliche Bestimmung.

„Art. 2. Die Ausgaben sowohl der Ausbesserung der Gebäude und zur Bewer[illegible] stelligung der nöthigen Einrichtungen und Arbeiten, als für die Möblirung [illegible] Lieferung der Leinenzeugs und der Bekleidung sollen bestritten werden mit

1. einer Summe von 57 909 Franken die von den Einkünften von 1809 der am Schlusse des Berichts des Präfekts vom 31. Januar desselben Jahres verzeichneten Gemeinden des Departements und einer gleichen Summe, die ebenfalls von den Einkünften der nämlichen Gemeinden von 1810 abzuheben ist = ... 115 818 Fr.
2. einer Summe von 40 000 Fr., die das Departement liefern soll, nämlich 20 000 Fr. auf das Jahr 1809 nach der im Budget desselben Jahres gemachten Anweisung, und gleiche Summe von 1810 = ... 40 000 „
3. einer anderen Summe von . . . . 7 000 „
   die man vom Ueberschuß der vor dem Jahre 1810 der Reservekompagnie gewidmeten Gelder abhebt;
4. einem Zuschusse von . . . . 33 182 „
   von den Gemeindegeldern des Bettelstandes.

= 196 000 Fr.

„Art. 3. Vom Jahre 1811 an und für jedes folgende sollen die Ausgaben der inneren Verwaltung und des Verbrauchs bestritten werden werden mit

1. einer Summe von . . . . 57 909 Fr.
   die man, wie in 1809 u. 1810 von den Einkünften der Gemeinden abhebt, welche in dem vom Präfekt den 31. Januar 1809 beschlossenen Verzeichnisse geschrieben stehen,
2. und einer Summe von . . . . 20 000 „
   die von der Klasse des Departements und vorzugsweise vor allen anderen Ausgaben sowohl von den ordentlichen als den Fakultativcentimen genommen wird.

*) Im Jahre 1808 gab es im Saardepartement 19869 Arme und 4984 Bettler. Siehe auch oben Seite 478.

„Art. 4. Als ein Mittel, der Bettelei abzuhelfen, soll man außerdem jedes Jahr an Brennholzportionen, die den Einwohnern der Gemeinden ausgetheilt werden, ein Zehntel vorbehalten, dessen Ertrag in die Kasse des Bettelstifts fließen soll und einen Gemeinschatz der Vorsicht und Mildthätigkeit bildet, um den Armen beiderlei Geschlechts auf Ermächtigung unseres Ministers des Innern Unterstützungen und Arbeit in den todten Jahreszeiten und im Falle einer Seuche, Feuersbrunst, Hagelbeschädigung, Wassersnoth und anderer unvorhergesehenen Unfälle zu verschaffen.

„Art. 5. Die Anstalt soll nach den Verfügungen der von unserem Minister des Innern am 27. Oktober 1808 aufgesetzten Verordnung und bis wir über die durch unser Dekret vom 22. Dezember v. J. befohlene Endverordnung abgesprochen, verwaltet werden.

„Art. 6. In Gemäßheit der vorstehenden Artikel sind alle Individuen, die sich im Umfange des Departements der Bettelei ergeben, gehalten, sich während der drei ersten Publikationen, die mit unserem Dekret vom 5. Juli 1808 vorzunehmen sind, bei den Unterpräfekten ihrer jederzeitigen Bezirke einzufinden, um ihre Aufnahme in das Verwahrhaus der Bettler zu beantragen.

„Art. 7. Von der letzten Publikation des obgemeldeten Dekrets angerechnet, soll jedes im Umfange des Departements beim Betteln betroffene Individuum entweder auf Betrieb der Polizeibeamten oder durch die Gensdarmerie oder sonst bewaffnete Macht verhaftet und demnächst zum Bettlerverwahr abgeführt werden.

„Art. 8. Die so zum Bettlerverwahr gebrachten Bettler sollen daselbst kraft einer Entscheidung des Präfekten, welche den Bettelstand bestätigt, in's Gefangenenregister eingetragen werden. Man soll sie bis dahin, daß sie sich befähigt haben, ihr Brod durch Arbeit zu verdienen und zwar wenigstens ein Jahr festhalten.

„Art. 9. Im Uebrigen sind in Betreff der bettelnden Herumstreicher, die Bestimmungen unseres Dekrets vom 5. Juli (1808) in Ausführung zu bringen.

„Art. 10. Gegenwärtiger Stiftungsbrief soll in die Gesetzsammlung und den Tagesbefehl der Gensdarmerie aufgenommen werden.

„Art. 11. Unsere Minister des Innern, der Finanzen, des öffentlichen Schatzes, des Krieges und der Polizei sind jeder, soweit es ihn betrifft, mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

„gez. Napoleon.

„Auf Befehl des Kaisers: gez. J. B. Herzog von Bassano.

An Stelle des Eingangs der Stiftungsurkunde benannten Kapuzinerklosters (jetzige Theater) wurde das an einer der Hauptstraßen der Stadt (Brückenstraße) gelegene Augustinerkloster zum Betteldepot eingerichtet, vermuthlich weil Lage und Räumlichkeiten desselben für zweckdienlicher erkannt wurden. Die Einrichtungskosten wurden nach jenem Dekrete theils aus Departemental-, theils aus Staatsfonds bestritten. Um die Unterhaltungskosten zu decken, legt dasselbe dem Departement und den einzelnen Gemeinden eine im Maximum fixirte besondere Steuerlast auf, von der weiter unten noch näher die Rede sein wird. Nach Art. 5 wurde das Ministerial-Verwaltungsreglement vom 27. Oktober 1808 als einstweiliges Hausreglement aufgestellt. In diesem Reglement war außer der durchgreifenden Trennung der Geschlechter auch die Scheidung der arbeitsfähigen Bettler von den kranken, schwächlichen und 70jährigen in getrennte Lokale vorgesehen durch eine Arbeitsanstalt, eine Pflegeanstalt (Hospice) und eine Heilanstalt für die von vorübergehenden heilbaren Krankheiten ergriffenen Bettler. Nimmt man dazu, daß Kinder unter 16 Jahren in

abgesonderten Räumen untergebracht (*Erziehungsanstalt*) und endlich *Irrsinnige* von allen Anderen durch besondere Einrichtungen abgeschieden werden sollten, so ist ersichtlich, daß der Keim für die innere Gliederung des Landarmenhauses, wie solche bis in die jüngste Zeit fortgedauert hat, bereits zur Zeit des ersten Bestehens des Instituts gelegt wurde. Freilich wurde die Trennung der einzelnen Kategorien zu französischer Zeit nicht gehörig festgehalten und in der Praxis kannte man kaum einen anderen durchgreifenden Unterschied, als den zwischen Gesunden und Kranken. Dies wurde anders seit der preußischen Besitzergreifung, von wo ab die Anstalt den Namen *Landarmenhaus* annahm. Nachdem Anfangs des Jahres 1820 der um die Erhaltung der neuen Anstalt während der gefahrdrohenden Zwischenregierung besonders verdiente „Aufsichtsrath des Landarmenhauses" förmlich, aber ehrenvoll aufgelöst war, übernahm die damalige königliche Regierung allein die Leitung und Oberaufsicht des Landarmenhauses. In dieser Periode bildete sich nicht nur die bereits erwähnte Gliederung der Anstalt schärfer heraus, sondern auch das Wesen des Instituts erfuhr insofern allmälig eine Wandlung, als abgesehen von der Arbeitsanstalt die übrigen Abtheilungen des Hauses auch solchen *Armen* zugänglich gemacht wurden, die nicht *Bettler* waren. Hiermit hatte das Landarmenhaus den ausschließlichen Charakter eines Bettlerhauses verloren und ist seitdem, soweit man von der Korrektionsanstalt absieht, als eine Bezirksanstalt für Armenzwecke und für sicherheits-, sitten- und sanitäts-polizeiliche Zwecke zu betrachten, welch letztere Zwecke namentlich bei Beschickung der Irrenanstalt und der Heilanstalt maaßgebend bleiben. Diese thatsächliche Umwandlung ist später dadurch legalisirt worden, daß der dritte rheinische Provinziallandtag sich petitionsweise dafür aussprach, daß die von der königlichen Regierung zu Trier seit dem Jahre 1819 in dem Landarmenhause getroffenen Einrichtungen nicht wieder aufzuheben, sondern vielmehr beizubehalten seien, was demnächst durch allerhöchsten Landtagsabschied auch zugestanden wurde.

Derselbe Landtagsabschied vom 30. Oktober 1832 begründete eine wichtige Modifikation in der bis dahin von der königlichen Regierung allein ressortirenden Verwaltung des Landarmenhauses. Ueber diese Verwaltung wurde nämlich den Provinzialständen auf deren Antrag eine Mitaufsicht zugestanden und deshalb eine gemischte, aus Regierungsbeamten und Landtagsdeputirten bestehende Kommission eingesetzt. Dieser allerhöchsten Bestimmung entsprechend erließ am 22. Juni 1833 das königliche Oberpräsidium das bekannte Regulativ über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses, welches in der Hauptsache noch jetzt Gültigkeit hat. Nun wurden zu demselben im Einklange mit den Beschlüssen der Provinzialvertretung von dem königlichen Oberpräsidium die „zusätzlichen Bestimmungen" vom 28. September 1860 erlassen, worin es den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks freigestellt wird, bezüglich ihres Nutzungsantheils an der Erziehungsanstalt, dem Hospital und der Heilanstalt des Landarmenhauses gegen entsprechende Ermäßigung der zur Unterhaltung des Landarmenhauses zu leistenden Beiträge aus dem Bezirksverbande auszuscheiden. Außerdem wurden in diesen zusätzlichen Bestimmungen die Bedingungen für eine solche Ausscheidung regulirt. Uebrigens ist bis jetzt für keinen Kreis des Bezirks eine derartige Ausscheidung vollzogen. Auch sind die „zusätzlichen Bestimmungen", insoweit sie sich auf die Erziehungsanstalt beziehen, obsolet geworden, indem inzwischen die Erziehungsanstalt gänzlich aufgelöst ist, so daß das Landarmenhaus zur Zeit nur noch eine Korrektionsanstalt, eine Heilanstalt, ein Hospital und eine Irrenbewahranstalt für unheilbare Geisteskranke umfaßt.

Die Einnahmen des Landarmenhauses, (abgesehen von den Erträgen der Gärten und nicht bedeutenden Ackerländereien und von den Zinsen des Ende 1863 die Summe von 24 390 Thalern ausmachenden Kapitalvermögens) sind:

1. solche, welche für Einzelnutzungen der Heilanstalt, des Hospitals und der Irrenanstalt als Pensionen resp. als Verpflegungskostenersatz baar von Privaten, von den in dieser Beziehung auf gleicher Linie stehenden Korporationen (Gemeinden, Kreisen) oder aus den Landarmen- und Polizei-Strafgelderfonds unter Einrechnung der verhältnißmäßigen Generalverwaltungskosten an die Kasse des Landarmenhauses abgeführt werden müssen;
2. solche, welche als bestimmungsmäßig geordnete Leistungen des Staates und der sämmtlichen Gemeinden des Bezirks den Zweck haben, die Unterhaltung des Landarmenhauses als Bezirksanstalt zu sichern resp. die Kosten des Hauses zu decken. Diese Kosten des Hauses sind eben diejenigen, welche für die Korrektionsanstalt und für die, den Gemeinden des Bezirks zur Besetzung kompetirender Freistellen des Hospitals, der Heil- und Irrenanstalt verausgabt werden müssen. Nach dem Etat pro 18$\frac{6}{6}\frac{3}{5}$ hatte das Hospital und die Heilanstalt je 70, die Irrenanstalt 90 solcher Freistellen. Ueber die Anzahl der Freistellen hinaus gestatten die Raumverhältnisse der Anstalt noch fernere Aufnahmen, aber, wie schon unter 1 erwähnt, nur gegen vollständige baare Entschädigung.

Die unter 2 erwähnten Zwecke der Anstalt und die für deren Erreichung bestimmten Einnahmen bedürfen noch einer besonderen Besprechung.

Bezüglich der Leistungen für die Korrektionsanstalt ist es wesentlich, deren Bevölkerung in zwei Kategorien zu scheiden, nämlich in

a. solche Personen, welche wegen Bettelns oder doch neben anderen Vergehen auch wegen Bettelns verurtheilt sind,

b. solche, welche lediglich wegen anderer Vergehen eine Korrektionshaft abbüßen.

In wie weit zur Tragung der für die Kategorie a. der Anstalt erwachsenden Kosten der Staat resp. die Gemeinden verpflichtet seien, darüber haben im Laufe der Jahre weitschichtige Verhandlungen in den verschiedenen Verwaltungsinstanzen und im Schooße der Provinzialvertretung stattgehabt, deren schließliches Resultat nach der Ministerialentscheidung vom 12. Dezember 1856 sich dahin herausstellte, daß die fraglichen Kosten ausschließlich von den Gemeinden des Bezirks getragen werden müssen. Jahr für Jahr werden diese Kosten Seitens der Anstalt bei der königlichen Regierung zur Liquidation gebracht und die Gesammtsumme (in 1863 betrug sie 400 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.) von derselben nach dem Maaßstabe der Bevölkerung auf die Kreise und innerhalb der Kreise nach dem Maaßstabe der Steuern auf die Gemeinden besonders vertheilt. Anlangend die Korrigenden der Kategorie b, so werden für dieselben der Anstalt die Pflegekosten auf jährliche Liquidation aus Staatsfonds besonders vergütet. Bei Ermittelung dieses Vergütungssatzes dürfen aber nach den Ministerialentscheidungen vom 19. April 1820, 4. April 1831 und 12. Dezember 1856 die Besoldungen eben so wenig wie die Kosten für Bauten, Feuerung, Erleuchtung, zur Unterhaltung der Fabrik- und Wirthschaftsgeräthe und die Ausgaben unter Titel „Insgemein" in Ansatz gebracht werden, „weil diese Kosten nur als allgemeine Verwaltungskosten anzusehen sind und die Beschäftigung der Detinirten betreffen, auch zum großen Theil aus dem lediglich dem Anstaltsfonds zu gute kommenden Arbeitsverdienst ersetzt werden."

Außer den soeben erwähnten liquidationsweisen Leistungen des Staates und der Gemeinden sind von diesen beiden Seiten jährlich im Voraus feststehende gesetzliche Beisteuern für die Bezirksanstalt des Landarmenhauses aufzubringen. Diese Verpflichtungen gründen sich auf den Stiftungsbrief des Landarmenhauses, das Dekret vom 9. Oktober 1810. Im Art. 3 desselben war bestimmt, daß an Unterhaltungskosten für die qu. Bezirksanstalt aus Departementalfonds jährlich 20,000 Frcs. und aus den Mitteln der Gemeinden des Departements 57,909 Frcs. gezahlt werden sollen. Diese Summen haben insofern durch spätere Verhandlungen und Arrangements einige Modifikationen erfahren, als der preußische Regierungsbezirk Trier mit dem ehemaligen Departement der Saar nicht kongruirte und als namentlich das Fürstenthum Lichtenberg (Kr. St. Wendel) dem Regierungsbezirk Trier zuwuchs. Die im Dekret vom 9. Oktober 1810 stipulirte Departementallast übernahm seit 1820 der Staat und zwar mit der in der berührten Art modifizirten Summe der fixirten jährlichen Beisteuer von 20 000 Frs. (5687 Thlr. 15 Sgr.). Statt der den Gemeinden ursprünglich auferlegten Jahressteuer von 57 909 Frs. ist solche im Laufe der Jahre im zulässigen Maximum fixirt auf jährlich 14 258 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. Jedoch wird diese gesetzliche Beitragspflichtigkeit der Gemeinden zur Zeit nur bis zur Höhe von 12,000 Thalern pro Jahr von der Anstalt in Anspruch genommen. Nach Vorstehendem bedarf es keiner näheren Erläuterung, daß diese Leistung der Gemeinden von jährlich 14 258 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. resp. von 12 000 Thalern nicht von einem Akte der Bewilligung Seitens der Gemeindevertretungen, der Kreisstände oder der Provinzialvertretung abhängig ist, sondern daß sie die Natur einer durch Gesetz auferlegten Steuer für einen Spezialzweck besitzt.

Diese Steuer wurde früher nach Maaßgabe der direkten Staatssteuern auf die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks umgelegt. Die gegenwärtige vermittelnde Stellung der Kreise auf diesem Gebiete kannte man damals noch nicht; die Kreisverbände als solche hatten weder Verbindlichkeiten noch Rechte gegen das Landarmenhaus. Dieses ursprüngliche Verhältniß wurde geändert durch den schon erwähnten allerhöchsten Landtagsabschied vom 30. Oktober 1832, welcher den Antrag des 3. rheinischen Provinziallandtags:

> „daß das Verhältniß, nach welchem die Anzahl der für jeden Kreis des Regierungsbezirks in die Anstalt aufzunehmenden Individuen zu bestimmen ist, sowie die Beiträge, welche die Kreise zu den Unterhaltungskosten zu leisten haben, nach der Bevölkerung festzustellen sei" —

dahin genehmigte:

> „daß die Theilnahme an der Anstalt, in Hinsicht der dahin abzuliefernden Individuen sowohl, als der Kosten, nach der Bevölkerung der Kreise festgestellt werde."

Demgemäß wurde durch das Oberpräsidial-Regulativ vom 22. Juni 1833 bestimmt, daß jährlich die Gesammtsumme der Beisteuer der Gemeinden zunächst auf die Kreise und zwar nach Maaßgabe der Bevölkerung zu repartiren sei. Die Untervertheilung innerhalb der Kreise auf die Gemeinden sollte, nach wie vor, nach dem Steuerfuße erfolgen, da über diese Untervertheilung der qu. Landtagsabschied nicht disponire und eine Abänderung des bisherigen Verfahrens nach dieser Seite hin nicht bedinge. An diesem Grundsatze haben die höheren Behörden fortdauernd festgehalten, obwohl im Hinblick auf die bezüglich der Aufbringung des Landarmenfonds bestehenden Vorschriften der Wunsch vielfach rege geworden ist und zu Verhandlungen geführt

hat, daß an Stelle des gegenwärtigen, für Kreise und Gemeinden ungleichmäßigen Vertheilungsmaaßstabes ein einfacher und durchweg gleichmäßiger eingeführt werde, und zwar entweder der der Bevölkerung, wonach seit 1845 die Beiträge der Gemeinden zum Landarmenfonds regulirt wurden, oder der der Besteuerung, der seit dem neuen Regulativ von 1859 für Bildung des Landarmenfonds bestimmt ist. Nach dem Oberpräsidial-Erlaß vom 4. Dezember 1854 Nr. 8825 soll das bisherige Verfahren bei Vertheilung der Gemeindebeisteuern für das Landarmenhaus so lange beibehalten werden, bis eine Abänderung desselben in Folge einer von den Provinzialständen allerhöchsten Orts anzubringenden Petition durch Landtagsabschied etwa angeordnet werden wird.

Festzuhalten dürfte sein, daß der allerhöchste Landtagsabschied vom 30. Oktober 1832 nicht sowohl den Zweck hatte, die Natur der jährlichen Gemeindebeisteuern resp. die im Stiftungsbriefe begründete rechtliche Grundlage der jährlichen Ansprüche des Landarmenhauses an die Gemeinden des Bezirks zu modifiziren, als vielmehr die Theilnahme der verschiedenen Oertlichkeiten des Bezirks an der Benutzung des Landarmenhauses so zu reguliren, daß die Nutznießung in ein billiges und gleichmäßiges Verhältniß zu den gebrachten Opfern trete. Dafür sprechen nicht nur der citirte Wortlaut des Landtagsabschiedes, sondern auch die entsprechenden beim Provinziallandtage gepflogenen Verhandlungen, die wesentlich dem Umstande Abhülfe verschaffen wollten, daß bis dahin thatsächlich einige Kreise, z. B. Stadt- und Landkreis Trier, einen unverhältnißmäßig überwiegenden Antheil an der Benutzung des Landarmenhauses unter Hintenansetzung anderer Kreise gehabt hatten.

Natürlich ließ sich die Bestimmung, daß die Theilnahme an der Beschickung der Freistellen in der Heilanstalt, dem Hospitale und der Irrenanstalt nach der Bevölkerung der Kreise festgestellt werde, nicht wörtlich und etwa in dem Sinne zur Ausführung bringen, daß die ganze Anzahl der Freistellen nach Maßgabe der Bevölkerung kontingentirt werde auf die einzelnen Kreise und die auf einen Kreis fallende Zahl der Kreisstellen (Kreiskontingent) auch unter allen Umständen nur von diesen besetzt werden könnte. Ein solches Verfahren würde dem Wesen des Landarmenhauses, welches eine Bezirksanstalt geblieben ist, widersprechen und zu Absurditäten geführt haben.

Bei dem thatsächlichen Einrücken in die vakant werdenden Freistellen muß die Dringlichkeit des im Regierungsbezirke hervortretenden Bedürfnisses entscheiden und nur, soweit es sich mit den durch diesen Grundsatz gebotenen Rücksichten vereinigen läßt, wird nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen, daß für die wirkliche Naturalnutzung des Landarmenhauses das nach der Bevölkerung sich ergebende Anrecht der einzelnen Kreise bestimmt bleibe. Die thatsächlichen Mehr- oder Mindernutzungen der Kreise gegen ihr Kontingent konnten, um dem Sinne des Landtagsabschiedes vom 30. Oktober 1832 gerecht zu werden, nur durch nachträglich für je ein abgelaufenes Jahr ermittelte äquivalente Geldzahlungen der mehr nutzenden an die minder nutzenden Kreise ausgeglichen werden. Diese jährlich stattfindenden Kompensationen haben denn auch die Zustimmung der Provinzialvertretung erhalten.

Unterm 15. Oktober 1864 (I 6200 I. 2) hat die königliche Regierung angeordnet, daß zur Aufbringung der Mehrnutzungen eines Kreises nur diejenigen Gemeinden desselben, welche im betreffenden Jahre Angehörige im Landarmenhause verpflegt haben, herangezogen werden sollen. Auf diese Gemeinden soll die Gesammtsumme jenes Aequivalents fortan lediglich nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die Gemeinden für ihre Angehörigen im ganzen Laufe des von der Kom-

pensationsberechnung betroffenen Jahres, nach Verpflegungstagen berechnet, die Anstellen des Hospitals, der Heilanstalt und der Irrenanstalt überhaupt in Anspruch genommen haben. Was die Gemeinden in dieser Weise übernehmen, soll als eigentliche Armenlast angesehen werden und event. die Bestimmung des § 14 des Armengesetzes vom 11. März 1850 darauf Anwendung finden.

In die Anstalt wurden aufgenommen

im Jahre 1826 . . . 486 Personen,
" " 1827 . . . 489 "
" " 1828 . . . 446 "

Von den im Jahre 1828 Aufgenommenen befanden sich:

105 in der Erziehungsanstalt,
65 im Hospital,
103 im Krankenhause,
76 in der Irrenanstalt,
96 in der Arbeitsanstalt.

Im Jahre 1828 wurden

50 957 Speiseportionen von Kranken und
61 130 " " Gesunden,

im Ganzen 112 087 und also
im Durchschnitt 307 Portionen täglich verabreicht.

Für Besoldung der Beamten, Bauten und Reparaturen, Unterhaltung der Oekonomie wurden im Jahre 1828 gezahlt 20 350 Thlr., welches auf den Kopf und Tag 5 Sgr. 5 Pfg. betrug.

5220 Thlr. wurden für Unterstützungen an auswärtige Arme und für Pflegekosten der außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder gezahlt.

In den Jahren 1826 bis 1828 hatte das Einkommen der Anstalt jährlich 27 952 Thlr. betragen.

Vergleichen wir nun die Verwaltungsresultate aus den Jahren 1846 und 1864.

Zu Ende der Jahre 1846 und 1864 befanden sich in der Anstalt

	1846 männlichen Geschlechts (Knaben)	1846 weiblichen Geschlechts (Mädchen)	1846 im Ganzen Personen	1864 männlichen Geschlechts	1864 weiblichen Geschlechts	1864 im Ganzen Personen
in der Erziehungsanstalt	157	83	240			
im Hospitale	32	29	61	44	39	83
in der Heilanstalt	33	25	58	34	37	71
in der Irrenanstalt	59	44	103	73	72	145
in Summa	372	231	603	151	148	299
Zu Anfang des Jahres waren vorhanden			574			425
Während des Jahres kamen hinzu			578			282
überhaupt	752	400	1152			707
Im Laufe des Jahres waren gestorben			135			34
den Gemeinden und Familien zurückgegeben			46			6
anderwärts versorgt			3			
als gebessert entlassen			38			2
als hergestellt entlassen			51			39
als unheilbar entlassen						2
wegen guter Aufführung und zum Broderwerb fähig entlassen			96			136
nach anderen Anstalten 2c. abgeführt						10
nach verbüßter zeitweiser Gefängnißstrafe entlassen			144			
beurlaubt						8
entwichen waren			28			6
also überhaupt abgegangen			549			243
Die Durchschnittszahl der täglich im Institute vorhanden gewesenen Personen betrug	364	226	590	238	205	443
davon konnten nur zur Arbeit verwendet werden			170			176

welche 4017 Thlr. verdienten. — 4607 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. verdienten.

Die Rechnungsabschlüsse ergaben folgendes Resultat:

bei den Einnahmen:	1846 Rthl.	1864 Rthl.	1864 Sgr.	1864 ₰
Der Zuschuß aus der Staatskasse betrug				
1. direkter Zuschuß	5 687	5 687	15	—
2. für Verpflegung der vom Staate zu unterhaltenden Personen und Kinder	8 294	10 393	13	3
in Summa	13 982	16 080	28	3
Ferner betrugen die Beiträge der Gemeinden	12 819	12 000	—	—
der Arbeitsverdienst der Häuslinge	4 017	4 607	20	2
	30 818	32 867	18	5

	im Jahre			
	1846	1864		
	Rt.	Rt.	Sgr	Pf
Uebertrag	30 818	32 687	18	5
Von nicht zum Verbande gehörigen Gemeinden und Privaten wurden für Verpflegung von Personen gezahlt	1 736	4 275	10	9
Für die aufgenommenen Kinder aus dem Polizeistrafgelderfonds	1 550	64	10	6
An Pensionen für Irre	5 236	4 254	7	6
Für verkaufte Fabrikate	8 887	7 841	29	4
Die Einnahme belief sich im Ganzen auf	64 581	55 396	11	5

Bei den Ausgaben:

	1846 Rt.	1864 Rt.	Sgr	Pf
Für Besoldung und Pensionen	5 630	6 518	18	—
Für die Speisung der Häuslinge und Hausoffizianten	23 930	20 208	10	7
Für die Krankenpflege	1 346	1 429	—	2
Für Feuerungsmaterialien	1 789	2 375	7	9
Für Erleuchtungsmaterialien	499	663	4	8
Für Bekleidung	4 668	4 321	24	1
Zur Unterhaltung der Lagerfabrik und Oekonomiegeräthe	2 425	1 460	28	5
An Verdienstantheil der Häuslinge und an Reiseunterstützungen für Entlassene	949	1 297	15	2
Für den Neubau der Erziehungsanstalt	891			
Die Ausgaben beliefen sich im Ganzen auf	58 923	53 298	13	10

Gegenwärtig (1870) gibt es im Landarmenhause nach dem Etat pro 1867—70:

I. Freistellen, welche unter sich übertragbar sind:

	Männer	Weiber	im Ganzen
im Hospitale . . .	35	35	70
in der Heilanstalt .	25	25	50
in der Irrenanstalt .	50	60	110
Summa	110	120	230

Der Werth der Freistellen im Hospitale und in der Heilanstalt berechnet sich auf 65 Thlr. 23 Sgr. 6 Pfg. resp. 67 Thlr. 8 Sgr. 7 Pfg.

II. Die übrigen Häuslinge vertheilen sich:

	Männer	Weiber	im Ganzen
im Hospitale . . .	5	5	10
in der Heilanstalt .	2	3	5
in der Irrenanstalt .	20	15	35
in der Arbeitsanstalt.	120	60	180
in Summa	147	83	230
dazu ad I.	110	120	230
	257	203	460

§ 5. Die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler liegt im Landkreise Köln, 2 Meilen von der Stadt Köln entfernt; sie ist größten Theils in den Gebäulichkeiten einer ehemaligen Benediktinerabtei eingerichtet. (Diese Abtei wurde im Jahre 1024 von dem Pfalzgrafen Ezo und seiner Gemahlin Mathilde, Tochter des deutschen Kaisers Otto II, gegründet; unter der letzten französischen Herrschaft wurde sie im Jahre 1802 saekularisirt.) Die aufgehobene Abtei erhielt durch Dekret des Kaisers Napoleon vom 16. November 1809 die Bestimmung eines depôt de mendicité für das Roer-departement. Am 1. Januar 1811 wurde die Anstalt zur Aufnahme von Bettlern ꝛc. förmlich eröffnet, am 17. Januar 1814 aber von der Administration der alliirten Mächte in Besitz genommen. Die eigentliche Uebernahme der Anstalt Seitens der preußischen Regierung datirt vom 31. Juli 1815. Sie erhielt die Bestimmung einer Provinzial-Arbeitsanstalt und ist den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln und Düsseldorf zur Aufnahme und Korrektion der auf Grund der Art. 117 bis 120 des Strafgesetzbuches verurtheilten Bettler und Landstreicher überwiesen. Seit der Aufhebung der für liederliche Dirnen bestimmten Detentionsanstalt zu Pützchen im Kreise Bonn im Jahre 1863 werden auch diese in der Anstalt zu Brauweiler auf Kosten des Staates untergebracht.

Ueber die Anstalt führt das königliche Oberpräsidium der Rheinprovinz die Oberaufsicht und unter demselben eine gemischte Kommission die allgemeine Leitung. Diese Kommission besteht aus zwei von dem rheinischen Provinzial-Landtage ernannten Abgeordneten der rheinischen Provinzialstände und zwei von dem Oberpräsidium bestellten Staatsbeamten. Die spezielle Leitung und Verwaltung ist einem Direktor anvertraut. Mit der Arbeitsanstalt ist ein Land-Armenhaus für die genannten vier Regierungsbezirke verbunden. Die Verwaltung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 14. Juni 1859.

Das Kontingent der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses ist auf 700 Köpfe normirt; bis zu 800 Personen können jedoch untergebracht werden. Die Anstalt für die weiblichen Detinirten und Landarmen ist von der Männeranstalt räumlich getrennt, so daß eine Annäherung der beiden Geschlechter nicht stattfinden kann. Das Land-Armenhaus ist zur Aufnahme von 120 Personen eingerichtet.

Außer der Trennung nach dem Geschlechte findet eine solche nach dem Alter statt. Die Altersklassen bestehen aus den jugendlichen Detinirten, jenen von 16 bis 20 Jahren und über 20 Jahren.

Als Korrektionsmittel dienen Arbeit und Unterricht. Die Häuslinge sollen fähig und geneigt gemacht werden, sich durch Arbeit selbständig zu erhalten. Beschäftigungen, die diesem Zwecke entgegen sind, dürfen daher nicht gewählt werden, sollten sie für die Anstalt auch noch so ersprießlich sein. Die Kinder werden im Lesen, Schreiben und Rechnen an den Vormittagen unterrichtet, Nachmittags erhalten sie Unterweisung im Schneiderhandwerke. Die Detinirten von 16 bis 20 Jahren und von 20 bis 30 Jahren bilden bei dem Unterricht besondere Abtheilungen, auch sie werden in den genannten Disziplinen, jedoch in beschränkterem Umfange unterwiesen. Bei der älteren Klasse beschränkt sich der Unterricht auf Lesen, wobei nur auf das Nothdürftige Rücksicht genommen wird. Der Elementarunterricht wird von zwei Lehrern, der Religionsunterricht von zwei Geistlichen ertheilt.

Bezüglich der Konfessionen ist das Verhältniß der Evangelischen zu den Katholischen wie 1 : 4.

Was die Arbeit betrifft, so werden die Häuslinge möglichst in dem Handwerk beschäftigt, welches sie früher betrieben haben. In der Anstalt befindet sich eine Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, Schlosserei, Weberei und Buchbinderei. Daneben finden Bäcker, Maurer, Anstreicher, Böttcher, Stellmacher, Sattler, Korbmacher, Klempner u. s. w. Beschäftigung, indem die Anstalt alle für den Haushalt erforderlichen Arbeiten selbst ausführt und nur das Rohmaterial beschafft. Außerdem werden die Häuslinge, welche kein Handwerk gelernt haben und auch zur Erlernung eines solchen unfähig oder ungeschickt sind, mit allerlei Haus-, Wege- und Oekonomiearbeiten beschäftigt. Der eigene Betrieb der Landwirthschaft erfolgt durch Beackerung einer Fläche von 90 Morgen. Außer den Arbeiten für die Anstalt selbst erstreckt sich der Arbeitsbetrieb hauptsächlich auf Leistungen für Fremde. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Häuslings hat in den letzten drei Jahren bei den Arbeiten für Fremde 34 Thlr. und bei den Hausarbeiten ca. 20 Thlr. betragen.

Für die geleisteten Arbeiten werden die Detinirten nach einem Tarife renumerirt: jeder selbständige Arbeiter hat vor Allem das durch diesen Tarif ihm aufgegebene Pensum zu liefern, dessen ganzer Ertrag der Anstaltskasse zufließt. Was er über dieses Pensum hinaus leistet, wird ihm nach den tarifmäßigen Lohnsätzen vergütet. Die eine Hälfte des Ueberverdienstes (sofern sie 20 Sgr. auf den Monat nicht übersteigt), dürfen die Häuslinge zur Anschaffung der durch die Hausordnung erlaubten Gegenstände verwenden; der andere Theil fließt zur Sparkasse, und wird bei der Entlassung ausgezahlt. Der Arbeitsverdienst zu Gunsten der Anstalt beträgt bei der Normalzahl von 700 Köpfen, worunter nur ca. 580 Arbeitsfähige sich befinden, ppr. 7000 Thlr.

Die Beköstigung der Häuslinge erfolgt in der für Gefangenanstalten vorgeschriebenen Weise, so daß eine leicht verdauliche mit einer schwer verdaulichen wechselt. Die Ausgaben für die Beköstigung betragen durchschnittlich pro Kopf und Tag 2 Sgr. 8 Pfg.

Die Bekleidung besteht im Sommer aus Zwillich, im Winter aus Wolltuch; die Kosten hierfür belaufen sich pro Kopf und Tag auf 8 Pfge.

Die Unterhaltungskosten der Anstalt werden aufgebracht durch einen Staatszuschuß von 7875 Thlr., durch die eigenen Einnahmen der Anstalt und durch die Beiträge der zum Anstaltsverbande gehörigen Gemeinden. Die Gesammtausgaben betragen bei der Normalzahl von 700 Köpfen pro Jahr ca. 65000 Thlr., welche durch die vorgedachten Einnahmen gedeckt werden müssen.

§ 6. Die Irrenheilanstalt zu Siegburg und die neu projektirte Irrenheilanstalt zu Merzig.

Die Irrenheilanstalt zu Siegburg wurde in den Jahren 1822—1824 in den Gebäuden der ehemaligen Abtei Siegburg eingerichtet und am 1. Januar 1825 eröffnet. Die zur Anstalt gehörigen Grundstücke sind Eigenthum der Rheinprovinz. Eine aus 2 Landtagsmitgliedern bestehende Verwaltungskommission leitet die Anstalt unter der Oberaufsicht des Oberpräsidenten unserer Provinz. In die Anstalt, welche für die von Kindheit an Schwach- und Blödsinnigen nicht bestimmt ist, finden nicht bloß Rheinländer, sondern auch Angehörige der übrigen Provinzen und Ausländer Aufnahme.

Die Kranken erhalten die normalmäßige Verpflegung in der untersten (III.) Klasse sei es mit ganzer, sei es mit theilweise gewährter Freistelle.

Die Verpflegungssätze betragen:

in Klasse	für Kranke		
	aus der Rheinprovinz Rℓ.	aus anderen preußischen Provinzen Rℓ.	aus dem Auslande Rℓ.
I.	500	600	680
II.	300	350	400
III.	175	250	300

Seit Gründung der Anstalt sind bis zum 1. Januar 1868 aufgenommen worden:

3718 männliche und
3273 weibliche

im Ganzen also 6991 Kranke,

darunter:

aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf . . . 2345 Kranke,
" " " Köln . . . . 1929 "
" " " Koblenz . . . 1008 "
" " " Aachen . . . . 947 "
und " " " Trier . . . . 495 "

also im Ganzen aus der Rheinprovinz 6724 Kranke.

Von diesen dem Regierungsbezirk Trier angehörigen . . . . 495 Kranken

sind entlassen als genesen . . . 161 Personen,
" " " gebessert . . . 42 "
" " " ungebessert . . 231 "
Zurückgenommen wurden . . . 14 "
Gestorben sind . . . . 32 "

in Summa 480 Personen.

Der Krankenbestand betrug am Schlusse des Jahres 1863 207

die Aufnahme im Jahre 1864 282
" " " " 1865 289
" " " " 1866 292

863

so daß in den genannten drei Jahren . . . . 1070 Kranke überhaupt in der Anstalt verpflegt und durchschnittlich jährlich 287 aufgenommen worden sind.

Unter diesen 1070 Kranken waren Rheinländer 1058
Aus anderen preußischen Provinzen 9
Aus nichtpreußischen Staaten 3

Summa . . . 1070

Davon gehörten 995 zur Normalklasse und die übrigen 75 zu den höheren Verpflegungsklassen.

Von den 1058 Kranken aus der Rheinprovinz gehören zu den Regierungsbezirken:

	Normalkranke	Pensionirte	Summa
Koblenz	134	8	142
Trier	86	5	91
Aachen	145	9	154
Köln	260	18	278
Düsseldorf	364	29	393
Summa	989	69	1058
Hierzu die Kranken aus den anderen preußischen Provinzen	1	8	9
aus nichtpreußischen Staaten		3	3
Summa	990	80	1070

Von der etatsmäßigen Krankenzahl von 200 waren den 5 rheinischen Regierungsbezirken pro 1865 resp. 1866 174 Stellen zugetheilt.

Zu Anfang des Jahres 1867 hatte die Anstalt einen Krankenbestand von	207
Die neuen Aufnahmen während dieses Jahres betrugen	332
Es waren also im Jahre 1867 in Behandlung	539
Hiervon schieden im Laufe des Jahres aus	314
Bleibt Bestand Anfangs 1868	225

Von den sämmtlichen Behandelten gehörten hinsichtlich ihres Domizilverhältnisses a. zur Rheinprovinz, und zwar zum Regierungsbezirk Koblenz 82, Trier 42, Aachen 62, Köln 148, Düsseldorf 199; b. zu anderen preußischen Provinzen 5; c. zu nichtpreußischen Staaten 1. Im Ganzen 589.

Unter denselben waren der Konfession nach 379 katholisch, 148 evangelisch, 12 jüdisch; dem Geschlechte nach 267 männlich, 272 weiblich.

Unter den Entlassenen (314) befinden sich Kranke, welche nach erfolgter Aufnahme in die Heilanstalt sich überhaupt zu Kurversuchen nicht geeignet erwiesen und deshalb nach kurzer Beobachtung wieder aus der Anstalt entfernt werden mußten, 45 und solche Kranke, welche vor beendigtem Kurverfahren aus der Anstalt zurückgenommen wurden, 7. Im Ganzen 52.

Von den übrigen 262 wurden entlassen: als genesen 97 oder $37{,}_{02}$ %, als gebessert 38 oder $14{,}_{51}$ %, also zusammen $51{,}_{53}$, als ungeheilt 103 oder $39{,}_{31}$ %. Gestorben sind 24 oder $9{,}_{16}$ %.

Das Personal der Anstalt besteht aus

I. folgenden Beamten:

1. dem Direktor, 2. dem zweiten Arzte, 3. dem ordentlichen Assistenzarzte, 4. dem außerordentlichen Assistenzarzte, 5. dem Hausapotheker, 6. dem katholischen Geistlichen, 7. dem evangelischen Geistlichen, 8. dem Rendanten, 9. dem Verwalter, 10. dem Verwaltungssekretär, 11. dem Lehrer und Organisten, 12. einem Oberwärter, 13. einem Vicewärter und 14. einer Oberwärterin.

II. folgenden Dienstleuten:

Die Zahl der zu haltenden Wärter und Wärterinnen wird, so weit wie thunlich, immer nach der vorhandenen Krankenzahl bemessen. Dabei wird der Etatsgrundsatz, nach welchem man das Wärterbedürfniß zu 1 auf 7½ Normalkranke schätzt,

möglichst festgehalten. In den 3 Jahren 1864, 1865 und 1866 ist die etatsmäßige Zahl von 24 Wärtern und Wärterinnen für die Normalkranken fast vollständig erfüllt worden.

Für die Pensionäre war das Verhältniß der Kranken zu den Wärtern und Wärterinnen

im Jahre 1864 wie 100 : 72
" " 1865 wie 100 : 65
" " 1866 wie 100 : 60

Die Anzahl dieser Wärter und Wärterinnen betrug 15, 15 resp. 10.

An sonstigem Dienstpersonal war vorhanden:

1 Köchin, 1 Wäscherin, 1 Gärtner, 1 Tischler, 1 Maschinist, 4 Küchenmägde, 3 Waschmägde, 1 Kuhknecht, 1 Pferdeknecht, 1 Brunnenknecht, 1 Nachtwächter, 1 Pförtner, 1 Bäcker, 1 Barbier und Küster, 1 Postbote, 4 Hausknechte, einschließlich eines Heizers für die Kochküche, 1 Heizer, im Ganzen 25 Personen.

Nach dem Etatsprojekt pro 1868|9 belaufen sich

I. die Einnahmen:	Rthl.	Sgr.	Pf.
1. aus der Länderei- und Viehstandsnutzung	1 124	8	2
2. für die normalmäßig zu verpflegenden Geisteskranken . . .	45 675	—	—
3. Pensionen von 16 wohlhabenden Kranken	6 565	—	—
4. Extraordinär für Handarbeiten der Kranken, verkauftem Inventar	245	21	10
5. Pensionsbeiträge der Beamten	81	22	6
Summa aller Einnahmen . . .	53 691	22	6

Von den Ausgaben belaufen sich nach dem schon gedachten Etatsprojekt pro 1868|9 unter Andern die Besoldungen auf 12 174 Thlr. Zur Beköstigung sind 24 508 Thlr. 20 Sgr. und zur Bekleidung 3 482 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. vorgesehen.

Die Betheiligung der einzelnen Regierungsbezirke ergibt nachstehende Uebersicht:

Regierungsbezirk	im Jahre 1866		In den Etatsperioden von 1856|66 wurden durchschnittlich im Jahre per Kopf gezahlt		
	betrug die etatsmäßige Kopfzahl	wurden an Kranken verpflegt	Rthl.	Sgr.	Pf.
Koblenz	32	29	189	26	3
Trier	27	16	228	11	8
Aachen	27	25	186	28	1
Köln	33	43	162	1	3
Düsseldorf	55	71	179	19	1

Die Beiträge für die den 5 rheinischen Regierungen etatsmäßig überwiesenen Normalkranken, welche zu $\frac{2}{3}$ nach der Grundsteuer und zu $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerung aufgebracht werden, haben sich in den Jahren 1864, 1865 und 1866 im Durchschnitt jährlich belaufen

für den Regierungsbezirk Koblenz auf . .	6 147 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.
" " " Trier auf . .	5 614 "	27 "	8 "
" " " Aachen auf . .	5 169 "	7 "	4 "
" " " Köln auf . .	6 470 "	4 "	8 "
" " " Düsseldorf auf .	11 336 "	14 "	4 "
mithin im Ganzen jährlich auf	34 738 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Außerdem ist noch ein jährlicher durchschnittlicher Zuschuß von	4 196 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
erforderlich gewesen, so daß in diesen 3 Jahren von der Provinz jährlich im Durchschnitt aufgebracht worden sind	38 934 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Der Etat pro 1867 ist berechnet

auf 16 Kranke der höheren Verpflegungsklasse,
„ 4 Kranke aus dem Militärstande,
„ 1 nicht der Rheinprovinz angehörigen Normalkranken,
„ 1 Staatsgefangenen und
„ 197 Normalkranke aus der Rheinprovinz.

Summa 220 Kranke.

Für diese 198 Normalkranke hat die Rheinprovinz aufzukommen mit 44 550 Thlr., so daß auf jeden Kranken 225 Thlr. fallen.

Die Beschäftigung der Kranken geschieht je nach Bedürfniß, ihrem Geschlecht und ihrem Krankheitszustande gemäß theils im Hause, theils im Freien. Das Areal der Anstalt wird von den männlichen Kranken bebaut. Die Frauen besorgen außer der Gemüsereinigung die Näh- und Strickarbeiten für das ganze Haus. In der Koch- und Waschküche der Anstalt werden keine Kranke zur Arbeit verwendet, wohl aber in den übrigen Zweigen der äußeren und inneren Oekonomie.

Schließlich können wir nicht unerwähnt lassen, daß diese Anstalt in manchen wesentlichen Beziehungen den jetzigen Ansprüchen nicht mehr genügt. Da aber die Lage und sonstigen Verhältnisse derselben deren bereits als nothwendig anerkannte gänzliche Umformung nicht gestatten, die Statistik auch die Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit einer centralen Heilanstalt und des bisher festgehaltenen Grundsatzes einer strengen Scheidung der Kranken nach der vermeintlichen Heil- oder Unheilbarkeit gewährt hat, so sieht man im Hinblick auf das sich immer fühlbarer machende Bedürfniß der weiteren Entwickelung der Sache mit immer lebhafterem Interesse entgegen. Die darauf bezüglichen Reformprojekte des Provinziallandtags, welche von Sr. Majestät dem Könige bestätigt sind, bestehen im Wesentlichen darin, daß in jedem der 5 rheinischen Regierungsbezirke eine gemischte Heil- und Pflegeanstalt für je 200—300 Kranke erbaut, resp. die vorhandenen, dazu geeigneten Bezirksanstalten in entsprechender Weise erweitert werden sollen. Diese Anstalten werden den Charakter als Provinzialanstalten erhalten und von einer gemischten Kommission, in der das ständische Element durch ein weiteres Mitglied verstärkt wird, auf Grund eines neuen bereits berathenen Regulativs verwaltet werden *).

Ein Blick auf die oben mitgetheilten Zahlen (namentlich der bisher aufgenommenen Kranken) läßt darüber keinen Zweifel übrig, daß keiner der betheiligten 5 Regierungsbezirke in Folge der großen Entfernung von der centralen Heilanstalt während des bisherigen 43jährigen Bestehens derselben so sehr zu kurz gekommen ist,

*) Diese Umwandlung ist gegenwärtig (im Frühjahre 1870) so weit gediehen, daß in Düsseldorf (in Gerresheim), Trier (bei Merzig) und Aachen (in Düren) diese Bauplätze bereits angekauft werden. Die Aerzte haben auch schon die Erfordernisse zusammengestellt, welche die Neuzeit an Irren-, Heil- und Pflegeanstalten macht. Zur Zeit werden die Baupläne entworfen, geprüft und festgestellt.

wie der zweifellos am meisten unterstützungsbedürftige Regierungsbezirk Trier. Dazu kommt, daß die wegen dieser großen Entfernung nicht selten vorkommende Verspätung der Aufnahmen außerdem höchst nachtheilig auf die Genesungsziffer der Kranken wirkt. Nur dadurch läßt es sich z. B. erklären, daß der Regierungsbezirk Trier unter seinen bisher eingelieferten Kranken die wenigsten Heilungen (32, 5%) zählt, während der Regierungsbezirk Köln über 40% Genesungen auf seine Kranken gehabt hat.

§ 7. Die Elisabethstiftung, rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Die Besuch Ihrer Majestäten des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. und der Königin Elisabeth im Jahre 1842 gab Veranlassung zu der Errichtung einer rheinischen Blinden-Erziehungs- und Unterrichtsanstalt. Die Gründungsfonds wurden durch Sammlung freiwilliger Beiträge in der Rheinprovinz (ca. 45 000 Thlr.) beschafft und die Anstalt zu Düren 1844 in einem von den Eheleuten Rudolph Schenkel abgetretenen Gebäude (früheres Jesuitenkollegium) mit 17 Zöglingen eröffnet. Nach Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten war ca. 33 000 Thlr. zinstragendes Kapitalvermögen übrig geblieben, welches seitdem durch einige Vermächtnisse und Schenkungen auf 36 000 Thlr. gestiegen ist. Da die Zinsen dieser Summe nicht zur nothdürftigsten Unterhaltung der Anstalt ausreichten und die 17 Freistellen für das Bedürfniß der Provinz auch bei Weitem unzureichend waren, so haben später die Provinzialstände Zuschüsse bewilligt. In den Jahren 1862 resp. 1863 wurde die Anstalt zur Provinzialanstalt erhoben und führt nun den Titel:

Elisabeth-Stiftung, rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Sie ist seitdem bedeutend erweitert worden und zählte im Jahre 1868 über 50 Zöglinge. Es sind zwei Lehrer, ein evangelischer und ein katholischer angestellt, dazu zwei Werkmeister für Handarbeiten der Knaben, eine Lehrerin für Handarbeiten der Mädchen. Dem ganzen Hauswesen steht ein Direktor vor und der jährliche Zuschuß aus Provinzialfonds betrug in den letzten Jahren 4000, zuletzt 5000 Thlr. Außerdem wurde in den letzten Jahren für bauliche Erweiterungen aus Provinzialmitteln 6500 Thlr. hergegeben.*) Die Anstalt steht gegenwärtig unter der Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz.

§ 8. Die 6 Taubstummenanstalten der Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz sind zur Zeit 6 Taubstummenanstalten vorhanden, von denen zwei (zu Kempen und Moers, gegründet 1841) lediglich von der Staatsbehörde, zwei in Gemeinschaft mit den Provinzialständen (Brühl und Neuwied, gegründet 1854) in's Leben gerufen wurden, während die beiden letzten zu Köln und Aachen Privatanstalten sind.

Die zuerst genannten 4 Anstalten stehen mit den an den gleichnamigen Orten befindlichen Schullehrer-Seminarien in Verbindung und ressortiren, wie diese von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium.

*) Ein vollständiges Bild über die näheren Details und Verhältnisse der Anstalt giebt das Statut und der letzte Verwaltungsbericht derselben für die Periode 1864—67.



Die Anstalt zu Moers ist Internat, die drei Anderen, wie auch die [illegible] zu Köln und Aachen Externate.

Bis zum Jahre 1854 flossen den von dem Provinzial-Schulkollegium [illegible] renden Taubstummenanstalten aus öffentlichen provinziellen Mitteln keine [illegible] zu. Die Kosten zu ihrer Unterhaltung wurden aufgebracht durch eine jährliche [illegible] und Kirchenkollekte, durch Zuschüsse der 5 Regierungen aus ihren [illegible] fonds und Beiträge von Angehörigen taubstummer Kinder, resp. von Gemeinden, denen diese angehörten. Alle diese Posten bilden auch jetzt noch mehr oder weniger wichtige Einnahmequellen des gemeinsamen (Taubstummen-) Fonds. Dagegen [illegible] dieser Fonds von dem genannten Jahre an in Folge Beschlusses des 1852 [illegible] melt gewesenen Provinziallandtags aus provinziellen Mitteln einen jährlichen [illegible] von 4000 Thlr. und wurde lediglich durch diese Bewilligung die Errichtung der Anstalten zu Brühl und Neuwied möglich.

Im Jahre 1864 bewilligte der Provinziallandtag in Folge einer demselben [illegible] gelegten Denkschrift für die Jahre 1865 und 1866 behufs Errichtung von 60 [illegible] Stellen weitere 4000 Thlr. jährlich mit der Maßgabe, daß von diesen 60 Stellen 45 an katholische und 15 an evangelische Taubstumme verliehen werden [illegible] diesen 15 der Anstalt zu Aachen zugewiesen werden sollten, während die [illegible] der 45 anderen dem Ermessen des Herrn Oberpräsidenten überlassen blieb. [illegible] letzterer der Privatanstalt zu Köln 15 Stellen zugewiesen, bezieht diese (wie die Anstalt zu Aachen) aus provinziellen Mitteln jährlich 1000 Thlr., wofür jede [illegible] von dem Herrn Oberpräsidenten resp. dem Provinzial-Schulkollegium als [illegible] zugetheilte Taubstumme unterhalten muß.

Der im Jahre 1868 versammelt gewesene 19. Provinziallandtag hat [illegible] Bewilligung auf die Jahre 1867/70 verlängert und für denselben Zeitraum den Zuschuß zur Unterhaltung der vier Staatsanstalten um jährlich 2000 Thlr. erhöht, so daß aus provinziellen Mitteln für Zwecke der Taubstummenbildung jetzt im Ganzen jährlich 10 000 Thlr. aufgebracht werden.

An diese Bewilligung knüpft sich für die Stellung der Provinzialvertretung gegenüber den Taubstummenanstalten und deren Verwaltung eine bedeutsame Aenderung.

Während bis dahin die Mitwirkung des Provinziallandtags bei der Verwaltung der Taubstummenanstalten sich auf die Bewilligung der erforderlichen Zuschüsse und Einsicht in den Etat und die Jahresrechnungen beschränkte, ist aus Veranlassung der letzten Bewilligung der Einschluß des Provinziallandtags auf die Organisation der Taubstummenanstalten und die Verwaltung der Fonds derselben gegenwärtig ein weit größerer geworden. Von den 4 mit Schullehrer-Seminaren verbundenen Taubstummenanstalten sind die zu Kempen und Brühl mit je 55 etatsmäßigen Stellen katholisch, die Anstalten zu Moers und Neuwied mit je 27 etatsmäßigen Stellen evangelisch; es pflegen aber den beiden letztgenannten Anstalten auch Taubstumme israelitischer Konfession zugewiesen zu werden.

Die Anstalt zu Köln zählte am Schlusse des Jahres 1868 71 Zöglinge, von denen 60 katholischer, 8 evangelischer und 3 jüdischer Konfession waren. Nur 2 gehörten dem Regierungsbezirk Trier an.

Die Anstalt zu Aachen hatte zur selben Zeit 32 Zöglinge, alle katholischer Konfession und keiner aus dem Regierungsbezirk Trier.

In den 4 Staatsanstalten und zwar in Brühl und Neuwied waren im Jahre 1868 27 dem Regierungsbezirk Trier angehörige Taubstummen untergebracht.

Tit. II. Bezirkseinrichtungen.

§ 1. Der Polizei-Strafgelderfonds.

Dem Polizei-Strafgelderfonds fließen die im Bezirke aufkommenden Polizei- und Zucht-Polizeistrafgelder zu. Durch die Kabinetsordre vom 27. Dezember 1822 ist er unter die Verwaltung der Regierung mit der Hauptbestimmung gestellt, die Kosten für Pflege und Erziehung von Waisenkindern und solchen Kindern zu bestreiten, deren Eltern in Strafhaft oder in unbekannter Abwesenheit leben. Die etwanigen Ueberschüsse des Fonds können zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden bei Erfüllung von deren Verbindlichkeiten oder zur Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden zu Gute kommenden Einrichtungen verwendet werden.

Die Städte Trier und Saarbrücken, welche die zur Unterbringung der ihnen angehörigen verlassenen Kinder erforderlichen Anstalten selbst besitzen, werden (den oben gedachten Vorschriften gemäß) die in ihren resp. Bezirken aufkommenden Strafgelder zur eigenen Verwaltung überwiesen.

Im Jahre 1864 betrugen:

die Einnahmen des Fonds, einschließlich eines Bestandes von ca. 12 600 Thlr.				26 557 Thlr.	16 Sgr.	3 Pf.
die Ausgaben:						
für Kinder	7 709	17	9			
für gemeinnützige Institute, z. B. die Armenbäder in Bertrich u. Aachen, die Taubstummenschule der Provinz u. s. w.	480	—	—			
an Verwaltungskosten	275	25	3			
in Summa . . .				8 465 „	13 „	— „
mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1864 . .				18 092 Thlr.	3 Sgr.	8 Pf.

Aus diesem Fonds werden seit einigen Jahren nicht bloß die Pflege- sondern außerdem auch die Erziehungskosten für sämmtliche der an diesem Fonds berechtigten Kinder, mögen sie heimathlos sein oder nicht, bezahlt. Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1864 auf 212 und also das Pflegegeld pro Kind auf 35 Thaler. Von diesen 212 Kindern waren 32 im Waisenhause zu Bitburg, 3 in auswärtigen Erziehungsanstalten, die übrigen bei Privaten untergebracht.

§ 2. Der Landarmenfonds.

Der Landarmenfonds ist dazu bestimmt, diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks gesetzlich zur Last fallen, soweit solche nicht von dem prinzipaliter verpflichteten Polizeistrafgelderfonds gedeckt werden. Der Fonds wird in Gemäßheit des Regulativs vom 14. Juni 1859 von der Regierung unter Mitwirkung einer ständischen Kommission verwaltet.

Der Fonds hat vor Allem die Verbindlichkeit, die Kosten der Armenpflege für heimathlose In- und Ausländer zu übernehmen. Außerdem sind aus demselben solchen Gemeinden, welche zur Verpflegung der ihnen angehörigen Armen aus eigenen Mitteln ganz oder theilweise unvermögend sind, Subsidien zu zahlen.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den jährlich nach dem muthmaßlichen

Bedürfnisse von der Regierung ausgeschriebenen Beiträgen sämmtlicher Gemeinden des Bezirks. Diese Beiträge werden nach dem Maßstabe der im letzten Jahre aufgekommenen direkten Staatssteuern auf die Kreise resp. Gemeinden vertheilt.

Die Beiträge der Gemeinden betrugen

		auf je 100 Thlr. an direkter Staatssteuer	macht auf den Kopf der Bevölkerung
im Jahre 1860	15 000 Thlr.	10,2 Pfg.	1. 26. 3
„ „ 1861	15 000 „	10,2 „	1. 26. 3
„ „ 1862	12 000 „	7,9 „	1. 14. 6
„ „ 1863	15 000 „	8,3 „	1. 17. 8
„ „ 1864	13 000 „	7,03 „	1. 12. 8

Der Bestand belief sich Ende 1864 auf 4 488 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. Das stete Anwachsen der Ausgaben für Heimathlose erklärt sich hauptsächlich aus der Bestimmung des Armengesetzes, wonach schon durch dreijährige, ununterbrochene Abwesenheit das bisherige Hülfsdomizil verloren geht, während ein neues, abgesehen von den Fällen der eigentlichen Niederlassung, erst durch dreijährigen gewöhnlichen Aufenthalt in einer und derselben Gemeinde wiedergewonnen wird.

In der Regel werden nur die Ansprüche der Gemeinden auf Subsidien berücksichtigt, in denen auf den Kopf der Bevölkerung an jährlichen direkten Staatssteuern weniger als 1 Thlr. kommt und in denen gleichzeitig von gewöhnlichen Kommunalumlagen, also abgesehen von den Leistungen für Kulturzwecke, für Neubauten, für Besoldungen des Feldhüters u. s. w. mindestens 60 Prozent der Staatssteuern erhoben werden, vorausgesetzt, daß kein erhebliches Kommunalvermögen vorhanden ist.

Nach diesen Grundsätzen haben im Jahre 1864 im Ganzen 54 Gemeinden Subsidien bezogen.

§ 3. Hauptübersicht der im Jahre 1868 im Regierungsbezirke Trier vorhanden gewesenen milden Stiftungen.*)

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Hospitäler und Krankenanstalten.		Stiftungen zu Armenzwecken.		Stipendien und Stiftungen zu Schulzwecken.	
		Anzahl	Gewöhnl. Jahresrente in Thalern	Anzahl	Gewöhnl. Jahresrente in Thalern	Anzahl	Gewöhnl. Jahresrente in Thalern
1	Prüm	1	770	6	738	15	3 806
2	Daun	"	"	6	186	26	239
3	Bitburg	3	5 498	10	555	21	389
4	Wittlich	1	1 503	19	426	16	193
5	Bernkastel	1	5 500	26	3 841	18	258
6	Trier (Land)	1	"	26	611	10	143
7	Trier (Stadt- u. Vororte) .	1	65 622	16	4 137	19	2 534
8	Saarburg	1	1 342	5	338	1	32
9	Merzig	6	450	11	446	2	70
10	Saarlouis	2	6 743	17	3 888	9	282
11	Saarbrücken	6	7 784	15	3 162	10	643
12	Ottweiler	"	"	3	497	1	5
13	St. Wendel	1	1 359	"	"	6	2 853
	Summa . .	24	96 571	160	18 825	154	11 447

Abschluß.

	Anzahl	Jahresrente in Thalern.
I. Hospitäler und Krankenanstalten	24	96 571
II. Stiftungen zu Armenzwecken	160	18 825
III. Stipendien und Stiftungen zu Armenzwecken . . .	154	11 447
Summa . .	338	126 843

§ 4. Die Hospitien.

Unter Hospitien (Hospices) werden nicht nur Krankenanstalten, sondern alle Anstalten verstanden, in welche Bedürftige aufgenommen werden. Namentlich wurden in französischer Zeit auch die für Unterbringung von alten Leuten oder Kindern be-

*) In den Akten der königlichen Regierung befinden sich die zu diesem Zwecke vom Verfasser aufgestellten speziellen Uebersichten der 13 Kreise

stimmten Institute „hospices“ genannt. Die Hospitien sind kirchlichen Ursprungs. Seit der Verbreitung des Benediktinerordens während des sechsten und siebten Jahrhunderts wurde in der Regel an jedem Kloster dieses Ordens ein Hospital in seiner Nähe gegründet. Nach einem Beschluß des Konzils zu Aachen im Jahre 836 sollte überhaupt bei jedem Kloster ein solches sich befinden. Da in dem Bisthume Trier eine bedeutende Anzahl Klöster vorhanden war, so gab es auch viele Hospitäler. In der Stadt Trier waren deren 9, im ganzen Bisthume über 30. Die Verwaltung wurde von den einzelnen Klöstern geführt, zu welchen die Hospitien gehörten und stand, wie ein Mandat des Pabstes Sixtus im Jahre 1480 bestimmt, unter der Oberaufsicht des Erzbischofs, der sich von den Verwaltern jährlich Rechenschaft ablegen lassen sollte. Im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde eine von dem Kurfürsten und Erzbischof unmittelbar ressortirende Oberinspektions-Kommission ernannt, die sich zu Koblenz befand, und unter deren Direktion das ganze Armenwesen, also auch die Hospitäler standen. Die französische Revolution brachte auch für die Hospitien einen gewaltigen Umschwung hervor. Nicht nur, daß sie durch die Einziehung der Kirchengüter einen großen Theil ihres Vermögens einbüßten, sie verloren auch ihren seit fast 1000 Jahren bewahrten kirchlichen Charakter, indem die Verwaltung den geistlichen Korporationen gänzlich entzogen und einer besonders hiezu errichteten staatlichen Behörde, den heute noch bestehenden Hospitienkommissionen übertragen wurde (Ges. v. 16. vend. V.) Die Mittel dieser Hospitien bestanden seit der Säkularisation hauptsächlich aus:

1. den Gütern der Hospitien, welche der Staat ihnen belassen hatte;
2. den ihnen vom Staate besonders zugewiesenen Einkünften;
3. den ihnen gewährten Entschädigungen;
4. besonderen Schenkungen und
5. den Erbanfällen von Pfleglingen.

Gegenwärtig befinden sich im Regierungsbezirk Trier noch folgende Hospitien:

1. die vereinigten Hospitien oder das Bürgerhospital zu Trier, aus den früheren einzelnen Hospitälern der Stadt und der Vororte gegründet. Kaiser Napoleon vereinigte nämlich bei seiner Anwesenheit in Trier 1804 dieselben in ein großes Hospital, dem er das vormalige Kloster St. Irminen schenkte, wohin denn auch 1806 die Verlegung aller einzelnen Hospitien erfolgte. Dasselbe, ein Etablissement von etwa 18 Morgen, enthält: eine Krankenanstalt, eine Anstalt zur Aufnahme alter gebrechlicher Leute, ein Waisenhaus für Mädchen und Knaben und ein Hebammeninstitut;
2. das Hospital zu Saarbrücken, nur zur Aufnahme von Kranken bestimmt;
3. das Hospital zu St. Wendel;
4. das Hospital zu Saarlouis, beide zur Aufnahme von Kranken und Pfleglingen;
5. das zu Prüm;
6. zu Saarburg;
7. zu Wittlich;
8. zu Merzig;
9. zu Bitburg;

   Letztere 5 besitzen jetzt keine Gebäulichkeiten zur Aufnahme von Armen, sondern unterstützen solche außer dem Hause.
10. das zu Neuerburg und

11. das zu Bernkastel unterstützen meist Armen im Hause und haben auch Wohnungen zur Aufnahme von armen Leuten;
12. Das durch seine Geschichte wie durch seine reichliche Ausstattung ausgezeichnete Hospital zu Kues an der Mosel, von dem Kardinal Nikolaus Kusanus, Bischof von Brixen, im 15. Jahrhundert gestiftet.

Was die Berechtigung zur Aufnahme in den Hospitien betrifft, namentlich sofern letztere an die Konfession oder das Domizil geknüpft ist, so entscheiden die Bestimmungen der Stiftungsurkunden. Dieselben sind aber nicht immer mehr vorhanden und sprechen sich auch zum Theil unbestimmt aus. Die im Regierungsbezirk Trier herrschende Praxis ist die, daß rücksichtlich der Konfession bei Krankenanstalten kein Unterschied gemacht werden darf, daß aber in die Pflegeanstalten als Pfründner nur Katholiken aufgenommen werden. In Trier haben die Ansprüche der Evangelischen auf den Mitgenuß der Hospitien zu weitläufigen Erörterungen Anlaß gegeben, die aber zu keinem entscheidenden Resultat geführt haben, so daß vorläufig nur die Evangelischen das unbestrittene Recht haben an den Fonds der ehemaligen Siechhäuser zu Estrich nnd St. Jost, sowie an durch Kaiser Napoleon geschenkte sogenannte Krankenbett Theil zu nehmen.

Was die an das Domicil geknüpfte Berechtigung betrifft, so lassen sich bei Hospitälern keine bestimmten Grenzen ziehen. Gewöhnlich sollen nach der Stiftung arme Leute aus dem Ort, wo das Hospiz sich befindet, in die Krankenhäuser auch arme Reisende (Pilger) Aufnahme finden. In die Hospitien zu Trier werden jetzt nur Bürger von Trier und den Vororten, wo sich früher die jetzt vereinigten Hospitien befanden, unentgeltlich aufgenommen. Ist noch Raum vorhanden, so können in die Krankenanstalt auch Fremde, jedoch nur gegen Entschädigung aufgenommen werden. In das Hospital zu Kues sollen 30 Leute aus der Umgegend Aufnahme finden, wobei die Stadt Trier das Recht hat, 2 (1 geistl. u. 1 bürgerl.) zu präsentiren. In das Krankenhospital zu Saarbrücken werden Leute aus der ganzen ehemaligen Grafschaft Nassau und Saarbrücken gegen Zahlung einer ermäßigten Taxe aufgenommen.

Bei dem Hospital zu St. Wendel werden in die Pfleganstalt alte Leute aus der Stadt St. Wendel, in die Kranken- und Erziehungsanstalt, welche erst seit einigen Jahren bestehen und sich aus den von den Kommunen gezahlten Pflegegeldern selbst erhalten müssen, Kranke und Kinder aus dem ganzen Kreise gegen eine bestimmte mäßige Taxe aufgenommen.

Das Hospital zu Saarlouis ist eigentlich nur zum Besten der Einwohner von Saarlouis gegründet; jedoch finden auch auswärtige Kranke gegen Entschädigung Aufnahme.

Die übrigen Hospitäler bedürfen hier keiner weiteren Erwähnung, weil sie, wie bemerkt, zur Aufnahme von Kranken und Pfleglingen nicht mehr eingerichtet sind. Selbstverständlich hat für die an das Hospital zu zahlenden Entschädigungen der zur Verpflegung des betreffenden Armen gesetzlich Verpflichtete (also in der Regel die Heimathsgemeinde) aufzukommen.

Ueber die Verwaltung der Hospitien, die Einrichtung der Hospitien und Kommissionen und die Aufsicht des Staats gelten, wie bemerkt, noch heute die französischen Gesetze, namentlich das vom 16. vend. V.

Auf Grund derselben hat die königliche Regierung zu Trier unterm 29. August 1826 eine Instruktion für die Hospitien zu Neuerburg und Bitburg erlassen, welche auch für die übrigen Hospitien Geltung hat.

Cap. XIII.

Justiz.

Tit. I. Die preußische Gerichtsverfassung 1870*).

An der Spitze der gesammten Justizverwaltung in Preußen steht der Justizminister, unter dessen Leitung und alleiniger Verantwortlichkeit ein Unterstaatssekretär und 15 vortragende Räthe die Geschäfte des Justizministeriums bearbeiten.

Die Gerichtsverfassung im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln unterscheidet sich von derjenigen der übrigen Provinzen hauptsächlich dadurch, daß die Wirksamkeit der Gerichte sich im Wesentlichen auf die Rechtsprechung beschränkt, indem die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Hypothekensachen und die Sportelverwaltung andern Beamten und Behörden überwiesen sind, und daß die Beamten der Staatsanwaltschaft eine weit umfassendere Wirksamkeit haben.

Als Gerichte erster Instanz fungiren in jedem landräthlichen Kreise 2—3, im Ganzen 128 Friedensgerichte, die durch Einzelrichter besetzt und theils entscheidende Gerichte, theils Vergleichsbehörden (fast in allen zur Kompetenz der Landgerichte gehörigen Civilprozessen) sind, außerdem auch einige nicht streitige und einzelne Exekutionsangelegenheiten wahrzunehmen haben, und endlich die Polizeigerichte bilden.

Die 9 Landgerichte, für Bezirke von 230—480,000 Einwohner, sind kollegialisch formirt und in mehrere Kammern getheilt, die sich zu Generalversammlungen vereinigen. Sie bilden für die friedensrichterlichen Entscheidungen die zweite, für die übrigen Civil- und Strafsachen die erste Instanz. Bei den Landgerichten werden auch die Assisenhöfe abgehalten. Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 9 Landgerichts- und 14 Kammerpräsidenten, 61 Räthen und 28 Assessoren.**)

Der Appellationsgerichtshof zu Köln zerfällt in 4 Senate, nämlich drei Civil- und einen Anklagesenat und ist mit einem Ersten Präsidenten, drei Senatspräsidenten und 28 Räthen besetzt. Außer den gewöhnlichen Plenarversammlungen finden bei Fragen von besonderer Wichtigkeit auch öffentliche feierliche Sitzungen statt, bei welchen der erste Senat mit einem andern Civilsenat zusammentritt. Der Appellationsgerichtshof bildet in Civilangelegenheiten die zweite Instanz für die Landgerichte, Handelsgerichte, Rheinzollgerichte und das Universitätsgericht zu Bonn. In Strafsachen hat der Appellationsgerichtshof als Anklagesenat über die Statthaftigkeit der Anklage in den Untersuchungssachen der Rathskammern der Landgerichte zu entscheiden und bildet zugleich die zweite Instanz für die Rathskammern der Landgerichte.

Die dritte Instanz ist das Obertribunal, in Civilsachen der rheinische Senat, in Strafsachen eine Abtheilung des Kriminalsenats.

---

*) Nach dem „Jahrbuch der preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Bureau des Justiz-Ministeriums, neunter Jahrgang, Berlin 1870, Verlag der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)."

Eine ausführlichere Darstellung der Gerichtsverfassung im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet der geneigte Leser in dem achten Jahrgang (1868) des eben gedachten Jahrbuches S. 49 und folgende.

Im Uebrigen Siehe Bd. I. S. 179 dieses Werkes.

**) Das Landgericht zu Trier besteht nicht mehr (wie früher allerdings der Fall gewesen ist) aus 3, sondern nur noch aus 2 Civilkammern, wonach wir das Bd. I. S. 179 Gesagte zu berichtigen bitten.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft (des öffentlichen Ministeriums) werden bei den Landgerichten durch 25 Staatsprokuratoren und je 1 Oberprokurator, bei dem Appellationsgerichtshof zu Köln durch einen Generalprokurator, drei Staatsprokuratoren und drei Generaladvokaten, bei dem Obertribunal durch den General-Staatsanwalt wahrgenommen. Die amtliche Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft verbreitet sich über alle Zweige der Justizverwaltung und keine Sitzung des Gerichts, mit Ausnahme der Friedensgerichte, darf ohne Beisein eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfinden. Auch die Korrespondenzen der Gerichte nach Außen werden in der Regel durch die Staatsanwaltschaft besorgt.

Die Zahl der Advokaten ist unbeschränkt; sie haben das Recht, dem Publikum Rath in Rechtsangelegenheiten zu ertheilen, Denkschriften für Parteien abzufassen und für dieselben Vorträge in den Gerichtssitzungen zu halten. Die Advokatanwalte, die nur in bestimmter Zahl ernannt werden (zur Zeit 153), haben außerdem die Befugniß, Prozeßhandlungen vorzunehmen und Prozeßschriften einzureichen. Die Notare sind zur Ausübung der Advokatur nicht befugt; sie haben aber u. A. das ausschließliche Recht, öffentliche freiwillige Versteigerungen von Immobilien vorzunehmen. Ihre Zahl beträgt 225. Die Gerichtsvollzieher besorgen die Ladungen der Parteien u. dgl. und die Vollstreckung der Exekutionen selbstständig ohne Mitwirkung der Gerichte; sie dürfen auch Wechselproteste aufnehmen und, wozu auch die Gerichtsschreiber (Ober-Sekretäre, Sekretäre, Parket-Sekretäre) berechtigt sind, öffentliche Mobiliarversteigerungen abhalten.

Tit. II. Geschäfts-

§ 1. Geschäfte bei den königlichen Landgerichten zu Trier

Namen der Gerichte	Zahl der Eingesessenen: mit Militair	Zahl der Eingesessenen: ohne Militair	Zahl der Mitglieder des Gerichts	Zahl der Advokat-Anwälte	Zahl der Referendarien	Zahl der Auskultatoren	Gewöhnliche Civilprozesse. Waren anhängig in I. Instanz: überjährige	aus 1865	per avenir übertragene Sachen	Summa	Waren anhängig in II. Instanz: überjährige	aus 1865	per avenir übertragene Sachen	Summa	Hauptsumme	Davon sind abgemacht: in I. Instanz	in II. Instanz	Summa	Unbeendigte Sachen: welche bis 3 Monate auf der Rolle standen	bis 6 Monate	über 6 Monate	später	Summa	darunter aus I. Instanz	darunter aus II. Instanz	Urtheile ergingen in ... Instanzen: auf mündliches Verfahren	auf schriftliches Verfahren	Summa	darunter: Streichung von der Rolle	Vorbescheide	kontradiktorische
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Trier	350845	346571	19	14	7	6	13	778	401	1192	1	124	15	140	1332	1169	139	1308	24	„	„	„	24	23	1	1443	„	1443	235	335	650
Saarbrücken	212360	210195	5	6	1	1	83	1226	179	1488	13	45	„	58	1546	1387	37	1424	66	32	20	4	122	101	21	1577	„	1577	203	225	603
Summa	563205	556766	24	20	8	7	96	2004	580	2680	14	169	15	198	2878	2556	176	2732	90	32	20	4	146	124	22	3020	„	3020	438	560	1253

…eberſichten.

…nd Saarbrücken in Civilſachen für das Juſtizjahr 1864—65.

…er …chen: Summa	Subhaſtationen und Oppoſitionen dagegen: überjährige	Subhaſtationen und Oppoſitionen dagegen: aus 1865	Subhaſtationen und Oppoſitionen dagegen: Summa	Subhaſtationen und Oppoſitionen dagegen: davon ſind abgemacht	Subhaſtationen und Oppoſitionen dagegen: unbeendigt geblieben	Eheſcheidungsprozeſſe: überjährige	Eheſcheidungsprozeſſe: aus 1865	Eheſcheidungsprozeſſe: Summa	Eheſcheidungsprozeſſe: davon ſind abgemacht durch Urtheil: die Ehe getrennt	Eheſcheidungsprozeſſe: davon ſind abgemacht durch Urtheil: die Klage zurückgewieſen	Eheſcheidungsprozeſſe: davon ſind abgemacht: durch Vergleich	Eheſcheidungsprozeſſe: davon ſind abgemacht: Summa	Eheſcheidungsprozeſſe: unbeendigt gebliebene	Klaſſifikationsverfahren nach Art. 794 d. b. Pr.-O.: anhängig geweſene	Klaſſifikationsverfahren nach Art. 794 d. b. Pr.-O.: davon beendigt	Klaſſifikationsverfahren nach Art. 794 d. b. Pr.-O.: unbeendigt gebliebene	Diſtributionsverfahren nach Art. 656 seq. d. b. Pr.-O.: anhängig geweſene	Diſtributionsverfahren nach Art. 656 seq. d. b. Pr.-O.: davon beendigt	Diſtributionsverfahren nach Art. 656 seq. d. b. Pr.-O.: unbeendigt gebliebene	Referefachen	Bemerkungen.
39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	
643	1	5	6	5	1	„	5	5	3	1	„	4	1	103	35	68	14	6	8	5	
367	„	2	2	2	„	„	1	1	„	„	„	„	1	58	17	41	5	„	5	6	In Kolonne 15 ſind 782 Handelsſachen enthalten. „ „ 26 „ 896 „ „ „ „ 29 „ 137 „ „
1010	1	7	8	7	1	„	6	6	3	1	„	4	2	161	52	109	19	6	13	11	

Tit. III. Der im Jahre 1870 erschienene Entwurf eines Civilprozeßgesetzes für den norddeutschen Bund.

Der nunmehr vollendete Entwurf eines Civilprozeßgesetzes enthält folgende wesentliche Organisationsgrundzüge *):

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz soll ausgeübt werden durch Amtsgerichte (Einzelrichter) und Handelsgerichte (2 Kaufleute und 1 präsidirenden Juristen) so wie Landgerichte (3 Juristen). Vor die Amtsgerichte gehören vermögens- und handelsrechtliche Ansprüche im Geldwerthe bis zu 100 Thlr. sowie Schwängerungs-, Miets- und Viehhandelssachen; vor die Handelsgerichte die Prozesse über Handelsgeschäfte, welche auf Seiten beider Kontrahenten als Handelsgeschäfte erscheinen; vor die Landgerichte alle anderen Rechtsstreitigkeiten. Die Parteien können jedoch fast uneingeschränkt ein anderes Gericht wählen.

Als Gericht zweiter Instanz sind vorgeordnet, den Amtsgerichten die Landgerichte, diesen und den Handelsgerichten die Oberlandesgerichte (Appellationsgerichte). In letzter Instanz wird die Gerichtsbarkeit von dem obersten Gerichtshofe ausgeübt.

Die Zahl der Richter eines höheren Gerichtshofes ist mehr als drei und ungerade.

Die Advokatur ist frei und nur von dem Nachweise des Studiums der Rechte und von der Ablegung einer Prüfung abhängig. Unentschieden ist, ob nur die Anwälte zugelassen werden sollen, die im Gerichtsbezirke wohnen. Für die Prozesse vor den Landgerichten besteht Anwaltszwang.

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Die Rechtskraft der Vorbescheide so wie die sogenannte Beweistheorie — mit Ausnahme für Urkundenbeweis und Eid — sind beseitigt. Wird der beweisführenden Partei vom Gegner der Eid zugeschoben, so wird jede andere Beweisführung ausgeschlossen.

Tit. IV. Das bürgerliche Gesetzbuch.**)

Eine vielfach, namentlich in den alten Provinzen verbreitete, auf offenbarer Unkenntniß beruhende Ansicht ist die, daß die französischen in der Rheinprovinz geltenden Gesetzbücher nur französisches, durch die französische Revolution zu Tage gefördertes Recht enthalten. Abgesehen von den prozessualischen Bestimmungen, die mehr formaler Natur sind und immer den Charakter des Ortes und des Volkes tragen werden, wo sie entstanden und in Uebung sind, enthält der code civil wesentlich deutsches Recht. Bei dem damaligen Kampfe gegen das in den südlichen Provinzen Frankreichs vorwiegend in Geltung gewesene römische Recht ging das nordfranzösische deutsch fränkische Gewohnheitsrecht als Sieger hervor.

Wesentlich deutsch ist im bürgerlichen Gesetzbuche die Lehre vom Eigenthum, von den Servituten, die Lehre vom Erbrecht, von deutschen Anschauungen getragen das Vormundschaftsrecht, die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, die Lehre von den Privilegien und Hypotheken. Rein römisch ist nur das gesammte Obligationenrecht; am schwächsten sind diejenigen Theile des code bearbeitet, welche durch die französische Revolution einen neuen rechtlichen Inhalt erhielten, also namentlich vom Familien-

*) Siehe Archiv für praktische Rechtswissenschaft.

**) Von einem rheinpreußischen Juristen.

:echte das eheliche und elterliche Verhältniß, sowie die Lehre von der Adoption st. Das Recht, welches im code civil niedergelegt und sich wesentlich durch eine charfe und konzinne Fassung auszeichnet, konnte aber natürlicher Weise, wenn es sich dies auch vorgenommen, doch nicht das gesammte Rechtsleben des Volkes umfassen, weßhalb sich der code sogar selbst veranlaßt sah, in einer Reihe von Materien auf besondere Gesetze und Reglements zu verweisen. Theils blieben die frühern gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, die sogar in den von Frankreich neu eroberten Departements noch ausdrücklich publizirt wurden. So kommt es, daß z. B. in der preußischen Rheinprovinz und insbesondere im Landgerichtsbezirke Trier bei Entscheidung in Rechtsfällen und im rechtlichen Leben zu beobachten ist:

1. Das vor der französischen Revolution gültig gewesene heimische Recht, d. h. also namentlich in der Lehre des ehelichen Güterrechts, des Erbrechts und des Baurechtes in einzelnen Distrikten altfranzösisches Recht, in andern luxemburger Landrecht, wieder in andern saarbrücker Landrecht und kurtriersches Recht.

2. Das sogenannte intermediäre Recht, d. h. die Gesetze und Verordnungen, welche während der französischen Revolution bis zur Emanation des code civil in Frankreich publizirt wurden.

3. Der code civil und

4. Die während der preußischen Herrschaft erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Es leuchtet ein, daß bei einem von so verschiedenartigen Quellen und Rechtsanschauungen ausgehenden Rechtssysteme der vermittelnden und interpretirenden eigentlichen juristischen Thätigkeit der Gerichte ein weites Feld gegeben ist, und doch dürfte gerade hierin und der dadurch nothwendig herbeigeführten Rechtsunsicherheit der Bewohner der Provinz einer der wesentlichen Nachtheile des rhein-preußischen Rechts liegen. Aber nicht bloß sein prozessualisches, öffentlich mündliches Verfahren liebt der Rheinländer, sondern in der ihm angebornen konservativen Anschauung schätzt er auch sein materielles Recht hoch, weil es ihm eben etwas historisch Gewordenes ist. Indessen dürfte sich als Hauptmotiv für diese Liebe der Umstand darstellen, daß im Allgemeinen das ganze Rechtssystem mehr wie irgend ein Anderes von deutschen Anschauungen getragen ist. Diese Liebe zu seinen Institutionen läßt ihn die vorher berührten großen und wesentlichen Nachtheile übersehen. Da ist fast keine Lehre des code civil, bei welcher, sobald Rechtsfälle hervortreten, nicht in der Entscheidung entweder auf römisches, französisches, intermediäres oder partikulares Recht zurückgegangen und die neue Gesetzgebung herangezogen werden muß. Weil nun auch das alte Recht vielfach in französischer Sprache geschrieben ist, während in der Rheinprovinz nirgendwo französisch gesprochen wird, so ist das Gesetz für den Laien vielfach ein versiegeltes Buch, während die Männer vom Fache, die Juristen, in vielen Fällen darüber streiten, ob ein Gesetz in den Rheinlanden überhaupt oder nur für einen bestimmten Distrikt gilt, beziehungsweise publizirt ist. Eine große Wohlthat würde es somit sein, wenn eine Kodifikation wo nicht des gesammten Rechtes, so doch wenigstens der Materien innerhalb des norddeutschen Bundes einträte, in denen dies überhaupt möglich ist. Nichts würde z. B. entgegenstehen für das gesammte Norddeutschland, ja für Gesammtdeutschland zu finden

a) ein allgemeines Obligationenrecht,

b) ein allgemeines Recht der Personen, Eherecht, Vormundschaftsrecht, Hypothekenrecht, während dem besondern Stammesbewußtsein vielleicht die Lehre vom

Eigenthum, von den Servituten und das eheliche Gütergemeinschaftsrecht zu überlassen sein würde.

Was nun das materielle Recht im Einzelnen angeht, so bedürfen eine Reihe von Materien wo nicht eine neue Bearbeitung, so doch jedenfalls eine nähere Bestimmung bezüglich derjenigen Rechtsätze, die durch die neuere Gesetzgebung theils abgeändert, theils gänzlich aufgehoben sind. So sind, um einige Beispiele zu geben, schon gleich im Anfange des code civil die Art. 9 und 10, in denen angegeben, wie man die Eigenschaft eines Inländers erwerben kann, für die Rheinlande nicht mehr anwendbar. Schon die Kabinetsordre vom 22. Februar 1813 bestimmt die Erwerbung des preußischen Indigenats, an deren Stelle das Gesetz vom 31. Dezember 1842 neue Grundsätze bezüglich der Erwerbung der Eigenschaften eines preußischen Unterthanen aufstellt. Ebenso steht der Art. 11 des code civil, inhaltlich dessen der Ausländer im Inlande dieselben Civilrechte genießen, welche die Nation, zu der er gehört, den Inländern durch Verträge eingeräumt haben, oder einräumen werden, nicht in vollem Einklang mit den gegenwärtig in der Rheinprovinz geltenden Grundsätzen. Der hier aufgestellte Rechtssatz ist mehr staatsrechtlicher denn privatrechtlicher Natur. In Preußen kann aber nur ein Staatsrecht in Geltung sein. In der Rheinprovinz muß also die Frage, wie viel Rechte ein Ausländer im Inlande genießt, nach den Grundsätzen beantwortet werden, die für den preußischen Staat überhaupt gelten. Diese Grundsätze sind aber die der Reziprozität und der Retorsion nach Maßgabe der Bestimmungen des Landrechts Einleit. § 40 I. 12 § 40; II. 17 § 172. Der Art. 14 des code civil besteht ebenfalls nicht mehr in seiner Integrität. Denn durch das Gesetz vom 2. Mai 1823 ist er für die Bewohner der deutschen Bundesstaaten ausgeschlossen oder doch modifizirt worden. Nur ist auch noch heute gegen diejenigen Staaten des ehemaligen deutschen Bundes Retorsion zulässig, welche den gedachten Artikel 14 gegen preußische Unterthanen zur Anwendung bringen. Durch mehrere Ministerialreskripte — cfr. Lottner II pag. 411 — sind diejenigen Staaten näher bezeichnet, welche den gedachten Artikel beibehalten oder abgeändert haben. Der Art. 16, der besagt, daß Ausländer den Inländern mit Ausnahme der Handelssachen für den Ersatz des durch den Prozeß verursachten Schadens Bürgschaft stellen sollen, ist ebenfalls nicht vollständig, indem durch ein Gesetz vom 10 September 1807 eine viel wichtigere Bestimmung eingeführt ist. Inhaltlich dieses Gesetzes zieht jedes Urtheil, welches zum Vortheil eines Inländers gegen einen Ausländer erlassen ist, der im Inlande keinen Wohnsitz hat, Körperhaft nach sich. Selbst vor der Verurtheilung kann unter Umständen eine provisorische Verhaftung des Ausländers durch den Land-Gerichtspräsidenten nachgesucht werden. Wenn aber auch durch ein späteres Gesetz den Bestimmungen des code nachgeholfen, so genügen dieselben doch gegenwärtig nach Einführung der norddeutschen Bundesverfassung den Bewohnern des norddeutschen Bundes gegenüber nicht mehr, indem ihnen gegenüber offenbar nicht mehr der exklusive Geist zur Geltung kommen kann, von dem die französische Gesetzgebung in Betreff des Auslandes beseelt ist. Aber nicht bloß den Ausländern gegenüber, sondern selbst den Bewohnern desselben Staates, also preußischen Unterthanen gegenüber, bestehen Grundsätze, die, wenn auch bereits 50 Jahre und länger gültig, doch fernerhin nicht mehr zu halten sind. Urtheile, welche von ausländischen Gerichten ergangen sind (und auch wohl mit Recht) gegen Inländer ohne Weiteres nicht vollstreckbar. Der ganze Prozeß muß vor den hiesigen Gerichten von den Neuem auf's Neue unter Zuziehung des Offiziums des öffentlichen Ministeriums ...

dirt werden. Etwas Aehnliches gilt den Bewohnern der alten Provinzen gegenüber. Soll ein von den Richtern des Königs in den alten Provinzen gesprochenes Urtheil am Rheine zum Vollzug gebracht werden, so muß sich die betreffende Partei zunächst an einen Anwalt wenden, der das altländische Urtheil mit einer Bittschrift, das Urtheil für exekutorisch zu erklären, der Rathskammer des königlichen Landgerichtes vorlegt, woraufhin erst ein sogenanntes „pareatis" erfolgt und die Partei in die Möglichkeit gesetzt wird, ein von Richtern desselben Staates erlassenes Erkenntniß zu verwerthen. Abgesehen von dem dadurch erwachsenden Zeitverlust und den Kosten erscheint ein solcher Zustand zwischen Bewohnern desselben Staates unhaltbar. Einer der vorzüglichern Theile der bürgerlichen Gesetzgebung ist unstreitig die Lehre von den Civilstandsregistern. In wenigen Paragraphen gibt der code zwar die Lehre von den Civilstandsgesetzen; um so reichhaltiger sind dagegen die Gesetze und Verordnungen, welche neben dem code Geltung haben, ihn modifiziren und aufheben, so daß ein dringendes Bedürfniß für die Civilstandsbeamten nicht allein, sondern auch für die Juristen selbst befriedigt wurde, als der gegenwärtige Landgerichtspräsident Philippi zu Elberfeld, damaliger Staatsprokurator zu Kleve, durch sein meisterhaft zusammengestelltes Werk: „Die Civilstandsgesetze in der preußischen Rheinprovinz" Klarheit in den großen Berg von Material brachte; und doch droht der code den Civilstandsbeamten bei der geringsten Vernachlässigung schwere Körper- und Geldstrafen an, während erst ein eingehenderes Studium einem Beamten die Ueberzeugung zu geben vermag, was in Rechtskraft ist und was nicht mehr besteht. So vorzüglich die Civilstandsregister am Rheine geführt werden und zwar wesentlich mit in Folge der strengen durch die Beamten des öffentlichen Ministeriums geführten Kontrole und dadurch die ersten Rechte der Familien, die Civilstandsrechte, gesichert werden, um so nothwendiger dürfte eine neue Kodifikation dieser ganzen Lehre erscheinen. Bei der Masse von Spezialbestimmungen, die in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden sind, ist es für den Beamten kaum möglich, sich in diese französische Regierungsbeschlüsse, Staatsrathsgutachten, Cirkularreskript des Justiz-Ministers, Gesetze, Verordnungen der Immediat-Justizkommission, Ministerialreskripte, Bestimmungen des preußischen Landrechts, Allerhöchste Kabinetsordres, Verträge mit andern Staaten 2c., zurecht zu finden. — Vorliegend kann es natürlich nicht Aufgabe sein, die einzelnen Artikel des code durchzugehen, indessen soll beispielsweise auf Einiges aufmerksam gemacht werden, wo eine Abhülfe besonders dringend geboten erscheint:

Art. 55 bestimmt, daß jede Geburt binnen den ersten 3 Tagen nach der Niederkunft bei dem Civilstandsbeamten des Ortes angemeldet und das Kind ihm vorgezeigt werden muß. Schon seit längerer Zeit ist die Nothwendigkeit der Vorzeigung des Kindes im Interesse der Humanität durch die preußische Gesetzgebung beseitigt worden, indessen erscheint auch die Frist von 3 Tagen eine viel zu kurze, um in einer Reihe von Fällen den Vater des Kindes, der die Anzeigepflicht — Art. 56 des code — hat, eine bei so schweren Strafen für den Fall der Nichterfüllung angedrohte Verpflichtung nicht übersehen zu lassen. Es soll hier nicht an schwere Krankheiten, schwere Entbindung, eintretende Todesfälle, Unkenntniß des Gesetzes erinnert werden, die unter Umständen eine Geldbuße bis zu 100 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten einbringen können — Art. 12 § 6 des Einführ.-Ges. des Straf-Ges.-Buchs — sondern an die oft, namentlich in der Eifel und auf'm Hunsrück bei Schneefall eintretende physische Unmöglichkeit, innerhalb der 3tägigen Frist mit 2 Zeugen vor dem oft Stunden Weges weit entfernten Bürgermeister zu erscheinen und

und die Geburt zu deklariren. Wollte man aber auch diese kurze Frist als abso- nothwendig für die Sicherung des Civilstandes gelten lassen, so ist das Verfahr- welches eingeschlagen werden muß, um eine nicht eingetragene Geburt nachträg- eintragen zu lassen, ein so weitläufiges und kostspieliges, daß eine Ander- durchaus nothwendig ist. Anstatt daß, nachdem die 3tägige Frist versäumt worde- es mit der Strafe, die das Gesetz androht, sein Bewenden hätte, ist der Ci- standsbeamte nicht einmal berechtigt, den versäumten Geburtsakt ohne Weiteres na- träglich aufzunehmen. Er muß darüber an das öffentliche Ministerium berichte- und anstatt daß nun diese Behörde die nachträgliche Eintragung verfügen kan- muß sich die Partei inhaltlich des Staatsraths-Gutachtens vom 8. und 12. Bru- XI. an einen Anwalt wenden, der bei Gericht eine Bittschrift um nachträgl- Aufnahme des Geburtsaktes einreicht, woraufhin das Gericht die vorgebrachten Be- weise prüft und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums die nachträgliche Ein- tragung verordnet. Das Urtheil ist alsdann auszunehmen, dem Civilstandsbeam- vorzulegen, der es an Stelle eines aufzunehmenden Aktes in die Civilstandsregi- einträgt. Ueber die Weitläufigkeit und Kostspieligkeit eines solchen Verfahrens brauch- wohl weiter keine Worte verloren zu werden. Sehr verständig hat die General- Gouvernementsverordnung für das Großherzogthum Berg die 3tägige Frist in ei- 8tägige verwandelt und zudem den Civilstandsbeamten die Befugniß ertheilt, inn- nerhalb 4 Wochen eine Eintragung ohne Weiteres vorzunehmen; was in den Land- gerichtsbezirken Elberfeld und Düsseldorf sich in dieser Hinsicht als praktisch bewähr- dürfte zweifelsohne auch im Landgerichtsbezirke Trier eingeführt werden können. Ar- 150 des code bestimmt, daß, wenn beide Eltern todt oder ihren Willen zu erklär- außer Stande sind, die Großeltern an deren Stelle die für den Eheschließenden er- derliche Einwilligung zur Ehe ertheilen. Diese Bestimmung bekundet zwar eine ho- Achtung vor dem Familienleben und insbesondere vor den Aszendenten, führt inde- nicht nur in der Praxis die größten Unbequemlichkeiten für das Publikum, sonder- auch Unzuträglichkeiten in der Gesetzgebung mit sich. Die Eheschließenden sind i- vielen Fällen nicht in der Lage, die Sterbeurkunden der Großeltern beizubringe- wodurch sie erst von der erforderlichen Einwilligung befreit werden und heirath- können. Die Unmöglichkeit basirt in der Regel darauf, daß die Brautleute den le- Wohn- und Sterbeort der Aszendenten nicht kennen oder den Beweis der Abwesen- der Großeltern nicht erbringen können. Eine Reihe von Reskripten und Verfügunge- insbesondere das Staatsrathsgutachten vom 27. Mess. und 4. Term. XIII h- diese Schwierigkeit, die der Eheschließung sich entgegenstellt, durch eidliche Versicher- der Brautleute und der zur Eheabschließung zuzuziehenden 4 Zeugen abzuhelfen g- sucht, indessen hat in jüngster Zeit das religiöse Bewußtsein sich gegen diese fortw- renden eidlichen Versicherungen, die schließlich mit der größten Leichtigkeit nach de- Schablone abgegeben wurden, erklärt. Die Justiz-Ministerialrescripte vom 18. J- 1855 und 29. September 1857 haben den Unzuträglichkeiten insofern abgeholfen, d- wenn großjährige Brautleute die Sterbeurkunden der Aszendenten nicht beibringe- können, sie dem Civilstandsbeamten die desfallsigen Gründe der Unmöglichkeit vor- tragen haben, der alsdann seinerseits zu prüfen hat, ob der betreffende Eheschließ- zu einer eidesstattlichen — nicht mehr eidlichen — Erklärung zuzulassen. Diese Er- klärung soll alsdann dahin gehen, daß: 1) zufolge seines, des Eheschließenden, W- sens der betreffende Aszendent verstorben ist; 2) daß er sich aber in der Unmögl- keit befinde, die Sterbeurkunde beizubringen. Die 4 Zeugen sollen demnächst versich-

daß ihnen, obwohl sie den Eheschließenden kennen, das Gegentheil der von diesem abgegebenen beiden Erklärungen nicht bekannt sei. Zeigt schon die Form, welche man sich schließlich genöthigt gesehen hat, derartigen Erklärungen zu geben, wie dringend nothwendig eine Abhülfe auf diesem Gebiete durch die Gesetzgebung erscheint, so dürfte sich dies noch viel klarer herausstellen, wenn man nur die vielen Tausende von Rheinländern hören möchte, die eine Ehe schließen wollten und sich in der unangenehmen Lage befanden, die Sterbeurkunden ihrer Großeltern nicht beibringen zu können. Diese Mühen und Beschwerden, diese Kosten und Laufereien von Büreau zu Büreau, dieses Nachschlagen der verschiedenartigsten Civilstands- und Kirchenregister werden wahrlich nicht aufgewogen durch die schließlich doch zur leeren Formalität herabgesunkene Befragung der Großeltern um die Einwilligung, davon gar nicht zu reden, wie manche Trauung aufgeschoben werden mußte, weil man die betreffenden Urkunden nicht hatte, wie manche Ehe wegen der Unmöglichkeit, diese Urkunden beizubringen, nicht abgeschlossen wurde. Ist es doch am Rheine unter den unverheiratheten Junggesellen eine stehende Redensart, wenn man fragt, warum sie nicht geheirathet hätten: „Ja, wenn die Papiere nicht wären!“ In den alten Provinzen bedarf es der Einwilligung der Großeltern zur Heirath nicht, und es wird doch wohl nicht gesagt werden können, daß dieserhalb das Familienbewußtsein, die Achtung und Ehrfurcht vor dem Alter daselbst geringer seien, als in den Rheinlanden.

Die im code civil aufgestellten Ehehindernisse und Eheverbote, wie sie sich in den Art. 161, 262, 348, 147, 298, 295, 228, 296, 297, 144, 145, 163, 164, 63, 169 aufgezeichnet vorfinden, sind sehr klarer und einfacher Natur. Zufolge der Kabinetsordre vom 18. Mai 1817 müssen aber die Bestimmungen des allg. preuß. Landrechts über die Eheverbote Theil I Titel I mit in Betracht gezogen werden. Danach hat sich zufolge der Ausführungen des bereits citirten Werkes von Philippi ein ganz neues System der Eheverbote gebildet, welches sich auf folgende 4 Grundsätze zurückführen läßt:

1. Von allen unbedingten Eheverboten des bürgerlichen Gesetzbuchs, welche auch im preußischen Landrecht unbedingt sind, kann durchaus nicht dispensirt werden.

2. Von allen unbedingten Eheverboten des code civil, welche im preußischen Landrechte nicht unbedingt sind, kann dispensirt werden, und zwar:
   a) durch den Justizminister, wenn das preußische Landrecht dieses Verbot gar nicht kennt oder wenn es nicht der landesherrlichen Dispensation vorbehalten ist;
   b) sonst durch den Landesherrn.

3. Alle durch landesherrliche Dispensation bedingte Eheverbote des bürgerlichen Gesetzbuches können fernerhin erlassen werden und zwar entweder vom Justizminister oder vom Landesherrn nach der ad 2 gemachten Unterscheidung.

4. Die durch anderweitige Dispensation bedingten Eheverbote bleiben nach wie vor an ihre Bedingungen geknüpft.

Dieses wahrlich nicht einfache, von jedem Bürgermeister in der Stadt und auf dem Lande als Civilstandsbeamten bei schweren Strafen zu beobachtende System würde gänzlich unausführbar sein, wenn man nicht, wie Philippi dies auch gethan, ein Schema aufgestellt hätte, woraus dann freilich leicht ersehen werden kann, ob ein Eheverbot besteht, ob Dispensation zulässig ist oder nicht; indessen setzt dies Alles doch bei den Civilstandsbeamten, als welche gar oft in Vertretung der

und die Geburt zu deklariren. Wollte man aber auch diese kurze Frist als absolut nothwendig für die Sicherung des Civilstandes gelten lassen, so ist das Verfahren welches eingeschlagen werden muß, um eine nicht eingetragene Geburt nachträglich eintragen zu lassen, ein so weitläufiges und kostspieliges, daß eine Aenderung durchaus nothwendig ist. Anstatt daß, nachdem die 3tägige Frist versäumt worden, es mit der Strafe, die das Gesetz androht, sein Bewenden hätte, ist der Civilstandsbeamte nicht einmal berechtigt, den versäumten Geburtsakt ohne Weiteres nachträglich aufzunehmen. Er muß darüber an das öffentliche Ministerium berichten, und anstatt daß nun diese Behörde die nachträgliche Eintragung verfügen könnte, muß sich die Partei inhaltlich des Staatsraths-Gutachtens vom 8. und 12. Brum. XI. an einen Anwalt wenden, der bei Gericht eine Bittschrift um nachträgliche Aufnahme des Geburtsaktes einreicht, woraufhin das Gericht die vorgebrachten Beweise prüft und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums die nachträgliche Eintragung verordnet. Das Urtheil ist alsdann auszunehmen, dem Civilstandsbeamten vorzulegen, der es an Stelle eines aufzunehmenden Aktes in die Civilstandsregister einträgt. Ueber die Weitläufigkeit und Kostspieligkeit eines solchen Verfahrens brauchen wohl weiter keine Worte verloren zu werden. Sehr verständig hat die General-Gouvernementsverordnung für das Großherzogthum Berg die 3tägige Frist in eine 8tägige verwandelt und zudem den Civilstandsbeamten die Befugniß ertheilt, noch innerhalb 4 Wochen eine Eintragung ohne Weiteres vorzunehmen; was in den Landgerichtsbezirken Elberfeld und Düsseldorf sich in dieser Hinsicht als praktisch bewährt, dürfte zweifelsohne auch im Landgerichtsbezirke Trier eingeführt werden können. Art. 150 des code bestimmt, daß, wenn beide Eltern todt oder ihren Willen zu erklären außer Stande sind, die Großeltern an deren Stelle die für den Eheschließenden erforderliche Einwilligung zur Ehe ertheilen. Diese Bestimmung bekundet zwar eine hohe Achtung vor dem Familienleben und insbesondere vor den Aszendenten, führt indessen nicht nur in der Praxis die größten Unbequemlichkeiten für das Publikum, sondern auch Unzuträglichkeiten in der Gesetzgebung mit sich. Die Eheschließenden sind in vielen Fällen nicht in der Lage, die Sterbeurkunden der Großeltern beizubringen, wodurch sie erst von der erforderlichen Einwilligung befreit werden und heirathen können. Die Unmöglichkeit basirt in der Regel darauf, daß die Brautleute den letzten Wohn- und Sterbeort der Aszendenten nicht kennen oder den Beweis der Abwesenheit der Großeltern nicht erbringen können. Eine Reihe von Reskripten und Verfügungen, insbesondere das Staatsrathsgutachten vom 27. Mess. und 4. Term. XIII hat diese Schwierigkeit, die der Eheschließung sich entgegenstellt, durch eidliche Versicherung der Brautleute und der zur Eheabschließung zuzuziehenden 4 Zeugen abzuhelfen gesucht, indessen hat in jüngster Zeit das religiöse Bewußtsein sich gegen diese fortwährenden eidlichen Versicherungen, die schließlich mit der größten Leichtigkeit nach der Schablone abgegeben wurden, erklärt. Die Justiz-Ministerialrescripte vom 18. Juli 1855 und 29. September 1857 haben den Unzuträglichkeiten insofern abgeholfen, daß, wenn großjährige Brautleute die Sterbeurkunden der Aszendenten nicht beibringen können, sie dem Civilstandsbeamten die desfallsigen Gründe der Unmöglichkeit vorzutragen haben, der alsdann seinerseits zu prüfen hat, ob der betreffende Eheschließende zu einer eidesstattlichen — nicht mehr eidlichen — Erklärung zuzulassen. Diese Erklärung soll alsdann dahin gehen, daß: 1) zufolge seines, des Eheschließenden, Wissens der betreffende Aszendent verstorben ist; 2) daß er sich aber in der Unmöglichkeit befinde, die Sterbeurkunde beizubringen. Die 4 Zeugen sollen demnächst versichern

daß ihnen, obwohl sie den Eheschließenden kennen, das Gegentheil der von diesem abgegebenen beiden Erklärungen nicht bekannt sei. Zeigt schon die Form, welche man sich schließlich genöthigt gesehen hat, derartigen Erklärungen zu geben, wie dringend nothwendig eine Abhülfe auf diesem Gebiete durch die Gesetzgebung erscheint, so dürfte sich dies noch viel klarer herausstellen, wenn man nur die vielen Tausende von Rheinländern hören möchte, die eine Ehe schließen wollten und sich in der unangenehmen Lage befanden, die Sterbeurkunden ihrer Großeltern nicht beibringen zu können. Diese Mühen und Beschwerden, diese Kosten und Laufereien von Büreau zu Büreau, dieses Nachschlagen der verschiedenartigsten Civilstands- und Kirchenregister werden wahrlich nicht aufgewogen durch die schließlich doch zur leeren Formalität herabgesunkene Befragung der Großeltern um die Einwilligung, davon gar nicht zu reden, wie manche Trauung aufgeschoben werden mußte, weil man die betreffenden Urkunden nicht hatte, wie manche Ehe wegen der Unmöglichkeit, diese Urkunden beizubringen, nicht abgeschlossen wurde. Ist es doch am Rheine unter den unverheiratheten Junggesellen eine stehende Redensart, wenn man fragt, warum sie nicht geheirathet hätten: „Ja, wenn die Papiere nicht wären!“ In den alten Provinzen bedarf es der Einwilligung der Großeltern zur Heirath nicht, und es wird doch wohl nicht gesagt werden können, daß dieserhalb das Familienbewußtsein, die Achtung und Ehrfurcht vor dem Alter daselbst geringer seien, als in den Rheinlanden.

Die im code civil aufgestellten Ehehindernisse und Eheverbote, wie sie sich in den Art. 161, 262, 348, 147, 298, 295, 228, 296, 297, 144, 145, 163, 164, 63, 169 aufgezeichnet vorfinden, sind sehr klarer und einfacher Natur. Zufolge der Kabinetsordre vom 18. Mai 1817 müssen aber die Bestimmungen des allg. preuß. Landrechts über die Eheverbote Theil I Titel I mit in Betracht gezogen werden. Danach hat sich zufolge der Ausführungen des bereits citirten Werkes von Philippi ein ganz neues System der Eheverbote gebildet, welches sich auf folgende 4 Grundsätze zurückführen läßt:

1. Von allen unbedingten Eheverboten des bürgerlichen Gesetzbuchs, welche auch im preußischen Landrecht unbedingt sind, kann durchaus nicht dispensirt werden.

2. Von allen unbedingten Eheverboten des code civil, welche im preußischen Landrechte nicht unbedingt sind, kann dispensirt werden, und zwar:
   a) durch den Justizminister, wenn das preußische Landrecht dieses Verbot gar nicht kennt oder wenn es nicht der landesherrlichen Dispensation vorbehalten ist;
   b) sonst durch den Landesherrn.

3. Alle durch landesherrliche Dispensation bedingte Eheverbote des bürgerlichen Gesetzbuches können fernerhin erlassen werden und zwar entweder vom Justizminister oder vom Landesherrn nach der ad 2 gemachten Unterscheidung.

4. Die durch anderweitige Dispensation bedingten Eheverbote bleiben nach wie vor an ihre Bedingungen geknüpft.

Dieses wahrlich nicht einfache, von jedem Bürgermeister in der Stadt und auf dem Lande als Civilstandsbeamten bei schweren Strafen zu beobachtende System würde gänzlich unausführbar sein, wenn man nicht, wie Philippi dies auch gethan, ein Schema aufgestellt hätte, woraus dann freilich leicht ersehen werden kann, ob ein Eheverbot besteht, ob Dispensation zulässig ist oder nicht; indessen setzt dies Alles doch bei den Civilstandsbeamten, als welche gar oft in Vertretung der

Bürgermeister einfache Ackersleute und Ortsvorsteher fungiren müssen, eine große Gesetzeskenntniß voraus. Nicht bloß die einfachen Bestimmungen des code civil, sondern auch die Bestimmungen des preußischen Landrechts, die Verfügungen der General-Gouvernementsverordnung vom 14. Oktober 1814, der Verordnung der Landes-Administrationskommission zu Kreuznach vom 1. November 1814, derer zu Saarbrücken vom 19. Januar 1814, der Kabinetsordre vom 15. März 1803, vom 15. Mai 1817, des Regierungsbeschlusses vom 20. Flor. XI alle diese gesetzlichen Bestimmungen müssen dem Civilstandsbeamten bekannt sein, und es ereignet sich daher wohl leicht ein Irrthum, wie dieses selbst Philippi zum Art. 162 vorgekommen ist. Danach sollen in der Seitenlinie die Ehen unter unehelichen und ehelichen Geschwistern, wie auch unter Verschwägerten in demselben Grade verboten sein. Im Bezirke der General-Gouvernementsverordnung vom 14. Oktober 1814, Abschnitt 3 § 1 und 2, also auf dem ganzen linken Moselufer, ist nun aber die Ehe zwischen Verschwägerten des im Art. 162 bezeichneten zweiten Grades, das heißt also zwischen dem einen Ehegatten und den Geschwistern des Andern unbedingt erlaubt, wenn die erste Ehe durch den Tod getrennt wurde. Ist die erste Ehe durch Scheidung getrennt, so bedarf es der Dispensation des Justizministers. Für den Bezirk der österreichisch-bayerischen Verordnung vom 1. November 1814, also auf dem rechten Moselufer, sagt nun Philippi zu dem gedachten Artikel und in seiner Zusammenstellung der Ehehindernisse ad 5, seien dieselben Bestimmungen geltend. Dieses ist indeß ein Irrthum; denn nach dieser Verordnung ist für jenen Bezirk die Ehe mit Dispens nur dann erlaubt, wenn die erste Ehe durch den Tod aufgelöst war; der Schwager darf also seine Schwägerin und umgekehrt nur mit Dispens des Justizministers heirathen, wenn die erste Ehefrau resp. der erste Mann gestorben ist. Unbedingt bleibt auch im Bezirke der kreuznacher Verordnung die Ehe zwischen Verschwägerten zweiten Grades verboten, wenn die Ehe durch Scheidung aufgelöst wurde. Ebenso gilt für den Bezirk der ehemaligen Landes-Administrationskommission zu Saarbrücken, zufolge deren Verordnung vom 19. Januar 1816, daß die Ehe mit dem Verschwägerten im zweiten Grade zulässig ist durch Dispensation Seitens des Justizministers im Falle der Auflösung der ersten Ehe durch den Tod, während die Ehe unbedingt verboten bleibt, falls die erste durch Scheidung aufgehoben ist.

Man sollte denken, daß für das ganze Territorium, in dem das rheinische Recht Geltung hat, eine so wichtige Materie, als die Lehre der Eheverbote überall dieselbe sein müsse. Indessen aus dem Vorgesagten ergibt sich schon, daß nicht nur bezüglich des zu Rechtbestehens der einzelnen Bestimmungen eine große Kenntniß nothwendig ist, sondern daß auch bezüglich der Geltung der einzelnen Bestimmungen wieder unterschieden werden muß zwischen den Bezirken der Landes-Administrationskommission zu Saarbrücken, zu Kreuznach, des Bezirks der General-Gouvernementsverordnung für den Nieder- und Mittelrhein und des Bezirks des ehemaligen Herzogthums Berg auf der rechten Rheinseite. Aber gerade die Lehre von den Eheverboten ist nicht weniger privatrechtlicher, als öffentlicher Natur, das öffentliche Recht aber sollte vor allen Dingen im ganzen Staate dasselbe sein.

Nirgendwo dürfte sich eine in dieser Beziehung zersplittertere Gesetzgebung finden, als in der Rheinprovinz, so daß eine Kodifikation nicht nur im Interesse der mit schweren Strafen bedrohten Beamten, sondern auch im Interesse des Rechtsbewußtseins des Publikums nöthig erscheint. Wo will es mit dem Rechtsbewußtsein des Publikums hin, wenn z. B. in derselben Stadt Trier ein Bürger auf der linken

Moselseite in Pallien, ohne Dispens und ohne weitere Schwierigkeit die Schwester einer verstorbenen Frau heirathen kann, während er auf dem rechten Moselufer, in der Stadt Trier, sich mit einem Gesuche an den Oberprokurator zu wenden hat, um durch diesen (nach Beibringung eines Leumundszeugnisses) den Dispens des Justizministers zu erlangen. Besonderen Schwierigkeiten ist die Ehe auch dann unterworfen, wenn sie mit Ausländern abgeschlossen werden soll. Hoffentlich wird in dieser Beziehung die Einigung Deutschlands, wenigstens für das Territorium des norddeutschen Bundes, segensreich wirken und ein Deutscher hinfort eine Deutsche nicht mit größeren Schwierigkeiten heirathen können, als wenn er eine Engländerin, Französin oder Nordamerikanerin heirathen will. Engländer, Franzosen oder Nordamerikaner können gegenwärtig Deutsche heirathen und umgekehrt ohne Weiterungen. [Siehe Reskript vom 2. April 1858, Amtsblatt der Regierung zu Trier S. 185 und 86.] Dagegen können andere Ausländer, welche in Preußen In- oder Ausländerinnen heirathen wollen, dazu nur gelangen, wenn sie durch ein Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen erforderliche Erlaubniß dazu erhalten haben. Der Minister der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten kann von der Beibringung dieses Attestes dispensiren. Wie steht es nun mit den übrigen deutschen Staaten? Bayern erkennt eine im Auslande zwischen Bayern und Ausländern geschlossene Ehe gar nicht an; ein Bayer, der dem entgegenhandelt, wird bei seiner Zurückkunft sogar mit einem Monat Gefängniß gestraft. Oldenburg beschränkt die Ehen der Armen und verordnet, daß Ausländerinnen, welche Oldenburger außer Landes gegen die oldenburger Verordnung vom 29. März 1833 geheirathet haben, an der Gränze zurückzuweisen sind. In Baden, Würtemberg, Waldeck, Altenburg, sowie in dem Territorium des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen sind Ehen, welche im Auslande ohne landesherrliche Genehmigung abgeschlossen sind, ganz und gar nichtig; in Nassau und Anhalt sind die Ehen der Militärpflichtigen beschränkt, in Oesterreich, Nassau, Frankfurt werden die Nachweise erfordert, daß die Getrauten in den bürgerlichen Verband aufgenommen werden resp. wenn sie in Preußen heirathen, sich auch hier niederlassen können. Aus allem dem ergibt sich, daß ebenso bunt, wie die ehemalige Karte von Deutschland, ebenso verschiedenartig die Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist. Hoffentlich wird in dem Territorium des norddeutschen Bundes auch in dieser Hinsicht ein deutsches Staatsbürgerrecht entstehen und Verträge auch mit den süddeutschen Staaten es dem Deutschen sichern, daß er wenigstens in Deutschland heirathen kann, wann, wo und wie er will und der Deutsche in dieser Hinsicht dem Deutschen gegenüber fortan nicht schlechter gestellt ist, wie dem Engländer und Franzosen gegenüber. Das oberste natürlichste Recht, eine Ehe zu schließen, sollte dem Deutschen im eigenen Vaterlande nicht durch angedrohte Gefängnißstrafen, landesherrliche Konsense oder gar, wie in Hohenzollern, durch oberamtliche Konsense verkümmert werden.

Jedoch — der Raum gestattet uns nicht, mit diesen Erörterungen weiter fortzufahren. Vorstehendes dürfte aber auch genügen, um der von uns gehegten Ueberzeugung Geltung zu verschaffen, daß auch das rheinische Civil- und Prozeßrecht keineswegs so vollkommen sind, wie häufig behauptet wird; daß dieselben vielmehr tief eingreifender Reformen bedürfen.

Cap. XIV.

Militairverhältnisse.

Das kurtrierische Militair (im Ganzen 1200 Mann) bestand aus einer Le[illegible]garde zu Pferde, einem Regimente Infanterie, einem Artillerie-, einem Ingenieur- [illegible] einem Jägercorps.

Auch der Fürst von Saarbrücken hielt Kavallerie und Infanterie.

Für die französische Armee mußten im ganzen Reiche gestellt werden im Ja[illegible] 1808 80000 Konskribirte, dagegen im Jahre 1811 schon 120000 und im Ja[illegible] 1813 sogar 350000 Mann, dann noch 180000, ferner 90000, noch 280000 [illegible] endlich noch einmal 300000 Mann.

In mehreren Departements kam es in Folge dessen zu offenen Widersetzlichkei[illegible], so z. B. rottirten sich 1794 bei Arzfeld ca. 500 Bauern (die sogenannte Kl[illegible]armee) zusammen, von denen 35 im Gefechte getödtet und 21 gefangen genom[illegible] wurden. Ebenso viele wurden später noch gefänglich eingezogen und nach Luxemb[illegible] gebracht, wo 9 erschossen, 11 guilliotinirt und die Uebrigen zu schwerer Kerker[illegible] verurtheilt wurden.

Die Zahl der Konskribirten betrug im Saardepartement

im Jahre	zum stehenden Heere Mann	zur Reserve Mann
IX. (1800—1801)	150	150
X. (1801—1802)	150	150
XI. (1802—1803)	356	355
XII. (1803—1804)	355	356
XIII. (1804—1805)	380	380
XIV. (1805—1806)	780	780
1806	782	782
1807	909	909
1808	881	881
1809	789	789
1810	815	815

Nach der preußischen Besitznahme nahmen die Bewohner der Rheinprovinz [illegible] Jahre 1815 Theil an dem Kampfe gegen Frankreich. Das Saardepartement [illegible] 4480 Mann Infanterie, 300 Kavallerie, überhaupt 4780 Mann auf 204158 See[illegible]

Zum Ersatze des stehenden Heeres wurden aus dem Regierungsbezirk [illegible] ausgehoben

im Jahre 1834	1194 Mann
„ „ 1840	1145 „
„ „ 1845	1276 „
„ „ 1850	1408 „
„ „ 1855	1260 „
„ „ 1860	2111 „
„ „ 1865	1982 „

Um ein Urtheil über die Militairtüchtigkeit der preußischen Bevölkerung [illegible] gewinnen, hat Geheimerath Engel die Zahl der Freiwilligen, der wirklich Ausgeho[illegible] und der disponibel Verbliebenen mit dem entsprechenden Jahrgange der 20jäh[illegible] der Civilbevölkerung verglichen. Außerdem hat er die Zahl der Freiwilligen un[illegible] wirklich Ausgehobenen festgestellt, indem zwischen beiden Größen die wahre T[illegible]keitsziffer liegt. Auf diese Weise gelangte er zu dem überraschenden Resultate, [illegible]

über die Hälfte der jahrgangsweise zur Gestellung gelangenden Individuen der preußischen Bevölkerung militairtüchtig ist, und daß weil man die dreijährigen Freiwilligen und wirklich Ausgehobenen als die vorzüglich tüchtigen ansehen darf, in jedem der Jahre 1855 und 1858 nahe ein Drittheil, im Jahre 1861 sogar nahe die Hälfte dieser Kathegorie unter die Fahnen gestellt werden konnte.

„Das sind — sagt Engel — günstigere Zeugnisse über die körperliche Tüchtigkeit des preußischen Volkes, als die, welche man bisher annehmen zu müssen glaubte und welche sich auf Grund der unkritisch verarbeiteten Ersatzübersichten ergeben. Ob diese hohe, in einzelnen Provinzen mehr als 60% erreichende Tüchtigkeit eine nachhaltige ist, das ist freilich eine andere Frage, die wir aber gegenwärtig nicht beantworten können. Nehmen wir den Durchschnitt aus den 3 Jahren 1855, 1858 und 1861, so rangiren die Provinzen in Betreff der Militairtüchtigkeit, beurtheilt nach der Zahl der von je 100 Gestellungspflichten wirklich unter die Fahnen gestellten, wie folgt:

Sachsen . . .	48_{75}	statt wie bisher angegeben	10_{0}
Schlesien . . .	43_{32}	„ „ „ „	9_{3}
Preußen . . .	39_{04}	„ „ „ „	7_{6}
Pommern . .	40_{42}	„ „ „ „	8_{6}
Westfalen . .	40_{29}	„ „ „ „	15_{2}
Posen	40_{00}	„ „ „ „	9_{3}
Rheinprovinz .	37_{07}	„ „ „ „	11_{9}
Brandenburg .	36_{34}	„ „ „ „	8_{7}
der Staat . .	40_{29}	„ „ „ „	9_{7}

„Und wie die Summe der Ausgehobenen und der disponibel Gebliebenen als entscheidenden Maaßstab für die Tüchtigkeit angesehen werden sollte, so würde die Reihenfolge sein:

Pommern . . .	64_{34}	statt wie bisher angegeben	16_{0}
Sachsen . . .	62_{11}	„ „ „ „	16_{0}
Westfalen . . .	57_{39}	„ „ „ „	23_{2}
Brandenburg . .	54_{21}	„ „ „ „	20_{8}
Rheinland . .	50_{71}	„ „ „ „	17_{8}
Preußen . . .	48_{88}	„ „ „ „	16_{4}
Schlesien . . .	48_{57}	„ „ „ „	14_{3}
Posen	46_{55}	„ „ „ „	15_{3}
der Staat . . .	53_{02}	„ „ „ „	17_{2}

„Die vorderen Zahlen dieser beiden Reihen sind — sagt Engel — unstreitig viel richtiger, als die hinteren, unmittelbar aus den Ersatzübersichten und ohne Ausscheidung der durchlaufenden Größen abgeleiteten und die oberen wieder zuverlässiger, als die unteren; dafür spricht unter Andern schon ihre größere Gleichmäßigkeit. Ob die Provinzen wirklich die angedeutete Rangfolge behaupten, mag dahin gestellt bleiben; so viel ist sicher, daß keine der Anderen allzuviel vorgiebt.

„Trotz alledem dürfen die mitgetheilten Zahlen nur auf den Charakter von Annäherungswerthen Anspruch machen, mathematisch genau sind sie durchaus nicht." *)

Was der Regierungsbezirk Trier anbelangt, so sind bei den Aushebungen von der Regel wesentlich abweichende Resultate nicht bemerkt worden, so daß also die für die Rheinprovinz ermittelten Durchschnittszahlen auch für denselben als zutreffend zu erachten sein dürften.

*) Siehe Zeitschrift des statistischen Büreau. Jahrgang 1865, Seite 177.

Summarische Nachweisung

der im Regierungsbezirke Trier vorhandenen felddiensttauglichen Pferde.

1	2	3					4					5					6					7					8				
Namen der Kreise.	Pferdestand	Davon sind felddiensttauglich					Der Kreis hat bei einer Mobilmachung zu stellen: a. für die Linie					b. für die Landwehr					Das zustellende Kontingent beträgt überhaupt					Gegen das zustellende Kontingent waren vorhanden: a. Mehr					b. Weniger				
	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt
		Pferde					Pferde					Pferde					Pferde					Pferde					Pferde				
Bernkastel . .	1023	110	85	61	81	337	26	1	16	29	72	15	—	—	—	15	41	1	16	29	87	69	84	45	52	250	—	—	—	—	—
Bitburg . .	2290	159	259	232	271	921	59	—	47	62	168	15	—	—	—	15	74	—	47	62	183	85	259	185	209	738	—	—	—	—	—
Daun	899	63	26	54	62	205	34	—	11	22	67	9	—	—	—	9	43	—	11	22	76	20	26	43	40	129	—	—	—	—	—
Merzig . . .	2332	25	11	35	105	176	42	5	35	49	131	11	—	—	—	11	53	5	35	49	142	—	6	—	56	62	28	—	—	—	28
Ottweiler . .	1309	125	92	150	127	494	84	—	36	58	178	12	—	—	—	12	96	—	36	58	190	29	92	114	69	304	—	—	—	—	—
Prüm	804	57	12	33	59	161	43	—	23	20	86	11	—	—	—	11	54	—	23	20	97	3	12	10	39	64	—	—	—	—	—
Saarburg . .	3271	11	16	14	30	71	4	2	2	11	19	10	—	—	—	10	14	2	2	11	29	—	14	12	19	45	3	—	—	—	3
Saarbrücken.	2692	98	71	59	160	388	85	5	42	80	212	17	—	—	—	17	102	5	42	80	229	—	66	17	80	163	4	—	—	—	4
Saarlouis. .	3325	63	39	22	138	262	51	5	8	69	133	16	—	—	—	16	67	5	8	69	149	—	34	14	69	117	4	—	—	—	4
Trier (Land)	2933	57	37	47	162	303	117	7	44	34	202	20	—	—	—	20	137	7	44	34	222	—	30	3	128	161	80	—	—	—	80
Trier (Stadt)	436	14	3	19	22	58	3	—	6	3	12	9	—	—	—	9	12	—	6	3	21	2	3	13	19	37	—	—	—	—	—
St. Wendel .	1791	86	7	45	155	293	92	—	18	94	204	12	—	—	—	12	104	—	18	94	216	—	7	27	61	95	18	—	—	—	18
Wittlich . . .	1053	29	8	25	57	119	15	—	14	23	52	12	—	—	—	12	27	—	14	23	64	2	8	11	34	55	—	—	—	—	—
Summa	24258	897	666	796	1429	3788	655	25	302	554	1536	169	—	—	—	169	824	25	302	554	1705	210	641	494	875	2220	137	—	—	—	137

Cap. XV.

Steuern.

Tit. I. Geschichtliches und Allgemeines über die Klassen-, klassifizirte Einkommen- und die Mahl- und Schlachtsteuer im preußischen Staate.*)

Nach Beendigung des Krieges (im Jahre 1815) wurde es nöthig, das Abgabenwesen in Preußen neu zu gestalten. Dies geschah zunächst durch Zölle und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren (Gesetz vom 26. Mai 1818), alsdann durch Besteuerung des Salzes (Gesetz vom 17. Januar 1820). Daneben sollten Grund- und Gewerbesteuern (Gesetz vom 20. Mai 1820) und eine Stempelsteuer (Gesetz vom 7. März 1822) bestehen. Es blieb aber noch ein Bedarf von etwa 8 Millionen Thaler jährlich aufzubringen. Von der Personensteuer von 1811 konnte man, wenn sie allgemein gemacht worden wäre, einen Ertrag von 4 Millionen erwarten; man zweifelte aber, ob dadurch 8 Millionen zu erlangen wären, wenn auch die wohlhabenderen Einwohner mit einem verhältnißmäßig höheren Satze belegt würden. So entstand der Vorschlag, eine nach Klassen abgestufte Personensteuer im ganzen Staate einzuführen. In den großen und Mittelstädten hielt man damals jedoch eine solche Steuer wegen ihrer Erhebungsschwierigkeit noch nicht für ausführbar. Deshalb wurde nach dem Gesetze vom 20. Mai 1820 für die größeren Städte eine Mahl- und Schlachtsteuer, für die übrigen Städte und das platte Land aber, statt der Personensteuer von ½ Thlr. für Jeden, die klassifizirte Personensteuer eingeführt. Die Grenzen der verschiedenen Klassen zu finden, war indessen schwierig. Diese Schwierigkeit war auch durch Vermehrung der Klassen kaum zu vermindern. Man wollte nicht eine Steuer nach dem Einkommen oder Vermögen, sondern wenig Klassen mit mäßigen Sätzen machen und die Klassen blos nach äußeren Verhältnissen, wie Stand und Beruf, abmessen. Die Steuer sollte im Wesentlichen nach Haushaltungen erhoben werden; selbstständige Personen ohne eigene Haushaltung sollten den halben Haushaltssatz zahlen. Nach dem Gesetz wegen Einführung der Klassensteuer waren jährlich in der ersten Klasse für eine Haushaltung 48 Thlr. und in der untersten Klasse von jeder über 14 Jahre alten Person ½ Thlr. zu entrichten; jedoch sollten aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als 3 Personen besteuert werden. Bald erschienen höhere und mehr Sätze erforderlich. Nach der Kabinetsordre vom 5. September 1821 sollten jährlich zahlen:

1. die besonders wohlhabenderen und reicheren Einwohner 134, 96 oder 48 Thlr.;
2. die wohlhabenderen Einwohner 24, 18 oder 12 Thlr.;
3. der geringere Bürger- und Bauernstand 8, 6 oder 4 Thlr.; und
4. die gewöhnlichen Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, sowie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohne nähren, 3, 2 oder 1½ Thlr. bis ½ Thlr. Der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen innerhalb dieser vier Hauptabtheilungen anzuwendende Steuersatz war nach Maßgabe der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit

*) Vergleiche 1) C. J. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, Berlin, 1865, J. Guttentag. 2) Dr. Kletke, Literatur über das Finanzwesen des preußischen Staates, Geh. Oberhofbuchdruckerei. 3) Zeitschrift des statistischen Büreau's, 1868, N. 1, 2 und 3, Seite 25.

nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen. Für die Rheinprovinz wurde 1829 die Klassensteuer kontingentirt. In dieser Provinz sind nämlich Standesunterscheidungen, welche bei der Klassensteuerveranlagung nicht unberücksichtigt bleiben sollten, viel weniger ausführbar, als in den übrigen Provinzen. Man machte hier noch Haushaltungssätze von 120, 72, 60, 36, 30 und 10 Thlr. Doch wurde dadurch die Einschätzung nicht eben sehr erleichtert. Dieselbe war aber deshalb überhaupt schwierig, weil ein näheres Eindringen in die Vermögenslage der Steuerpflichtigen nicht gestattet war. Die Klassensteuer zeigte sich besonders in Beziehung auf die höheren Klassen immer unhaltbarer, sie wurde beinahe eine Vermögenssteuer, aber eine ungerechte, da die Allerreichsten verhältnißmäßig am wenigsten zahlten. Besser erwies sich die Steuer für die unteren Klassen; es kamen hier relativ weniger Reklamationen vor, und diese ließen sich meistentheils wohl nach der Billigkeit entscheiden. Dagegen war die Entscheidung der vielen Reklamationen in den oberen Klassen nothwendig etwas willkürlich, weil die Entscheidungsgründe eben nicht vor näherer Ermittelung des Vermögens entnommen werden konnten. Der Ertrag der Klassensteuer nahm weniger zu als die Bevölkerung. Der bestehende Zustand wurde immer unhaltbarer, zumal die öffentliche Meinung sich allmälig auch etwas über die Schädlichkeit der Mahl- und Schlachtsteuer aufzuklären anfing.

Nach dem Gesetzentwurf, welchen die Regierung 1847 dem ersten vereinigten Landtage vorlegte, sollten die Mahl- und Schlachtsteuer, sowie die seitherige Klassensteuer aufhören und an ihre Stelle für diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen wenigstens 400 Thlr. beträgt, eine Einkommensteuer und für alle übrigen eine verbesserte Klassensteuer treten. Auf eine Vermehrung des Steuereinkommens im Ganzen hatte es die Regierung durchaus nicht abgesehen. Auf ihre wohlwollenden und zweckmäßigen Vorschläge gingen die Herren des vereinigten Landtags aber nicht ein. Die reichsten Leute waren also bis auf Weiteres sicher, daß ihnen eine höhere Klassensteuer als 144 Thlr. nicht abgefordert werden konnte, und auch davon kamen sie nach der Kabinetsordre vom 18. Juli 1825 für das Kalenderjahr frei, in welchem sie 6 Monate und 1 Tag sich persönlich in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufgehalten hatten.

Unterm 22. September 1849 legte die königliche Staatsregierung der zweiten Kammer ein Gesetz vor, wonach die alte Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer durch eine verbesserte Klassensteuer und eine Einkommensteuer ersetzt werden sollte. Zu letzterer sollten alle Personen beitragen, die wenigstens 1000 Thaler Jahreseinkommen hatten, und der Satz sollte ohne Unterschied 3% sein. Nachdem die Frage, ob die alte Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer allenthalben ganz aufhören und dafür eine Einkommensteuer für diejenigen Personen, welche über 1000 Thlr. jährliches Einkommen haben und für die übrigen eine neue Klassensteuer eintreten solle, am 5. Februar 1850 mit 250 gegen 41 Stimmen bejaht worden war, wurde demnächst das ganze Gesetz angenommen. Die erste Kammer stimmte aber nicht zu, und Alles blieb beim Alten.

Endlich kam das Gesetz vom 1. Mai 1851 doch zu Stande, welches die alte Klassensteuer aufhob, statt derselben die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer einführte, die Mahl- und Schlachtsteuer aber unverändert beibehielt.

Tit. II. Nachrichten über die Steuern im Regierungsbezirk Trier.

§ 1. Direkte Steuern.

I. Grund- und Gebäudesteuern.

Fast in jedem der kleinen Staaten, welche vor dem Jahre 1794 den jetzigen Regierungsbezirk Trier bildeten, gab es ein besonderes Steuersystem. Hauptsächlich war der Grundbesitz besteuert, wobei aber die am meisten betheiligte Geistlichkeit und Ritterschaft in vielfacher Beziehung begünstigt war.

Im Erzstifte Trier wurden Simpeln erhoben. Ein Simpel sollte den hundertsten Theil des Ertrags des Grundbesitzes nach Abzug der Kosten und Lasten ausmachen. Die Zahl der aufzubringenden Simpeln wurde nach Bedürfniß bestimmt. Außerdem wurden im Erzstifte Trier noch Zölle am Rhein, an der Mosel und Saar erhoben. Bei dem Einmarsche der Franzosen (1794) legte der Volksrepräsentant Bourbotte den eroberten Ländern am linken Rheinufer eine Brandschätzung von 7 000 000 Frcs. auf. Darauf wurde von dem Comitée der Maas und dem Rheine eine Grundsteuer von 20 Millionen Franken ausgeschrieben. Alsdann wurde dem Bezirke eine Kontribution von 100 000 Franken auferlegt, welche Trier vorschießen mußte. Darauf wurde im triers'chen Lande eine Zwangsanleihe von 591 564 livres beigetrieben; Gleich darauf legte der General Hoche den eben erworbenen Ländern am linken Rheinufer eine Kontribution von 12 Millionen und der General Augereau eine solche von 8 Millionen auf und zwar letztere unter dem Titel einer Abschlagszahlung für das Jahr VI. (1796—1797). Neben all diesen in drei Jahren aufzubringenden Kriegssteuern wurden noch bedeutende, ungemessene Naturallieferungen jeder Art beigetrieben. Erst am Schlusse des Jahres 1797 wurde bestimmt, daß ohne ausdrückliche Zustimmung des Generalkommissairs des Gouvernements keine Requisition mehr gefordert und der Werth der requirirten Gegenstände aus der Kontributions-Kasse bezahlt oder auf die Kontribution in Anrechnung gebracht werden sollte. Gleichzeitig wurde die Grundsteuer für das, ca. 75 □ Meilen große, aus den Arrondissements Trier, Prüm, Birkenfeld und Saarbrücken bestehende Saardepartements ausgeschrieben und zwar einschließlich der Zusatzcentimes und der Kriegssteuer für das Jahr VI auf 1 897 530 frcs., für das Jahr VII auf 1 829 629 frcs. Für das Jahr XI (1802—1803) wurde der Reinertrag des Grundeigenthums zu 3 516 995 frcs. und den vierten Theil desselben mit 879 228 als Prinzipal-Grundsteuer angenommen. Daneben wurde die Mobiliarsteuer nach denjenigen Mobiliareinkünften, die nicht Einkünfte vom Grundeigenthum waren, ausgeschrieben, später aber nach dem Hauszins regulirt.

Außerdem wurde als Personalsteuer von jedem Steuerpflichtigen der Werth von 3 Tagearbeiten à 50 Cts. und daneben noch eine Thür- und Fenstersteuer erhoben.

Die Steuern des Saardepartements betrugen:

im Jahr	Die Grundsteuer frcs.	Die Personal- und Mobilarsteuer frcs.	Die Thür- und Fenster steuer frcs.	in Summa frcs.
VI.	1 921 250	272 950	—	2 194 200
VII.	1 852 500	272 950	143 672	2 269 122
VIII.	2 047 500	397 736	138 360	2 583 596
				7 046 918

mithin im Durchschnitt jährlich auf das ganze Saar-Departement 3 348 972 fr[illegible] also auf die □ Meile 31 319 frcs. oder 8 351 Thlr.

Die bisherigen Steuern wurden in der ersten Zeit nach der preußischen Be[illegible] nahme forterhoben. Dieselben betrugen im Jahre 1817 in den 120 □ Me[illegible] umfassenden 12 Kreisen des Bezirks

an Grundsteuer . . .	1 294 632 frcs.	33 Cts.	=	339 840 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.
an Thür- u. Fenstersteuer .	126 718 „	28 „	=	33 263 „	13 „	2 „
an Personal- u. Möbelsteuer	253 676 „	12 „	=	66 589 „	3 „	7 „
an Patentsteuer	98 171 „	42 „	=	25 770 „	10 „	5 „
	1 773 198 frcs.	19 Cts.	=	465 463 Thlr.	10 Sgr.	5 Pf.
also auf die □ Meile				3 879 Thlr.		

Im Jahre 1829 betrug die Prinzipalgrundsteuer im Regierungsbezirk Tr[illegible] 292 747 Thlr., also auf die □ Meile 2439 Thlr.

Im Jahre 1861 betrug die Grundsteuer in der Rheinprovinz 4400 Thlr. p[illegible] □ Meile (gegen 867 Thlr. in der Provinz Pommern); verglichen mit der Einwo[illegible] zahl kam damals auf den Kopf in der Provinz Sachsen 26 Sgr., in den Provin[illegible] Rheinland und Westfalen 22 Sgr., in Schlesien 20 Sgr., in den 4 andern Pro[illegible] vinzen nur 10 bis 11 Sgr.

Die Grundsteuer beruhte nur in den westlichen Provinzen auf einer ein[illegible] Maaßen gleichmäßigen, aber vielfach mit der Gegenwart nicht mehr übereinstimme[illegible] Katastrirung, während in den übrigen Provinzen die herkömmlichen Staatsab[illegible] von Grund und Boden noch beibehalten waren. In denselben bestanden nicht wen[illegible] wie 21 verschiedene Grundsteuerverfassungen nebeneinander. Meistens waren die ve[illegible] schiedenen Güterkategorien in verschiedener Weise, namentlich aber die Rittergü[illegible] gering belastet. Für Preußen war aber die gleiche Vertheilung der Grundsteue[illegible] und die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen nicht blos in politischer Bezieh[illegible] (§ 101 der Verfassung) ein überaus dringendes Bedürfniß, noch viel nothwendi[illegible] erschien sie in finanzieller Beziehung. Abgesehen von den Unzuträglichkeiten, we[illegible] durch die in den alten Steuerkatastern vorhandenen Verwirrungen u. s. w. herbei[illegible] führt waren und die Hebung empfindlich beeinträchtigten, war es die durch die Mi[illegible] tairreorganisation gebotene Nothwendigkeit, welche viele ehemalige Gegner der Grund[illegible] steuer bewog, dem allgemeinen Staatsinteresse den Vorzug vor dem Sonderinter[illegible] zu geben.

Durch die neue Grundsteuerregelung sind die Grundsteuer-Hauptsummen für d[illegible] einzelnen Provinzen wie folgt normirt worden:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Preußen	1 330 042	22	–
2.	Posen	726 367	5	[illegible]
3.	Pommern mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neu-Vorpommern und Ruegen	618 783	28	[illegible]
4.	Ständischer Verband von Neu-Vorpommern und Rügen	206 828	2	1[illegible]
5.	Schlesien mit Ausschluß desjenigen Theils, welcher zu dem ständischen Verbande der Oberlausitz gehört . .	1 634 900	8	[illegible]
6.	Brandenburg mit Ausschluß derjenigen Theile, welche zu den ständischen Verbänden der Ober- und Nieder-lausitz gehören	999 973	6	1[illegible]
7.	Ständischer Verband der Oberlausitz	104 210	3	[illegible]

		Thlr.	Sgr.	Pf.
8.	Ständischer Verband der Niederlausitz	110 736	22	4
9.	Sachsen	1 642 054	2	7
10.	Westfalen	961 231	6	4
11.	Rheinprovinz	1 664 872	11	11
	zusammen	10 000 000 Thlr.		

Hiernach berechnet sich, da der gesammte Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften schließlich auf 104 446 993 Thlr. ermittelt und festgestellt worden ist, das Verhältniß der Grundsteuer zum Reinertrag auf 9,574234 prC. des Letzteren. Auf den Morgen der Fläche der steuerpflichtigen Liegenschaften entfällt mithin ein Grundsteuer-Betrag von 3¼ Sgr.

Die bisher bestandenen Grundsteuern betrugen für den Umfang des Staats (mit Ausschluß der hohenzollern'schen Lande und des Jadegebiets) im Ganzen 10 186 450 Thlr. und nach Ausscheidung derjenigen Beträge, welche lediglich oder vorzugsweise auf den nunmehr der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäuden, Hofstellen und Hausgärten hafteten, 7 920 231 Thlr. Wie dieser Betrag sich auf die einzelnen Provinzen vertheilte und wie sich im Vergleiche dazu das neue Besteuerungsverhältniß gestaltet hat, ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich, in welcher behufs besserer Klarstellung der in Betreff der Provinz Schlesien obwaltenden Verhältnisse die Oberlausitz getrennt behandelt worden ist:

Provinz:	Betrag der bisher von den Liegenschaften entrichteten Steuer. Thlr.	Betrag der neu festgestellten Grundsteuer. Thlr.	Die neue Steuer beträgt gegen die bisherige Steuer mehr (+) oder weniger (—). Thlr.			
Preußen	780 207	1 330 043	+	549 836	+	70,5
Posen	374 235	726 367	+	352 132	+	94,1
Pommern	414 015	825 612	+	411 597	+	99,4
Schlesien (ausschließlich der Oberlausitz) . .	1 792 124	1 634 900	—	157 224	—	8,8
Oberlausitz	39 332	104 210	+	64 878	+	164,9
Brandenburg (ausschließlich der oberlausitzer Theile)	574 481	1 110 710	+	536 229	+	93,3
Sachsen	1 426 618	1 642 054	+	215 436	+	15,1
Westfalen	1 004 733	961 231	—	43 502	—	4,3
Rheinprovinz	1 514 486	1 664 873	+	150 387	+	9,9
überhaupt	7 920 231	10 000 000	+	2 079 769	+	26,3

Die stattgehabte Erhöhung der Gesammtgrundsteuer von den Liegenschaften um 2 079 769 Thlr. (von 7 920 231 auf 10 000 000 Thlr.) oder 26,3 prC. hat hiernach von den Provinzen Pommern, Posen, Brandenburg, Preußen, Sachsen und Rheinprovinz, sowie von der Oberlausitz übernommen werden müssen und ist diesen Provinzen außerdem noch der Betrag von 200 726 Thlr. überwiesen worden, um welchen die bisher am höchsten besteuerten Provinzen Westfalen und Schlesien, letztere mit Ausschluß der Oberlausitz, in der Steuer ermäßigt worden sind.

Um die erheblichen Ungleichheiten, welche in der bisherigen Vertheilung der Grundsteuer von den Liegenschaften zwischen den einzelnen Provinzen bestanden haben,

vollständig zur Anschauung zu bringen, sind nachstehend die seither gezahlten Grundsteuerbeträge (A) denjenigen Beträgen (B) gegenüber gestellt, welche sich ergeben würden, wenn die bisherige Grundsteuersumme von 7 920 231 Thlr. nach Verhältniß des ermittelten Reinertrags der hinfort grundsteuerpflichtigen Liegenschaften (mithin unter Hinweglassung der der Staatskasse erwachsenen Mehreinnahme von 2 079 769 Thlr.) auf die einzelnen Provinzen vertheilt worden wäre:

Provinz:	A	B	B ist gegen A mehr (+) oder weniger (—)		
				überhaupt	in Prozent:
	Thlr.	Thlr.		Thlr.	
Preußen	780 207	1 053 425	+	273 218	+ 35,0
Posen	374 235	575 300	+	201 065	+ 53,7
Pommern	414 015	653 904	+	239 889	+ 57,9
Schlesien (ausschließlich der Oberlausitz) . .	1 792 124	[illegible]4 879	—	497 245	— 27,7
Oberlausitz	39 332	82 268	+	42 936	+109,2
Brandenburg	574 481	879 977	+	305 496	+ 53,2
Sachsen	1 426 618	1 300 544	—	126 074	— 8,8
Westfalen	1 004 733	761 317	—	243 416	— 24,2
Rheinprovinz	1 514 486	1 318 617	—	195 869	— 12,9
überhaupt	7 920 231	7 920 231		—	—

Hieraus ergiebt sich, daß bei Voraussetzung einer gleichmäßigen Vertheilung der bisherigen Grundsteuer: die Oberlausitz 109,2 prC., die Provinz Pommern 57,9 prC. die Provinz Posen 53,8 prC., die Provinz Brandenburg 52,2 prC., die Provinz Preußen 35,0 prC. mehr, dagegen die Provinz Sachsen 8,8 prC, die Rheinprovinz 12,9 prC., die Provinz Westfalen 24,2 prC., die Provinz Schlesien (ausschließlich der Oberlausitz) 27,7 prC. weniger an Grundsteuer hätten aufbringen müssen, als thatsächlich der Fall gewesen, die Provinzen Schlesien (mit Ausschluß der Oberlausitz) und Westfalen aber bei Weitem am höchsten besteuert waren.

Erheblich größer als die Ungleichheiten zwischen den einzelnen Provinzen sind übrigens die bisher bestandenen Ungleichheiten in der Besteuerung der einzelnen Kreise, und noch mehr der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, indem (selbst abgesehen von den bisherigen verfassungsmäßigen Steuerbefreiungen und Bevorzugungen) nicht selten der Fall vorkommt, daß die neue, nach dem Reinertrage der Liegenschaften bemessene Grundsteuer eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einerseits noch nicht den zehnten Theil der bisher gezahlten (alten) Grundsteuer erreicht, während sie auch andererseits das Zehnfache der Letzteren oft übersteigt.

In einzelnen Kreisen geht die Erhöhung bis zu 403 290 Thlr. z. B. für den Kreis Lauenburg im Regierungsbezirk Köslin, und zwar wegen der umfangreichen Steuerbefreiungen und Bevorzugungen, welche daselbst bisher bestanden, während andererseits die erheblichste Ermäßigung 41,2 prC. (für den schlesischen Kreis Landshut) beträgt.

Die neue Grundsteuer von den Liegenschaften in Verbindung mit der Gebäudesteuer gewährt in den bisherigen preußischen Landestheilen (mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets) einen Ertrag von zusammen 13 000 000

Thalern, wovon bei einer Einwohnerzahl von 19 159 739 Köpfen 21,3 Sgr. auf den Kopf und bei einem Flächeninhalte von 4 973,27 Quadratmeilen durchschnittlich 2730 Thaler auf die Quadratmeile treffen.

Die Grund- und Gebäudesteuer beträgt:

a. von dem gesammten Staatseinkommen 9,0 prC.;

b. von demjenigen Betrage, welcher verbleibt, wenn von dem gesammten Staatseinkommen (a) die Einnahme aus Domainen-, Forsten-, Berg- und Hüttenwerken, Salinen, aus der Post-, Eisenbahnen- und Telegraphenverwaltung, der Bank u. s. w. in Abzug gebracht werden, 15,0 prC.;

c. von dem Einkommen aus direkten Steuern 43,2 prC.

Die Anzahl der Kreise, welche in Betreff des Gesammtbetrages der Grund- und Gebäudesteuer eine Erhöhung, sowie derjenigen, welche eine Ermäßigung erfahren haben, ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Provinz:	Anzahl der Kreise, welche in der Steuer erhöht wurden	Anzahl der Kreise, welche in der Steuer ermäßigt wurden	Summa aller Kreise.
Preußen	55	2	57
Posen	26	—	26
Pommern	27	—	27
Schlesien	27	32	59
Brandenburg	33	—	33
Sachsen	26	15	41
Westfalen	13	22	36
Rheinprovinz	44	20	64
überhaupt	251	91	342

Uebersicht

über die Reihenfolge der Regierungsbezirke der Rheinprovinz resp. der Kreise des Regierungsbezirks Trier nach Maßgabe des Prozentsatzes, um welchen die vom 1. Januar 1865 ab zu zahlende Grund- und Gebäudesteuer mehr oder weniger beträgt, als die bisher gezahlten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben.

Bezirk resp. Kreis	Gesammtflächeninhalt		Alte Gesammtgrundsteuer			Neue Grundsteuer			Neue Gebäudesteuer		Neue Grund- und Gebäudesteuer zusammen			Die neue Steuer beträgt gegen die alte			
	in □Mle.	in Morgen	überhaupt	für die □M.	für den Morgen	überhaupt	für die □M.	für den Morgen	überhaupt	für die □M.	überhaupt	für die □M.	für den Morgen	mehr		weniger	
			Thlr.	Thlr.	Sgr	Thlr.	Thlr.	Sgr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	prC.	Thlr.	prC.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
A. Die Regierungsbezirke der Rheinprovinz.																	
Düsseldorf	99,286	2 141,199	648,966	6,537	9,1	519,299	5,917	8,2	298,214	3,004	817,513	8,234	11,4	168,527	26,0	—	—
Aachen	75,431	1 626,760	311,559	4,131	5,7	285,997	4,205	6,0	95,050	1,260	381,047	5,052	7,0	69,488	22,8	—	—
Köln	72,177	1 556,579	393,770	5,454	7,5	322,365	4,970	7,0	156,555	2,169	478,920	6,634	9,2	85,141	21,6	—	—
Trier	130,373	2 811,628	322,049	2,476	3,4	266,603	2,341	3,3	77,229	5,924	343,832	2,637	3,6	21,783	6,8	—	—
Koblenz	109,366	2 358,580	376,359	3,450	4,8	270,609	2,745	3,8	94,716	0,866	365,325	3,340	4,7	—	—	11,064	2,9
													in Summa	344,939			
													davon ab	11,064			
													also mehr	333,875			
B. Die Kreise des Regierungsbezirks.																	
Ottweiler	5,579	120,314	15,031	2,660	4,0	18,597	4,270	5,9	4,740	0,850	23,337	4,189	5,8	7,406	46,5		
Saarburg	8,220	177,499	21,325	2,593	3,6	22,217	2,958	4,2	4,165	0,506	26,382	3,206	4,5	5,047	23,7		
Saarbrücken	6,965	150,627	24,356	3,490	4,9	19,209	4,322	6,0	10,555	1,511	29,764	4,261	5,9	5,408	22,2		
St. Wendel	9,757	210,420	26,203	2,685	3,7	27,348	3,042	4,2	4,647	0,476	31,995	3,279	4,6	5,792	22,1		
Trier (Stadt)	3,097	23,665	15,338	1,394	1,9	6,112	6,969	9,7	11,658	1,002	17,770	1,620	2,2	2,432	15,9		
Saarlouis	8,000	173,535	31,551	3,915	5,4	26,820	3,737	5,8	7,618	0,970	34,438	4,273	5,9	2,887	9,2		
Trier (Land)	17,381	374,847	40,392	2,350	3,3	37,446	2,487	3,5	7,035	0,405	44,484	2,559	3,6	3,592	8,8		
Daun	11,079	238,924	14,238	1,290	1,6	12,374	1,214	1,7	3,685	0,218	15,412	1,391	1,9	1,134	8,1		
Merzig	7,500	163,681	20,657	2,747	3,8	16,787	2,442	3,4	4,614	0,569	21,101	2,780	3,8	0,244	1,2		
Bitburg	14,155	305,259	32,170	2,270	3,2	25,037	1,658	2,6	5,433	0,334	30,470	2,153	3,0	—	—	1,706	5,3
Wittlich	11,638	250,004	28,384	2,440	3,4	21,447	2,078	2,9	5,154	0,445	26,601	2,995	3,2	—	—	1,783	6,8
Bernkastel	12,140	261,938	30,735	2,540	3,5	20,495	2,212	3,1	5,351	0,440	25,849	2,128	3,0	—	—	4,889	15,9
Prüm	16,673	359,630	20,075	1,200	1,7	12,911	0,629	1,2	3,318	0,199	16,229	0,673	1,3	—	—	3,799	18,7
													in Summa	33,960		12,177	
													davon ab	12,177			
													also mehr	21,783			

Durch diese Regulirung der Grundsteuer hat nicht bloß der zwischen den einzelnen Provinzen bestandene Hader wegen der Ungleichmäßigkeit der Grundsteuer seine definitive Erledigung gefunden, sondern man ist auch der in der Rheinprovinz bestehenden, wohlbegründeten Beschwerde gerecht geworden, wonach die Gebirgstheile bisher im Vergleich zum Flachlande bedeutend überbürdet waren. Die vielfach gehegte Hoffnung, daß bei dieser Grundsteuerregelung die Rheinprovinz überhaupt eine Ermäßigung erfahren werde, konnte sich nicht realisiren, weil man dabei die unter preußischer Herrschaft erzielten großen Kulturfortschritte und die dadurch sehr gesteigerten Bodenreinerträge nicht genügend in Anschlag gebracht hatte.

Im Jahre 1866 belief sich die Grundsteuer für den Regierungsbezirk Trier auf . . . . 266 603 Thlr.
Dazu kam die Gebäudesteuer mit . . . . 77 400 „
in Summa . 344 003 Thlr.,
mithin auf die Quadratmeile 2646 Thaler.

Vergleichen wir nun, wie sich die Grundsteuer des Jahres 1829 zu der des Jahres 1866 für die damaligen 12 Kreise des Regierungsbezirks Trier verhält.

Im Jahre 1829 wurden von den damaligen 12 Kreisen des Bezirks (also ausschließlich des Kreises St. Wendel) an Grundsteuer (einschließlich der Gebäudesteuer) aufgebracht . . . . 292 747 Thlr.
im Jahre 1866 aber. . . . . 266 602 „
Davon ab die Grundsteuer des Kreises St. Wendel mit . . 27 347 „
bleiben 239 255 Thlr.
Dazu kommt die Gebäudesteuer pro 1866, welche exkl. des Kreises St. Wendel . . . . 72 760 Thlr.
beträgt, so daß die Grund- und Gebäudesteuer für die 12 Kreise im Jahre 1866 . . . . 312 015 Thlr.
betragen hat.
Im Jahre 1829 belief sich diese Steuer auf . . . . . 292 747 Thlr.
also jetzt im Ganzen mehr . . . . 19 268 Thlr.
mithin pro Quadratmeile mehr ca. 148 Thaler oder ca. 16 prC.

Vergleicht man die Durchschnittsmarktpreise, Bodenerträge, Kauf- und Pachtpreise u. s. w. des Jahres 1829 mit den jetzigen, so wird man diese Grundsteuererhöhung als eine gerechte und sogar als eine äußerst mäßige anerkennen müssen.

Vergleicht man die von dem größten im Regierungsbezirke Trier vorhandenen Priatgrundbesitze der 3 gräflich von Kesselstatt'schen Rittergütern früher entrichtete und jetzt zu entrichtende Grundsteuer, so gelangt man auch in diesem Spezialfalle auf eben so angemessene Resultate.

Resultate der älteren und neueren Grundsteuerregelung für die gräflich von Kesselstatt'schen Majorats-Rittergüter Bekond, Dodenburg und Föhren.

Namen der Rittergüter.	Aeltere Grundsteuer.				Jetzige Grundsteuer.			
	Besitzstand im J. 1859	Früherer Katastralreinertrag	Betrag der Grundsteuer		Besitzstand im J. 1866	Jetziger Katastralreinertrag	Betrag der Grundsteuer	
			im Ganzen	also per Morgen durchsch.			im Ganzen	also per Morgen durchsch.
	im Ganzen Mrg.	im Thalern			im Ganzen Mrg.	in Thalern		
Bekond	1224	645	73 Thl.	21 Pfg.	1007	977	94 Thl.	33 Pfg.
Dodenburg	3865	3977	450 Thl.	42 Pfg.	3837	3945	378 Thl.	36 Pfg.
Föhren	5443	3546	401 Thl.	27 Pfg.	5430	5423	519 Thl.	36 Pfg.
im Ganzen	10532	8168	924 Thl.	90 Pfg.	10274	10345	991 Thl.	105 Pfg.

Während also von 10 274 Morgen gegenwärtig 991 Thlr. Grundsteuer zu entrichten sind, mußten früher davon nur 902 Thlr. bezahlt werden, so daß die Grundsteuer um 89 Thlr. erhöht worden ist. Daß aber die Reinerträge der Majoratsgrundstücke während der letzten 50 Jahre im großen Ganzen um viel mehr als 10 prC. gestiegen sind, dürfte wohl keinem Bedenken unterliegen.

Die übrigen Steuern theilt die preußische Regierung in direkte und indirekte. Zu den Ersteren, welche durch die Bezirksregierungen verwaltet werden, gehört außer der Grundsteuer die Klassen-, Gewerbe-, Konsumtions- und Stempelsteuer, zu denen in neuerer Zeit noch die Einkommensteuer hinzugetreten ist.

II. Die Klassensteuer.

Nachdem durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eine allgemeine Klassensteuer eingeführt worden, ergab die erste Veranlagung in unserm Bezirke folgendes Resultat pro 1821: Bevölkerung unter 14 Jahren: 105 822, über 14 Jahren: 186 025. Veranlagte Klassensteuer 154 716 Thlr.

Diese Steuer wuchs mit der zunehmenden Bevölkerung, so daß, als auf Grund der Kabinetsordre vom 1. Dezember 1828 nach Maaßgabe des ministeriellen Regulativs vom 2. Juni 1829 die Klassensteuer kontingentirt, d. h. ein für den Regierungsbezirk festgestelltes, unter allen Umständen aufzubringendes Steuerquantum bestimmt wurde, gegen die bisherige Veranlagung ein kleiner Minus eintrat. Es betrug die Bevölkerung unter 14 Jahren 137 383, über 14 Jahre 201 470. Die kontingentirte Klassensteuer: 201 830 Thlr., zu welcher noch 5382 Thlr. hinzutraten, welche für Steuerausfälle nnd Nachläße zu dem sogenannten Deckungsfond mit 2⅔ pCt. der veranlagten Summe von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden mußten. [Zu bemerken ist, daß in allen diesen Zahlen die provinzialen Beischläge für den Bezirksstraßenbau-, sowie der Justizkostenfond nicht einbegriffen sind, wie denn dies auch bei allen nachfolgenden Zahlen nicht der Fall ist.]

Nachdem durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eine für den ganzen preußischen Staat allgemein gültige Klassensteuer eingeführt und die Kontingentirung der Klassensteuer die von Anfang an vielfache Mißgriffe in Beurtheilung der Steuerfähigkeit einzelner Kreise mit sich geführt hatte, beseitigt worden, war es vor Allem Aufgabe der Regierung, unter Beobachtung (und wenn auch mildester, durch die augenblicklichen Verhältnisse gebotenen Rücksichtsnahme) der gesetzlichen Bestimmungen eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung herbeizuführen, um zunächst den allerdings nicht unbegründeten Klagen in dieser Beziehung Rechnung zu tragen. Daß diese Ausgleichung nicht in einem Jahre geschehen konnte, daß es dazu genauer in die Individualverhältnisse eingehender Erörterung bedurfte, welche längere Zeit in Anspruch nahmen, wird jedem Sachkenner verständlich sein. Nicht allein persönliche Kenntniß von der Boden- und klimatischen Beschaffenheit, der Industrie, der Gelegenheit zum lohnenden Erwerbe konnten eine Vermittelung zur Berechnung des Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen mit einiger Sicherheit bieten, sondern es mußten auch noch die vielfachen anderen Faktoren, welche die Führung eines Haushaltes mehr oder minder erleichtern oder erschweren, in Betracht gezogen werden. Die Regierung hat daher, um allen Rücksichten Rechnung zu tragen, im Anfange der 50er Jahre den durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Klassensteuerrollen, Formular

unter Billigung des königlichen Finanzministeriums noch einige Kolonnen hinzugefügt, aus denen die Individualitätsverhältnisse ersichtlich gemacht werden, und läßt in jedem Jahre durch Kommissarien untersuchen, ob die Angaben über die Einzelverhältnisse in den Klassensteuerrollen richtig angegeben sind. Nur auf diesem Wege ist es gelungen, eine (mit einzelnen wenigen und nie vollständig zu vermeidenden Ausnahmen gleichmäßige Vertheilung der Klassensteuer zu bewerkstelligen. Es beträgt pro 1865 die Bevölkerung unter 16 Jahren 207 664, über 16 Jahre 328 321: Die veranlagte Klassensteuer 328 321 Thlr.

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß die Stadt Saarbrücken aus dem Verbande der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen ausgetreten ist und jetzt zu den klassensteuerpflichtigen Städten zählt. Der Durchschnittssatz der über 16jährigen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung beträgt:

1) im ganzen Bezirk: 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg.
2) im Kreise Saarbrücken: 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pfg.
3) im Kreise Daun 29 Sgr. 10 Pfg.

III. Die Gewerbesteuer.

In Bezug auf die Gewerbesteuer können wir uns kürzer fassen, indem hier die Zahlen so sprechend sind, daß es keines weitern Kommentares bedarf. Es betrug:

Klasse A. Groß-händler	Steuer-betrag. Thlr.	Klasse B. Wein-händler	Steuer-betrag Thlr.	Classe C: Gast- u. Schenk-wirthe	Steuer-betrag Thlr.	Klasse D: Bäcker	Steuer-betrag Thlr.	Klasse E: Metzger	Steuer-betrag Thlr.
Im Jahre 1821.									
283	4182	1677	5530	1671	8362	430	1848	340	2022
Im Jahre 1866.									
1406	20513*)	4749	13670	2983	17121	827	4241	621	3538

Klasse F: Bier-brauer	Steuer-betrag Thlr.	Klasse H: Besteuerte Hand-werker	Steuer-betrag Thlr.	Klasse J: Müller	Steuer-betrag Thlr.	Klasse K: Schiffer- u. Lohn-fuhrleute	Steuer-betrag Thlr.	Klasse L: Hausirer	Steuer-betrag Thlr.
Im Jahre 1821.									
104	508	588	3332	982	9251	231***)	1708	106	462
Im Jahre 1866.									
156	1847	1133**)	5833	1351	16580	800	2944	2071****)	19887

*) Den höchsten Steuersatz von 192 Thlr. zahlt der Hüttenbesitzer Stumm zu Neunkirchen im Kreise Ottweiler.

**) An unbesteuerten Handwerkern sind außerdem vorhanden 17 761.

***) Es waren besteuert im Jahre 1821 187 Schiffe und 116 Pferde, im Jahre 1866: 459 Schiffe und 1197 Pferde. Die Schififahrt hat also trotz der Eisenbahnen bedeutend zugenommen.

****) Ohne die visirten Gewerbscheine.

Aus vorstehender Zusammenstellung ersehen wir, wie erheblich der Hausirhandel seit Ende der 30 Jahre und die Steuer für den stehenden Handel (Klasse A I und A II) zugenommen hat. Letzteres ist namentlich in den Kreisen Saarlouis und Saarbrücken durch Gründung von Hüttenwerken und Fabriken aller Art (namentlich Koaksanlagen und Glashütten) der Fall gewesen.

IV. Die klassifizirte Einkommensteuer.

Die klassifizirte Einkommensteuer, welche pro 1866 veranlagt worden ist, beträgt nach Abzug der Vergütung für Mahl- und Schlachtsteuer 62 770 Thlr. Besteuert sind in der

Stufe	Personen
I. Stufe	436 Personen.
„ II. „	213 „
„ III. „	107 „
„ IV. „	143 „
„ V. „	84 „
„ VI. „	57 „
„ VII. „	31 „
„ VIII. „	15 „
„ IX. „	19 „
„ X. „	27 „
„ XI. „	30 „
„ XII. „	11 „
„ XIII. „	12 „
„ XIV. „	4 „
„ XV. „	8 „
„ XVI. „	8 „
„ XVII. „	3 „
„ XVIII. „	1 „
	1209 Personen.

Dabei ist zu bemerken, daß unter den einkommensteuerpflichtigen Personen eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ausländern sich befinden, welche an inländischen Geschäften, namentlich dem Hüttenbetriebe, betheiligt sind.

§ 2. Indirekte Steuern.

Gleich bei der militärischen Besitznahme der Länder am linken Rheinufer waren die droits réunis, die douanes und das Tabacksmonopol aufgehoben, und nur der Stempel, das Enregistrement und einige unbedeutende Zölle beibehalten worden. Außer diesen geringen Stempel- und Zollgefällen und dem Salzmonopol gaben nur die direkten Steuern der Staatskasse ein Einkommen, dessen Betrag sich in ein sehr nachtheiliges Verhältniß zu den Kosten der Administration stellte. Das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates vom 26. Mai 1818, durch welches die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen denselben aufgehoben und die Zolllinien überall auf die äußersten Grenzen der Monarchie vorgerückt werden sollten, konnte wegen des Zusammenhanges mit der innern Steuerverfassung nicht im ganzen Staate gleichzeitig und vollständig zur Anwendung gelangen. Deshalb wurde in einer besondern Verordnung vom 26. Mai 1818 in Ansehung des innern Verkehrs bestimmt:

1) daß beim Verkehr innerhalb der westlichen Provinzen (Rheinprovinz und Westfalen) die Beschränkungen noch fortdauern sollten, welche zur Sicherung der Konsumtionssteuer in Minden und Paderborn und der Oktroigefälle in verschiedenen Städten in Ansehung der inländischen steuerpflichtigen Gegenstände bestanden, und
2) daß beim Verkehr der westlichen (obengenannten) Provinzen mit den östlichen (den übrigen Provinzen),
   a. inländische, in den westlichen Provinzen erzeugte und verfertigte Getränke und Eßwaaren, auch Tabad beim Eingang in die östlichen Provinzen in der bisherigen Art noch so lange behandelt werden sollten, als dieselben in beiden Landestheilen noch nicht nach gleichen Grundsätzen besteuert seien; alle andere natürliche und künstliche Erzeugnisse der westlichen Provinzen dagegen auf Ursprungsbescheinigung fortan frei in die östlichen Provinzen eingelassen werden sollten;
   b. bis das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 in den östlichen Provinzen in Kraft getreten, ausländische Gegenstände, welche aus den westlichen Provinzen in die östlichen versandt würden, und deren Einführung nicht in diesen einem noch bestehenden Verbotsgesetze zuwider sei, mit den Gefällen fernerweit belegt werden sollten, welche darauf ruhten, jedoch nach Abzug des Betrages der Abgaben, welche in den westlichen Provinzen davon schon erweislich bezahlt seien.

   Dieser provisorische Zustand in Beziehung auf den innern Verkehr wurde einestheils durch die Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 für die östlichen Provinzen, anderntheils aber durch die Emanirung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter, vom 8. Februar 1819 und der hierzu gehörigen Ordnung von demselben Tage aufgehoben.

I. Die Branntweinsteuer.

Das Gesetz vom 8. Februar 1819 hatte den Branntwein durch einen Blasernzins besteuert (1 Sgr. 3 Pfg. auf 4 Quart Blaseninhalt während 24stündiger Benutzung der Blase). Bald jedoch entstanden Beschwerden der Brennereibesitzer, die aus der Betriebszeit und aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellen Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgingen. Von der Steuerverwaltung selbst wurde das Bedürfniß einer Abänderung der bisherigen Branntweinbesteuerung anerkannt, durch Regulativ vom 1. December 1820 für die Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen (Getreide, Kartoffeln rc.) der Blasenzins vom 1. Januar 1821 abgeschafft und an dessen Stelle Besteuerung des Branntweins nach dem Quartinhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottige angeordnet, dabei aber ausgesprochen, daß dieses Regulativ nur vorläufig in Anwendung kommen und über den Gegenstand ein neues Gesetz erlassen werden solle.

Dieses Gesetz ist in der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 ergangen. Dieselbe bestimmt:

1. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder aus mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben soll

von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart ihres Rauminhaltes und für jede Beimaischung erhoben werden.

2. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum zum Einmaischen ansagen, entrichten 1 Sgr. 4 Pf. von 20 Quart Maischraum.

Die Vorschriften dieser Kabinetsordre haben im Laufe der Zeit mancherlei Modifikationen erfahren, indem

1) der Steuersatz für 20 Quart Maischraum durch Kabinetsordre vom 16. Juni 1838 auf 2 Sgr. resp. 1 Sgr. 8 Pf., und dann durch königliche Verordnung vom 1. Juni 1854 für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 auf 2 Sgr. 6 Pf. resp. 2 Sgr. 3 Pf. und für die Zeit vom 1. August 1855 ab auf 3 Sgr. resp. 2 Sgr. 6 Pf. erhöht;

2) durch eine Kabinetsordre vom 10. August 1838, die als Bedingung der Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zu dem minderen Steuersatze auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. Mai beschränkte Betriebsfrist bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert, auch durch ein Ministerialreskript vom 6. April 1842 diese Bestimmung dahin erläutert wurde, daß an diesem Tage die letzte Einmaischung stattfinden, das Abbrennen der Maische mithin noch an den folgenden Tagen geschehen könne.

Hiernach beträgt gegenwärtig bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen der allgemeine Satz für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung 3 Sgr., für landwirthschaftliche Brennereien 2 Sgr. 6 Pf. Bei der Steuerberechnung bleibt ein überschießender Rauminhalt, welcher nicht volle 20 Quart beträgt, außer Betracht.

Die Steuer für die Branntweinbereitung aus nicht mehligen Substanzen ist durch ein Regulativ des Finanzministeriums vom 21. August 1825 dahin festgestellt, daß

a. für einen Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobstes oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 4 Sgr., und

b. für jeden Eimer Trauben- oder Obstweines, Weinhefen und Steinobstes 8 Sgr. zu entrichten ist.

In neuerer Zeit sind noch verschiedene andere Stoffe zur Branntweinbereitung verwendet und dieserhalb nachstehende Bestimmungen erlassen worden:

1) Runkelrübensyrup (Melasse), welcher zur Branntweinbereitung verwendet wird, ist, wie mehlige Substanzen, der Steuer von 3 Sgr. für 20 Quart Maischraum unterworfen, und für rohe Runkelrüben und andere Rübenarten wird derselbe Steuersatz entrichtet. (Ministerialreskript vom 20. September 1854.)

2) Bei der Verwendung von Zuckerwasser zur Branntweinfabrikation, gleichviel, ob dasselbe allein oder zusammen mit mehligen Substanzen auf Branntwein verarbeitet wird, ist jedes Oxhoft (zu 180 Quart) mit 15 Sgr. besteuert, Falls nicht von den Gewerbetreibenden die Entrichtung des Blasenzinses vorgezogen wird.

3) Für Honigwasser wird der Blasenzins mit 1½ Sr. für soviel Quart Blasenraum

in 24 Stunden erhoben, als nach anzustellenden Versuchen erforderlich sind, um ein Quart Branntwein von 50 Grad zu gewinnen. (Ministerialreskript vom 17. April 1827.)

4. Für Kartoffelsyrup ist der Blasenzins zu entrichten. (Ministerialreskript vom 26. Mai 1827.)

5) Von der Verarbeitung des umgeschlagenen Bieres und der Brauereiabgänge in Verbindung mit Branntweinschrot ist keine höhere oder andere Abgabe als die Maischsteuer zu fordern. (Reskript vom 28. März 1833).

II. Die Braumalzsteuer.

Die Braumalzsteuer ist diejenige, welche von der Verwendung des Malzschrotes zu Bier und Essig erhoben wird. Sie beträgt nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 von dem Centner (Brutto) des verwendeten Malzschrotes 20 Sgr. und wird in der Stufenfolge von Sechszehntel zu Sechszehntelcentnern erhoben. Beträge unter einem Sechszehntel sind steuerfrei. Für die Umgebung (Tara, Sack) oder wenn das Malzschrot angefeuchtet sein sollte, für die Feuchtigkeit, findet ein Abzug an Gewicht nicht statt. Die Verwendung zu Essig ist nur dann steuerpflichtig, wenn mit einer Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet wird. Das Nachbier wird von der Steuer nicht betroffen. Auch können Haustrunksbrauereien, d. h. diejenigen, welche Bier zum eigenen Bedarf in gewöhnlichen Kochkesseln bereiten, unter gewissen Bedingungen von der Steuerbehörde steuerfrei belassen werden.

Die Erhebung der Braumalzsteuer selbst geschieht im Wege 1) der Einzelversteuerung, 2) der Fixation, 3) der Mahlsteuererhebung.

III. Die Weinsteuer.

Schon im Erzstifte Trier wurde eine Steuer vom Wein erhoben. Man hatte zu diesem Zwecke 15 Klassen angenommen, der Preis der höchsten war zu 80 Thlr. den der niedrigsten zu 10 Thlr. für das Fuder zu 6½ Ohm bestimmt. Unter französischer Regierung wurde eine Abgabe vom Weinbauer sowohl, als so oft der Wein von einer Hand in die andere ging, unter sehr lästigen Formen erhoben. Der Präfekt des Saardepartements theilte die weinbauenden Gemeinden in 10 Klassen und bestimmte danach den Preis der Weine.

Die nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 (nach Verschiedenheit der Güte des Gewächses aus 1 Thlr., 20 Sgr., 12 Sgr. 6 Pf. und 7½ Sgr.) von dem Eimer des auf dem Kelter gewonnenen Mostes zu entrichtende Moststeuer wurde durch Gesetz vom 25. September 1820 in eine Weinsteuer umgewandelt, und letztere nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf 1 Thlr. 5 Sgr., 25 Sgr., 17 Sgr. 6 Pf., 12 Sgr. 6 Pf., 10 Sgr. und 7 Sgr. 6 Pf. für den Eimer bestimmt. Bei der Steuerberechnung wurden 15 prC. der Weinquantität in Abzug gebracht. Auch wurde unter Beibehaltung dieses Abzugs durch Kabinetsordre vom 19. Januar 1843 noch ein fernerer Abzug an der Steuer durch Verstattung eines steuerfreien Haustrunkes für die Winzer bis auf Höhe von 5 Eimern oder die Hälfte der ganzen Krescenz, sofern diese 5 Eimer nicht überstieg, gewährt. Durch das Gesetz vom 15. April 1864 ist diese Steuer von den im Lande erzeugten Weinen vom 1. Juli 1864 ab aufgehoben worden.

IV. Die Tabacksteuer.

Das Gesetz vom 8. Februar 1819 bestimmte (§. 27), daß wer eine Grundfläche von mehr als 5 Quadratruthen mit Taback bepflanzt habe, vom Centner getrockneter Tabacksblätter einen Thaler als Steuer zu entrichten habe.

Gegen diese Art der Besteuerung wurden jedoch bald vielfache Beschwerden erhoben, welche hauptsächlich darin ihren Grund hatten, daß die Tabackssteuer sich bei den seit einer Reihe von Jahren anhaltenden niedrigen Preisen aller landwirthschaftlichen Produkte auf ein höheres Prozent des Werthes des besteuerten Gegenstandes stellte, als bei irgend einer andern Steuer, und daß die Kontrole derselben (in ihrer Erhebungsart nach dem Gewichte an getrockneten Tabacksblättern bei ihrer Abnahme von den Stöcken und Fäden) für die Steuerpflichtigen belästigend war, ohne für das Steuerinteresse sicher und genügend zu sein. Durch die Kabinetsordre vom 29. März 1828 wurde daher eine Einrichtung gewählt, welche sich durch Einfachheit und verminderte Belästigung der Steuerpflichtigen empfiehlt, indem statt der Steuerfestsetzung vom Gewicht des Erntegewinnes, diese nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche in vier Abstufungen nach vorheriger Deklaration der Tabackspflanzer und Prüfung durch die Steuerbehörde jetzt stattfindet. Bei gänzlichem Mißwachs oder andern Unglücksfällen ist nach dem Umfange des Schadens Steuererlaß zugesichert. Auch kann die Gewährung einer Ausfuhrvergütung für die im Inlande zubereiteten und in das Ausland versendete Tabacksfabrikate unter besondern Kontrolmaßregeln stattfinden. Die geringste Bodenfläche, welche Behufs der Versteuerung zu deklariren, ist ein Dreißigstel des preußischen Morgens zu 180 Quadratruthen. Die Steuer beträgt für dieses kleinste Maaß 3, 4, 5, 6 Sgr. Bei einem Betrage bis zu 4½, 6, 7½, 9 Centnern Tabacksblätter vom Morgen. Diesen Betrag vorausgesetzt, ist der Centner Tabacksblätter nur mit 20 Sgr. Steuer belegt, welche sich bei gesteigerter Kultur noch weiter vermindern kann.

V. Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahl- nnd Schlachtsteuer wird zur Zeit im Regierungsbezirke Trier nur noch in den Städten Trier und Saarlouis erhoben.

Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 hatte bestimmt, daß an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben werde, eine Mahl- und Schlachtsteuer treten solle. Wegen Einführung dieser Steuern erschienen unter demselben Datum (30. Mai 1820) zwei besondere Gesetze, von welchen das Mahl- und Schlachtsteuergesetz durch ein Gesetz vom 2. April 1852 in einigen Punkten ergänzt worden ist.

Danach werden die Mahl- und Schlachtsteuer in der Regel neben einander entrichtet.

Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen. Selbstredend gilt jedoch die Steuerfreiheit für Braumalzschrot in denjenigen Städten nicht, in welchen, wie beispielsweise in Trier die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird. Erhoben werden nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820: von einem Centner Weizen 20 Sgr., von einem

Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 5 Sgr. Für die Stadt Trier jedoch ist dieser Mahlsteuersatz durch die Kabinetsordre vom 12. Mai 1826 in einen einzigen Steuersatz von 9 Sgr. für den Centner von allen Getreidearten verwandelt worden, weil der größte Theil des in Trier konsumirten Brodes aus einer aus Weizen und Roggen gemischten Fruchtart (Mischelfrucht) besteht. Ebenso ist der Stadt Saarlouis durch die Kabinetsordre vom 31. October 1831 eine Herabsetzung des Steuersatzes für alle Getreidearten auf 8 Sgr. bewilligt worden.

Die Schlachtsteuer wird nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet und von einem Centner Fleisch ein Thaler erhoben. Jedoch kann auch die Steuer nach Stücksätzen entrichtet werden. Nach dem Gesetz vom 2. April 1852 haben Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, dann, wenn sie in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie mahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den obengenannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein. Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände feilhalten oder gewerksweise verkaufen, oder dergleichen Gegenstände niederlegen, insofern entweder sie selbst deren Verkauf zweckmäßig betrieben, oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerksmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Andern bestimmt sind.

Beim Eingange in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt wird nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820

a. von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries das Doppelte,

b. von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

c. von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchem das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet werden, steuert, während

d. die Fleisch- und Fettwaaren mit Ein- und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet werden.

Die Kommunen erhalten

1) ein Dritttheil des Rohertrages der Mahlsteuer;

2) ein Sechsunddreißigstel vom Ertrage der Mahl- und Schlachtsteuer in Folge der durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 herbeigeführten Gewichtsveränderung;

3) den im §. 13 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 vorgesehene Kommunalzuschlag, welcher für Trier 40, für Saarlouis 30 Prozent beträgt.

VI. Der Salzdebit.

Das Salzmonopol in Preußen sichert dem Staate eine Jahresrente von nahezu 9 Millionen Thaler. Der Verkaufspreis des Salzes ist verschieden. Für Salz, bestimmt zum menschlichen Genusse, besteht gegenwärtig pr. Tonne ein Preis von 12 Thaler, für Salz zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken bestehen ermäßigte Preise verschiedener Höhe, welche jedoch den Betrag von 4 Thlr. pr. Tonne nicht übersteigen. Das bis vor wenigen Jahren in Preußen zur Konsumtion gelangte Salz wurde theils auf inländischen, königlichen und Privatsalinen durch die auf Gradirwerken verdichtete und demnächst der Versiedung unterworfene Soole gewonnen, theils vom Auslande nach besonderen Verträgen bezogen. Die reiche Ausbeute aus dem jetzt in Betrieb gesetzten Steinsalzbergwerk zu Staßfurt (Provinz Sachsen) hat das frühere Verhältniß im Salzbezuge und die Salzgewinnung dahin günstig abgeändert, daß zur Zeit inländisches Steinsalz neben dem Siedsalz zur Verwendung kommt und der Bezug ausländischen Salzes vermindert ist. Der Salzverkauf wird durch die Salzfaktoreien und Salzsellereien bewirkt. Erstere empfangen und verkaufen das Salz für Rechnung des Staates, letztere verkaufen das Salz für eigene Rechnung unter vertragsmäßig festgestellten Bedingungen. Daneben giebt es noch Speditionsfaktoreien, deren Hauptgeschäft in der Aufbewahrung und Versendung des Salzes besteht, und Salinenfaktoreien, unmittelbar bei den Salinen eingerichtete Verkaufsstellen.

Zur Bereitung des gewöhnlichen Viehsalzes, welches von der Verwaltung pr. Tonne à 4 Thlr. abgelassen wird, muß Salz in Körnern benutzt werden, das eine Beimischung von 1 prC. Wermuthskrautpulver und ¼ prC. Eisenoxyd erhält. Schriftlicher Anmeldung beim Ankaufe von Viehsalz bedarf es nicht mehr; es genügt, wenn der Käufer, welcher Viehsalz verlangt, seinen Namen und Wohnort, oder wenn er für andere Personen kauft oder das anzukaufende Salz mit Andern theilen will, deren Namen und Wohnort der Salzverkaufsstelle mündlich angiebt. Einzelnen Gemeinden kann auch auf Widerruf und unter Vorbehalt der nöthigen Steuerkontrole gestattet werden, Viehsalz anzukaufen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person weiter an Gemeindeangehörige abzusetzen.

In Staßfurt werden außer dem auch aus fein gemahlenem Steinsalz mit Zusatz von Eisenoxyd, Wermuthskraut und Holzkohle sogenannte Viehsalz-Leckſteine angefertigt und zur bessern Konservation mit Leinöl bestrichen. Auf die Tonne à 378,5 Pfd. gehen 48 Stück Leckſteine; dieselben werden zum Preise von 1 Thlr. 18 Sgr. pr. Tonne verkauft. Frachtbriefe der Faktoreien Staßfourt und Schönebeck dienen als Transportlegitimation im Inlande. Aehnliche Viehsalz-Leckſteine bereitet und verkauft mit Genehmigung des königlichen Finanzministeriums vom 4. December 1860 die konzessionirte Viehsalzleckstein-Fabrik von Hoyer zu Karlshall bei Schönebeck. Die Hoyer'schen Leckſteine bestehen aus 98,5 prC. reinem weißem Steinsalz, 1 prC. Leinkuchenmehl, ¼ prC. Eisenoxyd und 1,25 prC. Steinkohlentheer, und ist die Fabrikation derselben unter fortwährende Kontrole der landwirthschaftlichen Versuchsstation Salzmünde gestellt.

Das Salzmonopol ist durch Gesetz vom 4. August 1867 seit dem 1. Januar 1868 aufgehoben. Gleichzeitig ist durch dieses Gesetz eine Abgabe von 2 Thlr. für den Centner eingeführt, welche insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von

den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus andern als den zum Zollverein gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einführern zu entrichten ist.

Befreit von der Salzabgabe ist nur das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. das zur Fütterung des Viehs und zur Düngung, sowie das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz. Salz, welches abgabefrei bleiben soll, muß zuvor vorschriftsmäßig denaturirt werden.

Im Regierungsbezirk Trier wird inländisches Salz nicht gewonnen, dagegen wird allerdings viel Salz vom Auslande her gegen Entrichtung der obengedachten Abgabe die in diesem Falle mehr unter den Gesichtspunkt der Eingangszölle fällt, eingeführt.

VII. Das Enregistrement, Stempelsteuer und Hypothekenwesen.

Das Einregistrement oder die Einregistrirungsabgabe wurde bei der Besetzung der Rheinlande durch die Verbündeten vorgefunden und vorläufig beibehalten. Die Abgaben von der Einregistrirung zerfielen in bestimmte (droits fixes) und in (droits proportionales) Die bestimmte Abgabe betrug 1 Fr. bis 25 Fr. von allen Civil- und gerichtlichen Verhandlungen, welche keine Verpflichtung, Befreiung, Verurtheilung, Kollokation, Liquidation von Geld- und Geldeswerth, Uebertretung von Eigenthum, Nutznießung oder Benutzung von Mobilien oder Immobilien zum Gegenstande hat. Die verhältnißmäßige Abgabe von 25 Cts., 50 Cts., 1 Fr. bis 5 Fr. von 100 Fr. wurde von allen den von der bestimmten Abgabe ausgeschlossenen Gegenständen bezahlt.

Durch die Einregistrirung sollte die Aufnahme aller Verhandlungen und das Datum derselben gesichert werden. Zu diesem Zwecke mußten selbige in die dazu bestimmten Register eingetragen werden.

Das Gesetz vom 7. März 1822 hob alle das Enregistrement betreffenden Vorschriften der französischen Gesetzgebung auf und führte statt dessen die preußische Stempelsteuergesetzgebung ein.

Zur Herstellung eines sichern Datums bei Primaturkunden wurde durch das Gesetz vom 23. April 1824 die Einregistrirung bei den Friedensgerichten eingeführt.

Zur Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetzgebung wurden nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 Stempelfiskäle angestellt. Denselben liegt in der Rheinprovinz auch die Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens ob.

Der Amtsbezirk des Stempelfiskals zu Trier umfaßt den ganzen Regierungsbezirk.

Die Vereinnahmung der Gerichtsschreibereigebühren (droits de greffe), welche im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln für gewisse Amtshandlungen der Gerichtsschreiber beim Appellations-Gerichtshofe, bei den Landgerichten und bei den Handelsgerichten in Gemäßheit der Gesetze vom 21. Ventôse und 22. Prairial VII, sowie des kaiserlichen Dekrets vom 12. Juli 1808 erhoben werden, liegt den Haupt-Zoll- und Steuerämtern ob, welche mit den Sekretariaten der Gerichte die diesen zustehende Tantieme anrechnen.

Das mit der französischen Gesetzgebung eng verbundene **Hypothekenwesen** ist auch nach der preußischen Besitznahme beibehalten worden.

Nachdem durch das Gesetz vom 11. März 1850 eine neue Eintheilung der rheinischen Hypotheken-Amtsbezirke erfolgt ist, bestehen in dem Regierungsbezirk Trier die Hypothekenämter zu Trier, Saarbrücken, St. Wendel, Bernkastel und Prüm. Dieselben stehen unter der Aufsicht des Stempelfiskalats.

Den Hypothekenbewahrern liegt neben der Führung der ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Register auch die Erhebung der für ihre Amtshandlungen an die Staatskasse zu entrichtenden Gebühren und Honorare ob. Letztere werden auf Grund der Kabinetsordre vom 15. Mai 1846, sowie des Gesetzes vom 21. Ventôse und 22. Frimaire VII erhoben. Die Inskriptions- und Transskriptionsgebühr beträgt 1 pro mille.

Unter dem 12. August 1851 ist Seitens der Herren Minister der Justiz und der Finanzen eine Dienstanweisung für die rheinischen Hypothekenbewahrer erlassen worden.

Uebersicht

der beim königlichen Stempelfiskalate zu Trier nachgewiesenen Stempeleinnahmen.

	(in Thalern abgerundet.) Jahrgang.						Bemerkungen.
	1836	1842	1844	1846	1856	1864	
Stempelbogen zu Kaufverträgen von Immobilien	21 793	27 082	29 563	32 062	35 243	122 006	Durch Reskript vom 16. Februar 1857 wurden die verschiedenen Gattungen Stempelpapier aufgehoben.
zu Erkenntnissen	6 012	4 936	4 884	4 492	3 853		
zu allen andern Verhandlungen	48 533	53 623	51 391	55 475	65 405		
Paßformulare u. Wanderbücher	525	680	541	984	584	579	
Spielkarten	2 913	—	—	—	—	—	Die Fabrikation und der Verkauf der Spielkarten im Inlande ist mit Vorbehalt einer Stempelabgabe freigegeben durch die Verordnung v. 16. Juni 1838.
Gesindescheine und Bücher, Schiffsbücher	69	94	83	91	1 099	921	
Inländische Zeitungsstempel	510	811	1 039	935	2 748	4 887	
Kalenderstempel	234	178	785	247	378	424	
Wechselstempel	323	781	970	1 067	1 072	7 406	
Stempel gegen Quittung	214	1 183	1 126	1 152	1 909	1 623	
Summa	81 126	89 368	90 382	96 505	112 291	137 846	

Tit. III. Ueberſichten.

§. 1. Real- und Perſonalſteuern.

I.

Das Sollaufkommen an direkten Steuern pro 1866 und das Iſtaufkommen an Mahl- und Schlachtſteuer pro 1865.

A. Die alten Provinzen.

Im Finanzminiſterium iſt am Schluſſe des Jahres 1866 eine Ueberſicht aufgeſtellt worden, welche das Sollaufkommen an direkten Steuern für das Jahr 1866 und das Iſtaufkommen an Mahl- und Schlachtſteuer für das Jahr 1865 in den einzelnen Kreiſen, den größeren (kreiseximirten) Städten, den Regierungsbezirken und Provinzen des preußiſchen Staats nachweiſt. Die direkten Steuern, um welche es ſich hierbei handelt, ſind: die Grundſteuer, die Gebäudeſteuer, die klaſſifizirte Einkommen- und die Klaſſenſteuer, die Mahl- und Schlachtſteuer, weil dieſe in den größeren Städten an Stelle der Klaſſenſteuer tritt, und die Gewerbeſteuer.

Die Geſammtbevölkerung des Staats iſt in dieſer Ueberſicht mit 19 159 739 Köpfen angegeben. Da indeß bei Berechnung der Durchſchnittsſätze der verſchiedenen Steuerarten für den Kopf der Bevölkerung die Militärbevölkerung überall außer Acht gelaſſen iſt, ſo handelt es ſich lediglich um die Civilbevölkerung, welche 18 909 529 Köpfe betragen hat. Dieſe vertheilen ſich auf die einzelnen Landestheile, wie folgt: Berlin 609 733 Köpfe, Preußen 2 982 215 Köpfe, Poſen 1 505 944 K., Brandenburg 1 946 102 K., Pommern 1 418 721 K., Schleſien 3 473 158 K., Sachſen 2 014 641 K., Weſtfalen 1 652 001 K., und Rheinland 3 306 913 K. — Der geſammte Flächinhalt der Monarchie iſt mit 4974_{16} Quadratmeilen oder $107\,273\,008_{36}$ Morgen angeſetzt. Hievon treffen auf: Berlin 1_{08} Q.-M. = $23\,185_{29}$ Morgen, Preußen 1134_{02} Q.-M. = $24\,456\,556_{17}$ Morgen, Poſen 525_{77} Q.-M. = $11\,338\,747_{86}$ Morgen, Brandenburg 723_{23} Q.-M. = $15\,597\,282_{59}$ Morgen, Pommern 546 935 Q.-M. = $11\,795\,594_{85}$ Morgen, Schleſien 731_{46} Q.-M. = $15\,774\,742_{00}$ Morgen, Sachſen 458_{19} Q.-M. = $9\,881\,193_{19}$ Morgen, Weſtfalen 366_{81} Q.-M. = $7\,910\,713_{53}$ Morgen, Rheinland 486_{65} Q.-M. = $10\,494\,992_{88}$ Morgen.

Der Flächeninhalt ſämmtlicher ſteuerpflichtigen Liegenſchaften, welche zur Grundſteuer herangezogen ſind, beträgt 4249_{92} Q.-M. oder $91\,654\,090_{23}$ Morgen. Es treffen hiervon auf: Berlin $12\,610_{47}$ Morgen, Provinz Preußen $19\,716\,584_{53}$ Morgen, Poſen $10\,169\,271_{78}$ Morgen, Brandenburg ohne Berlin $12\,755\,064_{92}$ Morgen, Pommern $10\,047\,202_{25}$ Morgen, Schleſien $14\,365\,920_{33}$ Morgen, Sachſen $8\,136\,625_{45}$ Morgen, Weſtfalen $7\,147\,793_{41}$ Morgen und Rheinland $9\,303\,053_{09}$ Morgen. Der Reinertrag der geſammten ſteuerpflichtigen Flächen iſt auf $103\,948\,217_{63}$ Thlr. oder im Durchſchnitt auf 34 Sgr. pro Morgen abgeſchätzt. In den einzelnen Provinzen ſind die Erträge ſehr verſchieden, am höchſten in Sachſen mit 63_{8} Sgr. pro Morgen, am geringſten in Preußen mit 21_{1} Sgr. Von den übrigen ergeben: Poſen 22_{4} Sgr., Pommern 25_{8} Sgr., Brandenburg 27_{1} Sgr., Schleſien 37_{9} Sgr., Weſtfalen 40_{2} Sgr. und Rheinland 56_{0} Sgr., für Berlin, welches nicht bei der Provinz Brandenburg, ſondern ſtets beſonders an-

gesetzt ist, wird der Reinertrag auf 151_{8} Sgr. für den Morgen angegeben. Vergleicht man die einzelnen Regierungsbezirke mit einander, so differirt in diesen der Reinertrag der besteuerten Grundflächen noch viel mehr; er ist am geringsten veranschlagt in den Regierungsbezirken Köslin mit 15_{1} Sgr., Marienwerder mit 19_{1} Sgr. und Gumbinnen mit 19_{2} Sgr. für den Morgen, während am höchsten die Bezirke Düsseldorf mit 86_{0} Sgr., Merseburg mit 74_{3} Sgr. und Köln mit 72_{2} Sgr. Ertrag pro Morgen abgeschätzt sind. — Das Gesammtaufkommen an Grundsteuer im Staate ist auf 10,000,227 Thaler veranschlagt; es ergibt dies 2350 Thaler auf eine Quadratmeile der steuerpflichtigen Fläche, 2010 Thlr. auf 1 Quadratmeile der Gesammtfläche, 3_{3} Sgr. für den Morgen und 15_{9} Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung. Es sollen nämlich aufbringen: Berlin 6181 Thlr. (14_{7} Sgr. pro Morgen, 0_{3} Sgr. pro Kopf), Preußen 1 329 988 Thlr. (2 Sgr. pro Morgen, 13_{4} Sgr. pro Kopf), Posen 726 218 Thlr. (2_{1} Sgr. pro Morgen, 14_{8} Sgr. pro Kopf), Brandenburg 1 104 368 Thlr. (2_{6} Sgr. pro Morgen, 17_{3} Sgr. pro Kopf), Pommern 825 965 Thlr. (2_{5} Sgr. pro Morgen, 17_{3} Sgr. pro Kopf), Schlesien 1 738 438 Thlr. (3_{8} Sgr. pro Morgen, 15 Sgr. pro Kopf), Sachsen 1 642 985 Thlr. (6_{1} Sgr. pro Morgen, 24_{3} Sgr. pro Kopf), Westfalen 961 231 Thlr. (4 Sgr. pro Morgen, 17_{3} Sgr. pro Kopf) und Rheinland 1 664 853 Thlr. (5_{4} Sgr. pro Morgen, 15_{1} Sgr. pro Kopf), so daß also dem abgeschätzten Reinertrage entsprechend Sachsen den verhältnißmäßig höchsten und Preußen den niedrigsten Antheil gewährt. — Die ertragsfähigen steuerfreien Flächen belaufen sich im ganzen Lande auf 11 498 038 24 Morgen, wovon die Provinzen Preußen die bedeutendsten mit 3 948 495 $_{04}$ Morgen, die wenigsten dagegen Westfalen mit 410 370 $_{19}$ Morgen aufzuweisen hat.

Die Zahl der zur Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude beträgt in der Monarchie 2 463 885, wovon in: Berlin 17 152, Preußen 318 030, Posen 165 521, Brandenburg 248 690, Pommern 155 205, Schlesien 466 950, Sachsen 329 702, Westfalen 239 461 und Rheinland 523 114 vorhanden sind. Die zu entrichtende Gebäudesteuer ist mit 3 400 680 Thlrn. veranlagt, so daß dieselbe im Durchschnitt für 1 Gebäude 41_{4} Sgr. und auf den Kopf der Bevölkerung 5_{4} Sgr. beträgt. Den verhältnißmäßig höchsten Betrag hat die Stadt Berlin mit 522 762 Thlr. aufzubringen; die Steuer beläuft sich hier auf 914_{3} Sgr. für 1 Gebäude und auf 25_{7} Sgr. für jeden Kopf. Von den übrigen großen Städten der Monarchie liefern den höchsten Steuerbetrag für ein Gebäude: Stettin mit 524_{7} Sgr., Breslau mit 422_{1} Sgr., Königsberg mit 309_{2} Sgr., Elberfeld mit 249_{0} Sgr., Köln mit 219_{3} Sgr., Barmen mit 211_{9} Sgr., Frankfurt a. O. mit 209_{1} Sgr., Aachen mit 184_{3} Sgr., Danzig mit 176_{1} Sgr. und Magdeburg (einschl. der Städte Neustadt, Buckau und Sudenberg) mit 162_{9} Sgr. Die einzelnen Provinzen bringen auf: Preußen 34_{2} Sgr. für 1 Gebäude und 3_{8} Sgr. für den Kopf, Posen 29_{6} Sgr. für 1 Gebäude und 3_{3} Sgr. für den Kopf, Brandenburg 37_{1} Sgr. für 1 Gebäude und 4_{7} Sgr. für den Kopf, Pommern 40_{3} Sgr. für 1 Gebäude und 4_{4} Sgr. für den Kopf, Schlesien 30_{8} Sgr. für 1 Gebäude und 4_{2} Sgr. für den Kopf, Sachsen 33_{1} Sgr. für 1 Gebäude und 5_{4} Sgr. für den Kopf, Westfalen 32_{8} Sgr. für 1 Gebäude und 4_{7} Sgr. für den Kopf, Rheinland 41_{9} Sgr. für 1 Gebäude und 6_{6} Sgr. für den Kopf. Läßt man Berlin außer Betracht, so gewährt die Rheinprovinz das höchste und Posen das geringste Steueraufkommen.

Die klassifizirte Einkommensteuer ist auf 3 788 316 Thlr. veranlagt und

sollen davon: Berlin 740 916 Thlr., Preußen 321 364 Thlr., Posen 167 014 Thlr., Brandenburg 297 042 Thlr., Schlesien 549 902 Thlr., Sachsen 482 604 Thlr., Westfalen 274 608 Thlr. und Rheinland 703 272 Thlr. aufkommen. Die Stadt Berlin gewährt hiernach eine bedeutend höhere Einnahme, als jede einzelne Provinz des Staates; nur die Rheinprovinz kommt ihr ziemlich gleich. In den übrigen größeren Städten erträgt die Einkommensteuer: in Breslau 142 852 Thaler, Köln 112 674 Thaler, Magdeburg 78 942 Thaler, Königsberg 50 960 Thaler, Stettin 44 872 Thaler, Elberfeld 38 700 Thaler, Danzig 38 094 Thaler, Aachen 34 550 Thaler.

Das Soll an Klassensteuer ist auf 9 882 652 Thlr. berechnet, wovon in: Preußen 1 499 920 Thlr., Posen 721 049 Thlr., Brandenburg 1 092 246 Thlr., Pommern 741 347 Thlr., Schlesien 1 766 943 Thlr., Sachsen 1 217 031 Thlr., Westphalen 1 041 450 Thlr. und Rheinland 1 802 666 Thlr. aufkommen sollen. Von den einzelnen Regierungsbezirken gewähren die höchsten Erträge: Düsseldorf mit 722 001 Thlr., Breslau mit 661 802 Thlr., Oppeln mit 564 230 Thlr., die niedrigsten dagegen: Stralsund mit 122 112 Thlr., Danzig mit 206 337 Thlr. und Köln mit 219 046 Thlr.

Die Isteinnahme an Mahl- und Schlachtsteuer hat ausschließlich des den Gemeinden überwiesenen Antheils im Jahre 1865 3 786 507 Thlr. betragen, und hiervon fast den dritten Theil die Stadt Berlin mit 1 161 288 Thlr. oder 57_1 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung aufgebracht. Außerdem lieferten: Preußen mit 10 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten 447 757 Thlr., Posen mit 11 Städten 204 091 Thlr., Brandenburg mit 16 Städten 368 969 Thlr., Pommern mit 7 Städten 241 513 Thlr., Schlesien mit 15 Städten 542 784 Thlr., Sachsen mit 8 Städten 281 307 Thlr., und Rheinland mit 12 Städten 538 798 Thlr. Westfalen ist die einzige Provinz, in welcher die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft ist. In den bedeutenderen Städten, welche diese Steuer noch haben, belief sich der Ertrag: Königsberg 143 490 Thlr. oder 15_4 Sgr. pro Kopf der Civilbevölkerung, Danzig 129 529 oder 49_7 Sgr., Posen 82 863 Thlr. oder 55_1 Sgr., Potsdam 62 327 Thlr. oder 53_4 Sgr., Frankfurt a. O. 57 999 Thlr. oder 47_4 Sgr., Stettin 132 234 Thlr. oder 61_0 Sgr., Breslau 278 405 Thlr. oder 53_3 Sgr., Magdeburg 115 468 Thlr. oder 38_0 Sgr., Halle 70 939 Thlr. oder 46_3 Sgr., Köln 182 300 Thlr. oder 46_7 Sgr., Düsseldorf 73 815 Thlr. oder 54_0 Sgr., Aachen 88 426 Thlr. oder 42_5 Sgr. Von sämmtlichen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten des Staats hatte den verhältnißmäßig höchsten Ertrag Saarlouis mit 44_9 Sgr., den geringsten Königsberg i. N. und Küstrin mit 26_8 Sgr. für den Kopf.

Die zuletzt gedachten drei Steuerarten — klassifizirte Einkommensteuer Klassensteuer, Mahl- und Schlachtsteuer — die in gewissem Zusammenhange mit einander stehen, ergaben eine Gesammteinnahme von 17 457 475 Thlr., oder 27_7 Sgr. für den Kopf. In den einzelnen Landestheilen ist das Aufkommen verschieden; in Berlin treffen auf 1 Kopf 93_6 Sgr., in Preußen 22_8 Sgr., in Posen 21_7 Sgr., in Brandenburg 27_1 Sgr., in Pommern 26_1 Sgr., in Schlesien 24_4 Sgr., in Sachsen 29_5 Sgr., in Westphalen 23_9 Sgr., im Rheinland 27_6 Sgr.

An Gewerbesteuer sollen im ganzen Staate 3 809 446 Thlr. oder 6_9 Sgr. pro Kopf einkommen, und zwar in Berlin 476 380 Thlr. oder 23_4 Sgr. pro Kopf, in Preußen 375 963 Thlr. oder 3_8 Sgr., in Posen 189 920 Thlr. oder 3_8 Sgr.,

in Brandenburg 366 640 Thlr. oder 5_{7} Sgr., in Pommern 232 088 Thlr. oder 4_{9} Sgr., in Schlesien 624 438 Thlr. oder 5_{4} Sgr., in Sachsen 472 768 Thlr. oder 7_{0} Sgr., in Westfalen 285 769 Thlr. oder 5_{2} Sgr., im Rheinland 785 480 Thlr. oder 7_{1} Sgr. Das Letztere ist, wenn Berlin außer Betracht bleibt, am höchsten veranlagt, während Preußen und Posen den geringsten Ertrag aufweisen. Von den einzelnen Regierungsbezirken liefern Köln mit 9_{0} Sgr., Düsseldorf mit 8_{2} Sgr., Magdeburg mit 8_{6} Sgr. pro Kopf die höchste, dagegen Gumbinnen mit 2_{4} Sgr., Marienwerder mit 3_{0} Sgr. und Köslin mit 3_{1} Sgr pro Kopf die niedrigste Gewerbesteuer. Von den größeren Städten weist, außer Berlin, Köln mit 26_{1} Sgr., Breslau mit 24_{1} Sgr., Stettin mit 23_{4} Sgr. den höchsten, dagegen Posen mit 9_{4} Sgr., Barmen mit 11_{6} Sgr. und Trier mit 13_{3} Sgr. pro Kopf den geringsten Ertrag nach.

Die Gesammtsumme aller im Staate zur Erhebung kommenden Real- und Personalsteuern beläuft sich hiernach auf 34 667 828 Thlr. oder 55_{0} Sgr. für den Kopf der Bevölkerung, die sich auf die einzelnen Landestheile folgendermaßen vertheilen: Berlin 2 907 527 Thlr. oder 143_{0} Sgr., Preußen 4 337 395 Thlr. oder 43_{6} Sgr., Posen 2 171 674 Thlr. oder 43_{3} Sgr., Brandenburg 3 536 816 Thlr. oder 54_{5} Sgr., Pommern 2 502 318 Thlr. oder 52_{9} Sgr., Schlesien 5 702 418 Thlr. oder 49^{3} Sgr., Sachsen 4 460 007 Thlr. oder 66_{4} Sgr., Westfalen 2 824 662 Thlr. oder 51_{3} Sgr., Rheinland 6 225 011 Thlr. oder 56_{4} Sgr. Sieht man von Berlin ab, so gibt das Rheinland den nominell höchsten Ertrag, wird aber, was den Kopfantheil betrifft, von der Provinz Sachsen übertroffen, welche pro Kopf 66_{4} Sgr. directe Steuern aufbringt, während die Rheinprovinz nur 56_{4} Sgr. nachweist. Posen nimmt in beiden Beziehungen die letzte Stelle ein, es ist dort der Kopf nur mit 43_{3} Sgr. belastet.*)

*) In dem ersten Hefte des Jahrgangs 1868 der vom Geheimen Oberregierungsrath Engel redigirten statistischen Zeitschrift befindet sich eine die Jahre 1852 bis 1867 umfassende Uebersicht der Ergebnisse der Klassensteuer, der klassifizirten Einkommensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer im preußischen Staate. Der beregte Aufsatz giebt für jeden Regierungsbezirk und jedes der Jahre von 1852 bis 1866 (die beiden ersten Steuern wurden bekanntlich durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 ganz umgestaltet) das Steuerergebniß jeder einzelnen Steuerstufe, so daß man einen vortrefflichen Ueberblick über die Entwicklung dieser Steuern erhält. Besonders interessant ist die V. Tabelle über die Steuer- resp. Vermögensvertheilung im preußischen Staate in den Jahren 1852, 1860 und 1867. Sie lehrt zunächst, daß die Steuererträge (es handelt sich bei der Klassen- und Einkommensteuer nur um das Sollaufkommen, blos bei der Mahl- und Schlachtsteuer um das Istaufkommen, indeß ohne zeitweilige Zuschläge) außerordentlich, sogar stärker wie die Bevölkerung zugenommen haben. Erstere stiegen von 1852 bis 1867 bei der Klassensteuer um 26_{71}, bei der Einkommensteuer um 81_{65} und bei der Mahl- und Schlachtsteuer um 42_{57}, insgesammt um 40_{61} prC., wogegen in der nämlichen Zeit zunahm: die klassensteuerpflichtige Bevölkerung um 18_{60}, die einkommensteuerpflichtige um 67_{61} und die mahl- und schlachtsteuerpflichtige um 43_{50} und die gesammte steuerpflichtige Bevölkerung um 21_{89} prC. — Von je 10 000 Thlrn. des gesammten Einkommens an diesen drei Steuern (im Jahre 1852 resp. 12 871 407 Thlr., im Jahre 1860 15 820 391 Thlr., und im Jahre 1867 im Staate alten Bestandes 18 098 914 Thlr.) z. B. wurden aufgebracht:

	1852.	1860.	1867 (resp. 1866)
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
durch die Klassensteuer	6058_{85}.	5839_{35}.	5459_{72}.
durch die Einkommensteuer	1958_{25}.	2304_{20}.	2529_{78}.
durch die Mahl- und Schlachtsteuer	1982_{90}.	1856_{16}.	2010_{50}.

Das heißt mit anderen Worten: Die Ergebnisse der Klassensteuer nehmen stetig ab, die der Einkommensteuer steigen und der Mahl- und Schlachtsteuer behaupten ihr Niveau.

B. Die Rheinprovinz.

Unter je 100 Thlr. sämmtlicher Steuern sind:

	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Klassifizirte Einkommensteuer	Klassensteuer	Mahl- u. Schlachtsteuer	Gewerbesteuer	Realsteuern	Personalsteuern
im Regierungsbezirk Köln . .	24_{82}	12_{27}	14_{64}	16_{87}	18_{15}	13_{25}	37_{09}	62_{91}
" " Düsseldorf.	23_{04}	13_{47}	12_{42}	32_{04}	4_{76}	14_{27}	36_{51}	63_{49}
" " Koblenz .	30_{75}	10_{73}	8_{57}	33_{58}	6_{05}	10_{32}	41_{48}	58_{52}
" " Trier . .	30_{61}	8_{89}	7_{21}	38_{37}	4_{90}	10_{02}	39_{50}	60_{50}
" " Aachen. .	31_{03}	10_{32}	10_{31}	25_{16}	10_{84}	12_{34}	41_{35}	58_{65}
in der Rheinprovinz . . .	26_{74}	11_{73}	11_{30}	28_{96}	8_{65}	12_{62}	38_{47}	61_{53}
im preußischen Staate . . .	28_{84}	9_{81}	10_{93}	28_{51}	10_{92}	10_{99}	38_{66}	61_{35}

Spezielle Nachweisung der Steuern und Steuerrepartition.

Nr.	Gegenstand	
1	Einwohnerzahl:	Civilbevölkerung
		Civil- u. Militärbevölkerung zusammen
2	Gesammtflächeninhalt:	in Morgen
		in geographischen Quadratmeilen
3	Grundsteuer der steuerpflichtigen Liegenschaften:	
	Flächeninhalt:	in geographischen Quadratmeilen
		in Morgen
	Reinertrag:	in Summa
		pro Morgen
	Steuerbetrag:	im Ganzen
		für eine Quadratmeile der steuerpflichtigen Flä
		„ „ „ „ Gesammtfläche
		„ den Morgen
		„ den Kopf der Civilbevölkerung
4	Flächeninhalt der ertragsfähigen steuerfreien Fläche: in Morgen	
5	Gebäudesteuer:	Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude
		Steuerbetrag
		im Ganzen
		für eine Quadratmeile
		„ ein Gebäude
		„ „ Kopf der Bevölkerung
6	Grund- und Gebäudesteuer zusammen:	im Ganzen
		für eine Quadratmeile
		„ ein Kopf der Bevölkerung
7	Klassifizirte Einkommensteuer	
8	Klassensteuer	
9	Mahl- und Schlachtsteuer	
10	7, 8 und 9 zusammen:	im Ganzen
		für eine Quadratmeile
		„ ein Kopf der Bevölkerung
11	Gewerbesteuer:	im Ganzen
		für eine Quadratmeile
		„ ein Kopf der Bevölkerung
12	Personalsteuern überhaupt (Sa. von 7—11):	im Ganzen
		für eine Quadratmeile
		„ ein Kopf der Bevölkerung
13	Gesammtbetrag aller Real- und Personalsteuern (Sa. von 6—12):	im Ganzen
		für eine Quadratmeile
		„ ein Kopf der Bevölkerung

…erungs-bezirk …öln.	Regierungs-bezirk Düsseldorf.	Regierungs-bezirk Koblenz	Regierungs-bezirk Trier	Regierungs-bezirk Aachen	Rheinland	Der Staat.
…444	1 172 197	533 095	556 995	468 182	3 306 913	18 909 529
…883	1 182 733	542 471	564 090	472 018	3 346 195	19 159 739
72,18	99,29	109,37	130,38	75,43	486,65	4 974,16
…599,41	2 141 199,48	2 358 581,88	2 811 799,73	1 626 812,38	10 494 992,88	107 273 008,36
64,82	87,76	98,36	113,85	66,59	431,38	4 249,92
…799,98	1 892 660,17	2 121 350,10	2 455 235,88	1 436 006,96	9 303 053,09	91 654 090,23
…242,55	5 423 915,94	2 811 687,90	2 779 459,68	2 983 486,69	17 364 792,76	103 948 217,63
72,2	86,0	39,8	34,0	62,1	56,0	34,0
…327	519 251	270 751	266 451	286 073	1 664 853	10 000 227
…970	5 920	2 750	2 340	4 300	3 860	2 350
…460	5 230	2 480	2 040	3 800	3 420	2 010
6,9	8,2	3,8	3,3	6,0	5,4	3,3
16,8	13,3	15,3	14,3	18,3	15,1	15,9
…903,19	89 034,07	138 041,70	258 347,54	124 609,78	683 936,28	11 498 038,24
…824	161 920	91 768	92 889	79 713	523 114	2 463 885
…282	303 627	94 486	77 358	95 189	729 942	3 400 680
…210	3 060	860	600	1 260	1 500	680
49,4	56,2	30,9	25,0	35,8	41,9	41,4
8,3	7,8	5,3	4,2	6,1	6,6	5,4
…609	822 878	365 237	343 809	381 262	2 394 795	13 400 907
…670	8 290	3 340	2 640	5 060	4 920	2 690
25,1	21,1	20,6	18,5	24,4	21,7	21,3
…088	279 890	75 486	62 770	95 038	703 272	3 788 316
…046	722 001	295 681	333 987	231 951	1 802 666	9 882 652
…617	107 268	53 300	42 674	99 939	538 798	3 786 507
…751	1 109 159	424 467	439 431	426 928	3 044 736	17 457 475
…930	11 170	3 880	3 370	5 660	6 260	3 510
33,5	28,4	23,9	23,7	27,4	27,6	27,7
…050	321 570	90 810	87 240	113 810	785 480	3 809 446
…380	3 240	830	670	1 510	1 610	770
9,0	8,2	5,1	4,7	7,3	7,1	6,0
…801	1 430 729	515 277	526 671	540 738	3 830 216	21 266 921
…310	14 410	4 710	4 040	7 170	7 870	4 280
42,5	36,6	29,0	28,4	34,7	34,7	33,7
…410	2 253 607	880 514	870 480	922 000	6 225 011	34 667 828
…980	22 700	8 050	6 680	12 230	12 790	6 970
67,6	57,7	49,6	46,9	59,1	56,4	55,0

C. Der Regierung[...]

I. Regierungsbezirk und Kreis.	II. Flächeninhalt in ganzen Qu.-Meilen zu 21566 pr. Mrg.	III. Einwohnerzahl (1864) mit Ausschluß der Militär-Bevölkerung im Ganzen	davon in den Städten	davon auf der Qu.-Meile	Jahres[...] im Ganzen Thlr.
Regierungsbezirk Trier.					
I. Die Eifelkreise.					
1. Daun	11,08	26 850	—	2 420	12 355
2. Prüm	16,67	35 256	2 227	2 110	12 911
3. Bitburg	14,18	44 111	2 280	3 110	25 030
4. Wittlich	11,64	37 512	3 119	3 235	21 444
II. Die Moselkreise inkl. Hochwald.					
5. Bernkastel	12,15	44 764	2 327	3 670	20 500
6. Trier (Stadt)	1,10	28 341	18 279	25 765	6 100
7. Trier (Land)	17,38	63 739	—	3 665	37 355
8. Saarburg	8,23	30 644	2 121	3 724	22 210
III. Die Saar- und Blieskreise.					
9. Merzig	7,59	35 354	3 944	4 660	16 776
10. Saarlouis	8,06	55 316	4 609	6 862	26 613
11. Saarbrücken	6,98	68 689	12 680	9 840	19 114
12. Ottweiler	5,58	44 058	3 741	7 893	18 594
13. St. Wendel	9,76	42 361	2 926	4 340	27 314
Regierungsbezirk Trier	130,38	556 995	58 291	4 271	266 335

...zirk Trier.

…367) …Flächen)		V. Klassifizirte Einkommensteuer, Klassensteuer, Mahl- und Schlachtsteuer (1867/1866) Gesammtertrag					VI. Jahresbetrag aller direkten Steuern (1867/1866) (exkl. Gebäudesteuer *)				
				für den Kopf der Bevölkerung					für den Kopf der Bevölkerung		
für den Kopf der Bevölkerung	Reinertrag pro Morgen	zusammen	für die Qu.-Meile	in den Städten.	auf dem platten Lande.	überhaupt (incl. Gebäudesteuer)	zusammen	für die Qu.-Meile	in den Städten.	auf dem platten Lande.	überhaupt (inkl. Gebäudesteuer)
Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
18_{8}	18	14 948	1 350	—	16_{7}	16_{7} (23_{3})	33 407	3 020	—	37_{3}	37_{3}
11_{6}	12	23 494	1 410	35_{4}	18_{9}	20_{0} (26_{2})	43 660	2 620	57_{7}	35_{7}	37_{2}
17_{6}	27	30 167	2 130	30_{2}	19_{9}	20_{5} (27_{4})	65 301	4 610	60_{8}	43_{5}	44_{4}
17_{1}	29	25 767	2 210	26_{8}	20_{1}	20_{6} (28_{5})	57 167	4 910	60_{9}	44_{3}	45_{6}
13_{8}	29	29 860	2 460	30_{1}	19_{5}	20_{9} (27_{6})	61 778	5 090	60_{3}	40_{3}	41_{4}
6_{5}	95	50 712	46 100	68_{3}	27_{0}	54_{6} (80_{6})	81 235	73 900	103_{4}	54_{5}	86_{5}
17_{6}	35	41 295	2 380	—	19_{3}	19_{3} (26_{3})	93 237	5 090	—	43_{9}	43_{9}
21_{8}	43	22 772	2 770	26_{6}	22_{0}	22_{4} (30_{5})	53 268	6 490	52_{1}	52_{3}	52_{3}
4_{8}	35	22 625	2 980	26_{6}	18_{3}	19_{2} (27_{1})	48 820	6 430	51_{6}	40_{2}	41_{4}
4_{5}	43	48 317	6 000	92_{1}	20_{3}	26_{2} (35_{6})	92 148	11 460	129_{9}	42_{7}	50_{1}
8_{4}	55	69 500	9 960	61_{7}	23_{3}	30_{3} (46_{1})	113 478	16 260	96_{3}	38_{8}	49_{5}
2_{6}	57	33 599	6 020	29_{1}	22_{3}	22_{8} (30_{8})	63 308	11 350	58_{9}	41_{7}	43_{0}
9_{3}	44	22 729	2 790	45_{3}	17_{4}	19_{3} (25_{9})	63 673	6 530	93_{4}	41_{0}	45_{2}
[illegible]$_{4}$	23	440 285	3 380	54_{3}	20_{1}	23_{7}	870 676	6 680	87_{2}	42_{0}	46_{9}

…: Gebäudesteuer beträgt: im Regierungsbezirk Trier im Ganzen 77 229 Thlr., pro Kopf der Bevölke-
…

II.

Nachweisung

über das Sollaufkommen an Prinzipalsteuer im Regierungsbezirk Trier für das Jahr 1870.

1.	2.	3.	4.	5.			6.			7.			8.			9.			10.			11.			12.	13.		
№	Kreis.	Flächeninhalt in geographischen Qu.-Meilen zu 21566 pr. Morgen.	Ortsanwesende Einwohnerzahl Ende (1867) mit Ausschluß der Militärbevölkerung.	Grundsteuer.			Gebäudesteuer.			Klassensteuer.			Einkommensteuer.			Gewerbe- excl. Hausirsteuer.			Schlacht- und Mahlsteuer.			Summa			Summa für die Qu.-Meile.	Summa für den Kopf der Bevölkerung.		
				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Berncastel . . .	12_{15}	44 138	20 491	21	3	5 475	24	—	28 644	15	—	1 248	—	—	5 785	10	—				61 645	10	3	5073⅓	1	11	11
2	Bitburg	14_{16}	44 004	25 007	10	9	5 526	19	—	27 682	15	—	2 976	—	—	5 048	—	—				66 250	14	9	4678½	1	15	2
3	Daun	11_{06}	26 742	12 345	20	8	3 100	17	—	14 286	15	—	732	—	—	2 871	—	—				33 335	22	8	3008⅓	1	7	5
4	Merzig	7_{59}	34 965	16 766	14	7	4 559	9	—	20 837	15	—	2 868	—	—	4 774	20	—				49 305	28	7	6496	1	12	1
5	Ottweiler . . .	5_{39}	49 150	18 533	4	10	5 445	17	—	43 825	15	—	3 282	—	—	6 147	—	—				67 233	6	10	12049	1	11	—
6	Prüm	16_{67}	35 515	12 907	9	6	3 401	5	—	22 034	15	—	1 524	—	—	3 734	—	—				43 600	29	6	2615½	1	6	10
7	Saarbrücken . .	6_{98}	78 043	19 119	13	8	12 527	16	—	53 089	15	—	19 338	—	—	14 979	—	—				119 053	14	8	17056	1	15	9
8	Saarburg . . .	8_{28}	29 869	22 206	22	—	4 273	3	—	20 663	15	—	2 346	—	—	3 580	20	—				53 070	—	—	6448	1	23	5
9	Saarlouis . . .	8_{06}	56 405	26 601	9	4	8 020	—	—	29 292	—	—	7 176	—	—	8 314	10	—	11 690	—	—	91 093	19	4	11302	1	18	9
10	Trier (Stadt) .	1_{10}	28 169	6 089	13	3	12 030	2	—	6 372	—	—	13 846	—	—	13 057	25	—	30 810	—	—	82 205	10	3	74732	2	27	7
11	Trier (Land) .	17_{38}	63 629	37 350	5	10	7 200	29	—	39 419	15	—	2 220	—	—	6 690	—	—				92 880	19	10	5842	1	13	10
12	St. Wendel . .	9_{76}	42 558	27 314	6	3	4 874	8	—	26 302	—	—	1 326	—	—	4 417	—	—				64 233	14	3	6581	1	15	3
13	Wittlich	11_{64}	37 505	21 430	27	3	5 245	28	—	24 128	15	—	936	—	—	4 127	20	—				55 869	—	3	4800	1	14	8
	Regierungsbezirk Trier . .	130_{38}	570687	266 173	29	2	81 680	27	—	346 078	—	—	59 818	—	—	83 526	15	—	42 500	—	—	879 777	11	2	6 748	1	16	3

§ 2. [illegible]

Steuererträgnisse des Haupt-Zollamtes zu Trier, welches einen Flächeninhalt von 75,[illegible] □Meilen und 243 215 [illegible]

Jahr	Namen der Hauptzollämter	Eingangs-Abgaben	Ausgangs-Abgaben	Branntweinsteuer	Uebergangsabgaben von Branntwein	Braumalzsteuer	Uebergangsabgabe von Bier	Weinsteuer	Uebergangsabgabe von Wein	Tabacksteuer
		Rf.	Rf.	Rf.	Rf.	Rf.	Rf.	Rf.	Rf.	[illegible]
1853	Trier	13 576	1 860	10 331	184	6 818	27	8 821	28	[illegible]
	Saarbrücken	41 683	4 867	7 754	616	16 418	2 130	547	1966	[illegible]
1854	Trier	17 271	2 381	7 437	118	5 982	2	9 866	37	[illegible]
	Saarbrücken	38 616	5 491	8 111	684	15 231	2 522	482	1424	[illegible]
1855	Trier	17 962	1 731	6 407	39	7 272	76	5 716	304	
	Saarbrücken	53 103	4 672	8 457	615	16 749	2 491	68	1892	[illegible]
1856	Trier	15 228	1 435	5 658	16	7 164	13	9 430	124	[illegible]
	Saarbrücken	66 701	1 976	9 914	588	19 419	2 783	237	2906	[illegible]
1857	Trier	17 551	3 895	13 915	26	7 931	32	11 341	99	[illegible]
	Saarbrücken	79 046	1 053	6 730	1 102	23 511	3 279	781	4607	[illegible]
1858	Trier	24 279	2 328	15 483	20	7 810	15	20 510	106	[illegible]
	Saarbrücken	113 305	1 820	7 741	1 746	26 967	3 167	1 557	6350	[illegible]
1859	Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saarbrücken	86 579	1 973	5 535	2 044	30 063	3 038	1 817	4884	[illegible]
1860	Trier	19 729	3 705	14 778	29	9 464	161	21 882	125	
	Saarbrücken	80 936	1 511	3 472	1 570	27 842	2 944	926	4534	[illegible]
1861	Trier	15 298	1 029	12 203	28	8 780	211	12 760	197	[illegible]
	Saarbrücken	72 002	1 030	2 996	2 381	28 397	3 047	339	2627	[illegible]
1862	Trier	20 028	862	8 132	35	10 188	95	—	24	—
	Saarbrücken	66 546	1 432	3 527	2 601	30 965	3 311	477	3205	[illegible]
1863	Trier	22 133	1 306	11 874	196	10 886	40	—	42	—
	Saarbrücken	78 502	1 691	5 717	4 532	32 980	3 121	584	3793	[illegible]
1864	Trier	24 047	2 116	16 593	200	10 128	48	—	31	—
	Saarbrücken	84 943	2 068	4 361	3 367	35 534	4 290	753	264[illegible]	[illegible]
1865	Trier	20 830	444	15 387	81	10 616	72	—	30	—
	Saarbrücken	80 916	278	4 619	3 849	41 367	6 439	263	524	[illegible]
1866	Trier	25 345	—	15 886	57	9 714	35	—	—	—
	Saarbrücken	122 134	13	5 737	4 877	39 070	5 403	—	—	[illegible]
1867	Trier	29 813	—	17 198	30	7 915	51	—	—	—
	Saarbrücken	111 476	7	2 816	2 599	37 152	7 183	—	—	[illegible]
1868	Trier	43 041	—	18 756	29	7 429	58	—	—	—
	Saarbrücken	299 923	7	5 616	2 769	40 385	8 856	—	—	[illegible]
1869	Trier	33 428	—	15 998	66	10 452	23	—	—	—
	Saarbrücken	297 066	2	7 683	8 603	43 601	10 559	—	—	[illegible]

uern.

241 869 Einwohner hat und zu Saarbrücken, welches einen Flächeninhalt von 32,1
n den Jahren 1853—1869.

Schlachtsteuer	Beischläge	Stempelsteuer	Chausseegelder	Grasnutzungen	Fähren	Niederlagegeld	Salzsteuer	Kontrolgebühren	Hypotheken Honorare	Hypotheken Gebühren	Gerichtsschreiberei-Gebühren	Summa	Außerordentliche	Strafgelder
Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	[illegible]	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.
13 432	221	49 215	9 166	204	2 032	13	—	—	—	—	—	131 670	1147	705
5 354	101	41 498	26 283	399	1 438	—	—	—	—	—	—	163 056	863	1399
14 913	195	48 441	8 723	230	2 002	15	—	—	—	—	—	137 281	1315	1362
5 367	111	38 552	24 233	399	1 854	—	—	—	—	—	—	158 280	916	1116
13 039	202	48 812	8 470	278	1 997	73	—	—	—	—	—	133 511	1331	714
4 566	102	44 920	23 740	397	1 861	—	—	—	—	—	—	174 922	1078	987
14 086	186	53 339	8 849	190	1 856	36	—	—	—	—	—	139 255	1365	1611
5 072	94	48 308	23 523	463	2 772	—	—	—	—	—	—	197 502	1053	636
16 226	232	59 231	8 950	456	1 856	32	—	—	—	—	—	158 090	1630	1417
5 237	73	64 320	25 235	704	2 773	—	—	—	—	—	—	228 518	949	1333
17 319	225	58 985	8 683	472	1 861	—	—	—	—	—	—	174 641	1899	1031
6 222	83	59 112	26 759	603	2 906	17	—	—	—	—	—	275 813	1591	1164
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 159	76	52 286	19 823	497	2 655	64	—	—	—	—	—	232 058	1256	1174
16 273	212	55 383	9 056	299	2 053	2	—	—	—	—	—	178 721	1871	672
5 980	63	55 409	17 970	405	2 753	21	—	—	—	—	—	217 512	1188	1825
16 461	210	55 100	8 963	250	2 074	4	—	—	—	—	—	159 727	1946	807
5 701	71	59 302	15 949	423	3 633	39	—	—	—	—	—	208 019	1171	1080
16 396	203	54 410	8 635	402	2 369	12	—	—	5256	1759	6816	168 734	1687	796
5 857	61	60 261	14 792	478	4 075	10	—	—	4188	1476	3595	219 010	1345	725
16 964	225	57 822	8 617	377	1 802	2	—	—	5168	2286	6938	177 984	1650	899
6 482	68	59 684	15 618	389	3 924	33	—	—	4170	1504	4075	237 415	1182	1063
18 262	232	58 567	8 562	390	1 784	1	—	—	5230	1928	7551	185 133	1902	386
7 122	70	65 756	16 269	467	3 492	67	—	—	4130	1560	3922	251 875	1148	671
18 091	226	53 111	8 647	443	1 785	1	—	—	5329	1883	7059	165 050	1816	509
7 314	64	61 531	16 272	540	3 291	88	—	—	4425	1730	4374	252 598	1205	945
17 741	191	59 943	8 505	423	2 157	13	—	—	4429	1709	7269	168 653	1854	426
7 902	75	68 798	13 444	314	3 520	81	—	—	4336	1773	4714	299 167	1414	1047
17 408	190	64 351	8 388	383	2 097	26	—	—	5464	2018	8262	179 140	2095	261
7 639	69	75 752	13 519	503	7 116	52	—	—	5045	1816	4676	291 127	1669	748
16 957	197	65 189	8 779	316	1 813	10	—	43	5753	2033	8213	193 022	1246	640
7 891	76	82 120	13 461	348	9 272	63	800	182	5738	1974	5661	498 886	641	1325
18 816	198	77 625	8 822	421	1 812	13	—	12	6148	2149	8322	200 161	1331	511
8 022	82	94 048	13 561	466	10 409	19	400	121	5578	1898	5827	516 894	742	1817

Tit. IV. Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben.

Die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben werden theils in Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, so wie zur Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer, theils auf Grund besonderer Einschätzung als Personal- oder Realsteuer und endlich als indirekte Abgaben (von Brennmaterial, Wildpret u. s. w.) oder bei Leistungen für besondere Zwecke in der Form von Naturalleistungen erhoben.

Der Gesammtbetrag dieser Abgaben belief sich im Vergleiche mit der Einwohnerzahl während des Jahres 1861 im preußischen Staate zwischen 27 Sgr. (Bezirk Erfurt) und 108 Sgr. (Stadt Berlin), dann Bezirk Trier mit 65 Sgr.

Die durchschnittliche Höhe dieser Abgaben betrug damals im preußischen Staate pro Kopf der Bevölkerung 1 Thlr. 20 Sgr. und mit Hinzurechnung der Staatssteuern à 4 Thlr., im Ganzen etwa 5 Thlr. 20 Sgr.

Besonders hervorgehoben werden muß, daß die Gemeinden außerordentlich viel für die Tilgung alter Kommunal-Kriegsschulden gethan haben, wie wir dies an einer anderen Stelle dieser Schrift näher nachgewiesen haben. Um aber eine Uebersicht über den Umfang dieser nicht an den Staat zu entrichtenden Abgaben zu gewähren, lassen wir folgen eine

Nachweisung

der Beiträge aller Art zu Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, [Kirch]en-, Pfarr- und Schulzwecken in den Kreisen, beziehungs[weise] kreiseximirten Städten des Regierungsbezirks Trier für das Jahr 1857.

No.	1. Namen der Kreise, beziehungsweise kreiseximirter Städte.	2. Gesammtbevölkerung. Seelen.	3. Aufkommen an direkten Staatssteuern, sowie an Mahl- und Schlachtsteuern. Thlr.	4. Von diesem Betrage (3) trifft durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung (2). Sgr.	4. Pf.	5. Betrag der Einnahmen der Gemeinden rc. rc. aus Grundvermögen, gerechtsamen Kapitalien u. s. w. Thlr.	6. Beiträge aller Art zu Provinzialzwecken Thlr.	7. Beiträge aller Art zu Kreiszwecken Thlr.	8. Beiträge aller Art zu örtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken. Thlr.	9. Beiträge aller Art zusammen. Thlr.	10. Die Schulden der einzelnen Gemeinden und Steuerverbände betragen überhaupt Thlr.	11. Unter den Beiträgen zu Kommunalzwecken in Spalte 8 sind an Beiträgen zur Verzinsung u. Amortisation dieser Schulden (10) enthalten. Thlr.	12. Die Gesammtsumme an Beiträgen in Spalte 9 beträgt von der Staatssteuer (3) prC.	13. Von der Summe der Beiträge in Spalte 9 trifft auf den Kopf der Bevölkerung (2) Sgr.	13. Pf.	14. Die in den Spalten 3 und 9 aufgeführten Lasten betragen zusammengenommen auf den Kopf der Bevölkerung (2) Sgr.	14. Pf.	Bemerkungen
1	Berncastel .	42 915	63 839	45	49	63 757	7 584	2 475	119 136	129 155	19 678	4 003	202^{37}	90	3	135	—	Die Schulden sind zum bei Weitem größten [The]ile neueren Ursprungs und zur Ausführung [von] Straßenbauten, Landesmeliorationen, Kir[chen]-, Pfarr- und Schulhausbauten und sonstigen [Ein]richtungen im Interesse der Gemeinden contrahirt worden.
2	Bitburg . . .	43 586	67 390	46	4	83 447	7 801	2 537	126 789	137 127	35 840	9 305	203	94	4	140	1	
3	Dann	25 160	31 450	37	6	32 160	3 413	4 686	57 507	65 606	11 244	3 298	208^{6}	78	7	115	5	
4	Merzig . . .	33 007	44 713	40	8	24 624	5 501	1 303	53 143	59 947	1 145	42	134^{1}	54	6	95	2	
5	Ottweiler . .	34 930	39 895	34	3	11 922	3 942	177	40 555	44 674	8 549	2 408	112	38	5	72	7	
6	Prüm	33 446	44 513	39	11	34 642	4 964	3 835	59 799	68 598	10 086	2 165	154^{1}	61	6	101	5	
7	Saarbrücken	49 104	74 149	45	4	50 406	7 346	1 842	100 876	109 564	25 913	3 573	147^{76}	66	11	112	3	
8	Saarburg .	29 917	44 356	44	5	44 949	5 263	1 268	48 393	54 924	3 497	50	123^{8}	55	1	99	6	
9	Saarlouis .	51 296	81 182	47	6	43 303	7 781	1203	49 715	58 699	16 402	2 035	72	34	4	81	9	
10	Trier (Stadt)	26 300	68 793	78	5	10 861	5 281	930	49 286	55 497	61 740	6 324	80^{67}	63	4	141	9	
11	Trier (Land)	59 395	82 633	41	9	118 126	11 186	4 994	142 778	158 958	13 337	2 271	192^{36}	80	3	122	—	
12	St. Wendel.	28 499	55 493	43	8	22 795	6 595	2 806	88 212	97 613	15 207	776	175^{9}	76	—	119	3	
13	Wittlich . . .	35 413	55 967	47	4	82747	7 056	1 308	78 976	87 340	27 393	1 628	156	74	—	112	5	
	Summa resp. Durchschnit	502 968	754 373	45	—	619 874	83 713	28 864	1 015 165	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Sechste Abtheilung.

Ergänzungen zur Beschreibung des Regierungsbezirks Trier.

Cap. I.

Ergänzungen zum ersten Bande der Beschreibung des Regierungsbezirks Trier.

Tit. I. Nachweisung der in den Jahren 1859 bis 1868 inkl. durch die königliche Regierungs-Hauptkasse gemachten Einnahmen und Ausgaben.*)

Jahr	Isteinnahme			Istausgabe		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1859	2.200 010	1	3	1.012 807	29	1
1860	2.170 003	13	—	974 880	1	4
1861	2.195 633	10	3	970 502	27	—
1862	6.930 414	19	—	5.005 051	6	10
1863	7.000 600	9	8	4.978 121	14	7
1864	7.945 159	18	9	5.659 524	—	11
1865	8.728 974	18	2	6.541 860	13	6
1866	11.072 560	13	4	7.297 817	12	11
1867	11.527 584	17	1	8.611 227	7	1
1868	10.999 882	16	5	8.434 623	18	—
Also im Durchschnitte der Jahre 1862 bis 1868 inkl. jährlich . .	9.172 168	3	2	6.646 889	10	6

In vorstehenden Ziffern sind **nicht** enthalten:

1) die Zahlungen für das Militair und die Fortifikation,
2) die Einnahmen und Ausgaben für die Bank,
3) die Einnahmen und Ausgaben für die Generalkassen der verschiedenen Ministerien,
4) die Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der General-Staatskasse (namentlich die Zollvereins-Einnahmen und Ausgaben),

*) Siehe Bd. I. S. 113.

5) die für Rechnung neuerer Regierungs-Hauptkassen erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben.

Die erhebliche Zunahme der Einnahmen und Ausgaben seit 1862 hat darin ihren Grund, daß damals der gesammte Kassen- und Rechnungsverkehr der Bergwerks-direktion zu Saarbrücken der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zugewiesen worden ist.

Tit. II. Resultate der Zählungen von 1864 und 1867 hinsichtlich der Einwohner und des Viehstandes der einzelnen Kreise und des Bezirks.*)

Regierungsbezirk und Kreis.	Flächeninhalt in geogr. □Meilen zu 21 566 pr. Mrg.	Einwohnerzahl 1864 (1867) mit Ausschluß der Militairbevölkerung: im Ganzen	davon in den Städten	davon auf der Quadratmeile	Viehstand 1864 (1867) Gesammtzahlen: der Pferde (mit Ausschluß der Militärpferde)	des Rindviehes	der Schafe incl. Lämmer	der Schweine
Regierungsbezirk Trier:								
I. Die Eifelkreise:								
1. Daun	11,08	26 850	—	2420	1 285	18 138	26 813	5 16[illegible]
		(26 742)	—	2414	(1 204)	(19675)	(31559)	(635[illegible])
2. Prüm	16,67	35 256	2 267	2110	1 650	22 819	34 072	5 347
		(35 515)	(2236)	2131	(1683)	(24675)	(36020)	(71[illegible])
3. Bitburg	14,16	44 111	2 280	3110	2 858	22 868	25 937	8 291
		(44 002)	(2247)	3108	(2846)	(26307)	(19758)	(1242[illegible])
4. Wittlich	11,64	37 512	3 119	3225	1 180	17 830	17 420	6 24[illegible]
		(37 505)	(3 168)	3222	(1381)	(20131)	(13337)	(951[illegible])
II. Die Moselkreise inkl. Hochwald:								
5. Bernkastel	12,15	44 764	2 327	3670	1 175	20 225	15 987	6 804
		(44 133)	(2305)	3632	(1255)	(23280)	(13681)	(8411)
6. Trier (Stadt)	1,10	28 341	18 279	25 765	408	2 085	602	1 18[illegible]
		(28 169)	(18338)	(25 608)	(654)	(2388)	(875)	(12[illegible])
7. Trier (Land)	17,38	63 739	—	3665	3 325	27 742	18 996	7 6[illegible]2
		(63 629)	—	3661	(3 529)	(36405)	(16431)	(147[illegible])
8. Saarburg	8,23	30 644	2 121	3724	4 176	12 571	2 913	8 0[illegible]
		(29 869)	(1 894)	3629	(4 205)	(13 172)	(2868)	(1072[illegible])
III. Die Saar- und Blieskreise:								
9. Merzig	7,59	35 354	3 944	4660	2 692	11 435	4 679	6 79[illegible]
		(34 905)	(4 021)	4607	(2 785)	(12834)	(4397)	(1091[illegible])
10. Saarlouis	8,06	55 316	4 609	6862	3 976	14 746	4 418	8 6[illegible]1
		(56405)	(4783)	(7234)	(4151)	(15405)	(4819)	(12177)
11. Saarbrücken	6,98	68 689	12 680	9840	3 077	10 658	3 635	5 47[illegible]
		(78043)	(13925)	(11 456)	(3081)	(11130)	(2997)	(7[illegible])
12. Ottweiler	5,58	44 058	3 741	7894	1 524	11 421	6 155	4 541
		(49150)	(3942)	8808	(3671)	(12465)	(5734)	(6146)
13. St. Wendel	9,76	42 861	2 926	4340	2 092	21 071	11 526	7 8[illegible]
		(42558)	(3162)	4360	(2256)	(24280)	(10598)	(10327)
Regierungsbezirk Trier	130,38	556 995	58 291	4271	29 418	213 639	173 153	82 05[illegible]
		(579005)	(59021)	4441	(30770)	(236147)	(163074)	(11772[illegible])

*) Siehe Bd. I. S. 191.

Tit. III. Die Hebung des Futterbaues in den Gebirgsgemeinden.*)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat für das Jahr 1871 die Summe von 200 Thalern in Aussicht gestellt, um in einigen Gebirgsgemeinden des Regierungsbezirks Trier Versuche zur Hebung des Futterbaues zu machen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Einführung resp. weitere Verbreitung der Kultur des Feldgrases, Johannisroggen, Luzernerklees und der Topinambur.

Zur Ausführung dieser Versuche haben sich die Vorsteher der Kasinos zu Niederoefflingen (Kreis Wittlich), Neuerburg (Kreis Bitburg), Porz (Kreis Saarburg) und Thalfang (Kreis Bernkastel) Namens ihrer resp. Vereine bereit erklärt. Jedem Kasino werden zu diesem Zwecke 50 Thlr. überwiesen werden. Man wird Bedacht nehmen, damit nach dem Vorbilde des Kasinos zu Welschbillig sogenannte Selchowstiftungen einzurichten. (Siehe oben Seite 317), also etwa in der Art, daß die Kasinomitglieder, welche die Versuche anstellen, den aus jenem Fonds angekauften Samen nur im Falle des Gelingens des Versuches der Kasinokasse zu erstatten, die Kosten für Bestellung und Ernte aber unter allen Umständen aus eigenen Mitteln zu tragen haben.

Bei der Anstellung dieser Versuche ist Folgendes zu beachten:

1. Der Feldgrasbau.

Hinsichtlich des Feldgrasbaues ist das Bd. I. S. 412 über die zu Gutenthal gemachten Erfahrungen bereits Mitgetheilte nachzulesen.

Um einigen mittler Weile laut gewordenen Zweifeln zu begegnen, bemerken wir dazu, daß der Feldgrasbau für die an Nässe leidenden bindigen Bodenarten ebenso vortreffliche Erfolge gewährt, wie mit dem Luzernebau in Mergel- und Kalkboden der Fall ist. Aber (und das kann nicht oft genug wiederholt werden) der zum Feldgrasbau bestimmte Boden muß zunächst gehörig geackert, gedüngt und so rein wie ein Gartenfeld bearbeitet werden. Dann beziehe man die richtige Samenmischung an Gras und Klee von bester Qualität, wie sie z. B. N. Scholer in Bitburg liefert. Die Samenrezepte sind abgedruckt auf Seite 67 des dritten Heftes der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen (Trier bei Groppe). Das Pfund Grassamen kostet inkl. Fracht zur Zeit 6 Sgr. Eine beliebte Grasmischung besteht aus 2 Theilen Thimothegras und je einem Theile italienisches Raygras, rothen Schafschwingel, Knäulgras und rothen Bastardklee.

Zur näheren Orientirung lassen wir einige jener vom Bezirkswiesenbaumeister Hektor angegebenen Rezepte (sämmtlich für je 1 Morgen berechnet) folgen:

1) Für Kalkboden, welcher eine feuchte ziemlich nasse Lage hat:
   a. Wiesenfuchsschwanz, Alopecorus pratensis, 4 Pfd., b. Wiesenschwingel, Festuca pratensis, 4 Pfd., c. Goldhafer, Avena flavescens, 4 Pfd., d. kurzhaariges Hafergras, Avena pubescens, 2 Pfd., e. französisches Raygras, Avena elatior, 2 Pfd., f. italienisches Raygras, Lolium italicum, 6 Pfd., g. englisches Raygras, Lolium perenne, 2 Pfd., h. Ruchgras, Anthexanthum odoratum, 1 Pfd.

*) Siehe Bd. I. S. 411

5) die für Rechnung neuerer Regierungs-Hauptkassen erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben.

Die erhebliche Zunahme der Einnahmen und Ausgaben seit 1862 hat darin ihren Grund, daß damals der gesammte Kassen- und Rechnungsverkehr der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zugewiesen worden ist.

Tit. II. Resultate der Zählungen von 1864 und 1867 hinsichtlich der Einwohner und des Viehstandes der einzelnen Kreise und des Bezirks.*)

Regierungsbezirk und Kreis.	Flächeninhalt in geogr. □Meilen zu 21 566 pr. Mrg.	Einwohnerzahl 1864 (1867) mit Ausschluß der Militairbevölkerung: im Ganzen	davon in den Städten	davon auf der Quadratmeile	Viehstand 1864 (1867) Gesammtzahlen: der Pferde (mit Ausschluß der Militärpferde)	des Rindviehes	der Schafe incl. Lämmer	der Schweine
Regierungsbezirk Trier:								
I. Die Eifelkreise:								
1. Daun	11,08	26 850	—	2420	1 285	18 138	26 813	5 168
		(26 742)	—	2414	(1204)	(19675)	(31559)	(6358)
2. Prüm	16,67	35 256	2 267	2110	1 650	22 819	34 072	5 347
		(35515)	(2236)	2131	(1683)	(24675)	(36020)	(7166)
3. Bitburg	14,16	44 111	2 280	3110	2 858	22 868	25 937	8 291
		(44002)	(2247)	3108	(2846)	(26307)	(19758)	(12420)
4. Wittlich	11,64	37 512	3 119	3225	1 180	17 830	17 420	6 245
		(37505)	(3168)	3222	(1381)	(20131)	(13337)	(9510)
II. Die Moselkreise inkl. Hochwald:								
5. Bernkastel	12,15	44 764	2 327	3670	1 175	20225	15 987	6 804
		(44133)	(2305)	3632	(1255)	(23280)	(13681)	(8411)
6. Trier (Stadt)	1,10	28 341	18 279	25 765	408	2 085	602	1 18[illegible]
		(28 169)	(18338)	(25 608)	(654)	(2388)	(875)	(1280)
7. Trier (Land)	17,38	63 739	—	3665	3 325	27 742	18 996	7 682
		(63 629)	—	3661	(3529)	(36405)	(16431)	(14780)
8. Saarburg	8,23	30 644	2 121	3724	4 176	12 571	2 913	8 658
		(29 869)	(1894)	3629	(4205)	(13 172)	(2868)	(10726)
III. Die Saar- und Blieskreise:								
9. Merzig	7,59	35 354	3 944	4660	2 692	11 435	4 679	6 796
		(34 905)	(4021)	4607	(2785)	(12 834)	(4397)	(10916)
10. Saarlouis	8,06	55 316	4 609	6862	3 976	14 746	4 418	8 661
		(56405)	(4783)	(7234)	(4151)	(15 405)	(4819)	(12177)
11. Saarbrücken	6,98	68 689	12 680	9840	3 077	10 658	3 635	5 478
		(78043)	(13925)	(11 456)	(3081)	(11130)	(2997)	(7532)
12. Ottweiler	5,58	44 058	3 741	7894	1 524	11 421	6 155	4 541
		(49 150)	(3942)	8808	(3671)	(12465)	(5734)	(6146)
13. St. Wendel	9,76	42 861	2 926	4340	2 092	21 071	11 526	7 808
		(42558)	(3162)	4360	(2256)	(24280)	(10598)	(10327)
Regierungsbezirk Trier	130,38	556 995	58 291	4271	29 418	213 639	173 153	82 059
		(579005)	(59021)	4441	(30770)	(236147)	(163074)	(117729)

*) Siehe Bd. I. S. 191.

Tit. III. Die Hebung des Futterbaues in den Gebirgsgemeinden.*)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat für das Jahr 1871 die Summe von 200 Thalern in Aussicht gestellt, um in einigen Gebirgsgemeinden des Regierungsbezirks Trier Versuche zur Hebung des Futterbaues zu machen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Einführung resp. weitere Verbreitung der Kultur des Feldgrases, Johannisroggen, Luzernerklees und der Topinambur.

Zur Ausführung dieser Versuche haben sich die Vorsteher der Kasinos zu Niederoefflingen (Kreis Wittlich), Neuerburg (Kreis Bitburg), Porz (Kreis Saarburg) und Thalfang (Kreis Bernkastel) Namens ihrer resp. Vereine bereit erklärt. Jedem Kasino werden zu diesem Zwecke 50 Thlr. überwiesen werden. Man wird Bedacht nehmen, damit nach dem Vorbilde des Kasinos zu Welschbillig sogenannte Selchowstiftungen einzurichten. (Siehe oben Seite 317), also etwa in der Art, daß die Kasinomitglieder, welche die Versuche anstellen, den aus jenem Fonds angekauften Samen nur im Falle des Gelingens des Versuches der Kasinokasse zu erstatten, die Kosten für Bestellung und Ernte aber unter allen Umständen aus eigenen Mitteln zu tragen haben.

Bei der Anstellung dieser Versuche ist Folgendes zu beachten:

1. Der Feldgrasbau.

Hinsichtlich des Feldgrasbaues ist das Bd. I. S. 412 über die zu Gutenthal gemachten Erfahrungen bereits Mitgetheilte nachzulesen.

Um einigen mittler Weile laut gewordenen Zweifeln zu begegnen, bemerken wir dazu, daß der Feldgrasbau für die an Nässe leidenden bindigen Bodenarten ebenso vortreffliche Erfolge gewährt, wie mit dem Luzernebau in Mergel- und Kalkboden der Fall ist. Aber (und das kann nicht oft genug wiederholt werden) der zum Feldgrasbau bestimmte Boden muß zunächst gehörig geackert, gedüngt und so rein wie ein Gartenfeld bearbeitet werden. Dann beziehe man die richtige Samenmischung an Gras und Klee von bester Qualität, wie sie z. B. N. Scholer in Bitburg liefert. Die Samenrezepte sind abgedruckt auf Seite 67 des dritten Heftes der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen (Trier bei Groppe). Das Pfund Grassamen kostet inkl. Fracht zur Zeit 6 Sgr. Eine beliebte Grasmischung besteht aus 2 Theilen Thimothegras und je einem Theile italienisches Raygras, rothen Schafschwingel, Knäulgras und rothen Bastardklee.

Zur näheren Orientirung lassen wir einige jener vom Bezirkswiesenbaumeister Hektor angegebenen Rezepte (sämmtlich für je 1 Morgen berechnet) folgen:

1) Für Kalkboden, welcher eine feuchte ziemlich nasse Lage hat:
   a. Wiesenfuchsschwanz, Alopecorus pratensis, 4 Pfd., b. Wiesenschwingel, Festuca pratensis, 4 Pfd., c. Goldhafer, Avena flavescens, 4 Pfd., d. kurzhaariges Hafergras, Avena pubescens, 2 Pfd., e. französisches Raygras, Avena elatior, 2 Pfd., f. italienisches Raygras, Lolium italicum, 6 Pfd., g. englisches Raygras, Lolium perenne, 2 Pfd., h. Ruchgras, Anthexanthum odoratum, 1 Pfd.

*) Siehe Bd. I. S. 411

Kleearten:

a. Bastardklee, Trifolium hybridum, 3 Pfd., b. Schotenklee, Tetragonolobus siliquosus Roth, 3 Pfd. Also 25 Pfd. Gras- und 6 Pfd. Kleesamen.

2) Für Kalkboden, welcher eine trockene Lage hat:

a. Rother Schafschwingel, Festuca rubra, 4 Pfd., b. Knaulgras, Dactylis glomerata, 2 Pfd., c. Kleines Rispengras, Poa anua, 2 Pfd., d. Die Hafergräser, avenae varietates, 6 Pfd., e. Kammgras, Cynosuros cristatus, 2 Pfd., f. italienisches Raygras, Lolium italicum, 4 Pfd., g. Fioringras, Agrostis alba Schrader, 2 Pfd., h. Rasenschmiele, Aira caespitosa, 2 Pfd., i. Ruchgras, Anthoxanthum odoratum, 1 Pfd.

Kleearten:

a. Esparsettenklee, Hedysarum onobrychis, 2 Pfd., b. Pimpinelle, Poterium sanguisorba, 2 Pfd., c. gelber Hopfenklee, Medicago lupulina, 2 Pfd. Also 25 Pfd. Gras- und 6 Pfd. Kleesamen.

3) Für naßkalten schweren Lehmboden:

a. Thimothegras, Phleum pratense, 10 Pfd., b. Knaulgras, Dactylis glomerata, 2 Pfd., c. Fioringras, Agrostis alba Schrader, 2 Pfd., d. gemeines Rispengras, Poa trivialis, 4 Pfd., e. Wiesenknopf, Sanguisorba officinalis, 2 Pfd., f. französisches Raygras, Avena elatior, 1 Pfd., g. Wasserlieschgras, Butomus umbellatus, 3 Pfd., h. Ruchgras, Anthoxanthum odoratum, 1 Pfd.

Kleearten:

a) Roth blühender immerwährender Wiesenklee, Trifolium pratense, 4 Pfd., b. gelber kriechender Klee, Trifolium procumbens, 2 Pfd. Also 25 Pfund Gras- und 6 Pfd. Kleesamen.

4) Für vulkanischen Boden:

a. Italienisches Raygras, Lolium italicum, 8 Pfd., b. Wiesenfuchsschwanz, Alopecurus pratensis, 2 Pfd., c. Zittergras, Briza media. 2 Pfd., d. Ackertrespe, Bromus arvensis, 2 Pfd., e. Ruchgras, Anthoxanthum odoratum, 1 Pfd., f. rother Schafschwingel, Festuca rubra, 4 Pfd., g. Timothegras, Phleum pratense, 6 Pfd.

Kleearten:

a. roth blühender Wiesenklee, Trifolium pratense, 2 Pfd., b. rother Bastardklee, Trifolium hybridum, 2 Pfd., c. Zaunwicke, Vicia sepium, 2 Pfd. Also 25 Pfd. Gras- und 6 Pfd. Kleesamen.

5) Für leichten trockenen Grauwackenboden:

a. Die kleine geflügelte Schmiele, Aira praecox, 4 Pfd., b. rother Schafschwingel, Festuca rubra, 4 Pfd., c. Rispengras, Poa pratensis, 4 Pfd., d. Fioringras, Agrostis stolonifera, 2 Pfd., e. der gut riechende Thymian, Thymus vulgaris, 2 Pfd, f. die Rasenschmiele, Aira caespitosa, 2 Pfd., g. Zittergras, mit etwas italienischem Raygras und Thimothegras, Briza media, 2 Pfd. Zittergras, 2 Pfd. Thimothegras, 2 Pfd. italienisches Raygras, h. Ruchgras, Anthoxanthum odoratum. 1 Pfd.

Kleearten:

a. Schotenklee, Tetragonolobus siliquosus Roth, 2 Pfd., b. Hopfenklee, Medicago lupulina, 2 Pfd., c. roth blühender Wiesenklee, Trifolium pratense, 2 Pfd. Also 25 Pfund Gras- und 6 Pfd. Kleesamen.

6) Für feuchten Boden mit durchmischten Bodenarten im Allgemeinen:

a. Thimothegras, Phleum pratense, 5 Pfd., b. Knaulgras, Dactylis glomerata, 2 Pfd., c. Fioringras, Agrostis stoloniifera, 2 Pfd., d. Rispengras, Poa pratensis, 3 Pfd., e. Rohrschwingel, Festuca arundinacea, 2 Pfd., f. Wasserlieschgras, Butomus umbellatus, 3 Pfd., g. Honiggras, Holcus lanatus, 1 Pfd., h. Windhalm, Agrostis vulgaris, 2 Pfd., i. Rother Schafschwingel, Festuca rubra, 4 Pfd., k. Ruchgras, Anthoxanthum odoratum, 1 Pfd.

Kleearten:

a. weißer und rothblühender Wiesenklee, Trifolium pratense, repens, 2 Pfd. rother Wiesenklee, 1 Pfd. weißer Klee., b. rother Bastardklee, Trifolium hybridum, 3 Pfd. Also 25 Pfd. Gras- und 6 Pfd. Kleesamen.

2. Der Johannisroggen.*)

Die Anforderungen, welche der Johannisroggen an den Boden macht, sind so gering, daß er selbst noch auf einem flach gelegenen, mit undurchlassendem Untergrunde versehenen, daher nassen Boden, auf welchem der gewöhnliche Winterroggen nicht gut fortkommt, mindestens im Frühjahr ganz erheblich leidet, mit Sicherheit gedeiht.

Da der Johannisroggen, wie schon sein Name andeutet, sehr früh gesäet werden kann, so bringt man ihn gewöhnlich in reine Brache, seltener nach einer vorher frühzeitig abgeernteten Grünfutterpflanze, da man durch 1—2 Grünfutterschnitte von ihm entschädigt wird, man also im Stande ist, ihm eine bessere Vorbereitung des Ackers angedeihen zu lassen. Auf der Höhe, wo die Aussaat des gewöhnlichen Roggens schon Ende August begonnen werden muß, wenn man auf eine lohnende Ernte rechnen will, ist die beste Zeit für die Aussaat des Johannisroggens Mitte Juni bis Mitte Juli, welche Zeit für den Landwirth zur Bestellung eines Theils seiner Winterung um so gelegener kommt, als dann außer der Heuernte keine anderen wichtigen Arbeiten drängen. In milderen Gegenden kann natürlich nach Maßgabe des späteren Eintritts des Winters die Saatzeit weiter hinausgeschoben werden. Da das Bestockungsvermögen des Johannisroggen ein außerordentlich großes ist, so beträgt das Maximum des Staatsquantums bei zeitiger Saat nur einen halben berliner Scheffel (8 Metzen oder ca. 40 Pfd.) pro preußischen Morgen. Wenn die Saatzeit sehr weit gegen den Herbst hinausgeschoben wird, so ist das Saatquantum etwas stärker (bis 10 Metzen) zu nehmen. Behufs gleichmäßiger Vertheilung dieses geringen Saatquantums empfiehlt sich die Anwendung der Säemaschine. Nachdem die Saat aufgegangen, ist das Feld natürlich nur dünn mit Pflänzchen bestanden, indessen bedarf es bei kräftigem Acker und günstiger Witterung nur kurzer Zeit und das ganze Feld gleicht einem dichten grünen Teppiche. Sieht man genauer hin, so findet man, daß sich die Pflänzchen sehr stark bestaudet haben, so daß manche Pflanzen auf

*) Siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1866, 364. 366. 1867, 126. 181, 1869, 32.



kräftigem Boden 40 und mehr Halmtriebe bilden. Diese außerordentlich kräftige Entwicklung der Pflanzen ist es, welche sie gegen nachtheilige Witterungseinflüsse unempfindlich macht. Der Roggen wächst nun mit großer Ueppigkeit, so daß er in der Mitte des Monats September einen enormen Fortschritt und im Spätherbste noch eine vortreffliche Weide für Vieh und Schafe giebt. Es empfiehlt sich, bei der frühen Saat eine Mischelfrucht gleichzeitig mit dem Roggen auszusäen, damit das Feld so bald als möglich beschattet und gleichzeitig die Gewinnung von Grünfuttermasse größer wird. Hierzu sind besonders Hafer, Gerste und Wicken geeignet. Sind die Felder rein und in hoher Kraft und aus diesem Grunde der reinen Brache nicht bedürftig, so säe man gleich vom ersten Frühjahre an in verschiedenen Sätzen bis zum Juli Johannisroggen gleichzeitig mit zu Grünfutter bestimmtem Gemenge aus, und zwar nehme man pro Morgen 8 Metzen Johannisroggen, 8 Metzen Hafer und Gerste und 4 Metzen Wicken. Man erreicht alsdann außer der Beschattung des Ackers (wodurch das Feld für den ganzen Sommer frisch erhalten wird) und der Ersparung einer besonderen Bestellung des Roggens mehrere Grünfutterschnitte von derselben Fläche und bringt den Roggen äußerst kräftig bewurzelt und bestockt in den Winter, so daß ihm selbst die schlechteste Winter- und Frühjahrswitterung Nichts anhaben kann, man hat also stets eine sichere Körner- und Stroherernte im nächsten Jahre. Namentlich erzielt man auch auf Moorboden durch dieses Verfahren eine sichere Roggenernte. Einen anderen Theil des Johannisroggen bestelle man auf mildem Boden einführig nach Raps, welcher dann allerdings im Herbste nicht mehr gemäht, wohl aber noch stark beweidet werden kann. Ausnahmsweise säe man auch auf frischem, reinem und sehr kräftigem humosen Boden den Johannisroggen gleichzeitig im Frühjahre mit Hafer aus, welch' Letzterer, nachdem er reif abgeerntet ist, das Feld mit Johannisroggen bestanden hinterläßt, der dann bei günstigem Wetter auch noch beweidet werden kann und im nächsten Sommer reif geerntet wird. Das Stroh des abgeernteten Hafers, vermischt mit den abgehauenen Johannisroggenhalmen, liefert natürlich ein vorzügliches Futtermaterial.

Kann man das Futter im Herbste nicht zeitig genug grün verfüttern, so thut man gut, einen Theil desselben zu Heu zu machen; denn den Roggen erst kurz vor Eintritt des Frostes noch abzumähen, ist bedenklich. Bei mißlichem Wetter hat sich die Braunheubereitung von dem abgemähten Johannisroggen vortrefflich bewährt. Es wird (sowohl wie das auf gewöhnliche Weise bereitete Johannisroggen-Heu, als auch das Grünfutter) von Pferden, Rindvieh und Schafen gleich gern gefressen und hat einen hohen Nährwerth. Bei einem Versuche, wo Schafen in einer Raufe Braunheu von Johannisroggen, und in einer anderen Raufe gut gewonnenes Kleeheu vorgelegt wurde, verließen sämmtliche Schafe das Kleeheu und gingen zum Braunheu über.

Hinsichtlich des Abfahrens des Futters vom Felde braucht man für die Saat nicht ängstlich zu sein, denn die selbst bei nassem Wetter tief eingedrückten Wagengeleise überwachsen bald wieder so, daß sie gar nicht mehr zu sehen sind.

Im Frühjahre hat der Johannisroggen gewöhnlich ein schlechteres Aussehen, als der gewöhnliche Roggen, weil die Blätter des Johannisroggen nicht wie bei dem anderen Roggen in die Höhe stehen, sondern mehr an der Erde liegen. Zudem pflegt er sich etwas später zu entwickeln, welches ihm aber wiederum zum Vortheil gereicht, da starke Nachtfröste ihm um so weniger schaden können. Man hat zu wiederholten Malen im Frühjahre gewöhnlichen Roggen total ausgewintert ge-

sehen, so daß er umgeackert werden mußte, während unmittelbar daneben der Johannisroggen sich ganz vortrefflich gehalten hatte und eine prächtige Ernte gab. Ebenso hat man beobachtet, daß gewöhnlicher Roggen während der Blüthe erheblich durch Spätfröste gelitten und nur unvollkommen besetzte Aehren gebildet hatte, die Aehren des Johannisroggen vollständig mit vollkommenen Körnern gefüllt waren, so daß auch nicht ein einziges Korn in den Aehren fehlte, welche Erscheinung wohl in der Anfangs dieses Artikels besprochenen Eigenthümlichkeit der Blüthe des Johannisroggen ihren Grund hat. Wenngleich er sich im Frühjahre später entwickelt, so holt er nachher den andern Roggen bald wieder ein und treibt dann äußerst kräftige Halme, die sich durch ihre Stärke und Länge (6—8 Fuß rheinl., mit 6—7 Zoll langen Aehren) gegen den andern Roggen vorzugsweise auszeichnen und selten, oder fast nie, ein Lagern der Halme vorkommt. Seine Ernte fällt mit der des gewöhnlichen Roggens zusammen; man kann ihn jedoch viel länger reif auf dem Halme stehen lassen, ohne ein erhebliches Ausfallen von Körnern befürchten zu dürfen, da diese ungewöhnlich fest in den Aehren sitzen. Dieser Umstand macht ihn ganz vorzüglich geeignet zur Gemengsaat mit Weizen, sowie auch zum theilweisen Anbau neben dem anderen Roggen bei ausgedehntem Roggenbau, da bei letzterem die Ernte nicht immer rechtzeitig zu bewältigen ist und dadurch oft ein großer Verlust durch Ausfallen von Körnern entsteht. Ebensowenig wächst er bei Regenwetter leicht aus. Sein Ertrag an Stroh und Körnern ist im Durchschnitt höher, als bei dem anderen Roggen, oft bedeutend höher. Wenngleich die Körner des Johannisroggen kleiner sind, als die des gewöhnlichen Roggens, so ist die Qualität derselben doch den Letzteren vollständig gleich; Bäcker und Müller kaufen ihn sogar lieber, da er verhältnißmäßig mehr Mehl und weniger Kleie gibt, was auf eine dünnere Hülse schließen läßt.

Zeigen sich auf dem Saatfelde lückenhafte Stellen, so ist entweder der Samen schlecht gewesen oder er ist nicht gehörig gesäet worden.

Warnen wollen wir noch davor, den Johannisroggen erst spät im Herbste zu schneiden, weil dann gar leicht Nässe und schädlicher Reif in die Poren der abgeschnittenen Halme eindringen, so daß diese kränkeln, theilweise sogar absterben und dadurch das Feld Lücken bekommt. (Die Ueberfrüchte-Stoppeln sterben allerdings im Winter ab und gewähren durch ihre Ueberbleibsel dem Johannisroggen Düngung, verursachen aber durchaus keine Lücken.)

Gute Saatfrucht ist zu beziehen vom Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor zu Guten-thal, dem Gutsbesitzer Pfeiffer und Gutspächter Schurf zu Mettich und Gutsbesitzer Thielen zu Dierfeld (Kreis Wittlich). Der Preis pflegt sich nach dem des gewöhnlichen Roggens (mit dem für Saatkorn gewöhnlichen Aufschlage von 2 Thlrn. pro Malter oder 15 Sgr. pro Scheffel) zu richten.

Als Vorzüge des Johannisroggen heben diese ebengenannten Landwirthe nach den von ihnen in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen im Hinblick auf unser Gebirgsland besonders folgende Umstände hervor:

1) daß die Aussaat schon von Johanni an bis zur Zeit der Aussaat des gewöhnlichen Kornes (20. Sept.) erfolgen kann, so daß sich auch der größere Wirth die beste Bestellzeit nach seiner Bequemlichkeit aussuchen kann, ein Umstand, der wegen des vielen an Nässe leidenden Bodens von großer Wichtigkeit ist;
2) daß man bei frühzeitiger Aussaat (aber nur in diesem Falle) ein Drittel an der Aussaat erspart, weil der Johannisroggen sich weit mehr

bestockt, wie der gewöhnliche Roggen. Erfolgt aber die Aussaat erst zu gewöhnlicher Zeit, so muß man das volle Saatquantum oder wenigstens beinahe eben so viel verwenden;

3) daß er 14 Tage später in die Blüthe kommt, wie anderes Korn, während die Reife doch gleichzeitig erfolgt, so daß er bei eintretendem Spätfroste und von der Frühjahrsdürre weniger zu leiden hat;

4) wird auf einen Grünfutterertrag im Herbste gerechnet, so muß die Aussaat bis spätestens Mitte Juli mit ⅓ Zusatz von Gerste und Hafer geschehen, indem ⅔ des gewöhnlichen Saatquantums genügt. Natürlich muß der Schnitt frühzeitig stattfinden;

5) daß der Johannisroggen tiefer wurzelt, wie gewöhnliches Korn, so daß er in nassem Boden und in Neuländereien (früherem Schiffelland) viel weniger auswintert als letzteres. Deshalb ist seine Kultur für die auf 24 Jahre zur Vierfelderwirthschaft neu aufzutheilenden Gemeinde-Oedländereien als Brodkorn dringend zu empfehlen. Natürlich kann er auf Neuland nicht als Futtergewächs angebaut werden, weil dazu der Boden noch zu mager ist.

3. Kultur und Verwerthung der Topinambur.

Durch die unsicheren Kartoffelernten ist die Topinambur in Aufnahme gekommen, zumal letztere einen viel höheren Futterwerth als die Kartoffel hat. Der Vorsteher des landwirthschaftlichen Kasinos zu Schmidthachenbach Peter Huck V berichtet über die daselbst bisher mit der Topinambur gemachten Erfahrungen Folgendes:

„Die Topinambur verlangt zu ihrem Gedeihen einen milden Lehm- oder einen guten Kiesboden. Zäher Thonboden, so wie ganz leichter Sandboden sagt ihrer Entwickelung nicht zu."

„Man kann jeden derartigen vom Unkraute reinen Acker benutzen. Derselbe wird bei uns im Herbste gut gedüngt und wo möglich tief gepflügt, im kommenden Frühjahre geeggt und abermals gepflügt. Ist der Acker auf diese Weise gut hergerichtet, so kann, wo möglich 14 Tage vor dem Kartoffelsetzen, die Topinambur ähnlich wie früher mit den Kartoffeln geschah, in zerschnittenen Stücken, die noch kleiner wie die Kartoffeln geschnitten werden, dem Pfluge nach in die Furche ein bis ein und einen halben Zoll tiefer wie gewöhnliche Kartoffeln gesetzt werden (und zwar pro Morgen 3½ Ctr.)."

„Sind die Pflänzchen gekeimt und so hoch gewachsen, daß die Reihen durch den ganzen Acker hindurch zu unterscheiden sind, so ist das Verfahren wie bei dem Kartoffelhäufeln zu beobachten, der Acker vom Unkraut rein zu halten und dann die Pflanze ihrer weiteren Entwickelung zu überlassen."

„Den Winter über bleiben die Topinamburknollen im Acker stehen; denn je kälter es wird, desto dicker werden die Knollen. Man hat hier noch keine Beweise, daß ihnen der stärkste Frost schädlich gewesen wäre. Der Anbau derselben hat daher für jeden Landwirth neben den schönen Erträgen auch noch den großen Vortheil, daß zur Aufbewahrung der Knollen Keller und Miethen nicht erforderlich sind. Durchschnittlich ernten wir vom preußischen Morgen 100 Ctr."

„Ist das Ausgraben der Knollen im nächsten Frühjahre (welches bei erster guter Witterung im Monate Februar und März geschehen kann) beendigt, so wird das Land mehrere Male mit dem Pfluge gewandt und geeggt; die stecken gebliebenen

Knollen werden aufgelesen. Alsdann wird (ebenso wie das erste Mal) mit dem Setzen und Häufeln verfahren. Erfahrungsmäßig fällt dann die zweite Ernte nach der Düngung viel reichlicher aus, wie die des ersten Jahres."

„Soll aber ein und derselbe Acker noch ferner zur Topinamburpflanzung benutzt werden, so muß nach der zweiten Ernte der Acker noch ein Mal gut gedüngt werden. Außerdem sind vor dem Behäufeln die überzähligen, zwischen den Reihen stehenden Pflanzen zu rotten. Andern Falls wird der Acker durch die starke Wucherung derselben so überzogen, daß keine Reihe mehr zu unterscheiden ist."

„Wünscht man den schon mehrere Jahre lang zur Topinamburpflanzung benutzten Acker mit einer anderen Fruchtgattung zu bestellen, so ist der Ueber-Sommerbau zu empfehlen, damit durch mehrmaliges Pflügen und Eggen die aufgehenden Pflanzen vollständig vertilgt werden."

„Die Topinambur liefern bei einigermaßen günstigen Witterung reichliche Erträge und ein vorzügliches Futter besonders für Pferde; sie werden im rohen Zustande von allen Viehgattungen mit großem Appetit verzehrt, und lassen sich so auch am besten verwerthen, während sie gekocht durch die in ihnen befindlichen Wassertheile weniger Nahrungskraft enthalten."

Der Centner Topinambur kostet inkl. Fracht ca. 1 Thlr. 20 Sgr. und ist zu beziehen vom Vorsteher des landwirthschaftlichen Kasinos zu Schmidthachenbach Peter Huck V.

Wer sich näher unterrichten will über die Kultur, Ernte, Verwendung und die Vorzüge der Topinambur im Vergleiche mit anderen Gewächsen, den verweisen wir auf die vortreffliche Abhandlung über „Kultur und Verwerthung der Topinambur" des Herrn von Babo, welche in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1856, 236 abgedruckt ist.

Wir heben aus derselben Folgendes hervor:

1) Für das in der Kartoffel vorhandene als menschliche Nahrung wichtige Stärkemehl ist ein Ersatz noch nicht gefunden. Die zuckerhaltigen Rüben und Knollen (Topinambur) sind dagegen als Viehfutter ebenso brauchbar.
2) Die Topinambur gedeiht im schwersten Thonboden. Nässe ist ihr aber schädlich.
3) Der Ertrag der Topinambur kann zu 100 Centner Knollen und 10 Centner Stengel pro preußischer Morgen angenommen worden. Derselbe läßt aber wegen des starken Kalikonsums bald nach, wenn man stets auf demselben Felde pflanzt und zwar auch dann, wenn man alle 2 Jahre mit wenig verrottetem Dünger oder mit Jauche düngt. Man thut daher wohl, den Stand alle 2—3 Jahre zu wechseln. Beim Anbau im Großen lasse man das Feld unter Anwendung von Aschendüngung länger stehen, säe Grünfutter, Wicken, Grünmais und dergleichen hinein und mähe Alles zusammen.
4) Die Anlage des Topinamburfeldes geschieht am besten im Herbste. Die Anwendung des Untergrundspfluges ist zu empfehlen. Die größeren Knollen werden in Stücke geschnitten. Das Legen derselben geschieht bei 2 Fuß im Quadrat, entweder in Stufen oder Furchen, das Hacken und Häufeln erfolgt wie bei der Kartoffel. Kultivirt man mehrere Jahre auf demselben Felde, so bleibt die nöthige Aussaat (trotz der sorgfältigsten Ernte) im Boden. Sind die jungen Pflänzchen 1 Fuß hoch gewachsen, so behandelt man das Feld bei 2 Fuß Entfernung mit dem Häufelpflug.

5) Man erntet

a. im Spätjahre die grünen saftigen Spitzen, indem man sie vom holzigen unteren Theile nach Bedürfniß abschneidet, verringert jedoch dadurch den Ertrag der Knollen um ⅛.

b. Die Knollen läßt man (bei etwas rauhem Klima) über Winter im Boden, indem sie alsdann noch erheblich zunehmen.

Die Ernte wird, wie bei den Kartoffeln, durch Hacken oder Pflügen bewirkt.

c. Sind die Stengel und Blätter im Spätjahre erfroren, ist also die Vegetation derselben vorüber, so können sie ohne Nachtheil entfernt und als Scheifutter oder fein geschnitten und gebrüht als Futter für das Rindvieh oder als Brennmaterial im Backofen verwendet. Am besten ist es aber, wenn man sie klein hackt und wieder unterpflügt.

4. Der luzerner oder 30jährige Klee.*)

In unserem Bezirke und namentlich in den Gebirgsgegenden hat man den Kleebau bis vor wenigen Dezennien arg vernachlässigt. Man nahm an, daß die Kleepflanze böse Krankheiten erzeuge, während sie doch nur bei unvorsichtiger Fütterung die Bläh- oder Trommelsucht veranlaßt. Heut zu Tage ist sie auch bei uns überall heimisch. Das Rindvieh sieht man nur noch im Spätsommer auf den abgemähten Wiesen; im Uebrigen ist die Stallfütterung fast überall eingeführt.

Unter den verschiedenen Kleearten nimmt die Luzerne (der 30jährige Klee) jetzt den ersten Rang ein. Schon seit einer Reihe von Jahren baut man sie namentlich in den Kreisen Bitburg und Wittlich ziemlich allgemein. Auch im Kreise Daun gewinnt er (z. B. in Gillenfeld, Mehren, Hillesheim und überhaupt im Kyllthale) immer mehr Terrain.

Ein gut bestandenes Luzernefeld liefert mehr Futter, wie die beste Wiese. Bei günstigen Verhältnissen sind vier Schnitte durchaus nicht ungewöhnlich. Namentlich in heißen trockenen Sommern, wo die anderen Futtergewächse schlecht gedeihen, ist die Luzerne als Viehfutter von großem Werthe. Wegen ihrer sehr tief gehenden Wurzeln leidet sie nämlich nicht so sehr von der Dürre, wie z. B. mit dem rothen Klee der Fall ist. Aber auch in feuchten Jahren gibt sie die reichsten Ernten.

Der Gutsbesitzer Thielen zu Dierfeld empfiehlt nach mehrjährigen Versuchen folgende Regeln:

Wer gute Luzernefelder anlegen will, muß:

1) Ausgangs des Monats Mai säen;
2) jede Ueberfrucht fort lassen;
3) den Samen 1 Zoll tief unterbringen;
4) mindestens 20 Pfund gutes Saatgut nehmen;
5) im Jahre der Aussaat nur dann mähen, wenn die Pflanzen sehr stark sind;
6) den letzten Schnitt nicht zu spät nehmen, jedenfalls so früh, daß der Klee wieder etwas ausschlagen kann.

Nässefreier Boden, der in guter alter Dungkraft steht, ist unerläßlich. Holzasche, Superphosphat, Kalk, Gyps sind sehr nöthig in Böden, die nicht von Natur

*) Siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1866, 344. 366. 1867, 126. 181. 1869, 32 und Bd. I. S. 412.

kalkhaltig sind. Ueberdüngen ist weniger zu empfehlen, da die Wurzeln sehr tief gehen und ihre Nahrung in der Tiefe suchen. Man muß also vorher gehörig düngen. Nach dem ersten Schnitte ist unbarmherziges Eggen dringend zu empfehlen.

Tit. IV. Die Hebung des Flachsbaues.*)

Die königliche Regierung hat dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 25. October 1870 die nachstehende Denkschrift mit dem Antrage überreicht, zunächst die Mittel zu bewilligen, um zwei junge Leute zu ihrer Ausbildung als Flachsbaulehrer im nächsten Frühjahre und Herbste nach Belgien senden zu können. Demnächst sollen dieselben die hauptsächlich betheiligten Distrikte des Bezirks als Wanderlehrer besuchen und Vorschläge zur weiteren Entwicklung dieses sehr lohnenden Kulturzweiges machen.

Denkschrift.

Der Flachsbau wird in allen Kreisen unseres Regierungsbezirks jedoch fast überall nur zum eigenen Bedarf betrieben. Die Landleute rösten, brechen und schwingen den gewonnenen Flachs nicht bloß selbst, sondern verspinnen und verweben ihn auch meistentheils zu Leibwäsche und Hausleinwand, zum Theil sogar zu Kleidungsstücken (namentlich auf dem Hunsrücken zu Beidergewand.)

Da Boden und Klima eine erhebliche räumliche Ausdehnung des Flachsbaues gestatten**) auch zweifellos feststeht, daß bei geeignetem Boden und richtiger Bestellung unserem Landwirthe kaum irgend eine andere Kulturpflanze einen größeren Vortheil abwerfen kann, als der Flachs***) und derselbe ihm außerdem ein frühgeräumtes, unkrautfreies und hinlänglich kräftiges Land für die Wintersaat, ohne daß neue Düngung erforderlich wäre, hinterläßt, so dürfte es ein ebenso dankbares, wie lohnendes Unternehmen sein, wenn mehr als bisher geschehen, auf rationellen Flachsbau zum Zwecke des Verkaufes desselben an Schwung- und Spinnanstalten, sowie an Gebild- und Damastwebereien u. s. w. hingearbeitet wird. Denn noch immer mußten unsere heimischen Fabriken einen großen Theil ihres Rohmaterials aus dem Auslande, namentlich aus Belgien und Rußland, beziehen.

---

*) Siehe Bd. I. S. 483 und die in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1870 161. abgedruckte kurze Instruktion über Flachsbau und Flachsbereitung.

**) Nach einer von der Lokalabtheilung Bitburg vor einigen Jahren angestellten Ermittelung werden im Regierungsbezirk Trier jährlich ca. 1000 Morgen mit Flachs und Hanf bestellt.

***) Bürgermeister Beckers in Wegberg, Inhaber einer mechanischen Flachsbereitungsanstalt berechnet in seinem „praktischen Flachsbauer" S. 6 die durchschnittliche Ernte an Rohflachs pro Morgen auf . . . . 20 Ctr.

Nimmt man an, daß vom Centner Rohflachs 20 Pfd. reiner Flachs gewonnen werden, so erhält man pro Morgen . . . . 4 Ctr.

Nach dem Marktpreise von 6 Sgr. pro Pfund haben diese 4 Ctr. reinen Flachs einen Werth von . . . . 80 Thlr.

Dazu kommen pro Morgen 6 Scheffel Leinsamen à 3⅔ Thlr. = ... 22 „

so daß der Bruttoertrag sich beläuft auf . . . . 102 Thlr.

Davon kommen in Abzug

Das Saatgut mit	10 Thlr.	
Das Bestellen und Bearbeiten des Flachses (inkl. Rösten)	10 „	
Das Schwingen	16 „	
Mithin Summa der Ausgabe		36 „
Es bleibt also eine Nettoeinnahme von		66 Thlr.

Mit besonderem Vergnügen erinnert sich der Verfasser dieser Schrift noch immer daran, wie Ausgangs der 40ger Jahre vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins im Fürstenthume Eichsfeld unter wesentlicher Betheiligung des rührigen Bergerwalder Bauernvereins die Hebung des Flachsbaues mit bestem Erfolge durchgeführt worden ist, indem ein Wanderlehrer für Flachsbau und Flachsbereitung in Thätigkeit gesetzt, rigaer Leinsamen bester Qualität im Genossenschaftswege bezogen, Prämien für sorgfältigen Bau und Behandlung des Flachses ausgesetzt; Musterflachsrösten mit Geldzuschüssen eingerichtet und unter Aufsicht und Leitung tüchtiger Rottmeister gegen eine kleine Abgabe in Benutzung gegeben; eine Flachsbereitungsanstalt resp. eine Flachsfaktorei eingerichtet; für diese Anstalt gute Brech- und Schwingmaschinen angeschafft und für Hebung der Flachsmärkte gesorgt wurde.

Gleichzeitig wurde eine größere Anzahl von Spinnschulen mit Hunderten von Spinnrädern ausgerüstet, deren Leitung meistentheils Ehefrauen der Elementarlehrer übernahmen, um die Mädchen schon frühzeitig an Ordnung, Fleiß, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu gewöhnen. Die Arbeit wurde bezahlt und alle Jahre fanden im Frühjahre Probegespinnst-Ausstellungen und Prämiirungen mit Sparkassenbüchern statt, wozu der landwirthschaftliche Verein in Heiligenstadt eine besondere Festlichkeit für alle Schülerinnen zu veranstalten pflegte.

Da der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in neuester Zeit abermals zur Hebung des Flachsbaues und der Leinenindustrie angeregt und zu diesem Zwecke für den Westerwald bereits Staatsunterstützungen bewilligt hat,*) so dürfte es sich um so mehr empfehlen, diese Angelegenheit auch im Regierungsbezirk Trier in Gang zu bringen, weil die große Aktien-Flachsspinnerei zu Düren gewiß bereit sein dürfte, derartige Unternehmungen mit Rath und That kräftig zu unterstützen. Namentlich besitzt die Fabrik in der Person des uns noch von Aachen her wohlbekannten, in Belgien geborenen und erzogenen Flachs-Spinnmeister und Oberaufseher Stichelmann einen ebenso erfahrenen als bereitwilligen Techniker. Unseres Erachtens müssen vor allen Dingen (ebenso wie seiner Zeit im Eichsfelde geschehen ist), mit Land und Leuten bekannte, junge strebsame Kräfte gewonnen werden, welche als Wanderlehrer für Flachsbau und Flachsbereitung ausgebildet und dann unter der Aufsicht der königlichen Regierung für den ganzen Bezirk einige Jahre lang in Thätigkeit gesetzt werden. Einer dieser Techniker muß dann auch eine Flachsbereitungsanstalt einrichten, den Bezug von rigaer Leinsamen, so wie den Absatz des Flachses vermitteln. Alles Weitere könnte der natürlichen Entwickelung der Sache im Genossenschaftswege überlassen werden.**)

gez. Beck.

Tit. V. Verzeichniß der interessanteren Garten- und Parkanlagen im Regierungsbezirk Trier.***)

Nicht minder interessant wie der Besuch der Bd. II. S. 117 aufgeführten schönen Punkte ist der Besuch folgender Parkanlagen und Kunstgärten:

---

*) Siehe Annalen der Landwirthschaft 1870, April- und Maiheft, S. 51, 66 u. a. m.

**) Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat für die Ausführung dieses Projekts bereits 1000 Thaler zugesichert.

***) Siehe Bd. I. S. 501. Bd. II. S. 117.

In Bd. I. S. 501 haben wir nur einige Parkanlagen beispielsweise angeführt.

1) im Kreise Bitburg: zu Bitburg die städtischen Anlagen, der Kirchhof, die Privatgärten des Friedensrichter Wurzer, des Kommunalförster Weißmüller und des Dr. Nels;

zu Neuerburg die städtischen Anlagen, die Anlagen des Bierbrauer Konrad und des Notar Nels;

3) im Kreise Bernkastel: die Gärten und Anlagen des Gutsbesitzers Graach zu Machern, der Gebrüder Böcking zu aschbacher Hütte, der Kaufleute Moog und Richter bei Ruine Veldenz;

3) im Landkreise Trier: der Park des Geheimen Kommerzienrath Krämer zu Quint, die gräflich von Kesselstatt'schen Parks zu Föhren und Dodenburg, die Anlagen beim Schießhause im Gemeindewalde von Hermeskeil;

4) im Stadtkreise Trier: die städtischen Anlagen zu Trier, der Park des Rentner Adrian Reverchon mit einer sehr sehenswerthen Koniferensammlung, der Park des Banquier L. Lautz, der Park des Landgerichts-Assessor Lautz, der Park des Kaufmann Schmeltzer, der Garten des Rittergutsbesitzer J. v. Nell zu Matthias, das Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich der Niederlande gehörige Weißhaus nebst Park. Außerdem gibt es in in Trier noch viele kleine gut angelegte und wohlgepflegte Gärten;

5) im Kreise Saarburg: die Umgebungen der Burgruine zu Saarburg, der Posthalterei-Garten daselbst, die Umgebung von Kastell, die Parkanlagen des Gutsbesitzers du Muesiel zu Schloß d'Horn an der Obermosel, der Park des Gutsbesitzer von Nell zu Perl, des Bürgermeisters Schneemann ebendaselbst, und der neu entstehende Landschaftspark in der Grundbach bei Niederleuken;

6) im Kreise Merzig: der Park des Kommerzienrath Boch zu Mettlach, der Villeroy'sche Park zu Fremmersdorf, der Park des Landrath von Louisenthal zu Dagstuhl, der Weygold'sche Park bei Beckingen;

7) im Kreise Saarlouis: die von Gallau'schen Parks und Gartenanlagen zu Wallerfangen und Beaumarais;*)

8) im Kreise Saarbrücken: der Hallberg bei St. Johann;

9) im Kreise Ottweiler: der Stumm'sche Park zu Neunkirchen;

10) im Kreise St. Wendel: die Anlagen bei der St. Wendelinsquelle und die städtischen Anlagen, die neuen Anlagen bei Baumholder, der Garten beim langenfelder Hof des Gutsbesitzer Cetto.

Tit VI. Die fernere Rentbarmachung des Kapitalvermögens der todten Hand.**)

Die Anlegung der Kapitalien der todten Hand durch Ankauf von Weinbergen, Aeckern, Wiesen oder Waldungen ist in der Nähe von Trier kaum noch möglich, weil auf diese Weise selten mehr als $2\frac{1}{2}$ pCt. Reinertrag erzielt wird. Dazu kommt, daß durch den ferneren Erwerb von Kulturland die Landleute des stark bevölkerten Moselthales mehr und mehr in ein für die freie Entwickelung der Kleinwirthschaften nicht vortheilhaftes Abhängigkeitsverhältniß gerathen, welches weder den Instituten noch den Staatsbehörden erwünscht sein kann. Wir empfehlen daher zur Erwägung, ob es sich nicht empfehlen dürfte, in der Hocheifel, namentlich im nordwestlichen

*) Eine ausführliche Beschreibung dieser Parks befindet sich in der landwirthschaftlichen Zeitschrift 1868, 104.

**) Siehe Bd. I. S. 342.

Theile des Kreises Prüm insbesondere zwischen der Stadt Prüm, der Schneifel und Blei Privat-Oedländereien für wenige Thaler den Morgen anzukaufen, um zuerst Nadelholzkulturen, später aber Lohhecken anzulegen.

Die größeren Stiftungen müßten allerdings die Ausgabe nicht scheuen, welche daraus entstehen, wenn sie ihr bedeutendes Grundvermögen durch gut bezahlte, rationell gebildete, zuverlässige Land- resp. Forstwirthe verwalten und schützen lassen, während von den häufig anderweitig in Anspruch genommenen Mitgliedern der Kuratorien nicht füglich mehr verlangt werden kann, als daß sie die obere Kontrole über den meistens sehr bedeutenden Grundbesitz führen.

Tit. VII. Nachweisung vorzüglich bewährter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.*)

Vom Wappenschmied Schnell zu Klafeld bei Siegen werden mir schon seit 25 Jahren geliefert zu folgenden Fabrikpreisen:

das sogenannte siegen'sche Wiesenbeil zu 1 Thlr. 5 Sgr.,
die schmale Stechschippe zu 15—20 Sgr.,
die breite Stechschippe zu 20—25 Sgr.,

Bisher haben sich diese Arbeitsgeräthe ausgezeichnet bewährt. Unter den Hunderten mir gelieferter Exemplare hat sich kein unbrauchbares vorgefunden.

Ausgezeichnetes Draingeräthe liefert mir schon seit 16 Jahren der Wappenschmied Martin Klassen zu Kohlscheid bei Aachen. Die Drainspaten sind von mir selbst konstruirt, von 2c. Klassen bereits in großer Menge bezogen und an gehörig eingeübte Arbeiter zu deren größtem Nutzen vertheilt worden. Zur Herstellung dieser Drainspaten werden nämlich die Stahlabfälle der in Aachen und dessen Umgegend bestehenden Nähnadelfabriken verwendet. Stiel und Spaten sind in einem Stücke von demselben Metalle angefertigt. Der Spaten selbst ist ca. 20 Zoll und der Stiel 2 Fuß lang. Oben auf dem Stiele ist nur ein 4 Zoll langer und 1½ Zoll dicker horizontal liegender, von zwei Seitenfedern eingeschlossener Holzgriff. Auf dem Spaten befindet sich ein beweglicher eiserner Ring mit vorstehendem Schnabel zum Auftreten. Der Ring läßt sich für den linken und rechten Fuß beliebig setzen. Drei solcher Spaten sind erforderlich, um einen Graben vorschriftsmäßig anzufertigen. Der erste Spaten hat ca. 4 Zoll, der zweite ca. 3 Zoll und der dritte sogenannte Sohlenspaten nur ca. 2 Zoll Breite. Alle Spaten sind etwas hohl und mulderförmig. Diese Drainspaten sind für alle Bodenarten brauchbar, bei leichterem steinigen Boden dienen sie sogar als Brecheisen. Dazu kommt noch der sogenannte Sohlenhaken oder der Sohlenhobel, welcher von demselben Stoffe wie die Spaten angefertigt wird und sowohl für schmale als breite Draingrabensohlen vortheilhaft benützt werden kann. Der Sohlenhaken ist umgebogen, mit einem runden geraden ca. 8 Fuß langen Holzstiehle versehen und wird zum Ausziehen der Grabensohle verwendet. Der Legestock zum Einlegen der Röhren ist aus gewöhnlichem Eisen mit einer 2 Zoll dicken und 6 bis 8 Zoll langen nadelförmigen umgebogenen Spitze mit einem Auge zum Einlassen eines ca. 8 Fuß langen und 1 Zoll dicken gradgestrecktem Holzstiehles einfach und zweckmäßig konstruirt. Drei der genannten Spaten, 1 Sohlenhaken und 1 Legestock bilden zusammen einen Satz Drain-

*) Vom Bezirkswiesenbaumeister Hector. Im Uebrigen siehe Bd. I. S. 422.



werkzeug, womit 3 Arbeiter zweckmäßig beschäftigt werden können. Loco Kohlscheid kostet 1 Drainspaten 2 Thlr. 15 Sgr., 1 Sohlenhaken 1 Thlr. 15 Sgr. und 1 Legestock 5 Sgr.

Ein sehr guter Ackerpflug für kleine und große Grundbesitzer, der sowohl für Rindvieh- als für Pferdegespann brauchbar ist, wird zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, vom Schmiedemeister Lemmes angefertigt. An diesem Hinterpfluge ist Pflugkopf, Riester und Untergestell aus Guß- und Schmiedeeisen angefertigt. Der Grindel und Sterz sind aus Holz. Die Konstruktion des qu. Pfluges ist im Wesentlichen die des amerikanischen Adlerwendepfluges. Ein Kolter (Sech) ist nicht vorhanden. Die Konstruktion des Schaares ist ein bajonettförmiges Dreieck, vertritt zugleich das Kolter und ist vermittelst Schrauben an das Streichbrett (Riester) und an die vorderste Wendenuß angebracht. Der Pflugkopf (einschließlich der Wendenuß) ist nur 18 Zoll lang und hat ca. 1½ Zoll Durchmesser. Unter dem Pflugkopf ist eine ca. 2" breite und 3''' dicke Stahlplatte angebracht. Die stählerne Pflugschaarspitze steht ca 4 bis 5 Zoll hervor. Das Streicheisen (Riester) ist 24 Zoll lang, oval schraubenartig gebogen. Bei dieser Konstruktion kann der Pflug in allen Bodenarten und zwar sowohl zum tiefen, als zum seichten Pflügen verwendet werden. Dieser Pflug greift leicht in den Boden ein, läßt sich gut handhaben, braucht verhältnißmäßig geringe Zugkraft und lockert und wendet die Bodenarten gehörig um. Aus diesem Grunde ist er in den letzten 5 Jahren bereits in großer Zahl im Regierungsbezirk Trier eingeführt und von jedem Landwirthe, der ihn bisher kennen gelernt hat, als einer der besten und zweckmäßigsten Pflüge, die es gibt, anerkannt worden.

Der Hinterpflug kostet loco Wiebelskirchen 7½ Thlr., schwerste Sorte 8½ Thlr. und mit Vorderpflug 16 Thlr.*)

Ausgezeichnete, seit langen Jahren praktisch brauchbar befundene gußeiserne Jauchen-Druckpumpen verfertigt der Pumpenmacher Wiesel zu Irmenach bei Büchenbeuren im Regierungsbezirk Koblenz. Diese Pumpen sind derart konstruirt, daß die Jauche nicht von unten, sondern durch einen gekrümmten aufstehenden Sauger von oben klar und schmutzfrei eintreten kann. Mit einem eisernen Krafthebel kann ein Kind von 11 bis 12 Jahren die Jauche 30 bis 40 Fuß hoch und über einen ganzen Hofraum von 60 bis 70 Fuß Breite mit Leichtigkeit pumpen. An der Pumpe, dem sogenannten Ringrohr, sind 3 verschiedene Oeffnungen angebracht, wovon 2 die Jauche in Gefäße zum Transportiren liefern. Ein nach allen Richtungen hin bewegliches Flankirrohr dient dagegen zum Begießen des Düngers und des Faulhaufens. Diese Pumpe ist auch, wenn auf dem Hofe ein Brand entsteht, statt Feuerspritze vortheilhaft zu gebrauchen. Das Druckrohr von ca. 2 Fuß Höhe hat ca. 4 bis 5 Zoll Durchmesser. Das Steigrohr von 14 bis 20 sogar bis 30 Fuß Länge hat nur 2 Zoll Durchmesser. Eine solche Pumpe kostet loco Irmenach kleinste Sorte 18 bis 20 Thlr., größere Sorte 20 bis 24 Thlr. Diese Pumpen können sowohl für kleine als für große Bauernwirthschaften als durchaus praktisch bewährt bestens empfohlen werden.

---

*) Man versichert uns, daß die Eisenbestandtheile dieses vortrefflichen Pfluges jetzt jederzeit von der Vous und der weilerbacher Hütte zu beziehen sind. Läßt man sich dann die Holztheile zu Hause nach einem Musterpfluge anfertigen, so kalkulirt sich der Pflug noch weit billiger.

Statt Spaten werden in jüngster Zeit 3-, 4- und 5zinkige Grabgabeln, sowohl zum Umgraben der Felder und Gärten, als auch zum Ausgraben der Kartoffeln zweckmäßig verwendet; diese Grabgabeln sind wie ein Spaten zum Auftreten mit dem Fuße gestaltet, die Zinken sind 10 bis 12 Zoll lang, nadelförmig, mit etwas unten vorstehendem Bogen. In derselben befindet sich ein ca. 2½ Fuß langer gewöhnlicher Holzstiel mit einem runden Knopfe zum Auflegen der Hand. Die Zinken drücken sich mit leichter Mühe selbst in bindigen schweren und sogar steinigen Boden bis zu ihrer ganzen Länge ein, was mit dem besten Spaten nicht zu ermöglichen ist, indem der ganze Spaten die Erde durchstechen muß, während die Gabel nur mit ihren Zinken in die Erde einzudringen braucht. Auch werden beim Kartoffelausmachen nicht so viele Verletzungen wie mittelst einer Hacke an den noch im Boden befindlichen Knollen verursacht; zudem steht der Arbeiter bei Anwendung der Gabel ziemlich grade, braucht sich also nicht wie beim Hacken beständig zu bücken. Er greift mit der Gabel hinter die Kartoffelstöcke in die Erde, wirft sie vor sich auf den Boden und verfolgt so rückwärts die ganze Länge des Kartoffelfeldes. Ein mit der Gabel eingeübter Mann wirft so viel Kartoffeln aus, als 2 Leute auflesen. Dieses Werkzeug wird zweckmäßig in der Maschinenfabrik von J. P. Lanz et Comp. in Mannheim loco Mannheim zu einem Preise von 1 Thlr. 22 Sgr. angefertigt. Jeder geschickte Dorfschmied ist aber im Stande, diese Gabel zu 20 bis 25 Sgr. zu liefern.

Statt des gewöhnlichen Heugrabens zum Ausziehen des Heues vom Stock ist das sehr zweckmäßige Stechmesser zu empfehlen. Dasselbe hat eine Sichelform, ist ca. 2 Zoll breit und nach den Enden zugespitzt. Auf der Mitte des Sichelrückens ist ein Auge wie beim Grabspaten, jedoch unten zugeschlossen und spitz mit dem messerdicken Rücken allseitig glatt auslaufend. Das Messer ist ca 6 bis 8 Zoll breit, im Bogen mit gutem Stahl oder dem sogenannten Sensenstoffe angefertigt. Der Holzstiel ist ca. 6 bis 8 Fuß lang. Ein Fuß hoch über dem Messer befindet sich ein hölzerner wagerechter ca. 4 Zoll langer Zapfen zum Auftreten. Mit diesem Heumesser wird das Heu treppenförmig vom Heustocke herunter senkrecht wie eine Wand gestochen. Blättchen und Heusamen bleiben im Futter enthalten und weil man das Futter nach Bedarf klein machen kann, wird es von allen Viehgattungen sehr gern gefressen.

Wiesen- und Kleeheu, sowie auch Grummet, lassen sich mit leichter Mühe und und mit wenig Zeitverbrauch für eine große Viehzahl abstechen. Ein solches Messer kostet 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Sgr. und wird bis jetzt am besten von dem Direktor der Lokalabtheilung Bitburg Herrn Posthalter Limbourg zu Bitburg bezogen.

Eine vortreffliche Heu-Preßmaschine hat der Gutsbesitzer Alf in Taben in Gebrauch. Er berechnet die Kosten pro Centner zu 9 Pfennigen und den Vortheil auf das Doppelte.

Einfach und gut konstruirte, hölzerne 2-, 3- und 4pferdige Dreschmaschinen, sowie auch Handdreschmaschinen werden zu Theley im Kreise Ottweiler vom Maschinenbauer J. Barth verfertigt. Eine eingerichtete Handdreschmaschine für 2 Mann kostet 60 bis 70 Thlr. In der Stunde können mit 4 Mann 50 Gebinde Frucht gedroschen werden. Eine 2pferdige Maschine kostet 150 Thlr.; mit derselben können bei einer Bedienung von 4 bis 5 Mann per Stunde 80 bis 100 Gebinde gedroschen werden. 3- und 4pferdige Maschinen kosten 170 bis 200 Thlr. und können per Stunde mit 5 bis 6 Mann Hilfe 125 bis 150 Garben gedroschen werden.

Diese Dreschmaschinen sind einfach konstruirt und werden nicht leicht defekt;

nöthigen Falls kann sie jeder Dorfschmied und Stellmacher ohne Schwierigkeiten und große Kosten beseitigen. rc. Barth garantirt bei Ablieferung seiner Maschinen mindestens auf ein ganzes Jahr. Uebrigens ist Barth schon seit 20 Jahren vielen Landwirthen des Regierungsbezirks Trier als tüchtig und zuverlässig bekannt.

Gute Dampfdreschmaschinen mit Lokomobilen, sowie auch Centrifugalpumpen für große Be- und Entwässerungsanlagen liefern Clayton et Shüttleworth durch J. P. Lanz et Komp. in Mannheim unter Garantieleistung.

An diesen Lokomobilen befindet sich der Cylinder, sowie sämmtliche in Bewegung kommende Theile außen auf dem Kessel, wodurch sie stets unter den Augen des Wärters und leichter im Stande zu halten sind. Dieses ist von großer Wichtigkeit, weil dadurch das Vorkommen von Unfällen fast ganz vermieden, auch die Anhäufung von Schmutz verhindert werden kann. Jede Lokomobile ist mit einem zweiten selbstwirkenden Sicherheitsventile unter Verschluß ausgerüstet. Auch werden ihr ohne besondere Anrechnung beigegeben: 1 Manometer, 1 Signalpfeife, 1 wasserdichter Ueberzug von hinreichender Größe, um die Maschine zu überdecken und vor der Witterung sowie gegen Staub zu schützen, Feuerwerkzeuge, eine Oelkanne, ein vollständiger Satz Schraubenschlüssel nebst einem englischen Schraubenschlüssel und Reserve-Wasserstandsgläser.

Von diesen Lokomobilen kosten die 4-, 9-, 12- und 20pferdekräftigen mit 1, 1, 2 und 2 Cylindern und 48, 85, 108 und 185 Ctr. schwer 1 214, 1 815, 2 400 und 3 543 Thlr. franko Bahnhof Mannheim. Sie werden je nach Bestellung auf eiserne oder hölzerne Laufräder mit Patent-Schmierbüchsen gestellt. Dreschmaschinen von 54 bis 60 Zoll Trommelweite kosten 600 bis 1000 Thlr. Mit einer 8pferdigen der vorgeschriebenen Dreschmaschinen kommen in 10 Arbeitsstunden bei Verbrauch von 2½ bis 3 Scheffel Steinkohlen à Stunde mit 8 bis 10 Arbeitsleuten 90 bis 100 Malter Körnerfrucht gedroschen werden.

Die Preise der Centrifugalpumpen auf einem Wagen mit Fahrrädern und kompletten Saugapparate sind folgende:

Anzahl der erforderlichen Pferdekräfte	Eingerichtet für Hebungen bis zu 10 Fuß			Eingerichtet für Hebungen bis zu 20 Fuß		
	Nr. der Pumpe	Litres Wasser gehoben in 1 Minute	Preis. Thlr.	Nr. der Pumpe	Litres Wasser, gehoben in 1 Minute	Preis. Thlr.
6 Pferdekraft	11	4 390	730	10	3 512	730
8 „	12	6 146	817	11	4 390	754
10 „	13	8 341	970	12	6 146	900
12 „	14	9 658	1 085	13	8 341	1 028
14 „	15	14 048	1 270	14	9 658	1 125
20 „	16	24 584	1 757	15	14 048	1 855

Diese Pumpe verdient die Aufmerksamkeit der Landwirthe, da sie sich wegen ihrer Dauerhaftigkeit, Einfachheit der Konstruktion, leichter Bewegung bei der Arbeit und unaufhörlichen Auswerfens eines regelmäßigen Stromes ohne Windkessel sowohl für die Bewässerung als zum Drainiren von niedrigem und sumpfigem Lande, so wie zum Auspumpen von Pfützen, Teichen 2c. in gleichem Maaße empfiehlt. Zu diesen Pumpen kann man passende Lokomobilen auswählen. Wenn die Maschine nicht zum Wasserheben benutzt wird, kann die Pumpe leicht abgenommen und die Lokomobile zum Treiben von Sägemühlen, Dreschmaschinen, Mahlmühlen und zu vielen anderen Zwecken nützlich verwendet werden. Die Pumpe ruht auf einem Wagen mit 2 Fahrrädern und Stange zur Befestigung an den Vorwagen der Lokomobile. Dieselbe ist mit schmiedeeisernem drehbarem Verbindungs- und Saugerohr, mit Saugventil sammt Sieb, beweglichem Auslaufkasten mit Schiebthüren (Alles komplett) versehen.

Uebrigens liefert auch die Maschinenfabrik von M. Webers zu Berlin ausgezeichnet gute Centrifugalpumpen, deren Preise beim Unterzeichneten zu erfahren sind.

Vorzüglich geeignet zu jedem Betriebe ist Webers transportable Dampfmaschine, (horizontale Aufstellung mit isolirter Maschine.) Dieselbe ist sehr vorsichtig, einfach, doch kräftig konstruirt. Wir lassen die Konstruktion, Stärke, Geschwindigkeit und Preise loco Berlin tabellarisch zusammengestellt folgen.

Nummer der Maschine . . .	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Anzahl der Pferdekräfte . . .	1	2	3	4—5	6—7	8—10	10—12	12—14	16—20	20—25
Dampfspannung in atm. Ueberdruck	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Cylinderdurchmesser in Millimetern	80	110	150	180	210	260	280	à 2 { 210	260	280
Kolbenhub in Millimetern . .	130	160	210	250	300	320	360	300	320	350
Umdrehungszahl per Minute .	200	180	160	140	120	100	90	120	100	90
								à 2		
Durchmesser des Schwungrades	500	600	750	850	1000	1300	1500	1000	1300	1500
Heizfläche des Kessels in Quadratmetern	2	3	4,5	6	9	12	15	18	25	30
Durchmesser des Kessels . . .	630	750	870	950	1020	1100	1200	1260	1420	1600
Höhe des Kessels	1500	1800	1875	2050	2200	2400	2600	2800	3150	3400
Ungefähres Gewicht der Maschine . . . . Ctr.	20	30	40	50	60	85	110	130	170	200
Preis loco Berlin . . . Thlr.	400	575	750	850	1050	1300	1650	1850	2300	2900
Verpackung . . . . . Thlr.	15	18	20	25	30	40	50	60	70	80

Alle Maschinen besitzen selbstthätige variable Expansion (Nr. I und II ausgenommen), Vorwärmerkessel, Speisepumpe und Regulator. Dampfcylinder und Dampfkessel haben eine elegante Bekleidung zur Verhütung der Wärmeausstrahlung.

In der Maschinenfabrik zu Kolmar-Berg (Großherzogthum Luxemburg) von F. Majerus et Schöller werden ausgezeichnete praktisch gut bewährte Häckselmaschinen mit großem Schwungrad und 2 Messern zum Kurz- und Langschneiden (also für 2 verschiedene Häcksellängen) loco Fabrik zu 24 und 25 Thlr. angefertigt. Ebendaselbst erhält man einen sehr gut konstruirten Häufelpflug mit 2 beweglichen Flügeln, welcher zum Häufeln der Kartoffeln, überhaupt aller Reihensaaten dient und 9 Thlr. 10 Sgr. loco Fabrik kostet.

Gute Wasserwagen mit messingenen Schrauben nebst beschlagenem, aus Eichen-

holz angefertigten Stativ werden bei Avanzo zu Köln, Hochstraße 48, loco Köln zu 5 Thlr. bezogen.

Endlich erhält man vortreffliche Libellen mit Fernrohr von Mechanikus Breithaupt zu Kassel. Preis loco Kassel per Stück 30 bis 36 Thlr.

Gutenthal, den 18. Mai 1870.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister,
Sektor.

Tit. VIII. Das landwirthschaftliche Gerätbedepot der Lokalabtheilung Ottweiler.*)

Ueber die Einrichtung eines kleinen landwirthschaftlichen Geräthedepots theilt uns der Direktor der Lokalabtheilung Ottweiler Folgendes mit:

„Vor zwei Jahren wurde von der hiesigen Lokalabtheilung in Folge einer Empfehlung des Generalsekretariats des landwirthschaftlichen Vereins für Westfalen eine Partie der auf Veranlassung desselben von den Gebrüdern Brüninghaus u. Comp. in Werdohl (Station der Ruhr-Sieg-Eisenbahn) nach amerikanischem Muster angefertigten und mit ächt amerikanischen Holzstielen versehenen stählernen Handgeräthe verlooft, nachdem vorher die praktische Vortrefflichkeit dieser ebenso dauerhaften, wie leichten Geräthe erprobt und anerkannt worden war.“

„Besondern Beifall fanden die dreizinkigen großen Heugabeln, die Grabegabeln und die Reihen-Hacken, während man sich mit den Düngergabeln hier weniger zu befreunden vermochte.“

„Sämmtliche Geräthe sind von höchst elegantem Aussehen, der zur Verwendung gelangte Stahl ist vorzüglich und zeichnen sich namentlich auch die aus Amerika bezogenen, von präparirtem Eschenholz gefertigten Stiele bei großer Härte durch besondere Leichtigkeit aus.“

„Da mehrere Landwirthe bereits den Wunsch geäußert haben, von diesen Geräthschaften zu beziehen, so hat die Lokalabtheilung ein Depot davon in hiesiger Stadt eingerichtet und habe ich ein geeignetes Lokal dazu unentgeltlich zur Disposition gestellt. Die Lokalabtheilung übernimmt die geringen Vereinsportokosten, so daß die Geräthe zu Fabrikpreisen hier abgegeben werden können.**)“

---

*) Siehe Bd. I S. 433.

**) Sobald ein solches Depot erst einmal in Gang gebracht ist, wird es einem tüchtigen Geschäftsmanne zur Weiterführung auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben. Die systematische Einführung verbesserter Handgeräthe kann nicht oft und dringend genug empfohlen werden. Wenn ein landwirthschaftlicher Verein in 5 Jahren diese eine Aufgabe gründlich löste, hätte er mehr gethan als viele seines Gleichen.

Preise der Gebrüder Brüninghaus u. Komp. für stählerne landwirthschaftliche Handgeräthe. (Preise loco, Emballage extra, per netto comptant zahlbar bei Empfang ohne Sconto.)

1. 2zinkige Heugabeln von fein polirtem Stahl mit polirter Büchse u. 4′ Langenstiel, pr. St. 20½ Sgr., desgl. ohne Stiel 14½ Sgr.
2. 2 „ dito „ „ „ „ 5′ „ „ „ 21½ „ „ „ „ 15 „
3. 2 „ dito „ „ „ „ 6′ „ „ „ 26 „ „ „ „ 19 „
„ 2 „ dito „ „ „ „ 7′ „ „ „ 27 „ „ „ „ 19 „
4. 3 „ dito „ „ „ „ 6′ „ „ „ 32⅓ „ „ „ „ 25⅓ „
„ 3 „ dito „ „ „ „ 7′ „ „ „ 33⅓ „ „ „ „ 25½ „
5. 4 „ Düngergabel „ „ leicht Façon, lackirte Büchse, 4½ „ „ „ 40 „ „ „ „ „
6. 4 „ dito „ „ „ „ 3′ Griffstiel „ „ 42½ „ „ „ „ „
7. 4 „ dito „ „ groß Façon, mit Feder, 3′ „ „ „ 45 „ „ „ „ „
8. 5 „ Garten Grabegabeln „ „ mittelgroß, „ 3′ Knopfstiel „ „ 40 „ „ „ „ „
9. 5 „ Feld-Grabegabeln „ „ groß, „ 3′ Griffstiel „ „ 50 „ „ „ „ „
10. Rüben- od. Reihenhacke „ „ selbschärfend, breit, 4′ Langenstiel „ „ 25 „ „ „ „ „
Desgleichen „ „ „ schmal, 4′ „ „ „ 22½ „ „ „ „ „
11. Schaufeleisen „ „ „ breit, 4′ „ „ „ 22⅓ „ „ „ „ „
Desgleichen „ „ „ schmal, 4′ „ „ „ 20 „ „ „ „ „
12. Amerikanische Haushaltungs-Stahlbeilchen mit Hammer, Klaue und Stiel, „ „ „

Nr.	1	2	3
pr. Stück	17⅓	20	22½

13. Rübenheber . . . . „ „ 35 „
14. Drathzange mit Scheere . . . . „ „ 20 „

Auf diese vorstehenden Preise werden: 15 prC. Rabatt gewährt.

Die sämmtlichen Geräthe von No. 1 bis 11 werden mit oder ohne Stiele geliefert, im ersten Falle nur mit ächt amerikanischen Stielen versehen. Heugabeln Nr. 1 à 4 mit lackirter Büchse ½ Sgr. billiger pr. Stück.

Tit. IX. Drainröhrenfabrikation.*)

„Gegenwärtig fabriziren im hiesigen Bezirke Drainröhren: die Ziegeleibesitzer Boch und Fellenberg in Merzig, Manderscheid in Trier und Paltzer in Picklissem, im Kreise Bitburg. Unter diesen Röhren zeichnen sich die merziger durch gute und sorgfältige Arbeit vor allen Andern aus."

Preisverzeichniß.

Namen der Fabrikanten.	Bei einer lichten Weite der Röhren von 1½"	2"	3"	4"	5"
	kosten 100 laufende Fuß:				
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Boch und Fellenberg zu Merzig		12	18	25	40
Manderscheid zu Trier	7½	10	16	25	40
Paltzer zu Piklissem .	10	12	18	25	40

„Obwohl die genannten 3 Ziegelfabrikanten bis jetzt den Bedürfnissen genügt haben, so kann doch nicht unerwähnt bleiben, daß der Transport der Röhren, wenn er über 3 Stunden Entfernung hinausgeht, oft bedeutende Kosten verursacht."

„Da aber die Drainage im hiesigen Bezirke voraussichtlich bald eine große Ausdehnung gewinnen wird, so wäre zu wünschen, daß sich an geeigneten Stellen noch einige Ziegeleibesitzer zur Anfertigung von Drainröhren entschließen möchten."

„Indem wir Ew. Hochwohlgeboren diese Angelegenheit zur nähern Erwägung und event. weitern Veranlassung empfehlen, bemerken wir gleichzeitig, daß wir bereit sind, zwei dem Staate gehörige und zu unserer Verfügung stehende noch brauchbare Thonröhrenpressen leihweise abzugeben."

„Außerdem empfehlen wir Ihnen, von vornherein die Qualität des zu verwendenden Thones, namentlich wegen der vorhandenen, für die Fabrikation schädlichen Kalkbestandtheile durch Sachverständige (die agrikultur-chemische Versuchsstation zu Bonn) sorgfältig prüfen zu lassen."

„Binnen Jahresfrist sehen wir Ihrem Berichte entgegen."

Trier, den 3. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Herren Landräthe.

Tit. X. Wie sich der Landwirth einen guten Knochendünger selbst bereiten kann.**)

Der Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor zu Gutenthal hat in seiner kleinen sehenswerthen Musterwirthschaft, zu welcher einige 30 Morgen Land gehören, ein Verfahren bei Verwendung der in der Wirthschaft abfallenden Knochen eingeführt, welches

*) Siehe Bd. I S. 293.

**) Siehe Bd. I S. 421. Nach Mittheilungen des Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor.

wir zur Nachahmung um so mehr empfehlen, als die Anwendung desselben die Hälfte der Knochenmühlen entbehrlich macht.

Man nimmt nämlich ein gutes Oel-, Petroleum- oder Theerfaß, welches nicht mit eisernen Reifen gebunden sein darf, weil die anzuwendende Säure das Holz durchdringt und das Eisen zerstören würde. Der längeren Haltbarkeit wegen gräbt man ein Loch in der Nähe des Hauses, setzt das Faß hinein, schlägt dasselbe rundum mit Lehm aus, um jedem Verluste an Material vorzubeugen und versieht dasselbe mit einem gut schließenden starken Deckel. Dieses Faß fülle man mit 60 Pfund roher Salzsäure*) und 200 Quart Wasser. Nun hänge man einen gewöhnlichen Korb vermittelst eines aus Birken oder Weiden angefertigten Holzseiles an ein über das Faß gelegtes Querholz, in das Faß hinein und thue in diesen Korb bis zu 100 Pfund Knochen hinein. Damit sich letztere schneller auflösen, ist es zweckmäßig, daß man sie einige Zeit lang den atmosphärischen Einflüssen aussetzt, so daß die Knochenhaut verwesen und der Säure das Eindringen in die poröse Knochensubstanz erleichtert wird. Jedenfalls muß der Korb so tief in dem Faß hangen, daß die Flüssigkeit über die Knochen steht. In 8—10 Tagen hat die Säure den phosphorsauren Kalk der Knochen aufgelöst, während die Leimsubstanz der Knochen ungelöst, meist in Form der Knochen im Korbe zurückbleibt. Alsdann zieht man das Körbchen mit der in demselben zurückgebliebenen Leimsubstanz heraus. Demnächst rührt man mit einem Holzstabe die im Fasse vorhandene, nunmehr aufgeschlossene Knochensubstanz gehörig durcheinander. Diese Mischung wird in zwei Fuderfässer gethan. Letztere werden sodann mit Wasser gefüllt und mittelst eines Spritzbrettes gleichmäßig über das Feld vertheilt. Drei Fuder von solchem Präparate genügen für einen halben Morgen (preußisch) als gute Hilfsdüngung bei einem Viertel Zusatz der gewöhnlichen Stalldüngung.

Dieser Dünger läßt sich übrigens auch in pulverisirtem Zustande verwenden. Das dabei zur Anwendung bringende Verfahren ist Folgendes:

Die aufgeschlagenen Knochen mit der Salzsäure werden in durchgesiebte Gartenerde und Steinkohlenasche in einer Scheuertenne oder auf undurchlassendem Boden unter fortwährendem Umrühren gegossen. — Diese ca. 60 Pfund Salzsäure und 200 Quart Wasser mit 100 Pfund Knochen genügen um 300 Pfund Gartenerde mit Holz- oder Steinkohlenasche gemischt, gehörig zu sättigen. Sobald die Erde trocken ist, wird sie aus Saatsäcken mit der Hand breitwürfig über die Saatfelder gleich mit der Saatfrucht egal vertheilt und untergeeggt. Ein solches Präparat von 300 Pfund mit einem Viertel Zusatz der gewöhnlichen Stalldüngung genügt, um einen halben Morgen (preußisch) zu düngen. Soll solches Feld nur mit diesem Präparate ohne Zusatz von anderen Dungmitteln gedüngt werden, so werden in flüssigem Zustande 4 Fuder und in verpulvertem Zustande 400 Pfund des oben beschriebenen Präparates verwendet. Wird die Düngung in flüssigem Zustande vorgenommen, so muß dieselbe bei Winter- oder Regenzeiten geschehen, indem sie im Sommer die Pflanzen verbrennt. Auf ein Brachfeld kann dagegen die flüssige Düngung zu jeder Jahreszeit vorgenommen werden.

Diese beiden Arten Knochendünger eignen sich für alle Fruchtgattungen. Den Kartoffeln, Runkeln und Kohlrübenpflanzen giebt man beim Setzen je einen Eßlöffel voll von dem gepulverten Dünger. Für Kleefelder und Wiesen ist der Dünger in flüssigem Zustande besonders zu empfehlen.

*) Die Salzsäure bezieht man aus den chemischen (namentlich aus den Soda-) Fabriken.

Tit. XI. Die Kognakfabrikation aus Mosel- und Saarweinen*).

Die Wichtigkeit dieser durch den Apotheker Dahlem zu Trier in's Leben gerufenen Industrie für die weinbautreibende Bevölkerung unseres Regierungsbezirks ist bereits vielfach anerkannt. Die Sektion „Technik" des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat es gelegentlich der in den Jahren 1868 und 1869 zu Düsseldorf resp. Trier abgehaltenen Generalversammlungen für wünschenswerth und im Interesse der Nationalwohlfahrt liegend erachtet**), daß die saueren und ungenießbaren Weine der unreifen Jahrgänge auf Franzbranntwein verarbeitet werden. Sie hat daher dem 2c. Dahlem, welcher hochfeinen Kognak aus der Rieslingstraube der Saar und Mosel, soweit dieselbe nicht genießbaren Wein giebt, darstellt und sein Verfahren offen mitgetheilt hat, ihre volle Anerkennung mit dem Bemerken ausgesprochen, daß gegen das Verfahren theoretisch Nichts einzuwenden sei und daß der aus 1863 Scharzberger Wein fabrizirte, zur Ausstellung gebrachte und von ihr probirte Kognac von vorzüglicher Qualität sei.

Die Redaktion der Annalen des Landes-Oekonomiekollegiums veröffentlichte dieses Referat mit folgender Bemerkung:

> „Wir können dem Gesagten hinzufügen, daß der Kognac des 2c. Dahlem „nicht nur von vorzüglicher Klarheit und Reinheit des Geschmacks ist, son„dern auch ein treffliches Bouquet besitzt. Die Fabrikation eines solchen „Kognac's ist in schlechten Jahrgängen von höchster Wichtigkeit, insbesondere „für die Saar- und Moselgegend, und allein im Stande, von den Wein„produzenten enorme Verluste abzuwenden, die sich für 1866 allein auf mehr „als eine Million Thaler beziffern sollen. Es steht zu hoffen und zu wün„schen, daß vielfache Nachfrage nach diesem einheimischen Erzeugniß die Wein„produzenten ermuthige, auf diesem Wege weiter vorzugehen."

Auf den Antrag des Referenten der Sektion Naturwissenschaft und Technik der im Herbste 1869 zu Trier abgehaltenen 38. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Prof. Dr. Freitag aus Poppelsdorf befürwortete dieselbe einstimmig, daß der Centralvorstand der Fabrikation von Kognac aus Weinen geringerer Jahrgänge mit allen Kräften Vorschub leisten möge, indem hierdurch der geringe Wein, welcher in schlechten Jahren in reinem Zustande ungenießbar sei, auf die rentabelste Weise verwendet und der Verfälschung des Weines auf das Wirksamste entgegengetreten werde.

Die Jahresberichte der königlichen Handelskammer zu Trier von 1867 und 1868 äußern sich ganz in demselben Sinne.

Dazu kommen die Auszeichnungen, welche 2c. Dahlem auf den von ihm beschickten Ausstellungen zu Paris, Metz, Düsseldorf, Breslau, Bochum, Trier und Altona erhalten hat. So hat sich die Wissenschaft auf's Neue um die Landwirthschaft verdient gemacht. Denn nur ihre Lehren haben 2c. Dahlem erkennen lassen, daß dieser verachtete „Surius" jeden französischen Wein zur Bereitung von Kognac übertrifft. Letzterer ist nämlich wegen der hohen Temperatur, bei der er zur Vergährung gelangt, stets mit Essigsäure, oft sogar mit der eckelriechenden Butteressigsäure stark belastet, so daß man denselben meist aus dem alleinigen Grund um ihn dem dadurch bedingten, sichern Verderben zu entziehen, destillirt. Anders verhält es

*) Siehe Bd. I S. 452 und Bd. II. S. 456.

**) Siehe Zeitschrift 1869, 80. 398.

sich mit der unsere sauren Weine distinguirenden Aepfelsäure. Sie schützt den Wein vor einem gleichen Verderben, indem sie eine langsam verlaufende Untergährung mitbedingt, welche durch eine in hiesiger Gegend zur Zeit der Lese stets herrschende niedere Temperatur unterstützt wird. Außerdem hat sie den Vortheil durch die Destillation, wie auch schon durch das längere Lagern, sich mit dem Alkohol des Weins zu wohlriechendem Aether zu verbinden.

Unser Urstoff für den Kognac übertrifft sonach den französischen und dürfen wir deshalb mit der größten Zuversicht hoffen, daß ein tief eingerostetes Vorurtheil für die fremde Waare bald fallen wird. Daß an diesem, hoffentlich nunmehr bald zu Ehren kommenden „Surius" nicht so leicht Mangel eintreten wird, dafür sprechen die Bd. I S. 452 dieses Werkes mitgetheilten Zahlen.

Wie überall, wo es sich um die Förderung inländischer Industrie handelt, ist auch hier Sr. Majestät der König vorgegangen, indem Allerhöchstderselbe dem ... Dahlem das Hoflieferanten-Prädikat zu verleihen geruht hat.

Wir können nicht schließen, ohne zu beklagen, daß neben diesem Lichte ein starker Schatten sich bemerkbar macht. Nicht genug, daß wir von Frankreich aus mit sogenanntem Façonkognac, einem hauptsächlich mit Oenanthecaether, Essigaether, Veilchenwurzel-Tinktur bereiteten Schnapsgemisch überfluthet werden, der von den Hotelbesitzern und Bahnhofsrestaurateuren den Reisenden mit besonderer Ostentation als „ganz ächter" (weil direkt aus Frankreich bezogener) Kognak vorgestellt wird. Aber auch in Deutschland hat sich dieser Schwindel bereits stark entwickelt. Um dem allgemeinen Verlangen nach **billiger** Waare zu genügen und die Konkurrenz zu besiegen, begnügt man sich nicht mehr mit dem sogenannten Verschneiden der ächten d. h. reinen Waare durch Zumischen von Spiritus und Wasser, sondern man nimmt blos letztere Flüssigkeiten und läßt sich aus einer chemischen Fabrik von Magdeburg oder Leipzig die zur Umwandlung nöthigen Essenzen kommen. Solches Gemisch, das aber niemals den unnachahmlichen Weingeruch und milden Geschmack des Kognak besitzt, wird trotzdem unter diesem Namen und in letzter Zeit noch mit **Ostentation** als „deutscher Kognak" zu Preisen angekündigt, welche den Betrug sofort verrathen.

Tit. XII. Die Champagnerfabrikation aus Mosel- und Saarwein.

Es wäre gewiß thöricht, von dem deutschen Patriotismus zu verlangen, daß er ausländische Fabrikate blos deshalb, weil sie das Ausland erzeugt, ignorire, aber das kann von einer Nation gefordert werden, daß sie den einheimischen Erzeugnissen, wenn sie den ausländischen an Güte gleichkommen, das vollste Interesse zuwende. Ein solches Interesse darf mit Recht die **Mosel-Champagnerfabrikation** beanspruchen, der nachstehende Zeilen gewidmet sind.

„Obgleich notorisch die Champagne den kleinsten Theil des zur Champagnerfabrikation verwendeten Weins liefert und obgleich deshalb die französischen Fabrikanten ihren Bedarf aus deutschen Weinbergen decken, gilt der die Champagnerfabrikation für ein Monopol Frankreichs."

„Man hielt irrthümlich den zur Fabrikation verwendeten **Wein** und nicht die **Fabrikation selbst** für eine Spezialität Frankreichs. Nachdem sich die deutschen Weinhändler das Verständniß der Fabrikation im vollsten Maße angeeignet, darf dieser Irrthum als beseitigt angesehen werden. Die deutschen moussirenden Weine dürfen sich jetzt dem französischen Champagner ebenbürtig an die Seite stellen."

„Zuvörderst erledigt sich der Einwand, daß den Deutschen ein Wein fehle, wie ihn die Champagne hervorbringe, dadurch, daß weil der Deutsche ebenso gut, wie er andere Rohstoffe aus dem Auslande zur Verarbeitung im Inlande bezieht, auch dieses bei der Fabrikation von moussirenden Weinen thun kann. — Doch hat er solche Bezugsquellen nicht nöthig, da die Weinberge des Rheins, der Mosel und Saar treffliche Weine zur Champagnerfabrikation liefern. Weine, die auch als sogenannte „stille Weine" berühmt sind, wogegen die Weine der Champagne nur nach ihrer Fabrikation als moussirende Verwendung finden."

„Die deutschen moussirenden Weine stellen sich ferner bedeutend billiger als die französischen, nicht weil das zur Fabrikation verwendete Material etwa geringer und deshalb wohlfeiler wäre, sondern weil die Transportkosten und die auf dem Import haftende Steuer den Preis des französischen Champagners fast verdoppelt. Dieser Umstand fällt um so mehr ins Gewicht, da in Folge der Aufkündigung des deutsch-französischen Handelsvertrages Seitens Frankreichs diesseits als Repressalie der Zoll auf den Export französischer Weine nach Deutschland bedeutend erhöht worden ist."

„Erwähnt mag ferner werden, daß den französischen Fabrikanten die Fabrikation gewisser Sorten, wie „Sparkling Hocks und Moselles" unmöglich ist, weil dieselbe nur vermittelst des aromatischen und erfrischenden Rheinweins erfolgen kann."

„Die praktischen Engländer haben durch einen seit Jahren bedeutenden Bedarf die Vortrefflichkeit und Billigkeit des deutschen Fabrikats zu würdigen gewußt. Durch diesen großen Absatz, den der deutsche Champagner nach England und den andern überseeischen Ländern gefunden hat, ist seine Konkurrenzfähigkeit mit den französischen Fabrikaten genügend bewiesen."

„Und so mögen diese Zeilen dazu beitragen, das Interesse der Deutschen auf ein deutsches Fabrikat hinzulenken, das dem französischen Champagner vollkommen an Güte gleich steht, doch den Konsumenten bedeutend billiger geliefert werden kann."

„Es kann wohl mit Recht der Wunsch ausgesprochen werden, daß das für den Champagnerkonsum aufgewendete Geld den deutschen Unternehmungen zufließe und so der inländischen Industrie erhalten bleibe.*)"

Das in vorstehendem Artikel der norddeutschen allgemeinen Zeitung Gesagte trifft aber noch mehr bezüglich der Saar- und Moselweine, als des Rheinweines zu, da erstere sich vermöge ihres stärkeren Gehaltes an Kohlensäure besser zur Fabrikation eignen, als die Letztgenannte; auch, abgesehen von ihren allgemein anerkannten vorhygienischen Eigenschaften, ihr feines Bouquet durch die Fabrikation kaum eine Einbuße erleidet.

Dies haben auch die Fabrikanten am Rheine längst erkannt und Tausende von Fudern werden alljährlich an der Saar und Mosel durch dieselben für ihre Fabrikation aufgekauft. Die kleinen Rheinweine werden sogar schon unter dem Namen von Moselweinen exportirt. Derartig hat sich der Geschmack im Auslande zu Gunsten unserer Weine bereits modifizirt.

Es ist daher auch die vor zwei Jahren in Trier, als dem Hauptmarkte der Saar- und Moselweine entstandene Fabrik von moussirenden Weinen unter der Firma „Ferdinand Weidehase et Cie." als ein durchaus rationelles Unternehmen freudig zu begrüßen. Ihr Fabrikat wird, wenn auch noch nicht gar so sehr in

*) Siehe norddeutsche allgemeine Zeitung vom Monat August 1870.

Deutschland (wo eine falsche Bescheidenheit die Verdienste eigener Industrie der ausländischen allzu leicht unterordnet), wohl aber in England und Amerika verdientermaßen gewürdigt. Auch diesem neuen hoffnungsvollen Industriezweige dürfte eine glänzende Zukunft in Aussicht stehen.

XIII. Vogelschutz und Nistkästchenfabrikation.*)

Zum Schutze der Vögel (cfr. Bd. I. S. 560) hat die königliche Regierung im Frühjahre 1870 Folgendes veröffentlicht:

„Beim Beginn des Frühjahrs bringen wir unsere Polizeiverordnung vom 11. November 1867, den Schutz nützlicher Vogelarten betreffend, welche wörtlich lautet, wie folgt (siehe Bd. I S. 560) in Erinnerung."

„Zugleich werden sämmtliche Elementarschullehrer in Gemäßheit unserer Cirkularverfügung vom 13. Februar 1865 I. 853 S. 3 angewiesen, so weit dies im laufenden Jahre noch nicht geschehen sein sollte, die Schulkinder mit dem wesentlichen Inhalte dieser Verordnung in einer entsprechenden Weise wieder bekannt zu machen. Da während der letzten Jahre in verschiedenen Ortschaften bemerkt worden ist, daß die Vogelnester fast nur noch von unnützen, dem Schulalter schon entwachsenen Buben zerstört werden, so veranlassen wir hiermit die Herren Landräthe, Bürgermeister, die königlichen und Kommunal-Oberförster, sowie die königlichen und Kommunal-Baubeamten dafür zu sorgen, daß den mit der Ausübung der Feld-, Wald- und Straßenpolizei betrauten Lokalbeamten der Schutz der nützlichen Vögel und die unnachsichtliche Protokollirung der Kontravenienten nochmals zur dringenden Pflicht gemacht wird."

„Es ist unser entschiedener Wille, daß gegen solche, gewöhnlich im ganzen Orte bekannte Subjekte, frühzeitig mit aller Entschiedenheit eingeschritten wird, damit sie nicht, wie es in der Regel der Fall ist, allmählich dem Müßiggange, der Jagdstripperei, dem Fischdiebstahle und noch schlimmeren Dingen verfallen."

„Außerdem werden die Polizeibehörden angewiesen, dem Fange der Drosseln und Lerchen, außer den Monaten Oktober und November, entgegenzutreten, insbesondere die Aufstellung von Fangwerkzeugen zu verhindern."

„Die königlichen und Kommunal-Oberförster wollen auch die Holzhauer instruiren, damit die beim Schälen der Lohe gefährdeten Vogelnester thunlichst erhalten werden."

„An alle wohlgesinnten Einwohner des Bezirkes aber wenden wir uns mit der Aufforderung, uns bei der Durchführung dieser die allgemeine Landeswohlfahrt bezweckenden Maßregeln möglichst förderlich zu sein. Je entschiedener die öffentliche Meinung jeden an den nützlichen Vögeln verübten Frevel verurtheilt und für dessen Ermittelung und Bestrafung mitwirkt, desto früher werden wir zu einem befriedigenden Resultate gelangen.**)

*) Siehe Bd. I S. 560.

**) Die in den Feldern herum laufenden Hunde und Katzen sind die allerschlimmsten Feinde der Singvögel, der jungen Rebhühner und Hasen. Wie soll man aber gegen dieses Unwesen ankämpfen?! In den letzten Jahren wird auch sehr über Vermehrung der den Singvögeln ebenfalls nachstellenden Elstern geklagt. Man sollte den Jagdpächtern die jährliche Ablieferung einer gewissen Anzahl von Elstern zur Bedingung machen.

Kaum glaublich ist es aber und doch wahr, daß in einem Privatgarten zu Trier schon seit mehrern Jahren Elstern gehegt werden.

Von den verschiedenen Sorten von künstlichen Nistkästchen (Bezirks-beschreibung Band I., S. 562,) haben sich nur die Gloger'schen mit Schiebern versehenen Exemplare bisher bewährt. Daneben sind die sehr billigen geruchlosen mit einer Zementmischung überzogenen Strohkästchen, die der Fabrikinspektor Lohmeier im hiesigen Landarmenhause in neuester Zeit hat anfertigen lassen und über welche nach erfolgter Prüfung seiner Zeit das Nähere veröffentlicht werden soll, zu einer versuchsweisen Benutzung schon jetzt geeignet.

Der von der königlichen Regierung empfohlene Nistkastenfabrikant Tischlermeister Lauer zu Riveris bei Ruwer im Landkreise Trier hat schon Tausende von Exemplaren der Gloger'schen Nistkästchen (mit Schiebern) vorzüglich nach dem Niederrheine, der aachener Gegend und dem Kreise Meisenheim geliefert. Gegenwärtig fabrizirt er auch Fichten-Baumrinden-Brutkästchen für Staare, Meisen und Fliegenschnäpper nach den Mustern, welche auf der im Jahre 1869 von dem Thierschutzvereine zu Genf veranstalteten Ausstellung unter 55 eingesendeten Modellen allein mit dem ersten Preise gekrönt worden sind.

An diesen Lauer'schen Kästen sind aber noch wesentliche Verbesserungen angebracht, so daß sich dieselben z. B. eben so leicht reinigen lassen wie die Gloger'schen. Auch liefert Lauer dieselben billiger als 5 Sgr. das Stück.

Rühmliche Erwähnung verdient endlich noch der Beschluß der Lokalabtheilung Ottweiler, welche eine Prämie von 10 Thlr. denjenigen Gemeinden des Kreises zugesichert hat, die mindestens 50 Nistkästchen auf ihrem Banne aufhängen werden, wie dies von der Vertretung der Stadt Ottweiler bereits geschehen ist.

Erfahrungen über die Anwendung der Nistkästchen.

Ein Herr Leymann aus Hannover theilt im dritten Hefte der illustrirten Monatshefte von Oberdieck und Lukas Jahrgang 1870 folgende Erfahrungen über die Anwendung der Nistkästchen mit:

„Die Staare gehen in jeden Kasten, worin nur eine Oeffnung ist, die ihnen genügt. Ich lasse sie daher meistens aus alten tannenen Brettern, die sonst nicht zu gebrauchen sind, von einem Arbeitsmann zusammennageln; sowie sie nur aufgehängt sind im Frühjahr finden sich Liebhaber. Die Kästen sind so aufzuhängen, daß die längste Seite senkrecht zu stehen kommt, und das Flugloch oben ist, damit die Jungen nicht herausfallen. Ich habe auch Abschnitte von Aesten aushöhlen lassen; da diese aber theurer kommen, und ich nicht gefunden habe, daß die Staare lieber hineingehen, wie in die Kästen, so würde ich das Billigere vorziehen."

„Die Größe meiner Nistkästen beträgt: 4 Decimeter lang, 15—16 Centimeter breit, mit einem Flugloch von 5 Centimetern.

„Aber, wie schon bemerkt, ob die Nistkästchen größer oder kleiner sind, der Staar geht doch hinein."

„Schwieriger ist es, die so bedeutend nützliche Meise in künstlichen Nistkästen zu ziehen. Doch ist es mir seit einigen Jahren geglückt, jährlich einige Paare zu gewinnen. Zu diesem Zwecke habe ich Abschnitte von Baumstämmen aushöhlen lassen, und darin das Loch, welches von unten gebohrt war, mit einem Brettchen wieder zugenagelt. Die Maße sind folgende: Der ganze Stamm ist 3 Decimeter lang, das Flugloch ist 3 Centimeter weit. Unten, wo der Vogel sein Nest macht, ist

die Höhlung 6 Centimeter weit und dabei 7 Centimeter hoch. Ich bin aber der Ansicht, daß es ganz gleichgiltig ist, wenn die innere Höhlung auch doppelt so groß ist. Das Flugloch muß nur nicht größer sein, damit die Staare die Meisen nicht stören können."

„Nach meiner Ansicht ist nichts mehr zu empfehlen, um die Meisen in einen Garten zu ziehen, als sie im Winter zu füttern; seitdem ich das thue, habe ich weit mehr derselben das ganze Jahr hindurch, wie früher. Sowie Frost eintritt, verkriechen sich fast alle die kleinen Insekten, wovon die Meisen leben, und diese nützlichen Vögel müssen, wenn die Kälte lang anhält, verhungern. Auch der Kälte unterliegen Viele, da ein hungerndes Thier weniger Kälte ertragen kann. Würden diese nützlichen Thiere nicht durch Kälte und Hunger sehr aufgerieben, so müßten ihrer mehr sein, weil sie ja 15 und mehr Eier legen. Zum Füttern nehme ich allerhand Fleischabfälle, Grütze mit Talg zusammengeschmolzen ꝛc."

Unter allen Umständen müssen die Nistkästchen schon Anfangs Februar aufgehängt werden, wenn man wünscht, daß sie schon im ersten Frühjahre von Vögeln benutzt werden sollen.

Zur massenhaften Verbreitung unter die Schuljugend empfehlen wir schließlich folgende kleine Schriften:

1) Montanus: Schützet die Singvögel. Elberfeld bei Lukas 1867.
2) Des Landmanns Feinde und Freunde. Langensalza bei Greßler 1870.

Tit. XIV. Die Fabrikation von den Dzierzon'schen Bienenstöcken.*)

Die Dzierzon'schen Bienenstöcke werden vom Tischlermeister Lauer zu Riveris bei Trier nach näherer Anleitung des in der Nachbarschaft wohnenden Direktors der Sektion „Bienenzucht" des landw. Vereins für Rheinpreußen Pastor Stolzenberger zu Waldrach in allen Konstruktionen billig und gut angefertigt.

Tit. XV. Zeit ist Geld!**)

Das April- und Maiheft des Jahrgangs 1870 der Annalen der Landwirthschaft enthält den Jahresbericht des Landes-Oekonomiekollegiums für das Jahr 1869, in welchem eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins im schildberger Kreise (Provinz Posen) mitgetheilt wird. In derselben heißt es wörtlich wie folgt:

„Die Menge katholischer Feiertage und Ablässe wirken sehr störend auf den Betrieb der Landwirthschaft, und nicht genug, daß die auf Wochentage fallenden Feiertage an diesen Tagen gefeiert werden, es werden noch die auf Sonntage fallenden Feiertage auf Wochentage verlegt, damit der Feiertage immer mehr werden."

„In der Provinz Schlesien werden seit vielen Jahren von dem Herrn Fürstbischof alle auf Wochentage fallenden Marientage und andere ähnliche Feiertage auf Sonntage verlegt. Man wird aber deßhalb nicht behaupten wollen, daß die schlesischen Katholiken schlechter wären, als die unserer Provinz und was in Schlesien möglich, kann es auch hier sein. Wir bitten daher ganz gehorsamst: „„bei dem Herrn

*) Siehe Bd. I. S. 507.
**) Siehe Bd. I S. 576.

Erzbischof zu beantragen, daß er die Marien- und ähnlichen Feiertage, in sofern sie auf Wochentage fallen, auf einen Sonntag verlege.""

„Der Oberpräsident von Posen hat sich inzwischen mit dem dortigen Erzbischof wegen dieser Angelegenheit in Verbindung gesetzt, um eventuel nach Einholung der apostolischen Genehmigung die Einrichtung herbeizuführen, daß wenigstens die in die Erntezeit fallenden kirchlichen Feste auf Sonntage verlegt werden. Eine bezügliche Rückäußerung des Erzbischofs ist noch nicht bekannt geworden."

„Eine ähnliche Petition, nur noch dringender und schon öfter wiederholt, ist von dem Centralverein für den Netzdistrict eingegangen. Die Verlegenheit der Landwirthe ist dort noch größer, da dieselben zugleich auch durch die Auswanderung der Arbeiter sehr genirt sind."

„Der ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein führt folgende zehn Feste namentlich an, welche an Wochentagen gefeiert werden: 6. Januar heilige drei Könige, 2. Februar Mariä Lichtmeß, 25. März Mariä Verkündigung, 27. Mai Frohnleichnam, 29. Juni Peter und Paul, 6. August Verklärung Christi, 1. November Allerheiligen, 30. November Andreas, 8. December Mariä Empfängniß, und außerdem der protestantische Bußtag.

„Ein bedeutendes Kapital an Arbeitskraft geht hiermit alljährlich verloren, und zwar in einer Provinz, die ohnehin wegen ihrer kürzeren Ackerbestellungs- und Sommerarbeitszeit eine größere Anzahl von menschlichen und thierischen Arbeitskräften zu ernähren hat. Bei einer Bevölkerung der Provinz Preußen von 850 000 Seelen katholischer Konfession und einer Annahme, daß nur der vierte Theil erwerbsfähig ist, ergibt dies einen jährlichen Arbeitsverlust von 2.125 000 Arbeitstagen oder (einen Arbeitstag zu 10 Sgr. angenommen) einen jährlichen Kapitalverlust von 708 000 Thaler in einer Provinz."

„Wir verschließen uns allerdings nicht der Empfindung, daß es seine Schwierigkeit haben wird, bei der eigenthümlichen Stellung der katholischen Kirche zu unserem Staate mit Einem Schlage durch Verlegung der Feiertage auf die nächstfolgenden Sonntage die gerügten Uebelstände ab- und einen volkswirthschaftlich gebotenen gesunden Zustand herzustellen. Dennoch glauben wir, über dieses Desiderium nicht hinweggehen zu können, ohne es Eurer Excellenz, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, hochgeneigter Kenntniß zu bringen mit der gehorsamsten Bitte, „ „Hochdieselbe möchten diese Frage in Erwägung ziehen und eventuell geeigneten Orts vertreten.""

Die Beschwerden der ostpreußischen und posen'schen Landwirthe stehen nicht vereinzelt da. Die bayerischen, würtembergischen und badischen Landwirthe hielten am 5. Juli 1866 in Gerlachsheim eine Versammlung ab, in der sie Uebelstände besprachen und eine Eingabe höheren Ortes beschlossen.

Ein Korrespondent der allgemeinen Zeitung schätzt die Anzahl der Feiertage mit den daran hängenden Vorbereitungen und Fortsetzungen (natürlich inklusive der Sonntage) auf 100. (Dies stimmt so ziemlich überein mit einer Angabe, welche ein sehr geachteter katholischer Gutsbesitzer im Landkreise Köln im dortigen landwirthschaftlichen Kasino neuerlich machte. Die Anzahl der Tage, an denen das Gesinde gelohnt und beköstigt wird, ohne wirkliche produktive Arbeit zu leisten, betrug nach genauer Spezifikation die Summe von 94 Tagen.)

In Oesterreich schätzt man den Verlust, welchen e i n Feiertag dem Lande bringt, auf 12 Millionen Gulden. In Bayern aber giebt es mehr Feiertage als in Oesterreich.

In der Schweiz hat die Geistlichkeit endlich nachgegeben. Seit dem 1. Januar 1869 sind sieben noch bis dahin bestandene Feiertage aufgehoben worden, darunter auch der zweite Oster-, der zweite Pfingst- und der zweite Weihnachtsfeiertag, welche drei bei uns sehr hochgehaltene Feiertage bekanntlich in Frankreich längst nicht mehr gefeiert werden. Auch sind dort sowohl wie in Belgien und Luxemburg *) seit mehr denn 70 Jahren sämmtliche Feiertage auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt, so daß man auf 52 Wochen nur 53 Feiertage hat, nämlich 52 Sonntage und den ersten Weihnachtsfeiertag.

Kein anderer Gewerbetreibender ist durch die Feiertage so gestört und zu Zeiten wirklich bedeutenden Verlusten ausgesetzt, als der Landwirth. Der Fabrikant entzieht sich zwischen seinen vier Pfählen der polizeilichen und öffentlichen Kontrole, die Eisenbahnen, Posten, Dampfschiffe und Kutscher betreiben offen und ungeirrt ihre Geschäfte und theilweise in verstärkterem Maße als an den übrigen Tagen; der Landwirth aber, der am Peter-Paul's Tage sein Heu bei schönem Wetter bearbeitet, nachdem es die Tage vorher geregnet, wird protokollirt, während wenige Schritte davon seine Gewerbsgenossen arbeiten dürfen, wie dies im Jahre 1866 im Kreise Bitburg, dicht an der luxemburgischen Gränze, sich zutrug. (S. köln. Ztg. 1868, Anfang Juli.)

Die französischen Landwirthe sowohl als ihre Arbeiter scheinen es in Zeiten dringender Arbeit selbst mit den Sonntagen nicht so genau zu nehmen, denn in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Provinz Sachsen berichtet ein nach Frankreich ausgewanderter sächsischer Landwirth, daß er im vorigen Herbste an den Sonntagen und Woche hindurch ohne Unterbrechung gepflügt habe.

Sollten die rheinischen Landwirthe diesen bei den hohen Löhnen und Pachtgeldern doppelt gefühlten Uebelständen näher treten wollen, so möchten wir ihnen folgende kleine Schrift zum Studium empfehlen, welche kürzlich in Leipzig bei H. Häffel erschien und nur 15 Sgr. kostet. Der Titel ist: Ueber die Freiheit der Arbeit an den Sonntagen und den Feiertagen. Von Moriz Müller in Pforzheim. **)

Verzeichniß der Feier- und sonstigen freien Tage (einschließlich der Markttage) für die Stadt Trier und seine nächste Umgebung.

I. Gesetzliche Feiertage:

Sonntage 52, Neujahr 1, Königs-Geburtstag 1, Charfreitag 1, Ostern (siehe ad 1) 1, Buß- und Bettag 1, Christi Himmelfahrt 1, Pfingsten (siehe ad 1) 1, Aller Heiligen 1, Weihnachten (Stephanus) 2, im Ganzen 62 Feiertage.

II. Sonstige katholische Feiertage:

Heilige drei Könige 1, Maria Lichtmeß 1, Mariä Verkündigung 1, Frohnleichnam 1, Peter und Paul 1, Mariä Empfängniß, im Ganzen 6 Feiertage.

III. Sonstige mehr oder weniger freie Tage:

Aller Seelen 1, Zwei Faschingstage 2, die Zeit des Schützenfestes 3, die Zeit der Kirmessen zu Zurlauben, Pallien, St. Barbara, St. Mathias und Euren à 2 Tage 10, der igeler-, konzer- und bieverner-Markt à 1

*) Frankreich?

**) Kölnische Zeitung 1870, No. 170.

Tag 3, die verschiedenen an Werktagen vorkommenden Familienfeste, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten u. s. w. ca. 5 Tage. Die weibliche Bevölkerung der Nachbardörfer besucht in der Regel wöchentlich einmal des Nachmittags den Gottesdienst in Trier macht 52 halbe = 26 Tage.

IV. **Markttage:**
Viehmärkte (inkl. 4 Markttage für Pferde) 16, zwei 14tägige Messen (im Juni und November) 28, zweimaliger Wochenmarkt, den die Frauen und Mädchen der Nachbarorte ziemlich regelmäßig besuchen. Dabei geht häufig ein halber Arbeitstag verloren.

Es ist selbstverständlich, daß an den sub III aufgeführten 50 „freien" Tagen von vielen Land- und Stadtbewohnern *gearbeitet* wird, wie denn auch das früher in Trier sehr gebräuchlich gewesene Feiern des „blauen Montags" schon einiger Maßen in Abnahme gekommen ist. Außerdem ist richtig, daß die Viehmärkte, welche für den gewerblichen Verkehr der Stadt- und Landbevölkerung von großer Wichtigkeit sind, *in der Regel* nur von denjenigen Leuten besucht werden, welche durch ihre wirthschaftlichen Verhältnisse oder ihren Gewerbebetrieb dazu angewiesen sind, ferner, daß der Besuch der Wochenmärkte *nach den jetzigen Verhältnissen* meistentheils zum Zwecke des Verkaufs von Produkten und des Einkaufs der Lebensbedürfnisse erfolgt; auch daß der Besuch all' dieser Märkte nur von einzelnen Familienmitgliedern ausgeführt wird, so daß dadurch allerdings keine gänzliche Einstellung der ländlichen Arbeiten resp. des Wirthschaftsbetriebes erfolgt. Anderer Seits kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß mit dem bei vielen Landfrauen und Mädchen zur Gewohnheit gewordenen beständigen Laufen nach der Stadt viel Arbeitskraft und Geld *für den ländlichen Betrieb* unnütz verloren geht und all' die Uebelstände noch immer in vollem Maaße vorhanden sind, welche wir in Bd. I. Seite 570 und folgende geschildert haben.

Tit. XVI. Noch ein Mal die Viehmärkte.*)

Der jetzige Stand dieser bereits Bd. I. S. 570 besprochenen Frage ergibt sich aus nachstehender an sämmtliche Landräthe erlassenen Cirkularverfügung der königlichen Regierung vom 26. März 1869 (I. 1307 S. 3):

„Die bisher auf Grund unserer Cirkularverfügungen vom 19. Juli 1867 (I. 2765 S. 3) und vom 2. Juli 1868 (I. 1228 S. 3) gepflogenen Verhandlungen haben in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen werden können, weil die resp. Gemeindevertretungen sich *gegen* die Aufhebung von Märkten ausgesprochen haben, welche wir (hauptsächlich wegen geringer Frequenz) für überflüssig erachten."

„Indem wir daher auf die Ew. rc. mit der schon gedachten Verfügung vom 19. Juli 1867 mitgetheilte, mittlerweile in Band I. Seite 570 der Beschreibung des Regierungsbezirks veröffentlichte, diesen Gegenstand behandelnde Denkschrift Bezug nehmen, beauftragen wir Sie, dafür zu sorgen, daß von den Ortspolizeibehörden nach Maßgabe des anliegenden Formulars Frequenznachweisungen jedes einzelnen Kram- und Viehmarktes, für die nächsten drei Jahre und zwar mit dem 1. April d. J. beginnend, ausgefüllt werden."

---

*) Siehe Bd. I. S. 570.

„Nach Ablauf der drei Jahre sind die resp. Gemeindevertretungen über die Beibehaltung oder Entbehrlichkeit jedes einzelnen Marktes zu hören und ist das Resultat in Spalte 5a dieser Nachweisung einzutragen. Ebenso haben die resp. Bürgermeister und demnächst Ew. ꝛc. in den Spalten 5b und 5c Ihre resp. Gutachten abzugeben."

„Die so ausgefüllten Tabellen sind uns bis zum 1. Juli 1872 vorzulegen."

Die Zukunfts-Viehmärkte der Stadt Trier.

Auch über die trier'schen Märkte haben wir uns bereits Bd. I. S. 576 im Allgemeinen geäußert. Mittlerweile hat die königliche Regierung Veranlassung genommen, mehrere der damals von uns angeregten Fragen der Vertretung der Stadt Trier zur näheren Erwägung und Beschlußnahme mitzutheilen.

Je mehr wir uns dem Zeitpunkte der Eröffnung der Eifelbahn, sowie der Ausführung des Baues der Sauer-, Hochwald- und Moselbahn eines Theils, und dem der Aufhebung der veralteten Mahl- und Schlachtsteuer andern Theils nähern, desto wichtiger werden die Viehmärkte der Stadt Trier für den ganzen Bezirk, vorausgesetzt, daß die Verwaltung der Stadt Trier keine Opfer scheuen wird, um billigen Wünschen des betheiligten auswärtigen Publikums Rechnung zu tragen. Insofern würden wir folgende Punkte zur besonderen Erwägung empfehlen:

1) Die Verlegung der Rindvieh-, Pferde- und Schafmärkte nach den schattigen Moselquais, welche zwischen dem Militairlazareth und dem Hauptzollamts-Gebäude belegen sind. An dieser Stelle ist das Moselwasser in der Nähe, um das Vieh jederzeit tränken zu können. Auch ist genügender Raum vorhanden, um die verschiedenen Viehgattungen von einander getrennt in von beiden Seiten zugänglichen Reihen aufstellen zu können. Hier können unbeschadet des Verkehrs zwischen den Baumreihen einige feste Stellagen (ähnlich wie z. B. kürzlich in Bitburg und Wittlich geschehen ist) angebracht werden, um unbändiges Vieh anbinden zu können. Hier können besondere Plätze angewiesen werden, um Pferde und Zugochsen ohne Störung und Gefahr fürs Publikum zur Probe vorzuführen. Ferner könnte an dieser Stelle sämmtliches Marktvieh zu- und abgeführt werden, ohne daß es die engen und gerade am meisten belebten Straßen der Stadt noch ferner in einer für den gewöhnlichen Verkehr geradezu gefährlichen Weise zu betreten brauchte, indem es nur noch um die Stadt herum geführt werden dürfte, eine Einrichtung, wie wir sie jetzt fast in allen größeren Städten finden. So lange die Mahl- und Schlachtsteuer noch besteht, würde die Zollabfertigung während der Viehmarktstage nur an der Moselbrücke und am Katharinenthore zu erfolgen haben. In letzterer Beziehung müßte natürlich eine Verständigung mit dem Haupt-Zollamte stattfinden. Im Uebrigen würde der Handel und Verkehr der Stadt Trier im großen Ganzen durch solche manchem einzelnen Gewerbetreibenden für den Augenblick allerdings nicht wünschenswerthe Reform durchaus nicht leiden. Es kommt nur darauf an, daß die trier'schen Geschäftsleute und Wirthe ihrerseits für gute preiswürdige Waaren (einschließlich Speisen und Getränke) sorgen, so würde der Landwirth (nach Erledigung seiner Geschäfte) den kleinen Weg vom Moselufer bis in die Stadt hinein gewiß nicht scheuen, um daselbst (nach wie vor) einen guten Theil seines baaren Erlöses zur Bestreitung seiner Bedürfnisse zurückzulassen. Mit diesem Wechsel des Platzes würden jedenfalls die vielen wohl begründeten Klagen über die jetzige höchst mangelhafte Aufstellung des Marktviehes aufhören. Selbstverständlich dürfte aber der Raum des neuen Viehmarktes nicht wieder, wie jetzt der Fall ist, durch allerlei Kram- und Tandbuden wesentlich

ıerengt werden. Nur einige wenige, öffentlich zu verpachtende Restaurationsbuden wären ausnahmsweise in der nächsten Nähe zu dulden.

Gegen diese Verlegung des Viehmarktes ist, unseres Wissens, bisher bloß ingewendet worden, daß der Moselquai bei eintretendem sehr hohen Wasserstande ıicht vollständig zugänglich und den rauhen Westwinden zu sehr ausgesetzt sei. Auch eien keine Stallungen in der Nähe zu finden!

2) Was den Schweinemarkt anbelangt, so ist für die dringend nöthige Vergrößerung desselben bereits gesorgt worden, so daß der bisher benützte Platz vorläufig beibehalten werden könnte, zumal derselbe sich ganz in der Nähe des Moselquais befindet und es für den Handel mit den übrigen Vieharten nicht einmal wünschenswerth ist, den sehr geräuschvollen Schweinemarkt mit dem dabei betheiligten vielen Fuhrwerke in noch größerer Nähe zu haben. Außerdem würden wir empfehlen

3) Für alle Viehmärkte das Marktstandgeld abzuschaffen, wie dies anderwärts schon vielfach und noch in neuester Zeit in Bitburg geschehen ist.

Ferner erscheint nothwendig

4) Die Anstellung eines Marktmeisters, welcher von Anfang bis zu Ende eines eden Viehmarktes für die Ordnung auf demselben zu sorgen hätte.

5) Die Aufstellung einer Viehwage in der Nähe des neuen Marktplatzes.

6) Die Einrichtung eines Herbst- und Frühjahrs-Stiermarktes nach dem Vorbilde von Baumholder, Bitburg und Wittlich in Verbindung mit den dazu geeigneten etzt schon bestehenden Viehmärkten.

7) Die Aufhebung der im Ganzen 4 Wochen dauernden beiden 14tägigen Krammärkte, welche jetzt von um so weniger Bedeutung sind, weil die damit früher n Verbindung gestandenen großen Wallfahrten längst aufgehört haben. Die jährlichen Einkünfte der Stadt, welche dieselbe aus dem Standgelde für die Marktbuden bezieht, betragen — unseres Wissens — nur einige Hundert Thaler. Auf die Landleute der Umgegend üben diese Märkte äußerst wenig Anziehungskraft aus, während von den Bewohnern von Trier auf denselben das Geld größten Theils für Waaren ausgegeben wird, die man in Trier selbst billiger und besser kaufen kann. Für die trierschen Kinder aber sind diese „Messen" die erste und gefährliche Klippe zur — Bummelei und Nascherei.

8) Erst dann, wenn Seitens der Stadt Trier in diesen Beziehungen entschieden vorgegangen sein wird, scheint es uns an der Zeit zu sein, der Frage näher zu treten, ob die jetzigen Schweinemärkte ihrer Zahl nach dem Bedürfnisse noch genügen. Eine Vermehrung derselben um 24 Tage in der Art, daß (wie kürzlich beantragt worden ist) am ersten und dritten Donnerstag jeden Monats noch besondere Schweinemärkte abgehalten werden, scheint uns zur Zeit weder im Interesse des öffentlichen Verkehrs noch in dem der in der Nähe von Trier wohnenden Landwirthe zu liegen. Vielmehr dürfte es zunächst Sache der Stadt Trier sein, ihr Interesse an der Hebung der Viehmärkte in den oben angedeuteten, allerdings mit Unkosten verknüpften Beziehungen zu bethätigen. Im Uebrigen sind wir ganz damit einverstanden, daß den hiesigen Schweine- und auch den Kälbermärkten ein jeder mögliche Vorschub geleistet wird. Damit aber würde jedenfalls zu warten sein, bis die durch die vorstehende Cirkularverfügung vom 26. Januar 1869 (I. 1307 S. 3) in Aussicht genommenen Marktreformen für den ganzen Bezirk in Ausführung kommen werden.

Trier, den 24. September 1870.

Cap. II.

Ergänzungen zum zweiten Bande.

Tit. I. Ueber die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der linksrheinischen Waldungen.*)

Die französische Forstordonnanz vom August 1669 bestimmt sub 18 Tit 27: Défendons a toutes personnes de faire construire à l'avenir aucuns chateaux fermes et maisons dans l'enclos, aux rives et à demie-lieue de nos forêts, sans espérance d'aucune remise ni modération des peines d'amende et de confiscation du fond et des batiments.

Diese Bestimmung gilt sonach nur für Staatsforsten, von diesen aber ohne Rücksicht auf ihren Umfang, selbst von der kleinsten Forstparzelle.**)

Der avis du conseil d'état vom Brumaire XIV. (13. November 1805) empfiehlt in mehrfachen Beziehungen eine mildere Handhabung der Ordonnanz und spricht sich namentlich in Bezug auf Gemeindeforsten und in Bezug auf solche Forsten, welche erst neuerdings Staatseigenthum geworden sind, dafür aus, daß die Ordonnanz nur, wenn sie mindestens 250 Hektaren enthalten, angewendet werde.

Die Verordnung der kaiserlich königlich österreichischen und königlich bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrationskommission von 21. Januar 1815 verbietet: „ohne Genehmigung der Landesstelle in dem Umfange der Waldungen oder in einer Entfernung von 1000 Metres (ungefähr 200 Ruthen zu 16 Fuß rheinländisches Maaß) von deren Grenzen Gebäude zu errichten bei Strafe des Niederreißens der Gebäude und der Konfiskation der dazu angewendeten oder angefahrenen Baumaterialien zum Besten der Staatskasse." Diese Verordnung gilt sonach von Waldungen, gleichviel ob sie dem Staate oder Gemeinden oder wem sonst gehören, und ohne Rücksicht auf den Umfang derselben, selbst von der kleinsten Forstparzelle.

Diese Verordnungen gelten in verschiedenen Gegenden des auf dem linken Rheinufer belegenen Theiles der Rheinprovinz, je nachdem dieselben früher unter französischer Herrschaft gestanden haben, von Frankreich aber direkt an Preußen durch den zweiten pariser Frieden abgetreten, oder von Frankreich mittelbar an Preußen durch den ersten pariser Frieden gelangt und in der Zwischenzeit zu einem Theile vom 15. Juni 1814 bis 28. Mai 1815, zum andern Theile vom 15. Juni 1814 bis 1. Juli 1816 von der sogenannten kreuznacher und resp. wormser Kommission verwaltet worden sind.

Es gelten hiernach auf dem linken Rheinufer in verhältnißmäßig kleinem Raume nebeneinander über denselben Gegenstand drei verschiedene und sehr wesentlich von einander und von den in den übrigen Provinzen des preußischen Staates geltenden gesetzlichen Bestimmungen abweichende Gesetzgebungen. Gemeinsam ist denselben nur die Härte, welche in den großen Entfernungen liegt, innerhalb deren die Bauten verboten sind, und theilweise die Strenge der Strafen, die namentlich, wo die Konfiskation des Grund und Bodens eintreten soll, und wo die zu konfiszirenden

*) Siehe Bd. II. S. 7.

**) Siehe Motive zu dem dem Hause der Abgeordneten im Jahre 1865 von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der linksrheinischen Waldungen.

Materialien einen hohen Werth erreichen, das richtige Verhältniß der Strafe zum Vergehen weit überschreiten können. Der drückendste Uebelstand bleibt indessen der ersterwähnte, namentlich da, wo es auf die Größe der zu schützenden Forsttheile nicht ankommt. „Bei strenger Handhabung des Gesetzes," fahren die vorgedachten Motive fort, „die allerdings unter preußischer Herrschaft soviel als irgend „thunlich vermieden worden ist, würde ein ganz unverhältnißmäßig großer „Theil des Landes der Benutzung als Baustelle entzogen bleiben. Selbst bei einer „möglichst nachsichtigen Anwendung des Gesetzes bleibt der bürgerliche Verkehr, bei „der Ausdehnung und Lebhaftigkeit, die er in neuerer Zeit gewonnen, und bei dem „Aufschwunge, den die Industrie in allen ihren Zweigen genommen hat, so empfind-„lich beschränkt, daß sowohl von Seiten der Privaten als von den Behörden selbst „die dringendsten Anträge auf Aenderung des bestehenden Zustandes gestellt und immer „neu wiederholt worden sind." Die Staatsregierung erkannte demgemäß die Regelung dieser Verhältnisse als ein unabweisliches und eine schleunige Abhülfe erfordendes Bedürfniß an und schlug in dem § 2 des zu diesem Zwecke dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Gesetzentwurfe folgende Bestimmungen vor: „In „der Umgebung von Waldungen, welche eine zusammenhängende, mindestens 500 „Morgen enthaltende und dem Staate, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gehörige „Waldfläche bilden, darf die Errichtung neuer Gebäude und die Anlegung neuer „Feuerstellen in schon bestehenden Gebäuden, wenn das betreffende Gebäude 60 Ruthen „oder weniger vom Waldrande entfernt liegt, beziehungsweise zu liegen kommt, nur „nach vorgängiger Genehmigung des Plenums der Bezirksregierung erfolgen, welche „zuvor darüber sowohl den Bauherrn als den Waldeigenthümer zu hören hat."

In dem von der X. Kommission des Hauses der Abgeordneten über diesen Gesetzentwurf erstatteten Berichte heißt es:

„„Zur Bildung eines richtigen Urtheiles bedarf es der Erwähnung, daß die französischen Verbote in dem zeitweilig mit Frankreich verbundenen Theile der Rheinprovinz niemals ausdrücklich und speziell publizirt worden sind und daß noch im Jahre 1827 die Minister des Innern und der Finanzen erklärten: „es bedarf daher keines Gesetzes, um die Vorschrift dieser französischen Verordnungen außer Kraft zu setzen," und den rheinischen Bezirksregierungen die Weisung ertheilten, „dergleichen Bauten nicht ferner hinderlich zu sein" (Reskript vom 14. Dezember 1828). Aber die Gerichte erkannten eine bindende Publikation in allgemeinen Hinweisungen anderer Gesetze, namentlich des Art. 3 des Dekretes vom 11. Dezember 1789, des Art. 609 des Strafgesetzbuches vom 25. Oktober 1795, des Direktorialbeschlusses vom 16. Juli 1798 x. und auf ihren Entscheidungen über die einzelnen vor ihr Forum gelangten Fälle beruht die Anwendung ebensowohl des Art. 18 Tit. 27 der Ordnung von 1669 als des Staatsrathsgutachtens vom 13. November 1805. Diesem Sachverhalte mag es denn auch beizumessen sein, daß in einem Theile der Rheinprovinz (linker Rheinseite) und besonders in demjenigen, welcher dem Gebiete des österreichisch-bayerischen Gouvernements ferner liegt, jene Verbote thatsächlich nicht gehandhabt worden sind.""

Was nun den Gesetzentwurf selbst anbelangt, so sind auch wir aus den vom Hause der Abgeordneten adoptirten Gründen mit demselben nicht einverstanden. „„Die oben mitgetheilten Motive sprechen"", heißt es in diesem Referate, „„ebensowohl für die gänzliche, wie für die theilweise Hinwegräumung. Die theilweise Aufhebung ist nur die Linderung eines Uebels, dessen völlige Heilung sich als Bedürfniß herausge-

stellt hat und früher oder später doch stattfinden muß; eine Novelle wird derselben nach Lage der Verhältnisse für längere Zeit hinderlich sein. — Die Fortschritte in der Landwirthschaft fallen nicht weniger ins Gewicht, als die dem Aufschwunge der Industrie (hauptsächlich in den Bergbaudistrikten der Saar) entnommenen Gründe. Die Erkenntniß, daß die Landwirthschaft in die Reihe der Wissenschaften getreten ist, hat begonnen, sich auch bei den kleineren Landwirthen Bahn zu brechen; die Folge ist der intensivere Betrieb; sie wird sich in der Vermehrung des Wohlstandes zeigen und muß die Verbesserung und Erweiterung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit Nothwendigkeit nach sich ziehen. Die dichte Bevölkerung, verbunden mit einer Parzellirung des Bodens, welche fast jedweden Landbewohner zum Grundbesitzer und zum Landwirthe macht, hat, Dank der Nichtübung der beschränkenden Gesetze in einem großen Theile der Provinz, die Dorfschaften nicht allein an die Ränder besonders der Gemeindeforsten hinan, sondern in die Waldungen hinein wachsen lassen und die Besonderheit der rheinischen Verhältnisse hat Wirthschaften erzeugt, welche vereinzelt auf kleinem oder größerem Eigenthume an und in Wäldern gelegen, manchem Staatsbürger den Lebensunterhalt gewähren. Die fernere unausbleibliche Besserung der Landwirthschaft fordert die weitere unbeschränkte Ausdehnung der Dorfschaften und Gehöfte. Daher muß es vollends unzulässig erscheinen, Beschränkungen aufzufrischen, welche in einem Theile der Provinz *thatsächlich* seit langer Zeit nicht hinderlich gewesen sind. Es ist endlich hierbei das rheinische Erbrecht, welches die Theilung des elterlichen Nachlasses unter alle Kinder in gleicher Weise verordnet, nicht unbeachtet zu lassen, weil es bei der dauernden Mehrung der Volkszahl die Zahl der Landwirthe stetig vermehrt und das Hinaustreten an die Waldungen zur Nothwendigkeit macht.""

„„Im *Besonderen* wurde ferner hervorgehoben, daß es dem Gesetzentwurfe an einem festen Prinzipe fehle; daß die Gründe der Aufrechthaltung eines Theiles der gesetzlich bestehenden Beschränkungen in der Wirklichkeit entweder nicht vorhanden oder, gegenüber den Nachtheilen, von geringer Bedeutung seien; daß der Gesetzentwurf gar noch Beschränkungen einführe, welche gegenwärtig nicht existiren, und *daß die Rheinprovinz in voller Uebereinstimmung den gänzlichen Wegfall der Beschränkungen wünsche.*""

„„In Hinsicht des Ersten dieser Einwürfe wurde betont, daß den Privatwaldungen an und für sich dasselbe öffentliche Interesse anklebe, wie den Waldungen des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten; daß die Gründe, welche die Staatsregierung zum Schutze dieser Waldungen vorführe, auch für jene angesprochen werden müßten; daß der Einwand, „die Beschränkungen dürften nur zu Gunsten solcher Forsten, deren Erhaltung anderweit garantirt sei, eintreten," schon dadurch zerfalle, daß der Schutz von selbst aufhören würde, sobald der Private, welcher nicht behindert sei, seinerseits den Wald in seinem ferneren Bestande als Wald zu vernichten, durch diese Vernichtung den Waldkomplex bis unter eine Fläche von 500 Morgen wirklich gebracht habe; daß aber in der Aufgebung des Schutzes für Privatwaldungen die Aufgebung des Prinzips liege und daß dadurch eine Ungleichheit anerkannt sei, welche die Aufrechthaltung des Schutzes überhaupt nicht mehr zulasse.""

„„Als Zweck der theilweisen Aufrechthaltung der Beschränkungen ist in den Motiven zum Gesetzentwurfe angegeben: „möglichste Sicherstellung des Waldes gegen Feuersgefahr und Diebstahl an Holz- und Waldprodukten, so wie gegen sonstige Forst- und Jagdkontraventionen zu erreichen." Die Waldbrände, so wurde ausge-

führt, erständen erfahrungsmäßig nicht von den Gebäuden, sie seien vielmehr in der Regel Folge leichtsinniger Handlungen Einzelner, welche im Walde arbeiten oder denselben durchwandern. Was die Gefahr betreffe, die einem Walde daraus entstehen könne, daß ein in seiner Nähe befindliches Gebäude in Feuer aufgehe, so sei doch die Gefahr des einzelnen Falles sicher nicht größer und selbst für das öffentliche Interesse nicht böser, als die Gefahr, welche besonders den großen Städten drohe. Sie sei aber um Vieles geringer, als jene Gefahr, welche die Errichtung von Gebäuden inmitten des Waldkomplexes bereite; — und doch habe die Staatsregierung in den Forsten der Saargegend erhebliche Ansiedelungen gestattet, also das Forstinteresse dem Interesse des Bergbaues, welches nicht wichtiger sein könne, als jenes der Landwirthschaft und der Gewerbe überhaupt, untergeordnet. Nicht weniger habe sie die Errichtung von Eisenbahngebäuden gestattet, ohne zu fordern, daß irgend ein Schutzstreifen um dieselben gelegt werde. Sie gewähre sogar das Recht der Häusererbauung in jedem Privatwalde, auch wenn er der Staatsforst entlang liege und ein sechszigruthiger Waldstreifen wirklichen Schutz nicht zu bieten vermöge.

„„Der Diebstahl an Holz und Waldprodukten wäre 1815, als es Noth gethan, die durch Krieg gestörte Ordnung und Sicherheit herzustellen, wohl ein Grund für Beschränkungen gewesen; aber heute, wo bis in den entferntesten Winkel der Provinz der Arm der Polizei mit Leichtigkeit hineingreife, wo die Organisation des Staats- wie des Gemeinde-Forstwesens in Hinsicht des Schutzes kaum Etwas zu wünschen lasse, wo die Gesetze alle Handhaben zur Sicherung des Waldeigenthums böten, könne er unmöglich noch Beschränkungen rechtfertigen, welche, wie die Staatsregierung selbst sage, in „bedenklicher" Weise in das Privateigenthum eingriffen. Als Thatsache wurde noch angeführt, daß der wirksame Schutz der Staats- und Gemeindeforsten die noch vorkommenden Waldfrevel in die Privatwaldungen verlegt habe. Es blieben die „Jagdkontraventionen" noch übrig; sie sind aber von geringer Bedeutung, wenn man dagegen die Beschränkungen halte, die der Entwurf noch in Kraft lasse. Die unberechtigte Tödtung des Wildes kann wohl Bestrafung erfordern, nicht aber Gesetze begründen, welche die Interessen der Einzelnen wie der Gesammtheit des Staates empfindlich berührten.""

„„Der dritte Einwand, daß der Gesetzentwurf neue Beschränkungen, welche gegenwärtig nicht bestehen, einführe, fand die nachstehende Begründung. Die Ordonnanz von 1669 spreche nur von Wirthschaftshöfen und Häusern, und wenn auch die Verordnung vom Jahre 1815 das Verbot auf alle Gebäude ausgedehnt habe, so sei doch nirgendwo die Rede von der Errichtung neuer Feuerstellen; der Gesetzentwurf aber verbiete und bestrafe sogar die innere Veränderung eines Wohngebäudes. Der Kommissarius des Finanzministeriums habe zwar eingewandt, die Staatsregierung beabsichtige durch die betreffende Bestimmung im §. 2 des Entwurfes nur das Verbot der Umwandlung eines mit einer Feuerstelle nicht versehenen Gebäudes in ein Wohnhaus. Allein es wäre ihm zu entgegnen, daß die Worte des Paragraphen wirklich anders lauteten, daß jede neue Feuerstelle auch die gleiche Gefahr, wie eine alte, bringe, daß aber durch ein solches Verbot Beschränkungen entständen, welche die Lebensader mancher strebsamen Ortschaft und vieler wackeren Familien unterbinden würden. — Eine andere Beschränkung über den Grenzen der Ordonnanz von 1669 und der erweiternden Bestimmung des Staatsrathsgutachtens vom 13. November 1805 hinaus, enthalte der §. 2. des Entwurfes darin, daß er den Schutz nicht auf Staats- und Gemeindewaldungen beschränke, sondern auf die Waldungen der öffent-

lichen Anstalten ausdehne, eine Ausdehnung, welche in einem großen Theile der Provinz gewiß nicht ohne Erheblichkeit wäre.""

„„Was endlich den Wunsch der Provinz betreffe, daß die Beschränkungen gänzlich aufgegeben werden möchten, so wurde behauptet, er sei ein allgemeiner, so wie er denn auch Ausdruck gefunden habe beim Provinziallandtage und sich abspiegele in den Mitgliedern der Kommission, welche sämmtlich rheinische Wahlbezirke vertreten.""

„„Zum Schlusse sei noch der Gründe zu gedenken, welche für die Bejahung der Frage nach Aufhebung sämmtlicher Beschränkungen dem §. 3 des Gesetzentwurfes entnommen worden seien. Es sei zunächst, so führte man aus, nicht allein die Unbestimmbarkeit des Begriffes einer „geschlossenen Ortschaft," welche Bedenken errege, sondern auch die Bestimmung, daß innerhalb solcher Ortschaften, welche im Schutzgürtel lägen, überhaupt alle Bauanlagen vor ihrer Ausführung bei der Bezirksregierung angebracht werden müßten; die Folge solcher Bestimmung würde sein, daß jede noch so kleine Bauanlage, zu deren Darstellung vielleicht nur eine Woche erforderlich sei, einer schriftlichen Vorbereitung von Monaten bedürfe, und daß deshalb Einrichtungen entbehrt werden würden, welche Gesundheit und Fortkommen des kleinen Mannes zu fördern geeignet wären.""

„„Sodann, sagte man endlich, stelle der §. 3. des Entwurfes den Satz auf, daß Bauanlagen, die im öffentlichen Interesse, oder vom Waldeigenthümer selbst, oder von Bergwerksbesitzern, welchen für dieselben das Expropriationsrecht zustehe, ausgeführt würden, die Genehmigung nicht versagt werden dürfe. In diesem Satze liege an der einen Seite die Unterordnung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Waldungen, welches die Fortdauer der Beschränkungen allein zu begründen vermöchte, nicht nur unter alle anderen öffentlichen Interessen im Allgemeinen und des Bergbaues insbesondere, sondern sogar unter das eigene persönliche Interesse des Waldbesitzers, während an der anderen Seite unbeachtet zu sein scheine, daß das öffentliche Interesse, welches der Ausdehnung und dem Aufschwunge der Industrie überhaupt wie der Landwirthschaft anklebe, nicht geringer sei, als das öffentliche Interesse am Bergbau und an Verkehrswegen.""

Aus diesen Gründen hat das Haus der Abgeordneten folgenden von seiner Kommission vorgeschlagenen, aber von der Staatsregierung abgelehnten und deshalb bisher erfolglos gebliebenen Entwurf angenommen:

Entwurf eines über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln belegenen Waldungen.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

Die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Waldungen unterliegt keinen Beschränkungen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch des Artikels 18., Tit. 27. der Forstordnung vom August 1669, des Staatsraths-Gutachtens vom 22. Brumaire XIV. (15. November 1805), der Verordnung der österreichisch-bayerischen Landes-Administrationskommission vom 21. Januar 1815 und der jülisch-bergischen Verordnungen vom 10. Oktober 1554 und 8. November 1761 werden hiermit aufgehoben.

Außerdem hat diese Kommission die nachstehende Resolution:

Die königliche Staatsregierung aufzufordern, die Forstordonnanz vom August 1669, die Verordnung der österreichisch-bayerischen Landes-Administrationskommission vom 21. Januar 1815 und die jülisch-bergischen Verordnungen vom 10. Oktober 1854 und 8. Mai 1761 sobald als möglich auf dem Wege der Gesetzgebung ganz aufzuheben und, insoweit nothwendig, durch andere Bestimmungen zu ersetzen,

dem Hause der Abgeordneten zur Annahme empfohlen.

Ein auf diese Angelegenheit bezügliches Reskript des Herrn Finanzministers von der Heydt hat demnächst Veranlassung zum Erlaß folgender Circularverfügungen gegeben:

Trier, den 28. Januar 1868.

Da die im hiesigen Regierungsbezirke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Waldungen den gegenwärtigen Zeit- und Verkehrsverhältnissen nicht mehr entsprechen, so ermächtigen wir auf Grund einer desfallsigen Bestimmung des Herrn Finanzministers die Herrn Oberförster hierdurch, für die Folge allen bei ihnen eingehenden, auf Ertheilung der Bauerlaubniß gerichteten Gesuchen, soweit es sich dabei um Wahrung der forstlichen Interessen und namentlich um die Entfernung handelt, in welcher der beabsichtigte Bau von der nächsten königlichen Waldgrenze liegt, die Erlaubniß selbstständig zu ertheilen, sobald diese Entfernung zwanzig Ruthen und mehr beträgt.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche königliche Herrn Oberförster und
Forstinspektionsbeamte des Bezirks.

Trier, den 28. Januar 1868.

Abschrift zur Nachricht mit dem Auftrage, von jetzt ab auch bei beabsichtigten Bauausführungen in der Nähe von Kommunal- und Privatwaldungen, die forstpolizeiliche Bauerlaubniß nicht zu versagen, sobald die für die königlichen Forsten gestellte Bestimmung bezüglich der Entfernung erfüllt ist und nur in Fällen, wo sich der Ertheilung jener Erlaubniß ausnahmsweis ganz besondere Bedenken entgegenstellen sollten, unsere Entscheidung einzuholen.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche königliche Landrathsämter des Bezirks.
II. 937. F.

So sehen wir, wie sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, bei der Entscheidung der einzelnen Fälle hauptsächlich den Umständen Rechnung zu tragen, ohne dabei auf die Entfernung allzu peinlich Rücksicht zu nehmen.

Offenbar ist aber der jetzige Stand der Dinge kein befriedigender und steht jedenfalls gegen den der östlichen Provinzen zurück. Nachdem dort nämlich durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung das Privatwaldeigenthum entfesselt worden war, ist die Ansiedelungsfrage durch die Gesetze vom 3. Januar 1845, 25. Februar 1850 und 24. Mai 1853 längst vollständig geregelt, so daß neben den übrigen bei dieser Gelegenheit zu ordnenden Fragen nöthigen Falls auch die Statthaftigkeit einer Ansiedelung in der Nähe von Waldungen, gleichviel ob letztere dem Fiskus, Gemeinden oder Privaten gehören, in wohlgeordneten Instanzenzuge zum Austrage gebracht werden muß.

Gegenwärtig regelt sich aber die Ansiedelungsfrage bei uns hauptsächlich nur nach §. 347 No. 1 des Strafgesetzbuches, welcher mit 20 Thaler Geldbuße oder 14 Tagen Gefängniß denjenigen bedroht, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt.

Tit. II. Die Arbeiterkolonie zu Wallerfangen.*)

Herr A. v. Gallau hat in Wallerfangen ein mehrere Morgen großes Terrain erworben, auf dem er mit Anlegung einer kleinen Kolonie nach dem Vorbilde der Stadt Mühlhausen im Elsaß beschäftigt ist. Sein Streben, schreibt uns Herr von Gallau, ist, dem Handwerker, dem kleinen Beamten und dem Dienstboten die antizipirte Beschaffung des eigenen Heerdes zu ermöglichen. „Eine anmuthige Wohnung zieht an und hält vom Wirthshause ab; ihre Erhaltung führt zur Ordnungsliebe und zur Reinlichkeit; das Bestreben, das freie Eigenthum zu erlangen, ist der mächtigste Sporn für Sparsamkeit."

„Ich baue selbst, um schädliche Ersparnisse zu verhüten, muß aber zugeben, daß ich durch Bewilligung etwas übertriebener Forderungen der Unternehmer zu theuer gebaut habe; eine Wohnung hat den Preis von 1300 Thlr. erreicht."

„Eine Wohnung besteht aus einem Hausflur und Treppenhaus, unten eine Küche mit Backofen und eine Stube; oben zwei Kammern, worüber Speiseraum. Das Ganze steht auf überwölbtem Keller, welcher Zugang von Innen und von Außen hat. An der Wohnung ist ein Stall mit entsprechendem Heuboden angebracht für zwei Stück Vieh und 3 Schweine; daselbst befindet sich der Abtritt, dicht an der Dunggrube, diese mit gehauenen Steinen ausgemauert. Jede Wohnung okkupirt mit ihrem Gärtchen ungefähr 25 □ Ruthen; ihr Territorium ist durch einen Zaun umgeben und es existirt überhaupt keine andere Gemeinschaft als für 4—6 Familien ein Brunnen."

„Vier Wohnungen stehen unter einem Dach, bilden ein Haus, dessen Oeffnungen nach Osten und nach Westen gekehrt sind; die Stallungen sind, zwei und zwei an der Nord- und Südseite angebracht."

„Das zu besagtem Zwecke bestimmte Grundstück kann 44 Wohnungen nach obiger Beschreibung enthalten und ist bereits durch parallel laufende Gassen von 24' Breite in regelmäßigen Schlägen eingetheilt."

„Ein jeder Ankäufer erhält zum Auszahlen eine Frist von 14 Jahren."

„Kapital und Zinsen sind in gleichen monatlichen Raten abzutragen."

„Ausbleiben der Zahlung während 3 Monaten bedingt Nichtigkeit des Vertrages."

„Die Verkaufssumme beträgt 1400 Thlr.; davon bleiben 400 Thlr. zinsfrei stehen. Es ist auch nicht die Absicht, sie jemals zurückzufordern, sie würden es aber sein, wenn Gewinnsucht oder schlechte Führung . . . . des zeitigen Besitzers die Veranlassung sein sollten, ihm die Alternative zu stellen: entweder nach Zurückerstattung seiner Zahlungen weniger den Miethzins vom Kauf zurückzutreten, oder den ganzen noch rückständigen Theil des Kaufpreises der 1100 Thlr. zu bezahlen."

---

*) Siehe Bd. II S. 220.

Tit. III. Volkswirthschaft und Schule.*)

„Es liegt, sagt Oberlehrer Chun,**) „im Zeitgeist, auf dem Wege der Selbsthilfe eine Reihe von Institutionen zu schaffen, welche Jedem sein berechtigtes Auskommen und einen gewissen leiblichen und geistigen Komfort sichern. Dazu hat ein Jeder beizutragen, so viel es sein kann, er stehe, in welchem Berufe es sein mag."

„Jeder Mensch und jede menschliche Natur trägt, entwickelungsfähig wie alles menschliche Dasein ist, die Nützlichkeit besserer Leistungen in sich und diese besseren Leistungen müssen zum Vorschein kommen, weil das Kulturziel es unablehnbar so bedingt." ***)

Dem Lehrerstande erwächst hierbei die erziehliche Mission, negativ in den Gemüthern der Kinder das Unkraut des Egoismus und der Selbstsucht zu zerstören, positiv Vertrauen zu erwecken und Menschenliebe zu pflegen; ferner die unterrichtliche Aufgabe, das Verständniß für das soziale Leben zu wecken, die Sinne zu schärfen und die moralischen Vorurtheile aus den Köpfen zu entfernen. Dahin rechnen wir beispielsweise die grassirende Verachtung der Handarbeit im Gegensatze zur geistigen, die Anbetung des Geldes und die Verachtung ehrlicher Arbeit, die Mißachtung aller Niedrigstehenden. Allgemeine Menschenliebe war das große Prinzip der modernen Pädagogik und Pestalozzi war in erster Linie Sozialpädagog, aber die Schule hat beim Suchen nach Methoden und der Pflege formaler Geistesbildung das große Ziel: die Pflege absolut allgemeiner Menschenliebe noch nicht zur Hauptaufgabe gemacht. Der volkswirthschaftliche Unterricht weist unzweifelhaft auf diese hin. Will man die Jugend wirthschaftlich belehren, so muß man in erster Linie darauf ausgehen, unbestreitbare Thatsachen und Beobachtungen vorzubringen, welche zum richtigen Nachdenken anregen, womit wohl das Beste erreicht sein wird, was der Unterricht fertig bringen kann, denn das richtige Handeln ist Sache des praktischen Lebens. Beides will besonders geübt sein. Man wähle aber die Unterrichtsstoffe so, daß sie dem Leben so nahe wie möglich liegen. Sollen wir z. B. der Jugend das Wesen des Arbeitslohnes auseinandersetzen, so wird man ihr vom volkswirthschaftlichen Standpunkte zeigen, wie der niedrigste Lohn in der Regel nur für körperliche Arbeit bezahlt wird und daß jede Arbeit, die sich über die gewöhnliche erhebt, höher gelohnt wird, daß Fleiß und Zuverlässigkeit wesentliche Faktoren bei der Schätzung des Lohnes bilden, daß die Konkurrenz stets dem Fleißigen, Tüchtigen, Zuverlässigen und Geschickteren den relativ höchsten Lohn sichert. Ferner ein vortreffliches Mittel, um der reiferen Schuljugend die soziale Erscheinung der Selbsthülfe und die Nothwendigkeit der Selbstbeherrschung klar zu machen, bietet die Zinseszinsrechnung, ohne daß dabei das kindliche Gemüth zur Geldgier verleitet zu werden braucht." Selbst die Lust am Vereinsleben kann früh geweckt werden. Ueberall hört man z. B. klagen, daß von rohen Buben Thiere gequält, Vögel weggefangen, Vogelnester zerstört, Bäume beschädigt werden. Solche Klagen haben einen Lehrer in der Provinz Hessen schon vor längerer Zeit auf den glücklichen Gedanken geführt, unter

---

*) Siehe Bd. II S. 324 und folgende.

**) „Arbeitgeber 1870" No. 664. Den Lehrern empfehlen wir bei dieser Gelegenheit: Chun. Die einfachsten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Frankfurt a. M. bei Auffarth. Das Buch ist übrigens aus derselben englischen Quelle geschöpft, wie Rappel's bekannte Volkswirthschaftslehre.

***) Umpfenbach.

seinen Schülern einen Verein zum Schutz der Thier- und Pflanzenwelt [illegible] und die Einrichtung hat sich trefflich bewährt. Die Kinder haben [illegible] viele Tausende von Kohlweißlingen gefangen, unzählige Raupennester [illegible] und die Maikäfer scheffelweise zusammengebracht und getödtet. Nützliche Thiere [illegible] sie, beschützen die Vögel und ihre Nester auf das Eifrigste und sorgen für [illegible] im Winter, indem sie Futter ausstreuen. Die Gemeinde hat ausgedehnte Obstpflanzungen angelegt; diese stehen unter dem Schutz der Schuljugend. Jedem Schüler [illegible] hat der Lehrer eine Anzahl der jungen Obstbäume zur Beaufsichtigung [illegible] Pflege zugewiesen. Die Kinder haben ihre Bäume lieb gewonnen, [illegible] Dem, der einen Baum muthwillig beschädigen wollte! Belohnungen werden [illegible] verabfolgt; in dem Gefühle, für das allgemeine Beste zu wirken, finden diese [illegible] ihre Belohnung.

Aehnliches berichtet man aus Belgien und Schweden. In letzt gedachtem [illegible] hat sich in Malmoe ein „Knabenverein zum Schutze junger Vögel" gebildet, welcher unterm 2. December 1869 einen Aufruf an die Kinder, Knaben und Mädchen Deutschlands zum Anschluß hat ergehen lassen. Es handelt sich darum, daß die Jugend sich verpflichte, die kleinen Vögel wohl zu behandeln, nicht zu schädigen, [illegible] ihrer Eier oder Jungen oder Nester zu berauben u. s. w., auch alte Bäume [illegible] junge Baumpflanzungen zu respektiren und zu schützen.

Die denselben Zweck verfolgende von Professor Topphelius in's Leben gerufene Kindergesellschaft zu Helsingfors zählte im Jahre 1870 bereits 1300 Kinder als Mitglieder.

Derartigen Bestrebungen kann auch schon durch die Kleinkinder-Bewahranstalten oder Spielschulen wesentlicher Vorschub geleistet werden, wenn die Lehrerinnen es sich angelegen sein lassen, die richtige Saat in die kindlichen Gemüther auszustreuen. Solche Kinder-Bewahranstalten bestehen schon seit längerer Zeit in den Städten Trier, Saarbrücken, St. Johann und an andern Orten. Auch auf dem Lande z. B. in Ruwer, Schweich, Mahlstatt, Euren, in sämmtlichen Kolonien und den größeren vorwiegend von einer bergmännischen Bevölkerung bewohnten Ortschaften des Saarthales findet man solche Anstalten.

In Mahlstatt hat man sich z. B. folgende Aufgabe gestellt:

„Bei den Kindern einen frommen und heiteren Sinn zu erwecken und zu befestigen; ihnen einige nützliche, ihrem Alter angemessene Kenntnisse und Körperfertigkeiten beizubringen; sie an Ordnung, Reinlichkeit und Verträglichkeit zu gewöhnen; sie durch Spiel und Bewegung in freier Luft, zur Erstarkung der Gesundheit von Leib und Seele zu beschäftigen."

Man vergleiche nur Kinder, welche eine gut geleitete Bewahranstalt besucht haben mit gleichalten Kindern von gleichem Stande und ähnlichen Anlagen, welche sich in dieser Zeit selbst überlassen gewesen sind und man wird in der Regel eine wesentliche Verschiedenheit zum Nachtheile der Letzteren in allen den Fällen finden, wo die eigentliche elterliche Erziehung nicht an ihnen gehörig geübt worden ist.

Tit. IV. Ueber die Berechnung der technischen Vorarbeitskosten in Meliorationsangelegenheiten.*)

Spezielle Liquidationen werden für technische Vorarbeitskosten mit wenigen Ausnahmen nur auf besonderen Wunsch der Interessenten aufgestellt.

*) Siehe Bd. II S. 381.

In der Regel besichtigt der Bezirkswiesenbaumeister Hektor, sobald eine Provokation angemeldet ist, das Meliorationsterrain, ermittelt den Flächeninhalt desselben und bestimmt die Höhe des Pauschquantums für sämmtliche Vorarbeitskosten mit Rücksicht auf das Terrain nach folgenden Grundsätzen:

I. Für Wiesen- und Drainagebau-Genossenschaften bestehen die technischen Vorarbeiten in einem Situations- und Nivellementsplane, welcher auf Grund eines Kartenauszuges der königlichen Katasterinspektion angefertigt wird, in einem Erläuterungsberichte mit Kostenanschlag und einem vom Bürgermeister beglaubigten Katasterauszuge mit alphabethisch geordnetem Interessentenverzeichnisse. Die Pläne haben den Maaßstab 1:1250 oder 1:625. Zu den Karten werden Groß-Adlerbogen benützt. Die Karten werden auf Leinwand geklebt. Auch wird für jedes Projekt eine Mappe oder ein Kartenkasten zum Transporte und zum Aufbewahren angefertigt.

1) für Wiesen von 1—5 Morgen Größe werden die Vorarbeiten in der Regel gegen 2 Thaler täglicher Diäten und 10 Sgr. Reisekosten für die Meile angefertigt. Derartige kleine Projekte kosten pro Morgen selten mehr als 2 Thlr. Die Pauschquanta betragen bis 15 Morgen 18 Thlr., bis 30 Morgen 30 Thlr., bis 60 Morgen 46 Thlr., bis 100 Morgen 70 Thlr., bis 150 Morgen 80 Thlr., bis 200 Morgen 110 Thlr., bis 400 Morgen 200 Thlr, bis 800 Morgen 300 Thlr., bis 1200 Morgen 385 Thlr., bis 1600 Morgen 455 Thlr., bis 2000 Morgen 510 Thaler.

2) für Drainageprojekte. Auf Flächen von 1—5 Morgen werden die Vorarbeitskosten (wie bei den Wiesenbauprojekten) im Tagelohn gegen die vorstehenden Diäten und Reisekosten berechnet und übersteigen dieselben pro Morgen selten 1 Thlr. 25 Sgr. Die Pauschquanta betragen bis 15 Morgen 16 Thlr., bis 30 Morgen 26 Thlr., bis 60 Morgen 42 Thlr., bis 100 Morgen 56 Thlr., bis 150 Morgen ca. 76 Thlr., bis 200 Morgen ca. 106 Thlr., bis 400 Morgen ca. 196 Thlr., bis 800 Morgen ca. 296 Thlr., bis 1200 Morgen ca. 381 Thlr., bis 1600 Morgen ca. 451 Thlr., bis 2000 Morgen ca. 506 Thlr.*)

II. Für Bachregulirungen. Erforderlich ist die Beschaffung der Kartenkopie, Anfertigung der Situations- und Nivellementspläne, eines Erläuterungsberichtes mit Kostenanschlag, eines vom Bürgermeister beglaubigten Katasterauszuges mit alphabetisch geordnetem Interessentenverzeichniß der an die Bachufer angrenzenden und in dem Inundationsgebiete liegenden Eigenthümer. Die Pläne werden auf Leinwand gezogen. Außerdem wird eine Mappe oder ein Holzkasten zum Transporte und Aufbewahren der Pläne und Aktenstücke beschafft. Die Kostensätze werden in der Regel nach der laufenden Ruthenzahl, wie folgt, berechnet:

Für Strecken bis zu 50 Ruthen werden in der Regel Diäten und zwar pro Tag 2 Thlr. und per Meile nach dem Landwege 10 Sgr. Reisekosten berechnet, wobei gewöhnlich 10 Thlr. nicht überstiegen werden.

Bei Strecken bis zu 100 laufenden Ruthen kommen pro laufende Ruthe inkl. Querprofile in der Regel 4 Sgr., bis zu 300 Ruthen 3 Sgr., bis zu 600 Ruthen $2\frac{3}{4}$ Sgr., bis zu 1200 Ruthen $2\frac{1}{2}$ Sgr., bis zu 3000 Ruthen $2\frac{1}{4}$ Sgr., bis zu 10000 Ruthen 2 Sgr. in Ansatz.

---

*) Da bei den Drainageprojekten keine Schleusen und Wehre anzufertigen sind, so berechnen sich die Kosten dieser Projekte verhältnißmäßig billiger, wie die der Wiesen-Meliorationsprojekte.

III. Für die Eintheilung von Gemeinde-Oedländereien behufs Einführung der Vierfelder-Wirthschaft werden die technischen Vorarbeiten auf Situationsplänen in Groß-Adlerformat angefertigt. Die Feldeintheilung erfolgt in regelmäßigen Gewannen mit zweckmäßigen Kulturwegen, den nöthigen Schutz- und Abzugsgräben. Die Parzellen werden regelmäßig und zwar möglichst rechtwinklich, parallel in halbe Morgen eingetheilt. Auf dem Plane wird bei jeder Parzelle besonders die ausgemessene Breite mit deutlichen Zahlen eingeschrieben. Auf dem Felde wird diese Begrenzung mit hölzernen Pfählen bezeichnet, während die Kulturwege und Abzugsgräben mit Marksteinen begrenzt werden. Die Pläne werden auf Leinwand aufgezogen. Auch wird ein Inhaltsverzeichniß angefertigt, worin die Parzellenbreiten-Zahlen deutlich bemerkt und Rubriken angelegt sind, um zu notiren, wann die Gemeinde jede einzelne Parzelle verpachtet hat, den Namen und Wohnort des Käufers und den Pachtpreis. Auch wird für einen Holzkasten oder eine Mappe zum Transporte und Aufbewahren der Karten und Aktenstücke gesorgt.

Handelt es sich um kleinere Flächen bis zu 20 Morgen, so wird in der Regel auf Diäten und Reisekosten gearbeitet, wobei die Kosten selten den Betrag von 10 Thlr. übersteigen. Bei Flächen bis zu 100 Morgen beträgt das Pauschquantum ca. 65 Thlr, bis zu 225 Morgen ca. 110 Thlr., bis zu 550 Morgen ca. 200 Thlr., bis zu 1000 Morgen ca. 300 Thlr., bis zu 2000 Morgen ca. 450 Thlr.

Schließlich wird bemerkt, daß bei der großen Verschiedenheit der Meliorationsunternehmungen auf die Terrainverhältnisse und sonstige Schwierigkeiten bei Bestimmung des Pauschquantums jederzeit gehörig Rücksicht genommen wird. Selten werden jedoch 5 % mehr oder weniger als die vorangegebenen Sätze in Ansatz gebracht.

Tit. V. Die Reorganisation der Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg.*)

Durch Reskript des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Selchow Excellenz d. d. Berlin, den 4. April 1870 (2055) ist nachstehender Organisations- und Lehrplan für die reorganisirten Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg zur vorläufigen Anwendung auf einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt worden. Nach dem Erfolge dieser Anstalten wird demnächst darüber entschieden werden, ob die Einrichtungen fortzuführen und in wie weit ersteren dann etwa eine Erweiterung zu geben sein wird.

I. Organisationsplan für die reorganisirten vereinigten Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg.

1. Zweck der Anstalt ist:

Die Ausbildung von tüchtigen Aufsehern und Vorarbeitern zur Ausführung von Waldkulturen, sowie von erfahrenen Obstbaumpflanzern, Pflegern und Wärtern zu ermöglichen.

2. Der Unterweisungskursus beginnt mit dem 15. Februar und dauert bis zur Beendigung der Herbstkulturen.

3. Schüler, welche die Anstalt mit dem Zeugnisse als Waldvorarbeiter, resp. Baumpfleger verlassen wollen, müssen einen zweiten Frühjahrs- und Herbstkursus von zusammen 3 Monaten beiwohnen, bevor sie zur Prüfung zugelassen werden können.

---

*) Siehe Bd. II Seite 411 und folgende.

4. Die unter 3 erwähnte Prüfung erfolgt auf Antrag des Schülers, wenn er die vorgeschriebene Lehrzeit befriedigend mit tadelloser Führung absolvirt hat, durch eine von der königlichen Regierung zu bestimmende Kommission.

Nur wenn sich ergibt, daß der Zweck der Unterweisung vollständig erreicht ist, wird unter Unterschrift der Kommissionsmitglieder dem Schüler ein Zeugniß ausgestellt, welches unter Angabe der Wald- und Obstbauschule, des Zeitraums der Theilnahme an der Unterweisung über die erlangte Befähigung als Vorarbeiter, resp. Baumpfleger spezielle Auskunft geben muß.

5. Die Unterweisung erstreckt sich auf alle in dem speziellen Lehrplane aufgeführten Lehrgegenstände.

6. Bedingungen der Annahme sind: a. ein Alter von mindestens 17 und höchstens 30 Jahren; b. auf Erfordern Beibringung eines Zeugnisses der Ortspolizei- oder vorgesetzten Dienstbehörde über untadelhafte sittliche Führung und Nachweis der nothwendigen Elementarschulkenntnisse.

Der Vorsteher der Anstalt hat sich von den Verhältnissen der sich Meldenden möglichst genau zu unterrichten und die Gesuche mit seinem Gutachten über die Zulässigkeit der Annahme und die Aussicht auf den Erfolg der Unterweisung der königlichen Regierung einzureichen. Die definitive Ueberweisung erfolgt hierauf durch die königliche Regierung.

Mehr als 6 Wald- und Obstbauschüler dürfen bei einem Oberförster gleichzeitig nicht in Unterweisung sein.

7. Für die Unterweisungen haben die Schüler Nichts zu zahlen, für ihre Bedürfnisse müssen sie aber aus eigenen Mitteln sorgen. Wird für die von ihnen ausgeführten Arbeiten Bezahlung geleistet, so fließt diese den betreffenden Schülern als Verdienst zu.

8. Zur Unterstützung befähigter und fleißiger Schüler der Wald- und Obstbauschule (mit Ausschluß von Forstlehrlingen und Forstbeamten) können, soweit dazu Mittel vorhanden, Stipendien verheißen werden, welche nach Feststellung durch königliche Regierung am Schlusse eines jeden Kursus auszuzahlen sind.

Ueber die Höhe der Stipendien gibt der Kostenanschlag die nähere Auskunft.

9. Der Unterricht und die Unterweisung wird von dem Vorsteher der Anstalt ertheilt. Derselbe kann sich hierzu der Hülfe eines tüchtigen Gärtners oder dazu geeigneten Försters bedienen.

10. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsteher der Anstalt einen eingehenden Bericht über die bis dahin erzielten Erfolge an die königliche Regierung zu erstatten.

11. Die Anstalt steht unter dem königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

II. Lehrplan für die vereinigten Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg.

Die Unterweisungen erstrecken sich auf die bei dem Wald- und Obstbau vorvorkommenden Geschäfte und Fertigkeiten, insbesondere:

a. bei dem Waldbau.

Auf Aufbewahrung der verschiedenen Waldsämerien, Prüfung ihrer Güte, Ausführung von Kulturarbeiten unter verschiedenen Bodenverhältnissen bei Saat- und Pflanzkämpen, bei Saaten und Pflanzungen, Ausführung von Freistellungs-, Aufästungsarbeiten und Läuterungshieben zur Nachzucht und Erhaltung edler Hölzer, Herstellung von Entwässerungsgräben und von Waldungen.

b. bei dem Obstbau.

Auf Erziehung und Veredlung von Obstbäumen, auf die Verpackung, Verpflanzung, den Schnitt der Obstbäume, die sonstige Behandlung und Pflege, Krankheiten und Feinde der Obstbäume, Kenntniß der anbauwürdigsten einheimischen Sorten, Ernten und Verwendung des Obstes, Führung des Baumregisters, und Anfertigung von Kostenanschlägen für Baumschulen und Obstfelder, sowie Anlage und Pflege von Weißdornhecken.

Die Schüler sollen mit allen bei diesen Arbeiten vorkommenden Handgriffen und anzuwendenden Instrumenten vollständig vertraut gemacht und theoretische Erklärungen immer nur im Anschlusse und während dieser Arbeiten gegeben werden.

Die specielle Lehrmethode soll im Allgemeinen den nachstehenden Bildungsgang einhalten.

1. Vorerst Erlernen und Vertrautsein mit den manuellen Fertigkeiten.

2. Langsamer Uebergang von den rein mechanischen Arbeiten zu solchen, welche das Denkvermögen in Anspruch nehmen.

3. Nur allmäliche Verbindung des theoretischen Unterrichts, stets aber gleichzeitig bei den praktischen Ausführungen. Nach und nach vollständiges Verständniß und Begründung der Arbeiten, warum so und so und nicht anders zu arbeiten ist.

4. Unterricht im Zimmer nur ausnahmsweise zur Pflanzen- und Samenberechnung für gegebene, dem Schüler schon vorgekommene Fälle, Aufstellung von Lohnscheinen, Kostenanschlägen und als Repetitorium des Erlernten.

5. Benutzung jeder Gelegenheit während der Arbeit, um das Selbstdenken bei den Schülern zu erwecken und dieselben so weit zu bringen, daß sie leichtere Fälle durch eigenes Nachdenken überwinden lernen.

6. Ueber die Zeitdauer des Unterrichts nnd die demnächst abzulegende Prüfung enthält der Organisationsplan das Nähere.

Indem wir bemerken, daß die Leitung dieser bereits in Thätigkeit befindlichen Anstalten dem Kommunal-Oberförster Koch zu Wittlich, resp. dem Kommunal-Oberförster Weißmüller zu Bitburg übertragen worden ist, empfehlen wir dieselben zur zahlreichen Benutzung. Jede nähere Auskunft werden die Vorsteher derselben gern ertheilen.

Schließlich bemerken wir, daß die Waldbauschulen zu Trier und Baumholder in ihrer bisherigen Organisation unverändert fortbestehen.

Trier, den 18. Mai 1870.

(I. 2745. S. 3.) Königliche Regierung.

Der Etat für die vereinigten Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg berechnet sich für jede derselben pro Jahr wie nachstehend näher aufgeführt ist:

1)	An Stipendien für die Schüler, welche sich durch Fleiß auszeichnen:	50 Thlr.
2)	Zur Beschaffung von Lehrmitteln, Utensilien, Instrumenten 2c. . .	20 „
3)	Für Miethe eines Unterrichtslokales inkl. Heizung	10 „
4)	Für Remuneration der bei Ertheilung des Unterrichts betheiligten Förster und Gärtner	50 „
5)	Für Remuneration des Vorstehers der Anstalt (einschließlich der Kosten für Beschaffung eines Schreibgehülfen zur Förderung der Dienstgeschäfte)	120 „
	Summa	250 Thlr.
	Also für 2 Anstalten jährlich	500 Thlr.

Tit. VI. Die Musterwirthschaft zu Knaufspesch.*)

Revisionsprotokoll Nr. III

betreffend die Einrichtung der bäuerlichen Musterwirthschaft zu Knaufspesch auf der Schneifel im Kreise Prüm.**)

Verhandelt zu Knaufspesch den 14. Juni 1870.

Heute hatte sich der unterzeichnete Kommissar der königlichen Regierung in Begleitung des königlichen Landraths Gräff aus Prüm und des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hektor aus Gutenthal nach Knaufspesch zur Besichtigung der vom Oekonomen Thomas daselbst in den Jahren 1868, 1869 und 1870 eingerichteten Musterwirthschaft begeben.

I. Die Einrichtungen zur Hebung des Ackerbaues.

Mit ꝛc. Thomas wurden zunächst die Ackerfelder begangen und insbesondere die mit einem Kostenaufwande von 254 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. im Sommer v. J. auf 14 Morgen bruchigen Oedlandes (welches bis dahin nur mit werthlosem Gestrüpp bestanden war) ausgeführte Thonröhren-Musterdrainage besichtigt.

Die Felder ließen in Berücksichtigung der bis vor wenigen Tagen noch vorgekommenen Nachtfröste und der schon mehrere Monate andauernden, die ganze Gegend mit Mißwachs bedrohenden Dürre Nichts zu wünschen übrig. Ueberall bemerkte man außergewöhnlich sorgfältige Bodenvorbereitungs- und Bestellungsarbeiten; ꝛc. Thomas aber konnte den großen Nutzen der neu angeschafften Ackergeräthe nicht genug anerkennen.

Namentlich zeichnete sich das mit Winterkorn bestellte schon gedachte Drainagefeld vortheilhaft aus. So weit nur noch einige Feuchtigkeit im Boden war (also besonders an den Stellen, welche vor der Drainage am meisten an Nässe gelitten hatten), stand die Winterfrucht — trotz aller Fröste und der außerordentlichen Dürre — immer noch ausgezeichnet schön, auf den übrigen schon sehr ausgetrockneten Stellen aber immer noch viel besser, als auf den anderen Kornfeldern der Eifel. Ueberhaupt muß die ausgeführte Drainage als eine mustergültige bezeichnet werden.

Außerdem überzeugte man sich an Ort und Stelle, daß folgende Mustereinrichtungen zu den nebengesetzten Beträgen***) im Verlaufe der letzten drei Jahre auf den Ackerfeldern ausgeführt worden sind:

	Thlr.	Sg.
1. Die Einrichtung des 4 Morgen großen Feldes für Gras- und Kleebau nach gutenthaler Muster, mit	129	12

*) Siehe Bd. II. S. 465.

**) Die Revisionsprotokolle Nr. I. und II. sind in den meisten Lokalblättern und in der Beschreibung des Regierungsbezirks Trier Band II. Seite 467 und folgende abgedruckt worden.

***) Die in Rechnung gebrachten Summen sind nur summarisch nach dem Augenscheine und den Büchern des ꝛc. Thomas geprüft worden und ist deren Angemessenheit in keinem wesentlichen Punkte zweifelhaft erschienen. Dabei ist zu bemerken, daß ꝛc. Thomas kontraktlich im Ganzen nur die Verwendung von 1200 Thlr. an Arbeitsleistung und Materialverwendung nachzuweisen hatte.

	Thlr.	Sg.
2. Die Einrichtung für Tiefkultur, im Ganzen 2 Morgen		
a) für Flachs- und Hanfbau mit	58	–
b) für Knollengewächsbau mit	48	–
3. Die Einrichtung für		
a) 3 Morgen Winterhalmfrüchte (inkl. Kunstdünger)	111	5
b) 3 Morgen Sommerhalmfrüchte	93	10
in Summa	439	27

Auf den einzelnen Feldern sind die mannigfachsten Versuche mit Kunstdünger angestellt. Mehr als die Hälfte der bestellten Felder ist zum Futterbau verwendet, so daß pro 1870 ca. 40 Morgen Futterfelder und eben so viel pro 1871 vorhanden sind.

II. Die Wiesen.

Hierauf wurden die zum Gute gehörigen, nunmehr durchweg mit künstlicher Bewässerung versehenen 55 Morgen Wiesen besichtigt und in einem musterhaften Zustande vorgefunden. Der Graswuchs war ungeachtet der großen Dürre meistentheils ein viel besserer, als man ihn jetzt in den Nachbargemeinden sieht. Als zweckmäßig verwendet können folgende von ꝛc. Thomas ausweislich seiner Bücher für Wiesenmeliorationen im vorigen und laufenden Jahre ausgegebene Beträge angenommen werden:

	Thlr.	Sg.
1. für die 6 Morgen große neue Musterwiese	185	25
2. im Anschlusse daran noch 24 Morgen (Kleindreischen) . . .	86	20
3. auf dem Banne Roth 8¼ Morgen (Hippenwiese)	13	10
4. Instandsetzung von 8¼ Morgen (Hauswiese)	4	20
5. Dazu noch nachträglich für Drainage, Samen, Kunstdünger ꝛc..	36	16
in Summa	327	1

III. Baumschule.

Zu einer Baumschule ist vorlängs der Straße ein geeignetes Stück Land rigolt, mit Weißdornhecken eingefaßt, auch ein Obstkern-Saatbeet im Jahre 1869 eingerichtet worden. Wegen der Einrichtung eines Obstmuttergartens zur Prüfung der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Sorten sind die nöthigen Einrichtungen getroffen, so daß die Ausgabe von 61 Thlr. 25 Sgr. gerechtfertigt erscheint.

IV. Bauliche Einrichtungen.

Für bauliche Einrichtungen sind als gehörig verwendet nachgewiesen:

	Thlr.	Sg.
1. Eine neue massive 50 Fuß lange Scheune, welche zur Hälfte als Gerätheschuppen dienen soll	600	–
2. die neue Stalleinrichtung für das Rindvieh	153	5
3. die Schafhürden mit Schäferkarren	32	7
4. ein Schweinepark	7	–
5. die Düngerstätte mit Jauchebehälter	173	4
in Summa	965	9

V. Anschaffung neuer Ackergeräthe.

	Thlr.	Sg.
1. eine Häckselmaschine	24	—
2. eine eiserne Zwillingsegge	15	—
3. ein Dombasle-Wendepflug mit Vordergestell	25	—
4. ein Häufelpflug	10	—
5. eine Knollenschneidemaschine	13	—
6. eine sehr brauchbare Jauchenpumpe neuester Konstruktion, welche auch als Feuerspritze benutzt werden kann, (geliefert von Meister Wiesel zu Irmenach bei Trarbach)	22	18
7. ein Jauchenfaß	10	—
8. eine Balkenwage mit Gewichten	10	—
in Summa	129	21

VI. Anschaffung von Vieh und Bienenstöcken.

	Thlr.	Sg.
1. 3 Stück Jungvieh der Glanrace (2 Rinder und 1 Stier), angekauft gelegentlich der 38. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Trier im Herbste 1869 (inkl. Transportkosten),	105	—
2. bereits bestellt (bei Gutsbesitzer Thielen zu Dierfeld bei Manderscheid) einen jungen Zuchteber von reiner Suffolkraçe	10	—
3. 5 Bienenstöcke	24	—
in Summa	139	—

VII. Die Einrichtung eines Depots von Kunstdünger

ist in Aussicht genommen für den Zeitpunkt der Eröffnung der Eifeleisenbahn, indem sich alsdann die Fracht billiger kalkuliren wird, als jetzt der Fall ist.

VIII. Bemerkt wird noch, daß 2c. Thomas Buchführung einfach und zweckmäßig eingerichtet ist, indem er neben seinem Haupt-Einnahme- und Ausgabebuche besondere Kontrolbücher über Vieh und Körner führt.

IX. Rekapitulation der Ausgaben.

Nach Obigem hat 2c. Thomas zur Herstellung einer Musterwirthschaft auf seinem ca. 500 Morgen großen Gute, zu welchem ca 100 Morgen Wald und ca. 25 Morgen Oedland gehören, an baarem Gelde, Arbeitskraft und geldwerthen Materialien in den Jahren 1868, 1869 und 1870 aufgewendet:

		Thlr.	Sg.
ad	I. zur Hebung des Ackerbaues	439	27
„	II. „ „ „ Wiesenbaues	327	2
„	III. „ „ „ Obstbaues	61	26
„	IV. für bauliche Einrichtungen	965	9
„	V. für Anschaffung neuer Ackergeräthe	129	21
„	VI. „ „ von Rindvieh und Bienen	139	—
	in Summa	2062	23

X. Bescheinigung der Kommission.

Hierdurch wird bescheinigt, daß ꝛc. Thomas den vom Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor aufgestellten, höheren Orts revidirten Meliorationsplan für Knaufspesch d. d. Gutenthal den 1. Dezember 1867 nunmehr in allen Theilen vollständig und den wirthschaftlichen Erfordernissen entsprechend ausgeführt hat, so daß von der in dem Reskripte des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten d. d. Berlin 17. Januar 1868 (11 669) für die Jahre 1868, 1869 und 1870 in Aussicht gestellten Beihülfe von je 200 (im Ganzen also von 600) Thlr. nunmehr die dritte und letzte Rate demselben gezahlt werden kann.

Im Allgemeinen müssen die jetzigen wirthschaftlichen Einrichtungen und der Betrieb, wobei jede Luxusausgabe streng vermieden und nur den Bedürfnissen Rechnung getragen worden ist, nicht nur [wie der Wirth selbst mit seiner Frau und den Kindern in ihrer ganzen Erscheinung] den wohlthuendsten Eindruck auf jeden Unbefangenen machen und ihm die Ueberzeugung gewähren, daß eine solche Musterwirthschaft für eine arme Gebirgsgegend, wie die Hocheifel notorisch ist, einen unschätzbaren Werth hat. Denn der Landmann muß selbst sehen, um überzeugt zu werden und sich zur Nachahmung allmälig zu entschließen.

Wo findet man jetzt eine ähnliche bäuerliche Musterwirthschaft in unseren Gebirgskreisen der Eifel und des Hochwaldes?!

Selten wird man übrigens auch alle Bedingungen zur Einrichtung einer bäuerlichen Musterwirthschaft in so hohem Maße vereinigt finden, wie dies in vorliegendem Falle geschehen. Wo sich aber eine günstige Gelegenheit bietet, da sollte man nicht versäumen, dieselbe zu benutzen.

V. g. u.
gez. Thomas.
r. w. o.

gez. Gräff, Königlicher Landrath.

gez. Hektor, Bezirks-Wiesenbaumeister.

gez. Beck,
Regierungs- und Departementsrath für die Landeskultur.

Tit. VII. Die Rechnungsführung des kleinen Landwirthes.*)

So viel auch schon in Wort und Schrift geschehen ist, um die kleineren Landwirthe zur Führung einer geordneten Buchhaltung zu vermögen, so ist der Erfolg doch ein unbefriedigender geblieben. Meistens besteht die ganze Buchführung in einigen Notirungen, zu denen der Kalender ausreicht. Selten findet man ein Ausgabe- und Einnahmebuch und noch viel seltener in demselben gehörige Jahresabschlüsse. Wirthschafts-Inventarienverzeichnisse aber, die vom Landwirthe selbst jährlich revidirt werden, sind fast ganz unbekannt.**)

Der kleinere Landwirth glaubt noch nicht an die Bedeutung einer geordneten Landwirthschaft. Er verläßt sich auf seine Augen, sein Gedächtniß und seinen praktischen Blick, die ihn vor Verschleuderung, Betrug und Mißgriffen bewahren sollen.

---

*) Siehe Bd. II. S. 324.

**) Nach dem würtembergischen Wochenblatte für Land- und Forstwirthschaft 1870, No. 2 bearbeitet vom Verfasser.

Geben wir gerne zu, daß bei kleinerem Betriebe die Kontrole leichter ist, daß unser 'andwirth auch ohne Buchhaltung weiß, ob er beim Hafer- oder Gerstenbau u. s. w. nehr profitirt, so bleiben doch viele andere Fragen ungelöst, wenn nicht der Verstand urch Rechnungsführung geschärft worden ist. Aus diesem Mangel erklärt es sich . B., daß unsere Landwirthe die höhere Rentabilität des Betriebskapitals außer Acht lassen und lieber mit eigenen oder erborgten Geldern Grundstücke um viel zu ohe Preise kaufen, so daß sie aus ihrem in Grund und Boden angelegten Vernögen häufig nur einen Zins beziehen, der kaum die Hälfte des landläufigen Zinsatzes beträgt. Würden sie dieses zum Ankaufe von Ackerland verwendete Geld zur Verbesserung der ihnen bereits gehörigen Grundstücke, namentlich zur Drainage, zur Hebung der Düngerkraft und auf die Tiefkultur verwendet haben, so würden sie gleich viel und sogar noch mehr ernten, und dabei die Arbeit, Steuer u. s. w., welche as neu erworbene Grundstück verursacht, sparen. Aber nichts desto weniger bemerken vir überall, daß die kleinen Landwirthe öfter Geld zu niederem Zinse (Grundkaoital) als zu hohem (Betriebskapital) anlegen.

Den Hauptgrund, weshalb das Rechnungswesen des kleinen Mannes noch immer o sehr im Argen liegt, glauben wir darin gefunden zu haben, daß man bisher von dem der Sache ungewohnten, in Folge der schweren Handarbeiten dem Schreiben abholden Manne viel zu viel verlangt hat. Wenn man unseren Anfängern die Zumuthung macht, sie sollen (von der doppelten Buchhaltung wollen wir gar nicht reden) die verschiedenen Journale, Listen, Register, Zusammenstellungen und das Hauptbuch nach den Hartstein'schen oder den Kraemer'schen Formularen führen, so denkt er mit ganz richtigem Instinkte: „Das führe ich doch nicht durch. Deshalb fange ich lieber gar nicht damit an."

Es handelt sich also darum, einen praktischen Weg aufzufinden, auf dem die Buchführung sich allmälig einführen läßt. Offenbar wäre ein großer Schritt nach vorwärts geschehen, wenn wir erst so weit gelangen könnten, daß unsere Landwirthe nur alljährlich wenigstens einmal ihren ganzen Vermögenszustand aufnähmen, das Resultat des ersten Jahres mit dem vorigjährigen verglichen und außerdem ein gewöhnliches Einnahme- und Ausgabebuch führten. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die landwirthschaftliche Gauversammlung des ortenauer Kreises (im Großherzogthum Baden) Formulare für das Inventar und Kassenjournal nebst einer kurzen Gebrauchsanweisung durch den Landwirthschaftslehrer Burghard in Offenburg anfertigen lassen unter dem Titel:

> Landwirthschaftliche Buchführung oder Formularien der einfachen Buchhaltung des Kleingrundbesitzers. Lahr bei Geiger. Preis 24 kr., in Parthieen von 50 Exemplaren 18 kr.

Der wesentliche Inhalt der Burghard'schen Instruktion ist folgender:

„Eine Buchführung erreicht nur dann ihren vollen Werth, wenn man (wie dies mit der doppelten Buchführung bekanntlich der Fall ist) von jedem einzelnen Zweige den Reinertrag ermittelt hat. Ebenso zweifellos steht aber fest, daß eine doppelte Buchführung für unsere Kleingrundbesitzer zu weit führen würde."

„Wir würden schon einen großen Fortschritt darin finden, wenn unser Kleinwirth eine Buchführung hätte, welche ihn in Stand setzte, sich am Jahresschlusse darüber Rechnung abzulegen, was er im letzten Jahre im Ganzen gewonnen oder verloren hat. Dazu bedarf er nur drei Hülfsbücher, nämlich: ein Inventar am An-

fang, ein desgleichen am Ende des Jahres angefertigt, so wie ein das ganze Jahr hindurch geführtes Geldtagebuch."

„Werden die Summen beider Inventarien verglichen, so ergibt sich mit Zuzählung des baaren Geldes die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens. Im Geldtagebuch werden monatlich die Einnahmen und Ausgaben abgeschlossen und wird die Differenz mit dem vorhandenen Baarbestand verglichen."

„Das Geldtagebuch gibt dem Wirthschafter allerlei Anhaltspunkte zu weiterer Berechnung. Es enthält auch eine Spalte für allerlei wirthschaftliche Aufzeichnungen."

Die königliche Regierung zu Trier hat nun (dem Beispiele der königlich württembergischen Centralstelle für Landwirthschaft folgend) eine Anzahl Exemplare dieser Burghard'schen Instruktion an sämmtliche Landräthe des Bezirks mit der Veranlassung vertheilt, dafür zu sorgen:

1. daß diese Angelegenheit sowohl in den Kreisblättern, wie in den Versammlungen der landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen und ländlichen Kasinos besprochen,
2. weitere Exemplare der Burghard'schen Instruktion bestellt und verbreitet und
3. von den Landräthen, Bürgermeistereien und Vereinsvorstehern einzelne zuverlässige kleine Landwirthe ausgewählt und ersucht werden, mit einer derartigen einfachen Buchführung zu Neujahr 1871 den Anfang zu machen.

Es kommt nur darauf an, in jeder Bürgermeisterei ein Muster zu haben. Alsdann kann man sich diese Bücher unter vollständigerer Berücksichtigung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse leicht selbst einrichten.

Wenn nur zum Anfang erst für jede Bürgermeisterei und jeden Verein ein Vorgänger gewonnen ist, so werden sich auch bald in jeder Gemeinde die Nachfolger finden.

Trier, den 1. November 1870.

Tit. VIII. Die Abhaltung landwirthschaftlicher Lotterien.*)

Verbände zur gemeinschaftlichen Veranstaltung von landwirthschaftlichen Lotterien haben sich bisher nur gebildet:

I. zwischen den Lokalabtheilungen St. Wendel, Ottweiler und Baumholder;

II. zwischen den Lokalabtheilungen Merzig, Saarlouis und Saarbrücken und zwar in der Art, daß in jedem dieser beiden Verbände alljährlich nur eine Lotterie Seitens einer betheiligten Lokalabtheilung in einer bestimmten Reihenfolge veranstaltet wird.

Den Anträgen der übrigen Lokalabtheilungen des Regierungsbezirks Trier zu Saarburg, Trier, Bernkastel, Wittlich, Daun, Prüm und Bitburg auf Bewilligung von solchen Lotterien wird — nach einer Bestimmung des Herrn Oberpräsidenten für die Rheinprovinz vom 3. Juni 1870 (3497) — fortan die Genehmigung versagt werden, wenn derartige Verloosungen in einzelnen Lokalabtheilungen zu häufig wiederkehren, oder wenn sie mit dem Vorhaben von benachbarten Lokalabtheilungen kollidiren, ferner wenn solche Unternehmungen überhaupt zu häufig vorkommen, so daß dadurch das Interesse abgeschwächt wird u. s. w.

*) Siehe Bd. II. S. 444.

Auf diese Weise soll thatsächlich ein gewisser Turnus, wie in dem Reskripte des Herrn Ministers des Innern vom 14. November 1868 empfohlen worden, herbeigeführt werden.

Demgemäß bleibt also das in No. 1 der rheinischen Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft abgedruckte Protokoll der Vorstandssitzung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen d. d. Bonn den 2. und 3. Juni 1870 in folgenden Beziehungen zu berichtigen:

1. Die mehrgedachte Verfügung des Herrn Minister des Innern vom 14. Juni 1870 hat der königlichen Regierung nicht Anlaß gegeben, für ihren Bezirk drei aus mehreren Kreisen resp. Lokalabtheilungen bestehende landwirthschaftliche Gauverbände zu „bilden", vielmehr hat sie den betheiligten Lokalabtheilungen nur Vorschläge gemacht, wie die Interessen des Vereins mit jenen ministeriellen Bestimmungen in Einklang zu bringen sein dürften, wobei sie sich etwaiger zweckmäßigeren Anträgen der Vereine durchaus nicht verschlossen, vielmehr die resp. Kreislandräthe mit der Vermittelung derselben beauftragt hatte.

2. Noch viel weniger zutreffend ist der Schluß dieses Protokolls, welcher wörtlich, wie folgt, lautet:

„Nachdem darauf hingewiesen worden, daß der Herr Oberpräsident der „Rheinprovinz den Lokalabtheilungen die Verloosungsanträge in der bisher „üblichen Weise genehmigt, ohne sich durch das bisher berührte „Ministerialreskript in Schranken einengen zu lassen, „welche in der That nicht mit den Interessen der Vereins- „wirksamkeit sich vertragen, geht die Versammlung über diesen „Gegenstand zur Tagesordnung über."

Cap. III.

Ergänzungen zum dritten Bande.

Tit. I. Die projektirte Herstellung einer schiffbaren Straße in der Richtung von Metz nach Saarlouis*).

§. 1. Was sagen die französischen Techniker?

I. Die Moselkanalisirung bei Metz.

Im Anschlusse an das oben Seite 22 bereits Bemerkte ist noch zu erwähnen, daß die Kanalisirung der Mosel zwischen Thionville und Metz bereits fertig ist. Was aber die oberhalb Metz belegene Strecke anbelangt, so ist das zwischen Frouard bis Ars belegene Stück ebenfalls schon vollendet und der Schifffahrt übergeben.

Gegenwärtig (im Sommer 1870) sollte die zwischen Ars und Metz belegene Partie in Angriff genommen werden, als der unerwartet ausgebrochene Krieg auch dieses Werk des Friedens in's Stocken gebracht hat. Von dem ursprünglichen Projekte ist man bei der Ausführung wesentlich abgewichen, indem man das Flußbett der Mosel (im Gegensatze zur Saarkanalisirung) so wenig als möglich als Schiffsweg beibehalten hat. Die Aus- und Einmündungen der Kanalstrecken in die Mosel

*) Siehe oben Seite 20, 22, 115.

sind aber so angelegt, daß die kanalisirten Flußstrecken mit Leichtigkeit durch Abtrag der gegenüber liegenden Ufer ebenfalls als Kanal ausgebaut werden können.

Bei Frouard ist übrigens die kanalisirte Mosel durch eine gekuppelte Schleuse mit dem Rhein-Marnekanal in Verbindung gesetzt worden.

Die Speisung dieser Kanalstrecke erfolgt von der Mosel aus und sind zur Stauung der Mosel an 7 verschiedene Stellen Nadelwehre in derselben angelegt worden.

Um eine Kommunikation zwischen den beiden auf einander folgenden Haltungen für die Fische zu ermöglichen, sind in den Pfeilern der Nadelwehre von dem oberen nach dem unteren Wasserspiegel schräg abfallende Kanälchen angelegt, deren Seitenwandungen durch rechts- und linksseitig abwechselnde Seitentraversen unterbrochen werden. Bei den Nadelwehren, welche mit einer Brücke in Verbindung stehen, sind die vorbezeichneten Anlagen an einem der ersten Mittelpfeiler angebracht und zwar um denselben herumgeführt.

Die Kosten des Kanalbaues zwischen Frouard und Metz dürften sich im Ganzen auf $7\frac{1}{2}$ Millionen Frs. belaufen.

II. Die Niedkanalisirung.

A. Die projektirte Niedkanalisirung zwischen Metz und Wallerfangen-Pachten.

In den letzten 10 Jahren ist die gesammte Einfuhr von Kohlen und Koaks aus dem saarbrücker Kohlenbecken in das Moseldepartement bereits von 800 000 auf mehr als 2.000 000 Tonnen gestiegen. Eine fernere Zunahme steht in Aussicht, und zwar in um so ausgedehnterem Maaße, wenn erst durch den projektirten Niedkanal der Transport billiger Kohlen bewirkt und dadurch eine weitere Entwickelung der metallurgischen Werke im Moseldepartement herbeigeführt sein wird.

Außerdem würde die Rentabilität dieses Kanals durch den Transport der oolitischen Eisenerze der oberen Mosel, deren Ausfuhr nach Deutschland immer bedeutender wird, wesentlich gefördert werden.

Dieser Kanal würde sich natürlich in Preußen der Saar anschließen, deren Kanalisirung von Louisenthal bis nach Pachten preußischer Seits noch zu bewirken wäre.

Was die technische Ausführbarkeit anbelangt, so haben die französischen Behörden insofern keine wesentlichen Bedenken. Dieselben beabsichtigen den Niedkanal aus dem zwischen den Festungswerken von Metz liegenden Hafen, welcher mit der kanalisirten Mosel durch eine 17 Kilometer lange Wasserhaltung in Verbindung gesetzt werden soll, ausgehen zu lassen und mittelst 15 Schleusen, welche ein Gesammtgefälle von 46 Meter enthalten, die Höhe bis zur Wasserscheide ungefähr da, wo die kaiserliche Straße von Metz nach Straßburg die nach Saarbrücken führende Eisenbahn durchschneidet, zu ersteigen. Von der straßburger Straße bis zur Einmündung der französischen Nied in die deutsche Nied soll die Scheitelstrecke im Niveau angelegt werden und von hier aus der Kanal nach der Saar hin bis zur Grenze ca. 8 Meter fallen.

Von der Grenze bis zur Einmündung der Nied in die Saar verbleibt demnach noch ein Gefälle von 208 Meter — 169,5 Meter = 38,5 Meter. Die Ausführung dieses Theiles des Kanales wird sich wegen der hohen Lage desselben am zweckmäßigsten dadurch bewerkstelligen lassen, daß die Einmündung desselben in die Saar

möglichst hoch oberhalb der Niedmündung gelegt wird. Hiernach würde ihm ungefähr folgende Richtung zu geben sein: „Von der Landesgrenze bis oberhalb Büren resp. Siersdorf würde er sich an den rechtsseitigen Bergabhängen, das Dorf Körperich-Hemmersdorf links liegen lassend, hinziehen, die zwischen Büren und Itzbach liegende muldenförmige Thalsenkung verfolgen, kurz oberhalb des aus der Saarlouis-Niedaltdorfer Bezirksstraße abzweigenden Wegs nach Fremmersdorf sich der genannten Bezirksstraße nähern und mit derselben fast parallel laufend, zwischen Wallerfangen und Pachten (etwa einen Kilometer oberhalb Pachten) in die Saar einmünden.

Die Speisung des Kanals soll zum Theil mit dem Wasser der beiden Niedbäche, so wie mit dem aus der Mosel zu entnehmenden Wasser erfolgen. Dieses eben gedachte Wasserquantum soll mittelst einer beweglichen Kraft von 600 Pferden in ein Bassin, welches auf dem rechtsseitigen Thalgehänge der Seilée, da wo der Kanal letztere überschreitet, gehoben und von hier aus die auf dem Scheitel liegende Kanalstrecke durch einen bis zur straßburger Straße und weiter auf preußischem Gebiete auszuführenden Speisekanal gespeist werden.

B. Die projektirte schiffbare Verbindung zwischen der Mosel und Saar bei Wehrden durch die Thäler der Nied, der Bist, des Lauterbaches und der Rossel.

Diese Kanalverbindung bezweckt hauptsächlich die längs der Landesgrenze belegenen französischen Kohlengruben der Rossel und Bist durch eine schiffbare Wasserstraße mit der Mosel zu verbinden. Sie müßte auch verschiedene industrielle Etablissements namentlich zu Falz, Kreuzwald, Karling und l'Hopital (zum Theil vermittelst Wasser-Nebenstraßen) mit den großen Handelsstraßen in Verbindung bringen.

Bei der Ausführung dieses Projektes würde die Scheitelhaltung des ad § 2 gedachten Kanals nicht beim Zufluß der deutschen Nied endigen, sondern vielmehr das rechte Ufer der untern Nied bis Eblange verfolgen.

An dieser Stelle würde er das Niedthal verlassen, um durch das Seitenthal von Ottonville die Richtung auf die Höhe von Téterchen zu nehmen. Mittelst eines Tunnels von 4 Kilometer würde sie die Wasserscheide zwischen Nied und Saar durchschreiten, das Seitenthal von Hargarten, dann das von Merten verfolgen, den Lauf der Bist bergabwärts verfolgen und endlich von Kreuzwald in das Lauterbachthal eindringen, dieses Thal bis Geislautern einhalten und durch das untere Rosselthal bis zur Saar bei Wehrden gelangen. Die Scheitelhaltung würde durch die Wassermasse der beiden Niedbäche und die anderen Wasserläufe, welche sie antrifft, zu speisen sein, außerdem an ihrem Anfange noch durch das aus der Mosel heraufgehobene Wasser und an ihrem Ende durch die Wassermenge, welche man aus der Saar mit Hülfe eines durch eine Ableitung dieses Flusses hervorzubringenden Wasserfalles emporheben könnte.

§. 2. Was sagen die preußischen Techniker?

Von preußischer Seite haben zur speziellen Prüfung der oben ad II A und B gedachten beiden Projekte technische Ermittelungen noch nicht stattgefunden. Es kann sich also zur Zeit nur um vorläufige Angaben handeln, welche nur unter dem äußersten Vorbehalte und zwar nur auf Grund obiger Ermittelungen der französischen Techniker abgegeben worden sind.

Was nun ad II A die Metz-Pachten-Wallerfanger-Linie anbelangt, so soll die Scheitelhaltung 216 Meter über dem Meeresspiegel zu liegen kommen. Da auf dem französischen Theile des saarseitigen Abhanges 3 Schleusen mit einem Gesammtgefälle von ungefähr 8 Meter projektirt sind, so würde der Kanal an der Landesgrenze oberhalb Niedaltdorf 208 Meter über dem Meere liegen. Die Verbindung von hier aus würde sich voraussichtlich dadurch am besten bewerkstelligen lassen, daß der Austritt des Kanals aus der Saar möglichst hoch oberhalb der Niedmündung erfolgt. Die dazu geeignete Stelle würde etwa 1 Kilometer oberhalb des Dorfes Pachten auf dem linken Saarufer zu finden sein.

Die Saar hat an dieser Stelle die Höhe von 174 Meter. Sonach blieben 34 Meter mit Hülfe von 14 Schleusen vom Austritt der Saar bis zur Grenze und 42 Meter mit 17 Schleusen von diesem Austritt bis zur Scheitelhaltung zu ersteigen.

Hinsichtlich der

ad II B gedachten Metz-Wehrdener Linie

handelt es sich darum, dieselbe im Anschlusse an den 4 Kilometer langen, die Wasserscheide zwischen Nied und Saar durchdringenden kreuzwalder Tunnel durch das Lauterthal und von Geislautern an durch das Rosselthal bis nach Wehrden in die Saar zu führen. Da nach dem zur Fortsetzung der Saarkanalisirung von Louisenthal abwärts bereits aufgestellten Projekte der qu. Kanal oberhalb der bei Wehrden vorhandenen Saarbrücke und zwar oberhalb des in der Nähe von letzterer zu erbauenden Wehres 181 Meter über dem Meeresspiegel zu liegen kommen müßte, so würde von hier aus behufs Ersteigung der 216 Meter hoch belegenen Scheitelhaltung ein Gesammtgefälle von nur 35 Meter zu überwinden sein.

In beiden Fällen würde der preußischer Seits auszuführende Theil des Mosel-Saarkanals die Länge von ungefähr 12 Kilometer erreichen, wogegen nach dem Projekte ad II A die Saar von Louisenthal bis oberhalb Pachten im Ganzen auf 28 Kilometer, nach dem Projekte ad II B aber nur auf eine Länge von 6 Kilometer zu kanalisiren sein würde.

Die Vortheile, welche bei dem Projekte ad II B aus der geringeren zu ersteigenden Höhe erwachsen, werden durch die Mehrauslagen, welche die Speiseeinrichtung der Scheitelhaltung mit dem Wasser aus der Saar erfordert, hinlänglich aufgewogen werden.

Unter diesen Verhältnissen würden die preußischer Seits aufzuwendenden Kosten sich belaufen ad II A auf 2¼ Million Thaler oder ca. 8¼ Million Frcs, ad II B dagegen nur auf 1¼ Million Thaler ca. 4.700 000 Frcs.*)

Tit. II. Instruktion über das Pflanzen und Pflegen der Alleebäume.**)

Die Auswahl und Behandlung der Alleebäume muß mit Berücksichtigung der Lage, des Klimas und der Beschaffenheit des Bodens stattfinden.

---

*) Bei der Angabe ad II B sind die Entschädigungsansprüche nicht veranschlagt, welche durch die eventuell beabsichtigte Wasserentnahme aus der Bist, dem Lauterbach und der Rossel Seitens der Eigenthümer der betheiligten konzessionirten Triebwerke zu erwarten sind.

**) Siehe Bd. III. Seite 70.

Der nachstehende Entwurf wurde zuerst in den Nummern 81—84 des Jahrgangs 1866 des Kreisblattes für den Kreis Saarburg veröffentlicht, sodann von verschiedenen Sachverständigen

Unter der Lage verstehen wir die Neigung der Flächen nach den verschiedenen Himmelsgegenden. Sie ist von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich des Feuchtigkeitsgrades des Bodens.

Auf der Ostseite eines Berges erscheint die Sonne am frühesten. Deshalb pflegen die auf solchem Standorte gepflanzten Bäume, welche sich schon frühzeitig belauben oder blühen durch Spätfröste mehr zu leiden, als auf den nördlichen Seiten, wo sich der Frost des Morgens, ehe die Bäume von der aufgehenden Sonne getroffen werden, schon langsam und ohne Nachtheil verzogen hat. Dazu kommt, daß die frühen Sorten an solchen nördlichen Stellen erst später zu treiben und zu blühen pflegen.

Die westlichen Lagen sind dem Winde sehr ausgesetzt, so daß die Stämmchen eher zerbrechen, in den Wurzeln losgeschüttelt werden und außerdem leicht vertrocknen, weil sie der lang anhaltenden Nachmittagssonne ausgesetzt sind. Wären die Bäume den Stürmen sehr ausgesetzt, so ist es rathsam, an solchen Stellen keine zu pflanzen oder höchstens Nadelhölzer, die wegen ihrer am Boden schon beginnenden Pyramidenform besser widerstehen.

Die südliche Lage ist am zuträglichsten für Bäume, welche als Lichtpflanzen bekannt sind, d. h. solche, welche nur im Vollgenuße des Lichtes (der Sonne) vorzüglich gedeihen. Hier erlangt die Bodenwärme einen ungleich höheren Grad, so daß die Entwickelung der Pflanzen früher beginnt. Man muß also bei der Auswahl der Sorten vorsichtig sein, zumal wenn Reif und Spätfröste öfter zu befürchten sind.

Die nördliche Lage ist für das Gedeihen der Bäume in der Regel vortheilhaft, dagegen für das der Früchte, besonders des edlen, feinen Obstes weniger zusagend, wie wir dies von den Trauben aus Erfahrung wissen. An den Straßen, welche diese Lage haben, muß man hauptsächlich spätreifendes Obst pflanzen. In der nördlichen Lage leiden die Bäume übrigens weniger vom Spätfroste und von Stürmen

Die hohen freien Lagen eignen sich, soweit noch Korn gezogen wird, auch für Obstbäume, wenn letztere nur guten Boden finden. Jedoch dürfen die Kronen nicht zu ausgedehnt gehalten werden, weil sie sonst durch Wind und Schnee leiden.

§ 1. Die Wahl der Holzarten.

Bei der Wahl der Holzarten, welche zur Besetzung von Straßen benutzt werden sollen, muß den Interessen des Verkehrs hauptsächlich Rechnung getragen werden. Insofern ist besonders Folgendes zu beachten:

1. daß die Bäume keinen zu starken und anhaltenden Schatten auf die Straße werfen und dadurch die Abtrocknung erschweren; sie dürfen also kein zu dichtes Laubwerk haben;

---

begutachtet, vom Verfasser umgearbeitet und darauf Seite 62 und folgende des im Jahre 1867 erschienenen zweiten Heftes der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen anderweitig veröffentlicht. Alsdann sind die Verwaltungs- und Baubeamten des Regierungsbezirks Trier amtlich aufgefordert worden, Gutachten abzugeben, deren einige dreißig bei der königlichen Regierung eingegangen sind. Diese hat Verfasser unter wesentlicher Betheiligung des Oberförsters a. D. Ebentheuer hierselbst, des Gutsbesitzers Müller zu Langsur, des Kommunal-Oberförsters Koch zu Wittlich und mehrerer anderer Sachverständigen verarbeitet. Der nachstehende Entwurf wird nunmehr der königlichen Regierung zur weiteren Beschlußnahme vorgelegt werden.

Der Verfasser.

2. daß sie bei niedrigen Schaften nicht durch herabhängende Aeste den Verkehr auf der Straße beeinträchtigen;
3. daß sie nicht durch außerordentliche Aufsichts- und Unterhaltungskosten der Straßenbau-Verwaltung lästig werden, vielmehr das auf sie verwendete Kapital verzinsen oder sich wenigstens schließlich durch ihren Holzwerth bezahlt machen;
4. daß sie nicht zerbrechlich sind, so daß sie durch Windwerfen die Kommunikation öfters versperren und die ganze Anlage durch Lücken verunstalten;
5. daß sie die Nachbarfelder nicht durch weitgehende Aeste und Wurzeln benachtheiligen;
6. daß sie überhaupt schnell und gradwüchsig aufwachsen, und dabei lange Zeit gesund und kräftig bleiben.

Da die Obstbäume Nutzen abwerfen und sowohl während der Zeit der Blüthe als der Reife des Obstes das Auge ergötzen, so verdienen sie bei der Auswahl der Holzart von vorneherein besondere Beachtung. Bei der Auswahl der Obstarten sehe man darauf, daß möglichst gleichzeitig reifende Sorten gewählt werden, indem dadurch die Aufsicht und die Ernte wesentlich erleichtert wird.

Die Birnen, besonders die Mostbirnen, verdienen den Vorzug, wenn der Boden warm und tiefgründig, dabei aber nicht übermäßig naß ist, so daß die Stämmchen im Stande sind, ihre Pfahlwurzeln tief in den Boden zu treiben. Sie wachsen rasch hoch, gehen pyramidalisch auf und breiten ihre Aeste nicht sperrig aus, werden alt, leiden nicht von der Dürre und werden auch von den Stürmen nicht leicht geworfen. Selbst an feuchten Stellen gerathen sie gut.

Die Aepfel eignen sich insofern zu Alleebäumen weniger, weil sie wenigstens keine hohen Schafte, dagegen in der Regel einen den Verkehr hemmenden sperrigen Wuchs haben. Weil sie flachgehende Wurzeln haben, nehmen sie schon mit weniger tiefgründigem Boden vorlieb. Es ist aber nöthig, daß die Pflanzlöcher viel tiefer und breiter aufgelockert werden, als beim Setzen des Baumes die Wurzeln reichen, damit diese leichter nach allen Richtungen wachsen und sich befestigen können.

Bei der Auswahl der Sorten entscheiden hauptsächlich der Boden und die Lage, jedoch dürfen dabei die Rücksichten auf die Aufsichts- und Erntekosten nicht hintenan gesetzt werden.

Nachdem die Bäume sich in den ersten Jahren gehörig bewurzelt haben, müssen sie hoch aufgeästet und so viel als möglich in die Höhe getrieben werden.

Von den Aepfeln empfehlen wir: die englische Wintergoldparmäne, die Reinette von Orleans und den würtembergischen Luickenapfel besonders deshalb, weil diese Sorten einen pyramidal aufstrebenden Wuchs haben.

Die Kirschbäume sind von allen Obstbäumen die einträglichsten und erfordern die wenigste Pflege. Obschon sie guten tiefgründigen Boden lieben und in demselben reiche Ernten geben, so begnügen sie sich auch mit steinigem, hartem, selbst trockenem Boden. Der Kirschbaum wächst kerzengrad, bildet eine hohe Krone, bedarf nur in der frühesten Jugend eines Pfahles, macht wenig Schatten und trägt beinahe jedes Jahr Obst, was gesucht und theuer bezahlt wird, er bedarf wegen der schnellen Reife der Früchte nur wenige Wochen einer Aufsicht. Dabei ist eine Kirschenallee eine große Zierde der Straße. Auf den Nordseiten gedeihen immer noch die spät reifenden Kirschensorten, welche besonders gesucht sind.

Wenn man Kirschen auf prunus mahaleb veredelt, so erhält man sehr dauerhafte Bäume, welche sich auch in rauhen Lagen gut rentiren.

Pflaumenbäume sind nicht dauerhaft, verlangen einen guten Boden und sonnige Lage, vertragen nicht viel Schnitt, haben häufig mit Raupen oder Milben zu kämpfen, geben aber allerdings oft einen hohen Ertrag. Auch bei ihnen geht die Reifezeit schnell vorüber und kann daher die Aufsicht dem Obstansteigerer füglich überlassen werden.

Der Wuchs ist ein ziemlich rascher mit etwas starker Kronenausdehnung, jedoch ohne dichte Belaubung. Die Wurzelbildung ist nicht so tief gehend, wie die des Kirschbaumes. Die Krone ist mehr kugelförmig, als sperrig. Besonders empfiehlt es sich, die Pflaumen zwischen die Kirschbäume und das Kernobst zu setzen, so daß wenn letztere groß geworden sind, die Pflaumenbäume fortgenommen werden.

Die Nußbäume sind in Mißkredit gerathen, weil sie den Ertrag der unter ihnen wachsenden Kulturpflanzen all zu sehr beeinträchtigen. In Wirklichkeit übertrifft aber ihr Nutzen in vielen Fällen diesen Nachtheil, sowohl wegen ihrer vielen ölhaltigen Früchte, als wegen der nützlichen Verwendung des Holzes. Für kältere Klimate ist die späte Wallnuß zu empfehlen, weil diese erst im Monat Juni grünt und ausschlägt und sogar erst gegen Ende dieses Monats blüht, während ihre Früchte eben so gut schmecken, wie die der anderen Sorten. Der Nußbaum verlangt einen tiefgründigen Boden, um mit seiner Pfahlwurzel gehörig eindringen zu können und sich gegen Stürme zu sichern. Uebrigens hat der Nußbaum als Alleebaum ein zu dichtes Laub. Junge Stämme lassen sich leicht veredeln, wodurch sie tragbarer werden und bessere Früchte liefern. Die Stämme lassen sich sehr hoch ziehen.

Der Baum wächst rasch und liefert kostbares Möbel= und Geschirrholz, welches z. B. zur Anfertigung von Gewehrschäften durch kein anderes Holz zu ersetzen ist.

Die Pflanzung von Waldbäumen an den Straßen.

Vor allen Dingen gebe man die das Verkümmern so vieler Alleen verschuldende Ansicht auf, als wenn schlechter Waldboden noch immer jeder Waldbaumart genüge.

In dem Boden, wie wir ihn oben als mindestens nothwendig für die Pflanzung der Aepfel= und Birnstämme geschildert haben, wachsen allerdings auch alle Laubhölzer mit Ausschluß der Eiche und Esche, von denen erstere eine stärkere Beimischung von mildem Lehm, letztere mehr Feuchtigkeit bedarf. Ist der Boden sehr trocken, so muß man Ebereschen, Birken, Espen, Rüstern und allenfalls Linden wählen. Findet sich schon in einer Tiefe von 2½ bis 3 Fuß Grundwasser, so dürfen nur Schwarzpappeln, Ellern, Eschen, Weiden, Birken nnd allenfalls Ebereschen gepflanzt werden. Für strengen Lehmboden wähle man Eberesche, Rüster, Weißbuche und allenfalls die Birke, jedoch werden auch diese Holzarten häufig nur kümmerlich gedeihen, da milder Boden überall Bedingung eines kräftigen Wuchses ist.

Besteht der Boden aus feuchtem Sande mit wenig Beimischung von Dammerde oder Lehm, so wächst die Eberesche, Birke, Pyramiden= und Silberpappel ziemlich gut, die Eiche aber recht gut.

In niedrigen Lagen mit etwas mehr Feuchtigkeit gedeihen nicht bloß die obengedachten Baumarten viel freudiger, sondern außerdem auch die Weißbuche, Linde, Schwarz= und kanadische Pappel. Im Moorboden, der keine Beimischung von Torf hat und meistens trocken bleibt, wachsen Ebereschen, Eichen, Megundo=, Ahorn=,

Pyramiden- und Silberpappeln, auch wohl Linden. Ist der Boden etwas feucht, so kann man außerdem Ellern und alle Pappelarten wählen; Rüstern, Weißbuchen und Eschen aber nur dann, wenn keine stauende Nässe im Boden steckt.

Für felsigen Boden ist die Esche, der Mehlbeerbaum, besonders aber die gemeine Waldkirsche zu empfehlen.

Roßkastanien und Ahorn sind (ebenso wie die zu den Obstbäumen zählenden Wallnußbäume) im Ganzen nur selten verwendbar, weil sie einen guten, wenigstens tief gelockerten Boden verlangen.

Namentlich werden die Waldbäume den Vorzug verdienen, wenn es sich um die Anlegung von Alleen in der Nähe größerer Ortschaften oder auf Promenaden und öffentlichen Plätzen handelt, wo die Annehmlichkeiten einer schattigen Promenade hauptsächlich ins Auge zu fassen sind.

Betrachten wir nun die einzelnen für den Regierungsbezirk Trier besonders in Betracht kommenden Waldbaumarten, um für jede den derselben passenden Standort besonders zu bezeichnen:

1) Der Ahorn. Besonders zu empfehlen sind der Bergahorn Acer-Pseudo Platanus, der Spitzahorn A. platanoides und zwar alle drei wegen des vortrefflichen Holzes, der Schönheit des Stammes und der Blätter. Daneben gibt es noch viele andere vortreffliche Ahornarten. Sie sind Stämme erster Größe, wachsen schnell und werden alt. Sie kommen gut auf Gebirgsrücken, an Abhängen und in den Thälern an den kühlen schattigen West- und Nordseiten fort. An trockenen Abhängen ist der Wuchs am schlechtesten. Die zuträglichsten Bodenarten sind etwas tiefgründiger Kalk und Trapp, auch Granit, Porfir, alter Sandstein und bunte Thonlagen, nicht aber Thon- und Sandboden. Die Blüthe wird von den Bienen stark gesucht. Die Schafte können durch Ausschneiden in der Jugend hoch gezogen werden. Die Kronen werden dann auch nicht so breit und lästig. Die tiefgehenden Wurzeln sind den Nachbargrundstücken durchaus nicht nachtheilig. Frost und Wind schaden den Kronen nicht. Dazu kommt, daß das Holz vom Instrumentenmacher, Schreiner und Wagner gesucht wird. Möbel von Ahornholz sind sogar kostbar. Das Holz besitzt auch eine große Heizkraft.

2) Die Ulme (ulmus) kommt in einem humusreichen, frischen und lockeren Sandboden gut fort, besser aber noch im Auboden der Flußniederungen und in einem fetten, lockeren und fruchtbaren Lehmboden. Sie liebt zwar ein warmes, mildes Klima, gedeiht aber auch noch in passenden Hochlagen (z. B. im Soonwalde) vortrefflich.

3) Die Birke wächst schnell und erreicht eine Höhe von 40—50 Fuß. Wenn sie einen hohen graden weißen Schaft besitzt, so ist sie eine Zierde der Straße. Nur ist die Belaubung fast zu gering. Sie wächst eben sowohl auf trockenen, wie auf nassen und sumpfigen Stellen. Die Wurzeln sind unbedeutend; das Holz wird vom Schreiner, Drechsler und Wagner gesucht.

4) Die edle Kastanie (castanea vesca) gedeiht nur auf südlichen und östlichen von Nordwind geschützten warmen Lagen. Sie gehört zu den schätzbarsten Waldbäumen, wächst hoch und schön auf und giebt fast alljährlich reichlichen Ertrag an guten eßbaren Früchten. Sie wächst selbst noch im Sandboden, in welchem andere Bäume nur noch kümmerlich fortkommen und wirft trotz ihres großen Blattes keinen lästigen Schatten. Die Wurzeln gehen allerdings in leichtem

Sandboden ziemlich weit. Das Holz hat nur für den Möbelschreiner, nicht aber als Brennmaterial Werth.

5) Die Roßkastanie (aesculus hypocastanum) ist für gewöhnliche Wege und Chausseen, wegen ihres starken Schattens nicht zu empfehlen. Sie paßt vielmehr nur für breit angelegte Straßen (besonders in der Nähe größerer Ortschaften). Ihr Holz und ihre Früchte rentiren einiger Maßen. Sie liebt einen guten frischen Boden (Sand, Lehm oder Kalk) bei nicht gebirgiger Lage und feuchtem (weder trockenem noch nassem) Stande mit hinlänglicher Gründigkeit für das Eindringen der Pfahlwurzel unter freier Einwirkung der Sonnenwärme und des Lichtes.

6) Der Erlenbaum (Alnus glatinosa) empfiehlt sich nur auf nassen, sumpfigen bruchigen Stellen. Der Stamm kann 40 bis 50 Fuß hoch werden, liefert Holz für Brunnenröhren, sonst ist dasselbe von geringem Nutzen. Starke Bäume (von 9 Zoll ab) sind gesucht zur Anfertigung von Cigarrenkästchen und geringen Möbeln.

Alnus incana wächst auch sehr gut auf trockenem Boden. Im Allgemeinen ist die Erle nicht zu empfehlen.

7) Die Esche (fraxinus excelsior) liebt einen feuchten Untergrund, läßt sich aber im Uebrigen jeden Standort gefallen, vom tiefsten Thale bis zum höchsten Berggipfel, wenn nur lockerer, nicht zu fester Boden (Thon- oder Kreide-Boden sagen ihr durchaus nicht zu) vorhanden ist. Die Esche wächst ziemlich langsam, wird sehr alt, hat ein vortreffliches Holz für alle Gewerke. Sie giebt wenig Schatten, wenn sie nicht zu nahe gesetzt wird. Sie verbreitet sich aber gerne mit ihren wulstigen Wurzeln in die Nachbaräcker und wird auch mit ihrem vielen Samen lästig. Letzterer geht übrigens selten auf, weil er erst im zweiten Jahre keimt.

8) Die Pappelarten sind als Chausseebäume mehr verrufen, als sie es verdienen. Man sollte sie nur nicht nahe an Gärten und gutes Ackerland bringen, weil sie durch das Eindringen der Wurzeln so wie als Herberge einer Menge fruchtfressender Vögel und von Ungeziefer aller Art allerdings leicht lästig werden.

Die Pyramiden- oder italienische Pappel ist noch immer auf Anschüttungen in der Nähe von Wiesen und Oedland, sowie auf den durch Waldungen führenden Wegestrecken die geeignetste Baumart. Nahe an einander gesetzt kann sie zugleich auf Dämmen und steilen Abhängen als Prellbaum dienen. Sie schadet weder durch Ueberschirmung noch Beschattung und giebt durch ihr sehr gesuchtes schnellwüchsiges Holz einen hohen Ertrag Sie kann durch Setzstangen leicht angepflanzt werden, leidet aber sehr durch Raupenfraß und treibt, wie alle Pappelarten, weitgehende Wurzeln.

a. Die Silberpappel hat den Vorzug, daß sie schnell groß wird und auf trockeneren Standörtern ebenso gut fortkömmt, als auf feuchten. Jedenfalls gedeiht sie auf kühlem Erdreiche und an Ufern vollkommen, wobei enorme Erträge erzielt werden. Das Holz ist übrigens außerordentlich geschätzt, und wird namentlich von Schreinern und Zimmerleuten sehr gesucht. Aber sowohl Ast- wie Wurzelwerke dehnen sich gerne aus, wenn sie hierzu Gelegenheit finden. Eine zu starke Beschattung ist nicht zu befürchten, da die Krone stets klein bleibt.

b. Die Schwarzpappel sollte nur an Bachufern gezogen werden, wo sie gut rentirt und keinen Nachtheil verursacht.

c. Die kanadische Pappel dehnt ihre Aeste und Wurzeln zu weit aus, wächst aber schnell und hat werthvolles Holz.

d. Die Balsampappel ist empfindlich gegen Kälte, ein schöner Baum, der eigentlich nur in Parkanlagen gezogen wird.

e. Die Rosenkranzpappel und die karolinische Pappel sind noch wenig bekannt.

9. Die Platane kommt in zwei Arten vor. Die abendländische Platane gedeiht bei uns am besten. Die morgenländische Platane hat noch mehrere Abarten, welche aber unser Klima nicht vertragen. Ueberhaupt leiden alle Platanen häufig von den Spätfrösten und werden dann erst mit dem zweiten Triebe vollständig belaubt. Die abendländische Platane hat tief gelappte und unregelmäßig gezähnte Blätter. Die abendländische Platane ist ein schöner Baum erster Größe, der zu Alleebäumen geeignet ist. Der rasche Wuchs und die Vortrefflichkeit des Holzes machen ihn auch zu einem nützlichen Baume. Er bedarf indessen möglichst guten, etwas feuchten und tiefgründigen Boden. Das schöne Blattwerk liefert einen angenehmen Schatten. Die Aeste breiten sich eben so wenig aus als die Wurzeln.

10) Von den außerordentlich verschiedenen Weidenarten sind folgende als Alleebäume an Bächen und Gewässern zu empfehlen: Die babylonische Trauerweide ist wegen ihres schönen Habitus und kräftigen Wuchses und die amerikanische Trauerweide wegen ihrer schön geformten runden Krone zu empfehlen. Außerdem verdienen Beachtung: die 30—40 Fuß hoch wachsende weiße Weide, die Mandelweide, die Lorbeerweide und die Saalweide oder Palmweide. Diese Letztere gewährt als Kopfholz behandelt, großen Nutzen, indem das Holz zu Pfählen, Reifen, zur Korbflechterei, zu Gabeln, Stangen, besonders zu Hopfenstangen benutzt wird. Die Reiser geben gutes Brennholz. Man kann sie mit 16—18 Fuß hohen Setzstangen pflanzen und diese aus den Waldungen beziehen.

Von der silberglänzenden Saalweide gilt dasselbe.

11) Die Linden sind schön und nützlich durch ihre Blüthen, welche als Thee und Bienenweide dienen. Jedoch ist bei hohem Alter der Bäume ihr Holz von wenigem Werth. Um sie möglichst vor Blüthendiebstahl resp. vor der dabei vorkommenden Verstümmelung zu schützen, müssen sie hoch aufgezogen werden. Besonders schön ist die großblättrige holländische Linde. Als Alleebaum und in wenig geschützten Lagen möchten wir die Steinlinde (Tilia europaea) besonders empfehlen.

12) Die Sorbus-Arten: (der Vogelbeerbaum, der Mehlbeerbaum, der Elzbeerbaum) rc. sind nicht dauerhaft genug und rentiren in keiner Hinsicht, auch ist ihre Beschattung nicht genügend, so daß sie nicht zu empfehlen sind. Jedoch können sie wegen ihrer Anmuth in der Blüthenzeit, sowie wegen der Beeren, welche viele Vögel ernähren, zwischen den höheren Bäumen in der Jugendzeit derselben gesetzt werden, um Anfangs die Entfernungen auszufüllen.

13) Die Akazie (robinia pseudo acacia). Sie verlangt ein mildes Klima und eine niedere, geschützte Lage, weil die Spitzen der Zweige leicht erfrieren und ihre brüchigen Aeste sehr vom Schnee und Wind leiden. Sie liebt einen lockeren Boden der aber ziemlich arm sein kann. Zu Alleen eignen sich noch am meisten (in den oben gedachten geschützten Lagen) die Kugelakazien.

14) Der Maulbeerbaum empfiehlt sich wegen der Blätter, welche für die Seidenzucht unentbehrlich sind.

15) Die Weymouthskiefer ist als Alleebaum bestens zu empfehlen. Sie wächst senkrecht, breitet sich weder an der Krone noch an den Wurzeln zu sehr aus, leidet nicht vom Sturme und wird auch selten von Raupen angegangen. Das Holz dient zu Möbeln und zu Fußböden.

Endlich dürfte auch

16) Aylanthus glandulosa (Götterbaum) in geschützter Lage als Alleebaum zu empfehlen sein. Er wächst rasch, ist genügsam, hat ein hartes Holz und liefert Futter für die Seidenraupen.

§ 2. Das Pflanzen der Alleebäume.

Bei der Bepflanzung der Straßen sind hauptsächlich folgende Regeln zu beachten:

1) Obstbäume sind im Herbste zu pflanzen, wenn der Boden hoch gelegen, sandig, durchlässig und in Folge dessen zur Trockenheit geneigt ist. Dagegen verdient in feuchtem und thonigem Boden die Frühjahrspflanzung den Vorzug.

Im Uebrigen leiden Aepfel, Birnen, Pflaumen und Sauerkirschen nicht leicht durch Kälte, wenn sie im Herbste gepflanzt werden, während Süßkirschen und Wallnußbäume zur Vermeidung dieser Gefahr besser im Frühjahre gepflanzt werden.

2) Obstbäume sind in der Regel zu beiden Seiten der Straße 1—1½ Fuß von der inneren Seite des Grabens kleeblattartig einander gegenüber in der Längenrichtung der Straße 2—3 Ruthen von einander entfernt zu pflanzen; während Wallnußbäume 3 Ruthen Entfernung erfordern. Dagegen können Zwetschen eine Ruthe von einander gepflanzt werden.

3) Die Löcher, welche zum Pflanzen gemacht werden, müssen im Herbste vorher 6 Fuß im Quadrat und 3 Fuß tief ausgehoben, außerdem aber in der Sohle besonders aufgehackt werden. Beim Wiederausfüllen der Löcher muß der bessere Grund, welcher dieserhalb besonders bereit gelegt sein muß, nach unten zu liegen kommen. Stand ein Baum derselben Art schon vorher auf eben dieser Stelle oder ist überhaupt die Pflanzerde nicht von guter Beschaffenheit, so muß guter Boden mit Dammerde vermischt, besonders angefahren und hierzu nur allein benutzt werden. Zu diesem Zwecke kann der von der Straße und aus den Chausseegräben Jahr und Tag vor Beginn der Pflanzung zu sammelnde und gehörig in Haufen zu setzende Abraum vortrefflich verwendet werden.

4) Die Baumpfähle sollen den Bäumen zur Stütze dienen, hauptsächlich aber sie gegen die von der Straße her außerordentlich oft erfolgenden Beschädigungen schützen. Dieselben müssen am Zopfe einen Durchmesser von 2—3 Zoll haben und so lang sein, daß sie vor dem Pflanzen der Bäume (namentlich in allen Sturmlagen) gehörig festgeschlagen werden und dann noch bis über die Krone des Pflanzstammes hervorragen; sie müssen also mindestens 9—10 Fuß lang sein. Sie werden geschält, und wenn Steinkohlentheer billig zu haben ist, müssen sie bis 1 Fuß über der Erde von der unteren Spitze an mit solchem bestrichen werden. Die in die Erde zu treibende Spitze des Pfahles mache man nicht rund, sondern dreieckig, weil der Pfahl dann fester steht.*)

*) Die Regel, daß die zu Alleebäumen zu verwendenden Pfähle nur bis an die Krone reichen sollen, ist für alle Sturmlagen durchaus verwerflich, weil sie alsdann die Rinde oft durchreiben. Der Pfahl muß hauptsächlich den Kronentrieb schützen, um die Stämme gerade und hoch ziehen zu können. Ist der Kronentrieb nicht durch den Pfahl und außerdem

5) Beim Ankaufe der Alleebäume muß man darauf achten, daß sie 1½ Zoll Durchmesser an der Wurzel und mindestens ¾ Zoll unter der Krone haben, möglichst grade, aber doch so gewachsen sind, daß sie ohne Nachtheil an den Pfahl angebunden werden können, mindestens 7 bis 8 Fuß von dem Wurzelknoten bis zur Krone messen, ferner, daß sie ohne Beschädigungen des Kronentriebes und der Wurzeln ausgehoben sind, eine grüne, nicht aber eine gelbe oder röthliche Rinde haben. Außerdem müssen sie zwischen den Wurzeln mit Moos ausgefüttert sein, welches Letztere nach Bedürfniß befeuchtet wird. Nach der Ablieferung auf dem Pflanzorte müssen die Wurzeln sofort mit Erde bedeckt werden, damit die Saugwurzeln nicht vertrocknen.

6) Die Pflanzung geschieht in gerader Linie. Die Pfähle müssen schon vorher in der bestimmten Richtung in den Setzlöchern eingeklopft sein.

Im Frühjahre, sobald die Erde ausgetrocknet ist, wird in den Setzlöchern noch der nöthige Raum für die Wurzeln ausgehoben und gelockert. Außerdem ist Sorge zu tragen, daß trockene, lockere und dabei gute Erde vorhanden ist, um solche leicht zwischen dem Wurzelwerke einlaufen zu lassen. Zwischen den Wurzeln darf keine Lücke verbleiben, weil sich sonst leicht Schimmel bildet, der den Wurzeln den Tod bringen kann.

Da der Baum bei der Pflanzung sein sämmtliches Wurzelwerk unversehrt behält, so muß die Krone immer schon im ersten Jahr im Verhältniß zu diesen Wurzeln zurückgeschnitten werden. Wenn nicht, so dörrt der Baum leicht ab, weil für die vielen Knospen nicht Nahrung genug aus Stamm und Wurzeln nachkömmt. Ohne Knospen resp. Blätter macht der Baum keine neuen Wurzeln und gerade wenn der Baum starkes Blätterwerk ansetzt, wird er auch viel Wurzeln treiben. Das Blattwerk treibt an einem frisch gepflanzten Baume immer vor dem Wurzelwerk. Wohin sonst mit dem in den Zellen vorräthigen Bildungssafte?!

Alle Beschädigungen, Risse und Brüche müssen mit einem scharfen Messer glatt abgeschnitten werden, damit sich die Wunden leicht überwallen können. Bei Sägeschnitten und überhaupt bei rauhen Flächen geht dies bekanntlich nicht gut von Statten. Die Schnittflächen der Wurzeln müssen sich an der untern Seite derselben befinden, weil sie sich dann leichter überwallen und nicht Fäulniß ansetzen.

Ist der nöthige Raum für die Wurzeln allenthalben gehörig geschaffen und der Baum so gesetzt worden, daß er einige Zoll höher über dem Erdboden steht, als er bisher in der Baumschule gestanden hat, (1 Zoll für jeden Fuß Tiefe des Pflanzenloches) so hält ein Arbeiter den Stamm 1—2 Zoll vom Pfahle ab auf dem Boden des Pflanzesloches, während der andere Arbeiter die einzelnen Wurzeln nach ihrer natürlichen Lage in dem Pflanzenraume verbreitet, sie leise andrückt und der trockene Boden langsam nachgefüllt wird. Sollten sich kreuzende Wurzeln bei der Ausbreitung des Bodens hindern, so kann man diese durch den eingelegten Grund trennen. Anderen Falles müssen die obersten Wurzeln abgekürzt oder ganz abgeschnitten werden.

---

noch durch Dornen geschützt, so wird er durch die Vögel, die sich darauf setzen und durch Peitschenhiebe nur zu oft (namentlich auf unsern schmalen Straßen) verletzt. Jeder junge Alleebaum aber, bei dem der Kronentrieb fehlt, ist ein Krüppel.

Die Handelsgärtner achten darauf viel zu wenig, indem sie nicht bloß bei Apfelbäumen, sondern auch sogar bei Waldbäumen den Kronentrieb viel zu früh wegen schneller Kronenbildung beseitigen, ohne auf die Bedürfnisse der Alleepflanzung gehörig Rücksicht zu nehmen.

Sind die Wurzeln mit lockerem Boden Hand hoch allenthalben bedeckt, so wird der Stamm leise gehoben und der Art gerüttelt, daß der lockere Grund sich allenthalben zwischen die kleinsten Würzelchen einsetzt, worauf wieder eine Auffüllung mit gutem Grunde gemacht wird, indem die Pflanze nochmals gehoben und gerüttelt wird. Auf diese Art erhalten die flach gelegten Wurzeln eine natürlich abfallende Lage nach der Tiefe, und die Wurzelkrone kömmt nun schon mehr in solche Höhe, wie sie früher gestanden hat. Späterhin senkt sich der Boden dann immer noch mit den Wurzeln, so daß sich endlich eine kleine Vertiefung bildet, in welche das Regenwasser von dem Wege her dem Stamme zugeführt werden kann.

7) Bevor das Pflanzloch ganz mit Erde ausgefüllt ist, können auch durch langsames Eingießen von Wasser die Wurzeln eingeschlämmt werden, so daß erst demnächst das Loch vollkommen ausgefüllt wird. Man darf aber den Boden auch nicht zu sehr einschlämmen, indem dies besonders bei lehmigem und thonigem Boden nachtheilig ist. Alsdann bildet sich nämlich eine breiige Masse, die sich vollständig verhärtet niedersetzt, die Wurzeln so zu sagen einmauert, und ihnen die Möglichkeit der Ausdünstung und Lebensthätigkeit benimmt. Die Wurzeln sollen nicht mehr Feuchtigkeit erhalten, als sie bedürfen. Bevor sie aber angewachsen sind, ist ihnen ein Ueberfluß von Wasser sehr nachtheilig. Daß ein späteres Anfeuchten nöthig und jedenfalls nützlich ist, unterliegt keinem Bedenken.

8) Nichts ist schädlicher als unvorsichtiges allzufestes Antreten der gepflanzten Stämme. Hierdurch werden die Wurzeln oft der Art gedrückt, daß sie brechen, mindestens Schaden leiden. Das Andrücken geschieht am besten mittelst der Hände nach jedesmaligem Nachfüllen von lockerem Grunde. Zuletzt kann (noch vor dem Einschlämmen) ein sanftes Auftreten mit den Füßen stattfinden. Die letzte Nachfüllung von Grund darf aber nicht vollständig festgetreten werden. Er muß vielmehr locker verbleiben, damit der Boden ausdünsten und die Bestandtheile der atmosphärischen Luft, so wie auch die Feuchtigkeit leichter aufnehmen kann. Selbst die aus dem Thau und der Luft kommende Feuchtigkeit muß den Thauwurzeln zugänglich sein.

9) Sollte sich eine Kruste auf der Oberfläche des Pflanzloches zeigen, so muß diese von Zeit zu Zeit aufgelockert werden. Wenn Laub oder Moos in der Nähe vorhanden ist, so kann dieses zur Bedeckung verwendet werden, und wird dann jene Nacharbeit erspart. Das Laub kann nöthigenfalls auch mit Steinen beschwert werden, um es festzuhalten.

10) Das Anbinden geschieht in der Art, daß der Stamm zuerst umschlungen wird, die Drehung der Wiede (des Bindemittels) muß nur auf dem Pfahle geschehen, weil dort die Schleife nicht schaden kann. Ist der Stamm mit der Wiede gefaßt, so schlingt man über Kreuz, in der Form einer 8 diese Wiede über dem Pfahle fest.

Vorerst aber, also bis dahin, daß der Boden mit der Pflanze sich gesackt hat, (der Pfahl steht in der Sohle fest, kann sich daher nicht mit senken) wird das Bäumchen nur lose etwa einen halben Fuß unter der Krone an den Pfahl angebunden, damit die Senkung um so leichter und sicherer geschehen könne. Dieses ist sorgfältig zu beachten, weil sonst die Wurzeln durch die Last möglicherweise abgedrückt, zerrissen und unterhalb vom Grunde entblößt werden.

Nachdem der Boden sich gesetzt hat, (was man daran erkennt, wenn derselbe tiefer zu liegen gekommen ist, als die übrige nicht gegrabene Erde und so eine natürliche kleine Vertiefung um den Stamm entstanden ist), kann die Anheftung des Stam-

mes an den Pfahl erst vollständig stattfinden. Zu Wieden werden am besten Materialien verwendet, welche die Rinde nicht durchschneiden und dabei fest und dauerhaft sind, z. B. altes Riemzeug, welches auf dem Pfahle angenagelt werden muß, auch Bast, der stark sein muß und in der Regel doppelt, aber nur in schmalen Streifen zu verwenden ist.

11) Jedes Bindemittel, welches längere Zeit die Feuchtigkeit anhält oder jede Ausfüllung des Verbandes um den Stamm, in der Absicht ihn vor starker Reibung und der darauf folgenden Beschädigung zu behüten, wirkt nachtheilig. — Namentlich sind gewundene Strohseile und Moos insofern nicht zweckmäßig, als sie die Nässe lange anhalten. Die Rinde wird dadurch erweicht, dünstet an solchen Stellen nicht aus, was eigentlich ihre natürliche Verrichtung ist, und nimmt schließlich noch das Wasser auf, wodurch allerlei Krankheiten entstehen. Auch Würmer und Insekten nisten sich darin gern an und beschädigen die Rinde.

Auf steilen Straßenstrecken und bei Ausmündungen anderer Wege empfiehlt es sich, außerdem an den gefährdeten Stellen der Bäume Prellpfähle oder Prellsteine anzubringen.

12) Damit der Stamm gerade wachse und bis er den Pfahl entbehren kann, nicht durch Reibung an demselben Nachtheil erleide, muß der Verband da angelegt werden, wo die Krümmungen des Stammes dies anzeigen. Das Geradeziehen des Stammes braucht nicht mit einem Male zu geschehen. Wenigstens 4—5 Wiedengebände sollen an jedem Stämmchen verwendet werden, weil viele Bände das Reiben mehr verhindern.

Auch sind Stamm und Pfahl dicht zu umdornen. Diese Dornen sind an einigen Stellen mit Draht kräftig zusammenzubinden, damit sie fest am Stamme anliegen, diesen also nicht scheuern können.

13) Handelt es sich um die Auswahl der Obstsorten bei Neupflanzung von Alleen, so hat man, wie wir wiederholt empfehlen, darauf mit besonderer Sorgfalt zu achten, daß auf großen Strecken eine und dieselbe Sorte gepflanzt werde, oder wenn eine Verschiedenheit gewünscht wird, wenigstens solche Obstsorten zu wählen, welche gleichzeitig reifen und geherbstet werden können. Die Kosten der Aufsicht sind geringer, auch ist der Absatz viel mehr gesichert resp. der Diebstahl weniger zu fürchten.

Wenn zwischen Bäume, welche im Alter größere Entfernungen verlangen, um der Abtrocknung der Straße nicht nachtheilig zu werden, andere nicht lange dauernde Obstarten Platz finden sollen, so wähle man Steinobst, namentlich Kirschen- oder Pflaumenbäume, welche schon nach wenigen Jahren Erträge geben und nur eine kurze Reifezeit bedürfen.

In den ersten Jahren, wo die Tragkraft noch sehr gering ist und die Ernten die Aufsichtskosten nicht abwerfen würden, entferne man frühzeitig alle Blüthen, womit auch die Beschädigungen vermieden werden, welche alsdann gerade bei der etwaigen Beraubung häufig vorzukommen pflegen.

Bei Waldbäumen ist eine geschickte Vermischung verschiedener Arten zu wünschen, insofern die Lokalität oder der Standort dieses nur irgend gestatten. Nur vermeide man die früh absterbenden Sorten, weil sonst all zu früh Lücken entstehen.

Die Auswahl für die Mischung muß durch einen Sachverständigen an Ort und Stelle, je nach Klima, Lage und Boden erfolgen.

§ 3. Die spätere Pflege der Alleebäume. Ueber das Beschneiden der Obstbäume.

Im Herbste nehmen die Zellen des Holzes eine große Menge Bildungssaftes in sich auf, um damit im künftigen Frühjahre die Vegetation beginnen zu lassen. Sobald letztere dann durch die Wärme der Witterung angeregt wird, schwellen die Knospen und entwickeln sich die Blätter und Blüthen mit Hülfe dieses Bildungssaftes. Die Knospen dürfen also nicht fehlen, sonst kann dieser Saft, welcher die Cirkulation und Lebensthätigkeit zuerst in Gang bringen soll, keine Verwendung finden. Wenn er seine Verwendung nicht findet, so geht er in Gährung über, wodurch Herzfäule, Stammfäule, selbst der Tod des Stammes herbeigeführt werden kann. Man sorge also, daß bei dem Beschneiden des Stammes eine hinlängliche Anzahl von Knospen übrig gelassen wird.

Wir sehen z. B. bei dem Steinobste, daß sobald ein allzu scharfes Schneiden statt hatte, und deshalb der Bildungssaft durch die wenigen nur noch übrig gebliebenen Knospen nicht absorbirt oder aufgenommen werden kann, letzterer sich verdickt und gewaltsam durch die Rinde Luft macht, indem er diese an mehreren Stellen aufritzt, um gummi-harzartig herauszufließen. An den Wallnußbäumen, welche unvorsichtig entästet sind, bemerkt man bald die Herzfäule*), so daß sie oft nur noch aus der Schaale bestehen. Werden aber bei dem Köpfen Zugäste gelassen, so wird die Störung nicht so empfindlich sein, als wenn jenes gewaltsame Verfahren stattgefunden hat.

Das Entästen der Laubholzbäume kann als ein Reproduktionsmittel angesehen werden. Oft ist dieses Mittel nothwendig, um altersschwache Bäume noch am Leben zu erhalten. Jedenfalls muß aber darauf gesehen werden, daß die Wunden mit Baumsalbe geschlossen werden, oder mit Steinkohlentheer mehrere Male bestrichen werden; denn das Anfaulen des Stammes geht ungemein rasch vor sich; ist aber für die Wunde gehörig Sorge getragen, dann überwallt diese sehr rasch. (de Courval!)

Im Uebrigen muß bei der Pflege der Alleebäume jederzeit darauf geachtet werden, daß sie dem Verkehre nicht hinderlich oder nachtheilig werden. Außerdem muß sich an ihnen das alte Sprichwort bewähren:

„Hast du einen Raum,"
„so pflanze einen Baum,"
„pflege sein,"
„er bringt dir's ein."

Der gepflanzte Baum muß sich also auch rentiren oder wenigstens am Ende durch seinen Holzwerth Alles ausgleichen.

Jeder Alleebaum, gleichviel ob Obst- oder Zier- und Waldbaum, soll hoch gewachsen sein, damit er den Verkehr nicht hindert. Dieses muß aber in der Jugend erzielt werden, wo kleine Wunden noch leicht überwallen und dem Stamme keinen Nachtheil hinterlassen. Die Kronenbildung muß daher nicht eher erfolgen, als bis die erforderliche Höhe des Stammes hergestellt worden ist. Auch Apfelbäume, welche lieber in die Breite wachsen, können durch Aufschneiteln zu einer höheren Kronenbildung gezwungen werden, ohne daß ihnen dieses im geringsten nachtheilig ist.**)

---

*) Allerdings auch deshalb, weil zwischen den abgehauenen Stümpfen das Wasser sich sammelt und durch die noch nicht vernarbten Stellen einzieht und so Fäulniß hervorbringt.

**) In den Baumschulen werden von den Handelsgärtnern meistentheils nur Obstbäume mit 6—7füßiger Krone gezogen, welche wohl für Wirthschaftszwecke, aber nicht als Alleebäume

Nur müssen sie dann stärker in den Schaften gezogen werden, damit sie mehr Kraft in denselben erlangen. Außerdem muß die Krone langsam gebildet und darf ihr nicht zu viel Spielraum gelassen werden, damit der Wind oder Sturm nicht Bruch veranlassen kann.

Eine schon bei der Pflanzung fertige Krone auf 6 Fuß Höhe ist also nicht zweckmäßig. Vielmehr muß dahin getrachtet werden, daß sie nach und nach wenigstens auf 10 Fuß gebracht werde. Hierbei dürfen aber die unteren Aeste nicht auf einmal weggenommen und darf der Kronen- oder Verlängerungstrieb nicht zu schnell in die Höhe getrieben werden. Er darf aber auch nicht früher eingekürzt werden, als bis der untere Schaft stark genug ist, um die Krone zu tragen. Daher nimmt man die Seitenästchen nicht zu früh fort, damit der Stamm kräftiger wird d. h. in die Dicke wächst. Späterhin bei dem demnächstigen Einkürzen des Verlängerungtriebes zur wirklichen Kronenbildung kann dann unter diesen Seitenästen die Auswahl für die Astbildung getroffen werden. Hierzu wählt man 3—4 Seitenzweige, welche sich möglichst nahe stehen und schneidet sie über einem nach außen stehenden Auge d. h. solchem, welches nicht nach oben, sondern eher nach unten gerichtet ist, zurück, so daß der aus demselben sich entwickelnde Trieb mehr und mehr vom Mittel des Baumes sich entfernt. Im dritten Frühjahre werden diese Triebe etwas zurück geschnitten, um sie zu kräftigen, während alle übrigen Triebe glatt weggeschnitten werden. Ist die Krone gebildet, so muß der Baum rein von Wasserschossen und von dürrem Holze gehalten werden. Vorzüglich sorge man bei Obstbäumen, daß die Krone nicht zu dicht werde, damit das Obst stets Licht und Sonne erhält und reinige sie von Zeit zu Zeit bei nassem Wetter von Moos und Flechten. Die heruntergehenden Zweige und solche, die ganz von der Krone unterdrückt, nur schlechtes Obst tragen können, entferne man dann ebenso solche, welche in der Krone quer wachsen, und dadurch zu Reibungen Veranlassung geben. Ueberhaupt sorge man, daß nie mehr Holz vorhanden ist, als die Wurzeln gut zu ernähren im Stande sind.

In der Neuzeit ist an unseren Straßen meistens der Pyramidenschnitt eingeführt. Wer aber den nur auf breiten Straßen anwendbaren Kesselschnitt (namentlich für Apfelbäume) beibehalten will, dem empfehlen wir die kurze Schrift des Bauinspektor Parrisius: „Ueber die Behandlung der Obstbäume in der Bauinspektion. Eimbeck, Hannover, 1869," in welcher er eine deutliche Unterweisung findet.

Es giebt Obstbäume, welche zu viel Holz treiben und nicht tragen wollen. Man lasse sie ruhig treiben, ohne ihnen deshalb die ganze Freiheit zu belassen, damit sie nicht unschön oder unordentlich wachsen. Durch vieles Schneiden werden sie sonst immer das ersetzen wollen, was ihnen genommen worden ist. Solche Bäume tragen im späteren Alter sehr viel und ersetzen reichlich, was sie früher nicht geliefert haben. Meistens werden sie sehr alt.

---

zu gebrauchen sind. Daher die vielen krüppelhaften Schafte der Alleebäume, weil man den Baum ursprünglich ohne Kronentrieb mit gabelförmiger Zweigbildung gepflanzt, und dann später einen Zweig fortgenommen hat, um eine neue höhere Krone zu ziehen.

[Andererseits muß allerdings auch vor übermäßig hoher, der Tragbarkeit des Stammes hinderlicher Kronenbildung der Obstbäume gewarnt werden.]

Jedenfalls ist es ein Fehler, wenn die Kronen der Nuß-, Kirsch- und Waldbäume nicht von vorn herein 10—12 Fuß hoch gezogen werden.

Man nehme sich ein Beispiel an den jungen Stämmen der die Stadt Trier umgebenden Nußbaumalleen. Diese Stämme zieht sich aber die städtische Verwaltung selbst in einer eigenen kleinen Baumschule.

Während der Blüthezeit müssen die Obstbäume bei trockenem Wetter mit Wasser versehen werden, wovon man ihnen dann kaum zu viel geben kann. Auch lohnt es sich, wenn die Früchte an Dürre leiden, die Stämme stark anzugießen, weil sonst das Obst unreif abfällt.*)

Das Abraupen der Bäume kann nicht genug empfohlen werden. Jeder Baumwärter muß eine auch wohl zwei Raupenscheeren besitzen, und im Frühjahre vor Anfang aller anderen Arbeiten die Nester entfernen. Später erscheint die Ringelraupe, welche ihre Eier fest wie an einer Perlschnur um die Zweige wickelt, so daß sie nicht eher sichtbar werden, als bis die Raupen in Thätigkeit kommen. Auch für die Erhaltung der Vogelnester muß der Baumwärter Sorge tragen, da die Vögel nicht sowohl die Raupen, als deren Eier und viele andere schädlichen Thiere vom Baume weg aufzehren und vertilgen. Auch die Maikäfer müssen überwacht werden, damit sie nicht Ueberhand nehmen.

§ 4. Die Hauptkrankheiten der Alleebäume.

Die hauptsächlichste Krankheit der Bäume ist die Kernfäule, über die wir schon oben gesprochen haben. Diese muß um so mehr verhütet werden, weil sie nicht zu heilen ist. Außerdem ist noch zu erwähnen:

Der Sonnenbrand. Tritt der Saft im Frühjahre in Bewegung und steigt derselbe aus den Wurzeln durch die Bastrinde in die Höhe zu den Knospen, so veranlaßt oft ein Nachtfrost, daß er friert. Ein heller Sonnenstich auf diese Stelle verursacht dann das Aufspringen der Rinde, so daß das Holz blos gelegt wird, wenn nicht sofort vor dem Vertrocknen der Rinde ein Verband angebracht wird. Die beste Baumsalbe zu diesem Zwecke ist frischer Kuhmist mit trocknem, fein geriebenem Lehm und Kuhhaaren oder Flachsschäben vermischt, auf etwas Leinen aufzulegen und haltbar anzubinden, worauf sich eine neue Rinde an der Stelle erzeugen wird.

Der Brand wird so genannt, weil die kranken Stellen schwarz erscheinen. Die Krankheit entsteht durch Störung des Saftes und kommt meistentheils bei Apfelbäumen vor. Die kranken Stellen werden bis auf das gesunde Holz ausgeschnitten und mit Steinkohlentheer bestrichen. Alsdann wird mit obiger Baumsalbe der Verband fest angelegt, worauf die Heilung erfolgt.

Der Krebs zeichnet sich durch wulstige Auswüchse, welche sich allmählig vergrößern, in der Mitte aufspringen und einem krebsartigen Geschwüre ähnlich sind. Im Innern ist das Holz wie von Würmern durchfressen, krankhaft auch maserig. Dieser Stellen sind oft mehrere und es bleibt kein Mittel übrig, als solches krankhafte Holz herauszuhauen oder zu schneiden und dann wie oben angegeben zu verfahren.

Starke Verwundungen durch Abnahme von Aesten, allerlei Unvorsichtigkeiten der Fuhrleute, oder auch wohl durch Baumschänder müssen ebenfalls mit dieser Baumsalbe und dem Verbande geheilt werden, nachdem Alles bis auf die feste Rinde weggeschnitten worden ist.

---

*) Wenn bei trockener Witterung gegossen werden soll, so muß stets dafür gesorgt werden, daß die ganze Oberfläche gedeckt wird, sei es mit Erde, welche beim Aufgraben der Gräbchen zum Einlassen des Wassers gewonnen und demnächst wieder zur Bedeckung benutzt wird, oder sei es mit Moos, Laub 2c. 2c. Diese Wässerungsgräbchen dürfen nicht dicht am Rande, sondern müssen mindestens ½ Fuß von demselben entfernt gezogen werden; denn hier liegen die Saugwurzeln, welche das Wasser bedürfen, um dasselbe dem Stamme und den Blättern zuführen zu können.



Sollten an kranken Stellen die Wunden nicht ganz verharrschen, die Rinde also nicht ganz überwallen, so ist es zweckmäßig, um Johanni oder im September (wenn die Jahresringe sich bilden und der Holzsaft sich zwischen Rinde und dem Splintholze ansetzt), die Vernarbung etwas anzuschneiden, wo dann der hinzugetretene Saft eine weitere Schließung der Ueberwallung verursachen wird. Mit fortgesetzter Bemühung wird sich die entblößte Stelle ganz berinden und schließen, nur muß durch Ueberstreichung mit Gastheer dafür gesorgt werden, daß das Holz im Aeußeren nicht anfaule.

In Ermangelung von Gastheer bediene man sich hierzu folgenden Baumkitts:

Man siebe 3 Theile ungelöschten Kalk mit einem Theile Kohle und vermische das Ganze mit Leinöl. Diese Masse trägt man vermittelst eines starken Pinsels auf die kranken Stellen.

Der Grind kömmt selten vor, (meistens bei edlen Birnsorten), er zeigt sich durch kleine Blasen, welche aufspringen, woraus dann ein schmieriger Saft entfließt. Dazu gesellen sich die Ameisen. Es bleibt kein anderes Mittel übrig, wie bei dem Krebs angegeben worden ist.

Der Harz- und Gummifluß, welch' Ersterer bei Nadelholz, letzterer bei dem Steinobst stattfindet, wenn der Saft in Stockung geräth, wird durch scharfen Schnitt oder auch durch naßkalte Witterung und Standort verursacht. Wie schon früher gesagt, schwitzt dieser Saft durch die Rinde, welche dann stellenweise aufspringt. Derselbe gerinnt an der Luft zu harten Körnern, welche zum Räuchern benutzt werden können. Die kranken Stellen werden blosgelegt durch platzweise Entfernung der Rinde und mit Steinkohlentheer stark bestrichen. Das scharfe Beschneiden muß eingestellt und die Nässe beseitigt werden. Im Uebrigen soll auch das tägliche Auswaschen mit kaltem Wasser vermittelst eines Schwammes den Gummifluß in kurzer Zeit heilen.

Der Honigthau und der hierauf folgende Mehlthau ist bekannt als eine auf eine kalte Nacht erfolgende Sprengung der Poren an den Blättern, wodurch der zuckerhaltige Saft hervortritt und anfänglich kleberig, dann mehr mehlartig wird. Die Ameisen erscheinen, um den Zuckerstoff zu sammeln und sind bald verschwunden, wenn dieser Zucker durch Regenwasser abgewaschen wird. Regenwasser oder öfteres Besprengen mit Wasser sind die besten Mittel.

Der Rost besteht in einem röthlichen (öfter auch bläulichen) Anflug, der auf der Rinde erscheint und eigentlich aus kleinen Pilzen, oft auch aus Blattläusen und ähnliche Infusorien bestehen. Das Abreiben der Rinde oder das Bestreichen mit schwacher Kalkmilch hilft sofort.

Zur Behandlung kleiner Verwundungen, wie sie bei dem Veredeln vorkommen, wird Baumwachs empfohlen, welches zusammen zu setzen ist aus: 1 Theil gelbes Wachs, ½ Theil Terpentinöl, 1½ Theil Pech mit gestoßener Holzkohle.

Ein gutes kaltflüssiges Baumwachs bereitet man aus 4 Gewichtstheilen ungeläutertes Fichtenharz und 1 Theil Weingeist in der Art, daß man das Fichtenharz bis nahe an den Siedepunkt erwämt und dann unter beständigem Umrühren den Weingeist langsam hineintropfen läßt. In einer wohlverschlossenen blechernen Büchse aufbewahrt, hält es sich sehr lange flüssig. Bei späterer Verhärtung braucht man nur etwas Weingeist zuzugießen.

§ 5. Einige der schlimmsten Feinde des Obstbaumes und der Obsternte.*)

Obenan steht die Spannraupe. Sie ist eine kleine, grüne, ganz glatte Raupe mit gelblichen Ringen und scharfem Kopfe. Mit der Entwickelung der Blüthen nnd Blätter kommen die Raupen zum Vorschein und fangen ihre Verwüstungen an. Das kaum sichtbare Räupchen schlüpft aus seinem Ei hervor, frißt sich durch die noch verschlossenen Blüthenblätter in den Kelch hinein und zerstört in wenigen Tagen alle Begattungstheile der Blüthe. Diese sehen dann wie verbrannt aus und lassen sich leicht mit den Fingern zerreiben. Den schönsten Blüthenflor vermögen sie in kurzer Zeit zu zerstören. Es heißt dann wohl: „Die Spanner sind in die Blüthen gefallen." Oft wird auch indeß den Spannern Schuld gegeben, was der Apfelschäler (siehe weiter unten) verbrochen hat. Sind die Blüthen in braune, runde Mützchen verwandelt, so rührt die Zerstörung von letzterem her.

Da wo die Spanner hausen, sind die Blätter durchlöchert und zusammengewickelt und die Triebe gleichsam verbrannt. Junge Bäume und Edelreiser werden durch sie oft gänzlich verdorben. Schon eine Raupe vermag den schönsten Trieb zu zerstören. In den letzten Tagen sind sie unersättlich, so daß sie oft den ganzen Baum kahl fressen. Sie sind dann, alsdann aber auch bald am Ziele ihres verderblichen Treibens. Im Mai, oft auch erst im Juni, lassen sie sich an einem selbstgesponnenen Faden vom Baume auf den Boden herunter und verpuppen sich. Sie verweilen in der Erde, am Stamme u. s. w. bis Mitte Oktober, oft auch länger und kommen dann als Schmetterlinge hervor. Diese gehören zu den Nachtschmetterlingen und heißen Frostspanner (Geometra brumata), auch wohl Frostnachtschmetterlinge, weil sie bei Frost und Schnee im Winter noch herumfliegen. Nur das Männchen hat Flügel. Das Weibchen ist ungeflügelt und kriecht, um seine Eier an die Blüthenknospen zu legen, am Stamme hinauf, wobei es vom Männchen treulich unterstützt wird, indem dasselbe, noch im Begattungsprozeß begriffen, mit ihm am Stamme hinaufflattert. Hinter jeder Tragknospe legt es nun ein Ei, im Ganzen mehrere Hundert, wodurch es der Zerstörer eben so vieler Blüthen wird. Das Aufsuchen und Vertilgen dieser Eier, so wie das Ablesen der Raupen ist unmöglich; man muß deshalb den Schmetterlingen das Hinaufkriechen an den Bäumen zu wehren suchen. Dieses geschieht, indem man die Bäume vom November bis Januar und Februar mit Schutzbändern umgiebt. Man schneidet zu diesem Zwecke aus starkem, gut geleimten Papier 4–6 Zoll breite Streifen und befestigt diese mit einem darum gebundenen Bindfaden so um den Stamm, daß sie überall gehörig anliegen. Sollte die Rinde rauh und geborsten sein, so muß man sie vorher glätten. Nun bestreicht man diese Streifen 1—2 Zoll weit mit Theer. Will das Weibchen alsdann den Stamm hinauf, so bleibt es kleben und muß umkommen. Das Papier wird stets in gutem klebrigen Zustande erhalten und alle 2—3 Tage von den Schmetterlingen, Eiern ꝛc. gereinigt, damit sie keine Brücke für die nachfolgenden abgeben.

In manchen Jahren sind diese Schutzbänder fast jeden Morgen so voll, daß keine Thiere mehr Platz finden, mithin die Streifen gereinigt und neu bestrichen werden müssen. Zum Anstrich der Bänder kann man statt Theer auch eine Mischung von Pech, Terpentin und Rüböl bereiten. Letztere soll länger ihre Klebrigkeit behalten und nur alle 8 Tage erneuert zu werden brauchen.

---

*) Nach Ruben.

Solche Schutzbänder sind das beste Vertilgungsmittel der verderblichen Brut. Die Zubereitung derselben verursacht zwar etwas Mühe, die sich indeß gewiß Jeder, der sich seine Obsternte sichern will und weiß, wie schmerzlich der Verlust derselben ist, gern gefallen läßt. Nur lasse es sich Keiner einfallen, den Theer u. s. w. gleich, anstatt auf die Bänder, an den Stamm zu schmieren. Er würde zwar dem einen Uebel entgehen, dafür aber ein anderes und bedeutenderes herbeiführen, indem die Bäume an den Stellen brandig würden und nach und nach abstürben.

Ebenso verderblich wie die Spannraupe ist für die Obsternte der Apfelrüsselkäfer (Rynchaenus pomorum), auch Apfelschäler genannt. Er legt seine Eier an die Blüthenknospen der Apfelbäume. Sobald die Blüthe sich entwickelt, zeigt ein Honigtropfen auf der Knospe ihr Dasein, indeß auch zugleich den Verlust der Knospe an, indem sie die Saftgefäße zerstört, die Blüthenblättchen zusammenklebt und sich dann einnistet, vor und nach größer wird und die übrigen Blüthen zerstört. Diese sehen dann wie verbrannt aus. Hat die Raupe ihre Größe erreicht, so läßt sie sich, gleich der Spannraupe, an einem Faden zur Erde nieder, verpuppt sich und kommt nach 3—4 Wochen als Käfer zum Vorschein, um sich fortzupflanzen und Eier zu legen. Unzählige Blüthen werden durch diese Käfer zerstört. Ein genügendes Mittel wider sie gibt es nicht. In etwa hilft das Anlegen der vorhin beschriebenen Schutzbänder, dann das Abschütteln, Auflesen und Tödten der Käfer, doch ist letzteres nur bei kleinen Bäumen möglich.

Für diejenigen, welchen das Anfertigen der Schutzbänder ꝛc. ꝛc. lästig ist, mag folgende Anzeige dienen:

„Brumataleim zur Vertilgung des den Obstbäumen schädlichen Wicklers (Geometra brumata), des Apfelrüsselkäfers (Rhynchaenus pomorum), des Blüthennagers (Phyllobia mali) versendet in Blechbüchsen zu etwa 20 Bäumen hinreichend, nebst Gebrauchsanweisung und Probering inkl. zu 1 Thlr. C. Bocker in Jüterbogk, Regierungsbezirk Potsdam."

Anhang.

Ein Sendschreiben über die Nothwendigkeit der richtigen Kenntniß des Baumlebens.

Wer sich mit Obstbau abgibt, kann es auf verschiedene Weise thun. Man kann Obst ziehen, welches blos für Trank-, Kraut-, Essig- oder Branntweinbereitung bestimmt ist und entweder zu diesem Zweck direkt verkauft, oder von ihm selbst in der einen oder andern Weise verwendet wird. Diese Art des Obstbaues ist die einfachste und läßt sich unter allen Verhältnissen am leichtesten ausführen. Man kann aber auch den Obstbau treiben zur Hervorbringung und Verwerthung von feinem Tafelobst. Letzteres rentirt sich jedenfalls besser; denn die feine Dessertbirne, ein Luxusartikel für die Tische der Reichen, wird besser bezahlt, als der gemeine Holzapfel, das Rohmaterial für den Kelter des trierischen Schankwirths. Wer in Tafelobst arbeiten will, braucht nicht so lange Zeit auf den Umschlag seines angelegten Kapitals zu verzichten, als wer hochstämmiges Trankobst zieht. Aber die Pflege und Behandlung der Spalierbäume ist eine schwierigere, und natürlich auch mit mehr Aufwand von Geld, Zeit und Kunstfertigkeit verknüpft, als die des gemeinen Hochstammes. Ferner

wer Spalierobst zu ziehen versteht, kann jedes Jahr mit Sicherheit auf eine ergiebige Ernte rechnen. Hier macht die Kunst fast alle Fehler der Natur, des Zufalls oder der Witterung wieder gut, was beim Frankobst nicht der Fall ist, weil an den Hochstämmen die Künstelei nicht in demselben Maße anwendbar ist. Dagegen ist wieder die Aufbewahrung und der Absatz des Tafelobstes mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft. Es gehört also (um Obiges noch einmal kurz zusammen zu fassen) zu Frankobstanlagen eine größere Bodenfläche, Geduld und (nicht zu vergessen) eine gewissenhafte Feldpolizei, aber ein verhältnißmäßig geringeres Betriebskapital, geringere Kenntnisse und weniger Pflege; beim Spalier-Obstbau dagegen braucht man kleinere Flächen, und kein so langes Erwarten der Frucht, aber mehr Geld, mehr Wissen und mehr Sorgfalt. Endlich kommt noch die große Zahl der Liebhaber in Betracht, die den Obstbau nicht als Geschäft, als Erwerbsquelle, sondern mehr als angenehme Nebensache betreiben. Den Meisten von denen, welche sich mit dem Obstbau beschäftigen, pflegt aber ein Haupterforderniß zu fehlen: die richtige Kenntniß des Baumlebens, d. h. die ersten und nothwendigsten Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Ohne diese Theorie ist aber eine erfolgreiche Praxis nicht möglich. Ich habe Leute gekannt, die Jahre lang ihre Bäume beschnitten und hin und her beklüftelten, und es doch zu nichts brachten; erst, als sie die Gesetze der Vegetation erlernt hatten, ging ihnen ein Licht auf. Ich kenne Gärtner, die den Spaten und Rechen mit der größten Gewandheit führen, aber nie einen Baum richtig zu beschneiden lernen. Willst Du also die Obstbaumzucht erlernen, so nimm vor allen Dingen ein gutes Lehrbuch zur Hand (wir schreibselige Deutsche haben deren ja so viele) und erlerne die Elemente der Botanik. Denn so lange Du, wie gesagt, nicht die Bedingungen der Ernährung, des Wachsthums und der Vermehrung des Baumes kennst, so lange bist du nicht im Stande, ihn regelrecht zu beschneiden. Du schneidest auf's Gradewohl, machst tödtliche Wunden und erhälst doch keine Früchte. Anatomie und Physiologie der Pflanzen so wie Bodenkunde seien daher die Grundlage unserer pomologischen Thätigkeit.

Wir wollen diesem Gegenstande etwas näher treten. Bekanntlich ist jedes lebende Wesen theils aus mineralischen oder unorganischen Bestandtheilen, theils aus organischen Stoffen zusammengesetzt. Letztere sind dadurch erkenntlich, daß sie stets das Resultat von drei oder vier bestimmten Urstoffen, nämlich Sauerstoff, Kohlenstoff, Wasserstoff und Stickstoff sind. Man nennt nun die Pflanzen wie die Thiere (im Gegensatz zu den Mineralien) organische Wesen, welche eine durch die Wissenschaft noch nicht ergründete Kraft der Ernährung, des Wachsthums und der Wiedererzeugung besitzen, die man auch Lebenskraft nennt. Diese organischen Wesen haben außer vielen andern auch noch die Eigenthümlichkeit, sich, sobald die Lebenskraft in ihnen aufhört, unter dem Einfluß der Feuchtigkeit und der Wärme zu zersetzen, resp. in Fäulniß überzugehen. Die pomologische Anatomie lehrt uns nun die Art und Weise, wie die Organe des Obstbaumes sich bilden; während die Physiologie uns über das Leben dieser Organe Aufschluß gibt. Die Anatomie erklärt also, wie die Bäume zusammengesetzt sind: aus Zellen, Fasern und Gefäßen; sie zeigt den Inhalt dieser Zellen und Gefäße, der größtentheils aus organischen Stoffen wie Eiweißstoff, Kleber, vegetabilischen Säuren ꝛc. besteht. Dazu kommen aber auch mineralische Bestandtheile, als: Kieselerde, Kalk, Kali, Phosphorsäure ꝛc.

Dieses Studium lehrt uns ferner am Baume kennen:

I. Die Organe der Erhaltung,

1. die Wurzeln und zwar: die Pfahlwurzel, die Wurzelverästung, die Wurzelfasern;
2. den Stamm, mit seinen äußern Organen: dem Stamme, den Aesten, Zweigen, Knospen, Blättern;
   den Stamm, mit seinen innern Organen:
   a) im Holz: das Mark, das Herbholz, den Splint;
   b) in der Rinde: den Bast, die Netzhaut, die korkartige Schichte, die Epidermis.

II. Die Organe der Vermehrung,

1. die Blüthe mit
   a) der Blume, wobei Kelch- und Blumenkrone zu unterscheiden;
   b) den Befruchtungsorganen, den männlichen Staubgefäßen und der weiblichen Pistille;
2. die Frucht mit Samen, Samenhülle, Fleisch ꝛc.

Das Studium all dieser Organe dient uns als Grundlage zur Physiologie der Pflanzen, die uns in das Leben des vegetabilischen Organismus einführt. Sie lehrt die Verrichtungen der Organe kennen, sie erforscht die Lebensbedingungen des Pflanzenkörpers, enthüllt die Erscheinungen der Keimung, der Ernährung, des Wachsthums, der Befruchtung und des Absterbens; sie lehrt, wie das Keimen nur unter der Einwirkung der Feuchtigkeit, der Luft und der Wärme Statt finden kann, wie die Pflanze als ein lebendes Wesen anzusehen ist, welches außer der selbstständigen, freien Fortbewegung alle übrigen dem thierischen Organismus eigenthümlichen Lebensbedingungen hat; daß sie Nahrung mit den Wurzeln aus dem Boden, mit den Zweigen und Blättern aber aus der Athmosphäre nimmt; daß die Wurzeln die für den Baum nöthigen Nahrungstheile nur dann erst, wenn letztere im Wasser löslich geworden sind, aufnehmen können und daß die Blätter nur unter dem Einfluß des Sonnenlichtes ihre Funktionen der Ernährung verrichten können; endlich, daß ebenso wie im thierischen Körper das Blut, so ähnlich im Baume der Saft von Zelle zu Zelle, von Gefäß zu Gefäß steigt und cirkulirt. Nicht minder lehrt uns diese Wissenschaft, daß die Pflanze athmet, ausdünstet und ihre überflüssigen, luftartigen und flüssigen Theile aussondert.

Unter den vielen anderen Erscheinungen, welche das Wachsthum und die Ernährung der Pflanze betreffen, will ich Dir nur in aller Kürze die interessanten Verrichtungen des Saftes beschreiben. Unter dem Einfluß der Wärme, der Feuchtigkeit und des Lichtes entwickelt sich im Frühjahre eine Naturkraft, welche endosmosis genannt wird. Sie ist der Haupthebel, welcher die Nahrungssäfte in die sich zugleich bildenden Wurzelfasern, und aus diesen in den Stamm und bis zu den äußersten Spitzen der Aeste hinauftreibt. Der erste Frühlingssaft geht durch die äußeren Kanäle des Splintes und namentlich durch die zuletzt angesetzte Holzschichte (vom vorhergehenden Jahre). So entwickelt sich unter fortgesetztem Saftzudrange und der dadurch hervorgerufenen Bildung von Zellen und Fasern die Knospe zu Blatt und Zweig, und dann beginnt das eigentliche Leben der Pflanze. Die hervorgestoßenen Blätter sind Athmungs- und zugleich Ernährungsorgane. Hauptsächlich an ihrer untern Fläche und vermöge der Spaltöffnungen schwitzen sie einestheils die überflüssige Feuchtigkeit aus und verrichten außerdem noch zwei Athmungsprozesse, nämlich: bei Tage die Bindung des Kohlen-

stoffs und Freiwerdung des Sauerstoffs und bei Nacht die Entwicklung der Kohlensäure und das Zurückbehalten resp. die Bindung des Sauerstoffs. Bei dieser ganzen Zersetzung bleibt aber ein Ueberschuß von Kohlenstoff im Blatt zurück. Wasserdunstverlust und Kohlenstoffverbindung sind nämlich die zwei Faktoren, welche im Blatt die Natur des Saftes verändern, ihn verdicken und geeignet machen, daß er unter dem Namen cambium oder absteigender Saft seinen fernern Beitrag zur Erhaltung und zum Wachsthum des Baumes liefert. So zubereitet geht das cambium aus dem Zellengewebe des Blattes durch den Blattstiel hinab in die einzelnen Zweige und von diesen in die Aeste, den Stamm und die Wurzeln. Seinen Weg nimmt es zwischen dem festen Holz und der Rinde Bei seiner absteigenden Bewegung bildet es neue Fasern, Gefäße und Schichten, letztere in der Weise, daß sich jedes Jahr um das eigentliche Holzsystem eine neue Schichte (Splint) gleich wie ein Gürtel äußerlich anlegt, während die Rinde eine neue Schichte (Bast) von Innen erhält und vermöge ihrer progressiven Ausdehnung dann die älteren, äußeren, schon korkartigen Schichten bersten und vertrocknen. Dies giebt dem älteren Baume die rauhe Oberfläche. Die durch das cambium gebildeten und in jeder neuen Schichte enthaltenen Saftgefäße sind häutigen Röhren zu vergleichen, die unter sich durch quer laufende Verästung so mit einander in Verbindung stehen, daß ihr Ganzes ein großes Netz bildet. Das cambium, bis in die äußersten Wurzelfasern hinabdringend, veranlaßt durch Ansatz frischer Zellengewebe auch noch die Verlängerung und das Wachsthum der Wurzeln. So treibt also der aufsteigende Saft den Baum in die Höhe, der niedersteigende ihn in die Tiefe und in die Dicke.

Mit Hülfe der physikalischen Beobachtungen, der chemischen Experimente und der mikroskopischen Untersuchungen ist es den Naturforschern gelungen, die meisten Erscheinungen im Lebensprozeß der Pflanzen wissenschaftlich zu begründen. Es ist nun der Vorzug des gebildeten Baumzüchters, daß bei ihm Theorie und Praxis Hand in Hand gehen und sich gegenseitig vervollständigen. Die Kenntnisse, welche der bloße Handwerker in unserm Fache erst durch Jahre lange Uebung und auch dann nur unvollständig erwirbt, sie werden dem auch theoretisch Erfahrenen in kürzester Zeit zur zweifellosen Wahrheit, weil er sich über jedes Thun und Lassen Rechenschaft zu geben weiß; ihm ist die Praxis das Resultat einer logischen Schlußfolgerung, das nothwendige Ergebniß wissenschaftlich festgestellter Prinzipien. Das Uebrige der Gärtnereikunst reduzirt sich dann auf eine leicht zu gewinnende Uebung im Handgriffe. So oft wir einen Baum beschneiden oder versetzen, treiben wir vegetabilische Chirurgie. Wenn wir den Bau und die Struktur des zu operirenden Körpers nicht kennen, so erscheinen wir als Stümper, die dem gelernten Doktor in's Handwerk pfuschen.

Schließlich noch einige Worte über den vorstehenden wichtigen Entwurf einer Instruktion betreffend die Pflanzung und Pflege der Alleebäume. Ich würde empfehlen, die Vorschriften über das Entästen der Alleebäume besonders sorgfältig zu beachten. Meines Erachtens kommt es dabei hauptsächlich darauf an, eines Theils klare Prinzipien aufzustellen, anderen Theils das in der Ausführung gewöhnlich schwierige Verfahren auf das Nothwendigste und Einfachste zu beschränken. Man halte fest, daß der Alleebaum überhaupt nur alle drei Jahre, von unten nach oben zu, ausgeästet zu werden braucht. Dabei entferne man:

1) diejenigen Aeste, welche den Nachbarästen gegenüber einen hervorragend starken Wuchs haben;

2) von zwei oder mehreren auf demselben Ansatz hervorkommenden Aesten entfernt man alle bis auf einen;

3) wenn rund um eine Kreisfläche des Stammes oder Gipfels zu viel Aeste hervorkommen und eine Art Perrücke bilden, so entfernt man so viele davon, bis die Gleichförmigkeit mit dem Stand der anderen Aeste wieder hergestellt ist;

4) wenn am Gipfel des Baumes ein anderer Nebenast diesen zu überholen oder auf die Seite zu schieben droht, so wird er ausgeästet;

5) sind die quer in den Baum hineinwachsenden und sich kreuzenden Aeste zu entfernen.

So lange ein Ast noch kein Herzholz hat, kann er noch vom Stamme entfernt werden; anderen Falles ist dies nicht zuläßig, weil sonst die Wunde im Verhältniß zum Stammumfang zu groß werden würde. Man soll ihn dann bloß theilweise ausästen bis etwa einige Fuß vom Stamme und über einem kräftigen Nebenzweig. Im Uebrigen hängt der Schnitt des Alleebaumes von der ihm zu gebenden Form ab. In den Worten: „das Gleichgewicht des Baumes herstellen“ liegt der Inbegriff jedes rationellen Schnittes. Bei dem Alleebaum besteht das Gleichgewicht bloß in der herzustellenden, harmonischen, äußeren Form, und fragt es sich im Uebrigen nur, ob man bei der Pflege und Behandlung eines solchen Baumes mehr auf viel Schatten resp. Astholz, oder mehr auf die Pflege des Stammes resp. auf die Hervorbringung von werthvollem Nutzholz reflektirt. Die speziellen Erfordernisse der Alleebäume sind in dem Entwurf zur Instruktion richtig angegeben.

Je nach jenen verschiedenen Zwecken kann man ziehen:

1) 7 bis 8 Fuß im Stamm hohe Bäume mit runden Kronen;

2) 8 bis 30 und mehr Fuß im Stamm hohe Bäume mit runden Kronen (z. B. in der Nähe von Telegraphenleitungen);

3) 8 Fuß im Stamm hohe Bäume mit einer Krone von konischer Form;

4) 8 Fuß im Stamm hohe Bäume mit pyramidalischer Form;

5) pyramidalische oder konische Formen, bei denen der Stamm immer die Hälfte der Kronen ausmacht. (Letztere ist die zweckmäßigste und beliebteste Form).

Für die hochstämmigen Obstbäume ist die runde Kronenform besonders zu empfehlen. Jedoch muß hierbei für das Gleichgewicht nicht bloß hinsichtlich der richtigen Stellung der Aeste zu einander, sondern auch hinsichtlich des angemessenen Verhältnisses vom Tragholz zum Verlängerungsholz gesorgt werden.

Langsur bei Trier, im Monat März 1867.

Müller, Gutsbesitzer.

Tit. III. Neue Eisenbahnprojekte.*)

Gegenwärtig dürfte die Stadt Trier in Folge der voraussichtlich bald nach Westen hin eintretenden bedeutenden Grenzveränderungen Aussicht haben, so wohl aus militärischen als aus kommerziellen Rücksichten wieder eine wichtige Rolle zu spielen, wenn der Staat diese Gelegenheit benutzen sollte, um die saarbrücken-trierer Linie in der Art zu vervollständigen, daß derselbe unabhängig von der schon übermächtigen rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft baut

1) von Merzig nach Perl-Thionville;

2) von Konz auf dem linken Moselufer nach Perl-Thionville;

*) Siehe Bd. III S. 99 und folgende.

3) von Konz auf dem rechten Moselufer bis zum neu zu erbauenden Central-Bahnhofe Trier, der u. E. zwischen Kells Ländchen und Straß-Paulin am besten zu liegen käme, mit einer Ueberbrückung bei Pfalzel, einem Rangirbahnhofe bei Ehrang im Anschluß an die Eifelbahn und dann mit einer Fortsetzung auf dem linken Moselufer etwa bis Neumagen, von wo gabelförmig zu bauen wären:

a. die Moselbahn auf Bernkastel und Koblenz im Anschlusse an die rheinische und die Lahnbahn;

b. die Hochwaldbahn in der Richtung auf Birkenfeld im Anschlusse an die Rhein-Nahebahn mit einer Fortsetzung über Heimbach-Baumholder nach Kusel bis an die hessische Ludwigsbahn.*)

Tit. IV. Die Reform der Arbeiter-Unterstützungskassen.**)

In dem Verwaltungsbericht der Stadt Duisburg pro 1869 lesen wir Folgendes:

„Nach § 141 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund ist die durch Ortsstatut begründete Verpflichtung der Gesellen und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Unterstützungskasse beizutreten, für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Der Gesetzgeber würde besser gethan haben, diese Verpflichtung absolut aufzuheben; denn eine wirksame und dauernde Kontrole darüber, ob die Gesellen und Arbeiter irgend einer Kasse angehören, ist in einem industriellen Orte bei der großen Menge der betreffenden Personen und dem fortwährenden Wechsel geradezu unmöglich. Selbst wenn die Gemeindebehörde heute festgestellt hätte, daß Alle irgend einer Kasse angehören, so kann sie doch nicht wissen, ob nicht morgen dieselben wieder austreten. Es dürfte daher der Bestand der allgemeinen Handwerker- und Fabrikarbeiter-Unterstützungskasse wesentlich gefährdet sein. Im Interesse der Gemeinden sowohl als der Betheiligten halten wir diese Bestimmung der Gewerbeordnung für bedauerlich, eine Bestimmung, die entsprungen ist aus der jetzt herrschenden Lehre, wonach die Willkür des Einzelnen in wirthschaftlichen Dingen das höchste Gesetz für die Gesellschaft sein soll. Ein Versuch, die vorhandene Einrichtung auch auf andere Klassen der Bevölkerung auszudehnen, und ihre Wirksamkeit zu erweitern, wäre allerdings schwieriger, vielleicht aber segensreicher gewesen."

Eben diese Ansicht wegen Einrichtung einer allgemeinen städtischen Zwangskasse mit Einschluß der Invaliden- und Altersversorgung, wie sie die deutsche Gemeindezeitung 1864 No. 42 und 43, 1865 No. 2, 4, 5, 19, 20, 21, 44 und 45 und 1870 No. 18 vertritt, wird jetzt in Görlitz ausgeführt.

Ferner wollen wir noch aufmerksam machen auf folgende, für die preußischen Arbeiter sehr wichtige Entscheidung, welche das Kammergericht am 4. November 1870 getroffen hat:

Ein Vorstandsmitglied der Krankenkasse, der Maurer Lange, war der Uebertretung des § 340 ad 6 des Strafgesetzbuches angeklagt worden, weil die betreffende Kasse laut Statut vom 23. Mai 1869 freiwillige Beiträge von Maurergesellen angenommen und an Unterstützungsbedürftige Unterstützungen von wöchentlich 1 Thlr.

---

*) Preußen muß bestrebt sein, beim Friedensschlusse die Linie Diekirch, Luxemburg, Thionville, Metz, Pont-à-Mousson, Nancy, Luneville, Rechicord, Kadonville, Straßburg in seine Verwaltung zu bekommen und dann Diekirch mit Erdorf zu verbinden.

**) Siehe Bd. III S. 183.

und darüber gezahlt hatte. In der ersten Instanz war indessen auf Freisprechung erkannt worden. Der Polizeianwalt hatte gegen dieses Erkenntniß Rekurs eingelegt. Allein das Kammergericht bestätigte nach kurzer Berathung die Freisprechung aus folgenden Entscheidungsgründen: 1) Es ist nicht nachzuweisen, daß der Angeklagte Errichter der Krankenkasse ist; 2) Artikel 340, al. 6 hat gewerbsmäßige Unternehmungen, nicht Kassen zu gegenseitiger Unterstützung im Auge; Kassen der letzteren Art bedürfen nicht der obrigkeitlichen Genehmigung. Art. 340, 6 lautet: „Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten." Auf diesen Artikel wurde bisher die Konzessionspflichtigkeit der Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen in Preußen begründet, und es leuchtet daher ein, von welcher Bedeutung für die freien Kassen die obige Entscheidung des Kammergerichts ist. (Arbeitgeber 1870, No. 107).

Tit. V. Zusammenstellung der Hauptgrundsätze, auf denen die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften beruhen.*)

Dem Jahresbericht für 1869 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Schulze-Delitzsch ist eine Zusammenstellung der Hauptgrundsätze vorausgeschickt, auf denen die Organisation der Vereine beruht, um zu zeigen, auf welche Weise die Selbsthülfe in Bezug auf das Bedürfniß von Baarschaft in Gewerbe und Wirthschaft für solche, denen der gewöhnliche Bankverkehr entweder gar nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen zu Gebote steht, in's Werk gesetzt wird. Der wesentliche Inhalt dieser Zusammenstellung ist folgender:

---

*) Siehe Bd. III S. 192.

Diese Zusammenstellung ist besonders abgedruckt und von der königlichen Regierung im Monat November 1870 allen Verwaltungsbehörden, landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen und Kasinos zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

Die Hülfsvereine, welche sich jetzt im Regierungsbezirk Trier zur Linderung der Noth organisiren, werden dringend ersucht, sich von vornherein zum dauernden Nutzen ihrer resp. Gemeinden eine bleibende Wirksamkeit auf dem Fundamente der Selbstsorge nach Schulze-Delitzsch bewährten Grundsätzen einzurichten. Dazu ist dessen Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine, sowie Eugen Richters Instruktion zur Einrichtung von Konsumvereine unentbehrlich. Beide Bücher sind vorräthig bei Fr. Lintz in Trier.

Warnen wollen wir davor, die verschiedenen Vereinsbestrebungen statutenmäßig zu vereinigen z. B.

1) Rohgenossenschaften in der Art zu organisiren, daß sie in dauernde Verbindung mit Kreditvereinen gebracht, namentlich daß sie mit letzteren eine gemeinschaftliche Kasse haben in der Art, daß der Konsumverein dieserhalb Mitglied eines Kreditvereines werden muß.
2) Daß Dividenden nicht vertheilt sondern zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen, namentlich der landwirthschaftlichen Fortbildung verwendet und zu diesem Zweck der Kuratel irgend eines landwirthschaftlichen Vereins unterworfen werden.
3) Es wird empfohlen, jede genossenschaftliche Buchführung nach den bewährten Grundsätzen von Schulze-Delitzsch streng-kaufmännisch einzurichten. Wer noch zweifelhaft ist, erkundige sich bei den Vorstehern der hier bestehenden Kredit- und Konsumvereine in Ludweiler, Merzig, Mettlach, Euren und Bitburg.

I. Bei Vorschuß- und Kreditvereinen (Volks- oder Gewerbebanken u. A.) ist zu beachten:

1. daß die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Instituts, d. h. Mitglieder des Vorschußvereins und daher Risiko und Gewinn des Geschäfts ihnen gemeinsam sind;

2. daß der durch den Verein zu vermittelnde Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) geordnet ist, so daß den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse ebenso wie den Letzteren durch die Vorschußnehmer bankmäßige Zinsen und Provisionen nach den Verhältnissen des Geldmarktes, desgleichen den Vorständen, namentlich den Kassenbeamten, angemessene Remunerationen für ihre Mühewaltung gewährt werden;

3. daß entweder durch sofortige Vollzahlung oder meist allmälig durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder Geschäftsantheile (Guthaben) in der Vereinskasse gebildet werden, nach deren Höhe der Geschäftsgewinn vertheilt und ihnen bis zur Erreichung der festgesetzten Normalsumme zugeschrieben wird, wodurch man, wie durch Aktien, ein stets wachsendes eigenes Kapital für das Vereinsgeschäft erhält;

4. daß außerdem durch Eintrittsgelder der Mitglieder und Gewinnantheile ein Gesammtvermögen des Vereins als Reserve gesammelt wird, welches vorzugsweise zur Deckung von Verlusten dient;

5. daß die übrigen zum vollen Geschäftsbetriebe erforderlichen fremden Gelder anlehnsweise auf gemeinschaftlichen Kredit nur unter solidarischer Haft aller Mitglieder aufgenommen werden;

6. daß endlich die Zahl der Mitglieder unbeschränkt und der Eintritt Allen, welche den allgemeinen Bedingungen des Statuts genügen, offen steht, ebenso der Austritt, letzterer unter Innehaltung gewisser Kündigungsfristen.

II. Bei den Rohstoffgenossenschaften:

1. daß das zum Ankaufe der Rohstoffe erforderliche Kapital gegen solidarische Haft der sämmtlichen Mitglieder aufgenommen, oder auch die Waaren unter Gesammthaft derselben auf Kredit gekauft werden;

2. der Verkauf der Waaren aus dem gemeinschaftlichen Lager an die Mitglieder erfolgt mit einem Aufschlage von durchschnittlich 4—8% über den Einkaufspreis. Von dem durch diesen Preisaufschlag erzielten Ueberschusse werden sämmtliche Geschäftsunkosten, als: die Zinsen an die Gläubiger, die Verwaltungskosten, einschließlich Lokalmiethe und Gehälter der Beamten, gedeckt. Außerdem wird in der Regel ein nicht unbedeutender Nettogewinn erzielt, welcher an die Mitglieder nach Höhe dessen, was jedes einzelne im Laufe des Rechnungsjahres für entnommene Waaren in die gemeinschaftliche Kasse gezahlt hat, vertheilt wird;

3. ein eigener Vereinsfond in Geschäftsantheilen der Mitglieder und Reserve (Gesammtvermögen des Vereins) überall durch Innebehaltung der Gewinnantheile der Mitglieder, bei vielen, meistens neuen Vereinen, aber noch außerdem durch Einzahlung von Monatssteuern der Mitglieder (ganz wie bei den Vorschußvereinen) gebildet wird;

4. die Beamten, besonders der Lagerhalter, der Kassirer und Kontroleur, durch eine Tantième vom Verkaufserlöse entschädigt werden, welche bei reinen Rohstoffgeschäften in der Regel 2—3% im Ganzen beträgt, wofür der Lagerhalter — insofern es sich nicht um ein Verkaufsmagazin für das Publikum handelt — meist das Lokal zur Aufbewahrung der Vorräthe und deren Ablaß an die Mitglieder mit gewährt. Einschließlich der übrigen Kosten und Spesen nimmt die Verwaltung etwa

$3\frac{1}{2}$—4% in Anspruch, so daß von dem vorstehend erwähnten Aufschlage noch 2—3% übrig bleiben. Da nun der Umschlag des Betriebskapitals jährlich 2—4 Mal erfolgt, wodurch sich jener Rest auf 8—10% erhöht, so ergiebt sich noch ein hübscher Ueberschuß, auch wenn man die Zinsen an die Vereinsgläubiger mit 4—5% davon abrechnet, sobald nur irgend vernünftig gewirthschaftet wird.

Jedenfalls aber müssen wir mit Rücksicht auf die Indolenz und den Unverstand der Mitglieder und Leiter vieler Rohstoffgenossenschaften immer wieder darauf hinweisen, daß die Kreditgewährung ohne geeignete Vorsichtsmaßregeln und Einschränkungen zum Untergang der Genossenschaften führen muß, mag auch die üble Gewöhnung des Publikums, seinerseits die Handwerker rc. nicht baar zu bezahlen, sondern mehrmonatlichen Kredit von ihnen zu beanspruchen, das Bedürfniß der Letzteren nach einem ebenso ungeregelten und unwirthschaftlichen Kredit erklärlich machen. Meint man aber eben deshalb des Kreditgebens in den Rohstoffgenossenschaften noch nicht überall entbehren zu können, so muß man doch, um sich vor Verlusten zu schützen, wenigstens Folgendes beobachten:

a. Die Baarzahlung muß im Statut als Regel festgehalten und das Verabfolgen von Waaren auf Kredit dem Lagerhalter bei jedem einzelnen Genossen nur soweit gestattet werden, als sich Deckung von demselben in der Genossenschaftskasse befindet;

b. auch das Kreditgeben des Lagerhalters auf seine eigne Gefahr muß von den Vorständen auf das Strengste überwacht und in den durch seine Kaution bestimmten Grenzen gehalten, derselbe auch in seinem Dienstvertrage verpflichtet werden, sich den Anordnungen der Vorstände dabei, nach Befinden bei Strafe der Dienstentlassung, unbedingt zu fügen;

c. von den Kreditnehmern muß eine Entschädigung der Kasse durch Verzinsung des kreditirten Betrags oder ein Zuschlag zu dem für die Baarzahlung bestimmten Waarenpreise erhoben und zur möglichsten Vermeidung der Buchschulden allmonatlich über den schuldigen Betrag sammt Zinsenzuschlag ein Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist und unter Zuziehung eines Bürgen ausgestellt werden, der, wenn die Zahlung nicht pünktlich erscheint, sofort eingeklagt wird.

Wenn man aber, statt diese Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, Kredit gewährt ohne genügende Deckung, so kann es nicht ausbleiben, daß die Mitglieder mehr Kredit erhalten, als ihren Verhältnissen angemessen ist, und daß daraus schließlich der Genossenschaft bedeutende Verluste an Kapital erwachsen. Wenn man ferner, statt den Kredit verzinsen zu lassen, unter denselben Bedingungen gegen Baarzahlung und auf Kredit verkauft, so prämiirt man den Borg und wird nicht erwarten dürfen, daß die Mitglieder anders, als auf Kredit kaufen. Daraus aber erwachsen der Genossenschaft fortwährend Zinsenverluste und außerdem, was noch schlimmer ist, verwandelt sich ihr ganzes Betriebskapital mit der Zeit in Buchschulden, so daß ihr für den Waareneinkauf gegen Baarzahlung, der immer vortheilhafter für sie ist, kein Geld übrig bleibt. Sie muß auf Kredit kaufen, schlechtere Waare theuer bezahlen und schließlich, da die unverzinslichen Buchschulden, deren Deckung die Mitglieder in ihrem Interesse so lange als möglich hinausschieben, langsamer eingehen, als die Gläubiger für Bezahlung der kreditirten Waaren der Genossenschaft Frist gewährt haben, zur Befriedigung der Gläubiger noch

Kapitalien aufnehmen, die ihr Zinsen kosten. So einleuchtend es Jedermann sein sollte, daß unter solchen Verhältnissen keine Genossenschaft auf die Dauer bestehen kann, werden doch hinsichtlich des Kreditgebens an die Mitglieder immer dieselben Fehler wieder gemacht, und obgleich sie immer wieder zu demselben Resultate, nämlich zum Untergange der betreffenden Genossenschaften führen, können sich doch unsere Handwerksmeister zc. an vielen Orten noch immer nicht davon überzeugen, daß es vergeblich ist, gegen das Einmaleins ankämpfen zu wollen.

Wie in den landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften in der kurzen Zeit ihres Bestehens das Kreditgeben gehandhabt worden ist, darüber liegen uns bis jetzt keine Nachrichten vor; gewiß aber würden auch hier dieselben Mißgriffe zu denselben traurigen Folgen führen, und werden daher auch sie wenigstens der vorerwähnten Vorsichtsmaßregeln nicht entbehren können, wenn es ihnen nicht möglich ist, die Kreditgewährung ganz auszuschließen, was einzelne nach zuverlässigen Nachrichten von vornherein schon und mit gutem Erfolge gethan haben.

III. Die Werkgenossenschaften schließen sich den Rohstoffgenossenschaften naturgemäß an, indem durch die Vereinigung Mehrer günstigere Vorbedingungen zur Produktion für die Theilnehmer, als jeder Einzelne für sich allein dazu im Stand ist, geschaffen werden sollen.

Die Thätigkeit der Rohstoffgenossenschaft, wie der Werkgenossenschaft, beschränkt sich auf die Erleichterung der Produktion und unterscheidet sich dadurch sowohl von der der Magazingenossenschaft, welche die Verwerthung des fertigen Produkts, als auch der der Produktivgenossenschaft, welche von Beginn an gemeinschaftliche Produktion und gemeinschaftliche Verwerthung des Produkts zum Gegenstande hat.

Als Grundzüge der Organisation der Werkgenossenschaften darf Folgendes hervorgehoben werden:

1) das zum Ankauf der Maschinen erforderliche Kapital wird durch Geschäftsantheile (Aktien), welche auf den Namen der Mitglieder lauten, aufgebracht.

2) Die Benutzung der Maschinen wird nach der Zeit (pro Stunde resp. Tag) oder nach dem Raume (z. B. bei Säemaschinen pro Morgen) bezahlt. Von dem sich ergebenden Ertrag werden die Aktien verzinst, ein Theil zur Bildung eines Reservefonds verwendet, der bleibende Reingewinn als Superdividende nach Höhe der Aktien vertheilt.

3. Der Besitz je einer Aktie gibt eine Stimme in der Generalversammlung; die Aktien sind nur mit Genehmigung der Generalversammlung veräußerlich; alle Verluste und Haftungen für die Genossenschaften werden nach Verhältniß der Aktien getragen.

4) Die laufenden Geschäfte besorgt ein von der Generalversammlung gewählter Ausschuß, an dessen Spitze ein Direktor steht, der als Entschädigung für seine Mühewaltung einen Antheil am Reingewinn bezieht.

IV. Die Magazingenossenschaften bezwecken die Herstellung eines gemeinschaftlichen Verkaufsladens, in welchem jedes Mitglied berechtigt, beziehentlich verpflichtet ist, die in seinem Privatgeschäft gefertigten Waaren für seine eigene Rechnung zum Verkauf auszustellen. Sie verbinden damit oft noch ein Rohstoffgeschäft für

ihre Mitglieder. Nicht selten vereinigen sich auch die Genossen verschiedener Gew
zur Begründung eines gemeinschaftlichen Magazins unter dem Namen „Gewerbeh"
oder „Industriehalle".

Um das Ineinandergreifen der verschiedenen Arten der Genossenschaften in ihr
Thätigkeit zu kennzeichnen, ist es nöthig, noch darauf aufmerksam zu machen, daß
Magazingenossenschaften vielfach mit den Vorschußvereinen ihres Platzes ein Abkomm
dahin getroffen haben, daß sie unter billigen Bedingungen die in ihren Magazin
ausgestellten Waaren bei den Vorschußvereinen lombardiren und so ihren Mitgliede
die baaren Mittel verschaffen, um die Produktion bis zum Verkauf ihrer Erzeugni
unbehindert fortsetzen zu können.

Von vorzüglichem Nutzen wäre für unsere Landwirthe die Einrichtung
landwirthschaftlichen Markthalle in Trier, in welcher Proben
ländlichen Produkten aller Art, Obst, Wein, Gemüse, Butter, Käse, Branntwein,
Baumaterialien, Lohe, Leder nebst Preisangaben jederzeit ausgestellt würden.
wäre ein landwirthschaftliches Erkundigungs- resp. Gesindemiethbüreau und die Red
tion eines Handelsblattes in Verbindung zu bringen. Sollte sich zu diesem
tiven Geschäfte denn nicht endlich ein solider Kaufmann bereit finden lassen?! (
Bez.-Beschr. II 465.)

V. Die Produktivgenossenschaften. Die traurigen Erfahrunge
einzelner größerer Produktivgenossenschaften haben den unablässigen Mahnungen
äußerster Vorsicht und Zurückhaltung hierbei zu Werke zu gehen, eine immer allg
meinere Beachtung unter den Arbeitern verschafft und haben wir es diesem Umstand
zu verdanken, daß die neu entstehenden Produktivgenossenschaften in der Regel sol
fundirt und auch sonst besser vorbereitet in's Leben treten, als die früheren Versuch

Nachdem man sich in den Kreisen der intelligenten Arbeiter davon überzeug
hat, daß zur Gründung und zum Gedeihen einer Produktivgenossenschaft nicht all
ein für die erste Einrichtung und für den Betrieb bis zum muthmaßlichen Ab
der ersten Erzeugnisse ausreichendes Kapital, sondern auch Geschäftskenntniß und g
nossenschaftlicher Geist der Mitglieder, sowie eine gewisse kaufmännische Bildung
Zuverlässigkeit des Charakters der Leiter unerläßlich ist, soll nicht das mühsam e
sparte Kapital nach kurzem Bestande durch schlechte Leitung oder Unredlichkeit wie
verloren und das Geschäft selbst zu Grunde gehen, verfährt man mit größerer V
sicht, übereilt sich nicht mehr mit der Eröffnung des Geschäfts, sondern wartet
allen Seiten hin möglich günstige Konjunkturen ab.

VI. Die Konsumvereine. Darin dürfen wir einen Fortschritt der Be
gung begrüßen, wenn kleine, an sich nicht lebensfähige oder durch Mißerfolge dis
ditirte Vereine sich mit größeren, wohlgeleiteten Vereinen verschmelzen. Außerdem
noch der Wunsch auszusprechen, daß die Vereine, sobald das Wachsthum des eigen
Kapitals ihnen gestattet, fremde Gelder, die sie bisher im Betrieb hatten, zurück
zahlen, dann in erster Linie beim Waareneinkauf die Baarzahlung überall d
führen mögen, ehe sie die aufgenommenen Anleihen zurückzuzahlen beginnen.

Ferner ist das Verhältniß des Betriebskapitals zur Größe des Verkaufs
nach den Anforderungen zu reguliren, die die Konsumvereine, um ihr Gesch
möglichst rentabel zu machen, an sich stellen müssen. Die größtmögliche Schnellig
des Umschlags des Betriebskapitals ist bekanntlich eine Hauptbedingung für die R
tabilität und geht man gewiß nicht zu weit, wenn man einen wenigstens zehnmalige
Umschlag im Jahr für angemessen hält.

(Siehe das vortreffliche Buch von Eugen Richter. Die Konsumvereine. Ein Noth- u
Hülfsbuch für deren Gründung und Einrichtung. Vorräthig bei Fr. Lintz in Trier.)

Tit. VI. Der im Jahre 1870 herrschende Nothstand als Mittel zur weiteren Entwickelung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens.

Unterm 21. Oktober 1870 ersuchte Verfasser dieses Buches als Mitglied des Kuratoriums für die Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Vereins den Direktor der Sektion „Volkswirthschaft“, den Lokalabtheilungsdirektoren des Regierungsbezirks Trier den damals im Kreise Bitburg beschäftigten Wanderlehrer Herrberg zu überweisen, damit derselbe bei Bekämpfung der jetzt hier herrschenden Noth durch Bildung von Genossenschaften behülflich sein möge, und zwar in der Art, daß die Centralvereinskasse die sämmtlichen Kosten der Honorirung des Wanderlehrers trage. Bereitwillig ging die Centraldirektion auf diesen Vorschlag ein und sind bis zum Schlusse des Jahres 1870 in den Kreisen Bitburg 2, Wittlich 5 und Merzig 4 neue Darlehnskassen organisirt worden. (Leider scheinen die übrigen Lokalabtheilungen des Bezirks keine entsprechenden Anträge zur gehörigen Zeit gestellt zu haben.)

Zu bemerken ist noch, daß in neuester Zeit im Kreise Bernkastel der Bürgermeister Schambony zu Thalfang einen Kreditverein und im Kreise Daun der Landrath Förster 5 Genossenschaftsverbände zu Stande gebracht haben.

Tit. VII. Die im Jahre 1868 zu Speicher (im Landkreise Trier) bestandene Brodbäckerei.*)

Wer Nothjahre auf dem Lande mit durchgemacht hat, wird sich wohl mit uns überzeugt haben, daß die gewöhnliche Art der Unterstützung, nämlich die Gewährung von Vorschüssen von den Nothleidenden, die gezwungen sind, jede sich momentan darbietende Hilfe anzunehmen, schließlich unübersteigliche Bedrängniß herbeiführt, da der Kleinackerer in gewöhnlichen Erntejahren von seinem Ertrage kaum Etwas verwerthen, geschweige denn, ohne ganz ruinirt zu werden, im Stande ist, frühere Brodschulden zu bezahlen. Die Zeit der Lebensmittelnoth wird zudem von herzlosen Geldspekulanten zur künstlichen Vertheuerung benutzt. Hiergegen kann nur ein Verein von gemeinnützig denkenden und handelnden Männern wirksame Abhülfe gewähren, welcher mit vereinten Kräften in zäher Ausdauer größere Massen von Lebensmitteln beschafft und dieselben in Kochanstalten und Bäckereien zubereitet und portionsweise gegen Erlegung der Selbstkosten resp. an Arme unentgeltlich austheilt.

Ein solches gelungenes Beispiel wurde im Jahre 1868 zu Speicher geliefert. Die Gemeindekasse bewilligte zu diesem Zwecke dem Bürgermeister einen Vorschuß von 500 Thlr., welcher mit Hülfe einiger Gemeindeverordneten und des Herrn Pastors die Verwaltung führte. Die beste Sorte Korn wurde gekauft, nach Gewicht stark ausgemahlen, gut verbacken und nach mehreren Versuchen, Ertrag und Güte des Mehles und des Brodes als Anhalt zur Kontrole bestimmt. Mit Müller und Bäcker wurde auf Gewicht gegen Geldentschädigung kontrahirt; dieselben mußten sich vollständig diesem Geschäfte nach Bedarf zur Disposition stellen.

Die Kontrole über die Ausführung und die Ergebnisse ward sorgfältig geführt und gebucht, so daß wesentliche Abweichungen nicht vorkommen konnten. Der Preis dieses Brodes stellte sich um ein Drittel geringer als der des Bäckerbrodes. Es ward nur gegen Baarzahlung abgegeben. Auf diese Weise bildete sich sofort der nothwendige Fonds zum weitern Ankaufe von Früchten. Letzterer wurde so lange fortge-

*) Verfaßt vom Bürgermeister von Oertel zu Speicher.
Im Uebrigen siehe Bd. III. S. 213.



setzt, als es nothwendig schien. Die Abfälle an Kleien wurden gut verwerthet. Endlich schloß das ganze Backgeschäft mit einigen Thalern Bestand ab, die an mehrere Armen vertheilt wurden*)

Tit. VIII. Die Errichtung von Pferdezuchtvereinen mit Bewilligung von Staatsanleihen.**)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat unterm 13. April 1870 eine Bekanntmachung erlassen, wonach die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen aus den Jahren 1857, 186[illegible] und 1869 einer Revision unterworfen worden sind. Der Minister erklärt sich bereit auch ferner die Bildung von Vereinen durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehen, sowie durch zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder bei Hengstankäufen zu unterstützen, so weit es die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gestatten. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung sich zur Erfüllung gewisser in einem Schema bestimmten Punkte verpflichten, so will der Minister seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Konstituirungsverhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde. Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmeldeverhandlung ist vom Landrath, resp. Amtshauptmann an die Regierung resp. Landdrostei und von da durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, um eventuell mit der Aufnahme der Konstituirungsverhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorzugehen. — Das bewilligte Darlehn zum Ankauf von Hengsten soll in 4—6 Jahren ratenweise zurückbezahlt werden. Wenn der vorgestellte Hengst preiswürdig befunden ist, wird das Darlehn auf Höhe des ganzen Kaufpreises bewilligt. Der Verein wird Eigenthümer des Pferdes, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns dem in zeitweisen Revisionen durch einen Beamten der Gestütverwaltung ausgeübten staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Fallen diese Revisionen unbefriedigend aus, so kann das Ministerium das Darlehn mit dreimonatlicher Kündigungsfrist zurückverlangen. Die Bekanntmachung enthält ebenfalls Bestimmungen über das Verfahren bei der Kreditirung der Kaufgelder für den Ankauf von Zuchthengsten, vom Staate angekaufter oder gezüchteter Remonten, beim Umtausche von Vereinshengsten für besondere Unglücksfälle. In der Konstituirungsverhandlung sind den früheren Bestimmungen gegenüber, Abänderungen vorgenommen, welche über den Umfang des Vereines, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste, zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten

*) Vorstehenden Bericht kann Verfasser aus eigener Erfahrung bestätigen. Als im Frühjahr 1852 im „armen" Eichsfeld Hungersnoth herrschte und in Folge dessen sogar der Typhus ausbrach, hatte er von seinem damaligen Wohnsitze Heiligenstadt aus einen „Hülferuf" veröffentlicht, „so weit die deutsche Zunge reicht." 10 000 Thaler flossen ihm darauf in 6 Wochen zu. Nothmagazine aller Art, Brodbäckereien, Suppenanstalten u. s. w. wurden in großer Zahl errichtet. Je weniger aber die Lokalkomitées Almosen spendeten, desto nachhaltiger wirkte die gewährte Hülfe.

**) Siehe Bd. III Seite 314.

lassen. Der Bekanntmachung, welche in den Amts- und Kreisblättern veröffentlicht worden, ist der Entwurf einer Schuldurkunde beigefügt, um dem gewählten Vereinsvorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Tit. IX. Ueber die Kontrole landwirthschaftlicher Sämereien.*)

Bereits liegt ein erster Vorgang in dieser Richtung vor. Nach dem „Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen" (1870 No. 1) ist zwischen der physiologischen Versuchsstation in Tharand und der Samenhandlung von Joßmann in Berlin ein die Samenkontrole betreffender, vom 1. Januar 1870 an gültiger, Vertrag abgeschlossen worden, dessen wesentliche Punkte folgende sind:

1) Die Firma J. Joßmann in Berlin garantirt ihren Abnehmern reine und in einem jedes Mal namhaft zu machenden Prozentsatz keimungsfähige Sämereien. Sie verpflichtet sich, ein etwaiges Defizit gegen den garantirten Prozentsatz baar zu erstatten, oder falls der Käufer solches vorzieht, die Waare zurückzunehmen. Jeder Entschädigungsanspruch erlöscht, wenn die fragliche Saatwaare bereits verwendet und dadurch eine Nachuntersuchung unmöglich geworden ist.

2) Der Grad der Keimsaat- und Keimfähigkeit des betreffenden Samens vor und nach dem Verkaufe wird durch eine Untersuchung Seitens der physiologischen Versuchsstation Tharend maßgeblich festgestellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen (in Prozenten der Keimsaat und Keimfähigkeit) werden Seitens der Versuchsstation im „Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft" sowie im „Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen" bekannt gemacht. — Dieser Vorgang verdient Nachahmung. Es wäre wünschenswerth, daß auch bei uns eine solche Versuchsstation eingerichtet würde.

Tit. X. Das Verfahren bei der Käsebereitung zu Bitburg.**)

Das Verfahren bei der Käsebereitung in Bitburg ist folgendes:

Aus Abend- und Morgenmilch wird zusammen ein einziger Käse hergestellt; jedoch wird nicht, wie dies in der Schweiz üblich ist, von der Abendmilch der Rahm theilweise abgenommen.

Das Erwärmen der Milch geschieht in einem großen kupfernen Kessel mit Holzfeuerung. Die Feuerung befindet sich auf einem Wagen, damit das sämmtliche Feuer, sobald der richtige Moment eingetreten, mit einem Ruck unter dem Kessel fortgezogen werden kann, was sonst sehr schwierig ist.

Das ganze Verfahren ist folgendes:

Die Morgenmilch wird zuerst in den Kessel gethan, erwärmt, dann der Rahm, der sich auf der Abendmilch gebildet hat, zugesetzt, damit er sich langsam zertheilt. Hierauf wird die Abendmilch zugesetzt, die ganze Masse, je nachdem das Wetter, auf 27 oder 28 Grad gebracht, worauf dann das sogenannte aus Kälbermagen bereitete Lab zugesetzt wird. Nachdem sich die Käsetheile von den Molken geschieden, werden sie zerschlagen und wird unter fortwährendem Rühren die ganze Masse bis auf etwa 45 Grad erwärmt. Hierauf wird der Käse, nachdem er sich auf

---

*) Siehe Bd. III. S. 7 und würtembergisches Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft 1870 No. 37.

**) Siehe Bd. III S. 328.

dem Boden des Kessels gesammelt, aus dem Kessel gehoben und unter die Presse gebracht, wo er gewöhnlich bis zum andern Morgen verbleibt. Alsdann wird er in den Keller gebracht, wo er bei warmer Witterung täglich, bei kühlerer alle 2 Tage gebürstet, gewaschen, gewendet und gesalzen wird.

Die im Kessel zurückbleibende Masse wird bis zu 80 Grad erhitzt, es bildet sich dann auf derselben eine Schaumdecke, der sogenannte Vorbruch, welcher abgenommen, kalt gestellt und des anderen Tages verbuttert wird. Auf 60 Quart zu dem Käse verwendeter Milch ergibt sich ungefähr 1 Pfund Butter. Diese Butter ist von vortrefflichem, süßem Geschmacke, so daß diejenigen, die sich daran gewöhnt haben, die aus Rahm hergestellte Butter für sauer erklären.

Zu dem noch im Kessel verbleibenden Rückstande wird Essig gethan, den sich der Käser aus den Molken selbst bereitet, wonach sich eine zweite Sorte, der sogenannte Zieger, ausscheidet. Dieser wird in der Schweiz vielfach zur Bereitung des Kräuterkäses verwandt, nach Schäferhoff jedoch hauptsächlich als Deputat für das Gesinde verabreicht.

Die übrig bleibende klare Molke wird an die Schweine verfüttert. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß sie säugenden Sauen nicht gegeben werden darf, da dies jedesmal ein Erkranken und Sterben der Ferkel bewirkte, was wohl eine Folge der zur Fabrikation verwendeten Säure sein mag.

Besondere Aufmerksamkeit muß auf die Milch der einzelnen Kühe verwandt werden, um sofort zu ermitteln, wenn eine Kuh „saure" Milch gibt. Dieselbe ist sofort auszumerzen, weil die davon fabrizirten Käse sofort aufgetrieben werden.

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß in unserem Bezirke auch vortrefflicher Rahmkäse fabrizirt wird z. B. vom Posthalter E. Hölzer in Daun, Oekonom Rochels zu Niederweiß im Kreise Bitburg, Geheimen Kommerzienrath Krämer auf schönfelder Hof, Gutsbesitzer Limburg zu Helenenberg im Landkreise Trier, vom Gutsbesitzer A. v. Galhau zu Linzler Hof im Kreise Saarlouis u. A. m.

Tit. XI. Die Beseitigung der Pfandleihhäuser.*)

Die Pfandleihanstalten bieten allerdings in einzelnen Fällen vorübergehend in Bedrängniß gerathenen Handwerker- und Arbeiterfamilien Hülfe durch Darlehen. Aber die meisten Kunden der Pfandhäuser stehen schon auf dem Standpunkte des beginnenden oder schon vollständig vorhandenen wirthschaftlichen Ruins; viele von ihnen sind sogar schon reif für die Armenpflege. Dazu kommt, daß die Pfandhäuser, wie uns die starke Benutzung derselben vor den Volksfesten und sonstigen größeren öffentlichen Lustbarkeiten lehrt, eine arge Verführuug zum Leichtsinne bieten. Die Aufzehrung des Verbrauchskapitals bedeutet einen wirthschaftlichen Rückschritt und die Beschränkung des gewohnten, ohnehin schon geringen Komforts kann die Erwerbsfähigkeit und die Betriebsamkeit nicht steigern. Dazu kommt der verderbliche aber ausgedehnte Handel mit Pfandscheinen und die weitere Beleihung der Letzteren gegen wucherliche Zinsen.

Es ist ein ziemlich allgemein vorgebrachter aber wenig stichhaltiger Entschuldigungsgrund, daß ein Pfandhaus an dem und dem Orte wegen der vorhan-

*) Im Regierungsbezirk Trier existirt nur noch ein Pfandhaus und zwar in Trier. Dasselbe gehört den vereinigten Hospitien.

**) Siehe Dr. Au die Kreditgenossenschaften S. 21 u. folgende.



„eigenthümlichen“ Verhältnisse unentbehrlich sei, um größeres Unheil zu verhüten, welches in Ermangelung von solchen (also ähnlich wie man die Bordelle zu rechtfertigen pflegt) eintreten würde.

In noch schlimmerem Lichte erscheinen die Pfandhäuser, welche in der Regel öffentliche Institute sind, wenn man sie von ihrer geschäftlichen Seite betrachtet. Man verwendet den aus den Bedrängnissen der Mitbürger gezogenen Reingewinn zu wohlthätigen Zwecken, d. h. man besteuert zuerst die Noth und will helfen, wenn es zu spät ist. Die Armen werden also genöthigt, anstatt der dazu verpflichteten Vermögenden einen Theil der Armenbeiträge aufzubringen. Die Sache bleibt dieselbe, wenn man auch diese Ersparnisse zur Ermäßigung der Leihzinsen verwendet. Denn immer trifft diese veralteten Institute der Vorwurf, daß sie wegen eines höchst zweifelhaften Erfolges die Wirthschaftlichkeit und das bürgerliche Ehrgefühl einer gefährlichen Probe aussetzen. Da dieselben durchaus nicht geeignet sind, den Kapitalverkehr im Kleinbetriebe in volkswirthschaftlich gerechfertigter Weise zu fördern, so dürfte die allmälige Beseitigung derselben in dem Maaße zu empfehlen sein, wie es gelingt, nicht allein demjenigen billigen Kredit zu verschaffen, der Etwas hat, sondern auch demjenigen, der Etwas ist.*)

Tit. XII. Die rheinische Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft.

Die in früheren Jahren vom Verfasser dieses Werkes auf Staatskosten herausgegebenen und an die betheiligten Lokal-Verwaltungsbeamten des Bezirks gratis vertheilten drei Hefte „land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen“ bilden die Vorläufer dieses Werkes, während dasselbe seine Ergänzung in der seit dem 1. Juli 1870 in Neuwied bei Strüder erscheinenden von K. von Langsdorf redigirten rheinischen Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft finden dürfte, indem der Verfasser dieses Werkes auf Einladung des Herrn Redakteurs Mitarbeiter an diesem, einem in der ganzen Rheinprovinz längst gefühlten Bedürfnisse entsprechenden Blatte**) geworden ist.

Die königliche Regierung hat im Amtsblatte 1870 No. 52 diese Wochenschrift wie folgt empfohlen:

„Die seit dem 1. Juli cr. im Strüder'schen Verlage zu Neuwied erscheinende, von K. von Langsdorff redigirte rheinische Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft bespricht hauptsächlich die allgemein wirthschaftlichen und sozialen und jene landwirthschaftlichen Tagesfragen, welche einer volkswirthschaftlichen Begründung bedürfen.“

„Ausgehend von den in der Rheinprovinz gegebenen Verhältnissen sucht sie die der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes und insbesondere der gedeihlichen Entwicklung des landwirthschaftlichen Erwerbes entgegenstehenden Hindernisse und die Mittel, durch welche diese Hindernisse zu beseitigen seien, zu erforschen.“

„Bestrebt, sich von einseitiger Anschauung frei zu halten, gestattet sie die unbefangene Besprechung der einschlagenden Fragen, von der Ueberzeugung geleitet, daß das Wohl des Einzelnen vom Wohl des Ganzen unzertrennlich ist

---

*) Bruno Hildebrandt.

**) In diesem Blatte sind die auf den jetzt herrschenden Nothstand bezüglichen Artikel von besonderem Interesse.



und der Eigennutz nur dann die Berechtigung hat, als wirthschaftliches Motiv zu dienen, wenn er durch Gemeinsinn veredelt wird."

„Diese Wochenschrift sucht für unsere strebsamen Landwirthe auch in Betreff der weiteren Entwickelung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens eine wesentliche Lücke in geschickter, zeitgemäßer Weise auszufüllen, so daß wir keinen Anstand nehmen dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen."

„Probenummern liegen in den Büreaus der Herren Landräthe und Bürgermeister zur Ansicht offen."

„Trier, den 19. Dezember 1870."

Tit. XIII. Bildung macht frei.

Was ist Mündigkeit? Vollkommene Selbstbestimmung, Selbstbeherrschung und Selbstbeschränkung, d. h. höchste Sittlichkeit oder höchste Freiheit. Diese hat zu ihrer unumgänglichen Voraussetzung eine gediegene, umfassende und harmonische Bildung. Daraus folgt:

Nur der wahre Kulturmensch ist ein mündiger, freier und sittlicher Mensch.*)

*) Nach Johannes Scherr.

Anhang.

Drittes Referat über die landwirthschaftliche Interessenvertretung.*)

> Jeder, der in sich fühlt, daß er etwas Gutes wirken kann, muß ein Plagegeist sein, er muß nicht warten, bis man ihn ruft, er muß nicht achten, wenn man ihn fortschickt, er muß sein, was Homer an den Helden preist, er muß sein wie eine Fliege, die verscheucht, den Menschen immer wieder von einer andern Seite anfällt.
>
> (Goethe.)

*) Siehe Bd. I S. 579 und Bd. II S. 520.

„Gewiß sind," heißt es in No. 2 der neuen rheinischen Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft „noch mancherlei Reformen nothwendig und verschiedene Nachklänge früherer Vernachlässigung der Landwirthschaft zu entfernen. Wer aber in diesem Sinne Abhülfe vom Staate verlangt, der möge sich folgenden Grundsatzes bewußt bleiben":

„1) Die Landwirthschaft hat nur ein Recht, das zu verlangen, was im Interesse des ganzen Staates liegt;"

„2) Wer Etwas durchsetzen will, der verlange nicht Uebertriebenes oder Unmögliches und namentlich nicht zu viel auf einmal;"

„3) Wer Etwas erreichen will, der mache bestimmt formulirte, praktische Vorschläge und ergehe sich nicht in allgemeinen theoretischen Redensarten."

Nicht minder zutreffend heißt es in Niendorfs landwirthschaftlichen Zeitung Jahrgang 1870, No. 70):

„Zur Lösung praktischer Interessenfragen gehören vor allen Dingen Kenntniß und Erfahrung. Man muß die bestimmten Verhältnisse in allen Einzelheiten genau kennen, und in ihrem Wirken auf einander berechnen. Man braucht dabei Geschick und muß für die Folgen seines Thuns einstehen. Meinungen fallen dabei nicht in's Gewicht; Thatsachen müssen den Ausschlag geben. Als Beweis gilt nur der sachliche Nachweis. Möchten doch die befähigten Männer der praktischen Thätigkeit, welche sehen, daß es an allen Ecken und Enden am Nöthigen fehlt, die berechtigten Forderungen ihrer materiellen Interessen nicht länger den politischen Rechtskämpfen und Formstreitigkeiten in dem Maße hintenansetzen lassen, wie es bisher geschah, — auch wohl bei dem Beginn unseres jungen Verfassungslebens geschehen mußte. Die schon erlangte Betheiligung des Volks an der Gesetzgebung, meinen wir, befähige auch dazu, viel mehr Nützliches zu schaffen, als man bisher damit geschaffen hat; man soll das politische Recht, das man hat, ausnutzen lernen. Durch den richtigen und vollen Gebrauch erweitert man auch am sichersten seine Rechte; denn der Anspruch auf größere Befugnisse muß sich doch auf erwiesene Befähigung gründen. Die Schwierigkeit der Erlangung wünschenswerther Verbesserungen liegt heute viel weniger an dem Durchsetzen, als an dem Angeben derselben; denn selbst bei unseren jetzigen politischen Einrichtungen setzt sich eine als nützlich und nothwendig anerkannte Reform unwiderstehlich durch. Es kommt nur darauf an, allseitige Einsicht zu verbreiten über Das, was eben nothwendig ist. Daher muß

es bestimmt hingezeichnet und sachlich belegt werden. Dazu gehört besonders die ... Erörterung praktischer Interessenfragen. Freilich werden die verschiedenen Interessenten, von dem einseitigen Standpunkte ihrer Sonderinteressen aus, einander bekämpfen; aber die übermäßigen Forderungen der Einen finden an den berechtigten Ansprüchen der Anderen ihre Schranke; und schließlich stellt es sich heraus, daß Jeder am besten fährt, wenn er seinen Nutzen nicht auf Kosten Anderer, sondern im allgemeinen Vorschreiten sucht. — Der Ruf nach „Interessenvertretung" bekundet keineswegs Gleichgültigkeit gegen unsere nationale Entwickelung, oder Lässigkeit in der Ausbildung und Wahrung unseres Verfassungsrechtes sowie in der Ueberwachung der Verwaltung, — keineswegs eine Erschlaffung des Sinnes für wahre politische Pflichten, wie Einige ihn auslegen möchten; wohl aber ist der Ruf eine Ermahnung, die öffentliche Aufmerksamkeit nicht länger so vorwaltend mit dem Ausbau des Staats, sondern mehr mit der Besserung von Haus und Hof zu beschäftigen, damit man nicht über dem unaufhörlichen Einrichten das Schaffen versäume."

„Dieser Ruf wird Denen allerdings nicht behagen, welche, bei großer Gewandtheit in logischen Schlüssen aus allgemeinen Sätzen, weniger befähigt sind, für gegebene Umstände die zweckmäßigsten Maßnahmen anzunehmen. In der reinen Parteipolitik spielen Viele eine Rolle, welche geschickter sind, Gedanken zu handhaben, als Dinge. Besonders in Rechtsfragen und im Formwesen sind sie zu Hause. Sachlichen Aufgaben weichen sie gern aus. Wo dies aber nicht geht, suchen sie die Erörterung und Entscheidung der eigentlichen Sache aufzuhalten durch formelle Einwände. Dies kann man täglich in Versammlungen beobachten, bei den endlosen Debatten über Konstituirung, Geschäftsordnung, Kompetenz, Fragestellung und Abstimmungsweise, welche alle von Solchen erhoben werden, die zur vorliegenden Sache nicht zu sprechen wissen, und doch sich hören lassen wollen. Es verhält sich mit ihnen, wie mit Arbeitern, welche immer an ihren Werkzeugen mäkeln, weil sie das Werkstück nicht richtig anzugreifen verstehen, während der Geschickte nöthigenfalls mit dem Meißel hobelt und mit der Feile bohrt. So gibt es auch Parteipolitiker, welche nicht ansehen möchten, an den Rädern, Federn und Griffen der Gesetzgebungsmaschine zu ..., weil sie sich bewußt sind, die Probe schlecht zu bestehen, wenn die Maschine in Gang gesetzt wird zur Erfüllung ihres praktischen Zweckes. Solche Parteipolitiker sind es, denen die Interessentenvertretung nicht paßt."*)

---

*) Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir allen Staats- und Landwirthen, welche sich mit der landwirthschaftlichen Interessenvertretung beschäftigen, das Studium des bekannten ...lichen Werkes von Professor Wilhelm Roscher:

Nationalökonomik des Ackerbaues aus der verwandten Urproduktion. Fünfte Auflage. Preis 2 Thlr. 26. Sgr. (Stuttgart bei Cotta.) Wir kennen Jemand, der sich den ehemaligen Justizminister Kircheisen zum Beispiele genommen und [ebenso wie dieser noch während seiner Amtsthätigkeit täglich eine bestimmte Anzahl Paragraphen des allgemeinen Landrechtes zu lesen pflegte] Jahrelang einige Abschnitte dieser unerschöpflichen Fundgrube des Wissens fast alle Tage aufmerksam gelesen hat. Probatum est!

§ 1. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomiekollegium.
Vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomiekollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§ 1. Bestimmung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomiekollegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Centralvereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomiekollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Centralvereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomiekollegium sich zu wenden.

§ 2. Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomiekollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht: 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Centralvereine in den Provinzen (§ 3), 2) aus den von diesen Centralvereinen speziell zum Eintritt in das Landes-Oekonomiekollegium gewählten Mitgliedern, 3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§ 3. Vereinsdirektoren. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomiekollegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschaftlichen Centralvereine für Ostpreußen, für Litthauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die pommersche ökonomische Gesellschaft, der baltische Centralverein, die landwirthschaftlichen Centralvereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Kassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die hohenzollern'schen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomiekollegiums.

§ 4. Vereinsdeputirte. Außerdem wird von den Centralvereinen (§ 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomiekollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereinsdirektoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Veinsdirektoren sich ergebende Zahl der Vereinsdeputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Centralvereine wird beim Mangel einer Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§ 5. Ernannte Mitglieder. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den Generalsekretär des Landes-Oekonomiekollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben (bis zur Zahl von 15) zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomiekollegiums anzuordnen.

§ 6. Plenum. Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungsperiode mit den nöthigen Beilagen und den Erläuterungsberichten eingereicht.

§ 7. Ausschuß. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören dem Ausschusse der Vorsitzende und der Generalsekretair als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Ernennung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§ 8. Funktionen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomiekollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§ 9. Funktionen des Generalsekretärs. Dem Generalsekretär liegt unter der Kontrole des Vorsitzenden ob: 1) die Führung der Protokolle in den Plenarversammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen, 2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige

Benutzung, 3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung, 4) die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomiekollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomiekollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den Generalsekretär zur Dekretur im Ministerinm für die im Landes-Oekonomiekollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der Generalsekretär bezieht den im Staatshaushalt für ihn ausgebrachten Gehalt.

§ 10. Bureau. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des Generalsekretärs erledigt.

§ 11. Jahresbericht. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der Generalsekretär des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Centralvereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

§ 12. Besondere Aufträge. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§ 13. Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomiekollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im § 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die Landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

[Amtsblatt 1870, 157.]

§ 2. Formelle Vorschläge.

Schon im ersten Bande haben wir (Seite 587) unsere Ueberzeugung dahin ausgesprochen:

1) daß eine landwirthschaftliche Interessenvertretung nach dem Vorbilde und in Verbindung mit den Handelskammern (siehe Bd. II S. 521 und folgende) erst dann an der Zeit sei, wenn unsere Landwirthe sich mehr von der Wahrheit werden überzeugt haben:

„wie dem Menschen, der sich nicht selbst zu helfen wisse, „überhaupt nicht zu helfen sei“

2) daß es bei der Theilnahmlosigkeit der rheinischen Landwirthe an [illegible] Fragen zweifelhaft erscheine, ob solche Organisation hier schon jetzt an der Zeit [illegible]

Die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte mittler Weile für viel weitere Kreise [illegible] preußischen Landwirthschaft ihre Bestätigung in den wenig fruchtbaren und [illegible] den Verhandlungen gefunden haben, welche sowohl in der landwirthschaftlichen [illegible] als in den landwirthschaftlichen Vereinen und in den drei Kongressen norddeutscher Landwirthe stattgefunden haben.

Die ganze Agitation würde auch zum dritten Male wieder, gleich einem Stroh-feuer, resultatlos erloschen sein, wenn sich nicht schließlich die landwirthschaftlichen Centralvorstandsmitglieder (aus nahe liegenden Gründen) der Frage bemächtigt [illegible] sie für sich nutzbar gemacht hätten. Sie verständigten sich nämlich dahin, daß [illegible] Angelegenheit ihre Erledigung finde, wenn die Centralvorstandsmitglieder die Befugniß erhielten, fortan aus ihrer Mitte eine erhebliche Anzahl ordentlicher Mitglieder des Landes-Oekonomiekollegiums zu wählen. Diesem allerdings leicht zu erfüllenden Wunsche hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem mittler Weile erschienenen dritten Regulative vom 24. Mai 1870 erfüllt, [illegible] fortan nach § 4 desselben (neben den vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennenden 17 Mitgliedern) von den im § 3 speziell namhaft gemachten landwirthschaftlichen Centralvereinen 53 ordentliche Mitglieder des Landes-Oekonomiekollegiums gewählt werden sollen, so daß (einschließlich der Centralvereins-präsidenten, welche zu geborenen Mitgliedern des Landes-Oekonomiekollegiums [illegible] sind), die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und [illegible] preußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und [illegible] je 4 und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-[illegible] je 3, im Ganzen also 53 beträgt. Im Uebrigen hat der Herr Minister für [illegible] landwirthschaftliche Angelegenheit die Feststellung des Wahlmodus lediglich als eine innere Vereinsangelegenheit bezeichnet.**)

Das nunmehr aus c. 80 Mitgliedern bestehende Kollegium hat noch [illegible] einen ständigen Ausschuß von je 1 Mitgliede aus jeder der 11 Provinzen [illegible] Jahre zu wählen, was kürzlich (Ende 1870) geschehen ist.

Außerdem ist (worauf wir besonders Gewicht legen) der Präsident des Landes-Oekonomiekollegiums Seitens der preußischen Staatsregierung in den Bundesrath kommittirt worden.

Dagegen ist der deutschen Landwirthschaft auch in der neuen deutschen Reichsverfassung ein dauernder Ausschuß im Bundesrathe mit denselben Rechten und Pflichten [illegible] zugestanden worden, wie dies nach Artikel 8 des Entwurfes mit

1. dem Landesheer und den Festungen,
2. dem Seewesen,
3. dem Zoll- und Steuerwesen,
4. dem Handel und Verkehr,
5. den Eisenbahnen, Posten und Telegraphen,
6. der Justiz und
7. dem Rechnungswesen

der Fall ist.

---

*) Die kaiserlich-königlich österreichische Regierung hat in neuester Zeit Gutachten der [illegible] lichen österreichischen Handelskammern über eben diesen Vorschlag eingefordert.

**) Siehe Niendorf Zeitung für Landwirthe und Grundbesitzer 1870 No. 67.



„Soll sich", fragt Niendorf in seiner Zeitung für Landwirthe und Gutsbesitzer 1870 No. 101, „in Ermangelung anderer Arbeit (?), auch der neue landwirthschaftliche Ausschuß, wie die früheren landwirthschaftlichen Ministerien, mit der Technik der Landwirthschaft beschäftigen? Soll er wieder unglücklich melioriren, soll er sich wieder mit Thierschauen, Vereinen, Pferdeprämien, Obstbaumschulen und anderen Kinkerlitzchen die Zeit vertreiben? Alle solche Dinge gehören in den Bereich des selbstunternehmenden landbauenden Volkes. Die stete Wahrung des Wirthschaftsraumes unseres Gewerbes in dem Gebiet der Gesetzgebung, der Besteuerung und des Handels, das ist die Mitaufgabe der landwirthschaftlichen Behörden. Die Mitaufgabe, sagen wir, denn die Hauptaufgabe fällt uns freilich zu, sie liegt darin, daß wir bei den Wahlen zum Landtag und Reichstag uns weder von der Regierung, noch von den städtischen Interessen in's Schlepptau nehmen lassen, sondern unsere Forderungen den betreffenden Vertretern voll und klar übertragen. Niemanden eine Stimme, der sich nicht zum „breslauer Programm" bekennt. Wenn wir derart wählen, so wird unsere Stimme schon gehört werden, gleichviel ob unsere Landwirthschaft im 4. oder 8. oder gar keinem Bundesausschuß sitzt."

„Jedenfalls ist die Frage über Konstituirung dieses Organs noch nicht reif, und wir haben Zeit damit bis auf Weiteres. Die goldene Krippe thut nichts, sondern das Futter darin, wenn das Lastpferd des Staats, die Landwirthschaft, dieser Schindgaul wieder auf einen leidlichen Ernährungszustand gebracht werden soll."

— Wir empfehlen dringend, bei diesen ferneren Berathungen sich weniger ausschließlich auf den Standpunkt des altpreußischen Rittergutsbesitzers und Domainenpächters zu stellen, sondern auch die Interessen des Mittel- und Kleinbesitzers mehr zu wahren, als wie dies bisher z. B. im Kongresse der norddeutschen Landwirthe der Fall gewesen zu sein scheint.

Man prüfe z. B. die in diesem Werke ziemlich ausführlich beschriebene, zum großen Theile veraltete und unzureichende Agrargesetzgebung im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Köln, wo der Nichtlandwirth so gern mit „der Heiligkeit und Freiheit des Eigenthums kokettirt" und man wird uns Recht geben, daß in Wirklichkeit nirgend in Deutschland die Unfreiheit des meistens unglaublich parzellirten, unzugänglichen und deßhalb dem Flurzwange noch immer unterliegenden Ackerlandes größer ist, als hier in den meisten Gebirgsgemeinden der Fall ist. Dieselbe Erscheinung finden wir in vielen Gemeinden aller südwestlichen Staaten Deutschlands. Ueberall fragt man sich schon seit einer Reihe von Jahren mit der Frage, wie den Mittel- und Kleinwirthen zu helfen ist? Ueberall sieht man, daß es mit ihnen nicht mehr gehörig vorangeht. Ueberall wünscht man neue Agrargesetze, die Lösung der ländlichen Fortbildungs-, Kredit- und Genossenschaftsfrage. Ueberall würde man in diesen Theilen Deutschlands erfreut sein, in dem neu geeinigten Deutschland eine Centralspitze zu finden, welche sich über die vielen die Interessen des Großgrundbesitzers bevorzugenden Institute zu erheben wüßte. Denn die gesammte Landwirthschaft Deutschlands ist es, die ihre Stütze im Bundesrathe sucht. Uns scheint es aber eine gänzlich verfehlte Bestrebung, wenn man jetzt zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen so recht was Apartes erstreben möchte, wie z. B. ein besonderes deutsches landwirthschaftliches Parlamentchen neben der dazu berufenen deutschen Volksvertretung.

Man würde darin doch weiter nichts sehen, als eine zweite Auflage des Kongresses norddeutscher Landwirthe. Quod deus bene vertat!

Nein! nein! Die ganze deutsche Landwirthschaft und nicht einige ... Rittergutsbesitzer müssen ihre Vertretung da finden, wo alle Interessen repräsentirt ... namentlich in einem besonderen Ausschusse des Bundesrathes. Das wird und ... geschehen, wenn man sich erst allgemeiner überzeugt haben wird, wie sehr Deutschlands Wohl gefährdet ist, wie eine neue soziale Frage über uns hereinbrechen ... wenn die deutsche Kleinwirthschaft (ähnlich wie das deutsche Handwerk) dem Proletariate immer mehr zugetrieben werden sollte und zwar nur deshalb, weil ... bisher nicht gelernt hat, im Kampfe der Interessen gegen das Großka... (Aktiengesellschaften — Latifundienbesitz — Maschinenarbeit — Fabrikation) ... Intelligenz mit vereinten Kräften anzukämpfen. Haben wir aber erst einen besonderen landwirthschaftlichen Ausschuß für die deutsche Landwirthschaft, so muß ... Ernst gemacht werden. So z. B. dürfte alsdann Würtembergs hell leuchtendes Vorbild in der Fortbildungsfrage für Kleinwirthschaft (und den Handwerkerstand) ... bald die gebührende Nachachtung auch bei uns finden, man würde für ... Kleinbesitz des südwestlichen Deutschlands (einschließlich des Elsaß, Lothringens und Luxemburg) neue Agrargesetze ins Leben treten sehen, die den Kleinbesitz ebenso ... sollten, wie es mit dem Großbesitz längst geschehen ist. Die Verwaltungsbehörden würden den Interessen der Kleinwirthschaften allerdings noch längere Zeit besondere Fürsorge widmen müssen, ohne daß dem Großbesitz, der sich selbst zu helfen ... muß, dadurch auch nur im Entferntesten geschadet werden dürfte.

Fragt man, was mit dem revidirten Regulativ vom 24. Mai 1870, insbesondere mit der so außerordentlich verstärkten Anzahl der Mitglieder des Landes-Oekonomiekollegiums und der Bildung des permanenten Ausschusses für das landwirthschaftliche Interesse im Allgemeinen und für unsere rheinische Kleinwirthschaften ... besondere gewonnen ist, so können wir nur auf den Inhalt unserer im ersten ... zweiten Bande mitgetheilten Referate verweisen, wo wir unsere Wünsche ... wunden ausgesprochen, und wie wir glauben auch hinreichend begründet haben.*

Gegenwärtig handelt es sich hauptsächlich darum, was zur Zeit ... Interesse unserer rheinischen Kleinwirthschaft und insbesondere des Regierungsbezirks Trier für den weiteren Ausbau der landwirthschaftlichen Interessenvertretungsfrage auf Grund des oben mitgetheilten Regulativs vom 24. Mai 1870 geschehen kann. Diese Frage hat der Verfasser dieses Werkes bald nach Publikation des Entwurfes zum Regulativ vom 24. Mai 1870 in seiner Stellung als Referent ... landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für die landwirthschaftliche Interessenvertretung in folgendem Schreiben an den Centralvorstand näher erörtert:

Trier, den 16. April 1870.

An
den Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen
zu Bonn.

Die vom Verfasser bereits in zwei Referaten (Band I Seite 579 und folgende und Band II Seite 521 und folgende) erörterte Frage über die fernere Vertretung ...

---

*) Siehe auch: Vier Fragen über land- und volkswirthschaftliche Interessenvertretung ... Preußen. Berlin 1870 bei Scheller. (An gescheuten und erfahrenen Rathgebern ist ... Kollegium wohl eigentlich noch niemals Mangel gewesen.)

der landwirthschaftlichen Interessen in Preußen ist durch die im Monat März des Jahres 1870 im Schooße des Landes-Oekonomiekollegiums unter Betheiligung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen vorläufig so weit zum Abschluß gelangt, als es sich um die Reorganisation dieses Kollegiums handelt, worüber das „revidirte Regulativ" das Nähere besagt.*) Insofern hat also das zweite im Herbste 1869 an unsere 61 Lokalabtheilungen vertheilte Referat mittler Weile seine Erledigung gefunden. Dagegen ist (wegen Mangels an Zeit) die Frage über die landwirthschaftliche Interessenvertretung außerhalb des Landes-Oekonomiekollegiums von demselben bisher nicht zum Abschluß gebracht worden. Der hierüber von ihm an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstattete Bericht lautet wörtlich wie folgt: **)

„Hinsichtlich der Grundlagen der landwirthschaftlichen Interessenvertretung sind wir einstimmig der Ansicht, daß die seit einem halben Jahrhundert in unserem Vaterlande und zwar in allen Provinzen desselben entstandenen und in einer fortschreitenden Entwickelung begriffenen Landwirthschaftsvereine bessere Interessenorgane und tüchtigere Grundlagen für die Bildung von Centralinstanzen, bezüglich für eine Wahlkörperschaft abgeben, als die jetzt von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Landwirthschaftskammern oder ähnliche obligatorische Gruppirungen der Landwirthe gewisser Bezirke."

„Insbesondere sprach sich die Ansicht mehrfach dahin aus, daß bei der befürworteten Heranziehung gewählter Landwirthschaftsvertreter zum Landes-Oekonomie-Kollegium die Centralvereine die geeignetsten Wahlkörper bilden, daß schon aus diesem Grunde der Staat ein Interesse hat, diese Vereine nach Möglichkeit zu fördern und daß eine solche Förderung in der motivirten Kundgebung des Werthes einer solchen Organisation durch das Kollegium gewährt werde."

„Nach Allem diesen hat das Kollegium den Beschluß gefaßt,"

„die landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine sind auch ferner als Vertreter der Landwirthschaftsinteressen ihrer Sprengel anzuerkennen, die einheitliche Bildung und Wirksamkeit derselben, sowie der Anschluß der Kreis- und Lokalvereine an die Centralvereine zu fördern und die Beziehungen derselben mit den Staatsbehörden aufrecht zu halten."

„Die übrigen, auf die Organisation und Wirksamkeit der Vereine bezüglichen Anträge sind bei der ohnehin schon zu einer ungewöhnlichen Ausdehnung gediehenen Berathung des Kollegiums und bei der dringenden Nothwendigkeit, zu den andern uns obliegenden Arbeiten überzugehen, sowie bei der minderen Dringlichkeit derselben **zurückgezogen**."

„Hinsichtlich der genossenschaftlichen Centralorgane für die landwirthschaftliche Interessenvertretung wurde von allen Seiten anerkannt, daß die eifrigen Arbeiten, welchen sich in den letzten Wochen die Delegirtenversammlung der norddeutschen Centralvereine und der norddeutsche Landwirthschaftskongreß unterzogen haben, diesen Interessen in mannigfacher Beziehung förderlich gewesen seien, daß es möglich gewesen, in den kurzen Sitzungen des Landes-Oeconomiekollegiums und

*) Siehe das März- und Aprilheft des landwirthschaftlichen Centralblattes für Deutschland von Wilda und Krocker 1870. Seite 351 und folgende.

**) Norddeutsche landwirthschaftliche Zeitung 1870, No. 27.

seiner Ausschüsse allen Landwirthschaftsinteressen näher zu treten, daher eine ... Mitwirkung der genossenschaftlichen Centralorgane unter allen Umständen zeitgem... und selbst nothwendig bleibe, und daß es sich deshalb empfehle, dieser Anerkenn... von unserer Seite Ausdruck zu verleihen und diesen Ausdruck auch in die Öff... lichkeit gelangen zu lassen."

„Demgemäß wurde die Resolution:"

„„die zur persönlichen Bekanntwerdung der Landwirthe, zur gegenseitig... Belehrung und zur Wahrnehmung allgemeiner Wirthschaftsinteressen z... sammentretenden Wanderversammlungen, Gesellschaften und Kongresse ... als willkommene Ergänzungen der landwirthschaftlichen Interessenvertre... zu betrachten. Das Landes-Oekonomiekollegium wird denselben auch ... mit Aufmerksamkeit und Theilnahme folgen, dieselben nach Umstän... beschicken und ihre Ergebnisse möglichst für das Gemeinwohl nutzbar ... machen sich bestreben,""

einstimmig angenommen."

„II. und III. „Anlangend die landwirthschaftliche Interessen... vertretung im norddeutschen Bunde und im zollvereinten Deutsch... land sind die Anträge im zweiten Referat:"

„„den Herrn Minister um Einwirkung dahin zu bitten, daß die Wahrneh... mung der Landwirthschaftsinteressen bei den Bundesarbeiten, sowie b... Zollvereinsverhandlungen einem der in der Bundesverfassung und in ... Verfassung des Zollvereins vorgesehenen Organe zugewiesen werde,""

„vom Plenum einstimmig angenommen."

„Da der mitunterzeichnete Vorsitzende bereits in der Sitzung am 5. d. M. ... zutheilen in der Lage war, daß nach Einholung der Genehmigung Seiner Ma... des Königs die Wahrnehmung der Landwirthschaftsinteressen dem Resort des ... desraths des norddeutschen Bundes und dem Zollbundesrath des deutschen Z... eines, beziehungsweise den Ausschüssen derselben für Handel und Verkehr, zugew... und nachdem in diesem Sinne auch bereits ein der Landwirthschaftsin... ressen kundiges und darin berufsmäßig arbeitendes Mitglied ... die genannten Bundesräthe ernannt worden ist, so bleibt uns nur ... Euer Excellenz und den hohen Staatsbehörden, welche hierbei mitgewirkt ... unseren ehrerbietigen Dank für die schnelle Erfüllung dieser Anträge des landwi... schaftlichen Publikums und unseres Kollegiums auszudrücken."

— Sonach dürfte es sich also m. E. empfehlen für jetzt nur die Frage:

wie die landwirthschaftliche Interessenvertretung in unserem Vereinsbez... also in der Rheinprovinz einzurichten sein dürfte?

weiter zu verfolgen.

Indem ich Bezug nehme auf die beiden bisher erstatteten von unserem Cen... tralvorstande noch nicht berathene Referate: nämlich

1) den in unserer Zeitschrift de 1861 Seite 337 und folgende abgedr... Bericht Ihrer damaligen Kommission für die Einrichtung von Landwirthsch... kammern,

2) das im Herbste v. J. an die Lokalabtheilungen als Broschüre vertheilte ... mir verfaßte zweite Referat,

erlaube ich mir den ergebensten Antrag zu stellen, wegen der seit Erstattung ... Referate wesentlich veränderten Sachlage zur Prüfung dieser Vorschläge und der ...

ler Weile eingegangenen Gutachten der Lokalabtheilungen eine neue Kommission mit dem Auftrage zu wählen, in der nächsten Vorstandssitzung hierüber zu referiren.

Beck,
als Referent für die landwirthschaftliche Interessenvertretungsfrage.

Auf diesen Antrag ist mir bisher ein Bescheid nicht zu Theil geworden, ebensowenig ist dieser Antrag (ausweislich des Protokolles) in der am 2. und 3. Juni 1870 zu Bonn abgehaltenen Vorstandsversammlung zum Vortrag gekommen.

Dagegen ist eine anderweitige Vorstandssitzung auf den 16. Juli c. nach Bonn ausgeschrieben worden. In der desfallsigen Einladung d. d. Lauersfort den 27. Juni 1870 heißt es wörtlich:

„Gegenstände der Tagesordnung."

„Wahl von vier Mitgliedern des Landes-Oekonomiekollegiums nach dem vom „Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 24. Mai c. „vollzogenen revidirten Regulativ für das genannte Kollegium. Wollen die einzelnen „Lokalabtheilungen ihrer Seits Kandidaten in Vorschlag bringen, so bitte ich mir „diese Vorschläge schriftlich vor dem 16. Juli einzureichen, wie schon eine Lokalab„theilung gethan hat."

— Von dieser aus dem südlichen Theile der wegen der drohenden Kriegsgefahr wenig beschickten Versammlung sind (wie die kölnische Zeitung damals berichtete) als Mitglieder des Landes-Oekonomiekollegiums neben dem Vereinspräsidenten von Rath gewählt worden:

Karlova, Steuerempfänger, Direktor der Sektion Volkswirthschaft des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Elberfeld und die 3 Lokalabtheilungsdirektoren Bürgermeister a. D. Weygold zu Köln, Gutsbesitzer Gerpot zu Krefeld und Posthalter Limburg zu Bitburg.

Wir haben das Wahlprotokoll noch nicht gelesen, wissen daher nicht, ob dieser Wahl der Charakter eines Definitivums für die nächsten drei Jahre beigelegt worden ist, möchten aber der Erwägung anheimgeben, ob es nicht gerathen sein möchte, diese Wahl nur für ein Provisorium anzusehen, zunächst aber über den anzunehmenden Wahlmodus im Centralvorstande zu beschließen und diesen Beschluß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.*)

---

*) Uns scheint die größte Vorsicht geboten. Man lasse sich die bereits in die Oeffentlichkeit getretenen Differenzen der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Westfalen zur Warnung gereichen. In der am 6. Juli 1870 zu Hamm abgehaltenen Vorstandssitzung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen und Lippe erklärte z. B. der Freiherr von Schorlemmer, er sei der Ansicht, daß die Wahl besser nicht durch den Vorstand vorgenommen werde. Es sei diese Wahl eine neue Thätigkeit des Vereins, die im Statute nicht vorgesehen sei. Das neue Regulativ solle hauptsächlich eine Ausdehnung des Wahlprinzips sein; die versammelten Vorstandsmitglieder aber seien nicht Wahlmänner. Eine Wahl durch den Vorstand würde keinen guten Eindruck in der Provinz machen, da die Versammlung zu klein und das Ganze mehr eine Ernennung als eine Wahl sei; auch der Herr Minister würde die Wahl durch einen größeren Wahlkörper vorziehen. Der Hauptverein Münster habe sich in seiner letzten Generalversammlung dahin erklärt, daß die Wahl nicht durch den Vorstand geschehen müsse und man würde bei den Kreditvereinen sowohl, wie höheren Ortes Anstoß erregen, wenn man dennoch heut wähle.

(Niendorfs Zeitung für Landwirthe und Grundbesitzer 1870. No. 67.)

Wir würden daher empfehlen, unseren oben mitgetheilten Antrag vom 16. April c. auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandsversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß letztere eine den fünf Regierungsbezirken angehörige, aus 5 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern bestehende Kommission wählen und dieselbe beauftragen möge, mein zweites und dieses jetzt vorliegende dritte Referat nebst den von den Lokalabtheilungen bereits eingegangenen Gutachten zu prüfen und demnächst dem Centralvorstande bestimmte Vorschläge machen zu können. Dabei würden dann auch besonders zu erwägen sein nachstehende:

Anträge zur Einrichtung von 5 Bezirks-Landwirthschaftskammern in der Rheinprovinz.

§ 1. Die am 16. Juli 1870 vorgenommene dreijährige Wahl von 4 Mitgliedern des Landes-Oekonomiekollegiums hat nur einen provisorischen Charakter.

§ 2. Die definitive Wahl wird vorgenommen, wenn die Generalversammlung das vom Centralvorstande erst festzustellende Regulativ für die landwirthschaftliche Interessenvertretung der Rheinprovinz genehmigt haben wird.

§ 3. Dieses Regulativ hat die Einsetzung von fünf Bezirks-Landwirthschaftskammern nach Maßgabe des in der Vereinszeitschrift 1861, 216 abgedruckten Entwurfes*) in der Art zu regeln, daß jede Lokalabtheilung in ihrer gewöhnlichen Jahresversammlung je ein Mitglied und je einen Stellvertreter zu wählen hat.

§ 4. Jede der fünf rheinpreußische Bezirks-Landwirthschaftskammer wählt ein Mitglied des Landes-Oekonomiekollegiums aus ihrer Mitte auf 3 Jahre.

§ 5. Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist als solcher Mitglied der Bezirks-Landwirthschaftskammer, in deren Bezirke er ansässig ist und vertritt dieselbe ein Landes-Oekonomiekollegium für die Zeit seiner Amtsführung.

Auf diese Weise würden u. E. hauptsächlich folgende Vortheile erreicht werden:

1) Alle Vereinsmitglieder erhalten Gelegenheit, durch ihre resp. Lokalabtheilungen in dauernde Verbindung mit ihren resp. Bezirksregierungen (in denen nun einmal doch der Schwerpunkt der Verwaltung und namentlich auch der Landes-Oekonomie liegt) zu treten, um jederzeit ohne alle Weiterungen mit Hülfe des Landesculturdezernenten ihre resp. Wünsche und Anträge auf kürzestem und zweckmäßigstem Wege vor der rechten Schmiede geltend zu machen, als auch der Staatsregierung in allen wichtigen Fällen zur rechten Zeit mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen, ohne daß dabei die freie Vereinsthätigkeit im Geringsten alterirt würde.

2) Anderer Seits würden alsdann Deputirte in das Landes-Oekonomiekollegium gesendet werden, die aus den Akten der Lokalbehörden gehörig informirt, in ihrer Gesammtheit die Interessen der ganzen Provinz und namentlich auch der besonders hülfsbedürftigen Gebirgskreise um so wirksamer zu vertreten im Stande wären, als sie durch das Vertrauen ihrer heimathlichen Standesgenossen zu dieser Vertrauensmission berufen sein würden.

3) Will der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen die landwirthschaftliche Interessenvertretung der Rheinprovinz fortan im Geiste und in der Wahrheit gewissenhaft übernehmen, so muß er sich hüten den Schwerpunkt dieser Thätigkeit in die Central-Vorstandsversammlungen, sondern er muß sie in die Lokalabth[eilungen]

*) Siehe auch Bezirksbeschreibung. Band I. Seite 216.

lungen legen. Denn der ganze Verein ist auf breitester demokratischer Grundlage aufgebaut. Er untergräbt offenbar seine eigene Lebenskraft und seinen Einfluß in demselben Maaße, wie er oligarischen Bestrebungen Raum giebt. Uns scheint es z. B. durchaus nicht wohlgethan zu sein, wenn der Centralvorstand am 16. Juli v. J. zu Mitgliedern des Landes-Oekonomiekollegiums 3 Einwohner des Regierungsbezirks Düsseldorf und 1 Einwohner des Regierungsbezirks Köln, also 4 Bewohner des von je her reich gesegneten Niederlandes und nur 1 Vertreter der hülfsbedürftigen und dabei mindestens zwei Drittel der Gesammtfläche der Rheinprovinz einnehmenden Gebirgskreise gewählt hat.

4) Es liegt auf der Hand, daß die der Provinz angehörigen Mitglieder des Landes-Oekonomiekollegiums nur durch Theilnahme an solchen örtlich thätigen Bezirks-Landwirthschaftskammern genügend informirt werden können.

5) Ob man übrigens diese 5 örtlich wirkenden Bezirks-Landwirthschaftskammern mit den Bezirksregierungen oder mit den Handelskammern in Verbindung bringen will, sehen wir als offene von der zu wählenden Kommission des Centralvorstandes noch näher zu erörternde Frage an.

6) Wir glauben nicht, daß eine derartige von unserem landwirthschaftlichen Vereine befürwortete Organisation bei den Staatsbehörden Widerspruch finden würde, wenn man erwägt, daß es sich hierbei um einen ersten, für die ganze preußische Landwirthschaft wichtigen Versuch der Einführnng einer im Interesse der rheinischen Kleinwirthschaft örtlich wirkenden landwirthschaftlichen Interessenvertretung handelt.

Welcher preußische Centralverein wäre aber nach den Verhältnissen und nach seiner Organisation zu solchem Vorgehen mehr geeignet, als der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen?!

7) Wo findet gegenwärtig unsere rheinische Kleinwirthschaft ihre Vertretung? Etwa im Landes-Oekonomiekollegium? Oder in den Kongressen norddeutscher Landwirthe? Oder in der Landesvertretung? Ueberall sehen wir nur den Großgrundbesitz sich geltend machen. Dieser fühlt sich aber selbst so bedrängt und zurückgesetzt, daß er wenig geeignet ist, die meistens eigenthümlichen speziellen Interessen des Kleinbesitzers gehörig zu wahren. Um so dringender scheint es uns geboten zu sein, daß der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen sich frei hält von Maßregeln, welche auch nur im Entferntesten den Anschein von land- und volkswirthschaftlichen Kirchthurmspolitik für das Niederland haben könnten.

(Die neuesten Vorschläge des III. Kongresses der norddeutschen Landwirthe zur Bildung einer landwirthschaftlichen Interessenvertretung im Gebiete des norddeutschen Bundes und des Zollvereins d. d. Berlin, den 24. Mai 1870 findet der geneigte Leser abgedruckt in Kroders Centralblatt 1870, Juliheft S. 49.)

§ 3. Materielle Vorschläge.

Kein Ruf nach Interessenvertretung hat so allgemein angeregt, als der von Breslau ausgegangene, daß für die Landwirthe und Grundbesitzer die beste Interessenvertretung diejenige im Abgeordnetenhause, im Reichstage, im Zollparlamente sei.

Damit im engsten Zusammenhange steht der Vorschlag des Verfassers, **für die Landwirthschaft einen besonderen Ausschuß im Bundesrathe einzurichten.**

Anfangs des Jahres 1870 haben bekanntlich viele Delegirten der Central- u Hauptvereine Norddeutschlands, resp. Mitglieder des dritten Kongresses norddeutsch Landwirthe jenes durch Elsner von Gronow verfaßte sogenannte breslauer Program unter Betheiligung desselben berathen, revidirt und veröffentlicht. Dasselbe lautet in dieser neuen Fassung wie folgt:

„Aufruf."

„Die Unterzeichneten stellen folgenden im Interesse des Grundbesitzes und d Landwirthschaft zu erstrebende Zielpunkte auf. Sie wenden sich an alle Gewerbsg nossen und Freunde der Landwirthschaft im norddeutschen Bunde mit dem Ersuch für die Erreichung derselben nach Kräften eintreten zu wollen."

„1) Es ist auf eine gleichmäßige Vertheilung der direkten und indirekten Steu hinzuwirken, damit der bis jetzt überbürdete Grundbesitz auf gerechtem Wege entla werde."

„2) Das von uns unbedingt anerkannte Freihandelssystem da nicht einseitig zum Nachtheil des Grundbesitzes ausgebeutet werden."

„Die Landwirthschaft nimmt keinen besonderen Schutz für ihre Prod in Anspruch, fordert dagegen auch die freie Einfuhr der ihr nöthigen Bedürfn wie Eisen, Bekleidungsgegenstände u. s. w."

„Es ist daher auf eine schrittweise Verminderung der die Landwirthschaft sch digenden Einfuhrzölle hinzuwirken."

„3) Alle unser Gewerbe behindernde Schranken, namentlich die Schlacht- u Mahlsteuer sind zu beseitigen."

„4) Alle Frachtsätze des inneren Verkehrs sind denen des Durchgangsverke gleichzusetzen."

„5) Die Entschädigungen für die vom Grundbesitz im Frieden wie im Krie aufzubringenden Naturalleistungen (Einquartierung, Lieferungen und Vorspann) si pünktlicher als bisher zu gewähren und so zu bemessen, daß sie von der ganzen Na in gleichem Verhältniß getragen werden."

„6) Die Kosten beim Uebergang der Immobilien von einer Hand in die and sind erheblich zu vermindern."

„7) Die Bevormundung des Staats, welche sich namentlich im Kredit- und V sicherungswesen zum Nachtheil der ländlichen Bevölkerung geltend macht, mu aufhören."

„8) Bei Reorganisation der Kreisordnung und der ländlichen Polizeiverwalt ist eine Kostenvermehrung und eine neue Belastung zu vermeiden."

„9) Da bei der zu erstrebenden Dezentralisation und Selbstverwaltung eine E lastung der Staatskasse eintritt, so ist ein entsprechender Theil der Grund- und G bäudesteuer den Provinzen und Kreisen zu überweisen."

„Berlin, den 18. Februar 1870."

(Es folgen die Unterschriften.)

Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen h darauf eine Kommission gewählt zur Erörterung der Frage:

Welche Position soll der Verein zum breslauer Programm betreff die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen nehmen.

Diese Kommission hat in ihrer am 17. Juni 1870 zu Köln abgehal Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

Breslauer Programm.*)

1) Es ist auf eine gleichmäßige Vertheilung der Steuern hinzuwirken, damit der bis dahin überbürdete Grundbesitz auf gerechtem Wege entlastet werde.

Anträge der Kommission.

1) Position 1 ist in der Fassung des breslauer Programms fallen zu lassen und an dessen Stelle folgende Resolution in Vorschlag zu bringen:

„Die bei uns bestehenden direkten isolirten Ertragssteuern sind nebeneinanderstehend unrationell. Es ist deren Beseitigung und an ihrer Stelle die Einführung einer einheitlichen Einkommensteuer auch vom landwirthschaftlichen Vereine als erstrebenswerth zu bezeichnen. So lange aber die isolirten Steuern bestehen, ist die Grund- und Gebäudesteuer nicht als Anhalt zur Regulirung und Veranlagung der Kommunalsteuern anzunehmen."

2) Es ist eine schrittweise Verminderung der indirekten Steuern und Zölle zu erstreben, weil diese vorzugsweise die Landwirthschaft schädigen, die doch selbst nicht geschützt ist und nicht geschützt zu sein verlangt.

2) Die Position 2 ist als allzu allgemein gehalten fallen zu lassen, und an deren Stelle die Resolution vorzuschlagen:

„Die Gebühren für Besitzveränderungen sind auf das Maaß der Entschädigung des instrumentirenden Beamten zu vermindern, die Chausseegelder ganz aufzuheben."

3) Alle das Gewerbe behindernden innern Schranken, namentlich die Mahl- und Schlachtsteuer, sowie die Oktrois jeder Art, sind zu beseitigen.

3) Der Verein tritt der Position 3, so weit sie die Mahl- und Schlachtsteuer betrifft, bei.

*) Wir vermögen nicht abzusehen, weßhalb die Kommission das revidirte breslauer Programm, welches der Verfasser (Elsner von Gronow) selbst durch Namensunterschrift adoptirt hat, ignorirt hat, obwohl dasselbe dem ursprünglichen bei weitem vorzuziehen ist.

Außerdem bedauern wir, daß die Kommission das, was ihr am nächsten lag, nämlich die mangelhafte Agrargesetzgebung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, mit keinem Worte erwähnt hat. Giebt es aber etwas Unbrauchbareres, als das veraltete französische Ruralgesetz, um deren Beseitigung der rheinische Provinziallandtag schon am 12. Juli 1843 petitionirt hat?! Der damals gewählte ständische Ausschuß, welcher unter Theilnahme von Organen der Regierung einen neuen Agrarkodex schaffen sollte, ist über die Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 noch nicht hinausgekommen. Noch immer fehlen uns Bestimmungen zur Beseitigung des öden Weidganges und der Dreifelderwirthschaft, zur Anlegung neuer Feldwege und Zusammenlegung der Grundstücke, zur besseren Nutzbarmachung des fließenden Wassers sowohl im Interesse des Wiesenbaues wie der Fischzucht, zu ausreichendem polizeilichem Schutze der Felder, Wälder, Wiesen und Weinberge u. s. w. u. s. w.

„Die Landwirthschaft", hört man jetzt häufig sagen, „muß heut zu Tage wie eine Fabrik betrieben werden, wenn der Landwirth nicht zu Grunde gehen soll." Das geben wir gerne zu, bestreiten aber die Möglichkeit eines solchen Fortschrittes bei Agrarzuständen, wie sie hier noch in Hunderten von Gemeinden existiren und anscheinend noch lange existiren werden, da unsere Grundbesitzer nichts, durchaus gar nichts thun, um sich von diesen leidigen Ueberbleibseln der Franzosenherrschaft frei zu machen.

4) Die dem Grundbesitze im Frieden und im Kriege aufgebürdeten sogenannten Naturalleistungen an Einquartierung, Naturalleistungen, Vorspann u. s. w. sind so zu normiren, daß sie von der ganzen Nation in gleichem Verhältnisse getragen werden.

4) Der Position 4 des breslauer Programmes ist nicht beizutreten, dagegen folgende Resolution in Vorschlag zu bringen:

„Bezüglich der Einquartierungslast ist eine Ausgleichung nach Bezirken, höchstens nach Regierungsbezirken unter Zugrundelegung von durch die Provinzialvertretung festzustellenden Bezirken und Sätzen herbeizuführen."

---

5) Das Freihandelssystem muß nicht einseitig zum Nachtheil der Grundbesitzer ausgebeutet werden, deren Produkte sämmtlich frei eingehen, während ein großer Theil der ihnen absolut nothwendigen Bedürfnisse, z. B. Eisen- und Bekleidungsgegenstände durch Einfuhrzölle geschützt sind, wodurch ein ganz ungerechtfertigter Tribut von der Bevölkerung erhoben wird.

5) Der Position 5 ist nicht beizutreten, dagegen die Resolution vorzuschlagen:

„An das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist die Bitte zu richten, bei Einführung von noch nicht gangbaren landwirthschaftlichen Maschinen dieselben Vergünstigungen zu gewähren, wie sie das Handelsministerium der Industrie gewährt."

---

6) Die Bevormundung von Seiten des Staates, welche sich namentlich im Kredit- und Versicherungswesen der ländlichen Bevölkerung, zu deren großem Nachtheil geltend gemacht, muß aufhören.

6) Der Beitritt zu Position 6 des breslauer Programmes ist abzuweisen, dagegen folgende Resolution vorzuschlagen:

„Die Beseitigung der Bevormundung des Staates gegenüber den Versicherungsvereinen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, erscheint geboten."

Von hohem Interesse ist auch folgender

Aufruf zur Vereinigung der deutschen Freihändler.

„Die Unterzeichneten — Mitglieder der verschiedensten politischen Parteien — sind einig in der Ueberzeugung,"

„daß die rein wirthschaftlichen Interessen am gedeihlichsten entwickelt und am gerechtesten geregelt werden durch den freien Austausch;"

„daß die Arbeitstheilung zwischen verschiedenen Ländern den Wohlstand ebenso hebt, wie die Arbeitstheilung zwischen Landesgenossen;"

„daß die sogenannten Schutzzölle, welche die internationale Arbeitstheilung hemmen, besonders schädlich sind für Deutschland, dessen hochentwickelte Industrie in allen Zweigen schon einen bedeutenden Theil ihres Absatzes auf dem großen Weltmarkte gefunden hat;"

„daß die Schutzzölle, außer ihrer allgemeinen Schädlichkeit, den Stempel einer offenbaren Ungerechtigkeit an sich tragen, indem sie auferlegt und abgemessen sind in der Absicht, nicht Einnahmen für Staatszwecke, sondern erhöhte Absatzpreise zu schaffen zum Nutzen der Produzenten besonderer Waarengattungen, und zwar aus dem ganz nichtigen Grunde, daß man künstliche Industrien für unser Kapital erziehen müsse, während es notorisch überall an Kapital fehlt für unsere naturwüchsigen Industrien;"

„daß also der auf uns lastende Rest des Schutzzollsystems gänzlich beseitigt werden müsse."

„Wiewohl in den letzten Jahren erfreuliche Schritte in der Ermäßigung und Abschaffung von Schutzzöllen geschehen sind, so lasten auf uns noch Ueberbleibsel des Schutzsystems, welche um so unerträglicher sind, als sie auf einzelne Landestheile mit besonderer Schwere drücken. Das Interesse für Zollfragen ist sehr erhöht worden durch das Inslebentreten des Zollparlaments, dessen Debatten gezeigt haben, daß für eine durchgreifende freihändlerische Reform des Zollvereinstarifs die Zeit günstig ist, wenn man sie nur kräftig ergreift und benutzt durch ein folgerichtiges Zusammenwirken aller Freihändler, gegenüber der geschlossenen und mächtigen Koalition der Gegenpartei."

„Daher ist allseitig der Wunsch rege geworden, eine Vereinigung der deutschen Freihändler zu veranlassen und die Unterzeichneten sind zusammengetreten, um dieses Ziel herbeizuführen."

„Neben der gebotenen Agitation für einen reinen Finanzzolltarif entsteht für die Freihändler die unabweisbare Pflicht, nicht unthätig zu sein gegenüber den Bestrebungen Derjenigen, welche in irrthümlicher Auffassung der wirthschaftlichen Kultur, von einer willkürlichen Umgestaltung derselben sprechen, und auf Experimente mit dem Kapitale dringen, deren unabweisbare Folgen doch nur in der Zerstörung eines erheblichen Theiles der Mittel zum Unterhalt der Lohnarbeiter bestehen könnten, und schweres Leiden zumeist den unteren Volksschichten bereiten müßten. Eine Aufgabe der „Vereinigung der deutschen Freihändler" wird es sein, unermüdlich diese Verirrungen des „Sozialismus" bloß zu legen."

„Die Vereinigung deutscher Freihändler"
soll, als Mittelpunkt, einen ständigen Ausschuß von 5 Mitgliedern in Berlin haben. Zunächst sind zu Mitgliedern des ständigen Ausschusses gewählt:"

„Herr Prince-Smith, Vorsitzender,
„ von Thadden-Vahnerow,
„ G. Müller,
„ Schemionek,
„ von Unruh-Berlin."

„Der ständige Ausschuß ist beauftragt Statut nebst Organisationsplan für die Vereinigung zu entwerfen. Derselbe ist ermächtigt, Beiträge in Empfang zu nehmen und zu den Zwecken der „Vereinigung" zu verwenden, namentlich für schriftstellerische und agitatorische Thätigkeit, Druckschriften, Zeitungsartikel und sonstige Leistungen im Interesse des Freihandels."

„Jeder zur Vereinigung Beitretende zahlt einen jährlichen Beitrag von mindestens 3 Thalern."

„Beitretende Korporationen und Vereine werden selbst ihre Beisteuer mit Hinblick darauf abmessen, daß eine über ein großes Land zu verbreitende öffentliche Agitation auch entsprechende Mittel erfordert."

„Die Unterzeichneten haben sich verpflichtet, Jeder in seinem Wirkungskreise, ungesäumt thätig zu sein für Anregung zum Beitritt und entsprechenden Leistungen."

„Beitrittserklärungen, Mittheilungen und Geldbeiträge für die „Vereinigung deutscher Freihändler" sind zu richten an die Adresse von Herrn Prince-Smith, Unter den Linden Nr. 26, Berlin."

„Berlin, den 25. Mai 1870."

„Das Komité."

Wer könnte noch verkennen, daß in den großen gesetzgebenden Körpern Deutschlands die nächste Zukunft den Volkswirthen gehöre?! Vergegenwärtigen wir uns z. B. die neuen wirthschaftlichen Gesetze im norddeutschen Bunde, welche der norddeutsche Reichstag während seiner ersten Legislaturperiode geschaffen hat:*)

„Die Bundesverfassung hatte für alle wirthschaftlichen Angelegenheiten dem Bunde eine ausreichende, fast unbeschränkte Kompetenz zugewiesen, sich selbst aber auf die Schöpfung eines gemeinsamen Indigenats beschränkt, welches zum Inhalte hatte, daß ein jeder Norddeutsche in wirthschaftlicher Hinsicht durch das ganze Bundesgebiet, wie ein Einheimischer zu behandeln sei. Die Wahl des Wohnsitzes, der vorübergehende Aufenthalt sind völlig freigegeben, die polizeiliche Ausweisung ausdrücklich untersagt, das Reisen von den Hindernissen und Beschwerden der Paßlegitimation befreit, der den Gemeinden oder der Ortsobrigkeit zustehende Widerspruch gegen die Eheschließung in Wegfall gebracht, der Wechsel des Staatsbürgerrechts innerhalb des Bundes an den bloßen Willen des Einzelnen geknüpft und alle diese wichtigen Lebensveränderungen auch dem Unbemittelten erleichtert, indem die Behörden und Gemeinden für den Abzug, Zuzug, die Begründung eines Familienwesens, Haus- oder Nahrungsstandes keine Kosten mehr auferlegen, den Nachweis eines Vermögens oder gesicherter Nahrungsverhältnisse nicht mehr fordern dürfen. Jedem Verarmten endlich wird ein Unterstützungswohnsitz gesichert, welcher unabhängig vom Bürger- uud Heimathsrecht lediglich durch den freiwilligen zweijährigen Aufenthalt bedingt ist. Durch die Gewerbeordnung ist der Gewerbebetrieb bis auf wenige Ausnahmen frei gegeben. Die wenigen Konzessionspflichtigen sind an sicher erkennbare Merkmale geknüpft, und unter den Schutz eines dem Rechtswege nachgebildeten öffentlichen Verfahrens gestellt. Den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind in Bezug auf das Dienstverhältniß völlig gleiche Rechte zuertheilt und beide genießen Koalitionsfreiheit. Die Beschäftigung jugendlicher Personen ist gegen den Mißbrauch der Kräfte geschützt und einer wirksamen Aufsicht unterworfen. Die alten Zünfte sind zwar nicht aufgehoben, aber ihres den jetzigen wirthschaftlichen Zuständen nicht entsprechenden Charakters entkleidet, ihre Auflösung durch freien Beschluß der Betheiligten gestattet und der Uebergang in freien Genossenschaften vorbereitet. Die privatrechtlichen Gewerbeabgaben werden mit Anfang des Jahres 1873 erlöschen, ebenso die privatrechtlichen Zwangs- und Bannrechte von geringer allgemeiner Bedeutung, welche zu demselben Zeitpunkt ablösbar werden. Der Weg für Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist angebahnt. Durch Aufhebung der Zinsbeschränkungen ist das Darlehensgeschäft befreit; durch Aufhebung der Schuldhaft die Freiheitsentziehung als Exekution für eine bürgerliche Schuld ausgeschlossen. Hierdurch, sowie durch das sich daran schließende Gesetz, welches die Beschlagnahme der Arbeitslöhne als Exekutionsmittel für civilrechtliche Forderungen ausschließt, werden unreiche Gestaltungen eines ungesunden Kredits beseitigt. Als Ergänzung dieser Gesetze dienen die über die Erwerbsgenossenschaften und Aktiengesellschaften erlassenen, indem durch beide der Ansammlung des kleinen wie des großen Kapitals zu gemeinsamen Geschäftszwecken und der Erhaltung des soliden Kredits freier Spielraum verschafft worden ist. Zur Erleichterung des Verkehrs trägt auch wesentlich das Gesetz über die Rechtshülfe bei, welches sämmtlichen Gerichten des Bundes gleiche Autorität und sämmtlichen Bundesangehörigen gleiche Rechte und Pflichten beilegt."

*) Aus dem Staatsanzeiger nach Niendorf.

— Nun aber, nachdem das ganze deutsche Vaterland aus dem französischen Kriege neu geeinigt hervorgeht, treten uns neue, noch viel großartigere legislatorische Bedürfnisse entgegen.

„Daneben ist aber die außerordentlich große Bedeutung des preußischen Abgeordnetenhauses nicht zu verkennen, denn (heißt es in No. 92 von Niendorf's Zeitung für Landwirthe) wir sind noch immer trotz des norddeutschen und baldigen gesammtdeutschen Bundes, — preußische Staatsbürger im eigenen Lande. Die ganze innere Organisation unserer Agrar-, Gewerbe-, Gemeinde- und Kreisverfassung, die Stellung der Verwaltungsbehörden, die Justiz, die Kirche, die Schule, das Forst- und und Domänenwesen, der Eisenbahn-, Straßen- und Kanalbau und schließlich die wichtige Entscheidung über Bewilligung, resp. Erhöhung, Ausgleichung oder Reform der direkten Steuern — Alles das hängt mit seinem Wohl und Wehe vom preußischen Landtage ab. Zudem ist das Wahlgesetz dieses Landtages mit seiner Eintheilung der Urwahlstimmen in drei Klassen nach Steuereinheiten, so oft es auch angegriffen und unvollkommen gescholten, doch besser als das französische direkte Kopfzahlsystem, das für den Reichstag gilt, denn jenes trägt dem ewigen Grundsatz wenigstens einigermaßen Rechnung, daß jeder Wähler je nach dem Maßstabe, in welcher er Steuern leistet, auch *in der Anwendung dieser Steuerleistungen mit drein zu reden haben muß*, zumal diese Wahlkörper nicht blos die *Verwendung*, sondern auch den *Modus der Aufbringung* der Steuern zu bestimmen haben. Dieses wirthschaftliche Gesetz kann idealpolitisches Raisonnement wegdisputiren und die reale Probe würde sich keine noch so liberale Stadt nur zehn Jahre lang gefallen lassen, wenn ihre Vertretung lediglich nach diesem Urwahlsystem gebildet werden sollte."

„Und doch grade hier diese Apathie! Wir klagen darüber nicht, sondern finden in ihr nur die Erscheinung bestätigt, die allerdings der Zufall des Kriegs bedeutend verstärkt: daß die alten liberalen Parteien, welche am Verfassungskonflikt ihre Hauptnahrung fanden, ihre Bedeutung in der Oeffentlichkeit verlieren oder selbst langsam absterben, weil ihre Führer eben noch immer auf jenem Standpunkt stehen, trotzdem die Weltgeschichte längst darüber hinweggegangen ist. Diese blicken heute noch rückwärts und erwarten den Moment, wo die Kette der Begebenheiten wieder an der alten Stelle von vor 1866 einhaken soll, — was eben in das Reich der Illusionen gehört. Die konservative Partei dagegen hat durch Okkupirung der nationalen Frage, durch viele Konzessionen an die wirthschaftliche Freiheit, sich wiederholt gestärkt, und darum sehn wir sie bei diesem Wahlgange fast ganz allein das Feld behaupten."

„Was dabei auf Rechnung des Grundfehlers aller unserer Wahlgesetze fällt, daß nämlich alle Wahl von der absoluten Majorität beherrscht werden und oft bedeutende Minoritäten des Landes damit rechtlos gestellt dem zufälligen Erbarmen der Regierung ihren Schutz verdanken müssen, während der Disraeli'sche Wahlgesetzentwurf der *Dreimännerwahl* mit modifizirter *relativer Mehrheit* auch der Minorität des Wahlkreises wenigstens eine Stimme sichert, — das wollen wir ein ander Mal beleuchten. Thatsache ist es, die konservative Partei hat dieses mal fast allein das Feld inne, wo Kleinstadt und Land mit ihrer Bevölkerung die Einwohner der Mittelstädte überwiegen, und in den östlichen Landkreisen wird es kaum noch zur ernstlichen Aufstellung liberaler Kandidaten kommen."

„Uebrigens ist das konstitutionelle Leben keineswegs todt, denn *eine neue Opposition muß sich naturgemäß sofort entwickeln, wenn eine alte aus Gegenstandlosigkeit abtritt*. Darum wird sich die konservative Partei immer

schärfer in zwei Lager theilen, welche bereits längst im Keime vorhanden waren. Die freikonservative Partei bildet hier den Schwerpunkt. Noch war diese Partei verschiedenartig getrübt (wie auch alle anderen Parteien bis zur Fortschrittspartei hin) durch Zoll- und Schutzinteressen. Allein sehr bald wird sich immer mehr eine Partei aus konservativen Elementen um den neuen Kern der freihändlerischen Interessen bilden, weil das die brennendste Frage des Landes und namentlich des vorherrschend landbauenden Ostens ist. In dem Uebergangsstadium unserer Zeit, wo die Neigung zum Freihandel überall lebt und webt und doch vor dem Widerstand bestehender Verhältnisse noch nicht zum Durchbruch gekommen, wo man füglich sagen kann, daß alle derartigen Reformen dauernd in den schwersten Geburtswehen liegen: in diesem Stadium ist der Landbau am übelsten daran, denn er unterliegt mit seinen Produkten dem unumschränkten Welthandel und bleibt noch benachtheiligt von dem Schutz, der auf den Artikeln seines Bedarfs ruht. Er kann die neugeschaffene norddeutsche absolute Freizügigkeit gar nicht gebrauchen ohne deren wesentliches Requisit, den absoluten Freihandel; er wird und muß noch heftig dagegen reagiren, denn die Arbeiterverhältnisse verschlimmern sich und die Entvölkerung des Landes nimmt zu, wenn seine Nahrungsbedingungen gegenüber den begünstigten Schutzzolldistrikten benachtheiligt bleiben."

Nachtrag.

Als das vorstehende dritte Referat über die landwirthschaftliche Interessenvertretung sich schon unter der Presse befand, hat das reorganisirte Landes-Oekonomiekollegium seine Thätigkeit in der im Monat Dezember 1870 abgehaltenen I. Sitzung damit begonnen, daß eins der ältesten und angesehensten Mitglieder desselben der Regierungspräsident von Viebahn aus Oppeln den Antrag gestellt hat:

Kollegium wolle den Herrn Minister um seine Einwirkung dahin bitten,

„daß bei der bevorstehenden Revision und Schlußredaktion der deutschen
„Reichsverfassung ein Bundesausschuß für Landwirthschaft und Grundbesitz-
„verhältnisse gebildet werde.*)"

In den Motiven wird gesagt, daß die Gesetzgebungsverwaltung des norddeutschen Bundes schon bisher einen tiefen Einfluß auf die Interessen der Landwirthe und Grundbesitzer geübt habe, so beim Gesetz über die Rinderpest, über die Rübenzucker- und Tabaksteuer etc.; deshalb sei eine stetige Vertretung der Landwirthschaftsinteressen im Bundesrathe unabweislich.

Bei der Vorberathung des Antrages in der Kommission hatte sich schon eine Minorität gegen den Antrag überhaupt erklärt, die Majorität aber beschlossen, dem Kollegium denselben in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„daß im Falle einer Revision der deutschen Reichsverfassung ein Bundesraths-Ausschuß für Landwirthschaft gebildet werde."

In der Plenarberathung machte der Vorsitzende, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius, der bekanntlich als Vertreter der Landwirthschaft im Bundesrath Sitz und Stimme hat, darauf aufmerksam:

*) Siehe Seite 20 in den „Vier Fragen über land- und volkswirthschaftliche Interessenvertretung in Preußen." Berlin 1870 bei Scheller.

1) daß das landwirthschaftliche Mitglied des Bundesrathes dem Ausschusse für Handel und Verkehr angehöre;
2) daß der Bundesrath außerdem zahlreiche Grundbesitzer zu seinen Mitgliedern zähle, welche lebhaft für die Interessen der Landwirthschaft eintreten, wo dies nöthig sei,
3) daß ein spezieller Ausschuß für Landwirthschaft vollständig unwirksam sein werde, da im Bundesrathe nach Staaten, ebenso in den Ausschüssen, gestimmt werde, bei der Abgabe der Stimmen der einzelnen Staaten aber die Interessen Aller, nicht einseitige, konkurrirten;
4) daß auch schon jetzt bei den Berathungen der Ausschüsse Fachmänner aus allen Zweigen hinzugezogen würden.

Diesen Mittheilungen stimmte Freiherr v. Patow in allen Punkten bei und gte in einem Vortrage nicht nur, daß von einem Ausschusse für Landwirthschaft : Bundesrathe keine Rede sein könne, daß die vorausgesetzte Revision der Bundes-rfassung gar nicht beabsichtigt werde, sondern auch, daß, sollte wider Erwarten ein cher Ausschuß gebildet werden, dies der Landwirthschaft eher schaden als nützen rde, indem es leicht möglich sei, daß alsdann die Landwirthschaft in dem so wich-en Ausschusse für Handel und Verkehr keine Stimme haben werde. Von anderer ite wurde auch darauf verwiesen, daß die Annahme des gestellten Antrages so sehen werde, als wolle man der großen Menge schmeicheln, die sich Wunder von em solchen Ausschusse verspreche, ohne die Verhältnisse richtig beurtheilen zu nen. Selbst von mehreren Mitgliedern der Majorität wurde zugestanden, daß die nahme des Antrags ohne oder von geringem Nutzen sein werde, aber bestritten, ; daraus Schaden erwachsen könne. Trotzdem wurde der Kommissions-trag mit allen gegen 8 Stimmen angenommen.*)

Wir können dem reorganisirten Landes-Oekonomiekollegium nur bei-chten, daß es mit solcher Majorität anerkannt hat, wie nicht einmal die Inte-en der preußischen Landwirthschaft im deutschen Bunde genügend treten seien, wenn zur Zeit der Präsident des Landes-Oekonomiekollegiums als mmissar der preußischen Regierung dem vierten Ausschusse für Handel und kehr überwiesen worden sei. Offenbar muß aber das Recht, was dem preußischen idel und Verkehr auf diese Weise bereits eingeräumt worden ist, wenigstens auch deutschen Landwirthschaft eingeräumt werden, sei es nun, daß man dem ten Ausschuß (etwa unter dem Namen Ausschuß für Volkswirthschaft) alle)erblichen Fragen (einschließlich der Landwirthschaft und des Genossenschafts-:ns) in der Art überweist, daß zwei gleich berechtigte Unterabtheilungen gebildet den, die sich nach Bedürfniß zum Plenum vereinigen, oder sei es, daß : Interessen einem neu zu bildenden achten Ausschuß überwiesen werden, der sich ı bei kollidirenden Interessen mit den übrigen Ausschüssen (ad 3) über Zoll- und uerwesen, (ad 4) über Handel und Verkehr, (ad 5) über Eisenbahnen, (ad 6) Justizfragen in gewöhnlicher Weise zu verständigen hätte. Das Eine oder das ere muß geschehen, weil die landwirthschaftlichen Interessen der übrigen nicht ußischen Staaten jetzt im Bundesrathe durchaus noch gar keine Vertretung n. Während aber im nordöstlichen Deutschland die Agrargesetzung der letzten ›ert Jahre sowohl den Groß- wie den Kleinbesitz von Servituten und Reallasten

*) Riendorfs landwirthschaftliche Zeitung 1870, No. 104.

entfesselt, konsolidirt und für die freie Wirthschaft zugänglich gemacht hat, während man dort jetzt nach neuen Stempel-, Hypotheken-, Kredit-, Subhastations- und [illegible]gebaugesetzen u. s. w. verlangt, macht sich im ganzen südwestlichen Deutschland [illegible] diesen Bedürfnissen die Nothwendigkeit neuer durchgreifender Agrargesetze zur [illegible] Entfesselung des Kleinbesitzes*), nach Einrichtung von Genossenschaften, nach [illegible] wirthschaftlicher Fortbildung immer entschiedener geltend. Wir haben also Material in Hülle und Fülle zur Beschäftigung eines bundesräthlichen Ausschusses für [illegible]wirthschaft vorliegen.

— Nach den Freiheitskriegen war es die Blüthe der deutschen akademischen Jugend, welche zuerst das Ideal der deutschen Einheit in engeren Kreisen mit [illegible]geisterung hegte und pflegte:

Aber . . . . . „Man lugte und trugte,“
„Verleumdete, verfluchte“
„Die frische junge Saat“ . . . . .

Da waren es denn die deutschen Land- und Forstwirthe, die [illegible]triotischem Sinne in allen Gauen Deutschlands dieselben Ideen durch öffentliche Versammlungen und Feste weiheten. Ueberall wurden sie durch die Regierungs-Behörden und die Bevölkerung von Stadt und Land mit offenen Armen empfangen, denn in diesen Versammlungen fanden die Mittel- und Kleinwirthe eine [illegible] wesentliche Hülfe wie die Großwirthe. Aber diese noch immer [illegible] wirkenden Wanderversammlungen eignen sich ebensowenig für eine Interessenvertretung der deutschen Landwirthschaft wie der erst in den letzten Jahren in's [illegible]getretene Kongreß norddeutscher Landwirthe. Mag sich letzterer auch fortan [illegible] deutscher Landwirthe, mag sich die norddeutsche landwirthschaftliche Zeitung [illegible] fortan deutsche Zeitung nennen, damit wird ebenso wenig erreicht werden, [illegible] der neuesten Reform des Landes-Oekonomiekollegiums.

Will doch z. B. der Kongreß norddeutscher Landwirthe — nach wie [illegible] ausschließlich in Berlin tagen! Damit aber wird im südwestlichen Deutschland [illegible] den Mittel- und Kleinwirthen die weit verbreitete Ansicht, daß in solcher [illegible] Versammlung der Großbesitz zu sehr prädominire, wahrlich nicht widerlegt [illegible]tigt werden. Man wahre also, wenn man prosperiren will, bei der etwaigen [illegible] Organisation der Kongresse deutscher Landwirthe vor allen Dingen die [illegible] zwischen den Landwirthen des nordöstlichen und des südwestlichen Deutschlands, etwa in der Art, daß in Berlin und Frankfurt a. M. Ausschüsse gebildet [illegible] und die jährlichen Generalversammlungen zwischen diesen beiden Orten alterniren. [illegible] sich aber die deutschen Landwirthe in nächster Zeit nicht lebhafter für die [illegible] ihrer Interessen bemühen sollten, als dies bisher der Fall gewesen ist, [illegible] Niendorf Recht, dann ist die Frage allerdings „noch nicht reif“ und darf [illegible] Landwirthschaft nicht beklagen, wenn sie auf die Gesetzgebung nicht den [illegible] ausübt, der ihr gebührt.

Was nun schließlich die landwirthschaftliche Interessenvertretung in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates anbelangt, so sind im Landes-Oekonomiekollegium bis jetzt die darauf bezüglichen Fragen noch gar nicht berathen worden. (Sch[illegible]

*) Siehe den kürzlich in den Annalen des Landes-Oekonomiekollegiums veröffentlichten [illegible]richt des Präsidenten der General-Kommission zu Kassel Oberregierungsrath Wilhelm [illegible] Verkommenheit der landwirthschaftlichen Zustände im Kreise Wetzlar.



S. 661). Setzen wir aber z. B. einmal den Fall, die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln noch geltende Agrargesetzgebung sollte endlich wirklich revidirt werden, wo wäre da die qualifizirte begutachtende Körperschaft zu finden?! Weder im Vorstande des Vereins für Rheinpreußen, noch im Landes-Oekonomiekollegium!

Daß wir aber mit dieser Aufgabe in der Rheinprovinz nicht weiter kommen, wenn eines Theils die Verwaltungsbehörden (5 Regierungen, 1 Oberpräsidium und das landwirthschaftliche Ministerium), andern Theils die rheinischen Justizbehörden (Generalprokurator) und außerdem noch die Provinzialstände Agrar-Gesetzentwürfe in getrennten Berathungen entwerfen und begutachten sollen, das haben wir in der Rheinprovinz seit 1815 leider nur zu oft erfahren. Denn die Verwaltung verwirft nicht selten die Arbeiten der Justiz und umgekehrt! Graf Bismarck hat am 4. Februar 1868 im Hause der Abgeordneten schon „für das nächste Jahr eine bisher allerdings noch „nicht erfolgte Vorlage in Aussicht gestellt, nach welcher jeder Provinz ein Theil des „Staatsbudgets zur Selbstverwaltung überwiesen werden soll." Durch die dadurch entstehenden Modifikationen der Kompetenzverhältnisse wird auch die Reorganisation der Verwaltungsbehörden und der ständischen Kreis- und Provinzialvertretung beschleunigt werden. Alsdann dürfte der geeignete Augenblick eintreten, wo

1) die Kompetenzverhältnisse des landwirthschaftlichen Ministeriums endlich in gehöriger Weise erweitert;

2) die Verwaltung dieses Ministeriums wesentlich dezentralisirt und

3) auf neu zu organisirende landwirthschaftliche Provinzialbehörden, welche zugleich als landwirthschaftliche Spruchbehörden (I. und vielleicht auch II. Instanz) zu ungiren hätten und zwar vor allen Dingen in der Art, daß die jetzt bestehenden luseinandersetzungsbehörden (die ja nur eine vorübergehende Existenz haben ollen) mit denselben zu verschmelzen wären.

4) An diese neuen landwirthschaftlich-technischen Provinzialbehörden könnten ielleicht die neu einzurichtenden landwirthschaftlichen Interessenvertretungs-Körperhaften — unbeschadet ihrer Selbstständigkeit — angelehnt werden.

Fragst Du nun noch, geneigter Leser, wie sich die landwirthschaftliche Interessenvertretung in nächster Zeit wahrscheinlich weiter entwickeln dürfte, so müssen E. bei der Beantwortung zwei Gesichtspunkte festgehalten werden, nämlich:

I. daß die Staatsbehörden in solchen Organisationsfragen zurückhaltend ıd und daher nur allmälig dem dringenden Verlangen der Nächstbetheiligten lso hier der praktischen Landwirthe) in der Art nachzugeben pflegen, daß sie t bestehende Einrichtungen anzuknüpfen pflegen und das ist an sich wohlgethan; nn organisatorische Sprünge, wie sie z. B. Ausgangs der vierziger Jahren mit r plötzlichen Einführung der Gewerberäthe wirklich schon vorgekommen sind, üssen durchaus vermieden werden, wenn nicht die Fortentwicklung dieser rage auf lange Jahre gefährdet werden soll. Ferner ist zu beachten:

II. daß der landwirthschaftliche, dieser eigentliche deutsche Michel trotz allem itteln, trotz der bitteren Noth und Bedrängniß, in der er sich jetzt (im Januar 371) befindet, für die landwirthschaftliche Interessenvertretungsfrage außerordentlich nig Interesse (von Opferwilligkeit gar nicht zu sprechen) bis auf den heutigen Tag amentlich bei den Wahlen aller Art) gezeigt hat. Aber nur nicht verzagt! Schon ıen wir, wie das Bedürfniß sich Bahn zu brechen beginnt, denn ad I hat die taatsregierung bereits Veranlassung genommen, im Jahre 1870 nicht bloß das ndes-Oekonomiekollegium zu reformiren, sondern auch den Präsidenten desselben

zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen **Preußens** dem IV. Aus…
des Bundesrathes für Handel ꝛc. ꝛc. **im Verwaltungswege** beizuordnen.

— Davon dürfte aber die natürliche Folge sein, daß schon in nächster Ze…
ähnlicher Weise auch für die Vertretung der **deutschen** Landwirthschaft ge…
werden wird.*)

Außerdem ist das landwirthschaftliche Ministerium auch im verflossenen Ja…
sehr entschieden bestrebt gewesen, seine Kompetenzverhältnisse den anderen Minist…
gegenüber in den bekannten Beziehungen zu erweitern.

Zweifelhaft scheint es uns nur zu sein, ob

III. die **deutsche** Landwirthschaft (falls dies wirklich beabsichtigt wer…
sollte) in einer **noch weiteren** Vergrößerung der Mitgliederzahl des La…
Oekonomiekollegiums durch **nicht preußische** Vereinsdeputirte sich befriedigt fin…
wird.

Schon hat sich im neu gewählten Hause der preußischen Abgeordneten auf A…
regung der national-liberalen, katholischen, freikonservativen und konservativen Fra…
eine freie landwirthschaftliche Vereinigung mit dem Zwecke gebildet,

> „alle im Landtage angeregten Fragen, die sich auf de…
> „Grundbesitz beziehen, einer gemeinschaftlichen Besprec…
> „ung zu unterwerfen und sich hierbei über ein gemei…
> „sames Vorgehen in dieser Frage schlüssig zu machen."

Aehnliches dürfte in dem jetzt neu zu wählenden ersten deutschen Reichs…
sehr bald geschehen und — täuschen wir uns nicht — so wird man sehr bal…
beiden Häusern (ebenso wie jüngst schon in dem erst unlängst reorganisirten La…
Oekonomiekollegium geschehen ist) mit dem Antrage hervortreten:

> **den landwirthschaftlichen Interessen im Bundesrathe dieselbe Interessenvertretung zu gewähren, deren sich Handel und Verkehr erfreuen.**

*) Darauf deuten auch bereits die formelle Behandlung des neuen Gesetzentwurfes über Benützung des fließenden Wassers und eine kürzlich von einem einflußreichen Mitgliede des Ko… legiums gehaltene Festrede hin. (Arbeitgeber 1870 No. 714.)

Schluß.

Die Politik der Zukunft.

Seit dem 22. April 1866, wo die königliche Reigierung die 50jährige Jubelfeier ihres Bestehens festlich beging und der Verfasser den förmlichen Auftrag zur Bearbeitung und Veröffentlichung dieses Werkes erhielt, ist nicht bloß der österreichische Krieg, der damals unser Vaterland bedrohte*), glorreich beendigt worden, sondern auch gegen die übermüthigen raubsüchtigen Franzosen hat Deutschland in jüngster Zeit Erfolge errungen, wie sie einzig in der Weltgeschichte dastehen. Damit ist namentlich das linke Rheinufer vor Kalamitäten bewahrt, die man hier kaum noch für vermeidlich hielt (Siehe oben S. 100). Mißernte, Krieg und Rinderpest haben demnächst allerdings unseren Bezirk sehr hart mitgenommen. Aber wie wäre es uns wohl ergangen, wenn Preußen nicht mit starker Hand „die Wacht am Rheine" treulich geführt, wenn das Haus Hohenzollern die deutsche Fahne nicht hoch gehalten und uns vor der drohenden französischen Okkupation bewahrt hätte?!

So ist denn auf das Herrlichste in Erfüllung gegangen, was wir bei jener schönen Feier vom Himmel erfleheten: Es ist unserem Heldenkönig Wilhelm im vollsten Maaße vergönnt, am Abend seines glorreichen Regiments den tausendjährigen Tempelbau der deutschen Einheit im hellsten Lichte zu krönen. Möge der hoffentlich nahe bevorstehende Friede ein dauernder sein! Möge unser deutsches Vaterland in dem Bewußtsein, daß es fortan nur noch einen Hirt und eine Heerde gibt, zu neuer Kraft und Herrlichkeit erstehen, um fortan auch in den Werken des Friedens unter den Kulturvölkern der Erde die schönste Siegespalme zu erringen. Mögen jene wahrhaft königlichen Worte:

„Nunmehr muß es unsere Aufgabe sein, daß das, was das Schwerdt
„errungen, in Frieden auch Früchte bringe!" **)

fortan jedem deutschen Patrioten zum Wahlspruche dienen.

Was ist, seit England die unberufene Einmischung in die Streitigkeiten anderer Staaten aufgegeben und sich dadurch eines dauernden Friedens zu erfreuen gehabt hat, Gegenstand der Gesetzgebung des Parlamentes und der Regierung gewesen? Kornzölle, Schifffahrts- und Zuckergesetze, Handelstraktate, Kolonialmaßregeln, Armengesetze, zu denen auch die Fabrikgesetze gehören.

— Möchte in ähnlicher Weise auch bei uns die Volkswirthschaftspflege die Gesetzgeber vor allen Dingen beschäftigen! Dann wird der Ruf der deutschen Landwirthe nach Gerechtigkeit in der Gesetzgebung und in der Verwendung der Staatsmittel auch für unsere Kleinwirthe***) die Zukunft um so freundlicher gestalten, je ernstlicher sie selbst es sich angelegen sein lassen werden, den schon seit mehreren Jahren mit Glück betretenen, allein zum Ziele führenden Weg der genossenschaftlichen Selbstsorge mit Nachdenken, Energie und Ausdauer zu verfolgen. —

---

*) Siehe Bd. I Seite 220.

**) Im Jahre 1866 nach dem Einzuge in Berlin gesprochen.

***) An Liebesgaben waren bis Ende 1870 ca. 116,000 Thlr. eingegangen, während die Staatsregierung ein Staatsdarlehen von 300,000 Thlr. à 3% auf 5 Jahre den am meisten bedrängten 10 Kreisen unseres Bezirks bewilligt hat.

Möchten anderer Seits auch die Handwerker, Kaufleute, Industriellen u[illegible] beiter bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß auch **für sie** eine glückliche [illegible] nur noch mit Hülfe des volkswirthschaftlich richtig angewendeten Genossenscha[illegible] zips zu finden ist, weil nur auf diese Weise eine glückliche Lösung der gewitter[illegible] geren sozialen Frage möglich erscheint.

— Daß uns aber unser erhabener **Wilhelm der Siegreiche** auch jetzt [illegible] dazu seine starke Hand bietet, sehen wir aus seiner neuesten Ansprache:

„An das deutsche Volk!“

„Wir Wilhelm,“

„von Gottes Gnaden König von Preußen,“

„nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an U[illegible] richtet haben, mit Herstellung des deutschen Reiches die seit mehr denn 60 J[illegible] ruhende deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem [illegible] Verfassung des deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen [illegible] bekunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vat[illegible] betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Städte [illegible] zu leisten und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir [illegible] Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den kaiserlichen Titel in allen [illegible] seren Beziehungen und Angelegenheiten des deutschen Reiches führen, und hoffe[illegible] Gott, daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen [illegible] alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. [illegible] übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher [illegible] die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren [illegible] Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu ve[illegible] digen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem deutschen Volke ver[illegible] sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Fri[illegible] und innerhalb der Gränzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhun[illegible] entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber [illegible] Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, **allzeit Mehrer de[illegible] Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen, sondern an de[illegible] Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete national[illegible] Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.**“

„Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Januar 1871.“

„Wilhelm.“

